<36603359470012

Eröffnete Akademie der Kaufleute, oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon,

woraus sämmtliche

Handlungen und Gewerbe,

mit allen ihren Vortheilen, und der Art, sie zu treiben, erlernet werden können;

Und worinnen alle Seehäfen, die vornehmsten Städte und Handelsplätze; alle Arten der rohen und verarbeiteten Waaren; die Künstler, Fabrikanten und Handwerksleute; Commerciencollegia, Handelsgerichte, Banken, Börsen, Leihhäuser, Manufacturen, Fabriken und Werkstätte; die Rechte und Privilegien der Kaufmannschaft, u. s. w. beschrieben und erkläret werden.

Mit vielem Fleiße aus den besten Schriftstellern zusammengetragen von

Karl Günther Ludovici,

ordentlichem Professorn der Vernunftlehre auf der Hohen Schule zu Leipzig, derselben Archivarius, und der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, sowohl als der Gesellschaften der freyen Künste und der Deutschen Sprache zu Leipzig, Mitgliede.

Fünfter Theil. T bis Z.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Churfürstl. Sächsischer Freyheit.

Leipzig, 1768.

Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn.

T, ist der neunzehnte Buchstabe des Alphabets. Wenn auf einem Franzthaler ein T steht, so zeiget solches an, daß der Münzort desselben Nantes sey. Sonst aber, was die Abkürzungen betrifft, heißt Tab. so viel, als Tabelle; und Thl. oder Thlr. so viel als Thaler: Gleichwie etwan in den Handelsscripturen der Franzosen TRE, oder TRS vorkommen, solche Abkürzungen so viel heissen, als Traite, oder Traites.

Taback, oder Toback, lat. *Tabacum*, franz. *Tabac*, span. und ital. *Tabaco*, ein Kraut, welches man in Europa nur erst seit der von den Spaniern geschehenen Entdeckung von America kennet. Denn (1) Namen Taback haben ihm die Spanier zuerst beygeleget, und solchen von der Provinz Tabaco in dem americanischen Königreiche Jucatan entlehnet, wo sie dieses Kraut zuerst gefunden, und solches nach dem Exempel der Indianer zu gebrauchen angefangen haben. Und dieser Name ist itzt, wenigstens in der Handlung, der einzige, unter dem man dieses Kraut kennet. Alle andere, sowohl deutsche, als lateinische, französische, und italienische Namen, die man demselben im Anfange, wo man solches in Europa kennen lernete, theils wegen seiner Aehnlichkeit mit andern Gewächsen; theils wegen seiner Wirkungen und Tugenden; theils nach denjenigen, die solches zuerst nach diesem oder jenem Lande gebracht, oder dessen Wirkungen und Tugenden erfahren haben, rc. beygeleget hatte, wo es von den Deutschen **Nicotian**, **indianisch Bilsenkraut**, **indianische Beinerelle**, **indianisch Wunderkraut**, **indianisch Wundkraut**, **peruvianisch Wundkraut**, **heilig Wundkraut**, **Heilkraut**, **Heil aller Welt**, **das heilsame Kraut**, **das Kraut des heiligen Kreuzes**, lat. *Nicotiana*, oder *Herba Nicotiana*, *Herba divina*, *Consolida indica*, *Sana sancta*, *Petum*, franz. *Nicotiane*, *Herbe de l'Ambassadeur*, *Herbe à la Reine*, *Herbe à la Reine Mere*, *Herbe du Grand Prieur*, *Herbe de Sainte Croix*, *Herbe de Tournabon*, ital. *Torrabonna*, *Herba di Santa Croce*, genennet worden, sind itzo, wenigstens bey den Kaufleuten, eben so wenig gebräuchlich und bekannt, als dessen americanische Namen, da es nämlich von den Americanern auf dem festen Lande **Petun**, und von denen auf den Inseln, **Yoli** genennet wird. Was dieses (2) **Krauts Beschreibung** anbetrifft, so gehöret es eigentlich unter die verschiedene Jahre dauernden Gewächse; weil man es aber gewöhnlich alle Jahre abschneidet, und die Wurzel ausrottet, so muß es daher alle Jahre aus dem Saamen gezogen werden. Die **Wurzel** desselben ist zaserícht, und pflegt insgemein verworren in einander zu wachsen. Der **Stengel**, den diese Wurzel von sich treibt, kann eine

Höhe von 5 bis 6 Fuß erreichen; man läßt ihn aber selten und nur alsdann, wenn man Saamen davon haben will, so hoch wachsen, sondern hemmet ihn in seinem Wachsthume dadurch, daß man ihm den Gipfel abbricht, oder abschneidet. Die Blätter sind lang, breit, vorne spitzig, mit starken Rippen durchzogen, dick und fett, als wären sie mit Oel beschmieret. An den Spitzen der Zweige kommen weiße in Purpur, oder Blau fallende einblätterige und an ihrem obersten Theile fünfmal eingekerbte **Blumen** hervor, welche wie ein Trichter, Kelch oder Glöckchen gestaltet sind. Der Kelch, der diese Blüte hält, besteht ebenfalls nur aus einem Stücke, ist unten dick, und endigt sich oben in fünf Spitzen. Der Staubfäden sind fünfe, und sie laufen an ihrem Gipfel rund zu. Der Stämpel ist unten, wo er in dem Eyerstocke stecket, eyrund; oben aber walzenförmig, und endiget sich mit einem Kopfe, welcher über die Staubfäden hervor raget. Die Saamencapsel, welche eigentlich die **Frucht** dieses Gewächses ist, hat eine eyrunde Gestalt, fast wie ein Mohnkopf, ist häutig, und in zwey Fächer getheilet, die sich, wenn solche reif wird, oben öffnen. Der Saame, so in dieser Capsel in Menge stecket, ist klein, hat die Gestalt einer kleinen Niere, und sitzt in den obgedachten Fächerchen an einer dicken Haut fest, von der er sich aber ablöset, wenn er reif ist. Ein Bericht von dem Tabackskraute stehet in den **Oeconomischen Nachrichten** Band 2 p. 536 und 751: wie auch einige Anmerkungen darüber, **ebend. p. 866.** Man kennet fünf (3) **Gattungen dieses Krauts**, welche aber mehrentheils nur an der Größe und der Gestalt der Blätter unterschieden sind. In America werden davon folgende vier Gattungen gebauet: a) Der von den Indianern sogenannte **Petun**, oder, wie er auf den americanischen Inseln heißt, **großer Petun**, sonst auch **grüner Taback** genannt, bringt insgemein 24 bis 26 Zoll lange, und 12 bis 14 Zoll breite Blätter, welche dick, fleischicht, mit einer zarten Wolle bedeckt, und sehr schön grün sind; auch einen sehr guten Taback geben, welcher aber, weil sie voller Saft sind, und daher bey dem Trocknen sehr schwinden, nicht so häufig gebauet wird, als die folgende Gattung; b) der **Jungentaback**, welcher wegen der Aehnlichkeit seiner Blätter mit einer Ochsenzunge, also genennet wird, hat fast eben so lange Blätter, als der grüne Taback, die aber nur 7 bis 8 Zoll breit; im übrigen aber fleischicht, dick, stark, jedoch biegsam, fett und sanft anzufühlen sind. Weil diese Blätter nicht so viel Saft und Feuchtigkeit haben, und folglich bey dem Trocknen nicht so sehr schwinden, als die von der vorhergehenden Gattung: so wird dieser Taback in allen Inseln unter dem Winde, als auf Martinique, Guadalupe, Mariegalande, St. Christofle, u. gebauet. c) Der **Amazonentaback**, welcher seinen Namen daher hat, weil der Saame von demselben zuerst aus den an dem Amazonenflusse gelegenen Ländern gekommen ist. Die Blätter dieses Tabacks sind eben so lang, als die von den beyden vorhergehenden Gattungen, aber viel breiter und vorne rund, und dabey fleischicht, dick, und verlieren, ungeachtet sie voller Saft zu seyn scheinen, wenig. Dem ungeachtet wird dieser Taback nicht stark gebauet, weil er, so lange er frisch ist, von einem so starken und unangenehmen Geruche ist, daß es nicht möglich ist, sich an denselben zu gewöhnen; wenn er aber eine Zeitlang gelegen hat, so wird er gelinder, und

nach einem Jahre, oder 1¼ bis 1½ Jahre ist er vortrefflich; d) der **Varinas- oder Varintaback**, hat die kleinsten Blätter, die nur selten 10 Zoll lang werden. Sie sind schmal, rauch anzufühlen, runzlicht und sehr spitzig; weil sie aber sehr fleischicht, dick und voller Saft sind, mithin bey dem Trocknen sehr schwinden, so ist dieser Taback nicht sehr austräglich: allein dafür ist er der allerlieblichste und beste unter allen vorher erwähnten Gattungen, und wird bey den andern anstatt einer Würze gebrauchet. Von dem (4) **Tabacksbaue**, oder der Art, wie der Taback gebauet wird, merke man kürzlich folgendes: Man bauet ihn, weil er viel Nahrung erfordert, am besten in einem von Natur fetten, braunen oder schwarzen, und nicht kalten Acker. In einem sandigen Boden will der Taback nicht recht arten, weil solcher dem Taback nicht hinlängliche Nahrung giebt, und der Sand sich im Sommer zu sehr erhitzet, daß also der Taback verbrennet. An den Lehnen der Berge läßt sich der Taback auch nicht gut bauen, weil bey starken Regengüssen daselbst das Erdreich zu sehr weggeschwemmet wird. Am besten geräth er auf ebenen, keiner Ueberschwemmung unterworfenen, und wohl gedüngten Feldern. So bald sich die Pflänzlein zeigen, muß man sie fleißig gäten, und von dem Unkraute befreyen, damit sie nicht darunter ersticken. Wenn sie das fünfte Blatt getrieben, versetzet man sie in ein wohl gebauetes und gedüngtes Land, in einer gewissen Weite von einander, damit die Blätter genugsamen Platz zum Wachsthume haben. Wenn die versetzten Pflanzen ins Wachsen kommen, bricht man, etwan vier Wochen nach der Verpflanzung, die untersten Blätter, die ohnedieß verfaulen, bis auf 8 Zoll von der Erde, nebst denen von Raupen, oder Würmern angefressenen, und fleckicht gewordenen Blättern, imgleichen denen Nebenschößlingen ab; und läßt, nach dem man den Taback stark oder gelinde haben will, nur 6, 8, 12 bis 15 der schönsten Blätter daran, denn je weniger Blätter daran bleiben, desto mehr ziehen solche die Nahrung aus dem Acker an sich, und desto stärker wird folglich der Taback. Unterdessen sind diese also abgebrochenen Blätter nicht ganz wegzuwerfen, sondern man kann solche zu gemeinem Tabacke gebrauchen. Nach diesem fangen die Blätter an, ihre Grüne in Bräune zu verändern. Im May oder Junius nimmt man die erste **Abblattung** vor, und bricht sodann von unten die stärksten drey Blätter kurz an dem Hauptstengel ab, welches man **Erdgut** nennet, und wegen der angezogenen Erddämpfe nicht so wohlschmeckend ist. Die übrigen großen Blätter läßt man fortwachsen; bricht aber, wenn das Kraut oben schosset, oder blühen will, den Gipfel ab, nebst allen Nebenschossen und kleinen Blättern, welche man den **Geiz** zu nennen pfleget, damit den großen Blättern allein die ganze Nahrung zugehen möge. Hernach blattet man im Julius und August immer nach und nach die größten Blätter ab, daß mit Ausgange des Augusts die ganze Abblattung verrichtet sey. Zum Saamen sondert man die stärksten Pflanzen aus, blattet sie auch wie die andern, und bricht die Nebenschosse weg; den Hauptschoß aber muß man ihnen lassen, welcher alsdann blühet, schosset, und den besten und kräftigsten Saamen bringet. Von dem Tabacksbaue können gelesen werden: Sendschreiben des Herrn **Peters** Freyherrn von **Hohenthal** von dem vortheilhaftigen Tabacksbaue im Sandlande, in den **Leipziger Sammlungen** Band 4 p. 784.

p. 784. Nachricht, wie man den Taback pflanzen, auch sonst damit umgehen solle, in den *Select. phys. oecon.* Band 2 p. 264. Vollständige Anweisung zum Tackbau, nebst einem Anhange von rc. Frankfurt und Leipzig 1766 in 8; siehe auch das **Leipziger Intelligenzblatt** 1766 p. 65, imgleichen 1767 p. 462 und p. 498. Die (5) **Zurichtung der Blätter zu Kaufmannsgute** betreffend; so werden solche Blätter von denen sogenannten **Tabacksfabrikanten** zu zweyerley Absichten zubereitet, nämlich zum **Rauchen** und zum **Schnupfen.** Die Art der Zubereitung ist hierbey das vornehmste, weil, vermittelst derselben, schlechter Taback sehr verbessert werden kann. Es läßt sich aber darinnen nichts gewisses bestimmen. Denn alle Tabacksfabriken bedienen sich hierunter anderer Zubereitungen. Ueberhaupt zu sagen, so bestehet die Zurichtung in folgendem: Man schneidet den abgebrochenen Blättern die große Rippe bis auf die Hälfte aus, lehnet sie darnach aufgerichtet an eine Wand, viele Reihen auf einander, und läßt sie also stehen, worauf sie sich erhitzen und zu schwitzen anfangen. Innerhalb sechs oder acht Tagen, nachdem das Wetter warm oder frisch ist, haben sie genug geschwitzet, und muß man öfters zufühlen und Achtung geben, damit sie nicht zu viel schwitzen, gar zu schwarz werden und verderben. Wenn sie genug ausgeschwitzet haben, welches man durch das Anfühlen erkennet, und daraus beurtheilet, wenn sie nicht mehr heiß sind, und, nach ihrer Beschaffenheit, fein gelb, lohfarben, oder kastanienbraun geworden sind; so werden sie an einen starken Faden, der nicht leichtlich reißt, mit denen darzu gehörigen Tabacksnadeln angereihet, und so lange auf einen luftigen Boden, wo weder die Sonne, noch der freye Wind dazu kann, gehänget, bis sie recht dürre geworden. Darauf nimmt man sie wieder ab, und packet sie entweder in Fässer ein, presset sie auch nach Gelegenheit ein; oder, wenn man keine Fässer, oder deren nicht genug hat, schlägt man sie auf große Haufen, die man mit Bretern und Gewichte beschweret, weil sie sich sonst nicht halten, sondern verderben würden. Und in diesem Zustande ist nun der Taback bereits Kaufmannsgut, und wird, wenn er also verkaufet wird, **Blättertaback,** franz. *Tabac en feuilles*, genennet. Diese Tabacksblätter aber werden in den Tabacksfabriken fernerweit verarbeitet, indem man sie auf mancherley Weise einweichet, und mit allerhand Säften benetzet, bäcket, sortiret, auf ordentlichen Maschinen sauber spinnet, presset, imgleichen schneidet, wieder anmachet, u. s. w. Zum **Spinnen** insonderheit werden ordentlicher Weise fünf Personen erfordert: Die erste ist der Spinner; die zweyte die Blättermacherinn, so die Blätter ausbreitet; die dritte drehet das kleine Wesen zusammen; die vierte ist der Aufleger, so die gebreiteten Blätter dem Spinner aufleget; und die fünfte ist der Dreher. Und von diesen Tabacksspinnern wird der Taback zu Rollen verarbeitet. Man versteht aber durch **Tabacksrollen,** franz. *Andouilles de Tabac*, die also zubereiteten, und zusammen gelegten Tabacksblätter, daß sie wegen ihrer Länge und Gestalt eine ziemliche Aehnlichkeit mit den Knackwürsten der Garköche haben. Die größten von diesen Tabacksrollen wägen nicht über 10 Pfunde, und die kleinsten haben nicht weniger denn 5 Pfunde. Wenn man diese Rollen machen will, so breitet man die Tabacksblätter, die man in solche Würste drehen oder zusammen rollen will, auf einen Tisch

Tisch aus, und zwar die größten und schönsten zuerst, und die kleinsten darüber. Hernach rollet man diese Blätter zusammen, die den andern zur Form dienen, und wornach man sie so lange arbeitet, bis sie die Größe und das Gewicht haben, so man ihnen geben will. Hierauf wickelt man sie in ein Stück grobe Leinwand, die in Seewasser, oder in einen zubereiteten Saft getaucht worden, und bindet sie von einem Ende zum andern mit einem kleinen Stricke fest zusammen, und läßt sie so lange in diesem Stande, bis man glaubet, daß die Blätter so an einander hängen, daß sie nur eines auszumachen scheinen. Hernach nimmt man den Strick und die Leinwand weg, und schneidet beyde Enden davon ab, die Beschaffenheit des Tabacks zu zeigen. Wenn diese Rollen gut gemacht sind: so halten sie sich lange, und können überall leicht hingeführet werden. Von der Tabacksmanufactur stehet eine Abhandlung in **Hallens** Werkstätten der heutigen Künste, Band 5 p. 293. Die verschiedenen (6) **Gattungen des Tabacks** anlangend, so ist zuvörderst der nur gedachte (A) **Blättertaback** zu merken; hiernächst aber auch die (B) **aus den Tabacksblättern verfertigten vielerley Arten von Taback**, die in Ansehung des Gebrauches, zu welchem sie bestimmet sind; oder der Art, wie sie zugerichtet, oder eingepacket sind; ingleichen der Farbe, die sie haben; ferner des Fabrikantens, der sie gemacht hat; wie auch des Zeichens, mit dem sie gezeichnet sind; und endlich des Landes, oder Orts, wo sie gezeuget, oder gemacht sind, verschiedene Namen erhalten. In Ansehung des (a) **Gebrauchs**, zu welchem der Taback bestimmet ist, hat man nämlich **Rauchtaback**, franz. *Tabac à fumer*, welcher aber auch, sonderlich von den Matrosen und Soldaten, oft gekäuet wird; und **Schnupftaback**, franz. *Tabac en poudre*. a) Der **Rauchtaback** ist wieder verschieden, als **Blättertaback**, so in virginischem, hanauischem, nürnbergischem, ammersfordischem, pommerischem, etc. Gute besteht; **gesponnener**, oder **Rolltaback**, theils gelber, theils brauner, theils schwarzer, **geschnittener**, und zwar theils **Brief-** theils **Packetstaback**: alles nach dem seine Zubereitungen sind. b) Der **Schnupftaback** ist entweder pures Tabackspulver, ohne einigen Zusatz; oder vermischtes und auf allerhand Art parfumirtes, oder angemachtes Tabackspulver; oder endlich solches zartes Schnupfpulver, zu welchem gar kein Gran rechter Taback genommen wird, sondern welches aus andern Kräutern, Droguereyen, und Ingredienzien zusammengesetzt, und daher uneigentlich Schnupftaback genennet wird. Von dem puren Schnupftabacke ohne einigen Zusatz haben wir den spanischen und portugiesischen, als die beyden vornehmsten Sorten, zu bemerken. Der **spanische** wird aus puren in dem spanischen America gewachsenen Tabacksblättern ohne einigen Zusatz gemacht, indem man diese zu Pulver reibt: und ist entweder ausländische Fabrique, das ist, aus dem spanischen America kommender; oder einheimisch in Spanien erst gemahlener und zubereiteter, und hernach wieder in blechernen und bleyernen Büchsen nach andern europäischen Ländern versendeter Schnupftaback. Beyde sind rothgelblich-brauner Farbe, und sowohl in Spanien, als Frankreich unter dem Generalnamen **Tabaco de Seville** bekannt. Der wahre **portugiesische** hingegen, den die Portugiesen aus ihrem Brasilien bringen, ist olivenfärbig, und wird aus den Brasilientacksblättern

 tern

tern gemacht. Die Betrüger verfälschen ihn mit gedörretem und sauber geriebenen Kuhmiste. In Ansehung der (b) Art, wie der Taback zugerichtet ist, hat man a) **gesponnenen Taback**, oder **Rolltaback**, franz. *Tabac filé*, oder *Tabac en corde*, und *Tabac en rouleau*, (welcher wiederum nach dem Unterschiede seiner Dicke, seiner Gestalt, oder Aehnlichkeit, die er mit diesem oder jenem Dinge hat, ingleichen nach dem er ohne, oder mit Olitäten, als Anisöl, oder einer aus ausgepreßten Tabackssafte, gebackener Pflaumensuppe, Syrup, rc. gemachten Brühe angemacht ist, mancherley Zunamen bekömmt; wie man denn 1) **dickgesponnenen**, und 2) **dünngesponnenen**, 3) **Stangentaback**; s. *Carotte*; 4) **gepreßten Taback**, oder **gepreßtes Kistengut**, 5) **reinen**, oder **ungeölten**, und 6) **mit Olitäten angemachten Taback** findet;) b) **geschnittenen**, oder **gekerbten Taback**, franz. *Tabac coupé*, oder *haché*; c) **granirter Taback**, franz. *Tabac grainé*, d) **Rapeetaback** franz. *Tabac rapé*, e) **ganz fein gepülverten Taback**, franz. *Tabac en poudre fine*, und f) **Tabackskleyen**, franz. *Son*, mit welchem letzten Namen man denjenigen Taback beleget, welcher übrig bleibt, nachdem die vorhergehende Gattung durchgesiebet ist. Die letzten vier Gattungen sind Gattungen von Schnupftaback. Die (c) Art, wie der Taback eingepackt ist, giebt ebenfalls bisweilen zu dessen Benennung Anlaß. Also nennet man a) **Knaster**, oder **Kanaster**: besser **Canastertaback**, franz. *Tabac en Canastre*, denjenigen trocknen und an Farbe dunkelbraunen, oder dem abgefallenen Laube ähnlichen gesponnenen Taback, der aus dem spanischen America, wo er fabriciret wird, in Körben von Riet, oder geschältem spanischen Rohre, in welchen insgemein fünf bis sieben grosse Rollen sind, nach Europa gebracht wird, und dieses nach ermeldeten Körben, welche von den Spaniern Canastro genennet werden; b) **gepreßtes Kistengut**, denjenigen gesponnenen und mit Olitäten angemachten Taback von schwarzer Farbe, der in Holland und Deutschland fabriciret, und in Kisten eingepresset verführet wird; c) **Packet**- oder **Päckchentaback**, denjenigen geschnittenen Rauchtaback, der in kleinen Packeten von ¼, ½ bis 1 Pfund eingepäckt verkauft wird; und d) **Brieftaback**, denjenigen ebenfalls geschnittenen Rauchtaback, der in kleinen Briefen eingepackt verkaufet wird. In Ansehung der (d) Farbe, welche der Taback äußerlich hat, wird derselbe in a) **gelben**, b) **braunen**, und c) **schwarzen** eingetheilet, mit welchem letztern Namen man insgemein den obgedachten mit Olitäten angemachten gesponnenen Taback beleget. Es werden nämlich zu dem schwarzen Taback die besten nicht ausgetrockneten Blätter genommen, und mit Pflaumenbrühe oder Syrup, und andern solchen Dingen eingeschmieret, versetzet, eingepresset, und gesponnen. In Ansehung des (e) **Fabricantens**, von dem der Taback fabriciret ist, bekömmt solcher ebenfalls bisweilen einen besondern Namen, wie aus dem Exempel des **Zapfenbergers** erhellet, welcher von seinem Fabricanten, der sich Zapfenberg nennete, den Namen führet, und vordem sehr gangbar gewesen ist. Und da diese Fabricanten bey verschiedenen Gattungen von ihrem fabricirten Tabacke, sonderlich Packet- und Brieftabacke, auf das Papier, in welches derselbe eingepackt ist, ein gewisses (f) **Zeichen** mit rother oder schwarzer Farbe drucken lassen, woran man selbigen erkennen kann: so bekömmt daher solcher Taback eben=

ebenfalls sehr oft einen besondern Namen, als **Kreuz- Königs- Sonnen-** einfacher und **doppelter Kronentaback** rc. welche alle zu benennen so unmöglich, als unnütz seyn würde, um so mehr, da man sich auf diese Zeichen nicht sonderlich verlassen kann, indem insgemein solche von andern Fabricanten, so bald sie merken, daß ein Taback unter diesem oder jenem Zeichen guten Abgang findet, nachgemacht werden, um ihren schlechten Taback unter solchen Zeichen zu verkaufen. In Ansehung des (g) **Landes**, oder des **Orts**, wo der Taback gezeuget, oder gemacht ist, bekömmt solcher mit Recht so vielerley Namen, als es Länder und **Orte** giebt, wo man solchen bauet und fabriciret. Denn da wegen der verschiedenen Güte des Erdbodens, und wegen der Sorgfalt, mit der man den Taback wartet, immer ein Land bessern Taback hervor bringt, als das andere, auch bey der Zubereitung des gesponnenen und zu Rollen verarbeiteten, ingleichen des geschnittenen, oder gekerbten Tabacks, und des Schnupftabacks, an dem einen Orte immer aufrichtiger und besser zu Werke gegangen wird, als in dem andern: so ist dieser Unterschied des Tabacks, in Ansehung der Länder und der Orte, wo er gezeuget, oder gemacht ist, in der That von der größten Erheblichkeit. Wir werden daher nicht unrecht thun, wenn wir hier von den (7) **Ländern** und **Orten**, die insonderheit wegen ihres **Tabacksbaues** und ihrer **Tabacksfabriken** bekannt sind, einige nähere Nachricht ertheilen, und zugleich die Beschaffenheit des Tabacks, den man daselbst bauet, oder daher erhält, genauer bestimmen, und zwar dergestalt, daß wir erstlich besonders von dem **Rauchtabacke**, und sodann auch besonders von dem **Schnupftabacke** reden. Anlangend (A) denjenigen Taback, der entweder in **Blättern**, oder gesponnen und gekerbt verkaufet, und größtentheils als Rauchtaback gebrauchet wird; so machen wir mit (A) **America**, als demjenigen Theile des Erdbodens, aus welchem nicht allein der erste Taback nach Europa gekommen ist, sondern auch noch der meiste und beste Taback nach Europa kömmt, billig den Anfang. Es wird aber in America solcher an verschiedenen Orten, vornehmlich in dem spanischen America, Virginien, Mariland, Brasilien und den antillischen Inseln, gebauet, und theils in Blättern, theils gesponnen, theils als Schnupftaback, häufig nach Europa verführet. Aus dem (a) **spanischen America** erhält man insonderheit den sogenannten **Varinas** oder **Varin- Variens** und **Varintaback**, franz. Tabac de Verine, welcher unter allen Gattungen von gesponnenem oder sogenanntem Kanastertabacke der beste ist, oder wenigstens dafür gehalten wird. Er hat seinen Namen von dem auf der Küste des festen Landes in dem spanischen America, nahe bey der Stadt Comana, an dem Eingange eines Arms von der See, welchen man insgemein Laguna de Venezuela nennet, gelegenen Dorfe **Varinas**. Den Handel mit diesem Tabacke, so wie überhaupt mit dem mehresten Kanastertabacke, treiben, in sofern wir auf die erste Hand sehen, die Spanier ganz allein. Nächst diesem behält der (b) **virginische Taback**, wegen seines reinen und lieblichen Geschmacks, worinn ihm nicht leicht ein anderer Taback gleich kömmt, vielweniger ihn übertrifft, außer allen Zweifel den Preis. Dieser ist in Virginien so gemein, und dem Pflanzer so nützlich, dem Erdboden aber so natürlich, daß man sich daselbst vornehmlich auf dessen Erbauung leget. Der beste virgi-

virginische Taback aber ist derjenige, welcher an dem York- und Jamesflusse wächset. Er wird theils in Blättern, theils gesponnen aus Virginien nach Engelland gebracht, und von da weiter nach andern Ländern von Europa verführet. Von dem gesponnenen virginischen Tabacke wird der, so aus den besten Blättern gemacht ist, bisweilen unter dem Namen des Kanastertabacks verkaufet. Die Engländer haben mit demselben den Eigenhandel, und dieser Handel ist für sie einer der allervortheilhaftesten. Nach Deutschland wird dieser Taback meistens über Hamburg gebracht, und von da aus weiter vertheilet. Der Taback, so in der americanischen Provinz (c) **Mariland** wächset, ist stärker als der virginische, und derjenige, der ihn rauchen will, muß ein stark Gehirn haben. Auch mit diesem Tabacke ist der Handel, was die erste Hand anbelanget, ganz allein in den Händen der Engländer, denen diese Provinz gehöret. Der (d) **brasilische** oder **Brasilientaback**, welcher, wie aus dessen Namen erhellet, in der, den Portugiesen gehörenden Provinz Brasilien in Menge gebauet wird, ist ebenfalls vortrefflich, und wird weit und breit verführet. Er wird in Brasilien selbst, etwan eines Fingers dick gesponnen, und bey diesem Spinnen mit einer aus ausgepreßtem Tabackssafte, Seewasser, den Blättern und der Frucht des Brasilienholzes, Bastardzimmet, weißem Gummi, oder sonst einem andern wohlriechenden Gummi, und schwarzem Syrup, zur Honigdicke eingekochten Brühe eingefeuchtet oder angeschmieret, wovon er auswendig eine schwarze Farbe bekömmt, und sodann in großen, wohl hundert und mehr Pfunde wiegenden Rollen, die in Leder oder sogenannten Surons eingepackt sind, versendet. Der Handel mit demselben wird bloß von den Portugiesen getrieben, die ihn nach Lissabon bringen, von da er von den Holländern, Hamburgern 2c. abgeholet und weiter vertheilet wird. Was den Taback von den (e) **antillischen Inseln** anbelanget: so sind davon insonderheit der martiniquische, der von der Insel Cuba kommende Havana- der Portorico- der St. Domingo- und der jamaicanische Taback in der Handlung bekannt: a) der **martiniquische Taback** ist, eben wie der brasilianische, ein gesponnener und mit einer Brühe angeölter schwarzer Taback; er ist aber schlechter und von dünnerem Gespinnste, als jener. Die Rollen, in welchen er verführet wird, sind lang und schmal, und wiegen etwan 30 bis 40 Pfunde, wodurch man ihn also von dem brasilianischen unterscheiden kann. Er kömmt meistens aus Frankreich, weil die Franzosen, die damit ein Monopolium treiben, solchen aus der ihrem Könige gehörenden Insel Martinique holen. b) Der Taback, so auf der Insel **Cuba** wächset, wird mehrentheils in Blättern, oder als Schnupftaback verarbeitet, aus der auf bemeldeter Insel gelegenen Stadt **Havana** verführet, und hat daher den Namen des **Havanatabacks** erhalten. c) Die Insel **Portorico** bringt ebenfalls viel und guten Taback hervor, welcher unter dem Namen **Portorico** in Rollen, von einem dünnen, ohngefähr fingersdicken Gespinnste, itziger Zeit häufig nach Europa geführet wird, wo er wegen seiner Leichtigkeit sehr beliebt ist. So wird auch d) auf der Insel **St. Domingo** viel Taback gebauet, welcher gleichfalls häufig nach Europa geht. e) Auf der Insel **Jamaica** pflanzet man nicht weniger Taback; weil aber der Boden daselbst sehr salpetricht ist, so will der Taback, der daselbst wächset, keine so gute Farbe bekommen, noch so lange dauern, als anderer; daher die Kaufleute ihren Taback oft verlieren, indem er ihnen unterweges nach England oder

oder Irrland verfaulet. In Ansehung (B) **Asiens** hat man in (a) Ostindien, wo man itzt ebenfalls viel Taback bauet, erst im Anfange des 17 Jahrhunderts solchen zu ziehen angefangen. Wie Thebesius in seiner Nachricht vom Taback versichert: so wird der ostindische und japanische Taback für den angenehmsten und besten gehalten weil in Ostindien und Japan ein süßes Erdreich ist, daher auch nicht so viel grobes Oel und penetrant scharfes Salz bey ihm anzutreffen ist. Insonderheit bringt unter den (b) **manillischen Inseln** a) die Insel **Manilla** einen vortrefflichen Taback hervor, welcher lieblich und anmuthig zu rauchen ist. Er hat eine lichtgelbe Farbe und mittelmäßig große Blätter. b) Auf der Insel **Mindanao**, so ebenfalls eine von den manillischen Inseln ist, wächset nicht weniger ein Taback von vortrefflicher Art, welcher bräuner ist, auch breitere und dickere Blätter hat, als der zu Manilla. In (c) **Persien** wächset überall Taback, vornehmlich gegen den persischen Meerbusen zu, welcher auch der beste unter allen ist. Er kömmt daselbst sehr leicht fort, und wenn er trocken ist, so bekömmt er eine Farbe wie das abgefallene Laub der Bäume. Und in diesem Zustande wird er, ohne daß man ihn schwitzen ließe, oder spinne, in Blättern, bundweise zusammen gebunden verkaufet. Der sogenannte (C) **türkische Taback** kömmt aus Armenien, der Levante, von den Küsten in Griechenland, und aus den Inseln des griechischen Archipelagus, in kleinen wachsgelben Blättern, die büschelweise zusammen gebunden sind. Er hat einen sehr lieblichen Geschmack; ist aber ungemein stark. Von dem Anbau des türkischen Tabacks in Deutschland, siehe Justi oeconom. Schriften Band 1 p. 334, und die **Götting. Poliz. Amts-Nachr.** 1757 p. 153: ingleichen Joh. **Lor. Hussens** Versuch mit türkischem Tabacke, in den Schwed. **Abh**, Band 2 p. 211. Unter eben diesem Namen des türkischen Tabacks wird auch der **wallachische** verkaufet, welcher aber der gemeinste und wohlfeileste ist. Er besteht in großen schwarzbraunen Blättern, die eben so, wie jener, büschelweise zusammen gebunden sind. Beyde Gattungen werden häufig nach Ungarn, Polen, Schlesien und Rußland gebracht. Daß auch manche Länder in (D) **Europa** nicht ungeschickt sind, Taback hervor zu bringen, ist gnugsam bekannt. Frankreich, Holland und Italien können davon deutliche Zeugnisse ablegen, als woselbst der Taback in großer Menge erzeuget, und an viele fremde Orte verhandelt wird. In (a) **Frankreich** wurde vor Zeiten in verschiedenen Provinzen sehr viel Taback gebauet. Weil aber diejenigen, die ihn erbauen, solchen an niemanden anders, als an die Generaltabackspächter, oder deren Unterpächter, verkaufen dürfen: so hat man an verschiedenen Orten den Tabacksbau eingestellet. Von einer besondern Sorte französischen Tabacks, siehe den Artikel: **Ausgedruckter Taback.** Es muß aber auch der in Frankreich fabricirte Taback nicht eben von sonderlicher Güte seyn, weil außer dem Tabacke, der aus den französischen Inseln in America nach Frankreich gebracht wird, auch viel Taback aus Holland nach diesem Königreiche geht, welcher dem daselbst fabricirten weit vorgezogen wird. Itziger Zeit kann man noch zu dem französischen Taback, den straßburger **Taback** rechnen, welcher in kleinen Stangen von verschiedener Dicke und Länge gesponnen wird, und sonderlich zu Verfertigung des Rapetabacks sehr gut ist, zu welchem Behufe auch dieser straßburger Taback in Menge verführet wird. In (b) **Holland** wird vornehmlich um Amers-

fort

fort viel Taback gebauet, welcher theils in Blättern, unter dem Namen holländisch Blatt, theils aber auch gesponnen in Rollen, theils als gepreßtes Kistengut, theils geschnitten in Packeten oder Briefen, verkauft wird. In Ansehung (c) **Italiens** sehe man, was wir weiter unten vom Schnupftabacke beybringen werden. Daß aber auch (d) **Deutschland**, wo die Tabacksspinnereyen jedem frey stehen, den Ausländern hierinn nichts nachgebe, bezeugen die in verschiedenen Provinzen und Städten desselben angelegten ansehnlichen **Tabacksplantagen** und **Tabacksfabriken**, aus deren verschiedenen man Taback von solcher Güte erhält, daß man den ausländischen gar wohl entrathen könnte. Denn so wird der Taback, der um a) **Nürnberg** gebauet wird, schön gelb und breit fällt, und, theils in Blättern, theils aber zu allerhand gesponnenem und geschnittenem Taback verarbeitet, verkauft wird, von den meisten in Ansehung seiner Güte, gleich nach dem virginischen Taback gesetzet, und dem holländischen amersforter Tabacke vorgezogen. Diesem ist der so bekannte b) **bremer Taback**, welcher mehrentheils geschnitten in Packeten und kleinen Briefen verkaufet wird, an die Seite zu setzen, wo er nicht vor jenem den Vorzug verdienet. Nächst diesen folget der c) **hanauer** und d) **heßische Taback**, welche beyde ebenfalls schön gelb und groß sind, auch theils in Blätten und gekerbet, mehrentheils aber in Rollen gesponnen verkaufet werden. In der e) **Mark Brandenburg**, sonderlich um **Frankfurt an der Oder**; desgleichen in dem f) Herzogthume **Magdeburg**, (wie denn z. E. in der Hauptstadt gleiches Namens 1758 Samuel du Four eine Brasilienfabrike angeleget), und in g) **Pommern**, haben insonderheit die im vorigen Jahrhunderte aus Frankreich geflüchteten und daselbst aufgenommenen französischen Colonisten ansehnliche Tabacksplantagen angeleget und eingeführet. Dieser Taback wird sonderlich in Blättern häufig nach den deutschen Seestädten Hamburg, Lübeck und Bremen verführet, und daselbst so wohl zu gesponnenem als gekerbtem und krausem Gute verarbeitet, und sehr wohlfeil verkaufet. Desgleichen wird h) um **Wasungen**, in der Grafschaft Henneberg, Taback gebauet: nicht weniger in der i) **Niederlausitz**, wo auch zu Altdöbern, eine Meile von Calau, eine Tabacksfabrike befindlich; siehe hierbey den gedruckten Unterricht zum Tabacksbau im Marggrafthume Niederlausitz, Lübben 1766 in 8. Auch wird um k) **Leipzig**, bey dem Dorfe **Stötteritz**, eine Menge Taback erzeuget; im gleichen im l) **Braunschweigischen**; siehe eine Anweisung zum Anbau des Tabacks, wie mit demselben im Braunschweigischen verfahren wird, in dem **Leipz. Intell. Blatte** 1765 p. 463. Endlich wird noch in Deutschland, meistens m) in **Frankfurt am Mayn**, **Nürnberg** und **Lübeck**, viel sogenanntes **gepreßtes Kistengut** verfertiget. Dieses ist, wie schon oben angemerket worden, ein auf die Art des brasilischen und martiniquischen Tabacks angemachter schwarzer Taback, in kleinen kurzen Röllchen. Nicht zu gedenken, daß man von n) **Dessau** im Anhaltischen, von o) **Mannheim** in der Pfalz, u. s. w. Taback bekomme. Doch können wir die General-Tabacksmanufactur des Bißthums und Fürstenthums Speyer zu p) **Bruchsal** mit Stillschweigen nicht übergehen, worinne Tabacke in bleyernen Dosen und in Stangen, auch Rauchtabacke von aller Art, in Rollen, Dosen, Packeten und Briefen zu haben sind. In (e) **Schlesien** (siehe Schlesische Tabackscultur, in den **Breßl. öconom. Samml.** Band 1), (f) **Pohlen**, und

(g) **Un-**

(g) **Ungarn** wird auch an verschiedenen Orten Taback gebauet; der aber eben nicht der beste, sondern gar schlecht ist. In (h) **Schweden** hat man, zu dem Ende, damit die Unterthanen das wüstliegende Land zum Tabacksbau anwenden möchten, einen großen Zoll auf die Einfuhr des fremden Tabacks gesetzet. Was ins besondere noch den (B) **Schnupftaback** anbetrifft; so sind der **Gattungen** und der **Namen** desselben so viele, und man erfindet deren so oft neue, daß es fast unmöglich ist, sie alle zu erzählen, welches auch um desto unnützer seyn würde, da es nicht wohl angeht, von demselben mit Worten einen Begriff zu geben. Die (a) **Hauptgattungen**, in welche der Schnupftaback eingetheilet wird, haben wir bereits oben angezeiget, da wir unter den Gattungen des Tabacks in Ansehung seiner Bereitung den **granirten Schnupftaback**, **Rapeetaback**, **fein gepülverten Schnupftaback**, und die **Tabackskleyen** angeführet haben. Unter diese vier Hauptgattungen lassen sich alle Arten von Schnupftaback bringen, indem die andern Namen welche der Schnupftaback führet, theils von den Orten, theils von dem Geruche, den der Schnupftaback hat, entlehnet worden; sehr oft und mehrentheils aber sind sie so seltsam, daß es nicht möglich ist, einen Grund davon anzugeben. Wir wollen einige der bekanntesten und berühmtesten (b) **besondern Gattungen** davon anführen. a) Der **sevilische Taback**, franz. *Tabac de Seville*, ist ein sehr feiner Schnupftaback, von rothbrauner Farbe, der sehr hoch geachtet, und eigentlich aus dem kleinen Flecken Santo Spirito, desgleichen aus der kleinen Stadt Trinidad, auf der Insel Cuba, gebracht wird. b) Der **Havanataback**, franz. *Tabac de Havane*, hat seinen Namen von der Stadt Havana, auf der Insel Cuba gelegen, von da er gebracht wird. Er ist bey nahe dem sevilischen Tabacke gleich. Mit diesen beyden Gattungen, wovon der Artikel: **Cuba**, nachzusehen, treiben die Spanier ganz allein den Handel; daher sie auch insgemein **spanischer Schnupftaback**, oder **Spaniol** genennet werden. c) Der **Cascotaback**, ist ebenfalls ein ganz feiner Schnupftaback von blaßgelber Farbe, welcher seinen Namen von der Stadt Cusco, in dem südlichen America, hat; siehe **Cusco**. d) Der **portugiesische Schnupftaback**, franz. *Tabac de Portugal*, hat seinen Namen von dem Königreiche Portugal, aus welchem er gebracht wird. Er ist insgemein von einer olivengrünen Farbe, und wird aus brasilischen zu feinem Mehlpulver geriebenen Blättern gemacht; wird aber wegen seines starken und unangenehmen Geruchs wenig geachtet. e) Der **Schnupftaback von Maltha**, franz. *Tabac de Malthe*, ist ein granirter Schnupftaback, der auf der Insel Maltha häufig gemachet wird. Eben dergleichen granirter Schnupftaback wird auch an verschiedenen andern Orten in Italien verfertiget. Der f) **Neroli**, **Cedro**, **Frangipani**, **Pongibon**, ***Ambré***, ***Tabaco di Roma***, ***Millefleurs***, ***Tabac de Jasmin***, ***Tonca***, **Hauptpulver**, **Koppenhagner Schnupftaback** rc. sind lauter Gattungen von Schnupftaback, die mit allerhand Olitäten und wohlriechenden Kräutern angemacht und zusammen gesetzt sind. Den zuletzt gedachten **koppenhagner Schnupftaback** (welcher aus rapirtem und mit lieblichen Olitäten und Essenzen versetztem Brasilentabacke verfertiget, und zur Stärkung des Hauptes gebrauchet wird) machte vormals ein Materialist daselbst, Gerd Zuckerbecker genannt. Ohngeachtet dieser vor vielen Jahren verstorben: so wird doch der Taback

back von denen, die ihn nachgekünstelt, auch in Koppenhagen selbst, für **Gerd Zuckerbeckers Taback** noch bis auf den heutigen Tag verkaufet. Der Duynkircher Saint-Omer wird für den besten unter dem so genannten Rapeetaback gehalten. Man ahmet ihn in Holland und England nach, doch ohne seine Güte zu erreichen. Von einer Maschine den Taback zu **rapiren**, lese man das **Leipz. Intell.** Blatt 1765 p. 291, und 1766 p. 101; und von einer Beitze zum Rappeetabacke die **Fränk. Samml.** Band 1 p. 324 und Band 5 p. 529. Alle bisher erwähnte Gattungen, sowohl vom Blättertaback als gesponnenem Gute, gekerbten oder geschnittenen Taback und Schnupftabacke, müssen bey ihrem **Einkaufe** wohl erkannt, und nach ihrer (8) **Güte** gesehen werden. Man erkennet solche an der Farbe, am Geruche, am Geschmacke, am Brennen und einigen andern besondern Kennzeichen. Die (a) **Farbe** des Tabacks ist zwar, wie aus dem obigen erhellet, nicht bey allem Taback einerley, indem einiger bräunlich, anderer gelb, und noch anderer schwarz oder grünlicht aussieht. Insgemein aber hält man unter dem a) **Blättertabacke, gesponnenen** und **geschnittenen** oder **gekerbten Tabacke**, denjenigen, der eine durchgehends gleiche bräunliche Farbe, wie Kastanienschalen, hat, für den besten. Von dem b) **gelben Tabacke** ist derjenige der beste, der eine schöne wachsgelbe Farbe hat. Der c) **brasilische Taback** muß von außen schwarz, wie eine gebackene Pflaume, aussehen; inwendig aber eine schöne olivengrüne Farbe haben, welche Farbe auch der d) **martiniquische** Taback, und das e) **gepreßte Kistengut**, sowohl inwendig als auswendig haben müssen, wenn sie anders für gut sollen erkannt werden. Der f) **Schnupftaback** muß nach dem Unterscheide seiner Art, diejenige Farbe haben, welche dieser oder jener Art eigen ist. Also muß der sevilische und **Havana Taback** fein röthlichgelb; der **Cusco** blaßgelb; der **portugiesische** olivengrün; der **granirte Taback**, und der **Rapeetaback** caffeebraun aussehen. Der (d) **Geruch** des Tabacks, von was für einer Gattung er auch ist, muß überhaupt sowohl an sich, als bey dem Rauchen, angenehm und scharf, nicht aber stinkend seyn. Insonderheit muß der Geruch des **brasilischen** Tabacks, wenn er fein ist, mit dem Geruche einer Brunelle oder zerschnittenen gebackenen ungarischen Pflaume übereinkommen, welchen Geruch auch von Rechtswegen der **martiniquische** Taback, und das **gepreßte Kistengut**, haben sollen. Der **Schnupftaback** muß ebenfalls angenehm und scharf, nicht aber schimmlicht oder wie faul Holz riechen, oder sonst einen widerlichen und unangenehmen Geruch haben. Der (e) **Geschmack** des Tabacks muß so wohl an und für sich selbst, wenn man ihn in den Mund nimmt und käuet, als auch bey dem Rauchen nicht zu sehr beißend und auf die Zunge fallend seyn, keine große strenge Bitterkeit nachlassen, noch die Kehle zusammen ziehen. Wenn der Taback angebrannt und geraucht wird, muß er gut (d) **brennen**, nicht sehr knistern, oder wie Schießpulver Funcken von sich werfen, auch eine reine weiße und leichte Loderasche hinterlassen, und darinn leicht aufgelöset werden. Hiernächst muß ferner der **gesponnene Taback**, von was für einer Gattung er auch sey, wenn man ihn anschneidet, einen schönen und glänzenden gleichsam blichten (e) **Anschnitt** haben. Insonderheit aber muß man bey demselben dahin sehen, daß er durchgängig aus einerley Art von Blättern von gleicher Güte gesponnen, und nicht inwendig aus schlechtem Gute,

Gute, das nur auswendig mit guten Blättern bedeckt ist, und also zwar schön von außen glänzet, inwendig aber aus verfaultem und verdorbenem Zeuge und groben Stengeln zusammen gesponnen ist, gemacht sey; dergleichen Taback sonderlich die Juden für guten Kanaster zu verkaufen pflegen. Endlich muß auch ein guter Taback, sonderlich ein Blättertaback, und gesponnener Rolltaback (f) nicht zu **strünkicht, noch verfault, angelaufen, schimmlicht, feucht,** oder sonsten **verfälscht** seyn. Damit man nun nach diesem, was bisher gesaget ist, die (9) **Güte desjenigen Tabacks,** den man einzukaufen gedenket, gehörig **untersuchen** könne: so pfleget man, wenn solches **Blätter- oder gesponnener Rolltaback** ist, tief in die Fässer hinein zu langen, und etliche Bunde Tabacksblätter oder Rollen heraus zu ziehen, und deren Farbe, Geruch, Geschmack, und andere Eigenschaften genau zu untersuchen. So auch beydes verdächtig vorkömmt, kann man das ganze Faß abstreifen, und den Taback rund herum besehen, ehe noch Kauf geschlossen wird. Insonderheit ist bey dem **brasilischen in Leder eingepackten Rolltabacke** zu beobachten, daß man das an der Seite befindliche Loch öffne, daselbst eine Probe heraus schneide, und an dem Geruche des Tabacks wahrnehme, ob er gut ist. Doch hat es mit dieser Probe noch nicht sein völliges Bewenden; sondern das ausgeschnittene Stückchen muß von einander geblättert, und untersucht werden, ob es aufs neue angeschmiertes, verfälschtes, oder neu aufgesponnenes Gut sey. Und weil man, wenn diese Besichtigung gleich geschehen, wegen der Tabacksrolle doch nicht an beyden Enden versichert seyn kann, ob sie durchgehends tüchtig sey; so wird überdem noch das Leder oben aufgetrennet, mit einem Messer bis an den Stock, woran der Taback aufgewunden, gestochen, und dann der Geruch des Messers beurtheilet, ob der Taback gut und rein sey. Auf eben diese Art wird auch der **martiniquische Taback,** und das **gepreßte Kistengut** untersuchet. Bey dem **geschnittenen Packet- und Brieftabacke** muß man ebenfalls etliche Packete oder Briefe tief aus den Fässern heraus nehmen, solche öffnen, und untersuchen, ob der darinn befindliche Taback die gehörigen Eigenschaften an sich habe. Der (10) **Handel** mit Taback, ist ein sehr (a) **vortheilhaftiger Handel.** Denn was den a) **Rauchtaback** zuvörderst anbetrifft, so sind theils die Tabacksspinnereyen leicht zu unternehmen, weil ein geringes Capital zum Anfange erfordert wird; theils ist der Abgang unbeschreiblich. Eben so ist es auch mit dem b) **Schnupftabacke** beschaffen. Denn da heutiges Tages fast jedermann seine Schnupftabacksdose bey sich trägt: so ist der Abgang desselben so groß, daß in Spanien, Portugal und Frankreich eine eigene Verpachtung daraus entstanden ist. So gar unter den russischen und curländischen Bauern ist das Tabacksschnupfen so sehr eingerissen, daß von den bloß ausgeworfenen und zerriebenen Tabacksstengeln ihnen ganze Fässer voll zugeführet, und mit Nutzen verhandelt werden. Wo man jede Gattung (b) **aus der ersten Hand** erhält, haben wir schon oben bey denen Ländern und Orten, wo Taback gebauet und fabriciret wird, angegeben. Es wird aber nicht undienlich seyn, noch folgende Nachrichten davon beyzubringen. Die Gattungen von Taback, die zu (a) **Amsterdam** am häufigsten verkaufet werden, sind der virginische- Hanava- Varin- und Brasilientaback, inglei-

chen

chen der in Holland selbst erbauete Taback. Alle diese Gattungen von Taback sind theils in Blättern, theils gesponnen und also in Rollen, und theils Schnupftaback. Sie geben verschiedenes Thara und verschiedenen Abzug für gut Gewicht und baare Bezahlung, und dieses nach dem Unterscheide ihrer Güte. Einige Gattungen davon werden hiernächst pfundweise, und andere nach dem Centner zu 100 Pfunden verkauft. Der **virginische Blättertaback** wird zu 3 bis 8 Stüver das Pfund verkauft. Man thariret das Gewicht der Fässer, und giebt überdieß für die Stiele und Rippen 8 pro Cent Thara: für gut Gewicht wird 1 pro Cent, und für baare Bezahlung auch 1 pro Cent gekürzet. Der **Havana-Blättertaback** wird im Ganzen centnerweise verkaufet: Thara und Abzug für gut Gewicht und baare Bezahlung sind mit der vorhergehenden Gattung gleich. Der **holländische Blättertaback** wird ebenfalls centnerweise verkauft, und für gut Gewicht so wohl, als für baare Bezahlung, für jedes 1 pro Cent gekürzet. Der Preis desselben ist 5, 7, 12 bis 25 Gulden der Centner. Der **gesponnene Varinas- oder eigentlich sogenannte Kanastertaback**, wird pfundweise verkauft: Thara ist 1 Pfund für jede Rolle; für gut Gewicht werden 2 pro Cent, und für baare Bezahlung 1 pro Cent gekürzet. Der gewöhnlichste Preis desselben ist von 10 bis 20 Stüver das Pfund. Der **gesponnene Brasilientaback** wird auch pfundweise verkauft: Thara ist 6 Pfund vom Suron; für gut Gewicht und baare Bezahlung wird eben so viel, als bey der vorhergehenden Gattung gekürzet. Der Preis desselben ist gewöhnlich 12 bis 15 Stüver das Pfund. Der in dem **Lande gewachsene und gesponnene Taback** wird im Ganzen, centnerweise bey 100 Pfunden verkauft. Man thariret ihn nach dem Gewichte; für gut Gewicht wird 1 pro Cent, und für baare Bezahlung eben so viel gekürzet. Der gewöhnliche Preis ist 18 bis 25 Gulden der Centner. Der **Schnupftaback** wird pfundweise verkauft: die Ballen, so doppelt eingepackt sind, geben 8 Pfunde Thara; diejenigen aber, so einfach gepackt sind, nur 1 pro Cent Thara vom Ballen. Für gut Gewicht und baare Bezahlung werden für jedes 2 pro Cent gekürzet. Der gewöhnliche Preis desselben ist 5 bis 10 Stüver das Pfund. Die Gattungen des Tabacks, welche in (b) **Hamburg** bey Pfunden contant zu kaufen sind, bestehen in den virginischen, brasilischen und Morianstabacke; imgleichen in dem holländischen gepreßten, dem St. Domingo und Bermudes; ferner in dem englischen dünngesponnenen Taback, und dann in den virginischen Blättern. Solcher Taback wird von den Hamburgern, theils mit ihren Schiffen aus Portugal selbst abgehohlet, theils auch von der englischen Compagnie zugeführet. Es kömmt außer solchen noch viel holländisches, pommerisches, hessisches, hanauisches und nürnbergisches Gut nach Hamburg, welches daselbst in den großen Tabacksspinnereyen verbrauchet wird, und einen gar vortheilhaften Handel machet, wovon viel tausend Menschen ernähret werden. In den Herzogthümern (c) **Bremen** und **Verden**, ist mit dem Anfange des 1755sten Jahres die vom Rauchtabacke bisher bezahlte Accise völlig aufgehoben, und ein freyer Handel mit Taback, ohne die geringste Abgabe, eingeführet worden, so, daß es jedermann, Einheimischen und Fremden, erlaubt ist, Taback einzuführen und feil zu haben. Die in (d) **Deutschland** überhaupt gangbaren Sorten von Taback sind vornehmlich Varinas oder Variens, Kanaster, Brasilien,

Traugut, Picgut und Lissabonner, Morians, gepreßter von Holland, St. Domingo, Bermudes, virginische Blätter, englischer, nürnberger, hanauer, rc. Uebrigens wird der Rauchtaback (11) unter die **Lebensmittel** gerechnet; und wenn den Feinden dieselben zuzuführen verboten worden, auch der Taback, auf befundenen Fall, für contraband erkläret. Von dem (12) **Gebrauche** des Tabacks haben wir nicht nöthig vieles beyzubringen, da jedermann bekannt ist, daß er, wenn er mäßig gebraucht werde, zur Gesundheit diene; wenn er aber allzu stark gerauchet oder geschnupfet werde, schädlich sey. Jedoch ist noch zu gedenken, daß aus der Asche der Stauden und dicken Strünke ein gutes alkalisches, die Potasche übertreffendes Salz verfertiget werden könne. Man lese von dem öconomischen Gebrauche der Tabacksasche, **Schrebers** Sammlungen, Band 2 p. 361. So müssen wir auch noch anmerken, daß aus dem Taback auf den Apotheken verschiedene (13) **Zubereitungen** verfertiget werden, als da sind: Ein Wasser, eine Essenz oder Tinctur, ein Spiritus, ein destillirtes und ein infundirtes Oel, ein Balsam, ein Extract, ein Syrup, ein Salz und ein Pflaster, welche insgesamt theils äußerlich, theils innerlich gebraucht, bey verschiedenen Fällen von gutem medicinischem Nutzen sind. **Thebesius** Nachricht vom Rauch= und Schnupftaback, Halle 1751 in 4. **Ant. Wilh. Plazens** Abhandlung vom Schnupftaback, im 8 Theile des **Allgemeinen Magazins** p. 301. **Carl von Linnäus** von zweyen neuen Gattungen von Taback, in den **Schwedischen Abhandlungen** Band 15 p. 40.

Tabacksdose, franz. *Tabatiere*, ist eine in allerhand Formen gemachte Büchse oder Gefäß, worinnen man den Schnupf= und Rauchtaback aufhebt, oder füglich bey sich tragen kann. Es wird mit denenselben wegen des so zu sagen allgemeinen und starken Gebrauchs des Tabacks, ein starker Handel getrieben. Die Gold= und Silberarbeiter, ingleichen die Bleygießer, die Messing= und Galanteriearbeiter, ferner die Horndreher, ja künstliche Kammacher verfertigen selbige von Gold, Silber, Tomback, Bley, Messing und andern Metallen; desgleichen von Helfenbein, Perlenmutter, Schildkröten, gegossenem und gedrehetem Horne, rc. Nicht weniger werden Tabacksdosen von Pappenteige verfertiget; siehe **Schauplatz der Künste und Handwerke** Band 3 p. 400 u. f. Ja es werden die Dosen auch mit gepreßten saubern Figuren, in Horn ausgezieret, oder schön ausgeleget, ingleichen von Bley und Holz lackiret und ausgestochen, ferner von künstlichen Drechslern gemacht. Die meisten kommen aus Frankreich und England, welche Reiche schon vor langer Zeit darinnen den Preis erhalten haben. Wie papierne Tabacksdosen zu verfertigen, lehret das **Leipz. Intelligenzblatt** 1765 p. 356.

Tabacksfarbe, franz. *Couleur de Tabac*, eine braune Farbe, welche aus der Vermischung roth, braun, und falbfärbender Farbezeuge gemacht wird. Man hat davon verschiedene theils lichtere, theils dunklere Schattirungen.

Tabacksjunte, s. **Junta**.

Tabackspfeife, franz. *Pipe*, ein zum Tabackrauchen dienliches Instrument. Man hat davon verschiedene **Gattungen**, die nach denen Materien, aus welchen sie gemacht sind, ingleichen der Gestalt, Länge, und der Länder oder Städte, aus denen man sie bekömmt, durch verschiedene Beynamen von einander unterschieden werden. Die gewöhnlichsten Gattungen derselben sind die (1) **thönernen Pfeifen** (s. Thon), deren es **kurze** und **lange**; **gerade** und auf mancher=

mancherley Art gekrümmte; glatte und fasonirte; groß- und kleinköpfichte; weiße unglasirte, weiße glasirte, und mit allerley Farben glasirte giebt. Unter diesen thönernen Pfeifen werden die holländischen für die besten gehalten, weil sie gerade, von einer schönen Gestalt, und aus sehr feinem Thone gemacht sind. Sie werden mehrentheils zu Gouda oder Tergow in Südholland gemacht, und in langen Kisten von Föhrenholze versendet, in welchen sie entweder in Stroh, oder in sogenanntem Kaff, welches die Hülsen von dem Heidekorne oder Buchweizen sind, eingepackt liegen. Diese Kisten halten insgemein 4 bis 24 Gros, jedes von 12 Dutzenden. Man behauptet, daß diejenigen, die in kleinen Kisten von 4 Gros kommen, nicht so leicht zerbrechen, als diejenigen, so in größern Kisten gebracht werden. Heutiges Tages werden auch in andern Ländern und Orten, als zu Grimme im leipziger Kreise, zu Meuselwitz im Altenburgischen, zu Halle in Sachsen, zu Königsbrück in der Oberlausitz, zu Weißenspring im Brandenburgischen, und an verschiedenen Orten mehr, dergleichen Pfeifen nach Art der holländischen gemacht. Vom **Pfeifenbrennen** siehe **Hallens** Werkstätte der heutigen Künste Band 4 p. 129. Diejenigen, so mit Tabackspfeifen im Ganzen handeln, pflegen solche an diejenigen, die selbige einzeln verkaufen, nach gewissen Proben oder Mustern zu verkaufen, ohne zu gestatten, daß die Kisten geöffnet werden, daß also der Käufer den Schaden tragen muß, wenn sich in einer solchen Kiste viele zerbrochene Pfeifen finden. Außer diesen bisher beschriebenen thönernen Tabackspfeifen hat man auch (2) **porcellänene**, ingleichen (3) **gläserne Tabackspfeifen**; die aber kein gewöhnlicher Gegenstand der Handlung der Kaufleute sind. Man hat auch Tabackspfeifen, die aus einem von (4) **Horn, Helfenbein,** Rohr, oder Holz gemachten, bald kürzern, bald längern, und manchmal 3 bis 4 Fuß langen ausgehölten Rohre, mit einem daran gesteckten Kopfe, der entweder aus einer gewissen Gattung gekochter Erdnüsse, ingleichen aus Porcellan, ꝛc. gemacht, und bald größer bald kleiner ist, zusammen gesetzet werden. Insonderheit pflegen die Türken und Polen sich dieser Gattung von Tabackspfeifen, mit sehr langen aus Rohr gemachten Röhren zu bedienen. Gewissermaßen kann man noch unter die Tabackspfeifen diejenige Gattung von (5) **Tabacksmaschinen** rechnen, deren sich die Perser bey dem Tabacksrauchen zu bedienen pflegen. Diese Maschine besteht aus einer gläsernen Flasche, oder einem Kruge, und andern dergleichen Geschirre, so über die Hälfte mit Wasser gefüllet wird, und in welches von oben herab, bis fast auf den Boden eine Röhre geht, die zu oberst eine Krone oder Behältniß hat, worein der Taback gefüllet wird. Ueber dem Wasser aber ist noch eine andere Röhre angemacht, durch welche, indem man die Luft an sich ziehet, der Tabacksrauch durch das Wasser in den Mund gezogen wird, wo er denn einen lieblichen Geschmack giebt, weil er in dem Wasser die fette und schwarze Materie, welche oft der Zunge empfindlich ist, zurück läßt. Und diese persische Erfindung hat Anlaß gegeben, daß man auch bey uns dergleichen kleine gläserne Tabacksmaschinen zu gebrauchen pfleget, welche so bequem verfertiget sind, daß man sie bey sich führen, und nach dem Gebrauche sogleich wieder reinigen kann.

Tabacksrath, s. Junta.

Tabago, Neu-Walcheren, eine von den antillischen Inseln Barlovento, auf dem Nordmeere, den spanischen Küsten von Neuandalusien

sien und der Insel Trinidad gegen Norden gelegen. Ihre Größe erstrecket sich in die Länge auf 30, und in die Breite auf 11 englische Meilen. Alle diejenigen, die uns eine Beschreibung von dieser Insel geliefert haben, versichern, daß sie unter allen antillischen Inseln die beste, bequemste und gesundeste sey. Ihr Erdboden ist überaus fruchtbar an allerhand vortrefflichen Feld- und Erdfrüchten, desgleichen an herrlicher Viehweide, starkem und festem Bauholze, herrlichen Baumfrüchten, zahmen und wilden Thieren, und mancherley Fischen: Wie denn die Einwohner dieser Insel keinen Sommer damit zubringen, sich Vorrath auf den Winter zu häusen, indem die Kräuter und Früchte das ganze Jahr hindurch, als in einem beständigen Frühlinge wachsen und hervor schießen. Die vornehmsten **Producte** dieser Insel, mit welchen solche **Handlung** treibt, sind folgende: Taback, Zucker, Ingwer, Indigo, Orlean, Fustock, Baumwolle, Cacao, wilde Muscatennüsse und Muscatenblüten, Cassien, Tabagozimmet; verschiedene Gattungen von Pfeffer, als langer Pfeffer, Hülsenpfeffer, Glockenpfeffer, und Jamaicapfeffer, oder neue Würze; Sassafras, Gummicopal, Citronen, Pommeranzen, Granaten, Ananas, Tamarinden, Reiß, Hirse, türkischer Weizen, Erbsen, Bohnen, und andere Hülsenfrüchte. Das Getreide, die Hülsenfrüchte, ingleichen andere Feld- und Baumfrüchte, werden theils in dieser Insel selbst verbrauchet, theils in die benachbarten Inseln geführet, ausgenommen die eingemachten trocknen und feuchten Baumfrüchte, als welche nebst allen den andern vorhin benannten Waaren nach Europa geführet werden. Die vornehmsten Waaren hingegen, so man aus Europa dahin bringt, sind Wein, Bier, Brannteweín, Leinwand, Zeuge und allerley Kram- und Galanteriewaaren. Uebrigens ist diese Insel mit guten und sichern Häfen versehen. Naturgeschichte der Insel Tabago, im **Hamburgischen Magazine** Band 4 p. 191 und 241.

Tabarano, s. **Cantaro**.

Tabatiere, s. **Tabacksdose**.

Tabin, s. **Taffent**.

Tabis, s. **Taffent**.

Table (Poids de), s. **Tafelgewicht**.

Tabletträger, oder **Tabuletträger**, ingleichen **Tabletkrämer**, oder **Tabuletkrämer**, franz. *Colporteur*, oder *Contre-Porteur*, und *Porte-Balle*, nennet man diejenigen kleinen Krämer, die verschiedene Gattungen von Waaren, vornehmlich Kram- und Galanteriewaaren, in den Städten und auf dem Lande, vornehmlich zu Jahrmarktszeiten, hausiren tragen, auch nach Gelegenheit ausschreyen. Sie haben ihren Namen von demjenigen Kasten oder Korbe, in welchem sie ihre Waaren auf dem Rücken oder an dem Halse tragen. Die meisten von diesen Tabletträgern sind so genannte Tyroler oder Tyrolerinnen, Italiener, vornehmlich Savoyarden, und Franzosen. Sie werden mit Recht unter die Stöhrer gerechnet, weil sie mit solchen Waaren hausiren gehen, womit die Einwohner und Krämer eines Landes, oder einer Stadt, handeln. Eigentlich ist es ihnen also nicht erlaubt, ihren Handel zu treiben; sie wissen sich aber frey zu machen, indem sie vorher bey der Stadtobrigkeit gegen einen Recompens Erlaubniß erlangen, auf etliche Tage herum zu gehen; siehe **Hausiren**, und **Handelsmann**.

Tabris, s. **Tauris**.

Tabunen, heißen in Rußland die Pferdemärkte der Tartarn, welche jährlich ein oder zweymal viele tausend Pferde zum Verkaufe bringen.

Tacamacha, oder **Tacamahaca**, und **Tacamaca**, franz *Tacamaque*, ist der Name sowohl eines gewissen Baums, als eines aus demselben heraus fließenden Harzes, welches letztere in der Handlung der Droguisten und Apotheker geführet wird. (1) Der **Tacamachabaum** wird in verschiedenen Provinzen von America, deßgleichen auf der Insel Madagascar häufig gefunden, auf welcher letztern Insel ihn die Einwohner **Harame** nennen. Er giebt einen starken Geruch von sich, und ist dem Pappelbaume nicht ungleich. Sein Holz ist gut, um Dielen zum Schiffbau daraus zu schneiden. Die Blätter desselben sind mittelmäßig groß, länglicht rund, vorne zugespitzt, und am Rande eingekerbt. Seine Früchte sind klein, rund, von gelber Farbe, und beschließen einen Kern, der den Pfirschkernen ziemlich gleich ist. Aus diesem Baume fließet theils von selbst, theils aber auch, wenn er gerissen oder gelochet wird, (2) das obgedachte **Tacamachaharz**, von dem man zweyerley Gattungen hat, nämlich das feine oder **fließende**, und das **gemeine**. Die erste von diesen Gattungen, nämlich (a) das feine oder **fließende Tacamachaharz**, franz. *Tacamaque sublime*, oder *Tacamaque en coques*, ist dasjenige Harz, welches von selbst aus dem Baume heraus schwitzet. Es besteht aus kleinen durchsichtigen Körnern oder Stücken, die ziemlich dicht und fest, jedoch fett, und ein wenig weich sind; bald eine weiße, bald eine gelbe, und bald eine grünliche Farbe; einen gewürzhaften sehr durchdringenden und ungemein angenehmen Geruch, der dem Geruche des Lavendels und des grauen Ambras gleich ist; und einen harzichten und gewürzhaften Geschmack haben. Diese Gattung wird in Flaschen von Kürbissen gesammlet, mit Blättern zugedeckt, und also zu uns gebracht; man findet aber solche selten in den Gewölbern der Kaufleute und in den Apotheken. Die andere Gattung, nämlich (b) das **gemeine Tacamachaharz**, franz. *Tacamaque vulgaire*, wird durch Ritzen des Baums gewonnen, und besteht aus halb durchsichtigen Körnern oder Stücken, von weißlicher, gelber, röthlicher, brauner, oder grünlicher Farbe, von einem starken der vorhergehenden Gattung ziemlich ähnlichen, aber nicht so angenehmen Geruche und Geschmacke. Die Farbe, welche diese zweyte Gattung hat, rühret von den verschiedenen Theilen der Rinde her, welche dieses Harz im Herabfließen berühret; daher solche nicht so rein und gut ist, als die erste Gattung. welche dieser letzten billig vorgezogen wird. Nach Europa ist dieses Gummi zuerst von den Spaniern aus Neuspanien gebracht worden, da es vorher unbekannt gewesen war. Heutiges Tages kömmt es nicht allein aus gedachtem Neuspanien, sondern auch aus andern Provinzen von America und von der Insel Madagascar. In denjenigen Ländern, wo, vorhin gedachtermaßen, der Tacamachabaum wächst, und dieses Harz gesammlet wird, gebraucht man es anstatt des Pechs oder Theers zum Kalfatern der Schiffe; der vornehmste Gebrauch desselben aber ist, sonderlich bey uns, der arztneyliche Gebrauch, da es nämlich äußerlich bey verschiedenen Fällen eine sehr gute heilsame Wirkung erzeiget.

Tachs, s. **Dachs**.

Tacht, s. **Dacht**.

Tackel, ein Wort von zweyerley Bedeutung: (1) Ueberhaupt heißt **Tackel, Tackelwerk**, franz. *Agreils*, holl. *Taakel*, lat. *Arma nautica*, alles, was an Tauen, Seegeln, Seegelstangen, Rollen, Ankern, Kabeln, Stücken, u. s. w. zur Ausrüstung eines Schiffes gehöret. Wenn ein Schiff damit versehen wird, so heißt solches ein Schiff **tackeln**, oder **antackeln**, franz. *agréer*, holl. *Taakelen*, lat. *Navem armare*, siehe **Antakeln**: Hingegen wenn es ihm wieder abgenommen, und im Zeughause beygeleget wird, so heißt es ein Schiff **abtackeln**, franz. *Desagréer*, holl. *Ontaakelen*; siehe **Abtakeln**. (2) Insonderheit heißt **Tackel**, franz. *Palan*, holl. *Taakel*, eine Einfassung von einem oder zwey Tauen, in einem Kloben mit zwey Rollen, und einer einfachen Rolle gegen über. Es ist das ordentliche Hebezeug auf den Schiffen, die Waaren ein- und auszuladen. Das eine Tau nennen die Franzosen *Itaque*, und die Holländer **Mantel**; das andere nennen die Franzosen *Garrant*, und die Holländer *Looper* oder *Val*, auf Deutsch **Laufer**.

Tackellage, s. **Schiff**.

Tackelholz, ein rothes Farbeholz, so in Africa, in der Landschaft Mambuja, in Loango, wächst, woselbst es die Portugiesen für Wein, Branntwein, grobe Tücher, Eisen, Gewehr, rc. einkaufen, häufig nach dem nächst gelegenen Königreiche Goi bringen, und dafür die so genannten Panos sambos einhandeln, welches eine Gattung Tücher ist, die sonst nirgends als daselbst gewebet werden.

Tacin, Königreich, s. **Tangut**.

Tägliche Rechnung, s. *Conto corrente*.

Tael, oder **Tail**, von einigen **Taes**, von den Portugiesen in Ostindien **Telle**, und von den Chinesern auch **Leam** genannt, ist ein kleines chinesisches, vornehmlich in der Provinz Quantung gebräuchliches Gewicht, welches der 16te Theil eines Cati, und nach dem amsterdamer und pariser Gewichte so viel als 1 Unze und 2 Quentchen ist; siehe **Cati**. Weil man in China keine ordentlich geprägte Münze hat; sondern sich des ungeprägten Silbers an statt des Geldes bedienet: so giebt man solches nach dreyerley verschiedenen Gewichten aus, welche der Tael, Mas und Condorin sind. Die Schriftsteller sind nicht recht einig, wie viel ein Tael Silber in China nach europäischem Gelde sey. Savary sagt, er habe sonst nach französischem Gelde gerade 4 Livres $2\frac{1}{3}\frac{1}{8}$ Sous gegolten; er sey aber durch die Erhöhung der französischen Münzen ebenfalls im Werthe gestiegen, und im Jahre 1699 und 1701 habe der Tael 100 französische Sous oder 5 Livres, der Mas 10 Sous, und der Condorin 1 Sols gegolten; woraus also folget, daß der Tael damals 10 Mas und 100 Condorins gegolten habe. In den Reisen des de Graaf wird der Tael auf 4 holländische Gulden oder 80 Stüver, der Mas auf 8 holländische Stüver, und der Condorin auf 13 holländische Pfennige gerechnet. In der Sammlung aller Reisen aber wird vom Neuhof, in seiner chinesischen Reisebeschreibung, der Tael nur auf 3 holländische Gulden gerechnet. In Siam wird der Tael Tamling genennet; siehe dieses Wort; ingleichen die Artikel **Mas**, **Condorin**, und **Chinesische Münzen**.

Tael, ist auch eine japanische Rechenmünze, die, eben wie der chinesische Tael, als eine wirkliche Münze betrachtet werden kann. Der Tael Silber in Japan gilt nach holländischem Gelde 3½ Gulden, und also nach

nach unserm Gelde ohngefähr 1 Thaler 18 bis 20 Groschen.

Täschner, lat. *Marsupiarius*, franz. *Coffretier*, und *Malletier*, ein kramender Handwerksmann, welcher künstlich überzogene und beschlagene Stühle und Sessel, Reisecoffres, Patron- Brief- Reise- Barbier - Taschen, Ränzel, Felleisen, Feldsäcke, Betten, 2c. 2c. verfertiget und feil hat. An einigen Orten, als zu Breßlau, machet man einen Unterschied zwischen **Mann - und Weibertäschnern**. Jene haben beschlagene Coffres, Reit- und Patrontaschen feil; diese aber machen Beutels, oder die Watschken für die Weiber.

Tafelgewicht, franz. *Poids de Table*, ein in den französischen Provinzen Provence und Languedoc gebräuchliches, und von dem sonst in Frankreich gebräuchlichen Markgewichte unterschiedenes Gewicht. Es hat zwar, eben so wie das Markgewicht, 16 Unzen; allein diese Unzen sind nicht so schwer, als die von dem Markgewichte: denn 16 Unzen Tafelgewicht thun nach dem Markgewichte nur 13 bis 13½ Unzen, mehr oder weniger, nach dem die Orte sind, wie denn z. E. das marseiller Tafelgewicht nicht so schwer ist, als das zu Toulon.

Tafelservies, s. *Service*.

Tafelstein, s. **Diamant**.

Tafelzeug, s. **Damast**, **Leinwand**, und **Servietten**.

Taffent, oder **Taffet**, ingleichen **Daffent**, **Daffet**, franz. *Taffetas*, ein leichter und insgemein sehr glänzender seidener Zeug, von offenen und ungedreheten feinen Fäden gewebet, der mehrentheils zu leichten Sommerkleidern für das Frauenzimmer, Unterfutter unter die Manns- und Frauenkleider, Scharpen, Mantillen, Kopfzeugen, Vorhängen vor die Betten und Fenster, Decken über die Betten, Stühle und Tische, und anderm dergleichen Hausrathe, gebraucht wird. Man hat von solchem verschiedene (1) **Gattungen**. Die (a) **Hauptgattungen** gründen sich theils auf die Art des Gewebes und der Zurichtung, theils auf die verschiedenen Farben. In Ansehung der (a) **Farben** ist er roth, grün, gelb, blau, schwarz, buntgestreift, rosenfarb, auror, u. d. g. siehe auch *Changeant*. In Ansehung des (b) **Gewebes und der Zurichtung** hat man **glatten**, oder **schlechten** (plain oder uni); **gestreiften** (rayé), mit goldenen, silbernen, oder seidenen Streifen; **geflammten**, (à flammes); **gewürfelten**, (à quarreaux); **geblümten**, (à fleurs); **pickirten**, (piqué); wohin derjenige seidene Zeug gehöret, den man **Schagrin** nennet; siehe dieses Wort; **glasirten**, (glacé) u. a. m. welchen insgesamt die Mode, oder der Eigensinn der Fabricanten, so seltsame besondere Namen geben, daß es, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer seyn würde, sie alle zu erzählen; welches auch überdieß ganz unnütz seyn würde, weil diese Namen selten länger als ein Jahr dauern. Die alten und unveränderlichen Namen der Taffente aber sind, außer etlichen wenigen, diejenigen, so von den Ländern oder Orten entlehnet sind, wo sie gemacht werden, oder zuerst gemacht sind. Wir wollen die bekanntesten (b) **besondern Gattungen** von Taffenten in der Kürze durchgehen; a) der **Doppeltaffent**, oder **Tabin**, franz. *Tabis*, ist der stärkste unter allen Gattungen von Taffenten, und wird auf eben die Art gemacht, wie die gemeinen Taffente, außer daß er sowohl im Aufzuge, als im Eintrage, stärker von Faden ist, als jener; und daß man ihn mit einer Rolle, und eisernen oder küpfernen Walzen, auf welche verschiedene Figuren gestochen sind, gewisse Fladern,

dern, die wie Wasserwogen aussehen, oder ein sogenanntes Wasser giebt: daher er auch gewässerter Taffent genennet wird, obgleich kein Wasser dazu kömmt. Alle in Frankreich gemachte Doppeltaffente müssen, nach dem königlichen Reglemente von 1667, zwischen den Salleisten entweder $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{2}$, oder $\frac{5}{8}$ pariser Ellen breit liegen, wiewohl es auch erlaubt ist, sie breiter zu machen. Hieher gehören die **gewässerten Kamlote von Verona**, die man auch **vernonesische Tapeten** nennet, franz. *Tapis de Verone;* siehe Kamlot. b) Der sogenannte *Taffetas bonne femme*, wird zu Lion fabriciret, und übertrifft alle andere französische Gattungen von Taffent an Schönheit und Güte; daher er auch vorzüglich vor andern Gattungen von Taffenten einen besondern Unterscheidungsnamen erhalten hat. Er ist schwarz, hat keinen Glanz, und bekömmt auch bey der Verfertigung keine Zurichtung. Man machet solchen von verschiedener Stärke, die nur durch die Anzahl der Lesen von Seide unterschieden wird. Man hat solchen breit und schmal: Der breite liegt $\frac{5}{8}$, der schmale aber nur $\frac{1}{2}$ pariser Elle breit. Im Stücke müssen beyde 60 pariser Ellen halten. Man gebraucht ihn vornehmlich zu Kappen, Kopfzeugen, und Schärpen für das Frauenzimmer. c) Der **spanische Taffent**, franz. *Taffetas d'Espagne*, wird insgemein zu Lion gemacht. Man hat davon dreyerley Gattungen, nämlich schwarzen breiten, schwarzen schmalen, und weißen schmalen. Die beyden ersten Gattungen, sind glänzende oder lustrirte Taffente, leichter als der **Bonne-femme**, daher sich auch das Frauenzimmer desselben mehr im Sommer, als im Winter bedienet. Beyde haben im übrigen eben die Länge und Breite, als der **Bonne-femme**, indem von solchen die Stücke 60 Ellen halten, und der breite $\frac{5}{8}$, der schmale aber $\frac{1}{2}$ pariser Ellen breit sind. Der weiße schmale hingegen hat weder Zurichtung noch Glanz, außer denjenigen, den eine schöne Seide von Natur hat. Den Namen des spanischen Taffents hat er daher erhalten, weil er mit dem schwarzen spanischen Taffente einerley Eigenschaften hat. Die Länge und Breite desselben ist mit dem schmalen schwarzen spanischen Taffente einerley. Man machet insgemein Kappen und Kopfzeuge für Kinder daraus. d) Der **englische Taffent**. franz. *Taffetas d'Angleterre*, wird auch zu Lion gemacht. Er ist ungemein glänzend und sehr stark; allein die Zurichtung, die man ihm giebt, um seinen Glanz und seine Stärke zu vermehren, machet, daß er sehr spröde wird, und leicht bricht. Man hat davon folgende Gattungen: **schwarzen breiten**, $\frac{5}{8}$ pariser Ellen breit; **schwarzen schmalen**, $\frac{1}{2}$ pariser Elle breit; und **couleurten** von allerley Farben, als einfach, glasirt, gestreift ꝛc. breit und schmal, jener $\frac{5}{8}$, dieser aber nur $\frac{1}{2}$ pariser Elle breit. Die Länge aller dieser Gattungen von englischen Taffenten ist 60 Ellen. Die schwarzen werden vornehmlich zu Kappen, Kopfzeugen, und Schärpen für das Frauenzimmer; die couleurten aber zu allerley Kleidern, vornehmlich zu Unterröcken für das Frauenzimmer, Unterfutter unter die Kleider, Vorhängen vor die Fenster, Betten, Teppichen über die Tische, ꝛc. gebrauchet. e) Der **Taffent von Tours**. franz. *Taffetas de Tours*, hat seinen Namen von der Stadt Tours, wo er gemacht wird. Er hat keinen Glanz, ungeachtet er zugerichtet ist. Man machet solchen von verschiedener Stärke, welche durch die Anzahl der Lesen von Seide, so

zu dessen Aufzuge kommen, unterschieden werden. Seine Farbe ist mehrentheils schwarz. Man hat breiten und schmalen: Jener liegt ⅝, und dieser ½ pariser Ellen breit. Man gebrauchet ihn zu Schärpen und Unterfutter: jedoch wird von dem schmalen wenig verthan, weil er nicht zu allem zu gebrauchen ist. f) Der florentinische Taffent, franz. *Taffetas de Florence*, wird zu Lion gemacht. Man hat solchen von allerley Farben. Er liegt ⅞ pariser Ellen breit, und hält im Stücke 60 Ellen. Er ist sehr dünne, und nur von mittelmäßiger Güte. g) Der halbflorentinische Taffent, franz. *Taffetas Demi-Florence*, taugt noch weniger. Beyde Gattungen werden zu Unterfuttern unter die Frauenzimmerkleider gebraucht. h) Der Taffent von Avignon, franz. *Taffetas d'Avignon*, ist noch dünner, als der halbflorentinische Taffent. Man hat solchen von allerley Farben, auch so gar schwarz. Dieser letztere, nämlich der schwarze, scheint stark zu seyn; er ist es aber nur bloß durch die Zurichtung. Der couleurte, von dem die Stücken 60 pariser Ellen in der Länge, und ⅝ Ellen in der Breite haben, wird zu Fenster- und Bettvorhängen, und zu Bekleidung allerley Hausraths, wie auch manchmal zu Unterfuttern unter die Kleider gebraucht. Die Orte, wo er gemacht wird, sind Lion und Avignon. i) Der Armoisintaffent, franz. *Taffetas Armoisin*, ist der geringste unter allen Gattungen von Taffent: Und dennoch hat man auch k) halbarmoisin, franz. *Demi-Armoisin*, welcher noch schlechter ist. Man macht solchen von allen Farben. Die Stücken halten 60 pariser Ellen. Der Gebrauch ist mit dem Gebrauche des Taffents von Avignon gleich; siehe Armoisin. Vorstehende Taffente insgesamt werden zwar in Frankreich gemacht; doch erkennen nicht alle Frankreich ursprünglich als ihr Vaterland, sondern sind zum Theile in andern Ländern, als in England und Italien, zuerst gemacht worden, wie denn der Name der meisten Gattungen sattsam zu verstehen giebt, wo sie eigentlich zu Hause sind. In Ostindien werden auch viel Taffente gemacht, die bey uns unter dem Namen des l) ostindischen Taffents, franz. *Taffetas des Indes*, bekannt sind; sie sind aber alle ziemlich dünne, und nicht sehr seidenreich. Man hat davon verschiedene Gattungen, als schlechte und fasonirte; mit goldenen und silbernen Streifen; getüpfelte oder pickirte; mit Kettchen, Blumen, gewürfelte; &c. Hieher gehören auch die m) Calquiers, welches flammige Taffente sind; s. Calquiers; n) die Longuis, die gewürfelt sind; o) die Arains, so eine Gattung von Armoisin sind; und p) die Remeas, welches Taffente mit seidenen Blumen sind. Die Stücken von denselben halten insgemein 4½, 5½, 7½, 8, 11, und 25 pariser Ellen. Ihre Breiten sind ebenfalls verschieden, nämlich von ⅔ bis ⅞ pariser Ellen; siehe auch Armoisin (indianische). q) Grastaffent, oder Aredas- oder Aridastaffent, franz. *Taffetas d'Herbe*, oder *d'Aredas*, ist ein Taffent von keiner sonderlichen Güte, der in Ostindien aus einer Gattung von Seide, oder sanften und glänzenden Fäden gemacht wird, welche man von gewissen Kräutern bekömmt, die in Indostan und einigen Orten von China wachsen. Die Stücken halten 8 Ellen in der Länge, und ¾ bis ⅞ Ellen in der Breite. Man nennet ihn auch schlechthin Gras; siehe Gras, und Aridas. r) Der chinesischen Taffente, franz. *Taffetas de la Chine*, giebt es allerley Gattungen, und von verschiedenen Farben, als breite und schmale, gestreifte, mit seide-

seidenen und goldenen Blumen, rc. Einige darunter werden von den Factors der europäischen Compagnien auch Gros de Tours, englische Taffente, rc. genennet, wegen einiger Gleichheit, welche sie mit diesen Zeugen haben. Die Stücken von dem sogenannten chinesischen Gros de Tours halten 18 pariser Ellen; die mit goldenen Blumen 6½ pariser Ellen; und die couleurten 11½ pariser Ellen. s) Schärpentaffent, franz. *Taffetas à failles*, ist eine Gattung von starken Fäden, auf Art des Gros de Tours, so hauptsächlich dazu gebraucht wird, Schärpen für das Frauenzimmer daraus zu machen, die man in Flandern Failles nennet, daher auch dieser Zeug seinen Namen erhalten hat. Dieser Zeug, welcher insgemein zu Brügge gemacht wird, liegt eine pariser Elle breit. Man hat davon doppelten und einfachen. Die Handlung mit demselben ist in Flandern, und vornehmlich in Dünkirchen, sehr beträchtlich, indem solcher daselbst starken Abgang findet. t) Gewächseter, oder gewichster Taffent, franz. *Taffetas ciré*, ist ein mit zerlassenem Wachse überzogener Taffent. Er wird in allen Stücken auf eben die Art gemacht, wie die gewichste Leinwand. Man machet daraus Sonnen- und Regenschirme, Kappen, Kaputte und andere dergleichen Sachen. Die allerschlechteste Art des Taffents ist u) der Zindel- oder Schettertaffent, der sehr leicht, ganz dünne und durchsichtig ist. Man hat ihn von mancherley Farben; ingleichen goldenen Zindel; wie auch silbernen mit bunten Blumen. Er wird wenig anders, als zu gewissen Auszierungen, z. E. Haubennestern, rc. gebrauchet. Der ganz gemeine Taffent wird v) Bast, oder halbseidener Taffent genennet, und nur zum Unterfutter genommen. Den

2) Handel mit Taffent betreffend: so ist er eine Waare der Seidenhändler. In a) Deutschland werden von den Seidenhändlern mehrentheils englische, französische und italienische Taffente geführet. Die englischen werden von den Engländern stark nach Hamburg gebracht, und von da weiter vertheilet. Die französischen werden aus Frankreich, sonderlich von Lion und Tours, entweder über die Schweiz verschrieben, oder zu Friedenszeiten in Frankfurt am Mayn eingekaufet. Die italienischen verschreiben entweder unsere Deutschen, sonderlich die in den deutschen Seestädten nach Rußland handelnden Großirer, selbst von Lucca, Genua und Florenz; oder es besuchen die damit handelnden Seidenhändler die Bozner Messen, und kaufen daselbst ihre Provision ein; die Seidenkrämer aber kaufen solche mehrentheils in den leipziger Messen von den augspurger und nürnberger Kaufleuten, deren etliche ihre vornehme Häuser und Contoire auch in Italien, sonderlich in Venedig, etabliret haben. Ueberhaupt hat Italien, sonderlich Lucca, Genua, und Florenz, in Ansehung glatter und gewässerter Taffente den Vorzug. Zu (b) Amsterdam, wo eine sehr starke Handlung mit Taffent getrieben wird, verkaufet man insgemein nur bolognesischen und florentinischen Taffent, ingleichen Armosin von Lucca, und aus Ostindien. Die bolognesischen und florentinischen Taffente werden nach der Elle mit 18 Monaten Rabbat verkaufet, und geben für baare Bezahlung 2 pro Cent. Der Preis der bolognesischen Taffente ist 21 bis 23 Schillinge flämisch die Elle; der Preis der florentinischen Taffente aber ist nach deren Breite unterschieden: die, so 1 Elle breit liegen, kosten 33 bis 38 Schillinge flämisch; die auf genuesische Art gemachten schwarzen florenti-

rentinischen Armoisins, von 5 Brassen auf das Pfund und ⅝ breit, gelten 8¼ bis 9¼ Schillinge flämisch; dito, von 9 Brassen auf das Pfund und ⅝ Ellen breit, gelten 8¼ bis 8½ Schilling flämisch; dito von 10 Brassen auf das Pfund und eine Elle breit, gelten 33 bis 36 Schillinge flämisch.

Taffent (fasonirter), so wird der Taffent genannt, welcher pickirt, getüpfelt und geblümt ist.

Taffent (reicher), solcher wird theils mit goldenen oder silbernen Streifen, theils mit abgewechselten reichen und seidenen Faden verfertiget,

Taffetas, s. **Taffent.**

Taffia, nennen die Schwarzen auf den antillischen Inseln den aus Zuckerschaum und schwarzem Syrup gemachten Brauntwein, den die Franzosen *Guildine*, oder *Guildive*, und die Engländer und Holländer **Rum**, oder **Drum** nennen; siehe **Guildine** und **Rum**. Dieser Brauntwein ist eines von denjenigen Geträuken, die sowohl auf den Inseln, als auf dem festen Lande von America, sowohl von den Wilden und Negers, als auch von den Pflanzern selbst und den Handwerksleuten am meisten getrunken wird. Er geht auch stark nach dem spanischen America, sowohl in dem südlichen, als nördlichen America, wo man zwischen demselben und dem aus Weine gemachten Brauntweine keinen Unterschied machet, wenn er nur in englischen, wohl gemachten, und mit einem Eisendrathe zugebundenen, gläsernen Flaschen; oder auch in holländischen Flaschenfuttern von 10 oder 12 Flaschen dahin gebracht wird; wie denn auch die Engländer solchen stark trinken.

Taffoussa, oder **Tafousi**, eine zur Arztney dienliche Droguereywaare, die man in den ostindianischen Königreichen Camboya und Siam findet. Die Chineser und einige andere indianische Nationen machen großes Werk daraus, und sie ist insgemein eine von den vornehmsten Waaren, aus welchen die Ladung ihrer Schiffe besteht, wenn solche aus Camboya und Siam zurück kommen.

Tafilet, ein Königreich in der africanischen Landschaft Biledulgerid, zwischen Segelmesse, Datha, Saara, und dem Königreiche Marocco gelegen. Das Erdreich ist bergig und sandig; es wachsen aber auf demselben viel **Dattelbäume**. Es gehöret dem Könige von Fetz und Marocco, und wird von Mohren und Arabern bewohnet. Die **Hauptstadt** Tafilet liegt am Flusse gleiches Namens, und treibt starke **Handlung** mit Indigo und Bockleder, wie auch mit schönen Tapeten und seidenen Zeugen.

Tafousi, s. **Taffoussa.**

Taganrock, s. **Asof.**

Tagazza, siehe **Grünes Vorgebirge.**

Tagebuch, oder **Tageregister**, siehe **Journal.**

Tagereise, franz. *Journée*, oder *Diete*, ist bey den Morgenländern und vielen andern Völkern eine Eintheilung des Weges, und hält eine gemeine Tagereise 30000 geometrische Schritte, oder 6 große deutsche Meilen. Die Tagereisen werden wieder getheilet 1) in Tagereisen der **ordinairen Reisenden**, 2) in Tagereisen der **Caravanen zu Pferde**, und 3) in Tagereisen der **Caravanen mit Kameelen**. Die ersten gelten 2 der andern, und diese wieder 2 der letzten.

Tagliarini, s. **Nudeln.**

Tago, oder **Tajo**, port. **Tejo**, lat. *Tagus*, ein Fluß in Spanien und Portugall, der in Neucastilien, an den Gränzen von Arragonien, entspringt; gedachte Provinz Neucastilien, nebst der Provinz Estremadura in Spanien, wie auch die portugie-

tugiesische Provinz Estremadura durchströmet; und in solcher, auf der südlichen Seite der Stadt Lissabon, in das atlantische Meer fällt, nachdem er 110 spanische Meilen gelaufen, und bey seinem Ausflusse 2 spanische Meilen breit geworden ist. Die vornehmsten an demselben gelegenen Städte sind in Spanien Toledo und Alcantara, und in Portugal die Stadt Lissabon, bey welcher er einen großen Hafen machet. Man behauptet, er führe Gold bey sich; es ist aber von den Königen in Spanien verboten, dieses Metall in demselben zu suchen, damit die Leute nicht vom Ackerbaue abgehalten werden. An einigen Orten ergießt er sich eben wie der Nil, und machet dadurch diejenigen Felder, auf die er austritt, ungemein fruchtbar. Er ist auch reich an allerley **Fischen, Austern,** rc. Der **Compagnie der Schifffahrt auf dem Tago** hat der König 1757 die Erlaubniß zugestanden, 16 Jahre lang ein Fahrzeug von 500 Tonnen mit der Flotte, und ein anderes dergleichen mit den Gallionen, oder in Ermangelung der Gallionen mit den Registerschiffen, nach Cartagena oder der Südsee abzuschicken. Diese Compagnie wird den **Negreshandel** treiben. Es sind ihr auch andere die Schifffahrt auf dem Tago betreffende Privilegien verliehen worden.

Taguina, s. **Manillen.**

Tail, Gewicht, s. **Tael.**

Tajo, Fluß, s. **Tago.**

Taku, Gewicht, s. **Fetu.**

Talanche, ein Droguet, der an verschiedenen Orten in der Generalität von Bourgogne aus Wolle und leinenem oder hänfenem Garne gemacht wird. Das leinene oder hänfene Garn, aus welchem er gewebet wird, ist grob gesponnen, und die Wolle ist ebenfalls nur gemeine und grobe Wolle. Vermöge der Verordnung vom Jahre 1718 muß dieser Droguet mit so viel Fäden ausgeschnüret werden, daß er ½ Ellen breit wird, und, wenn er gewalkt ist, ½ Elle in der Breite bekommt.

Talk, Talch, oder **Talg**, ingleichen **Unschlitt**, oder **Inschlitt**, und **Inselt**, lat. *Sebum*, oder *Sevum*, franz. *Suif*, wird dasjenige Fett genmet, so bey den Thieren um die Nieren und Gedärme liegt. Gehandelt wird vornehmlich mit Pferde = Hirsch = Bocks = Ziegen = Schaf = und Rindstalke. Das **Pferde- und Hirschtalk** wird nur in der Arztney, sowohl zum bloßen Schmieren der beschädigten und erhärteten Glieder und Nerven, als auch unter die Pflaster und Salben, gebrauchet, wozu auch das **Bocks-talk** bisweilen angewendet wird; wiewohl dieses letztere weit häufiger von verschiedenen Künstlern und Handwerkern gebrauchet wird, die dessen nicht wohl entrathen können. Alle die andern Gattungen aber, unter welchen das **Ziegen- und Schaftalk** für das beste gehalten wird, das **Rindstalk** aber das gemeinste ist, werden von den Lichtziehern und Seifensiedern zu Lichten und zur Seife; von den Lederbereitern, Sattlern, Riemen rc. zum Einschmieren des Leders; von den Schiffern zum Beschmieren und Kalfatern der Schiffe, sonderlich so weit sie unter Wasser gehen rc. vornehmlich gebrauchet. Und nach diesem Gebrauche wird das Talk auch nicht unbillig in **Lichttalk**, und **Seifen-oder Schmiertalk** unterschieden. Jenes, das (1) **Lichttalk**, ist frisch, und wird von dem andern an seiner Härte und Farbe, welche weiß seyn muß, unterschieden. Insonderheit muß das Ziegen- und Schaf-Talk, wenn es zu Lichtern dienen soll, schön weiß, rein und hart seyn. Hat es eine weiße, etwas in das Gelbe fallende Farbe; so ist solches ein Zeichen,

chen, daß es mit Rindstalke vermischt ist. Das Rindstalk aber, so zu Lichtern gebrauchet werden soll, muß ebenfalls frisch, nicht stinkend, und schön weiß, jedoch etwas wenig gelblicht seyn. Die besten Lichte bekömmt man, wenn man die Hälfte Ziegen- oder Schaf- und die Hälfte Rindstalk nimmt. Gar zu viel Ziegen- oder Schaf-Talk giebt keine gute Lichte. Auch muß, wenn man gute Lichte haben will, kein ander Fett, und insonderheit kein Schweinefett, darunter geschmolzen seyn, weil die Lichte davon gelb und laufend werden, auch nicht gut brennen, und leuchten. Das (2) **Seifen- oder Schmier-Talk** hingegen ist alt, weich, und von gelber Farbe, woran es von dem frischen erkannt wird. Außer dem Talke, das aller Orten die Fleischer von ihrem geschlachteten Viehe ausschmelzen, und in runde Klumpen oder Kuchen von verschiedenem Gewichte gießen, und also verhandeln, kömmt das meiste Talk in Tonnen aus Holland, Irrland, Polen, Curland, Liefland, und Rußland. Unter solchem wird das **holländische** für das beste gehalten, auf welches das **irrländische** folget; worauf das **polnische** kömmt, so mehrentheils über Danzig aus Polen verführet wird; und endlich das **cur- lief- und rußländische**, welche in Menge über Hamburg kömmt, und für das schlechteste gehalten wird, weil es mehrentheils gesalzen ist, daher man sich auch dessen nur alsdann bedienet, wenn man kein anderes haben kann. Bey solchem Talkhandel geht auch damit Betrug vor, daß man Mehl unter das Talk schmelzet; welches aber im Umschmelzen, da das Mehl nicht gerinnet, bald erkannt wird. Zu Amsterdam wird alles, sowohl in- als ausländisches Talk, welches letztere die Kaufleute größtentheils aus Irrland, Rußland und Deutschland bekommen, im Ganzen nach dem Zentner von 100 Pfunden zu folgenden Preisen verkaufet: Inländisch Talk 20 Gulden; irrländisch Talk 17 bis 18¼ Gulden; russisch Talk 14 bis 19 Gulden; deutsches Talk 15 bis 19 Gulden der Zentner. Bey dem inländischen Talke wird das Gewicht der Fässer thariret; alles ausländische Talk aber giebt 16 pro Cent Thara. Bey allen Gattungen hingegen wird für gut Gewicht, und baare Bezahlung für jedes ein pro Cent gekürzet. In **Hamburg** wird das Talk im Ganzen nach Schiffspfunden für Contant in Courant verkaufet.

Talk, oder **Talkstein**, lat. *Talcum*, franz. *Talc*, ein unter die feuerfesten Steine gehörender Stein, dessen (1) **Eigenschaften**, kürzlich folgende sind: a) Die kleinern Theile desselben sind ihrer Figur nach unsichtlich, aber von der Beschaffenheit, daß, wenn man sie zwischen den Fingern klemmet, sie in ein ganz feines Pulver zergehen, das sich zähe und fett anfühlen läßt. b) Im Bruche zeiget sich der Talk scheibenförmig, ob er gleich, wegen seines spröden Wesens, schwerlich in Blätter zu scheiden steht. c) In Ansehung seiner Consistenz ist er so weich, daß man ihn mit den Fingern zerdrücken, und noch leichter zerreiben kann; wobey er sich glatt und fett wie Talk, oder Talch anfühlet. Unterdessen sind doch die dünnen biegsamen Scheibchen von demselben sehr schwer zu pulverisiren. d) Im Feuer ist er nicht zu zwingen, so, daß er kaum seine Farbe ändert; jedoch verliert er nach starkem Rösten etwas von seiner Farbe und Schwere. Diese letztere verhält sich zum Wasser ungefähr wie 3000 zu 1000. Man findet von demselben folgende (2) **Arten und Abänderungen: a) weißen Talk,**

Talk, lat. *Talcum lunae*, besteht aus gebeugten und beugsamen Blätterchen, welche abgesondert halb durchscheinend sind, fühlt sich ganz fett an, ist auch sehr weich, aber durch keinen anfressenden Geist auflöslich; b) **gelben Talk**, oder **Goldtalk**, lat. *Talcum aureum*, besteht aus gelblichen gebeugten, oder ganz spröden dünnen Scheibchen, welche, ob man sie gleich absondert, doch undurchsichtig bleiben, wobey er sich auch etwas fett anfühlet; zu welchem noch der **rothe und braune Talk** gehören, so einiger Orten gefunden werden; c) **grüner Talk**, oder **brianzoner Kreide**, ist eine halb durchsichtige und ganz fette Talkart, welche ganz fest zu seyn scheint, aber doch blätericht ist, und wie Kreide zum Schreiben gebrauchet werden kann; siehe **Briancon**. d) **Talkwürfel**, lat. *Talcum cubicum*, sind achteckichte cubische Würfel von eben der Figur, wie der Alaun; e) **schwarzer Talk**, lat. *Talcum nigrum*, den einige ebenfalls unter die Talkarten aufstellen, gehöret eigentlich nicht hieher, sondern ist der in dem Artikel **Speckstein** angeführte **Bleyenstein**. Diese Gattungen werden in verschiedenen Ländern von Europa, Asien, Africa und America (3) **gefunden**; und zwar in unserm Deutschlande, und gewissermaßen noch zu Deutschland gehörenden Ländern, in der Schweiz bey Glaris und Neufschatel, ingleichen in dem Canton Unterwalden bey Lortschen, und nicht weit von Basel gegen Istein, auf einem Felsen des Rheins; in Tyrol; in Steyermark; in Böhmen; in Schlesien auf dem Riesengebirge, bey Goldberg und Freyenwalde, bey Manstein, bey Hermstorf und Schmiedeberg; auf dem Harze an dem Rammelsberge und Blocksberge; desgleichen in der Grafschaft Stolberg; in Franken an dem Fichtelberge; im Voigtlande bey Gera; und in Chursachsen in dem meißnischen Obererzgebirge bey Chemnitz, desgleichen bey Dresden in dem plauischen Grunde. Dieser letzte ist von brauner Farbe, und gehöret mit zu der oben angeführten Gattung des gelben Talks, oder Goldtalks. Der rammelsbergische Talk aber, welcher ebenfalls ein gelber Talk ist, hat dieses Besondere an sich, daß er, wenn er an einem kalten und feuchten Orte liegt, zu einem gelben safranfarbigen Safte zerfließt. Es kömmt aber von allem diesem Talke wenig oder nichts in die (4) **Handlung**, außer a) der **venetianische**, der, wie Lemery behauptet, aus verschiedenen Steinbrüchen um Venedig herum ausgegraben wird; nach andern aber aus dem Königreiche Neapel nach Venedig gebracht, und mit dem Namen des **venedischen Talks** nur deswegen beleget wird, weil vor diesem vornehmlich die Venetianer Kaufmannschaft damit getrieben haben; und b) der **rußische**, von dem man in Rußland ganze weitläuftige Districte voll antrifft. Unter diesen beyden Gattungen, die beyde eine weiße, etwas grünliche Farbe haben, wird der venetianische für den besten gehalten; der rußische aber ist itzt bey uns in der Handlung der gemeinste. Bey dem Einkaufe desselben muß man in Ansehung seiner (5) **Güte** dahin sehen, daß er gleichsam fettig, oder schlüpfrig anzufühlen, fest, und in groben Stücken sey. Es ist aber die Handlung mit dieser Waare nicht sehr groß, weil er zu wenig Dingen zu (6) **gebrauchen** ist. Am häufigsten wird er noch von dem Frauenzimmer zart pulverisirt, und auf einem Porphyrsteine zu einem subtilen weissen Pulver gerieben, zur Schminke gebraucht. Einige Laboranten

wollen

wollen auch ein Oel daraus destilliren können, welches von ihnen als eine vortreffliche und kostbare Schminke gepriesen wird: allein da er, wie schon oben gesagt worden, mit keinem Feuer zu zwingen ist, und man eher aus einem Ziegelsteine, als aus diesem Steine ein Oel erzwingen kann; auch kein scharfes Wasser, oder anderer Leitzeug demselben etwas an hat: so kann man leicht einsehen, daß es mit diesem so gepriesenen **Talköle**, wo nicht immer, doch mehrentheils, auf lauter Betrug hinaus laufen werde; wie denn insgemein das von selbst zerflossene **Weinsteinöl**, (Oleum tartari per deliquium,) oder die von selbst zerflossene geblätterte Weinsteinerde, (Liquor Terrae foliatae tartari,) unter diesem Namen verkaufet wird. Von dem Talk- oder Schönheitsöle aus dem Talksteine, siehe Justi chymische Schriften, Band 1 p. 374, und in den Göttingischen Policey-Amtsnachrichten 1757 p. 9. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der reichen Hoffnung, und den großen Versprechungen der Goldmacher, die in dem Talke ein anderes Peru zu finden hoffen; oder wenigstens denjenigen, die so einfältig sind, ihnen zu glauben, daraus versprechen. Wenn übrigens Pomet, und aus ihm Savary, sagen, daß der Talk zu dünnen Blättern gespalten, und zu Bedeckung der mit trockenen Farben, oder in Miniaturarbeit gemalten Gemälde gebraucht werden: so ist auch dieses falsch, weil, wie schon oben erwähnet worden, der Talk schwerlich in Blätter zu scheiden ist, auch selten oder gar nicht durchsichtig ist. Hingegen dienet der Talkstein, unter Pech gemischt, den Boden eines Schiffes wider die Würmer zu verwahren; siehe Physicalische Belustigungen B. 2 p. 319.

Talkbaum oder **Talchbaum**, franz. *Arbre à Suif*, ein in China wachsender Baum, welcher eine[...] te, dem Talk oder Talch ähnl[...] Materie hervorbringt. Er ist [...] der Größe eines Kirschbaums, [...] hat eine glatte Rinde. Seine B[...] ter haben die Gestalt eines Herze[...] und eine lebhaft rothe Farbe. [...] Frucht wird von einer Hülse, [...] nahe auf eben die Art, wie die [...] stanien, beschlossen. Sie best[...] aus drey weißen und runden K[...] nen von der Größe und Gestalt ei[...] Haselnuß, von denen jede eine [...] sondere Capsel und inwendig ein[...] kleinen Kern hat. Das weiße [...] sen, welches diesen Kern umgie[...] hat alle Eigenschaften des wirkl[...] chen Talks, oder Talchs, seine H[...] te, Farbe, und so gar den Geru[...] Die Chineser machen auch wirkli[...] Lichte daraus, die eben so gut se[...] würden, als die europäischen, we[...] sie dieses gewachsene Inschlitt eb[...] so zu reinigen wüßten, wie wir de[...] Talk von den Thieren ausschmelze[...] Alles, was sie dabey thun, wenn [...] Lichte daraus machen, besteht da[...] inn, daß sie ein wenig Oel darunt[...] mengen, um dieses Inschlitt weich[...] und geschmeidiger zu machen. E[...] ist zwar an dem, daß die darau[...] gemachten Lichte einen dickern Rau[...] machen, und nicht so helle brenne[...] als die unsrigen; allein dieses rüh[...] ret von den Dachten her, die sie da[...] zu gebrauchen, welche nicht vo[...] Baumwolle, sondern aus einer kle[...] nen Ruthe von trocknem und leicht[...] tem Holze gemacht sind, welche ma[...] mit dem Marke aus Rohr um[...] windet.

Tamaraca, s. **Brasilien**.

Tamarinden oder **Tamarinten**[...] lat. *Tamarindi*, *Acacia indica* oder *Siliqua indica*, franz. *Tamarin*, portug. *Tamarindos*, ein[...] Gattung einer zur Arztney dienliche[...] und den Leib eröffnenden Frucht von einem säuerlichen und ziemlich[...] angenehmen Geschmacke, so aus de[...] Morgen-

Morgenländern zu uns gebracht wird. Den (1) **Namen** der Tamarinden hat sie von den Arabern erhalten, bey welchen **Tamarhendi** so viel als indianische Frucht heißt. Der (2) **Baum**, welcher diese Frucht trägt, wächst überall in Ostindien, als in Bengala, Cambaya, Gusurate, auf der Insel Java, Zeilon und Madagascar; in Africa unter andern um den Fluß Senegal, in Aethiopien, in Aegypten; wie auch in Arabien; und an einigen Orten in America. Von den Indianern wird er **Balam-pulli**, oder **Maderam-pulli**, und von den Aegyptern **Terelside** genennet. Er wächst in gedachten Ländern wild; erlangt die Größe eines Eschen- oder Pflaumenbaumes, oder, wie andere sagen, eines Nußbaums; hat viel lange und dünne Zweige, von einer dunkeln Farbe, die an ihrem Ende viel kleine und paarweise an einem Stiele stehende Blätter, wie unser Farrenkraut, haben. Die Blüten, welche dieser Baum hervorbringt, sind gelblicht, und nicht, wie andere sagen, im Anfange röthlicht, wie die Pfirsichblüten, und hernach weiß, wie die Pomeranzenblüten, und noch viel weniger rosenroth. Aus denselben wachsen dicke Schoten, die im Anfange grün sind, hernach aber roth, und endlich wenn sie reifen, braun werden. Solche Schoten enthalten inwendig ein schwarzes säuerliches Mark, in welchem bis 4 platte, braune, und harte, dem Lupinensaamen ähnliche Kerne liegen. Diese (3) **Früchte** oder Schoten werden theils wenn sie noch jung und grün sind, theils aber auch, wenn sie halb reif sind, und theils wenn sie ganz reif sind, entweder mit Zucker oder Honig in Töpfen eingemacht, und also von den morgenländischen Völkern, wenn sie über Land reisen, mit sich geführet, um dadurch den Durst zu löschen; theils auch eingesalzen, und sowohl von den Indianern, als den in Ostindien wohnhaften Europäern an die Speisen gebrauchet, um denenselben einen angenehmen Geschmack zu geben. Am gewöhnlichsten aber werden solche, wenn sie reif sind, an die Sonne geleget, daß sie welken und trocknen; hernach in Fäßchen gedrückt, stark zusammen gestoßen, und also verführet. Und auf diese letzte Art bekommen auch wir solche; da hingegen die eingemachten oder eingesalzenen grünen und reifen Tamarinden wenig zu uns gebracht werden. Sie werden bey uns vornehmlich zur Arzney in hitzigen und andern Fiebern nützlich gebrauchet, weil sie kühlen und gelind abführen, den Durst stillen, den Ekel benehmen, und dem Gifte, ingleichen der Fäulniß widerstehen. Wir bekommen deren zweyerley **Sorten**, eine **braune** mit vielen Stengeln und kleinen Kernen; und dann eine **schwarze** von wenig Stengeln, aber großen Kernen, und viel säuerem Geschmack, als die ersten, weswegen sie auch mehr gesuchet werden, indem sie sich länger halten. Man muß demnach bey dem Einkaufe, in Ansehung der **Güte**, diejenigen erwählen, die fein frisch, und gelind, fett, schwarzbraun, mit vielen Fäserlein durchzogen, und von einem säuerlichen und angenehmen Geschmacke; auch nicht mit Honig, Syrup und Weinessig geschmieret und aufgefrischt sind, wie mit den alten Tamarinden betrüglicher Weise zu geschehen pfleget, um sie aufzufrischen. Auf den Apotheken findet man, außer den Tamarinden selbst, auch das **Tamarindenmark**, lat. *Pulpa Tamarindorum;* und für zärtliche Leute die **Tamarindenlatwerge**, lat. *Electuarium ex Tamarindis.*

Tamariskenbaum, lat. *Tamarix*, oder *Tamariscus*, franz. *Tamaris.*

maris, oder *Tamarisc*, ein Baum von mittelmäßiger Größe, der in Frankreich in Languedoc, und in Deutschland am Oberrhein und der Donau wild wächst; bey uns aber in Gärten gehalten wird. Er hat eine starke Wurzel, viele Aeste, schmale und spitzige Blätter, dem Laube des Cypressenbaumes oder Sevenbaumes gleich, purpurfarbene Blüten, und schwarze traubenweise bey einander sitzende Früchte. Dieser **Früchte** bedienen sich die Färber anstatt der Galläpfel zum Schwarzfärben. In den Apotheken wird auch das **Laub**, die **Rinde**, sowohl von der Wurzel als dem Stamme, und das **Holz**, gebrauchet; weil man glaubet, daß solche, wenn davon getrunken wird, die Verstopfungen der Milz und verschiedene andere Krankheiten heben, welches aber die Erfahrung nicht bestätiget hat. Man bekömmt solche viel von Augspurg. Die **Rinde** muß gelb, von der äußerlichen braunen Rinde gesäubert, am Geruche lieblich, und am Geschmacke sowohl bitter, als zusammenziehend seyn. Das **Holz** aber muß noch mit seiner Rinde bedeckt, inwendig weiß, fast ohne Geschmack und ohne Geruch seyn. Aus dem Holze werden auch **Becher** und andere **Trinkgeschirre** gemachet, daß die Kranken ihr Getränke darinn halten und daraus trinken mögen: wenigstens ist solches vor dem geschehen; es scheint sich aber der Gebrauch dieser Becher zu verlieren, weil man gefunden hat, daß sie keine Wirkung thun. Auf den Apothekken hat man ferner aus der Rinde einen **Extract** und ein **Salz**. Das letzte muß weiß, crystallinisch, trocken, und nicht in ein Pulver zerrieben seyn. Von dem **Manna**, das man in Persien von den Tamariskenbäumen sammlet, siehe den Artikel: **Persien.**

Tambac, Holz, s. Aloeholz.

Tambonbitsi, s. Madagascar.

Tamettes, sind baumwollene Schnupftücher, die zu Botton in Ostindien gemacht werden. In den moluckischen, und andern in dem indianischen Meere gelegenen Inseln, werden sie sehr geachtet, wie sie denn auch fast alle daselbst verthan werden, und nur einige davon nach Europa kommen.

Tamling, ist der Name, welchen die Einwohner des Königreichs Siam in Ostindien derjenigen Art von Münze und Gewichte geben, so die Chineser Tael nennen. Er wird in 4 Ticals oder Baats, der Tical in 4 Mayons oder Selings, der Mayon in 2 Fouangs, der Fouang in 2 Sompayen, die Sompaye in 2 Payen, und die Paye in 2 Clams eingetheilet, welches letztere, als eine Münze betrachtet, nur eine Rechenmünze ist; als ein Gewicht betrachtet, aber 12 Reißkörner wieget, daß also der siamische Tamling oder Tael 768 Reißkörner hat; Und folglich ist der siamische Tamling um die Hälfte weniger, als der chinesische Tael, daß also der siamische Cati nur 8 chinesische Taels ausmacht, und daß man 20 siamische Taels haben muß, wenn man einen chinesischen Cati machen will; siehe Tael.

Tamosini Pricas, s. Pricasen.

Tanck, s. Tanga.

Tand-Cust, s. Malaguette.

Tang, eine Gattung von feinen Nesseltüchern, welche die Engländer aus Ostindien bringen: Man hat davon zweyerley Gattungen, nämlich schlechten und geblümten. Beyde haben einerley Ellenmaaß, nämlich 16 pariser Ellen in der Länge, und ⅞ Ellen in der Breite.

Tanga, oder, wie es auch zuweilen geschrieben gefunden wird, **Tanck**, eine indianische Münze, deren man sich an einigen Orten in Ostindien, und zwar vornehmlich zu Goa,

Goa, und auf der Küste von Malabarien bedienet. Man hat davon zweyerley Gattungen, nämlich gute und schlechte, wie es denn in Indien etwas sehr gewöhnliches ist, nach gutem und schlechtem Gelde zu rechnen, wegen der großen Menge von falschem oder schlechtem Gelde, so daselbst gangbar ist. Die ersten, nämlich die guten **Tangas**, sind um ¼ besser, als die schlechten, daß man also, wenn man 4 gute Tangas für 1 Pardao Xerafin giebt, 5 Tangas geben muß, wenn man den Pardao nach schlechten Tangas berechnet. Es gilt aber ein guter Tanga 4 gute Vintins, und 1 guter Vintin, 15 gute Barucos, von welchen letzten jeder so viel als ein portugiesischer Ree, oder ein französischer Denier, ist: da hingegen von den schlechten Barucos ihrer 3 nur 2 portugiesische Rees, oder 2 französische Deniers, ausmachen. Nach unserm Gelde dürfte also ein guter Tanga ohngefähr 2 gute Groschen; ein schlechter Tanga aber etwan 20 Pfennige seyn.

Tangelholz, siehe **Tanne**, und **Holz**.

Tangermünde, von einigen **Angermünde** genannt, lat. *Tangermunda*, eine mittelmäßige Stadt in der alten Mark Brandenburg, an der Elbe, wo der Fluß Tanger, oder wie er auch von einigen genennet wird, Anger, in gedachte Elbe fällt, 7 Meilen von Magdeburg gelegen. Sie liegt etwas hoch auf einem mittelmäßigen Berge, hat eine Vorstadt, ist wohl gebauet und bewohnet, und nähret sich vom Ackerbau, der Viehzucht, dem Tuchmachen und andern guten Handwerken und Gewerben; wie denn auch mit Stavholze von hier aus ein großer Handel nach Hamburg getrieben wird. Außer dem geht durch diese Stadt über die bey derselben befindliche Elbfähre, bey welcher sich ein Zoll befindet, eine starke Paßsage aus der Mittelmark nach der alten Mark, ingleichen in das Braunschweigische und Lüneburgische, und so weiter nach Westphalen und Holland.

Tangut, Tanchut, Taniu, Tanin, Tacin, Tanu, Tampion, Thokive und **Baghargar**, latein. *Tangutum*, franz. *Tangut*, ein asiatisches Königreich in der großen Tartarey, in der Wüste Xamo gelegen. Es erstrecket sich von dem 30 bis 38 Grad nordlicher Breite. Seine Gränzen sind gegen Morgen China, gegen Mittag das Königreich Ava oder Brama, gegen Abend Indostan oder das Reich des großen Mogols, und gegen Mitternacht derjenige Theil von der großen Tartarey, welcher von dem Contaisch, oder Großchan der nordlichen Kalmucken, beherrschet wird. Es wird in zwey Theile eingetheilet, von denen der mittägige eigentlich Tibet heißt. Die itzigen **Besitzer** dieses Reichs sind dermalen die Kalmucken; eigentlich aber ist dieses Reich ein Eigenthum des Dalay-Lama, welcher der oberste Priester aller heidnischen Tartarn ist, und den einige mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit für den sonst sogenannten Priester Gehan oder Johann halten, den jedoch andere in Abyssinien setzen. Die Hauptstadt dieses Königreichs wird von einigen ebenfalls **Tangut** oder **Tagut**, **Tanin** und **Campion** genennet; andere aber nennen sie **Barantola**. Man sammlet in diesem Königreiche, vornehmlich aber um die itztgedachte Hauptstadt desselben, viel **Rhabarber**. Zu Tarzinda, an dem Fuße desjenigen Gebirges, welches die Länder des Contaisch von China absondert, ostwärts der Wüste Goby, deren sich die Chineser bemächtiget und Colonien von mongalischen Tartarn dahin gesetzet haben, ist auch ein ungemein reiches

Gold=

Goldbergwerk zu finden. Die vornehmste Handlung der Einwohner dieses Reichs besteht in der obgedachten Rhabarber, welche theils von den Einwohnern dieses Reichs selbst nach China und Indostan verführet; theils aber von den Kaufleuten, die von allen Orten dahin kommen, um sie aufzukaufen, abgeholet wird. Wenn man aus der großen Tartarey durch das Königreich Tangut nach den Königreichen Tunquin, Pegu, China, und andern benachbarten Ländern reiset: so muß man entweder an den Gränzen von China, oder an den Gränzen von Indostan, hinreisen; indem es wegen der großen sandigen Wüsten, welche das Innerste dieses Reichs einnehmen, und sich von den Gränzen Tangut erstrecken, unmöglich ist, mitten durch dieses Land zu reisen. Und eben daher kömmt es, daß die Unterthanen des großen Mogols bisher noch fast gar keine Handlung mit den Chinesern haben, weil sowohl die einen, als die andern, genöthiget sind, einen großen Umweg gegen Mittag zu nehmen, und mit unglaublicher Beschwerlichkeit über die Gebirge des Königreichs Ava zu reisen, um mit einander handeln zu können.

Tani, oder **Tany**, ist die beste unter den zwey Gattungen roher Seide, welche die Europäer aus Bengala bekommen. Die andere Gattung heißt **Mouta**; siehe dieses Wort; ingleichen **Kasembazar**.

Tanjebs, s. Bengala.

Tanne, oder **Danne**, ingleichen **Tannen-** oder **Dannenbaum**, lat. *Abies*, franz. *Sapin*, ein sehr hoher und gerader Baum, welcher unter die Gattung des weichen Tangel- oder Schwarzholzes gehöret, und in allen europäischen Ländern, vornehmlich aber an gebirgichten und sandigen Orten, in den Wäldern wild wächst. Er hat eine weißliche und dicke, aber ziemlich brüch[ige] Rinde; ein weißes, weiches, le[ich]tes und sehr harzichtes Holz, r[und] um den Stamm stehende Aeste, [die] sich, nachdem der Baum anwä[chst,] von unten auf verlieren, und [...] über die Hälfte einen glatten Sta[mm] lassen; und Nadeln oder Tang[eln,] die auswendig schwärzlichgrün, [in]wendig aber etwas weißlicht s[ind.] Er bringt, an statt der Frucht, [Za]pfen, die aber nicht, wie bey [den] Fichten, unterwärts hangen, [son]dern aufwärts stehen, und einen [har]zichten, wie Terpentin, riechen[den] Saamen beschließen, welcher [im] Herbste aussfleucht, und von [dem] Winde hinweg geführet wird. Di[eser] Baum ist von ungemein großer **N**[utz]barkeit, und liefert verschied[ene] Stücke zur Handlung, als 1) [das] Holz, welches nicht nur zur F[eue]rung, sondern auch zum Bau, [und] vornehmlich zu Balken und Sparr[en] sehr dienlich ist; wie es denn a[uch] wegen seiner Dauerhaftigkeit zu R[in]nen, Röhren und Bretern oder T[ie]len; wegen seiner Leichtigkeit [und] Spältigkeit zu Schindeln, ing[lei]chen zu Trögen, Fässern und an[de]rer Böttcherarbeit, ferner von [den] Clavir- und Geigenmachern zu al[ler]hand Resonanzböden, und im Sch[iff]baue zu Mastbäumen, gebrauc[ht] wird, dergleichen Mastbäume v[or]mals in Menge den Rhein hi[nab] nach Holland geflößet wurden, [jetzt] aber mehrentheils aus den nor[di]schen Ländern, vornehmlich Nor[we]gen, Schweden und Liefland, [der]gleichen aus America geholet w[er]den; siehe **Holz**, und *Balanço* 2) Die **Rinde**, wird von den G[er]bern und Färbern, und 3) das **Ha**[rz] in der Medicin, zu Pflastern [und] andern Dingen gebrauchet. D[er]gleichen werden 4) die **Nadeln** o[der] **Tangeln** der Tanne von denen G[er]bern zur Lohe gebraucht. So auch 5) der kleberichte und süße S[aft,] wel[cher]

welche im Frühjahre zeitig sich an den Knospen der Tanne befindet und aus dem Marke dieses Baums ausschwitzt, zum Honigbaue unvergleichlich dienlich. 6) Die Asche vom Tannenholze ist zum Glasmachen sonderlich gut, als wovon die schönen, hellen und klaren Gläser gemacht werden. Eine Beschreibung, wie mit Aussäung des Tannensaamens und fernerer Wartung des Tannenholzes, nach der am Harz gebräuchlichen Methode zu verfahren, stehet in den Oeconomischen Nachrichten Band 2 p. 456. Von einem schädlichen Insect im Tannenholze, siehe die Fränk. Samml. Band 4 p. 230. Von den Ursachen und Folgen der in den Tannen- und Föhrenwäldern sich hin und wieder findenden Holzwürmer, siehe das Hamburger Magazin Band 4 p. 555. Daß übrigens der tännene Holzsaame sich schwerlich länger als ein halbes Jahr conserviren lasse, davon siehe das Leipziger Intelligenzblatt 1767 p. 298.

Tannenberg, s. Dannenberg.

Tannet, oder Lohfarbe, franz. *Tané*, eine röthlichbraune Farbe, welche die Färber den Zeugen und Tüchern durch Vermischung blau und roth, oder roth und falb; roth und schwarz; falb und schwarz; roth, braun, und falb; roth, gelb, und schwarz; imgleichen gelb, falb, und schwarzfärbender Farbezeuge geben.

Tannhirsch, s. Damhirsch.

Tansa, eine tartarische, in Großbuchara und Charassin gangbare Silbermünze, am Werthe von zehn Kaisergroschen. Sie ist rund, und hat auf der einen Seite den Namen des Chans; auf der andern aber des Landes, und ihre Jahrzahl.

Tansjebs, oder Tanjebs, (1) eine Gattung von Netteltuch oder Doppelcattun, so jedoch ziemlich klar ist, und aus Ostindien, sonderlich von Bengala, kömt. Man hat davon zweyerley Gattungen, nämlich schlechten, der nicht ausgenähet ist; und geblümten, der mit baumwollenem Garne ausgenähet ist. Der erste liegt ⅞ und der letztere ¾ pariser Ellen breit: Von beyden Gattungen aber halten die Stücken 16 pariser Ellen. Sonst hat man auch unter diesem Namen (2) eine Gattung ausgenäheter indianischer Halstücher, die in Stücken geschnitten heraus kommen. Diese sind von den Mellemolles nur darinn unterschieden, daß die Stickerey in diesen Tansjebs ganz von Seide ist; da hingegen die Mallemolles entweder mit Seide und Gold, oder allein mit Gold ausgenähet, imgleichen ganz golden sind. Endlich hat man auch unter dem Namen Tansjebs noch (3) eine Gattung von Netteltuchen, mit Seide ausgenähet, die ebenfalls aus Ostindien in Courantstücken, und nicht in einzelne Halstücher abgetheilt, gebracht werden. Die schmalsten unter denselben liegen ¾ und die breitesten ⅞ pariser Ellen breit, und halten im Stücke 16 bis 18 pariser Ellen; siehe Netteltuch und Mallemolle.

Tany, s. Tani.

Tapeten, franz. *Tapisserie*, nennet man (I) überhaupt alles dasjenige, womit die Wände eines Zimmers, einer Kammer, eines Cabinets, einer Garderobbe ꝛc. überkleidet sind; es mag diese Bedeckung im übrigen aus ausdrücklich dazu gemachtem, oder nicht ausdrücklich zu diesem Ende gewebtem Zeuge bestehen. (II) Eigentlich und in engerm Verstande aber führet nur den Namen einer Tapete oder Tapezerey, was ausdrücklich zur Beziehung und Bekleidung der Wände eines Zimmers, fabriciret ist, und davon soll die Folge dieses Artikels handeln. Man hat verschiedene (I) Gattungen der Tapeten, welche sich theils

theils in Ansehung der Materie, woraus sie verfertiget sind, theils in Ansehung der Art und Weise, wie sie gemacht sind, von einander unterscheiden, und daher besondere Namen bekommen. In Ansehung der (a) **Art und Weise**, wie sie verfertiget sind, hat man **gewirkte, gemalte, gedruckte, aufgeleimte,** ꝛc. Tapeten, welche theils gestreift, geflammt, oder gemodelt sind, theils auch ganze Figuren und Historien vorstellen. In Ansehung der (b) **Materie**, woraus sie gemacht sind, hat man a) **ganz seidene**, auch wohl mit untermengtem Golde und Silber, b) **halb seidene und halb wollene**, zuweilen gleichfalls mit untermengtem Golde und Silber. Zu diesen gehören: 1) Die **Tapeten von Haute-Lisse**, siehe *Haute-Lisse;* 2) Die **Tapeten von Basse-Lisse**, siehe *Basse-Lisse:* jedoch sind jene nicht mehr so sehr in der Mode, als die letztern, weil das Weben der erstern sehr mühsam ist; und 3) *Point d'Hongrie*, eine Gattung wellenförmig oder geflammter Tapeten, so aus Seide oder Wolle von verschiedenen Farben und Schattirungen sonderlich zu Rouen gemacht werden. c) **Ganz wollene**, unter welchen die holländischen und brabantischen die vornehmsten und gangbarsten sind; d) **Wollene mit untermengtem leinenem Garne**; e) von unterschiedlichen **gesponnenen Materien**, als **Flockenseide, Wolle, Baumwolle, Hanf und Haaren**, gewebte, dergleichen die **Bergamen** sind; siehe **Bergamene**; f) **Tapeten von Flocken oder Scheerwolle**, franz. *Tapisserie de Tonture de Laine*, (von den Tuchscheerern abgeschornen Scheerwolle) welche man auf Leinewand oder Zwillich aufleimet. Diese Gattung von Tapeten, welche, wenn sie von guter Hand sind, wenigstens bey dem ersten Anblicke das Auge so sehr zu betriegen im Stande sind, daß man sie für Hautelisse-Tapeten hält, 1) können die Feuchtigkeit nicht vertragen, und müssen 2) auf großen hölzernen Walzen aufgerollet werden; hiernächst hat man g) die **auf leinenen Zwillich oder Drell gemalten Tapeten**, die aber von keinem sonderlichen Bestande sind. Von h) den **Wachsleinwandtapeten** hat man zweyerley **Gattungen**, nämlich theils mit allerley Figuren und Einfassungen **gemalte**; theils aber mit dergleichen Figuren und Einfassungen **gedruckte**. Ferner hat man i) **papierne Tapeten**, franz. *Tapisserie de Papier*, aus buntfarbigen Papieren, die man gegen das Ende des 17 Jahrhunderts nett und schön gemacht, und die sonderlich zu Augspurg auch in fremde Länder verführet werden. Sie verkaufen solche in einzelnen Bogen, und überlassen den Käufern die Sorge, solche zusammen zu leimen. Endlich hat man auch k) **lederne Tapeten**. Das Leder ist in viereckichten Stücken, auf mancherley Art, grün, braun, schwarz, roth, ꝛc. gefärbt, und auf diese Farben mit allerley erhabenen goldenen oder silbernen Figuren gedruckt, die alsdenn zusammen geschlagen ein Zimmer schön zieren. Von denen Tapeten von Leder siehe den **Schauplatz der Künste und Handwerke**, Band 2 p. 319 u. ff. Aus dem, was wir bisher von den verschiedenen Gattungen der Tapeten beygebracht haben, erhellet, daß (2) diejenigen, welche Tapeten machen, entweder so genannte **Tapetenwirker**, oder **Tapetendrucker**, oder **Tapetenmaler** sind; siehe **Teppichmacher**. Die (3) **Tapetenmanufactur** ist ohnstreitig nicht so alt, als die Teppichweberey. Man findet aber theils in Asien, theils in Europa Tapetenmanufacturen. Unter denen Tapeten, die in (a) Asien gefertiget werden, sind die **türkischen** und **persischen**

schen die berühmtesten. Selbige sind auch die kostbarsten, als welche sehr reich von Seide, schwer und dick, auch sonst sehr künstlich gewirket sind. Wie die türkischen Tapeten zu verfertigen, lehret der 6te Theil des **Schauplatzes der Natur**, Wien und Nürnberg 1751; weitläuftiger aber **Duhamels du Monceau** Kunst türkische Tapeten zu weben, welche unter dem Namen der Savonnerie bekannt sind, im **Schauplatze der Künste und Handwerke**, Band 7 p. 1 u. ff. Unter den persischen haben die ardebilischen vor andern den Vorzug. In (b) **Europa** ist die Tapetenweberey und Tapetenmalerey in den gegenwärtigen Zeiten dermaßen hochgestiegen, daß es kaum glaublich ist, daß solche noch höher steigen könne: Und sind ohnstreitig die (a) **Engländer** und (b) **Niederländer** die ersten gewesen, welche die Kunst der Tapetenweberey aus der Levante, wo sie solche gelernet hatten, nach Europa gebracht haben. In der Tapetenfabrik zu Dublin in Irrland werden Tapeten gearbeitet, die denen, welche aus der Fabrike der Gobelins kommen, nichts nachgeben sollen. Insonderheit giebt die Tapetenweberey der Niederländer der orientalischen Tapetenweberey wenig nach, und vielleicht sollte sie so wohl selbige in einem und dem andern Stücke noch übertreffen. Vorzüglich sind wegen der Tapetenmanufactur Oudenarde, Brüssel, Antwerpen, rc. berühmt; siehe **Antwerpen** und **Brüssel**. (c) **Frankreich** hat dem Herrn Colbert den Flor seiner Tapetenmanufacturen zu danken, welcher dem Könige Ludwig XIV die Anlegung der Tapetenmanufactur von Haute = lisse und Basse = lisse angerathen. Auch haben die Franzosen ansehnliche Tapetenmanufacturen zu Felletin und zu Beauvais, und insonderheit in der Stadt Arras. Nicht weniger werden in Auvergne schöne Tapeten gemacht, die allenthalben bekannt sind. Ueber dieß findet man noch in einigen andern Städten Frankreichs Tapetenmachereyen, die zwar nicht so angesehen sind, als die obgedachten; dennoch aber eine große Menge Menschen beschäfftigen. Von den Tapetenmanufacturen in Frankreich siehe das **Hamburger Magazin** Band 4 p. 214. Desgleichen befindet sich zu Straßburg eine Manufactur von bergamischen Tapeten. Aus Frankreich hat Michael Claravaux eine Tapetenfabrik nach (d) **Deutschland**, und sonderlich nach **Schwabach** gebracht, indem er aus der Stadt Aubüsson, in der Landschaft Marche, gewisse Tapetenmacher verschrieben, die nach dem Tode des besagten Claravaux sich weiter nach **Wien**, **Stuttgard**, und andern Orten mehr hingezogen, und daselbst gleiche Fabriken errichtet haben. In Dresden und Friedrichsstadt giebt es schöne gemahlte Tapetenfabriken. Auch in Berlin sind schöne Tapetenmanufacturen, und Tapetenmalereyen anzutreffen: Der schönen Tapetenfabrik zu München nicht allererst zu gedenken. Seit etlichen Jahren ist auch in der Lausitz zu **Forst**, oder **Forsta**, eine Tapetenfabrik angeleget worden, aus welcher bereits ansehnliche Versendungen geschehen: auch ist die Tapetendruckerey zu **Leipzig** längst bekannt. In (e) **Rußland** ist zu Petersburg eine kaiserliche Tapetenfabrike, worinnen Haute = und Basse = lisse fabriciret werden, die sowohl, was die Zeichnungen anbelanget, als den Colorit und die Aehnlichkeit in den Portraits der schönsten Mahlerey nichts nachgiebt. Man (4) **verkaufet** die Tapeten theils Stück = theils Garniturweise. Den (5) **Gebrauch** der Tapeten betreffend, so geben sie nicht allein dem Zimmer eine gar feine

Zierde, sondern verschaffen auch ein und die andere Bequemlichkeit und Nutzen. Denn man kann den irregulären Zimmern eine feine Regularität dadurch zu wege bringen, indem man die ungleichen Winkel und Ecken verhängt, womit das Gemach sein Quadrat bekomme: So kann man auch die Gemächer damit etwas kleiner machen, und einige von denen zu vielen Fenstern verhängen. Sie halten hiernächst einige Kälte auf. Justi von denen Manufacturen und Fabriken, Theil 2 p. 544. Hallens Werkstätte der heutigen Künste, B. 2 p. 186.

Tapeten (veronesische), s. **Ramlot**, und **Taffent**.

Tapezierer, franz. *Tapissier*, ein geschickter Arbeiter, der allerley Bettbehängsel, Ueberzüge von Stühlen, Ruhebetten und dergleichen künstlich und zierlich verfertiget, Gemächer mit Tapeten bekleidet, u. s. w. Ueberhaupt besteht die Tapezierarbeit in Verfertigung allerhand Garnituren, die Gemächer zu meubliren; insonderheit aber der Bettstellen, selbige mit künstlichen Zierrathen von Seide, Wolle, Leinewand und Federn zu versehen; die Gardinen künstlich anzubringen; und den Bettstellen selbsten eine artige und der Mode gemäße Fason zu geben. Da es sich denn oft zuträgt, daß dergleichen Garnituren und Bettstellen, eben wie andere kostbare Mobilien, bey den Kunsthändlern gesuchet, und gleich fertig zu finden verlanget werden. An fürstlichen Höfen pflegt ein Tapezierer in Bestallung gehalten zu werden, dem die Besorgung itzt beschriebener Arbeit am Hofe obliegt. Siehe auch *Domino*.

Tapissendis, eine Gattung von Zitzen oder gemaltem Cattun, dessen Farben auf beyden Seiten zu sehen sind. Man macht daraus Teppiche, Decken, ꝛc. Es giebt unter denselben eine Sorte, die man nach dem Orte, wo sie gemacht wird, Teppiche von Palembour, franz. *Tapis Palemboux*, nennet. Sie kommen von Surate. Die meisten davon sind pickirt.

Tapisserie de la porte de Paris, s. **Rouen**.

Tapsel, eine Gattung von grobem gestreiftem Cattun, insgemein von blauer Farbe, so aus Ostindien, und sonderlich von Bengala, kömmt. Er liegt ¼ bis ⅞ französische Ellen breit, und die Stücke halten in der Länge 10 französische Ellen. Dieser Cattun ist eine von den besten Waaren, welche die Europäer nach den Küsten von Guinea bringen.

Taquis, eine Gattung Cattun, so zu Aleppo und in der Nachbarschaft dieser Stadt gemacht wird. Dieser Cattun macht einen Theil der Handlung der nach dieser Stadt handelnden christlichen Nationen, und insonderheit der Franzosen, aus.

Tara, s. **Thara**.

Taragas, ein Thier, in dessen Magen man den occidentalischen Bezoar findet; siehe **Bezoar**.

Tarameester, s. **Keurmeester**.

Tarantilleholz, s. **Madagascar**.

Tarare, eine Gattung Leinwand, welche ihren Namen von dem in Beaujolois gelegenen Orte dieses Namens hat, wo sie gemacht wird. Sie lieget $\frac{7}{12}$ pariser Ellen breit.

Tarasun, ein sehr beliebtes Getränk bey den Chinesern, welches von Reiß und Brantwein gemacht und wie bey uns der Wein getrunken wird.

Tarchana Voloch, siehe **Lappland**.

Tare oder **Tarre**, eine auf der malabarischen Küste gangbare kleine Silbermünze, welche am Werthe so viel als ¼ französischer Sou, und nach unserm Gelde etwan 3 Pfennige

nige ist: 16 Taren machen 1 Fano, welches eine kleine goldene Münze ist, die nach französischem Gelde 8 Sous, nach unserm Gelde aber etwan 4 Groschen gilt.

Tarif, nennet man diejenigen, insgemein in alphabetischer Ordnung abgefasseten Tafeln oder Verzeichnisse und Register, welche die Namen derjenigen Waaren ausführlich enthalten, die entweder in einer Handlung oder in einem Manufactur- und Lagerhause zu finden sind; imgleichen die entweder in ein Land oder eine Stadt eingeführet, oder daraus verführet zu werden pflegen, mit dem beygefügten Preise, wie solche verkauft werden; oder dabey gesetzter Bestimmung, was für jede solcher ein- und ausgehenden Waaren, entweder an Ein- und Ausfahrtszöllen oder an Accise und andern herrschaftlichen oder obrigkeitlichen und andern Gefällen zu entrichten ist. Dergleichen Tarifs (zu welchen auch gewissermaßen die in großen Handelsstädten, als Amsterdam, Hamburg, ꝛc. gewöhnlichen **Preiscuranten**, von denen ein eigener Artikel nachzusehen ist, gehören) hat man in verschiedenen Ländern und Städten, welche sich die Kaufleute, so nach solchen Ländern und Städten handeln; imgleichen die Schiffer, Fuhrleute, ꝛc. so nach solchen Ländern und Städten Waaren führen, bekannt machen müssen. Hierzu dienen nun, was Frankreich anbelanget, des **Savary** Diction. Univ. de Comm. wo man bey jeder Waare das, was sie an Aus- und Einfahrtszöllen, nach den königlich französischen sowohl allgemeinen als besondern Tarifs zu entrichten habe, angezeiget findet: **Ricards** Traité du Negoce d'Amsterdam, wo man die holländischen Tarifs oder Listen bis 1722 findet; imgleichen der Artikel **Liste** in dem obgedachten Dict. de Commerce des Savary, wo man den neuen holländischen Tarif von 1725 antrifft; ꝛc. Auch ist vor einigen Jahren in Chursachsen, zur Bequemlichkeit eines jeden, ein neuer **General-Accistarif** im Druck erschienen, aus welchem die ganze Verfassung, und wie viel von jeder zur Handlung sowohl, als Consumtion in die accisbaren Städte eingehenden Waare an Accise zu entrichten, in alphabetischer Ordnung zu ersehen.

Tarin, oder **Tarino**, eine Rechenmünze, deren sich die Banquiers und Kaufleute in den Königreichen Neapel und Sicilien im Buchhalten und in Wechseln bedienen. Er wird in 20 Grani, und jeder Grano wieder in 6 Piccoli eingetheilet; und gilt nach französischem Gelde ohngefähr 33 Sous, nach unserm Gelde aber etwan 11 bis 12 Groschen. In dem Königreiche Neapel machen 2 Carlini 1 Tarino, 5 Tarini aber 1 Ducat di Regno von 100 Grani. Zu Palermo und Messina in Sicilien machen 12 Tarini 1 Scudo, und 30 Tarini 1 Oncia. Man hat auch in ermeldeten Ländern, sonderlich auf der Insel **Malta**, wirklich geprägte Tarini; imgleichen Stücken von 1½, 4, 6 und 8 Tarini, deren Werth leicht aus dem obigen zu bestimmen ist. Ermeldete malthesische **Tarini** haben insgemein auf der einen Seite 2 geschlossene Hände mit dem Buchstaben T. und einer Ziffer, welche den Werth des Stücks anzeiget; einige unter ihnen aber auf der andern Seite diese Worte: Non vis sed fides, und auf der andern Seite das malthesische Ordenskreuz, nebst dem Wapen des Großmeisters, und einem kleinen mit einem besondern Stempel eingeschlagenen Kopfe, zum Gepräge.

Tarletent, eine Gattung Nesseltuch, so sehr zart, klar, und daher auch ungemein leicht ist.

Tarliscetti, s. **Neisse**.

Tarma, ein Gewicht in Venedig von 3 Scropoli; 9 Tarme machen eine Onza, und 12 Onze 1 Pfund leicht Gewicht.

Tarn, franz. *Tarne*, lat. *Tarnie*, ein Fluß in Frankreich, welcher in der Provinz Languedoc, und zwar an den Gränzen des Landes Gevaudan, auf dem Berge Losere entspringet, und gleich von den kleinen Flüssen Bebron, Mimente und Jante vergrößert wird, worauf er Millan und Sourizy vorbey auf Alby geht, bey Caillac schiffbar zu werden anfängt, oberhalb Vaur, wo eine Brücke über denselben geht, den Fluß Agout empfängt; sodann seinen Lauf auf Montauban fortsetzet, und, nachdem er den Fluß Aveyron zu sich genommen hat, ein wenig oberhalb St. Nicolas de la Gave in die Garonne fällt.

Tarnatane, ein Name, den man drey Gattungen von Cattunen giebt. Selbige sind: 1) **Tarnatane Chavonis**, ein sehr klares Netteltuch oder Cattun, so aus Ostindien kömmt, ¾ pariser Ellen breit liegt, und im Stücke 6½ pariser Ellen in der Länge hält; 2) **Betilles Tarnatanes**; und 3) **Mallemolles Tarnatanes**; siehe **Chavonis**, **Betilles** und **Mallemolle**.

Tarnowitz, eine Stadt in Oberschlesien, in der freyen Standesherrschaft Beuthen, hart an der polnischen Gränze gelegen. Es ist ein offenes Städtchen, welches vor diesem sehr reiche Gold- und Silberbergwerke hatte, so bis 1369 in Flor gewesen, nachhero aber eingegangen sind. Der stärkste Handel, so allhier getrieben wird, geschieht mit Zinn, Bley, Glätte, und Salze, mit welchen Sachen diese Stadt mit den Polen und Juden ein gutes Gewerbe hat, und daher ganz nahrhaft ist. Auch befindet sich hier ein königliches Salzamt, wobey ein Salzfactor und Salzberenter bestellet sind. Es geht ferner die Passage von Krakau und den polnischen Salzminen auf Breslau hierdurch. **Lehmanns** chymische Untersuchung einer besondern Schwefelerde bey Tarnowitz in den *Memoires de l'Acad. de Berlin* Theil 13, und daraus verdeutscht in den **Mineralogischen Belustigungen** Band 1 p. 85.

Tarre, s. **Tare**.

Tartane, holl. *Tartaan*, ital. *Tartana*, ein unbedecktes leichtes Schiff, in dem mittelländischen Meere gebräuchlich. Es ist weder hinten noch vorne erhaben; führet nur einen Mittel- oder großen Mast, bisweilen aber auch noch über dieses einen Fockmast, und dreyeckichte Seegel; wenn aber hart Wetter einfällt, ein viereckichtes, das Sturmseegel genannt: zuweilen hat es noch 8 bis 10 Ruder auf der Seite. Ungeachtet diese Gattung von Schiffen eigentlich nur zum Fischfange gebrauchet wird; so bedienet man sich deren doch auch oft zu großen und weiten Reisen, wie man denn mit solchen oft von den Küsten von Frankreich bis nach den levantischen Handelsplätzen geht; durch die Straße von Gibraltar aber kommen diese Schiffe niemals.

Tartar, s. **Weinstein**.

Tartarey, lat. *Tartaria*, franz. *Tartarie*, ein großes Land in Europa und Asien, von welchem letzten Theile des Erdbodens sie fast den dritten Theil ausmacht. Sie wird in die kleine und große Tartarey eingetheilet: (I) die **kleine oder europäische Tartarey** ist eine Landschaft in Europa, welche dem türkischen Kaiser zinsbar ist; und liegt gegen Mitternacht und Morgen an Rußland, gegen Abend an Volhynien, und gegen Mittag an dem schwarzen Meere. Sie besteht aus der **krimmischen Tartarey**, und aus der **nagaischen Tartarey**, von welchen beyden in besondern Arti-

Artikeln gehandelt ist; siehe **Krim**, und **Nagaische Tartarn**. (II) Die **große** oder **asiatische Tartarey** hingegen liegt in Asien, und erstrecket sich itziger Zeit, da die Tartarn Herren von mehr als dem dritten Theile Asiens sind, von dem 75 bis zum 150 Grad der Länge, und vom 38 bis zum 52 Grad der nordlichen Breite, daß also ihre (1) **Länge** von dem östlichen Ufer des Wolgaflusses bis an das Ufer des orientalischen Meers mitternachtwärts von Corea, an die 750 deutsche Meilen und ihre (2) **Breite**, ungeachtet sie sehr ungleich ist, ungefähr 200 deutsche Meilen austrägt. Die (3) **Gränzen** dieser großen Tartarey sind gegen Mitternacht ein großer Theil des Gebirges Caucasus, welches die Tartarey von Siberien absondert; gegen Morgen das orientalische Meer; gegen Mittag China, Indien und Persien; und gegen Abend das caspische Meer und Rußland. Die (4) **Einwohner** dieses Landes, oder die so genannten **Tartarn** oder **Tatarn**, werden itziger Zeit in 3 von einander unterschiedene **Hauptnationen** eingetheilet, nämlich in die **eigentlich so genannten Tartarn**; in die **Kalmucken**; und in die **Mongalen** oder **Mungalen**. Denn was die andern heidnischen Völker anbelanget, die durch ganz Siberien, und an den Ufern des Eismeers zerstreuet wohnen; so betrachtet man sie, ungeachtet es außer Streit ist, daß sie von tartarischer Abkunft sind, itzt nicht als zu den Tartarn gehörig, sondern als wilde Völker, die nur in Ansehung ihrer mehrern oder wenigern Wildheit von einander unterschieden sind. Und wenn man gegen die Gränzen der Kalmucken und Mungalen unter denselben einige civilisirte findet: so rühret solches daher, weil sie sich seit einiger Zeit von den andern tartarischen Nationen abgesondert haben. Die (a) **eigentlich sogenannten Tartarn** bewohnen den westlichen Theil der großen Tartarey an dem caspischen Meere, und sind alle Mahometaner. Die (b) **Kalmucken** bewohnen die Mitte der grossen Tartarey, und sind Götzendiener; siehe **Kalmucken**. Die (c) **Mongalen**, oder **Mungalen** bewohnen endlich den östlichen Theil dieses Landes gegen das orientalische Meer zu, und sind ebenfalls Heiden. Alle diese drey Hauptnationen werden wiederum in verschiedene Stämme oder Horden abgetheilet. Ueberhaupt kann man sagen, daß alle mahometanische Tartarn nur von demjenigen leben, was sie ihren Nachbarn sowohl zu Friedens- als zu Kriegs-Zeiten rauben können, worinn sie von den Kalmucken und Mungalen ganz unterschieden sind, die, ungeachtet sie Heiden sind, dennoch friedsam und geruhig von ihrer Viehzucht leben, und niemanden Uebels thun, es müßte denn seyn, daß man sie beleidigte, und ihnen Uebels zu thun den Anfang machte. Unter diesen Völkern haben einige ihre beständige Wohnungen; andere hingegen haben weder Städte noch Dörfer, sondern irren von einem Orte zum andern herum, nach dem die Bequemlichkeit der Viehweide solches erfordert. Sie nehmen aber alle von ihren Pferden und deren Füllen diejenigen Lebensmittel, die wir von den Ochsen, Kühen und Kälbern nehmen. Denn sie essen insgemein nur Pferde- und Schaffleisch, und selten Ochsen- Küh- oder Kalbsfleisch, welches sie nicht achten. Die Pferdemilch wird von ihnen eben so, wie bey uns die Kühmilch gebrauchet; und man versichert, daß sie wirklich besser und fetter ist, als die Kühmilch. Aus eben dieser Pferdemilch wissen sie einen Branntwein zu machen, welcher eben so helle und so gut ist, als unser

unser Kornbranntwein, und von ihnen eben so, wie der Branntwein der Indianer, Arack genennet wird. Es (5) gehöret aber die große Tartarey nicht, wie einige geglaubet haben, einem einzigen Herrn: sondern sie steht unter der Bothmäßigkeit des rußischen und chinesischen Reichs, und verschiedener kleinen Fürsten oder Chane, die theils über große, theils über mittelmäßige oder kleine Provinzen herrschen, und zum Theil einer andern Macht unterworfen sind. Verschiedene von diesen (6) **Provinzen**, welche die großen Tartarey ausmachen, werden mit besondern Namen beleget, als das Königreich **Tangut**, das Königreich **Caschgar**, oder die **kleine Bucharey**, die **große Bucharey**, das Königreich **Cachemir**, die Landschaft **Korasan**, **Turkestan**, das Königreich **Astracan**. Andere hingegen werden bloß nach den Namen derjenigen tartarischen Nationen genennet, die solche bewohnen, als die **mongalische**, oder **mungalische Tartarey**, das **Land der Kalmucken**, und das **Land der Kosaken**. Der großen und vornehmsten (7) **Flüsse**, welche dieses weitläuftige Land bewässern, sind an der Zahl neune, nämlich der Amur, Schingal, Selinga, Jenisea, Amu, Khesell, Jaik, Irtisch und Oby. Von (8) **Handelsstädten** sind in diesem großen Lande wenig zu merken, außer Astracan in dem Königreiche gleiches Namens, Arginskoy und Selinginskoy in Sibirien, Barantola in dem Königreiche Tangut, Bokharah in dem Lande Usbecken, Samarkand in der Provinz Maurenner, Balk, Esterabat und Urgens in dem Lande Korasan. Uebrigens liegt dieses Land unter dem schönsten Erd- und Himmelsstriche des Erdbodens, und ist von einer außerordentlichen Güte und (9) **Fruchtbarkeit**; weil es aber auf dem ganzen Erdboden die höchste Lage hat, so hat es an verschiedenen Orten Mangel an Wasser. Und diese hohe Lage nebst dem gedachten Wassermangel sind die Ursachen, weswegen dieses Land in Vergleichung mit andern, unter gleicher Breite gelegenen Ländern, kalt zu seyn scheint, und nur in der Nachbarschaft der Flüsse und Seen bewohnet werden kann, daher man in demselben viel Wüsteneyen findet. Ueber dieses tragen auch die Einwohner nicht genugsame Sorge, solches anzubauen. Denn von den dreyen oben gedachten Hauptnationen, welche solches itzt bewohnen, haben nur die mahometanischen Tartarn einigen Ackerbau, wiewohl sie ebenfalls nur so viel Feldfrüchte bauen, als sie zu ihrer Nothdurft gebrauchen. Die Kalmucken hingegen und die Mungalen haben ganz und gar keinen Ackerbau, und leben bloß von ihrer Viehzucht. Und eben diesem Mangel des Ackerbaues muß man ihrer herum schweifenden Lebensart zuschreiben, die sie führen, da sie nämlich ihre Wohnungen, nach dem die Jahrszeit sie dazu nöthiget, von einem Orte zum andern versetzen und verändern, indem jeder Stamm, oder jede Horde sich einen gewissen Strich Landes zugeeignet hat, dessen nördlichen Theil sie im Sommer, den südlichen aber im Winter bewohnet. Hiernächst hat die große Tartarey noch dieses sonderbare, daß daselbst kein hochstämmiges Holz wächst, von was für einer Gattung es auch immer sey, ausgenommen gegen die Gränzen zu, und auch da nur an einigen Orten. In dem Innern des Landes hingegen findet man nichts, als niederstämmige Bäume, oder vielmehr Sträuche, die nicht über Mannes Höhe wachsen. Sonst aber giebt es in der großen Tartarey viel Kameele, Pferde, Ochsen, Schafe,

Schafe, Fasane und andere Vögel, unter welchen man daselbst einen sieht, der von einer ganz besondern Schönheit, und eine Gattung von einem ganz weißen Reiger ist, ausgenommen was seinen Schnabel, seine Flügel, und seinen Schwanz anbelanget, die sehr schön roth sind. Es läßt sich auch dieser Vogel gut essen, indem sein Fleisch eines von den schmackhaftesten ist, und dem Geschmacke der Haselhühner ähnlich ist. Auf und in den Gebirgen halten sich viele wilde Ziegen, weiße Bären, schwarze Füchse, Hermeline, Zobel und Vielfraße auf, welche den Einwohnern das kostbarste Pelzwerk liefern. Die vornehmste (10) **Handlung** der Tartarn besteht in den oben gedachten Thieren, die sie ziehen; in dem Pelzwerke von den nur erwähnten wilden Thieren; in Wolle, Seide, Bisam, Rhabarber und der Ginsengwurzel. Jedoch gilt dieses nur von denjenigen Tartarn, welche den nördlichen, östlichen und südlichen Theil dieses Landes bewohnen; dahingegen diejenigen Tartarn, welche in dem westlichen Theile an den Ufern des caspischen Meers wohnen, die Handlung für eine ihnen unanständige Sachen halten, und sich eine Ehre daraus machen, allen durch ihr Land reisenden Kaufleuten aufzulauern, und sie zu Sclaven zu machen; oder wenigstens von ihnen eine so hohe Ranzion zu nehmen, daß ihnen die Lust vergeht, wieder dahin zu kommen. Die Waaren, die man ihnen dafür in Baratto giebt, sind Reiß, Thee, Taback, allerley Haus- und Ackergeräthe, Cattun, einige schlechte Zeuge, und Tuch. Schließlich bemerken wir noch, daß die Tartarn die rothe Farbe ungemein sehr lieben; und diese Farbe ist dergestalt bey ihnen in Ehren, daß, so schlecht auch sonst ihre Prinzen bekleidet sind, dennoch unter denselben keiner zu finden ist, der nicht ein scharlachen Kleid hätte, um solches an den öffentlichen Prunk- und Feyertagen anzuziehen. Die Mursen, das ist, die Obersten der Geschlechter, das Frauenzimmer, und selbst die gemeinen Leute, haben eben diesen Geschmack, welcher auch in dem ganzen nordlichen Theile von Asien durchgehends herrschet, daß man also mit einem Stücke Tuch von dieser Farbe daselbst mehr auszurichten vermögend ist, als wenn man ihnen noch viermal so viel an Gold und Silber gäbe. **Jonas Hanways** zuverlässige Beschreibung seiner Reisen von London durch Rußland und Persien, rc. Leipz. 1754, 2 Theile in groß 4. **Thom. Salmons** und **von Gochs** gegenwärtiger Staat von Arabien und der großen Tartarey, Altona 1747 in 4.

Tartarische Lammsfelle, siehe Lamm.

Tartarn (coconorische), s. Coconorische Tartarn.

Tartarn (orientalische), siehe Bogdoi.

Tartarus, s. **Weinstein**.

Tartuffeln, franz. *Tartufles*, eine fremde Art von Erdäpfeln, so aus der americanischen Landschaft Peru anfänglich zu uns gebracht worden, nunmehr aber auch in unsern Gärten häufig angetroffen werden. Das Kraut hat entweder gelbe Wurzeln und weiße Blumen, oder rothe Wurzeln und purpurfarbene Blumen, welche letztere Art gemeiner, als jene ist. Die Früchte gleichen kleinen Aepfeln, welche erstlich ganz grün, hernachmals aber, wenn sie reif werden, weißlicht und voll Saamens sind. Sie können zwar durch den Saamen fortgepflanzet werden, aber besser und geschwinder durch die Knollen, welche im October ausgehoben, die größesten zum Verspeisen an Fleisch

und andere Gerichte behalten; die kleinen aber in Keller und Sand geleget, und im Frühlinge bey hellem Mondscheine in ein wohl zugerichtetes, etwas sandiges Erdreich, drey Zoll tief, und einer Spannen weit von einander eingeleget werden. Man darf aber diese Tartuffeln nicht etwan mit den (1) Erdmorcheln, oder **Trüffeln**, (siehe dieses Wort) verwechseln, als welche bloße Erdschwämme sind, die von den Italienern unter eben diesem Namen zu uns gebracht werden. Vielweniger muß man sie mit den bekannten (2) Erdäpfeln, oder Erdbirnen, wie insgemein geschieht, verwirren; siehe auch **Battates**.

Taschenbeschlägmacher, siehe **Ring- u. Taschenbeschlägmacher**.

Taschenkrebs, s. **Krabbe**.

Tastick, s. **Testik**.

Tatarn, s. **Tartarey**.

Tatamy, s. **Japan**.

Tau, franz. *Corde*, holl. *Touw*, *Lijn*, lat. *Funis*, heißt in der Seefahrt ein Seil, so auf den Schiffen gebraucht wird. Sie sind von mancherley Länge und Dicke, nach ihrem mancherley Gebrauche; werden durchgehends von Hanf, zuweilen auch und an einigen Orten von Wolle, Baumwolle, Seide, Haaren, Bast von Bäumen, oder Cocosnüssen, u. d. g. gemacht; müssen in ihrem rechten Maaße gedrehet, und hernach getheert werden. Wenn man ein Tau **probiren** will, ob es von gutem Zeuge gearbeitet, so lege man es, wenn es getheert, in Meerwasser: Ist der Zeug gut, so wird es fester davon; wo nicht, so wird es morsch, und bricht leicht. Das **Tauwerk** eines Schiffes, franz. *Cordage*, holl. *Touwerk*, lat. *Funes nautici*, ist mancherley, und dienet, die Masten und Anker zu halten, die Segel und Segelstangen zu regieren, das ist, aufzuziehen, niederzulassen, zu wenden, einzunehmen, u. d. g. das Schiff zuziehen, anzulegen, u. s. w. Und ein jedes solcher Tauen hat seine besondere Benennung, die den Schiffleuten bekannt seyn muß. Siehe auch **Kabel** und **Seiler**.

Tavarkare, s. **Cocosnuß**.

Tavastland, s. **Tawastland**.

Tauben eines Fasses, s. **Dauben**.

Taubenfarbe, s. **Colombin**.

Tauche, oder **Taucha**, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse, in Meißen, in dem leipziger Kreise, eine Meile von Leipzig gelegen, und dem Rathe zu Leipzig gehörig. Vor Zeiten sollen die drey Messen, welche itzo jährlich in Leipzig gehalten werden, daselbst gewesen seyn; es ist aber nirgends gegründet.

Taucher, lat. *Urinator*, franz. *Plongeur*, nennet man diejenigen Leute, die sich auf das Schwimmen gut verstehen, und auf der See dazu gebrauchet werden, daß sie das versunkene Gut aus der Tiefe des Meers wieder heraus holen. Das Gehäuse, worinnen sie sich verbergen, und durch einen Schwamm mit Eßig, den sie vor die Nase halten, frische Luft schöpfen, wird wegen seiner Gestalt eine **Taucherglocke**, lat. *Campana urinatoria* genennet. Oben in dieser Taucherglocke ist ein starkes Seil befestiget, woran sie in das Wasser gelassen werden, auch ein Zeichen geben, wenn sie wieder heraus gezogen seyn wollen. Bey der **Perlenfischerey** werden diejenigen, so die Perlenmuscheln aus dem Meere heraus holen, ebenfalls **Taucher** genennet. **Triewalds** Verbesserung der Taucherglocke, im **angem. Magazin** Band 1 p. 291.

Taufe, holl. *Doop*, franz. *Bapteme*, eine Ceremonie, die auf den Kauffahrtheyschiffen bey denjenigen Personen, so die Wendezirkel, oder die Linie zum erstenmale paßiren, ingleichen mit den Schiffen selbsten, die

die noch nicht unter dem Wendezirkel, oder der Linie gewesen sind, vorgenommen wird. Die Taufe der Schiffe geschieht ohne viel Complimenten, bloß dadurch, daß solches überall mit Seewasser gewaschen wird; es muß aber den Matrosen ein Trinkgeld dafür gegeben werden, indem dieselben ein Recht zu haben glauben, den Schiffschnabel (eperon) abzuhauen, wenn solcher nicht von dem Capitaine, oder Schiffer mit etlichen Bouteillen Branntwein, oder einigem Gelde gelöset wird. Dieses Geschenk, welches der Schiffer den Matrosen geben muß, kann von ihm nicht für Haverey angerechnet werden, und die Schiffsbefrachter sind nicht schuldig, solches zu ersetzen; sondern der Eigenthümer des Schiffes muß es aus seinem Beutel bezahlen. Bey der Taufe der Personen, als der Passagier, der Matrosen, Schiffjungen 2c. aber werden mehr Ceremonien beobachtet, und geschieht auf folgende Art: Der älteste Matrose von denen, die schon die Wendezirkel, oder die Linie paßiret haben, kömmt nämlich auf eine seltsame Art angekleidet, mit schwarzgemachtem Gesichte, einer auf dem Kopfe habenden unförmlichen Mütze, und einer in der Hand habenden Paßkarte, oder sonst einem Seebuche, in dem Gefolge verschiedener anderer mit ihm auf gleiche Art verkleideter Matrosen, von denen jeder ein Küchengeräthe anstatt des Gewehrs in der Hand hat, unter Trommelschlag, auf das Verdeck, und setzet sich daselbst auf einen an dem Fuße des großes Mastes für ihn hingesetzten Stuhl, worauf jeder Passagier, oder Matrose, der noch nicht getaufet ist, einer nach dem andern herzu gerufen, und auf den Rand eines mit Wasser gefüllten Zubers, gesetzt wird, worauf man ihn die Hand auf die Karte, oder das Buch legen und versprechen läßt, daß er diese Ceremonie bey sich ereignender Gelegenheit allemal heilig beobachten wolle. Wenn nun der Passagier den Matrosen etwas Geld giebt, oder verspricht: so wird er nur mit einigen Tropfen Wasser bespritzet, und damit ist er los. Die andern aber, die nichts geben wollen, und die gemeinen Matrosen hingegen werden mit einem ganzen Eimer voll Wasser begossen, oder in den Zuber gestürzet, und mit Dwalen, oder Schiffbesen lustig gescheuert; und die Schiffjungen werden gar unter einen Korb gestecket, wo man sie so lange begießt, als es den andern gefällt, worauf sie sich, zum Andenken dieser Ceremonie, einander mit Ruthen peitschen müssen, wobey sie sich einander gewiß nicht schonen. Alles Geld, was die Matrosen bey dieser Taufe bekommen, wird in ein Becken geworfen, und entweder gleich unter die Matrosen getheilet, oder aufgehoben, um dafür an dem ersten bequemen Orte, wo man anlandet, Erfrischungen zu kaufen.

Taulama, s. **Cattun**.

Tauris, oder **Tabris**, und **Tebris**, eine reiche Handelsstadt in Persien, in der Provinz Adirbeizan, an dem Flusse Spingiga, oder Spingtcha gelegen. Sie ist die größte und wichtigste nach Ispahan, wie sich denn bey 15000 Häuser, nebst so viel Kramläden, 300 Caravanseras, oder Gasthöfe, und 500000 bis 600000 Einwohner darinn befinden sollen. Die Anzahl der Fremden, so sich daselbst befinden, ist auch beständig sehr groß. Denn der **Handel** dieser Stadt, welchen sie dahin zieht, geht durch ganz Persien, die Türkey, Rußland, Polen, die Tartarey, Indien 2c. Die Einwohner verfertigen viel baumwollene, und seidene zum Theil mit Gold und Silber durchwirkte Zeuge, und

machen

machen die besten persianischen **Turbans**, oder Bunde; ja man will für gewiß versichern, daß jährlich auf 6000 Ballen Seide daselbst verarbeitet werden. Allhier wird auch der beste **Schagren** gemacht, der in Persien sehr gebraucht wird, indem alle Leute, außer die Bauern, Schuhe und Stiefel davon tragen; siehe **Persien**.

Tausch siehe **Baratto**.

Tauschcontract, oder **Tauschbrief**, ein Contract, der insbesondere bey den Kaufleuten gar oft verfällt, und in einer Beschreibung gegen einander barattirter Kaufmannsgüter, und der dabey abgeredeten Bedingungen besteht. Es ist zwischen einer Verschreibung eines Kauf- und eines Tauschbriefes ein schlechter Unterschied. Uebrigens ist der Tauschcontract einer der allerältesten. Denn zu der Zeit, ehe das Geld erfunden worden, war keine andere Handlungsart bekannt, als diese, daß man Waaren gegen Waaren gab. Und diese Art ist zwar nach der Zeit bis noch gegenwärtig im Gebrauche geblieben, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sachen, womit ein Tausch getroffen werden soll, vorher nach einem gewissen Werthe des Geldes angeschlagen, und gegen einander verglichen werden; siehe **Baratto**.

Tauschjungen, werden bey den Kaufleuten diejenigen Lehrjungen genennet, welche von ihren Aeltern, so die Kaufmannschaft treiben, zu andern vornehmen Kaufleuten, und dieser ihrer Söhne, zu jener Aeltern geschickt werden, um die Handlung zu erlernen, z. E. wenn ein Franzose sein Kind zu einem vornehmen Kaufmanne in Deutschland, und dieser wieder seinen Sohn zu eben dem französischen Kaufmanne in die Lehre schicket, damit solchergestalt jener Deutsch, und dieser Französisch, beyde aber zugleich verschiedene Handlungen begreifen mögen, die ihnen dereinst zu statten kommen können. Beyderseits werden in Tractamenten und Unterweisungen gleich gehalten, und von jedem Principale wird dahin gesehen, daß er den ihm anvertrauten Knaben so halten und auferziehen möge, als er gern wollte, daß sein dagegen in Tausch stehender Sohn erzogen, unterwiesen und gehalten würde. Ein Formular eines Contracts davon findet man in **Marpergers** Kaufmannsjungen, p. 85.

Tauschrechnung, siehe **Barattconto**.

Tausend, lat. *Mille*, franz. *Mille*, oder *Mil*, eine Zahl, so aus 10mal hundert, oder 100mal 10 besteht. Mit arabischen Ziffern wird sie durch 1000, mit römischen Ziffern aber durch M, oder CIↃ, und von den Franzosen in ihren Rechnungsbüchern, und vornehmlich bey dem Finanzwesen, durch ♂, oder ☊ und ℣ ausgedrücket. Einige zählende Güter werden nicht allein bey Hunderten, sondern auch bey Tausenden verkaufet: Und zwar einige nach dem kleinen Tausend, welches 10 kleine Hunderte, oder 1000 Einheiten, beträgt; andere aber nach dem Großtausend, welches 10 grosse Hunderte, oder 1200 Einheiten hat.

Tausendgüldenkraut, lat. *Centaurium*, ein Kraut, wovon man zweyerley Gattungen hat: das große und das kleine. (1) Das **große Tausendgüldenkraut**, lat. *Centaurium majus*, ist ein wildes Heilkraut, welches gern in feuchten Gründen wächst; Blätter fast wie der Jsop, weiße oder fleischfarbene Blüten, und einen scharfen bittern Geschmack hat. Man hat davon in den Apotheken eine **Conserve**, eine **Essenz** und ein **Salz**. (2) Das **kleine Tausendgüldenkraut**, lat. *Centaurium minus*, wird noch mehr, als das erstere, in der

Medicin

Medicin gebrauchet. Es wächst an dürren sandigen Orten, hat glatte Stengel, schmale Blätter, und braunrothe Blüthen. Es blüht im Junius und Julius, um welche Zeit es mit den Blüthen gesammlet, und getrocknet werden muß. Wegen seiner großen Bitterkeit wird es **Erdgalle**, und wegen seiner Kraft Fieberkraut, oder auch, ohnstreitig aus einer Gleichheit des Klanges, **Biberkraut** genennet. Daneben ist es ein vortreffliches Wundkraut, und hat auch sonst sehr viele Tugenden. In den Apotheken hat man davon das **Wasser**, den **Syrup**, die **Essenz**, den **Spiritus**, den **Zucker**, das **Salz** und den **Extract**.

Tausendkörner, s. **Bruchkraut**.

Tausendschönfarbe, siehe **Amaranthfarbe**.

Tawastland, oder **Tavastland**, lat. *Tavastia*, finnländisch Hämenma, eine schwedische Provinz in Finnland, deren Gränzen gegen Morgen Sawolar und Carelen, gegen Mittag Nyland, gegen Abend Nordfinnland und Ostbothnien, und gegen Mitternacht ebenfalls ein Theil von Ostbothinien sind. Sie ist 30 Meilen lang, und 20 Meilen breit; und wird in den nördlichen und südlichen Theil eingetheilet, von denen jeder wieder aus zwey Häraden, oder Landdistricten besteht. Das Land ist sehr gut, fruchtbar, eben, und wohl gelegen, mit fischreichen Flüssen, und stehenden Seen gleichsam durchschnitten, und mit wohl fortkommenden Wäldern, besonders aber mit großen Birkenwäldern, herrlichen Aeckern und Wiesen versehen, so, daß es in Ansehung dieser von der Natur erhaltenen Vorzüge, nicht nur zu den besten Gegenden in Finnland kann gerechnet werden, sondern auch kaum von irgend einer Landschaft in Schweden übertroffen wird. Denn das Erdreich ist so fruchtbar, daß man daselbst das dreyßigste Korn bekommen hat. In den Wäldern, und an andern unumzäumten Plätzen, wächst das Gras so hoch, als an andern Orten auf den Wiesen. Man kann daher leicht erachten, daß es dem Viehe nicht an Weide mangele. Dem aber ungeachtet, wird dieses schöne Land dennoch gar nachläßig tractiret, und hat deswegen nur arme Ackerleute. Bisweilen nimmt auch die Saat einigen Schaden von der Kälte. Der nördliche Theil ist bergigter und waldreicher, als der südliche, und wird daher nicht so gut gebauet, als dieser. An Vieh, Wildpret und Fischen ist daselbst kein Mangel. In den Morästen, und an unbebaueten sumpfigen und sandigen Orten trifft man eine eisenhaltige Erde an, aus welcher das sogenannte **Myrjärn**, oder **Eisensanderz** zubereitet wird. Die Einwohner haben ihre Nahrung von dem Ackerbaue, der Viehzucht und einiger Fischerey. Sie handeln mit Getreide, Erbsen Bohnen, Flachs, Hanf, getrockneten Fischen, Vieh, Lederwaaren, Talch, Butter, Kalk, Bast, rc.

Tax, lat. *Taxa*, franz. *Taxe*, bedeutet den von der Obrigkeit bestimmten Werth einer Sache; oder es ist die Vorschrift des Preises, um welchen dieselbe verkaufet werden muß. Siehe übrigens den Artikel: **Schätzung**. Eine Abhandlung von denen Policeytaxen steht in Justi fortges. Bemüh. Band 1 p. 357.

Tax, **Taxbaum**, oder **Taxusbaum**, siehe **Eibenbaum**.

Tay, lat. *Tavus*, der größte Fluß in Schottland, entspringt in Braid-Albin, aus Lochtay, einem See, der 24 Meilen lang; bestrômet das grampianische Gebirge, die Landschaft Athol, die Stadt Dunghall, und St. Johnston, und die fruchtbare Landschaft Gowen,

und

und fällt endlich in die See bey Dundee, wo er zwey Meilen breit ist. Er ist schiffbar, bis St. Johnston, ungefähr zwanzig Meilen in das Land hinein, und theilet Schottland in Nord- und Südschottland.

Tayolles, eine Gattung von Gürteln von Zwirn, oder Wolle.

Tchekiang, s. Chekiang.

Tcheouze, eine Gattung von chinesischem Taffent, wovon die Chineser Schlafhosen, Hemden und Unterfutter unter die Kleider machen. Er ist ziemlich dicht, und bey dem allen doch so geschmeidig, daß, man mag ihn auch falten oder zusammen drücken, wie man will, er doch keine Falte bekömmt. Da man überdieß ihn eben so, wie Leinwand waschen kann: so bedienet man sich dessen zu eben dem Gebrauche, wozu sonst die Leinwand angewendet wird.

Tebeth, ein Monat im Judencalender, und zwar, der Ordnung nach, der vierte. Er nimmt in unserm December seinen Anfang, und endiget sich im Jenner.

Tebris, s. Tauris.

Teccalis, ein Gewicht, dessen man sich in dem Königreiche Pegu in Ostindien bedienet: 100 Teccalis machen vierzig venetianische Unzen. Ein Giro hat 25, und ein Abucco 12½ Teccalis; siehe Abucco.

Tecoantepeque, eine Stadt in Nordamerica, in der Provinz Guaraca, auf den Küsten von Neuspanien, am Südmeere gelegen. Sie hat einen Hafen, welcher einer von denen ist, durch welche mit den vornehmsten mexicanischen Provinzen, als Guatimala, Leon, Quaraca, Nicaragua rc. Handlung getrieben wird. Diese Handlung besteht vornehmlich in Cacao, Vanille, Achiotl, Mechasuchil, Indigo, Cochenille, Leder, Weizen, Maiz, Wolle, Zucker, Baumwolle, Salz, Honig, Caßia, Wachs und einigen andern Natur- und Kunstproducten, welche Mexico, und insonderheit Guatimala erzeugt, die insgesamt auf Mauleseln in die Niederlagen gebracht werden, welche die Spanier daselbst haben, und sodann zur See entweder nach Panama, oder Peru abgeführet werden.

Teer, s. Theer.

Teflis, oder Tiflis, die Hauptstadt in Georgien, in Asien, hat vortreffliche Weine, die nach Armenien, Medien und Persien, bis nach Ispahan geführet werden, wo man sie sehr hoch hält, und für die Tafel des Königs aufhebt; ingleichen Schwefel und Salpeter, so in der Nachbarschaft dieser Stadt in Menge gefunden werden, und deren sich ein jeder nach seinem Belieben bedienet, um Schießpulver daraus zu machen.

Tegan, eine Stadt in China, und zwar die Hauptstadt in der Provinz Huquang. In ihrer Nachbarschaft wird weißes Wachs gefunden, welches von kleinen Würmern, fast auf eben die Art, wie bey uns von den Bienen, gemacht wird. Es sind aber diese Häuschen viel kleiner, als die von unsern Bienen, auch über die maßen weiß. Desgleichen werden die Würmer, so solches machen, nicht unterhalten, oder zu Hause verpfleget; sondern wachsen von selbst auf dem Felde. Aus diesem Wachse machen die Einwohner Lichte, die aber weit weißer sind, als unsere Wachslichte; und, weil sie theuer sind, nur von großen Herren gebrauchet werden. Sie geben hiernächst einen lieblichen Geruch von sich, wenn sie brennen, und machen nichts unrein, oder fleckicht, ob schon die geschmolzenen Tropfen auf ein Kleid fallen; geben auch ein sehr helles Licht von sich.

Teichlilien, s. Kalmus.

Teil, Gewicht, s. Siam.

Tela, eine goldene Münze, oder vielmehr ein goldenes Schaustück, so in Persien, (1) bey der Gelangung eines jeden Königs auf den Thron geschlagen, und unter das Volk ausgetheilet wird. Diese Telas wiegen so schwer, als ein deutscher Ducaten; sind aber in der Handlung unter Kaufleuten nicht gangbar, und gelten bald mehr, bald weniger, nach dem sie rar sind, oder man sie gern haben will. Es werden auch (2) bey dem Anfange eines jeden Jahrs Telas geschlagen, welche aber eben so wenig gangbare Münzen sind. Solchemnach bleibt es dabey, was wir schon in dem Artikel Persien gesagt haben, daß keine einzige goldene Münze in Persien geprägt werde, und daß also alle daselbst gangbare Goldmünzen fremde Münzen sind. Sonst werden diese Telas auch **Cherafis** genennet, siehe **Cherafis** (und nicht **Cherrazafis**, welches wir hier als einen Druckfehler bemerken).

Telarski-Bielki, eine Gattung Rauchwerk, das man aus Siberien und einigen andern Provinzen des rußischen Reichs, vornehmlich aus der, wegen ihrer Handlung berühmten Stadt Tonskoy bekömmt. Dieses Rauchwerk ist ungemein groß, und so weiß, wie Schnee. Die Russen achten solches sehr hoch, und heben selbiges fast alles für den Hof auf. Etwas davon aber geht auch nach China, wo solches ebenfalls sehr beliebt ist.

Telle, Gewicht, s. **Tael.**

Tellertücher, s. **Servietten.**

Telon, eine Gattung von französischem Zeuge, dessen Kette von leinenem oder hänfenem Garne, der Eintrag aber von Wolle ist, und der folglich unter die Gattungen von Droguet gehöret.

Teltauische kleine Rüben, s. **Brandenburg.**

Teman, ein Maaß flüßiger Dinge, dessen man sich zu Mocha, einer Stadt im glücklichen Arabien, bedienet: 10 Meneedas machen 1 Teman; und jeder Menceda hat 3 französische Chopines, oder 3 englische Pinten, daß also diesem zu Folge der Teman so viel seyn muß, als 30 französische Chopines, oder englische Pinten.

Temins, s. **Louis von fünf Sols.**

Templin, eine mäßige brandenburgische Stadt in der Uckermark, an den Gränzen der Mittelmark und dem See Dolgen gelegen. Sie liegt zur Schiffhandlung bequem, treibt guten Holzhandel nach Hamburg, und hat 3 Jahrmärkte.

Tempo-Rechnung, s. *Conto di Tempo.*

Tenasserin, ein kleines Königreich auf der Halbinsel Malaca, in Ostindien. Die Holländer haben daselbst ein Contoir, und treiben allda, vornehmlich mit Pfeffer und Zinn, Handlung.

Teneriffa, oder **Tenerifa**, eine auf dem atlantischen Meere gelegene, zu den canarischen Inseln gehörende, und dem Könige von Spanien gehörige Insel. Sie ist die (1) vornehmste und wichtigste unter allen diesen canarischen Inseln, und die Residenz des spanischen Generalgouverneurs aller dieser Inseln. Es befinden sich auf derselben zwey große (2) **Städte**, Laguna und Oratavia, und eine kleinere, Santa Cruz, oder St. Christoffel, wie auch zwey schöne (3) **Häfen** bey Oratavia und Santacruz. Hiernächst hat diese Insel den höchsten (4) Berg in der Welt, Pico de Adam, oder Teneriffa, und von den Einwohnern Pico Terreira genannt, welcher deswegen hier zu merken ist, weil die Erdbeschreiber insgemein ihren ersten Meridian durch denselben ziehen. Nachricht von einem Salze, welches

welches auf diesem Berge gefunden wird, ertheilt **William Heberden** in dem 55 Bande der **Philosophischen Transactionen**; siehe **Neues Bremisches Magazin** Band 1 p. 622. Diese Insel trägt mehr (5) **Getreide**, als irgend eine von den übrigen canarischen Inseln, wie man denn in derselben öfters Kornhalme von achzig Aehren findet, so, daß ein gesäeter Scheffel 130 Scheffel wieder liefert. Die andern (6) **Früchte**, so diese Insel trägt, sind Aepfel, Birnen, Apricosen, Pfirschen, Granaten, Citronen, Pomeranzen und Zucker. Insonderheit aber ist diese Insel mit einem vortrefflichen und reichlichen (7) **Weinwachse** gesegnet. Denn, wenn die Weinlese in den canarischen Inseln gut ist; so liefert die Insel Teneriffa von demselben allein über 30000 Pipen, wovon ungefähr ⅓ **Malvasier** ist, die übrigen ⅔ aber sogenannter **Sect** sind. Und eben dieser so reichliche Weinwachs machet, daß diese Insel von den (8) **zur See handelnden europäischen Nationen** vor allen andern canarischen Inseln am häufigsten besuchet wird. Es handeln aber unter allen europäischen Nationen die (9) **Engländer** am häufigsten dahin. Die (a) **Waaren**, welche sie dahin bringen, sind theils allerley Zeuge und Hausgeräthe, so größtentheils in ihren Manufacturen gemacht worden; und theils allerley Lebensmittel, die sie nicht nur aus ihrem eigenen Lande, sondern auch von ihren Nachbarn nehmen. Diese Waaren und Lebensmittel bestehen in Tuch, ordinären Kamlotten, Bayetten, größtentheils schwarz und smaragdgrün, Anacosten, weiß und schwarz, Sempiternen, fast alle königsblau, Lamparillas von allerley Farben, gestrickten und gewirkten wollenen Strümpfen, Hüten, Gorgonellen und Collets aus Holland und Hamburg, weiß garnichter Leinwand aus Flandern und Brabant, feinem Flachse, Zwirne von allerley Gattungen, allerley Hausrathe von Holz rc. Pferdegeschirre, Zinn, verschiedenen Galanterien, Kram- und kurzen Eisenwaaren, Pipenstäben, etwas irrländischem Leder, allerley Gattungen von seidenen Waaren, englischem und irrländischem Korne, Gerste und allerley Gattungen von Hülsenfrüchten, Heringen, Sardellen, Ochsen, Schweinen, Butter, Käse, Lichten und Mehl aus Neuengland. Die vornehmste (b) **Retourwaare** der Engländer besteht in Wein, von dem sie zu Friedenszeiten allein fast mehr, als alle andere Nationen zusammen nehmen. Es schränken aber die Engländer diese ihre Handlung nach der Insel Teneriffa nicht etwan bloß auf diese Insel, oder die andern canarischen Inseln ein; sondern ihre vornehmste Absicht geht dabey dahin, sich dadurch die (c) **Handlung nach dem spanischen America** zu erleichtern, welches vermittelst der **Registerschiffe** geschieht, die daselbst nach den Küsten des spanischen America befrachtet werden. Für diejenigen Waaren, welche man nach Teneriffa bringt, bezahlet man an (10) **Einfahrtszoll** 7 pro Cent; sie werden aber niemals so hoch geschätzet, als sie verkaufet werden, daß also dieser Zoll nicht mehr, als ungefähr 4 bis 5 pro Cent beträgt. Siehe **Canarische Inseln**.

Teng-Chioug, eine kleine Waage, nach Art der Schnellwaagen gemacht, deren man sich in China zum Gold- und Silberwägen bedienet.

Tenor, heißt bey den Kaufleuten 1) der Inhalt eines Briefs, oder sonst einer andern Schrift; manchmal aber auch 2) so viel, als ein Parere; siehe **Parere**.

Tentele Sacrondre, s. **Madagascar**.

Tepis,

Tepis, ein aus Seide und Baumwolle gewebter Zeug, so in Ostindien gemacht wird; der aber wenig Seide hält, welches machet, daß er unter allen aus Ostindien kommenden Zeugen einer der gemeinsten ist. Er liegt ⅞ französische Ellen breit, und hält in der Länge insgemein im Stücke 5 bis 7 Ellen.

Teppich, lat. *Tapes*, franz. *Tapis*, nennet man diejenige Gattung von Decken, mit welchen man die Fußboden der Zimmer, die Tische, Stühle, Bänke, Betten, Betpulte, Kuffer ꝛc. bedecket und behänget, und die also zur Ausmeublirung oder Auszierung eines Zimmers gehören. Sie werden, was ihre (1) **Materie** betrifft, theils aus allerley seidenen, wollenen oder leinenen, nicht eben ausdrücklich dazu gewebten Zeugen gemacht, theils aber auch besonders zu obigem Gebrauche verfertiget. Und von diesen letztern werden wir hier vorzüglich reden. Von solchen Teppichen hat man, in Ansehung ihres (2) **Gemächts**, **gewirkte**, **gestickte**, **genähete**, **brodirte**, und dergleichen Teppiche mehr, womit theils die Seiden- und Galanteriehändler, theils andere Kramer handeln. Die **gewebten** und **gewirkten** Teppiche werden auf einem besondern Stuhle nach dem vorgemalten Muster, so unter dem Aufzuge liegt, mit Klöppeln, worauf die F den, so zum Einschlage genommen werden, gewunden sind, künstlich gearbeitet. Der Aufzug ist von Wolle; der Einschlag aber kann auch Seide oder Gold seyn. Es ist die (3) **Teppichweberey** unstreitig eine von den alleräl testen Erfindungen, welche die Pracht der morgenländischen Prinzen zu erfinnen Anlaß gegeben hat; und ist selbige in den Morgenländern auch noch in großer Blüte. Die Assyrier und Babylonier sollen die ersten gewesen seyn, so die Teppiche zu weben erfunden. Anfangs legte man sie nur auf den Boden, wie noch heutiges Tages bey den Türken und übrigen morgenländischen Völkern geschieht, um darauf zu sitzen, weil sie keine Stühle haben: Nachgehends wurden auch die Betten damit überdecket. Von den Morgenländern ist die Kunst auf die Europäer gekommen. Die Teppiche selbsten, so aus fremden Landen nach Europa gebracht werden, sind die **persischen** und **türkischen** Teppiche: Die **türkischen** sind entweder glatt, oder rauch, das ist, sie haben entweder ein langes, oder kurzes Haar. Diese Gattungen von Teppichen kommen insgemein über Smyrna, wo man deren dreyerley Sorten hat: Die **erste** von diesen Sorten nennet man **Mosquets**, und diese werden stückweise, das Stück zu 6 bis 30 Piaster, nach dem sie groß oder fein sind, verkaufet. Diese sind die schönsten und feinsten unter allen. Die **zweyte** von diesen Sorten wird mit dem Namen der **Pieteppiche** belegt, weil man solche nach dem Quadratpic kaufet und verkaufet. Diese sind die größten unter den aus der Levante kommenden Teppichen. Ihr gewöhnlicher Preis ist ½ Piaster der Pic. Die **dritte** Sorte, welche die schlechteste unter allen ist, heißt **Cadene**; siehe dieses Wort. Von den aus Ostindien kommenden sogenannten **Teppichen von Palembour**, siehe den Artikel: **Tapissendis**. In **Europa** verfertiget man in (a) **England** Teppiche, die man theils zur Bedeckung der Fußböden, und theils um Stühle und andere Meublen daraus zu machen, gebrauchet. In (b) **Paris** ist eine Teppichmanufactur, in welcher Teppiche auf persische Art gemacht werden, die den wahren persischen Teppichen an Schönheit nichts nachgeben. Man nennet diese in ermeldeter

deter Manufactur gemachte Teppiche, *Tapis de la Savonnerie*, nach dem Namen des Hauses, in welchem sie gemacht werden. Diese auf levantische Art gemachten Teppiche werden nach der Art derjenigen Gewebe gemacht, deren Ketten und Einschläge seidene und wollene Fäden halten, welche, nachdem sie aufgeschnitten worden, eine Gattung von Sammet oder Trip ausmachen. Es giebt darunter auch welche, die mit krausen Gold- und Silberfäden gemischt sind, welches deren Preis und Schönheit vermehret. Zu (c) **Rouen**, der Hauptstadt in der Normandie, desgleichen zu (d) **Arras** in Artois, und zu (e) **Felletin**, einer kleinen Stadt in Niedermarche, werden ebenfalls Teppiche gemacht, die man *Tapis de Tapisserie* nennet. Diejenigen Teppiche, so zu (f) **Tournay** gemacht werden, heißen *Tapis de Moucades*; siehe **Moquette**. In (g) **Brabant** werden absonderlich viele gestreifte, geflammte, gemodelte, oder auch ganze Figuren und Historien vorstellende Teppiche gemacht: Und in (h) **Deutschland**, sonderlich in **Nürnberg**, (siehe **Teppichmacher**,) werden hin und wieder viele Teppichweber gefunden, die eben dergleichen Teppiche fabriciren. Zu (i) **Harpersdorf**, hinter Schweidnitz in Schlesien, werden gemeine ¾ breite Teppiche verfertiget, und wird die Elle für 6 bis 8 Silbergroschen verkaufet. Zu (k) **Goldau** bey Hirschberg, gleichfalls in Schlesien, werden Teppiche von 6 Ellen lang und 6 Ellen breit gemacht, welche den türkischen an der Beschaffenheit nichts nachgeben, wie denn auch die Elle bis 2 Reichsthaler weniger oder mehr, nach dem die Farben hoch darinnen sind, kostet.

Teppichmacher, oder **Teppichweber**, ein Handwerksmann, der Teppiche webet, oder wirket. In Deutschland giebt es hin und wieder Teppichweber; insonderheit aber zu Nürnberg, wo sie ein gesperrtes Handwerk haben, welches in bemeldeter Stadt schon vor 600 Jahren soll bekannt gewesen seyn. Diese nürnberger Teppichweber aber arbeiten nicht in Seide, sondern in lauter wollenem Garne, welches sie selbst nach den Schattirungen und Absätzen auf das schönste, gleich den Garnfärbern, zu färben wissen. Und obschon ihre Arbeit der seidenen, weder an Kostbarkeit noch an Kunst zu vergleichen ist: so wissen sie doch auch nach ihrer Art allerley Blumen, Laubwerk, Thiere, Geflügel, und dergleichen Bilder einzuwirken, insgemein aber machen sie solche gestreift, theils Tische und Betten damit zu bedecken, und theils zu Tapeten, um ganze Zimmer und Gemächer damit zu überziehen und auszuspalieren. Es werden diese Teppiche von Nürnberg aus in großer Menge weit und breit verführet: gleichwie auch ihre Tapeten.

Tercelin, eine Waare, deren in dem Tarife des Lioner Zolles von 1632 unter den Drogereywaaren gedacht wird.

Tercerische **Inseln**, s. **Azorische Inseln**.

Tereniachin, s. **Manna**.

Teretside, s. **Tamarinden**.

Terindannes, oder **Terindains**, ein Netteltuch, oder feiner Cattun, so aus Ostindien, sonderlich von Bengala, gebracht wird; ⅞ bis ⅞ pariser Ellen breit liegt; und im Stücke 16 französische Ellen in der Länge hält; siehe **Netteltuch**, und **Mallemolle**.

Termapatan, s. **Cananor**.

Terminante, s. *Cadente*.

Ternate, eine von den kleinen oder eigentlich so genannten moluckischen Inseln, unter denen sie die

vornehmste

vornehmste ist. Sie hat nicht über 7 Meilen im Umfange, und wird von einem eigenen Könige regieret, der sonst über die meisten von den moluckischen Inseln herrschete; itzt aber fast völlig ein Vasall der holländischen ostindischen Compagnie ist, die zur Versicherung seiner Unterwürfigkeit in dieser Insel drey Festungen oder Forts hat, nämlich **Malley** oder Orange, bey welchem der König dieser Insel seine Residenz hat; **Tolucco**, sonst auch **Hollandia** genannt, auf der östlichen Spitze dieser Insel, und **Tacomi**, von den Holländern **Wilemstadt** genannt. Vor Zeiten war diese Insel sehr fruchtbar an verschiedenen Spezereywaaren, vornehmlich an Gewürznägeln, in welchen die vornehmste Fruchtbarkeit sowohl dieser, als der andern moluckischen Inseln sonsten bestand, wie denn diese Insel von denselben vormals jährlich wenigstens 400 bis 500, und bey der großen Erndte, welche 7 oder, wie andere wollen, alle 4 Jahre eintraf, an die 1000 Bahar, jeden von 550 Pfunden amsterdamer Gewicht, zu liefern im Stande war. Alle diese Spezereywaaren, und insonderheit ermeldete Würznägeln, mußten sonsten, so lange der König von Ternate noch unumschränkt herrschte, sowohl von den Einwohnern dieser Insel, als von den Einwohnern der übrigen moluckischen Inseln, so den König von Ternate für ihren Oberherrn erkennen mußten, in die Residenz des Königs geliefert werden, wo die fremden Kaufleute, als die Javaner, Malayen, Chineser, und im Anfange auch die Portugiesen selbst, solche abholten. Seit dem aber die Portugiesen, und nach ihnen die Holländer, sich diesen König unterwürfig gemacht, und insonderheit diese letztern durch verschiedene in den Jahren 1609, 1612, 1638, 1652, 1682 und 1713 mit demselben geschlossene Tractate es dahin gebracht haben, daß ihnen die ganze Handlung mit besagten Gewürznägeln ganz allein, mit Ausschließung aller andern Nationen, hat müssen überlassen, und zu deren desto mehrerer Versicherung, den Tractaten von 1652, 1682 und 1713 zu Folge, so gar alle Nägelbäume, sowohl auf der Insel Ternate, als auf den andern moluckischen Inseln haben müssen ausgerottet werden; so wachsen itzt solche gar nicht mehr auf dieser Insel, außer was etwan hier oder da noch davon wild angetroffen wird. Man bekommt also auf dieser Insel itzt fast gar keine Waaren, außer einige wenige **Schildkrötenschalen**. Die **Waaren** aber, so von den Holländern dahin geführet werden, sind eben diejenigen, die wir bereits in dem Artikel: **Moluckische Inseln**, angezeiget haben.

Terpenthin, oder **Terpentin**, lat. *Terebenthina*, franz. *Terebinthine*, ein weiches Harz, wovon man in den Gewölbern der Droguisten, und auf den Apotheken unterschiedliche (1) **Sorten** findet, nämlich den chiischen oder cyprischen, den venedischen, den straßburgischen, und den gemeinen Terpenthin. Der (a) **chiische** oder **cyprische Terpenthin**, lat. *Terebinthina chia* oder *cyprina*, franz. *Terebinthine de Chio* oder *de Chypre*, ist der einzige ächte und wahre Terpenthin, und derjenige, dem der Name des Terpenthins eigentlich nur ganz allein zukömmt: da hingegen alle andere Gattungen von Terpenthin diesen Namen, den sie von demselben bloß entlehnet haben, nur uneigentlich führen. Dieser chiische oder cyprische Terpenthin aber hat seinen (a) **Namen** selbst von dem **Terpenthinbaume**, aus welchem er rinnet, und von dem wir in einem eigenen Artikel handeln. Die (b) **Einsammlung** dieses Terpenthins geschieht

geschieht auf den Inseln Chio und Cypern, von dem Ende des Augusts an, bis in den October, und zwar auf folgende Art: Man reißt oder lochet die Stämme der dicksten Terpenthinbäume mit einer Art, wo denn aus denenselben dieses Harz heraus rinnt, und auf platte und ausdrücklich dazu gemachte Steine fließt, welche die Bauern unter die Bäume legen. Dieses auf ermeldeten Steinen gesammlete Harz wird sodann, so wie es sich nach und nach sammlet, von den Bauern mit kleinen ausdrücklich dazu gemachten Stöcken aufgehoben, von welchen sie es in Flaschen fließen lassen. Die ganze Insel Chio liefert aber nicht über 300 Oken, jede zu 3½ Pfund gerechnet, und wird daselbst die Oke zu 30 bis 35 Parats verkauft. Die (c) **Beschaffenheit** des chiischen oder cyprischen Terpenthins anlangend: so ist er ein harziger Saft von weißer oder gelblichter, imgleichen glasartiger, das ist weißer ein wenig auf Blau ziehender Farbe; manchmal durchsichtig; und von einer bald festerern, bald weicheren, biegsamen und klebrichten Consistenz. Wenn man ihn mit den Fingern zusammen knätet; so zerbricht oder zerkrümelt er manchmal in kleine Krumen; mehrentheils aber ist er einem festen Honig ähnlich, indem er eben so wie derselbe den Fingern nachgiebt, und an dieselben anklebet. Sein Geruch ist scharf und nicht so unangenehm, wie der Geruch des venedischen Terpenthins; sonderlich wenn man ihn in den Händen zusammen knätet, oder ihn auf Kohlen wirft. Sein Geschmack ist zwar etwas, aber gemäßigt bitter und scharf. Dieser chiische oder cyprische Terpenthin ist ohnstreitig der (d) beste, vornehmlich zum arzneylichen Gebrauche: allein, weil er gar zu kostbar, und gar zu selten zu haben ist; so bedienet man sich dessen bey uns fast gar nicht. Der (b)

venedische Terpenthin, lat. *T*
binthina Veneta, franz. *Tere*
thine de Venise, ist ein aus
Lerchenbäumen im Frühlinge
Herbste, theils von selbst,
theils nach deren vorhergehende
chung heraus rinnendes Harz,
ches im Anfange so helle wie W
ser, und so dünne wie Oel ist;
mit der Zeit ein wenig gelb,
dicker wird, und daher so, wie
es bey den Kaufleuten findet,
richt und zähe; dicker als Oel,
dünner als Honig; jedoch noch
fend ist, wie es denn von den
gern, wenn man solche hinein tu
gleich, und völlig abtröpfelt; et
durchsichtig wie Glas; von gelb
ter Farbe; von einem harzi
durchdringenden, scharfen, a
nehmen, jedoch etwas eklen G
che; und von einem feinen, scha
und etwas bitterlichen Geschm
der an Schärfe und Hitze den
schmack des wahren chiischen T
penthins übertrifft. Man (a) n
net ihn deswegen **venedischen T**
penthin, weil man ihn sonsten
Venedig gebracht hat; itziger
aber (b) **bringt** man ihn aus a
denjenigen Ländern, wo die Lerch
bäume häufig wachsen, als
Schlesien von Jägerndorf
Teschen, aus Oesterreich, Stei
mark, Kärnthen, Tyrol, Gr
bünten, Savoyen, Italien von d
apenninischen Gebirge, und Fra
reich, und in diesem letzten Lar
sonderlich aus der Provinz Fo
wo die Bauern solchen in dem
hölze von Pilatre sammlen, von
nen er sodann nach Lion verkau
wird, und von da nach Paris
het; wie denn Savary versich
daß aller venedischer Terpenth
den man in Paris bey den Spe
reyhändlern und Droguisten fin
aus dieser kleinen Provinz kömm
Die (c) **Kennzeichen** seiner Gü
worauf man bey dem Einkaufe t

sell

selben zu sehen hat, sind, daß er frisch, hübsch durchsichtig, weiß, fliessend, und nicht unrein ist, und daß dessen Tropfen sich an den Nagel anhängen. Man hüte sich vor dem (d) **verfälschten**, den man oft findet; welchen man aber nicht nur an der Farbe und dem Geruche, sondern auch daran erkennen kann, wenn etwas davon auf ein Papier gestrichen und angezündet wird, es eine schwarze Flamme mit Gestank von sich giebt. Siehe **Lerchenbaum**. Der (c) **straßburger Terpenthin**, franz. *Terebinthine de Strasburg*, oder insgemein *Bigion* genannt, ist nichts anders, als ein dünnes und weiches Harz aus den Tannen, Fichten und Kiefernbäumen, welches aus diesen Bäumen theils von selbst, und zwar aus den Beulen, die sich bey den jungen Bäumen von dieser Art unter der Rinde setzen; theils durch Drücken dieser Beulen; und theils nach vorhergehender Lochung der Bäume, heraus rinnt; daher er auch von den Franzosen mit dem Namen *Terebinthine de Sapin*, *Resine liquide de Sapin*, *Larmes des Sapins* und *Huile de Sapin*, beleget wird. Seine (a) **Beschaffenheit** betreffend, so ist er, so lange er noch frisch ist, fliessend, dünne, nicht so dick und zähe oder klebricht, auch durchsichtiger, und von einem angenehmern und bitterern Geschmacke, als der venedische Terpenthin von den Lerchenbäumen, wie er denn in Ansehung seines Geschmacks und Geruchs fast wie Citronenschalen riecht. Mit der Zeit aber wird er etwas gelb und dick. Den (b) **Namen** des **straßburger Terpenthins** hat er daher, weil er von Straßburg aus am häufigsten versendet wird. Er wird aber von den Bauern und Schäfern auf dem Schwarzwalde, und an andern Orten in Deutschland (c) **gemacht**. Der (d) **gemeine** oder **grobe Terpenthin**, franz. *Terebinthine commune*, oder *grosse Terebinthine*, fließt theils von selbst, theils nach vorhergängiger Lochung aus verschiedenen Gattungen von Kienbäumen heraus, und ist klebrichter, zäher, gröber, und schwerer, als der straßburgische und venedische Terpenthin. Er ist fast so dick, als ein von der Kälte geliefertes Oel; weißlicht, so lange er frisch ist, welche weiße Farbe aber sich mit der Zeit in eine gelblichte Farbe verwandelt; aber nicht durchsichtig. Dergleichen Terpenthin wird an verschiedenen Orten, als in der Provence bey Marseille und Toulon, in Guienne bey Bourdeaux, in Deutschland auf dem Schwarzwalde, desgleichen in Thüringen, und in Neuengland um Boston, oder wo sonst große Fichten- und Tannenwälder sind, also (a) **gemacht**, daß man entweder das aus ermeldeten Bäumen heraus fließende, und in einer an dem Fuße dieser Bäume gemachten Grube gesammlete Harz über dem Feuer zergehen läßt, und es sodann durch gewisse ausdrücklich dazu gemachte Körbe gießt, durch welche der flüßige Theil von diesem Harze hindurch fließt; und eben dieser gemeine Terpenthin ist; der gröbere aber zurück bleibt, woraus sodann Pech gemachet wird; siehe **Pech**; oder auch wie an vielen Orten geschieht, nur die Tannzapfen mit Wasser auskochet, welches aber die allerschlechteste Gattung vom Terpenthin giebt. In Ansehung seiner (b) **Güte** muß man bey dem Einkaufe des gemeinen Terpenthins dahin sehen, daß solcher schön klar, weißlicht, und nicht mit Unrathe vermenget sey, wie derjenige ist, der obgedachter maßen bloß aus den Tannzapfen gekocht worden. Außer diesen bisher beschriebenen vier Gattungen des Terpenthins findet man noch andere. Also gedenket Kämpfer eines (e) persischen Terpenthins, der bey den morgenländischen Völkern

kern sehr stark gebrauchet wird, und von dem chiischen oder cyprischen in nichts unterschieden ist. Er wird auf den Bergen und in den Wüsten von Schamachia in Medien, von Schiras in Persien, und in den Landschaften Buristan und Larens, und vornehmlich auf dem, nahe bey dem eine Tagereise von Sjiraso gelegenen berühmten Dorfe Majin, befindlichen Berge, auf welchem viel Terpenthin- oder wilde Pistazienbäume wachsen, gesammlet, und rinnet aus den Bäumen theils von selbst, theils nachdem er vorher gerissen oder gelochet worden, heraus. Die Einwohner lassen solchen, nachdem sie ihn gesammlet haben, ein wenig bey einem gelinden Feuer heiß werden, schütten ihn aber in andere Gefäße aus, ehe er zu kochen anfängt. Wenn er völlig kalt geworden ist; so hat er die Farbe und die Consistenz des weißen Pechs. Dieser Terpenthin wird, wie Kämpfer sagt, von den orientalischen Völkern bloß als ein Käumittel gebrauchet. Insonderheit haben die disseit dem Indus wohnenden Völker, und vornehmlich deren Weiber, solchen beständig im Munde, und es kostet ihnen viel Mühe, dessen zu entbehren, wenn sie sich einmal daran gewöhnet haben. Man findet solchen überall in den Gewölbern, und bey den türkischen, persischen und arabischen Parfumeurs, unter dem türkischen Namen Sakkis, und unter dem persischen Namen Konderuun. Die in dem Gebirge Benna in Persien wohnenden Einwohner aber ziehen ihren Terpenthin aus den daselbst wachsenden Terpenthinbäumen auf eine andere Art heraus, nämlich also, daß sie das Holz anzünden, um das darinn steckende Harz heraus zu bekommen. Dieser Terpenthin ist hart, zerbrechlich, glänzend, und von einer dunkeln und braunrothen Farbe, und wird wegen seiner lebhaften Farbe von den Malern gebraucht. Man findet solchen bey den Kaufleuten unter dem Namen Sijah-Benna. das ist, schwarze Farbe von dem Gebirge Benna; oder auch unter dem Namen Rengi Sulach, das ist Farbe von Sulach. Unter die Gattungen des Terpenthins, wird auch von einigen (f) dasjenige weiche Harz gerechnet, das man aus den Cedernbäumen bekömmt; siehe **Ceder.** In Ansehung des (2) **Handels**, der mit dem Terpenthin getrieben wird, wollen wir außer dem, was schon bey jeder Gattung angemerket worden, noch insbesondere bey dem Terpenthinhandel zu **Amsterdam** in etwas stehen bleiben, als woselbst man viererley Gattungen von Terpenthin findet, nämlich a) venedischen Terpenthin, b) Terpenthin von Bourdeaux, c) Terpenthin von Bayonne, und d) Terpenthin von Boston. Alle diese Gattungen werden daselbst im Ganzen centnerweise bey 100 Pfunden verkauft, und gehen nach dem Unterscheide ihrer Güte verschiedenes Thara, und auch verschiedenen Abzug. Der venedische Terpenthin gilt insgemein 26 bis 30 Gulden der Centner, und giebt 20 pro Cent Thara; für gut Gewicht werden 3 pro Cent, und für baare Bezahlung 1 pro Cent gekürzet. Der Terpenthin von **Bourdeaux** wird insgemein mit 15 bis 16 Schilling flämisch der Centner bezahlet. Er ist in Fässern, und giebt von jedem Fasse 90 Pfunde Thara. Für gut Gewicht werden 2 pro Cent, und für baare Bezahlung eben so viel gekürzet. Der Terpenthin von **Bayonne** gilt 14 bis 15 Schillinge flämisch der Centner. Er kömmt ebenfalls in Fässern, für die 120 Pfunde thariret werden. Für gut Gewicht und baare Bezahlung wird so viel, als bey der vorhergehenden Gattung,

Gattung, gekürzet. Der Preis des Terpenthins von Boston ist insgemein 11 bis 12 Schillinge flämisch der Centner. Thara ist vom Fasse 60 und bisweilen 65 Pfunde. Für gut Gewicht wird 1 pro Cent, und für baare Bezahlung eben so viel gekürzet. Der vornehmste (3) Gebrauch des Terpenthins ist der (a) arztneyliche Gebrauch, wo solcher so wohl innerlich als äußerlich, bey verschiedenen Krankheiten der Menschen und des Viehes, und zwar bey diesem letzten von den Roßärzten, Hufschmieden, und andern Vieharzten, gebrauchet wird. Sonst gebrauchen den Terpenthin auch die (b) Feuerwerker bey ihren Kunst- und Ernstfeuern, weswegen er auch zu Kriegszeiten unter die verbotenen Waaren gezählet wird; imgleichen die (c) Maler und Firnißmacher zu ihren Firnissen, wie auch die Wachszieher zu den Wachsfackeln. Hiernächst aber hat man auch verschiedene (4) Zubereitungen aus dem Terpenthin, unter welchen das (a) Terpenthinöl, von dem ein Artikel folget, die vornehmste ist: Gleichwie aus der bey der Verfertigung des Terpenthins zurückbleibenden Materie, wenn solche so lange gekocht wird, bis sie erhartet, (b) Kalfonig gemacht wird, welches weit besser und schöner ist, als dasjenige, das in Thüringen aus Pech gemacht wird; siehe Kalfonig.

Terpenthinbaum, lat. *Terebinthus*, franz. *Terebinthe*, ein harziger Baum, aus welchem der ächte und wahre Terpenthin fließt, welcher entweder von ihm, oder er von diesem Harze seinen Namen erhalten hat; siehe Terpenthin. Dieser Baum wächst so hoch, als der Mastixbaum; und ist auch eben so ästig, und so dick belaubt, als jener. Er hat ein weißes Holz, welches mit einer rauhen und schrundigen Rinde von graulichter mit Braun vermischter Farbe bedeckt ist. Seine Blätter sind 1½ bis 2 Zoll lang, und in der Mitte 1 Zoll breit; an beyden Enden aber zugespitzt, derb, etwas dunkelgrün, und von einem gewürzhaften, einigermaßen beißenden oder ätzenden Geschmacke. Einige von diesen Bäumen tragen Blüten, aber keine Früchee; andere hingegen bringen Früchte, aber keine Blüten. Die Blüten wachsen an dem Ende der Zweige, gegen das Ende des Aprils, ehe noch die Blätter ausbrechen. Diese Blüten, die traubel- oder büschelweise in ohngefähr 4 Zoll langen und vieläſtigen Büscheln beysammen sitzen, haben keine Blätter, sondern jede nur 5 Staubfäden, mit oben eingezackten gelblicht grünen oder röthlichten Knöpfchen, die voll von einem eben so gefärbten Staube sind. Die Früchte sind im Anfange glänzend, glatt, lichtgrün, eyförmig, zugespitzt, und endigen sich mit 3 scharlachfarbenen Zirkeln; mit der Zeit aber wird daraus eine ziemlich harte Schale, die ohngefähr 3 bis 4 Linien lang, eyrund, und mit einer pommeranzen- oder purpurfarbnen etwas fleischichten Haut von einem ätzenden säuerlichen und harzichten Geschmacke bedecket ist. In dieser Schale steckt ein dicker, weißer, und mit einer röthlichen Haut bedeckter Kern. Es wächst der Terpenthinbaum von selbst und ohne Wartung auf der Insel Chio, woselbst man ihn häufig, so wohl um die Weinberge, als auch an den Landstraßen, findet. Man findet ihn auch oft in Italien, den südlichen Provinzen von Languedoc, und in Spanien. Ob er aber in diesen Ländern Terpenthin gebe, können wir nicht mit Gewißheit behaupten, weil solches von einigen geläugnet, von andern aber bejahet wird: wiewohl Lobel versichert, daß aus denen bey Montpellier in dem Walde bey Valena ziemlich

ziemlich häufig stehenden Terpenthinbäumen, wenn solche gerissen werden, Terpenthin heraus fließe. Auch in Holland wird dieser Baum in den Gärten gezogen, welches ebenfalls bey uns geschieht. Von dem sogenannten **indianischen Terpenthinbaume** siehe den Artikel Pistazie.

Terpenthinöl, oder **Terpenthingeist**, und, wie einige solches nennen, **Terpenthinessenz**, lat. *Oleum*, oder *Spiritus*, und *Essentia Terebinthinae*, franz. *Huile*, oder *Esprit*, und *Essence de Terebinthine*, ein Oel, welches nicht allein auf den Apotheken, sondern auch vielfältig an den Orten, wo Terpenthin gemacht wird, daraus bereitet, und dann verkauft wird. Das englische Terpenthinöl hält man für das allerbeste. Es wird dergleichen auch viel aus **Thüringen** und dem **Schwarzwalde** gebracht; welches aber insgemein nicht sonderlich zu gebrauchen ist, weil es größtentheils bloß aus dem von Tannzapfen gekochten gemeinen Terpenthin abgezogen ist. Die Kennzeichen der Güte dieses Terpenthinöls sind, daß es weiß, klar, und helle, wie Wasser, und von einem starken und durchdringenden Geruche sey. Es bedienen sich dessen nicht allein die Aerzte und Wundärzte bey verschiedenen Zufällen der Menschen, wo es sowohl äußerlich als innerlich gebrauchet wird; sondern auch die Roßärzte, Hufschmiede und andere Vieharzte, ingleichen die Feuerwerker und die Maler, welche letztere solches sowohl zur Zurichtung ihrer Oelfarben, als auch zu Verfertigung verschiedener Firnisse gebrauchen. Ein Kaufmann, der mit diesem Oele im Ganzen handeln will, hat wohl zu merken, daß es 1) sehr zehret; und daß es 2) ungemein leicht brennet, und, wenn es einmal in Brand gerathen ist, fast nicht zu löschen steht, weswegen man sich sehr vorsehen muß, daß man ihm nicht mit dem Lichte zu nahe komme. Siehe **Pech**.

Terra Firma, das **feste Land**, **Neucastilien**, das **goldene Castilien**, lat. *Castella aurea*, franz. *Castille neuve*, oder *Castille d'or*, eine große Landschaft in Südamerica, und zwar die weiteste gegen Mitternacht, welche gegen Mitternacht und Morgen an das Nordmeer, gegen Mittag an das Amazonenland und Peru, und gegen Abend an das Südmeer und die Meerenge von Panama, wodurch sie an Nordamerica gehänget wird, gränzet. Die vornehmsten **Provinzen** sind Panama, Popayan, Carthagena, Uraba, St. Martha, Rio de la Hacha, Venezuela, Comana, Paria, Neuandalusien und Neugranada. Die größten **Flüsse** darinnen sind San Juan oder Rio grande del Darien, Rio Caucha oder Rio grande de Madalena, Rio de Paria oder Orinoque. Die Spanier haben folgende **Gouvernements** darinnen: Neuandalusien, Venezuola, Rio de la Hacha, St. Martha, Carthagena, Terra firma in besonderm Verstande, Popayan, das neue Königreich Granada und Paria. Die Oerter an der See sind nicht so gesund, wegen ihrer Feuchtigkeit, als diejenigen, welche weiter im Lande liegen. Etliche Gegenden sind darinnen so **fruchtbar**, daß man des Jahres zweymal einerndten kann. Die Bäume tragen herrliche Früchte, und geben vortrefflichen **Balsam**, wenn die Einwohner zur rechten Zeit in den Stamm hinein schneiden. Dieser Balsam wird bey den Spaniern eben so hoch geschätzet, als derjenige, den man vor Zeiten aus Aegypten brachte. Es giebt auch viele **Seen**, **Brunnen** und **Flüsse**, welche sehr gesund Wasser haben; jedoch sind auch etliche andere darinnen, welche sehr schädlich sind.

In

In den Wäldern und auf den Bergen sind viel **Löwen**, **Tyger** und andere wilde Thiere. Die vielen **Goldbergwerke**, so vormals in diesem Lande waren, sind von den Spaniern ganz erschöpft, daß heut zu Tage nur etliche wenige **Silber- und Kupferbergwerke** anzutreffen. Man fand auch vor diesem schöne **Perlen** am Ufer des Meers; allein nunmehro sind sie ebenfalls sehr rar geworden. Sonst aber findet man daselbst noch **Edelgesteine**, viele **medicinische Pflanzen**, und **Specereywaaren**. Die Einwohner sehen bräunlicht aus, giengen vor Zeiten ganz nackend, und hatten nur die Schaam mit Fischschuppen oder Kürbisschalen bedecket; und sind von Natur sehr grausam. Die Weiber führen die Haushaltung und bauen das Land; da inmittelst die Männer mit den benachbarten Völkern Krieg führen, und ihre Zeit mit Fischen und Jagen zubringen. Ihre Waffen sind Bogen und Pfeile, die sie in den Saft gewisser Kräuter und Schlangenblut tunken, sie dadurch zu vergiften. Diejenigen, welche auf den Bergen wohnen, beten Sonne und Mond an. Ihre Priester, die sie Piaces nennen, sind auch zugleich ihre Aerzte. Im übrigen ist Porto Bello gleichsam die Stapelstadt von dieser Landschaft; siehe **Portobello**, und **Carthagena**.

Terraille, ist feines Töpfergeschirr von gelblichter oder graulichter Farbe, so in Frankreich zu Escreme, nahe bey Pont St. Esprit an der Rhone gelegen, gemacht wird. Die Porzellanhändler in Paris, so mit mächtem Porzellan handeln, und mit diesem Töpfergeschirre einen beträchtlichen Handel treiben, nennen es *Terre du St. Esprit*. Man hat davon Caffee- Thee- und Schokoladentöpfe, und Tassen, imgleichen ganze Service. Sie vertragen die Hitze des siedenden Wassers eben so gut, als die von chinesischem und anderm feinen Porzellan.

Terra merita, s. **Curcume**.

Terra sigillata, s. **Siegelerde**.

Terre du St. Esprit, s. *Terraille*.

Terreneuf, oder **Terre Neuve**, oder **Neuland**, von den Engländern **Newfoundland** genannt, lat. *Terra nova*, eine große Insel in Nordamerica, auf dem Nordmeere, bey dem Eingange des Meerbusens St. Laurentii, nahe an der Küste des festen Landes von Canada gelegen, von welchem sie nur durch eine sehr schmale Meerenge getrennet wird, die man die **nördliche Durchfahrt**, franz. *Passage du Nord*, nennet. Sie hat eine dreyeckichte Gestalt, und ungefähr 300 französische Meilen im Umfange. Man findet in derselben nichts, als unwegsame Gebirge, undurchdringliche Wälder, unfruchtbare, mehr mit Mooß als mit Gras bedeckte Wüsten, und kein zum Ackerbau und zur Besaamung dienliches Land, weil der **Erdboden** überall aus Schlamm, Sand, und Steinen gemischt ist, und über dieses die **Himmelsgegend** daselbst zu kalt ist, als daß das Getreide, die Hülsen- und Feldfrüchte daselbst zur völligen Reife gelangen könnten. Alles dieses hat jedoch die **europäischen Nationen** nicht abhalten können, sich theils daselbst nieder zu lassen, und theils sie von Europa aus, häufig zu besuchen: und dieses, theils wegen Nähe der großen Bank, wo in der ganzen Welt der stärkste und vornehmste **Kabliaufang** geschieht, indem dieser Fisch das ganze Jahr hindurch an den Küsten dieser Insel in Menge anzutreffen ist; theils wegen der Bequemlichkeit der Ufer dieser Insel zum Trocknen des Stockfisches; siehe **Barcallao**. Die **Franzosen** haben solche zu Anfange des 16 Jahrhunderts zuerst entdecket, und seit dem Jahre 1504 ist sie von den Fischern aus der Normandie, wegen des herrlichen

lichen Fischfanges, jährlich besuchet, und immer mehr und mehr bekannt geworden. Gegen das Ende des 16 Jahrhunderts ward sie auch von den **Engländern** entdecket, von denen sich zu Anfange des 17 Jahrhunderts einige daselbst niederließen, welchen bald darauf auch die Franzosen folgten. Beyde Nationen blieben von dieser Zeit an in dem getheilten Besitze dieser Insel, indem den Franzosen die mittägige Küste dieser Insel, und auf solcher die beyden Colonien Plaisance und Paye Trepasses gehöreten; da hingegen die Engländer den östlichen Theil dieser Insel inne hatten. Der Ueberrest derselben aber ward weder von Europäern noch Wilden bewohnet. Im Jahre 1713 aber ist, vermöge des 13 Artikels des utrechter Friedens, diese Insel von den Franzosen ganz den **Engländern** abgetreten worden, die sie auch noch besitzen. Jedoch ist, kraft gedachten Artikels, den Franzosen erlaubt, daselbst Stockfische zu fangen und zu trocknen, von dem Vorgebirge Bonavista gegen Osten an, bis an das Vorgebirge Rich gegen Nordwest. Solcher Artikel ist auch, mit Ausnahme desjenigen, was die Insel Cap Breton sowohl als die andern Inseln und Küsten in dem Ausflusse und in dem Busen St. Laurent betrifft, durch den 5 Artikel des pariser Definitiv-Friedenstractats zwischen Spanien, Frankreich und Großbrittannien vom 16 Febr. 1763, erneuert und bestätiget worden. Die ganze **Handlung** der Einwohner dieser Insel besteht einzig und allein in Stockfisch, indem die Einwohner sich wegen der Unfruchtbarkeit des Erdbodens nicht auf dessen Anbau befleißigen, welches sie auch vielleicht nicht einmal alsdenn thun würden, wenn gleich der Erdboden daselbst eben so fruchtbar wäre, als in Canada und andern Provinzen von Nordamerica, weil der Profit von dem Kabliaufange so groß, und so sicher ist, daß man denselben allezeit der mühsamen Arbeit des Ackerbaues vorziehen würde, welcher, sonderlich im Sommer, zehnmal weniger einbringt, als der Kabliaufang. So lange als Plaisance noch den Franzosen gehörte; so kamen aus Frankreich jährlich ordentlich 40, 50 bis 60 Schiffe dahin, mehrentheils um selbst in der Nachbarschaft dieser Insel zu fischen; zum Theil aber auch, um von den Einwohnern, deren gefangene Fische einzukaufen. Seit dem aber die Engländer diese Insel haben; so senden sie noch weit mehr Schiffe dahin, und es langen jährlich aus England, den barbadischen Inseln, Acadien, und von Boston, der Hauptstadt in Neuengland, über 120 bis 150 Schiffe daselbst an, die ebenfalls theils selbst den Fischfang treiben, theils von den dasigen Einwohnern den Ertrag ihres Fanges gegen europäische Waaren vertauschen. Diese Fischerey geschieht 2 französische Meilen von der Küste, wohin die Einwohner, und die auf den Kabliaufang von andern Orten dahin kommenden Schiffe täglich ihre Schalupen schicken, die so stark beladen zurück kommen, daß sie bey ihrer Zurückkunft gleichsam in dem Meere begraben zu seyn scheinen. Wenn die Fische angekommen sind: so werden solche ausgenommen, gesalzen, und an dem Strande getrocknet, wie in dem Artikel Stockfisch angezeiget ist. **Cornel. Gisb. Zorgdragers** Beschreibung des Grönländischen Wallfischfangs und Fischerey, nebst einer Nachricht von dem Bakkeljau- und Stockfischfang bey Terreneuf, Nürnb. 1750 in 4. Auch ist 1765 in England eine Nachricht von der Insel Terreneuf, worinn die Beschaffenheit ihres Handels, und die Methode der Fischerey beschrieben wird, vom Capit. **Griffith Williams**,

ams, in englischer Sprache herausgekommen.

Terreneuffahrer, s. Admiral, Schiff.

Terre Verde, oder Terre Verte, eine gewisse grüne Erde, oder Kreide, die von den Malern zum Malen in Oelfarben und in Fresco gebraucht wird. Wallerius in seiner Mineralogie hält solche für ein zu Stauberde aufgelösetes Berggrün; worinn ihm aber Pott in seiner Lithogeognosie widerspricht, weil durch keine chymische Proben etwas von einem Kupferwesen darinn zu finden ist. Man hat davon zweyerley Gattungen, nämlich die **Veroner Erde**, franz. *Terre verte de Verone*, ingleichen *Cuipre*, welche in Itailen bey der Stadt Verona gefunden wird; und die gemeine, franz. *Terre verte commune*, die an verschiedenen Orten, und unter andern auch in Frankreich gefunden wird. Die erste von diesen beyden Gattungen muß recht grün und sehr steinicht seyn; man muß sich aber dabey wohl in Acht nehmen, daß sie nicht inwendig Adern von ordentlicher Erde habe. Die andere, nämlich die grüne, ist desto besser, je mehr sie der ersten gleich kömmt.

Terrinen, sind eyrunde oder ganz runde bauchige tiefe Schüsseln, mit vier Füßen oder einem runden Fuße, und einem Deckel, woran der Griff, womit man den Deckel abhebt, mehrentheils aus einem getriebnen Stengel bestehet. Ihr Gebrauch ist, darinnen die Suppen auf die Tafeln aufzusetzen. Es verfertigen solche die Goldschmiede aus Silber. Auch hat man dergleichen von ächten und von Halbporcellan. **Terrinenlöffel** sind gebogene, runde und tiefe Löffel, denen man einen gereifften oder sonst ausgearbeiteten langen und gebogenen Stiel giebt, um die Brühe aus den Terrinen auszutheilen. Sie werden von denen Silberarbeitern verfertiget.

Tershanna, also heißt zu Constantinopel dasjenige Gebäude und der Platz, so in den christlichen Ländern, und besonders zu Amsterdam, das Admiralitätshaus und der Schiffsbauplatz genennet wird. Es sind eine große Menge Schoppen an dieser Tershanna angebauet, unter welchen die Galeeren bedecket stehen; daher solches Gebäude eine Gleichheit mit dem Arsenal zu Venedig hat. Und von dieser Tershanna wird der Oberaufseher des Seewesens **Tessena-Emini** (eigentlich **Tershanna-Emini**) genennet.

Tertialwechsel, heißt bey Kaufleuten, wenn über eine Post Geldes mehr als ein Wechsel gleiches Inhalts ausgestellet worden, der dritte von diesen ausgestellten Wechseln. Siehe **trassirter Wechsel**.

Tertium tantum, siehe *Alterum tantum*.

Terz, oder **Tertz**, heißt bey den Kaufleuten so viel, als $\frac{1}{3}$ oder der dritte Theil.

Terzinel, ein einfarbiges von gezwirnten seidenen Fäden geschlagenes Zeuggewebe, so leichter als Ferendin ist, und vor diesem mehr als itzt zu Kleidungen gebraucht ward.

Tescaret, oder **Teskere**, und **Theskere**, nennet man in den levantischen Handelsstädten, und vornehmlich zu Smyrna, den Schein oder das Zeugniß, so die Beamten bey dem Zollhause von sich stellen, wenn die Waaren daselbst den Zoll entrichtet haben. Das Tescaret hat die Wirkung, daß, wenn solches vorgezeiget wird, die Waaren, so damit versehen sind, in allen Städten des türkischen Reichs von weitern Zöllen und Abgaben befreyet sind, denn in den andern Städten, als zu Cairo, müssen sie auf das neue Zoll bezahlen.

Teschen,

Teschen, lat. *Teschena*, oder *Tessinum*, die Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Namens, fast mitten in dem Fürstenthume an der Elsa rechter Hand gelegen. Ihre Gegend ist fruchtbar und gesund, und die Stadt an sich selbst ist ziemlich groß, wohl gebauet, und mit starken Mauern, Thürmen, Rondelen und Morast umgeben. Die **Handlung** blühet hier vortrefflich, wozu die angränzenden Polen und Ungarn viel beytragen. Leder, ungarische sogenannte Zackel oder Schaffelle, Wolle, Tuch, Wein, Pflaumen, Honig und Wachs, sind die Waaren, welche von hier stark nach Breßlau gehen. Das daselbst verfertigte gute **Schießgewehr**, so man **Teschinen** oder **Teschinken** nennet, machet auch guten Profit. Ingleichen hat die Stadt guten Zugang von den guten Weizen- und Gersten-Bieren, so in ihr gebrauet werden, von welchen das letztere Malznatz genennet wird. Es werden jährlich vier Jahrmärkte daselbst gehalten.

Teschinen, Teschinken, s. **Teschen.**

Teskere, s. **Tescaret.**

Tesquale s. **Cochenille.**

Tessel, Insel, s. **Texel.**

Tessena-Emini, s. **Tershanna.**

Testif, oder, wie andere schreiben, **Testic** und **Tastick**, ist der Name, den man in Persien dem Kameelhaare giebt; siehe **Kameel.**

Testone, franz. *Teston*, eine in verschiedenen Ländern, sonderlich in Italien, gangbare Münze. Die florentinische Testone gilt 2 Lire, oder 3 Julier, florentinischer Währung: Nach französischem Gelde itziger Währung, gilt er 33 Sous, und nach unserm Gelde etwan 11 bis 12 Groschen. Der römische Testone gilt ebenfalls 3 Julier, oder 30 Bajocchi. Der portugiesische Teston ist eine Rechenmünze, welche 100 Rees, oder 5 Vintins gilt: 4 portugiesische Testons machen 1 Crusade. Vor Zeiten wurden auch in **Frankreich** Testone geschlagen, die aber itzt nicht mehr daselbst gangbar sind.

Tete et Queue, oder *Cap et Queue*, wird bey den Manufacturiers und Kaufleuten in Frankreich von einem Stücke Zeug, oder Tuch, gesagt, das noch nicht angeschnitten, sondern noch ganz ist.

Tetrechalle, s. **Cochenille.**

Tetuan, eine volkreiche Handelsstadt in der Provinz gleiches Namens im Königreiche Fez, an der Meerenge von Gibraltar in Africa, auf einer steinichten Anhöhe, zwischen zwey großen Gebirgen, ungefähr anderthalb deutsche Meilen von der See. Sie gehöret unter die Bothmäßigkeit des Kaisers von Marocco. Unten im Thale ist ein kleiner Strom, der die Fahrzeuge bis nach Martin, eine halbe Meile von der See bringt, allwo die Waaren aus- und eingeladen werden; siehe **Barbarey.**

Teufels-Abbiß, s. **Abbiß.**

Teufelsdreck, oder **Teufelskoth**, übelriechende oder **stinkende** Asand, lat. *Assa foetida*, oder *Laserpitium*, und *Stercus diaboli*, ein Gummi, oder vielmehr ein dick gewordener Saft, so von einem Gewächse, das nur allein in Persien wächst, und daselbst **Hingisch**, sonst aber bey den Kräuterkennern, sowohl den alten, als neuern, *Laser*, oder *Silphium* heißt, gesammlet und aufgetrocknet wird. Wir sagen, dieses Gewächs wachse nur allein in Persien; dieses aber ist nicht also zu verstehen, als wenn es in diesem Königreiche überall angetroffen werde, sondern es wird nur an zween Orten in demselben gefunden, nämlich 1) auf den Feldern und Gebirgen um die Stadt Herat, oder Erat, und 2) in der Provinz Laar, auf den Gipfeln derjenigen Berge, die sich von dem Flusse Cuur an, bis an die Stadt

Stadt Congo längst dem persischen Meerbusen hin erstrecken: Und wenn ja noch an einigen andern Orten dieses Gewächs wachsen sollte, so giebt es doch diesen Saft, oder dieses Gummi nicht, oder nur in so geringer Menge, daß es sich nicht der Mühe verlohnet, solches zu sammlen; weswegen man denn sicher sagen kann, daß aller Teufelsdreck, welchen man hat, aus Persien, und zwar aus der Nachbarschaft von Herat oder Erat, und der Provinz Laar, aus der Nachbarschaft der Stadt Disguun, komme. **Die Beschreibung dieses Gewächses, und die Art, wie man aus demselben diesen Saft, oder dieses Gummi erhält, findet man in Kämpfers Amoen. exot. und in Geoffroi Mat. Med.** Man findet davon in den Gewölbern der Kaufleute und in den Apotheken dreyerley Gattungen. Die erste ist in schönen reinen hellen und glänzenden Körnern, oder Tropfen von einer schönen, theils weißen, theils fleischfarbenen Farbe; sie wird aber selten in Europa gefunden, weil die Perser und Indianer, die den Teufelsdreck stark gebrauchen, solchen mehrentheils für sich behalten, indem ihnen die Europäer denselben nicht theuer genug bezahlen. Die zweyte Gattung ist in größern Stücken, oder Klumpen, und zwar nicht so schön, als die vorhergehende; aber dennoch ebenfalls noch rein, durchsichtig, und von röthlicher Farbe, mit weißen Körnern, oder Tropfen vermischet. Die dritte Gattung ist endlich unrein, braun, und schmutzig. Derjenige Teufelsdreck, den wir in Europa haben, wird mehrentheils von den holländischen und englischen ostindischen Compagnien von Surate gebracht; nach Frankreich aber kömmt auch welcher aus der Levante über Marseille. Man erkennet jedoch den Unterschied derselben an der Emballage. Denn derjenige Teufelsdreck, der von den Engländern und Holländern aus Ostindien gebracht wird, kömmt in großen Fässern mit eisernen Reifen beschlagen; Derjenige hingegen, so über Marseille aus der Levante gebracht wird, ist in Körben von Palmblättern. Bey uns Europäern wird der Teufelsdreck nur bloß zur Arztney für Menschen und Vieh, sowohl äußerlich, als innerlich, **gebrauchet**: die Indianer aber gebrauchen denselben auch sehr stark in der Küche zur Würzung der Speisen, welches auch die alten Römer gethan haben, wie man in verschiedenen Schriften findet. Bey dem **Einkaufe** des Teufelsdrecks muß man dahin sehen, daß solcher frisch, von einem durchdringenden und stinkenden Geruche, nicht gar zu fett, und mit reinen, hellen, und glänzenden Körnern, oder Klumpen angefüllet sey; und hingegen denjenigen verwerfen, der alt, fett, schwarz, durchsichtig, und mit Sand, Rinden, oder andern dergleichen Unreinigkeiten vermischt ist: Der trübe ist insgemein mit Mehl oder Kleyen **verfälscht**. **Zu Amsterdam** wird der Teufelsdreck für 30 bis 36 Stüver das Pfund verkaufet, und nach dem Gewichte thariret. Für gut Gewicht werden 2 pro Cent, und für baare Bezahlung eben so viel gekürzet. **Zu Livorno** galt 1739 der Centner Teufelsdreck in Körnern 32 Piaster, in Klumpen aber 24 bis 26 Piaster.

Teufelskinder, s. **Mont Real.**

Teufelsklaue, s. **Bärlap.**

Texel, oder **Tessel**, lat. *Texelia*, oder *Tesselia*, eine kleine, jedoch berühmte, und zu der Provinz Holland gehörende Insel, zwischen dem deutschen Meere, und der Zuyder- oder Südersee, unter dem 25 Grade 30 Minuten der Länge, und 53 Grad 3 Minuten der Norderbreite, zehn

zehn Meilen von Amsterdam, an der Spitze von Nordholland gelegen, wovon sie durch einen etwan drey Meilen breiten Canal, **Marsdiep**, oder **Meersdiep** genannt, abgesondert wird. Sie hat ein festes Castel, oder Schloß, um welches vier oder fünf **Flecken**, oder Dörfer liegen, unter welchen Hoorn, Koogh und Ost-Eynde die vornehmsten sind. Hiernächst hat sie auf der südlichen Seite einen guten **Hafen**, und eine bequeme sichere **Rhede**, wo sich insgemein die holländischen Kriegs- und Kauffahrteyflotten zu versammlen pflegen, wie denn auch täglich eine große Menge Schiffe daselbst anlandet und abfährt. Weil diese Insel eine vortreffliche **Viehweide** hat: so wird von den Einwohnern derselben eine starke **Viehzucht** getrieben. Die dasigen Schafe geben eine sehr feine und gute **Wolle**, die der spanischen wenig oder nichts nachgiebt. Sie wird auch daher von den Brabantern aufgekaufet, und von solchen an die Franzosen geliefert, die, wie die Holländer behaupten, ihre beste gewirkte Zeuge daraus verfertigen. Endlich werden auch auf dieser Insel die trefflichen Käse gemacht, die man insgemein **Texterkäse** nennet.

Thaler, holl. *Daalder*, (welcher Name jedoch eigentlich nur denen unten zu benennenden holländischen schlechten, oder seeländischen Thalern zukömmt,) ingleichen *Ryksdaalder*, (wie sie die Deutschen, Kreuz-Alberts- oder burgundischen Thaler nennen,) schwed. *Toler*, franz. *Ecu*, *Dalle*, oder *Daller*, und, wie man bisweilen auch geschrieben findet, *Dollar*, ingleichen *Richedale*, *Risdale*, *Rixdale*, *Richedalle*, *Richedaller* und *Richedollar*, lat. *Thalerus*, oder *Imperialis*, *Solidus argenteus*, ist eigentlich und dem Ursprunge nach eine deutsche Silbermünze, und nunmehr auch, nachdem die gangbare Münze von dem Reichsthalerfuße abgegangen, in Deutschland eine Münzrechnung; gewissermaßen aber auch itziger Zeit eine Münze und Münzrechnung in verschiedenen andern Ländern von Europa. Die (1) **erste Münze auf diesen Fuß** ist schon im funfzehnten Jahrhunderte aufgekommen, aber unter dem Namen **Güldengroschen**, oder **Güldenpfennig**, **großer Pfennig**, und **Guldensilber**, bekannt gewesen, wie an den 1479 von Maximilianen dem I, 1484 von Erzherzog Sigismunden von Oesterreich, und 1500 von dem Churfürsten zu Sachsen, Friedrichen, mit denen auf der Gegenseite befindlich Gesichtern der Herzoge Johann und George, geprägten Thalern zu ersehen ist. Als aber 1519 in dem böhmischen Städtchen Joachimsthal, die Grafen von Schlick derselben viel prägen lassen, ist ihnen der Name Joachimsthaler, lat. *Joachimicus* und *Vallensis*, gegeben worden. In den folgenden Zeiten sind auch anderswo, mit weniger Veränderung, dergleichen geschlagen worden, die man, mit Weglassung der einen Hälfte des Worts Joachimsthaler, nur bloß **Thaler** genennet, und, um sie von einander zu unterscheiden, ihnen theils von dem Lande, oder dem Orte, wo sie gepräget worden; theils von dem Münzherrn, der sie hat prägen lassen; theils von ihrem Gepräge; und theils von ihrer äußerlichen Beschaffenheit &c. besondere Zunamen gegeben hat, dergleichen die bekannten **Kreuz-** oder **Albertsthaler**, so auch **burgundische**, oder **burgunder Thaler** heißen; die **holländischen**; die spanischen **Philipps-** oder **Dickthaler**; die **französischen Thaler**; u. a. m. sind. Wir theilen hier ein (2) **Verzeichniß der bekanntesten Thaler in alphabetischer Ordnung**, nebst ihrem Werthe,

the, mit: a) Ein **Albertsthaler**, oder, welches einerley ist, ein **Kreuzthaler**, und **burgundischer**, oder **burgunder Thaler**, gilt, was die vor 1600 ausgemünzten Thaler von dieser Gattung anbelanget, aller Orten, auch so gar in Hamburg in der dasigen Banco, so viel, als der gerechte Reichsthaler, oder der voll geltende Speciesthaler: Hingegen die, welche nach 1600 ausgemünzt sind, gelten in Sachsen nur 27 bis 30 gute Groschen; in Hamburg 52 bis 54 Schillinge, oder welches einerley ist, 3 Mark lübisch, und 4 bis 6 Schillinge lübisch current; in Nürnberg 1 Gulden und 56 Kreuzer, weniger oder mehr current; in Danzig und Polen 111 bis 112 polnische Groschen, mehr oder weniger; und in Holland 50 Stüver, welches auch an bemeldeten Orten alle nach diesem Fuße ausgeprägte Thaler gelten; siehe Albertiner. b) **Bancothaler** sind alte gerechte Species Reichsthaler, welche in Banco angenommen und wieder ausgezahlet werden; wiewohl in Ansehung derselben nach den Orten ein Unterschied zu machen ist, indem an einigen Orten, als in Amsterdam ꝛc. auch Alberts- oder Kreuzthaler in Banco angenommen werden; siehe **Bancogeld**. c) Die **brandenburgischen** auf den burgundischen Fuß gemünzten Thaler, werden den Albertsthalern gleich geachtet. d) Der **Burgunder**- oder burgundische Thaler ist mit dem Albertsthaler einerley. e) Ein **Campnerthaler** gilt in Holland 28 Stüver. f) Von den **cöllnischen Thalern** werden die alten den gerechten Speciesthalern; die neuen aber, weil sie auf den burgundischen Fuß ausgemünzt sind, den Albertsthalern gleich geachtet. g) Ein **dänischer Thaler current**, gilt 6 Mark dänisch, oder 96 Schilling Danske, oder nach unserm Gelde 24 gute Groschen. h) Ein **dänischer Thaler in Specie** aber, gilt 26 gute Groschen und 6 Pfennige. i) Ein **Dickthaler**, oder **Philippsthaler**, ingleichen **Königsthaler** hat 5 Kopfstücke, oder 25 Batzen, oder 100 Kreuzer, und nach unserm Gelde 27 bis 30 gute Groschen; siehe **Dickthaler**, und **Philippus**. k) Die **Emderthaler** werden bey uns und in Hamburg den Alberts- oder burgundischen Thalern gleich geachtet; in Holland aber gelten sie 23 Stüver. l) Ein **Engelthaler** gilt in Sachsen 8 bis 9 gute Groschen. m) Der **französische Thaler** sollte eigentlich nur 1 Gulden 57 Kreuzer gelten; er gilt aber 2 Gulden, oder 32 gute Groschen: In Hamburg gilt er 3 Mark 8 Schillinge current; siehe **Franzthaler**. n) Ein **ganzer Thaler** ist ein Speciesthaler. o) Ein **gemeiner Thaler** ist, (außer was die vor einigen Jahren von dem Könige von Preußen geschlagenen Thalerstücken anbelanget,) fast in ganz Deutschland bloß eine Rechenmünze: Und gilt in **Augspurg** 1½ Reichsgulden, 22½ Batzen, 30 Kaisergroschen und 90 Kreuzer; in **Bamberg** und in ganz **Bayern**, wie in Augspurg; in **Berlin**, und der ganzen Mark **Brandenburg**, in **Braunschweig**, und dem ganzen Chur- und Fürstenthume dieses Namens, 24 gute Groschen, 36 Mariengroschen, oder 288 Pfennige; in **Bremen** 1½ doppelte und 3 einfache bremer Mark, 6 Kopfstücke, 72 Grot, oder 360 Schwar; in **Breßlau** 30 Kaiser- oder Silbergroschen, oder Böhmen, 45 weiße Groschen, 90 Kreuzer, 120 Gröschel, 180 Dreyer, 360 Pfennige, oder 540 Heller; in **Cöln am Rheine** 1½ rheinische Gulden, 4½ Kopfstück, 48 brabantische Stüver, 58½ clevische Stüver, 78 Albus, oder 117 Fettmänger; in **Danzig** 6 polnische Gulden, 5 Ort, 180 Polchen, oder polnische Groschen,

schen, oder 270 Schillinge; in **Frankfurt am Mayn**, und in ganz Franken, 1½ Gulden, 4½ Kopfstück, 22½ Batzen, 30 Kaisergroschen, 45 Albus= oder Weißpfennige, 74 fingirte Wechselkreuzer, und 90 Kreuzer in Current; in **Frankfurt an der Oder**, wie in Berlin; in **Hamburg** 48 Schillinge, oder 3 Mark lübisch; in **Hanau**, wie in Frankfurt am Mayn; in **Hannover**, wie in Braunschweig; in **Heilbrunn und Kitzingen**, wie in Augspurg; in **Königsberg**, 3 preußische Gulden und 90 Groschen; in **Leipzig**, 24 gute Groschen; in **Liefland** 15 Mark rigisch, 3 Gulden, 60 Vardingen, oder 90 Groschen; in **Lübeck**, wie in Hamburg; in **Lüneburg**, 24 gute Groschen, 32 schwere Schillinge, 36 Mariengroschen, 72 Mattier, 384 Pfennige schwer, und 576 Pfennige leicht Geld; in **Magdeburg**, wie in Berlin; in **Maynz**, wie in Frankfurt am Mayn; in **Narva**, wie in Liefland; in **Naumburg**, wie in Leipzig; in **Nürnberg** 1½ Reichsgulden, 22½ Batzen, 30 Schillinge, 90 Kreuzer, oder 360 Pfennige; in **Osnabrück**, wie in Braunschweig; in **Pernau**, wie in Liefland; in dem Königreiche **Preußen**, wie in Königsberg; in **Riga**, wie in Liefland; in ganz **Sachsen**, wie in Leipzig; in **Salzburg**, wie in Augspurg; in ganz **Schwaben**, wie in Augspurg; in ganz **Schlesien**, wie in Breßlau; in **Straßburg** 22½ Batzen, oder 90 Kreuzer; in **Ulm**, wie in Augspurg; in **Westphalen**, mehrentheils wie in Braunschweig; in **Wolfenbüttel**, wie in Braunschweig; in **Würzburg**, wie in Augspurg; in **Zell**, wie in Braunschweig. p) **Gerechte Thaler** nennet man diejenigen Thaler, die im Schrote und Korne nach dem alten Reichsmünzfuße ausgemünzt sind: Sie gelten 32 gute Groschen, und in Holland

53 bis 54 Stüber. q) Ein G-
den=**Thaler** ist 20 oder 21 gute
schen. r) Ein **harter Thale**
ein Species Thaler. s) **Hollä**
sche schlechte, oder seeländ
Thaler, holl. *Daalder*, betr
30 Stüber. Was in Hollan
gerechter Reichsthaler, imgle
ein Campner= Emder= Kreuz=
Kronenthaler gelte, ist unter
sterdam angezeigt zu finden. t
Joachims=Thaler ist so viel,
ein Species Thaler, und hat
Namen von dem böhmischen B
städtlein Joachimsthal, wo si
erst geschlagen, und daher latei
Vallenses, oder *Joachimici* b
net worden. u) Ein **Kaiser** T
ler ist 2 Gulden, oder 32 gute
schen. v) Ein **kaiserlicher sch**
ter Zahl=Thaler ist 24 Kaise
schen. w) Ein **Kaufmanns=**
ler gilt in Hamburg 33 Schil
oder 2 Mark und 1 Schilling
bisch, oder 16 gute Groschen u
Pfennige; ist aber nur noch bey
jütländischen Ochsenhandel gebr
lich. x) Ein **Königs=Thaler** i
dem Dickthaler einerley. y)
Kreuz Thaler ist mit dem All
thaler einerley. z) Ein **Kro**
Thaler wird in Holland für 4
42 Stüber genommen. aa)
Laub=Thaler gilt 1 Thaler u
Kreuzer; siehe **Frankfurt am M**
bb) **Lauenthaler** sind hollän
Löwenthaler. cc) Ein **Löwen**
ler gilt in Holland 40 bis 43
ber; in Polen aber gilt er so vi
8 polnische Gulden; und in der
key ist er die angenehmste M
siehe **Löwenthaler**, und **As**
dd) Ein **Philippsthaler** ist mi
Dickthaler einerley. ee) Ein **Re**
thaler ist entweder ein gem
oder gerechter: Der **gemeine** b
24 gute Groschen, oder 30 K
groschen, oder 36 Mariengro
oder 22½ Batzen; der **gerecht**
ist so viel, als ein Species T

siehe oben unter o und p. ff) Ein sächsischer Bancothaler hatte ehemals wie der gemeine Reichsthaler in Sachsen 24 gute Groschen. gg) Ein schlesischer Thaler ist eine Münzrechnung, oder nur fingirte Münze, nach welcher in Schlesien alle Grundkäufe vollzogen werden, und beträgt 24 Kaiser = oder Silbergroschen, das ist 19 Groschen und $\frac{2}{5}$ Pfennig. hh) Ein schwedischer Silberthaler hat 32 Der Silbermünze, oder 3 Thaler Kupfermünze, und thut nach unserm Gelde 16 gute Groschen; ii) der schwedische Kupferthaler aber hat 32 Der oder einfache Rundstücke Kupfermünze, so nach unserm Gelde 5 gute Groschen und 4 Pfennige ausmachen; siehe Schweden. kk) Ein Schweizerthaler gilt 1 Kaisergulden, und 52 bis 56 Kreuzer, oder 27 bis 30 gute Groschen, und in Hamburg 52 bis 54 Schillinge; mithin dem Albertsthaler gleich; in Polen aber wird er für 8 polnische Gulden genommen. ll) Ein seeländischer Thaler gilt in Holland 30 Stüver, siehe oben unter s. mm) Ein Species Thaler gilt itzt insgemein bey uns 32 gute Groschen, oder 2 Reichsgulden, und in Holland 50 Stüver. Die Franzosen nennen ihn *Ecu espece*, und die Türken Karagroch; siehe Species, und Karagrosch. nn) Der Ulmer Thaler wird, weil er auf den burgundischen Fuß ausgemünzt ist, den Albertsthalern gleich geachtet. oo) Der Wechselthaler, welches eine bloß erdichtete Münzrechnung ist, gilt in Hamburg auf Amsterdam und Brabant 32, und auf Nürnberg 33 Schillinge lübisch. Der (3) gerechte Reichsthalerfuß ist, nach einigen Aenderungen in der kaiserlichen Münzordnung, vermöge R. A. von 1556, endlich die cölnische rauhe Mark auf 8 Stück und 14 Loth 4 Gran fein fest gesetzet, der Werth auf 24 meißnische oder Fürstengroschen, welche 30 Kaisergroschen und 36 Mariengroschen machen, verordnet, und die Scheidemünzen darnach gerichtet worden. Nachdem man aber mit diesen und andern Münzsorten, als ganzen und halben Reichs- oder rheinischen Gulden, Ortsgulden, Zwölftheil eines Thalers, u. d. g. von dem Reichsthalerfuße allgemach abzuweichen angefangen, und je länger je weiter verfallen, ist der sogenannte harte, oder ganze Thaler immer höher gestiegen, der Name eines Thalers aber zu einer Münzrechnung geworden, und bey dem vorangezeigten Werthe an gangbarer Münze verblieben, dagegen die gerechten Thaler bis auf 32 meißnische Groschen, oder 2 Reichsgulden erhöhet worden. Uebrigens ist (4) in Rechten versehen, daß, wenn eine Handschrift auf harte oder gangbare vollgeltende Reichsthaler lautet, dieselbe in dergleichen Stück vor Stück bezahlet werden müsse, und der Gläubiger nicht schuldig sey, gangbare Münze dafür anzunehmen; es sey denn, daß das Aufgeld zugleich entrichtet werde. Wenn aber bloß Thaler gesetzt werden, ist solches von der gangbaren Münzwährung zu 24 meißnischen Groschen zu verstehen. Siehe auch Piaster. Von den Thalern lese man Dav. Sam von Madai vollständiges Thalercabinet, wovon der 3te Theil 1767 zu Königsberg in Median 8 zum Vorschein gekommen.

Thalland, und zwar von dem schwedischen Thallande, welches auf schwedisch Dalarne, und lat. *Dalecarlia* heißt, siehe Dalecarlien; von dem westgothischen Thallande aber, so schwedisch Dal, und lat. *Dalia* heißt, siehe den Artikel: Dalien.

Thamuds, ein Monat im Judencalender, so im gemeinen Judenjahre der zehnte, und in den Schaltjahren

jahren der eilfte ist. Er nimmt, nach unserm Calender, im Junius seinen Anfang, und endiget sich im Julius.

Thapsien, s. Turbith.

Thara, oder **Tara**, franz. *Tare*, oder *Tarre*, ein seinem Ursprunge nach spanisches Wort, welches so viel heißt, als der Abgang oder Abzug, der bey dem Verkaufe einiger Waaren, vornehmlich der Speceren- und Droguereywaaren, für die Einballirung oder Emballage, Fässer, Kisten, Körbe, Säcke, Töpfe, Flaschen, Gläser, ꝛc. worinn die Waare enthalten ist, von dem Gewichte der Waare, mit ermeldeter Emballage gewogen, abgerechnet, oder abgezogen wird, damit man aus dem, was die Waare Brutto, oder Sporco wiegt, deren Netto haltendes Gewicht erhalte. Daher heißt **Thariren**, das Gewicht für die Fässer, Säcke, Bollen, Kisten und anderes, worein die Waaren gepacket sind, vom Gewichte derer samt den Gefäßen, oder Umschlägen, abgewogenen Waaren, abrechnen. Solches geschieht entweder, eingeführter Gewohnheit nach, auf gewisse Waaren in gewissen Pfunden für das ganze Stück, Faß, Kiste, oder Sack; oder auch auf gewisse Pfunde und pro Cente, welcher Abzug denn in einer jeden Handelsstadt, der darinn hergebrachten Gewohnheit nach, so fest eingeführet ist, daß, wenn nicht durch eigenen Willen des Käufers und Verkäufers unter ihnen davon abgegangen wird, solcher beständig und ohne Widerspruch bleibt. Was aber eine jede Handelsstadt auf diese oder jene Waaren für Thara zu geben gewohnt ist; solches haben wir in den besondern Artikeln derjenigen Waaren, so dem Thara unterworfen sind, so viel wir davon wissen, bereits angezeiget. Einige Waaren werden in dem Lande, wo sie hervorgebracht und gepackt werden, mit der Thara, nach welcher man sie verkauft, bemerkt: doch kann der Käufer, wenn er damit nicht zufrieden ist, die Gefässe stürzen oder ausleeren, und die Thara besonders wiegen lassen. Noch andere Waaren, als Pflaumen, ꝛc. geniessen außer der ordentlichen Thara noch einen Abzug, welcher Sopra-Thara genennet wird. In Ansehung der Abrechnung der Thara, wenn sie besonders gewogen, oder ein Gewisses von jedem Stücke ist, ist nichts besonders zu bemerken; von der Berechnung des Thara aber, so auf pro Cent gegeben wird, ist zu wissen, daß unter den Rechenmeistern ein großer Streit entstanden ist, wie solches geschehen sollte. Dann einige wollen, daß solches pro Centum allemal nach Art einer Rabattrechnung, und also nach der Thara, auf 100 müsse berechnet werden, z. E. wenn 10 pro Cent Thara von einer Waare gegeben würde, müsse man also die Regel ansetzen:

110 Pf. — 10 Pfund — 770 Fac. 70 Pf.

Andere aber wollen kurzum nur die Thara von 100, oder in 100 gelten lassen, und wenn z. E. 10 pro Cent Thara gegeben würde, solle und müsse man zur Regel ansetzen:

100 Pfund — 10 Pfund — 770 Pf. Fac. 77 Pf.

Diesen unnöthigen Streit beyzulegen, giebt Valentin Heins in seiner arithmetischen Schatzkammer p. 236 folgende Nachricht: Man kann zwar gar leicht berechnen, wie viel Thara der Verkäufer entweder auf oder von 100 eigentlich geben könne, wenn man nämlich gar gewiß weiß, was sowohl die annoch einzupackenden Waaren, als auch die Fässer, Bote, oder Oxhöfte, Kisten, ꝛc. worein die Waaren eingepacket werden sollen, besonders wägen; aber hieraus fließt gar nicht, daß man

man auch gewiß sagen könne, ob die Thara bey solchen Waaren, die schon eingepackt und zu verhandeln sind, entweder nach der so genannten Thara, auf oder von 100 berechnet werden müsse. Die Ursache davon ist, daß man ja nicht weiß, ob der erste Einpacker die Thara nach auf oder von hundert gemacht habe, wie es ihm denn frey gestanden, sich sowohl der einen, als andern Rechnungsart zu bedienen. Denn, wenn z. E. eine Waare netto 600 Pfunde; der Umschlag aber oder das Gefäße 40 Pfunde wiegt: so kann man dreyerley Thara nach Belieben machen. Als rechnet man auf 600 Pfunde netto, sind 40 Pfunde Thara zu schlagen, wie viel sind auf 100 Pfunde netto zu legen: so kommen zum Facit $6\frac{2}{3}$ Pfunde, und diese $6\frac{2}{3}$ Pfunde Thara müssen hier zu 100 Pfunden Netto hinzu gethan, und deswegen, weil 100 Pfunde Netto und $6\frac{2}{3}$ Pfunde Thara zusammen kommen, nach Art der Rabattregel wieder abgerechnet werden, also: $106\frac{2}{3}$ Pf. — $6\frac{2}{3}$ Pf. — 640 Pf. Fac. 40 Pf. Thara. Rechnet man aber, von oder in 640 Pfund Brutto sind 40 Pfund Thara zu kürzen, wie viel müssen von 100 Pfunden Brutto gekürzet werden: so entstehen zum Facit $6\frac{1}{4}$ Pfund, und weil diese $6\frac{1}{4}$ Pfund Thara nur in den 100 Pfund Brutto stecken müssen, solche auch daraus berechnet, und dennoch hier nur nach gemeiner Rechnungsart verfahren worden also: 100 Pf. — $6\frac{1}{4}$ Pf. — 640 Pf. Fac. 40 Pf. Thara, wie oben: woraus denn erhellet, daß gestalten Sachen nach, sowohl die eine, als die andere Tharaberechnung paßiren und billig erkannt werden könne, und daß, da man hier einen Weg von beyden erwählen und gewiß gehen will, man vorher wissen muß, wie die Thara bey dem Einpacken der Waare gemacht und calculirt sey. Denn wie dieselbe auf oder in 100 Pfund Netto berechnet worden, eben so muß sie auch wieder abgerechnet werden, wofern alles in der Billigkeit bestehen soll. Hierbey aber ist nicht zu läugnen, daß bey solcher Ungewißheit im Thariren bey dem Handel, bald für den Käufer, bald für den Verkäufer ein großer Nachtheil entstehen könne. Dieses aber ist wahr, und erhellet aus dem obigen ersten Exempel zur Gnüge, daß die Thara von oder in hundert allemal am vortheilhaftesten für den Käufer sey, wie im Gegentheil die Thara auf hundert jedesmal dem Verkäufer am besten favorisiret. Wenn demnach in Ansehung der abzurechnenden Thara, auf pro Cent bisher kein fester Styl gesetzt werden können: so läßt man die diesfalls jeden Orts bey den Handelsleuten sattsam authorisirte und verjährte Gewohnheit billig so lange ungekränkt, bis eine durchgehends gleiche oder einerley Rechnungsart, es sey nach der Thara auf oder von hundert, sowohl bey erster Einpackung, als nachmaliger Verhandlung der Waaren beliebt worden. Daß übrigens gut Gewicht gewöhnlich von dem Brutto abgezogen werde, und alsdann erst die Thara abgehe, ist bereits im Artikel: **Gewicht**, angemerket.

Tharameester, s. **Keurmeester.**

Thariren, s. **Thara.**

Thaunfisch, s. **Thunfisch.**

Thee, franz. *Thé*, lat. *Thea*, sind die Blätter eines Strauches, oder kleinen Baumes, welcher in Japan, ganz China, Tunquin und bis in das Königreich Siam, gezogen wird. In Ansehung des (1) Namens merken wir zuvörderst, daß der Name Thee derjenige sey, welchen die Chineser sowohl dem Strauche, der diese Blätter trägt, als den Blättern selbst geben. Die Japaner nennen solche **Tchia**, welchen

chen auch die Holländer in ihrer Aussprache und Schreibart folgen, indem sie Tsjaa sprechen und schreiben. Der (2) Theestrauch erwächst zu der Höhe eines Mannes, auch wohl noch höher, nach dem man ihn ziehet. Es lassen ihn aber weder die Japaner noch Chineser gerne so hoch, und noch viel weniger zu der Höhe eines Baums wachsen; sondern erhalten ihn lieber in der Gestalt eines niedrigen Strauchs: wie ihn denn die Chineser nicht leicht höher, als unsre Johannsbeersträuche; und die Japaner nicht einmal so hoch wachsen lassen. Die Blätter sind zart; vorne zugespitzt; am Rande eingekerbt; und dunkelgrün; nicht einerley Größe, sondern die an den untersten Zweigen sind die größern, und fallen immer kleiner, je höher sie sitzen. Und diese Blätter sind eben dasjenige, was von dem Theestrauche in die Handlung kömmt; doch sind die Reiser desselben allererst im dritten Jahre nach seiner Pflanzung im Stande, gute Blätter zu einer ersten Thee Erndte zu geben. Die **Blüten** desselben, haben fast die Gestalt einer Rose, und bestehen aus sechs runden, hohlen, gleichen und ziemlich großen Blättern; einem kleinen, glatten, und ebenfalls in sechs runde Lappen (*Lobes*) zertheilten Kelche, welcher die Blume, und, nachdem solche vergangen ist, auch die **Frucht** hält; einer großen Menge von Staubfäden, deren Anzahl sich ungefähr auf 200 erstreckt; und einem runden dreywinklichten Stempel (*Pistile*), aus welchem die **Frucht** wird. Diese Frucht ist eine fleischichte Capsel, die bey ihrer Reifung trocken wird, und in 3 Fächer getheilet ist, deren jedes einen ziemlich großen, auf der einen Seite runden, auf der andern Seite aber eckichten Kern beschließt, welcher ein Fleisch wie eine Haselnuß hat. Der Theestrauch wächst nicht wild, sondern wird in verschiedenen Provinzen von China und Japan ordentlich gebauet, und sind deshalb eigene Oberbefehlshaber, nebst verschiedenen Unterbedienten, von der Landesobrigkeit ausdrücklich bestellet, die auf solchen (3) Theebau, dessen Sammlung und Zurichtung Acht haben müssen. Ob aber schon dieser Bau in vielen Provinzen vorgenommen und angestellet, auch unterhalten wird; so hat man doch beobachtet, daß der Thee gleichwohl nicht überall in gleicher Güte fortkomme, oder gleich gute Blätter bringen will, sondern daß die Natur auch hierinnen einer Provinz und Gegend mehrern Vorzug gönne, als der andern. Die (4) **Einsammlung der Theeblätter** geschieht im Frühlinge zwey bis dreymal, nach dem die Einwohner mehr oder weniger Gattungen von Thee von unterschiedener Güte, und eine besser als die andere machen wollen. Die erste **Einsammlung**, welche den schönsten und besten Thee giebt, geschicht insgemein in dem Neumond des Februars oder Märzes, und also zu der Zeit, da die Blätter des Theestrauchs erst auszuschlagen anfangen, und sie nur 2 bis 3 Tage ausgebrochen sind. Aus diesen Blättern macht man den feinsten Thee; der aber auch zugleich der seltenste und theuerste ist, und der ganz allein zum Gebrauche des Kaisers und der Allervornehmsten des Landes, die solchen bezahlen können, gesucht wird. Dieses ist diejenige Gattung von Thee, die die Holländer **Kaiserthee** nennen. Einige nennen ihn auch **Theeblume**, oder **Blumenthee**, franz. *Fleur de Thé*, um dadurch anzuzeigen, daß er der beste unter allen sey; welcher Name aber einige Reisende, die ihn also haben nennen hören, betrogen hat, daß sie geglaubt haben, es werde dieser Thee bloß aus den Blumen

des Theestrauches gemachet. Die zweyte Einsammlung, welche bey denen, so sich mit einer Einsammlung begnügen, die erste ist, geschiehet ungefähr einen Monat nach der ersten. Einige von den Blättern haben alsdenn bereits ihre völlige; andere hingegen nur die Hälfte ihrer Größe erlanget. Man bricht solche ohne Unterschied ab; trägt aber nachher, ehe man sie vollends zurichtet, Sorge, sie auszulesen, und nach ihrer verschiedenen Größe in eben so viel Classen zu sortiren, welche alle in der Güte von einander unterschieden sind. Denn die jüngsten und kleinsten Blätter sind allemal die besten, kommen an Güte den Blättern von der ersten vorhingedachten Einsammlung am nächsten, und werden auch mit jenen für einerley Preis verkaufet: da hingegen je älter und größer die Blätter sind, desto schlechter werden sie geachtet, und desto wohlfeiler verkaufet. Die dritte Einsammlung, welche für diejenigen, so sich mit zwey Einsammlungen begnügen, die zweyte, allemal aber die letzte ist, giebt unter allen den meisten Thee. Sie geschieht zu der Zeit, wenn die zuerst ausgebrochenen Blätter ihr völliges Wachsthum erreichet haben, das ist, nach Ablauf zweyer Monate nach ihrem Ausbruche, oder einen Monat nach der vorhergehenden Einsammlung. Es werden aber die Blätter dieser letzten Einsammlung eben so sorgfältig, als die von der vorhergehenden, nach der Verschiedenheit ihrer Größe und ihrer Farben, in eben so viel Classen ausgelesen und sortiret, die alle von verschiedener Güte sind, welche die Chineser durch eine lange Gewohnheit vollkommen zu unterscheiden wissen. Insonderheit werden die Theeblätter, so an den Spitzen der Aeste, oder Reisern des Theestrauchs wachsen, jederzeit wegen ihrer Güte und Feine gesuchet, indem sie jünger, zärter und folglich sowohl in Ansehung des Geruchs, als des Geschmacks weit angenehmer sind, als diejenigen, so unten an den Aesten oder Reisern sitzen, und die, weil sie zuerst ausgebrochen sind, daher die größten, ältesten und härtesten sind, indem sie ganz allein einen zweymonatlichen Wuchs haben. Und diese letzten machen den Thee aus, den das gemeine Volk gewöhnlich trinkt. Es dingen aber die Chineser und Japaner, die an Theesträuchern reich sind, zu dieser Einsammlung des Thees, gewisse Tagelöhner, die sich auf solche Einsammlung sehr gut verstehen, und darinnen ungemein geschickt sind, denn es werden die Theeblätter nicht bey ganzen Händen voll, sondern alle einzeln, und mit vieler Sorgfalt, jedoch dabey ziemlich geschwind abgelesen. Jeder von diesen Arbeitern kann von denselben täglich 11 bis 12 Pfunde einsammlen, anstatt, daß ein anderer, der dieser Arbeit nicht gewohnt, und darinn nicht sehr geschickt ist, in einem Tage kaum den dritten Theil davon einzusammlen vermögend ist. Nachdem der Thee eingesammlet ist; so schreitet man, so bald als möglich, zu dessen (5) Zubereitung vermittelst des Feuers, welche durch verschiedene Handarbeiten, die mit vieler Geschwindigkeit, Reinlichkeit und Geschicklichkeit vorgenommen werden, folgender Gestalt geschiehet. Die ganz frisch ausgelesenen und sortirten Theeblätter, werden, jede Gattung besonders, auf große runde oder viereckichte eiserne Platten geschüttet, von denen jede über der Oeffnung eines ausdrücklich dazu gemachten 3 Fuß hohen Ofens liegt, wobey alle Fugen, zwischen dem Ofen und dieser Platte, wohl verschmieret werden, damit aus dem Ofen nicht der geringste Rauch herauskomme, weil

weil solcher nicht allein die Blätter verderben, sondern auch den Arbeiter, der solche röstet, an seiner Arbeit hindern würde. Auf dieser Platte läßt der Arbeiter die frisch abgebrochenen Blätter Portionsweise so heiß, als möglich, rösten, wobey er sie beständig mit saubern Händen umrühret. Wenn sie warm und, so viel als nöthig, getrocknet sind; so nimmt er sie mit einer dünnen, und vorne breiten Schaufel, welche die Gestalt eines Fächers hat, geschwind von der Platte weg, und wirft sie auf eine gewisse Art auf einen sehr langen, mit einer schönen rothen Matte bedeckten Tisch, auf welchem eine ziemliche Anzahl Leute nach Art der Schneider mit untergeschlagenen Beinen sitzen, von denen jeder für sich diese gerösteten und noch sehr warmen Blätter, bey kleinen Portionen, zwischen den Ballen der Hände so geschickt und so hurtig rollet, daß die Blätter, wenn sie unter währendem Rollen kalt werden, durchaus gleich gerollet sind. Je eher sie kalt werden, desto besser ist es, weil die Krause alsdenn desto besser in dem Stande bleibt, in welchem man sie haben will; und eben dieses ist die Ursache, warum man dieselben beständig mit ausdrücklich dazu gemachten Fächern wedelt, um sie dadurch abzukühlen. Hierauf giebt man sie dem Röster wieder, welcher der Director der ganzen Arbeit ist, damit er sie zum zweytenmale auf der Platte röste, bis sie alle ihre Feuchtigkeit verloren haben. Bey diesem zweyten Rösten aber werden sie gelinder und mit mehrerer Behutsamkeit getrocknet. Wenn sie genug haben, so giebt sie der Röster wieder zum Rollen hin, damit sie vollkommen gerollet und gekräuselt werden. Sind nun die Blätter durch diese doppelte Operation vollkommen trocken und kraus geworden, so werden sie zum Gebrauche aufgehoben; außerdem aber die vorher beschriebenen Operationen noch einmal wiederholet, welches mit vieler Behutsamkeit und Geschicklichkeit geschehen muß, weil sonsten die Blätter, wenn sie zu stark geröstet würden, schwarz werden würden, welches ein großer Schade für den Eigenthümer seyn würde. Unter den Japanern giebt es welche, die in Ansehung des Thees so delicat, und in dessen Zubereitung so geschickt und geduldig sind, daß sie das Rösten der Blätter fünf bis sechs, ja wenn die Zeit nicht zu kurz ist, wohl gar siebenmal wiederholen, bey jedem Rösten aber die Stärke des Feuers mindern, und also solche gradweise trocknen, welches ihnen, wie man es verlanget, ihre angenehme und lebhafte grüne Farbe erhält, da hingegen solche, wenn man sie, um sie das erste oder zweyte mal völlig zu trocknen, gar zu geschwind und zu stark trocknet, eine dunklere Farbe bekommen. Nach jedem Rösten wird auch die eiserne Platte mit warmen Wasser gewaschen, um diese natürliche Farbe der Blätter desto besser zu erhalten, welches um desto nöthiger ist, weil die Platte von dem, sonderlich im Anfange, ausschwitzenden Safte der Theeblätter schmutzig wird. Es müssen auch die Blätter an eben dem Tage, da sie abgebrochen sind, noch geröstet werden, weil sie sonst, wenn sie nur eine Nacht liegen, schwarz werden, und viel von ihrer Kraft verlieren. Wenn diese Arbeit des Röstens vorbey ist; so geht man nochmals alle Blätter durch, und lieset alle diejenigen aus, die nicht die verlangte vollkommene Krause und Farbe haben, und sortiret alle diejenigen, die von einerley Güte sind, zusammen, um daraus eben so viel Classen von Thee, in Ansehung ihrer Güte und Schattirungen

gen von der hellsten bis zur dunkelsten Farbe, zu machen. Es giebt einige, die, nachdem sie den Thee etliche Monate haben liegen lassen, solchen noch einmal auf der Platte rösten lassen, um ihn dadurch desto länger vor der Feuchtigkeit zu bewahren, welche er gar nicht vertragen kann. Die Chineser thun auch die Blätter von der ersten Einsammlung, ehe sie solche rösten, eine halbe Minute lang, in heißes Wasser, und dieses zu dem Ende, um dadurch solchen ihre dumm- und schlafendmachende Kraft zu benehmen, die weit stärker ist, so lange die Blätter noch frisch und voller Saft sind, als wenn sie alt und trocken sind. Zu den Zurichtungen der Theeblätter gehöret ferner noch, daß die Chineser einige mit einer gewissen Gattung von Farbe zurichten. Und aus dieser gedoppelten Art der Zurichtung entstehen zwey (6) **Hauptgattungen des Thees**, deren die eine **grüner Thee**, und die andere **Theeboy** genennet wird. Anlangend den (a) **grünen Thee**, oder die bloß lediglich getrockneten und zusammengerollten Blätter des Theegewächses, so will man wahrgenommen haben, daß der japanische oder der in Japan wachsende Thee von Farbe hellgrüner und auch von kleinern Blättern, als der chinesische sey; der chinesische aber schwärzlicht grüne und größere Blätter habe. Welcher hingegen von diesen beyden Landessorten der vorzüglichste und beste sey; läßt sich so genau nicht bestimmen. Wir haben auch nicht nöthig, uns darum zu bekümmern, weil fast aller, oder doch der meiste Thee, den wir haben und bekommen, lauter chinesisches Gut oder solche Blätter ist, die in China gewachsen sind. Es machen aber die Chineser in ihrem Lande gar überaus viel Sortimente oder Stufen der Güte vom grünem Thee, die sie bald so, bald anders benennen, welche jedoch alle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nur von einem einzigen Theegewächse herkommen: und besteht der Unterscheid allein, wie aus dem bisher beygebrachten erhellet, hauptsächlich darinnen: a) Daß in einem Lande immer besserer Thee wächst, als im andern; b) auch sogar in einer Provinz und Gegend besser als in der andern; ferner c) in dem mehrern oder wenigern Alterthume der Blätter, und auch der Theesträucher selbsten, wie denn die jungen dreyjährigen Theesträucher, wenn sie zum erstenmale abgelesen werden, bessern Thee geben, als diejenigen, welche älter sind; d) in der Größe der Blätter; e) in der Verschiedenheit ihrer erwähnten Einsammlungen; und endlich f) in der Verschiedenheit der Farbe und anderer Abänderungen, welche die Blätter durch die Zurichtung, Trocknung, Arbeit und Handthierung mit denselben, erhalten. Indessen werden nicht alle Sortimente, sondern nur einige wenige aus China nach Europa gebracht. Gemeiniglich findet man in dem europäischen **Theehandel drey Hauptsorten von grünem Thee**: a) Die beste Sorte wird genennet **Thee-Bingh**, *Thé-Imperial*, **Kaiser- oder Blumenthee**, lat. *Thea Imperialis, folio amplo laxo*, dessen wir schon oben bey der Einsammlung der Blätter gedacht haben: Wiewohl, die Wahrheit zu sagen, der wahre und aufrichtige Kaiser- oder Blumenthee nicht zu uns heraus kömmt, und was die Holländer unter solchem Namen verkaufen, ist zwar auch ein guter, jedoch gegen den wahren Kaiserthee schon schlechterer Thee; b) die mittlere Sorte ist *Thé Hysson*, oder, wie er in Holland genennet wird, der **allerbeste grüne Thee**, lat. *Thea viridis*

viridis optima folio oblongo; und c) die dritte oder geringste Sorte heißt *Thé-Singlo*, bey den Holländern ordinärer grüner Thee, lat. *Thea viridis, folio minore, nonnullis Singlo dicta.* Ueberhaupt von der Sache zu reden, so sind alle diejenigen Gattungen von Thee, welche mit den englischen, holländischen, französischen, dänischen, und nun auch preußischen Schiffen aus China in so großer Menge nach Europa gebracht werden, daß man nach den Bemerkungen und Berechnungen verschiedener Kaufleute gewiß dafür hält, es kommen davon jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, fünf Millionen Pfunde nach Europa, von der dritten Einsammlung. Denn diese Gattungen halten sich deswegen besser, und sind folglich geschickter als die andern, in die entferntesten Länder verführet zu werden, weil deren Kraft, da solche durch eine größere Reise der Blätter mehr gebunden ist, nicht so leicht ausdämpfet, mithin der Thee von dieser dritten Einsammlung seine Güte nicht so leicht verliert; da hingegen die Güte der Theeblätter von den ersten zwey Sammlungen in sehr flüchtigen Theilen bestehen, die sich leicht verriechen und ausdünsten, welches denn eben die Ursache ist, warum diese Gattungen von Thee nicht nach Europa kommen; und daß, wenn ja noch was davon zu uns gebracht wird, solche, ihres hohen Preises ungeachtet, dennoch niemals so gut oder so schmackhaft sind, als sie in China und Japan sind, wenn sie erst frisch eingesammlet sind. Anlangend den (b) Theboy oder Theebou oder Theebu, franz. *Thé boui*, oder *Thé bohe;* so ist solcher kein eigenes und von dem Gewächse des grünen Thees unterschiedenes Gewächs. Daß er aber ganz anders von Ansehen, Gestalt, Farbe, Geruch und Geschmack ist; davon ist die Ursache nicht in der Natur, sondern vielmehr in der an ihn verwendeten Kunst zu suchen, indem er, wie oben schon gedacht, kein bloß natürlicher, sondern ein gekünstelter und angemachter Thee ist. Es machen nämlich die Chineser aus dem grünen Thee, oder den ordentlichen Theeblättern den Theeboy, indem sie solche auf eine so geheime Art, mit einer gewissen Gattung von Farbe zurichten, daß man bisher noch nicht hat erfahren können, wie solches zugehe. Diese Farbe, so sie dem Thee geben, verbessert auf eine kräftige Art die Schärfe und die zusammenziehende Eigenschaft des grünen Thees, als welcher, ungeachtet er das Wasser lange nicht so stark färbet, als der Theeboy, dennoch weit schärfer ist, und in dem Magen mehr zehret, als der Theeboy. Es irren sich also diejenigen, welche allen Theeboy für einen schon gebrauchten oder einmal ausgezogenen und alsdenn erst, zubereiteten Thee ausgeben. Wiewohl wir gar nicht dawider streiten wollen, daß man nicht hin und wieder, und zwar meistens in Europa, allerhand **Verfälschungen** damit vornehmen sollte. Denn es giebt Leute, die aus halb verdorbenem grünen Thee, oder aus solchem grünen Thee, der etwan von ungefähr einen Beyschmack bekommen, Theeboy zu machen suchen; imgleichen giebt es Leute (wie man denn vor einigen Jahren etliche Materialisten in England darüber betroffen und gestrafet,) welche die gemeinen Kirschblätter und Hanebuttenblätter, auch wohl andere Blätter, also zu färben und zuzurichten gewußt, daß man solche für guten Theeboy gekauft. Auch von dem Theeboy hat man verschiedene Sortimente, welche von der unterschiedenen Größe der Blätter, der verschiedenen Wachs-

Wachsthumsgegend, der Sammlungszeit, und andern Umständen, wie bey dem grünen Thee, entstehen. Gemeiniglich findet man dreyerley Hauptsorten vom Theeboy im europäischen Handel, nämlich Pekoe, Congo und gemeinen Theeboy: a) Der Pekoe oder *Thé-Becco*, den man in Holland *Gryse Theeboey* oder *Theebuu mede witte Punten* nennet, hat kleine schwarze Blätter, worunter viele weiße Blümchen mit gemischt sind. Sein Extract hat die angenehmste und schönste gelbe Farbe, doch nicht so dunkel, als bey andern Sorten, und schäumet sehr stark, wenn man ihn ausgießt. Das Wasser muß einige Zeit darüber stehen, ehe es seine Kraft auszieht, und man kann vier bis fünf mal frisches aufgießen. b) Der Congo oder *Thé Congo* hat breitere Blätter, und ist dunkelbraun. Wenn man das darüberstehende Wasser nicht bald abgießt, so zieht es die ganze Kraft dieses Thees auf einmal aus; daher ist der beste Weg, guten Thee zu haben, wenn man von beyden Sorten zu gleichen Theilen unter einander mischet. c) Der gemeine Theeboy ist noch dunkler und breiter an Blättern, als die vorhergehenden, er schmeckt und riechet auch weit schwächer, und ist dem getrockneten Heu nicht unähnlich. Er giebt die dunkelste Farbe, und zwey oder dreymal frisch Wasser aufgegossen, zieht ihm seine Kraft aus. Der (7) **Unterscheid des grünen Thees und des Theeboys** besteht vornehmlich darinn, a) daß der grüne Thee grün; der Theeboy aber schwärzlich braun aussieht: b) daß sich der grüne Thee mit heissem Wasser auch grünlich ausziehen läßt, indem je frischer der grüne Thee, je grüner auch der Trank wird; der Theeboy aber mit dem siedenden Wasser, statt der grünen, eine hochgelbe Tinctur abgiebt: c) daß der grüne Thee öfters violenhaft riechet (wiewohl wenn der Violengeruch sehr stark hervor riechet, man solches für keine natürliche Eigenschaft halten darf;) der Theeboy aber nach Rosen riecht: d) daß der grüne Thee aus mehr gerollten Blättern besteht, als der Theeboy, immaßen die Chineser die zum Theeboy bestimmten Blätter nicht nach der Sammlung mit solcher Mühe rollen, wie die Blätter zum grünen Thee; sondern sie trocknen jene in eiserne Pfannen unter gelindem Hin- und Herrühren, nachdem sie den Blättern vorhero die obgedachte Gattung von Farbe beygebracht haben. Uebrigens lassen sich die Chineser die (8) **Verwahrung des grünen Thees und Theeboys** überaus angelegen seyn, und trachten vor allen Dingen dahin, daß keine Luft oder Feuchtigkeit dazu komme, nachdem sie wahrgenommen, daß der Thee die feuchte Luft leicht anziehe, und hingegen ein feuchtgewordener Thee leicht verderbe, oder wenigstens unkräftiger werde; je feiner die Sorte des Thees ist, desto mehr Sorgfalt wenden sie darauf. Insgemein haben sie ein zusammen gesetztes Metall von Bley und Zinn, so sie Calin nennen, und woraus sie ziemlich große Theegeschirre verfertigen, große Mengen Thee darinnen zu versenden; oder womit sie große viereckichte hölzerne Kästen ausfüttern. Hiernächst haben sie auch Kästchen und Dosen von allerhand Größe und Manier, viereckicht und rund, von stark verzinntem Bleche, zum Theil auch wohl noch lackirt, oder wenigstens stark überfirnißt. In der Zustopfung oder Schließung der Mündung brauchen sie nicht weniger allerhand Vorsorge, so, daß zuletzt alles überall wohl verlöthet oder mit geschmolzenem Calin vergossen und verwahret wird, dergestalt,

stalt, daß dergleichen Geschirre zur Noth unter Wasser stehen könnte, ohne daß etwas zum Theo hinein dringen, und solches demselben nachtheilig seyn sollte. Sie pflegen einige Sorten Theeboy in kleine Büchsen erst zu packen, solche wohl zu verwahren, alsdenn eine Menge Büchsen in eine große Thrune von Calin einzupacken, selbige zu verlöthen, und also zu versenden. Wie denn überhaupt aller Thee aller Orten so gepackt und verwahrt werden muß, daß er nicht allein vor der freyen Luft, sondern auch vor Feuchtigkeit und stark riechenden Dingen sicher sey, weil er sonst feuchte wird, und von diesen letztern den Geruch und Geschmack annimmt; auf beyde Fälle aber verdirbt. Da der Thee und Theeboy ein allgemeines Getränke in ganz Europa geworden; so (9) **handeln nicht nur** damit absonderliche Kaufleute, sonder auch alle Materialisten und andere Krämer, ja die Juden sehr häufig, und verkaufen ihn Pfund- und Lothweise. Die Juden geben ihn zwar sehr wohlfeil; haben aber die schlechteste Waare, und betrügen die Christen damit gemeiniglich. **Der Einkauf aus der ersten Hand** geschieht bey den ostindischen Compagnien in England, Holland ꝛc. wo er zu ganzen großen Kisten verlassen wird, und in sehr großer Menge zu haben ist. **Der Einkauf dessen, so in Deutschland verthan** wird, geschieht meistens zu Hamburg, da er im öffentlichen Ausrufe sowohl, als auch besonders, in großen Kisten sehr wohlfeil verlassen wird. Den (10) **Preis** betreffend, so hat vor diesem der Thee ziemlich viel gekostet; anitzo aber sind die kostbaren Sorten nach Proportion am Preise sehr vermindert, daß man nunmehro ein Pfund des besten, der sonst 18 bis 20 Thlr. gekostet, zu 4 bis 6 Thlr. die mittlere Sorte zu 2 Thaler; und den schlechtesten zu 1 Thlr. haben kann. Zu Amsterdam wird aller Thee bey Pfunden verkauft, und gilt insgemein 2 bis 20 Gulden das Pfund. Er giebt daselbst vom Kanaster 16 Pfunde Thara; für gut Gewicht wird 1 pro Cent, und für baare Bezahlung eben so viel gekürzet. Was die (11) **Kennzeichen der Güte** des grünen Thees und des Theeboys betrifft: so hat man sich bey so vielen Sorten nicht an die Namen, noch andere Sortirungen zu kehren, weil hierbey gar zu viele Betrügereyen vorgehen; sondern man versuche den grünen Thee sowohl, als den Theeboy, nach seinem Geruche, Geschmacke, und der Tinctur, die er dem siedenden Wasser giebt. Ins besondere soll ein guter brauchbarer **grüner Thee** möglichst frisch, schön grün aussehen, gut gekrümmte ganze Blätter haben, wohl getrocknet seyn, daß man ihn zur Noth zwischen den Fingern zu Pulver zerreiben kann; angenehm und ungefähr wie frisches Heu riechen, wobey etwas violenhaftes mit unter zu spühren; im Käuen etwas wenig bitterlich und zusammenziehend, jedoch gar nicht widerlich schmecken, und bey dem Aufgießen mit siedend heißem Wasser grün aussehen. Siehet er gelb oder bräunlicht aus, so ist er schon alt, und das Beste davon weg; hat er einen andern Nebengeruch oder Nebengeschmack, so tauget er vollends nichts. Der allerbeste **Theeboy** muß kleinblättrig seyn, viele weiße Blumen haben, und ein hochgelbes Wasser im Trinken geben: der langblättrige, ganz schwarze, und der keine Blumen hat, auch im Trinken schwarzbraunes Wasser giebt, ist der schlechteste. Der (12) **Gebrauch** des Thees ist in Europa mehr denn zu bekannt; und man weiß auch, daß wir solchen von den Chinesern überkommen haben: und zwar so sind unter

ter den Europäern die Portugiesen die ersten gewesen, die bey ihren ersten Reisen nach China den Namen und Gebrauch des Thees kennen gelernet, und solchen auch den andern europäischen Nationen bekannt gemacht haben. Von dem Thee lese man: die Natürliche Historie des Thees, aus dem Englischen des *Universal Magazine* a. 1747 übersetzt in den **Physical. Belustig.** Band 3 p. 814. Empfehlung des Anbaues der Theepflanze, die ietzo in Carolina wächst, im *Museo Rustico et Commerc.* Band 2 p. 358 und Band 3 p. 213. Plantation des vermeinten Indianischen Thees, in der **Breßl. öcom. Samml.** Band 2 p. 420. Von dem Thee de Paragay siehe den Artikel: **Paraguaykraut**; und von dem Thee sonto den Artikel: **Sontho Thee.** Von einigen in sächsischen Landen wachsenden Kräutern, welche als Thee gebrauchet werden können; siehe das **Leipz. Intell. Blatt** 1768 p. 178.

Theer, oder **Teer**, ingleichen **Laßpech**, lat. *Pissa* und *Pix fluida* oder *liquida*, franz. *Bray liquide, Tare, Goudron* oder *Goudran*, ein klares und harziges Oel, oder, besser zu sagen, ein flüßiges Pech, welches aus alten Fichten und Kiefern oder Kienstöcken und Wurzeln durch Feuer ausgezogen wird. Es (1) geschiehet solches auf dreyerley Art: Einmal wird das Fichten- oder Kiefernholz in einen kleinen Meuler eingesetzet, und zu Kohlen gebrannt, da denn im ersten Bähen das Theer heraus läuft, welches unten in einem von Lehmen gemachten Kessel aufgefangen wird; oder man verbrennt auf der Theerhütte das hierzu bestimmte Holz in einer Grube, oder in besonders dazu gebaueten Theeröfen, da denn unweit davon in einem Loche das Theer sich sammlet. Weil aber an vielen Orten das Theer aus dem Stammholze zu machen nicht mehr vergönnet ist; als werden nunmehr die Stöcke und Wurzeln von den Kiefern dazu gebrauchet, und das Theer in den Theeröfen daraus gezogen. Pomet behauptet, daß das Theer aus alten Fichten und Kiefern herauslaufe, wenn man solchen die Rinde rund herum abschälet. In England hat D. Becher aus Steinkohlen Theer zu ziehen gewiesen. Theer kann in allen (2) Ländern gemacht werden, wo man viel Fichten- und Kiefernholz hat. In Deutschland wird solches vornehmlich auf dem Schwarzwalde, in dem Thüringerwalde, und in der Niederlausitz in der Nachbarschaft von Forste gesotten. Frankreich hat ebenfalls an verschiedenen Orten Theerbrennereyen; und in den nordamericanischen Provinzen Carolina, Georgien, und Florida wird nicht weniger viel Theer gesotten. Das meiste und beste Theer aber kömmt aus Rußland, Norwegen, und Schweden von Stockholm und Wiburg, und ist unter allen das gothländische Theer das beste. Die vier (3) Sorten, worinn es zu Kaufe gebracht wird, sind folgende: a) das **dünne**, so ganz klar, und wie Oel so rein ist; b) das Ratheer, so körnicht ist; c) das geschmeidig dicke; und d) das ganz dicke. Was den (4) Handel betrifft, so müssen alle nur gedachte vier Sorten in **Schweden** von der privilegirten Theercompagnie gekauft werden: und werden jährlich viele tausend Fässer davon nach den Seestädten verführet. Diejenigen Gattungen von Theer, mit welchen zu Amsterdam am meisten gehandelt wird, sind russisches Theer, schwedisches Theer von Stockholm und Wiburg, und Theer aus Carolina in America. Alle diese Gattungen werden daselbst nach der Last verkauft: das russische für 25 bis 25½ Pfund flämisch, das stockholmische für 20 bis 21 Pfund flämisch,

flämisch, das wiburgische für 21 bis 22 Pfund flämisch, und das carolinische für 12 bis 13 Pfund flämisch. Für baare Bezahlung wird bey allen diesen Gattungen 1 pro Cent gekürzet. Bey dem Einkaufe des Theers muß man in Ansehung der (5) Güte vornehmlich dahin sehen, daß solches rein, natürlich, und nicht mit Oeldrüsen und Pech, oder altem Talg, Schmeer, Oel und Pech nachgemacht, und, wo möglich, wirklich schwedisches Theer sey; und insonderheit sich vor dem itzterwähnten nachgemachten Theere hüten. Man (6) **verwahret** das Theer, wo starker Handel damit getrieben wird, außerhalb den Städten in gewissen dazu erbaueten Häusern, **Theerhäuser** oder **Theerhöfe** genannt, aus Vorsorge wegen Feuersgefahr, indem es eine heftig brennende Materie ist; und muß man ein gewisses für Schreibegeld den Theerhofsinspectoren und verordneten Schreiben dafür erlegen, ohne was der Theerhof selbst an Miethe für die liegende Stelle nimmt. Insgemein liegen solche Theerhöfe, eben wie die Thranbrennereyen, am Wasser, damit die aus der See kommenden Schiffe sogleich den einhabenden Theer ausladen können. Man (7) **bedienet** sich dessen vornehmlich bey dem Schiffbaue, das Tauwerk und die Schiffe selbst damit zu theeren, um sie im Wasser und Regen vor dem Anfaulen zu bewahren und zu erhalten. Die Zimmerleute gebrauchen es, die Köpfe oder äußersten Enden der Balken, so weit sie in die Mauer zu liegen kommen, sowohl als anderes Holzwerk, das an der Luft stehen bleibt, oder in das Wasser kömmt, als Schirmdächer, Rinnen u. d. g. damit zu theeren. Die Hauswirthe und Fuhrleute aber gebrauchen es sowohl zu Arztney für das Vieh, als auch die Achsen ihres Fuhrwerks damit anzuschmieren, damit es desto besser von statten, und nicht sehr über Schiff und Geschirr gehe. Von den Wundärzten wird es als ein gutes auflösendes und heilendes Mittel gebrauchet. Unter dem Landvolke wird es wider verschiedene Krankheiten eingenommen; und seit 1743 ist anfänglich zu Dublin in Irrland, und hernach auch in England, Frankreich, und Deutschland das **Theerwasser** bekannt geworden; ja seit 1746 hat auch die unter D. Carl Hompswoods Namen zu erst bekannt gemachte **Theeressenz** starken Abgang gefunden. Bericht von der Art, Theer und Pech in Neuengland zu bereiten, in den **öconom. phys. Abh.** Band 4 p. 134. Abhandlung vom Theersieden, in den **Leipz. Samml.** Band 9 p. 178. Anmerkung vom Theer, einer guten allgemeinen Baumsalbe, **ebend.** Band 15 p. 933. Von Befestigung des Theeres auf allerley Art Dächern, in den **Schwed. Abhandl.** Band 4 p. 238.

Theilungsregel, siehe **Compagnieregel**.

Thekiang, s. **Chekiang**.

Themar, eine Stadt in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, an der Werra. Es wird daselbst ein gutes Gewerbe mit dem **Wollenhandel** getrieben, und werden auch viele aus der Werra gefangene Aale verkauft.

Themse, oder **Temse**, engl. *Thames*, oder *Tames*, franz. *Tamise*, ital. *Tamesi*, oder *Tamige*, lat. *Thamesis*, oder *Tamesis*, der vornehmste Fluß in England, welcher aus dem Zusammenflusse der beyden Flüsse Tame und Isis entsteht, von denen jener in Buckinghamshire, dieser aber in Wiltshire entspringt, und die sich beyde bey Dorcester in Oxfordshire mit einander vereinigen. Es läuft die Themse von Abend gegen Morgen, und fällt 60 englische

sche Meilen von London zwischen Kent und Esser in das britannische Meer. Unterhalb der obgedachten Stadt Dorcester, wo die Vereinigung der vorhin erwähnten beyden Flüsse geschieht, welche die Themse ausmachen, vereiniget sich dieser Fluß mit der Kennat und Loddon, so aus Barkshire kommen; mit der Coln, so aus Buckinghamshire in dieselbe fließt; mit der Brent aus Midleser; der Wye und Wendle aus Surrey; der Lea und Roden aus Esser; und der Darent aus Kent. Sie läuft bey Dorcester und Henley; in Barkshire bey Reading und Windsor; in Buckinghamshire bey Maidenhead; in Midleser bey Stanes, Brentfort, Westmünster und London; in Surrey bey Kingston, Richmond, Lambeth, und Southwark; in Esser bey Berkin; in Kent bey Deptfort, Greenwich, und Gravesand vorbey. Ungeachtet dieser Fluß, was die Länge seines Laufs anbelangt, keinesweges mit der Donau, dem Rheine, und der Loire zu vergleichen ist, so kann man doch sagen, daß er alle diese Flüsse an Vortrefflichkeit seines Wassers, und in Ansehung der vielen Reichthümer und Schätze, welche immerfort auf demselbigen von allen Theilen der Welt herauf gebracht werden, übertrifft; wie denn sehr große Lastschiffe von seiner Mündung an, bis an London hinan kommen, und über 20000 Schuiten gerechnet werden, deren Eigenthümer bloß von diesem Flusse leben. Die Ebbe und Fluth geht bis nach Kingston, welche noch 20 englische Meilen oberhalb London liegt. Bey London ist eine schöne hohe steinerne Brücke über die Themse gebauet, welche 800 Schuhe lang ist; und 20 Pfeiler von Quadersteinen hat, so 60 Schuhe hoch, und 30 Schuhe dicke sind, bey 20 Schuhe weit von einander stehen, und mit 19 Schwibbögen zusammen gefügt sind. Es stehen aber auf dieser Brücke zu beyden Seiten große Häuser, da man allerley verkauft, daß man also vermeynet, man gehe in der Stadt und über keine Brücke.

Theriak, lat. *Theriaca*, franz. *Theriaque*, ein heilsames Arzteneymittel, in Form einer Latwerge, von auserlesenen Specereyen zusammen gesetzt. Für den ersten **Erfinder** desselben wird Andromachus gehalten, wenigstens ist er der erste gewesen, der die Beschreibung desselben in Versen geliefert hat. Heutiges Tages giebt es mancherley **Gattungen** von Theriak, deren weitläuftige Beschreibungen und Zubereitungen man in den theils besonders davon handelnden Schriften der Aerzte, und theils in den Dispensatorien und Apothekerbüchern suchen muß. Der bekannteste ist derjenige, der von seinem Urheber Andromachstheriak lat. *Theriaca Andromachi*, franz. *Theriaque d' Andromaque*, genennet wird. Der venedische Theriak hat den Ruhm, daß er vor andern wohl zubereitet wird, daher man ihn für den besten hält; es ist aber nicht alles wirklich venedischer Theriak, was dafür ausgegeben wird. Man muß ihn daher, wenn man ihn ächt haben will, selbst aus Venedig unmittelbar kommen lassen. Der bey den Jesuiten in Rom verfertiget wird, und mit einem besondern Privilegio versehen ist, wird auch sehr hoch gehalten. Der Theriak von Paris und Montpellier wird für eben so gut gehalten, als die beyden vorhergehenden Gattungen; man muß aber solche von guter und sicherer Hand haben, wenn man nicht will betrogen seyn. In Frankfurt am Mayn und Leipzig wird auch guter Theriak gemacht, und viel verkaufet. Jedoch wird heutiges Tages in einer jeden berühmten Stadt guter Theriak in den Apotheken unter der Aufsicht

der

der Aerzte verfertiget. Seine Kraft bestehet kürzlich darinn, daß er ein allgemeines Hülfsmittel für böse Luft, Gift, Pest, Fieber, Blattern und Masern ist. Man hat hiernächst noch auf den Apotheken den himmlischen **Theriak**, lat. *Theriaca coelestis*, den **Theriaks-Theriak**, lat. *Theriaca Theriacarum;* den **Theriaksertract**, lat. *Extractum Theriacale;* das **Theriakswasser**, lat. *Aqua Theriacalis;* die **Theriaksessenz**, lat. *Essentia Theriacalis;* den **Theriaksgeist**, lat. *Spiritus Theriacalis;* das **Theriakssalz**, lat. *Sal Theriacale;* und andere dergleichen **Zubereitungen** mehr, welches alles berühmte Arztneyen sind. Die sogenannten **Theriaks-krämer** dürfen an theils Orten weder öffentlich noch heimlich verkaufen; noch auch ihre Waaren von Hause zu Hause herum tragen: und zwar nicht allein bey Verlust ihrer Waaren, sondern auch noch fernerer ernstlichen Bestrafung.

Theriak (Bauern-), s. **Hollunder.**

Theriakakiuum, Farunck, Malidech, s. **Mohnsaft.**

Thermia, franz. *Thermie*, eine Insel in dem griechischen Archipelagus, gegen die europäischen Gränzen gelegen. Der vornehmste Ort auf derselben führet gleichen Namen, außer welchem sich noch ein anderer Ort daselbst befindet, der Silaca heißt, aber nicht so groß ist, als der vorhergehende. Die Einwohner derselben, so Griechen sind, bestehen ungefähr aus 6000 Seelen. Die vornehmste **Handlung** dieser Einwohner der Insel, besteht in Seide, welche man für eben so gut hält, als die von Tino, einer andern Insel, ebenfalls im Archipelagus. Diese Seide von Thermia gilt daselbst insgemein 1 bis 2 Thaler das Pfund, und es kann diese Insel deren jährlich ungefähr 1000 bis 2000 Pfund liefern. Die andern Waaren, die man auf dieser Insel bekömmt, sind Wein, Honig, Wachs, Wolle und Baumwolle, von welcher man daselbst verschiedene Gattungen von Geweben machet, unter andern eine Gattung von gelber und sehr artiger Gasche, woraus das Frauenzimmer dieser Insel die Schleyer machet, mit welchen es sich den Kopf bedecket. Die Franzosen halten auf dieser Insel einen Consul.

Thermometer, s. **Wettergläser.**

Theskere, s. **Tescaret.**

Thessalonich, s. **Solonichi.**

Thetlatian, s. **Guao.**

Thevetspfeffer, s. **Neue Würze.**

Theu-Tage, also werden zu Hamburg etliche Tage in der Woche genennet, an welchen die englischen Kaufleute daselbst ihre Waaren zu verkaufen pflegen; siehe **Englische Court.**

Thielen, s. **Breter.**

Thiere, lat. *Animalia*, heißen diejenigen natürlichen Körper, die organisch sind, ein Leben und hiernächst noch ein Gefühl haben, mit einem in Röhren oder Adern sichtbarlichen Safte begabet sind, und eine Kraft, sich von einem Orte zu dem andern zu bewegen, besitzen. Man (1) theilet sie ein in **vernünftige** und **unvernünftige**, oder in **Menschen** und **Vieh**. Die unvernünftigen Thiere werden wieder in vielerley Arten abgetheilet, als in **vierfüßige**, oder **laufende**; in **fliegende**, oder **Vögel**; in **kriechende**, oder **Insecten**; und in **schwimmende**, oder **Fische**; welche sämtlich ihre Geschlechter und Arten unter sich begreifen. So werden die **vierfüßigen Thiere** wiederum in **zahme** und in **wilde** eingetheilet. Unter die **zahmen**, die man auch besonders das **Vieh** zu nennen pflegt, zählet man die Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Ziegen, Esel, Maulthiere

thiere ꝛc. Die **wilden**, so auch insbesondere **Bestien** genennet zu werden pflegen, werden abermals in drey Classen abgetheilet. Zu der ersten rechnet man die **grimmig reißende Thiere**, als den Löwen, das Panter- und Tiegerthier, den Bären, den Auerochsen, nnd dergleichen. In die zweyte kommen die **edlen Thiere**, als der Hirsch, das Schwein, die Gemse, das Rehe, der Dachs, der Hase, das Kaninchen ꝛc. In der dritten befinden sich die **Raubthiere**, als der Wolf, der Luchs, der Fuchs, das Marder, der Biber, der Fischotter, die wilde Katze, das Iltis, Eichhörnlein, und dergleichen. **Joh. Dan. Titii** Progr. de divisione animalium generali, Wittenb. 1760 in 4. Vorschlag zu natürlichen Charactern in Bestimmung der Ordnung und Geschlechte der Thiere, in den **physical. Beluſt.** Band 3 p. 1373. **Jac. Theod. Kleins** Classification und kurze Geschichte der vierfüssigen Thiere, aus dem Lateinischen übersetzt und vermehrt von **Friedr. Dan. Behn**, Lübeck 1760 in 8 m. K. Alle bisher erzählte Gattungen und Arten der Thiere, (sie mögen in der Luft, in oder auf der Erden, und in dem Wasser leben,) zusammen, machen in der Natur ein besonderes Reich aus, welches man das (2) **Thierreich**, das **thierische Reich**, oder das **Reich der Thiere**, lat. *Regnum animale*, nennet; siehe **Naturreich**. Es thut dieses Thierreich den Apothekern, Droguisten, und fast allen Handlungsarten einen großen Vorschub, an theils rothen, theils in den Manufacturen, oder Fabriken und den Handwerksstätten verbesserten, oder daraus zubereiteten Waaren. Nämlich es kommen aus solchem Naturreiche in die (3) **Handlung** lebendige Thiere, todte Thiere, und auch nur gewisse Stücken, oder Theile von ihnen. Unter die (a) **lebendigen Thiere**, mit welchen Handel getrieben wird, gehören Ochsen, Pferde, Maulesel, Kameele, Affen, Papagoyen, allerhand Fische ꝛc. Unter die (b) **todten Thiere**, die in die Handlung kommen, zählen wir die Mumien: die getrockneten, geräucherten, eingesalzenen und marinirten Fische; die getrockneten Bienen, aufgetrockneten Kellerwürmer, spanischen Fliegen, Seestinte ꝛc. Die (c) **Stücken von Thieren**, so man in der Handlung führet, und größtentheils zu unzählichen Manufacturen angewendet werden, sind Wolle, Haare, Federn, Zähne, Steine, Klauen, Hirnschädel, Beine, Ziemen, Flechsen oder Geäder, Hoden, Eyer, Hörner, Häute, Schalen, Fett, Schmalz oder Unschlitt, frisches oder eingesalzenes und geräucherteſ Fleisch ꝛc. Hieher gehören auch die Säfte, welche diese oder jene Thiere von sich geben, als Milch, Honig ꝛc. ingleichen die Gespinnste, welche gewisse Thiere machen, als Seide, Nester ꝛc. Hieraus kann ein jeder den großen (4) **Nutzen** der Thiere von sich selbst wahrnehmen, und wir berühren ihn daher nur obenhin, wie solcher sich unter andern darinnen äußere, daß den Menschen ihr Fleisch zur Nahrung, gleichwie ihre Haare, Wolle, Häute ꝛc. zur Kleidung dienen; daß aus den Knochen und dem Horne allerley Sachen gedrechselt werden; daß man die Borsten zu allerhand Bürsten, und die Federn zu Betten gebrauche, und was dergleichen mehr ist, das einem vorkömmt, wenn man die Werkstätte der Handwerker und Künstler durchsuchet, oder auch die Waaren, damit Handel getrieben wird, ansieht. Insonderheit haben die Thiere noch ihren vielfältigen Nutzen in der Arztneykunst. S. **Valent. Krätermanns** das in der Medicin gebräuchlichste Regnum animale, oder Thierbuch, Arnstadt und

und Leipz. 1728 in 8. Ferner bekommen die Aecker von den Thieren ihren Dünger. Der Mensch brauchet vielmals die Thiere, seine Verrichtungen durch ihre Beyhülfe zu erleichtern, die ihm sonst beschwerlich fallen würden; durch ihren Beystand sich gegen andere Thiere und Menschen zu vertheidigen; oder sich mit ihnen eine Vergnügen zu machen. Und es ist unmöglich, alle Vortheile und allen Nutzen überhaupt zu beschreiben, so uns die Thiere verschaffen. Man muß also die besondern Artikel von ihnen aufschlagen. **Christian Wolf** von dem Gebrauche der Theile in Menschen, Thieren und Pflanzen, Frft. und L. 1737 in 8. **Joh. Sam. Hallers** Naturgeschichte der Thiere, 2 Theile, Berlin 1759 u. 1760 in groß 8, m. K.

Thiersheim, ein Marktflecken in der Markgrafschaft Bayreuth. Die Einwohner ernähren sich von Verfertigung der Schnellkäulchen, damit die Kinder spielen, und welche in unzählbarer Menge von einem daselbst ausgegrabenen Schmeersteine zubereitet, nachmals gehärtet, und mit vielen Wägen nach Nürnberg, und wieder von dannen durch ganz Deutschland geführet werden.

Thierstein, ein Marktflecken in der Markgrafschaft Bayreuth, wo fast alle Einwohner dem Töpferhandwerke zugethan sind, und das schönste Töpferzeug machen, wovon jährlich viele tausend Schüsseln und Krüge in ganz Deutschland verführet werden.

Thine, Insel, siehe **Tine**.

St. Thomas, eine goldene Münze, welche die Portugiesen zu Goa schlagen lassen, und die von dem darauf geprägten Bilde des heil. Thomas, des Apostels der Indianer, ihren Namen hat. Das Gold, woraus die Münze gepräget wird, ist feiner als das, so zu den französischen Louis d'or genommen wird; und sie wiegt 1 Gran mehr, als die halbe spanische Pistole. Insgemein gilt sie 2 Piaster; manchmal aber steigt und manchmal fällt sie im Werthe. Die Portugiesen halten solche allezeit in so hohem Preise, als sie nur können, um zu verhindern, daß sie nicht ausgeführet werde. Man präget solche von Golde aus Safala, welches sehr gut, das aber durch die Legirung, die man ihm giebt, oft so schlecht gemacht wird, daß diese Münzen unter allen goldenen Münzen, die in Ostindien gepräget werden, von dem allerschlechtesten Gehalte sind.

St. Thomas, oder **St. Thome**, und **St. Thomäinsel**, lat. *St Thoma Insula*, franz. *Isle de St. Thomas*, eine Insel auf dem atlantischen Meere, gerade unter dem Gleicher, an der westlichen Küste von Africa gelegen, von welcher sie ungefähr 180 Meilen weit entfernet ist. Den (1) **Namen** St. Thomas hat sie von dem heiligen Apostel dieses Namens erhalten, weil sie an dem Festtage desselben, nämlich den 21 December 1465, von dem portugiesischen Admirale Basconzeles entdecket worden, als er den Weg nach Ostindien suchte. Von den auf der Küste wohnenden Negers aber, wird sie die Insel **Poncas** genennet. Sie ist (2) **nicht groß** indem sich ihr ganzer Umfang nicht über dreyßig, und ihre Länge nicht über zwölf Meilen erstrecket. Ungeachtet diese Insel gerade unter dem Gleicher liegt, und daher nicht allein die (3) **Hitze** daselbst unerträglich groß; sondern auch die **Luft**, sonderlich für die Europäer, daselbst sehr ungesund ist, so, daß solche selten ein Alter von funfzig Jahren erreichen; so haben dennoch die Portugiesen nicht unterlassen, sie zwey Jahre nach ihrer Entdeckung, nämlich 1467, da sie solche wüst und unbewohnt fanden, zu (4) **bevölkern**,

und nach und nach auf derselben eine ihrer blühendesten Colonien unter allen denen, die sie in Africa haben, anzulegen. Und ungeachtet also die Portugiesen die ersten gewesen sind, die solche bewohnet und angebauet haben: so befinden sich doch itziger Zeit die Negers in grösserer Anzahl daselbst, als die Portugiesen. Sie könnten sich also derselben leicht bemächtigen, wenn nicht ihre natürliche Feigheit und die Gewohnheit der Sclaverey sie untüchtig machte, ein solches Unternehmen auszuführen. Auch den Holländern schien deren Lage zur Handlung nach Angola und den übrigen Küsten von Africa so bequem, daß sie sich derselben zweymal, nämlich 1610 und 1641, bemächtiget haben; sie haben sich aber in deren Besitze nicht erhalten können, sondern die Portugiesen haben ihnen solche wieder abgenommen, und in kurzer Zeit den fast unschätzbaren Schaden wieder ersetzet, welchen ihre Feinde den Colonien auf dieser Insel zugefüget hatten, da sie solche bey deren Verlassung fast völlig durch Feuer und Schwerdt verwüstet hatten. Die (5) Hauptstadt heißt Pavoasan; liegt mitten an dem auf der Nordseite dieser Insel befindlichen Seebusen, auf einem ebenen Platze; und besteht aus ungefähr 1500 Häusern, deren jedes zwey Stockwerke hoch ist. Bey denselben befindet sich ein viereckigtes Castel, St. Sebastian genennet, welches auf einer ausstehenden Ecke der Stadt und des Meerbusens liegt, und wegen dieser seiner Lage sowohl, als des Weges, weil man alle Nothwendigkeit zur See mit kleinen Jachten ohne Hinderniß hinein bringen kann, fast für unüberwindlich gehalten wird, ungeachtet es nur mit hundert Mann besetzt ist. Die vornehmsten (6) Naturgaben sind der Zucker und der Ingwer, welche daselbst, ungeachtet der großen Hitze, so gut wachsen, als an irgend einem Orte in der Welt, und alle Monate eingesammlet werden können, weshalben auch die Portugiesen solche beyde mit ungemeiner Sorgfalt bauen. Nur den einzigen Fehler hat das Zuckerrohr, so daselbst wächst, daß es gar zu süß ist, und überreif wird, welches verhindert, daß der Zucker, so daraus gepreßt wird, sich durch kochen nicht genugsam läutert, und folglich nicht weiß wird. Die Anzahl der auf dieser Insel befindlichen Zuckermühlen wird insgemein nur auf 45 bis 50 angesetzet: allein die Eingebohrnen des Landes versichern, daß sich deren Anzahl über 400 erstrecket. Sie arbeiten nur wechselsweise, und haben jede ihre zur Arbeit angewiesenen Monate. Diese Zuckermühlen können jährlich ungefähr 600 bis 700 Last Zucker aufbringen, wovon jährlich aus der Insel ungefähr 100000 Aroben portugiesischen Gewichts, jede zu 32 Pfunden gerechnet, ausgehen. Die andern Waaren, die auf dieser Insel erzeuget, oder gemacht werden, sind verschiedene zum Handel mit den Schwarzen auf der Küste dienliche baumwollene Zeuge; Schafe und Cabrils, die daselbst vortrefflich sind; Rindvieh, so daselbst kleiner und nicht so fett ist, als in Europa; allerley Gattungen von Feld- und Baumfrüchten, die daselbst vollkommen gut gerathen, insonderheit türkisch Korn, Hirse, Maniocken, Patates, Bananes, Manioc, Melonen, Feigen, Datteln, Pommeranzen, Citronen, Cocosnüsse; und vornehmlich diejenige Frucht, welche Cola, oder Kola genennet wird, und eine Gattung von Nüssen ist, die einen Geschmack wie Kastanien haben, und mit grossem Profite zu Loanda, St. Paolo, und andern Orten der Königreiche Angola

Angola und Congo gegen andere Waaren vertauschet, ja so gar von da noch weiter verführet werden. Und in diesen Waaren, besonders aber in dem obgedachten Zucker und Ingwer, besteht die (7) **Handlung** dieser Insel. Diejenigen **europäischen Waaren**, welche die Portugiesen nach St. Thomas bringen, sind holländische, rouanische und andere Leinwande von gleicher Güte; Zwirn von allerley Farben; leichte Sarschen; leidensche Kamlotte; Sarschen von Nismes; melirte Herrensarschen; seidene Strümpfe; Beile; eiserne Schaufeln, Spaden und Hauen; Salz, Baumöl, Kupfer in Platten, Kessel, Theer, Pech, allerley Seil- und Tauwerk, Zuckerformen, Branntwein und allerley destillirte Wasser, Canariensect, Oliven, Kapern, fein Mehl, Butter, Käse 2c. Außer dieser großen Insel St. Thomas, von der wir bisher geredet haben, nennen auch einige Schiffer verschiedene kleine nahe bey derselben gelegene, und zum Theil auch ziemlich weit davon entlegene Inseln überhaupt (8) die **St. Thomasinseln**. Die vornehmsten unter diesen Inseln, sind die **Prinzeninsel**, die 1471 entdecket worden; die Insel **Fernando Pao**, oder **Poo**, oder **Port**; die Insel **Ascension**; die Insel **Annobon**, d. i. Gutjahr, weil sie am neuen Jahrstage entdecket worden; und die Insel St. **Helene**, die aber ziemlich weit von der sogenannten Insel St. Thomas abgelegen ist. Es wird aber nicht nach allen diesen Inseln Handlung getrieben, sondern die nach Ostindien seegelnden Schiffe legen nur zu dem Ende bey einigen derselben an, um sich mit Wasser und Holze zu versorgen, oder Schildkröten zu fangen, wenn sie an Provision Mangel leiden, und viel Kranke haben.

St. Thomas, oder **St. Thomäinsel**, franz. *Isle de St. Thomas*, eine auf dem Nordmeere bey America, 15 Meilen von Portorico, gelegene, und den Dänen gehörende Insel. Diese Insel, nebst der Insel St. Croix, ist von dem König in Dänemark 1767 zu einem Freyhafen erkläret worden. Die **Hamburger** haben daselbst ein Contoir aus welchem sie einige Handlung nach den antillischen Inseln treiben. Das, was diese Insel hervor bringt ist sehr wenig: Und ungeachtet daselbst etwas **Zucker** und **Indigo** gemacht wird: so würde sie doch allein nicht zureichend seyn, ihre Einwohner zu ernähren, wenn solche nicht in ihrer Lage ein Mittel fänden, eine ziemlich gute **Handlung** mit den Spaniern zu treiben. Diese Handlung besteht vornehmlich in **Negers**, welche die Dänen von verschiedenen Orten, auf den Küsten von Africa, wo sie sich fest gesetzet haben, dahin bringen; und die Insel St. Thomas ist so zu sagen der Stapel, wo die Spanier von Portorico dieselben holen, und dagegen ihre reichsten Waaren vertauschen. Und um dieses Handels willen behalten auch die Dänen diese Insel fast ganz allein, ohne welchen sie ihnen mehr zur Last, als nützlich seyn würde. Außerdem aber haben sie auch noch einen andern ziemlichen beträchtlichen Gegenstand der Handlung, welcher sie mit den Spaniern leicht in Streit bringen könnte, wenn nicht die Nothwendigkeit, in der sie sich in Ansehung der Sclaven befinden sie nöthigte, deswegen die Augen zuzuthun. Die Dänen haben nämlich aus dieser Insel einen **Freyhafen** gemacht, in welchem die Freybeuter jederzeit eine sichere Freystadt, und einen gewissen Abzug derjenigen Waaren finden, die sie aus den spanischen Schiffen erbeuten welche sie jährlich in so großer Anzahl wegnehmen. Auch die holländischen Schiffe, so nach dieser Insel kommen

kommen, theilen mit den Dänen bisweilen den unermeßlichen Profit dieser Handlung mit den Freybeutern, bey welcher allemal 200 pro Cent zu gewinnen ist.

St. Thomas, s. **Koromandel.**

Thomasmehl, s. **Zucker.**

Thon, oder **Thonerde**, und **Töpfererde**, lat. *Argilla*, franz. *Argille*, oder *Terre glaize*, oder *Terre à potier*, nennet man alle diejenigen zähen und festen Erdarten, welche wohl zusammen hängen; sich, als ob sie über und über beschmieret wären, fett anfühlen, im Wasser aufweichen; und zu allerley Figuren verarbeiten lassen, die nach dem Austrocknen und Brennen ihre Figur behalten und hart werden. Der Thone giebt es verschiedene (1) Arten und **Abänderungen**, die theils in Ansehung ihrer Farbe, theils in Ansehung ihrer Festigkeit, theils in Ansehung ihres Verhaltens im Feuer, theils in Ansehung ihrer Feine, und theils in Ansehung ihres Gebrauchs, sehr von einander unterschieden sind. Man hat nämlich, in Ansehung der (a) **Farbe** weiße, graue, gelbe, rothe, fleischfarbene, braune, blaue, grünlichte und schwärzlichte Thone; ferner in Ansehung der (b) **Festigkeit**, Würfelthon, oder Speckthon, Schieferoder Walkerthon, losen Thon, Steinthon &c. Manche Thone werden, was ihr (c) **Verhältniß im Feuer** betrifft, im Feuer roth, welches von dem ihnen beygemengten eisenschüssigen Wesen herrühret; da hingegen andere im Feuer ihre Farbe nicht verändern: Einige verglasen sich leicht im Feuer; andere hingegen widerstehen demselben. Es giebt Thone, die sich im Feuer so hart brennen, daß sie am Stahle Feuer schlagen; welches hingegen andere nicht thun. Man hat, in Ansehung der (d) **Feine** groben und feinen Thon; ingleichen, in Ansehung des (e) **Gebrauchs**, Pfeifenthon, und den schon oben erwähnten **Walkerthon**. Von dem **Walkerthone**, oder der **Walkererde**, siehe den Artikel: **Walkererde**. Der **Pfeifenthon**, oder **Pfeifen**- und **unächte Porzellänerde** genannt, dienet unächtes Porzellan, oder Tabackspfeifen zu machen; fühlt sich fein und sanft an; und läßt im Wasser aufgeweicht, sich wohl arbeiten. Er zieht und sauget die Fettigkeit in sich, und erbleicht im Feuer; wird aber nicht gänzlich zu Glase, sondern nur glasirt. Man findet graulichen **Pfeifenthon**, der schlechter ist, und nicht gutes Porzellän giebt; und weißen **Pfeifenthon**, dergleichen war die samische Erde, wovon man vor diesem viele Gefäße machte. Unter allen diesen Arten von Thonen sind die weißen allemal die reinsten: je weißer sie sind, je besser sind sie. Wenn die Thone zu der Absicht, wozu man sie gebrauchen will, zu fett oder zu mager sind: so muß man sie in jenem Falle mit Sande &c. in diesem aber mit fetterem Thone vermischen. Zu den Thonarten gehören auch die **Bolus**, die, wenn sie geschlemmet, und in Kügelchen oder Stangen geformt, und mit einem Siegel gezeichnet sind, **Siegelerde** heißen; siehe **Bolus**, und **Siegelerde**; ingleichen den **Trippelthon**, von dem in dem Artikel **Trippel** ein mehrers. Die groben Thonarten werden insgemein **Leimen** genennet; und bey den Bergleuten heißen die tief in der Erde liegenden Thonarten, so sich bey Mineralien finden, auch insgemein gefärbt sind, **Letten**. Thon wird in allen Ländern häufig (2) **gefunden**, absonderlich aber wird bey Waldenburg schöner Thon gegraben, der vortrefflich hartes Gefäß giebt, das seines Ruhms wegen in ganz Europa verführet wird. So ist auch im Jahr 1766 zu Erdmanns-

dorf eine Thongrube entdecket worden, deren Thon nicht nur zur Verfertigung allerhand Töpfergeschirre, sondern auch zum Walken überaus brauchbar ist; s. **Leipz. Intellig. Blatt** 1766 p. 103. Ein guter Pfeifenthon wird zu Niedermittlau in der Grafschaft Isenburg gegraben, und nach Frankfurt, Offenbach, Steinau, Ober- und Niederrode verführet; siehe den **Wetterauischen Geographum.** Siehe auch **Abrah. Bäcks** Beschreibung der Thongruben um Paris, in den **Schwed. Abhandl.** Band 7 p. 291. Uebrigens ist der (3) **Gebrauch** des Thons der menschlichen Gesellschaft fast unentbehrlich. Aus dem groben eisenschüßigen Thone machet man Ziegelsteine und Dachziegel; siehe **Ziegel.** Der gemeine Leimen wird zum Mauern und Bekleiden der Wände ꝛc. gebrauchet. Zu eben diesem Ende kann auch der blaue Thon dienen, daher es auch **Mauerleimen**, und von einigen Seeleim genennet wird. Mehrentheils aber wird derselbe nebst dem Würfelthone, oder Speckthone, von den Töpfern gebrauchet, um allerley Gefäße und Geschirre daraus zu machen, weswegen auch beyde Gattungen insbesondere **Töpferthon** genennet werden. So gar in den ächten und unächten Porzellanfabriken und Tabackspfeifenmanufacturen ist der Thon eine unentbehrliche Sache, und die Hauptmaterie, woraus solche gemacht werden. Ferner gebraucht man den Thon zu Formen und Modellen; zur Verfertigung der Schmelztiegel; ingleichen zum Walken der Tuche, tuchartiger Zeuge und Strümpfe; zu Fleckkugeln ꝛc. wobey man aber ohne unser Erinnern leicht einsieht, daß dazu nicht alle, sondern nur besondere Arten dienlich sind. Auch dienet der Thon zum Düngen. Eine Abhandlung von der Art Thon zu brennen, und dem Nutzen dessel-ben, wenn er als eine Düngung g[e]brauchet wird, stehet im *Museo Ru[st.] et Commerc.* Band 2 p. 296. D[a]hin gehöret auch die Abhandlu[ng] von der Verbesserung des steif[en] Thones durch Kreide, **ebend.** Ba[nd] 6 p. 170.

Thonicki, s. **Porzellan.**

Thorn, lat. *Thorunium*, ei[ne] große ansehnliche und wohlgebau[te] königliche polnische Stadt im pol[ni]schen Preussen, in der Woywodscha[ft] Culm, an der Weichsel, worüber d[a]selbst eine schöne Brücke gehet. S[ie] wird durch gedachten Fluß in die A[l]te und **Neue Stadt** eingetheil[t]. Sie ist nach und nach zu einer b[e]rühmten **Handelsstadt** und mit [in] den hanseatischen Bund aufgenom[]men worden. Die thornischen **Pfe[f]ferkuchen**, delicaten **Steckrübe[n]** und schöne **Seife** sind berühmt. I[m] Jahr 1485 erhielt sie das **Stape[l]recht.** Es werden auch allda [3] **Jahrmärkte**, als 1) auf 3 Köni[g], 2) auf Trinitatis, und 3) auf S[i]meon Judä, gehalten.

Thran, oder **Trahn**, und **Fisc[h]thran**, franz. *Huile de Poissons*, od[er] *Degras*, ein Oel, das von dem Fe[t]te oder Specke der Wallfische, Se[e]hunde, Wallrussen, Robben, un[d] anderer Seefische bereitet wird. E[s] (1) **handeln** damit diejenigen Kau[f]leute, welche ihre Schiffe jährlic[h] auf den Wallfischfang nach Grön[]land ausschicken; und solche sind di[e] Holländer, Engländer, Franzose[n], Berger in Norwegen, Hamburge[r], Bremer, Lübecker, Embder ꝛc. vo[n] welchen insgesamt der Thran au[s] der ersten Hand gekaufet wird. Wi[e] es mit der Ausrüstung dieser Schi[f]fe, sowohl in Ansehung der dazu nö[]thigen Leute, als der dazu erforder[]lichen Kosten, ingleichen mit de[m] Fange der Wallfische und andere[r] zum Thranmachen dienlicher Fisch[e] hergehe, und der von den gefange[]nen Fischen in **Quarteele** oder Fäs[]se[r]

se eingeschlagene Speck nach Hause geführet, und endlich in den Thranbrennereyen, oder Thrankochereyen der Thran daraus gebrannt oder gekocht werde, steht in Zorgdragers Beschreibung des grönländischen Wallfischfanges und Fischerey, weitläuftig beschrieben. Man hat des Thrans unterschiedene (2) Gattungen, unter welchen aber der weiße grönländische Kronthran der beste ist. Und der in Frankreich bereitet wird, ist besser, als der holländische. Denn die Franzosen schmelzen den Speck des Wallfisches alsofort auf den Schiffen aus, so bald sie ihn nur von demselben ausgeschnitten haben, da sie zwar etwas weniger, aber bessern Thran bekommen; als die Holländer, die ihn aufhalten, und ihn nach Hause führen, ehe sie ihn ausschmelzen, daher er eine rothe Farbe, und einen häßlichen Geruch bekömmt. Der braune Thran ist der schlechteste. Im (3) Einkaufe sieht man darauf, daß kein Wasser unter dem Thrane stehe; noch daß er auf dem Boden Hefen habe, sondern durchgehends fein lauter sey; und daß er so wenig als möglich, stinke. Die (4) Probe des besten Thrans besteht darinnen, daß ein Tropfen davon wie eine Perle auf dem Nagel steht, und nicht abläuft. Den (5) Preis des Thrans betreffend, so wird zu Amsterdam insgemein das Quarteel von 12 Stekan für 55 Gulden verkaufet: Für baare Bezahlung wird 1 pro Cent gekürzet. Endlich den (6) Gebrauch des Thrans anlangend, so bedienen sich des weißen Thrans die Weißgerber, Corduanmacher, und andere in Leder arbeitende Handwerker, die ihn wohl auszukochen, und das Leder damit zuzubereiten wissen. Den braunen Thran gebrauchen die Lohgerber, Lederer, und andere; meistens aber wird er zum Verbrennen in Lampen angewendet. Die Thranhefen können nur die Seifensieder gebrauchen.

Thranjuchten, s. Schmierleder.

Three-Pence, oder Drey-Pencestücke, s. Peny.

Thski, s. Porzellan.

Thüringen, lat. *Thuringia*, eine Landgrafschaft in dem obersächsischen Kreise, welche gegen Morgen an Meißen, gegen Mitternacht an das Fürstenthum Anhalt, gegen Abend an Hessen und das Braunschweigische, und gegen Mittag an Franken gränzet, von welchen Ländern sie durch die Saale, Unstrut, Werra, und den Thüringerwald geschieden wird. Dieses überaus wohl angebauete und volkreiche Land hat vielerley (1) Herrschaften, als den Churfürsten zu Sachsen, und die Herzoge zu Sachsen von der ernestinischen Linie, so das meiste davon besitzen; den Churfürsten von Maynz, welcher die Stadt Erfurt darinnen hat; den König in Preussen, als Fürsten zu Halberstadt, wegen der Herrschaften Lora und Klettenberg; die Fürsten von Schwarzburg zu Sondershausen und Rudolstadt; rc. Ungeachtet Thüringen hier und da ziemlich (2) bergigt und waldigt ist: so ist es doch heutiges Tages fast durchgehends ein kornreiches und sehr fruchtbares Land, so, daß es von einigen die Schmalzgrube von Deutschland genennet wird. Die vornehmsten (3) Naturgaben sind Rocken, Weizen, Gerste, Haber, und allerley Hülsenfrüchte, welche daselbst reichlich wachsen, und zum Theil von Nordhausen über den Harz, von Mühlhausen auf Wanfried, Minden und Bremen, ingleichen von Arnstadt und Ordruf über den Thüringer Wald ausgeführet werden. Der Waid, so in Thüringen gebauet wird, ist eine vorzügliche Naturgabe dieses Landes. Es ist zwar der Ruhm des thüringischen Waids itzt ziem=

ziemlich gefallen, nachdem die Engländer aus Thüringen Saamen bekommen haben, und der Indig nach Deutschland gebracht worden ist. Jedoch was an diesem Gewächse abgeht, wird hier und da, mit **Anis**, **Süßholz**, und andern Dingen wieder ersetzet. Ferner trägt Thüringen viel **Safran**, oder **Saflor**. Mit allerley **Obste** ist diese Landgrafschaft überflüßig versehen, und an **Weine** hat sie ebenfalls, vornehmlich an der Saale, keinen Mangel. Der Saft von den **gelben Möhren** wird in Thüringen bey vielen Haushaltungen statt des **Honigs** nützlich gebraucht. Die Art der Zubereitung findet man im Leipz. Intell. Blatte 1765 p. 364. An nutzbaren **Waldungen** fehlet es in Thüringen auch nicht, und insonderheit ist der thüringer Wald bekannt. Holz ist daher in Thüringen genug, und so viel vorhanden, daß es seinen Nachbarn jährlich viele tausend Flöße Bau- und Brennholz überlassen kann. Es wird hiernächst in diesen Wäldern, und vornehmlich in dem thüringer Walde, viel **Pech**, **Theer**, **Kienruß**, **Potasche** rc. gemacht. Der **Wiesewachs** ist daselbst so herrlich, als in irgend einem Lande von Deutschland; und man kann sich daher leicht die Vorstellung machen, daß nicht weniger die **Viehzucht** daselbst vortrefflich seyn müsse. Insonderheit hat Thüringen eine ungemein gute **Schafzucht**, und von derselben sehr viele **Wolle**, welche daher billig mit als eine von den vornehmsten Naturgaben dieses Landes angesehen wird. Die **Pferde** in Thüringen sind schon von den ältesten Zeiten her bekannt, und besonders wird an ihnen gerühmet, daß sie zur Arbeit sehr tüchtig sind. Straßberg ist wegen der **Silberwerke** berühmt. Bey Sangerhausen, Könitz und Saalfeld giebt es Bergwerke, die **Kupfer** und **Silber** halten; bey Langewiesen ist ein Bergwerk, welches **Schwefel**, **Alaun** und **Vitriol** zur Ausbeute giebt; bey Gehren sind **Eisenbergwerke**; und sowohl die Schwarze, als auch die Saale führen **Gold** in ihrem Sande. Daß in Deutschland Thüringen der rechte Geburtsort der **Alabastersteine** sey, ist bereits im Artikel: **Alabaster**, ausgeführet. Bey Eisleben befindet sich ein **Schieferbergwerk**. Zu Frankenhausen, Salzungen, Sulza, Artern rc. wird **Salz** gesotten. Die (4) **Manufacturen**, so in Thüringen blühen, sind insonderheit die **Tuchwollenen Zeuge**, und **Strumpfmanufacturen**, die man daselbst in allen grossen und kleinen Städten und Flecken antrifft, die insgesamt voller Tuch- und Zeugmacher, ingleichen Strumpfwirker sitzen, welches man zum Theile der dasigen vielen Wolle und dem zu dem blauen Tuchfärben sehr benöthigten Waid zuschreiben kann. Unter den Strumpfwirkern sind die zu Apolda vorzüglich bekannt, als deren Arbeit wegen ihres guten Rufs weit und breit verführet wird. Desgleichen thut sich Erfurt in seinem **wollenen Garngespinnste** hervor. Zu Königssee werden viele **gebrannte Wasser** und **Arztneyen** verfertiget, und weit und breit verführet. Auch verfertiget man in Thüringen die schönsten Trink- und andere Gläser und Gefäße, womit weiter Vertrieb gemacht wird. Wegen der (5) **Handlung** sind vor andern die beyden Reichsstädte **Mühlhausen** und **Nordhausen**, nebst **Erfurt**, **Langensalze** rc. von denen besondere Artikel handeln, merkwürdig. Siehe auch die Artikel, **Stollberg**, **Sangerhausen**, **Arnstadt**, **Frankenhausen**, **Gotha** rc.

Thunfisch, **Tunfisch**, oder **Thaunfisch**, lat. *Thunus*, oder *Thymnus*, franz. *Thon*, oder *Ton*, ein großer, dicker, und dickbauchiger

ter Seefisch, an Gestalt dem Lachse nicht ungleich. Er hat eine dünne Haut; große und dicht an einander geschlossene Schuppen, daß er ganz glatt zu seyn scheint; einen dunkeln Rücken und blaue Seiten; eine spitzige Schnauze, und scharfe Zähne; und wiegt oft bis 120 Pfunde. Er hält sich vornehmlich in dem atlantischen Meere auf, aus welchem er gegen das Ende des Sommers, oder zu Anfange des Herbstes, nämlich im September und October, in grosser Menge in das mittelländische Meer tritt, und an den spanischen, französischen und italienischen Ufern, durch das Weiße, bis in das schwarze Meer seinen **Zug** hält. Zu dieser Zeit wird er im mittelländischen Meere, und insonderheit an den Küsten von Spanien bey Cadix und von Provence, vornehmlich bey St. Tropez und Nizza, in Menge **gefangen**, und damit ein ungemein großer **Handel**, sowohl in Frankreich, als nach auswärtigen Landen getrieben. Die **Netze**, deren sich die Fischer zu diesem Fange bedienen, sind von Schilf, oder Binsen gemacht, so ordentlich von dem Seiler gesponnen wird. Sie haben, so zu sagen, verschiedene Fächer, oder Abtheilungen, und werden von den Fischern *Mandragues* genennet. So bald der erste Thunfisch in das Netz gegangen ist: so kann man sich sichere Rechnung machen, daß der **Fang** gut seyn werde, weil dieser Fisch allemal in Gesellschaft schwimmt, und immer einer nach dem andern in das Netz geht, bis solches voll ist. Alsdann wird solches von den Fischern entweder in ihre Fahrzeuge, oder ans Land gezogen, wo die in demselben befindliche Thunfische gleich abstehen. Alsdann werden solche **ausgenommen**, und in große Stücken geschnitten, welche sodann ferner auf grossen eisernen Rosten geröstet, und in Baumöl gebraten werden, worauf man solche mit Salz, Pfeffer, Würznägeln, und einigen Lorbeerblättern würzet, und sie mit frischem Baumöl, und etwas Weineßig in kleine Fäßchen einpacket. Der also zugerichtete und marinirte Thunfisch wird von den Franzosen Thonine genennet. Man unterscheidet aber solchen in 2 **Gattungen**, von denen die eine ohne Gräten, die andere aber mit den Gräten eingemacht ist. Die erste Gattung kömmt insgemein in kleinen von weißem Holze gemachten, unten weiten und oben engen Fäßchen; da hingegen die Fäßchen, in welchen der gemeine Thunfisch mit Gräten kömmt, rund sind. Der **Gebrauch** des Thunfisches ist bekannt. Er ist feist, gut zu essen, und hat einen Geschmack, wie Kalbfleisch, mit welchem Fleische überhaupt das Fleisch des Thunfisches viel Aehnlichkeit hat. Man muß denjenigen **erwählen**, der frisch, mit gutem Oele eingemacht, und von derbem Fleische ist. Aus den Köpfen, Gräten, Eingeweide und übrigem Fette wird eine große Menge **Thran** geschmelzet, der sonderlich auf den Schiffen zum Brennen genutzet wird.

Thymiama, oder **Thymiamarinde**, lat. *Thymiama*, oder *Cortex Thymiamatis*, franz. *Thymiame*, eine wohlriechende Rinde, die aus der Levante und Ostindien gebracht wird. Sie hat eine röthlichte oder braune Farbe, ist trocken, und in kleinen Stücken oder gar staubigt, hat aber etwas klebrigtes, gummigtes oder harzigtes an sich, welches eben machet, daß sie einen so starken Geruch hat, als sie wirklich besitzt, welcher dem Geruche des flüßigen Storax ziemlich ähnlich, aber weit stärker und flüchtiger ist, und so gar den Bisam an Stärke übertrifft. Man weiß noch nicht recht, was diese Rinde für einen Ur-

Ursprung hat. Einige glauben, sie komme von dem Baume, welcher den Weihrauch giebt, und nennen sie daher **Weihrauchrinde**, franz. *Ecorce d'Encens*: andere hingegen behaupten, es sey das Zurückgebliebene von Auskochung des weissen Storax, welches von den Morgenländern zurückgeleget, und aufgetrocknet würde; und noch andere halten sie für rothen Storax, oder schwarzen Weihrauch. Weil die Juden solche unter ihre Räucherwerke stark gebrauchen; so pfleget man sie auch **Judenweihrauch**, franz. *Encens des Juifs*, zu nennen. In dem vorigen Jahrhunderte war diese Rinde in Europa sehr rar und theuer; aber seit etlichen Jahren ist sie in Holland sehr gemein, wo sie itziger Zeit das Pfund für 3 Gulden verkauft wird. Man gebraucht sie auf Kohlen gestreuet, um damit zu räuchern.

Thymseide, lat. *Epithymum*, also heissen die dünnen haarichten braunen Zäserlein, so besonders in den Morgenländern auf dem Thymian zu wachsen pflegen, und eines sehr guten würzhaften Geruchs sind. Es wird die Thymseide meistens aus Creta oder Candia, desgleichen aus Venedig, zu uns gebracht. Und daher ist sie zweyerley: Die **cretische**, welche auf der Insel Creta wächst, fein und dünne an Fäsern, braun an Farben, und kräftig von Geruch ist; und die **venedische**, welche längere und stärkere Fasern, aber einen schwächern Geruch hat. Ihr Gebrauch ist vornehmlich zu Erweichung und Eröffnung der Milz, und Abführung des melancholischen Geblüts. Der in den Apotheken bereitete **Syrup von Thymseide**, lat. *Syrupus de Epithyme*, wird aus vielen Stücken zusammen gesetzt.

Tibet, Landschaft, s. **Tangut**.

Tibir, also wird an verschiedenen Orten auf den africanischen Küsten der Goldsand genennet; siehe **Atibar**. und **Gold**.

Tibose, eine Münze in Ostindien. Es ist eine Gattung von Rupien, so in dem Reiche des großen Mogols gangbar sind, und gilt noch einmal so viel, als die Rupie gasana; siehe **Rupie**.

Tical, ist (1) eine Silbermünze, die in dem Königreiche Siam fabriciret wird, und gangbar ist. Sie gilt in Siam 200 Caches. Am Gewichte hält sie 5 Quent und 33 Gran. Zu der Zeit, als der Ritter von Chaumont Abgesandter des Königs von Frankreich in Siam war (1686), wurde der Tical, nach dem damaligen Werthe des französischen Geldes, auf 37½ französischen Sols gesetzet. Auf diesen Fuß müßte der Tical, nach unserm Gelde, etwann 14 bis 15 Groschen gelten. Nach den meisten Schriften gilt ein Tical 20 holländische Stüver, oder beynahe 21 gute Groschen. **Tical** ist (2) auch ein siamisches Gewicht, welches gerade die Schwere der nur beschriebenen Münze gleiches Namens hat. Eigentlich wird solches von den Siamern in ihrer Sprache **Baat** genennet. Denn der Name Tical ist chinesisch. Es wiegt aber dieses Gewicht 4 Mayons, auf siamisch Seling, der Mayon 2 Fouangs, der Fouang 4 Payes, und die Paye 2 Clams, daß also der Tical 8 Fouangs, 32 Payes, und 64 Clams wiegt. Alle diese Gewichte sind auch Münzen, oder wenigstens Stücken Silber, die sowohl in China, als in Siam, die Stelle der Münzen vertreten; siehe **Baat**.

Tidor, eine von den kleinen oder eigentlich so genannten moluckischen Inseln, auf dem indianischen Meere. Sie hat ihren eigenen König, der aber itziger Zeit, eben wie alle Könige der moluckischen Inseln, gewissermaßen

fermaßen ein Vasall der holländischen ostindischen Compagnie ist. Noch im Jahre 1610 hatte Tidor 3 Forts, welche die Portugiesen und Spanier auf dieser Insel erbauet hatten, und Tahoela, Romi und Marico hießen. Das erste von diesen Forts ist von den Holländern dem Könige dieser Insel zur Residenz eingeräumet: das zweyte aber verlassen, und fast ganz geschleifet worden; das dritte hingegen hat die holländische ostindische Compagnie noch itzt im Besitze. Vor Zeiten konnte diese Insel in einem gemeinen Jahre 300, und in den alle 4 oder 7 Jahre eintreffenden guten Jahren 1200 bis 1300 Bahar Würznägeln liefern. Seit dem aber, vermöge der in den Jahren 1652, 1682, und 1712 von den Holländern mit dem Könige von Ternate, geschlossenen Tractate alle Nägelbäume auf den so genannten moluckischen Inseln haben müssen ausgerottet werden; so bekömmt man gar keine Würznägeln mehr von dieser Insel. Es werden aber dem Könige von Tidor von den Holländern dafür jährlich 2400 Thaler bezahlet.

Tieger, s. **Tiger**.

Tiegerlimonie, s. **Jambos**.

Tierce, s. *Migeau*.

Tierçon, ist (1) ein franz. Maaß, welches den dritten Theil eines jeden andern ganzen Maaßes ist. Man hat nämlich *Tierçons de Muid*, welches 94 Pinten, als den dritten Theil von 280 Pinten, die das ganze Muid fasset, in sich hält; ingleichen *Tierçons de Barique*, *Tierçons de Poisson*, rc. deren Inhalt aus den Artikeln *Barique* und Poisson, leicht abzunehmen ist. In Holland und Hamburg hat man aus diesem Worte Tierçon, Teerzchen oder Teersjen gemacht. *Tierçon* ist (2) auch eine gewisse Gattung von Kisten von Tannenholz, in welchen man in Frankreich die weiße und marmorirte Seife versendet. Siehe Pipot, und Dreyling.

Tiflis, Stadt, siehe **Teflis**.

Tiger, oder **Tieger**, lat. *Tigris*, franz. *Tigre*, ein wildes und sehr grausames Raubthier, das in Asien, Africa und America häufig gefunden wird. Es hat die Gestalt einer Katze oder Löwinn, funkelnde und wie Feuer leuchtende Augen, einen kurzen Hals, scharfe und spitzige Klauen und Zähne, und eine Haut, die mit einem falben Haare, mit untermengten Flecken oder Streifen, bedeckt ist. In Asien sind die meisten Tiger in Ostindien, und zwar auf der Küste von Malabarien; die grausamsten und grimmigsten aber in Java anzutreffen. Es giebt deren daselbst dreyerley Gattungen, die sich von einander durch ihre Größe unterscheiden. Die kleinsten sind so groß als eine spanische Katze; und brüllen erschrecklich, fast wie ein Ochse. Die zweyte Gattung ist so groß wie ein Schaf oder Kalb; und dieses ist die gemeinste, und eine sehr grausame Art, wiewohl sie dennoch lange nicht so grausam ist, als die dritte Gattung, die man **Königstiger**, franz. *Tigre royal*, nennet, und beynahe so groß wie ein Pferd ist, welches man daraus abnehmen kann, weil man mit der Haut von einem solchen Tiger ein ganzes Bette bedecken kann. In der Landschaft Guajana in America giebt es schwarze, gesprenkelte und rothfalbe **Tiger**, von denen die ersten die grimmigsten sind. Zu den Tigern gehören auch die **Tigerkatzen**, die in America um die Bucht Campeche in großer Menge angetroffen werden. Sie sind so groß, als ein englischer so genannter Bullenbeißer, haben kurze Beine, einen untersetzten Leib, und kommen an Kopfe und Haaren dem Tiger sehr nahe. Die Alten haben die **Tiger**, **Panter** und **Pardel**, als

als unterschiedliche Geschlechte von Thieren angesehen; die heutigen Naturkündiger aber befinden, daß sie alle unter einerley Geschlecht gehören, und allein durch das Haar und die Flecken unterschieden werden, so, daß, wenn man die Meynung der Alten einigermaßen beybehalten will, diejenigen, die ganz falb, mit schwärzlichten Streifen von dem Rücken herab nach dem Bauche gestreift sind, **Tiger**; diejenigen, die auf dem Rücken falb, am Bauche und Füßen weiß, und überall mit kleinen runden und braunen Flecken bestreuet sind, **Pardel** oder **Leoparden**; und diejenigen, die mausefahl aussehen, und große schwarze Flecke tragen, **Panter**, genennet werden. Die Häute von allen diesen Gattungen von Tigern werden, wegen ihrer bunten Flecken von den Pelzhändlern und Kürschnern sehr gesuchet, und stehen in einem ziemlich hohen Preise. Man gebraucht solche bey uns zu Pferdedecken, Müffen und andern dergleichen Rauchwerke; in Polen und andern nordischen Ländern aber auch zum Unterfutter unter die Kleider; und in Ostindien zur Auszierung der Betten und Palanquins. Fast alle Tigerhäute, die wir in Europa haben, werden von den Holländern und Engländern aus Ostindien, oder auch aus der Levante gebracht.

Tigerlimonie, s. **Jambos**.

Tilceri, oder **Tilseri**, ist der neue Name, welchen die Directeurs der französischen ostindischen Compagnie dem auf der malabarischen Küste gelegenen Orte **Talichere** gegeben haben, als ihnen ums Jahr 1670 der Prinz Onitri die Erlaubniß ertheilte, ihre Contoir von Bilipatan dahin zu verlegen. Diese neue Wohnung der Franzosen auf gedachter Küste ist 4 Meilen von ermeldetem Bilipatan, 3 von Cananor, und nur eine von Tremepatan entlegen, welche Orte insgesamt ihr gegen Norden liegen. Die **Handlung** ist daselbst fast auf eben dem Fuße, wie in den Städten, in deren Nachbarschaft sie liegt, und man findet daselbst eben die Waaren, wie an jenen Orten. Insonderheit ist der **Pfeffer** daselbst sehr wohlfeil, wie denn im Jahre 1672 daselbst das Pfund nur 2 französische Sols und 9 Deniers galt. Man findet auch daselbst **Sandelholz**.

Tilgungsschein, s. **Mortificationsschein**.

Tilse, oder **Tilsen**, und **Tilsit**, eine Stadt nebst einem festen Schlosse in dem Königreiche Preußen, an der Mündung des kleinen Flusses Tilse gelegen, welcher durch sie hindurch und neben ihrer Börse vorbey fließt, und sich bey derselben in die Memel ergießt. Sie ist klein, aber wohl gebauet, und eine feine Handelsstadt. Ihre **Handlung** besteht vornehmlich in **Getreide** und **Lein**.

Tilseri, s. **Tilceri**.

Timmins, s. **Louis** v. **fünf Sols**.

Timor, eine von den großen moluckischen Inseln auf dem orientalischen Archipelagus, zwischen der Spitze der Insel Celebes und den Inseln Flores gelegen. Die Holländer haben daselbst einige Forts, um die **Handlung** zu erhalten, die sie dahin treiben. Diese besteht in Sclaven; Wachs, welches daselbst sehr wohlfeil ist; und in Sandelholze, welches der vornehmste Gegenstand der Handlung nach dieser Insel ist, weil solches in Ostindien, und vornehmlich in China, ungemein starken Abgang findet. Siehe **allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa**, Theil 2 p. 209 u. f.

Timpf, Münze, s. **Tympf**.

Timuvomaia, s. **Kitaika**.

Tincal, s. **Tinkel**.

Tinctur, lat. *Tinctura*, franz. *Teinture*, nennet man insonderheit auf den Apotheken, ein scharfes Naß, wodurch aus einem andern Körper, es sey ein Mineral, Thier, Gewächs, oder nur ein Theil davon, die Kraft sammt der Farbe ausgezogen, und es dadurch gefärbet worden. Man findet solcher Tincturen verschiedene, als 1) saure, die von einer säuerlichen oder mit einem säuerlichen Safte vermischten Feuchtigkeit ausgezogen worden, dergleichen die Rosen= Mohn= Kermes= Gummilacktincturen, 2c. sind; 2) alkalische, die aus einem alkalischen oder mit einem alkalischen Salze vermischten Leitzeuge bereitet worden, von welcher Gattung die Weinsteintinctur, Spießglastinctur, blaue Kupfertinctur, und andere metallische Tincturen sind; 3) salzigte, da einige säuerliche und alkalische Säfte vermischt gebraucht, und vermittelst derselben die Kraft und Farbe aus den Körpern ausgezogen worden, wohin einige Goldtincturen, und ein Theil von Eisentincturen, u. a. m. gehören; 4) öligte, welche von öligten im Feuer brennenden Säften, oder auch von öligten Geistern oder Brannteweın herrühren, dergleichen die Tincturen von Teufelsdreck, dem peruvianischen, Copaiva= und Tolu= Balsam, 2c. sind; und 5) öligt-alkalische, welche mit einem alkalischen und zugleich öligten Leitzeuge zubereitet werden, dergleichen die Schwefeltinctur, balsamische Spießglastinctur, Weinsteintinctur mit Anisöl, u. a. m. sind.

Tine, oder **Tyne**, **Tino**, **Thine**, **Tenie** und **Teno**, lat. *Tenos*, *Tenia*. *Tynus*, franz. *Tine*, eine den Venetianern gehörende Insel, auf dem griechischen Archipelagus, und eine von den so genannten cycladischen Inseln, gegen Europa zu, zwischen den Inseln Micone und Andros, nahe bey der letzten gelegen. Die darauf gelegene Hauptstadt, welche ebenfalls Tine heißt, liegt eine gute Meile von der See, unten an einer Festung, St. Nicolas genannt, und ist sehr volkreich. Die Rhede und der Hafen bey dieser Insel sind sehr gut, und können von einem starken und festen Thurme wohl vertheidiget und bestrichen werden. Die Einwohner sind zum Theil Griechen, die meisten aber sind der catholischen Religion zugethan. Ihre vornehmste Handlung besteht in Seide, von der man jährlich daselbst an die 16000 Pfunde einsammlet. Die Seide ist unter allen Seiden, die auf den Inseln des Archipelagus erzeuget werden, am besten zugerichtet, und sie kann, außer einigen Zeugen, zu welchen sie nicht zu gebrauchen ist, zu allen andern Gattungen von seidenen Manufacturen, als zu gestrickten und gewirkten Strümpfen, Band, Nähseide, 2c. gebraucht werden. Insgemein gilt das Pfund von derselben 1 Zechin, das ist 2½ französischen Thaler, und manchmal kostet sie auch 3 Thaler. Außerdem, was die Einwohner dieser Insel davon selbst zu seidenen Strümpfen. Handschuhen, 2c. welche, sonderlich die Strümpfe, auf dieser Insel besser, als in irgend einer andern auf dem Archipelagus gemacht werden, und an Güte und Schönheit selbst die italienischen übertreffen, gebrauchen, wird das meiste davon von den Franzosen hinweggeholet. Diejenige Seide, so nach Venedig ausgeführet wird, giebt keine Ausfahrtszölle; es müssen aber die, welche solche ausführen, einen Bürgen stellen, der, wenn es heraus kömmt, daß solche Seide anders wohin, als nach Venedig geführet worden, die Ausfahrtszölle bezahlen muß. Diese Ausfahrtszölle, so von der anders wohin, als nach Venedig, gehenden Seide entrichtet werden

den müssen, betragen nur 3¼ französische Thaler für jeden Centner Seide. Die andern **Waaren**, welche diese Insel hervorbringt, sind Weine, Feigen, Oliven, Weizen und Gerste, die aber insgesamt, außer was die Gerste anbelanget, mit welcher daselbst ein ziemlich guter Handel getrieben wird, kaum für die Einwohner zureichend sind. Die Franzosen halten daselbst einen Consul.

Tinette, ist ein Gefäß, das unten enger als oben ist, und welches man gebraucht, gesalzene Butter darein zu thun.

Tingisen, s. Siberien.

Tinkal, **Tincal**, **Tincar**, ist der Borar, so von Ostindien kömmt, hart und schwer, und bläulichter Farbe ist; siehe **Wallerii** Mineralogie p. 247.

Tino, s. **Tine**.

Tinta, s. **Dinte**.

Tintenak, franz. *Tintenaque*, eine Gattung Kupfer, so man aus China bekömmt. Es ist das beste unter allem Kupfer, das die Bergwerke dieses weitläuftigen Reichs liefern. Nach Europa kömmt davon wenig, weil die Holländer, die damit den größten Handel treiben, solches alles zu ihrer orientalischen Handlung behalten, wo sie es gegen die reichsten Waaren vertauschen. Einige glauben, daß die Siamer aus diesem Kupfer das so berühmte Tombac machen; siehe **Tombac**, und **Kupfer**.

Tiretaine, ein französischer Zeug, dessen Kette insgemein von leinenem oder häufenem Garne, und der Einschlag von Wolle; manchmal aber auch Kette und Einschlag beydes von Wolle ist. Insgemein liegt dieser Zeug ½ französische Elle breit. Man hat solchen von verschiedenen Gattungen, als gekreuzt, und ungekreuzt, gestreift und schlecht, grob und fein. Die Orte in Frankreich, wo die meisten Tiretainen gemacht werden, sind Partenay, Bressuis und Niort in Poitu, Beaucamps le Vieil in der Picardie, und Rheims in Champagne. Die, so (1) in **Poitu** gemacht werden, sind entweder gekreuzt oder ungekreuzt, von verschiedenen Farben, gestreift oder schlecht, ziemlich fein, und halb aus leinenem oder häufenem und halb aus wollenem Garne gewebt. In der Niedernormandie, und vornehmlich zu Caen, nennet man solche bisweilen **Berluche** oder **Breluche**; siehe **Breluche**. Die, so (2) zu **Beaucamps le Vieil** gemacht werden, und insgemein nur zur Bekleidung armer Leute dienen, sind sehr grob und ungekreuzt. Die Kette derselben ist von leinenem oder flächsenem, und der Einschlag von wollenem Garne. Man macht deren von verschiedenen Farben, als grau, weiß, blau, roth, ꝛc. Einige nennen solche **Bure**; siehe dieses Wort. In Bourgogne, sonderlich in der Gegend von Auxerre, nennet man solche **Poulangy**; siehe **Poulangis**; und in der Picardie gegen Amiens zu, heißen sie **Belinges**; siehe **Belinge**. Die (3) von **Reims**, sind von einer ganz neuen Mode, mehrentheils ganz von Wolle, sowohl in der Kette als im Einschlage und ungekreuzt, nach Art der gewalkten Etamine oder der leichten Droguets gewebt, sehr leicht und sehr fein. Einige behaupten, der **Name** Tiretaine sey sehr alt, und man habe vor Zeiten alle wollene Zeuge, auch sogar die aller kostbarsten, so genennet. Wenn dieses ist; so müssen die Sachen sich sehr geändert haben, weil die schönsten Tiretaines, die man itzo macht, in Frankreich nicht über 45 Sols die französische Elle kosten. Und für diesen Preis müssen sie noch ganz von Wolle, und von der feinsten Gattung seyn.

Tischauffera, ist zu Venedig das kleinste Maaß flüßiger Dinge. Es ist

ist der vierte Theil von einem Quart: denn 4 Tischaufferas machen 1 Quart, 4 Quart 1 Bigot, 4 Bigot 1 Amphora, welche 76 Mustaches hält, deren 38 eine Botte machen.

Tischler, Tischer, Schreiner, lat. *Arcularius, Scriniarius,* franz. *Menuisier*, ein kramender Handwerksmann, der in Holze mit dem Hobel und Schnitzmesser arbeitet. Es ist die (1) **Tischler- und Schreinerkunst** keine von den geringsten. Denn derjenige, der sich einen rechten verständigen Schreiner nennen will, muß a) die Perspectivkunst, und aus der Baukunst die fünf Säulenordnungen wohl verstehen, als ohne welches er keine kunstrichtige Zierrathen, es sey an Kränzen und Einfassungen, oder an Säul- und Schnitzwerk, angeben kann. Ja er muß b) fast ein halber Bildhauer seyn, und c) in Laub- und Blumenwerk wissen zu reißen, und auch in Figuren, indem das Tischlerhandwerk von dergleichen eingelegter Arbeit, von Bildern, Blumen und Laubwerk oft so schöne Werke macht, als ob es ein künstlicher Maler verfertiget hätte. Ferner muß auch ein Schreiner d) ein guter Erfinder allerhand schöner Sachen seyn, sonderlich aber e) wegen des Holzes guten Verstand haben, wie dasselbe zu gebrauchen sey, damit es sich nicht biege; ingleichen welches Holz zu einer jeden Arbeit am besten tauge. Die (2) **Arten der Arbeiten** sind sonderlich bey der Tischlerprofeßion unterschiedlich, denn da giebt es a) Tischer, die nichts als gemeine Stücken von schlechtem Holze, nämlich allerhand Hausrath an Schränken, Kasten, Tischen, Bettstellen, u. s. w. verfertigen. Dergleichen **gemeine Tischler** belegen auch die Boden in den Gemächern, und machen Thüren, Fensterzargen, und Treppen in den Häusern, b) Ferner verarbeiten die **Kunst- oder Ebentischler** mehrentheils gutes Holz, als Ebenholz, Cypressen- Oliven- Indianisch- Zucker- Rüstern- Tannen- Schweizer- Wurzeln- Nußbaum- Masern- Cedern- Holz, Königsholz ꝛc. und anderes kostbares Holz; und machen eingelegte Arbeit nicht mit Holz allein, sondern manche auch mit Helfenbein ꝛc. wie man denn Tischler findet, die c) von Schildkröten unvergleichlich fleißige und zierliche Arbeit hervor bringen; und dannenhero **Schildkrötenkünstler** heißen. Ja etliche haben es so weit gebracht, daß sie sogar d) Perlenmutter, Stein, und Glas künstlich wissen zu schneiden, und in schönes Holz einzulegen, wie denn von solcher eingelegter Arbeit von Stein, Perlenmutter, der Natur ähnlich gefärbtem Holze, ganze Landschaften, treffliches Laubwerk, natürliche Blumen und Früchte vorgestellet werden. Wiederum legen sich andere e) nur auf schwarz gebeizte Arbeit, und excelliren darinnen, daß man es mit Verwunderung ansieht. Vor einigen Jahren sind auch welche aufgekommen, die f) das Holz künstlich wissen zu versilbern, und auf Silberart ungemein schöne Werke von Tischen, Spiegelrahmen, und was man nur mehr verlangen mag, verfertigen: diese werden **Silberkünstler** genennet. Uebrigens kömmt die (3) **Tischlerarbeit** franz. *Menuiserie*, welche theils in gemeiner, theils künstlicher, theils schön eingelegter Holzarbeit besteht, bey den Kaufleuten in ihrem Handel selten vor, außer a) was sie an Kisten und Regalen zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, worein sie die Waaren, sonderlich die feinen, einpacken, und die ausgepackten ordentlich zu legen pflegen; oder b) was von vornehmen Leuten an kostbaren und künstlichen Meublen von Eben- Cypressen- Oliven- Brasilien- und india-

indianischem, Zucker- Rüstern- Tannen- Wurzeln- Nußbaum- Masern- Cedern- und Königsholze bey ihnen gesucht wird; ingleichen c) was an schönen Spieltischen, Pulten ꝛc. bey den sogenannten Kunst- oder Galanteriehändlern zu finden ist, und zwar mehrentheils seit der Zeit, da die chinesische und japanische Holzarbeit von den ostindischen Compagnien so häufig nach Europa gebracht worden, und die Kunst zu lackiren bey uns sehr hoch gestiegen ist, daß sie der ostindischen wenig oder nichts mehr nachgiebt. In Dresden, Leipzig und an vielen Orten im Gebirge werden sehr schöne Tischlersachen an Commoden, Schränken, Thresoren, ꝛc. verfertiget. Von dem Tischler lese man **Hallens** Werkstätte der heutigen Künste Band 3 p. 45; **Sprengels** Handwerke in Tabellen, Th. 1 (Berlin 1767 in 8 m. K.) p. 61. **Marc. Nonnenmachers** architectonischer Tischler, Nürnb. 1751 in fol.

Tisri, ein Monat im Judencalender, und zwar der Ordnung nach der erste. Er nimmt in unserm September seinen Anfang, und endiget sich im October.

Titul und Aufschrift, lat. *Titulus et Inscriptio*, wird insbesondere von der Kaufleute Handelsbüchern gesagt, welche gehörig rubriciret sind, oder es doch seyn sollten, um sogleich aus deren bloßem Ansehen zu erkennen, zu was für Geschäfften dieselben eigentlich gewidmet und bestimmet sind. Als da sind: **Memorial**, **Journal** u. s. w.

Tium s. **Kitaika**.

Tlapalerpatly, s. **Griesholz**.

Tlixochtil s. **Vanille**.

Tnek, eine Gattung von ausgenähetem Netteltuche, so von den Engländern aus Ostindien gebracht wird. Es liegt ¾ französische Ellen breit, und hält im Stücke 16 französische Ellen.

Toback, s. **Taback**.

Tobolsk, oder **Tobolski**, und **Tobolskoi**, lat. *Tobolium*, und *Tobolska*, die Hauptstadt von ganz Siberien, und die Residenz des Statthalters dieses Theils von dem russischen Reiche, in dem tobolskischen Kreise, an dem Irtischstrome, nicht weit von dem Einfalle des Flusses Tobol in bemeldeten Strom gelegen. Sie wird in die obere und untere Stadt eingetheilet. Die obere Stadt liegt auf dem hohen östlichen Ufer des Irtischstromes und die untere auf dem Felde, welches zwischen dem hohen Ufer, und dem Irtisch ist. Beyde Städte zusammen genommen haben einen sehr großen Umfang, die Häuser aber sind alle von Holz. In der obern Stadt, welche die eigentliche Stadt heißt, ist außer dem **Kaufhause**, so ein steinernes Gebäude ist, und einem Markte für Eßwaaren und allerhand Kleinigkeiten, nichts, das ein Kaufmann zu merken hätte. Die untere Stadt hat ihren eigenen Markt, auf welchem alle Eßwaaren, so man in der ganzen Stadt gebrauchet, verkaufet werden, und dabey auch einige **Kramläden**. Die Stadt hat sehr viel **Einwohner** wovon fast der vierte Theil **Tartarn** sind, die theils von denen vor der Eroberung Eingesessenen, theils, von bucharischen Tartarn abstammen, sich überhaupt stille halten, vom Handel leben, den sie bis nach China hinein führen, und gar keine Handwerke treiben. Die übrigen Einwohner sind Russen, deren Vorfahren entweder, oder sie selbsten, ihrer Verbrechen wegen hieher geschickt worden. Weil hier alles ungemein wohlfeil ist, so, daß ein gemeiner Mann des Jahrs von 10 Rubeln gar wohl leben kann; so herrschet hier das Laster der Faulheit in allerhöchsten Grade, daher es sehr schwer hält, etwas gearbeitet zu bekommen, ob es gleich allerley Hand-

Handwerker giebt, die fast alles zu machen im Stande sind. Die Kaufmannschaft ist hier sehr groß, und der **Handel**, den die Bucharen und kalmuckischen Kaufleute mit indianischen Waaren treiben, womit sie ganz Siberien und einen Theil Rußlands versehen, ist sehr beträchtlich. Alle aus Rußland nach China gehende **Caravanen** müssen hier durchgehen. Es ist hier auch die **Niederlage** alles in Siberien aufgebrachten Pelzwerkes, welches von hier aus nach Moscau in die sieberische Kanzley geliefert wird.

Tocat, oder **Tochat**, **Tocata**, und **Tocati**, eine Stadt in Natolien, in der Provinz Amasia, an dem Flusse Casalmach gelegen. Nächst Erzeron ist sie die vornehmste Handelsstadt, und gleichsam der Mittelpunct der Handlung von Kleinasien, woselbst ohne Unterlaß Caravanen ankommen und abgehen. Sie ist sehr **volkreich**, und wird von Türken, Armeniern, Griechen, und Juden bewohnet. Die größte Handlung dieser Stadt besteht in **Kupfergeschirr**, als Kesseln, Schalen, Leuchtern rc. welche die Kupferschmiede dieser Stadt, deren es daselbst eine grosse Menge giebt, sehr gut und sauber arbeiten. Diese Waare wird nach Constantinopel und Aegypten geschickt. Das Kupfer, welches man dazu gebrauchet, kommt aus den Bergwerken von Gumiscana, 3 Tagereisen von Trebisonde und von Castambul, 10 Tagereisen von Tocat, nach der Seite von Angora zu. Hiernächst macht man zu Tocat viel gelben Saffian, den man nach Samson an dem schwarzen Meere, und von da nach Calas, einem Hafen in der Wallachey, bringt. Es wird auch rother Saffian von Tocat gebracht, welchen aber die Kaufleute dieser Stadt aus Diarbekir und Caramanien bekommen. Nicht weniger sind die gemalten Cattune, oder sogenannten Zitzen ein großer Gegenstand der dasigen Handlung. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß solche lange nicht so schön sind, als die persischen und indianischen: allein die Russen und die Tartarn der crimischen Tartarey, für die sie bestimmt sind, sind dennoch damit zufrieden. Einige von denselben gehen auch nach Europa, und insonderheit nach Frankreich, wo man sie **levantische Cattune** oder **Zitzen**, franz. *Toiles du Levant*, nennet. Endlich wird auch zu Tocat ein beträchtlicher Handel mit **Seide** getrieben; es gehet aber von der Seide, die um diese Stadt gesammlet wird, keine nach Europa, weil sie alle in den Manufacturen des Landes verbraucht wird, zu deren Verlegung sie nicht einmal zureicht, sondern jährlich noch 8 bis 10 Chargen Seide aus Persien zu deren Behuf müssen geholet werden. Es werden daraus leichte seidene Zeuge, Nähseide und Knöpfe gemacht.

Tochte, s. **Dacht**.

Tocouy, eine Gattung Leinwand, so an verschiedenen Orten in dem spanischen America, und vornehmlich in der Gegend Buenos-Ayres, gemacht wird. Die Spanier nennen sie gewöhnlicher *Lienzo de la Tierra*, das ist Landleinwand, um sie dadurch von der grossen Menge fremder Leinwand zu unterscheiden, so ihnen von außen zugeführet werden, und welche die Holländer, Engländer, und Franzosen den Kaufleuten von Cadix liefern, um sie nach America zu überbringen. Es sind aber diese Tocouys nicht fein, und werden nur von den Indianern und Negers zur Bekleidung gebraucht; siehe **Buenos Ayres**.

Tocques, s. **Chinesische Münzen**.

Todi, ein englisches Gewicht, welches 4 Nagel hält; siehe **Nagel, Gewicht**.

Todtenkopf, s. Menschenhirnschale.

Tönnigstein, ein Kloster im Erzstift Cölln. Der berühmte Gesund- und Sauerbrunnen, so bey diesem Kloster anzutreffen ist, heißt eigentlich Tillerborn; wird aber insgemein von dem Kloster Tönnigsteiner Brunnen oder Wasser genannt, so weit und breit verführet wird; siehe Andernach.

Tönningen, lat. *Tonninga*, eine Stadt in dem Herzogthume Schleswig, in der Landschaft Eiderstädt, an dem Eiderflusse gelegen. Sie ist nicht groß, aber ziemlich wohl gebauet, und der vornehmste Ort im Lande. Nachdem 1613 ihr Hafen auf fürstliche Unkosten, die sich auf 30000 Thaler belaufen haben sollen, ist ausgegraben und verbessert worden: so hat die Stadt auch ziemliche Nahrung aus der See, und wird jährlich eine ansehnliche Menge guter Waaren, so bey nahe aus dem ganzem Lande Eiderstädt des Montags daselbst verhandelt worden, von da in andere Länder ausgeschiffet.

Tönsberg, die allerälteste Stadt in ganz Norwegen, an einem Arme des tiefen tönsbergischen Meerbusens gelegen. Sie treibt guten Handel mit Holz und Bretern, und in ihrem Zolldistricte liegen 4 Ladeplätze. Im Jahr 1739 ließ König Christian VI nahe bey der Stadt eine Ziegelbrennerey, und anderthalbe Meile davon auf der Halbinsel Valöe ein Salzwerk anlegen, aus welchem jährlich einige Schiffsladungen Salz ausgeführet werden.

Töpfer, oder **Hafner**, lat. *Figulus*, franz. *Potier de Terre*, ein Handwerksmann, der aus Thon allerley Gefäße an Töpfen, Tiegeln, Schüsseln, Tellern, Krügen u. d. g. Haus- Küchen- und Apothekergefäße, auch Ofenkacheln und andere dazu gehörige Stücke, wie nicht weniger Porzellaingeschirre, und Tabackspfeifen, verfertiget. Die Erde dazu wird abgetreten, mit der Bechertaube geschlagen, auf der Scheibe abgedrehet, mit dem Helfknechte geformt, die geformten Stücke an der Sonne getrocknet, mit Glasur begossen, und endlich in dem Ofen gebrannt. Da der Töpfer seine Waare selbst verkauft, so gehört er mit unter die kramenden Handwerksleute. Derjenige Platz auf den Jahr- und Wochenmärkten, allwo die fremden und einheimischen Töpfer allerhand irdenes Küchengefäße entweder einzeln verkaufen oder partienweise verloßen (welche Verloßung Gabelung genennet wird) heißt ein Töpfermarkt. Uebrigens werden die wandernden Töpfer-Gesellen überall wohl aufgenommen, weil nicht leicht eine Stadt oder ein Flecken zu finden ist, wo nicht Meister von diesem Handwerke zu finden seyn sollten. Jedoch sind einige Orte wegen des daselbst verfertigten Töpferzeuges insonderheit berühmt. So werden z. E. zu Waldenburg in dem erzgebirgischen Kreise sehr saubere und künstliche thönerne Gefäße verfertiget, die unter dem Namen der waldenburgischen Gefäße sehr berühmt sind; siehe Waldenburg. In der Stadt Penig gleichfalls im erzgebirgischen Kreise gelegen, werden nicht weniger künstliche Töpfe und Krüge gemacht; siehe Penig. Hiernächst ist das triebelische Töpfergefäße, das man zu Triebel in der Niederlausitz verfertiget, bekannt. Endlich so macht man auch zu Bunzlau, in dem schlesischen Fürstenthume Jauer, schönes braunes irdenes Gefäß, welches berühmt ist; und genießen die bunzlauer Töpfer besondere Privilegien in Breßlau. Auch werden in Sachsen aus einem grauen Thone, so bey Bölau, bey Zwickau, und in Willbach bey Schneeberg gegraben wird, gute Destilliergefäße verfertiget; s. Leipz. Intell. Blatt

1765 p. 93. Vom Töpfer handeln Hallens Werkstätte der heutigen Künste, Band 3 p. 175; Sprengels Handwerke in Tabellen, Th. 1 p. 99; und der 8 Band der Leipz. Samml. wo p. 533 von Verbesserung der Handwerke, sonderlich des Töpferhandwerks geredet wird.

Töpfererde, s. Thon.

Toiles de Halle assorties, siehe *Grands Brins.*

Toilette, nennet man zu Bapaume, und in ganz Artois, die rohen Batiste, ungestreifte Linons, und Retzes oder gestreifte Linons, ehe sie gebleichet sind. In Artois und Frankreich heißen daher diejenigen Kaufleute, die mit dergleichen rohen Batist 2c. handeln, *Marchands de Toilette*; siehe Batist, Linon, und Retze.

Toise, s. Klafter.

Toyettes, s. *Cotonnées.*

Tokonsi, s. Japan.

Tol, ist das kleinste Gewicht und kleinste Maaß, dessen man sich auf der Küste von Coromandel bedienet; 24 Tol machen 1 Seer, 5 Seer 1 Biis, 8 Biis 1 Man, und 2 Man 1 Candi; welches das schwerste Gewicht in diesem Theile von Ostindien ist.

Tolbrief, so nennet man zu Amsterdam und in andern Städten der vereinigten Niederlande, diejenigen Freyheitsbriefe, welche einige dasige Bürger und Einwohner von den Bürgermeistern erhalten, und worinnen diese letztern bezeugen, daß selbige von den sonst gewöhnlichen Abgaben, z. E. Zölle, Accise, Imposte, u. d. g. frey seyn sollen. Es dauern aber dieselben länger nicht, als bloß ein Jahr und sechs Wochen, und müssen sie nach deren Verlauf wieder erneuert werden.

Toledo, lat. *Toletum*, eine mitten in Spanien, und zwar in Neucastilien befindliche Stadt, in einem mit Felsen umgebenen Thale an dem Flusse Tago gelegen. Sie ist nächst Madrit eine der vornehmsten Städte in Neucastilien, alt und groß, welches letztere man leicht daraus abnehmen kann, weil sie allein 17 Marktplätze hat, wovon der größte vor dem Schlosse ist. Auch ist sie voller schönen Paläste, ungeachtet ihre Gassen enge und übel gepflastert sind. Sie treibt einen sehr starken Seidenhandel; es werden auch daselbst gute Tücher, Zeuge, und vortreffliche spanische Degenklingen gearbeitet.

Tollenspicker, s. Zollenspicker.

Tollkörner, s. Kockelkörner.

Tolu (Balsam von) lat. *Balsamum de Tolu*, oder *Tolutanum*, franz. *Baume de Tolu*, sonst auch americanischer, carthagenischer, harter und trockner Balsam, franz. *Beaume d'Amerique, Beaume de Carthagene, Beaume dur, Beaume sec*, genannt, ist ein harziger zäher Saft von einer Consistenz, welche das Mittel zwischen dem flüßigen und trocknen Balsam hält; von einer braunrothen, auf das Goldgelbe ziehenden Farbe, eines sehr durchdringenden und annehmlichen Geruchs, fast wie Jasmin oder Benzoe, und eines lieblichen und angenehmen Geschmacks, welcher keinen Ekel verursachet, wie die andern Balsame. Man bringt ihn in kleinen Calebassen oder ausgehöhlten Kürbissen, oder in Muscheln, aus einer Provinz des südlichen America, welche zwischen den Städten Carthagena und Nombre de Dios gelegen ist. Die Indianer nennen dieses Land Tolu, und die Spanier geben ihm den Namen Honduras; daher auch dieser Balsam bisweilen *Balsamum de Honduras*, oder Balsam von Honduras, genennet wird. Dieser Balsam vertrocknet mit der Zeit, und wird so hart, daß er bricht. Der Baum, von welchem er kömmt, heißt der

Balsambaum von Tolu, und ist den Fichten nicht ungleich; er breitet sich auf allen Seiten in vielen Aesten aus, und hat Blätter wie der Johannisbrodtbaum, welche immer grün sind. Bey der Sonnenhitze wird in die zarte und frische Rinde ein Ritz gemacht, und der herausfließende Saft mit Löffeln von schwarzem Wachse aufgefangen, und in ausgehöhlte Kürbisse, oder andere dergleichen hierzu bereitete Gefäße gethan und also verschickt. Er wärmet und trocknet, dienet für die Wunden, und für die Brust. Ueberhaupt aber schreibt man ihm mit dem peruvianischen Balsam gleiche Wirkungen zu; und einige halten ihn noch für vortrefflicher als jenen. Man macht auch einen Syrup daraus.

Tolucco, s. Ternate.

Tomalo, s. Tomolo.

Toman, oder **Tomain**, **Tumain**, und **Tumein**, ist (1) eine Rechenmünze, deren sich die Perser bey dem Buchhalten, und bey Reducirung der Münzen bey Auszahlung beträchtlicher Summen bedienen. Der Toman gilt 50 Abassi, oder 100 Mamudis, oder 200 Chayes, oder 10000 Dinars, und gilt, wenn der Abassi seinem wahren Werthe nach zu 38 französischen Sous, nach der itzigen Währung der französischen Münze, oder zu 17 holländische Stüver gerechnet wird, nach französischem Gelde ohngefähr 95 Livres 5 Sols, und nach holländischem Gelde 42 Gulden und 10 Stüver, welches beydes nach unserm Gelde, die französischen Livres zu 6 Groschen, und der holländische Gulden zu 13 Groschen gerechnet, etwann 23 bis 23½ Reichsthaler ausmacht. Toman oder Tomain, Tumain, und Tumein, ist auch (2) ein Gewicht, dessen man sich in Persien bey großen Auszahlungen zu Abwiegung des Geldes bedienet, weil in Persien, wenn viel Geld auf einmal auszuzahlen ist, solches nicht gezählet, sondern gewogen wird. Es wiegt gerade so viel als 50 Abassis, welche ein Toman ausmachen.

Tombac, oder **Tomback**, **Tombach**, **Tambac**, **Tambayc**, und **Dombac**, lat. *Metallum Tombacinum*, ein durch die Kunst gemachtes und zusammengesetztes Metall, oder eine Metallvermischung von beynahe rothgelber Farbe, so sich schmieden läßt, und auf verschiedene Art gemachet wird. Die Siamer, welche man als die ersten Erfinder dieses Metalls anzusehen hat, und von denen auch der Name Tombac herrühret (was auch andere von einem gewissen Engländer dieses Namens dichten, der als der Erfinder dieses Metalls solchem seinen Namen soll gegeben haben,) machen es aus dem besten Kupfer (s. Tintenak) und Golde, und achten solches höher als das Gold selbsten; wiewohl andere, jedoch ohne Grund, behaupten, daß der siamische Tombac kein durch die Kunst gemachtes, sondern ein von der Natur also erzeugtes Metall sey, welches seine eigene Klüfte und Gänge hat. Die Siamer haben dieses Metall schon lange gehabt. In Europa aber hat man solches zuerst bey Gelegenheit der von dem Könige von Siam im vorigen Jahrhunderte an den König von Frankreich, Ludwig XIV, gesendeten Gesandtschaft zu sehen bekommen, indem diese Gesandten verschiedene daraus gemachte Arbeiten dem nur genannten Könige zum Geschenke überbracht haben. Indessen hat man damals diese Arbeiten nicht so schön gefunden, als man sich vorher eingebildet hatte: Hingegen nach der Zeit hat sich der Geschmack geändert, und man hat angefangen, auch in Europa dergleichen Tombac nachzumachen; zu welchem aber eigentlich kein Gold kömmt, sondern sol-

cher

cher wird bloß aus altem, am liebsten von der Sonne durchbrannten Dach= oder oft im Feuer gewesenen Kupfer, Messinge, und etwas wenigem guten englischen Zinne, oder, an dessen statt, Zinke gemacht, die in verschiedener Verhältniß mit einander zusammen geschmelzet werden. Von der ungemein großen Menge von Processen, Tombac zu machen, werden wir keinen einzigen hieher setzen, weil es fast unmöglich ist, zu sagen, welcher der beste sey; und sie anitzo die meisten Feuer= und Goldarbeiter wissen; siehe aber von Verfertigung des Tombacs die Götting. Pol. Amts-Nachr. 1756 p. 73, 77, 81, und Justi chymis. Schrift. Band 1 p. 137. Im Grunde ist dieses Metall einerley mit dem sogenannten Prinzmetall und Pinschbeck, oder Binspeck, wovon besondere Artikel handeln. Ihr Unterschied beruhet auf der Farbe und Geschmeidigkeit: wovon auch ihre Güte abhängt. Diese aber hangen von vielerley Ursachen ab: 1) von dem Verhältnisse beyder Metalle; 2) von der Art der Zusammensetzung; 3) von der Reinigkeit dieser Metalle; und 4) von der natürlichen Feinheit, so ihnen, wenigstens dem Kupfer, der Geburtsort giebt. Heutiges Tages wird dieses Metall zu sehr vielen Galanterien, Tabatieren, Etuis, Garnituren Schnallen, Knöpfen, Löffeln, und Coffeelöffelchen, Geräthe auf die *Toilettes*, sonderlich in Berlin; ja gar so subtil und sauber gearbeitet, getrieben und gezogen, daß man Tressen und Spitzen daraus macht: wie denn besonders zu Freyberg in Sachsen eine schöne leonische Tressen= und Spitzenfabrik zu finden ist, worinne man nunmehro die schönsten Gallonen von Tombac machet, so man zur Liberey häufig braucht, allermaßen sich diese Tressen beständig schön halten, und nicht roth werden, wenn man sie nur rein abputzet; s. Freyberg. Man macht ferner an statt goldener Uhren und Ketten auch dergleichen vom Tombac, welche so schön als Gold sehen, ja den Strich ziemlich halten, und sich immer sauber tragen. Ueberhaupt muß man sich bey dieser Composition wohl vor Betrug hüten, weil man sie so schön zu machen weiß, daß öfters manchem etwas für Gold angeschmieret wird, das doch nur Tombac ist.

Tombut oder **Tombuto**, die Hauptstadt des Königreichs Gago in Africa, wohin die Araber aus den Königreichen Marocco und Sus, und vornehmlich diese letzten, einen sehr beträchtlichen Handel treiben, sonderlich mit Salz, welches sie dahin führen, und gegen andere Waaren vertauschen. Die Reise dieser Kaufleute aus Marocco und Sus geschieht vermittelst der Cafilas, welches africanische Caravanen sind. Sie bringen ihre Waaren auf Kameelen und Dromedarien dahin, weil solche nicht allein sehr schwere Lasten tragen, sondern auch sehr mäßig sind, und insonderheit wenig trinken, welches unumgänglich nöthig ist, um eine Wüste von mehr denn 200 Meilen zu durchreisen, die man das Sandmeer nennet, und durch welche man fast alles Wasser, und schlechterdings alle, sowohl für Menschen als für Vieh nöthige Lebensmittel mit sich führen muß. Diese Cafila langet erst nach einer zweymonatlichen Reise zu Tombut an, weil sie nur des Nachts reiset, und sich auf ihrem Wege bloß nach dem Compasse, und dem Auf= und Untergange der Sonne richtet. Das Sandmeer, durch welches diese Reise geht, fängt sich 100 Meilen von Marocco an, und ist 200 Meilen lang, und wenn man durch dasselbe hindurch ist, so hat man noch 100 Meilen zu reisen, ehe man in das Königreich Gago kömmt. Mitten

in dieser großen Wüste, findet man gleichsam durch ein Wunderwerk, verschiedene Brunnen mit einem sehr frischen Wasser, ohne welches es unmöglich wäre, sie zu durchreisen. Das Wasser aus diesen Brunnen, dienet die Cafila zu erfrischen, und die Schläuche oder Bockhäute anzufüllen, deren man sich bedienet, um dieses Wasser fort zu bringen. Unweit dieser Brunnen befinden sich auch einige Salzwerke, die ein sehr weißes Salz liefern. Mit diesem Salze werden von der Cafila ein Theil der Cameele beladen, und es ist solches die beste und bisweilen die einzige Waare, die man zu Tombut gegen Goldstaub vertauschet. Jedoch werden auch Tücher, Sarschen von verschiedenen Farben, als blau, grün, violet, gelb, und roth, Glasperlen, gearbeitete Corallen, Papier, Kupfer, Becken und andere Gefäße dahin geführet. Die Retourwaaren, welche die Kaufleute dieser Cafila dafür wieder mit zurück nehmen, bestehen in 3000 Centner Datteln, welche sie in ihrem Lande für 2 Thaler den Centner verkaufen, 1200 Centner Senesblättern zu 15 Thalern, Straussfedern für 15000 Thaler, 800 bis 1000 Sclaven, und 1000 Mark Gold, etwas Leinwand, und europäischen Eisen- und Kramwaaren. Die Art, wie die Araber aus Marocco und Sus, und die Negers von Tombut mit einander handeln, ist gar zu artig, und gar zu besonders, als daß wir nicht etwas davon sagen sollten. So bald die Cafila an demjenigen Orte angelanget ist, wo beyde Nationen mit einander zu handeln pflegen; so schickt der Alcair, der an diesem Orte zu befehlen hat, oder der König selbst, wann er zu gegen ist, ihr Abgeordnete entgegen, die solche mit vielen Ceremonien empfangen müssen, mit welchen Abgeordneten er zugleich einen unter den Negers wohnenden Araber mit schickt, der die Namen der mit dieser Cafila gekommenen und mit Salz oder andern Waaren handelnden Kaufleute merken, und ihnen zugleich sagen muß, daß der Handel, um allen Streit und Unordnung zu vermeiden, zwischen beyden Theilen, ohne mit einander zu reden, geschehen solle, welches auch weit heiliger beobachtet wird, als man sagen oder glauben kann. Dieser stillschweigende Handel geschieht allemal durch Tausch, und nur zweymal des Tages, nämlich Morgens und Abends, wegen der gar zu großen Sonnenhitze, die den Tag hindurch herrschet. Man beobachtet dabey auch dieses, daß von beyden Nationen diejenigen, so zu erst angekommen sind, auch zuerst ihre Waaren auslegen und feil haben. Man breitet bey diesem Handel Matten von Rohr oder Schilf auf die Erde, auf welche die Araber einer nach dem andern ihr Salz in verschiedenen Haufen von unterschiedenem Maaße hinlegen, und sich, nachdem solches geschehen ist, zurück begeben. So bald solches geschehen ist; so kommen die Negers ihrer Seits ebenfalls zu den Matten, suchen die Salzhaufen aus, die ihnen anstehen, und legen neben dieselben so viel Goldstaub, als sie dafür im Tausche geben wollen. Ist nun der Araber, dem das Salz gehöret, bey seiner Zurückkunft, wenn die Negers wieder fort sind, mit demjenigen zu frieden, was ihm für sein Salz geboten worden: so leget er eine Hand voll Salz zu dem Golde, welches ein Zeichen ist, daß ihm der Kauf ansteht. Steht ihm aber der Kauf nicht an, so nimmt er entweder von seinem Salze etwas weg, oder der Neger legt zu seinem Golde noch etwas zu, bis endlich beyde Theile des Handels einig werden. Nachdem nun also der Tausch getroffen ist, so kommen die Garden des Alcair, das Salz

Salz zu messen, und das Gold zu wägen, wofür er an statt des ihm oder dem Könige gebührenden Zolles, den zwölften Theil des Salzes, und von jedem Pfunde Gold 1 Unze nimmt. Auf eben diese Art, wie es mit der Vertauschung des Salzes gegen Gold zugeht, eben so geht es auch mit den andern Waaren zu, wenn eine oder die andere Nation solche zu vertauschen hat. Wenn dieser Tauschhandel, welcher ziemlich lange und oft ganze Monat währet, vorbey ist: so begiebt sich die Cafila wieder auf den Weg, und die Araber verkaufen bey ihrer Zurückkunft nach Marocco und Sus ihr Gold und andere Waaren, so sie von Tombut zurück bringen, an die bey ihnen wohnenden maurischen oder jüdischen Kaufleute, oder vertauschen auch solche zum zweytenmale gegen europäische Waaren, die ihnen anständig sind.

Tomin, oder **Tomine** ein kleines Gewicht, dessen man sich in Spanien und dem spanischen America zu Abwägung des Goldes bedienet. Es wiegt 3 Karat, jeder Karat zu 4 Gran gerechnet, nach spanischem Gewichte, welches um $\frac{1}{7}$ pro Cent leichter ist, als das amsterdamer und pariser Gewicht. Acht Tomins machen 1 Castillan, und 6 Castillane und 2 Tomins 1 Unze.

Tomolo, oder **Tomalo**, ein italienisches Inhaltsmaaß, dessen man sich zu Neapel und einigen andern Orten in den Königreichen Neapel und Sicilien bedienet. Der Tomolo von **Neapel** hält am Gewichte 40 Rottoli schwer Gewicht: 36 Tomoli machen 1 Carro, und $1\frac{1}{2}$ Carro oder 54 Tomoli sind so viel als 1 amsterdamer Last. Zu **Palermo** hat der Tomolo 4 Mondili; und 16 dasige Tomoli machen 1 Salma: $10\frac{5}{7}$ Salme oder $171\frac{3}{7}$ Tomoli, oder $685\frac{5}{7}$ Mondili thun 1 amsterdamer Last.

Tomsk, oder **Tomskoi**, eine Stadt in Siberien, in derjenigen Provinz im tomskischen Kreise, an dem Flusse Tom, und dem mitten durch sie hindurch fließenden, und am nordlichen Ende der Stadt in den Tom fallenden Bache Uschaika. Diese Stadt hat ohngefähr 2000 Häuser, und liegt zur Handlung sehr bequem, wie denn die dasige Handlung auch wirklich groß ist. Selbige besteht vornehmlich in Fischen, Getreide, und allem, was zum Lebensunterhalte nöthig ist. Man findet auch daselbst viel Bley, Eisen, und Kupfer, so aus den benachbarten Gebirgen gewonnen wird; ingleichen Bergcrystall, und an dem Ufer des Flusses Tom verschiedene Steine von allerley Farben, die aber nicht besser sind, als die europäischen gemachten Flüsse, ausgenommen eine gewisse Gattung von Diamanten, die schöner sind, als die böhmischen, und den Diamanten von Bristol in England ziemlich gleich kommen. Was aber solche Stadt am allerberühmtesten machet, das ist die Handlung mit dem weißen Pelzwerke, **Telars-Kibielki** genannt, so man von daher bekömmt, und nirgends anders, als in der Gegend um diese Stadt gefunden wird. Der Landweg von Jeniseisk und allen siberischen Städten, die weiter nach Morgen und Mitternacht liegen, geht über diese Stadt. Es kommen auch jährlich nicht nur ein oder ein Paar Caravanen aus dem Lande der Kalmucken dahin; sondern auch alle aus und nach China gehende Caravanen reisen durch diese Stadt. Diese letzten Caravanen vollenden ihre Reise in drey Monaten, und bringen eben so viel Zeit auf der Rückreise zu. Solche Reise ist ungemein beschwerlich, weil man an einigen Orten alles, was man zum Lebensunterhalte gebrauchet, auch so gar das Holz und Wasser, auf Kameelen mit

mit sich führen muß. Es würde sowohl den Russen, als auch andern fremden Nationen unmöglich fallen, diese Reise allein zu thun, weil das Land voller Räuber ist, die alle diejenigen plündern, die sie antreffen, wofern sie nicht in starker Gesellschaft reiseten. Uebrigens giebt es hier zwar allerley Handwerksleute und Arbeiter; sie sind aber unglaublich träge und faul, welches eine Wirkung der wohlfeilen Lebensmittel und des ungemeinen Saufens ist, so daselbst geschieht.

Tonalchiles, eine von den 4 Gattungen Pfeffer, welche die Europäer aus Guinea holen; siehe **Pfeffer**, ingleichen **Brasilienpfeffer**.

Tondern, s. **Tundern**.

Tonesouichi, s. **Erdseife**.

Tonellade, s. **Portugal**.

Tonje, ein Art indianischer Fahrzeuge, deren man oft zwey mit Schilf oder Baumrinde zusammen bindet, und ein kleines Segel darauf spannet. Wenn sie also zusammen gefüget sind, nennet man sie **Catapanel**.

Tonina, Fisch, s. **Porto-Rez**, und **Krain**.

Tonnage, nennet man in Engelang eine Abgabe, so von den Kauffahrteyschiffen erhoben, und nach den Tonnen, die es tragen kann, entrichtet wird. Diese Abgabe ist 1660 durch eine Parlementsacte dem Könige Carln II bloß für seine Person bewilliget worden. Gleiche Bewändtniß hat es auch mit der Abgabe, die man Poundage nennet; siehe **Poundage**.

Tonne, ein Wort von verschiedener Bedeutung. Denn es heißt 1) eine **Tonne**, lat. *Dolium*, franz. *Tonne*, oder *Tonneau*, ein Faßgebinde von verschiedener Größe, dessen man sich bedienet, um verschiedene Waaren darinn aufzuheben, oder zu versenden, als Zucker, Cassonad, Pelzwerk, Hüte etc. Insonderheit bedienen sich die Specereyhändler, Droguisten, und die mit allerhand Kram- oder Eisenwaaren handelnden Kaufleute der Tonnen in dieser Absicht. Weiter heißt 2) eine Tonne, lat. *Dolium*, franz. *Tonne*, oder *Tonneau*, ein Faßgebinde von gewisser Größe, größer als ein Eimer, nach welchem verschiedene Sachen gemessen und verkaufet werden. So werden a) **Butter Heringe, Salz, gepreßte Sardellen** etc. nach Tonnen verkaufet: Wie viel eine (a) Tonne **Butter**, ingleichen eine Achteltonne, oder Tönchen halte, davon siehe die Artikel: **Butter** und **Hamburg**. Eine (b) **Tonne Heringe** ist etwan anderthalb oder 5 Viertheil Eimer fränkischen Maaßes, und hält ungefähr 1000 bis 1200 Stücke in sich: Ein mehreres von den Heringstonnen, siehe im Artikel: **Hering**. Eine (c) **Tonne gepreßte Sardellen**, hält in Bretagne 4 Barils. Eine (d) **Tonne Schießpulver** ist gemeiniglich einen Centner schwer. Desgleichen werden b) allerley **Getreide** und **Körner** an einigen Orten, sonderlich in Polen, mit Tonnen ausgemessen; und mithin ist die Tonne auch ein Fruchtmaaß. In (a) **Amsterdam** hat 1 Tonne 5 Scheffel: 21 Tonnen und 3 Scheffel thun 1 Last. Zu (b) **Kopenhagen** thun 42 Tonnen 1 Last. Zu (c) **Stockholm** werden 23 Tonnen für 1 Last gerechnet. Zu (d) **Emden** thun 15½ Tonnen eine Last. Zu (e) **Nantes** hält die Tonne Getreide 10 Septiers, jede zu 16 Boisseaux gerechnet, und wiegt 2200 bis 2250 Pfunde. Sie thut nach dem pariser Maaße 9⅓ Septiers, und nach dem amsterdamer Maaße 13¼ Mudden. Zu (f) **Marans** und **Rochelle** hält die Tonne 42 Boisseaux, und thut nach dem amsterdamer Maaße 13 Mudden. Zu (g) **Brest**, **Audierne** und **Morlaix** hat die Tonne 20 Boisseaux, wiegt ungefähr 2240 Pfunde, und

und thut nach dem pariser Maaße 10 Septiers, nach dem amsterdamer Maaße aber 13½ Mudden. Zu (h) Portlouis und Hennebon wiegt die Tonne Getreide 2950 Pfunde, und thut nach dem amsterdamer Maaße 17 Mudden. Zu (i) Rennes und St. Malo wiegt die Tonne Getreide 2400 Pfunde, und thut nach dem amsterdamer Maaße 14 Mudden. Zu (k) St. Brieux wiegt die Tonne Getreide 2600 Pfunde, und thut nach dem amsterdamer Maaße 15½ Mudden. Zu (l) Aire, Quimpercorentin und Quimperlay hält eine Tonne Getreide am Gewichte 1200 Pfunde, und thut nach dem amsterdamer Maaße 13 Mudden. Vornehmlich aber werden c) flüßige Sachen, als Wein, Bier, Oel ꝛc. nach Tonnen ausgemessen. Eine Tonne Bier, oder Wein hält 100 bis 105 Maaß. Und weil die Maaße, oder Kannen nicht allenthalben gleich: so ist auch das Gebind unterschiedlich. In (a) Sachsen ist eine Tonne die Hälfte von einem Vierthel, und hält 90 Kannen, so, daß 2 Tonnen Bier 1 Viertel oder halbes Faß ausmachen: Eine halbe Tonne hält 45 Kannen. Eine Tonne Oel machet gerade 100 Kannen. In (b) Hamburg hält eine Tonne Bier 48 Stübchen, oder 192 Quartier, und eine schmale Tonne 32 Stübchen oder 128 Quartier. In (c) Amsterdam hält 1 Tonne Bier 128 Mingelen, oder 64 Stübchen; die Tonne Oel aber 717 Mingel. Die (d) englische Tonne hält 252 Gallons, welche nach dem amsterdamer Maaße 8 Stekan thun. Zu (e) Bourdeaux und Bayonne hält die Tonne 4 Variques, welche nach dem pariser Maaße 3 Muids, oder 108 Septiers, und 864 Pinten, und nach dem amsterdamer Maaße 240 Stekan thun. Zu (f) Orleans und in Berry machet die Tonne nach dem pariser Maaße nur 2 Muids, oder 72 Septiers, und 576 Pinten aus. Zu (g) Malaga, Alicante, und Sevilien hält die Tonne 2 Both, welche nach dem amsterdamer Maaße 36 bis 37 Stekan thun. Zu (h) Lissabon hält die Tonne 2 Both, welche nach dem amsterdamer Maaße 25 bis 26 Stekan thun. Ferner nennet man 3) eine **Tonne**, franz. *Tonneau*, zu Paris ein gewisses Maaß, nach welchem die Bruchsteine von St. Leu, und andere weiche Steine verkaufet werden. Es beträgt 14 Cubikfuß, und wird in 2 Muids, jedes von 7 Cubikfuß eingetheilet. Andere Steine werden nach der Voye verkaufet. Wiederum heißt 4) eine **Tonne**, franz. *Tonne*, in der Seefahrt ein Gefäß, wie eine Tonne, nur daß es an einem Ende spitziger, als an dem andern, mit eisernen Reifen beschlagen, und mit Ketten an einen Anker, oder schweren Stein gehangen ist, welches ins Meer, wo Untiefen und Felsen sind, gesenket wird, damit durch die oben treibende Tonne die Schiffleute gewarnet werden; siehe Baak. Und endlich heißt 5) eine **Tonne**, franz. *Tonneau*, lat. *Libra nautica*, bey der Schifffahrt, und insonderheit bey der Seehandlung, ein Gewicht, oder eine Art, die Last zu berechnen, welche ein Schiff führen oder tragen kann. Sie wird auf 2000 Pfunde, oder 20 Centner, jeden zu 100 Pfunden, gerechnet. Also, wenn man saget, daß ein Schiff 200 Tonnen führet, oder 200 Tonnen groß sey: so heißt solches so viel, als es kann 200 mal 20 Centner, oder 200 mal 2000 Pfunde, und mithin 400000 Pfunde Ladung tragen. Zwey Tonnen machen eine Last; siehe Last. Bey dem Visiren der Schiffe werden 42 Cubikfuß des Raums für eine Tonne gerechnet.

Tonne, (Permißions-) s. Permißionstonnen.

Tonneau, ist eine Futaille, worinn man die flüßigen Sachen einschließt.

schließt. Das orleanische Tonneau enthält 2 pariser Muids; das bordeauer 4 Barriques, welche 3 pariser Muids ausmachen. Das See-Tonneau wird gehalten, daß es 3 pariser Muids oder 2000 Pfunde wiege. Man sagt: ein Tonneau ist **aufgesetzt**, wenn alle Stäbe durch einige Bände zusammen verbunden, und aufrecht erhalten werden.

Tonne Goldes, lat. *Centena millia*, franz. *Tonne d'or*, ist eine Münzrechnung von hundert tausend Thalern, Gulden, Marken, Pfund Sterling, oder dergleichen, nachdem man in einem jeden Lande Species, oder Sorten Geldes hat: z. E. in **Deutschland** in denjenigen Provinzen, wo man nach Reichsthalern rechnet, hält eine Tonne Goldes 100000 Reichsthaler, und in denjenigen, wo man nach Reichsgulden rechnet, 100000 Reichsgülden, in Meißen aber 100000 meißnische Gülden; in **England** 100000 Pfundsterling; in **Holland** 100000 holländische Gulden; in **Polen** 100000 polnische Gulden; u. s. w.

Tonnengeld, s. **Poundage.**

Tonnenstäve, s. **Stavholz.**

Tonnenstein, s. **Agtstein.**

Tonquin, s. **Tunquin.**

Tontine, eine von einem aus Neapel gebürtigen Italiener, Namens Lorenz Tonti, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich erfundene, und seit der Zeit in Frankreich mehrmals gebrauchte Art, Geld auf Leibrenten zu nehmen, da die Einleger nach ihrem Alter in gewisse Classen eingetheilet werden, und die in einer jeden Classe überlebenden von den sterbenden so zu reden, erben, und die völlige Rente genießen, bis auf den letzten, mit welchem endlich die Rente samt dem Capitale erlöschet, und demjenigen zufällt, der solche garantiret hat.

Tonture de Draps, de Laine, s. **Flocken.**

Top, ein bey Handel und Wandel, auch sonsten gebräuchliches Wort womit man eine Sache billiget, vo bekannt annimmt, und seine Einwilligung ertheilet. Nämlich, wenn ein paciscirender, oder negotiirende Theil dem andern die Hand beut und jener den vorhabenden Tractat Contract, oder Handel annimm und gut heißt, mit seiner Hand zu schlägt, und Top! spricht: so ist es eben so viel, als ja, gut, **es ist** oder: **Es mag drum seyn!** franz *Bien!*

Topas, oder **Topasier**, lat. *Topazius*, oder *Topasius*, franz. *Topase*, oder *Topaze*, ein durchsichtiger und vielseitiger Edelgestein von gelber, bisweilen bleicher, bisweilen aber hoher goldgelber Farbe, die e auch im Feuer behält, und selbst dar innen aushält. In der (1) **Härte** welcher die Feile nichts an hat kömmt er dem Sapphire am nächsten, und ist also in Ansehung derselben in der Ordnung der vierte Edelgestein: Wiewohl Laet behauptet daß die rechten ächten Topasen, di er, wie insgemein von den Alten ge schieht, Chrysolithe nennet, all andere ächte Steine an Härte übertreffen, und dem Diamante an nächsten kommen; dennoch aber stellet er sie ebenfalls nach den Rubinen und Sapphiren. Den (2) **Namen** Topas soll er von der Inse Topazes, oder Topaza im rothe Meere erhalten haben, wo er vo dem ziemlich häufig (3) **gefunden** worden; heutiges Tages aber wir er auch an verschiedenen andern Orten, als a) in Ostindien in dem Edelsteinbruche von Java in dem Königreiche Pegu; ferner b) in einem Flusse auf der Insel Zeilon, dessen Nam nicht genennet wird; c) in der Inse Chitis, bey dem glücklichen Arabien d) in Aethiopien; e) in Peru; i Brasilien: (von den brasilischen Topasen ist die besondere Eigenschaf anzu

anzumerken, daß sie in dem Feuer ihre gelbe Farbe verlieren, und eine mehr oder weniger helle rosenrothe Farbe annehmen, welche macht, daß sie den blassen Rubinen ähnlich werden; siehe **Guettards** Betrachtung über eine besondere Eigenschaft der brasilischen Topasen, in dem *Journal oeconomique* Oct. 1751 p. 100, und übersetzt in dem **Gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazin**, Band 1 p. 284, und im **Hamburger Magazin**, Band 12 p. 666; g) in Sachsen, vornehmlich im Vogtlande, auf dem sogenannten Schneckenberge, neben dem Hügel Tanneberg, zwey Meilen von Auerbach, wovon weiter unten; h) in Schlesien, auf dem Riesengebirge, bey dem großen Teiche, auf dem Kominer- oder Gomberge zu Schreibersaue, auf dem Kynaste hinter dem Schlosse; imgleichen zu Hermsdorf unter dem Kynaste, auf dem Zeisgenhügel bey Schmiedeberg, wie auch in dem Flusse Yser und Zacken; und endlich i) in Böhmen, gefunden. In Ansehung der (4) **Güte nach ihrem Geburtsorte**, werden die orientalischen Topase aus **Ostindien, Zeilan, Arabien und Aethiopien** am mehresten geachtet, weil sie unter allen am härtesten sind, und eine etwas citrongelbe und sehr angenehme Farbe haben. Die Topase aus **Peru** sind nicht so hart, und ihre Farbe fällt mehr in das Orangengelbe. Die sächsischen, auf dem Schneckenberge brechenden und daher insgemein den Namen **Schneckentopas** führenden Topase geben, nach dem Zeugnisse der Kenner und der Steinschneider, sowohl an Schönheit der Farbe, welche bey ihnen bald mehr, bald weniger gelblicht ist, fast wie ein blasser Wein, als auch in Ansehung ihrer Durchsichtigkeit und ihres Feuers, wie auch in Ansehung ihrer Härte den orientalischen nichts nach, und übertreffen in allen diesen Stücken nicht allein die aus Peru; sondern auch alle andere europäische Topase. Sie brechen ziemlich häufig zwischen einem gelben Mergel und Bergcrystalle, in den Klüften eines sehr harten Felsens, der so hart ist, daß sich der Topas damit schleifen läßt; siehe **Auerbach**. Verschiedene chymische Erfahrungen über den sächsischen Topas kann man lesen in **Potts** Lithogeognosie, in der Fortsetzung, p. 112. u. ff. und in den *Memoires de l'Acad. de Berlin*, Theil 3, welche letztere Abhandlung des **Potts** auch verdeutscht in den **Mineralogischen Belustigungen** Band 1 p. 153 zu finden. Unter den schlesischen Topasen finden sich manche von trefflicher Härte und schönem Glanze; es werden aber solche daselbst bey weitem nicht in solcher Menge gefunden, als auf dem Schneckenberge in Sachsen. Die böhmischen Topase fallen etwas ins Schwärzlichte, und nehmen auch keine recht helle und reine Politur an, weil sie unter allen Gattungen von Topasen die weichsten sind; wie es denn unter denselben welche giebt, die so weich sind, daß sie mit mehrerm Rechte unter die Bergflüsse, als unter die ächten Edelgesteine gehören. Es giebt Topase von beträchtlichem (5) **Gewichte und besonderer Größe**. Tavernier hat unter den Edelgesteinen des großen Mogols einen orientalischen Topas von 157¾ Karat gesehen, der 271500 französische Livres gekostet hatte, und Boetius de Boot versichert, er habe unter den Edelgesteinen Kaisers Rudolphs II einen drey Fuß langen und bey nahe zehn Zoll breiten Topas gesehen. Vormals ist der orientalische Topas gemeiniglich auf den halben (6) **Werth** des Diamantes geschätzet worden, wenn er recht schön glänzend gewesen ist; itziger Zeit aber darf man nach dieser Regel nicht gehen, sondern

dern der Topas wird nunmehr in ziemlich wohlfeilem Preise verkaufet. Denn ein Topas, 2 Scrupel, oder 10 Karat schwer, wird itzt für 50 Thaler verkaufet; mehrentheils hat er die Hälfte des Preises vom Amethysten. Der (7) Gebrauch der Topase ist mit dem Gebrauche anderer Edelgesteine einerley. Man schneidet oder schleifet sie, unterlegt sie gemeiniglich mit einer Goldfolie, und fasset sie in Gold, Silber, oder Tomback, und gebrauchet sie zum Schmucke. Die alten Aerzte haben dem Topasen eine ungemein große arztneyliche Kraft zugeschrieben, und dieses hat gemacht, daß sich dieser Edelgestein nebst andern, auch in die Gewölber der Droguisten und in die Apotheken eingeschlichen hat; seitdem aber die neuern Aerzte aus der Erfahrung gelernet haben, daß alle diese dem Topase zugeschriebene arztneyliche Kraft bloß in der Einbildung bestehe, so gebraucht man sie wenig mehr. Um der Nachfrage willen pflegen jedoch noch die (8) Droguisten und Apotheker in großen Städten solche zu führen. Es sind aber die Topase, so man bey ihnen in Europa findet, keine orientalischen, sondern sächsische und böhmische. An einigen Orten findet man auch noch auf den Apotheken eine (9) **Topastinctur**, oder **Essenz**, lat. *Essentia Topasii*. Es kann auch der Topas (10) weiß gemacht und gebrannt werden, wie der Sapphir; und denn ist er von einem guten Diamante schwer zu unterscheiden. Außer diesen bisher beschriebenen ächten Topasen giebt es (11) eine Gattung von der **Natur erzeugter Bergerystalle**, von gelblichter, oder in das Gelbe schießender grünlichter Farbe, womit der Stein oftmals nur auswärts, wie mit einer Rinde bedeckt, zuweilen aber auch durch und durch tingiret ist, welche man **Topasfluß**, oder besser, **unächten Topas**, lat. *Pseudo-Topasus*, nennet. Hiernächst läßt sich unter allen Edelgesteinen der Topas am allerleichtesten (12) nachmachen. Dieser nachgemachte Topas wird ebenfalls **Topasfluß**, lat. *Fluor topasinus*, genennet. Er ist entweder gelbgrün, oder gelb. Der erstere wird von weißem geschlemmten Kiesel, mit zwey oder dreymal so viel Bleykalk bereitet; Der letztere aber von 4 Loth Speise, 12 Gran gebranntem Braunstein, einem halben Quintin Weinstein, und 6 Gran Ruß oder Kohlenstaub. Man kann ihn auch von Mennig, mit Speise, in größerer, oder wenigerer Verhältniß vermischt, verfertigen. Diese Topasflüsse sind manchmal so schön, daß sie dem äußerlichen Ansehen nach den wirklich ächten Topasen nichts nachgeben. Vom Topase und dessen mit Arsenick beförderten gelben Flusse, dem aber die Härte fehlet, siehe das **Hamburger Magazin** Band 15 p. 400.

Topf, franz. *Pot*, ein bekanntes Gefäß, und eines von den gemeinsten Gefäßen in einer Haushaltung. Man machet solche aus verschiedenen Materien, von vielerley Gestalten, und zu mancherley Gebrauche. Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, ächtes und unächtes Porzellan, und Thon, sind die Materien, woraus man solche am gewöhnlichsten verfertiget. Von den thönernen Töpfen siehe **Töpfer**; von den großen eisernen aber, den **Schauplatz der Künste und Handwerke**, Band 3 p. 101. Auch stehet eine Nachricht von dem Nutzen und Gebrauche derer eisernen Kochtöpfe in der Schweiz, in dem **Leipziger Intelligenzblatte** 1766 p. 57. Die Gestalt kömmt auf den Geschmack desjenigen, der solche machet, und auf den Gebrauch an, zu welchem sie bestimmet sind. Dieser Gebrauch ist zu vielfältig, als daß wir uns in eine Beschreibung desselben einlassen könnten. Sie erhal-

erhalten nach demselben ihre Namen: Man hat Kochtöpfe, Milchtöpfe, Buttertöpfe, Confecttöpfe, Blumentöpfe, 2c. welche letzteren, wenn sie groß und mit Zierrathen ausgearbeitet sind, **Vasen**, franz. *Vases*, genennet werden. Zu Amsterdam werden die eisernen Töpfe nach dem Centner verkaufet. Ihr gewöhnlicher Preis ist ungefähr 6 holländische Gulden, der Centner. Für baare Bezahlung wird 1 pro Cent gekürzet. Siehe übrigens die Artikel: **Gefäße, Geschirre (Erden-), Töpfer, Kupfer, Porzellan**, u. s. w.

Topfasche, s. **Potasche**.

Topfpapier, eine Sorte Papier, die ehedem solchen Namen daher hatte, weil es einen Blumentopf zum Zeichen hatte. Ob nun gleich diese Sorte Papier, welche noch heutiges Tages, wie ehedem, zum Kartenmachen gebrauchet wird, nicht mehr so gezeichnet ist; so wird es doch noch immer von denen Papiermachern so genennet. Es ist ein Papier, welches weiß genug, aber nicht geleimet ist. Ein ausgebreiteter Bogen hat 14 Zoll in der Länge, und 14½ Zoll in der Breite. Ein mehrers davon findet man im **Schauplatze der Künste und Handwerke**, Band 3 p. 233 und 242. Es wird dieses Papier auch zum Pappenmachen gebraucht; siehe ebend. p. 399.

Topfstein, s. **Speckstein**.

Topfsteinschiefer, s. **Schiefer**.

Topitis, s. **Lagias**.

Toque, oder **Tocque**, ist (1) eine Gattung von einer Rechenmünze, deren man sich in dem Königreiche Juda und an einigen andern Orten auf den africanischen Küsten, wo man bey dem Negerhandel Bouges, oder Cauris nimmt, zu Bestimmung einer gewissen Anzahl dieser Bouges, oder Cauris bedienet. Eine Toque Cauris besteht aus 40 von diesen Muschelschalen, oder, welches einerley ist, aus 8 Galline, zu deren jeder 5 solche Muschelschalen gehören; siehe **Cauris**. Ferner ist (2) **Toque**, oder **Tocque** in China eine Art von einem Gewichte, nach welchem man daselbst den Gehalt, oder die Feine des Silbers, sowohl des geprägten, als ungeprägten, auf eben die Art bestimmet, wie bey uns nach Lothen, oder Pfennigen, und in Frankreich nach Deniers geschieht. Das feinste Silber ist von 100 Toquen, und das geringste von 80 Toquen. Geringeres Silber wird gar nicht genommen. Das französische Geld wird in China auf den Fuß von 95 Toquen genommen; einige aber wollen es nicht höher, als zu 93 Toquen nehmen: Man verlieret also an 100. Unzen französischer Münze in China 7 Unzen an der Legirung. Endlich nennet man (3) **Toque**, oder **Tocque**, eine gewisse Gattung von Netteltuche, oder feinem Cattun, so man aus Ostindien, und insonderheit von Bengala bringt. Die Stücken von denselben halten 16 französische Ellen, und in der Breite halten sie $\frac{7}{18}$ oder ½ französische Ellen. Man nennet auch eine gewisse Gattung von groben Cattun, **Toquen von Cambaya**, oder **Korathes**; siehe **Korathes**. Ihren Namen sollen diese Cattune daher haben, weil man sich in Ostindien derselben bedienet, um sie um die Mützen oder Turbans zu wickeln.

Tor, oder **El-Tor**, lat. ***Eltora***, eine Stadt und Hafen in dem steinichten Arabien am rothen Meere in Asien. Sie ist die beste Stadt auf dieser Küste, und treibt große Handelschaft mit denjenigen Waaren, welche aus Indien und andern morgenländischen Gegenden dahin gebracht und von dannen durch ganz Aegypten und andere benachbarte Orte verführet werden. Ihre Einwohner sind höflich, und meistens jacobitische Christen;

Christen; doch giebt es auch griechische Mönche hier.

Toraille, eine Gattung roher, oder ungearbeiteter Corallen, welche die Europäer nach Cairo und Alexandrien führen. Sie werden nicht sehr geachtet, und gelten nur den vierten Theil von dem, was die Corallen von Meßina gelten. Man verkaufet solche den Quintal gerouin, welcher 217 Rotoli hält, insgemein für 25 Piaster.

Torf, oder **Turf**, lat. *Turfa*, oder *Caespes inflammabilis*, franz. *Tourbe*, eine Art fetter und brennbarer Erde, so zu Rasen ausgestochen, an der Sonne getrocknet, und zur Feurung gebraucht wird. Man hat verschiedene (1) **Gattungen** von Torf, die sich aber ganz füglich auf drey Hauptgattungen bringen lassen, von denen einige wiederum ihre besonderen Abänderungen haben. Die erste von diesen Hauptgattungen, wird, zum Unterscheide der andern, ganz füglich (a) **Moder** oder **Moortorf**, imgleichen **Sumpftorf**, und **Sumpf-** oder **Wurzelerde**, lat. *Turfa palustris*, oder *Humus palustris*, genennet. Denn sie ist wirklich eine vom Wasser aufgeweichte und dünn gemachte Stauberde, welche allein von vermoderten Wurzeln herrühret, und nach der Austrocknung sich im Feuer verbrennen läßt. Sie wird entweder gar nicht, oder doch nicht häufig auf der Oberfläche der Erde; sondern nur an morastigen Orten, die man Torfmoor, holl. *Veen*, oder *Veengrondt*, und *Veenlandt* nennet, in einiger, in 16 bis 17 Fuß großen Tiefe ausgegraben, und in länglicht viereckichte, den Ziegelsteinen ähnliche, insgemein in 7 bis 8 Zolle lange, und 3 Zoll breite und dicke Stücke gestochen, welche Figur sie auch nach ihrer Abtrocknung an der Luft behalten. Zu dieser Gattung gehören folgende Abänderungen: a) der insbesondere sogenannte **Moor-** oder **Stumpftorf**, den man insgemein nur schlechthin Torf zu nennen pfleget, welcher aus solchen Mooren gegraben wird, die nicht nahe an der See liegen; schwarz, ziemlich poros, und leicht zu entzünden ist; auch, wenn er brennt, keinen übeln Geruch von sich giebt: b) der von den Holländern sogenannte **Darris**, welcher bey dem salzigen Meere gefunden, und daselbst aufgegraben wird; und, nachdem er getrocknet ist, fest und derb ist; nicht so bald Feuer fasset, als die vorhergehende Gattung; und, wenn er brennt, einen widerwärtigen Geruch giebt, welcher vielleicht vom Salze und andern Vermischungen herrühret. Die zweyte Hauptgattung ist der (b) **Rasentorf**, lat. *Caespes inflammabilis*, ist eine Stauberde, mit unveränderten Pflanzen, oder deren Wurzeln, dergestalt vermenget, daß man solche als faséricht und zusammen hängend bemerket und sieht. Sie brennet im Feuer mit einer Flamme zu Asche, und kann auch zu Kohlen gebrannt werden. Dieser Rasentorf wird niemals und nirgends anders, als auf der äußersten Fläche der Erde selbst, insgemein aber über der vorhergehenden Gattung gefunden, indem sich mehrentheils unter dem Rasentorfe, wenn man tiefer hinein kömmt, auch die vorhin gedachte Gattung von Moor- oder Sumpftorfe findet. Die dritte Hauptgattung des Torfs ist die (c) **Bergpecherde**, oder der **Bergtorf**, lat. *Terra bituminosa*, oder *Turfa montana*. Selbige ist eine Erde, welche entweder grobes Bergöl, oder Bergpech und Bergtheer in sich hält, und davon im Feuer mit einem starken Geruche brennet. Je mehr man diese Erde an der Sonne trocknet; je weniger brennet sie. Unter diese Hauptgattung gehören a) der eigentlich und in engerm Verstande so genannte **Pechtorf**, lat. *Terra bituminosa*

minosa turfacea, ist dem Moor- oder Sumpftorfe gleich, eben und körnig, überall gleich, auch so an einander hängend, daß, wenn sie in viereckichte, oder ablange Stücken gestochen wird, diese, wenn sie auch getrocknet werden, in ihrer Figur bleiben, von schwärzlicher Farbe, und der neu gestochene brennet im Feuer am besten; b) die **schieferichte Bergpecherde**, lat. *Terra bituminosa fissilis*, oder *Ampelitis* und *Pharmacitis*, ist schichtenartig und schieferricht wie Steinkohlen, oder Schieferstein, an einigen Orten weicher, an andern härter, und brennet mehr, oder weniger im Feuer, alles, nach dem sie Bergpech in sich hält; c) die **stauberdartige Bergpecherde**, lat. *Terra bituminosa humacea*, ist schwarz von Farbe, und brennt im Feuer gut genug, kann aber wegen ihrer staubartigen Beschaffenheit nicht abgestochen, oder getrocknet werden, wie sie denn auch deswegen getrocknet, wie Staub ist, und wie Pulver aus einander fällt, und wie Staub vom Winde getrieben wird. Man (2) findet Torf in verschiedenen Ländern von Europa. In vielen von denselben, sonderlich denjenigen, wo man Mangel an Holze hat, wird er fleißig aufgesucht, ausgestochen, und zur Feurung angewendet: In andern hingegen, sonderlich denjenigen, wo man Holz genug hat, giebt man sich nicht die Mühe, solchen aufzusuchen, und zum Nutzen, anzuwenden. In Obersachsen, und zwar in dem (a) **erzgebirgischen Kreise**, insonderheit aber um Schneeberg, Scheibenberg, Johanngeorgenstadt, Dreyzehnhayn, Großhartmannsdorf, und andern Orten, wird in ziemlicher Menge Torf angetroffen und gestochen. Er liegt auf den höchsten Gebirgen, und gehöret theils zu dem obgedachten Moor- und theils zu dem Rasentorfe, indem er an theils Orten filzicht und locker, an andern Orten aber derb und dicht ist. Denn unter dem Rasen, wo der Torf gestochen wird, sind zuweilen die obern 2 bis 3 Sohlen oder Stiche locker, und werden, weil sie den Spaten nicht recht halten, auch nicht in ganze Stücke gebracht werden können, zurück geworfen, ob es gleich eben so, wie der andere Torf zum Brennen, und theils zum Verkohlen zu gebrauchen ist, worauf denn hernach der Torf bis auf den Grund, oder die Sohle immer derber und fetter wird, und da er von oben hinunter schwärzlich ausgesehen hat, endlich nach Beschaffenheit der mineralischen Wasser, eine braune oder ganz schwarze Farbe annimmt, und dieses ist der allerbeste, indem er schön fest, derb, und zugleich sehr fett ist. Wenn er bis auf die Sohle ausgestochen ist, findet sich ein weiß sandiger und kiesiger Boden. Die Grösse, nach welcher der sächsische Torf gestochen wird, ist wegen des unterschiedlichen Bodens und darinnen vorfallenden Verhinderungen nicht einerley. Insgemein wird ein Stück, weil es im Abtrocknen sehr schwindet, 1½ Viertel bis ½ Elle lang, 4 bis 6 Zoll dick, und so breit, als es der Spaten austrägt, gestochen; und ob man gleich solche länger, breiter und dicker stechen könnte: so ist es doch um deswillen nicht rathsam, weil solche Stücke, ihrer Schwere halber, im Fortschaffen und Abtrocknen zerfallen würden, auch viele Zeit zum Abtrocknen haben müssen. Dieser Torf ist an gedachten Orten um so viel nützlicher, weil er nicht nur rohe zur Feurung zu gebrauchen; sondern sich auch verkohlen läßt, und daher bey den dortigen Schmelz- und Hammerwerken dienet. Im (b) **meißnischen Kreise**, wird auf dem Bühlauer Reviere Torf gestochen, der sehr gut brennt. In der (c) **Oberlausitz** wird zu Herwigsdorf, bey

Zittau, eine Art brennender Erde gefunden, so dem Torfe gleicht; zu Tauchritz aber, zwischen Zittau und Görlitz, wird itzo wirklich der beste Torf gegraben, dergleichen sich auch an andern Orten geäußert hat. In (d) **Niedersachsen** und (e) **Westphalen**, vornehmlich in den an der Nordsee gelegenen Provinzen dieser Kreise, als Holstein, Bremen, Verden, Oldenburg, Ostfrießland ꝛc. wird ebenfalls viel Torf gegraben, welcher theils Rasentorf, und theils Moor- oder Sumpftorf ist. In dem Herzogthume Magdeburg giebt es sonderlich in dem Saalkreise bey Dieskau, zu Riedeburg, bey Tammendorf, und längst der Fuhne unweit Schortwitz, Torf, welchen letzten auch seit ungefähr 30 Jahren der Fürst von Anhalt-Cöthen auf holländische Manier graben läßt. In (f) **Schwaben** ist das Ried im Fürstenbergischen, zwischen Almenshofen und Soudpfohren sehr torficht, so, daß es sich auch im Sommer etlichemal entzündet hat. In dem großen Riedt zwischen Boos und Osterberg, nordostwärts von Memmingen, trifft man den schönsten Torf an. Im Würtembergischen, im Amte Kirchheim bey Schopfloch findet man auch sehr vielen Torf, welcher allenthalben auf 8 Schuh tief geht. In (g) **Holland** wird an sehr vielen Orten Torf gegraben. Der meiste und der beste aber wird um Rotterdam gestochen. Dieser ist Moor- oder Sumpftorf. Er stinkt gar nicht, und wird daher auch von den vornehmsten Leuten in Holland sowohl zum Küchengebrauche, als auch zu Heizung der Zimmer angewendet. Der seeländische Torf gehöret zu derjenigen Abänderung von Modertorfe, den wir oben Darris genennet haben; zu welcher Gattung auch derjenige Torf zu gehören scheint, den man, wie Savary in seinem Dict. de Comm. T. III. p. 1200 u. f. sagt, aus dem Schlamme der Canäle machet, indem dieser aus dem Schlamme gemachte Torf einen häßlichen Gestank hat, und daher in Holland selbst nur von gemeinen, und armen Leuten gebrannt wird, weil er ungleich wohlfeiler ist, als der schlechthin so genannte Torf. Gewöhnlich kostet in Holland in guten Jahren der Moortorf 28 bis 30 Gulden die Last; im Jahre 1740 aber ward die Last mit 40 Gulden bezahlt, und im Jahre 1749 galt solche 36 Gulden. Uebrigens wird der Torf in Holland unter die contrabanden **Waaren** gerechnet, deren Ausfuhr verboten ist. Man kann daher aus Holland keinen Torf bekommen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Raths, und in diesem Falle muß davon 8 Stüver von jedem Pfunde flämisch, was der Torf kostet, an Ausfahrtszoll bezahlet werden. Ueberhaupt muß von allem Torfe in Holland die Consumtionsaccise entrichtet werden, welche einen Theil der Einkünfte der Staaten ausmacht, und ziemlich hoch ist, indem solche von jeder Last 3 Gulden beträgt. Derjenige Torf, so in Flandern, Brabant und andern Provinzen der (h) **vereinigten Niederlande** gegraben wird, gehöret mehrentheils zu dem Rasentorfe, weil er nur auf der Oberfläche der Erde gestochen wird. Insonderheit wird von Meppel in Oberyssel eine große Menge Torf nach Holland geführet. (i) **Schottland** hat ebenfalls viel Torf; wir können aber, aus Mangel hinlänglicher Nachrichten, nicht bestimmen, zu welcher Gattung er gehöre. In der (k) **Schweiz**, desgleichen in der französischen Provinz (l) **Grenoble**, wird eine Gattung Torf gefunden, die zu dem oben benannten Bergtorfe, und zwar zu dessen erster Abänderung, nämlich dem Pechtorfe, gehöret. In (m) **Schweden** findet man im Dannäskirchspiele

spiele in Småland, wie auch im Erickstadtkirchspiele im Daleland eine Gattung Bergtorf, die zu der dritten Gattung des Bergtorfs, nämlich der stauberdartigen Bergpecherde, zu gehören scheint. So findet man auch in Schweden, auch an andern Orten, eine schwarze Torferde, die auch zum Stahlschmieden gebraucht wird, und zu der ersten Gattung von Torf, nämlich dem Moortorfe, zu zählen ist. Die Art, wie der Torf (3) verkauft wird, ist nach dem Unterschiede der Länder und Orte verschieden. Denn an einigen Orten wird er nach dem Scheffel, an andern nach Tonnen, wieder an andern nach Körben, dort nach Fudern, und in Holland und in den deutschen Seestädten insgemein nach Lasten verkaufet. Es wird aber der Torf nicht nur an und für sich zur Feuerung (4) gebrauchet; sondern man kann auch aus demselben Kohlen brennen: wie denn nicht allein in Niedersachsen; sondern auch in Obersachsen, aus dem dasigen Torfe wirklich Kohlen gebrannt werden, die nicht nur fest auf dem Feuer liegen, lange Feuer halten, und nicht so bald, wie die Holzkohlen, in Funken verflattern, auch bey dem Vermessen wenig Abgang oder Lesche geben; sondern auch bey der Schmiedearbeit sehr gut, und in allen Stücken den büchenen Kohlen gleich befunden werden; auch bey der Probe im Frischfeuer, bey dem Schmelzen über dem hohen Ofen, und bey dem Probeschmelzen mit dem Kupfererzte, ihre Güte erwiesen haben. Dieses **Verkohlen des Torfs** geschieht auf eben die Art, wie mit der Verkohlung des Holzes verfahren wird: jedoch muß der Torf, so verkohlet werden soll, wohl trocken seyn; sonst giebt er viel Brände. Es ist ferner in Acht zu nehmen, daß ein solcher Meuler Torf, der verkohlet werden soll, gegen den Wind mit einem Schirme von Reisig, Schwarten oder Bretern verwahret werde, indem, wenn der Wind sehr darauf geht, die Kohlen sehr schwach und leicht werden. Je trockner der Torf ist, desto besser werden die Kohlen; jedoch wird ein jedes Stücke Torf fast auf den dritten und zum wenigsten auf den vierten Theil schwinden, weil die kleinen Wurzeln und Zäserlein von der Hitze zusammen laufen, und hierdurch das Stück, obgleich um etwas kleiner, aber auch um so viel derber und dichter machen. Bey dem obersächsischen Torfe hat man gefunden, daß 6000 Stücke Torf ungefähr einen Schragen oder 3 Klaftern Holz gleich zu schätzen sind, weil von so viel Stücken Torf eben so viel Kübel Kohlen, als von einem Schragen Holze, erhalten worden. Eine zuverläßige Nachricht von dem ohnweit Naumburg angelegten Bergkohlenwerke, stehet in dem **Leipziger Intelligenzblatte** 1763 Num. 16. Vom Torfe und der Erdkohle, **ebend.** 1765 p. 310. Von dem Gebrauche der Torfasche zur Düngung in dem *Museo Rust. & Commerc.* Band 1 p. 428. Ob es rathsam sey, den Torf zur Feuerung bey dem Bierbrauen anzuwenden? in den **Göttingischen Policey-Amtsnachrichten** 1756 und in **Justi** öconomischen Schriften Band 1 p. 48. **Joh. Hartm. Degners** physicalische und chymische Erörterung vom Torf, Frankf. am Mayn 1760 in 8. Nachricht von den Torflagen bey Langensalze, im **Hamburger Magazin** Band 6 p. 441; Gedanken von einer brennbaren Erde, wie auch vom Torfe rc. **ebend.** B. 17 p. 205; **Lind** von dem Nutzen des Torfs; **ebend.** Band 18 p. 317. **Christ. Friedr. Schulzens** Gedanken über den Nutzen der Steinkohlen und des Torfs auf den wirthschaftlichen

chen Brennstädten, Dresden 1764 in 4. Joh. Ant. von Wolter Nachricht vom Torfe, in den Abhandlungen der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften B. 1, München 1763 in 4. Wie mit Verkohlung des Torfs in der Grafschaft Wernigerode, und in Wittgenstein verfahren werde? im Wiener *Diario* 1766 n. 73. Daß der Torf eine bloße Geburt des Pflanzenreichs, und zum Eisenschmelzen tüchtig gemachet werden könne, im 2ten Bande der *Essays and observations physical and litterary read before a society al Edinburgh*, Edinburg 1756. *Diss. sur la Tourbe de Picardie &c.* Amiens 1755 in 12. Bansen von den Anzeigen eines tüchtigen und beständigen Torfs, und der Gegenden, die ihn tragen, in der Realzeit. 1756 p. 978 und 994. Siehe auch die Leipziger Sammlung Band 4 p. 6 und 369, 367, Band 6 p. 288, 720, Band 9 p. 186, Band 10 p. 110, Band 12 p. 339, Band 14 p. 48; die Schlesische öconom. Samml. Band 1 p. 341; die *Select. physic oecon.* Band 1 p. 1 und 279, Band 2 p. 305; Schrebers Sammlungen, Band 5 p. 62; die Schwedischen Abhandlungen, Band 7 p. 184, Band 10 p. 283, Band 12 p. 232, 236, Band 14 p. 232; das Koppenhagener Magazin 2 Band, 1 Theil p. 37, Theil 3 p. 211; die Fränkischen Sammlungen Band 1 p. 152; die öconom. Bedenk. B. 1 p. 426.

Torgau, lat. *Torgavia*, eine Stadt in dem Churfürstenthume Sachsen, in dem Markgrafthume Meißen, und zwar im meißnischen Kreise, an dem südlichen Ufer der Elbe gelegen, über welche daselbst eine sehr künstlich gebauete hölzerne Brücke geht, welche in der Mitte mit einigen steinernen Pfeilern und einem Aufzuge zur Durchlassung der Schiffe, und am Eingange mit einer Schanze versehen ist; auch einen besondern Brückenzoll hat. Dieß Stadt ist wegen ihres vortrefflichen Bieres berühmt, das der Armen Malvasier genennet zu werden pfleget, und auf der Elbe hin und wieder verführet wird. Es werden auch daselbst gute Tücher gemacht, die den holländischen gleich kommen. Imgleichen ist hier eine ziemlich beträchtliche Seidenfabrik, worinnen Gros de Tours und Taffent fabriciret wird. Uebrigens werden in dieser Stadt vier Jahrmärkte gehalten: 1) Reminiscere, 2) Misericord. Dom., wobey auch Roß- und Viehmarkt ist, 3) nach Trinit. 4) Matthiä, wobey wiederum ein Roß- und Viehmarkt. Auch sind dieser Stadt im Jahr 1765 zwey Wollmärkte jährlich zu halten bewilliget worden: 1) Donnerstag vor dem 1 Sonntag nach Trinitatis, und 2) drey Tage vor den Tag Matthäi; jeder währet 2 Tage nach einander. Versuch einer öconomisch-geographischen Beschreibung der Gegend um Torgau, in den Oeconomisch-Physicalischen Abhandlungen B. 2 p. 651; von denen bey Torgau gelegenen Stutereyen, in der Sammlung öconom. Anmerk. p. 269, und in Schrebers Samml. Band 2 p. 374.

Tormentill, **Blutwurz**, ein Kraut, das 7 Blätter, gelbe Blumen, und eine röthliche Wurzel hat. In den Apotheken wird insonderheit die Wurzel gebraucht, und die Empfehlung eben dieser Wurzel zum Lohgerben siehe im *Museo Rust. & Commerc.* Band 5 p. 88.

Tornay, s. **Tournay**.

Torne, lat. *Torna*, eine kleine Stadt in Westbothnien in Schweden, am Einflusse des Flusses Torne, in den bothnischen Meerbusen. Sie liegt an des nur gedachten Meerbusens Spitze auf einer lustigen

gen Insel, allwo sie einen guten Hafen hat. Es wird hier ein gar ansehnlicher Handel getrieben, indem nicht nur die Schweden und Lappländer, sondern auch die Russen und Norweger, auf den Kauf- und Tauschplätzen dieser Stadt, Handlung pflegen.

Tornesol, oder **Tournesol**, lat. *Torna Solis*, franz. *Tournesol*, ital. und span. *Torna sole*, ist der Name verschiedener färbender Dinge, die von den Speccereyhändlern und Droguisten in der Handlung geführet werden. Man nennet nämlich also 1) diejenigen blau gefärbten Läppchen von Leinewand oder Cattun, die mit dem Safte desjenigen Gewächses gefärbet sind, das von den Kräuterkennern **Sonnenblumen**blau, *Heliotropium minus*, *Heliotropium tricoccum*, *Heliotropium minus tricoccum*, *Heliotropium vulgare*, und *Tournesol Gallorum* sive *Plinii tricoccum*, franz. *Tournesol*, oder *Maurelle*, *Marille*, genennet wird, und nicht, wie man etwan aus dem Namen schließen möchte, eine Gattung der in unsern Gärten zu findenden Sonnenblumen, sondern eine Gattung des von den Kräuterkennern so genannten *Ricinoidos Tournef.* oder, wie die neuern Kräuterkenner diese Art von Gewächsen getauft haben, des *Croton tinctorium Linn.* ist. Es wächst nur in den warmen europäischen Ländern, als in Italien, Spanien, und den mittägigen Provinzen von Frankreich, sonderlich in Languedoc, wo es an verschiedenen Orten, vornehmlich um die Dörfer Massillargues, Lünel, und hauptsächlich Gallargues, allerseits in der Diöces von Nimes gelegen, jährlich aus dem Saamen gezeuget wird; bey uns aber will es in den Gärten nicht recht arten, ohngeachtet man es in denselben zu ziehen gesucht hat. Nach der Beschreibung, die der Herr Missolle in den Mem. de l'Acad. Roy. des Sciences 1712 von diesem Gewächse gegeben hat, so treibt solches aus einer weißen, runden, und ziemlich gerade gestreckten Wurzel einen runden Stengel oder Stiel, der sich in verschiedene Aeste zertheilet. Solcher ist mit blaßgrünen oder aschfarbenen Blättern besetzt. Seine Blüten sind gelb, in kleine Knospen eingeschlossen, und bilden eine Art von einer Traube. Einige unter denselben sind unfruchtbar, und vertrocknen so, wie die Traube wächset. Andere hingegen sind fruchtbar, und bringen Saamen, der in 3 Fächern eingeschlossen liegt. Einige Aerzte haben solches zur Heilung verschiedener Krankheiten nützlich zu seyn geglaubet; allein die neuern Aerzte haben aus der Erfahrung gefunden, daß es der Arztneykunst eben keinen großen Nutzen bringt. Der einzige Gebrauch, den man also davon machen kann, besteht demnach in der obgedachten blauen Farbe, die man aus dessen Safte erhält. Zu dem Ende werden im Monat August die Spitzen dieses Gewächses abgeschnitten, auf einer Mühle gemahlen, der Saft aus denselben ausgepreßt, in welchen sodann die Läppchen eingetunket, getrocknet, ferner über den Dampf der von einer hinlänglichen Menge in Urin gelöschten Kalks aufsteigt, so lange gehalten werden, bis sie davon angefeuchtet werden, worauf man sie abermals in den obgedachten Saft eintunket, und nachdem sie getrocknet sind, versendet. Man bekömmt solche aus Venedig, Spanien, und von den obgedachten Orten in Frankreich, wo ein ziemlich beträchtlicher Handel damit getrieben wird, indem man sie in verschiedene Länder von Europa, und sonderlich nach Deutschland, Holland und England verführet, wo man sie sonderlich zu Färbung der Weine, der Conditorwaaren und zum Malen gebraucht. Die Proben,

Proben, den durch Tornesol gefärbten Wein zu entdecken, sind nachstehende: durch Alcali fixum wird er purpurblau, durch Alcali volatile ganz blau, durch Kalkwasser und Bleyzucker weißlich. Pomet und einige andere Schriftsteller behaupten, es werde dieser Tornesol auch in Lion, Auvergne und Holland gemacht; sie scheinen aber solches ohne hinreichenden Grund zu sagen, weil das obgedachte Gewächs, mit welchem diese Läppchen gefärbet werden, an keinem von diesen Orten wächst: und wenn man ja von daher Tornesol entweder in Läppchen, oder in der Gestalt eines Teiges, bekömmt, so muß solcher entweder mit einer andern Droguerey, die man etwan auf eben die Art, wie den aus Spanien, Italien und Languedoc kommenden Tornesol machet, oder aus den von daher kommenden Läppchen gemacht werden. Zum Unterschiede von den andern folgenden Gattungen pflegt man diese Gattung **Tornesol in Läppchen**, franz. *Tournesol en Drapeaux*, oder *en chiffons*, ingleichen **blauen Tornesol**, und **blaue Farbeläppchen** zu nennen. 2) Wird auch das **Lackmuß**, **Tornesol** oder **blauer Tornesol** genennet. Die Franzosen nennen solches zum Unterscheide des vorhergehenden, *Tournesol en pate*, oder *Tournesol en pain*, und *Tournesol en pierre*, ingleichen *Bleu de tournesol*, und was den aus Holland kommenden anbelanget, auch manchmal *Orseille de Hollande*. In Frankreich wird solcher ebenfalls aus dem Safte des obgedachten Gewächses gemacht, welcher mit Kalk eingedicket wird. In Holland hingegen machet man solchen aus andern Drogueryen; siehe **Lack** und **Orseille**. Ferner werden 3) die mit Cochenille gefärbten **rothen Färbeläppchen**, oder **Schminkläppchen**, **Schminkflecken**, **Rothlappen**, **rothe Bezetten**, mit dem Namen des **Tornesol** beleget. Man pfleget aber, um sie von den andern Gattungen zu unterscheiden, solche mit einem Zusatze **rothen Tornesol**, oder **Tornesol von Constantinopel**, franz. *Tournesol de Constantinople*, zu nennen. Endlich leget man auch bisweilen 4) den Namen Tornesol derjenigen ebenfalls mit Cochenille gefärbten Baumwolle bey, die aus Portugal gebracht, und von den Franzosen *Tournesol en coton* genannt wird; siehe **Färberläppchen**.

Tornick, s. **Tournay**.

Tornis (blaue), s. **Lack**.

Toroux oder *Taureoux*, nennet man an einigen Orten in der Barbarey, und vornehmlich zu Bastion de France, und dessen Dependenzen, die schönsten Leder, welche die Mauren daselbst an die Franzosen verhandeln. Die schlechtesten werden *Eschartz* oder *Escarts* genennet; s. *Escarts*. Zwischen denselben ist eine Mittelgattung, die keinen besondern Namen hat. Der Unterschied im Preise zwischen diesen 3 Sorten ist folgender: Wenn die *Toroux* 7 französische Livres gelten; so gelten die Mittelleder nur 4 Livres, und die *Eschartz* 2 Livres.

Torquettes, s. **Korb**.

Tortin, s. **Bergame**.

Tortue franche, s. **Schildkröte**.

Toscana, s. **Florenz**.

Tostun, oder **Toston**, eine portugiesische Silbermünze, welche 100 Rees gilt; nach unserm Werthe aber 7 Groschen 2 Pfennige, und etwas mehr als einen halben Heller.

Totti, **Touac**, s. **Cocosnuß**.

Touach, s. **Madagascar**.

Touanse, Zeug, s. **Tuanse**.

Toujoujon, s. **Guiana**.

Toulon, oder **Tolon**. lat. *Telo Martius*, oder *Tolonium*, eine Stadt in der Provence, am mittelländischen Meere gelegen. Sie ist in Ansehung ihrer Lage, ihres Hafens, ihrer

rer Handlung, und ihres Reichthums eine von den feinsten Städten in Frankreich, von mittelmäßiger Größe, und mit schönen Häusern gezieret, auch ziemlich volkreich. Ihr Hafen ist mit zwey so genannten Molen, von denen jeder 700 Schritte lang ist, ganz umgeben. Er besteht aus 2 Abtheilungen, von denen die eine und größere für die königlichen Kriegsschiffe und Galeeren, so auf dem mittelländischen Meere gehalten werden, und die andere kleinere für die Kauffahrteyschiffe bestimmet ist. Es ist auch daselbst das vornehmste Arsenal zu Ausrüstung der Schiffe, das Frankreich an dem mittelländischen Meere besitzt. Vor dem Hafen ist eine sichere Rhede, welche sich auf 3 deutsche Meilen weit erstreckt, und überall mit Thürmen, Schanzen und Canonen wohl verwahret ist. Man machet daselbst weiße Seife, die sehr geachtet, und insonderheit von den Parfumeurs zu Verfertigung ihrer Seifenkugeln und anderer Handseifen, desgleichen von den Färbern in Wolle und Seide stark gebraucht, und nicht allein durch das ganze Königreich, sondern auch in auswärtige Länder verführet wird; imgleichen viel Hüte, die mehrentheils in Niederprovence vertrieben werden; ferner zweyerley Pinchinas, von denen die ersten von spanischer Wolle, und die andern von Landswolle sind, von denen die ersten mehrentheils in dem Königreiche bleiben, die letzten aber nach Italien, der Barbarey, und dem griechischen Archipelagus gehen. Sie hält jährlich eine freye Messe, die 14 Tage währet, und vor Zeiten auf Michael, itziger Zeit aber den 3 November angeht. Uebrigens rechnet Toulon nach Livres zu 20 Sous, à 12 Deniers Tournois. Der Wechsel-Ecu wird zu 3 Livres, oder 60 Sous, à 12 Deniers Tournois gerechnet. Von den allda gangbaren Münz-Sorten, dem Münz-Fuße, der Würdigung, und dem Pari; siehe Frankreich. Das dasige Handels-Gewicht ist 12⅞ p. C. leichter als hamburgisches; denn 62 ℔ in Hamburg, sind gleich 70 ℔ in Toulon. Das Maaß anlangend, so wird das Getreide bey Charges gemessen: 1 Charge hat 3 Setiers, oder 4½ Emines. 1 Setier hat 1½ Emines. 100 Last in Hamburg, sind gleich 637 Charges; oder 10 Last in Hamburg, sind 309 Emines in Toulon. Das Maaß für Wein und Oel, und andere flüßige Dinge, heißt Millerolle, getheilt in 4 Escandeaux. Diese Millerolle soll an Fluß-Wasser 130 ℔ Poids de Marc wiegen, und 17 englischen Gallons beynahe gleich seyn; diesem zufolge muß sie 68 pariser Pintes enthalten, und 17½ Stübgen ohngefähr in Hamburg betragen. 1 Millerolle Oel, beträgt 120 ℔ an hamburger Gewicht.

Toulouse, oder Thoulose, Tolouse, und Tolose, lat. *Tolosa*, oder *Tholosa*, die vornehmste Stadt in der französischen Provinz Languedoc, und zwar in Oberlanguedoc, in einer an Wein und Getreide ungemein fruchtbaren Ebene, an der Garonne gelegen, welche mitten durch dieselbe hindurch läuft, und sie in 2 Theile theilet, die durch eine hölzerne Brücke zusammen gehänget werden. Sie ist sehr groß; wohl gebauet; hat lange und mittelmäßig breite Gassen, die beständig sauber gehalten werden; viel Einwohner, und einen großen Reichthum, welches alles sie ihrer glücklichen Lage, und ihrer Handlung zu danken hat. Die (1) Manufacturwaaren, so daselbst gemacht werden, sind wollene Decken, dergleichen Strümpfe, Hüte, Leder, Bergamen, und leichte Zeuge. Die (2) Börse der Kaufleute zu Toulouse,

louse, franz. *la Bourse des Marchands de Toulouse*, ist eine Gattung eines Handelsgerichts, welches im Jahre 1549 von Heinrich dem II nach dem Muster des *Juges Conservateurs*, zu Lion ist angeordnet worden. Es besteht aus einem Prior, der jährlich erwählet wird; 2 Consuls, die ebenfalls jährlich gewählet werden; und 60 Kaufleuten, welche Juges Conseillers de la Retenue genennet werden. Sie erkennen in der ersten Instanz über alle Processe und Streitigkeiten, so über Waaren, Wechsel, Assecuranzen, Rechnungen, und andere dergleichen Sachen, zwischen Kaufleuten und mit den Handwerksleuten von Toulouse entstehen; und haben die Aufsicht über alle Waaren, so in Languedoc und Lauragais gesammlet oder gemacht werden. Die dasige (3) **Commercienkammer** besteht nur aus 7 Personen, nämlich dem Prior der Börse, als Präsidenten, den 2 Consuls der Börse, und 4 Kaufleuten oder Banquiers, sie mögen im Ganzen oder im Einzeln handeln Adeliche oder Unadeliche seyn, welche den Namen der Deputirten führen. Diesen ist noch ein Secretär zugegeben. Der Syndicus der Provinz Languedoc kann, wenn es ihm beliebt, sich bey den Versammlungen dieser Commerzkammer mit einfinden. Diese Versammlungen werden wöchentlich einmal auf der Börse gehalten. Die Pareres, so auf der Börse gemacht werden, sind nicht gültig, als bis die Commerzkammer solche gebilliget hat. Die Stände der Provinz Languedoc bezahlen jährlich 600 Livres, welche zu Bezahlung des Secretärs, und andern Unkosten, so die Cammer machen muß, verwendet werden. Zu der (4) **Handlung** dieser Stadt trägt auch nicht wenig der so berühmte Canal von Languedoc bey, welcher sich bey dieser Stadt endiget; siehe **Languedoc**. Das zu Toulouse gebräuchliche (5) **Ellenmaaß** ist die Canne, so aus 8 Pams oder Empams besteht, die aber um 5 Zoll und 6 Linien, oder 66 Linien nach dem französischen Fußmaaße kürzer sind, als die provencer Cannen, indem die ganze Länge dieser toulouser Cannens 5 Fuß 16 Zoll und 8 Linien, oder, nach Linien gerechnet, 800 Linien beträgt. Nach der amsterdamer Elle thut 1 solche toulouser Canne $2\frac{2}{3}$ Ellen, und die amsterdamer Elle giebt $\frac{3}{8}$ toulouser Canne. Die Art zu (6) **wechseln**, ist im Artikel: **Marseille** oder **Frankreich** nachzusehen.

Toupat-Corande, s. **Zimmet**.

Tour, s. **Melline**.

Touraine, lat. *Turonia*, oder *Tractus Turonensis*, eine Provinz in Frankreich, in dem Generalgouvernemente von Orleans, zwischen den Landschaften Anjou, Poitou, Berry, Blois, und Maine gelegen. Die (1) **Hauptstadt** darinnen ist **Tours**; die andern geringern (2) **Oerter** sind Chinon, Richelieu, Loudün, Montresor, Villeloing, Orbigny, Montrichard, Amboise, Reugnoy, Chateau-Regnaud, Rozieres, Neville, Pont-Pierre, Neufy, Loistault, Muray, St. Christophe und St. Peter. Sie hat unterschiedene schiffbare (3) **Flüsse**, welche zur Handlung sehr bequem sind, dergleichen die Loire, Cher, Jndre, Claise, Creusse, Bransle, Jndrois, Vienne und Lisse sind, ingleichen viele (4) **Inseln**, (5) **Waldungen**, und einen so großen Ueberfluß an allerley (6) **Früchten**, und sonderlich an Melonen, daß sie daher vorzüglich vor andern Provinzen von Frankreich der Garten von Frankreich genennet wird. Die vornehmsten (7) **Manufacturen** dieses fruchtbaren und angenehmen Landes bestehen in Seiden- und Tuchfabriken, und Lohgärbereyen: und diese sind auch

auch der vornehmste Gegenstand der (8) **Handlung** dieses Landes. a) Die **Seidenmanufacturen** haben ihren hauptsächlichsten Wohnplatz in Tours, der Hauptstadt dieser Provinz. Denn da macht man die schönen seidenen Zeuge, als Sammete, Moiren, Pannen, seidene Sarschen, Brocade, Taffete, Gros de Toues, Atlasse rc. die in keinem Stücke denen in ausländischen Fabriken, auch sogar nicht einmal denen zu Venedig, Genua, Florenz, und Lucca gemachten Zeugen von dieser Art, nicht das geringste nachgeben. Der Vertrieb dieser seidenen Zeuge geschieht mehr in Frankreich selbst, als in auswärtigen Ländern. b) Die Handlung mit **Tuche** und **andern wollenen Zeugen** war ehedem zu Tours und in einigen andern Städten von Touraine beträchtlicher, als in gegenwärtiger Zeit. c) Die Handlung mit dem lohgahren **Leder** hat ebenfalls in Touraine sehr abgenommen. d) Die **Weine** aus Touraine und Blaisois; so nach Nantes gesendet, oder zu Branntwein gebrennet werden; die **Baumfrüchte**, sowohl trockne als frische, wie auch der Salpeter von Chinon, und einigen andern längst der Loire gelegenen Orten, hingegen, sind noch heutiges Tages ein ansehnlicher Gegenstand der Handlung, woraus die Provinz nicht geringen Vortheil zieht.

Tourangettes, eine Gattung geringer Sarschen, so an einigen Orten der Generalität von Orleans, vornehmlich zu Montoir, gemacht werden. Sie sind theils weiß, theils grau, und werden bloß aus Landwolle gemacht.

Toure, oder **Turq**, eine Silbermünze in Lothringen, die ungefähr 18 französische Sols gilt. Vor Zeiten wurden auch dergleichen von den Prinzen von Oranien geschlagen, als sie noch dieses Fürstenthum im Besitze hatten. Sie gehen nach den levantischen Handelsplätzen, wo sie für ¼ eines Asselani, oder holländischen Thalers genommen werden.

Tourmalin, s. **Tripp**.

Tournay, oder **Tornay**, holl. **Dornick**, oder **Tornick**, eine seit dem baadischen im Jahre 1714 geschlossenen Frieden dem Hause Oesterreich gehörige Stadt im wallonischen Flandern, an den Gränzen der Grafschaft Hennegau, an der Schelde gelegen, welche sie in 2 Theile theilet. Sie ist die Hauptstadt der von ihr so genannten Landschaft **Tournaisis**, groß, wohl gebauet, volkreich, reich, und treibt eine ansehnliche **Handlung**, vornehmlich mit ihren **Manufacturwaaren**. Diese sind wollene Strümpfe, Moquetten oder Moucaden, und unächtes Porzellän.

Tournesol, s. **Tornesol**.

Tourniren, ein aus dem Italienischen oder Französischen herstammendes, unter den Kaufleuten gebräuchliches Wort, welches so viel heißt, als ausschlagen. **Es tournirt a Conto**, heißt also so viel, als es schlägt zu Nutzen aus, oder bringt Nutzen: **Es tournirt nicht a Conto**, ist hingegen so viel gesagt, als es fällt schlecht aus, es giebt eine üble Rechnung, es ist schädlich, man verliert dabey.

Tournois, ein Beyname der französischen Livres, Sous, und Deniers, welchen sie von der Stadt Tours erhalten haben, wo man zuerst dergleichen gepräget hat. Die Livre, der Sou, und der Denier Tournois sind um ¼ geringer, als die Livre, der Sou, und der Denier parisis; siehe *Parisis*.

Tours, lat. *Turonium*, die Hauptstadt in der französischen Provinz Touraine, an der Loire und an dem Flusse Cher, gelegen, über welchen ersten Fluß eine steinerne Brücke geht. Sie ist alt, groß, und schön.

schön. Ihrer Tuch- und Seidenmanufacturen wegen ist sie eine gute Handelsstadt; siehe **Touraine.** Die daselbst befindliche **Münze** führet das Zeichen E. siehe **Frankreich.**

Touz, s. **Challes.**

Toxicodendron, eine Pflanze, so in Carolina wächst, und deren Saft, ohne etwas scharfes zu gebrauchen, an der Leinwand fester hält, als irgend eine andere bekannte Mischung. Die Farbe ist schwarz. Eine Abhandlung davon stehet im Bremischen Magaz. Band 1 p. 368.

Tracque, nennet man zu Croisic in Bretagne das, was man bey uns insgemein einen **Decher** nennet, nämlich 10 Häute. Insonderheit gebraucht man dieses Wort daselbst von den ungegärbten Häuten, die noch ihre Haare haben.

Tractat, s. **Buch.**

Träger, s. **Ballenbinder.**

Träublein, (**maßliner**) siehe **Rosinen.**

Trafic, franz. *Trafic*, ital. *Traffico*, heißt das Gewerbe oder die Handlung; daher saget man: Er hat ein schönes Trafic, das ist, eine schöne Handlung. Hiervon kommen nun die Wörter: **Trafiquiren,** franz. *Trafiquer*, ital. *Trafficare*, das ist, handeln, Kaufmannschaft treiben; und *Trafiquantes*, franz. *Trafiquans*, ital. *Trafficanti*, das ist, handelnde Kaufleute, Handelsleute; siehe **Handel.**

Tragant, oder **Traganth, Tragacant** und **Adragant,** lat. *Tragacanthum*, französ. *Tragacanth*, oder *Tragacanthe*, und *Adragant*, ital. *Gomma Draganti*, span. *Alquitira*, ein Gummi, welches aus Griechenland, der Insel Creta, und Asien zu uns gebracht wird, wo es theils von selbst, theils nach vorhergängigem Reißen aus dem sogenannten Bocksdorn heraus fließt; siehe **Bocksdorn.** So wie man dieses Gummi in den Gewölbern der Kaufleute und auf den Apotheken findet, ist es trocken; jedoch ein wenig klebricht, ohne Geruch und ohne Geschmack, und hat verschiedene Farben und Gestalten. Denn einiges besteht aus dünnen, langen walzenförmigen, und auf verschiedene Art gedrehten oder gekrümmten Fäden, die kleinen Würmern, oder auf verschiedene Art gerollten und zusammengelegten Fäden oder Streifen ähnlich sehen, daher auch diese Art lat. *Tragacanthum vermiculatum* genennet wird. Anderes hingegen ist bald in weißen und durchsichtigen, und manchmal gelben, oder röthlichten und schwärzlichten Klümpchen. Denn weil es gemeiniglich aus der ersten Hand in Sorten erkauft wird; als muß es nachmals von den Materialisten durch ein Sieb gesäubert, und der Staub und die Prava (wie sie reden) davon gesondert werden: das übrige lesen und theilen sie zu drey Sortimenten; daher der **auserlesene, feine,** und **gemeine Tragant** entstehen. Der **auserlesene,** lat. *Tragacanthum electum*, besteht aus den schönsten und weißesten langen Fäserlein; der **feine,** lat. *medium*, ist weißgrau; der **gemeine** aber ist röthlicht schwarz, weswegen er auch lat. *Tragacanthum nigrum*, und von den Materialisten **Messana** genennet wird, wie bey dem Schurz in seiner Materialkammer p. 37. zu sehen ist. Der beste muß von einer weißen, dem Fischleim oder Hausenblase ähnlichen Farbe, klar, durchsichtig, glatt, schmal, zart, lauter, nicht mit Unreinigkeiten vermengt oder besudelt, und süße seyn. Er bleibt zehen Jahre gut; je älter er aber wird, je mehr er sich färbet, und anfangs bleich, nachmals gelb, und dann roth wird, welcher nichts nütze ist. Die Materialisten, so ihn in Sorten verkaufen, müssen zusehen, daß der weißeste und beste nicht

zuvor

zuvor ausgelesen sey. Was den Gebrauch des Tragants anlanget, so wird der beste und auserlesenste meistens von den Apothekern, die solchen zu Verfertigung verschiedener sowohl innerlicher als äußerlicher Arztneyen gebrauchen; ingleichen von den Zuckerbeckern zu dem aufgeblasenen Zucker aufgesuchet, indem zu diesem Gebrauche der gelbe, röthlichte, schwärzlichte, grobe, und unreine schlechterdings nichts nützet. Der feine wird von dem Frauenzimmer zu den Tragantblumen, so aus offener Seide gepappet werden; ingleichen zu Stärkung der Spitzen und des Flors; wie auch von den Malern, zu Verfertigung ihrer Wasserfarben; und von den Seidenfärbern, um der gefärbten Seide einen Glanz zu geben, gebrauchet. Der schwarze aber wird von andern Künstlern, vornehmlich von den Lederbereitern, die solchen allem andern vorziehen; und absonderlich auch zu demjenigen Leime gebraucht, womit die Arztneybeflissenen die aufgetrockneten Kräuter in ihrer Herbaria viva kleistern. Die Oerter in der Levante, woher man dieses Gummi bringt, sind insonderheit Aleppo und Smyrna, wohin es von Dadalia, so mehr als 15 Tagereisen weit davon entfernet ist, gebracht wird. Der Tragant von Smyrna kömmt insgemein in einer Gattung von Säcken. Der gewöhnliche Preis desselben ist an bemeldten Orten in der Levante 25 bis 26 französische Sols oder 12½ bis 13 holländische Stüver die Oke.

Trahn, s. **Thran**.

Tramseide, Trame, franz. *Soyes tremes*, nennet man diejenige Seide, die zum Eintrage der seidenen Zeuge gebrauchet wird. Man hat davon verschiedene Gattungen, die nach dem Namen der Orte, wo sie zubereitet worden, unterschieden werden, als bergamische, milaneser, bolognesische rc. Tramseide. Sie besteht nur aus 2 oder 3 Fäden roher Seide, die man auf einer Mühle ganz schlechtweg zusammendreht, ohne die einzelnen Fäden besonders zu drehen. Besteht die Tramseide bloß aus einem einzigen Faden, so heißt sie Haarseide. Der Tramseide wird die Organsinseide entgegen gesetzet, als woraus die Kette zu den seidenen Zeugen gemacht wird.

Tranquebar, eine kleine Stadt auf der Küste von Coromandel in Asien, nebst einem guten Hafen dem Könige von Dännemark gehörig. Dieses ist der einzige Platz, den die Dänen in Ostindien besitzen. Sie haben daselbst ein gutes Fort, Daneburg genannt, welches eine Citadelle von 4 Bastionen ist, in welchem sie eine Besatzung von 150 Mann halten; siehe **Ostindische Compagnie in Dänemark**.

Transfer, heißt in England diejenige Handlung, da man sein in einer oder der andern dortigen grossen Compagnie, als der Banco, ostindischen, oder Südseecompagnie, habendes Capital ganz oder zum Theil von seinem Conto ab- und einem andern zuschreiben läßt.

Transgresso, heißt bey den Kaufleuten, wenn ein Committirter die Ordre seines Committentens überschreitet, und die ihm aufgetragene Er- und Verhandlung der Waaren oder Wechselbriefe nicht nach dem ihm vorgeschriebenen Preise accurat verrichtet.

Transillas, eine Gattung geklöppelter Spitzen, welche die Holländer nach Cadix bringen, von da sie nach America geschickt werden. Man sendet sie in Sortimenten von 20 Stücken, von denen 10 von einerley Muster und 2 bis 4 Finger breit, und 10 von einem andern Muster 2 bis 5 Finger breit sind. Man thut auch feinere 1 bis 2 Finger breite Transillas hinzu, von denen man

man ebenfalls 10 Stücke zu einem Sortimente leget.

Transitogüter, s. **Speditionsgüter**.

Transport. franz. *Transport*, heißt (1) diejenige Handlung, da man eine Sache von einem Orte zum andern, oder aus einem Lande in das andere, bringt. Der Transport der Waaren ist zu Wasser leichter als zu Lande. **Vorschläge** nach welchen der Transport der Bäume und anderer Naturalien über der See zu veranstalten ist, Koppenh. 1756 in 8; siehe auch das **Gemeinnützige Natur- und Kunstmagaz.** Band 1 p. 166. **Transport**, franz. *Transport*, heißt (2) so viel als Cession; siehe **Cession**. **Transport**, franz. *Transport*, heißt (3) bey Rechnungsführern, Buchhaltern 2c. (a) die Uebertragung der Summe, die durch die Addition einer Seite der Rechnung heraus kömmt, auf die andere Seite; ingleichen (b) die Uebertragung einer oder mehrerer Posten aus einem Handelsbuche in das andere z. E. aus dem Memorial in das Journal, und aus diesem in das Hauptbuch. **Transport**, franz. *Tranport*, heißt endlich (4) die Ueberführung der Kriegsvölker und anderer Geräthschaft über das Meer auf Schiffen, die daher Transportschiffe genennet werden.

Transportiren, franz. *Remuer un Compte*, heißt bey den Buchhaltern so viel, als ein Conto von einem Blatte auf ein anderes in eben demselben Buche, oder, wenn in demselben nicht mehr Platz vorhanden ist, um solches zu continuiren; auf ein neues Folio in einem neuen Buche übertragen. Wenn dieses geschehen soll; so muß vorher das Conto, das man trasportiren will, unten auf der Seite bilanzirt, das ist, eine Summe davon gezogen werden. Bey Transportirung der Personrechnungen ist zu merken, daß, wenn nur allein ein unverfallener Post entweder in Debet oder Credit offen stünde: so wird eine solche Rechnung transportiret, wie bey der Cassarechnung geschieht. Sollte aber ein oder mehrere Posten auf ungleiche Termine in Debet; hingegen auch ein und mehrere Posten ebenfalls auf ungleiche Termine in Credit sich befinden, alsdenn wird eine solche Personrechnung transportiret, wie bey der Waarenrechnung.

Transportirung der Wechsel, ist nichts anders, als dieselben an einen andern abtreten oder indossiren; geschieht es aber mehr als einmal, so heißt es **giriren**; siehe **Indoßiren** und **Giro**.

Trantanel, s. **Trentanel**.

Traßat, lat. *Trassatus*, heißt bey der Wechselhandlung derjenige, auf welchen ein Wechselbrief ausgestellet wird, daß er das Geld bezahlen soll; und wird derselbe sonst auch **Acceptant** und **betraßirter** oder **bezogener Acceptant** genennet: wiewohl ihm der Name Acceptant nicht eher gegeben werden sollte, als bis er den auf ihn gezogenen oder trassirten Wechselbrief zu zahlen acceptiret und angenommen hat; siehe **Bezogene**, **Acceptant**; und **trassirter Wechsel**.

Trasse, s. **Ausleserinnen**.

Trassel, ein in einigen Städten in Arabien, vornehmlich zu Mocha, gebräuchliches Gewicht, welches 28 Pfunde wiegt: 10 Man machen 1 Trassel, und 15 Trassel ein Bahar; siehe **Tuckea**.

Traßiren, franz. *Trasser*, heißt bey der Wechselhandlung, da einem eine gewisse Summe Geldes in der Absicht gegeben wird, daß das Geld an einem andern Orte wieder ausgezahlet werde, zu welchem Ende der Auszahler des Geldes von dem Empfänger des Geldes dagegen einen auf einen andern gezogenen Wechselbrief erhält, welchen derjenige,

nige, auf den er gezogen, an die in dem Wechselbriefe benannte Person, nach geschehener Acceptation zu gehöriger Zeit zu bezahlen schuldig ist. Kürzer kann man das Traßiren auch also beschreiben, daß es so viel sey: als Wechsel von einem Orte auf einen andern ausgeben, und dafür das Geld einziehen; siehe **Traßirter Wechsel.**

Traßirer, oder **Trassant** und **Trassent**, ingleichen der **Zieher**, und, aber nicht so gewöhnlich, der **Geber** oder **Ausgeber** und **Aussteller eines Wechselbriefes**, der **Briefsteller**, ingleichen der **Nehmer**, nämlich des Geldes, der **Wechsler**, der **Ordregeber**, lat. *Traſſans*, *Trahens*, *Campſor*, *Collybiſta*, *Tranſportans*, *Dator litterarum cambialium*, *Scribens*, *Tranſcribens*, *Receptor*, franz. *Traſſeur* oder *Tireur*, heißt bey der Wechselhandlung derjenige, welcher in seinem ausgegebenen Wechselbriefe einen guten Freund ersuchet, die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe, an einem gewissen Orte, der im Wechselbriefe benannten Person auszuzahlen; oder, welches vielleicht deutlicher seyn dürfte, derjenige, so für seine oder eines andern Freundes Rechnung auf einen dritten Ort einen Wechselbrief von sich giebt und verhandelt, und dafür den accordirten Werth oder die Valuta empfängt. Die **Obliegenheit eines Trassirers** bestehen im folgenden: 1) Ein Traßirer ist mehr als einen Wechselbrief dem Remittenten auszuhändigen schuldig. Gemeiniglich wird Prima und Secunda: im Nothfalle auch Tertia- und Quarta-Wechselbrief ertheilet. Augsp. W. O. Cap. 13. §. 1. braunsch. W. O. Art. 12. hamb. W. O. Art. 2. nürnb. W. O. Cap. 1. §. 3. Es geschieht aber solches theils um deswillen, damit, im Fall der Prima verloren gienge, man sich des Secunda bedienen könne; und theils weil Prima, wie in dem Artikel: **Remittent**, gezeiget worden, so fort nach dessen Einhändigung zur Acceptation zu versenden ist, gleichwohl ein Wechsel viele andere Plätze der Negocianten halber passiret, mithin Secunda zu diesem Gebrauche nöthig ist. 2) **Nichtmeßwechsel** sind von dem Traßirer, so bald er mit dem Remittenten einig geworden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten hat, auszuliefern, siehe leipz. W. O. §. 15. St. Galler W. O. Art. 6; und mag er sich mit dem Vorwande, daß der Wechsel z. E. erst in 2 Monaten nach der genommenen Abrede zahlbar, in keine Wege schützen, indem des Remittenten Vortheil die baldige Einhändigung und Absendung zur Acceptation erfordert, in Betrachtung der Remittent alsdann noch einen Schuldner, nämlich den Acceptanten, und Gelegenheit bekömmt, den Wechsel auf andere Plätze mit Vortheil zu verhandeln. Wenn aber der Traßirer der Aushändigung des Wechsels sich weigert: wie kann ihn der Remittent zur Erfüllung seiner Schuldigkeit auf das kürzeste gerichtlich anhalten? An denjenigen Orten, wo der Remittent durch die Strenge des Wechselrechts zur Bezahlung der Valuta angehalten werden kann, (siehe **Remittent**), ist auch der Traßirer, ob er gleich diesfalls keinen Schein von sich gegeben hat, durch Personalarrest zur Ausstellung des Wechselbriefes anzustrengen, (siehe amsterdamer Wechselstyl Cap. 32. §. 21. franz. W. O. Tit. 7. Art. 1) jedoch daß alles dasjenige hierbey in Obacht zu nehmen, was an seinem Orte diesfalls von dem Remittenten erinnert worden. Und obgleich wider diesen Satz eine Einwendung daher entlehnet werden wollte, daß die in dem Artikel: **Remittent**, angeführte Wechselordnungen, welche ohne Wechselbriefe ein

ein Wechselrecht verstatten, zu den besondern Rechten zu zählen sind, und daher keine Extension leiden; so ist doch dieser Einwendung dadurch zu begegnen, weil des Remittentens gegen den Traßirer, und des Traßirers gegen den Remittenten Obliegenheit darinnen gleich zu achten, daß einer dem andern gewisse Leistungen (Præstanda) zu liefern schuldig, und nicht allein dem Remittenten, sondern auch dem Commerz so viel daran gelegen ist, von dem Traßirer den abgeredeten Wechsel zu bekommen, als dem Traßirer und seinem Credite daran gelegen ist, von dem Remittenten die Valuta des Wechsels schleunig zu erhalten, mithin die mit der Schuldigkeit des Remittentens verknüpfte Verfahrungsart (Modus procedendi) auf des Traßirers Verbindlichkeit ebenmäßig zu ziehen ist. 3) **Meßwechsel** hingegen ist der Traßirer nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechselgeschäffte geschlossen hat, zu fertigen und auszuliefern schuldig. Nach dem allgem. preußisch. W. R. Art. 46. churpfälz. W. O. Art. 46, wiener W. O. Art. 37, ist der Traßirer die Meßwechsel nicht eher, als 14 Tage vor der Messe, auszuhändigen; immittelst aber besage der churpfälz. und wien. W. O. l. c. ingleichen der hamb. W. O. Art. 37. einen **Interimsschein** unter seiner Hand dem Remittenten auszustellen schuldig. Die franz. W. O. Tit. 5. Art. 28. erfordert zu einem solchen Interimsscheine die Ausdrückung des Namens, auf welchen der Wechsel gezogen worden, und ob die Bezahlung an Geld, Waare, oder andern Effecten geschehen. Dergleichen Interimsschein, wovon man ein Formular in **Siegels** Einleitung zum Wechselrechte p. 85. antrifft, hat insbesondere die Sicherheit des Remittentens zum Endzwecke, wiewohl auch der fürsichtige Banquier Cap. 5. §. 59. meinet, daß der Traßirer aus einem solchen Scheine gleicher Gestalt nicht geringen Vortheil habe. Es kann aus einem solchen Interimsscheine ohne allen Zweifel executivisch und nach Wechselrechte geklaget werden, siehe die hamb. W. O. Art. 37. Das allgem. preuß. W. R. verordnet Art. 46, daß der Traßirer in solchem Falle einen Interimswechselbrief ausstellen soll; siehe **Interimsschein.** In andern Wechselordnungen ist in Ansehung der Zeit, wenn die Meßwechsel dem Remittenten einzuhändigen, ein anderes verordnet. Nach der amsterdamer Wechselordnungserläuterung von 1679. ist ein Traßirer schuldig, die verhandelten frankfurter Meßwechselbriefe längstens am ersten Dienstage, nachdem die Messe Sonntags vorher angegangen, auszuliefern; es wird aber solches nun daselbst in der Ausübung (Praxi) anders gehalten, und wie vorhin die auf andere Messen, also auch nun, die auf diese Messe verhandelten Wechselbriefe werden sogleich bey deren Verhandlung ausgehändiget; siehe den fürsichtigen Banquier Cap. 5. §. 58. Nach der augspurgischen W. O. Cap. 12. §. 1. aber sind die Meßwechsel den Remittenten bey Zeiten, nämlich wenn die ersten Spaccii, d. i. Advisbriefe, spediret werden müssen, bey 4 Gulden Strafe auszuliefern. Die nürnbergische W. O. befiehlt Cap. 1. §. 6, daß Meßwechselbriefe nach Abgang des frankfurter und leipziger Geleits ausgehändiget werden sollen. 4) Nächst dem Wechselbriefe muß der Traßirer auch einen **Advisobrief** verfertigen, und solchen mit erster Post, nachdem der Wechselbrief dem Remittenten eingehändiget worden, dem Traßaten übersenden, siehe leipz. W. O. §. 27. braunschw. W. O. Art. 13. danz. W. O. Art. 4. schwed. W. R. Art. 7. churpfälz. W. O. Art. 34. Was ein

ein solcher Advisobrief enthalten müsse, ist bereits in dem Artikel: **Advisobrief**, gezeiget worden. 5) Im Falle ein traßirter Wechsel, es geschehe aus was für Ursachen es wolle, **nicht acceptirt**, sondern protestirt **wird**; ist der Traßirer dem **Remittenten**, oder Inhaber des Wechselbriefes **Satisfaction** zu geben **schuldig**. Die Specification, worein der Remittent, oder Inhaber des Wechselbriefes seine Prätension **bringt**, wird die **Retourrechnung** genennet; siehe dieses Wort. Die Verbindlichkeit des Traßirers, dem Remittenten bey erfolgter Protestation des Wechselbriefes promte Satisfaction zu leisten, ist so groß, daß der Traßirer dem Remittenten einen andern Wechsel nicht aufnöthigen kann; siehe breßl. W. O. §. 25. Jedoch verbindet die hamburg. W. O. Art. 29. den Remittenten, im Falle der protestirte Wechsel noch zu laufen hat, und der Traßirer gegen den Verfalltag noch andere Ordre zur Zahlung stellen will, gegen hinlängliche Caution solches anzunehmen. 6) Ein Traßirer ist demnach auf alle Art und Weise bemüht, daß sein Wechselbrief honoriret werde, zu welchem Ende er, wenn er sich einigen Zweifel machet, daß die Acceptation und Zahlung ordinirter Maßen nicht erfolgen möchte, an den **Wechsel** eine **Addresse heftet**, wo in Mangel der Richtigkeit sich sonst zu melden sey; siehe **Addresse**, bey Wechselbriefen. 7) Wenn aber gleich ein Wechselbrief so fort acceptiret worden: so ist dennoch der Traßirer seiner Verbindlichkeit dadurch nicht los, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Inhaber des Wechselbriefes **bis zur völligen Bezahlung verbunden**, siehe die nürnb. W. O. Cap. 5. §. 4. antwerpn. W. O. Art. 3. schwed. W. R. Art. 22. §. 1. allgem. preuß. W. R. Art. 35. breßl. W. O. §. 23. leipz. W. O. §. 10. braunschw. W. O. Art. 36. hamb. W. O. Art. 5. §. 32. danz. W. O. Art. 28. wien. W. O. Art. 21. augspurg. W. O. Cap. 6. §. 1. St. Galler W. O. Art. 16. 8) Es mag auch ein Traßirer, wenn einmal die Acceptation erfolget ist, keine **Contraordre an den Trassaten** stellen, siehe die braunschw. W. O. Art. 24. des Königr. Preußen W. O. Art. 8.

Traßirter Wechsel, wird sonst auch eine **Tratte**, oder **negotiirter** und **verhandelter Wechselbrief**, franz. *Change tiré*, oder *Change étranger*, genennet, und ist eine kurze, das Wort **Wechsel** enthaltende Schrift, worinnen der Traßirer mit eigenhändig unterschriebenem Namen den Trassaten ersuchet, dem Präsentanten eine gewisse Summe Geldes zu der gesetzten Zeit, an dem benannten Orte zu bezahlen. Nach der churpfälzischen Wechselordnung Art. 12. scheint zwar, daß das Wechselgeschäffte bestehe, wenn auch gleich keine Schrift dazu komme, sondern Remittent und Traßirer es mündlich verabredet haben; und wird solcher Wechsel alsdann *Cambium da buono a buono* genennet: Allein diese Stelle der churpfälzischen Wechselordnung redet nur von dem Wechselcontracte, keinesweges aber von dem Wechselbriefe, als zu welchem, soll anders nicht ein offenbarer Widerspruch sich äußern, eine Schrift nothwendiger Weise erfodert wird. Die (1) **Personen**, welche bey dem Geschäffte der trassirten Wechsel concurriren, theilen sich ein in **Principal**- oder **Hauptpersonen**, und in **Nebenpersonen**, siehe Wien. W. O. Art. 1. Derer (a) **Hauptpersonen** werden gemeiniglich 4 statuiret, nämlich a) der **Remittent**, oder, wie er auch sonst genennet wird, der **Herr des Wechsels**, der **Ausgeber des Geldes**, der Geld zu und auf Wechsel giebt, der

der den Wechsel übermachen läßt, siehe **Remittent**; b) der **Traßirer**, oder **Trassant**, welcher auch sonst der **Geber**, oder **Ausgeber des Wechselbriefes** heißt; siehe **Traßirer**. c) Der **Präsentant**, welcher auch der **Wechselbriefsinhaber**, der **Wechselpräsentant**, **Briefsüberbringer**, **Ordrehaber**, genennet wird, siehe **Präsentant**; und d) der **Trassat**, oder **Bezogene**, ingleichen der **Acceptant**; siehe **Trassat**. Dieses ist der Meynung der Wechselordnungen gemäß, (und daher von den meisten Lehrern des Wechselrechts angenommen,) siehe churpf. W. O. Art. I. schwed. W. O. Art. 2. dän. W. R. §. 1. Die wienerische W. O. erzählet zwar Art. I. nur drey Personen; allein sie begreift unter der Person des Remittentens auch den Präsentanten, und setzet also zum Voraus, daß der Remittent den Wechsel auf sich stellen lassen. Eben so geht es an, daß der Trassat auch Inhaber des Wechselbriefes ist, da denn wieder nur drey Personen vorkommen, und der Wechselbrief also gestellet wird: Der Herr bezahle an ihn selber; siehe amsterd. Wechselgebrauch Cap. 36. §. 18. Und auf solche Weise ist die Meynung derjenigen Wechselordnungen und Rechtslehrer zu erklären, die nur drey zu einem traßirten Wechsel concurrirende Personen angeben. Ueberdieß sind auch einige außerordentliche Fälle zu bemerken, wo nur zwey Personen bey traßirten Wechseln anzutreffen sind, (siehe amsterd. Wechselgebrauch, Cap. 32. §. 23.), welches sich z. E. zuträgt, wenn der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich stellet, daß der Trassat den Traßirer bezahlen soll, und daher sich der Formel bedienet: Der Herr bezahle an mich. Dieser Art Wechselbriefe können gebraucht werden, wenn der Traßirer noch nicht weiß, durch wen er das Geld erheben will. In Ansehung der Personen, welche in das Geschäffte der traßirten Wechsel mit Bestande sich meliren können, gilt überhaupt folgende Regel: Wer eigene Wechselbriefe auszugeben fähig ist; der ist ordentlicher Weise auch vermögend, Wechsel zu traßiren, und traßirte zu acceptiren; siehe **Wechselbrief**. Die (b) **Nebenpersonen** sind die Sensale, oder Mäckler. Es pfleget zwar wohl oft zu geschehen, daß ein Banquier mit einem andern a Drittura, oder selbst, einen Wechsel schließt, und dadurch die Courtage, oder den Mäcklerlohn ersparet: Allein vorsichtige Handelsleute entschließen sich um deswillen lieber zur Bezahlung des Mäcklerlohns, weil bey dergleichen selbst geschlossenen Wechselbriefen, leicht allerhand Dispüten und Verdrüßlichkeiten entstehen können: so aber im Falle der Handel durch einen Mäckler geschlossen worden, vermieden, oder doch leicht gehoben werden. Die (2) **zu einem traßirten Wechsel erforderlichen Stücke** sind: a) die **Rubrik**. Selbige hält in sich a) den **Ort**, wo der Wechsel ausgegeben worden, damit der Präsentant bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel und Protest zu schicken; b) die **Zeit**, da der Wechsel ausgestellet ist; c) die **Summe** des **Geldes**, und Münzsorte: b) **Der Inhalt des Wechsels**. Selbiger giebt zu erkennen, a) den **Zahlungstermin**, oder die Verfallzeit; b) die dem Trassaten, oder Acceptanten ertheilte **Ordre**, die Zahlung zu leisten; c) das Wort **Wechsel**, wobey, wenn mehr als ein Wechsel ausgestellet wird, solches durch die Wörter, **Prima**, **Secunda**, **Tertia**, **Quarta**, rc. bemerket zu werden pfleget; d) der **Name** desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten; e) die Bemerkung der

Summe

Summe mit Buchstaben; f) das **Bekenntniß** der empfangenen Valuta, siehe **Valuta**; g) der Vorschlag der Wiederbezahlung: c) Die **Unterschrift**, welche den Vor- und Zunamen des Trassantens in sich fasset. Wenn viele **Compagnons** einen Wechsel ausstellen, müssen nach der leipziger Handelsgerichts-Ordn. Tit. 13. §. **nachdem auch** rc. aller ihre Vor- und Zunamen unter dem Wechsel befindlich seyn: d) **Die Ausdrückung des Namens des Acceptantens**, welcher am Ende des Wechselbriefes gemeiniglich zu lesen ist. Man pflegt aber (3) **zween, drey, und mehrere Wechsel** über eine Post unter einem Dato auszustellen, damit, wenn einer unterweges auf der Post, oder sonst verloren gienge, der andere dessen Stelle ersetze, und die Reisenden, oder Handelsleute durch solchen Verlust in ihren Geschäfften nicht mögen gehindert werden. Diese werden auch zu verschiedenen Zeiten durch andere Posten mit ihren Advisbriefen fortgeschicket, damit, wo einer verloren, der andere richtig einlaufen möge. So bald einer davon eingelaufen, und präsentiret worden, sodann verlieren die übrigen ihre Gültigkeit; daher man die Worte *Prima* oder *Secunda* unbezahlt, das ist, dafern Prima oder Secunda nicht bereits bezahlet ist, mit einzurücken pflegt: Und muß sich der Traßirer wohl in Acht nehmen, daß er den Prima- Secunda- und Tertiawechselbrief durchgehends accurat auf einerley Art einrichte, weil ihm sonst ein Schaden dadurch zuwachsen könnte, wenn nämlich der Remittent so boshaftig wäre, und aus einer zwo verschiedene Wechselhandlungen machen wollte. Die traßirten Wechsel (4) **theilen sich ein in Regulier- oder Meßwechsel, und in Irregulier- oder Ausser- oder Nichtmeßwechsel.** Diese Eintheilung ist doppelt zu betrachten: a) in Ansehung der Zeit, da die Wechselbriefe ausgegeben, und b) in Ansehung der Zeit, da sie zahlbar sind. In der ersten Betrachtung sind **Regulier- oder Meßwechsel** diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet sind; **Irregulier- oder Nichtmeßwechsel** aber werden diejenigen Wechsel genennet, welche außerhalb der Messe gefertiget sind. Der daher fließende Nutzen äußert sich hauptsächlich in Ansehung des Wechselcourses, sintemal auf den Messen durch öffentliche Autorität ein Cours fest gesetzet wird; folglich, wenn in der Messe ein Wechsel ausgestellet wird, man sich ordentlicher Weise nach dem öffentlichen Course zu reguliren hat; dahingegen wenn ein Wechsel außer der Messe gemacht wird, der Cours nicht einerley, sondern bald hoch, bald geringe ist. In der andern Betrachtung sind **Regulier oder Meßwechsel** diejenigen, so auf eine Messe zahlbar; **Irregulier oder Nichtmeßwechsel**, hingegen diejenigen, welche außer der Messe gefällig sind. Dieser Unterschied der Wechselbriefe ist mit einem großen Nutzen verknüpfet. Denn ein anders ist bey denen auf einer Messe zahlbaren Wechseln, wegen der Absendung, Präsentation, Acceptation, und Bezahlung; ein anders aber bey denen außer den Messen vorfallenden Wechseln disponirt, wie solches aus den Artikeln: **Remittent, Traßirer, Präsentant, Acceptation, Sicht, Uso, Protestiren,** und **Wechselbriefe**, mit mehrerm zu ersehen ist. Von den bey Gelegenheit der traßirten Wechsel zugleich mit bekannt gewordenen (5) **Retour- Rück- Wieder** und **Gegenwechseln** geben die Artikel: **Retourwechsel** und **Rückwechsel**, hinlängliche Nachricht. **Bened. Hieron. Dicelii** Diss. de cambiis trassa-

traſſatis, ductu potiſſimum Ordin. Cambial. Lipſienſ. de Anno 1682, Erfurt 1719.

Traſtavats, ſ. *Balzane.*

Trattarella, wird bey der Wechſelhandlung nicht ſelten ein traßirter Wechſelbrief von einer kleinen Summe, genennet.

Tratten, heißen Wechſelbriefe, ſo auf einen dritten Ort ausgeſtellet, und daſelbſt zahlbar ſind; ſiehe **traßirter Wechſel**; ingleichen **Sicht.**

Trattenbuch, oder Acceptationsbuch, franz. *Livre des Acceptations ou de Traites*, ſ. **Acceptationsbuch.**

Tratten *per Conto d'Amici*, heißen bey der Wechſelhandlung diejenigen Tratten, ſo für Rechnung eines Dritten gethan werden.

Tratten- und Rimeſſenconto. Es giebt einige, welche über alle Tratten und Rimeſſen, die ihnen gemacht werden, einen Conto halten. Sie debitiren diejenigen, die auf ſie traßiren, oder für deren Rechnung man auf ſie traßiret, an Tratten- und Remeſſenconto, ſo bald ſie die Wechſelbriefe acceptiren; und debitiren hingegen den Tratt- und Remiſſenconto, wenn ſie ſolche bezahlen. Zu der Zeit, da man ihnen remittiret, debitiren ſie den Tratten- und Remiſſenconto an diejenigen, die ihnen remittiren, oder für deren Rechnung ihnen remittiret wird, und wenn ſie die Bezahlung bey der Verfallzeit dafür empfangen, debitiren ſie den Caſſa- an den Tratten- und Remiſſenconto, um letztern davon zu entlaſſen. Gleichwie aber auf dieſem Conto die Traſſen und Rimeſſen unter einander vermengt ſind, ſo verurſacht ſolches viel Verwirrung: und dieſe Methode taugt über dem nichts. Die Urſachen ſiehe in der **Einleitung zur doppelten Buchhaltung**, Theil 1 (Wien 1764 in 4) p. 213.

Trau, Fluß, ſ. **Drau.**

Travats, ſ. *Balzane.*

Trauben (Damaſcener), ſiehe **Roſinen.**

Traubenkraut, ſ. **Botrys.**

Trave, lat. *Trava*, ein Fluß im Herzogthume Holſtein. Er entſpringt in Wagrien, oder dem Wagerlande, ungefähr eine Stunde von der Gränze des eigentlich ſogenannten Herzogthums Holſtein und Stormarn, oberhalb dem Dorfe Sarow, bey Gieſelrad, oberhalb Arensböck, und fällt bey dem Städtchen Travemünde in die Oſtſee. Von den Flüſſen, welche ſich mit derſelben vereinigen, ſind bloß die Steckenitz, und die Wakenitz zu merken, welche letztere bey Lübeck in dieſelbe hinein fällt. Die an der Trave gelegenen merkwürdigen Städte ſind Oldeslo, und nur gedachtes Lübeck, welches dieſem Fluſſe, der ſchon ziemlich große Schiffe trägt, größtentheils ſeinen Handelsflor zu danken hat.

Travemünde, lat. *Travemunda*, eine mit einem Hafen verſehene Stadt, in der holſteiniſchen Landſchaft Wagrien, an den mecklenburgiſchen Gränzen, wo der Fluß Trave in die Oſtſee fällt. Die Reichsſtadt Lübeck, welche nur zwey Meilen davon liegt, hat die Herrſchaft darüber: und weil den Lübeckern, des Hafens und des Seehandels halber, an dieſem Platze viel gelegen iſt: ſo haben ſie ihn ziemlich fortificiren laſſen. Hart an der Stadt nach der See zu, ſteht ein hoher Leuchtthurm, worauf des Nachts eine Laterne angezündet wird, damit die Schiffleute ſich darnach richten können. Die Stadt Bremen muß das Licht auf dieſem Thurme unterhalten, welches eine alte Gerechtigkeit ſeyn ſoll.

Travenvoigt, iſt zu Lübeck ein gewiſſer Beamter, welcher über die auf dem Travefluſſe liegende Schiffe zu gebiethen, ihnen ihre Station anzu-

anzuweisen, alle Unordnungen bey dem Ein- und Ausfahren zu verhüten, und dafür zu sorgen hat, daß der Strom immer rein und unversperret gehalten werde. Er ist also so viel als das, was anderer Orten der Hafenmeister ist.

Traversier, ein offenes kleines Fahrzeug, so zur Fischerey, oder kleinen Ueberfahrten dienet. Es hat nur einen Mast; führet aber oft drey Segel: eines an dem Maste, ein zweytes an dem Stag, und ein drittes an dem Stocke, über dem Steuerruder. Am meisten wird diese Art von Schiffen um Rochelle in Frankreich gebraucht.

Travestats, s. *Balzane*.

Traufstein, s. Tropfstein.

Trecken, wofür unsere Schiffleute **trödeln** sagen, franz. *Halage*, holl. *Treken*, heißt die Arbeit, ein Schiff Strom-auf zuziehen, entweder mit Pferden; oder da 4, 6, 8, 10, und mehr Schiffknechte das Schiff vermittelst eines Seils fortziehen: und diese Schiffknechte werden daher **Treckers** genennet.

Treckschüt, holl. *Trek-Schuit*, franz. *Vaisseau Routier*, wird in Holland ein bedecktes und mit Bänken versehenes Fahrzeug genennet, dessen man sich auf den dasigen Canälen, oder sogenannten Binnenlandsgraben bedienet, um Lebensmittel, Waaren und Personen von einem Orte zum andern zu bringen. Sie haben ihren Namen daher, weil sie mit Pferden fort gezogen werden, indem das holländische Wort Trekken so viel als ziehen heißt. Sie haben nicht allein ihren vorgeschriebenen Weg, sondern gehen auch zu gesetzter Zeit ab, und der größte Herr ist nicht im Stande, oder hat nicht die Macht, ihre Abfahrt um einen einzigen Augenblick aufzuhalten; und zum Kennzeichen derjenigen vollkommenen Freyheit, deren die Einwohner in Holland genießen, kann dieses dienen, daß in Ansehung der Wahl der Plätze auf den Bänken dieser Schiffe eine so vollkommene Gleichheit beobachtet wird, daß ein schlechter Handwerksmann neben dem Bürgermeister sitzet, und nicht genöthiget werden kann, demselben seinen Platz abzutreten. Man muß gestehen, daß diese Treckschüten eine große Bequemlichkeit für diejenigen sind, so in den Niederlanden zu reisen nöthig haben, oder daselbst Handlung treiben. Sie genießen auch eines großen Schutzes und einer vollkommenen Freyheit, indem sie den Besuchungen der Accis- und Zollbedienten nicht unterworfen sind, noch Päße zu nehmen genöthiget sind, so lange sie nämlich auf ihrem ordentlichen Wege bleiben. Denn außerdem werden sie und die darauf befindlichen Sachen confisciret.

Treckweg, franz. *Chemin de Halage*, ist bey den Holländern und Franzosen ein 24 Fuß breiter Weg, auf beyden Seiten der schiffbaren Flüsse zu Paßirung der Pferde und Menschen, so die Schiffe ziehen. Diese Wege dürfen weder mit Bäumen besetzt, noch mit Hecken oder Gräben versperret werden; sondern müssen völlig frey bleiben; siehe Trecken.

Tredach, Stadt, s. Drogheda.

Treiben, **Ziseliren**, heißt bey Goldschmieden, und andern Handwerkern, das Silber, Kupfer, oder Meßing künstlich und zierlich also ausschlagen, daß es erhobene Figuren von Bildern und Blumenwerke bekomme; siehe Getriebene Arbeit; und Hallens Werkstätte der heutigen Künste, Band 1 p. 90.

Treibkörner, s. Springkraut.

Tremapatan, s. Cananor.

Trennes, s. Lappland.

Trennungsvertrag, s. Separirung.

Trentanel, oder Trantanel, ein Kraut, so in Frankreich in den

Provin-

Provinzen Languedoc und Provence sehr gemein, und eine Gattung vom Garou ist; siehe **Garou.** Es wird vornehmlich zum Färben gebraucht, indem es eine braune Farbe giebt; siehe **Braun.** Es bekommen aber die damit gefärbten Zeuge einen sehr starken Geruch, der auch den Augen derjenigen schaden soll, die solche tragen. In Frankreich ist daher der Gebrauch desselben sowohl den Schön- als Schlechtfärbern verbothen: wenigstens ist solcher nur in denjenigen Provinzen verstattet, wo man keine bessere Farbezeuge hat, zu welchen sonst der Trentanel gebraucht wird.

Treptow (Neu-), eine gut gebauete Stadt in Hinterpommern, am Regafluß. Es finden sich hier feine Strumpf- Rasch- und andere Zeugmanufacturen, die solchen Ort gar bekannt machen.

Treseau, ist in Frankreich ein kleines Gewicht, mit welchem man die Apothekerwaaren und die kleinen Waaren, so die Krämer im Einzelnen verkaufen, als Zwirn, Seide ꝛc. abwiegt. Es wiegt so viel als 1 Quent, und wird auch daher gewöhnlicher *Gros*, oder **Quent** genennet; siehe **Quent.**

Tresse, franz. *Tresse*, ital. *Treccia*, eine Gattung von breiteren oder schmälern Borten, aus goldenen, silbernen, tombackenen und seidenen Fäden gewebet, die auf Art einer doppelten Matte in einander geschlungen, und von den Posamentirern gemacht werden. Sie sind entweder glatt, oder durchbrochen, schlecht oder ausgezäckt, gemodelt oder Spiegeltressen. Die gangbarsten sind die **Bandtressen**, an denen die linke Seite seiden, und die Rechte ganz und gar reich, mit Bogen ausgeschnitten und mit Mustern façonnirt ist. Die gemeinen Tressen sind auf beyden Seiten rechts und reich. **Garniturtressen** sind breite Tressen,
die sich an beyden Seiten ihrer g
zen Länge nach, in größere und k
nere Bogen endigen. Unter
Garniturtressen sind die gewöhnli
sten und zugleich die prächtigsten
sogenannten **Lahnbroschürung**
wenn man nämlich den spiegelni
Gold- oder Silberlahn zu Ran
oder Blumen mit einwebt. Ein
bekommen einen wie Gasche dur
sichtigen Grund, und man giebt
nen den Namen der **Sommer-** o
Korallen-Garniturtressen, th
weil sie leicht für die Sommerklei
der Mannspersonen und die Ro
kante der Weibspersonen sind, the
weil man ihre Kette mit der so
nannten Korallenbindung verschrä
ket. Die Lahntressen vom dich
Grunde werden **Gaschetressen**
nennet. **Hallens Werkstätte**
heutigen Künste, Band 2 p. 217 u
229. **Joh. Christ. Appelman**
Tressenrechnung oder 168 Tabell
durch deren Beyhülfe der Betrag v
allerley Sorten Gold- und Silb
borden, Spitzen, ꝛc. durch bloß
Aufschlagen zu haben, Frankf. 17
in 12. Man gebraucht die Tress
sonderlich die goldenen und silbe
nen, Röcke, Schleppen, Lätze, H
te und andere Kleidungen damit
besetzen, und anstatt eines Band
damit zu umfassen, oder zu cham
riren; ingleichen um Leibgürtel f
die Frauensleute, Strumpf- u
Kniebänder ꝛc. daraus zu mache
Die französischen silbernen Tress
will man allen andern vorziehe
und zwar wegen der schönen und b
ständigen Weiße, des vortrefflich
Glanzes, der Leichtigkeit, des ne
ten Gewebes und der verschieden
neuen Muster: allein in den Gol
und Silberfabriken zu Leipzig, G
then ꝛc. wird eben so schönes G
als das französische ist, fabricire
nur daß es theurer ist. Daß ab
insgemein die deutschen silberne
Tressen sonderlich bald anlaufe
un

und blaß werden, oder gleich nicht schön weiß sind; rühret zum Theil daher, daß man das geschiedene Silber immer wieder, ohne es wieder abzutreiben, darunter schmelzet. Siehe auch Galone.

Treuen, oder **Dreyen**, eine kleine Stadt im Churfürstenthume Sachsen, im voigtländischen Kreise. Sie ist wegen der **Zeuge** und **Leinwande** zu merken, so von den daselbst wohnenden vielen Zeug- und Leinwebern gemacht werden.

Treulich sonder Gefährde, oder **sonder Arglist und ohne Gefährde**, lat. *Fideliter, sine fraude et dolo*, eine Clausel, die heutiges Tages den gewöhnlichen Schluß aller Contracte machet; die aber darum, wie einige Rechtsgelehrte dafür gehalten haben, die Eigenschaft des Contracts nicht ändert, sondern nur dieses will, daß bey der Handlung keine List oder Betrug untergelaufen, auch nicht unterlaufen soll. Aus diesem Grunde sind die meisten Rechtsgelehrten der Meynung, daß ein Bürge, der sich unter solcher Clausel verschrieben, des Beneficii excussionis sich damit nicht begeben habe.

Triage, s. Auslesen.

Tribbliner Seide, oder **Spinnseide**, ist die, welche gleich auf die Tramseide folget, und sich zu allerley Dratnummern und Gespinnsten schickt.

Triebel, eine kleine Stadt in der Niederlausitz, zum Gubenschen Kreise gehörig. Sie liegt zwischen Sorau und dem Neißflusse, und die schlesische Straße von Sagan über Leipzig nach Magdeburg, gehet daselbst durch. Sie ist wegen ihrer **Töpfergefässe** sehr bekannt; siehe **Töpfer**.

Trieges, Leinwand, s. Schweiz.

Trier, s. Coblenz.

Trieste, lat. *Tergestum*, eine nicht allzu große, aber schöne und stark bewohnte Stadt in Istrien, aufm Karst, am adrianischen Meere, so von den Italienern **Golfo di Trieste** genennet wird, in einer angenehmen Lage gelegen, und in einem halben Zirkel, mit Weinbergen umgeben. Sie ist zwar ehedem dem Herzogthume Krain incorporirt gewesen; 1725 aber zu einem freyen **Hafen** und **Handelsorte** erkläret worden, so, daß sie nun, wie Fiume, unmittelbar unter dem kaiserlich = königlichen österreichischen Hause steht. Auf beyden Seiten des engen Eingangs in den innern Hafen sind verschiedene Befestigungswerke angeleget. Die Haupteinfahrt des großen Hafens ist von 60 bis 78 Schuhen; und können die Schiffe bis vor die Häuser der Kaufleute fahren, und die Waaren ausladen. Sonsten behaupten die Fiumaner, daß ihr Hafen bequemer und sicherer, als dieser zu Trieste sey. In der Einbeugung des Hafens, wo die See am seichtesten ist, hat man etliche Salzwerke angelegt. Man läßt nämlich bey Sonnenhitze und hoher Fluth diese Fläche des Landes, so in verschiedene viereckichte Plätze abgetheilet ist, mit salzichtem Seewasser, dem man den Zurücklauf verstopfet, überlaufen: Indem es nachher noch viele Wochen lang steht; wird das wilde Wasser von der Luft und Hitze verzehret; das Salz aber setzet sich auf den Grund, und wird alle Vormittage heraus genommen, das übrige Wasser aber zu Salze gesotten. Nun ist zwar, wenn ein heißer Sommer und wenig Regenwetter ist, viel Vortheil hierbey zu machen: allein von dem stehenden und faulen Wasser wird auch die Luft hierum ziemlich ungesund. Um die Stadt wächst in großer Menge köstlicher rother und weißer Wein. Nicht weniger gräbt man das beste Quecksilber, welches seiner Güte halber weit

weit und breit verführet wird. Von den übrigen **Naturgaben**, welche in der Gegend um Trieste erzeuget werden, ist der Artikel: **Krain**, nachzulesen. Was sonst aus den österreichischen Erblanden an Leinwand, Eisen, Stahl, Bley, Meßing, Kupfer, und andern Waaren nach Venedig gebracht wurde, das geht anitzo alles nach Trieste zu, und kömmt gleich wieder mit levantischen Waaren, als Oel, Mandeln, Honig, Wachs, Baumwolle, Caffee, und allerhand Materialsachen, nach Deutschland zurück. Es suchet daher die allerhöchste Landesherrschaft den Flor der Handlung hieselbst auf alle Weise mit dem benachbarten Italien, und alsdann über Trieste mit andern deutschen Oertern immer mehr und mehr in die Höhe zu bringen. Zu dem Ende ist zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem turinischen Hofe folgende Verabredung geschehen: 1) daß wegen der Waaren, die auf dem Poflusse unterwärts von Cremona nach den sardinischen Staaten geführet werden, und so umgekehrt, ein beständiger Zoll, vermittelst einer convenablen Verminderung, zu Cremona fest gesetzt seyn soll; 2) in Ansehung aber der Crystallen und Glassteine, auch anderer dergleichen benannten Dinge, so man von Trieste herbekommen kann, soll diese Verminderung noch Anstand haben, bis man sieht, ob man auf diesem Wege über Trieste die Einführung derselben durch die sardinischen Staaten nach Deutschland mit geringern, oder wenigstens mit gleichen Kosten, als die, so von Venedig dahin kommen, gebracht haben werde; 3) der deutsche Commercienrath, (welcher sich sowohl in Trieste, als in Wien befindet, und mit einander communiciren, soll in Ueberlegung nehmen, ob es besser sey, über Trieste, oder auf dem Poflusse aus den sardinischen Staaten die Seide, Reiß, Hanf, Wein, Käse und dergleichen; aus Piemont, Savoyen, dem Thale Aosta, den Waid, wie auch einen gewissen Stein, Maganese genannt, zu ziehen; sodann auch, was in Deutschland etwan für Waaren seyn möchten, so über Trieste für die Staaten des Königs von Sardinien gebracht werden könnten; 4) die Schiffahrt auf dem Lago maggiore von beyden Seiten soll frey seyn, rc. Und es nimmt auch wirklich die Handlung zu Trieste zusehends zu, indem der Hafen beständig mit Schiffen und Fahrzeugen von Osten, Westen und Norden erfüllet ist, welche alle mit Waaren reich beladen sind, solche hier ablegen, und dagegen andere, so zu Lande auf Wägen aus den kaiserlich-königlichen Erblanden und ganz Deutschland anher gebracht werden, an Bord nehmen; siehe die **Leipz. Samml.** p. 9 p. 329. Ein mehrers von der Handlung zu Trieste findet man in dem Artikel: **Istrien** und **Oesterreich**. Vom 1 August bis den 20 desselben Monats wird daselbst, kraft eines kaiserlichen Patents vom 31 August 1729 jährlich eine **Messe** gehalten, wobey die Kaufleute gute Vortheile haben; siehe die **Europäische Fama** Theil 331 p. 566. In dem obgedachten 1725 Jahre ist auch eine Banco zu Trieste angeleget: gleichwie im Jahr 1765 eine Assecuranzsocietät nach dem Beyspiele derer zu Antwerpen und Gent errichtet worden. Trieste rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern a 4 ₰; wie auch nach Lire zu 20 Soldi. 1 Gulden hat überhaupt 5 Lire, 60 Kreuzer, 100 Soldi, oder 240 ₰. 1 Lira hat 12 Kreuzer, 20 Soldi, oder 48 ₰. 1 Kreuzer hat 1⅔ Soldi, oder 4 ₰. 1 Soldo hat 2⅖ ₰. Mithin sind 5 Soldi, gleich 3 Kreuzer, oder

oder 12 ₰ zu rechnen. Die Valuta des berechneten Geldes ist Wiener, oder Triester Courant. Die von der Regierung geprägte, und allhier Cours habende Münzsorten sind im Golde: Ducaten a 4 fl. 10 Kreuzer; im Silber aber: Neue Conventionsreichsthaler a 2 fl.; ganze und halbe Guldenstücke a 60 und 30 Kreuzer; wie auch 20, 17, 10, 7 und 3 Kreuzerstücke: Diese Sorten werden bey den Kaiserlichen Aemtern, und bey Wechselzahlungen, nur zu dem bemerkten Werth, bey der Handlung aber etwas höher angenommen; und zwar gilt 1 Ducat, oder Zecchino, bey der Handlung $4\frac{1}{3}$ Gulden; ein 17 Kreuzerstück aber 30 Soldi, und ein 7 Kreuzerstück gilt 12 Soldi rc. Ferner hat man einfache, doppelte und dreyfache Soldistücke, oder Soldoni von Kupfer, wovon 5 Stücke zu 3 Kreuzer gerechnet werden, als Scheidemünzen. Von fremden Münzsorten aber, so hier rouliren, wird 1 Zechino zu 22 Lire, ein Filippo zu 11 Lire, und ein Venet. Silber Ducato zu 8 Lire begeben. Von dem Wiener Courant wird der Gulden zu $17.^{18}$ Asen fein Gold, und zu $243.^{2}$ Asen fein Silber, die Lira aber zu $3.^{43}$ Asen fein Gold, und zu $48.^{6}$ Asen fein Silber; von den Triester Valuta hergegen wird der Gulden zu $16.^{5}$ Asen fein Gold, die Lira aber zu $3.^{3}$ Asen fein Gold, und zu 46 a 47 Asen fein Silber (nach den 17 und 7 Kreuzerstücken zu rechnen) gewürdiget. So ferne die Valuta Wiener Courant ist, so ist der Gulden zu 22 ß, und die Lira zu $4\frac{2}{5}$ ß; so ferne sie aber Triester Courant bedeutet, so ist jener zu 21 ß, und diese zu $4\frac{1}{5}$ ß Hamburger Banco, in Ansehung des Pari, zu ästimiren. Man bedienet sich hier so wohl des Wiener = als des Venetianischen Gewichts. Der Einkauf der Waaren geschiehet nach dem Venetianischen Gewicht; die Waaren aber, die nach Deutschland versandt werden, werden nach dem Wienerischen Gewicht gewogen. 17 ℔ Wiener, sind 20 ℔ Peso grosso di Venezia; differirt $17\frac{1}{4}$ p. C., und 7 ℔ Wiener, sind 13 ℔ Peso sottile di Venezia; beträgt $85\frac{1}{2}$ p. C., hergegen sind 100 ℔ Wiener, gleich 116 ℔ in Hamburg; ferner 81 ℔ Peso grosso di Venezia, gleich 80 ℔ in Hamburg; differirt $1\frac{1}{4}$ p. C., und 16 ℔ Peso sottile di Venezia, gleich 10 ℔ in Hamburg; thut 60 p. C. Das Getreidemaaß heißt Staro, und wird in 3 Pollonki getheilet. 1 Last Getreide in Hamburg, soll $42\frac{2}{7}$ Stara in Trieste betragen. Das Maaß flüßiger Dinge heißt Orne. Die Orne Oel wiegt 106 a 107 ℔ Wiener Gewicht, und bey Kleinigkeiten verkaufen die Krämer das Oel nach Peso grosso Veneto. Die Orne Wein aber hat 36 Boccali, und soll einem Wienerischen Eimer gleich seyn. Die Boccale Wein ist gleich 2 Quartier hamburger Maaß. Das Ellenmaaß ist zweyerley Art: Die Elle zu Wollenwaaren ist $299.^{6}$, die Elle zu Seidenwaaren aber ist $284.^{0}$ Franz. Linien lang: Mithin sind 18 Ellen in Wolle, gleich 19 Ellen in Seide; differ. $5\frac{1}{2}$, ferner 44 Ellen in Wolle, gleich 43 brabanter Ellen; beträgt $5\frac{1}{3}$ p. C., und 100 Ellen in Wolle, gleich 118 hamburger Ellen; hergegen 108 Ellen in Seide, gleich 100 Brabanter Ellen; und 17 Ellen in Seide, gleich 19 Hamburger Ellen; macht $11\frac{2}{3}$ p. C. Trieste wechselt nur auf Venedig und Wien, und giebt nach 1) Venedig 97 fl. w. o. m., für 500 Lire piccoli: Oder 97 Lire w. o. m., für 100 Lire correnti, oder piccoli; 2) Wien 100 fl. w. o. m., für 100 fl. Courant per Cassa.

Trillich, s. Zwillich.

Trillion, s. Million.

Trinidad, eine Insel in Südamerica, so zu den antillischen Inseln Sottovento gehöret, und auf dem

dem Golfo di Paria liegt. Sie ist reich an Zuckerröhren, und haben die Spanier die Colonie St. Joseph auf derselben; auch fischen sie an den Küsten viele Perlen; siehe **Antillische Inseln.**

Trinidad de Buenos Ayres (Santa,) s. **Buenos Ayres.**

Trinité, Stadt, s. **Cuba.**

Trinquart, eine kleine Gattung französischer Fahrzeuge, so zum Heringsfange gebraucht wird, den die Franzosen in dem Canale treiben. Sie sind von 12 bis 15 Tonnen; siehe **Hering**, und **Caravelle.**

Triomphante, ein seidener Zeug, der einen Gros de Tour Grund, und Blumen, wie ein Damast, hat.

Triophthalmus, s. **Onyx.**

Trip, oder **Tourmalin**, und **Aschentrecker**, ein Edelgestein, welcher aus Zeilan nach Europa gebracht worden. Er sieht wie ein Chrysolith aus, und zieht, wenn er heiß gemacht wird, nicht allein die Torfasche, sondern auch die aus den Metallen gemachten chymischen Zubereitungen an sich: kalt ist er ohne dergleichen Wirkung. Jedoch darf er auch nicht zu heiß gehalten werden. **Aepinus** von einigen neuen Erfahrungen, die Electricität des Tourmelins betreffend, aus den *Memoires de l'Acad. de Berlin*, Th. 12. in den **Mineralog. Belustig.** Band 1 p. 302.

Trip, Zeug, s. **Tripp.**

Tripel, s. **Trippel.**

Tripoli, eine freye Republik in der Barbarey, in Africa, an dem mittelländischen Meere gelegen, an welches sie gegen Mitternacht; gleichwie an das Königreich Barcan, gegen Morgen; an die Landschaft Biledulgerid gegen Mittag, und an das Königreich Tunis gegen Abend gränzet. Vormals war es ein Königreich, itzt aber ist es eine freye Republik, welche jedoch unter dem Schutze des türkischen Kaisers steht, der allhier seinen Bassa hält. Der Regierung steht ein Day vor, welcher fast von der Art ist, wie ein Doge in Genua und Venedig, und von den Zöllen sein Einkommen zieht. Nach diesem Day ist der **große Divan**, welcher aus den vornehmsten Bürgern besteht. In dem ganzen Lande ist nur eine einzige **Handelsstadt**, nämlich die Hauptstadt, welche ebenfalls **Tripoli**, oder **Tripoli di Barbaria**, heißt, am mittelländischen Meere liegt, ziemlich groß und sehr volkreich ist, einen guten Hafen hat, und von Mohren, Juden und Türken bewohnet wird. Denn die andern an dem mittelländischen Meere gelegenen kleinern Städte und Häfen verdienen in keine Betrachtung gezogen zu werden, weil daselbst gar keine, oder nur sehr wenig **Handlung** geschieht. Von den europäischen Nationen handeln dahin am meisten die Venetianer und die Genueser: Von der Handlung, welche die Marseiller nach Tripoli treiben; siehe **Marseille.** Die **Waaren**, so man von daher holet und dahin bringt, sind einerley mit denen, so überhaupt aus und nach der Barbarey gehen; siehe **Barbarey.** Sonst treiben die Tripolitaner starke **Seeräuberey** auf dem mittelländischen Meere. Die **natürliche Beschaffenheit des Landes** betreffend, so ist die Luft zwar gemäßiget, aber das Land selbst ist unfruchtbar. Zwar wachsen um Tripoli herum noch Citronen, Pomeranzen, Limonien und Feigen, auch Lotus, von dessen Frucht die Einwohner ein kostbar Getränke machen: allein in andern Gegenden des Landes findet man nichts, als Datteln. An Thieren giebt es in diesem Lande Löwen, Tieger, wilde Ziegen, Straußen, und ungemein große Hammel. Uebrigens haben im Jahre 1741 den 15 April die **Schweden** mit dieser

Republik

Republik einen Friedens- und Commercientractat geschlossen. Im October und November 1748. schloß auch der Kaiser Franz der I, als Großherzog von Toscana, auf Vermittelung der Pforte, mit ihr sowohl, als den Republiken, Algier und Tunis, einen Friedens- und Commercientractat, kraft dessen alle Schiffe mit kaiserlicher Flagge, jedoch die von den Hansestädten ausgenommen, in dem ganzen mittelländischen und den nächstliegenden Meeren eine freye Fahrt haben sollten. Nicht weniger sind im Jahre 1749 die Tractaten zwischen den Generalstaaten und dieser Republik erneuert worden. Tripoli rechnet nach Piasters zu 13 Grimellini a 4 Aspers; das beträgt 52 Aspers per Piaster. Die Syltaninen, die hier gepräget werden, sind von dem feinsten Golde, und auch um $\frac{1}{5}$ schwerer, als die, so in Egypten geschlagen werden: Von fremden Münzen aber haben vornehmlich die spanischen Pistolen, und Stücke von Achten, wie auch venetianische Zecchini rc. rc. zu veränderlichen Preisen allhier Cours. Das Gold- und Silber-Gewicht heißt Metecallo, wovon 50 eine ℔ in Venedig wiegen soll; mithin würden $48\frac{14}{17}$ Metecalli in Tripoli, eine Cölnische ℔ schwer seyn müssen. Das größte Handels-Gewicht, Cantara genannt, hat 100 Rotoli von 16 Oncen a 8 Termini, und soll 168 ℔ Peso sottile di Venezia wiegen; sodann muß 1 Cantaro, oder 100 Rotoli in Tripoli, 105 ℔ hamb. Gewicht rendiren. Das Getraide-Maaß, genannt Cafisso, hat 20 Tiberi, und soll 4 Staja di Venezia enthalten, welche $6\frac{1}{2}$ Faß hamburger Maaß betragen. Das Oel-Maaß, Mataro, soll 42 Rotoli an Oel schwer seyn, welche 44 ℔ in Hamburg liefern; 7 Matari aber sollen gleich seyn 10 Miri in Venedig. Das Längen- oder Ellen-Maaß, Pick genannt, soll $2\frac{1}{4}$ genueser Palmi, mithin 244. ⁹ Franz. Linien lang seyn: Alsdenn sind 4 brabanter Ellen, gleich 5 Picken; diff. 25 p. C., und 100 hamburger Ellen, gleich $103\frac{3}{4}$ Picken in Tripoli.

Tripoli di Soria, türkisch **Tarobolos Scham**, eine ziemliche grosse türkische Handelsstadt an der Küste von Syrien, am mittelländischen Meere gelegen. Sie ist die Hauptstadt eines Beglerbeglic, hat einen guten Hafen, und befindet sich anitzt in gutem Stande. In der Gegend dieser Stadt stehen sehr viele Maulbeerbäume; desgleichen ist auch daselbst eine große Ebene von zwölf Meilen lang, welche ganz mit Oelbäumen besetzt ist. Die meisten Einwohner der Stadt halten sich des Sommers in ihren Gärten, welche sie vor dem Thore an der Meerseite haben, wegen ihrer Seidenwürmer auf. Deswegen ist auch in dieser Stadt die größte Niederlage vom Seidenhandel; siehe Sayder Seide.

Tripp, oder **Trip**, franz. *Tripe*, oder *Trippe*, eine Gattung von einem sammetartigen Zeuge, der auf einem Stuhle, eben wie der Sammet, oder der Plüsch, gemacht wird, und dessen Haare, oder rauche Oberfläche auf der rechten Seite ganz von Wolle, gleichwie dessen Gewebe, oder der Grund aus hänfenem Garne gewebet wird. Man bekömmt solchen fast alle aus Flandern, vornehmlich von Ryssel, Orchie und Tournay. Ihre gewöhnliche Breite ist von $\frac{7}{16}$ pariser Ellen, und ihre Länge von 11 Ellen, ebenfalls nach dem pariser Maaße. Man hat deren gestreifte von verschiedenen Farben, einfarbigte und blumigte, die auf eben die Art gemacht werden, wie die blumigten Sammete. Man gebraucht den Tripp zur Kleidung rc. zu Meublen, zu Kinderschuhen rc.

Trippel, oder **Tripel**, **Trippelerde**, lat. *Tripela*, *Terra Tripolitana*,

tana, franz. *Tripoli*, eine verhärtete Sandart, von verschiedener, als gelblichter, weißgelber, weißer, isabellfarbener, und grauer Farbe, welche sich hart und rauh, doch eben, anfühlet, und im Feuer fester und etwas glasiret wird, auch eine rothe und manchmal braune Farbe bekömmt, welches ein hinlänglicher Beweis ist, daß sie insgesamt eisenhaltig sey. Man findet sie in verschiedenen Ländern und an vielen Orten, als in Africa, vornehmlich um Tripoli, (daher diese Erde auch ihren Namen erhalten hat,) welche grau aussieht; desgleichen an verschiedenen andern Orten in der Levante, von daher sie über Italien zu uns gebracht wird; ferner in Italien selbst, von daher sehr gute Trippelerde kömmt; in Frankreich bey Poligny, in Niederbretagne, und bey Menna in Auvergne nahe bey Riom; in Böhmen im sazer Kreise bey der Stadt Laun, sonderlich in dem Dorfe Werben; im erztgebirgischen Kreise, und zwar in dem scheibenberger Amtsreviere, welche in dem königlichen Foßilienwerke zu Schwarzenberg, beydes roh als zubereitet, zu haben; in dem Fürstenthume Halberstadt, welche gehörig zubereitet, in Halberstadt für 5 Thlr. der Centner verkauft wird; in der Schweiz in dem Canton Zürch, und an verschiedenen andern Orten mehr. Es wird der Trippel gebraucht, allerley Metall, Glas und Steine zu poliren und glänzend zu machen. Zu diesem Gebrauche ist der gelbe der beste. Die Kennzeichen der Güte des Trippels sind, daß er zart, rein, und nicht spröde, noch sandig sey.

Triterne, heißen in den Buchdruckereyen und bey der Buchhandlung drey also gedruckte Bogen, daß sie vor dem Falzen in einander gestecket werden müssen.

Tritonshorn, s. Blashorn.

Trochisci, werden die in den Apotheken bekannten Zeltlein, oder Küchlein genennet, welche aus Pulver, Säften, oder destillirten Wassern bestehen, die zusammen zu einer Masse gemacht, mit Tragant vermenget, und in Küchlein formiret worden, also, daß, wenn man sie ein wenig im Munde hält, sie von sich selbst zergehen. Dergleichen giebt es sehr viele; als rothe und weiße Brustküchlein, Sternküchlein, Salpeterküchlein ꝛc.

Trockener Wechsel, lat. *Cambium siccum*, ist in Wechselsachen, wenn derjenige, welcher das Geld giebt, solches nicht an einen andern, wie bey traßirten Wechseln geschieht, sondern an eben dem Orte, zu seiner Zeit mit Gewinn wieder bekommen soll. Ein solcher Wechsel ist in der That nichts anders, als ein eigener Wechsel, wovon der Artikel: **Eigene Wechselbriefe**, nachzusehen. Von den Ursachen, warum man eigene Wechsel mit dem Namen der trockenen Wechsel wahrscheinlich beleget, siehe **Siegels** Einleitung zum Wechselrechte, p. 6. u. f.

Trödelhandel, ist ein Handel mit allerley alten Kleidern, abgenutztem Leinenzeuge, altem Hausrathe an zinnernen, meßingenen, küpfernen und eisernen Geschirren; Instrumenten, Schildereyen, alten Büchern ꝛc. Den Platz, oder Markt, wo ein großer Vorrath an dergleichen Sachen in Städten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzet ist, nennet man den **Trödel**, oder **Trödelmarkt**, **Krempelmarkt**, **Tegniten**, **Venditen**, franz. *Friperie*, ital. *Rigatteria*. Die berühmtesten solcher Trödelmärkte findet man in Paris, Amsterdam, Brüssel, Gent, Wien, Prag, Nürnberg ꝛc. Diejenigen, die einen dergleichen Trödelhandel entweder auf dem öffentlichen Trödelmarkte, oder in ihrem Hause treiben, werden **Trödler**, **Kremp-**

Krempler, **Altreißer**, ingleichen **Kleiderseller**, franz. *Fripiers*, genennet: wiewohl auch diejenigen **Trödler heißen**, denen man eine gewisse Sache, sie sey alt oder neu, giebt, solche gegen einen Lohn für einen gewissen Preis zu verkaufen, und welche mithin entweder eben dieselbe Sache unschadhaft und unverletzt wieder zu bringen, oder aber den Werth dafür, und wie hoch sie geschätzet worden, zu bezahlen gehalten sind. Mit dieser letzten Art des Trödelhandels treiben insgemein die Weiber ihr Geschäffte, die daher insbesondere **Trödelweiber** heißen, und solche Sachen in den Häusern hausiren herum tragen. Weil den Trödlern allerhand Hausrath unter die Hände kömmt, und sie folglich deren Werth mehrentheils sehr gut kennen: so werden sie an verschiedenen Orten mit zu den gerichtlichen Taxirungen mancherley Mobilien gebraucht. Der Trödelhandel hat diesen **Nutzen**, daß zuweilen ein Armer um ein geringes Geld noch ein gutes brauchbares Stück kaufen kann. Nächst diesem haben auch dergleichen Trödel den Nutzen, daß man auf denselben alles, was man nicht mehr gebrauchen kann, zu Gelde machen kann. Wie aber auch der Trödelhandel zu vielerley Unterschleif, Spitzbübereyen rc. Anlaß geben kann, indem dadurch die Diebe, ungerathene Kinder rc. jene ihre gestohlene Sachen, und diese, ohne Vorbewußt ihrer Aeltern, die ihnen von diesen geschaffte Kleidungen und Meublen, zu Gelde machen können: also ist es nöthig, daß die Obrigkeit eines jeden Orts, wo Trödelmärkte sind, eine rechte **Trödelordnung** mache, vermöge welcher ein jeder, da der trödeln will, sich bey der Obrigkeit angeben, Bürger werden, sich in die Trödelzunft einschreiben lassen, und nachgehends ernstlich hüten muß, daß er, sonderlich im öffentlich Ausrufe die Bürger nicht muthwillig überbiethe, oder sonsten ihnen zum Nachtheil handele, auch nicht mit gestohlenen Sachen Unterschleif treibe, oder von Seuchen inficirte Sachen in die Stadt bringe und verkaufe. Nach dem 12 Artikel der leipziger Kramerinnung soll kein Fremder, nach Ausgang einer jeden Messe, ganze oder angeschnittene Stücke durch Trödler oder Trödelweiber, und andere, hausiren tragen lassen, bey Strafe von funfzig Reichsthalern.

Trödeln, s. Trecken.

Trogen, eine von den stärksten und sogenannten äußern Roden oder Gemeinden des Cantons Appenzell in der Schweiz. In dieser Gemeinde wird der **Leinwandhandel** sehr stark getrieben. Sie haben auch einen eigenen Leinwand-Schau, Meß und Kauf, so 1668 angeordnet worden, wo alljährlich eine große Anzahl **Tücher**, theils durch ihre eigene Kauf- und Handelsleute, theils auch durch fremder auswärtiger Kaufleute Factoren, eingekaufet, und hernach in Frankreich, Italien und Spanien versendet werden.

Trojack, eine polnische Scheidemünze, die nach unserm Gelde 3 Kreuzer, oder 1 Kaisergroschen gilt, und deren 2 auf einen Schoustack gehen.

Trompete, lat. *Tuba*, franz. *Trompette*, ein blasendes musikalisches Instrument, so aus Silber, Kupfer, oder Meßing gemacht wird: und sind sonderlich die von Silber verfertigten an großer Herren Höfen, da die Trompeter meist silberne Trompeten führen, am gebräuchlichsten. Man hat von den Trompeten verschiedene Gattungen, als deutsche, oder sogenannte ordinaire; **französische**, so einen Ton höher sind, als jene; **englische**, welche um eine ganze Tertie höher sind; weiter

weiter gewundene, dergleichen die italienischen sind, welche etlichemal rund herum gewunden sind. Die meisten silbernen, kupfernen und meßingenen Trompeten werden in Nürnberg gemachet, und theils von den Trompetenmachern, (die nebst den Trompeten auch Posaunen verfertigen), theils von den Galanteriehändlern geführet und verkaufet. Zu diesem Handel gehören auch 1) die Posaunen unterschiedlicher Gattungen, als Discant- Alt- Tenor, Baß- und Quartposaunen, die itzo selten geführet werden; 2) die **Waldhörner**, so groß und klein, und auf mancherley Art gewunden sind; denn etliche sind einfach, andere doppelt, andere drey- bis viermal umwunden. Die größten nennet man par Force-Hörner; und 3) die **Posthörner**, deren ebenfalls die meisten und besten in Nürnberg gemacht werden.

Trompete, s. **Blashorn**.

Tronc, ein kleines französisches Fahrzeug, mit einem Verdeck und einem viereckichten Seegel.

Tropfen, s. **Perle**.

Tropfkraut, s. **Engelsüß**.

Tropfstein, oder **Traufstein**, lat. *Porus aqueus*, oder *stillatitius*, *Stalactites*, *Stalagmites*, *Stiria lapidea*, ein unter die Versteinerungen gehörender Stein von verschiedener, mehrentheils aber den Eiszapfen ähnlicher Figur, der von einer mit dem Wasser vermischten mineralischen Materie in den Höhlen und Klüften der Berge gezeuget wird, welche Materie, indem sie mit dem Wasser herabtröpfelt oder träufelt, in der Luft coaguliret wird. Er verhärtet sich beständig mehr und mehr, und wächset durch neu herabtröpfelndes Wasser. Man findet grau kalkartigen, schwarzen felsartigen, weißen salzartigen und rothen ocherartigen; in Ansehung seiner Figur aber kegelförmigen, röhrichten, blättrichten, dichten und figurirten Tropfstein, von welcher letztern Gattung das Steinconfect ist, das man in den Naturaliencabinetten der Liebhaber oft findet. Einige glauben, daß der Tropfstein niemals so hart als Marmor werde; gleichwohl aber erzeuget sich im Carlsbade ein weißlichter und gelblichter Stein, der sich als Marmor bearbeiten und poliren läßt. Der Handel mit dem Tropfsteine wird bey uns nur unter den Liebhabern der Naturalien getrieben; eine ordentliche Waare der Kaufleute aber ist dieser Tropfstein nicht. In der americanischen Provinz Peru, ist 70 Meilen von Lima eine Quelle, die bey ihrem Ausbruche sehr heiß ist; wenn sie sich aber in das Feld ergießt, zu einem gelblichten Steine gerinnet, der hart und durchsichtig wird, sich auch schön poliren läßt. Wenn das Wasser in Formen gegossen wird, gerinnet es darinnen ebenfalls, und werden auf solche Weise die schönsten Bilder, Gefäße, und andere Stücke ohne Mühe verfertiget; wie denn ganz Lima damit erfüllet ist, und allda viele dergleichen Sachen verhandelt werden.

Troppau, böhm. **Opawa**, lat. *Troppavia*, oder *Oppavia*, die Hauptstadt nicht nur in dem Fürstenthume gleiches Namens, sondern auch in ganz Oberschlesien, an den mährischen Gränzen, in einer lustigen und fruchtbaren Ebene, an den beyden Flüssen Oppa und Mohr gelegen, die auf beyden Seiten an ihr vorbey fließen und von deren erstem sie ihre Benennung erhalten hat. Nicht allein die Stadt selbst, sondern auch die Vorstädte, sind groß, wohl gebauet, und stark bewohnet, und hat diese Stadt, unter andern Freyheiten, die Stapelgerechtigkeit. Mit der dasigen Seife, so man für die beste in Schlesien hält, wird ein großer Vertrieb nach Breßlau gemacht; ingleichen hat die Stadt

Stadt gute **Braunahrung**, und das überaus gute Bier, so hier gebrauet wird, heißt Merz. Sonst treibt man auch mit den angränzenden Mähren und Böhmen einen ziemlichen **Handel**. Im Jahre 1749 sind daselbst zwey neue **Messen** angeleget worden, deren jede drey Wochen währen soll, als zwey Wochen zum Kauf und eine Zahlwoche: Von diesen Hauptmärkten fällt der eine auf den Montag vor Lätare, und der andere auf den 1 Septemb. die übrigen Märkte bleiben wie vorher. So sind nicht weniger im May 1753 vier jährliche Viehmärkte: 1) Acht Tage nach dem Feste der Heiligen Dreyfaltigkeit; 2) acht Tage nach dem Feste Johannis des Täufers; 3) acht Tage nach Jacobi: und 4) acht Tage nach Mariä Geburt, angeleget worden, und diese Viehmärkte zum Besten des Transito des polnischen Hornviehes durch die böhmischen Erblande. Uebrigens wird, laut des kaiserlich-königlichen Manifests vom 12 May 1753, um nebst dem Viehhandel auch das übrige mutuelle Commercium zwischen Polen und Böhmen zu befördern, von dem Baratto, der aus Polen nach Bielitz, Troppau und Teschen ein- und von dannen ausgehenden Waaren, weder ein **Essito-** noch **Consumo-Zoll** abgenommen.

Troquiren, franz. *Troquer*, ein unter Kaufleuten gebräuchliches Wort, welches eben so viel als **barattiren** heißt; s. **Baratto**.

Troye, oder **Troyes**, lat. *Trecae*, eine Stadt in Frankreich, und die Hauptstadt der Grafschaft Champagne, an der Seine gelegen. Sie ist insonderheit wegen der starken (1) **Handlung** und des **Reichthums** ihrer Einwohner; ingleichen wegen der vielen daselbst befindlichen (2) **Manufacturen** und **Fabriken**, die eine ungemein große Menge von Handwerkern erhalten, berühmt. Es werden daselbst verfertiget härene Barchente, Basine, Sarsche von St. Nicolas, etc. etc. Jährlich werden daselbst zwey freye (3) **Messen** gehalten: die erste gehet den zweyten Sonntag in der Fasten, und die zweyte den ersten September an. Beyde währen acht Tage, die Sonn- und Festtage nicht nicht mit darunter begriffen. Alle Waaren, so auf diesen Messen ausgepackt, zum Verkaufe ausgestellet, und verkauft werden, sie mögen in der Stadt Troyes und deren Vorstädten gemacht und zugerichtet, oder aus andern Orten dahin gebracht seyn, können sowohl aus dem Bezirke der fünf großen Pächte, als auch aus dem Königreiche ausgeführet werden, ohne die geringsten Abgaben davon zu bezahlen, jedoch mit der Bedingung, daß die Kaufleute oder Commißionärs, die solche gekauft haben, sie bey dem Contoir der Pächte ermeldeter Stadt nach ihrer Beschaffenheit, ingleichen nach dem Gewicht und der Anzahl der Stücke, Packete und Ballen, angeben; imgleichen den Ort, wohin sie bestimmet sind, ansagen; auch die Zollstädte angeben, durch die sie gehen sollen, da ihnen denn die Commisen der Pächte umsonst einen Freyschein darüber geben müssen, der von dem Maire und den Schöppen der Stadt, ingleichen von den Einnehmern in den Thoren unterschrieben wird. Jedoch ist dabey noch dieses zu merken, daß die Waaren, so aus Troyes nach dem Elsaß, Lothringen, der Franche Comté, und Deutschland ausgehen, nur zwölf Tage; und die, so nach andern fremden Ländern und für ausländisch geachtete Provinzen von Frankreich ausgehen, zwanzig Tage von dem Tage an zu rechnen, da obiger Freyschein unterschrieben ist, dieser Freyheit der Ausfuhr genießen. Außer diesen beyden Freymessen hält Troyes jährlich noch einen großen (4) **Jahrmarkt**,

markt, der den 25 April angeht, und sich auf Pfingsten endiget. Uebrigens giebt es in der Election von Troyes sehr viele große (5) Weinberge, welche einen guten und ziemlich angenehmen Wein geben, der sowohl zu Paris, als anderswo guten Abgang finden sollte, wenn die Küper die Fässer von einerley Größe machten.

Troygewicht, englisch: *Troy-Wight*, nennet man in Holland, Brabant, Flandern, England, und der Schweiz das Markgewicht. Seinen Namen hat es daher erhalten, weil man dieses Gewicht zuerst in der Stadt Troyes in Champagne gebrauchet hat; siehe **Mark**.

Trüfette, *Truffette*, ist der Name, den man in Frankreich einer Gattung weißer flächsener Leinwand giebt, die in der Picardie, und vornehmlich zu Beauvais, und den um diese Stadt gelegenen Dörfern, auch zu St. Quintin, gemachet wird, und an Güte denjenigen Leinwanden, die man halbholländische **Leinwand**. franz. *Toiles Demi-Hollande*, nennet, ziemlich gleich kömmt, wie man ihnen denn auch oft den Namen *Truffette Demi-Hollande*, giebt, ungeachtet sie nicht so breit sind, als die wirklichen *Demi-Hollande*. Insgemein halten die Truffettes $\frac{5}{8}$ oder $\frac{7}{12}$ pariser Ellen in der Breite und 14 bis 15 pariser Ellen in der Länge; und diese werden insgemein zu Schnupftüchern und Aermeln an die Hemden für die Frauensleute gebrauchet. Bisweilen aber, jedoch selten, machet man auch welche $\frac{2}{3}$ Ellen breit, die zu Hemden für die Frauensleute gebrauchet werden. Alle diese Truffettes werden insgemein auf eben die Art, wie die Demi-Hollande, aufgerollt verkaufet; siehe *Demi-Hollande*.

Trüffeln, **Erdmorcheln**, franz. *Truffes*, oder *Truffles*, sind ein Gewächs der Erde ohne Wurzeln und Blätter, in Größe einer Nuß; auch größer und kleiner, einer ungestalten, jedoch fast runden Figur, höckrig und ungleich; auswendig dunkelbraun oder erdfarb, inwendig aber insgemein fleischicht, und entweder scheckicht, und als eine Muscatennuß gleichsam marmoriret, welche die besten sind; oder weiß, welche nicht so gar zeitig, gleichwohl sehr lieblich; oder endlich schwarz, welche alt sind und gerne faulen, und, wenn sie faulen, voll weißer Würmer, wie Käsemaden, sind. Sie wachsen in der Erde unter den Eichen und Buchen in lettigen Orten, oder dürrem sandigem Erdreiche, wo diese Bäume weit von einander stehen; wo solche aber dichte stehen, da wachsen keine. Im Anfange sind sie nicht größer als Erbsen: werden aber nach und nach dicker und größer. Wenn sie bald zeitig werden wollen, finden sich auf ihrer Haut oder Schale gewisse kleine dunkle und erhabene Hügel, welche einige für ihren Saamen halten. Die Schweine, welche gar begierig darauf sind, machen, daß man sie leicht finden kann: wiewohl man heut zu Tage odentlich darauf abgerichtete Hunde hat, welche die Orte, wo die Trüffeln unter der Erde zu finden sind, ausspüren und anzeigen, und daher **Trüffelhunde** genennet werden. Diese **Hunde** sind eine Art von kleinen Pudelhunden, und mit Fleiß dazu abgerichtet. Dergleichen Hunde kommen aus dem turinischen Gebiete auch nach Augspurg und andern Orten Deutschlands. Diejenigen, so diese Hunde abrichten, und die Trüffeln suchen, werden von einigen **Trüffeljäger**; von den ächten und rechten Jägern aber, so ihnen dieses Prädicat nicht geben wollen, **Trüffelsucher** genennet. In Frankreich, Spanien, und an theils Orten in Italien, wo die Trüffeln häufig wachsen

sen, suchet man sie mit einer Suchtel oder Schweinmutter; in ganz Piemont aber, wo sie häufig gefunden werden, daß man Piemont gleichsam das Vaterland derselben nennen könnte, und im Mayländischen, wie auch in Savoyen suchet man selbige mit Hunden; desgleichen in Deutschland, wo man sie anitzo hin und wieder, sonderlich in Tyrol, an vielen Orten in Sachsen, in den Markgrafthümern Bayreuth und Anspach, im Bambergischen, Meinungischen und Hessen-Casselischen in großer Menge, und sonst auch überhaupt an lettigen Orten findet, wo Eichen und Buchen gedachter maßen stehen. Es führen sie die Specereyhändler in dünne Scheiben geschnitten und getrocknet. Vor diesem, da man sie mit großen Unkosten aus Italien hat bringen lassen, ist das Pfund für 10 Thaler; nachgehends aber für 5 bis 6 Thaler gekauft worden. Es sind aber die Trüffeln, die fein völlig und hart sind, auch einen starken Geruch und einen lieblichen Geschmack haben, dem Magen gut, ersetzen die verlornen Kräfte, und geben gute Nahrung: weswegen sie als eine sehr niedliche Speise auf die vornehmsten Tafeln gebracht werden, wenn sie vorhero in der Asche gebraten, oder mit Weine abgesotten worden. S. **Morchel.** Unter welche Art von Jagden die Trüffeljagd gehöre? siehe **Schrebers** Samml. Band. 1 p. 96; von dem Bau der Trüffeln, **Justi** öconom. Schrift. Band 1 p. 210, und die **Götting. Pol. Amts. Nachr.** 1757 p. 177; von den Tuberibus subterraneis oder Trüffeln, die **Breßl. öcon. Samml.** Band 1 p. 554 und 559; von den Ungarischen Hirschschwämmen oder Trüffeln, **ebend.** p. 561.

Trüffette, s. **Trüfette.**

Trustée, ein Inhaltsmaaß, dessen man sich an einigen Orten in Bretagne, und vornehmlich in dem ganzen Bezirke der Prevoté von Nantes, bey dem Handel mit Salze bedienet, welches daselbst insgemein nach 100 *Trustées* verkauft wird: 25 *Trustées* machen ohngefähr 1 Muid nantisch Maaß.

Trustées, heißen die Vorsteher der americanischen Handlungscompagnie in England.

Truxillo, ist (1) eine Stadt in Südamerica, in der Landschaft Peru, in der Audiencia de los Reyes, und in der Provinz Chimo, 6 Meilen von dem Südmeere gelegen. Sie ist groß, und eine der schönsten und ältesten Städte, welche die Spanier in Peru haben. Ihr Hafen oder Embarcadero heißt Guanchaco, und ist einer von den gefährlichsten und unsicherzsten auf der ganzen Küste, welchen gleichwohl nicht hindert, daß nicht viele Schiffe dahin kommen sollten, und daß nicht ein großer Handel daselbst getrieben würde. Uebrigens muß dieses Truxillo nicht mit einem andern (2) in Mexico oder Neuspanien, an dem Meerbusen von Honduras gelegenen Hafen gleiches Namens; noch mit einem (3) in Terra firma in Venezuela gelegenen geringen Orte dieses Namens, der sonst auch Nostra Sennora de Paz heißt, verwechselt werden.

Tsaokeou, s. **Kardamonen.**

Tschaicken, oder **Tschinackel,** lat. *Cymbae Hungarorum,* sind kleine Boote oder Schifflein, deren sich die Ungarn sonderlich auf der Donau, und die Kosacken auf dem Dnieper bedienen, um damit von einem Ufer zum andern zu fahren.

Tscherkassen, s. **Circassien.**

Tsjenke Radja, siehe **Königsnägelein.**

Tshina, s. **China.**

Tshinackel, s. **Tshaicken.**

Tserbet, s. **Scherbet.**

Tsjaa, s. **Thee.**

Tsiavalonga, s. St. Ignatius-bohne.

Tsjenke Radja, siehe Königs-nägelein.

Tsoen, s. Soen.

Tsyen, s. Condorin.

Tuac, oder Tuacan, ein Getränk der Indianer, welches ein Saft ist, so aus den abgeschnittenen noch jungen Zweigen des Sagubaums heraus läuft; und in einem Gefäße aufgefangen wird, in welches man das Ende des abgeschnittenen Zweiges hineinsteckt, da denn solches in einer Nacht voll läuft. Es ist weiß, wie Milch, und voller Schaum. Wenn es frisch getrunken wird, ist es süße, und macht die, so davon trinken, fett; läßt man es aber kochen, so gährt es, und bekömmt einen Geschmack wie Wein, oder auch eine Säure wie Eßig. Denn man kann ihm, wie man es nöthig hat, den einen oder den andern Geschmack geben.

Tuanse, franz. *Touanse*, ein seidener Zeug, so aus China gebracht wird. Es ist eine Gattung von Atlas, der stärker, aber nicht so glänzend ist, als der französische. Man hat solchen glatt und fasonnirt, mit eingewirkten Blumen und andern Figuren, als Vögeln, Bäumen, Wolken rc.

Tuch, heißt (A) überhaupt ein jeder gewebter Zeug, er sey von Flachse, Wolle, oder Seide; daher die Benennungen: leinene, wollene und seidene Tücher. Jedoch werden (B) insonderheit die wollenen Tücher mit dem Namen der Tücher belegt, und eingetheilet in 1) eigentliche und vollkommene Tücher; 2) unvollkommene Tücher dergleichen sind Boy, Flanell rc. siehe beyde Wörter; und 3) tuchartige Zeuge, als da sind Tuchrasch, Tuchfarsche, geköperter Flanell, geköpertes Tuch (s. Köper), Frieß, Ratine, Kersey, Droguet rc. von denen besondere Artikel nachzusehen sind; siehe auch Zeug. Endlich und (C) vorzugsweise heißt Tuch oder Lacken, lat. *Pannus*, franz. *Drap*, das obgedachte eigentliche und vollkommene Tuch, welches wir durch ein Gewebe von wollenem Garne erklären, das wegen seiner Schwere und Stärke mehrentheils zu Winter- und Reisekleidern gebrauchet, und mehr von Manns- als Weibspersonen getragen wird: Und in dieser engsten Bedeutung nehmen wir das Wort Tuch in der Folge dieses Artikels. Siehe hierbey Sendschreiben, worinnen erkläret wird, was Tuch und Zeug sey, in den Leipz. Samml. Band 3 p. 220. Die (I) Materie, woraus das Tuch gemacht wird, ist die Wolle: Und zwar so darf zu einem guten Tuche keine andere Wolle genommen werden, als Schaarwolle, das ist, welche von lebendigen Schafen ist abgeschoren worden: Selbige wird der abgebrachten Kürschner- Gärber- und Sterblingswolle entgegen gesetzt. Es ist aber unter der Schaarwolle die zweyschürige besser zum Tuchmachen als die einschürige: jedoch muß von der zweyschürigen Wolle, sollen anders die Tücher besser als ordinaire seyn, die Sommer- und Winterwolle mit einander vermischt werden, immaßen die Tücher von lauter Winterwolle sich nicht fest schließen, sondern fadenscheinig bleiben; von lauter Sommerwolle aber kann gar kein tüchtiges Tuch gemacht werden. Unter allen Gattungen der Wolle ist die spanische die allerbeste. Die (II) Fabricirung der Tücher und ihre verschiedene Zubereitungen, die sie nach und nach erhalten, betreffend: so haben wir dabey auf die Arbeit des Tuchmachers, des Walkmüllers, des Tuchscheerers und des Tuchbereiters, und endlich des Färbers zu sehen, immaßen der Tuchmacher auf dem Weber-

Weberstuhle nur **weiße** und **melirte** Tücher verfertiget, von denen die weißen, wenn daraus **Farbetücher** werden sollen, in die Farbe kommen müssen; welches aber bey den melirten, als die aus schon gefärbter Wolle gewebet werden, nicht geschieht. Des (1) **Tuchmachers** (von dem ein besonderer Artikel folget) vornehmste Verrichtungen bestehen in (a) **Sortirung der Wolle** von der schlechtesten bis zur feinsten Sorte, damit auf solche Art ein gleiches Garn, theils in Ansehung des Gespinnstes, theils in Ansehung der Güte der Wolle, und folglich ein gleiches und gutes Tuch gefertiget werden könne; (b) **Zubereitung der Wolle zum Spinnen**, welche geschieht durch das (a) **Schlagen der Wolle**, daß sie von aller Unreinigkeit wohl gesaubert werde; (b) **Schmieren der Wolle**, damit sie geschmeidig und sanft werde; (c) **Kämmen der Wolle**, damit kein Härchen beym andern, sondern jedes besonders bleibe; anderer Arbeiten mehr nicht allererst zu gedenken, besonders derer, die das (d) **Färben der Wolle**, welche zu melirten Tüchern kommen soll, und die (e) **Zurichtung der gefärbten Wolle**, erfordert; (c) **Spinnen des Garns** aus der Wolle, welches jedoch der Tuchmacher nicht selbst thut, sondern durch gewisse Spinnerinnen verrichten läßt, und kömmt es beym Spinnen darauf an, daß ein gutes gleiches Garn, und hiernächst zu feinen Tüchern aus feiner Wolle ein feines Garn gesponnen werde; und (d) dem **Weben des Tuches**, aus dem dazu dienlichen Garne, nachdem selbiges zum Weben zubereitet, und der Zettel oder die Kette auf dem Weberstuhle aufgezogen worden. Es werden aber die Tücher entweder auf ein= oder zweymännischen Stühlen gewebet, welche letzteren stark sind, und zween Menschen zur Arbeit darauf, erfordern. Von diesen zween Menschen, deren jeder an einer Ecke des Stuhls sitzet oder stehet, schiesset einer dem andern den sogenannten Schützen (oder Weberspul) in die Hand, worauf sie auch alle beyde zugleich die Lade, in welcher das Blatt steht, sechs= (wie die Holländer) oder zehnmal (wie die Engländer) zuschlagen. In Holland werden die Tücher mehrentheils auf dergleichen starken Stühlen gewebet, weil die dasigen Weber schwer Werkzeug, wegen der Dichtigkeit, die bey der klaren Arbeit seyn muß, zu ihren Stühlen gebrauchen. Es geht auch bey den holländischen Tüchern die zweymännische Arbeit so viel besser an, weil sie feine, nämlich lauter spanische, Wolle haben, und dieselbe noch dazu wohl ausgelesen, hernach gekartätscht und kniegestrichen und am großen Rade gesponnen wird, als an welchem es saubrer als an andern Rädern kann gemacht werden: Hingegen geht es bey grober Wolle nicht so an, wird auch die Mühe des Kartätschens und Kniestreichens daran nicht bezahlet; daher viel mehr ein= als zweymännische Tücher in Deutschland gemacht werden: und kann man die einmännischen Tücher mit mehrerm Fleiße, als die zweymännischen, machen. Wenn ein Stück Tuch von dem Weberstuhle kömmt; so ist es noch gar schmutzig, dünn, und unansehnlich: weswegen es nunmehro der (2) **Walkmüller** oder **Walker** erhält, damit er es auf der Walkermühle (Tuchwalkmühle) (a) **wasche**, das ist, von dem noch darinnen steckenden Oele (womit die Wolle, ehe sie gesponnen worden, hat eingeschmieret werden müssen), Schmutze und Unflathe, vermittelst einer Lauge, oder der so genannten Walkererde, saubere; und hierauf (b) **walke**, das ist, dick und filzig mache; siehe

siehe Walken. Wer mit dem Walken nicht recht umzugehen weiß, der kann leicht sein Tuch verderben, und solches zu schlapp oder zu stark machen: In jenem Falle wird das Tuch wie ein Hader; in diesem aber kann es, wenn es zu stark gewalket ist, leicht brechen. Im Walken der Tücher haben die Engländer und Holländer viele Vorzüge vor andern Nationen. Es will aber ein Tuch vor dem andern eine stärkere Walke oder (wie es die Tuchmacher nennen) Mühle haben; jedoch wird es alsdenn etwas kürzer und schmäler, hingegen aber auch dicker und filziger, und hat einen bessern Halt, als ein solches, welches eine schwache Mühle hat, und nicht lange gewalket worden ist. Ob nun wohl nicht nur die weissen, sondern auch die melirten Tücher von dem Weberstuhle zur Walke geschickt werden müssen; so muß doch in der Walkmühle jede Gattung in einer besondern Kumpe gewalket werden, damit die weißen Tücher recht weiß gewaschen, folglich nachmals in der Färberey alle Farben wohl annehmen können; siehe Abspühlen. Von dem Walkmüller wird das Tuch wieder dem Tuchmacher zugeschickt, welcher es erstlich in dem Rähmhofe über eine lange Tafel ziehen, und dessen Länge streichen, und sodann in den Rähmen anschlagen und trocknen läßt. Hierauf wird es, wenn es ein ordinär Tuch ist, zu dem (3) Tuchscheerer, und, wenn es ein fein Tuch ist, zu dem (4) Tuchbereiter (von welchen beyden Arbeitern besondere Artikel nachzusehen) gebracht, um es zuzurichten, zu pressen, und auszuheften, oder auszustaffiren. Das (a) Zurichten besteht darinn, daß er dem Tuche die überflüßigen und groben Haare benimmt, damit es sodann um so viel feiner und besser ins Gesicht falle; wobey er sich aber in Acht zu [...]men hat, daß er das Tuch [...] zu kahl scheere, das ist, die [...] nicht allzu glatt und kurz absch[...] als wodurch das Tuch fadensch[...] wird. Währendem Scheeren [...] das Tuch den Tuchmachern [...] Tuchscheerern eins ums andere, [...] zwar den letztern dreymal [...] die Hände. Zum erstenmale s[...] er es nur zu halben Haaren, [...] das heißt a) gebärtelt. Der T[...]macher weicht es wieder ein, [...] kartet es mit scharfen Karten, [...] es dickes Haar bekömmt. Hi[...] schiert es der Tuchscheerer mit [...] Tuchscheere über den Schee[...] wieder, und das heißt sodann b) geschoren schlechthin. Dar[...] wird es gefärbt, wovon bald mehrers. Aus der Farbe kö[...] es an den Rahmen, und wird [...]cken gemacht. Sodann erst mu[...] der Tuchscheerer c) recht aussc[...]ren. Es richtet aber ein Tuchs[...]rer oder Tuchbereiter kein Tuch [...] beyden Seiten recht zu, son[...] nur auf einer; die andere hing[...] wird, ihrer Redensart nach, n[...] etwas verhauen, das ist, da[...] selbst kein Strich mit der Karte [...]ben wird: und dieses darum, [...]mit das Tuch nicht auf beyden [...]ten zu stark angegriffen werde, [...] die Mühle (das ist Walke) da[...] weggehe. Hierauf wird das T[...] wenn es keines weitern Sche[...] mehr nöthig hat, (b) gepreßt, [...] es glatt werde, und einen G[...] bekomme. Hierbey verfährt [...] also: a) werden acht und [...] Stücke Tuch in Falten, und [...]schen jede Falte Tuchscheerers[...] (das ist, große Regalbogen ge[...]ten Papiers) gelegt, welche so [...] seyn müssen, als die Tücher [...] sind, sonst sie nicht glatt w[...] würden; b) werden die Tüch[...] die Presse gethan, auf selbige [...]cher) zwischen Bretern und di[...]

Blechen eine gegossene eiserne Platte, die ganz glüend gemacht worden, gelegt, und dann in Geschwindigkeit die Presse stark zugeschraubt: wenn die Eisen nicht wohl in Acht genommen werden, daß die Breter zu schwach sind, so ziehen sie manchmal die Farbe des Tuchs aus; und das heißt man hernach ein **Tuch in der Presse verbrennen.** Daß übrigens die englischen Tücher bey dem Pressen einen so vortrefflichen Glanz bekommen, als weder die spanischen noch holländischen; ist die Ursache in der guten englischen Walkererde zu suchen, die alle Fettigkeiten aus den Tüchern herauszieht. Ist das Tuch fertig gepresset, so wird es endlich von den Tuchscheerern oder Tuchbereitern (c) **ausgeheftet**, wenn es ordinär Tuch ist; oder **ausstaffiret**, wenn es fein Tuch ist. Dieses Ausstaffiren besteht darinnen, daß es mit goldenen und silbernen Schnüren überzogen und eine leinwandne Kappe darum gemacht werde, damit es alsdenn für ein zierliches Kaufmannsgut passiren kann. Es sind uns noch die Verrichtungen des (5) **Färbers** übrig. Zur Vollkommenheit eines Farbetuchs ist ein nothwendiges Stück, daß dasselbe wohl gefärbt sey. Es müssen daher des Färbers Verrichtungen insgesamt dahin abzielen, daß das Tuch die gegebene Farbe so lange behalte, als das Tuch selbst hält; eine lebendige und recht blühende Farbe, bekomme; und nicht von der Farbe, oder sonst durch sein Versehen bey dem Färben selber, mürbe werde. Zu dem Ende muß er (a) das färbende Naß aus ächtem Farbezeuge machen, sonst die Farbe des Tuchs sich bald abfärbet, verschießt, oder gar ausgeht; (b) eben dieses Naß nicht mit solchen Dingen, welche das Tuch zerfressen, entweder zum Ueberfluß, oder doch in unrechter Ordnung, versetzen, sonst das Tuch bald mürbe werden wird; und (c) bey der Färberey selbst gehörig und behutsam verfahren, daß er a) die Grundfarbe recht lege, b) die rechte Zubereitung zur Beize mache, c) die Vollendung wohl verrichte ꝛc. sonst das Tuch nicht ganz durchgefärbt, noch die Farbe lebendig wird. Es wird aber bey den Farben selbsten der Tücher insonderheit ein gedoppelter Unterscheid gemacht, (a) zwischen einer (a) **beständigen, ächten, festen** oder **dauerhaften Farbe**, welche die Luft und Sonne verträgt, und also bey noch so langen Gebrauch ihrer Tücher nicht viel verschießt, von scharfen und ätzenden Säften nicht leicht fleckt, und, wenn sie aus der Färberey kömmt und angegriffen wird, nicht färbet oder schmuzt; und zwischen einer (b) **unbeständigen, falschen, verschießenden** oder **Mißfarbe**, welche in kurzer Zeit an der Luft, besonders an der Sonne, ihre Lebhaftigkeit oder vorige Farbe verliert, und von den mehresten Feuchtigkeiten so fleckicht wird, daß ihr ihr erster Glanz fast nicht wieder zu geben ist. Die unbeständigen oder falschen Farben entstehen, wenn sie aus unächtem Farbezeuge gemacht sind, wenn sie mit fressenden Dingen versetzt sind, und wenn bey der Färberey selbst nicht recht verfahren worden; siehe **Farbe**, und **Farbe (falsche)**. Ferner wird ein Unterschied gemacht (b) zwischen einer (a) **schlechten und gemeinen Farbe**, als da sind die braune, schwarze, graue ꝛc. und zwischen einer (b) **hohen und kostbaren Farbe**, dergleichen Scharlach, Purpur, Nacarat, Karmesin ꝛc. sind: wie denn die Scharlachtücher nebst andern hochrothen Tüchern die theuersten sind. Daß in Leipzig und Dresden die hohen Farben so gut als in Holland gefärbet werden, müssen die Holländer selber zugestehen.

hen. Uebrigens kömmt bey der Farbe sehr vieles auf das Wasser an, woraus die Tücher gefärbet werden; daß daher öfters an einem Orte schöner roth, schöner schwarz, schöner grün, schöner blau ꝛc. gefärbet werden kann, als an dem andern. Dieses bekräftiget z. E. der Unterscheid zwischen einem **Scharlachtuche**, welches in dem an dem so berühmten Fabrikenhause Gobelins zu Paris vorbeyfließenden kleinen Flusse Biever gewaschen, und einem, so in der Seine, einem der größten Flüsse in Frankreich, gewaschen worden, ob man gleich beyde in einem Kessel gefärbet hat; indem jenes Flusses Wasser zu dem Scharlachfärben sonderlich gut ist. Hiernächst müssen wir auch an den Tüchern die (III) Zeichen und Siegel der **Meister** und **Schauherren** kürzlich in Betrachtung ziehen. Es haben nämlich die meisten Tücher vorne am Aufschlage ihre bleyerne Siegel, die nur dazu dienen, daß man sieht, an welchem Orte, und in welcher Fabrik, das Tuch gemachet sey, weil doch immer an einem Orte bessere Tücher fabriciret werden, als an dem andern; auch ein Meister bessere Waaren verfertiget, als der andere. Anlangend die (1) **Manufacturzeichen**, so pflegen an manchen Orten theils die (a) **Tuchmacher** oder **Tuchweber** sowohl ihren Namen, als auch gewisse Buchstaben, welche die Gattung des Tuchs anzeigen, jenen auf der linken und diese auf der rechten Ecke, mit farbigen Bindfaden einzunähen oder einzuwirken; theils die (b) **Färber** ihre Namen und Petschafte auf Bley zu drucken. Von den (2) Schauzeichen, das ist, den Siegeln und Signeten der Schauherren, Schaumeister, und Aeltesten, ist nichts gewisses zu sagen, indem die Tuchschau nicht an allen Orten auf einerley Art geschieht; siehe **Tuchschau**. Wenn man die (IV) **Beschaffenheit eines Tuches** wissen will, so dienen dazu die an den Tüchern befindlichen Schauzeichen. Will man aber selber die **Eigenschaften eines vollkommenen und gut bearbeiteten Tuches** beurtheilen, da jenen Zeichen nicht allemal zu trauen ist, so muß man sehen 1) auf dessen **innerliche Güte**, wobey es auf zwey Stücke ankömmt: theils ob das Tuch aus guten oder geringen **rohen Materialien**, theils ob es mit oder ohne **gehörigen Fleiß**, ist verfertiget und zugerichtet worden. In Ansehung der (a) **rohen Materialien** hat man zu betrachten a) die **Wolle**, woraus das Garn gesponnen, ob solche weich oder hart sey, welches man durch den Angriff erkennet. Wenn das Tuch an Wolle weich ist, so ist es gut; und b) die **Fäden** (oder das Gespinnst), und zwar erstlich ob sie gleich oder ungleich, und sodann ob sie fein oder grob gesponnen sind. Sind die Fäden gleich, und anbey fein; so sagt man, daß das Tuch sauber an Faden sey, und mithin ist es gut. Man erkennt aber den gleichen und feinen **Faden**, wenn man entweder etwas von der Wolle, welche den Faden bedecket, mit einem Federmesser abschabt; oder ein Stückchen vom Tuche an einem Lichte absenget, damit auf beyde Arten der Faden bloß da liege, da man denn, wie gleich und fein er sey, leichtlich erforschen kann. In Ansehung des (b) **gehörigen Fleißes**, welchen beydes die Verfertigung als die Zurichtung eines Tuchs erfordert, hat man zu untersuchen, a) ob das Tuch auf dem Weberstuhle dichte geschlagen sey oder nicht, welches man durch den Augenschein, wenn man es gegen das Licht hält, oder auch durch den Angriff erkennt. Ist es fein dicht geschlagen, so ist es gut; und muß die

die Dichtigkeit insonderheit bey den feinen Tüchern anzutreffen seyn: b) Ob das Tuch in der Walkmühle gut gewalket sey oder nicht, das ist, ob es die gehörige Walke bekommen habe oder nicht, denn je eine stärkere Walke ein Tuch hat, je einen bessern Halt hat es. Man erkennet aber das Tuch, ob es die gehörige Walke bekommen habe, daran, wenn es nicht zu schlapp wie ein Hader, und auch nicht zu stark ist, daß es bricht: c) Ob das Tuch von dem Tuchscheerer gut geschoren sey oder nicht, welches man an der auf der guten Seite befindlichen Wolle wahrnehmen kann. Denn, wenn ein Tuch auf selbiger weder allzu glatt oder zu kahl abgeschoren ist, noch mit allzuvieler Wolle bedeckt ist, sondern seine gehörige Wolle hat, daß die Fäden bedeckt sind; so ist es gut geschoren: d) Ob das Tuch ebenfalls von dem Tuchscheerer (oder Tuchbereiter) gut gepreßt sey oder nicht; welches erstere man erkennt, wenn das Tuch glatt und glänzend, wie auch in der Presse nicht verbrannt, das ist, die Farbe desselben nicht ausgezogen ist; e) Ob das Tuch von dem Tuchmacher auf dem Rahme nicht zu sehr ausgedehnet sey, weil es vom Strecken schwach wird, und bald reißt: Und kann man diesen Fehler an dem Tuche, wenn man es gegen das Licht hält, alsbald erkennen. Es wird aber ein Tuch, das zu sehr ausgedehnet ist, ein gestrecktes oder gerecktes Tuch genennet, und ist dergleichen in dem ganzen deutschen Reiche verboten, laut kaiserl. Mandats vom Jahre 1549; siehe Ausziehen. Ferner muß man bey Beurtheilung der Eigenschaften eines vollkommenen und gut gearbeiteten Tuchs 2) auf dessen äußerliche Güte sehen, wobey es darauf ankömmt, a) ob das Tuch, wenn es ein melirtes Tuch, gut melirt, oder, wenn es ein Farbentuch ist, gut gefärbt sey oder nicht. Man erkennet aber ob (a) ein melirtes Tuch gut melirt sey, durch den Augenschein, wenn es nämlich nicht streificht oder fleckicht ist, denn dieses ist ein Anzeigen, daß die gefärbte Wolle, von verschiedenen Farben, die zu dem Garne genommen worden ist, wohl durch einander und also gehörig gemenget worden sey. Die Holländer wollen sonderlich in der Melirung den Engländern gleich kommen, ja noch wohl dieser und anderer ihre Tuchmachereyen übertreffen: allein es geben ihnen die Görlitzer, in den sogenannten Sechsstädten, mit ihren melirten Tüchern, in Ansehung der Melirung, nicht das geringste nach: Und sie würden es wohl noch höher bringen, wenn sie die Wolle darzu so gut aus Spanien, gleichwie die Holländer hätten. Zur Untersuchung, ob (b) ein Farbentuch wohl gefärbet sey, muß man wissen, daß alsdenn ein Tuch wohl gefärbet heiße, wenn erstlich die Farbe auf dem Tuche, so lange als dasselbe selbst, hält; wenn ferner die Farbe auf dem Tuche lebendig und recht blühend ist; und wenn endlich das Tuch durch die Farbe oder das Versehen des Färbers bey dem Färben selbsten (z. E. wenn es in der Farbe verbrannt, als worauf man insonderheit bey den schwarzen Tüchern wohl zu sehen hat, weil man die verbrannten alsdenn schwarz zu färben pfleget) nicht mürbe gemacht ist. Das erste erkennet man theils aus dem Röslein, so von den Färbern an dem einen Ende des Tuchs gelassen wird, woraus man ersiehet, ob es auf einen falschen Grund gefärbet worden, siehe Rose; theils durchs Absieden, woraus sowohl, als wenn man ein Stücke von dem Tuche lange an die Luft, oder in die Sonne, oder in scharfe und beißende Säfte legt, man die Güte oder

oder Falschheit der Farbe erfährt; siehe Abkochen. Wobey man aber auch selbst auf den Unterscheid der beständigen und unbeständigen oder leicht verschießenden Farben zu sehen hat, immaßen manche Farben an und für sich leicht verschießen. Das zweyte giebt der Augenschein zu erkennen, wobey man den Unterscheid, ob es eine schlechte und gemeine, oder eine hohe und kostbare, oder eine neu erfundene Farbe sey, nicht aus der Acht lassen muß. Desgleichen hat man dabey auf den Ort, wo das Tuch gefärbet worden, zu sehen, immaßen immer an einem Orte eine Farbe schöner gefärbet werden kann, als an dem andern, wie denn z. E. in Ansehung der schwarzen Farbe die aufrichtig in Spanien gemachten Tücher denen, ob wohl auch aus spanischer Wolle gemachten englischen und holländischen Tüchern, vorgezogen werden, nach welchen die holländischen schwarzen Tücher folgen, deren Farbe insgemein schöner als der englischen schwarzen Tücher ist. Das dritte bemerket man, wenn man das Tuch stark zerret und dehnet. In Ansehung der äußerlichen Güte eines Tuchs hat man hiernächst zu sehen, b) ob es breit oder schmal sey, indem jenes nutzbarer ist. Es beruhet aber die Breite der Tücher auf der Gewohnheit und Vorschrift in denen Ländern und Manufacturen, wo sie herkommen. Die feinen fremden Tücher sind gemeiniglich breiter als unsere (deutsche) ordentlichen Landtücher, wie denn die Breite an den holländischen und englischen Tüchern meistentheils 2½ brabanter Ellen, an unsern deutschen Tüchern aber kaum 2 Ellen beträgt. Wir werden unten, bey den Tuchmanufacturen verschiedener Länder, der Breiten insbesondere gedenken: c) Ob das Stück lang oder kurz von Ellen. Auch hierbey gilt die Gewohnheit und Vorschrift der Länder und Manufacturorte, wie denn theils englische und holländische Tücher 50 und mehr Ellen; die sächsischen und brandenburgischen Tücher aber nur 20 bis 30 Ellen lang sind. Man sehe übrigens unten, bey den Tuchmanufacturen der Länder, was insbesondre von den Längen der Tücher angemerket worden: d) Ob das Tuch eine frische Waare, oder ob es verlegen, oder von Würmern gar angefressen, und an den schadhaften Orten subtil gestopft ist; und endlich e) in was für einem Lande es fabricirt ist, ob es ein spanisches, englisches, holländisches, deutsches ꝛc. Tuch sey, indem immer eines Landes Tuch etwas vorzügliches vor dem Tuche eines andern Landes hat. So übertrifft z. E. ein spanisches Tuch an der Feine, ein englisches Tuch an der Dauerhaftigkeit und an dem Glanze, ein holländisches Tuch an der Weiche, und so weiter, die Tücher anderer Nationen. Von ihrem Unterscheide und Vorzuge unter einander werden wir unten bey den feinen Tüchern ein mehrers beybringen. Nach dem nun das Tuch fein oder grob, die Farbe schön oder schlecht, das Tuch breit oder schmal, und das Stück lang oder kurz von Elle; darnach ist auch der (V) Preis desselben hoch oder niedrig: Und ist die Farbe eines von den ersten, so ein Tuch hoch oder niedrig im Preise setzet. Wobey wir noch dieses erinnern müssen, daß, weil das Tuchweben, vorzüglich wenn etwas feines heraus kommen soll, Verlag zu guter Wolle und zu verschiedener Arbeit, so bey den schlechten Tüchern nicht nöthig ist, haben will; in verschiedenen Ländern, um das Aufnehmen der einheimischen Tuchmanufacturen zu befördern, löblich verordnet sey, daß, damit die fremden Tücher nicht in allzugeringem Preise

Preise eingebracht und verkauft werden, folglich die einheimischen nicht liegen bleiben möchten, ein gewisser Preis auf die fremden Tücher gesetzt werde, unter welchem sie nicht verkauft und ausgeschnitten werden dürfen. Dieser richtet sich nun allezeit nach demjenigen Preise, in welchem die Einheimischen ihre Tücher meistentheils, und am höchsten liefern und machen können. Z. E. Macht man zum höchsten in einem Lande, und zwar häufig, die Elle Tuch zu einem Thaler; so verbietet man, kein fremdes Tuch unter 1 Thlr. 4 Gr. zu führen, zu verkaufen, und auszuschneiden. Solchemnach kann man hierinnen nichts gewisses und beständiges setzen; sondern es kömmt auf den Zustand der Manufacturen eines Landes an. Noch besser aber ist es, wenn die Tücher so gut gemacht werden, daß sie mit den fremden um den Vorzug streiten, und doch wohlfeiler gegeben werden können. Denn alsdenn braucht man dergleichen Gesetze nicht. Was die verschiedenen (VI) **Eintheilungen** und **Gattungen** oder **Sorten des Tuchs** betrifft; so werden die Tücher eingetheilet 1) in Ansehung der **Zubereitung** in **rohe** und **zubereitete** Tücher. Durch die (a) **rohen Tücher**, versteht man die ganz weißen Tücher, die noch so sind, wie sie von dem Weberstuhle kommen, und weder Walke noch eine andere Zurichtung erhalten haben; folglich noch ungewalkt, ungeschoren, ungepreßt und ungefärbt sind; wobey wir dieses erinnern, daß ein Tuch, welches erst aus der Walke kömmt, und noch nicht geschoren ist, ein **Haarmann**, franz. *Hairement*, genennet werde: Daher heißt der Tuchscheerer Arbeit, da sie dem Tuche, wenn es nach der Walke untersuchet worden ist, zween oder vier Striche mit weichen Karden, und einen Schnitt mit einer Scheere geben, die nicht sehr scharf ist, und Butte oder stumpfe Scheere genennet wird, **den Haarmann scheeren**. Es werden jedoch aber im Handel unter **rohen Tüchern** auch diejenigen weißen Tücher verstanden, die bis auf das Färben, Pressen, und die völlige Zurichtung in gehörigem Stande sind. Hingegen (b) **zubereitete Tücher** sind, welche schon alle Zurichtungen erhalten haben, folglich schon gewalkt, geschoren, gepreßt und gefärbet sind: 2) In Ansehung der **Wolle auf den Tüchern** in **vollhärige**, **allzudickhärige**, und **fadenscheinige**. Ein (a) **vollhäriges** oder **gut bedecktes Tuch**, heißt ein Tuch, das seine gehörige Wolle hat, und nicht zu sehr abgeschoren ist. Ein (b) **allzudickhäriges** oder mit **allzuvieler Wolle bedecktes Tuch** wird ein nicht genugsam geschornes Tuch genennet; siehe **Bedeckt**. Ein (c) **fadenscheiniges Tuch** heißt, welches auf der guten Seite nicht mit genugsamer Wolle versehen ist, und dessen Fäden nicht bedeckt sind; siehe **Fadenscheinig**. 3) In Ansehung des **Landes**, wo sie fabriciret worden, werden die Tücher (a) überhaupt eingetheilet in **Land-** und **fremde Tücher**: (a) **Landtücher** heißen diejenigen, welche selbst in dem Lande, wo sie verkauft werden, gemacht sind; (b) **fremde Tücher** hingegen, die nicht in dem Lande, wo sie verkauft werden, gemacht, sondern in dasselbe gebracht worden sind. Hingegen (b) insonderheit werden die Tücher in **spanische**, **englische**, **holländische**, **italienische**, **deutsche** ꝛc. und kurz in so viele besondere Gattungen eingetheilet, als es Länder und Oerter giebt, in welchen sich berühmte Tuchmanufacturen befinden, von denen wir hernach bey den Tuchmanufacturen verschiedener Länder umständlicher reden werden, 4) In

4) In Ansehung der Farbe giebt es dreyerley Tücher; a) **weiße**, die aus weißem wollenen Garne gewebet worden; b) **melirte oder gesprengte**, die aus solchem Garne gewebet worden, welches man aus vorher gefärbter Wolle von mehr denn einer Farbe, nachdem solche fleißig durch einander geschlagen und mit einander vermenget worden, gesponnen hat, wovon die Tücher selber eine melirte Farbe erhalten, ohne daß es nöthig ist, sie durch die Hände des Färbers gehen zu lassen, siehe **Filz**, und **Melirt**; und c) **gefärbte Tücher oder Farbentücher**, die aus weißen zu Tüchern von einer andern, doch aber von einerley Farbe gefärbt worden sind; indem den weißen Tüchern in der Färberey nach Belieben entweder a) eine schlechte und gemeine, als schwarze, graue, braune &c. oder b) eine hohe und kostbare Farbe, als Scharlach, Purpur, Nacarat, Karmesin &c. gegeben wird. In Ansehung der Tücher von hoher Farbe excelliren einige Länder in der Farbe vor andern, wie denn z. E. der venetianische Scharlach, imgleichen der holländische und französische sehr berühmt sind. 5) In Ansehung der Güte werden die Tücher eingetheilet in **gute**, und in **schlechte**. (a) **Schlechte oder geringe Tücher** werden diejenigen genennet, welche entweder aus geringen dazu gebrauchten rohen Materialien, als Wolle und Farbezeug; oder zwar aus untadelhaften Materialien, aber nicht mit gehörigem Fleiße, gemacht sind. Mithin heißen (b) **gute Tücher**, die beydes aus untadelhaften Materialien, als auch mit gehörigem Fleiße verfertiget sind. Die schlechteste Gattung von Tüchern sind die sogenannten **Flockentücher**, welche von den Abgängen und Spitzen der Wolle, die zu guten Tüchern genommen wird, verfertiget werden; siehe **Flockentuch**. Endlich 6) in Ansehung der **Feine und Gröbe des Garns**, woraus die Tücher fabriciret sind, (als welche Feine und Gröbe den größten Unterschied bey den Tüchern machet,) werden sie eingetheilet in **feine**, **mittlere**, und **grobe**, welche beyde letztern Sorten auch mit dem gemeinschaftlichen Namen der **gemeinen Tücher** pflegen beleget zu werden. (a) **Grobe Tücher** heißen, welche aus dickem Gespinnste; (b) **mittlere Tücher**, welche aus mittlerem Gespinnste, und (c) **feine Tücher**, welche aus feinem Gespinnste verfertiget sind. Aber auch diese, nämlich die feinen, sind gar sehr verschieden; und pfleget man sie insgemein nach den Ländern, wo sie fabriciret werden, zu unterscheiden, und zwar in folgender Ordnung: a) die **aufrichtig spanischen Tücher**, das ist, die in Spanien selbst verfertiget und nicht in andern Ländern, als z. E. in Frankreich, nachgemacht sind, als welche wegen der Vortrefflichkeit und Zärtlichkeit der spanischen Wolle vor allen andern feinen Tüchern den Vorzug haben; daher man, wenn man von einem superfeinen Tuche reden will, gleichsam vorzugsweise saget: Es ist ein spanisches Tuch: b) die **englischen**, welche nach den spanischen die feinsten sind; c) die **holländischen**, welche auf die englischen kommen, immaßen sie, weil sie aus lauter spanischer Wolle bestehen, sehr fein und zart an Faden sind, ja zum Theile fast einen eben so klaren Faden haben, als die englischen; d) die **brabanter**, welche den holländischen deswegen nachstehen, weil sie schon etwas dickere Fäden haben; und endlich machen den Schluß e) alle andere auf spanische, englische und holländische Art außer diesen Ländern nachgemachte feine **Tücher**: Wie man denn

denn in Frankreich nicht nur überhaupt an verschiedenen Orten feine Tücher, sondern auch, wie nur gedacht, insbesondere sogenannte spanische Tücher nachmachet; desgleichen werden nunmehr hin und wieder in Deutschland, sonderlich in Sachsen und in der Oberlausitz, feine Tücher nachgemachet, wovon viele tausend Stücke wirklich für englische und holländische verkaufet werden, wovon wir bald bey den deutschen Tuchfabriken ein mehrers beybringen werden. Denn es ist nunmehr Zeit, daß wir auch die (VII) **Tuchmanufacturen**, oder vielmehr **Tuchfabriken verschiedener Länder** nach der Reihe anführen. Wir machen mit (1) **Spanien** den Anfang, theils weil wir bereits oben unter den feinen Tüchern den spanischen den Vorzug gegeben, theils weil wir bereits die spanischen schwarzen Tücher, ihrer Farbe wegen, sonderlich gerühmet haben; welche schwarze Tücher aber in Ansehung der andern Qualitäten den englischen und holländischen nachstehen. Dieser nur angeführten Vorzüge ungeachtet, kann man doch nicht sagen, daß Spanien mit guten Tuchfabriken überhäufet sey. Denn obwohl daselbst noch ziemliche Tuchmanufacturen gefunden werden, als zu Sevilien, Madrit, Segovia, Valentia, Toledo, Cadir, Sarragossa, Bilbao, und andern Plätzen, wo allenthalben sehr feines Tuch, 1¼, auch 1⅓, oder 1$\frac{5}{12}$ französische Ellen breit, und 30 bis 35 französische Ellen lang, gemacht wird: so sind es doch deren bey weitem nicht so viel, als der große Begriff des Landes, und die Anzahl seiner Einwohner wohl erforderte, oder als das Land Materialien dazu hergiebt, indem, was diese letztern anbelanget, wir ja täglich so viel 1000 Centner Wolle von Spanien aus und in andere Länder verschiffen sehen, welche die Spanier selbst verarbeiten, und dadurch um so viel mehrere Unterthanen in ihrem fast verödeten Lande ernähren könnten, wenn nicht die Inquisition solches verhinderte, und wenn nicht die Spanier, die alle Hidalgos, das ist Edelleute, seyn wollen, sich viel zu vornehm zu seyn dünkten, als daß sie ein Handwerk lernen und treiben sollten, daher die meisten Tuchmacher in Spanien Ausländer, und mehrentheils Franzosen sind. Vorzüglich werden die feinsten spanischen Tücher aus Wolle, so um Segovia fällt, von einem besondern Gespinnste gemacht. Aus Spanien gehen wir nach (2) **England**, indem die englischen Tücher, weil sie für die feinsten nach den spanischen gehalten werden, und weil sie hiernächst in Ansehung des Glanzes sowohl, als an der Dauerhaftigkeit die Tücher aller Nationen übertreffen, noch heut zu Tage den Preis vor allen behalten. Die Vorzüge der englischen Tücher beschreibt Justi von Manufacturen, Th. 2 p. 28. Die Kette ist von feiner englischer, der Eintrag aber von spanischer Wolle. Die gerühmte Dauerhaftigkeit der englischen Tücher rühret daher, weil sie derber sind, als andere: und dieses kömmt daher, theils, weil im Weben derselben nicht etwan nur sechsmal, wie in Holland, sondern zehnmal mit dem Blatte zugeschlagen wird, theils auch, weil die Kette von englischer Wolle ist. Da wir von ihnen in dem besondern Artikel: **Englische Tücher**, umständlich gehandelt haben: so bemerken wir hier nur die Provinzen und Oerter, wo sich die vornehmsten Tuchfabriken befinden, und solche sind, außer Worcester, wo das Tuch am besten in ganz England gemacht wird, Kent, York, Reding, Suffolk, Norfolk, Essex, Conven=

Conventri, Hereford, Glocester, Oxfort, Wiltshire, Sommerset, Taunton, Bridgewader ꝛc. In (3) **Holland** werden die Tücher aus lauter spanischer Wolle verfertiget. Sie sind nicht nur die feinsten nach den englischen, wie wir oben unter Nummer VI bey den feinen Tüchern erinnert haben, sondern auch absonderlich gut gefärbet, und zubereitet. Ferner stehen sie dicht in der Kette und im Blatte; und sind dabey vor allen Tüchern vorzüglich weich und subtil im Angriffe. Es wollen auch die Holländer, sonderlich in Ansehung der melirten Tücher den Engländern gleich kommen, wie schon oben unter Nummer IV ist erinnert worden. Die meisten holländischen Tücher werden zu Harlem, Amsterdam, Utrecht, und insonderheit zu Leiden gemacht, als an welchem letzten Orte täglich über 100 Stücke Tuch zur Schau gebracht werden. Daß aber auch viele feine schlesische Tücher unter den holländischen mit durchlaufen, wie einige vorgeben, und dabey behaupten, daß die Holländer dieselben ganz weiß, mit schwarzen Leisten, wie sie vom Stuhle kommen, kaufen, und ihnen hernach eine solche Zubereitung an Walken, Scheeren, Pressen, und Färben geben können, daß man sie für keine andere, als holländische halten kann; können wir für gewiß nicht sagen. In (4) **Frankreich** werden zu Paris, Sedan, Rouen, Darnatal, Dieppe, Orival, Caen, Abbeville, Louviers, Rheims, Chalons, Elboeuf, Romorentin, Bourges, Issoudün, Aubigny, Vierzon, St. Genoux, Laon, Salbry, Seignelay, Chartres, Chateaurour, St. Lubin, Gisors, Lodeve, Dreux, Vire, Dampiere, Cerville, Bleny, Argentau, Ecouchee, Valogne, Cherbourg, Semur, Verneul au Perche, Senlis, Soissons, Meaux, Lisi, Merû, Chateau-Renard, Chateau-Regnault, Fourcarmont, Ancennes, Gamaches, Auchy le Chateau, Carcassone, Sapte und an verschiedenen andern Orten mehr, theils sehr feine, theils mittelmäßige, und theils grobe Tücher verfertiget. Die ersten, nämlich die **feinen Tücher**, werden zu Paris, Sedan, Abbeville, Elboeuf, Louviers, Caens, Carcassone ꝛc. die **mittelmäßigen** in Dauphiné, zu Rouen, Darnatal, Orival ꝛc. und die **groben** zu Romorentin, Chateau-Roux und andern Orten der Provinz Berry, imgleichen zu Lodeve, Dreux, St. Lubin, Gisors, Vire, Valogne, Cherbourg, Semur, ꝛc. gemachet. Es gebrauchen die Franzosen theils spanische Wolle zugleich, bey ihrer eigenen Landwolle, theils bloße Landwolle zur Verfertigung ihrer Tücher: und weil sie die spanische Wolle anitzt viel besser, als sonst zur Hand haben: so verfertigen sie auch sogenanntes spanisches **Tuch**. Nach der im Jahre 1669 ergangenen königlich französischen Verordnung müssen alle französische Tücher, und zwar a) alle sogenannte spanische, weiße, graue und melirte Tücher, 1¼ Ellen in der Breite, mit den Leisten oder Saalbändern, und 21 Ellen in der Länge halten; b) die weißen Tücher von Elboeuf, Romorentin, Bourges, Issoudün, Aubigny, Vierzon, St. Genour, Laon, Salbry, Seignelay, und andern Orten in Frankreich, wo Tuch gemacht wird, 1 Elle mit der Leiste breit seyn, und 14 oder 15 Ellen in der Länge haben; c) die Tücher von Rheims, Chalons und Chartres müssen gleiche Breite, und die Stücken 20 bis 21 Ellen in der Länge; d) die von Chateau-Roux aber gleiche Breite, allein nur 10½ oder 11 Ellen in der Länge haben; e) die **weißen Tücher von St. Lubin**, Gisors

sors und andern benachbarten Orten müssen zwischen den Leisten $1\frac{1}{8}$ Ellen breit, und 28 bis 30 Ellen lang seyn; f) die grauen hingegen haben nur 1 Elle mit den Leisten in der Breite, und 20 Ellen in der Länge; g) die weißen und grauen Tücher von Dreux, Vire, Dampierre, Cerville, Blevy, Argentan, Ecouchée, Valogne, Cherbourg, Verneul au Perche, Senlis, Soissons, Meaux, Lisi, Merů, Chateau-Regnault, Fourcarmont, Ancennes, Gamaches, Audry le Chateau, sowohl feines, als mittelmäßiges, müssen mit der Leiste 1 Elle in der Breite, und 30 bis 32 Ellen in der Länge haben. Uebrigens haben sich die französischen Tücher wegen ihres schönen Gespinnstes, ihrer Farbe, und guten Zubereitung sehr beliebt gemacht; ob sie gleich an Dauer, Weberey und Walke andern nicht beykommen. In (5) Italien hat man hin und wieder kostbare Tuchmanufacturen, unter welchen sonderlich die venetianischen, (oder vielmehr paduanischen,) und aus denselben die Scharlache sehr berühmt sind, sowohl wegen ihrer Dauerhaftigkeit, und daß sie von thessalonischer Wolle gemacht, fest geschlagen, fein von Fäden, und vor allen gut gewalket, als auch hoch von Farbe sind. Es verändern sich solche Scharlachtücher in keinem Wetter, es mag solches so lange anhalten, als es will; lassen auch keinen Regen durch. Die meisten sogenannten venetianischen Scharlache werden in Padua gemacht, als woselbst sie süßes Wasser haben, welches in Venedig fehlet. Man nennet die beste Art Scharlach, Parangone; die schlechtern aber sotto Parangone. Zu Neapel wird auch viel Tuch gemacht, und zwar haben die Neapolitaner dieses wegen der bey ihnen fallenden guten Wolle wohl Ursache. Die in (6) **Deutschland** verfertigten Tücher sind auch nicht zu verachten, wie man denn an einigen Orten solche so fein bereitet, daß sie den holländischen Tüchern wenig nachgeben, wobey wir dieses anmerken, a) daß heutiges Tages viele deutsche Handelsstädte, Länder und Provinzen sich auf das feine Tuchmachen zum wenigsten mit etlichen Stühlen befleißigen, und entweder darzu ausländische feine Wolle verschreiben, oder auch die inländische solchergestalt zu sortiren, und das Gespinnst, (als woran das meiste gelegen,) dergestalt einzurichten wissen, daß sie endlich ein ausländisches Tuch so gut, als etwan ein holländisches, oder englisches ist, zuwege bringen können, wie solches die in Sachsen, Schlesien, Brandenburg und im lüneburger Lande aufgerichteten feinen Manufacturen zur Gnüge bezeugen: b) daß manche Manufacturisten aus gewissen Arten deutscher feiner Landtücher durch die Zubereitung, die sie ihnen zu geben wissen, vollkommen ausländische Tücher machen. Es sind aber unter den deutschen Tüchern überhaupt folgende insonderheit gangbar: (a) Die in den chursächsischen Ländern verfertigten, sowohl melirten, als Farbentücher, von allerhand Farben, und zwar a) die lausitzer, hauptsächlich diejenigen, die man in den Sechsstädten in der Oberlausitz, als zu Zittau, Lauban, Bautzen, und vorzüglich zu Görlitz machet; daher sie auch meist **görlitzer Tuch** genennet werden: und zwar wird zu Görlitz nicht nur das meiste Tuch verfertiget, indem das Handwerk der Tuchmacher itzt am stärksten daselbst ist; sondern es werden auch allda insonderheit viele Tücher auf holländische Art fabriciret, die den holländischen an den Farben und an Zurichtung beynahe beykommen; alle Tücher aber müssen daselbst zu einer genauen Schau gebracht

gebracht werden; siehe Görlitz. Sämtliche Tücher der Sechsstädte werden wegen ihrer guten Zubereitung weit und breit, auch so gar nach Schlesien verführet, indem die Tuchmacher zu Görlitz und in den andern Sechsstädten eine besondere gute Art haben, die Tücher zu färben, und vornehmlich melirte, (die den englischen oder holländischen an der Melirung nichts nachgeben,) Tücher zubereiten, worinnen es ihnen die Schlesier nicht nachthun können, obschon die oberlausitzischen Tücher meist alle von schlesischer Wolle gemacht werden. Die Ursache davon schreiben viele dem Wasser zu, als welches in den Sechsstädten zum Wollfärben besser seyn soll, als in Schlesien. Außer den obgedachten Sechsstädten werden auch in einigen kleinern oberlausitzischen Landstädten, als Bernstadt, oder Bernstädtel, Seydenberg, oder Seidenberg, und Marklissa, sehr viele Tücher verfertiget, die zwar in der Güte denen in den größern Städten gewirkten Tüchern nicht allerdings gleich kommen; gleichwohl aber auch in grosser Menge verführet und verschnitten werden. Denn es steht den Tuchmachern dieser Landstädte frey, die benachbarten Jahrmärkte zu bauen, und ihre Tücher daselbst in gewissen Tagen auszulegen, und den Käufern zu verschneiden. Desgleichen wird in der Niederlausitz, als in Guben und Sorau, jährlich eine ziemliche Menge Tuch gewirket. Nach den Lausitzern nennen wir b) die meißner Tücher, derentwegen Sachsen schon vor mehr denn 400 Jahren berühmt ist, immaßen Meissen fast das einzige Land in Deutschland gewesen ist, wo man vor Zeiten gute Tücher gemacht hat: wozu die Natur selbst, wegen der vortrefflichsten Wolle, das ihre mit beyträgt, denn, daß solche, ob sie gleich einschürig, sich auch zu Tüchern gebrauchen lasse, lehret die Erfahrung; der Luft und des Wassers, ingleichen der Walkererde, der Farbezeuge, und anderer zum Tuchmachen erforderlicher Materialien, womit Meißen reichlich versehen, nicht allererst zu gedenken. Es befinden sich auch noch itzt ansehnliche Tuchmanufacturen in Meissen, aus deren etlichen hohe Standespersonen sich nicht scheuen dürfen, Kleider zu tragen. Denn daß in Dresden und Leipzig die hohen Farben eben so gut, als in Holland gefärbet werden, ist schon oben erinnert worden. Insonderheit hat das dresdner Waysenhaus eine vortreffliche Tuchmanufactur aus sächsischer Landwolle. Hiernächst werden in Torgau, Großenhayn ꝛc. feine Tücher gemacht. Von den Tuchmachern in Leißnig saget man, daß sie sehr derbes Tuch machen, und ihnen auch eine starke Walke gäben. Die Tuchmacher in Döbeln haben sich schon vorlängst beflissen, gute melirte Tücher zu machen. Zu Zschopau werden viel Flockentücher verfertiget. Die übrigen Städte in Meißen, in welchen sich Tuchmanufacturen befinden, sind Mitweyde, Meißen, Grimme, Waldheim, Naumburg, Merseburg, Eilenburg, Neustadt an der Orla, Marienberg, Döbitsch, Zeitz, Pegau, Oschatz, Wurzen, Borna, Colditz, Geithayn ꝛc. insbesondere im erzgebirgischen Kreise, Chemnitz, Zwickau, Freyberg, Roßwein, Wolkenstein, Haynichen, Annaberg, Pirna, Stollberg, Frankenberg, Oederan ꝛc. und im voigtländischen Kreise, Reichenbach, Plauen, Weyda ꝛc. Nicht allererst des c) sächsischen Churkreises, worinnen Wittenberg, Liebenwerda ꝛc. als Tuchmanufacturörter bekannt, zu gedenken. Unter diesen sächsischen Tüchern sind einige geringer und schlechter

schlechter in der Güte, als die andern. Es hat auch eine Stadt vor der andern mehrere Kundschaft, daher sie neben den Tüchern auch Boyen, Tuchrasche, Friesen, Kirseye, Rattine, Droguets und Flanelle machen; wie denn sonderlich Grimma der Flanellmanufactur halber sehr berühmt ist. Die schmälsten von den sächsischen Tüchern sind 2 Ellen; die Mittelgattung $2\frac{1}{4}$, auch wohl $2\frac{3}{8}$; die allerbreitesten aber $2\frac{1}{2}$, oder auch $2\frac{3}{4}$ leipziger Ellen breit. Siehe Nachrichten von dem Anfange der feinen Zeug- und Tuch- imgleichen der Beuteltuchsmanufacturen in Sachsen, in den **Leipz. Samml.** Band 2 p. 939 und 1009. In (b) **Thüringen** ist ebenfalls kein Abgang an guten Tuchmachereyen, wie es denn vor allen andern deutschen Ländern den zum blauen Tuchfärben so sehr benöthigten Waid im Ueberflusse hat. Sonderlich findet man in dem Herzogthume Gotha, und andern fürstlich sächsischen Ländern ernestinischer Linie, an Tuch- und Zeugmachereyen sehr viel ordentlich etablirte Zünfte und Innungen; wie denn auch die Stadt Erfurt und deren Gebiete sich seit einiger Zeit in der Tuch- und Zeugweberey sehr hervor thut. So haben auch die beyden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen gute Tuch- und Zeugmachereyen, und einen starken Tuchhandel. (c) **Schlesien** hat große Tuchmachereyen, weil darinnen vortreffliche Wolle fällt, die mit der sächsischen um den Vorzug streitet, indem sie beyde zu allerhand Wollmanufacturen, sonderlich aber die schlesische zweyschürige, zu den Tüchern, von unvergleichlicher Beschaffenheit sind. Es werden aber die schlesischen Tücher in feine, mittel- und ordinaire eingetheilet. Von der ersten Sorte Tücher machet Tschirna, Breßlau, Oels, Wohlau, Steinau, Gurau, Liegnitz, Brieg, Großglogau, Grünberg, Beuthen, Lüben, Reichenbach und Teschen, jährlich große Parteyen Tuche. Die sogenannten **Schipptücher**, als die geringste Sorte, wurden vor diesem sehr häufig in Schlesien gemacht, und so gar bis nach Persien hinein geführet. Nachdem aber die Schotten, so sich in Preußen niedergelassen haben, imgleichen die in Polen, in Rußland und in der Ukraine angelegten Fabriken von Schipp- und andern gemeinen Tüchern solche häufig nachgemacht haben: so hat solches dem schlesischen Tuchhandel viel Schaden gebracht. Die Schau der schlesischen Tücher geschieht mit großer Sorgfalt und Aufrichtigkeit von einem löblichen Gewerke der Tuchmacher jedes Orts, also, daß sich fremde Abkäufer ziemlich darauf verlassen können. In den (d) **churbrandenburgischen Landen,** nämlich in der Mark Brandenburg, im Herzogthume Magdeburg, und in Hinterpommern, imgleichen in einigen der Mark Brandenburg incorporirten schlesischen und lausitzischen Städten stehen die Tuchmanufacturen nicht weniger in gutem Flore, wozu insonderheit die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts aus Frankreich, der Pfalz, und der Schweiz dahin gezogenen Colonisten nicht wenig geholfen haben, und werden itzt daselbst vielerley, theils gute, theils schlechte Tücher verfertiget. Das Haupt aller Tuchmanufacturstädte in den churbrandenburgischen Landen, ist Berlin. Die zweyte große Tuchmanufactur ist in der Stadt Brandenburg, und, so viel uns wissend, von französischen Flüchtlingen angeleget worden. Den dritten Platz ansehnlicher und zwar von Privatpersonen in den brandenburgischen Landen unternommener Tuchmanufacturen verdienen die magdeburgischen, als woselbst insonderheit eine gewisse Art im

Lande fabricirter feiner Tücher also zugerichtet wird, daß solche gar wohl die Stelle der englischen und holländischen, sowohl in der Feine, als andern Eigenschaften, ersetzen können; der großen Menge Tücher, die sonst noch an verschiedenen andern Orten im Herzogthume Magdeburg und den umliegenden Städten gemacht werden, voritzt zu geschweigen. Von den Städten Witstock und Ruppin ist bekannt, daß dieselben jährlich große Lastwagen voll, wiewohl mehrentheils weiß und ungefärbt, auf die Messen nach Frankfurt an der Oder liefern, von dar sie nach Hamburg und Lübeck gehen, wo sie erst gefärbet, gepreßt, und völlig zubereitet, und sodann nach der Ostsee und den daran liegenden nordischen Reichen und Provinzen versendet werden. Die Züllichauer machen so feine Tücher, daß sich auch ein vornehmer Staatsmann selbige zum Kleide zu tragen nicht schämen darf, weil sie den englischen sehr nahe kommen. Die übrigen in der Mark Brandenburg befindlichen Tuchmanufacturen sind Tangermünde, Stendal, Salzwedel, Pritzwalk, Havelberg, Perleberg, Prenzlau, Frankfurt an der Oder, Drossen, Cotbus, Cüstrin, Reppin, Crossen, Zilenzig, Landsberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Soldin rc. In Hinterpommern haben Stargard und Colberg auch viele Tuchmachereyen. Deßgleichen haben Cöslin, Zano, Stolpe und Tempelburg viele Tuchmachereyen, welche aber auf dreyerley Art ihre Türcher arbeiten, als: zu Zano hat man die Kniestreicher oder Fettmacher, welche Art wohl die beste ist; in Tempelburg machet man grobes und dickes Tuch, welches mit drey Schäfften und fast wie ein Trillich gewebet wird; in Cöslin und Stolpe aber wirket man mit vier Schäfften, wie in der Mark, wodurch das Tuch etwas behender wird. Es werden aber in Pommern und der Neumark die Tücher eigentlich in zwey Sorten, als schmale und breite, eingetheilet. Die breiten haben 1¾, und die schmalen 1½ Elle in der Breite; wiewohl man solche zu Landsberg an der Warte, Zilenzig, Drossen und Reppin auch zwey Ellen breit machet. Ihre Länge ist gewöhnlich von 24 Ellen, alles nach der Berliner Elle gerechnet. An Güte sind sie unterschieden, nachdem die Tuchmacher die Wolle dazu sortiret haben; wie denn zu den sogenannten Schnittüchern, die im Lande unter das Bauervolk verschnitten werden, so schlechte Wolle kömmt, daß man die Elle für 6 bis 8 Groschen kaufen kann; dahingegen es auch andere Tücher darunter giebt, die unter 1 Reichsthaler, oder 28 bis 30 Groschen nicht können verlassen werden. In (e) Westphalen werden an unterschiedlichen Orten, sonderlich zu Münster, Osnabrück, Soest, Bielefeld, Herforden, Minden, wie auch in den Grafschaften Hoye und Diepholt allenthalben, ziemlich gute Landtücher gemacht. Die Städte Cleve, Wesel und Duisburg, wie auch Meppen im Stifte Münster, machen so gute Tücher, daß auch etliche für holländische verkaufet werden. Was für großen Ruhm die aakener Tücher haben, und wie sie in den Messen zu Frankfurt am Mayn und Leipzig reißend abgehen, ist bekannt genug: so werden nicht weniger in dem Bischofthume Lüttich viele gute Tücher gemacht. In den (f) braunschweiglüneburgischen Landen, die einen Ueberfluß an Wolle haben, hat die Stadt Lüneburg schon vor hundert Jahren eine von klugen und wohlhabenden Kaufleuten aufgerichtete, feine Tuchmanufactur gehabt, welche auch, so viel uns wissend, noch bis itzt mit gutem Nutzen der

Inte-

Interessenten und des ganzen Landes fortgesetzet wird. Insonderheit aber hat man seit ungefähr 70 bis 80 Jahren mit allem Ernste angefangen, die Tuchmanufacturen in diesen Landen, vornehmlich zu Göttingen, Hameln, Hannover, Wolfenbüttel, Einbeck, Zell, Braunschweig rc. in rechte Aufnahme zu bringen, wie denn an diesen, und sonderlich an den beyden letzten Orten sehr feine Tücher gemacht werden, die man zu 1½ bis 2 Thaler verkaufen kann. Die beste Wolle zu diesen Landtüchern fällt um Braunschweig herum; wie auch in der Grafschaft Hoya und Diepholt. Die Länder, so um die Weser herum liegen, haben auch gute Wolle; die aber besser in das Land hinein fällt, ist schon gröber; daher solche auf den braunschweiger Messen verhandelt, und hernach feinere ausländische wieder dafür angeschaffet wird. So sind auch hin und wieder herrliche Gewand- und Tuchschauhäuser angerichtet, welche die Bürger die **Wand** nennen, auf welchen alle Tücher geschauet, gemessen und gestempelt werden, daß man sich also bey Erkaufung derselben keines Betrugs zu besorgen hat. Daß die Stadt (g) **Bremen**, ungeachtet solche viele Tücher auf den leipziger Messen holet, doch auch in sich selbst viel Tuchmacher habe: ist denjenigen bekannt, die diese Stadt gesehen haben. Die Reichsstädte (h) **Hamburg** und **Lübeck** haben ebenfalls keinen Mangel an guten Tuchfabriken, und noch weniger an ihren weitberühmten Färbereyen und Tuchbereitereyen, in welchen die in Sachsen und Brandenburg, vornehmlich zu Frankfurt an der Oder, auf den dortigen Messen roh eingekauften Tücher hernach gefärbet, und ferner zum Verkaufe und Gebrauche zugerichtet werden. In (i) **Hessen** fehlet es auch nicht an zulänglichen Tuchmanufacturen, wozu die um die Weser herum noch ziemlich gut fallende Wolle, wenn solche nur recht formiret würde, guten Anlaß giebt. Desgleichen hat man in der (k) **Wetterau** keinen Mangel an Tuchfabriken; absonderlich aber wird in Hanau eine gewisse Sorte von Tuch fabriciret, so man Grobgrün nennet, welches sehr weit verführet wird: Nicht weniger ist hier der Reichsstadt Frankfurt zu gedenken. Ganz (l) **Franken**, **Schwaben** und **Elsaß** hindurch und hernach den Rheinstrom, bis an Cöln herunter, mangelt es ebenfalls nicht an Tuchmachereyen; und sonderlich sind die in diesen Kreisen gelegenen Reichsstädte, Nürnberg, Augspurg, Ulm, und andere zur Gnüge damit versehen. In den (m) **bayrischen Kreislanden** giebt es nicht weniger verschiedene Tuchfabriken: vor hundert und noch wenigern Jahren wußte man von großen Tuchmanufacturen in **Bayern** nichts; sondern alles Tuch, das man hatte, war meißnisches, oder feines leidensches Tuch; seit der Zeit aber, daß man in allen Ländern angefangen hat, auf die Beförderung der Manufacturen und der Handlung zu sehen, so hat auch das Churfürstenthum Bayern, durch die Vorsorge seiner Regenten, verschiedene gute Tuchmanufacturen bekommen, wie denn in München einige Tuchmanufacturen sind, in welchen ziemlich gute Tücher gemacht werden; doch aber wollen sie nicht eben viel sagen. Hingegen werden in der **Oberpfalz** zwar grobe, aber doch sehr viele Tücher verfertiget, so starken Abgang, sonderlich unter dem Landvolke finden. Desgleichen werden im **Salzburgischen** viele grobe Tücher verfertiget, so ebenfalls stark vertrieben, und nach Tyrol und anderwärts hingeschaffet werden. In den

den (n) Österreichischen Kreislanden sind itzt die Tuchmanufacturen auch in weit besserm und vermehrterm Stande, als jemals, und werden allem Anscheine nach künftig noch mehr steigen, indem dießfalls die herrlichen Policeyverordnungen wegen der Verfertigung und Tragung inländischer Manufacturen das Werk vortrefflich heben. In (o) Mähren werden zu Olmütz, Brünn und Iglau viel Tücher gemacht, die bey ganzen Lastwagen voll nach Oberdeutschland geführet werden. Das Königreich (7) Polen hat zu Tuchmachereyen vor vielen andern europäischen Ländern, seiner guten Wolle wegen, einen großen Vortheil. Die vornehmsten Tuchmanufacturstädte darinnen sind Fraustadt, Polnisch Lissa, Bojanova, Reissen, oder Reussen, Sdun, Kobelin, Jutroschin, Rawitsch, Kempten, Schlichtingsheim, Meseritz, und andere unter polnischer Herrschaft stehende Städte mehr, welche, weil ihnen bisher die Uebung der protestantischen Religion frey gelassen worden, voller Tuchmacher und Tuchhändler sind. Und sind unter solchen Tüchern sonderlich die lisser und fraustädter, als feine Tücher berühmt. So haben auch in Danzig und andern Städten in dem polnischen und brandenburgischen Preußen die schon vor mehr als hundert Jahren aus ihrem Vaterlande entwichenen, und in Preußen ansäßig gemachten Schottländer die Tuchmanufacturen eingeführet. Was man heutiges Tages polnische Schipptücher nennet, das sind nicht, wie der Name anzuzeigen scheint, lauter polnische Tücher; sondern sie werden mehrentheils in Schlesien gemacht, und sind nur geringes grobes Zeug für die Bauern, das ungemein wohlfeil ist, indem die Elle davon nicht über 10 Groschen kostet. In (8) Rußland waren die Tuchmanufacturen vor ungefähr 60 bis 70 Jahren noch etwas sehr seltenes, und alles, was die Russen an Tuche gebrauchten, ward ihnen von den Ausländern, vornehmlich den Engländern, Holländern und den deutschen Hansestädten, zugeführet. In diesem Jahrhunderte aber sind nebst andern Manufacturen auch die Tuchmachereyen daselbst eingeführet worden, wozu die von Petern dem I aus Schlesien und Polen mitgeführten Tuchmacher den ersten Grund geleget, und die ohnedieß zur Erlernung mechanischer Künste über Vermuthen sehr fähig befundene Russen dergestalt abgerichtet haben, daß, obgleich obgemeldete deutsche Meister hernach wieder in ihr Vaterland zurück erlassen worden, ihre Lehrlinge das Handwerk so gut, als sie selbst, haben fortsetzen können; wie denn schon seit mehr denn 40 Jahren kein einziges Stück Monturtuch für die doch so zahlreiche rußische Armee mehr außer Landes geholet; sondern alles in Rußland selbst gemacht wird. Sonderlich befinden sich in der Ukraine verschiedene Tuchfabriken, in welchen jedoch nur Schipp- und andere gemeine Tücher gemacht werden. In (9) Schweden hat man vor diesem von keinen andern Tüchern gewußt, als welche die Engländer, Holländer und die deutschen Seestädte zugeführet haben: allein unter den letztern Regierungen ist darinn eine große Veränderung vorgegangen, und Schweden kann sich itzt ebenfalls ansehnlicher Tuchfabriken rühmen, obwohl noch vieles ausländisches Tuch aus Holland, England und Deutschland dahin geführet wird. In (10) Dänemark haben die Tuchmanufacturen unter den preiswürdigen Königen des vorigen und itzigen Jahrhunderts einen sonderbaren Anwachs empfangen, so, daß

daß bereits im Jahre 1722. die in Kopenhagen angelegte Tuchmanufacturen in so gutem Stande gewesen, daß schon damals das fernere Einführen fremder Tücher verbothen worden, weil die Landesmanufacturen nunmehr anfingen genugsam zu seyn, dem Königreiche seine Bedürfnisse an dieser so nützlichen Tuchwaare zu verschaffen. (11) **Island** leidet zwar der fast unerträglichen Kälte halber keine feine holländische, oder spanische Tücher auf den Leibern seiner Einwohner; hingegen aber hat ihnen die Natur von der großen Menge ihrer Schafe grobe Tuche machen gelehret, die sie **Wadmöel** nennen. In (12) **Schottland** giebt es einige Tuchfabriken: und rühren die sogenannten Nordertuche eigentlich aus Schottland her; werden aber itziger Zeit von den Schottländern, die sich in Preußen niedergelassen haben, gemacht, und aus unter einander gemengter guter und schlechter Wolle verfertiget; wiewohl dergleichen noch viele in Schottland selbst gemacht werden. Auch außer Europa giebt es Tuchmanufacturen, und werden sonderlich in (13) **America**, in dem Königreiche Peru, in der Stadt Quito viele sogenannte Sarschen und breite Tücher gemacht, die zwar nicht sehr fein, jedoch zu Bekleidung des gemeinen Volks sehr gut sind; wie denn in ganz Peru das gemeine Volk kein anderes Tuch trägt. Was einer, der eine (VIII.) **Tuchmanufactur anlegen** oder unternehmen will, zuvor zu überlegen habe; findet man in **Marpergers** Tuchmacherhandwerke p. 323. u. ff. siehe auch **Manufacturen**. Von dem (IX.) **Handel** mit Tuche findet man umständliche Nachricht im Artikel: **Tuchhandel**. *Memoire sur les manufactures de draps et autres étoffes de laine*, Yverdon 1764 in 8, wovon die deutsche Uebersetzung betittelt: Nachricht von denen Manufacturen derer Tücher und anderer wollener Zeuge, Dresd. und Leipz. 1765 in 8. **Alberts** Verfahren ein Stück Tuch oder andern wollenen Zeug, ohne einen Grund von Blau oder Nußfarbe, schwarz zu färben, aus dem *Journal. oeconom.* 1760 p. 308 im **Gemeinnützigen Vorrath auserlesener Aufsätze**, Stück 2 p. 389.

Tuch, ist ein Linnenmaaß, und hält 14 Ellen Kauflinnen.

Tuchartig, franz. *Drapé*, *Drapée*, nennet man diejenigen wollenen Zeuge, die nach Art der Tuche gewalket, geschoren und zugerichtet sind. Dergleichen sind die tuchartigen Droguets, die tuchartigen Sarschen; siehe Sarsche; die tuchartigen Ratine; siehe **Ratin**, die tuchartigen Rasche oder Tuchrasche; s. **Tuchrasch**.

Tuchbereiter, ein Handwerksmann, welcher den gewalkten Tüchern und Zeugen, insonderheit den feinen Tüchern, die überflüßigen und groben Haare benimmt, sie presset, und endlich ausstaffiret, folglich sie vollends in ihre Vollkommenheit und Schönheit setzet; siehe **Tuch**. Der Unterscheid eines **Tuchbereiters** von einem **Tuchscheerer** besteht darinn, daß jener sich mehr auf die Zurichtung feiner, dieser aber mehr auf die Zurichtung grober und ordinärer Tücher leget; sonst aber kommen sie im Hauptwerke mit einander überein, wie denn daher bey den Werkzeugen der Tuchbereiter etwas weniges anders ist, als bey den Werkzeugen der Tuchscheerer. Es haben aber die Tuchbereiter in Deutschland ihr eigenes Zunftrecht, und die Tuchscheerer Gebräuche nicht angenommen; sich auch nicht so an die Schleifer gebunden, als die Tuchscheerer; siehe **Tuchscheerer**.

Tuchfärber, siehe **Tuch**, und **Färber**.

Tuchfrisirer, heißen die, welche wollene Tücher, vornehmlich aber die Ratine, Plüsche, wie auch die unrechten Seiten der schwarzen Tücher, u. d. g. frisiren, das ist, einen wollenen Zeug mit der wollenen Seite zusammenlegen, und ihn in dieser Lage dergestalt in die Runde reiben, damit die Wolle in kleine Zöpfchen zusammen gedrehet werde. Man wird leicht einsehen, daß eben hierdurch das Tuch oder die Zeuge keine größere Dauer erhalten können, sintemahl sich die gedachten kleinen Zöpfchen durch die Länge der Zeit abtragen; indessen aber hat man doch bemerket, daß eben diese Zöpfchen, welche so dichte neben einander sitzen, daß sie sich selbst berühren, den Zeugen ein gar artiges Ansehen geben. Diese Arbeit wird, vermittelst einer gar sinnreich erfundenen Maschine oder Mühle, welche eigentlich eine Frisirmühle genennet wird, verrichtet. **Dü Hamel de Monceau** Tuchfrisirkunst, im Schauplatze der Künste und Handwerke, Band 6 p. 1. Siehe auch Frisiren.

Tuchhandel, oder der Handel mit Tuch, ist eine von den saubersten und wichtigsten Handlungen; die sich aber eben nicht mit geringem Gelde anfangen läßt. Ihrer (I) **Wichtigkeit** wegen haben sich große Herren und obrigkeitliche Personen jederzeit höchstens angelegen seyn lassen, sie in ihren Ländern empor zu bringen: weswegen wir auch von dem Tuchhandel etwas umständlich handeln wollen. Was nun (II) den **Gegenstand des Tuchhandels** anbetrifft: so besteht solcher (1) theils in **rohen**, theils in **zubereiteten Tüchern**; (2) theils **in einheimischen oder Landtüchern**, theils in **ausländischen** oder **fremden Tüchern**. Manche führen in ihrer Tuchhandlung auch (3) beydes unvollkommene Tücher, nämlich Boy, Flanell, rc. als auch tuchartige Zeuge, nämlich Tuchrasch, Tuchsarsche, geköperten Flanell, geköpertes Tuch, Frieß, Ratin, Kersey, Droguet, rc. Jedoch sehen wir in der Folge dieses Artikels hauptsächlich nur auf den Handel mit den eigentlichen und vollkommenen Tüchern, da von den besondern Gattungen der unvollkommenen Tücher und der tuchartigen Zeuge in besondern Artikeln das nöthige schon beygebracht ist. Ferner (III) die des **Tuchhandels fähigen Personen**, oder welche den Tuchhandel treiben dürfen, anlangend, so sind solche: 1) die **Tuchmacher**, von denen ein Artikel folget; 2) die **Tuchhändler**, das ist, diejenigen Handelsleute, welche Tücher bey ganzen Ballen und Stücken, und also ins Große, entweder in- oder auch außerhalb Landes, ein- und verkaufen, auch wohl zugleich Manufacturisten sind; und endlich 3) die **Gewandschneider**, das ist, diejenigen Handelsleute, welche Tücher im Ausschnitte oder ellenweise verkaufen, und deren Handlung daher ins besondere der **Gewandschnitt** genennet wird; siehe **Gewandschneider**. Der Unterscheid des Handels dieser dreyen besteht insgemein darinnen: daß den Tuchmachern vergönnet ist, ihre eigenen oder die von ihnen selbst verfertigten Tücher in ganzen Stücken und Ellenweise zu verkaufen, von fremden Tüchern hingegen keine über einen Gulden zu führen; den **Gewandschneidern** aber das Recht bleibt, alle fremde Tücher, die nicht unter einen Thaler oder Gulden die Elle kosten, ellenweise zu verschneiden; und endlich die eigentlichen **Tuchhändler** solche Tücher sowohl in ganzen Ballen, als in einzelnen Stücken, und so gar auch ellenweise verkaufen oder verschneiden können. Jedoch sind in diesem Stücke die Gebräuche, Vergleiche

und Ordnungen an einem und an dem andern Orte unterschieden. Betrachten wir (IV) die **Wissenschaft eines Tuchhändlers**: so wird von ihm, in so fern er (1) ein **bloßer Tuchhändler** ist, erfordert, a) daß er eine genaue Kundschaft und Nachricht von dem **Wollhandel**, und denen im Lande aufgerichteten **Wollenmanufacturen** habe, weil von solcher Wissenschaft ein grosser Theil des Tuchhandels abhanget; b) daß er das Tuchmachen selbst, sowohl als das **Walken**, **Färben** und **Pressen** in so weit verstehe, damit ihn zum wenigsten niemand darinnen betriegen kann, weil derjenige, der ein Tuch selbst zu machen weiß, auch die Tücher am besten kennen muß, was ihrer Güte halber daran zu thun sey; und der ein Stück Tuch selbst zu färben weiß, wird auch von einen fremden Stücke Tuche, ob es tüchtig gefärbet sey oder nicht, am besten zu urtheilen wissen: c) daß er die besten **Meister**, und die **Oerter**, wo die besten Tücher gemacht werden, kenne; ingleichen d) die mancherley **Sorten der Tücher** wisse, und wie jede in der **Länge** und **Breite**, wie auch im **Preise** von der andern unterschieden sey; ferner e) wo die Tücher **geschauet** und **gestempelt** werden, ingleichen was solcher Stempel bedeute. Weil hiernächst ein vornehmer Tuchhändler oft große Lieferungen nach Hofe, und Montirungen für die Miliz hat; so muß ein Tuchhändler f) wissen, was bey solchen **Lieferungen** und **Montirungen** zu thun, und zu gewinnen sey; siehe **Lieferung** und **Montirung**. Endlich muß er sich auch g) auf die **holländischen** und **englischen Wechsel**, als welche die Tuchhändler wegen Einkaufs ihrer feinen Tücher am meisten nöthig haben, gut verstehen. Ist der Tuchhändler (2) **zugleich ein Manufacturist**, daß er die Tücher selbst machen läßt; oder handelt, nebst Tüchern auch wohl noch mit **roher Wolle**: so muß er wissen: a) welches die beste Wolle sey; b) wie solche beschaffen seyn müsse, wenn sie die Tuchmacher sollen gebrauchen können; c) was für ein Unterscheid zwischen der Wolle nach denen Ländern, worinnen sie fällt, sey; d) was von dieser der Stein, von jener der Centner gelte; e) welche die bequemste zu seinen Landtüchern sey; f) was ihm am zuträglichsten und schicklichsten sey, solche entweder auf öffentlichen Märkten einzukaufen, oder von andern Orten zu verschreiben, oder Jahrkauf mit den umliegenden Schäfereyen zu haben; g) wo und wie theuer sie an jedem Orte eingekaufet werden; h) wie erstlich die Schäfer, ferner die Kaufleute, und alsdenn die Tuchmacher solche sortiren, folglich zubereiten und spinnen, bis sie zum Verweben geschickt sey; i) wie daß die Wolle im Lande selbst an einem Orte, ja auf einer Schäferey, immer besser als auf der andern falle, wie auch k) daß ein Tuchmacher vor dem andern solche besser zu tractiren und zu sortiren wisse. Da wir oben gesagt, daß der Gegenstand des Tuchhandels sowohl rohe und zubereitete, als auch Land- und fremde Tücher sind; und manche Tuchhändler entweder mit allen Gattungen, oder nur mit einer und der andern ihr Gewerbe treiben; so fließt daher, daß es verschiedene (V) **Gattungen des Tuchhandels**, außer der **ins Große** und **im Ausschnitte**, gebe, nämlich nach dem der Tuchhändler theils entweder nur mit **rohen** oder **zubereiteten**; theils nur mit **einheimischen** oder **fremden Tüchern**; theils mit beyden handelt. Anlangend den (1) **Handel mit rohen Tüchern**: so läßt der Tuchhändler, der lauter rohe

rohe Tücher kaufet, solche entweder (a) selbst zuvor färben, pressen und zurichten, ehe er sie wieder verkaufet, und gebrauchet hierzu entweder eigene oder fremde Färbereyen; oder er (b) verkaufet die Tücher in solchem rohen Stande wieder. So werden z. E. die märkischen, sonderlich die ruppiner und witstocker, stark weiß oder roh eingekauft, und hernach in Hamburg und Lübeck erst gefärbt, gepreßt, und zubereitet, sonderlich auf die Farben, welche in Rußland, Cur- und Liefland abgängig. Betreffend den (2) **gemeinen Landtuchhandel**, oder den Handel mit einheimischen zubereiteten Tüchern; so ist solcher abermals nicht einerley. Denn führet der Tuchhändler nur einheimische Tücher; so läßt er (a) solche entweder selbst machen, da er denn darzu eigene Stühle in- oder außerhalb seinem Hause hat; die rohen Materialien dazu, als Wolle und Farbezeuge, hergiebt; und nur das Arbeitslohn bezahlt: oder (b) es arbeiten die Tuchmacher, mit denen er einen Contract hat, und die also an ihn gebunden sind, für ihn, denen er, wenn sie die Waare ins Haus bringen, entweder lauter baares Geld dafür bezahlet, oder zugleich Wolle oder Farbezeug mit auf Rechnung giebt: oder (c) er kaufet die Tücher von denen Meistern, bey denen er die beste Waare findet, für baares Geld. Endlich den (3) **Handel mit fremden oder feinen ausländischen Tüchern** anlangend; so bemerken wir überhaupt, daß wir hierbey nur auf den Tuchhandel in Deutschland oder auf die deutschen Tuchhändler unser Augenmerk richten: und so können wir genau bestimmen a) **was feine ausländische Tücher genennet werden?** Solche sind die so genannten spanischen, holländischen, englischen, französischen und italienischen Tücher, von denen wir bereits im Artikel **Tuch** unter Nummer VI und VII geredet haben. Eine den Tuchhändlern zu wissen nöthige Frage ist: b) **welche unter den fremden Tüchern im Tuchhandel einander vorgezogen werden?** Die Beantwortung dieser Frage kann man sich aus dem Artikel **Tuch** selbst machen, wie wir unter Nummer IV die Ordnung des Vorzugs der feinen Tücher bereits angegeben haben. Wir müssen aber auch (VI) die **Länder, wo der Tuchhandel getrieben wird**, nach der Reihe anzeigen, wenn wir vorher die General-Anmerkung gemacht haben, daß der Tuchhandel zwar in etwas in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, rc. florire; unter allen europäischen Nationen aber von den Engländern und Holländern am stärksten getrieben wird, immaßen sie nicht nur jährlich viele Schiffsladungen voll nach Ost- und Westindien, nach der Levante, nach Rußland, rc. senden, sondern auch insonderheit das meiste Deutschland aus ihren darinnen etablirten Tuch- oder Lackenstapeln mit ihren schönen und feinen Tüchern versehen, und dessen hohe und niedrige Einwohner damit bekleiden. Anlangend den Tuchhandel in (1) Spanien; so wird, weil dieses Reich zwar mit guten, aber nicht überhäuften Tuchfabriken versehen ist (siehe **Tuch**), wenig einheimisches Tuch daraus verführet: da hingegen jährlich eine große Menge französischer und englischer Tücher nach Spanien gehen. In (2) **England** floriret der Handel mit einheimischen Tüchern ungemein, und kann man von dem dasigen Tuchhandel den Artikel: **Englische Tücher**, nachlesen. Dieses einzige erinnern wir noch, daß zu London in der Blackwell-Halle die große Niederlage vom Tuche ist, wohin solches aus allen Orten des

Reichs

Reichs geschaffet wird. In (3) **Holland**, wo der Tuchhandel gleich stark ist, als in England, wird solcher sowohl mit ausländischen als inländischen Tüchern getrieben. Die inländischen Tücher verkaufen die Fabrikanten, die solche machen, sonderlich zu Amsterdam, den Gewandschneidern ingemein auf 4 bis 6 Monate, auch wohl länger Zeit. Für baare Bezahlung werden oft 3. 4. bis 6 pro Cent gekürzet, nachdem man sich bey dem Einkaufe darüber verglichen hat. Hier ist ein Verzeichniß sowohl der ausländischen als inländischen Tücher, mit denen man zu Amsterdam handelt, und des Ellenmaaßes, welches die Stücken von denselben insgemein haben: Englisch Tuch, ungefärbt, 44 bis 50 Ellen lang; dito, Paklackens genannt, 37 bis 38 Ellen lang; dito, in der Wolle gefärbt, 44 bis 45 Ellen lang; dito, in Holland gefärbt; dito außer Landes gefärbt und zugerichtet; dito, genannt Lakense, von 18 Ellen das Stück; schottländisch Tuch, 33 Ellen lang; holländisch Tuch 30 bis 34 Ellen lang; irrländisch frisirtes Tuch: Tuch, Pilakens genannt, 24 bis 26 Ellen lang; Tuch von Münster, Osnabrüg, Oldersen, weiß, 40 Ellen lang; Tuch, Joutgens, Rapinsen, Havelbürgers, Kirentsers, Argenmuntsch und Stendels genannt, 13. 15. bis 20 Ellen lang; leydensches Tuch, Fritslackens genannt; Tuch von Weerts, und von Werviers, deren Sorten folgende sind: Quinken, Smalhoorneckens, Breehoorneckens, Sesligen, Hoogkammen, Tachigen, alle 26 Ellen lang; Tuch von Tielburg, Breda, und andere dergleichen, 32 bis 40 Ellen lang; Tuch von Mastrich, ungewalkt; Tuch von Usseau und Münster, 32 Ellen lang; Tuch von Dorsten, 28 Ellen lang, wiewohl diese Sorte manchmal länger und manchmal kürzer ist; Tuch von Berry, und alle andere französische Tücher. In (4) **Frankreich** wird mit den inländischen Tüchern, wegen ihrer im Artikel **Tuch** unter Nummer VII gerühmten guten Eigenschaften, ein ziemlicher Handel getrieben, indem sie nicht nur nach Spanien und Italien, sondern auch so gar nach Deutschland verführet werden. Weil in (5) Italien selbst feine Tücher gemacht werden; so kommen nur Tücher von der mittlern Gattung in ziemlicher Menge aus Provence und Languedoc, wie auch aus Deutschland dahin. Den Tuchhandel in (6) Deutschland (a) überhaupt anlangend; so kaufen unsere deutschen Tuchhändler oder Gewandschneider ihre meisten deutschen Tücher in den Leipziger Messen, wie auch in den Messen zu Frankfurt an der Oder, wo sie jederzeit einen genugsamen Vorrath an sächsischen, lausitzer, schlesischen und märkischen Tüchern antreffen. Die holländischen Tücher kaufen sie entweder in den Leipziger oder Frankfurter Messen, von denen dahin kommenden Holländern; oder sie verschreiben sich solche selbst aus Holland: Und verlohnt es sich wohl der Mühe, daß ein wohl etablirter Tuchhändler seinen eigenen Correspondenten in Holland und Hamburg habe; und sonderlich an diesem letztern Orte, um die englischen Tücher, wenn er solche anders nicht gerades Weges aus England selbst verschreibt, von der dasigen englischen Compagnie einkaufen zu lassen. Den Tuchhandel in Deutschland (b) insbesondere betreffend, und zwar a) in Sachsen, so gehen noch heutiges Tages viele tausend Stücke sächsischer Tücher, und zwar entweder unmittelbar aus den Städten, wo sie gemacht werden, oder aus den drey leipziger und der naumburger Messen,

sen, nach Böhmen, Franken, Bayern und Schwaben, ingleichen nach Oesterreich, Polen, Ungarn und Siebenbürgen, welche letzteren aber lauter feine Tücher seyn müssen; dannenhero, da die Aakener und Holländer vormals große Parteyen von ihren Tüchern an die Siebenbürger abgesetzet haben, ihnen itzt dieser Handel ziemlich geschmälert wird, seit dem man sich in Sachsen ebenfalls auf das feine Tuchmachen beflissen hat, und damit wohl fortgekommen ist; siehe **Tuch**. Niedersachsen, sonderlich Bremen, Hamburg und Lübeck, führen noch jährlich große Quantitäten Tücher aus Leipzig mit sich nach Hause, welche hernach wieder theils im Lande selbst, und theils nach der Ostsee, vornehmlich nach den nordischen Ländern, verhandelt werden. Was von melirten Tüchern in Schlesien verbrauchet und verhandelt wird, das kömmt auch meistentheils aus den chursächsischen Landen, nämlich aus den oberlausitzischen Sechsstädten, als welche vor allen deutschen Tuchmanufacturen, und also auch vor den schlesischen selbst, einen sonderbaren Vorzug in der Melirung haben. In Leipzig wird zwischen denen drey Messen niemanden, als nur denen von der dasigen Tuchhändlerinnung, verstattet, Tücher, Friese, Rasche, englische Boye, und was sonsten zur Tuchhandlung gehörig, entweder selbsten oder durch andere in Ganzen zu verkaufen, oder Ellenweise auszumessen; siehe die Stadtverordnung dießfalls vom 27 Sept. 1764 in dem **Leipziger Intelligenzblatte** 1764 p. 383. In b) Schlesien versenden Tschirna und Guran viele inländische Tücher, und zwar von der feinen Sorte nach Ungarn; und von den steinauer und wohlauer Tüchern werden viele, insonderheit auf den leipziger Messen, verthan: dagegen die Schlesier, wie nur gedacht, die melirten Tücher aus der Oberlausitz bekommen. Ein mehreres siehe im Artikel: **Schlesien**. Der größte Tuchhandel in den c) **brandenburgischen Landen** ist zu Frankfurt an der Oder, wegen der daselbst herum wohnenden neumärkischen, croßnischen und hinterpommerischen Tuchmacher. Der Tuchhandel in (7) **Polen** ist nicht geringe, und werden die dasigen Landtücher mehrentheils durch die stark handelnden polnischen Juden weit und breit bis an die türkische und tartarische Gränze hinein vertrieben. Ein mehreres von dem Tuchhandel insbesondere in diesem oder jenem Lande, findet man nicht nur in den besondern Artikeln der Länder, sondern auch zum Theil im Artikel: **Tuch**. Hier müssen wir noch etwas von dem (VII) **Vertrieb der Tücher** beybringen: Es muß nämlich ein Tuchhändler, um den Vertrieb seiner Tücher zu befördern, 1) die Schneider auf seine Seite zu bekommen suchen, weil die, so Kleider verfertigen lassen, meistentheils das Tuch durch sie einkaufen, oder es unter ihrem Beystande selbst einkaufen; 2) die Modetücher, besonders in Ansehung der Farben, gleich bey dem ersten Nachfragen, wozu Correspondenz erfordert wird, und in genugsamen Vorrathe haben; 3) sich um Lieferungen nach Hofe, und Montirungen für die Miliz bewerben. Von der (VIII) **Art, wie die Tücher ein- und verkaufet werden**, bemerken wir 1) daß sie entweder nach der **Elle**; oder nach **Stücken**, die bald weniger, bald mehr Ellen halten (siehe **Tuch**); oder endlich nach **Ballen**, worinnen 20, 30, mehr oder weniger **Stücke** enthalten sind, ein- und verkaufet werden; 2) daß, wenn bey dem Gewandschnitte die verlangten **Ellen** von dem Stücke abgeschnitten worden sind, das übrige wieder zusammengeleget, die Leisten auch wohl wieder

wieder zusammen geheftet, und das Tuch in die leinene Haube, Futter, oder Ueberzug, wenn es ein fein Tuch ist, eingestecket, und so wieder an Ort und Stelle hingelegt werden müsse, wo es hin gehört. Uebrigens ist ein nöthiges Stück bey einer Tuchhandlung eine sogenannte (IX) **Musterkarte**; und sollte ein accurater Tuchhändler ganze Bücher voll von Tuchproben oder Mustern von allerhand melirten und gefärbten Tüchern haben, welche er den Käufern vorlegen könnte, damit sie nach ihrem Geschmacke und Gefallen daraus eine Farbe, die ihnen anständig, auszusuchen in den Stand gesetzt werden; der Tuchhändler auch selber bey seinem Inventario so viel leichter ersehen könnte, welche Stücke und Farben ihm abgegangen sind oder nicht. Was nun die Beschaffenheit eines solchen Musterbuchs, insonderheit zu des Tuchhändlers eigenem Gebrauche, anbetrifft: so muß er in selbigem mit den gemeinen **Landtüchern**, und zwar den gröbsten Sorten, den Anfang machen, und solche bis auf die feinsten hinausführen. Hiernächst kann er die feinen **deutschen Tücher**, als etliche sächsische, sonderlich die in der Lausitz gemacht werden, ferner die schlesischen, wie auch einige märkische und brandenburgische, und denn auch andere von andern guten deutschen Fabriken, darzu setzen. Hierauf müssen die **englischen**, ferner die **holländischen** und **spanischen**, die **französischen** und **italienischen**, &c. kommen. Bey allen diesen Mustern muß der Preis, wie hoch jedes Stück oder Elle an dem Orte, wo es gemacht wird, zu stehen komme, ferner der Ort der Fabrike und das Ellenmaaß derjenigen Stücke, welche allezeit gewisse Ellen halten, imgleichen eines jeden Tuches Breite, auch zu seiner Nachricht der Preis, wie es allhier zur Stelle dem Stücke oder der Elle nach verkaufet werde, gesetzet werden. Insonderheit aber ist bey einem solchen Musterbuche dahin zu sehen, daß die Farben wohl zusammen gebracht werden, und weil sich eine jede Farbe im Weißen anfängt, und im Schwarzen endiget, auch also alle Farben, so viel als immer möglich, nach diesen Schattirungen in den Tuchproben zusammen gestellet werden.

Tuchmacher, oder **Lackenweber**, **Tuchweber**, franz. *Tisserand*, *Tisseur*, *Tissier*, und bisweilen *Drapier-Drapant*, ein Handwerksmann, der Tuch, und andere tuchartige Zeuge webet, und auch wohl verkaufet; daher in Ansehung des letztern die Tuchmacher unter die kramenden Handwerksleute gehören. Den (1) **Gegenstand** der Tuchmacher genau zu bestimmen, so bemerken wir, daß sie nunmehro an den meisten Orten (a) **dreyerley Waaren** verfertigen. Selbige sind: a) **eigentliches und vollkommenes Tuch** welches nämlich ohne Köper und Poll ist, und die vollkommene Tuchwalke oder Mühle bekömmt; b) **unvollkommenes Tuch** welches die vollkommene Walke nicht, jedoch auch nichts als Krämpelgarn hat, z. E. Boy, Flanell; und c) **tuchartige Zeuge**, welche von Krämpel- und Satin-Garne gemischet, oder vom ersten allein, mit einfachem Köper oder auch ohne solche, gewirket, und endlich bald mehr bald weniger vollkommen gewalkt sind, wie z. E. der Tuchrasch sonderlich, imgleichen geköperter Flanell, ferner der Frieß, wie auch sogenanntes geköpertes Tuch ist, welches alsdenn nur in einem weitschweifigen Verstande, wie etwan Seidentuch, so genennet wird. Allein die tuchartigen Zeuge gehören eigentlich den Zeugmachern. Hiernächst (b) bereiten und färben die Tuchmacher auch wollen Garn, so zu ihren melirten Tüchern, imglei-

chen zu allerley sauberer Arbeit im Stickwerk, Teppichen, Borten, Franzen und dergleichen mehr gebrauchet wird. Die (2) **Verrichtungen der Tuchmacher** bey dem Tuchmachen haben wir im Artikel **Tuch** angezeiget. Man hat verschiedene (3) **Gattungen der Tuchmacher.** Denn erstlich theilen sie sich in **einmännische Tuchmacher** oder **Loderer**, welche auf einem einmännischen Stuhle; und in **zweymännische**, welche auf einem zweymännischen Stuhle Tücher verfertigen; siehe **Tuch.** Es ist aber zwischen den ein- und zweymännischen Tuchknappen oder Gesellen allezeit eine Eifersucht, Streit und Widerwillen, eben wie unter den Tuchscheerern und Tuchbereitern. Sodann sind in Hamburg, Lüneburg und Kalbe die **Friesmacher**, die sich auf die Friesweberey allein gelegt haben, eine besondere Gattung der Tuchmacher; an andern Orten aber ist ein jeder Tuchmacher auch ein Friesmacher; siehe **Friesmacher.** Endlich so werden diejenigen Tuchmacher, welche die Flockentücher machen, von den andern Tuchmachern aus Verachtung **Flocken-** oder **Pflockendrescher** genennet, und unter diesen nicht gelitten. Die (4) **Wissenschaft der Tuchmacher** anlangend, so wird von ihnen, außer dem Tuchweben, insonderheit erfordert: a) daß sie den Wollkauf wohl verstehen; b) die Wolle fein und recht zu sortiren wissen, als woran sehr viel gelegen, denn, wenn sie dieses nicht wissen, werden sie kein gutes Tuch machen; c) daß sie das Tuch wohl zu färben verstehen, inmaßen die meisten Tuchmacher ihre eigene Tücher bis auf die hohen Farben (welche sie den rechten Tuchfärbern, die von der Färbekunst Profeßion machen, überlassen müssen) selbst ausfärben. Zur Verarbeitung der Wolle müssen sie unterschiedene (5) **Arbeitsleute** haben, nämlich theils Gesellen (so bey ihnen **Tuchknappen** heißen), welche die Wolle kardätschen und dieselbe kämmen; theils Spinner, so dieselbe spinnen. Das (6) **Tuchmacherhandwerk** selbst endlich betreffend, so ist selbiges (a) **überall berühmt**, und in die vornehmsten Theile von Europa ausgebreitet; doch wird die Tuchmacherey vornehmlich in England und Holland getrieben, von da die meisten Tücher in alle Theile der Welt verführet werden; siehe **Tuch.** Auch haben (b) die Tuchmacher in allen Ländern ein mit vielen herrlichen **Gerechtigkeiten und Freyheiten** versehenes Handwerk, z. E. daß ihnen an vielen Orten der Einkauf des wollenen Garns zuvörderst verstattet, und ihnen ein Privilegium gegeben ist, daß ihnen des Morgens bis 10 oder 11 Uhr allein erlaubet seyn solle, das zu Markte gebrachte Garn zu kaufen; was alsdenn übrig bleibt, solches die Kauf- und andere Leute alsdenn erst an sich handeln mögen. **Joh. Ad. Laerzius** Beschreibung des Tuchmacherhandwerks, Langensalze 1718 in 12. **Paul Jac. Marpergers** Beschreibung des Tuchmacherhandwerks, Dresden und Leipzig 1723 in 8. **Dühamel de Monceau** Tuchmacherkunst, vornehmlich in feinen Tüchern; im **Schauplatz der Künste und Handwerke**, Band 5 p. 125. Sendschreiben vom Tuch- oder Krämpelkamm; in den **Leipziger Sammlungen** Band 3 p. 338.

Tuchmacherkarten, s. **Kartendistel.**

Tuchrasch, Lackenrasch, Krämpelrasch, ein tuchartiger Zeug, und eine besondere Gattung der Rasche, so aus kurzer Wolle durch Krämpel bereitet wird. Die Werfte oder der Zettel zu den Tuchraschen wird von Satingarn; der Eintrag aber von Krämpelgarne gemacht: Hierauf werden sie mit einem Köper gewebet, alsdenn **gewalket**, gerauhet, gescho-

geschoren, im Tuchrahmen gerecket, hernach warm gepreßt, und mit dem Tuchstriche, eben wie ein ander Tuch, ausgemacht. Zu den Tuchraschen wird lauter einschürige Wolle gebraucht; daher diese Manufactur um desto nützlicher für diejenigen Länder ist, die nichts als einschürige Wolle haben. In Sachsen werden, vornehmlich in Chemnitz, die Tuchrasche so gut als die englischen gemacht. Siehe auch Rasch.

Tuchsarsche, s. Sarsche.

Tuchschau, heißt die Besichtigung eines Tuchs, da solches von einigen dazu bestellten Schauherren (oder Schauern, und, wie sie an einigen Orten, vornehmlich zu Görlitz in der Oberlausitz, genennet werden, Merkern) untersucht wird, ob es alle Eigenschaften eines vollkommenen und gut gearbeiteten Tuchs habe, worauf solches mit einem Zeichen gezeichnet wird. Es ist die Tuchschau (1) eine sehr **nützliche und nothwendige** Sache, theils in Ansehung des Tuchmacherhandwerks eines Orts, theils in Ansehung des Manufacturorts oder Landes. Denn jenem, nämlich dem (a) **Tuchmacherhandwerke eines Orts**, ist an einer accuraten Schau gelegen, damit seine Tücher, wenn selbige bisher in gutem Rufe und Abgange gewesen, auch darinn bleiben mögen, weil nun mehr als zu viel bekannt ist, was der Verlust der Kundschaft in einer Waare, und die Vorurtheile, die man bisweilen von dieser oder jener Waare, wegen eines anklebenden Mangels, hat, ob sich gleich solches in der That nicht also befindet, für Unheil nach sich zieht, so daß hernach oft ein ganzes Handwerk das entgelten muß, was ein einziges räudiges Schaf darunter versehen hat. Es ist aber auch (b) dem **Manufacturorte oder Lande** an einer guten und accuraten Tuchschau gelegen, damit ihm nicht der große Vortheil entgehe, den ihm der blühende Zustand der Handlung mit seinen Tüchern verschaffet. Englands Beyspiel kann statt alles Beweises hiervon seyn, immaßen dieses Reich durch seinen Tuchhandel erstaunliche Geldsummen von auswärts an sich zieht, welcher nicht so blühen würde, wenn nicht die Tuchmanufacturen daselbst in vollkommenem Flore wären, der größtentheils von der dasigen vortrefflichen Tuchschau herrühret. Diesemnach sollte eine jede Stadt, in welcher berühmte und häufige Tuchfabriken sind, ihre eigene Tuchschau, und in solcher einen accuraten Meßtisch und verständige Leute haben, der Tücher ihre Beschaffenheit recht zu erkennen. Im Fall an einem Orte, Flecken, oder Dorfe, nur ein Tuchmacher wohnte, müßte selbiger dazu angehalten werden, seine Tücher in die nächste Schaustadt zu bringen, und selbige daselbst schauen, messen und stempeln zu lassen; widrigenfalls aber gewärtig seyn, daß ihm solche, wenn sie ungeschauet bleiben, confiscirt und weggenommen würden; sonderlich wenn er etwan, wie nicht selten die Tuchmacher zu thun pflegen, selbst ein Siegel darauf schlüge, und dadurch einer andern guten Waare, welche dergleichen Zeichen führet, Schaden zufügete. Nur ist dahin zu sehen, daß man aus dem (2) **Schaugelde** keine Beschwerde auf das Handwerk oder die Kaufmannschaft mache, und keine kostbare Commissarien dabey bestelle, weil ein solches Schauen nur der Gerechtigkeit zu Liebe und zur Beförderung der Handlung, nicht aber die landesherrlichen oder der Privatleute Einkünfte dadurch zu bereichern. Daher denn das Schaugeld nach der Billigkeit muß angeleget werden. Die (3) **Verrichtungen**

gen der Schauherren, Schaumeister, und Aeltesten bestehen sonderlich darinn, daß sie zusehen, ob an einem Stücke Tuch nicht etwan ein guter Umschlag, inwendig aber geringe Waare sey; imgleichen ob es die richtige Breite und Länge halte; wozu noch ferner die zu jeder Sorte erforderlichen Gänge müssen gezählet, die rechte Bindung der Garne in Acht genommen, keine Fadenbrüche geduldet, auf die innerliche Güte der Wolle und Farben, ob solche gleich oder streifig, gesehen werden. Da denn, wenn dieses alles seine Richtigkeit hat, erst des Landesherrn Stempel, und denn der Manufacturstadt, wo das Tuch gemacht ist, hierauf auch des Meisters Zeichen zu setzen wäre. Wäre aber eine Waare nicht aufrichtig Kaufmannsgut: so müßte sie einen solchen Stempel bekommen, der ihre geringhaltige Beschaffenheit anzeigte; der Meister aber, der sie gemacht hätte, einen Verweis bekommen, oder, wenn er zum andernmale käme, mit einer Geldstrafe beleget werden, und wenn er zum drittenmale käme, das Tuch entweder gar zerschnitten, oder welches besser, in das Hospital zur Bekleidung der Armen gesendet werden. Die (4) **Pflichten** eben dieser sind, daß sie dabey kein Ansehen der Person gelten lassen, sondern mit möglichstem Fleiße die Beschaffenheit der Tücher untersuchen, und selbige nach den wahren Umständen, wie sie solche befunden, bezeichnen. Es ist aber das (5) **Beschauen der Tücher nicht allenthalben einerley:** Denn an einigen Orten werden sie a) nur von den Tuchmacherältesten allein besichtiget, und deren Zeichen, wie das Tuch an der Beschaffenheit und dem Ellenmaaße befunden worden, in Bley darauf geschlagen. An andern Orten kömmt (b) auch das Rathssiegel, und der Name der Stadt, wie auch des Meisters, wo und von wem das Tuch verfertiget worden, dazu; anderer Vorsichten zu geschweigen, die man in der Tuchschau gebrauchet. Die englischen Tücher haben ordentlich zwey kleine schmale Siegel, auf deren einem des Königs Kopfstück, und auf dem andern der Ritter St. George steht. Die holländischen Tücher haben kein Siegel; sondern das Zeichen der Manufactur ist darein gewirket, mit dem Buchstaben L. welcher Leyden bedeutet. Die sächsischen und schlesischen Tücher haben des Meisters und der Stadt Wapen, nebst noch verschiedenen andern. Die Gebräuche der Tuchschau lassen sich am richtigsten aus den (6) **Schauordnungen** ersehen, die man in den Ländern und Städten, wo starke Tuchfabriken anzutreffen sind, hat. So haben z. E. Holland, Sachsen, Schlesien, und die Mark Brandenburg, ihre von der Landesobrigkeit verordneten Tuchschauordnungen, wovon die churbrandenburgische in **Marpergers** Beschreibung des Tuchmacherhandwerks p. 423. u. ff. zu finden ist. Das Chursächsische Generale wegen künftiger Bezeichnung der inländischen Tuch- und Zeugwaaren betreffend, d. d. Dresden den 26 Jan. 1764, stehet in dem **Leipziger Intelligenzblatte** 1764 p. 97. Das vollkommenste Muster einer wohl eingerichteten Tuchschauordnung aber haben wir in England, nach welcher die daselbst gemachten Tücher ihrer Güte, wie auch ihrer Länge und Breite nach, dergestalt visitiret, und nach dem Befinden gestempelt, und mit Bley besiegelt werden, daß die Ausländer sicher trauen können, es könne ein solches Stück Tuch seinem Käufer für das, wofür es gekauft worden, ein Genügen thun; siehe **Englische Tücher.**

Tuch-

Tuchscheerer, franz. *Tondeur*, ein Handwerksmann, welcher den gewalkten Tüchern und Zeugen, mehrentheils den groben und ordinären, aber auch wohl feinen Tüchern die überflüßigen Haare benimmt, sie presset, und endlich ausheftet, oder, wenn es feine Tücher sind, ausstaffiret. Den (1) **Unterscheid eines Tuchscheerers und Tuchbereiters** haben wir im Artikel **Tuchbereiter** angezeiget. Die (2) **Werkzeuge** eines Tuchscheerers sind: a) die **Tuchscheere**, so ziemlich groß und kostbar ist. Sie wird, wenn man sie gebraucht, durch ein Stück Bley von unterschiedener Schwere, nachdem das Tuch gut oder schlecht ist, beschweret, damit sie fest aufliege, und zwar liegt ein Blatt von dieser Scheere allezeit auf dem Tuche still, das andere aber geht immer darnach zu, und schiert weg; b) der **Scheertisch**, so ein sonderlich gefütterter Tisch ist, das Tuch sauber und glatt zu scheeren. Und da die Tuchscheerer auch Tuch und Boy zu frisiren, ingleichen Bock- und Kalbleder mit Oelfarben zu schmitzen pflegen; so gebrauchen sie zu jener Arbeit c) einen **rund gewölbten gefütterten Tisch**, und zu dieser d) einen **Schmitztisch**, nebst sonderlichen dazu dienlichen Bürsten. In Deutschland haben die Tuchscheerer ein 3) **geschenktes Handwerk**, das von dem Kaiser Friedrich dem II. ein ansehnliches Wapen und stattliche Privilegien erhalten hat, die von verschiedenen folgenden Kaisern sind bestätiget worden. Mit den Tuchscheerern, nicht aber mit den Tuchbereitern, pflegen die (4) **Tuchscheerschleifer**, die sonst nichts, als Tuchscheeren schleifen, eine Innung und Handwerksordnung zu halten, und stehen diese unter jenen in besonderem Ansehen, wie denn ohne die Tuchscheerschleifer keine Zusammenkunft der Tuchscheerer gehalten wird, auch werden dieser ihre Lehrjungen von jenen gemeiniglich losgesprochen.

Tuchweber, s. **Tuchmacher**.

Tuckea, ein Gewicht, dessen man sich zu Mocha, einer arabischen Stadt, bedienet, die ihres großen Handels wegen, sonderlich mit Caffee, berühmt ist: 10 Tuckea machen 1 Coffila, 40 Tuckea 1 Man, 10 Man, 1 Trassel, und 15 Trassel ein Bahar, der 420 Pfunde am Gewichte beträgt.

Tuf, ein grober Zeug, von einem sehr geringen Preise, der ohngefähr ½ pariser Elle breit ist, und dessen Kette aus hänfenem Werg, der Einschuß aber aus gesponnenen Rindshaaren gemacht wird. Er wird insgemein von den Tuchscheerern zu Bedeckung ihrer Scheertische gebrauchet. Man machet ihn an verschiedenen Orten in Frankreich; am häufigsten aber wird er von Beauvais gebracht.

Tümmeler, siehe **Wallfisch** und **Meerschwein**.

Tümpf, Münze, s. **Tympf**.

Türkey, oder das **türkische Kaiserthum**, und das **türkische** oder **ottomannische Reich**, lat. *Turcia, Imperium Turcicum*, franz. *Turquie*, eines der weitläuftigsten Reiche in der Welt, und ein Erbreich des ottomannischen Geschlechts, von dem es mit unumschränkter Gewalt beherrschet wird. Es wird aber die Türkey (1) **eingetheilet** in drey Haupttheile, nämlich in die europäische, asiatische, und africanische Türkey. Die (1) **europäische Türkey**, in Europa, ist ein Theil des ehemaligen christlichen morgenländischen Reichs, und (a) **gränzet** heutiges Tages gegen Morgen an Polen, Rußland, und Asien; gegen Mitternacht an Craatien, Sclavonien und Siebenbürgen; gegen Abend an das adriatische Meer, und an Dalmatien: und gegen Mittag

tag an das mittelländische Meer. Die (b) **Provinzen** der europäischen Türkey sind a) Dalmatien; b) das türkische Illyrien, wozu Bosnien und Servien gehören; c) Bulgarien; d) Romanien; e) Macedonien; f) Albanien; g) Thessalien oder Janna; h) Livadien; i) Morea, und k) die Inseln um Griechenland, als da sind Negroponte, Candia etc. siehe **Dalmatien, Bosnien, Albanien, Morea, Griechenland**, und **Candia**: wozu noch folgende unter dem Schutze der ottomannischen Pforte stehende und derselben zinsbare Länder in Europa gehören, nämlich die Wallachey, die Moldau, und verschiedene Tartarn und deren Districte. Die (2) **asiatische Türkey** (a) **gränzet** gegen Abend an das Meer von Marmora, das mittelländische Meer, die Meerengen von Gallipoli und Constantinopel, und an Aegypten; gegen Mittag an Arabien; gegen Morgen an Persien; und gegen Mitternacht an Georgien und das schwarze Meer. Die (b) **Provinzen** in der asiatischen Türkey sind Natolien, Turcomannien oder Groß-Armenien, und Diarbeck, siehe **Natolien** und **Armenien**: wozu noch verschiedene tributbare Länder kommen, nämlich Mingrelien, Guriel, Imerete, die Fürsten im felsichten Arabien, und der meiste Theil der Fürsten im wüsten Arabien. Die (3) **africanische Türkey**, (a) **gränzet** gegen Mitternacht an das mittelländische Meer; gegen Morgen an die Meerenge von Suez und an das rothe Meer; gegen Mittag an Abyssinien, Nubien, und die Wüste Barca; gegen Abend aber an das Königreich Tripoli. Die (b) **Provinzen** in der africanischen Türkey sind Aegypten, das Königreich Barca, und die Küste von Aber; siehe **Egypten, Barca**, und **Aber**: auch sind in Africa die Königreiche Tripoli, Tunis, und Algier den Türken tributbar. Alle Landschaften der europäischen Türkey haben einen (II) **fruchtbaren** Boden, doch eine mehr als die andere; daher der Ackerbau und die Viehzucht sehr vortheilhaftig und einträglich ist, und jährlich eine ungemein große Menge von allerley vortrefflichen Landesfrüchten durch die Schiffe abgeholet und ausgeführet wird, welcher starken Ausfuhr ungeachtet dennoch die Lebensmittel in der Türkey reichlich, schön und wohlfeil sind. Eben so sind auch in der asiatischen Türkey alle Provinzen, und in der africanischen Türkey insonderheit Aegypten sehr fruchtbar. Die vornehmsten (III) **Flüsse** in der europäischen Türkey sind die Sau, die Donau, der Niester oder Dniester, der Nieper oder Dnieper, und der Don, von denen insgesamt besondere Artikel handeln. Die (IV) **Handelsstädte** in der (1) **europäischen Türkey** sind, Constantinopel, die Residenz des türkischen Kaisers und die Hauptstadt des türkischen Reichs; Griechisch-Weißenburg, Salonichi, Durazzo, Dulcigno, Napoli di Romania etc. in der (2) **asiatischen Türkey**: Aleppo, Smyrna, Bagdad, Diarbekir etc. und in der (3) **africanischen Türkey**: Alexandria, Cairo, Rosetta etc. Von allen diesen Städten sind die besondern Artikel aufzuschlagen. Was die (V) **Einwohner** der Türkey besonders der europäischen, betrifft, so ist ihre (1) **Anzahl** in Ansehung der Größe und Güte des Landes viel zu geringe, woran die Pest, Vielweiberey, und der Krieg wohl hauptsächlich Schuld sind; daher man sich nicht wundern darf, daß so viel Land in der Türkey ungebauet liegt, wiewohl auch die Habsucht der Unterrichter eine Ursache davon ist. Diese Einwohner sind von verschiedener (2) **Art**, nämlich Türken, Griechen,

Armenier, Servier, Bosnier, Bulgaren, Wallachen, Tartarn, und Juden. Anlangend die (a) **Türken**, so sind selbige zwar unter den Christen als Unmenschen und Barbaren, Faule und Ungeschickte beschrieben: sie sind aber keinesweges so schlimm und fürchterlich, als sie das Pabstthum abgemalet hat. Es giebt ehrliche und aufrichtige, gutthätige und liebreiche, mäßige und artige, fleißige und geschickte Leute genug unter ihnen. Kurz, es sind bey ihnen, so wie bey allen andern Völkern und Nationen, Gute und Böse mit einander vermischt. Driesch sagt, die Türken überträfen alle andere Völker an Barmherzigkeit und Liebe gegen den Nächsten, und dieses Zeugniß bestätigen viele andere Reisebeschreiber. Ein öffentliches Zeichen ihrer Gutthätigkeit sind die **Haane** oder **Chane**, das ist, die öffentlichen **Herbergen**, welche bey den asiatischen Völkern Caravansari genennet werden, und dergleichen man fast in jedem Dörfchen findet. Ein Reisender, von was für einer Religion und Nation er auch ist, kann sich darinn ohne Bezahlung 3 Tage lang aufhalten, und in vielen wird ihm auch die Kost umsonst gereichet. Die Türken stiften dergleichen Gebäude sehr gern, weil sie solches als ein Liebes- und Gott wohlgefälliges Werk ansehen. Die (b) **Griechen** welche die alten Einwohner des Landes sind, leben unter den Türken vermenget, und übertreffen diese an vielen Orten an der Zahl, besonders auf den Inseln. Zu Constantinopel zählet man allein an die 400000 griechische Einwohner. Sie erlegen von dem 14 Jahre des Alters an jährlich bey dem Anfange des türkischen Beiramfestes ein Kopfgeld (Caratschi), welches ohngefähr 1 Ducaten ausmacht, und wofür sie einen Zettel bekommen. Die gottesdienstlichen Personen geben mehr; und der Kaufleute Abgaben richten sich nach dem Werthe und Preise der Waaren, die sie einführen. Die Türken nehmen überall Gelegenheit von den Griechen, und insonderheit, von den gottesdienstlichen Personen, Geld zu erpressen. Für dieses Geld genießen sie den Schutz der ottomannischen Pforte, und werden im ruhigen Besitze des Ihrigen erhalten, so, daß ihnen kein Türke zu nahe treten, wider ihren Willen in ihre Häuser kommen, noch ihnen etwas nehmen darf; sie erhalten auch Recht von den türkischen Richtern. Die Griechinnen aber sind von dieser Schätzung frey, welches nicht weniger von vielen andern Griechen gilt, die den Türken zur See oder auf andere Weise Dienste leisten. Desgleichen sind die (c) **fremden Christen**, welche unter dem Schutze eines Gesandten stehen, und mit einem allgemeinen Namen **Franken** genennet werden, vom Kopfgelde frey. Die (d) **Juden**, die fast in allen Städten, und sonderlich in den großen Handelsstädten, als zu Constantinopel, Salonichi, Smyrna, Aleppo, Cairo rc. in Menge gefunden werden, haben fast alle Schätze des Sultans und der Handlung in Händen; siehe Jude. Die (VI) **Hauptsprache** in der europäischen Türkey ist die türkische; die Griechen aber reden auch die neugriechische; die Servier, Bosnier, und Bulgaren die sclavonische; die Wallachen und Moldauer die wallachische; und die Tartarn die tartarische Sprache, welche mit der türkischen fast einerley ist: die arabische Sprache ist die Sprache der Gelehrten. An (VII) **Manufacturen** fehlet es unter den Türken nicht, und es wird künstliche und schöne Arbeit bey ihnen verfertiget, die wir in den Artikeln der obigen Länder und Städte, auch sonst hin und wieder angeführet

ret haben. Sowohl der inländische (VIII) **Handel** den die Landschaften, Städte und Einwohner unter einander treiben, als der mit fremden Nationen, ist sehr ansehnlich; wird aber größtentheils von den Armeniern und Juden getrieben. Die Türken bringen zwar sowohl zu Lande als Wasser die Landesfrüchte und Waaren von einer ihrer Landschaften zu der andern; aber nicht zu den auswärtigen christlichen Nationen; sondern die Holländer, Engländer, Franzosen, Italiener, Schweden und andere handelnde Nationen, besuchen mit ihren Schiffen die türkischen Häfen in großer Anzahl, bringen ihnen ihre Waaren zu, und holen dagegen die türkischen ab; daher sie auch zu Constantinopel ihre Gesandten und Residenten, und an andern türkischen Orten ihre Consuls haben. Insonderheit werden die türkischen Waaren meistentheils in Constantinopel und Smyrna geladen, an welche Oerter die Franzosen, Engländer und Holländer einen großen Handel treiben, und insonderheit ihre Tücher dahin führen: Zu Cairo wird der größte Handel von Gewürzen und Speecereyen getrieben. Die (IX) **Waaren**, welche **aus der Türkey** geholet werden, sind Seide, Kameel- und Ziegenhaar, Wolle, Teppiche, persianische Zeuge, feine Nettelstuche, Cattune, Schnupftücher, Dimitie (eine Art zarten und doch starken Barchents), Burdeten, Wachsleinewand, Ochsen- Küh- und Büffelshäute, Schagrenhäute, blaue, rothe, und gelbe Corduane, allerley Specerey- und Droguereywaaren, als Caffee, Rhabarber, Senesblätter, Krähenaugen, Caßien, Turbith, Mirobolanen, Zitwer, Aloe, Lerchenschwamm, verschiedene Arten von Gummen, als Terpenthin, Galbanum, Ammoniak, Storax, Traganth, Mastix, Weihrauch, Myrrhen, Benzoe, Ambra, Bisam, Bezoar, schwarzer und weißer Balsam, Opium, Galläpfel, Granatenschaalen, Curcume, Pfeffer, Cardomomen, Muscaten, Datteln, Mandeln, Feigen, Rosinen, Wein, Oel, Safran, Schwämme, Indigo, Smergel, lemnische Erde, Buchsbaumholz, Wachs, Potasche, Alaun, weiße Seife, gesalzene Fische, Molonne genannt &c. welche Waaren aber zum Theil aus andern Ländern, als aus Ostindien, Persien, Arabien, Aegypten &c. dahin gebracht werden. Der Menschenhandel ist auch in der Türkey sehr groß. Denn man verkauft nicht allein Sclaven und Sclavinnen; sondern auch schöne Weibspersonen, die insonderheit von den Juden in Circassien, Georgien, Griechenland, und anderswo aufgekauft, und in der Hoffnung, daß sie ein besonderes Glück machen können, ihnen von den Aeltern und Verwandten gern überlassen werden. Endlich noch des (X) **Geldes** zu gedenken, so bedienen sich die Türken, überhaupt davon zu reden, in der Handlung und Zahlung großer Summen, gewisser **Beutel**, deren man jeden nach unserm Gelde zu 500 Thlr. rechnet; siehe **Beutel**. Was die Geldsorten insbesondere betrifft, so sind in der Türkey (1) die **Gold- und groben Silbermünzen aller Länder** gang- und brauchbar. Vorzüglich sind die burgundischen Kreuzthaler, und holländischen Löwenthaler, welche sie Aslani nennen, das beste Geld; siehe **Aslani**. Die (2) eigenen **Geldsorten des Landes** aber sind folgende: (a) **goldene**, nämlich a) Altin, oder ein türkischer Ducaten, wovon das Stück nach unserm Gelde etwan 2 Thaler 2 Groschen macht; und b) **Zechino**, am Werthe 2 Reichsthaler und 15 Groschen; siehe auch **Sonduc**; (*b*) **silberne**, nämlich a) **Solota** (Zelote), ist $\frac{2}{3}$ vom

vom Thaler oder ein türkischer Gulden; in der Größe wie ein deutscher, mit türkischer Schrift, b) **Tult**, heißt eigentlich ein Drittel eines Thalers, ist gepräget auf den Schlag der vorigen, und gilt nach unserm Gelde etwan 8 gute Groschen; c) **Rup.** ist so viel als 6 Groschen nach unserm Gelde; d) **Groch**, oder **Grosche**, thut nach unserer Währung 3 Groschen; e) **Para**, oder **Barra**, gilt 3 Asper, oder ohngefähr einen Mariengroschen; und f) **Asper**, ist die kleinste Münze, aber doch von feinem Silber, so groß als ein Pfennig, und gilt ohngefähr 3 Pfennige unsers Geldes. **Demetrie Kantemirs** Geschichte des Osmannischen Reichs, rc. Hamb. 1745 in groß 4. **Salmons und von Goch** gegenwärtiger Staat der europäischen Türkey, Altona 1749 in 4. **Jonas Hanways** Beschreibung seiner Reisen rc. dem Handlungswesen von Rußland, Persien, von der Tartarey, Türken, von Armenien, rc. 2 Theile, Hamb. 1754 in groß 4.

Türkis, lat. *Turchus*, oder *Turchina*, und *Turcoides*, franz. *Turquoise*, ein Stein von einer himmelblauen Farbe, welcher sich wegen seiner Härte wie ein ächter Edelstein schleifen und poliren läßt, jedoch nicht klarscheinend oder durchsichtig ist, und in Ansehung seiner Gestalt und seines Baues den Zähnen gleichet, zähe wie ein Helfenbein, schalicht, in convexe Blätter theilbar, und an der Zunge wie ein Mergel anklebend ist. Insgemein werden die Türkisse unter die (1) **ächten Edelgesteine** gerechnet, zu denen sie aber nicht; sondern vielmehr zu den **Versteinerungen**, und zwar zu den versteinerten Zähnen der Thiere, gehören, welches Reaumur in den Abhandlungen der königlichen pariser Akademie der Wissenschaften 1715 weitläuftig, sowohl aus dem innern Gewebe, als aus der Gestalt, der Consistenz, und dergleichen bewiesen hat. Wir wollen bey einiger ihrer (2) **Eigenschaften** in etwas stehen bleiben, und zwar (a) bey ihrer **blauen Farbe**, wobey wir anmerken, daß das Blau derer, die man am höchsten hält, weder zu tief noch zu helle seyn darf, besonders soll der Türkis nicht weißlicht seyn, oder, wie die Jubelirer reden, es soll das Blau nicht wie Stärkenblau, sondern der Farbe des Grünspans in Klumpen nahe kommen: Ohne eine merkliche grüne Schattirung zu haben, kann er etwas ins Grünlichte fallen. Zuweilen trägt es sich zu, daß sich die Farbe an dem Türkis einiger massen verliert, da sie denn wieder zurecht gebracht werden kann, wenn man den Türkis mit Vitriolöl reibt; oder ihn in süßes Mandelöl thut, und ihn damit zwey Tage lang in warme Asche setzet, da er denn seine Farbe und seinen Glanz wieder erlanget. Unter den Edelsteinen, wenn wir die Türkisse mit den meisten dafür ansehen, haben sie die wenigste (b) **Härte**, als woran sie kaum den Crystallen oder durchsichtigen Kieselsteinen gleichen. Es giebt aber auch welche, die viel weicher, als die andern sind. Wenn alles übrige gleich ist, so werden die härtesten vorgezogen, weil die Lebhaftigkeit der Politur in allen Steinen sich nach ihrer Härte richtet. In Ansehung ihrer (c) **Größe** mögen die größten etwan wie eine Haselnuß seyn. Je größer sie sind, je theurer werden sie bezahlt. Man findet aber selten die Türkisse von einer etwas beträchtlichen Größe ohne Fehler, und die Fehler vermindern ihren Werth gewaltig. Ihre (d) **Undurchsichtigkeit** gleichet der Undurchsichtigkeit eines Steins. Schon gedachter Reaumur hat ihrer viele in kleine Stücke zerbrochen, und welche, die nicht dicker als eine halbe

halbe Linie waren, gegen helles Sonnenlicht gehalten; aber niemals einige Durchsichtigkeit bemerket. Weil sie also undurchsichtig sind, so gebrauchen sie bey ihrer Fassung keine Folie. Ihre (3) **Vollkommenheiten**, bestehen darinn, daß sie eine schöne Farbe, einen lebhaften Glanz, und auf ihrer Fläche weder Fasen noch Adern, noch Ungleichheiten haben, und viele Karate wiegen. Rosnel in Mercure Indien vergleicht die Türkisse, so die nur erzählten Vollkommenheiten vereint besitzen, mit den vollkommensten Smaragden, das ist, mit dem Diamante. Man theilet die **Türkisse** in zweyerley (4) **Gattungen** ein, nämlich in orientalische und occidentalische: die **orientalischen** haben bey Tage eine himmelblaue, bey einem brennenden Lichte aber eine grüne Farbe; und eben dieses ist auch das Kennzeichen, woran man sie erkennet. Die **occidentalischen** hingegen sind entweder von einer grünblauen, fast dunkelgrünen; oder von einer gelbblauen, fast gelbgrünen; oder endlich von einer weißblauen Farbe, eines unangenehmen Ansehens, und selten ohne Flecken oder Adern. Jedoch will mehrgemeldeter Reaumur, daß die französischen Türkisse den orientalischen nicht viel nachgeben. Die (5) **Länder, woher die Türkisse kommen**, und zwar (a) die orientalischen, sind Persien, Ostindien, und die Türkey. Der Ort in Persien, wo solche gebrochen werden, ist in dem Gebirge Piruskua, 3 oder 4 Tagereisen von der Stadt Meschèd, woselbst es, wie man sagt, zwey dergleichen Türkisbrüche giebt, nämlich den alten Felsen und den neuen Felsen. Die Türkisse aus dem alten Felsen haben eine sehr lebhafte und feine Farbe, und behalten solche allezeit; deswegen sie itzo auch allein für die Könige in Persien aufgehoben werden; dahingegen die von dem neuen Felsen keine so lebhafte und feine Farbe haben, und solche nach und nach verändern, indem sie mehr in die grüne Farbe fallen. Daher die Jubelirer diejenigen **Türkisse**, welche ihre Farbe beständig behalten, **Steine von der alten Grube**; die aber, so solche verändern, **Steine von der neuen Grube**, nennen. Die (b) occidentalischen Türkisse findet man in Spanien, in Frankreich, vornehmlich in Niederlanguedoc, in Deutschland, in Schlesien, und in Böhmen. Uebrigens sind die Türkisse bey den morgenländischen Völkern und sclavonischen Nationen sehr (6) **beliebt**; und werden von ihnen stark aufgesucht, wodurch sie sich noch bey ziemlichem Werthe erhalten. Endlich gedenken wir noch der (7) **Nachkünstelung** der Türkisse, welche in Venedig mit venetianischem Glase geschieht, das mit einer sonderbaren dazu dienlichen himmelblauen Farbe zubereitet wird: Kunkel giebt von dieser Nachkünstelung in seiner Glasmacherkunst hinlängliche Nachricht. Herrn von Reaumur Anmerkungen über die Türkisgruben in Frankreich; aus den Schriften der Paris. Academie der Wissens. des Jahrs 1715 übersetzt im Hamburg. Magaz. Band 1 St. 5. p. 3. Cromwell Mortimers Anmerkungen über den Türkis, aus der 482 Numer der Philosoph. Transactionen übersetzt, ebend. Band 2 p. 616. Wie man künstliche Türkisse machen könne, aus *Lond. Magaz.* 1752 in dem Bremischen Magaz. Band 4 p. 47.

Türkischer Beyfuß, s. **Botrys**.

Türkisches Garn, ein dunkelrothes und mit einer beständigen, weder von der Sonne, noch durch das Waschen und Bleichen ausgehenden Farbe gefärbtes baumwollenes Garn. Diese Färberey haben noch allein die Türken unter sich; siehe **Färber**. Vermuthlich hat man in Asien Farbenma-

denmaterialien, die wir in Europa noch nicht besitzen. Einige mühsame Versuche, eine eben so beständige Farbe der Baumwolle zu geben, als die im türkischen Garne ist, stehen im Hamb. Magaz. Band 15; von dem entdeckten Geheimnisse des türkischen Garnfärbens aber lese man Schrebers neue Cameralschriften, Th. 8; siehe auch Leipz. Intell. Blatt 1765 p. 227, und 1763. Num. 18 p. 10. Es wird vieles von den türkischen Garne aus Türkey von denen nach der Levante handelnden Kaufleuten heraus- und insonderheit aus Smyrna nach Holland gebracht, und zu einigen Manufacturen angewendet.

Türkischer Klee, franz. *Esparcette*, ein vieljähriges (perennes) Gewächs, welches theils grün, theils als Heu, ein süßes, saftiges, nahrhaftes, und unschädliches Futter für allerhand Last- Zug- Zucht- Mast- und Milchvieh; auch grün zugleich eine treffliche Nahrung für die Bienen ist. Seine Blätter sind dem Wickenkraute ähnlicher, als einem Klee; die Blume ist länglicht, fast wie eine Kornähre, fleischfarbigt; und gleicht, wenn sie gebogen wird, einem Hahnenkamme. Der Saame, welchen die Saamenhändler führen, ist etwas größer als eine Linse, auf der äußern Hülse stachlicht, und inwendig als eine schwarzbraune Bohne. Es ist dieses Gewächs zwar längst bey uns einzeln und wild unter den Sträuchern und an Bergen nebst anderem Grase gewachsen; nicht aber so, wie nunmehr seit ohngefähr etliche 60 Jahren, bekannt gewesen, und ordentlich zur Beförderung der Viehzucht vermittelst seines Saamens angebauet worden. Daher wurde es auch anfänglich den Deutschen als ein fremdes Kraut unter dem Namen des türkischen Klees, ingleichen unter dem französischen Namen *Esparcette*, als ein auf Wiesen nachzustreuendes Graskraut von denen, die mit Saamen einen Handel anfiengen, in verschiedenen kleinen Schriften angepriesen, da doch den Namen des türkischen Klees ein ganz anderes Kraut führet. Andere haben es mit dem spanischen Klee verwirret.

Türkisch Papier, franz. *Papier marbré*, nennet man dasjenige bunt gefärbte Papier, mit gemengten Farben, die wie Rosen, oder wie Wellen und Wolken durch einander geschoben, eine artige Vermischung machen. Die Farben werden mit Eyweiß und Ochsengalle abgerieben und temperirt. Darneben wird ein Faß, so groß, daß ein Bogen Papier darinn kann ausgebreitet werden, mit Wasser gefüllet, zerlassenes Gummi-Traganth darüber gegossen, die Farben mit einem Pinsel darein gesprützet, und Weingeist tropfenweise hineingesprenget, welcher die Farben auseinander treibt, denen hernach mit einem Griffel oder Federkiele kann geholfen, und sie in allerley Figuren gezogen werden. Die also vermengten Farben werden hierauf auf einen reinen Bogen Papier gefasset, derselbe getrocknet, und mit einem Wolfszahne, oder einer gläsernen Kugel geglättet. Der Gebrauch desselben ist mehrentheils, die Umschläge der Bücher entweder inwendig oder auswendig damit zu überziehen. Man macht dessen viel zu Augspurg. Vor einiger Zeit hat man eine Weise erfunden, dergleichen Papier auf einem gefärbten Grunde nach Belieben mit goldenen Blumen zu malen, welches man von dem Orte seiner Zubereitung augspurger Papier nennet. S. Papier. Beschreibung der besten Art, das türkische Papier zu verfertigen, aus dem *Journ. oeconom.* Mart. 1758 übersetzt im Gemeinnützigen Vorrathe auserlesener Aufsätze

Theil 1 p. 95, wo auch mehrere Schriften angeführt sind.

Türkischer Weizen, bey den Indianern **Mays** oder **Maiz**, franz. *Blé de Turquie, Blé d'Inde, Gros Mil*, genannt, eine Hülsenfrucht, die in Africa und America sonderlich gemein, und der Wilden gemeinste Nahrung ist. Es erwächset dieselbe zu einer starken Staude, mit großen Blättern, wie Schilf, unter welchen die Aehre hervor kömmt, auswächst, und viel hundert Körner in der Grösse einer Erbse bringt, welche reihenweise in einem pelzigen Kolben sitzen. Sie sind in der Farbe sehr unterschieden, etliche gelblicht, andere roth, purpurfarb, blau, schwärzlicht, oder bunt. Dieses Gewächs wächst von selbst in America, und wird fast in allen Gegenden dieses Welttheils gefunden, aus welchem man es nach Africa, Asien, und Europa gebracht, und daselbst ebenfalls erzeuget hat. Weil die Erbauung dieses Gewächses sehr leicht ist, und solches zu allen Jahrszeiten 3 oder 4 Monate nach der Aussaat Frucht bringt; so tragen die Caraiben, die von Natur Feinde der Arbeit sind, Sorge, solches in ihren Gärten zu pflanzen. Es erfordert einen fetten Boden und starke Sonnenhitze, wenn es recht reif werden soll. In Europa hat man sonderlich in Italien, und in den mittägigen Provinzen von Frankreich ebenfalls angefangen solches zu bauen, welches mit gutem Erfolge geschehen ist; bey uns aber wird es in den Gärten gezogen. Ehe die Europäer America entdecket haben; so bedienten sich die Einwohner dieses Landes dieser Frucht nicht allein zu ihrer Nahrung, sondern auch an statt der kleinen Münze. Aus dem Stengel, welcher voller weißen Markes steckt, das wie Zucker schmeckt, wird, wenn er noch grün, ein Honig gepresset; das Stroh aber giebt ein gut Futter für die Pferde: gleichwie die Körner zum Mästen des Federviehes, und auch als Stärke nützlich zu gebrauchen sind. Das Mehl, welches die Körner geben, ist sehr weiß, ungeachtet es von Körnern kömmt, die zum Theil eine dunkle, und bisweilen fast schwarze Farbe haben, wobey es von angenehmen Geschmacke, erfrischend, und sehr nahrhaftig ist. Der Anbau dieser Hülsenfrucht ist wegen seines Nutzens bestens anzurathen, siehe 1) Nachricht von dem Bau und nutzbaren Gebrauch des türkischen Weizens, in den **Leipz. Samml.** Band 14 p. 841; Abhandlung von dem Mays oder türkischen Weizen, in Justi neuen Wahrheiten Band 2 p. 547, dessen oeconom. Schrift. Band 1 p. 397, und in den **Götting. Pol. Amts-Nachr.** 1757 p. 165, 169 und 173; physic. und oeconom. Anmerkungen vom türkischen Weizen, in Justi fortges. Bemüh. Band 1 p. 191, und dessen oeconom. Schrift. Band 2 p. 353; **Pet. Kalms** Beschreibung vom Mays, wie es in Nordamerica rc. in den **Schwed. Abh.** Band 13 p. 313, Band 14 p. 29; Beschreibung der Art, wie der Mays gebauet wird, aus dem *Journ. oeconom.* Juill. 1753 in dem **Gemeinnützigen Natur- und Kunst-Magaz.** Band 1 p. 716; Abhandlung vom Bau und Nutzen des türkischen Weizens, 1762 in 8.

Türkische Wicken, s. **Wolfsbohnen.**

Tüte, s. **Diete.**

Tull, s. **Drey Bisthümer.**

Tult. türkische Silbermünze, welche nach unserm Gelde ohngefähr 8 gute Groschen beträgt, s. **Türkey.**

Tumain, Tumein, s. **Toman.**

Tummler s. **Becher.**

Tuna, s. **Feigenbaum (Indian.)**

Tundern, oder **Tondern**. Amt und Stadt im Herzogthume Schleswig. Die Stadt ist eine der ältesten im Lande. Sie ist eben nicht groß, aber

aber wohl gebauet, und hat gute Nahrung von dem Korn- und Viehhandel, wie auch von den feinen Spitzen, so daselbst und der umliegenden Gegend häufig gemacht werden: wie denn, nach Marpergers Beschreibung des Hanfs und Flachses, die Kaufleute desselben Orts versichern sollen, daß jährlich allein an Zwirn aus Holland und Westphalen für 80000 Reichsthaler dazu angeschaffet werde. Sie sind an Güte fast den annabergischen gleich. Diese Stadt hatte ehedessen gute Schifffahrt; jetzt lassen die Einwohner ihre Waaren theils durch den großen Kanal, der durch den neuen Rutebüller Kog geht, auf der Widau durch viele Schleusen auf Prahmen oder platten Fahrzeugen hin und her bringen, theils bedienen sie sich der Rhede bey Hoyer.

Tunfisch, s. Thunfisch.

Tungusen, s. Siberien.

Tunin, s. Meerschwein und Wallfisch.

Tunis, eine Republik und Stadt in Africa, in der Barbarey gelegen. Die Republik Tunis, lat. *Regnum Tunetanum*, liegt zwischen dem mittelländischen Meere und der Landschaft Biledulgerid, also, daß sie gegen Abend das Königreich Algier, und gegen Morgen das von Tripoli hat. Vor Zeiten war sie ein Königreich; itzt aber wird sie durch ein Rathscollegium und einen Dey oder Fürsten regieret, welchen die gesammten Einwohner erwählen, und der die öffentlichen Geschäffte mit Genehmhaltung des Rathscollegii verwaltet, welches jedoch unter dem Schutze des türkischen Kaisers steht, der einen Bassa in der Stadt Tunis hat, welcher aber weiter nichts zu befehlen hat, als daß er das Schutzgeld einhebt. Das ganze Land hat eine ziemlich gesunde Luft, doch ist der Erdboden sehr unterschiedlich: Gegen Morgen ist es mehrentheils unfruchtbar; gegen Abend aber ist es der beste und fruchtbarste Theil; gegen Mittag auf den Gebirgen findet man Pommeranzen, Citronen, Limonien, Datteln, und viele andere Bäume; und gegen Mitternacht giebt es viele Wüsteneyen, und wo ja eine fruchtbare Gegend ist, da sind die Einwohner vor dem Streifen der Araber nicht gesichert. Auf den Gebirgen findet man viele Fasanen, Straußen, Rebhüner, Ochsen, Löwen, Affen, Schlangen, und in den Thälern Eyderen, Hasen, Rehe, nebst andern Thieren. Die Einwohner, die zum Theil der Seeräuberey auf der mittelländischen See ergeben sind, treiben eine starke Handlung mit den europäischen Nationen, vornehmlich aber einen beträchtlichen Getreidehandel aus Africa nach Italien, und Frankreich. Die übrigen Waaren, womit die Einwohner von Tunis handeln, sind Baumöl, Oliven, Seife, Strauße, Pferde &c. Die Stadt **Tunis**, lat. *Tunetum*, liegt am südlichen Ufer des Meerbusens Goletta, 4 Meilen von den mittelländischen Meere, ist groß, reich, und eine der wichtigsten Städte in Africa. Sie hat einen vortrefflichen Hafen, und auf die 10000 Familien, die wegen des großen Handels, so allhier mit den Venetianern, Genuesern, und andern Nationen getrieben wird, sehr reich sind. Es sind daselbst über 3000 Leinweber- und Tuchmachergewölbe. Die Gewölbe der Kaufleute, welche mit wohlriechenden Dingen handeln, stehen die ganze Nacht offen, weil um selbige Zeit die Weibspersonen in die Bäder gehen. Uebrigens befindet sich hier ein Kaufhaus, ingleichen 64 Hospitäler für die Passagiers und Fremden. Im Jahre 1748 hat der Kaiser, als Großherzog von Toscana, mit der Republik Tunis einen Friedens- und Commercientractat geschlossen, kraft

dessen

dessen alle Schiffe mit kaiserlicher Flagge, jedoch die von den Hansestädten ausgenommen, in dem ganzen mittelländischen und den nächstliegenden Meeren eine freye Fahrt haben sollen. Und vermöge des 1751 zwischen England und Tunis geschlossenen Tractats sollen die englischen Consuls den Rang vor allen Consuls europäischer Mächte haben, wenn sie Audienz haben; desgleichen sollen vermöge eben dieses Tractats die Unterthanen von Großbritannien aller Vorrechte und Vortheile genießen, welche den am besten gelittenen Nationen zugestanden werden. Tunis **rechnet** nach Pezze, oder Piasters zu 52 Aspers a 12 Burben; mithin der Piaster 624 Burben hat. Die **Münz-Sorten**, die allhier gepräget werden und Cours haben, sind im **Golde**: die Sultaninen, zu 100 Aspers ohngefähr; ferner im **Silber**: die Nasara, welche unförmlich viereckicht sind, zu Aspers; imgleichen Doublas zu 24 Aspers: Von **Kupfer** aber sind die Burben. Von **fremden Münzen**, die hier rouliren, gilt ein Zecchino Veneziano 2 Pezze 32 Aspers w. o. m.; eine Genovina 1 Pezze 40 Aspers w. o. m.; ein spanisches Stück von Achten 65 Aspers w. o. m. rc. rc. Es sollen 6½ Aspers, einem Giulio di Livorno gleich zu rechnen seyn, und alsdann ist die Pezza, oder der Piaster zu Tunis a 36¼ ß Hamburger Banco zu schätzen. Gold, Silber und Perlen werden bey Oncie, zu 8 Termini gerechnet, gewogen und verkauft; solche Oncie aber soll 1¼ Oncie Peso sottile die Venezia schwer seyn: alsdenn wiegen 19 Oncie in Tunis, gleich 41 Loth Cölnisch. Der Cantaro, so das größte Handelsgewicht ist, hat 100 Rotoli von 16 Oncie, und soll 142 ℔ in Florenz wiegen, das beträgt 102½ ℔ ohngefähr in Hamburg. Das **Getreide Maaß**, Cafisso genannt, hat 18 Weabs a 12 Saws. 8⅝ Cafisso zu Tunis ohngefähr, sollen 1 Last in Hamburg betragen. Das Maaß flüßiger Dinge, Mattaro genannt, ist zweyerley Art: der Mattaro Oel-Maaß von 32 Rotoli soll 2 Mattari Wein-Maaß fassen, und jener soll 5, dieser aber 2½ Engl. Gallons enthalten. Ein Mattaro Oel würde demnach 35 ℔ ohngefähr in Hamburg wiegen, und ein Mattaro Wein würde 10½ Quartier hamburger Maaß betragen. Das Längen- oder **Ellen-Maaß**, Pick genannt, ist von dreyerley Sorten: die Wollen-Pick soll 298. ³, die Seiden-Pick 1/18 kürzer, und also 279. ⁶, und die Linnen-Pick ¼ kürzer als die Seiden-Pick, und also 209. ⁷ Franz. Linien lang seyn: demnach sind 100 Brabanter Ellen, gleich 102¾ Wollen- 109⅗ Seiden- und 146⅛ Linnen-Picken; hergegen 100 Hamburger Ellen, gleich 85⅐ Wollen- 90¾ Seiden- und 121⅛ Linnen-Picken in Tunis.

Tunquin, oder, wie man eigentlich sprechen und schreiben sollte, **Tonquin**, lat. *Tunchinum*, ein Königreich in Ostindien, auf der Halbinsel von Indien jenseit des Ganges, an der chinesischen Gränze gelegen. Es ist lange Zeit eine Provinz des chinesischen Reichs gewesen, und zu der Zeit waren Cochinchina und Chiampa Theile dieser Provinz: itziger Zeit sind diese beyden Königreiche davon abgesondert; und das Königreich Tunquin, das weit enger eingeschränkt ist, als es vor dem war, hat auf zweyen Seiten drey Provinzen von China, nämlich Quantung gegen Morgen, und Junnan und Quangsi gegen Mitternacht zu (1) **Gränzen**; gegen Abend aber gränzet es an das Königreich Brama; und gegen Mittag an Cochinchina und den Meerbusen, der von diesem letzten Lande seinen Namen hat. Die Tunquineser

neser haben erst sehr spät diejenige Staatsregel abgeleget, die sie von den Chinesern angenommen hatten, daß sie nämlich mit keiner ausländischen Nation (2) handeln wollten. Endlich aber sind sie doch zahm geworden, indem sie anfänglich den Fremden erlaubet haben, daß sie zu ihnen haben kommen und handeln dürfen; worauf sie auch so dreiste geworden sind, selbst nach andern Ländern zu gehen, wie sie noch itzt thun, da sie nach Siam, Batavia, und andern Orten in Ostindien ihre Schiffe senden. Es sind aber die Tunquineser in der Handlung frey und getreu; und also hierinnen von den Chinesern sehr unterschieden, die sich eine Ehre daraus machen, die fremden Kaufleute zu betrügen, an denen sie sowohl bey dem Ein- als Verkaufe allerhand Schelmereyen ausüben. Die beste (3) **Waare**, welche die Europäer nach Tunquin führen können, ist Gold oder Silber, und das letzte vornehmlich in Piasters, ungeachtet man daselbst an keinem von diesen Metallen einigen Mangel hat, indem ihnen viel Gold aus China, und viel Silber aus Japan zugeführet wird. Einige behaupten auch, daß dieses Königreich selbst Gold- und Silberbergwerke habe; allein Tavernier läugnet solches, und es scheint, daß man ihm hierinnen glauben könne. Die andern Waaren, die man nach Tunquin bringt, sind Specereyen, Pfeffer, Quecksilber, rothe Farben, Tücher, und grauer Amber. Die (4) **Waaren**, die man aus Tunquin bringt, sind Bisam, Aloeholz, Zucker in kleinen Brodten von ½ bis zu 1 Pfund; Porzellan, so aber aus andern Ländern dahin gebracht wird; Lack (s. Lack), Reiß, indianische Vogelnester, Schildkrötenschalen, und eingesalzenes Schildkrötenfleisch; und endlich Seide, welche in Tunquin in so großer Menge erzeuget wird, daß sowohl Reiche, als Arme, sich in verschiedene leichte Zeuge kleiden, die in dem Lande gemacht werden; wie denn daselbst die meisten Dinge, die man in andern Ländern aus flächsenem, oder hänfenem Garne machet, hier aus Seide gemacht werden; siehe ostindische Seide. Die Tunquineser haben auch, wie alle andere indianische Nationen, Pomeranzen und Citronen; aber sie sind so sauer, daß sie solche nicht an die fremden Schiffe verkaufen können, daher sie solche selbst anstatt des Scheidewassers zu Reinigung des Kupfers, Meßings und Eisens, wenn sie diese Metalle vergolden wollen, ingleichen zum Färben der Seiden und zu den Laugen ihrer Cattune gebrauchen, welchen der Saft dieser Citronen eine blendende Weiße giebt. Goldene und silberne (5) **Münzen** werden in Tunquin nicht geschlagen. In großen Auszahlungen bedient man sich der chinesischen Goldklumpen, von denen einige 300, andere 600 Livres nach französischem Gelde werth sind; oder der Silberstangen aus Japan, welche man nach dem Gewichte ausgiebt. Bey dem Handel in kleinen und mittelmäßigen Bezahlungen giebt man Piasters, oder, wenn man solche nicht hat, Stückchen Silber, welche man von diesen Stangen abschneidet; wie denn jeder Kaufmann allemal eine kleine Waage, nach Art einer Schnellwaage, um diese Stückchen Silber nach der Summe, die zu zahlen ist, zu wägen, und eine Scheere, um solche abzuschneiden, an seinem Gürtel hängen hat. Ganz kleine Bezahlungen aber geschehen endlich mit einer aus Kupfer und Zinn gemachten Münze, die aus Japan und China kömmt, und die man Cachas, oder Caßis nennet; siehe Cache, ingleichen Cara. Von den (6) Ge-

(6) **Gewichten und Maaßen** in Tunquin ist nichts zu sagen, weil die Tunquiner keine andere haben, als diejenige, deren man sich auch in China bedienet, von welchem Reiche sie schon erwähntermaßen ehemals einen Theil ausmachten.

Tunquin (weißer), franz. *Tonquin blanc*, ein seidener Zeug, der gemeiniglich weiß ist, und aus China kömmt. Es scheint, daß dieser Zeug anfänglich zu Tunquin gemacht worden; daher er auch seinen Namen bekommen hat, welchen er so gar in den chinesischen Manufacturen behalten hat, ungeachtet der Empörung der Tunquineser, die seit sieben oder acht Jahrhunderten her keine chinesische Provinz, sondern ein besonderes Königreich ausmachen, und seit der Zeit ihren alten Kaiser nur mit einem kleinen jährlichen Tribute beschenken.

Tuphat, siehe **Jambos**.

Turack, Pulturack, ist eine kleine ungarische Scheidemünze, von dem Orte also genannt, da sie geschlagen wird, machet 2 Kreuzer, oder $6\frac{2}{3}$ Pfennige unsers Geldes. Sie ist wohl unstreitig mit der am gehörigen Orte beschriebenen **Poltura** einerley.

Turban, also heißt (1) eine Bedeckung des Haupts, deren sich verschiedene Völker, vornehmlich in Asien und Africa, bedienen. Es ist eine Art von Mützen, die mit einem langen Stücke Leinwand, oder Taffent umwunden sind. Man nennet auch **Turbans** (2) gewisse blau und weiß gestreifte Cattune, die an verschiedenen Orten in Ostindien gemacht werden. Sie haben diesen Namen daher erhalten, weil sie, vornehmlich auf den africanischen Küsten, zu derjenigen Bedeckung des Haupts gebraucht werden, die man, wie nur gedacht, Turban nennet; ihr eigentlicher Name aber ist **Brauls**; siehe dieses Wort. Sie sind sonderlich zur Handlung nach Guinea gut zu gebrauchen, und halten in der Länge nur 2; in der Breite aber nur ½ französische Elle. Endlich nennen einige Specereyhändler und Droguisten **Turbans**, oder **Saußischen**, franz. *Turbans*, oder *Saucissons*, (3) diejenigen walzenförmige Stückchen Gummi gutte, welche die Chineser und Cochinchineser auf diese Art machen, wenn dieses Gummi noch so weich, als ein Teig ist; siehe **Gummi gutta**.

Turbans, s. **Cambrasine**.

Turbith, lat. *Turbethum*, franz. *Turbith*, ein Name, welchen man bey den Apothekern und Droguisten verschiedenen heftig wirkenden Purgiermitteln giebt. Man hat nämlich 1) den **wahren**, oder **feinen Turbith**, lat. *Turpethum finum*, welches die Wurzel eines in Ostindien, vornehmlich in Malabarien, und auf der Insel Zeilan, an schattichten und feuchten Orten, als an den Gräben, hinter den Sträuchern, und an andern Orten auf dem Felde wild wachsenden, und unter das Geschlecht der Winden (Convolvulus,) gehörenden Gewächses ist, die uns aus Ostindien, vornehmlich aus vorhin ermeldeten Ländern, ingleichen aus Cambaya, Surate, und Goa getrocknet gebracht wird, und so, wie man sie in den Gewölbern der Droguisten und bey den Apothekern findet, aus Fingers dicken und länglichten, auswendig holzichten, inwendig aber markichten, harzichten Stücken besteht, welche auswendig eine braune, oder graue, inwendig aber eine weißlichte Farbe, und einen scharfen und ekelsüßen Geschmack haben. Bey dem Einkaufe muß man diejenige erwählen, die auswendig glatt und nicht runzlicht, und an Farbe röthlicht grau, oder ganz grau, inwendig aber ganz graulich, oder vielmehr, weiß,

ziemlich schwer und zähe, folglich nicht leicht zu zerbrechen, ferner sauber von einander gespalten, und von ihrem inwendigen Herze befreyet, auch nicht wurmstichicht, sondern durchaus harzicht, nicht aber nur auswendig mit Gummi, oder Harze angeschmiert und überzogen ist, wie von einigen Betrügern zu geschehen pflegt, die sie auswendig mit Gummi, oder Harze reiben, damit sie desto harzichter zu seyn scheint. 2) Den deutschen Turbith, lat. *Turbith Germanorum*, franz. *Turbith gris*, mit welchem Namen man die sonst eigentlich sogenannte Thapsienwurzel, lat. *Thapsia*, franz. *Thapsie*, beleget, die aus Sicilien kommt, und von einigen Droguisten und Apothekern entweder aus Unwissenheit, oder aus Gewinnsucht anstatt des wahren Turbiths genommen und verkaufet, auch von den Betrügern oft unter den wahren Turbith gemenget wird; ungeachtet sie von dem wahren Turbith sowohl in Ansehung der äußerlichen Gestalt, als in Ansehung ihrer Tugend und Wirkung, merklich unterschieden ist, indem sie auswendig weißer, und ganz licht grau, auch bisweilen schwarz, imgleichen runzlicht, und weit leichter, auch viel schärfer, ätzender und bitterer ist, als der wahre Turbith, wie sie denn so brennend ist, daß sie in dem Munde Blasen zieht, welche Schärfe machet, daß sie ungemein heftig wirket; daher sich niemand leicht erkühnet, sie innerlich viel zu gebrauchen. Unterdessen, da sie doch bisweilen, und zwar vornehmlich äußerlich gebraucht wird, und man sie also in den Gewölbern der Droguisten und Apotheker nothwendig haben muß; so hat man bey deren Einkaufe dahin zu sehen, daß sie frisch, sauber, ganz dicht, nicht wurmstichig, und das Herz, oder der Kern wohl heraus genommen sey. 3) Den mineralischen Turbith, lat. *Turpethum minerale*, franz. *Turbith mineral*, welches ein niedergeschlagenes Quecksilber ist, das zuvor in Vitriolgeist ist aufgelöset worden, und nach Abziehung dieses Geistes in Gestalt einer gelben Masse erscheint, die, nachdem sie abgesüßet und gepülvert worden, als ein heftiges Brech- und Purgiermittel, zu Zeiten innerlich eingegeben wird; siehe Quecksilber.

Turcomannia, s. Armenien.

Turf, s. Torf.

Turin, lat. *Augusta Taurinorum, Turinum*, ital. *Turino*, franz. *Turin*, die Hauptstadt in Piemont, und die Residenz des Königs von Sardinien, an dem kleinen Flusse Dora gelegen, der 800 Schritte davon in den Po fällt. Sie ist eine der zierlichsten Städte in Europa, und zur Handlung ungemein bequem gelegen, indem fast alles, was über Lion und Genf, nach und aus Italien geht, durch diese Stadt geführet werden muß, und über dieses der nahe bey derselben vorbey fließende Pofluß ihr die Verführung ihrer Waaren in die Lombardey und in das Gebiethe der Republik Venedig ungemein erleichtert. Man muß zwar, wenn man aus Frankreich und Genf dahin will, über die Alpen; allein es ist nichts leichter und bequemer, als diese Reise, und dieses, wegen der Maulthiere, deren man sich zur Fortbringung der Waaren bedienet, und wegen der Hülfe, welche die Einwohner des Landes denjenigen leisten, die diese Reise über die Alpen thun. Von den Manufacturen und Fabriken siehe den Artikel: Piemont. Turin rechnet nach Lire zu 20 Soldi a 12 Denari Piemontesi. 1 Lira hat überhaupt 20 Soldi, 80 Quattrini, oder 240 Denari. 1 Soldo hat 4 Quattrini, oder 12 Denari. 1 Quattrino hat 3 Denari. Die Valuta

luta des berechneten Geldes ist einerley Art, nämlich Piemonteser Courant. Die roulirende **neue Münzsorten**, die seit 1755 ausgepräget worden, und Cours haben, sind im **Golde**: Ganze, Halbe und Viertel Doppie, die, kraft des Edicts vom 15 Febr. gedachten Jahrs, auf 24, 12 und 6 Lire; und im **Silber**: Ganze, Halbe, Viertel und Achtel Scudi, die auf 6, 3, 1½ und ¾ Lire in Werth gesetzet worden. Die alte Doppia, 125⅓ Grani schwer, wurde damals auf Lire 16 = 7 = 6; eine andere Sorte derselben vom Jahr 1741, 1742, 134⅝ Grani schwer, auf Lire 18 = — = —; und der Zecchino, 65 Grani schwer, auf Lire 9 = 15 = —: Ferner, der Ducatone, 24 Denari 20 Grani schwer, auf Lire 5 = 10 = —; der alte Scudo, 21 Denari schwer, auf Lire 4 = 10 = —; und der Scudo, der 1733 = 1735 ausgepräget worden, 23 Denari 6 Grani 13 Granotini schwer, auf Lire 5 = — = — im Preis gesetzet; die Lire effective, imgleichen die 5 und 2½ Soldistücke aber blieben bey ihrem Werth. Es wurde auch denen fremden Gold = und Silber = Münzsorten in bemeldetem Edict ihr Werth vorgeschrieben, wozu sie noch 9 bis 12 Monate lang rouliren, nachhero sie aber, wie die alten Sorten, in die neuen Münzen umgesetzet seyn, oder aus dem Lande geschafft werden sollen. Die **Feinheit des Goldes** wird nach Carati und Grani, die Onçia fein zu 24 Carati a 22 Grani, mithin zu 576 Grani fein gerechnet. Die Onçia fein Gold, von 24 Carati fein, gilt 84 Lire w. o. m. Die **Feinheit des Silbers** wird nach Denari und Grani, die Onçia fein zu 12 Denari a 24 Grani, und also zu 288 Grani fein gerechnet. Die Onçia fein Silaer, von 12 Denari fein, gilt 5 Lire 15 Soldi w. o. m. Den **Münzfuß** anlangend, so wiegt die neue Doppia 7 Denari 12 Grani 6 Granotini, die halbe Detta 3 Denari 18 Grani 3 Granotini, und die viertel Detta 1 Denaro 21 Grani 1½ Granotini, und der Gehalt des Goldes ist 21¾ Carati fein: Der neue Scudo hergegen wiegt 27 Denari 10 Grani 23 Granotini, der halbe Dito 13 Denari 17 Grani, 11½ Granotini, der viertel Dito 6 Denari 20 Grani 17¾ Granotini, und der achtel Dito 3 Denari 10 Grani 8⅞ Granotini, und der Gehalt des Silbers ist 10⅞ Denari fein. Die Lira Piemontese wird in den neuen Münzsorten zu $7.^{56}$ Asen fein Gold, und zu $110.^{58}$ Asen fein Silber, und mithin 1 As fein Gold zu $14.^{6}$ Asen fein Silber gewürdiget. Eine solche Lira Piemontese ist zu 10 ß Lüb. Hamburger Banco = Valuta zu schätzen. Die ganze neue Doppia aber enthält $2.^{512}$, die halbe $1.^{276}$, und die viertel Detta $.^{638}$ Ducaten = Gold: Der ganze neue Scudo hergegen ist 4 ℔ 10 ß 2 ₰, der halbe 2 ℔ 5 ß 1 ₰, der viertel 1 ℔ 2 ß 6 ₰, und der achtel Scudo 9 ß 3 ₰ Hamburger Courantgeld werth. Die **Marca Gold = und Silbergewicht** hat 8 Onçie, 192 Denari, 4608 Grani, oder 110592 Granotini. 1 Onçia hat 24 Denari, 576 Grani, oder 13824 Granotini. 1 Denaro hat 24 Grani, oder 576 Granotini. 1 Grano hat 24 Granotini. 19 ℔ von diesem Gewicht in Turin, sind gleich 20 ℔ Cölnisch, und 9 Turiner Grani, sind gleich 10 Asen. Das **Handelsgewicht** ist und hat folgende Eintheilung: 1 Rubbo hat 25 Libre, 37½ Marce, 300 Onçie, 7200 Denari, 172800 Grani. 1 Libra, oder ℔, hat 1½ Marce, 12 Onçie, 288 Denari, oder 6912 Grani. 1 Marca hat 8 Onçie, a 24 Denari, a 24 Grani ꝛc. wie vorher. 16 ℔ in Hamburg, sind 21 ℔ in Turin; differ. 31¼ p. C. Das Getreide wird nach Sacchi, Staja, Mine und

Coppelli

Coppelli gemessen. 1 Saccho hat 3 Staja, 6 Mine, oder 48 Coppelli. 1 Stajo hat 2 Mine, oder 16 Coppelli. 1 Mina hat 8 Coppelli. 1 Last in Hamburg, soll $27\frac{1}{2}$ Sacchi in Turin betragen. Das Weinmaaß, Brenta genannt, hat 6 Rubbi, oder 36 Pinte. 1 Rubbo hat 6 Pinte, und wiegt 25 ℔ Turiner, von 12 Oncie. 4 Pinte in Turin, sind gleich 7 Quartier Hamburger Maaß. Das Oel wird auch beym Rubbo, oder Rubbio von 25 ℔ verkauft, so 19 ℔ in Hamburg rendiret. Das **Ellenmaaß**, Raso genannt, soll $2\frac{3}{7}$ Palmi in Genua, oder 267. [4], das Fußmaaß aber 143. [2] Franz. Linien lang seyn: Mithin sind 41 Brabanter Ellen, gleich 47 Rasi in Turin; differ. $14\frac{5}{8}$ p. C., und 19 Rasi in Turin, gleich 20 Hamburger Ellen; beträgt $5\frac{1}{4}$ p. C: Ferner 47 Turiner Fuß, gleich 53 Hamburger Fuß; 33 Turiner Fuß, gleich 35 Englische gemeine Fuß; 17 Turiner Fuß, gleich 18 Englische Fuß; 34 Turiner Fuß, gleich 35 Rheinländische Fuß; und 180 Turiner Fuß, gleich 179 Französische Fuß. Man wechselt von hier auf folgende Oerter, und giebt nach 1) **Amsterdam** 38 Soldi w. o. m., für 1 fl. Banco, a Uso; 2) **Augspurg und Wien** 46 Soldi w. o. m., für 1 fl. Courant; 3) **Geneve** 86 Soldi w. o. m., für 1 Thaler, oder Ecu von 3 Liv. Cour. 4) **Genua** 9 Lire 9 Soldi w. o. m., für 1 Zecchino; 5) **Lion und Paris** 51 Soldi w. o. m., für 1 Ecu von 60 Sous Tournois, auf Sicht und die Payem. 6) **Livorno** 82 Soldi w. o. m., für 1 Pezza da otto Reali; 7) **London** 19 Lire 15 Soldi w. o. m., für 1 L. Sterling; 8) **Milano** 98 Soldi w. o. m., für 1 Filippo von $7\frac{1}{2}$ Lire correnti; 9) **Rom** 91 Soldi w. o. m., für 1 Scudo Romano von 10 Paoli. 10) **Venedig** 84 Soldi w. o. m., für 1 Ducato di Banco: Oder 54 Soldi, w. o. m., für 1 Ducato corrente, oder Picc. Die Wechselbriefe, die auf Sicht gestellet worden, müssen allhier nach geschehener Präsentation bezahlet werden. Der **Uso** aber bedeutet hier, in Briefen, die aus England kommen, 3 Monat nach Dato, und die aus Holland kommen, 2 Monat nach Dato des Briefes. Ferner ist gewöhnlich worden, für den Uso in Briefen aus Frankreich, 1 Monat nach Dato zu rechnen. Für die Briefe von allen andern Plätzen aber fänget sich der Zahlungstermin an dem Tage an, an welchem der Brief zur Acceptation präsentiret worden, und endiget sich mit der Anzahl der Tage, die darüber ordentlicher Weise verlaufen, bis man die Briefe zurück senden, und von dem Orte, wo der Wechsel ausgestellet worden, mit der ordinairen Post Antwort haben kann. Aus diesem Grunde rechnet man gemeiniglich den Uso in Briefen von Geneve, Milano und Genua für 8 Tage nach Sicht; von Venedig, Florenz, Livorno und Rom, für 8 Tage nach Sicht; und von Wien, Augspurg und Deutschland, für 15 Tage nach Sicht. Mit Präsentirung der Wechselbriefe, in welchen die Verfallzeit fest gesetzet worden, soll man, vermöge eines Königl. Befehls, nicht über 2 Monate nach ihrem Dato verweilen, und das soll auch beobachtet werden mit der Zahlungsforderung für diejenigen Briefe, die auf Sicht zu bezahlen lauten; sonsten soll es angesehen werden, daß man die nöthige Vorsorge nicht angewandt habe. Der Tag nach dem Dato der Briefe ist zu rechnen für einen Tag von der Verfallzeit. Die Frist von 5 **Respyttagen**, ist willkührlich für dem Porteur, oder Inhaber des Briefes, also, daß derselbe am Verfalltage protestiren lassen, oder den Protest bis auf den 5ten Tag nach demselben aussetzen kann: Die Festtage werden mit darunter gezählet; wenn

wenn aber der 5te Tag ein Festtag ist, so muß der Protest bis auf den ersten Werkeltag verschoben werden. Uebrigens haben die Wechsel auf Sicht nicht mehr Respecttage, als die Wechsel auf einen bestimmten Tag. Die Zahlungszeit anlangend, so werden die Wechsel, die allhier unter Kaufleuten am Donnerstage, Freytage, oder Sonnabend geschlossen worden, gewöhnlichermaßen am Montage darauf erst bezahlet; und am Donnerstage vergütet man die, so am Montage, Dienstage, oder Mittewochen erhandelt sind: Allein dieses ist keine Gewohnheit, die man sich gefallen zu lassen verbunden wäre, weil derjenige, dem ein erkaufter Wechsel geliefert wird, von rechtswegen verpflichtet ist, die Bezahlung dafür zur Stunde zu leisten.

Turisches Gummi, franz. *Gomme Turique*, oder *Turis*, ist das arabische Gummi, welches zur Regenzeit von den Acacienbäumen herab gefallen, und in große Klumpen zusammen geflossen ist. Es ist für die Seidenfärber dienlich, und verbrauchen die zu Lion vieles davon.

Turmen Silbers, ist in Siam, und bey den Chinesern so viel, als 12 Ducaten, oder 24 Reichsthaler unsers Geldes.

Turq, s. **Toure**.

Tusche, oder **Chinesische Dinte**, lat. *Atramentum Chinense*, oder *Siniticum*, franz. *Encre de la Chine*, eine Gattung von einer schwarzen Farbe, deren sich die Chineser und Japaneser zum Schreiben bedienen, nachdem sie solche in Wasser zerlassen haben, und die bey uns vornehmlich von den Malern, Baumeistern, Feldmessern und Ingenieurs zum Zeichnen und Reißen gebraucht wird. Sie wird auf verschiedene Arten, und aus verschiedenen Gattungen von Ruße, oder zu Kohlen verbrannten Bohnen bereitet, so ohne und mit wohlriechenden Dingen vermittelst eines Gummiwassers zu einem Teige gemacht werden. Dieser Teig wird hernach in hölzernen, mit eingeschnittenen Figuren von verschiedener Art gezierten Farben eingedruckt, und also zu kleinen, insgemein viereckichten, etwas längern, als breiten, Täfelchen gebildet. Eigentlich und ursprünglich rühret solche aus China und Japan her; man machet aber solche auch in Europa, als in Frankreich, Holland ꝛc. nach: allein es ist ein sehr großer Unterschied unter der wahren chinesischen, oder japanischen, und der nachgemachten europäischen Tusche, indem jene weit besser ist, als diese. Denn die wahre chinesische und japanische Tusche ist sehr schwarz und glänzend, hat einen angenehmen Geruch, und besteht aus mehr langen als breiten, nicht sehr dicken, und insgemein nur 2 bis 3 Linien dicken Täfelchen, auf welchen allerley chinesische und japanische Figuren, insgemein Drachen, Vögel, Blumen, und einige chinesische, oder japanische Buchstaben erhaben ausgedrückt sind; dahingegen die nachgemachte Tusche mehr grau, als schwarz, und weniger glänzend ist, einen mehr unangenehmen, als guten Geruch hat, und in dickern Tafeln besteht. Jedoch wird seit sehr kurzer Zeit in der im Marggrafthum Oberlausitz gelegenen freyen Standesherrschaft Muscau, aus einer daselbst gefundenen schwarzen Erde eine feine Tusche zubereitet, die der Chinesischen an Schwärze und Güte vollkommen gleich seyn soll, wovon Täfelchen, so mit dem gräfl. Callenberg. Herzschilde bezeichnet, das Stück zu 8 Gr. in Leipzig und Dresden beständig zu haben sind. Die Beschreibung der rechten Art, die ächte chinesische Tusche zu machen, ist aus dem *Journal oeconomique* Juill.

1752 übersetzt in dem Gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazin Theil 1 p. 669, und im Hamburger Magazin Band 17 p. 541. Die Art, den Ofenrus so zu zubereiten, daß man sich desselben anstatt der chinesischen Tusche bedienen könne, aus dem *Journal oeconom.* Nov. 1752 übersetzt in dem Gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazin Theil 1 p. 674. Joh. Christ. Jacobi Versuch von einer Materie, die statt der Tusche zu gebrauchen wäre, im Hamburger Magazin Band 21 p. 444. Von der Bereitung der chinesischen Dinte siehe auch das *Journal Etranger*, May 1757. Gautiers Kunst zu tuschen, Nürnberg 1751 in 8.

Tutaneg, oder **Tuttanego**, ist ein ganz weißes und sprödes Metall, so aus zwey Theilen Zinn und einem Theile Wismuth, zusammen geschmolzen, gemacht wird. In Ostindien, China und Japan wird damit ein sehr starker Handel getrieben.

Tutie, oder **Ofenbruch**, lat. *Tutia, Cadmia fornacum, Flos aeris*, franz. *Tuthie*, oder *Tutie*, *Fleur d' Airain*, und *Cendre de Bronze*, ein metallischer Ruß, der bey dem Schmelzen der Zinnkerzte, desgleichen bey Meßingwerken, und überhaupt an allen den Orten, wo Meßing, oder Glockenspeise geschmelzet wird, entweder als ein Rauch aufsteigt, und sich rund herum in den Ecken der Oefen, bald hoch, bald niedrig ansetzet, oder auf andere Weise, ober, oder unter den Töpfen, worinn dieses Schmelzen geschieht, gesammlet wird. Man hat davon dreyerley **Gattungen**, die bloß in Ansehung der Farbe, Schwere, Dichtigkeit, und des Orts, wo sie gesammlet werden, von einander unterschieden sind, nämlich 1) die im engern Verstande sogenannte Tutie, lat. *Tutia*, oder *Spodium*, mit welchem Namen man diejenige Gattung von Ofenbruch beleget, die lichtgrau, schwer und compact ist, und bey dem Schmelzen des Zinkerztes ganz niedrig an den Ecken des Ofens, oder oben um die Töpfe herum, oder an dem Deckel bey dem Meßingschmelzen sitzt; 2) der **Pompholyx**, lat. *Pompholyx*, welcher mehr lichtgrau, und weniger fest, als die vorhergehende Gattung, auch leichter ist, und in den Hüttenöfen, wo das Zinkerzt geschmelzet wird, höher hinauf sitzt; und 3) der **Nicht**, oder **weiße Nicht**, **weiße Galmey** und **Galmeyflug**, lat. *Nikil album*, franz. *Calamine blanche*, welcher ganz weiß, fein, und mehlig ist, ganz zu oberst sitzt, auch bey dem Meßingschmelzen, wie ein weißer Rauch durch zerborstene Töpfe fährt; mit welchem letztern jedoch der weisse Nicht, den man in den Oefen sammlet, da das Silber vom Bley durch Abreiben geschieden wird, nicht zu vermengen ist, indem solcher ein verdickter Bleyrauch ist. Es muß der Nicht schön weiß, lockericht, leicht, trocken, sauber und zart seyn; sich auch gar leicht zerreiben lassen. Dergleichen kömmt in großen runden Kugeln aus Holland, wo er am saubersten gesammlet, und daher auch für den besten gehalten wird. Jedoch bekömmt man ihn von Paris eben so gut; und liegt übrigens nichts daran, von welchem man nehmen will, wenn er nur recht weiß ist. Alle diese Gattungen von Tutie werden theils von den Metall- und Rothgießern dazu gebraucht, dem Kupfer eine gelbe Farbe zu geben, insonderheit das sogenannte Prinzmetall, Tomback, Pinschebeck 2c. daraus zu machen; theils aber auch in der Arztney zu Austrocknung alter Schäden, und das weiße Nicht auch unter die Augenwasser, oder Augensalben gebraucht, und zu beydem Behufe von

von den Specereyhändlern, Droguisten, und Apothekern in der Handlung geführet.

Tutocorin, s. **Perlenküste**.

Twantse, s. **China**.

Twer, eine Stadt in Rußland, in dem moscowischen Gouvernemente, im twerschen Kreise, an beyden Seiten der Wolga, wo der Fluß Twerza hinein fällt, gelegen. Sie ist ziemlich groß, und kann wegen des mitten durch dieselbe hindurch gehenden Wolgastroms, auf welchem jährlich viele tausend Lasten Korn aus dem Königreiche Kasan nach dieser Stadt, und von da weiter nach Petersburg und andere Orte geführet werden, mit Recht als eine Stapelstadt des rußischen Reichs, in Absicht auf den Kornhandel, betrachtet werden.

Tympf, **Tymf**, **Tynpf**, **Dympf**, **Timpf**, **Tümpf**, eine polnische und preußische Silbermünze, welche 30 polnische Groschen, und nach unserm Gelde 18 Kreuzer, oder 6 Kaisergroschen gilt, und deren 5 einen Reichsthaler von 24 guten Groschen ausmachen; siehe **Polen**. Die auf den Münzen zu Königsberg und Breßlau, auch wohl zu Stettin, nur bloß und allein für Preußen und in Schlesien, als Scheidemünze, geschlagenen Tympfe, sind im Februar des 1755sten Jahres in der Churmark Brandenburg verbothen worden; dagegen wurde im April gedachten Jahres verordnet, daß diejenigen Tympfe, welche in solchem und künftigen Jahren in den königlich preußischen Münzen in Preussen und Schlesien ausgepräget werden würden, sowohl in den königlichen Cassen, als in Wechselzahlungen, eben wie die 2, 4, und 8 Groschenstücken, unweigerlich angenommen, und diesen gleich geachtet werden sollten, nachdem seine Majestät den Schluß gefasset, von nun an die Tympfe besser, und auf den Fuß des Courantgeldes ausmünzen zu lassen.

Tyne, s. **Tine**.

Tyrol, lat. *Comitatus Tirolensis*, eine gefürstete Grafschaft in dem mittägigen Theile von Deutschland, in dem österreichischen Kreise gelegen. Sie ist eine von den (1) größten Grafschaften in der Welt, indem sich ihre Länge von Abend gegen Morgen auf 30, und die Breite von Mittag gegen Mitternacht auf 24 Meilen erstrecket: Es sind darinnen 26 Städte und Flecken, 48 Klöster, 355 Schlösser, 894 Dörfer, und wohl 100000 Einwohner; wozu aber Brixen und Trident mit gerechnet sind, die beyde den mittägigen Theil dieser Grafschaft ausmachen. Die (2) **Gränzen** derselben sind gegen Morgen Kärnthen, die tarviser Mark, Friaul, und Salzburg; gegen Mittag die venetianischen Staaten, bis an Verona und Brescia; gegen Abend die Schweiz und Graubündten, auch einigermaßen die vörderösterreichischen Lande; und gegen Mitternacht Bayern und Schwaben. Sie wird durch die beyden Flüsse, den Inn und die Etsch (3) abgetheilet in das Etschland, und das Innland: das **Innland**, oder **Innthal**, so wieder in das obere und untere abgetheilet wird, machet den obern Theil von Tyrol aus gegen Bregenz und Graubündten zu; das **Etschland** aber ist der untere Theil, der sich gegen die italienischen und krainerischen Gränzen hin erstrecket. Die (4) **Hauptörter** darinnen sind Inspruck, Halle, Botzen rc. von denen besondere Artikel handeln. Daß Tyrol voller (5) **Gebirge** sey, weisen alle Landkarten zur Gnüge. Insonderheit ist das große Gebirge, der Brenner genannt, berühmt, über welches man nothwendig paßiren muß, wenn man von Inspruck aus nach Italien will; außer welchem

auch noch der Zirlberg, der Kaiserberg, der Arlberg, und andere mehr zu merken sind; der vielen Felsen zugeschweigen. Unter den schönen und anmuthigen, auch fruchtbaren (6) **Thälern**, mit welchen Tyrol versehen ist, merken wir vor andern a) das **Innthal**, welches einen Theil der Grafschaft ausmachet, und ansehnliche Meyereyen in sich begreift; b) das **Vinstgau**, welches verschiedene Theile, als das Münsterthal, Passerthal, u. s. w. hat; c) das **Lechthal**; d) das **Scherntbal**; e) das **Thal Sugana** oder **Luganea**; f) das **Val di Ledder**; g) das **Fleimsthal am Lovisflusse**; h) das **Val di Randenna**, durch welches der Sankafluß geht; i) das **Nanthal**, welches seinen Namen von dem Städtchen Nan hat; k) das **Val di Indiciaria**; l) das **Val di Anaunia**, insgemein **Nasberg** genannt; m) das **Wippthal**; und n) ein Theil des **Pusterthals**. Unter den (7) **Naturgaben** bemerken wir a) das **Getreide**, so daselbst, absonderlich im Pusterthale, im Vinstgaue, und sterzinger Districte wächst. Selbiges ist sehr schön, aber zur Ernährung der Einwohner nicht hinlänglich, daher dieser Grafschaft von den benachbarten Steyermärkern und Krainern damit ausgeholfen werden muß; b) die daselbst wachsenden **Baumfrüchte**, welche sonderlich gegen Italien zu ungemein delicat am Geschmacke sind. Vorzüglich ist im tridentischen Gebiethe bey der Stadt Riva, oder Reif, eine Gegend, worinnen viele und vortreffliche Citronen, Pommeranzen, Limonien und Oliven wachsen, welche oft von besserer Dauer, als die italienischen sind; c) den **Wein**, womit Tyrol so reichlich gesegnet ist, daß man ohne Vergrößerung fast sagen kann, es sey daselbst mehr Wein, als Wasser. Insonderheit wächst bey dem Dorfe Tramin derjenige herrliche Wein, welcher von besagtem Orte der **Traminer Wein** genennet, und sehr weit verführet wird. Außerdem aber hat Tyrol noch verschiedene andere gute Sorten von Weinen, als zu Isera, die Leitache zu Botzen, die Siebenaicher, Terlaner, Schreckbüchler, und Zschingner Weine, Goccia d'Oro, oder Goldtropfen, bey Trident, und andere mehr. Auch sind d) die **Tartüffeln**, oder **Trüffeln** nicht zu vergessen, welche in Tyrol an vielen Orten, auch ohne Hunde ausgegraben werden. e) Große **Waldungen** hat man zwar in Tyrol nicht: denn auf den ungeheuren Gebirgen wachsen nur mäßige Fichten und Birken, und in den Gründen niedriges Buschwerk; doch hat diese Grafschaft Holz zur Nothdurft. f) Die **Viehzucht** an Ochsen und Kühen ist daselbst, besonders am Pusterthale, sehr stark und schön, daher es auch an Butter, Käse und anderem Milchwerke nicht mangelt. An Schafviehe, vorzüglich an Ziegen, ist ebenfalls kein Mangel, und insonderheit ist die Schafzucht im Schmalerthale vornehmlich gut. Wegen der Pferdezucht ist insonderheit das Vinstgau bekannt. g) An allerley **Wildpret** ist Tyrol nicht weniger sehr reich, und insonderheit giebt es daselbst eine Art von **Hasen**, welche man **tyrolische Schneehasen** nennet, weil sie im Winter ihre Farbe und Pelzwerk ändern, und ganz weiß werden. Hieher gehören auch die Gemsen, oder wilden Steinböcke, nebst den wilden Ziegen, deren es in Tyrol auf den steilen Bergen und Felsen genug giebt, welche sich aber doch auch in den Thälern und im Buschwerke aufzuhalten pflegen; wie denn Tyrol und Salzburg gleichsam das Vaterland der Gemsen sind. An **Federwildpret** ist auf dem

dem Felde und in den Wäldern kein Mangel; vornehmlich aber giebt es daselbst viel Rebhühner, Haselhühner, Fasane, und dergleichen. h) An allerley **Fischen** und **Krebsen** hat Tyrol einen **Ueberfluß**; wie denn insonderheit der Sankafluß in Tyrol, überaus forellenreich ist. Der Bergbau wird in den tyrolischen Gebirgen mit großem Nutzen getrieben. Er liefert an theils Orten i) **Gold** in ziemlicher Ausbeute. Noch ergiebiger aber sind k) die **Silberbergwerke**, absonderlich bey dem Flecken Schwatz. So giebt es auch noch mehrere Silbererzte in dieser Grafschaft, die ziemlich beträchtlich sind. Desgleichen geben l) die schönen **Kupferbergwerke** zu Kutzpuhl, imgleichen zu Rotenburg, welches letztere seinen Namen von dem vielen rothen Kupfer hat, so daselbst erlanget wird, recht gute Ausbeute. m) Die **Quecksilberbergwerke** in Tyrol sind ebenfalls überaus reichhaltig und ergiebig; und saget man, daß allhier das beste, und so viel Quecksilber gefunden werde, als sonst nirgends in der Welt, so gar nicht in Indien. Nächstdem giebt es noch sehr viele andere Mineralien und Bergarten, als n) **Alaun** **Galmey** und **Bolus**. An edlen Gesteinen trifft man daselbst o) eine besondere Art **Crystallen** an, welche wegen ihrer Härte zum Glasschneiden anstatt der Diamanten, gebraucht werden. Außerdem aber hat es in Tyrol noch p) feine **Amethysten**. **Granaten**. **Chalcedonier** und **Markasiten**, welche man hin und wieder in den verschiedenen Klüften antrifft; wie man denn nicht weniger in Tyrol q) mancherley Arten von **Marmor** antrifft. r) Die herrlichen **Salzsiedereyen** zu Halle in Tyrol sind in dem besten Stande. Es werden zu denselben die Salzsteine auf dem nächsten Gebirge ausgehauen, alsdann in Gruben mit süßem Wasser erweicht, und darauf in hölzernen Teichlein in die Stadt Halle zu den großen eisernen Salzpfannen geleitet, und da das Salz vollends ausgekocht. Man zählet wohl täglich tausend Menschen, die mit diesem Salzwerke beschäfftiget sind; siehe Salz. s) Von **Gesundbädern** sind in Tyrol die in Sellrain bey Inspruck, in **Ulsen** und Aentholz; und von Gesund- und Sauerbrunnen, die zu Brutz im Oberinnthale, zu Rabi auf dem Ransberge, zu Trasp im Engeddin, u. a. m. bekannt. Die (8) **Manufacturen** sind in der Grafschaft Tyrol unter der itzigen Regierung in einem guten Stande, und es ist zu hoffen, daß solche mit der Zeit noch höher steigen werden, da man sich, wie in allen österreichischen Landen, also auch hier, alle Mühe giebt, sie empor zu bringen. Insonderheit gehören hieher, die vielen **Glasfabriken**, in welchen so mancherley Sorten von Gläsern, Fensterscheiben, als auch besonders viel buntes und gemaltes Glas gearbeitet wird; imgleichen die Verfertigung mancherley Arten von **Handschuhen**, sowohl glatter, als parfumirter, welche sonderlich in Tyrol stark gearbeitet, und nachher zu hundertweise in Kisten eingepackt, auswärts versendet werden. Den (9) **Handel** anlangend, so versendet Tyrol seine Weine, Glas, Handschuhe, und andere Sachen an auswärtige Orte, welchen Handel der Fluß Inn, von dem ein eigener Artikel handelt, einigermaßen erleichtert. Ein mehrers von der dasigen Handlung, siehe in den Artikeln: **Oesterreich**, **Inspruck**, **Halle** und **Botzen**.

Tyssavoyana, s. Färberröthe.

Tzacitar, s. Cattun.

Tzerbet, s. Scherbet.

Tzetwer, s. Czetwer.

Tzschopa, oder **Zschopa**, ein Städtlein in Meißen, in dem Amte Augustusburg, woselbst ein einträgliches **Blaufarbenwerk** angeleget worden ist.

Tzuktzchi, s. **Kamtschatka**.

U

Valdivia

U und V, der zwanzigste und ein und zwanzigste Buchstab des Alphabets. Beyde werden gemeiniglich nur für einen Buchstaben angesehen, indem vor einem stummen Buchstaben, (Consonans) das U, und vor einem selbst lautenden Buchstaben, (Vocalis,) das V gebraucht wird, weil jenes ein selbstlautender, und dieses ein stummer Buchstab ist. Unter den lateinischen Zahlbuchstaben, bedeutet das V fünfe. Wenn auf den französischen Münzen ein U steht, zeiget solches an, daß selbige Münze zu Pau, und wenn ein V darauf steht, zu Troyes, gepräget sey. Wird dieser letztere Buchstab mit einem Querstriche darüber geschrieben gefunden, nämlich also V̄; so heißt solcher so viel, als Ecu: und, wenn mehrere Ecus angedeutet werden sollen, wird ein gedoppeltes V mit dergleichen Querstriche gesetzet, also: W̄. Vls. ist ebenfalls ein Abkürzungszeichen, und bedeutet Vlämisch, oder Flämisch. Wenn auf ein großes V ein kleines o folget, nämlich also: V°, so heißt es Verso, siehe den Artikel F. v. v. heißt, sonderlich in Rechnungssachen, so viel als vor voll. Endlich merken wir noch, daß die Buchstaben u. s. f. so viel bedeuten, als: und so ferner.

Vade, ein französisches Seehandlungswort, welches eben das bedeutet, was im Deutschen eine **Schiffspart** heißt; siehe **Schiff**.

Vahats, ein Strauch auf der Insel Madagascar, dessen Wurzel zum Färben gebraucht wird. Wenn man sich dieser Wurzel bedienen will: so nimmt man derselben die Rinde ab, die allein diese Farbe zu geben vermögend ist, und nachdem man einen Theil davon zu Asche gebrannt hat, woraus man eine Lauge macht, so läßt man in dieser Lauge, zu welcher der andere Theil der Schale, die man aufgehoben hat, hinzu gethan wird, diejenigen Materien kochen, die man färben will, als da sind Seide und Wolle: wobey man sich doch in Acht nehmen muß, daß man sie nicht zu lange kochen laße, um denselben keine gar zu hohe Farbe zu geben. Die Farbe, welche diese Rinde der Wurzel hervorbringt, ist eine schöne feuerrothe Farbe; oder, wenn man ein wenig Citronensaft hinzu thut, eine helle gelbe Farbe.

Vahatzholz, s. **Madagascar**.

Vakie, ein persisches Gewicht, welches nach unserm Gewichte etwa 1 Unze, oder 2 Loth beträgt.

Val, ein kleines Gewicht, dessen man sich in Ostindien bedienet, die Piaster, oder Stücke von Achten, zu wägen, von denen jede 73 Vals halten muß, wenn sie für voll sollen genommen werden. Halten sie dieses Gewicht nicht: so ist der Ausgeber gehalten, das, was daran mangelt, zu vergüten. Man bedienet sich auch dieses Gewichts zur Wägung der Ducaten von Gold, die 9 Vals und $\frac{1}{8}$ Karat nach dem indianischen Gewichte wägen müssen; widrigenfalls der Ausgeber ebenfalls das, was daran mangelt, ersetzen muß.

Valavicin (*Canale*), s. **Naviglio**.

Valdivia, oder **Baldivia**, eine americanische Stadt auf der Küste von Chili. Sie ist mit la Conception und Valparaysso eine von den vornehmsten, in deren Hafen aller Handel

Handel der Landschaft Chili mit Peru getrieben wird; und die erste Stadt, welche man auf dieser Küste findet, nachdem man die magellanische Meerenge zurück geleget hat. Sie liegt zwey Meilen von dem Meere, unter dem 40 Grade der Breite, zwischen den Armen zweyer Flüsse, welche bey ihrer Mündung einen der schönsten und sichersten **Häfen** von dieser ganzen Küste formiren. Die reichen **Goldgruben**, welche davon nicht so gar weit entlegen sind, und die ergiebiger und reicher, als einige andere in Chili waren, machten sie ehemals sehr berühmt: aber die Empörung der indianischen Völker Arauques, welche sich derselben 1529 bemächtigten, und auch seitdem nicht haben bändig gemacht werden können, hat ihr Ansehen und ihren Handel um ein großes geschwächet, ungeachtet sich die Spanier wieder darinnen fest gesetzet, und daselbst eine Besatzung von zweyhundert Mann unterhalten. Ihr vornehmster **Verkehr zur See** ist nach Lima, der Hauptstadt von Peru, wohin sie jedes Jahr acht oder zehn Schiffe von 4 oder 500 Tonnen abschicket, die mit allen Waaren des Landes, und unter andern mit Rindshäuten und Ziegenfellen, (welche letztern zum Corduan kommen,) Unschlitt, eingesalzenen Speisen und Getreide beladen werden. Ihre Befrachtung auf der Rückreise besteht in Weinen, Zucker, Cacao, Gewürze und allerhand europäischen Waaren, welche zu Lima von Porto Bello auf der Straße von Panama ankommen. Der Weg von Baldivia nach Lima zu Lande ist, ob er wohl kürzer, dennoch viel beschwerlicher und gefährlicher, theils wegen der Gebirge, durch welche man reisen muß, die fast ganz öde; theils wegen der abscheulichen Kälte, welche beständig daselbst ist, daher es wenig Kaufleute giebt, welche sich dahin wagen wollen. Der andere Weg durch die Wüste Datacama, welcher der kürzeste, ist nicht weniger beschwerlich, weil man darinnen kein süßes Wasser antrifft. Ihr **Handel binnen Landes** geschieht zu St. Jago, der Hauptstadt von Chili, über welche sie die verschiedenen Waaren von Buenos Ayres erhält, mit welchen bey dem Verkehre dieser berühmten Stadt an dem Nordmeere gehandelt wird. Ob nun gleich der Handel von Baldivia um ein großes abgenommen hat: so wird sie nichts destoweniger für eine der reichsten Städte gehalten, welche die Spanier in America besitzen.

Valencia, oder **Valentia**, ein Königreich, und itziger Zeit eine Provinz in Spanien, so gegen Mitternacht an Arragonien und Catalonien; gegen Abend an Murcia; und Neucastilien; und gegen Mittag und Morgen an das mittelländische Meer gränzet. Die Größe dieser Provinz erstrecket sich von Mittag nach Mitternacht auf funfzig; und von Abend nach Morgen in einigen Gegenden nur auf zwanzig, in den meisten Gegenden aber auf weit wenigere deutsche Meilen. Sie ist eine von den am besten gewässerten in Spanien, denn sie wird von vielen großen und kleinen Flüssen durchströmet, die insgesamt nach Osten, oder Südosten und in das Meer fließen, als da sind die Segura, Xucar, Guadalaviar, Morviedro und Millares. Die Luft ist daselbst gelind und gemäßiget, und das Land sehr **fruchtbar**, vornehmlich an Wein und Früchten; es liefert auch Reiß, Flachs, Hanf, Seide, Honig und Zucker. Indessen giebt es viele Berge im Lande, die größten Theils unfruchtbar sind, aber doch gute Mineralien enthalten. Die vornehmsten ihrer Handlung wegen berühmten **Oerter** darinnen sind **Torra de las Salinas**, oder Mata, inglei=

imgleichen la Mata, und von den Holländern Alematte, oder Alimatte genannt, ein Ort, von welchem viel Salz ausgeführet wird, indem hier das ansehnlichste Salzwerk in Spanien ist; Alicante wovon ein eigener Artikel nachzusehen ist; und **Valencia** oder **Valentia**, die Hauptstadt des ganzen Landes, an dem Flusse Guadalaviar in einem sehr angenehmen und fruchtbaren Felde gelegen. Sie ist groß, schön, etwas fest, volkreich, und wird insonderheit von vielen Edelleuten und Kaufleuten bewohnet, welche letztern starken Handel treiben, vornehmlich mit allerley Früchten, Branntewein, etwas Wein, Seide, und insonderheit mit den in diesem Königreiche wachsenden Mandeln, welche vortrefflich sind, und daher auch in den Handlungen der Speccereyhändler und Droguisten von andern Mandeln durch den Beynamen **Valenzer Mandeln** unterschieden werden. Die Stadt und Landschaft Valencia rechnet nach Libras zu 20 Sueldos a 12 Dineros; wie auch nach Reales zu 24 Dineros de Valencia. Für Dineros passiren hier die Ochavos-Stücke, wovon 256 machen einen Peso antiguo, der einer Libra de Valencia gleich ist. Demnach 1 Libra überhaupt hat 10 Reales, 20 Sueldos, oder 256 Dineros. 1 Real hat 2 Sueldos, oder 25$\frac{3}{5}$ Dineros. 1 Sueldo hat 12$\frac{4}{5}$ Dineros. Die spanischen **Rechnungs-Münzen** betragen in Moneda de Valencia, als: 1 Doblon antiguo von 32 Reales de Plata beträgt 4 Libras, 40 Reales, 80 Sueldos, oder 1024 Dineros. 1 Peso antiguo von 8 Reales de Plata ist gleich 1 Libra, 10 Reales, 20 Sueldos, oder 256 Dineros. 1 Ducado de Cambio betr. 1$\frac{103}{272}$ Libras, 13$\frac{107}{136}$ Reales, 27$\frac{39}{68}$ Sueldos, oder 352$\frac{16}{17}$ Dineros. 1 Ducado de Plata von 11 Reales betr. 1$\frac{3}{8}$ Libras, 13$\frac{3}{4}$ Reales, 27$\frac{1}{2}$ Sueldos, oder 352 Dineros. 1 Ducado de Vellon, von 11 Reales de Vellon, beträgt $\frac{187}{256}$ Libras, 7$\frac{39}{128}$ Reales, 14$\frac{39}{64}$ Sueldos, oder 187 Dineros. 1 Escudo de Plata, von 15 Reales de Vellon, betr. $\frac{255}{256}$ Libras, 9$\frac{123}{128}$ Reales, 19$\frac{59}{64}$ Sueldos, oder 255 Dineros. 1 Escudo de Vellon, von 10 Reales de Vellon, betr. $\frac{85}{128}$ Libras, 6$\frac{41}{64}$ Reales, 13$\frac{9}{32}$ Sueldos, oder 170 Dineros. 1 Real de Plata betr, 1$\frac{1}{4}$ Reales, 2$\frac{1}{2}$ Sueldos, oder 32 Dineros. 1 Real de Vellon, betr. 1$\frac{21}{64}$ Sueldos, oder 17 Dineros. Von den **Valencischen Münzen** sind nur die Dineros, oder Ochavos reel; die Libras, Reales, und Sueldos aber fingirt. Die wirklich geprägten spanischen **Münz-Sorten** hergegen sind in Valuta de Valencia werth, nämlich: 1 Doblon de a 8 Escudos de oro, oder ein Quadrupel, 20 Libras, 200 Reales, 400 Sueldos, oder 5120 Dineros. 1 Doblon de a 4 Escudos de oro, 10 Libras, 100 Reales, 200 Sueldos, oder 2560 Dineros. 1 Doblon sencillo de a 2 Escudos de oro, oder eine Pistole, 5 Libras, 50 Reales, 100 Sueldos, oder 1280 Dineros. 1 Medio Doblon, oder Escudo de oro, 2$\frac{1}{2}$ Libras, 25 Reales, 50 Sueldos, oder 640 Dineros. 1 Peso duro, 1$\frac{21}{64}$ Libras, 13$\frac{9}{32}$ Reales, 26$\frac{9}{16}$ Sueldos, oder 340 Dineros. 1 Medio Peso duro, oder Escudo de Vellon, 6$\frac{41}{64}$ Reales, 13$\frac{9}{32}$ Sueldos, oder 170 Dineros. 1 Peseta Mexicana, oder $\frac{1}{4}$ Peso duro, 3$\frac{41}{128}$ Reales, 6$\frac{41}{64}$ Sueldos, oder 85 Dineras. 1 Peseta Provincial, 2$\frac{21}{32}$ Reales 5$\frac{5}{16}$ Sueldos, oder 68 Dineras. 1 Real de Plata Mexicano, oder $\frac{1}{8}$ Peso duro 1$\frac{169}{256}$ Reales, 3$\frac{41}{128}$ Sueldos, oder 42$\frac{1}{2}$ Dineros. 1 Real de Plata Provincial 1$\frac{21}{64}$ Reales, 2$\frac{21}{32}$ Sueldos, oder 34 Dineros. 1 Medio Real de Plata Mexicano, oder $\frac{1}{16}$ Peso duro, 1$\frac{169}{256}$ Sueldos, oder 21$\frac{1}{4}$ Dineros. 1 Medio Real de Plata Provincial, oder

1 Real

1 Real de Vellon, $1\frac{3}{8}\frac{1}{24}$ Sueldos, oder 17 Dineros. 1 Pieza de a dos Quartos, 4 Dineros. 1 Quarto 2 Dineros. 1 Ochavo gilt 1 Dinero, 1 Maravedi gilt $\frac{1}{2}$ Dinero, und 1 Blanca gilt $\frac{1}{4}$ Dinero. Bey Reducirungen dieser Münzsorten, kann man 272 Ducados de Cambio, gleich 375 Libras de Valencia; 136 Ducados de Cambio, gleich 1875 Reales; 8 Ducados de Plata, gleich 11 Libras; 4 Ducados de Plata, gleich 55 Reales; 256 Ducados de Vellon, gleich 187 Libras; 128 Ducados de Vellon, gleich 935 Reales; 256 Escudos de Plata, gleich 255 Libras; 128 Escudos de Plata, gleich 1275 Reales; 128 Escudos de Vellon, gleich 85 Libras; 64 Escudos de Vellon, gleich 425 Reales; 4 Reales de Plata, gleich 5 Reales: Ferner 64 Pesos duros, gleich 85 Libras; 32 Pesos duros, gleich 425 Reales, und 32 Pesetas Provinciales, gleich 85 Reales rechnen. Die Libra de Valencia wird in den spanischen Münzsorten zu $25.^{86}$ Asen fein Gold, und zu 385 Asen fein Silber; der Real hergegen zu $2.^{58}$ Asen fein Gold, und zu $38.^{5}$ Asen fein Silber gewürdiget. Solche Libra de Valencia ist demnach zu 35 ß; der Real aber zu 3 ß 6 ₰ Hamb. Banco-Valuta zu schätzen. Das **Handels-Gewicht** bestehet in folgenden: 1 Cargo, oder Carica hat 3 Quintales, oder 12 Arrobas. 1 Quintal hat 4 Arrobas, 96 große ℔, oder 144 kleine ℔, und soll so schwer seyn, als 108 ℔ Castilioner Gewicht. 1 Arroba hat 24 große, oder 36 kleine ℔. Das große ℔ hat 18 Onças, das kleine ℔ hat 12 Onças, und das Castilianische ℔ hat 16 Onças. Die Arroba wieget in Hamburg $25\frac{2}{3}$ ℔ ohngefähr; ferner sind 14 große ℔ in Valencia, gleich 15 ℔ in Hamburg; diff. 7 p. C. ohngefähr; und 7 kleine ℔ in Valencia, gleich 5 ℔ in Hamburg; betr. $40\frac{1}{8}$ p. C. ohngefähr. Unter dem Articul Alicante, findet man vom Gewicht umständlichere Nachricht. Das Getreide wird bey Caffises von 12 Barsellas gemessen. 1 Caffise Korn soll $10\frac{1}{2}$ Arrobas, und mithin 252 schwere, oder 378 leichte ℔ wiegen. 100 Amsterdamer Lasten, sollen 1460 Caffises in Valencia ausgeliefert haben: dem zufolge wären 10 Last in Hamburg, gleich 158 Caffises in Valencia. Der Wein wird beym Cantaro verkauft, so ein Maaß seyn soll, das 12 Engl. Quarts, oder $12\frac{1}{2}$ Hamb. Quartier ohngefähr fasset. Das **Ellen-Maaß**, Vara genannt, hat 4 Palmos, und ist $403.^{0}$ Franz. Linien lang: Folglich sind 76 Varas in Valencia, gleich 100 brabanter Ellen; diff. $31\frac{3}{5}$ p. C., und 29 Varas in Valencia, gleich 46 hamb. Ellen; betr. $58\frac{5}{8}$ p. C. Von der **Wechsel-Manier**, dem Uso, und den **Respect-Tagen** ist unter Spanien Nachricht zu finden.

Valenciennes, lat. *Valentiana*, eine seit 1677 der Krone Frankreich gehörende große und schöne Handelsstadt im Hennegau, an der Schelde gelegen, welche in verschiedenen Armen mitten durch dieselbe hindurch läuft, nachdem sie sich vorher mit dem kleinen Flusse Ronelle vereiniget hat. Es werden daselbst schöne Leinwande, Kammertuche, Kamelotte, und andere Zeuge verfertiget; auch hat dieser Ort die Stapelgerechtigkeit über die französischen Weine.

St. Valery, eine Stadt in Frankreich, in der Picardie, in der Dioeces von Amiens, an der Mündung der Somme gelegen, welche daselbst einen **Hafen** machet, so der erste ist, den man an der Küste von der Picardie findet, wenn man der Küste von der Normandie nachgehet. Ungeachtet die Einfahrt dieses Hafens (wofern er diesen Namen noch verdienet) wegen der mehr denn eine Stunde weit in die See hineingehenden, und, nachdem die Winde wehen, sich

sich oft versetzenden Sandbänken, welche man die Sandbänke der Somme nennet, und die die Einfahrt dieses Hafens gewisser maaßen versperren, sehr beschwerlich ist, und daher die Schiffe, so in denselben einlaufen wollen, genöthiget sind, entweder zu St. Valery selbst, oder zu Cayeux, Lootsen zu nehmen; über dieses auch die Schiffe in demselben nicht anders sicher liegen, als längst dem Ufer, in einer Art von Graben, welcher die Vorstadt la Ferte mit der Stadt verbindet: so hindert doch solches alles nicht, daß nicht wegen der starken Handlung, so daselbst geschieht, jährlich eine große Anzahl, sowohl fremder als französischer Schiffe einlaufen sollten, die entweder ausländische Waaren dahin bringen, oder die innländischen daselbst laden, weil dieser Hafen zur Verführung der daselbst nicht allein aus allen französischen Häfen, sondern auch aus Holland, England, Schweden, Hamburg, ꝛc. anlangenden Waaren nach der Picardie, Artois, Champagne und Paris sehr vortheilhaftig gelegen ist. Insonderheit liegt der Hafen von St. Valery zu der Handlung mit den Holländern sehr bequem, weil ein Schiff aus Holland, wenn der Wind gut ist, in 24 Stunden daselbst anlangen kann, und weil die Waaren, mit denen es beladen ist, in 2½ Tagen nach Amiens, und in 3 Tagen nach Paris können gebracht werden, wenn man nämlich, was die Verführung derselben nach Paris anbelanget, seine Maaßregeln gehörig nimmt, und die Kosten der Verführung zu Lande nicht sparet, welches eine Bequemlichkeit ist, die man zu Havre de Grace nicht findet. Zwischen Valery und Amiens aber geschieht die Verführung der Waaren vermittelst derjenigen kleinen Fahrzeuge, die man Gribarnes nennet, und die zu aller Zeit die Somme hinauf- und hinunterfahren können, weil dieser Fluß die Art hat, daß er fast niemals zufriert. Wenn die Ausfuhr des Getreides in Frankreich erlaubt ist, so wird solches von St. Valery aus häufig nach der Normandie und England ausgeführet; weil aber diese Handlung nicht beständig offen ist, so bestehen die **Waaren**, welche die Einwohner dieser Stadt insgemein nach fremden Ländern versenden, in Seegelgarn, Seegeltuch, Packleinwand, leichten wollenen oder halbwollenen und halb seidenen Zeugen, so in den Manufacturen der Picardie, vornehmlich zu Amiens und Beauvais gemacht sind, Champagne- und Bourgogneweinen, Indigo von den französischen Inseln, Safran aus Gatinois, verschiedenen seidenen und andern in dem Königreiche, vornehmlich zu Lion, gemachten Zeugen, und endlich in Heringen und eingesalzenen Makrelen. Von diesen Waaren gehen einige nach Spanien und Portugal, als das Seegelgarn, Seegeltuch, die Packleinwand, und die leichten Zeuge aus der Picardie; andere nach England und Holland, als die Weine, die seidenen Zeuge, der Indigo, und der Safran; und noch andere nach Flandern und Paris, als die eingesalzenen Makrelen und Heringe. Die **Waaren**, so dagegen aus andern französischen Häfen nach **St. Valery** gebracht, and theils in der Picardie selbst verbrauchet, theils in andere Provinzen des Königreichs vertheilet werden, sind Zucker aus den Zuckerraffinerien von Nantes, Rochelle, und der Normandie; Seife von Toulon und Marseille; Weine und Branntweine, aus Bretagne, von Rochelle, Bourdeaux, und aus Languedoc; Cidre aus dem Lande Auge; brauner Honig aus Bretagne; graues Seesalz zur Verlegung der Salzniederlagen; Pelzwerk von Rochelle; eingesalzener Kabliau von der Fischerey dieser letzten Stadt,

Stadt, ingleichen von der Fischerey der Einwohner von Bretagne und der Normandie. Diejenigen **Waaren aber, welche die fremden Kaufleute nach St. Valery** bringen, bestehen in gemeiner Asche aus Dännemark zum Bleichen; Potasche aus Holland zum Seifensieden; Thran und anderem Fischöle; Wolle aus Spanien und den an der Ostsee gelegenen Ländern; Campeche- Brasilien- und Gelbholz zum Färben; eingesalzenem Kabliau und Heringen von der Fischerey der Holländer, oder wenigstens so dafür ausgegeben werden; holländischen Käsen; weißen und schwarzen Blechen von Hamburg; schwedischem Eisen; ungarischem Stahl; Fischbein; Holz und Bretern aus den nordischen Ländern; allerley englischen schneidenden Werkzeugen, verschiedenen Droguerey- und Spacereywaaren, holländischen Tuchen und Kamlotten, irrländischem und engländischem Inschlitte und Butter, Erde und Steinkohlen, Bley, Zinn, Vitriol, Alaun, alicantischer Seife, Meßing, allerley Kram- und Eisenwaaren, Horn um Kämme und Laternen daraus zu machen. Alle diese verschiedene ausländische Waaren werden nur durch die Engländer, Holländer, Schweden und Hamburger nach St. Valery gebracht. Ferner ist von S. Valery dieses zu merken, daß der Hafen dieser Stadt einer von den zwey französischen Häfen ist, die durch verschiedene Arrets aus dem königlichen Staatsrathe, insonderheit durch die vom 8 November 1687 und den 3 Julius 1692, zu der Einfuhr verschiedener Waaren, Naturgaben und Manufacturen, so aus Spanien, England und Holland nach Frankreich geführet werden, und insonderheit zu der Einfuhre allerley Gattungen von ausländischen Tüchern und Zeugen, bestimmt sind; wie er denn auch einer von denjenigen Häfen ist, durch welche die Einfuhr der Specerey- und Droguereywaaren, Wachs und Zucker ausgenommen, erlaubet ist; wobey jedoch dieses zu merken, daß der Hafen von Valery erst lange Zeit nach der im Jahre 1681 und 1692 geschehenen Bestimmung, zu einem von den Häfen ist gemacht worden, durch welche die Einfuhr der Specerey- und Droguereywaaren erlaubt ist. Es müssen aber alle zu Valery eingehende ausländische Manufacturwaaren von dem daselbst befindlichen königlichen Manufacturinspector besichtiget werden.

St. Valery en Caur, ein grosser Flecken in Frankreich, mit einem Seehafen, in der Obernormandie. Es ist ein Admiralitätscollegium, und eine Salzniederlage daselbst. Man verfertiget hier Tücher, grobe Zeuge, und Leinwand. Die dasige Schifffahrt zu St. Valery besteht in einigen Schiffen zum Stockfischfange zu Terre-Neuve; in etlichen 30 ansehnlichen Barquen zum großen Heringsfange, und zu Fortschaffung der Waaren; und in vielen kleinen Barken oder Fahrzeugen, zu den kleinen Fischereyen längst an der Küste. Auf die zwey Feste, Pfingsten und des heiligen Legarii, wird bey der Capelle, welche oben auf der Küste ist, Jahrmarkt gehalten.

Validiren, ein bey Wechseln und Aßignationen nicht selten vorkommendes Wort, welches so viel heißt, als gültig seyn. Die Redensart: **es validirt**, oder **es soll mir validiren** (die man in Aßignationen; desgleichen in den Indossementen derjenigen Wechselbriefe, so man für eigene Rechnung zum eincaßiren sendet, und sich also des Wechselbriefes Eigenthum vorbehält, zu gebrauchen pfleget) heißt also so viel, als, es soll mir gute

Zahlung seyn, oder ich werde es gut heißen.

Vallonée, s. Eiche.

Valoise, ein seidener Zeug, der vor ungefähr 100 Jahren in Frankreich gemacht ward, itziger Zeit aber in den Manufacturen, wenigstens unter diesem Namen, nicht mehr bekannt ist. Er muß, nach den königlich französischen Verordnungen für die Seidenmanufacturen, vom Jahre 1669, sowohl in der Kette, als im Einschlage, aus purer und feiner gekochter Seide gemacht werden, ohne daß die geringste vorher gefärbte Seide darunter kömmt. Die Breite desselben ist ½ französische Elle weniger $\frac{1}{24}$.

Valparaiso, oder **Valparaysso**, eine kleine Stadt, oder vielmehr nur ein großer Marktflecken, in Südamerica, in der Provinz Chili, und zwar in der Landschaft Chili an sich selbst, an dem Südmeere, und zwar an dem von dieser Stadt so genannten Meerbusen von Valparaiso, an der Mündung des Flusses Topocalma gelegen. Ungeachtet diese Stadt oder dieser Flecken, an sich selbst betrachtet, eben nicht viel zu bedeuten hat: so ist doch ihr **Hafen** von ungemeiner Wichtigkeit, weil er einer von den sichersten und bequemsten an der ganzen Küste des Südmeeres ist. Er dienet daher nicht allein der Stadt St. Jago, der Hauptstadt in Chili, so 15 Meilen oberhalb dieser Stadt an eben dem Flusse liegt, zum Embarcadero oder Hafen; sondern es werden auch daselbst alle Einkünfte, die der König von Spanien aus Chili zieht, nach Peru, und alle Güter der Privatpersonen, die man nach dem Nordmeere sendet, eingeschiffet, die vornehmlich in Golde bestehen, das aus den Bergwerken bey Valdivia, Conception, oder von Tistil, so zwischen Valparaiso und St. Jago anzutreffen sind, gezogen wird. Man führet auch von da nach Lima Türkisse, die man in einem vortrefflichen Bruche findet, der in dem Thale von Copiapo, in dem nordlichen Theile von Chili, geöffnet ist. Da die Schiffe, die diese Schätze führen, insgemein durch einige Armadillas oder bewaffnete Fregatten begleitet werden: so pflegen die Kaufleute sich dieser Convoi zu bedienen, um den Ueberrest ihrer Waaren nach Lima und in die andern Häfen von Peru zu senden, von da sie entweder die Landesproducte, und unter andern viele Piaster, die ihnen zu ihrer Handlung mit Buenos-Ayres nöthig sind, oder europäische Waaren, die über Panama dahin gebracht werden, zurück bringen.

Valviren, heißt bey dem Münzwesen, eine Münze gegen eine andere halten, und nach deren innerlichem feinem Gehalte schätzen oder würdigen, wie viel nämlich eine in die andere werth sey. Daher kommt **Valvation**, wovon unter Münzvalvation gehandelt worden.

Valuta, franz. *Valeur*, ist überhaupt der Werth, so für einen Wechselbrief gezahlet, oder, welches einerley, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefes vergnüget worden; es bestehe nun solcher in Geld, Waaren, oder auch Wechselbriefen selbst: in Absicht aber besonders auf die traßirten Wechselbriefe, heißt Valuta diejenige Satisfaction, so der Traßant entweder von dem Remittenten selbst, oder von dem Inhaber, oder auch von einem Dritten bekommen; sie bestehe nun gleichfalls entweder in baarem Gelde, oder in Waaren, oder in Wechselbriefen selbst; s. auch Provision. Sie wird unter den Kaufleuten auf sehr verschiedene Art den Wechselbriefen einverleibet, als 1) Valuta empfangen, oder Valuta von demselben; 2) Valuta contento; 3) um den Werth bin vergnüget; 4) Va-

4) Valuta baar empfangen; 5) um den Werth verstanden; 6) den Werth gewechselt; 7) den Werth in Waaren empfangen; 8) den Werth in Rechnung; 9) den Werth in mir selbst; 10) den Werth oder Valuta von N; 11) Valuta in Banco; 12) Valuta per riscontro. Die drey ersten Formulare sind allgemein, und können gebraucht werden, die Valuta mag baar, oder in Waaren, oder sonst seyn bonificiret worden. Das vierte wird gebraucht, wenn der Wechselbrief gegen contante Zahlung verhandelt wird. Hat aber der Traßirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlt werden soll: so dienet das fünfte, wobey zu merken, daß nach der augspurger W. O. Cap. 6. §. 3. in diesem Falle die Expreßion: den **Werth gewechselt**, dem Wechselbriefe einverleibet werden soll. Das sechste findet Statt, wenn der Traßirer für seinen verhandelten Wechselbrief wieder von dem Remittenten einen eigenen, oder einen Wechselbrief auf andere Plätze annimmt. Ist die Valuta durch Waaren vergnügt; so kömmt das siebente an die Reihe. Ist der Traßirer dem Präsentanten schuldig, und thut durch seinen eigenen Wechsel ihm dafür Remessen; so wird das achte gesetzet. Wofern aber der Trassate des Traßirers Schuldner ist, und diesem Ordre giebt, auf ihn zu traßiren; der Präsentant hingegen mit dem Gelde die Ordre des Traßirers vollziehen soll: so bedienet man sich des neunten. Das zehnte ist gebräuchlich, wenn ein Commißionär das für seinen Principal erhobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, indem der Commißionär, weil er nicht für das del Credere steht, den Wechsel nicht auf sich oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen läßt; jedoch zu seiner Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel ausgedrückt werde, wie er die Valuta dem Traßirer eingehändiget habe. Das eilfte kann nur an den Orten gebraucht werden, wo man öffentliche Girobanken hat, und die Valuta durch Ab- und Zuschreiben in Banco vergnüget wird; wie hingegen das zwölfte nur an Meßplätzen, und in solchen Handelsstädten, wo das Riscontriren eingeführet ist, Statt findet. Nach einigen Wechselordnungen, als der bremer W. O. Art. 1. braunschw. W. O. Art. 1. Churpf. W. O. Art. 6 und 18. allgemeines preuß. W. R. Art. 1. preuß. W. O. Art. 1. gothaische W. O. §. 1. altenb. W. O. §. 1. weimar. W. O. §. 2. reußplauisch. W. O. §. 2. wird die Ausdrückung der empfangenen Valuta erfordert; da hingegen in andern Wechselordnungen, als der leipz. W. O. §. 3. breßl. W. O. §. 2 das Gegentheil enthalten ist, weil es sich ohnedem verstehe, daß die Valuta für den Wechselbrief müsse empfangen seyn; welches auch, was Sachsen anbelangt, durch die Erläut. von 1680, und die Erläut. Proc. Ordn. §. 15. bestätiget wird.

Vanas, ein seinem Ursprunge nach lateinisches, oder verdorbenes Wort, dessen sich einige Buchhalter bedienen, die übel eingetragenen Artikel, sowohl im Journale, als Hauptbuche, zu annulliren; s. Annulliren.

Vandalitien, s. Andalusien.

Vanille, oder **Banille**, und **Benille**, span. *Vaynilla*, oder *Vanilla*, und *Banilla*, franz. *Vanille*, mexicanisch **Tlixochtil**, ingleichen **Mecasulnil**, (wiewohl zwischen diesen mexicanischen Namen einiger Unterscheid zu seyn, und der letzte eigentlich nur die Schote, der erste aber das, was solche beschließt, zu bedeuten scheint) eine Gattung von Schoten, die aus America gebracht, und wenigstens bey uns Europäern unter die Schokolate genommen wird, um derselben einen guten

guten Geschmack, einen angenehmen Geruch und mehrere Kraft zu geben; auch den Taback wohlriechend zu machen, gebrauchet wird. Die Americaner sind ganz allein in dem Besitze der Vanille, welche sie den Spaniern verkaufen, und diesen Schatz, der ihnen noch geblieben ist, mit aller Sorgfalt für sich zu behalten suchen. Dieses ist die Ursache, warum man von dem Gewächse, das diese Schoten trägt, und den verschiedenen Arten desselben; von dem Erdreiche, in welchem es wächst; von der Art, wie man solches bauet, fortpflanzet, und vermehret rc. so wenig zuverläßiges weiß: wie man denn versichert, daß die Americaner sich unter einander verschworen haben, den Spaniern niemals das geringste davon zu entdecken, und wenn es auch die allergeringste Kleinigkeit wäre, weil sie befürchten, daß sie sich solches zu Nutze machen möchten. Wenn man also von diesem Gewächse saget, daß es Wurzeln habe, welche bis zwey Fuß lang, bey nahe eines kleinen Fingers dick, weit in der Erde herum laufen; daß solche Wurzeln blaßroth, und sehr saftig sind, daß aus ihnen meistens nur ein Stengel hervor komme, welcher 12 bis 15 Fuß hoch wird, und weil er sehr schwach ist, entweder auf der Erde herum kriechet, oder sich an darangesteckten Pfählen, oder an den Bäumen, wie eine Winde herum schlingt; daß dieser Stengel rund, eines halben Fingers dick, grün, mit einem zähen Safte angefüllt, und hin und wieder mit Knoten besetzt sey, aus welchen Knoten lange und spitzige Blätter wachsen, welche glatt, etwas dick, hellgrün, und adericht, dabey aber weich sind, und etwas scharf schmecken; daß zwischen diesen ferner Aestchen heraus schießen, deren Blätter ebenfalls also gestaltet, nur etwas kleiner sind; daß an diesen die Blumen hervor kommen, welche sehr schön aussehen, und aus sechs Blättern bestehen, von welchen fünfe einander gleich, lang, enge an Seiten etwas eingebogen, inwendig weiß, von außen aber grünlicht sind, das sechste aber von besonderer Figur ist, und unten eine krumm gebogene hohle Röhre hat, in welcher ein süßer Saft enthalten ist; und daß auf solche Blüte eine Frucht folge, die eine runde, fleischigte und sehr lange Schote wird, welche anfänglich grün ist, nachhero aber gelb wird, und endlich bey ihrer völligen Reife von außen schwarzbraun und glänzend aussieht, und inwendig mit einer sehr großen Menge kleiner schwarzen Saamen erfüllet ist, welchen einen scharfen Geschmack und Biesamähnlichen Geruch haben: So sind dieses alles, das letzte, was von der reifen Frucht gesagt wird, ausgenommen, Dinge, auf die man nicht mit völliger Gewißheit fußen kann. Mit mehrerer Gewißheit kann man sich auf folgende Nachricht verlassen, die der französische Consul zu Cadix, Herr Partiet, dem Herrn Jussieu zu Paris ertheilet hat; die Vanille wächst in den wärmsten Ländern von America, und vornehmlich in Neuspanien, auf Bergen, zu denen niemand gelangen kann, als nur die Landeseingebornen Indianer. Man hat deren dreyerley Gattungen, nämlich 1) die **Pompona** und **Bova**, das ist, die aufgeblasene; 2) die **Ley**, das ist, die für die Kaufleute, oder gute, und 3) die **Simarona**, das ist, die Bastardvanille. Die Schoten der Pompona sind dick und kurz: die von der Ley sind dünner und länger; und die von der Simarona sind in allen Stücken die kleinsten. Die einzige **Vanilla Ley** ist gut: Sie muß dunkelbraunroth, weder zu schwarz noch zu roth, völlig, dick, lang, frisch, von einem durchdringenden, und angenehmen Geruche, schwer, nicht gar zu klebricht, und auch nicht gar zu sehr ausgetrocknet seyn

seyn, und, ohngeachtet sie etwas runtzlich sind, voll zu seyn scheinen, auch ein Packet von denselben, worinn 50 Stücke sind, über 5 Unzen wiegen. Wiegt ein solches Packet 8 Unzen, so werden sie **Sobrebuena**, das ist, vortreffliche genennet. Wenn man eine solche Schote, die gut conditionirt und frisch ist, aufmachet; so findet man sie mit einer schwarzen, olichten und balsamischen Feuchtigkeit angefüllet, in welcher eine große Menge kleiner, schwarzer, und fast unsichtbarer Körner schwimmt, und es geht aus denselben ein so starker Geruch heraus, daß er einen ganz dumm machet, und eine Art von einer Trunkenheit verursachet. Die **Pompona** hat einen noch stärkern, aber nicht so angenehmen Geruch, welcher bey den Mannspersonen heftiges Kopfweh, und bey den Frauenspersonen gefährliche Erstickungen verursachet. Die Feuchtigkeit, so sich in der Pompona befindet, ist flüßiger, und die Saamen, so in dieser Feuchtigkeit schwimmen, sind größer, und fast den Senfkörnern gleich. Die **Simarona** hat wenig Geruch, Feuchtigkeit, und Saamenkörner. Man verkaufet die Pompona nicht, und noch weniger die Simarona, außer was etwan die Americaner davon unter die Vanilla Ley untermischen. Man zweifelt, ob diese drey Sorten von Vanille drey besondere Gattungen sind, oder ob es nur eine Gattung, die nur besser oder schlechter geräth, nach dem der Erdboden, die Witterung, und die Jahrszeit ist, da sie abgenommen sind. In ganz Neuspanien thut man keine Vanillen in die Schokolate, weil sie solche ungesund und unerträglich machen würden, welches sie nicht thun, wenn sie nach Europa gebracht sind. Zu Caraca und Maracaybo, in dem südlichen America, hat man auch eine Gattung von Vanillen, die kürzer als die Ley und nicht so dick als die Pompona sind, und von guter Beschaffenheit zu seyn scheinen. Man will auch in Peru Vanillen haben, deren getrocknete Schoten zwey Finger breit und über einen Fuß lang sind, deren Geruch aber dem Geruche der andern nicht beykömmt, und die sich nicht gut halten. Die **Vanillenerndte** geht gegen das Ende des Septembers an, und währet bis in den December. Die ganze **Zubereitung** dieser Frucht besteht darinn, daß man sie zu rechter Zeit abnimmt, worauf man sie 14 bis 20 Tage trocknen läßt, damit sie die überflüßige Feuchtigkeit verliere, welche ihr schädlich ist, weil sie solche faulend machet; und man befördert diese Ausdünstung der Feuchtigkeit dadurch, daß man die Schoten gelinde zwischen den Händen drücket. Hierauf werden 50 Schoten in ein Packet geleget, und damit sie den Geruch nicht verlieren, in dünn geschlagenes Zinn eingewickelt, mit Papier verkleistert, und also verkauft. Zu Amsterdam gilt ein Packet Vanillen 10 bis 20 Gulden, nach dem solche entweder in Menge zu haben oder rar, und nach dem sie gut sind. Für baare Bezahlung wird 1 pro Cent gekürzet.

Vaquettes, sind Häute kleiner Kühe, mit welchen zu Smyrna ein ziemlich großer Handel getrieben wird. Es giebt deren dreyerley Arten, von unterschiedenen Eigenschaften und Werthe. Die einen, als die besten, kommen von Semsal, und wird gemeiniglich der Oco um einen viertel Piaster verkauft. Die andern kommen von Meneven, und werden 6 Ocos um einen Piaster verkauft. Die dritten werden beynahe um gleichen Werth gekauft, und werden von Meneven, Joselaffar und Baliambord gebracht. Alle Häute, welche diese unterschiedenen Oerter alle Jahre liefern können, belaufen sich ohngefähr

gefähr auf 2000 Centner, wovon der größte Theil nach Sicilien geführet wird.

Vara, franz. *Varre*, eine Gattung von Harpunen, deren sich die Spanier in Westindien zum Schildkrötenfange bedienen.

Vara, Maaß, s. Varra.

Varanger, s. Lappland.

Varding, eine kleine liefländische Münze, deren 60 einen Reichsthaler oder 90 polnische Groschen machen; siehe Liefland.

Varech, s. Sode.

Varenne, ein Getreidemaaß, dessen man sich an einigen Orten in Savoyen, und vornehmlich zu la Roche, bedienet. Es hält am Gewichte 31 Pfunde nach dem Genfer Gewichte.

Varese, oder **Varesio**, ein schöner und wohlgebaueter Marktflecken in dem Herzogthum Mayland, nicht weit von dem Ursprunge des Flusses Olona, wo sonderlich viel Seide verarbeitet wird.

Vari, ein kleines bey den alten Einwohnern der Insel Madagascar gebräuchliches Gewicht, das nach unserm Gewichte etwan so viel ist, als ein Quent. Ueber demselben ist der Sompi, welches das schwerste Gewicht ist, das diese Barbaren kennen; und unter demselben sind der Saccare, der Nanqui, und endlich der Nanque. Alle diese Gewichte aber dienen nur zur Abwägung des Goldes; siehe Sompi.

Varinastabak, s. Tabak.

Varra, oder **Vara**, franz. *Varre*, ein Längenmaaß, dessen man sich in Spanien, vornehmlich in dem Königreiche Arragonien, zu Ausmessung der Zeuge bedienet. Die Länge derselben ist der Canne von Toulouse gleich, und beträgt 5 Fuß 5 Zoll und 6 Linien nach dem pariser Maaße, daß sie also 1½ pariser Ellen ausmacht, und daß 2 spanische Varras 3 pariser Ellen thun. Man bedienet sich auch dieses Längenmaaßes zu Goa und zu Ormus, woselbst die Spanier, als sie Herren dieser Plätze waren, solche eingeführet haben. Siehe auch Barre.

Varswater Bay, s. Aquaforte.

Varvattes, s. Ambarvatsi.

Vate, nennet man in Ostindien den ungedroschenen Reiß, der noch in seiner Hülse ist; siehe Reis.

Vati, Hafen, s. Samos.

Vatian, s. Borneo.

Varel, ein Inhaltsmaaß, dessen man sich in Lothringen zu Messung des Salzes bedienet. Es hält 34 bis 35 Pfunde Salz, und 16 Varels machen 1 französisches Muid.

St. Ubes, oder **St. Hubes**, imgleichen **Setuval**, oder **Setubal**, eine kleine Stadt im portugiesischen Estremadura, an der Küste, wo der Fluß Zadaon in die See fällt. Sie wird durch 3 feste um die Stadt her liegende Citadellen beschützet, und hat einen schönen großen Hafen, welcher der beste in Portugal ist, und in der Länge 300, in der Breite aber 3000 Schritte begreift. Dieser Platz ist berühmt, wegen der sehr großen Menge von Salze, welches jährlich von allerhand Nationen, sonderlich von den Holländern stark daher geholet wird; daher man in den Zeitungen gar oft die St. Hubesfahrer nennen höret. Dieses Salzwerk und die Fischereyen dieser Stadt sollen dem Könige von Portugal mehr eintragen, als der König von Spanien aus ganz Arragonien einnimmt. Münze, Maaß, Gewicht und das Wechselnegotium ist daselbst einerley mit dem zu Lissabon, Port a Port, und andern portugiesischen Städten; siehe daher Lissabon und Portugal.

Uciques, Inseln, s. Angoros.

Uddewalla, oder **Udwalla**, **Udwalda**, eine Stapelstadt in der Provinz Westgothland, und zwar in dem Bohuslehn gelegen. Sie

Sie ist sehr alt, hat einen guten Hafen, und treibt einen ansehnlichen Handel mit Bauholze, ingleichen mit Austern, Hummern, Heringen und Schellfischen, so daselbst gefangen werden. Jährlich hält sie zwey Jahrmärkte, nämlich den 10 Febr. und den 21 September.

Veadar, ist im Judencalender der Schaltmonat in ihren Schaltjahren, da das Jahr 13 Monate hat. Er wird zwischen die Monate Adar und Nisan, von denen besondere Artikel handeln, eingeschoben.

Vech, oder **Vehe**, s. **Fehe**.

Vecht, s. **Rhein**.

Veenland, s. **Torf**.

Veens, s. **Ballenbinder**.

Veesen, s. **Spelt**.

Vegesack, Hafen, s. **Bremen**, und **Weser**.

Vehe, Rauchwerk, s. **Fehe**.

Veilchenholz, **Polyxanderholz**, lat. *Lignum violaceum*, franz. *Bois violet*, *Bois de Polyxandre*, ist ein dichtes schweres Holz von einer schönen Farbe, die sich auf Veilchenblau zu ziehen pflegt, scheckicht und gleißend, läßt sich vollkommen schön poliren, und riecht lieblich und anmuthig. Die Holländer senden es aus Indien, in dicken Scheiten. Es wird zur Tischerarbeit gebraucht, zu Kabinetten und Schreibetischen. Man hat sonderlich dasjenige zu erwählen, welches am schönsten ist, und die meisten Adern hat, sowohl inwendig als auswendig. Noch kömmt aus Holland eine andere Art **Veilchenholz**, welches die Franzosen *Bois de la Chine*, wir Deutschen aber chinesisches Holz nennen. Dessen Farbe ist röthlicht, und ziehet sich auf Veilchenblau. Der Baum, der es giebt, soll auf dem festen Lande zu Guiana wachsen. Dieses wird, wie das vorige, zu eben solcher Arbeit; keines aber von beyden zur Arztney gebraucht.

Veilchenwurzel, s. **Violenwurzel**.

Veissel, ein Getreidemaaß, dessen man sich zu Chambery in Savoyen bedienet. Es hält an Getreide ohngefähr 140 Pfunde nach dem genfer Gewichte.

St. Veit am Flaum, ital. *Fiume*, lat. *Flumium*, oder *Fanum sancti Viti Flomoniensis*, eine vormals zu Krain gehörig gewesene, itzt aber unmittelbar unter dem Hause Oesterreich, und zwar unter der innerösterreichischen Regierung zu Grätz stehende Stadt, an der Gränze von Krain, an dem adriatischen Meere, und zwar an dem Golfo di Carnero, oder dem Quarner, da, wo der Fluß Fiume oder Fiumara, krainerisch Reka genannt, in die See fällt, in einem Thale und in einer an Weine, Feigen, und anderem herrlichen Obste, ungemein fruchtbaren Gegend gelegen. Sie ist eben nicht allzu groß, aber wohl gebauet, sehr volkreich, und hat einen großen und vortrefflichen Hafen, aus welchem viele Güter und Waaren ausgeführet werden, wovon ein ansehnlicher Theil aus Ungarn kömmt. Neben diesem Hafen befindet sich das Arsenal, das ein schöner verschlossener Platz ist, von dem man rechter Hand, etwas entfernt von der Stadt an der See zu dem Lazarethe kömmt, welches ein weitläuftiges und schönes Gebäude ist, so 1724 zur Vollkommenheit gediehen ist. Ein besonderer Theil dieses Lazareths ward zur Niederlage für die Kaufmannsgüter der levantischen Compagnie in Wien bestimmt, und sind von selbigem die Gebäude unterschieden, in welchen die verdächtigen Kaufmannswaaren Quarantaine halten. Man sieht auch in der Nähe einen andern Platz, welcher zur Wohnung derjenigen Christen dienet, so aus Furcht der Pest nicht gleich ans Land gelassen werden; sondern hier Quarantaine halten müssen. Denn itziger Zeit ist dieser Ort ein beträcht-

beträchtlicher Handelsplatz geworden, da man unter Kaiser Carls VI Regierung angefangen hat, durch die Gelegenheit und Bequemlichkeit desselben, die orientalische Handelschaft in den österreichischen Landen in Aufnehmen zu bringen, zu deren Beförderung auch ermeldeter Kaiser die schöne Landstraße hat anlegen lassen, welche sich hier bey Fiume anfängt, und fast bis Carlstadt in Croatien geht. Auf derselben können die Waaren mit großer Bequemlichkeit zwischen St. Veit am Flaum und Carlstadt gefahren werden; am letztern Orte aber kommen sie auf den Fluß Culp, aus diesem in die Sau, und alsdenn in die Donau. Es wird von hier aus nach Spanien und Portugal mit Honig, Wachs, Oel, Metall, Mineralien, Leinwand, und andern Waaren mehr, stark gehandelt. Nahe bey der Stadt ist eine **Wachsbleiche** mit großem Vortheile angelegt, und wird ein gar starker Handel mit dem daselbst gebleichten Wachse getrieben. Desgleichen befindet sich eine **Zuckerfabrike** allhier. Ueberhaupt ist in Fiume gut und wohlfeil zu leben. Es wohnen auch sehr viel begüterte und reiche Leute daselbst, weit mehr als zu Trieste. Es ist noch dieses anzumerken, daß die Stadt Steuer- und Contributionenfrey ist; imgleichen wegen des **Weins**, so um dieselbe gebauet wird, daß solcher daselbst in ledernen Schläuchen aufbehalten und verführet wird.

Vekales, s. Rosetta.

Velanda, **Velani**, s. Eiche.

Velanides, s. Samos.

Velez-Malaga, eine Stadt in dem Königreiche Granada, fünf spanische Meilen von Malaga gelegen. Die Gegend um dieselbe bringt Rosinen, Cubeben, und andere Früchte in großer Menge hervor.

Veli, nennet man zu Smyrna die bolognesischen Krepone, welche die christlichen Kaufleute dahin bringen. Sie bezahlen auf dem Zollhause des Großsultans, den Einfahrtszoll auf den Fuß von 25 Asper den Pic.

Velin, s. Alencon.

Vella, s. Dangala.

Vello-Coronde, s. Zimmt.

Vellon, ein spanisches bey den Münzen gebräuchliches Wort, welches eben das heißt, was man in Frankreich **Billon** nennet, und insonderheit von den Kupfermünzen gebraucht wird. Man bedienet sich aber desselben, um einige spanische Rechenmünzen dadurch zu unterscheiden. Also saget man ein Ducat, ein Real, ein Maravedi Vellon, um solche von eben diesen Münzen Plata, das ist, in Silber, zu unterscheiden, indem die letzten fast noch einmal so viel sind, als die ersten. Denn der Real Vellon gilt z. E. nur 18 Maravedis Plata, da der Real Plata deren 34 gilt. Eine Pisterwechselmünze gilt 15 Real Vellon, und eine Pistole 60 Reale Vellon; siehe **Plata**, **Ducaten**, **Real**, **Maravedis**.

Velp, oder **Felbe**, s. Fälbel.

Velte, ein in etlichen Städten und Provinzen von Frankreich, als in Guienne, zu Bourdeaux, in der Insel Rhe, zu Rochelle, zu Bayonne, zu Cognac ꝛc. gebräuchliches Inhaltsmaaß, mit welchem man flüßige Dinge, und insonderheit Wein und Branntwein, mißt. Es hält 3 pariser Kannen, die Kanne 2 Pinten, und die Pinte wiegt bey nahe 2½ Pfund, nach dem Markgewichte; daß also die Velte ungefähr 15 Pfunde in sich faßt. Diejenigen, die solche höher, als auf 4 pariser Kannen schätzen, betriegen sich. An einigen Orten wird dieses Maaß *Verge*, an andern *Verle*, und an noch andern *Verte*, **Viertel** ꝛc. genennet.

Veltliner Wein, s. Schweiz.

Venditen, s. Trödelhandel.

Vendu-Meester, s. Afslagers.

Venedig, eine freye Republik, und Stadt in dem obersten Theile von Italien, an dem Golfo di Venetia, oder dem adriatischen Meere gelegen, worüber sich die Republik die Herrschaft zueignet; siehe **Adriatisches Meer**. Die (1) **Republik Venedig**, lat. *Respublica Veneta*, franz. *Republique de Venise*, ist wegen ihrer Macht, ihres Reichthums, und ihrer klugen Regierung sattsam berühmt. Ihre (1) **Aufnahme** ist vornehmlich durch die Handlung und Freyheit befördert worden; es ist aber jene seit der Zeit, da die Portugiesen und Holländer sich der Schiffahrt nach Ostindien bedienet, gar sehr gefallen, wie wir bald mit mehrerm berichten werden: und mit dieser geschwächten Handlung ist auch die Macht der Republik merklich geschwächet worden. Die (2) **Länder und Herrschaften der Republik**, und zwar (a) in Italien sind: a) das **Herzogthum Venedig**, *il Dogado di Venezia*, so gegen Mittag an der Halbinsel Rovigo, gegen Abend an dem paduanischen Gebiethe, gegen Mitternacht an der tarviser Mark, und gegen Morgen am Golfo di Venezia liegt. Es begreift die Stadt Venedig und andere Oerter nebst einer Küste, welche nicht gar weit ins Land geht: darneben aber viele Inseln nicht weit von solcher Küste, und welche **le Lagune di Venezia**, (die Meerlacken um Venedig herum,) genennet werden; b) die **venetianische Lombardey**, wozu sieben wichtige Gouvernements gehören, nämlich 1) das **paduanische Gebiethe**, *il Padouano*; 2) die **Halbinsel Rovigo**, *il Polesine de Rovigo*, so von den Flüssen Adige, oder Etsch, Po, Tattaro, und Castagnaro umgeben, und überall von Canälen durchschnitten wird; 3) das **Gebiethe von Verona**, *il Veronese*; 4) das **Gebiethe von Vicenza**, *il Vicentino*; 5) die **Landschaft Bresciano**, oder das **Gebieth von Brescia**, *il Bressano*, oder *il Territorio Bresciano*; 6) die **Landschaft Bergamasco**, oder das **Gebieth von Bergamo**, *il Bergamasco*; und 7) **Cremasco**, oder das **Gebieth von Crema**, *il Cremasco*; c) die **Tarviser Mark**, *Trevisano*, *la Marca Trevisana*, oder *Trevigiana*; d) die **Landschaft Friaul**, *Friuli*, wovon ein besonderer Artikel handelt, und worinnen nur die Stadt Aquileja mit ihrem Gebiethe nicht der Republik Venedig, sondern dem erzherzoglichen Hause Oesterreich gehöret; und e) die Landschaft Istrien, oder Histerreich, *Istria*, wovon aber nur ein Theil den Venetianern, und der andere Theil ebenfalls dem Hause Oesterreich gehöret; siehe **Istrien**. (b) **Außerhalb Italien** besitzt die Republik itzt noch a) einen ansehnlichen Theil von **Dalmatien**, siehe **Dalmatien**; b) die Städte Butrinto, Larta, Vanitze und Prevese in **Griechenland**; und c) die Insel Corfu, Pachsu, und Antipachsu, Santa Maura, Curzolari, Val di Campare, Cefalonia, oder Cephalonien, und Zante; siehe **Corfu, Cephalonien und Zante**. Alle andere Länder und Inseln, die sie sonst in Griechenland und auf dem griechischen Meere vordem besessen hatte, hat sie in den Kriegen mit den Türken verloren. Sehen wir auf die (3) **Lage**, so erstrecket sich das Gebieth der Republik Venedig, so weit es zu Italien gehöret, als womit wir hier allein zu thun haben, von den aus dem Comer-See kommenden Flusse Adda an, bis an das Herzogthum Krain von Abend gegen Morgen in einem Zusammenhange, worauf seine Beugung um das adriatische Meer durch die österreichischen

chischen

chischen Staaten etwas unterbrochen wird; sodann aber erstrecket es sich längst der Küste des adriatischen Meers von Mitternacht nach Mittag, und endiget sich endlich mit Istrien. Die (4) Gränzen desselben sind also gegen Morgen der Golfo di Venetia und das Herzogthum Krain; gegen Mitternacht Kärnthen, das Bischofthum Trient, und das Valtelin; gegen Abend das Herzogthum Mayland; und gegen Mittag eben dasselbe, imgleichen das mantuanische und ferrarische Gebieth. Die vornehmsten (5) Städte in dem Gebiethe der Republik in Italien sind, außer der Hauptstadt Venedig, von der hernach; insonderheit Verona, Vicenza, Brescia, oder Brixen, und Bergamo; siehe **Bergamo** und **Verona**. Die (6) **natürliche Beschaffenheit des Landes** ist nach den Provinzen unterschiedlich. So giebt es z. E. um **Venedig** herum stinkende Moräste, und ungesunde Luft; dagegen die **Tarviser Mark** eine der edelsten und herrlichsten Landschaften in Italien ist, indem sie temperirte Luft, auch schöne lustige und fruchtbare Felder hat: wie denn die meisten Landschaften der Republik in Italien mit ausnehmend schönen (7) **Naturgaben** reichlich versehen sind. Insonderheit sind das paduanische Gebieth, die Halbinsel Rovigo, die Gebiethe von Verona, Vicenza, Brescia, Crema, die tarviser Mark, und Istrien ungemein fruchtbar an allerley Getreide, Reiß, Pfirschen, Melonen, Feigen, Erdbeeren, Trüffeln, sehr großen Artischocken, Spargel, Kastanien, Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Wein, Oel, und vielerley Kräutern, imgleichen an allerhand Schlachtvieh, Seide, rc. Die Tarviser Mark insbesondere wird mit Recht der Garten und das Schlachthaus von Venedig genennet. Auch an unterirdischen Schätzen ist in einigen von diesen Landschaften kein Mangel, wie denn das Gebieth von Brescia in den größtentheils gebirgichten Gegenden desselben, Marmor von verschiedenen Farben, Alaun, Gold, Silber, Kupfer und Eisen hervor bringt, mit welchem letzten Metalle auch der nördliche gebirgichte Theil des Gebiethes von Bergamo, imgleichen die tarviser Mark reichlich versehen sind. Die (8) **Manufacturen** in dem venetianischen Gebiethe sind: a) die **Glasfabriken** zu Murano, eine halbe Stunde von Venedig, so wegen der schönen Spiegel, Tafelscheiben, Crystallgläser zum Trinken, und anderer zur Auszierung der Zimmer dienlichen Glaswerke, so daselbst gemacht werden, berühmt sind; siehe **Glas**; b) die einträglichen **Salzwerke** auf der Insel Chioza, in dem Herzogthume Venedig; c) die **Leinwandfabriken** zu Verona, Brescia, und Crema; d) die **wollenen Zeuge** und e) die **Nähseide**, von Verona; f) die **gezwirnte, oder organsiner Seide**, und g) die **Bergame** von Bergamo; h) das **Gewehr** von Brescia und Gardone in Bressano; und i) die **kleinen marmornen und hölzernen ausgelegten Bilder** von Rovato in dem Gebiethe von Brescia. Von den Manufacturen in der Stadt Venedig werden wir weiter unten reden. Die (9) **Handlung** betreffend, so haben die Venetianer nebst den Genuesern und andern Italienern lange Zeit die ganze Handlung nach den mittägigen Provinzen von Europa und nach der Levante ganz allein getrieben, so wie die Hansestädte ihrer Seits ganz allein in dem Besitze der Handlung nach den nordischen Ländern gewesen sind. Insonderheit sind die Venetianer so lange, als man den Weg nach den Morgenländern durch den Ocean für unmöglich gehalten hat, fast ganz allein Herren der Handlung

mit den Spccereywaaren, Droguereywaaren, und andern kostbaren Waaren gewesen, die man aus den Morgenländern bekömmt, und die sie aus verschiedenen Häfen und Städten in Aegypten und Syrien holten, wohin sie über das rothe Meer und von Cairo, theils mit Caravanen, theils auf dem Nile gebracht wurden. Nachdem aber die Portugiesen gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Vorgebirge der guten Hoffnung umseegelt hatten: so zogen sie diese reiche Handlung nach Lissabon, und behielten sie daselbst etwan ein Jahrhundert, da sie von den Holländern deren wieder beraubet wurden, die itzt nicht allein alle andere Nationen von Europa; sondern auch so gar die Venetianer selbst damit versehen. Ungeachtet nun also der wichtigste Theil der Handlung den Venetianern genommen ist: so ist gleichwohl die Handlung, die sie itzt treiben, noch immer eine der beträchtlichsten in ganz Europa, und nebst der, welche die Genueser treiben, die größte in Italien. Sie geht nach allen Ländern und vornehmen Handelsplätzen von Europa, und wird theils zur See, und theils zu Lande getrieben. Ein mehrers von der Handlung der Venetianer sehe man theils in den Artikeln von ihren Handelsstädten, nämlich Verona, Bergamo ꝛc. theils und insonderheit in der Folge dieses Artikels, da wir von der Handlung der Stadt Venedig reden werden. Im Jahre 1753 den 27ten Jenner, hat die Republik einen neuen Tarif bewilliget, und solchen durch ein Decret von demselben Tage bestätiget, vermittelst dessen sie die (10) Auflagen so inskünftige die Zucker bezahlen sollen, dir in ihre Häfen anlangen werden, auf eine gleiche Tare für alle Nationen fest gesetzet hat, ausgenommen die Zucker, die auf venetianischen Schiffen hergebracht werden, wie auch diejenigen, welche man mit Waaren vertauschet, die in ihren Staaten wachsen, oder aus ihren Manufacturen kommen, als welche nur die Hälfte von der Auflage bezahlen sollen, welche ohne Unterschied 8 pro Cent ist. Vor diesem Decrete und nach einem Tarife vom 2ten October 1751, war die Auflage, so alle Zucker in den Häfen dieses Staats bezahlten, von 12 pro Cent, die einzigen Zucker von Portugal bezahlten nur 4 pro Cent. Endlich gedenken wir noch, daß im Jahre 1753, oder zu Anfange des folgenden, die Republik Venedig einen (11) **Tractat mit der Regierung zu Algier** geschlossen habe. Vermöge desselben sollen die venetianischen Schiffe, wenn sie mit gültigen Pässen versehen sind, in Ansehung ihrer Handlung, eine völlige Freyheit und Sicherheit, und in Algier die Vortheile anderer Nationen genießen; desgleichen sollen auch die Corsaren die venetianischen Schiffe niemals beunruhigen. Die (II) Stadt **Venedig**, lat. *Venetiae*, ital. *Venezia*, oder *Venetia*, franz. *Venise*, ist die Hauptstadt des venerianischen Gebieths in Italien, und der Sitz der Republik. Sie (1) liegt in dem Dogado di Venezia, oder Herzogthume Venedig, an dem adriatischen Meere, auf einer nicht geringen Menge zerstreueter Inseln, anderthalb deutsche Meilen vom festen Lande. Die (2) **schiffbaren Canäle**, welche zwischen den Sandbänken und morastig seichten Stellen den Weg zur Stadt öffnen, werden mit großen Unkosten von dem Schlamme, welchen die Fluth mit sich bringt, gereiniget und offen erhalten. Eben diese Fluth des Meeres wechselt hier mit der Ebbe etwas später, als alle sechs Stunden ab, und machet in der Höhe des Wassers ordentlicher Weise einen Unterschied von 4 bis 5 Fuß. Sie erhält das Wasser

in

in den theils schmalen und mittelmäßigen, theils sehr breiten Canälen, welche zwischen den Inseln sind, und die Stadt durchschneiden, in beständiger Bewegung; kann aber doch die ersten von dem Unflathe nicht hinlänglich reinigen, daher sie im Sommer übel riechen. Der **große Canal**, (*il Canale maggiore,*) welcher sich schlangenweise durch die Stadt schlingt, theilet dieselbe in zwey Haupttheile. Die (3) **Schiffahrt auf diesen Canälen** ist das beste Mittel, in der Stadt fort und allenthalben hin zu kommen, zu welchem Ende man sich der Gondeln bedienet, welche Fahrzeuge, deren über 24000 in Venedig anzutreffen sind, ein trauriges Ansehen haben, weil sie insgesamt entweder mit schwarzem Tuche und Sarsche beschlagen, oder schwarz angestrichen sind. Eben diese Schiffahrt auf den Canälen erleichtert auch die Fortbringung der Waaren von einem Orte zum andern ungemein. Ueber die Canäle gehen ungefähr 450, (einige sagen über 500,) kleine und größere, größtentheils steinerne (4) **Brücken**; die höchste und längste aber ist die Brücke Rialto, welche mitten in der Stadt über den großen Canal aufgeführet worden, und mit zwey Reihen Krambuden besetzet ist. Es wird die Stadt in sechs große (5) **Theile**, oder Sestieri, das ist Sechstheile, abgetheilet, wovon die drey ersten an der Morgen- und Mitternachtseite; die drey andern aber an der Abend- und Mittagsseite des gedachten großen Canals liegen. Selbige heißen a) **Sestiere St. Marco**, welches vornehmlich den St. Marcusplatz, (la Piazza di San Marco,) mit den daran stehenden Gebäuden enthält; b) **Sestiere di Castello**; c) **Sestiere di Canale Regio**; d) **Sestiere della Croce**; e) **Sestiere di St. Paulo**; und f) **Sestiere di Dorso Duro**. Die (6) **öffentlichen Gebäude**, deren wir zu unserer Absicht zu gedenken haben, sind: a) die **Münze**, (Zecca,) an dem St. Marcusplatze gelegen, in welcher seit 1756 die Münzen nicht mehr mit dem Hammer, wie bisher, gepräget werden, sondern vermittelst des Druckwerks, wie das übrige Europa thut; b) das weltberühmte **Arsenal**, oder Zeughaus, welches 2½ italienische Meilen in Umkreise hat; ganz mit Wasser, Mauern und zwölf Thürmen umgeben ist; und einen weitläuftigen Bezirk von Gebäuden enthält, worinn alles, was zur Ausrüstung einer Flotte und Landarmee nöthig ist, zubereitet und aufgehoben wird. Man findet hier also a) ein **Gewehrhaus**, worinnen die Rüstkammern sind; (b) **Magazine** für Eisenwaaren, Ruder, Stricke, oder Tauen, Kugeln, Pech, Hanf, Segeltuch, Canonen ꝛc. (c) einen **Seilerhof**, oder eine Werkstatt für die Stricke; (d) eine **Salpetersiederey**: (e) eine **Schmiede**, in der täglich hundert Personen arbeiten, und die darinn befindlichen zwölf Essen beständig gebraucht werden; (f) ein **Gießhaus**; (g) **Schiffswerfte**, und andere Dinge mehr. Es liegen auch im Umfange desselben die Kriegsschiffe, Fregatten, Galeeren, Galeazzen, und Galeotten der Republik: c) die **Börse**: d) das **deutsche Haus**, (il Fondaco di Tedeschi,) so in dem Sestiere St. Marco, gleich an der Brücke Rialto liegt. Es ist ein viereckichtes, vier Stock hohes, auswendig mit 22 Krahmläden, inwendig mit einem viereckichten Hofe, Gewölbern, Bogengängen, und vielen Zimmern versehenes Haus. Und ist dasselbe nicht allein die Niederlage und das Magazin aller Kaufmannswaaren, die sowohl aus Deutschland kommen, als dahin gehen; sondern auch die Wohnung der in Venedig wohnenden

den deutschen Kaufleute, die wenigstens aus etliche zwanzig Handlungen und Häusern bestehen. e) Der türkische Palast, (il Palazzo di Turchi,) welcher an dem großen Canale gelegen ist: In demselben haben die Türken ihr Leder, ihr Wachs, und ihre Seide, die sie aus der Levante in Menge kommen lassen, und die Gelegenheit erwarten, solche mit Profit abzusetzen, wie sie denn auch daselbst die venetianischen Waaren zusammen bringen, die sie ihren Correspondenten senden wollen: f) die Banco, deren Einrichtung das Muster von allen ist, die man in andern europäischen Ländern errichtet hat, wie man denn den Venetianern die höchst nützliche Erfindung der Banken zu danken hat. Diese Bank wird (a) insgemein und gewöhnlich Banco del Giro genennet. Sie ist (b) eigentlich ein öffentliches Depositum, oder eine allgemeine und beständige Casse für alle Kaufleute und Wechselnegocianten die durch ein besonderes Edict der Republik im Jahre 1587 ist angeleget worden, welche sich dadurch, ohne die Freyheit der Handlung zu binden, in den Stand gesetzt hat, daß sie, ohne einige Zinsen zu bezahlen, zu allen Zeiten 5 Millionen Ducaten in Händen hat, als worauf das Capital dieser Bank gesetzt ist, und daß sie also bey dringenden Bedürfnissen des Staats nicht nöthig hat, neue Auflagen zu machen. Eben diese Republik hat auch c) die Bürgschaft für diese Bank geleistet, und sie hat bey deren Verwaltung jederzeit eine so gute (d) Ordnung halten lassen, daß man alle Ursache hat, zu glauben, es werde solche eben so lange stehen, als die Republik selbst. Die von der Signoria zu Venedig im Jahre 1663 den 12ten Junius auf das neue confirmirte und publicirte (e) Bancoordnung steht in Marpergers Beschreibung der Banquen, p. 190. u. ff. in italienischer Sprache; in deutscher Sprache aber in dem grossen Universal Lexico, Theil 46 p. 1277 u. ff. Die (f) Sperrungen und Oeffnungen der Banco sind durch ein Decret des Senats vom 20sten Februar 1738 also angeordnet. Sie wird 1) geschlossen den Sonnabend vor dem Palmsonntage, und wieder geöffnet den Montag nach der Osteroctava; 2) geschlossen den 23sten Junius, bis den zweyten Montag im Julius; 3) geschlossen den 23sten September, bis den zweyten Montag im October; 4) geschlossen den 23sten December bis den zweyten Montag im Jenner. Ferner wird sie zur Carnevalszeit 8 bis 10 Tage außerordentlich; imgleichen an allen angeordneten Festtagen (jedoch itzt nicht mehr an den Festtagen des herzoglichen Palastes); und endlich alle Freytage (außer wenn in der Woche ein Fest vorgefallen ist, imgleichen die in dem Märzmonate einfallende Freytage ausgenommen) geschlossen, und diese Sperrungen der Banco werden zur Ziehung der Bilanz angewendet. Diejenigen, so stark nach Venedig wechseln und handeln, thun wohl, wenn sie sich den venetianischen (g) Bancokalender jährlich anschaffen, damit sie sich, der Feyertage halber, in den Bancodispositionen darnach richten können. Die (h) Bücher bey der Banco werden in Lire, Soldi und Denari di grossi gehalten. Die Lira di Banco gilt 10 Ducati di Banco, oder 240 Grossetti, weil der Ducato di Banco 24 Grossetti hat. Man muß daher, wenn man eine Partey in Banco will schreiben lassen, solches allemal so machen, daß man 10 Ducati di Banco für 1 Lira rechnet. Also wenn man z. E. 1246 Ducati und 8 Grossetti will schreiben lassen: so giebt man solche nicht in Ducati und Grossetti an;

an; sondern man saget und schreibet: Lire 124. 12. 8, welche die besagte Summe von 1246 Ducati und 8 Grossetti di Banco ausmachen. Einen noch deutlichern Begriff, wie geschwind und bequem man die Parteyen in Banco bezahlen kann, giebt folgender Bancostyl, z. E. Asdrubal ist an verschiedene Personen für verschiedene Sachen schuldig: nämlich

an Barentio, für einen Wechselbrief von London, auf ermeldeten Asdrubal gestellet, die Summe von Ducati di Banco	2689	=	=
an Casimiro, für einen Wechselbrief von Amsterdam auf besagten Asdrubal gezogen	3847	9	=
an Domitiano, für den Werth dessen, was Asdrubal von ihm empfangen hat	4754	17	=
an Emilio, per Saldo, des mit Asdrubal abgeschlossenen Conto corrente	1589	5	=

so erscheint Asdrubal, um alle diese Parteyen zu bezahlen, wenn er so viel in der Banco stehen hat, als dazu nöthig ist, vor den beyden Buchhaltern, die zu gleicher Zeit in zwey einander gleichlautende Bancobücher einerley schreiben, und saget, oder dictiret ihnen folgendes:

Durch Asdrubal an Berentio für einen Brief von London	L. 268.	18.	4
an Casimiro für einen von Amsterdam	384.	14.	9
an Domitiano baar erhalten	475.	9.	5
an Emilio per Saldo	158.	18.	5
	L. 1288.	0.	11

Und damit ist alles geschehen, ohne daß es einmal nöthig sey, für diese Parteyen einen Empfangsschein, eine Declaration, oder Quittung zu fodern; ja Asdrubal hat nicht einmal nöthig, den auf ihn gezogenen Wechselbrief aus London, den er auf diese Art bezahlet hat, zurück zu fordern; und es ist auch nicht nöthig, daß die Gläubiger, an welche die Bezahlung geschieht, zugegen seyn, wenn man diese Parteyen schreibt, ausgenommen Emilio, weil, wenn ein Saldo, oder ein Ueberrest einer Rechnung an einen andern soll übertragen werden, der Gläubiger zugegen seyn, und durch ein bloßes Ja dem Schreiber bekräftigen muß, daß diese Summe das Saldo richtig machet; und wenn dieses geschieht, so gilt solches mehr, und hat mehr Kraft, als alle Quittungen und Cautionen, die derjenige, der da bezahlet, fordern könnte. Gesetzt aber, Asdrubal hätte die zur Bezahlung alles dessen, was er schuldig ist, erforderliche Summe nicht in der Banco in Credito stehen, oder sie fehlte ihm ganz und gar; so trägt er entweder so viel Currentgeld, als diese Summe beträgt, mit 29 pro Cent Agio in die Banco, oder er suchet, durch Vermittelung eines Mäklers, jemanden, der ihm (nachdem sie sich wegen des itztermeldeten Agio vielleicht mit ⅛ Unterscheid verglichen haben) diese Summe leihet, und diese Partey in Banco auf Asdrubals Namen und Credit schreiben läßt. Wir wollen setzen, dieser heißt Flaminio: so erscheint dieser Flaminio vor den Buchhaltern, und sagt ihnen folgendes zu schreiben:

Durch Flaminio an Asdrubal baar L. 1288. 0. 11.

und alsdenn hat Asdrubal gerade das Geld, das er zur Bezahlung obiger vier Posten nöthig hat, in

Banco stehen. Aus dieser hier gegebenen Beschreibung sieht man, daß die Art, wie man in der Banco zu Venedig schreibt, eine von den allerbequemsten ist; sonderlich für einen Handelsplatz, wo ein so großes Bancconegotium, und so viel Geldverwechselung geschieht, als zu Venedig. Man ist (i) nicht genöthiget, die **Waaren**, die man kaufet, in Banco zu bezahlen; sondern es steht einem jeden frey, sie entweder in oder außer Banco zu bezahlen. Das letztere geschieht insonderheit bey dem Verkaufe der Waaren im Einzeln. Es kann auch kein Verkäufer sich wegern, die Bezahlung seiner Waaren in Banco anzunehmen, wofern nicht ein anderes deswegen verglichen ist: was aber (k) die **Wechselbriefe** anbelanget: so müssen solche, wenn sie auf Valuta in Banco gestellet sind, auch in Banco bezahlet werden; wenn sie aber auf Moneta corrente, als auf Ducati oder Lire corrente, ingleichen auf Zechini, Philippi oder andere Münzsorten lauten, so müssen sie in diesen Münzen bezahlet werden; es wäre denn, daß sich der Schuldner und der Gläubiger mit einander vereinigten, die Partey in Banco schreiben zu lassen, in welchem Falle sie sich aber vorher wegen des Bancoagio mit einander vergleichen müssen. Jedoch geschieht die Auszahlung der Wechsel in baarem Gelde mehrentheils nur alsdenn, wenn Fremde, so dahin kommen, baares Geld haben, oder solches mit sich hinweg nehmen wollen; oder wenn Privatpersonen ihr Geld gerne in courrenter Münze haben wollen, um es in der Wechselhandlung zu gebrauchen, oder es auf andere Art anzuwenden. Es hat auch (l) die Nothwendigkeit, in der man sich bisweilen befindet, wirkliche Zahlungen zu leisten, Gelegenheit gegeben, daß man bey der Bank eine **Casse zu Bezahlung in Contant** für diejenigen angeleget hat, die ihre Bezahlung in wirklichem Gelde haben wollen; und gefunden, daß diese Casse in dem Bancocapital keine Verminderung verursachet hat, sondern daß die Freyheit, die man hat, sein Geld heraus zu nehmen, wenn man will, solches Capital vielmehr vermehret, als vermindert hat. Die (6) **Einwohner** sind theils (a) **Nobili**, das ist, Edelleute; theils (b) **Cittadini**, oder Bürger, wozu die Advocaten, Secretarien, Aerzte, reiche Kaufleute, Glasmacher und Künstler von Murano gerechnet werden; und theils (c) **Habitanti**, wohin die Handwerker und andere gehören; wozu noch (d) die **Schiffleute** und **Gondolieri** kommen. Die meisten unter diesen Einwohnern sind der catholischen (8) **Religion** zugethan; es werden aber auch Protestanten, Griechen, Armenianer, Juden, Türken und Persianer daselbst geduldet: (a) die **Protestanten** haben ihren Gottesdienst in der Stille in dem obgedachten deutschen Hause: (b) die **Griechen** haben ihren öffentlichen Gottesdienst in der Kirche St. Georgio del Greci; (c) die **Armenier** haben gleichfalls ihre öffentliche Kirchen: und diese Armenier sowohl, die sich zu Venedig niedergelassen haben, als die jährlich aus der Levante dahin kommen, tragen nicht wenig zur Unterhaltung der Handlung dieser Stadt bey. Sie kommen insgemein aus der Levante mit den englischen und holländischen Schiffen zurück, auf welche Schiffe sie ihre Waaren laden; und die Fracht, so sie bezahlen, ist keiner von den geringsten Vortheilen, welche die Holländer und Engländer auf dem mittelländischen Meere machen: (d) die **Juden**, deren es zu Venedig eine nicht geringe Anzahl giebt, haben 7 Synagogen, mithin ebenfalls ihre freye Religionsübung. Es wohnen selbige in dem Sestiere di Canale Regio

gio beysammen, und treiben zum Theil, sonderlich die portugiesischen Juden, sehr starke Handlung; sie müssen sich aber durch ein rothes Zeichen, so sie auf dem Hute tragen, von den Christen unterscheiden: e) die Türken und (f) Perser haben zwar keine öffentliche Moscheen, aber doch ihre besondere Wohnungen in dem obgemeldeten türkischen Palaste, wo sie ihren Gottesdienst abwarten können. Unter den (9) **Manufacturwaaren**, so in der Stadt Venedig gemacht werden, verdienen vorzüglich folgende angemerket zu werden: a) **Tücher** von verschiedenen Farben, besonders scharlachfarbene (siehe **Scharlach**), die zwar nicht so fein und schön, als die holländischen, englischen und feinen französischen Tücher sind; dennoch aber, und zwar eben deswegen, weil sie nicht so fein sind vornehmlich die scharlachfarbenen, wegen der Dauerhaftigkeit ihrer Farbe, nach der Levante stark abgehen; b) **wollene und seidene Zeuge**; insonderheit c) **Sammete** mit Atlasgrund, ingleichen mit Gold- und Silbergrund; d) **Brocatelle** (eine Art Zeug, wie Brocat, von grober Seide) zu Tapeten und allerley Meublirungen dienlich, die man an andern Orten nicht leicht nachzumachen im Stande ist; e) **Doppeltaffente**, sowohl von Gold und Silber als von Seide; f) **andere Gold- und Silberstoffe**, die zwar ebenfalls nicht so schön sind, als die französischen, aber dennoch, eben so, wie die Tücher, in der Levante starken Abgang finden, g) zwirnene, geklöppelte und genähete **Spitzen**, die man daher venedische Spitzen nennet, siehe **Spitzen**; h) **Seife**; i) **weißen Wachs**; und **daraus gemachten Sachen**, wie man denn zu Venedig das Wachs sehr schön bleichet und arbeitet; k) **raffinirter Zucker**, welcher in Venedig aus dem aus Frankreich dahin kommenden rohen Zucker sehr schön gemacht wird; l) **raffinirter Borax**, worinn die Venetianer vorzügliche Vortheile haben; m) **Margaritini** oder gläserne Korallen, von denen die großen zu Rosenkränzen, die übrigen aber dem gemeinen Frauenvolke zur Zierrath um den Hals oder die Hand dienen: sämtlich werden aus denen in den Glashütten zu Murano gemachten gläsernen und kleinen Röhrchen von verschiedenen Farben verfertiget; o) die beste blaue Farbe, welche man **Ultramarin** nennet, wozu der Lasurstein, so, wie man ihn in Italien findet, genommen wird. So hat auch Venedig obgedachtermaßen in seinem Arsenale die zur Ausrüstung ihrer Kriegsschiffe und Galeeren nöthige o) **Salpetersiederey**; p) **Seilfabrik**; q) **Schmiede**; r) **Gießerey**; und s) **Schiffsbauerey**. Uebrigens müssen wir noch t) der **Malerey** gedenken, immaßen Venedig der rechte Sitz und Sammelplatz vortrefflicher Gemälde ist, wie denn die Kirchen und Klöster sowohl, als auch die Privatgebäude, sich hauptsächlich durch Malerey von großen Meistern hervorthun: und giebt es daselbst 2 **Malerakademien**. Venedig (10) nechnet nach Ducati zu 24 Grossi a 12 Denari, oder Grossetti, wie auch nach Lire zu 20 Soldi a 12 Denari. 1 Ducato hat überhaupt $6\frac{1}{5}$ Lire, 24 Grossi, 124 Soldi, 288 Grossetti, oder 1488 Denari. 1 Lira hat $3\frac{27}{31}$ Grossi, 20 Soldi, $46\frac{14}{31}$ Grossetti, oder 240 Denari. 1 Grosso hat $5\frac{1}{6}$ Soldi, 12 Grossetti, oder 62 Denari. 1 Soldo, oder Marchetto hat $2\frac{10}{31}$ Grossetti, oder 12 Denari. 1 Grossetto, oder Denaro di Ducato hat $5\frac{1}{6}$ Denari. Demnach sind 5 Ducati, gleich 31 Lire, und 31 Lire, gleich 120 Grossi; 6 Grossi aber, gleich 31 Soldi (11) zu rechnen. Die (12) Valuta des berechneten Geldes, ist entweder die Banco, oder

oder Corrente, oder Moneta corrente piccola. Banco Valuta ist was auf Rechnungen in den Banco-Büchern stehet; wovon man abschreiben lässet, wenn man jemanden bezahlet; darauf man hingegen zugeschrieben bekommt, wenn man Bezahlung erhält. Corrent-Geld bestehet in den geprägten und gangbaren Münzsorten der Republik, zu dem Werthe gerechnet, worauf sie im Jahr 1686 von der Signoria gesetzet worden, welche sind: die Doppia zu 29 Lire, der Zecchino zu 17 Lire, der Scudo della Croce zu 9 Lire 12 Soldi, die Ducatone, oder Giustina zu 8 Lire 10 Soldi, und der Silber-Ducato zu 6 Lire 4 Soldi correnti an Werth: von diesem Corrent-Gelde ist die Banco-Agio auf 20 p. C. fest gesetzet, und sind dahero 100 Ducati, oder Lire di Banco, gleich 120 Ducati, oder Lire correnti, oder auch 5 Ducati, oder Lire di Banco, gleich 6 Ducati, oder Lire correnti zu rechnen. Moneta corrente piccola ist das jetzige Corrent-Geld, welches in vorbemeldeten Sorten, zu einem gesetzten höhern Werth gerechnet, und anderen einheimischen und fremden Münzen, zu bestimmten Preisen, die unten beschrieben werden, bestehet. In dieser Valuta, worinnen alle Waaren erhandelt werden, ist der Ducato di Banco, im Jahre 1750, zu 9 Lire 12 Soldi fest gesetzet worden. Seit dieser Zeit sind: 100 Ducati di Banco, gleich 960 Lire corr. piccoli; oder 5 Ducati di Banco, gleich 48 Lire corr. piccoli; und 31 Ducati di Banco, gleich 48 Duc. corr. piccoli; oder 31 Lire di Banco, gleich 48 Lire corr. piccoli: mithin ist Valuta di Banco $54\frac{17}{31}$ p. C. besser, als Moneta corrente piccola zu rechnen; wofür man aber des unbequemen Bruchs wegen, nur $54\frac{5}{8}$ p. C. gelten zu lassen, gewohnt ist. Gegen vor beschriebenes altes Correntgeld nun beträgt das Aufgeld, (so man die Sopra-Agio nennet) in dieser Moneta corrente piccola eigentlich $29\frac{1}{31}$ p. C., also daß 100 Ducati, oder Lire correnti, gleich $129\frac{1}{31}$ Ducati, oder Lire corrente piccoli zu rechnen sind. Sie kommt aber auf $29\frac{1}{16}$ p. C. zu stehen, wenn man Banco-Valuta nur $54\frac{5}{8}$ p. C. besser als Mon. corr. picc. rechnet. Die (13) wirklich geprägten und roulirenden Münz-Sorten der Republik sind (a) im Golde: Doppie, oder Doble a Lire 37=10; Zecchini a 22 Lire mit 1 p. C. w. o. m. Agio; ferner (b) im Silber: ganze, halbe und viertel Scudi Veneti, oder della Croce a Lire 12=8, Lire 6=4, und Lire 3=2; ganze und halbe Ducatoni, oder Giustine a Lire 11=—; und Lire 5=10; ganze, halbe und viertel Ducati correnti, oder effettivi von 124, 62 und 31 Soldi correnti a 8, 4 und 2 Lire; Oselle a Lire 3=18; Lirazze a $1\frac{1}{2}$ Lire; Lire-Stücke, und Stücke zu 15, 10 und 5 Soldi: c) im Kupfer aber hat man noch: Stücke zu 1 Soldo, und Bagattini zu $\frac{1}{2}$ Soldo, oder 6 Denari am Werth. Von (14) fremden Münzen rouliren allhier, und sollen laut der letzten Verordnung von 23 Dec. 1757 gelten, nämlich: 1 italienische, spanische und französische Doppia 37 Lire; 1 Gigliato Lire 21=10; 1 Ongaro aber Lire 21=—. Das Gewicht einer Doppia, $129\frac{3}{4}$ Venet. Grani, oder 140 Asen schwer, von Portugiesischen Goldmünzen 38 Lire. Ferner 1 Scudo Romano, bis unter Clem. XI Regierung ausgeprägt, 12 Lire; 1 Genovina 14 Lire 10 Soldi; und 1 Filippo di Milano 11 Lire. Der bemerkte Werth aller hier benannten Sorten, ist in Moneta corrente piccola, oder jetzigem Courant zu verstehen. Die Oncia (15) fein Gold gilt 184 Lire 16 Soldi corr. picc. w. o. m. Die Oncia (16) fein Silber gilt 12 Lire 8 Soldi corr. picc. w. o. m. Den (17) Münzfuß betref-

betreffend, so wiegen 35½ Doppie eine Marca; ferner wiegen 68⅞ Zecchini eine Marca von ganz feinem Gehalt, nämlich 24 karatigem Golde: der Scudo della Croce, von rechtem Gewichte, wiegt 1 Oncia 9 Carati; die Giustina, oder Ducatone aber 3 Quarti 27½ Carati, und beyder Sorten Peggio, oder Zusatz soll jetzo 96 Carati per Marca seyn; der Ducato effettivo hergegen wiegt 3 Quarti 1⅞ Carati, und der Zusatz ist 209 Carati per Marca von 1152 Carati. Der Ducati di Banco wird in den venetianischen Münzsorten zu 31.[77] Asen fein Gold, und zu 469.[54] Asen fein Silber: der Ducato picc. oder jetzigen Courants zu 20.[12] Asen fein Gold, und zu 303.[24] Asen fein Silber; und die Lira piccola zu 3.[31] Asen fein Gold, und zu 48.[94] Asen fein Silber; mithin 1 As fein Gold, zu 14.[7] a [8] Asen fein Silber (18) gewürdiget. Aus dieser Würdigung des Silbergeldes findet man, daß 1 Ducato di Banco di Venezia, gleich 85$\frac{4}{11}$ Grot fl. hamburger Banco; und 1 Duc. corr. picc., gleich 55⅛ Grot fl. hamburger Banco, für das (19) Pari zwischen Hamburg und Venedig zu halten sey. Eine venetianische Doppia, oder Dobla enthält 1.[784], und 1 Zecchino 1.[024] Ducatengold. Ein Scudo della Croce aber ist 4 ℔ 3 ß 8 ₰; eine Ducatone, oder Giustina 3 ℔ 11 ß 10 ₰; ein Ducato effettivo 2 ℔ 11 ß 9 ₰; eine Osella 1 ℔ 5 ß 3 ₰; eine Lirazza 8 ß 2 ₰, und eine Lira 5 ß 5 ₰ hamburger Courantgeld werth. Das (20) Gewicht anlangend, so wird Gold und Silber bey der ℔ gewogen: 1 Marca hat 8 Oncie, 32 Quarti, 1152 Carati, oder 4608 Grani. 1 Oncia hat 4 Quarti, 144 Carati, oder 576 Grani. 1 Quarto hat 36 Carati, oder 144 Grani. 1 Carato hat 4 Grani. 46 Marce in Venedig, sind gleich 47 ℔ Cölnisch; diff. 2⅛ p. C., oder 100 ℔ Cölnisch, sind gleich beynahe 783 Oncie in Venedig. Das (21) Apotheker-Gewicht soll dem in Deutschland üblichen Apother Gewicht, das unter Hamburg beschrieben worden, gleich seyn. Beym (22) Handels-Gewicht braucht man Peso grosso, und Peso sottile, oder schwere und leichte ℔, und zwar sind 100 ℔ Peso grosso, oder schwer Gewicht, gleich 158 ℔ Peso sottile, oder leicht Gewicht. 1 ℔ Peso sottile hat 12 Oncie, 72 Saggi, oder 1728 Carati. 1 Oncia hat 6 Saggi, oder 144 Carati. 1 Saggio hat 24 Carati. 1 Carico hat 4 Centner, oder 400 ℔. 1 Centner hat 100 ℔ Peso sottile. 80 ℔ in Hamburg, sind 81 ℔ Peso grosso in Venedig; diff. 1¼ p. C. und 5 ℔ in Hamburg, sind 8 ℔ Peso sottile in Venedig; betr. 60 p. C. Es werden aber nach Peso grosso verkauft: Asche zu Seifen, Barchet, Blech, Kapern in Salz, Castanien, Caviar, Corduan, Eisen, Elfenbein, Federn zu Betten, Feigen, Frißs, Juchten, Käse, Kreide, Kupfer, Fleisch alle Sorten, Flachs, Fisch alle Sorten, Formento, Gallus alle Sorten, Garn, Glockenspeise, Grippola, Guadano für Färber, Hanf, Honig, Johannsbrodt, Schweinsborsten, Seil, Senfmehl, Schafwolle, Schwefel, Kupferdrath, Lignum Sanctum, Meßing und Meßingdrath, Oel, Ochsenhäute, Buxholz, Rossa, Rosinen, Stahl, Tafelmeßing geschabt, Terra Rossa und Terra Nera, Veilwurz, Vogelleim, Weinbeere, und Zinn alle Sorten. Nach Peso sottile werden hingegen verkauft; Alaun, Anis, Arsenicum, Aurum pigmentum, Baumwolle, Bleyweiß, Borar, Brasilienholz, Calmus, Kapern, Cera di Spagna, Coriander, Datteln, Fallopoli, Fenchel, Filoselli, Gaffer, Galgant, Grana, Gummi, Hausblasen, Indigo, Ingber, Kümmel, Luna di Feza, Madaselle, Mandeln, Mithridat,

dat, Muscatenüsse, Myrrhen, Petroleum, Pfeffer, Pulver, Quecksilber, Reis, Reisbley, Röthel, Salmiack, Salpeter, Seiden, Seife, Sennesblätter, Süßholz, Specerey, Terra Verde, Theriack, Tragant, Wachs, Waidgarn, Weinbeer, Weixeldürre, Weyhrauch, Wurmsaamen, Zibeben, Zimmt, Zinnober, Zittwer, und Zucker. Das Oel wird so wohl nach dem Gewicht, als nach dem Maaß verkauft; siehe **Migliaro.** Zum (23) **Längenmaaße** hat man in Venedig zweyerley Gattungen von Brazzen, von denen die eine zu Messung der wollenen, und die andere zu Messung der seidenen Zeuge, gebraucht wird. Die erste ist um 6½ pro Cent größer, als die letzte, daß also 100 Brazzen wollener Zeuge, 106½ Brazzen seidener Zeuge thun. Das Verhältniß dieser Brazzen zu den Ellen anderer Länder ist folgendes: 1 französische Elle thut 1¾ Brazza in wollenen, und 1⅞ Brazza in seidenen Zeugen; 1 englische Yard thut 1⅓ Brazza in wollenen, und 1 5/13 Brazza in seidenen Zeugen; 1 holländische und brabantische Elle thut 1 Brazza in wollenen, und 1 1/18 Brazza in seidenen Zeugen. Das (13) **Inhaltsmaaß**, dessen man sich zu Messung des Oels bedienet, ist der Migliaro, welcher 40 Miri, und jeder Miro 25 Pfunde thut; s. **Migliaro.** Das (24) **Getreidemaaß**, dessen man sich zu Venedig bedienet, ist der Staro, welcher sich zu dem Getreidemaaße anderer Städte und Länder also verhält, daß 100 venetianische Stari 35 Caffis zu Alicante, 30 Kubs zu Ancona, 117 Quartos zu Barcellona, 145 Fanegas zu Cadix, 13½ Muids zu Ferrara, 158 Tomoli zu Foggia, 70 Mine zu Genua, 222 Scheffel in England, 225 Chilo in der Levante, 555 Alquiers zu Lissabon, 113 Sacchi zu Livorno, 117 Quartos in Majorca, 51 Charges zu Marseille, 200 Baßins in Morea, 153 Tomoli zu Neapel, 76 Mudden in Holland, 300 Polinicchi zu Trieste, und 5¼ Garates zu Tripoli in Syrien, thun. Das (25) **Weinmaaß** hat folgende Namen und Eintheilung: 1 Amphora hat 4 Bigoncie, 16 Quartani, 64 Secchie, 256 ⅌, oder 1024 Enghistare; 1 Bigoncia hat 4 Quartari, 16 Secchie, 64 ⅌, oder 256 Enghistare; 1 Quartaro hat 4 Secchie, 16 ⅌, oder 64 Enghistare; 1 Secchia hat 4 ⅌, oder 16 Enghistare; 1 ⅌ hat 4 Enghistare. 1 Secchia soll 6⅔ wiener Maaß seyn, so beynahe 11 hamburger Quartier betragen. Der (26) **Waarenhandel** der Stadt Venedig kann nicht anders, als von großer (a) **Wichtigkeit** seyn, immaßen sie zur Handlung überaus bequem liegt, theils wegen der schiffbaren Flüsse, welche in die Mitte von Italien laufen, vermittelst deren sie eine große Menge Länder mit Fischen und andern Bequemlichkeiten versehen kann; der Vortheile nach der Levante und jeder Seide des adriatischen Meeres nicht zu gedenken. Es (b) theilet sich aber die Handlung dieser Stadt in zwey Aeste, nämlich in die Handlung zur See, und in die Handlung zu Lande. a) **Zur See** handelt Venedig nach England, Holland, Hamburg, Norwegen, den Häfen des balthischen Meeres, Lissabon, Cadix und andern spanischen Häfen, Marseille, Genua, Livorno, den Königreichen Neapel und Sicilien, Ancona im Kirchenstaate, Morea, der Levante, und den am adriatischen Meere gelegenen Häfen von Albanien, Dalmatien, Croatien, Istrien und Krain; b) **zu Lande** aber wird nach den mittägigen Provinzen von Deutschland und allen in dem obern Theile von Italien gelegenen Ländern und Orten gehandelt. Was nun diese (c) **Reiche, Länder und Städte, mit denen Venedig handelt,** inson-

insonderheit anbetrifft: so kommen aus (a) England gerades Weges nach Venedig 30 bis 35, auch bisweilen noch mehr Schiffe, die entweder auf Rechnung der Engländer allein, oder der Venetianer allein, oder beyder Nationen zugleich, geladen sind. Sie bringen nach Venedig Bley, Zinn, Pfeffer, Zucker, Jugwer, Farbehölzer, allerley Leder, viel wollene Manufacturwaaren, Heringe, Lachs, Sardellen, Stockfisch, und allerhand andern Gattungen von Waaren, die insgemein aus England verführet werden. Die Returwaaren, mit welchen man diese Schiffe zu Venedig beladet, sind kleine Rosinen oder Corinthen, Hanf, Schwefel, Glasperlen, und vielerley Droguereywaaren, auch manchmal Reiß und Oel ꝛc. Aus (b) Holland, (c) Hamburg, (d) Norwegen, und den (e) Häfen an dem balthischen Meere kommen nach Venedig jährlich ebenfalls 10 bis 15 Schiffe, die Farbenholz, Pfeffer, Zimmet, Würznägeln, Muscaten, Juchten, Meßing, weiß und schwarz Bley, Eisen, Theer, Pech, Stockfisch ꝛc. bringen. Diese Schiffe kehren auch mehrentheils nach Amsterdam, Rotterdam, Hamburg ꝛc. mit eben den Waaren zurück, die vorgedachtermaßen nach England gehen. Vor Zeiten kamen jährlich von (f) Lissabon nach Venedig, ohngefähr 3000 Kisten Zucker, wogegen man Getreide, theils aus Ancona, theils aus Sicilien, und theils aus der Levante, ingleichen Reiß, türkisch Korn, Stahl, Glasperlen, Siegel, Tafelscheiben, und anderes Fensterglas ꝛc. gerades Weges dahin sendete. Da man aber seit etlichen Jahren eine große Menge Zucker aus den französischen Häfen nach Venedig geführet hat; so nimmt der Handel nach Portugal immer mehr und mehr ab, nachdem der Handel mit Zucker zwischen Frankreich und Venedig zunimmt. Aus (g) Cadix und andern spanischen Häfen bekommen die Venetianer Indigo, Cochenille, Wolle, Sode ꝛc. wogegen man nach Spanien eben die Waaren sendet, die wir allererst bey Lissabon genennet haben. Aus (h) Frankreich bekömmt man vornehmlich über Marseille Zucker und allerley französische Seidenzeuge, Galanterie- und Kramwaaren, wogegen man den Franzosen eben diejenigen Waaren, die wir oben bey England benennet haben, wieder zusendet. Nach (i) Genua, und (k) Livorno schickt man jährlich viele Schiffsladungen mit Feldfrüchten, welche die venetianischen Fahrzeuge insgemein in den um Griechenland gelegenen Inseln holen. Man sendet auch Fensterglas und andere Waaren dahin, an welchen man daselbst einigen Vortheil zu finden hoffet: dagegen empfängt man solche Waaren, an denen einiger Profit zu machen ist, in deren Ermangelung dafür baares Geld nach Venedig übermacht wird. Nach den Königreichen (l) Neapel und (m) Sicilien gehen von Venedig große Parteyen ordinär Tuch, Stahl, Eisen, Schreibepapier, Spiegel, Trink- und Fenstergläser ꝛc. Man bekömmt dagegen viel Oel aus Apulien, imgleichen Mandeln, Sode, Pistazien, Seide, Pech, Citronen, und Citronensaft. Aus (n) Morea und den Meerbusen von (o) Lepanto und (p) Athen führen man nach Venedig viel Wolle, Seide, Wachs, Galläpel, Avellanede, Oel, Baumwolle, Getreide, Honig, Theer, und eine große Menge von eingesalzenen Käsen, welche Waaren insgesamt Venedig mit baarem Gelde bezahlen muß, weil diese Stadt wenig Waaren dahin sendet, und auch die, so sie dahin sendet, wenig Abgang finden, als welche in Bretern von

Tannen= und Lerchenbaumholz, und etwas Nägeln und Eisenwerke bestehen, zu deren Verführung man jedoch beständig viel Schiffe gebraucht. Aus (q) Salonichi und (r) **Albanien** erhält Venedig insonderheit Taback, mit welchem daselbst ein so ansehnlicher Handel getrieben wird, daß das Privilegium des Handels mit denselben der Republik jährlich 736000 Ducaten wirklich geprägte Münze, oder, welches einerley ist 950000 Ducaten current einträgt. Die Handlung, welche Venedig nach den verschiedenen Handelsplätzen der (s) **Levante**, vornehmlich nach Smyrna Constantinopel 2c. treibt, erstrecket sich von Zeit zu Zeit immer weiter, wegen der großen Menge von seidenen Zeugen, Drap d'Or, Drap d'Argent, und venetianischen, sonderlich scharlachfarbenen Tuchen, die man beständig nach Smyrna, Constantinopel, und Cairo sendet; und die, ohngeachtet sie vorhin erwähntermaaßen nicht so schön und fein sind, als die französischen, holländischen, und englischen, dennoch in den Levantischen Handelsplätzen einen so starken Abgang finden, daß es eine bey den Venetianern völlig ausgemachte Sache ist, daß die Türken von denselben, sonderlich von den seidenen, goldenen, und silbernen Stoffen, allein so viel verbrauchen, als ganz Europa zusammen. Es kommen aber die türkischen Kaufleute in Friedenszeiten aus den Häfen, die sie noch in Dalmatien und Albanien haben, als Dulcigno, Antivari, Durazzo, und Valona, entweder mit ihren eigenen Schiffen, oder auch mit den Schiffen der Venetianer in Dalmatien, nach Venedig, und bringen Wachs, Wolle, Häute von verschiedenen Gattungen, Pech 2c. dahin; und kehren mit einer Menge Tuch zurück, welches sie in Albanien, Griechenland, und andern Ländern des Großsultans verkaufen. Was die Handlung der Venetianer nach (t) Deutschland anbelanget; so geht solche vornehmlich theils zur See, und theils zu Lande mit Wagen nach Steyermark, und von da weiter in die Provinzen von Deutschland, wie sie denn einen nicht geringen Theil von Deutschland, ingleichen die Staaten von (u) **Parma, Placenz, Modena, Mantua, Mayland,** und die große **Lombardey**, ingleichen (v) **Piemont, Ferrara, Bologna** 2c. mit den nöthigen Waaren versieht, und dieses vermittelst der Flüsse, auf welchen sie alle diese Länder mit weit geringern Unkosten, als über Livorno, Genua und Ancona, mit den benöthigten Waaren versorgen kann. Ueber dieses sendet sie auch an die Orte (w) **ihres Gebiets** und **des** (x) **Kirchenstaats** allerhand Gattungen von Waaren, und insonderheit eine große Menge von ihren eigenen Manufacturwaaren, als gebleichtes und verarbeitetes Wachs, raffinirten Zucker, Seife, Spiegel, Fenster= und Trinkgläser 2c. Aus diesem, was bisher gesagt worden, sieht man also leicht ein, worinn die (d) **Waaren** bestehen, die man von Venedig hohlet, und dahin bringet. Die Fremden hohlen nämlich (a) **von Venedig** Sammete von allerley Farben mit Atlasgrund, dito mit Gold= und Silbergrund, Damasquete, Brocatelle, doppeltaffente mit und ohne Gold und Silber, Spiegel, Trinkgläser und anderes Glaswerk und Spitzen, von welchen drey letzten Artikeln jedoch die Franzosen keine mehr nehmen, seit dem sie bey sich selbst eben dergleichen Manufacturen und Fabriken angelegt haben, in welchen diese Waaren besser, als zu Venedig, gemacht werden; ferner Reiß, kleine Rosinen oder Corinthen, Weinstein, Weinsteincrystallen, Seite, Handschuhe, Schnupftabacksdosen,

dosen, Corallen, Baumöl, und Oliven, allerley Gattungen von levantischen Droguereyen, fein Lack, Operment, Anis, Coriander, Schwefel, Terpenthin, Seife und sehr feinen Stahl. Die Waaren, so man (b) nach **Venedig** bringt, sind allerhand Spezereywaaren, mit welchen, den Pfeffer ausgenommen, die Holländer ganz allein handeln; Cacao, Ingwer, Thee, Porzellan, und andere indianische Curiositäten, indianische Cattune und Zitzen, Furien, imgleichen indianische Atlasse, Damaste, und andere leichte Zeuge; verschiedene Gattungen von Leinwanden, als Netteltuche, Batiste, feine holländische, halb holländische, schlesische und westphälische Leinewand, holländische, englische und französische Kamlotte, Sarschen und andere leichte wollene Zeuge; allerley Kram- und Eisenwaaren; verschiedene französische Moden zum Gebrauche der Damen, weiße holländische und brabanter Zwirne, und Zwirnband, Kermes, und allerley Gattungen von Farbehölzern, verschiedene Sorten von Färberröthe, Helfenbein, rußische Juchten, Fischbein, Thran, Kupfer, Meßing, Eisen, Stahl, weißes und schwarzes Blech, Bley, Zinn, Theer, Pech, Harz, Capern, Bisam, Ambra, Zibeth, Heringe, Bicklinge, Lachs, Stockfisch, grüner Kabliau, Kaviar, Wein aus Languedoc und Provence, Getreide und andere Feldfrüchte, allerley Galanteriewaaren, goldene und seidene Spitzen und Galonen; Band, vornehmlich von Paris; Perrucken, Haare, seidene und wollene Strümpfe, und Hüte. Nur allein die ausländischen Tücher sind contraband. Herr Savary irret sich also, wenn er saget, das auch das Eisen und Kupfer Contrabandwaaren seyn. Denn man bekömmt eine große Menge Kupfer über Livorno von Salee, und das Eisen wird in großen Parteyen von Zeit zu Zeit, aus Holland, Schweden ꝛc. dahin gebracht. In Ansehung der (c) **Art zu handeln** bemerken wir, daß daselbst beydes der **Tausch-** als **Kaufhandel** gelte. Denn es ist zu Venedig nichts gemeiner, als das **Vertauschen**, oder Umsetzen und Barattiren einer conranten Waare gegen die andere, sonderlich gegen diejenigen, welche die Venetianer aus der Levante bekommen. Die **Behandlung der Waaren um Geld**, oder der Kaufhandel, geschieht allemal in Currentmünze, außer der Banco; ausgenommen, wenn Oel und Quecksilber verkauft wird, als wegen welcher man allezeit auf Bancogeld handelt. Da wir schon oben gesagt haben, daß die Stadt und Republik Venedig ihr Aufnehmen größtentheils der Handlung zu danken hat; und sie solches vollkommen erkennet; so wird man sich nicht wundern, wenn man sieht, wie viele (f) **Mühe** sie sich giebt, diese **Handlung auf alle Art zu erhalten**. Hierzu gehören nun (a) die **Gesandten und Consuls**, die sie an verschiedenen Orten, wohin die Handlung dieser Stadt geht, beständig zu dem Ende unterhält, damit die Handlung und die handelnden Kaufleute erhalten und geschützet werden. Der Gesandte, den die Republik zu Constantinopel hält, führet den Titel **Bailo**, welches in der lombardischen Sprache so viel heißt, als Richter und Consul, wie er denn auch beyde Verrichtungen versieht; s. **Bailo**. Ehedem sendete die Republik Venedig auch zwey venetianische Nobili als Consuls nach Alexandria und Aleppo; allein wegen der Streitigkeiten, die mit dem von Alexandria vorgefallen sind, geht seit vielen Jahren keiner von Adel mehr dahin; und man hat auch sogar aufgehöret, nach Aleppo, Cypern, Rosette, und Tripoli in Syrien Consuls zu senden;

den; daher denn, in Ermangelung dieser Consuls, alle venetianische Schiffe, die Gelegenheit haben, Waaren daselbst zu laden nnd diese Handelsplätze zu berühren, sich auf Befehl des Baile zu Constantinopel, unter französischen Schutz begeben. Nach verschiedenen Häfen von Italien aber, als nach Genua, Livorno, Neapel, Meßina und Ancona, sendet die Republik Consuls, die aber nur bürgerlichen Standes sind. Um auch die beträchtliche Handlung nach Deutschland und der Türkey in beständigem Flore zu erhalten, hat die Republik (b) sowohl den türkischen als den deutschen Kaufleuten die in der Hauptstadt derselben wohnhaft sind, ansehnliche Privilegien bewilliget, und beyden weitläuftige Gebäude angewiesen, damit sie sowohl darinnen wohnen, als ihre Waaren darinn niederlegen können. Das Haus für die Türken heißt der türkische Palast, und das Haus für die Deutschen, das deutsche Haus. Beyde haben wir schon oben beschrieben. Wenn unter den Türken und den Unterthanen der Republik einige Streitigkeiten vorfallen, woben die ersten sich beleidiget zu seyn erachten: so fodern sie dafür die Gnugthuung mit einem solchen Trotze, und erhalten solche so geschwinde, daß es fast scheint, als ob man sich nicht unterstünde, ihnen solche abzuschlagen. Von dem c) Gesundheitsrathe zu Venedig siehe den Artikel: Gesundheitsrath. Was die (g) Zölle anbelangt, die zu Venedig zu entrichten sind; so sind solche durch ein Decret des Senats vom 10 May 1736 auf ohngefähr 1 pro Cent von den Waaren, die sowohl zu Lande, als zur See eingehen, und auf ½ pro Cent für die ausgehenden Waaren gesetzet, ausgenommen die eingesalzenen und getrockneten Fische, Oel, Käse und einige andere Waaren, imgleichen alle levantische Waaren, die unter einer andern als venetianischen Flagge gerades Weges nach Venedig kommen, als welche solche Zölle nach dem im Jahre 1683 von der Republik gemachten Tarif auf verschiedene Art, nämlich bey der Einfahrt von 2 bis zu 5 pro Cent, und bey der Ausfahrt mit 10 pro Cent ihres Werths entrichten. Wenn man aber zu Venedig Oel nach fremden Landen ladet; so thut die Regierung ½ von den bey der Einfahrt entrichteten Zöllen gut, daher es denn kömmt, daß man zu Venedig die Oele bisweilen wohlfeiler, und mehrentheils bey nahe für eben den Preis geben kann, als zu Gallipoli. Der Auflagen, welche die Zucker bezahlen, haben wir oben bey der Republik gedacht. In Ansehung des (27) **Wechselgeschäfftes** bemerken wir (a) die **Plätze**, wohin gewechselt wird: **Es** wechselt Venedig auf folgende Plätze, und giebt nach Amsterdam 1 Ducato di Banco für 90 Grol. Banco w. o. m., a Uso von 2 Monaten nach Dato; Ancona 100 Ducati di Banco, für 93 Scudi Moneta w. o. m., a Uso von 10 Tagen nach Sicht; Antwerpen 1 Ducato di Banco, für 92 Rol. Wechselgeld w. o. m., a Uso von 2 Monaten nach Dato; Augspurg 100 Ducati di Banco, für 96 Thlr. Giro w. o. m., a Uso von 14 Tagen nach Sicht; **Bari**, siehe unten Napoli; **Bisenzone**, oder **Novi** 181 Ducati di Banco w. o. m., für 100 Scudi d'Oro marchi, auf die Messen; **Bolzano** 135 Soldi di Banco w. o. m., für 1 Scudo di Cambio auf die Messe; **Florenz** 100 Ducati di Banco, für 79 Scudi d'Oro w. o. m., a Uso von 15 Tagen nach Sicht; **Frankfurt** 100 Ducati di Banco, für 193 fl. Courant w. o. m.; Genua 96 Soldi di Banco w. o. m., für 1 Scudo de Cambio von 4 Lire di Banco, oder 4½ Lire fuori di Banco, a Uso von 15 Tagen nach Sicht; **Hamburg** 1 Ducato di Banco,

Banco, für 87 Grol. Banco w. o. m., a Uso von 2 Monaten nach Dato; **Lecce**, siehe unten Napoli; **Leipzig** 100 Ducati di Banco, für 126 Thlr. Courant oder Louis d'or w. o. m., auf die Messe; **Lion** 60 Ducati di Banco w. o. m., für 100 Ecus de 60 Sous Tournois, auf die Payements; **Livorno** 100 Ducati di Banco, für 102 Pezze da otto Reali w. o. m., a Uso von 15 Tagen nach Sicht; **London** 1 Ducato di Banco, für 51 ꝺ Sterling w. o. m., a Uso von 3 Monaten nach Dato; **Milano** 160 Soldi di Banco w. o. m., für 1 Scudo imp. von 117 Soldi detti, a Uso von 20 Tagen nach Dato; **Napoli**, **Bari** und **Lecce** 100 Ducati di Banco, für 117 Duc. di Regno w. o. m., a Uso von 15 Tagen nach Sicht; **Novi**, siehe oben Bisenzone; **Nürnberg** und **Wien** 100 Ducati di Banco, für 193 fl. Courant w. o. m., a Uso von 14 Tagen nach Sicht; **Rom** 100 Ducati di Banco, für 61 Scudi di Stampa d'Oro w. o. m., a Uso von 10 Tagen nach Sicht; **Wien**, siehe oben Nürnberg. (b) **Das Uso** der nach und von Venedig traßirten Wechselbriefe ist folgendes: Von und auf Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Monate nach dato des Briefes; von und auf London 3 Monate nach dato des Briefes; von und auf Nürnberg, Augspurg, Wien, Frankfurt, St. Gallen, Genua, Neapel, Bari, Lecce und Bolzano, 15 Tage nach der Acceptation: von und auf Bologna, Ferrara, Lucca, Florenz und Livorno 5 Tage nach der Acceptation; von und auf Bergamo, Milano, Mantua und Modena 20 Tage nach dato des Briefes; von und auf Rom und Ancona 10 Tage nach dato der Acceptation. Die Wechselbriefe haben (c) nach ihrer Verfallzeit bey offener Banco 6 **Discretionstage** oder Rispetti di Banco, und man ist in Ermangelung der Zahlung nicht eher, als den sechsten Tag zu protestiren genöthiget; wenn man aber diese 6 Tage verstreichen läßt, so geschieht solches auf die Gefahr des Innhabers des Wechselbriefes. Unter diese 6 Tage wird kein Sonn- oder Fest- oder Bancosperrtag mit gezählet. Die (d) **Bezahlung der Wechsel**, in Ansehung a) der **Münze**, betreffend, so müssen alle in Banco zu zahlen lautende Wechselbriefe in Banco abgeschrieben werden; diejenigen aber, welche per Cassa zu zahlen lauten, werden per Cassa bezahlt, wie wir oben bey der Banco schon umständlich erinnert haben. In Ansehung b) der **Zeit** merke man folgendes: So bald als die Banco geschlossen ist; so kann man einen Schuldner nicht zu der Bezahlung eines Wechselbriefes weder in Contant, noch auf eine andere Art, nöthigen; noch auf einen Protest erheben, als bis die Banco wieder eröffnet ist, und zwar nach der Costume nicht eher, als den sechsten Tag, ausgenommen in dem Falle eines Bankerots, da ein jeder Macht hat, allen seinen Fleiß anzuwenden, wenn nur anders der Uso der Wechselbriefe verflossen ist. Und da es sich fügte, daß ein Wechselbrief 2, 3 oder mehr Tage verfallen wäre, ehe die Banco sich schließt, so hat er nach eröffneter Banco auch nicht die völligen Respecttage mehr zu genießen, sondern nur so viel Tage, als an denen vor der Versperrung verflossenen Tagen mangeln, um in allem die 6 Respecttage auszumachen. Alle (e) **Wechselproteste** geschehen daselbst durch die Fanti oder Diener von dem Commerzcollegio, die hernach alle Wechsel, so sie protestiret haben, in ein öffentliches Buch notiren, da denn jeder Kaufmann frey hinzu gehen und solches ansehen darf. Dadurch werden sehr viel Wechselbriefe, die sonst mit Protest wieder zurück gehen sollten, sopra Protest, zu Ehren des Trassanten

santen oder desjenigen, der ihn indoßiret hat, angenommen und bezahlet; wie nicht weniger vielmals das Mistrauen entdecket, welches die venetianischen Kaufleute gegen ihre ausländischen Correspondenten haben, die solcher Gestalt die Wechsel auf sie gezogen haben; und im Falle, daß ein Protest wegen Nichtbezahlung protestiret worden, sieht ein jeder der andern Kaufleute daraus das Unvermögen desjenigen, wider welchen solcher Wechsel protestiret worden, um sich ins künftige vor demselben zu hüten. In den Wechselremessen, die nach Venedig geschehen, nimmt man keine (f) auf Ordre in Banco zahlbar lautende Wechselbriefe an; sondern sie müssen alle auf den Präsentanten gestellet seyn: und wenn ein Wechselbrief indoßiret, oder auf Ordre eines andern gestellet ist; so muß derjenige, auf dessen Ordre er gestellet ist, seine Vollmacht nach Venedig an denjenigen senden, der das Geld empfangen soll, denn sonst hat derselbe kein Recht, solches zu fordern. Wenn aber die Briefe in Courant zahlbar lauten, so können sie indoßiret seyn, und werden wegen mangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret, wie an andern Orten. Die venetianische (g) **Wechselordnung** findet man in italienischer und deutscher Sprache sowohl in dem vorsichtigen Banquier Th. 2. p. 507. u. ff. als auch in Siegels Corpore Juris Cambialis, Th. 2. p. 438 u. ff. Der große (28) **Jahrmarkt** zu Venedig geht am Sonntage vor Himmelfahrt an, und dauert bis Pfingsten. Zu selbiger Zeit ist nicht nur der Marcusplatz mit verschiedenenen Kramläden Straßenweise besetzet, sondern es sind auch die obwohl an sich schon ziemlich engen Gassen mit vielerley Kaufmannswaaren angefüllet. In Ansehung der Einrichtung und Ordnung der Buden, ist zwar dieser Jahrmarkt gar artig: Allein von Waaren findet man nichts besonders darauf.

Venise, eine Gattung gemodelter oder gezogener Leinwand, die in Flandern und in der Niedernormandie gemacht wird, und eine Nachahmung der gemodelten Leinwand ist, die zu Venedig und in dem venetianischen Gebiete gemacht wird. Man hat davon die *Grande Venise* und die *Petite Venise*. Die erste wird auch *Grande Rose*, und die andere *Rosette* genennet; siehe *Rosette*. Die ersten Namen aber sind gebräuchlicher.

Venitienne, ein seidener Zeug, den man zuerst in Venedig gemacht, und ihm von dieser Stadt den Namen gegeben, und hernach in Frankreich nachgemacht hat. Es ist eine Gattung von Gros de Tours, dessen Gewebe sehr fein ist. Man hat solchen glatt, und geblümt mit Gold oder Silber, oder auch nur bloß mit Seide. Die Breite dieser Zeuge ist durch das königlich französische Reglement für die Seidenzeuge vom Jahre 1667 auf ½ Elle weniger $\frac{1}{12}$ gesetzt, und verordnet worden, daß sie sowohl in der Kette, als im Einschusse und Haar aus purer und feiner gekochter Seide sollen gemacht werden, ohne vorher gefärbte Seide darunter zu mengen.

Venku, s. **Jambos**.

Ventjagers, oder vielmehr **Windjagers**, ingleichen **Heringsjagers**; nennet man in Holland die ersten Schiffe, oder Heringsbuisen, so von dem Heringsfange mit Heringen zurück kommen. Sie haben die Freyheit, zu allen Zeiten, auch sogar des Sonntags, und vor der Sonnenaufgange oder nach deren Untergange, auszuladen, und ihre Heringe zu verkaufen; welches sonst nicht erlaubt ist; siehe **Hering**.

Ventilator, ist eine Maschine, mit welcher man in einen verbaueten

Orte

Orte die Luft verneuern kann: es geschehe nun, daß man entweder auf unvermerkte Art eine neue Luft hineinbringe, oder die alte heraus pumpe, an deren Statt sogleich die äussere herein kommt. Vermöge derselben kann man aus den Schiffen, Bergwerken, Gefängnissen, Zuchthäusern, Hospitälern, rc. die ungesunde Luft pumpen, und eine gesunde wieder hinein bringen; imgleichen alle Arten vom Getreide vor Feuchtigkeit, Fäulniß und den Kornwurme bewahren. Diese so nützliche Maschine ist allererst 1741 von Stephan Hales, einem Engländer, und zu gleicher Zeit von Triewalden, einem Schweden, erfunden worden, siehe **Hamburger Magazin** Band 2 p. 25.

Venushaar, s. **Frauenhaar**.

Veracrur, eine Stadt in Nordamerica, in der Audientia von Merico, in der Provinz Tlascala, am Golfo di Merico. Sie wird sonsten auch **St. Juan de Ulhua** nach dem Namen ihres Schlosses genennet, welches den dasigen Hafen beschützet, der sich zu hinterst an dem mericanischen Meerbusen befindet. Man muß also dieses Veracrur nicht mit demjenigen verwechseln, mit welchem Ferdinard Cortes die Eroberung von Merico anfieng. Denn dieses alte Veracrur ist 6 Meilen von dem itzigen, oder neuen Veracrur entlegen, und von den Spaniern, wegen der ungesunden Luft, und der wenigen Sicherheit seines Hafens, verlassen worden; wiewohl doch auch der Hafen von dem neuen Veracrur, oder St. Juan de Ulhua, ungeachtet er weit besser ist, als jener, ebenfalls seine Unbequemlichkeiten hat, und man an dem neuen Veracrur in Ansehung der ungesunden Luft, fast eben so viel Gefahr läuft, als in dem alten. Gewissermaaßen ist dieses neue Veracrur die größte **Handelsstadt** in dem ganzen spanischen America, sowohl an dem einen, als an dem andern Meere. Denn ihre Kaufleute schicken ihre Schiffe in dem ganzen Nordmeere, und nach allen auf demselben gelegenen Inseln, als nach Cuba, St. Domingo, Jucatan, Porto-Bello, Carthagena, und allen andern spanischen Orten aus, wo einige Handlung zu machen ist, und lassen auch ihre Waaren zu Lande den Fluß Alvarado hinauf bis nach Zapotecas, und St. Alphonso, und den Fluß Grijaval hinauf, bis nach Tabasco, Loques und Chiapa zu den Indianern führen. Ungeachtet nun eine so weitläuftige Handlung allein schon hinreichend wäre, eine noch größere Stadt, als Veracrur ist, reich zu machen; so ist dieses dennoch nur der kleinste Theil der Handlung ihrer Einwohner, indem sich, so zu sagen, bey ihnen alle Reichthümer der alten und der neuen Welt vereinigen, von denen jene, nämlich die aus der alten Welt, jährlich aus den Manillen und Ostindien über Acapulco, welches der vornehmste Hafen von Merico an dem Südmeere ist, und aus Europa mit der spanischen Flotte; diese aber, nämlich die aus der neuen Welt, aus ganz Merico, und den andern Königreichen des nordlichen America, dahin gebracht werden, um die Retourladung dieser Schiffe damit zu machen. Zu Veracrur überwintert auch die Flotte, wenn sie in diesen Meeren zu bleiben genöthiget ist. Insgemein wird solche im April geladen, damit sie im May absegeln könne; bisweilen aber verzieht sich deren Abreise auch bis in den August, wenn nämlich die Winde nicht günstig sind, oder man von den europäischen Nationen, mit welchen Spanien etwan in Krieg verwickelt ist, etwas zu befürchten hat. Zu allen Zeiten aber fängt man damit an, daß

daß man zuerst die Kaufmannswaaren einladet; dahingegen das Gold und Silber, so dem Könige und den Privatpersonen gehöret, erst zuletzt eingeladen wird, welches auch sodann geschieht, wenn man fürchtet, daß man in dem Hafen möge angegriffen werden. So lange bis diese Einschiffung der königlichen Einkünfte und des Goldes und des Silbers der Kaufleute geschieht, bleiben solche zu Pueblo de los Angelos, einer großen 40 Meilen von St. Juan de Ulhua gelegenen Stadt, von welcher man solche nicht eher nach Veracrux bringt, als kurz vorher, wenn die Flotte unter Seegel gehen soll. Die Zeit des Jahrmarkts oder der Messe zu Veracrux fängt sich an, sobald die Flotte ankömmt, und sie währet fast so lange, als die Schiffe in dem Hafen liegen; und so lange dieser Jahrmarkt oder diese Messe währet, so ist auch der Zufluß von Menschen daselbst sehr groß, indem die vornehmsten Kaufleute sich nur so lange zu Veracrux aufhalten, als solche dauert, und wenn solche vorbey ist, sich auf ihre Landgüter begeben, wo sie die Regenzeit über bleiben. Die Anzahl der Einwohner dieser Stadt ist nicht groß, indem deren kaum 3000 sind; allein sie sind alle entweder Kaufleute, oder Factors der Kaufleute von Mexico und der andern mexicanischen Handelsplätze, und derjenige wird bey ihnen nicht für wohlhabend geachtet, der nicht mehr als 300000 oder 400000 Ducaten im Vermögen hat.

Veras oder **Barra**, eine Gattung von einer Elle, deren man sich in Portugal bedienet, die Längen der Tücher und anderer Zeuge damit auszumessen. Sie ist etwas kleiner, als die französische Elle, indem 106 Veras 100 pariser Ellen ausmachen; siehe **Barra**.

Veraun, Stadt, s. **Beraun**.

Verbodmen, s. **Bodmerey**.

Verbotene Waaren, s. **Contrabande Waaren**.

Verboth, s. **Arrest**.

Verclausulirung, s. **Clausel**.

Verd de Saxe, s. **Großenhayn**.

Verd de Gris, s. **Grünspan**.

Verde. s. **Bremen**.

Verdello, s. **Probierstein**.

Verdun, s. **Drey Bisthümer**.

Verdun, (**Groß- und Klein-**) franz. *Gros Verdun*, und *Petit Verdun*, Arten überzogenen Confects; siehe **Confect**.

Verfälschung, wird überhaupt eine jede Veränderung genennet, welche an Urkunden (worunter auch die Handelsbücher gehören), Münzen, Waaren, Maaße und Gewichte, dem andern zum Schaden, vorgenommen wird; siehe **Falsch**. Es ist die Verfälschung eine Art des Betrugs, und wird daher billig bestraft; siehe **Betrug**. Von der Verfälschung insbesondere der Münzen, siehe den Artikel: **Münzverfälschung**; und von der Verfälschung der Waaren den Artikel: **Waaren**.

Verfahren, wird von Fuhrleuten und Reisenden gesagt, welche bey den hin und wieder aufgerichteten Accis- Geleits- und Zollhäusern vorbey fahren, ohne von den bey sich habenden Accis- und Geleits- oder Zollbaren Sachen die Gebühr zu entrichten, mithin nicht nur die zu deren Einnahme bestellten Personen zu hintergehen, sondern auch das obrigkeitliche Interesse zu schmälern suchen. Von der darauf gesetzten Strafe siehe **Geleite** und **Zoll**.

Verfallbuch, s. **Monatbuch**.

Verfall der Nahrung, oder **Abfall der Nahrung**, ist, wenn einer in einen solchen Zustand versetzet wird, daß er weniger einnimmt, als zu seinem ehrlichen Auskommen, oder auch zu Befriedigung der Gläubiger nöthig ist. Es kann aber einer in

Abfall der Nahrung kommen, entweder (1) durch seine Schuld, als da sind Nachläßigkeit und Verabsäumung seiner Geschäffte, lüderliches Leben, unbehutsame Leichtgläubigkeit, und Vertrauen auf anderer Leute Ehrlichkeit ꝛc. oder (2) durch **unversehene, ohne seine Verwahrlosung entstandene unglückliche Zufälle**, als da sind Feuer, Diebstahl, Ausbleiben der Waaren, Bankerotte der Schuldner ꝛc. Einem, der auf die letztere Art, das ist, durch unversehene ohne seine Verwahrlosung entstandene Unglücksfälle, verunglücket, und in Abfall der Nahrung gerathen ist, wird nach dem chursächsischen **Banquerottiermandate** §. 3. durch Ertheilung Anstandes geholfen: er kann auch nach der chursächs. Proc. Ordn. Tit. 52 §. 2, auf solchen Fall nicht auf den Schuldthurm gebracht werden. Dahingegen derjenige, so durch sein eigenes Verschulden darein kömmt, mit der Ehrloserklärung (*Infamia*,) Pranger, Festungsbau, Abhauung der Hand, Lebensstrafe, u. s. w. beleget wird, nach angeführtem Banqu. Mand. §. 12. Wird der Abfall der Nahrung, nebst der Forderung, bescheiniget: so kann der Gläubiger Verboth fernerer Alienation und Verpfändung ausbringen, nach oben besagter Proceß Ordn. Tit. 51. §. 3. Gleichwie aber solcher Abfall insgemein den Concurs nach sich zieht (siehe **Leipziger Wechselordn.** §. 34.), also kann auch deshalber ein Weib, währender Ehe, ihr Einbringen und anderes, abfordern, laut der chursächs. Proceßordn. Tit. 43. §. 4. Und abgleich eines Trassantens Abfall den Trassaten von Bezahlung des acceptirten Wechsels nicht befreyet: so ist doch dieser von den in Commißion, oder in Verwahrung gegebenen Waaren, mehr nicht, als den nach seiner Befriedigung bleibenden Ueberrest heraus zu geben schuldig, nach der Leipz. Wechselordn. §. 34, und nach der chursächsischen Proceßordn. Tit. 41. §. 1. Siehe **Bankerott.**

Verfallen, wird 1) von Sachen und Gütern gesagt, die wegen eines begangenen Verbrechens, z. E. wenn sie nicht verzollet, oder nicht im Geleite angegeben worden, von der Obrigkeit weggenommen werden; siehe **Confisciren.** Hiernächst so heißt **Verfallen** 2) in Schuldsachen so viel, als sein bestimmtes Ziel erreichen. Daher heißt eine Schuld, deren Zahlungszeit herbey gekommen, und welche also mit Bestand Rechtens von dem Schuldner alle Augenblicke gefordert werden mag, **eine verfallene, oder zahlbare Schuld.** Was die Verfallzeit sey, erklärt der nachstehende Artikel.

Verfallzeit, Verfalltag, oder Zahltag, lat. *Dies solutionis*, franz. *Jour d'Echéance*, ist diejenige Zeit, oder derjenige Tag, so zur Zahlung bestimmt ist, wenn Wechsel, Zinse, Miethen, Tagezeiten, Besoldungen und dergleichen zu entrichten sind. Gegenwärtig bleiben wir nur bey der **Verfallzeit der Wechselbriefe** stehen, da wir denn zuvörderst erinnern, daß die zu Leipzig und an andern Orten in den Wechselgesetzen bestimmten Zahltage (1) natürlich zu verstehen sind, und also nach der Sonnenuntergang an solchem Tage der Wechsel verfallen, und das Verfahren nach Wechselrecht erlaubt ist. Der Tag selbst aber ist (2) aus dem Wechselbriefe abzunehmen, und wenn solcher auf **eine Messe zahlbar** lautet, so ist gemeiniglich auch ein gewisser Tag fest gesetzet, wenn der Wechsel verfallen ist. In Leipzig sind die Meßwechsel, es mögen eigene, oder trassirte Wechsel seyn, in der Oster- und Michaelmesse, Donnerstags in der

der Zahlwoche gefällig; in der Neujahrsmesse hingegen, wofern solche sich nicht auf einen Sonntag anhebet, ist der fünfte Tag in der Zahlwoche, (der Tag, an welchem nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgelautet wird, mit eingerechnet) zum Zahltage bestimmet, siehe leipz. W. O. §. 14. In Naumburg sind die Meßwechsel am Tage Cornelius verfallen; siehe naumb. W. O. In Braunschweig ist der Donnerstag in der andern Meßwoche zum endlichen Zahlungstermine bestimmet; siehe braunschw. W. O. Art. 15. Nach dem allgem. preuß. W. R. Art. 29. sind die auf die leipziger, naumburger, braunschweiger, frankfurter und magdeburger Messen ausgestellte Wechsel, längstens den vierten Tag in der Zahlwoche zu bezahlen. In Frankfurt ist der andere Sonntag in der Zahlwoche der endliche Zahlungstag; siehe frankf. W. O. Art. 9. In Breßlau müssen die auf dasige 4 Märkte gestellete Wechsel den Tag vorher, ehe die Messe ausgeläutet wird, bezahlet werden; siehe breßl. W. O. §. 12. Wird der Wechselbrief in der Messe, da er gefällig ist, nicht bezahlet: so kann solcher in der kommenden Messe, so bald die Marktfreyheit geendiget ist, eingetrieben werden: In Braunschweig kann aus einem verfallenen Wechsel auch in der ersten Meßwoche geklaget werden; siehe braunschw. W. O. von 1680. §. 30. Was insbesondere die eigenen **Wechselbriefe** anbetrifft, so merke man, daß sie, dafern in selbigen von keiner Zahlung etwas gedacht ist, den gemeinen Rechten nach, wenn nämlich in den Wechselgesetzen keine Verordnung dießfalls vorhanden, alsobald für verfallen zu achten sind; siehe **Eigene Wechselbriefe**. Anlangend insbesondere die **traßirten Wechsel**, so ist bey solchen ein Unterschied zwischen den Regulier- oder Meßwechseln, und zwischen Irregulier- oder Nichtmeßwechseln zu machen. Wenn **Meßwechsel** verfallen, haben wir vorhin angeführet. Bey **Nichtmeßwechseln** ist der Zahlungstermin nicht einerley, sondern wie es unterschiedene Nichtmeßwechsel giebt: also ist auch bey jeder Gattung derselben ein besonderer Zahlungstermin zu bemerken: Von den (a) Wechselbriefen, so a Vista, oder auf Sicht lauten; siehe den Artikel Sicht. Diejenigen (*b*) Wechselbriefe, **welche nach Ablauf der darinn bestimmten Zahlungszeit einlaufen**, müssen innerhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden, siehe augsp. W. O. Cap. 2. §. 4. braunschw. W. O. Art. 26, breßl. W. O. §. 17, danz. W. O. Art. 21, nürnb. W. O. Cap. 3. §. 6, allgem. preuß. W. R. Art. 28, des Königr. Preußen W. O. §. 18, altenb. W. O. §. 5, goth. W. O. §. 5, leipzig. W. O. §. 15: Jedoch muß nach der leipz. und braunschw. W. O. c. l. bey Nichtmeßwechseln, welche nach geendigter Zahlungszeit eintreffen, von dem Inhaber anständige Caution gemacht werden, damit wenn der Traßirer etwan der Wiederbezahlung halber um deswillen Schwierigkeit machet, weil der Wechsel zu rechter Zeit nicht präsentiret worden, und daher folget, daß der Acceptant die Zahlung auf seine Gefahr geleistet, dieser eine Sicherheit, und etwas habe, woran er sich erholen könne. Gleichergestalt sollen nach der braunschw. W. O. Art. 26. diejenigen (c) Wechselbriefe, **worinnen gar keine Zeit benennt ist**, binnen 24 Stunden bezahlet werden. (d) Wechselbriefe, so à *Uso* lauten, sind nicht zu einer Zeit verfallen; siehe Uso. Ist aber in dem (e) Wechselbriefe **der Zahlungstag bereits fest gesetzet**, als wenn es

heißt,

heißt, 4 **Wochen a dato**, oder nach dato, ingleichen einen **Monat dato**, u. s. w. so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungszeit gezählet, (auf die Acceptationszeit hingegen kein Absehen gerichtet,) und am letzten Tage ist der Wechsel verfallen, siehe braunschw. W. O. Art. 29. bremer W. O. Art. 36. cöln. W. O. §. 11. danz. W. O. Art. 19. leipz. W. O. §. 15. nürnb. W. O. Cap. 3. §. 1. wien. W. O. Art. 16. altenb. W. O. §. 7. goth. W. O. §. 7. weimar. W. O. §. 7. siehe Dato: Und wenn gleich in dem Monate, da der Wechsel gefällig, wenigere Tage enthalten, als der Monat, worinnen der Wechsel datiret worden, ist die Verfallzeit dennoch der letzte Tag, des zur Zahlung benienten Monats, z. E. ein Wechselbrief, so den 29, 30, und 31 Jan. datirt, und ein Monat dato zahlbar gestellet, verfällt den letzten Tag des Februars, welches jedoch nur nach der nürnb. W. O. Cap. 3. §. 2. zu behaupten; sonsten aber wird das Wort **Monat** für eine Frist von 30 Tagen genommen. Lautet (f) ein Wechselbrief *medio* **eines Monats** zahlbar, ist der 15te Tag des Monats, nach der augspurg. W. O. Cap. 2. §. 3. braunschw. W. O. Art. 29. bremer W. O. Art. 37. hamb. W. O. Art. 23. nürnb. W. O. Cap. 3. §. 2. churpfälz. W. O. Art. 29. allgem. preuß. W. R. Art. 29. des Königr. Preussen W. O. §. 29. wien. W. O. Art. 18. altenb. W. O. §. 7. goth. W. O. §. 7. der 14te Tag des Monats aber nach der leipz. W. O. §. 15. der Zahltag, denn obgleich in dem nur angezogenen §. allein des Februars und Septembers Erwähnung geschieht, so ist doch dieses so zu verstehen, daß diese Monate nur an Exempels statt angeführet, und daher die übrigen Monate nicht auszuschließen sind. Wenn endlich im (g) Wechselbriefe die Zahlungszeit schlechthin, z. E. den 15ten May bestimmet ist, so ist alsdann auch am 15ten May der Wechsel für verfallen zu achten; nach der braunschw. W. O. Art. 29. des Königr. Preußen W. O. §. 16. und danz. W. O. Art. 19. aber ist ein solcher Wechsel auf den nächst folgenden Tag verfallen. Ob (3) **vor Ablauf der Verfallzeit die Wechselzahlung ohne Gefahr geleistet werden könne?** ist eine Frage, wobey auf den Unterschied zwischen eigenen und traßirten Wechseln zu sehen ist. Daß der Aussteller (a) eigener **Wechsel** vor der Verfallzeit die Zahlung leisten könne, um sich dadurch von seiner Schuld zu befreyen, erlauben sowohl die gemeinen Rechte, als auch verschiedene Wechselordnungen; siehe die braunschw. W. O. Art. 30. danz. W. O. Art. 24. leipz. W. O. §. 14; und obgleich in vielen Wechselordnungen die Zahlung vor der Verfallzeit zu bewerkstelligen, nicht verstattet wird, siehe St. Galler W. O. Art. 14. schwed. W. O. Art. 18. augsp. W. O. Cap. 5. §. 2. hamb. W. O. Art. 31. breßl. W. O. §. 19. allgem. preuß. W. R. Art. 45. so sind doch diese Stellen lediglich von traßirten Wechseln anzunehmen, und keinesweges auf eigene zu ziehen, in Betrachtung bey jenen der Acceptant die Zahlung auf Befehl des Traßirers verrichtet; mithin diesem frey steht, wegen der Zahlung vor der Verfallzeit auf gewisse Maaße noch zu disponiren, welches ihm aber benommen würde, wenn der Acceptant vor der Zahlungszeit mit Bestande zahlen könnte. Eigene Wechselbriefe hingegen sind des Ausgebers eigene Schuld, und müssen von demselben schlechterdings eingelöset werden. Folglich kann niemanden ein Nachtheil daraus erwachsen, wenn gleich

gleich die Einlösung vor der Verfallzeit geschieht. Was nun also die Bezahlung der (b) **traßirten Wechselbriefe** vor der Verfallzeit anbetrifft: so haben wir davon schon im Artikel: **Acceptant**, geredet. Sind (4) an einem Orte **Discretionstage** nach der Verfallzeit üblich: so haben auch die eigenen Wechselbriefe solche zu genießen; siehe churpfälz. W. O. Art. 25. wofern nicht ein anderes verordnet ist, als wie in dem allgem. preuß. W. R. Art. 24. und der braunschw. W. O. Art. 23 und 32 zu befinden ist, siehe **Respecttage**. Wird (5) ein acceptirter Wechsel zur Verfallzeit nicht völlig bezahlet, und dem Inhaber einige **Nachwartung** zugemuthet: so muß dieser den Wechselbrief notiren, auch wenn hernach keine Zahlung erfolget, einen Protest unterm dato des letztern Zahltages fertigen lassen, siehe leipz. W. O. §. 25. und den Artikel: **Notiren**.

Verfallzeitbuch, s. **Bilanz**.

Vergantung, s. **Auction**.

Vergattirte Handlung, wird von den Kramern gesagt, wenn ihre Handlung mit allerhand dahin gehörigen Waaren, so in Nachfrage kommen mögen, besetzet und befunden wird. Es ist demnach **vergattirt** so viel, als das gewöhnlichere Wort, **assortirt**.

Verge, ein Längenmaaß, dessen man sich in Spanien, und vornehmlich zu Sevilien, bedienet. Es beträgt $\frac{1}{2}\frac{7}{4}$ pariser Ellen, daß also 24 spanische Verges 17 pariser Ellen ausmachen.

Verge, Inhaltsmaaß, s. *Velte*.

Vergessen, s. **Auslassen**.

Vergis, oder eigentlich *Toiles de Vergis*, eine Gattung von Leinwanden, so in der Gegend von Abbeville gemacht werden. Sie sind von Hanf, und liegen ¾ pariser Ellen breit. Sie werden größtentheils auf den Wochenmärkten zu gedachtem Abbeville verkaufet, die alle Mittwoche gehalten werden.

Vergiß mein nicht, s. **Bathengel (Klein-)**.

Vergolden, oder **Vergulden** und **Vergülden**, **Uebergolden** ꝛc. lat. *Inaurare*, franz. *Dorer*, heißt einen Körper mit Golde überziehen, oder bedecken, welcher sodann **vergoldet**, oder **verguldet**, und **vergüldet**, ingleichen übergoldet ꝛc. franz. *doré;* und derjenige, der einen solchen Körper also vergoldet, ein **Vergolder**, **Vergulder**, oder **Vergülder**, franz. *Doreur*, genennet wird. Die (1) **Körper**, **die man zu vergolden pflegt**, sind allerley Metalle und daraus gemachte Sachen; Steine, Holz, aus Gyps gemachte Arbeit, Bücher, Leder, Papier, Gemälde, Kupferstiche, Confect, Pillen, ꝛc. Nach der Verschiedenheit dieser Materien, die vergoldet werden, ist auch die (2) **Art, wie sie vergoldet werden**, verschieden. Die (a) **Metalle**, als Silber, Kupfer, Meßing, Eisen, Stahl, Zinn und Bley, werden theils im Feuer, und theils ohne Feuer kalt vergoldet: (a) **Im Feuer** geschieht solches nur bey denjenigen Metallen, die lange vorher, ehe sie schmelzen, glühend werden, auf zweyerley Art, nämlich 1) vermittelst der **Amalgamation** des Goldes durch Quecksilber, und der Auftragung des also **amalgamirten Goldes**, oder sogenannten **Malgoldes**, auf das zu vergoldende Metall, siehe **Gold**, und **Amalgama**; oder 2) indem man das zu vergoldende Metall, nach dem es schwach, oder stark vergoldet werden soll, mit weniger, oder mehreren **Blättern Gold** beleget, sodann solches im Feuer glühet, und das aufgelegte Gold mit **Blutstein** wohl einreibt (siehe **Goldfabrik**.) und wird z. E. der Golddrat also zugerichtet; siehe **Dratziehen**.

(b) Oh-

(b) Ohne Feuer geschieht das Vergolden der Metalle entweder 1) auf die beyde in dem Artikel: Gold, angezeigte Arten der kalten Vergoldung; oder 2) ebenfalls durch Belegung mit Goldblättern, aber ohne das Metall dabey zu glühen, auf welche Art insonderheit diejenigen Metalle, die eher schmelzen, als sie glühend werden, als das Zinn und Bley, vergoldet werden. Von dem Vergolden auf Meßing siehe Hallens Werkstätte der heutigen Künste, Band 2 p. 259; von der Vergoldung der Silbergeschirre im Feuer aber, eben. Band 1 p. 93. Wie die Materie zur Vergoldung von Erz und Silber verfertiget werde, siehe das *Univ. Magaz.* 1763 p. 176, und das Bremische Magaz. Band 7 p. 555. Wie ein Stück vergoldete Silberarbeit, wenn es zerbrochen, wieder zu löthen ist, ohne daß es nöthig ist, es neu zu vergolden, siehe *Journ. oeconom.* Nov. 1751 p. 95, und das Gemeinnützige Natur- und Kunst Magaz. Band 1 p. 572. Von den Vermischungen des Goldes mit andern Metallen, siehe Wilh. Lewis Zusammenhang der Künste, Th. 1 Band 1 p. 125. Die (b) Steine, das Holz, und die aus Gyps gemachten Arbeiten werden mehrentheils von den Malern, an einigen Orten aber auch von besondern Vergoldern, mit geschlagenem feinem Blattgolde, oder Zwistgolde, auch wohl nur Metallgolde, theils auf einen Oelgrund, oder von ihnen sogenannte Goldfarbe, franz. *Or couleur*, welches eine Gattung fetter und sehr klebrichter Farbe ist, die sie aus ihren Pinseln auswaschen; theils auf einen Leimgrund vergoldet. Man hat auch zu deren Vergoldung eine Art einer falschen Vergoldung da nämlich die obgedachte zu vergoldende Sachen nur mit geschlagenen ächten oder unächten Silberblättchen belegt werden, über welche sodann ein Firniß gezogen wird, den man aus Bernstein, Drachenblut, Gummigutte und Terpenthinöle machet; welche Vergoldung aber eines Theils nicht lange hält, andern Theils aber auch kein besonderes Ansehen hat. Von dem Vergolden auf Holz, siehe Hallens Werkstätte der heutigen Künste Band 3 p. 112; von Vergoldung auf Holz, daß es einen schönen Glanz bekömmt, den Kern der Wissenschaften und Kunststücke, Band 2 (Erfurt 1747 in 8) p. 284: und von goldähnlichen Malerfarben, Wilh. Lewis Zusammenhang der Künste, Th. 1 Band 1 p. 357. Die (c) Bücher werden von den Buchbindern ebenfalls mit Blattgolde, theils auf dem Schnitte, und theils auf der Schale des Bandes, auf einen zu Festhaltung des Goldes vorher gegebenen Anstrich von Eyweiße, oder einem Firnisse vergoldet, auch auf solche Vergoldung, vornehmlich auf der Schale des Bandes, nicht selten allerley Figuren, imgleichen die Titel des Buchs mit heißen Formen, oder Buchstaben gedrucket. Fast auf diese Art wird das (d) Leder vergoldet, welches sodann vergoldet Leder, oder Goldleder, franz. *Cuir doré*, genennet wird; wiewohl unter dem vergoldeten Leder, und dem eigentlich sogenannten Goldleder, gewissermaßen ein Unterschied ist, indem man den Namen des Goldleders eigentlich nur einer gewissen Gattung lederner Tapezereyen giebt, und ist selbiges ein mit etwas groben und erhabenen Figuren, worauf sowohl verschiedene, insgemein grüne, oder rothe, oder blaue Farben, als auch Metall- Gold- oder Silberblätter getragen worden, schön geziertes Leder. Es kann aber auch alles mit Gold oder Silber belegt, und auf dieses hernach, sonderlich roth und grün erst getragen werden, wo solche Farben nach Art der Figuren und des Abstechens

chens hinkommen sollen. Diese Tapezerey besteht in verschiedenen kastanienbraun gegerbten Schaffellen, die hernach in viereckichte Blätter zerschnitten, und eines an das andere zusammen genähet worden, nachdem man ihnen eine neue Zurichtung gegeben, wodurch sie die erhabenen Figuren nebst dem Golde, dem Silber, den Farben, und dem Firnisse annehmen, womit sie die Arbeiter bereichern. Die Oerter in Frankreich, wo die meisten Tapezereyen von Goldleder fabriciret werden, sind Paris, Lyon und Avignon. Es kommen ihrer auch viele aus Flandern, welche fast alle zu Ryssel, Brüssel, Antwerpen, und Mecheln fabriciret, und wovon die aus dieser letztern Stadt unter allen am höchsten geachtet werden. Sonst wollen zwar einige behaupten, daß die Spanier die Fabrik der Tapezereyen, die man in Frankreich gesehen, aus Spanien gekommen wären: Unterdessen sieht man gleichwohl von ihrer Manufactur keine mehr in Frankreich, weil sie entweder damit fortzufahren aufgehöret, oder dieselbe nach Flandern überbracht haben. Was aber die Bereitung des Goldleders selbst anbelanget: so ist dieselbe eine noch itzo bey uns Deutschen seltene Farbe, oder vielmehr Druckkunst, welche insonderheit die sogenannten **Goldpatscher**, franz. *Doreurs sur Cuir*, treiben, und die etwas ganz anders, als das sonst gewöhnliche **Leder vergülden**, ist; indem bey der ersten, außer dem Auftragen des Goldes, oder des Silbers, und mancherley Farben, auch noch vielerley Fasons und Veränderungen durch Drucken und Malen, Modelle, Formen, und dergleichen dazu kommen müssen, um diese schönen Waaren heraus zu bringen. Vor 50, 60, 70, 80, und mehr Jahren war diese Waare sehr im Schwange: zu uns kam sie am ersten aus Neapolis. Man beschlug Zimmer anstatt der Tapeten, ingleichen Stühle und Tische damit, ja man bekleidete so gar die Kanzeln in Kirchen mit solchem, mit erhabenen Gold- und Silberblumen gezierten grünen, rothen ꝛc. Leder. Weil sich aber niemand darauf bey uns sonderlich legte, die Waare theuer war, die gemalte Wachs- oder vielmehr Firnißleinwand, nebst andern gewirkten und gemalten Tapeten endlich beliebt wurde: so ist diese Arbeit nunmehr bey uns ganz ins Abnehmen gekommen. **Fougeroux de Bondaroy Kunst, das vergoldete und versilberte Leder zu verfertigen, im Schauplatze der Künste und Handwerke**, Band 2 p. 317. Auf eben eine solche Art, wie das vergoldete Leder und Goldleder, wird das (e) **vergoldete Papier**, oder **Goldpapier** gemacht, indem auf die Bogen ebenfalls allerley Figuren gedruckt, solche mit Farben gemalet, und sodann an den Orten, wo das Gold hinkommen soll, mit Blattgolde beleget werden. Bey den (f) **Gemälden und illuminirten Kupferstichen** werden nur selten einige Kleidungsstücke, ingleichen die Wapen vergoldet, und geschieht solches entweder durch aufgelegtes Blattgold, oder auch durch Muschelgold. Bey manchen von diesen also vergoldeten Sachen pfleget man das Gold zu (3) **bruniren**, oder zu **poliren**, indem man solches glänzend und strahlend machet, welches auf zweyerley Art geschieht. Nämlich die Goldschmiedsarbeit, bey welcher man das Gold im Feuer auf die Metalle trägt, wird mit einem eisernen Werkzeuge, welches man das Bruneisen nennet, brunirt oder polirt; zu Brunirung oder Polirung des Goldes aber, welches mit Wasser, oder andern feuchten Dingen aufgetragen wird, brauchet man nur einen Wolfs- oder Hundezahn, oder auch

auch Blutstein; siehe **Brunirgold.** Diesem wird das Abmatten des Goldes entgegen gesetzet. Es heißt aber das (4) **Gold abmatten**, franz. *Matter*, oder *Mattir*, bey den Vergüldern mit Wasserfarbe, über das Gold, welches nicht bruniret worden, einen sehr schwachen Leim, denn man eine leichte Zinnoberfarbe gegeben hat, herstreichen. Bey den Goldschmieden und Metallvergüldern hingegen bedeutet es das Gold matt machen, oder es also lassen, wie es ist, ohne es zu bruniren, oder zu poliren. Endlich kömmt noch das (5) **grüne Gold**, franz. *Or verd*, vor, und solches heißt das Gold in Blättern, welches von den Vergüldern auf einen von ihnen sogenannten Teller, nachdem er zuvorher bruniret worden, aufgeleget wird. Dieses Gold ist nicht so glänzend, als das Brunirgold; es hat aber doch viel mehr Glanz, als das matte Gold. Man brauchet es gemeiniglich zur Vergüldung der Gesichter, der Hände und anderer blossen Theile an den Figuren, die man mit Wasserfarbe vergüldet.

Vergue, s. **Verje.**

Verhaftung, s. **Arrest.**

Verheurer, s. **Rheder.**

Verheurung, s. **Schiffe.**

Verje, oder **Vergue**, ist ein Getränkmaaß, dessen man sich zu Amsterdam bedienet, und welches 6 Mingels hält.

Verkauf, ist die Abtretung des Eigenthums, das man über eine Sache hat, an einen andern, gegen eine gewisse Geldsumme. Diejenige Person, so da verkauft, heißt der (I) **Verkäufer**, oder die **Verkäuferinn**, franz. *Vendeur*, *Vendeuse*, mit welchem Namen man überhaupt eine jede Person beleget, die einer andern etwas für einen gewissen Preis, über den man sich mit einander verglichen hat, überläßt, es sey eine Erbschaft, ein Contract, und ein bewegliches, oder unbewegliches Gut. Der (II) **Gegenstand des Verkaufs** sind die **Waaren** welche theils entweder in rohen Materialien, oder in Manufacturen; theils entweder in einheimischen, oder in fremden Waaren, bestehen. Hierbey gedenken wir der Frage: Ob ein Handelsmann unrecht thut, wenn er für wahrhaftig fremde Manufacturen die im Lande nachgemachten verkaufet? Was davon im Artikel: **Tuch**, gesaget worden, läßt sich auch auf die übrigen Manufacturen anwenden. Gleichwie nun die Waaren, so sind auch die (III) **Arten des Verkaufs** verschieden: und zwar werden 1) **überhaupt** alle Sachen, die verkaufet werden, es mögen solches Waaren, oder andere bewegliche, oder unbewegliche Sachen seyn, entweder gutwillig, durch einen ordentlich darüber errichteten Kaufcontract; oder aus einer Hand in die andere, durch eine bloße Uebergabe; oder gezwungen, im Ausrufe durch die Macht des Richters verkaufet: wiewohl es auch Sachen giebt, die, ungeachtet sie nicht gezwungen, sondern freywillig verkaufet werden, dennoch durch öffentlichen Ausruf verkauft und zugeschlagen werden, dergleichen unter andern die mit den Retourschiffen der ostindischen Compagnien nach Europa gebrachte Waaren sind. Hernach giebt es 2) **insbesondere** bey den Kaufleuten mancherley Arten zu verkaufen, die wir hier erklären müssen: a) **Im Ganzen**, oder **im Großen verkaufen**, franz. *Vendre en gros*, heißt eine große Partey auf einmal, oder mit einander verkaufen: **im Kleinen**, oder **Einzelnen verkaufen**, franz. *Vendre en detail*, aber heißt, diejenigen, die man im Ganzen gekauft hat, bey kleinen Parteyen verkaufen. b) **Für seine eigene Rechnung verkaufen**, *Vendre pour son compte*,

compte, ist so viel, als für sich selbst verkaufen; **in Commißion verkaufen**, franz. *Vendre par Commission*, aber ist so viel, als für die Rechnung eines andern, gegen eine gewisse Belohnung, oder Provision, die man die Commißionsgebühr nennet, verkaufen. c) **Bey dem Becken verkaufen**, franz. *Vendre au Bassin*, nennet man zu Amsterdam den öffentlichen Verkauf der Waaren, weil derjenige, der solche Waaren ausrufet, ein kupfernes oder meßingenes Becken vor sich hat, auf welches er mit einem Stabe schlägt, wenn er die Gabelungen den Meistbietenden zuschlägt; siehe Auction. Die (IV) **Conditionen, so etwan bey dem Verkaufe der Waaren vorzufallen pflegen**, sind entweder (1) daß für die Waaren **baar Geld** gegeben wird; oder (2) daß sie auf **Zeit, das ist auf Borg**, ausgenommen werden; aber (3) daß theils Waaren, theils Geld dagegen zu geben, gehandelt wird. Die (V) **Zeit des Verkaufs** geht bey Kaufleuten gleich nach vollbrachtem Einkaufe an, als welcher bey ihnen, um wieder zu verkaufen; bey Personen von anderm Stande aber der Consumtion, ihrer Bedürfniß, und ihres Gebrauchs halber geschieht. Jedoch läßt auch ein Kaufmann vielfältig seine Waare bis auf eine solche Zeit liegen, da sie des Miswachses, Krieges, Brand- und Wasserschadens, oder vieler anderer Ursachen halber gesucht wird, mithin im Preise zu steigen, oder angenehmer zu werden beginnt, als sie vor einem Jahre, oder etlichen Monaten, nicht gewesen. Derjenige Kaufmann nun, der solches klüglich vorhersehen, und die dazu vermittelst guter Wissenschaften leicht zu ergründende Merkmaale wohl practisiren kann, gewinnt oft sehr viel; und ist vermögend, sein Glück durch etliche dergleichen wohlgenommene Maaßregeln zu machen, welches sonderlich den Kornhändlern wohl bekannt ist, da oft die Last in einem Jahre von 20 bis 100 Reichsthaler gestiegen ist, und also derjenige, der einen guten Vorrath davon gehabt hat, ein großes Capital daran hat verdienen können; dergleichen auch oft in dem spanischen und französischen Salzhandel, in Wein und Branntwein, Thran, Leinsaat, und andern der See- und Kriegsgefahr unterworfenen Waaren zu geschehen pflegt: wobey nur dieses noch anzumerken ist, daß, wenn die Einwilligung und das Steigen des Preises, die solchergestalt von den Umständen der Zeit herrühret, einem Kaufmanne in die Hände läuft, ihm solches nicht zu misgönnen, sondern für ein Glück, oder Belohnung seiner Vorsichtigkeit auszulegen ist. Im Falle aber ein wucherisches Monopolium darunter steckt: so hat ein solcher Wucherer sich zwar eines gegenwärtigen Gewinnes, aber auch eines demselben künftig anklebenden Fluches gewiß zu versichern. Indessen ist wohl zu merken, daß man auf solche, etwan aus falschen Grundsätzen anscheinende Erhöhung des Preises nicht allezeit zu bauen hat; sondern es thut vielmehr ein Kaufmann wohl und sicherer, wenn er sich mit einem kleinen, oder mittelmäßigen Profite auf der zu verkaufenden Waare begnüget, als daß er auf verhoffte Theurung sie lange fruchtlos liegen läßt, indem das darinnen steckende Capital allezeit durch die Interessen vergrößert, die innerliche Qualität der Waaren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird, so, daß zuletzt anstatt des vermeynten Profits die Waare mit Schaden losgeschlagen werden muß, weil man nicht zu rechter Zeit, da ein raisonnables Geboth darauf geschehen ist, Ja zu sagen gewußt hat,

hat. Siehe auch **Ausschlagsverkauf.** Wegen des (VI) **Orts zum Verkaufe** ist zu merken, daß der Kaufmann seine Waaren entweder an Ort und Stelle seines Aufenthalts verkaufe; oder nach fremden Orten versende, um sie daselbst abzusetzen. In dem erstern Falle hat er seine Waaren feil, wenn es ein Großirer ist, in einem offenen oder beschlossenen Gewölbe; und, wenn es ein Kramer ist, in einer Krambude, oder Laden: In dem letztern Falle ist der Ort seines Verkaufes ein auf Messen, nur die Meß- und Marktzeit über gemiethetes Gewölbe, oder Laden; zuweilen auch der offene Marktplatz und Seehafen, da von Wagen oder Schiffen die Waaren ab- oder ausgeladen, den Käufern gezeiget, und folglich verkaufet werden. An etlichen Orten dürfen Fremde mit Fremden nicht handeln, sondern müssen ihre Waaren an die Bürger verkaufen, und des Orts Stapelgerechtigkeit, oder andere Handelsstatuten beobachten; siehe **Gast**, imgleichen **Stapelrecht**. Die (VII) **Maaßregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waaren zu nehmen hat,** sind gar mancherley: und zwar so hat ein Kaufmann 1) in Ansehung der **Waare selbsten** (a) wohl zu überlegen, ob dieselbe gangbar, oder nicht jedermanns Kauf; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen, Seegefahr, oder anderes Risico dabey zu besorgen, oder überhaupt rar; sich lange halte, oder bald verderblich; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwann gar ein böser Rest sey; ob dergleichen Waare auch bey andern zu finden sey, oder ob er selbige mehrentheils nur allein besitze; u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischen, raren, oder mit großen Kosten und Gefahr wieder anzuschaffenden, sich lange haltenden, untadelhaften, nicht allenthalben anzutreffenden rc. Waaren muß der Kaufmann, so viel möglich, zu gewinnen trachten: Bey Waaren aber, die nicht jedermanns Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen rc. darf er sich nicht lange besinnen, wenn sich zu einer solchen Waare ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, losschlagen, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Waare sonst noch lange ein todtes Capital bleiben würde, und er dagegen mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Waare gewinnen kann. (b) Manchmal ist es nützlich, **rohe Waaren**, die man führet, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwann selbige in schlechtem Preise seyn sollten; in den daraus verfertigten Manufacturen aber höher ausgebracht werden können. Ueberhaupt muß (c) ein Kaufmann bey dem Verkaufe in Ansehung der Waaren noch dieses beobachten, daß er die schlechtesten den Käufern am ersten zeige, um dadurch deren Meynung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwann im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren. Ferner hat ein Kaufmann 2) auf die **Conditionen des Käufers** zu sehen, ob dieser die Waare für baares Geld, oder auf Borg kaufen will. Auch muß ein Kaufmann die vortheilhaften Rechtscautelen und mercantilischen Bedingungen bey dem Ein- und Verkaufe der Waaren in denen darüber zu schließenden Contracten zu beobachten wissen. Weiter hat ein Kaufmann 3) in Ansehung der **Zeit** folgendes zu merken: a) Werden Waaren zu Ehren, oder

Freudentagen und zu Begräbnissen verlanget: so hat er, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waaren begehret, sich besonders klüglich aufzuführen, nämlich erstlich muß er, wenn die kaufenden Personen in Erwählung des Zeuges und der Farbe streitig sind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit der Ehrbarkeit sich begnügen will, nicht, außer wenn es die streitenden Parteyen verlangen, zum Gefallen des einen und Misvergnügen des andern Theils den Streit entscheiden, sondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden trachten, daß sie das Mittel nehmen. Hernach muß er, was den Preis betrifft, bey dem ersten Stücke, das behandelt wird, nicht so knicken, denn, wenn er auch gleich nicht an diesem gewinnet, so kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmsten Waare gemacht, und dieselbe abgeschnitten worden, die Parteyen selten zu einem andern, um den Rest zu kaufen, gehen werden. b) Er muß bey Verkaufung der Waare die Jahrszeiten betrachten, in welchen sie verlanget wird. Denn, wenn z. E. eine Waare nur für den Winter dienlich ist, selbige aber allererst gegen das Ende dieser Jahrszeit verlanget wird: so muß er nicht so sehr auf den Preis und Profit, als auf die Verkaufung der Waare sehen, folglich sie wohlfeiler, als im Anfange, verlassen, damit sie ihm nicht bis auf den folgenden Winter über dem Halse bleibe, weil sie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode seyn, und er sich genöthiget sehen möchte, sie wohlfeiler zu verkaufen, als er sie eingekaufet hat; theils weil solche indessen nur ein todtes Capital ist, welches keinen Nutzen bringt, und er dagegen das Geld an eine Waare legen kann, von der er sich Staat machen kann, daß sie gegenwärtig abgehen werde. c) Ist es eine Zeit, da der Kaufmann von seinen Gläubigern gedrücket wird, so muß er die Gelegenheit, die Waare für baar Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen lassen, indem es besser ist, die Waare ohne Gewinn, oder auch mit Schaden verkaufen, als auf die Verfallzeit nicht zahlen, und den Credit verlieren, welcher selten wieder erhalten wird. Es ist auch besser, mit Verkauf der Waare ohne Nutzen, oder gar mit Schaden Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren lassen, und dafür große Interessen bezahlen. Ferner 4) in Ansehung des Orts des Verkaufs, dienen folgende Regeln: a) wer seine Waaren vor der Thüre verkaufen kann, thut besser, als daß er solche in Commißion wegsendet. b) Will eine Waare an dem einen Orte nicht gehen: so muß man einen andern Ausweg damit suchen. Diese Regel hat insonderheit bey Waaren Statt, bey welchen die Mode sich leicht verändert. c) Da fast eine jede Waare, ihrer Qualität halber, ihren besondern Ort, als die eine einen dunkeln, die andere einen hellen; jene einen feuchten, und diese einen trockenen haben will: so muß der Kaufmann auch hierauf seine Absicht richten, und solchergestalt durch den Vortheil des Orts seinen Profit, durch den Verkauf der Waaren zu machen suchen. d) Ein Kaufmann muß genaue Erkundigung einziehen: ob in dem Lande, in welchem er wohnet, oder nach welchem er handelt, diese oder jene Waare entweder ein- oder auszuführen vorboten ist. Noch hat ein Kaufmann 5) in Ansehung der Personen, oder Käufer, einen Unterschied zu machen, und nach solchem folgende Maaßregeln zu nehmen: a) sind es Personen, welche keine

keine Macht zu kaufen haben, dergleichen sind Unmündige ohne ihres Vormunds und der Obrigkeit Einwilligung, Weibspersonen ohne Beystand ihres ehelichen, oder kriegischen Vormunds, Unsinnige ꝛc. so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waarenkenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treu und Glauben handelt: so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That wiederfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit böser Waare, oder in ungewöhnlichem Preise zu beladen, sondern dahin zu sehen, damit er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer, auch ein andermal wieder zu ihm zu kommen, veranlasset werden möge. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossirern vorkömmt; so muß der Verkäufer, weil die Kaufleute, welche im Einzelnen handeln, theils die Waare kennen, und beynahe den Preis davon wissen, theils auch die Waaren wieder zu verkaufen, und etwas daran zu gewinnen gedenken, sie nicht übertheuren, oder viele Worte gebrauchen, sie zu überreden, sondern ihnen vielmehr den Preis, wofür er sie verkaufen will, mit einem Worte sagen, und, damit sie Vertrauen haben, frey heraus reden. d) Käufer, welche gut bezahlen, und eine Menge Waaren nehmen, muß man beständig denen vorziehen, die übel bezahlen, und die Waaren nur stückweise hohlen. e) Gegen diejenigen, welche zum erstenmale mit ihm handeln, muß er aufrichtig seyn, nicht darum, als wenn er sie in der Folge hernach wohl betrügen möchte, sondern damit er sich gleich zuerst bey ihnen in guten Credit setze, und sie dadurch zum fernern Einkaufe bey ihm anlocke. f) Einem beständigen Kundmanne muß man des Preises halber zuweilen etwas fugen, und lieber mit wenigem Profit verkaufen, als daß man ihn weggehen und sich an andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern, die der Waare nicht, oder doch nicht höchst benöthiget sind, muß man ihrem billigen Gebote ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von andern an den Kaufmann recommendirt worden, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner continuiren; der aber, so sie recommendiret, solches in gleichen Fällen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche genau dingen, und richtig bezahlen, muß man denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln und schlimme Bezahler sind. k) Ein Kaufmann kann sich mit gutem Gewissen der Käufer Narrheit, Hoffart, Eigensinn und Näscherey zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einigermaßen ihr Zuchtmeister, sonderlich derjenigen seyn, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird, als worinnen ihnen eine gewissenhafte und policeyverständige Obrigkeit selbst mit guten Beyspielen vorgeht, wenn sie dergleichen unnütze, und zur Wollust dienende Waaren mit einem hohen Zolle beleget, damit der Ueppigkeit Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde. l) Mit großem Borg, sonderlich an hohe Standespersonen und Höfe, die schlecht zu bezahlen pflegen, hat sich ein Kaufmann, vorzüglich ein angehender, nicht viel zu bemengen, weil es ihn in das Unvermögen setzt, seine Handlung fortzuführen, auch den Credit merklich schwächet. Gefährlich ist es auch, wenn zuweilen Diener oder Schneider kommen, die auf

auf ihrer Herren, Frauen, oder Kundleute Namen oder Rechnung Waaren abholen wollen, ihnen solche folgen zu lassen; daher will hierinnen Vorsichtigkeit vonnöthen seyn. Endlich 6) in Ansehung des Preises hat ein Kaufmann folgendes zu beobachten: Man muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür man die Waare andern Kaufleuten verkauft hat, zu sagen, und aus den Büchern sehen zu lassen; und dieses aus zweyerley Ursachen: Einmal, weil solches die, so darum handeln, auf den Verdacht bringt, als ob die Waare verlegen sey, welches sie abschreckt, und macht, daß sie dieselbe nicht kaufen wollen; hernach aber, weil, wenn man ihnen die Waaren wohlfeiler, als denen giebt, welchen man sie theurer verkauft zu haben sagt, solches denen, die sie theuer gekauft haben, einen ausnehmenden Verdruß machen würde, indem man daher Anlaß nehmen kann, von ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächst auch glauben kann, sie müßten nicht überall Credit haben, weil sie theurer einkaufen, als sie es anderwärts haben könnten. Jedoch wenn sich ein Kaufmann erbeut, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlet hat; so kann man wohl den Preis zeigen, weil es alsdenn eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung mag gleich baar oder auf Zeit, die man dazu giebt, geschehen. Bey der (VIII) **Berechnung des auf die Waare zu schlagenden Gewinnes**, hat ein Kaufmann erstlich zu überschlagen, wie hoch ihm selbsten die Waare gegenwärtig zu stehen komme; und sodann erst den Gewinn zu bestimmen. Anlangend 1) **den Ueberschlag, wie hoch ihm selbsten die Waare gegenwärtig zu stehen komme**; so muß solcher auf das genaueste geschehen. Zu dem Ende hat er dahin zu sehen, a) wie viel ihm die Waare im Einkaufen gekostet; b) wie solches im Agio differire; c) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, und andere Unkosten dafür bezahlet; d) ob er solche auf Zeit oder für baar Geld gekaufet habe; e) was in beyden Fällen die Interessen des Capitals ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; f) wie lange eine solche Waare schon unverkauft gelegen habe; g) ob sie eingezehret, das, ist an Maaße und Gewicht vermindert sey; h) ob selbige zu erhalten, auf das neue zu sortiren, und zu accommodiren, Unkosten erfordert habe; rc. Er muß ferner bey der Sortirung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Betreffend 2) die **Bestimmung des Gewinns auf die Waare bey dem Verkaufe**: so muß solche theils billig seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschehen, daß er auch nicht allemal auf seine Waare den Profit nehme, denn er wohl darauf bekommen könnte; theils endlich nicht allzu gering seyn; indem seinem Nebenbürger zum Schaden zu verkaufen und allzusehr zu schleudern, keinen Segen bringt. Es geben ihm aber Ziel und Maaß, wie viel oder wenig er über seine Einkaufs- und übrige Kosten billig und gewissenhafe auf die Waaren schlagen kann, die Betrachtungen über die Beschaffenheit theils der Waaren selbsten, theils der Käufer, theils der Conditionen des Kaufs: weswegen man sich nur der obigen Maaßregeln bey dem Verkaufe, auch hier bedienen kann. Denn obwohl ein Unterschied ist zwischen der Bestimmung des Preises einer Waare, und zwischen dem Abgeben

hen von dem Preise nach Gelegenheit dieser oder jener Umstände; so werden ihm doch gedachte Regeln Anleitung geben, welche Waaren, und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Preise zu belegen habe. Die (IX) **Hülfsmittel, den Verkauf der Waaren zu befördern,** sind 1) daß der Kaufmann die **Oerter wisse, wohin er seine Waaren am theuersten, oder wenigstens am häufigsten verkaufen kann.** Es ist ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten verthan, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Erkenntniß solcher Oerter kann er nirgends besser, als aus einer vollständigen Kaufmanns-Geographie herholen, in welcher das angezeiget worden, was die Natur und Kunst den Ländern versaget, und ihre Einwohner sich daher von aussen herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch zur Wollust: Und weil eine dergleichen Geographie in ihrer Vollständigkeit noch unter die guten Wünsche gehöret; so kann man indessen in dem gegenwärtigen Werke die geographischen Artikel, ja die Artikel von jeder Waare, aufschlagen, welche hierinnen genugsamen Unterricht geben. 2) Daß der Kaufmann die **Personen kenne, welche diese oder jene Waare vorzüglich gebrauchen.** Hierzu dienet nun gar sehr, daß er sich den **Nutzen einer jeden Waare bekannt** mache, welchen wir daher auch in dieser Akademie der Kaufleute gar fleißig angemerket haben. Denn daraus kann er abnehmen, welche Profeßionsverwandten seine Waaren gebrauchen, wenn es nämlich insonderheit rohe Materialien sind. Wenn ihm nun ferner bekannt ist, wo solche Profeßionsverwandten am meisten floriren, welches wir gleichfalls in unserm Werke mit angemerket haben, so wird ihm dieses auch zu der oben erforderten Erkenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Waare am angenehmsten und nothwendigsten ist, zugleich Anleitung geben. 3) Das schöne und **reinliche Ausputzen** sowohl, als die **Stellung einer Waare,** damit solche dem Käufer gleich in die Augen falle, und ihn gleichsam anlache. Daher muß ein Kaufmann um die Waaren, welche eines Umschlags bedürfen, von Zeit zu Zeit neues Papier schlagen. Denn wenn die Käufer sehen, daß eine Waare nicht reinlich, sondern übel gehalten wird; so haben sie Ursache zu glauben, daß sie alt und fehlerhaft sey: welches denn macht, daß man sie nicht ansieht. Kurz: sie wird verächtlich, und man kann sie anders nicht, als mit ansehnlichem Verluste, verkaufen. 4) **Das Anpreisen der Waare gegen die Käufer.** Denn ob man wohl im gemeinen Sprüchworte saget: Eine gute Waare lobt sich selber; so kann es doch nicht schaden, deren Beschaffenheit geziemend, und ohne falschen Hinterhalt, dem Käufer anzupreisen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waaren sind. 5) **Mit Mäcklern, Schneidern, und dergleichen Leuten, welche Abkäufer zuführen können,** gute Bekanntschaft zu halten, ist auch rathsam. 6) Zuweilen ist es nützlich, seine **Handlung** an solche Häuser, die viel Waare consumiren, und gut bezahlen, unter der Hand **recommendiren zu lassen.** 7) Sobald ein in guter Kundschaft sitzender Verkäufer ein wenig dissortiret ist; so suche er gleich **frische Waare an die Stelle der abgegangenen zu schaffen,** damit kein Mangel bey ihm erscheine, und die Kundschaft nicht verloren gehe: wozu denn ein

ein wohl eingerichtetes Waarenrescontrobuch ihm gute Anleitung geben kann. 8) **Kaufleute**, die im **Ganzen handeln**, sollen sich, so viel möglich, hüten, ihre **Waaren keinen andern, als den Krämern**, sonderlich aber nicht ins **Kleine zu verkaufen** weil sonst solche Krämer, wenn sie sehen, daß der Großirer an andere im Kleinen verkauft, und ihnen dadurch den Profit des Handkaufs entzieht, darüber misvergnügt werden, und ihm hinführo nicht mehr abkaufen möchten. 9) Es muß der Kaufmann fleißigen **Briefwechsel** an die **Orte des Einkaufs seiner Waaren** führen, damit er alsbald erfahre, welche Waare im Preise gestiegen oder gefallen. 10) Es muß ein **Großirer die Kaufleute des Handkaufs fleißig besuchen**, welcher Besuch Gelegenheit giebt, ihnen Waaren anzubieten, und zu wissen zu fügen, daß ihrer unter Weges sind, oder daß man in den Manufacturen anfange, ganz neue zu fabriciren. Dieses erinnert die Kaufleute des Handkaufs an diejenigen Waaren, die sie nöthig haben, und bewirket also der Großirer dadurch den Verkauf von seinen Waaren, 11) **Gute Waare**, 12) **leidlicher Preis**, 13) **richtiges Maaß** und **Gewicht**, 14) **freundliches** und **höfliches Bezeigen gegen die Käufer**, rc. gehören auch unter die Hülfsmittel, den Verkauf der Waaren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reizen. Dahingegen ist ein **unerlaubtes Mittel**, wenn man einem andern die Käufer abspänstig zu machen, und dadurch den Vertrieb seiner Waare zu befördern sucht. Die (X) **Verrichtungen** eines Kaufmanns **nach dem Verkaufe** bestehen in folgendem: 1) Alles, was verkauft worden, muß alsobald richtig **angeschrieben werden**, und dabey der Tag, wenn es geschehen, die Personen, an welche, und auf was für Conditionen, auch was für Waaren verkaufet worden, nebst deren Qualität, Nummern, Maaß und Gewicht, richtig aufgezeichnet werden. Hierauf muß 2) **Rechnung darüber ausgeschrieben**, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die bedungene Condition hernach nicht leugnen könne. Was ein **Commißionär** oder **Factor**, dem von einem andern Kaufmanne Waaren zum Verkaufe zugesendet werden, bey deren Verkaufe zu beobachten habe, solches ist aus dem Artikel **Factor** zu ersehen.

Verkaufsbuch, franz. *Livre de Vente*, ist ein gewisses Buch, dessen sich die Kaufleute bedienen, um in demselben täglich und hinter einander alle Waaren einzuschreiben, so von ihnen verkaufet werden.

Verkaufsmeister, s. **Afslagers.**

Verle, Inhaltsmaaß, s. **Velte.**

Verleger heißen überhaupt diejenigen, welche die Kosten zu Ausfertigung eines Dinges für andere bezahlen und vorschießen. Insbesondere aber nennet man **Verleger** (1) unter den Handelsleuten diejenigen, welche rohe Waaren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufacturwaaren sodann zu sich nehmen und verkaufen. Sie werden auch **Manufacturisten** und **Fabrikanten** genennet: wiewohl zwischen den obigen und diesen beyden Benennungen gleichwohl ein Unterschied zu machen ist, daß insbesondere ein **Manufacturist**, franz. *Manufacturier*, derjenige genennet wird, welcher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder eine ganz neue Manufacturen aus Wolle, Seide, Garn, rc. einführen, oder eine fremde nachmachen will; und zu

dem

dem Ende, nach erhaltenen Privilegien und Zulassung der hohen Obrigkeit, gewisse Handwerker in die Arbeit setzet: hingegen ein Fabrikant, franz. *Fabriquateur*, insbesondere derjenige heißt, der aus Eisen, Stahl, Meßing und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien allerhand Werke verfertigen läßt; s. **Fabrik** und **Handelsmann**. Die **Wissenschaft der Verleger**, sonderlich derjenigen, welche Manufacturen und Fabriken anlegen, und sie mit Geld, Credit oder Materialien versehen und unterstützen wollen, besteht a) in der Kenntniß der Länder und Städte, wo dergleichen Verlagssachen mit beträchtlichem Vortheile zu unternehmen; b) in gründlicher Kenntniß der Handlungen und Gesellschafter, in welchen und mit welchen solches Gewinn bringende, dabey aber gefährliche Vorhaben zu unternehmen; c) in einer vollkommenen Wissenschaft des Manufactur- und Fabrikwesens; d) in einer klugen Unternehmung und einer Gewinnhaften Verwaltung ihrer angewendeten Verlagscapitalien, ihres verbürgten Credits und verschafften Materialien; e) in gewisser und vorsichtiger Versilberung und Absetzung ihrer Manufacturen; f) in verständiger Anlegung und Vertheilung ihrer zu solchem Ende anzulegender Packhäuser, Contoirs und Magazine; siehe auch den Artikel: **Manufacturen**. Indessen werden gleichwohl nicht alle Verleger und Manufacturisten unter die Kaufleute gezählet, sondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit grossem Verlage treiben, und ihre Manufacturen selbsten bey großen Quantitäten, nach den Messen führen, oder in großen Gewölbern feil haben; dergleichen man in Leipzig, Hamburg, Nürnberg, rc. antrifft. Ferner wird unter Handelsleuten ein **Verleger** (2) derjenige genennet, welcher mit Waaren ins Große handelt, und dieselben denen Kramern und Höckern, so sie ins Kleine verkaufen, hinläßt. Endlich wird (3) im Buchhandel derjenige, der ein Buch auf seine Kosten zum Drucke befördert, in Ansehung solches Buchs ein **Verleger** genennet.

Verlust, heißet alles das, was einem an seinem Vermögen, das man hat, oder auch haben könnte, entweder durch Unglücksfälle entrissen wird, oder durch eigene Schuld verlohren gehet. Was unter **Unglücksfällen** verstanden werde, lehret ein besonderer Artikel davon. Der Verlust aus eigener Schuld entstehet aus der Vernachläßigung der Geschäffte, aus unbedachtsamen Unternehmungen, aus übermäßigem Aufwande, rc. rc. Dem Verluste ist zwar der **Gewinn** (wovon ein eigener Artikel handelt) entgegen gesetzet; beyde aber sind von der Handlung unzertrennlich. Daher auch in denen Handelsbüchern die Ordnung eingeführet worden ist, daß man aus beyden eine Rechnung unter der Ueberschrift: **Gewinn und Verlust**, gemachet hat; siehe **Gewinn- und Verlustconto**, und **Hauptbuch**. Ein offenbarer Verlust in der Handlung ist es zu nennen, wenn bey dem Schlusse des Jahres oder der Bücher sich weniger Gewinn findet, als die Haushaltung gekostet, als man Zinsen bezahlen muß, wenn sich fremde Gelder in der Handlung befinden, und als alle die Ausgaben betragen, die bereits berechnet sind, oder für die nichts wieder einkömmt. Auch dann heißt es **mit Verlust handeln**, wenn gleich alle solche Unkosten durch den Gewinn getilget werden können, zugleich aber auch nichts übrig bleibt, siehe **Mays** Handlungswissenschaft Th. I. §. 317. u. ff.

Verlust, ital. *Danno*, heißt bey Kaufleuten in Wechselsachen, wenn sie

sie unter Pari contrahiren; *Avanzo* hingegen, wenn ein Traßirer etwas über Pari erhalten hat; siehe **Pari.**

Vermengungsrechnung, f. **Alligation.**

Vermicelli, f. **Nudeln.**

Vermieter, f. **Miete.**

Vermillon, also wird in Languedoc die Kermes- oder Scharlachbeere genennet, wovon unter **Alkermes.**

Verniß, f. **Firniß.**

Verona, franz. *Verone*, die Hauptstadt der von ihr so genannten Landschaft Veronese, in der venetianischen Lombarden, an dem Adige oder Etschflusse gelegen, über welchen daselbst vier Brücken gehen, unter denen eine sehr kostbar ist, indem sie ganz aus Marmorsteinen gebauet, und 348 Fuß lang ist. Unter den öffentlichen **Marktplätzen** dieser Stadt ist derjenige der größte, welcher la Piazza d'Armi genennet wird, und auf welchem sonst die zwey im April und Herbste gewöhnlichen Jahrmärkte gehalten wurden; welche man aber, zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit, seit 1712 auf den schönen nahe an der Stadt gelegenen Platz, Campus Martii genannt, verleget hat, aus dessen Mitte man zur Jahrmarktszeit acht Alleen von Kaufmannsbuden sieht, in deren Abtheilung vier geraume Plätze zu finden sind. Außer diesen Plätzen aber ist noch der Piazza de Mercanti zu merken, weil solches der eigentliche Ort ist, wo die Kaufleute ihrer Handlungsgeschäffte halber zusammen kommen. Die **Anzahl der Einwohner** wird itzt auf 48 bis 50000 Seelen geschätzet, anstatt daß sich selbige etwan vor hundert Jahren über 70000 erstrecket hat. Die dasige **Handlung** könnte, wenn man wollte, leicht in bessern Stand gebracht werden. Sie besteht vornehmlich in arztneylichen Kräutern, die man auf dem Monte Baldo sammlet; in Reiß; in Oliven, die sehr hoch geachtet werden; in Baumöl; in Wein, worunter sonderlich der Garganico bianco und der Vino santo berühmt sind; in der sogenannten Terre verde oder Veronererde, welches eine Gattung grüner Kreide ist, siehe **Kreide,** und **Terre verde,** und in den dasigen Manufacturwaaren, die vornehmlich in Leinwand und einigen wollenen und seidenen Zeugen bestehen. Von den veronesischen Tapeten siehe **Kamlot,** und **Taffent;** von dem dasigen gewässerten Kamlote aber den Artikel: **Taffent.** Was die Ausländer von diesen Waaren holen, das gehet alles über Venedig, über welchen Handelsplatz auch alle Waaren, welche die Veroneser von den Ausländern bekommen, und mit denjenigen einerley sind, so nach Venedig gehen, dahin gebracht werden. Verona rechnet nach Lire zu 20 Soldi a 12 Denari correnti, nämlich Moneta piccola. Die roulirenden **Münzsorten,** der **Münzfuß,** die **Würdigung,** und das **Pari** sind unter **Venedig** beschrieben worden. Das **Handelsgewicht** bestehet auch hier in Peso grosso und sottile, und zwar sind 100 ℔ Peso grosso, gleich 149½ ℔ Peso sottile in Verona: Ferner sind 75 ℔ Peso grosso in Verona, gleich 77 ℔ in Hamburg; beträgt $2\frac{2}{7}$ p. C., und 11 ℔ in Hamburg, gleich 16 ℔ Peso sottile in Verona; differirt 45½ p. C. Die **Maaße** anlangend, so wird das Getreide bey Minelli gemessen, wovon 100, in Venedig 45½ Staja ausliefern sollen, sodann ist 1 Last in Hamburg, gleich 85½ Minelli in Verona. Flüßige Dinge werden bey Brente gemessen: 1 Brenta hat 16 Basse, und beträgt 20 Stübchen Hamburger Maaß. Oel wird beym Migliajo, von 40 Miri, so 1210 ℔ Peso grosso di Venezia, oder 1738 ℔ Peso sottile di Verona wieget, und 8 Brente

11 Basse,

11 Basse, oder 139 Basse an Maaß beträgt, verkauft. 1 Miro Oel beträgt 3½ Basse ohngefähr. Die Braccio ist der Venetianischen Seiden-Braccio gleich, und demnach 278.² Franz. Linien lang; mithin sind 10 Brabanter Ellen, gleich 11 Bracci in Verona; diff. 10 p. C.: Und 21 Bracci in Verona, gleich 23 Hamburger Ellen; beträgt 9½ p. C. Die **Landschaft** Veronese, die obgedachtermaaßen von dieser Stadt ihren Namen hat, ist ein ungemein fruchtbares Land, das allerley Getreide, und die herrlichsten Früchte, insonderheit Reiß, sehr gute Pfirschen, Melonen, Feigen, Erdbeeren, Trüffeln, Artischocken, Spargel, Kastanien, Aepfel, Birnen, Pflaumen, Oliven, Wein, und vielerley Kräuter in großer Menge hervor bringt.

Verordnete, s. Commissarien.

Verpfänden oder **Versetzen**, heißt Sachen zur Sicherheit des geborgten Geldes geben. Bisweilen heißt es auch **Einsetzen**. Mancher Kaufmann, der sich mit Waaren überladen, und bey Verfallzeit der Wechselbriefe solche noch nicht zu Gelde gemacht hat, ist gezwungen, so er anders Ehre und Credit erhalten will, selbige heimlich zu versetzen, da er denn kaum die Hälfte, oder höchst zwey Drittel des Werths davon bekömmt; unterdessen aber sich dissortiret, und hernachmals doch ein Capital, selbige wieder einzulösen, baar haben, oder solche auch seinem Gläubiger (sonderlich wenn solcher bey der Verfallzeit auf die Wiederbezahlung des darauf geliehenen Geldes dringt) für die Hälfte erlassen, und dabey sich wohl noch für glücklich schätzen muß, wenn er nicht noch Geld dazu heraus geben darf, und mit Zurücknehmung seiner Obligation frey kommen kann, welches eben der Wucherer ihre rechte Streiche, wie hingegen derer in Cassa schlecht verwahrten Kaufleute ihre erste Fallstricke sind, durch welche sie mit der Zeit ins Verderben gezogen werden.

Verpfändung meines Vermögens (bey), ist eine Clausel, welche den eigenen Wechseln zuweilen einverleibet wird, welches an denen Orten, wo die Hypotheca conventionalis im Gebrauche ist, nicht ohne Nutzen geschieht; allein nach dem allgemeinen preußischen Wechselrechte Art. 51. und der breßlauer W. O. §. 36. ist dergleichen Clausel ohne Wirkung.

Verschieben, s. Schieben.

Verschießen, franz. *Déteindre*, wird von einer Farbe gesagt, die sich von der Luft, und von der Sonne verändert. Eine solche Farbe wird daher eine **verschießende** oder **abschießende Farbe** genennet, dergleichen verschießende Farben sind Violet, Rosa, schlecht Carmesin, und gemeine rothe Farbe, allerley Lichtgrau, wenn es nicht gnugsam mit einem bunten Faden melirt; insonderheit aber die so genannten Topffarben. Die **Probe von solchen abschießenden Farben** kann gemacht werden, wenn man dergleichen Tuch oder Läppchen wohl in Eßig tauche, rein ausdrückt, und an der Sonne oder Luft trocken werden läßt, da sich denn dabey oft mehr Farben in dem Eßig, als in dem Tuche nachdem finden läßt. **Wie man einem abgeschossenen Tuche seine erste Farbe wiederum geben könne**, wird auf folgende Art gelehret: Man nimmt ein Pfund Asche, und drey Kannen Wasser, läßt es eine Nacht stehen; des andern Tages gießt man die Lauge davon, und thut hernach dazu zwo Ochsengallen, eine gute Hand voll dürres Birkenlaub, und läßt es so lange sieden, bis das Laub zu Boden fällt, dann muß man es erkal-

ten

ten lassen. Wenn man denn ein Tuch färben will, so muß man von selbiger Farbe, die man haben will, Wolle nehmen, und selbige in der Lauge sieden, hernach vierzehen Tage darinnen stehen lassen, damit die Lauge alle Farbe aus der Wolle ziehen könne. Wann dieses geschehen, so sondert man die Lauge ab, und legt das abgeschossene Tuch hinein; so wird es seine vorige Farbe wieder bekommen.

Verschlagen, franz. *Abatre*, holl. *Afvallen*, heißt in der Seefahrt, von dem rechten Wege oder Laufe abkommen; und dieses geschieht entweder wegen der unterschiedenen Veränderung der Magnetnadel, der Bewegung der Ströme im Meere, oder in einem starken Sturme, und dergleichen.

Verschneiden, s. **Ausschneiden**.

Verschreibung, s. **Schuldbrief**.

Verseekerungsrecht, siehe **Assecuranz**.

Versellen, heißt an einigen Orten so viel, als im Einzelnen verkaufen.

Versen, s. **Schwarzwald**.

Versender eines Wechsels, s. **Remittent**.

Versendungsbrief, s. **Frachtbrief**.

Versetzen, s. **Verpfänden**.

Versicherer, s. **Assecurant**.

Versicherte, s. **Assecurirte**.

Versicherung, s. **Bedeckt**, und **Assecuranz**.

Versilbern, oder **Uebersilbern**, lat. *Deargentare*, franz. *Argenter*, heißt einen Körper mit Silber überziehen, oder bedecken, welcher sodann **versilbert**, oder **übersilbert**, franz. *Argenté*, genennet wird. Die Körper, die versilbert werden, sind eben diejenigen, von denen wir in dem Artikel **Vergolden** gesagt haben, das sie vergoldet werden, das einzige Silber ausgenommen, als welches eines silbernen Ueberzugs nicht benöthiget ist. Da auch die Art, wie das Versilbern geschieht, mit der Art, wie die Vergoldungen gemacht werden, fast einerley ist; so darf man nur die Artikel **Vergolden** und **Silber**, nachsehen.

Versine, ein Getreidemaaß, dessen man sich an einigen Orten in Savoyen bedienet. Die Versine von Aiguebelle hält an Getreide 42 Pfunde.

Verso (*Folio*,) **umgekehrtes Blatt**, heißt bey den Buchhaltern diejenige Seite, die man findet, wenn man ein Blatt umwendet; oder, welches einerley ist, die zweyte Seite eines Blatts. Man bedienet sich dieses Ausdrucks, um die Seite eines Buchs oder Registers anzuzeigen, auf welcher ein Artikel oder eine andere Sache, welche die Kaufleute, Banquiers rc. in ihre Bücher einzutragen pflegen, befindlich ist. Abgekürzt pflegt man es also zu schreiben *F*° *V*°, siehe F.

Vertel, Inhaltsmaaß, s. *Velte*.

Vertrieb oder **Absetzung**, oder **Absatz der Waaren**, heißt die Verhandlung der Waare gegen Geld, oder gegen andere Waare. Die Verhandlung der Waare gegen Geld, wird ins besondere der **Verkauf**, und die Verhandlung der Waare gegen andere Waare der **Baratto** genennet; daher die Artikel: **Baratto** und **Verkauf** nachzusehen sind. Siehe auch **Waare**.

Verveux, s. **Korb**.

Verwaagepflichten, heißt, wenn in großen Handelsstädten ein Kaufmann seine ein- und ausgehende Waaren pflichtmäßig nach dem rechten Werthe auf der Waage angiebt, wägen läßt, und nach der vorgeschriebenen Waagetafel das Schuldige davon entrichtet.

Verwechselung, siehe **Wechselhandlung**.

Verzainen, s. **Hammerwerk**.

Verzeichniß, s. **Specification**.

Verzicht, s. Renunciation.

Verzinnen, franz. *Etamer*, heißt eisernes oder kupfernes Geschirr, oder andere aus Eisen gemachte Sachen, als Nägel, Sporen, Steigbiegel, Pferdgebisse ꝛc. imgleichen eisernes Blech, mit Zinn überziehen. Wie es geschehe, das wissen die darinn arbeitenden Handwerker, als die Kupferschmiede, Nagelschmiede, Sporer, Schlösser, ꝛc. In Nürnberg hat man ein besonderes Handwerk der **Verzinner**, die allerley von andern Handwerkern bereits verfertigte und ausgemachte Eisenarbeit verzinnen. In Sachsen finden sich sonderlich bey den Blechfabriken ebenfalls viel Verzinner, welche die aus Eisen geschmiedeten Bleche verzinnen; siehe **Blech**. Von der Verzinnung des eisernen Bleches siehe auch das **Leipziger Intelligenzblatt** 1765 p. 79; der eisernen Küchengeschirre aber **ebend.** 1766 p. 206. Von der Verzinnung des Kupfers lieſs *Museum Rust. & Commerc.* Band 1 p. 142; **Leipziger Intelligenzblatt** 1766 p. 352; **Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen** 1766 St. 60: hingegen von Verzinnung des **Messings**, **Hallens** Werkstätte der heutigen Künste B. 3 p. 302.

Vescousk, s. Alaou.

Vessera, ein chursächsisches Kammergut und Vorwerg, nebst einer vortrefflichen **Stuterey**, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg an der Schlensse, wo solche in die Werra fällt, gelegen. Die dasige **Mahlmühle** mit einem **Oelgange** ist ein steinernes Gebäude.

Veteres, s. **Compas**.

Vetschau, oder **Vetschow**, **Fetschau**, wend. **Witoschow**, ein offenes Städtchen oder mehr ein Marktflecken in der Niederlausitz, zum calanischen Kreise gehörig, zwischen Calau u. Lübbenau gelegen. Es wird unter die sechs wendischen Städte gerechnet, wie denn die Einwohner meistentheils Wenden sind, ob gleich auch Deutsche daselbst wohnen. Es werden allda gute **Flachsmärkte** gehalten, und es wohnen auch daselbst viele **Garnweber**, so gute Nahrung haben. Von uralten Zeiten her wird daselbst jährlich ein **Gesindemarkt** gehalten, auf welchem sich öfters eine erstaunliche Menge von Knechten und Mägden einfindet, um sich zu vermiethen; wiewohl andere diesen Gesindemarkt leugnen.

Vevay, lat. *Viviacum*, *Viviscus*, und *Vibiscum*, eine kleine Stadt und Amt in der Schweiz, in dem *Païs de Vaud*, an dem Genfer See gelegen, und dem Canton Bern gehörig. Diese angenehme Stadt treibt eine weitläuftige Handlung nach dem Walliser Lande, Savoyen, Piemont, und in das Milanesische; und sie ist die **Niederlage** aller Waaren, so aus diesen Landen nach der Schweiz kommen, oder aus der Schweiz dahin gebracht werden. Man fabricirt daselbst Hüthe, wollene Strümpfe, und etwas von Uhrmacherwaaren. Die Jahr- und **Wochenmärkte**, so daselbst gehalten werden, werden von den Savoyarden, den Einwohnern des Walliser Landes, und der Gebirge stark besuchet, und sind insonderheit wegen des häufigen Verkaufs der Käse beträchtlich, die man nach Genf und Lion verführet. Heutiges Tages ist Vevay reich und volkreich. Die französischen Flüchtlinge, so sich im vorigen Jahrhunderte in Menge dahin begeben, und das Bürgerrecht daselbst erhalten, haben insonderheit deren Handlung in gutes Aufnehmen gebracht. In der Nachbarschaft dieser Stadt giebt es sehr schöne **Marmorbrüche**, und man hat daselbst **Schneidemühlen** angelegt, die die Verarbeitung des Marmors sehr erleichtern, und die Entepreneurs in den Stand setzen, daß sie allerley

Bekleidungen der Thüren, Camine 2c. die alle sehr zierlich gearbeitet sind, ingleichen Tischblätter 2c. um einen wohlfeilen Preis liefern können. Das dasige Pfund wiegt 18 Unzen, und 100 Pfunde nach dem dortigen Gewichte thun 112½ Pfund nach dem französischen Markgewichte.

Vez Cabonli, eine medicinische Wurzel, die auch einigen Gebrauch in der Malerey hat. Man bekömmt solche aus Ostindien über Surate. Ihr Preis ist 12 Mamoudis der Mein.

Ufer, holl. *Oever*, *Wal*, franz. *Bord*, *Rive*, *Rivage*, ital. *Lido*, lat. *Litus*, *Ripa*, heißt die erhabene Ecke des festen Landes auf beyden Seiten eines Wassers, wodurch es beschlossen oder aufgehalten wird. Ist solches zum Gebrauche der Schiffe eingerichtet: So heißt es ein **Gestade**. Der Gebrauch der Ufer und Gestade sowohl des Meers, als der Flüsse, ist nach gemeinen Rechten den Vorbeyschiffenden frey, daß sie daselbst austreten, die Schiffe anbinden, und sonst zu ihrer Nothdurft sich derselben bedienen mögen; das Eigenthum aber gehöret denen, deren Landgüter oder Felder daran stoßen; siehe **Meer**, und **Fluß**.

Uffers oder **Utfers**, eine Art großer Schiffe in England.

Ugli, oder nach der Schreibart der Franzosen, **Ougli**, **Ougly**, **Ougeli**, und **Hougli**, und, wie die Holländer schreiben, welches aber auf eben die Aussprache hinaus läuft, **Oegli**, eine Stadt in Asien, in Indostan, oder dem Reiche des großen Mogols, in dem Königreiche Bengala, in dem nordlichen Theile einer Insel, welche ein westlicher Arm des Ganges macht. Sie ist eine große Stadt, wo viel Handel getrieben wird, und wo sich viele Europäer niedergelassen haben, weil sich daselbst alle Nationen aus der ganzen Welt versammlen, die nach Bengala handeln. Es giebt daselbst die reichsten Kaufleute in dem ganzen Lande, so aber alle Götzendiener sind. Ihre **Niederlagen** und Gewölber oder Kramläden sind beständig mit den reichsten ostindischen Waaren angefüllet. Es hat aber jede Secte der Indianer in den Bazars ihr eigenes Quartier, und sie mischen sich gar nicht unter einander, und dieses theils um der Freyheit der Handlung willen, und theils aus einem Grundsatze der Religion, welche verhindert, daß diese abergläubische Völker keine große Gemeinschaft mit einander haben. Die **Holländer**, **Engländer** und **Franzosen** haben daselbst ihre Logen. Die Loge der ersten ist sehr groß und prächtig, und hat zu gleicher Zeit das Ansehen einer Festung und eines Palasts. Der Director, welchen die Holländer daselbst halten, führet einen fürstlichen Staat, und nach Batavia ist Ugli der Ort, wo die Pracht und Macht der holländischen ostindischen Compagnie am meisten in die Augen fällt. **Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa**, Th. 2 §. 104 und 266.

Uhr, lat. *Horologium*, franz. *Horloge*, ein Werkzeug, wodurch die Stunden abgemessen werden können. Man hat mancherley Arten von **Uhren** überhaupt: Die Alten haben (1) **Wasseruhren**, lat. *Clepsydrae*, franz. *Clepsydres*, oder *Horloges d'Eau*, gebraucht, das ist Gefäße, wo das Wasser tropfenweise aus einem in das andere geflossen, und dadurch das Maaß der Zeit angedeutet worden ist. Weil aber dieselben sehr unbequem gewesen, so sind an ihrer Statt die (2) **Sanduhren** erfunden worden, die noch heut zu Tage gar gemein sind, und sonderlich auf den Schiffen

sen zur See gebraucht werden; siehe Sanduhr. Die (3) Sonnenuhren, die bey Sonnenschein durch den fortrückenden Schatten eines aufgerichteten Stiftes oder Zeigers die Stunden anzeigen, sind auch gar alt; und haben wir von ihnen in einem besondern Artikel gehandelt. Was endlich die Uhren anbelangt, so durch eine eigene Bewegung die Stunden anzeigen, und von denen wir eigentlich in diesem Artikel zu reden haben: so werden solche eigentlich (4) **Uhrwerke** genennet. Selbige (a) **bestehen** aus künstlich zusammengesetzten Rädern, durch deren wohl abgemessenen Fortgang von gewissen Zeigern an der Scheibe oder dem Zifferblatte die darauf verzeichneten Stunden, Vierthel, Minuten, Secunden, Wochen, und Monatstage, Abwechselungen des Mondes u. d. g. mehr, nach dem der Fleiß und die Erfindung des Künstlers weit gehen will, gewiesen werden. Daher sind gar vielerley (b) **Arten der Uhrwerke** entstanden: Einige Uhren bleiben an einem Orte beständig stehen, als die (a) **Thurmuhren**, die sich auf den Thürmen der Städte befinden, und insgemein sehr groß sind; ingleichen die (b) **Wanduhren**, franz. *Pendules*, die man in den Kirchen, Häusern und Zimmern an der Wand zu befestigen pflegt, und nicht sehr groß sind; und die (c) **Stutz- oder Cabinetuhren**, die man in den Zimmern auf die Tische zu stellen pflegt, und unter den bisher beschriebenen Gattungen die kleinsten sind, wiewohl sie doch insgemein nicht so klein sind, daß man sie bequem bey sich tragen könnte. Andere hingegen sind so beschaffen, daß man sie bequem bey sich tragen kann, und diese werden (d) **Sack- oder Taschenuhren**, franz. *Montres*, genennet; ja es giebt so gar einige Uhren, die so klein sind, daß man sie an Statt eines Steins in einen Ring fassen, und an dem Finger bey sich tragen kann, und doch gleichwohl mit Räderchen versehen sind, daher man sie (e) **Ringuhren** nennet, siehe Leipz. Intelligenzblatt 1767 p. 68 und 210. Einige von denselben haben nur bloß eine stille Bewegung, indem sie weiter nichts thun, als durch den Zeiger die Zeit anzeigen, und diese werden (f) **Zeigeuhren** genennet. Etliche haben dabey ein Schlagwerk, welches die Stunden und Vierthel durch gewisse Schläge an einer Glocke anmeldet, und heißen (g) **Schlaguhren**, franz. *Horloges*, *Pendules*, oder *Montres sonantes*. Diejenigen Uhren, welche, so oft man an einem Knöpfchen drücket, die nächst vorhergegangenen Stundenschläge wiederhohlen, heißen (h) **Repetiruhren**, franz. *Horloges*, *Pendules* oder *Montres à repetition:* Sie sind sonderlich in der Nacht gar dienlich, daß, wenn man vom Schlafe erwacht, man gleich im Finstern wissen kann, was die Glocke sey. Andere haben ein Gewerk, welches zu der begehrten Stunde ein starkes Geklingel macht, wodurch einer aus dem Schlafe kann erwecket werden, und heißen (i) **Wecker oder Weckuhren**, franz. *Horloges*, oder *Montres à reveil*, oder *à reveille-matin*. Es gehören auch hieher die (k) **Bilderuhren**, welche entweder in der Gestalt unterschiedlicher Thiere gemacht, und in Ansehung der Unruhe gemeiniglich also geordnet sind, daß ihre Bewegung ihnen die Augen verdrehet, und es also das Ansehen hat, als ob sie lebten; oder es werden an den Uhren je zuweilen gewisse Bilder vorgestellet, welche jedesmal, ehe die Stunde schlägt, sich künstlich bewegen, oder auch einen musikalischen Laut, wie Pfeifen, Posaunen und dergleichen von sich geben. Wiederum giebt es (l) Sin-

ge-

ge- oder Spieluhren, welche zu gewissen Zeiten auf darnach gestimmten Glocken, oder auf nach verschiedenen Tonen gewundenem Silber oder Stahl, allerley geistliche oder weltliche Lieder, Arien, Menuets rc. spielen, dergleichen Glockenspiele man meistens bey großen Thurmuhren, ingleichen bey Wand- Cabinet- oder Tischuhren, selten aber bey Taschenuhren anzutreffen pfleget. Ferner finden sich einige Uhren, welche einen ordentlichen Kalender, und die darinnen vorfallenden vornehmsten Feste, imgleichen der Sonnen Lauf, des Mondes Alter rc. anzeigen, und daher (m) **Kalenderuhren**, genennet werden. Noch hat man (n) Uhren, die außer den Stunden und Minuten auch **Secunden** anzeigen. Die (c) **Bewegung dieser Kunstwerke** wird durch abhangende **Gewichte**, oder durch stählerne **Federn** zu wege gebracht: die ersten dienen allein bey Thurm- und Wanduhren, die man aufzuhängen pflegt; letzte vornehmlich bey den Stutz- oder Cabinet- und Sack- oder Taschenuhren. Die (d) **erste Erfindung** der Uhrwerke ist ohnstreitig in Deutschland aufgekommen; es haben sie aber nachgehends die Franzosen und Engländer fortgesetzet, und zu unserer Zeit sehr hoch gebracht. Einige, so den Deutschen diesen Ruhm misgönnen, geben vor, sie sey aus China zu ihnen gelanget; es ist aber dieses von der Wahrheit so weit entfernet, daß bis auf den heutigen Tag in China keine andere, als Wasseruhren, auf den Thürmen der Städte gehalten werden, und wenn eine Stunde verflossen ist, solches durch einen starken Tromelschlag angezeiget wird, und da die ersten Uhren nach China gebracht worden, haben die Leute ihren Augen und Ohren kaum getrauet, und nicht begreifen können, wie es damit zugehe. Es sind auch in dem ganzen Oriente die Uhren in sonderbarem Werthe. Anmerkungen von der Erfindung der großen Uhren, in den Leipz. Sammlungen Band 2 p. 754. Diejenigen Künstler, welche die Uhren machen, heißen (e) **Uhrmacher**, franz. *Horlogers*, oder *Horlogeurs*, und werden in **große** und in **kleine Uhrmacher** eingetheilet. Jene, die **Groß-** oder **Grobuhrmacher**, franz. *Horlogers*, oder *Horlogeurs-Grossiers*, machen nichts, als große Thurm- und bisweilen Wanduhren; diese aber machen Wand- Tisch- und Sackuhren rc. Beyde sind zwar freye Künstler, haben aber doch an verschiedenen Orten, als in Frankreich zu Paris, Lion rc. in Genf, und in den deutschen Reichsstädten Augspurg, Nürnberg, und Ulm, gewisse Ordnungen zu beobachten, auch zur Probe ihrer Geschicklichkeit, wenn sie sich setzen, und für sich selbst arbeiten wollen, ein gewisses Meisterstück zu machen. Neben solchen Uhren machen noch die Uhrmacher andere curiöse Werke, und oftmals vermittelst des Triebs der Rädchen ganz lebhafte Bewegungen. Es soll aber ein Uhrmacher (nächst der Wissenschaft die Metalle zu tractiren, und seinen in Verfertigung seiner Kunstwerke erforderten Handgriffen, vornehmlich in künstlichem Drehen, und accuraten Abtheilen und Einschneiden der Räder) auch die Zeichenkunst, ingleichen die Astronomie, ferner die Gewicht- und Rechenkunst, das Graviren oder Stechen, die Gnomonik oder die Kunst Sonnenuhren zu machen rc. verstehen. Der (f) **Handel** mit (a) Uhren wird theils von den Uhrmachern, theils von den Galanteriehändlern, und andern getrieben. Stutz oder **Cabinetuhren** werden insonderheit von den Engländern und Augspurgern, und

zwar insgemein sehr künstlich, verfertiget, und von ihnen, vornehmlich von den Augspurgern, unter andern Kostbarkeiten häufig auf die leipziger Messen gebracht. Sie werden vorzüglich von den Ausländern, als Ungarn, Siebenbürgern, Polen, Russen rc. stark gekauft; wie denn auch die nach barbarischen Orten reisenden Abgesandten oder Kaufleute verschiedene mit sich zu führen pflegen, um sich unter Weges dieses oder jenes barbarischen Amtmanns oder Statthalters Gunst, eine desto sichere Reise zu haben, damit zu erwerben. Mit den Sack und Taschenuhren, deren Gebrauch heutiges Tages fast allgemein geworden, wird itziger Zeit ein sehr starker Handel getrieben. Man macht solche in ganz Europa hin und wieder, also, daß nicht leichtlich eine berühmte Stadt ist, in welcher sich nicht verschiedene Uhrmacher befinden sollten, und unter welchen immer ein Meister seiner guten Arbeit wegen berühmter ist, als der andere. Vor einiger Zeit ward die lionische Arbeit von kleinen Uhren am meisten geachtet, welcher nachmals die Genfer gefolget ist; nunmehro aber werden die englischen vor andern hochgeachtet; siehe **Englische Uhren.** Sonst sind ferner vor andern auch die französischen, absonderlich die pariser und die zu Chatelleraud gefertigten Uhren, und in Deutschland die augspurger, nürnberger, und ulmer Uhren berühmt: wiewohl in Hamburg, Berlin, Breßlau, Dresden, Leipzig, und dergleichen Städten eben so gute und schöne Uhren gemacht werden, als in London, die zuweilen sogar die englischen an Güte übertreffen. Die Genfer Uhren findet man daher so häufig, weil die Uhren, so in großer Menge zu Genf von den daselbst befindlichen vielen Uhrmachern (deren Anzahl sich nur allein an Meistern auf ohngefähr 600 beläuft) verfertiget werden, von den Kaufleuten wohlfeil eingehandelt, und daher auch für einen billigen Preis wieder verlassen werden können. Die **goldenen Uhren,** sonderlich diejenigen, die mit Edelgesteinen besetzt sind, sind die kostbarsten, und insgemein mit einem Schlag- und Repetirwerke versehen; die **silbernen** Taschenuhren aber sind die gangbarsten. Nunmehro hat man auch **tombackene,** welche so sauber als die goldenen, gearbeitet sind, und ihnen überaus ähnlich sehen. Eine neue Erfindung von Uhren mit nur einem Rade, beschreibt das Leipziger Intelligenzblatt 1766 p. 491. Uebrigens ist der Handel mit Uhren eine gefährliche Sache, indem absonderlich an den Sack- oder Taschenuhren leichtlich etwas wandelbar werden kann. Endlich ist noch zu merken, daß auch viele mit denen (b) zu einer Uhr absonderlich gehörigen Stücken allein handeln, als mit Zifferblättern, Federn, Ketten, Uhrgehäusen, Futteralen, und dergleichen, daß ein Uhrmacher solche nur in Vorrath kaufen, und eine Uhr nach seiner Kunst daraus zusammen setzen darf. Wer eine kostbare Uhr kaufen will, muß sie eine geraume Zeit zur (g) Probe nehmen. Dabey nimmt man etliche Tage wahr, ob eine Stunde und eine Minute so lang ist als die andere, oder ob nicht etwan, was an einer Stunde fehlet, an der andern wieder heraus komme, welches ein großer Fehler ist. Zuweilen sind die Stunden im Anfange, wenn die Uhr aufgezogen worden, kürzer, als wenn sie bald abgelaufen. Desgleichen versuche man die Uhr, ob sie liegend oder hangend anders gehe, als wenn sie auf der andern Seite läge oder hienge, oder als sie zuvor gegangen. Endlich bey diesen

diesen allen, ob im Gehen oder im Reuten ein Unterscheid sey. Um nun solches insgesamt ausfündig zu machen, muß man etliche accurate Taschen- und Sanduhren dagegen stellen, weil die öffentlichen Uhren auf den Thürmen dem Wind und Wetter unterworfen, und sehr veränderlich sind. Es ist aber nicht genug, daß man im Einkaufe eine Uhr probiret, ob sie 2, 3 oder mehr Tage richtig gehe; sondern man muß nebst dem Orte, wo sie gemacht worden, und dem Meister, welcher sie verfertiget hat, und welches beydes allemal auf der Uhr angezeiget und gestochen steht, vornehmlich auf das Gefieder sehen, ob solches stark oder schwach sey, wozu ein guter Verstand gehöret. Von (h) **Erhaltung** der Uhren lese man Joh. Chriph. **Bauers** Nachricht von dem rechten Gebrauche und Erhaltung der Taschen- und andern Uhren, Leipz. 1763 in 8, 1 Bogen, so auch zu gleicher Zeit in französischer Sprache herausgekommen; **Sully** nöthige Regeln für diejenigen, welche Sackuhren haben, Augsp. 1753 in 12; **Roy** Anweisung, die einfachen sowohl als Repetiruhren wohl zu richten und zu gebrauchen, Dresd. 1759 in 8. Von Uhren und den Uhrmachern handeln: **Hallens** Uhrmacher, in dessen Werkstätten der heutigen Künste, Band 2 p. 239; **Alexanders** Abhandlung von Uhren, Lemgo 1738 in 8; **Mannley** von Sack- und Schlaguhren, Frft. 1751 in 8; **Hartmanns** Unterricht von Verbesserung der Uhren, Halle 1756 in 8; **J. A. Lepaute** Traité d'Horlogerie, Paris 1756 in 4; **Leutmanns** Nachricht von Uhren und derselben Verfertigung, 2 Theile Halle 1732 in 8. m. K.; **Molitors** Anweisung, wie die Geh- Schlag- und Repetier-Uhren richtig können berechnet und gehörig zusammengesetzet, auch wie Sackuhren sollen tractiret werden, Frft. und Leipz. 1753 in 8 m. K.; der **neue englische Uhrmacher**, oder Anweisung, alle Geh- Schlag- und Reptieruhren zu berechnen und zusammen zu setzen, Frft. und Leipz. 1768 in 8 m. K.

Ueberbleibsel, s. **Rest.**

Uebergabe, s. **Cession.**

Uebergolden, s. **Vergolden.**

Ueberrechnen, s. **Nachrechnen.**

Ueberrest, s. **Rest.**

Ueberschlag, lat. *Calculus*, franz. *Calcul*, heißt die Berechnung durch Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, oder Dividiren, die man machet, um zu erfahren, wie hoch eine Sache, Waare etc. entweder zu stehen komme; oder wie hoch, lang, breit, dick, groß, klein, schwer etc. sie sey; imgleichen was man daran theils schon gewonnen oder, verloren hat, oder noch künftig gewinnen oder verlieren kann; was für Kosten dazu erfordert werden; und was dergleichen mehr ist. Hierzu wird nun erfordert, daß man 1) das, was man überschlagen will, gehörig zergliedere; 2) den Werth und das Maaß der Dinge richtig zu bestimmen wisse; 3) alle zergliederte Artikel der Rechnung besonders formire; und 4) die Summen derselben ziehe. Bey der Zergliederung der Sache, die man überschlagen will, muß man, wenn es z. E. eine zu verkaufende Waare ist, besonders sehen, a) auf den Einkaufspreis, b) auf die Unkosten von der Stelle des Einkaufs, bis zur Stelle des Verkaufs, u. s. w. Ohne obige vier Stücke wird der Ueberschlag nicht zuverläßig seyn. Der Nutzen des Ueberschlagens äußert sich insonderheit bey Kaufleuten, immaßen dieselben ohne Ueberschlag ihrer Waaren nicht einmal einen gerechten Preis setzen, und solche gewissenhaft verkaufen können, welches doch widrigenfalls lauter Unsegen zuletzt bringt; siehe **Verkauf.** Man saget: ein Kaufmann habe

habe seinen Ueberschlag schlecht gemacht; wenn er solche Maaßregeln genommen hat, daß sein Unternehmen nicht gelungen, das ist, nicht so ausgeschlagen ist, als er es sich eingebildet hatte. Siehe auch Calculiren.

Ueberschuß, s. Rest.

Ueberseegeln der Schiffe, siehe Anstoßen der Schiffe.

Uebersilbern, s. Versilbern.

Viborg, s. Wiborg.

Vicognewolle, s. Vicunna, und Wolle.

Vicomteygewicht, franz. *Poids de Vicomté*, ein zu Rouen in Frankreich gebräuchliches Gewicht, welches von dem sonst überall in Frankreich, und auch zu Rouen gebräuchlichen Markgewichte, darinn unterschieden ist, daß das Pfund von dem Vicomteygewichte um ½ Unze und $\frac{1}{17}$ schwerer ist, als das Markgewicht: so, daß 100 Pfunde vom Vicomteygewichte 104, bey der Wolle aber 108 Pfunde Markgewichte geben: und daher kömmt es auch, daß die eisernen und bleyernen Gewichte, welche man brauchet, wenn man etwas nach dem Vicomteygewichte wägen will, zu 104, 52, 16, und 13 Pfunden schwer sind. Man muß aber merken, daß man unter 13 Pfunden nicht mehr das Vicomteygewicht brauchet, und daß man alsdann die Waaren nach dem Markgewichte verkaufet.

Victoria, s. Amboine.

Victualien, oder **Lebensmittel**, franz. *Vivres*, *Denrées*, *Victuailles*, holl. *Leef-tocht*, *Mondt-kost*, *Eet-Vaaren*, lat. *Annona*, heißt alles, was zum Lebensunterhalte dienet, an Speise und Getränke, wozu einige Rechtsgelehrten auch, was zur täglichen Nothdurft des Leibes an Kleidern gebrauchet wird, ziehen wollen. In wohlbestellten Policeyen sind gewisse Schatzherren und Obrigkeiten gesetzt, so für die Zufuhr der Victualien und Lebensmittel sorgen, ungesunde und schädliche nach Gelegenheit der Zeiten verbiethen, und allen einen billigen Preis setzen. Bey den Armeen gehöret zu dem Amte des General-Auditeurs, auf eingezogenen Bericht von dem Generalgewaltiger, wie und woher die Zufuhr der Lebensmittel von den Marketennern geschehe, denselben den Preis zu verordnen.

Vicunna, oder **Vicunha**, franz. *Vicogne*, oder *Vigogne*, ein Thier in der Größe einer Ziege, und wie ein Schaf gestaltet, welches in den Gebirgen in Peru von Arica an, bis Lima, gefunden wird. Man muß es nicht mit dem Llamas, oder Alpaque, zweyen andern Thieren, verwechseln, die ihm zwar ziemlich ähnlich, in der That aber von demselben unterschieden sind, wie erhellen wird, wenn man die beyden Artikel: Llamas und Alpaque, mit dem gegenwärtigen zusammen hält. Dieses Thier hat gespaltene Klauen, wie ein Ochse, und trägt seinen Kopf, wie ein Kameel, dem es auch in Ansehung dieses Kopfes ziemlich gleich ist, hat einen geschwinden Gang, und läßt sich leicht zahm machen. Die größten von denselben, die manchmal so groß werden, als eine junge Kuh, oder als ein Esel von mittelmäßiger Größe, werden zu Fortbringung der Weine, die Waaren und anderer Lasten gebraucht, indem sie bis auf 5 Aroben, oder 125 Pfunde tragen können. Sie gehen allezeit trupp- oder caravanenweise, weil sie, eben wie die Schafe, die Gesellschaft lieben, und eines dem andern folgen. Außer dem itzterwähnten Nutzen, den man von diesen Thieren in Ansehung der Fortbringung der Lasten hat, sind sie auch noch, wegen ihrer Wolle sehr nützlich, die eine braune, oder aschgraue, manchmal mit weißen Flecken untermischte Farbe hat, und

ihnen jährlich einmal abgenommen wird. Diese Wolle, die man spanisch **Lana Vicunna**, das ist, **Vicunna** oder **Vigognewolle** nennet, ist aus keinem andern Lande zu haben, als aus Peru, weil dieses das einzige Land in der Welt ist, wo diese Thiere zu finden sind. Denn ob zwar die Könige von Spanien zu unterschiedenenmalen versuchet haben, diese Thiere nach Spanien zu bringen, in der Hoffnung, daß sie sich daselbst vermehren, und folglich deren Wolle gemeiner werden, und nicht so theuer fallen sollte, wenn nämlich die Transportkosten ersparet, und die Gefahr zur See vermieden würde: so hat doch solches niemals angehen wollen, sondern diese Thiere sind entweder aus Mangel des ihnen zuträglichen Futters, oder weil sie die Luft und Witterung nicht haben vertragen können, allemal gestorben, daher denn die Spanier diesen Vorsatz schon lange haben fahren lassen. In den ersten Jahren nach der Entdeckung von Peru, war es verbothen, diese Waare in fremde Länder zu verführen; nach der Zeit aber ist die Handlung mit denselben gegen Erlegung eines ansehnlichen Ausfahrtszolles erlaubet worden, welcher Zoll aber dem Könige von Spanien nicht viel einträgt, wegen der Unterschleife, so dabey begangen werden, indem ein großer Theil von dieser Wolle in Matratzen, wie gemeine Wolle, ausgeführet wird, daß also, ungeachtet solche in Menge ausgeht, nur wenig davon angegeben und verzollet wird. Man hat davon dreyerley Gattungen, nämlich die feine, die carmeline, oder **Bastard**, und die **Klumpenwolle**, franz. *Pelotage*, welche letztere deswegen so genennet wird, weil sie in Klumpen (Pelotes) heraus kömmt. Alle diese drey Gattungen, von denen jedoch die letzte nicht geachtet wird, werden in Spanien zu verschiedenen Wollenzeugmanufacturen gebrauchet. In Frankreich hingegen ist es verbothen, sie in den Tuchfabriken mit zu gebrauchen, weil sie daselbst eigentlich nur zur Verfertigung derjenigen Hüte bestimmet ist, die man daher **Vigognehüte** nennet; zu welchen sie jedoch ebenfalls nicht allein gebrauchet werden kann, sondern allemal entweder mit Kaninchen- oder Kaninchen- und Hasenhaaren vermischt werden muß; s. **Peruwolle**. Ueber dieses findet man auch in dem Magen dieser Thiere eine Gattung von **Bezoar**, die sehr hoch geachtet wird; s. **Bezoar**.

Vidaras, s. **Jujuben**.

Vidaros, s. **Ber**.

Vidimiren, heißt, wenn eine Abschrift eines Briefes, oder andern Documents gegen das Original gehalten, und gegen einander übersehen und verlesen wird, und der Notarius, oder Richter die Abschrift mit seiner Unterschrift, und Gerichts- und Notariatssiegel bekräftiget, daß sie mit dem Originale durchgehends gleichlautend sey. Und diese glaubwürdige Abschrift, oder Copey, wird alsdann das Vidimus genennet.

Vieh, lat. *Pecus*, franz. *Bête*, *Betail*, und in der mehrern Zahl *Bestiaux*, nennet man allerley Thiere, so theils zum Nutzen einer Hauswirthschaft gehalten werden, und theils zur Nahrung und Speise der Menschen dienen. Man (1) theilet solches in verschiedener Absicht verschiedentlich ein, als a) in **großes Vieh**, franz. *Gros betail*, worunter Ochsen, Kühe, und gewissermaßen auch die Kälber verstanden werden; und b) in **kleines Vieh**, franz. *Menu betail*, oder *Petit betail*, worunter man Böcke, Schafe, Ziegen, Schöpse ꝛc. versteht; c) in Hornvieh, franz. *Bêtes à cornes*, mit welchem Namen man zwar überhaupt alles Vieh, das Hörner hat, bey dem Viehhandel aber insbeson-

besondere das Rindvieh und die Ziegen versteht; d) in **Federvieh**, franz. *Volaille*, wozu bekanntermaßen Hühner, Tauben, Enten, Gänse ꝛc. gehören. Ferner wird bey einer Hauswirthschaft das Vieh unterschieden e) in **Zugvieh**, womit Ochsen und Pferde; f) in **Lastvieh**, womit Pferde, Esel und Maulthiere; g) in **Zuchtvieh**, womit das tragende und junge Vieh; h) in **Melkvieh**, womit das, so Milch giebt; i) in **Güstvieh**, womit das, so weder tragend, noch melkend ist; und k) in **Mast- und Schlachtvieh**, womit das, so zum Schlachten ausgesetzt ist, gemeynet wird. Der (2) **Viehmarkt**, franz. *Marché* oder *Foire des Bestiaux*, ist eine Policeyanstalt zum Behuf der zahmen Viehzucht, vermöge welcher in gewissen wohl gelegenen Städten, (welche entweder mit vieler Landwirthschaft umgeben sind, oder doch an einer Gegend, wo nicht viel Vieh überhaupt, oder von einer Art, gezogen wird, anliegen,) zu einer gewissen Zeit, (welches mehrentheils die Herbstzeit ist, weil der Hauswirth theils die Auswinterung scheuet, und los schlägt, theils aber auch zur Mast auf den Winter einkaufet,) allerley zahmes Nutzungs- und Arbeitsvieh; sonderlich aber großes, als Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, und auch Schafe, Ziegen, Böcke, unter gewisser Ordnung und Visitation, ingleichen einem Atteſtate, daß es es reines Vieh sey, zusammen gebracht, auf einen geraumen und bequemen Platz, in gewissen Abtheilungen, nach dem Unterschiede des Viehes, auch wohl in verschlagene Stallungen getrieben, und daselbst öffentlich feil gebothen, beschauet, untersuchet, probiret, und behandelt werden kann. Solche Anstalt ist sehr dienlich, zur Beförderung der Viehzucht und Viehnahrung: daher man, um solche Märkte in Aufnehmen zu bringen, nicht nur allerley dazu geschickte und anlockende Marktrechte ertheilet; sondern auch insonderheit gewisse Ordnung, sonderlich in Ansehung der Aufkäufer, Viehhändler, und anderer Wirthe, nach Gelegenheit der Umstände machet; sonderlich aber wegen der Gewährsmängel am Viehe richtige und deutliche Maaße vorschreibet. Es werden aber die Viehmärkte eingetheilet a) in **Pferde- Rind- oder Ochsen- und Schlachtvieh-märkte**; und sodann b) in **weit und breit berühmte, und in ordinaire Viehmärkte**. Diese, die ordinairen, sind diejenigen, auf welche das Vieh nur aus den umliegenden nächst gelegenen Orten zu Kaufe gebracht wird: Unter jenen hingegen verstehen wir die großen Pferde- und Viehmärkte, dergleichen zu Frankfurt an der Oder, Leipzig, Buttstädt in Thüringen, Bamberg in Franken, Frankfurt am Mayn ꝛc. gehalten werden, wo aus Ungarn und Polen Roßtäuscher und Viehhändler mit ihrem Viehe ankommen, und solche Kuppel und Heerdenweise verhandeln. Der vornehmste (4) **Viehhandel** geschieht mit Ochsen und Pferden. Wie beträchtlich der erste sey, bezeugen die hamburger, lübecker, danziger ꝛc. Ochsenmärkte; siehe **Rind**. Der Handel mit Pferden ist gefährlicher, aber auch einträglicher; siehe **Pferd**. Und von diesen verschiedenen Gattungen des Viehhandels werden auch selbst die (4) **Viehhändler** in Ochsen- Pferde- ꝛc. Händler unterschieden. Es hat aber mit dem Viehhandel die Beschaffenheit, daß nicht allein das Land selbst vortheilhaftig dadurch mit Vieh versorget wird; sondern es bringt auch der (5) **Zoll** von dem ein- und wieder austreibenden Vieh dem Landesherrn einen ziemlichen Nutzen; jedoch muß solcher so gesetzet seyn, daß die Verkäufer

käufer nicht dadurch ein andermal wieder zu kommen mögen abgeschrecket, und auch die fremden Käufer nicht übernommen werden, weil sonst, wenn dieses geschehen sollte, sie andere Auswege suchen, und die Verkäufer sich dadurch auch verlieren würden. Uebrigens gedenken wir hier noch, daß man vor Kurzen eine (6) **Vieharzneyschule** (Ecole veterinaire) zu Lyon errichtet habe, wovon man in dem Leipz. Intell. Blatte 1765 p. 384 Nachricht findet. Von denen zum **Viehhandel** gehörigen Schriften merke man **L. Junius** de vitiis pecorum venalium, Jena 1740; **J. Wilh. Roevenstruncks** Meditationes Aedilitiae, von den Viehmängeln im Verkauf, in 4.

Vieilles, s. Alte **Weiber**.

Vielfraß, lat. *Gulo*, franz. *Goulu*, ein Thier, so in den Nordländern, als in dem norwegischen, schwedischen, und rußischen Lapplande, in Siberien und Rußland, auch in Schweden, Litthauen und der Tartarey häufig anzutreffen ist. Es ist so groß wie ein Wasserhund, gleicht mit dem Kopfe einer Katze, mit dem Leibe und Schwanze einem Fuchse, und mit den Füßen einer Otter, und lebet nicht allein auf dem Lande, sondern auch im Wasser. Es nähret sich vom Luder und Fischen, und frißt sehr begierig; daher es auch seinen Namen erhalten hat. Sein Balg hat ein schwarzes, feines, glänzendes, und wie ein Damast spielendes Haar, und giebt ein zierliches Pelzwerk, welches von vielen den Zobeln gleich geachtet wird, von denen es sich vornehmlich nur in Ansehung der Härte der Haare unterscheidet. Es wird daher viel von den Rauchhändlern und Kürschnern geführet, und theuer bezahlet.

Vienne, Stadt, s. **Delphinat**.

Vier Cantons (See der), siehe **Lucern**.

Vierdevat, oder **Vier-Faß** ein Getreidemaaß, dessen sich die im Einzelnen mit Getreide handelnden Kaufleute zu Amsterdam bedienen. Es ist der vierte Theil von einem Schepel, und der 16te Theil von einer Mudde, indem 4 Vierdevat 1 Schepel, und 4 Schepels 1 Mudde ausmachen. Dieses Vierdevat wird wieder in 8 Kops eingetheilet. Eben dieses Maaßes bedienet man sich auch in ganz Holland zu Messung der Früchte, des Obstes, und der trockenen Hülsenfrüchte.

Vierdraht, Zeuge, s. **Gera**.

Vierer, oder **Vierling**, 1) eine kleine Scheidemünze in Obersachsen, deren 3 einen guten Groschen machen. 2) Ein Frucht- und Getreidemaaß im Würtembergischen; siehe **Metze**; und endlich werden auch 3) die eimerigen Fässer **Vierlinge** genennet.

Vierfaß, s. **Vierdevat**.

Vier Lande, s. **Lübeck**.

Vierling, s. **Vierer**.

Vierd, s. **Fehrd**.

Viertel, ist 1) ein Maaß zu flüssigen Dingen: a) in **Sachsen** ist das Viertel ein Biermaaß, welches 2 ganze, oder 4 halbe Tonnen, oder 3 Dreylinge, oder 180 Meßkannen hält. Zwey Viertel machen ein Faß, und drey Viertel eine Kuffe, dergleichen Gebinde (nämlich die Kuffe) zu dem, itziger Zeit am meisten beliebten merseburger Biere, so auswärts, verführet wird, zu kommen pfleget. b) In **Nürnberg** ist 1 Viertel Getränkmaaß so viel, als 2 Meßkannen. c) Zu **Frankfurt am Mayn** ist ein Viertel Wein der 20ste Theil von 1 Ohm; das Viertel aber hält daselbst 4 Eichmaaß, oder $4\frac{1}{2}$ Schenkmaaß. d) In **Hamburg** ist ein Viertel ebenfalls der 20ste Theil von 1 Ohm, indem 1 Ohm 20 Viertel hält; 1 Viertel, oder 2 Stübchen, 8 Quartiere, oder 16 Nössel ausmacht. e) In **Holland** hält ein Viertel Branntwein $5\frac{1}{8}$ Mingel, und 1 Viertel Wein 6 Mingel. Siehe auch Kardel. Ein **Viertel** ist auch 2) ein Maaß zu Getreide

treide und andern Feldfrüchten, ingleichen zum Salze, dessen man sich an verschiedenen Orten in Deutschland bedienet. Ein Viertel Getreide, Salz und dergleichen hält in **Dresden, Wittenberg, Halle, Naumburg, Zeitz** und **Merseburg** 4 Metzen, und ist der vierte Theil eines Scheffels: In Naumburg und Zeitz wird solches auch Sipmaaß genennet. Zu **Eisenberg** hält das Viertel 4 Maaß, und ist ebenfalls der vierte Theil von 1 Scheffel. Zu **Gotha** hält das Viertel 4 Metzen; 2 Viertel aber machen 1 Scheffel; 4 Viertel hingegen 1 Malter aus. In **Erfurt** hat 1 Viertel 3 Scheffel; 4 Viertel aber sind 1 Malter. Zu **Nordhausen, Langensalza, Tennstädt, Frankenhausen, Bebra, Sachsenburg, Sangerhausen, Weißensee,** und andern benachbarten Orten, hat 1 Viertel 2 große, oder 4 kleine Metzen, und 4 solche Viertel machen 1 Scheffe, aus. 32½ **Antwerpner** Viertel, oder Vertel machen 19 parisser Septiers. Man bedienet sich auch des Viertels in **Fort Louis** am Rheine, das Getreide zu messen, welches einige Sack nennen. Der Viertel oder Sack in dieser Stadt wiegt an Korn 161 Pfunde, an Mangkorn 156, und an Gerste 150. Siehe auch *Velte*.

Vier Waldstädtensee, s. **Lucern**.

Vigans, eine Gattung grober Tuche, so sonderlich in Languedoc gemachet, und auf der Messe zu Beaucaire verkaufet werden. Sie machen einen Theil der Handlung mit Tüchern aus, welche die Franzosen nach Constantinopel, Smyrna und einigen andern Handelsplätzen der Levante schicken. Es sind Arten von Pinchinats, deren sich das gemeine Volk in der Levante zu Unterwesten für den Winter bedienet. Man machet auch Regenmäntel daraus, welche die Türken allezeit tragen, wenn sie zu Felde gehen.

Vigognewolle, s. **Vicunna**, u. **Wolle**.

Vikil, das ist, mein Kind, nennen die Persianer ihre Factors, welche sie in fremden Landen zur Besorgung ihrer Handelsgeschäffte halten. Diese Factors sind die verständigsten Commißionärs in der Welt; und sie wissen den Profit, der sich bey den Handelsgeschäfften findet, so gut zu machen, daß diejenigen, so ihnen Commißionen verschaffen, oder sich deswegen an sie wenden, einen guten Theil davon bekommen, welchen sie ihnen zu dem Ende zukommen lassen, damit sie nicht einen andern Weg nehmen, und sich an andere Commißionärs wenden, indem sie gewiß versichert sind, daß unter allen Mitteln sein Glück zu machen, dieses der kürzeste und beste ist, wenn man seinen Committenten deutlich zeiget, daß es ihr eigener Vortheil sey, wenn sie uns Gutes thun.

Villach, oder **Veylach**, lat. *Villacum*, eine Stadt in Kärnthen, und zwar in Oberkärnthen, an der Villach, und dem Zusammenflusse der Drau und Geyl gelegen. Sie ist zwar klein, aber eine gute Handelsstadt, wozu ihre Lage, da sie fast mitten im Lande liegt, und die dadurch gehende Straße nach Italien viel beyträgt. Sonderlich wird ein starker Handel mit allerhand Stahl und Eisenwaaren, imgleichen mit Bley getrieben; und ist das villacher Bleyerzt reich und weiß, so wenig oder gar kein Silber hält, doch ist dieß Bley zum Probiren geschickter, als das goßlarische. Ferner wird allda ein starker Handel mit vielen augspurgischen Waaren, und andern Dingen nach Venedig getrieben, obgleich vor diesem die Handlung daselbst weit beträchtlicher gewesen ist, als itzt, indem die Niederlage von Waaren und Kaufmannsgute und der Vertrieb damit so ansehnlich gewesen ist, daß man Villach klein **Venedig** genennet hat.

Villan, eine Gattung Baumwolle,

so aus der Levante, vornehmlich von Aleppo kömmt.

Villa de Orta. s. **Faval.**

Villa Ricca, s. **Almeria.**

Ville Castin, eine Gattung spanischer Wolle; siehe **Wolle.**

Vimoutiers, ein ansehnlicher Flecken in der Niedernormandie in der Generalität von Alencon. Es werden daselbst grobe hänfene, nicht sehr dichte Leinwande gemacht, die roh verkaufet werden, und denen man oft den Namen Kanefaß giebt. Man hat davon zweyerley Gattungen, von denen die eine ein wenig gelblicht ist, welches die gewöhnliche Farbe des Hanfes ist, und die andere ganz gelb ist, weil sie mit Safran ist gefärbet worden. Die Stücken davon halten 60 bis 80 pariser Ellen in der Länge, und eine Elle weniger $\frac{1}{12}$ in der Breite. Sie werden nach der Contantelle, und nicht nach dem Stücke verkaufet, und insgemein zur Beziehung der Schnürleiber, Schlafröcke, Unterröcke, Nachtcornetten, und anderem dergleichen Gebrauche für die Frauenspersonen, angewendet. Siehe auch Alencon.

Vinaroz. s. **Binaros.**

Vindiciren, lat. *Vindicare,* fr. *Vendiquer,* oder *Revendiquer,* heißt eine Sache als sein Eigenthum ansprechen, und von dem Inhaber zurück fordern. Wenn deswegen ein Anspruch gemacht wird: so heißt solches eine Vindication, lat. *Rei Vindicatio,* franz. *Vendication,* oder *Revendication,* und eine deswegen vor Gericht angestellte Klage wird die **Vindicationsklage** lat. *Actio Rei Vindicatoria,* genennet. Einen solchen Anspruch, oder eine solche Klage stellet der Herr und Machthaber eines Guts an, wider den Besitzer desselben. Und weil das Eigenthumsrecht der Grund des Anspruchs ist: so muß er solches zu erweisen haben. Es muß auch die angesprochene Sache eigentlich und deutlich angezeiget werden. Der Anspruch geht wider den Besitzer, und wird von demselben die Sache mit aller Nutzung wieder abzutreten begehret; da denn, wenn der Besitzer ein gut Gewissen hat, das ist, die Sache unter einem redlichen Namen, unwissend, daß sie einem andern gehöre, erlanget, er die Nutzung weiter nicht, als wenn davon noch etwas vorhanden; wenn er aber ein böses Gewissen hat, nicht nur die Nutzung, die er genossen, sondern auch die er genießen können, zu erstatten schuldig ist. Hingegen hat er die Kosten, so er auf die Erhaltung der Sache nothwendig angewendet hat, wieder zu fordern, und von der Nutzung abzurechnen. Wer eine gestohlene Sache gekauft, und darum in Anspruch genommen wird, mag den dafür bezahlten Werth von dem Eigenthümer nicht fordern. Nach dem sächsischen Rechte ist das, was in des Schuldners Gütern, oder Verlassenschaft jemanden eigenthümlich zusteht, von der Concursmasse abzusondern, und den Eigenthümern abzufolgen. **Erläut.** Proc. **Ordn.** Tit. 42. §. 1. Was ihm aber auf Credit verkaufet worden, kann, wenn es bereits zwey Monate vor der Flucht geschehen, weiter nicht vindiciret werden. **Bankerottiermand.** §. 16.

Vingt-un pour vingt, also nennet man zu Bourdeaux einen Abzug, welcher den Schiffen wegen ihrer aufhabenden Ladung, sowohl bey der Convoy, als bey der Comtablie, in Ansehung der gehörigen Abgaben an einer Tonne auf ein und zwanzig zu gute geht, indem sie solche nur für zwanzig bezahlen dürfen.

Vingt-un quart pour vingt, ist in Frankreich ein bey den Wollenmanufacturen gebräuchliches Wort, und bedeutet das gute Maaß oder die Zugabe, welche die Tuch- Sarsche- Droguet- und andere Zeugmacher den Käufern pflegen zu gute gehen zu lassen. In dem Reglement, die Manufacturen

facturen in der Generalität von Bourgogne betreffend, wird den Kaufleuten, die dergleichen Zeuge einkaufen, bey Strafe einer Geldbuße von 100 Livres verboten, den Verkäufern auf jedes Stück von 21¼ Ellen mehr, als 1¼ Elle, und von den halben Stücken nach Proportion zur Zugabe abzufordern, und dieses nennet man insgemein ein und zwanzig und ein Viertel für 20 Ellen.

Vink, heißt bey dem Wallfischfange, ein kleines Stück würflicht geschnittenen Specks ½ Fuß lang, und 2 Daumen breit.

il Vino asperino, s. Aversa.

Vino santo, s. Verona.

Vinstgau s. Tyrol.

Vintin, franz. *Vintin*, oder *Vintain*, eine kleine Silbermünze, so in Portugal geschlagen wird, und daselbst gangbar ist. Wir nennen sie eine Silbermünze, ungeachtet sie mehr aus Kupfer als aus Silber besteht. Sie gilt 20 Rees, daher sie auch ihren Namen erhalten hat. An verschiedenen Orten in Ostindien, vornehmlich denenjenigen, welche die Portugiesen noch besitzen, oder in der Nachbarschaft dieser portugiesischen Orte liegen, ist der Vintin auch eine Rechenmünze, deren man daselbst zweyerley Gattungen hat, nämlich die von gutem und die von schlechtem Gehalte. Diese letztere ist um ⅕ schlechter, als die erste: 4 Vintins von gutem oder 5 Vintins von schlechtem Gehalte machen 1 Tanga, 15 gute oder 18 böse Bazarucos machen 1 Vintin aus, den guten Bazaruco für 2 portugiesische Rees gerechnet; s. Ree.

Violenblau, s. Violet.

Violenholz, s. Hainan.

Violenstein. s. Altenberg.

Violenwurzel, **Veilchenwurzel**, lat. *Radix Iridis Florentinae*, ist die Wurzel von einer Gattung Schwertel, der in Italien, Dalmatien, u. andern warmen Ländern wild wächst, und weiß blühet. Man hat diese Gattung von Schwertel zwar in unsern Gärten: aber die Wurzel davon kömmt nicht in die Handlung, sondern solche wird meistens aus Italien gebracht: wiewohl man solche auch aus Portugal bekömmt, die aber nicht so gut ist, als die italienische. Diese Wurzel ist knotig, etwas gedruckt, weiß, von scharfem Geschmacke, und einem angenehmen, den Märzviolen gleichenden Geruche. Sie muß trocken gehalten werden, denn sonst läuft sie leicht an, und verliert ihren Geruch. Im Einkaufe, da man ordentlich die florentinische hat, muß man dahin sehen, daß sie aus fein großen Stücken bestehe, dick und dicht, wohl ausgetrocknet, weiß und sauber, und von schönem Geruche, nicht aber dünn, runzlicht, mager und wurmstichigt sey. Sie hat eine zertheilende und auflösende Kraft, und wird daher in der Arztney sowohl innerlich, als äußerlich gebraucht, auch wegen ihres Geruchs in den Haarpuder und andere wohlriechende Pulver genommen. Auf den Apotheken hat man davon einen Extract, ein Wasser, ein Oel, und Species, die häufig gebraucht werden.

Violet, oder **Violenblau**, und **Veilgenblau** eine aus blau und roth färbenden Farbezeugen gemischte Farbe, welche die Färber der Seide, Wolle, den Haaren, und daraus gemachten Zeugen geben. Alles, was mit dieser Farbe gefärbet werden soll, muß erst roth gefärbet werden, welches, nach dem es entweder schön oder schlecht gefärbet werden soll, entweder mit Cochenille, Kermes, Färberröthe, &c. oder mit Orseille, Brasilienholze, &c. geschieht, worauf solches in eine Blauküpe gebracht wird, die, nachdem die Schattirung hell oder dunkel seyn soll, entweder schwach oder stark seyn muß; wiewohl man auch umgekehrt verfahren kann. Wie man ohne Blau mit Kermes und

und Cochenille, Violet färben kann, lehret **Hellot** in seiner Färbekunst. S. 175 und 214 der deutschen Uebersetzung. Man unterscheidet und benennet die verschiedenen **Schattirungen** mit verschiedenen Namen. Die erste nennet man **holländischen Violet**, so die vollkommenste, die schönste, und die angenehmste von diesen Farben; die zweyte aber nennet man **Bischoffsviolet**, der man nicht so starke Küpe giebt, welches ihr einen viel röthlichern Schimmer verursachet. Die abfallenden Grade vom Bischoffsviolet machen die verschiedenen Schattirungen vom rothen **Lila** aus. Von dieser **Lilafarbe**, und vom Violet überhaupt siehe den **Schauplatz der Künste und Handwerke** Band 3 p. 331.

Violine, franz. *Violon*, ein bekanntes musikalisches Instrument, so mit Darmsaiten bezogen, und mit einem Fidelbogen gestrichen wird. Wo es Instrumentmacher giebt, da werden sie von denselben geführet; sonst aber gehören sie mit zu den so genannten Kramwaaren, die man bey uns und in Holland insgemein **nürnberger Kramwaaren** nennet. Von dem **Geigenmacher** siehe **Hallens Werkstätte**, Band 3 p. 364.

Viper, s. **Natter**.

Vipernwurzel (virginische), s. **Contrayerva**.

Viré, oder *Virée*, Gattung von Etaminen, s. **Etamine**.

Vire, eine Stadt in der Normandie, in der Generalität von Caen, an dem Ursprunge des Flusses Vire gelegen, welcher sich zu Carentan in das britannische Meer ergießt. Sie ist die Hauptstadt einer Election, die von ihr den Namen führet, und treibt einen ansehnlichen (1) **Handel** mit den, theils in der Stadt, theils in andern Orten der Election gemachten Manufacturwaaren, die sie nach Caen, Rouen, Paris, rc. verführet, von da sie zum Theil in andere auswärtige Länder verführet werden. Gedachte (2) **Manufacturwaaren**, so in der Stadt und Election Vire gemacht werden, sind folgende: a) Gemeines Tuch, 1 französische Elle breit, welches von dieser Stadt und Election **Tuch von Vire** genennet wird. Diese Tücher werden insonderheit nach Paris, Rouan, Touraine, Anjou, und Bretagne verführet, wo sie ihren Abgang finden, und wohin sie theils auf Wagen, theils auf Pferden gebracht werden. (b) Sarschen, oder Lingettes, so zu Vire, und in verschiedenen um die Stadt gelegenen Dörfern, unter andern zu Conde, Caligny, Monsegre, Cartemont, Cerisiy und Fresnes, gemacht werden. Ihr Vertrieb geschieht mehrentheils in Bretagne. c) Papier, womit die Stadt und Election Vire lange Zeit einen sehr beträchtlichen Handel getrieben hat, welches man leicht aus der Anzahl von Papiermühlen abnehmen kann, die sich sonst in der Stadt auf fünfe, und in der Election auf funfzehn belief. Man sandte dieses Papier sonst in großer Menge nach Caen, von da man es zu Schiffe nach England, Holland, und andern fremden Ländern verführte. Es haben aber die beständigen Kriege unter der Regierung Ludwigs XIV diese Handlung und die Arbeit der Papiermühlen sehr unterbrochen, und vermindert; und, ob zwar in den ersten 25 Jahren der Regierung Ludwigs XV diese Handlung sich ziemlich wieder erholet hat, so ist sie doch nicht wieder auf den alten Fuß zu bringen gewesen, weil die Abgaben von diesem Papiere um 15 pro Cent stärker sind, als die von dem Papiere, das in Bretagne gemacht wird, welches die Kaufleute beweget, daß sie lieber das in der letzten Provinz gemachte Papier nehmen; und seit 1740 hat diese Handlung durch den Krieg abermals einen nicht geringen

Stoß bekommen. d) Allerley grobe Eisen- und Keßlerwaaren, so auf den in der Election Vire befindlichen drey Eisenhämmern zu Envou, Alouze, und Cherbourg gemacht werden. Insonderheit ist die Stadt Vire wegen der ungemein schönen e) Tuchscheeren berühmt, so daselbst gemacht werden, und in welchen man es daselbst so weit gebracht hat, daß, da sonst die Fabrikanten ihre Tuchscheeren aus Lion holten, itzt Lion seine Duchscheeren aus Vire nimmt. f) Allerley Töpferwaaren, so vornehmlich zu Villedieu gemacht werden, und mehrentheils nach Bretagne gehen. g) Einige grobe Leinwande, welche man zu Athis, Flers und Halouze macht, und solche nach Caen, Rouan und Bayeux versühret.

Virements des parties, heißen in Lion, was man in andern Plätzen das Rescontro nennet. Siehe daher **Scontro**.

Virginien, lat. *Virginia*, franz. *Virginie*, eine große den Engländern gehörende Landschaft in dem nordlichen Theile von America, an demjenigen Theile des Nordmeers gelegen, welcher von ihr das **Meer von Virginien**, lat. *Mare Virginiae*, genennet wird. Von der (I) **Historie** dieses Landes bemerken wir kürzlich folgendes: Die Engländer sind die ersten gewesen, die diesen Theil des nordlichen America entdeckt haben, dem sie, zur Ehre der unverheirathet lebenden Königinn Elisabeth, unter deren Regierung diese Entdeckung, durch den englischen Ritter Walther Raleigh 1584 geschehen ist, den Namen Virginien gegeben haben. Die Franzosen behaupten zwar, vor ihnen daselbst gewesen zu seyn, und geben solches für einen Theil der neuen Länder aus, welche der berühmte Varazan entdecket hat, den Franz I ausgesendet hatte, um alle diese Küsten zu recognosciren; allein sie sind nicht im Stande, dieses Vorgeben gehörig zu beweisen. Die ersten englischen Pflanzer aber sind erst unter der Regierung Jacobs I, des Nachfolgers der Königinn Elisabeth, dahin gegangen, nachdem der Ritter Thomas Gage eine aus verschiedenen Standespersonen und reichen Kaufleuten von London, Bristol, Excester und Plymouth bestehende Compagnie zur Bevölkerung dieses Landes errichtet, und sowohl in seinem, als seiner Gesellschafter Namen eine den 10 April 1607 datirte Octroy von dem Könige Jacob I darüber erhalten hatte. Durch diese Octroy theilte erwähnter König diese neue Colonie in zwey Theile, von denen die eine den Namen der ersten Colonie von Virginien für die Avanturiers und Pflanzer aus der Stadt London, und die andere den Namen der zweyten Colonie von Virginien für die Avanturiers und Pflanzer aus den Städten Bristol, Excester und Plymouth erhielt. Beyde Colonien sollten von einerley Directoren regieret, in England einerley Rath, und in America einerley Gouverneur, auch nur ein einziges Siegel haben. Es währete aber diese Vereinigung der beyden Compagnien von London und Plymouth nur 3 Jahre, indem die von London 1610, auf ihr Ansuchen, den 23 May eine neue Octroy erhielt, die sie von der zu Plymouth trennete, die Gränzen ihrer Concession bestimmete, ihr einen besondern Rath, Gouverneur, und ein eigenes Siegel gab, und ihr, nebst ihrem alten Namen, alle Privilegien, Freyheiten, &c. bestätigte, die den beyden Colonien durch die Octroy vom 10 April 1607 waren ertheilet worden. Es scheint, daß diese Trennung der beyden Colonien durch den schlechten Erfolg ist veranlasset worden, den sie im Anfange hatten, indem sie von den Spaniern aus ihren Conceßionen gejaget wurden. Zwey Jahre hernach, nämlich 1612, erhielten die

virgini-

virginischen Avanturiers und Pflanzer von London, deren Gesellschaft sich so stark vermehret hatte, daß sie an die 400 Avanturiers und Pflanzer zähleten, unter welchen sich die vornehmsten englischen Herren und Damen befanden, auf ihr Ansuchen eine dritte, den 12 May datirte Octroy, durch welche insonderheit die Gränzen dieser Colonie an der Seeseite, die sich vorher nur auf 100 Meilen in die See erstrecket hatten, ansehnlich erweitert, und derselben alle von den Engländern oder andern europäischen Nationen noch nicht bewohnte Inseln, die sich auf 300 Meilen weit von den Küsten von Virginien seewärts, zwischen dem 30 und 40 Grade nordlicher Breite, finden würden, gegeben wurden, wodurch also die bermudischen Inseln, welche vorher nicht mit zu Virginien gehöret hatten, dazu geschlagen wurden; wiewohl diese Inseln nicht lange bey der Colonie von Virginien geblieben, sondern ein Jahr hernach, besage des am 10 November 1613 darüber errichteten Cessionscontracts, einer aus etlichen londonschen Kaufleuten bestehenden Gesellschaft für 2000 Pfund Sterling überlassen und abgetreten wurden; siehe **Bermudische Inseln.** Weil aber das ausschliessende Privilegium, welches der Compagnie zu London ertheilet war, zu vielem Murren Gelegenheit gab, und man im Begriffe war, diese Sache bey dem Parlemente anzubringen: so widerrief der König Jacob, kurz vor seinem Tode, 1624 die ermeldeter Compagnie ertheilten Octroyen, und Carl I schickte 1626 einen Gouverneur dahin: und von der Zeit an hat es einem jeden frey gestanden, in Virginien Ländereyen zu nehmen, und sich daselbst nieder zu lassen. Aus diesem, was bisher gesagt worden, läßt sich nun folgendes abnehmen: Anfangs begriff man unter dem Namen Virginien den ganzen Strich Landes an dem Nordmeere von Norembegua an, bis Florida, und folglich nicht allein das noch itzt so genannte Virginien, sondern auch die nach der Zeit mit dem Namen Neuengland, Neuyork, Neujersey, Pensylvanien, Mariland und Carolina belegten Provinzen, welche insgesamt die vorhin erwähnte zweyte Colonie ausmachten, aber nach und nach durch verschiedene Patente davon getrennet, und zu besondern Provinzen gemacht sind. Heutiges Tages sind also die (2) **Gränzen** von Virginien gegen Mitternacht Mariland; gegen Morgen das Nordmeer, und zwar insonderheit derjenige Theil desselben, so der Meerbusen oder die Bay Cheseapeack genennet wird; gegen Mittag Carolina; und gegen Abend die weitläuftigen, aber bis itzt noch fast ganz unbekannten Länder, die bis an das Südmeer gehen. Die (3) **Größe** desselben ist noch nicht völlig bestimmt; man rechnet aber, daß es sich von Point-Comfort an dem Munde der Bay von Cheseapeack nordwärts auf 200, und südwärts eben so viel englische Meilen erstrecke, und alles Land west- und nordwestwärts vom westlichen oder virginischen bis zum californischen Meere, nebst den Inseln an beyden Meeren, so innerhalb 100 englischen Meilen vom festen Lande gelegen sind, beschließe. Itziger Zeit erstrecket sich die (4) **Anzahl der Engländer** in Virginien über 60000: und wenn man die französischen Flüchtlinge, so gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Könige Wilhelm III dahin gesendet worden, und die schwarzen Sclaven, deren aber nur wenige sind, mit dazu rechnet; so wird die Anzahl der dortigen Einwohner sich über 70000 erstrecken. Sie haben ihre (5) **Wohnungen und Pflanzungen** größtentheils längst den Flüssen angelegt, und dieses um der Bequemlichkeit des Vertriebs

triebs ihrer Waaren und der Ladung der Schiffe willen, indem verschiedene von diesen (6) Flüssen, die sich alle in den Meerbusen von Chesapeack ergießen, über 40 Meilen von ihrer Mündung hinauf schiffbar sind: ob nun wohl diese Flüsse sehr gut sind; so finden sich gleichwohl jährlich im Junius gewisse Würmer ein, welche sich an die Schiffe setzen und sie durchfressen. Außer diesen längst den Ufern der Flüsse liegenden Wohnungen und Pflanzungen, giebt es noch daselbst verschiedene nach europäischer Art gebauete (7) Städte, deren Häuser mehrentheils von Ziegelsteinen gebauet sind, und die man gleichsam als die Stapelstädte der europäischen und virginischen Waaren ansehen kann, indem die Schiffe daselbst, diejenigen, die sie aus England bringen, in großen Niederlagen ausladen, und dagegen die Landeswaaren wieder einnehmen. Die Hauptstadt unter diesen Städten ist James-Town, oder Williamsburg, so ziemlich weit landeinwärts an dem Flusse Eily liegt; nach welcher die Städte Elisabeth, an der Mündung des itzt gedachten Flusses gelegen, Vicomo, Barmudes und Dailes-Quist, die vornehmsten sind. Die (8) Luft ist daselbst gesund: der Winter währet nur 3 oder 4 Monate, worunter aber nur 30 oder 40 Tage recht schlimm Wetter ist; die Kälte ist alsdenn scharf, aber allezeit mit hellem Wetter, und geht bald vorüber. Im Sommer ist es sehr heiß; es wird aber die Hitze durch die öftern Regen bald wieder abgekühlet. Weil Virginien viele Flüsse hat; so ist es sehr (9) fruchtbar. Der Boden ist durchgehends fett, 3 Schuhe tief, und darunter liegt ein Leimen, wovon gute Backsteine gebrannt werden. Doch, nach dem das Lager feucht oder trocken, ist auch das Erdreich anders. Das Land wird abgetheilt in das hohe, niedrige, und Marsch- oder Sumpfland. Das Hochland ist meistens sandicht, trägt aber doch gute Tabacksstengel, außer, daß man es eher düngen muß, als das niedrige, welches eine fette schwarze Erde, etwan einen Schuh tief hat, und ohne Dünger wohl 7 bis 8 mal tragen kann. Die Marschländer zeugen Riedgras und Binsen, eben wie andere Länder; daher man sie liegen läßt. Ueberhaupt ist das Land so gut, als in England. An den Flüssen ist es feucht, und trefflich zum Reiß, Hanf, und indianischem Korne. Es giebt aber auch kalte, sandichte und magere Striche. Was die vornehmsten (10) Naturgaben anbetrifft, so sind aus dem (a) Pflanzenreiche folgende zu merken: Es kommen nämlich allerley Gattungen von (a) Getreide und Hülsenfrüchten, sowohl denenjenigen, die in dem Lande schon vor Ankunft der Engländer von den Indianern gebauet worden, als den europäischen, welche die Engländer dahin gebracht, und daselbst gebauet haben, vortrefflich fort, und tragen daselbst so reichliche und fast jederzeit hundertfältige Früchte, daß, wenn man wollte, Virginien allein alle englische Colonien damit versehen könnte. (b) Kürbisse, verschiedene Gattungen von vortrefflichen (c) Melonen, allerley vortreffliche (d) Feld- und Gartenwurzeln, unter welchen die von diesem Lande so genannte virginische Schlangen- oder Viperwurzel, von der wir in dem Artikel Contrayerva gehandelt haben, hier vor andern genennet zu werden verdienet, imgleichen allerley (e) Salat, Küchen- und Arztneykräuter, giebt es hier in der besten Vollkommenheit. Die (f) Baumfrüchte, so daselbst wachsen, sind alle groß und sehr schmackhaft. Man hat daselbst verschiedene Gattungen von Kirschen, Pflaumen, Pfirschen, Quitten, Birnen, Aepfeln und andern Baumfrüchten. Mit dem

dem (g) **Weinbaue** will alle Mühe und Fleiß noch nicht recht anschlagen, weil die Tannen und Fichten, deren das Land voll steht, den Weinstöcken schädlich sind: Jedoch haben die dahin gebrachten französischen Flüchtlinge zu Monachan in dem itzigen Jahrhunderte den Weinbau mit Ernst angefangen. Was die Engländer (h) **Seidengras** nennen, das ist eine Gattung Hanf, so von selbst und ohne Wartung in Virginien wächst, und auch eben so, wie der europäische Hanf und Flachs gesponnen wird, aber dessen Faden viel schöner und glänzender ist. Die Wilden machen daraus nur Seilwerk und Fischernetze; die europäischen Einwohner aber haben angefangen Leinewande daraus zu weben, die vollkommen gut sind; siehe **Gras**. Am häufigsten wird daselbst der (i) **Tabak** gebauet, weil er nicht allein den Pflanzern vor allen andern Gewächsen sehr nützlich, sondern auch dem Boden so natürlich ist, daß er daselbst fast ohne alle Wartung sehr gut geräth. Daher man nichts hätte wählen können, wobey so viel Knechte und Sclaven zu gebrauchen wären, und dennoch so wenig Capital erfordert würde, als diesen Tabacksbau. Und eben der Taback ist auch der vornehmste Reichthum des Landes, indem die Colonie jährlich fast 100000 große Fässer nach England schicket: dieser einzige Artikel braucht 3 bis 400 Schiffe, und über 4000 Matrosen. In fremde Lande aber werden über 60000 Fässer ausgeführet, welche, zu 5 Pfund Sterl. das Faß gerechnet, 300000 Pfund Sterlinge bringen, ohne die Zölle und Fracht zu rechnen, welche dieser Handel verschaffet. Hiernächst wird auch daselbst viel (k) **Indigo**, **Ingwer**, und **Baumwolle** gezeuget. (l) **Holz** giebt es überall in Menge, indem es daselbst viel und ungeheure dicke und große Eichen- Pappeln- Tannen- Fichten- Cedern- Cypressen- Kastanien- Ilmen- Eschen- Buchen- Nuß- und Sassafrasbäume giebt. Hasel und andere Stauden, dergleichen auch in Europa wachsen, giebt es allda ebenfalls eine große Menge, worunter unter andern ein Dornstrauch zu merken ist, so als Sassaparille wächst, und Beeren trägt, die so groß sind als eine Erbse, und eine schöne karmesinrothe Farbe haben. In Ansehung des (b) **Thierreichs** hat Virginien auch keinen Mangel. Was von (a) **zahmen Viehe** itzo im Lande ist, das ist alles von den Engländern hinüber gebracht und erzogen worden. Man hat daselbst eben so viel und eben so gute Pferde, als in England. Ochsen, Kühe und Kälber giebt es überflüßig daselbst; ihr Fleisch aber ist nicht so gut, als das in England. Daß noch wenig Schafe daselbst sind, kömmt daher, weil das Land noch nicht von Wölfen gesäubert ist, indem alle andere Thiere, so für wild paßiren, keinen Schaden thun, sondern vor den Leuten fliehen, und überdieß durch die Weidezäune abgehalten werden. Schweine giebt es eine unsägliche Menge daselbst. Von (b) **wilden Thieren** giebt es allda, außer verschiedenen Gattungen, deren Namen unsern Deutschen unbekannt sind, viel roth und schwarz Wildpret, Hasen, Kaninchen, Biber, Ottern, Füchse, wilde Katzen, Iltisse, Marder, Eichhörnchen rc. mit deren Jagd die Indianer vortrefflich umzugehen wissen, aber das Geheimniß für sich behalten, wegen des Pelzhandels, aus welchem die Engländer sie sonst bald treiben würden. Man findet auch Löwen, Leoparden, Bäre, Wölfe, Elendthiere, Büffel rc. aber nicht so häufig, als in etlichen andern Theilen von Nordamerica. Unter die virginischen Thiere werden von einigen auch diejenigen **Katzen** gezählet, die dasjeni-

ge kostbare Parfum hervor bringen, welches nach ihnen Zibeth genennet wird. Von allerley zahmen und wildem (c) Gevögel ist daselbst ein Ueberfluß. Von den letzten hat man allda unter andern Schwäne, Gänse, allerley Arten von Enten, Kraniche, Reiher, die sehr groß sind, Wasseradler, allerley Schnepfen, Rebhüner, die sehr klein sind, Kibitze, Lerchen, Fasanen und Tauben. Die besten unter allen aber sind die wilden indianischen Hähne, welche weit größer sind als bey uns, und das ganze Jahr hindurch gut sind. (d) Fische schwimmen daselbst in solcher Menge, daß es ein Europäer nicht wohl glauben kann; und es werden wenig Gattungen von Fischen seyn, die nicht auf den Küsten und in den Strömen Virginiens zu finden wären. Muscheln und Austern giebt es eine große Menge, von denen einige so groß sind, als ein Pferdehuf; man hat oft Perlen darinnen gefunden. Im Frühlinge giebt es so viel Heringe, daß man vor ihnen nicht fort kann. Um selbige Zeit schwimmt es auch voll Elsen, Steinröhre und Lampreten, so sich an die Elsen anhangen. In dem Salzwasser wimmelt es zu gewissen Zeiten von andern Fischen, Forellen, Stünze, Platteisen, Krabben; kleine Schellfische, Brassen, Karpfen, Hechten, Barben, Aale und Börse lassen sich den ganzen Sommer hindurch in Flüssen und Bächen in solcher Menge fangen, daß auch der gemeine Mann sie ißt. Folgende werden gar nicht gegessen, als der Wallfisch, die Meerschweine, Seehunde, Roggen, Saufische, Froschfische, Landkrebse, Fiedler und Meerschnecken. Uebrigens ist noch zu gedenken, daß man in Virginien auch Salpeter mache. Jerem. Browns Proceß, Salpeter zu machen, so wie derselbe in Virginien, und in England bekannt gemacht worden ist, stehet im *Museo Rust. & Commerc.* Band 1 p. 106. Die vornehmste (II) Handlung von Virginien besteht in Taback, welcher für einen der besten in America gehalten wird. Der beste und wohlriechende wächst am Yorkflusse: die andern Arten, als der Oramac und mariländische, brennen mehr auf die Zunge; gehen aber doch mit gutem Nutzen nach Dännemark und Schweden. Ehemals trieb Virginien auch einen starken Handel nach Madera, den tercerischen Inseln, Fial, und andern Inseln in dem atlantischen Meere, mit Faßdauben und andern Waaren; allein die Einwohner von Neuengland und Newyork haben die Einwohner von Virginien ausgestochen. Es geht indessen gleichwohl noch ein Theil der Handlung nach und von den Zuckerinseln mit dem virginischen Tabacke, der daselbst vor andern beliebt ist. Nach den barbadischen Inseln schickt man außer Taback, auch Vieh und andere Lebensmittel, und bekömmt dagegen Rum, Syrup, und Zucker: denn obwohl die Virginier selbst guten Branntwein machen, und den Zucker bey sich bauen könnten; so bleiben sie doch lieber bey ihrem Tabackpflanzen. Die Handlung, so mit den Indianern getrieben wird, die 10 bis 12 nicht sehr starke Nationen ausmachen, welche mit einander fast beständig in Feindschaft leben, besteht nur in Pelzwerk, worunter die Leoparden, Tiger-Castor-Otter-Fuchs-Iltis-Marder-Eichhörnchen-Bisamkatzen-Elends- und Büffelshäute die vornehmsten sind. Die Apalachiten, von denen wir in den Artikeln Apalache und Carolina geredet haben, bringen auch ihre Waaren dahin, und ihre anstatt der Scheidemünze dienenden Muschelschalen werden daselbst, eben so wie in Carolina, in der Handlung im Einzelnen genommen. Von den Indianern bekömmt man auch bisweilen

Zibeth,

Zibeth, Perlen und Gold. Ungeachtet der gemeinste Handel daselbst in Vertauschung einer Waare gegen die andere, oder gegen Taback besteht: so hat man doch auch spanische und englische (12) Gold- und Silbermünzen daselbst, deren Werth ohngefähr folgender ist: Eine spanische doppelte Duplone gilt 3 Pfund 10 Schilling Sterling; eine einfache Duplone 1 Pfund 15 Schillinge; eine Pistole 17 Schillinge 6 Pence; 1 Ducaten 10 Schillinge; ein französischer Thaler 5 Schillinge; ein Stück von Achten, so nicht in Peru gepräget ist, 5 Schillinge, wenn es aber in Peru geprägt ist, 4 Schillinge, ein holländischer Thaler ebenfalls 4 Schillinge.

Virte, ein Maaß, dessen man sich an einigen Orten in Frankreich bedienet, den Inhalt der Fässer zu messen, auf welche man die Weine und Branntweine von Coignac, Angoulesme und Xaintes füllet. Es hält beynahe so viel als die **Velte**, von der wir in einem besondern Artikel geredet haben. Zu Coignac rechnet man 9 Pinten, zu Angoulesme 8¾ Pinten, und zu Xaintes 8¼ Pinten auf die Virte.

Viscaja, s. **Biscaya.**

Visiren, franz. *Jauger*, heißt den Inhalt gewisser Körper, als der Wein= Branntwein= Bier= Oel= und Syrupfässer rc. ingleichen andere länglicht runde oder gevierte Gefäße oder Kasten, in welchen flüßige oder trockene Sachen verwahret werden, wie auch ganz große Körper, als Schiffe, Pramen rc. ausmessen, und dadurch deren körperlichen Inhalt erforschen. Dieses geschieht vermittelst des Visirstabes oder der Visirruthe, franz. *Jauge* oder *Baton de Jauge*, welcher mit gewissen darauf verzeichneten Maaßen und Zahlen zugerichtet wird, und vermittelst dessen so dann der zu messende Körper, nach seiner Länge, Breite, und Höhe überschlagen, und also dessen Gehalt erforschet wird. Die Kunst mit dem Visirstabe oder der Visirruthe den körperlichen Inhalt eines Fasses, Kastens, Schiffes rc. auszumessen, und solchen zu bestimmen, heißt die **Visirkunst**. lat. *Stereometria*, franz. *Stereometrie*, oder *Art de Jauger*. Sie beruhet nicht auf ganz sichern Gründen; sondern man muß sich damit begnügen, wenn es beynahe zutrifft. Derjenige, der durch den Visirstab oder die Visirruthe den Inhalt eines Körpers gehörig auszumessen und zu bestimmen weiß, wird ein **Visirer**, franz. *Jaugeur*, genennet. In denjenigen Städten, wo Tranksteuern, Accise, und andere Umgelder von Bier und Wein zu bezahlen sind, werden geschworne **Visirer** oder **Schätzer** bestellet, so die Gefäße, deren Maaß nicht bekannt ist, anschlagen, schätzen, und visiren müssen, damit man wisse, wie viel sie halten, und was davon zu entrichten ist. Eben dergleichen geschworne Visirer werden auch in einigen Seestädten und Häfen gehalten, wo die Schiffe nach der Anzahl der Tonnen oder Lasten, die sie führen, einen gewissen Zoll entrichten müssen; siehe auch Aichen. Joh. Hartm. **Beyer** von Visirung des vollen und leeren Stücks oder Theils eines Weinfasses, Frankf. 1718 in 4. **Ebend.** Bericht von Zubereitung einer Visirruthe. **Bernh. Heinr. Römmbergs** Ausmessung der Fässer, welche nach der Länge liegen, und nicht voll gefüllet sind, Wismar 1747 in 4. **Jac. Faggot** von Ausmessung runder Gefäße, in den **Schwed. Abhandl.** B. 5 p. 154.

Visitator, oder **Güterbeschauer**, wird ein Accisbedienter genennet, der die eingehenden Waaren Kaufmannsgüter und Victualien visitiren und besehen muß, ob sie auch richtig bey der Accise angegeben worden. Zu Wien hat man dergleichen bey der Maut,

Maut, die man daselbst Beschauer heißt; siehe **Besichtiger** und **Beschauer der Schiffe**. Der Visitatoren Pflichten bestehen, vornehmlich in Absicht auf die Handlungssachen, darinnen, daß sie auf die ein- und ausgehenden zoll- und accisbaren Waaren ein wachsames Auge haben, und zu solchem Ende die Ballen, Packe, Fässer, Tonnen, Kisten, u. s. w. wenn sie ankommen, aufmachen lassen; oder bey ihrem Ab- und Durchgange das ihnen anvertrauete Siegel darauf drücken, damit sie nicht unterweges aufgemacht, und die herrschaftlichen Rechte defraudiret werden mögen; siehe **Accise** und **Zoll**.

Visnaga, franz. *Bisnague*, oder *Visnague*, ein Gewächs, das dem Fenchel ziemlich beykömmt, dessen Stengel, so die Blumen daran halten, zu Zahnstochern gebraucht werden. Diese Pflanze wächst in grosser Menge in der Levante, woher sie die Specereyhändler und Kramer bekommen. Zwar findet man dessen in einigen französischen Provinzen, und man pflanzet es in dem königlichen Garten: Allein dasjenige, welches also in ein ander Erdreich kömmt, verliert nicht nur einen Theil von seinem guten Geruche, den es hat, sondern auch die Eigenschaft, welche ihm die Türken zuschreiben, daß es die Zähne erhalte. Man muß den Bisnaga nehmen, wenn er vollkommen, am größten und gelblichsten ist. Diese Zahnstocher gehen an beyden Enden spitzig zu, und werden tausendweise verkauft. Man zieht sie den federnen Zahnstochern vor, weil sie das Zahnfleisch nicht so stechen, und einen guten Geschmack im Munde zurück lassen. Die Krämer handeln damit, wenn sie geschnitten sind. Sie müssen fein groß, ganz, und gelb seyn.

Vist, s. **Lust**.

Vista, à Vista, s. **Sicht**.

Vitinen, oder **Witinen**, sind kleine platte Fahrzeuge, so in Preussen gebraucht werden.

Uitlegers, s. **Ausleger**.

Vitre, oder **Vitray**, eine kleine Stadt am Flusse Vilaine, in der französischen Provinz Bretagne gelegen. Ihre Lage in der Nachbarschaft der Provinzen Normandie, Maine und Anjou, von denen sie nur 3, 4 bis 6 Meilen abliegt, befördert die Handlung dieser Stadt mit besagten Provinzen ungemein. Und dennoch hat man, weder in der Stadt, noch in deren Weichbilde, eine ordentlich angelegte Manufactur noch eine ordentliche bestimmte Handlung; sondern die Einwohner, die aus allerley Handwerkern bestehen, machen allerley Waaren, so wie die Kaufleute in derselben ebenfalls mit allerley Waaren handeln. Es giebt zu Vitre verschiedene Einwohner, die eine ziemlich beträchtliche Handlung nach Spanien treiben, und die so gar ihr eigenes Hauswesen in Spanien haben. Diese Handlung geschieht, ohne daß sie einmal Niederlagen hätten, und ohne daß die Waaren, die sie nach Spanien senden, durch ihre Hände gehen. Denn sie lassen solche durch Commißionärs einkaufen, die solche gerades Weges nach St. Malo senden, wo sie auf die Schiffe geladen werden, die diese Kaufleute nach Spanien befrachten.

Vitrée, s. **Florenz**.

Vitriol, oder **Kupferwasser**, lat. *Vitriolum*, *Chalcantum*, oder *Chalcitis*, *Cuperosa*, franz. *Vitriol*, *Couperose*, ital. *Cuperosa*, (wiewohl verschiedene von diesen Namen eigentlich nur einigen Gattungen davon zu kommen, indem die Namen **Kupferwasser**. *Cuperosa*, *Couperose*, nur dem Kupfervitriol; und der Name *Chalcanthum* oder *Chalcitis* nur dem Atramentsteine gebühren) ist ein metallisches Salz, welches seinen Ursprung von einer im Wasser ein-

eingemischten Schwefelsäure hat, und welches einiges Metall aufgelöset, und sich solchergestalt mit demselben zu einem Salze crystallisiret hat. Die (I) **Eigenschaften**, welche dieses Salz an sich hat, und wodurch es sich von allen andern Salzen unterscheidet, sind folgende: 1) Es bildet ein scharf gespitztes Viereck, oder eine rautenförmige Figur, in welcher Figur sich der Vitriol erst crystallisiret; wenn er aber im Wasser aufgelöset ist, und auf das neue crystallisiret, so bekömmt er eine zwölfseitige Figur, die bald mehr, bald weniger regulär ist. 2) Im Feuer schmilzet es mit einigem Sprudeln erstlich ganz fließend wie Wasser; nach diesem aber wird es zu einer trocknen, harten, aber pulverhaften Consistenz. 2) Es erfordert sechzehnmal so viel Wasser, als es selbst wiegt, ehe es aufgelößt werden kann. 4) Auf der Zunge hat es einen herben ekelhaften Geschmack. Man hat davon verschiedene (II) **Gattungen**, die theils von der Natur, und theils durch die Kunst hervor gebracht werden. Anlangend (A) die **natürlichen, erzeugten** oder **gegrabenen Vitriole**, lat. *Vitriola nativa;* so merke man von ihnen folgendes: So vielerley Metalle von einer gelinden und unterirdischen Schwefelsäure, oder schwefelsaurem Wasser aufgelößt werden können; so vielerley Arten Vitriole sind natürlich, nämlich vom Kupfer, Eisen, und Zinke. Und da sich die Schwefelsäure nicht allein in dem Kiese findet, sondern auch über und unter der Erde im Wasserreiche, im Mineralreiche, im vegetabilischen Reiche, in der Luft, und folglich auch im Thierreiche anzutreffen ist: So folget daraus, daß, ungeachtet man den Kies als die einzige Mutter des Vitriols betrachten kann; dennoch, wo kein Kies zu finden ist, Schwefelsäure angetroffen werden könne; und wo im Wasser Schwefelsäure eingemischt gefunden wird, und zugleich einiges Metall, das von derselben aufgelöset werden kann, da wird auch Vitriol gefunden. Es sind demnach die Gattungen von Vitriol, welche von der Natur, ohne Beyhülfe der Kunst gezeuget werden, folgende: 1) **Kupfervitriol**, oder **blauer Vitriol**, lat. *Vitriolum Cupri, Vitriolum Veneris, Vitriolum coeruleum*, franz. *Vitriol bleu, Couperose bleue*, ist von blauer Farbe, und wenn er gegen ein polirtes oder dichtes Eisen, so zuvor ein wenig naß gemacht worden, gerieben wird; so läßt er eine kupferrothe Farbe nach sich, und ist dabey von einem widerwärtigen und ekeln Geschmacke. Die Natur liefert uns solchen theils crystallisirt, theils in Zapfen, die man in den Gruben an Berg und Steinen fest sitzend, sowohl inwendig als auswendig, von ungewisser Figur findet; theils in Blumen, auf welche Art er sowohl auf dem Felde, als in den Gruben, wie Gras oder Wolle, bald dicker, bald dünner, angetroffen wird. 2) **Eisenvitriol**, oder **grüner Vitriol**, lat. *Vitriolum viride, Vitriolum Ferri, Vitriolum Martis*, franz. *Vitriol verd, Couperose verte*, hat eine grüne Farbe; zerfällt in der Wärme in ein graues Pulver; im Wasser aufgelöset, setzt er allemal eine gelbe Materie auf den Grund: und färbt auch nach einiger Zeit das Glas mit gelber Farbe. Die Natur bringt ihn auf eben die Art, wie den Kupfervitriol, und an eben den Orten, theils crystallisirt, theils in der Gestalt der Zapfen, und theils in der Gestalt der Blumen hervor. 3) **Weißer Vitriol** oder **Galitzenstein**, imgleichen **Augenstein**, (weil man ihn vornehmlich zu Augenwassern gebraucht)

braucht), lat. *Vitriolum album*, oder *Vitriolum Zinci*, ist weiß von Farbe und fließt ganz leicht im Feuer. Auch diesen erzeuget die Natur auf eben die Art, wie den blauen und grünen Vitriol theils crystallisirt, theils in Zapfen und theils in Blumen. 4) **Zwittervitriol, oder vermischter Vitriol,** lat. *Vitriolum hermaphroditicum*, oder *Vitriolum mixtum*, ist der Vitriol, der aus mehr denn einer metallischen Substanz besteht, und entweder Kupfer und Eisen, oder Zink, Kupfer und Eisen zugleich in sich hält. Man findet davon folgende Abänderungen: a) **blaulicht grünen vermischten Vitriol,** lat. *Vitriolum mixtum cupreo-ferreum*, von welcher Art derjenige Vitriol ist, den man meistens bey den Kupfergruben in Zapfen, Blumen und Crystallen von blaulicht grüner Farbe antrifft, dergleichen der ungarische Vitriol ist, der von den Goldmachern oft gesucht wird; b) **lichtgrünen Vitriol,** lat. *Vitriolum mixtum cupreo-ferreo-Zincinum*, welcher aus vermischter weisser und grüner Farbe besteht, und zugleich Kupfer, Eisen, und Zink in sich hält; auch eben wie andere Vitriole von der Natur entweder in Crystallen und Zapfen, oder Blumen hervor gebracht wird. 5) **Vitriolerde oder Kupferrauch,** lat. *Vitriolum terra mineralisatum*, oder *Terra vitriolica*, ist entweder eine reine mit Vitriol vermischte Erde, oder auch ein ausgewitterter und zerrotteter Kies, und wird gar bald an dem herben Dintengeschmacke erkannt. Man findet davon blaue, grüne, rothe, gelblichte, und schwärzlichte Vitriolerde, welche letztere sich da befindet, wo Vitriolwasser und adstringirendes Laub befindlich ist. Mehrentheils hält die schwarze, gelbe, und rothe Vitriolerde Eisenvitriol; die grüne und blaue aber Kupfervitriol, doch selten ohne Vermischung. 6) **Atramentstein,** lat. *Vitriolum lapide mineralisatum*, *lapis atramentarius*, ist ein Stein von verschiedener Farbe, welcher Vitriol in sich vermischt enthält, und dasselbe, so bald man ihn nur an die Zunge bringt, zu erkennen giebt; ist auch mehrentheils von der Beschaffenheit, daß er unter dem bloßen Himmel zerfällt. Man findet a) **rothen Atramentstein,** lat. *Lapis atramentarius ruber*, oder *Chalcantum* und *Chalcitis*, b) **gelben Atramentstein,** lat. *Lapis atramentarius flavus*, oder *Misy*, ist weich, und mehrentheils von einer veränderlichen und verschießenden Farbe, insgemein aber findet man ihn schwefelgelb oder orangenfarben; c) **schwarzen Atramentstein,** lat. *Lapis atramentarius niger*, oder *Melanteria*; und d) **grauen Atramentstein,** lat. *Lapis atramentarius griseus*, oder *Sory*, welcher entweder weiß, oder dunkelgrau ist, und leichtlich in der Luft vermodert oder zerfällt. Dieses sind die eigentlichen Erztarten, die zum Vitriole gehören. Sie finden sich im Rammelsberge bey Goslar, wo der Vitriol häufig bricht, und **grau Jockelgut** oder **Rosengut** genennet wird; in Meißen bey Schwarzenberg, zu Graul rc. in Böhmen, in Ungarn, in Siebenbürgen, in Schweden, und überhaupt in allen Ländern, wo reiche mit Kupfer- Eisen- und Zinkerzten vermischte Schwefelerzte in Menge anzutreffen sind. Es kommen aber von diesen Vitriolerzten, und von der Natur allein erzeugten Vitriolen wenig oder gar keine in die Handlung, außer in so weit, als es nöthig ist, die Liebhaber der Naturaliensammlungen damit zu befriedigen: Und da sie auch zu dem Gebrauche, wozu die Vitriole angewendet werden, nicht hinlänglich seyn würden; so sind die mehresten

Vitriole, die man in der Handlung hat (B) bereitete Vitriole, das ist, durch die Kunst bereitete Vitriole. Diese sind nun wiederum von zweyerley Gattung, nämlich solche, zu denen die Kunst nur einigermaaßen etwas beyträgt; und solche, welche durch die bloße Kunst gemacht werden. Die erste Gattung ist mehr heraus gebracht, und aus Wassern, oder Steinen und Minern, in den ausdrücklich dazu angerichteten Vitriolhäusern, ausgeschieden worden, und sind die gebräuchlichsten, gemeinsten und wohlfeilsten; die andern hingegen sind mehr hervor gebracht oder gemacht, und seltener auch theurer. In Ansehung (1) derer, zu denen die **Kunst nur einigermaaßen etwas beyträgt**, müssen wir diejenigen Dinge in Betrachtung ziehen, welche den Vitriol bey sich führen, und woraus er gezogen wird. Dergleichen sind a) das **Vitriolwasser**, oder solches Wasser, so Vitriol in sich hält. Selbiges hat einen zusammenziehenden Geschmack, woran man es leicht erkennen kann. Die Arten, die man von diesem Vitriolwasser hat, sind folgende: a) **Cementwasser**, lat. *Aqua vitriolica cuprea*, hält Kupfervitriol, welches sich zeiget, wenn man ein reines oder polirtes Stück Eisen dahinein legt, worauf sich das Kupfer mit seiner rothen Farbe niederschlägt, welches daher Cementkupfer genennet wird; siehe **Kupfer** und **Cementkupfer**. Dergleichen Wasser findet man in den Kupferbergwerken, und den aus selbigen heraus gehenden Stollen: das bey Neusohl in Ungarn ist sattsam bekannt; siehe **Matth. Bels** Anmerkungen von dem Neusohlischen Kupferwasser, im Hamb. Magaz. B. 4 p. 333. b) **Eisenvitriolwasser**, oder Schwarzwasser, lat. *Aqua vitriolica martialis*, hält Eisenvitriol, und wird daher von der Gallapfelinfusion allezeit schwarz, welches so sicher ist, daß das Wasser, so davon nicht schwarz wird, auch keinen Eisenvitriol in sich hält, ungeachtet es beydes den Geruch und Geschmack davon hat. Dergleichen Wasser findet man in verschiedenen Ländern in großer Menge. Es giebt auch solches Wasser, welches beydes Kupfer- und Eisenvitriol hält; da aber mehrentheils eines davon die Oberhand hat, so bedarf man es nicht, daß man davon eine besondere Abänderung mache. c) **Zinkvitriolwasser**, lat. *Aqua vitriolica Zinci*, hält Zink, oder weißen Vitriol. Es hat einen zusammenziehenden Geschmack, präcipitiret seine Zinkerde mit einem feuerbeständigen Alkali; und wird am besten aus der gelben Tinctur erkannt, welche es dem Kupfer giebt, wenn die präcipitirte Erde mit demselben cementiret wird. Nächstdem erhält man auch den Vitriol in Menge b) aus allen Gattungen von **Kiesen**, als dem Schwefelkiese, den Kieskugeln, oder Kiesbällen, den Kiescrystallen, oder Marcasiten, und dem Wasserkiese, welche, weil sie fast alle Eisen, selten aber, und nur wenige von ihnen, Kupfer bey sich haben, insgemein Eisenvitriol, oder höchstens einen aus Eisen und Kupfer vermischten Vitriol von lichtgrüner Farbe geben, siehe **Kies**; ferner c) aus den **Galmey- und Zinkerzten**, welche einen weißen Vitriol, oder Zinkvitriol liefern, siehe **Galmey**, und **Zink**; und endlich d) aus den **Kupfererzten**, aus welchen man Kupfervitriol erhält; siehe **Kupfer**. (2) Was die **bloß durch die Kunst gemachten Vitriole**, oder **vitriolischen Zubereitungen**, lat. *Vitriola artificialia*, anbelanget: so versteht man darunter diejenigen Salze, die von einigem Metalle zubereitet werden, das in einem dienlichen Leit-

zeuge aufgelöset, und hiernächst zu Crystallen angeschossen ist. Man hat daher Gold- Silber- Zinn- Bley- Wismuth- und Arsenikcrystallen, welche wir aber, weil sie den Namen der Vitriole nicht führen, hier mit Fleiß übergehen, um so mehr, da wir von denselben an andern Orten, nämlich in den Artikeln: **Gold, Silber, Zinn, Bley, Wismuth** und **Hüttenrauch**, das nöthige beygebracht haben: und wollen wir nur bloß derjenigen gedenken, die den Namen der Vitriole behalten. Diese sind nun a) **Kupfervitriol**, lat. *Vitriolum artificiale cupri*, ist von blauer Farbe, gleich dem natürlichen Kupfervitriole; und wird entweder durch die Cementation des Kupfers mit Schwefel, oder Schwefelkies, oder auch durch Auflösung des Kupfers in einem concentrirten Vitriolgeiste, oder Vitriolöle bereitet, welche Auflösung hernach mit Wasser verdünnet, und durch Abrauchen und Crystallisiren der Vitriol daraus gemacht wird. b) **Eisenvitriol**, lat. *Vitriolum artificiale ferri*, ist von grüner Farbe, gleich dem natürlichen Eisenvitriole, und wird aus dem Eisen auf eben die Art, wie der Kupfervitriol, entweder durch die Cementation, oder durch Auflösung in einem wohl diluirten Vitriolgeiste bereitet. c) **Zinkvitriol**, lat. *Vitriolum artificiale Zinci*, ist von weisser Farbe, länglichter Figur, fast den Salpetercrystallen gleich, doch federicht, und wird aus Zink erlanget, der in wohl diluirtem Vitriolgeiste aufgelöset ist. Endlich gedenken wir noch der Gattungen, die insgemein (C) **im Handel** vorkommen. Es pflegen die Materialisten, Droguisten, und Apotheker in ihren Handlungen insgemein folgende Gattungen von Vitriol zu führen, als da sind 1) **cyprischer Vitriol**, mit welchem Namen sie allen denjenigen Vitriol belegen, der in großen, festen und blauen Crystallen ist, er mag im übrigen wirklich aus Cypern seyn, oder nicht. Dieser Vitriol ist unter allen Gattungen der theuerste. 2) **Blauer Vitriol**, oder **Kupfervitriol**, welchen Namen sie demjenigen Vitriole geben, welcher nicht in so großen und festen Crystallen ist, als der cyprische; aber doch auch eine blaue Farbe hat. Er ist nicht so theuer, als der cyprische; aber doch noch theurer, als irgend eine von den folgenden Gattungen. Diese beyden Gattungen von Vitriolen sind keine von der Natur erzeugte, noch aus einem kupferhaltigen Wasser, oder aus einer solchen Miner gemacht; sondern bloß durch die Kunst, vermittelst der Cementation des Kupfers mit Schwefel, oder Schwefelkies gemachte Vitriole, und werden mehrentheils, sonderlich der letzte, nämlich der blaue Vitriol, aus England zu uns gebracht, ungeachtet man solche in Deutschland eben so gut machen kann. Beyde Gattungen müssen übrigens recht schön himmelblau seyn, absonderlich wenn sie zerbrochen werden; indem sie von außen gar leicht mit einem gelben Roste überzogen werden, welcher doch leicht wieder abzuwischen ist. Der vornehmste Gebrauch des cyprischen und gemeinen blauen Vitriols, ist der arztneyliche Gebrauch, indem sie sowohl von den Apothekern, als Aerzten und Wundärzten zu verschiedenen, vornehmlich äußerlichen, selten aber zu innerlichen Arztneymitteln gebrauchet werden, weil der innerliche Gebrauch dieses Vitriols nicht gar zu sicher ist. 3) **Weißer Vitriol**, oder **Galitzenstein**, welcher nach dem cyprischen und blauen Vitriole am meisten gilt. Der meiste, den man bey den Materialisten, Droguisten und Apothekern findet, kömmt von Goßlar in grossen Kuchen, 40 bis 50 Pfunde schwer. Dieser von Goßlar kommende weiße Vitriol,

Vitriol, scheint außer dem Zinke zugleich Eisen, Kupfer, und Bley in sich zu halten: Eisen, weil der Magnet aus der weißen Vitriolerde etwas an sich zieht, wie denn das goßlarische Zinkerzt wirklich eisenhaltig ist; Kupfer, weil dieser weiße Vitriol angefeuchtet, und gegen ein glattes Eisen gestrichen, dasselbe mit einer rothen Kupferfarbe färbet, auch das unversüßte Pulver, welches zu Boden fällt, wenn dieser Vitriol im Wasser aufgelöset wird, den Stinkspiritus mit einer blauen Farbe färbet; Bley, indem der weiße Vitriol von einem bleyhaltigen Metalle herkömmt. Alle diese Metalle, nämlich Zink, Eisen, Kupfer und Bley, hält auch das goßlarische Erzt in sich, aus welchem der weiße Vitriol zubereitet wird. Er muß schön weiß, und wie Zucker fest und dicht seyn, und insonderheit nicht an der freyen Luft gehalten werden, weil er sonst zerfällt, und gelblicht wird. Der weiße Vitriol, oder Galitzenstein, wird vornehmlich von den Malern und Lackirern zur Verfertigung einiger Firnisse von den Roßärzten und Hufschmieden zu einigen Roßarztneyen, und von den Aerzten, vornehmlich als ein Augen- und Niesemittel, wie auch unter einige Pflaster, innerlich aber als ein Brechmittel, sowohl für sich, als nach vorhergegangener Auflösung und Crystallisirung, unter dem Namen *Gilla Theophrasti* gebrauchet. 4) **Eisen- oder Stahlvitriol**, worunter sie den durch Kunst aus Eisen und Vitriolgeiste gemachten Vitriol verstehen. Er hat eine hellgrüne Farbe. 5) Verschiedene Gattungen von gemeinem Vitriole, welche insgemein nach den Ländern und Städten, wo sie gemacht werden, genennet werden, als da sind römischer, pisanischer, ungarischer, siebenbürgischer, böhmischer, schlesischer, sächsischer, oder meißnischer, goßlarischer, altsattlischer, heßischer, salzburgischer, schwedischer, dänischer, englischer, spanischer Vitriol. Alle diese gemeinen Vitriole sind gemischte Vitriole, und sind theils mehr eisenhaft als kupfericht, theils mehr kupfericht als eisenhaft; die wenigsten aber pur eisenhaft: und eben daher rühret der Unterschied, der sich zwischen ihnen in Ansehung der Farbe befindet, indem einige schwarz- und dunkelgrün, andere grasgrün, andere blaßgrün, andere himmelblaulicht, und zwar grün himmelblau, oder himmelblaugrün rc. sind. An welchem Unterschiede der Farbe, und durch das Streichen des Vitriols an eine mit Speichel genetzte Messerklinge, man auch erkennen kann, ob ein Vitriol viel, oder weniger Kupfer bey sich habe. Der römische Vitriol muß in großen Stücken und grünen Crystallen; der pisanische an Farbe dem römischen gleich, jedoch etwas grüner und in kleinern Crystallen; und der englische schwarz- und dunkelgrün, jedoch klar und durchsichtig, auch recht trocken seyn, und keine kleine weiße Stückchen haben. Im übrigen aber sind diese Vitriole die wohlfeilsten, wiewohl einige darunter wegen der Fracht, Zölle, Accise und anderer Unkosten, als der römische, pisanische, ungarische, salzburgische theuer genug zu stehen kommen, indem man an manchen Orten, z. E. den salzburgischen Vitriol, für 15, und den ungarischen gar für 24 Thaler bezahlen muß, ungeachtet sie, wenn man es beym Lichte besieht, und sich nicht durch falsche Vorurtheile verführen läßt, im Grunde nichts besser sind, als der goßlarische Vitriol, den man für 2 bis 3 Thaler haben kann. Der englische Vitriol wird zu Amsterdam im Ganzen bey 100 Pfunden verkaufet. Er giebt 10 pro Cent Tara, und 2 pro Cent Abzug für gut Gewicht, und eben so viel für baare Bezahlung. Ins-

Insgemein wird er für 62 bis 65 Stüver der Centner verkaufet. Weil der Eisenvitriol, mit zusammen ziehenden Erdgewächsen vermischt, eine Schwärze verursachet; so wird er nicht allein zu der gemeinen Dinte, sondern auch zum Schwarzfärben verschiedener anderer Dinge, als der Wolle, Haare, Seide, Federn, Leder, und der daraus gemachten Sachen, von den Färbern, Hutmachern, Federschmückern, Lederbereitern, und Lederschmitzern, Schustern 2c. gebrauchet. Der (III) **Zubereitungen**, welche die Scheidekünstler, Apotheker, und Aerzte aus dem gemeinen Vitriole entweder allein, oder mit andern Dingen vermischt, machen, sind zu viel, als daß wir sie alle, auch nur dem blossen Namen nach, benennen könnten. Wir begnügen uns daher, nur einige der vornehmsten davon anzuführen. Diese sind: 1) das Vitriolöl, lat. *Oleum Vitrioli;* 2) der Vitriolgeist, lat. *Spiritus Vitrioli*; 3) der **Todtenkopf vom Vitriole**, lat. *Colcothar vitrioli*; und 4) verschiedene **Vitrioltincturen**, welche insgesamt wiederum zu verschiedenem Gebrauche angewendet werden. Justi von Alaun- und Vitriolsiedereyen, in dessen Abhandlung von Manufacturen, Th. 2 p. 461. **Potts** chymische Versuche mit der Vitriolsäure und dem Salmiak, aus den *Memoires de l' Acad. de Berlin*, Th. 8, in den **Mineralischen Belustigungen**, Th. 2 p. 3. Sendschreiben vom Vitriol, in den Leipz. Samml. Band 7 p. 913 und 925. **Salberg** vom Nutzen des Vitriols, in den Schwed. Abhandl. Band 5 p. 120, B. 6 p. 42 und 287. Nachricht vom Vitriolsieden, in den **Fränkischen** Samml. Band 4 p. 42.

Vizcache, eine Gattung Kaninchen in Peru, mit einem langen Schwanze. Sie halten sich auf den hohen Schneegebirgen auf, sind aschfarben, und aus ihrem Haare wird ein feiner Zeug gemacht.

Vizir-kan, nennet man zu Constantinopel ein großes viereckichtes zwey Stockwerk hohes Gebäude, das von unten bis oben mit Laden und Werkstätten angefüllet ist, in welchem man Cattune, oder Zitsen drucket und malet, wie denn auch solche daselbst verkaufet werden.

Vlämisch, s. Flämisch.

Uleaster, Insel, s. Amboine.

Vleet, ist 1) eine zum Wallfischfange bestimmtes großes von sieben Chaluppen begleitetes Schiff. Dann heißt **Vleet**, oder **Armazoen**, 2) die Zurüstung und Verfassung, so in Annehmung der Matrosen, und in Anschaffung aller zu der Reise nach Grönland und zur Fischerey gehörigen Nothwendigkeiten besteht.

Ulhua, (**St. Juan de**), s. **Veracruz**.

Vlieboot, s. Flibot.

Vlißingen, Stadt, s. Flißingen.

Ulm, lat. *Ulma*, eine kaiserliche freye Reichsstadt in Schwaben, an der Donau, da, wo die Flüsse Iler und Blau sich in dieselbe ergießen, nicht weit von der würtenbergischen Gränze gelegen. Sie ist groß, wohl gebauet, mit schönen Gebäuden gezieret, und stark bevölkert, auch von gutem Gewerbe und Handlung, wozu insonderheit die **Donau**, so daselbst schiffbar wird, gute Bequemlichkeit giebt. Ihr Gebiet ist sehr ansehnlich, und erstrecket sich in die Länge auf fünf Meilen, und in die Breite fast eben so weit. Es wird in die obere und untere Herrschaft abgetheilet, deren jede wiederum aus verschiedenen Oberämtern und Aemtern besteht, von denen jedes seinen Oberamtmann, und Amtmann, wie auch untergebene Dörfer hat. Das Gewerbe und die Handlung dieser Stadt besteht sonderlich in **Barchent**, welcher in den dasigen Barchentwebereyen gewebet, und für den besten Bar-

Barchent, den man hat, gehalten wird, weswegen er auch sehr weit, so gar bis in die Türkey und dortige Inseln verführet wird; ferner in Leinwand, die 1¼ bis 2 Ellen breit ist, und nach der Anzahl Fäden, aus denen sie besteht, und welche von 1200 bis 4000 aufsteigt, Zwölfer und so weiter genennet wird; in schönem Papiere, indem es viele Papiermühlen daselbst giebt; in Wolle, und endlich in allerley Kram- und Eisenwaaren, sowohl im Großen, als im Kleinen. So sind auch die ulmer Uhren ziemlich berühmt. Die dasigen Jahrmärkte, welche auf St. Veit und St. Nicolaus fallen, werden von einer großen Menge Volks besuchet. Ulm, rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer a 8 Heller, oder 4 ₰ in Courant. Dieser Gulden hat überhaupt 15 Batzen, 20 Groschen, 60 Kreuzer, 240 ₰, oder 480 Heller. Der Thaler aber hat 1½ fl., 22½ Batzen, 30 Groschen, 90 Kreuzer, 360 ₰, oder 720 Heller. 1 Batze hat 1⅓ Groschen, 4 Kreuzer, 16 ₰, oder 32 Heller. 1 Grosche hat 3 Kreuzer, 12 ₰, oder 24 Heller. 1 Kreuzer hat 4 ₰, oder 8 Heller. 1 ₰ hat 2 Heller. Beym Weinhandel kommt vor: 1 Gulden hat 35 ß zu 6 ₰ a 2 Heller. 1 Batze hat 14 ₰, oder 28 Heller. 1 Kreuzer hat 7 Heller. 1 ℔ Heller hat 120 ₰, a 2 Heller, oder 34 Kreuzer 2 Heller. Man hat hier die Münzsorten, und läßt ihnen den Cours, wie sie im Artikel: Augspurg, nach dem Werth in Courant sind beschrieben worden. Beym Handelsgewicht hat der Centner 100 ℔, welche 96¾ ℔ in Hamburg rendiren, denn 30 ℔ in Hamburg, sollen 31 ℔ in Ulm betragen. Das Ulmer ℔ aber wird in 2 ℳ, oder 32 Loth a 4 Quint, a 4 ₰, und die ℳ Silbergewicht in 16 Loth a 18 Grän; oder auch in 24 Karate a 12 Grän, und also beyde mal in 288 Grän eingetheilet. Das Getreidemaaß, Imi genannt, hat 4 Mittlen zu 6 Metzen a 4 Vierthelen. 10 Ulmer Imi finde ich gleich 32¾ Wiener Metzen gerechnet zu seyn, sodann sind 4 Last in Hamburg, gleich 55 Imi in Ulm. Ein Fuder Wein hat 12 Eimer. Der Visireimer hat 120 Maaß, der Schenkeimer aber hat 135 Maaß. Bey dem Längenmaaß hat die Ruthe 12 Schuh a 12 Zoll a 12 Scrupel. Die Elle soll 252.° der Schuh oder Fuß aber 128.¹ Franz. Linien lang seyn: Und sodann sind 37 brabanter Ellen, gleich 45 ulmer Ellen; diff. 21⅓ p. C., und 126 hamb. Ellen, gleich 127 ulmer Ellen; betr. ⅘ p. C.; ferner 115 ulmer Fuß, gleich 116 hamburger Fuß; 19 englische gemeine Fuß, gleich 20 ulmer Fuß; 18 englische Fuß, gleich 19 ulmer Fuß; 35 rheinländische Fuß, gleich 38 ulmer Fuß; 8 franz. Fuß, gleich 9 ulmer Fuß; und 100 rheinländische Quadratruthen, gleich 118 ulmer Quadratruthen. Ferner in Ansehung des Tuchmaaßes, rechnet man 1 Fardel zu 45 Barchet Tuch. 1 Barchet Tuch ist 24 Ellen. 1 Saum ist 22 Tuch. 1 Faß Golschen hat 30 Stücke. 1 Golsch hat 72 Ellen. Beym Zählen heißt 10 ein Decher, 12 ein Dutzt, 20 ein Steige, 40 ein Zimmer, und 60 ein Schock. 1 ℔ Schineisen hat 240 Schin. 1 Rolle Stockfisch hat 180 Fische; und 1 Last Hering hat 12 Tonnen.

Ulmbaum, s. **Rüster**.

Ulmer-Gerste, wird die feinste Art der Perlgraupen genennet, weil dergleichen sonderlich in Ulm sehr sauber und schön gemacht werden; siehe **Graupen**.

Vlotschuit, eine Gattung großer platter Schiffe, oder Lichters, deren man sich in den Canälen der Stadt Amsterdam zu Wegführung unterschiedener Waaren, sonderlich der Weine, Branntweine, Eßige, und anderer

anderer Getränke, ingleichen der Zucker rc. bedienet, wenn man die im Hafen liegende Schiffe ein- und ausladen will. Sie können ungefähr 20 bis 25 Faß Wein, oder ander Getränke führen.

Vls, eine Abkürzung im Schreiben, heißt Vlämisch. als *Lvl.* heißt Pfund Vlämisch, *ßvls* heißt Schilling Vlämisch, und *Þvls* heißt Groot Vlämisch.

Ultramarin, lat. *Ultramarinum*, franz. *Outremer*, eine ganz feine, und hochblaue Farbe für die Maler, so von feinen pulverisirten Lasursteinen bereitet wird. Die Art, wie man solche (1) machet, besteht kürzlich in folgendem: Man nimmt reinen Lasurstein, calciniret solchen, reibt ihn auf einem harten Steine mit Wasser ganz fein, läßt das Geriebene trocknen; knetet das trockene Pulver in einen aus Wachs, Pech und Oel gemachten Teig, den man in warmem Wasser so lange wäscht, bis das Wasser blau geworden, welches man zu etlichen malen wiederholet, und jedes Wasser absonderlich aufhebt, da denn das, was sich in demselben setzet, das sogenannte Ultramarin ist; von welchem das Wasser sachte abgegossen, und nach geschehener Trocknung das zurück bleibende Pulver jedes absonderlich verwahret wird, weil sie ungleich an Schönheit und Höhe der Farbe sind; wie denn diejenigen, die diese Farbe machen und führen, deren bis (2) vier Gattungen haben, von denen die erste schöner ist, als die zweyte, u. s. w. Diese Farbe ist sehr (3) theuer, wie man denn Ultramarin hat, von welchem das Loth bis auf 25 Thaler zu stehen kömmt, wiewohl man auch welches hat, wovon das Loth etwann 3 bis 4 Thaler kostet. Man behauptet, daß das Geheimniß diese Farbe zu machen in England (4) erfunden ist, und daß eine Person von der ostindischen Compagnie, so sich mit ihren Associirten verzweyet hatte, solches, um sich zu rächen, bekannt gemacht habe. Bey dem (5) Einkaufe des Ultramarins hat man dahin zu sehen, daß solches schön hoch an Farbe und ganz fein gerieben sey. Das letzte erkennet man am besten, wenn man solches zwischen die Zähne nimmt, da man denn, wenn es zwischen denselben wie Sand knirschet, solches als ein Zeichen annehmen kann, daß es nicht wohl gerieben ist. Das Kennzeichen, woran man erkennen kann, ob es wirklich aus Lasursteine gemacht, und also ächt, auch unvermischt ist, besteht darinn, daß man etwas weniges davon in einen glühenden Schmelztiegel, oder auf ein glühendes Eisen thut, und zusieht, ob die blaue Farbe sich verändert, oder nicht. Denn wenn solche sich nicht verändert, so ist es gewiß, daß solches wirklich, und unvermischtes Ultramarin ist; da hingegen wenn man einige Veränderung, oder etliche schwarze Flecke darinn gewahr wird, dieses ein Beweis ist, das solches nicht das rechte, sondern vermischt ist. Man hat auch (6) eine Gattung Ultramarin, die man gemeines, oder holländisches Ultramarin, franz. *Outremer commun*, oder *de Hollande*, nennet, welches aber nichts anders, als die aus Kobalt gemachte blaue Farbe ist, die man ganz fein pulverisirt und gerieben hat; siehe **Lasurblau**. Desgleichen kann man (7) aus Silber, zu dünnen Blechen geschlagen, über einem scharfen Eßig, ein schönes Blau ausziehen; es ist aber kostbar, und wird nur zur Arztney bereitet. Beschreibung des Lapis Lazuli, und wie die schöne Farbe, Ultramarin genannt, daraus verfertiget wird, aus dem *Univ. Mag.* 1752 Jenner p. 38, in dem Bremischen Magaz. Band 3 p. 36. Henkels Flora saturnizans, nebst Anhange von einer neu erfun-

erfundenen, dem allerschönsten Ultramin gleichenden blauen Farbe, Leipz. 1722 in 8.

Umber, lat. *Umbra*, *Terra*, *Umbriae*, ingleichen *Creta Umbriae*, franz. *Terre d' Ombre*, eine Gattung brauner Erde, die ihren Namen von einer Landschaft in Italien hat, so vor Zeiten den Namen Umbria geführet hat, und jetzt das Herzogthum Spoleto heißt. Man hat davon zweyerley Gattungen, von denen die eine lichtbraun, und etwas ins Röthliche fallend; die andere aber grau ist. Beyde kommen aus der Levante, und insonderheit aus Aegypten, desgleichen aus Italien; die erste aber ist besser, als die letzte. Sie werden von den Malern, sowohl zum Malen mit Oelfarben, als auch zu Verfertigung einiger Firnisse, ingleichen zum Emailliren, und von den Handschumachern und Beutlern zum Färben der Handschuhe und Leder gebrauchet. Ehe diese Erde mit Oel gemacht, oder zum Malen und Anfärben gebrauchet werden kann, muß sie gebrannt werden, wovon sie eine röthlichere Farbe bekömmt, und folglich besser wird. Man muß sich aber bey diesem Brennen vor dem Rauche hüten, den sie von sich giebt, weil solcher stinkend, und der Gesundheit schädlich ist. Bey dem Einkaufe muß man diejenige erwählen, die in feinen großen Stücken, aber schön zart und von recht brauner Farbe ist. Zu dem Umber wird insgemein die cölnische Erde gerechnet, welche aber dunkler von Farbe ist; siehe **Cölnische Erde**. Es können und pflegen auch diejenigen Eisenschüßigen, gebrannten, oder abgeschlämmten Erden dahin gerechnet zu werden, die man in Sachsen, auch anderwärts bereitet, indem sie mit jenen einerley Eigenschaften haben, und auch zu eben dem Gebrauche dienlich sind: Wie denn dergleichen Umber in dem meißnischen Erzgebirge zu Annaberg, Scheibenberg, und Schwarzenberg so schön bricht, als er nur kann verlanget werden, daher denn viele Fässer davon auf dem chursürstlichen Foßilienwerke zu Schwarzenberg, sowohl roh, als bereitet, verkaufet und weggeschaffet werden.

Umgeld, s. **Ungeld**.

Umpacken, wird von den fahrenden ordentlichen Posten gesagt, wenn solche auf einer neuen Poststation ankommen, und daselbst die auf den dahin ankommenden Postcaleschen befindlichen Coffres und andere Sachen auf eine andere gebracht werden müssen: und hierzu soll, nach der chursächs. Postordn. von 1713. §. 25. den Postilions an den Orten, wo sie um Tischzeit einlaufen, und die bey sich habenden Passagiers speisen, eine ganze, außerdem aber nur eine halbe Stunde eingeräumet werden.

Umsegeln, s. **Doubliren**.

Umsetzen, heißt bey den Kaufleuten so viel, als vertauschen, oder verwechseln; nachdem nämlich entweder von Waaren, oder vom Gelde die Rede ist.

Unannehmlich, s. **Annehmlich**.

Underwalden, s. **Unterwalden**.

Ungari, s. *Ongaro*.

Ungarn, oder **Ungern**, ingleichen **Hungarn**, oder **Hungern**, ungarisch *Unghwar*, lat. *Ungaria*, oder *Hungaria*, franz. *Hongrie*. ein mächtiges und schönes Königreich in Europa, in dem östlichen und südlichen Theile desselben, zu beyden Seiten der Donau. Es hat zu (1) Gränzen gegen Mittag Sclavonien und Servien; gegen Morgen die Wallachey und Siebenbürgen; gegen Mitternacht Polen, von dem es durch die carpathischen Gebirge getrennet wird; und gegen Abend Mähren, Oesterreich und Steyermark. Man (2) theilet Ungarn in Ober- und Nieder-Ungarn; hiernächst aber in vier große Kreise, und zwey und funfzig

funfzig Gespannschaften, oder Grafschaften, die auf ungarisch Varmegye heißen. Die vornehmsten (3) Städte darinnen sind Preßburg, Cremnitz oder Kremnitz, Ofen, Oedenburg oder Edenburg, Käßmark, Eperies und Tockay. Die vornehmsten (4) Flüsse sind die Donau, so mitten durch Ungarn fließt; die Morau; die Wag oder Vag, die Gran, die Theiße, die Tenies, die Draw, die Raab, und die Leitha, so insgesamt in die Donau fallen. Unter den (5) Gebirgen, welche Ungarn von allen Seiten einschließen, sind die vornehmsten a) das carpathische Gebirge, (ungar. Tatra,) welches sich von der abendseitigen Gränze degen Mitternacht wendet, in der untersten Gegend mit gemeiner Waldung, in der zweyten mit großen Bäumen, in der dritten mit Krummholze bewachsen ist, und ganz zu oberst aus ungeheuern, steilen, beständig mit Schnee bedeckten Felsen besteht, zwischen welchen verschiedene See von klarem Wasser sind; b) der Berg Fatra in der liptauer Gespannschaft, u. s. w. Die (6) natürliche Beschaffenheit anlangend; so liegt Ungarn in dem nordlichen gemäßigten Erdgürtel. Der mitternächtliche Theil ist bergigt und unfruchtbar, aber gesund; hingegen der südliche ist eben, warm und fruchtbar, aber wegen der vielen Moräste und Sümpfe ziemlich ungesund. Die (7) Naturgaben betreffend, so ist Ungarn mit alle dem, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert wird, reichlich versehen. Das ebene Land bringt hervor an (a) Gewächsen: Gras, gesunde Kräuter, Holz, Taback, Safran, Melonen, Hopfen, Getreide, (welches daselbst in solchem Ueberflusse wächst, daß die Einwohner zuweilen einen nicht geringen Theil desselben, so sie nicht in die Scheunen bringen können, auf dem Felde in große Haufen legen, und solche mit Schilfe zudecken müssen,) Hülsenfrüchte, Hirse, Buchweizen, verschiedene Arten von Baum- und Gartenfrüchten (wie denn das ungarische getrocknete Obst weit verführet wird), Pfirschen, Maulbeerbäume, Kastanien, und vortreffliche **Weine**, welche auch so gar vor den spanischen den Vorzug behalten, und in solcher Menge wachsen, daß es zur Weinlese oft an Gefäßen fehlet. Es sind selbige wegen ihres wenigen Weinsteins sehr gesund. Unter allen diesen Weinen aber ist sonderlich der **Tockayer**, (so nur in einem engen Bezirke eines goldhaltigen und an der Teiße gelegenen Gebirges wächst, auch lediglich für den königlichen Hofe aufbehalten wird,) der allerdelicateste, nach welchem der **tarnaer** und **großwaradeiner** folget. In Oberungarn ist zwischen Preßburg und Trentschin, sonderlich um Besing und Modern, ebenfalls ein schöner Weinbau. In Niederungarn aber sind um Oedenburg und den Neusiedlersee bey Rust, Klein- und Großgübelin, auch mehrern Orten, berühmte Weine. Um Ofen wächst ein sehr schöner rother Wein, wie denn auch der zu Griechischweißenburg, imgleichen der Ausbruch, Ausstich von Beerwein, und Truckenbeerwein, so von einem ungemein süßen und angenehmen Geschmacke sind, ferner der Goldberger, Altsohler, Baimoc, Buschwein, (eine Art Wein, so um Caschau wächst, welcher doch viel Kalk bey sich führet,) der Diosecker, Eisenstädter, Erlauer, Freystädter, Frauenmärker, Fünfkirchner, Mischkolzer, Mungatzscher, Onitzscher, Preßburger, Reizendorfer, Traczaler, so dem Tockayer ziemlich gleicht, für sehr delicat und wohlschmeckend geachtet werden. Außer diesen herrlichen Weinen hat Ungarn auch gute Biere. Die besten von denselben brauet man zu Kabsdorf,

Kaiser-

Kaiserstadt, Leutschow, Preßburg, und Neusohl. An (b) Thieren hat Ungarn schöne und dauerhafte Pferde, die schönsten, besten und größten Ochsen in Europa, (die in ungemein großer Anzahl ausgeführet werden, und mehrentheils mausefarbig sind,) Büffel, Esel, Maulesel, Schaafe, Ziegen, Schweine, und mancherley Gattungen von wilden Thieren, Vögeln und Fischen, worunter Hirsche, Damhirsche, Gemsen, Bäre, Luchse, Rebhühner, Birkhühner, Haselhühner, Fasanen, Bienen, Hausen u. s. w. An (c) Mineralien hat Ungarn Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Quecksilber, Zinnober, Spießglas, Operment, Schwefel, Vitriol, Markasit, natürliches und gekochtes Salz, Salpeter, Magnete, Asbest, Marmor von mancherley Farbe, Alabaster, ingleichen köstliche Steine, die aber noch sehr von den indianischen unterschieden sind. Wir wollen von einigen dieser Mineralien, und den Orten, wo sie gefunden werden, etwas nähere Nachricht ertheilen. Die vortrefflichen Gold- Silber- und Kupferbergwerke, so bereits um das Jahr 750 ihren Anfang genommen haben, rühmen sich selbst, und es finden dabey viele tausend Menschen ihr Brod; der königliche Hof aber bekömmt von allen Erzten den zehnten Theil. Das dasige Golderzt ist beständig mit Silber und Bley untermischt; wie man denn auch in Ungarn niemals Silber findet, das nicht ebenfalls Gold hielte. Das alleräl teste Goldbergwerk in Ungarn ist das zu Kremnitz, wovon die bekannten kremnitzer Ducaten ihren Namen haben. Zu Königsberg findet man ebenfalls einige Goldgruben, in welchen sichtlich gewachsen Gold in weißem quarzichten Gesteine gebrochen wird. In Oberungarn sind noch schöne Goldbergwerke zu Boza, fünf Meilen von Neusohl, in der liptauer Gespannschaft, und allernächst dabey zu Juraba, anzutreffen. Man hat auch vielmals nicht nur in den dasigen Flüssen Goldkörner; sondern auch besonders auf dem tockayer Gebirge Weinreben mit massivem Golddraht umschlungen gefunden, dergleichen noch heutiges Tages in der Schatzkammer zu Wien gezeuget werden, welche man 1673 dahin übersendet hat. Silberreiche Bergwerke findet man bey Schemnitz in Niederungarn. Wegen der Kupferbergwerke, die in Europa die allerergiebigsten sind, sind insonderheit Neusohl und Schmölnitz, an welchen beyden Orten sich auch die sogenannten Cementwasser befinden; ferner Rosenau, Rhonicz, Temeswar, Orbitz, Orsawa, Meidenbeck, Drawitz, Telkebanya, Belchichejo, Neudorf, Topschyn, und Rudabanya berühmt, wobey zugleich dieses zu bemerken ist, daß die dasigen Kupfererzte alle wenigstens 9 Loth Silber halten. Eisen und Stahl wird zu Libetha gegraben. Magnetstein wird zu Theißholz in der kishonter Gespannschaft, wo die kaiserlichen Eisenhammer sich befinden, ingleichen zu Muran in der gomötzer Gespannschaft gefunden. Spießglas findet sich zu Neustadt an den siebenbürgischen Gränzen. Quecksilber und Zinnobergruben giebt es zu Slana, eine Meile von Rosenau, und nicht weit von Eperies. Die besten Schwefelwerke findet man zu Pribitz und Ofen. Siegelerde giebt es zu Leutsch, in der Zipser Gespannschaft, ingleichen zu Lomnitz, eine halbe Meile von Käßmark. Zu Mongatsch werden Diamanten gefunden, und zu Abrahamsdorf, eine Meile von Eperies, die schönsten Opale gegraben, wie denn auch das ganze carpathische Gebirge voller Crystallen und edler Gesteine stecket. Die schönsten Marmorbrüche dieses Landes sind

sind zu Tata und Landeck, eine Meile von Käßmark, wie denn auch zu Banca ein merkwürdiger Steinbruch mit einigen Kalk- und Kreidenadern anzutreffen ist, wobey die Farben so schön unter einander gemenget sind, daß kein bunt gemaltes Papier denselbigen zu vergleichen ist. An gewachsenem Salze hat Ungarn einen sehr großen Ueberfluß. In der Landschaft Marmarusio wird solches so häufig, als sonst in den Steinbrüchen die Steine, ausgehauen. In dem Dorfe Soowar, welches so viel als Salzburg heißt, sind die Salzbrunnen so stark gesalzen, daß man ebenfalls aus deren Wasser viel Salz bekömmt. Es wird auch daselbst das beste Steinsalz von verschiedenen Farben, als weiß, violet, und gelb gegraben; siehe Salz. An (8) Manufacturen und selbst gemachten Manufacturwaaren fehlet es noch in Ungarn; daher es sich mit solchen von auswärts versorgen muß. Jedoch wird daselbst eine Gattung (a) Filz gemacht, den die Ungarn dergestalt zu walken wissen, daß er nicht allein geschmeidig, sondern auch, eben wie ein Tuch, sich bey Ellen ausmessen läßt, und dabey so zähe ist, daß, wenn es auch vier und zwanzig Stunden nach einander regnen sollte, dennoch kein Wasser durchgehen kann, wovon die Ursache ist, daß sie solchen nicht leimen, als welches sonst, wie an vielen Filzhüten zu ersehen, im Regen aufgeht, und der Leim sich auflöset: sie brauchen aber an dessen Stelle Hausblasen, als die in der Nässe beständig bleiben: doch will damit vorsichtig umgegangen seyn, weil, wenn die rechte Proportion nicht darinn gehalten wird, der Filz dadurch allzusteif wird, daß er hernach leichtlich bricht. Man machet aus solchem Filze Reise- Wetter- und Campagnemäntel. Ferner gehöret unter die ungarischen Manufacturen das ungarische (b) Leder, welches sonderlich zu Preßburg gut und am besten gemacht wird; siehe Ungerisch Leder. Auch ist die in der Herrschaft Holitsch angelegte (c) Cattunfabrik nicht vorbey zu gehen, und hat solche der Kaiser 1754 einigen wiener Kaufleuten mit Privilegien überlassen. Hiernächst hat man schon seit langen Jahren in Ungarn das (d) Potaschenbrennen an allen Orten auf eine so außerordentliche Weise getrieben, daß den dasigen Waldungen ein sehr beträchtlicher Schaden zugefüget worden, wodurch der kaiserlich königliche Hof 1754 bewogen worden, die allerhöchste Ordre an die ungarischen Comitate ergehen zu lassen, die gehörige Aufmerksamkeit zu haben, das künftighin das noch übrige wenige gute Holz in den dasigen Wäldern erhalten werde. Die (9) Einwohner des Landes sind von verschiedener Herkunft: Die eigentlichen Ungarn stammen von den Hungaren ab, die im Jahre 888 das Land in Besitz genommen haben; und ob sie gleich weit gesitteter sind, als ihre Vorfahren, so haben sie doch noch manche Ueberbleibsel der scythischen Herkunft an sich. Zu denselben werden auch die Jazyger und Cumaner gerechnet, die ebenfalls aus andern Orten, und zwar die letzten im Jahre 1234 unter dem Könige Bela dem IV nach Ungarn gekommen sind, der ihnen die fruchtbare Gegend zwischen der Theiße und Temes eingeräumet hat; wie sie denn auch ehedessen sehr große Privilegien hatten, die aber 1638 aufgehoben sind. Ein anderer Theil der Einwohner ist slavischen Ursprungs, und dazu gehören die Böhmen, Croatier, Servier oder Raitzen, Russen und Wenden. Diese bewohnen den östlichen und nördlichen Theil von Ungarn in der preßburger, neutra, trentschiner, arvaer, liptauer, thurotzer, altsohler, barscher, honter, wogra-

der, gömörer und ödenburger Gespannschaft, und sind auch noch durch Ungarn zerstreuet. Sie scheinen von den ältesten Zeiten her daselbst gewohnt zu haben. Zu der deutschen Nation gehören die Oesterreicher, Steyermärker, Bayern, Franken, Schwaben und Sachsen. Es scheint, daß sie eben zu der Zeit nach Ungarn gekommen sind, als die Sachsen sich in Siebenbürgen niedergelassen haben, nämlich unter den Königen Geysa dem II und Andreas dem II; nach der Zeit aber hat der Krieg, die Handlung, und die Fruchtbarkeit des Landes noch mehrere Deutsche in das Land gezogen, welche sich sonderlich unter der Regierung des österreichischen Hauses vermehret haben: und obwohl dieses Reich nachmals durch Krieg, Pest, und andere Schicksale sehr öde worden; so hat es gleichwohl neuerlicher Zeiten und zwar seit 1748 wieder volkreicher zu werden angefangen, indem aus dem deutschen Reiche, und zwar meistens aus Schwaben und den am Rheinstrome gelegenen Ländern, sehr viele Tausende, theils einzeln, theils Familienweise, sich mit allen ihren Habseligkeiten dahin begeben haben. Dergleichen auch in den Jahren 1751 und 1752 eine Menge lothringer Familien gethan. Die Walachen, oder Olachen, so neben Siebenbürgen und der Walachey wohnen, sind allem Ansehen nach Ueberbleibsel der Römer aus Dacien. Zu den Fremdlingen in Ungarn gehören die Griechen, welche der Handel veranlasset hat, hieher zu kommen; die Juden, deren Anzahl hieselbst ehemals weit größer war, als sie itzt ist; siehe Jude; die Türken und die Zigeuner, welches herumschweifenden Volks Ursprung ungewiß ist. Aus obigem erhellet, daß die Einwohner von verschiedener Gemüthsart seyn müssen; doch hat das gemeinschaftliche Verkehr sie einander sehr ähnlich gemacht.

Es giebt in Ungarn (10) vier Hauptsprachen: die ungarische Sprache, welche die Muttersprache der eigentlichen Ungarn ist, ist scythischen Ursprungs, und hat weder irgend eine Verwandtschaft mit andern europäischen Sprachen, noch eine verschiedene Mundart. Im Schreiben bedienen sich die Ungarn der lateinischen Buchstaben. Die deutsche Sprache hat hieselbst nach der Verschiedenheit der deutschen Nationen auch verschiedene Mundarten. Die slavonische Sprache wird nach der Anzahl der Nationen in die böhmische, croatische, wendische, raitzische, und rußische abgetheilet. Die walachische Sprache ist mit der italienischen verwandt, und aus Vermischung der lateinischen und slavonischen entstanden. Hiernächst wird die lateinische Sprache nicht nur von den Gelehrten und vornehmen Leuten; sondern auch wohl von dem gemeinen Pöbel; von dem letzten aber sehr schlecht, geredet. Die Sprache der Zigeuner ist aus walachischen, slavischen, ungarischen und anderer Nationen verdorbenen Worten zusammen gesetzt. Der Adel legt sich auf das Studieren, den Krieg, die Jagd, und die Haushaltung. Die Bürger befleißigen sich Handwerker, Künste, und (11) Handlung; letztere aber haben die Griechen fast an sich gezogen. Man führet aus Ungarn Wein, Safran, Oel, Metalle, Mineralien, Vieh, Leder, Wolle, Talch, Honig und Wachs; hingegen werden Gewürze, Zinn, Seide, und andere auswärtige Sachen, wieder eingeführet. Ungarn hat auch unterschiedene (12) Jahrmärkte, unter welchen vornehmlich die preßburger, ödenburger, raaber, und comorrer bekannt sind, die mehrentheils von Wien aus mit den benöthigten Waaren versorget werden. Ungarn (13) rechnet nach Reichs-Species- und Reichscouranthalern, auch Reichs-

gulden

gulden und Groschen, so allda Egistaller, Egy magyartaler, Egy forinth, und Egy Caszargaras genannt werden. 1 Reichsspeciesthaler hat 2 fl., 20 Schustacken, 40 Groschen, 80 Polturaten, 120 Kreuzer, 200 Ungarische Groschen, oder 480 Rheinl. ₰. 1 Reichscourantthaler hat $1\frac{1}{2}$ fl., 15 Schustacken, 30 Groschen, 60 Polturaten, 90 Kreuzer, 150 Ungarische Groschen, oder 360 Rheinl. ₰. 1 Reichsgulden hat 10 Schustacken, 20 Groschen, 40 Polturaten, 60 Kreuzer, 100 Ungarische Groschen, oder 240 Rheinl. ₰. 1 Schustack hat 2 Groschen, 4 Polturaten, 6 Kreuzer, 10 Ungarische Groschen, oder 24 Rheinl. ₰. 1 Grosche hat 2 Polturaten, 3 Kreuzer, 5 Ungarische Groschen, oder 12 Rheinl. ₰. 1 Polturate hat $1\frac{1}{2}$ Kreuzer, $2\frac{1}{2}$ Ungarische Groschen, oder 6 Rheinl. ₰. 1 Kreuzer hat $1\frac{2}{3}$ Ungarische Groschen, oder 4 Rheinl. ₰. 1 Ungarischer Grosche hat $2\frac{2}{5}$ Rheinl. ₰. Die besondern wirklichen (14) Münzsorten, welche in Ungarn Cours haben, sind: Ein Heller (Babka); ein Ungarischer Grosche (Penz Kralovszky) so in Oberungarn der 6te, und in Niederungarn der 3te Theil eines Groschen, und der 100te Theil eines Reichsgulden ist; ein Gröschel, (Pataz) so der vierte Theil eines Groschen ist; ein Kreuzer, (Kreytzar) so eine deutsche Münze, die der 3te Theil eines Groschen, und der 60ste Theil eines Reichsgulden ist; ein Pulgrotz, (Poltura) so ein halber Groschen, und der 40ste Theil eines Reichsgulden ist; ein Grosche, oder Kaisergrosche, (Garas) der in Oberungarn 6, in Niederungarn aber 5 Ungarische Groschen gilt, und den 20sten Theil eines Reichsgulden beträgt; ein Siebner, (Hetes, Szedmak) gilt 7 Kreuzer; ein Siebenzehner, (Sesztak, Mariasz) gilt 17 Kreuzer; ein halber Gulden, (Pul Zlaty) ist die Hälfte eines Reichsgulden; ein Ungarischer Gulden, (Uherszky Zlaty) gilt $17\frac{1}{2}$ Groschen; ein Rheinischer, oder Reichsgulden, (Nemeczky Zlaty) gilt 20 Groschen, oder in Oberungarn 120, und in Niederungarn 100 Ungarische Groschen; ein Kremnitzer, oder Ungarischer Ducat gilt $4\frac{1}{2}$ Reichsgulden: Man bemerket auf demselben insgemein die beyden Buchstaben K. B., so die beyden Ungarischen Wörter Kermecz und Banya, das ist, aus dem Kremnitzer Bergwerke, andeutet. Ein siebenbürgischer Ducaten gilt nur 3 Gulden. Was den (15) Münzfuß anlanget, so wiegen von den Kremnitzer Ducaten 67 Stücke eine Cölnische ℳ, welche 23 Karat 9 Grän fein Gold hält: Und von den Scheidemünzen in Silber, als halbe Groschen, oder Poltura, Kreuzer, Gröschel, oder 3 ₰ Stücke, und Zwayer, werden jetzo 25 fl.; von den Pfenningen und und Ungarischen Denarien aber, werden 30 fl. aus der Cölnischen ℳ fein Silber gepräget: Von den größern Courantmünzsorten aber findet man den Münzfuß, die Würdigung, und das Pari im Artikel: Wien, beschrieben. Die beste Nachricht von Ungarn findet man in Szaszky Introduct. in orbis hodierni geographiam; doch ist damit zu vergleichen: Compendium Hungariae geographicum, ad exemplar Notitiae Hungariae novae historico-geographica *Matthiae Bel*, Preßb. 1759 in 8.

Ungarisches Leder, oder **hungarisches Leder**, franz. *Cuir d'Hongrie*, heißt dasjenige Rindsleder, dem die Haare weder mit Kalk noch Salze abgebeizet, sondern mit einer scharfen Sense abgeschoren sind. Es ist sehr leicht zu machen, indem man die Haut, so bald sie von dem Ochsen herab kömmt, durch ein Wasser zieht, und von demselben auf einem Baume das gröbste Fleisch,

so

so noch daran ist, heraus schneidet, die Haare mit einer scharfen Sense herab scharret, alsdenn mit einem Falz das Häutlein, so nahe daran ist, herab falzet: die Haut in Alaun und Salz einmachet, ein oder zwey Tage also liegen läßt, hernach aufhängt und abtrocknet, ferner mit einer Recken wieder weich macht, und mit Inschlitte anschmieret, und solches durch glühende Kohlen eintrocknet, worauf solches Leder vollkommen bereitet ist und verkaufet werden kann. Es wird sonderlich von den Sattlern zu ihren Geschirren, ingleichen zu Sohlen gebraucht. Man hat davon zwey Sorten, **preßburger** und **wiener**: deren Unterschied siehe im Artikel **Sohlleder**. Je weißer die ungarischen Häute auf dem Anschnitte sind, desto höher werden sie geschätzet. Die Art, das ungarische Leder zuzurichten, aus Savary Dictionn. Univ. de Commerc. Th. 1 p. 1290, stehet im **Gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazin** Band 1 p. 100; und Herrn **de la Lande Kunst, das Leder auf ungarische Art zu bereiten**, im **Schauplatze der Künste und Handwerke**, Band 6 p. 53.

Ungarisches Wasser, lat. *Aqua Reginae Hungariae*, franz. *Eau de la Reine d'Hongrie*, ist nichts anders, als ein Weingeist, der über Rosmarinblüten abgezogen ist. Seinen Namen soll es von den besondern Wirkungen erhalten haben, die es bey einer Königinn von Ungarn gethan hat. Es findet wegen seiner Tugenden überall starken Abgang. Dieser starke Abgang sollte diejenigen, die solches machen, billig bewegen, solches recht gut zu machen; es geschieht aber nichts weniger als dieses, sondern der Abgang hat vielmehr gemacht, daß man es mehrentheils nur sehr schlecht macht, indem man entweder anstatt der wohlgereinigten Rosmarinblüten und des wohl rectificirten Weingeistes, welche man eigentlich zu dessen Verfertigung gebrauchen sollte, die blossen Rosmarinblätter, und schlechten Branntwein dazu nimmt, oder wohl gar nur gemeinen Branntwein in die Gläser füllet, worunter etwas weniges weißes Rosmarinöl gemischet ist. Vor Zeiten ward es häufig aus Italien und Frankreich, sonderlich von Montpellier, gebracht, als woselbst man viel Rosmarin hat; heutiges Tages aber wird solches stark in Deutschland nachgemacht, ist aber selten aufrichtig, sondern oben erwähntermaßen verfälscht, und daher wohlfeil zu haben. Siehe **Rosmarin**.

Ungaro, Münze, s. **Ongaro**.

Ungeld, oder **Umgeld**, bedeutet an einigen Orten so viel, als Zoll und Accise, so von den Victualien, und sonderlich von Getränke und dessen Verzapfung in den Wirthshäusern bezahlet werden muß.

Ungeziefer s. **Insecten**.

Unglücksfälle sind schnelle und unvermuthete Veränderungen, so theils an unserm Leibe, als durch Krankheit und Schmerzen; theils an unserm Vermögen, durch Armuth und Mangel der Nothdurft; theils an unserer Ehre und gutem Namen, durch Verachtung und Schmach entstehen. Alle **Unglücksfälle**, als Brandschaden, Schiffbruch, fremde Bankerotte, böse Schulden, große Diebstähle, Rauberey und dergleichen, sollen, nach Maaßgebung der chursächsischen Rechte, nicht allein den Schuldner vom Schuldthurme befreyen, sondern es soll auch der dadurch in Abfall gerathene zur Abtretung seiner Güter gelassen, und ihm durch Anstand und Ertheilung der Anstandsbriefe geholfen werden; siehe **Schuldthurm**, *Bonis* **cediren** und **Anstandsbriefe**.

Universalkarten, siehe **Landkarten**.

Unkosten, Spesen, oder Ausgaben, lat. *Expensae*, franz. *Fraix*, ingleichen *Depense*, heißen bey Kauf- und Handelsleuten nichts anders, als der entweder in Ansehung der Waaren, zu deren Verfertigung, Erhaltung, Kauf, Verkauf, Versendung, etc. oder anderer zur Handlung gehörigen Dinge gemachte nöthige Aufwand. Wie solche aber vornehmlich zu Buche gestellt, und in Rechnung gebracht werden, davon geben die beyden folgenden Artikel Nachricht.

Unkostenbuch, oder Ausgabebuch, Depensenbuch, franz. *Livre des Depenses*, ist eines von den Neben- Hülfs- oder Auxiliärbüchern der Kaufleute, in welches alle kleine Ausgaben, die man entweder in der Handlung oder in der Haushaltung machet, eingetragen werden, damit man nicht mit Einschreibung geringer Ausgaben fast täglich die großen Bücher beschwere, und sich dadurch unnöthige Arbeit auf den Hals lade. Insgemein pflegen in einer ordentlichen Handlung zwey Unkostenbücher besonders gehalten zu werden, nämlich das **Handelsunkostenbuch** und das **Haushaltungsunkostenbuch**. Das (1) **Handelsunkostenbuch** wird entweder von einem Handelsdiener oder Jungen gehalten, dem der Principal, der die Casse führet, zu benöthigten Handelsunkosten, als Arbeitslohn, Waagegeld, Zollgeld, Fracht, Briefporto, etc. wöchentlich oder monatlich eine gewisse Summe Geldes, nach Proportion der Ausgabe giebt, welche im Cassabuche gleich abgeschrieben wird, und wofür ein solcher Diener oder Junge hernach Rechnung ablegen muß. Dieses Buch wird in zwey Theile abgetheilet. In dem ersten setzt man zu Anfange folgendes: **Zu Handelsunkosten abgesetzt**. Oder, welches einerley ist, **Empfang der Gelder zu Handelsunkosten**, worunter sodann die Summe des Geldes, so man aus der Cassa von dem Herrn oder Caßirer nach und nach empfangen hat, mit Benennung des Tages und der Münzsorten fleißig verzeichnet werden muß. In dem andern Theile desselben aber muß stehen: **Für Handelsunkosten ausgegeben**, oder, welches wieder einerley ist, **Ausgaben an Handelsunkosten**, worunter alle oben erwähnte Posten fleißig angemerket werden müssen, welches bey jeder Post mit Benennung des Monats, Tages und der Münzsorten, geschehen muß. Jede Seite dieses Buchs muß auch nach der Ordnung numeriret werden. Ein Herr oder Caßirer hat Macht, dieses Buch von dem Diener monatlich, wenn er seine Cassarechnung schließt (da denn dieses Buch auch kann geschlossen werden), abzufordern, und daraus einen Calculum zu ziehen, um zu sehen, ob der Diener oder Junge mit den Unkostengeldern redlich und getreu umgegangen ist. Wenn nun die Gelder richtig befunden sind, müssen selbige der Cassa gut geschrieben, und zu Buche in das Memorial, Journal und Hauptbuch gebracht werden. Das (2) **Haushaltungsunkostenbuch** schreibt insgemein der Principal selbst, weil er nicht gerne haben will, daß jemand ausführlich wissen soll, wozu dieses oder jenes angewendet sey. Es wird eben so, wie das Handelsunkostenbuch, in zwey Theile abgetheilet. In dem ersten Theile können die aus der Cassa dazu nach und nach empfangene Gelder unter ihrem Tage specificiret werden, da denn der Titel zu setzen ist: **Empfang der Gelder zu Haushaltungsunkosten.** Im andern Theile können die Ausgaben, und wofür sie verwendet sind, unter ihrem Tage genennet werden,

den, unter dem Titel: **Ausgabe der Haushaltungsunkosten.** Im übrigen ist auch mit diesem Buche eben so, wie mit dem Handelsunkostenbuche, zu verfahren.

Unkostenconto, eine von den Interimsrechnungen in einer Handlung, welche theils über die Handelsunkosten besonders, theils über die Haushaltungskosten besonders, geführet wird. Das (1) **Handlungsunkostenconto**, wird gebraucht, alle auszuzahlende und einem oder dem andern zuzurechnende Unkosten darinn anzuführen. Es wird **Debet** für alle baare Gelder, die zu den Unkosten abgesetzet werden, an Cassaconto. Sollte auch bey dem Schlußbilanz eine Avance in dieser Rechnung gefunden werden; so wird selbige dafür Debet an Gewinn- und Verlustconto. Hingegen wird diese Rechnung **Credit** an folgende Conti oder Rechnungen: a) Wenn auf Waaren Unkosten berechnet werden; pr. die Waare, worauf Unkosten zu berechnen sind: b) Wenn ich auf Waaren, die in Commißion unter mir liegen, Unkosten berechne; pr. Waaren a Conto des Committentens: c) Wenn ich auf Waaren in Compagnie Unkosten rechne; pr. Waaren in Compagnie mit N. N. unter mir a ½: d) Wenn dem Committenten Briefporto und andere Unkosten bey Uebersendung seiner Courantrechnung berechne; pr. des Committentens suo Conto corrente: e) Wenn ich dem Compagnon bey Einsendung seiner Compagnie-Conto Unkosten berechne; pr. des Compagnons suo Conto di Compagnia: f) Wenn Unkosten auf Waaren: so ich für eigene Rechnung versende, berechne; pr. Cargason- Lager- oder Waaren-Conto nach N. Das (2) **Haushaltungsunkostenconto** wird gebraucht, um darinn anzuführen, was das Jahr über in der Haushaltung ausgegeben, und netto aufgegangen sey. Es wird **Debet** an Cassaconto für die baaren Gelder, so ich aus der Cassa nehme, und zu Haushaltungsunkosten absetze. Sollten auch einige Waaren zu der Haushaltung verbrauchet werden; so wird dieses Conto debitiret an Waarenconto für dasjenige, was in der Haushaltung ist verbraucht worden. Hingegen **Credit** wird diese Rechnung durch Gewinn- und Verlustconto, als womit selbige muß saldiret werden.

Uno Perquen, s. **Senes.**

Unrath, s. **Ausleserinnen.**

Unschlitt, s. **Talk.**

Unschlittamt, ist ein sehr einträgliches Amt zu Nürnberg, denn es müssen die Metzcher alle ihr Unschlitt darein liefern: und die Lichtzieher und Seifensieder sind gehalten, alles, was sie hiervon jährlich verbrauchen, daraus zu nehmen; bey hoher Strafe aber keines auf dem Markte zu kaufen. Es ist dieses Amt im Jahre 1575 von dem Rathe daselbst angeordnet, und ein besonderer Amtmann darüber gesetzt worden.

Unterfutter, s. **Futter.**

Unterhändler, s. **Mäckler.**

Unterkäufer, s. **Mäckler.**

Unterkommen, heißt bey Kaufleuten bisweilen so viel, als Gelegenheit finden, wenn sie z. E. sagen: Ich habe mit Verhandlung der Remesse noch nicht unterkommen können, das ist, ich habe zu deren Verhandlung noch keine Gelegenheit finden können.

Unter-Maatbaarden, heißen bey dem Handel mit Wallfischbaarden diejenigen Baarden, die kleiner sind, als die Maatbaarden, das ist, die nicht wenigstens 6 Schuhe lang sind. Bey deren Verkaufe werden deren zwey für eine Maatbaarde gerechnet; siehe **Baarden.**

Unter-

Unterrichtsbriefe, sind eine Art kaufmännischer Briefe. Sie enthalten in sich, was auf des Correspondenten Rechnung und Ordre gehandelt, ein- und verkauft, bezahlt, empfangen, und sonst verrichtet worden; ein Zeugniß von dem Vertrauen, welches man habe, daß das Gehandelte und Vollzogene kein Misvergnügen erwecken, sondern daß man es genehm halten und gleichförmig aufzeichnen werde; eine Entschuldigung, warum dieses oder jenes, so, und nicht anders, geschehen können; u. s. w.

Unterschrift, Unterzeichnung, lat. *Subscriptio*, franz. *Seing*, *Souscription*, ist die Bekräftigung einer Schrift durch Hinzusetzung seines Namens zu Ende derselben. Wenn einer für sich einen Brief, einen Wechsel, einen Contract, oder ein anderes Document unterschreibt, so von einer andern Hand geschrieben ist: so gilt solches eben, als wenn es ganz von seiner Hand wäre, weil aus der Unterschrift seine Einwilligung geschlossen wird; er habe denn durch eine ausdrückliche Ausnahme oder einen Vorbehalt bey der Unterschrift seine Meynung deutlich erkläret.

Unterwalden, oder Underwalden, lat. *Pagus Sylvanensis*, oder *Untervaldiensis*, einer von den 13 Cantons in der Schweiz, welcher gegen Abend und Mitternacht an den Canton Lucern; gegen Morgen an die Cantons Uri und Schweiz; und gegen Mittag an den Canton Bern gränzet. Er begreift 8 Meilen in die Länge, und 6 Meilen in die Breite, und ist voller Holz und Berge. Die vornehmsten Einkünfte und die größte Handlung der Einwohner bestehen in der Viehzucht, dem Vieh, Käse und Butter. Es wird auch viel Flachs und Hanf daselbst zu Garn gesponnen, woraus man sodann Leinwand macht, die theils in dem Lande selbst verbraucht, theils auswärts verführet wird.

Unterzeichnung, heißt 1) überhaupt so viel als die Unterschrift; siehe dieses Wort; und hernach nennet man 2) bey der Buchhandlung eine **Unterzeichnung, Pränumeration, Subscribirung**, lat. *Subscriptio*, *Praenumeratio*, franz. *Souscription*, diejenige Verbindung, welche man eingeht, eine oder etliche Exemplare von einem Buche zu nehmen, das zu Folge einer deswegen bekannt gemachten Anzeige, oder so genannten Avertissements, gedruckt werden soll, und die dagegen von dem Buchhändler, der solches drucken läßt, ertheilte Versicherung, dem Unterzeichner diejenigen Exemplare, auf die er unterzeichnet hat, für einen gewissen Preis zu liefern. Die gewöhnlichen Bedingungen dieser Unterzeichnungen, sind von Seiten des Buchhändlers diese, daß er das Buch den Unterzeichnern für einen wohlfeilern Preis, als andern, und zwar insgemein um $\frac{1}{3}$ wohlfeiler läßt; von Seiten der Unterzeichner oder Pränumeranten aber diese, daß sie das für das Buch zu bezahlende Geld entweder ganz oder zum Theil voraus bezahlen. Da nun dieses für beyde Theile, nämlich sowohl für die Buchhändler, als für die Bücherliebhaber, sehr bequem ist, für jene, weil sie dadurch einen Vorschuß zu der zu machenden und ihre Kräfte oft übersteigenden Auflage eines Buchs bekommen; für diese aber, weil sie das Buch um einen billigern Preis erhalten, als andere: so hat diese Art der Unterzeichnung so viel Beyfall gefunden, daß wenige, einen ansehnlichen Aufwand erfordernde Bücher mehr gedruckt werden, auf die nicht pränumerirt würde; ungeachtet verschiedene sowohl unter den Schriftstellern, als Buchhänd-

lern dieses Mittel auf eine schändliche Art misbrauchen, indem die tägliche Erfahrung mehr denn zu sehr lehret, daß unter denen Bedingungen, und in den sogenannten Avertissements, viel Wind, in Ansehung beydes der äußerlichen als innerlichen Güte mit unterlaufe. Zuweilen geschieht die Unterzeichnung ohne Vorauszahlung des Geldes, um damit der Buchhändler zum Voraus erfahren kann, ob sich auch zu dem vorhabenden Verlagsbuche so viele Liebhaber finden, als zur Bestreitung der Verlagskosten erforderlich sind, und sodann ist die Subscription von der Pränumeration unterschieden. Je zuweilen pfleget solchen Büchern das Verzeichniß der Subscribenten vorgedruckt zu werden, welches eine gedoppelte Absicht hat, die beyde zum Vortheile des Verlegers ausschlagen.

Untiefe, franz. *Bas-Fond, Basse, Pa s-Somme*, holl. *Droogebanken, Droogte, Ondiepte*, ist ein seichter Grund, oder untiefe Hügel in der See, worüber das Wasser nur 5 bis 6 Schuhe geht; und können die Schiffe auf denselben leicht verunglücken, darum man gezwungen ist, des Orts kundige Bootsleute zu nehmen, die einen durchführen.

Unvorgreiflich, oder besserer **Meynung unvorgreiflich**, lat. *salva meliori sententia*, oder *salvo jure melius sentientis Judicis*, ist eine gewisse Formel, deren sich zum öftern die Kaufleute in ihren Pareres, oder kaufmännischen Gutachten, zu bedienen pflegen.

Unzaine, eine Gattung Schiffe, deren man sich in Bretagne bedienet, das Salz auf der Loire zu verschiffen. Es giebt große und kleine Unzaines. Jene können ohngefähr 6, die aber nur 4 Muids nach nantischem Maaße führen.

Unze, lat. *Uncia*, franz. *Once*, ital. *Onza*, ein kleines Gewicht, welches 2 Loth oder 8 Quentchen wiegt; nach dem Unterscheide der Orte aber, und der zu wägenden Sachen verschiedentlich eingetheilet wird. Zu **Paris** wird die Unze in 8 Gros oder Quentchen, jedes Gros oder Quentchen in 3 Deniers oder Scrupel, und jeder Denier oder Scrupel in 24 Gran eingetheilet, deren jeder ohngefähr so viel wiegt, als ein Getreidekorn, daß also zu Paris 1 Unze 24 Deniers oder Scrupel und 576 Gran hat. In den französischen Münzen und bey den Goldschmieden zu Paris aber wird die Unze in 20 Estelins, der Estelin in 2 Mailles, die Maille in 2 Felins, und der Felin in $7\frac{1}{5}$ Gran eingetheilet, daß also die Unze daselbst 40 Mailles, oder 80 Felins, und 576 Gran hat, woraus also erhellet, daß diese Unze, ungeachtet der unterschiedenen Eintheilung, dennoch mit der vorhergehenden überein kömmt. In **Holland** wird die Unze in 20 Engel, und 1 Engel in 23 Gran eingetheilet, deren jeder um $\frac{1}{18}$ leichter ist, als ein französischer Gran, daß also die holländische Unze nur 460 Gran wiegt. Zu **Venedig** hat die Unze 6 Saßi oder 9 Tarine, und jede Tarnia wieder 3 Scropoli; daß also die Unze daselbst 27 Scropoli wiegt. Zwölf solcher Unzen machen allda ein Pfund leicht Gewicht. Von diesen Unzen insgesamt machen 8 eine Mark, und 16 ein Pfund. Bey dem Apothekergewichte wird in ganz Europa die Unze in 8 Drachmen oder Quent, das Quent in 3 Scrupel, und der Scrupel in 20 Gran eingetheilet, daß also die Unze Apothekergewicht durchgehends 24 Scrupel oder 480 Gran hat. Das Zeichen, durch welches dieses Gewicht, sonderlich in den Recepten der Aerzte und auf den Apotheken geschrieben wird, ist dieses ℥.

Unzel-

Unzelwaage oder **Unzelgewicht** ein zu Lüneburg gebräuchliches Gewicht, welches aber, besage eines hochfürstlich braunschweig-lüneburgischen Mandats vom 6 Jun. 1692 nur in den Häusern zum Privatgebrauche; im Kaufen und Verkaufen aber nicht, ausgenommen bey dem Salzwägen, und bey Wägung großer Lasten, bey Strafe 6 Reichsthaler, und nach Befinden bey Confiscation der Güter, so damit gewogen worden, nicht darf gebrauchet werden.

Unzer, nennet man an einigen Orten eine Gattung kleiner Waagen, die man in der Tasche bey sich führen kann. Sie hat ihren Namen vermuthlich daher, weil man nicht nach Pfunden, sondern nach Unzen damit wiegt. Von dieser Waage lautet ein Artikel in den Innungsartikeln der Tuchmacher zu Zeitz also: „Es soll Niemand in der Stadt „Zeitz mit dem Unzer auf dem „Markte Wolle kaufen, noch wä„gen, er schosse, wache, und habe „denn das Bürgerrecht. Würde „aber jemand darüber befunden, „und von den Gerichtsfrohnen ver„warnet, gleichwohl aber davon „nicht abstehen, dem soll der Unzer „genommen und nicht wieder gege„ben werden.„

Voatenteles, s. **Madagascar**.

Vogel, lat. *Avis*, franz. *Oiseau*, ein zweyfüßiges mit Federn bedecktes, und mit zwey Flügeln versehenes Thier, durch deren Hülfe die meisten sich in der Luft erhalten, und durch dieselbe geschwind von einem Orte zu dem andern gelangen können. Man kann sie auf unterschiedene Art eintheilen. Die gemeinste Eintheilung aber ist diese, daß man sie überhaupt in **Erd** und **Wassergeflügel** unterscheidet. Beyde werden wieder in **wilde**, die auf Bergen, in Wäldern, auf den Feldern, oder in freyen Wassern leben; und in **heimische** oder **zahme**, die in und um die Häuser gehalten werden, eingetheilet. Die **Erdvögel** sind entweder fleischfreßig, und heissen **Raubvögel**: dergleichen sind der Adler, Habicht, Falke &c.; oder sie nähren sich von Körnern und Gesäme, als die zahmen und wilden Hühner, Wachteln, Tauben, Sperlinge, Lerchen, Finken &c.; oder von Beeren, als die Krammetsvögel, Drosseln, Amseln &c.; oder von Würmern, Fliegen, und allerley Ungeziefer, als die Elstern, Spechte, Nachtigallen, Grasemücken, Bachstelzen &c. Darunter sind einige, die eine liebliche Stimme zu singen entweder von Natur haben, oder durch menschlichen Fleiß dazu gewöhnt werden, und heißen **Sangvögel**. Die **Wasservögel** sind entweder fisch- oder krautfreßige. Zu jenen werden gezählet der Reiger, Fischgeyer, die Rohrdommel, die gemeinen großen wilden Enten &c.; zu diesen aber der Schwan, die wilden und zahmen Gänse, die kleinen wilden und zahmen Enten, die Wasserschnepfen &c. Verschiedene von diesen Vögeln tragen einen ansehnlichen Theil zu der **Handlung** unterschiedener theils großer, theils kleiner Kaufleute bey: denn einige von ihnen werden, (1) um vornehmlich zur **Speise und Nahrung** der Menschen zu dienen, theils lebendig, theils todt verkauft; welches aber an den meisten Orten, was die zahmen Vögel anbelanget, eine Handlung der Landleute, und was die wilden anbetrifft, der Jäger, Vogelsteller, und Wildpretshändler ist, wovon wir jedoch gewisser maßen die Lerchen, und die geräucherten Gänse ausnehmen müssen, indem von solchen und zwar von den ersten, insonderheit von Leipzig aus, und von den letzten, vornehmlich aus Pommern, ansehnliche Versendungen in fremde Länder geschehen. Andere werden (2) bloß ihres angenehmen

men Gesanges wegen, oder weil sie reden können, verkauft, als die Nachtigallen, Wachteln, Canarienvögel, Papagayen, Staare ꝛc. und dieses ist ein Handel für diejenigen, die sie fangen und abrichten; wiewohl, was die Canarienvögel anbelangt, solche besonders aus Tyrol, wie Kaufmannswaaren, durch die zweyte und dritte Hand in andere Länder, als nach Deutschland, Frankreich ꝛc. zu gehen pflegen, wie denn alle Jahre zweymal, nämlich im Frühlinge und Herbste, etliche Schweizer nach Paris zu kommen, und etliche 100 solcher Vögel auf dem Rücken mit sich zu schleppen pflegen; welche sie aber nicht aus ihrem Lande, sondern aus der Grafschaft Tyrol bekommen, und von daher aufkaufen. Eben diese Bewandtniß hat es auch mit den Papagayen, als welche (da sie aus entfernten Welttheilen von den dahin segelnden Schiffen der großen Handelscompagnien, in Holland, England und Frankreich, mit gebracht werden, von denen sie so dann diejenigen, die solche auf dem Rücken zum Verkaufe herum tragen, erhandeln) ebenfalls in gewisser Maaße als eine ordentliche aus der ersten in die zweyte und dritte Hand gehende Kaufmannswaare zu betrachten sind. Noch andere werden (3) bloß um der schönen **Farbe ihrer Federn** willen, mehrentheils lebendig, bisweilen aber auch todt verkauft, als der indianische Rabe, der Paradiesvogel ꝛc. welche nicht weniger mit den Schiffen der europäischen Handelscompagnien verführet werden, und wird insonderheit mit dem Paradiesvogel von den Holländern (denen sie von den Einwohnern der ohngefähr 60 Meilen von den bandaischen Inseln gelegenen Inseln Aro, welche die einzigen sind, die diese Vögel liefern, nach den bandaischen und moluckischen Inseln gebracht werden) ein ansehnlicher und sehr vortheilhafter Handel nach Surate, Bengala und andern Orten in Ostindien getrieben, indem sie diese Vögel, welche sie von den Einwohnern der Inseln Aro für ½ bis 1 ganzen Thaler das Stück kaufen, an obbemeldten indianischen Handelsorten wieder für 1 Ducaten verkaufen, weil diese Vögel in dem Reiche des großen Mogols, sonderlich von den reichen Leuten, sehr stark gekauft werden, um mit den Federn ihre Casquets und verschiedene Meubeln in ihren schönsten Zimmern auszuzieren. Von einigen sowohl wilden als einheimischen Vögeln werden endlich (4) die **Federn** in der **Handlung** stark geführet, als von dem **Straußen** die schönen **Federn** aus den **Flügeln** und dem **Schwanze**, so von den **Federschmückern** zugerichtet und verkauft werden; ingleichen die Federn oder vielmehr die Haare am Halse, welche von den Tuchmachern zu Verfertigung der Salleisten an den Tüchern gebrauchet werden. Von den Schwanen und Gänsen, von denen die großen Federn aus den Flügeln zum Schreiben gebraucht, und von den Papierhändlern, Materialisten ꝛc. geführet; die Pflaumfedern aber zu Ausstopfung der Betten, und anderer Meublen von den Tapezierern ꝛc. angewendet werden. Von den Falken oder Geyern, welche die so leichten und warmen Eiderdunen geben, haben wir bereits in dem Artikeln **Falkenfedern** und **Geyer**, und von den Federn überhaupt in dem Artikel: **Feder** mehrere Nachricht ertheilet; siehe auch **Eiderdunen**. **Joh. Leonh. Frischens** Vorstellung der Vögel in Deutschland, und beyläufig auch einiger fremden mit ihrer natürlichen Farbe, 4 Classen, Berlin 1734-1743 in Fol. **Jac. Theod. Kleins** verbesserte und vollständigere Historie der Vögel, Danz. 1759 in 4. **Brissons** Ornithologia, Leiden 1763 in groß 8. 2 Theile. **U. F. B. Brückmanns** beste Art und Weise, die Vögel auszustopfen und auf-

aufzubehalten, in dem Hannöver. gel. Anzeig. 1751 p. 838. Von Reaumur zwo Arten, die Vögel zu einer Sammlung aufzubehalten, und so weit man will, zu versenden, in den Physical. Belustig. Band I p. 76 und 315. Neue Art, die Vögel nach ihrem Tode zu erhalten, ohne ihre Federn zu verderben, aus dem *Journ. oeconom.* Mai 1765 in dem Gemeinnützigen Vorrath auserlesener Auffsätze Th. I. p. 203.

Vogelbeerbaum, s. **Eberescherbaum**.

Vogeldunst, s. **Schrot**.

Vogelleim, s. **Leim**.

Vogelnester (indianische) siehe **Indianische Vogelnester**.

Vogelzunge, siehe **Esche**, und **Schlangenzungen**.

Voile, s. **Flösse**.

Voile, eine Art von Etaminen, die ganz von roher Seide gemachet wird, so wie sie von den Häuschen der Seidenwürmer kömmt. Dieser leichte Zeug, welcher nicht gekreuzet ist, wird so wie die Leinwand und Kamlotte gewebet. Man muß ihn nicht mit dem *Etamines à Voile* oder Schleieretaminen verwechseln, welche ganz wollen sind; s. **Etamine**.

Vollmacht, oder **Gewalt**, lat. *Mandatum*, franz. *Pouvoir* oder *Procuration*, ist eine Handlung, wodurch einem etwas an eines andern statt zu thun und zu verrichten aufgetragen wird. Vollmachten dienen allenthalben, wo einer bey einem Geschäffte, das ihn angeht, nicht kann zugegen seyn; absonderlich vor Gerichten, weil ohne Vollmacht daselbst niemand von einen andern zugelassen wird. Derjenige, so die Vollmacht ertheilet, wird der **Gewaltgeber**, lat. *Mandans*, und derjenige, der sie empfängt, der **Gewalthaber**, oder **Bevollmächtigte**, lat. *Mandatarius*, oder *Procurator*, franz. *Procureur*, genennet; siehe **Bevollmächtigter**. Eine Vollmacht wird ertheilet, entweder mündlich, wenn der Gewaltgeber seinen Gewalthaber vorstellet, und sich deswegen hinlänglich erkläret; oder schriftlich, nach gewissen vorgeschriebenen oder sonst gewöhnlichen Formeln, in welchen der Name des Gewalthabers, die Sache, wozu die Gewalt ertheilet, samt andern nützlichen Clauseln enthalten, und des Gewaltgebers Name, ganz ausgeschrieben, darunter zu setzen ist. Diese wird eine **schriftliche Vollmacht**, ital. *Procura*, genennet. Wenn der Gewaltgeber nicht schreiben kann, muß die Vollmacht gerichtlich ausgefertiget, oder durch einen Notarius unterschieben werden. An einigen Orten wird auch die Besiegelung erfordert. Ein bloßes Schreiben ist nicht zulänglich; es sey denn, daß es alle zu einer Vollmacht wesentliche erforderte Stücke enthalte; auch nicht ein Blanket, wenn nicht darauf die Vollmacht extendiret worden. Es wird aber eine schriftliche Vollmacht entweder **insgemein**, zu vielen Sachen überhaupt; oder **absonderlich**, zu einer allein, ertheilet. Jene heißt eine **Generalvollmacht**, lat. *Mandatum generale*; und diese eine **Special-Vollmacht**, lat. *Mandatum speciale*. Gewisse Dinge können ohne eine Special-Vollmacht nicht ausgerichtet werden, als da sind die Vergleiche und Handlung, Kauf- und Verkauf, Erlassung der Schuld, Eidesleistung und andere mehr. Eine General-Vollmacht wird entweder mit **gewissem Maaße**, oder **ungemessen** und also ertheilet, daß der Gewalthaber thun mag alles, was der Gewaltgeber selbst zu thun befugt wäre; und daher entsteht die Eintheilung der Vollmacht in eine **gemessene Vollmacht**, lat. *Mandatum limitatum*, und eine **ungemessene Vollmacht**, lat. *Mandatum illimitatum*. Des Bevollmächtigten oder

Gewalthabers Schuldigkeit besteht darinn, daß er zuvörderst die ihm anbefohlne Sache mit Fleiß und Treue ausrichte, das Maaß seiner Vollmacht nicht überschreite, und was er in Kraft derselben erlanget, dem Gewalthaber getreulich wieder zustelle. Zu diesem allen können er und seine Erben von dem Gewaltgeber und dessen Erben angestrenget werden. Hingegen muß er von dem Gewaltgeber allerdings Schaden- und Kostenfrey gehalten werden. Die Vollmacht höret auf durch beyderseitige Einwilligung und Belieben; durch des Gewalthabers Aufkündigung, wenn sie zu rechter Zeit geschieht; durch Aufhebung oder Widerrufung von Seiten des Gewaltgebers; durch Absterben eines oder des andern Theils. Da die Kauf- und Handelsleute entweder ihren vertrauten Freunden oder Bedienten zuweilen Macht und Gewalt ertheilen, an statt und im Namen ihrer, Wechsel zu schließen oder zu bezahlen, Gelder einzuheben und wieder auszuzahlen, und mit einem Worte, in Ansehung ihrer Negotien alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was ihnen, wenn sie in Person zugegen wären, deshalben zu thun und zu beobachten obliegt; so wollen wir bey dergleichen unter Kauf- und Handelsleuten insonderheit vorkommenden Vollmachten in etwas stehen bleiben. Es muß eine Vollmacht, so viel insonderheit die anstatt und im Namen des Gewaltgebers zu acceptirende Wechselbriefe anbelangt, nach den besten Ordnungen und Gebräuchen, bey des Orts Handelsgerichte, oder dazu von der Obrigkeit ausdrücklich bestellten Personen zu dem Ende im Original producirt, protocollirt, und hinterlegt werden, damit ein jeder Präsentant oder Negotiant sich darnach informiren, seine Sicherheit besorgen, und also Schaden vermeiden möge. Denn es wird nicht allein dadurch demjenigen, so solchergestalt Vollmacht gegeben hat; sondern auch demjenigen, so solches zu wissen nöthig hat, ein nicht geringer Vortheil zugezogen; indem letzterer dadurch Gelegenheit hat, sich in der Stille nach einer solchen Vollmacht zu informiren, und wie weit sich solche erstrecke, genüglich zu untersuchen; hiernächst aber, wenn er die Acceptation fordert, seine Maaßregeln darnach zu nehmen, und seine Sicherheit desto besser zu beobachten; ersterem aber wächst dadurch dieser Vortheil zu, daß er, im Fall er solche nicht auf eine gewisse Zeit gesetzet hat, dieselbe nach Belieben widerrufen kann, ohne daß er solches vorher in der ganzen Stadt kund zu machen nöthig hat; wobey jedoch ein solcher Vollmachtgebender Handelsmann auch wieder zu beobachten hat, daß, wenn er seinen auswärtigen Correspondenten notificiret hat, daß er dergleichen Vollmacht an N. gegeben habe, solche so lange in ihrem Werthe bleibt, und er für alles, was sein Bevollmächtigter indessen in seinem Namen gethan hat, so lange responsabel bleibet, bis er seinen Freunden wieder avisiret, daß er solche gegebene Vollmacht ordentlich widerrufen und zurück gezogen habe; wie denn überhaupt bey dergleichen Vollmachten dieses eine Fundamentalregel bleibt, daß solche zum Präjudiz eines Dritten weder gegeben, noch renovirt werden können. Hiernächst kommt sowohl für den Gewaltgeber, als Gewalthaber bey dergleichen Vollmachten verschiedenes zu beobachten vor. Beyde können, wenn des Principalen oder Gewaltgebers Sachen schlimm gehen, oder der Gewalthaber untreu würde, bewandten Umständen nach in grossen Verlust und viele Verdrießlichkeiten gesetzt werden. Dannenhero muß in Absicht des Principalen, oder Gewalt-

Gewaltgebers vorher das trau schau wem, und in Ansehung des Bevollmächtigten die dabey nöthige Vorsicht und Accuratesse wohl erwogen und bey allen Vorfällen beobachtet werden. Ein Principal oder Gewaltgeber muß nämlich wohl überlegen: 1) **Wem er solche Vollmacht giebt**, indem er hernach für alles dasjenige responsable ist, was ein solcher Bevollmächtigter, vermöge seiner Vollmacht, in seinem Namen oder für ihn acceptiret oder negotiiret. Denn da ein Dritter auf eine solche Vollmacht das Seinige bona fide hingiebt, und anvertrauet, und sich dadurch öfters considerabel versteckt sieht; so würde es dem ungehinderten Laufe der Handlung zum unsäglichen Schaden gereichen, wenn man einem solchen eine Vollmacht gebenden Principal oder Gewaltgeber einräumen wollte, gegen eine solche dritte Person hernach an statt schuldiger Zahlung Ausflüchte oder Chicanen zu machen. Es ist dannenhero eben so nöthig, als an sich billig, daß ein Dritter schadlos bleibe, und der Principal oder Gewaltgeber, wenn sein Bevollmächtigter die ihm gegebene Vollmacht gegen seine gehabte Instruction misbraucht, sich bloß an diesem erholen müsse, als gewiß im widrigen vielen Collusionen und Betrügereyen gleichsam Thür und Thor würden geöffnet werden. Denn es dürfte sich alsdenn ein betrüglicher Principal nur mit seinem betrüglichen Bevollmächtigten verstehen; so wäre ein Dritter allemal gottloser Weise um das Seinige. Ein Principal und Gewaltgebender thut 2) wohl und vorsichtig, wenn er eine solche Vollmacht, die er von sich stellet, entweder **auf eine kurze Zeit** einrichtet, und benöthigten Falls hernach wieder verneuert; oder solcher einfließen läßt, daß selbige so lange Statt haben solle, bis er oder seine Erben dieselbe widerrufen würde. Denn wenn er solche auf einen allzulangen Termin gegeben hat: so können Umstände vorkommen, daß es hernach so leicht nicht mehr in seiner Gewalt ist, solche gänzlich zu widerrufen, indem z. E. der Bevollmächtigte (es mag nun mit oder ohne Consens seines Gewaltgebers geschehen seyn) Negotia kann geschlossen haben, die erst gegen das Ende des Termins oder nach solchem zur endlichen Richtigkeit können gebracht werden. Vornehmlich aber ist ihm um deswillen anzurathen, daß er einen kurzen Termin für einen langen erwähle, weil es sich mit seinem Bevollmächtigten in Ansehung der dießfalls erforderlichen Treue in kurzer Zeit weniger, als in einer langen ändern kann. Endlich muß ein Principal oder Gewaltgeber 3) eine solche Vollmacht, im Fall er deren in seiner Handlung nicht mehr nöthig hat, nach des Orts Statuten **gehörig zu widerrufen**, und damit die Vollmacht selbst zu caßiren nicht vergessen. So lange solches nicht geschieht, und die Zeit der Vollmacht wäre darinn nicht limitiret; so muß er die von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen indessen eingegangene oder unternommene Negotien sämtlich gut machen; und es hilft ihm nichts, wenn er schon ein anders mit seinem Bevollmächtigten abgeredet hätte, indem ihre unter sich genommene Abrede, zumal in Handlungssachen, wo alles bona fide zugehen soll, einem Dritten unschädlich seyn muß. An Seiten des **Bevollmächtigten** ist wohl zu beobachten, daß er seines Orts 1) Sorge trage, damit die ihm von seinem Gewaltgeber und Freunde gegebene Vollmacht nicht allein nach allen rechtlichen **Erforder**nissen eingerichtet, sondern auch nach den seines Orts gebräuchlichen Statuten und Gewohnheiten gehörig registriret werde. Sollte an den Erforder-

fördernissen oder der Registratur etwas und so viel fehlen, daß sein Principal oder Gewaltgeber die von ihm dem Bevollmächtigten gethane Acceptation oder übrige Negotien gegen Präsentanten oder denjenigen, mit welchem er im Namen seines Principals oder Gewaltgebers contrahiret hat, rechtlich zu disputiren im Stande wäre: so hat ein solcher Präsentant oder Contrahent hernach ein undisputirlich Recht, auf den Bevollmächtigten selbst zu fallen, und dieser ist verbunden, ihm gnugsame Satisfaction zu geben, und wie weit er recht oder unrecht gethan hat, mit seinem Principalen oder Gewaltgeber gütlich oder gerichtlich auszumachen. Ein Bevollmächtigter muß auch 2) die ihm von seinem Principalen per Procura aufgetragene Negocia niemals bloß unter seinem Namen bewirken, behandeln oder unterzeichnen. Denn es könnte ihm solches, im Fall er sich aus Eitelkeit dazu verleiten ließe, und indessen seines Principalen oder Gewaltgebers Sachen in Unordnung kämen, sehr theuer zu stehen kommen; indem er, wo nicht wegen des Transigirten in Anspruch genommen, doch wenigstens vielen Processen, und denselben anhängendem Verdrusse ausgesetzet werden würde. Dannenhero muß ein Gevollmächtigter nicht allein alle, vermöge seiner Vollmacht zu thuende Acceptationen und Unterzeichnungen im Namen seines Principalen oder Gewaltgebers thun; sondern auch allezeit seinen eigenen Namen dabey setzen, und geschieht solches in Praxi ohngefähr auf folgende Art:

Per Procura von Hrn. Anton Düras.
Daniel Soft.

Denn solchergestalt bleibt er nicht allein (wenn seines Principals oder Gewaltgebers Sachen indessen schlimm gehen sollten, im übrigen aber es mit der gegebenen Procura seine völlige Richtigkeit hat) gegen dessen Creditoren außer aller Ansprache und Verantwortung; sondern es entspringt durch Beysetzung seines Namens dem Präsentanten, oder der mit ihm handelnden Person, auch dieser Vortheil, daß dieselben dadurch versichert werden, daß es die rechte Person ist, welcher von seinem Principalen in der Procura die Besorgung seiner Geschäffte aufgetragen worden; dem bevollmächtigten Bedienten aber wächst durch die Beysetzung seines Namens noch dieser Vortheil zu, daß er dadurch, sowohl bey Auswärtigen als Einheimischen, als ein Mensch bekannt wird, in welchen sein Patron ein großes Vertrauen zu setzen Ursache findet, wodurch er sich denn den Weg bahnet, seine eigene Handlung künftig desto glücklicher zu etabliren. Hiernächst muß ein solcher Bevollmächtigter 3) wohl auf seiner Hut seyn, damit er das von seinem Patron oder Freunde in ihn gesetzte Vertrauen nicht misbrauche, und nicht weiter gehe, als ihm seine dabey erhaltene Instruction erlaubet, mithin in nichts einwillige, was zu seines Patrons oder Gewaltgebers Nachtheil ausfallen könne. Denn ob schon ein Patron oder Gewaltgeber alle von seinem Gevollmächtigten im Namen seiner gethanen Acceptation und unternommene Negocia, in Ansehung des Dritten, eben sowohl genehm halten und gut machen muß, als ob er solche selbst gethan hätte: so bleibt ihm doch sein Regreß gegen seinen Bevollmächtigten alsdenn allerdings offen, wenn derselbe seine Vollmacht zum Nachtheil seines Principalen oder Gewaltgebers überschritten, gemisbraucht oder etwas nachläßig versäumet hat; nicht zu gedenken, daß ein solcher Bevollmächtigter, wenn er zumal ein Bedienter ist, sich durch den Misbrauch einer solchen auf sich genommenen Pro-

Procura eine so übele Reputation zuziehen wird, die genug ist, ihn wo nicht zu ruiniren, wenigstens bey allen rechtschaffenen Leuten völlig verhaßt zu machen; siehe übrigens hierbey noch den Artikel: Acceptation. Exempel einiger Vollmachten findet man in Bohns wohl erfahrnem Kaufmanne, Th. 2 p. 511. Marpergers Handelscorrespondenten, p. 547. in dem wohl instruirten Schiffer, p. 152, und in Mays Handlungsbriefen p. 419.

Vollmachtsbriefe, sind bey den Kaufleuten solche Briefe, in welchen sie ihren Gevollmächtigten an einem andern Orte Freyheit ertheilen, dieses oder jenes für sie zu thun, zu handeln, einzuwilligen, zu verfolgen rc. nebst einer Versicherung, solches genehm zu halten, und also anzusehen, als ob es von ihnen selbst geschehen sey, auch den Gevollmächtigten in allem schadlos zu halten, von allem Anspruche frey zu sprechen, und für allen künftigen Nachtheil selbst zu stehen.

Voluska, ist ein kleiner Marktflecken in Istrien, an dem adriatischen Meere, zwölf Meilen von Laybach, mit einem kleinen Hafen, und gehöret; solcher den Jesuiten zu St. Veit am Flaum. Der Ort selbst ist hübsch und bequem angebauet; besonders wachsen hier überaus viel schöne Kastanien und Oliven, womit ein großer Vertrieb durch die voluskischen Kaufleute gemacht wird, worzu die, ob zwar kleinen Schiffe im Hafen gute Dienste leisten.

Vontaques, s. Madagascar.

Vorgebürge, oder **Vorgebirge**, lat. *Promontorium*, ingleichen *Caput*, franz. *Cap*, ingleichen *Promontoire*, (welches letztere aber nur in historischen und geographischen Schriften gebräuchlich ist,) ferner *Chef*, *Tête*, *Bec*, *Pointe* und *Morne*, (welche Wörter aber alle nur von kleinen Vorgebirgen, und das letzte nur in America gebräuchlich sind,) ital. *Capo*, span. und portug. *Cabo*, heißt bey den Erdbeschreibern und Seefahrenden die Spitze eines Landes, welche in die See hinein raget, daß man sie in einiger Entfernung sehen kann. Die vornehmsten Vorgebirge, so wegen der Handlung angemerkt zu werden verdienen, sind nach alphabetischer Ordnung folgende: Cap de Bona Vita; Cap de Bonna Esperance, oder das Vorgebirge der guten Hoffnung; Cap Breton; Cap de Campseaux; Cap Coce; Cap Comorin; Cap de Confort; Cap de Consolation; Cap de Corse; Cap Francois; Cap la Houe; Cap de Miserado; Cap de Monte; Cap Negre; Cap de Nord; Cap de Rose; und Cap Verd, oder das grüne Vorgebirge, wovon am gehörigen Orte, unter eines jeden seiner besondern und eigenen Benennung.

Vorgebürge der guten Hoffnung, lat. *Promontorium*, oder *Caput bonæ spei*, franz. *Cap de bonne Esperance*, ital. *Capo di buona speranza*, span. *Cabo de buena Esperança*, portug. *Capo de bona Speranca*, ein berühmtes Vorgebirge in dem südlichen Theile von Africa, und ein Stück von der Küste der Caffern, und zwar die äußerste Spitze derselben, so in das äthiopische Meer geht, unter dem 34 Grade 30 Minuten südlicher Breite gelegen. Die Portugiesen (1) entdeckten dieses Vorgebirge im Jahre 1493 unter dem Admirale Vasquez de Gama; sie konnten es aber nicht dahin bringen, daß sie sich darauf gehörig fest gesetzet hätten, theils weil es ihnen an Muth und Klugheit fehlte, ein Etablissement daselbst zu Stande zu bringen; und theils wegen der Grausamkeit, welche sie an den elenden Hottentotten ausübeten, um sich an ihnen dafür zu rächen, daß sie von ihnen im Anfange nicht gut waren aufgenommen werden. Es scheint auch nicht,

daß

daß nach der Zeit die Holländer eine Landung auf diesem Vorgebirge vorgenommen haben, bis im Jahre 1600, da die Schiffe der holländischen ostindischen Compagnie anfingen, auf ihren ostindischen Reisen dieses Vorgebirge zu berühren. Weil aber die Holländer gleich anfangs nicht alle die Vortheile einsahen, die sie von einem ordentlichen Etablissemente in diesem Lande haben konnten; so begnügten sie sich, viele Jahre lang, sowohl wenn sie nach, als von Indien zurück giengen, daselbst vor Anker zu gehen, und daselbst Provision und Erfrischungen zu kaufen. Zu diesem Behufe baueten sie daselbst ein kleines Fort, von welchem man noch die Ruinen sieht, um in demselben mit ihren Erfrischungen so lange in Sicherheit zu seyn, bis sie wieder zu Schiffe gehen konnten. Erst im Jahre 1650 erkannte van Riebeek, der damals auf den Schiffen der Compagnie als Wundarzt dienete, während des gewöhnlichen Aufenthalts dieser Schiffe an bemeldetem Vorgebirge, aus der Lage und Güte des Landes den Vortheil, welchen die Handlung der Compagnie davon zu gewarten hätte, wenn sie daselbst ein Contoir anlegte. Bey seiner Zurückkunft nach Holland theilete er den Directoren der Compagnie seine Gedanken mit, die solche billigten, und die Sache ohne Zeitverlust zu versuchen beschlossen. Man trug ihm diese Expedition auf; gab ihm vier große Schiffe, mit allen dazu nöthigen Materialien, Instrumenten und Arbeitsleuten; man machte ihn zum Admirale dieser kleinen Flotte, und Gouverneur des Vorgebirges; und gab ihm völlige Gewalt, wenn er daselbst würde angelanget seyn, mit den Eingebohrnen des Landes einen Handelstractat zu schließen; und überhaupt alles zu einem Etablissemente so einzurichten, wie er es für dienlich erachten würde. Van Riebeek hatte bey dieser Unternehmung alles Glück, das er nur verlangen konnte. Er wußte die Gunst der Hottentotten durch die Geschenke, die er ihnen an allerley Kramwaaren machete, so gut zu gewinnen, daß er mit ihnen fast in einem Augenblicke einen Tractat schloß, kraft dessen die Holländer gegen Auslieferung einer gewissen Menge von dergleichen Waaren, deren Werth sich etwann auf 50000 holländische Gulden belaufen mochte, die völlige Freyheit erhielten, sich in ihrem Lande nieder zu lassen, und mit ihnen so zu handeln, wie sie es für gut befinden würden. Dieser Tractat ward alsobald auf beyden Seiten getreulich gehalten; und von der Zeit an hat die Compagnie dieses Etablissement ununterbrochen behalten, und nichts unterlassen, solches so vortheilhaft als möglich zu machen. Denn ob zwar, als die Holländer kaum angefangen hatten, das gekaufte Land zu bauen und Häuser und Festungen darauf anzulegen, die Gunjemans (eine auf dem Vorgebirge zu nächst an dem Meere wohnende Nation,) sich ihrem Etablissemente widersetzten, und alle die andern Nationen zu Hülfe ruften, um die Holländer zu bekriegen: so richteten sie doch dadurch nichts aus, sondern die Holländer wehreten sich so gut, daß ihre Feinde genöthiget wurden, um Friede zu bitten, welchen man ihnen auch unter den Bedingungen bewilligte, daß nicht allein der erste Tractat bestätiget; sondern auch noch überdieß alles Land, welches sie nicht wirklich bewohnten, künftig den Holländern gehören sollte, wobey jedoch den Landeseingebohrnen frey stehen sollte, sich überall nieder zu lassen, wo sie wollten, wenn nur solches an solchen Orten geschehe, welche die Holländer selbst unbewohnt ließen. Zu gleicher Zeit schloß man mit ihnen eine Off- und Defensivallianz, welche ungeachtet

achtet sie nicht schriftlich zu Papier gebracht ist, weil die Hottentotten weder schreiben, noch lesen können, dennoch bis itzt heiligst ist gehalten worden. Durch diesen Friedenstractat sind die Holländer gewissermassen Herren des ganzen Landes geworden; und die Oberhäupter der Nationen kommen oft, diese Allianz mit dem Gouverneur zu erneuern, und ihm einiges Vieh zum Geschenke zu bringen, da sie denn von dem Gouverneur allemal wohl empfangen werden, und ihnen anstatt ihrer Präsente Taback, Brauntwein, Corallen, und andere Sachen, von denen man weiß, daß sie solche lieben, zum Gegengeschenke gemacht werden. Es hat aber der holländischen ostindischen Compagnie unendliche Summen gekostet, ehe sie dieses Etablissement in denjenigen Stand setzen können, in welchem es sich itzt befindet. Herr Kolbe rechnet in seiner Beschreibung des Vorgebirges der guten Hoffnung, die Kosten, so sie in den ersten zwanzig Jahren darauf gewendet hat, jährlich auf eine Million Gulden, und saget, daß sie auch noch zu der Zeit, da er sich auf demselben befunden hat, Mühe gehabt, diejenigen Unkosten heraus zu bringen, welche sie darauf zu wenden genöthiget ist. Da aber die Colonie daselbst täglich zunimmt, und man beständig neues Land anbauet: so wird dieses Etablissement mit der Zeit (2) für die Holländer ungemein vortheilhaftig werden, wie es ihnen denn auch itzt schon ungemein vortheilhaftig ist, weil sie nicht allein an diesem Vorgebirge einen sehr bequemen Erfrischungsort für ihre ostindische Flotten haben, welcher den andern nach Ostindien handelnden europäischen Nationen fehlet; sondern sie sich auch dadurch eine Niederlage erworben haben, ohne welche es schwer ist, eine so lange Seereise glücklich zu enden. Das Land, welches die Holländer auf diesem Vorgebirge besitzen, wird in vier Districte, oder Colonien (3) eingetheilet, von denen der erste das Cap genennet wird, weil er am nächsten an dem Meere liegt, und die Stadt und das Fort der guten Hoffnung auf demselben gelegen sind. Die zweyte Colonie heißt Stellenbosch, welchen Namen sie von dem Gouverneur Simon van der Stel erhalten hat, unter dem sie ist angeleget worden. Diese Colonie ist von der ersten durch eine große sandigte Wüste abgesondert, und wird in vier Theile getheilet, von welchen derjenige Theil, so den Namen Stellenbosch behalten hat, und das hottentottische Holland die vornehmsten sind, welches letztere nicht deswegen so genennet wird, weil es einige Gleichheit mit Holland habe, als welches weit kleiner und ganz anders gelegen ist; sondern deswegen, weil es denjenigen, die sich zuerst daselbst niedergelassen haben, das bequemste zu seyn schien, wo man das der ostindischen Compagnie gehörende Vieh unterhalten könne. Drakenstein ist der Name der dritten Colonie, welche im Jahre 1675 angefangen hat, sich daselbst niederzulassen. Der größte Theil der Einwohner dieser Colonie besteht aus französischen Flüchtlingen, oder itzt vielmehr aus deren Nachkommen, welche die holländische ostindische Compagnie kurz nach der Anlegung dieser Colonie auf Recommendation der Generalstaaten hieher hat bringen, und ihnen Land, nebst allem dem, was zu dessen Anbau nöthig ist, hat austheilen lassen; die sich aber, ungeachtet sie nichts versäumet haben, was nöthig gewesen ist, sich in gute Umstände zu setzen, und ungeachtet der Erdboden daselbst sehr fruchtbar ist, größtentheils, einige wenige Privatpersonen ausgenommen, in schlechten Umstän-

Umständen befinden, indem sie fast alle arm sind, und eben so, wie die Hottentotten, in schlechten Hütten wohnen. Die Schuld davon scheint Kolbe der wenigen Hülfe beyzumessen, die man diesen Leuten geleistet hat. Die letzte Colonie, und die neueste heißt endlich Waveren, welchen Namen sie von Wilhelm van der Stel, zu Ehren der Familie von Waveren, erhalten hat, mit der er befreundet war. Sonst nannte man sie den rothen Sand, wegen eines Berges, der solche von der Colonie Drakenstein absondert, und auf welchem man sowohl, als in der Gegend umher, viel rothen Sand findet. Auch dieser Theil ist sehr fruchtbar, aber sehr wenig angebauet, weil die Einwohner daselbst nichts eigenthümlich besitzen, sondern alle sechs Monate mit dem Gouverneur ihren Pacht erneuern müssen. Die (4) **Einkünfte**, welche die holländische ostindische Compagnie aus diesem Lande zieht, bestehen in dem Zehnten, von dem, was alle Ländereyen eintragen, welche die Europäer daselbst besitzen; in dem von solchen Ländereyen jährlich zu entrichtenden Grundzinse; in gewissen auf die Weine, sowohl diejenigen, so daselbst wachsen, als aus andern Ländern dahin gebracht werden, ingleichen auf Brauntwein, Bier, andere Liqueurs, und Taback, gelegten Auflagen; und in der Handlung, welche Einkünfte insgesamt Kolbe jährlich auf 225000 Gulden schätzet. Die (5) **Handlung**, so man daselbst mit den **Landeseingebohrnen** treibet, ist nicht sehr beträchtlich; oder besser zu sagen, es wird mit ihnen fast gar kein Handel getrieben, indem die Hottentotten die elendesten und faulsten unter allen Negers sind, welche die Küste der Caffern bewohnen. Aber mit den Schiffen, die daselbst anlanden, treiben die Holländer, so allda wohnen, einen sehr guten Handel, indem sie ihnen allerhand Erfrischungen, für einen ziemlich wohlfeilen Preis, und dennoch mit großem Profite verkaufen, weil sie eine große Menge Ochsen, Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine ꝛc. halten. Kolbe versichert, daß kein Land in der Welt zu finden sey, wo man eine so große Menge großes und kleines Schlachtvieh ziehe, wo solches wohlfeiler, und das Fleisch von demselben schmackhafter sey, als das Vorgebirge der guten Hoffnung, indem ein Ochse daselbst insgemein fünfhundert bis sechs hundert Pfunde wiegt, und für 1 Pfund Taback verkaufet wird; und der Schwanz eines Schafes funfzehn bis zwanzig, und zuweilen an die dreyßig Pfunde am Gewichte hat. So wird auch allhier jährlich ein großer Ueberfluß an Getreide und Wein erbauet, von welchen letzten die Engländer viel aufkaufen, und sie den französischen vorziehen; auch fängt man an, solchen mehr als vorher nach Holland zu verführen. Hierzu kommen noch die vortrefflichen Baum- und Gartenfrüchte, welche man daselbst sowohl in Privatgärten, als in den der Compagnie gehörenden gemeinschaftlichen schönen Gärten zeuget, von welchen der eine in einer Entfernung von zwey Büchsenschüssen, von dem daselbst sowohl wider die in- als auswärtigen Feinde erbauten Castelle der guten Hoffnung; und der andere, welcher ungemein groß ist, hinter dem Tafelberge liegt. In dem gedachten (6) **Castelle** hat der Gouverneur eine prächtige Wohnung. Dieses Castell bestreichet die Bay, allwo die Schiffe Anker werfen. Sie sind vor allen Winden sicher, ausgenommen vor dem Nordwestwinde, welcher die See dann und wann mit einer erschrecklichen Gewalt in die Mündung der Bay, welche ungefähr zwey Meilen weit ist,

ist, treibt, wodurch die Schiffe von ihren Ankern losgerissen, und an den Klippen in Stücken zerschlagen werden, welches Unglück die Compagnie öfters betroffen hat. Einen Canonenschuß von dem Castelle sieht man einen (7) Flecken, welcher im Jahre 1653 von der Compagnie angeleget worden ist, und seit der Zeit an Menge der Häuser sehr zugenommen hat. Allhier haben sich unterschiedliche Familien französischer Flüchtlinge niedergelassen. Siehe auch **Hottentotten. Peter Kolbens** Beschreibung des Vorgebirges der guten Hoffnung, Nürnberg 1744 in 4. **Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa**, Th. 2 p. 154 u. ff. **De la Caille** meteorologische Beobachtungen von 1751 und 1752 auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, im 2 Theile der **Schriften der Societät der Wissenschaft. zu Harlem. Ebendess.** Wahrnehmungen über die Winde und Wärme am Vorgebirge der guten Hoffnung, in der *Histoire et Memoires de l'Acad. Roy. des Sciences* des Jahrs 1751, Paris 1755.

Vorforderung, s. **Citation**.

Vorgeher, s. **Reif**.

Vorkauf, und, wie einige, obwohl unrecht, schreiben, **Fürkauf**, ingleichen **Aufkauf**, lat. *Propolium*, *Promercatura*, franz. *Accaparement*, heißt diejenige Handlung, da man eine Waare, absonderlich Korn und andere Eßwaaren, nicht zu eigenem Gebrauche, sondern auf meistens wucherlichen Wiederverkauf einkaufet. Derjenige, der eine Waare entweder ganz, oder zum Theil also aufkaufet, um sie dadurch seltener und folglich theurer zu machen, damit er sie mit Wucher verkaufen könne, wird ein **Vorkäufer**, **Aufkäufer**, oder **Propolist**, lat. *Propola*, oder *Promercator*, genennet. Es ist der Vorkauf auf gewisse Maaße nicht nur zuläßig, sondern oft nütz und nöthig; wenn es aber auf eine wucherliche Weise geschieht, und auf eine Theurung, oder unmäßigen Gewinn angesehen, ist es in gött- und weltlichen Rechten verbothen, und wird in einem wohl bestellten Regimente mit aller Behutsamkeit abgestellet, wohin denn die Markt- und andere Ordnungen zielen, kraft deren z. E. nicht verstattet wird, daß die Vorkäufer unterweges vor den Thoren aufpassen, denen auf den Markt kommenden Bauers- oder andern Handelsleuten die Victualien abkaufen, und solche hernach auf den Markt, wieder theurer zu verkaufen, bringen; oder wohl gar auf dem Markte etwas kaufen, und eben zu selbiger Zeit und Stunde daselbst wieder verkaufen: Ferner pfleget darauf ein Aufseher gehalten zu werden, daß die Vorkäufer nicht ihren Muthwillen, noch ihre gekaufte Victualien gar zu theuer wieder verkaufen mögen; anderer Ordnungen zu geschweigen. In Sachsen sind die schädlichen Vor- und Aufkäufer bey Verlust der Waaren und 20 Gulden Strafe, insonderheit die Steigerungen mit Getreide, Mehl, Fleisch, Fische, Butter, Käse, und andern Eßwaaren, desgleichen mit Holz, Bretern, Latten, Wolle, Garn, Kalb- Bock- und Schaffellen verbothen. **Landesordn.** 1555. Tit. von schädlichen Vorkäufen; **torgauisches Ausschreiben**, Tit. schädliche Vorkäufe; *Resol. Gravam.* 1661. §. 74. 104. und 106. Jedoch haben die Leinweber an dem Garne auf den Märkten, sowohl vor den Fremden, als Einheimischen den Vorkauf. **Verboth** 1696. Siehe auch den Artikel: **Höcken. Mich. Graß** de propolio juste prohibito, Tübing.

Vorladung, s. **Citation**.

Vorlauf, oder **Vorsprung**, holl. *Vooloop*, heißt der stärkste Branntwein; oder der Weingeist, so bey der Destilli-

Destillirung des Branntweins zuerst aus der Blase herüber geht; siehe **Branntwein.**

Vormaaß, ist ein auf Blechhämmern gebräuchliches Maaß, mit der Landesherrschaft Wapen gezeichnet, wornach die Bleche in den Hütten und Zinnhäusern geschnitten werden.

Vormund (kriegerischer), siehe **Curator.**

Vorrecht, s. **Privilegien.**

Vorschießen, oder **Avanziren**, franz. *Avancer*, wird in der Handlung gebraucht, (1) wenn ich auf Rechnung eines Dritten eine Commißion aus meinen eigenen Mitteln bestreite, und das Geld darzu hergebe. Ferner heißt es bey den Kaufleuten so viel, als (2) Geld vorstrecken, oder Waaren auf Borg geben; daher sie im Nachsehen ihrer Rechnungen zu sagen pflegen, sie seyn bey diesem oder jenem noch so viel in Avanzo, oder in Vorschuß. Endlich heißt es auch so viel, als (3) die Kosten einer Unternehmung, z. E. der Ausrüstung eines Schiffs, einer Flotte ꝛc. tragen.

Vorsprung, s. **Vorläuf.**

Vorstand, s. **Caution.**

Vorsteher, s. **Aufseher.**

Vorstoß, s. **Wachs.**

Vorzugsrecht, s. **Priorität.**

Voua, ein siamisches Längenmaaß, welches ungefähr so lang ist, als eine französische Toise, weniger 1 Zoll. Es wird in 2 Keus, der Keu in 2 Socks, der Sock in 2 Keubs, und der Keub in 12 Nipus, der Niou aber in 8 Reißkörner eingetheilet.

Voule, ein kleines Maaß, dessen sich die Einwohner der Insel Madagascar bedienen, den aus seinen Hülsen ausgemachten Reiß zu messen, wenn man ihn im Kleinen, oder einzeln verkaufet. Es hält ungefähr ½ Pfund Reiß; 12 Voules machen ein Troubahouache, oder Monka, und 100 Voules 1 Zatou.

Vourine, nennet man die feinste und beste Gattung der aus Persien kommenden Legierseide; siehe **Legis.**

Voyagioconto, siehe **Cargason-Conto.**

Voye, ein in Frankreich, und sonderlich zu Paris, gebräuchliches Vergleichungsmaaß, nach welchem Holz, Steinkohlen, Gyps, Bruchsteine, und andere dergleichen Sachen verkaufet werden. Eine **Voye Brennholz** ist ½ Corde Klafter Holz, welche 4 Fuß lang, breit und hoch gemessen werden muß; siehe **Klafter.** Eine **Voye Steinkohlen**, welche gehäuft gemessen wird, besteht aus 30 halben Minots, jedes zu 3 Boisseaux, daß also die Voye Steinkohlen 90 Boisseaux Steinkohlen halten muß. Die **Voye Gyps** hält gewöhnlich 12 Sack, jeden zu 2 Boisseaux, gestrichen gemessen. Die **Voye Bruchsteine** hält insgemein 5 Carreaux, oder, welches einerley ist, ungefähr 15 Cubicfuß Steine: 2 solche Voyes Bruchsteine machen 1 Chariot. Die Benennung dieses Maaßes, welche, wenn sie deutsch gegeben werden soll, so viel heißt, als ein Fuder, rühret daher, weil von den itztgedachten Waaren, so viel als eine Voye ausmacht, so viel ist, als man auf einem Karren auf einmal wegführen kann.

Voygeld, s. **Loots.**

Upang, franz. *Oupang*, oder *Oubang*, ingleichen *Ouban*, die Holländer schreiben *Oebang*, nach Kämpfers Schreibart aber *Obani*, ist der Name einer japanischen Münze, welche die größte unter allen Münzen ist, die man in Japan und in Ostindien hat. Sie ist von Golde, länglicht rund, und hat fast die Gestalt einer Schuhsohle. Ihr größter Durchmesser ist ungefähr 5½, und ihr

ihr kleinster 3½ Zoll. Sie gilt 10 Cupangs, welches ebenfalls güldene Münzen sind; die aber zehnmal kleiner und leichter sind als diese. In Ostindien gilt sie so viel als 100 Thaler holländischer Münze, und der Coupang 10 Thaler. Siehe Japan.

Upland, lat. *Uplandia*, eine Provinz des Königreichs Schweden, und zwar in Schweden an sich selbst. Ihre (1) **Gränzen**, sind gegen Mitternacht Gestricien und der bothnische Meerbusen; gegen Morgen das balthische Meer oder die Ostsee; gegen Mittag Südermannland; und gegen Abend Westmannland. Sie (2) erstrecket sich 18 Meilen in die Länge, und 15 Meilen in die Breite. Sie wird in 3 Theile (3) eingetheilet. Diese sind a) Upland an sich selbst, welches derjenige Theil ist, der mitten in dem Lande liegt; b) **Roslagen**, welches der Name des an der Seeseite gelegenen Theils ist; c) **Fierdhundra**, mit welchem Namen man denjenigen Theil beleget, welcher an die Dalelbe, und den Sagfluß gränzet. Von (4) **Städten** sind nur Stockholm und Nortelge darinn zu merken, von denen wir in besondern Artikeln Nachricht ertheilet haben. Die merkwürdigsten (5) **Flüsse und Ströme** darinnen sind: a) der Nord- und Südstrom zu Stockholm, welcher den Ausfluß des Mälersees in die offene See ausmacht; b) der Fluß bey Upsal, welcher durch die Stadt fließt, und schöne Brachsen hat; c) die Dalelbe, welche bey Elfkarleby in die offene See fällt, und in dem darinn befindlichen hohen Wasserfalle einen guten Lachsfang hat; und d) der Sagfluß oder Sewastrom, welcher Fierdhundra von Westmannland scheidet. Unter den verschiedenen (6) **Seen**, so sich in dieser Landschaft befinden, und alle fischreich sind, und insbesondere einige darunter sehr schöne Krebse haben, ist insonderheit der Mälersee zu merken, welcher diese Provinz gegen Mittag von Südermannland scheidet. Die (7) **natürliche Beschaffenheit** betreffend, so ist das Land sehr gut, eben und fruchtbar, und das Erdreich ist besonders ergiebig, so, daß, wenn der Acker an manchen Orten auch nicht recht gepflüget wird, dennoch daselbst gemeiniglich eine große Menge an Weizen, Rocken, Gerste und Haber wächst, so, daß die Einwohnur nicht nur selbst davon einen hinlänglichen Vorrath haben; sondern auch ein ansehnliches davon nach den nächstgelegenen Orten verkaufen können. Zu Wiesen, Weiden und Wäldern aber, ist eben nicht allenthalben hinlängliche Gelegenheit. Jedoch sind um Stockholm und Upsal herum sowohl Kron- als Privatwälder in großer Anzahl. Zu Roslagen wird ein fester Sandstein gefunden, welcher zu Gebäuden, Mühl- und Schleifsteinen gebrauchet, und daher auch häufig nach Stockholm und andern Orten verführet wird. So werden auch in diesem Lande schöne Versteinerungen gefunden. Es giebt hiernächst daselbst gar vermögende (8) **Hütten- und Hammerwerksherren**, welche sehr wohl eingerichtete Hammerwerke, und die beste Eisengrube, welche im ganzen Reiche gefunden wird, besitzen. Die (9) **Einwohner** überhaupt ernähren sich mehrentheils vom Ackerwerke, und an einigen Orten von dem Bergwesen und der Fischerey; wie denn diejenigen, welche in den Scheeren wohnen, ihre meiste Nahrung von Fischen haben, unter welchen nach dem lidingösischen Strömming und warholmischen Wasbuck, welches die beste Sorte von Strömming ist, sehr gefraget wird.

Upland, Ort, s. Chester.

Urach, Stadt, s. Aurach.

Vraiq, s. Sode.

Uri, Ury, lat. *Pagus Vriensis*, einer von den 13 Cantons in der Schweiz, und der vierte in der Ordnung, welcher gegen Mitternacht an die Cantone Schweiz und Glaris, gegen Morgen an Graubündten, gegen Mittag an die italienischen Landvogteyen der Schweizer, und gegen Abend an die Cantons Bern und Unterwalden gränzet. Er liegt ganz in den Thälern, zwischen den Alpen, und ist also überall mit Bergen und Seen umgeben, und folglich von Natur befestiget. Er besteht aus 10 Gemeinen, welche Participationes genennet werden, weil alle ihre Einwohner der Ehrenämter theilhaftig werden können. Die überflüßige und vortreffliche **Viehweide**, die man in diesem Canton hat, macht, daß der größte Reichthum desselben in allerley Vieh besteht. Die Käse, so daselbst gemacht werden, gehen in alle Länder, und vornehmlich in die Lombardey. Zu Altorf, welches der vornehmste Flecken in dem ganzen Canton ist, hat man eine **Fabrik zum Schneiden und Schleifen der Crystalle** angelegt, welche man in den schönen Crystallbrüchen findet, so dieser Canton hat. Es werden auch in diesem Canton viele **Leinwande** zu verschiedenem Gebrauche gemacht.

Urkunde, briefliche Urkunde, oder **Instrument**, und **Document**, lat. *Instrumentum*, oder *Documentum*, franz. *Acte*, ist in Rechts- und andern gemeinen Händeln eine Schrift, so zum Beweise einer vorgegangenen Handlung dienet. Wenn dieselbe vor Gericht, oder durch einen Notarius errichtet ist: so wird sie eine offene oder öffentliche **Urkunde**, ein offenes oder öffentliches **Instrument** oder **Document**, lat. *Instrumentum*, oder *Documentum publicum*, genennet, und führet vollkommenen Glauben hinter sich. Ist aber solche nur eine Privathandschrift: so beweiset sie allein wider den, der sie gestellet hat, aber nicht für ihn, und muß vorher erkennet, recognosciret, oder wenn sie nicht gelten soll, eidlich entkennet oder diffitiret werden. Durch **Verlierung einer Urkunde**, oder eines **Documents**, wird die darinn enthaltene Forderung nicht verloren, wenn sie nur anderweit kann erwiesen werden. Ein Instrument gilt nicht weiter, als wider die, so darinne benennet sind. **Wenn zwey Urkunden einander widersprechen**, sind sie beyde verdächtig. Eine **Urkunde**, bey der das **Datum ausgelassen** ist, gilt nicht, obgleich die Handlung kräftig bleibet. Eine Urkunde, so von **Mäusen angefressen**, oder sonst **verdorben**, ist ungültig, wenn der Schade an einem Hauptstücke oder wesentlichen Theile befindlich ist; sonst aber nicht. Eine Urkunde, so eine wahre, lautere, richtige Forderung enthält, mit Clausulis executivis verwahret, in gehöriger Form geschrieben, unterschrieben und versiegelt ist, wird ein *Instrumentum guarantigiatum*, oder *quarentigiatum*, (soll so viel heißen, als eine wohlverwahrte Urkunde), oder auch **klare Briefe (Hand) und Siegel** genennet, und führet paratam executionem hinter sich, die durch unausgemachtes Einwenden, worüber noch Erkenntniß erfordert wird, nicht kann abgewendet werden. Sie kann aber durch Verjährung ungültig, und durch eiserne Briefe aufgehalten werden.

Urna, ein Maaß, dessen man sich in Istrien bedienet, die Getränke und andere flüßige Körper damit zu messen. Es gehören 6 Sechis zu einer Urna.

Urochs, s. Auerochs.

Urucu, s. Orlean.

Ury, s. Uri.

Usalton, eine in Georgien gangbare Münze, welche nach unserm Gelde etwan 4 Groschen gilt. Ein halber

der Abaßi oder 2 Chaouris machen 1 Usalton; siehe Abaßi.

Usance oder *Coutume*, sind französische Wörter, und *Costume*, ein italienisches Wort: sämtlich aber werden sie unter Kaufleuten gar öfters anstatt der deutschen Wörter: **Gewohnheit, Gebrauch** und **Herkommen**, gehöret. Daher Seecostumen und Seeusanzen, so viel bedeuten, als Seegebräuche; siehe Seerecht; imgleichen **Wechsel**-*Usances*, so viel, als **Wechselgebräuche**. So lange über die unter den Kaufleuten üblichen Usanzen kein Widerspruch entsteht, behalten sie ihren Werth, und sind gleichsam als eine Nachahmung anzusehen, da ein Kaufmann dasjenige sich auch gefallen läßt, was viele andere bereits ins Werk gerichtet haben: allein, sobald dergleichen Usanzen widersprechen, und die Sache vor das Gericht gebracht wird, verlieren die Usanzen alle Wirkungen. Siegel in der Einleitung zum Wechselrechte, p. 10 führet, zur Erläuterung dieses, folgendes Exempel an: unter den Kaufleuten ist üblich, daß, wenn einen indoßirten Wechsel der Ausgeber oder Acceptant nicht bezahlet, der Inhaber zu einem Indossanten, welchen er für den besten hält, schickt, und seine Bezahlung ohne Widerrede erhält. In der leipziger Wechselordnung §. 19 aber, und dem Anhange der chursächsischen erläut. Proceßord. ist §. 14 anbefohlen, bey der Regreßnehmung wider die Indossanten eine Ordnung zu beobachten Als daher bey dem Handelsgerichte zu Leipzig ein Inhaber des indoßirten und nicht bezahlten Wechsels außer solcher Ordnung einen Indossanten in Anspruch nahm, dieser hingegen auf den Anhang der erläuterten Proceßordnung provocirte, wurde Kläger, ungeachtet er auf die unter den Kaufleuten übliche Usanz sich bezog, mit seinem Suchen, nebst Erstattung der Unkosten, abgewiesen. In Heineccii Elect. Jur Camb. Cap. I. §. II. werden die Wechselusanzen zu dem nicht geschriebenen Wechselrechte gezählet. Siehe auch den Artikel: Styl und **Joh. Maxim. Raumburgers** Iustitia selecta &c. oder Grundfeste des H. R. Reichs und anderer Europäischen Königreiche und Staaten Rechte und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerciensachen, **Frankf.** am Mayn 1723 in 4.

Usblat, s. **Hausenblase**.

Uskoken, s. **Krain**.

Uso, franz. *Usance*, oder *Usage*, ital. *Uso*, ein bey dem Wechselhandel gebräuchliches Wort, das nichts anders, als diejenige Frist oder Zeit bemerket, welche die traßirten Wechselbriefe an diesem oder jenem Orte, außer den Messen, gewöhnlichermaßen in der Bezahlung zu genießen haben, und nach deren Verfließung die von dem Inhaber dem Trassaten präsentirten Wechselbriefe entweder von dem letztern acceptirt und bezahlet seyn oder von dem erstern protestiret werden müssen. Mithin ist der Uso in solchem Verstande eigentlich nichts anders, als die endliche Verfall- und Zahlungszeit derer traßirten Irregulier- oder nicht Meßwechsel; oder aber es ist der Uso eine unter den Wechselnegocianten beliebig angenommene, und durch die Gewohnheit, oder eines jeden Orts Obrigkeit bestätigte Nachsicht oder Nachwartung, wie lange nämlich der Briefinhaber mit Eintreibung der Zahlung, oder, in deren Unterbleibung, mit Levirung des Protestes sicher und ohne seinen Schaden in Geduld stehen kann und muß. Es sind aber die Wechselbriefe, so a Uso lauten, nicht zu einer Zeit verfallen, indem der Uso, oder die Nachsichtszeit in allen **Handelsplätzen** fast unterschiedlich ist, wie er denn auch mancher Orten von der Acceptation an (indem die Wechsel a Uso gemeiniglich zu denenje-

nenjenigen gezählet werden, deren Zahlungstermin durch die Acceptation seine Gewißheit erlanget) nach Dato des ausgestellten Wechselbriefes gerechnet wird. Man darf nur die in dieser Akademie vorkommende Artikel der Handelsstädte, bey denen wir allemal das Uso mit angeführet haben, nachschlagen: so wird man von diesem Unterschiede vollkommen überzeuget werden. Was halb Uso, anderthalb Uso, doppel Uso, 2c. sey, das brauchet keiner besondern Erklärungen, und wir wollen sämtliche Wörter nur mit einem Beyspiele erläutern. In Sachsen ist die gewöhnliche Verfallzeit 14 Tage: dieses heißt einfach Uso. Doppelt Uso oder ital. *doppio Uso*, sind demnach 28, halb Uso 7, und anderthalb Uso, 21 Tage. Es ist einem vorsichtigen Wechselnegotianten höchst nöthig, von dem Uso aller Handelsplätze genaue und sichere Nachricht zu haben; er mag nun im übrigen entweder der Trassant, Remittent, Präsentant, oder Acceptant seyn. Als einem (1) Trassanten ist ihm solche Nachricht aus folgenden Ursachen nöthig: a) um bey Verhandlung seines Wechselbriefes den Preis darnach einzurichten. Denn da in Praxi zwischen lang- und kurzsichtigen Wechseln in dem Preise ein Unterschied gemacht wird; so würde es von einem Trassanten sehr absurd seyn, wenn er von einem, wie von dem andern gleichen Cours verlangen wollte: b) um allenfalls, wenn er eine solche Tratte per suo Conto paßirt, zu wissen, wie lange der Uso an dem Orte seines Trassatens zu laufen habe, um denselben die diesfalls nöthige Provision oder Valuta anzuschaffen. Denn in dergleichen Fällen muß ein Trassant um desto mehr exact seyn, weil im Widrigen sein Credit sehr darunter leiden würde, welches alles aber sehr leicht von ihm versäumet werden könnte, wenn er den Uso, mithin den Verfall seiner Tratte, nicht accurat wüßte: c) um den gewissen Termin zu wissen: wenn ein dergleichen a Uso ausgestellter Wechsel zu verhandeln oder fortzusenden sey. Denn, wenn einem Negotianten gemachte und a Uso ausgestellte Wechsel mit der Ordre remittiret werden, solche zu verhandeln; so ist er in Ansehung desjenigen, an den solche Wechselbriefe von ihm verhandelt werden, als ein Trassent zu betrachten, und würde sich vieler Gefahr ausgesetzt sehen, und also übel daran seyn, im Fall ihm der Uso, mithin die Verfallzeit, wenn solche Wechselbriefe verfallen sind, unbekannt wäre. Denn gesetzt, er behielte solche länger, als deren Verfallzeit leiden wollte, ohne solche zu verhandeln, seinem Remittententen zurück zu senden, oder allenfalls an den Zahlungsort zum Eincaßiren zu schicken; und der Trassat oder Acceptant würde unterdessen schlimm: so würde ihm aller daher entstandener Schaden zur Last fallen. Es ist daher einem solchen Trassanten allerdings zu rathen, nicht allein sich von eines jeden Orts Uso wohl zu informiren; sondern auch dergleichen Remesse, im Fall sich keine Gelegenheit zum Verhandeln präsentiren wollte, eher zu früh, denn zu spät, zurück zu senden. Und nun auch bey deren Verhandlung desto besser zu beweisen, daß dergleichen Wechselbriefe von einem Trassanten in noch guter Zeit verhandelt worden; so ist es vorsichtig gethan, den Giro nicht allein auszufüllen, sondern auch das Datum, wenn solcher ausgefüllet, mithin die Verhandlung geschehen ist, einem solchen Giro anzuhangen: d) um zu wissen, wenn der Wechsel bezahlet seyn, oder mit Protest zurück kommen müsse. Denn da es sich oft zuträgt, daß ein solcher Verhändler von seinem Remittenten anderweitige Versicherung bis zum

Ein-

Eingange ihm gethaner Remessen in Händen hat, oder demselben nur limitirten Credit giebt; so hat er in beyden Fällen nöthig zu wissen, wenn ein dergleichen Wechselbrief bezahlt sey, oder mit Protest zurück kommen müsse, um seine Maaßregeln darnach desto sicherer und geruhiger nehmen zu können. Wenn auch ein Wechselbrief, es mag derselbe von ihm eigenhändig trassiret, oder vermöge seines Giro von ihm nur verhandelt seyn, mit Protest zurück gekommen wäre: so ist eine genaue Nachricht von eines jeden Orts Uso für ihn von großer Folge, indem man vor Einlösung solcher protestirter Wechselbriefe sehr vorsichtig zu Werke gehen, und vorher genau examiniren muß, ob auch alles dasjenige, was zu einem ordentlichen Protest erfordert wird, dabey genau beobachtet worden. Und wie eines der dabey nöthigsten Erfordernisse wohl dieses ist, daß die Protestation nicht zu früh noch zu spät geschehe; also kann derjenige, dem der Uso, wie lange solcher an einem jeglichen Orte zu laufen hat, nicht bekannt ist, aus Unwissenheit sehr leicht einen Fehler begehen, der ihm zu großem Schaden gereichen könnte. Denn hätte z. E. ein solcher Trassent einen zu früh oder zu spät protestirten Wechselbrief eingelöset, und würde hernach erst des dabey begangenen Fehlers gewahr: so kann er an denjenigen, an welchen er einmal einen solchen Wechselbrief und Protest vergütet, mithin den Protest als gut approbiret hat, keinen Recours haben, oder denselben zu Wiederherausgebung des einmal bezahlten obligiren; noch weniger aber seinen Committenten bey solchen Umständen in Anspruch nehmen, als welcher nach entdecktem Fehler die geforderte Satisfaction mit gutem Fug abzuschlagen berechtiget ist. Einem (2) Remittenten ist es nicht weniger nöthig, von eines jeden Platzes Uso Nachricht zu haben: a) um zu wissen, wenn ein solcher Wechselbrief verfallen sey, weil er, wenn er solches nicht weiß, leicht in Schaden kommen könnte, sonderlich wenn er solchen Wechsel in Commißion remittiret, indem bey einer solchen Commißion gemeiniglich auch die Zeit und Sicht limitiret ist, zu welcher dergleichen Remessen geschehen: b) um sich darnach in Versendung des Wechsels zu richten, und darinn keinen Fehler zu begehen, der ihm zu großem Schaden gereichen könnte, indem ein Remittent in Ansehung der Versendung des Wechsels eben demjenigen unterworfen ist, und eben das mit Recht von ihm erfordert wird, was wir oben in Ansehung des Trassentens erinnert haben: c) um, im Fall der von ihm girirte Wechsel mit Protest zurück kömmt, und ihm präsentiret wird, daraus zu erkennen, ob er zu rechter Zeit protestiret worden: denn auch hier gilt dasjenige, was wir vorhin von dem Trassenten gesaget haben. Ein (3) Präsentant muß vornehmlich um deswillen eines jeden Orts Uso kennen, damit er wissen möge, wenn der Wechselbrief verfallen sey, und von dem Acceptanten bezahlet werden müsse, auch allenfalls der Protest zu leviren sey. Denn wenn ein Präsentant einmal von seinem Remittenten die Commißion der Incaßirung des Wechsels übernommen hat: so muß er in deren Effectuirung sehr exact seyn, indem aller im widrigen entstehende Schaden, er mag nun zu früh oder zu spät protestiret, oder solches zu thun gar versäumet haben, völlig auf ihn kömmt, daher ihm der Uso seines Orts, oder desjenigen Platzes, wo der Wechselbrief ausgestellet ist, allerdings zu wissen nöthig ist. Daß auch endlich (4) dem

Trassaten oder Acceptanten seines Orts Uso nicht unbekannt seyn dürfe, wird um deswillen niemand in Zweifel ziehen, weil ihm sonst zu gleicher Zeit unwissend seyn müßte, wenn er seinen acceptirten Wechselbrief zu bezahlen schuldig sey. Denn ein Acceptant muß seinen acceptirten Wechselbrief weder zu früh noch zu spät, das ist, weder vor noch nach der Verfallzeit, sondern zu der in dem Wechselbriefe benannten Verfallzeit exact bezahlen. Thut er solches zu früh, und der Präsentant falliret inzwischen, so ist solches keine gute Zahlung. Leistet er aber nicht zur Verfallzeit die schuldige Zahlung; so wird er sich einen schimpflichen Protest zuziehen. Um nun sowohl das eine, als das andere zu vermeiden; so ist ihm die Verfallzeit seines acceptirten Wechselbriefes, und folglich der Uso allerdings zu wissen nöthig.

Uta, Münze, s. **Bantam.**

Utfers, Schiff, s. **Uffers.**

Utrecht, lat. *Ultrajectum*, *Trajectum ad Rhenum*, die Hauptstadt der Provinz gleiches Namens in Holland, am Rhein gelegen. Sie ist eine alte, ziemlich große, wohlgebauete ansehnliche Stadt, und hat vier wohlgebauete Vorstädte, nebst zwey guten Kanälen, über welche 36 steinerne Brücken geschlagen sind. An **Fabriken** trifft man in dieser Stadt Seidenmühlen, Werkhäuser, wo Gewehr und Fingerhüte, nebst andern künstlichen Sachen gemacht werden, an; insonderheit ist die schöne Seidenfabrik des Herrn von Mollem beträchtlich. Von dem **Utrechter Rasche**, siehe den Artikel: **Calmande.** Siehe auch **Holland.**

Vü, ein in Wechselsachen zu Lion gebräuchliches Wort. Es ist nämlich daselbst die Gewohnheit, daß man die Wechselbriefe, so nicht in den Payements zahlbar lauten, nicht acceptirt, sondern nur das Wort *Vü* nebst dem Dato darunter setzt, ohne ordentlich *accepté* zu unterzeichnen. Dieses dienet schlechterdings nur, um die Verfallzeit bey denen Briefen, die auf so oder so viel Tage Sicht gestellet sind, zu bestimmen. allein dieses *Vü* macht denjenigen nicht verbindlich, wenn er ihn auch unterzeichnete. Denn dieses ist keine Acceptation.

W

W, der zwey und zwanzigste Buchstabe des deutschen Alphabets. Was die lateinische Figur dieses Buchstabens oder vielmehr ein gedoppeltes V mit einem Queerstriche bedeute, wenn man selbige in französischen Handelsschriften, als Facturen, Rechnungen ꝛc. findet; haben wir bereits im Artikel **U**, angezeiget. Die mit W bezeichneten französischen Münzen sind zu Ryssel gepräget oder geschlagen; Sie sind oft von schlechtem Gehalt, worauf man Achtung geben muß.

Waage, s. **Wage.**

Waal, s. **Rhein.**

Waaren, lat. *Merces*, franz. *Marchandises*, ein Wort, welches bald in einer weitläuftigen, bald in einer engen (1) **Bedeutung** genommen wird. In der (1) engen Bedeutung begreift es nur die **wirklichen** oder eigentlich so **genannten Waaren** unter sich, und versteht man durch diese alle diejenigen Sachen, womit Handel und Wandel, Kauf und Verkauf getrieben wird, nur allein Geld und Briefe ausgeschlossen. In der (2) weitläuftigen

Bedeutung versteht man nebst denen eigentlich so genannten Waaren zugleich Geld und Briefe mit darunter. Denn obgleich das (a) **Geld** mehr ein **Werkzeug der Handlung** oder vielmehr **ein Zeichen der Waare** ist, worüber man sich verglichen hat, daß es die wirklichen Waaren vorstellen soll, um den Umtausch einer Waare gegen die andere zu erleichtern: so kömmt es doch auch in den Handel als **eine Waare**, weil nämlich die Geldsorten von besserer und schlechterer Güte sind, daß man daher gute gegen schlechte, oder schlechte gegen gute, nach dem bald höhern bald geringern Course, vertauscht. Und da es beschwerlich, ja gefährlich ist, große Summen Geldes aus einem Lande in das andere zu übermachen; so pflegt man Geld gegen (b) **Briefe** oder Scheine zu geben, um in dem andern Lande das Geld wieder bezahlt zu bekommen, die daher gekauft und verkauft werden, mithin gleichfalls zu einer Waare geworden sind. Zu dergleichen Briefen gehören nun vorzüglich die traßirten Wechselbriefe; gewissermaaßen aber auch die eigenen Wechsel, die Handelsobligationen, die Actien &c. Weil wir sowohl von dem **Gelde** als von den **Wechseln** in besondern Artikeln bereits gehandelt haben: so bleiben wir gegenwärtig nur bey den eigentlichen **Waaren** stehen; und erinnern nur noch dieses, daß die engere Bedeutung in der Waarenkunde, die weitschweifigere hingegen in der Handlungswissenschaft Statt habe, wenn in beyden von den Waaren, als ihrem Gegenstande geredet wird. Die (II) **Eintheilungen und Gattungen der Waaren** betreffend; so werden sie in Ansehung ihres (1) **Ursprungs** oder ihrer **Quellen**, eingetheilet in die **Producte der Natur**, und in die **Producte der Kunst**. Die (a) **Producte der Natur** (welche man auch **Naturgaben**, imgleichen **natürliche Waaren** nennet) begreifen alle Waaren, welche bloß allein von der Natur hervor gebracht worden sind. Denn obgleich der Menschen saurer Schweiß, Bemühung und Arbeit, dieselbe bis zum verkäuflichen Stande, von ihrem ersten Ursprunge an, zu bringen, viel dabey thun muß; so ist doch die Natur die erste und vornehmste Ursache, welcher hernach der Mensch mit Graben, Pflanzen, Ackern, Fischen, Schaafscheeren, Einerndten, Ausdreschen &c. zu Hülfe kömmt. Diese werden nach dem bekannten dreyfachen Reiche der Natur eingetheilet, in **Mineralien**, **Pflanzen** und **Thiere**; siehe diese Wörter. Die (b) **Producte der Kunst**, welche auch **gekünstelte** oder **künstliche**, imgleichen **durch Fleiß und Kunst gemachte Waaren** genennet werden, begreifen alle Waaren, welche die Kunst und der Fleiß der Menschen hervor gebracht hat. In Ansehung ihrer (2) **Form**, **Gestalt** und **Wesen**, sind die Waaren entweder **rohe** oder **verarbeitete**. (a) **Rohe Waaren** oder **rohe Materialien** heißen, welche, ehe sie können zum menschlichen Gebrauche angewandt werden, erstlich Menschenhände erfordern, solche dazu zuzubereiten und geschickt zu machen. Einige Fragen und Einwürfe, den Anbau der rohen Waaren zu Verbesserung der Landesmanufacturen und des auswärtigen Handels betreffend, stehen in den Schles. öcon. Samml. B. 2 p. 439. (b) **Verarbeitete** oder **bearbeitete Waaren** sind alle diejenigen, die aus rohen Waaren zum menschlichen Gebrauche durch der Menschen Fleiß und Kunst tüchtig und geschickt gemacht worden. Unter diesen werden diejenigen, welche zu Kaufmannsgut zubereitet worden, insonderheit **Manufacturen** genennet; siehe dieses Wort. In Ansehung der (3) **Materie** theilt man

die Waaren in Gold- Silber- Kupfer- Meßing- Eisen- Gewürz- Eß- Seiden- Wollen- Zeug- Tuch- Pelz- Leder- Holz- Puppen- lackirte Glaswaaren rc. rc. siehe die Artikel Eisen, Eisenwaaren, Gewürz, Glas, Glasscheiben, Glastafeln, Gold, Goldfabrik, Goldschmidt, Goldschläger, Holz, Kupfer, Lackiren, Leder, Meßing, Rauchwerk, Seidenhandel, Seidenmanufactur, Silber, Spielzeug, Tuch, Victualien, Wolle, Zeug rc. In Ansehung des (4) Gebrauchs sind die Waaren (a) entweder nothwendige; als Eß- und Trinkwaaren, Kleidung, Baumaterialien, Hausgeräthe rc. oder entbehrliche, unnöthige und überflüßige Waaren, die nur bloß zur Pracht, Wollust und Ueppigkeit dienen. Hiernächst sind die Waaren in Ansehung ihres Gebrauchs (b) entweder nützliche oder schädliche. In Ansehung der (5) Kenntniß, die man von ihnen hat, theilet man sie in bekannte und unbekannte Waaren ein. In Ansehung der (6) Eigenschaften sind die Waaren entweder nasse oder trockene; entweder aufrichtige oder verfälschte Waaren. In Ansehung der (7) Dauer sind die Waaren entweder verderbliche oder unverderbliche. In Ansehung des (8) Alters entweder frische oder verlegene. In Ansehung der (9) Mode entweder Mode- oder altväterische Waaren. In Ansehung der (10) Jahrszeiten sind sie entweder Sommer- oder Winterwaaren. Jene nämlich, welche im Sommer; und diese, welche im Winter am meisten gebraucht werden. In Ansehung ihrer (11) Güte werden die Waaren eingetheilt in gute und in verdorbene; imgleichen in orientalische, und in occidentalische, s. Orientalische Waaren. In Ansehung des (12) Abganges werden die Waaren eingetheilet in abgängliche oder currente, und in unabgängliche oder uncurrente; s. Courantwaaren. In Ansehung des (13) Preises sind sie entweder theuer oder wohlfeil. In Ansehung der (14) Art, wie die Waaren sowohl im Ganzen, als im Einzeln verkauft werden, theilet man solche in messende, wägende und zählende ein. In Ansehung der (15) Befugniß oder Erlaubniß zu handeln, werden die Waaren in zuläßige oder erlaubte, und in verbotene oder contrebande Waaren unterschieden; s. Contrabande Waaren. Hieher kann auch die Eintheilung der Waaren in gestempelte und ungestempelte gerechnet werden; s. Zeichen. In Ansehung des (16) Landes, wo die Waaren erzeuget, gemacht oder gefunden werden, sind solche europäische, asiatische, africanische, und americanische, und wenn wir sie nach den besondern Ländern dieser Welttheile betrachten, deutsche, englische, holländische rc. imgleichen entweder einländische Landwaaren, oder ausländische Waaren. In Ansehung des (17) Eigenthümers werden die Waaren eingetheilet in eigenene Waaren, in Commißionswaaren oder Commißionsgüter, in Speditionswaaren, oder Transitogüter; siehe Eigene Waaren, Commißionswaaren, und Speditionsgüter. Von (18) geraubten Waaren, siehe den Artikel: Geraubte Sachen. Von der (III) Zeugung und Fabricirung der Waaren muß ein Kaufmann wissen 1) den Ort beydes der Erzeugung, oder wo sie wachsen; als der Fabricirung, oder wo sie verfertiget werden. Dabey hat er zu wissen nöthig: a) wo sie in Menge, und folglich am wohlfeilsten zu haben; und b) wo sie schön, vorzüglich, und am besten zu bekommen. Und zwar muß er nicht nur das Land, sondern auch

auch so genau als möglich, die Gegend, die Stadt, u. s. w. nebst der Adresse wissen, wenn er solche Waaren einkaufen oder sich verschreiben will. Nächst dem Orte oder dem rechten Vaterlande der Waaren, soll ihm 2) die Art und Weise der Erzeugung und Fabricirung bekannt seyn. In Ansehung der Fabricirung muß ein Kaufmann wissen, a) aus welchen Materien sie gemacht werden; b) woher sie zu nehmen sind; c) wie sie verfertiget werden; d) welches die besten Meister sind, die sie verfertigen; e) woran zu erkennen, ob sie von solchen gemacht sind oder nicht; f) welches die beste Fason, ob sie alt- oder neumodisch u. s. w. Endlich muß der Kaufmann 3) die endliche Zubereitung zu Kaufmannsgut, besonders der natürlichen Waaren, verstehen. Der Nutzen, den die Kenntniß der Zeugung und Fabricirung giebt, besteht darinn, daß man die Waaren selbsten desto genauer kennen lernet. Vorzüglich muß sich ein Kaufmann auf die Kenntniß der (IV) **Beschaffenheit, Condition, oder Qualität**, der Waaren legen, worunter man den Inbegriff aller Eigenschaften, die diese oder jene Waare wirklich an sich hat, versteht. Nach dem nun solche Eigenschaften entweder gut oder böse sind, nach dem ist auch die Beschaffenheit entweder gut oder schlecht. Die **gute oder vollkommene Beschaffenheit** einer Waare ist, wenn bey ihr alle Eigenschaften da sind, die sie haben soll; und auch so angetroffen werden, wie sie seyn sollen. Die **schlechte, übele, mangelhafte, oder fehlerhafte Beschaffenheit** einer Waare ist, wenn bey ihr entweder nicht alle Eigenschaften da sind, die sie haben soll; oder es sind zwar alle da, aber nicht alle so, wie sie da seyn sollten. Jene sowohl, als diese, hat ihre Stufen oder Grade, daß immer eine Waare von besserer Beschaffenheit als die andere, immer eine von schlechterer Beschaffenheit als die andere ist. Solchemnach kömmt bey der Beschaffenheit der Waaren alles auf die Eigenschaften der Waare an. Diese werden in Ansehung der äußerlichen Sinne, als durch die sie eben erkannt werden müssen, eingetheilet in die **fühlbaren**, welche können gefühlet werden, z. E. die Härte oder Weiche, die Schwere oder Leichtigkeit; in die **schmackhaften**, die durch den Geschmack empfunden werden, z. E. die Säure oder die Süßigkeit, die Bitterkeit oder Lieblichkeit; in **riechbare**, die uns durch den Geruch zu erkennen gegeben werden, z. E. der Gestank; in **hörbare**, welche wir durch das Gehör empfinden, z. E. der Klang; in **sichtbare**, die wir sehen, z. E. die Farbe; und in **vermischte**, welche mehr als einen Sinn afficiren, als 1) **Geruch und Sehen**, z. E. das Alter, das sie haben; 2) **Sehen und Fühlen**, z. E. die Gröbe oder Feine, die Dicke oder Dünne, die Figur, die Länge, Breite, Proportion rc. Will man die Beschaffenheit der Waaren erkennen, so muß man eine (V) **Prüfung** derselben anstellen, durch die wir die Untersuchung der Güte und Fehler einer Waare verstehen. Die (1) **Untersuchung der Güte** einer Waare geschieht, wenn man wahrzunehmen trachtet, a) ob alle Eigenschaften vorhanden sind, die sie haben soll; und b) ob auch alle Eigenschaften bey ihr so anzutreffen sind, wie sie seyn sollen. Die (2) **Untersuchung der Fehler** einer Waare hingegen geschieht, wenn man sich bemühet zu entdecken, a) ob sie nicht nachgemacht, und also nicht ächt sey; b) ob sie verfälscht und also nicht mehr aufrichtig sey; c) ob sie verdorben, mithin nicht mehr gut sey; d) ob sie natürliche Fehler habe, dergleichen

chen man z. E. an dem lebendigen Viehe, und vorzüglich an den Pferden, findet; e) ob sie schlecht gemacht, und solchemnach nicht schön sey; f) ob sie verlegen, und demnach nicht frisch sey; u. s. w. Die (3) Hülfsmittel zur Untersuchung a) der Güte und der Fehler überhaupt sind α) die Kenntniß der guten Eigenschaften, damit man wisse, was man an einer Waare zu suchen habe; und β) die fünf Sinne, damit man durch ihre Hülfe finde, ob auch die erforderlichen Eigenschaften wirklich da sind, oder nicht. Und sagt man im gemeinen Sprüchworte: **Wer die Augen nicht aufthut** (die fünf Sinne nicht gebraucht), **mag den Beutel aufthun**; und (c) eine lange Praxis und Uebung. Da öfters eine und eben dieselbe Waare verschiedene Sorten oder Gattungen, in Ansehung ihrer Güte, hat; so pflegen die Kaufleute solche von einander zu (VI) sortiren, um die feinen und guten besonders, und die groben oder fehlerhaften besonders zu führen: Und dieses heißt die **Sortirung**, oder das **Auslesen der Waaren**, wovon der Artikel: **Sorte**, nachzulesen ist. Ein Kaufmann muß den eigentlichen (VII) **Preis** einer Waare nach ihrer Beschaffenheit und Sortementen im Groß- und Klein-Handel, an dem Orte und auf der Stelle ihrer Zeugung und Fabricirung oder an den **Orten**, wo er ein und verkaufen will, wissen. Es ist aber der Preis entweder eine **obrigkeitliche Taxe**, oder **Werth**, oder er wird zwischen dem Käufer und Verkäufer verglichen und fest gestellt; oder ein Werth, den ein Kaufmann weder zu erhöhen, noch zu verringern gedenket. Der **Grund** oder die Ursache des Preises ist 1) die **Nutzbarkeit** der Waare, es mag ihr Nutzen entweder ein unmittelbarer oder mittelbarer, ein wahrhaftiger oder eingebildeter seyn; und 2) die **beständige Seltenheit** oder **Menge** der Waare. Nach diesen beyden Stücken muß aller Waaren ihr Preis eingerichtet, und beurtheilet werden. Indessen ist doch gleichwohl der Preis der Waaren mehrentheils **veränderlich**, das ist, bald steigt er, bald fällt er. Die Ursachen davon sind: 1) die **zufällige Menge**, oder **Seltenheit der Waare**, indem jene die Waaren wohlfeil, und diese sie theuer macht; 2) die **Seltenheit** oder der **Ueberfluß des Geldes**, indem, wenn das Geld rar ist, nicht viel verkauft wird, mithin sind die Waaren gemeiniglich nicht selten, und folglich wohlfeil: Hingegen wenn viel Geld unter den Leuten ist, so kaufen diese mehr, als sie zur Nothdurft gebrauchen, mithin wird die Waare rar, und folglich theuer; 3) **besondere Zufälle**, als a) wenn eine Waare ins besondere stark oder wenig gesucht wird, denn in jenem Falle wird sie theuer, und in diesem wohlfeil; und b) wenn die Kaufleute aus Noth mit ihren Waaren losschlagen, welches geschieht, weil sie Geld brauchen, oder weil die Waare verdorben ist, oder weil sie solche in Menge haben, und entweder ihr Verderben oder noch wohlfeilern Einkauf besorgen; und 4) **ausgesprengte und wahrscheinlich befundene Zeitungen** von der Ankunft einer reichen Schiffsflotte, einer guten Erndte, eines guten Fischfanges, indem alsdenn der Kaufmann mit seinen Waaren nicht mehr so sehr an sich hält, zumal wenn er davon noch vieles auf dem Lager hat. Ein kluger Kaufmann sieht die Preisveränderung vielfältig vorher, und richtet daher seinen Ein- und Verkauf darnach ein; s. **Preiscouranten**. Da viele Kaufmannswaaren durch gar vielerley Zufälle (VIII) **verderben** können, daß sie hernach nicht den

dritten

dritten oder vierten vierten Theil ihrer Einkaufskosten, geschweige denn einen Profit geben können: so will nöthig seyn, von dem Verderben der Waare etwas umständlich zu reden. Die (1) **Arten der Verderbniß** sind mancherley, und nach Verschiedenheit der Waaren verschieden. Wir wollen nur eine und die andere nennen: a) Die **Verlegenheit** oder das **Verliegen**, wenn eine Waare durch die Länge der Zeit auf dem Lager ihre vorige Kraft, Wirkung und Schönheit verliert; b) das **Verschießen der Farbe**, das ist, die von der Luft und Sonne herrührende Veränderung der Farbe; c) die **Fäulniß**, also steckt z. E. der Taback sich leicht vor Hitze inwendig an, und verfault, sonderlich wenn er lange eingepackt, und an dumpfigen und feuchten Orten steht: so verfaulen auch die Citronen und alles Obst; d) das **Stinkendwerden**; e) das **Ranzigwerden**, so wird z. E. Baumöl durch die Länge der Zeit ranzig und stinkend; f) das **Mürbewerden**, so werden z. E. Seiden- und Wollenzeuge mürbe; g) das **Wurmstichigwerden**, so werden z. E. Holz, Seiden- und Wollenwaaren, von den Würmern an- und aufgefressen; h) die **Säure**, so werden z. E. Wein und Bier sauer; i) die **Verlierung der Kraft**, so verlieren z. E. Wurzeln und Kräuter ihre Kraft und werden unkräftig. Ferner gehöret hieher, daß die Waaren k) **brandig**, l) **spröde**, m) **holzig**, n) **zähe**, o) **fleckicht**, z. E. seidene Zeuge, Citronen etc. p) **dumpfig**, z. E. Korn etc. werden; ingleichen, daß sie q) **einschrumpfen**, r) **verdorren**, s) **verschimmeln**, wie etwann z. E. Speck etc. nicht weniger daß sie t) einen **übeln Geruch**, u) einen **garstigen Geschmack**, welchen beyden Zufällen z. E. die Butter unterworfen ist; v) ein **schlechtes Ansehen**, w) **Würmer** oder **Maden** bekommen, z. E. Korn bekömmt Würmer, und Käse Maden etc. Und es ist bey nahe unmöglich, alle dergleichen Zufälle der Waaren anzugeben, mit welchen die Kaufmannschaft mehr denn zu sehr geplaget wird. Unter die (2) **Ursachen** des Verderbnisses zählen wir a) die **Länge der Zeit**, indem wenig Waaren gefunden werden, welche, wenn man sie allzulange aufbehält und liegen läßt, nicht verderben oder schlechter werden sollten. Vor allen aber ist der Schade, welchen das Alter den Victualien, als der Butter, den Heringen und anderem Fischwerke zuzufügen pfleget, bekannt; wird auch durch den Geschmack und Geruch, ja bey vielen Waaren durch bloßes Ansehen und Angreifen, wenn nämlich die Farbe verschossen ist, oder die Weichlichkeit, Härte etc. sich verloren hat, zur Gnüge offenbar. Unter die Ursachen, welche die Waaren verderben, oder sie in schlechteren Stand setzen, gehöret b) das **Wetter**, beydes allzufeuchtes, als allzutrockenes; c) die **Luft**; d) die **Sonne**; e) die **Stellung und Rangirung** der Waaren auf dem Lager, dem Wagen, dem Schiffe, wenn sie nicht wohl eingerichtet worden, z. E. wenn flüßige auf trockene Waaren gesetzt werden, daß diese von jenen naß; oder schwere auf leichte geleget werden, daß die letzteren zerdrückt werden; oder unzerbrechliche auf zerbrechliche ihre Stelle erhalten, daß diese von jenen gar zerbrochen werden; f) die **Verwahrlosung** und **Verunglückung** im Wasser a) durch Schiffbruch, b) wenn Fuhrleute durch tiefe Wasser fahren, und c) durch Ueberschwemmung auf dem Lager; g) die **Beschaffenheit des Lagers** oder des Orts, an welchem die Waaren aufbehalten werden, a) wenn solcher entweder zu warm, daß die Waaren ausdorren, stinkend werden, Maden oder Würmer bekommen etc.

oder wenn er allzu kalt; b) wenn solcher entweder allzu feucht, daß die Waaren schimmlicht werden; oder allzu trocken ist; h) wenn solcher zu wenig Luft hat; h) das Behältniß oder der Umschlag der Waaren, wenn eine Waare nicht in das Behältniß oder den Umschlag gethan wird, so ihre Conservation erfordert, wie denn einige in Schachteln oder hölzernen Büchsen, andere in Gläsern oder Krügen, noch andere in zinnernen Gefäßen, wieder andere in Körben, Papier rc. aufgehoben seyn wollen; i) Untreue der Menschen, da eine Waare in der ersten, andern, dritten und vierten Hand dermaßen verderbt wird, daß sie in der fünften Hand, in welcher sie soll verbraucht werden, über die Hälfte schlechter an Qualität wird, als sie von Natur und anfangs gewesen ist, z. E. wenn die Schiffer und Fuhrleute das gute Getränk anzapfen, und an dessen Stelle Wasser hinein gießen; k) Unverstand, wenn der, so die Waaren verfertiget oder zubereitet, seine Kunst und sein Hand nicht recht versteht; l) Unfleiß, wenn der, so eine Waare verfertiget oder zubereitet, nicht den gehörigen Fleiß und Achtsamkeit auf die Verfertigung oder Zubereitung verwendet. Einige von den erstern Ursachen sind so beschaffen, daß sie von Menschen nicht verhindert werden können; andere aber rühren von der Menschen Nachläßigkeit und unverständiger Versäumung her, als a) wenn man die Waaren vor Regen und Schnee nicht wohl bewahret; b) wenn die Fuhrleute mit den aufgegebenen Waaren ohne Noth und Bedacht durch aufgelaufene Wasserströme fahren, oder wenn die Schiffer ein leckes und untüchtiges Schiff haben, daß also die Waare naß wird; c) wenn man die Waaren auf dem Schiffe, auf dem Wagen, auf dem Lager, nicht wohl zu stauen, oder zu legen gewußt, oder, da solches geschieht, nicht gegenwärtig ist, sondern es durch unverständige und nachläßige Arbeiter verrichten läßt. Da wir nunmehr die Arten und Ursachen des Verderbens angezeiget haben, so müssen wir auch anführen, (3) wie man die Waaren vor dem Verderben verwahren, und die bereits verdorbenen wieder verbessern solle. Anlangend die (IX) Verwahrung, oder Erhaltung der Waaren, damit man das Verderben von ihnen abwende: so ist selbige zweyerley: 1) bey der Versendung; denn da muß ein Kaufmann wissen, wie die Waaren gut einzupacken, oder in Ballen und Fässer einzuschlagen sind, damit sie unbeschädigt an Ort und Stelle, wohin sie zu versenden sind, anlangen; und 2) auf dem Lager, im Falle die Waaren lange liegen sollten. In Ansehung beyder Arten der Verwahrung wird von dem Kaufmanne die Kenntniß und der richtige Gebrauch der Verwahrungsmittel erfordert. Die hierbey zu beobachtende Generalregel ist: Man muß die Waare mit gebührlicher Pflege, Aufsicht und Wartung ehren. Unter den Specialregeln, deren es gar viele giebt, merken wir folgende: a) Man muß die Waaren zu rechter Zeit, und an dem rechten Orte verwahren. b) Man muß das Einbinden, Einpacken, Sortiren, und Aufputzen der Waare nicht vergessen. c) Man muß fleißig nach der Waare sehen, und dem ansetzenden Uebel durch schleunige Hülfsmittel, (ehe solches weiter um sich frißt, zu begegnen wissen; wie denn zu Abwendung der meisten solcher Zufälle Rath und Hülfe ist, die aber zuvor erlernet, und schleunig angewendet seyn wollen, und zwar nach einer jeden Waare ihrer Art. Also dienen wider die Fäulniß, z. E. Balsame, Olitäten und Spiritus, welche die Fäulniß,

wo

wo nicht gänzlich, doch auf eine ziemlich lange Zeit verhindern. Also darf ferner ein Kornhändler sein Korn nicht Jahr und Tag unbesichtigt auf dem Boden liegen lassen, ohne solches umzuwerfen, und demselben Luft zu geben, wenn er nicht will, daß es dumpficht und voller Würmer werden soll. So kommen desgleichen die Weine im Keller in die Arbeit, und erfordern fleißige Aufsicht, weil, nicht einmal des Weins selber zu gedenken, die Bänder, oder Reifen an den Fässern verschimmeln, und die Fässer leck werden. Da wir bereits bey den meisten Artikeln der Waaren ihre Zufälle, und die Art der Erhaltung angegeben haben, so halten wir uns hierbey nicht länger auf. Vielmehr gedenken wir nun der (X) **Verbesserung** der Waaren. Diese hat zwey Gegenstände: 1) wie die **verdorbenen Waaren** in ihren vorigen guten Stand wieder zu setzen sind, indem mehr als zu sehr bekannt, und auch aus dem vorigen klar ist, daß eine Waare oftmals, aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet, durch ungefähre Zufälle verdirbt; und 2) wie die **guten Waaren** in einen bessern Stand zu setzen sind, indem es Waaren giebt, die durch allerhand Vortheile verbessert werden können. Fast jede Waare hat ihre besondere Art der Verbesserung, daß es also nicht wohl möglich ist, von dieser Materie eine allgemeine Abhandlung zu geben; daher wir unsere Leser auf die besondern Artikel jeder Waare insbesondere verweisen. Indessen gehöret doch gewissermaßen unter die Generalmittel der (XI) **Aufputz** der Waaren, obwohl selbiger mehr das äußerliche Ansehen, als die innerliche Güte der Waare angeht, wenn man zum Exempel die Gewürzwaaren in schön gemalte Schachteln, die Tücher in leinwandene Kappen, Zeuge in schön weißes oder blaues Papier, u. s. w. thut und einhüllet. Gleichwie nun aber die Waare verbessert werden kann; also pflegen sie auch von vielen (XII) **verfälschet** zu werden. Die Verfälschung der Waaren ist im Handel so mannichfaltig, daß sie mit keiner Feder genugsam zu beschreiben ist. Nur etwas weniges davon zu gedenken; so sind heutiges Tages gar wenig Waaren zu finden, die nicht, sonderlich wenn sie eigennützigen und gewinnsüchtigen Leuten unter die Hände kommen, einer Verfälschung sollten unterworfen seyn, sonderlich die Droguerey- und Speccereywaaren, wovon wir in verschiedenen Artikeln dieser Akademie genugsame Beyspiele angeführet haben. Daher wird es genug seyn, wenn wir nur einige Exempel davon in gehöriger Ordnung anführen. Es (1) erstrecket sich nämlich die Verfälschung der Waaren, a) auf die **ganze Waare**, wenn man nachgemachte Waaren für ächte verkaufet, die doch von diesen, in Ansehung der Substanz und innerlichen Eigenschaft, ganz unterschieden sind, als wenn man angemachte Landweine für ungarische, Landtücher für englische ꝛc. verkaufet; b) auf die **Materie** allein, und zwar a) wenn man schlechtere Sachen unter gute mischet, b) wenn man die Waaren dergestalt verbindet, leget, und einwickelt, daß oben und von außen guten Waare erscheine, inwendig aber schlechtere verstecket ist; c) auf die **Gestalt** und das **Ansehen**. und zwar a) wenn man falsche Siegel und Bleye an die falsch gefärbten Tücher hänget; b) wenn die Verkäufer die Waaren an solchen Orten weisen, an welchen das Licht ihnen so vortheilhaftig ist, daß sie dadurch schöner scheinen, als sie in der That sind; u. s. w. d) auf die **Farbe**, wenn zu den wollenen Zeugen, oder Tüchern falsche Farbematerialien zum

zum Färben genommen, oder welche ausgelassen werden; c) auf das **Gewicht**, wenn man die Waare mit Fleiß an feuchte Orte leget, oder sie mit Wasser besprenget, nur damit solche dadurch am Gewichte schwerer werde. Es sind aber dergleichen Verfälschungen nicht nur einem Kaufmanne (2) **höchst unanständig**, sondern sie werden auch, wofern sie entdecket werden, **bestrafet**. **Stanisl. Reinh. Acrtelmeiers** Hokus-Pokeria, oder die Verfälschung der Waaren, Ulm 1704 in lang 12. Endlich ist einem Kaufmanne auch der (XIII) **Nutzen und Gebrauch** der Waare zu wissen nöthig. Jedoch verstehen wir dadurch hier nicht überhaupt allen Nutzen und Gebrauch einer Waare, sondern nur in so fern solcher zum Handel und Wandel damit, zu wissen nöthig ist, immaßen selbiger zum **Vertrieb der Waare** Anleitung giebt, da man aus dessen Anzeige erkennen und wahrnehmen kann, an wen und wohin man sich mit ihr zu wenden hat. Von dem (XIV) **Einkaufe** der Waaren haben wir im Artikel: **Einkauf**; und von dem (XV) **Verkaufe** der Waaren in den Artikeln: **Verkauf** und **Vertrieb**, geredet. Zu dem Verkaufe gehöret auch die (XVI) **Verschleuderung** der Waaren, da mancher Kaufmann seine Waaren unter dem gewöhnlichen Preise, ja wohl vielmals gar unter dem Preise des Einkaufs, oder was sie ihm selbst gekostet, hingiebt; wozu denn die treibenden Ursachen mancherley sind. Wegen der (XVII) **Versendung** der Waaren merken wir, daß (1) die **Güter**, welche versendet werden, entweder (a) solche sind, die ein Kaufmann auf seine **eigene Rechnung** versendet, theils weil sie von ihm verlanget worden, theils weil er sie an diesem, oder jenem Orte, auf dieser, oder jener Messe, vertreiben will. In Ansehung des erstern Falls, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wo nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden; siehe **Lieferung**. In Ansehung des letztern Falls ist für sich klar, daß die Gefahr ohne Bedingung auf den Kaufmann falle, siehe übrigens den Artikel: **Absendung der Güter auf die Messe**: oder es sind die zu versendenden Güter (b) solche, welche **für anderer Leute Rechnung** versendet werden, wovon der Artikel: **Commißionswaaren** aufzuschlagen: oder es sind endlich die zu versendenden Waaren (c) solche, welche man mit der Ordre übersandt bekommen hat, sie **weiter zu versenden**; siehe **Speditionsgüter**. Es geschehe nun die Versendung auf diese, oder jene Art, so hat man, sollen die Waaren zu Schiffe gehen, mit dem Schiffe; sollen sie aber zu Lande fortgebracht werden, und man will sie nicht auf die Post geben, (2) mit dem Fuhrmanne, wegen der Fracht zu contrahiren; siehe **Fracht**; auch beyden einen Frachtbrief mit zu geben; siehe **Frachtbrief**. Ehe aber die Waaren dem Fuhrmanne, oder Schiffer übergeben werden können, müssen sie zuvörderst eingepacket seyn. Und dieses erinnert uns, etwas von dem (XVIII) **Packen** der Waaren beyzubringen, worunter nicht nur das Ein- sondern auch das **Auspacken** der Waaren ohne Unterschied verstanden wird. Da wir von dem **Auspacken** bereits in einem besondern Artikel geredet haben: so bleiben wir gegenwärtig nur bey dem **Einpacken**, franz. *empaqueter*, oder *emballer*, stehen, welches insonderheit bey dem Versenden der Waare nöthig ist. Es gehöret aber zum Einpacken theils Stärke, theils Geschicklichkeit, welche letztere sich auf gedoppelte Art äußert, einmal, daß die Sachen so geordnet werden, daß sie nicht viel Raum wegnehmen; und denn, daß die Sachen so gestellet,

let, oder geleget werden, damit sie nicht zerbrechen, oder sonst Schaden leiden, mithin schadhafte Waare, so viel möglich, vermieden werde: sind es schmutzige Waaren, so muß ein Kaufmannsdiener, oder Junge, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können. Es darf sich kein Diener, oder Junge des Einpackens schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, eben dazu, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann, allezeit Leute für Geld, an Packern und Ballenbindern zu nehmen; Ein anders ist es mit großen Ballen, da in großen Handelsstädten ordentliche Leute dazu bestimmet sind, welche selbige einballiren müssen; solche auch ein Kaufmann in vielen Waaren, (die einer sogenannten Wrack, oder Ausschusses unterworfen, oder von deren Beschaffenheit man hernach solcher Leute ihr Zeugniß, wie sonderlich in Flachs und Hanf geschieht, benöthiget ist,) unumgänglich nehmen muß, und seine eigene Leute nicht dazu gebrauchen darf, ob sie gleich sonst darzu tüchtig wären. Wenn nun ein Diener, oder Junge einpacket, so hat selbiger dabey dahin zu sehen, daß er sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, und dergleichen angreife, und dadurch seiner Gesundheit Schaden zufüge: gleichwie hingegen auch ein Handelspatron darinnen die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, und etwan denke, daß alle Kinder von gleicher starker Natur sind, wie er vielleicht in seinen Jungenjahren gewesen ist, inmaßen ein solcher ohne Ueberlegung handelnder Herr allerdings gehalten ist, für den zugefügten Schaden billigen Abtrag zu thun. Es können sich aber auch die Jungen selber davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen, und den Odem an sich halten, weil sodann nicht leicht ein Bruch zu besorgen. Das Ein- und Auspacken selbst, es geschehe gleich durch eigene oder fremde Leute, muß allezeit nach der Rechnung und Factura geschehen, und sorgfältigst angeordnet werden, damit man sehe, ob alles und jedes nach solchen vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey. Wenn das Ein- oder Auspacken von fremden Packern und Ballenbindern geschieht, so hat der Kaufmann, oder vielmehr seine Leute, auf jener Hände fleißig Acht zu geben, daß sie nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken, und was dabey der vielen gewöhnlichen Diebsgriffe mehr seyn möchten. Uebrigens müssen wir auch hier (XIX) des **Wiedereinpackens**, franz. *Rempaquement*, oder *Rembalage*, gedenken, womit sich insonderheit der Kaufleute, welche in Stücken handeln, oder der kleinen Krämer ihre Ladendiener und Jungen beschäfftigen müssen, nachdem den Käufern viele Stücke zur Schau vorgeleget und aufgemachet worden sind. Wobey wir hauptsächlich nur dieses für die Diener und Jungen anmerken, daß sie sich bey dem Einpacken der Stoffe und Zeuge wohl in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht irgend falsche Falten, oder Brüche darein machen. Auf das Einpacken folget das (XX) **Zeichnen der Ballen und Fässer**; wovon aber der Artikel: Zeichnen nachzusehen. Die (XXI) **Ausfuhre**, oder den **Ausgang der Waare**, franz. *Exportation*, oder *Sortie des Marchandises*, nennet man, wenn gewisse Waaren aus einem Lande in ein anderes geführet werden. Es will aber bey deren Verstattung, oder Verbietung von Seiten der hohen Landesobrigkeit viele und große Klugheit zu beobachten nöthig seyn. Anlangend (1) die **Verstattung**, so thut

thut ein Fürst klüglich, wenn er die Ausfuhr derjenigen Waaren, welche zur Ueppigkeit dienen, und in großer Menge und Ueberflusse in seinem Lande sich befinden, verstattet, auch wohl gar anbefiehlt. Betreffend (2) die **Verbietung**; so thut der Fürst löblich, wenn er die Ausfuhre derjenigen Waaren verbietet, welche sein Land selbst bedarf und nöthig hat. Daher kann ein Fürst z. E. die Ausfuhre des Korns, wenn dasselbe anfängt theuer und rar zu werden, und sein Land solches selbst gebraucht, allerdings verbieten. Nicht weniger löblich ist es, wenn ein Fürst diejenigen Waaren, welche seinem Lande Nutzen schaffen, nicht ausführen läßt, dergleichen z. E. die rohen Materialien sind, derer man in einem Lande selbst nöthig hat, um den dasigen Manufacturisten und Handwerksleuten Arbeit zu verschaffen. Wiewohl doch ein Fürst das Verbot der Ausfuhre nicht ohne obige und andere wichtige Ursachen ergehen lassen mag, wie denn absonderlich in Deutschland, falls solches von einem Reichsfürsten geschieht, die Reichskammer Pönaldecrete ausfertigen, und solche Verbote aufheben kann. Doch kann ein Reichsfürst, wenn er obgemeldete wichtige Ursachen zum Verbote hat, auch nicht gezwungen werden, solches aufzuheben. Von der (XXII) **Einfuhr der Waaren**, siehe den Artikel: **Einfuhr**. Dergleichen ist auch von der (XXIII) **Durchfuhre der Waare durch eine Stadt und Land** bereits im Artikel: **Durchführen** geredet worden. Was (XXIV) **Waarenabgaben**, **Waarenimpost**, franz. *Droit d'Entrée et de Sortie*, bedeute, ist bekannt. Nämlich es heissen also überhaupt alle diejenigen Rechte, so den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder und Städte von den ein- und auszuführenden Waaren entrichtet werden müssen, als da sind Zoll, Maut, Accise, und dergleichen; siehe **Auflage**. **Gottfried Christian Bohns** neueröffnetes Waarenlager, Hamb. 1763 in 8. **Laws** Gedanken vom Waaren- und Geldhandel, Leipz. 1720 in 8. **Martin Krönkens** arithmetische Waarentabellen, Hamb. 1755.

Waarenbuch, oder **Güterbuch**, ist eines von den Hülfs- oder Nebenbüchern derjenigen Kaufleute, die viele und unterschiedliche auf dem Lager liegende Waaren haben. Es dienet dazu, daß ein Kaufmann jeder Waare eine besondere Conto, so in Debet und Credit besteht, gebe, da er denn in **Debet** den Einkauf der Waare samt deren Gewichte, Maaße, Stücken, Preise und Kosten; hingegen in **Credit** den Verkauf derselben samt dem Gewichte und Maaße rc. zu setzen hat, wodurch also netto erhellet, was eine Waare austrage, ob am Gewichte, Maaße, Stücken rc. ein ungebührlicher Abgang sey, den er nachzusehen, und zu untersuchen hat; siehe **Lagerbuch**, und **Waarenrechnung**.

Waarenconto, siehe **Waarenrechnung**.

Waarendiener, s. **Ladendiener**.

Waarenhandel, ein Wort von zweyerley Bedeutung. Denn es wird der Waarenhandel (1) in weitläuftigem Verstande für das Gewerbe der Kaufleute überhaupt, und also für den Handel überhaupt genommen, weil selbst die Waare, in weitläuftigem Verstande genommen, zugleich das Geld unter sich begreift; siehe **Waaren**. Hernach wird der Waarenhandel (2) in einer engern Bedeutung für das Gewerbe der Kaufleute insbesondere nur allein mit der eigentlich sogenannten Waaren, in so fern es dem Gewerbe mit Gelde, oder dem Geldhandel entgegen gesetzet wird, genommen. Wird nun der Waarenhandel in seiner letztern Bedeutung betrachtet: so hat er so viele Aeste, als so viele besondere

Sorten von Waaren es giebt, mit denen sich eigene Handlungen beschäfftigen, z. E. der Sclavenhandel, Seidenhandel, Leinwandhandel, Wollhandel, Tuchhandel, Spccereyhandel, Pelzhandel, Korn- und Getreidehandel, Buchhandel, ꝛc. Dieser eigentliche Waarenhandel ist der vornehmste, indem aus solchem der Wechselhandel, die Speditionen, der Commißionshandel, ꝛc. als so viele Nebenarten, entspringen. Siehe übrigens den Artikel: Handel.

Waarenkunde, oder die **Waarenkenntniß** ist der erste Theil der Kaufmannschaft, und zwar insbesondere derjenige, welcher lehret, was ein Kaufmann von den Waaren zu wissen nöthig habe; siehe **Kaufmannschaft**. Wir sagen, daß sie der (1) **erste Theil der Kaufmannschaft** sey, indem es ja wohl vernünftig ist, daß ein Kaufmann zuerst diejenigen Dinge kennen lerne, mit deren Ein- und Verkauf er die Zeit seines Lebens zubringen will. Denn wie will er Waaren ein- und verkaufen, wenn er sie nicht auf das genaueste kennet. Der (2) Gegenstand der Waarenkunde sind (a) überhaupt die **Waaren** in der engern Bedeutung, nämlich die eigentlich sogenannten Waaren; siehe **Waaren**: und (b) insonderheit die **Erkenntniß** derselben, in so fern sie einem Kaufmanne, als Kaufmanne, nöthig ist. Diese Erkenntniß erstrecket sich auf der Waaren Eintheilung und Gattungen, Zeugung und Fabricirung, Beschaffenheit, Prüfung, Sortirung, Preis und Werth, Verderbniß, Verwahrung und Erhaltung, Verbesserung, Aufputz, Verfälschung, Nutzen und Gebrauch; ingleichen auf die Wissenschaft, welches die besten und abgänglichsten Sorten der Waaren sind; und endlich, wo jede Waare am besten und wohlfeilsten zu bekommen sey. Da nun alle, oder doch die meisten dieser Stücke, so beschaffen sind, daß man von solchen nicht nur eine Generalbetrachtung, so die Waaren überhaupt angeht; sondern auch eine Specialbetrachtung, die bey einer jeden Waare insonderheit geschieht, anstellen kann und muß: so ergiebt sich von selbsten, daß die Waarenkenntniß (3) eingetheilet werden müsse, in eine allgemeine, oder was von den Waaren überhaupt zu sagen ist; und in eine besondere, oder was von einer jeden Waare insonderheit zu wissen nöthig ist. Dieser besondere Theil hat wiederum zwey Abschnitte, deren der erstere die Producte der Natur nach den drey Reichen der Natur, (dem mineralischen, wachsthümlichen, und thierischen,) besonders; und der letztere die Producte der Kunst besonders betrachtet. Unter die (4) Hülfsmittel der Waarenkunde zählen wir a) die **Naturlehre**, in Ansehung der Producte der Natur; insbesondere aber z. E. die Lehre von der Gährung, welche viele Natur- und Kunstproducte zuwege bringet; siehe Stahls Zymotechniam fundamentalem, oder allgemeine Grunderkenntniß der Gährungskunst, Frankf. und Leipz. 1748 in 8. b) die **Fabriken- und Manufacturenkenntniß** in Ansehung der Kunst, und besonders ihrer Fabricirung; c) ein **Waarencabinet**, worunter wir ein Zimmer verstehen, worinnen Proben von allen Sorten der Waaren, in gehöriger Ordnung aufbehalten werden: dergleichen billig in großen Handelsstädten angeleget werden, und den Kaufleuten, wie etwan die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genugsam bekannten Waaren, offen stehen sollten. Es erhellet hieraus sattsam, daß ein solches Waarencabinet von einem Waarenlager ganz unterschieden sey. Des Cabinets Einrichtung oder die Classifi-

cation der Waaren in demselben kann geschehen in die natürlichen Waaren, nach den drey Reichen der Natur; und in die künstlichen Waaren, nach der Materie, woraus sie verfertiget sind, als aus Seide, Wolle, Leinen, ꝛc. Ein leipziger Kaufmann, Namens Naboth, soll eine Collection oder Musterkarte von allen Zeugen, die er nur hat auftreiben können, gehabt haben. Bey solchem Cabinete könnte sich nicht nur ein Cabinet der gangbaren Münzen, sondern auch ein Cabinet, worinnen richtige Maaße und Gewichte aller Länder und Städte gezeiget würden, befinden. Also hat z. E. die Gewichte der vornehmsten europäischen Plätze der Rath zu Leipzig, der Handlung zum Besten, mit großer Mühe und Unkosten sich in Natur angeschafft; und d) die Bücher, welche von den Waaren überhaupt und einer jeden Waare insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Es scheint zwar, als hätte man nicht (5) nöthig, allererst einen besondern Theil der Kaufmannschaft aus der Waarenkenntniß zu machen, weil die Waaren vielmehr bey den besondern Handlungsarten zu erklären wären: da aber a) viele Waaren sind, die keine besondere Handlung ausmachen, sondern in verschiedenen Handlungen geführet werden, und folglich an verschiedenen Orten abgehandelt werden müßten; zudem b) Generalbetrachtungen über die Stücke, die bey einer jeden Waare insonderheit anzumerken sind, als vom Preise, Zeugung und Fabricirung ꝛc. der Waaren, angestellet werden können: so ist es besser, man handelt sie alle zusammen an einem Orte ab. Der (6) Nutzen der Waarenkunde äussert sich a) bey den Kaufleuten darinnen, daß, wenn sie die Waaren aus dem Grunde kennen, sie weder bey dem Einkaufe betrogen, noch bey dem Verkaufe übertäubet werden können. Indessen wird gleichwohl von einem Kaufmanne nicht erfordert, daß er alle Waaren aus dem Grunde verstehe. Es ist genug, wenn er (a) die Naturgaben und Manufacturen des Landes, worinnen er wohnet, und (b) vorzüglich diejenigen, die er führet, und mit denen er handelt, versteht. Es hat aber auch die Waarenkunde ihren Nutzen, in Ansehung b) anderer Profeßionsverwandten. So ist z. E. die Kenntniß der natürlichen Waaren, welche eine medicinische Kraft haben, einem Arzte nützlich, in Betrachtung desjenigen medicinischen Theils, welcher die Materia medica genennet wird, und welcher gleichsam als ein besonderer Theil von jener, und zwar in so fern er die Waaren, als heilsame, sowohl äußerliche, als innerliche Hülfsmittel betrachtet, anzusehen ist.

Waarenrechnung, oder **Güterrechnung**, und gewöhnlicher **Waarenconto**, ist eine von den nöthigsten kaufmännischen und buchhalterischen Rechnungen, welche in der Kauf- und Handelsleute Hauptbüchern unter diesem besondern Titel gehalten und fortgeführet wird; siehe **Hauptbuch**. Es werden unter die Waarenconto gezeichnet: a) in **Debet** die Waaren, welche wir eingekaufet, oder von andern Orten empfangen haben, nebst ihrem Maaße, Gewichte und Zahl, wie auch dem Gewinn, der an selbiger Waare ist verdienet worden: Hingegen b) in **Credit** die Namen, sowohl der verkauften und unverkauften Waaren, als auch derer ihre, die wir auf andere Oerter versendet haben. Insbesondere werden in der (1) einländischen Proprehandlung unter Waarenrechnungen begriffen alle Waaren, welche ich beym Anfange der Handlung, oder des Inventarii in Besitz habe, und hernach erhan=

erhandele, z. E. Aalburger Heringe, ostindischer Pfeffer, rc. Die Ursache, warum denen Waaren, jeder insbesondere, eine Rechnung gegeben wird, ist, damit man ohne mehrere Weitläuftigkeit im Hauptbuche gleich sehen könne, was von dieser oder jener Waare vorhanden, ob selbige richtig auskommen, und was insonderheit an einer jeden Sorte gewonnen, oder verloren worden, wornach man sich denn in seiner Handlung richten kann. Weil auch so viel von meinen Mitteln in den Waaren stecket, als selbige Einkaufs gekostet haben, so werden solche gleichsam betrachtet, als Personen, die mir so viel schuldig sind. Wer aber nicht einer jeden Waare eine besondere Conto geben wollte, kann selbige unter den Titel: **General-Waaren-Conto**, oder **General-Waaren-Scontro** nehmen; wo hingegen man bey einer Handlung im Ganzen ein besonderes Güter- oder Waaren-buch, oder **Waaren-Scontro** halten müßte, worinnen eine jede Waarenrechnung müßte gegeben werden; siehe **Waarenbuch**. Es werden aber die Waaren (a) Debet an folgende Rechnungen: a) bey dem Inventario, so viel im Lager finde; an Capitalconto: b) durch den Einkauf, mit baarem Gelde; an Cassaconto, Bancoconto: c) durch den Einkauf, auf Zeit; an die Person, von welcher selbige erhandele: d) bey Baratto für denjenigen, so einnehme, oder empfange; an Baratteonto, oder die Waare, so ausliefere: e) für die Unkosten; an Handlungsunkostenconto; und f) für den Gewinn; an Gewinn- und Verlustconto. Hingegen werden die Waaren (b) Credit durch folgende Umstände pr. folgende Rechnungen: a) durch den Verkauf mit baarem Gelde, oder auf Zeit; pr. Cassa- oder Bancoconto, oder auch den Käufer; b) durch Baratto, wenn ich Waaren ausliefere; pr. Baratteonto, oder die Waare, so ich empfange: c) wenn man Waaren anderswo für eigene Rechnung hinsendet; pr. Cargason-Lager- oder Waarenconto nach N. unter N. N. d) Wegen des Verlusts; pr. Gewinn- und Verlustconto. In der (2) **ausländischen Proprehandlung** werden unter Waarenrechnungen begriffen: a) **Cargason-Conto**; siehe dieses Wort; b) **Lager-** oder **Waaren-conto unter des Factoren Commando in** *N.* c) **Meß-** oder **Marktconto**, siehe **Marktconto**; d) **Schiffspartenrechnung**; e) **Groß Avantur-Conto nach** *N.* **unter Commando** *N. N.* siehe davon einen besondern Artikel. Die Ursache, warum (a) die Cargason per *N. N.* oder (b) *N. N.* **Lager-** oder **Waarenconto unter des Factoren Commando**, gebraucht wird, ist, und zwar wird Cargason pr. N. N. genommen für eine ganze, auch für ein Theil einer Schiffladung; N. N. Lagerconto bedienet man sich von Waaren, welche unter jemands Commißion anderwärts liegen, oder über Land versandt werden: gleiche Bewandtniß hat es auch mit Waarenconto unter des Factoren Commando. Die beyden ersten Rechnungen aber schaffen den Nutzen, daß man in selbige so vielerley Waaren einbringen kann, als an einen Mann versandt worden, welches nicht geschehen kann, wenn die abgesandte, oder abwesende Waare unter ihren Namen benenne. Weil auch solche in Commißion versandte Waaren für meine Rechnung und Risico liegen, kann ich den Factoren mit keinem Grunde dafür debitiren, im-

maßen er mir für weiter nichts steht, als daß er die Waaren zu meiner Disposition bey sich in guter Verwahrung hält, bis er dieselben entweder versilbert, oder aber in Natur wieder ausliefert, weshalben denn das Lager rc. indessen debitiret wird, damit man wissen kann, wo seine Mittel sind. Ferner werden diese Rechnungen gebraucht, damit wenn die Waaren auf Zeit, oder mit baarem Gelde verkaufet werden, man solche nach dem verkauften Preise dem Factoren ordentlich berechnen, oder da selbige an einen andern abgeliefert, oder auch anders wohin gesandt würden, wieder abgeschrieben werden können; und endlich damit man den netto Gewinn, oder Verlust, an solchen Waaren wissen möge, welches nicht so füglich geschehen kann, wenn nach einiger ungegründeten Methode der Factor gleich anfangs für die Einkaufssumme debitiret wird. Warum c) **Meß- oder Marktconto** gebraucht werde, ist unter **Marktconto** schon beygebracht. (d) **Schiffspartenconto** wird, weil das Schiff gleichsam als eine Person angesehen wird, dem so viel auf Zinsen vorgestrecket, als mein habendes Part beträgt, gebraucht, um nicht sowohl zu sehen, worinn meine Mittel stecken, als auch, was ich an solcher Rhederey und Schiffspart gewinne, oder verliere. Warum (e) **Großavanturconto** gebraucht werde, ist unter diesem Worte nachzusehen. In der (3) **Commißionshandlung** werden unter Waarenrechnungen begriffen, Waaren a Conto des Committenten, wovon der Artikel: **Commißionsrechnung** nachzusehen ist. In der (4) **Compagniehandlung** werden unter Waarenrechnungen verstanden, a) in einländischer Compagniehandlung a) Waaren in Compagnie mit N. N. unter mir a ½; b) Waaren in Compagnie mit N. N. unter ihm a ½; b) in ausländischer Compagniehandlung a) Waaren in Compagnie, mit N. N. in N. unter mir a ½; b) Cargason- Lager- oder Waarenconto unter dem Compagnon in N. N. siehe **Compagnieconto.**

Waarenrechnungsbuch, siehe **Factura.**

Waarenscontro, s. **Waarenrechnung**, und **Lagerbuch.**

Wache (dritte). s. **Steuermann.**

Wacholder, Wacholderbaum, Wacholderstrauch, Weckholder, Reckholder, Jachandel, Machandel (ist der platdeutsche Name,) **Krammet: oder Kranewetbaum** (ist der österreichische Name), **Katrickbaum, Knirk**, lat. *Iuniperus*, franz. *Genevrier*, oder *Genevre*, ital. *Ginepro*, span. *Enebro*, ein Gewächs, so mehrentheils niedrig bleibt; und zu einem Strauche, an einigen Orten aber, sonderlich in den warmen Ländern, zu einem ziemlich starken Baume erwächst; bergichten und sandichten Boden liebt; in den europäischen Nordländern häufig gefunden; auch zuweilen in die Gärten versetzt, und zu Hecken gezogen wird. Es ist von der Gattung des Tangelholzes; hat eine Rinde wie der Weinstock; ein festes, hartes und wohlriechendes Holz; kleine, schmale, spitzige Blätter; bleibt immer grün, bringt im May, anstatt der Blüte, kleine, leichte, gelbe Kätzlein, worauf, wenn diese verfliegen, die Beeren folgen, in der Größe wie Erbsen, die anfänglich grün, dann braun, und zuletzt dunkelbraun oder schwarz werden, und erst im Herbste des zweyten Jahres reif werden, daher man allemal reife und unreife Frucht darauf findet. Er setzt auch zuweilen Schwämme an, und schwitzt ein

ein Gummi aus, welches man Wacholdergummi, oder trocknen Firnis, lat. *Gummi Iuniperinum*, nennet. In die Handlung kommen von diesem Baume 1) das Holz, welches wegen seiner Härte und Dauerhaftigkeit, in welcher es dem Cedernholze fast gleich kömmt, wie auch wegen seiner angenehmen Farbe und schönen Geruchs, zu allerley zierlicher Drechsler- und eingelegter Tischlerarbeit, zum Räuchern, zu Schweiß- und Harntreibenden Tränken (wozu es so gut als das Franzosenholz dienet), imgleichen zu Verfertigung verschiedener weiter unten zu berührender chymischen Zubereitungen gebraucht wird. 2) Die Beeren, welche man sowohl bey den Gewürz- und Specereyhändlern, als Droguisten und Apothekern findet, und sowohl in der Haushaltung und Küche zu Verfertigung verschiedener theils einfacher, theils zusammengesetzter Getränke, imgleichen zu Würzung verschiedener Speisen, ferner zum Räuchern; als auch auf den Apotheken zu allerley Arztneymitteln und chymischen Zubereitungen gebrauchet werden. 3) Das Gummi oder Harz, welches ebenfalls auf den Apotheken zu verschiedenen Arztneymitteln, desgleichen von den Malern und Lackirern zum Firnißmachen gebraucht wird; siehe Sandarach. 4) Der Schwamm, der sich wie ein Mooß im May an den Baum ansetzet, und wenn er noch frisch ist, auf den Apotheken, vornehmlich zu Verfertigung eines Wassers gebrauchet wird, welches für allerley Gebrechen der Augen und von der Gicht erhärtete Gelenke gerühmet wird. 5) Das Wacholderwasser, lat. *Aqua Iuniperi*, welches man auf den Apotheken findet, aber wenig gebrauchet wird. 6) Der Wacholdergeist, lat. *Spiritus Iuniperi*, welcher von den Destillateurs und auf den Apotheken aus den Beeren gemacht, und sowohl innerlich als äußerlich gebraucht wird. 7) Der Wacholderbranntwein, oder Wacholderaquavit, lat. *Aqua vitae Iuniperi*, den man bey allen Branntweinbrennern und Destillateurs findet; er ist eine sehr gangbare Waare, sonderlich in Holland und Brabant, vornehmlich aber geht der Genever bey ganzen Tonnen voll reichlich ab; 8) das Wacholderelixir, so auf den Apotheken gefunden wird, und in verschiedenen Krankheiten ein bewährtes Mittel ist. 9) Das Wacholderöl, lat. *Oleum Iuniperi*, sowohl das aus dem Holze, als das aus den Beeren, welches man bey den Droguisten und Apothekern findet. 10) Das Wacholdersalz, lat. *Sal Iuniperi*, aus der Asche der Beeren oder auch des Holzes, welches ebenfalls auf den Apotheken geführet wird. 11) Der Wacholderextract, lat. *Extractum Iuniperi*, den man auf den Apotheken sowohl aus den Beeren, als aus dem Holze hat; und 12) der Wacholdersaft, oder das Wacholdermus, lat. *Rob Iuniperi*, welches wegen seiner vielfältigen Tugenden der deutsche Theriack genennet, und ebenfalls auf den Apotheken geführet wird. Es wird dessen besonders viel in Thüringen gemacht, und in kleinen Fäßchen verkauft; er muß schön, dick, braun und wohlschmeckend seyn. Von dem Wacholderbaum und Beeren, Holz und Oel, deren Wirkung, Kraft und Tugend, siehe Kern der Wissenschaften und Kunststücke, B. 1 p. 82 und 89.

Wachs, lat. *Cera*, franz. *Cire*, nennet man die von dem Honige geledigten Waben aus den Bienenstöcken; oder das Behältniß, worinnen die Bienen ihren Honig zusammen tragen. Man hat verschiedene (1) Gattungen des Wachses als

als gemein gelbes **Wachs** (denn man färbet auch weiß gebleichtes Wachs gelb; daher jenes zum Unterschiede von diesem gemeines genennet wird), Jungfernwachs, Stopfwachs, weißgebleichtes Wachs, (denn man hat auch weiß gefärbtes), und gefärbtes Wachs. Das (a) **gemeine gelbe Wachs** ist dasjenige, das so gelassen ist, wie es aus dem Bienenstocke kömmt, nachdem man den Honig aus dem Gewirke ausgeseimet hat. Ungeachtet nun also das Wachs, wie es von Natur ist, gelb aussieht; so ist doch unter dieser gelben Farbe, welche das Wachs hat, einiger Unterschied. Denn wenn solches von alten Bienen kömmt, so hat es eine dottergelbe oder feuerrothe Farbe, und dieses wird eben gemeines gelbes Wachs genennet. Kömmt hingegen das Wachs von jungen Bienen, die zum erstenmale Honig machen; so ist es ganz blaßgelb, fast weiß, oder weißlicht gelb: und dieses wird (b) **Jungfernwachs**, lat. *Cera Virginea*, franz. *Cire Vierge*, genennet: es wird in der Artney vor dem gemeinen gelben gebraucht, und ist auch viel kostbarer und theurer. Das, was man (c) **Stopfwachs**, lat. *Propolis*, nennet, ist eine gewisse Gattung Wachs von rother Farbe, das die Bienen bereiten, und sich dessen bedienen, um die Ritzen und Oeffnungen ihrer Bienenstöcke damit zu verkleiben und zu verstopfen; daher solches auch seinen Namen hat. Das (d) **weißgebleichte Wachs** ist von dem gemeinen gelben Wachse in nichts unterschieden, als nur darinn, daß solches gereiniget, und an der Luft und Sonne gebleichet ist. Solches ist daher ein ausgedörretes und geschwächtes Wachs, das nicht gebraucht werden muß, außer zu Wachslichtern und Figuren, indem durch die Bleiche an der heißen Sonne, und das viele Schmelzen, dem Wachse mit der Farbe auch die Kraft ausgezogen wird. Es wird aber auch viel weißgebleichtes, sowohl als gemeines gelbes Wachs gefärbet, und dieses heißt alsdenn (e) **gefärbtes Wachs**. Die Art und Weise, das (2) **Wachs aus dem Gewirke oder Ros zu machen**, ist kurz folgende: Man legt die ledigen Wachstafeln oder Gewirke in einen Topf, oder, so man deren gar zu viel hat, in einen Kessel; schüttet Wasser darauf; und läßt sie bey einem gelinden Feuer allmählig zergehen. Wenn es nun wohl zergangen und unter einander gerühret worden; so schüttet man es in ein reines doppelt genähetes Säckchen, leget solches in die Presse, unter welche vorher ein Gefäß mit reinem Wasser gesetzet werden muß, und presset sodann das Wachs durch einen Sack aus, welches in das untergestellte Geschirr läuft, und in dem Wasser bald hart wird. In Ermangelung der Presse nimmt man eine schlechte Bank, richtet solche mit dem einen Ende in die Höhe, mit dem andern aber abschüßig zu gegen die Erde, doch nicht gar auf die Erde; darunter setzt man das Gefäß mit Wasser, gleich wie unter der Presse; leget das Säckchen, so vorher mit siedend heißem Wasser wohl erwärmet seyn muß, mit dem eingegossenen Wachse auf die Bank; nimmt hernach ein Mandel- oder Mangelholz, und drücket damit das Wachs auf das beste gegen das Gefäße zu. Wenn auf etlichmaliges Pressen nichts mehr heraus laufen will, so schüttet man es wieder in den Topf, und thut allewege mehr Ros oder Gewirke dazu. Wenn es wiederum zergangen, so verfährt man abermals mit Pressen, Drücken und Rudeln auf dem Säckchen wie zuvor; und so oft es kalt geworden, wärmet man es

wieder

wieder auf, und macht es lauter, bis es gar ausgepreßt, und die Hülsen vorhanden sind. Solche macht man in der Hand zu Ballen, und drückt sie fein fest zusammen, welche sodann unter dem Namen **Vorstoß** oder **Wachswinden** verkauft werden. Das reine Wachs aber wird sodann in einem besondern Topfe bey dem Feuer zerlassen; und hernach in eine inwendig mit Oel oder Fett wohl geschmierte, oder auch nur mit kaltem Wasser genetzte glatte Pfanne allmählig gegossen, in welcher es stehen bleibt, bis es hart wird, worauf es aus der Pfanne herausgeschüttet wird, da es sich denn allenthalben fein ablöset, und das heißt man: **das Wachs in Boden gegossen.** Einige bedienen sich, um das (3) **Wachs zu reinigen,** des römischen oder eines andern Vitriols: allein das wahre Geheimniß, ohne alle Zuthat schönes gelbes Wachs zu haben, besteht darinn, daß man solches gehörig schmelzen lasse; und insonderheit, daß man es nicht zu heiß werden lasse, welches der gewöhnliche Fehler des größesten Theils derjenigen ist, die solches schmelzen: und dieses ist einer von den Hauptfehlern des Wachses, welcher verhindert, daß solches hernach niemals recht schön weiß wird, wie es thut, wenn es nicht zu heiß ausgeschmolzen ist. Ueber dieses muß man es auch fleißig schäumen, und, nachdem es gestanden hat, und kalt geworden ist, mit einem Messer den Bodensatz wegnehmen, welchen man den **Fuß des Wachses**, franz. *le Pied de la Cire*, nennet, und welcher die Unreinigkeiten in sich hat, die bey dem Auspressen mit durch die Leinwand oder die Löcher der Presse durchgegangen sind. Das (4) **Wachsbleichen** geschieht von den so genannten **Wachsbleichern** auf folgende Art: Man zerläßt das gemeine gelbe Gußwachs in einem mit frischem Wasser angefüllten und über dem Feuer stehenden kupfernen Kessel, schäumet es unter währendem Sieden fleißig ab, und seiget es nachgehends durch eine saubere und zarte Leinwand, damit aller Wust und Unrath hinweg komme. Hierauf wird es zum andernmale auf einem weiten Gefäße zerschmelzet, und entweder gekörnet, oder zu ganz dünnen papierähnlichen Blättchen formiret, damit die Sonnenwärme desto besser durchdringen, und die Farbe sich ändern möge. Das erste, nämlich das **Körnen des Wachses**, geschieht, indem man es ganz heiß, aber allgemach durch große durchlöcherte Löffel in kaltes Wasser gießt: das letzte hingegen, nämlich das **Formiren zu dünnen Blättchen**, geschieht also: Man netzet eine hölzerne sauber gedrechselte Kugel oder einen Teller in reinem Wasser, und fährt geschwind damit in das geschmolzene Wachs, welches sich ganz dünne anleget, und blättchenweise abnehmen läßt; wobey zu merken ist, daß die Kugel oder der Teller, so oft man sie in das Wachs stoßen will, vorher allemal mit frischem Wasser müsse genetzet werden. Wenn nun alles Wachs zu solchen zarten Blättchen gemacht worden; so breitet man es auf eine oder etliche mit Leinwand überzogene Hurden aus, und stellet es auf solchen an die Luft, an welcher es Tag und Nacht liegen bleibt, indem es, wenn es weiß werden soll, sowohl des Sonnenscheins, als der Befeuchtung von dem des Nachts fallenden Thaue, oder am Tage, wenn die Sonne sehr heiß scheint, durch Begießen nöthig hat. Alsdenn schmelzt man es wieder, und körnet es, oder machet es zu kleinen dünnen Blättchen, und dieses wiederholt man zu verschiedenen malen, indem man es allemal zwischen jedem Schmelzen auf vorhin gedachte Art wieder an die Luft legt.

legt. Wenn endlich der Thau und die Sonne das Wachs vollkommen gebleichet haben: so schmelzt man es zum letzten male in großen Kesseln, aus welchen man es mit einem Gefäße von weißem Bleche herausschöpfet, und es auf eine Tafel gießt, in welcher sich lauter kleine Vertiefungen befinden, welche die Gestalt haben, wie die weißen Wachstafeln oder Kuchen, die man bey den Kaufleuten sieht: und diese Vertiefungen werden, zu dem Ende, damit man das geschmolzene und in dieselben hineingegossene Wachs bequem aus denselben herausnehmen könne, vorher mit kaltem und reinem Wasser angefüllet. Endlich werden diese also gegossenen Tafeln oder Kuchen, so von verschiedenen Pfunden gegossen werden, nochmals zwey Tage und Nächte lang auf die oben erwähnte Art an die Luft gelegt, um dadurch das Wachs durchsichtiger zu machen, und zu trocknen. Die beste Zeit zu diesem Wachsbleichen ist im Junius, und man hat dazu an verschiedenen Orten besonders dazu gebauete **Wachsbleichen**. So ist z. E. nahe an der Stadt Fiume eine Wachsbleiche mit großem Vortheile angelegt; desgleichen zu Dresden und zu Zeiz, in Meißen; zu Großhennersdorf bey Zittau, und zu Cotbus bey Soran; zu Biberich im Nassauischen. Jedoch ist in Deutschland heutiges Tages die vornehmste Wachsbleiche in Augspurg, welche ihrer ungemeinen Curiosität halber, unter die sehenswürdigen Plätze selbiger Stadt gerechnet wird. Die ersten Erfinder des Wachsbleichens sind die Venetianer gewesen; und von ihren Wachsbleichen haben zuerst die Franzosen, und nach diesen auch die Holländer und Deutschen diese Kunst gelernet. Von dem Bleichen des Wachses sehe man des unten anzuführenden Du **Hamels** Kunst des Wachsziehens. Von dem (5) **Färben** des Wachses erinnern wir, daß nicht allein das gelbe, sondern auch das weiße gefärbet werde, und zwar dieses entweder noch weißer, oder mit allerhand Farben bunt. Das weiße Wachs wird (a) **noch weisser** gefärbet vermittelst eines schönen Bleyweißes, welches, nachdem es recht klar gestoßen, oder durch ein Tüchlein oder fein Haarsieb durchgesiebet worden, mit dem Wachse vermischet wird, da dieses denn eine angenehme weiße Farbe wie ein Alabaster bekömmt. Von dem Schaden, die Weiße des Wachses durch beygemischtes Bleyweiß hervor zu bringen, siehe jedoch Justi von Manufacturen Th. 2 p. 559. Gelbes Wachs wird mit allerhand Farben (b) **bunt** gefärbet, als a) **schön roth** durch Zinnober; b) **heller roth** durch wohl geriebene Mennige; c) **dunkelroth** durch die Schalen von der rothen Ochsenzungenwurzel; **hellgelb** durch gestoßene Curcumewurzel: jedoch nimmt man hierzu weisses Wachs, weil man das gelbe Wachs nicht gelber machen darf, da es von Natur gelb genug; e) **hellgrün** durch ein sehr wohl und fein geriebenes Berggrün; f) **dunkelgrün** durch einen wohl geriebenen gemeinen Grünspan; g) **blau** durch Oelblau; h) **braun**, durch recht fein gestoßenen Umber; i) **leibfarben** durch Zinnober, wozu jedoch beydes Jungfern- als auch weißes Wachs zugleich genommen wird; k) **schwarz** durch Kienruß u. s. w. Der (6) **Gebrauch** des Wachses ist so mannichfaltig, daß es fast nicht möglich ist, ihn vollkommen zu erzählen; und es wird auch nach unserer Absicht genug seyn, wenn wir nur den vornehmsten davon angeben. Unter die courantesten Manufacturwaaren von Wachs gehören ohnstreitig (a) die **Wachsstöcke** und **Wachslichter**, von allerley Art; siehe **Licht**. Hiernächst (b) die

Wachs-

Wachsleinewand, wovon ein besonderer Artikel handelt. Außer dem macht man auch aus Wachse, und zwar vornehmlich aus weißem Wachse, allerley (c) Figuren, und andere theils gegossene theils poßirte Arbeit, welche, wenn sie von rechten Künstlern gemacht wird, und Historien, Landschaften, Heilige, Statuen, oder ganz ähnlich sehende Portraits vorstellet, gewiß hoch zu schätzen, und der Malerey weit vorzuziehen ist, immaßen bey dieser noch lange die Kunst so sehr nicht herrschet, als bey einem von Wachs erhobenen und im Profil vorgestellten wohl getroffenen Contrefait, welches oftmals dergleichen Lebhaftigkeit in sich begreift, daß nichts mehr, als die Sprache daran noch fehlet: und diese Künstler werden **Wachspoßirer** genennet. Fortgesetzte Geheimnisse und Experimente in einer kurzen Anweisung zum Wachspoßiren, Gipsarbeiten, rc. Frft. und Leipz. 1763 in 8. Hieher gehören auch die Wachslarven, und die aus Wachs gemachten kleinen Puppengesichter. Das Frauenzimmer bedienet sich des Wachses häufig zu Verfertigung verschiedener (d) **Pomaden**, welche sie zur Erhaltung ihrer Schönheit und Farbe zu gebrauchen pflegen. Das gefärbte Wachs wird in den Kanzleyen, Parlementen, Städten, Aemtern und andern Gerichten (e) zum **Siegeln** häufig gebraucht, und alsdenn solches mit dem Namen des **Siegelwachses** (siehe dieses Wort) beleget: Zum gelben Siegelwachse wird nur gemeines mit etwas Terpenthin vermischtes gelbes Wachs gebraucht. Zum Gebrauche des (f) **Gartenbaues** wird durch Zusatz mit Harz, Terpenthin, und Leinöl ein **Baumwachs**, lat. *Cera arborea*, daraus zugerichtet. Wie Baumwachs recht gut zu machen, lehret das *Museum Rust. et Commerc.* Band 2 p. 305. Aus Wachse, Terpenthin und weißem burgundischen Peche wird ferner (g) das **Wachs zum Wichsen**, franz. *Cire à Gommer*, gemacht, dessen sich die Tapezierer, zu Wichsung sonderlich der Bettinlete, bedienen. Die Schuster brauchen auch viel Wachs zu Wichsung des Leders, welches eben so, wie das Wachs zum Wichsen für die Tapezierer, gemacht, und um demselben eine schwarze Farbe zu geben, nur Kienruß darunter gemischt wird. Auf den (h) **Apotheken** und von den **Wundärzten** wird endlich viel **Wachs**, und zwar sowohl gemeines gelbes Wachs, als Jungfernwachs, Stopfwachs und Vorstoß, theils so, wie es an sich ist, theils zu der Verfertigung der mancherley Pflaster und Salben, deren vornehmstes Ingredienz das Wachs ist; wie auch zu Verfertigung verschiedener Zubereitungen aus dem Wachse gebraucht. Durch die (i) chymischen Operationen zieht man aus dem gelben Wachse a) ein weißes dickes Oel, welches fast wie Butter aussieht, und welches man wegen dieser Gleichheit auch **Wachsbutter**, franz. *Beurre de Cire*, nennet. Aus dieser Butter macht man (b) ein anderes Oel, das so hell wie Wasser ist. Beyde Oele werden zur Arztney gebraucht. Man macht hiernächst auf den Apotheken ein (k) **Wachsmagisterium**, lat. *Magisterium Cerae*, und (l) eine Quintessenz daraus, die in der Arztney ihren Nutzen haben. Dieser häufige Gebrauch des Wachses macht, daß der (7) **Wachshandel** (a) ein ungemein einträglicher Handel ist, weil diese Waare nicht fallen, noch aus der Mode kommen kann. Es wird davon für unzähliche Summen Geldes in den größten und besten Theilen von Europa abgesetzt und verbraucht; und die Consumtion, so vornehmlich in Spanien und America davon geschieht, ist erstaunlich groß,

groß, weil die Spanier, insonderheit die, so in Westindien leben, es in großer Menge verbrauchen, indem sie ihre Kirchen, sonderlich an den Sonn- und Festtagen, gerne illuminiren; daß man also diese Waare, welche ihnen insonderheit die Holländer aus den Nordländern zuführen, als einen der stärksten Aeste der Handlung der Holländer mit Spanien betrachten muß. Gleiche Bewandtniß hat es auch fast mit Italien und Frankreich, als in welchem Lande mehr Wachs, als irgend in einem Lande in Europa, verthan wird, vornehmlich zu Paris, wo mehr als ¼ von dem Wachse verbraucht wird, das man in Frankreich macht, und aus andern Ländern nach diesem Königreiche bringt. Man (b) verkauft das Wachs bey Pfunden oder Centnern. Bey dem (c) Einkaufe des a) gemeinen gelben Wachses muß man allezeit dahin sehen, daß solches dottergelb oder feuerroth, mit einem Worte hoch an Farbe, von einem guten und lieblichen honigsüßen Geruche (je neuer es ist, je schöner und liebreicher riecht es), nicht zu fett und leicht zu zerbrechen sey, und wenn man es käuet, nicht an den Zähnen kleben bleibe, wie auch daß es keinen Fuß habe, sondern wohl gereiniget sey. Unter demjenigen Wachse, so aus den nordischen Ländern, als aus Polen, Rußland ꝛc. kömmt, wird dasjenige, so von Danzig gebracht wird, für das beste gehalten. Man muß sich aber bey diesem Wachse wohl in Acht nehmen, weil es, um das Gewicht desselben zu vermehren, inwendig oft mit Wasser, Steinen, Erde, Sand, oder Mehl angefüllt, ingleichen mit Unschlitt, Harz ꝛc. verfälscht ist. Insonderheit traue man ja dem polnischen Wachse nicht, das man von Hamburg u. Amsterdam bekömmt, und wenn gleich solches mit dem Wapen dieser beyden Städte gezeichnet ist. Denn mehrentheils ist solches umgeschmolzenes und bey dem Umschmelzen mit Inschlitt oder Harz vermischtes Wachs. Das sicherste Mittel dabey ist dieses, daß, wenn man es in gegossenen großen Wachsboden kauft, man solche bey der Waage entzwey schlage, und die innere Beschaffenheit des Wachses genauer erforsche. Alle Provinzen von Frankreich, die Honig liefern, geben auch gelbes Wachs. Unter demselben aber wird das aus Bretagne und Champagne für das beste gehalten. Es wird aber auch viel Wachs aus Polen, der Levante und der Barbarey nach Frankreich geführet. Smyrna kann jährlich wohl 3000 bis 4000 Centner Wachs liefern. Man muß sich aber bey dem Einkaufe in Acht nehmen, daß solches nicht mit Inschlitt, Erbsen- oder Bohnenmehle vermischt sey, weil dieses also verfälschte Wachs nicht halb so gut ist, als das andere; auch dahin sehen, daß solches aus- und inwendig fein gelb sey. Zu dem Ende muß man solches allemal von einander schlagen. Aus Constantinopel, Alexandria, Satalia, und andern Orten der Levante, desgleichen aus der Barbarey, kömmt ebenfalls viel Wachs, welches insgemein in Säcken verkauft wird. Desgleichen bekömmt man aus verschiedenen Inseln des griechischen Archipelagus, sonderlich aus den Inseln Candia, Scio, und Samos, Wachs von verschiedener Beschaffenheit. Bey dem Einkaufe des b) weißen Wachses, es mag von einer Wachsbleiche kommen, von welcher er will, muß man dahin sehen, daß solches hellweiß; durchsichtig, hart, und in dicken Tafeln oder Kuchen sey, und daß es, wenn es zwischen den Zähnen zerbissen wird, sich an dieselben nicht anhänge, und keinen übeln Geschmack, auch keinen Geruch habe:

da

da hingegen dasjenige weiße Wachs, welches mit Bocks= oder anderem Talge vermenget ist, man verwerfen muß, immaßen sich solches übel handthieren läßt, und leicht weich und schmutzig wird. Dieses kann man nun leicht von anderem guten weißen Wachse unterscheiden, denn es riecht talghaftig, läßt sich leichtlich brechen, und so man ein wenig davon zwischen den Fingern drücket, so wird es bald weich, und riecht nach Talg, welches das unverfälschte weiße Wachs nicht thut. Das weiße Wachs gehet in die Handlung in eckichten Stücken von 100 und 200 Pfunden: diese werden **Marquetten** genannt; nach Spanien und Portugal wird es auch in Spänen verschickt. Uebrigens wird das weiße Wachs nach dem Unterscheide der Orte, wo man es gebleicht hat, mehr oder weniger geachtet, indem man es an dem einen Orte immer schöner und vollkommener macht, als an dem andern. Für das beste weiße Wachs hält man noch immer das venetianische, welches über Venedig aus verschiedenen Orten in Italien gebracht wird. Das holländische weiße Wachs ist sehr beliebt. Es kömmt in großen Kisten von 400 bis 500 Pfunden: Allein es ist nicht häufig zu haben, weil das Wachs von den holländischen Wachsbleichen fast alles nach Spanien und Portugal, oder nach den Ländern geht, welche die Holländer in Ostindien besitzen. Unter dem weißen Wachse, so in Deutschland gebleicht wird, hat man das, welches in Augspurg gemacht wird, am allerliebsten. Die sicherste (d) Probe von der Güte des Wachses läßt sich machen, wenn einer Nuß groß in einem silbernen Löffel über einen gelinden Kohlfeuer geschmolzen wird: wenn das Wachs dann klar wie Oel aussiehet, und weder Schaum noch Satz zeigt; so kann es gut genennet werden. Zu Amsterdam werden verschiedene Gattungen von Wachs verkauft, welche nach dem Unterscheide der Orte, woher man sie bekömmt, in verschiedenem Preise stehen. Das gelbe polnische Wachs gilt insgemein 70 Gulden der Centner. Von dem rußischen Wachse gilt der Centner nur 69 Gulden: Man nimmt solches aus den Fässern heraus, in welchen es kömmt, und wiegt es netto. Man kürzet bey dem Einkaufe dieser beyden Gattungen von Wachs 1 pro Cent für baare Bezahlung. Das in Holland selbst gemachte Wachs, oder, wie man es auch nennet, das **Wachs von Deventer**, gilt 72 Gulden der Centner. Dieses letzte wird von den Verkäufern in Wachsboden verkauft, ohne Emballage; es muß gleich bezahlet werden: für gute Bezahlung wird ½ pro Cent gekürzet. Das weiße Wachs und die Wachslichter, Wachsstöcke rc. werden netto gewogen, und für promte Bezahlung 2 oder auch 1 pro Cent gekürzet, nachdem man sich deswegen vergleichet. Du Hamels du Monceau Kunst des Wachsziehens, im Schauplatze der Künste und Handwerke, B. 2 p. 125. Kunst, ohne Zuthun der Bienen aus den Blüten der Pappelblume Wachs zu erhalten, aus Savary Diction. univ. de Commerce, im Gemeinnützigen Natur- und Kunst-Magazin, Th. 1 p. 364. Von der Art das Wachs zu läutern und zu reinigen, siehe Physical. Belustig. Band 3 p. 1080.

Wachs (spanisches), siehe Siegellack.

Wachsfackeln, s. Fackeln.

Wachsgießer, s. Licht.

Wachskerzen, s. Licht.

Wachsleinewand, oder **gewächsete Leinewand**, **gewichsete Leinewand**, auch **gefirnißte Leinewand**, und **Wachstuch**, franz. *Toile cirée*, eine Gattung Leinewand, die

die mit einem gewissen Gemenge überzogen wird, und wegen dieses Ueberzugs im Stande ist, dem Wasser zu widerstehen. Gedachtes Gemenge wird entweder aus Wachs oder Harz, mit einigen andern Zuthaten versetzet; oder auch aus Leinöl und Silberglätte, zu einem Firniß gekocht, gemacht. Die Leinewand, so insgemein zu der Verfertigung der Wachsleinewand genommen wird, ist gemeiniglich grobe oder hänfene ungebleichte Leinewand, 1½ bis 2 Ellen breit. Man hat die Wachsleinewand von allerley Farben, als schwarze, grüne, gelbe, rothe ꝛc. von denen einige nur bloß eine von den itztermeldeten Farben haben; andere aber aus zwey oder mehr von diesen Farben ganz artig marmorirt; einige auch mit allerley Farben und Figuren, als Blumen, Vögeln, Thieren, Landschaften ꝛc. sauber gemalt sind; siehe hierbey das Leipz. Intelligenzblatt 1763. No. 30 Art. X, 1. Es ist selbige eine nützliche Manufactur. Man gebraucht nämlich solche zur Einpackung und Einballirung derjenigen Waaren, Packete, und Kisten, die keine Nässe vertragen können; ferner zum Ueberziehen der Kutschen, Chaisen und Feldcaleschen; zu Hutfuttern, zu Reisehüten, Mantelsäcken, Reisekleidern, Bedeckung der Zelte und Tische; wie auch, was die mit allerley Figuren gemalte Wachsleinewand anbelanget, zu Austapezierung der Zimmer, Zelte ꝛc. Eine Wachstapeten-Fabrike ist ohnlängst zu Leipzig oder vielmehr zu Weissenfels angelegt worden. Imgleichen werden aus der Wachsleinewand Parasols gemacht, oder die bekannten Schirme, welche insonderheit das Frauenzimmer über sich zu tragen pflegt, um sich dadurch wider die Sonnenhitze und den Regen zu bedecken. Es pflegen solche eben die zu führen und zu verkaufen, welche mit Wachsleinwand handeln. Was nun den Handel mit Wachsleinewand anbetrifft, so handeln damit insgemein die Wachsleinewandfabrikanten. Man verkauft sie mehrentheils in kleinen Stücken oder Rollen von 2, 3, 4, 8, 16 bis 20 Ellen, nachdem sie nämlich entweder zu diesem oder jenem Gebrauche bestimmt ist. Auch wird sie Elleweise verkauft. Man verfertiget sie in Deutschland hier und dar, wie denn z. E. in Leipzig viele Wachsleinewand-Fabrikanten anzutreffen sind, die zum Theil einen gar ansehnlichen Handel damit treiben. In Frankreich wird sie vornehmlich und am häufigsten zu Paris und Rouen gemacht, welche außer dem, was davon in Frankreich verbraucht wird, und sehr viel beträgt, häufig nach St. Malo, Port Louis, Nantes, und nach andern Orten in Bretagne geht, von da sie häufig nach America, und sonderlich nach dem Südmeere, imgleichen nach den nordischen Ländern in Europa verführet wird. Uebrigens sind heut zu Tage in den gefirnißten Leinwandfabriken die so genannten Leinewanddrucker zu merken. Es giebt auch noch eine andere Gattung von Wachsleinewand, welche man fette Wachsleinewand, franz. *Toile cirée grasse*, nennet. Sie wird eben wie die vorhergehende gemacht, nur mit dem Unterscheide, daß das Gemenge, womit sie überzogen wird, aus sehr fest anklebenden Dingen, als Wachs, Pech, Oel und einigen andern Ingredienzen gemacht wird, welches sie so dick macht, daß kein Wasser durch dieselbe hindurch zu dringen vermögend ist. Diese Wachsleinewand dient vornehmlich zu Einpackung der Kisten, die man mit Waaren an sehr entfernte Orte sendet. Man kann sich aber derselben nicht anders recht nützlich gebrauchen, als bis sie vorher warm gemacht

macht ist, welches macht, daß sie sich auf die Kisten so fest anlegt, daß man sie hernach nicht anders, als mit Mühe, wieder davon herunter reißen kann. Diese Wachsleinewand wird insonderheit zu Lion häufig gemacht. Siehe auch **Leinwand.** Justi von Manufacturen Th. 2 p. 95 und 548.

Wachsmalerey, heißt die Art mit bloßem weißen Wachse, Farben und Feuer oder heissem Wasser, vermittelst odentlicher Pinsel, zu malen. Diese Kunst ist sehr alt, so, daß ihrer auch schon Plinius gedenket; sie war aber auch schon vorlängst verloren gegangen, bis sie endlich im Jahr 1753 von dem Grafen von Cayl, unter Beystand Majaults, eines Doctors der Arzeneykunst in Paris, wieder erfunden worden. Es giebt verschiedene Arten mit Wachs zu malen, und man kann damit auf Holz, Leinwand und Gyps malen. Diese Wachsgemälde sind dauerhaft. Die Arten mit Wachs zu malen, findet man in Pernety Handlerico der bildenden Künste, p. 46 des Vorberichts; und in Hallens Werkstätten der heutigen Künste, Band 1 p. 316. Es giebt noch einige Arten von Wachsmalerey, welche von vorigen ganz unterschieden sind. Die (1) eine erfand in Leipz. der Hofmaler Calau, welcher das Wachs so zubereitet, daß es sich mit Wasser auflösen, auch mit Oel vermischen, und mit dem Pinsel auf Leinewand, Seide, Holz, Kalk, Pappier, Porzelan, Glas u. d. g. sehr bequem auftragen und vortrefflich vertreiben läßt. Wie denn solches nicht allein zur Miniaturmalerey, sondern auch zu Portraits, und andern grossen Malereyen so kann gebraucht werden, daß die gemalten Stücke, wie sie gemalet worden, matt, ohne einen Firniß darüber zu ziehen, können aufgehänget werden; oder ihnen auch mit einem Firniß ein Glanz gegeben werden kann. Jmgleichen hat diese Art der Wachsmalerey den Vortheil, da sie nicht so geschwind fest wird, wie die andern Arten der Malerey, als z. E. die von Oele sind, so, daß man mit einem Griffel hineinschreiben und zeichnen oder gleichsam kratzen kann. Hiernächst hat sie auch den Vorzug, daß man, wenn sie auch schon lange gestanden hat, und trocken worden ist, dennoch wiederum, nachdem sie angefeuchtet worden, mit neuer Farbe hinein malen kann. Und endlich so verdienet sie auch dadurch einen großen Vorzug, daß sie sich sehr gut biegen lässet, ohne Brüche und Risse zu bekommen, und ohne abzuspringen; nicht zu erwähnen, daß sie keinen widrigen oder garstigen Geruch, wie die Oelmalereyen, hat. Diese Vorzüge gaben dem Erfinder auch Gelegenheit, solche Art der Wachsmalerey zu Tapeten anzuwenden, und eine Fabrike von **Wachstapeten** anzulegen. Dieses geschah zu Weissenfels, wo selbige noch sehr stark fortgetrieben wird: Und diese Wachstapeten haben vor denen von Wachsleinewand, viele Vorzüge, theils in Ansehung der Malerey selber, theils auch weil sie keinen solchen garstigen Geruch geben, wie jene. Die Preise dieser Tapeten sind nach der verschiedene Güte der Mahlerey, sehr verschieden, und wird die Quadrat Elle von acht bis zu zwanzig Groschen verkauft. Von der (2) andern Art der Wachsmalerey giebt Jacobi in den *Actis Academiae Electoralis Moguntinae scientiarum utilium, quae Erfordiae est*, Band 2 p. 391. Nachricht, wo zwar ebenfalls das Wachs so zubereitet wird, daß es sich auflösen, und mit den Farben vermischen lässet, welche aber nicht säuerlich seyn dürfen.

Wachstapeten, s. **Wachsleinewand**, und **Wachsmalerey**.

Wachszieher, s. **Licht**.

Wach-

Wadmôel, s. Island, u. Tuch.
Wärft, s. Zettel.
Waffen, s. Gewehr.
Wage, ein Wort von verschiedener Bedeutung. Denn (I) heißt **Wage, Waage**, lat. *Libra*, franz. *Balance*, ein Werkzeug, wodurch die Schwere der Körper erforschet wird. Die Waage wird nach den Gesetzen des Hebels eingerichtet: Wie nun dieser von zweyerley Art ist, nämlich ein gleicharmiger, und ungleicharmiger: so hat man auch sonderlich zweyerley Waagen, nämlich die **gemeine** oder sogenannte **Kramerwaage**, und die **Schnellwaage**: beyde sind von unterschiedener Art und Gebrauche. Außer solchen hat man noch besondere aus Stahl gemachte Waagen, welche ohne Schaale und Gewichte, vermittelst einer Feder, die Schwere eines Körpers anzeigen, und **Sackwaagen** oder **Federwaagen** genennet werden. Von den (1) gemeinen oder **Kramerwaagen**, franz. *Balance commune*, oder *Balance ordinaire, Balance à Bassins, Balance à plateaux*, oder *Balance à plats*, sind die gemeinsten diejenigen, da an einem **Waagebalken** (in dessen Mitte das **Zünglein** senkrecht aufgesetzt, und der in einen **Kloben** oder **Waaggericht**, auf seiner Axe, als dem Mittelpuncte, frey also schwebet, daß er sich auf einer Seite neigen kann) zwey Schaalen hangen, in deren eine der Körper, den man wägen will, und in die andere das Gewicht gelegt wird. Wenn denn das Zünglein gerade inne steht, und auf keine Seite ausschlägt, zeiget es an, daß die Schwere des Körpers dem dagegen eingelegten Gewichte gleich sey. Dieser Art Waagen sind von unterschiedener Größe, nach dem schwerere oder leichtere Dinge darauf gewogen werden sollen. Die (a) **stärksten** sind, die in den öffentlichen Waaghäusern zum gemeinen Gebrauche gehalten werden, und insgemein hölzerne und platte Schaalen haben. Die (b) **mittlern** werden von allerley Kaufleuten und Kramern geführet. Zu denselben gehören a) die **gemeinen** sogenannten **cöllnischen Waagen**, mit runden oder gesenkten Oertern, deren sich die Kaufleute bedienen, ihre Güter centnerweise abzuwägen; b) die **gebogenen oder geschlossenen Krämer- oder Gewürzwaagen**, mit kupfernen oder meßingenen Waagschalen; c) die **Lichtwaagen** aus Blech gemacht, mit einer runden zum Gewicht, und einer flachen Schale zu Lichtern; dergleichen sind auch d) die **Briefwaagen**; e) die **cöllnischen Seidenwaagen**, deren Schalen flach, doch ein wenig aufgebogen sind. Die (c) **kleinsten** sind a) die **Apothekerwaagen**, deren man sich zu Abwägung der Arzneyen bey Verfertigung der Recepte bedienet; b) die **Perlen** und **Diamantenwaagen**, um dadurch dieser Edelgesteine Werth und Kostbarkeit auszufinden; c) die **Gold-** oder **Ducatenwaagen**, franz. *Balances fines*, oder *Trebuchets*, welche zu Abwägung der goldenen und silbernen Münzen; sowohl in den Münzen als von Privatpersonen, gebrauchet und samt den darzu gehörigen Ducatengewichten in Kästchen verkauft werden; und d) die **Probierwaagen**, franz. *Balances d'Essais*, deren sich die Wardeine, Münzmeister, Probierer, und Bergleute, imgleichen die Gold- und Silberschmiede bedienen. Diese letzten sind dreyerley, worunter die **Kornwaage** mit ihren Einsatzschälchen die vornehmste ist; die andere aber ist die **Ertz** oder **Schlichwaage**; und die dritte ist mittelmäßig; siehe **Probierwaage**. Zu einer richtigen gemeinen **Waage** gehöret, daß die Arme des Waagbalkens aus dem Mittelpuncte, worauf er schwebet,

zu beyden Seiten gleich lang, und nebst den Schalen gleich schwer seyn. Will man nun erfahren, ob hieran ein Mangel sey; so verwechsele man die abgewogene Sache mit dem Gewichte, und lege sie aus der einen Schale in die andere: Ist es, daß sie alsdenn, so wie vorhin gleich gegen einander stehen; so ist die Waage richtig, sonst aber nicht. Die (2) **Schnellwaage** oder **römische Waage**, wovon man große und kleine hat, und die insgesamt dazu dienen, allerley Sachen, die man daran hängt, aufzuziehen, ist bereits in einem besondern Artikel beschrieben: gleichwie von derjenigen Art der Schnellwaage, deren man sich in China zur Probierwaage bedienet, im Artikel: **Probierwaage**, ist gehandelt worden. Nicht weniger ist die 3) **Sackwaage** und **Federwaage** in einem besondern Artikel beschrieben. Die übrigen Arten von Waagen, ihrer Art, Abtheilung und allem, was darzu gehöret, nebst vielen neuen Erfindungen, findet man in **Leupolds Theatro machinarum**, und zwar in dem Theile, welcher absonderlich von Waagen handelt, beschrieben, wie er denn auch eine besondere Beschreibung seiner neuerfundenen Schnellwaage herausgegeben hat. Die, welche die Waagen machen, werden **Waagemacher** genennet: Eben diese verfertigen auch das eingesetzte meßingene Gewicht von ein oder mehr Pfunden, dessen sich die Kramläden und Haushaltungen bedienen. Der mittelmäßigen und kleinen Waagen halber ist sonderlich Nürnberg berühmt. Unter den Waagebalken aber werden die cölnischen für die besten und richtigsten gehalten. Die zu den großen Waagen gehörigen eisernen Waagebalken werden in großer Menge in Schweden fabriciret, und von da in andere Länder verführet, und von unsern Eisenhändlern verkauft. Zum Waagenhandel gehöret auch der Gewichthandel, und ist hierbey der Artikel: **Gewicht**, nachzusehen. (II) Heißt **Wage** oder **Waage, Stadtwaage**, lat. *Taberna tributaria*, franz. *Poids* oder *Douane*, ital. *Dog*-*na*, der Ort in einer Stadt, wo durch einen bestellten **Waagemeister** alle einkommende und abgehende schwere Waaren, ehe sie abgelegt und aufgeladen werden, zuvor müssen angegeben, aufgezeichnet, gewogen, und vergeben werden, wofür ein gewisses **Waagegeld** entrichtet werden muß; siehe **Kaufhaus**. Endlich ist (III) **Wage**, franz. *Wage* oder *Chariot*, ein an verschiedenen Orten in den Niederlanden, Frankreich und Schweden gebräuchliches Gewicht. Zu **Brügge** in Flandern machen 45 Nagel, oder, welches einerley ist, 270 Pfunde, eine Waage oder Chariot aus. zwey Waage machen 1 Sack, und 3 Sack machen 1 Seltier oder Serpelier. Zu **Amiens** wiegt die Waage oder Chariot 175 Pfunde, nach dem Gewichte dieser Stadt, welche nach dem amsterdamer, pariser, straßburger und besanzoner Gewichte, die einander gleich sind, 145 Pfunde und 3 Unzen ausmachen. Eine Waage Zinn ist in Schweden 165 Pfunde, und eine Waage Glas ist 2 Kisten. **Jacob Leupolds Theatrum Machinarum Staticum**, oder Schauplatz der Gewichtkunst und Wagen, Leipz. 1726 in fol. m. K.

Wagegeld, heißt dasjenige Geld, so auf den öffentlichen Stadtwaagen für Wägung der zum Abwägen auf selbige gebrachten Waaren und Güter muß bezahlet werden.

Wageknechte, s. **Ballenbinder**.

Wagemeister, franz. *Juré peseur*, wird 1) in großen Handelsstädten derjenige genennet, welcher bestellet ist, der Kaufleute und anderer Personen Güter, die ihm auf der Stadtwaage zu wägen gebracht werden,

werden, richtig abzuwägen, und das abgezogene Gewicht klar und deutlich anzugeben, damit weder dem Käufer noch Verkäufer, oder auch dem Fuhrmanne oder Schiffer, dem das Gut zu verfahren anvertrauet wird, in Ansehung des Gewichts Unrecht geschehen könne. So dann ist 2) der **Waagemeister** bey Eisenhammern ein gewisser Beamter, der alles Eisen fleißig abwägen, und die Hammer öfters bereuten, auch mit Fleiß Acht darauf haben muß, daß allenthalben gut Eisen verfertiget, keines heimlich verführet oder verhandelt, so wohl an Waag- und Ladegroschen oder andern nichts untergeschlagen werde, auch alle Wochen mit den Hammermeistern über das, was an Eisen geschmelzet und geschmiedet worden, richtiges Verzeichniß halten, und solches in ihre Büchlein einschreiben lassen muß.

Wagen, franz. *Chariot*, lat. *Currus*, ist ein mit vier, auch zwey Rädern versehenes Gerüst, so Personen und Sachen auf dem Lande fort zu bringen dienet. Nach ihrem Gebrauche bekommen sie mancherley Gestalt und Zunamen: 1) Zur Pracht und zur Bequemlichkeit der Personen dienen die Kutschen oder Carossen und Chaisen; 2) Für die Reisenden die Reisewagen, da man hinten und vorne Kuffers aufschrauben kann, imgleichen die Landkutschen, Wochen- und Postwagen, siehe Post; 3) zu Fortbringung der Waaren die Fracht- und Lastwagen, u. s. w. Es sind die Wagen im Handel nicht ganz und gar ausgeschlossen. Gemeiniglich kommen heut zu Tage die berliner Chaisen und danziger Caleschen in Nachfrage: wiewohl man auch gestehen muß daß es fast nirgends in Deutschland an guten Stell- und Wagenmachern, viel weniger an guten Riemern fehlet. Von den Fracht- und Lastwagen merken wir aus der königl. pohln. und chursächs. Postordnung §. 10, daß, ob wohl den Posten alles ausweichen muß, doch bey denen nach Leipzig gehenden und von dar herkommenden, mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwagen, wenn sie nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserten Straßen zerreißen möchte, der Frachtfuhrmann weiter nicht gehalten sey, als daß nach gehörtem Hornblasen stille halte, und die Post vorbey fahren lasse. Von Zubereitung guter Wagenschmiere siehe das Leipz. Intelligenzblatt 1764 p. 263. Von Verbesserung der Wagen selber aber, siehe ebendaß. 1765 p. 163; 1766 p. 104, 219 und 358; *Museum Rust. & Commerc.* Band 2 p. 422, und Band 8 p. 9 und 177; Hallens Werkstätte der heutigen Künste, Band 9 p. 119 und 126.

Wagen, Hazardiren, franz. *Hazarder*, heißt etwas ungewisses unternehmen, in der Hoffnung, daß es glücken solle. Manche Kaufleute hazardiren in vielen Fällen, als z. E. im Einkaufe der Waaren, mehr als die Klugheit haben will, welche solches nur erlaubet 1) wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2) wenn das Mittel zwar Geld kostet, doch nicht mehr, als, allem Ansehen nach, ohne einige Beschwerung entrathet werden kann, und uns der Verlust desselben nicht wehe thut, hingegen der Gewinnst um ein großes größer als der Aufwand ist; und 3) wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde, bey welchem letztern Puncte man sowohl die Gründe für als wider die Hoffnung, zu überlegen, und gegen einander zu halten hat, um die Grade der Hoffnung zu bestimmen. Ist nun das Mittel in Ansehung unsers ganzen Vermögens von sehr hohem Werthe, z. E. es erfordert einen ansehnlichen Theil des Vermögens, und wir haben

ben den stärksten Grad der Hoffnung für uns; oder es ist das Mittel von sehr schlechtem Werthe, die Hoffnung auch in einem geringen Grade, und der gesuchte Nutzen sehr groß: so ist in beyden solchen Fällen zu hazardiren erlaubt. Hingegen, ist die Hoffnung schlecht, und die Mittel sehr kostbar, und wir unterstünden uns dennoch, es zu wagen, so hieße dieses auf eine unbesonnene Art hazardiren. Jedoch ist es auch erlaubt, nach einer bloßen Möglichkeit zu handeln, wenn wir des Endzwecks (a) bey Verlust eines allzugroßen Gutes, z. E. der Ehre, des Lebens ꝛc. benöthiget sind, und (b) gleichwohl ein anderes, als mögliches, oder uns große Beschwerung verursachendes Mittel nicht habhaft werden können. Mit der Furcht vor einem Schaden verhält es sich eben also: denn, wenn das Gegentheil von schlechter Kostbarkeit, der mögliche Schade aber allzu groß ist: so hat man sich des Gegenmittels um so viel mehr zu bedienen, als groß die Wahrscheinlichkeit des Gegenmittels ist. Sein ganzes Vermögen an Absichten wagen, ist nicht rathsam, und sollte auch die Hoffnung, ja der gehoffte Nutzen noch so groß seyn, weil es gleichwol nur Hoffnung, nicht aber Gewißheit ist, und wenigstens ungefähre Zufälle unsere Concepte verrücken können. Wir verstehen aber hier durch ungefähre Zufälle dergleichen widrige Umstände, welche nicht voraus haben können gesehen werden, oder von denen wir gar nicht vermuthet haben, daß sie sich in den Handel einmischen werden, ob wir schon die Möglichkeit voraus gesehen; da denn abermals zu wissen, daß dergleichen Möglichkeit eben sowohl, als die Wahrscheinlichkeit ihre Stuffen hat. Z. E. ein Kaufmann sieht mehr Möglichkeit vor sich, daß er könne unglücklich werden, wenn seine Güter auf der See gehen, als wenn sie auf der Axe geführet würden. Solchemnach hat ein jeder überhaupt dahin zu sehen, daß er solcher Mittel und Absichten sich bediene, welche, wenn sie ja fehl schlagen, wenigstens ihn nicht völlig ruiniren. Dahin gehöret z. E. das Assecuriren; siehe Assecuranz. Siehe auch Gefahr, und Risiquiren.

Wagenlader, werden auf Salzwerken diejenigen genennet, so die eindeichslichen Wagen, und bey Winterszeit die Schlitten, worauf Wagenleitern gesetzet sind, mit Salz beladen. Ein anders aber sind die **Karrenlader**, welche zweydeichsliche Wagen, oder Karren, und mit Karrenleitern besetzte Schlitten bepacken. Sie packen auch das Tonnensalz, so in Tonnen zu Wasser und Lande weggeht.

Wagenmeister, siehe **Bothenmeister.**

Wagenschott, **Wellenschuß**, **Wasserschuß**, sind gar dünn gespaltene eichene Breter, die man zu Bekleidung der Wände, wenn man sie mit Tapeten belegen will, oder auch zu anderem Gebrauche anwendet. Eine bessere Sorte wird von den Wurzeln gespalten, und, weil solche, wie das Wurzelholz oder Maser, insgemein schöne bunte Adern hat, von den Tischern zum Fourniren, oder das Getäfel damit zu überdecken genommen. Und von diesen bunten Adern kömmt bey den Holländern und Niedersachsen die Benennung her. Denn **Wagenschott** bedeutet eigentlich **Wellenschuß.**

Wageordnungen, sind gewisse obrigkeitliche Verfassungen in den Handelsstädten, vermöge deren alle ankommende und abgehende Waaren, ehe sie abgeleget, oder aufgeladen werden, zuvor auf der Waage angegeben, aufgezeichnet, gewogen, und vergeben werden müssen; und darf kein Bürger, bey Strafe, dergleichen

chen Waaren, ehe solches geschehen, in sein Haus niedersetzen lassen. Die Wageordnungen enthalten auch, daß die Güter nicht in den Vorstädten abgeladen, sondern in die Stadt gebracht, auch dieselben nicht in den Häusern gewogen, sondern in die Waage gebracht werden sollen.

Wagepflicht, heißt dasjenige Geld, welches die fremden und einheimischen Kaufleute in Handelsstädten auf der Waage für ihre aus- und eingehenden Waaren, auf ihr vorher geschehenes pflichtmäßiges Angeben, der Obrigkeit zu bezahlen schuldig sind: Und sind diesfalls gewisse **Waagetafeln**, oder **Waagetarregister** abgefasset, und publiciret, nach welchen die Waaren müssen vergeben werden.

Wagezettel, heißen diejenigen Zettel, so das Gewicht, oder die Schwere der gewogenen Waare, bescheinigen. Selbige führen völligen Beweis.

Wahel, s. Rhein.

Waid, **Waidt**, **Wayd**, **Waydt**, **Weede**, **Weid** und **Weidt**, lat. *Isatis*, *Glastum*, franz. *Pastel*, oder *Guede*, *Guesde* und *Guelde*, engl. *Woad*, ein Kraut, welches lange, unten breite, oben zugespitzte Blätter, gelbe Blüten, und platte dunkelblaue Schötlein hat, in welchen ein gelbes Saamkörnlein liegt. Den (1) **Gebrauch** und **Nutzen** dieses Krautes betreffend: so dienet es nicht nur zur Arztney, sondern es wird auch vorzüglich eine blaue Farbe daraus zubereitet, von der weiter unten. Es giebt aber eigentlich vier (2) Gattungen von Waid, nämlich a) den gebaueten, gesäeten, oder gepflanzten Waid, den wir itzt beschrieben haben; b) den wilden Waid, welcher von sich selbst erwächst, und von dem vorhergehenden nur bloß darinn unterschieden ist, daß solcher etwas kleinere Blätter hat, als der vorhergehende zahme, oder gebauete Waid: er wächst in Deutschland hin und wieder; c) eine kleine Gattung von Waid, so nur in Portugal wächst; und d) den **Bastardwaid**, franz. *Pastel batard*, oder *Pastel bour*, und *Bourdaigne*, welcher sowohl in Ansehung der Blätter, als des Saamens von dem zahmen und wilden Waid ganz unterschieden ist, indem seine Blätter ganz rauh, und die Schoten, worinn der Saame liegt, nicht blau, sondern gelb sind; wie er denn auch nur wenig, oder gar keine blaue Farbe giebt, und daher, wenn man dergleichen etwan unter dem gebauten Waid findet, billig als ein Unkraut mit ausgegätet wird. Zu dem (3) **Waidbaue** wird ein von Natur fetter und schwarzer Boden erfordert, der tief und wohl durchackert worden. Darein wird der Saame im Frühlinge geworfen. Man muß ihn aber nicht gar zu dichte streuen. Geht ein Schnee vorher, der das Erdreich recht locker und mürbe machet: so ist es desto besser. Alsdann muß man einige Tage warten, und ihn darauf einlegen. Nach Ostern muß man das Unkraut fleißig ausgäten, damit der Waid besser wachsen könne. Dieser wird in einem Sommer zwey bis dreymal eingeerndtet. Das erstemal wird er vierzehn Tage, oder drey Wochen vor Johannis reif. Man erkennet solches daran, wenn die äussersten Blätter anfangen gelb zu werden. Alsdann wird er mit scharfen Eisen am ersten Blatte bey der Wurzel abgestoßen, mit breiten Handkörben auf einen Haufen zusammen getragen, auf Wagen zum Wasser geführet, und rein gewaschen; hierauf bey den **Waidmühlen** an einem trockenen Orte auf Rasen geschüttet, ausgebreitet, und mit einem Rechen zwey bis dreymal gewendet, damit die Blätter welk werden. Es muß aber beständig gut Wetter dabey seyn: denn bey unbeständigem Wetter, da es bald regnet, bald wieder

trocken

trocken ist, wird er gar leicht schwarz, und verdirbt. Wenn nun die überflüßige Feuchtigkeit aus dem Kraute heraus ist, bringt man es auf die Waidmühlen, deren man in denjenigen Ländern, wo Waid gebauet wird, unterschiedene sieht. Auf diesen Waidmühlen läßt man es zerstoßen und zerquetschen, schlägt es nachgehends auf Haufen, und formiret es zu Ballen, das ist, den Kugeln gleiche Figuren. Diese werden auf Hurden von Binsen an die Sonne geleget, getrocknet, und solchergestalt von den Landleuten zu Markte geführet, und an die **Waidhändler** verkaufet, welche denjenigen, der eine dunkelblaue Farbe hat, am liebsten kaufen und allezeit theurer bezahlen, als denjenigen, dessen Farbe schwarzgrün ist, und weil diese letzte Farbe ein Zeichen ist, daß er bey Regenwetter eingesammlet ist. Wächst der Waid zum andernmale wieder, so gätet man ihn nicht, wie das erstemal von dem Unkraute; sondern man läßt die Schafe auf den Acker, daß sie das Unkraut abfressen. Dieses schadet weder der Saat, (es müßten denn die Schafe durch des Hirten Nachläßigkeit zu lange auf den Feldern bleiben), noch den Schafen. Sechs Wochen nach der ersten Erndte wird er zum andernmale, aber auf eben die Art, wie das erstemal, abgestoßen, oder abgeschnitten; und nach eben so viel Wochen, wenn die Herbstwitterung günstig ist, und die Kälte nicht so geschwind einfällt, zum drittenmale, welches in den warmen Ländern auch wohl noch zum viertenmale geschieht; wiewohl der Waid von der dritten und vierten Erndte nicht so gut ist, als der von den beyden ersten, sowohl wegen Mangels der Sonnenstrahlen, als auch weil die Zeit zum Waschen, wegen des kalten Wassers, nicht so geschickt ist; wie denn auch der Waid von diesen letzten Erndten nicht so gut färbet, als jene, weil dessen Kräfte und flüchtiges Salz schon ziemlichermaßen weg sind: woraus man sich also leicht die Rechnung machen kann, wie wenig vollends der Waid nutzen müsse, den man bey der fünften und sechsten Erndte bekömmt. Diejenigen, so spät und lange nach Lichtmesse in der Fastenzeit erst die Felder zur Waidsaat pflügen, genießen nur zwey Erndten. Dafern man Saamen verlanget, muß man bey der letzten Erndte ein Stück dazu liegen lassen, so wird man solchen im folgenden Jahre abnehmen können. Obgedachte von den Landleuten zu Markte geführte und verkaufte Waidballen sind aber noch nicht tüchtig, Wolle, oder Tücher damit zu färben; sondern es werden, was die (4) **Zubereitung**, oder Zurichtung zur Farbe daraus, betrifft, solche Waidballen ferner von den Waidhändlern wieder auf einen Boden ellenhoch auf einander geschüttet, wovon sie sich erwärmen, verrauchen, stark einschrumpfen, und steinhart werden, so, daß sie nur halb so groß bleiben, als sie anfänglich gewesen. Hierauf werden sie mit starken hölzernen Hämmern zu kleinen Stückchen zerschlagen, mit Wasser begossen; und, wenn sie sich dadurch gar erhitzen, daß sie einen Dampf wie ungelöschter Kalk von sich geben, und schwerlich die Hand darinnen kann erlitten werden, so werden sie alsdann auf einen Haufen geworfen, bis das Wasser davon verzehret ist. Solches Begießen und Auftrocknen geschieht zu dreyenmalen, bis eine tüchtige Farbe daraus bereitet worden, da denn die Klumpen hierauf klar gemacht, sodann in tännerne Fässer geschlagen und verführet werden. Diese also aus den Waidballen zubereitete (5) **Farbe** färbet an sich himmelblau; ist aber auch der Grund der schwarzen, und aller dunkeln Farben: und wird sie von den Schwarz- und Waidfärbern

zum Färben der Wolle, Tücher, und wollenen Zeuge gebraucht; man nennet aber **Waidfärber**, oder **Weydfärber** diejenigen Färber, welche sich auf den Gebrauch des Waids allein befleißigen; siehe **Färber**. Der alte Waid ist allemal besser, als der neue; und es hält sich derselbe zehn Jahre und länger, ohne was von seiner Kraft zu verlieren. Wenn hernach solcher zugerichtete Waid von den Färbern in den Kübel eingeschüttet wird: so beobachtet man die Zeit, wenn er genugsam gegohren hat, und einen dunkelblauen Schaum auswirft, welchen die Färber abnehmen, trocknen, und unter dem Namen der (6) **Waidblume**, franz. *Flore d'Inde*, aufbehalten. Sie wird für die kräftigste Substanz von dem Waide gehalten, ist schön blau, und wer sie nicht kennet, kann sie für Indig ansehen: wie denn auch die Aufwerfung eines solchen Schaums die rechte (7) **Probe des guten Waids** ist. Unter den (8) **Ländern der Zeugung und Zubereitung** des Waids ist insonderheit (a) **Deutschland**, und darinnen vorzüglich (a) **Thüringen**, bekannt. Denn vor einigen Jahrhunderten war der Waidbau in Thüringen so ansehnlich, daß der daraus entstehende Handel bey nahe allein zureichend war, diese Provinz in gute Umstände zu setzen. Die Felder um Erfurt, Gotha, Langensalze, Tennstädt, Weißensee, Weimar und Arnstadt zeugten bey nahe nichts, als Waid, und noch in den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts, waren mehr als dreyhundert Dörfer, welche sich damit beschäfftigten, deren eines in das andere gerechnet, bis funfzig Acker Landes mit dieser Pflanze bestelleten, wodurch jährlich bis 300000 Rthlr. nach Thüringen gezogen wurden, von welcher Summe manches Dorf bis 16000 Rthlr. empfangen. Wollte man an der Menge dieser angegebenen Dörfer zweifeln, so werden uns die vielen Ueberbleibsel der Waidmühlen, welche man im Lande findet, gar bald davon überzeugen. Die Beschäfftigung in der Erndte war damit bey seinem stärksten Flore so groß, daß die Arbeiter im Lande nicht zulangen wollten, die Arbeit zu bestreiten, deswegen jährlich eine große Menge Wenden aus der Lausitz nach Thüringen gezogen, den Waid einerndten zu helfen. Aber nach der Zeit fiel der Waidbau auf einmal gar stark, so, daß gegen das Jahr 1629 kaum noch dreyßig Dörfer übrig waren, welche sich damit beschäfftigten, und etwan gegen sieben hundert Acker damit bestelleten. Doch auch dieses ist noch ansehnlich gegen die itzige Beschaffenheit, da nur zwölf gothische, und zwey erfurtische Dörfer zu nennen sind, welche diesen sonst so ansehnlichen Landbau vor seinem gänzlichen Untergange noch verwahret haben, deren Lösung nicht über 30000 Rthlr. betragen dürfte, daß sich also bloß der Landesstrich dabey erhalten hat, wo im ganzen Lande der beste, nach der Meynung der Verständigen, zu wachsen pflegte: wiewohl man nunmehr auch, seit 1753, zu Langensalze in dasiger Flur den Waidbau wieder unternommen hat. Außer Thüringen wird in Deutschland auch in dem (b) **Herzogthume Jülich**, dessen eine nicht geringe Menge; und in dem (c) **Herzogthume Magdeburg** sowohl, als in dem (d) **Fürstenthume Halberstadt**, etwas Waid gebauet, welcher Waidbau in dem Magdeburgischen und Halberstädtischen itzo gut von statten geht, nachdem des Königs von Preußen Majestät vor einigen Jahren befohlen, die Pflanzen in diesen Gegenden häufiger zu bauen. In (b) **Frankreich** bauet man ihn vornehmlich in (a) **Languedoc**, um Toulouse, St. Papoul, Mirepoix, Lavaur, und Alby, welchen letzten

letzten man für den besten hält. Die Art, wie mit dem Waidbaue in Languedoc verfahren wird, ist einerley mit der, die man in Deutschland beobachtet: nur in Ansehung der Erndten ist einiger Unterschied zu bemerken, indem man daselbst, wegen der größern Wärme, den Waid insgemein vier, und bisweilen fünf, ja wohl gar sechsmal abschneidet. Man hält aber nur den Waid von den vier ersten Erndten für gut, und den von den beyden ersten für besser, als den von der dritten und vierten; dahingegen der von der fünften Erndte sehr schwach, und der von der letzten, welchen man *Marouchin* nennet; gar nichts nütz ist. In der (b) Normandie, wo man den Waid *Vouede*, oder *Voide*, nennet, wird solcher, insonderheit in der Gegend um Caen, ebenfalls in ziemlicher Menge gebauet, und vor Zeiten ward damit aus der Normandie ein sehr starker Handel getrieben, welcher aber seit der Zeit, daß man den Indigo hat, stark gefallen ist: man bauet diese *Vouede* auf eben die Art, wie in Languedoc den Waid; er ist aber bey weitem nicht so völlig, und giebt auch lange keine so starke Farbe, als der Waid in Languedoc, indem er fast nicht mehr Farbe giebt, als der in Languedoc geerndtete Marouchin, welches vermuthlich daher rühret, weil die Wärme in der Normandie lange nicht so stark ist, als in Oberlanguedoc; daher dieser Waid langsam reif wird. Jedoch ist auch in der Erbauung dieser normandischen Vouede, und des wahren Waids dieser Unterschied, daß man die Vouede nicht so vielmal einerndten kann, als den Waid in Languedoc, und daß er nicht so viel Wasser verträgt, als der rechte Waid: wie man denn auch, wenn man aus der Vouede eine gute Farbe machen will, solche, so viel möglich, mit dem wahren Waid vermengen, oder Indigo dazu thun muß; von welchen aber höchstens nur 1 Pfund auf 1 Centner Vouede muß genommen werden, weil man sonst Gefahr läuft, eine falsche Farbe zu machen. Um (c) Genf wird itziger Zeit gleichfalls Waid gebauet, welcher ziemlich gut geräth, und um 20 Livres der Centner verkaufet wird. Nicht weniger bauet man noch in (d) Geldern, desgleichen in (e) Spanien, (f) Portugal, und auf den (g) canarischen Inseln, dieses Gewächs. Endlich so leget man sich nunmehr auch in (h) England, und in (i) Holland auf den Waidbau, wie wir weiter unten gedenken werden. Der meiste und beste Waid aber kömmt aus Thüringen, und nächst solchen aus Languedoc. Der (9) Handel mit dem Waid, nämlich der Farbe, ist vor Zeiten sehr beträchtlich gewesen, und alle Länder, wo man sonst Waid gebauet hat, sind dadurch reich geworden. Anlangend (a) Thüringen, so hat schon seit etlichen Jahrhunderten der Waidhandel darinnen geblühet, aber auch zugleich mit dem dasigen Waidbaue sehr abgenommen. Bey dem stärksten Flore des Waidhandels waren in Thüringen eigentlich fünf, (a) Waidhandelsstädte: Erfurt, Gotha, Langensalze, Tennstädt und Arnstadt; bey allen aber liegt er dermalen darnieder; das einzige Langensalze, eine dem Churhause Sachsen zugehörige Stadt, ausgenommen, welche sich bis itzt dabey erhalten hat; siehe **Langensalze**. Denn **Erfurt** thut noch so wenig, daß es in keine Betrachtung zu ziehen, und hat dermalen kaum noch zwey Waidhändler. **Gotha** hat sich sehr darum bemühet, auch 1681 eine Handelsordnung darüber errichten wollen; es ist aber nicht zu Stande gekommen: so ist auch die neue Bemühung 1746 vergebens gewesen. Der (b) **Weg des eigentlichen Vertriebs** in Thüringen hat sich verschiedene male verändert,

dert. Man hatte auch einen Weg zu Wasser, den Waid aus Thüringen nach Niedersachsen zu verführen. Man brachte ihn in dem eisenachischen Dorfe Myla, und in dem gothischen Dorfe Ebenhausen, auf die Werra, welche bey hohem Wasser, Lasten bis auf 400 Centner trug, auf welchem Flusse es denn nach Minden, wo sich die Fulde mit ihr vereiniget, gebracht, daselbst auf größere Gefäße geladen, und nach Bremen geschaffet wurde, so, daß diese beyden Dörfer mitten im Lande eine Verbindung mit der See hatten. Was den (c) **Kauf und Verkauf** des Waids selbst in Thüringen anlanget, so pflegten ihn die Bauern an die Händler in obgedachten Ballen Schockweise zu verkaufen, deren einige, doch an jedem Orte anders, mehr oder weniger auf ein Maaß giengen. Vor diesem, da die Waidballen größer waren, galt das Schock bis 18 Groschen, itzt aber, da sie nicht größer, als eine welsche Nuß in ihrer grünen Schale sind, werden sie mit 4 Groschen, ja 1747 gar nur mit drittehalb Groschen bezahlet. Unter den itzigen Oertern liefert das gothaische Dorf Hausen noch die größten. Der von den Waidhändlern nach diesem zum Färben zubereitete und klar gemachte Waid wird alsdann, wie oben erwähnet, in tännernen Fässern verführet, welche zu 8 und 12 Scheffel halten. Vier Scheffel machen einen Centner, und wird itzo ein Faß von 3 Centnern mit 10 Rthlr. bezahlet, auf der Stelle. Da die Stadt Großenhayn noch den Stapel im Gebrauche hatte, wurden die Fässer, nach Befinden der Güte, daselbst mit 1, 2, 3 Kronen bezeichnet, oder gebrannt; itzo aber werden sie nur mit dem Stadtwapen von Erfurt, oder Langensalze, und dem Zeichen des Kaufmanns bemerket. Der Saamen wird zuweilen der nordhäuser Scheffel 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. verkaufet, und hält sich gut und brauchbar auf zehn Jahre hinaus. Nächst Thüringen floriret der Waidhandel in (b) **Frankreich**, als dem zweyten Hauptvaterlande des Waids, vorzüglich. Unterdessen wird doch auch in (c) **Holland** ein sehr starker Handel mit allerley Gattungen von Waid getrieben. Man bekömmt solchen daselbst aus Thüringen von Erfurt und Langensalze: aus dem Herzogthume Jülich; aus Languedoc von Toulouse; aus der Normandie von Caen; aus Spanien; aus Portugal; und aus den canarischen Inseln. Der (10) **Verfall des Waidbaues und Waidhandels**, (über welchen nicht nur Thüringen, sondern auch Frankreich klaget: wiewol dieses im Grunde nicht so viel einbüßet, als jenes, da es eben sowohl königliche Unterthanen sind, welche den Indig bereiten, als die, welche den Waid bauen,) wird gemeiniglich dem Indigo Schuld gegeben. Inzwischen ist so viel gewiß, daß, je mehr dieser eingeführet worden, desto mehr hat der Handel, und folglich auch der Bau von jenem abgenommen. Allein es muß noch wohl eine Ursache bey der Färberey selbst zu suchen seyn, welche den Färber bewogen hat, und noch bewegt, den Indig dem Waid vorzuziehen: nämlich der Waid brauchet mehr Mühe und Zeit, mehrere Aufsicht und Behutsamkeit bey dem Färben, als der Indig, welcher sich viel eher auflöset, mehr verdünnet, und den Färber sogleich in den Stand setzet, seine Arbeit vorzunehmen, weil er nichts als ein bloßer zum Färben schon bereiteter Saft ist; da der Waid noch noch viel grobes und zur Färberey untaugliches bey sich hat, und durch das Kochen erst recht vorbereitet werden muß. Außerdem giebt auch der Indig eine noch angenehmere Farbe, als der bloße Waid bey seiner itzigen Beschaffenheit zu geben im Stande ist.

ist. Ja es möchte auch wohl die Verfälschung und der Betrug eine Ursache des Verfalls seyn, die bey dem Waidhandel vorgeht. Und es ist daher zu vermuthen, daß der Waid vielleicht schon längst völlig verdrungen und gänzlich verlassen seyn würde, wenn er nicht bey der bisher gewöhnlichen Färberey noch wäre nöthig gewesen, der Farbe die gehörige Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu geben, welches der Indig allein bis anitzo nicht leisten will. Dieses überzeuget uns, daß der Waid bis anitzo noch immer einigermaßen (11) unentbehrlich ist, in welcher Meynung wir bestärket werden, wenn wir erwägen, daß man itzo sowohl in England, als Holland, wo die stärksten Tuchmanufacturen getrieben werden, großen Fleiß anwendet, den Waidbau selbst anzulegen. Vielleicht aber werden sie gewissermaßen dazu gezwungen, da die Quellen in Thüringen, woraus er ihnen selbst zugeflossen ist, beynahe gar eingetrocknet sind. Schlüßlich gedenken wir noch, daß (12) zu Großenhayn der Erfinder des Großenhaynergrüns, gegen das Ende des 1754sten Jahres, in Ansehung der noch bis anitzo dem Waide anklebenden Unvollkommenheiten, habe bekannt machen lassen, daß er aus dem bisher in Verfall gekommenen Waid eine in allen Acidis und Alcalibus, in Sonne und Frost, in Regen und Wind, in Waschen, Brühen und Bleichen dauerhafte, sogleich färbende und dem orientalischen Indig an Consistenz und Härte in allem gleich kommende, an Kraft zu färben, und sich auszubreiten, aber denselben noch übertreffende blaue Farbe, kurz, den wahrhaften gewünschten Waidindig zu machen, und selbigen in seinem schönsten Kupferglanze darzustellen wisse. Dan. Gottfr. Schrebers Beschreibung des Waids, dessen Baues, Bereitung und Gebrauch zum Färben, auch Handels mit demselben rc. Halle 1752 in groß 4. Dresdnische gelehrte Anzeigen 1751 p. 290; 1752 p. 106 und 114. Andr. Elias Büchners Diss. de Indo Germanico, sive colore coeruleo solido ex Glasto, Halle 1756. Joh. Christ. Ebels Abhandlung von dem deutschen Indig, oder einer festen blauen Farbe aus Waid, Braunschweig 1757 in groß 8. Von dem Waid, einer zur Färberey sehr nützlichen Pflanze, in den *Sel. phys. oecon.* Band 2 p. 55. Nachricht von einer aus dem Waid herausgebrachten dem Indig ähnlichen Farbe, und deren sowohl als des Indigs Gebrauch in Färbereyen, in Schrebers Sammlungen Band 2 p. 346 und 436. Supplement zur Beschreibung des Waids, ebendess. Band 8 p. 444. Von einem Indig aus Waid, in Justi neuen Wahrheiten, Band 1 p. 68, und dessen Oeconomischen Schriften, Band 2 p. 68. Nic. Kulenkamps Preisschrift über die Art und Weise, aus dem Waid eine dem Indig nahe kommende Farbe zu bereiten, in den Phys. öconom. Auszügen, Band 2 p. 30, und in Schrebers Sammlungen Band 8 p. 448. Nachricht von dem Bau und der Bereitung des Waids, in dem Leipziger Intelligenzblatte 1766 p. 22, 313, 335 u. 339. Hallens Werkstätte, Band 2 p. 197.

Waidasche, Waydasche, Weedasche und Weidasche, lat. *Cinis infectorius, Alumen catinum*, franz. *Vedasse, Guedasse*, und *Gendasse*, ist eine Art von hart gebrannten Weinhefen, deren sich die Waidfärber, von denen sie den Namen hat, um die Farben anfällig zu machen, und insonderheit den Waid und den Indigo damit zu schärfen; desgleichen die Seifensieder zur Bereitung der grünen Seife bedienen. In der Arztney wird sie nicht gebraucht, außer daß daraus ein Salz, und aus

aus diesem, wenn es von selbst zergangen, ein Oel wird, welches an Schärfe, dem Weinsteinöle vorgeht, und woraus mit Zusetzung lebendigen Kalks der Höllenstein, (lapis infernalis,) zu Setzung der Fontanellen, kann gebracht werden. Es kömmt aber die Waidasche vornehmlich aus Frankreich in großen Fässern; und muß frisch in schönen großen Stücken von grünlich weisser Farbe und einem salzicht bittern Geschmacke seyn, wenn sie für gut paßiren soll. Sie muß allein aus Weinhefen, und nicht von Bierhefen gebrannt seyn, daher diejenige nichts tauget, die man von den Biereßigmachern kaufet. Es ist aber unter den Künstlern und in ihren Schriften viel Spielens mit dem Worte **Waidasche**: so viel ist indessen gewiß, daß man nicht etwan darunter die Asche von Weidenholze verstehen müsse. Die meisten geben vor, es werde darunter die **Drusenasche** verstanden; diese aber darum so, wie auch *Cinis infectorius*, genennet, weil sich die **Waidfärber** selbiger sehr bedienen, und sie daher aus Frankreich und andern Orten in großen Fässern und Einschlägen bringen ließen: allein andere, und sonderlich **Lemery**, geben diesen Namen der **Potasche**, lat. *Cinis clavellatus*, genannt; und so verstehen es auch viele Handwerker bey uns, die sie brauchen, sonderlich die Hornarbeiter; siehe übrigens die Artikel: **Alaun**, **Drusenasche** und **Potasche**. **Leipziger Samml.** Band 3 p. 270. Justi von Manufacturen, Th. 2 p. 87.

Waidfuß. Färberwort, s. **Fuß**.

Walchern (Neu=), s. **Tabago**.

Walcken, s. **Walken**.

Waldenburg, lat. *Waldenburgum*, eine kleine Stadt im erzgebirgischen Kreise des Churfürstenthums Sachsen, zwischen Zwickau und Altenburg, an der schneebergischen Mulde gelegen. Sie ist der Sitz einer Linie des gräflichen Hauses Schönburg, und hat mit einigen dazu gehörigen Dörfern den Titel einer Herrschaft. Diese Stadt ist wegen des sehr guten thönernen Gefäßes bekannt, so daselbst gemacht wird, und allenthalben beliebt ist; daher es nicht allein durch ganz Deutschland, sondern auch fast durch ganz Europa verführet wird. Dieses Gefäße besteht vornehmlich in allerley zum Gebrauche der Laboratorien und Apotheken dienlichen Gefäßen, als Retorten, Kolben, mit ihren Vorlagen, Helmen, Capellen; vielerley Gattungen von Flaschen, insonderheit Brunnenflaschen, deren jährlich auf sechshundert bis tausend Schock verthan werden; Krügen, großen und kleinen Büchsen, Thee= und Caffeezeug, und viel anderem Gefäße mehr; und sind insonderheit die dasigen Trinkgeschirre deswegen angenehm, weil das Getränke nicht nur lange Zeit darinnen frisch bleibt, sondern auch daraus wohl schmecket. Dieses Gefäße wird aus einem weißen und zarten Thone gemacht, der in Fronsdorf, eine Meile von Altenburg, gegraben, und durch Hülfe des gemeinen Salzes so hart gebrannt wird, daß man auch mit den Scherben an einem Stahle Feuer schlagen kann, welches sonst andere irdene Scherben nicht thun. Der Farbe nach ist selbiges gemeiniglich braun, oder auch weiß; theils glatt, und theils mit erhabenen Figuren gearbeitet. Zu merken aber ist noch dieses, daß dieses Gefäß nur in der Altstadt Waldenburg zur rechten Hand der Mulde von den daselbst wohnenden Töpfern recht sauber und künstlich gearbeitet wird. An entlegenen Orten pflegen die Porzellainhändler damit zu handeln; siehe **Töpfer**. Man bekömmt auch von Waldenburg noch verschiedene

dene Arten von **Kreide**, als braune, violblaue, und gelbe. Die dasigen jährlichen Märkte fallen 1) Mittwochs nach Seragesimä, 2) Mittw. nach Exaudi, 3) Montags nach dem 16. August.

Waldgilgen, s. Geißblatt.

Waldheim, eine kleine Stadt in dem leipziger Kreise des Churfürstenthums Sachsen, an der Tschopa gelegen, über welche daselbst eine steinerne Brücke geht. In dem dasigen Schlosse vor der Stadt ist im Jahre 1716 ein Zucht- Armen- Waysen- und Tollhaus angeleget worden, in welchem nicht allein von den Züchtlingen viel **braunes, gelbes, japanisches, Brasilien- und Fernambukholz** geraspelt, und sodann um billigen Preis in Geld gesetzet, und an die Liebhaber verlassen, imgleichen viel Gerstengraupen gestampfet, und Habergrütze gemahlen; von den Armen und Waysen aber **Wolle** gelesen, gesponnen und gestricket wird; sondern auch verschiedene **Manufacturen** angerichtet sind, in welchen Tuch, verschiedene Zeuge, Boy rc. gemacht werden. Vorzüglich aber ist die vor einigen Jahren angelegte **Flanelldruckerey** in sehr vollkommenen Stand gekommen, wie denn die daselbst gedruckten Flanelle insonderheit wegen der außerordentlich schön auffallenden Farben sehr gerühmt werden, und ungemein beliebt sind. Das daselbst gefertigte **Limonadenpulver** ist allen andern nachgemachten, und selbst dem französischen sogenannten Poudre Royal à la Limonade vorzuziehen. Die dasigen jährlichen Märkte fallen 1) Sonnt. nach Rogate, 2) Sonnt. vor Bartholomäi.

Waldhörner, s. Trompete.

Waldläufer, franz. *Coureurs de Bois*, eine Art Handelsleute, oder diejenigen Franzosen in Canada, welchen die Befehlshaber der Indianischen Compagnie die Erlaubniß gegeben hatte, tiefer ins Land zu gehen, und mit denen Wilden den **Biberhandel** zu treiben. Schauplatz der Künste und Handwerke, B. 6 p. 172.

Waldlilien, s. Geißblatt.

Waldnabe, Fluß, s. Nabe.

Waldrauch, heißt das Harz, das die großen Ameisen, so sich in den Tannen- Fichten- und Kieferwäldern aufhalten, in ihre Haufen eintragen. Es wird anstatt des Mastix gebrauchet. S. Ameis.

Waldrebe, s. Osterlucey.

Waldwinde, s. Geißblatt.

Walken, franz. *Fouler*, heißt ein aus Wolle, oder Haare gemachtes Gewebe, das noch lose und rauhe ist, so, wie es von dem Weberstuhle gekommen, dick und filzig machen, damit es einen bessern Halt bekomme. Man walket demnach allerley aus Wolle und Haaren gemachte Gewebe, als Tuch, Ratine, Sarschen, und andere wollene Zeuge, wollene Strümpfe, Mützen und Handschuhe, imgleichen Hüte, Leder und Leinwand. Ehe das Tuch gewalket wird, muß es von seiner Fettigkeit, die es von dem Weberstuhle mitbringt, durch eine Lauge gewaschen und gesäubert, oder auch, wenn es feine Tücher sind, oder sie eine gute Farbe annehmen sollen, mit weißer Erde und Thon bestrichen werden, welcher das Fett an sich zieht, also, daß das Tuch, wenn es hernach in reinem Wasser ausgespühlet wird, sauber und rein werde. Dieses Waschen, weil es ebenfalls von dem Walker geschieht, pflegt mit zu dem Walken (im weitläuftigen Verstande genommen) gezählet zu werden, ungeachtet es nur eine Zubereitung dazu ist. Es geschieht aber das Walken entweder in den hin und wieder in den Manufacturstädten angelegten **Walkmühlen**, franz. *Fouleries*, oder *Moulins à foulon*, von den dazu bestellten **Walkern**, oder **Walkmüllern**,

lern, in und von welchen aber insgemein nur die Tücher und Zeuge gewalket werden, oder bloß durch Treten, oder Drücken, der zur walkenden Sache mit Füßen, oder Händen, vermittelst eigener dazu gemachten Werkzeuge, auf welche Art die Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Hüte, das Leder und die Leinwand gewalket werden; siehe **Tuch**. Die Arbeit des Walkens selbst aber wird die **Walke**, franz. *Foule*, genennet. **Ganze**, ja **doppelte Walke** nennet man, wenn ein Tuch, oder Zeug völlig dick gemacht, und um ein ziemliches eingewalket ist, auch wohl zum zweytenmale in den Stock kömmt; **Halbe Walke** hingegen ist dasjenige Walken, welches den Zeugen, oder solchen Tüchern widerfährt, die nicht zu dick und filzig werden sollen. Unter der **halben Walke** wird auch nur die Stampe verstanden, mit welcher der wollene Zeug von seinem Fette, Oele und Schlichte gescheuert und gereiniget wird. **Auberts** Aufsatz über das Walken der Tücher, im *Journal oeconom.* 1756. **Hallens** Werkstätte, Band 2 p. 160. Von dem Walken der Tücher, in den **Physic. öconomischen Auszügen**, Band 2 p. 488.

Walkererde, oder **Walkerde**, **Walkerthon**, **Fullererde**, oder **Füllerde**, und **Vollerde**, **Seifenerde**, **Waschthon**, und **Bleicherleim**, lat. *Smectis*, *Terra Fullonum*, franz. *Terre à degraisser*, *Smectin*, eine besondere Gattung von Erde, oder Thon, die sich nicht allein im Wasser auflöset, sondern auch in demselben, wenn sie umgerühret wird, wie Seife schäumet, und das Tuch, die Zeuge, Wolle und andere Sachen, so damit auf der Walkmühle gewaschen werden, von den daran befindlichen Fettigkeiten und andern Unreinigkeiten reiniget. Man hat solche von weißlichter und graulichter Farbe. Für die beste Walkererde, die man in Europa hat, wird die englische, wegen ihrer Feine und Zärte, gehalten. Sie ist von gelblichter Farbe: aber wegen ihrer besondern Wirkung, die sie bey dem Walken der Tücher und Zeuge thut, (indem sie den Tüchern beym Pressen einen so trefflichen Glanz giebt, und alle Fettigkeiten heraus zieht) wird sie in England selbst so hoch gehalten, daß auch deren Ausfuhr scharf verboten ist; siehe **England**. Dahero auch einer der größten Vorzüge der englischen Tücher ihre vortreffliche Walke ist. Indessen kann man doch der Walkererde anderer Länder auf verschiedene Art zu Hülfe kommen, wovon Justi von Manufacturen, Th. 2 p. 30 zu lesen. In Sachsen wird solche um Colditz, Schwarzenberg, Grimme, Leipzig, zu Sachsenfeld, in den Eisenbrüchen, und sonst hin und wieder angetroffen, wovon einige der englischen Füllerde ziemlich gleich kömmt, vorzüglich die colditzer, die daher von den Tuchmachern sehr gebrauchet wird, dahingegen die grimmische die Tabackspfeifenmacher am liebsten wegholen. Sonst wird noch zu Tschorle hinter Schneeberg eine fette Seifenerde gegraben, welche man häufig nach Schlesien verführet. In der **Mark Brandenburg** wird solche bey Schwibus, zu Rindsdorf bey Züllichau, bey Crossen; die beste aber bey Drossen und bey Rebben, zwey Meilen von Frankfurt an der Oder, gefunden. Ueberhaupt kann man dieses merken, 1) daß aller weißer Thon, wie er zu Tabackspfeifen dienet, dazu gebrauchet werden könne; 2) daß eine Walkererde die reineste, unfettichte, weißeste, und etwas gesalzene Mergelerde seyn müsse. Aufgabe von der Walkererde, in **Schrebers** Samml. Band 1 p. 234. Beschreibung der engländischen Walkererde, ebend. Band 4 p. 399. Gedanken von Beschaffenheit der englischen Walkererde, in **Justi** oeconom.

öconom. Schriften, Band 1 p. 61. Mart. Triewald von der Beschaffenheit der Walk- oder Zeugmacher-Thongruben in Bedfordshire in England, in den Schwed. Abhandl. Band 4 p. 15.

Wallach, s. Pferd.

Wallachen, s. Siebenbürgen.

Wallfisch, lat. *Balaena*, *Cete* oder *Cetus*, franz. *Baleine*, ein großer Seefisch, und der größte unter allen bekannten Seefischen. Es giebt der Wallfische unterschiedene Gattungen; insgemein aber wird unter diesem Namen die größte Art derselben verstanden, von der vornehmlich der Thran und das Fischbein kömmt. Es (I) unterscheidet sich dieses Fischgeschlecht gar stark von andern Fischarten. Denn es hat von denselben nichts, als die äußerliche Gestalt; sein Inwendiges aber, ja seine ganze Beschaffenheit, kömmt mit den Landthieren überein. Die Wallfische haben warm Blut; sie schöpfen Athem vermittelst einer Lunge, und können deswegen nicht lange unter dem Wasser dauern; sie begatten sich auf thierische Weise, bringen lebendige Junge, und stillen dieselben mit ihrer Milch und Zitzen. Statt der aus Gräten bestehenden Floßfedern anderer Fische, haben sie Gliederknochen, wie eine menschliche Hand mit Fingern gebildet, mit Mäuslein, oder vielem sehnichten Fleische bekleidet, und mit einer so dicken Haut und Schwarte, als der übrige Leib bedecket, welche daher auch von den Seeleuten Finnen genennet werden. So ist auch ihr thierisches Fleisch über und über ziemlich hoch mit einem sehr zähen sehnichten und schwammichten Specke bedecket. Ferner hat der Wallfisch ein großes weites Gedärme, welches die Grönlandsfahrer den Hauptdarm nennen, und also beschreiben, daß er von dem Schlunde die Länge hinabgehe, ob sie gleich dessen eigentliche Länge und Lage nicht anzugeben wissen, weil sie gar selten einen Wallfisch öffnen. Die verschiedenen Arten der Wallfische (II) theilet man (a) in solche, die Blaselöcher; und in die, so Nasenlöcher haben. Diese letztern kommen selten vor; doch gedenket Rob. Sibbald zwey unterschiedener Gattungen derselben. Unter denen, die durch Blaselöcher oder Röhren Athem holen, haben einige 2 Löcher, als der eigentliche Wallfisch, der Finnfisch, rc. Andere hingegen haben nur ein Loch, als die Cachellotte. Am natürlichsten theilet man sie (b) in die, so einen schlechten Rücken haben, als der eigentliche Wallfisch, der Nordkaper, rc. und die, so einen ausgewachsenen Rücken haben, und zwar entweder mit einer Finne, als der Finnfisch, der Jupiter, rc. oder mit einem oder mehr Buckeln, dergleichen der Schwerdtfisch, der americanische Pflockfisch, rc. sind. Sonst haben sie (c) entweder Baarden, als der grönländische Wallfisch, Nordkaper, Finnfisch; oder Zähne, und zwar theils nur einen, als das sogenannte Einhorn, theils viele: und dieselben entweder nur allein, oder doch meistens, im Unterkiefer, als die Cachelotte und der Wittfisch; oder in beyden Kiefern, als der Butzkopf, der Delphin, das Meerschwein, rc. Was nun die verschiedenen (III) Gattungen der Wallfische anbelanget, so ist unter denen, die (a) **Baarden und einen glatten oder schlechten Rücken** haben, (α) der **rechte grönländische Wallfisch**, von Zorgdragern der eiländische Wallfisch, isländ. Slettbar, dän. Slichtebak, Schlechtrück, ungleichen Sandhual, genannt, der vornehmste, welcher auch insbesondere den Namen des Wallfisches führet. Es ist ein plumper und dicker Fisch, an dem der Kopf den dritten Theil ausmacht. Sie werden von 60 bis 70 Fuß lang, und je höher man gegen Norden

Norden kömmt, je größer werden sie angetroffen. Die Finnen an den Seiten sind 5 bis 8 Fuß lang; und der Schwanz 3 bis 4 Klaftern breit, womit er, wenn er sich auf der Seite geworfen hat sehr gewaltig schlagen kann. In Ansehung der Farbe ist die Haut glatt und schwarz, doch an einigen mit weiß und gelb, insonderheit auf den Finnen und dem Schwanze zierlich gemarmelt; und der Bauch weiß. Gleich unter der Haut, die nur so dick, als ein dickes Papier, oder dünnes Pergament ist, und der Schwarte, die eines Fingers dick ist, steht so fort oben über dem Fleische her, der Speck, 9 bis 12 Zoll dick, schön gelb von Farbe, wenn der Fisch gesund ist. Das Fleisch aber an sich ist mager oder hochroth. An dem Oberkiefer sitzen zu beyden Seiten die Baarden, welche ziemlich schief unterwärts in die Unterlefze, als in eine Scheide sich senken, und die Zunge von beyden Seiten gleichsam umfassen; wie sie denn auch auf ihren scharfen Ecken mit Zotten oder Fasen versehen sind, damit sie eines Theils die Lefze und Zunge vor dem Einschneiden und Verletzen bewahren, zugleich aber auch das Ungeziefer oder Aaß, so der Fisch eingeschlurfet, und zwischen den Blättern der Baarden zu seiner Nahrung gequetschet, als ein Netz auffangen und halten, bis der Fisch solche hinab schlingt. Die Baarden sitzen gleichsam wie Orgelpfeifen im Kiefer: vorne und hinten die allerkleinsten und kleineren, und in der Mitte die größesten, welche letztere 6, 8 und mehr Fuß lang sind. Die Zunge sitzt meist fest, und ist eigentlich nur ein großes Stück Speck, womit man einige Tonnen anfüllen kann. Das Auge ist nicht größer als ein Ochsenauge, und die getrocknete crystallene Feuchtigkeit, wie eine große Erbse. Zum Schutze der Augen hat der thierische Wallfisch, wie der aller andern Fische Art, Augenlieder und Augenbraunen, wie die Landthiere. Hierneben, und weil er so sehr beydes von dem Schwerdtfische und den Menschen verfolget und getödtet wird, doch sein Geschlecht nicht starkt vermehret: so hat die weise Vorsorge des gütigen Schöpfers ihn auch noch mit einem überaus scharfen und weiten Gehör zu seiner Rettung versehen. Zwar merket man dem Kopfe äußerlich nicht die geringste Spur einiger Ohren oder Ohrlappen: allein so bald die obere Haut vom Kopfe hinweg gethan wird, findet sich recht hinter dem Auge, und ein wenig niedriger, ein schwarzer Flecken, und auf derselben Stelle eine zarte Röhre, wodurch ohne Zweifel der Schall bis zum Trommelhäutchen dringt. Denn durch dieselbe fahren und stoßen die Matrosen mit einem Botshacken ungefähr 2 Ellen tief, au die Gehörschnecke, wie die Zergliederer zu reden pflegen, so ein besonderer zum Gehör dienender Kochen ist, der von ihnen Wallfischohr genennet wird. Seinen Mist nehmen einige zuweilen aus seinen Gedärmen, weil derselbe wie ein etwas feuchtes Zinnoberpulver aussieht, auch eine rothe, und auf Leinwand einige Zeit daurende Farbe giebt, und eben nicht sonderlich übel riechen soll. Die auswendigen Geburtsglieder sind bey dem Männlein eine sechsschuhige Ruthe, welche Länge wegen ihrer dicken Bäuche wohl nöthig ist. Dieselbe hält zu unterst 7 bis 8 Zoll im Durchmesser, oben aber kaum einen Zoll, so spitzig läuft sie zu. Sie zieht sich aber ganz in den Leib, und liegt darinn, als in einer Scheide, wohl verwahrt, wie denn auch die Oeffnung derselben mit Muskeln fest verschlossen ist, damit sie nicht etwann am Grunde des Merres im

Schwim=

Schwimmen verletzet werde. Das Glied des Weibleins ist wie bey den vierfüßigen Thieren gestaltet, doch auch ordentlich fest zugeschlossen. Neben demselben sitzt an jeder Seite eine **Brust** oder **Zitze**, die gewöhnlich hart anliegt; von den Müttern aber, wenn sie stillen wollen, bis zu 6 und 8 Zoll in die Länge, und 10 bis 12 Zoll in der Runde zur Bequemlichkeit des Jungen heraus gedränget werden kann. Die **Begattung** geschieht nach einhälliger Aussage der Grönlandsfahrer solcher Gestalt, daß beyde sich auf ihre breite und platt liegende Schwänze senken, mit gerade aufgerichteten Körpern gegen einander rücken, und sich oben vermittelst ihrer Finnen an einander schließen. Sie begatten sich (nach des Dudley Anmerkung in den Philosophical Transactions) nur alle 2 Jahre, tragen 9 bis 10 Monate, und alsdenn sind sie am fettesten, vornehmlich um die Setzzeit. Die Frucht soll, wenn sie nur 17 Zoll lang ist, schon völlig gebildet und weiß, wenn sie aber zeitig ist, insgemein 20 Fuß lang und schwarz seyn. Ordentlich bringen sie nur ein Junges, selten zwey. Sie saugen ein Jahr lang, und werden alsdenn von den Engländern *Short-heads*, das ist **Kurzköpfe**, genannt. So lange sie saugen, sind sie sehr fett, daß sie fast 50 Faß Thran geben: aber die Mütter sind alsdenn ganz mager. Zweyjährige Wallfische heißen bey den Engländern *Stunts*, das ist **Dümmlinge**, weil sie nach der Entwöhnung ganz dumm sind, und alsdenn geben sie nur 24 bis 28 Fässer Thran. Nachher heißen sie *Scul-fish*, das ist **Schedelfisch**, da ihr Alter nicht mehr bekannt ist; sondern nur aus der Länge ihrer Baarden gemuthmaßet werden muß. Es bleiben die Wallfische jede bey ihrer Gattung, und vermischen sich nicht mit einer andern. Sonst aber halten sie sich stets in großen Haufen zusammen, und verrichten solcher Gestalt alle ihre großen Reisen. Das **Gewürme, wovon der Wallfisch allein lebet**, außer was etwann von ganz kleinen Fischen im Zuge mit hinein kömmt, scheint gar unzureichend, eine so große Bestie zu sättigen, und doch wird sie so fett davon, daß sie an Fett nicht ihres gleichen hat. Nach den eigentlichen Wallfischen kommen (b) die **Nordkaper**, das ist, die zwischen Spitzbergen und Norwegen gefangen werden. Diese sind die kleinsten, aber dagegen sehr hurtig, schnell, und schwer zu fangen. Die Gestalt des Fisches an dem Bauche ist wie eines Schuleistens. Der Kopf macht zum wenigsten den dritten Theil der Länge des Fisches aus, hat ein weites Maul, mit dicken Lefzen, inwendig ohne Zähne, mit einer Zunge, so an den untern Gaunen angewachsen, sehr weich, aber darneben so voll Sehnen ist, daß, um die Beschwerlichkeit des Schneidens zu ersparen, sie weggelassen wird, wiewohl sie etliche Quarteel oder Fäßer Speck geben könnte. Der obere Gaumen ist mit dem so genannten Fischbeine nach der Queere gewölbet; dessen größeste Stangen bis drey Klaftern lang werden, woraus die Weite des Mauls abzunehmen ist. Das Fischbein schließt ein wenig über einander, wie die Schuppen der Fische, und ist an der scharfen Kante mit starkem Haare bewachsen, damit es die Zunge nicht verletze. Der Kopf ist auswendig etwas platt, und hat gegen den Nacken einen Buckel, woran sich zu beyden Seiten ein Blaseloch in der Gestalt des Buchstabens S befindet, wodurch er das Wasser bläset, welches mit solcher Gewalt geschicht, daß es brauset, wie ein starker Sturmwind, und er auf eine Meile weit

weit kann gehöret werden, absonderlich, wenn er verwundet worden. Unter diesen Naselöchern ganz niedrig, fast am Ende der Oeffnung des Mauls, sitzen die Augen, welche wenig größer denn ein Ochseuauge, mit Augenliedern und Haaren verwahret, und crystallenhellen Augäpfeln versehen sind. Hinter den Augen hat er an jeder Seite eine Floßfeder, nach dem Maaße seiner Größe gestaltet, mit einer dicken Haut überzogen, inwendig mit Knochen und Gelenken, die mit starken Sehnen, gleich einer Menschen Hand, mit einander verbunden sind. Die Haut ist an den meisten schwarz, und nur an dem Bauche weiß, bey etlichen gestreift und gesprenget, selten wird ein ganz weißer gefunden. Der Schwanz ist den Floßfedern gleich, sitzt nicht nach der Höhe, wie an andern Fischen, sondern nach der Fläche, und wird, nach dem der Fisch ist, bis 4 Klaftern breit. Das Männlein hat eine bis 8 Fuß lange Ruthe, so ein starker Nerven ist, und trägt dieselbe in einer Falte am Bauche, wie in einer Scheide verborgen. Das Weiblein hat neben den Geburtsgliedern, die wie an vierfüßigen Thieren gestaltet sind, zwey Euter, womit es seine Jungen, deren es nicht über zwey bringt, säuget. Die Euter sind ganz weiß, oder mit schwarzen und blauen Flecken besprenget, und mit Zitzen, wie bey den Kühen versehen. In dem Magen der getödteten Wallfische findet man insgemein anders nichts, als eine Art kleiner Schnecken oder Spinnen: doch hat man bey einem auch eine gute Anzahl Heringe angetroffen. Sein Fleisch ist mager, indem der Speck beysammen zwischen der Haut und dem Fleische liegt, und tauget nicht zu essen, es sey denn die äußerste Noth; wiewohl die Franzosen das Theil, so zunächst an dem Schwanze sitzt, mit Lust genießen. Der Saame, den sie häufig verschütten, schwimmt auf dem Seewasser; ist wohl zu erkennen, und kann mit Eimern voll aufgefangen werden: er wird aber bald stinkend und ist nichts daraus zu machen. Unter den Krankheiten, wovon der Wallfisch angefallen wird, weil derer zuweilen angetroffen werden, die matt, mager und ganz eingefallen sind, daß die Haut daran schrumpfet, und wie Lappen schlottert, ist eine Art Läuse, die ihn hart plagen, weswegen er gerne um die Eisschollen ist, um sich daran zu reiben. Die Knochen von Wallfischen, die man zuweilen an dem Strande findet, und worinnen das Mark schon verzehret ist, sind gut mit zu nehmen, und bey uns zu zeigen, damit man die Größe des Fisches abnehme; die frischen aber können wegen des Gestanks, den das darinnen häufig enthaltene Mark von sich giebt, nicht geführet werden. Der Wallfisch hat seinen Todtfeind an dem Schwerdtfische. Wenn deren etliche einen Wallfisch angreifen: so bringen sie ihn bald zu Tode, und fressen alsdenn von ihm nichts als die Zunge. Unter den Wallfischarten, welche (b) **Baarden, und zugleich einen ausgewachsenen Rücken haben**, sind folgende zu merken: (a) der **Finnfisch**, von seiner hinten auf dem Rücken, gegen den Schwanz stehenden erhabenen Finne also genannt, englisch ebenfalls *Finfish*, franz. *Gibbar*, ist eben so lang, auch wohl noch länger, als der rechte Wallfisch, aber viel schmäler und länglichter, auch viel hurtiger, und wenn er auch noch so lange verfolget wird, nicht so bald zu ermüden, wie der große Wallfisch, anbey viel grimmiger, und wegen seines heftigen Schlagens, mit dem Schwanze und den Finnen, viel gefährlicher als derselbe. Seine Haut ist nicht so sammetschwarz, als des

Wall-

Wallfisches seine, sondern als des Schleyen; sein Bauch ist weiß. Seine Finne auf dem Rücken ist 2½ bis 4 Fuß hoch, gerade stehend und spitzig; die Seitenfinnen aber 6 bis 7 Fuß lang, folglich länger, als jenes seine. Er hat aber viel weniger Speck, als der rechte Wallfisch mit dem schlechten Rücken. Seine Baarden fallen auch kürzer, dabey knoticht und schlecht. Seine Kehle aber und Schlund sind weit größer, als bey jenem. Denn er lebet von Heringen, Makrelen und andern Fischen. Eben dieser Gattung ist (b) der Jupiter, oder der Jupiterfisch, welche Benennung ohne Zweifel aus der bey andern Nationen gebräuchlichen Benennung Gubartes oder Gibbartas herkömmt, die aber eben auch aus einer andern bey den Biscajern, wenigstens vor diesem, gebrauchten Benennung Gibbar verdorben ist. Man kann noch nicht recht eigentlich sagen, was die Seeleute für einen Wallfisch unter diesem Namen verstehen. Indessen wollen wir, was man von ihm in Erfahrung hat bringen können, umständlich anzeigen: Er ist von keinem so dicken Kopfe, als der rechte Wallfisch, sondern von einem viel schmälern, oder spitzigern und längern Kopfe und Maule; auch hinten schärfer und spitziger von Leibe. Er hat zwey Blaselöcher, und pfeifet bey dem Ausblasen fast wie ein Mensch mit dem Maule, doch weit stärker, welches der eigentliche Wallfisch nicht thut. Seine Länge gleichet, ja übertrifft zuweilen des eigentlichen grönländischen Wallfisches Länge, ist aber schmäler. Seine Haut liegt ihm gleichsam lose auf dem Leibe mit vielen Falten und Runzeln: Sie ist schwarzblaulicht von Farbe. Auf dem Rücken hat er eine stumpfe, nicht viel gekrümmte und zwey Fuß erhabene Finne: daher gehöret er zu dem Geschlechte der Finnfische. Er hat aber dahinter noch einen Puckel, der viel niedriger und etwas länglicht ist: (c) Der Pflockfisch, engl. *Bunch-Whale*, oder *Humpbak-Whale*, findet sich auf den Küsten von Neuengland, hat einen Bunch oder Höcker, wie ein Pflock gestaltet, der hinten weg steht, an der Stelle, wo der Finnfisch seine Finne trägt. Dieser Höcker oder Pflock ist eines Fußes hoch, und so dick als ein Mannskopf. Die Seitenfinnen sind bis 18 Fuß lang, sehr weiß von Farbe, und stehen bald zu halbem Leibe. Der Speck kömmt des Finnfisches Specke sehr ähnlich; und die Baarden sind auch nicht viel werth, obgleich ein wenig besser, als jener ihre. (d) Der Knotenfisch, oder Knobbelfisch, engl. *Srag-Whale*, so sich ebenfalls auf den Küsten von Neuengland befindet, ist an statt der Finnen auf der Höhe seines Rückens mit einem halben Dutzend Knobbeln oder Knoten gleichsam besetzt. An Gestalt und Vielheit des Specks kömmt er dem rechten Wallfische am nächsten: Seine Baarden sind weiß, und wollen nicht spalten. Unter den Wallfischgattungen, so c) Zähne haben, hat a) nur einen Zahn der **Narhwal**, insgemein das **Einhorn** oder der **Einhornfisch**, bey den Grönländern **Towack** genannt, franz. *Narhval*, *Narwal*, oder *Nerwal*, lat. *Monoceros*. Daß der vorausstehende Zahn kein Horn, sondern vielmehr ein eigentlicher Zahn sey, ist ausgemacht. Daß aber dieser Narhwal eine Wallfischart sey, ist daraus genugsam abzunehmen, daß er Finnen und Schwanz wie ein Wallfisch hat; ferner daraus, daß er mit Blaselöchern im Nacken zum Athemholen, und mit Speck über dem ganzen Fleische, wie dieser Fisch, versehen ist; auch lebendige Jungen setzt; u. s. w. Seine eigentliche Gestalt ist bisher nicht völlig ausgemacht gewesen,

wesen. Die Haut ist glatt und schwärzlicht, und bey einigen apfelgrau, wie Martens berichtet. Der Bauch ist weiß. Er hat nur zwey Finnen, und einen glatten Rücken. Speck hat er auch nicht viel, und es kömmt davon ein Thran, der dünner und nicht so übel riechend ist, als der vom Wallfische. Eines von 20 Ellen hat nur 1½ Tonnen Speck gegeben. Aus der Schnauze linker Seits geht der lange gewundene Zahn heraus, welcher in der See mit aller Unreinigkeit, als wie mit einer Scheide überzogen seyn, und zuweilen ganz grün scheinen soll. Rechter Seits ist die Schnauze etwas kürzer abgestumpft und dicht zu. Ein Fisch von 30 Ellen und etwas darüber, soll einen Zahn haben, der 7 Ellen lang heraussteht. Es haben vordem die Leute, so den Zahn für ein Horn angesehen, sich aus dem Exempel der Hirschkühe und Rehe eingebildet, daß die Seefische kein Horn oder Zahn hätten, und darauf weiter genuthmaßet, daß das Meerschwein (so doch eine eigene Gattung für sich ist, die Männlein und Weiblein unter sich hat) des Einhorns Weiblein wäre. Allein so wenig es dem Weiblein der Wallrosse und der Elephanten an den herausstehenden langen Zähnen mangelt: so wenig fehlet es auch der Einhörninn daran. Ja es hat die, so 1684 von einem hamburgischen Commandeur gefangen worden, gar zwey Zähne gehabt. Doch darf man nicht denken, als wenn der Narhwal ordentlich zwey Zähne, und die Einzähnigten ihren zweyten Zahn nur durch einen Zufall verloren hätten. Denn einmal steht die große Seltenheit im Wege, da man allemal nur Fische mit einem Zahne antrifft; und hiernächst findet sich an den Köpfen, die man zuweilen bekömmt, nicht die geringste Spur eines abgebrochenen Zahns; vielmehr die andere Seite der Schnauze dicht verschlossen und verwachsen. Sie sind sehr geschwinde Schwimmer, indem sie sich mit ihrem Schwanze fortrudern, und mit den Finnen, die doch dazu, ihrer besondern Kleinheit halber, ungeschickt scheinen, nach Nothdurft wenden. Sie würden schwerlich können angeschossen werden, wenn sie nicht Schaarweise giengen, und indem man auf sie zukömmt, sich dicht in einander, und zwar dergestalt drängeten, daß den vördern die hintern die Zähne auf den Rücken legen, und dadurch sich selbst hindern, daß sie nicht geschwinde genug zu Grunde und wegkommen können: worüber eines oder ein Paar von den hintersten dann und wann geschossen und erhaschet wird. Uebrigens halten die Grönlandsfahrer die Einhörner für eine Anzeige nachfolgender Wallfische, und machen bey deren Erblickung sich zur Jagd fertig; indem sie die Erfahrung lehret, daß, wo Einhörner sich sehen lassen, zu gleicher Zeit, oder doch unweit davon, auch allemal Wallfische angetroffen werden, welches dem Vermuthen nach daher kömmt, daß sie von einem Aaße leben, und deswegen sich auf einerley Bänken aufhalten. Zu den Wallfischarten, welche (b) unten **das Maul voll Zähne**, oben aber keine, oder nur ganz wenige Backenzähne haben, wird gerechnet: 1) die **Cachelotte**, oder **Cazilot**, und, wie sie die Holländer nennen, **Potfisch** oder **Potewallfisch**, franz. *Cachalot*, oder *Cachelot*, lat. *Cete dentatus*, von welchen einige dicke und oben plattrunde; einige schmälere, theils gerade, theils krumme, und fast sichelartige Zähne haben; s. **Bicris**. Unter den a) dickzähnichten haben einige kleinere, andere größere Zähne. Diese Art ist desto merkwürdiger, weil sie die beyden köstlichen Arztneyen den Wall-

rath und Ambra, bey sich führet. In der Straße Davis, und bey Spitzbergen findet sich nur a) die Gattung mit den kleinen dicklichten und stumpfen Zähnen, die einen dicken Kopf, zwey lange Seitenfinnen, einen kleinen Buckel, wie eine Finne, hinten am Rücken, und einen gar breiten Schwanz von 12, auch wohl 15 Fuß, haben. Sie finden sich aber schaarweise. Vor dergleichen Schwarme soll ein grosser, wohl über 100 Fuß langer, wie ein König vorher ziehen, der, wenn er eines Schiffes gewahr wird, durch ein starkes, die übrigen alle übertreffendes, und wie Glocken durch einander klingendes Blasen, wovon das Schiff erschüttert und bebet, dem Haufen ein Zeichen giebt, worauf sie jähling wegflüchten. Noch häufiger und öfter werden sie bey dem Nordkap und unter Finmarken angetroffen. Doch werden sie wegen ihrer Wildigkeit, und weil sie nur eine, oder zwey Stellen über der Finne haben, wo eine Harpune hinein fahren kann, auch ihres sehnigten Specks halber nur wenig Thran geben, selten und nicht viel gefangen. Diese Fischart ist nicht so dick, plump und schwer, als der rechte Wallfisch; sondern schmäler, leichter und geschwinder, kann auch länger unter Wasser dauern, sonst aber ist sie steifer und fester von Knochen, daher sie nicht so viel und stark schlagen können, als jene. Es giebt derselben zwey Arten, die nur darinn unterschieden sind, daß die eine etwas grünlicht von Farbe ist, und einen harten Deckel von Knochen über seinem Gehirnkasten trägt; die andere aber grau, am Bauche weiß von Farbe ist, und nur eine zähe Hautdecke eines Fingers dick über seinen Gehirnkasten gespannet hat. Von einer andern Gattung aber b) mit größern und breitern Zähnen sind die, so auf den Küsten von Neu-England gefangen werden. Man heißt sie daselbst Sperma-Ceti-whale, und bey den bermudischen Inseln Trumpo. Ihre Zähne sind wie die Zähne eines Kammrads in einer Mühle, welches gewiß eine recht wohl getroffene Ausdrückung ist, oder wie der Arm, wo er an der Hand sitzet. Dudley saget, daß sie grau von Farbe sind, einen Höcker auf dem Rücken, und eine Reihe helfenbeinerne Zähne von 5 bis 6 Zoll lang im Maule haben. Er gedenket eines von 49 Fuß, dessen Kopf 22 Tonnen Sperma Ceti gegeben. Der Thran aus ihrem Specke sey klärer und süßer, als von andern Wallfischen. Sie seyn viel geschlanker, als jene, und wenn sie angeschossen worden, werfen sie sich auf den Rücken und wehren sich mit dem Maule. Diese Fische geben aber nicht allein das Sperma Ceti; sondern auch den Ambra; siehe **Ambra**. Kämpfer hat auch zweyer Wallfische, die Ambra in ihren Eingeweiden haben, und auf den japanischen Küsten gefangen werden sollen, wovon der eine Fianfiro, und der andere Mokos heiße, Erwähnung gethan. Er beschreibt dieselben aber nicht, und was er sonst davon anführet, scheint sehr verdächtig zu seyn. Die zweyte, doch viel seltener, als die erste, vorkommende Gattung der Cachelotte, ist die, welche b) schmälere, gerade und oben spitzige Zähne hat. Eine solche Cachelotte ist einst von den Bremern ungefähr auf der Höhe von $77\frac{1}{2}$ Grad gefangen, und vom Hasäus also beschrieben worden: die Fisch war 70 Fuß lang, wiewohl man auch derselben von 80, ja 100 Fuß hat, die folglich größer, als die eigentlichen Wallfische sind. Seine Farbe war dunkelgrau, und unter dem Bauche mählich weißlicht. Der Kopf war groß und fürchterlich; einer Kolbe von einer Flinte, oder dem

dem Vordertheile eines Schusterleistens ziemlich ähnlich; und machte an diesem Fische beynahe die Hälfte des ganzen Körpers aus. Vorne auf dem äußersten Theile seines Vorkopes, hatte er nur eine Oeffnung, aus der er Wasser bläst. Er hatte kein so breites, auch nicht so weites Maul, als der Wallfisch; aber einen viel weitern Schlund, maßen dieser Fisch einen ganzen Hayfisch von 12 Fuß lang wieder ausgespiehen. Das Untermaul, so zwar, gegen dem Obertheile zu rechnen, nicht groß, war gleichwohl auch an sich nicht klein. Denn der große Knochen des Unterkiefers hielt 16½ Fuß, der hinten weiter ist, aber allmählig spitzig zuläuft. Er hatte 52 große, oben spitzig zulaufende, und den menschlichen Zähnen nicht ganz unähnliche Zähne, die wie die Zähne in einer Säge stunden, und ein jeder fast zwey Pfunde wogen. In dem Obermaule waren eben so viel Löcher, worein dieselben ein jeder, als in seine eigene Büchse, oder Scheide trafen, auch das ganze Untermaul in das obere sowohl passete, daß es von selbigem ganz bedecket und eingefasset ward. Die Augen waren glimmend und gelblicht, doch nur klein, wie bey andern Wallfischen. Die Zunge war spitzig, roth und feurig, doch nach des Fisches Größe nur klein, zunächst am Kopfe saßen zwey Finnen, deren jede nur 1½ Fuß lang, doch in jedem Fingerknochen 7 Gleichen, oder Glieder waren, da in des Wallfisches seinen sich nur 5 befinden. Oben auf dem Rücken stand nicht nur ein hoher Buckel, sondern auch unweit des Schwanzes ein kleinerer, wie eine Finne. Die Haut war kaum einen halben Fingers dick, doch, weil sie über ein festes sehniges Fleisch gespannet ist, undurchdringlich, mithin der Fisch nur an wenig Stellen mit den Harpunen zu verwunden. Man hat aus seinem Kopfe zehn Quarteelen Gehirns geholet, welches gewiß nicht wenig ist, und daraus Sperma Ceti gemacht. Die dritte und allerseltenste Art der Cachelotten ist die, so c) **schmale, krumme und fast sichelförmige Zähne im Unterkiefer** hat. Von dieser Gattung strandeten 1723 den 2ten December durch einen gewaltigen Sturm und ungemeine Wasserfluth wohl siebenzehn im Munde der Elbe auf den Seebänken bey dem sogenannten neuen Werke von Ritzebüttel, hamburgischer Jurisdiction, welche also beschrieben worden: Der Fische Länge wäre 40, 50, 60, bis 70 Fuß gewesen, und da sie auf der Seite gelegen, hätten acht Mann en front auf ihnen stehen können; wobey der Kopf oben über dem Auge dem größten Backofen gleich gewesen. Die Finnen, der Schwanz, die Oberbacken glichen in allem der bey Zorgdragern befindlichen Figur. Der Unterkinnbacken, der etwas kürzer, als der obere, und in gleicher Breite etwan 12 Zoll breit, mit einer Rundung nach vornen war, hatte 42 Zähne, welche aus dem Kinnbacken etwan einen Finger lang hervor ragten, und wie ein Kegel, oder vielmehr Wolfszahn unten zwey Finger dick in einer gekrümmten Spitze sich endigten, auch die im obern Kinnbacken befindlichen Futterale sich einpasseten. Ihre Farbe war braun; ihre Haut hatte die Dicke eines halben Fingers; das Speck, da es noch so frisch lag, war bey etlichen ¼ auch ½ Elle dick, und so weiß, daß, wenn es unter Schweinsspeck gemenget worden, man es nicht hätte unterscheiden sollen. Nach einiger Grönlandsfahrer Meynung hätte ein solcher Fisch, wenn an beyden Seiten von demselben der Speck hätte geschnitten werden können, 40 bis

150

150 Cardeelen geben müssen. Aus dem Kopfe haben etliche 4 oder 5 und mehr Tonnen Brey, oder rohes Sperma Ceti gezapfet, und doch nicht alles daraus erhalten. Die Sichelzähne haben 7½ Zoll hamburgisch in der Länge, und unten am dicken Ende 7 Zoll in der Runde gehalten. Es haben aber diese Fische nicht lauter spitzige Schneidezähne, sondern weil solche nicht zum Kauen bequem sind, hinten auch einige, (wie viel, ist unbekannt,) fünfzollige Backzähne gehabt. Diese sind zwar auch ein klein wenig mondsförmig, haben aber in der Mitte 4½ und oben 3 Zoll in der Runde, und der obere Theil endiget sich nicht in einige, sondern in verschiedene ungleiche Spitzen und Unebenheiten, damit sie die Speisen desto besser zerquetschen und zermalmen können. Unter die Wallfische, welche nur unten Zähne haben, gehöret 2) der **Wittfisch**, oder **Weißfisch**. Er wird in der Straße Davis in der Südbucht gefangen, ist dem rechten Wallfische ziemlich gleich, nur daß der Kopf viel spitziger; der Buckel wie ein Wallfisch, aber keine Finne auf dem Rücken, wohl aber auf der einen Seite eine hat, so ziemlich lang ist; und einen Schwanz, so des Wallfisches seinem ähnlich, hat. Sie sollen nur ein Blaseloch haben: weil man aber in einem Hirnschädel von ihnen zwey Löcher gefunden hat, so kann es seyn, daß sie oben über sich in eine fleischerne Röhre zusammen laufen, und also nur einen Strahl auswerfen. Ihre Farbe ist gelbweiß, daher sie von den Grönlandsfahrern **Weißfische** genennet werden. Ihre Größe beträgt zwey bis drey Manneslängen; sie haben aber nur 1 bis 2 Quarteelen Speck, welches noch dazu so weich ist, daß die eingeschossene Harpune leicht wieder ausreißt. Um deswillen giebt man sich auch selten die Mühe, auf einen derselben Jagd zu machen, wiewohl man dieselben gern sieht, weil sie, wenn sie in Menge erblicket werden, für eine Anzeige eines bald folgenden reichen Wallfischfanges gehalten werden. Unten im Maule hat man 8 kleine, ein wenig gebogene, oben rund und plattliche Zähne wahrgenommen, welche gleichsam auf dem Rücken liegend im Kiefer stecken; dagegen man im obern Kiefer gar keinen Zahn bemerket hat. Unter die Wallfischgattungen welche (c) unten und oben im Maule Zähne haben, sind zu rechnen: 1) der **Butzkopf**, engl. *Grampus*, oder *Flounders-head*, schottisch *North-caper*, so eine schwarze, oder dunkelbraune glatte Haut hat, und weiß unter dem Bauche ist. Seine Länge erstrecket sich bis zu 20 Fuß, und er giebt 15, auch wohl mehr Quarteele Speck. Der Kopf ist vorne butt, das ist stumpf, als wenn man ein umgestürztes rundes Boot von vorne ansieht, daher auch der Name Butzkopf rühret. Die Schnauze, oder das Maul ist vorne und hinten gleich dick, und steht etwas herauswärts. Der Leib ist kurz. Auf jeder Seite hat er vier Zähne, und einige Backenzähne; oben aber sind die Zähne klein. Im Nacken hat er ein Blaseloch; auf dem Rücken eine große Finne, wie das Meerschwein; und zwey vördere Finnen, wie der Wallfisch, welchem er auch mit dem Schwanze gleichet. 2) Das **Meerschwein**, **Tunin**, isländisch **Suinhual**, dänisch **Bruuskopf**, **Springwhal**, engl. *Porpus*, *Porpesse*, schottl. *Seapork*, franz. *Marsouin*, so schwarz von Haut und weiß am Bauche ist. Seine Länge ist 5 bis acht Schuhe. Auf dem Kopfe hat es das Blaseloch, mit welchem und dem hervorragenden Maule es dem Butzkopfe am nächsten

sten kömmt, nur daß die Schnauze einem Saurüssel ähnlicher ist. Das Maul ist unten und oben voll scharfer kleiner Zähne. Die Rückenfinne, welche mitten auf dem Rücken steht, ist gegen den Schwanz zu, wie ein halber Mond ausgehöhlet. Die Bauchfinnen sind wie des eigentlichen Wallfisches Finnen; wie auch der Schwanz, nur daß er am Meerschweine sichelförmig ist. Die Jungen, von 6 bis 7 Pfund schwer, sind gut zu essen; die aber zu völliger Größe gediehen sind, und 8 bis 10 Pfunde wiegen, sind grob, zähe, und von übelem Geschmacke; siehe **Meerschwein.** 3) Der **Delphin,** oder **Tümmeler,** holl. *Tuymelaar,* norw. **Nyssa,** so dem Meerschweine sehr gleich ist, ohne daß des Delphins Schnauze mehr hervorsteht und schnabelhaftiger ist. Dieser Fisch ist vorne dick und hinten schmal, hat zwey Blaselöcher, doch oben nur eine einfache mondförmige Oeffnung über der Stirne, in welcher die beyden Stralen zusammen gehen, und nur ein hoher starker Strahl mit einem Pfeifen heraus gestoßen wird. Nach seiner Größe steht eine hohe Finne auf dem Rücken. Der Schwanz ist wie bey dem rechten Wallfische, und liegt auch horizontal. Den Namen Tümmeler hat er von dem Tummeln, Hüpfen, und Springen, welches er absonderlich bey bevorstehendem ungestümen Wetter zu thun pfleget. Der Delphin in der Westsee soll überall schmäler, und dem Störe der äußerlichen Gestalt nach ähnlich, und nur darinnen verschieden seyn, daß des Störs Schnauze spitziger ist; siehe **Meerschwein.** 4) Der **Schwerdtfisch** der **Grönlandsfahrer,** so einen stumpfen Kopf, wie ein Butzkopf, und kleine sehr scharfe Zähne hat. Er bläst Wasser, und hat einen horizontal liegenden Schwanz, wie der Wallfisch. Am Ende des Rückens sitzet das Schwerdt, das $\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen hoch, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Ellen unten am Rücken breit, oben aber viel schmäler, gegen den Schwanz ziemlich zurück gebogen, dick und stumpf ist, so, daß es einem gekrümmten etwas zugespitzten Pfahle gleicht, über dem mit der Haut, oder Schwarte noch überzogen ist, folglich ganz und gar ungeschickt ist, einen Stich oder Schnitt damit zu verrichten; vermuthlich aber bey dem Schwimmen zum Stemmen, oder Aufhalten dienet. Sie ziehen gemeiniglich in kleinen Truppen, fallen den Wallfisch an, und zerren ganze Stücken aus dessen Leibe, wodurch derselbe dermaßen geängstiget wird, daß er die Zunge heraus recket, an die sie sich gleich machen, und dieselbe fressen, weil sie von dem Wallfische, von dessen Fleische sie vermuthlich, der dicken Haut halber, sonst nichts herunter zerren können, außer dieser Zunge fast gar nichts fressen; s. **Bagnara.** Mit diesem Schwerdtfische werden vom Anderson 5) der **Wallfischtödter,** engl. *Killaers,* für einerley gehalten. Sie halten sich auf den Küsten von Neuengland auf, sind zwanzig bis dreyßig Fuß lang, und haben in beyden Kiefern in einander schliessende Zähne, auch eine Finne 4 bis 5 Fuß hoch, die gegen die Mitte des Rückens sitzet. Es werden mehrentheils ihrer zwölfe beysammen gefunden, die einen jungen Wallfisch sehr hitzig anfallen. Einige machen sich an den Schwanz, damit der Wallfisch mit demselben nicht schlagen könne; da hingegen andere sich an den Kopf machen, bis derselbe die Zunge eine wenig heraus recket, da sie denn die Lefzen, oder die Zunge zu ergreifen suchen. Wenn er also todt ist, fressen sie vornehmlich von der Zunge und dem Kopfe; wenn er aber anfängt zu faulen, verlassen sie ihn.

Wenn einige Chalupen mit einander einen todten Wallfisch fortschleppen: so ist ein einiger, der seine Zähne darein setzet, vermögend den Fisch mit sich hinunter auf den Grund zu reißen. Sie geben guten Thran. Die (IV) **Waaren**, welche die gedachten Gattungen der **Wallfische** insgesamt zur **Handlung liefern**, sind folgende: a) der **Speck**. Solcher ist dreyerley, nämlich a) weiß, dieser hat viel Sehnen, und giebt wenig Thran; b) gelb, sieht aus wie Butter, und ist der beste; und c) roth, ist von Wallfischen, die lange todt herum getrieben sind, sehr wässericht, und giebt den wenigsten Thran. Die größten Wallfische liefern 70 bis 90 Quarteele Speck, die mittlern nur 40 bis 60, und die kleinen noch weniger. b) Der **Thran**, so aus diesem Specke in den Thrankochereyen ausgebrennet wird; siehe **Thran**. c) Die **Wallfischbaarden**, von denen in dem Artikel **Baarden** besonders gehandelt worden, und hier nur noch folgendes anzumerken ist, daß ein Fisch, der 50 Quarteele Speck giebt, 240 bis 250 Bund Baarden, oder Stücken Fischbein von den obern Kinnladen und zweyhundert Stücke von den untern Kinnladen liefert. d) Die **Ruthe vom Wallfische**, lat. *Priapus Ceti*, französ. *Balenas*, oder *Membre de Baleine*, wird von den Indianern als ein bewährtes Mittel wider die rothe Ruhr gebraucht, welches auch bey uns zum öftern wohl angeschlagen hat. Man kann sie auf eben die Art, wie die Wallfischbaarden spalten und gebrauchen, weil sie mit jenen gleiche Beschaffenheit haben. e) Das **Einhorn von dem Narhwal**, oder **Einhornfische**, von dem im Artikel: **Einhorn**, das nöthige bereits beygebracht ist. f) Die **Cachelotzähne**, welche von den Drechslern, Messerschmieden, und denjenigen Künstlern, die ausgelegte Arbeit machen, gebraucht werden. g) Der **Wallrath**, so, wie schon oben angezeiget ist, und in einem besondern Artikel näher wird dargethan werden, ebenfalls von dem Wallfische, und zwar von der Cachelotte, kömmt. h) Der **Ambra**, so gleichfalls von den Wallfischen kömmt, wie die Alten schon geglaubet haben; siehe **Ambra**. i) Eine besondere Art von **Kaviar**, welchen die äusserſten Norweger aus dem Rogen des Delphins machen; aber nicht in andere Länder verführet wird. Und endlich k) **Wallfischohr**, ein besonderer zum Gehör dienender Knochen im Wallfische, den die Matrosen mit Bootshaken aus schon etwas verfaulten Fischen, (denn in frisch getödteten sitzt er gar zu fest,) heraus reissen, darüber aber gemeiniglich etwas verletzen, und an die Apotheker, oder Droguisten überlassen, die ihn fälschlich Lapidem Tiburonis, oder Lapidem Manati, nennen, und dafür besonders in Landstädten, wiewohl ganz irrig, verkaufen. Unter allen diesen Waaren, sind die vornehmsten, warum diese Fischerey getrieben wird, 1) der **Speck**, aus dem der Thran gebrennet wird; und 2) die **Kiefern** der Fische, welche man **Baarden** nennet, und die unter dem Namen **Fischbein** die bekanntesten sind. Die (V) **Gegend**, wo die rechten Wallfische sich aufhalten, wird von erfahrnen und der Sache kundigen Leuten angegeben, unter Grönland von der Straße Davis und Island an längst dem Rande des Eises gegen Westen, bis an die Insel Mauritius, welche auch Jan Maien Insel genennet wird, und bis an das nordliche Vorgebirge: weiter längst gemeldetem Eisrande, bis an Spitzbergen, längst dem mittägigen Eise, so von Spitzbergen gegen Süden liegt, bis an die Maygatsstraße und Nova Zembla,

bla, wie auch um und sehr nahe bey dem Nordpole. Man muß sie aber itzt, nachdem sie aus dem Meerbusen, und von den Ufern vertrieben worden, in dem Eise aufsuchen. Es werden aber die Wallfische nicht nur in unserm Eismeere, sondern auch anderwärts angetroffen. Die Japaner fangen derselben unter Corea fast um dieselbe Zeit, und auf dieselbe Art, wenn und wie sie bey uns gefangen werden. Sie sind aber viel größer, und bis 120 Fuß lang, mit großen Augen bis 6 Fuß lang, und 3 weit. Die Chineser fangen derselben bey der Insel Hainan, fast von gleicher Größe; wiewohl man Nachricht haben will, daß in den indianischen Meeren ein Wallfisch 960 Fuß lang gesehen worden. Um die americanischen Inseln werden sie desgleichen zum öftern angetroffen. In Europa wird der (VI) **Wallfischfang** auf folgende Art veranstaltet: Im Herbste fängt man schon an, Schiffgeräthe zusammen zu machen, um die Schiffe das folgende Jahr in See schicken zu können. Die (a) **Schiffe**, welche zum Wallfischfange gebraucht werden, sind gemeiniglich 100 bis 118 Fuß lang, und von dem Schiffschnabel an, bis an den Fock mit starkem Eichenholze und Eisen beschlagen. Sie werden auch auf den Seiten bis an die Pumpen doppelt gebauet, um desto dauerhafter wider das Eis zu seyn. Ein jedwedes Schiff hat, nach Beschaffenheit seiner Größe, eine gewisse Anzahl Boote, oder Chalupen. Ein Schiff von 118 Fuß lang, 30 Fuß breit, und 12½ Fuß tief, und wovon die Höhe des Verdecks 7½ Fuß ist, muß 7 Chalupen und 50 Mann führen; und zu einem Schiffe von 112 Fuß lang, 29 Fuß breit, 12½ Fuß tief, und das ein Verdeck von 7 Fuß hat, werden 6 Chalupen und 42 Mann erfordert. Man fährt auch, wiewol selten, mit Schiffen, die nur 4 bis 5 Chalupen führen. Die Schiffe mit 6 Chalupen sind am meisten im Gebrauche. Dergleichen neu erbauetes Schiff, so wie es in See geht, kostet ungefähr 25000 Gulden. Das Faßwerk, und die Geräthschaft, so zum Fange nöthig sind, nebst dem Gelde, das dem Schiffsvolke bey der Musterung auf die Hand gegeben wird, beläuft sich auf 8000 bis 10000 Gulden. Die Schiffe, so nach Grönland geschicket werden, laufen durchgehends im Monate April aus; die aber nach der Davisstraße gehen, und eine weitere Reise zu thun haben, gehen einen Monat früher ab. Die Gesellschaft derjenigen Kaufleute, welche jährlich eine Anzahl Schiffe nach Grönland auf den Wallfischfang ausrüsten, worunter auch diejenigen mit begriffen werden, welche ihre Schiffe nach der Davisstraße aus eben derselben Absicht verschicken, werden (b) **Grönlandsfahrer** genennet; siehe dieses Wort. Wenn die Schiffe auf die Höhe von 60 bis 65 Grad gekommen sind; so fängt man an, sich (c) **zur Fischerey bereit zu machen.** Der Commandeur giebt einem jeden von seinem Schiffsvolke, nach seiner Geschicklichkeit eine besondere Bedienung, die bey dem Fangen und Zerstücken des Wallfisches nöthig ist. Ein jedweder wird mit dem dazu nöthigen Geräthe, als Lanzen, Harpunen, Beil und Messern versehen. Auch werden einem jedweden seine Chalupe und Ruder, und sonst gehörige Werkzeuge angewiesen. Wenn alles zurecht gemacht ist, bricht man auf der Höhe von 75 oder 76 Grad durch die Eisschollen am Ufer durch, bis man zwischen den 77 und 79 Grad an die festen Eisfelder kömmt, wo sich der Wallfisch gemeiniglich aufhält. Hier geht es nun mit dem (d) **Wallfischfange** selbst also zu: Wenn von einem Schiffe ein Wallfisch erblicket, oder bey dunkelem Wetter nur gehöret wird; so begiebt sich das

Schiffs-

Schiffsvolk auf das Rufen: Fall, Fall, in die Chalupen, die gemeiniglich mit 7 Mann bemannet sind, worunter der Harpunier (siehe Harpune) vorne stehet, und seines Vortheils erwartet, der Steurer hinten die Chalupe regieret, und der Leinenschießer zu seiner Zeit auf die Leine Achtung giebt, die andern aber allein rudern. Diese Chalupen eilen auf den Wallfisch zu, ob sie ihn beschleichen können, welches, wenn er Wasser bläst, oder die Wellen an den Eisschollen rauschen, am leichtesten geschieht; sonst, wenn er das Schlagen der Ruder höret, oder die Chalupe sonst gewahr wird, wirft er den Schwanz auf und geht davon. So bald ihm eine Chalupe nahe gekommen ist, trachtet der Harpunier mit der in der Hand habenden Harpune ihm eines anzubringen, und wo möglich hinter das Blaseloch, oder in den dicken Speck auf dem Rücken zu werfen, weil er es anderswo so nicht empfindet, und am Kopfe am wenigsten, weil daselbst der Speck sehr dünne ist, und die Harpun leicht ausreißt. Die gedachte Harpune ist ein Werkzeug, wie ein Pfeil, mit zwey scharfen Wiederhaken, von reinem Stahle, und wohl gehärtet, und an dem andern Ende auf einen hölzernen Stiel angestoßen. An die Harpune ist eine weiße und dünne Leine gebunden, die nur 6 Klaftern lang ist, und der Vorläufer genennet wird, mit welcher sowohl, als mit noch verschiedenen andern (insgemein 10 mit Theer bestrichenen Leinen, von 100 bis 125 Faden oder Klaftern lang, wovon etliche Stellen ordentlich aufgeschossen, zwischen zweyen Bänken, in der Chalupe gehalten, und auf den Nothfall eine an die andere geknüpft werden) der Wallfisch, so bald er den Wurf empfindet, davon streicht, entweder über dem Wasser, da er einen Strich im Meere macht, wie ein Schiff, das mit vollen Segeln läuft, oder auch nach der Tiefe oder unter die Eisschollen geht, und da hat der Leinenschießer wohl Acht zu haben, daß die Leine ungehindert nachschieße. Dieselbe geht vorne bey dem Steven über den Bord der Chalupe hinaus, und schießt mit solcher Heftigkeit, daß der Harpunirer mit einem Dwiel unablässig netzen muß, damit nicht Holz und Leine anbrenne. Der Steurer aber muß wohl in Acht nehmen, die Chalupe gerade gegen die Linie zu halten; denn wo sie sich zur Seiten lenkte, würde sie umgerissen werden. Wenn der Wallfisch mit seinem Streichen nachläßt, folgt man ihm mit der Chalupe und läßt sich schleppen, da es doch so schnell gehet, daß der Wind um die Ohren sauset. Wenn er stille wird, zieht man die Leine an, und holet sich wieder an den Fisch. Wo er zwischen oder unter die Eisschollen läuft, wo man ohne Gefahr mit der Chalupe nicht folgen kann, hat der Harpunier ein sogenanntes Kappmesser bey der Hand, womit er die Leine abhauet, und den Fisch damit fortgehen läßt, der sodann gemeiniglich einem andern zu Theile wird. Wenn der Wallfisch wieder aufkommt, und noch nicht ermüdet ist; wird die zweyte und auch die dritte Harpune auf ihn geworfen, darnach er denn wieder unter Wasser läuft. Wenn ein Wallfisch angeworfen ist, rudern die andern Chalupen voraus, ihm vorzuwarten, und Achtung zu geben, wo er wieder aufkommen möchte. Wenn er verwundet ist, bläst er mit aller Macht, und wenn er wohl getroffen ist, bläst er zuletzt Blut, welches die See, und was sonst damit bespritzt wird, roth färbet, und von einer Art kleiner Vögel, **Mallemucken** genannt, die sich bey tausenden darnach einfinden, begierig aufgezehret wird. Wenn der Wallfisch ermüdet ist, wird er mit Lanzen, die bis 2 Klaftern lang sind, gesto-

gestochen, und so lange darein gebohret, bis ihm das Leben ausgeht, wobey er mit dem Schwanze und den Finnen dergestalt um sich schlägt, daß das Volk in den Chalupen in nicht geringer Gefahr ist, und bald da, bald dorten ausweichen muß. Von der starken Bewegung wird er dermaßen erhitzet, daß er rauchet, und gleichsam gähret, auch von Stund an übel stinket, und weiße Maden wie Regenwürmer, doch etwas platt, darinnen wachsen. Wenn er todt ist, gehen die magern zu Grunde, und kommen erst über etliche Tage wieder empor. Je fetter er ist, je höher er schwimmt; und je länger er unter Wasser gelegen hat, je höher treibt er auf demselben, bis er endlich mit einem lauten Schlage berstet. Wenn von zwey Schiffen in einen Wallfisch Harpunen geworfen worden, geht der Fisch zu gleichen Theilen; wenn aber ein Fisch mit einer abgekappten Harpune durchgeht, so wird er dem nächsten zu Theile, der ihn fängt, und hat der erste kein Recht daran. Wenn der Wallfisch (c) todt ist, wird ihm der Schwanz abgehauen, welchen nebst den Floßfedern einige unter das Schiff hängen, dasselbe vor dem Eise zu bedecken. Hinter dem Schwanze wird ein Tau fest gemacht, woran sich die Chalupen, deren 4 oder 5 sind, anhängen, und den Fisch mit Buchsiren oder Rudern nach dem Schiffe schleppen. An dasselbe wird er mit Tauen an Backbord angebunden, so, daß sich der Kopf gegen den Hintertheil des Schiffes strecke. Die Speckschneider (von denen ein besonderer Artikel handelt) mit ihren Speckmessern, deren Schneide bey 2 Fuß, und der Stiel über 4 Fuß lang ist, damit sie ihn an der Achsel anlegen können, treten sodann auf den Fisch, und damit sie desto fester darauf stehen, weil er sehr glatt ist, haben sie Striefeln an, in deren Absätzen lange Stacheln stecken. Diese schneiden zuerst ein Stück Speck davon los, hinten an dem Kopfe bey den Augen, nach der Breite des Fisches, welches sie das Kenterstück nennen, weil vermittelst desselben der Fisch an den Mastbaum des Schiffes angehängt, über dem Wasser gehalten, und wenn es nöthig, gekentert, das ist, auf die andere Seite umgewendet wird. Hierauf werden gleiche Riemen von Speck, so sie Flenzstücke nennen, nach einander abgeschnitten, in das Schiff gezogen, daselbst erst zu viereckichten Stücken zerschnitten, in Fässer geschlagen, und aufbehalten, bis man Thran daraus brennet. Wenn von der einen Seite der Speck abgeschnitten ist, ehe der Fisch gekentert wird, so wird zuvor das Fischbein in einem Stücke zusammen heraus geschnitten, und in das Schiff gezogen, woran wegen seiner Schwere alle Leute, so viel ihrer im Schiffe sind, genug zu thun haben. Was von dem Wallfische, nachdem der Speck davon genommen, übrig bleibet, läßt man treiben, und solches wird zum Raube der Vögel, (wiewohl diese lieber dem Aaße nachgehen, woran noch Speck sitzet) und der weißen Bären. Uebrigens ist zu merken, daß, wenn der Wallfischfang nicht sonderlich gewesen ist, solches einen Einfluß in alle fette Waaren habe. Die (VII) europäischen Nationen, welche ihre Schiffe itziger Zeit auf den Wallfischfang aussenden, sind die Holländer, die Deutschen, (deren Seestädte Hamburg, Bremen, Lübeck, und Emden jährlich einige Schiffe nach Grönland und der Davisstraße ausrüsten,) die Engländer, die Schottländer, die Franzosen, die Spanier, die Dänen, die Schweden und die Russen, unter welchen allen aber die (a) Holländer diesen Wallfischfang am stärksten treiben. Sie haben solchen von den Einwohnern

nern der spanischen Landschaft Biscaja gelernet. Denn da diese außerordentlich erfahrne Seeleute waren, so fiengen sie nicht nur an ihren Küsten Finnfische, sondern auch, da sie um Irrland herum nach Island und Grönland zusegelten, Wallfische. Unterschiedene Reisen dieser Biscajer liefen zu ihrem großen Vortheile ab. Man schickte nachher aus einigen Häfen von Biscaja wohl 50 bis 60 Grönlandsfahrer in See, welche zum öftern reich beladen zurück kamen. Der Anwachs der niederländischen Schiffahrt machte, daß mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts einige Seefahrer ihre Gedanken auf den Wallfischfang richteten. Man sahe aber, daß ohne Hülfe der Biscajer nichts vortheilhaftes auszurichten sey, und diese waren nicht ungeneigt, sich in die Dienste der Holländer zu vermiethen. Es kamen also jährlich biscajische Harpunierer nach Holland, welche von einzeln Kaufleuten angenommen, und nach den nordischen Gegenden geschickt wurden, auch die ganze Fischerey dirigirten, und über alles zu gebiethen hatten. Im Anfange war man nur bedacht, Weißfische, Robben und Wallrosse zu fangen. Als aber diese Thiere sich nach einigen Jahren wegwendeten, beschloß man, sich an die Wallfische zu wagen. Im Jahre 1612 und 1613 wurden 2 holländische Schiffe, welche auf den Wallfischfang ausgerüstet waren, von den Engländern genommen, folglich Fang und Geräthschaft verloren. Gleichwohl hatten die Holländer mehr Herz, als daß sie sich durch dieses Unglück hätten sollen abschrecken lassen. Man arbeitete inzwischen daran, eine grönländische Gesellschaft zu errichten. Im Jahre 1611 und nachher geschahen zu solchem Ende in Holland und Seeland Einschreibungen. Weil aber unter den Theilhabern sich Uneinigkeit ereignete; so wurde das Werk schläfrig getrieben. Zu Amsterdam allein wurde 1614 eine Gesellschaft, unter dem Namen der **nordischen Compagnie** von gewissen Personen errichtet, welche den ersten April des folgenden Jahres ein Privilegium erhielten, vermöge dessen ihnen auf 2 Jahre die Handlung nach Nova Zembla bis an die Davisstraße, Grönland, Spitzbergen, die Bäreninsel, und andere Lande in selbiger Gegend mit darunter begriffen, allein zugestanden wurde. In der Gegend von Spitzbergen hielten sich damals viel Wallfische auf; daher die Engländer, Holländer, und andere Völker an dieser Insel verschiedene Meerbusen einnahmen. Die nordische Compagnie legte so gar zum Dienste der Fischerey auf der Insel Amsterdam bey Spitzbergen unterschiedliche Thrankessel, Packhäuser, und Faßbindereyen an. Zu Amsterdam wurden gleichfalls etliche Packhäuser aufgerichtet, die noch heute zu Tage den Namen grönländische Packhäuser führen. Die Octroy wurde 1617 auf 4, und 1622 auf 12 Jahre verlängert. Indessen errichtete man in Seeland gleichfalls eine **grönländische Compagnie**, die in eben diesem 1622 Jahre mit der holländischen vereiniget wurde. Die Friesen suchten im Jahre 1634 auch Antheil an der nordischen Compagnie zu erhalten, erlangten aber solches erst im Sommer 1636, und man gab ihnen von 27000 Quarteelen Speck einen Antheil von 3000, und damit sie solchen auch kochen und zubereiten konnten, wurde ihnen auf Spitzbergen einiges Land eingeräumet, das der Insel Amsterdam gegen über liegt, und dermalen noch die Haarlinger Siederey genennet wird. Also bestund nunmehro die **nordische Compagnie** aus Einwohnern der Städte

Amsterdam, Delft, Rotterdam, Hoorn, Enkhuisen, Middelburg, Fließingen, und von der Provinz Friesland. Diese Fischerey wurde mit leichter Mühe, und mit großem Nutzen fortgesetzet, weil sich in den Gegenden, wo die Schiffe der Compagnie sich vor Anker legten, viele Fische aufhielten. Man legte mit der Zeit auf der Insel Amsterdam in einer Fläche, Schmeerenburg genannt, viele Packhäuser und Thrankessel an, so daß sie einem kleinen Dorfe nicht unähnlich sahen. Den Thran, welcher allda gekocht wurde, ließ die Compagnie von Zeit zu Zeit durch besondere Schiffe abhohlen. Die Octroy der Compagnie, welche 1634 zu Ende gieng, wurde wiederum auf 8 Jahre erneuert. Allein der Nutzen dieser Handlung nahm mit der Zeit ziemlich ab. Es waren Jahre, da man 20 Schiffe in dem Eise mußte sitzen lassen, wodurch die Lust bey den Theilhabern sehr geschwächet wurde. Es wäre zwar dieser Schade endlich noch zu verwinden gewesen; allein es kam was anders dazu, welches machte, daß die Compagnie den ganzen Handel verlor. Man hatte nämlich einige Jahre nach einander die Fischerey bey Spitzbergen so stark getrieben, daß die Fische endlich dadurch scheu gemacht und gar verjagt wurden, welches die Fischerey beschwerlicher machte. Man ruderte dem schüchternen Wallfische oft vergebens nach. Die Schiffe blieben unbeladen liegen. Die Austheilungen der Compagnie verminderten sich zusehends, und endlich war der Verlust so stark, als im Anfange der Gewinn groß gewesen war. Die Octroy, welche bey nahe zu Ende lief, wurde nicht wieder erneuert. Endlich mußte die Compagnie den Handel aufgeben. Das Thransieden zu Schmeerenburg wurde eingestellet; die kupfernen Kessel und andere Geräthschaften zurück geholet, und die Packhäuser niedergerissen. Mit dem Jahre 1645 war diese Gesellschaft zertrennet, und der **Wallfischfang** einem jeden frey gestellt. Er wird also itzt von einzelnen Kaufleuten bald mit viel, und bald mit wenig Nutzen fortgesetzt. Seit dem dieses geschieht, machen gemeiniglich einige Kaufleute eine kleine Gesellschaft zusammen, um einen oder mehrere sogenannte Grönlandsfahrer auszurüsten. Ein jedweder nimmt einen gewissen Antheil in dem Handel, manche $\frac{1}{32}$, andere $\frac{1}{32}$, noch andere $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$. Die Aufsicht und ganze Direction wird einem der vornehmsten Seefahrer aufgetragen, welchen man **Buchhalter** nennet, und der durchgehends eine gewisse Summe Geldes für seine Mühe bekömmt. Die **Eigenthumsherren der Schiffe**, die in Holland zum Wallfischfange ausgerüstet werden, wohnen meistentheils zu Amsterdam, und in unterschiedenen Dörfern von Nordholland; jedoch werden von Rotterdam und Delftshaven auch einige ausgerüstet. Die **Anzahl der Schiffe**, welche von den Holländern jährlich zu Betreibung dieses Fischfanges nach Grönland und der Davisstraße ausgesendet werden, beläuft sich insgemein auf 160 oder 180 bis 200. Die verschiedenen **Gesetze und Einrichtungen**, welche wegen des Wallfischfanges in Holland gemacht worden, zeigen zur Gnüge, daß sich die Landesobrigkeit solchen Handel allezeit sehr hat angelegen seyn lassen. Man hat zwar manchmal diese Fischerey verboten, aber nicht anders als zu Kriegszeiten, da man Schiffvolk nöthig hatte, oder besorgen mußte, daß solche Schiffe genommen werden dürften. Man darf inzwischen mit den zum Wallfischfange ausgerüsteten Schiffen in fremde Länder keinen Handel treiben. So darf auch das Fischgeräthe nicht

außer

außer Landes verkauft werden. Ein jedes Schiff muß eine Bürgschaft von 6000 Gulden stellen, daß es mit seiner Ladung wieder nach Holland zurück kommen will. Die Commandeurs, Harpuniers, Ruderer, Speckschneider, oder andere Personen, die sich auf den Wallfischfang verstehen, dürfen sich nicht in fremde Dienste vermiethen. Der Schleichhandel von Thran und Fischbein, welcher vor 100 Jahren stark im Schwange gieng, ist durch öffentliche Edicte verboten. In gefährlichen Zeiten wird den Grönlandsfahrern eine Convoy von einer hinlänglichen Anzahl Kriegsschiffe, mit gegeben. Der Wallfischspeck, das Fischbein, und was sonst aus den Ländern um den Nordpol nach Holland gebracht wird, ist frey von öffentlichen Abgaben. Wenn jemand Güter von einem Grönlandsfahrer rettet; so theilet er solche mit dem Eigenthumsherrn. Wer einen Wallfisch fängt, ist so lange Eigenthumsherr davon, als einer von seinen Leuten dabey bleibt. Die vornehmsten Seefahrer von Nord- und Südholland sind Commissarien von dem Wallfischfange, und müssen Sorge tragen, daß denen dieserhalb gemachten Verordnungen genau nachgelebet werde. Zustand der vereinigten Niederlande (Leipzig 1751 in 8.) p. 767. Von den (b) deutschen Seestädten rüsten Hamburg ohngefähr 50 bis 60, Bremen etwan 15 bis 16, Lübeck aber und Embden jede 1, 2, bis 3 Schiffe jährlich auf den Wallfischfang aus. Seit dem Jahre 1725 haben auch die (c) Engländer und insonderheit die Kaufleute von London, angefangen, sich mit mehrerem Ernste auf den sonst nur sehr schläfrig von ihnen getriebenen Wallfischfang zu legen, und eine neue grönländische Compagnie zu errichten. Die (d) Biscajer und (e) Bayonner nebst andern Franzosen, welche vor Zeiten jährlich 50 bis 60 Schiffe aussendeten, schicken itziger Zeit jährlich nicht mehr über 20 Schiffe nach Grönland und der Straße Davis. Diese Schiffe werden zu St. Sebastian, Bayonne, St. Jean de Lutz und Rochelle ausgerüstet, und bringen den erhaltenen Speck oder Thran, nebst den Wallfischbaarden, so sie bekommen haben, insgemein nach Havre de Grace, Dieppe und Rouen, worauf sie den Winter über nach Hause reisen, und dahin etwas Thran und Baarden mitnehmen, so viel nämlich zum Gebrauch ihrer Provinzen nöthig ist, welches sie zu Tusan, Chalose, Marsan verkaufen, etwas davon auch nach Bearn bringen. Die (f) Russen sind auf dem Wallfischfange nicht eher, als nach dem Jahre 1724, erschienen, da in Rußland eine Compagnie errichtet ward, die von dem damals regierenden Kaiser Peter dem I nicht allein gebilliget, sondern ihr auch das ausschließende Privilegium des Thranhandels ertheilet, und die Einfuhr alles Fischthrans, so von andern als Russen gemacht worden, in das rußische Reich verboten ward. Geo. Nic. Schurz Bericht von der Natur, Eigenschaft und Fange des Wallfisches, in 4. Cornel. Gisbert Zorgdragers Beschreibung des Grönländischen Wallfischfangs, Nürnb. 1750 in 4. Joh. Andersons Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis (Hamb. 1746 in 8. m. K.) p. 95 und 185. Beschreibung von Grönland, und dem Wallfischfange, der an dieser Küste von den Engländern, Holländern und anderen Nationen getrieben wird, im Allgemeinen Magazine Band 2 p. 312. Erich Pontoppidans natürliche Historie von Norwegen (Kopenh. 1753 in 8. m. K.) Th. 2 p. 223.

Wallnußbaum, s. Nußbaum.

Wallrath, oder **Wallrad**, **Baldrath**, **weißer Amber**, holl. *Walschot*,

schot, Witte-Amber, Zee-Schuim, Vischmist, franz. *Nature de Baleine, Sperme de Baleine*, oder *Blanc de Baleine*, lat. *Sperma Ceti, Flos macis*, ein fettes, zartes, und ganz weißes Wesen, wie kleine Schuppen, fast ohne Geruch, aber von widrigem Geschmacke, welches in der Wärme zergeht, aber in der Kälte gleich gerinnt. An sich selbst brennet der Wallrath nicht; allein mit einem Dochte brennt er wie ein ander Talklicht. Er (1) unterscheidet sich von allen Schmeeren und Fetten, denn a) geht bey der Destillation mit offenem Feuer alles über; b) giebt er kein stinkendes, sondern ein helles, klares und butterhaftes Oel; und c) hinterläßt er keinen substanziellen Todtenkopf: welches alles sonst keine thierische Fettigkeit zu thun vermag. Was diese Materie (2) eigentlich sey, und wovon sie herrühre; darüber ist man mit Gewißheit noch nicht recht einig. Vor diesem hielten sie die meisten für den Saamen des Wallfisches; daher sie auch Sperma Ceti genennet wurde, auch diesen Namen bis auf den heutigen Tag behalten hat. Andere halten sie für die Milch des Wallfisches: Noch andere für einen von dem Meerwasser gleichsam weißgebeizten Amber, indem der Wallrath eben so, wie der Amber auf dem Meere schwimmend und treibend, auch dieser letztere oft in den Wallfischen gefunden werde. Allein die Neuern schreiben, daß der Wallrath nichts anders, als das Gehirn von dem Wallfische, sonderlich der Cachelotte sey. Und zwar ist zu merken, daß diese Materie, oder der so genannte Wallrath, nur von dem männlichen Geschlechte der Wallfische herkomme, indem das Gehirn von den weiblichen Fischen zu flüßig, und zum Thrane und Brennöle tauglicher ist. Weil aber der Cachelott nicht allein in seinem Fange und Streite, sondern auch sonst, nämlich von dem Schwerdtfische als seinem natürlichen Feinde, am Kopfe verwundet wird, und also das Gehirn heraus fällt, so findet man den daher entstehenden Wallrath auch auf dem Meere schwimmend, welches sonst aus dem Hirnschädel genommen wird: wiewohl das erste, so doch bey weitem nicht so lauter, auch nicht so kostbar, den Schiffleuten viel bekannter ist, als das letztere. Es giebt also zweyerley (3) Gattungen des Wallraths: der eine wird auf dem Meere schwimmend gefunden; und der andere wird aus dem Gehirne des Wallfisches, sonderlich der Cachelotte, genommen. Beyde Gattungen aber werden roher Wallrath, oder *Sperma Ceti crudum*, genennet, und sind ganz unsauber und gelb, auch riechen sie nach Thran; daher sie künstlicher weise zugerichtet und geläutert werden müssen. Es wird der Wallrath (4) von der grönländischen Gesellschaft, meistens roh, mit aus Grönland von dem Wallfischfange gebracht; und alsdenn (5) in Holland geläutert und recht zugerichtet; wie auch zu Lübeck und an andern Orten. Diese Raffinirung oder Bereitung des Wallraths, und zwar a) desjenigen, der auf dem Meere schwimmend gefunden wird, geschieht auf folgende Weise: Man wäscht ihn erstlich mit reinem Wasser ab; kochet ihn alsdenn; und wenn er erkaltet ist, so nimmt man die Fettigkeit ab, und also hat man Wallrath. Zu dem b) andern hingegen macht man eine starke Lauge aus Asche und lebendigem Kalke; jedoch muß dieses letztern weniger als der Asche seyn. Gedachte Lauge seihet man durch einen leinenen Sack, daß sie klar und lauter wird. Wenn dieses geschehen ist, so nimmt man das Gehirn aus der Hirnschale, drücket es durch einen härenen

Sack;

Sack; die in dem Sacke zurück gebliebene Materie thut man in die Lauge, tauchet solche mit den Fingern unter, und läßt sie Tag und Nacht stehen; des andern Tages drückt man es wieder durch einen härnen Sack, breitet das, was zurück bleibt, auf einem leinenen Tuche mit den Händen wohl aus, und läßt es in freyer Luft oder an der Sonne trocknen; So hat man Wallrath. Je sauberer damit umgegangen wird, je länger dauert der Wallrath, sonderlich wenn er vor der Luft gut verwahret wird. Der recht (6) gute Wallrath muß recht glänzend weiß, durchsichtig, frisch, fett, und von einem süßlichen Geschmacke seyn, aber nicht thranicht riechen: denn sonst ist er nicht gut zubereitet. Wenn er ranzicht ist, kann er mit der Lauge wieder (7) gut gemacht werden. Zuweilen wird er mit weißem Wachse untermischet, und also (8) verfälschet: Allein der Betrug ist leicht zu erkennen, theils an dem Geruche, den das darunter gemengte Wachs niemals ganz verlieren kann, theils an der Farbe, welche, wenn Wachs darunter ist, zwar weiß, aber nicht glänzend, sondern ganz matt ist. Man kann auch bey dem Einkaufe mit demjenigen Wallrathe betrogen werden, der (9) nur aus dem Specke der Cachelotte gemacht ist, welcher aber alsobald gelb wird, als er an die Luft kömmt. Da der Wallrath nicht recht wohl die Luft vertragen kann; so muß man ihn (10) in gläsernen wohlvermachten Flaschen, am besten aber in den Fässern, in welchen er gebracht wird, vor der Luft verwahren. Etwas von dem Wallrathe wird in der Arztney (11) gebrauchet, sowohl innerlich als äußerlich, und auf die letzte Art insonderheit in dem **Wallrathpflaster.** Allein dieser Gebrauch macht so wenig aus, daß er in gar keinem Preise seyn würde, wenn das Frauenzimmer ihn nicht stark unter die Handpomaden und Schminken gebrauchte. Vor Zeiten (12) galt das Pfund Wallrath 20 bis 30 Gulden; nunmehro aber ist bey etlichen Jahren diese sonst so theure Waare wegen des Ueberflusses bis auf 3 zu 4 Gulden gefallen: Und da vor Zeiten eine Tonne ungesäubert oder unbereitet 100, auch wohl 120 Gulden kostete; so kann man sie itzt um 10 bis 15 Thaler kaufen. Schlüßlich gedenken wir noch, daß der Wallrath nicht mehr aus dem Gehirne des Cachelotts, sondern aus dem Thrane der Wallfische durch eine gewisse vom Herrn Hill deutlich beschriebene Läuterung zubereitet werde: jedoch können wir uns nicht erinnern, wo wir diese Nachricht gelesen.

Wallruß, ein Name, womit man zweyerley Thiere beleget. Denn (1) ist das **Wallruß**, **Wallroß**, **Seepferd** oder **Meerpferd**, lat. *Rosmarus*, angelsächsisch *Hors-Hwal*, rußisch *Morß*, franz. *Vache marine*, oder *Cheval marin*, ein Thier, das sowohl im Wasser, als auf dem Lande und auf dem Eise lebet, wie der Seehund, dem es an Gestalt des Leibes gleich, aber viel stärker und größer, und so groß wie ein Ochse ist. Einige Schriftsteller geben ihm vielleicht mit gutem Rechte den (1) Namen *Boeuf marin*, **Seeochse**, theils wegen seiner Größe; theils wegen seiner beyden großen Zähne, welche die Gestalt der Hörner haben; und endlich wegen der Gestalt, die es hat, als welche mit der Gestalt eines Ochsens mehr übereinkömmt, als mit der Gestalt eines Pferdes, sonderlich was den Hals und die Brust anbelanget. Seine eigentliche (2) **Beschreibung** besteht in folgendem: Es hat einen runden, dicken und starken (a) **Kopf**: Aus dem obern Kiefer gehen zwey große und lange (b) **Zähne** heraus, welche von den Oberlef-

zen

zen sehr tief über die Unterlefzen herab gehen, mit der Spitze gegen die Erde gekehret sind, und sich ein wenig wie ein Bogen krümmen. Die Jungen, deren sie nur eines oder zwey zeugen, haben keine dergleichen Zähne vornen ausstehen, aber bey den Alten sind sie nach dem Unterscheide ihres Alters stärker oder schwächer, indem es welche darunter giebt, die über 2 Fuß lang sind. Diese beyden Zähne sind so weiß, daß sie höher geachtet, und auch theurer verkauft werden als Helfenbein. Sie sind schwer, und fast von einem bis zu dem andern Ende ganz dicht, ausgenommen an der Wurzel, wo sie ein wenig hohl sind, und worinn das Mark oder der Kern sitzet. Man machet daraus allerley gedrechselte Sachen, Messerhefte, und künstliche Zähne, wozu diese Zähne besser sind, als Helfenbein, sowohl wegen ihrer Härte, als weil sie nicht so bald gelb werden. Aus den andern Zähnen, mit welchen ihr Maul ganz angefüllet ist, machen sich die Matrosen Knöpfe an ihre Röcke, und die jütländischen Bauern bedienen sich fast keiner andern. Diese Zähne haben auch einigen Nutzen in der Medicin, indem man sie nicht allein an Statt des Einhorns und Helfenbeins gebraucht; sondern auch Ringe daraus macht, die bey bösartigen Krankheiten für ein Gegengift gehalten werden. Itziger Zeit werden die Wallroßzähne nicht mehr so hoch geachtet, als vordem, weil die Schiffe, die auf den Wallfischfang ausgehen, deren oft eine sehr große Menge mitbringen, welches eben die Ursache ist, daß sie sehr im Preise gefallen sind. Es scheint, daß diese Zähne den Wallrossen von Zeit zu Zeit ausfallen müssen, auf eben die Art, wie man sagt, daß solches bey den Elephanten geschehe. Diese Meynung wird dadurch sehr wahrscheinlich, weil es Orte giebt, die man mit diesen Wallroßzähnen ganz bedeckt findet, nachdem man die Thiere davon verjaget hat. Das (c) **Maul** ist vorne breit wie ein Ochsenmaul; darauf sitzen, sowohl auf den Ober- als Unterlefzen viele eines Strohhalms dicke, stachlichte (d) **Borsten**, fast wie die Stachelschweine haben, als dickes Haar, so an Statt des Bartes ist. Aus diesen Borsten werden, weil sie inwendig hohl sind, und sich leicht biegen lassen, von den Seefahrenden Ringe gemacht, die sie für ein sicheres Mittel wider den Krampf halten, und daher an den Fingern tragen. Oberhalb des obersten Bartes hat es zwey (e) **Nasenlöcher**, so rund sind, wie ein halber Zirkel, woraus es das Wasser bläst, eben wie die Wallfische, aber nicht so hoch und auch mit minderem Geräusche. Die (f) **Augen** sitzen weit von der Nase ab; sind mit Augenliedern gezieret, wie bey andern vierfüßigen Thieren; blutroth; und wenn sie solche verkehren, noch viel häßlicher als sonst. Die (g) **Ohrenlöcher** sitzen ein wenig höher als die Augen, aber nahe dabey, und sind wie Ohrenlöcher der Seehunde. Die (h) **Zunge** ist fast so groß, als eine Ochsenzunge. Der (i) **Hals** ist dick, weswegen es sich nicht umsehen kann, sondern die Augen verkehret. Der (k) **Schwanz** ist kurz, als an den Seehunden. Ihre (l) **Füße**, welche sehr kurz sind, sonderlich die Hinterfüße, sind jeder mit 5 Krallen bewaffnet, die aus eben so viel Zeen heraus gehen, welche durch eine Haut zusammen gefüget sind, die der Haut an den Füßen der Gänse einigermaßen gleich ist. Ihre (m) **Ruthe** ist wohl einer Elle lang, so hart als ein Bein, und von eben der Beschaffenheit, als ihre Zähne, wie man denn auch daraus eben diejenige gedrechselte und ausgelegte Arbeit machet, als aus diesen. Ihre

(n) Haut

(n) Haut ist, insonderheit am Halse, eines Daumens dick, und hart: Es glauben daher einige, daß, wenn solche gegärbet, und so, wie die Elendshäute, zugerichtet würde, sehr gutes Leder daraus zu machen sey. Die Farbe der Haare, so diese Haut bedecken und kurz sind, ist bey einigen mausefahl, bey andern roth, und bey einigen braun. Es giebt auch darunter welche, die wenige oder gar keine Haare haben. Es (3) findet sich aber dieses Thier an verschiedenen Orten des Eismeeres, vornehmlich in der Gegend von Spitzbergen. Der (4) **Fang** derselben geschieht auf folgende Art: Wenn diese Thiere in großer Anzahl auf dem Eise liegen (auf welchem sie insgemein schlafen, und an der Sonne ausruhen) und die Matrosen sie daselbst angreifen wollen; so pflegen sie solche durch ein großes Geschrey aufzuwecken: wobey sie jedoch ihre Chalupen in einiger Entfernung von dem Eise halten, aus Furcht, daß diese Thiere, wenn sie sich von dem Eise herunter in die See stürzen wollen, in diese Chalupen springen und solche umstürzen möchten, wie oft geschieht. Wenn alsdenn das Wallroß in die See springt: so nimmt der Harpunier seine Zeit in Acht, ihnen seine (a) **Harpune** in den Leib zu werfen, weil der Wurf alsdenn sicherer ist, indem die Haut bey dem Springen mehr gespannet ist. Unterdessen, daß die Harpunirer in den Chalupen diese Thiere mit der Harpune schiessen, springen die andern Matrosen auf das Eis, und tödten auf demselben die Wallrosse, die von demselben nicht haben herunter kommen und unter das Wasser gehen können, mit (b) **Spießen**. Die Harpunen und die Eisen an den Spießen, deren man sich bedienet, um sie anzugreifen, sind nicht über 1 bis 1½ Spannen lang, und ohngefähr 1 Zoll dick; der Schaft der Harpune aber muß 6 Fuß lang seyn: und sowohl die Harpune, als die Eisen an den Spießen, müssen sehr wohl verstählet und gehärtet, auch sehr scharf seyn. Denn ungeachtet das Wallroß lange nicht so stark und groß ist, als der Wallfisch: so sind dennoch die Harpunen, mit welchen der Wallfisch geschossen wird, viel zu schwach bey dem Wallrosse, dem sie kaum die Haut aufschlitzen würden, an statt, daß sie in dem Wallfische eine breite und tiefe Wunde machen. Den (5) **Nutzen** dieser Thiere betreffend: so tödtet man sie (a) mehrentheils nur um ihrer obgedachten großen Zähne willen, daher man ihnen auch insgemein nur allein den Kopf abhauet, und solchen mitnimmt, welcher dem Eigenthümer des Schiffes gehöret: wiewohl man hundert Wallrosse sieht, worunter kaum einer gute Zähne hat, denn etliche haben faule und stinkende Zähne, ja einige haben nur einen, oder gar keinen Zahn, weil sie solche im Streite verloren, oder ihnen ausgefallen sind. Man könnte zwar (b) aus deren Specke auch Thran brennen: allein das Ausbrennen dieses Specks würde gar zu viel Mühe machen, weil solcher mit dem Fleische durchwachsen ist, eben wie das Fett der Schweine, welchem es auch nicht sehr ungleich ist. Diejenigen, die diesen Speck auszuschmelzen versucht haben, haben befunden, daß fünf Wallrosse nur ein Quarteel Thran geben. Einige Theile von dem Wallrosse lassen sich auch (c) ganz gut essen, unter andern die **Zunge**, das **Herz**, und die **Leber**, wenn man nämlich diese Theile sogleich, nachdem das Thier getödtet ist, kochen läßt, denn sonst werden sie ranzig, und bekommen einen thranigten Geschmack und Geruch. Hiernächst wird (II) das **Wallruß**, **See**- oder **Meer**,

Meerpferd, lat. *Hippopotamus*, dasjenige vierfüßige Thier genennet, dessen Kopf einem Pferdekopfe am meisten gleichet, wovon es den Namen bekommen; das aber dem Leibe nach einem Ochsen ähnlicher ist, den es auch an Größe zweymal übertrifft. Es hat dicke kurze Füße (wie die an einem Bären) mit vier Klauen; einen ganz kurzen Schwanz, der einigermaßen dem Schwanze eines Schweins gleichet, eine glatte, ungemein harte und dicke, und folglich sehr schwere Haut: wenn man aber saget, daß solche durch vier Kameele kaum fortzubringen sey, so gehöret solches unter die Mährchen. Ferner hat es kleine Augen und Ohren, weite Nasenlöcher, und vorne in dem Maule etliche dicke, eines halben Fußes lange Zähne, wovon zwey gerade hinaus stehen. Diese Zähne sind so hart, daß, wenn man dieselben zusammen schlägt, Feuer heraus springt: und diese Zähne werden allein in der Handlung geführet, und nicht nur auf den Apotheken, sondern auch von Zahnärzten gebraucht, die eingesetzten Zähne davon zu machen, weil sie nicht anlaufen, wie das Helfenbein. Es wird dieses Thier nur in den großen Flüssen mitten in Africa, und in den Gegenden, wo es viel regnet, angetroffen. Verschiedene Schriftsteller, die von diesem Thiere reden, betrügen sich, wenn sie sagen, es sey an den Ufern des Nils in Menge zu finden. Denn man sieht selbiges daselbst nur sehr selten, und gleichsam nur von ungefähr; weil Aegypten nicht der eigentliche Ort seines Aufenthalts ist, da solches zu trocken und im Winter zu kalt für dieses Thier ist. Es hält sich nur in der Gegend der Quellen des Nils auf, wo es eine Zeitlang sehr stark regnet, und wo es zu allen Zeiten gleich warm ist. Es ist auch fast nicht zu zweifeln, daß es sich nur zur Regenzeit aus einem andern großen Flusse nach den Quellen des Nils hinbegebe, und hernach wieder nach jenen Flüssen zurück kehre. Diejenigen, die man zuweilen in Aegypten sieht, kommen nur zu der Zeit dahin, wenn der Nil anläuft, welcher sie aus Aethiopien mit sich fortführet, ohne daß sie merken, daß sie sich verirren, und es ist glaublich, daß diejenigen, die sich also verirret haben, nach und nach wieder nach ihrer Heimath zurück kehren. Solche sind die Flüsse Senegal, Gambia und Sierra Lona, welche so voller Wallrusse oder Hippopotames sind, daß die Reiß- und Maisfelder von ihnen völlig würden abgefressen werden, wenn man sie nicht Nacht und Tag sorgfältig bewachete, und sie verjagete, welches in Ansegung ihrer leichter ist, als in Ansehung der Elephanten, weil sie furchtsamer sind, als diese, wie sie denn auch auf das geringste gehörte Geräusch sich wieder in die Flüsse begeben, in welchen sie anfangs den Kopf untertauchen, hernach aber solchen aus dem Wasser in die Höhe heben, die Ohren schütteln, und zwey oder dreymal so laut schreyen, daß man es eine Stunde weit hören kann.

Wallschwein, s. Meerschwein.

Walon, Maaß, s. Jale.

Wammen heißen bey den Kürschnern und Rauchhändlern die Bäuche an den Fellen oder Bälgen der Thiere, als da sind, die Feh- Fuchs- Hasen- Künwammen, 2c.

Wampum, s. Pensylvanien.

Wand, Schauhaus, s. Tuch.

Wangen, lat. *Vanga*, *Vimania*, und *Wangena*, eine freye Reichsstadt in Schwaben im Algow, an dem Flusse Argen gelegen. Sie ist nicht groß, aber wohl bewohnt, und treibt ein feines Gewerbe mit gutem und feinem Postpapiere, Leinwand, Sensen, Sicheln, und anderer

Eisenarbeit, so säntlich daselbst gemacht werden. Es wächst auch guter rother Wein daselbst.

Waque, ein Maaß, womit man in Hennegau die Steinkohlen mißt.

Wardein, s. **Münzofficin.**

Wardirer, s. **Güterwracker.**

Wardirung, s. **Schätzung.**

Warnau, oder **Warne**, lat. *Varna*, ein Fluß in dem Herzogthume Mecklenburg. Sie entspringt, nach Lindenbergs Berichte, etwa 4000 Schritte von der Stadt Parchim, ohnweit von dem Dorfe Herzberg; den neuesten Landkarten zu Folge aber in dem Fürstenthume Schwerin, unweit Gernau, bey einer kleinen Stadt, Warnau genannt. Sie fließt hierauf zwischen den Fürstenthümern Schwerin und Wenden hin; wird bey Rostock, welche Stadt sie durchströmet, schiffbar: macht sodann einen Golfo oder Hafen, der bey 3 Meilen lang ist, und endiget sich endlich bey Warnemünde in der Ostsee oder in dem balthischen Meere; siehe **Rostock.** Sie hält ihren Lauf meistentheils nach Nordost, und mag sich ungefähr auf 8 Meilen erstrecken.

Warschau, lat. *Varsovia*, poln. *Warsawia*, franz. *Varsovie*, die Hauptstadt in dem Herzogthume Masovien, und anitzige königlich polnische Residenz, mithin die vornehmste Stadt in Polen, in einer Ebene an der Weichsel gelegen. Sie ist, ihrer Lage nach, unter die gesundesten und angenehmsten Oerter dieses großen Königreichs zu rechnen; und treibt gute **Handlung**, wie sie denn auch drey Messen hat, als 1) auf Misericordias, 2) auf Johannis des Täufers, und 3) auf Hedwig. Das **Pfund** zu Warschau wiegt nach dem cölnischen Gewichte 25 Loth 3 Quentchen 2 Pfenniggewichte und 5 Gran. Ein mehrers siehe im Artikel: **Polen.**

Warsbes, s. **Adom.**

Warta, lat. *Vartha*, ein großer fischreicher und schiffbarer Strom in Polen und der Mark Brandenburg. Er hat seinen Ursprung in Kleinpolen, ohnweit dem Städtchen Schlaukow, in einem großen Gehölze, und an einem Gebirge, und fällt, nach einem überaus krummen Laufe von ungefähr 70 Meilen, oberhalb der Festung Küstrin in die Oder. Sie ist schiffbar bis nach Celo in Polen, und bis dahin so ziemlich tief, daß also die Kaufleute in der Churmark Brandenburg darauf weit in das Königreich Polen hinein handeln können.

Wasbuk, ist der Name der besten Art von den Fischen, **Strömlinge** genannt.

Waschgold, s. **Fließgold.**

Waschthon, s. **Walkererde.**

Wasser, lat. *Aqua*, franz. *Eau*, holl. *Waater*, ein Wort von zweyerley Bedeutung, indem es in engerer Bedeutung nur allein das natürliche **Wasser** andeutet; in weitschweifiger Bedeutung aber beydes das **natürliche Wasser**, als die **fremden Wasser** unter sich begreift. Das (I) **natürliche Wasser** kömmt zwar eigentlich nicht in die Handlung, doch ist die Kenntniß von dessen Eigenschaften und Gattungen den Manufacturisten nöthig. Es bestehen aber dessen (1) **Eigenschaften** darinn, daß es a) in einer gelinden Wärme **fließend** ist, in der Kälte aber sich in **Eis** verwandelt; b) beym Fließen zugleich **anfeuchtet**; c) **durchscheinend** ist, sowohl wenn es fließt, als wenn es Eis ist: jedoch hat ein Wasser mehr Klarheit, als das andere, nach dem es mehr oder weniger mit andern Körpern vermischt ist; d) in einer beständigen **Ausdünstung** und **Verminderung** ist, es sey fließend oder stillstehend, und e) keinen **Unterhalt** oder **Nahrung** hat, wovon es vermehret werden oder wachsen

könnte, sondern gerade im Gegentheil sowohl den Mineralien, als Pflanzen und Thieren Nahrung hinterläßt. Alles natürliche Wasser (2) **theilet sich in allgemeines Wasser, und in Mineralwasser.** Das **(A) allgemeine** oder **süße Wasser,** welches man allenthalben findet, und zu allgemeinem Nutzen gebraucht wird, hat die **Eigenschaften**, daß es **durchsichtig** ist, doch zuweilen etwas trübe; und daß man es ohne einigen merklichen **Geschmack. Geruch** und **Farbe** findet, ausgenommen, daß es beym Gefrieren meistentheils weißlicht wird. **Man** hat davon zwey Gattungen: **Luftwasser** und **Erdwasser.** Das (a) **Luftwasser** ist entweder **fließendes** oder **gefrornes.** Zu dem **fließenden** rechnet man a) den **Thau,** so aber nicht mit dem Honigthau zu vermengen ist, wobey wir anmerken, daß, wer reinen Thau haben will, solchen nicht von den Pflanzen nehmen (weil dieser insgemein mit Honigthau vermischt ist, der von den Pflanzen ausgetrieben und ausgeschwitzet worden), sondern in einem reinen Geschirre auffangen müsse, welches man vor der Sonnen Untergang am Abende an einem flachen und sandichten Orte ausgesetzt hat: imgleichen hat man zu merken, daß das Thauwasser so vollkommen rein nicht sey, wie mancher glaubt, indem die Luft niemals von anderer Körper Ausdünstungen rein ist; b) den **Regen,** wobey wir erinnern, daß das Regenwasser das beste zu Erhaltung und Bewässerung der Gärten und Pflanzen, und das dienlichste zum Bleichen und Waschen sey, gleichwie es bey dem Brodtbacken eine bessere Gährung und weiches Brodt giebt, u. s. w. und c) den **Wolkenbruch,** wovon wir nur dieses berühren, daß dessen Wasser das unreinste und schlechteste unter den Luftwassern sey. Das **gefrorne Wasser,** wenn man es als geschmolzen betrachtet, ist das leichteste unter allem Wasser; ganz unveränderlich, so, daß es viele Jahre steht, ehe es faulen kann; für die Menschen sehr ungesund, und schädlicher als das fließende Luftwasser; u. s. w. Zu dem gefrornen Wasser gehöret: a) **Reif,** dessen geschmolzenes Wasser reiner als das Thauwasser ist; b) **Hagel,** welcher das allerreineste und beste Wasser, alle Unreinigkeiten auszuwaschen, giebt: ist auch von ganz anderer Kraft, als das übrige Wasser; c) **Schnee,** wobey wir erinnern, daß man von dem Schnee ein ganz reines Wasser bekomme, insonderheit von dem Schnee, der nach einem starken Winter, da die Erde schon vorher mit Schnee bedeckt war, fällt, weil alsdenn wenige Ausdünstungen in der Luft sind; ferner daß von der Reinigkeit des Schneewassers dessen Kraft herfließe, das Salz in größerer Quantität, als andere Wasser thun, aufzulösen. Deswegen ist auch das Schneewasser sehr gut zum Bleichen: es bekömmt auch niemand mit anderm Wasser die Weiße so gut in seiner Leinwand, als mit Hagel- oder Schneewasser. Hiernächst ist es zum Brauen gar dienlich, wie an dem Märzbiere zu ersehen. Das (b) **Erdwasser** ist das ohne Geschmack auf dem Erdballe in seinen Canälen und Höhlen rinnend oder stehend befindliche allgemeine Wasser. Es wird weißlicht und trübe, wenn es mit reinem Luftwasser vermischt wird; leidet längere und stärkere Wärme, ehe es kochet, als das Luftwasser; erträgt auch mehrere Kälte, ehe es erkaltet; löset nicht gerne die Seife auf, noch verschäumet sich mit derselben, und zwar desto mehr, je gröber jene ist; ist für alle lebendige Thiere nöthig und nützlich: kann auch zugleich den Durst am besten löschen. Zu dem

dem Erdwasser wird gerechnet: rinnendes Erdwasser, stehendes Erdwasser, Seewasser, und Eis. a) **Rinnendes** oder **lebendiges Wasser** ist unter dem Erdwasser das leichteste, doch schwerer als das Luftwasser; und hat verschiedene Gattungen unter sich, als **Quellwasser**, das ist, welches aus eigener Kraft aus der Erde hervorspringt, und beständig rinnet: Die Quellen führen das schönste Wasser, welche bey Sandhügeln entspringen; nächstdem die, welche aus einigem Thone hervor kommen, deren Wasser ganz klar ist, im Glase kleine Bläschen aufwirft, und sich mit der Seife nicht verdicket, sondern dieselbe gänzlich auflöset, und an Leichtigkeit dem Luftwasser am nähesten kömmt. Unter dem rinnenden Wasser folget nach dem Quellwasser das **Brunnenwasser**, welches von ungleicher Beschaffenheit, je nachdem das Wasser durch Sand oder Thonerde läuft. Wenige von ihnen reichen an die Güte des Quellwassers; doch finden sich welche, die dieses Wasser hoch genug achten, insonderheit, je mehr und je zeitiger oder öfter ausgeschöpft oder ausgeräumet wird. Drittens gehöret hieher das **Fließwasser**, das ist, welches in seinem Canale auf der Erde von höhern zu niedrigern Oertern rinnet, und findet man Bäche, Flüsse, Ströhme, 2c. Und ist von dem Fließwasser gemeiniglich dasjenige das beste, welches am geschwindesten rinnet, und folglich das aus den Ströhmen, wie es denn so leichtlich nicht faulet, auch die Wäsche, so damit gewaschen wird, so viel weißer macht. Hingegen das langsam rinnende Fließwasser, in Bächen und Ströhmen, ist fischreich, erdartig und schwerer. b) **Stehendes** oder **todtes Erdwasser** ist unter den Erdwassern das schwereste. Es kann so viel weniger der Fäulniß widerstehen, da es vorher mehrentheils schon etwas von Fäulniß in sich hat. Zu dem stehenden Wasser gehöret erstlich das **Teichwasser**, mit welchem Namen man dasjenige Wasser belegt, welches sehr dick und trübe, fast grau aussieht, und in einiger Tiefe, die keinen Auslauf hat, versammlet steht, dergleichen sind das **Grubenwasser**, **Teichwasser** und **Rolkwasser**, oder **vertieftes Seewasser**. Die zweyte Gattung des stehenden Wassers ist das **Sumpfwasser**. Solches Wasser steht nicht in einigen Gruben oder Tiefen, sondern findet sich allein daselbst, wo die Erde etwas flach gelegen ist; daher hat dieses Wasser aus der Erde hervorstehende Bügel, Büsche, Mooß und anderes in sich. Es ist das Sumpfwasser entweder **Bruchwasser** oder **Moderwasser**. Jenes steht um Büsche herum, um Bügel und Strauchmooß, und ist gleichsam von einem ganzen Haufen kleiner Gruben um die Gebüsche zusammen gesetzt. Dieses ist gleichsam, als ob es aus zusammengemischtem Wasser und Erde bestünde, und findet sich auf niedrig gelegenen Stellen, wo Leimgrund ist. Ob nun wohl dieses Wasser das allerschlechteste ist: so hat es doch großen Nutzen, unter andern, daß es zum Mauren, Gypsarbeit und Färberey das dienlichste ist, wie man am Harlemersee in Holland sehen kann: und je mehr fremdartige Dinge in diesem Wasser sind, desto dienlicher ist es zu dem Ende; da hingegen es für die Menschen schädlich ist, theils weil die Wirkung der Sonne das reinste von ihm wegnimmt, und das gröbste zurück läßt, theils es keine sonderliche Bewegung hat, sondern auf leimichtem und sumpfichtem Grunde steht. c) Seewasser, lat. *Aquae lacustres*, ist das in Seeen befindliche Wasser. Selbiges ist zum Theil beydes rinnend und stehend, und fault nicht schneller als Fließ-

Fließwasser oder anderes rinnendes Wasser. Ja wie das Seewasser dem Fließwasser an Güte gleich kömmt, so thut es solches auch an Nutzen. d) **Eis** ist seiner Natur nach ein festes Wasser, fühlt sich hart und zugleich rauh an. Es ist das leichteste Wasser, indem alles Eis auf seinem Wasser fließt; ist auch das reineste, denn, wenn das Wasser zu Eis wird, scheidet es gemeiniglich den meisten Theil fremdartiger Theilchen von sich: und endlich so faulet es auch nicht leichtlich. Das (B) **Mineralwasser** ist im Artikel **Mineralische Wasser**, bereits beschrieben worden. Die (II) **fremden Wasser**, oder mit einem Worte **Säfte**, sind entweder **natürliche** oder **künstliche Säfte**, wie solches der Artikel: **Saft**, mit mehrerm lehret. Man schlage auch die Artikel: **Abgezogene Wasser**, **Oel**, **Spiritus**, **Extract** und **Distilliren** auf. **Joh. Gottschalk Wallerii** Hydrologie oder Wasserreich, übersetzt von **Jo. Dan. Denso**, Berlin 1751 in 8. **C. Lucas** Versuch von Wassern. Aus dem Engl. übersetzt von **J. E. Zeiher**, 2 Theile, Altenburg 1767 und 1768 in 8. **Ellers** Abhandlung von der Natur und den Eigenschaften des gemeinen Wassers, als ein Auflösungsmittel betrachtet, aus den *Memoires de l'Acad. de Berlin*, Th. 6 verdeutscht in den **Mineralog. Belustigung**. Th. 2 p. 315. Methoden, faules Wasser süß zu machen, im *Museo Rust. et Commerc.* Band 5 p. 118. **Joa. Friedr. Müllers** Anmerkung von dem Gefrieren abgezogener Wasser, in den **Physical. Belustig.** Band 2 p. 535. **Marggrafs** chymische Untersuchung des Wassers, ebend. Band 3 p. 869. Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Untersuchung des Wassers, und denen damit anzustellenden Proben, in der **Realzeit**, 1756 p. 746 und 771. Wie vermittelst der Goldwage das Wasser zu prüfen sey, in **Hanovs Seltenheit**. Band 3 p. 607. Betrachtung über die Unreinlichkeit unserer Flüsse, in Justi fortg. Bemüh. Band 1 p. 298. **Pet. Elvius**, wie die Geschwindigkeit des Wassers zu messen ist, in den **Schwedischen Abhandl.** Band 3 p. 140. Bedenken, süße Wasser und Brunnen zu untersuchen, in den **Oecon. Bedenk.** Band 1 p. 213. Anmerkungen über das Seewasser, und über das süße Wasser, das man auf den Schiffen mitnimmt, im **Allgem. Magaz.** Band 10 p. 225. **Marpergers** Wasserfahrt auf Flüssen und Canälen, Dresd. und Leipz. 1723 in 4.

Wasser, franz. *Eau*, heißt bey den Jubelierern der natürliche Glanz, womit die Perlen und Diamanten spielen; s. **Perle**.

Wasser, franz. *Eau*, heißen auch die glänzenden Streifen, so dem Doppeltaffente, Mohr, und einigen andern Zeugen, die daher gewässert genennet werden, durch gelindes Anfeuchten und Pressen oder Mangeln gegeben worden.

Wasser (abgezogene), s. **Abgezogene Wasser**.

Wasser (bitter), s. **Sedlitz**.

Wasserbley, siehe **Bleyweiß**, (schwarzes.)

Wasser brennen, s. **Abgezogene Wasser**.

Wasserburg, lat. *Aquaeburgum*, und *Wasserburgum*, eine eben nicht größe, aber wohl gebauete und lustig gelegene Stadt, am Innflusse in Oberbayern, unter das Rentamt oder die Regierung zu München gehörig. Sie treibt wegen ihrer bequemen Lage, eine ansehnliche **Handlung**, insonderheit mit Getreide und Salze aus der daselbst befindlichen sehr beträchtlichen **Salzniederlage**.

Wasserdost, s. **Albkraut**.

Wasserfahrt, s. **Schifffahrt**.

Wasserfarbe, nennet man bey der Malerey und dem Handel mit Malerfarben, diejenigen Farben, die nicht mit Oel, sondern mit Leim- oder Gummiwasser zugerichtet werden. Jene, nämlich die mit Leimwasser zugerichtet, werden zum Anstriche und zur groben Malerey; diese aber, nämlich die mit Gummiwasser zugerichteten, zu der feinsten Malerey auf Papier, Pergament, Helfenbein, rc. so man Miguiaturen nennet, gebrauchet. **Hallens** Werkstätte der heutigen Künste, Band 1 p. 308. **Pernety** Handlexicon der bildenden Künste p. 23 des Vorberichts.

Wasserklee, s. **Fieberklee**.

Wasserländische Bleicherasche, s. **Potasche**.

Wassermark, Wasserpeterlein, s. **Eppich**.

Wassersalamander, siehe **Meerstint**.

Wasserschiff, ein Wort von gedoppelter Bedeutung. Denn es heißt (1) **Wasserschiff**, franz. *Barque à eau*, *Bateau à eau*, holl. *Waater-Schip*, *Waater-Schuit*, eine Art Schiffe, darauf man in Holland und andern Orten mehr, das süße Wasser zuführet: oder auch Salzwasser, um Salz daraus zu machen. Hernach heißt (2) **Wasserschiff** eine gewisse Maschine, die gewöhnlicher **Kameel** genennet wird; siehe dieses Wort.

Wasserschuß, s. **Wagenschott**.

Wasserspiel, s. **Bergen**, Stadt.

Wasserstein, s. **Sandsteine**.

Watch-Maker, s. **London**.

Waterford, lat. *Waterfordia*, eine reiche und wichtige Handelsstadt in der Grafschaft gleiches Namens, in der Provinz Mounster, in dem Königreiche Irrland, am Flusse Sewer, drey Meilen vom irrländischen Meere gelegen. Nächst Dublin und Limmerick ist sie der größte und beste Ort in Irrland, und hat einem sehr bequemen und sichern **Hafen**, welcher einer von den besten im ganzen Königreiche ist. Hier kommen aus ganz Europa Schiffe an, daß also Stadt und Hafen mehr dann zu bekannt sind. Der Hauptmangel des Orts ist, daß die Luft daselbst nicht allzu gesund ist.

Wattconvoy, s. **Watten**.

Watte, franz. *Ouate*, *Houatte*, und *Houette*, (1) eine Gattung von einer sehr feinen und ein wenig glänzenden Baumwolle, die aber einen so kurzen Faden hat, daß man sie nicht spinnen kann. Einige Schriftsteller haben in ihren Schriften gemeldet, die wahre Watte werde in den Morgenländern um einige Früchte gefunden, denen sie zur ersten Bedeckung diene. Allein dieses ist falsch. Denn sie wächst in Schoten an feuchten und wässerichten Orten in Aegypten, und wird von einigen *Apocynum cynicrambe*, genennet. Diese Schoten springen von selbst auf, wenn sie ihre Reife erlanget haben, da man denn die, mit kleinen runden, platten und grauen, etwas bräunlich fallenden Saamenkörnern vermischte Watte aus denselben heraus nimmt. Diese Watte wird aus Alexandrien gebracht. Einige geben auch (2) allen den verschiedenen in Ostindien häufig wachsenden Gattungen der **Baumwolle**, die einen so kurzen und feinen Faden haben, daß man sie nicht spinnen kann, den Namen **Watte**; die Holländer aber nennen solche **Capock**, unter welchem Namen auch wir davon gehandelt haben. In uneigentlichem Verstande nennet man ferner (3) die **Flockseide**, worinn die Seideneyer auswendig eingewickelt sind, nachdem solche gekocht und aufgekratzet ist, **Watte**, oder **seidene Watte**. Diese Watte ist bey weitem nicht so fein, auch nicht so schön, als die vorhin angezeigte erste Gattung der aus Aegypten kommenden Watte; siehe **Floretseide**. Alle diese Watten dienen

nen zu nichts weiter, als dazu, daß man die Schlafröcke, durchnähete Decken, und andere Kleidungen, oder Meubeln damit ausfüttere, welches sie sehr warm machet, ohne sie schwer zu machen. Und eben dieses hat gemacht, daß man den Namen der **Watte** auch (4) allem demjenigen giebt, was man zum Unterlegen und Ausfüttern der Schlafröcke, Kleider ꝛc. gebraucht, und nur einigermaßen die Gestalt der Watte hat. Uebrigens gedenken wir noch, daß zu Bautzen eine **Wattfabrike** sey, und daß sich zu einer guten Watte sowohl die Seidenbinse, als auch der große Schotenweiderich schicke, siehe **Leipzig. Intelligenzblatt** 1767 p. 158 u. f. Von der Verfertigung der seidenen Watte lies Justi von Manufacturen, Th. 2 p. 199.

Watten, lat. *Sinus maris germanici*, also wird die Nordsee zwischen dem festen Lande Emden, Gröningen, Frießland, und den gegen über liegenden Inseln genennet. Bey Kriegszeiten ist es die Passage für die Schiffe von Hamburg, Bremen, Emden ꝛc. nach Amsterdam, so nicht über 5 bis 6 Fuß tief gehen; zu deren Bedeckung auch wohl von den Holländern eine mit allerley Artillerie versehene Schmacke, die den Namen der **Wattconvoy** führet, ausgesendet wird.

Wau, Farbekraut, s. **Weide**.

Waveren, Colonie, siehe **Vorgebirge der guten Hoffnung**.

Wayd, s. **Waid**.

Waydasche, s. **Waidasche**.

Waysel, s. **Opal**.

Webe, ist bey dem Leinwandhandel eine gewisse Anzahl Ellen, nach welcher die Leinwande verkaufet werden. Sie sind nicht gleich. Denn man hat Weben von 42, 50, bis 72 Ellen; siehe **Leinwand**.

Weber, lat. *Textor*, franz. *Tisserand*, *Tisseur*, *Tissier*, *Tissotier*, *Tissutier*, *Telier* und *Texier*, ein Handwerksmann, der aus allerley Fäden, oder Garn, ein Gewebe auf dem Weberstuhle zu machen weiß. Nach dem Unterschiede ihrer Arbeit werden sie in verschiedene **Zechen** und **Zünfte** eingetheilet. Die (1) **Lein- und Barchentweber** halten an einigen Orten zusammen; an andern Orten aber haben sie ihre Laden und Auflagen besonders. Der Unterschied dieser beyden Handwerker besteht meist in ihrer Arbeit: der **Leinweber** verfertiget sowohl feinen, mittel und starken Schleyer, Kammertuch, glatte und gestreifte Leinwand ꝛc. als auch allerley klar und grobes, glattes, gemodeltes, gedügeltes, gesteinetes, auf Damastart, mit Bildern, Blumen und Laubwerke, künstlich durchwirktes weißes, je zuweilen weiß und blau durchmengtes, oder auch mit rothen Streifen durchschossenes flächsenes, hänfenes und wergenes Tuch, ingleichen halbwollene und halbleinene Zeuge, oder auch andere, deren Zettel leinen, oder wollen, der Eintrag aber seiden ist. Von den Leinwebern und ihres Handwerks Ursprung, Alterthum, Noth- und Nutzbarkeit, wie auch von ihren Privilegien und Statuten, ꝛc. siehe **Paul Jac. Marpergers** Beschreibung des Hanfs und Flachses, ꝛc. (Leipz. 1710 in 8) p. 171 u. ff. Von der Leinweberey Aufsatz G. A. **Hofmanns**, in den **Leipziger Intelligenzblatte** 1765 p. 443 und 453. Der Leinweber, in **Hallens** Werkstätten der heutigen Künste, Band 1 p. 384. Die **Barchentweber** aber verarbeiten, nebst dem leinenen Gespinnste, auch viel Baumwolle, indem der Zettel des Barchents aus Leinen, der Eintrag aber aus Baumwolle besteht. Es wirken die Barchentweber ferner den sogenannten Zwillich, Bomesin, aller-

allerley gesprengte Bettzeuge, und gleich den Leinwebern mancherley Sorten von, sowohl mit Wolle, als Seide vermengten Zeugen; siehe **Barchentweber.** Die (2) **Zeug- und Tuchweber** werden gewöhnlicher **Zeug- und Tuchmacher** genennet, unter welchen Worten auch wir von ihnen handeln. Der Weber **Werkzeug** ist vornehmlich der Weberstuhl, darneben allerhand Haspeln, Spulräder und Spulen, wie auch die sogenannten Zeug- und Leinweber-Riethen, wovon der Artikel **Blätter** nachzusehen, und hier noch zu gedenken ist, daß zu Judenburg, unters Amt Gräfenhaynichen gehörig, seit 1767 alle Sorten dieser Blätter oder Riethen aus innländischem Rohre verfertiget und verkaufet werden, die in Ansehung des Gebrauchs den holländischen völlig gleich, ja zum Theil noch besser als diese befunden worden, siehe **Leipziger Intelligenzblatt** 1767 p. 120. Der Weberstuhl aber besteht mit seiner Zugehör aus dem Kamme, Galgen, Tritte, Gewichte der Rollen, dem Wellbaume, dem Sitze, ingleichen auch dem Anschlage, dem Spanner, den Bürsten, dem Schiffe, der Spule, und dem Theiler. Von einem selbst wirkenden Weberstuhle siehe die **Leipz. Samml.** B. 4 p. 143. Ihre **Kunst** besteht darinn, daß sie den **Zettel** ordentlich aufhaspeln, welches also geschicht, daß zwanzig Knaulfaden in ein Kästlein von zwanzig Fachen gethan, die Faden durch ein Bretlein von zwanzig Löchern gezogen, und mit einander auf einen großen Haspel in solcher Länge, wie sie die vorhabende Arbeit bekommen soll, aufgenommen, und dieses so oft wiederholet wird, als zu der erforderten Breite des Tuchs nöthig ist. Diese Faden werden durch den **Kamm** gezogen, und im Weben, vermittelst der Schemmel, wechselsweise aufgehoben und niedergezogen, oftmals sehr künstlich verschränket, nach dem es das Muster der vorhabenden Arbeit erfordert. Zwischen diesen auf- und niedergezogenen Fäden des Zettels wird der **Eintrag**, welcher vorhin an dem Spulrade auf besondere Spulen gewunden ist, vermittelst des **Schiffs** durchgeschossen, und mit dem Kamme dicht geschlagen. Von der Weberey aller Arten lese man den **Schauplatz der Natur**, Th. 6 (Wien 1751 in 8) p. 460. **Weberkunst und Bildbuch**, worinne rc. Culmbach 1711 in 4. m. K. **Dan. Krügers** neue Spinn- und Weberschule zum Nutzen des adelichen Frauenzimmers, Frankf. an der Oder 1664, steht auch in der Oeconom. *Fam.* St. 10. n. 1; **Joh. Mich. Frickingers** neu inventirtes Weber- und Bildbuch, Schwabach 1741 in Fol.

Weberdistel, Weberkarten, s. **Kartendistel.**

Wechsel, ein Wort von verschiedener Bedeutung: denn 1) heißt es in seinem eigentlichen und Hauptverstande so viel, als eine jede **Veränderung;** 2) im genauern Verstande, eine **Umsetzung, Verkehrung** und **Vertauschung**, oder ein **Tausch** einer gewissen Sache, oder Waare gegen eine andere, als Korn gegen Wein, Oel gegen Wolle, u. s. w. wovon der Artikel: **Baratto**, nachzusehen; 3) in noch genauerem Verstande, zumal bey Kauf- und Handelsleuten, der Geld- und **Wechselhandel**, siehe **Wechselhandel;** und endlich 4) im allerengsten Verstande, ein **Wechselbrief**, wovon dieses Wort nachzusehen ist.

Wechsel-Arbitrage, oder auch nur schlechthin Arbitrage, heißt bey Kauf- und Handelsleuten, absonderlich bey solchen, die mit Wechseln zu thun haben, eine Art der Speculationshandlung; siehe *Arbitrage.*

Wechselarrest, heißt entweder so viel, als (1) die Arrestirung des Wechselschuldners aus einem verfallenen und nicht bezahlten Wechselbriefe; oder aber man versteht dadurch (2) die Verarrestirung der Wechselbriefe. Von beyden siehe den Artikel: Arrest; von dem erstern aber auch den Artikel: Wechselexecution.

Wechselavanzo, heißt bey den Kaufleuten der Gewinn, der ihnen in ihrer Wechselhandlung zufließt. Sie ist Avanzo für den Traßirer, wenn er etwas über Pari erhält; Danno, oder Verlust aber, wenn er unter Pari contrahiret: und also umgekehrt ist es auch für den Remittenten; siehe Wechselhandel.

Wechselbank, Wechsel-Banco, Wechselbanque, sonst auch, Wechseltisch, oder Wechslertisch genannt, franz. *Banque*, oder *Table de Change*, heißt ein solches Haus, oder ein solcher Ort, wo baare Gelder, oder unterschiedliche Münzsorten gegen einander umgesetzet, und entweder, sonderlich in Deutschland, nach den Reichssatzungen, oder nach ihrem innerlichen Werthe und Gehalte tariret und wardiret werden. Es heißt aber auch Wechselbank, oder Leihbank, zuweilen so viel, als ein sogenanntes Leihhaus, worinnen Gelder auf Interesse angenommen, und wieder ausgeliehen werden; dergleichen in grossen Handelsstädten befindlich sind; siehe Lehnbank. Beyde sind von der sogenannten Banco, auch Wechselbank, oder eine öffentliche Bank genannt, unterschieden, wohin die Kaufleute ihre Gelder bringen, sich auf Rechnung schreiben lassen, und ihre Gläubiger wieder [illegible], wodurch sie des vielen Geldzahlens, der Sorge des bösen Geldes, und der Gefahr, dessen beraubt zu werden, entübriget seyn können. Dergleichen die zu Amsterdam, Venedig, Hamburg und Nürnberg die vornehmsten und berühmtesten sind; siehe Banco.

Wechselbillet, siehe Interimsschein.

Wechselbriefe, auch nur schlechthin Wechsel genannt, lat. *Litterae cambiales*, franz. *Lettres de Change*, sind eine das Wort Wechsel in sich fassende Schrift, in welcher der Ausgeber entweder sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrift, anheischig machet; oder einem andern, eine namhaftig gemachte Summe Geldes an den Vorzeiger solcher Schrift an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens aufträgt. Aus dieser Erklärung ist klar, daß man zwey (I) Hauptgattungen von Wechselbriefen hat, deren die eine man mit dem Namen der eigenen, und die andere mit dem Namen der traßirten Wechselbriefe beleget: nämlich (1) eigene Wechselbriefe, von und auf sich selbst gestellte Wechsel, unförmige, oder unförmliche, imgleichen trockene Wechsel, heißen diejenigen, in welchen der Ausgeber des Wechsels sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrift anheischig machet; siehe eigene Wechselbriefe, und trockener Wechsel. Von vielen werden die eigenen Wechselbriefe, eben wie die traßirten, (a) eingetheilet in Regulier- oder Meßwechsel, und in Irregulier- oder Nichtmeßwechsel: und verstehen sie unter jenen diejenigen, so auf einen Meßplatz ausgestellet sind, oder auf einen Meßplatz zahlbar lauten; unter diesen aber die, welche entweder außer einem Meßplatze geschlossen, oder außer der Messe zahlbar sind. Allein diese Einthei-

lung

lung ist ohne Nutzen. Dagegen gehören zu den eigenen Wechseln folgende (b) Gattungen: a) die **Schuldwechsel**, oder **Schuldenwechsel**, auch **Debitowechsel** genannt, worunter ein solcher Wechsel verstanden wird, welchen der Schuldner seinem Gläubiger, in Ansehung des von ihm auf Zeit erhaltenen Darlehns, oder auf Borg ausgenommener Waaren, ausgestellet. Wer einen Wechselbrief wegen einer alten Schuld, oder erkaufter Waaren, von sich stellet, der mag und soll von seinem Gläubiger Quittung begehren, worinnen solcher bekennet, daß diese alte Schuld, oder verkaufte Waare durch einen dergleichen Wechselbrief vergnügt worden, oder daß er selbigen Brief auf Rechnung empfangen habe. So soll auch ein vorsichtiger Gläubiger in diesem Falle von seinem Schuldner ein Recepisse fordern, wodurch er bekennet, daß die Valuta solches Wechselbriefes zur Bezahlung, oder Verminderung seiner alten Schuld, oder erkaufter Waaren sich erstrecke, oder dahin gerechnet werden solle. Zu den Schuldwechseln hat man die **Depositowechsel** zu rechnen, von denen unter **Depositogeld** ist gehandelt worden. b) **Retourwechsel**, oder **Wechsel** *à Retour*; siehe **Retourwechsel**. Hingegen (2) **traßirte, negotiirte, oder verhandelte Wechselbriefe**, sonst auch **Tratten**, imgleichen **Kaufmannswechsel**, wie nicht weniger **förmige**, oder **förmliche Wechsel**, genannt, sind diejenigen, in welchen der Ausgeber des Wechsels einem andern, eine namhaftig gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens aufträgt; siehe **traßirter Wechsel**. Man (a) theilet die traßirten Wechsel ein, in (a) **mehrfache** und in **einfache**: durch mehrfache Wechsel versteht man im Wechselhandel, wenn über und nach einem geschlossenen Wechsel mehr als ein Brief ausgestellet, und zu deren Acceptation und Bezahlung versendet werden: da sie denn, nach deren Anzahl, z. E. der **erste, zweyte, dritte, vierte**, oder, nach dem kaufmännischen Styl zu reden, **Prima, Secunda, Tertia** und **Quarta**, (siehe **Primawechsel, Secundawechsel** und **Tertiawechsel**:) wie hingegen, wenn nur einer ausgestellet wird, ein **einfacher**, oder **Solawechselbrief** genennet werden; siehe **Solawechsel**. Denn es ist eben nicht schlechterdings nöthig, daß wegen verhandelter Posten, oder geschlossener Parteyen so viel Briefe ausgegeben werden, sondern es können auch die an andere Orte traßirten, oder kaufmännischen Wechselbriefe nur einfach, oder Sola ausgestellet werden; leipz. W. O. §. 28. Gemeiniglich aber werden sie doch doppelt und mehrfach ausgestellet: und dieses zwar hauptsächlich 1) zu dem Ende, daß der Remittent den Prima so fort und ungesäumt zur Acceptation an gehörigen Ort befördern, den Secunda, oder Tertia aber inmittelst und bis zur Verfallzeit in die Ferne verschicken, und durch, oder auf einen, oder den andern Ort nach seiner Gelegenheit verhandeln und indoßiren könne; leipz. W. O. §. 28. allgem. preuß. W. R. Art. 4. und 2) zu dem Ende, damit, wenn die Primawechselbriefe durch allerhand Zufälle nicht zu rechter Zeit an gehörige Orte gelangen, oder auch als kleine compendiöse Zettelchen verleget und verloren, auch gar geraubet werden sollten, die Secunda- und Tertiawechselbriefe den Passagiers, oder Handelsleuten, um sich nicht zu verweilen, oder sonst in ihren Angelegenheiten gehindert zu werden, eben die Dienste thun möchten,

möchten, maßen es in den Commercien hauptsächlich auf die Zeit und das Glück ankömmt, braunschw. alte W. O. von 1686. Art. 16. breßl. W. O. von 1672. Art. 17. und von 1716. Art. 32. Es muß aber die Ertheilung mehrfacher Wechselbriefe jedesmal nach Verlangen des Gebers, als Wechselherrn, geschehen, als welcher dießfalls nach Gefallen disponiren kann, dän. und norw. W. R. von 1681. Art. 2. braunschw. W. O. von 1682. Art. 16. augsp. W. O. von 1682. Art. 13. und von 1716. c. 3. breßl. W. O. von 1716. Art. 17. Was nun die Einrichtung und Form dieser mehrfachen Wechselbriefe anbelanget: so müssen dieselben insgesamt von einer einzelnen, oder gleichlautenden Summe, auch sowohl im Dato, als im Texte, oder Inhalte, und in der Aufschrift ganz gleichlautend seyn, auch so gar einerley Indossement haben; es wäre denn die Aenderung, oder Widerrufung des ersten Namens in dem Secunda deutlich und ausdrücklich enthalten, breßl. W. O. von 1672. Art. 17. Ferner muß in einem jeglichen derselben allezeit bemerket werden, welcher in der Ordnung der Prima- Secunda- Tertia- und Quartawechselbrief sey, schwed. W. R. von 1671. Art. 5. breßl. W. O. Es ist auch wohl zu merken, daß, da besagter maßen der Secunda indessen, und bis zur Verfallzeit anderer Orten hin verhandelt wird; der Inhaber nicht wissen kann, wo zur Verfallzeit der acceptirte Prima zu finden, in einigen Wechselordnungen ausdrücklich anbefohlen wird, daß der Remittent jedesmal zur Nachricht auf den Secunda deutlich verzeichnen solle, in wessen Händen Prima anzutreffen, z. E. der Prima ist in Händen bey Herrn N. in Frankfurt, siehe leipz. W. O. §. 28. preuß. W. O. von 1684. Art. 3. braunschw. W. O. von 1686. Art. 20. breßl. W. O. von 1716. Art. 17. Uebrigens ist in Ansehung der rechtlichen Wirkung unter einem Sola- und Prima- Secunda- oder Tertiawechselbriefe kein wirklicher Unterschied; sondern sie haben alle einerley promtes und parates Wechselrecht und Wechsellauf. Auch wird die Verbindlichkeit, so daraus zwischen dem Traßirer und Remittenten entsteht, ganz und gar nicht geändert. So bald aber einer und der andere von solchen Wechselbriefen zu recht gekommen und bezahlet worden; sollen die übrigen dadurch von selbst erloschen und gleichsam getödtet seyn; braunschw. W. O. von 1686. Art. 20. schwed. W. R. von 1671. Art. 5. weswegen denn auch zuweilen, wiewohl ganz zum Ueberflusse, in die Wechselbriefe hinein gesetzet zu werden pfleget: der Herr geliebe zu zahlen diesen meinen Prima (Secunda, oder Tertia) Wechselbrief, **wenn Secunda und Tertia, (Prima und Tertia, oder Prima und Secunda) noch unbezahlt sind** 2c. Ferner werden die traßirten Wechsel eingetheilet, (b) in **Meßwechsel**, oder **Regulierwechsel**, und in **Nichtmeßwechsel**, oder **Irregulierwechsel**: 1) **Meßwechsel**, oder **Regulierwechsel**, lat. *Cambium regulare*, und *Cambium Feriarum*, heißt ein Wechsel, der entweder an Meßorten, oder in Meßzeiten, oder auch in andern Plätzen außer den Messen, jedoch in Absicht auf selbige Messen, geschlossen worden. Denn man wechselt nicht allein an auswärtigen Orten auf die Messen; sondern auch an den Orten, wo die Messen, oder Märkte gehalten werden, und zwar nicht allein zwischen den Meßzeiten, auf die nächst kommenden Messen, sondern auch in den Messen selber, auf die nachfolgende Messe; selten aber in einer zweyten, oder dritten folgenden Messe zu bezahlen,

zahlen, obschon, wenn solcher Gestalt negotiiret, und in den Wechselbriefen wohl und deutlich, wenn die Bezahlung geschehen muß, ausgedrücket werden, solches Wechselnegotium, ungeachtet einige dieses widersprechen, fest und steif muß gehalten werden, und der Traßirer, was auch immer für Verhinderungen vorfallen können, seinen Contract zu halten schuldig ist. Wenn man nur bloß auf eine Messe sothaniges Orts tractiret: so versteht man die erst kommende Messe, und daß die Bezahlung auf die gewöhnliche Bezahlheit derselben geschehe. Es ist aber gewöhnlicher, daß, wenn man Briefe auf eine Messe machet, die noch nicht angegangen ist, man bey der Bezahlungszeit setzet: **auf die instehende, zukünftige, oder erstkommende Messe bezahle der Herr** rc. Gleichwie, wenn die Messe sich bereits angefangen hat, man in die Briefe zu setzen pflegt: **auf die gegenwärtige** (z.E. **Oster**=) **Messe bezahle der Herr** rc. Demjenigen, der auf eine Messe remittiret, gebühret, die Wechselbriefe so zeitig zu fordern, und zu **versenden**, daß solche vor Anfang der Messe, oder längstens innerhalb der gewöhnlichen Acceptationszeit, daselbst an Ort und Stelle seyn können, weil aus dem Ankommen der Briefe in der Bezahlzeit Unordnung entsteht. Die **Acceptation** der Meßwechsel soll eigentlich nicht eher, als in den Messen geschehen, und hat auch der Bezogene vor Anfang der Messe nicht nöthig, sich zu erklären, ob er die Briefe acceptiren werde oder nicht; jedoch in der Messe muß solches innerhalb einer präcisen gestellten Zeit geschehen, oder des Briefes Inhaber ist befugt, wegen nicht geschehener Acceptation zu protestiren. Wenn aber gleichwohl die Acceptation eines Wechselbriefes, der in der Messe zu bezahlen lautet, vor Anfang der Messe geschehen, ob es schon wider Ordre und Gewohnheit geschieht: so verbindet solches dennoch die Acceptation, und kann er sich solches nicht gereuen, oder sich davon befreyen lassen. Siehe **Acceptationszeit**. Die **Bezahlung** der Meßwechsel geschieht meistens durch Girirung, oder mündliche Rescontren, wovon gleichwohl eine umständliche Notiz bey denjenigen, die die Rescontren machen, gehalten wird: und wird solches in einigen Messen allein in eine Strazza, oder in ein Memorial geschrieben; aber in einigen Messen müssen die Rescontren wohl und deutlich mit Feder und Dinte durch die Rescontrirer in ihren Scontrobüchern angemerket werden, damit hierdurch bey entstehendem Unfalle allem Betruge und Disputen vorgekommen werde; s. **Wechselzahlung**. Denn wenn diese Rescontren geschehen sind, wird es von gleicher Kraft gehalten, als wenn die Gelder baar wären aufgezahlet worden. Diejenige Bezahlung, welche durch Riscontro nicht mit Saldo, und daß es gleich aufgeht, geschehen kann, vergütet man vollends den letzten Tag in der Zahlwoche, oder Bezahlzeit per Cassa; und, wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zuläßt, die Gelder denselben Tag abzuzählen, giebt man ein Billet über diejenige Summe, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet, und caßiret solches in der nächstfolgenden Woche vollends ein. Wenn auf den letzten Bezahltag durch Riscontro, oder per Cassa der Acceptant eines Wechselbriefes nicht bezahlet: so ist der Inhaber wegen Nichtbezahlung zu protestiren verbunden, oder aber er verliert seinen Regreß an den Traßirer. Es sind aber die Zahltage nach Verschiedenheit der Messen verschieden, und haben wir den Zahltag der

leipziger, naumburger, braunschweiger, frankfurter am Mayn, und breßlauer Messen in dem Artikel: **Verfallzeit**, angezeiget. 2) **Nichtmeßwechsel**, oder **Irregulierwechsel**, lat. *Cambium irregulare*, wird derjenige genennet, welcher außerhalb der Messe geschlossen, oder außer der Messe gefällig ist. Diese Wechsel richten sich nicht nach dem Wechselcourse, so in Messen gemacht werden, sondern nach dem Laufe der Zeiten und Handlung, und ob viel oder wenig Geld, oder Briefe vorhanden sind. Außer den bisher angeführten verschiedenen traßirten Wechseln giebt es auch noch (b) **andere Gattungen traßirter Wechsel**, als da sind: a) die **Kronwechsel**, eine in Rußland gebräuchliche Art von Wechselbriefen, wovon der Artikel: **Rußland**, aufzuschlagen ist; b) **Rückwechsel**, **Gegenwechsel**, **Herwechsel**, **Ricourswechsel**; siehe **Rückwechsel**. c) **Auf Sicht**, oder **nach Sicht**, ingleichen **stracks Aufsichts**, ital. *a Vista*, oder *a Piacere*, lautende **Wechsel**; siehe **Sicht**. Und so viel von den beyden Hauptgattungen der Wechsel überhaupt, nämlich den eigenen und traßirten Wechseln. Die (II) **Nebengattungen von Wechseln** überhaupt sind: 1) **abgedrungene**, oder **abgezwungene**, oder sonst **disputirliche Wechsel**, worunter man diejenigen versteht, welche jemanden zuweilen wohl gar von Spitzbuben und Räubern, oder sonst andern Betrügern, abgenöthiget, oder auf andere Weise mittelst allerhand betrügerischer und falscher Rechnungen, unter dem Scheine des Rechtens abgeschwatzet worden sind. Wenn selbige auf sich selbst **gestellet** sind, und **an Ordre lauten**: so sind sie, so bald sie der Aussteller aus der Hand giebt, gefährlich, weil damit, gleichwie mit andern Sachen und Geldern, gehandelt und gewandelt werden kann; ein Drittmann aber von dem Wechselbriefe selbst nicht sehen, noch merken kann, daß solcher auf eine so gefährliche Weise erpracticiret worden, der betrügliche Indossent auch seine Schande nicht selbst aufdecken, oder die wahre Beschaffenheit sagen, sondern vermuthlich im Gegentheile wohl gar bey betrügerischen Juden und andern judenzenden Helfershelfern, mit falschen Indossementen sich desfalls zu behelfen trachten wird. Damit nun alles dieses nicht geschehen, und sowohl der Ausgeber, als auch ein Drittmann, nicht gefähret seyn möge: so muß der Ausgeber der Briefe, so bald er Unrath vermerket, und wenn selbige noch zu laufen hätten, ohne Zeitverlust an denjenigen Ort, wo der vermeyntliche Inhaber wohnhaft ist, oder sich gemeiniglich aufzuhalten pflegt, dafern eine Börse daselbst zu befinden, es durch Notarium und Zeugen, oder einen geschwornen Mäckler, ausrufen, und jedermänniglich bekannt machen lassen, daß, weil dem N. N. in der und der Stadt einige Wechselbriefe unter dem und dem Dato abgezwungen, oder sonst betrüglicher und gefährlicher Weise, und aus keinem andern Grunde von ihm an den N. N. ausgegeben worden, er deswegen einen jeden Negotianten hiermit gewarnet haben wolle, dergleichen Wechselbriefe nicht einzuhandeln; immaßen sonst der Drittman zu kurz kommen würde, weil der Ausgeber und Inhaber deshalber in großen Dispüt gerathen wären. Insonderheit soll er dieses auch in der Juden-Synagoge, wo dergleichen vorhanden, öffentlich ausrufen lassen, weil es unter den Juden sehr viele giebt, die sich um einen kleinen Gewinnst mit falschen Indossementen behelfen. Es ist ingleichen wohl gethan, wenn der Ausgeber

es in die öffentlichen Zeitungen setzen läßt, damit auch andere außer diesen, gewarnet werden mögen. Und ist gar kein Zweifel, daß, wenn hernach dem ungeachtet ein Dritter denselben eingehandelt, solcher sich zuvörderst eidlich reinigen müsse, ob er nicht von demjenigen, was in den Zeitungen, oder sonst öffentlich bekannt gemacht worden, Wissenschaft gehabt habe. Bey traßirten **Wechselbriefen** aber muß der Traßirer, wenn dieselben nicht allerdings richtig sind, ungesäumt, und mit allem Eifer sich bestreben, daß die Acceptation derselben an dem bestimmten Zahlungsorte zu rechter Zeit contremandiret und verhindert werde. Er muß auch, wenn noch der geringste Zweifel obwaltet, die sogenannten Avisbriefe, als welche der Grund der Acceptationen sind, so lange zurück halten, bis derselbe gehoben, und alles ganz hell und klar ist. 2) **Bastardwechsel**, oder **unerlaubte Wechsel**; siehe Bastardwechsel. 3) **Bedingte Wechsel**, oder **conditionirte Wechsel**, lat. *Litterae cambiales conditione aliqua circumscriptae*, da sich der Geber des Wechsels nicht schlechthin, sondern unter sichern Bedingungen (z. E. bey Ankunft eines gewissen Schiffes, oder gewisser Güter, u. s. w.) zur Zahlung der Summe, welche im Wechsel enthalten ist, verbindlich machet. Bey dergleichen ist wohl zu merken, daß, gleichwie sonst in Wechseln alles deutlich und klar auszudrücken, also auch insbesondere bey diesen bedingten Wechseln, zu Verhütung allerhand besorglicher Zänkereyen, die stipulirte Bedingung, unter welcher der Bezogene den Wechselbrief bezahlen soll, fein deutlich und rund müsse ausgedrücket werden. Wenn nun dieselbe Bedingung durch den Inhaber entweder wirklich erfüllet, oder doch zu leisten erboten worden, (maßen eine Bedingung, welche durch des Gegentheils Schuld von dem Versprecher nicht kann erfüllet werden, dennoch so gut, als erfüllet, anzusehen,) so muß der Acceptant, oder, in Briefen auf sich selbst, der Traßirer durchaus bezahlen. Im Gegentheile, wenn die Bedingung auf keine Art und Weise nach dem Sinne und der Willensmeynung der Contrahenten erfüllet worden; so ist ein dergleichen Wechselbrief in der That selbst für mortificiret und erloschen zu achten. Und Falls die stipulirte und zu erfüllen möglich gewesene Bedingung von des Acceptantens, oder in eigenen Wechselbriefen des Traßirers wegen durchaus zu leisten gewesen: so ist der Inhaber noch dazu den erweislichen Schaden und das Interesse wegen der von ihm nicht erfülleten Bedingung zu ersetzen schuldig. Zu diesen bedingten Wechseln gehören a) die **Assecuranzwechsel**, oder **assecurirten**, oder **versicherten Wechsel**; siehe Assecuranzbriefe; b) die **Bodmereywechsel**, oder **Seewechsel**; siehe Bodmereybriefe; und c) die **Sponsionen**- und **Wettenwechsel**, welche letzten jedoch zuvörderst von der Frage abhangen, ob dergleichen Wettungen in den Rechten für erlaubt zu halten? da denn die bejahende Meynung heut zu Tage keinen Zweifel hat; mithin ist auch ein darüber ausgestellter Wechselbrief, wenn gleich vorher kein Geld, oder Valuta, gegeben oder empfangen worden, gültig und kräftig. Das Chursächs. Mandat wider die vom Spielen und Wetten herrührenden Wechsel, d. d. Dresd. den 20 Dec. 1766 stehet in dem Leipz. Intell. Blatte 1767 p. 13 und 21. 4) **Von** (oder a) *Dato* **lautende Wechsel**; s. Datum. 5) **Interimswechsel**, von denen der Artikel: Interimsschein, nachzusehen ist. 6) **Offene Wechsel**, oder **Creditsbriefe**, so

so zwar an und für sich keine Wechselbriefe sind, gleichwohl mit diesen einerley Privilegien und rechtliche Vorzüge haben; siehe **Creditbriefe.** 7) **Schadhafte und verstümmelte Wechsel**, das ist, die entweder zerrissen, durchstrichen, ausgekratzt, oder sonst versehret worden: welche Wechsel einen solchen Mangel an sich haben, sind dadurch sogar der ihnen sonst zustehenden Rechtskraft, wegen der schleunigen Execution, völlig beraubet. 8) **Verbürgte Wechsel**, siehe **Aval**, imgleichen **Caution** und **Cautionsschein.** Von was für einer Nation und zu welcher Zeit die Wechsel und die Wechselhandlung zuerst (III) **erfunden und eingeführet** worden, darüber ist man nicht einig. Aus den in den Wechselbriefen noch bis diesen Augenblick gebräuchlichen italienischen Worten ist es ziemlich wahrscheinlich, daß deren Ursprung in Italien zu suchen sey. So viel aber beruhet auf Gewißheit, daß die traßirten Wechselbriefe die eigenen an Alter übertreffen: wie denn auch füglich zu behaupten ist, daß vor dem 15 Jahrhunderte die Wechsel in Deutschland nicht bekannt gewesen sind, indem bis in das 15 Jahrhundert Gold und Silber in Deutschland unter die seltenen Sachen zu zählen gewesen. Es sind aber (IV) nicht alle **Personen Wechselfähig**; und werden durch **wechselfähige Personen** nicht nur diejenigen verstanden, welche eigene Wechsel von sich stellen, sondern auch sich in das traßirte Wechselnegotium mischen können. Von beyden merke man (1) die **Generalrägel**: Wer aus traßirten Wechseln gehalten ist, kann ordentlicher Weise auch eigene Wechselbriefe von sich stellen; und umgekehrt, wer fähig ist, eigene Wechselbriefe von sich zu geben, kann sich auch in das traßirte Wechselnegotium mit Bestande mischen. Den ersten Satz limitiret die braunschw. W. O. Art. 6. in Ansehung der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, und machet zwar selbige aus den zu ihrer Nothdurft auf sie gezogenen und acceptirten **Tratten** verbindlich; verbietet ihnen aber eigene Wechselbriefe von sich zu geben. Gleichwie nun nach dem, was itzt gesagt worden, vor allen Dingen in Ansehung der (2) **eigenen Wechsel** ein Unterschied zwischen denjenigen Personen, so wirklich Handlung treiben; und denjenigen, so keine Kaufleute sind, billig zu machen ist: Als giebt sich aus der Anwendung solches Unterscheids, daß (a) diejenigen, so im **Handel und Wandel** begriffen sind, ohne Unterscheid des Geschlechts und der Jahre eigene Wechselbriefe von sich zu geben im Stande sind, mithin können Frauenspersonen und Minderjährige, so Handlung treiben, sich durch Wechsel verbindlich machen, jedoch wird bey beyden erfordert, daß der Wechselbrief in Ansehung ihrer Handlung ausgestellet worden. Nichts destoweniger müssen auch hierbey folgende Ausnahmen, vermöge einiger Wechselordnungen, angemerket werden: Die braunschw. W. O. erfordert Art. 5, daß die Minderjährigen, so noch in ihrer Aeltern Gewalt, oder unter der Direction ihrer Vormünder stehen, die Handlung mit der Aeltern oder Vormünder Vorbewußt treiben, und das 21 Jahr ihres Alters völlig überschritten haben; imgleichen verordnet die churpfälz. W. O. Art. 8. daß die Christen das 18, die Juden aber das 15 Jahr ihres Alters erreichet haben sollen, wenn sie als Kaufleute sich in das Wechselnegotium mischen wollen. Das preußische allgemeine Wechselrecht erfordert. Art. 5. ohne Unterscheid der Religion die Erfüllung des 20 Jahres.

res. (b) Im Gegentheile, wenn einer kein **Kaufmann** ist, kann er nicht allezeit eigene Wechselbriefe gültiger Weise ausstellen; sondern es nehmen gemeiniglich die Wechselgesetze einige Personen davon aus. In **Chursachsen** sind folgende Personen nicht fähig, eigene Wechselbriefe auszugeben: a) Weibspersonen, b) Geistliche, c) Bauern die keine Handlung, z. E. mit Holze, Getreide ꝛc. treiben, und keine Pachter sind, d) Söhne, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, sie müßten denn ein eigenes Gut haben, e) Studenten zu Leipzig und Wittenberg, und f) diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben; siehe den Anhang der churs. erl. Proc. Ordn. §. 11. und die Mandate sub U und T in der Beylage zu der leipz. W. O. in Siegels Corp. Jur. Camb. In den **brandenburgischen Landen** sind nachstehende Personen für unfähig erkläret worden, eigene Wechselbriefe auszustellen: a) Die das 25 Jahr ihres Alters nicht erreicht haben, sie müßten denn für volljährig erkläret seyn, b) Söhne, so unter väterlicher Gewalt stehen; c) Bauern, d) Tagelöhner, e) gemeine Bürger, die nicht solche Handwerke treiben, wobey sie großen Verlag gebrauchen; f) Pfarrer, Schuldiener, oder Küster; und g) die Weiber dererjenigen Männer, die bereits erwähnet worden. Andere mündige Frauenspersonen aber können mit einem kriegerischen Vormunde oder Assistenten Wechselbriefe ausstellen, siehe das allgem. preuß. W. R. Art. 5, 6, 7 und 8. In den **churpfälzischen Landen** werden Bürger, Handwerksleute, und andere Leute geringen Standes, von dem Wechselrechte ausgenommen; siehe die churpf. W. O. Art. 9. In **Hamburg** sind nur diejenigen, so noch nicht 25 Jahre alt sind, und welche als Jungen in Dienstjahren stehen, für unfähig erkläret worden, Wechselbriefe auszustellen; siehe hamb. W. O. Art. 48. In den **altenburgischen Landen** sind diejenigen, so noch nicht 25 Jahre alt sind, unter väterlicher Gewalt stehen, Weibspersonen, Geistliche, gemeine Bürger und Bauern für untüchtig gehalten worden, Wechselbriefe von sich zu geben; siehe altenb. W. O. §. 2. welches von den **gothischen Landen** ebenfalls zu behaupten ist, jedoch mit dem Unterscheide, daß zu den Geistlichen auch Schulbediente, Organisten und Küster gerechnet, Bürger aber in keine Wege ausgenommen werden. In den **weymarischen Landen** sind diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters nicht überschritten haben, unter ihrer Aeltern Gewalt stehende Söhne, Weibspersonen, die in geistlichen Aemtern wirklich stehenden Personen; Schulbedienten, nebst den Küstern, wenn diese nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe neben ihren Diensten treiben; gemeine Bürger und Bauern, von dem Wechselrechte ausgeschlossen; siehe die weymar. W. O. §. 3. In den **braunschweigischen Landen** ist denenjenigen, so nicht das 25 Jahr ihres Alters erreichet haben, imgleichen Kirchen und Schulbedienten, eigene Wechselbriefe auszustellen verboten; siehe die braunschw. W. O. Art. 5 und 6. In **Breßlau** können nach der Wechselordnung §. 2 und 3. Personen, so noch nicht das 21 Jahr erreicht haben; imgleichen Weibspersonen ohne Einwilligung ihres Curators und ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten, keinen eigenen Wechselbrief ausstellen, indem nach dem §. 3. bey den Weibspersonen, so wirkliche Handlung treiben, die Einwilligung des Curators, und

die

die Erinnerung der weiblichen Privilegien erlassen worden, woher also zu folgern ist, daß bey andern Weibspersonen dergleichen erfordert werde. In Danzig ist denjenigen, so noch nicht 21 Jahre alt sind, imgleichen den unter väterlicher Gewalt stehenden Söhnen, und den Weibspersonen, welche mit keinem Curator versehen, und ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert sind, eigene Wechselbriefe auszustellen verboten, siehe die danzig. W. O. Art. 38 und 39. Dafern nun jemand unter den bisher ausgenommenen Personen sich nicht befindet, und die nach den gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit zu contrahiren besitzt: so ist selbiger eigene Wechselbriefe auszustellen im Stande, und bleibt dem Wechselrechte unterworfen. In Ansehung der (3) **trassirten Wechsel** merke man: Wer Handel und Wandel treibt, kann ordentlicher weise Wechsel traßiren und acceptiren, ohne Unterscheid des Standes, Geschlechts und Jahre; im Gegentheil aber, wer nicht wirklich Handel und Wandel treibet, kann nicht anderer Gestalt Wechsel traßiren und acceptiren, als wenn er sonst fähig ist, eigene Wechselbriefe auszugeben. Die hieher gehörigen Einschränkungen haben wir schon oben bey der Generalregel angezeiget. Was die (V) Abfassung **eines Wechselbriefes** anbetrifft: so werden (1) alle **Wechsel** insgemein sehr **kurz gefasset**, und in wenig Zeilen eingeschlossen, damit bey deren Versendung an fremde Orte in Ansehung des Porto eine Menage gemacht werden könne. Indessen ist es gleichwohl nicht verboten, einen **weitläuftigen** Wechselbrief aufzusetzen; daher der Gültigkeit desselben gar kein Eintrag geschieht, wenn selbiger mit Begebung vieler Ausflüchte angefüllet ist, und dieserwegen einen Platz von zwey oder mehr Seiten einnimmt. Was ins besondere bey Abfassung sowohl eines (2) **eigenen** als eines (3) **traßirten** Wechsels zu beobachten, das lehren die Artikel: **Eigene Wechselbriefe**, und **traßirter Wechsel**. Indessen wollen wir noch ein paar Anmerkungen hersetzen: a) Ob es nöthig ist, daß, **wie der Empfang der Valuta geschehen**, ausdrücklich gesetzet werde? Solches erörtern die Wechselordnungen unterschiedlich. Frankreich will durchaus haben, daß der Werth, ob baar Geld oder Waaren dafür gegeben worden, deutlich benennet werde, damit der, so für Waaren Wechsel erhalten, und daher andern Gläubigern nachgehen müsse, unter dem Scheine eines Wechselbriefes, nicht denen, die baar Geld gegeben, gleich gesetzet werde. Andere lassen es genug seyn, wenn darinne steht: Um den Werth bin vergnüget. Siehe übrigens **Valuta**. b) Da es sich nicht selten zuträgt, daß böse Wechselschuldner **ihre Hand** läugnen und den **Wechsel** diffitiren: so kann ein Wechselgläubiger, wenn er etwan dergleichen befürchtet, sich nicht besser dagegen vorsehen, als dadurch, wenn er entweder den Wechselschuldner bey Ausstellung des Wechsels sich gerichtlich dazu bekennen, oder (wenn kein Richter angetroffen werden kann, oder man anderer Ursachen halber Bedenken trägt, selbigem von der Schuld Nachricht zu geben) den Wechsel nebst dem Schuldner durch zwey Zeugen unterschreiben läßt. Denn obgleich ein Wechselschuldner, wenn er zur Diffeßion des producirten Wechsels sich anerbiethet, nicht in Arrest zu bringen ist, indem der Wechsel dadurch für recognoscirt nicht zu achten ist; sondern, wenn ihn der Wechselgläubiger zur eidlichen Diffeßion nicht zulassen will, dieser von dem angestellten Wechselprocesse abzustehen nöthig hat: so

hat

hat doch solches darinn seinen Nutzen, daß der Wechselgläubiger, wenn er sieht, daß es des Schuldners Ernst ist, den Wechsel zu diffitiren, den Wechselproceß aufheben, und durch der beyden unterschriebenen Aussage die ordinarie angestellte Klage gehörig erweisen kann. Uebrigens gedenken wir noch, c) daß Originalwechsel oder Originalwechselbriefe, lat. *Litterae Cambiales originales*, die Unterschriften der ausgestellten Wechselbriefe, oder die von deren Ausstellern eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Wechselbriefe, sind. Oftmals wird auch ein traßirter Wechsel (VI) adreßiret, das ist, ihm ein Addreßzettelchen angehängt; siehe **Addresse**. Die (VII) **Transportirung der Wechsel** ist nichts anders, als die Wechsel an einen andern abtreten. Solche Abtretung geschieht auf dreyerley Art, oder hat vielmehr, nach Verschiedenheit der Umstände, drey verschiedene Namen. Wenn ein Wechsel (1) nur einmal transportiret worden, heißt solcher ein **indoßirter Wechsel**; siehe **Indoßiren**. Ist dessen Transportirung (2) mehr als einmal erfolget; wird der Wechsel ein girirter Wechsel genennet; siehe **Giro**. Endlich, ist die Transportirung (3) vermittelst einer absonderlichen Ceßion geschehen, heißt der Wechsel alsdenn ein **cedirter Wechsel**; siehe **Ceßion eines Wechselbriefes** und **Transportirung der Wechsel**. M. D. Grolmanns Diss. de cessione litterarum cambialium, vom Transport der Wechselbriefe, Leipz. 1718 in 4. Von der (VIII) **Verfallzeit der Wechsel** handelt ein besonderer Artikel. Gleichwie das, was von (IX) **Prolongirung der Wechsel** zu merken ist, man in dem Artikel: **Prolongiren**, findet. Die (X) **Verjährung der Wechsel**, wodurch ihre Verbindlichkeit erlöschet, anlangend; so betrachten wir zuvörderst (1) die **eigenen Wechsel**. Bey deren Verjährung hat man theils auf die Zeit, von welcher an solche zu rechnen; theils auf die Zeit, nach welcher ein Wechsel für verjährt zu achten, zu sehen: Sie (a) nimmt ihren **Anfang** von der Verfallzeit; und, wenn eine Prolongation geschehen ist, von dem Ablaufe der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet ist. In Ansehung der (b) **Zeit, nach welcher ein eigener Wechsel für verjährt zu achten**, merke man folgendes: Es verjährt ein eigener Wechselbrief nach der **braunsch. W. O.** Art. 45. binnen Jahr und Tage, welche Frist, wenn immittelst der Wechselschuldner gestorben ist, verdoppelt wird. Die **brem. W. O.** Art. 55. imgleichen die **nürnb. W. O.** c. 6. §. 4. disponiren, daß ein eigener Wechselbrief ein ganzes Jahr hindurch als ein Wechselbrief gelten soll. Die **danz. W. O.** besaget Art. 36. daß aus einem eigenen Wechsel binnen Jahr und Tag von der Verfallzeit an, Klage erhoben werden muß; es wäre denn, daß der Gläubiger vor Ablauf dieser Zeit mit Tode abgienge, alsdenn dessen Erben, über das erste, noch ein ganzes Jahr zur Production des Wechselbriefes Frist haben sollen. Die **leipziger W. O.** hält §. 32. in Ansehung der von Kaufleuten ausgestellten und zu Leipzig bey dem dasigen Handelsgerichte einzutreibenden Wechsel eine Verjährung von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen in sich, und, dafern der Wechselgläubiger vor Ablauf solcher Zeit mit Tode abgeht, wird solche Frist verdoppelt, wie sie denn auch duplirt ist, wenn ein Kaufmann an Schulen, Kirchen, Hospitale, oder eine andere milde Sache (piam causam) einen Wechselbrief ausgestellet hat. Diese in der leipziger W. O. eingeführte einjährige Verjährung (Praescriptio annalis) wird durch eine

bloße Anstellung der Klage unterbrochen. Wenn ein anderer, der kein Kaufmann ist, einen Wechselbrief ausstellet; so verjähret solcher in Leipzig in 4 Jahren; siehe den Anhang der erläuterten Proceßorgn. §. 16. Nach der altenb. W. O. §. 11. imgleichen der gothaisch. W. O. §. 11. und weym. W. O. §. 6. soll aus einem eigenen Wechselbriefe binnen Jahr und Tag geklaget werden, welche Frist in den beyden ersten Wechselgesetzen verdoppelt wird, wenn vor Ablauf Jahr und Tages der Wechselgläubiger verstirbt, oder eine milde Sache (pia Causa) auf Wechsel etwas zu fordern hat. Das allgem. preuß. W. R. disponiret von Verjährung der eigenen Wechselbriefe Art. 42; es ist aber nicht zu läugnen, daß sothane Verordnung etwas dunkel ist, indem anfangs nur von einem Jahre gesaget, nachher aber die Interruption binnen Jahr und Tag nachgelassen, auch bey erfolgter durch die Interpellation geschehenen Interruption eines Dati gedacht wird, ohne zu gedenken, wohin dasselbe sich beziehet. Es wird demnach nöthig seyn, diese Stellen, so viel möglich, deutlich zu machen, und dieses wird am besten angehen, wenn man aus dem angeführten Art. 42. folgende Sätze heraus zieht: Ein Wechselbrief verjähret nach Ablauf eines Jahres von der Verfallzeit an zu rechnen. Diese Verjährung wird durch eine außerordentliche Interpellation unterbrochen. Bey geschehener Interpellation wird die nach solcher von neuem anzufangende Verjährung eines Jahrs nicht von Ablauf der durch die Interpellation unterbrochenen Jahresfrist, sondern von dato der Interpellation an gerechnet. Eine außergerichtliche Interpellation unterbricht die Verjährung so lange, bis der Wechsel von Zeit der Ausstellung nicht 7 Jahre alt ist. Nach solcher Zeit muß zu der Interruption eine gerichtliche Interpellation gebraucht werden. Ueber diese Sätze ist noch zu merken, daß bey der Frist, binnen welcher eine die Interruption nach sich ziehende Interpellation geschehen soll, die gebrauchte Redensart binnen Jahr und Tag in gemeinem Verstande anzunehmen, und aus dem vorhergehenden dahin zu erklären ist, daß, wenn der Wechselbrief binnen einer Jahresfrist von der Verfallzeit an zu rechnen, nicht gemahnet wird, der Wechsel für erloschen zu achten ist; siehe Siegels Wechselrecht p. 50. Nach der churpfälz. W. O. Art. 37. verjähret ein eigener Wechselbrif in Jahr und Tag. Die Zeit, von welcher solche Frist zu rechnen, aber ist nicht die Verfallzeit; sondern die Zeit, da der Wechsel protestiret worden. Dieses ist also zu verstehen: Vermöge der churpfälz. W. O. und deren Art. 25. müssen auch die eigenen Wechselbriefe, ob sie gleich nicht indoßiret sind, wegen nicht geschehener Bezahlung protestiret werden; es genießen hingegen auch die eigenen Wechselbriefe nach nur besagtem Art. 25. drey Respecttage, nach der Verfallzeit, und in solchen Respecttagen ist dem Gläubiger vergönnet, den Protest leviren zu lassen. Zu welcher Zeit nun dergleichen Protest geschieht, fängt dem Gläubiger die Frist eines Jahres und Tages zu der Verjährung zu laufen an; siehe Siegeln l. c. Ist aber in einer Wechselordnung von einer gewissen Verjährung nichts verordnet, so erlöschet die in eigenen Wechselbriefen befindliche Verbindlichkeit nach den gemeinen kaiserlichen Rechten in 30 Jahren, oder nach den sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen. Nach Ablauf der in den angeführten Wechselordnungen zur Verjährung der eigenen Wechselbriefe angeführten Zeit haben die Wechselbriefe

(c) die Kraft, als ein anderes Schuldbekenntniß, daß also daher executivisch geklaget werden kann, siehe die brem. W. O. Art. 55. nürnb. W. O. c. 6. §. 4. Anhang der churf. erläut. Proc. Ordn. §. 16. churpfälz. W. O. Art. 37. allgem. preuß. W. R. Art. 42. gothaische W. O. §. 11. weymar. W. O. §. 6. Zu Leipzig aber bewirken die von einem Kaufmanne ausgestellten Wechselbriefe nach deren Verjährung gar nichts mehr, leipz. W. O. §. 32. Jedoch fällt dadurch die Schuldforderung an sich selbst nicht weg, in Betrachtung, daß hier nicht von der Schuld selbst, sondern nur von den Wechselbriefen, welchen Ziel und Maaße, wie lange solche gelten sollen, gesetzt worden, die Frage ist. Wenn demnach der Wechselgläubiger, so hiebevor von dem Wechselschuldner einen Wechselbrief über seine Forderung gehabt hat, nach verflossenem Jahr und Tage denselben verklagen will; so muß er sodann nur ordentlich (ordinarie) klagen, und entweder besagte Schuldforderung durch seine Handelsbücher beglaubigen, oder dem Schuldner sein Gewissen darüber rühren. Die danz. W. O. Art. 36. und altenb. W. O. §. 11. entkräften ebenfalls die verjährten eigenen Wechselbriefe dergestalt, daß der Schuldner dem Gläubiger etwas daraus zu bezahlen nicht schuldig ist. Endlich ist hierbey noch zu untersuchen, (d) wenn die aus einem eigenen Wechselbriefe wider den Indossanten anzustellende Regreßnehmung, weil der Schuldner die Zahlung nicht geleistet hat, verjähre? Hierauf ist also zu antworten: In welcher Zeit der eigene Wechselbrief der Ausgeber verjähret, binnen solcher Zeit erlöschet auch die Regreßnehmung wider den Indossanten, indem aus einem Wechselbriefe nur eine Action entspringt, obgleich solche wider unterschiedene Personen erhoben werden kann. Woraus fließet, daß, wenn der Wechselgläubiger durch seine Nachläßigkeit hat geschehen lassen, daß der Wechsel der Hauptschuldner verjähret, und folglich einmal die aus dem Wechselbriefe fließende Action entkräftet, daher wider niemand anders weiter geklaget werden kann. Im Gegentheil aber hat der Inhaber des Wechselbriefes binnen der zu dessen Verjährung vorgeschriebenen Zeit, Klage wider den Ausgeber angestellet; so ist kein Zweifel, daß dadurch auch die von dem Indossanten angefangene Verjährung in ihrem Laufe gehindert werde. Die Verjährung (2) der traßirten Wechselbriefe ist gemeiniglich von der Verjährung anderer Schuldforderungen unterschieden, und zum Besten der Commercien in sehr kurze Frist eingeschränket, jedoch auch nicht überall gleichförmig. Also verjähren traßirte Wechselbriefe nach der leipz. W. O. §. 32. danz. W. O. Art. 36. altenb. W. O. §. 11. gothais. W. O. §. 11. weim. W. O. §. 7, in 4 Wochen; nach der brem. W. O. Art. 55, in 6 Wochen; nach der russ. W. O. §. 33, in 3 Monaten; nach der dän. W. O. §. 26, in 6 Monaten; nach der lion. W. O. Art. 10, wider einen Einheimischen in 1 Jahre, und wider einen Fremden in 3 Jahren; nach der churpf. W. O. Art. 37, in 1 Jahre; nach der nürnb. W. O. c. 6. §. 4, und dem allgemeinen preuß. W. R. Art. 42, gleichergestalt in einem Jahre; nach der wien. W. O. Art. 31, in Jahr und Tag, immaßen die in den vorherstehenden Wechselordnungen angeführte auf sich selbst angestellte Wechsel nicht allein auf gewisse Maaße zu den traßirten Wechselbriefen zu zählen; sondern auch ein Beweisgrund von Verjährung der eigenen Wechselbriefe auf die traßirten zu ziehen ist. In Genua verjähren die Wechselbriefe in 4 Jahren, und nach der franz.

W. O. Tit. 5. Art. 21, innerhalb 5 Jahren. Nach der braunschw. W. O. Art. 45. wird die Monatsfrist verdoppelt, wenn der Wechselschuldner vor deren Ablauf verstirbt. Nach dem leipz. Wechselrechte Art. 32. scheint diese Verdoppelung der Monatsfrist ebenfalls Statt zu haben, wenn der Wechselgläubiger vor deren Ablaufe verstirbt: Allein wenn man die angeführte Stelle in der leipz. W. O. recht ansiehet; so findet man, daß solche nur von einigen Wechseln, und zwar von dem Falle redet, wenn der Gläubiger vor Ablauf des Jahres und Tages stirbt, da hingegen von der Verjährung der traßirten Wechsel nichts hierinn geordnet ist. Wenn in einem Lande und dessen Wechselordnung von Verjährung der traßirten Wechselbriefe nichts geordnet ist: so erlöschen solche nach den kaiserlichen Rechten in 30 Jahren, nach den sächsischen Rechten aber in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, welcher Zeitraum alsdenn auch in Ansehung der Regreßnehmung wider den Traßirer oder Indossanten in Obacht zu nehmen ist; da hingegen, wenn zur Verjährung des traßirten Wechsels eine gewisse Frist eingeführet ist, solche auch auf die Regreßnehmung zu ziehen ist. Jedoch ist dabey ein Unterscheid zu machen, ob der Trassat acceptiret, aber in Güte nicht zahlet; oder ob er der Acceptation sich wegert, und daher wider den Traßirer oder Indossanten der Regreß genommen wird. Denn in dem ersten Falle wird die in den Wechselgesetzen eingeführte Verjährung also betrachtet, daß nach Endigung derselben weder wider den Acceptanten, noch andere dabey concurrirende Personen, geklaget werden kann; da hingegen in dem andern Falle die in den Wechselordnungen angenommene Verjährung nicht zur Application zu bringen ist, gleich wie sie auch in dem Falle nicht Statt findet, wenn der Acceptant per honor wider seinen Freund den gewöhnlichen Regreß nimmt. Endlich ist noch dieses zu bemerken, daß nach Ablauf der zur Verjährung der traßirten Wechsel eingeführten Frist, selbige besage der leipzig. W. O. §. 32. braunschw. W. O. Art. 45. gothaisch. W. O. §. 11. altenb. W. O. §. 11. brem. W. O. Art. 55. lion. W. O. Art. 10. gar nichts beweisen, sondern für entkräftet und bezahlt zu achten sind, welches auch nach der franz. W. O. Tit 5. Art. 21. zu behaupten ist. Denn obgleich daselbst zugleich verordnet ist, daß der Schuldner, oder dessen Erben, nach Erfüllung der Verjährung, wenn sie wegen der Wechselschuld angetastet werden, Rede und Antwort geben sollen: so ist doch unläugbar, daß dieses nicht den Executivproceß, sondern den ordentlichen Proceß (Processum ordinarium) voraus setze. Nach der weimar. W. O. §. 7. churpfälz. W. O. Art. 36. dän. W. O. §. 36. nürnb. W. O. c. 6. §. 4. und wien. W. O. Art. 31. ingleichen dem allgem. preuß. W. R. Art. 42, hingegen verlieren die verjährten traßirten Wechselbriefe nur den Werth der Wechselbriefe und gelten noch als andere Schuldscheine, welches auch zu bekräftigen ist, wenn in Wechselordnungen die Verjährung nur schlechthin (simpliciter) enthalten ist, und dabey die verjährten Wechselbriefe weder für gänzlich entkräftet, oder bezahlt, noch als gültige Schuldscheine geachtet werden, indem ein Wechsel auch als ein Schuldschein oder eine Handschrift betrachtet werden kann, weil die dazu erforderlichen Eigenschaften darinn wahrzunehmen sind; daher es sich öfters zuträgt, daß ein Wechselgläubiger aus einem Wechselbriefe nicht nach Wechselrechte, sondern executivisch klaget, mithin wenn die Kraft des Wechsels durch die Verjährung erlo-

schen ist, dennoch das Document für einen Schuldschein geachtet werden muß. Zum Beschluß gedenken wir noch der (XI) **Vindicirung der Wechsel**, wenn einer die ihm entweder von Händen gekommenen; oder die von ihm ausgestellten, oder auch nur acceptirten, und nach deren Bezahlung von dem Einhaber nicht zurück erhaltenen Wechselbriefe, an ihn heraus zu geben verlanget, und bey dessen Verweigerung ordentliche Klage erhebt; welche aber, wenn der Wechselschuldner nicht sogleich darthun kann, daß die Zahlung geschehen, nicht Statt hat.

Wechselbriefs-Copirbuch, oder **Wechselbriefs-Copierbuch**, heißen bey Kauf- und Handelsleuten eine Art von den ordentlichen Hülfs- Auxiliar- oder Nebenbüchern, worinn insonderheit die verhandelten Wechsel, und andere dieserwegen zu versendenden Briefe abcopiret und verzeichnet werden. Wenn nämlich ein Kaufmann Briefe wegschreibt, worinn er Wechselbriefe mit beyleget und übersendet; so müssen solche in das Copierbuch, gleich nach Endigung des Briefes, mit eingezeichnet werden; und zwar von Wort zu Wort, wie der Wechseldrief lautet. Die Erfordernisse dieser Copierbücher sind: 1) Bey dem Anfange jeder Seite oben die Jahrzahl; 2) wenn man einen Brief einzuschreiben anfangen will; so setzet man den Namen desjenigen, an welchen man schreibt, und die Stadt, oder den Ort, wohin man schreibt, auf die Seite zu Anfange des Copierbuchs, oder des Briefes linker Hand: hingegen setzet man 3) das Datum, oder den Tag, an welchem man schreibt, oder diesen Brief wegsendet, nebst der Jahrzahl, in das Copierbuch rechter Hand oder doch auf eine Seite: 4) Macht man vorne oder hinten ein Register, und schreibt die Namen derjenigen, an welche man geschrieben hat, nach dem Alphabete hinein, damit man allezeit denjenigen Brief, welchen man zu wissen verlanget, finden möge.

Wechselbriefsinhaber, s. **Präsentant.**

Wechselbuch, heißt bey den Kaufleuten ein gewisses Buch, in welches alle von ihnen ausgegebene und verhandelte, wie auch acceptirte und zu bezahlende Wechselbriefe, wenn, und an wen, in was für Gelde, wie hoch an der Summe, und für wessen Rechnung, solche zu bezahlen, verzeichnet stehen. Die viel mit Wechselbriefen zu thun haben, halten zwey besondere Bücher, nämlich (1) ein **Remessenbuch**, welches dazu dienet, in demselben alle Wechselbriefe, so, wie die Correspondenten solche remittiren, damit deren Valuta beygetrieben werde, aufzuzeichnen; siehe **Remessenbuch**; (2) ein **Acceptationsbuch**, welches dazu bestimmet ist, alle Wechselbriefe darein zu verzeichnen, von welchen ihnen ihre Correspondenten in ihren Advisbriefen Anzeige thun, daß sie selbige auf sie gezogen haben; siehe **Acceptationsbuch.** Manche halten noch ein drittes Buch, nämlich (3) ein **Trattenbuch**, in welches sie bloß diejenigen Wechselbriefe eintragen, die sie auf ihre Correspondenten ziehen; s. **Acceptationsbuch**, imgleichen den Artikel: **Wechselhandlung** da, wo wir von der Protocollirung der Wechsel reden. Auch lese man den Artikel: **Wechselcontrobuch.**

Wechsel-Bürge, s. **Bürge**, und **Aval.**

Wechsel-Capital, heißt eigentlich nichts anders, als die Summe oder der Werth eines Wechsels, oder die sonst so genannte **Valuta**; siehe dieses Wort.

Wechsel-Clauseln, lat. *Clausulae cambiales*, sind überhaupt nichts anders,

anders, als gewisse Förmelchen und Redensarten, welche besonders bey der Wechselhandlung üblich sind, und wodurch auch vornehmlich ein Wechselbrief von einer andern Schuldverschreibung, wie auch der Wechselcontract selbst von allen andern Arten der Contracte oder Versprechungen und Verpflichtungen unterschieden wird. Dergleichen sind z. E. **Acceptirt; gegen diesen meinen Sola- oder Prima-Wechsel; der Herr stelle es a Conto; nach Wechselrecht**; u. s. w.

Wechsel Commißion, heißt bey Kauf- und Handelsleuten die Ordre, Vorschrift oder Vollmacht, die einer dem andern giebt, für ihn und in seinem Namen seine Wechselnegotien zu besorgen. Sie ist bey der Wechselhandlung ganz (1) **unvermeidlich**. Denn da das Wechselgeschäffte, oder die eigentlich nur für Kaufleute gehörige Wechselhandlung, ordentlicher Weise von einem auf den andern, zuweilen sehr weit entfernten Ort, in alle Ende und Theile der Welt getrieben wird, und man daher auch nicht sogleich fort, oder gerade zu an den Ort der Zahlung, sondern über einen andern Ort, z. E. von Amsterdam nach Straßburg über Frankfurt; ferner auf Bologna, Botzen, Florenz, Napoli, Rom und ganz Italien über Venedig; auf Marsilien, Tours und andere Orte in Frankreich über Paris; auf ganz England über London; u. s. w. ja bisweilen auch über zwey Oerter, z. E. von Marsilien über Paris und Amsterdam nach Hamburg, zu wechseln pflegt, theils weil man recta an demjenigen Orte, auf welchen man wechseln will oder muß, keinen Riscontro findet; theils weil man mit mehr Avantage über einen Ort, als recta, wechseln kann: so ist von selbst leicht begreiflich, daß dieses nicht wohl anders glücklich von statten gehen könne, als durch getreue Bedienung oder Commissarien und Factoren, so an denjenigen Orten wohnhaft sind, über welche man wechselt, oder wohin die Wechselbriefe zuerst gerichtet werden. Wenn man also nicht directe auf denjenigen Ort, wo man Geld giebt, oder haben muß, sondern auf einen andern Ort traßirt oder remittirt, und alsdenn von dannen den Belauf revaliren und remittiren läßt, an den Ort, wo man den Avanzo hat, oder versorgen muß; so heißt solches insbesondere (2) **auf einen Ort über einen andern Ort, oder in Commißion wechseln**. Was sowohl der Committent, als der Commißionär oder Factor (3) hiebey zu beobachten habe, solches läßt sich aus denen in den Artikeln: **Commißion, Commißionair, Commißionshandlung, Committent**, und **Factor** bereits fest gesetzten Regeln leicht abnehmen. Der (4) **Lohn**, den der Commißionär oder Factor sowohl für die Bemühung mit der Correspondenz, als für Negotiirung der Parteyen, und Spendirung des Namens und Credits bekömmt, heißt die **Provision**; siehe dieses Wort.

Wechsel-Compagnons, oder **Consorten, Gesellschafter, Interessenten, Participanten**, und **Theilhaber an einem ausgestellten oder verhandelten Wechselbriefe**, heißen alle diejenigen, welche entweder einen ausgestellten Wechselbrief in Gesellschaft unterschrieben haben, oder sonst dabey intereßirt sind, und nach Gelegenheit davon entweder einigen Vortheil zu hoffen, oder dagegen Schaden zu besorgen haben. Man merke von ihnen folgendes: 1) Wenn Miterben unter ihres Vorfahren Namen eine Handlung fortsetzen; so sind dieselben, dafern ihrer einer, dessen Firma sie versichert haben, fallit wird, seine allein unterschriebene Wechselbriefe zu bezahlen schuldig. 2) Wenn

Wenn zwey Compagnons erhandelte Wechselbriefe an sich selbst zu bezahlen stellen, und solche mit ihrem Indossement in Blanco an andere remittiret haben: so sind jene diesen, nach richtigem Protest, die zurückgebliebene Zahlung samt Interesse und Unkosten gut zu thun schuldig. 3) Wenn zwey Compagnons einen Wechselbrief zugleich unterschrieben haben: so muß jeder von ihnen, nach geschehener Separation, ihres Vorwendens ohngeachtet, als wenn der eine nur ein besalarirter Diener gewesen, für den andern in solidum, oder für die ganze und völlige Summe, haften; und wenn der Wechselbrief nicht giriret worden, hat es bey der Verfallzeit auch keines Protests bedurft. 4) Wenn ein Compagnon, bey Aufnahme eines Capitals in die Handlung, des andern Compagnons Namen mit unterschreibt, ist dieser die Schuld zu bezahlen schuldig. 5) Wenn einem Compagnon die Citation richtig insinuiret worden, ist der andere Compagnon sich auch vor Gerichte zu stellen schuldig, oder wird für ungehorsam geachtet. Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. Th. 2 p. 32, 41, 81, 209 und 210; und die Artikel: **Compagniehandlung**, und **Wechselbriefe**.

Wechselconto, oder **Wechselrechnung**, ital. *Cambio-Conto*, von einigen auch *Ristorno-Conto* genannt, ist eine von den buchhalterischen Auxiliarrechnungen, besonders in ausländischer Proprehandlung. Sie wird (1) **gebraucht**, a) wenn man einen Wechsel, so außerhalb Landes bezahlt werden soll, empfängt, und noch im Bedenken steht, ob man solchen allhier verhandeln oder aber versenden will; b) wenn man einen Wechsel empfängt, oder erhandelt, und solchen an einen andern Ort versendet, um ihn daselbst im besten Cours vernegotiiren zu lassen. In dem ersten Falle wird das Wechselconto deswegen gebraucht, weil ich keinen andern oder keine andere Rechnung mit Fug debitiren kann; und in dem letzten Falle bedienet man sich desselben deswegen, weil der Correspondent für nichts ordentlich kann debitiret werden, ehe und bevor uns derselbe das netto redimento des Wechsels anzeiget. Es wird aber dieses Conto (2) **Debet** durch folgende Umstände an folgende Rechnungen: a) Wenn man einen Wechsel erhandelt, welchen man entweder bey sich behält, oder zur Vernegotiirung versendet; an die Cassa, wenn solche baar bezahlet wird; oder an Banco, wenn man die Valuta in Banco abschreiben läßt; b) Für Provision, Courtagie und Porto; an des Factoren mio Conto correnti: c) Bey Saldirung für den Gewinn; an Gewinn- und Verlustconto. (3) **Credit** hingegen wird Wechselconto durch folgende Umstände und durch folgende Rechnungen: a) Wenn der Factor das netto redimento einberichtet, was ein solcher Wechsel betragen hat; pr. des Factoren mio Conto correnti: b) Bey Saldirung für den Verlust; pr. Gewinn- und Verlustconto. Einige halten Wechselconto per Amsterdam, London, rc. um einen Unterschied zu machen bey solchen Wechseln, und um desto besser zu sehen, wohin solche versendet sind; siehe auch **Wechselbuch**.

Wechselcontract, heißt derjenige Contract oder Vergleich, kraft dessen einer dem andern, vermittelst eines Wechselbriefes, eine benannte Summe Geldes auf gewisse Weise, entweder hier, oder, und hauptsächlich, anderwärts, zu zahlen verspricht. Mithin ist der Wechselcontract von dem **Wechselbriefe** selbsten unterschieden. Es ist aber von dem Wechselcontracte, sobald die Parteyen darein gewilliget, keiner von ihnen hernach mehr befugt, aus freyem Willen abzustehen, indem er

aus der bloßen Bewilligung allbereits so fest verbunden ist, daß, obgleich weder Geld noch Wechselbrief erfolget, der Contract nichts desto weniger, in seinen Würden bleiben muß: wiewohl Stryk dagegen einwirft, daß solche Meynung mit der itzigen Gewohnheit in Wechseln nicht übereinkomme, als nach welcher allerdings nöthig, daß derjenige, welcher den Wechsel übermachen soll, zuvorher das Geld wirklich überkommen habe, oder ihm auf andere Weise Vergnügung geschehen seyn müsse.

Wechselcorrespondenz, ist nichts anders, als das sonst so genannte und beym Wechselhandel so nöthige **Avisiren**, und **Respondiren**, oder **Rescribiren**; siehe **Advisobrief**, und **Rescribiren**.

Wechselcours, darunter wird entweder (I) der **Feldcours**, das ist, das Agio und der Preis des Geldes, wie solcher steigt und fällt, verstanden; siehe **Agio** und **Wechselhandel**; oder man versteht darunter, und zwar vorzüglich, (II) den **Cours von Wechselbriefen**, und dieser ist nichts anders, als der Preis und die Tare der Wechselbriefe, das ist, was, und wie viel es kostet, Geld aus einer Stadt in die andere zu remittiren. Solcher theilet sich in den **Cours auf den Messen**, und in den **Cours außer den Messen**. Der (a) **Wechselcours auf den Messen** wird durch jedes Meßorts hohe Obrigkeit mit Zuziehung dasiger Kaufleute und Mäckler, mithin (a) durch öffentliche Autorität jede Messe fest gestellt. Also kommen z. E. in Leipzig zwölfe der vornehmsten anwesenden Handelsleute des Freytags in der ersten Meßwoche zu der Zeit, die allemal, vermittelst eines öffentlichen Anschlages (welcher aus dem Handelsgerichte ausgefertiget und an der Börse angeschlagen wird), gemeldet wird, auf der Börse zusammen. Von solchen zwölf Handelsleuten sind sechse hiesige Kaufleute, worunter jedesmal zwey Herren des Raths, so der Kaufmannschaft zugethan sind; und sechse, fremde Kaufleute aus den vornehmsten Handelsstädten, welche die hier befindlichen Fremden unter einander selbst erwählen mögen. Wenn nun zuvörderst von den Kaufleuten und Mäcklern Erkundigung eingezogen worden, welchergestalt bey instehender Messe negotiiret worden sey, und wenn hiervon wahrhafte und unparteyische Nachricht eingezogen ist: so wird alsdenn durch ermeldete zwölf Personen, nach reifer Ueberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preis erwählet, und also durch die meisten Stimmen der Wechselcours formiret und bestimmet. Solcher wird hierauf dem Handelsgerichte zu wissen gethan; hiernächst aber verfertigen die Wechselmäckler gewisse **Courszettel**: und folglich wird auf diese Art der Preis der Wechsel, in dieser Messe, bekannt gemacht. Solcher festgesetzte öffentliche Cours ist (b) die **Richtschnur**, wornach man sich **ordentlicher Weise** richtet, wenn in selbiger Messe ein Wechsel geschlossen wird. Gleichwie es aber mit solchem Cours vornehmlich nur dahin abgesehen ist, damit die Ausländischen im nöthigen Falle, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren haben, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen: also bleibt nichts destoweniger den schließenden Parteyen unverwehrt, dießfalls nach ihrem **freyen Willen** zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Courszettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter dem Wechselcours schließen könnte. Je näher aber doch der gesetzten Tare gewechselt

wechselt wird; je billiger ist der Wechsel zu halten. (b) Zwischen den Messen ist der Wechselcours (a) nicht einerley, sondern bald steigend bald fallend. Denn nach dem an einem Posttage mehr Nehmer, als Geber, das ist, mehr, die Geld auf ihre Wechsel nach diesem oder jenem Orte aufnehmen wollen, sind; nach dem fällt für sie der Wechselpreis. Gleichwie er hergegen für sie steigt, wenn viel Geber, die Geld auf Wechsel abgeben, und hingegen wenig Nehmer sind, welche Wechselbriefe auszustellen haben. Z. E. Der Cours wäre diesen Posttag von Nürnberg auf Leipzig 3 pro Cent gewesen, welche diejenigen in Nürnberg hätten zugeben müssen, die in Leipzig 100 Rthlr. bezahlt haben wollen; künftigen Posttag aber wären mehr Geber als Nehmer auf Leipzig, so würde der Nehmer schon an sich halten, und 3½ oder 4 pro Cent fordern, weil er weiß, daß wenig Wechselbriefe auf Leipzig zu bekommen sind: hingegen wären solche den Posttag darauf im Ueberflusse, und also viel, die Geld darauf nehmen: so würden die Geber von dem vorigen Posttagscours abgehen, und etwan nur 3 oder gar darunter pro Cent geben wollen; daher sagt man: der Cours ist niedrig, oder hoch, steigt oder fällt; ich kann mich zu diesem Cours nicht entschließen, ich will warten, bis er wieder steigt oder fällt, u. s. w. Und dieses ist der Agio, der sowohl nach der Menge der Geber und Nehmer, welche die andern von beyden übertreffen, als auch nach der innerlichen Güte oder dem Werthe des hier abzugebenden Geldes gegen die an ausländischen Orten wieder dagegen zu empfangenden Münzsorten, beurtheilet werden muß. Siehe Agio und Wechselhandel. Da nun also der Wechselcours zwischen den Messen so veränderlich ist: so werden (b) in allen Wechselplätzen wöchentlich von den Mäcklern, den Ausländern zur Nachricht, neue Courszettel verfertiget, worinnen sich die Mäckler zwar in Formirung und Bestimmung oder Tarirung des Courses nach dem Preise, so in der vorhergehenden Messe paßiret, richten; dabey aber auch auf die Umstände sehen, nach dem es die Zeit und Briefe mitbringen; siehe Cours. Indessen sind aber doch auch diese Courszettel der Mäckler (c) nicht die einzige Richtschnur, wornach Handelsleute in Verhandlung der Wechselbriefe zwischen den Messen sich nothwendig richten müßten, ob man sich wohl ordentlicher Weise, so viel möglich, darnach zu richten pflegt; sondern es bleibt den Wechselnegotianten unbenommen, den Preis der Wechsel nach Beschaffenheit der Umstände einzurichten und zu machen, so hoch oder so niedrig sie können; siehe Wechselhandel, und Cours. Joh. Phil. Graumanns Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Cours, rc. Berlin 1762 in 4.

Wechselcreditor, Wechselgläubiger, lat. *Creditor cambialis*, heißt (1) in Ansehung der eigenen Wechsel, derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein Wechselbrief ausgestellt und zu bezahlen ist: hingegen (2) bey traßirten Wechselbriefen wird insbesondere der Remittent oder Präsentant und Briefsinnhaber also genennet; siehe Remittent, und Präsentant.

Wechseldanno, heißt bey den Kaufleuten der Verlust, den sie in ihrer Wechselhandlung haben; siehe Wechselavanzo.

Wechseldebitor, Wechselschuldner, lat. *Debitor cambialis*, heißt, (1) in Ansehung der eigenen Wechsel, derjenige, von welchem über eine gewisse Summe ein Wechselbrief an einen andern ausgestellt und zu bezahlen ist: hingegen (2) bey traßirten

 sirten

sirten Wechselbriefen wird insbesondere der Acceptant also genennet; siehe Acceptant. Eines Wechselschuldners (a) Schuldigkeit geht hauptsächlich dahin, daß er zur Verfallzeit die Zahlung leiste. Haben (b) ihrer zwey oder mehr einen Wechselbrief ausgestellet, so kömmt ihnen die Rechtswohlthat der Theilung (Beneficium divisionis) oder Ordinis nicht zu statten; siehe den Anh. der churf. erläut. Proc. Ordn. §. 13. leipz. W. O. §. 13. Ein anders ist in der churpf. W. O. Art. 53. und altenb. W. O. §. 1. auf den Fall verordnet, wenn mehrere nicht in solidum den Wechsel ausgestellet haben: welches aber in der ersteren bey den Gesellschaftern dahin, daß, wenn einer den Wechselbrief unterschrieben hat, die andern Compagnons daher in solidum obligirt sind; in der andern hingegen in Ansehung der Kaufleute schlechthin limitiret ist, wohin auch die weimar. W. O. §. 4. ihr Absehen richtet. An vielen Orten ist der Wechselschuldner (c) berechtiget zu erwarten, daß der Wechselgläubiger zur Verfallzeit das Geld bey ihm abhole; siehe braunschw. W. O. Art. 39. brem. W. O. Art. 46. hamb. W. O. Art. leipz. W. O. §. 12. churpf. W. O. Art. 47. danz. W. O. Art. 22. breßl. W. O. §. 12. An manchen Orten aber wird vorherstehender Satz bey den Juden dahin limitiret, daß selbige, wenn sie an Christen Wechsel zu bezahlen schuldig sind, dem Gläubiger das Geld in das Haus bringen müssen, siehe braunschw. W. O. c. l. breßl. W. O. c. l. churpfälz. W. O. c. l. augsp. W. O. c. 4. §. 2. frankf. W. O. von 1676 im letzten §. Man lese übrigens auch die Artikel: Schuld und Schuldner.

Wechselexecution, Execution in Wechselsachen, Vollstreckung der Hülfe nach Wechselrecht, lat. *Executio cambialis, Executio ex Cambio*, heißt diejenige geschwinde und schleunige Hülfe, welche einem Wechselgläubiger, sowohl wider den Principalwechselschuldner selbsten, als andere Interessenten, auf begebende Fälle, und insonderheit wegen verspürter Unrichtigkeit bey Acceptirung oder Bezahlung der Wechselbriefe, und was dem weiter anhängig, zu leisten ist; siehe **Wechselklage** und **Wechselproceß**.

Wechselgeber, s. **Remittent.**

Wechselgebrauch, Wechselstyl, Wechselusanz, Wechselpractik, lat. *Stylus mercatorum, Stylus cambialis, Practica cambialis*, wird bey den Kauf= und Handelsleuten öfters zwar (1) für den sonst so genannten Uso genommen, siehe dieses Wort; außerdem aber versteht man darunter (2) überhaupt alles dasjenige, was sowohl bey Schließung, Ausgebung und Annehmung, als Eintreibung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, nach Maaßgebung derer hin und wieder eingeführten Wechselordnungen Rechtens, und sonst üblich ist; siehe **Styl**, *Usance*, und **Wechselrecht.**

Wechselgeld, lat. *Pecunia cambialis*, heißt (1) überhaupt dasjenige Geld, welches man auf Wechsel ausgegeben. Es heißt aber auch **Wechselgeld** (2) insbesondere und vorzüglich dasjenige Geld, womit ein Wechselbrief pflegt bezahlt zu werden. Denn an vielen Orten braucht man zu Wechseln anderes Geld als die ordentliche Münze; es wären denn die Geldsorten, worinn die Bezahlung geschehen soll, in dem Wechselbriefe ausdrücklich benennet, in welchen alsdenn ein dergleichen Wechselbrief auch ausgezahlet werden muß. Das Wechselgeld in diesem Verstande genommen, wird an einigen Orten Permißgeld genennet; siehe dieses Wort. Man (a) rechnet aber unter das Wechselgeld die

burgun=

burgundischen und schweizer Wechselthaler, auch holländische Thaler und Ducatons, so fern sie in dem Valeur bleiben, worunter doch 10 pro Cent in Viertelthalern genommen werden müssen. Soll aber der Wechsel in Courantgelde bezahlet werden, müssen es solche Sorten seyn, worunter sich die geringste unter einen Kaisergroschen nicht beläuft; versteht sich 2 Drittel, Drittel, 1 Sechstheil, 6 Kreuzer und Kaisergroschen, lüneburgische 16 Pfenniger und 8 Pfenniger; keinesweges aber Zweyer, Dreyer, Kreuzer, oder auch halbe Batzen. In Leipzig besteht das Wechselgeld in lauter Drittelstücken, wenn es ausländische Münzen, als lüneburgische und brandenburgische ist, rc. Wenn aber die Zahlung in lauter sächsischen Dritteln geschieht, so muß ein Quart an Groschen mitgenommen werden; siehe **Wechselzahlung**. Uebrigens kann das Wechselgeld (b) eingetheilet werden in **wirkliches und erdichtetes**. Denn an einigen Orten befinden sich in Wechseln erdichtete Geldsorten, die wirklich nicht vorhanden sind, z. E. in Frankfurt hat man in Wechselzahlung Reichsthaler, welche man **Wechselthaler** nennt, und 74 Kreuzer gerechnet werden; es sind aber keine dergleichen gemünzet: noch weiter sind zu Frankfurt Gülden, welche **Wechselgülden** genennet werden, die auch erdichtet, und zu 60 Kreuzern gerechnet werden. Also sind desgleichen zu Amsterdam die Pfunde flämisch; zu London die Pfunde Sterlinge; zu Rom Scudi und Bajocci; zu Venedig Ducato di Banco; zu Genua die Scudi de Marche; u. s. w. in dem Werthe, wie sie in Wechseln angerechnet werden, lauter eingebildete und erdichtete Münzen. Die Ursache dieser angenommenen und erdichteten Münze ist, damit die Kaufleute bey vielfältiger Verwechselung und Veränderung der Münzen, jedes Orts, einen gewissen und beständigen Fuß haben möchten, wornach sie ihr im Wechsel laufendes Geld beständig zu calculiren hätten, und wissen möchten, ob der Valor oder der Preis an diesem oder jenem Orte ihnen schädlich und nachtheilig; oder aber nützlich und erträglich seyn möchte. **Geo. Friedr. Jasters** Münz- und Wechselanmerkungen, Maynz 1751 in 4.

Wechselgläubiger, s. **Wechselcreditor.**

Wechselgülden, s. **Wechselgeld.**

Wechselhandel, **Geldhandel**, **Geldnegotium**, *Cambium*, franz. *Commerce d'argent*, heißt das Gewerbe der Kaufleute insbesondere mit Gelde. Mithin ist dieser Handel (I) einer von den beyden **Hauptästen der gesamten Handlung**, als welche sich in die Waaren- und in die Geldhandlung eintheilet. Die (II) **Art und Weise**, wie diese Handlung geschieht, oder wie mit dem Gelde gehandelt wird, ist zweyerley. Denn man vertauschet entweder (1) **Geldsorten gegen einander**; oder (2) **Geld gegen Wechsel und andere Briefe.** Es wird daher die Wechselhandlung (III) eingetheilet, in die **Hand- und Kleinwechselhandlung**, und in die **reale Wechselhandlung.** Die (A) **Handwechselhandlung**, oder die **Kleinwechselhandlung**, auch nur schlechthin der **Hand- oder Kleinwechsel**, imgleichen der **gemeine Wechsel**, und in besonderem oder vorzüglichem Verstande der **Geldwechsel**, lat. *Cambium minutum*, *Cambium commune*, *Cambium manuale*, ital. *Baratto*, genannt, ist diejenige Art der Wechselhandlung, welche sich mit dem Umsetzen, oder Verwechseln einer Geldsorte gegen die andere beschäfftiget, z. E. der Scheidemünze gegen hartes Geld, des harten Geldes gegen Scheidemünze, des fremden Geldes gegen einheimisches, des ein-

einheimischen Geldes gegen fremdes. Den (1) **Ursprung** dieser Handlung hat man in den mancherley Münzsorten, oder dem Unterschiede des Geldes, zu suchen. Denn da die meisten Geldsorten nicht aller Orten gangbar sind, sondern diese nur an diesem, und eine andere an einem andern Orte gilt; gleichwohl aber der Kaufhandel meistens überall mit Gelde getrieben werden muß: so hat man sich daher genöthiget gesehen, die Geldsorten gegen andere umzusetzen, mithin eine gegen die andere gleichsam einzukaufen. Der (2) **Gegenstand** der Kleinwechselhandlung ist demnach bloß lediglich das Geld nach seinen verschiedenen Sorten, die an Ort und Stelle baar aus einer Hand in die andere übergeben werden. Es ist aber diese Kleinwechselhandlung (3) **nicht aller Orten ein freyer Handel**, sondern solche zu treiben, nur allein denjenigen erlaubt, welche die Vergünstigung und Gewalt dazu von der Obrigkeit bekommen, und sich eidlich verpflichtet haben, daß sie sich nach dem Inhalte ihrer Instruction achten, und keinen Wucher damit treiben wollen. Diejenige (4) **Person**, welche ein dergleichen Gewerbe treibt, daß sie nämlich Geld ein- und verwechselt, heißt ein **Wechsler**, oder ein **Geldwechsler**: gleichwie (5) der **Mäckler**, wenn man sich eines bey dem Geldverwechseln bedienet, ein **Geldmäckler** genennet wird. Der (6) **Ort**, der Verwechselung aber wird eine **Wechselbank** genennet; und in dergleichen Bänken hat die Kleinwechselhandlung ihren meisten Verkehr. Die (7) **Art** also zu wechseln ist zweyerley. Denn es geschieht solche entweder ohne Gewinn und aus Freundschaft, oder mit Gewinn und Agio, zu geben, oder zu empfangen. Das (8) **Agio** ist theils nach dem innerlichen Werthe des Geldes, theils nach dem Gebrauche und Gange der Münzsorten, theils nach dem Laufe der Handlung unterschiedlich, und dießfalls nichts gewisses zu bestimmen. In Ansehung des ersten muß man um die (9) **Verhältnisse der Vergleichung zweyerley Geldsorten** genau zu finden, nicht nur beyder ihr Gewicht, innerliche Güte, und eingebildeten Werth kennen; sondern auch die Verhältnisse der Gewichte wissen, deren man sich in beyden Ländern zu Abwägung der Metalle bedienet. Insonderheit aber kömmt, in Verwechslung der Gelder, der kaufmännische (10) **Cours** der Münzen in Betrachtung, welcher Cours auch selbst die innerliche Güte einer Münzsorte zuweilen herunter zu setzen vermögend ist; siehe **Agio** und **Cours**. Solchen Cours, zu welchem insgemein der (11) **Gewinn**, den der Wechsler für seine Mühe des Zählens zieht, mit geschlagen wird, kann man aus den sogenannten (12) **Gelderpreiszetteln**, oder **Preiscouranten** ersehen. Bisweilen wird, wenn der Aufwechsel, oder Agio eines bessern Geldes gegen ein geringeres schon reguliret ist, gleichwohl nach den Umständen der Zeit ein mehrers bezahlet; und dieses heißt (13) **Sopra Agio**. Die (14) **Berechnung des Agio** geschieht auf zweyerley Art: a) wenn schlechtes Geld gegen ein besseres umgesetzt; oder verwechselt wird, so muß derjenige, der das bessere Geld bekömmt, nicht nur eben so viel schlechteres, sondern noch ein mehrers, nämlich das auf jedes Hundert bedungene Agio, dazu aufgeben, und solche Zugabe heißt alsdann das **Aufgeld**; diesemnach gehöret der Aufsatz von dergleichen Vorfällen zur **Interessrechnung**: hingegen b) wenn man besseres Geld für schlechteres einwechselt, und das bedungene Agio nicht besonders aufgiebt oder bezahlet, sondern dasselbe aus der Hauptsumme des zu verwechseln habenden schlech=

schlechtern Geldes, abrechnen läßt, so heißt Agio nicht ein Aufgeld, sondern ein Abzug, oder eine Kürzung; und in diesem Verstande fällt der Aufsatz in die Rabattrechnung. Dem Agiozahlen, oder dem Gewinne, oder Verluste, ist das (15) Pari, oder al Pari entgegen gesetzet, da Geld gegen Geld ohne Agio, oder Aufgeld von beyderseits Wechselnden, und also Zug um Zug verwechselt, oder umgesetzet wird. Der (16) Mäklerlohn, oder die *Courtage*, so man dem Geldmäckler giebt, wenn man sich nämlich eines seiner Hülfe beym Umsetzen des Geldes bedienet, und etwan eines für Tausend beträgt, ist nach eines jeden Orts Gewohnheit zu bezahlen; siehe *Courtage*. Die (B) reale Wechselhandlung, (so eigentlich das Wechselnegotium, oder auch die Wechselhandlung schlechthin und vorzüglicher Weise, desgleichen die Bancohandlung heißt,) ist ein Wort von gedoppelter (1) Bedeutung, indem es entweder in einem weitschweifigen, oder aber in einem engern Verstande genommen werden kann. a) Die reale Wechselhandlung, im weitschweifigen Verstande, ist diejenige Art der Wechselhandlung, welche mit Wechselbriefen, Subscriptionen, Steuerscheinen, Bancobillets, Handelsobligationen, Aßignationen, Quittungen und Actien, (von dem Actienhandel ist bereits im Artikel: Actien, Nachricht ertheilet worden,) getrieben; und zuweilen auch der Papierhandel, franz. *Commerce en Papier*, genennet wird. Haben die Wechsel und andere Briefe, so verhandelt werden sollen, noch auf Zeit zu laufen: so werden die Interessen aus der Hauptsumme nach Proportion der Zeit abgekürzet: und heißt sodann, einen solchen Wechsel- oder andern Brief auf diese Art verhandeln, unter Kaufleuten discontriren, siehe Rabatt. b) Die reale Wechselhandlung im engern Verstande, ist diejenige Art der Wechselhandlung, da man durch traßirte Wechselbriefe Geld auswärts übermacher, oder von andern Orten es auf eben die Weise wieder heraus zieht; und diese ist es, von der wir hauptsächlich in der Folge dieses Artikels reden werden. Der (2) Unterschied der realen Wechselhandlung von der Klein- oder Handwechselung besteht darinnen, daß diese sich bloß allein mit Gelde beschäfftiget; dahingegen jene zwar wohl ebenfalls Geld, aber nebst solchem auch Wechsel, die für das Geld dagegen gegeben werden, zu ihrem Gegenstande hat. Der (3) Ursprung der realen Wechselhandlung ist theils in den obigen Ursachen von dem Ursprunge des Geldhandels, nämlich daß nicht alle Geldsorten an allen Orten genommen werden, und gleichwohl der Kaufhandel meistens mit Gelde getrieben werden muß; theils darinn zu suchen, daß die Uebermachung des baaren Geldes an fremde und entlegene Orte vieler Gefahr unterworfen und auch viele Kosten verursachet. Da hingegen die Uebermachung der Gelder durch Wechsel mit weniger Gefahr und mit wenigern Kosten geschieht, welche beyde Bequemlichkeiten denn die reale Wechselhandlung veranlasset hat. Diejenigen (4) Personen, welche reelle Wechselhandlung treiben, werden Wechsler genennet; siehe dieses Wort. Der (5) bey traßirten Wechseln intereßirten Hauptpersonen sind viere, nämlich der Remittent, Traßirer, der Präsentant und der Trassat. (a) Der Remittent ist die erste Person bey einem traßirten Wechsel, und diejenige, welche einen an einem andern Orte zahlbaren Wechsel für sich, oder eines andern Freundes Rechnung, erhandelt, und sodann versendet; siehe Remittent. (b) Der

Traßi-

Traßirer hingegen ist die zweyte Person bey einem traßirten Wechsel, und diejenige, so einen Wechsel, kraft dessen eine darinn bestimmte Summe an einem andern Orte ausgezahlet werden soll, an den Remittenten **verhandelt**; siehe **Traßirer**. (c) Der **Präsentant** ist die dritte Person bey einem traßirten Wechsel, und diejenige, welche an dem Orte der Zahlung dem, so die Zahlung thun soll, den Wechsel präsentiret, und die darinn enthaltene Summe erhebt; siehe **Präsentant**. (d) Der **Trassat** ist die vierte Person bey einem traßirten Wechsel, und diejenige, welche die Zahlung thun soll, und insbesondere, wenn sie den Wechsel zu bezahlen acceptiret hat, **Acceptant** genennet wird; siehe **Trassat** und **Acceptant**. Aus diesen Beschreibungen erhellet, daß der Remittent und Traßirer sich an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen wird; der Präsentant und Trassat aber an dem Orte, wo der Wechselbrief zu bezahlen, oder einzutreiben ist, befinden. Zuweilen geschieht auch ein Wechsel nur **unter drey Personen**, wenn nämlich der Traßirer zugleich Remittent ist, z. E. Titius hätte unter dem Cajus zu Paris 1000 Rthlr. stehen, und schickte darüber dem Sempronius, der auch in Paris wohnet, einen Wechsel, oder eigentliche Aßignation zu, auf den Cajus, daß er, Sempronius, die 1000 Rthlr. von dem Cajus einziehen sollte, in welchem Falle Titius in Ansehung des Cajus Traßirer, in Ansehung des Sempronius aber Remittent wird; siehe **traßirter Wechsel**. Die (6) **Nebenpersonen** sind (a) die **Wechselmäckler**, deren Hülfe man sich öfters bey Schliessung eines Wechsels bedienet, und die dafür ein gewisses pro Cent zum **Mäcklerlohne**, oder **Courtage** bekommen; siehe **Mäckler**. Denn obwohl ein Banquier oftmals mit einem andern unmittelbar einen Wechsel schließt: so pflegen doch vorsichtige Kaufleute, weil bey dergleichen selbst geschlossenen Wechseln leicht Dispüten entstehen können, lieber Mäckler dazu zu gebrauchen; siehe **Traßirter Wechsel**: und (b) die **Notarien**, so in dem Falle, wenn ein Wechsel protestiret, oder notiret werden soll, gebraucht werden; daher man an einigen Orten besondere sogenannte **Wechselnotarien** hat; siehe dieses Wort. Es hat aber die reale Wechselhandlung ihren meisten Verkehr auf den sogenannten (7) **Wechselplätzen**, theils mit dahin gegebenen, theils mit wieder von daher genommenen Wechseln. Die in dergleichen Wechselplätzen alle Wochen gedruckte Nachrichten von dem Preise der Wechsel daselbst, werden (8) **Wechselcourszettel**, auch bisweilen **Wechselpolizen** genennet; siehe **Cours** und **Polize**. Was die (9) **Schließung der Wechsel**, oder der **Wechselcontracte** anbetrifft: so sind die (a) **handelnden Personen** der Remittent und der Traßirer, und zwar, wie wir oben gedacht haben, ist jener der Käufer, dieser aber der Verkäufer eines Wechsels. Jene, nämlich der Remittent und der Traßirer, (b) schließen den **Wechsel** mit **einander**, entweder a) **a Drittura**, das ist, unmittelbar, ohne daß ein Mäckler dazwischen kömmt, und heißt alsdann ein solches Wechselgeschäffte **Cambium da Buona a Buono**; siehe **Buona a Buono**; oder b) **durch einen Mäckler**, wie wir kurz vorher bey Erzählung der Nebenpersonen erinnert haben. Die (c) **Puncte**, worüber sie **accordiren**, betreffen überhaupt theils die Tratte, theils die Valuta. In Ansehung der (a) **Tratte**, wird die **Anzahl der auszustellenden Wechsel** bedungen, wenn ein Remittent mehrere Wechselbriefe über eine

eine Post verlanget, wovon wir die Ursachen in dem Artikel: **Wechselbrief**, angegeben haben. In Ansehung der (b) **Valuta** wird bedungen, ob solche in baarem Gelde bezahlet, oder wie sie sonst vergütet werden soll. Denn es ist eben nicht schlechterdings nothwendig, daß dem Traßirer das zu übermachende Geld baar dargeleget werde, welches per Cassa zahlen heißt: sondern es kann ihm auch für seine Tratte so viel Geld in Banco angewiesen werden, durch Uebergebung des Bancozettels; oder eine Schuldforderung an einen andern, überwiesen; oder seine Schuld dagegen abgethan; oder auch mit seinem Willen Waaren in gewissem Preise geliefert werden: welches alles mit einander unter dem Worte: **Valuta**, verstanden wird; siehe **Valuta**. In Ansehung der (c) **Tratte** und **Valuta** zugleich, vereinigen sie sich 1) über die Geldsorten, in welchen sowohl die Valuta, als auch der Wechsel bezahlet werden soll; 2) über die Zeit, zu welcher die Tratte bezahlet werden soll. Es geschieht auch wohl, daß unter beyden Theilen verabredet wird, der Remittent soll nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, wohin der Wechsel gesendet worden, Nachricht eingelaufen sey, daß derselbe gebührend acceptiret, oder gar bezahlet worden: in welchem Falle der Remittent dem Traßirer einen **Interimswechsel**, oder, welches gewöhnlicher, einen **Interimsschein** über die verglichene Summe zu ertheilen schuldig ist; (siehe dieses Wort.) Wenn man hingegen bey Schließung eines Wechsels allein auf den **Cours** handelt, und keiner absonderlichen Bedingungen gedenket: so schließt man auf solche Bedingungen, wie man nach dem Orte, wohin der Wechsel bestimmt ist, gemeiniglich zu wechseln gewohnt ist, sowohl was die Zeit anlanget, wenn die Zahlung geschehen soll, als auch in was für Gelde, oder Geldbenennung solche geschehen muß: 3) über den **Wechselpreis**, bey dessen Behandlung man auf gar viele Stücke zu sehen hat, als da sind: a) der **Unterschied der Geldsorten**. b) **Die Ferne und Entlegenheit des Orts**, wohin gewechselt wird. c) **Die Zeit**, wenn das abgegebene Geld wieder an dem ausländischen Orte bezahlet werden soll: denn wer sein Geld länger entrathen muß, muß auch mehr Vortheil haben. d) Wenn von dem einen Orte nicht recta, sondern über einen andern, nach dem bestimmten Orte gewechselt wird; denn da ist wiederum der Wechselcours von dem Zwischen- oder Mittelorte bis zum dritten dem Traßirer zu vergüten; e) die fernere Gelegenheit von dem Orte, wohin traßiret wird, mit Vortheil zu wechseln; f) **Die Menge**, oder der **Mangel des Geldes** zur Zeit des Wechselcontracts, welcher sich an dem Orte, wo die Valuta gegeben wird, oder wo der Wechselbrief bezahlet werden soll, befindet; siehe **Wechselcours**. Endlich so vereinigen sich Traßirer und Remittenten in Ansehung beydes der Tratte, als der Valuta zugleich, 4) über die **Provision**, oder die Ergötzlichkeit, welche dem Traßirer für seine Bemühung wegen Uebermachung des Geldes an einen andern Ort, gegeben wird. Gemeiniglich besteht die Provision in einem halben pro Cent, so gar, daß auch die Kaufleute in den Wechseln, welche doch an eben dem Orte, oder an sich selbst geschlossen werden, von einem halben auf einen Monat nicht leicht abzugehen pflegen. Es werden auch in Wechseln auf andere Plätze zum öftern ein oder zwey pro Cent gegeben, wie zu Genua. Und ob nun wohl fünf von tausend ordent-

ordentlich erlaubet: so ist doch nicht zu läugnen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl zehn, zwanzig und dreyßig genommen werden mögen, nach dem nämlich viel oder wenig Geld auf dem Platze; oder die Gattung Münze an einem Orte mehr, am andern aber weniger befindlich ist; oder die Entlegenheit des Orts, wohin das Geld zu übermachen, und die Zwischenzeit größere Mühe und Unkosten verursachen. Wenn nun Traßirer und Remittent mit dem Accorde zu Stande sind, so erfolget die (10) **Erfüllung des Contracts**, welche in der **Austauschung des Wechsels gegen das veraccordirte Geld**, besteht. Ordentlicher Weise muß derjenige, bey dem der Contract seinen Anfang genommen, das ist, der das übermachende Geld gesuchet, folglich (a) der **Remittent**, den Anfang mit wirklicher **Lieferung der Valuta** machen. Jedoch hat diese Regel ihren Abfall, wenn ein anders zwischen dem Remittenten und Traßirer ist verabredet worden, wie wir oben gezeiget haben. In Ansehung (b) des **Traßirers** besteht die Erfüllung des Contracts darinnen, daß er nunmehr den **Wechsel** ein- oder mehrfach, nach dem es verabredet worden, schreibt, und dem **Remittenten** aushändiget. Besorget sich der Traßirer, daß von dem Trassaten die Acceptation und Zahlung seines verhandelten Wechsels ordinirter Maaßen nicht erfolgen möchte: so heftet er (c) an den Wechsel eine **Addresse**, wo im Mangel der Richtigkeit sich sonst zu melden; siehe **Addresse**, bey Wechselbriefen. Hierauf berichtet der Traßirer (d) in einem sogenannten **Avisobriefe** dem Trassaten, theils, daß er auf ihn einen Wechselbrief gezogen, theils woher sich derselbe der Wiederbezahlung halber erholen könne, immaßen die **Avisobriefe** der Grund der Acceptation bey traßirten Wechseln, doch kein so nöthiges Stück sind, daß ohne solche keine Acceptation geschehen könnte, ob wohl selten zu rathen ist, die Tratten ohne Avisobriefe zu acceptiren; siehe **Avisobrief** und **Traßirer**. Hat nun der Remittent den Wechsel, und auch wohl den Avisobrief von dem Traßirer erhalten: so (e) versendet er den Wechsel mit dem Avisbriefe nach dem Orte, wo er bezahlet werden soll, an seinen Freund, als den Präsentanten, um das Geld dafür einzuheben. Es ist aber, so viel die Zeit dieser Versendung, oder wenn dieselbe eigentlich bewerkstelliget werden soll, der sonst schon bekannte Unterschied zwischen den Meß- und Nichtmeßwechseln hierbey nothwendig zum Grunde zu legen; siehe **Remittent**. Wobey noch dieses zu merken, daß, wenn der Remittent den Wechsel von dem Traßirer zwey- und mehrfach erhalten hat, jener solche verschiedene Wechsel nicht zu einer, sondern zu verschiedenen Zeiten fortschicke, damit einer wenigstens einlaufen möge, welcher, wenn er auch wirklich eingelaufen und präsentiret worden ist: die andern alle entkräftet. Desgleichen wird ein vorsichtiger Traßirer niemals vergessen, (f) mit der nächsten Post die bey voriger ordentlich gethanen und avisirten Tratten nochmals zu bekräftigen, theils weil der erste Advis leicht verloren gegangen, und die gethanen Tratten, aus Mangel der Acceptation, hernach mit Protest ritorniren könnten, theils weil im Falle, wenn der erste Avisbrief verfälschet worden wäre, solcher Betrug vielleicht noch in Zeiten entdecket werden könnte. Zu der (11) **endlichen Vollziehung, oder Eintreibung des Wechsels** werden ebenfalls zwey **Personen** erfordert, nämlich der **Präsentant** und der Trassat,

Trassat, und zwar an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar lautet. Denn so bald einem Kaufmanne, oder, überhaupt zu reden, dem Präsentanten, ein Wechsel von fremden Orten zugeschicket wird: so versäumet dieser nach Abgang derselben Post, die ihm den Wechsel gebracht, keinen Augenblick, gedachten Wechsel dem, auf welchen er gestellet, das ist, dem Trassaten, gebührend zur Acceptation zu (a) präsentiren; siehe **Präsentant**. Der Trassat, wenn er kein Bedenken dabey findet, (b) acceptiret den Wechsel, indem er darunter schreibt: Acceptirt; siehe **Acceptation**. Es geschieht aber zuweilen, daß der Acceptant nicht die ganze Summe, sondern nur einen Theil derselben des präsentirten Wechsels zu zahlen sich verbindet, welches alsdann eine **Particuläracceptation** heißt; siehe dieses Wort. Ist nun die Acceptation geschehen, so muß der Präsentant zu der Verfallzeit bey dem Acceptanten (c) anfragen, wenn die Zahlung geschehen soll, und auch (d) die Gelder abholen, ausgenommen die Juden, welche dem Präsentanten, so ein Christ, das Geld bringen müssen; siehe **Präsentant**. und **Wechseldebitor**. Wird aber der Wechsel von dem Trassaten nicht acceptiret, oder, welches der andere Fall, es erfolget auf geschehene Acceptation zur Zahlungszeit die Zahlung nicht: so muß der Präsentant gehörig und zu gebührender Zeit (e) **protestiren** lassen, und wird das gegen den Trassaten von dem Notarius und den Zeugen aufgerichtete solenne Instrument, der **Protest** genennet; siehe **Protestiren**. Gleichwie der Präsentant, wenn der Acceptant die Summe nicht völlig bezahlet, den Wechselbrief (f) **notiren** läßt; siehe **Notiren**. Nach geschehener Protestation muß der Präsentant so gleich den (g) **Wechsel** nebst dem Proteste dem **Remittenten** zusenden, worauf dieser an den Traßirer seinen (h) **Regreß** nimmt, indem er demselben den zurück erhaltenen Wechsel samt dem Notariatsproteste präsentiret, und die ausgegebene Valuta, samt allen auf den Protest ergangenen Unkosten, Schäden und Interesse wieder fordert, welche auch der andere, wenn er nicht von dem Richter dazu gezwungen, oder für bankerott erkläret werden will, augenblicklich wieder bezahlen muß; siehe **Wechselklage**, **Remittent** und **Traßirer**. Die Specification, worein der Remittent seine Prätension bringt, wird die **Retourrechnung** genennet; siehe dieses Wort. Ein jeglicher, welcher mit Wechseln zu thun hat, davon Profeßion machet, oder davon Rede und Antwort geben muß; dessen Schuldigkeit ist es, daß er alles fleißig aufschreibe und zu Buche stelle, in so weit ihn nämlich diese Partey angeht, welches man die (12) **Protocollirung der Wechsel** nennet. Dieses geschieht entweder in das Memorial, oder in ein besonderes **Wechselbuch**; siehe dieses Wort. In der (13) **Formirung einer Wechselpartey ins Journal** muß durch den Buchhalter der rechte Schuldner und Gläubiger ausgefunden, und jener an diesen belastet, oder Debitor werden, und zwar für die Summe oder den Belauf des Wechselbriefes, nur in einer einfachen und solchen Geldbenennung, worinnen man Buch und Rechnung hält, wenn die Partey einen andern angeht. Ist aber die Partey für eigene Rechnung: so muß der Belauf nicht allein in eigener, sondern auch in derjenigen Geldbenennung calculiret werden, worinnen man mit dem Correspondenten Rechnung hält, und in Uebertragung solcher Post in das Hauptbuch, inwendig vor der Linie

nie auf des Correspondenten Conto und die ausländische Geldbenennung auch ausgesetzet werden, damit man bey Empfang des Conto corrente von seinem Correspondenten, selbiges ohne Aufschlagen des Journals collationiren und nachsehen könne. Wenn man auf einen Tag unterschiedene Posten und Parteyen in Wechsel negotiiret, oder negotiiret giebt, welche an einem Orte zu bezahlen, oder von ungleichen Summen, und in unterschiedenem Course, oder Werthe sind, oder für unterschiedene Rechnungen geschehen, und man dieselben Posten und Werthe an seinen Correspondenten, für dessen Rechnung man dieselbe traßiret, oder remittiret, oder aber traßirt und remittirt giebt, so just nicht vertheilen, oder ansetzen kann, als wenn selbige wirklich (effective) negotiiret worden: so muß der Buchhalter von dem ganzen Negotio im Calculo zwey Generalposten in dem Journale formiren, und als Traßirer in der einen Post nach Erforderung erstlich alle die Rechnungen, welche wirklich zu belasten sind, debitiren, und Wechselrechnungen, oder einige Zwischenrechnungen creditiren, und dieselbige Wechsel- oder andere Rechnungen, wie er selbige auch nennen möchte, dagegen in der andern Post, wiederum eine Partey an alle diejenigen belasten, denen dieses Negotii halber creditiret werden muß: und dieses muß sowohl in der einen, als in der andern Post, respective für solche Summen, und in solchem Cours geschehen, als man selbige wirklich negotiiret hat, und negotiiret, oder calculiret giebt. Als Geber aber, welches er selbst ist, muß er umgekehrt diesem Wechsel, oder anders bey ihm genannte Generalzwischenrechnung in der ersten Post erstlich debitiren, und in der zweyten creditiren, wie es ein jedes erfordert. Es ist ein großer Fehler, daß man im Negotiiren für eigene Rechnung seinen Correspondenten, welchen man auf Zeit betraßiret, oder remittiret, und betraßiren, oder remittiren läßt, zur Stunde für die Tratten, oder Remessen auf Conto corrente creditiret oder belastet; imgleichen, daß man seinen Correspondenten auf das Conto corrente creditiren oder belasten will, wenn er für seine Rechnung auf Zeit remittiret, oder traßiret, so bald man Aviso davon bekömmt; ob schon die Partey erst nach Verlauf von ganzen Wochen, oder auch Monaten zu empfangen, oder zu bezahlen ist. Denn hierdurch verwirret man die Courantrechnung, welche deutlich anzeigen soll, wie man zu jeder Zeit wirklich mit seinem Correspondenten stehe, und ob man selber, oder ob er, Avanze habe oder im Vorschuß sey. Deswegen ist es nöthig, durch einen Buchhalter die Wechselparteyen auf Zeit für eigene Rechnung, erstlich auf eine allgemeine, oder auf eine besondere Wechselrechnung zu bringen, und am Verfalltage dieses Wechsels solche wieder abzuschreiben. Wenn aber für eines andern Rechnung auf Zeit traßiret, oder remittiret wird: so darf keine Partey oder Post davon in dem Journale formiret werden, bevor man die Tratten wirklich bezahlet, oder die Remessen bezahlet werden, da nämlich alsdann an des Correspondenten Conto corrente nach Erfordern eines jedes in Debito, oder Credito gebracht werden muß. Es ist auch ein großer Fehler, daß man in Wechseln auf die frankfurter und leipziger Messen alle Parteyen, die man traßirt und giebt, auf einerley Rechnung von Oster- oder Herbstmessen in der ersten Instanz gegen einander setzet. Denn bey solcher einfachen Rechnung kann man nicht sehen, wie

das

das Negotium eingerichtet, und die respective Parteyen gegen einander scontrirt, prolongirt, oder aßignirt seyn. Solches nun erweislich zu machen, ist nöthig, daß man von diesem Wechselnegotio zwey Rechnungen halte, (nämlich eine für Debitoren, und eine für Creditoren, solcher Gestalt, daß man in der ersten Instanz, oder Rechnung für Debitoren, allen denjenigen debitire, denen man auf die Messe giebt, oder für seine Rechnung anders wohin hat lassen disponiren, respective einem jeden für solche Summe, die er in der Messe bezahlen soll, oder davon Wechselbriefe, in selbiger Messe zu bezahlen haltende fourniren und verschaffen muß. Auf die Rechnung von Creditoren hingegen hat man einem jeden zu creditiren, auf den man in der Messe traßiret hat, oder durch welchen man anders wohin für seine Rechnung hat traßiren lassen, und an oder für welche man in der Messe bezahlen, oder zu selbiger Messe sie mit Wechselbriefen versorgen muß. Hernachmals, wenn bey dem Anfange der Messe die Parteyen gegen einander wirklich scontriret, oder prolongiret, aßigniret, oder mit Wechselbriefen saldiret werden: alsdann muß man die Abschreibung oder Ueberschreibung von einer oder andern Rechnung nach Erfordern verrichten. Solcher gestalt kann allezeit aus dem Haupt- oder Capitalbuche erwiesen werden, wie und auf was Maaße das ganze Negotium in solcher Messe abgelaufen, saldiret und geschlossen worden. Was die (14) **Eigenschaften** der realen Wechselhandlung betrifft: so ist selbige in Städten, wo Cambisten, oder Wechsler wohnen, allezeit für die (a) reicheste, vornehmste, größeste, und ansehnlichste Handlung zu betrachten. Sie ist nächst der Seehandlung auch die (b) allergefährlichste, indem darinnen einen das Glück bald erhebt, bald auch wieder darnieder wirft. Ferner ist sie die (c) allerwichtigste und allerschwerste, immaßen sie am allermeisten reife Ueberlegung, kluge Vorsichtigkeit, unermüdete Aufmerksamkeit, und genugsame Erfahrung erfordert; siehe **Wechsler**. Indessen bleibt es doch dabey, daß diese Art zu wechseln, und durch Wechselbriefe sein Geld in fremde Länder zu übermachen, auch von solchen auf eben die Weise wieder heraus zu ziehen, ein vortreffliches und der ganzen Kaufmannschaft, ja andern hohen und niedrigen Standespersonen mehr, zu großer (d) **Bequemlichkeit** und noch zu größerem **Nutzen** gereichendes Werk, und eine lobenswürdige Erfindung zur Beförderung der Handlung sey. Daher kömmt es, daß diese Handlungsart so sehr (15) befreyet ist. Also ist es in **Frankreich** eben nicht nöthig, daß der, so eine Bancohandlung, oder reelle Wechselhandlung treiben will, ein Kaufmann seyn müsse; sondern diese Freyheit wird allen Arten von Leuten, auch so gar den Fremden verstattet. In Italien, besonders in den freyen Republiken, zieht die Bancohandlung, oder die reelle Wechselhandlung, dem Adel kein Nachtheil zu; daher geschieht es auch, daß der größte Theil der jüngstgebohrnen Herren vom Stande zur Unterhaltung ihres Hauses, kein Bedenken tragen, selbige zu treiben. Jedoch ist in einigen Handelsplätzen nicht jedermann erlaubt, einen Banquier abzugeben. Also saget die breßlauer Wechselordnung Art. I. „Es soll das Wechselnegotium einig und allein bey der „Kaufmannschaft bestehen, und keine „Innung damit zu trafiquiren befugt seyn.„ Ob übrigens (16) **mit öffentlichen Feinden in Wech-**

seln

sein Handlung getrieben werden könne? ist eine Frage, die ordentlicher Weise zu verneinen ist, weil der Gegenstand der realen Wechselhandlung, nämlich das Geld, zu allem, sowohl im Kriege, als außer dem Kriege, nützlich, mithin ein Feind damit nicht zu verstärken ist. Denn da nicht einmal mit Frucht, Wein und Oel, oder auch Vieh, in des Feindes Land bey hoher Strafe gehandelt werden darf; wie viel weniger mit Gelde, welches den Wechselhandel ausmachet. Joh. Casp. Herbachs vermehrte europäische Wechselhandlung, Nürnb. 1757 in Fol. Joh. Maxim. Raumburgers Tractat von Wechsel- und Commerciensachen, Frft am Mayn 1723 in 4.

Wechselherr, s. **Wechsler.**

Wechselklage, lat. *Actio cambialis, Actio ex cambio*, heißt eine auf schleunige Vollstreckung des Wechselrechts, (oder dessen, was dem Wechselgläubiger von seinem Schuldner mittelst des von diesem an ihn ausgestellten Wechselbriefes versprochen worden, und was dem weiter anhängig, nach Wechselrecht) gerichtete Klage. Solche kann (1) gleich angestellet werden, wenn die Bezahlung der Wechselgelder nicht alsbald erfolget. Bey der (2) Klage, welche der Inhaber des Wechsels wider den Traßirer anstellet, ist nöthig anzuführen, wie der Inhaber seiner Schuldigkeit in allen Stücken eine Genüge geleistet; widrigenfalls die Klage angebrachter maßen verloren geht: und dafern durch Urkunden die Erfüllung der zum Grunde des Klagens gesetzten Schuldigkeit nicht sogleich kann dargethan werden, findet der Wechselproceß nicht Statt, oder wird wenigstens so lange suspendiret, bis sothane Erfüllung beygebracht ist; siehe **Wechselproceß.** In Ansehung der (3) **Bitte**, oder des Gesuchs, ist annoch zu bemerken, daß solche nicht überall auf die Arretirung des Beklagten kann gesetzet werden, weil bisweilen die Wechselbriefe nur dieses bewirken, daß die Execution in das Vermögen des Wechselschuldners vollstrecket werde; bisweilen aber die Bestellung einer Caution und in Subsidium die Arretirung der Person nach sich ziehen. Die in Holland und Westfrießland geschlossenen Wechselbriefe bringen keine Arretirung der Person zu wege; sondern es muß aus des Schuldners Vermögen die Befriedigung gesuchet werden. Verordnung vom 26sten Jenner 1679. §. 8. Zu Bologna wird aus einem Wechselbriefe lediglich nur die Execution in des Schuldners Vermögen verstattet. Bologn. W. O. §. 9. und 14. Und dahin geht auch des heil. römischen Reichs W. O. indem die Worte Execution zu vollziehen von der Hülfe in des Schuldners Güter, nicht aber von der Arretirung seiner Person anzunehmen sind. Nach Anleitung der danz. W. O. Art. 42. und brem. W. O. Art. 19. 50. 51. und 59. wird ein Wechselschuldner, wenn er nicht gleich zahlet, zur Caution angehalten, und wenn er die nicht leisten kann, mit der Haft beleget. Gleichergestalt soll vermöge der schwed. W. O. Art. 25. ein Wechselschuldner mit allem Ernst angehalten werden, entweder die Summe des Wechselbriefes in gerichtlichen Sequester zu setzen, oder eine völlige und genügliche Caution dafür zu leisten, oder ein der geklagten Summe proportionirliches Pfand im Gerichte zu deponiren: im Falle er aber einem von diesen dreyen alsobald nachzukommen nicht vermag: so bleibt er mit seiner selbst eigenen Person Bürge, das ist, er wird mit Personalarrest beleget. Auf gleiche Weise ist auch die in der lübecki-

beckischen W. O. enthaltene Redensart, oder selbst Bürge werden müssen, von der Execution in die Person zu verstehen. Nach der russ. W. O. Cap. 1. §. 6. wird anfangs aus einem Wechselbriefe die Execution in des Acceptanten Vermögen vollstrecket, und wenn dieses zu des Inhabers Befriedigung nicht zureichet, mit Personalarrest verfahren. Nach der churpfälz. W. O. Art. 62. findet der Arrest nur wider Fremde Statt; bey den Unterthanen aber soll der Personalarrest so lange zurück gehalten werden, als sie noch bekänntlich Vermögen haben zu bezahlen. In vielen andern Orten hingegen wird sogleich der Wechselschuldner durch Personalarrest zu seiner Schuldigkeit angehalten; siehe die braunschw. W. O. Art. 2. allgem. preuß. W. R. Art. 4. des Königr. Preußen W. O. §. 4. wien. W. O. Art. 6. altenb. W. O. §. 2. goth. W. O. §. 2. weimar. W. O. §. 10. Anhang der erläuterten churs. Proc. Oordnung §. 12. Siehe **Wechsel-Execution**.

Wechselnegotiant, s. **Wechsler**.

Wechselnegotium, siehe **Wechselhandel**.

Wechselnotarien, sind in einigen vornehmen Handelsstädten besondere Notarien, welche zu den Wechselgeschäfften ausdrücklich bestellet sind, und über die protestirten Wechselbriefe ein besoderes Protocoll halten, auch dasselbe vor allen Negotianten offen liegen lassen müssen, wie z. E. zu Frankfurt am Mayn, laut der dasigen W. O. von 1666. Art 9. imgleichen zu Botzen, vermöge der dartigen W. O. Art. 6. da denn ein jeder, was für Briefe protestiret werden, gleich finden, und seinen Nächsten vor Schimpf und Schaden warnen und verwahren kann.

Wechselordnung, **Wechselrecht**, **Wechselstatuten**, lat. *Ordinatio cambialis*, *Statuta cambialia*, ist eine Art öffentlicher Gesetze, oder eine obrigkeitliche Vorschrift und Verordnung in einem Lande oder Wechselplatze, worinnen enthalten ist, was ein jeder, der mit Schliessung oder Verhandlung, auch Eincaßirung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, zu thun hat, nothwendig beobachten muß. Man (1) findet dergleichen in den vornehmsten Handels- und Wechselplätzen abgefaßt und zum Druck befördert, welche, ob sie wohl in den mehresten Stücken ziemlich mit einander überein kommen, doch auch in vielen Puncten (2) von einander abgehen, daher ein jeder, der mit Wechselbriefen zu thun hat, (3) sich insonderheit um den Inhalt der **Wechselordnung** desjenigen Orts, an dem er wohnet, oder wohin er wechselt, zu bekümmern hat. (4) Sämtliche Wechselordnungen sind: die altenburgische, amsterdamer, antwerper, augspurger, bisanzoner, bologner, botzner, brandenburgculmbachische, brandenburgische, braunschweigische, bremische, breßlauische, cölnische, dänische, danziger, erfurter, frankfurter, französische, gothaische, St. Galler, hamburger, koppenhagner, lausitzer, leipziger, (eine Chursächsische Erläuterung des 32 §. der leipziger Wechselordnung, worinnen die zum Besten der Kauf- und Handelsleute geordnete Präscription enthalten, hat der leipziger Rath unterm 27 April 1768 öffentlich bekannt machen lassen, welchen Anschlag man in den Leipz. Intell. Blatte 1768 p. 219 findet;) lioner, lübeckische, märkische, magdeburgische, naumburgische, norwegische, novische, nürnbergische, österreichische, pariser, pfälzische, preußische, reußplauische, des heil. römischen Reichs, rotterdamer, rußische, schlesische, schwedische, stetinische, venetianische, weymarische und wiener. Wir haben in den geographischen Artikeln jeder Landschaft und Stadt,

Stadt, so ihre besondere Wechselordnung hat, angemerket, wo solche nachgelesen werden kann. Denn obwohl gedachte Wechselordnungen jede besonders gedruckt sind, so findet man sie doch auch in gewissen (5) **Sammlungen** beysammen. Die neueste und vollständigste Sammlung der Wechselordnungen, die wir haben, ist **Siegels** Corpus Iuris cambialis, Leipzig 1742, 2 Th. in Folio, nebst **Uhls** 2 Fortsetzungen des Siegelischen Corporis Iuris Cambialis, Leipz. 1758 und 1764 in Fol. Siehe übrigens den Artikel: **Wechselrecht.**

Wechselort, lat. *Locus cambialis*, heißt derjenige Ort oder Platz, wo ein Wechsel geschlossen wird: wiewohl andere meynen, es solle der Wechselort vielmehr der Ort seyn, wohin ein Wechselbrief gestellet worden, und wo solcher zu bezahlen ist; nicht aber, wo derselbe geschlossen und ausgegeben worden.

Wechselplatz, nennet man (1) eine jede Kauf- und Handelsstadt, wo nicht allein ein starkes Wechselnegotion getrieben wird: sondern die auch über dieses noch mit einer besondern Wechselordnung versehen ist; siehe **Wechselordnung**, und **Banco.** (2) **Wechselplatz** oder **gemeiner Kaufmannsplatz**, franz. *Place du Change*, oder *Place commune des Marchands*, nennet man auch an einigen Orten die Börse; siehe **Börse.**

Wechselpolize, s. **Polize.**

Wechselpractik, siehe **Wechselgebrauch.**

Wechselpreis, s. **Wechselcours.**

Wechselproceß, oder **Wechselverfahren**, lat. *Processus cambialis*, oder *Modus procedendi ex cambio*, heißt diejenige Art und Weise, wie besonders von den Gerichten, bey entstehendem Streite über einen ausgestellten und nicht richtig gemachten, oder nicht bezahlten Wechselbrief, gehandelt und verfahren wird. Erstlich ist hierbey das (1) *Forum*, vor welchem der Wechselschuldner belanget werden soll, in Gewißheit zu setzen. Solches ist in Wechselsachen, wie bey andern streitigen Fällen, entweder ein **allgemeines** oder ein **besonderes**. **Jenes** ist ordentlicher Weise an dem Orte eines beständigen Aufenthalts wahrzunehmen, woferne mit dem Amte oder Character, mit welchem ein Beklagter versehen ist, nicht ein privilegirtes Forum verknüpfet ist, als wodurch das Forum domicilii hinwegfällt. In Chursachsen wird, wenn ein Wechselschuldner schriftsäßig ist, aus der Regierung oder dem Oberhofgerichte ein Capturbefehl an einen gewissen Beamten ausgewirket, welcher hernach commißionsweise verfährt. Das **besondere Forum** ist gegründet, wo der Wechsel ausgestellet, oder wo die Zahlung zu leisten im Wechsel versprochen ist: Und hat der Wechselschuldner zur Zahlung aller Orten, wo er anzutreffen, sich verbindlich gemacht; so kann auch wider ihn überall, wo er sich befindet, und ein Wechselrecht üblich ist, geklaget werden. Zu einem besondern Foro, vor welchem gewisse Schuldner Recht leiden müssen, gehören auch die an manchen Orten niedergesetzten Handelsgerichte, imgleichen die zu Leipzig zur Messenszeit expedirende Wechselcommißion. Selbige ist dem Kreisamtmanne und Rathe daselbst aufgetragen; jedoch daß nur die 14 Tage über, so lange jede Messe dauert, die Commißion ihre Autorität gebrauchen kann. Der Kreisamtmann und Rath expediren dabey mit einander, wenn der Wechselschuldner schriftsäßig, oder, dafern er ein Ausländer ist, in den sächsischen Landen dafür angesehen wird; da hingegen, und wenn der Wechselschuldner dahin nicht zu rechnen ist, die Expedition dem Rathe gehöret. Ist das Forum in Gewißheit gesetzet; so steht dem Gläubiger frey, auf dreyerley

(2) Weise

(2) Weise zu verfahren: a) Kann er eine schriftliche Klage übergeben, worinn er anführet, daß ihm Beklagter aus einem Wechselbriefe, dessen Copie der Klage beyzufügen ist, so und so viel zu bezahlen schuldig sey; die Recognition fordert; und nach deren Erfolg Beklagten zu Bezahlung des Capitals, der Interessen und Unkossen nach Wechselrecht anzuhalten bittet; siehe Wechselklage. Diese Art des Processes wird gebraucht, wenn der Gläubiger Bedenken hat, wider den Schuldner sofort die Arretirung zu suchen; gleichwohl ihm auch zu erkennen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden soll. Auf dergleichen schriftliche Klage fertiget der Richter eine schriftliche Citation aus, und ladet Beklagten zur Recognition des Wechsels in Person vor. Bleibt Beklagter im Termine aus; so contumaciret solchen der Kläger, und bittet, ihn bey Strafe der Recognition, und bey Vermeidung anderer Anordnung, vorzuladen. Stellet sich Beklagter in dem angesetzten Termine abermal nicht: so wird der Wechsel als recognoscirt geachtet, und Beklagter zur Bezahlung der darinn enthaltenen Summe nach Wechselrecht condemniret, worauf, und wenn die Rechtskraft vorhanden, wider Beklagten mit der Captur verfahren wird. In Chursachsen ergeht sogleich die erste Citation zur Recognition des Wechsels, bey Strafe der Recognition, siehe den Anhang der erläut. Proc. Ordn. §. 3. Es steht aber einem Wechselgläubiger frey, bey dessen Processe zu bitten, daß der Schuldner mit Einräumung einer kurzen Frist schlechthin (simpliciter) zur Recognition des Wechselbriefes und persönlichem Erscheinen, und, bey dessen begangenem Ungehorsam bey Vermeidung anderer Anordnung, zur Recognition weiter vorgeladen werde. Erscheinet nun der Schuldner abermals nicht; so wird die Captur oder citatio realis auf des Gläubigers Ansuchen beschlossen. Dieses Verfahren ist einem Gläubiger auch außer Sachsen anzupreisen, wenn er das Wechselverfahren nicht gar zu weit verschieben will, und aus einer ficta recognitione des Wechselbriefes sich nicht große Vortheile verspricht; immaßen sich hierbey vorzustellen ist, daß der Schuldner nicht eher zur Captur gebracht wird, als bis er den Wechsel recognosciret. b) Läßt der Wechselgläubiger den Schuldner, wenn sein Stand solches verstattet, mündlich vor das Gericht, der Wechselschuld halber, vorladen, und setzet bey dem Außenbleiben die Citation nach der Gerichtsobservanz so lange fort, bis der Schuldner realiter vorgeladen wird. Erscheint nun dieser, so bringt der Gläubiger im Gerichte die Klage mündlich an; produciret den Originalwechsel; fordert dessen Recognition, und bittet, den Schuldner nach Wechselrecht zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten. Leistet der Schuldner die Recognition des Wechsels, und hat keine erhebliche Ausflüchte, auch kein Geld: so muß er in Arrest gehen. Dieser Wechselproceß kömmt an die Reihe, wenn der Gläubiger einen Theils nicht sogleich zufahren; andern Theils die Unkosten, so auf Arretirung des Schuldners zu verwenden sind, noch ersparen will. c) Produciret der Wechselgläubiger im Gerichte den Originalwechsel, und bittet, dem Wechselschuldner nach geschehener Recognition des Wechsels die Wache zu setzen, und selbige nicht eher wieder weg zu nehmen, bis er Capital, Interesse und Unkosten bezahlet. Ueber dieses (a) Vorbringen, welches auch geschieht, wenn der Wechselgläubiger einen Capturbefehl auswirket, wird eine Registratur gefertiget, und hierauf die

Sache in Vortrag gebracht. Bey dem Vortrage hat der Richter vor allen Dingen das Document zu untersuchen, ob es ein gültiger Wechsel ist; imgleichen, wenn der Wechselgläubiger obiges durch einen Bevollmächtigten angebracht hat, die Vollmacht zu beurtheilen. Außer Chursachen ist nöthig, daß die Clausel: **Die Verpflegung des Schuldners anzugeloben, und der Rechtswohlthat des Appellirens zu renunciren,** der Vollmacht einverleibet werde, immaßen vor der Arretirung der Gevollmächtigte (b) **anzugeloben** hat, daß sein Principal von Zeit zu Zeit die **Verpflegung des Schuldners** bewerkstelligen; widrigenfalls aber geschehen lassen wolle, daß der Schuldner des Arrests sofort entlassen werde, auch auf solchen Fall seine Loslassung durch keine Apellation hindern, vielmehr der Rechtswohlthat des Appellirens renunciren will. Handelt aber der Gläubiger wider sein geschehenes Versprechen, und appelliret wider des Schuldners Loslassung: so kann der Richter so lange, als die Appellation noch in ihrer Kraft, des Schuldners Arrest nicht aufheben. Denn obwohl diese Appellation dem appellirenden Theile, weil er sich der Macht zu appelliren begeben hat, keinen Vortheil zu wege bringen kann: so ist doch der Respect des Oberrichters nicht außer Augen zu setzen, welchem durch die geschehene Renunciation nichts benommen werden kann. Mithin ist in Ansehung des dem Oberrichter schuldigen Respects in solchem Falle vor allen Dingen Bericht zu erstatten. In Chursachsen ist vermöge der erl. Proc. Ordn. ad Tit. 7. §. 2. nicht nöthig, alle Handlungen eines besondern Mandats auszudrücken, und daher nicht nothwendig, daß die vorhin angeführte Clausel der **Vollmacht** einverleibet werde. Aeußert sich die Richtigkeit vorher berührter Puncte; so (c) beschließt der Richter die **Setzung der Wache,** wenn das gewöhnliche Angelöbniß geleistet, und z. E. wenn der zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthiger auch anderer Kosten 6 Reichsthaler voraus bezahlet worden. Dieses Quantum, welches eine Caution genennet wird, hat zum Endzwecke, daß der Richter, wenn der Gläubiger die Alimentgelder und Wachkosten nicht bezahlet, immittelst durch die erlegten Gelder beydes bestreiten und auch wegen seiner Gebühren Sicherheit haben möge: woher von selbsten fließt, daß der Richter ohne dergleichen Vorausbezahlung die gesuchte Arretirung des Schuldners gar wohl anordnen; dieser aber das Verfahren deswegen nicht anfechten kann. Hat der Gläubiger der Entschließung des Richters ein Genügen geleistet: so kömmt es (d) auf dessen Willkühr an, zu welcher Stunde er die **Arretirung des Schuldners** verlangen will. Ehe aber der Gläubiger solche ernennet, hat er nachzuforschen, wenn der Schuldner eigentlich zu Hause ist, damit, wenn solcher abwesend ist, die Wach- und Gerichtskosten nicht umsonst angewendet werden. Wenn nun der Gläubiger durch die eingezogene Erkundigung gewiß weiß, daß der Schuldner diese oder jene Stunde zu Hause ist: so meldet er es dem Gerichte, und bittet um solche Zeit den Schuldner zu arretiren. (e) Zu des Schuldners Arretirung wird der **Actuarius,** welchem der Wechselgläubiger, oder dessen Gevollmächtigter, sich zugesellet, mit der **Wache** in des Schuldners Wohnung abgeschickt; und wenn der Actuarius dem Schuldner den Wechsel zur Recognition vorgewiesen hat, dieser auch selbigen recognosciret hat, die Wache der-

gestalt

gestalt gesetzt, daß die Wächter in die Stube des Schuldners gerufen und bedeutet werden, auf den Schuldner fleißig Achtung zu geben, und solchen niemals allein zu lassen. Will aber der Wechselschuldner, da der Actuarius, Creditor und die Wache im Hause sind, sich nicht antreffen lassen, sondern man giebt vor, er wohne oder sey nicht hier, oder sey verreiset: so hat der Wechselgläubiger sich daran nicht zu kehren; sondern wie vor allen Dingen ein Unterschied zu machen ist, ob der Schuldner in demjenigen Hause, wo er beständig wohnet, oder in demjenigen, wo er nur auf eine Zeit seyn soll, gesucht werde: so ist in jenem Falle der Gläubiger berechtiget zu begehren, daß alle Behältnisse, so dem Schuldner im Hause zukommen, und worinnen er sich verbergen kann, eröffnet, oder durch den Schlösser aufgemacht werden, indem widrigenfalls, und wenn die Wache auf bloßes Vorgeben, daß der Schuldner nicht zu Hause sey, wieder abziehen müßte; wohl schwerlich jemals ein Wechselschuldner würde arretiret werden. In dem andern Falle aber muß der Gläubiger vor allen Dingen eine Vermuthung beybringen, daß der Schuldner sich in dem Hause aufhalte; und alsdenn ist dasjenige Zimmer, in welchem selbiger nach den angeführten Vermuthungen anzutreffen ist, gleichergestalt durch den Schlösser zu eröffnen, dafern man sich weigert, solches in Güte aufzumachen. Erbiethet sich der Wechselschuldner zur (f) eidlichen **Diffeßion des Wechsels**; so ist er so lange dazu zuzulassen, bis der Gläubiger nicht eine bereits gerichtlich geschehene Recognition dociret. Im Gegentheil, wenn der Gläubiger durch Zeugen beweisen will, daß der Schuldner den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören. Der Diffeßionseid wird eben so, wie bey andern eigenen Documenten eingerichtet; (siehe **Diffeßion**,) und muß an Gerichtsstelle abgelegt werden, wohin der Wechselschuldner sich zu begeben hat, jedoch, daß die ihm zuzuordnende Wache von ferne nachgeht, und ein wachsames Auge auf ihn hat. Denn von der Wache kann er nicht in das Gericht gebracht werden, weil er den Wechsel noch nicht recognosciret hat, und mithin auch noch nicht im Arreste sitzt. Nach geschehener Recognition des Wechsels (g) bringt der **Wechselschuldner** oft unterschiedene **Ausflüchte** vor, worauf aber anderer Gestalt nicht zu sehen ist, als wenn sie sogleich liquid sind, wiewol auch diese zuweilen keine Aufmerksamkeit verdienen, wenn nämlich der Wechsel indoßiret ist, und die vorgeschützten Ausflüchte ex facto des Indossanten herrühren. Wider die von dem Schuldner eingewendeten Ausflüchte kann der Gläubiger seine Nothdurft sogleich vorbringen, und desfalls eine Registratur fertigen lassen: zu welchem Ende auch nöthig ist, daß der Gläubiger oder sein Gevollmächtigter der Wechselexpedition beywohne. Nach geschehener Arretirung des Wechselschuldners ist der Gläubiger schuldig, wofern jener sich nicht selbst beköstiget, noch die Wachkosten erleget, (h) von Zeit zu Zeit die zur Alimentation und Wache nöthigen **Kosten vorzuschießen**: fordert aber bey der Zahlung diesen Vorschuß wieder, und läßt die Erlassung des Schuldners nicht eher geschehen, bis er auch deswegen befriediget ist. Von dem Vorschusse der Wachkosten wird der Gläubiger befreyet, wenn er erlanget, daß der Schuldner in engen Arrest, das ist an einen Ort, wo er eingeschlossen ist, und daher der Wächter Aufsicht nicht nöthig hat, gebracht wird. Hat der Schuldner Geld geschafft: so wird sehr oft von ihm, unter dem Anführen, daß er diese oder jene Exception in der Reconven-

convention an- und auszuführen habe, (i) die **Deposition des Geldes** begehret. Bey Beurtheilung dieses Suchens hat der Richter die Beschaffenheit der vorgeschützten Ausflucht, ob sie einigermaßen wahrscheinlich gemacht ist, und den gegenwärtigen Inhaber des Wechsels stringiret; imgleichen ob dieser ein Fremder oder ein Unterthan, gleichwohl aber nicht angesessen ist, in Erwägung zu ziehen, und nach Befinden der Umstände die Deposition zu verstatten, oder abzuschlagen. Ist die **Deposition geschehen**: so wird der Wechselschuldner des Arrests erlassen; dem Gläubiger aber das Geld anderer Gestalt nicht verabfolget; als bis er Caution de solvendo, im Fall er verlieren sollte, bestellet. Wider des Gläubigers Anerbiethen, sothane Caution zu leisten, ist der Schuldner billig zu hören; und wenn jener etwan berührte Caution auf dem Fuße, wie eine Caution wegen der Wiederklage und Unkosten, in Richtigkeit zu setzen Vorhabens seyn sollte, ist seinem Suchen nicht zu deferiren, in Betrachtung daß zwischen der Caution der Wiederklage u. Unkosten halber, und der Caution de solvendo im Fall der Verlierung des Processes, ein merklicher Unterscheid sich äußert. Bey völliger Bezahlung der geklagten Wechselschuld ist dem Schuldner (k) der **Originalwechsel**, und zwar unzerrissen, weil solcher bey der Regreßnehmung oder Belangung des Mitbeklagten in recognoscibilem Stande produciret werden muß, **auszuhändigen**, und über dieses alles eine Registratur zu den Acten zu bringen. Siehe auch **Hülfe**.

Wechselrechnung, oder **Wechselreduction**, besteht in einer Reduction oder Ueberbringung des Werthes von einer bekannten in eine begehrte Geldsumme, nach einem festgestellten bedungenen Cours. Die (1) **gemeine Wechsel- oder Caßir-Rechnung**, ital. *Cambio commune*, lehret, wie man unterschiedliche Münzsorten gegen einander, mit oder ohne Agio, verwechseln solle. Die (2) **Haupt- oder ausländische Wechselrechnung**, ital. *Cambio reale*, lat. *Arithmetica cambialis*, franz. *le Conte des changes*, heißt die Berechnung der Wechsel nach beliebigem Cours der Gelder, wie sie auf- und absteigen. Die (3) **Wechselrechnung auf Pari**, oder **Vergleichung in Wechseln betreffend**; so wird **Pari** oder **Al Part** in dem Wechselhandel genannt, wenn bey Er- und Verhandlung eines Wechselbriefes gleich viel, als z. E. 100 für 100 gegeben und empfangen, und also dieserwegen kein Agio bezahlet wird. Es ist aber dieses Pari in der realen Wechselhandlung eigentlich nichts anders, als eine genaue Gleichheit und Vergleichnng der Münzen und Wechselsorten von einem Orte gegen den andern, anbey aber auch der delicateste, wesentlichste und den meisten unbekannteste Punct in dem Wechselgeschäffte; siehe **Pari**, und **Wechselhandel**. Von der (4) **Wechselrechnung auf Retour**, oder **Retourrechnung**, ist bereits unter diesem letzten Worte gehandelt worden. **Westphalens** Anleitung zur Practica in der ein- und ausländischen Wechselrechnung, nach dem hamburgischen Geld- und Wechselcours, ꝛc. Hamb. 1757. **Haasens** Unterricht zur Arbitragen- und Wechselrechnung, Frankf. am Mayn 1765 in 4. **Raphael Levi** (eines Juden) allgemeine Cours- und Wechseltafeln, bestehend in 26 kleinen Tafeln, vermittelst welcher der Unterschied zwischen allerley Münzsorten, sowohl der ein- als ausländischen durch ganz Europa, bloß durch eine kleine Addition oder Subtraction, ohne alle übrige Rechnungen, in Procenten und auch Stückweise kann bestimmt werden, Hannov. 1760 in lang 8,

4½ Bogen. Krusens Hamburger Münz- und Wechselparitabelle, Frkf. und Leipz. 1767, 1 Foliobogen.

Wechselrechnung, Art buchhalterischer Rechnung, siehe **Wechselconto.**

Wechselrecht, ein Wort von verschiedener Bedeutung. Denn also heißen 1) die obrigkeitlichen Verordnungen einer Stadt oder eines Landes über Wechselsachen; siehe **Wechselordnung.** 2) Die besondern Gerichte, so in Handelsstädten verordnet zu seyn pflegen, Wechselklagen zu entscheiden; siehe **Wechselproceß**; 3) die besondere Weise zu verfahren, so in Wechselsachen auch vor ordentlichen Gerichten beobachtet wird, s. **Wechselproceß**; und endlich 4) heißt im vorzüglichen Verstande das **Wechselrecht**, lat. *Jus cambiale*, die Vorschrift, Regel, und Richtschnur, nach welcher die mit Wechselsachen beschäfftigten Personen ihre Handlungen anzustellen und einzurichten haben. Die (a) Quellen, woraus alle Wechselrechte zu schöpfen und herzuholen sind, bestehen a) in den **Wechselordnungen**, die man in verschiedenen Ländern und Städten durch den Druck bekannt gemacht hat; siehe **Wechselordnung**; b) in den **gemeinen oder bürgerlichen Rechten**, wenn Fälle vorkommen, die in den Wechselordnungen nicht besonders bestimmt sind; c) in denen, unter den Kaufleuten eingeführten **Wechselgebräuchen**, welche sodann gelten, wenn weder die Wechselordnungen, noch die gemeinen Rechte, etwas disponirt haben; siehe **Wechselgebrauch.** In Ansehung dieser verschiedenen Quellen (b) sind die Wechselrechte entweder beschriebene oder unbeschriebene. Jene, die beschriebenen Rechte, sind, so sich auf die Wechselordnungen und gemeinen Rechte gründen; diese aber, die unbeschriebenen, welche auf den Wechselgebräuchen beruhen. Die (c) Wissenschaft solcher Rechte, und alles dessen, was zur Entscheidung der streitigen Händel nach eben diesen Rechten nöthig ist, wird eigentlich die **Wechselrechtsgelahrheit**, insgemein aber ebenfalls das **Wechselrecht** genennet. Da bey dem ganzen Wechselgeschäffte alles auf den Unterscheid der Wechsel in eigentliche und traßirte Wechsel ankömmt; so läßt sich das Wechselrecht, oder vielmehr die Wechselrechtsgelahrheit, am füglichsten in zwey Theile zergliedern, also daß der erste die Rechte der eigenen Wechsel, und der zweyte die Rechte der traßirten Wechsel vorträgt. Den (d) **Nutzen** des Wechselrechts anlangend, so muß solcher, da sich die Wechselhandlung auf ein solches Recht gründet, nothwendig eben so groß seyn, als der Nutzen der Wechselhandlung ist; siehe **Wechselhandel.** Die Frage: Ob ein (e) **allgemeines Wechselrecht** zu behaupten sey? hat Joh. Gottlieb Siegel in seiner Einleitung zum Wechselrechte überhaupt (Leipz. 1751 in 4.) p. 10 u. f. gründlich beantwortet. Außer dieser schönen Schrift, aus welcher wir das meiste von Wechselsachen genommen haben, tragen das Wechselrecht auch folgende Schriften vor: Joh. Andr. **Becks** vollständiges Wechselrecht, Nürnberg 1752 in 4; Dietr. Aug. **Brüchtings** Unterricht zum gründlichen Verstande des Wechselrechts, Leipz. 1747 in 4; Joh. Gottl. Heineccii Elementa Juris cambialis, Nürnb. 1764 in groß 8; Joh. Cph. **Frankens** Institutiones juris cambialis, Jena 1751 in 8; Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß, Halle 1750 in 4; Joh. Gerh. **Schlittens** Anmerkungen zu Ludovici Einleitung zum Wechselproceß, Halle 1743 in 4; Joh. Heinr. Christian von Selchow Grundsätze des Wechselrechts, Göttingen 1759 in 8.

Wechselreduction, s. Wechselrechnung.

Wechselreuterey, heißt diejenige Art Geld zu bekommen, wenn Kaufleute in die Umstände gerathen, daß sie fremde Gelder gebrauchen, da sie nämlich auf auswärtige Freunde auf 2 bis 3 Monate Zeit traßiren, und denselben gegen Verfallzeit der Wechselbriefe remittiren, oder sie zurück, oder auf einen andern Ort traßiren lassen. Wenn diese Wechselreuterey in der Handlung zu stark einreißet, so kann sie zuletzt eben das für dieselbe seyn, was die Pest für das menschliche Geschlecht ist. Gesetzt, man traßirt auf 2 Monate, und remittirt zur Bezahlung, so benutzet man die Gelder höchstens nur 6 bis 7 Wochen: man muß sich dann gefallen lassen, was die Course sind, man hat die Provision und zweyfache Courtage zu bezahlen, und auch Postgeld zu berechnen. Außer allen diesen ist auch die Gefahr nicht zu vergessen, welcher man sich durch die laufenden Wechselbriefe aussetzet: selbst in Ansehung desjenigen, auf den man gezogen hat, kann man sich nie ganz sicher schätzen; er kann schlecht werden, während daß man durch die Geschäffte vieler Jahre so sicher geworden, daß man es unnöthig hält, sich einmal bey andern nach seinen Umständen zu erkundigen, rc. So viele und noch weit mehrere Bedenklichkeiten sind bey einer solchen Reuterey, so einförmig sie auch zu seyn scheinet. Es bleibt aber sehr selten bey einer solchen einfachen Reuterey. Derjenige, auf den man traßirt, bedient sich des nämlichen Mittels: er traßirt für seine eigene Rechnung, man vertieft sich nach und nach in weitläuftige Geschäffte, der Weg hin und zurück wird zu kurz, es muß ein dritter Ort herbey, und wenn dieser den Geldmangel nicht stopfen kann, so suchet man einen vierten, und so gehet der Ritt immer weiter. Endlich fangen diejenigen, welche bis dahin die Pferde nur gesattelt hatten, ebenfalls an zu reuten. Die Gesellschaft ist nun schon beträchtlich genug, einige Handelsplätze mit ihren Wechselbriefen zu überschwemmen. Die Menge verursacht einen Miscredit; sie müssen daher unter dem rechten Cours verkaufet werden. Das ist ein Verlust, der andere folgt gleich nach. Die Rimessen, welche zur Bezahlung der Wechselbriefe dienen sollen, verfallen nicht zu rechter Zeit; um Geld zu bekommen, müssen sie discontirt werden. Es fehlet vielleicht an Disponenten, oder sie nehmen die Wechselbriefe nicht gerne: man bietet daher außerordentliche Interessen an, um nur den Geldmangel zu stopfen, und wendet sonst alles an, die Maschine in der Bewegung zu erhalten. Wenn ein Jahr zu Ende ist, oder bey einer andern Gelegenheit, sendet man einander Courantrechnungen. Für den Commißionär haben zehn, zwanzig und mehr tausend Thaler Provision, und die Vortheile, welche er an den Coursen haben können, viel Anzügliches. Die Rechnung wird richtig befunden: die Provision, die Courtage, den Verlust am Cours, das Postgeld zu bezahlen, werden mehrere Wechselbriefe geschmiedet. Dem großen Verdienst gemäß vergrößert man den Aufwand, ohne auf das Ende zu denken: dieses ist vielleicht schon zu nahe. Einer von der Gesellschaft siehet es vorher, und will sich heraus reißen, oder hat sich vielleicht so versteckt, daß er sich nicht mehr helfen kann. Er bricht, der zweyte folgt ihm, diesem ein dritter, und so gehet es nach der Reihe. Diese Beschreibung der Wechselreuterey haben wir aus **Mays** Einleitung in die Handlungswissenschaft, Band 2 p. 489 genommen. Einen vollständigen Begriff von der bey den vor einigen Jahren so häufigen Bankerotten

roten oftgedachten Wechselreuterey soll man auch aus dem 1764 zu Hamburg herausgekommenen Schauspiele, die gestrafte Betrügerey genannt, so ein hamburger Kaufmann, Namens Menz, verfertiget haben soll, bekommen können.

Wechselschein, siehe **Interimsschein**.

Wechselschuldner, s. **Wechseldebitor**.

Wechselcontrobuch, ist eines von den Meßbüchern der Kaufleute, die große Negotien auf Messen treiben, und auf solchen viele Wechselgelder bezahlen müssen, oder zu empfangen haben. Hierbey ist zu beobachten, daß einem jeden, mit dem man in Wechseln zu thun hat, ein sonderliches Debet und Credit gegeben werde. In Debet bringt man den Wechsel und dessen Summe, welchen die Person, wenn sie ihn acceptirt, oder auf diesen oder jenen Ort Wechsel geschlossen, wegen der Valuta zu zahlen schuldig ist; in Credit aber bringt er denjenigen Wechsel und dessen Summe, so man jemanden, wann derselbe acceptiret worden, oder ein Wechsel, der empfangen ist, auf diesen oder jenen Ort, auch geschlossen, wegen der Valuta zu bezahlen schuldig worden. Darauf geht in der Messe, zu Anfang der Zahlwoche, und wenn die Handelsherren die Conti gemacht, die Scontrirung vor sich auf dem Scontroplatze, allwo, vermöge eines jeden Wechselscontrobuchs, einer den andern aufsucht, mit einander wegen ihrer Wechseldebitoren oder Creditoren sich besprechen, und also den Scontro darüber zusammen stellen, welches dann von einem auf den andern geht, so lange, bis sich findet, daß fast alles scontrirt, und gleichsam, als mit baarem Gelde empfangen und bezahlt, richtig sey; siehe Scontriren. Sollte aber von einer Rechnung noch etwan ein kleiner Rest baar zu empfangen, oder zu bezahlen übrig bleiben, wird solcher per Cassa, bey Abholung und Ueberlieferung der vergnügten Wechselbriefe richtig gemacht. Hierzu bedienen sich die meisten auf dem Scontroplatze einer kleinen Schreibtafel, aus welcher sie (wenn sie in ihre Wohnung kommen) was paßirt ist und geschlossen worden, im Wechselscontrobuche ordentlich von einer Conto auf die andere tragen. In diesem Wechselscontrobuche kann auch die Rechnung der **Meßcassa** geschrieben werden, da man denn in Debet alle eingenommene und empfangene, in Credit aber alle ausgegebene und bezahlte Gelder, samt den verwandten Unkosten setzt, welche Cassarechnung dann nebst den Reisekosten bey zu Hausekunft kann geschlossen, und das befindliche übrige baare Geld der ordentlichen Handelscassa eingeliefert, mithin auch dem Handelsmemoriale und Cassabuche, einverleibet werden.

Wechselstatuten, s. **Wechselordnung**.

Wechselstyl, s. **Wechselgebrauch**.

Wechselthaler, s. **Wechselgeld**.

Wechseltisch, s. **Wechselbank**.

Wechselverfahren, s. **Wechselproceß**.

Wechselusanz, s. **Wechselgebrauch**.

Wechselzahlung, heißt die Bezahlung eines verfallenen Wechselbriefes gegen die Ausantwortung desselben. Solchemnach hat man bey der Wechselzahlung auf zwey Stücke zu sehen, theils auf die Zahlung, theils auf die Zurückgebung des Wechsels. In Ansehung der (1) **Zahlung** ist die (a) **Art und Weise**, wie sie geschieht, insonderheit dreyerley, nämlich a) mit baarem **Gelde**, oder b) durch **Aßigniren**, indem der Acceptant zu der Verfallzeit den Präsentanten an einen gewissen Ort anweiset, die Zahlung daselbst zu erheben:

wie

wiewohl nach unterschiedenen Wechselordnungen dem Präsentanten keine Aßignation aufgenöthiget werden kann; siehe Aßignation; oder es geschieht die Zahlung c) durch Girirung oder Scontriren, immaßen solche unter Kaufleuten in Messen, und zwar wenn es die Zahlwoche ist, am wenigsten mit baarem Gelde, sondern mehrentheils durch Giriren oder Scontriren geschieht, zur großen Bequemlichkeit der daselbst sich vorfindenden Handelsherren und Cambisten, welche sonst große Summen baar zu empfangen und wieder auszuzahlen hätten, wodurch sie denn viel Zeit verlieren würden, und fast nicht damit in den wenigen Tagen fertig werden dürften. Siehe was wir im Artikel: **Wechselbriefe**, von den Meßwechseln gesagt haben. Handelsleute, die große Wechselnegotien auf Messen treiben, halten dießfalls ein besonderes **Wechselscontrobuch**; siehe dieses Wort. Unter den (b) **Münzsorten**, worinnen die Zahlung zu leisten, ist ein Unterschied zu machen, ob in dem Wechselbriefe eine gewisse Sorte benennet ist, oder nicht: a) in dem Falle, wenn in dem Wechselbriefe eine gewisse Sorte benennet ist, ist die Zahlung in eben der Münze zu leisten, welche dem Schuldner vorher gezahlet worden; siehe die braunschw. W. O. Art. 46. bremer W. O. Art. 43. breßl. W. O. §. 30. danz. W. O. Art. 17. churpfälz. W. O. Art. 56. allgemeine preuß. W. R. Art. 50. schwed. W. O. Art. 15. Und trägt sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in dem Wechsel benemten Münze zu: so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach solcher die geänderte Münze zu reguliren, es mag sich die Veränderung in der innerlichen Güte oder in dem Werthe und der Würderung der Münze zugetragen haben. Z. E. Der Wechsel lautet auf Louis blanc. Zur Zeit der Ausstellung des Wechsels hat ein französischer Gulden 1 Loth gewogen, und 16 Groschen gegolten. Ehe aber die Verfallzeit kömmt, werden die französischen Gulden eingeschmelzt, und jeglicher auf 1 Quentchen herunter gesetzt oder erhöhet. Bey dieser in Ansehung der innerlichen Güte sich ereignenden Veränderung muß der Wechselschuldner im ersten Falle auf jedweden Gulden so viel zuschießen, als das Quentchen austrägt, um welches ein neuer Gulden geringer ist, als ein alter; in diesem Falle aber ziehet er von jedwedem Gulden so viel ab, als die Erhöhnng ausmacht. Dafern aber die französischen Gulden, welche der Wechselschuldner von dem Wechselgläubiger erhalten, ehe die Verfallzeit einfällt, bloß in Ansehung ihres Werths oder ihrer Würderung auf achtzehn Groschen erhöhet, oder auf vierzehn Groschen herunter gesetzt werden: so kann bey dieser in Ansehung der äußerlichen Güte sich zugetragenen Veränderung der Wechselschuldner keinen Gulden höher, als für 16 Groschen, dem Wechselgläubiger anrechnen, dagegen aber in dem andern Falle der Wechselgläubiger einen Gulden auch für 16 Groschen anzunehmen schuldig ist. Sothane Meynung ruhet auf gutem Grunde, in Betrachtung, daß der Gläubiger durch Ausleihung des Capitals in keinen Schaden; sondern durch die ihm geschehene Wiederbezahlung in den vorigen Stand, worinn er vor der Ausleihung sich befunden, gesetzt werden soll. Dieses aber geschieht, wenn die Zeit des Contracts bey erfolgter Veränderung der Münze betrachtet wird. Denn auf solche Weise, wenn der Wechselgläubiger, welcher den franz. Gulden zu 16 Groschen gerechnet, verlehnet hat, selbigen bey der Wiederbezahlung auch für 16 Groschen annimmt, ungeachtet er alsdenn nur

für

für 14 Groschen ausgegeben werden kann: so ists eben so viel, als ob der Wechselgläubiger das Geld nicht weggegeben, sondern in Cassa behalten hätte. Diesem Satze pflichten außer verschiedenen Rechtslehrern auch die Staaten von Holland und Westfrießland Placat vom 27 April 1719 und die sächs. Const. Elect. 28 bey; obgleich in Chursachsen in dem Münzmandate von 1623 ein anders verordnet ist, indem diese Verordnung in dem neueren Mandate von 1656 wieder aufgehoben, und darinn die nur angeführte Const. Elect. verneuert ist. Wird aber der Wechsel anderswo eingefordert, als wo er ausgestellet ist, und an dem Orte der Ausklagung ist die im Wechsel enthaltene Münze auf einen gewissen Preis herunter gesetzt: so wird der Wechselgläubiger nur angehalten, die verschriebene Münze nach dem des Orts, wo er geklaget hat, bestimmten Werthe zu nehmen. Z. E. es ist ein Wechsel in den würtembergischen Landen auf dasige Münze ausgestellet, und wird in Leipzig eingetrieben: der Schuldner erbiethet sich zu der Zahlung in würtembergischen acht Groschen Stücken: weil aber solche in Leipzig nicht für voll genommen werden, so ist der Gläubiger solche in Leipzig nicht höher als in dem herunter gesetzten Werthe anzunehmen schuldig, indem der Schuldner, da er die Zahlung in einem andern Lande zu leisten versprochen hat, oder wegen säumiger Bezahlung in einem andern Lande dazu angehalten wird, in jenem Falle sich zugleich verbindlich gemacht hat, die von dem Gläubiger empfangene Münzsorten an dem Zahlungsorte, nach dasigem Werthe zu schätzen, in diesem aber, den dießfalls sich ereignenden Schaden, als Folgen seiner Saumseligkeit im Bezahlen, anzusehen hat. b) Im Gegentheile, wenn in dem Wechselbriefe keine gewisse Münzsorte genennet ist: so stimmen die Wechselordnungen dießfalls nicht überein. Die braunschw. W. O. verordnet Art. 46. daß Wechselbriefe, so auf Wechselgeld oder Species lauten, mit guten Kreuz- und dergleichen ganzen und halben Thalern vergnüget werden sollen, wobey dem Schuldner an Ortsthalern 10 pro Cent paßirt; diejenigen Briefe aber, so auf Current gestellt, oder worinnen gar keine Münzsorten ausgedrücket sind, mehrentheils mit ganzen und halben Drittelstücken bezahlt; jedoch der vierte Theil des Wechsels auch in kleinen, gangbaren und unverbotenen, jedoch nicht unter einen Mariengroschen haltenden Sorten, unwegerlich angenommen werden sollen. Die rußische Wechselordnung überläßt Cap. 1. §. 28. dem Schuldner, den Wechselbrief in beliebigen Münzsorten zu bezahlen, wenn darinnen keine benennet sind. Die bremer Wechselorduung gebiethet Art. 43, daß die Wechselbriefe, worinnen keine Münzsorte benennet ist, auf 3 Quart in guten Markgängigen $\frac{2}{3}$, und 1 Quart in Markgängigen 8, 6, 4 und 3 Groschenstücken zu bezahlen seyn, und dieses soll auch Statt finden, wenn gleich der Wechsel auf Current lautete. Ist aber der Wechsel auf Münze gestellt, so kann er mit 8, 4, 6 und 3 Groschenstücken allein bezahlt werden. Die danziger Wechselordnung verordnet Art. 30, daß, wenn Wechselbriefe auf Current oder erhöhet Kaisergeld lauten, der Inhaber des Briefes 17 und 7 Kreuzer oder kaiserliche Reichsthaler in Zahlung anzunehmen schuldig; dagegen bey Wechselbriefen, so über 100 Rthlr. betragen, Kreuzer und Gröschel ausgeschlossen seyn sollen, es müßte denn solche kleine Münze ausdrücklich im Wechsel benennet seyn. In Chursachsen ist nach dem Gerichtsbrauche (usu Fori) der

Wechsel-

Wechselschuldner, welcher einen Wechsel auf Current oder schlechtweg ausgestellet hat, die Zahlung in ⅓ und ⅔ Stücken zu liefern schuldig; unter den dasigen Kaufleuten aber ist im Gebrauche, daß, wenn in solchem Falle der Wechselschuldner lauter churfürstlich sächsische ⅓ und ⅔ bezahlet, der Gläubiger auf jedes 100 ein Quart doppelte oder einfache Groschen mit zu nehmen schuldig ist. Hiervon geht die leipziger Wechselhandlung §. 22 auf gewisse Maße ab. Vermöge der altenburgischen und gothaischen Wechselordnung §. 10, sollen Wechselbriefe, welche auf Currentgeld lauten, zum wenigsten mit 3 Theilen vollgültigen und unter der Kaufmannschaft durchgehends gangbaren 8 und 16 Groschenstücken; der Rest aber mit 1 oder 2 Groschenstücken bezahlt, geringere Sorten hingegen, und kleine Scheidemünzen, nicht angenommen werden. Nach der churpfälzischen Wechselordnung Art. 56, sollen Wechselbriefe, die auf Current gestellet sind, in ganzen und halben Gulden, auch Batzen, Petermännchen und Kopfstücken bezahlt werden; kleine Scheidemünze aber gänzlich ausgeschlossen seyn. Das allgemeine preußische Wechselrecht verordnet Artikel 56, daß Wechselbriefe, worinnen Currentgeld versprochen worden, zum wenigsten 3 Theile mit 8 und 16 Groschenstücken; der Rest aber, als der vierte Theil, mit 2 Groschenstücken bezahlet, und geringere Sorten, als 8 und 6 Pfennigstücke, gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Des Königreichs Preußen Wechselordnung verordnet §. 22, folgendes: Die Wechselbriefe, welche in Münze, oder currentem Gelde zu bezahlen lauten, sollen in dem Königreiche Preußen mit polnischen und preußischen Orten und 6 Groschenstücken bezahlt werden, und ist der Inhaber, ohne seinem guten Willen, nicht gehalten, 3 Groschenstücke, Schillinge, oder andere kleine Münze anzunehmen. Wenn aber der Inhalt eines Wechselbriefes von Species redet, sollen unter solchem Namen die Kreuzthaler, holländische und burgundische, wie auch andere im Reiche geprägte Wechselthaler verstanden werden; es wäre denn, daß ausdrücklich andere Species zu bezahlen, verabredet worden. Die cölnische Wechselordnung besaget N. 8, daß Wechselbriefe, welche in Currentgelde zu zahlen gestellet sind, mit keinen Wetmengern, sondern mit ordinairem Currentgelde, zum wenigsten mit Blaffard, und halben Blaffarden, bezahlet, sowohl bey jeglichem Hundert für 50 Thaler gestempelte Guldiner angenommen werden sollen. Die frankfurter Wechselordnung von 1676, verordnet N. 2, daß bey Wechselbriefen, so auf Wechselzahlung lauten, die Zahlung in keinen andern Sorten, als in unverschlagenen Kreuz- Albertus- oder holländischen und andern guten, ganzen und halben Thalern, oder in ganzen und halben Ducatons, jede zu 1¼ Thaler gerechnet, geleistet, jedoch auch von hundert 10 Reichsthaler an Ortsthalern paßiret werden sollen. Die hamburger Wechselordnung erfordert Art. 44, zu Bezahlung eines auf Currentgeld lautenden Wechsels currente und gangbare Münze, und schließt Schillinge und geringere Münze aus. Die schwedische Wechselordnung verordnet Art. 24, daß die Wechselzahlung mit allerhand Münze, so an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten, gangbar sind, geschehen, und kleinere Scheidemünze nur mit 50 Thaler paßiren soll. Betreffend die (2) Ausantwortung des Wechsels, und zwar insonderheit bey traßirten Wechseln; so fordert der Accep-

Acceptant nicht nur den acceptirten Prima= sondern auch sehr oft den Secundawechsel zurück. Der (a) **Primawechsel** ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptantens Obligo zu finden; und dafern selbiger verlegt, oder gar verloren worden, kann dem Acceptanten die Zahlung anderer Gestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution, angesonnen werden. Die Einhändigung des (b) **Secundawechsels** kann der Acceptant mit Bestand verlangen, wenn der Wechsel (a) nicht mehr in der ersten Hand ist, immaßen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet wird, damit Secunda zum Negotiiren auf verschiedene Plätze diene; folglich auf Secunda die Endossamente anzutreffen, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung der Gelder ermangelt. Daher denn in solchem Falle der Acceptant entweder die Zahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, um den Lauf der Interesse oder Zinsen zu hemmen, deponiret, oder von dem Empfänger hinlängliche Caution begehret. Wenn aber der Wechsel (b) in der ersten Hand geblieben: so trägt der Acceptant kein Bedenken, die Zahlung gegen Auslieferung des Primawechsels zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdenn Prima und Secunda auch getilget sind. Uebrigens merken wir noch dieses an, daß, wer einen Wechselbrief (3) **in** *solidum* ausgestellet, selbiger die ganze Summe zahlen müsse; siehe *Solidum*; und daß, wenn ein Acceptant den Wechsel (4) **nicht völlig bezahlt**, solcher Wechsel notiret werden muß: gleichwie, wenn er ihn (5) gar nicht **bezahlt**, der Wechsel protestiret wird; siehe **Wechselhandel**; und **Wechselproceß**. **Chph. Dondorfs** Diss. de termino peremtorio solutionis et protestationis cambiorum, Leipz. 1710 in 4. **Gottfr. Wilh. Küstner** von der monatlichen und jährlichen Verfallzeit der Wechselbriefe, Leipz. 1711.

Wechsler, oder **Wechselherr**, **Wechselnegotiant**, lat. *Argentarius*, franz. *Changeur*, ital. *Banchiero*, span. *Banquero*, wird nicht nur derjenige genennet, der in einer Stadt die Geldsorten gegen einander umsetzet, und darauf Agio giebt, oder sich bezahlen läßt; sondern auch, und zwar vornehmlich, derjenige, welcher seine Handlung bloß mit Wechselbriefen treibt; siehe **Wechselhandel**, und **Trassirer**. Solchemnach hat man zwey (1) **Gattungen der Wechsler**, nämlich a) **Geldwechsler**, lat. *Campsores*, *Collybistae*, und *Nummularii*, welche eine gewisse Geldsorte mit einer andern vertauschen, und daher einen Gewinn mit Nehmung oder Gebung des Agio darauf ziehen; und b) **Cambisten** oder **Banquiers**, franz. *Cambistes* oder *Banquiers*, welche mit Wechselbriefen ihr Verkehr haben: wiewohl das Wort **Banquier** nicht so genau eben an solche Leute zu binden ist, die bloß von Wechseln Profeßion machen, sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygeleget werden, immaßen heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, sonderlich Großirer, sich der Wechselhandlung ja so stark, als ihrer Waarenhandlung annehmen, und sich also auf den Fuß der Kaufleute und Banquiers gesetzt haben. So werden auch diejenigen, bey welchen der Wechselhandel den Vorzug hat, selten demselben so gar nachhängen, daß sie nicht auch darneben im Ganzen etwas handeln, ein und andere Manufactur belieben, sich in Schiffsparten und andere Seehandlungen intereßiren, oder Assecuranten, Agenten, Factoren und Spediteurs abgeben sollten. Hingegen ist es ein Misbrauch des Worts

Worts Banquier, wenn man es ohne Unterschied, wie heutiges Tages vielmal geschieht, einem jeden Händler oder Krämer beylegt; siehe **Banquier,** und **Handelsmann.** Was ein Wechsler, und besonders ein Banquier, (2) **wissen müsse,** besteht hauptsächlich darinnen, daß er a) die vornehmsten sowohl als die geringern **Wechselplätze,** kenne; b) dieser ihren **Wechselcours** und **den Unterschied ihrer Gelder** gegen die Valuta seines Handelsplatzes haarklein wisse; c) der **Leute, mit welchen er Wechsel schließt,** ihren Stand, habenden Credit und Vermögen kenne: d) von dem Credite, der Casse, dem Willen, der Gemüthsart, und dem übrigen Zustande seiner **Correspondenten,** mit welchen er im Wechselgeschäffte verwickelt ist, gründliche Nachricht habe; e) **den Ort, wohin er seine Wechsel schließt,** kenne, ob solcher ein Handelsplatz sey oder nicht, ob er weit entfernet oder nahe gelegen; wie dahin remittirte oder darauf traßirte Gelder wieder einzuziehen; oder die Valuta dafür anzuschaffen sey; f) **die Zeit wisse, wie lange seine auf Wechsel gegebenen Gelder von einem Wechselplatze zum andern herum laufen,** ehe sie wieder in seine Casse kommen, und ob das, was ihnen durch so vielerley Wechselcourse, welche sie paßiren müssen, zugewachsen, von der Erheblichkeit sey, daß es ein ordentliches Interesse um ein merkliches übersteige, weil man sonst übel thun würde, seine baaren Geldern so vielen Wagen (Hazard) zu unterwerfen, wenn nicht der Zuwachs, den sie unterwegs in Paßirung so vieler Wechselplätze mit sich brächten, das Beste thäten: hierzu aber will alles gar wohl und genau an Briefporto, Provision, Mäcklerlohn, sonderlich aber die Unterscheide der Gelder- und Wechselcourse der berechnet seyn. Ferner g) muß er nicht nur wissen, was für **Stücke zu einem ordentlichen und rechtsbeständigen Wechsel** erfordert werden; sondern auch h) der fremden und einheimischen Wechselrechte kundig seyn, immaßen ein Banquier in seiner Handlung nothwendig einen Traßirer, einen Remittenten, einen Präsentanten, und einen Acceptanten abgeben muß. Daß endlich ein Wechsler i) die **Rechenkunst** aus dem Grunde verstehen müsse, braucht nicht erst erinnert zu werden. Die (3) **Eigenschaften** und **Erfordernisse** eines Wechslers, besonders eines Banquiers, sind: a) Eine **große Erfahrung** in Handlungs- und Wechselsachen; b) ein gesunder, reifer und aufgeweckter **Verstand:** denn ist eine Profeßion, worinne reife Ueberlegung und kluge Vorsichtigkeit höchst nöthig und erforderlich, so ist es gewiß die Handlung, absonderlich die Wechselhandlung, zumalen weil die darinnen begangenen oft geringen Fehler hinlänglich sind, einen noch nicht fest sitzenden Banquier nicht nur schwer zu drücken, sondern auch wohl gar zu ruiniren; c) **Aufmerksamkeit** auf alles: so muß er nicht nur die auf der Post täglich anlangenden Wechselcourse genau gegen einander zu calculiren, und daraus, wo ein Profit zu machen, wissen, sondern auch bey allen merklichen und geschwinden Veränderungen des Courses genauen Unterricht, so viel möglich, einzuziehen suchen, warum und aus was Ursachen sothane Veränderung vorgefallen, und solche zu seinem künftigen Nutzen und Gebrauch dem Gedächtnisse fest eindrücken, oder auch wohl gar in ein besonderes Memorial schreiben. Ja, da Zeitungen, Staatsconjuncturen, Allianzen, worinnen eine Macht der andern Subsidien zu zahlen sich verbindet, Märsche der Armeen, und alle merkliche Veränderungen und poli-

politische Vorfälle einigermaßen einen Einfluß in die Wechselhandlung haben: so muß ein Banquier auf solche nach Möglichkeit aufmerksam seyn, und darüber speculiren; d) Vorsichtigkeit, besonders im Darleihen und Vorschießen, immaßen niemand mehr als ein renomirter Banquier dießfalls von Großen angegangen wird, da es denn an süßen Ueberredungen, vielen Höflichkeitsbezeugungen und wahrscheinlichen Vorstellungen von großem Profite niemals fehlet. Er hat daher in diesem Stücke um so viel mehr Vorsichtigkeit von nöthen, welche sich vorzüglich darinnen äußern muß, daß er niemanden Credit gebe, den er nicht wohl kennet; daß er nicht mehr als eine seinem Capitale proportionirliche Summe creditire; und daß er nicht auf allzu lange Zeit und auch nicht auf allzu weite Orte borge; e) von gutem und geschwindem Entschlusse seyn, immaßen eines Theils die meisten Wechselgeschäffte von der Art sind, daß ihre Bewirkung schleunig vorgenommen werden muß; und anderntheils es auf großen Wechselplätzen niemals an Leuten fehlet, die einen nur in etwas nützlichen Vortrag mit beyden Händen ergreifen; f) in vollem Credite stehen, denn weil er vielmals angesprochen wird, an diesem oder jenem ausländischen Orte einem vornehmen Passagier, oder daselbst sich aufhaltenden Minister eine namhafte Summe Geldes auszahlen zu lassen, zu einer Zeit, da er die Provision seinem Correspondenten, der solche daselbst für ihn auszahlen soll, aus Mangel der Gelegenheit, oder eines vortheilhaften Wechselcourses nicht so gleich übermachen kann: so muß ja derselbe Correspondent schon von sich selbst, auf sein bloßes Zuschreiben und Avisobrief, ihm so viel Credit geben, daß er die begehrte Summe, ohne den Werth davon in Händen zu haben, so gleich an denjenigen auszahlet, an welchen er es ordiniret. Ein solcher Credit, welchen ein vornehmer Banquier eines berühmten Handelsorts sich in der Welt sowohl bey Höfen, als vornehmen Kaufleuten erworben, bringt ihm vielmals austrägliche Agentschaften, Commißionen und Factoreyen zuwege, also, daß ihm große Summen, Subsidien- Kriegs-Commissariat- Montur- und Contributionsgelder einzuheben, weiter zu disponiren, darauf zu traßiren, die eingezogenen weiter zu remittiren, anvertrauet werden, bey welcher Gelegenheit ein schön Stück Geldes, sowohl auf den Wechseln selbst, als an Provision und andern Accidentien zu verdienen ist. Hierzu aber zu gelangen wird g) eine starke Correspondenz erfordert, die außer dem ein Banquier nothwendig haben muß. Denn daß ein Kaufmann, ob er gleich an sich selbst große Mittel hat, nur einen oder zwey Correspondenten an ausländischen Oertern habe, durch welche er alles bestellen, und was er wieder zu remboursiren hat, sich von ihnen verrechnen lasse, solches machet keinen Banquier. Zwar ist es nicht ohne, daß schwerlich in der Welt ein Banquier werde gefunden werden, welcher in allen Handelsplätzen Europens seine Correspondenten, und bey denselbigen allen und jeden auch vollen Credit haben sollte; oder, wenn dieses auch gleich wäre, dieselbigen alle und jede so beschaffen seyn sollten, daß sie seine a Drittura auf sie geschehene Tratten sollten prompt abführen können, da sie, wenn sie es gleich thun wollten, und könnten, hernach keine Gelegenheit haben, ihres Remboursements halber sich wieder auf ihn zu prävaliren. Daher denn nothwendig dergleichen Wechseltratten und Remissen durch die dritte und vierte Hand vielmals müssen negotiiret werden. Indessen kann

kann es doch für einen großen Banquier schon genug seyn, wenn er nur in den vornehmsten europäischen Handelsplätzen seine Correspondenz und Credit hat, weil alsdann von daraus die Nebenplätze schon besorget werden können. Endlich muß ein Banquier auch h) **große Mittel** haben, daß er allezeit ein schönes Capital in Cassa, ein anderes in öffentlicher Banco, ein drittes auf laufenden Wechseln, und ein viertes auf hin und wieder in ausländischen Oertern unter seinen Factoren für eingegangene Wechsel, stehen habe. Außer denen im Artikel: **Banquiers**, angeführten Schriften vom Wechsler, lese man auch **Speranders** sorgfältigen Negotiant und Wechsler, Güstrau 1729 in 4.

Wechslertisch, s. **Wechselbank**.

Weckholder, s. **Wacholder**.

Weddra, ein russischer Eimer, s. **Rußland**.

Weede, Färberkraut, s. **Waid**.

Weedeasche, s. **Waidasche**.

Wefel, s. **Einschlag**.

Wegegeld, **Pflastergeld**, **Wege- und Straßenzoll**, ist eine Art öffentlicher Abgaben, welche eine Obrigkeit oder Landesherrschaft, kraft der ihr zustehenden Gewalt und Aufsicht über die öffentlichen Wege und Straßen, auch habender Obliegenheit für deren Verbesserung und Sicherheit zu sorgen, einem jeden, der sich derselben bedienet, mit Fug und Recht abfordern kann; s. **Zoll**.

Weggras (kleines,) kleines Wegtritt, im Deutschen auch **Knauel** genannt, lat. *Polygonum minus*, ein niedriges Kräutchen von dünnen Stengeln, aschfärbigen Blättern, weißen Blüten, und einer zaſichten Wurzel, das auf ungebaueten, sandigen Feldern wächst. Um die Zeit des längsten Tages, oder um den Johannstag, sonderlich bey trockenem Wetter, finden sich an der Wurzel rothe Körner, wovon es auch *Polygonum cocciferum* heißt, und welche das gemeine Volk Johannisblut nennet, in Meynung, daß es nur am Johannistage müsse gesucht werden. Es sind aber diese Körner anders nichts, als der Saamen eines rothen Würmchens, das endlich auskreucht, und eine weiße leere Hülse hinterläßt. Wenn diese Körner an einem trocknen Orte verwahret werden, haben sie die Kraft und Tugend der rechten Cochenille; siehe **Cochenille**. Aus dem Kraute wird auf den Apotheken ein Wasser gebrannt.

Weglassen, s. **Auslassen**.

Wegwart, s. **Cichorien**.

Wehse, s. **Opal**, und **Girasol**.

Weichhaus, s. **Stapelrecht**.

Weichküpe, s. **Indig**.

Weichsel, oder **Weixel**, lat. *Vistula*, ein großer und berühmter Fluß in Polen. Er entspringt in Schlesien, und zwar in dem Herzogthume Teschen, an der ungarischen Gränze, in dem carpathischen Gebirge, woselbst er in dessen rauhesten Theile aus dem Berge Barang mit drey Quellen hervorbricht, die Malanka, Biala, und Czorna heißen; die sich aber nach einem kurzen Laufe in der Gegend des Tenkauberges mit einander vereinigen: worauf dieser Fluß sich bald aus Schlesien wendet, welches er ganz durchströmet, und endlich in Preussen sich in die Ostsee ergießt. Die vornehmsten **Städte**, die er in seinem Laufe begrüßet, sind Krakau, Warschau, Thorn, Culm, Marienburg, Dirsau, Graudenz, Marienwerder und Danzig, unter welcher letztern Stadt er in die Ostsee fällt. Rechnen wir vollends die **Nogat**, so ein von Marienberg ab in das frisische Haff gehender Arm der Weichsel ist, mit für einen Theil der Weichsel; so gehöret auch Elbingen mit zu den an diesem Strome gelegenen Städten. Unter den **Flüssen**, welche dieser Strom

zu

zu sich nimmt, sind die größten die Sau, Pilza und Bug in Polen; in Preußen und Pommerellen aber die Driwitz, Ossa und Bro. Durch diese in ihn sich ergießende Flüsse nimmt er zwar an Breite immer zu; hingegen aber wird er desto untiefer, so, daß itzt, zumal bey trockenen Sommertagen, kaum ein Kahn von funfzehn Lasten darauf fortkommen kann, da doch vordem die Seeschiffe bis nach Culm und Thorn haben hinauf kommen können.

Weichseln, s. **Kirschbaum.**

Weichstein, s. **Speckstein.**

Weid, s. **Waid.**

Weida, Stadt, s. **Weyda.**

Weidasche, s. **Waidasche.**

Weide, oder **Weidenbaum**, und **Felber**, lat. *Salix*, franz. *Saule*, oder *Saux*, ein bekannter Baum, der unter den unfruchtbaren für den nutzbarsten, und bey der Landwirthschaft fast für unentbehrlich gehalten wird. Er wächst gern an niedrigen, feuchten und wässerichten Orten, in Wiesen, um die Bäche, Seen und Gräben. Es sind davon so mancherley **Gattungen**, daß Jouston derselben bis fünf und zwanzig zählet; einige aber zählen deren nur drey: die **große**, die so hoch wie eine Aspe erwächst, aber selten, und nur in wässerichten Auen gefunden wird; die **mittlere**, so in der Haushaltung die nützlichste ist; und die **kleine**, die nur wie ein Strauch bleibt. Ihr **Unterschied** ist mehrentheils an dem Laube zu erkennen, indem etliches gekerbt, anderes gleich, etliches lang, anderes breitlich, etliches weißlicht, und anderes grünlicht ist: daher sie auch unterschiedene Namen bekommen, und **Bind-Busch- oder Saal- Glas- Rosenweiden** (deren Blätter beysammen in Büschen wie Rosen stehen), imgleichen **Bruch- Pappel- Haar- Rhein- Krebs- Bach- Sand-** und **Goldweiden** heißen. In die **Handlung** kommen davon folgende Stücke: 1) das **Holz**, welches einen vielfältigen Nutzen hat, indem es nicht nur zur Feurung, sondern auch zu Zäunen, Pfählen, absonderlich bey Wassergebäuden; ferner den Böttchern zu mancherley Reifen und Bändern; den Korbmachern zu ihrer Arbeit; und den Gärtnern zum Anbinden, dienet: 2) die **Kohlen**, welche zum Schießpulvermachen sehr gut sind: 3) die **Blätter**: 4) die **Rinde**: 5) die **Zäpflein**: und 6) der **Mistel**, welcher letztere aber selten gefunden wird, die insgesamt zur Arztney bisweilen gebraucht werden. Die Korbmacherweide, die Werftweide, und insonderheit die Lorbeerweide geben eine zum Gespinnst oder andern Endzwecken nutzbare **Seide**; siehe **Leipz. Intell. Blatt** 1767 p. 158. Eine Anweisung zu Pflanzung der Weidenbäume findet man **ebend.** p. 476, und des Jahrs 1765 p. 455. Von Satzweiden und deren vortheilhaften Anpflanzung, **ebendass.** 1768 p. 23, und von besserer Behandlung der Kopfweiden p. 26. **Sylvander** von wilden Bäumen (Wolfenb. 1752 in 4) p. 37 u. f. Anweisung zur Fortpflanzung der Kolb- oder Kopfweiden, in den **Schles. öconom. Samml.** Band 1 p. 541 und 492. Von Pflanzung der Weiden zu Alleen und Spalieren, **ebend.** Band 2 p. 18. Von der Weidenbäume Anpflanzung rc. in den *Select. phys. oeconom.* Band 1 p. 435. Vom Weidenbau, in den **Fränkischen Samml.** Band 3 p. 178. **Edmund Stone** von glücklichen Curen der Weidenrinden bey kalten Fiebern, in den **Philosoph. Transactionen**, und daraus ein Auszug in dem **neuen Bremischen Magazin** Band 1 p. 420.

Weide, oder **Wiede**, imgleichen **Wau**, franz. *Gaude*, oder *Herbe jaune*, lat. *Luteola*, ein Kraut, das

das aus seiner Wurzel länglichte und schmale Blätter treibt, die sich gar gelinde anfühlen lassen. Zwischen denselben erheben sich auf drey Fuß hohe Stengel, die hart, grün, ästig, und mit Blättern besetzt sind, welche sehr viel kleiner, als die untersten, und auf den Spitzen gar kleine Blumen bringen, die aus vielen ungleichen, gar schön gelben Blätterchen bestehen; nach denselben folgen Hülsen, oder Capseln, die fast ganz rund und an dem Ende mit drey Spitzen versehen sind, und dünne, beynahe ganz und gar runde schwärzlichte Saamen beschließen. Das ganze Kraut wird gelb, wenn es dürre geworden ist. Es wächst theils von sich selbst, theils aber wird es gebauet. Sein eigentlicher Geburtsort ist Frankreich, wo es in den meisten Landschaften wächst. Insonderheit wächst es häufig auf fünf oder sechs Meilen um Paris herum, absonderlich gegen Pontoise von selbst. Jedoch ist das, so man bauet, weit besser, als das, welches ohne Beyhülfe einiger Wartung hervor kömmt. In der Picardie, und an vielen andern Orten mehr, wird es in feistem Lande gebauet und trocken versendet. In den warmen Ländern findet man selbiges öfters schon trocken genug, wenn es eingesammlet wird, so in den Monaten Junius und Julius geschieht; in den kalten Ländern aber muß man es dörren. Es muß recht zeitig seyn; auch muß man Acht haben, daß es nicht feucht, oder naß werde, nachdem es eingesammlet worden. Die Färber gebrauchen die Weide, oder Wau, zum Gelbfärben der Zeuge und Tücher. Es wird aber auch die Seide, die Wolle und das Garn mit Weide oder Wau gefärbet. Insonderheit müssen die Seladon- Apfel- Meer- blaß- und lichtgrünen erstlich alauniret, sodann mit Weide, oder Saturey, gefärbet, und endlich in eine Küpe von Indigo geleget werden. Es machet die Weide das beste Gelb von der Art, die man jaune franc nennet; siehe Gelb. Das Gelbfärben mit der Weide geschieht auf folgende Art: Nachdem die Wolle oder der Zeug im Sude gewesen ist, thut man in eine frische Brühe fünf bis sechs Pfund Weide auf jedes Pfund Zeug. Man bindet sie in einen Sack von klarer Leinwand, damit sie sich nicht in den Zeug menget; und, damit sich der Sack nicht zu oberst in dem Kessel erhebt, beschwert man ihn mit einem Kreuze von schwerem Holze Andere lassen ihre Weide kochen, bis sie alle ihre Farbe der Brühe mitgetheilet, und sich auf den Boden des Kessels gesetzet hat, worauf sie einen eisernen Reifen, der mit einem Netze von Stricken durchzogen ist, darauf hinein stecken. Andere ziehen sie, nachdem sie gekocht hat, mit einem Rechen heraus, und werfen sie weg. Bisweilen menget man gelbes Holz unter die Weide, und einige vermengen damit noch andere von den gelbfärbenden Materien, nach der Schattirung von Gelb, welche sie machen wollen. allein wenn man nur die Mengen und Verhältnisse der Zuthaten bey der Brühe, die Menge der färbenden Materie, und die Zeit des Kochens verändert: so kann man alle Schattirungen von Gelb ohne Ende erhalten. Die Weide oder Wau, so klein und röthlich ist, hat mehr Kraft, als die große und dunkelgrüne. Diejenige, so schwärzlicht fällt und schimmlicht ist, wenn sie nämlich genetzet, oder zu grün eingesammlet worden, ist die geringste von allen, und giebt eine blaue Farbe. Sonst aber hat dieses Kraut auch in der Arztneykunst seinen Nutzen. Beschreibung, wie der Wau gepflanzet wird, in den Schwed. Abh. Band 17 p. 307, siehe auch die *Select. phys. oeconom.* Band 1 p. 388.

Weid-

Weidfärber, s. Waid.

Weidling, s. Kahn.

Weise, Haspel, lat. *Alabrum*, franz. *Devidoir*, heißt ein Werkzeug, auf welches das gesponnene Garn, oder Wolle von der Spindel, oder Spule gewunden, und in Gebinde und Strehne, vermittelst eines darzwischen geschlagenen Zwirnfadens, gebracht wird. Die sogenannte **Handweise**, als die gemeinste und schlechteste Gattung derselben, besteht aus einem langen hölzernen Stiele, an dessen beyden Enden kürzere Querhölzer, so gegen einander kreuzweise stehen, befestiget sind, und worüber das Garn von der Spindel, oder Spule durch Wendung der Weise, oder Umführung der Spuhle oder Spindel (unter einer gewissen Anzahl Fäden, so gemeiniglich auf zwanzig sich beläuft, und jedesmal abgebunden werden,) geweiset oder gewunden wird. Die Schnapp- Schnell- oder Zählweise ist eine bequemere und künstlichere Gattung, so aus einem weiten Rade, oder vielmehr aus etlichen Speichen besteht, mit der Hand umgedrehet, und das Garn von der Spuhle, oder Spindel darauf genommen wird; am Ende der Achs aber eine Schraube ohne Ende in ein Sternrad von vierzig Zähnen greift, welches, so oft es herum kömmt, einen Klapp thut, zum Zeichen, daß die Zahl der Fäden eines Gebindes, nämlich vierzig, erfüllet sey. Nachdem zu Dresden unterm 20sten November 1754. eine königl. poln. und churfürstl. sächsische Generalverordnung wegen durchgehends in den chursächsis. Landen einzuführenden gleichen Ellen und Weisen bekannt gemacht, und zu dem Ende eiserne Probestücken nicht nur von Ellen, sondern auch von Schnapp- und Handweisen zu verfertigen anbefohlen worden: so hat ein hochedler und hochweiser Rath allhier zu Leipzig dergleichen Probestücken verfertigen lassen, welche an die Gerichtsobrigkeiten, oder wer sonst dergleichen verlanget, nebst einer gedruckten Anweisung, wie mit Nachahmung der hölzernen Ellen und Weisen zu verfahren, auch Specification der genauesten Preise, ausgegeben werden. Gedachte Generalverordnung ist durch ein anderweitiges allergnädigstes Generale d. d. Dresden den 19 Aug. 1763 wiederholet worden, welches im Leipz. Intell. Blatte 1764 p. 29 stehet. Die churfürstlich braunschweig-lüneburgische Haspelordnung vom 28sten Jenner 1698. findet man in **Marpergers** Beschreibung des Hanfes und Flachses p. 249.

Weihrauch, oder **Weirauch**, und **Weyrauch**, lat. *Thus*, oder *Olibanum*, franz. *Encens*, oder *Oliban*, ein bleichgelbes, hartes, und durchsichtiges Harz, so theils in kleinen Körnern, und theils in grösseren Kluntern oder Stücken besteht, einen etwas bittern, mäßig scharfen, und harzigen, jedoch nicht unangenehmen Geschmack, und einen guten und durchdringenden Geruch hat, sonderlich wenn er auf das Feuer geschüttet wird, da er den Augenblick anbrennet, und eine helle Flamme giebt, die sich schwerlich auslöschen läßt. Der (1) **Baum**, von dem er gesammlet wird, wächst nur allein in Arabien, und zwar mitten in diesem Lande. Dieses ist nicht allein die einhällige Meynung der Alten, als des Plinius, Dioscorides und Theophrasts; sondern sie wird auch durch alle mit Specerey- und Droguereywaaren handelnde Banjanen zu Surate in Indien, Gamron und Bander-Abassi in Persien, und Mascate in Arabien, bestätiget, und von ihnen versichert, daß alle in der Nachbarschaft von Arabien wohnende Nationen solchen nirgends anders her, als aus diesem Lande, bekommen.

Es ist also falsch, wenn einige von den Neuern behauptet haben, daß der Weihrauch auch in dem ehemaligen gelobten Lande, und in Ostindien gefunden werde. Wie dieser Baum seiner Gestalt nach aussehe, und zu was für einem Geschlechte er gehöre; davon weiß man so wenig gewisses zu sagen, als wenig man sagen kann, wie die (2) **Einsammlung** seines Harzes geschehe, wiewohl einige mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit versichern, es geschehe solche also, daß im Frühlinge die Rinde des Baums geritzet, und um denselben Matten ausgebreitet werden, damit das abfließende Harz darauf falle, und nicht unrein werde, das beste aber an dem Baume hangen bleibe. Die Specereyhändler, Materialisten und Droguisten zählen verschiedene (3) **Gattungen** von Weihrauch, als a) der **Männleinweihrauch**, lat. *Thus*, oder *Olibanum masculum*, franz. *Encens*, oder *Oliban mâle*. Dieser ist die schönste, und beste Gattung von Weihrauch, und, wie einige behaupten, derjenige Weihrauch, der vorhin erwähnter maßen an dem Baume hangen bleibt. Er besteht aus weißen, oder vielmehr bleichgelben großen und runden Tropfen, oder Kluntern, die ungefähr die Größe und Gestalt der Hoden einer Mannsperson haben, von welcher Gestalt diese Gattung auch nach dem Zeugnisse des Plinius den Namen des Männleinweihrauchs erhalten hat. Sein Geschmack ist bitter und unangenehm; und wenn er gekauet wird, so verursachet er einen häufigen Zufluß des Speichels, den er milchweiß färbet. Man sieht hieraus, worauf man bey dem Einkaufe dieser Gattung zu sehen hat; und daß derjenige, der diese hier angeführte Eigenschaften nicht hat, und insonderheit derjenige, so voller Staub ist, und aus kleinen gelben Tropfen, oder gar schwarzen Stücken besteht, zu verwerfen sey. Wenn dieser Männleinweihrauch keine runde Gestalt hat, sondern sich an den Enden mit einer Spitze endiget: so wird solcher von vielen **Weihrauch in Tropfen**, lat. *Thus*, oder *Olibanum in lachrymis*, franz. *Encens en larmes*, genennet: wie denn auch einige diese Gattung überhaupt lieber durchgehends **feinen Weihrauch**, lat. *Thus*, oder *Olibanum finum*, als Männleinweihrauch, oder Weihrauch in Tropfen, nennen. b) Der **Weibleinweihrauch**, lat. *Olibanum femineum*, oder *Olibanum mammosum*, ist nicht so weiß, als die vorhergehende Gattung, sondern ganz gelb, weich, länglicht, und hat fast die Gestalt einer Weiberbrust; daher er auch seinen Namen erhalten hat. Von andern wird diese Gattung **Weihrauch in Sorten**, lat. *Thus*, oder *Olibanum in sortis*, franz. *Encens*, oder *Oliban en sortes*, oft auch, insonderheit in den Morgenländern, nur schlechthin und ohne allen Zusatz **Weihrauch** genennet. c) Das *Olibanum Orobaeum*, besteht aus lauter kleinen runden Körnern; welche Gattung aber nicht allen Materialisten und Droguisten bekannt ist. d) Die **Weihrauchmanna**, lat. *Manna Thuris*, fr. *Manne d'Encens*, von ihrer den Mannakörnern ähnlichen Gestalt also genannt, besteht aus ganz kleinen runden, hellen und durchsichtigen Körnern, die man sehr oft an dem besten Weihrauche findet. Oft versteht man aber auch darunter diejenigen kleinen Krümchen, oder den Staub, so sich unten in den Säcken befindet, in welchen der Weihrauch verführet wird, und durch das Verführen von den andern größern Stücken abgestoßen ist. e) Der **indianische Weihrauch**, oder **Weihrauch**

rauch von Mocha, lat. *Thus illicum*, oder *de Moca*, franz. *Encens des Indes*, oder *de Mocha*, (weil er mit den ostindischen Schiffen, die bey ihrer Rückreise bisweilen zu Mocha anländen, gebracht wird, also, und von einigen auch französischer Weihrauch genannt, weil die Schiffe der französischen indianischen Compagnie solchen am häufigsten nach Europa bringen,) ist der unreinste unter allen Gattungen von Weihrauch, den die armen Leute in Arabien von der Erde aufgesammlet haben, und der, weil es sich nicht der Mühe belohnet, ihn mit den Caravanen nach dem mittelländischen Meere zu führen, nach Mocha gebracht, und daselbst an die europäischen Schiffe verkaufet wird. Er sieht röthlich aus, hat einen etwas bittern Geschmack, und kömmt mehrentheils in großen Kluntern; zuweilen aber auch in kleinen Tropfen, die jedoch allezeit voller Sand und anderer Unreinigkeiten sind. Daher man sich billig wundern muß, wenn einige Specereyhändler und Droguisten die Unverschämtheit haben, solchen für wahres und feines Olibanum, oder auch für Bdellium auszugeben. Zu (4) Amsterdam wird der Weihrauch für 9 bis 11 Stüver das Pfund verkaufet. Man vergleicht sich wegen des Tara, und kürzet für gut Gewicht 3 pro Cent, und für promte Bezahlung 1 pro Cent. Der vornehmste (5) Gebrauch, zu welchem der Weihrauch angewendet wird, ist (a) das Räuchern, welches damit sowohl in den Häusern, als in den zum Gottesdienste gewidmeten Gebäuden geschieht. Dieser letzte Gebrauch ist sehr alt, und man hat nicht allein in den ältesten Zeiten solchen in den Tempeln der Abgötter gebrannt; sondern es geschieht auch noch heutiges Tages in den Tempeln verschiedener heidnischer Nationen, und in den Kirchen der Christen, vornehmlich bey dem römischcatholischen Gottesdienste. In der (b) Arztney wird der Weihrauch ebenfalls oft, sowohl innerlich als äußerlich gebraucht. Man (6) machet auch auf den Apotheken daraus a) einen Liquor, b) ein köstliches Oel, und c) eine Latwerge, *Electuarium Dia-Olibani* genannt. Ehe wir diesen Artikel schließen, müssen wir noch einige (7) Harze, die den Namen Weihrauch führen, anmerken: was man (a) Bauernweihrauch, groben, oder gemeinen und weissen Weihrauch, ingleichen marmorirten, oder fleckichten Weihrauch, franz. *Encens de Village*, *Gros Encens*, *Encens commun*, und *Encens blanc*, *Encens marbré*, oder *madré*, nennet, ist nichts anders, als diejenige Gattung von Harzpeche, welche die Franzosen Galipot, oder Barras nennen; siehe Galipot, und Barras. Der sogenannte (b) Judenweihrauch aber ist nichts anders, als rother Storax; siehe Storax, und Thymiama. Eine (c) ganz außerordentliche Gattung von Weihrauch ist diejenige, so in Mähren gefunden wird, indem solche nicht wie in Arabien von Bäumen gesammlet, sondern aus der Erde gegraben wird, und zwar dem arabischen an Kraft und Wirkung nicht gleich kömmt, wohl aber an Geruche. In den ältern Zeiten ist dieser Weihrauch an verschiedenen Orten in Mähren gegraben worden; heutiges Tages aber findet man noch eine Art davon in dem olmützer und brünner Kreise, wo nämlich bey Boskowitz und Czernahora die Alaune aus der Erde gegraben wird, da dergleichen Weihrauch von den schwarzen Erdklößen, ehe man die Alaune heraus kochet, pfleget abgeschabt und gesammlet zu werden; wiewohl man auch noch

dergleichen in den Wäldern bey Brunow, in dem rhadischen Kreise, finden will, so ganz schwarz aussehen soll, und dessen Geruch besonders die Schlangen nicht vertragen können.

Weihrauchrinde, s. **Thymiama.**

Weimar, Stadt, s. **Weymar.**

Wein, lat. *Vinum*, franz. *Vin*, ital. *Vino*, ist eigentlich der aus den Trauben, als der Frucht des Weinstockes, ausgepreßte Saft, nachdem er vergohren hat; siehe **Weintraube.** Denn, ob zwar auch verschiedene andere zubereitete Getränke, so an vielen, insonderheit denen Orten, wo kein Weinwachs ist, die Schleckerey, oder die Noth erfunden hat, und die also, an den letztern Orten, des Weins Stelle vertreten müssen, als der **Apfel- und Birnwein**, so in Frankreich und England häufig gemacht wird, siehe **Cider**; wie auch der **Palmwein**, so aus einer gewissen Art Palmbäume, in beyden Indien gezapfet wird; ferner der **Cocoswein**, und andere, ebenfalls (I) den Namen **Wein** führen: so sind doch alle dergleichen Getränke nur uneigentlich sogenannte **Weine**, mit denen wir hier nichts zu thun haben, indem wir bloß von den eigentlich sogenannten **Weinen** handeln werden. Die (II) **Bereitung** derselben geschieht also: die Trauben, wenn sie reif geworden, werden abgeschnitten; in Zober oder Bodemen geschüttet; darinn gestampfet, oder getreten; nachmals auf die Presse gebracht, und der übrige Saft ausgepresset; mit einander in Fässer, die nicht ganz gefüllet, gefasset, bis er vergohren hat; alsdann erst die Fässer voll gemacht; der Spund zugeschlagen; und der Wein eingekellert. Was (III) aus dem Zober von den Trauben, ehe sie noch gestampfet oder getreten werden, von selbst abläuft, wird der 1) **Vorlauf**, franz. *Mere-goutte*, und mit dem, was von dem Treten abläuft, der (2) **Vorschuß**, franz. *Surmoust*, oder *Moust*, genennet, und ist das beste; was aber ausgepreßt wird, heißt der (3) **Nachdruck**, franz. *Vin de pressurage*: und diese müssen bey dem Fassen gleich unter einander vertheilet und gegossen werden, damit nicht das Gute allein, und das Geringe auch absonderlich bleibe; man wollte denn mit Fleiß zwey- oder dreyerley Weine behalten. Wenn die Trauben wohl ausgepresset sind, wird Wasser auf die Hülsen gegossen, und sie nochmals ausgepresset, woraus (4) **Lauer, Lurke, Lorke,** oder **Tresterwein,** lat. *Lora*, *Acinaceum*, franz. *Piquette*, oder *Brisson*, wird. Der unvergohrne Wein heißt (5) **Most**, franz. *Vin doux*; ein neuer und nicht ausgelegener Wein wird ein (6) **grüner Wein**; wenn er aber alt geworden ist, und sich ausgelegen hat, ein (7) **Fern-** oder **Firnwein** genennet. Die Bereitung der Weine insgemein, kömmt darinn überein, daß sie alle aus Trauben gepresset, und durch die Gährung zur Vollkommenheit gebracht werden: allein die (IV) **süßen** insonderheit, nämlich diejenigen, welche auch nach der Gährung ihre Süßigkeit behalten, werden vor der Kelterung eines Theils ihrer Feuchtigkeit beraubet, damit hernach ihr Saft desto dicker und süßer werde, auch nicht ganz und gar ausgähre. Zu diesem Ende drehen (1) die **Frontignaner** die Kämme an den Stöcken zu der Zeit um, da die Traube ihre vollkommene Reife erlanget hat, damit ihr der fernere Zugang der Feuchtigkeit benommen werde; lassen sie einige Zeit an der Sonne bräteln, und halb welk werden; und bringen sie hernach auf die Kelter. Die (2) **Veltliner Strohweine**

ne werden, wenn sie vollkommen reif sind, abgenommen, und unter dem Dache bis zu einer Welke getrocknet. Ja man nimmt in (3) Spanien und verschiedenen Orten in (4) Frankreich, (5) Italien, und (6) Griechenland gar den ausgepreßten Saft oder Most, und läßt ihn durch gelinde Wärme in etwas verdünsten. Das (V) **Wesen** der Weine insgesamt besteht in einem (1) Geiste, oder wärmenden flüchtigen Wesen; in einem sauern (2) Salze, welches **Weinstein** genennet wird; und sich nach der Gährung an die Wände der Fässer anlegt; siehe **Weinstein**; und in einer (3) **Wässerigkeit**, welches sich sonderlich von denen, die vollkommen ausgegohren haben, versteht, das ist, von den sauern Weinen. Denn die süßen sind nur ungefähr zur Hälfte ausgegohren, und im übrigen noch Most; daher sie auch nicht gar zu lange haltbar sind, sondern leicht in eine andermalige Gährung gerathen, es sey denn, daß man sie durch starke Schwefelung der Fässer davor verwahre. Der Wein ist nächst dem Wasser das älteste und natürlichste Getränk, und hat diese vorzügliche (VI) **Wirkung**, daß, da das Wasser zwar feuchtet, und den Durst stillet, aber nicht nähret und noch weniger stärket; das Bier nähret, aber nicht stärket; der Wein hingegen alles dieses verrichtet. Die (VII) **Kennzeichen eines guten Weins** haben die Alten in dem Worte *Cos* zusammen gefaßt, daß er nämlich *Colore*, durch die **Farbe**; *Odore*, durch den **Geruch**; und *Sapore*, durch den **Geschmack**, seine Tugend beweisen müsse. Andere erfordern folgende Eigenschaften: ein guter Wein soll einen angenehmen **Geruch**, einen lieblichen **Geschmack**, eine schöne **Farbe**, durchscheinende **Klarheit**, **Sattigkeit** und **Stärke**, **Frischigkeit**, und endlich leichte **Raschigkeit** oder **Geistigkeit** haben, daß, wenn er eingeschenket wird, er kleine Perlen aufspringen lasse, welches wir **Perlen** und die Franzosen *Petiller* nennen. Es ist aber gewiß, daß nicht alle Weine diese sieben Eigenschaften beysammen besitzen, ob ihnen gleich an der Güte, nach ihrer Art, darum nichts abgeht, als die mannichfaltig von einander (VIII) **unterschieden** sind, entweder 1) nach der **Farbe**, da einige weiß und hell, andere mehr oder weniger gelb, andere bleich, oder hochroth, und andere dunkelroth und wie schwarz anzusehen sind; siehe **Blanker Wein**: 2) nach dem **Geruche**, da einige derselben einen **durchdringenden Geruch** haben, wie der alte Rheinwein, so die Lebensgeister stärket und erquicket; andere **ohne Geruch** sind, welches ein Zeichen ist, daß sie wenig Geistigkeit haben, daher sie auch von dem Magen nicht so begierig angenommen werden; andere einen **widrigen Geruch** haben, und daher für schädlich gehalten werden: 3) nach dem **Geschmacke** sind einige **süß**, dem Munde und Magen angenehm, (wenn sie nicht ekel sind, wie einige in der Lombardey,) der Brust gut, dabey nahrhaft, aber etwas dick und hitzig; andere sind **herbe** und **sauer**, haben wenig Wärme, stärken den Magen und Unterbauch, schaden aber der Brust und Lunge. Die, so im **Mittel** sind, **süß mit einer angenehmen Schärfe** vermenget, sind, wie dem Geschmacke, also auch der Gesundheit, die bekömmlichsten. 4) Nach dem **Alter** wollen nicht alle Weine gleich geschätzet werden, weil der eine kein Alter vertragen, und oft nicht über ein Jahr dauern kann; andere aber dadurch erst gut werden. Ueberhaupt sind die **heurigen Weine** dem Geschmacke angenehm,

genehm, aber der Gesundheit nicht so dienlich: die Firnweine sind stark, nehmen den Kopf ein, und machen Hitze: die von einem Mittelalter, sind die besten zu genießen. Dasselbe aber ist nach der Gattung der Weine sehr ungleich: die alten Römer haben gewisse campanische Weine nach fünf, zehn, zwanzig und mehr Jahren erst für gut und abgelegen gehalten. Die süßen Weine verlieren durchgehends ihre Lieblichkeit, nachdem sie am Alter zunehmen; werden strenge und feurig: hingegen bekömmt es den sauern Rhein- Mosel- Franken- und übrigen deutschen Weinen sehr wohl, wenn sie etliche Jahre liegen, und gleichsam in dem Fasse reifen, und findet man in einigen fürstlichen und andern Kellern davon Stückfässer die über hundert Jahre gehalten worden, so aber mehr zur Curiosität, als zum Gebrauche dienen. Von den meißnischen, märkischen, und schlesischen Weinen hat die Erfahrung gelehret, daß sie durch ein Alter von funfzehn, zwanzig, dreyßig, bis funfzig Jahren sich dergestalt verbessert haben, daß sie von gewöhnlichen Rheinweinen nicht zu unterscheiden, und denselben wohl vorzuziehen gewesen sind. 5) Nach dem **Wesen** und der **Kraft** sind die schweren, hitzigen und fetten Weine nahrhaft, nehmen aber den Kopf ein, und machen Verstopfungen. Die leichten und dünnen gedeihen besser, und sind bey allen Zuständen bekommlicher zu genießen. Endlich machet auch 6) das **Gewächs** einen merklichen Unterschied in den Weinen; daher wir von den (IX) **Ländern, wo insonderheit Weine gebauet werden**, und der Beschaffenheit der dasigen Weine etwas nähere Nachricht ertheilen müssen; von dem Handel mit denselben aber werden wir im Artikel: **Weinhandel** reden. 1) **Italien** hat an berühmten namhaften Weinen, (a) in dem Königreiche **Neapel** a) die *Lachrymae Christi*, oder **Thränenwein**, so um Neapel an dem Fuße des Vesuvius wächst, und roth, fett, süße und mit einer Schärfe begleitet ist. Er heißt also, weil er nicht gepresset worden, sondern von selbst ablaufen und austraufen soll; daher ihn auch einige **Jungfernwein**, lat. *Vinum virgineum*, nennen: b) **Vino Greco di Somma**, welcher von einem Flecken an dem Fuße des Berges Vesuvius seinen Namen hat, und goldfarben, fett und schärflich süß ist, aber von den Neapolitanern selten unverfälscht gelassen wird: c) **Vino Greco di Torre**: und d) **Vino Greco di Nola**: e) **Mangia guerra**, welcher in den Thälern bey dem Berge Vesuvius wächst, und von zweyerley Art ist, nämlich der dicke und pechschwarze, welchen man insgemein **Verracia** nennet, und der, so insonderheit den Namen **Mangia guerra** behält, und etwas dünner und gelinder ist, als der Verracia: f) **pompejanischer Wein**, also genannt, weil er bey den Ruinen der Stadt Pompejopolis wächst: g) **amineischer Wein**, welcher fast allein von den alten Weinen noch übrig ist, und an dem berühmten Berge Pausilippo in Campanien wächst: h) der **Muscatellerwein** (siehe **Muscatellerwein**:) und i) **surrentischer Wein**, welchen letztern die italienischen Aerzte für den allergesundesten halten; k) **salernitanischer Wein**; und l) **Chiarello** oder **Clarerwein**, der zu Rom sehr gebräuchlich ist, und daselbst für einen der besten Weine geachtet wird: m) **Wein von der Insel Ischia**, der Stadt Neapel gegen über gelegen. In dem (b) **römischen Gebiete** sind die berühmtesten Weine: a) der **Wein von St. Albano**, welcher

welcher leicht und angenehm ist, auch weder hitzet noch den Kopf einnimmt; b) der Wein von Orvieto; und c) Castel Gandolfo: d) der nomentische Wein, nahe bey Rom, der aber mehr wegen seines großen Ueberflusses, als wegen seiner Güte, gepriesen wird: e) der rothe und weiße monterianische Wein: f) der romanische Wein, il Romanesco, welcher vor St. Pancratii Thore und auf Montemalo wächst; der aber bey Aritia fällt, gehöret auf des Pabsts Tafel: g) der veletrinische: h) der pränestische: i) der tiburtische: und k) der bey Grotta Ferrata wachsende Wein. In dem (c) Toscanischen ist a) der von Monte pulciano ein satter rother Wein, stark, und hitzig: b) der von Lucca wohlschmeckend und gesund: c) der trebulanische von herrlichem Geschmacke und ebenfalls gesund, welches macht, daß er häufig nach Frankreich geführet wird: d) die Muscatelli aber di Monte fiascone und Monte Alcino übertreffen alle die andern an Lieblichkeit. Sonst hat man auch noch daselbst e) den trebinischen: f) den senensischen, worunter absonderlich der, so um Porto Hercole wächst, berühmt ist: und g) den verdeischen. Das (d) genuesische Gebiet rühmet sich seines a) Vernazers, so von dem Berge Vernaccia den Namen hat, auf jähen Felsen, und aus einem schwachen Holze erwächst, aber sehr edel ist, und daher nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich, Deutschland und England guten Abgang findet. Sonst aber erbauet man in der Riviera di Levante, oder östlichen Landschaft des genuesischen Gebiets, bey den sogenannten fünf Dörfern, oder Cinque terre, b) den Vin amabile; und zwischen Nizza und Savona c) einen vortrefflichen Muscatellerwein, welcher dem candischen an Güte nichts nachgiebt; wie denn auch d) der Razenser Wein, Razzese, in derselbigen Gegend bey vielen sehr angenehm ist. In der (e) Lombardey sind außer dem modenesischen und montferratischen schlechte Weine, man wollte denn den Marceminerwein, so um Vicenza und Padua wächst, für etwas halten. Von einigen wird jedoch auch der sclavische Wein in Bresciano; der Vinariolo in dem Veronesischen; der placentinische Wein; der Wein, so um den Gardersee wächst; der Piccanto, welcher bey Pavia gebauet wird; und der Wein, so auf dem Berge Brianza wächst, gerühmet. Rechnet man aber zu der Lombardey die obern zum Theil dem österreichischen Hause, und zum Theil den Venetianern gehörende Landschaften mit: so pranget (f) Istrien mit seinem ganz schwarzen und dicken, aber angenehm schmeckenden Rainfalle, oder Proseckerweine, von einem steinichten Gebirge, Proseck, also benamet, dem man eine große Tugend, die Gesundheit und ein langes Leben zu erhalten, beyleget; siehe Proseck; imgleichen mit seinem eine halbe Stunde von Trieste wachsenden Vino del Re und Vino di Santi Martiri, von denen aber der letzte sich kaum ein halb Jahr hält, der erste hingegen wohl 4 bis 5 Jahre gut bleibt. (g) Friaul giebt den Rosazerwein, der bey der Stadt Rosaccio fällt. Unter den (h) sicilianischen Weinen behalten den Preis a) der cataneische, welcher von der Asche aus dem Berge Aetna sehr fett gemacht wird; b) der palermische; c) der meßinische; und d) der syracusische, welchen die malthefer Ritter am höchsten halten. In der Insel (i) Corsica hat man auch sehr köstliche Weine, welche gar häufig nach Rom verführet werden.

Die

Die große Anzahl der in dieser Insel befindlichen warmen Brunnen, machet sie gut. 2) **Frankreich** bringt einen Ueberfluß an Weinen hervor, womit es viele andere Länder versorgen kann. Denn es ist kein Land in der Welt, das so viel Wein hat, und solchen in so großer Menge verkauft, als Frankreich. Die edelsten Gattungen darunter sind a) der aus Champagne und sonderlich der *Vin d'Hay*; siehe **Champagner Wein**; b) der **burgundische**, vornehmlich der in der Landschaft Beaune fällt, und wegen seiner Farbe *Oeil de perdrix* genennet wird; c) der *Vin de Grave* oder Claretwein, so über Bourdeaux aus Guienne kömmt; d) der **Pountac**, eben daher; e) der **Muscat von St. Laurent und la Cioudat in Provence**, f) der **Frontignac** von Frontignan und Barbantane in Languedoc, der auch, weil er über Lion heraus zu kommen pfleget, *Muscat de Lion* heißt, und wegen seiner Lieblichkeit am Geruche und Geschmacke den delicatesten Weinen zugezählet wird, siehe **Frontignac**; g) Der **Einsiedlerwein**, *Vin d'Eremitage*, so zwischen Valence und Valiere gezeuget wird; h) der *Cote-rotie;* und i) der *Tein.* 3) Der **spanische Wein** ist durchgehends vortrefflich, fett und süß; an Farbe theils hochgelb, und theils bleichroth, einige wenige ausgenommen, die dunkelroth sind. Vor andern sind darunter berühmt: a) der **Alicantenwein**, von seiner Farbe also genannt, welcher dunkelroth an Farbe, und an Geschmacke zweyerley ist, ein **süßer**, der sehr angenehm, aber hitzig ist; und ein **herber**, der dem Magen vortrefflich gut thut; siehe **Alicante**: b) der **Petersimens** oder **Bastart**, welcher nach einem Schiffer dieses Namens genennet seyn soll, der rheinische Weinreben nach Spanien übergeführet hat, wovon diese Art gekommen ist, daher er auch an Farbe nicht so hoch, und am Geschmacke neben der Süße etwas schärflich ist; siehe **Petersimens**: c) der **Sect**, so aus den canarischen Inseln dahin verpflanzet worden, und nach dem verschiedenen Boden verschiedene Eigenschaften gewonnen hat, indem der von **Mallaga** hoch an Farbe und süß; der von **Xeres**, bey uns **Serisect** genannt, aber bleicher und herber ist, darum er auch von einigen bitterer Sect genennet wird. Den Namen Sect hat er nicht sowohl von den Säcken, oder Schläuchen, worinnen er gehalten wird, weil ihm solches mit andern Weinen daselbst gemein ist; sondern vermuthlich von der Lauterkeit, weil er mit Wasser nicht vermischt ist, wie in Spanien und Italien an vielen Orten zu geschehen pfleget, daß man den Speisewein bey der Kelter mit Wasser versetzet, und mit einander verjähren läßt; den unvermischten Wein aber zum Unterscheide Vin secco, franz. *Vin sec*, das ist, trocknen Wein, nennet, weil kein Wasser dazu gekommen ist; siehe **Sect**. Außer diesen hier genannten spanischen Weinen werden auch noch d) der **tarraconische Wein**; e) der **salamankische Wein**; f) der **Wein de Ta**[illegible], welcher den Titel des **Königs der Weine** führet; g) der **Wein von Ciudat Real**, welcher sehr gesund ist, und viel auf der königlichen Tafel gebraucht wird; h) der **cordubische**; und i) der **galliciische Wein**, gepriesen. Zu den spanischen Weinen kann man 4) die berühmten Weine von den **Canarieninseln** rechnen, nicht allein deswegen, weil diese africanischen Inseln den Spaniern gehören; sondern auch deswegen, weil ein großer Theil von diesen Weinen nach verschiedenen spanischen Häfen geführet wird, wo ihn hernach

hernach die Europäer abholen: wiewohl auch von den Engländern und Holländern sehr viel, ja das meiste davon, aus der ersten Hand geholet wird. Alle Weine von diesen Inseln sind zwar vortrefflich; man giebt aber doch denenjenigen den Vorzug, die von den Inseln Palma und Fano kommen. Den größten Handel damit treiben die Holländer und Engländer, insonderheit die letzten, die davon jährlich an die 16000 Orhöfte für sich selbst nehmen, theils aber solchen nach den nordischen Ländern führen. Derjenige Wein hingegen, so auf der Insel Teneriffa wächst, und Verdonawein genennet wird, von Farbe grün, dick und stark, auch schwerer als der andere Canarienwein ist, wird in Europa nicht sehr geachtet: nach Westindien aber stark verführet, weil er in den heißen Ländern lange gut bleibt. 5) Der portugiesische Wein von rother Farbe und so hoch, daß er fast schwarz aussieht, und daher *Vin tinto*, das ist gefärbter Wein heißt. Er ist aber bey weitem nicht so gut, als der spanische Wein, und hat einen nicht eben angenehmen Nachschmack, den die Ausländer nicht leicht gewohnt werden, und wird auch für diejenigen, die ihn nicht zu trinken gewohnt sind, für ungesund gehalten. Die Engländer haben zwar in denen im Anfange des itzigen Jahrhunderts geführten spanischen und österreichischen Succeßionskriegen sich alle Mühe gegeben, die portugiesischen Weine anstatt der spanischen und französischen, die sie beyde nicht wohl haben konnten, bey sich einzuführen; allein ihre Versuche haben nicht recht gelingen wollen. Denn so sehr sie auch solchen umzubrauen oder zu schneiden gesucht haben: so haben doch die Aerzte gefunden, daß er der Gesundheit nachtheilig sey. Unter den portugiesischen Weinen nennen wir den Passatwein, welches ein vortrefflicher Wein ist, der in der portugiesischen Lannschaft Pasatos wächst. Zu den portugiesischen Weinen gehören auch 6) die Weine von der bey Africa gelegenen und den Portugiesen gehörenden Insel Madera. Dieser Wein ist sehr delicat, und von eben der Art, wie der Malvasier von Candia, weil die Weinstöcke, die diesen Wein tragen, aus dieser letzten griechischen Insel dahin gebracht sind. Er ist aber besser, wenn er sich 2 bis 3 Jahre ausgelegen hat, als in dem ersten Jahre. Denn in dem ersten Jahre hat er einen herben und brennenden Geschmack, der sich nicht anders verliert, als dadurch, wenn er eine Zeitlang liegt, da er sich in eine Süßigkeit und Stärke verwandelt. Jährlich geht von demselben aus der Insel Madera an die 30000 Stari, nach italienischem Maaße, aus, jeden Staro zu 140 Pfunden gerechnet. Er wird zum Theil von den Europäern, vornehmlich von den Engländern und Holländern, abgeholet, die ihn zuweilen unmittelbar aus Madera holen; am öftersten aber in Portugal laden: Zum Theil aber wird er von den Portugiesen selbst nach den africanischen Küsten, wo sie große Etablissements haben, und nach Brasilien geführet; in welchem letzten Lande jedoch jede Pipe über 8 Pistolen Einfahrtszoll geben muß, welches macht, daß er daselbst sehr theuer ist. 7) In Deutschland behält (a) der Rheinwein oder rheinische Wein, und unter solchen der Hochheimer bey Maynz, und nach solchem der Kostheimer den Preis. Die Rheingauer sind auch vortreffliche Weine, und wachsen längst dem Rheine hinunter von Maynz bis Bacharach: Für den besten hält man den Rudesheimer, welcher

welcher der Stadt Bingen gegen über gebauet wird; nächst diesem den **Johannesberger**; wie auch die zwischen **Erpach**, **Hattenheim** und **Markbrunn**; welchen der **rauenthaler** und **neuendorfer** folget. Von den rheingauer Weinen insgesammt ist merkwürdig, daß sie die zwey ersten Jahre sehr sauer sind, nachmals aber immer lieblicher werden. Uebrigens bemerken wir, daß wenn von dem herrlichen Rheinweine, und denen Orten, wo solcher am besten wächst, die Rede ist; solches von den niederrheinischen Kreislanden verstanden werden muß. Unter den Weinen in den oberrheinischen Landen, gedenken wir der (b) **elsasser Weine**. Es wachsen aber die besten elsasser Weine sonderlich um Roßheim in Nieder- und um Türkheim in Oberelsaß; bey Kaisersberg aber in Oberelsaß soll der beste Wein wachsen. Noch rechnet man unter die besten elsasser Weine, welche nicht unangenehm und bey mäßigem Gebrauche auch unschädlich sind, die reichsfeldischen, bliensweillerischen, gebweillerischen, ingleichen die dambachischen, und die auf den sturmischen Hügeln wachsen. Indessen sind die elsasser Weine nicht so gut, als die eigentlich sogenannten Rheinweine, und kommen auch nicht weit, außer wenn solche von gewinnsüchtigen Weinhändlern zur Vermischung unter andere bessere Weine gebrauchet werden. Die gefürstete Grafschaft (c) **Mümpelgard** zeuget ebenfalls einen guten Wein, um Hericourt und Magni d'Auegon herum. In der (d) **Wetterau** hat es in manchen Gegenden ganz schönen Weinwuchs, wie denn die mühlbacher, hirschheimer, nierensteiner, und hochstädter Weine bekannt, ob freylich wohl nicht in so herrlicher Güte und Menge sind, wie etwan die in der (e) **Unterpfalz**, die wegen

des **Bacharacher Weins** insonl
heit berühmt, der in hohem We
gehalten wird; oder sonst in
niederrheinischen Provinzen: l
(f) **Hessen** bauet auch etwas W
welcher aber weder an Menge
Wuchses, noch an Güte des (
schmacks, ein Rheinwein ist.
Die **Kocher**- und (h) **Neckarn**
ne in Schwaben sind zwar schw
jedoch an Geschmacke desto anger
mer, und zum Schmausen am
schicktesten. Sie werden vornel
lich um Marpach, in dem Re
thale, und Neckarthale, im Zal
gow, um Stuttgard, um Brack
heim, um Uhlbach ꝛc. erzeu
Der beste unter den Neckarweinen
der **Heilbrunner**, **Eßlinger**, ı
das bey dem Dorfe Stetten im Re
thale wachsende **Brodtwasser**;
weiß von Farbe und sehr stark
Weil sich aber diese Weine ni
lange halten: so werden sie nur
nächsten Nachbarn, insonderheit
Bayern und Schweizern, mit
theilet. Im Markgrafthume
Baden, sonderlich um Assenth
Eyburg und **Durlach** herum, s
ebenfalls sehr gute Weingegend
daher auch der assenthaler und
burger Wein gar sehr bekannt s
So wächst desgleichen bey G
tzingen und Sellingen im A
Durlach viel Wein: und im (
Brisgau bey **Sülzberg**, ge
Basel zu, wird ein köstlicher rot
Wein gebauet. Es hat aber
diesen bisher erzählten Weinen e
die Bewandtniß, wie mit den
cher- und Neckarweinen: (l) die M
selweine, sind um ein merklic
besser; kommen aber doch darin
mit den Neckarweinen überein,
sie nicht so in den Kopf steigen,
bald durch den Harn weggehen, a
den Leib offen halten, daher sie
nen anzupreisen sind, welche sich
der Gicht zu verwahren haben.
besten wachsen um **Düssem**

Wela und Zeltingen. Unter den (m) Frankenweinen ist der beste der Steinwein, welcher um Würzburg auf einem angenehmen Gebirge, der Stein genannt, gebauet wird. Diesem folgen die Sommerhäuser, Randsackerer, und Frankenhäuser; insonderheit aber werden die Jphofener und Redelseer stark nach Sachsen und Böhmen verführet. Ferner sind am Maynstrome die Werthheimer und Klingenberger, sowohl wegen ihrer Lieblichkeit, als auch wegen der Gesundheit beliebt, von welchen der letzte dem Moselweine am Geschmacke nicht ungleich ist. Sie werden eben wie die Rhein- und Moselweine wenigstens in Deutschland stark verführet, und auch eben so, wie jene, mehrentheils aus der ersten Hand geholet, und von den Leuten, Klöstern und Aemtern, die starken Weinbau oder Weinzehenden haben, gekaufet. Unter den (n) meißnischen Weinen ist derjenige, so zwischen Meißen und Dresden erbauet wird, und schlechthin meißner Wein genennet wird, der beste. Je länger diese Weine liegen, je besser werden sie; und wenn sie ein Alter von 10, 20 bis 30 Jahren erreicht haben, so sind sie so gut als Rheinwein. Der (o) naumburger Wein ist etwas leichter, als der meißnische, und will zum Ausliegen fast längere Zeit haben, als die andern Landweine. Insgemein schmeckt er stark nach Muscateller, weil viel von solchem Gelege in den dasigen Weinbergen anzutreffen ist. Um Eilau, bey Namburg, wird ein rother Wein erbauet, welcher gar oft von den Italienern, nachdem sie ihn mit Weingeiste und Rosinen ein wenig anders zugerichtet, und auf besondere Bouteillen gefüllet haben, an Leute, die keine gar zu großen Weinkenner sind, für Burgunderwein verkauft wird. In der (p) Niederlausitz sind besonders die gubenschen Reisberge wegen des Weines, so daselbst erbauet wird, ganz berühmt, und liefern, nebst den tzschertschern und meyersdorfischen im Sorauischen, den neuzellischen, fürstenbergischen, triebelischen, lieberoser und calauer Weinbergen, Wein im Ueberflusse; und ob es wohl kein rheinischer Wein ist: so hat doch ein alter ausgelegener gubenscher Wein seine Kräfte und viel Feuer. Der (q) mährische, und (r) böhmische Wein, insonderheit der, so um Prag, Leutmeritz, Mießnick, Launa, Usca und Chrudim fällt, ist zwar gut am Gschmacke; aber nicht gar zu gesund, sondern sehr kalkicht. Jedoch wird unter den böhmischen Weinen der melnicker Wein sonderlich wider das Podagra und die Steinschmerzen sehr gerühmet, wie der im Jahre 1736 davon bey Rüdigern in Nürnberg und Prag heraus gekommene Tractat mit mehrerem lehret. (s) Oesterreich, und die gesamten Lande des österreichischen Kreisen, Kärnthen allein ausgenommen, hat nicht allein vortreffliche Weine, sondern diese auch in solcher Menge, daß man zu sagen pflegt, in Wien, imgleichen zu Krainburg in Oberkrain, auch an vielen Orten in Tyrol, sey mehr Wein als Wasser. Insonderheit wächst in (a) Niederösterreich, gegen Ungarn zu, vortrefflicher Wein, welcher zwar den ungarischen nicht gänzlich beykömmt, jedoch von besonderer Güte ist. Auf dem Gebiete des Klosters Neuburg wächst dessen eine große Menge, welcher nebst dem, so bey Brosenberg, unweit Gumpoltskirchen gebauet wird, für die edelsten und besten in ganz Oesterreich gehalten werden, wiewohl sie doch einige Jahre liegen müssen, wenn sie recht gut werden sollen. Diese Weine sind von

von einem sehr lieblichen Geschmacke, aber nicht gar zu gesund, insonderheit für einen Fremden nicht. In (b) **Steyermark** wächst sonderlich um **Leutenberg** herum, ein herrlicher Wein, welcher unter dem steyermärkischen Weine für den besten gehalten wird. In (c) **Krain** ist die Gegend um **St. Veit am Flaum**, besonders aber um **Wippach**, ein herrliches Weinland; und **zu Berscheph** wächst auch ein köstlicher Wein, welcher der Farbe nach rothschwarz und ganz dick, jedoch angenehm zu trinken ist, und denen, die ihn genießen, zu Stillung des Hungers dienet. Die (d) **Tyroler-** oder **Etschweine** fallen roth und weiß; die ersten aber werden für die besten geachtet. Unter solchen ist insonderheit der **Traminerwein**, von dem Dorfe Tramin also genannt, ungemein delicat, und wird sehr weit verführet. Nächst demselben aber werden die Weine zu Isera, die **Laitache** zu Botzen, die **Siebenaicher, Terlaner, Schreckbüchler** und **Tschingnerweine**, und die *Goccio d' Oro* oder **Goldtropfen** bey **Trident**, für außerordentlich gute Weinsorten gehalten. 8) Der **Schweizerwein**, welcher bey **Schafhausen**, **Baaden**, **Zürch** und **Basel** wächst, ist zwar trinkbar, hält sich aber nicht lange, und wird bald sauer; daher er auch nicht weit verführet wird, ausgenommen der **neufchateller Wein**, der in einige entfernte Länder geht, und der Wein, welchen das **veltliner Thal** giebt, und der fast allen italienischen Weinen vorgezogen wird. Unter diesen veltliner Weinen sind sonderlich die sogenannten **Strohweine** in nicht geringem Werthe; sie werden aber also genennet, weil man die Trauben unter dem Dache auf Stroh breitet, und, nachdem sie bis Weihnachten gelegen haben, erst auspresset. 9) **Ungarn** ist wegen seines edlen Weingewächses, welches dem spanischen und italienischen gleich am Geschmacke süß und lieblich, dabey auch sehr geistreich ist, berühmt; vornehmlich aber der **tockayer** in Oberungarn, der **ödenburger** in Niederungarn, und der **rothe**, so um **Ofen** fällt, der **St. Georgenausbruch**, und die **Rusterweine**. 10) In **Griechenland**, und einigen desselben Inseln, fallen gute Weine, worunter sonderlich der (a) **Malvasier von Candia** berühmt ist. Es giebt davon zweyerley Gattungen, von denen die eine aus den besten Muscatellertrauben gemacht; die andere aber aus herben Trauben gepresset wird. Der, so zu uns gebracht wird, ist von der ersten Gattung, goldgelb, süß, und wird auf gewisse Weise abgekocht, ehe er kann verführet werden; siehe **Malvasier**. Wegen seiner Vortrefflichkeit geht er den edelsten Weinen gleich, und verdienet allerdings von den Italienern Manna alla bocca, e balsamo al cervello, das ist, ein Manna für den Mund, und ein Balsam für das Hirn, genennet zu werden. So lange die Venetianer diese Insel im Besitz gehabt haben, ward dieser Wein stark gebauet, und häufig nach Venedig, sonderlich an die vornehmsten venetianischen Herren geschickt, und man rechnet, daß damals jährlich bey 200000 Fässer von diesem Weine nach Venedig und andern europäischen Ländern gegangen sind. Seitdem aber die Türken Herren von Candia sind, achten sie diese Weine gar wenig. Der (b) **cyprische Wein**, soll an Lieblichkeit alle andere griechische Weine übertreffen. Sonst sind auch unter den griechischen Weinen noch der von der Insel (c) **Milo**, der insgemein für Malvasier von Candia ausgegeben wird; imgleichen (d) die Weine von **Scio**, **Corfu**, **Zante**,

Zante, Cephalonia, Lesbos, Tenedos und der Malvasier von Napoli di Malvasia in Morea berühmt. 11) In Asien wachsen edle Weine: In Mingrelien kommen sie an den wilden Bäumen auf, und ziehen sich in die Höhe bis in den Gipfel. Dergleichen hat Olearius auch in Persien gesehen, mit Trauben, die ½ Elle lang gewesen. In Persien, Armenien, und den anstoßenden Landschaften kömmt der Weinwachs so glücklich fort, daß dessen mehr denn 12 Gattungen vom Chardin angemerket, und einige derselben bey dem Olearius mit Namen genennet werden. Er wird von armenischen Christen gebauet, die aber damit nicht wohl umzugehen wissen. Sie halten ihn in großen irdenen Krügen, die ein Ohm halten; und die nicht in Kellern, sondern irgend in einem Winkel des Hauses, oder in die Erde eingegraben stehen. Insonderheit ist unter diesen Weinen der von Tocat, und der Schirasser Wein berühmt, welcher letztere, so der herbeste und stärkste in der Welt ist, den man kennet, so gar bis nach Indien verführet wird, wo man einen sehr starken Handel damit treibt. Nach Astrakan sind aus Persien etliche Weinstöcke gebracht, und von einem Münche so fleißig fortgepflanzet worden, daß nach 30 Jahren schon 50 bis 60 Pipen nach der Hauptstadt Moscau haben versendet werden können. Die nordischen Landschaften des chinesischen Reichs sind reich an Weinwachs; es wird aber allein in Xensi Wein daraus gepresset: anderswo werden die Trauben entweder zu Rosinen gedörret, oder den Winter hindurch frisch aufbehalten, weil man daselbst dasjenige Getränk, so aus Reiß gekocht wird, für lieblicher und edler hält, als den Wein aus den Weintrauben. Auf der Insel Java wächst um Batavia Wein, so dreymal des Jahrs reife Trauben bringt. 12) In Africa haben auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, die von etwann 70 Jahren daselbst niedergesetzten Franzosen den Weinbau angelegt, und sind damit ziemlich aufgekommen, wiewohl er eine ganz andere Art, als der europäische gewonnen hat. In den mittlern Theilen des Landes, nämlich in Abyßinien, wächst viel Wein: er kann aber nicht gepreßt werden, weil er von der großen Hitze in der Gähre wahnsauer wird. Der Alexandrinische Wein ist sonst ebenfalls sehr berühmt gewesen; man findet aber itzt wenig Weinbau mehr daselbst. In der Barbarey, vornehmlich in den Reichen Fez und Marocco, wie auch in der Gegend um Algier, wird sehr viel Wein gebauet; welcher von den aus dem spanischen Königreiche Granada vertriebenen Mohren daselbst gepflanzet, und so wohl gerathen ist, daß man itzt Weinstöcke daselbst findet, die ein bis zwey Ellen lange Trauben tragen, und deren Beeren an etlichen Orten den mittelmäßigen Aepfeln gleichen. 13) America hat allerley Gewächs von Wein. Auf der Insel Cuba haben die Spanier Weinstöcke angetroffen, eines Mannes dick, so sich an die Bäume gehängt, und säuerliche Trauben getragen haben. In der Landschaft Guatimala trägt der Weinstock zweymal im Jahre reife Trauben. In der Landschaft Chili wächst ein Weinstock, dessen kleine röthliche Trauben, Unir, und von den Spaniern Murtilla genannt, einen sauersüßen Geschmack haben, und einen gesunden Wein geben, woraus ein sonderlich guter Eßig wird. In Carolina wächst wilder Wein; das europäische Holz aber will daselbst nicht gedeihen. Fragt man nach dem (X) Unterschiede, welchen die bisher nach ihren Ländern erzählten Weine in Ansehung

der Erhaltung menschlicher Gesundheit haben: so sind die deutschen und französischen ausgegohrnen Weine wohl unstreitig die besten, weil sie keine neue Gährung im Leibe erregen, und daher auch keine Blähungen verursachen: in ihrer Vermischung gemäßigt sind; dem Kopfe nicht beschwerlich fallen: und ohne sonderliche Schweselung können aufbehalten werden: da hingegen die süßen, von sehr entlegenen Orten zu uns gebrachten Weine nicht anders, als durch unmäßige Schwefelung zu uns gelangen können, ja wohl gar unterweges einmal verdorben und wieder durch Kunst zurecht gebracht sind; daher sie öfters der Gesundheit mehr Schaden als Nutzen bringen. Das (XI) **Maaß und Visir des Weins** betreffend, ist solches nach dem Unterschiede der Oerter auch verschieden; siehe **Fuder, Faß, Eimer** und **Ahm.** Ehe wir schließen, müssen wir noch der (XII) **angemachten Weine** gedenken. Selbige werden auf mancherley Weise zugerichtet, entweder 1) wenn sie **verfälscht**, und geringe Weine unter gute gemischt; oder 2) durch allerley Zusatz zu der Gleichheit guter Weine erhöhet werden, welches ein zwar nutzbarer, aber nicht wohl erlaubter Handel ist; oder 3) wenn ein Wein mit allerley Kräutern oder Wurzeln versetzt, als ein Arztneymittel dienen soll, wie man dergleichen an dem **Alant- Salbey- Wermuth, &c. Weine** hat, welche Weine insgesamt am besten gerathen, wenn man den Most damit vergähren läßt: oder 4) wenn sie über etwas, wovon sie die Kraft an sich ziehen, gegossen werden, welcher Gestalt Kirsch- Himbeer- Schlehenwein, ingleichen der bekannte Hippocras bereitet werden. Was nun insbesondere die nur gedachte (XIII) **Verfälschung der Weine** anbetrifft, so werden nach dem R. A. vom Jahre 1497 c. 3. auch die Fuhrleute unter die Weinverfälscher gerechnet, welche die ihnen anvertrauten Weine bezapfen, und hernach mit Wasser wieder voll füllen. Diese sollen nach dem Maaße ihrer Verhandlung an ihren Ehren, Leibe und Gütern, ohne Nachlassung gestrafet werden. Für eine Weinverfälschung wird auch gehalten, wenn die Weine allzu sehr geschwefelt werden, daß sie darüber ihren Geschmack verlieren. Etwas Schwefel zur Erhaltung des Weins hinein zu thun, ist wohl zugelassen, wenn nur der Verkäufer dem Käufer anzeiget, daß es solche geschwefelte Weine sind. Sollte aber jemand über den zugelassenen Schwefel mehr in den Wein thun, demselben sollen zuvörderst von Stund an, an den Enden, wo solche Weine gefunden werden, den Fassen der Boden ausgeschlagen, der Wein verschüttet, und dazu ein jeder jedesmal an Pön 100 Gulden rheinisch, unabläßlich zu bezahlen schuldig seyn. Angemachte Kräuterweine, in so weit sie der Gesundheit nicht schädlich fallen, sind nach dem c. 6. des angeführten R. A. zugelassen. Obige Verbote sind hernach vom Kaiser Carl V in der Policeyordnung vom Jahre 1548 Tit. von Schiff- und Fuhrleuten wiederholet, ferner von Rudolphen II vom Jahre 1577 Tit. 6. bestätiget und geschärfet worden. Aus dem Weine wird mancherley (XIV) **bereitet**, als da ist 1) der **Weinsaft**, ein Most, der auf die Hälfte oder zwey Drittel eingekocht ist; 2) der **Agrest** aus unreifen Trauben; siehe **Agrest**; vornehmlich aber 3) **Essig.** und 4) **Branntwein**, von welchen beyden Zubereitungen in den Artikeln: **Essig** und **Branntwein**, mit mehrerem gehandelt ist. Die hieher gehörigen Schriften siehe im Artikel: **Weinhandel.**

Weindorf, s. Calbarie.

Weinbeerlein, s. Rosinen.

Weinhandel, ist derjenige Ast der Waarenhandlung, welcher die Weine, und auch zum Theil die davon herkommenden Zubereitungen, zu seinem Gegenstande hat; siehe **Wein.** Es theilet sich der Weinhandel in zwey (I) **Gattungen**, indem er auf zweyerley Art getrieben wird, nämlich nicht nur im **Ganzen** oder im **Großen**; sondern auch im **Einzelnen** oder im **Kleinen**. Der (1) **Weinhandel im Ganzen** oder im **Großen**, schlechthin der **Weinhandel** genannt, ist derjenige, da der Wein bey ganzen Stückfässern, Ahmen und Eimern verkauft wird. Und dieser Handel (a) theilet sich wiederum in den **inländischen** und **ausländischen**. Denn es geht der Weinhandel im Ganzen oder im Großen über See und Land, indem man aus Frankreich und Spanien ganze Schiffsladungen von französischen und spanischen Weinen, Secten, Branntwein und Eßig; vom Rheinstrome aber, aus dem Würtembergischen, aus Franken, aus Oesterreich und Ungarn, den Wein Fuderweise verschreibt, und kommen läßt. Diejenigen, so den Weinhandel im Ganzen treiben, werden (b) **Weinhändler**, franz. *Marchand de Vin*, genennet. Der (2) **Weinhandel im Einzelnen** oder im **Kleinen**, so gewöhnlicher der **Weinschank** genennet wird, ist derjenige, da der Wein bey Kannen und Maaßen ausgezapfet wird. Diejenigen, welche diesen Handel oder Schank treiben, werden (a) **Weinschenken**, lat. *Oenopolae*, franz. *Cabaretiers*, genennet; und sind demnach diese, solche Personen, welche den entweder aus ihren eigenen Weinbergen selbst genommen, oder bey großen Stücken und Parteyen anderwärts gekauften Wein hernach bey Kannen und Maaßen wieder auszapfen, und noch dazu sitzende Trinkgäste halten, denen sie bey ganzen und halben Maaßen zapfen, und ihnen dazu bequeme Stübchen oder Kabinette einräumen, wo sie bey einem guten Glase Wein ein gutes Gespräch mit einander halten können. Zuweilen werden diese Weinschenken, wenn sie etwann in einem Rathsweinkeller, ꝛc. zu gebieten haben, auch **Kellermeister**, oder **Kellerhauptleute** genennet. Nachdem nun der Schank, das Capital, die Kundschaft, und die Aufführung dieser Weinschenken beschaffen sind, nachdem sind sie ebenfalls (a) **geehrte Leute**, die vielmals neben dem Ausschanke auch den Weinhandel im Ganzen haben, und ihre Weine aus der ersten Hand über See und Land verschreiben, genugsames Capital zum rechten Einkaufe haben, und daher jemanden so viel eher einen reinen und guten Trunk Weins vorsetzen können, als ein anderer, der erst von ihnen kaufen, und hernach durch den Ausschank seinen Vortheil wieder daraus suchen muß. Es sind aber dergleichen Weinschenken (b) gemeiniglich zuvor **Büttner**, **Küper** und **Weinverlasser** gewesen, welche lange Zeit bey dem Weinhandel gedienet, die Weinhändler ihre Keller versehen, und, was darinn zu thun gewesen, verrichtet haben. Diese, wenn sie hernach (3) ihren **eigenen Handel** anfangen **wollen**, befleißigen sich, erstlich ein bequemes und nahrhaftes **Haus**, sodann guten **Wein** zum Ausschenken, und endlich hübsche **Trinkgäste** zu bekommen, welche denn, sonderlich wenn sie wohl bedienet werden, mit der Zeit einem solchen Menschen so viel zutragen, daß er seinen Handel immer stärker treiben, und wohl gar seine Mittel, ins Große dabey zu handeln, durch den Schank erwerben kann. Ein Weinschank soll auch saubere Zimmer haben, und aus dem Weinhause kein Bierhaus oder

oder Tabackshaus machen, oder doch zu beyden absonderliche Zimmer halten. Durchgehends wird man in Oberdeutschland sauberere Zimmer und Trinkstuben, als in Niedersachsen finden, wo es zwar der See halber an Weinen und allerley guten Gattungen desselben nicht fehlet, aber die Zimmer für sitzende Gäste nicht so sauber als in Oberdeutschland und in den Reichsstädten sind: daher dieser Orten sich vielmehr vertraute Gesellschaften des Abends auf ein Gläschen Wein zusammen einfinden, als nicht an den Orten geschieht, wo man keine gute Zimmer, auch noch weniger gute Bedienung hat. In Oberdeutschland ist es auch eingeführet, daß die Weinschenken **vielerley Arten von Wein** haben müssen, sowohl deutschen, als französischen, spanischen, italienischen und ungarischen, da man sich anderswo nur an eine oder zwey Sorten hält. Jene bemerken ihre Gattungen von Wein durch eine öffentlich **aushangende Tafel**, bey welcher der Preis eines jeden Weins bemerket ist; diese hingegen, weil sie wenig haben, können solchen leicht bekannt machen. Zuweilen steht ihnen (d) Gelegenheit offen, einen **Raths- oder Stadtkeller** in Pacht zu nehmen, **Stadtherbergen** und **Trinkstuben** zu verlegen, oder auch selbst große Gasthöfe darneben anzurichten. Es ist aber der Weinschank (b) **nicht jedermann erlaubt** (ausgenommen, daß sein eigenes Gewächs zu verkaufen jedermann frey steht), sondern er wird von der Obrigkeit verliehen, damit den Misbräuchen in Verfälschung der Weine und andern Unordnungen besser gesteuert werden möge. Doch ist darneben andern Einwohnern unbenommen, zu ihrem eigenen Gebrauche Wein einzulegen, und in ihrem Keller zu halten. Die Befugniß ist entweder **persönlich**, und kann in einem jeden Hause getrieben werden; oder sie ist einem gewissen Hause und Orte verliehen, und bleibt an demselben kleben, so daß sie davon nicht verlegt werden kann. An etlichen Orten sind nur gewisse **Weinhäuser** privilegirt, Rheinwein zu schenken; da hingegen die andern sich mit Franzweine und Landweine behelfen müssen. In mancher Stadt ist die **Anzahl der Weinhäuser** nur auf eine gewisse Zahl eingeschränket; in andern hingegen nicht. In kleinen Städten sind bloß die **Rathskeller** mit Weinen versehen, die aber oft schlecht genug sind. So nimmt sich auch wohl in großen Städten der Rathsweinkeller den Schank des rheinischen Weins, spanischen Weins, und Sects voraus, und schließt davon andere bürgerliche Weinhäuser aus. Es sey aber hierinn die Ordnung, wie sie wolle: so soll doch derjenige, der solcher Gestalt ein ausschließendes Privilegium hat, sich auf gute und allerley Weine in billigem Preise legen; oder zugeben, daß andere, die es vielleicht besser im Verlage haben, solche Weine neben ihm schenken mögen. An manchen Orten werden gewisse (c) **Weinherren** gesetzt, so die Weinschenken besuchen, die Weine probiren, schätzen, und das Maaß aichen, damit aller Vervortheilung gesteuert werde. Die (II) **Eigenschaften des Weinhandels**, er mag im Großen oder im Kleinen getrieben werden, bestehen darinn, daß er nicht allein (1) **sehr kostbar** ist, weil ein großes Capital in dem Weine steckt, und viele Fracht und andere Kosten darzu erfordert werden; sondern auch (2) sehr große **Sorgfalt** erfordert, theils in Ansehung der Ueberfahrt, daß solche nicht zu Lande oder Wasser gehindert, der Wein nicht für Contreband erklärt, preis gemacht, bezwicket, von Schiffern und Fuhrleuten

leuten verfälscht, ein Faß leck, oder demselben gar der Boden ausgestossen werde; imgleichen, daß der Wein nicht in Arbeit komme, versaure, oder andere Zufälle habe, welches eben die Gefährlichkeiten sind, denen der Wein unterworfen ist. Ja man kann von dem Weinhandel noch dieses sagen, daß er (3) sehr künstlich sey, welches sowohl als die schon gemeldete Sorgfalt, die (III) **zum Weinhandel erforderliche Kenntniß** sattsam bestärket. Selbige besteht hauptsächlich in folgendem, als 1) in dem **Unterschiede der Weine**, oder daß man den Wein wohl zu unterscheiden wisse; 2) in der **Verwahrung des Weins**, daß er gut bleibe, als welche eine fleißige Wartung erfordert, wobey es vornehmlich darauf ankömmt, (a) daß man den **Wein abziehe**. Denn durch das Abziehen des neuen Weins, wenn er von seinen Hefen abgesondert wird, bekömmt derselbe im Winter eine bessere und mehr lautere Mutter; er wird auch auf den Frühling viel klärer, als wenn er auf seinen ersten Hefen liegen bleibt, welchen Falls er sonst seinen natürlichen Geschmack verliert, und dick und zähe wird. Einige meynen, es könne der Wein, wenn er fleißig abgezogen würde, weniger dauren, weil ihm seine Wurzel und Festigkeit benommen sey. Denn was bey dem Essige die Mutter sey, das wären bey dem Weine die Hefen. Die Kraft der Hefen erweise sich sonderlich bey den rothen Weinen, in Ansehung ihrer Farbe, indem sie solche durch das Abziehen verlören. Dieses aber ist bey den blanken oder weißen Weinen nicht zu befürchten. Wenn man helles und klares Wetter zum Weinabziehen hat, so wird der Wein auch klar; ist es aber trübe, so wird der Wein ebenfalls trübe. Wird der Wein das erstemal abgezogen: so seiget man ihn durch ein Tuch, und leget solches über einen Trichter, damit die Hülsen und die Unreinigkeit wegkommen; welches auch nicht schaden kann, wenn man es zum andern male thun will. Zu den abzuziehenden Weinen muß man kein neues Gefäß nehmen, sonst verdirbt der Wein alle mit einander; sondern das neue Gefäße gebraucht man zum Moste. Ist der Wein stark: so zieht man ihn das erste Jahr dreymal ab, nämlich das erstemal im März im letzten Viertel, das anderemal in der Rosenblüte, und das drittemal im Herbste. Sonsten aber zieht man ihn nur zweymal, nämlich im Herbste und Frühlinge, ab. Das ander Jahr zieht man ihn zweymal, und das dritte Jahr nur einmal, ab; hernach läßt man ihn etliche Jahre liegen, und zieht ihn endlich wieder einmal ab, und alsdann bleibt er so. Bey dem ersten und abermaligen Abziehen des ersten Jahrs muß man sich in Acht nehmen, daß nichts trübes mit unter den klaren Wein komme, weil er davon leicht trübe und zähe werden kann. Das Klare kann aber wohl ohne Schaden unter das Trübe kommen, welches man besonders auf ein Faß thut, in welchem es sich mit der Zeit schon abkläret. Man pfleget auch dem Weine bey dem Abziehen gern (b) etwas vom **Einschlage** zu geben, damit er etwas zu zehren habe, und vor der Verderbung verwahret werde; siehe **Einschlag**. Den alten Weinen giebt man nicht gern Einschlag, sondern lieber Muscatennüsse. Desgleichen will der Wein von Zeit zu Zeit fleißig (c) gefüllet seyn. Denn werden die Gefäße nicht voll gehalten: so dringt die Luft, als ein schädlicher Fremdling, in solchen Raum, und verzehret das Beste des Weins, also, daß das übrige

an Kräften geschwächet, herbe, sauer und kanicht wird. Das Füllen muß man alle Wochen ein paarmal vornehmen. Man muß keinen alten Wein mit neuem anfüllen; sondern er muß wenigstens zwey Jahre alt seyn. Aber neuen Wein kann man wohl mit altem füllen. Aus Ermangelung des alten Weins, wenn man ihn nicht so gut haben kann, füllet man die Fässer mit saubern Kieselsteinen; die man aber zuvor in heißem Wasser brühen, mit einem saubern Besen abscheuern, alsdann wieder im kalten Wasser waschen, und mit einem saubern Tuche abtrocknen muß, da es denn keines Füllens gebrauchet. In der Weinblüte und Herbstzeit kann man ihn mit rheinischem, oder Weinhefenbranntwein füllen. In ein Faß von 6 Eimern gießt man etwann sechs Löffel voll von dergleichen Branntwein. Ist der Wein zähe: so schüttet man wohl öfter und etwas mehr hinein, das hält den Wein vortrefflich gut. Damit der Wein in den Fässern nicht verrieche und also verderbe, muß man oben den (d) **Spund zuschlagen**, und wohl verstopfen, auch kein Faß eher anstecken, als bis man es gebraucht. Der Wein bleibt viel besser, wenn er fest zugespündet ist; und sind sonderlich solche Spünde gut, die inwendig hohl sind. Denn so darf man die Weine kaum in vier Wochen einmal füllen. Sonst, wenn er nicht zugespündet ist, muß man ihn entweder mit reinen Glasscheiben, oder Schiefersteinen zudecken, alsdann aber die Woche zweymal füllen. Den Spund muß man vorher überall fein reinlich abputzen, und ihn sauber halten. So muß man auch die (e) **Fässer vom Schimmel und anderer Fäulniß** saubern. Zu dem Ende muß man alle Wochen selbige über und über abwischen, und die Reifen auf allen Seiten mit einem spitzigen Hölzchen abputzen, daß nichts unsauberes daran hängen bleibe: die Tücher, womit man die Fässer abwischet, muß man gleichfalls fleißig saubern und auswaschen lassen. Um nun die Fässer reinlich halten zu können, muß man in dem Weinkeller (f) **die Fässer in guter Ordnung zusammen legen**, jedoch so, daß sie einander nicht berühren, sondern ein jedes von dem andern durch einen guten Zwischenraum unterschieden sey, damit man, wenn es vonnöthen, desto besser hinter die Fässer kommen kann. Und weil die Fässer, wenn sie naß in den Keller kommen, ganz und gar beschlagen, und Pilze darauf wachsen: so hat man auch fleißig Sorge zu tragen, daß die (g) **Fässer trocken in den Keller** geschaffet werden. Wenn und so lange der Wein zu Zapfen geht, kann man eine (h) **Mußcatnuß anzünden**, und sie in das Weinfaß hinein hängen. Ferner besteht die zum Weinhandel nöthige Kenntniß 3) in der **Wiederherstellung des verdorbenen Weins** daß man ihn von den Mängeln, die ihn bey aller Sorgfalt gleichwohl überfallen, wieder zu befreyen wisse. Jeder Mangel oder Fehler erfordert seine besondere Art, wie ihm abzuhelfen. Wir wollen einige nebst ihren Gegenmitteln anführen: a) wenn der Wein aufstößig, seiger, trübe und schwer wird, so, daß er sich ordentlicher Weise zieht, ist, um diesem Mangel abzuhelfen, nichts besser, als daß man einen neuen, wohl gereinigten, und abgebrüheten Besen über einen Trichter leget, und den Wein durchlaufen läßt. Andere brechen hart gebrannte graue Scherbeln ab, legen sie in das Tuch über den Trichter, und gießen den Wein darauf: so zerreißt er an diesen Scherbeln seine zähe Art. Noch andere lassen ein mit Löchern versehenes blechernes Rohr machen,

machen, das über ½ Elle lang, oben weiter, als unten, und inwendig scharf, wie ein Reibeisen, auch mit einem Stande versehen ist, daß es nicht in das Faß fallen kann. Dieses Rohr stecken sie in den Spund, setzen den Trichter oben darauf, und gießen den Wein hinein: so leget derselbe an dieser scharfen Maschine sein klebrigtes Wesen ab. Einige legen auch noch zu allem Ueberflusse oben in den Trichter einen abgestumpften Besen. b) Wenn der Wein kanicht geworden ist, so hänge man nur einen Büschel Kornblumen in das Faß: so werden sie allen Kan an sich ziehen. Oder man läßt eine Hand voll Salz, oder mehr, (nach dem das Gebinde des Fasses groß, oder gering ist,) glühend werden, wirft es durch das Spundloch in den Wein, verspündet das Faß wohl, und wenn der Wein wohl durch einander gearbeitet hat: so läßt man solchen auf ein anderes reines Faß ab. Man kann auch eine in vier Theile, jedoch nicht völlig von einander geschnittene, sondern am Stiele noch zusammen haltende Quitte in das Faß hängen, doch daß sie den Wein nicht berühre: so wird solcher vom Kane befreyet, die Quitte aber ganz schimmlicht werden. c) Den schweren unreinen und **stinkenden** Wein zu bessern, reibe man Rosen und Rauten eines so viel als das andere, und halb so viel Körner aus den Tannzapfen, thue es in ein Säcklein, und hänge es eine Woche lang mitten in den Wein. Wer da will, kann auch Weihrauch, Beyfuß und Weizen dazu nehmen. d) Wenn der Wein nach dem Fasse riecht: so wird gestoßener Weinstein darein geworfen. Oder man läßt ihn in ein ander Faß ab, das oben weit ist, decket ein Tuch über den Wein, thut ziemlich Epheu darein, läßt ihn über Nacht stehen, und thut ihn in ein anderes Faß ab: so vergeht ihm aller böser Geruch. Man kann auch Benedictenwurzel und Zitwer, eines so viel als des andern, und halb so viel Salben, oder auch Hopfen, in einem Säcklein in den Wein hängen, welche ihn gewiß nach drey oder vier Tagen von dem übeln Geruche befreyet. e) Dem schwachen und verdorbenen Weine, wenn er anfangen will sauer zu werden, pfleget man folgendender Gestalt auf eine Zeitlang eine Stärke zu machen. Man hebt nämlich eine Partey verhaltenen und ungebrauseten Mostes auf, und schüttet etwas davon in ein Faß schwachen Weins: so wird er anfangen zu gähren und zu brausen, wodurch er nicht nur annehmlicher, sondern auch stärker wird. Endlich so besteht die zum Weinhandel nöthige Kenntniß, 4) in den Mitteln, wie man den **Weinen einen sonderbaren guten Geschmack geben** solle; 5) in der Art und Weise, wie man die **Weine verschneiden**, das ist, mit andern Weinen versetzen, oder, deutlicher zu reden, brauen, müsse, welches eben machet, daß die Weinschenken so reich werden; u.s.w. Dieses leitet uns nun auf den (IV) **Betrug**, so **bey dem Weinhandel** vorgeht. Selbiger wird begangen, entweder (1) von den Schiffern, oder Fuhrleuten, die den Wein mit Wasser verfälschen, nachdem sie eine gute Portion abgezapfet haben; oder von den Weinhändlern selbst, wenn sie die guten Weine auf vielerley Manier umtaufen, auch wohl gar solche Ingredienzien zu ihrer Weinbrauerey nehmen, welche sowohl der Gesundheit, als dem Leben der Menschen schädlich sind, dergleichen z. E. die Silberglätte ist, womit betrügliche Weinschenken die sauern Weine süße machen; siehe Glette. Es wird auch betrüglich im Weinhandel

handel verfahren, wenn man schlechte Weine für gute, geschmierte für reine, Frankenwein für Rheinwein, Landweine für Champagner, Rosinenwein für Ungarischen, oder Italienischen und Spanischen verkaufet. Bis hieher haben wir von dem Weinhandel überhaupt geredet, nunmehr aber kommen wir insbesondere zu dem (V) **Weinhandel in den Weinländern**, (das ist, wo häufig Wein wächst, und von da verführet wird,) als in welchen der Weinhandel, vorzüglich im Ganzen, hauptsächlich floriret. Ob wir nun gleich solche bereits im Artikel: **Wein**, angezeiget haben: so müssen wir doch nothwendig hier insonderheit von dem dasigen Handel mit ihren Weinen reden. Wir folgen der in nur gedachtem Artikel erwählten Ordnung, und kommen folglich auf (1) **Italien**, obwohl hier die Handlung mit den Landweinen nach auswärtigen Ländern, nicht groß ist, indem die Italiener mit ihren Weinen mehr Geschenke machen, als daß sie eine ordentliche Handlung damit treiben sollten. Das, was davon nach Deutschland gebracht wird, kömmt gerades Weges über Tyrol dahin. In (2) **Frankreich** ist der Weinhandel desto stärker, immaßen die französischen Weine in einer unbeschreiblich großen Menge, theils in dem Lande selbst verbrauchet, theils aber in fremde Länder, auch so gar in die allerentferntesten verführet werden. Was davon im Lande selbst verbrauchet, und sowohl im Ganzen, als im Einzelnen verkaufet wird, beträgt so viel, daß die Gefälle, so davon an den König zu entrichten sind, unter den drey Quellen, aus welchen fast alle Bedürfnisse des Staats bestritten werden, für eine von den allerreichsten gehalten werden; woraus man also leicht den Schluß machen kann, wie wichtig der **inländische** Weinhandel in Frankreich seyn müsse. Was den Handel mit den französischen Weinen **nach andern Ländern** anbelanget: so geschieht solcher theils durch die französischen Schiffe selbst, die ihn in fremde, auch so gar die allerentlegensten Lande liefern; und theils durch die Ausländer, die mit ihren Schiffen nach verschiedenen Häfen des Königreichs kommen, und daselbst Wein laden. Die Orte, wohin die (a) **französischen Schiffe** insgemein ihre Weine bringen, sind unter andern die Handelsstädte an der Ostsee, und in den nordischen Reichen, die französischen Antillen, Cayenne, Quebec, und die andern Colonien, welche Frankreich in Nordamerica hat, die italienischen Küsten, Tunis, Algier, einige andere Orte an dem mittelländischen Meere, und einige Küsten von Africa. Diejenigen französischen Kaufleute, so den Handel nach der Ostsee, den nordischen Reichen, und America unternehmen, laden ihre Schiffe gemeiniglich zu Bourdeaux, Rochelle, Nantes, Rouen, aus, und vor Zeiten geschah es auch zu Dünkirchen. Die Provensaler aber, welche ihren Weinhandel nach dem mittelländischen Meere treiben, nehmen ihre Ladungen zu Marseille, Toulon, und einigen andern kleinen Häfen ihrer Provinz ein. Die Weine, so nach den französischen Inseln gehen, werden gröstentheils durch Kaufleute von Bourdeaux, Rochelles und Nantes dahin gesendet, weil die Kaufleute in der Normandie und dem französischen Flandern sich lieber der nordischen Handlung befleißigen. Ungeachtet nun also die Verführungen und Versendungen der französischen Weine, welche die französischen Kaufleute durch Schiffe von ihrer Nation thun, sehr ansehnlich sind: so ist es doch gewiß, daß sie derjenigen Menge (b) **ausländischer Schiffe**,

Schiffe, die jährlich nach Frankreich kommen, um Wein daselbst zu holen, lange nicht gleich kommen. Die Engländer, Schottländer, Irrländer, Flämminger, und Hamburger, sind zu Friedenszeiten diejenigen Nationen, welche die meisten Schiffe zu Abholung der Weine nach Frankreich schicken. Wenn aber zwischen Frankreich, England, und Holland der Krieg angekündiget ist: so pflegen die Dänen und Schweden, wenn sie neutral sind, sich mit den Hamburgern zu vereinigen, daß sie theils für sich, theils für die Nationen, welche die gesperrete Handlung hindert, daß sie nicht nach den französischen Häfen gehen können, diesen Handel treiben. Diese itzt genannten Fremden kommen insgemein nach Bourdeaux, Rochelle, Nantes und Rouen, um daselbst Wein zu laden. Weil aber die Weine, so in der Gegend von Nantes erbauet werden, nur zum Branntweinbrennen zu gebrauchen sind: so werden die mehresten Weine, die man daselbst nach England, Schottland, Irrland, Holland, Flandern, der Ostsee, den nordischen Reichen, Hamburg, den französischen Inseln, und Colonien in America ladet, auf dem Loireflusse, aus Touraine, Anjou, Vauvay, Blaisois und Orleans gezogen. Jedoch wird auch daselbst Wein von der Insel Rhee geladen. Die Weine, so zu Bourdeaux geladen werden, sind in den Electionen von Bourdeaux, Condom, Agenois, in der Generalität von Montauban und Languedoc gesammlet. Wenn die Jahre gut und die Handlung mit den Engländern und Holländern offen ist: so gehen von Bourdeaux oft 80000 bis 100000 Tonnen Wein aus, deren jede mit den Hefen 440 bourdeauxische Kannen hält. Die Engländer nehmen auch viel von den in Niedernavarra und Bearn fallenden Weinen, sonderlich von denen aus der Senechaussee Morlac, die sie eben so gut finden, als die besten Weine, die man zu Bourdeaux, Nantes, und la Rochelle findet. Die andern französischen Weine, die für die Engländer gut sind, und in dem Innersten des Königreichs eingesammlet werden, sind die von Nantes, und die aus Bourgogne und Champagne, welche Weine sie zu Rouen, Dünkirchen und Calais laden. Alle diese Weine, die itzterwähntermaßen den Engländern anständig sind, werden auch von den Holländern, und zwar in ungleich größerer Menge, genommen. Der Stapel derjenigen französischen Weine, welche die Holländer aus den französischen Häfen holen, ist schon von langen Zeiten her Middelburg in Seeland gewesen. Unterdessen liegen in Amsterdam und Rotterdam ebenfalls sehr viele und fast noch mehr französische Weine, als in Middelburg. Die französischen Weine werden zu Amsterdam nach Fässern von 4 Oxhöften, für 8, 10, bis 50 Pfund flämisch die Tonne, verkaufet. Geschieht der Verkauf gegen Contant: so erläßt der Käufer 1 pro Cent von dem bedungenen Preise. Die Mäcklercourtage wird mit 12 Stüver für jede Tonne, und zwar zur Hälfte von dem Verkäufer, und die andere Hälfte von dem Käufer bezahlet. Wenn man den Wein gerne bald verkaufen und solchen nicht einkellern will: so geschieht dieser Verkauf der französischen Weine zu Amsterdam auch bey dem Becken, da denn in einem gewissen hierzu erwählten Wirths- oder andern bürgerlichen Hause die gedachten Weine den Meistbietenden zugeschlagen und überlassen werden. Zu diesem Ende legt man den Wein, der verkaufet werden soll, auf das Verdeck eines großen platten Schiffes, damit jedermann, der Lust zu kaufen hat, vorher hingehen, und solchen kosten und besehen könne. Und zwar

zwar sind die Weine gewöhnlich Cavelingsweise sortiret und eingetheilet, als etwan von zwey Fässern oder Orhöften, oder 8 Poinçons, oder 4 Pipen oder Both, wobey man denn gedruckte Zettel in der Stadt anschlägt, und auch unter die Weinhändler austheilet, in welchen der Tag, die Stunde und der Ort, wo der Verkauf geschehen soll, imgleichen die Beschaffenheit und Menge der Weine, die also verkaufet werden sollen, benennet ist. Wenn nun der Verkauf geschehen ist: so hat die Stadt 1½ pro Cent davon, für ihre Zollgerechtigkeit, oder auch für die Armen, welches der Verkäufer von der verkauften Summe bezahlen muß; die andern Unkosten aber sind die Heuer oder Miethe des Prahms, oder platten Schiffes; das Zetteldrucken; die Hälfte der Courtagie; und die Unkosten, die ins Becken geschehen, da denn sich manchmal bey dergleichen Verkaufe Schade, manchmal aber auch Gewinn befindet. Zuweilen wird gar nichts verkaufet, und hat derjenige, der die Weine zu verkaufen ausgestellet hat, die Unkosten umsonst gethan. Was von diesen französischen Weinen nach Deutschland geht, das kömmt durch verschiedene Wege; das meiste aber davon über die deutschen Seestädte: Hamburg, Bremen und Lübeck, welche, wenigstens für Ober- und Niedersachsen, und die an die Ostsee gränzenden Provinzen, die nach Frankreich keinen eigenen Handel haben, die rechten Niederlagsstädte von französischen Weinen sind, wo solche am besten eingekaufet werden können. Was aber die obern, sonderlich am Rhein und Mayn gelegene Provinzen von Deutschland, anbetrifft: so erhält man daselbst das, was man von französischen Weinen gebraucht, am besten theils aus Holland, theils aber auch unmittelbar aus Frankreich. Insonderheit erhält Deutschland die Champagnerweine mehrentheils über Straßburg und Frankfurt am Mayn; die burgunder, imgleichen die languedockischen Weine, aber über die Schweiz. Die meisten (3) spanischen Weine holen die Engländer, Holländer und Hamburger aus Spanien ab, theils zu ihrem eigenen Gebrauche; theils aber, und zwar vornehmlich, zum Behufe ihrer Handlung nach den nordischen Ländern, und denjenigen Orten, wo man die spanischen Weine den französischen vorzieht. Was die Franzosen von spanischen Weinen für ihre Waaren, die sie nach Spanien bringen, mit nach Frankreich zurück nehmen, hat wenig zu bedeuten, wenn man es mit demjenigen in Vergleichung setzet, was die Engländer und Holländer nehmen. Was Deutschland von den spanischen Weinen brauchet, das liefern meistentheils die Hamburger und Holländer. Zu Friedenszeiten gehen aus den verschiedenen spanischen Häfen jährlich ungefähr 4000 und zuweilen 5000 Both aus; in Kriegszeiten aber, sonderlich im vorigen Jahrhunderte, da das bourbonische Haus dem österreichischen Hause in der spanischen Monarchie noch nicht gefolget war, hat man die Engländer und Holländer zum öftern in einem Jahre an die 16000 Both ausführen gesehen, um dadurch den Abgang der französischen Weine zu ersetzen, welche sie nicht haben konnten. Es sind aber die Orte in Spanien, wo man die meisten spanischen Weine holet, Malaga, Alicante, St. Maria, Porto-Real, St. Lucar und Rom, von welchen einige an dem mittelländischen Meere, die andern aber an dem Ocean liegen. Man ladet jedoch solchen auch zu Cadix. Der Handel mit den Weinen aus den (4) Canarischen Inseln; imgleichen aus (5) Portugal, haben wir bereits im

im Artikel **Wein** beschrieben: eben dieses gilt auch von den Weinen aus der den Portugiesen gehörigen Insel (6) **Madera**; und gedenken wir hier nur dieses, daß das, was Deutschland von den portugiesischen Weinen brauchet, mehrentheils die Hamburger und Holländer liefern. Von den (7) **deutschen Weinen**, und zwar von dem (a) **Rhein- und Moselweine**, geht das meiste, was davon außerhalb Deutschland verführet wird, nach **Holland**, von da sie, außer was davon in Holland selbst getrunken wird, weiter in andere, sonderlich in die nordischen Länder verführet werden. Dordrecht ist die Hauptniederlage dieser Weine, die man mehrentheils von Cöln holet, wohin sie von dem Rheine gebracht werden, und welche Stadt eigentlich der Hauptstapel der Rhein- und Moselweine ist. Etwas von diesen Weinen geht auch nach **Frankreich**; es ist aber nicht viel. Was in Deutschland davon gebraucht wird, und eine sehr ansehnliche Menge ausmachet, das wird gerades Weges aus der ersten Hand geholet, und entweder durch die Cavelung, oder von den Leuten, Klöstern und Aemtern, die großen Weinbau, oder Weinzehnden haben, selbst gekaufet; wie denn zu solchem Ende Fürsten, Herren und Republiken ihre Kellermeister jährlich darnach auszuschicken pflegen. Insonderheit treiben an dem Rheinstrome die Geistlichen und Juden einen großen Weinhandel, indem sie gemeiniglich dem armen Landmanne auf seinen noch am Stocke stehenden Wein Geld vorschießen, und also solchen, ehe er noch gelesen ist, abkaufen. Versuch vom Meißnischen Weinbau, in den **Oeconomischen Nachrichten** Band 9 p. 1. **Joh. Paul Knollens** Beschreibung und Unterricht des Weinbaues in Meißen, Dresden 1711. **Friedr. Hofmanns** Diss. de natura et praestantia vini Rhenani, Halle 1703. Sentiment von Vortrefflichkeit, Unterschied, Nutzen und Wirkungen des Rheinweins, Magdeb. 1709 in 8. Verzeichniß des Weinwachses, wie derselbe binnen ein hundert Jahren, von 1650 bis 1750 um Frankfurt, Maynz und deren Gegenden herum, den man Rheinwein nennet, gerathen ist, in **Schrebers** Sammlungen Band 1 p. 124. Von dem (b) **elsaßer, kocher- und Neckarweine**, imgleichen **Frankenweine**, ꝛc. sehe man den Artikel **Wein**. Jedoch siehe auch folgende Schriften: Einige Bestimmungen des innerlichen Werths der Frankenweine; in den Fränkischen Sammlungen Band 3 p. 252. **J. F. Räbels** Beschreibung von den Eigenschaften des Weins in Frankenland, Nürnb. 1754 in 8. Die (c) **meißnischen**, und **naumburger** Weine haben auch eine starke Consumtion. Die **lausitzischen**, **märkischen** und **schlesischen** Weine kommen nicht weit, außer wenn gewinnsüchtige Weinhändler Landweine brauchen, andere fremde Weine damit zu verfälschen, oder, wie sie es nennen, zu **schneiden**. Der (d) **österreichische** Wein wird sonderlich stark nach Bayern geführet, wie sich denn auch die Böhmen und Schlesier solche sehr gut zu Nutzen machen, und seit etlichen Jahren hat man ihn auch weiter, als in itztbenannte an Oesterreich angränzende Länder zu verführen angefangen. Die (e) **tyroler** oder **Etschweine** versendet man in verschiedene auswärtige Lande, sonderlich in die deutschen Provinzen, in die sie mit den italienischen Weinen gerades Weges gehen. Den Handel mit den (8) **schweizer** Weinen haben wir bereits im Artikel **Wein** bemerket. Was den (9) **ungarischen** Wein betrifft, so geht, außer dem, was in Ungarn selbst getrun-

ken

ken wird, das meiste davon nach Wien in Oesterreich, und den an der Donau gelegenen Provinzen von Deutschland; ingleichen nach Schlesien; und insonderheit nach Polen, welches fast Ungarn allein mit Weinen versieht. Was davon nach andern deutschen und außerhalb Deutschland gelegenen Ländern geführet wird, hat wenig zu bedeuten. Etwas davon geht jedoch auch nach Lothringen, und von da nach Frankreich, vornehmlich nach Paris. Abhandlung von der Natur, Eigenschaft und Wirkung des Ungarischen Weins,, Dresden 1761 in 8. Von dem Ungarischen Weinhandel, in den Leipziger Samml. Band 12 p. 40. Noch ist uns der Handel mit den (10) griechischen Weinen übrig, den wir aber schon in dem Artikel: **Wein**, berühret haben. Der beym Einkauf in= und ausländischer Weine klüglich verfahrende deutsche Handelsmann ꝛc. Leipz. 1766 in 8. Gedanken vom Weinbau, sonderlich vom Verkauf des Weins, in den Oeconomischen Nachrichten Band 6 p. 556. Geheimniß der Kellermeister, Weinschenken, und Kiefer, oder Anweisung zu Erhalt= und Verbesserung aller Arten Weine, Leipz. 1755 in 8. Von Verfälschung des Weins, in den Leipziger Sammlungen B. 15 p. 519. Mittel zu erfahren, ob der Wein mit Wasser vermischt sey, in der Samml. öconom. Anmerk. p. 160: und wie das Wasser von dem Weine zu scheiden, ebend. p. 104. Junkers Abhandlung von verschiedenen Proben, wodurch man die Verfälschung der Weine entdecken kann, in dem Leipziger Intelligenzblatte 1766 p. 459, 469 und 494. Von der Behandlung der Landweine, ebend. p. 106, 113 und 120, ingleichen p. 393. Vollständige Abhandlung des Weinbaues, und anderer daraus entstehenden Producte, 2 Theile, Frankf. und Leipz. 1766 und 1767 in 8. Jac. Boullay Maniere de bien cultiver la vigne, Orleans 1713 in 8. J. B. von Rohr hauswirthliche auf Deutschland gerichtete Nachricht von dem Weinbau, Leipz. 1730 in 8. Bidet vom Anbau und Verbesserung des Weinstocks, aus dem Französischen, m. K. Leipz. 1754 in 8; stehet auch in den *Sel. phys. oeconom.* Band 3 p. 17 und 345. Beschreibung einer neu erfundenen Weinpresse, aus dem *Journ. oeconom.* 1760, im Gemeinschaftlichen Vorrathe auserlesener Aufsätze, St. 2 p. 375.

Weinkauf, s. Leihkauf.

Weinschröder, s. Ballenbinder.

Weinstein, lat. *Tartarus*, fr. *Tartre*, ein rohes und vermischtes Salz von harter Consistenz, und einem sauern, etwas herben Geschmacke, welches sich auf dem Boden und an den Seiten der Weingefäße anleget, und von denselben abgeschabet wird. Die (1) Farbe des Weinsteins ist entweder weiß oder roth, nach der Farbe des Weins, in welchem er entstanden ist. Der (2) weiße Weinstein wird dem rothen allemal vorgezogen: er ist auch wirklich besser, weil er reiner ist, und nicht so viel irdische Theile bey sich hat. Die (3) Zeichen der Güte des weißen Weinsteins bestehen darinn, daß er schwer, dick und hart, und auf seiner Oberfläche, oder an der Seite, wo er den Wein berühret hat, mit verschiedenen kleinen Spitzen oder Crystallen, wie mit Diamanten, besetzet, und, wenn er zerbrochen wird, nicht löchericht, wie ein Schwamm oder Bimsstein, noch auch mit vielen irdischen Theilen angefüllet, sondern von einer dichten, festen, und glänzenden Substanz sey. In Ansehung der (4) Länder ist der deutsche, besonders vom Rhein= und Frankenweine, der beste, weil die deutschen Weine insgemein auf gro-

ßen

ßen Fässern liegen, die viel Wein fassen, und folglich der Weinstein, so sich in denselben ansetzet, dicker werden kann, welches eine von den guten Eigenschaften des Weinsteins ist. Nach dem deutschen Weinsteine wird der von **Montpellier** für den besten gehalten; und auf solchen folget der von **Lion**, den man daselbst insgemein *Gravelle* nennet. Die übrigen französischen, wie auch die spanischen Weine, geben wenig Weinstein. Der ungarische Weinstein ist sehr dünne; dem ungeachtet wird er von einigen allen andern Weinsteinen vorgezogen. Man (5) **verkaufet** den Weinstein zu Amsterdam, wohin man ihn aus Deutschland und Italien bringt, im Ganzen bey Centnern von 120 Pfunden, und gilt der Centner von dem deutschen Weinsteine insgemein 21 bis 24. von dem italienischen aber 9 bis 13 Gulden. Die Fässer, worinn solcher kömmt, werden gewogen und thariret: man kürzet 1 pro Cent für gut Gewicht, und eben so viel für baare Bezahlung. Den (6) **Gebrauch** des Weinsteins anlangend, so wird der rothe Weinstein sehr stark von den Goldschmieden und Münzern, das Silber damit weiß zu sieden; imgleichen von den Färbern gebrauchet. Diese letzten setzen ihn unter die nicht färbenden Farbezeuge, das ist, unter dergleichen Farbezeuge, welche die zu färbende Sache geschickt machen, diejenige Farbe, welche man ihr geben will, anzunehmen. Auch gebrauchen die Weißgerber den Weinstein zur Verfertigung des weißgaren Leders: und die Nadler, ihren Draht damit zu reinigen; auch einige Wachsbleicher bey der zweyten Schmelzung. Zur Arztney dienen vornehmlich die (7) **daraus bereiteten Stücke**. Diese sind (a) die **Weinsteincrystallen**, lat. *Crystalli Tartari*, franz. *Crystaux de Tartre*, welche aus dem rohen Weinsteine durch Kochen im gemeinen Wasser, und nachheriges Anschießen gemacht werden. Sie müssen groß, schön weiß, und durchscheinend seyn, nicht viel kleinen und schwarzen Unrath untermischt haben, recht getrocknet, und schwer seyn, auch lieblich säuerlich schmecken; und hat man sich insonderheit vorzusehen, daß sie nicht mit Salpeter vermischt seyn, den einige Betrüger zugleich mit anschießen lassen, damit sie desto weisser werden, und das Gewicht derselben vermehret werde: (b) *Cremor Tartari*, franz. *Creme de Tartre*, so nichts anders, als ein etwas gesauberter Weinstein ist. Sowohl der Cremor Tartari, als obige Weinsteincrystallen, werden aus Franken Centnerweise nach Frankfurt am Mayn gebracht, und den Materialisten verkaufet, bey welchen sie die Apotheker, so die Mühe, solche selbst zu machen, sich nicht nehmen wollen, pfundweise abholen. Aus Frankreich werden die besten Weinsteincrystallen und der beste Cremor Tartari von Montpellier gebracht. Es werden solche auch zu Nismes und den umliegenden Orten gemacht: allein diese sind nicht so gut, als die von Montpellier. (c) Der *Tartarus solubilis*, oder *Sal vegetabile Tartari*, so aus den Weinsteincrystallen und dem Cremor Tartari gemacht wird: (d) der *Tartarus chalybeatus*, und (e) der *Tartarus martialis solubilis*: (f) der **Brechweinstein**, lat. *Tartarus emeticus*: (g) der **Weinsteingeist**, lat. *Spiritus Tartari*: (h) das **stinkende Weinsteinöl**, lat. *Oleum Tartari foetidum*, so zugleich bey der Bereitung des Weinsteingeistes mit erhalten wird; (i) das **Weinsteinsalz**, lat. *Sal Tartari*, so entweder durch Calciniren des rohen Weinsteins, oder bey der Destillirung des Weinsteingeistes und stinken-

stinkenden Weinsteinöls erhalten wird, und an der Luft sehr leicht zergeht; daher man es an einem trockenen Orte wohl verwahren muß. **Ludw. Wolfharts** Beschreibung des Weinsteinsalzes, Heilbrunn 1706 in 12. Dieses Weinsteinsalz, welches auch bey Handlungen gesuchet und pfundweise verkauft wird, giebt ein (k) *Oleum Tartari per deliquium:* (l) die **Weinsteintinctur,** so aus dem Weinsteinsalze mit Weingeist ausgezogen wird, und wenn sie gut ist, hochroth seyn soll; wenn sie aber veraltet ist, gelb wird: (m) das **flüchtige Weinsteinsalz**, lat. *Sal Tartari volatile*, so nicht nur in der Arztney, sondern auch zu der geheimen Arbeit in der Chymie gebraucht wird: und endlich (n) der **vitriolisirte Weinstein**, lat. *Tartarus vitriolatus*. **Casp. Neumann** vom Salze, Weinstein, rc. Berlin 1737 in 4. Manufactur in Frankreich, wodurch der Weinstein gereiniget und zu Crystallen gebracht wird, und wie solches auch in Würtemberg zu bewerkstelligen; in der Realzeit. 1755 p. 354.

Weinsteinerde, (blätterichte) lat. *Terra foliata Tartari*, ist ein chymisches Salz, welches aus dem Alkali des Weinsteins und Weineßige gemacht wird. Sein Geschmack ist lieblich, salzig, die Gestalt blätterricht, und die Farbe glänzend weißlicht. In feuchten Orten fließt es per Deliquium, und wird hernach *Liquor terrae foliatae tartari* genennet. Seine Urheber schreiben ihm übermäßige Kräfte zu, welche sich aber doch über die Kraft zu digeriren, die dicken und zähen Säfte zu verdünnen, und nebst dem Harne abzuführen, und zu eröffnen, nicht erstrecken. Es wird von den Droguisten zuweilen geführet.

Weintraube, lat. *Uva*, franz. *Raisin*, heißt die Frucht des Weinstocks. Von vielen wird diese Frucht wegen ihrer Schönheit und Lieblichkeit allen andern vorgezogen. Sie besteht aus vielen Beeren, welche entweder rund oder länglicht, grün, gelblicht, roth, bräunlicht, blau oder schwarz; größer oder kleiner, nach den verschiedenen Gattungen der Weinstöcke; mit einer dünnen Haut, nicht glänzend, sondern gleich wie angelaufen; inwendig voll süßen Safts; mit einem oder mehreren Kernen an eigenen Stielen um den Kamm also stehen, daß ihrer viele gleichsam nur eine Frucht von ziemlicher Größe ausmachen. Sie werden entweder für sich gegessen; oder abgebeeret, und an die Speisen gethan; oder auch eingemacht. In den warmen Ländern, wo sie recht süß und fleischicht sind, trocknet man sie ab, und nennet sie **Rosinen**; siehe dieses Wort. Ihr vornehmster Gebrauch aber besteht in der Verfertigung des Weins, so daraus gepreßet wird; siehe **Wein**. Historie der Weintraube, aus dem *Journ. Helvetique* 1738, in dem **Hamb. Magaz.** Band 5 p. 639.

Weirauch, s. **Weihrauch**.

Weiß (Englisch=) s. **Schieferweiß**.

Weiße Farben, so zu den Oelfarben tauglich, sind Bleyweiß, Schieferweiß und geschlagen Silber.

Weiße Meer, lat. *Mare album*, und *Sinus Granvicus*, ein großer Meerbusen von dem Eismeere, welcher sich in Rußland hinein zwischen dem archangel=gorodschen= und groß=novogorodschen Gouvernemente, und dem rußischen Lapplande erstrecket.

Weißenfels, lat. *Leucopetra*, eine artige und wohlgebauete Stadt in dem thüringischen Kreiße des Churfürstenthums Sachsen, zwischen Leipzig und Naumburg an der Saale gelegen. Es befindet sich daselbst eine beträchtliche Seitenfabrik, die einem leipziger Kaufmanne, Herrn Klein, gehöret. In dieser schönen Fabrik werden

werden folgende Waaren fabriciret: 1) Alle Arten von Sammet und Felpen; 2) seidene Craizé; 3) halbseidene, glatte, gestreifte, fassonirte und broschirte Atlasse, zur Kleidung sowohl als zur Meublirung zu gebrauchen; 4) fassonirte Gros de Tours; 5) breite Droguette; 6) schwere breite Mohre, auf die englische Art gewässert, zur Meublirung und Vorhänge; 7) ordinaire Mohre zu Betten und Vorhängen; 8) Damaste und schwere Brocatelle; u. a. m. das Fabriklager ist in Leipzig. Es ist auch in Weißenfels eine **Wachsmalerey**; siehe dieses Wort. Die dasigen **Jahrmärkte** fallen 1) zu Fastnachten, 2) auf Margarethe, und 3) auf Martini, wobey Viehmarkt ist.

Weißerde, also wird auch die Walkererde genennet, wovon ein Artikel nachzusehen.

Weißerzt. s. Kupfer.

Weiße Schminke, s. Spanisch **Weiß**.

Weißgegerbt Leder, französ. *Blancherie en Cuir;* also werden in dem Zolltarif zu Lyon, desgleichen zu Toulouse und an einigen andern Orten in Languedoc, die weißgegerbten Schaf- Lamms- Ziegen- und andere dergleichen Felle genennet.

Weißgeld. s. Silbergeld.

Weißgerber, oder **Weiß- und Sämischgerber**, lat. *Alutarius*, franz. *Megissier*, ein Handwerksmann, welcher die Felle von Schafen, Hammeln, Ziegen, Böcken, Kälbern, Ochsen, Kühen, Hirschen, Rehen, Gemsen, Renn- und Elendthieren, entweder mit Fischthran zu **gelben** oder **sämischen Leder**; oder, ohne Fischthran mit Mehl, Alaun, und Weinstein zu **weißgarem Leder** verfertiget; siehe Gar. Ihre (1) **Arbeit** ist demnach entweder **Gelb** oder **Weiß**. Wie man das (a) **gelbe Leder**, so man insgemein das sämische nennet, bereite; findet man in dem Artikel: **Sämisches Leder**. Das (b) **weiße** oder **weißgare Leder** wird auf gleiche Art zugerichtet, ohne daß es nicht in die Walkmühle gebracht, und nicht mit Fischschmalze eingeschmieret wird; sondern man pflegt es mit Mehl, Alaun und Weinstein, mit besonderm Vortheile einzutreten, zu pressen, zu stallen, aufzuhängen, abzunehmen, über zu lassen, und sehr mühsam auszufertigen; siehe **Leder**. Es haben aber die Weißgerber nicht einerley Zunft- und Grundgesetze; dahero sie auch in zweyerley (2) **Hauptzünfte** getheilet werden, deren die eine die **Rößler**, und die andere die **Rheinische** genennet wird; siehe **Rößler**. Eine besondere Art der Weißgerber sind die **Friesen**, mit denen es weder die Rößler noch die Rheinländer halten, und von denen ein besonderer Artikel handelt. Auch sind die **Land-** und **Seebeutler** eine besondere Sorte der Weißgerber. Die (3) **Handlung** der Weißgerber besteht in allerley weißgarem und sämischem Leder, welches sie theils selbst zurichten, theils von andern Meistern kaufen, und solches an die Handschuhmacher, Beutler, Schneider ꝛc. verkaufen; siehe **sämisches Leder**; imgleichen in den Haaren und der Wolle, welche sie von den Fellen abbeizen und abschaben. In Sachsen ist es bloß den Weißgerbern vergönnet, weiß und sämisches Leder zu führen, und darf damit kein anderer handeln, der nicht ein Weiß- und Sämischgerber ist, oder einen Freyheitsbrief vorzuschützen hat; oder in rechtmäßigem Besitze befunden wird: außer in den leipziger und naumburger Messen; siehe Verbot 1627. Jedoch dürfen sie solches Leder, nach der leipziger Kramerinnung Art. 11. nicht mehr als an einem Orte aushängen und verkaufen. Im Jahre 1627 unterm dato: Dresden den 22 Junius, haben

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen denen Weiß- und Sämischgerbern, so sich die Rößler und Rheinische nennen, im Churfürstenthum Sachsen und demselben einverleibten Landen ihre (4) **Innungsartikel**, die sie unter einander aufgerichtet, gnädigst confirmiret (und soll deren Hauptlade zu Dresden, die Kreißlade aber der Rößler zu Wittenberg und Naumburg, dann der Rheinischen zu Leipzig und Chemnitz verbleiben), auch folgends wegen etlicher eingerissenen Misbräuche unterm dato den 20 November gedachten Jahres, vermehret und verbessert. De la **Lande** Kunst des Weißgerbers, welcher die Felle ohne Oele zurichtet, im **Schauplatze der Künste und Handwerke**, Band 6 p. 97. **Ebend.** Kunst des Weißgerbers, welcher die Gemsen- und andere Felle mit Oel bearbeitet, ebend. Band 4 p. 85. **Hallens** Werkstätte der heutigen Künste, Band 2 p. 369.

Weißgroschen, eine Münze in Böhmen, welche 6 gute Pfennige gilt.

Weißguldenerzt, s. Silber.

Weiß-Oehr, ist eben so viel, als ein Silberöhr oder weißes Silberstück; siehe Oehr und Schweden.

Weißpfennige, eine Art Scheidemünze in Deutschland, wovon man zwey Sorten hat. (1) Die erste Gattung gilt in Niedersachsen, und werden **Witten** genennet; sie halten zwey meißnische Pfennige. (2) Die zweyte Gattung gilt am Rheine und in Franken, desgleichen in Schwaben und Bayern; werden auch **Albus** genennet, und gelten beyläufig zwey Kreuzer.

Weißreußen, s. Rußland.

Weisung, s. Abschied.

Weitzen, lat. *Triticum*, franz. *Froment*, eine Feld- oder Kornfrucht, so auf Halmen in Aehren aufwächset, und starke weiß- oder rothgelbe Körner setzet. Es sind dessen vielerley (1) **Gattungen**, als der **bärtige**, **glatte**, und der **Brandweitzen**, der nichts tauget. In Ansehung der Aussaat wird er in **Winter-** und **Sommerweitzen** eingetheilet: jener ist der gemeinste; dieser aber kömmt nicht überall fort. Jener ist auch diesem an der Güte weit vorzuziehen. In Ansehung der Farbe theilet man den Weitzen in **gelben** und **weißen**: der gelbe hat zwar größere Körner; der weiße aber giebt dennoch schöner, kräftiger und mehr Mehl, als der gelbe. Der **Reich-** oder **Traubenweitzen**, lat. *Triticum spica multiplici*, hat neben der Hauptähre noch etliche kleine; weil er aber zart von Stengeln ist, und leicht bricht: so wird er nur zur Lust in den Gärten gezielet. Von dem **türkischen Weitzen** ist in einem besondern Artikel gehandelt worden; von dem großen polnischen Weitzen aber s. **Schrebers** Samml. Band 6 p. 364. Von der (2) **Güte** des Weitzens merke man, daß, je grobkörniger, reiner, heller an Farbe, und je schwerer oder mehliger er ist, desto lieber er gekauft werde. In den deutschen Seestädten, desgleichen in Holland, wird unter allen Weitzen der polnische für den besten gehalten, wie denn auch die Last von demselben allezeit etliche Thaler theurer ist, als der magdeburgische und andere Weitzen. Die Ursache davon ist diese, weil er wegen des fetten Bodens wohl geschlossen ist, keine große Spalzen hat, auch keine Brandkörner, wie bey andern Weitzen, darunter gefunden werden. Ungeachtet Holland fast gar keinen Weitzen hervor bringt: so ist doch kein Land in der Welt, wo ein größerer (3) **Handel** mit diesem Getreide getrieben würde, als Holland. Die Länder und Städte, woher die amsterdamer Kaufleute solchen bekommen, sind Polen, Warder, Hengs, Elbing, Königsberg, Stettin,

Stettin, Magdeburg, Vorland, England, Flandern, Braband, und das von den Holländern sogenannte Oberland. Alle diese Gattungen von Weitzen werden nach der Last verkauft, und in Goldgülden bedungen und bezahlt, mit Kürzung 1 pro Cent für promte Bezahlung. Die gewöhnlichen Preise derselben sind folgende: Polnischer Weitzen 96 bis 120 Goldgülden; Weitzen von Warder, Hengs, Königsberg und Elbingen 88 bis 98 Goldgülden; stettinischer Weitzen 85 bis 95 Goldgülden; magdeburger und vorländischer Weitzen 84 bis 93 Goldgülden; englischer Weitzen 88 bis 102 Goldgülden; flandrischer und brabanter Weitzen 84 bis 92 Goldgülden; oberländischer Weitzen 86 bis 94; und der weiße flandrische 92 bis 98 Goldgülden. Ein mehreres von der Handlung siehe im Artikel: **Korn**. Der Weitzen ist auf mancherley Weise zu (4) gebrauchen. Insonderheit ist das daraus gemahlene (a) **Mehl**, welches durch fleißiges Beuteln in 3, oder, wie andere wollen, in 5 Gattungen sortiret wird, von großem Nutzen: das daraus gebackene (a) **Brodt**, so gemeiniglich **Semmel** oder **Weitzenbrodt** genennet wird, ist das gesundeste und nahrhaftigste unter allen. Man bereitet auch daraus allerley (b) **Brey** und **Müser** zum Verspeisen. Das feinste Mehl wird zu allerley (c) **gebackenen Kuchen- und Pastetenwerke** genommen. Aus dem schönsten und besten Weitzen wird endlich auch das (d) **Kraft- oder Stärkmehl** gemacht; siehe **Kraftmehl**. In der Arztney wird das Weitzenmehl zu Umschlägen auf Geschwulsten und hitzige Schäden genommen. Die (b) **Weitzengraupen** sind angenehm im Geschmacke und nahrhaft. Aus dem (c) **Weitzenmalze** entweder allein, oder mit etwas Gerste versetzt, werden mancherley Biere gebrauet, die insgesamt weiß, eines lieblichen Geschmacks, und nahrhaft sind. Der Branntwein aus (d) **Weitzenschrot** abgezogen, ist luftiger und angenehmer, als der gemeine Kornbranntwein. An einigen Orten wird auch aus dem Weitzen ein (e) **Oel**; und aus dem Weitzenbrodte ein (f) **Wasser** zum arztneylichen Gebrauche gemacht. Abhandlung von dem Brand oder Ruß im Weitzen, und den Mitteln gegen denselben, im **Leipz. Intell. Blatte** 1764 p. 542; und 1767 p. 131. Auch ist bey diesem Artikel das *Museum Rust. et Commerc.* nachzulesen, als welches in allen seinem Bänden Abhandlungen vom Weitzen enthält.

Weixel, Fluß, s. **Weichsel**.

Wellenschuß. s. **Wagenschott**.

Welsche Bohnen, **Schminkbohnen**, **türkische Bohnen**, **Faseln**, lat. *Phaseolus*, oder *Smilax*, franz. *Faseoles*, oder *Haricots*, ital. *Fagivoli*, sind eine gewisse Art von Bohnen, deren man zweyerley Arten, große und kleine, findet. Die **großen welschen Bohnen**, oder die **großen Faseln**, sind ein Gewächs, so sich ziemlich weit ausbreitet, und selbst aufrecht hält. Der Blätter wachsen drey an einem Stiele, und sehen den Epheublättern nicht unähnlich, nur daß sie viel weicher und voll Adern sind. Die Blüte sieht wie an andern Hülsenfrüchten, und ist weiß; nachhero folgen lange Schoten, welche vorne spitzig, und anfangs grün; wenn sie aber reif werden, weißlicht werden; und bestehen eine jede aus zwey Schalen, welche viel nierenförmige Körner beschließen, welche eigentlich *Phaseoli*, franz. *Feveroles*, *Faveroles*, *Faverots*, oder *Haricots*, genennet werden. Insgemein sind sie weiß; doch giebt es auch schwarze, rothe und gescheckte. Man bauet diese Pflanze auf den Feldern, und in

 den

den Gärten. Die kleinen Faseln, oder eigentlichen Schminkbohnen, lat. *Dolichi*, *Smilax hortensis*, oder *levis*, franz. *Haricot* oder *Callicot*, sind zweyerley: Große weiße und bunte, unter welchen es auch weiße giebt, aber kleiner und runder, als die großen weißen. Beyde Arten von Faseln thun großen Nutzen in der Arztney. Denn da sie viel Oel und flüchtiges Salz bey sich führen, so eröffnen sie, erweichen und zertheilen; das Mehl davon wird unter die Umschläge genommen. In Frankreich wird absonderlich mit den Faseln eine ansehnliche Handlung getrieben, weil ihrer nicht allein hauptsächlich während der Fastenzeit überaus viele verspeiset, sondern auch große Parteyen in die Seehäfen zur Nahrung des Schiffsvolks, sowohl auf den königlichen als auch der Privatpersonen ihren Schiffen, versandt werden. Zwar bekömmt man derselben viele aus der Picardie und Normandie, sonderlich von Ducler bey Rouen: unterdessen werden doch die aus den Gegenden um Paris für die besten geachtet, und zu Paris insbesondere von den Speccerey= und Kornhändlern verkauft.

Welsche Hanbutten, s. Jujuben.

Welsche Nußbaum, s. Nußbaum.

Welsche Spick, s. Lavendel.

Welschland, s. Italien.

Welschneuburg, s. Neufchatel.

Weltauge, lat. *Oculus mundi*, ein unter die hochgefärbten halb durchsichtigen Kieselsteine, oder eigentlich sogenannten Achate gehörender Edelgestein, der an Farbe dem Onyx gleichet, aber wegen seiner Halbdurchsichtigkeit ein Opal ist, und auch diese Eigenschaft an sich hat, daß er in der Luft mehr undurchsichtig, und, wenn er in das Wasser geleget wird, mehr durchscheinend ist.

Weltmeer, s. Meer.

Wendewurz, s. Nieseweu[rz]

Werf, franz. *Carenage*, *Werf*, heißt ein Ort am Uf[er des] Meers, wo die Schiffe pflege[n] gebessert oder kalfatert zu w[erden]. Siehe Schiff.

Werfgeld, s. Haverey.

Werft, s. Zettel.

Werftbrüchig, ist bey de[n Tü]chern und Zeugen ein Fehler, [wenn ein] oder mehr Faden reißen, und [nicht] bald wieder angebunden werd[en]. Zwisten.

Werftzettel, s. Aufzug.

Werg oder **Werk**, ingleich[en im] Niedersachsen **Heede**, franz. *Et[oupe]*, heißen die groben und in ein[ander] verwirrten Flocken von dem F[lachse] und Hanfe, welche von demse[lben], wenn er gehechelt wird, in de[r He]chel hängen bleiben. Man ha[t da]her Flächsenwerg und Ha[nf]werg; s. Hanf, und Flachs. [Jenes] des wird gesponnen, und jenes [meh]rentheils von den Leinwebern, [dieses] aber von den Seilern zu gr[oben] Seilwerke und Lunten, verarb[eitet]. Wenn man Leinwand daraus m[acht], so sind solches entweder grobe S[ack=] und Pack= oder andere schlechte [und] starke Leinwand; siehe Leinw[and]. Es wird auch viel Werg ungesp[on]nen zu Dichtung der Fugen an [den] Schiffen, und zum Kalfatern [ge]braucht; wozu man aber alte [un]brauchbare und zerzupfte Sc[hiffs]tauen nimmt, die in Pech einge[tun]chet, und alsdenn die Ritzen und [Fu]gen damit verstopfet werden. [Des]gleichen gebraucht man das Wer[g zu] Stöpseln auf die Flaschen.

Wergenes Garn, oder we[rge]nes Garn; ist von Werg gespo[nne]nes und folglich grobes Garn. [Der]gleichen ist das sogenannte G[arn] von Guibray, franz. *Fil de G[ui]bray*, welches den Namen da[her] hat, weil es ehemals fast alles [auf] dem Markte zu Guibray verka[uft]

wa

ward. Es wird in Strähne geschlagen, gebleicht, und anfänglich mit einer Aschenlauge gesäubert, und sodann auf das Gras ausgebreitet. Die Einwohner von Chapelle-Mosche, einem großen Flecken in der Niedernormandie, spinnen, fabriciren und bleichen das meiste von dieser Sorte Garn, welches nach Paris kömmt. Die Wachslichtzieher brauchen es zu den Dochten in die Kerzen und Wachsstöcke; wie auch zu den sogenannten weißen Kragen, die sie an die Dachte machen, oder zu den Armen der Handfackeln.

Werk, s. **Werg**.

Werk, werden in den hällischen Salzwerken zwey Stücken Salz genennet, welche zum längsten in 4 Stunden können gesotten werden. In einer vollen Siedewoche, oder 6 Tagen, können in einer Pfanne zum wenigsten 36 Werk, oder 72 Stücke Salz, aus 2 Schock und 42 Zobern Sole gesotten werden.

Werkbley, siehe unter **Silber**.

Werkhaus, nennet man 1) ein **Zuchthaus**, franz. *Maison de Correction*, worinn allerley ungehorsames und ungezogenes Gesindel, Durchbringer, Verschwender, Betrüger, Diebe 2c. zur Strafe eingesperret, und zu nützlicher Arbeit angestrenget werden. 2) Ein **gutwilliges**, da umlaufendes und müßiges Bettelvolk, arme Waisen, Hausarmen, wandernde Gesellen, und was sonst Lust und Vermögen hat, sein Brodt redlich zu erwerben, mit anständiger Arbeit um nöthigen Unterhalt, oder billigen Lohn, kann versehen werden. Die erste Art der Werkhäuser ist in wohlgeordneten St'dten, als in Leipzig, Hamburg, Amsterdam, Genf, Genua 2c. anzutreffen. Die Bestellung eines Werkhauses von der zweyten Art aber beruhet auf obrigkeitlicher Zulassung und Veranstaltung, zulänglich.m Verlage, guter Anstalt und Einrichtung, gewissem Vertriebe und Verhandlung der darinn gearbeiteten Waaren, nothdürftigem gutem Unterhalte, und richtiger Bezahlung der Arbeiter, und annehmlicher Förderung aller, die in dem Hause oder für dasselbe Arbeit suchen. Ein also eingerichtetes Werkhaus würde vortrefflich dienen, dem Müßiggange zu wehren, dem Muthwillen zu steuern, den Fleiß und die Arbeitsamkeit zu belohnen, den Armen Brodt zu schaffen, die Dürftigen mit Arbeit und Verlag zu versorgen; arme Kinder in Nahrung zu bringen, den Zwangkauf und das Steigern der Waaren und des Arbeitslohns zu legen 2c. und ist demnach einer wohlgeordneten Stadt so nöthig, als nützlich und rühmlich. Siehe die **Leipziger Sammlungen** Band 5 p. 206 u. f. Band 3 p. 803, 876 und 1051.

Werkschuh, s. **Schuh**.

Werkseide, s. **Floretseide**.

Werksilber, oder **Bruchsilber**, nennen die Probirer diejenigen silbernen Massen, welche von altem Silbergeschirre zusammen geschmolzen sind, und ihnen davon eine Probe zu machen gereichet werden; oder es ist dasjenige Silber, welches im Schmelzen sich mit dem Bley und andern Metallen zusammengesetzt.

Werkstätte, heißen solche Oerter, wo verschiedene Arbeiter zusammen arbeiten; siehe **Fabrik**, und **Manufacturen**.

Werkzeug, s. **Instrument**.

Wermeland, oder **Wärmeland**, lat. *Wermelandia*, eine schwedische Provinz in Westgothland, welche gegen Mitternacht an Norwegen und den westlichen Theil des schwedischen Thallandes, gegen Abend an das westgothische Thalland und Norwegen, gegen Mittag an den Wenersee, und gegen Morgen an Nerike gränzet. Das Land ist fast durchgängig (1) bergicht, jedoch in Anse-

Ansehung seiner (2) **Fruchtbarkeit** sehr ungleich. Denn der östliche und südliche Theil ist ebener und fruchtbarer, als der westliche und nordliche, welcher an dessen Statt mehrere Nahrungsmittel an den Nutzungen der Wälder und Betreibung des Bergbaues an die Hand giebt. Von (3) **Wäldern** ist der Tolsmilawald mit mehreren in Norden gelegnen Wäldern zu merken. Die übrigen, als Sör = Moon, Carlskog, Letstigen, Glaswen, Edskog, sind sehr ausgehauen worden. Hoch hinauf im Lande, gegen die norwegische Gränze zu, werden jährlich Sägeböcke und Bauholz gefället, welche in den Flüssen abgeflößet, und hernach bey Carlsstadt, Säffelbro und Essbotten aufgefangen und zusammen geflößet werden. Es hat viel (4) **fischreiche Seen** und **Ströme**, in welchen außer andern Fischarten auch Forellen, Gründlinge, Eperlane, Brassen, Karauschen und Weißfische gefangen werden. Auch werden hier einige (5) **Silber= Bley= Kupfer=** und schöne **Eisengruben**, nebst vielen **Eisenhütten** gefunden. Die **Bergwerke**, welche sehr alt sind, haben bereits 1413 von dem Könige Erichen aus Pommern ihre Privilegien bekommen. Von (6) **Bergarten** findet man an verschiedenen Orten Stein = oder Erdflachs, einen sandicht gewürfelten Spat, eine grünliche Art von Eisenstein, und einen weißen und losen Marmor. Auf dem Grunde einiger Seen findet man reichen Eisensand, und an gar vielen Orten Schleifsteinbrüche. Die Einwohner (7) ernähren sich insonderheit von Bergwerken, und den dabey vorfallenden Handthierungen, wie auch von der Fischerey und einigem Ackerbaue. Der (8) **Handel** wird mehrentheils mit Mastbäumen, Balken, Bauholze, Birkenrinden und Bretern getrieben. Die (9) vornehmste Stadt darinn ist **Carlstadt**, von der ein besonderer Artikel handelt. Daniel Tilas schwedische Mineralhistorie, (Leipzig 1767 in 8) p. 64 u. f.

Welsenack, s. **Wilsnack**.

Werre, oder **Werra**, lat. *Vierra*, ein schiffbarer Fluß in Thüringen und Hessen. Ihren **Ursprung** nimmt sie eigentlich in Franken, in dem sachsenhildburghausischen Amte Schalkau, an dem thüringer Walde, auf einer Wiese; durchströmet die fürstl. sachsenhildburghausischen, meiningischen, eisenachischen und landgräflich heßischen und churfürstlich braunschweigische Landen, in welchen letzten sie sich bey der Stadt Münden mit der Fulde **vereiniget**, nach welcher Vereinigung beyde Flüsse zusammen die **Weser** genennet werden; siehe **Fulda** und **Weser**. Die vornehmsten Städte, welche dieser Fluß bewässert, sind Hildburghausen, Meinungen, und obgedachtes Münden. Durch den Einfluß verschiedener **Flüsse**, als der Schleuß, Sula, Hasel, Her, Schmalkalde, Felda oder Vella, Nessel, Madel, Friede und Wohra, wird sie so stark, daß von Bremen herauf bis Myla mit allerhand Waaren beladene Schiffe gehen und ihren Handel treiben können.

Werschock, s. **Rußland**.

Werst, franz. *Werste*, ist der Name der rußischen Meile, nach welcher sie die Entfernung der Orte messen. Sie hält 750 geometrische Schritte oder 3750 Fuß, und nach der Angabe des Capitäns Perry in seiner Relation von Rußland 3504 englische Fuß, welche ohngefähr $\frac{2}{3}$ einer englischen Meile ausmachen. Nach dieser Berechnung hat eine deutsche Meile bey nahe 6 Werste, eine französische Meile 4 Werste, und eine englische Meile ohngefähr 3 Werste.

Werth, s. **Preis**.

Weser,

Weser, lat. *Visurgis*, einer der vornehmsten und schiffbarsten Ströme in Deutschland. Es nimmt die Weser ihren (1) Anfang gleich unterhalb der in dem hannöverischen Fürstenthume Calenberg gelegenen Stadt Münden, allwo sich die aus dem Hennebergischen und durch das Heßische herauf strömende Werre, und die aus dem Fuldischen durch das Heßische herrinnende Fulde, mit einander vereinigen, und darauf diesen weltbekannten Weserstrom vorstellen; siehe Fulde und Weser. Hierauf setzet die Weser ihren (2) Lauf in einer ansehnlichen Breite und Tiefe, mehrentheils an den Gränzen zwischen Westphalen und Niedersachsen hin, durch die Landschaften Braunschweig, Paderborn, Corvey, Ravensberg, Schaumburg, Lippe, Minden, Hoya, Verden, Bremen, Delmenhorst und Oldenburg fort; und (3) stürzet sich endlich, zwischen dem Herzogthume Bremen und der Grafschaft Oldenburg, in das deutsche Meer, oder in die sogenannte Nordsee. Unter den (4) Flüssen, welche sich in diesen Strom ergießen, bemerken wir insonderheit die Hamel, Werre oder Werne, Aller, Wumme, Hunde, Lune, und Geeste. Die vornehmsten an derselben gelegenen (5) Städte sind Hameln, Rinteln, Minden, und Bremen, welche letzte Stadt von ihr in zwey Theile, nämlich in die Altstadt und Neustadt, getheilet wird. Sonst ist die Weser sehr (6) fischreich, und mit allerhand Gattungen schmackhafter Fische angefüllet; wie man denn alle Arten, so in dem Elbstrome angetroffen werden, darinn antrifft. Sonderlich hat man in der Weser das ganze Jahr hindurch fast alle Monate eine besondere Art Fische, so zu einer Zeit vor der andern sehr niedlich sind; wie denn die Weserlachse sonderlich sehr berühmt sind, und ihres lieblichen Geschmacks halber sehr geliebet werden. Ja es werden nur allein innerhalb der Stadt Bremen jährlich etliche 1000 Stücke gefangen, welche nicht allein frisch verspeiset, sondern auch eingesalzen, und geräuchert an fremde Orte verschickt werden. Auch sind die Bremer Brücken oder Neunaugen nicht unbekannt, die man gemeiniglich nur zur Winterszeit fängt, nachmals aber marinirt weit und breit verführet werden. Ueber dieses hat die Weser ein besonders (7) süßes und liebliches Wasser, welches sowohl zum Trinken, als Kochen und Brauen sehr bequem ist: wie denn das bremer Bier sowol bey den Einwohnern, als Benachbarten, nicht allein in gutem Werthe ist; sondern auch seiner Lieblichkeit, Güte, und Gesundheit wegen in entfernte Länder, ja sogar bis nach Indien verschickt wird. Imgleichen ist das Weserwasser, wegen seiner bequemen Eigenschaft zur Färberey und Gerberey sehr dienlich, und auch daher sehr berühmt. Auf diesem Strome wird ferner vermittelst einer schönen darauf angelegten (8) Schifffahrt, eine starke Handlung getrieben, und man kann nicht allein aus allen obengemeldeten Landschaften, mit platten langen Schiffen, so man in dasigen Landen Ecken nennet, die Waaren, und sonderlich Holz, Wolle, Korn und Erzt in die benachbarten, und auch abgelegenen Königreiche und Landschaften; sondern auch hin und wieder, die aus fremden und weit entlegenen Landen eingelangten Kaufmannsgüter nach Westphalen, Braunschweig, Thüringen, und von dannen weiter in das römische Reich verführen; maßen man von Bremen die Weser hinauf nach Hoya, Nienburg, Minden, Rinteln, Hameln, Holzminden, Höxter, Gieselwerder und Münden, ferner vermittelst der Werre bis in die Gegend von Eisenach, nach Myla hinauf, wie auch auf der Fulde

nach Cassel fährt, und dahin einen starken Handel mit allerley gesalzenen Fischen, Butter, Käsen, oder bremer Waaren, wie man sie sonst nennet, in Hessen und Thüringen, von dannen aber mit allerley Früchten, als Rogken oder Korn, Weizen, Gerste, und andern Waaren, auch Holz, Dielen und Steinen nach Minden; ferner aus den braunschweig-lüneburgischen Landen von oben hinunter nach Bremen treibt. Zur Beförderung dieser Schifffahrt dienet nicht wenig die bey Hameln angelegte (9) **Schleuße**, von der wir in dem Artikel: **Hameln**, das nöthige gesaget haben. Unterhalb der Stadt Bremen bedienet man sich auf dem Weserstrome so wohl großer als kleiner (10) **Seeschiffe**: und ob zwar durch Einfließung des Sandes in den vorigen Jahren der Fluß ziemlich seichte und untief geworden ist: so ist er jedoch auf Verordnung des Raths zu Bremen in den darauf folgenden Jahren, ziemlich wieder ausgetiefet worden, so, daß mittelmäßige Schiffe mit ihrer Ladung bis nach Bremen sicher segeln können; die großen Seeschiffe aber, so wegen der Untiefe dieses Stroms nicht allerdings bis an die Stadt mit ihrer Ladung gelangen mögen, bleiben bey 1½ Meilen unterhalb der Stadt liegen, als woselbst zu deren Behuf ein bequemer (11) **Hafen**, zum **Vegesack** genannt, durch Vorsorge des Magistrats zu Bremen erbauet worden, und fleißig unterhalten wird Dicht an Vegesack ist ohngefähr 1752 eine vollständige **Porzellän-Pott- und Zuckerformfabrik** angeleget worden. Ihre Lage ist so bequem, daß alle Materialien zu Wasser können ab- und zugeschiffet werden. Sie ist auch dadurch besonders berühmt worden, daß in dem darauf fabricirten Guthe heißes Wasser gesotten werden kann. Sie hat 24000 Thlr. zu bauen gekostet. Um mehrer Versicherung der Schifffahrt willen läßt auch der Rath durch seine dazu Verordnete den Weserstrom mit (12) **Seetonnen** und **Backen** bis in die gesalzene See versehen, wie man denn solcher Seetonnen von der Stadt Bremen an, bis in die Nordsee bis 51 zählet, auch die Anzahl der Backen sich über 44 erstrecket. Vermittelst des jährlichen Austritts des Weserstroms und seiner Ueberschwemmungen der daran gelegenen Länder ist an seinen Ufern eine gute Bequemlichkeit zur (13) **Viehweide**, wie denn um die Stadt Bremen, innerhalb einer Viertelmeile, und gleichsam unter dem Geschütze der Festung, an die 20000 Stücke Vieh an Ochsen und Kühen von den Bremer Bürgern und Anwohnern geweidet werden können.

Wesno, ein zu Aleppo gebräuchliches Gewicht. Fünf Rottels und 200 Drammen, oder 3600 Drammen heißen 1 Wesno, und 7 Wesnos machen 1 Cole; siehe Aleppo.

West, s. **Abend**, u. **Abendwind**.

Westermannland, siehe **Westmannland**.

Westerwald, s. **Wetterau**.

Westerwick, lat. *Westerwikia*, eine Stapelstadt in Schweden, in der Provinz Smoland, an einer Wicke der offenen See gelegen, bey deren Eingange der Berg Spareberg liegt, wornach sich die Schiffer richten. Sie hat einen festen **Hafen**, ein vortheilhaftes **Schiffwerft**, und eine gute **Tuchfabrik**. Sie treibt mit Schiffsbauholze und andern zum Schiffsbaue gehörenden Materialien guten **Handel**, und hält **Jahrmarkt** den 11 Jenner und 8 September. Die Schiffe, so nach dieser Stadt seegeln, müssen den Lootsen für ein und aus, 4 Thaler Silbermünze bezahlen. An dem Sunde, welcher Sparesund genennet wird, ist ein **Zollcontoir**, von welchem alle nach Westerwick gehende und

und von dannen kommende Schiffe visitiret werden.

Westfrießland, wird insgemein derjenige Theil der Provinz Holland genennet, den man sonst **Nordholland** heißt; siehe **Holland, Provinz**.

Westgothland, lat. *Westrogothia*, der westliche Theil des gothischen Reichs in Schweden. Es wird deswegen (1) **Westgothland**, genennet, weil es, in Ansehung von Ostgothland und einigen andern Provinzen, in Westen liegt. Die dazu gehörigen (2) **Provinzen** sind: Westgothland an sich selbst, Wermeland, das westgothische Daland, und Bohuslehn. **Westgothland an sich selbst**, von dem wir hier allein zu handeln haben, (a) **erstreckt** sich auf 20 Meilen in die Länge, und 10 in die Breite; und (b) **gränzet** gegen Morgen an den Wettersee und Ostgothland; gegen Mittag an Halland und Smoland; gegen Abend an einen Theil von Halland und Bohuslehn; und gegen Mitternacht an den Wenersee und Wermeland. Die vornehmsten (c) **Städte** darinnen sind **Gothenburg**, **Alingsahs** und **Borahs**. Von (d) **Flüssen** haben wir nur die **gothische Elbe**, welches der einzige Fluß ist, der aus dem Wener kömmt, ungeachtet in denselben 24 Ströme fließen, und bey Gothenburg in die Westsee fällt; ingleichen den **Gullspang** zu merken, welcher letztere Westgothland von Wermeland scheidet. In beyden werden schöne Lachse, und in dem letzten auch Neunaugen gefangen. Unter den vielen (e) **Seen**, welche diese Landschaft hat, sind nur der **Wener** und **Wetter** zu merken. Das Land hat ein ganz (f) **fruchtbares Erdreich**, sowohl in Ansehung fruchttragender Bäume, als auch in Betrachtung von allerley Erdgewächsen und Getreide, und kann Scaraborgslehn mit Recht ein Speicher des nächst daran gränzenden Wermelandes genennet werden. Das Land hat auch verschiedene schöne (g) **Wälder**, die theils königliche Gehege, theils zur allgemeinen Nutzung angeschlagen sind. Unter den letzten bemerken wir hier insonderheit Tiweden und Fägremo, von wannen ansehnliche Mastbäume geholet werden. Es hat hiernächst häufige (h) **Viehweide**, dahero daselbst so viel **Vieh** gezeuget wird, daß auch andere Länder, damit können versehen werden. Man kann sich daher leicht die Rechnung machen, daß es mithin diesem Lande an den von dem zahmen Zuchtviehe fallenden Waaren; als Häuten, Inschlitt, Milch, Butter, und Käse nicht fehlen könne. Besonders ist der Käse, welcher aus diesem Lande kömmt, sehr gut. In der Gegend von Gothenburg werden schöne (i) **Fische**, als Makrelen, Dorsche, Klippfische, Hummers, Taschenkrebse, Austern, Muscheln, und Rochen gefangen. (k) **Mineralien** findet man zwar nicht so häufig daselbst, als in verschiedenen andern schwedischen Provinzen; Schiefer- Kalk- und Sandsteine aber trifft man in dem nahe an dem Wenersee liegenden und 390 Ellen hohen Kina-Kulleberge an, als welcher mehrentheils aus dergleichen Steinen besteht. Es sind auch hier einige (l) **Eisenhütten**, **Alaunsiedereyen** und **Papiermühlen** anzutreffen. Die Einwohner dieses Landes (m) ernähren sich insonderheit von dem sehr vortheilhaftigen Ackerbaue, der Viehzucht, der Fischerey, und einem mit mancherley bey sich verfertigten Waaren getriebenen Handel. Daniel Tilas schwedische Mineralhistorie, (Leipzig 1767 in 8) p. 61 u. f.

Westjersey, s. **Neujersey**.

Westindien, s. America.

Westindische Compagnie in Dännemark, ist 1675 von König Christian V, nach der ihm von England überlassenen Insel St. Thomas in Westindien, errichtet worden. Dieser König ertheilte ihr 1680 gute Privilegien, und vereinigte sie mit der auf Guinea, von welcher Zeit an sie den Titel der westindisch-guineischen Compagnie geführet hat, bis sie 1754 aufgehoben worden, immaßen im August solchen Jahres der König Friedrich V ihre alle derselben gehörige Etablissements und Actien abgekauft, wodurch sämmtliche dänische Unterthanen die Freyheit erhalten, nach der Küste von Guinea und Westindien ungehindert Handlung zu treiben. Mallets Lettres sur le Danemarc, 2 Theile, Genev 1757 u. 1764 in 8.

Westindische Compagnie, in Frankreich, ist unter der Regierung Ludwigs XIV im Jahre 1664 zugleich mit der ostindischen Compagnie errichtet worden. In der zu dem Ende von dem Könige gegebenen und den 11 Julius 1664 datirten Octroy ertheilte er dieser Compagnie das völlige Eigenthum, nebst der Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft von Canada, den Antillischen Inseln, Madien, Terreneuf, Cayenne, und dem festen Lande von America, von dem Amazonenflusse an, bis an den Oronoko, rc. und die Freyheit 40 Jahre lang ganz allein dahin, ingleichen nach Senegal, den Küsten von Guinea und andern Orten in Africa zu handeln; erließ derselben die Hälfte aller Abgaben von den aus itzterwähnten Ländern kommenden Waaren; und gab ihr die Macht, ihre Gouverneurs, alle Kriegs- und Justizbediente, ingleichen Priester und Pfarrherren nach eigenem Belieben zu ernennen; wie auch mit den indianischen Königen Krieg zu führen und Frieden zu schließen, wie sie es für dienlich erachten würde: für welches alles der König sich weiter nichts vorbehielt, als die Lehnsherrschaft, und eine goldene Krone, 30 Mark schwer, bey jeder Veränderung des Königs. Es ward auch dieser Compagnie ein eigenes Wapen gegeben, welches ein blauer Schild mit unzählichen Lilien besäet, war, der zwey Wilde zu Schildhaltern hatte, und oben mit einer Krone bedeckt war. Das Capital, welches diese Compagnie zusammen brachte, war so ansehnlich, daß solche in weniger den 6 Monaten über 45 Schiffe ausrüsten konnte, mit welchen sie von allen in ihrer Conceßion begriffenen Orten Besitz nahm, und daselbst ihre Handlung einrichtete. Dem allen ohngeachtet aber dauerte diese Compagnie nur 9 Jahre, indem sie im Monat December 1674 aufgehoben ward, da der König alle obgedachte americanische Länder, Inseln und Besitzungen zu Domainen der Krone machte, und den Privatpersonen, so an dieser Compagnie Antheil hatten, ihre Actien bezahlte. Die Ursache dieser so baldigen Aufhebung war nicht etwan das Unvermögen der Compagnie, indem solche, ungeachtet sie in dem Kriege zwischen Frankreich und England großen Verlust gelitten hatte, und mehr denn eine Million aufzuborgen, ingleichen ihr Recht der ausschließenden Handlung nach den africanischen Küsten zu verkaufen genöthiget worden war, noch sehr mächtige Quellen hatte, die sie zu erhalten im Stande gewesen wären; sondern vielmehr diese, weil man durch solche den Endzweck, den man sich bey deren Errichtung vorgesetzt hatte, und vornehmlich darinn bestund, die Handlung nach den französischen Ländern in America, welche die Engländer und Holländer an sich gezogen hatten, wieder in die Hände der Franzosen zu bringen, vollkommen erreichet hatte, indem

die

die französischen Kaufleute, denen die Compagnie oft nach den antillischen Inseln und Canada zu handeln erlaubet hatte, dadurch so viel Lust zu Fortsetzung dieser Handlung bekommen, und sich an diese Schiffahrt so gut gewöhnet hatten, daß man nicht mehr zu befürchten hatte, daß diese Handlung wieder aus den Händen der Franzosen in die Hände der Ausländer kommen werde, und also, eigentlich zu reden, diese Compagnie nicht mehr nöthig war. Von der **westlichen oder vielmehr occidentalischen Compagnie**, siehe den Artikel: **Mißißipi.**

Westindische Compagnie, in Holland, oder westindische Compagnie der vereinigten Niederlande, ist später als die ostindische Compagnie in Holland aufgerichtet worden, und gleichwohl dieser an Macht und Reichthum vormals weit überlegen gewesen. Ihre (1) Geschichte bestehen kürzlich in folgendem: Es war die ostindische Compagnie in Holland noch in ihrer Blüthe, als man darauf bedacht war, auch nach Westindien den Handel fortzusetzen. **Johann von Oldenbarneveld,** Advocat von Holland, arbeitete am meisten, seinem Vaterlande nebst den östlichen auch die westlichen Schätze zuzuwenden. Es wurden zwischen ihm und den Syndicis verschiedener Städte von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte gehalten, und ob er wohl nicht das Glück hatte, vor seinem jämmerlichen Ende die westindische Compagnie errichtet zu sehen: so unterließ doch die hohe Landesregierung schon bey seinem Leben nicht, den westindischen Handel zur See merklich zu unterstützen. Im Jahre 1615 bekam ein jeder, der neue Länder entdecken würde, die Freyheit, solche mit Ausschliessung anderer 4 Jahre lang zu besuchen. **Le Maire** und **Schouten** giengen darauf 1617 vom Texel in die See, segelten das grüne Vorgebirge und die dasigen Inseln vorbey, und entdeckten seitwärts der Straße von Magellan einen neuen Weg, welcher seitdem die Straße le Maire genennet wird. Durch diesen Weg kamen sie in die Südsee, und erweckten bey ihrer Zurückkunft nach Holland die Lust zur Schiffahrt nach America dermaßen, daß man anfieng, viel stärker von einer westindischen Gesellschaft zu sprechen, als zuvor. **Wilhelm Usselinks,** ein Kaufmann von Antwerpen, der sich zu Amsterdam häuslich niedergelassen hatte, machte sich die Nachrichten von der Schiffahrt der Spanier nach Westindien, als mit welchen er Verkehr hatte, zu Nutze, und machte, mit Beyhülfe eines sehr gelehrten Predigers, Namens **Peter Plancius,** einen so vollkommenen Entwurf von den Gegenden und Fahrten durch die Südsee, daß viele Städte und einzelne Kaufleute zu der westindischen Handlung Lust bekamen. Kurz nach Endigung des spanischen zwölfjährigen Stillestandes, nämlich 1621 den 3 Junius, wurden die Sachen erst auf einen festen Grund gesetzt, und die Compagnie (a) festgestellet, indem die Generalstaaten Erlaubniß zur Errichtung einer allgemeinen westindischen Compagnie ertheileten, welcher auf 24 Jahre, mit Ausschließung aller andern, bey Verlust Schiffs und Guts, die (a) **Freyheit** gegeben wurde, an den africanischen Küsten, von dem Zirkel des Krebses an, bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung, und in America von den mittäglichen Gränzen von Terreneuf durch das magellanische und anianische Meer in die Südsee, und auf zwo darzwischen gelegenen Inseln Handlung zu treiben. Diese Compagnie bekam auch Erlaubniß, mit den westindischen Königen Bündnisse zu schliessen, Schanzen, Festungen und Colonien anzulegen, im Namen der

der Generalstaaten und des Prinzen von Oranien Kriegsvölker anzunehmen, hohe und niedrige Gerichtsbarkeit auszuüben, und überdieß alles zu thun, was zur Beförderung ihrer Handlung in denen in ihrem Freyheitsbriefe enthaltenen Ländern gereichen möchte. Die (b) **Einlage** dieser Compagnie wurde auf 2200000 Gulden gesetzt. Wer 1200 Gulden Antheil hatte, bekam eine Stimme bey der Wahl eines Vorstehers. Die (c) **Einrichtung** dieser Compagnie wurde bey nahe auf eben den Fuß gesetzet, als die ostindische. Man theilte die Verwaltung in 5 (d) **Kammern**, nämlich von Amsterdam, Seeland, auf der Maaß, in Nordholland, und Stadt und Provinz Gröningen. In der Kammer von Amsterdam wurden anfänglich 20, in der von Seeland 12, und in den übrigen ein jeder 14 (e) **Vorsteher** oder **Directoren** verordnet. Man errichtete ein Collegium von 19 Personen, zu welchem allezeit ein oder mehrere Deputirten von den Generalstaaten abgeordnet wurden. Was nun den (b) **Fortgang der Unternehmungen** dieser Compagnie anbetrifft; so verehrten die Generalstaaten der Compagnie drey grosse Kriegsschiffe, zu welchen die Schiffe, so sie selbst ausgerüstet hatte, stiessen, und unter Commando von l'Hermite und Willekens nach Westindien geschickt wurden. L'Hermite hatte sein Absehen auf Peru: und Willekens auf Brasilien gerichtet. Beyde stachen also 1625 in See. **L'Hermite** nahm seinen Weg nach der magellanischen See, und nachdem er das Vorgebirge Hoorn vorbey geseegelt hatte, warf er Anker in der Bay, die man nachhero Nassaubay nennete. Allhier nahm er einige Erfrischungen ein, und kam mit einem Theile seiner Flotte in die Südsee. Er hatte Befehl, die spanische Flotte in Peru anzugreifen; als er aber vernahm, daß diese bereits abgegangen war, beschloß er, einige Tage zuvor einige Galiotte und einige Fahrzeuge, welche in dem Hafen von Lima geblieben waren, anzugreifen: allein es lief unglücklich ab. Alles, was l'Hermite auf dieser Reise verrichtete, bestund in Verbrennung einiger spanischer Schiffe und der Plünderung von Guajuquil in Peru. Seine Flotte nahm ihren Weg bey den Diebsinseln vorbey, und kam 1625 nach Holland zurück. **Willekens** war glücklicher. Denn nachdem er in der Bay Allerheiligen Fuß an Land gesetzt hatte, eroberte er St. Salvator, die Hauptstadt einer Landvogtey in Brasilien, und einige Festungen in der Nähe. **Van Dort** blieb als Gouverneur in St. Salvator, und nahm 8 spanische Schiffe weg, welche er, da sie von der Uebergabe der Stadt nichts wußten, durch Aufstecken der spanischen Flagge, verführet hatte. Im Jahre 1625 gieng St. Salvator wieder verloren: allein dieser Verlust wurde drey Jahre darauf durch Eroberung der Silberflotte reichlich wieder ersetzet, von welcher sich der Admiral **Peter Peterson Hein** auf der Küste von Florida Meister machte. Dieser kam im Anfange des 1628 Jahres glücklich damit in Holland an. Diese Beute bestund in 2200000 Gulden an Silber, 3600000 Gulden an Kaufmannswaaren, u. 4000000 Gulden an Kriegs- und Schiffsbedürfnissen. Die Vortheile, welche die Compagnie zuvor in Westindien erhalten hatte, bewog sie, starke Austheilungen des Gewinnstes zu machen, als wodurch die Actien, wie man gedachte, steigen sollten. Und weil man der ostindischen Compagnie nichts nachgeben wollte, theilte man 20 bis 25 von 100 aus. Da aber die Silberflotte solcher

Compa=

Compagnie in die Hände fiel, theilte sie 50 von 100 aus; wiewol man, nachdem St. Salvator wieder verloren gegangen war, bereits anfieng, die starke Austheilung zu bereuen. Man sahe sich genöthiget, von den Theilhabern eine neue Einlage zu verlangen. Schiffe, Häuser, Festungen, Kriegsvolk nahmen unsägliche Summen weg. Das Capital der Compagnie wuchs bis auf 180 Tonnen Goldes an, und die Vorsteher beschlossen, von der neuen Einlage nicht mehr Interesse zu bezahlen, als das Land dazumal gab, nämlich 6 von 100. Im Jahre 1630 wurde unter dem Admiral Lonk wieder eine ansehnliche Flotte nach Brasilien geschickt. Sie machte sich von verschiedenen Landvogteyen in den dasigen Gegenden Meister, wodurch das Ansehen dieser Compagnie merklich zunahm. Es fiel ihr über dieses die wohlgelegene Insel Curacao in die Hände. Inzwischen rüsteten die Spanier eine neue Flotte aus, welche unter Commando des Admirals Toledo in See geschickt wurde; auch allerdings den Inseln, Festungen und Schiffen der Compagnie nicht geringen Schaden zufügte, die daher für gut befand, das Gouvernement von Brasilien, und das Commando über ihre Armee in Westindien Johann Moritzen, Graf von Nassau, einem Vetter von Prinz Friedrich Heinrichen, aufzutragen. Er gieng mit ohngefähr 3000 Mann auserlesenen Volks nach Brasilien. Es lief alles glücklich. Verschiedene Städte wurden erobert; und auf einem Felsen in der See eine Festung erbauet, welche nach Moritzens Namen genennet wurde. Im Jahre 1638 schickte Moritz einige Schiffe nach der Nordwestküste von Africa, um sich des Castels St. George del Mino in Guinea zu bemächtigen, welches nach Wunsch ablief. Nachdem nun die Portugiesen sich von Spanien los gerissen hatten, schlossen sie 1641 einen zehnjährigen Stillstand mit der Republik, und lebten einige Zeit mit den Holländern in Brasilien in großer Einigkeit. Moritz, welcher also nicht viel zu thun hatte und des Lebens in Westindien müde war, beschloß, wieder nach Hause zu kehren. Er kam also mit einer reichbeladenen Flotte 1644 nach Holland zurück, und wurde von der Compagnie, mit Versicherung der grössten Dankbarkeit, seiner Dienste erlassen. Als die Portugiesen merkten, daß ein großer Theil von dem holländischen Kriegsvolke mit Moritzen zurück gegangen war, fiengen sie an, die Köpfe in die Höhe zu richten, und ihre Gedanken auf die Wiedereroberung von Brasilien zu richten. Verrätherey und Gewalt kamen ihnen dabey zu statten: wie denn einige Holländer so untreu waren, daß sie den Portugiesen verschiedene Städte der Compagnie verkauften. Es erfolgte hierauf 1646 ein öffentlicher Krieg. Man schickte eine Flotte von 52 Schiffen nach Brasilien; allein es ward nichts damit ausgerichtet, und es vergiengen nicht 10 Jahre, so verlor die Compagnie ganz Brasilien. Es ward zwar Neuholland entdeckt: allein dieses wollte den Verlust von Brasilien noch nicht gut machen. Einige Jahre hernach, nämlich 1664, nahmen desgleichen die Engländer die Festungen auf der Insel Goederede hinweg; wendeten sich auch nach Guinea zu, und droheten, sich des Castels del Mina, und der ganzen Goldküste zu bemächtigen, welches ein tödtlicher Stoß für die Compagnie gewesen wäre. Es dachten aber die Generalstaaten auf Mittel, und schickten sofort den Admiral Ruiter mit 12 Schiffen nach Guinea. Er eroberte 1665 die Festung

stung Amsterdam an dem Dorfe Kleinkormantyn, und machte den Engländern einen Strich durch ihre Rechnung. Gleichwohl eroberten die Engländer nachhero Neuholland, welches sie Neuengland nenneten. Es erhielten ferner die Franzosen einige Vortheile in Südamerica, und nahmen 1676 der Compagnie die Insel Tabago ab. Dergleichen großes Unglück setzte die Compagnie bereits einige Jahre her ziemlich zurück: die Austheilung blieb zurück, und das baare Geld nahmen die Festungen, das Kriegsvolk, 2c. hinweg. Die Interessenten verloren die Lust, die Sache fort zu setzen. Das Privilegium der Compagnie, welches derselben 1647 auf 25 Jahre erneuert worden, war mit dem Jahre 1671 zu Ende gegangen, und die Generalstaaten sahen, daß alles den Krebsgang gieng; fanden also nicht für gut, solches zu erneuern, sondern (c) caßirten die alte Compagnie, und (d) errichteten den 20 September 1674 eine neue, um das in Africa und America noch übrige zu erhalten. Jene hatte ohngefähr an aufgenommenen Capitalien 6 Millionen Schulden, von welchen sie jedoch, da sie nicht im Stande war zu bezahlen, in so fern entlediget wurde, daß man die Capitalien auf 30 von 100 setzte, wovon die alte Compagnie jährlich 4 pro Cent Interesse bezahlen sollte: die Hauptcapitalien der Compagnie aber wurden auf 15 von 100 gesetzt. Zur Bezahlung der Interessen bestimmete man die Gelder, welche von dem, was die neue Compagnie von der alten übernommen hatte, fallen würden; ingleichen was die alte Compagnie von dem Könige von Portugal zu fordern hatte; und dafern dieses noch nicht zureichen würde, sollten die von der neuen übernommenen und agnoscirten Gelder, welche die neue Compagnie von Zeit zu Zeit einsammelte, dazu angewendet werden: übrigens aber sollte diese für die alte in keinem Stücke haften. Sie bekam auch das (a) Recht, längst den africanischen Küsten von dem Zirkel des Krebses an bis auf 30 Grad südwärts der Linie, und auf allen darzwischen liegenden Inseln, wie auch nach Isequebo und andern Orten an den americanischen Küsten, und vornehmlich auf der Insel Curacao allein zu handeln. Die Schifffahrt nach den übrigen in dem Privilegio der alten Compagnie enthaltenen Gegenden wurde allen Einwohnern der Republik erlaubet; jedoch mit dieser Bedingung, daß, wenn entweder die ostindische oder die neue westindische Compagnie sich vor andern in einigen Gegenden fest setzen würden, die in ihrem Privilegio nicht enthalten wären, sie die Schifffahrt dahin, so lange sie solche behaupten würden, allein behalten sollten. Das (b) Capital der neuen Compagnie bestund in den verminderten Capitalien der alten Interessenten und Schuldleute. Ein jeder Interessent mußte noch 4, und ein Schuldmann 8 von 100 zuschiessen, durch welche Einrichtung die Compagnie in den Jahren 1674. 75 und 76, 120000 Gulden an baarem Gelde empfieng, welches mit dem, was die Schuldleute zu fordern hatten, ein Capital von ohngefähr 630000 Gulden ausmachte. Da nun also diese westindische Compagnie auf solche Art wieder in Stand gesetzt worden: so hat sie sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten; wiewohl ihre Handlung und Vortheile bey weitem nicht mit der ostindischen zu vergleichen sind. Das (c) Privilegium, welches mit dem Jahre 1700 zu Ende gieng, wurde dazumal auf 30 Jahre, und 1730 wieder auf 30 Jahre verlängert. Bey der letzten Erneuerung wurde die (d) Schifffahrt und der Sclavenhan-

venhandel auf den africanischen Küsten unter gewissen Bedingungen jedermann frey gelassen, und nur ein Strich Landes von sechzig Meilen, nämlich von dem Vorgebirge Apollonia, bis an Rio de la Volta, davon ausgenommen; wiewohl 1734 den Unterthanen der Republik erlaubet wurde, auf zwanzig Jahre auch auf diesen Strich zu handeln. Es dürfen aber die Schiffe, welche von einzelnen Kaufleuten an die africanischen Küsten geschickt werden, nicht über 120 Fuß lang seyn; wie denn auch diejenige Art Schiffe, die man Fluiten nennet, nicht dahin kommen dürfen. Für diese Erlaubniß bezahlen die Schiffe, nach ihrer Größe, ein gewisses (e) Licentgeld an die Compagnie. Ein Schiff von 70 Fuß, welches 45 Lasten hält, bezahlet 3000 Gulden. Grössere Schiffe bezahlen für die ersten 45 Lasten auch 3000 Gulden, und von den übrigen für jedwede Last 60 Gulden. Durch Erlegung dieses Licentgeldes sind die Schiffe frey von allen ein- und ausgehenden Rechten. Sie dürfen die in Africa gekauften Sclaven frey nach Euracao und andern Orten in America verkaufen, außer in Suriname, Isequebo, und Berebice nicht, allwo die Compagnie den Sclavenhandel allein treibt. Es ist aber diese neue westindische Compagnie in (2) fünf Kammern vertheilet, nämlich Amsterdam, Seeland, die Maaß, Nordholland, Stadt und Landschaft Gröningen. Amsterdam verwaltet $\frac{4}{9}$ von der Compagnie; Seeland $\frac{2}{9}$, und die andern drey Kammern jede $\frac{1}{9}$. Bey Errichtung der neuen Compagnie behielten die Provinzen und Städte, wo keine Kammern sind, das Recht, so viel Vorsteher anzuordnen, als sie bey der alten gehabt hatten. Eine jedwede Provinz, welche 100000 Gulden einlegte, bekam gleichfalls das Recht, einen Vorsteher zu setzen. Die Vorsteher behalten ihr Amt Zeit Lebens. Wenn ein Vorsteherplatz ledig wird, werden durch die übrigen Vorsteher und Hauptinteressenten drey von den letztern ernennet, aus welchen die Obrigkeiten der Städte, oder Deputirten der Staaten einen zum Vorsteher erwählen. Es kann niemand zugleich bey der ost- und westindischen Compagnie Vorsteher seyn. Ein Hauptinteressent der Kammer Amsterdam muß wenigstens 4200 Gulden Antheil in der Compagnie haben. In den drey folgenden Kammern kann man mit 2800 Gulden bestehen. Die Bestimmung des Antheils, welchen man in der Kammer von Gröningen haben muß, ist den Staaten solcher Provinz überlassen. Die Hauptinteressenten haben das Recht, in jeder Kammer ihren eigenen Vorsteher zu haben, welchen sie auch wieder absetzen können. Sie ernennen überdieß in den drey vornehmsten Kammern einen Präsidenten, Vicepräsidenten, und einige andere Mitglieder von ihrem Collegio. Die Kammer von Amsterdam besteht aus sechzehn Vorstehern, zehen aus der Stadt, drey aus den Städten Harlem, Leiden, und Gouda, und drey aus den Provinzen Geldern, Frießland und Overyssel. Die Vorsteher aus den einzelnen Provinzen werden nach Gutdünken ihrer Principalen erwählet. Die Hauptinteressenten haben bey dieser Kammer einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, zwey Rechnungsführer, und einen Schreiber. Auch wohnet der Advocat der Compagnie zu Amsterdam. Die Kammer Seeland wird durch eilf Vorsteher verwaltet, unter welchen einer ist, wegen der Hauptinteressenten. Diese haben auch einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, und vier Rechnungsführer, wovon zwey wegen Vließingen und Veere sind, und einen Schreiber.

Schreiber. Die **Kammer auf der Maaß** besteht aus sieben Vorstehern, worunter der von den Hauptinteressenten mit begriffen ist. Das Collegium der Hauptinteressenten hat auch hier seinen Präsidenten, Vicepräsidenten, zwey Rechnungsführer, und einen Schreiber. Die **Kammer von Nordholland** wird dermalen von neun Vorstehern verwaltet, zween wegen Hoorn, zween wegen Enkhuisen, zween wegen Alcmar, einem wegen Edam, einem wegen Monikendam, und einem wegen Medenblick. Die **Kammer von Gröningen** hat gegenwärtig sieben Vorsteher, die nur alle 14 Tage, des Donnerstags Mittags um 1 Uhr in Gröningen zusammen kommen. Die (3) **Besoldung der Vorsteher** insgesamt besteht in 10 von 100, von der Austheilung, welche sie machen, jedoch, daß diese 10 von 100 nicht mehr als 60000 Gulden ausmachen. Die Rechnungsführer und Hauptinteressenten bekommen ⅔ dessen, was ein Vorsteher bekömmt. Die Kammer von Gröningen zieht ⅕ von den gemeldeten 10 von 100, welches nach Gutdünken der Staaten gedachter Provinz vertheilet wird. Die wichtigsten Sachen der Compagnie werden in der (4) **Generalversammlung**, oder, wie sie heißt, der **Versammlung der Zehner** abgehandelt, die aus vier Vorstehern von Amsterdam, zween von Seeland, einem von der Maaß, einem aus Nordholland, einem von Gröningen, und einem Mitgliede der Generalstaaten besteht. Sie bestimmet, wie viel Schiffe man ausschicken soll, und wohin. Wenn Streitigkeiten bey derselben vorfallen, die nicht durch die meisten Stimmen abgethan werden: so müssen solche dem Ausspruche der Generalstaaten überlassen werden. Die Hauptinteressenten dürfen ihren Vorsteher bey der Kammer von Amsterdam unter den vier Vorstehern dieser Stadt, und ihrem Vorsteher bey der Kammer von Seeland unter den zween seeländischen Vorstehern, zur Versammlung der Zehner schicken, um ihnen mit seinem Rathe beyzustehen. Die Vorsteher und Rechnungsführer der Hauptinteressenten von Amsterdam sind schuldig, den Hauptinteressenten von Nordholland und von Gröningen; und die Vorsteher und Rechnungsführer von Seeland den Hauptinteressenten von der Maaß, von demjenigen, was in der Versammlung der Zehner ausgemacht worden, Nachricht zu geben, in so fern solches denselben mitgetheilet werden darf. Diese Versammlung der Zehner wird wechselsweise, sechs Jahre zu Amsterdam, und sodann zwey Jahre zu Middelburg in Seeland, gehalten. Uebrigens führen die (5) **Vorsteher der westindischen Compagnie** sowohl, als die von der ostindischen, den Titel: **Edle Herren.** Gegenwärtig (6) besitzt die westindische Compagnie einige wichtige Plätze in Africa und America. In Africa hat sie zwey starke Festungen auf der guineischen Goldküste, nämlich El Mina, oder St. Georgio del Mina, und Nassau: nebst einigen geringern. In America gehören ihr Curacao, St. Eustatius, und einige kleine Inseln, nebst der Colonie Isequebo, und der dritte Theil von Surinam. An allen diesen Orten hat die Compagnie Gouverneurs, Befehlshaber und Aufseher über die Handlung gesetzet, und die (7) **Regierung** ist bey nahe auf eben die Weise eingerichtet, wie die in Ostindien. Die Regierung **auf der Küste von Guinea**, so viel die Compagnie davon inne hat, ist einem Generaldirecteur anvertrauet, welchem ein Collegium an die Seite gesetzet ist, worinnen der Fiscal, die Oberkaufleute, und manchmal auch eine oder zwey andere Personen sitzen.

sitzen. In diesem Collegio werden die Justitz- und Regierungssachen abgethan. Die Bedienten, welche die Compagnie daselbst hat, sind einige Ober- und Untercommissarien oder Kaufleute, Beyhelfer, und Buchhalter, wie auch ein Generalaufseher über die Niederlagen. Auf der Insel Curacao, und den dazu gehörigen Inseln, hält die Compagnie einen Gouverneur, der den Titel: edler achtbarer Herr, führet. Er präsidiret in dem Rathe, welcher außer dem Fiscale und Secretär, aus acht Personen besteht. Ueberdieß sind daselbst noch fünf Commissarien in geringen Sachen. Es hält auch die Compagnie auf der Küste an der Bay von Curaques einen Factor; und in den Festungen Beckenburg und Juan Pedro, nicht weniger auf den Inseln Bonnaira und Euroeba, auf beyden Seiten von Curacao, sind Commandeurs. Anlangend die (8) Vortheile der Compagnie, so merke man, daß, obwohl die Compagnie auch einige (a) Schiffe auf ihre Kosten nach Africa und America schicket, gleichwohl ihr größter Vortheil in den (b) Licentgeldern bestehe, die ihr von einzelnen Kaufleuten entrichtet werden, wie denn, seit dem die Handlung nach Africa einem jeden erlaubet ist, alle Plätze, welche die Compagnie besitzt, von einzelnen Kauffahrteyschiffen besuchet werden. Die (9) Waaren, welche diese Compagnie aus Guinea und ihren Etablissements in America nach Europa bringt, und in Gold, Helfenbein, Seepferdzähnen, Zucker, Cacao, Indigo, Schildkrötenschalen, Guineesgrün, Elends- und Ochsenhäuten, und einigen andern Gütern mehr bestehen, werden eben so, wie die Retourwaaren der ostindischen Compagnie durch öffentlichen Ausruf, das ganze Jahr durch, nach Ankunft der Schiffe an die Meistbietenden verkaufet. Uebrigens pfleget die Compagnie keine gewisse jährjiche (10) Austheilung an die Inhaber der Actien zu thun. Es verlaufen manchmal wohl zwey bis drey Jahre, ehe sie was austheilet. Diese Austheilung des Gewinnstes, welche sie seit ihrer Erneuerung gethan hat, kann eine in die andere gerechnet, nicht viel über 2½ von 100 ausmachen. Dieses geringe Interesse und einige andere Unglücksfälle haben den Preis ihrer (11) Actien, (von welchen der Artikel: Actien, nachzulesen,) merklich verringert, so, daß man seit einiger Zeit noch nicht 40 von 100 als Capital bekommen kann. Damit aber die Actien steigen mögen, giebt sich die Compagnie Mühe, daß sie steuerfrey erkläret werden sollen, welches sie gewiß in höhern Preis bringen würde, indem diese Steuern sich in Holland auf 72. und in Seeland auf 30 Gulden von einer Actie von 6000 Gulden belaufen. Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa, 2 Theile, Halle 1764 in groß 4.

Westmannland oder **Westermannland**, lat. *Westmannia*, oder *Westermannia*, eine Provinz des Königreichs Schweden, in dem eigentlich sogenannten Schweden, zwischen Dalland, Upland, Südermannland, Gestricien, Nerike und Wermeland gelegen. Sie wird (1) in das ebene **Land** und in die **Bergwerksdistricte** vertheilet. Jenes liegt in Süden; gränzet an den Mäler, Südermannland und Nerike; und besteht aus 9 Häraden, oder Landdistricten. Diese hingegen liegen in Norden und Westen; gränzen an Dal- und Wermeland; und bestehen aus sechs Bergwerksdistricten. Die vornehmsten (2) Städte darinnen sind Westerahs, Kiöping, und Arboga. Es hat diese Landschaft gar bequeme (3) Ströme, fischreiche

fischreiche Seen, und eine vortheilhaftige Gelegenheit an dem Mälersee, indem man vermittelst desselben nach Stockholm segeln kann. Der südliche Theil des Landes hat eine Menge an (4) **Aeckern und Wiesen**, und kann deswegen an die Einwohner der Bergdistricte Getreide und Vieh überlassen. Der nordliche Theil hingegen hat größern Vorrath an (5) **Waldungen** und **Bergwerken**, wie man denn schöne Silber-Kupfer-Stahl- und Eisengruben hier antrifft. So hat auch diese Landschaft wohl eingerichtete (6) **Silber- Kupfer- Stahl- und Messinghammerwerke**, indem sie den größten Bergwerksdistrict von allen Provinzen im ganzen Reiche hat: wie sie denn den größten (7) **Eisenhandel** hat, welches man leicht daraus abnehmen kann, weil allein durch die Städte Westerahs, Arboga und Köping jährlich ungefähr 120000 Schiffspfunde Eisen ausgeführet werden. Beskrifning öfwer Wästmannland med sina städer härader och Socknar af *Olof Grau*, Wästeres 1754 in 8, m. K. Daniel Tilas schwedische Mineralhistorie (Leipz. 1767 in 8) p. 29.

Westmünster, s. **London**.

Westphalen, lat. *Westphalia*, wird in dreyerley (1) **Bedeutung** genommen. Denn man versteht darunter a) einen von den zehn **Kreisen des heil. römischen Reichs**, welcher alles das in sich begreift, was von Niedersachsen bis an die Niederlande, und zwischen dem Rheine und der Weser gelegen ist. Es gehören aber dazu die Stifter Münster, Lüttich, Paderborn und Osnabrück; die Abteyen Corvey, Stablo, Werben, Essen, Heervorden, St. Corneliemünster ꝛc. die Herzogthümer Westphalen, Cleve, Jülich und Berge, die Fürstenthümer Ostfrießland, Minden und Verden; die Grafschaft Oldenburg, Delmenhorst, Mark, Ravensberg, Sayn, Bentheim, Tecklenburg, Bromhorst, Linzgen, Aremberg, Diepholt, Geroltstein, Hoya, Manderscheid, Lippe, Reckum, Reiferscheid, Rietberg, Runkel, Schaumburg, Virneburg und Wied; und die Reichsstädte Cöln, Aachen und Dortmund. Der ganze niederrhein- westphälische Kreis, insonderheit Stadt und Herzogthum Cleve; imgleichen Jülich, Berg und Mark, rechnet nach Reichsthalern zu 60 Stüver, a 16 Heller, oder 8 ℛ Clevisch Courant. Dieser Reichsthaler Courant hat überhaupt 1½ Reichs fl. 2 Clevische Thaler, 3 Clev. fl., 8 Schillinge, 24 gute Groschen, 60 Stüver, 90 Kr., 120 Fettmännchen, 240 Füchse, 480 ℛ, oder 960 Heller. 1 Reichs fl. hat 2 Clev. fl., 16 gute Groschen, 40 Stüver, 60 Kr., 80 Fettmännchen, 160 Füchse, 320 ℛ, oder 640 Heller. 1 Clev. Thaler hat 1½ Clev. fl., 4 Schillinge, 12 gute Groschen, 30 Stüver, 45 Kr., 60 Fettmännchen, 120 Füchse, 240 ℛ, oder 480 Heller. 1 Clev. fl. hat 8 gute Groschen, 20 Stüver, 30 Kr., 40 Fettmännchen, 80 Füchse, 160 ℛ, oder 320 Heller. 1 Schilling hat 3 gute Groschen, 7½ Stüver, 15 Fettmännchen, 30 Füchse, 60 ℛ, oder 120 Heller. 1 Guter Groschen hat 2½ Stüver, 5 Fettmännchen, 10 Füchse, 20 ℛ, oder 40 Heller. 1 Stüver hat 1½ Kr., 2 Fettmännchen, 4 Füchse, 8 ℛ, oder 16 Heller. 1 Kreuzer hat 1⅓ Fettmännchen, 2⅔ Füchse, 5⅓ ℛ, oder 10⅔ Heller. 1 Fettmännchen hat 2 Füchse, 4 ℛ oder 8 Heller. 1 Fuchs hat 2 ℛ, oder 4 Heller. 1 ℛ hat 2 Heller. Mithin sind 2 Reichsthaler, gleich 3 Reichs fl.; 3 Reichs fl., gleich 4 Clev. Thaler, 2 Clev. Thaler, gleich 3 Clev. fl., 3 Clev. fl., gleich 8 Schillinge, 2 Schillinge, gleich 15 Stüver, 2 gute Groschen, gleich 5 Stüver, und 10 Heller, gleich 3 ℛ brandenburgisch

zu

zu rechnen. Die Landesherrschaftliche Münzsorten, sind unter Berlin beschrieben worden. Die Last Korn hat 15 Malter, 60 Scheffel, 240 Viertel, oder 2880 Kannen. 1 Malter hat 4 Scheffel, 16 Viertel, oder 192 Kannen. 1 Scheffel hat 4 Viertel, oder 48 Kannen. 1 Viertel hat 12 Kannen. 10 Last in Hamburg betragen ohngefähr 176 Malter in Cleve. Der clevische Fuß soll 131.° Franz. Linien lang seyn, so dann sind 32 clev. Fuß, gleich 33 Fuß in Hamburg. Hernach versteht man unter Westphalen b) eine große **Landschaft** in Deutschland, welche gegen Morgen an Niedersachsen; gegen Mittag an Hessen, den Westerwald und den Rhein; gegen Abend an die vereinigten Niederlande; und gegen Mitternacht an das deutsche Meer gränzet. Endlich versteht man unter Westphalen c) das obgedachte **Herzogthum Westphalen** im westphälischen Kreise, welches gegen Mitternacht an die Bischofthümer Münster und Osnabrück, wie auch die Grafschaft Lippe; gegen Abend an die Grafschaft Mark, gegen Mittag an die nassauischen Länder; und gegen Morgen an die Grafschaft Witgenstein, Hatzfeld, Waldeck und Hessen gränzet. Es ist gebirgig und voll Waldung, und wird in zween Theile abgesondert, nämlich in das **Sauerland**, und in die Grafschaft **Arensberg**. Beyde gehören dem Churfürsten zu Cöln, ausgenommen das halbe Sauerland, welches itzo dem Könige in Preußen zusteht. In der Folge dieses Artikels betrachten wir Westphalen in der zweyten Bedeutung. Die vornehmsten (2) Städte darinnen sind, außer den oben erwähnten Reichsstädten, Lüttich, Dinant, Münster, Osnabrüg, Paderborn, Cleve, Wesel, Düsseldorf, Solingen, Minden, Emden, Lippe, oder Lippstadt, Ham, Oldenburg ꝛc. In Ansehung der (3) natürlichen Beschaffenheit ist es eines der kältesten Landschaften in Deutschland; gleichwohl aber sehr volkreich. Außer dem Getreide, hat es an vielen Dingen einen Ueberfluß: und obgleich an etlichen Orten das Land, als z. E. in dem Sauerlande und in dem Herzogthume Bergen, ziemlich rauh ist: so ist es doch nicht überall so beschaffen, sondern es ist der Acker und die Gegend an der Weser bey Paderborn, Lippe, Soest, Heervorden, Hamm, und weiter, über die Maßen und nach Wunsche fruchtbar. Was nun also die (4) **Naturgaben** anbetrifft, so hat das ganze Land vortrefflich schöne **Viehweide** und viel **Holzung**. Unter der dasigen guten Viehzucht ist insonderheit die schöne **Schweinmast** wegen der vielen Eicheln, die daselbst in den Wäldern wachsen, am meisten berühmt; wie denn die westphälischen **Schinken** und **geräucherten Würste** in ganz Europa sattsam bekannt sind. Insonderheit liefert die Stadt Hamm an der Lippe die besten westphälischen Schinken, welche daher von den Holländern Hammen genennet werden. Nicht weniger sind die westphälischen **Pferde** als schön gestaltete, aber weiche Pferde im Rufe; siehe Pferd. Gegen den Rhein und das heßische Gebirge zu, wird Eisen, **Kupfer**, **Bley**, und andere Metalle, in Menge gegraben. Hiernächst wird in Westphalen sehr viel Flachs und **Hanf** gebauet, wozu die Westphälinger den Saamen mehrentheils aus Lübeck, Hamburg und Bremen bekommen, die ihn mit ihren eigenen Schiffen aus Riga, Königsberg und Curland holen. So fehlet es auch Westphalen nicht an schönen (5) **Manufacturen**. Denn nicht allererst zu gedenken, daß der beste (a) **eiserne Draht** in Altenau, einem zu Westphalen gehörigen Städtchen, gefertiget werde; so werden aus dem dasigen

dasigen Hanfe an verschiedenen Orten, vornehmlich in Bielefeld, Wahrendorf, (als in welchen beyden Städten man es sowohl in der Feine, als in der Schönheit der Bleiche am weitesten gebracht hat, daß ihre Leinwand einer holländischen nicht viel nachgiebt), Heerford, Osnabrück, Detmold, Ravensberg, Rinteln, 2c. (b) **Garn** und **allerley Gattungen** von (c) **Leinwand**, als hänfene, heedene, mehrentheils aber flächsene; grobe und feine, glatte, gestreifte, gewürfelte; gezeichnete und ungezeichnete, gebleichte und ungebleichte, ingleichen (d) **Zwilliche** gemacht. Die Leinwand, welche von Bielefeld und Wahrendorf kömmt, kömmt der holländischen am nächsten, und ist sehr gut zum täglichen Gebrauche, sonderlich die **Wahrendorfer**, welche sich sehr sauber zu Hemden tragen läßt, auch weißer und dichter ist, als die **Bilefelder**, indem diese etwas gelblicht fällt und loser ist, und daher von denjenigen am meisten beliebt wird, die gern etwas geschmeidiges von Leinwand am Leibe haben wollen. Die rohen westphälischen **Leinwandsorten** anbelangend, so sind solche folgende: a) die **tecklenburgischen**, welche die besten darunter, und kostet von ihnen das Hundert doppelte Ellen ungefähr 10 bis 11 Thaler in Banco in Hamburg. Nebst diesem kommen b) die **osnabrücker** Leinwande, so 9½ bis 10 Thlr. in Banco kosten. Hierauf folgen c) die **Nebensorten**, als ungezeichnete osnabrücker zu 8¼ bis 9 Thaler Banco, die ravensberger zu 8½ bis 8¼ Thaler; nebst diesen die **Mittelkronleinwande**, so 8 bis 8¼ Thaler kosten; noch andere Sorten dito, so geringer, zu 7¼ bis 7½ Thaler; gezeichnete herforder, wovon das Hundert doppelte Ellen 7 bis 7½ Thaler kostet; detmoldische zu 6¼ bis 6¾ Thaler; rintelische Leinwand zu 6¼ bis 6½ Thaler Banco, und diese Sorten alle ohne Rabat; die graue heedene Leinwand, das Stieg oder 20 Ellen zu 30 Schillingen lübisch in Courantgeld; weiße heedene, das Stieg zu 38 bis 40 Schillingen; weiße ½ breite leinene, das Stieg zu 4½ bis 5 Mark lübisch. Nicht weniger wird dieses Land wegen des köstlichen (e) **Bieres**, so sie, in Ermangelung des Weins, darinnen brauen, gelobet. Unter solchen sind vorzüglich die köstlichen Biere zu Paderborn, Minden, Soest, der Koith zu Münster, die Buse zu Osnabrüg, und der Grüsing zu Tecklenburg bekannt. Die (6) **Handlung** betreffend, so erstrecket sich solche vorzüglich auf die (a) **Leinwand**, inmaßen die Westphälinger selbst mit ihrer Leinwand halb Europa durchlaufen; das meiste davon aber geht nach Holland und Hamburg, und von da gehen einige Sorten häufig nach England, Spanien und America, als in welchen Ländern insgesamt diese Leinwande guten Abgang finden. Außer diesen Leinwanden, und dem obgedachten (b) **leinenen Garne**, machen die gleichfalls schon oben erwähnten (c) **Schinken** und **geräucherten Würste** einen sehr ansehnlichen Gegenstand der Handlung der Westphälinger aus, indem sonderlich die Schinken fast durch alle Länder in Europa verführet werden. Das (7) **Ellenmaaß** ist in Westphalen sehr groß, und es wird die osnabrügger Elle der pariser gleich gehalten, und thun also 4 osnabrüger 7 amsterdamer Ellen. **Joh. Dietr. von Steinen** westphälische Geschichte, 4 Theile, Lemgo 1749-1760 in 8.

Westwind, s. **Abendwind**.

Wetter, oder **Weter** und **Veter**, **Wettersee**, **Wetersee**, und **Vetersee**, lat. *Lacus veterus*, ein großer See in dem Königreiche Schweden, welcher zwischen den Provinzen Westgothland, Ostgothland, und

Smo-

Smoland liegt, und eine von der andern unterscheidet. Er ist $14\frac{1}{10}$ schwedische oder 21 deutsche Meilen lang, und da, wo er am breitesten ist, 5 schwedische Meilen, und 5077 Ruthen, oder 6 deutsche Meilen breit. Es fließen in denselben bey die vierzig Wasser hinein, da hingegen nur die einzige Motala aus demselben heraus, und bey Gothenburg in die Ostsee läuft, welche bey weitem nicht das Wasser abführet, welches zufließt; daher man einen unterirdischen Ablauf vermuthet. Er liegt 60 bis 70 Ellen höher, als die Ostsee, und ist an manchen Orten 300 Klaftern tief, da sich doch in der Ostsee die größte Tiefe nicht leicht über 50 Klaftern erstrecket. Er hat so klares und helles Wasser, daß, obwohl solches grünlich aussieht, man doch einen Heller auf dem Boden sehen kann. Es befinden sich in demselben sehr viel Fische, und insonderheit große Aale, Rödding, Lachse, Karauschen, Neunaugen, x. An dem Strande desselben findet man Achate, Karneole, Probiersteine, Adlersteine und Klappersteine. Die Städte Jönköping, Gio und Wadstena sind unter den daran gelegenen Orten die vornehmsten.

Wetterau, sonst auch **Wettergau**, ingleichen **Wetterauwe**, genannt, lat. *Wetteravia*, oder *Vederovia*, franz. *Veterovie*, ein ansehnlicher Strich Landes in dem oberrheinischen Kreise, zwischen Hessen, dem Niederrheine, Franken und Westphalen gelegen, indem er sich, von Mittag gegen Mitternacht, von Franken, von der Quelle des Flusses Kinzing an, bis an das Herzogthum Bergen erstrecket, und die Erzstifter am Rheine gegen Abend; Hessen aber und die gefürstete Abtey Fulda gegen Morgen hat. Es hat die Wetterau ihren (1) **Namen** von dem Flusse Wetter, welcher eben in derselben entspringt. Ihre (2) **Größe** dürfte ungefähr zwölf deutsche Meilen ins Gevierte betragen. Weil der Lahn- oder Lohnfluß von Morgen gegen Abend mitten durch dieselbe hindurch bis in den Rhein geht, so entsteht daher die Scheidung der (3) südlichen Wetterau von der **nördlichen**. Jene, nämlich die **südliche**, oder **eigentliche Wetterau**, gehöret zu dem oberrheinischen Kreise, und begreift die Grafschaften Nassau in besonderem Verstande, Diez, Idstein, Usingen, Weilburg, Schaumburg, oder Holzapfel, Solms, Hanau, Isenburg, Niederkatzenellnbogen, und Runkel; ferner die Herrschaften Göddern, Wisbaden, Königstein, Epstein x. und endlich die freyen Reichsstädte Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, außer welchen Reichsstädten noch 49 große und kleine Städte, über funfzig Schlösser, und eine Anzahl von fünfhundert Dörfern darinn liegen. Diese hingegen, nämlich die **nördliche Wetterau**, so auch der **Westerwald**, lat. *Westerwaldia*, oder *Sylva hesperia*, heißt, liegt in dem westphälischen Kreise, und stößt gegen Abend an den Rhein, gegen Mitternacht an Bergen und Westphalen, gegen Morgen an Oberhessen, und gegen Mittag an die südliche, oder eigentliche Wetterau. Sie begreift einen großen Theil des Fürstenthums Nassau, als Nassausiegen, Nassaudillenburg, und Hadamar; ferner die Grafschaften Wied, Niederelsenburg, Sayn, Beilstein, Weserburg, Waldeck x. Es durchwässern die Wetterau verschiedene fischreiche (4) **Flüsse**, als der Mayn, so sie zwar nur an der einen Seite berühret; dann die Lohn oder Lahn, die Nied, oder Nidda, die Kinz, die Wetter, die Nidder x. Die (5) **natürliche Beschaffenheit** der Wetterau anlangend, so ist die **Luft** gesund, und das **Erdreich** mehrentheils schwarz und fett. Sie hat zwar verschiedene

schiedene Hügel und Wälder, hingegen aber auch die herrlichsten Thäler, und vortrefflich fruchtbare Ebenen und Gegenden, die mit Gärten, Aeckern, Feldern, und Wiesen, sowohl als mit Bächen und Auen angefüllet sind. Es fehlet ihr daher nicht an schönen und vielen (6) **Naturgaben.** Denn die Wälder sind mit allerhand Wildpret und Geflügel, die Wiesen und Auen mit vielen Heerden Vieh, die Flüsse mit mancherley Fischen und schmackhaften Krebsen, und die Felder mit Getreide und Hülsenfrüchte gesegnet. Insonderheit wachsen in der Wetterau **Küchenkräuter** fast von allen Gattungen, und sämmtlich von gutem Geschmacke, und sind z. E. unter den dasigen gelben Rüben, vornehmlich die Hanauer die besten, die den Sommer durch nicht nur in ganzen Schiffen, sondern auch auf Wägen nach Frankfurt zu Markte geführet, hieselbst aufgekaufet, und in die andern Städte, als Maynz, Wißbaden, Höchst, Friedberg, Darmstadt; und viele andere Orte mehr zum Verspeisen verführet werden. Nicht weniger ist der so starke **Tabacksbau** mit Stillschweigen vorbey zu gehen, der vornehmlich in den Fabriken zu Hanau, wie auch zu Frankfurt, Gelnhausen, Offenbach und Schlichtern verarbeitet, und weit und breit versendet wird. An **Obst- und Fruchtbäumen** von allerhand Gattungen ist ein reicher Ueberfluß aller Orten, und werden insonderheit die Fechenheimer Kirschen im Hanauischen, von den Zuckerbeckern sehr stark zum Einmachen aufgekaufet. Hin und wieder an verschiedenen Orten trifft man insbesondere Castanien = Mandeln- und Maulbeerbäume an. Unter den **Getreidesorten**, als Korn, Gerste, Haber x. wird insonderheit der Weizen wegen des fetten Erdreichs in großer Menge gezogen. Hin und wieder findet man die schönsten **Weinberge**, welche einen köstlichen Trunk darreichen, wovon absonderlich die berühmtesten in der Grafschaft Hanau, bey Bergen, und im Freygerichte bey Herstein sind: wie denn auch derjenige Wein, so um Frankfurt herum, ingleichen zu Gelnhausen und Büdingen, im Epsteinerländchen, bey Friedberg, Wetzlar, und vielen andern Orten gebauet wird, nicht zu verachten ist. **Silberbergwerke** sind in dem Amte Bieberau, ingleichen zu Braubach und Weidelbach. An eben diesen Orten, wie auch bey Dillenburg und Oberhofen hat man **Kupferbergwerke.** **Eisensteine** werden bey Altcatzenelnbogen, Hetzersrod, Hirzenhayn, und Weilmünster gebrochen. **Bley** findet man zu Oberhofen. **Schiefersteine** brechen bey dem Dorfe Sin im Amte Herborn. Eine sehr gute **Siegelerde** wird bey der Stadt Laubach ausgegraben. Und in der Joßbach, in der obern Grafschaft Hanau, werden die **Perlenmuscheln** mit den schönsten **Zahlperlen** gefunden. Es fehlet der Wetterau auch nicht an (7) **Manufacturen: Papiermühlen** befinden sich zu Bomes, Büdingen, Gedern, Gelnhausen, Gettenbach, x. **Porzellanfabriken** sind zu Hanau und Frankfurt; **Glashütten** zu Breitenborn und Ebersbach an der Straßen; **Kupferhammer** zu Hausen, im Gebiethe der Reichsstadt Frankfurt; **Eisenschmelzhütten** zu Altcatzenelnbogen und Hirzenhayn. Auch wird zu Freudenberg im Nassau-Siegischen die Menge **Stahl** und **Eisen** geschmiedet, und hernach in Deutschland verführet. In dem Amte Schwarzenfels, in der obern Grafschaft Hanau, ist eine **Farbmühle,** worinnen der Kobold zur schönsten Farbe bereitet wird. Ueber dieses giebt es verschiedene vortreffliche **Salzsoden** in der Wetterau, wovon absonderlich diejenige zu Nauheim bey

Friedberg

Friedberg im Hanauischen die ergiebigste und einträglichste ist; ingleichen die zu Soden, zwey Stunden von Frankfurt. Andere befinden sich zu Nidda, Wisselsheim und Orb, welche Soden nicht allein die ganze umliegende Gegend genugsam versorgen; sondern es wird auch der Ueberfluß in die Schweiz und nach Holland verführet. Mehrere Fabriken und Manufacturen findet man bereits angezeiget in den Artikeln: **Büdingen, Frankfurt am Mayn, Hanau** rc. (8) **Handel** treiben in der Wetterau die Städte Frankfurt am Mayn, Hanau, (von welchen beyden besondere Artikel nachzusehen,) Limburg an der Lahn, Lauterbach, (wo ein großer Handel von leinen Garn und feiner Leinwand getrieben wird.) rc. rc. **Wetterauischer Geographus**, Frankf. am Mayn 1747 in 8.

Wettergläser, sind gewisse physicalische und mechanische Instrumente, an welchen man sehen kann, wie schwer oder leicht, warm oder kalt, die Luft sey. Es giebt derselben verschiedene Gattungen, als 1) **Barometer**, lat. *Barometra*, welche die Schwere und Leichtigkeit der Luft anzeigen, und vornehmlich aus einer langen, schmalen mit Quecksilber gefülleten gläsernen Röhre bestehen; 2) **Thermometer**, lat. *Thermometra*, welche die Wärme und Kälte der Luft anzeigen, und ebenfalls aus einer gläsernen mit Weingeist, oder einer andern gefärbten Feuchtigkeit, bisweilen auch mit Quecksilber angefüllten gläsernen Röhre bestehen; und 3) *Hygrometra*, oder *Hygroscopia*, welche weisen, wie trocken und feucht die Luft ist, und auf mannichfaltige Art gemacht werden. In der Handlung werden von diesen Wettergläsern vornehmlich die beyden ersten Gattungen, nämlich die Barometer und Thermometer, geführet. Absonderlich aber sind die holländischen und florentinischen gemein. Insgemein findet man bey denen, die zum feilen Verkaufe, theils bey den Galanteriehändlern gefunden, und theils von den damit hausirenden Leuten herum getragen werden, sowohl ein Barometer, als Thermometer auf einem schmalen langen Brete beysammen, worauf auch die Abtheilungen der Grade, und insgemein die ganze Beschreibung steht; sie sind aber selten etwas nütze, und zu Wetterbeobachtungen wenig oder gar nicht zu gebrauchen. **Martin Knutzens** Beschreibung eines allgemeinen Wetterglases, im **Hamburger Magazin** Band 4. p. 299. Von der Prüfung der Barometer und Entdeckung ihrer Fehler, in **Hanovs** Seltenheiten der Natur, Band 2 p. 610.

Wetzlar, lat. *Wetzlaria*, eine alte freye Reichsstadt in der Wetterau, an dem Einflusse der Wetz und der Dill in den Lohn, in einer gesunden, lustigen und angenehmen Gegend, an der Seite eines Berges gelegen. Viel herrliche und prächtige Gebäude findet man hier nicht, wie denn auch so gar das Rathhaus und Kaufhaus nichts besonders haben; jedoch sind einige Gebäude, so verschiedene Herren Kammergerichtsassessoren haben errichten lassen, ganz ansehnlich. Ungeachtet diese Stadt in vorigen Kriegszeiten herunter gekommen ist: so hat sie sich dennoch nach und nach wieder erholet, wozu der allhier in ganz guten Umständen befindliche **Wein**= und **Tabacksbau** nicht wenig beygetragen hat. Einigermaßen giebt auch der schöne **Marmor**, welcher gleich vor dem wildbacher Thore aus dem Löhnberge gebrochen wird, und mit blauen, gelben, rothen und andern Adern auf das zierlichste durchwachsen ist, zum Gewerbe Gelegenheit. Den größten Theil ihres Aufnehmens und ihrer Nahrung aber hat das im Jahre 1693. hieher

hieher verlegte Kammergericht verursachet, wodurch ein starkes Consumo veranlasset wird.

Wetzstein, s. Schleifstein.

Weyd, Farbekraut, s. Waid.

Weyda oder **Weida**, eine Stadt, Schloß und Amt in dem neustädtischen Kreise des meißner Landes, zwischen Gera und Grätz, fünf Viertheil Meilen vom erstern Orte, an dem Flusse Weida, so durch die Stadt fließt, gelegen. Man fabriciret daselbst 1) vortreffliche Sorten Kalamank, die wir unter diesem Worte bereits angezeiget haben; und 2) vielerley schöne Kamlotte, die wir gleichfalls unter diesem Worte schon bemerket haben. Außer solchen Sorten Kalamank und Kamlotte sind bey Ihro Königl. Majestät in Polen als churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. allergnädigst privilegirten weidaischen Fabrik nachfolgende nebst vielen andern wollenen Waaren, von schöner Qualität und zu billigen Preisen, sowohl in Weyda selbst, als in den leipziger Oster- und Michaelsmessen jederzeit zu haben:

Gewässerte farbichte 20 Ell. 4 Drätl. No. 58.
Dergleichen ditto, ditto in 2 Farben No. 54.
Dergleichen Scharlachen No. 58.
Gewässerte 8 Drätl. färbichte.
geschwefelte weiße dito.
15 gängige schwarze Quinette 20 Ellen.
3 Viertheil breit 40 Ell. ordin. weißer Zallas.
ditto ditto dergleichen feine ditto.
3 Viertheil breit 20 und 25 Sattin von 64 a 550.
3 Viertheil breit 25 Ell. geschwefelte Quinette.
ditto ditto färbichte ditto.
ditto ditto melirte ditto.
3½ Viertheil breit 40 Ell. feine Tabourets.
3½ Viertheil brelt 40 Ell. Ponso wollener Damast.
ditto ditto ordin. färbichte.
3½ Viert. breit 40 Ell. ordin. Struck die Elle.
3½ Viertheil breit Everlestin von div. Farben.
3½ Viert. breit fein Caroli die Elle.
3½ Viert. breit fein Rille.
3½ Viert. breit getreten Caffaa.
ditto ditto Scharlach ditto.
3½ Viertheil breit getreten gerissener ditto.
ditto ditto Scharlach ditto.
3½ Viert. breit gezogen gerissener ditto.
ditto ditto Scharlach ditto.
3½ Viert. breit Plüschsammet.
ditto ditto Scharlach.
4 Viertheil breit feine geschnürte Amiens.
ditto ditto gemödelte ditto.
desgleichen Scharlach.
4 Viertheil breit 40 Ellen gedruckte Concente.
4 Viertheil breit 96 Ellen schwarze Etamine.
ditto ditto scharlachene.
4 Viert. breit feine Sarge de Roi.
ditto feine gemödelte Basset.
ditto feine geschnürte ditto.
ditto feine geschnürte Valenciennes.
3½ Viertheil breit feine Povis 45 Ellen lang.
4 Viert. breit 45 Ellen gedruckte färbichte Bercane.
9 Achtel breit 45 Ellen ordin. färbichte ditto.
ditto 47 Ellen mittle ditto.
ditto 48 Ellen feine ditto.
desgl. von 60. 66 und 2 Drittheil, 72, 74, 90 und 96 Ellen nach Proportion.
ditto 48 Ellen melirte ditto.
ditto ditto scharlachene ditto.
ditto ditto fasonirte ditto.
5 Viert. breit 60 Ellen 2 fädige färbichte Polomith.
ditto ditto scharlachene ditto.
5 Viert. breit ditto 3 fädige Polamith.
ditto ditto scharlachene ditto.
ditto ditto geschwefelte ditto.

5 Vier-

5 Viertheil breit Gros de Napels farbicht.
5 Viert. breit ditto geschwefelte ditto.
ditto ditto scharlachene ditto.
5 Viertheil breit 60 Ellen extra feine Bercane No. 1.
dergl. scharlachene.
ditto ditto noch feiner No. 2. meist schwarz und scharlach.
ditto ditto brab. Ellen breite 60 Ellen ditto.
5 Viertheil breit 60 Ellen extra feine 8 dräthig ditto.
scharlachene ditto.
4 Viertheil breit 60 Ellen ordinaire Concente.
ditto 80 Ellen dergl. ditto.
ditto 90 Ellen ditto.
1 und ein Achtel breit 90 Ellen farbichte Concente.
ditto ditto scharlachene.
5 Viert. breit 60 Ell. feine schwarze Concente No. 2. bis No. 8.
5 Viertheil breit 60 Ellen feine halbseidene Chamlotte von 16 bis 36 Ellen nach der brabanter Elle.

Die Waare wird Franco Leipzig oder Nürnberg geliefert, und gegen baare Bezahlung in den im Churfürstenthume Sachsen gangbaren Münzsorten ein Sconto von 4 pro Cent Solito vergütet, und wird der Preis nach der brabanter Elle regulirt; die Länge und Breite der Waare aber nach der leipziger Elle angezeiget. Schon vor vielen Jahren ist ferner in Weyda erstlich von Christian Langen, nachmals dem Generalmajor von Damnitz und dessen Erben, endlich von Johann Gottlob Hessen, eine sogenannte Schönfärbereyfabrike angeleget, und nach und nach von der beyden hochseel. Könige Majestäten mit schönen Privilegien versehen worden. Die vor einigen Jahren daselbst aufgerichtete Societätshandlung hat ein sehr schönes und großes Fabrikgebäude errichtet, und solches mit Farbe, Mandel und allen Nothwendigkeiten versehen; das Contoir aber ist nach Leipzig verleget worden. Die Stadt hat vier Jahrmärkte: 1) auf Lätare, 2) auf Jubilate, 3) auf Viti, und 4) auf Sonntag nach Galli.

Weydfärber, s. **Waid**.

Weymar, oder **Weimar**, ein Herzogthum in Thüringen, zwischen der Saale und dem Flusse Gera; und zwischen dem Fürstenthume Altenburg, dem erfurthischen Gebiethe und den Grafschaften Schwarzburg und Beichlingen gelegen. Es gehöret dem Herzoge zu Sachsen-Weimar; und hat seine eigene **Wechselordnung**: sie ist vom Jahre 1726, und findet man sie sowohl im großen Universal-Lexico Th. 55, p. 1418. u. ff. als auch in Herrn D. Siegels Corp. Jur. Camb. Th. I. p. 190. u. ff. Die Residenzstadt heißt gleichfalls **Weymar**, lat. *Vimaria* oder *Vinaria*, und liegt in einem lustigen Thale am Flusse Ilm. Die Einwohner nähren sich theils von der Kaufmannschaft, theils von den Handwerken und andern Arten der Nahrung. Die Stadt hat zwey Jahrmärkte: 1) Exaudi, und 2) den Sonnt. nach Burchardi.

Weyhrauch, s. **Weihrauch**.

Wiadro, ein polnisches Inhaltsmaaß von 20 Kannen.

Wiborg, oder **Wiburg** lat. *Viborga*, *Viburgum*, eine uralte, große und weitberühmte Stadt, und die Hauptstadt in Nordjütland. Ihr Umfang wird bey nahe ¼ Meile ausmachen. Es sind darinn drey Marktplätze, 6 Thore, und 28 große und kleine Straßen, welche zum Theil recht große und ansehnliche Häuser haben. Wegen ihrer bequemen und erhabenen Lage und daher gesunden Luft, absonderlich weil daselbst alles ziemlich wohlfeil ist, pflegen sich verschiedene Adeliche und andere vornehme Personen daselbst fast beständig aufzuhalten.

Die Schiffahrt und Seehandlung zu treiben, haben die Wiborger zwar keine sonderliche Gelegenheit, indem ihr Ladeplatz und nächster Seehafen, Hierbeck genannt, wovon die Schiffe durch den Strom Lymfurth in die Ost = und Nordsee gehen, bey einer Meile von der Stadt entfernet ist; und was sie über die Westsee von Holland holen, über Ringköping 8 Meilen weit auf der Are herzu gebracht werden muß. Dem ungeachtet aber sind doch fast alle Waaren, insonderheit Tücher, seidene und wollene Zeuge 2c. fast bessern Kaufs hier zu haben, als in einer von den benachbarten Seestädten. Die sowohl in= als ausländischen Kaufleuten bekannte wiborger Ostermesse, Wiporgs=Snapsting genannt, trägt ebenfalls zur Nahrung und Handlung dieser Stadt nicht wenig bey. Sie nimmt den 11 März ihren Anfang, und steht nach der Einläutung 14 Tage. Auf derselben versammlen sich nicht nur Käufer und Verkäufer in großer Menge; sondern auch der jütländische Adel und andere Benachbarten, die mit Zahlung und Empfangung der Rentgelder zu thun haben, eben wie zu Kiel in Holstein, in großer Menge, um ihre Sachen und Angelegenheiten unter sich auszumachen. Außerdem sind noch andere Jahrmärkte daselbst, als 1) auf Mauritius Wordingbor, 2) jeden Montag in der Fasten, 3) den 22 Julius, und 4) den 2 October. Vor diesem hatte Wiborg fast größere Privilegien und Herrlichkeiten als eine andere Stadt in Dännemark, absonderlich eine generale Zollfreyheit aller Kaufmannswaaren, ausgenommen allein auf dem skaanver Jahrmarkte nicht.

Wiborgs = Snapsting, siehe **Wiborg**.

Wiburg, Wiborg, Viburg, Xiborg, lat. *Wiburga*, *Viburga*, und *Viburgum*, die Haupt= und [...] Handelsstadt in der Provinz C[...] lien, in Finnland, an einem [...] welcher in den finnländischen M[...] busen geht. Diese Stadt, w[...] seit dem im Jahre 1721 geschloss[...] niestädter Frieden, nebst dem [...] gehörigen Districte, Wiburgs[...] genannt, den Russen gehöret, [...] groß, hat einen weiten und [...] Hafen, und treibt, da sie zur H[...] lung sehr wohl gelegen ist, [...] starken Handel mit allerley Wa[...] Im Jahre 1733 ertheilte die [...] sche Kaiserinn einigen Persone[...] Privilegium, die hierum befin[...] Eisenwerke, aus welcher Schweden ehemals so viel Eis[...] zogen, wieder in guten Sta[...] setzen.

Wicken (türkische), s. W[...] bohnen.

Widder, s. Schaaf.

Wiede, Farbekraut, s. W[...]

Wiedebaum, s. Faulbau[...]

Wiederauffärben, siehe [...] färben.

Wiederstoßwurzel, s. B[...]

Wiederwechsel, ist, w[...] Rückwechsel mit Protest rit[...] und ich also mit Zuschlagun[...] und neuer Kosten, nochmals [...] Vorschuß oder Forderung a[...] nen Remittenten zurück [...] Nach solcher Erklärung [...] Wiederwechsel und der Rü[...] zweyerley Gattungen von W[...] ob aber dieser Unterscheid [...] sey, davon siehe den Artikel [...] wechsel. Jener kann auf [...] einerley Art entstehen, w[...] vorsichtige Banquier p. 139 [...] zuschlagen. Einige nennen [...] derwechsel, wenn ein S[...] der seinen Wechselbrief zur [...] nicht bezahlen kann, seiner [...] ger einen neuen giebt, und [...] zurück nimmt: wiewohl [...] Wechsel vielmehr ein neu[...] sel genennet wird.

Wien, lat. *Vienna*, und *Vindobona*, franz. *Vienne*, oder *Vienne en Autriche*, eine prächtig gebauete, berühmte, und ansehnliche Stadt in Oesterreich, und zwar in Niederösterreich, in dem Vierthel oder Quartiere Unterwienerwald, an einem Arme der Donau, und an dem kleinen Flusse Wien, unter dem 37 Grade 45 Minuten der Länge, und dem 48 Grade und 20 Minuten der nordlichen Breite, gelegen. Sie ist nicht nur die (1) **Hauptstadt** in Oesterreich, sondern auch eine der vornehmsten Städte in Deutschland, und seit sehr langer Zeit die Residenz und der beständige Aufenthalt des höchsten Oberhaupts des deutschen Reichs, nämlich des Kaisers. Ihre (2) **Lage** ist eine der fruchtbarsten und angenehmsten. Denn gegen Morgen und Mittag ist das Land platt und eben; gegen Abend und Mitternacht aber hat es ein mit Holz und Weinbau schönes und fruchtbares Gebirge: und auch der Donaustrom, der sich bey ihr in unterschiedene Arme theilet, trägt nicht wenig zu ihrer angenehmen Lage bey. Ihre (3) **Größe** anlangend, so ist Wien, an und für sich selbst (so weit nämlich solches in die Befestigungswerke eingeschlossen ist) betrachtet, eben nicht die größte Stadt, und man kann solche auf dem Glacis außerhalb der Festung in einer starken Stunde, oder in fünf Viertelstunden ganz bequem umgehen; allein, wenn man die Vorstädte mit dazu nimmt, welche rings herum auf 600 Schritte von den Befestigungswerken entfernet sind, und auf welchem Platzo auch kein Gebäude darf aufgeführet werden; so kömmt freylich ein großer Umfang heraus, daß man gerne 4 Stunden brauchet, wenn man nur im Pferdeschritte dieselbe umreuten, und bis gegen die 1704 gegen die ungarischen Uebelgesinnten angelegten Linien ummarschiren will. Itztermeldete (4) **Vorstädte** sind: a) Die **Leopoldstadt**, vormals die **Judenstadt** genannt, welche die schönste, größte, und vornehmste ist, am nächsten an der Stadt gegen Mitternacht auf einer Insel der Donau liegt, und durch einen schmalen Arm desselben Flusses, (über welchen eine hölzerne Brücke gehet) von der Stadt Wien abgesondert wird; b) die **Rossau**, auf der andern Seite der Donau, der Leopoldstadt gegen über, so ebenfalls schön und groß ist: Hier ist unter andern der kaiserl. Holzstadel, bey welchem eine große Menge Holz, so auf der Donau hieher geflößet wird, zu sehen und zu verkaufen ist; c) die **Waringergasse**; d) die **Alstergasse**. Hier ist unter andern das **Posthaus**; e) die **Josephsstadt**; f) **St. Ulrich**, oder das **Neustift**, imgleichen der **Neubau** genannt, so sehr volkreich ist, weil sie unter der Gerichtsbarkeit der Benedictinerabtey zu den Schotten in Wien steht, und viele Freyheiten hat; g) die **Leimgrube**; h) die **Wien**, welche ihren Namen von dem hierdurch fließenden kleinen Flusse Wien hat; i) **Gundendorf**, hinter der vorigen gelegen; k) **Margarethendorf**, der vorhergehenden gegen über, auf der andern Seite des Flusses gelegen; l) die **Wieden**, welches eine schöne, große, weitläuftige, auch stark bewohnte Vorstadt ist, die mit Margarethendorf auf einer Seite näher nach der Stadt zu liegt; m) der **Renweg**, welche auf die vorige zustößt, aber nicht allzu groß ist; n) die **Landstraße**, der Leopoldstadt gegen über auf der andern Seite der Donau gelegen; o) die **Erdbeere** (wegen der daselbst wachsenden Erdbeeren also genannt) oder der **Erdberg**, so nur klein ist, und linker Hand der vorigen liegt. Die Stadt selbst hat in allen sechs starke und ansehnliche 5) Haupt-

Hauptthore, als a) das Stubenthor, so auch das ungarische Thor heißt; b) das Kärntnerthor; c) das Burgthor, so durch die kaiserliche Burg geht; d) das Schottenthor; e) das neue Thor; und f) den rothen Thurm, wodurch die stärkste Passage geht, weil alles, was über die Donau herüber kömmt, oder zu Schiffe anlanget, hierdurch paßiren muß. Unter den großen (6) öffentlichen **Plätzen und Märkten**, auf welchen man die schönsten Statuen und Brunnen antrifft, sind folgende die vornehmsten: a) der **Neumarkt**, oder **neue Markt**, so sehr groß und ins Gevierte ist, auf welchem man allerley Flügelwerk, Fastenspeisen, und besonders schön gedruckte Leinwand von allerley Gattung verkauft; b) der **Schweinmarkt**; c) der **neue Kienmarkt**, d) der **alte Kienmarkt**, wo man Milch und Sane feil hat; e) der **hohe Markt**, so auch der **Fischmarkt** genennet worden, und wo man ehemals an Festtagen Fische in Menge haben konnte; es ist aber dieser Fischmarkt 1753 von da weg und zum rothen Thurme zwischen der Fortification verleget worden, wo man drey neue Brunnen errichtet hat; die Herings- und Stockfischhändlerinnen hat man zu gleicher Zeit auf die Brandstadt versetzt; f) **beym Stock in Eisen**, wo Milch, Brodt, brüderisches Gefäße, und Fleisch von den Landfleischern verkauft wird; g) **auf der Brandstadt**, wo nürnberger Waaren, und nunmehro auch Heringe und Stockfische feil sind; h) der **Graben**, wo man allerhand grüne Küchenspeisen, Obst, auch frisches Schweinefleisch verkauft; i) **auf dem Hofe**, so der größte Platz unter allen ist, und auf welchem jährlich zweymal Messe und Jahrmarkt gehalten, auch das neubackene Brodt auf Wagen verkauft wird; k) **auf der Freyhung**, bey der Schottenabtey, so aber ziemlich unregelmäßig ist; l) der **Burgplatz**; m) der **Judenplatz**, auf welchem Kien, und allerley Holzwerk zum Kaufe steht; n) der **Franciscanerplatz**; o) der **untere Jesuitenplatz**; p) der **Petersfreyhof**, wo Eyer, Butter, Honig, Wildpret, grüne und dürre Kräuter verkauft werden. Von (7) **öffentlichen Gebäuden**, so mit unserer Absicht einige Verwandschaft haben, führen wir folgende an: a) zwey **kaiserliche Münzhäuser**, von denen das eine im Stadtgraben gelegen, und werden in solchem die Metalle nur zubereitet; das zweyte aber sich in der Wollzeit befindet, und werden in selbigem die Münzen gepräget. b) Das **kaiserlich-königliche Arsenal**, welches allernächst beym neuen Thore liegt; und findet man alles darinnen, was zur Ausrüstung der Schiffe auf der Donau gebraucht wird: auch trifft man da allerhand andern Kriegsvorrath an, c) das kaiserlich-königliche **Gießhaus**, allwo man sowohl grobes als kleines Geschütz gießt, und zwar auf eine so schöne und zierliche Art, als man anderer Orten nicht leicht finden wird: die großen Glocken, und das meiste grobe Geschütz wird außerhalb der Stadt an einem dazu bequemen Orte gegossen. d) Das bürgerliche **Waaghaus** ist nicht weit von dem rothen Thurme am Haarmarkte gelegen, allwo der Stadtmagistrat seine Waage hat. Uebrigens ist 1754, zum Besten der Handlung auch eine **Waage** auf dem hohen Markte aufgerichtet worden, um allem Betruge vorzubeugen. Wir kommen nunmehro zu dem (8) **Fabriken- und Manufacturwesen**, welches in Wien seit einiger Zeit eifrig ist getrieben worden; und trifft man daselbst unterschiedene schöne **Fabriken** an, worinnen auch allerhand ausländische Waaren sehr fein und gut nachgemacht werden. Die uns bekannten

ten Fabriken und Manufacturen sind: a) Eine **Blechfabrik**, worinnen aus allerhand Metalle Blech geschlagen und verkauft wird. b) Die **Drechslerey** und **Dreherey** aus **Holz**, **Helfelbein** und dergleichen, welche nicht als eine Kleinigkeit anzusehen ist, immaßen es gewiß, daß man in dieser Art von Manufactur zu Wien etwas sonderliches sehen und erlernen kann: wie denn auch die **Drechslerzunft**, selbst zu Wien in ziemlichem Ansehen steht, und vom Kaiser Ferdinand III ungemein privilegiret worden ist. Ja Wien ist der Ort, wo das **Contrefeydrehen** erfunden, worden, welches itzo, nebst der sehr kleinen Arbeit, z. E. aus einem Pfefferkorne 100 Becher zu drehen, für das künstlichste, nebst dem Helfenbein, Bernstein und Stahldrehen, gehalten wird. c) Eine **Gold- und Silberfabrik**, die vor einigen Jahren ein Schweizer angelegt, und worinnen Galonen und Borten, sowohl aus Gold als aus Silber, in ziemlicher Vollkommenheit verfertiget werden. d) Eine **Haarstampffabrik**, welche mit dem Anfange des Jahrs 1755 mit gutem Erfolge angelegt worden ist, und welche von einer Windmühle getrieben wird, die ohne Aufhören geht, der Wind mag auch noch so geringe seyn. Es sollen diese Haare unter die Seitenarbeit gebraucht werden. e) Eine **Instrumentfabrik**, worinnen mancherley musikalische Instrumente gemacht werden, wie denn unter den blasenden Instrumenten die **wiener Hörner** gar bekannt sind. f) Eine **Maschinenfabrik**, in der Leopoldstadt, worinnen allerhand Maschinen, und allerhand Arten von Mühlen, insonderheit Hand- und Reibemühlen, fabriciret werden. Dieser Reib- und Handmühlen werden hier gar viele verfertiget und auswärts versendet. g) Eine feine **Messer- und Stahlfabrik**, in der Leopoldstadt. h) Eine privilegirte **Metallschlagungsfabrik**, worinnen fein geschlagenes Metall und Kupfer gefertiget wird. i) Eine ganz gute **Porzellanfabrik**, welche sich zwar zu Wienerisch Neustadt befindet, hier aber um so weniger mit Stillschweigen zu übergehen ist, weil davon eine ansehnliche Niederlage zu Wien ist: in solcher Fabrik arbeitet man ein gutes hell- und durchsichtiges und mit allerhand Figuren gemaltes Porzellän sehr sauber, dergestalt, daß es mit dem indianischen ziemlich überein kömmt: und verfertiget man darinne allerhand kostbare große Geschirre und Aufsätze zu Früchten und Confituren auf Tafeln mit allerhand Statuen, welche stark vergoldet sind, und sehr theuer bezahlt werden; wie denn überhaupt zu merken, daß das wiener Porzellan etwas theuer ist; s. **Neustadt**. k) Zwey **Seitenfabriken**, in denen allerhand schöne seidene, auch mit Gold und Silber untermischte reiche Zeuge fabriciret werden. l) Eine vortreffliche **Spiegelfabrik** so in dem schönsten Stande ist, und worinnen allerhand Arten von Spiegeln, die nach der Größe und Kostbarkeit verschiedenes Preises sind, verfertiget, und sowohl im Lande, als auswärts abgesetzet werden; s. **Oesterreich**. m) Auch sind zu Wien verschiedene künstliche **Steinschneider**, welche Edelgesteine von allerhand Sorten vollkommen schön zu schneiden, und sonderlich die Diamante wohl zu brilliantiren wissen. n) So ist desgleichen die **wiener Stickerey** fast so gut, als die französische, wenn man anders Geld darauf wenden will. Weiter befindet sich zu Wien o) eine **Strumpffabrik**, in welcher die schönsten seidenen Strümpfe von einer ungemeinen Feine und Güte gewirket werden; p) eine berühmte **Stückbohrerey**, von welcher es schon mit dem Anfan-

ge des 1755 Jahres hieß, daß sie in kurzem nach Ober-Gaßingen, einem dem Fürsten Wenzel von Lichtenstein gehörigen Orte, verleget werden sollte: q) eine **Tapetenfabrik**: r) eine **Tuchfabrik**, in der Leopoldstadt, worinnen ein gutes Tuch gemacht wird, welches von ziemlicher Güte ist, und den holländischen Tüchern nicht viel nachgiebt. Endlich so werden auch s) gute und dauerhafte **Uhren** zu Wien gemacht. Die (9) **Handwerker** werden zu Wien, nach der gewöhnlichen Art, in Innungen eingetheilet, deren man 50 zählet, wovon jede einen oder mehrere Heilige zu Patronen hat. Ueber dieses giebt es zu Wien sehr viele andere Profeßionsverwandte und Handwerksleute, welche, ob sie gleich weder das Bürger- und Meisterrecht erlanget, dennoch aus besonderer kaiserlichen Freyheit ihre Profeßionen und Handwerke, wie ordentliche Meister, treiben. Diese werden **Hofbefreyete** genennet, und sollen derselben über 300 seyn. Ehe wir auf die Wiener Handlung kommen, wollen wir vorher der (10) **Akademie der Künste und Wissenschaften** gedenken, welche Kaiser Joseph 1705 zu Wien errichtet hat, und worinnen die **Malerey**, **Bildhauerkunst**, und **Baukunst**, nebst andern mathematischen und mechanischen **Künsten** getrieben und geübet werden sollten. Anfänglich gieng es gut; von 1714 bis 1726 aber gerieth alles ziemlich ins Stecken, und wurde binnen dieser Zeit solche wenig besucht. Jedoch es besserte sich in dem itztgedachten 1726 Jahre, und sie kam wieder in guten Stand; ist auch seit der Zeit in guten Anwachs gekommen, und florirt noch itzo schön, indem die Kaiserinn-Königinn deren Aufnehmen auf alle Weise zu befördern gesuchet, und ist seit 1751 wiederum goldene und silberne Preise zur Aufmunterung auszusetzen angefangen worden. Was nun aber die (11) **Handlung zu Wien** anbetrifft; so ist solche (a) **nicht gar zu alt**, und würde man wider die Wahrheit reden, wenn man diese Stadt zu einer uralten Handelsstadt machen wollte, indem man weiß, daß das Gewerbe und der Handel erst seit hundert und etlichen Jahren daselbst angerichtet ist, und in die Höhe zu kommen angefangen hat. Gegenwärtig aber ist durch die Vorsorge der hohen Landesobrigkeit das Commerz daselbst (b) **in dem schönsten Flor**, und es wird auch noch immer mehr daran gearbeitet. Kaiser Leopold legte schon einen guten Grund dazu; dessen Nachfolger aber thaten noch mehr dabey. Gleichwie durch den im Jahre 1719 mit den Türken geschlossenen Frieden, und die gleich darauf errichtete und privilegirte orientalische Compagnie das Etablissement der Handlung ins besondere nach Orient auf einen erwünschten Fuß kam; siehe Orientalische Compagnie. Es (c) **verbreitet sich** demnach die Wiener Handlung nicht nur etwan durch Deutschland, sondern sie erstrecket sich auch nach den Niederlanden, nach Italien, Polen, Ungarn, England, Frankreich, die Türkey, &c. &c. Wie denn zu Anfange dieses 1768 Jahres in den Zeitungen geschrieben wurde, daß zu Wien viele Personen vom hohen und geringen Range eine Compagnie aufgerichtet, und ansehnliche Summen gezeichnet hätten, um nach Genua, und von da nach den spanischen Häfen einen Handel mit Leinwand zu treiben. Da also Wien ein so ansehnlicher Handelsplatz ist: so ist leicht zu erachten, daß diese Stadt ein (12) **Aufenthalt verschiedener Nationen** sey, die der Handlung wegen häufig dahin kommen, als da sind Griechen, Türken, Perser, Tunetaner, Armenianer, Wallachen &c. Wie denn den augspurgischen und nürn-

nürnbergischen, auch andern reichsstädtischen Kaufleuten, ohngeachtet sie der protestantischen Religion zugethan sind, verstattet ist, sowohl Feuer und Heerd, als offene Gewölber zu halten, und andern Bürgern gleich zu handeln, und ihr Gewerbe zu treiben. Hingegen sind die (13) **Juden** 1670 von Kaiser Leopolden fortgejaget worden; und ist nunmehro keinem Juden mehr erlaubt, die kaiserlichen Hofjuden ausgenommen, sich sowohl in- als außerhalb der Stadt Wien anzukaufen. Die (14) **Classen der Kauf- und Handelsleute** zu Wien betreffend; so besteht daselbst der ganze Handelsstand (a) in Ansehung der Gerichtsstellen, welchem sie, außer in Wechselsachen, untergeben sind, in drey Classen. Es sind aber solche die **Niederläger** die **Hofbefreyeten**, und die **Bürger**. a) Die **Niederläger** oder **Niederlagsverwandten** erkennen die kaiserlich-königliche niederösterreichische Regierung für ihre erste Instanz, im übrigen aber bestehen sie aus catholischen und evangelischen Kaufleuten, und sind diese letztern, in Ansehung der Religion, auch ihrer Weiber und Kinder wegen, besonders privilegirt. Sämtliche Niederläger handeln nur im Ganzen, und haben ihre kaiserlich-königlich-befreyeten **Niederlagsdeputirten**, deren drey sind, welche nebst noch vier adjungirten Niederlagsdeputirten, und einem Niederlagscaßirer, das Wiener **Niederlagsgerichte** ausmachen; siehe **Niederläger**. b) Die sogenannten **Hofbefreyeten** erkennen den kaiserlich-königlichen Oberhofmarschall in erster Instanz; sind alle catholisch, und handeln mit allerhand Waaren im Ausschnitte; sind dabey aber auch verbunden, dem kaiserlichen Hoflager außerhalb Landes, wenn es verlanget wird, zu folgen. c) Die **Bürger**, oder **bürgerlichen Handelsleute**, gehören unter den Stadtmagistrat; müssen alle catholisch und Bürger seyn; und haben die Freyheit, ins Kleine und Große, so wie sie wollen, zu handeln. Sonst aber wird die dasige angesessene Kaufmannschaft (b) in Ansehung der Handlungsarten, in **Niederläger, Krämer**, und **Tändler** eingetheilet. a) Die **Niederläger** handeln, wie gedacht, alles im Großen und Ganzen; und erstreckt sich ihr Handel insonderheit auf holländische und englische Waaren; sie handeln aber auch stark mit Wechseln. Man findet deren über die 50 von allerhand Nationen und Religionen, welche allda wirkliche Niederlagen haben: wie denn viele evangelische und reformirte Kaufleute auf diese Art sich mit ihrer Handlung etabliret haben, und dergleichen haben nachmals auch viele Griechen, Armenianer, und Wallachen gethan. b) Die **Krämer** theilen sich wiederum in **Kauf- und Handelsleute**, und in **Krämer ins besondere**, ein: 1) die **Kauf- und Handelsleute** handeln mit lauter kostbaren Waaren, als ausländischen Tüchern, gold- und silbernen, wie auch seidenen Zeugen, Galonen, Sammet, und dergleichen; und verkaufen solche nach der Elle und dem Gewichte. Solcher Handelsleute zählet man zu Wien etwan 60. Unter 2) die **eigentlichen Krämer** aber gehören alle übrige Handelsleute, so mit geringern und schlechtern Waaren handeln, und solche nach dem Gewichte, Maaße oder Elle ebenfalls verkaufen. Deren Anzahl soll sich wohl auf 600 erstrecken. c) Die **Tändler** haben ebenfalls ihre ordentliche und offene Gewölber in der Stadt; und ist im Sommer alle Dienstage und Freytage vor dem kärnther Thore **Tändel- oder Trödelmarkt**. Dieser Markt ist in gutem Rufe, weil man auf demselben von allen Sachen, so nur

nur zu erdenken sind, etwas zu verkaufen antrifft, so, daß auch Sachen von der größten Wichtigkeit, als Jubelen, Uhren, Gold- und Silberarbeit, Spiegel ꝛc. daselbst feil sind. In Ansehung der (15) **Anzahl der angesessenen Kaufleute überhaupt** bemerken wir, daß die angesessene Kaufmannschaft zu Wien sehr stark und zahlreich sey. Man zählet daselbst a) zehn **Jubelirer**, worunter verschiedene von sehr grosser Wichtigkeit, und die kostbarsten Jubelen von allerhand Art und Fason haben. Nebst diesen trifft man allhier b) viele **Goldschmiedsgewölber** an, in welchen die kostbarste und künstlichste Arbeit zu haben ist. Es sind auch in der Stadt c) zwölf wohlbestellte **Apotheken**, nebst noch einer, so die Jesuiten in dasigem Profeßhause haben; und in den Vorstädten sind deren ebenfalls drey anzutreffen. Ferner zählet man in Wien d) an die 12 **Materialistengewölber**, in welchen nicht nur alle Materialien, so die Apotheker brauchen, anzutreffen, sondern auch die besten Specereyen, Olitäten, destillirte Wasser, chymische Salze und andere dergleichen Sachen zu haben sind. Nicht weniger giebt es e) unterschiedliche Gewölber, wo man allerhand Sorten von **Confituren**, sowohl trockene als feuchte, imgleichen allerley mit Zucker eingemachte Säfte und andere eingemachte Sachen verkauft. Desgleichen zählet man allda f) an die 60 **Gewürzgewölber**, welche mit Gewürze, mit den delicatesten italienischen Weinen, Früchten, Austern, Sardellen, Citronen Pomeranzen, ꝛc. handeln. Nächst diesen trifft man g) auf die 300 **Kramladen** an, allwo man Leinwand, wollene Zeuge, Strümpfe, Hüte, Knöpfe, Handschuhe, Borten, verkauft; h) der vielen **Galanteriehändler**, i) der so genannten **Nürnberger**, k) **Uhr- und Instrumentmacher**, l) **Zinn- Wachs- Kupfer- und Eisengewölber** vor itzo nicht zu gedenken. So ist auch 1756 zu Wien m) eine große **Fiumer Zuckerniederlage** von allerley Sorten, in dem so genannten Gundelhofe errichtet worden; s. **Veit am Flaum.** Was n) die **Buchläden** anlanget, so sind deren zwar bis 20 zu Wien; aber es sind unter solchen kaum 7 oder 8, welche etwas bedeuten. Die vornehmsten (16) **Waaren**, so a) **von Wien in andere Länder verführet werden**, sind Quecksilber; ungarisches Kupfer; imgleichen das ächte ungarische Sohlleder, theils Wiener, theils Presburger, wovon letzteres das feinste ist. Solches Leder geht von da aus in großer Menge an unterschiedene Handelsorte, und kann mit gutem Vortheile versilbert werden; Safran, ungarische und österreichische Weine ꝛc. Was die (b) **eingehenden Waaren** betrifft: so werden für die dasige kaiserlich-königliche große Hofhaltung, und die Menge ihrer Einwohner und Fremden, viele Brocate, Damaste, seidene Stoffe, goldene und silberne Bänder, Sammet, Tuche, Sarschen, und andere wollene Stoffe, Specereyen, Farbewaaren, Nesseltuche, spanische Röhre, gedruckte Kattune, Leinewande ꝛc. nach Wien gebracht. Insonderheit wird aus Oberösterreich und andern **an der Donau gelegenen Reichsprovinzen** Getreide, Salz, Rhein- und Moslerwein, Holz, Stroh, und andere Bedürfnisse herbey geschaffet. Aus dem benachbarten **Böhmen und Mähren** wird ebenfalls viel Getreide zugefahren. Aus **Ungarn** bekommen die Wiener die schönsten und feistesten Ochsen in großer Menge, wovon wöchentlich allhier etliche hundert Stücke geschlachtet werden: des tockayer Weins, Ausbruchs und anderer guten ungarischen Weine, imgleichen vielen Wildprets und Flügelwerks,

gelwerks, wie auch Schafe und andern Viehes nicht allererst zu gedenken. Aus Steyermark führet man, nebst vielem Wildprete und gutem lottenberger Weine, ungemein fette Capaune, und dergleichen Flügelwerk in großer Menge zu; des guten Eisens, so aus diesem Lande herbey geschaffet wird, zu geschweigen. Aus Tyrol und Italien bekommen sie nebst den vielen und delicaten Weinen, Früchten und andern Sachen, die schönsten seidenen Zeuge, Sammete, Strümpfe, Oele, Austern, allerhand Seefische, und dergleichen Waaren in großem Ueberflusse. Gleichergestalt spühret man an französischen, englischen und holländischen Waaren, als Tüchern, Sammet, seidenen Zeugen, Galanterien, und dergleichen, keinen Mangel, sondern es werden solche sehr stark allhier vertrieben. Noch werden aus den Niederlanden auch sehr viele trockene und gesalzene Fische, meist über Leipzig, dahin abgeführet. Und wer wollte alle Waaren benennen können, die aus Amsterdam, Hamburg, Leipzig, und andern berühmten Handelsorten nach Wien gehen. Alle diese Waaren, insonderheit Wein, Bier, Salz, Fleisch, Holz, &c. sind zu Wien in ziemlich wohlfeilem Preise zu haben, wozu die vortheilhafte Lage der Donau sehr vieles beyträgt, auf welcher die meisten Sachen ganz bequem und mit leichten Kosten anhero geschiffet werden. Es floriret aber zu Wien nicht allein der Waaren- sondern auch der (17) Wechselhandel, wie es denn daselbst etliche zwanzig Banquiers oder Wechselherren giebt, welche öffentliche Wechselstuben haben, und durch deren Correspondenz man von hier aus an alle Orte in Europa Geld übermachen kann. Sie werden eingetheilet in Niederlagsverwandte und in kaiserlich-königliche Hofbefreyete. Es sind jährlich zwey große privilegirte freye (18) Messen zu Wien: a) der Jubilatemarkt, so am Montage nach Jubilate anfängt; und b) der zweyte, so 8 Tage vor St. Michaelis seinen Anfang nimmt. Jede Messe dauret drey Wochen, nämlich zwey Wochen zum Kauf, und eine Zahlwoche. Außerdem sind noch (19) vier kleine oder Zwischenmärkte, als a) Philippi Jacobi, Holzmarkt; b) der Häfner- oder Töpfermarkt auf Peter-Paul; c) der Margarethenmarkt im August, in der Leopoldstadt, d) der Holzmarkt nach Michael, an der Donau vor dem neuen Thore. Hierbey gedenken wir des (20) Kräutermarkts, so etlichemal in der Woche gehalten wird, und einen großen Debit macht. Des (21) Tändel- oder Trödelmarkts haben wir schon oben Meldung gethan. Uebrigens sind zum Wohl der Handelschaft von kaiserlicher Majestät verschiedene (22) Handelsgerichte in Wien angeleget worden, welchen die Erkenntniß und Entscheidung in Kaufmanns-Handels- und Wechselsachen anvertrauet ist. Von solchen nun ist das (a) niederösterreichische Appellations-Mercantil- und Wechselgericht das vornehmste, als an welches von den unteren Instanzien appelliret wird. Es bestehet solches aus einem Präsidenten und sechs Räthen, nebst einem Actuarius, einem Protocollisten, und einem Thürhüter. Das andere Handelsgericht ist das kaiserliche b) Mercantil- und niederösterreichische Wechselgericht erster Instanz, welches von dem so genannten Wechselrichter dirigiret wird; außer diesem noch aus sechs Beysitzern besteht; und einen Secretär, einen Registrator, einen Protocollisten und Canzellisten; imgleichen zwey Thürhüter und einen Gerichtsbothen, unter sich hat. Zur Beförderung der Handlung dienet auch

auch das kaiserlich königliche (23) **Versatz- und Fragamt**, bey welchem sich ein Buchhalter, ein Pfändercassaeinnehmer, etliche Pfänderverwahrer, und etliche Mobilienschatzmeister befinden. Wien (24) **rechnet** nach Gulden zu 60 Kreuzer, a 4 Pfennige. Solcher Gulden hat überhaupt 8 ß, 20 Groschen, 60 Kreuzer, 80 Gröschel, 240 ₰, oder 480 Heller. 1 Thaler Courant hat 1½ fl., 12 ß, 30 Groschen, 90 Kreuzer, 120 Gröschel, 360 ₰, oder 720 Heller. 1 Thaler Species aber wird zu 1⅓ Thaler Courant, 2 fl., 16 ß, 40 Groschen, 120 Kreuzer, 160 Gröschel, 480 ₰, oder 960 Heller gerechnet. 1 Schilling hat 2½ Groschen, 7½ Kreuzer, 10 Gröschel, 30 ₰, oder 60 Heller. 1 Grosche, oder Kaisergrosche hat 3 Kreuzer, 4 Gröschel, 12 ₰, oder 24 Heller. 1 Kreuzer hat 4 ₰, oder 8 Heller. 1 Gröschel hat 3 ₰, oder 6 Heller. 1 ₰ hat 2 Heller. Die (25) **Valuta** des berechneten Geldes ist einerley Art, nämlich Courant. Die wirklich geprägten und roulirenden (26) **Münzsorten** sind: a) **Im Golde**: kaiserl. königliche Ducaten zu 4 fl. 10 Kreuzer; Ungarische Kremnitzer Ducaten zu 4 fl. 12 Kreuzer; doppelte und einfache Severinen zu 3 und 1½ holländische Ducaten, oder zu 12 fl. 22½ Kreuzer, und 6 fl. 11¼ Kreuzer im Werth: (b) **Im Silber**: neue, seit 1750 ausgeprägte Speciesthaler zu 2 fl; ganze und halbe Guldenstücke zu 60 und 30 Kreuzer; ferner 20, 17, 10, 7, 3, 1½, ½ und ¼ Kreuzerstücke: (c) **Im Kupfer aber**: Kreuzer, Gröschel, halbe Kreuzer und Pfennige, die seit 1760 ausgeprägt worden. Die 17 und 7 Kreuzerstücke werden gemeiniglich bey 5 Stücken im Wurf gezählt, da denn 12 Würfe 17 Kreuzerstücke, 17 fl; und 12 Würfe 7 Kreuzerstücke 7 fl. betragen. Von fremden **Münzsorten** dürfen, laut einer Verordnung vom 12 März 1753, und 12 Januar 1754, folgende zu dem fest gesetzten Preise in den gesammten Königl. Erb-Königreichen und Landen Cours haben, nämlich: **Im Golde**: **Französische** alte doppelte Louis d'Or, 3 Duc. 53 Gr. schwer, zu 14 fl. 37 Kreuzer; einfache detti, 1 Duc. 54 Gr. schwer, zu 7 fl. 13 Kreuzer; halbe detti, 57 Gr. schwer, zu 3 fl. 36 Kreuzer; Sonnen Louis d'Or, 2 Duc. 19 Gr. schwer, zu 8 fl. 40 Kreuzer; und Schild Louis d'Or, 2 Duc. 19 Gr. schwer, zu 8 fl. 44 Kreuzer. **Spanische** vierfache Doppien; 7 Duc. 46 Gr. schwer, zu 29 fl. 10 Kreuzer; doppelte detti, 3 Duc. 52 Gr. schwer, zu 14 fl. 35 Kreuzer; einfache detti, 1 Duc. 56 Gr. schwer, zu 7 fl. 17½ Kreuzer; halbe detti, 58 Gr. schwer, zu 3 fl. 38¾ Kreuzer. **Portugisische** fünffache Moe d'Or, von 12000 Rees, 7 Duc. 42 Gr. schwer, zu 29 fl. 19 Kreuzer; doppelte detti, 3 Duc. 5 Gr. schwer, zu 11 fl. 46 Kreuzer; einfache detti, 1 Duc. 32 Gr. schwer, zu 5 fl. 50 Kreuzer; halbe detti, 47 Gr. schwer, zu 2 fl. 58 Kreuzer; fünftel detti, 18 Gr. schwer, zu 1 fl 11 Kreuzer. Ferner doppelte Testonen, von 12800 Rees, 8 Duc. 12 Gr. schwer, zu 31 fl. 16 Kreuzer; einfache detti, 4 Duc. 6 Gr. schwer, zu 15 fl. 40 Kreuzer; halbe detti, 2 Duc. 3 Gr. schwer, zu 7 fl. 50 Kreuzer; viertel detti, 1 Duc. 2 Gr. schwer, zu 3 fl. 56 Kreuzer; achtel detti, 31 Gr. schwer, zu 1 fl. 58 Kreuzer. **Englische** Guineas, 2 Duc. 21 Gr. schwer, zu 9 fl. **Toscanische** Gigliati, oder **Venetianische** Zecchini, 1 Duc. schwer, zu 4 fl. 12 Kreuzer. **Holländische** Ducaten, 1 Duc. schwer, zu 4 fl. 7½ Kreuzer. **Deutsche**, als Bayerische, Pfälz. Würtemb. und andere denenselben gleichseyende Carolins d'Or zu 9 fl. 12 Kreuzer; halbe detti zu 4 fl. 36 Kreuzer; bayerische Max d'Or zu 6 fl. 8 Kreuzer; detti Goldgulden zu 3 fl. 4 Kreu-

4 Kreuzer; bayerische Ducaten zu 4 fl. 10 Kreuzer; Reichsgesetzmäßige Ducaten zu 4 fl. 7½ Kreuzer; preußische doppelte Friedrichs d'Or, auf den Fuß von 1750, zu 14 fl. 24 Kreuzer; ganze detti zu 7 fl. 12 Kreuzer; und halbe detti zu 3 fl. 36 Kreuzer das Stück. Im Silber aber: die nach dem Reichs Schrot und Korn im Römisch. Reiche geprägten alten Speciesthaler zu 2 fl; halbe detti, Gulden und Zweydrittel-Stücke genannt, zu 1 fl; viertel detti, halbe Gulden, oder Eindrittel-Stücke genannt, zu 30 Kreuzer. Preußische, auf dem Fuß von 1750 geprägte Couranthaler zu 1 fl. 25 Kreuzer; halbe detti zu 40 Kreuzer. Französische alte ganze, halbe und viertel Thaler, oder Louis Blancs zu 2, 1 und ½ fl; ganze, halbe und viertel Palm- Kron- und Laubthaler zu 2 fl. 16 Kreuzer, 1 fl. 8 Kreuzer, und 34 Kreuzer. Spanische Matten und Mexicanen, oder Stücke von Achten, zu 2 fl. 4 Kreuzer. Niederländische ganze, halbe und viertel Ducatons zu 2 fl. 29 Kreuzer, 1 fl. 14½ Kreuzer, und 37¼ Kreuzer; ganze und halbe Patacons, oder Kreuzthaler, zu 2 und 1 fl. Toscanische ganze, halbe und viertel Piasters zu 2 fl. 28 Kreuzer, 1 fl. 14 Kreuzer, und 37 Kreuzer. Ganze, halbe und viertel Livorninen zu 2 fl. 4 Kreuzer, 1 fl. 2 Kreuzer, und 31 Kreuzer. Venetianische Scudi della Croce zu 2 fl. 28 Kreuzer; Giustine, zu 2 fl. 12 Kreuzer; Silberducaten zu 1 fl. 33 Kreuzer. Mailändische Filippi zu 2 fl. 12 Kreuzer. Mantuaner ganze und halbe Thaler zu 1 fl. 54 Kreuzer, und 57 Kreuzer. Holländische Thaler zu 2 fl. Rußische ganze und halbe Rubel zu 1 fl. 41 Kreuzer, und 50 Kreuzer. Päbstliche Piasters, oder Scudi Romani bis auf Innocentium XII inclusive, zu 2 fl. 26 Kreuzer. Genuesische Scudi d'Argento, oder Genovine zu 2 fl. 58 Kreuzer. Alle vorbeschriebene Goldmünzen müssen das bemerkte Gewicht haben, widrigenfalls für ein jedes fehlendes Mändel-Gewichts-Grän, vier Kreuzer abgezogen werden. Die übrigen nicht ausdrücklich benannten Sorten aber haben gar keinen Cours. Die (27) Feinheit des Goldes wird nach Karate und Grän; und zwar die ℔ fein zu 24 Karate a 12 Grän, mithin zu 288 Grän fein gerechnet. Die Wiener ℔ fein Gold gilt 338 fl. w. o. m., und soll in fremden Goldmünzen zu 336 fl. höchstens gerechnet werden, und darnach die Devalvation sich richten. Die ℔ (28) feines Silber ist sonst zu 16 Loth a 4 Quintel a 4 Deniers gerechnet worden; seit 1753 aber rechnet man, der schärfsten Probe wegen, die feine ℔ zu 16 Loth a 18 Grän, oder zu 288 Grän fein. Die Wiener ℔ fein Silber gilt 24 fl. w. o. m. Die ℔ verarbeitetes Silber soll 14 Loth fein halten, nach Wiener Probe, und hat zum Zeichen einen Adler und W. Den (29) Münzfuß im Golde betreffend, so müssen 67 Ducaten eine Cölnische ℔ wiegen, und selbige 23 Karate 8 Grän fein Gold enthalten, das Stück aber ist zu 4 Gulden 10 Kreuzer im Werth gesetzt, mithin wird die Cölnische ℔ fein Gold darinn zu 283 fl. 5 Kreuzer 3 $\frac{4}{7}$ ₰ ausgeprägt. Von den seit 1756 auch in Wien ausgeprägten doppelten und einfachen Severinen hergegen, die zu 3 und 1½ holl. Ducaten, oder zu 12¾ fl., und 6 $\frac{3}{8}$ fl. Cours haben, ist der Münzfuß schon unter dem Artikel Antwerpen beschrieben worden. Im Silber aber, sollen 8⅓ ganze, seit 1750 ausgeprägte, neue Speciesthaler, oder 16⅔ halbe detti, oder Guldenstücke; wie auch 33⅓ viertel detti, oder halbe Guldenstücke eine Cölnische ℔ wiegen, und 13⅓ Loth fein Silber enthalten. Ferner sollen 35 neue Kopf- oder 20 Kreuzerstücke

stücke von 9¼ Loth fein; 38$\frac{4}{17}$ neue Siebenzehner von 8⅔ Loth fein; 60 neue halbe Kopf- oder 10 Kreuzerstücke von 8 Loth fein; 72$\frac{1}{12}$ neue Sieben Kreuzerstücke von 6 Loth 13 Grän fein; und 137½ neue Groschen, oder drey Kreuzerstücke von 5½ Loth fein, eine Cölnische ℔ wiegen; und in allen diesen Sorten wird die ℔ Cölnisch von 16 Loth fein Silber zu 20 fl. Courantgeld ausgemünzet. Diesem Münzfuße ist Churbayern 1753 vermittelst einer geschlossenen Convention beygetreten, und bald darauf ist selbiger auch von Salzburg angenommen worden, dahero die neuen Spec. Thaler seit der Zeit Conventionsthaler, und der Münzfuß der Conventionsfuß heißt. In den **Landes-Scheidemünzen** hingegen, als halbe Groschen, oder Polturá, Kreuzer, Gröschel, oder 3 Pfennigstücken und Zweyer, wird die Cölnische ℔ fein Silber zu 25 fl; und in Pfennigen und ungarischen Denaris zu 30 fl. ausgepräget. Der Thaler Courant wird nach vorbeschriebenem Münzfuße zu 25.^{77} Asen fein Gold, und zu 364.^{8} Asen fein Silber; der Gulden Courant aber zu 17.^{18} Asen fein Gold, und zu 243.^{2} Asen fein Silber; mithin 1 As fein Gold zu 14$\frac{3}{20}$, oder eigentlich zu 14$\frac{14}{17}$ Asen fein Silber (30) gewürdiget. Das (31) **Pari** zwischen Wien und Hamburg ist demnach in dem Silbergelde: 100 Thaler hamb. Banco, gleich 144$\frac{14}{17}$ Thaler wiener Courant, und 100 Thaler hamb. Courant, gleich 117$\frac{11}{17}$ Thaler wiener Courant. Ein doppelter Severin enthält 2.^{988}, ein einfacher Severin 1.^{494}, ein Kremnitzer Ducat. 1.^{010}, und ein Kaiserl. Königl. Ducat 1.^{007} Ducaten Gold. Ein neuer Species- oder Conventions-Reichsthaler aber ist 3 ℔ 6 ß 5 ₰, ein halber dito, oder Guldenstücke 1 ℔ 11 ß 2 ₰, und ein halb Guldenstück 13 ß 7 ₰; ferner ein Kopf- oder 20 Kreuzerstück 9 ß, ein Siebenzehner 7 ß 8 ₰; ein halb Kopf- oder 10 Kreuzerstück 4 ß 6 ₰, ein Siebener 3 ß 2 ₰, und ein Groschen, oder 3 Kreuzerstück 1 ß 4 ₰ hamb. Courantgeld werth. Das (32) **Gold- und Silbergewicht** anlangend, so wird Gold und Silber nach der wiener ℔ gewogen. Die wiener ℔ ist 5837 Asen schwer, und wird in 16 Loth, 64 Quintel, 256 ₰, wie auch in 80⅔ Ducaten, oder 4824 Mändelgewichtsgrän getheilet. 1 Loth hat 4 Quintel, oder 16 ₰. 1 Quintel hat 4 ₰. 1 Ducat wird zu 60 Mändelgewichtsgrän gerechnet. 5 ℔ wiener Silbergewicht, sind gleich 6 ℔ cölnisch Gewicht; diff. 20 p. C., und 100 wiener Mändelgewichts- oder Ducatengrän, sind gleich 121 Asen. Das (33) **Handelsgewicht** hat folgende Eintheilung: 1 Saum hat 275 ℔. 1 Saum hat auch 2 Lägel Stahl a 125 ℔, mithin 250 ℔ Stahl. 1 Centner hat 5 Stein, oder 100 ℔. 1 Stein hat 20 ℔. 1 ℔ aber hat 4 Vierting, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quintel, oder 512 ₰. 1 Vierting hat 4 Unzen, 8 Loth, 32 Quintel, oder 128 ₰. 1 Unze hat 2 Loth, 8 Quintel, oder 32 ₰. 1 Loth hat 4 Quintel, oder 16 ₰. 1 Quintel hat 4 ₰. 100 ℔ in Wien, betragen beynahe 116 ℔ in Hamburg. Das **Getreide** wird nach Muth, Metzen, Viertel und Achtel (34) gemessen: 1 Muth hat 30 Metzen, 120 Viertel, oder 240 Achtel. 1 Metze hat 4 Viertel, oder 8 Achtel. 1 Viertel hat 2 Achtel. Die im K. K. Handgrafenamt zu Wien befindliche kupferne Probemetze, in Form eines Cylinders, ist, nach franz. Maaß zu rechnen, im Diameter 14 Zoll 11 Linien breit, und 20 Zoll 3 Linien inwendig hoch, mithin enthält dieselbe 3537 franz. Cubiczoll, und 3 wiener Metzen, sind gleich 4 Faß hamburger Maaß; oder 1 Muth in Wien,

sind

sind gleich 40 Faß in Hamburg. Das Weinmaaß hat diese Eintheilungen: 1 Fuder hat 32 Eimer, 128 Viertel, 1280 Maaß, oder Achtring, 2240 Köpfen, oder 5376 Seidel. 1 Dreyling hat 30 Eimer, 120 Viertel, 1200 Maaß, oder Achtring, 2100 Köpfen, oder 5040 Seidel. 1 Eimer hat 4 Viertel, 40 Maaß, oder Achtring, 70 Köpfen, oder 168 Seidel. 1 Viertel hat 10 Maaß, oder Achtring, $17\frac{1}{2}$ Köpfen, oder 42 Seidel. 1 Maaß, oder Achtring hat $1\frac{2}{3}$ Köpfen, oder 4 Seidel. 1 Köpfe hat $2\frac{2}{5}$ Seidel. Das cylindrische Probemaaß, oder Achtring ist im Durchmesser weit 43, und hoch 89 Franz. Linien, mithin enthält das Maaß 74.^{7}, der Eimer aber 2988 Franz. Cubiczoll. Der Wiener Eimer fasset $16\frac{7}{8}$ Stübchen Hamburger Maaß, und 11 Maaß, oder 44 Seidel in Wien, sind 18 Quartier in Hamburg. Das Ellenmaaß ist 344.^{5} Franz. Linien lang: Mithin sind 8 Wiener Ellen, gleich 9 Brabanter Ellen; diff. $12\frac{2}{7}$ p. C., und 14 Wiener Ellen, gleich 19 Hamburger Ellen; beträgt $35\frac{5}{8}$ p. C. Ein Klafter hat 6 Schuh a 12 Zoll; der Schuh aber ist 142. Franz. Linien lang; folglich sind: 17 Wiener Fuß, gleich 19 Hamburger Fuß; 19 Detti gleich 20 Englische gemeine Fuß; 20 Detti, gleich 21 Englische Fuß; 48 Detti, gleich 49 Rheinländische Fuß; und 72 Detti, gleich 71 Franz. Fuß. Ferner 4 Wiener Quadratfuß, gleich 5 Hamb. Quadratfuß, 47 Detti, gleich 52 Englische gemeine Quadratfuß; 29 Detti, gleich 32 Englische Quadratfuß; 100 Detti, gleich 104 Rheinl. Quadratfuß: und 36 Detti, gleich 35 Franz. Quadratfuß. Endlich 5 Wienerische Cubicfuß, gleich 7 Hamb. Cubicfuß; 55 Detti, gleich 64 Engl. gemeine Cubicfuß; 100 Detti, gleich 116 Engl. Cubicfuß; 95 Detti, gleich 101 Rheinl. Cubicfuß; und 73 Detti, gleich 70 Franz. Cubicfuß. 1 Quadrat Klafter hat 36 Quadratfuß. 1 Joch, oder Tagewerk bedeutet so viel Land, als ein Pflug im Tage bearbeiten kann, und wird gerechnet zu 1600 Quadrat-Klafter a 36 Quadratfuß, welches $416\frac{2}{3}$ Rheinländische Quadratruthen, oder 56009 Franz. Quadratfuß beträgt. Derowegen sind: 15 Wiener Jochen, gleich 32 Hamb. Morgen; 54 Detti, gleich 79 Englische Acres; 11 Detti, gleich 19 Franz. Arpents; und 14 Detti, gleich 15 Chursächsische Aecker. Bey dem (35) Zählen kommt folgendes vor, nämlich: 1 Kardh ist 400 ℔. 240 Laden, oder Latten, ist 1 ℔. 1 Bartel ist 45 Barchant. 1 Saum ist 22 Tuch. 1 Roll, oder Krippe Stockfisch ist 180 Fisch. 1 Zahl Plateis ist 110 Fisch. 1 Decher ist 10, 1 Dutzend 12, 1 Mandel 15, 1 Steige 20, 1 Zimmer 40, und 1 Schock ist 60 Stücke. Wien (36) wechselt auf folgende Plätze, und giebt nach a) Amsterdam 140 Thlr. w. o. m., für 100 Thlr. Banco, a 4 Wochen nach Dato: b) Augspurg und Nürnberg 100 fl. w. o. m., für 100 fl. Courant, a Uso: c) Botzen 100 fl. w. o. m., für 100 fl. Moneta lunga, auf die Messe, oder 97 fl. w. o. m., für 100 fl. Meßvaluta, oder Münze. d) Breßlau 95 Thlr. w. o. m., für 100 Thlr., a Uso; e) Frankfurt 100 Thlr. w. o. m., für 100 Thlr. Conv. Cour., auf die Messe und a Uso: f) Grätz und Linz 100 fl. w. o. m., für 100 fl. Courant, per le Fiore: g) Hamburg 140 Thlr. w. o. m., für 100 Thlr. Banco, a 4 Wochen nach Dato: h) Leipzig u. Naumburg 100 Thaler w. o. m., für 100 Thlr. Cour. oder Louis d'or auf die Messen: i) Lion 75 Thlr. w. o. m., für 100 Ecus de 60 Sous Tournois, auf die Payem. k) Livorno 1 fl., für 64 Soldi Mon. buona w. o. m. l) London 8 fl. 48 Kreuzer w. o. m., für 1 L. Sterling.

m) Milano 1 fl., für 70 Soldi correnti w.o.m. n) Prag 100 fl. w. o.m., für 100 fl. Courant, a Uso: o) Venedig 124 Thlr. w.o.m., für 100 Ducati di Banco; Oder 96 fl. w.o.m., für 500 Lire Moneta piccola. Die (37) Zahlung der Wechselbriefe, die auf Courantgeld lauten, hat sonsten, laut des 43 Art. der Wiener Wechselordnung von 1717, mit Thaler und 17 wie auch 7 Kreuzerstücken geschehen müssen, weil weder die Ducaten, noch andere fremde Münzen einen festgesetzten Werth hatten: Gegenwärtig aber können die Wechselbriefe bezahlet werden mit allerley fremden Münzsorten, wovon der Cours, durch oben beschriebene Verordnung vom 12 März 1753, ist festgesetzet werden. Unter (38) Uso werden hier 14 Tage nach der Acceptation verstanden, und der (39) Respecttage sind hier 3 verordnet, siehe die Erläuterung in Ansehung der Respecttage in der Wiener Wechselordnung Art. 13 - 18, und 20. Es stehet aber die Wiener (40) Wechselordnung, nebst den dazu gehörigen kaiserl. Wechseldeclarationen, in Siegels Corp. Jur. Camb. Th. 1 p. 148 u.f. in Bohns wohlerfahrnen Kaufmann Th. 1 p. 392, und in dem Vorsichtigen Banquier, Th. 2 p. 620. Siehe auch J. R. Wegelins Oesterreichisches Wechselrecht oder Wienerische Wechselordnung, allenthalben mit Anmerkungen, Lindau 1729 in 4. Die (41) Stadt-Banco zu Wien hat mit der Handlung und den Kaufleuten keine Verbindung. Sie ist 1703 allein für das gemeine Beste aufgerichtet, worinn man sein Capital gegen Interesse belegen, und selbiges zur bestimmten Zeit wieder empfangen kann. Im Jahr 1756 nahm dieselbe die Einlage nicht an, als nur zu 4 p.C. jährliche Interesse; und im Jahr 1766 machte die Ministerialbancodeputation, durch ein öffentliches Avertissement unterm 1 May, bekannt, daß dieselbe sich entschlossen habe, ihren Gläubigern auch hinfort nicht mehr als 4 p.C. jährliche Interesse zu bezahlen. Von der in Wien zu gleicher Zeit errichteten (42) Banco del Giro ihrer Einrichtung kann man sich aus der in Marpergers Beschreibung der Banquen, p. 223, und in dem Vorsichtigen Banquier Th. 2 p. 573 stehenden Bancoordnung und Bancalitätsdeclaration am allerbesten einen Begriff machen. Anfangs versprach man sich einen guten Fortgang; allein sie hat nicht gar zu lange gedauret: Alle Handlungen werden in Wien nunmehro mit baarem Gelde geführet, so viel bekannt ist. Hingegen befindet sich noch in Wien das (43) Maaß und Gewicht-Zimment-Gefäll oder Amt, welches nichts anders ist, als diejenige Amtsstube, wo durch verordnete Personen alles Maaß, Elle, Gewicht und Waage zimmentiret, das ist, marquiret wird, zum Beweiß, daß es richtig sey. Unter den (44) Stadtämtern bemerken wir das (a) Inslichthandlungsamt, bey welchem ein Inslichthandlungsamt-Gefäll-Einnehmer, ein Gegenhändler, und zween Schmelzeinnehmer sind. Bey dem (b) Mautamte, das ziemlich beträchtlich ist, sind bedient ein gemeiner Stadtverordneter Obereinnehmer, ein gemeiner Stadtverordneter Mauthändler, drey Mautamtsbeschauer, zween Mauteinnehmer beym rothen Thurme, und an jeglichem vor den übrigen Thoren einer. Endlich in Ansehung des (45) Postwesens, bemerken wir nur dieses, daß sich zu Wien das Obrist-Hof- und General-Erbland-Postamt befinde, von welchem alle übrige Postämter, und was dem anhängig, in den österreichischen Kreislanden abhangen. Matth. Fuhrmanns historische Beschreibung und kurzgefaßte Nachricht von der Röm. Kaiserl.

und Königl. Residenzstadt Wien, 2 Theile, Wien 1766 in 8, m. K.

Wienerisch-Neustadt, Stadt, s. **Neustadt**.

Wiesel, lat. *Mustela*, franz. *Belette*, und *Mostille*, ital. *Donnola*, span. *Comadreja*, ein kleines vierfüßiges Thier, fast wie ein Marder gestaltet, aber kleiner; jedoch länger als ein Eichhorn, so sich an und in den Häusern, alten Mauern und Gebäuden, auch wohl in Erdklüften aufhält. Sie sind falb oder röthlicht, oder scheckicht, auch weiß, aber selten. In hohen Gebirgen werden sie im Winter weiß bis auf die Spitze des Schwanzes, welcher schwarz bleibt; ändern aber ihr Haar auf den Sommer wieder. In die Handlung kömmt von ihnen der Balg, welcher, wenn er falb, röthlicht oder scheckicht ist, unter das gemeine Rauchwerk; wenn er aber weiß ist, unter das feine Rauchwerk gehöret; siehe auch **Hermelin**.

Wiesenthal, zum Unterschiede eines böhmischen Städtchens gleiches Namens, **Deutsch Wiesenthal** genannt, ist eine chursächsische kleine Stadt in dem erzgebirgischen Kreise, in Meißen, in dem Kreisamte Schwarzenberg, an dem kleinen Wasser Wiesenthal und an der böhmischen Gränze gelegen. Es wird in zwey Städte, **Oberwiesenthal**, sonst die **Neustadt**, oder **Neustadt Wiesenthal** genannt, und in **Unterwiesenthal**, gemeiniglich bloß **Wiesenthal**, oder auch **Unter Alt Wiesenthal** genannt, eingetheilt, welche beyde Städte ein wenig von einander liegen. Zu Oberwiesenthal sind **Silberbergwerke**, und zu Unterwiesenthal eine **Schmelzhütte** und zwey **Eisenhämmer**, wovon der eine das ritzische **Hammerwerk** und der andere der rothe **Hammer** genennet wird. Es werden daselbst **Borten** verfertiget, welche an fremde und abgelegene Orte versendet werden. Auch ist eine starke **Eisenhandlung** daselbst. Den Sonntag vor Michael wird hier **Jahrmarkt** gehalten.

Wildau, Stadt, s. **Wilna**.

Wildenthal, ein Dorf und Hammerwerk im chursächsischen Erzgebirge, in Meißen, im Kreisamte Schwarzenberg, bey Eibenstock gelegen. Es ist der Ort, wo feine und mittle Hengstbleche geschlagen werden, und man sie also mit Vortheil herholet; siehe **Blech**.

Wildfänge, s. **Pferd**.

Wildkürbis, s. **Coloquinten**.

Wildpret, heißet absonderlich das Fleisch von wilden Thieren, so zu essen sind. Es ist zwar nicht so nahrhaft, als das Fleisch des zahmen Viehes; jedoch aber verdaulicher und gesunder. Daher wird damit ein ziemlicher **Handel** getrieben. Es wird aber das Wildpret, vorzüglich in so fern man die wilden Thiere selber darunter versteht, eingetheilet in **rothes Wildpret**, **schwarzes Wildpret**, und in **Federwild**. Zu dem ersten gehören Hirsche, Damhirsche, Rehe, ꝛc. zu dem zweyten, die wilden Schweine, Frischlinge, und zu dem letzten alles wilde Geflügel. Von der Erhaltung des Wildprets siehe die **Leipz. Samml.** Band 10 p. 709.

Wildschuren, s. **Bär**.

Wilhelmsgroschen, lat. *Wilhelminus*, eine sächsische Münze. Es giebt derselben zwo Gattungen: Einige ließ Wilhelm I, mit dem Zunamen der Einäugige, 1390 zu Freyberg in Meißen münzen, deren 80 eine **Mark** gewogen, und 20 einen rheinischen Gülden gegolten. Die andere ließen Friedrich I, Churfürst zu Sachsen, und sein Bruder, Wilhelm II, oder der reiche, nebst ihres Vaters Bruder, Balthasar 1400 schlagen, und diese werden insbesondere auch **Fürstengroschen** genennet.

Wilna, oder **Vilna**, litth. **Wilenski**, deutsch, **Wildau**, lat. *Vilna*, franz. *Vilne*, die Haupt- und vornehmste Handelsstadt in dem Großherzogthume Litthauen, in der Woiwodschaft gleiches Namens, an dem Zusammenflusse der beyden Flüsse Wilia und Wiln gelegen, von denen der letzte nur klein, der erste aber groß und schiffbar ist, und den Einwohnern zu Fortbringung ihrer Waaren nach Danzig ungemein nützlich ist. Die Stadt ist groß und volkreich: die Häuser aber sind insgemein niedrig, unansehnlich, und von Holz gebauet, ausgenommen einige, so den Edelleuten und fremden Kaufleuten gehören, wie auch einige öffentliche Gebäude, die allesamt entweder von Ziegel- oder andern Steinen aufgeführet sind. Unter den **Kaufmannshäusern** ist insonderheit ein sehr nettes, welches von der rußischen **Compagnie** zu einer Niederlage ihrer Rauchwerke, und anderer kostbaren Waaren, so aus Rußland dahin gebracht werden, erbauet worden. In dieser Stadt werden allerley grobe Geschütze gegossen, wie auch viel andere kostbare und künstliche **Kriegsinstrumente** verfertiget. Es wird auch allda das litthauer **Leder** zubereitet, welches sehr weit und breit gesucht und verführet wird, und sonderlich zu Rahmen und Brandsohlen gut zu gebrauchen ist. Die **Handlung** floriret gar sehr an diesem Orte, wozu nicht wenig beyträgt, daß, wie obgedacht, die Wilna schiffbar ist. Insonderheit gehen die Commercien stark mit Rußland. Es hat auch ein griechischer **Prälat**, nämlich der Erzbischoff von Reußen, seinen Sitz in Wilna; und die **Juden** haben gleichergestalt allda die freye Uebung ihres Gottesdienstes: über dieses halten sich nicht wenige **Türken** daselbst auf. Es werden folglich allda wöchentlich drey Sabbathe gefeyert: der Sonntag bey den Christen, der Sonnabend bey den Juden, und der Freytag bey den Türken.

Wiloc, ein wollener Zeug, oder vielmehr gewalkter Filz, der aber ein wenig schlaffer ist, als der Filz, woraus man die Hüte macht. Es giebt davon zweyerley Gattungen: die eine ist in der Dicke eines halben Daumens; und die andere noch einmal so dick. Die kalmuckischen Tartarn bedienen sich dieser letzten Gattung anstatt der Matratzen, worauf sie schlafen; und mit den andern bedecken sie ihre Zelte, und machen Regenmäntel und Schabracken für ihre Pferde daraus.

Wimberg, s. **Winterberg**.

Wind, holl. *Windt*, lat. *Ventus*, franz. *Vent*, ist ein häufiger Dampf, so durch die Wärme aus dem Wasser oder den Wolken gezogen und dergestalt verdünnet wird, daß er einen weiten Raum suchen muß, und wo er am wenigsten Widerstand findet, durchbricht, und sich empfinden läßt. Andere geben die Erklärung desselben kürzer, und sagen: der Wind sey eine bewegte Luft. Der Hauptwinde werden 4 gezählet, und solche nach den Gegenden, von welchen sie herwehen, Ost- oder **Morgenwind**, holl. *Oost*, franz. *Est*; **West-** oder **Abendwind**, holl. *West*, franz. *Ouest*; **Nord-** oder **Mitternachtwind**, holl. *Noord*, franz. *Nord*; und **Süd-** oder **Mittagwind**, holl. *Zuid*, franz. *Sud*, genennet. Die **Mittelwinde**, so zwischen itztgedachten 4 Hauptwinden herwehen, sind **Südost**, holl. *Zuyd-Oost*, franz. *Sud-Est*, der zwischen Morgen und Mittag herkömmt; **Südwest**, holl. *Zuyd-West*, franz. *Sud-Ouest*, der halb aus dem Mittage und halb aus dem Abende bläst: **Nordost**, holl. *Noord-Oost*, franz. *Nord-Est*, der zwischen Morgen und Mitternacht steht; und

und Nordwest, holl. *Noord-West*, franz. *Nord-Ouest*, der zwischen Mitternacht und Abend herkömmt. In der Seefahrt werden die Winde gleichfalls nach der Gegend, aus welcher sie wehen, benennet, und nach den 4 Hauptwinden: Ost, West, Süd und Nord, alle die andern, deren in allem 32 gezählet werden, benennet, wie oben auf der Compaßrose zu sehen ist. Einige Seefahrende zählen die 4 Striche, so mitten zwischen den vorbenannten stehen, nämlich Südost, Südwest, Nordwest und Nordost, auch zu den Hauptwinden, und machen also derselben achte. Uebrigens kommen bey der Seefahrt noch folgende Winde vor: Ein **schlaffer Wind**, holl. *Slappe Koelte*, oder *Stilagtige Windt*, franz. *Vent foible* oder *Vent mou*, ist derjenige, der nachläßt; ein **schwerer** oder **harter Wind**, holl. *Swaart-Windt*, franz. *Vent pesant*, der mit Gewalt und stark wehet; ein **steifer** oder **frischer Wind**, holl. *Styf-Windt*, franz. *Vent frais*, der eine mäßige Stärke hat, so viel zu einer guten Fahrt nöthig ist; ein **durchgehender Wind** oder **beständiger Wind**. holl. *gestaadig Windt*, franz. *Vent fait*, *Vent reglé*, *Vent stable*, der beständig einen Strich hält; ein **unbeständiger** oder **veränderlicher Wind**, holl. *Ongestaadig Windt*, franz. *Vent fou*, *Vent variable*, *Vent echars*, der oft umspringt, und keinen beständigen Strich hält. Ein **Vorwind**, holl. *Voor-Windt*, franz. *Vent arriere* oder *Vent en poupe*, heißt derjenige Wind, der von hinten zu auf das Schiff wehet. Ein **Gegenwind**, holl. *Tegen-Windt*, franz. *Vent contraire*, *Vent de Vent*, *Vent de bout*, ist derjenige, der dem Vordertheile des Schiffs entgegen wehet, und also just von daher wehet, wo man hinsegeln will. Ein **halber Wind**, holl. *Half-Windt*, franz. *Demi-Vent*, ist derjenige Wind, so von der Seite kömmt. Ein **Landwind**, holl. *Landt-Windt*, *Wal-Windt*, *Aardt-Windt*, franz. *Vent de Terre*, heißt derjenige, der von dem Walle oder Lande kömmt, welcher denn verhindert, daß die Schiffe nicht wohl einlaufen können, indem er sie zurück stößt. Ein **Seewind**, holl. *Windt die uit der Zee komt*, franz. *Vent de mer*, ist derjenige, der auf den Wall aus dem Meere kömmt, und die Schiffe wieder zurück nach dem Lande stößt. Ein **Passatwind**, holl. *Passaat-Windt*, *Mouzon*, franz. *Vent Alisé*, oder *Vent de Passage*, *Vent de Saison*, *Mouson* oder *Mousson*, heißt derjenige Wind, der beständig wehet; siehe Passatwind.

Windau, lat. *Vindavia*, eine nicht allzu große, aber wohl gebauete Handelsstadt und Woywodschaft in dem Herzogthume Curland, nebst einem Schlosse und Hafen an der Ostsee, am Einflusse des Flusses Weta oder Windau in das Meer. Es ist der beste Hafen nebst Libau; und das Lootsgeld wird daselbst wie zu Libau bezahlet; s. **Libau**.

Winde, lat. *Ergata*, franz. *Virevau*, ein Werkzeug, schwere Lasten zu heben und fort zu schleppen. Es besteht aus einem Baume, Welle oder Spille, so entweder aufrecht stehend, oder wagerecht liegend, auf ihrem Zapfen sich umdrehet, und mit durchgezogenen Kreuzbäumen umgetrieben, das darum geschlagene Seil aufnimmt. Die **stehende Winde**, so auch **Erdwinde**, **Kreuz-** oder **Erdhaspel**, franz. *Cabestan*, oder *Vindas*, genennet wird, wird gebraucht, Bäume, Schiffe, oder andere Lasten aus dem Wasser auf das Land zu ziehen. Die **liegende Winde**, franz. *Guindas*, *Virevau*, dienet, sonderlich bey einem Baue, Kalk, Steine und andere Lasten damit in die Höhe zu bringen;

 desglei-

desgleichen die Lasten aus und in das Schiff zu heben. Es giebt auch ein- zwey- drey- vier- und mehr spännige **Fuhrmannswinden**, franz. *Cric*, lat. *Pancratium*, *Glossocomum*, welche darum also genennet werden, weil ordentlich ein Fuhrmann, nach der Schwere seiner Fracht, bald zwey- bald drey- bis sechsspännig fährt, und folglich auch nach der Proportion seiner Ladung eben dergleichen Winde von nöthen hat. Es besteht aber eine dergleichen Winde in einer starken eisernen gezähnten Stange, die oben eine Gabel und unten einen Fuß hat; übrigens aber durch ein Getriebe auf und nieder beweget wird, welches durch das daran gestoßene Rad umgetrieben werden muß, indem eine Schraube ohne Ende in dasselbe eingreift, welche Schraube zu äußerst durch eine Kurbel die Bewegung bekömmt. Die die Winden verfertigen, werden **Windenmacher** genennet, von denen ein Artikel folget.

Windegeld, s. Schiffvolk.

Windenmacher, haben ein freyes, jedoch mit wohlgefaßten Ordnungen versehenes Handwerk, und pflegen an den Orten, wo sie keine Zunft haben, als z. E. hier in Leipzig, es mit den Schlössern zu halten. Sie machen allerhand Arten von Winden, nämlich gemeine Winden für Fuhrleute, Müller, und an dem Wasser arbeitende Handwerker; ingleichen Steinwinden, Stahl- und Bogenwinden, so die Schützen gebrauchen, Stück- und Geschützwinden zur Artillerie, mit Schrauben ohne Ende; ferner allerhand Hebeböcke und Hebezeuge, worunter einige ganz klein sind, mit denen man dennoch sehr leicht eines Centners schwer aufheben kann. Nebst den Feld- Blatt- und Gewürzmühlen verfertigen sie desgleichen allerley Münzzeug zu groben und kleinern Sorten, mit Schraub- oder auch mit Druck- und Taschenwerken; wie nicht weniger Pressen von unterschiedenen Gattungen, für die **Buchdrucker**, **Apotheker**, Knopfmacher etc. Von den Windenmacher siehe **Hallens** Werkstätte der heutigen Künste, Band . p. 276.

Windjagers, s. Ventjagers.

Windrose, s. Seecompaß.

Winkelbutten, s. Scholle.

Winterberg, oder **Wimberg**, eine zwar nur mittelmäßige, aber doch ganz ansehnliche Stadt in Böhmen, und zwar im Pragerkreise, am Wolnikaflusse, an den passauischen Gränzen gelegen. Es werden daselbst die schönsten Kreidegläser, und die gläsernen Paterle verfertiget, und in unbeschreiblicher Menge fuderweise bis nach Spanien, Portugal und America verführet: weswegen auch die eine Meile von dieser Stadt gelegene Glashütte eine der berühmtesten in Böhmen ist.

Winterthur, lat. *Vitodurum*, eine feine privilegirte Stadt in der Schweiz, in dem Canton Zürch, unweit der Töß, an dem Wasser Eulach, in einer fruchtbaren Ebene gelegen. Sie steht unter dem Schutze des ermeldeten Cantons. Verschiedene **Manufacturen**, die man daselbst angeleget hat, haben sie ganz nahrhaft, und zu einer guten **Handelsstadt** gemacht. Man fabricieret daselbst Netteltuche, genähete Halstücher, Cattun, Crepone, Calmanke, wollene Atlasse, Damaste und Kamlotte, die den englischen ziemlich gleich kommen. Es wird auch hier viel baumwollen Garn gesponnen, und es giebt hiernächst gute Färbereyen daselbst.

Winzer, s. Wein.

Wippach, krainerisch, *Vipava*, lat. *Vipacum*, ein Marktflecken, nebst einer Burg und Herrschaft, in dem Herzogthume Krain, und zwar in Innerkrain, in einer überaus angenehmen

nehmen und fruchtbaren Gegend gelegen. Er hat eine schöne Tuchfabrik, woraus man gutes Tuch bekömmt, das nach Laibach versühret wird. Ehedem war eine Meile von Wippach, an dem Wasser Kobel, ein Eisenhammer, und eine Schmelzhütte errichtet, worinn viel zum Gebrauche nach Ydria verarbeitet wurde: allein da das Feuer einmal die Gebäude ergriffen, und in die Asche geleget hatte: so wurde dafür eine Papiermühle erbauet, auf welcher man sehr vieles und gutes Papier verfertiget, und stark vertreibt. In dieser Gegend wächst der berühmte herrliche **wippacher Wein**, welcher insgemein der Kindermacher genennet wird.

Wippacher, Volk, s. **Krain**.

Wippeln, s. **Korn**.

Wipper, s. **Kipper**.

Wipper, ein ansehnlicher Fluß in dem brandenburgischen Pommern, kömmt in der Herrschaft Bütow, zwischen zween Morästen, unweit der pommerellischen Gränze, und der großen waldowischen Wüste, aus dem Wipperskesee **heraus** geflossen; zieht verschiedene Quellen, Bäche und kleine Flüsse an sich, unter welchen die unterhalb Rügenwalde mit derselben sich vereinigende Grabau die vornehmste ist; nach dessen Einnehmung die Wipper schiffbar wird; und nachdem sie noch etliche Meilen fortgelaufen ist, in die Ostsee fällt, bey welchem Ausflusse in die See sie einen schönen **Hafen** machet, in welchem die größten Schiffe liegen, die nach den ausländischen Reichen und Ländern abgehen.

Wirbelbank, s. **Banco**.

Wisbich, ein wohlgebaueter Marktflecken im Cambridgeshire, in England. Er schickt sehr viel Oel, Butter und Haber nach London, und hat wegen der schönen Gelegenheit, alles zu Wasser dahin zu bringen, eine sehr beträchtliche Handlung.

Wisby, oder **Wißby**, **Wisboe**, **Wisbuy**, **Visby** und **Visbuy**, lat. *Wisbia, Wisbya, Visbya, Visbua*, und *Vispia*, eine uralte Stapelstadt in dem Königreiche Schweden, auf der Insel Gottland, an der Westseite dieser Insel, auf einem Berge, oder vielmehr Felsen, auf der abhangenden Seite desselben gegen die Ostsee gelegen. In vorigen Zeiten ist dieselbe gar ansehnlich, mit unter den Hansestädten begriffen, und die vornehmste Handelsstadt in allen nordischen Landen gewesen, wie sie denn ihrer **Handlung** wegen so berühmt gewesen ist, daß viele Schweden, Gothen, Dänen, Normänner, Engländer, Franzosen, Spanier, Sachsen, Liefländer, Russen, Griechen, und noch mehr andere Nationen, sich dahin begeben haben. Es ist auch diese Stadt wegen ihres Seerechts, so von dieser Stadt das **wisbysche Seerecht**, lat. *Jus nauticum Wisbyense*, oder *Leges nauticae Wisbyenses*, heißt, und in einem besondern Buche in niedersächsischer Sprache unter dem Titel: **Waaterrecht, dat de Koplüde un Schippers gemakt hebben tho Wisby**, gedruckt ist, berühmt, indem nach demselben, als einem gemeinen Völkerrechte, die Seestreitigkeiten nicht nur in Schweden; sondern auch in den übrigen nordischen und andern Reichen sind gerichtet worden: Aus diesem Wisbyschen Seerechte ist auch vieles in das Lübische Recht, welches in den folgenden Zeiten dem Wisbyschen an Macht und Ansehen auf der Ostsee gefolget, genommen worden. Itzo ist diese Stadt zwar von ihrem ehemaligen Wohlstande sehr herunter gekommen; jedoch noch in ziemlich gutem Zustande, indem sie einen ziemlich guten **Hafen** hat, in den zwar nicht, wie ehemals, große Schiffe, aber doch noch Schuiten- und andere mittelmäßige Schiffe einlaufen können, und der jedoch noch

itzt viel dazu beyträgt, daß daselbst die Handlung noch einigermaßen blühet.

Wisch, Marktwisch, Marktzeichen, lat. *Signum mercium vendendarum*, heißt an vielen Orten ein gewisses Bund Stroh, oder anderes Zeichen, welches entweder an einer Stange, oder sonst auf öffentlichem Markte ausgestecket oder ausgehangen, und besonders den Höken dadurch angezeiget wird, wenn ihnen die auf dem Markte zum Verkaufe gebrachten Eßwaaren und andere Sachen zu kaufen frey steht, und wie lange sie sich von deren Einkaufe enthalten sollen. In den chursächsischen Landen sollen die Höken vor 11 Uhr, ehe der Wisch fällt, sich alles Einkaufs bey Strafe 20 Gulden, und Verlust der erkauften Dinge, gänzlich enthalten. **Mand.** von 1699. und 1700. **Prag. Vertr.** von 1542. Tit. Wisch aufstecken. Im Voigtlande aber soll der Marktwisch bey den Wochenmärkten nicht über die Stunde uneingezogen bleiben, **Absch.** von 1415; und von Michaelis bis Ostern um 8, von Ostern an bis wieder Michaelis bis 7 Uhr, damit allem Vorkaufe zu wehren, aufgerichtet, und nach Verlaufung derselben Stunde wieder niedergeleget werden; ebendas.

Wismar, oder **Wißmar**, lat. *Wismaria*, oder *Vismaria*, franz. *Wismar*, eine berühmte und ziemlich große königlich-schwedische Handelsstadt, nebst einem vortrefflichen Hafen, in dem Herzogthume Mecklenburg, an einem kleinen Meerbusen der Ostsee, unter dem 31sten Grade und 3 Minuten der Länge, und dem 53sten Grade und 58 Minuten der Breite gelegen. Ihre schöne und zur Handlung auf der Ostsee ungemein bequeme (1) **Lage**, und ihr vortrefflicher (2) **Hafen**, welcher für den allersichersten und bequemsten in der Ostsee gehalten wird, indem die allergrößten Lastschiffe nicht allein mit voller Ladung in denselben einlaufen, sondern auch ohne Anker ganz sicher darinnen liegen können, hat sie, zu den Zeiten des ehemaligen Hansebundes, in welchem sie ebenfalls stand, zu einer der berühmtesten Städte gemacht, wie denn nicht allein ehmals die Hansestädte, wenn sie zu Wasser Krieg führeten, an diesen Ort ihre Zuflucht nahmen; sondern auch die Einwohner einen ungemein starken (3) **Handel** nach Spanien, Portugal und Frankreich trieben, woraus sie große Vortheile zogen, und sich ein nicht geringes Reichthum zu wege brachten. Seit dem Jahre 1586 aber, da viele von den Niederländern bey dem betrübten Zustande ihres Vaterlandes sich nach Hamburg wendeten, und daselbst den Handel in größeren Flor brachten; hat Wismar sowohl, als andere Handelsplätze an der Ostsee eine starke Abnahme der Handlung gelitten. Man handelt dahin, wie auf Lübeck. Der dasige (4) **Marktplatz** ist prächtig. In Ansehung der (5) **Piloten** merken wir von Wismar an, daß, wenn nicht geflagget wird, kein Loots kömmt, und man auch nichts bezahle; nimmt man aber einen ein, wird nach ordinair 2 Rthlr. wenn es aber ein großes Schiff, das tief geht, wohl 3, zum höchsten 4 Rthlr. gegeben. Wismar (6) rechnet nach Thalern zu 48 ß a 12 ₰; wie auch nach Marken zu 16 ß a 12 ₰ in Courant. 1 Thaler hat über hat 2 fl., 3 ℳ, 24 Groschen, 48 ß, 192 Witten, oder 576 ₰. 1 Gulden hat 1½ ℳ, 12 Groschen, 24 ß, 96 Witten, oder 288 ₰. 1 ℳ hat 8 Groschen, 16 ß, 64 Witten, oder 192 ₰. 1 Grosche hat 2 ß, 8 Witten, oder 24 ₰. 1 ß hat 4 Witten, oder 12 ₰. 1 Witte hat 3 ₰. Die (7) **Münzsorten**, welche hier rouliren, sind dieselben, welche im Artikel: **Rostock**, beschrieben worden.

worden. Beym (8) Handelsgewicht hat das Sch℔ 20 L℔, oder 320 ℔. Bley und Eisen aber 280 ℔. 1 L℔ hat 16 ℔, a 32 Loth a 4 Quintlein ꝛc. ꝛc. 1 Stein Flachs hat 20 ℔. 1 Stein Wolle, oder Federn hat 10 ℔. Das Wismarische ℔ ist mit dem Hamburgischen beynahe gleich schwer, und kaum $\frac{1}{8}$ p. C. leichter. Das Getraide wird nach Drömt und Scheffel (9) gemessen: 1 Last hat 8 Drömt, oder 96 Scheffel. 1 Drömt hat 12 Scheffel. 1 Last Rogken, oder Weizen in Hamburg, macht 81 Scheffel in Wismar aus. Die Elle soll allhier 2 Fuß haben, und 258.[4] Franz. Linien lang seyn; mithin wären 16 Brabanter Ellen gleich 19 Ellen in Wismar; diff. 18$\frac{3}{4}$ p. C., und 58 Ellen, oder Fuß in Wismar, gleich 59 Ellen, oder Fuß in Hamburg; beträgt 1$\frac{3}{4}$ p. C. Im Jahr 1741 am 25 April hat Frankreich mit der Krone Schweden eine (10) Präliminar-Commercien- und Schiffahrtsconvention geschlossen, worinnen beyderseits Nationen geringe Zölle und andere Vortheile zugestanden worden, sonderlich, daß die Franzosen, mit Ausschließung aller anderer Nationen, in Wismar das Recht genießen sollen, für die Waaren, so sie mit ihren eigenen Schiffen dahin führen, weiter keinen Zoll, oder andere Gebühr als $\frac{1}{4}$ pro Cent zu entrichten. Dietr. Schröders Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, Wism. 1745 in 4.

Wismuth, oder **Wißmuth** und **Bismuth**, imgleichen **Aschbley**, oder **Aschzinn**, und von den Materialisten und Apothekern **Markasit** genannt, lat. *Wismuthum*, *Bismuthum*, *Plumbum cinereum*, *Stannum cinereum*, *Marcasita officinarum*, franz. *Bismuth*, oder *Etain de Glace*, ein Halbmetall, so unter dem Zinnerzte bricht, und auf den Bergwerken gerne gesehen wird, weil gern Silber darnach bricht; daher ihn auch die Bergleute des **Erztes**, oder **Silbers Dach** zu nennen pflegen. Die (1) **Eigenschaften**, welche der Wismuth an sich hat, und durch die er sich von andern Halbmetallen unterscheidet, sind folgende: a) kömmt er in der **Zerbrechlichkeit** dem Spießglase am nächsten, ist aber etwas zäher, und läßt sich doch nicht hämmern, sondern zerspringt unter dem Schlagen. b) Seine **Farbe** ist gelblicht, und eben dadurch unterscheidet er sich von dem Spießglaskönige und Zinke, indem der Spießglaskönig weißlichter, und der Zink blaulichter ist. c) In Ansehung seiner **Zusammensetzung** scheint er aus blätterichten Würfeln zu bestehen. d) Er **schmelzet** bey einem gelinden Feuer, und rauchet, wenn er geschmolzen ist: jedoch ist er nicht ganz und gar im Feuer flüchtig. Er geht auch in die Kapelle wie Bley, und reiniget Gold und Silber. Nach der Calcination läßt er sich in Glas verwandeln; nicht aber in ein blaues, wie der Kobolt, sondern in ein braunes Glas. e) Mit andern Metallen, außer mit dem Kobolt und Zink, läßt er sich ebenfalls leicht **vermischen**, und machet alsdann die Metalle weiß, mürbe und halbmetallisch. f) Im Scheidewasser wird er mit einer rosenrothen Farbe und mit geringerer Geschwindigkeit, auch mit wenigerem Aufwallen, als der Zink, **aufgelöset**, und mit Wasser niedergeschlagen; in dem Goldscheidewasser aber wird er mit gelber Pommeranzenfarbe aufgelöset, und gleichfalls mit Wasser niedergeschlagen. g) Er läßt sich mit Quecksilber leicht **amalgamiren**; und wenn man Wismuth mit Bley, Zinn oder Silber vermischet, so disponiret er sie zu leichterer und feinerer Amalgamation mit dem Quecksilber, so, daß man alsdann

gemel-

gemeldete Metalle zugleich mit dem Quecksilber durch Leder drängen kann. Man (2) findet ihn in Böhmen bey Joachimsthal; in Sachsen, insonderheit bey Schneeberg, imgleichen bey Johanngeorgenstadt, und Annaberg; und in Schweden in dem Farilakirchspiele in Helsingland und Lasgruben. Es werden von ihm folgende (3) Arten und Abänderungen angetroffen: a) **gediegen Wismuth**, lat. *Wismuthum nativum*, ist bald mehr, bald weniger rein. Man kennet es daran, daß es mit Scheidewasser mit einer röthlichen Farbe aufgähret, und daß es auch am Lichte schmilzet. Es giebt davon a) **maßiv gediegenen**, der in Bergarten eingestreuet gefunden wird; b) **angeflogen gediegenen**; und c) **körnig gediegenen Wismuth**, imgleichen d) **Wismuthwürfel**: b) **Lichtgraues Wismutherzt**, lat. *Minera Wismuthi cinerea*, oder *Galena Wismuthi*, ist von lichtgrauer und beynahe weißlichter Farbe, gleich einem grobspießigen Glanze, und hält beydes Wismuth und Kobolt, zugleich mit Arsenik. An dem Stahle schlägt es wenig, oder gar nicht Feuer; es gähret nicht mit dem Scheidewasser; und giebt von seinem bey sich habenden Kobolte, mehrentheils ohne Rösten, ein blaues Glas. Angetroffen hat man davon a) **dichtes**, und b) **strahlichtes lichtgraues Wismutherzt**: c) **Wismuthblumen**, lat. *Minera Wismuthi versicolor, Flos Wismuthi*, ist von graugelber Farbe; schießt zuweilen in das rothe, grüne, oder blaue, welches von einem in oder unter der Erde, und dieses mehr oder weniger vereinigten, Schwefel herkömmt. Er ist schwer genug, und hat mehrentheils einen schwärzlichten Boden, oder eine Rinde um sich. Gegen den Stahl schlägt er Feuer mit einem häßlichen Geruche. Es gähret auch mit Scheidewasser a[n] und giebt nicht gerne ohne stärker oder schwächeres Rösten einig[es] blaues Glas: d) **sandartiges Wi[s]mutherzt**, lat. *Minera Wismut[hi] arenacea*, ist ein in einem braun[en] Sandsteine eingesprengtes Wismut[h]erzt, welches zugleich **Kobolt** häl[t]. Außer den itztbeschriebenen Wi[s]mutherzten findet man auch de[n] Wismuth vermischet mit einen Theile **Kobolterzte**, wie wir den[n] in dem Artikel; **Kobolt** angezeige[t] haben; und mit **Silbererzte**, wo von der Artikel: **Silber**, nachzuse[]hen ist. Aus diesen bisher erzähl[]ten Wismutherzten, und Wismut[h]haltenden Kobolterzten, wird nun auf den Bergwerken, sonderlich in Böhmen, Sachsen und England, derjenige Wismuth, in Menge (4) **ausgeschmelzet**, den man in der Handlung hat, und der ganz füglich mit dem Namen eines **Wismuthkönigs**, lat. *Regulus Wismuthi*, beleget werden könnte, weil er solches in der That und nichts anders ist. Dieses Ausschmelzen geschieht entweder in eisernen Pfannen an freyer Luft im Felde, auf welche Art man den reinsten und besten Wismuth erhält; oder in besondern Oefen und Tiegeln, welches aber keinen so guten Wismuth giebt. Der auf diese Art ausgeschmelzte Wismuth wird sodann nochmals in eisernen Pfannen zusammen geschmelzet, und nachdem solches geschehen ist, in halbrunde, oben platte und unten runde Scheiben oder Kuchen von verschiedener Größe gegossen, und verkaufet; und dieses ist denn der Wismuth, den man in der (5) **Handlung** bey den Materialisten und Apothekern findet, der meistens aus England (6) **gebracht** wird, wiewohl einige behaupten, daß dieser aus England kommende Wismuth bloß durch die Kunst aus einer Art groben und unreinen

reinen Zinnes gemacht werde, welches in England in den Erzgruben gefunden werde; und zwar werde er auf diese Art gemacht, daß man das Zinn mit weißem Weinsteine, Salpeter und Arsenik in einem Schmelztiegel schichtweise lege, und calcinire, und sodann zusammen schmelze. In Ansehung der (7) **Güte** dieses ausgeschmolzenen Wismuths muß man denjenigen aussuchen, der in feinen, saubern und glänzenden Stücken ist, woran die Spiegel und Rauten fein breit und weiß sind, auch schön glänzen. Was den (8) **Gebrauch** des Wismuths anbelanget: so wird er von den **Goldschmieden**, **Gürtlern** rc. zum Löthen gebraucht. Die meisten französischen Fabriken treiben ihr Silber zu denen Spitzen und Borden mit Wismuth ab, wodurch es viel weißer und feiner wird; s. Justi von Manufacturen, Th. 2 p. 222. Die Schriftgießer vermengen ihn unter das Spießglas, und gießen daraus die Schriften zum Buchdrucken. Die Zinngießer setzen ihn unter das Zinn, wenn sie gehämmerte Schüsseln oder Teller machen: denn die Geschirre werden davon härter, und geben einen bessern Klang. Vielfältig wird er auch, wenn er zugleich Kobolt hält, zu Verfertigung der blauen Farbe gebraucht. Man machet auch daraus folgende (9) **chymische Zubereitungen**: a) **Wismuthblumen**, lat. *Flores Wismuthi*, welche in der Arztney gebraucht, und erhalten werden, wenn man den Wismuth entweder für sich, oder mit Salmiack in starkem Feuer sublimiret; b) **Wismuthkalk**, oder **Wismuthmagisterium**, lat. *Magisterium Wismuthi*, den man bekömmt, wenn man den Wismuth in gutem reinen Salpetergeiste oder Scheidewasser auflöset, hernach mit Wasser niederschlägt, wohl absüßet, und endlich im Schatten trocknen läßt. Weil dieser Wismuthkalk weiß aussieht: so wird er von dem Frauenzimmer stark zu Schminke gebrauchet, und daher auch weiße Schminke, **spanisch Weiß**, und **Perlenweiß**, franz. *Blanc d' Espagne*, oder *Blanc des perles*, genennet. Es machen die Apotheker dieses Magisterium nicht in Menge, weil es leichtlich gelbe wird, wenn es alt ist; diejenigen aber, welche es von andern kaufen, müssen es von redlichen und bekannten Leuten nehmen, weil ein großer Betrug damit unterlaufen kann; c) ein **Oel**; d) ein **Salz**; e) ein **Wasser**; und f) einen **Extract**, denen man große Heilkräfte, und dem Wasser noch andere wunderwürdige Dinge zuschreibt, die aber noch besser bestätiget werden müssen. Man findet diese Zubereitungen insgesamt auf den Apotheken; einige davon, als die Blumen und den Kalk, aber auch bey den Materialisten und Droguisten.

Wispel, eine gewisse Art von einem Getreidemaaße in Ober- und Niedersachsen, so gemeiniglich 2 Malter, oder 24 Scheffel hält. Zu Braunschweig und Zelle hält er nur 4 Scheffel: gleichwie in Hamburg nur 10 Scheffel, und werden 3 Wispel für eine Last gerechnet.

Wißby, s. **Wisby**.

Wißmar, s. **Wismar**.

Wißmuth, s. **Wismuth**.

Witten, eine kleine Scheidemünze in Niedersachsen, so zwey meißnische Pfennige gilt: 144 machen einen Reichsthaler, und 96 einen Gulden, oder $\frac{2}{3}$ Stück; s. **Weißpfennige**.

Wittenberg, oder **Wittemberg**, lat. *Witteberga*, *Viteberga*, *Leucorea*, die Hauptstadt in dem sächsischen Churkreise, an dem östlichen Ufer der Elbe, in einer sehr großen Ebene gelegen. Um Wittenberg findet sich die **Cochenille** oder der so

genannte

genannte Coccus polonicus und tinctorius, wovon Joh. Dan. Titii gemeinnützige Abhandlungen, Th. 1 (Leipz. 1768 in 8) p. 321 nachzulesen. In der Stadt selbst befindet sich eine berühmte Universität und eine Salzniederlage. Der dasige Röhrmeister Dietrich verfertiget schöne metallene Handspritzen, welche viele Vorzüge vor andern haben. Die Beschreibung eines nützlichen neuen Tuchmacherstuhls in Wittenberg, ingleichen eine Nachricht von der dasigen verbesserten Tuchmanufactur, wie auch von der neuen Spinnschule daselbst, findet man im Leipz. Intellig. Blatte 1767 p. 206. Die churfürstl. Amts Ziegelscheine ist 1765 ganz neu erbauet worden. Uebrigens hat Wittenberg 3 Jahrmärkte, welche auf den Mont. nach Miseric. Domini, 2) den Mont. nach Gallen, und 3) den Montag nach Luciä fallen.

Wittenberge, lat. *Wittenberga*, ein Städtlein oder Flecken in der Mark, und zwar in der Priegnitz, hart an der Elbe, da, wo die Stepenitz hineinfällt. Die Einwohner nähren sich von der Schifffahrt auf der Elbe, vom Holzhandel, vom Ackerbaue und der Viehzucht. Es giebt auch unterschiedene Handwerke darinnen. Sonst ist auch ein kleiner Elbzoll allhier angelegt.

Wittfisch, s. Wallfisch.

Wittichsthal, oder **Wittigsthal**, ein Dorf und Hammerwerk, oder ein Bergflecken, im erzgebirgischen Kreise, in Meißen, in dem Bezirke des Kreisamtes Schwarzenberg, unten am Berge, worauf Johanngeorgenstadt, gelegen. Es sind daselbst feine Eisenhämmer. Man kann hier aus der ersten Hand alle Sorten von Kronblech bekommen; siehe Blech.

Wittinen, s. Vitinen.

Wochenzettel, s. Intelligenzzettel.

Wörlitz, lat. *Worlicium*, ein Städtchen, Schloß und Amt in dem Fürstenthume Anhalt-Dessau, an einem Arme von der Elbe, den man die Schleußen nennet, gelegen. Ohnfern davon ist eine Schäferey, der Sich dich vor, oder auch der Neue Hof genannt. Mit dem 1755 Jahre ist zu Wörlitz der Anfang gemacht worden, daß künftighin alljährlich drey von allen Abgaben, wie die nur Namen haben mögen, ganz freye Viehmärkte, und zwar der erste den Tag nach dem dritten Osterfeyertage, der zweyte den Tag Johannis, und der dritte den Tag Michaelis, gehalten werden sollen: und weil in dasiger Gegend auch eine starke Anzahl guter, leichter und zur Jagd sehr wohl zu gebrauchender Pferde gezogen werden: so sind diese einer mit von den vornehmsten Gegenständen nur gedachter Märkte.

Wörst, Maaß, s. Werst.

Wogulitzen. s. Siberien.

Wohlau. s. Wolau.

Wohlgemuth, Kraut, s. Dost.

Wohlriechendmachung der Arztneyen, s. *Aromatisatio*.

Wohlriechende Stücke, s. Parfumiren.

Wolau, oder **Wohlau**, ein Fürstenthum und eine Stadt in Niederschlesien. Das Fürstenthum Wolau, lat. *Ducatus Wolaviensis*, liegt zwischen den Fürstenthümern Glogau, Liegnitz, Breßlau und Oels, der Herrschaft Trachenberg, und Polen, und ist in sechs Kreise vertheilet. Die Stadt Wolau, lat. *Wolavia*, ist die Hauptstadt in dem itztgedachten Fürstenthume. Sie ist wohl gebauet, und hat meist steinerne Häuser, ingleichen zwey Vorstädte, nämlich die breßlauische und steinauische. Die Tuchmacherey, so daselbst ziemlich stark getrieben wird, und das gute Bier, so daselbst gebrauet wird, verschaffen der Stadt ganz gute Nahrung.

Wolf, lat. *Lupus*, franz. *Loup*, ein vierfüßiges wildes und reißendes Thier, in der Größe eines starken Hundes, mit dem es auch von den Naturkennern unter ein Geschlecht gebracht wird, hat einen breiten Kopf, weiten Rachen, und darinnen scharfe Zähne, grau gesprengtes straubes Haar, einen zottichten Schwanz, und an den Vörderfüßen fünf, an den Hinterfüßen aber nur vier Zehen. Einige wollen denselben zwo **Gattungen** machen, wovon die eine nur von todtem Aase, und die andere von frischem Raube lebe. Daß dieses Thier ungemein schädlich sey, und nicht allein das große und kleine Wild; sondern auch das zahme Vieh, als Schafe, Ochsen und Pferde, ja, wenn es hungrig ist, vornehmlich im Winter, auch Menschen anfalle, ist bekannt. In die **Handlung** kommen von dem Wolfe: 1) die **Bälge**, oder **Felle**, so nicht nur von Rauchhändlern geführet, sondern auch von Kürschnern verarbeitet werden. Sie geben theils a) **mit den Haaren zugerichtet**, ein sehr warmes Pelzwerk, worinnen sich kein Ungeziefer hält, und das daher, wenn es von grauer Farbe (welches von unsern gemeinen Wölfen gilt), zu Pferdedecken, und Kummeten für die Zugpferde; imgleichen zu den Decken vor die Stubenthüren, um die Schuhe daran vom Kothe zu reinigen, gebrauchet wird; es wird aber auch schwarz gefärbet, um daraus Fußsäcke und große Müffe zu machen: Hingegen aus den weißen rußischen, da die Haare feiner und oft silberfarben fallen, verfertiget man diejenigen Winter- Reise- und Regenröcke, die man **Wolfsschur**, oder **Wildschur** nennet; theils sind sie, nachdem (b) das **Haar abgebeizet**, und das Leder auf sämische Art, oder weißgaar gegerbet ist, zu Handschuhen und andern Sachen, die man aus dergleichen sämischen, oder weißgaren Leder zu machen pflegt, sehr gut zu gebrauchen; 2) die **Zähne**, die sehr hart und glatt sind, und in hölzerne lange Stiele eingefaßt, von den Goldschmieden, Kupferstechern und Vergoldern zu Glättung ihrer Arbeit, imgleichen von den Buchbindern zu Glättung des Schnittes der Bücher, gebrauchet; sehr oft auch, in Silber eingefasset, den kleinen Kindern an den Hals gehangen, oder in die Hände gegeben werden, damit sie, wenn sie zahnen, das Zahnfleisch daran reiben, und also die Zähne desto leichter durchbrechen können; und 3) zum arztneylichen Gebrauche das **Herz**, die **Leber**, die **Gedärme**, der **Koth** und das **Fett**; wie man denn auch bisweilen 4) aus dem **Fleische**, mit Oel gekocht, ein arztneyliches Mittel wider die podagrischen Schmerzen; und 5) aus dem **Blute** eine heilsame Essenz machet.

Wolfsauge, s. Augenstein.

Wolfsbohnen, oder **Feigbohnen**, **türkische Wicken**, und **Lupinen**, lat. *Faba ficulnea*, *Lupinus*, franz. *Lupin*, ital. *Lupino*, ein Gewächs, das einen runden, mittelmäßig dicken und ungefähr zween Fuß hohen Stengel treibt, auf dessen Gipfel schmale unten meergrüne, oben aber entweder weißlichte oder blaue, oder gelbe und wollichte Blüten wachsen, auf welche, nachdem sie vergangen sind, runde und wolligte Schoten folgen, die eine Gattung von Erbsen beschließen, welche an Gestalt den gemeinen Erbsen sehr gleich sind, außer daß sie härter, dicker, weißer, und nicht so rund, sondern etwas platt sind, und, wenn sie getrocknet sind, noch platter, und in der Mitte fast hohl werden. Dieses Gewächs wird in Italien, und den mittägigen Provinzen in Frankreich häufig gesäet; bey uns aber mehrentheils nur in den Gärten gezogen.

zogen. In die Handlung kommen davon die obgedachten Erbsen, die nicht allein zum Futter für allerley Vieh gut zu gebrauchen sind; sondern auch von den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowohl zum innerlichen, als äußerlichen Gebrauche, und zwar zu dem letzten vornehmlich das Mehl davon gebraucht; und in Holland, wohin man solche aus Frankreich und Italien häufig versendet, ihrer angenehmen Bitterkeit halber, stark mit unter dem Caffee getrunken werden. In Holland und Hamburg wird damit ein ziemlicher Handel getrieben. Man verkaufet sie bey 100 Pfunden.

Wolfsinsel, s. **Neuschottland**.

Wolfsklaue. Mooß, s. **Bärlap**.

Wolfsklingen, siehe **Degenklingen**.

Wolfskraut, siehe **Bruchkraut**, (großes.)

Wolfsschur, s. **Wolf**.

Wolfstreel. s. **Kartendistel**.

Wolga, besser **Volchda**, ehemals **Rha**, und noch itzt von den Tartarn Atel, oder Athel, Edel, Edil, Idel und Idil, oder der große Strom genannt, lat. *Wolga*, franz. *Volga*, ein großer Fluß in dem rußischen Reiche, und einer der größten Flüsse in der Welt, indem er von seinem Ursprunge an, bis zu seinem Ausflusse 400 bis 500 Meilen zurück leget. Er entspringt aus dem tiefen See Fronow in dem wolchonskischen Walde im Fürstenthume Roschow, und ergießt sich hierauf nach etwan einem Laufe von 2000 Schritten in den See Wolgo, oder Wolko, aus welchem er wieder in Gestalt eines kleinen Bachs heraus läuft; bald aber durch den Zufluß anderer Wasser dergestalt wächst, daß er schon bey der Stadt Twer, etwan zwanzig Meilen von seinem Ursprunge, große Lastschiffe trägt, und hiernächst die Provinzen Twerien, Jaroslaw, Roslow, Susdal, Nieder = Novogrod, und die Reiche Casan und Astrakan, in solchen aber die Städte Twer, Uglitz, Jaroslaw, Castrom, Plessa, Jurgowitz, Balanga, Nisinovogrod, Wasiligorod, Casan, Astrakan, und andere mehr durch, und vorbey läuft; in solchem Laufe auch die Flüsse Dribna, Tutumi, Twerza, Caßin, Daneca, Mologa, Schosna, Scotorva, Castrona, Occa, Sura, Junka, Vetluga, Su, Casanska, Cama, Zerdick, Ulka, Sniaga, Beitma und Sook zu sich nimmt, und sich endlich unterhalb Astrakan, durch verschiedene Ausflüsse, deren so viele seyn sollen, daß davon in dessen Mündung an die funfzig Inseln gemacht werden, in die caspische See ergießt. Die Ufer desselben sind durchaus fruchtbar: und obgleich die untere Gegend desselben wegen der öftern Streifereyen der Tartarn nicht stark bebauet wird: so hat man doch angemerket, daß die Natur von selbst allerley nützliche Hülsenfrüchte und Küchenkräuter, und unter andern Spargel von außerordentlicher Größe und besonderer Güte, hervorbringt. Das meiste Eichenholz, so in Rußland befindlich ist, trifft man in den Gegenden an, die dieser Strohm benetzet, vornehmlich in dem Königreiche Casan. Unter den vielen Fischen, welche dieser Strom in Menge ernähret, sind insonderheit der Beluga oder Hausen, welcher sich sehr häufig darinn aufhält; wie auch die Störe, die Lachse, und ungemein große Hechte von einem vortrefflichen Geschmacke, zu bemerken. Am Ende des Frühlings schwillt er vom geschmolzenen Eise und Schnee dergestalt auf, daß er weit und breit austritt, und die größte Ueberschwemmung ist im May und Junius. Diese Zeit nehmen die Schiffer, so die Wolga hinunter nach Astrakan fahren, wohl in Acht, weil

weil sie alsdenn nicht nur über die flachen Gründe; sondern auch über die niedrigen Inseln, welche tief unter Wasser gesetzt werden, sicher hinfahren können. Diese Fluth reißt öfters einige Bäume von den Ufern des Stroms in den Grund, in welche sich die eingesenkten Anker manchmal so fest verwickeln, daß sie von den Tauen abgerissen werden; daher eine sehr große Menge Anker darinnen liegen soll.

Wolle, lat. *Lana*, franz. *Laine*, engl. *Wool*, ein Wort, welches theils in einer weitschweifigen, theils in einer engern Bedeutung genommen wird. In einer (A) **weitschweifigen Bedeutung** versteht man darunter ein zartes und weiches haariges Wesen an gewissen Bäumen oder Sträuchern, an gewissen Vögeln, und an gewissen vierfüßigen Thieren. Diejenige Wolle, welche von (a) **gewissen Bäumen und Sträuchern** gelesen wird, heißt daher **Baumwolle**, und ist solche in einem besondern Artikel beschrieben worden. Zu der Wolle, welche man (b) **gewissen Vögeln** abnimmt, gehöret insonderheit die **Strauswolle**, franz. *Laine d' Autruche*, worunter man die Pflaumfedern, oder vielmehr die Haare des Strausvogels versteht; siehe **Straus**. Endlich zu der Wolle, welche auf (c) **gewissen vierfüßigen Thieren** wächst, rechnet man a) die **rußische oder moscowitische Wolle**, franz. *Laine de Moscovie*, worunter die feinsten Biberhaare verstanden werden, die in Rußland aus den Biberfellen ausgerissen werden, ohne die starken Haare mit auszureißen, oder zu verletzen; siehe **Castorhaar**. b) Die **Vicunnawolle**, insgemein **Vigognewolle** genannt; siehe **Vicunna**; und endlich c) die **Schafwolle**. Und diese letzte ist es, die in einer (B) **engern Bedeutung** und vorzüglich **Wolle** heißt. Diese ist es auch, von der wir hier noch in der Folge dieses Artikels zu reden haben. Es ist die Schafwolle, so insgemein nur schlechthin und in eigentlichem Verstande Wolle genennet wird, das Haar, womit die Haut der Schafe bedecket ist. Von der (I) **Zeugung dieser Wolle** gedenken wir nur dieses, daß, da sie eine der einträglichsten Nutzungen ist, die man von dem Schafviehe zu genießen hat, und die ohne Abgang des Viehes jährlich wieder kömmt; die Landwirthe allen Fleiß anzuwenden haben, durch eine gute Schafzucht auch schöne Wolle zu bekommen. Ob nun aber gleich die gute Wartung und Fütterung der Schafe, ingleichen daß sie nicht gemolken werden, vieles zum Wachsthume guter Wolle beyträgt; so hat man doch auch noch gewisse andere Mittel, um das Wachsthum schöner Wolle zu befördern: wie denn die Alten die frisch abgeschornen Schafe mit abgekochtem Hopfen, altem Weinlager, und Oeldrusen, durch einander gemenget, gerieben, und 3 Tage nach einander mit Meer- oder gesalzenem Wasser gewaschen haben; auch noch heutiges Tages von einigen eine gewisse Lauge dazu gebraucht wird. Hingegen werden auch vielmals von eigennützigen Landwithen und Schäfern unzulässige Mittel gebraucht, wie denn die Schäfer nicht selten Ziegenböcke zu den Schafen lassen, damit die Wolle von den davon fallenden Schafen mehr am Gewichte geben soll: die die aber sehr grob und staubicht ist; daher solches in verschiedenen Policeyordnungen verboten ist. Es giebt aber gar vielerley (II) **Gattungen der Wolle**. Denn so wird die Wolle (1) **in Ansehung der Art, wie sie von den Schaffellen gesondert worden**, eingetheilet in Rauf- und in Scheerwolle. (a) **Raufwolle oder geraufte Wolle**, franz. *Pelade*, *Pelure*, *Pelie*, und *Avalis*, heißt diejen-

diejenige Wolle, welche die Weißgärber aus den Schaffellen, so sie gärben wollen, entweder vorher, ehe sie solche in Kalk legen, oder auch, nachdem sie solche bereits in Kalk gebeizet haben, ausraufen. Viele glauben, daß die Raufwolle wegen des gebrauchten Kalks zum Abbeizen, bald durchfressen, mürbe, und rißig werde, und also zum Verarbeiten nicht gut zu gebrauchen sey; andere hingegen halten dafür, daß der zum Abraufen gebrauchte Kalk derselben nicht schade, wenn nur die Wolle alsdenn rein gewaschen und getrocknet worden. Diesem sey wie ihm wolle, so ist doch die Raufwolle die schlechteste Gattung von Wolle. Denn, weil bey dem Ausraufen die Wurzel der Wolle mit abgeht, und auch das Haar, so in dem Felle eines todten Thieres lange sitzen bleibt, stockigt und gleichsam erstorben wird: so ist dergleichen Wolle nicht nur grob, sondern auch sonst nicht so gut und dauerhaftig, als die Scheerwolle; nicht zu gedenken, daß sie, wenn sie bereits im Kalke gewesen ist, davon sehr hart werde. Indessen wird die Raufwolle gleichwohl auch zum Einschusse verschiedener Zeuge gebraucht, und in verschiedene Sorten getheilet. Insonderheit hat man zwey Arten der Raufwolle, nämlich **Schlachtwolle** und **Sterblingswolle**; a) **Schlachtwolle** ist diejenige, welche aus den Fellen gerauft wird, so die Fleischer von den geschlachteten Schafen abgezogen; und b) **Sterblingswolle** ist diejenige, welche aus den Fellen gerauft wird, so die Schäfer von den selbstgestorbenen Schafen abgestreift haben. Diese letztere ist schlechter als die erstere; siehe abgebeizte **Wolle**. (b) **Scheerwolle, Schurwolle**, oder **Schärwolle**, franz. *Toison*, ist diejenige Wolle, welche die Schäfer und andere Hausväter den lebendigen Schafen des Jahrs ein bis zweymal abscheeren. Solche ist nicht mit der Scheerwolle zu vermengen, welche die Tuchscheerer den rauhen Tüchern abscheeren, und welche unten, wo wir von den Abgängen von der Wolle reden, vorkömmt. Die Scheer- oder Schurwolle wird wiederum in verschiedene Gattungen sortiret und abgesondert, nach dem verschiedenen Gebrauche, wozu sie angewendet werden soll. Denn es wird die Wolle ferner (2) in Ansehung des **Geschlechts und Alters** der Schafe eingetheilet in **Hammel-** Schaf- und **Lammwolle**; a) **Hammelwolle** ist die von den verschnittenen Männlein des Schafviehes gewonnene Wolle; (b) **Schafwolle** heißt die von den Weiblein des Schafviehes geschorne Wolle; und (c) **Lammwolle** oder **Jährlingswolle** ist die von den Jungen beyderley Geschlechts in dem ersten Jahre genommene Wolle. Den Unterscheid dieser drey Gattungen der Wolle beobachten die Handwerker fleißig, indem die erste grob, die zweyte zu Tüchern besser als die erste, und die dritte die feinste und allerbeste ist; siehe **Lamm**. Weiter ist die Wolle (3) in Ansehung der **Wollschur**, entweder **ein-** oder **zweyschürig**: (a) **Einschürige Wolle** heißt diejenige, welche die Schafe, die des Jahrs nur einmal geschoren werden, geben: diese wird im Frühjahre, zu Ausgange des Aprils, oder zu Anfange des Mays, den Schafen abgenommen. (b) **Zweyschürige Wolle** wird diejenige genennet, welche von Schafen, die des Jahrs zweymal geschoren werden, kömmt. Und diese wird unterschieden in die **Winter-** und in die **Sommerwolle**. a) **Winterwolle** heißt diejenige, welche zu Ende des Aprils, oder zu Anfange des Mays, nach dem es die Witterung, so nicht allzu kalt seyn muß, zuläßt; b) **Sommerwolle** aber: so im Anfange des

Herbstmonats gewonnen wird. Die einschürige Wolle ist nicht nur länger, sondern auch feiner, als die zweyschürige: da hingegen diese eher, als die einschürige, walket, so, daß die davon gefertigten Tücher um etliche Stunden eher zu Stande kommen; und unter der zweyschürigen wird die Sommerwolle der Winterwolle vorgezogen, weil jene reiner und feiner ist; siehe Schaf. Imgleichen wird die Wolle (4) in kurze und lange unterschieden. Die (a) lange Wolle, mit welchem Namen insgemein die einschürige beleget wird, ist besser; wird zum Spinnen nicht gekrämpelt, sondern gekämmt; und meistens von den Zeugwebern verarbeitet. Die (b) kurze Wolle, mit welchem Namen man insgemein die zweyschürige belegt, ist geringer; wird zum Spinnen nicht gekämmt, sondern gekrämpelt; und meistens von den Tuchmachern verarbeitet: doch nehmen sie auch die Zeugweber mit unter die lange Wolle. Wiederum ist die Wolle (5) in Ansehung der Güte theils grobe, theils feine oder klare Wolle; siehe auch *Refin.* Jene giebt grobes, und diese feines Garn. Die grobe Wolle kann fein gemacht werden, wenn man die groben Spitzen derselben abschneidet, da denn das übrige fein wolligt bleibt, und ein mildes Garn giebt. Läßt man aber die groben Spitzen darunter: so verderben solche die milde Wolle, und wird folglich auch daraus kein mildes Garn. Noch ist die Wolle unterschieden (6) in Ansehung ihrer natürlichen Farbe, indem es weiße und schwarze giebt, zu welcher letzten auch die rothe und braune Wolle mit gerechnet wird. Die weiße Wolle wird der andern vorgezogen, weil sie allerley Farben besser annimmt, wiewohl die braune oder rothe und die schwarze auch ihren nützlichen Gebrauch haben; siehe Schaf. Nicht weniger ist die Wolle (7) in Ansehung der Sortirung entweder Kernwolle, oder ordinaire Wolle, oder endlich Ausschuß. (a) Kernwolle, franz. *Coeur des laines*, heißt diejenige, die in der Mitte eines jeden Flockens befindlich ist: sie ist die feinste, weißeste, und zarteste. (b) Ausschuß hingegen wird genennet, was geld, zerrissen, und sonst verderbt ist. Desgleichen ist die Wolle (8) in Ansehung der Zurichtung entweder rohe oder zubereitete: (a) Rohe Wolle, franz. *Laine crue*, heißt diejenige, die noch nicht gekämmt, gekrämpelt, oder auch sonst eine andere Art zugerichtet ist. Hingegen (b) zubereitete Wolle heißt die, an deren Zurichtung mit Waschen, Kämmen und Spinnen schon Hand gelegt worden. Die zubereitete Wolle ist wiederum theils entweder gekrämpelte oder gekämmte: die gekrämpelte Wolle ist nicht so gut, als die Kämmwolle. Ferner wird die Wolle (9) in Ansehung des Einpackens zum Verkaufe, in Bündel- und Sackwolle unterschieden. So wird auch unter der Wolle (10) in Ansehung derer, welchen sie zuwächst, ein Unterscheid gemacht, indem sie entweder adeliche oder Bauerwolle, ja auch wohl Pfarrer- Bürger- Müller- und Schäferwolle, genennet wird. (a) Adeliche Wolle heißt die, welche von den adelichen Höfen Fuderweise in die Stadt geführet, und zu Markte gebracht wird. (b) Bauerwolle ist, welche von Bauersleuten Hockenweise in die Stadt zu Markte gebracht wird. Diese hält man nicht für so rein, und immer geringer, als die von den großen Schäfereyen. Denn es ist den Bauerschafen meist Trift und Futter sehr knapp zugeschnitten, sonderlich wo zugleich große Schäfereyen sind. Endlich ist die Wolle (11) in Ansehung der Länder, besonders nach dem

dem Unterscheide der Weiden, gar sehr unterschieden, indem immer ein Land bessere oder schlechtere Wolle giebt, als das andere: und da die hohen und trocknen Weiden eine bessere Wolle geben, als die niedrigen und feuchten; so geschieht es daß öfters in zwey Dörfern, die nicht gar weit von einander liegen, dennoch ganz verschiedene Wolle, der Güte nach, gefunden wird; jedoch macht den Hauptunterscheid der innerlichen Güte vielmehr die Beschaffenheit ganzer Länder und Reiche aus. Für die allerbeste und allerfeinste Wolle, die man hat, wird die **spanische** gehalten; nach derselben folgt die **portugiesische**; auf diese kömmt erst die **englische**; dann die **polnische**; ferner die **französische**; und endlich die **deutsche**. Der letzten pflegt man insgemein die letzte Stelle einzuräumen, obschon in Deutschland, besonders in Schlesien, Lausitz und Meißen, gleichfalls sehr feine Wolle gefunden wird, welche die Ausländer selbst suchen. Die **ungarische** Wolle ist sehr grob. Von allen diesen Gattungen der Wolle nach den Reichen und Ländern, ertheilet der Artikel: **Wollenhandel**, mehrere Nachricht. Die (III) **Wollschur** geschieht an einigen Orten des Jahrs nur einmal; an andern aber zweymal: daher der oben gedachte Unterscheid der einschürigen und zweyschürigen Wolle kömmt. Es geht aber oder soll doch mit derselben also zugehen: 1) **Vor der Schur** werden die Schafe, und zwar einen Tag vorher, bey schönen Wetter, durch einen Teich, oder durch ein fließend Wasser, geschwemmet, oder sauber gewaschen, und wieder wohl getrocknet, damit die Wolle, wenn sie abgenommen wird, rein und nicht feucht sey. 2) **Bey dem Scheeren** wird jede Sorte von Schafen besonders, nämlich die Schafböcke zuerst, dann die Mutterschafe, hierauf die Lämmer, und endlich die Hammel, genommen, so daß man von jeder die Wolle besonders sortiret; oder zum wenigsten, wann die übrige zusammen gethan wird, doch die Lämmerwolle, weil sie die feinste und zärteste, und höher im Preise, als die andere, verkauft wird, allein aufbehalte, damit die Käufer nach Begehren ihre Gattungen finden mögen. Einige lesen auch gleich bey der Schur die Kernwolle, welche die feinste, weißeste und zärteste ist, sich auch unter der andern hier und dar vermengt befindet, von der andern schlechten heraus, und verkaufen sie absonderlich. 3) **Nach der Schur** wird die abgeschorne Wolle, wenn das Schaf unter der Schur geschwitzt, erst getrocknet; hernach wird die Wolle ordentlich aufgewickelt, und nicht in einander verwirret, eingepackt. Je kürzer die Wolle abgeschoren wird, je besser ist es. Die (IV) **Sortirung oder das Auslesen der Wolle** geschieht von den Wollscheerern, Wollhändlern und Wollfabrikanten. Daß, und wie (1) die **Wollscheerer** die Wolle sortiren, haben wir gleich itzo bey der Wollschur schon erinnert. Die (2) **Wollhändler** sortiren die Wolle nach der Feine, Länge, und natürlichen Farbe, wie der Artikel: **Wollenhandel**, mit mehreren zeiget. Endlich sortiren auch die (3) **Wollenfabrikanten** ihre eingekaufte Wolle genau von der schlechtesten bis zur feinsten Sorte, damit auf solche Art ein gleiches Garn (theils in Ansehung des Gespinnstes, theils in Ansehung der Güte der Wolle) gefertiget werden könne. Und in dieser Sortirung der Wolle, um solche zu der Art Tücher oder Zeuge, die ein Tuch- oder Zeugweber zu machen gedenket, recht auszulesen, und zu unterscheiden, äussert sich der Verstand des Webers mehr, als beym Weben selbsten.

Von

Von den (a) Tuchmachern wird die Wolle auf vier bis fünferley Arten ausgelesen und sortiret zu Sechziger, Funfziger, Sechs- und dreyßiger, zu Waschtüchern, Boy, und so mehr, bis sie von jeder Sorte so viel beysammen haben, daß davon ein Tuch kann gemacht werden. Wenn ein (b) **Zeugmacher** aus der einschürigen Wolle die längste und feinste ausgenommen, so sortiret, er die etwas gröbere, die noch einiger maßen lang, und auch noch zu kämmen taugt, und nennet solche **Gries**, gleichwie hergegen das erste **rein Gut** genennet wird. Dieser **Gries**, wenn er gekämmt worden, wird unter die geringern Zeuge genommen; die Tuchmacher aber brauchen ihn zum Boye. Da die Wolle, ehe sie in den Stand kömmt, daß sie gesponnen werden kann, durch viele Hände gehen muß: so müssen wir uns auch um die (V) **Zubereitung der Wolle zum Spinnen bekümmern.** Es besteht aber solche vornehmlich in **Waschen, Schlagen, Reißen, Krämpeln, Kämmen, Kniestreichen** und **Färben.** Denn, nachdem die Wollscheerer die Wolle abgeschoren haben: so (1) **wäscht** man sie mit Seife sauber von allem Schmutze und Fette, damit sie schön rein und weiß werde, und alle Farben annehme; alsdenn läßt man sie in der Sonne, oder auch in einem warmen Zimmer, trocknen. Die Tuchmacher haben zum Wollwaschen eine besondere Waschbank, und, um die schon gewaschene Wolle auszuringen, eine sogenannte Wollwäsche. Das (2) **Schlagen der Wolle** geschieht auf diese Art, daß man die Wolle mit den Händen zu kleinen Bißchen zerzupft oder zerpflückt, alle diese zerpflückte, Bißchen Wolle auf einen Haufen unter einander menget, sie auf eine Horde oder Hurte legt, und mit einem Wollbogen oder Schlagbogen schlägt, daß sie von allem Staube und aller Unreinigkeit wohl gesäubert werde; oder recht unter einander komme, zumal wenn es Farbenwolle ist. Die gedachten Schlagbogen haben eigentlich die Hutmacher, die Wolle zu schlagen; an etlichen Orten aber auch die Tuchmacher. Das (3) **Reißen oder Brechen der Wolle** geschieht durch die **Reiß- oder Brechkämme**, welche ein nothwendiges Werkzeug der Weber sind, die Wolle zum Spinnen zuzubereiten; und zwar unter andern das Gröbste, worauf die Wolle gebrochen wird; siehe **Kardätsche.** Es wird daher vor andern der Anfang gemacht, immaßen vermittelst der Reißkämme die gemischte Wolle oder andere Wolle durch einander gerissen oder unter einander gearbeitet wird, daß sie gekrämpelt werden kann. Die diese Arbeit verrichten, heißen **Wollreißer.** Das (4) **Krämpeln oder Kratzen der Wolle** geschieht vermittelst der **Krämpel, Krämpelkämme, Kratzen** oder **Kratzkämme**, so engerer und von klärerem Drahte als die Reißkämme sind: und wird auf den Krämpelkämmen nur die kurze Wolle gezogen. Die diese Arbeit verrichten, heißen **Wollkratzer.** Das (5) **Kämmen oder Kardätschen,** oder **Streichen der Wolle** geschieht vermittelst der Kardätschen, so noch klärer, als die Krämpelkämme. Und zwar wird die lange Wolle gekämmt. Die diese Arbeit verrichten, heißen **Wollkämmer.** Das (6) **Kniestreichen** geschieht vermittelst der **Kniestreicher**, einer ganz subtilen Art von Kardätschen, wodurch die kläreste Wolle zu den Zeugen verfertiget wird. Endlich ist noch das (7) **Färben der Wolle** übrig, immaßen das Garn zu gefärbten Tüchern aus gefärbter Wolle gesponnen wird. Die Farbenwolle, oder die gefärbte Wolle, von verschiedenen Farben muß, ehe sie gesponnen

sponnen wird, wohl durch einander und also gehörig gemengt werden. Das (VI) **Spinnen der Wolle**, welches allemal vor dem Weben und Stricken vorher gehen muß, geschieht durch gewisse **Wollspinnerinnen**, die, nachdem sie die gekrämpelte oder gekämmte Wolle erhalten, und solche aufgerollt haben, selbige entweder am Rade, oder an der Spindel, zu Garne spinnen, welches sodann **Wollengarn**, oder **gesponnene Wolle** genennet wird, wovon der Artikel: **Wollen Garn**, nachzulesen. Die (VII) **Verarbeitung der Wolle** selbsten, als auch und vorzüglich des aus Wolle gesponnenen Garns, geschieht durch die Tuchmacher, Zeugweber, Tapeten = Teppich = und Deckenweber, Hutmacher, Strumpfwirker und Strumpfstricker; siehe **Wollenmanufacturen**. Hieraus erhellet der (VIII) **Nutzen der Wolle**, und wie dieselbe eine zu der Menschen ihrer Bekleidung höchstnothwendige Waare sey, ja daß dieselbe der Grund der so austräglichen Wollenmanufacturen sey, welche sich nach der Güte der dazu gebrauchten Wolle richten, und um so viel edler ausfallen, je besser die Wolle gewesen ist. Es läßt sich daher auch leicht abnehmen, wie daß der (IX) **Handel mit der Wolle** sehr beträchtlich seyn müsse, wovon der Artikel: **Wollenhandel**, mehrere Nachricht ertheilet. Zum Beschlusse gedenken wir noch der (X) **Abgänge von der Wolle**, die theils bey der Zurichtung, theils bey der Verarbeitung der Wolle von derselben abgehen. Selbige sind: 1) Die **Schnipperlinge**, das ist, die Klunkern, oder groben und starken Spitzen und Zoten, von der rohen Wolle, so bey der Zurichtung derselben zum Spinnen abgeschnitten werden; 2) die **Kämmlinge**, franz. *Pignons* oder *Peignons*, siehe **Kämmlinge**; 3) die **Flocken**, franz. *Bourres de Laine*, das ist, diejenige Wolle, die unter die Hurde fällt, wenn man die Wolle schlägt: allein sie sind von einer so schlechten Beschaffenheit, daß sie zu nichts weiter, als zu den gröbsten Zeugen zu gebrauchen sind; 4) die **grobe Wolle**, so in der **Walkmühle** von den **Tüchern abgeht**, fr. *Laveton;* siehe *Laveton*; 5) die **Flocken**, bey den Tuch= und Zeugmachern, franz. *Bourre-Lanisse*, das ist, diejenigen wollenen Haare, welche, wenn die Tücher, Ratine, und andere wollene Zeuge, zum Scheeren zugerichtet, und mit Karten gerauchet werden, in denselben behängen und zurücke bleiben; und 6) die **Scheerwolle**, franz. *Bourre-Tontisse*, das ist, diejenigen wollenen Haare, welche durch die Tuchscheerer von den Tüchern oder wollenen Zeugen abgeschoren werden: dieser beyden letzten Sorten von Abgängen ihren Gebrauch zeiget der Artikel: **Flocken**. Die hieher gehörigen Schriften sind im Artikel: **Wollenhandel**, angezeigt.

Wollenausgeber, werden, wo das Tuchmacherhandwerk stark getrieben, und darüber gehalten wird, daß alles recht zugehe, darum gesetzet, damit jedem Arbeiter das Gehörige zu rechter Zeit, und in sattsamen Gewichte, gereichet werde.

Wollendruckerey, s. **Flanelldruckerey**.

Wollen-Garn, wollenes Garn, franz. *Fil de Laine*, nennet man zwar überhaupt alle gesponnene Wolle; insbesondere aber dasjenige, das zur Verfertigung der Tapeten und Teppiche, sowohl auf dem Weberstuhle, als mit der Nadel, gebrauchet wird. In der Folge dieses Artikels wird es in der ersten Bedeutung genommen. Bey dem (1) **Spinnen des wollenen Garns** kömmt es hauptsächlich darauf an, daß

daß ein gutes gleiches Garn gesponnen werde. Es geschieht aber das Spinnen der Wolle zu Garne entweder am Rade, wozu man ein besonderes Spinnerad hat, so daher das **Wollrad** genennet wird; oder mit der Spindel: nur hat man auch hier, wie bey allem Garnspinnen, zu merken, daß das Wollspinnen auf dem Wollrade mehr fördere, als mit der Spindel; hingegen aber mit der Spindel ein besseres, gleicheres und klareres Garn gesponnen werde. Die (2) **Zurichtung** des wollenen Garnes, bis zur Verarbeitung, bestehet darinnen, daß, wenn das Garn gesponnen ist, solches (a) von der Spuhle abgespuhlet und über die Weise zu Gebinden und Strehnen geschlagen werde. Hierauf wird es (b) aus warmen Wasser gewaschen, damit die Fettigkeit vollends heraus komme, und wieder getrocknet. Und in diesem Stande wird es entweder gelassen und verbraucht; oder aber es wird ferner (c) gezwirnt oder gedoppelt. Die (3) **Verarbeitung** des wollenen Garns geschieht entweder (a) auf dem Weberstuhle zu Tüchern, Zeugen, etc. oder (b) mit der Nadel, und zwar sowohl durch die Stricknadel zu Strümpfen, als auch durch die Nähnadel zu Tapeten, Teppichen, Frauenzimmerröcken, etc. siehe **Wollenmanufacturen**. Es giebt aber gar vielerley (4) **Gattungen** des wollenen Garnes. Denn man hat (a) in Ansehung der Feine der Wolle, woraus das Garn gesponnen wird, theils **grobes** oder **dickes**, wozu man starre, grobe und ungeschlachtete Wolle, oder auch nur den Ausschuß der Wolle genommen hat; theils **feines**, **dünnes**, **klares**, **subtiles**, oder **sauberes** Garn, das aus feiner und gelinder Wolle gesponnen worden. So ist ferner das Wollengarn (b) in Ansehung der Zubereitung der Wolle theils **gekrämpeltes** oder **gekratztes** Garn, insgemein **Krämpelgarn** genannt, so aus gekrämpelter (folglich kurzer, und mithin auch zweyschüriger) Wolle gesponnen worden; theils **gekämmtes** Garn, wozu man Kämmwolle, oder gekämmte (und folglich lange, mithin einschürige) Wolle, genommen hat. Zu der gekämmten Wolle gehöret das so genannte **Satin-** oder **Sattingarn**, das nicht nur zum Boy, sondern auch zu allen Zeugen, gebraucht wird; siehe **Faden**. Wiederum ist das Garn (c) in Ansehung des Gespinnstes, oder des Spinnens, entweder ein **gleichgesponnenes** oder **ungleiches** Garn. Nicht weniger wird das wollene Garn (d) in Ansehung des Zwecks, oder der Manufacturen, die daraus gemacht werden sollen, verschiedentlich benennet. Denn man hat a) **Sayegarn** oder **Soygarn**, woraus insonderheit Saye oder Soy gemacht wird; siehe **Sayegarn**. b) **Raschgarn**, welches zu den Raschen gebraucht wird; c) **Tuchmachergarn**, wovon das meiste aus zweyschüriger Wolle, und zwar halb aus Sommer- und halb aus Winterwolle, gesponnen wird; mithin ist es gekrämpeltes Garn: da hingegen die Zeugmacher zu ihrem Garne einschürige Wolle gebrauchen. Weiter ist das Garn (e) in Ansehung der feinern Zurichtung, theils **einfaches**, so auch nur schlechthin **gesponnenes** oder **gedrehetes** Garn genennet wird; theils **gedoppeltes**, oder **gezwirntes** Garn, von welchem die gezwirnten Zeuge kommen. Endlich hat man auch noch verschiedene Gattungen Wollengarns (f) in Ansehung der Länder, wo sie gesponnen worden. Also hat man a) **florentiner Garn**, wovon ein besonderer Artikel handelt; und b) **englisches Garn**. Dieses wird in London häufig fabriciret, und von allen Farben nach der Schattirung gefärbet. Es kömmt in kleinen

Döckchen, wovon ungefähr drey derselben 1 Loth wiegen; und hat die besondere Tugend, daß sowohl die hohen, als gemeinen Farben im Waschen die Farbe halten und nicht ausgehen. Dieses Garn wird zum Nähen gebraucht, besonders zu Frauenzimmerröcken, mehrentheils im weißen Kannefaß. Es wird zwar auch dergleichen wollenes Garn an unterschiedenen Orten in Deutschland fabriciret und gefärbet, und ebenfalls in kleine Döckchen gebracht: allein, ohnerachtet an manchen Orten die Wolle so fein dazu genommen wird, daß sie der englischen an Güte gleich zu kommen scheint; so hält es doch die Farbe im Waschen nicht, ist auch bey weitem nicht von der Dauer und Festigkeit, als das aufrichtige englische Gut. Die (5) **Sortirung** des wollenen Garns geschieht insonderheit von den Tuchmachern. Denn je besser oder weniger der Faden gedrehet ist, je besser fasset das Tuch Gewand. Weil aber das wenig gedrehete Garn zu der so genannten Kette oder Werfte nicht aushält: so muß ein vorsichtiger Tuchmacher jedesmal dahin sehen, daß er das etwas mehr gedrehete Garn zur Werfte; das lose oder wenig gedrehete aber zum Webel oder Eintrag nehme. Thut dieses der Tuchmacher, so giebt es nicht nur besser Tuch, sondern die Werfte hält auch weit besser, so daß er halb so geschwind abwirken und seine Arbeit endigen kann. Die (6) **Wollspinnereyen** floriren insonderheit in **England** und **Holland**, wie denn die Eng= und Holländer den Ruhm haben, daß sie sich vor andern Nationen meisterlich auf das Garnspinnen verstehen. Aus den **Niederlanden**, und zwar aus **Flandern**, kömmt insonderheit das obgedachte Soygarn oder Sayegarn. In Sachsen und Schlesien wird hin und wieder sehr feines wollenes Garn gesponnen, sonderlich aber um Leipzig und Erfurt herum, wo man aus einem Pfunde von 32 Loth Wolle 4 Stücke halb Ellen Weise gesponnenes Garn bekommen kann: solches Gespinnst aber gebrauchen allein die Zeug= und Strumpfmacher. Auch in Oesterreich legt man sich auf das Garnspinnen, wie denn in dem Flecken Ebersdorf, eine Meile von Wien, neuerlicher Zeiten eine Wollspinnerey angeleget worden ist. Der (7) **Wollengarnhandel** floriret an allen denen Orten, wo die Wollenmanufacturen und Wollspinnereyen blühen. Wie denn in Schlesien und Glatz, sonderlich zu Neisse, ein beträchtlicher Wollengarnhandel ist. Das obgedachte erfurter feine wollene Garn wird, nebst allen Sorten von Garne, stark auf den leipziger Messen verhandelt. Und ist der Einkauf des wollenen Garns, wie billig, an vielen Orten den Tuchmachern zuvörderst verliehen, und ihnen die Freyheit gegeben, daß ihnen des Morgens bis 10 oder 11 Uhr allein erlaubt seyn soll, das zu Markt gebrachte Garn zu kaufen; was hierauf übrig bleibt, mögen alsdenn erst die Kauf= und andere Leute an sich handeln. Uebrigens sollte ein jedes Land, welches vom Tuch= und Zeugmachen seinen und seiner Einwohner Vortheil machen will, dahin trachten, daß eines theils an Wollspinnern kein Mangel wäre, und man allezeit deren zur Gnüge im Lande hätte; andern theils, daß das im Lande gesponnene Garn nicht, zum Schaden der einheimischen Fabriken oder Wollenmanufacturen, verführet würde. Denn weil es an guten Spinnerinnen fehlet, immaßen zehen kaum so viel spinnen, als ein Weberstuhl des Tages verarbeiten kann: so wird dem aus wohl sortirter Wolle gesponnenen Garne sehr eifrig nachgetrachtet; siehe Garn.

Wollenhandel, ist derjenige Ast der Waarenhandlung, welcher die

rohe Wolle zu seinem Gegenstande hat. Dieser Handel ist von besonderer (1) Wichtigkeit. Denn da die Wolle durchgängig eine so nützliche und höchstnöthige Waare ist (siehe Wolle): so kann es nicht anders seyn, als daß mit derselben hin und wieder durch ganz Europa, als in Spanien, England, Frankreich, Holland, Deutschland, Polen, &c. und auch in andern Welttheilen, ein überaus großer Handel müsse getrieben werden. Es (2) theilet sich aber der Wollhandel in den inländischen und in den ausländischen Handel. Denn da es einige Länder giebt, in welchen die Wollenmanufacturen häufig im Schwange gehen, und die gleichwol bey sich selbst nicht so viele oder so feine Wolle erzeugen, als zu dem Verlage ihrer Manufacturen erfordert wird: so sind sie genöthiget, aus andern Ländern Wolle an sich zu ziehen, in welchen bessere oder mehr Wolle erzeuget wird, als die dasigen Wollenmanufacturen verbrauchen, wie denn z. E. von Spanien bekannt ist, daß es jährlich eine große Menge feiner Wolle ausgiebt. Gleichwie hingegen für sich klar ist, daß die Einwohner eines Landes, in welchem es so wenig an Wolle, als Wollenmanufacturen fehlet, unter sich selbst einen großen Handel mit ihrer Landwolle treiben, wie also in England und Deutschland geschieht. Derjenige, welcher sich mit dem Ein- und Verkaufe der Wolle im Ganzen beschäfftiget, heißt ein (3) Wollhändler. Von einem solchen Kauf- und Handelsmanne wird erfordert, daß er wisse: a) welches die beste Wolle sey; b) was für ein Unterschied zwischen der Wolle nach den Ländern, worinne sie fällt, sey; c) was von dieser der Stein, von jener der Centner gelte; d) welche die bequemste zu dieser oder jener Manufactur; e) wie die Wolle beschaffen seyn müsse, wenn sie die Tuchmacher sollen gebrauchen können; f) was ihm am zuträglichsten und schicklichsten sey, solche entweder auf öffentlichen Märkten einzukaufen, oder von andern Orten zu verschreiben, oder einen Jahrkauf mit den umliegenden Schäfereyen zu haben; g) wo und wie theuer sie an jedem Orte eingekauft werde; h) wie erstlich die Schäfer, ferner die Kaufleute, und alsdenn die Tuchmacher solche sortiren, folglich zubereiten und spinnen, bis sie zum Verweben und Verstricken geschickt sey; i) wie daß die Wolle im Lande selbst an einem Orte, ja auf einer Schäferey, immer besser als auf der andern falle; wie auch k) daß ein Tuchmacher vor dem andern solche besser zu tractiren und zu sortiren wisse. Was den 4) Einkauf der Wolle betrifft, so ist es in allen Ländern, wo viele Wolle gewonnen wird, allemal vortheilhafter, die Wolle von den Landleuten und Bauern, und also aus der ersten Hand, als aus der andern Hand von den Kaufleuten, zu kaufen. Jenes kann auf verschiedene Art geschehen. Denn man kaufet sie ihnen (a) entweder auf öffentlichen Märkten ab, wohin sie die Wolle zum Verkaufe, theils in Bündeln auf dem Rücken, theils auf Wägen bringen; oder man kaufet sie ihnen (b) noch vor der Wollschur auf den Schafen ab; oder man macht (c) mit großen Schäfereyen einen Jahrkauf. Wobey wir noch dieses erinnern, daß, wenn ein Käufer die Wolle hat sacken lassen, sie für geliefert und auf seine Gefahr zu stehen geachtet werde. Weil aber die Wolle insgemein in dem Zustande, wie sie den Schafen abgenommen ist, und ohne in verschiedene Gattungen abgesondert und sortiret zu seyn, von den Pachtern und Bauern an die Wollhändler pflegt verkauft zu werden: so (5) sorti-

sortiren die Wollhändler solche nachmals nach der Feine, Länge, und natürlichen Farbe; wobey sie aber nicht in allen Ländern auf einerley Art verfahren. In (a) Frankreich machen die Wollhändler von der abgeschornen Wolle insgemein drey Gattungen, als a) die *Mere-laine*, welche die Wolle von dem Rücken und von dem Halse ist, und wieder zweyerley Gattungen unter sich begreift, die man durch die Namen *Laine fine* und *moyenne*, oder *haute* und *basse Laine*, unterscheidet, nach dem nämlich die Wolle kurz und fein, oder lang und grob ist: *Laine fine*, oder *Haute Laine*, ist die beste Wolle unter allen, und die ausgesuchteste Kernwolle aus der *Mere-Laine*. *Laine moyenne*, oder *Basse-Laine*, nennet man diejenige Wolle, die von der ersten Aussonderung der *Mere-Laine* zurück bleibt. Oft versteht man auch unter der *Basse-Laine* die kürzeste und feinste Wolle, welche die Schafe geben; b) die Wolle von den Schwänzen und Schenkeln; und c) die so unter der Kehle, dem Bauche, und von andern Theilen des Leibes abgenommen ist. Diejenige Wolle, die man d) *Croton* oder *Crotin* nennet, könnte zwar wohl als die vierte Gattung angesehen werden: allein sie ist so schlecht, daß man sie fast für nichts rechnet. Der Name, den man ihr giebt, rühret von dem Miste der Schafe her, welcher sich in dieselbe eingeleget hat, und der sie so sehr verderbet, daß sie bloß der Ausschuß der Wolle ist. Einige pflegen auch, um aus der den Schafen abgenommenen Wolle desto mehr feine Wolle zu erhalten, aus der Wolle von der zweyten und dritten Gattung die Kernwolle auszulesen: welches aber ein schädlicher Misbrauch ist. Die (b) Spanier sortiren ihre Wolle fast auf eben die Art, wie die Franzosen, und nennen diese drey Sorten *Prime*, *Seconde* und *Tierce*, siehe weiter unten, wo wir von dem spanischen Wollhandel reden. Es werden aber in Spanien diese 3 Sorten Wolle niemals anders als zusammen verkaufet, um keine üble Reste zu bekommen; da hingegen die Franzosen ihre drey Sorten besonders verkaufen, oder kaufen, nach dem Gebrauche, den sie davon machen wollen, oder den Manufacturen, zu denen sie solche gebrauchen wollen. Ist nun die Sortirung geschehen, so (6) verkaufet der Wollhändler die Wolle wieder an die Tuchmacher, oder läßt solche selbst verarbeiten. Bey dem Verkaufe haben die Wollhändler nicht selten im Gebrauche, die schlechte und grobe Wolle unter der feinen zu verstecken, indem sie die feine über die in der Mitte befindliche grobe Wolle rollen; welches aber nicht seyn sollte. Die (7) Hülfspersonen bey dem Wollenhandel sind: a) die **Wollmäckler**, immaßen die Wolle, wenn sie in die Stadt zum Verkaufe gebracht worden ist, zum Theil durch gewisse Wollmäckler verhandelt wird; und b) die **Wollpacker**, welche die Wolle einpacken, indem sie selbige mühsam in die Säcke eintreten, einschrauben, oder einpressen. Und so viel von dem Wollhandel überhaupt. Wir müssen nun aber auch den (8) **Wollhandel in den Wollländern**, das ist, worinnen viele Wolle fällt, insbesondere betrachten. Wir machen mit der weltberühmten (A) spanischen **Wolle** den Anfang, und ist merkwürdig, daß die Spanier ehedem von den Engländern die Zucht der englischen Schafe in Spanien bekommen haben, welche eben diese so berühmte Wolle tragen. Die (a) **Wollschur** geschieht in Castilien in den Monaten May und Junius. So, wie man die Schafe schiert, legt man die Wolle auf einen Klumpen (*pile*) zusammen, und

und alsdenn (b) wäscht man sie, um den Schmutz, das Fett und andere Unreinigkeiten heraus zu bringen; und dieses Waschen der Wolle währet bis in den Monat August. Der (c) Abgang, den man an dem Gewichte der Wolle leidet, wenn man sie mit dem Schmutze gekauft hat, und gut waschen läßt; beträgt insgemein 53 pro Cent, das ist, 17 Aroben Wolle mit dem Schmutze geben nur 8 Aroben gewaschene Wolle, welches insgemein das Gewicht eines Ballens ist. Es ist aber dieser Abgang an dem Gewichte der Wolle nicht allezeit gleich, indem es nicht allein Jahre giebt, da solcher größer, und andere, da er geringer ist; sondern auch immer eine Gattung der Wolle mehr Abgang leidet, als die andere. Auf beydes muß also ein Käufer, der spanische Wolle mit dem darinn befindlichen Schmutze kaufet, wohl Achtung geben. Auf die (a) Jahre und deren Witterung ist nämlich deswegen zu sehen, weil man aus der Erfahrung weiß, daß, wenn es zur Zeit der Wollschur nicht geregnet hat, der Abgang größer ist; und daß hingegen, wenn es zu solcher Zeit regnichtes Wetter gewesen ist, weniger Abgang gefunden wird, welches daher rühret, weil der Regen einen Theil des Fettes und Schmutzes von der noch auf dem Rücken der Schafe sitzenden, oder bis zur Waschzeit auf einen Klumpen zusammen liegenden Wolle hinweg nimmt. Auch in Ansehung der gewaschenen Wolle muß man darauf sehen. Denn in den Jahren, da es nicht geregnet hat, lassen die Eigenthümer der Wolle solche insgemein nur schlecht waschen, um an der gewaschenen Wolle den Abgang wieder zu ersetzen, den der Mangel des Regens ihnen verursachen könnte. Daß aber auch eine (b) Gattung der Wolle mehr Abgang durch das Waschen leide, als die andere, erhellet daraus, weil man gefunden hat, daß eine Arobe oder 25 Pfund segovische Wolle, mit dem Schmutze gekauft, 12¼ Pfund, Soria nur 11 Pfunde, und arragonische Wolle nur 9¼ bis 10 Pfunde Wolle geben, wenn sie gewaschen sind. Es kömmt auch viel darauf an, (c) wie man sie waschen läßt. Denn wenn man sie außerordentlich schön waschen läßt, daß sie zu der Verfertigung der feinen Tücher geschickt sind: so verlieren alle diese Sorten noch 20 pro Cent, daß also auf diesen Fuß eine Arobe oder 25 Pfunde segovische Wolle, auf das beste gewaschen, nur 10 Pfunde, und die andern nach Proportion geben. Die (d) Sortirung der Wolle in Spanien anlangend, so wird solche in drey Sorten abgesondert: und zwar so giebt man der feinsten spanischen Wolle den Namen (a) Prime oder Refin, und setzet zum Unterschiede den Ort hinzu, woher sie kömmt. Also saget man Prime Segovie, um dadurch die schönste von Segovien kommende Wolle zu bemerken etc. Die darauf folgende zweyte Gattung heißt (b) Seconde, oder Refleuret, ebenfalls mit Zusetzung des Orts, woher sie gebracht wird, als Seconde, oder Refleuret Segovie, Seconde, oder Refleuret Ville-Castin etc. Diese zweyte Gattung von Wolle wird auch zuweilen nur bloß Segoviane genennet. Die dritte Gattung der Wolle heißt (c) Tierce, und wird ebenfalls durch Hinzusetzung des Namens des Orts, als Tierce Segovie etc. unterschieden. Es werden aber, wie schon oben gedacht, in Spanien diese drey Sorten Wolle niemals anders, als zusammen, verkaufet, um keine üble Reste zu bekommen. Der Ausschuß von solchen drey Sorten spanischer Wolle heißt an einigen Orten in Frankreich Migot: insonderheit bedienet man sich dieses Worts in Languedoc;

guedoc; da hingegen man in Rousſillon Migeau ſaget. Jeder Ballen dieſer ſpaniſchen Wolle iſt gewöhnlich mit einem großen Buchſtaben des Alphabets (e) bezeichnet, welcher die Gattung der darinn enthaltenen Wolle anzeiget: und zwar ſteht auf den Ballen, in welchen die feinſte Gattung oder Prima befindlich iſt, gewöhnlich der Buchſtabe R, welcher Refin oder Prima bedeutet; auf den Ballen, worinnen ſich die zweyte Gattung befindet, der Buchſtabe F, welcher feine Wolle oder Seconde anzeiget; und auf den Ballen, worinnen Wolle von der dritten Gattung enthalten iſt, der Buchſtabe S. Wenn die (f) Aſſortirung der Ballen recht, wie ſichs gehöret, geſchehen iſt: ſo müſſen unter 15 Ballen ſpaniſcher Wolle zwölf Ballen mit R gezeichnet ſeyn, und alſo Refin, oder Prime enthalten; zwey Ballen ein F zum Zeichen haben, und alſo Secunda darinnen ſeyn; und nur einer mit S gezeichnet ſeyn, und alſo Tierce in ſich faſſen. Man berechnet die (g) Anzahl der Wolle, die jährlich aus Spanien ausgeführet wird, bis auf 24000 Ballen, jeden von 24 Aroben, welche, die Arobe zu 25 Pfunden gerechnet, 600 Pfunde ausmachen, daß alſo nach dieſer Berechnung aus Spanien jährlich 576000 Aroben, oder 14 Millionen und 400000 Pfunde Wolle ausgehen. Die Wolle, die man aus Spanien zieht, (h) kömmt vornehmlich aus den Königreichen Caſtilien, Arragonien und Navarra; und man giebt ihnen theils nach ihrer Beſchaffenheit, und theils nach den Orten, woher ſie kommen, verſchiedene Namen. Die (a) caſtiliſche Wolle, das iſt diejenige, die man unter dem Namen Lanas caſtillas begreift, iſt von vier Gattungen, nämlich Segovianas Leoniſas, welche zum Unterſchiede der nächſtfolgenden Gattung ſo genennet wird, weil ſolche von Schafen abgeſchoren wird, die auf den Gebirgen des Königreichs Leon, auf welchen es vortreffliche Weide giebt, geweidet haben; ſiehe Leon, Segovias, Torinas und Molinas. Zu der caſtiliſchen Wolle gehöret auch diejenige, die man Moliennes nennet, und mehrentheils von Barcellona gebracht wird. Von der (b) arragoniſchen Wolle giebt es ebenfalls vier Gattungen, nämlich feine Albarazins, Mittel Albarazins, Campos und ſchwarze Wolle von Sarragoſſa. Die ſpaniſche Wolle, ſo aus Caſtilien und Arragonien gebracht wird, kömmt insgemein (i) über Bilbao, der Hauptſtadt in Biscaya, als woſelbſt man die Wolle nach andern Ländern zu verladen pflegt. Es (k) gehen aber die caſtiliſche Wolle und die Albarazins häufig nach England, Holland und Rouen in Frankreich. Die Campos und die ſchwarze Wolle von Sarragoſſa wird nach Holland, und in Frankreich nach Rochelle, zum Behufe der Manufacturen in Poitou, verſendet. Die Floretonnes gehen nach Bretagne, oder Rochelle in Frankreich. Die ſpaniſche Lammwolle, von der es eben ſo viel Arten, als von der ſpaniſchen Schafwolle, giebt, findet in allen Ländern Abgang, ſonderlich aber in der Provinz Bretagne in Frankreich; ſiehe Lammwolle. Ungeachtet (l) Rouſſillon ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr zu der ſpaniſchen Monarchie gehöret, ſondern an Frankreich abgetreten iſt: ſo behält doch die Wolle, ſo von daher kömmt, noch beſtändig den Namen der ſpaniſchen Wolle. Sie iſt von dreyerley Gattung, die durch folgende Namen von einander unterſchieden werden: Refleuret iſt die erſte oder feinſte Gattung der Wolle dieſer Provinz. Auf ſolche folget die Seconde; und die Migeau, woraus

die

die Languedocker vermuthlich ihr oben erwähntes **Migot** gemacht haben, ist die schlechteste Gattung. Für die (m) **beste spanische Wolle** hält man diejenige, die in der Nachbarschaft von Sarragossa in dem Königreiche Arragonien, und um Segovien in dem Königreiche Castilien fällt. Unter der feinsten Wolle dieser beyden Reiche unterscheidet man wiederum folgende Gattungen: die **Carthenser Wolle**, franz. *Pile des Chartreux:* die **Jesuiter Wolle**, franz. *Pile des Jesuites;* diejenige, die man Grille nennet; die Refin de Segovie; und die Refin Ville-Castin, siehe **Carthäuser Wolle**, und **Escurial**. Was die (n) **Verarbeitung** anbetrifft: so wird die Prime, insonderheit die von Segovien und Ville-Castin, insgemein zur Verfertigung der feinsten holländischen und nach holländischer Art gemachten, imgleichen französischer Tücher, wie auch der Ratine und anderer solcher feiner nach englischer und holländischer Art gemachter Zeuge, gebraucht. Die Seconde oder Refleuret, imgleichen Segoviane, wird zu Verfertigung der Tücher von Elboeuf, oder anderer von gleicher Beschaffenheit, angewendet. Die Tierce wird endlich nur zu den gröbsten und gemeinsten Tüchern gebraucht, wie die von Rouen und Arnatal sind. Auch werden aus der spanischen Wolle die feinen sogenannten spanischen Tücher in Frankreich, England ꝛc. gemacht; und irret sich Chamber in seinem Dictionario, wenn er behauptet, daß das beste spanische Tuch in England aus englischer Wolle gemacht werde, da doch zu dem allerbesten, so superfein heißt, gar keine englische Wolle kömmt. Außer den nur erwähnten Tüchern von verschiedenen Gattungen, zu deren Verfertigung man die spanische Wolle gebraucht, wird solche auch zur Verfertigung feiner gewalkter Strümpfe, Camisöler, Hosen und anderer dergleichen gestrickter oder gewirkter Strumpfmacherey angewendet. Uebrigens giebt es (o) in **Madrit fünf Arten, die spanische Wolle zu kaufen**, nämlich folgende: a) mit dem Schmutze, das ist so, wie sie auf dem Schafe gesessen hat, um sie selbst waschen und sortiren zu lassen; b) schon gewaschen und sortiret, da man sie nach dem Gewichte, und nach der Usanz von Bilbao, an den letzten Ort geliefert, kaufet; c) ebenfalls gewaschen und sortirt, da man sie aber an dem Orte kaufet, wo das Waschen und Sortiren derselben geschehen ist, worauf man sie selbst nach Bilbao, oder Bayonne, führen läßt; d) für einen bestimmten Preis, das ist für einen Preis, über den sich der Verkäufer und Käufer zu der Zeit vergleichen, wenn sie ihren Kauf schließen; e) auf Condition, indem man nämlich zum voraus alle Wolle von einer Schur bespricht, unter der Bedingung, sie zu eben dem Preise zu bezahlen, wie andere ihre Wolle von eben der Beschaffenheit bezahlt bekommen. Diese letzte Art, die Wolle zu kaufen, ist am allerwenigsten vortheilhaftig, und der Käufer findet selten seine Rechnung dabey. Einige Nachricht, die Reinigung und das Waschen der spanischen Wolle betreffend, stehet in dem **Leipziger Intelligenzblatt** 1767 p. 255. Die (B) **portugiesische Wolle** ist in Ansehung ihrer Feine und Güte von der spanischen nicht unterschieden, und insgemein geht sie auch für segovische Wolle. Die Tücher, zu deren Verfertigung sie allein genommen wird, sind sehr sanft und sehr weich anzufühlen. Es geschieht aber sehr selten, daß die Tuchfabrikanten sie allein gebrauchen sollten, weil sie bemerket haben, daß die ganz allein daraus gemachten Tücher in

der

der Walke nur in der Länge, und nicht in der Breite eingehen; daher diese Tücher sehr kurz aus der Walke zurück kommen, welches dem Kaufmanne viel Schaden verursachet. In (C) **England** hält man den Wollhandel für eines von den vortrefflichsten (a) **Regalien dieses Landes**, welches unbeschreiblichen Vortheil einträgt; daher auch die Parlementsherren in ihrer Versammlung auf Wollsäcken sitzen, um den großen Nutzen, welcher aus dieser Waare, und den daraus verfertigten Manufacturen, dem Lande zuwächst, dadurch anzuzeigen. Es hat der Wollenhandel in England hauptsächlich von 1300 her seinen (b) **Anfang** genommen, und zwar durch die verderbliche Aufrichtung der Handwerkszünfte in Flandern; und durch die neuen Accisen auf Brodt, Bier, Fleisch und andere Nahrungsmittel; wie nicht weniger durch den Krieg mit Frankreich, welches alles die Wollweber aufrührisch gemacht hat, daß die meisten nach Holland und England sich gewendet, und daselbst die Manufacturen eingeführet haben, die sich hernach bey der tyrannischen Regierung des Herzogs von Alba noch ferner vermehret haben, so, daß England an Manufacturen reich, die spanischen Niederlande aber arm geworden. Es ist aber der in England eingeführte Woll- und Manufacturhandel nicht allein von unterschiedenen Königen, insonderheit von der Elisabeth, mit herrlichen Privilegien begnadiget; sondern auch durch die guten Gesetze, welche zu Vermehrung der Schafzucht gegeben worden, imgleichen durch den Handel in fremde Lande, mit ihren Tüchern, Zeugen, Strümpfen rc. dermaßen (c) vermehret worden, daß heutiges Tages die Engländer in der Levante mit ihren Tüchern fast das Monopolium führen, welches vor diesem die Venetianer gehabt haben: die aber die Waare bey weitem nicht um den Preis geben können, als eine Nation, welche die Waare selbst fabriciret, und die Wolle dazu bey sich selbst, und also aus der ersten Hand, hat; und welche noch dazu, wie 1662. geschehen ist, aus Eifersucht über ihre Wolle, die Ausfuhr der Wolle und des wollenen Garns hart verboten hat, so gar, daß es denjenigen das Leben kostet, der über der Ausfuhr der Wolle ertappet wird. Dieses scharfe (d) **Verbot**, und die Sorgfalt, mit welcher man in England über dessen Haltung wachet, um die **Ausfuhr der Wolle** zu verhindern, machet, daß die englische Wolle bey den Nachbarn der Engländer sehr selten ist, obgleich dadurch der (e) **Handel mit derselben außerhalb England** nicht ganz gehemmet wird, indem die Engländer sich selbst der langen Winternächte bedienen, um solche aus ihrer Insel auszuführen, und einen ansehnlichen und gewissen Gewinn der Strafe des Todes vorziehen, die sie als ungewiß betrachten; wozu noch dieses kömmt, daß diese muthige und unerschrockene Nation den Tod ziemlich gleichgültig ansieht. Es hält aber England darum auf seine Wolle so viel, weil sie (f) **nach der spanischen und portugiesischen die schönste Wolle** ist. Die Thiere, so diese kostbare Wolle tragen, sind gewissermaßen von zweyerley Art. Denn einige sind stark und groß, und die andern zart und klein. Diese letzten, welche die feinste Wolle geben, sind daran leicht zu erkennen, weil ihnen solche bis über die Nase hängt. Die Weiden, die in England vortrefflich sind, und das feine und kurze Gras, das diese Thiere fressen, und welches zu allen Jahrszeiten überflüßig wächst, trägt nicht wenig

wenig zu der Feine ihrer Wolle bey; man zweifelt aber nicht, daß die Bequemlichkeit, welche die englischen Schafe haben, dieses Gras das ganze Jahr hindurch zu fressen, ohne daß es nöthig sey, sie den Winter über in Ställe einzuschließen, wofern es nicht außerordentlich kalt ist, am meisten dazu beyträgt; wozu auch noch dieses kömmt, daß die Schafe in England gar nicht gemolken werden. Die (g) feinste englische Wolle ist die von Lemster in Herefordshire, welche daher Lemster-Ore genennet zu werden pflegt; imgleichen die von Cotsworld in Glocestershire; und die von der Insel Wight in Hamshire. Sie ist so fein, daß man Zeuge daraus machet, die den seidenen Zeugen ziemlich nahe kommen; und das Land bringt solche in einer ungemein großen Menge hervor. Auch kömmt sehr schöne Wolle von Canterbury, oder Cantorbery. Man erhält solche daher theils ungekämmet, theils aber völlig gekämmet, und also vollkommen zum Spinnen fertig. Aus dieser Wolle wird in England das schönste und dauerhaftigste Tuch gemacht, das man nur hat. Man bedienet sich auch derselben in Frankreich zu Verfertigung der schönsten Tücher, und anderer feinen Wollenzeuge. Siehe auch, was wir weiter unten bey Frankreich von der englischen Wolle angeführet haben. Joh. Smiths Chronicon Rusticum Commerciale, or Memoirs of Wool &c. 2 Bände, London 1747 in 8. Einen umständlichen Auszug aus diesem schönen Werke findet man in dem Hamburger Magazin, Band 2 p. 393 und 524. Ungeachtet die (D) schottländische, und die (E) irrländische Wolle auch für englische Wolle verkaufet wird: so hat dennoch diese letzte vor jener viel Vorzug, sowohl was deren Güte, als auch deren Feine anbelanget; wiewohl einige die irrländische Wolle für die schönste halten. Die (F) polnische Wolle wird theils in Polen selbst verarbeitet, wie denn in Polnisch Lissa eine große Menge feiner Tücher gemacht werden; und theils nach Frankfurt an der Oder, insonderheit aber nach Breßlau auf die Wollschaar zum Verkaufe geführet: gleichwie die polnische Lammwolle stark nach Frankreich geht; siehe Lamm. Es ist aber der Handel mit der Wolle in Polen sonderlich in der polnischen Juden Händen. (G) Frankreich verbraucht in seinen Manufacturen eine so große Menge Wolle, daß, ungeachtet des Ueberflusses an Wolle, den man in den meisten Provinzen des Königreichs findet, es dennoch genöthiget ist, zu seinen Nachbarn seine Zuflucht zu nehmen, und sehr viele Wolle aus fremden Landen zu holen. Was nun also 1) die Landwolle anbetrifft: so wird solche (a) von den Pachtern und Bauern insgemein so, wie sie den Schafen abgenommen ist, das ist mit allem darinn befindlichen Schmutze (en suif) und ungewaschen verkaufet. Diejenigen aber, die sie von ermeldeten Pachtern oder Bauern, und also aus der ersten Hand, kaufen, lassen solche hierauf (b) waschen, und verkaufen sie sodann weiter, entweder ohne alle fernere Zubereitung, außer der itzterwähnten, die in dem Waschen besteht, oder sie (c) sortiren solche in verschiedene Sorten, die wir schon oben bey Sortirung der Wolle überhaupt angeführet haben: und diese letzte, nämlich die sortirte Wolle, wird nicht anders als pfundweise verkaufet. Es (d) kömmt aber die französische Wolle mehrentheils und am häufigsten aus Languedoc, Berry, der Normandie, und Bourgogne. Die Picardie und Champagne nebst einigen andern französischen Provinzen liefern solche zwar ebenfalls; sie ist aber nicht so gut, und auch nicht in sol-

 cher

cher Menge zu haben, als aus jenen. Die (e) beste französische Wolle ist die aus der Niedernormandie, und unter andern die von Valogne; imgleichen die von Cotantin, die fast eben so beliebt ist, als jene. Hingegen die, so um Ponteau de Mer, zwischen Rouen und Caen fällt, ist keiner von den beyden vorhergehenden zu vergleichen, indem sie sehr grob ist. Man (f) machet aber auch weiter nichts als Frocs von Lisieux und Bernai, oder Sarschen von Falaise, welches sehr gemeine und schlechte Zeuge sind, aus dieser Wolle: da hingegen die Wolle von **Valogne** und **Coutance** zu den Tüchern von Valogne, Cherburg, Vire ꝛc. und zu den feinen Sarschen von St. Lo und Caen gebraucht wird, welches alles Zeuge sind, die fein gearbeitet werden. Die Wolle aus **Berry** wird ebenfalls zu der Verfertigung der Tücher von Valogne und Vire gebraucht: man machet auch daraus diejenigen Tücher, die man Tücher von Berry nennet; imgleichen die Droguets von Amboise, indem man etwas spanische Wolle darunter mischet. Die Landschaft **Caux** liefert Wolle, die zu den Pinchinats und Serges cordelieres, und vornehmlich zu den Tüchern von Ussean tauglich ist; man machet auch Frocs von Bolbec und Sarschen von Fescamp daraus. Die Wolle, welche **Champagne** liefert, wird theils zu einigen Pinchinats und Decken, so man daraus machet; mehrentheils aber zu den Ketten derjenigen geringen Zeuge, die man zu Rheims und Amiens machet, gebraucht. Diejenige Wolle, so zu Tapezereyen dienlich ist, wird zu **Abbeville**, und den umliegenden Orten, oder auch zu **Rozieres**, nahe bey Amiens, von denjenigen Wollspinnern gesponnen, die man Houpiers nennet. Sie wird pfundweise verkaufet, in Packeten, die 5 Pfunde wiegen, und sind gröẞtentheils zu Paris von den Zwirn- Wollen- und Seidenfärbern gefärbet, weil die Wollspinner zu Rozieres sie lieber dahin bringen, als nach Abbeville, von da man den gröẞten Theil derjenigen zieht, die man nach Deutschland, Polen, und in die nordischen Länder; desgleichen nach Savoyen und Italien, versendet, wohin die Kaufleute von Lion einen groẞen Handel damit treiben. Diese Wolle von Abbeville ist von zweyerley Gattung, nämlich die schöne, die man *Auxy* nennet; und die gemeine, welche man *Frontieres* heiẞt. Diejenige, die man zu Verfertigung der schönsten gewirkten und gestrickten Strümpfe gebraucht, wird **ausgelesene Wolle**; franz. *Laines triées*, genennet. Von **Bayonne** und den umliegenden Orten zieht man diejenige Gattung von Wolle, die mehr langen Haaren, als der wirklichen Schafwolle ähnlich ist, und woraus man Salleisten an den Tüchern, und sonderlich an den schwarzen Tüchern, machet, indem einige Straus- und Kameelhaare darunter mengen. Anlangend 2) die **ausländische Wolle**, so wird in Frankreich insonderheit viel (a) **englische Wolle** zu Tapeten und Teppichen, sowohl den gewebten, als den mit der Nadel geneheten, verbrauchet, vornehmlich weiẞe und feuerfarbene, welche letztere man in Frankreich *Laines des Gobelins* nennet, weil sie in dem berühmten Manufacturhause Gobelins von den geschickten Färbern gefärbet werden, die sich seit ungefähr achtzig Jahren daselbst wohnhaftig gemacht haben. Ferner wird auch in Frankreich viel englische Wolle zu denjenigen gewirkten Strümpfen gebraucht, die man daselbst *Bas de Bouchon* nennet, welchen Namen sie daher erhalten haben, weil man diese Gattung von Wolle nach Frankreich in solchen Packe-

Packeten zusammen geleget und zusammen gedrehet bringt, die in der Gestalt fast denjenigen Strohwischen ähnlich sehen, welche die Franzosen bouchons nennen, und deren man sich bedienet, die Pferde abzureiben. Diese Wolle ist sehr lang und sehr fein, und kömmt völlig gekämmet, oder gekrämpelt aus England. Siehe übrigens *Moulines-Campes*. Auch von der (b) schottländischen und (c) irrländischen **Wolle** kömmt vieles nach Frankreich, und da sie fast der englischen Wolle gleich ist, so wird sie beynahe zu eben dem Gebrauche angewendet, als jene. Weil sie aber minder fein, und leichter zu haben ist, als die englische: so werden die daraus gemachten Zeuge nicht so hoch geachtet, und sind nicht so abgänglich. Diese schottländische und irrländische Wolle kömmt mehrentheils völlig gekämmet und gekrämpelt, und wird insgemein in der Picardie gesponnen. Nicht weniger bekommen die Franzosen aus (d) Deutschland Wolle; siehe *Bruiere*, *Bluette du Rhin*, und *Fine Grise*. Daß der Wollenhandel und die Wollenmanufacturen den (H) Deutschen von (a) langer Zeit her sehr einträglich, gewöhnlich, und gleichsam eigenthümlich gewesen sey, ist aus den alten Freyheitsbriefen der römischen Kaiser, welche sie von Zeit zu Zeiten den deutschen Tuchmachern und Tuchscheerern ertheilet, zu ersehen: gleichwie in den Reichsabschieden gleichfalls sehr oft von den Wollentüchern und dem Wollenkaufe gehandelt wird. Es sind aber die deutschen (b) **Wollenländer**, das ist, wo die meiste und beste Wolle in Deutschland fällt, insonderheit Schlesien, Meißen, Thüringen, Böhmen, Mähren, die braunschweig-lüneburgischen Lande, Pommern, die Mark, Oesterreich &c. in welchen die daselbst eingeführten häufigen Schäfereyen allerhand Sorten von Wolle, grobe und klare, ein- und zweyschürige, lange und kurze, und zwar in solchem Ueberflusse liefern, daß keine Sorte wollener Manufacturen kann erdacht werden, wozu eine oder die andere Art von Wolle nicht dienlich seyn sollte. Unter allen solchen Ländern aber fällt die beste in (a) Schlesien, und zwar in einer so ungemeinen Menge, daß das Land selbige nicht alle verarbeiten, sondern noch viele fremde Länder damit reichlich versorgen kann: wie denn die feinsten deutschen Tücher alle aus schlesischer Wolle gemacht werden. Die schönste, welche meistens Kernwolle ist, fällt im Namslauischen zu Dammer, daß auch der Stein, (so 24 Pfunde ausmachet), wornach die Wolle in Schlesien verkaufet wird, mit zehn und mehr Reichsthalern willig bezahlet wird. Der schlesischen Wolle wird ohne Widerspruch diejenige, welche in (b) **Meißen** fällt, in Ansehung der Güte an die Seite gesetzet; und fällt insonderheit um Leipzig herum eine vortreffliche Wolle. So sind auch vor Kurzem in Chursachsen die Schäfereyen, vermittelst Einführung spanischer Schafe, veredelt worden: wie denn die von denen spanischen Stären gefallenen Lämmer, welche im Frühjahre 1767 als Jährlinge sind geschoren worden, so gute Wolle getragen, daß in der leipziger Ostermesse das Pfund davon mit 18 Groschen ist bezahlt worden. Von dem sächsischen Wollhandel ist das Leipziger Intelligenzblatt 1767 p. 291 und p. 450 nachzulesen. Ebend. des Jahrs 1765 p. 117 stehet das Chursächsische Mandat wegen der resp. zu verbietenden und zu impostirenden Ausfuhre der Wolle, d. d. den 23 März 1765. Daß das (c) braunschweiger Land einen Ueberfluß an Wolle haben müsse, läßt sich aus den großen Schäfereyen leichtlich abnehmen, welche hin und

und wieder darinnen zu finden sind. Wie denn die sogenannte lüneburger Heide sonderlich gute Nahrung den Schafen giebt; s. Lüneburg. Die beste Wolle zu den Landtüchern fällt um Braunschweig herum, wie auch in der Grafschaft Hoya und Diepholt: die Länder, so um die Weser herum liegen, haben auch gute Wolle; die aber besser ins Land hinein fällt, ist schon gröber, sie verhandeln jedoch solche mit gutem Nutzen auf den braunschweiger Messen, und schaffen sich hernach feinere ausländische wieder dafür an. Wie überaus groß demnach der Wollenhandel in Deutschland seyn müsse, läßt sich nicht nur aus dem bisherigen, sondern auch daher leicht begreifen, daß die deutsche Wolle theils im Lande selbst ungemein stark zu allerhand Manufacturen verarbeitet werde, theils auch eine fast gleich große Menge roher Wolle und gesponnener Garne jährlich den Ausländern überlassen werde, welche die daraus verfertigten Manufacturen hernachmals zum Theile wieder ins Land bringen. Insonderheit bekömmt man einen großen Vorrath von deutscher Wolle in den leipziger, braunschweiger und frankfurter (an der Oder) Messen, sowohl, als auf den breßlauer Wollmärkten zu sehen, auf welchen allen ein sehr beträchtlicher Handel damit getrieben wird: vorzüglich werden in den leipziger Messen, und zwar unter solchen vornehmlich in der Ostermesse, viele tausend Steine meißner Schurwolle, auch andere grobe Wolle daselbst aufgeladen, und von den Schweizern nach der Schweiz, zu ihren Kreponmanufacturen, oder auch zu den Franzosen geführet. Auf den braunschweiger Messen findet man ebenfalls eine große Menge Wolle, welche theils im Lande selbsten verarbeitet, theils sowohl nach Hamburg, woselbst sie die Strumpfmacher brauchen, theils nach Holland verführet wird. Es kömmt aber beyder ihr Handel nicht an denjenigen, der zu Breßlau in Schlesien in der Wollschaar oder öffentlichen Wollmärkten geschieht, wo eine unbeschreibliche Menge Wolle zusammen kömmt, indem auch die polnische Wolle mit dahin gebracht wird. Dieser Wollmärkte werden daselbst jährlich zwey sonderbar privilegirte gehalten, nämlich der erste den Montag vor Pfingsten, und der zweyte den Montag vor Michael. In jenem wird die gewonnene Winterwolle; in diesem aber die Sommerwolle verkaufet, welche allezeit theurer und auch schwerer am Gewicht ist, als die Winterwolle. Weil aber die Wolle ein rohes Materiale ist, welches die Schlesier und Glazer selbst zu ihren Fabriken brauchen: so dürfen in beyden Wollschaaren vom Montage bis auf die Mittwoche um 4 Uhr Nachmittag keine Fremden kaufen, hernach aber ist es ihnen, sonderlich den Einwohnern aus den oberlausitzischen Sechsstädten, welche dieselbe häufig abholen, und ihre feinsten Tücher daraus verfertigen, unverwehret. Wenn die Wolle verkaufet und gewogen worden, werden die ledigen Wollzüchen auf der öffentlichen Waage wieder zurück gewogen, und von dem ersten Gewichte bey der Bezahlung abgezogen, wovon der sogenannte Pechvogt und Waagschaffer ihr besonderes Accidens haben. Des Wollhandels auf den Wollmärkten zu Schweidnitz und zu Strehla wollen wir nicht allererst umständlich gedenken. Von den Wollmärkten zu Torgau in Chur-Sachsen, siehe Torgau. In (1) Holland wird gleichfalls ein großer Handel mit Wolle getrieben, und zwar um so viel stärker, als das ganze Land mit sehr vielen Wollarbeitern besetzet ist. Was die Wolle anbelangt, die (a) in Holland erzeuget wird:

wird: so hat solche, in Ansehung der Menge der dasigen Wollenmanufacturen, nicht viel zu bedeuten. Denn obwohl in der Provinz Holland, und sonderlich in der sogenannten alten Sype, und auf den Inseln Texel (s. dieses Wort), Wieringen, und Ameland, noch so ziemlich viele Schafe gehalten werden, deren Wolle so fein und gut, daß sie der spanischen nichts nachgiebt: so wird solche gleichwohl, um ihrer besondern Güte willen, zum Theil von den Brabantern aufgekauft, und von ihnen an die Franzosen geliefert, welche daraus ihre besten gewirkten Zeuge verfertigen. Es sind also die Holländer genöthiget, die meiste Wolle, so sie zu ihren Manufacturen gebrauchen (b) aus andern Ländern als Spanien, Deutschland, Preussen, Polen rc. zu hohlen; und wissen sie solche Wolle so wohl zu tractiren, daß die Spanier und Deutschen ihre Tücher begierig wieder an sich handeln. Zu (c) Amsterdam ist der Wollhandel einer von den allerstärksten Handlungen, so daselbst getrieben wird. Man findet aber allda folgende Gattungen von Wolle und zu folgenden Preisen: a) Spanische Wolle. Alle spanische Lammwolle wird mit 21 Monat Rabat in Current verkauft. Tara ist 14 pro Cent, und für gute Bezahlung wird 1 pro Cent gekürzet. Sie ist entweder gewaschen, oder ungewaschen, welches einen großen Unterscheid in dem Preise macht. Es gilt nämlich mehrentheils die Lammwolle, gewaschene, Segovia, der Centner von 100 Pfunden, 115 bis 120 Gulden, Soria Segoviana 105 bis 110 Gulden; Soria 95 bis 110 Gulden; ungewaschene Segovia 65 bis 70 Gulden, Soria Segoviana 60 bis 64 Gulden, Soria 55 bis 58 Gulden; Lammwolle von Molina und Castilla 35 bis 46 Gulden, aus Navarra und Albarazin 30 bis 45 Gulden. Alle andere spanische Wolle wird bey Pfunden in Bancogeld mit 21 Monat Rabat verkauft. Man kürzet sogleich das Tara, so auf den Ballen bemerket ist, und alsdenn werden noch auf 175 Pfunde 24 Pfund Tara gegeben; und kürzet davon die 21 Monate Rabat pro Cent für promte Bezahlung. Insgemein wollen die Verkäufer nicht mehr als überhaupt 14 pro Cent Tara von der gemeinen Wolle geben; und daher muß man mit ihnen das Tara bedingen, das ist, wenn man mit ihnen wegen einer Partey mittelmäßig guter Wolle in Handel steht, ausmachen, wie viel Tara gegeben werden soll. Die Preise dieser spanischen Wollen sind: Segovia superfein 30 bis 41 Stüver das Pfund; Segovia fein, 36 bis 37 Stüver; Segovia ordinär 30 bis 34 Stüver; Burgos fein 31 bis 32 Stüver; Burgos ordinär 30 bis 31 Stüver; Soria segoviana 32 bis 33 Stüver; de los Rios, wie die vorhergehende; de Lombreros 28 bis 29 Stüver; Albarazin große 25 bis 26 Stüver; dito feine 27 bis 28 Stüver; dito kurze 21 bis 22 Stüver; Casseres Seguenca 27 bis 28 Stüver; Segoviana 30 bis 31 Stüver; Seguenca 21 bis 30 Stüver; Quenca 23 bis 24 Stüver; Cabesse de Bues 24 bis 25 Stüver; Serena 22 bis 23 Stüver; Malagua 19 bis 20 Stüver; ordinäre von Puertos 29 bis 30 Stüver; dito von Cavelleros 25 bis 26 Stüver; dito von Campo 18 bis 19 Stüver; dito aus Estremadura 23 bis 24 Stüver; dito von Sevilla 20 bis 21 Stüver; dito von Navarra 13 bis 14 Stüver; dito aus Andalusia 20 bis 22 Stüver; Wolle von Truxillo 24 bis 25 Stüver; Wolle aus Estremadura 22 bis 23 Stüver. b) Portugiesische Wolle wird nach dem Pfunde von 22 bis 28 Stüver Bancogeld, mit 21 Monat Rabat und 1 pro Cent für promte Bezahlung, verkauft. Es ist aber

aber nöthig, daß man die Tara bey dem Kaufe bedinge, weil die Verkäufer überhaupt nicht mehr als 14 pro Cent Tara geben wollen, da sie doch eben die Tara als von der feinen spanischen Wolle geben müssen, nämlich 24 Pfunde auf 175 Pfunde, ohne die Tara für die Säcke, welche darauf geschrieben steht. c) Die Sorten von deutscher Wolle, zu welchen man in Holland die von Rostock, Greifswalde, Stralsund, Anclam, Stettin, Thorn, Danzig, Preußen, Colberg, Lüneburg, und Bremen rechnet, die aber nicht allezeit und beständig daselbst zu finden sind; werden mit 15 Monat Rabat verkaufet, geben 5 pro Cent Tara, und kürzen für promte Bezahlung 1 pro Cent. Ihre Preise sind folgende: der Centner Wolle von Rostock und Greifswalde 44 bis 45 Gulden; Thorn 46 bis 51 Gulden; thornsche Lammwolle 10 bis 10½ Stüver das Pfund; von Bremen 30 bis 33 Guld. der Cent. d) **Polnische Sommerwolle** wird bey Pfunden mit 15 Monat Rabat für 9 bis 11 Stüver das Pfund verkaufet: sie giebt 5 pro Cent Tara, und kürzet für baare Bezahlung 1 pro Cent. e) **Polnische Lammwolle** wird auch bey Pfunden in Current verkaufet, und gilt 10 bis 10½ Stüver: Rabat, Tara und Abzug ist eben so, wie bey der andern polnischen Wolle. f) **Die Caramanische Wolle** giebt Tara vom Ballen 5 Pfunde, und Abzug für gut Gewicht und promte Bezahlung für jedes 1 pro Cent. Im Jahre 1722. ist die rothe für 44 bis 46 Stüver, und im Jahre 1748 bey der Kammer von Seeland für 75 Stüver, und bey der Kammer von Amsterdam für 80 Stüver das Pfund verkaufet worden; die weiße aber hat 1722 das Pfund 23 bis 39 Stüver, und 1748. bey der Kammer von Amsterdam 80 Stüver gegolten. (K) **Lothringen** liefert sehr viele Wolle, und treibt damit einen ungemein starken Handel, weil es daselbst sehr starke Schafzucht giebt. Der meiste Theil dieser lothringischen Wolle geht nach Lüttich und Champagne in Frankreich. Aus der (L) **Lavante** bekömmt man verschiedene Gattungen von Wolle; siehe **Ipsola, Bastardes**, *Chevron* ꝛc. Unter dieser levantischen Wolle ist diejenige die beste, die von Constantinopel und Smyrna kömmt; die, so aus Aleppo, Alexandrien, und Cypern kömmt, ist schon schlechter; und die, so man aus Morea und ganz Griechenland, desgleichen aus Candia, und den andern Inseln des Archipelagus, wie auch aus der Barbarey bringt, wird gar wenig geachtet, weil sie schlecht ist, und zu nichts anders, als zur Verfertigung einiger grober Zeuge, und zu den Saalleisten der feinen Zeuge, imgleichen zur Verfertigang wollener Decken, zu gebrauchen ist. *De Blancheville* Memoires sur les Laines, &c. 1755 in 12, verdeutscht in **Schrebers** Samml. Band 5 p. 73. **Du Hamel de Monceau** von der Wolle, im **Schauplatze der Künste und Handw.** Band 5 p. 131. **Marpergers** Beschreibung der Wolle und des Wollhandels, Nürnb. 1715 in 8. Versuche zu entdecken, ob Wolle, die in Flocken hingeleget wird, ihr Gewicht verändere? im *Museo Rust. et Commerc.* Band 7 p. 130. Wie die einschürige Wolle durch eine Art von Spalten, so gut zur Verarbeitung derer Tücher zu gebrauchen, als die zweyschürige, im **Leipz. Intell. Blatte** 1767 p. 133. Ob es möglich, die verschiedene Güte der Wolle so auszudrücken, daß einem jeden ohne Unterschied die Beschreibung davon verständlich sey? **ebend.** 1766 p. 452. Von der Nothwendigkeit guter Policeyanstalten, zu Erzeugung besserer Wolle, in **Justi** neuen Wahrheiten, Band 1 p. 447. und

und in dessen oeconom. Schrift. Band 2 p. 171. Von Verbesserung der Wolle, in den Fränk. Samml. Band 3 p. 554 Joh. Aug. Schlettwein von Verbesserung der Schafwolle, in Neuenhans Bibliothek, Band 1 p. 46. Gedanken von Vermehr- und Verfeinerung der Schafwolle, in dem Leipz. Intell. Blatte 1764 p. 526. Wie grobe Wolle in eine Gelindigkeit und also feinere Art zu bringen sey? ebend. des Jahrs 1765 p. 309. Oeler von Verfeinerung der Wolle, rc. ebend. des Jahrs 1767 p. 284 und 339. Ob es ein gekünsteltes Mittel geben kann, unsere Landwolle an Güte, Feine und Weichheit der Spanischen oder Englischen gleich zu machen, in den Götting. Pol. Amts-Nachr. 1757 p. 93 und 67. und in Justi oeconom. Schrift. Band 2 p. 3.

Wollen-Manufacturen, wollene Manufacturen, heißen alle diejenigen Manufacturen, die aus Wolle gefertiget sind. Sie theilen sich in zwey (1) Classen, als in die (a) aus ungesponnener Wolle, zu welchen gehören; a) die Hüte, und b) das Wollengarn; und in die (b) aus gesponnener Wolle, oder wollenem Garne, welche sich wiederum in verschiedene Zweige ausbreiten, nämlich a) in gewebte, welche aus den Wollenwebereyen kommen, dergleichen sind die Tuchmanufacturen, die ganz- und halbwollenen Zeugmanufacturen, und die gewebten Tapeten; b) in die gewirkten, als da sind die Strumpfwirkermanufacturen; c) in die gestrickten, so aus den Wollstrickereyen kommen, dergleichen sind Strümpfe, Mützen, Camisöler, Hosen, rc. zu welchem endlich noch zu zählen d) die geneheten, indem mit wollenem, sonderlich englischem Garne, Frauenzimmerröcke, mehrentheils im weißen Kannefaß; imgleichen Tapeten, Teppiche, rc. artig benehet werden. Von der Engländer Eintheilung ihrer Wollenmanufacturen siehe England. Hieraus kann man erkennen, welche Handwerker unter den (2) Wollenarbeitern zu verstehen sind, nämlich die Tuchmacher, Zeugweber, Strumpfwirker und Strumpfstricker, die Hüter, die Tapetenweber oder Wirker, Wollkämmer, Wollspinner, rc. Von dem Wollarbeitern siehe Hallens Werkstätte der heutigen Künste, Band 2 p. 153. Was die Wollenmanufacturen (3) einem Lande für Gewinn eintragen, ist unter andern an England und Holland zu bemerken; und hingegen ein großer Schade, wenn aus einem Lande, wo viel Wolle gewonnen wird, dieselbe nicht verarbeitet, sondern roh ausgeführet wird, weil man der wollenen Zeuge und Fabriken von allerley Gattung nicht entrathen kann, und sie demnach von den Ausländern wieder nehmen muß, die das Macherlohn daran gewinnen, welches in dem Lande selbst gewonnen und dadurch viele tausend Menschen ernähret werden könnten. Unter allen Wollenmanufacturen sind die Tuch- und Zeugmanufacturen die austräglichsten. Sie (4) floriren besonders in England, Holland, Frankreich, Deutschland, z. E. in Hamburg, rc. Georg. Chph. Erasmi Auszug der Churbrandenburgischen Gesetze von alter und neuer Verbesserung der Wolle und Wollenmanufacturen, Berlin 1731 in 4. Versuch einiger Manufacturmäßigen Betrachtungen der Wolle, in den Leipz. Samml. Band 2 p. 886. Justi von den Manufacturen, Th. 2 p. 6 u. f. Conrad Stattmiller von den Eigenschaften und Pflichten eines patriotischen Kaufmanns bey Anlegung wollener Zeugfabriken in seinem Vaterland; ist die Vorrede zu dem 7 Bande der neuen Europäischen Staats- und Reisegeographie.

Hellots Färbekunst, und Unterricht, Wolle und wollene Zeuge zu färben, Altenb. 1751 in 8. Der vollkommene Färber, oder Unterricht zur Wollenfärberey und Manufacturen, Sorau 1759 in 8. Von Reaumur Historie der Motten, welche Wolle und Pelzwerk fressen, in den Physischen Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften in Paris, Th. 8 p. 209.

Wollenschmelzen, franz. *la fonte de bourre*, eine Arbeit beym Färben. Die Wolle, so man dabey in einer Solution von Weinhefenasche kochen läßt, wird vollkommen aufgelöset, daß man nicht die geringste Fiber davon findet. Kann also eine sehr scharfe Lauge die Wolle völlig zerstören; so wird eine Lauge, die nur so viel Alkali hat, als nöthig ist, in die Wolle, ohne derselben Zerstörung zu wirken, die Zwischenräumchen zubereiten, um die färbenden Theilchen einzunehmen und zu behalten. Hamburg. Magaz. Band 1 p. 68.

Wolodimer, oder **Wlodimer**, ein Herzogthum und eine Stadt in Rußland. Das Herzogthum Wolodimer, lat. *Ducatus Volodimeriensis*, liegt im moscovischen Gouvernement, zwischen den Landschaften Susdal, Nisinovogorod, Mordna und Rezan, wie auch den beyden Strömen Wolga und Occa, und ist sehr fruchtbar an Getreide und reich an Honig. Die Stadt **Wlodimer**, lat. *Volodimiria*, so die Hauptstadt des vorgedachten Herzogthums ist, liegt an dem Flusse Clesma, ist vormals die Residenz der Großfürsten und sehr groß gewesen, und hat wegen der Flüsse Occa und Wolga große Bequemlichkeit, ihren Handel weit und breit auszubreiten.

Wologda, eine Stadt in Rußland, in dem archangelgorodschen Gouvernemente, und zwar in dem von ihr so genannten wologdischen Kreise, an dem mit ihr gleichen Namen führenden Flusse Wologda, der sich hernach in die Dwina ergießt, gelegen. Sie ist groß, ziemlich feste, und eine berühmte Handelsstadt, in welcher sich viele deutsche und holländische Familien, imgleichen die vornehmsten Einwohner von Narva niedergelassen haben, welche großen Handel treiben, und alle Jahre nach Archangel auf den dasigen großen Jahrmarkt reisen. Die Gegend um diese Stadt, oder der oberwähnte wologdische Kreis, ist fruchtbar und wohl bewohnet, hat viele Wälder und gute Viehzucht, sonderlich von Schafen, welche gute Wolle geben.

Woltersdorf, s. **Lübeck**.

Wonsiedel, **Wonsidel**, **Wohnsiedel** und **Wunsiedel**, lat. *Wonsidelia*, oder *Bonsidelia*, eine markgräflich = bayreuthische feine Stadt und Oberamt, im Vogtlande an der Roßlau, nicht weit vom Fichtelberge gelegen. Sie wird ihrer natürlichen Lage nach in die **Ober**= und **Unterstadt**, und in Ansehung der Häuser in die **Alt**= und **Neustadt** eingetheilet. Die Nahrung und das Gewerbe ihrer Einwohner besteht vornehmlich in dem Handel mit Bleche, imgleichen mit wollenen und leinenen gefärbten Zeugen, so daselbst gemacht werden. Die vier **Jahrmärkte** sind gefällig: 1) auf Lichtmesse, 2) Osterdienstag, 3) Jacobi, und 4) Catharina. Um die Gegend der Stadt finden sich gute **Eisenhämmer**, wie auch schöne Marmorgruben.

Worcester, oder **Worchester**, lat. *Worcestria*, *Vigornia* und *Branovium*, eine Stadt in der englischen Landschaft Worcestershire, auf der östlichen Seite der Severne gelegen, über welche daselbst eine steinerne Brücke geht. Die Einwohner derselben treiben einen sehr starken Handel mit Tuche, welches daselbst

selbst am besten in ganz England gemacht wird.

Wown, s. **Mounster**.

Wrack, ein ursprünglich holländisches Wort, wird in der Handlung von verschiedenen Waaren gebraucht, die untauglich, zerbrochen, und ausgeworfen sind, siehe z. E. den Artikel: **Hering**.

Wrack oder **Wrackschiff**, **Schiffswrack**, holl. *Wrak*, *Wrak-Schip*, franz. *Bris*, und *Debris d'un Vaisseau*, und *Vaisseau brisé*, also heissen bey der Seefahrt die Stücke oder Trümmer von einem gescheiterten und vor Alter zerfallenen Schiffe.

Wracker, s. **Ballenbinder**.

Wrackgut, s. **Breter**.

Wrackrecht, ist eben so viel als **Strandrecht**; siehe dieses Wort.

Wrackswrack, s. unter **Hering**.

Wucher, lat. *Usura*, oder *Foenus*, franz. *Usure*, ein Wort, welches in gutem und bösem Verstande genommen wird: 1) Im **guten Verstande** versteht man darunter überhaupt allen Gewinn, so durch Verkehren mit baarem Gelde, oder andern Dingen, erworben wird. Hierbey wird gefragt, ob es wider göttliche, natürliche und menschliche Gesetze sey, wenn ein Kaufmann mit dem Seinigen im Verkehr wuchert, das ist, einen Nutzen und Vortheil nach den Rechten der Billigkeit und Gleichheit, suchet, indem er einen Nutzen und Gewinn mit dem Seinigen befördert? Die Antwort darauf ist: Wenn ein Kaufmann auf die Waaren Geld an ihren Preis, Impost, Fracht und andere Kosten wendet: so kann er das nicht als ein Mittel seines Wohlstandes gebrauchen, daher entgeht ihm auf eine Zeitlang der Gewinn. Er wendet Mühe und Arbeit darauf; währender Zeit muß er leben mit denen, die er dazu hält. Es wird auch durch die Zeit oft etwas verdorben. Da würde er nun um eines andern willen, dem zu Gefallen er es kommen läßt, und an sich hält, an dem Seinigen einbüßen, wenn er nicht auch dieses auf die Waare schlagen dürfte. Er muß endlich auch Kosten auf ihre Verwahrung wenden, nachdem sie lange dauert. Alles dieses schlägt er also bey dem Verkehr billig auf die Waare, und es würde unbillig seyn, daß, da der andere die Waare an einem Orte zu gewisser Zeit, ohne Mühe und bequem zu seinem Nutzen oder Gebrauche durch den Dienst des Kaufmanns haben kann, wenn dieser nichts ansetzen sollte, als was ihn die Waare wirklich kostet. Alles übrige, was er über das, was ihn die Waare kostet, an Interesse und Mühe ansetzet, heißt sein eigentlicher Gewinn, der solcher Gestalt nach Unterschied in der Austheilung auf die Waare bald groß, bald geringer, ja wohl gar öfters nach den Umständen nichts, oder gar Verlust, seyn kann. Man sieht also gar leicht, daß es sehr schwer sey, die Kaufleute so gleich eines Wuchers zu beschuldigen, wenn sie gleich theuer sind. Man sieht hiernächst auch, daß nach den Gesetzen der Liebe und Klugheit, ein Kaufmann von seinen Waaren, sonderlich die er wieder vereinzelt, nach Unterschied der Zeiten, und der reichen und armen Käufer, vermittelst des Bietens und Wiederbietens, und verschiedener Accorde, eine Partey theurer, und die andere wohlfeiler, &c. geben, ja gar an einer Partey verlieren, an der andern aber dieses zu gewinnen suchen könne, und daß alles doch ein rechtmäßiges Wuchern und Gewinnen heiße. 2) Im **bösen**, und heutiges Tages meistens gebräuchlichen und rechtlichen **Verstande** ist der Wucher eine unmäßige und verbotene Nutzung, die von ausgeliehenem Gelde gezogen wird. Dieses

Dieses geschieht auf verschiedene theils offenbare, und theils verdeckte Arten, durch allerley Verträge und Contracte, welche daher **wucherliche Contracte** genennet werden. Einige gewissenhafte Rechtsgelehrte wollen, daß auch ein sonst erlaubter Zins, der von einem Darlehne genommen wird, so ein Dürftiger aufnimmt, sich aus seiner gegenwärtigen Noth zu retten, ein Wucher sey, weil er mit demselben keinen Nutzen schaffet. Nach üblichen Rechten heißt der ein **Wucherer**, der von ausgeliehenem Gelde für die Zinsen ein mehreres nimmt, als die Gesetze verstatten. In Deutschland ist durchgehends der erlaubte Zins 5 bis 6 von Hundert jährlich. Anderswo ist er höher oder geringer, nach dem der Mangel oder Ueberfluß an Gelde es erfordert. Weil aber gewinnsüchtige Leute ihren Wucher auf mancherley Weise zu verbergen und zu verstellen suchen: so werden als wucherliche Umschläge angesehen, wenn einer mehr, als er hergeliehen, verschreiben läßt: wenn er an dem Darlehn die künftige Zinse zum Voraus inne behält; wenn er geringe Münze auszahlt, und schwere verschreiben läßt; wenn er Waare im hohen Preise angiebt und Geld verschreiben läßt; oder dieselbe um einen geringeren Werth gegen baar Geld zurück nimmt, die Verschreibung aber auf den höhern Preis richtet, wenn er neben dem Zins ein ander Aufgabegeld bedinget; wenn er eine Summe ohne Zins darleihet, hingegen der Schuldner ihm Waaren unter ihrem Werthe überlassen muß; wenn er auf den Fall der Nichtbezahlung in bestimmter Zeit, sich ein namhaftes hohes Wart- oder ander Aufgabegeld bedingt; wenn Früchte auf dem Halme, oder an dem Weinstocke, voraus also gekaufet werden, daß die Lieferung gewiß unter dem marktgängigen Preise erfolgen muß; wenn in wohlfeiler Zeit für ein Darlehn anstatt der Zinsen eine gewisse Gülte an Getreide oder Wein bedungen, und hernach zu theuren Zeiten in demselben Maaße gefordert wird, da sie den Werth der gebräuchlichen Zinse, zwey- oder dreyfach übersteigt, wenn die versessenen Zinsen mit zum Capital geschlagen, und mit verzinset werden, u. d. g. Der Wucher ist in den Rechten so verhaßt, daß ein wucherlicher Contract, ob er schon eidlich bestätiget wäre, für ungültig erkannt, und der Wucherer um den vierten Theil des Capitals gestrafet wird. In Chursachsen ist diese Strafe dergestalt geschärfet, daß der Wucherer die ganze Hauptsumme verliert, welche Strafe sich auch auf den Cessionarium wucherlicher Contracte erstrecket. Die neueste chursächsischen Verordnung wegen der hohen und wucherlichen Zinsen, findet man §. 2 des geschärften chursächs. Mandats wider die Banqueroutiers, d. d. Dresden den 20 Dec. 1766. Er ist ferner von der Beichte und dem Abendmahle ausgeschlossen, anrüchtig, und ehrlos, unfähig zu Aemtern, Zeugniß zu geben, ein Testament zu machen, und einer ehrlichen solennen Begräbniß beyzuwohnen. Auch selbst der auf Wucher borgende Schuldner wird um den vierten Theil der entlehnten Summe gestrafet, wenn er es nicht anzeiget; da hingegen ihm, wenn er es anzeiget, der vierte Theil von dem verfallenen Capitale zu reichen ist. Das allerbeste Mittel, dem Wucher abzuhelfen, ist die Errichtung der Leihhäuser, wie wir in dem Artikel: **Lehnbank**, angezeiget haben. **Thomas Culpepers** Abhandlung wider den Wucher, in **Magens** Beytrag zum allgemeinen Kaufmann (Berlin 1763 in 4) p. 105. **David Mevii** vollständiger Commentarius von wucherlichen Contracten, Frft. 1729 in 4.

Würderung, s. Schätzung.

Würdigung, s. Schätzung.

Würfel lat. *Tessera*, franz. *Dé*, ein kleines Instrument aus Helfenbein oder Knochen gemacht, mit welchem allerley Spiele gespielet werden. Es giebt der Würfel verschiedene Gattungen. Die gemeinsten und gewöhnlichsten sind diejenigen, die 8 Ecken und 6 Seiten, auf jeder Seite ihre gewissen so genannten Augen von 1 bis 6 haben, so, daß allezeit die zwey gegen einander stehende Zahlen 7 machen. Eine andere Art ist diejenige, die man **blinde Würfel** nennet, deren 6 zusammen gehören, von denen jeder nur auf einer Seite von 1 bis 6 bezeichnet ist. Man hat auch vieleckichte Würfel von 16, 24, 32 und mehr Ecken, worauf viele Zahlen stehen. Alle diese Gattungen von Würfeln, die sämtlich von verschiedener Größe sind, werden häufig in Nürnberg gemacht, und im Ganzen päckchenweise verkauft. Falsche Würfel sind verboten und strafbar.

Würgen, s. Elbe.

Würker, s. Weber.

Würste, s. Wurst.

Würtemberg, oder **Würtenberg**, lat. *Ducatus Würtembergicus*, franz. *Duché de Würtemberg*, ein großes, wohl angebauetes und stark bevölkertes Herzogthum in dem schwäbischen Kreise. Seine (1) **Gränzen** sind gegen Morgen das Gebiete der Reichsstadt Ulm, etwas von Pfalzneuburg, etwas von der Grafschaft Oettingen, und das Gebiete der gefürsteten Probstey Elwangen; gegen Mittag verschiedene schwäbische Landschaften, als das Hohenzollerische, Fürstenbergische, einige vörderösterreichische Landschaften, als die Grafschaft Hohenberg, 2c. oder, überhaupt zu sagen, das so genannte schwäbische Gebirge; gegen Abend das Baaden-Badensche und Baaden-durlachische Gebiet, auch etwas des Schwarzwaldes, der Rheinpfalz, und des Elsasses; und gegen Mitternacht die Rhein- oder Unterpfalz, und das Frankenland, auch einigermaßen schon das Gebiete der schwäbischen Reichsstadt Hall. Seine (2) **Größe** erstrecket sich sowohl in der Länge als in der Breite auf 20 bis 22 Meilen. Unter den (3) **Flüssen**, welche dieses Herzogthum durchströmen, verdienet hier nur der einzige Neckar angemerkt zu werden, welcher fast mitten durch das Herzogthum hindurch läuft. Die vornehmsten (4) **Städte** sind Stuttgard, Luwigsburg, Calw oder Calb, Canstadt und Urach oder Aurach; siehe **Stuttgard**, **Canstadt**, und **Aurach**. Außer den schwarzwaldischen und Alpengebirgen sind (5) von **Bergen** insonderheit die so genannten Kriegsberge im stuttgarder Amte, der Heuberg unweit Balingen, und der Teckenberg in dem Amte Kirchheim, zu merken. Unter dem anmuthigen und fruchtreichen (6) **Thälern** machen wir namhaft das Neckarthal, welches von Mittag gegen Mitternacht durch das ganze Herzogthum geht; das Remsthal; das Fils- Jagst- Enz- Lauter- und Murrerthal; das angenehme Ammerthal; das Steinacher und Kocherthal; das Bubenhoferthal; das Offenbacher- und Lenningerthal, 2c. In Ansehung der (7) **Fruchtbarkeit** oder **Naturgaben** ist Würtemberg eines der gesegnetesten Länder in ganz Deutschland: jedoch ist das Land unter dem Staig weit fruchtbarer und wärmer, als das Land ob dem Staig, da es an den schwarzwaldischen Gränzen und an den Alpen gegen Schwaben zu, zwischen dem Neckar und Donau, etwas rau, und das Feld auf den Alpen ziemlich steinicht ist; doch aber Getreide, so ganz gut ist, hervorbringt. Hingegen sind die fruchtbaren Aecker, da, wo sich der Ne-

ckar auf dem flachen Lande ausbreitet, desto zahlreicher. So ist um Asperg herum eine milde Gegend, welche guten Fruchtbau hat, daß man etliche Stunden weit nichts als Aecker sieht. Die Gegend um Bennigheim, desgleichen um Marpach herum, sind nicht weniger gut Ackerland. Besonders aber liegt Stadt und Amt Bödlingen in einer überaus fruchtbaren Pflege, und die Aecker in demselben sind so ergiebig, daß man dieses Amt und dessen Gegend das würtembergische Fruchtmagazin nennet. Was nun insbesondere die Gattungen von (a) **Getreide**, so in diesem Herzogthume am gewöhnlichsten und häufigsten erbauet worden, anbetrifft: so sind solche Dinkel und Haber, wiewohl doch auch Korn, Weizen und Gerste, aber nicht so häufig, daselbst erbauet wird. Den (b) **Gartenbau** sieht man in großem Flore, und deswegen ist daselbst ein Ueberfluß an mancherley Gattungen von Obste, als Aepfeln, Birnen, Quitten, 2c. Sonderlich wächst zu Dettingen in dem Amte Urach eine große Menge desselben, welches die Einwohner in längliche Schnitte schneiden, und weit und breit verführen. Grüne und Wurzelwaaren werden ebenfalls in großer Menge und von besonderer Güte daselbst erzeuget. Der (c) **Weinwachs** ist so vortrefflich, daß es andern Provinzen Deutschlands reichlich damit aushelfen kann. Die lieblichen Kocher = und Neckarweine sind es, die daselbst wachsen. Sonderlich ist um Marpach herum treffliches Weinland. Das Remsthal und das Neckarthal, ingleichen die Gegend in Zabergow, sind lauter gesegnete Weinbergshalden, wie denn eine dergleichen Halde in den so genannten Kriegsbergen, nordwärts der Stadt Stuttgard, gelegen ist, deren Gewächs man unter das beste dieser Markung zählet. Um Brackenheim, Uhlbach, Heilbronn, und Untertürkheim trifft man dergleichen Halden auch an, die den vortrefflichsten Wein gewähren. Besonders aber ist das Dorf Stetten im Remsthale wegen des daselbst wachsenden herrlichen Weins, Brodwasser genannt, berühmt, welchen man für das beste Gewächs aus den herrschaftlichen Weinbergen zu halten pflegt. Mit (d) **Wald** und **Gehölze** ist Würtemberg ebenfalls reichlich versehen, wie es denn itzo 16 ansehnliche Forste hat; daher es folglich an Holz reich ist. Die (e) **Viehzucht** ist in dem schönsten Zustande, und die vortrefflichen Gräsereyen thun hierzu den reichlichsten Vorschub, daß eine Menge von allerley Gattungen Viehes gezogen wird. Man darf nur die Huthplätze im Amte Backnang, um Marpach, Heubach und Leonberg, auch auf der Alp und dem Lande ob dem Staig betrachten; so wird man viele hundert, ja tausend Stücke Stiere und Kühe, weiden sehen. Schäfereyen hat dieses Land so gut, als man sonst kaum wo hat. Die **Pferdezucht** ist ebenfalls sehr stark, und insonderheit sind die herzoglichen Stutereyen zu Gutersstein, zu Marpach, im münsinger Amte, und zu Offenhausen, in dem schönsten Zustande; anderer, als der bey Urach, St. Johannes, 2c. zu geschweigen. (f) **Wildpret** von allerley Art trifft man in den dasigen Waldungen und Wildbahnen, die sehr schön sind, in großer Menge an; in welchen es aber auch viele uneßbare wilde Raubthiere giebt. Am (g) **zahmen Federvieh** findet man alle Arten, so anderwärts angetroffen werden, als Gänse, Enten, Hüner, Tauben, Truthüner, 2c. und vom (h) **Federwildpret** sind, sowohl Felder als Wälder angefüllet; gleichwie auch bey

Eglosheim in dem Amte Gröningen, unweit Ludwigsburg auf dem dortigen schönen See, sich eine große Menge wilder Enten, ingleichen Schwäne, Löffelgänse, 2c. befinden. (i) Fische giebt es in großer Menge, und es sind sowohl der Neckar, als andere große und kleine Flüsse, an Karpfen, Forellen, Hechten, Aalen, Gründeln, 2c. sehr fischreich. Besonders giebt es in der Lauter bey Kirchheim, Wendlingen, und der Gegend herum eine Art Gangfische, welche man Nasen nennet, und die sich im Frühjahre zu vielen tausenden einfinden, welches aber nur 24 Stunden währet, da man das ganze Jahr hindurch dergleichen fast selten wahrnimmt; und der Enzfluß heget viel Forellen und Gründeln. Was den Bergbau anbetrifft, so ist das Städtchen Bulach wegen seines schönen (k) Silber- und Kupferbergwerks berühmt, das schon 1329 gebauet worden, und dessen Bau, nachdem solcher seit dem Bauernkriege an die 200 Jahre ungebauet gelegen, 1716 und 1717 eine Gesellschaft wieder zu betreiben angefangen hat; da man denn 1718 einen mächtigen Quarzgang angetroffen hat, welcher an Silber- und Kupfererzte reichhaltig ist, so, daß damals die frischen Anbrüche auf den Bergcentner 15, 30, bis 54 Pfunde Kupfer, gleichwie an Silber 6, 15, 20 bis 32 Loth gehalten; und wird der Bergbau daselbst noch fortgesetzet. Daß auch das schöne Bergwerk im Christophsthale bey Freudenstadt noch itzt schwunghaftig umgehen müsse, sieht man daraus, weil man 1740 von der Ausbeute Medaillen gepräget hat. In dem Amte Hornberg hat es ebenfalls gute Erztadern, und bricht sonderlich bey Schiltach auf dem Hohenberg ein reichhaltig (l) Eisenerzt, wo man auf der Halde rothen Quarzspeck oder Blutstein findet. Unweit dem Städtchen Neuenburg, sonderlich bey Straubenhard, Himmelrein, und der Orte herum, werden auf alten Gruben und Halden die vortrefflichsten so genannten Glasköpfe oder Blutsteine, in der größten Menge gefunden. Nicht weniger findet sich in dem Amte und der Herrschaft Heidenheim, um und an dem Brenzflusse, in der Gegend Königsbronn und Mergelstetten, zu Tutlingen, Tola, Hausen, Oberfrena und Neuhausen auf Ecken, häufiges Eisenerzt, nicht nur in den kleinen Kugeln, oder so genanntes Bohnenerzt; sondern auch in nicht gar zu harten rothen Steinen. (m) Schwefelkiese trifft man bey Undingen, und auch bey Thalheim, desgleichen bey Troßingen in großer Menge an. Ferner werden bey Undingen (n) Steinkohlen gegraben. Im stuttgarder Amte, in den sogenannten Kriegesbergen, hatte man 1611 ein ergiebiges Steinkohlenbergwerk entdecket, das man aber seit 1617 wegen seiner Kostbarkeit nicht recht fortgebauet hat. Bey Kuppingen, im Amte Herrenberg, finden sich auch Steinkohlen, so aber flüßigen Unrath von sich geben, und nicht sonderlich geachtet werden. Auf den Alpen und bey Kirchheim auf dem Teckelberge, trifft man (o) Gagat, oder schwarzen Bernstein an, welcher, den angenehmen Geruch ausgenommen, alle Tugenden des gelben Bernsteins an sich hat. Auch mit (p) Torf ist dieses Herzogthum zur Gnüge versehen: man findet dessen in dem Amte Kirchheim bey Schopfloch sehr viel, welcher allenthalben auf 5 Schuhe tief geht. Nicht weniger giebt es schöne (q) Thongruben; desgleichen wird in dem offenbacher Thale des pornbergischen Amts, recht schöne weiße (r) Porzellanerde gegraben, welche bey der Porzellanfabrik in Calw verbrauchet wird. Endlich müssen wir noch der

(s) arzt-

(s) **arztneylichen oder Siegelerde** gedenken, welche in dem dortigen Amte Urach und Münsingen gefunden wird, und an Kraft und Wirkung noch die malthesische übertreffen soll. An edlen, wie auch an andern nutzbaren Steinen fehlet es in diesem Herzogthume auch nicht: bey Bulach findet man (t) **Crystallen nachahmende Kiesel** von solcher Härte, daß man Glas damit schneiden kann. (u) **Katzensilber** findet sich auf den Alpen. Bey Hortheim im Amte Vaihingen, hinter dem ehmaligen Kloster Rechetzhofen, streicht ein Flötz von (v) **Steine mit eingesprengtem Glanze**, dergleichen die Juden viel einhandeln. Auch (w) **Marmor** zeuget dieses Land: unweit Ludwigsburg giebt es sowohl braunen, als weißen. In und um Freudenstadt giebt es eine Art Porphyr und sehr harten Marmor, welcher röthlich braun aussieht, und die schönsten weiß und gelben, auch dunkelbraune Streifen und Adern hat. (x) **Kalkstein** bricht an verschiedenen Orten in großer Menge; wie es denn auch nicht an andern Steinbrüchen fehlet, da z. E. die besten (y) **Mühlsteine** in dem Amte Nürdlingen zu Oberensingen gehauen und weit vertrieben werden. (z) **Schiefer** bricht bey Droßingen sehr schön, und blättert sich in recht große Stücke, welche häufig zu Deckung der Gebäude verführet werden. Am häufigsten aber bricht er in der Gegend bey Zell im Kirchheimer Amte, und steht der ganze Zeller Stab auf lauter Schiefer, auf welchem man allerhand Figuren von Sonnen, Sternen, Schuppen, Schnecken ꝛc. sieht; dergleichen sich auch in den Schiefergruben zu Göppingen, Ohmden und Holzmaden äußert; wie denn der schönste figurirte Schiefer in dieser Gegend angetroffen wird; auch hat es um Boll viel artig gezeichnete Schiefersteine. Von andern Naturalien, insonderheit verschiedenen Versteinerungen, als (aa) **Ammonshörnern, Judensteinen. Echeniten, Turbiniten, Cochliten, Chamiten, Nautiliten, Bucarditen, Fungiten, Fanoniten, Dendriten, versteinerten Fischen und Krebsen** ꝛc. findet man ungemein viel. Auch an (bb) **Salze** hat dieses Herzogthum keinen Mangel, indem solches die Stadt Sulz, obwohl nicht in solcher Menge, liefert, daß das ganze Herzogthum damit versorget werden könnte; sondern solches nur für zwey oder drey Aemter zureicht. Jedoch hat sich 1749. eine neue Salzquelle neben der alten eröffnet, daß man nun schon mehr liefern kann. Mit (cc) **Gesundbädern und Gesundbrunnen** ist Würtemberg ebenfalls reichlich gesegnet, wie denn das Wildbad, das Bollerbad, das Canstadterbad, das Hirschbad, die beyden Liebenzellerbäder, der Göppinger Sauerbrunnen, oder sonst sogenannte Schwalbrunnen, der Sauerbrunnen zu Teinach im Amte Calw, der Sauerbrunnen zu Engstlingen im Amte Pfullingen, der Sauerbrunnen zu Berg einem Dorfe unweit Canstadt, und der Sauerbrunnen zu Neustädtlein im Amte Weiblingen, berühmt sind. Nicht weniger giebt es verschiedene (8) **Manufacturen** im Würtembergischen, von denen wir anführen: a) die **Wollenwebereyen**, die besonders zu Blaubeuern, Calw, Ludwigsburg und Urach in sehr gutem Gange sind; b) die **Bleichen**, von denen man die schönsten in und um Urach antrifft, weil es da herum viele c) **Leinweber** giebt. Die d) **Damastweber** zu besagtem Urach bereiten sehr viele Damaste, wie auch andere gezogene und gemodelte Leinwande, und machen eine besondere Fabrik aus, welche mit der zu Ludwigsburg in Verbindung steht.

In nur gedachtem Ludwigsburg ist auch die (e) **seidene Flormanufactur** in Obacht zu nehmen, welche gar beträchtlich ist. (f) **Hut-** und (g) **Strumpfmanufacturen** hat Würtemberg an verschiedenen Orten, besonders in den Vogteyen Maulbrunn und Brackenheim, in den sogenannten wälschen Dörfern, als woselbst sich die ehemals vertriebenen Waldenser niedergelassen, angebauet, und sich mit dergleichen Manufacturen gut in die Höhe gebracht haben. Papier liefern die vielen (h) **Papiermühlen** zu und um Urach in einer ungemein großen Menge. Von (i) **Spiegel- und Glasfabriken** trifft man sonderlich in dem Baknanger Amte sehr viele an; und es werden in den dasigen Spiegelhütten die schönsten Spiegel und andere Glasarbeit in großer Menge verfertiget und weit verführet. So hat auch vor etlichen wenigen Jahren die Handlungscompagnie zu Calw schöne Freyheiten zu einer (k) **Porzellanfabrik** erhalten, wozu die oben von uns erwähnte Porzellanerde Gelegenheit gegeben hat. Die trefflichen (l) **Eisenhämmer** und Factoreyen zu Königsbronn und Mergelstetten sind in dem schönsten Stande, und wird vermittelst derselben das ganze Herzogthum mit allen Eisenwaaren versehen. Die Eisenfactorey unb (m) **Schmelz- und Schmiedewerke** bey Tütlingen, in dem Ludwigsthale, sind genugsam bekannt, und wird die Arbeit daselbst noch so ziemlich, obgleich nicht mehr so stark, als ehmals fortgesetzet. Es wird daselbst das Bohnenerzt zu Tütlingen und das von Tola, Hausen, Oberfrena und Neuhansen, geschmolzen und gearbeitet. Wir übergehen die zu Böblingen, St. Christophsthal, Freudenthal, Neuenburg und andern Orten mehr angelegten vielen und mancherley Eisenschmieden und Eisenfactoreyen. Der (9) **Handel** und das Gewerbe dieses Herzogthums ist ansehnlich genug und blühend, auch ziemlich weit greifend. Dieses bezeugen die ansehnlichen **Handlungscompagnien** und **Factoreyen** zu Ludwigsburg und zu Calw, welche letztere dem Lande überaus nutzbar ist, und den Handel mit **Leinwand, Damast, wollenen Zeugen** und **seidenem Flore** sehr stark treibt; sich auch mit ihren Niederlagen auswärts erstrecket: wie man denn sagt, daß die Kaufleute Notter und Stüber zu Calw jährlich 150000 Salzscheiben von Bayern geliefert bekämen, wodurch ein Capital von 500000 Rthlr. in beständigen Umlaufe wäre: Hingegen würden für Manufacturen und Wein noch ungleich größere Summen nach Würtemberg bezahlt. Der Leinwandhandel zu Urach ist ebenfalls schon über hundert Jahre durch eine besondere Compagnie in schönes Aufnehmen gebracht worden; dergleichen Compagnien auch an andern Orten errichtet sind, die nun ihre schönen Waarenlager haben. Das würtembergische **Papier, Eisen** ꝛc. wird stark nach der Schweiz und den Rheinlanden verführet. Hingegen ist die Ausfuhr des **Kupfers** durch ein zu Stuttgard den 25sten May 1737. datirtes Patent verboten worden. Mit dem **Getreide, Obste** und andern **Feld- und Gartenfrüchten** wird in Würtemberg ebenfalls ein starker Vertrieb nach der Schweiz, und den Rheinlanden gemacht, wie auch mit den **Neckarweinen**, die insonderheit, wie gedacht, stark nach Bayern verführet werden. Die **Waaren**, so in die würtembergischen **Lande eingeführet werden**, bestehen vornehmlich in allerley Gewürz, Zucker; ausländischen Weinen, als Rhein- Mosel- Burgunder- und andern französischen, imgleichen spanischen und italienischen Weinen;

Weinen; vielerley Leder, als Corduan, Juchten ꝛc. weiter in allerley Tüchern aus den sächsischen und oberlausitzischen Provinzen, Holland und England; ferner in allerley Seidenzeugen, goldenen und silbernen Tressen, Borten und Spitzen, Galanteriewaaren ꝛc. wobey wir noch dieses erinnern, daß durch ein zu Stuttgard den 30sten Junius 1737. datirtes Mandat das **Hausiren der tyroler und italienischen Negocianten** verboten worden. Von den in diesem Lande errichteten (10) **Commerzcollegien**, und deshalben niedergesetzten **Deputationen**, merken wir a) die Waldenser Deputation, und b) die Deputation wegen des ludwigsburger Arbeits- und Fabrikhauses an. Das (11) **Postwesen** ist im Würtembergischen gut eingerichtet, wie man denn zu Stuttgard, als der Hauptstadt, ein kaiserliches Reichs- und fürstliches Hofstaatspostamt findet, welches gewissermaßen unter dem Herzoge von Würtemberg mit steht, und von ihm abhanget; sonst aber an das Reichsoberpostamt in Augspurg gewiesen ist. Siehe auch Stuttgard. Weil wegen der in den Würtembergischen Landen befindlichen vortrefflichen Weiden das Hornvieh im Ueberflusse zu haben ist, so hat der Herzog deswegen verschiedenen Städten 1765 Privilegien zu Haltung (12) **öffentlicher Viehmärkte** ertheilet. Uebrigens (13) **rechnet** Würtemberg nach Gulden zu 28 ß a 6 ℌ in Courant. Dieser Gulden hat überhaupt 15 Batzen, 28 ß, 60 Kreuzer, oder 168 ℌ. 1 Thaler Courant hat 1½ fl., 22½ Batzen, 42 ß, 90 Kreuzer, oder 252 ℌ. 1 Pfund hat 20 ß, oder 120 ℌ. 7 ß sind 15 Kreuzer, und 5 Kreuzer sind 14 ℌ. Die roulirenden (14) **Münzsorten** des Landes sind: Ganze und halbe Carolins d'Or, und Ducaten im Golde; im Silber aber halbe Gulden, Neunbatzner, Dreybatzner, Achtzehner, Sechser, Schillinge, und Kreuzerstücke. Das (15) **Maaß** anlangend, so hat der Scheffel Getreidemaaß 8 Simri, oder 32 Unzen, oder Vierling. 1 Simri hat 4 Unzen, oder Vierling, a 4 Achtel; und 20 Würtemberger Scheffel, sind 59 Faß in Hamburg. 1 Fuder Wein hat 6 Ohm, oder Eimer, 96 Imi, oder Yunen, oder 960 Maaß. 1 Ohm, oder Eimer hat 16 Imi, oder Yunen, oder 160 Maaß. 1 Imi, oder Yune hat 10 Maaß, a 4 Quart, oder Schoppen. Der Würtemberger Fuß soll $\frac{1}{1\frac{1}{8}}$ des Rheinländischen, und also 130.[4] Franz. Linien lang seyn; alsdenn sind 37 Würtemberger Fuß, gleich 38 Hamburger Fuß. Eine kleine Ruthe ist 12, und eine große Ruthe 15 Rheinl. Fuß lang. Eine kleine Quadratruthe ist 144, und eine große Quadratruthe 225 Rheinl. Quadratfuß groß. Ein großer Morgen Landes hat 400 kleine Quadratruthen, von 144 Rheinl. Quadratfuß, und begreift 5377.[1] Franz. Quadratfuß: Ein kleiner Morgen Landes hat 150 große Quadratruthen, von 225 Rheinl. Quadratfuß, und begreift 31507 Franz. Quadratfuß. Mithin sind 75 Würtemberger große Morgen, gleich 128 Würtemberger kleinen Morgen. Die Würtemberg-Stuttgardische (16) **Wechselordnung** stehet in **Uhls** 2ter Fortsetzung des Siegelischen Corporis Juris Cambialis p. 31. Auch können von Würtemberg nachgesehen werden: Vorschlag, wie die Commercien des Herzogthums Würtemberg außer Landes in Flor gebracht, und besonders die Producte an Holz, Wein und andern Dingen ꝛc. in den Physic. öconom. **Auszügen**, Band 2 p. 1. Beytrag zur Naturhistorie des Würtemberger Landes, in den *Select. phys. oeconom.* Band 2 p. 1. Von vielerley Marmor im Herzogthum Würtemberg, **ebend. p. 399.**

411 und 483. Würtembergisches Mineral- oder Steinreich, ebend. Band 3 p. 109.

Würzburg, oder **Wirzburg**, ein Bischofthum und eine Stadt in Franken. Das (1) Bischofthum **Würzburg**, lat. *Episcopatus Herbipolitanus*, ist eines der größten und reichsten Bischofsthümer in Deutschland, mitten in Franken gelegen. Seine (a) **Gränzen** sind gegen Morgen das Stift Bamberg und das Fürstenthum Schwarzenberg; gegen Mittag die deutschmeisterischen und markgräflich anspachischen Lande; gegen Abend das Stift Fulda, die Grafschaft Rheineck und Wertheim, wie auch ein Theil des Churfürstenthums Maynz; und gegen Mitternacht das Hennebergische und Coburgische. Die (b) **Länge** desselben beträgt ungefähr 13, und die (c) **Breite** 10 Meilen. Unter den (d) **Flüssen**, welche dieses Bischofthum durchströmen, ist der Mayn der vornehmste. Die übrigen sind die Brenz, die Metz, die fränkische Saale, und die Tauber. Von den (e) **Wäldern** sind bekannt: der Odenwald, der Speßhard, und der Steigerwald. Das Land ist aus der Maßen (f) fruchtbar, so, daß auch die Einwohner für keine Art von Lebensmitteln sorgen dürfen; sondern von ihrem Ueberflusse andern deutschen Provinzen noch etwas mittheilen können. Vornehmlich wachsen darinn die herrlichsten **Weine**, welche zu Wasser und zu Lande nicht allein durch alle Provinzen von Deutschland, sondern auch bis nach Holland verführet werden. Unter diesen Weinen hält der sogenannte Steinwein dem tockayer Weine die Waage, und ist der Eimer je zuweilen für 80 Reichsthaler auswärts verkaufet worden. Es geschieht mit den würzburger Weinen zu Frankfurt am Mayn auf dem sogenannten Weinmarkte währender Messe große Verkehrung. Von den (g) Gerechtsamen der Unterthanen bemerken wir, daß sie das Recht haben, daß sie in Concurssachen allen ausländischen Gläubigern vorgezogen werden müssen. Die (2) Stadt **Würzburg**, oder **Wirzburg**, lat. *Herbipolis*, oder *Wirziburgum*, ist die Hauptstadt und die Residenz des Bischofs, in einer Ebene an dem Mayn gelegen, über welchen daselbst eine steinerne Brücke geht. Sie ist mit fruchtbaren Hügeln, lustigen Auen, und köstlichen (a) **Weinbergen** umgeben. Es treibt diese Stadt mit Nürnberg und Frankfurt am Mayn ihre meiste (b) **Handlung**. Solche Handlung und das Gewerbe in Würzburg ist hauptsächlich mit dem berühmten würzburgischen Steinweine, ferner mit Holze, allerley Gärtnerwaare, u. s. f. Auch sind viele Fabrikanten der Handwerker in Würzburg, womit ein besonderer Vertrieb gemacht wird. Die **Jahrmärkte** allhier fallen 1) auf Mitfasten, 2) auf Kilian, 3) auf Michael und auf Allerheiligen.

Würze, s. Gewürz und **Neue Würze**.

Würzkrämer, s. **Materialist**.

Würznägel, **Würznelken**, s. **Nägel**.

Würznägel (kleine runde), s. **Neue Würze**.

Würzwaaren, s. Gewürz.

Wuist, **Insel**, s. **Eust**.

Wunderbaum, s. **Springkraut**.

Wunderpfeffer, s. **Neue Würze**.

Wundholzbaum, s. **Esche**.

Wundkräuter, franz. *Herbes vulneraires*, nennet man diejenigen Kräuter, die, wenn man sich derselben bey Wunden und Quetschungen bedienet, deren Heilung befördern. Sie machen einen Theil der Handlung der Droguisten und Apotheker aus. Die besten wachsen in der Schweiz auf den Alpen, vornehmlich aber auf dem Gebirge Jura,

ra, welches die Schweizercantons von Frankreich scheidet. Die Grafschaft Neufchatel, durch welche dieses Gebirge hindurch geht, giebt diese Kräuter in großer Menge, und es werden dieselben, wegen der Güte des dasigen Erdbodens, für besonders gut gehalten. Dieses hat den dasigen Einwohnern Gelegenheit gegeben, sie zu sammlen und zu trocknen, um damit zu handeln; wie sie denn solche durch ganz Europa versenden, von da sie so gar bis nach Indien gehen. Es bestehen aber diese Kräuter aus einer Sammlung von Blättern und Blüten von sieben oder acht Gattungen von solchen Gewächsen, die unter den Wundkräutern für die besten gehalten werden. Von solchen nimmt man bald mehr, bald weniger, nach dem man nämlich diese oder jene Kräuter erwählet, und ihnen größere, oder geringere Kräfte beyleget, und machet aus selbigen ordentlich assortirte Gemenge oder Packete von verschiedenen Gattungen, die nach den Absichten, oder den verschiedenen Beschwerlichkeiten wider die sie dienen, oder nach den Fällen, bey welchen sie zu gebrauchen sind, eingerichtet werden. Denn so hat man anhaltende, eröffnende, Brust- und wider die Mutterbeschwerung dienende Wundkräuter. Die **anhaltenden Wundkräuter** bestehen aus den gewöhnlichsten Wundkräutern, die für die verwundeten Theile des Körpers am dienlichsten sind, dergleichen Wintergrün, Sanickel, Alchimille, gülden Gänsel, Singrün, Mausöhrlein und Maaßlieben sind. Weil man dieses Gemenge von Kräutern insgemein denjenigen zu trinken giebt, die gefährlich gefallen sind; so hat solches Gelegenheit gegeben, daß die Deutschen solches **Falltrank** genennet haben. Will man die anhaltende Kraft dieser Kräuter ein wenig vermindern: so thut man Ehrenpreis, Güldenruthe, runden Steinbrech, und Hirschzunge hinzu. Soll dieses Gemenge mehr für die Brust dienen; so thut man außer der itzterwähnten Hirschzunge, Lungenkraut, Gundermann, die Blüten von Huflattich und Natterkraute, dazu. Will man es wider die Mutterbeschwerung einrichten: so wird Beyfuß, weißer Andorn, Mutterkraut und Gamanderlein hinzu gethan. Zuweilen vermindert man die Anzahl einiger Gattungen; um ein wenig mehr von den andern darunter zu mischen, und zwar mehr oder weniger, nach dem man nämlich solche achtet. Es wäre zu wünschen, daß geschickte und in der Kräuterkunde erfahrne Aerzte, sich selbst die Mühe geben möchten, diese Gewächse auszusuchen, unter einander zu vermengen, auch solche unter ihrem eigenen Namen und Petschafte versiegelt auszugeben, und bey jedem Packete einen gedruckten Zettel zu geben, in welchem deren Wirkung und Tugend, und die Art sie zu gebrauchen, angezeiget wäre: so würde die Welt solche mit mehrerer Sicherheit und größerm Vertrauen gebrauchen können.

Wunsiedel, s. Wonsiedel.

Wurf, Wurfsweise, s. Zählen.

Wurmkraut (mooßicht), s. Corallenmooß.

Wurmsaamen, oder Zitwersaamen, lat. *Santonicum*, *Xantonicum*, *Semen Santonici*, *Semen sanctum*, *Semen Zedoariae*, *Semen Cinae*, *Sementina*, *Semen contra Vermes*, oder auch nur bloß *Semen contra*, franz. *Barbotine*, *Semencine*, *Sementine*, *Santoline*, *Poudre à vers*, ital. *Seme santo*, ein kleiner länglichter und gelb grünlichter bitterer und scharfer Saame eines starken Geruchs, der auf einem Kraute wächst, das dem Wermuthe gleicht, und von einigen auch

für

für eine Gattung von Wermuth; von andern aber für eine Art der Stabwurz gehalten wird, und so kleine Blätter hat, daß man Mühe hat, sie von dem Saamen zu unterscheiden. Man (1) bekömmt diesen Saamen aus Persien, Syrien, Aegypten, und von den russischen Gränzen in Asien, wo dieses Kraut häufig wächst, wie man aus dem wohlfeilen Preise leicht abnehmen kann, für den er verkaufet wird. Die Holländer, Engländer und Franzosen holen solchen von Aleppo, wohin er über Alexandrette kömmt, und von Smyrna. Er muß, wenn er (2) gut ist, fein völlig und dickkörnicht, und von einem angenehmen und sehr starken Geruch, und bittern Geschmacke seyn. Insonderheit muß man bey dem Einkaufe Achtung geben, daß er nicht mit etwas grünem angeschmieret, und nicht mit Staubwurz= oder Rheinfarrensaamen (3) verfälschet, oder vermenget sey; welches man aber leicht erkennen kann, weil der falsche viel leichter und gelblichter ist, auch mehr klein geschnittenem Heckfel oder Strohe, als einem Saamen gleich sieht. Man (4) gebraucht ihn, die Würmer dadurch zu tödten, die sich in dem menschlichen Leibe erzeugen, und von denen sonderlich die Kinder oft geplaget werden. In kleinen Städten und Dörfern nähren sich viele Leute mit Verkaufung der sogenannten (5) Wurmküchlein, in die sie diesen Saamen backen; und in Holland und England findet man solchen (6) mit Zucker überzogen.

Wurst, lat. *Farcimen*, heißt überhaupt ein jeder gefüllter Darm. Wie nun das, was darein gefüllet wird, unterschiedlich ist; so bekommen auch die Würste davon besondere Zunamen. Also hat man: 1) **Blutwürste**, auch **Rothwürste**, und **Schweißwürste** genannt, franz. *Boudin noir*, so von Schweinsblute, mit Speck und Semmel oder Graupen vermischt, gemacht, und entweder frisch verspeiset oder geräuchert werden; 2) **Bratwürste**, fr. *Saucisse*, sind mit Schweinesfleische, Specke und allerley Gewürze gefüllet, und werden frisch, nachdem sie vorher auf Kohlen gebraten worden, verspeiset; 3) **Cervelatwürste**, kommen aus Italien, sind aus Schweinefleisch und Speck gemacht, wohl gewürzet, derb gestopfet und geräuchert, werden also roh verspeiset; siehe **Cervelatwürste**; 4) **Darmwürste**, franz. *Andouille*, werden aus lauter Gedärmen gemacht, die in einen andern Darm gestopft werden; 5) **Fricandellen**, franz. *Boudin blanc*, heißen eigentlich die sogenannten Netzwürste, so von gehacktem Kalbfleische in lange Streife von dem Kalbsnetze gewickelt, und wie Würste formiret werden. Es können aber auch unter demselben Namen begriffen werden, alle die Arten kleiner Würste, so von Kalbslebern oder Gekröse, von Krebsen, Capaunen, Spanferkeln, frischen Morgeln oder Spinat schmackhaft zubereitet, in zugerichtete Schöpsendärme, vermittelst einer Wurstspritze, gefüllet, und entweder allein, oder in Pasteten und Potagen gebraucht werden; 6) **Grütz**= 7) **Leber** und 8) **Reißwürste**, zeigen mit dem Namen an, womit sie gefüllet werden; 9) **Hirnwürste**, franz. *Cervelas*, machet man aus dem Gehirne der Schweine, mit Salz, Muscatenblüte, Ingwer, Pfeffer, Safran, kleinen und großen Rosinen, oder Eibeben, Mandeln, Eyern, Milch ꝛc. 10) **Knackwürste**, werden gleich den Bratwürsten bereitet, etwas stärker gewürzet, im Rauche aufgehängt, und auf den Sommer versparet; 11) **Rindswürste** sind im Reiche und in Niedersachsen bekannt; woselbst man auch 12) die **Schlackwürste** findet, wozu sie den Mastdarm, welchen sie den Schlackdarm nennen, nehmen,

worein sie das klein gehackte Fleisch von Lendenbraten, und das beste Fleisch an den Speckseiten, wie auch das Fett, sonderlich vom Eisbeine, kleinwürflicht zerschnitten, füllen; 13) spanische Wurst, wird aus einem Spanferkel zubereitet. Alle diese Würste sind eine gemeine Speise, die man selbst in den Haushaltungen machet, und auch aller Orten von den Fleischern, Garköchen ꝛc. kaufen kann. Die einzigen, so von den Kaufleuten, und zwar insonderheit von den Italienern, in der Handlung geführet werden, sind die oberwähnten Cervelatwürste, und die niedersächsischen Schlackwürste: wiewohl doch auch an vielen Orten die Fetthändler und Schmälzer mit andern geräucherten Würsten mehr handeln. Wie man geräucherte Würste conserviren soll, findet man im Leipziger Intelligenzblatte 1762 p. 158.

Wurzbach, ein großes Dorf, in der reußischen Herrschaft Ebersdorf, worinnen viel Handwerksleute wohnen. Es treiben auch die Einwohner allhier mit Zwirnstrümpfen einen starken Verkehr. Man trifft nächstdem bey Wurzbach 2 Eisenhämmer samt einen hohen Ofen, Benignengrün und Solmsgrün genannt, an, woraus viele Bleche, Stabeisen, und gegossene eiserne Waaren verführet werden.

Wurzel, lat. *Radix*, franz. *Racine*, heißt bey den Gewächsen derjenige Theil, welcher die Feuchtigkeit und die Nahrung derselben aus der Erde annimmt, und solche hernach in alle andere Theile des Gewächses vertheilet. Dieser Theil, welcher insgemein zasericht, und mit einer bald dickern, bald dünnern Schale bedeckt ist, steht insgemein in der Erde, indem es wenig Wurzeln giebt, die auswendig über der Erde zu sehen sind. Es giebt verschiedene Wurzeln, die um ihres Gebrauchs willen, in die (1) Handlung kommen, als a) arzneyliche Wurzeln, die entweder inländische, oder ausländische sind. Die letzten findet man in dieser Akademie an gehörigen Orten beschrieben: b) Wurzeln, die zum Färben gebraucht werden, dergleichen die Färberröthe, Curcume, Färberkraut, oder Orcanette ꝛc. sind, von denen ebenfalls in besondern Artikeln Nachricht gegeben ist: und c) Wurzeln, die zu verschiedenen Arbeiten der Tischler, Drechsler, Bildhauer ꝛc. gebraucht werden, dergleichen die Buchsbaum- Olivenbaum- Nußbaumwurzeln sind. Die bequemste (2) Zeit zum Ausgraben der medicinischen Wurzeln ist, wenn sie am vollkommensten und kräftigsten in Ansehung ihres Saftes sind, welches nicht zu gleicher Zeit an allen Wurzeln geschehen kann, indem eine diese, und die andere eine andere Zeit in ihrer Vollkommenheit, besten Safte und Kräften ist. Wenn die Wurzeln ganz und frisch ausgegraben worden; soll man sie von allen Zasern absaubern, auch von aller Erde rein machen und waschen. In Ansehung der Sorgfalt bey dem (3) Aufbehalten der medicinischen Wurzeln ist zu wissen, daß man sie in trockener, und sonderlich die dünnen und kleinen, in gemäßigter Luft behalten müsse. Die vornehmsten (4) Wurzeln, welche von den Materialisten geführet werden, sind: Eybischwurz, Angelikenwurz, Giftheilwurz, Wasserepichwurz, Hohlwurz, Osterluceywurz, Aaron, oder deutscher Ingwer, Haselwurz, Spargenwurz, Affodel, oder Goldwurz, weißer Behn, rothe Behn- oder Wiederstoßwurz, rothe Natterwurz, Hirschbrunst, Mäusdornwurz, Zaunrüben, Kalmuswurz, Eberwurz, Benedictenwurz, Hirschwurz, Chinawurz, Wegwarten, Schwarz- oder Wellwurz, Giftwurz, bittere Costenwurz, arabische Costenwurz, süße

Costen-

Costenwurz, Eselkürbiß, gelber Ingwer, oder Gelbwurz, gestoßene Curcume, Schweißbrodtwurz, lange Cypernwurz, runde Cypernwurz, Zahnwurz, weiße Diptamwurz, Gemsenwurz, Alantwurz, Mannstreu, Huflattigwurz, Farnkrautwurz, roth Steinbrechwurz, Fenchelwurz, Entianwurz, weißer Entian, gestoßener Entian, Queckengraswurz, weiße Nießwurz, schwarze Nieß-Christwurz, Zeitlosen- oder Hermodattelwurz, Schwalbenwurz, Jalappe, oder schwarze Rhabarber, Meisterwurz, florentinische Veilwurz, gestoßene florentinische Veilwurz, Liebstöckelwurz, weiß Lilienwurz, Süßholz, weiße Rhabarber, Teufelsabbiß, Heuchelwurz, Pestilenzwurz, Fünffingerkrautwurz, Haarsprungwurz, groß Baldrianwurz, Pimpinellen- oder Steinpeterleinwurz, Pöoniewurz, Engelsüßwurz, Bertramwurz, levantische Rhabarber, Mönchs-Rhabarber, moscowitische Rhabarber, Rhapontick, Rosenwurz, Färberröthwurz, Sanickelwurz, Sarsaparillwurz, Stendel- oder Knabenwurz, weiß Steinbrechwurz, Scorzonera, oder Schlangenmordwurz, Braunwurz, Meerzwiebel, zubereitete oder gebackene Meerzwiebel, Weißwurz, Tormentillwurz, Turbith, lange Allermannsharnisch, und runde Allermannsharnisch.

Wurzelbaum (indianischer), s. Feigenbaum, (indianischer).

Wurzelfarbe, s. Nußfarbe.

Wurzen, eine chursächs. Stiftsstadt in Meißen, in dem leipziger Kreise, auf einer Höhe längst an der Mulde hin ins Gevierte gelegen, so, daß die vier Thore derselben, gegen die vier Hauptwinde stehen. Von öffentlichen Gebäuden haben wir unserer Absicht nach, nur das Rathhaus anzumerken. In dem untersten Stocke desselben ist der Weinkeller; imgleichen die Waage; wie auch die Buden, so in den Jahrmärkten an die Fremden verlöset werden. Auf dem obern Saale haben die böhmischen Hopfenhändler den Hopfen zu verkaufen. Ganz oben unter dem Dache aber verkaufen die Kürschner ihre Waaren. Es brauet diese Stadt ein gutes und gesundes Bier, so unter die besten in Sachsen mit gerechnet wird, weswegen es auch in einem Bezirke von vielen Meilen, und sonderlich nach Leipzig, stark verführet wird; wie denn auch die Stadt das Recht hat, daß in denen unter dasige Stiftsregierung und Amt gehörigen Dörfern innerhalb einer Meile rund um die Stadt kein anderes, als wurzner Bier, geschenket werden darf. Hiernächst aber besteht die Nahrung der meisten Einwohner dieser Stadt darinn, daß sie sich ihrer Hände Arbeit in Treibung einer gewissen Profeßion, oder eines Handwerks nähren; wie man denn unter andern eine große Färberey und viele schöne Leinwandbleichen daselbst antrifft; der Strickerey, die daselbst stark getrieben wird, nicht allererst zu gedenken. So trägt auch die starke Passage, so durch diese Stadt zwischen Leipzig und Dresden geht, nicht wenig zu dem Wohlstande der Einwohner bey. Jahrmärkte werden daselbst gehalten, (a) Freytags und Sonnabends nach Esto mihi; (b) Montags und Dienstags nach Kreuzerfindung, oder nach dem Sonntag Rogate; und (c) die zwey folgenden Tage nach Michael; imgleichen sind 2 Viehmärkte an Lichtmesse und St. Gallen. Die Fähre, so zu Wurzen über die Mulde geht, ist ungemein ansehnlich gebauet, und zu deren genauerer Beobachtung, sonderlich aber, damit ihr durch die Schleiffähren kein Eintrag geschehen möge, unter dem Dato Dresden den 10ten Julius 1671 geschärfter Befehl ergangen. Sie geht an einem großen dicken Seile, theils damit sie nicht von

von der Gewalt des Stroms hingerissen werde, theils auch damit sie bey großen Wassern von selbst gehen kann, ohne daß man nöthig hat, eine Stange dazu zu gebrauchen. Das Einkommen von derselben steht den durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, und zur Hälfte dem Rathe zu Wurzen zu, welcher sie auch im baulichen Wesen erhalten muß; wobey doch letzterem das Sechspfenniggeld von den Pferden, der benachbarten Dörfer, ingleichen das Kahngeld völlig überlassen ist. Siehe auch Fähre. Christian Schöttgens Historie der Chursächs. Stiftsstadt Wurzen, Leipz. 1717 in 8.

Wybicke, Zeug, s. **Cattun.**

Wyk, s. **Beverwyck.**

Wyndorp, s. **Calvarie.**

X

X, der drey und zwanzigste Buchstab des deutschen Alphabets. Von den Lateinern wird er also geschrieben X, welches Zeichen unter den römischen Ziffern die zehnte Zahl anzeiget, gleichwie es auf den medicinischen Recepten eine Unze andeutet. Steht es auf dem französischen Gelde, so ist es ein Zeichen, daß solches Geld in der Münze zu Amiens gepräget sey. Uebrigens ist bekannt, daß unter den Abkürzungen der Münzsorten im Schreiben Xer oder Xr so viel, als Kreuzer, und X Thlr. so viel, als Kreuzthaler sey.

Xan, nennet man an einigen Orten des türkischen Reichs diejenigen Gebäude, die man sonst insgemein **Kan**, oder **Chan**, und **Caravansera** nennet; siehe **Kan** und **Caravansera.**

Xanghai, oder **Xanchai**, und **Xangai**, eine große Stadt in den Ländern des großen Mogols, in China, woselbst ein starker Handel mit roher und gesponnener Baumwolle, ingleichen mit Cattun getrieben wird; wie denn über 200000 Weber in derselben und in den umliegenden Dörfern wohnen sollen, die nichts anders thun, als Cattune weben.

Xanxus, eine große Schneckenschale, welche so aussieht, als wie die, womit die Tritonen gemalet werden. Die Holländer lassen sie bey der Insel Zeilan fischen, oder auf der Seite der Fischerey, woselbst das Königreich Travangor liegt. Sie bekommen solche für ein schlechtes Geld; verkaufen sie aber in dem Königreiche Bengala theuer genug. Denn daselbst werden sie zerschnitten, und Armbänder davon gemacht; siehe Perlenküste.

Xaraffes, sind zu Goa und in allen Handelsstädten auf der malabarischen Küste eine Art von Wechslern, welche für einen kleinen Profit, den man ihnen giebt, die Silbermünzen probiren, sonderlich die Pardaos Xerafins, die im Handel gangbar sind, und unter welchen die meisten falsch, oder doch beschnitten sind. Diese **Xaraffes** sind indianische Christen, die sich an den Ecken der Straßen aufhalten, und in dieser Erkenntniß dieser Pardaos so geschickt und erfahren sind, daß sie, ohne sie zu wägen, und sich des Probiersteins zu bedienen, noch auch sie klingen zu lassen, (wie man in Europa mit den zweifelhaften Stücken thut,) sondern bloß am Gefühle, und wenn sie solche zählen, ein falsches Stück unter tausenden erkennen, welches kein einziger Europäer, ja auch nicht einmal die Holländer, jemals haben thun können, ob sie gleich solche betasten und tausendmal umkehren. **Man kann sich um desto sicherer auf** diese

diese Wechsler verlassen, weil sie verbunden sind, für die Stücken, die sie besehen haben, zu stehen. Sie wechseln über dieses auch die Münzen aus, und verschaffen den Kaufleuten die benöthigten Münzsorten, und sind zufrieden, wenn sie zum Profite nur einige Basarucos von Zinn bekommen. Dergleichen Xaraffes sind auch zu Constantinopel, Cairo, und andern Handelsstädten des türkischen Reichs.

Xavier, Stadt, s. Juda.

Xensi, oder **Xiensi**, ingleichen **Schensi**, lat. *Xensia*, oder *Siensia Regia*, eine große, und zwar die größte Provinz in China, indem ihre Länge 200 und die Breite 82 deutsche Meilen beträgt. Sie gränzet gegen Morgen an Xansi und Houan; gegen Mittag an Suchuen; gegen Abend und Mitternacht aber an die große Tartarey. Ihre Hauptstadt heißt Sigan, welche groß und schön ist. Der vornehmste Fluß in derselben heißt der Safranfluß. Die Luft in dieser Landschaft ist milde und sanft; und der Grund fruchtbar wegen der anlaufenden Wasser und Flüsse, so das Land überschwemmen; daher alles, was der Mensch zu gebrauchen hat, vortrefflich wohl geräth, als Korn, Weizen, Hirsen, Ochsen, Schafe rc. Es bringt auch diese Landschaft viele und herrliche Arztneymittel hervor, insonderheit Rhabarber, welche aus diesem Lande vornehmlich geholet wird. Ferner findet sich darinnen sehr viel Bisam, welcher in gewisse Säckchen gebunden und also verkaufet wird. Auch sind hier sehr viele Goldadern, und zwar in solcher Menge, daß, obschon in dem Lande eigentlich verboten ist, in die Erde zu graben und Bergwerke zu bauen, dennoch eine unzählbare Menge Volks hier Gold sammlet und verhandelt, indem sie den Goldsand an Flüssen und Bächen, so von den Goldadern abgestoßen ist, nach vielem Waschen und Saubern zusammen schmelzen, und also leicht zu leben finden. Unter andern köstlichen Edelsteinen findet sich hier viel Jaspis, den die Chineser Xu nennen, und sehr hoch halten. Er ist dem Achate, oder Jaspis in Europa gleich, nur daß er etwas heller, und hin und her mit einer dünnen blauen Farbe vermenget, sich auf das Weiße zieht. Die Kaufleute bringen ihn aus dem Königreiche Yartken, und gewinnen hier sehr viel damit. Uebrigens wird in dieser Landschaft sowohl aus Schafwolle, als Ziegenhaaren, eine Gattung Tuch oder Zeug gemacht, der nicht geringer, sondern vielmehr noch weit besser ist, als die mayländischen Sayetten. Man machet auch Teppiche daselbst, so wegen der Farben nicht zu verachten sind, und andere dergleichen Manufacturwaaren mehr; vornehmlich aber spitzige Hüte ganz auf unsere Art, aber ohne Rand. Und alle diese Waaren werden aus der Landschaft Xensi durch das ganze äußerste Asien verführet.

Xerafins, Münze, s. Pardao.

Xicoco, Insel, s. Japan.

Xiensi, s. Xensi.

Xilon, s. Baumwolle.

Ximo, Insel, s. Japan.

Xicorochitl, s. Nägelzimmt.

Xolo, s. Manillen.

Xylo-Balsamum, Balsamholz, s. Balsam, (der wahre.)

Y, der vier und zwanzigste Buchstab des deutschen Alphabets. Wenn auf dem Franzgelde ein Y steht, zeiget es an, daß der Münzort desselben Bourges sey. In der Bilderkunst wird das Y dem freyen Willen auf die Spitze seines Zepters gesetzet, und dieses zwar wegen seiner Gestalt, weil die obern Spitzen oder Theile gleichsam zwey Wege vorstellen, einen zur Rechten, und den andern zur Linken.

Y, oder **Ye**, imgleichen **Ya**, ein Fluß, oder vielmehr ein Meerbusen von der Südersee in Holland, welcher Südholland fast ganz von Nordholland absondert. Er geht von Pampus an in das Land hinein bis nach Beverwick. Vermittelst des kleinen Flusses Spar schiffen die Barquen aus demselben in das harlemer Meer. Er dienet der Stadt Amsterdam zu einem Hafen; siehe **Amsterdam**.

Yamyamakunda, eine kleine Stadt mit einem Hafen an dem Flusse Gambia, oder Gambra, in dem Königreiche Tomai, oder Tomani in Africa. Im Jahre 1730 wurde von den Engländern eine Factorey daselbst angeleget, welche 1733 im Herbstmonate durch die Fluthen, und zwar durch die Ueberschwemmung des Gambia- oder Gambraflusses zerstöret; von der Compagnie aber wieder aufgebauet wurde. Der vornehmste Handel daselbst geschieht mit Sclaven und Elephantenzähnen.

Yard, oder **Jard**, oder, wie es ausgesprochen wird, **Gerd**, ist (1) ein englisches Längen- oder Ellenmaaß, welches nach dem königlich französischen Fußmaaße 404 Linien, oder, welches einerley ist, 2 Fuß 9½ Zoll hält, und also um 10 Zoll kürzer ist, als die pariser **Elle**. Da hingegen sie um ⅓ länger ist, als die amsterdamer und brabanter Elle, indem eine englische Yard 1⅓ amsterdamer und brabanter Ellen thun; und die hamburger Elle um ¾ übertrifft, da 1 englische Yard 1¾ hamburger Ellen ausmacht; wie sie denn auch um 14⅝ leipziger Zoll länger ist, als die leipziger Elle; und nach dem genuesischen Längenmaaße 3¼ Palme ausmacht. Setzet man dieses voraus: so wird es niemanden mehr schwer fallen, eine gegebene Anzahl englischer Yarde nach der Regel de Tri zu dem Ellenmaaße obbemeldeter Städte zu reduciren; siehe **England**. (2) Yard ist auch in England eines von den Maaßen zum Feldmessen: 30 Acker, jeder von 40 Quadratruthen, machen ein Yard, und 100 Yards eine Hide.

Yarly, s. **Cayor**.

Yarmouth, oder **Yermouth**, **Jarmouth**, lat. *Jarmuthum*, oder *Garianonum*, eine See-Hafen-Stadt in dem östlichen Theile der englischen Provinz Norfolk, an dem Ausflusse der Yare in die See gelegen. Sie ist nicht gar zu groß, aber befestiget, und der beste Hafen in der Grafschaft Norfolk, und der Schlüssel von dieser Küste, von wannen man allezeit nach Holland kommen kann. Die New-Castle-Flotten müssen oft ihre Zuflucht hieher nehmen, wenn sie wegen des übeln Wetters nicht fortkommen können. In der an diesen Ort stoßenden See ist um den Monat September ein berühmter Heringsfang, welcher sehr viel Volk dahin bringt, so der Stadt ein ziemliches einträgt.

Yati, s. **Rambang**.

Yaupon, also wird der Thee de Paraguay von denen Wilden genennet; s. **Paraguay, Kraut**.

Ychitzee, eine Arztneywaare, die sich in China findet, und mit welcher die Chineser mit den Japanern,

die sehr viel Werks daraus machen, einen starken Handel treiben. Von dieser Waare gilt zu Canton der Pic nur 6 Taels und 5 Mas, und er wird in Japan bis 38 Taels verkauft, daß also über 600 Procent an derselben gewonnen wird.

Ye, s. Y.

Yedso, s. Kamtschatka.

Yermouth, s. Jarmouth.

Yeux de Perdrix, ein halb seidener und halb wollener, verschiedentlich gemodelter und fasonirter Zeug, der von den Hautelisseurs der Sayetterie zu Amiens gemacht wird. Nach den Reglements von 1666 muß er 1¼ Fuß und 1 Zoll nach dem königlichen Maaßstabe breit, und im Stücke 20½ bis 20¾ Ellen lang seyn.

Yezd, oder Yesd, Yest, imgleichen Jezd, Jeschi, und Jessed, lat. *Yesda*, *Jesda*, und *Jesseda*, eine Stadt in der Provinz Erackagemi oder Yerack-Agemi in Persien. Es werden daselbst fast die schönsten Teppiche in ganz Persien; imgleichen wollene und kamelhärne Zeuge, als Etamine, Droguets, Kamlotte ꝛc. die den französischen, flandrischen, und brabantischen an Feine und Schönheit nichts nachgeben; und die ungemein kostbaren Machruelias oder Goldsammete gemacht; s. Machruely. Desgleichen werden daselbst viel seidene gemalte Stoffe gemachet, wie denn die Maler von Yezd im Rufe sind, daß sie diese Arbeit am besten machen. Man bekömmt ferner von dieser Stadt viele Mandeln, imgleichen ungemein guten Wein, der dem schirasser an Güte nichts nachgiebt.

Yezo, s. Kamtschatka.

Yffenholz, s. Rüster.

Ylmenbaum, s. Rüster.

Yoli, s. Taback.

Yon, ein Wort, welches, wenn es in spanischen Facturen bey den Realen oder Maravedis steht, so viel heißt, als Vellon; siehe dieses Wort.

Yonsaltoun, s. Minaltoun.

York, eine Grafschaft und Stadt in England. Die (1) Grafschaft York oder Yorkshire, lat. *Comitatus Eboracensis*, (a) gränzet gegen Morgen theils an die deutsche See, und theils an das Bischofthum Durham; gegen Mitternacht ebenfalls an itzt gedachtes Bischofthum Durham; gegen Abend an Westmoreland, und Lancashire; und gegen Mittag an Darby. Diese Provinz ist die (b) größte in England; indem sie sich bey nahe auf 80 Meilen erstrecket. Sie wird in drey (c) Theile eingetheilet, nämlich in East- Nord- und West- Riding, von welchen 3 Theilen der erste wieder in 6, der andere in 12, der dritte in 10, und also die ganze Grafschaft zusammen in 28 Wapentakes und Hundrets eingetheilet wird. Von (d) Städten ist, außer der Hauptstadt York, von der wir hernach reden werden, insonderheit die Stadt Hull zu merken, von der ein besonderer Artikel handelt. Was die Beschaffenheit des Landes anbelanget; so ist solches voll Berge, Wälder und Moräste. Dennoch aber ist es (e) fruchtbar, so, daß sie von einigen der Garten von England genennet wird, und hat zum Jagen, dem Vogelfange, und dem Fischen so viele Bequemlichkeit, als irgends eine Provinz in England. Die Pferde, so hier häufig zu haben sind, hält man für die besten in England. Süßholz, Alaun, und schwarzer Agatstein sind gleichfalls in großer Menge daselbst zu finden. Unter den (f) Manufacturen, so hier verfertiget werden, ist sonderlich das Tuch berühmt. Zu Rippon macht man schöne Sporen, und zu Sheafeld gute Degenklingen. Von einer Yorkshirer Manufactur, aus Gerste Perlgraupen zu machen; siehe

Museum Rust. et Commerc. Band 8 p. 104. Uebrigens fehlt es dieser Grafschaft auch nicht an schiffbaren (8) Flüssen. Die (2) Stadt York oder Yorke, lat. *Eboracum*, ist die Hauptstadt dieses Landes, und nach London die vornehmste, größte und schönste Stadt in England. Sie liegt in einer schönen großen Ebene in der nordlichen Gegend der Grafschaft, an dem Flusse Ouse, welcher sie in zwey Theile unterscheidet, worunter der östliche Theil der vornehmste. Sie ist sehr volkreich, und unter ihren Einwohnern befinden sich viel vornehme Personen und reiche Handelsleute.

York (Neu), s. Neuyork.

Younnan, Provinz, s. Junnan.

Ypern, Baum, s. Rüster.

Ypern, oder Ipern, lat. *Ipra*, franz. *Ypres*, eine sehr reiche und wohl gebauete Stadt in dem österreichischen Flandern, an dem kleinen Flusse Iperle. Das Land umher ist über alle Maaße fruchtbar. Von den dasigen öffentlichen Gebäuden gedenken wir hier nur der Tuchmacher-Halle, die groß und schön ist: wie denn diese Stadt nicht nur der sehr feinen und schönen Tücher, die daselbst gemacht werden, sondern auch anderer Manufacturen wegen, berühmt ist. Insonderheit sind nebst den Tuchmanufacturen, insbesondere die dasigen **Lohgärbereyen** in gutem Rufe. Man bereitet in denselben nicht allein die grünen Häute von dem in dem Lande geschlachteten Vieh, sondern auch diejenigen, die man in Menge aus England und Irrland dahin bringt. Ferner giebt es daselbst **Zuckerraffinereyen**, in welchen die aus den französischen Inseln in America kommenden rohen Zucker geläutert werden; ingleichen **Salzkochereyen**, in welchen das graue französische Seesalz zu einer ungemeinen Weiße gesotten wird. Sie hat unterschiedene **Messen**, unter welchen die in der Fasten die vornehmste ist.

Ysel (neue), s. Rhein.

Yserholz, s. Eisenholz.

Yserloon, eine nicht gar große, aber sauber gebauete Handelsstadt in der Grafschaft Mark, in Westphalen, welche insgemein Iserlohn genennet wird. Der kleine Fluß Baar fließt durch die Vorstadt; die Lehne (Lenne) und Roer aber gehen seitwärts vorbey, erstere eine halbe Stunde, und letztere zwey Stunden davon. Der größte Theil der Einwohner besteht aus **Kaufleuten und Fabrikanten**; die Hauptfabrik aber ist der **Eisen- und Kratzendrat**, franz. *Fil de Fer et Fil a carde*, wovon sich in und außerhalb der Stadt einige tausend Menschen ernähren. Seit 40 Jahren ist die Fabrik einer Kaufmanns Societät überlassen worden, welche Compagnie von dem Könige in Preußen privilegiret ist. Zu dem Ende stehen die Fabrikanten unter Eid, und müssen die fertige Waare auf das Lagerhaus liefern, wo sie ihnen um gesetzten Preis baar bezahlet, und hernach um abermals gesetzten Preis andern überlassen wird. Die Benennungen des Drats sind mancherley: In Holland und Frankreich wird am meisten No. 000, 00, 0, ½, ¼, 1, gefordert; in Deutschland aber 1, 2, 3, 4, 5 Band. Dieser Drat wird nicht sowohl durch Deutschland, als Holland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Moscau, Dännemark und Schweden verführet. Man hat von dar nur acht Meilen bis an den Rhein, welches die Versendung sehr erleichtert, weil die Waaren für geringe Schifffracht nach Amsterdam oder Rotterdam können gebracht werden. Im übrigen wird allda auch Handlung getrieben mit seidenem Bande; mit **Nehenadeln**, messingenen und eisernen **Fingerhüten**; mit aus Eisen- und

und Messingdrat gebogenen Häckchen, Kinderschleifchen, und was sonst aus dergleichen Drat verfertiget werden mag; mit **Waagebalken, Feilen, Schnallen, Rauchtabacksdosen, Fischangeln, Messern, Sensen, Futterklingen, Sicheln, Sägen, Zimmermannsgeräthschaft**, und noch andern Artikeln von **Eisenwaaren**, als auch **Stahl**, welcher insgemein solinger Stahl genennet wird: und zwar wird alles dieses theils innerhalb der Stadt, theils in der Nähe, fabriciret. Vor zwey Jahren wurde auch eine Fabrik von **Messingdrate**, *Laiton* oder **Messingbleche und Kesseln** angeleget. In der Gegend herum giebt es **Eisenstein, rohen Stahl, Galmey, Kupfer- und Steinkohlenbergwerke.**

Yssel (Ober-), lat. *Transisalana Provincia*, holl. *Over-Yssel*, eine von den 7 Provinzen der vereinigten Niederlande, welche die Benennung von dem Flusse Yssel hat, über welcher sie nach Norden zu lieget, zwischen Geldern, der Südersee, Friesland und Gröningen, so, daß sie gegen Norden mit Gröningen; gegen Abend mit Friesland und der Südersee; gegen Mittag mit der Provinz Geldern, und gegen Morgen mit dem Bisthum Münster, und der Grafschaft Bentheim gränzet. Sie bestehet aus drey **Theilen**: Salland, Twente und Drenthe. Die vornehmsten **Oerter** sind: Deventer, Zwoll, Campen, Blockzyl, Hasselt, Vollenzoven, Oldensael, Ebroeden, Assen, 2c. Von den **Manufacturen, Handel**, 2c. dieser Provinz siehe im Artikel: **Holland**.

Ystadt, lat. *Ystadium*, eine in Schonen an der Ostsee gegen Mittag gelegene feine Handels- und Stapelstadt. Sie ist nicht groß, allein gar wohl gebauet, und hat gute Nahrung, weil allda ordentlich diejenigen, so aus Deutschland nach Schweden reisen, insonderheit aber die **Postjagten** von Stralsund nach Pommern zu landen pflegen, welche von da und aus Hidden-See, auf Rügen abfahrend, bis hieher 16 Meilen über die See haben. Der **Hafen** ist weder groß noch sicher, so, daß sich die Schiffer bey der Nacht oder neblichtem Wetter nicht hinan wagen dürfen. Aus dieser Ursache unterhält man auch allda bey finsterer Nacht eine hohe **Laterne**, die aus dem Sund kommenden zu warnen, daß sie nicht zu nahe kommen, oder auch in die steinichten Meerklippen bey dem Sandhammer verfallen mögen. Uebrigens ist zu Ystadt eine **Tabacksfabrik**, und den 16 September wird daselbst **Jahrmarkt** gehalten. Nicht weit von der Stadt ist ein berühmtes **Alaunwerk** oder **Alaunbruch**.

Yu, ist (1) eine Pflanze in China, in der Provinz Quangsi, aus welcher die Einwohner einen köstlichen Zeug zu weben wissen, der noch besser ist, als ein Seidenzeug; s. **Cincheu**; und (2) ein Edelgestein, welcher in der Landschaft Xensi, in China, aus den Bergen kömmt, und daselbst in hohem Werthe ist. Die Kaufleute bringen ihn aus dem Königreiche Yarken, und verhandeln ihn mit großem Vortheile. Er sieht einem Achat oder Jaspis gleich, nur daß er etwas durchscheinender ist, und mit lichter himmelblauer Farbe weißlicht sieht. Man machet Petschafte daraus.

Yverden oder **Yverdün**, lat. *Ebrodunum* oder *Eburodunum*, eine sehr angenehm gelegene Stadt in dem Pays de Vaud, in der Schweiz, an dem westlichen Ende des neufchateller Sees, und dem Einflusse des Flusses Orbe in bemeldeten See, gelegen, und dem Canton Bern gehörig. Sie hat einen bequemen **Hafen**, und ist eine **Niederlagsstadt der Weine**, der Salze

von Roche und aus Savoyen, und verschiedener anderer Waaren. Nicht allererst des unächten Porzellains zu gedenken, welches daselbst gemacht wird, so hat die Stadt seine Seitenmanufacturen, weswegen sie auch einen großen Handel mit den Burgundiern führet. Ihr vornehmster Handel aber besteht in den Weinen, weil die reichen Kaufleute dieser Stadt Gelegenheit haben sich in dem Pays de Vaud reichlich damit zu versehen, sie für geringe Fracht zu Lande nach ihrer Stadt zu bringen, und sodann zu Schiffe nach der Schweiz zu verführen, welches alles Vortheile sind, die man ihnen nicht nehmen kann. Es giebt desgleichen sehr gute Spediteurs daselbst.

Yverdün (See von), s. **Neufchatel.**

Yvica oder Ivica, und wie es die Einwohner aussprechen, **Iviza**, lat. *Yvica*, *Ivica*, franz. *Evisse*, eine Insel auf dem mittelländischen Meere bey Spanien, zwischen dem Königreiche Valencia und der Insel Majorca, in gleicher Weite gelegen. Sie ist fruchtbar an Getreide, Wein, Obst, Oel; absonderlich aber reich an Salze, womit Spanien und Italien versehen wird. Uebrigens hat sie kein anderes Geld, als was aus Spanien und Italien dahin gebracht wird.

Yunnan, Provinz, s. **Junnan.**

Z

Z, der fünf und zwanzigste Buchstab des deutschen Alphabets. Wenn auf dem Franzgelde ein Z steht, zeiget es an, daß der Münzort desselben Grenoble sey. Daß die beyden Buchstaben: Z. E. eine Abkürzung von der Redensart: **zum Exempel**, sey, ist bekannt.

Zäckel, s. **Schaf.**

Zäckgen, franz. *Engrelure*, eine Gattung sehr schmaler Spitzen, von weißem Zwirne, so auf dem Kleppelküssen mit Kleppeln und Nadeln gemacht, und oben an die Spitzen angenehet werden, um deren Höhe oder Breite zu vermehren; oder deren Rand zu erhalten; oder ihn wieder gut zu machen, wenn er abgenutzet ist. Man macht solche von verschiednen Arten und Fasons, damit sie sich zu den Spitzen schicken; aber die breitesten sind nicht über drey quer Finger breit. Es pflegt auch wohl das Frauenzimmer Halstücher, Schürzen, Aermel, Manschetten und dergleichen weiße Sachen rings herum an den Rändern damit zu besetzen; siehe **Kante.** Den Handel mit den Zäckchen treiben die Spitzenhändler, Galanteriehändler, und die Leinwandhändler oder Leinwandhändlerinnen.

Zählen, s. **Zahl.**

Zähngens, s. **Spitzen.**

Zaesies, ist eine kleine Silbermünze, die in Persien gangbar ist. Es ist der halbe Mamoudi; siehe dieses Wort.

Zärten, heißt die junge Brut der Sander oder Seeperſche, welche einige zu mariniren oder in Salzwasser einzulegen, und also zu verschicken pflegen.

Zafferfarbe, s. **Saflor.**

Zaffra, s. **Saflor.**

Zagrab, s. **Agram.**

Zagu, s. **Sagu.**

Zahl, in der gemeinen Rechenkunst, ist ein Wort von gedoppelter Bedeutung. Denn 1) heißt Zahl, wenn man mehr als eine Einheit zusammen nimmt, und damit die Menge oder Größe eines Dinges ausspricht; sodann aber bedeutet Zahl auch 2) das Zeichen einer

Zahl, oder eine Ziffer. Von der Zahl in der letzten Bedeutung handeln wir unter Ziffern; hier aber von der Zahl in der ersten Bedeutung. Es ist demnach die Zahl. lat. *Numerus*, franz. *Nombre*, ein Inbegriff oder eine Menge vieler Einheiten von einer Art, das ist, man sagt: Es entstehe eine Zahl, wenn man viele einzelne Dinge von einer Art zusammen nimmt. Mithin heißt zählen so viel als geschickt anzeigen, wie viel Einheiten, oder Dinge von einer Art beysammen sind. Solchergestalt erfordert eine jede Zahl Einheiten oder Sachen von einerley Art, und Eigenschaft; und lassen sich keine Zahlen mit einander vergleichen oder zusammen setzen, die nicht aus einerley Einheiten entstanden. Wenn zwey Zahlen mit einander verglichen werden, findet sich, daß entweder beyde gleichviel Einheiten, oder die eine derselben mehr oder weniger enthalte. Im ersten Falle heißen sie gleiche Zahlen: im andern heißt die, so mehr Einheiten hat, die größere; die so derselben weniger hat, aber die kleinere. Eine Zahl wird vergrößert oder vermehret, wenn andere Zahlen von ihrer Art dazu gesetzet werden. Dieses geschieht auf zweyerley Weise, entweder 1) wenn verschiedene größere und geringere Zahlen zusammen gesetzet werden; oder 2) wenn die Zahlen, die zusammen genommen werden sollen, alle einander gleich sind. Die erste dieser Arten giebt die Addition, und die zweyte die Multiplication. Hingegen wird eine Zahl vermindert, gleichfalls auf zweyerley Weise, entweder 1) wenn eine oder mehr kleinere Zahlen derselben abgenommen; oder 2) wenn nur eine Zahl, so vielmals als man kann, davon gethan wird. Die erste Weise nennet man Subtrahiren; die zweyte aber Dividiren. Diese vier Arten zu rechnen heißen Species, siehe dieses Wort. Von den gebrochenen Zahlen siehe den Artikel: Bruch. Uebrigens sind noch folgende Eintheilungen der Zahl zu merken: 1) in die gerade und in die ungerade. Die gerade Zahl, lat. *Numerus par*, franz. *Nombre pair*, heißt diejenige Zahl, die in zwey gleiche Theile kann getheilet werden, ohne daß ein Bruch übrig bleibt. Hingegen heißt eine ungerade Zahl, lat. *Numerus impar*, franz. *Nombre impair*, diejenige, welche die gerade Zahl um eine Einheit übersteiget; und die folglich nicht in zwey gleiche Theile kann getheilet werden, ohne daß ein Bruch übrig bliebe: 2) in die einfache, die articulirte, und die zusammengesetzte. Eine einfache Zahl, lat. *Numerus simplex*, franz. *Nombre simple*, heißt diejenige Zahl, die unter 10 ist, und also nur durch eine einzige Ziffer ausgedruckt wird. Eine articulirte Zahl, lat. *Numerus articulatus*, franz. *Nombre articulé*, heißt diejenige Zahl, die aus zweyen oder mehrern Ziffern besteht, von denen die erste zur Linken eine einfache Zahl; die übrigen alle aber Nullen sind, als 20, 300, 4000 2c. Eine zusammengesetzte Zahl, lat. *Numerus compositus*, franz. *Nombre composé*, ist diejenige, die aus verschiedenen Zahlen besteht, von denen weder die erste zu Linken, noch die letzte zur Rechten keine Null ist, als 24, 102, 239 2c. 3) in die zählende und die gezählte Zahl. Eine zählende Zahl, latein. *Numerus numerans*, franz. *Nombre nombrant*, heißt diejenige, die durch die Einheiten, aus welchen sie besteht, anzeiget, wie viel der gezählten Sachen sind. Eine gezählte Zahl, lat. *Numerus numeratus*, franz. *Nombre nombré*, sind die gezählten Sachen selbst. Als wenn ich sage: es sind 30 Thaler, Ellen oder Pfunde; so ist die

Zahl

Zahl 30, sie mag ausgesprochen oder geschrieben werden, die zählende Zahl, und die Thaler, Ellen, oder Pfunde sind die gezählten Zahlen. Nämlich welche Sachen nicht nach Gewichte oder Maaß gewogen und abgemessen werden, die rechnet man nach der Einheit, oder nach einer gemachten Einheit, oder nach der **Zahl**, insbesondre Stückzahl genannt: bey welcher Zahl unterschiedene Benennungen zu bemerken vorkommen. Denn da heißen 10 ein **Decher**, 12 ein **Dutzend**, 15 eine **Mandel**, 20 eine **Steige**, 40 ein **Zimmer**, 60 ein **Schock**, 72 eine **Webe**, 80 ein **Wall**, siehe diese Wörter. Was insbesondere das **Geldzählen** anlanget, so ist eine Art derselben, die man in **Würfen** oder **Wurfsweise** nennet, und die insonderheit in kleinen Münzsorten geschiehet. Also werden z. E. die 7 und 17 Kreuzerstücke Wurfsweise gezählet, und 5 Stücke zu jeden Wurf gerechnet, da denn 18 Würfe 7 Kreuzerstücke, 7 Thaler; und 18 Würfe 17 Kreuzerstücke, 17 Thaler betragen.

Zahl, in der Fischhandlung, werden 110 Platteiß- oder Halbfische genennet.

Zahl, bey den Spinnerinnen, als welche eine Zahl nennen, wenn auf der Zählweise zehen Gebinde, deren jedes vierzig Fäden hält, oder auf der Handweise zwanzig Gebinde, deren jedes aus zwanzig Fäden besteht, geweifet zu finden; daß also in allem 400 Fäden auf eine Zahl gehen. Zwo solcher Zahlen machen einen Strehn, und zwölf Zahlen ein Stück. Gemeiniglich wird nur das grobe Garn Zahlenweise geweift, weil es sich nicht so gut tractiren läßt, noch so geschmeidig zusammen legt, als das klare, folglich nur der Leinweber den besten Nutzen davon zu ziehen pflegt.

Zahlbar, wird sowohl von Schulden, als von Personen gesagt. Es heißt nämlich (1) **zahlbar**, **zahlfällig**, oder **mahnbar**, franz. *payable*, diejenige Schuld, deren Zahlungszeit herbey gekommen, und deren Bezahlung also von dem Gläubiger bey dem Schuldner mit Recht gefordert werden mag; siehe **Zahlung**: Gleichwie (2) **Zahlbar** oder *Solvendo* seyn, franz. *solvable*, von dem gesaget wird, der noch so viel im Vermögen hat, daß er seine Schulden bezahlen kann; hingegen man von dem, der nicht so viel im Vermögen hat, saget, daß er **zahlflüchtig**, oder **nicht** *solvendo* **sey**, franz. *insolvable*; s. *Solvendo* **seyn**.

Zahlbuchstabe, lat. *Littera numeralis*, franz. *Lettre numerale*, heißt ein Buchstabe, der eine gewisse Zahl andeutet. Und werden eigentlich diejenigen Buchstaben des grossen lateinischen Alphabets also genennet, denen man die Bedeutung gewisser Zahlen gegeben. Dergleichen sind sieben, und zwar nachstehende: MDCLXVI, wovon der erste 1000, der zweyte 500, der dritte 100, der vierte 50, der fünfte 10, der sechste 5, und der siebente 1 bedeutet. Die mittleren Zahlen werden aus diesen zusammengesetzet, also, daß, wenn die kleinere Zahl auf die größere folget, sie derselben zugezählet wird, als LXVI bedeutet 66; wenn aber die kleinere vor der grössern steht, muß sie von derselben abgezogen werden, als IV bedeutet fünf weniger eins, das ist, vier. Die Wiederholung desselben Buchstabens bedeutet so vielmal dieselbe Zahl, als er wiederholet worden, als CCXXXIII heißt 233. Die Griechen und Hebräer zählen auch durch Buchstaben: so aber hieher nicht gehöret. Von den **Zahlbuchstaben bey Kaufleuten**, siehe **Nummer**.

Zahler oder **Bezahler**, lat. *Solvens*, heißt entweder ein Schuldner, oder nach Gelegenheit auch ein **Bürge**, welcher dem Gläubiger eine ver-

verfallene Schuldpost bezahlet, oder doch zu bezahlen schuldig ist; siehe **Schuldner**. In **Wechselsachen** aber hat man gemeiniglich, zumal bey traßirten Wechseln, zwey unterschiedene Zahler zu merken, nämlich den (1) **Zahler oder Auszahler des Wechselgeldes**, oder der Valuta, das ist, welcher dem Traßirer gegen den traßirten Wechselbrief die darinne enthaltene Summe, oder Valuta, auszahlet, und sonst auch der **Remittent** heißt; siehe dieses Wort; und sodann auch den (2) **Zahler oder Bezahler der Wechselbriefe**, das ist, auf welchen ein ausgestellter Wechselbrief gezogen wird, oder von dem solcher zur Verfallzeit zu bezahlen ist, und heißt sonst auch der **Bezogene**, oder der **Acceptant**; siehe **Bezogene**.

Zahlfällig, s. **Zahlbar**.

Zahlflüchtig, s. **Zahlbar**.

Zahlherren, **Pagements**- oder **Payementsherren**, lat. *Observatores pecuniae* oder *monetae*, heißen besonders in der kaiserlichen freyen Reichsstadt Cöln am Rheine gewisse verpflichtete Personen, welche zu allen 14 oder 8 Tagen, von Markte zu Markte, oder anderswo, da es von nöthen ist, herum gehen, und fleißig nachsehen sollen, ob jemand einiges Geld, oder Payement, anders nimmt, oder ausgiebt, als das der Rath gesetzt und gemorgensprach hat, und binnen Cöln gänge und gäbe ist. Nicht weniger sollen die Payementsherren in Aufsehen durch die Stadt haben, daß niemand wechsele, denn mit Consens des Raths, u. s. w.

Zahlholz, s. **Conto**.

Zahlperlen, s. **Perle**.

Zahlpfennige, s. **Rechenpfennige**.

Zahltag, lat. *Solutionis Dies*, heißt 1) überhaupt die Verfall- oder Zahlungszeit einer Wechsel- oder auch andern Schuldpost; und hernach 2) insbesondere in den Messen derjenige Tag, der so genannten Zahlwoche, der zur endlichen Bezahlung der auf die Messen gerichteten Wechselbriefe bestimmet ist; siehe **Verfallzeit**.

Zahlung, **Bezahlung**, **Auszahlung**, **Solution**, **Pagament**, **Pagement**, lat. *Solutio*, franz. *Payement*, ital. *Pagamento*, ist eigentlich nichts anders, als eine völlige Wiedererstattung dessen, was man einem andern schuldig ist. Die hierzu erforderlichen (1) **Personen** sind der **Gläubiger** und der **Schuldner**, von welchen beyden besondere Artikel handeln. Die bey Kauf- und Handelsleuten üblichen (2) **Zahlungsarten** geschehen mit **baarem Gelde**, in **Banco**, durch **Abrechnung** oder **Compensirung**, durch **Aßignation** oder **Anweisung**, durch **Scontriren**, und durch **Wechsel**. (a) Die **Zahlung in baarem Gelde**, **Zahlung per Cassa**, oder **Zahlung mit Contanti**, lat. *Solutio in parata pecunia*, heißt eine jedwede Zahlung, die (wie es denn eigentlich und ordentlicher Weise allemal geschehen sollte, wenn es eine wahrhaftige Zahlung heißen soll) mit Darzählung und Ueberreichung baaren Geldes geschieht, so viel nämlich zu der zu bezahlenden Summe nöthig seyn will. Sonst aber ist nichts daran gelegen, ob die Zahlung in wahrhaftig ausgeprägten, oder nur erdichteten, in Wechsel- Banco- Species, harten, groben, kleinen, Current- Scheide- und andern Münzsorten, sie haben Namen, wie sie wollen, bewerkstelliget wird; siehe **Baar** und **Cassa**. (b) Die **Zahlung in Banco**, oder **Bancozahlung**, oder **per Banco zahlen**, heißt diejenige Art der Zahlung, welche in einigen großen Handelsstädten in der öffentlichen Bank geschieht, da ich nämlich meinem Gläubiger seine Forderung auf meiner in der

Bank habenden Rechnung ab- und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse; siehe Banco. c) Die Zahlung durch Abrechnung oder durch Compensirung, lat. *Solutio per compensationem*, geschieht entweder durch beyderseitige Vergleichung und Aufhebung des Gläubigers und des Schuldners wider einander habender Forderungen und Ansprüche durch Gegenrechnungen, oder Wechselbriefe, Waarenlieferungen, Anweisung, Abtretung einer Schuld oder einer andern Sache; u. d. g. siehe Compensation. (d) Die Zahlung durch Aßignation oder Anweisung besteht darinn, daß ein Schuldner seinen Gläubiger zu einem andern hinweiset, von welchem er das ihm sonst von dem Schuldner selbsten zu bezahlende Geld empfangen werde. Solches geschieht entweder mündlich oder schriftlich. Mündlich geschieht es gemeiniglich in Meßzeiten; schriftlich aber sowohl in als außer den Messen. In beyden Fällen ist die Aßignation von zweyerley Art, indem sie theils als eine schlechte Ordre, theils als eine insbesondere so genannte Delegation oder Ueberweisung paßiret; siehe Aßignation. (e) Die Zahlung durch Scontriren oder Rescontriren, oder, welches einerley, durch Contraponiren, ist diejenige Art der Zahlung, da der Gläubiger des Schuldners Schuld abschreibt, nachdem dieser mit jenem entweder zu compensiren hat, oder aber ihn bey andern, mit dessen Einwilligung anweiset; siehe Scontriren. Hieher gehöret eine ganz besondere Art einer Ueberschreibung und Ueberweisung, welche nur unter den Handelsleuten in Italien hergebracht ist, und sonst auch die Wechselbezahlung durch die Direction der Schuld- und Handelsbücher, oder durch Präsentirung und Vorzeigung der Bilanz genennet wird, und die in dem Artikel: Einschreibung, beschrieben worden ist. (f) Die Zahlung durch Wechsel, wovon der Artikel: Wechselbrief nachzusehen ist. Uebrigens giebt es noch eine Zahlungsart, nämlich (g) die Zahlung durch Deponiren. Denn wenn ein Schuldner seinem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit, und am gehörigen Orte zu bezahlen anbietet; solcher aber dieselbe anzunehmen sich verweigert: so heißt es gleichwohl eine Zahlung, wenn alsdenn der Schuldner a) seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin citiren läßt, zu sehen, wie er das Geld bey den Gerichten hinterlegen werde; b) es erscheine der Gläubiger oder nicht, die ganze Schuld samt den Zinsen (an guter Münze) am gesetzten Tage vor den Gerichten baar darbietet und zahlet; und c) wenn er nicht erscheint, oder die Schuld noch nicht annehmen will, solches Geld bey den Gerichten versiegelt hinterlegt, und darüber einen Schein empfängt; siehe Deponiren. Was die (3) Eintheilungen der Zahlung betrifft, so hat man deren in verschiedener Absicht mancherley, worunter wir nur folgende anmerken wollen: a) in eine Total- oder complete, gänzliche und völlige; und in eine Particulär- oder Theilzahlung: jene heißt, wenn ein Schuldner das schuldige Capital auf einmal; diese aber, wenn der Schuldner das schuldige Capital nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Terminen, abträgt: b) in eine wahrhaftige Zahlung oder Leistung dessen, was man schuldig ist; und in die Angebung etwas anders an Zahlungsstatt: c) in Ansehung des zu bezahlenden Geldes in Current- und Wechselzahlung, welche letztere sonst auch entweder aus der Casse, oder durch Anweisung,

weisung, oder durch Scontro geschieht; siehe Wechselzahlung. Die (4) erforderlichen Stücke zur Zahlung überhaupt, wenn sie gehöriger Weise geschehen seyn soll: bestehen darinnen: a) daß die ganze Schuld bezahlet werde, denn die Theilzahlung kann dem Gläubiger wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden: es wäre denn, a) daß derselbe dem Schuldmanne gewisse Tagezeiten zu der Bezahlung gegeben hätte, oder b) daß ein Theil der Schuld liquid und außer Streit, das übrige aber annoch illiquid und dem Streite unterworfen wäre; b) daß die Zahlung auf eine gnügliche und fügliche Weise geschehe, das ist, daß die schuldige Sache selbst bezahlet oder geliefert werde: denn etwas anders, als man schuldig ist, mag an dessen Statt dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden; c) daß die Zahlung zu rechter Zeit, das ist, zur bestimmten und verschriebenen Zeit, geschehe: doch steht dem Schuldmanne frey, daß er die Bezahlung auch vor dem bestimmten Termine, wenn derselbe ihm allein zum Vortheil und Besten gesetzet ist (welches in zweifelhaften Fällen vermuthet wird), thun möge; und dieses nennet man Anticipiren; siehe dieses Wort. Wie aber, wenn gar keine Zeit der Zahlung halber in der Verschreibung benennet worden? Alsdenn muß der Schuldner auf geschehene Interpellation, oder wenn er gemahnet wird, bezahlen. Hätte hinwiederum der Schuldner versprochen, nach seiner Gelegenheit, oder wenn es ihm beliebte, zu bezahlen, und verstürbe vor der Zahlung; in solchem Falle sind seine Erben gehalten, die Schuld so fort abzutragen. Was wegen der rechten Zeit in Ansehung der Wechselbriefe Rechtens, findet man in dem Artikel: Verfallzeit. Hier aber müssen wir noch gedenken, daß unter Kaufleuten 14 Tage, auch wohl 4 Wochen Frist zur Bezahlung für eingekaufte Waaren gegönnet werde, und daß solches gleichwohl für eine gute und baare Bezahlung gehalten werde, wenn nur alsdenn die Zahlung auch wirklich geschieht. d) Wird erfordert, daß die Zahlung an gehörigem Orte geschehe, wo der Schuldner sie zu thun versprochen hat; und endlich e) ist nöthig, daß die Zahlung dem Gläubiger von dem Schuldner, oder von einem andern an seiner Statt, in seinem Namen geschehe. Die (5) Wirkung der Zahlung ist, daß der Schuldner nach geschehener Bezahlung berechtiget ist, a) den Gläubiger wegen Zurückgebung seiner Handschrift oder Schuldverschreibung, dafern er sich etwan in Güte nicht dazu verstehen wollte, durch den Weg Rechtes anzuhalten. Ja der Schuldner ist nicht einmal gehalten, den Gläubiger zu bezahlen, ehe und bevor ihm nicht die Schuldverschreibung von demselben wieder ausgehändiget, oder sonst rechtmäßiger Weise ausgethan worden. Wenn aber die Handschrift verloren gegangen, so soll der Gläubiger die empfangene Schuld zwar annehmen, aber einen Mortificationsschein von sich stellen; siehe dieses Wort. Ueber dieses hat der Schuldner auch das Recht, b) von dem Gläubiger eine förmliche Quittung wegen der ihm geschehenen Zahlung zu fordern; siehe Quittung.

Zahlungsbuch, s. Bilanz, und Monatbuch.

Zahlungstermin, Zahlungszeit, s. Verfallzeit.

Zahlwoche lat. *Septimana solutionibus destinata*, ein Kaufmannswort, so auf den Messen zu Leipzig, Frankfurt, rc. bekannt, und bedeutet die letzte Meßwoche, da die Wechsel verfallen, und bezahlet werden müssen. Sie wird in den Wechselbriefen mit den Worten: Zu gewöhn-

wöhnlicher Zahlungszeit, gemeynet, und kann vor Eintritt derselben niemand zum Zahlen angehalten werden; siehe **Verfallzeit.** Zu Leipzig sollen, laut der dasigen Kramerordnung Art. 13. fremde Kaufleute und Kramer, so noch in der Zahlwoche feil haben, und zwar die in Gewölben, zwey Groschen; und die in Buden, einen Groschen, in die Kramerlade geben.

Zahn, lat. *Dens*, franz. *Dent*, ein sehr harter Knochen, der in den Kinnbacken der Thiere steht, und ihnen dienet, die Speisen, so sie zu sich nehmen, zu kauen, und sich damit zu wehren. Es wird mit den Zähnen verschiedener Thiere eine ziemlich starke Handlung getrieben. Man führet nämlich in der Handlung Elephantenzähne, Wallrußzähne, Seepferdezähne, Behemotszähne, oder Mamontsknochen, Wolfszähne, &c. von denen an gehörigen Orten gehandelt ist.

Zahnküste, Elfenbein- oder Helfenbeinküste, lat. *Ora dentium*, franz. *Cote des Dents*, nennet man denjenigen Theil der Landschaft Guinea in Africa, welcher sich von der Küste von Malaguette an bis an den Fluß Sueiro da Costa erstrecket, der solche von der Goldküste scheidet. Die Einwohner dieser Küste stehen in dem üblen Rufe, daß sie Menschenfresser sind, welches macht, daß die Europäer, so dahin kommen, selten an Land gehen, und daß sie sehr auf ihrer Hut sind, und ihren Handel mehrentheils an dem Bord ihrer Schiffe treiben. Der vornehmste Handel, den man daselbst treibt, besteht in **Helfenbein**, oder vielmehr in ganzen **Elephantenzähnen**, von denen diese Küste ihren Namen bekommen hat. Diese Waare findet sich daselbst in so großer Menge, daß, es mögen auch noch so viele europäische Schiffe dahin kommen, als nur immer wollen, sie doch allezeit ihre Ladung daselbst finden. Es ist dieses Helfenbein das schönste, das man auf den Küsten von Africa findet, und es ist nichts außerordentliches, Elephantenzähne daselbst zu sehen, die bis 200 Pfunde wiegen. Es giebt auch etwas Gold auf dieser Küste: aber lange nicht so viel, als auf der nach dieser Küste folgenden Goldküste. Man bekömmt ferner noch von der Zahnküste viel leichte blau und weiß gestreifte **baumwollene Zeuge**, die insgemein ¾ französische Ellen breit liegen, und im Stücke gewöhnlich 3 französische Ellen lang sind. Diese Zeuge sind eine von den besten Waaren, die man nach der Goldküste bringen kann, wo die Bauern solche gebrauchen, ihre Scham damit zu bedecken. Unter den europäischen **Waaren** sind die eisernen Armbänder, und die kleinen kupfernen Schellen diejenigen, die diesen Barbarn am besten gefallen, und sie haben mit denselben insgemein die Arme und die Beine ganz bedecket. Man findet längst dieser Küste viele **Erfrischungen**, und zwar um billigen Preis. Diese Erfrischungen bestehen in Ochsen, Ziegen und Schweinen, ingleichen in einer großen Menge Reiß, Erbsen, Bohnen, Baccos, Bananas, Citronen, Pomeranzen, Ananas, Cocos und Zuckerröhren von einer erstaunenswürdigen Größe. Der vornehmste Handelsort auf dieser Küste ist Groß-Drouin; siehe **Drouin.** Die übrigen sind Grova, Tabo, klein Tabo, Tao, Rio-Fresco, St. Andreas, Giron, klein Drouin, Bortrou, Capla-hou, Wallock und Gammo.

Zahnstocher, s. **Visnaga.**

Zahnwurz, s. **Bertram.**

Zafalla, einer der ansehnlichsten und berühmtesten Seehäfen in Abyssinien, am rothen Meere gelegen; s. **Abyßinien.**

Zainer, s. **Hammerwerk.**

Zambanoch, s. **Baku.**

Zambuc,

Zambuc, eine Gattung kleiner Fahrzeuge, deren sich die Einwohner von Melinde in Africa, so nach Sofala handeln, zu ihrer Handlung bedienen.

Zamorin, s. Calicut.

Zander, Fisch, s. Sander.

Zange, lat. *Forceps*, franz. *Tenaille*, ein eisernes Werkzeug, zu mancherley Gebrauche, wo etwas mit Stärke oder Behändigkeit anzugreifen, oder etwas zu fassen ist, und man die bloße Hand nicht gebrauchen kann. Es gehören die Zangen zum Eisenhandel, als ein besonderes Sortement. Man hat **Feuerzangen** das Feuer auf dem Heerde zu regieren; **Beiß-** oder **Kneip-** oder **Kneifzangen**, die Nägel damit auszuziehen; **Schmiedezangen**, das glüende Eisen auf dem Amboße fest zu halten; **Beschlagzangen**, in der Münze die Bleche damit anzufassen; **Dratzangen**, den Drat damit zu biegen, u. s. w.

Zangleys, werden die chinesischen Kaufleute genennet, die sich auf den philippinischen Inseln niedergelassen haben.

Zanguebar, lat. *Zanguebaria*, eine große Landschaft in Niederäthiopien, in Africa, welche sich an demjenigen Theile des äthiopischen Meers, der von ihr das Meer von Zanguebar genennet wird, sehr weit erstrecket, indem sie an dasselbe gegen Morgen stößt; da hingegen sie gegen Mitternacht an die Küsten von Ajan; gegen Mittag an die Küste der Caffern; und gegen Abend an die Landschaft Monoemugi gränzet. Das Land ist längst dem Meere voller Gebüsche und gar morastig; daher auch in selbiger Gegend die Luft unrein und ansteckend ist. Jedoch bringt es viel Getreide, Hirse, Pfeffer, Obst, Citronen und Pommeranzen in Menge. Auch fehlet es hier nicht an Gold, Silber, guten Pferden, vielem Helfenbein, wie auch Ambra. Dieses große Land, welches von Schwarzen bewohnet wird, begreift verschiedene Königreiche in sich, von denen die Königreiche Mongallo, Angoche oder Angoo, Mozambique, Quiloa, Mombaza, Melinde und Cheliete bekannt sind. Von den meisten derselben haben wir in besondern Artikeln gehandelt. Die Portugiesen haben viel allda zu sagen, denn sie sind Meister von Mozambique und Mombaza: da denn sonderlich das erste Land zu merken ist, weil die portugiesischen Schiffe allemal, wenn sie nach Ostindien gehen wollen, in diesem Mozambique auf gutes Wetter zu warten pflegen. Die Einwohner handeln, aber wenig, und wollen deswegen den Fremden keinen Eingang in ihr Land verstatten, ausser den Portugiesen, als welchen ihre Hafen offen stehen.

Zante, oder **Zanthe**, lat. *Zacynthus*, eine den Venetianern gehörende Insel, im griechischen Archipelagus, nicht weit von der Insel Cefalonia, und gegen die westliche Küste von Morea gelegen. Sie ist dem Erdbeben sehr unterworfen, und dessen ungeachtet volkreich und ungemein fruchtbar, vornehmlich an starken Weinen, köstlichen Oelen, und sonderlich an Rosinen, wovon sich bis 25000 Einwohner ernähren. Es sind dieses die sogenannten kleinen Rosinen, oder **Corinthen**, welche, da sonst die Gegend um die Stadt Corinth ihr eigentliches Vaterland gewesen, nunmehr auf dieser venetianischen Insel fast zu Hause sind; siehe **Corinthen**. Der vornehmste Handel mit denselben, welcher den Venetianern ein großes einträgt, wird in der mit der Insel selbst gleichen Namen führenden Hauptstadt Zante getrieben, die einen guten Hafen hat, de Chieri genannt. An dem Meere, gleich unter dem Castell, liegt ein schöner Flecken, an die zwo Meilen lang, am Ufer des Meeres hin,

hin, und verbreitet sich dem Berge zu auf eine halbe Meile lang: es wohnen allda viel Bürger, Handelsleute, Künstler, und Schiffsleute. Die Einwohner dieser Insel sind meistentheils Griechen; es sind aber auch auf die tausend Juden da, welche meistens Handelsleute sind: wie denn überhaupt der meiste Theil der Einwohner sich von der Handelschaft nähret; der gemeine Mann aber begiebt sich auf die Seefahrt. Zante und Cefalonia rechnen nach Reali zu 100 Soldi, oder Aspri. Dieser Real wird auch zu 10 Lire, und solche Lira folglich zu 10 Soldi, oder Aspri gerechnet. Die Münzen, welche hier Cours haben, sind vornehmlich venetianische: 1 Zecchino di Venezia gilt hier 27 Lire 3 Soldi w. o. m. 1 Scudo Veneto, oder della Croce gilt 15 Lire 4 Soldi w. o. m. 1 Ducatone, oder Giustina gilt 13 Lire 10 Soldi w. o. m. 1 Ducato Veneto effettivo gilt 10 Lire w. o. m. Zantischer Valuta. Der zantische Real wird ohngefehr zu 26. [6] Asen fein Gold, und zu 391 Asen fein Silber gewürdiget: Mithin ist ein solcher Real ohngefehr 35¼ ß, und eine zantische Lira folglich zu 3½ ß Hamburger Banco=Valuta zu schätzen. Die Corinthen werden hier zu 1000 ℔ a Zecchini eingekauft; die Unkosten für jede 1000 ℔ betragen ohngefehr 16 Reali: Der Factor in Venetia berechnet gemeiniglich für Provision in Zante 3 p. C., und für seine Provision und del Credere 4 p. C. 100 ℔ netto in Zante von diesen Corinthen, rendiren nur 91 a 92 ℔ netto in Hamburg. Das Gewicht ist das Venetianische schwere Gewicht, Peso grosso genannt; folglich sind 80 ℔ in Hamburg, gleich 81 ℔ in Zante; diff. 1¼ p. C. Das Kornmaaß heißt Bazzillo, und soll einem halben Sacco in Livorno gleich seyn; mithin 1 Last in Hamburg, 89 Bazzilli in Zante beträgt. Das Ellenmaaß ist die lange und kürzere Venetianische Braccio. Man wechselt zuweilen, und giebt nach Venedig 100 Reali, für 83 Duc. 12 Großi di Banco w. o. m.

Zapfen= und Leuchtermacher, sind Handwerksleute, die aus dem Meßing Leuchter von allerhand Gattung, als Kirchen= Altar= Wand= und Tischleuchter, ingleichen Röhren und Zapfen 2c. gießen.

Zapfholz, s. **Faulbaum.**

Zapherfarbe, s. **Saflor.**

Zartfisch, s. **Stockfisch.**

Zaspeln, s. **Gebinde.**

Zatou, ein auf der Insel Madagascar bey den Eingebohrnen dieser Insel gebräuchliches Getreidemaaß. Man bedienet sich dessen nur zu Messung des ganzen, und nicht des von seinen Hülsen gereinigten Reißes. Denn der gereinigte Reiß wird mit dem Monka und der Voule gemessen, wovon das eine 6 und das andere ½ Pfund nach dem pariser und amsterdammer Gewichte wiegt. Der Zatou hält 100 Voules, wie denn auch das Wort Zatou in der Sprache der Madecassen so viel als 100 heißt.

Zattare, eine Art italienischer Fahrzeuge, so auf dem Po und der Adige gebraucht wird.

Zaunrübe, lat. *Bryonia*, franz. *Bryone*, ein Gewächs, so gemeiniglich an den Zäunen, Hecken, Mauern, Bäumen 2c. wächst, und dessen Wurzel einer großen langen Rübe gleicht. Es giebt davon zwey Hauptsorten: 1) weiße Stickwurz, lat. *Bryonia alba*, franz. *Vigne blanche*; und 2) schwarze Stickwurz, lat. *Bryonia alba baccis nigris*, fr. *Vigne noire*. Die Wurzeln werden allein zur Arztney gebraucht, insonderheit die von der ersten Gattung; und werden in Scheiben zerschnitten und aufgetrocknet. Vornehmlich werden diese Wurzeln wegen ihrer scharfen und reizenden Theile gebraucht,

braucht, die dicken, stockenden Feuchtigkeiten zu zertheilen, und durch den Stuhl auszuführen. Zu welcher Absicht man auch die frischen Wurzeln zu gebrauchen pflegt, weil durch das Austrocknen viele subtile Theilchen verloren gehen. Diese kann man im Frühlinge am besten ausgraben, auch also eine Weile im frischen Sande erhalten. In den Apotheken findet man, außer der getrockneten Wurzel, ein Mehl, oder sogenannte Faeculam, welche aus den frischen Wurzeln folgender Gestalt bereitet wird: Man schälet von denselben die äußere Rinde ab, schneidet das Innere in kleine Stücke, thut es in eine reine Leinwand, und presset den Saft heraus, welchen man in einem reinen Gefäße an einem kalten Orte stehen läßt, damit sich die gröbern Theile zu Boden setzen: man findet alsdann ein weißes Pulver, welches man, nachdem das darauf befindliche Wasser abgegossen worden, trocknet, und unter oben gemeldetem Namen gebraucht. Dessen Kraft ist viel schwächer, als der Wurzel selbst. Einige Spacereyhändler verkaufen zwar die Wurzel von der ersten Gattung anstatt der Jalappwurzel und Mechocanwurz, oder vermischen sie wenigstens mit einander; es ist aber solches gar leicht zu erkennen; siehe Jalappe und Mechoacanne. Ausser diesen angeführten Gattungen ist noch eine andere bekannt, welche lat. *Bryonia nigra*, *Tamnus*, franz. *Sceau de Notre Dame*, *Racine vierge*, genennet wird. Diese hat eine große, dicke, lange, höckerichte Wurzel, welche von außen schwarz, von innen weiß sieht, und voll zähen und dicken Saftes ist, auch einen scharfen, nicht ganz unangenehmen Geschmack hat. Die aus derselben hervorsprossenden Stengel sind dünne, biegsam, lang, holzicht, winden sich wie die Stengel der vorhergehenden, sind dunkelroth und haben keine Gabeln; die Blätter hangen daran eins um das andere, sind hellgrün, glänzend, adericht, und schmecken klebricht; die Blumen kommen zwischen den Blättern büschelweise, sind klein, bestehen aus einem Stücke, gelblichtgrün, und sind so tief in sechs Einschnitte getheilet, daß sie von einigen für sechsblätterricht gehalten werden; übrigens kommen sie mit den vorhergehenden überein, indem einige Früchte tragen, andere aber taub sind. Die Frucht ist eine länglicht runde Beere, röthlicht, oder dunkelroth: wenn sie reif wird, trocknet sie aus, und ist in drey Fächer getheilet, in welchen kleine runde Saamen liegen. Von dieser Pflanze wird die Wurzel gebraucht; doch führet sie nicht so stark ab, wie die erste, sondern zertheilet kräftig, und wird auch in Wunden gebraucht. Man reibt und stößt dieselbe nämlich, und leget sie als einen Umschlag auf die mit Blut unterlaufenen Theile, welche davon geschwind zertheilet werden.

Zaupeln, s. Schaaf.

Zaupelwaare, s. Schwaben.

Zchichir, s. Astracan, Stadt.

Zea, oder Zia, lat. *Cea*, *Ceos*, *Cia*, *Cios*, eine den Türken gehörige Insel auf dem Archipelagus, nahe an der Küste von Livadien, die reich an Wein und Seide ist. Die darauf befindliche Stadt Zea hat einen sichern und großen Hafen, und treibt gute Handlung. Die Waaren, so man von daher holet, sind Weizen, Gerste, Wein, Feigen, Seide, und viel Avelanede. Die Feigen, so man aus dieser Insel bringt, sind von zweyerley Art, und man bauet sie so, wie in den meisten Inseln des Archipelagus, indem man sie auf diejenige Art zur Reise bringt, welche die Alten und auch die Neuern die Caprification nennen. Die Seide, so aus dieser Insel gebracht wird, ist von ziemlich guter Eigenschaft,

und sowohl Plinius, als auch Tournefort behaupten, daß die seidenen Zeuge in dieser Insel zuerst erfunden sind, wie man denn deren viele hier machet. Es werden auch zu Zea **Regenkleider von Ziegenhaaren** gemacht, die vortrefflich wider den Regen sind, als welcher nicht leicht durch dieselben hindurch dringt. Der Zeug, woraus sie gemacht werden, ist anfangs, wenn er vom Stuhle kömmt, nichts anders, als ein sehr lockerer Zeug; aber, wenn er gekrumpen, und auf dem Sande und mit Seewasser gewalket ist, so wird er so dicht, daß er fast nicht von dem Regen durchdrungen werden kann.

Zecchio, Cantaro, Mostachio, Maaß, s. Secchio.

Zechin, oder **Zecchin**, **Zeckin**, **Cechin**, und **Sechin**, ital. *Zechino*, oder *Zecchino*, franz. *Zechin*, *Sequin*, oder *Cequin*, eine goldene Münze, so zu Venedig geschlagen wird, und von der Zecha, wo man sie präget, ihren Namen hat. Das Gold, woraus sie gepräget wird, ist am Gehalte von 23¾ Karat, und am Gewichte hält sie 1 Quent weniger 4 Gran, daß sie also sowohl am Schrote, als Korne den ungarischen Ducaten gleich ist, welchem ungeachtet sie in Venedig im Cours 1 bis 2 Lire mehr gilt, indem der Zechin in Venedig 22 Lire Currentmünze gilt; da hingegen die florenzer, ingleichen die ungarischen, holländischen, und deutschen Ducaten daselbst nur 21 Lire gelten. Es werden auch in dem türkischen Reiche, vornehmlich zu Cairo, dergleichen goldene Zechinen geschlagen, die man daher **türkische Zechinen**, oder **Scherifs** nennet. Siehe Scherif. Desgleichen werden zu Constantinopel die goldenen Ducaten, die in Ungarn, Deutschland und Holland geschlagen werden, ungarische Zechinen genennet.

Zeckler, s. **Siebenbürgen**.

Zedenick, oder **Zehdenick**, eine kleine, aber wohl gebauete Stadt in der Uckermark Brandenburg, an der Gränze der Mittelmark, an der Havel gelegen, welche daselbst schiffbar wird. Weil in der Gegend um dieselbe viel **Eisenerde** anzutreffen ist: so hat man bey derselben einen hohen **Eisen- und Schmelzofen** angeleget, auf welchem viele Bomben, Stückkugeln, Mörser &c. gegossen und von da verführet werden, wovon der Ort gute Nahrung hat. Eine Nachricht von dem Eisenwerke zu Zehdenick stehet in den Physical. **Belustigungen**, Band 1 p. 643.

Zeebrief, s. **Frachtbrief**.

Zee-driften, franz. *Epaves*, oder *Espaves de mer*, werden in der Seefahrt die von den zerscheiterten Schiffen auf der See herum schwimmenden, oder an das Land geworfenen Sachen genennet.

Zee-gat, ***Gat***, ***Vaar-Waater***, fr. *Passe*, heißt ein Canal oder eine Breite des Meeres, oder eine Straße zwischen zwey Erdreichen, oder zwischen zwey Sandbänken, durch welchen die Schiffe in einen Hafen oder Fluß paßiren müssen. Dergleichen ist das **Cattegat**, von dem ein besonderer Artikel handelt.

Zeeland, Provinz, s. **Seeland**.

Zeeuwsches, s. **Ballenbinder**.

Zehdenick, s. **Zedenick**.

Zehlen, s. **Zahl**.

Zehnband, oder **Zehenband**, eine Gattung gewirkter Zeuge.

Zehner, werden in **Franken** die Kaisergröschen genennet, weil deren 10 gerade einen halben Reichsgulden, oder ⅓ Reichsthaler machen.

Zehner (Versammlung der), s. **Ostindische Compagnie in Holland**, und **Westindische Compagnie in Holland**.

Zehrfreyheit, oder **Zehrungsfreyheit**, lat. *Beneficium competentiae*, ist eine Rechtswohlthat, vermittelst welcher gewissen Schuldnern

bey

bey Bezahlung ihrer Schulden von ihrem Vermögen so viel gelassen werden muß, als zu ihrem nothdürftigen Unterhalte nöthig ist. Nach der sächs. erläut. Proceßordn. ad Tit. 52. §. 3. soll sie nur denjenigen, so durch Unglücksfälle, ohne ihre Schuld, um ihr Vermögen gekommen, verstattet werden; zudem ist solches auf ein leidliches, nach Beschaffenheit des Standes, jedoch höher nicht, als wöchentlich auf 1 bis 2 Thlr. zu bestimmen, und dazu ein gewisses Capital auszusetzen, welches nicht den Gläubigern, so zur Perception kommen, pro Rata abgezogen, sondern aus der Concursmasse noch vor der Distribution genommen, und bey dem Rückfalle zur Befriedigung der folgenden Gläubiger, ihrer Ordnung nach, angewendet werden soll. Ein ausgetretener Schuldner wird, wenn er auf ergangene Edictalcitation sich nicht stellet, dieses sowohl, als anderer Rechtswohlthaten, verlustig. Siehe das Banq. Mand. §. 10.

Zehrkraut, s. Betonien.

Zehrungsfreyheit, s. Zehrfreyheit.

Zehrwurz, s. Aron.

Zeichen, heißt insgemein ein jedes Ding, welches etwas andeutet. Hier bekümmern wir uns nur theils um die kaufmännischen Zeichen, oder Kaufmannszeichen, lat. *Characteres mercatorii*, das ist, welcher sich die Kaufleute bedienen; theils um diejenigen, die ihnen zu wissen nöthig sind. Und solche betreffen entweder ihre Gewölber, oder ihre Schriften, oder ihre Waaren. Was die (I) Gewölber, Läden rc. anbetrifft: so ist bekannt, daß Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Handwerker, Weinschenken, Gast- und Speisewirthe rc. entweder gemalte oder geschnitzte, ingleichen aus Laub oder andern natürlichen oder künstlichen Körpern geflochtene, angereihete, oder sonst zusammen gesetzte Figuren, Schilder, Tafeln, Kränze rc. vor oder über ihre Hausthüren, Niederlagen, Gewölber, Laden, Keller rc. aus- und aufzuhängen, oder zu stellen pflegen, um dadurch denjenigen, die vorbey gehen, oder die ihrer nöthig haben, ihre Wohnung, ihre Profeßion, oder die Beschaffenheit der Waaren, welche sie verkaufen, und der Werke, die sie machen, oder fabriciren, anzuzeigen. Alle diese Dinge sind folglich nichts anders, als Zeichen, franz. *Enseignes*, nur daß sie nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit verschiedene Namen führen. Also heißen z. E. die Zeichen der Würzkrämer vor ihren Gewölbern, Aussätze; die Zeichen der Weinschenken, Weinkränze; die Zeichen der Handwerksleute und Wirthe, Schilder, u. s. w. Zu den Zeichen der Kaufleute, welche sie in ihren (II) Schriften, um kurz zu schreiben, gebrauchen, gehören diejenigen Abkürzungen, deren man sich überhaupt im Schreiben und Drucken bedienet, um gewisse Sachen, z. E. die Gewichte, Münzen, rc. damit anzudeuten. Dergleichen gebrauchen am meisten die Droguisten und Apotheker; und sind z. E. ℔ Pfund, ℥ Unze, ʒ Quent, ℈ Scrupel, gr. Gran, Rthlr. Reichsthaler, gr Groschen, ₰ Pfennig, rc. siehe Abbreviatur. Anlangend die (III) Waaren: so findet man bey denselben überhaupt dreyerley besondere (A) Gattungen von Zeichen oder Marken, franz. *Marques*, die wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige von den Kaufleuten, andere von den Fabrikanten, und wieder andere von den Schaumeistern herrühren; welchen allen noch der Zoll- Geleits- und Accisbedienten, sowohl als der Zeichenmeister auf den öffentlichen Wagen, beygefüget werden können.

 Der

Der (A) Kaufmann bezeichnet und markiret die Waaren entweder bey deren Empfang, oder bey deren Versendung. Die Bezeichnung der Waaren (1) beym Empfang, und wenn dieselben schon im Magazine oder Gewölbe sind, geschieht von dem Kaufmanne auf gedoppelte Art, und in gedoppelter Absicht: a) mit Zahlen oder Ziffern, um sie desto leichter von einander unterscheiden zu können; und b) mit Buchstaben, die gewisse Ziffern bedeuten, um die Preise der Waaren zu bemerken, und gleichwohl zu verstecken, daß sie nicht jedermann errathen könne. Diese letztere Art des Bezeichnens oder Markirens wird insonderheit das Numeriren der Waaren genennet. Von beyden Arten suche man den Artikel: Nummer, auf. Nur merken wir hier noch an, daß solche Zahlen oder Ziffern, und Buchstaben auf Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament geschrieben, und dergleichen Zettel sodann an die in dem Gewölbe oder Laden befindliche Waare gestecket oder geheftet werden. Und diese Zettel sind es eben, die nicht selten Zeichen oder Marken, fr. *Marques*; gewöhnlicher aber Nummern, fr. *Chiffres*, genennet werden. Die Bezeichnung der Waaren (2) beym Versenden geschicht theils von Kaufleuten, theils von Fabrikanten, so Waaren an andere Orte versenden, und zwar nicht sowohl unmittelbar auf die Waaren, als vielmehr auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen sich die zu versendenden Waaren befinden. Solche bezeichnet und markiret insbesondere der Kaufmann, theils mit seinem Handelszeichen, oder dem Handelszeichen dessen, der sie empfangen soll; theils mit gewissen Nebenzeichen, um sie dadurch von andern Waaren zu unterscheiden, die zugleich mit verführet werden. Wir bekümmern uns hierbey zuvörderst um die (a) Erklärungen beyder Zeichen. Unter den (a) Handelszeichen, (welches auch zuweilen die Handelsmarke oder das Handelssignet pfleget genennet zu werden,) wird nichts anders verstanden, als der auf eine gewisse bestimmte Art geschlungene, oder verzogene Name, oder der Zug aus den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens eines Kaufmanns; siehe *Chiffre*. Die (b) Nebenzeichen bestehen entweder 1) in Zahlen oder Ziffern, welche nebst dem Handelszeichen in dem Falle gesetzet werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten ꝛc. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschicket werden sollen; oder 2) in einem Trinkglase, oder Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade, u.s.w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Gläser, Porzellan, thönernes Geschirr, und was dergleichen Sachen mehr sind, sich in der Kiste oder dem Fasse befinden: und werden in diesem Falle solche Zeichen auf diejenige Seite der Kiste, oder des Fasses gemacht, welche oben stehen soll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflåder, daß sie selbige Seite allezeit oben stehen lassen, nichts schweres darauf setzen, und sonst damit behutsam umgehen sollen; oder 3) in einer Krone, zum Zeichen, daß die mit derselben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürstliche Höfe bestimmet sind, und dannenhero die gebührende Freyheit genießen möchten. Das (b) Auftragen aller solcher Zeichen geschieht auf verschiedene Art. Denn es werden diese Zeichen den Fässern und Kisten oftmals (a) eingeschnitten, mehrmals aber mit einem heißen Eisen (b) eingebrannt, und am gewöhnlichsten

sten vermittelst (c) schwarzer Farbe (von Kienruß und Leimwasser, oder dünnem Biere, eingerühret) darauf getragen, und zwar so rein, sauber und kenntbar, als möglich, weswegen man sich aller Nebenfiguren, als Sterne, Schlangen- und Kreuzzüge dabey zu enthalten hat, damit das Zeichen selbst desto besser in die Augen falle. Dieses Zeichnen der Ballen und Fässer ist eine Arbeit der Jungen, die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichenfaß mit guter Schwärze immer bey der Hand haben müssen. Durch die (B) Fabrik- und Manufacturzeichen verstehen wir gewisse Merkmaale, Sinnbilder, Nummern, Namen der Städte oder Meister u. s. w. welche die Fabrikanten, Künstler und Handwerksleute auf ihren verfertigten Manufacturen und Arbeiten zu führen pflegen, um durch solche ihre Manufacturen und Arbeiten von den Manufacturen und Arbeiten anderer zu unterscheiden. Die (1) Auftragung solcher Zeichen anlangend: so geschieht solche auf mehr als eine Art. Denn es werden selbige (a) mit Farben auf das Papier, theils von den Buch- theils von den Kupferdruckern gedrucket, nachdem sie entweder in Holz geschnitten, oder in Kupfer gestochen worden sind. Diese Art des Bezeichnens ist bey den seidenen, leinenen und wollenen, und bey unzählich andern Manufacturen, auch so gar in den Tabacksspinnereyen, gebräuchlich. Und dergleichen Kupferstiche oder Holzschnitte, und davon auf Papier genommene Abdrücke werden sodann Zeichen, franz. *Enseignes*, genennet. Sie stellen gemeiniglich eben diejenige Figur vor, welche die Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, und Handwerker vor oder über ihre Hausthüren, Niederlagen, Gewölber, und Läden aufgehängt oder stehen haben, nebst der Benennung derjenigen Waare, die sie verkaufen und fabriciren, imgleichen ihren Vor- und Zunamen, und ihrer Wohnung. Mit diesen auf Papier gedruckten Zeichen pfleget man insgemein diejenigen Waaren, die man führet und täglich verkaufet, zu umschlagen, um den Kunden dadurch den Namen des Kaufmanns, Fabrikantens, Künstlers 2c. und die Waaren, die er machet oder führet, bekannt zu machen, und zu recommendiren. Nicht weniger werden die Zeichen und Marken (b) mit einem eisernen glühend gemachten Stempel in das Holz derjenigen Fässer, in welchen sich die Waaren befinden, eingebrannt: solchergestalt zeichnet man die blaue Farbenfässer; imgleichen die Fässer mit Potasche, verzinnten und unverzinnten Eisenblechen 2c. wie nicht weniger die Tonnen, in welchen Thran, oder Heringe und dergleichen fette Waaren, sich befinden; u. s. w. Auch geschieht solches Einbrennen an den Spuhlen, worauf Silber- Meßing- oder Eisendrat, ferner die Seide, die man den Windern und Webern zuwiegt, gewunden ist. Weiter werden die Zeichen und Marken auch (c) mit einem kalten Stempel, vermittelst des Hammers, eingeschlagen, und zwar theils (a) auf die Waare selbsten, welches bey den aus Gold, Silber, oder Zinn gemachten Gefäßen, bey Messern, Scheermessern, Degenklingen, Scheeren, und vielen andern Stahl- und Eisenwaaren geschieht; theils (b) auf ein an die Waare gehangenes Stücke Papier, Pergament oder Bley, wie an den Tuch- Zeug- und Strumpfmanufacturen zu sehen; theils (c) auf diejenigen Werkzeuge, auf welchen sich die Waaren befinden, z. E. auf die Spuhlen, worauf Gold- Silber- Meßing- und Eisendrat, Seide, Kameelhaare, 2c. gewunden ist. Und endlich werden die Zeichen und Marken (d) in die Waaren selbst eingewirket, oder eingenehet, dergleichen

chen Zeichen man bey den Tüchern, Zeugen, Strümpfen &c. antrifft; oder aber eingeformt, wie bey dem Papiere zu sehen; u. s. w. Es finden die Fabrikanten und die Handwerker ihren (2) **Vortheil** dabey, daß sie ihre verfertigte Waare bezeichnen. Denn wenn ihre Waare gut, und der Ruf sich einmal davon verbreitet hat: so kömmt ein solches Zeichen in große Nachfrage, und folglich die damit bezeichnete Waare in guten Abgang. Daher geschieht es auch, daß an vielen Orten die Obrigkeit den Handwerksmeistern bey Strafe auflegt, ihre Waaren zu zeichnen; oder daß auch ihre Handwerksstatuten selbsten solches erfordern, um die Landesmanufacturen in ihrem guten Rufe zu erhalten. Denn wenn ein Meister sich an solchen Orten unterstehen sollte, seine Waare schlechter zu machen, so läuft er in Gefahr, darüber gestraft zu werden, nachdem solche schlechte Waare an seinem Zeichen erkannt worden ist. Indessen hat man sich gleichwohl vor (3) **Betrug** dabey zu hüten. Denn es pflegen a) viele Verkäufer, die etwan schlechte und daher wenigern Abgang findende Waaren führen, den betrüglichen Griff zu gebrauchen, daß sie auf solche ihre Waare, der berühmten Fabriken in gutem Rufe stehendes Zeichen oftmals fälschlich nachstechen lassen, solches auf ihre schlechte Waaren heften, und selbige dadurch für Waaren von einer guten Fabrike ausgeben. Ja auch b) viele Fabrikanten selbsten, pflegen dergleichen falsche Marken, oder Kennzeichen ihren Manufacturen, die sie nicht so gut machen, oder machen können, einzustechen, einzuschlagen, einzuwirken, einzuformen &c. um solche dadurch nur höher verkaufen, und desto eher an den Mann bringen zu können. Von den Fabrikzeichen kommen wir auf die Zeichen der (C) **Schaumeister**. Denn da den Obrigkeiten oder Fabrikanten und Handwerkern eines Orts selbsten, wie nur gedacht, viel daran gelegen ist, daß ihre Waaren in Ruf gebracht, und der bereits erhaltene gute Ruf und Abgang erhalten werde: so pflegen Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, gleichwie es auch bey unterschiedenen Handwerkern, z. E. den Tuch- und Zeugmachern, bereits eingeführet ist, daß sie ihre Manufacturen nicht so fort auf den Markt zum Kaufe aufsetzen oder versenden dürfen, sondern vorher gewissen zur Schau bestellten Personen vorgeleget werden müssen, welche von der Manufactur guten Verstand haben, auch wohl hierzu vereidet sind, und gewisse Zeichen, wie jedes Stück befunden worden, eindrücken müssen. Das chursächsische gnädigste Generale wegen künftiger Bezeichnung der inländischen Tuch- und Zeugwaaren, d. d. den 26 Januar 1764, stehet in dem Leipziger Intelligenzblatte 1764 p. 97: gleichwie das wegen Stempelung der leinenen und baumwollenen Waaren, d. d. den 5 August 1765, ebend. des Jahrs 1765 p. 313. Und dieses von den Schaumeistern oder vorgesetzten und geschwornen Obermeistern eines Orts verrichtete Bezeichnen der Waaren nennet man insgemein das **Stempeln**, oder **Siegeln**; siehe **Besichtigung**. Beyläufig müssen wir, ehe wir weiter gehen, hierbey noch dieses erinnern, daß diejenigen Zeichen, die vorhin erwähntermaßen aus Bley gemacht an die Tücher, Zeuge, Strümpfe &c. gehangen werden, auch oft nur bloß mit dem Namen **Bley**, oder **Bleyzeichen, Fabrikenbley**, franz. *Plomb*, beleget werden; und daß ihrer insgemein zwey oder mehrere an jedem Stücke Tuch oder Zeug befindlich sind, von denen einige von den Fabrikanten, die sie gemacht haben, und die andern von den Schaumeistern und Policeybedienten,

dienten, die solche geschauet, und gemessen haben, daran geschlagen werden; siehe Fabrikenbley. Die Ursache, warum diese Zeichen, auf die itzterwähnte Arten, theils auf die Behältnisse dieser Waaren, theils auf und in die Waaren selbst gemacht werden, ist diese, damit die Käufer sowohl den Ort der Fabrik, als auch die Gattung und Güte der Waare daraus erkennen, und versichert seyn mögen, daß solche von den dazu verordneten Manufactur- und Policeybeamten besichtiget, und für das, was sie seyn sollen, gut befunden sind. Es ist uns noch eine Gattung von Zeichen der Waaren übrig, und zwar welche die (D) Zoll- Geleits- und Accisbedienten sowohl, als die Zeichenmeister auf die Waaren machen. Denn man heißt auch Zeichen, franz. *Timbre*, diejenigen Merkmaale, die an den Zoll- Geleits- und Acciseorten, desgleichen auf den öffentlichen Waagen von den Zeichenmeistern zuweilen auf, oder an die Waaren geschlagen oder gedruckt werden, um dadurch anzuzeigen, daß von denselben die gebührenden Zölle, Geleite, Accisen und Waagegelder entrichtet sind. Alle bisher angeführte Gattungen von Zeichen (B) muß ein Kaufmann genau kennen, insonderheit die Fabriken- und Schauzeichen deswegen, weil sie zur Kenntniß und Prüfung der Güte einer Waare dienen. Uebrigens kann auch die (C) Zeichenkunst überhaupt, oder das sogenannte Reißen, Kaufleuten in so fern zu statten kommen, damit sie desto eher im Stande sind, den Fabrikanten und Handwerkern ein Muster von dieser oder jener Fason vorzureißen, zumal wenn sie zugleich Verleger von Fabriken sind. In der Absicht führen wir einige Schriften von der Zeichenkunst an: Gerh. von Lairesse neueröffnete Schule der Zeichnungskunst, Leipz. 1746 in Fol. m. K. Joh. Dan. Preißlers Anleitung zur Zeichenkunst, 5 Theile, 1746 in Fol. Die Zeichnungs- und Mahlerkunst, Frft. und Leipz. 1756 in 8. Geschichte der Zeichenkunst, in der Kernhistorie aller freyen Künste ꝛc. (Leipz. 1748 in 8) p. 1.

Zeichenmeister, ist (1) eine bey dem Waagamte beeidigte Person, welche das von dem Waagemeister vermeldete Gewicht auf die abgewogenen, und zu versendenden Waaren schreiben muß, damit die Fuhrleute sehen können, wie schwer das ihnen anvertrauete Gut sey; auch müssen sie an theils Orten die Zollfreyen, oder nur zu gewissen Zeiten die Zollfreyheiten zu genießen habenden Güter mit einem besondern Zeichen bezeichnen. Ferner sind Zeichenmeister (2) bey den Tuch- und Zeugchern diejenigen vereideten Personen, welche die zur Schau gebrachten Stücke nach Befinden, ihrer Pflicht nach, zeichnen und besiegeln; siehe Schaumeister.

Zeichnen, franz. *Marquer*, und zuweilen *Chiffrer*, *Timbrer*, heißt in, an, oder auf eine Sache, oder Waare eines von denen in dem Artikel: Zeichen, beschriebenen Zeichen machen. Ist dieses Zeichen von Bley: so wird solches auch Bleyen, franz. *Plomber*, genennet.

Zeigen, s. Auslegen.

Zeiger, Vorzeiger, Bringer, oder **Zeiger dieses**, oder **getreuer Inhaber dieser Handschrift**, lat. *Præsentans*, oder *Lator litterarum*, ist eine, besonders unter Kaufleuten, gar gewöhnliche Clausel, welche sie insgemein ihren Wechselbriefen, oder auch wohl andern schlechten Schuldverschreibungen, einzuverleiben pflegen, und kraft welcher nicht allein einem solchen Bringer oder Zeiger derselben die darinn enthaltene Summe, ohne Bedenken und mit Bestand Rechtens, bezahlet werden mag: sondern es hat selbiger auch

die

die rechtliche Vermuthung einer ihm vom Gläubiger geschehenen Vollmacht und Abtretung dieser Schuldpost vor sich, so gar, daß er nicht einmal nöthig hat, den Titel, noch auch seine gute Treue und Glauben darzuthun.

Zeilani, s. **Conchi**.

Zeilon, **Zeylon**, **Ceylon**, **Ceilon**, und wie einige, obwohl irrig, schreiben und sprechen, **Zeylan**, **Zeilan**, **Ceylan**, und **Ceilan**, eine große asiatische Insel auf dem indianischen Meere, 45 Meilen ostwärts von dem auf der Halbinsel von Indien disseits des Ganges gelegenen Vorgebirge Comorin, an der Meerenge von Manar oder Quiloa, unter dem 6ten bis 11ten Grade der Breite gelegen. Ihre (1) Größe betreffend, so ist sie ungefähr achtzig französische Meilen lang; und hat über zweyhundert französische Meilen in ihrem Umfange. Etliche (2) theilen sie in sieben, und andere in neun Königreiche. Von den Europäern wurde diese Insel 1508. (3) entdecket, und zwar von den Portugiesen; es konnten sich aber diese nur auf den Küsten fest setzen, indem es ihnen niemals möglich gewesen ist, bis in das hohe Land hindurch zu dringen. Dieser ihrer Eroberung, und des Zimmethandels, der diese Insel so berühmt machet, genossen sie allein über ein ganzes Jahrhundert, bis endlich die Holländer, die schon im Jahre 1602. dahin zu handeln angefangen, und den Portugiesen nach und nach alle ihre Festungen abgenommen hatten, sie 1657. völlig aus dieser Insel verjagten, indem sie Colombo, die schönste und stärkste Stadt unter allen Städten, die sie nicht allein in Zeilon, sondern auch in ganz Indien hatten, eroberten. Diese Eroberung war mit Hülfe des Königs von Candi, als des mächtigsten auf der ganzen Insel, geschehen, und einer von den Artikeln des zwischen bemeldetem Könige und den Holländern geschlossenen Tractats war dieser, daß diese Stadt dem Könige sollte eingeräumet werden. Weil aber die Holländer es für ihren Nutzen zuträglicher zu seyn erachteten, diese Stadt für sich zu behalten: so zerfiel der König bald mit seinen neuen Bundesgenossen: und von dieser Zeit an, bis itzt, ist das Vernehmen unter ihnen nicht besser gewesen, als es vorher unter den Portugiesen und Cingalesen, oder Cingalen, (denn also nennet man die Eingebohrnen des Landes,) gewesen ist; wie es denn auch diesen letzten, so weit sie unter der Bothmässigkeit des Königs von Candi stehen, nämlich den im Gebirge wohnenden Cingalesen, (denn die an der Seeküste wohnenden Cingalesen sind Unterthanen der holländischen ostindischen Compagnie,) bey Lebensstrafe verboten ist, mit den Holländern Umgang zu haben, und mit ihnen zu handeln. Im Jahre 1672. thaten auch die Franzosen einige Versuche, um sich in dieser Insel zu setzen; und der König von Candi, der froh würde gewesen seyn, wenn er sie den Holländern hätte entgegen setzen können, so wie er vorher diese den Portugiesen entgegen gesetzet hatte, hatte ihnen durch einen Tractat den auf der Ostseite dieser Insel hinten an dem Meerbusen von Triconmale oder Trinquemale gelegenen Hafen Cottiar abgetreten. Allein die Unternehmung auf St. Thomas, in welche sich der Herr des Hayes mit der französischen Escadre, deren Admiral er war, ein wenig gar zu leichtsinnig einließ, und der gleich darauf zwischen Frankreich und den Holländern entstandene Krieg, waren die Ursachen, daß dieses angefangene Unternehmen nicht gehörig unterstützet werden konnte, und die Holländer Zeit bekamen, die Franzosen

gosen wieder aus der Insel Zeilon heraus zu jagen; von welcher Zeit an die holländische ostindische Compagnie in ihrem ersten Besitze der Küsten und des Zimmethandels, aber auch allezeit in dem übeln Vernehmen mit den gebirgischen Eingalesen geblieben ist, die ihr beständig ihre Untreue vorwerfen, und kein Vertrauen wieder zu ihnen bekommen können. Die vornehmsten (4) Plätze, welche die Holländer an den Küsten dieser Insel haben, die sie ganz bis auf einige auf der Westseite der Insel befindliche Küsten besitzen, sind Colombo, die Hauptstadt der Küsten, und die Residenz des Gouverneurs der Insel, Negombo, Matura, Gale, Caliatura, Batecalo, und Triconmale, oder Trinquemale, zwey Festungen auf dem östlichen Theile der Insel, außer verschiedenen Habitationen. Sie haben auch noch die Insel Manar, und das Königreich oder die große Halbinsel Jaffanapatnam, so beyde auf der nordlichen Seite der Insel liegen. Einer von den vornehmsten Bedienten der holländischen ostindischen Compagnie, der 1688 die indianische Kauffahrteyflotte nach Europa zurückführte, behauptet in dem von ihm in itzterwähntem Jahre dem Directoren der holländischen ostindischen Compagnie ertheilten Berichte, daß diese große Menge von Posten, Festungen und Habitationen, welche sie auf den Küsten von Zeilon haben, und die ungemein und außerordentlich große Anzahl von Handelsbedienten und Besatzungen, die sie daselbst zu halten schuldig sind, weit mehr kosten, als der Profit auf den Zimmet und die andern Waaren, die man aus dieser Insel zieht, beträgt; und schlägt daher vor, einige derselben fahren zu lassen; wobey er jedoch gesteht, daß solches nicht wohl möglich sey, so lange das Misverständniß mit dem Könige von Candi währet, der, so viel als er kann, durch öftere Streifereyen die Zimmeterndte unterbricht. Was die (5) Naturgaben dieser Insel anlanget, so bringt sie so viel Sachen hervor, mit welchen die Einwohner eine große (6) Handlung sowohl binnen als außer Landes unterhalten könnten, wenn die Handlung mit den Ausländern ihnen erlaubt wäre, oder ihre natürliche Faulheit, und die harte Sclaverey, in welcher der König und die Großen sie halten, sie nicht verhinderte, sich der Handlung zu ergeben; welches sie aber deswegen nicht thun, weil alles, was sie erwerben, nicht ihnen, sondern ihren Herren gehöret; daher sie auch keine Märkte, sondern nur einige schlechte Buden haben, in denen sie die zum Lebensunterhalte nöthigen Lebensmittel und Früchte verkaufen. Hiervon sind jedoch die Baumwolle und die daraus gemachten Zeuge auszunehmen, die sie nach denjenigen Provinzen bringen, wo sie nicht wächst, und welche sie gegen die daselbst wachsenden Landesproducte vertauschen. Diesen Handel treiben die Chittys oder Chyttays, sonst auch Velinde genannt, mit welchen Namen die Eingalesen die Kaufleute dieser Insel belegen, deren es daselbst vier Arten giebt, nämlich a) die schlechthin so genannten Chittys, die mit allerley Droguereyen, Cattun ꝛc. handeln, und mit ihren Schiffen so gar zur See gehen. b) Die Caver-Chittys, die mit Gold und Silber handeln, und auch diese Metalle probiren; c) die Comety-Chittys, welches diejenigen sind, die allerley Lebensmittel, als Obst, Hülsenfrüchte, Getreide, Gartenwaaren, und alles, was eßbar ist, verhandeln, und d) die Valigi-Chittys, welches diejenigen Kaufleute sind, die Korallen, Juwelen, Glas, gemeine Metalle und Mineralien

ralien verhandeln. Diese vier Gattungen von Kaufleuten, die aus dem benachbarten festen Lande nach dieser Insel übergekommen sind, und sich daselbst niedergelassen, und vermehret haben, haben ihre besondere Sprache, gehen nicht mit einander um, und essen auch nicht mit einander. Ehe die Europäer nach Ostindien gekommen sind, waren die Chineser Herren der Handlung nach Zeilon; mit welchen jedoch die Perser, die Araber, und die Aethiopier solche theileten. Endlich aber haben die Holländer alle Nationen von derselben ausgeschlossen. Die (7) **Waaren**, die in dieser Insel ganz gemein, und fast ohne Mühe an verschiedenen Orten daselben zu finden sind, sind langer Pfeffer, Baumwolle, Helfenbein, viele zum Färben und zur Arztney dienende Droguereyen und Wurzeln, Kardamomen; Seide, die aber so wenig beträgt, daß sie fast gar nicht in die Handlung kömmt; Taback, Ebenholz, vortreffliches Bauholz, Bleyerzt, Betel, Areck, der beste, so in Indien zu finden ist; wilder Honig, Bisam, Wachs, Crystall, Salpeter, Schwefel, Zucker, Curcume; Reiß, den die Holländer in Menge nach der Küste von Koromandel führen; Eisen, Stahl, Kupfer, Gold, Silber; und allerley Gattungen von Edelgesteinen, ausgenommen keine Diamanten; und endlich Zimmet und Elephanten. Ungeachtet alle diese Sachen in dem unter der Bothmäßigkeit des Königs von Candi stehenden Oberlande der Insel in Menge zu finden sind: so ist es dennoch fast unmöglich, viele derselben zu bekommen, wenn gleich die Cingalesen es wagen, dem Verbote entgegen zu handeln, welches ihnen den Umgang und den Handel mit den Holländern untersaget. Unter diese Waaren gehören das Gold und das Silber, nach welchem in den Bergwerken zu graben verboten ist; imgleichen Schwefel und Salpeter, die der König ebenfalls nicht graben und in seinem Lande fein zu machen erlaubet; und endlich alle Edelgesteine, die der König sich alle vorbehalten hat, wiewohl doch die letzten, nämlich die Edelgesteine, von allen Gattungen, so viel deren auf dieser Insel zu finden sind, unter den Holländern sehr gemein sind, denen die Eingebohrnen dieser Insel solche von verschiedenen Orten bringen. Eigentlich und vornehmlich ist also nur der (8) **Zimmet** diejenige Waare, mit welcher die Holländer auf dieser Insel Handlung treiben, der daselbst in Menge zu haben ist, und welcher für den besten in der ganzen Welt gehalten wird. Jedoch trägt die ganze Insel nicht durchgehends den Baum, der diese kostbare Rinde giebt, indem es Orte giebt, wo solcher ganz und gar nicht; und andere, wo er nur sehr sparsam wächst. Am häufigsten wächst der Zimmetbaum in dem sogenannten Zimmetfelde, welches ganz und gar den Holländern gehöret, und sich von Negombo bis Galiettis, einem 3 Stunden ostwärts von dem Fort Mature gelegenen Dorfe, erstrecket, und einen Theil der westlichen und südlichen Küste einnimmt. Am häufigsten aber wächst er nordwärts von Colombo bis der Insel Calpentin gegen über; und dieser ist nebst dem von Negombo der beste auf der ganzen Insel, wiewohl auch der von Punte Gale sehr gut ist; der Rest aber ist nur mittelmäßig. Weil der Zimmetbaum sich sehr stark, und fast ohne alle Wartung vermehret: so könnte die Insel noch mehr Zimmet bringen, als sie wirklich liefert, wenn nicht die Holländer, um den Zimmet desto theurer zu machen, dessen Vervielfältigung verhinderten. Die Zimmeterndte geschieht in den Monaten Junius, Julius oder August.

August. Sie währet 3 Wochen, oder einen Monat, mehr oder weniger, nach dem man viel oder wenig Zimmet einsammlet. Die Anzahl der Leute, so dazu gebraucht werden, ist sehr groß, und erstrecket sich mit den Soldaten, die zur Bedeckung mit gegeben werden, auf 3000 bis 4000 Mann, von denen die meisten Eingebohrne des Landes sind. Nächst dem Zimmet besteht der größte Profit, den die holländische ostindische Compagnie aus dieser Insel zieht, in dem Handel mit dem (9) Areck und den Elephanten. Den Areckbaum bauen die der Compagnie unterworfenen Eingalesen, welche die Früchte davon der Compagnie bringen müssen, die ihnen solche nach dem Ammenam (welches eine gewisse Anzahl Arecknüsse, z. E. 24000 bis 30000 Stück sind) zu einem gewissen im Voraus festgesetzten Preise bezahlet; welcher Preis aber veränderlich ist, und bald steigt bald fällt. Die Elephanten aus Zeilon, welche ebenfalls von den Eingalesen gefangen werden, geben deswegen einen sehr beträchtlichen Gegenstand der Handlung der Holländer ab, weil diese Elephanten in ganz Ostindien sehr hoch geschätzet werden, wie denn die kleinern von denselben insgemein für 500 holländische Gulden, und die größern und stärkern für 700 bis 800 holländische Gulden, auch wohl noch theurer, verkauft werden. Ihre Zähne übertreffen an Größe, Feine und Weiße ebenfalls alle andere, die man sowohl aus Indien, als aus Africa zieht; daher, solche ebenfalls ein nicht geringer Gegenstand der Handlung der Holländer sind. Die (10) Münzen, deren sich die Eingalesen bedienen, sind a) silberne Larins, die 10 holländische Stüver gelten; b) silberne und c) goldene Fanons, von denen die letzten gangbarer, als die ersten, aber so klein sind, daß man sie kaum fühlen kann; und endlich d) Pagoden. Diese Münzsorten werden aus Malabarien und Koromandel dahin gebracht. Sie haben auch portugiesische und einige holländische Münzen. Selbstgeprägte Münzen aber haben sie gar nicht, weil in dem Lande keine geschlagen werden. Salmons allerneuester Zustand der weltberühmten Zimmet- und Elephanteninsel Ceylon, rc. rc. Hamb. 1731 in 8. Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa, Th. 1 p. 129.

Zein, eine Art von einem metallischen Steine, welcher aus Aegypten kömmt, und dem Kupfer noch eine weit schönere gelbe Farbe, als der Galmey, giebt. Er sieht fast wie ein Spiesglaskönig aus; wird aber, weil er theuer ist, nicht viel gebraucht.

Zeitige Diener, sind bey Kaufleuten diejenigen, die nur auf gewisse Zeit von Jahren dienen, hernach ihr Glück weiter suchen, von einer Handlung zur andern gehen; oder endlich gar ihr Eigenes anfangen.

Zeitrechnung, s. *Conto di tempo.*

Zeitung, oder Avisen, franz. *Gazette*, *Courante*, lat. *Nova, Novellae*, sind gedruckte Blätter, so in großen, sonderlich Handelsstädten wöchentlich ein- oder mehrmal ausgegeben werden, und worinnen zu lesen ist, was merkwürdiges in der Welt vorgefallen ist. Es dienet die Lesung der Zeitungen einem Kaufmanne zur Vermehrung seiner Handelswissenschaft, indem ja die Zeitungen die neuesten Nachrichten ertheilen, z. E. von denen zwischen hohen Mächten geschlossenen Commercientractaten; von den obrigkeitlichen Verordnungen in Handelssachen und neuen Veranstaltungen zum Flor der Commercien; von dem Nutzen oder Schaden, den diese oder jene Handlungsunternehmung gehabt

gehabt hat; von dem Wachsthume oder der Abnahme der Handlung in diesem oder jenem Lande; von dem Steigen und Fallen der Actien; von den angekommenen Waaren der ost- und westindischen Compagnie, und dem Verkaufe ihrer Waaren; von der Absetzung und Erhöhung des Geldes, und andern Veränderungen im Münzwesen; von dem Cours der Wechsel; von getroffenen Veranstaltungen zum Flor der Manufacturen, und Verschreibung fremder Künstler und Handwerker, oder von neuentstandenen Manufacturen; von neu angeordneten, oder an andere Oerter und auf andere Zeiten verbesserten Messen und Jahrmärkten; von Aufrichtung neuer Colonien und Handelssocietäten; von Anlegung neuer Häfen, oder Ausbesserung und Erklärung der alten zu Freyhäfen; von Erhöhung oder Verminderung der Pächte, Zölle und anderer Abgaben von ein- und ausgehenden Waaren; von Sicherheit und Unsicherheit, imgleichen von Anlegung neuer und Verbesserung der alten Wege und Straßen; von denen Waaren, womit dieses oder jenes Land überführet worden, oder an welchen es Mangel leide; von den Verboten wegen Ein- und Ausführung gewisser Waaren; von dem Fallen und Steigen des Preises dieser oder jener Waare; von der Fischerey in der See, von der Kornerndte, von der Weinlese, von dem Seidenbau rc. ob sie reich oder schlecht ausgefallen. Ja es können dem Kaufmanne sogar die Nachrichten von den Witterungen eines Landes, wo die rohen Waaren insonderheit gezeuget werden, mit denen er handelt, schon zum Voraus Muthmaßungen an die Hand geben, ob solche wohl oder übel gerathen, und sie also auf- oder abschlagen werden, indem z. E. wenn in dem Lande, wo starker Seidenbau ist, das Jahr über beständig Regenwetter gewesen ist, es wenig Seide geben wird. Ferner benachrichtigen die Zeitungen den Kaufmann von Seeschäden oder Verunglückungen, imgleichen vom Ab- und Einlaufen der Schiffe: und ist die Zeitung vom Schiffe den zur See handelnden Kaufleuten und den Assecuranten zu wissen höchst nöthig. Es ist aber darinne eine gewisse Zeit festgesetzt. Fährt ein Schiff über die Linie, und man hat in 1½ bis 2 Jahren, und auch länger, keine Zeitung davon: so wird das Schiff für verloren gehalten. Die Assecuranten müssen zahlen. Auf dem mittelländischen Meere hat man zu Venedig 6 und zu Genua 3 Monate Zeit. In Frankreich ist eine weit längere Zeit, nämlich 3 bis 5 Jahre gesetzet, in welcher Zeit es freylich mit der Assecuranz zu einer Veränderung kommen kann. In Spanien währet diese Zeit nach Indien nur ½ Jahre. Endlich so ertheilen die Zeitungen auch Nachricht von hier und da geschehenen großen Bankeroten und Fallimenten; von neuen Erfindungen, die da dienen, entweder einigen vorher ganz unbekannten Vortheil zu schaffen, oder das vorige zu verbessern; und was dergleichen mehr ist, welches ein Kaufmann zu wissen nöthig hat, um seine Maaßregeln bey seinen Handelsgeschäfften darnach nehmen zu können, aus solcher ihrem glücklichen oder unglücklichen Erfolge immer mehr und mehr zu lernen, und überhaupt vermittelst dergleichen Nachrichten durch Speculiren seine Handelswissenschaft zu verbessern und zu vermehren. Paul Jacob Marpergers Anleitung zum rechten Verstand und nutzbarer Lesung der Zeitungen oder Avisen, rc. in 4. Abhandlung von Zeitungen, in Justi Policey- Amts- Nachrichten des Jahrs 1757, Stück 46, 47 und 48.

Zeitz, lat. *Ciza*, oder *Cizium*, eine feine Stadt, nebst einem Amte in dem Churfürstenthum Sachsen, in dem Stifte Naumburg; an der Elster auf einer Höhe gelegen. In ihrer Gegend wird sehr viel **Weizen** gebauet. Man fertiget daselbst gute **Tuche und Zeuge**; und die dasigen **Lohgerber** treiben zu Meßzeiten starken Handel mit ihrem zugerichteten Leder nach Leipzig, unter andern mit Pfundleder. Es ist auch die **Braunahrung** in gutem Stande; und unter den vielen des Orts befindlichen **Weingebirgen** sind diejenigen die besten, die um das Dorf Rasberg gelegen sind. Von den unweit dieser Stadt befindlichen herrlichen **Steinbrüchen** ist das bekannte Steinthor erbauet worden. Vor diesem Steinthore liegt eine schöne **Wachsbleiche**, worinnen alle Sorten von gelben und weißen Wachslichtern, Kirchenkerzen, Nachtlichtern, rc. desgleichen gerüpten und bunten, auch andern Arten von Wachsstöcken, verlassen werden. Das **Kaufhaus** stehet dem Rathhause gegen über, am Markte, und hat einem Thurm. Es befindet sich die öffentlichen Brodtbänke darunter, und oben haben die Tuchmacher und andern Handwerker feil. Die 3 **Marktplätze** sind: der alte Markt, der Roßmarkt, und der Neumarkt. Auf der Elster allhier, vor der Stephansgasse, ist eine starke **Holzflösse**. Die **Jahrmärkte** fallen: 1) Cantate, 2) Martini, wobey ein starker Viehmarkt ist. Das dasige **Getreidemaaß** ist wie in Naumburg: der Scheffel wird in 4 Sipmaaß oder Vierthel, und ein Sipmaaß oder Vierthel in 4 Metzen eingetheilet.

Zell, lat. *Cella*, eine Stadt in dem Herzogthume Lüneburg. Sie liegt in einer zwar sandichten, aber doch fruchtbaren Gegend bey dem Zusammenflusse der Fuse und Aller, welches nicht allein gute Fischerey und Wässerung für die Gärten, sondern auch gute Bequemlichkeit zur Schifffahrt, und zum **Kornhandel** aus den braunschweigischen Landen auf der Weser nach Bremen giebt. Zelle rechnet nach Thalern zu 36 Marien Groschen, a 8 ₰ in Courant, wie Braunschweig. Die hier roulirenden **Landes Münzsorten**, der Münzfuß, die **Würdigung** und das **Pari** sind im Artikel **Hannover** beschrieben worden. Das **verarbeitete Silber** hält 12 Loth fein, und das Zeichen ist ein Pferd mit 12. Das **Handelsgewicht** hat folgende Eintheilung: 1 Last hat 12 Sch℔. 1 ℔ schwer hat 320 ℔. 1 Sch℔ hat 2½ Centner; 14 Stein Flachs, 20 L℔; 28 Stein Wolle, 280 ℔. 1 Centner hat 8 L℔, oder 112 ℔. 1 L℔ hat 14 ℔. 1 Stein Flachs hat 20 ℔. 1 Stein Wolle hat 10 ℔. 1 ℔ hat 32 Loth, oder 128 Quentin. 1 Loth hat 4 Quentin. Dieses Gewicht ist etwan ¼ p. C. schwerer als hamburgisches. Die **Getreidemaaße** sind diese: 1 Last hat 2½ Wispel, 10 Scheffel, 100 Himten, oder 400 Spint. 1 Wispel hat 4 Scheffel, 40 Himten, oder 160 Spint. 1 Scheffel hat 10 Himten, oder 40 Spint. 1 Himte hat 4 Spint. 1 Last in Hamburg liefert 101¾ Himten in Zelle; oder 13 Himten in Hamburg sind gleich 11 Himten in Zelle. Die **Maaße flüßiger Dinge** sind folgende: 1 Stübchen hat 4 Quartier, a 4 Nössel, und soll am klaren Springbrunnen Wasser 8 ℔ wiegen. 1 Faß Bier hat 4 Tonnen, oder 104 Stübchen. 1 Tonne Bier hat 26 Stübchen; 1 Tonne Honig aber 25½ Stübchen. 27 Stübchen in Zelle sind gleich 29 Stübchen in Hamburg. Das **Längenmaaß** betreffend, so hat die Ruthe 8 Ellen, oder 16 Fuß. 1 Klafter hat 3 Ellen, oder 6 Fuß. Die Zeller **Elle** hat 2 Fuß, oder 24 Zoll; der Fuß hat

12 Zoll. Die Elle ist 258. °, der Fuß aber 129. ° französische Linien lang: mithin sind 16 brabanter Ellen gleich 19 zeller Ellen; diff. $18\frac{3}{4}$ p. C.: und 63 zeller Ellen oder Fuß gleich 64 hamburger Ellen oder Fuß; beträgt $1\frac{4}{7}$ p. C. In dem Artikel: **Hannover**, sind die Gewichte und Maaße noch umständlicher beschrieben und verglichen. Vor Zelle ist ein **Landgestüte** angelegt worden. **Zellisches Stadtrecht**, aufs neue übersehen, und mit verschiedenen neuen Anmerkungen erläutert, Zelle 1739 in 4.

Zell St. Blasii, ein Flecken an dem Fuße des thüringer Waldes, in einem Thale, eine Stunde von Suhl gelegen, und dem Herzoge von Sachsengotha gehörig. Es wird daselbst viel Gewehr verfertiget.

Zellen, s. **Honig**.

Zellernüsse, s. **Haselstaude**.

Zellersee, s. **Bodensee**.

Zellische (das), s. **Lüneburg**.

Zelter, s. **Pferd**.

Zeltlein, s. *Trochisci*.

Zeltschneider, heißt der, welcher Zelter verfertiget. Er liefert der Armee die Zelter: die gemeinen viereckichten für die Gemeinen, größere für die Unterofficiers; für die Subalternofficiers wird noch eine Kammer angehängt. Die Gezelter der Staabsofficiers haben ihre Seitenkammern und Speiseverschläge. Ausser dem schneidet er noch zu und nehet die Gezelter über die Gewehre, die Wachtzelter, die für die Brandwache, und die für den Aufenthalt der Arrestanten. Alle bestehen aus roher dichter Leinwand, die dem Regen widerstehen muß; und sie werden durch Stricke und Besatzgurte befestiget. Die Zelterstangen mit eisernen Zapfen tragen ein Gezelt, als Pfeiler, und die Stricke spannen es gegen den Wind aus.

Zinsing, Pflanze, s. **Ginseng**.

Zentner, s. **Centner**.

Zer, nennen die Persianer allerley Münzsorten, sie mögen von einem Metalle seyn, von welchem sie wollen. Eigentlich bedeutet dieser Name so viel als Gold, wenn man nämlich von dem Metall redet, das diesen Namen führet; aber, wenn von Münzen die Rede ist, so heißt es so viel als Geld, oder überhaupt alle gangbare Münzen. Die Perser machen es also gewisser maßen eben so, als die Franzosen, die ebenfalls alles gemünzte Geld, von welchem Metalle es auch ist, Argent nennen. Sonst aber nennet man in Persien diejenigen Münzsorten, die wirklich von Golde sind, **Dinar**; und die, so von Silber sind, **Dirhem**: das Silber hingegen, in sofern es als ein Metall oder als Silber betrachtet wird, heißt **Sim**.

Zerbase, das ist Goldgewebe, nennet man in Persien die goldenen Brocate. Es giebt deren daselbst dreyerley Gattungen: 1) der schlechte Zerbase, der, wie in Europa, von verschiedenen Fasons, Mustern und Gattungen ist; 2) der doppelte, den sie Orraye, das ist Zeug mit zwey Gesichtern, nennen, weil er keine unrechte Seite hat, sondern auf beyden Seiten recht ist; siehe **Orraye**; und 3) der Machruely oder goldene Sammet; siehe **Machruely**. Siehe auch **Persien**.

Zerbi, Insel, s. **Gerbes**.

Zerbst, lat. *Servesta*, eine große Stadt in dem Fürstenthume Anhalt, und die Haupt- und Residenzstadt des Fürsten von Anhalt-Zerbst, an der Nuthe, eine Meile von der Elbe, auf einem ebenen, aber etwas sandichten Boden gelegen. Unter den dasigen öffentlichen Gebäuden bemerken wir das **Neue Haus**, an dem Markte und der Brüderstraße gelegen. Auf solchem wird die Accise eingenommen; in den Jahrmärkten aber die Verkaufung des Gewands und anderer Dinge getrieben,

ben. Auch ist unter demselben der Rathskeller, und an der Seite in der Brüderstraße die Waagebude. Die meiste Nahrung der Stadt besteht im Bierbrauen, wie denn das dasige Bier sowohl wegen der Reinlichkeit und Annehmlichkeit des Geschmacks, als auch wegen der Schönheit, Farbe und Dauer, nicht allein in ganz Deutschland sehr berühmt ist; sondern auch so gar bis nach Ostindien verführet wird. Die Treibung dieser Nahrung ruhet von Ostern an den Sommer über, und wird nicht eher, als um oder gegen Michael, oder auch eher, nach befundenem Vorrathe des noch vorhandenen Biers, wieder angefangen, und sodann den Winter durch bis auf Ostern fortgesetzet. Uebrigens befindet sich daselbst auch eine Gold- und Silberfabrik. Die Jahrmärkte dieser Stadt fallen: 1) Montag nach Quasimodogeniti und folgenden Donnerstag ist Pferde- und Viehmarkt; 2) Bartholomäi, und 3 Tage vorher Pferde- und Viehmarkt; 3) Galli; 4) Ursula; 3 Tage vorher Viehmarkt.

Zerte, ein Fisch, so sich in Strömen und Seen hält, von mittelmäßiger Größe, mit kleinen Schuppen bedeckt, silberfarbig auf dem Leibe, etwas purpurfarbig auf dem Rücken, mit blaulichten Floßfedern, und goldgelben Augen. Die Zerte hat ein zartes fettes wohlschmeckendes Fleisch, dienet vornehmlich zu braten. An der Oder, und wo sie sonst häufig gefangen werden, werden sie im Herbste eingebraten, in Fäßlein mit Eßig und etwas Gewürze geschlagen, und weit verführet. Sie sind also ein gutes und gleich fertiges Essen; erfordern aber einen starken Magen.

Zerte Parthey, siehe **Charte Partie**.

Zerumbeth, eine indianische Wurzel, dem Ingwer gleich, jedoch mit breitern und längern Blättern versehen, wie sie denn auch kräftiger ist, als der Ingwer. Sie kann eben so, wie der Ingwer, sowohl durch Saamen, als durch Wurzeln, fortgepflanzet werden. Man bauet sie sonderlich auf der Insel Madagascar.

Zettel, **Aufzug** oder **Kette**, imgleichen **Werft** bey den Tuchmachern, franz. *Chaine*, heißen in den Tuch- Zeug- und Leinwandmanufacturen diejenigen aus Seide, Haaren, Wolle, Baumwolle, Hanf oder Flachs gesponnenen Faden, die auf dem Weberstuhle der Tuchmacher, Zeugmacher, und Leinweber der Länge nach ausgespannet werden, und zwischen welchen hernach der Weber den Eintrag, oder Einschuß, mit dem Weberschiffe der Queere nach hindurch schießt, um also Tuch, Zeuge, Band, Leinwande etc. zu machen. Der Zettel der Tuche und Zeuge, sowohl der seidenen als wollenen, besteht aus einer gewissen Anzahl Lesen; und jede Lese wieder aus einer gewissen Anzahl Fäden; siehe Lese. Den Zettel eines Tuchs, Zeuges oder Leinwand **anschieren** oder **anzetteln**, franz. *Ourdir la Chaine*, heißt die Fäden auf der Schierkübe also einrichten, daß sie in den Stand gesetzet werden, auf dem Stuhle aufgezogen zu werden. Siehe Aufzug. Wenn ein wollener Zeug, es sey ein Tuch, Ratine oder Sarsche etc. seine gehörige Güte haben, und gut beschaffen seyn soll; so müssen die Faden der Kette aus einerley Gattung von Wolle und von einem gleichen Gespinnste seyn; und sie müssen, wie sichs gehöret, mit gutem holländischen oder aus Pergamentspähnen gemachten Leime, geleimet oder gestärket, auch in einer der Breite des Tuches, Zeuges oder der Leinwand proportionirlichen Anzahl

zahl über den Weberspul ausgespannet werden, damit solche in der gehörigen Feine, Güte, Stärke und Breite können gemacht werden. Schauplatz der Künste und Handwerke, Band 5 p. 194 und 203.

Zettelgarn, s. Scheergarn.

Zettland, s. Schettland.

Zeug, franz. *Etoffe*, ein Wort von ganz verschiedenen **Bedeutungen**. Denn 1) heißt **Zeug** nicht nur überhaupt alle diejenige Materie, die man zur Verfertigung eines Werks nöthig hat; sondern auch ins besondere bey gewissen Manufacturisten und Handwerkern im vorzüglichen Verstande die Materie, woraus sie ihre Arbeiten verfertigen. Also giebt z. E. der Hutmacher den Namen **Zeug** den Haaren und der Wolle, die er zur Verfertigung seines Filzes und seiner Hüte gebrauchet; der Papiermacher heißt die zerstampften Hadern, die wie Brey aussehen, ebenfalls **Zeug**, und zwar **halben Zeug**, wenn sie nur Tag und Nacht gestampfet sind; und **ganzen Zeug**, wenn solcher halber Zeug wieder eingetragen, und so lange gestampfet worden, bis er zum Papiermachen tüchtig ist: der Schriftgießer nennet die Masse, woraus er seine Schriften gießt, gleichfalls Zeug. Ferner heißt **Zeug** 2) alles Geräthe und die Instrumente, welche bey einer gewissen Handthierung und Arbeit ganz unentbehrlich sind; dergleichen ist alles Werkzeug der Profeßion und Handwerker, imgleichen das Schreibzeug, Jagdzeug, Tischzeug rc. Wiederum heißt Zeug 3) ein jedes Gewebe, das auf dem Weberstuhle der Zeugmacher oder Zeugweber aus einer jeden Materie, die sich zu einem langen Faden spinnen läßt, gewebet wird. Und diese **dritte Bedeutung** ist denn auch diejenige, welche in der Folge dieses Artikels Statt hat. Man hat aber gar sehr viele (I) Gattungen von Zeugen, sowohl in Ansehung ihrer Materie, als auch in Ansehung ihrer Zubereitung, und endlich in Ansehung ihrer Landesart. Die (A) Materie, woraus die Zeuge verfertiget werden, und nach welcher sie verschiedene Namen bekommen, sind: Gold, Silber, Seide, Haare, Baumwolle, Hanf, Flachs, ja auch verschiedene Gattungen von Grase und Baumbaste; vorzüglich aber, wenn wir auf das sehen, was schlechthin ein Zeug genennet wird, Wolle. In Ansehung aller dieser nur angezeigten Materien theilet man die Zeuge, indem sie bald nur aus einer, bald aus mehrern derselben bestehen, in **einfache** und in **gemischte Zeuge** ein. (1) **Einfache Zeuge** heißen diejenigen, so nur aus einer von obigen Materien gemacht sind. Zu diesen gehören a) alle aus purer Seide gemachten Zeuge, die daher **Seidenzeuge**, oder ganz seidene, auch nur schlechthin seidene Zeuge genennet werden: dergleichen sind z. E. die seidenen Broccate, Mohre, Sammete, Atlasse, Taffente, seidene Droguets, rc. von welchen allen besondere Artikel handeln; siehe auch **Seidenmanufactur**. Ferner gehören hieher b) alle aus puren **Haaren**, z. E. Kameelhaaren, Ziegenhaaren, rc. gemachte Zeuge: dergleichen sind die Bercane oder Barracane, Kamlote, rc. von welchen besondere Artikel nachzusehen sind; c) alle aus purer **Baumwolle** gemachte und daher so genannte **baumwollene Zeuge**: dergleichen sind Cattun, Nesseltuch, Bombasin, rc. von denen besondere Artikel handeln; d) alle aus purem **Flachse** oder **Leinen** gemachte Zeuge, so daher **Leinenzeuge**, **leinene Zeuge**, oder nur schlechthin **Leinewand** genennet werden; siehe dieses letzte Wort; e) alle aus purem **Hanfe** gemachte Zeuge, welche **hänfene Leinwan-**

de

de genennet werden, s. Leinwand; f) alle bloß allein aus Baumbaste gemachte Zeuge, und die daher Baste heißen; siehe Bast; g) alle bloß allein aus gewissen Sorten von Grase oder Kräutern gemachte Zeuge; siehe Gras; und endlich h) alle aus purer Wolle gemachte Zeuge, welche man mehrentheils nur schlechthin Zeuge, oder, mit einem Zusatze, wollene Zeuge nennet: jedoch führen einige davon auch besondere Namen, als da sind Kalamanke, Kamlotte, Sarschen, Rasche, wollene Atlasse, rc. von denen allen besondere Artikel aufzuschlagen. Was die Materie anbetrifft, woraus die wollenen Zeuge gefertiget werden: so besteht solche zwar überhaupt ganz allein in wollenem Garne, welches aber nach seiner vorhergegangenen verschiedenen Zurichtung auch einen Unterschied unter den wollenen Zeugen selber machet. Denn etliche derselben sind von purem Satingarn, sowohl an Kette als Einschlage, gemacht; etliche hingegen haben nur die Kette von Satin= den Eintrag aber von offenem oder gekrämpeltem Garne: ja man hat auch Zeuge von lauter gezwirntem Garne, zwey, drey, oder vierdrähtig, welche hernach harte Zeuge, ingleichen Vierdraht, Polimit, rc. genennet werden. Unter den (2) gemischten, gemengten, oder melirten Zeugen versteht man diejenigen, zu deren Werfertigung zwey oder mehrere von obigen Materien (nämlich, Gold, Silber, Seide, Haare, Baumwolle, Flachs, Hanf, Baumbast, Gras und Wolle) gebraucht werden. Aus dieser Melirung entstehen nun gar viele (a) Sorten gemischter Zeuge, die man in zwey Classen aufstellen kann. Die erste Classe begreift alle Zeuge und Stoffe, zu welchen Gold oder Silber und Seide kömmt, und daher goldene und silberne Zeuge, franz. *Etoffes*, oder auch *Draps d'Or et Draps d'Argent*, genennet werden. Man versteht aber überhaupt unter dieser Benennung alle reiche und von feinem Golde oder Silber fabricirte Gewebe, sie mögen nun gleich weg glatt, fasonirt, frisirt, brochirt, oder auch wollicht seyn; desgleichen die, so einen goldenen oder silbernen Grund haben, außerdem aber mit seidenen Blumen oder Streifen von unterschiedlichen und geschickt mit einander verbundenen Farben beschweret sind. Ob nun aber gleich die ganz glatten goldenen und silbernen Zeuge oder Stoffe, das ist, diejenigen, welche gleichweg, und ohne Blumen, Frisuren oder Fasons sind, in den Rang der Draps d'Or und d'Argent gesetzet werden: so nennet man sie doch gemeiniglich goldene und silberne Gewebe, franz. *Tissus d'Or et d'Argent*; siehe Broccat, *Drap d'Or*, und *Drap d'Argent*. In die zweyte Classe der gemischten Zeuge kommen a) die halbseidenen Zeuge, welche aus Seide und Haaren, oder aus Seide und Wolle, oder aus Seide und Baumwolle, oder aus Seide und Flachs oder Hanf, oder aus Seide und Bast gemacht sind; b) die aus Haaren mit darunter gemischtem anderem Garne gemachten Zeuge, als entweder aus Haaren und Wolle, oder aus Haaren und Baumwolle, oder aus Haaren und Flachs oder Hanf; c) die aus Wolle mit darunter gemischtem anderem Garne gefertigten Zeuge, als aus Wolle und Baumwolle, oder aus Wolle und Flachs oder Hanf; zu welcher letzten Gattung unter andern die Meselane gehören; und d) die aus Baumwolle und Flachs oder Hanf fabricirten Zeuge. Bey den vermischten Zeugen merken wir in Ansehung der (b) Schicklichkeit der Haare zum Meliren dieses an, daß alle

alle Haare sich mit Seide wenig, mit Leinen schon etwas mehr, mit Wolle aber am besten vermischen und verarbeiten lassen, wiewohl sie bey keinem recht beständig halten; sondern mit der Zeit selbiges hinwegfressen. Ingleichen haben auch alle härene Zeuge diesen Fehler an sich, daß, wenn sie einmal im Brechen sind, sie sich hernach nicht leicht wieder ausbessern lassen, wie ein anderes pures wollenes Zeug oder Tuch thut. So muß man desgleichen in Erkaufung solcher Zeuge vornehmlich auf den Faden sehen, wie fein und vieldrähtig er sey; wie denn auch die Preise darnach in den so genannten pur kameelhaarnen Polemiten gestellet werden. Von der (B) **Zubereitung der Zeuge** bekommen dieselben auch verschiedene Beynamen, und entstehen davon so viele verschiedene Gattungen. Denn es werden (1) einige Zeuge mit zwey, und andere mit mehrern Schemeln gemacht: (2) Etliche bekommen einen Köper, und heißen daher **geköperte Zeuge**, franz. *Etoffes croisées*; andere aber bekommen keinen; siehe **Köper**: (3) etliche sind **glatt**, und andere **modeliret**, **gestreifet** oder **geblümt**: zu denen gestreiften können auch die **gewässerten Zeuge** gerechnet werden, von denen ein besonderer Artikel handelt; (4) einige werden **gewalket** und auf Tuchart zugerichtet, weswegen sie **tuchartige Zeuge** genennet werden, als da sind Tuchrasch, Tuchsarsche, Frocs, geköperter Flanell, 2c. siehe Tuch; andere aber bleiben ohne Walke: (5) etliche sind nur **einfärbig** oder einfach gefärbt, als da giebt es schwarze, rothe, gelbe, grüne, blaue und dergleichen Zeuge; andere aber sind **gesprengte** oder **melirte**, das ist, aus zwey= oder mehrfarbigem Garne melirt, dergleichen sonderlich die gestreiften, geblümten, gedruckten, 2c. sind, siehe **Melirt**: (6) einige sind **fein**; andere **grob**: (7) einige sind **breit**, andere **schmal**: (8) einige sind **dicht**; andere **locker**, oder **ganz dünne**, **durchsichtig** und **leicht**. Man nennet aber **leichte wollene Zeuge**, franz. *Petites Etoffes de Laine*, alle schmale und dünne Zeuge von geringem Werthe. Dergleichen sind die Cadis aus den Cevennes oder Sevennes, und aus Gevaudan; die Etamine aus Auvergne; die flandrischen Kamlotchen, die man Polimiten, Piroten, Gueusen, 2c. nennet; und andere Zeuge von dieser Art. Von den **aufgerollten** und **gestreckten Zeugen** siehe den Artikel: *Courroi*. Endlich und am meisten sind die Zeuge nach der (C) **Landesart** unterschieden, indem man nunmehro fast in ganz Europa, sonderlich in Deutschland, Frankreich, England, Holland und Italien, auch in andern Reichen, Ländern und Provinzen allenthalben Zeugmacher antrifft, nach welchen alsdenn solche Zeuge **deutsche**, **französische**, **englische**, **holländische** Zeuge; auch wohl nach der Stadt, in welcher sie fabriciret worden, *Serge de Nisme*, *Serge de Chalons*, **londonsche** (*Serge de Londres*), **leidensche**, **brüsseler**, **hamburger**, **bremer**, **berliner**, **frankenberger**, **kalber**, **langensalzer**, **colberger**, **danziger**, **geraer**, und dergleichen Zeuge genennet werden; und, nachdem an einem Orte vielerley Sorten gemachet werden, auch jede Sorte alsdenn wieder ihre eigene Benennung empfängt. Ein mehrers siehe weiter unten, wo wir von den Zeugländern reden. Was die (II) **Tractirung der Wolle und des Gespinnstes zu den wollenen Zeugen** anbetrifft: so besteht der **Grund der Zeugweberey** darinnen, daß die Wolle vorher wohl sortiret, gekämmet, gekardätschet, gesponnen,

nen, gezwirnet, und zuweilen auch gefärbet werde. In (1) Sachsen gebrauchen die Zeugmacher lauter einschürige Wolle. Diese lassen sie kämmen, und was ausgekämmet wird, davon lassen sie an dem Rocken oder Rädchen die Kette zu ihren (a) harten gezwirnten Zeugen spinnen, welches denn so fein und klar geschehen kann, daß aus einem Krampfunde Wolle 4 bis 5 Stückchen Garn, jedes von 12 Zählchen, und in jedem Zählchen 20 Gebinde, in jedem Gebinde 20 Fäden gesponnen werden. Die Weife ist eine halbe Elle lang; wenn aber das Zählchen abgezogen ist, so ist sie eine Elle lang. Was nach dem Kämmen an kurzem Zeuge übrig bleibt, das heißt Kämmling, und wird folgender Gestalt gebraucht: Man nimmt von der einschürigen Wolle, die unten an dem Bauche des Schafes kurz ist, und daher zum Kämmen nicht kann gebraucht werden, arbeitet sie unter den Kämmling, und macht hernach davon den Eintrag zu den Zeugen. Es wird aber nicht viel gutes daraus: und ist besser, gute und rechte Wolle zu nehmen; so wird der Zeug desto besser. Wenn man von obiger gekämmten Wolle zu Zeugen will spinnen lassen: so muß man Ellenweise, und nicht klärer als 10 bis 12 Zahlen spinnen lassen, damit es einen Halt bekomme, weil es nicht, wie das klare gezwirnet und gedoppelt wird, daß also ein Zeugmacher im Sortiren der einschürigen Wolle das Feinste daraus zu kämmen suchen muß, welches sie hernach Reingut nennen, und solches, wie schon gemeldet ist, wenn es ganz fein und klar gesponnen worden, zu ihrer Kette gebrauchen. Zum Eintrage wird zwar ebenfalls das Reingut genommen; aber aus dem Pfunde nur 11 bis 12 Zahlen Ellenweise gesponnen, und derb geschlagen. Vor dem Kämmen muß die Wolle, ehe sie gesponnen wird, mit Seife sauber gewaschen werden, damit sie schön weiß werde, und alle Farben annehme. Dieses wird hernach harte **Waare** genennet, weil sie keine Walkmühle bekömmt, sondern von dem Stuhle gleich gut ist. Die **Melirung** giebt man dieser Waare auf folgende Weise: Wenn das Garn zweyfach zur Kette kömmt, so läßt man es von zweyerley Farbe, als z. E. braun und gelb, färben; der Eintrag wird wieder von einer andern Farbe gefärbet, und damit hat der Zeug gleich von dem Stuhle her seine Melirung. Die nicht melirten und also weißen Zeuge färbet man hernach in dem Kessel besonders. Dieses ist aber nur von harten und gezwirnten Waaren zu verstehen. Das Garn zu den (b) Sarschen läßt man zu den Ketten von langen Zahlen bey 10 bis 11 spinnen, und macht die Kette von einfachem Garne: zum Eintrage aber muß man andere Wolle, als einschürige, nämlich zweyschürige, nehmen, welche rein verlesen und verschnippelt ist, daß keine Spitzen mehr daran seyn. Nachdem nimmt man sie auf die Kämme, da sie durchzogen oder gerissen wird. Hierauf kömmt sie auf die Kardätschen oder Krämpel. Wenn dieses geschehen ist, so läßt man sie klar spinnen; und alsdenn kömmt ein solches gesponnenes Garn zum Eintrage, wird hierauf ferner auf dem Stuhle verwirket, und, wenn die Sarsche oder der Zeug nunmehro fertig ist, so wird er in die Walkmühle gesendet. Wenn ein Zeugmacher aus der einschürigen Wolle die längste und feinste ausgenommen hat: so sortiret er die etwas gröbere, die noch einigermaßen lang ist, und auch noch zum Kämmen tauget, und nennet solche Gries:

Gleichwie hergegen das erste gedachter maaßen Reingut genennet wird. Dieser Gries wird, wenn er gekämmet worden, unter die geringen Zeuge genommen; die Tuchmacher aber gebrauchen es zu Boyen. Eben auf diese Art, nämlich wie die unsrigen, müssen auch die (2) Franzosen beym Zeugmachen in Tractirung der Wolle und des Gespinnstes zu Werke gehen, außer daß sie hier und dar kleine Vortheile und Handgriffe haben, welche die Unsrigen auch wohl merken könnten, z. E. da sie zu den londonschen Zeugen keine englische Wolle bekommen können, nehmen sie dafür zur Kette die feine Wolle aus Berry, und zum Eintrage spanische oder portugiesische Wolle: ingleichen, wenn sie ihre Wolle von aller Fettig- und Unsauberkeit gereiniget und sauber ausgespühlet haben; so lassen sie solche im Schatten und nicht an der Sonne trocknen, als welches der Wolle schädlich ist, und verfahren hernach weiter damit, wie gebräuchlich, und auch allen feinen Zeugmachern bekannt ist. Das (III) **Bleichen der wollenen Zeuge**, welches man zu Paris am besten bewerkstelliget, geschieht auf dreyerley Arten: 1) **mit Seife und Wasser** nämlich, nachdem die Zeuge zum erstenmale gewalket worden, muß man sie in Seifenwasser tauchen, worinnen man sie zum anderenmale mit den Armen stark walket. Wenn sie genugsam gewalket sind, wäscht man sie in hellem Fließ- oder Brunnenwasser rein aus. Dieses nennet man die natürliche Art, Zeuge zu walken: 2) **mit Schwefel**, nämlich man wäscht und reiniget anfänglich die Zeuge in einem reinen und klaren Wasser wohl aus, alsdenn läßt man sie auf Stangen nur halb trocken werden; worauf man sie in einer wohl verschlossenen Kammer, oder in einer Art von Stuben aufhängt, worinnen man Schwefel anzünden läßt, wovon sich der Dampf, wenn er aufsteigt und sich ausbreitet, an alle Theile der Zeuge anhängt und sie vollkommen bleichet oder weiß macht: 3) **mit Schwefel, Indig und Kreide**, nämlich erstlich wäscht und reiniget man die Zeuge in hellem Wasser wohl aus; nach diesem wirft man sie in ein Faß oder in eine Wanne voll frisches Wasser, worinn man Kreide mit ein wenig Indigo gerühret hat. Man durcharbeitet sie in diesem Wasser stark mit den Händen. Man wäscht sie von neuem in klarem Brunnen- oder Fließwasser, alsdenn hängt man sie auf Stangen, und bringt sie, wenn sie halb trocken sind, in eine warme Stube, den Schwefeldampf an sich zu ziehen. Die erste Art zu bleichen ist die beste, weil das Bleichen mit Schwefel die Zeuge verhindert, außer schwarz und weiß, eine schöne Farbe anzunehmen. Anlangend den (IV) **Unterschied der wollenen Zeuge von den Tüchern**: so besteht solcher vornehmlich 1) in ihrer **Breite**, und 2) in ihrer **Leichtigkeit und Geschmeidigkeit**. Denn was ihre Breite anbetrifft; so sind sie allemal weit (a) **schmäler**, als die Tücher, indem etliche unter ihnen kaum $\frac{3}{4}$ Ellen, andere 1 Elle oder darüber breit sind, niemals aber mit den Tüchern gleiche Breite haben. Und eben wegen dieser ihrer Schmäle, wie auch wegen des dazu kommenden feinen Garns, und der Art, wie sie gewebet werden, sind sie auch (b) **leichter**, als die Tücher, als denen das Einwalken, welches bey den meisten Zeugen nicht ist, ein schwerer Gewicht giebt. Bey Erörterung der Frage: **Worinn ein wollener Zeug von einem Tuche, Tuchrasche, oder einer andern Tuchart zu unterscheiden sey**, wei diesl

diese Materie, sonderlich wegen des Streits, den dießfalls die Zeugmacher (der so genannten Tuchrasche halber) mit den Tuchmachern haben, zu großer Uneinigkeit und vielen Zänkereyen Anlaß gegeben hat; kömmt es hauptsächlich auf die **Ingredienzien des Zeuges**, und denn des **Tuchs** oder der **Tuchart** selbsten an. Denn zu einem Zeuge braucht der Zeugmacher bloßes Satingarn; und wenn der Zeug soll fest seyn, so läßt er dasselbe Garn zwirnen, wie die Frankenberger thun. Ein solcher Zeug bedarf hernach keiner Walke; sondern ist gleich von dem Stuhle her gut. Wenn aber das Satingarn nicht gezwirnt, sondern bloß gesponnen wird, da es alsdenn weich und offen bleibt, und nicht so dicht und fest, als das gezwirnte wird: so muß ein solcher Zeug, damit er kaufscheinlicher werde, etwas gewalket werden, damit er dicker und fester werde; es nimmt aber darum keine Tuchart an sich; sondern bleibet ein Zeug, weil die Ingredienzien eines Tuchs, weder eines schweren noch leichten, nicht darinn zu finden sind. Solche Ingredienzien bestehen nun hauptsächlich darinn, daß der Tuchmacher zu einem schweren Tuche nichts als Krämpelgarn, aus gekrämpelter Wolle, nimmt, welches hernach durch die Walke ziemlich eingewalket, und hierdurch in Festigkeit gebracht wird. Zu einem leichten Tuche nimmt der Tuchmacher zur Länge, oder Kette, oder Werfte, Satingarn; zum Eintrage aber oder zum Wefel, oder Queerfaden Krämpelgarn oder gekrämpelte Wolle, und zwar dessen allezeit noch einmal so viel, als zur Werfte. Wenn diese Waare hernach auf die Walke kömmt: so bekömmt sie die rechte Tuchart, indem die darinn befindliche gekrämpelte Wolle die Walke annimmt. Hierauf wird das also gewalkte leichte Tuch zum Tuchscheerer gebracht, und wieder aufgerieben, daß es den vollen Strich bekömmt, welches bey den Zeugen, als denen das Ingrediens des Krämpelgarns fehlet, nicht so angeht. Denn ein aus purem Satingarne gemachter Zeug läßt sich, obgleich solches Garn nicht gezwirnt ist, mit Kardätschen unmöglich rauhen, noch etwas Wolle heraus ziehen, noch auch hernach die überflüßige Wolle durch die Tuchscheerer wieder wegscheeren, oder die überflüßige Wolle mit der langen Bürste an den Tuchrahmen niederstreichen, und in die Gleichheit bringen, daß man es folglich pressen könnte, welches eben der Tuchstrich genennet wird, der bey einem wahrhaftigen Zeuge nicht anzutreffen ist; sondern ein rechter und aus ungezwirntem Satingarne verfertigter Zeug wird nur ein wenig gewalket, und hernach gepresset, dadurch er denn seinen genugsamen Schein bekömmt. **Sendschreiben**, worinnen erkläret wird, was Tuch und Zeug sey; in den **Leipziger Sammlungen** Band 3 p. 220. Der (V) **Handel** mit den Zeugen erstrecket sich weit und breit aus einem Lande in das andere, nachdem nämlich ein Land vor dem andern besondere Handgriffe; taugliche Wolle; fleißige und sinnreiche Meister, neumodische Zeuge zu erfinden; voraus aber feine Garnspinnereyen hat, als an welchen das meiste gelegen ist. Es ist uns demnach noch übrig, daß wir die (VI) **Zeugländer**, das ist, diejenigen Länder, worinnen viele und gute Zeuge fabriciret werden, nach der Reihe durchgehen. (1) **Deutschlands** Zeugmanufacturen sind so beschaffen, daß es sich selbst damit versehen und versorgen könnte, und keiner fremden Zufuhr nöthig hätte, indem fast jede Stadt, ja die meisten Dörfer, ihre Zeug und Leinweber haben, die allerhand, theils

gute, theils schlechte Zeuge machen. Und so auch ja noch etwas davon abgienge: so ist der deutsche Handwerksmann bald geschickt, wenn er nur den Verlag dazu hat, solches gleich nachzumachen, ja in vielen Stücken zu verbessern. Den Beweis davon haben wir seit der Zeit der zur Aufnahme der deutschen Handlung und Manufacturen glücklich ausgeschlagenen französischen Religionsreformation, welche sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 1683. zugetragen hat, wo durch die aus Frankreich geflüchteten Hugonotten unter andern auch in Deutschland die Verfertigung vieler französischer Zeugarten bekannt gemacht worden, so, daß fast keine französische wollene Zeugart mehr zu finden ist, welche itziger Zeit mehr aus Frankreich nach Deutschland geführet würde; es möchte denn noch etwas nach Frankfurt am Mayn und auf die dasigen Messen, wegen der nahen Angränzung mit Frankreich, kommen. Insonderheit aber werden in Sachsen und dessen angränzenden Ländern, desgleichen in der Mark Brandenburg, gewiß so vielerley Arten von Zeugen gemacht, daß man sich, wenn man die Musterkarten davon sieht, über die Verschiedenheit und Menge derselben verwundern muß. Betreffend (a) **Sachsen**, so werden darinnen so gute und schöne wollene Zeuge, als in irgend einem Lande, verfertiget; sonderlich aber a) im **erztgebirgischen Kreise** zu Chemnitz, Frankenberg, Penig rc. von welchen Städten besondere Artikel nachzusehen; b) im **Voigtlande** zu Gera, Weyda rc. siehe diese Wörter; c) in **Thüringen**, wo alle Städte und Flecken voll Zeugmacher sitzen, siehe **Thüringen**; insonderheit ist darinnen die Stadt Langensalze dießfalls berühmt; siehe den von ihr handelnden Artikel; und d) in der **Lausitz**, wo man eine Art von Wollenzeuge fertiget, so besonders nur in dem Städtlein Schönberg fabriciret und weit und breit vertrieben wird, weil er sehr wohlfeil ist, und daher dem gemeinen Volke insonderheit zur Kleidung dienet; er ist streisicht, liegt fast $\frac{3}{4}$ Ellen breit, und die Elle kostet nur ein Paar Groschen. Das chursächsische Generale wegen künftiger Bezeichnung der innländischen Tuch- und Zeugwaaren, d. d. Dresden den 26 Jan. 1764, stehet in dem Leipziger Intelligenzblatte 1764 p. 97; siehe auch ebend. des Jahrs 1765 p. 313. In den (b) **churbrandenburgischen Landen** haben vor andern Berlin, Magdeburg, Frankfurt an der Oder, Neubrandenburg, Halle, und Colberg in Pommern, nebst andern Städten mehr, sich sehr schöner Zeugmachereyen zu rühmen, zu deren Flor die hohe landesherrliche Vorsorge, das Aufnehmen der französischen Flüchtlinge, und die orellische Kreponmanufactur nicht wenig geholfen haben, von welcher Kreponmanufactur der Artikel: **Krepon**, nachzusehen ist. (c) **Schlesien** hat etwas von ganz wollenen Zeugmanufacturen, sonderlich die Stadt Breßlau, in deren Zuchthause der halbe, oder sogenannte Zuchthäuser Rasch gemacht wird. Insonderheit aber wird in Schlesien der sogenannte Meselan häufig gemacht, und durch dessen Verfertigung eine große Anzahl armer Leute ernähret, indem solcher, ungeachtet er die schlechteste Gattung von Zeugen ist, sehr abgängig ist. In was für einem blühenden Zustande in den (d) **churbraunschweigischen Landen** die zu Göttingen, Minden, Hameln, Lüneburg und Zelle angelegten Zeugmanufacturen sind, bezeugen die vielen Zeuge, so von daher auf die leipziger und braunschweiger Messen gebracht werden.

werden. Das (e) Frankenland hat sein weltberühmtes Nürnberg, und die ihm allzu nahe liegenden Städte und Flecken, Christianerlangen, Schwabach und Fürth. Von den in Nürnberg wohnenden Schwabenwebern wird unten bey Schwaben noch etwas gedacht werden. (f) Bayern hat gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts und in dem itzigen Jahrhunderte vieles in wollenen Manufactursachen, sowohl in Tüchern, als Zeugen, eingeführet, die vormals nicht gewesen sind. Daß (g) Schwaben schon frühzeitig das Zeugmachen gehabt habe, ist aus den noch bis auf den heutigen Tag in Nürnberg etablirten Schwabenwebern zu ersehen. Itziger Zeit hat sich solches, und insonderheit das Herzogthum Würtemberg, vollkommen blühender Zeugmanufacturen zu erfreuen, wie denn insonderheit die sogenannten kalber Zeuge, von der in dem Herzogthume Würtemberg gelegenen Stadt Kalbe (siehe Kalw) also genannt, weit und breit bekannt sind: desgleichen sind der Schwaben ihre Barchentwebereyen in vortrefflichem Stande. (h) Oesterreich hat jederzeit eine ziemliche Menge Zeugmanufacturen, ungeachtet es mit deren Einführung anfänglich sehr schwer gehalten hat, wie der Verfasser des Tactats: Oesterreich über alles, wenn es nur will, zeiget. In den (i) deutschen Seestädten: Hamburg, Bremen, Lübeck, Stettin &c. floriren nebst dem Raschenmachen auch unterschiedliche andere Zeugwebereyen, als die feinen Burate, und Herrensay, die in Hamburg häufig gemacht werden; und nächst diesen die ordinären Zeugmachereyen von solchen Wollen und Gespinnste, welche sie theils selbst um und bey sich erziehen, oder auch vermittelst der Handlung von ausländischen Orten bekommen können. Im (k) Elsaß wird eine große Menge halbwollener und halbzwirnener Zeuge gemacht, welche Tiretainen genannt, und sonderlich von den Landleuten gebraucht werden. Die (2) Schweiz hat ihre Krepone, die aus sächsischer einschüriger Wolle verfertiget, und von den Zürchern häufig nach Leipzig gebracht, und daselbst verhandelt werden. In (3) Frankreich werden sehr viele Zeuge gemacht, die von unterschiedener (a) Benennung sind, als entweder nach den Städten, wo sie fabriciret und zubereitet werden; oder auch nach den ausländischen und fremden Zeugen, die man in Frankreich nur nachgemacht hat. Sie haben auch theils ihren Namen von ihrer Qualität, die sich an der Wolle und dem Gespinnste, der Fason und Zubereitung, Länge und Breite solcher Zeuge befindet. Zuweilen kömmt auch noch eine sonderbare Benennung dazu, welche ihnen die Mode und Gewohnheit von ungefähr, oder von ihrem starken Gebrauche gegeben hat: Also saget man, Serge de Seigneur, Serge à la Reine, Serge imperiale, und dergleichen. Die (b) Ursachen, warum die Manufacturen in Frankreich so blühen, sind verschiedentlich. Denn überhaupt muß man dieses den Franzosen lassen, daß, was dergleichen Zeug- und andere gewebte Manufacturen betrifft, sie sehr sinnreich und arbeitsam sind, wozu sie das gelinde Clima und der gesegnete Boden ihres Landes gebracht hat; imgleichen der verspürte Nutzen wegen ihrer so häufig außer Landes gegangenen Manufacturen; nicht weniger der Schutz, welchen solche bey der hohen Landesobrigkeit finden; wie auch die Einfalt, Faulheit, und Nachläßigkeit einiger Ausländer, sonderlich der Spanier; nicht weniger Frankreichs vortreffliche Lage zur Land- und Wasserhandlung, und dessen vor der Verfolgung der

Refor-

Reformirten, und den unter dem vorigen und itzigen Königen geführten Kriegen gehabte Macht, solche zu erhalten; ferner die guten Gesetze und Ordnungen, die man wegen der Aufnahme der Manufacturen und Commercien von Zeit zu Zeit publiciret hat; desgleichen der Unternehmer und Verleger Munterkeit und kurze Entschliessungen, ihre Capitalien fruchtbringend zu machen; auch die in Frankreich selbst hin und wieder fallende gute Wolle, und die in der Nähe seyende spanische Wolle; und ihre in andern Welttheilen habende Colonien, Logen, Contoirs, und aufgerichtete Societäten; vornehmlich aber auch die vielen Schatzungen, mit welchen sie die Krone bey ihren geführten Kriegen beleget hat, und welche, um sie aufzubringen, die geringen Leute wohl haben fleißig und arbeitsam machen müssen. Es sind daher dermalen die vornehmsten französischen Manufacturen in folgenden (c) Städten, nach welchen sie auch genennet werden: als zu Paris, Seignelay, Abbeville, Rheims, Sedan, Beauvais, Lion, Nismes, Mouchy, Dreux, Orleans, Troyes, Berry, St. Lo, Caen, Rouen, Frene, Conde, Falaise, Gournay, Mazieres, Donchery, Tricot, Uses, Nantes, Bouillebec, Haute = epine, Amiens, Niort, Potiers, Arscot, Chartres, Chalons, Aunale, Thouars, Grandvilliers, Feuquieres, Chateauroux, Crevecoeur, Blicourt, Vivonne, Roye, Pontgouin, Merlon, Nogent-le-Rotrou, und in andern Städten mehr, welche Zeugarten insgesamt hernach vermöge einer königlichen Verordnung von 1699. ihr (d) Reglement haben, wie lang und breit jede derselben seyn sollen, ingleichen wie hoch von Faden sie der Kette und dem Einschlage nach sollen angeschirret, folglich gewebet, und sodann ferner zubereitet, gefärbet, geschauet, gesiegelt, und zum Verkauf fertig gemacht werden. Uebrigens ist auch in den königlich französischen Reglements, die Manufacturen betreffend, anbefohlen, daß der Name des Orts der Zeugfabriken, wie auch des Arbeiters seiner, welcher sie fabriciret hat, die Länge hin und ohne Abkürzung zum Anfange und an dem ersten Ende eines jeden Stückes von Wolle eingewirket werden soll. Viele Sarschen, sonderlich die nach lodenscher Art gemachten Sarschen, werden gleich von dem Stuhle oder Taue weg von den Kaufleuten (e) roh gekauft, die sie hernach selber nach ihrem Gefallen, zubereiten lassen. Der (f) Handel mit den französischen Zeugen geht größtentheils nach den nordischen Reichen, und ehemals auch nach Deutschland, in welchem letzten Lande er aber seit nunmehr ungefähr achtzig Jahren, wie gedacht, sehr abgenommen hat, indem die französischen Zeuge bey den Deutschen fast ganz aus der Mode gekommen sind. Wie vielerley Sorten französischer wollener Zeuge nach Italien, desgleichen nach Spanien, und von da nach Westindien, auch nach Ostindien und der Levante gehen, solches ist hier zu weitläuftig anzuführen. Von (4) England sind hier die lodenschen Sarschen, Kronrasche, Chalons, doppelte und einfache Kalemanke, und andere viele Arten bekannt. Es werden aber die englischen Zeuge eben so, wie die englischen Tücher, für die besten gehalten, und sind auch die feinsten und theuersten. Wegen der genauen Aufsicht, die auf deren Verfertigung gehalten wird, kann man sich auf ihre Güte völlig verlassen. Wie stark aber diese englischen Zeuge vormals nach Deutschland gegangen sind: so sehr hat dieses Commerz sich seit der Zeit verlo-

verloren, da man an so vielen Orten in Deutschland angefangen hat, andere und gleichgültige Zeuge, auch so gar die aus England ursprünglichen sogenannten Kronrasche, nachzumachen. (5) **Holland** schicket noch sehr viele feine in Amsterdam, Leiden und Harlem fabricirte wollene Stoffe nach Deutschland, sonderlich nach den Seestädten, allwo die schwarzen leidenschen, Polimitten, oder Kamlotte in gutem Abgange sind, auch noch häufig in das Reich verführet werden; der feinen couleurten Stoffe und leichten Sommerzeuge zugeschweigen. In (6) **Brabant** sind insonderheit die brüsselschen Baracane beliebt; die aber nunmehr auch in Deutschland ihre Nachahmer gefunden haben. (7) **Indianische Zeuge**, worunter auch insgemein die **chinesischen Zeuge**, die **levantischen**, und andere orientalische Stoffe oder Zeuge begriffen werden, franz. *Etoffes des Indes*, *Etoffes de la Chine*, und *Etoffes du Levant*, nennet man überhaupt alle diejenigen Zeuge, die aus den Morgenländern, theils durch Schiffe der Compagnie, so dahin gerades Weges handeln; theils über Cairo, Smyrna, Constantinopel, und andere Handelsplätze der Levante, wohin die europäischen Nationen handeln, nach Europa gebracht werden. Unter diesen Zeugen sind einige (a) **ganz von Seide**, als die Mohre, Atlasse, Gaschen, Taffente, Brocade, seidene Sarschen, Sammete, Damaste, Gros de Tours ꝛc. Andere sind (b) **mit Gold oder Silber durchwebet**, welches insgemein fein, zuweilen aber auch falsch, oder bloß aus vergoldetem oder versilbertem Papiere gemacht ist. Ferner giebt es darunter welche, deren Muster (c) nur bloß auf einen Atlaß oder Taffentgrund **gemalet** sind, und diese nennet man in Frankreich **Furien**; siehe dieses Wort. Einige sind (d) **ganz aus Baumbast**; oder (e) **Baumbast** und **Baumwolle**, oder Seide gemacht. Endlich giebt es auch welche, die (f) ganz aus **Baumwolle**, leinenem **Garne**, oder **Wolle** gemacht sind, welche letztern eine Art von Etaminen sind. Noch rechnet man auch unter die indianischen Zeuge nicht allein die (g) auf Atlas, Basin, Netteltuch und Cattun sehr schön **gestickten** Arbeiten, sondern auch die (h) ebenfalls gestickten oder ungestickten **Halstücher**, die **Decken**, die **Scharpen**, die **Decken über die Nachttische**, die seidenen **Caffee- und Schnupftücher**, die **baumwollenen Schnupftücher** ꝛc. die alle in ansehnlicher Menge nach Europa gebracht werden, und einen Theil der Rückladungen derjenigen europäischen Schiffe ausmachen, die nach Ostindien gehen. Alle diese Zeuge sind bisher mehrentheils mit den Namen derjenigen europäischen Zeuge, mit denen sie eine Aehnlichkeit haben, beleget worden; hier aber sind deren rechte indianische und chinesische Namen: Atlas, Bouille-cottonis, Arains, Mallemolles, Romalles, Cottonis, Calquiers, Bouille-Charmay, Montichicours, Herbelaches, Cancanias, Tamarans, Allegeas, Mohabuts, Carcanas, Guinastuf-Langees, Guingans, Cherquemolles, Cirsachas, Chercolees, Kemeas, Schaubs oder Baffetas, Gauraos, Tunquins, Gingiras, Nillas, Fotalongees, Chonicours, Chuquelas, Longuis, Soucis oder Soutis, Pansis, Nanquins, Pinasses, Biambonees, Elatches, Cherconnees, Tepis, Sersukers, Petains und Sayas; siehe von ihnen besondere Artikel. Den (VII) **Nutzen der Zeuge** dürfen wir nicht mit vielen Worten beschreiben, da es mehr denn zu bekannt, daß sie um ihrer Geschmeidigkeit und Leichtigkeit willen von den Mannspersonen

des Sommers zu Kleidern stark gebraucht, und alsdann die tuchenen und sammeten Kleider an die Seite geleget werden. Sie sind auch die gewöhnliche Tracht und Kleidung der Frauenspersonen, und der Kinder, weil theils Arten der Zeuge leicht sind, und sich überaus wohl zu Kleidern schicken, und dabey kostbar und wohlfeil, wie man sie verlanget, zu haben sind. *Consignation* der ausländischen ganz- und halbwollenen Zeuge, Wien in Fol. Memoire sur les Manufactures de Draps et autres Etoffes de laine, Yverdon 1764 in 8, wovon die deutsche Uebersetzung: Nachricht von denen Manufacturen der Tücher und anderer wollener Zeuge, Dresd. und Leipzig 1765 in 8. **Stattmillers** Ausführung von den Eigenschaften und Pflichten eines patriotischen Kaufmanns bey Anlegung wollener Zeugfabriken; ist die Vorrete zum 7 Bande von der Neuen **Europäischen Staats- und Reise-Geographie.** **Von Justi** von Manufacturen, Th. 2, wo p. 38 von tuchartigen Zeugen, und p. 47 von wollenen Zeugmanufacturen gehandelt wird. **Tenons** neue Art, aus den Thiernerven Zeuge zu weben, im 70 Stücke die **Braunschweigischen Anzeigen** 1766. Reglemens, concernant les Manufactures et Teintures des Etoffes, Paris 1727, 3 Bande. **Hellots** chymische Theorie von dem Farben der Zeuge, aus den Schriften der pariser Akademie vom 1741, in **Hamburg. Magaz.** Band 1 St. 5 p. 42, und Band 2 p. 545. **Ebendess.** Färbekunst, oder Unterricht, Wolle und wollene Zeuge zu färben, Altenb. 1751 in 8. Wie man die Motten aus dem Wollenzeuge vertreiben solle; siehe **Bremisches Magaz.** Band 3 p. 85.

Zeuge, lat. *Testis*, wird derjenige genennet, der ein Zeugniß giebt; siehe **Zeugniß.** In **Handlungs-** und Wechselsachen können auch nach bereits verflossenem Beweistermine doch noch Zeugen beygebracht werden. Es pfleget hierbey auch einem einzelnen Zeugen, wofern dessen Zeugniß durch andere wahrscheinliche Dinge unterstützet wird, Glauben beygemessen zu werden. Einen Schiffbruch beweisen die Schiffer selbsten, so selbigen gelitten haben. Zuweilen beweisen die Zeugnisse oder Aussagen derer Zeugen, welche angenommen oder abgehöret werden, obgleich der Gegner nicht darzu citiret gewesen. Uebrigens sind auch die Ballenbinder und Reifträger in Kaufhändeln tüchtige Zeugen. Von allen diesen und andern hieher einschlagenden Materien handelt umständlicher **Lauterbach** in Disp. de juribus Mercat. singul. Und daß wegen gewisser Umstände auch bey angestelltem Wechselprocesse dem Gläubiger die Recognition des Wechsels durch Zeugen nachgelassen werden könne, findet man in D. **Siegels** Corp. Jur. Camb. Theil 2. p. 220. u. f.

Zeugen, franz. *Temoins*, sind Fehler an Tüchern. Sie entstehen, wenn der eine Scheerer nicht weit genug herunter schiert, und über den Ort kreuzt, wo sein Camerad angefangen hat; oder, wenn er an einem Orte gar nicht schiert.

Zeugmacher, oder **Zeugweber**, franz. *Tisserans*, *Sergers*, oder *Sergiers*, heißen überhaupt diejenigen, die allerley Zeuge machen oder weben. Sie werden (1) eingetheilet (a) in die, welche entweder ganz- oder halbseidene Zeuge verfertigen, und eigentlich Seidenfabrikanten genennet werden; siehe Seidenmanufactur, wo wir alles dasjenige etwas umständlicher angezeiget haben, was man überhaupt zu den Seidenwebereyen zählet; und (b) in die, welche entweder ganz- oder halbwollene **Zeuge**, das ist, entweder

weder von purer Wolle, oder von Wolle und Haaren, oder auch von Wolle und Seide, oder von Wolle und Flachse oder Hanf, zu wirken pflegen. Diese zweyte Gattung theilet sich wieder in pur wollene **Zeugmacher**, und in **Zeug- und Leinweber**. Die (a) pur wollenen, und also eigentlichen und rechten Zeugmacher müssen vier Jahre lernen, nämlich zwey Jahre, da sie nichts anders thun, als kämmen; und zwey Jahre, da sie weben. Nach diesen Lehrjahren werden sie **Vierjährige** genennet, auch bey den Tuchmachern angenommen und ihr Gesinde gefördert, gleichwie sie auch ihrer Seits die Tuchknappen in ihren Werkstätten zu fördern pflegen. Dergleichen eigentliche Zeugweber giebt es sehr viele in Thüringen, im Voigtlande, zu Altenburg, und in den Reichs- und Seestädten: sie sind nicht weniger hin und wieder, obgleich nur in geringer Anzahl, in den Städten zu finden, in welchen die Tuchmacher- und Leinweber-Innungen die stärksten sind; daher sie auch von diesen letztern, als welche sich das Zeugmachen gern einzig und allein (mit einem Ausschlußrechte) zueignen wollen, ziemlich verfolget, und nicht leicht zur Innung gelassen werden; von den Tuchmachern aber sich nicht leicht etwas zu besorgen haben, so lange sie sich nur bey ihren gezwirnten und gemandelten Zeugen halten, und ihnen in gewalkten Zeugen keinen Eingriff thun. Die (b) **Zeug- und Leinweber** hingegen, das ist, welche Zeug- und Leinweber zugleich sind, lernen nur drey Jahre, und werden hierdurch von den Vierjährigen unterschieden; ihre Gesellen aber weder bey den Tuch- noch puren Zeugmachern gefördert. In den Seestädten theilen sich auch wohl die Zeugmacher nach den Sorten der Zeuge ein, die sie machen, und daher **Polimitmacher**; andere von den gemandelten Futterraschen **Raschmacher**; andere des feinen Gespinnstes halber, so sie verarbeiten, **Buratmacher**; wieder andere, die dem Tuchmacherhandwerke schon gleich kommen, und auch wohl mit demselben heben und legen, einerley Lade und Privilegien haben, und daher **Tuch- und Kronraschmacher**, (welches ohnedem durch das ganze römische Reich der Tuchmacher gemeine Benennung ist,) genennet werden. An vielen Orten heißen sie **Wollenweber, Zeug- und Saymacher**. Es haben aber die wollenen Zeugmacher an vielen Orten in Deutschland ihre ordentliche (2) **Zünfte** und **Laden**; machen Meisterstücke, lehren Jungen und fördern Gesellen; haben auch ihre Innungsartikel, und sind in vielen Stücken sowohl des Garns und dessen Zurichtung halber, als auch der Arbeit, den Webestühlen, und dem Gezeuge nach von den Tuchmachern unterschieden. Solche Zeugmacher sind für sich allein, und haben weder mit den **Leinwebern**, noch **Tuchmachern** Gemeinschaft, sondern machen für sich eine eigene Zunft aus. An einigen Orten hingegen machen sie mit den Leinwebern eine gemeinschaftliche Innung aus, so, daß sie beyde zusammen Zeug und Leinwand, Barchent und Canefas machen, und also den schaf- und baumwollenen, leinen und seidenen Faden verarbeiten, und bey dieser Verschiedenheit der Materien besser als die Tuchmacher stehen, die sich bloß an ihren wollenen Faden halten müssen. Hingegen sind sie anderwärts wiederum der Maßen eingeschränket, daß sie keine andere, als gezwirnte und harte, oder auch nur von purem Satingarne gemachte Zeuge, die nur zu ihrer Zurichtung der Mandel bedürfen; keine aber von offenem, oder gekrämpeltem Garne, wenn auch gleich nur der

Ein-

Eintrag von solchem, die Kette oder Werfte aber von Satingarne wäre, machen dürfen, weil dieses gekrämpelte Garn schon der Walke benöthiget ist, welche sich die Tuchmacher an vielen Orten mit dem Ausschluß- und Verbotsrechte zueignen; anderwärts aber solche, gewissen Umständen nach, mit den puren Zeugmachern ihres Orts, die keine Leinweber zugleich sind, oder auch mit solchen, die Zeug- und Leinweber zugleich sind, gemeinschaftlich haben. An vielen Orten versehen die Tuchmacher das Zeugmachen zugleich mit, als wie in Grimme, da sie auf alle Tücher und Tucharten, Zeuge und Zeugarten, auch so gar auf die halbwollenen und halbleinenen, geköperten und ungeköperten, gewalkten oder gemandelten, weichen und harten Zeuge privilegiret sind, und keinen puren Zeugmacher neben sich einkommen lassen; es wäre denn, daß er sich in ihre Innung begebe. Die bey ihnen wohnenden Leinweber aber sind nicht berechtiget, einen wollenen Faden anzurühren, um solchen zu verarbeiten. Indessen wäre es doch gleichwohl weit besser, wenn (3) **Zeugmacher-** sowohl, als das **Tuchmacher-** und **Leinweber-Handwerk** drey besondere Handwerke wären, keines in des andern seines hinein pfuschen, oder demselben Eingriff thun dürfte, sondern jedes seine vorgeschriebene Waarensorten, welche es verfertigen und ausschneiden müßte, vorgeschrieben hätte, die es allein und sonst keine, (ausser was etwan jedes ohne des andern Schaden neu inventirte) verfertigen dürfte. So aber glauben beydes Tuchmacher, als Leinweber, berechtiget zu seyn, nebst ihren Tüchern und Leinwanden auch Zeuge zu machen, welche ihre vermeynte Freyheit sie auch ihren Innungsartikeln haben einverleiben lassen: wiewohl man mehrentheils diesen Unterschied dabey bemerket, daß die **Tuchmacher** sich insbesondere diejenigen Zeuge, welche nach ihrer Verfertigung eine Walke zu ihrer völligen Ausarbeitung bedürfen, vorbehalten gehabt; die **Leinweber** hingegen viel mit den harten gezwirten und gemodelten Zeugen umgegangen, als die ihrem Handwerke, wegen der vielen Schemel und Schäfte, (die sie sonderlich bey Damastarbeiten gebrauchen müssen,) näher gekommen, zu welchen sie hernach noch als Leinweber den halbwollenen Zeug gesetzet, und dabey vieler Orten, gleichwie hingegen die Tuchmacher bey ihren gewalkten Zeugen geschützet worden. Nicht zu gedenken, daß jedes von diesen drey Handwerkern, wenn ein jedes seine vorgeschriebenen Waarensorten hätte, deren Verfertigung besser lernen, und folglich ein jedes in seinen besondern Waaren desto besser excelliren würde. **Paul Jac. Marpergers** ausführliche Beschreibung des Zeugmacher Handwerks, Leipz. und Dresd. in 4. **Joh. Samuel Hallens** Zeugweber, in dessen Werkstätten der heutigen Künste, Band 2 p. 171.

Zeugniß, lat. *Testimonium*, heißt eine Aussage eines andern von einer gewissen Begebenheit, oder der Beschaffenheit einer Sache. Eine solche Aussage geschieht entweder **mündlich** oder schriftlicht: in jenem Falle wird sie ein **mündliches Zeugniß**, und in diesem Falle ein **schriftliches Zeugniß**, oder ein Attestat genennet. Zu einem Attestate oder schriftlichen Zeugnisse wird (1) erfordert, wenn es **glaubwürdig** seyn soll, a) daß es die Attestirenden wirklich gegeben haben, und niemand anders: um dieses zu bewirken, dienen die Unterschrift, das Siegel, dazu gesetzte Zeugen, der Ort und die Zeit, wo und wenn es ausgestellet worden, immaßen man durch diese Dinge, theils bald

hinter

hinter den Betrug kommen kann, theils auch vorläufig einige Gründe hat, wodurch man bewogen wird, es für ächt zu halten. Hiernächst wird zu einem glaubwürdigen Atteštate erfordert, b) daß man von den Attestirenden selbst versichert sey, daß sie in dieser Sache sowohl haben können, als wollen, die Wahrheit schreiben. Dieses gründet sich nun sonderlich bey dem Attestirenden auf die bekannte Einsicht in die Kunst und Sache; auf dessen Gegenwart, und daß er damit zu thun gehabt habe; auf seine Fähigkeit zu sehen und zu hören; auf seine eingezogene Erkundigung, und sowohl bekannten Fleiß, als Fähigkeit; imgleichen daß er sonst redlich und aufrichtig, ja wohl gar mit einem Eide in der Sache oder überhaupt beleget, oder doch das Attestat durch das Zeugniß einer vereideten Person unterstützet wird; ferner daß der Attestirende nicht parteyisch und intereßiret sey; u. s. w. Der (2) Gebrauch der Atteštate oder schriftlichen Zeugnisse ist bey Kaufleuten, Manufacturisten und Handwerkern gar vielfältig. Wir gedenken hier nicht allererst der Geburtsbriefe der Lehrlinge, der Lehrbriefe ꝛc. sondern bleiben allein bey dem stehen, was insonderheit die Kaufleute angeht. Bey diesen kommen unter andern folgende Atteštate oder Zeugnisse vor: a) die Abschiede der Kaufmannsjungen; siehe **Abschied eines Kaufmannsjungen**; b) Abschiede der Kaufmannsdiener; siehe **Abschied eines Kaufdieners**; c) die Zeugnisse der Schiffer, das ist, welche die Rheder eines Schiffes ihrem Schiffer, wenn er von ihnen Abschied nimmt, seines Wohlverhaltens wegen ertheilen, wovon ein Formlar in dem wohl instruirten Schiffer p. 153. befindlich ist; u. s. w. Sonderlich haben die Kaufleute viel mit Atteštaten für eigene und fremde Rechnung zu thun, wenn sie nämlich Schaden zur See gelitten; oder das gute oder schlechte Befinden dieser oder jener Waare bezeugen wollen. Selbst die Wechselproteste sind dergleichen Notariatatteštate, wodurch der Träger oder Einhaber des Wechsels bezeuget, daß er sein Bestes gethan; s. Protestiren. Schiffer, die aus der See kommen, und daselbst Sturm und Ungewitter erlitten, auch dadurch Schaden genommen, oder wohl gar Schiff und Gut verloren, bringen oft so viele Atteštate mit, daß man genug zu thun hat, selbige zu examiniren, und durchzulesen; sonderlich wenn ihr Schiffsvolk noch darzu soll eidlich Mann vor Mann abgehöret, und deren Aussage Artikelsweise protocolliret werden.

Zeugnißbriefe, eine Gattung kaufmännischer Briefe, worinnen man Nachricht giebt, beweiset, bestätiget und bekräftiget, was man gesehen. Die Formeln, deren man sich in solchen bedienet, sind z. E. folgende: die Sache sey so, und nicht anders, vorgegangen, abgeredet, und vollzogen worden; man könne diesem Schreiben vollkommen Glauben beymessen; man hätte es selbst gesehen, mit seinen Ohren gehöret, alles durch seine Hände gehen lassen, und die Rechnungen nachgesehen; man habe die Person von Jugend auf gekannt, und sey erböthig, seinetwegen allezeit Rede und Antwort zu geben; die Waare habe sich oben gut, hier und da mittelmäßig, verfälscht oder verdorben befunden; der Freund habe sein Bestes gethan, und nichts verabsäumet, man könne es auf Begehren eidlich bezeugen, Instrumente, Briefe und Siegel bringen; und dergleichen mehr.

Zeugweber, s. Zeugmacher.

Zeylon, s. Ceilon.

Zeynbrief, heißt der schriftliche Vertrag, welcher zwischen der Con-

voy und Admiralschaft, oder den Rhedern ist errichtet worden; siehe Convoy. In diesem Zeynbriefe bestimmen die Rheder den Ort, wohin ihre Schiffe gehen sollen: die Convoy hingegen verspricht sie zu begleiten, einzuwarten, und nicht eher, als in dem Hafen, zu verlassen. Beyde Theile verabreden die Zeichen, wovon sie sich von allen Vorfällen benachrichtigen wollen; und das Geleite, welches der Convoy bezahlet werden soll.

Zia, Insel, s. Zea.

Zian, eine goldene Münze, die in dem Königreiche Algier zu Tremezen gepräget wird. Sie hat auf der einen Seite dem Namen des Dey, und auf der andern einige arabische Buchstaben, oder einen Spruch aus dem Alcoran. Dieses ist die schwerste Münze unter allen, so in dem ganzen Staate von Algier geschlagen werden, und gilt 100 Asper.

Ziangi, eine Silbermünze, die zu Amadabath in Ostindien geschlagen wird, und an einigen Orten in Indostan gangbar ist. Sie gehöret unter diejenigen Münzsorten, die man Rupien nennet, und gilt 20 pro Cent mehr, als diejenigen, die man daselbst Gasana heißt. Nach französischem Gelde gilt sie 36 Sols alter Währung.

Zibeben, s. Rosinen.

Zibet, oder Zibeth, lat. *Zibethum*, franz. *Civette*, eine fette, schleimige, und stark riechende Spezerey, welche von dem sogenannten (1) Zibetthiere, oder Zibetkatze genommen wird. Diese Zibetkatze ist ein kleines Thier, fast wie eine Katze gebildet, nur mit dem Unterschiede, daß sie eine spitzigere Schnautze, nicht so gefährliche Krallen, und auch eine andere Stimme hat. Sie wird in Africa, vornehmlich in Guinea, in Ostindien, Peru, Brasilien, und Neuspanien gefunden. Hinten zwischen den Schamgliedern und dem Mastdarme hat sie einen ziemlich großen Sack oder Beutel, der fast eben so beschaffen ist, als derjenige, in welchem die Biber ihr Bibergeil haben; nach außen zu eine lange, fast wie ein weibliches Geburtsglied gestaltete Oeffnung hat; und auswendig zwischen den Schenkeln der Zibetkatze hängt. In diesem Sacke oder Beutel ist die oberwähnte fette und schleimige Specerey enthalten, welche das Thier, wenn ihm solche nicht wöchentlich wenigstens einmal genommen wird, selbst ausspritzet, oder an die Aeste der Bäume reibt. Ehe man diese Thiere in Europa gesehen, und beobachtet hat, wie man von denselben dieses fettige Wesen bekömmt: so hat man, den Nachrichten einiger Reisebeschreiber zu Folge, geglaubet, daß solches nichts anders sey, als der Schweiß des böse gemachten Thieres. Diejenigen, die Reisebeschreibungen gelesen haben, werden sich vielleicht entsinnen, daß sie darunter welche gelesen haben, die ausdrücklich sagen, daß man die Zibetkatzen in ein eisernes sehr enges Gebauer einsperre; daß man sie lange Zeit mit Ruthen peitsche, bis sie zu schwitzen anfangen; daß man hierauf mit einem durch die Stangen des Gebauers hindurch gesteckten Löffel zwischen den Schenkeln dieses Thiers den Schweiß oder Schaum abnehme, den der Zorn des Thiers und dessen Bewegung daselbst hervor gebracht haben; und daß ohne diese Anstalten das Thier keinen Zibet geben würde. Da man aber itziger Zeit nicht allein in Frankreich, sondern auch in Holland, und zwar in diesem letzten Lande viele aus der Levante dahin gebrachte lebendige Zibetkatzen hat, die man in Frankreich nur bloß um der Seltenheit willen, in Holland aber um der Handlung willen hält, indem man

von

von ihnen den Zibet, den sie geben, fleißig abnimmt, sammlet und verkaufet, insonderheit aber viel davon nach Frankreich und England schaffet: so weiß man, daß dieses alles Fabeln sind, und daß der Zibet eine Feuchtigkeit ist, welche die Zibetkatze von den andern Säften ihres Leibes natürlicher Weise abscheidet, und in den obbemeldeten Sack absetzet; und daß, wenn man diesen Sack drücket, alsdann diese Feuchtigkeit aus demselben nicht etwan nur in einzeln Tropfen, sondern in ziemlicher Menge mit einem starken Sprunge heraus springt. Man (2) gebraucht den Zibet vornehmlich um des Geruchs willen, der an sich selbst widerlich; wenn aber nur ein wenig davon genommen wird, lieblich ist: wiewohl ihn nicht alle Personen, und sonderlich die Frauenspersonen, vertragen können. Zur Arztney wird er selten gebraucht. Am häufigsten gebrauchen ihn die Confectbecker und Parfumeurs, die sich aber in Acht nehmen müssen, daß sie nicht zu viel davon nehmen, weil sie sonst oberwähnter maßen, anstatt des angenehmen Geruchs einen unangenehmen hervor bringen würden. Zu Calicut, Bassora, und andern Orten in Ostindien und Africa, wo dieses Thier, das bemeldete Speccerey bey sich hat, zu finden ist, wird damit ein starker (3) Handel getrieben, und eben daher kömmt auch der Zibet, den man in der Handlung hat; wiewohl auch, oberwähntermaßen, eine nicht geringe Menge von demselben aus Holland, und vornehmlich aus Amsterdam, kömmt, welchen letztern man so gar demjenigen, der aus Ostindien und der Levante kömmt, vorzieht. In Ansehung der Kennzeichen der (4) Güte hat man bey dem Einkaufe dahin zu sehen, daß man denjenigen Zibet erwähle, der frisch, von einer guten Consistenz, das ist, weder zu hart, noch zu weich; von weißer Farbe, und von einem starken und ziemlich unangenehmen Geruche ist. Da man übrigens in der Levante, wofern man ihn nicht selbst hat abnehmen gesehen, allezeit Gefahr läuft, keinen andern als (5) verfälschten Zibet zu Kaufe zu bekommen: so kann man sich leicht die Rechnung machen, ihn in Europa eben so wenig rein zu bekommen: und auf die kleinen Zettel, sie mögen gedruckt, oder geschrieben seyn, welche die Holländer insgemein auf die Zibetbüchsen kleben, um dadurch gleichsam ihre Aufrichtigkeit, und die Güte und Reinigkeit des in solcher Büchse enthaltenen Zibets zu bescheinigen, darf man sich auch nicht allezeit verlassen. Weil es nun überhaupt sehr schwer ist, bey dieser Waare den Betrug zu erkennen: so fährt man am allersichersten, wenn man ihn nur von bekannten und aufrichtigen Kaufleuten kaufet. Indessen, wenn er mit Butter und anderem Fette verfälscht ist: so darf man nur auf den Geruch wohl Achtung geben, als der sodann etwas ranzicht seyn wird, es sey denn der Mischmasch noch ganz neu, wo es schwer, ja fast unmöglich ist, die Butter vom Zibet zu scheiden. Wenn er aber mit andern Unreinigkeiten verfälschet ist, so kann man ihn nur in siedend Wasser werfen, da sich der Unrath gleich davon scheiden und der Zibet oben schwimmen wird. Die richtigste Probe ist der Geruch. (b) In Amsterdam wird der Zibet Unzenweise verkaufet, und es gilt die Unze daselbst insgemein 28 bis 30 Gulden. Diejenigen, die selbst Zibetkatzen halten, denen sie diese kostbare Speccereywaare ausdrücken, um sie zu verkaufen, lassen sich von den Käufern nichts von dem bedungenen Kauf-

Kaufgelde kürzen: die Droguisten aber, die viele Unzen auf einmal verkaufen, gehen für promte Bezahlung 2 pro Cent Abzug.

Zieden, Stadt, s. Ciodda.

Ziege, oder **Geiß**, lat. *Capra*, franz. *Chevre*, nennet man in weitschweifigem Verstande das ganze Geschlecht der Ziegen mit Böcken und Zicklein; im engern und eigentlichen Verstande aber nur allein die Weiblein desselben. Die Waaren, welche von diesem Thiere in die Handlung kommen, sind: 1) die **Haut**, oder das **Fell**, sowohl von Ziegenböcken, als Ziegen und jungen Zicklein, von denen jene, nämlich die von den Ziegenböcken, insgemein zu sämischem Leder verarbeitet; die von den Ziegen vornehmlich zum Saffian und Corduanmachen, bisweilen auch zum Pergamentmachen gebraucht, manchmal auch mit den Bockhäuten sämisch gaar gemacht; und die von den jungen Ziegen, oder Zicklein, insonderheit von den Handschuhmachern zu Handschuhen, desgleichen mit den Haaren gaar gemacht von den Kürschnern zuweilen zum Unterfutter unter verschiedene Sachen, vornehmlich in Handschuhe, gebrauchet wird. Daß übrigens die Ziegenfelle dünner und geschmeidiger sind, als die Bockleder, ist bekannt. Es gehören die Ziegenfelle zum Lederhandel; siehe **Bockfelle**, **Corduan**, **Saffian** und **Handschuhe**. 2) Das **Talg**, oder **Inschlitt**, welches a) auf den Apotheken gebrauchet wird; siehe **Bockstalg**; b) zu Lichten sehr gut ist; und c) von den Lederbereitern mit Nutzen gebrauchet wird, allerley Leder damit zu schmieren; weshalben auch diejenigen, die diese Gattung von Thieren halten, sich allemal angelegen seyn lassen, ihre Ziegen, wenn sie alt werden, recht fett zu machen, um von solchen das Inschlitt zu bekommen. Mit diesem Inschlitte treiben insonderheit die Portugiesen, die sich auf die Jagd der in den Inseln des grünen Vorgebirges und in einigen andern Inseln in dem africanischen Meere, in ungemein großer Menge befindlichen Ziegen legen, einen sehr beträchtlichen Handel, indem sie jährlich viele 1000 Centner von diesem Inschlitte nach Lissabon schicken, wovon und von den Häuten dieser Thiere sie so viel Geld lösen, daß sie ganz bequem leben können. 3) Das **Haar**, welches, wenn es nicht gesponnen ist, von den Färbern zur Verfertigung einer Art von rother Farbe, die man rothe Haarfarbe nennet, siehe **Haarfarbe**; imgleichen zum Ausstopfen der Küssen, wie die Rehhaare: und wenn es gesponnen ist, zu der Verfertigung verschiedener Zeuge, als der Kamlotte, der Plüsche, der Grisette und Papeline rc. imgleichen zu Verfertigung der Knöpfe, der Schleifen, der Gürtel, der Schnürsenkel rc. gebrauchet wird. Der größte Theil dieser Ziegenhaare, die man zu ermeldeten Manufacturen gebrauchet, kömmt in Strähnen oder in Ballen, aus der Levante, vornehmlich von Angora und Begbazar, von da solche nach Smyrna gehen, aus welcher letztern Stadt sie von den Schiffen der dahin handelnden europäischen Nationen nach Europa gebracht werden. Die Holländer und Engländer treiben damit einen ungemein starken Handel, und verbrauchen sehr viel davon in ihren Kamelottfabriken. Die brabanter und flandrischen Fabriken, insonderheit die zu Brüssel, gebrauchen auch sehr viel davon zu der Verfertigung ihrer Kamelotte, die ohne Widerspruch für die schönsten unter allen denen gehalten werden, die man in Europa macht. Nach Frankreich wird über Marseille ebenfalls eine große Menge davon gebracht, von da solches nach Lion geht, welche letzte

te Stadt, oder vielmehr deren Kaufleute, alle Städte des Königreichs damit versorgen, wo sich Manufacturen befinden, die solche gebrauchen. Für das beste gesponnene Ziegenhaar hält man das, so von Angora kömmt, (s. Angora); obgleich das von Begbazar viel weißer ist, weil man es an dem Orte mit Seife wäscht, um ihm eine solche weiße Farbe zu geben, die jedoch die Güte desselben nicht vermehret. Es ist aber unter allen Waaren, mit welchen gehandelt wird, keine schwerer zu erkennen, als eben dieses gesponnene Ziegenhaar, und zwar sowohl in Ansehung der verschiedenen Güte, als des verschiedenen Preises desselben. Denn unter dem gesponnenen Ziegenhaare von Angora giebt es wenigstens 12, und unter dem von Begbazar 7 bis 8 Sorten, die jederzeit sowohl in Ansehung der Feine, als des Preises, beständig höher aufsteigen, daß es also nicht leicht ist, deren Preis zu unterscheiden, wofern man nicht eine vollkommene Kenntniß davon hat; welches diejenigen, die diesen Handel unternehmen wollen, sehr wohl merken müssen; siehe Haar. Uebrigens merken wir noch dieses, daß das wenigste, was in Deutschland für Kameelhaar ausgegeben wird, wirkliches Kameelhaar, sondern meistentheils Haar von Ziegen und Böcken sey. Insonderheit wird das kameelhärne Garn von den Haaren der africanischen und persischen Ziegen, die sehr fein wie Wolle sind, verfertiget. Eine sonderbare aus Ziegenhaar verfertigte Manufactur sind die sogenannten Magenkratzer und Magenbürsten, franz. *Ramonneurs d'Estomacs*, welche von den Bürstenbindern verfertiget werden. Endlich werden die Ziegenhaare auch zu falschem Haare bey den Paruken stark verarbeitet; vor andern aber werden die weißen Ziegenhaare dazu sehr gesuchet. 4) Die Ziegenkäse, welche, absonderlich in Obersachsen, eine gangbare und gute Speise sind. Man kann sie in Nußlaube, Kirschlaube, Krautblättern, oder Weinlaube sehr wohl erhalten. Unter den Ziegenkäsen werden vornehmlich dir gebirgischen gesucht, und insonderheit die abertamer; siehe Abertam. Nachricht von den angorischen Ziegen, in dem Leipziger Intelligenzblatte 1766 p. 293. Von dem Nutzen der Ziegen, in Justi öconomischen Schriften, Band 2 p. 465. Hückels Abhandlung von Ziegen, Böcken und Geißen, Stargard 1748 in 8.

Ziegel, oder gestrichene Steine, gebackene Steine, Backsteine, gebrannte Steine, Brandsteine, Bernsteine, lat. *Lateres*, franz. *Bisques*, sind Steine, die in Ziegelhütten von den Ziegelstreichern aus Lehm geformet, und durch Feuer zu gehöriger Härte gebrannt werden. Man hat deren dreyerley (1) Gattungen, nämlich Mauerziegel, Dachziegel, und Fließen. Die (a) Mauerziegel, Mauersteine und Mauerplatten, franz. *Briques*, werden gebraucht, die Mauern eines Gebäudes aufzuführen. Sie sind insgemein lang, geviert, von einer gemessenen Höhe, Breite und Dicke. Es gehören aber zu denselben auch a) die Wölbesteine, welche an der einen Seite dicker, als an der andern und gleichsam keilförmig sind, damit sie desto besser nach einem Bogen sich schließen, und zu Verfertigung der Gewölber zu gebrauchen sind; imgleichen b) die Simssteine, welche so gemacht sind, daß sie gleich zu Verfertigung der Gesimse können gebraucht werden. Die (b) Dachziegel oder Dachsteine, franz. *Tuiles*, werden gebraucht, ein Gebäude zu decken. Sie sind von dreyerley Gattung, nämlich a) Hohlziegel, welche die Gestalt eines

eines halben Zirkels haben; aber, weil sie das Gebäude sehr beschweren, wenig mehr gebrauchet werden, außer oben zu Bedeckung des Forstes, daher sie auch Forstziegel heißen; b) Dachpfannen, so die Gestalt eines liegenden ∽ haben, und mit ihren hohlen Ecken an und in einander fassen, aber ebenfalls wegen ihrer Schwere nicht gerne mehr gebraucht werden; und c) flache oder platte Ziegel, oder Dachplatten Ochsenzungen und Biberschwänze die platt, am Ende abgerundet, leicht und zierlich sind, und daher am meisten gebraucht werden. Die (c) Fließen, Fließchen, Klinker, After, Pflastersteine oder Platten, werden gebraucht, die Herde, Fußböden oder Wände zu bekleiden. Sie sind, eben wie die Mauerziegel, gevieret, aber gemeiniglich quadratförmig, und ungleich dünner als jene; siehe Fliessen. Was die (2) Brennung der Ziegel anbetrifft, so wird der Lehm dazu, nachdem er von dem Ziegelstreicher wohl durchgearbeitet oder abgetreten ist, entweder in den dazu gemachten hohlen Formen, oder auf zugerichteten Bretern, gehörig gestrichen; in der Ziegelscheune bloß an der Luft getrocknet; alsdenn in einem hierzu erbaueten Ziegelofen gebrannt, daß er eine Härte, wie ein Stein bekomme. Die Dachziegel erfordern mehr Fleiß und Vorsorge im Streichen, Trocknen und Brennen, als die Mauerziegel. Die (3) Ziegelerde, woraus die Ziegel gebrannt werden, heißet zwar bey denen Zieglern nichts anders als Erde oder Ziegelerde, und wird für keinen Thon gehalten. Inzwischen gehöret doch die meiste Ziegelerde zu derjenigen Art Thon, die Herr von Cronstedt in der Mineralogie §. 90 unter dem Namen gemeiner Thon angegeben, und characterisiret hat. Man hat ihn nicht nur roth, grau, blau, sondern auch weiß, gelb, braun, fast von allen Schattirungen. Ein mehrers hiervon kann man im Schauplatze der Künste und Handwerke, Band 7 p. 154 u. f. lesen. Die (4) Probe der Ziegel anlangend, so kann man, ob sie fest und von guter Erde sind, durch einen Schlag probiren; ob sie aber recht ausgebrannt sind, erfährt man, wenn man mit einem Hölzchen, Eisen, oder Finger sanft daran schlägt, und darauf merket, ob sie helle klingen oder nicht. Es ist auch ein gutes Merkmaal, wenn man sie durch das Wasser zieht, und sie verändern ihre Farbe nicht. Außer dem oben angezeigten (5) Nutzen der Ziegel bey jeder Art, müssen wir noch dieses anführen, daß aus geriebenem Ziegelmehle (welches man glühet, etlichemal in Oele ablöschet, und dieses hernach destilliret) auf den Apotheken das bekannte Ziegelöl, oder Ziegelsteinöl, lat. *Oleum laterinum*, oder *Oleum philosophorum*, gemacht werde. Dühamels, Fourcroys und Gallons Kunst, Mauer- und Dachziegel zu streichen; in dem Schauplatze der Künste und Handwerke, Band 4 p. 137. Jars Kunst, wie in Holland Ziegel gestrichen und mit Torfe gebrannt werden; ebend. Band 7 p. 129. Beschreibung einer neuen Art von Dachziegeln; aus dem *Journal oeconomique*, Sept. 1758, in dem Gemeinnützlichen Vorrathe auserlesener Auffsätze, Theil 1 p. 241. Abhandlung von der Holzsparkunst, nebst einer Anmerkung vom Ziegelmachen, Frankf. 1767 in 4. Abhandlung vom Ziegelbrennen; im Leipziger Intelligenzblatte 1767 p. 164, 173 und 218. Von Verbesserung der Dachziegel und Backsteine; in den Fränkischen Sammlungen Band 3 p. 172. Martin Triewalds neue Art, Leimen zu kneten zum Dachziegelbrennen; in den

den Schwedischen Abhandlungen, Band 4 p. 237. Carl Wijnblads Anweisung, wie Ziegelhütten einzurichten, und sowohl Dach= als Mauerziegel aufs vortheilhaftigste, mit größter Ersparung des Holzes zu brennen; im Schauplatze der Künste und Handwerke, Band 7 p. 149. De Vigny von Ziegelöfen; in den Oeconomischen Nachrichten, Band 6 p. 302. Anzeige eines zum Gebrauch mit Steinkohlen eingerichteten Ziegelofens; in dem Leipziger Intelligenzblatte 1766 p. 384. Beschreibung einer Ziegelscheune; in den Oeconomischen Nachrichten, Band 9 p. 283. Von einer nützlichen Art, die Erde zu den Ziegelscheunen anzuführen; in der Sammlung öconomischer Anmerkungen p. 268.

Ziegelfarbe, heißt diejenige Farbe, so mit den Ziegeln übereinkommt. Solche zu machen, wird erfordert ein Loth Salpeter, ein Loth Spießglas, und ein Gran Schwefel.

Ziegen, s. Ziege.

Ziegenbärte, s. Schwamm.

Ziegenhals, ein offenes Städtchen im Fürstenthume Neiße, in Schlesien, am Bielaflusse gelegen, welches sonderlich wegen des schönen Eisenhammers, und der vortrefflichen Glashütte berühmt ist, wovon dem Orte gute Nahrung zuwächst.

Ziegenhorn, s. Bockshorn.

Ziegenraute, s. Geißraute.

Zieheisen, heißen bey den Goldschmieden oder Golddrahtziehern die eisernen, mit vielen größern und kleinern Löchern durchbohrten Eisenbleche, wodurch sie ein Gold= oder Silberstäbchen mit Gewalt ziehen, und nach und nach so dünne machen, als sie wollen.

Zieher, s. Traßirer.

Zieherhandwerk, s. Blätter.

Zielona, s. Polen.

Zieserleinbaum, s. Jujuben.

Ziffern, heißen die Zeichen, wodurch man alle Arten von Zahlen ausdrücken kann. Es sind derselben zehen, nämlich 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 0. Von dem Gebrauche der Ziffern bey den Kaufleuten, siehe Nummer.

Zim, nennen die Persianer das ungeprägte Silber; das geprägte aber, als die französischen, deutschen, und holländischen Thaler, imgleichen die spanischen Piaster, heißen bey ihnen Dirhem; s. Zer.

Zimbi, Simbes, Simbos, eine Art Muscheln, so an einigen Orten der africanischen Küste, vornehmlich zu Angola, und im Königreiche Congo, an Statt der kleinen Münze dienet: 2000 Zimbis machen eine von den Negers sogenannte Macoute aus, welches keine wirkliche Münze, dergleichen in diesem ganzen Theile von Africa keine zu finden ist, sondern nur eine Art ist, dasjenige, was man kauft oder verkauft, zu schätzen. Vielleicht sind die Zimbis von denjenigen Muscheln, welche die nach Guinea handelnden Europäer Bouges nennen, nicht unterschieden. Jedoch scheint es, daß die Patres des Capuzinerordens und Mißionarien in Congo, denen man die zu Lion 1680 gedruckte Beschreibung dieses Königreichs zu danken hat, und welche die einzigen sind, die von den Zimbis geredet haben, ziemlich deutlich sagen, daß diese Muscheln in den africanischen Meeren gefunden würden; dieses aber kann man nicht von den Bouges sagen, welche aus den maldivischen Inseln kommen, wo man sie Cours, oder Cauris nennet; s. Bouge und Cauris; imgleichen Angola, und Muschel.

Zimentamt, ist in Wien diejenige Amtsstube, wo durch verordnete Personen alle Maaße, Ellen, Gewichte und Waagen zimentiret, das ist,

ist, von Obrigkeitswegen gezeichnet werden, das ist, zum Beweise, daß sie richtig sind.

Zimmer, franz. *Timbre*, heißt bey dem Pelzhandel mit Zobeln, Hermelinen, oder anderem kostbaren Rauchwerke, ein Packet von 4 Decher oder 20 Paar, und also von 40 Stücken, die paarweise bey dem Kopfe zusammen gebunden sind, und also aus Rußland und Lappland gebracht werden. Eine Kiste Zobel, wie sie aus Rußland gebracht werden, hält 10 Zimmer, und also 400 Felle. In Frankreich wurde vor Zeiten der Zimmer zu 30 Paar oder 60 Fellen gerechnet. Eine Lunde Felle ist 32 Zimmer.

Zimmerhof, s. **Bauhof**.

Zimmerholz, oder **Bauholz**, franz. *Bois à batir*, oder *Charpente*, heißt überhaupt alles Stamm- oder die großen Stücke Holz, die zu Aufführung großer Gebäude, als Kirchen, Palläste, Häuser, Schiffe, u. s. w. dienlich sind. Die (1) **Fällung des Bauholzes**, wenn es beständig und dauerhaft, und nicht leicht wurmicht, faul, und anbrüchig werden soll; muß vom Anfange des Septembers, bis zu Anfange des Märzes, geschehen. Auch pflegt man zu verhüten, daß es nicht bey feuchtem, nassen Wetter gefället werde, denn sonst wird das Holz, ehe es noch verzimmert ist, schon wurmstichig. Die Bäume, welche gegen Morgen und Mitternacht stehen, geben das (2) **schönste und beständigste Bauholz**; unter den verschiedenen Arten des Holzes aber ist die beste Art des Bauholzes das eichene; wiewohl man auch zuweilen das Castanienbäumene, und manchmal auch das tännene darzu braucht. Indessen wird das Holzwerk, so man von diesen Arten der Bäume bekommt, wenn man es zur Zimmerarbeit zurichtet, auf zweyerley (3) **Gattungen** gebracht, nämlich auf viereckicht zugehauen Holz, franz. *Bois quarré*, oder *Bois d'Equarrissage*; und in Sägeholz, oder gesägt Holz, franz. *Bois de Sciage*. Das erste begreift alles dasjenige, was mit der Art viereckicht zugehauen wird, als da sind die großen Baustämme, Pfähle, Balken, Schwellen u. s. w. Unter dem andern aber versteht man alles Holzwerk, welches der Länge nach mit der Säge zerschnitten wird, als da sind Breter oder Dielen, Latten, Pfosten, Dachrinnen, Wagendeichseln u. d. g. Das Bauholz macht vielmals einen sehr beträchtlichen (4) **Handel** unter den Kaufleuten, indem sie entweder an ganze Admiralitäten das benöthigte Schiffsbauholz, als Masten, Planken, Krummholz, Balken rc. oder zu Civilgebäuden die benöthigten Balken und Breter von Eichen- und Füren- oder Tannenholze zu liefern und herbey zu schaffen haben. Hierbey ist nun wohl zu merken, daß man solches Holz nach fleißig genommenem Augenmaaße, so viel möglich, fein gerade und lang aussuche; daß man den Stamm visitire, ob er nicht hohl sey, welches durch einen Schlag mit der Art an denselben, wenn solcher einen hellen Klang von sich giebt, gar leicht zu hören, und zu erfahren ist; imgleichen ob er nicht schnell gehend schwammicht, faulfleckicht, eisklüftig, und wenn es ein fichtener Stamm ist, ob er nicht rothseitig, mithin bey solcher Bewandtniß zum Bauen untüchtig sey. S. Holz. Von einem (5) **Holzbalsam**, der zur Erhaltung des Zimmerholzes sowohl im Wasser, als auch in der Luft und in der Erde, wider Fäulniß, Würmer, Mäuse und Ratzen verwahret, und zu Hamburg in Fässern verkaufet wird, siehe das **Leipziger Intelligenzblatt 1766 p. 360.** So sehe man auch, wie das Zimmerholz

zuzurichten, daß es nicht wurmstichicht werde, das Hamburger Magazin Band 2 p. 41. Wie die von Holz aufgeführten Gebäude vor Würmern, Schwamm und Fäulniß verwahret werden können? stehet im Leipziger Intelligenzblatte 1764 p. 230 und 235. Ein Mittel, das Holzwerk in denen Zimmern des untersten Stocks der Häuser vor dem Auswachsen der Schwämme zu verwahren; in den *Select. phys. oecon.* 7 St. p. 33. Wie Holzwerk vor dem Feuer zu verwahren, lehret Jacob Faggot in den Leipziger Sammlungen Band 2 p. 13; siehe auch ebend. Band 7 p. 268. Dü Büsson leichtes Mittel, die Festigkeit, Stärke und Dauerhaftigkeit des Holzes zu vermehren; in den Oeconomischen Nachrichten Band 1 p. 741; siehe auch das Hamburger Magazin Band 5 p. 179 und 506. Wilh. Ellis von Erbauung des Zimmerholzes, Leipzig 1752 in 8. Nic. Brelins Erfindung, wie denen Spalten an dem Zimmerholze eines Gebäudes vorgebeuget werden könne; in den Schwedischen Abhandlungen Band 1 p. 196. De Goyon de la Plombanie Abhandlung vom Zimmerholze; im Hamburger Magaz. B. 20 p. 435.

Zimmerkunst, **Zimmermannskunst**, ist ein Theil der Baukunst, worinnen die Verbindung des Holzwerkes in denen Gebäuden gezeiget wird. Die solche Baukunst treiben, heißen **Zimmerleute**. Es ist nämlich ein **Zimmermann**, lat. *Faber lignarius*, franz. *Charpentier*, ein Handwerksmann, der das Bau- oder Zimmerholz wohl abzurichten, und aus demselben entweder ganze Häuser, oder ein Theil derselben aufzuführen weiß. In Dresden ist 1767 eine **Zimmerkunstschule** errichtet worden. Hallens Zimmermann, in dessen Werkstätten der heutigen Künste, Band 3 p. 1. Joh. Jac. Schüblers Zimmermannskunst, Nürnb. 1731 in Folio. James Smidts Carpenters Companion, London 1733. Der vollkommene Zimmermann, Frankf. 1761 in Fol. m. K. Abhandlung, das Zimmerwesen betreffend; in den Leipziger Sammlungen Band 15 p. 582. Avertissement, eine Abhandlung vom Zimmerwesen betreffend; in den Oeconomischen Nachrichten Band 12 p. 585. Reußens Anweisung zur Zimmermannskunst, die neueste zweyte Auflage ist allhier in Leipzig in der Breitkopfischen Buchhandlung à 1 Rthlr. 16 Gr. zu haben. Dieser Reus giebt auch zu Dresden in der Zimmerkunst Unterricht; siehe das Leipziger Intelligenzblatt 1767 p. 130. Worinnen der Zimmermeister Meisterstück bestehen solle, siehe Leipziger Intelligenzblatt 1766 p. 483 und 476. Wie ein Zimmermann auf die Probe zu stellen, 2c. 2c. ebend. 1767 p. 25.

Zimmerwerft, s. Schiff.

Zimmt, oder **Zimmet**, **Zimmtrinde**, **Cimmamey**, **Kaneel**, oder **Caneel**, lat. *Cinnamomum*, oder *Canella*, franz. *Canelle*, eine in Europa genugsam bekannte und häufig abgehende Gewürz- oder Specereywaare, so die Rinde von einem Baume ist, der an verschiedenen Orten von Ostindien, vornehmlich aber und am besten auf der Insel Zeilon, wächst, wo er von den Einwohnern **Corunda** oder **Coronda** genennet wird. Dieser (I) **Baum** wächst nicht sehr hoch, etwan in der Höhe und Gestalt eines Pommeranzenbaums; hat ein weißes, gar nicht riechendes, und so weiches Holz, als der Tannenbaum; und wird von den Einwohnern zu allerley Gebrauche angewendet, und nicht mehr als andere Bäume geschonet. Er trägt weiße wohlriechende Blüten; und dann eine Frucht wie Lorbeern, welche erst grün, und hernach schwarz

ist. Es giebt 9 bis 10 Gattungen von Zimmtbäumen, die sich äußerlich durch nichts, als durch ihre Blätter von einander unterscheiden, die zwar alle auf der untersten Seite drey starke und erhabene Rippen haben, so der Länge nach in denselben gehen, aber darinn von einander unterschieden sind, daß einige groß, andere klein; einige breit, andere schmal; einige dick, andere dünne; einige spitzig und andere eyrund und stumpf sind. Die erste von diesen Gattungen nennen die Einwohner der Insel Zeilan (1) **Kasse- oder Kosse-Coronde**, das ist, **scharf beißenden** (piquant) und **süßen Zimmt**. Diese Gattung hat Blätter von mittelmäßiger Größe, die dick und stumpf sind. Man vergleichet sie übel, wenn man sagt, daß sie mit den Lorbeerblättern einige Aehnlichkeit haben. Denn die Blätter des Lorbeerbaums sind schmäler, dünner, spitziger, und haben in ihren Rippen ein ganz anderes Gewebe. Dieses ist eigentlich der Baum, dessen man sich bedienet, um den wahren und besten Zimmt davon zu nehmen. Itziger Zeit wird er nur auf der Insel Zeilon, und auch da nur in einem Raume von 24 Meilen längst dem Meere gefunden. Aber dieser kleine Raum bringt solchen in solcher Menge hervor, daß, nach dem Fuße der itzigen Consumtion von Zimmt, solcher hinreichend seyn würde. vier solche Welten, wie die unsrige sind, damit zu versorgen. Einige von denen, welche die Beschreibung dieser Insel geliefert haben, haben behauptet, daß, wenn man die Rinde von dem Zimmtbaume abgenommen hat, solche in vier oder fünf Jahren wieder wachse. Allein dieses ist ganz und gar falsch. Denn man kennet keinen Baum in der Welt, der, wenn man ihm seine Rinde völlig abgezogen hat, leben könne: aber wenn ein Baum abgehauen ist; so kann seine Wurzel wohl neue Schößlinge wieder treiben, und eben dieses geschieht auch bey den Zimmtbäumen. Denn, nachdem man ihnen die Rinde abgeschälet hat: so hauet man den Stamm bis auf die Wurzel ab, welche alsdenn auf das neue wieder ausschlägt, so, daß man nach Verlauf von 5, 6, 7, oder mehr Jahren, die Rinde wieder von demselben abschälen kann. Die Wurzel dieses Baumes ist also eine von den Ursachen des Ueberflusses des Zimmts: aber sie ist nicht die einzige, indem die Frucht von demselben ebenfalls sehr viel zur Vermehrung dieser Gattung von Bäumen beyträgt. Denn diese fällt nicht allein nach ihrer Reife, so wie alle andere Früchte, ab; sondern es giebt auch in Zeilon wilde Turteltauben, die sich von dieser Frucht ernähren, und solche ihren Jungen zutragen, welches sie nicht thun können, ohne hier und dar einige davon zu verzetteln, und eben dieses ist die Ursache, weswegen man längst den Wegen eine so große Anzahl von diesen Bäumen findet, daß sie daselbst gleichsam kleine Gehölze zu machen scheinen. Allein die Holländer, welche ganz allein in dem Besitze dieser Waaren sind, pflegen von Zeit zu Zeit einen Theil derjenigen auszureißen, die von selbst wild wachsen, weil sie gewiß wissen, daß sie mehr denn zu viel Zimmt zu ihrer Handlung haben, und daß sie nicht mehr davon verkaufen würden, wenn sie ihn auch gleich wohlfeilern Kaufs gäben. Von dieses Baumes Rinde, und deren Abschälung werden wir hernach umständlicher reden, wenn wir erst die andern Gattungen der Zimmtbäume werden durchgegangen seyn. Und zwar so heißt die zweyte Gattung derselben bey den Einwohnern der Insel Zeilon (2) **Cahatte- oder Cahette-Coronde**, das ist, der **bittere anziehende Zimmt**. Die Rinde geht von diesem Baume sehr

sehr gemächlich ab, und riecht, wenn sie noch frisch ist, sehr gut: hat aber dabey einen bittern Geschmack. Diese Art wächst in der Insel Zeilon nicht häufig, welches noch ein Glück ist, weil man sie sonst leicht anstatt des besten Zimmts wählen würde; wie denn überhaupt viel Erfahrung dazu gehöret, wenn man die Zimmtbäume sowohl unterscheiden will, daß man nicht die schlechteste Gattung für die beste nimmt. Die Wurzel dieser zweyten giebt sehr guten Kampfer. Sonst wird die Rinde von dieser Gattung auf eben die Art abgeschälet, als die von der vorhergehenden. Die dritte Gattung von den Zeilonern (3) **Capperoe-Coronde**, das ist, **kampferhaftiger Zimmt**, genannt, riecht und schmeckt stark nach Kampfer. Sie wächst auf dieser Insel überflüßig genug; aber nicht in den östlichen Gegenden derselben: und ungeachtet es verboten ist, sie aus und anders wohin zu verführen: so findet man doch Mittel, sie heimlich an die Dänen und Engländer zu verkaufen, die nach der Küste von Coromandel handeln. Denn so lange noch ein einziger Hafen auf der Insel Zeilon offen ist, läßt sich eine große Menge von dieser Gattung ausführen. Die vierte Gattung heißt (4) **Velle- oder Welle-Coronde**, das ist, sandichter Zimmt, welchen Namen er daher erhalten hat, weil es, wenn man ihn kauet, scheint, als wenn man Sand unter den Zähnen hätte, ungeachtet er in der That nichts sandichtes hat. Die Rinde dieses Baums löset sich leicht ab: aber man kann sie nicht leicht rollen, weil sie gern unter dem Rollen bricht, oder sich von selbst wieder aufrollet. Sie hat einen herben und bittern Geschmack, und ihre Wurzel giebt nur sehr wenig Kampfer. Die fünfte Gattung heißt (5) **Sewel- oder Sevel-Coronde**, das ist, **schleimichter** oder **klebrichter** Zimmt. Sie wird, wenn sie trocken wird, sehr hart; hat nur wenig Geschmack, und einen unangenehmen Geruch; aber ihre Farbe ist sehr schön. Die Eingebohrnen des Landes mischen sie unter die erste und beste Gattung, indem deren Farbe beynahe einander gleich ist, ausgenommen, daß sich an der guten Gattung einige gelblichte Flecke an den Enden befinden. Die sechste Gattung nennen die Einwohner von Zeilon (6) **Nieke-Coronde**, weil der Baum, der diese Gattung trägt, einem andern Baume ziemlich gleichet, den sie Nieke-Gas nennen, und dessen Frucht Nieke heißt. Die Rinde dieser sechsten Gattung hat weder Geruch noch Geschmack, wenn man sie von dem Baume genommen hat, und die Einwohner gebrauchen sie nur zur Arztney. Denn sie bekommen durch das Rösten oder Braten derselben ein Oel und Wasser davon, womit sie sich schmieren, in Hoffnung, alle schädliche und ansteckende Dünste in der Luft damit zu vertreiben. Sie pressen auch aus den Blättern einen Saft, von dem sie rühmen, daß, wenn sie ihr Haupt damit rieben, das Gehirn dadurch erfrischet und gestärket werde. Die siebente Gattung wird (7) **Dawel-Coronde**, das ist, **Trommelzimmt**, genennet, weil das Holz dieses Baums, wenn es trocken genug worden, leicht und so zähe ist, daß die Einwohner Gefäße und Trommeln, so bey ihnen Dawel heißen, daraus machen können. Man nimmt die Rinde davon, so lange der Baum noch jung ist, und die Leute des Landes gebrauchen sie eben so, wie bey der sechsten Gattung gemeldet worden. Die achte Gattung hat den Namen (8) **Catte-Coronde**, das ist, **dornichter oder stechender Zimmt**, weil der Baum mit Dornen besetzt ist. Die Rinde von demselben gleichet einigermaßen dem guten Zimmt, außer daß

sie

sie weder so riecht, noch schmeckt, und in dem Laube ist noch eine grössere Ungleichheit. Die Eingebohrnen des Landes machen aus der Wurzel, der Rinde, und den Blättern dieses Baums Umschläge für Beulen und Geschwulste, die aus einem verderbten Geblüte entstehen, und behaupten, daß sie davon in kurzer Zeit genesen. Die neunte Gattung heißt (9) Macl-Coronde, das ist blühender Zimmt, weil dieser Baum allezeit Blüten hat, die den Blüten der besten Gattung von Zimmt sehr ähnlich sind, aber keine Früchte geben, wie jene thun. Der Stamm dieses beständig blühenden Zimmtbaums wird niemals so fest, so schwer, noch so stark, als der von den vorstehenden Gattungen, die oft 8, 9, bis 10 Fuß im Umfange haben. Wenn man diesen Baum abhauet, oder ein Loch in denselben bohret; so läuft ein häufiges und helles Wasser heraus, eben so wie aus unsern Birkenbäumen geschieht. Aber dieses Wasser ist zu nichts zu gebrauchen; eben so wenig als die Rinde und die Blätter dieses Baums. Dem Berichte der Einwohner von Zeilon zu Folge, soll es auch noch eine andere Gattung Zimmt geben, die sie (10) Tupat, oder, wie die Holländer schreiben, Toepat-Coronde, das ist dreyblätterigen Zimmt, nennen. Da aber diese Gattung nicht an den Orten wächst, welche die holländische ostindische Compagnie in Besitze hat, und der Verfasser derjenigen Nachricht, aus der solche genommen, sie niemals gesehen hat: so kann man davon nichts gewisses sagen. Von allen diesen zehn Gattungen aber geben nur die ersten beyden den eigentlich so genannten Zimmt, von denen der eine süß, so der beste, und der andere bitter und anziehend ist. Die übrigen Gattungen von Zimmtbäumen, die sowohl in Zeilon, als in Malabarien, in den Gehölzen in Menge wachsen, haben in ihrer Rinde keinen so starken Geruch, und keinen so guten Geschmack, welches macht, daß man sie als wilde Bäume verwirft. Was nun die (II) Rinde des Zimmtbaums von der ersten Gattung, die eigentlich den wahren, oder doch den besten Zimmt giebt, anbetrifft: so hat solcher Baum zwar (1) zwey Rinden, eine auswendige, die braun und ohne Geruch ist: und eine inwendige, die grünlich weiß ist. Allein nur diese letzte ist eben der eigentlich Zimmt, und derjenige, den die Holländer jährlich in so großer Menge aus Zeilon ausführen, und nicht leiden, daß die Rinde von andern Gattungen der Zimmtbäume darunter gemischet werde, als welches die holländische ostindische Compagnie scharf verboten hat. Es bekömmt aber diese Rinde ihren (2) Geruch nicht eher, als bis sie von dem Holze abgesondert, und an der Luft wohl getrocknet ist. Die Ursache davon ist, weil, so lange die Rinde noch grün ist, die öligten Theile derselben, als in welchen allein der Geruch und der gewürzhafte Geschmack stecket, mit gar zu vielen wässerigen Theilen vermischt sind, und folglich nicht eher von dem Geruche und dem Geschmacke empfunden werden können, als bis diese wässerigen Theile ausgedunstet, oder durch die Austrocknung aus der Rinde herausgebracht sind. Man kann hieraus leicht den Schluß machen, was von der Nachricht zu halten sey, die man in einigen Reisebeschreibungen lieset, daß nämlich die mit Zimmtbäumen angefülleten Gehölze auf der Insel Zeilon einen so starken Geruch ausdünsten, daß sie solchen 4 bis 5 Meilen von der Insel auf ihren Schiffen gerochen hätten; und daß diejenige Mannschaft, so zu Abschälung der Rinde in den bemeldeten

ten Gehölzen gebraucht wird, von diesem starken Geruche oft krank würde. Keines von beyden ist an dem. Denn man empfindet nicht den geringsten Zimmtgeruch, weder wenn man unter den Zimmtbäumen spatziren geht, noch auch wenn man sie abhauet. Sollte es ja wahr seyn, daß diese Reisenden wirklich einen Zimmtgeruch auf ihren Schiffen gerochen haben: so müßte solcher daher entstanden seyn, daß man etwa in den Niederlagen zu Colombo oder Punto de Gale mit den darinn befindlichen Gebunden Zimmtrinde handthieret; oder den groben Zimmt, der nach Auslesung des guten Zimmts in beträchtlicher Menge übrig bleibt, verbrannt hätte. Denn da dieser grobe Zimmt für Ausschuß gehalten, und nicht auf die Schiffe der Compagnie zum Verführen geladen wird: so wird er insgesamt verbrannt, und der Wind kann endlich den Geruch von demselben wohl ziemlich weit führen. Man (3) schälet diese Rinde zu der Zeit ab, da der Ueberfluß des in dem Baume befindlichen Safts die Absonderung derselben erleichtert, nämlich in den Monaten Julius und August. Dieses Abschälen geschieht ganz leicht durch vorne krumm gebogene Messer, worauf man die abgeschälte Rinde in Stücken zerschneidet, und an die Sonne leget. So, wie diese Rinde trocknet, rollet sie sich; und bekömmt die Farbe, die wir an dem Zimmt sehen, nämlich eine schöne falbrothe Farbe. Nach dem, was einige von diesem Baume melden, muß solcher eine gewisse Anzahl von Jahren wachsen, ehe die Rinde zum Abnehmen gut ist; und diese Zeit ist nach den verschiedenen Gattungen des Zimmtbaums (indem dieses nicht nur von der ersten Gattung allein, als von welcher wir hier vornehmlich reden, sondern auch von den andern Gattungen gilt; und nach dem Unterschiede des Erdbodens, wo sie wachsen; ingleichen nach der Gegend des Erdbodens, sehr verschieden. Die Bäume, so in den Thälern stehen, deren Erdboden aus einem feinen und weißlichten Sande besteht, gelangen in fünf Jahren zu ihrer Vollkommenheit, da sie können geschälet werden. Diejenigen, die in einem fetten und fruchtbaren Erdreiche stehen, müssen sieben bis acht Jahre Zeit haben. Die allerlangsamsten sind diejenigen, die in dem Schatten grosser Bäume stehen, welche ihnen die Sonne benehmen, und verursachen, daß die Rinde dieser letztern nicht denjenigen süßen und angenehmen Geschmack hat, den man an der Rinde derjenigen findet, die in einem sandichten Boden wachsen, wo sie, weil solcher wenig Feuchtigkeit hat, der Hitze der Sonnenstrahlen völlig ausgesetzet sind. Die Rinde der andern hat einen bitterlichen und zusammenziehenden Geschmack und einen Kampfergeruch. Nachdem der Zimmtbaum zu seiner Vollkommenheit gelanget ist: so kann er sich 15. 16 bis 17 Jahre erhalten, ohne daß seine Rinde das geringste von ihrem Werthe verliert, dergestalt, daß sie allezeit gut ist, man mag sie in der Zeit abschälen, wenn man will. Nach Ablauf dieser Zeit aber wird sie dicker, verliert nach und nach ihren Geruch und Geschmack, und nimmt den vom Kampfer an. Ueber dieses rollet sie sich auch, nachdem sie abgenommen ist, nicht mehr an der Sonne, sondern bleibet platt. Andere und neuere Nachrichten hingegen sagen folgendes: Der süße Zimmt, welcher der angenehmste und beliebteste ist, wird nur von den jungen Ausläufern dieser Zimmtbäume genommen, die eigentlich zu reden nichts anders sind, als was unsere Gärtner bey den Obstbäumen räuberische Zweige nennen. Und eben daher kömmt es, daß der feine

Zimmt in glatten, geraden, langen und dünnen Stäben oder Röllchen ist: hingegen wenn man die alten Aeste dieses Baums abschälet; so giebt solche Rinde nur bittern und anziehenden Zimmt, der demjenigen in allen Stücken vollkommen gleich ist, den die zweyte Gattung liefert. Was den (4) **Handel** mit der Zimmtrinde anbetrifft, so ist solcher allein in den Händen der Holländer, nachdem sie sich der Insel Zeilon bemächtiget, und alle andere Zimmtbäume, die sich in der Gegend von Cochin befanden, ruiniret haben; siehe **Cochin**. Daher der Zimmt zu Amsterdam bey der ostindischen Compagnie aus der ersten Hand am besten zu bekommen ist, weil das, so anderswo in Bengala und China wächst, diesem nicht beykömmt, und kein Kaufmannsgut ist. Er wird in Packen mit dicken leinenen und härenen Fellen umwunden zu uns gebracht, die man **Fardel** nennet. Es bringen aber die Holländer jährlich ungefähr 700000 bis 800000 Pfunde nach Europa, und setzen eben so viel auch in Ostindien ab. Er wird zu Amsterdam pfundweise verkauft, und das Pfund mit 40 bis 60 Stüver in Banco bezahlt. Tara giebt die Schourle, von 90 bis 100 Pfunde schwer, 17 Pfunde. Wenn man große Parteyen von dieser kostbaren Specereywaare auf einmal kaufet: so muß man sich sonderlich in Acht nehmen, daß sie nicht mit Zimmt untermischt sey, woraus die Essenz oder das Oel schon ausgezogen ist; welches aber schwer zu erkennen ist, man müßte denn jede Rinde Stück vor Stück kosten, welches unmöglich seyn würde: zu geschweigen, daß die Betrüger mit einer gewissen Beitze dergleichen Rinden den scharfen Geschmack wieder zu geben wissen. Weshalben es am besten ist, daß man sich an bekannte aufrichtige Leute halte, und die verlaufenen Landstreicher und Bündelträger meide. Im einzeln wird er von allen Materialisten, ganz und gestoßen, lothweise verkauft. Die (5) **Probe des Zimmts** ist, wenn die Rinde dünne und zart, auf der Zunge sehr scharf, doch mit einer anhaltenden Süßigkeit vermischt ist, und einen guten Geruch, und hochröthliche Farbe hat: wiewohl der starke, aber doch angenehme Geschmack die beste Probe davon ist. Die dicken Rinden, wie auch diejenigen, so weißlichter oder schwarzer Farbe sind, werden verworfen. Der Zimmt in langen Röhren und Pfeifen wird auch mehr geachtet, als der kurze Zimmt, welchen man **Spolet**, und franz. *escavisson* nennet, als der noch einmal so wohlfeil ist, als jener. Einige pflegen, damit sich der Zimmt besser (6) **halte**, solchen in Pfeffer zu stecken. Man (7) **braucht** aber den Zimmt vielfältig, wegen seines lieblichen Geschmacks, an die Speisen; gleichwie er wegen seiner wärmenden, trocknenden, zertheilenden und die Lebensgeister sowohl als den Magen und das Herz stärkenden Kraft von den Aerzten stark verschrieben wird. Unter den vielen (III) **Zubereitungen** daraus, gedenken wir nicht allererst des **Zimmtconfects**, das eine gute Magenstärkung ist; sondern nur der verschiedenen ungemein nützlichen Zubereitungen, die man durch chymische Arbeiten, als Destilliren, Extrahiren x. **aus dem Zimmtbaume**, dessen **Wurzel**, **Rinde**, **Blättern** und **Früchten** bekömmt. Zur Verfertigung dieser Zubereitungen haben die Holländer zu Colombo, auf der Insel Zeilon, ein eigenes chymisches Laboratorium angeleget, in welchem folgende Sachen gemacht werden: 1) ein **kampferhaftes Oel aus der Rinde der Wurzeln**, welches sehr stark nach Kampfer riecht, und auch eigentlich nichts anders, als ein Kam-

Kampferöl ist. Denn wenn man dieses Oel in gläsernen Gefäßen destilliret: so bekömmt man daraus diejenige Gattung vom Kampfer, die man **Kampfer von Baros**, oder **Kampfer von Borneo** nennet, welcher sich an die Seiten des Glases in feinen und durchsichtigen Crystallen anleget, und eine angenehme Verschiedenheit von allerley Aesten und Laubwerke, fast auf eben die Art macht, wie man bey dem starken Frostwetter an den Fenstergläsern sieht. 2) **Das rechte Zimmtöl aus der Rinde des Stammes**, welches man auch eine **Essenz** oder **Quintessenz** nennet. Nur die Holländer besitzen das Geheimniß, dieses Oel recht gut zu machen: da hingegen dasjenige, was die Apotheker und Chymisten in andern Landen machen, nicht allein theurer zu stehen kömmt; sondern auch in Ansehung der Güte schlechter ist, welches die meisten Droguisten nöthiget, solches aus Holland kommen zu lassen. 3) **Ein Oel aus den Blättern dieses Baums** von einem etwas bittern Geschmacke, welcher demjenigen Geschmacke ähnlich ist, den das Nägelöl hat, wenn ein wenig gutes Zimmtöl darunter gemischet ist. Man nennet es *Oleum Malabathri*. Es ist ein aromatisches Oel, welches für ein herrliches Mittel in verschiedenen Zufällen gehalten wird. 4) **Ein destillirtes Oel aus der Frucht**, welches dem Wacholderöle ähnlich ist. 5) **Ein gekochtes Oel**, ebenfalls **aus der Frucht**, welches weiß, und, wenn es kalt geworden, ziemlich dick, wie Inschlitt oder weiches Wachs ist, einen guten Geruch hat, und nicht allein zum Brennen, sonauch zur Einsalbung des Leibes sehr gut ist. Die holländische ostindische Compagnie nennet es Zimmtwachs, weil der König von Candi oder Candea Wachslichter daraus machen läßt, die einen sehr angenehmen Geruch haben, die aber nirgends anders, als an dem Hofe dieses Königs dürfen gebraunt werden. Jedoch erlaubet er seinen Unterthanen, aus einer andern Frucht, die von der Zimmtfrucht nicht sehr verschieden ist, den Saft auszupressen, welcher, wenn er gebrannt wird, ebenfalls einen sehr angenehmen Geruch hat; aber, weil er gar zu weich und flüssig ist, nicht anders, als in Lampen gebrannt werden kann. Endlich liefert auch der Zimmt, vermittelst der Chymie, 6) das **Zimmtwasser**, ein gutes Mittel in allen Schwachheiten; 7) **Extracte**, und 8) **Salze**. Man machet auch 9) einen **Syrup**; 10) mit **Zimmtöle getränkten Zucker**, lat. *Elaeosaccharum Cinnamomi*; und 11) eine **Essenz** daraus, die vermögend ist, aus allem weißen und rothen Weine Hippocras zu machen. Und so viel von dem Zimmte: es giebt aber auch noch einige (IV) **mit dem Zimmte verwandte Specereyen**, als da sind: 1) die **Caßienrinde**, lat. *Cassia lignea*, die, eigentlich zu reden, ebenfalls nichts anders, als eine Gattung von Zimmt ist, und von welcher in einem besondern Artikel ist gehandelt worden; 2) der **wilde Zimmt, graue Zimmt**, oder **portugiesische Zimmt**, von den Portugiesen *Canella do Matto*, genannt, welcher in dem Königreiche Cochin auf der malabarischen Küste wächst, und den die Portugiesen, nachdem sie von den Holländern aus Zeilon verjaget waren, anstatt des wirklichen Zimmts verkauften. Weil aber die Holländer auf ihren Zimmt sehr neidisch waren: so haben sie auch den andern europäischen Nationen den Handel mit dem Zimmte von Cochin nicht gegönnet; und man glaubet, daß dieses die Ursache gewesen sey, warum sie sich 1661 des Königreichs Cochin bemächtigten,

tigten, wo sie allen wilden Zimmt ausreißen ließen, damit sie den ihrigen auf einen beliebigen Preis setzen könnten; sie Cochin. Die Holländer senden auch wilden Zimmt aus Ostindien nach Europa; es ist aber solches eine Waare von schlechtem Werthe, und die keinen Abgang findet, außer nur bey einigen Specereyhändlern und Droguisten, die so betrüglich handeln, daß sie ihn unter den guten Zimmt mischen. 3) **Nägelzimmt**, von dem ein besonderer Artikel handelt. 4) **Weisser Zimmt**, lat. *Canella alba*, *Cinnamomum album*, und von einigen *Costus albus*, oder *Costus corticosus*, franz. *Canelle blanche*, und nach einigen *Costus blanc*, genannt, welcher eine in länglichte Röhren gerollte, ihrer äußern Rinde beraubte, sowohl inwendig, als auswendig weißlichte oder gelblichte Rinde ist, so dicker als die Zimmrinde, von einem scharf beißenden oder kützelnden (piquanten,) gewürzhaften, dem Zimmt, Ingwer, und den Würznägeln ähnlichen Geschmacke, und von einem durchdringenden Geruche. Sie scheint den Alten unbekannt gewesen zu seyn, indem sie erst seit der Entdeckung der neuen Welt bekannt geworden ist. Der (a) **Baum** dieser Rinde erwächst zu einer Höhe von 4 bis 5 Klaftern. Sein Stamm ist oft so stark als ein Mannsschenkel. Er ist sehr ästig, und viele von seinen Aesten hangen auf die Erde. Von den beyden **Rinden**, mit welchen er bedeckt ist, ist die **äußere**, einer Linie dick; aschgrau; mit weißlichten Flecken gleichsam besäet; ungleich wegen einiger braunen ringelweise herum laufenden Runzeln; und von einem gewürzhaftigen Geschmacke und Geruche; die **innere** hingegen ist glatt, ein wenig dicker als die Zimmtrinde, weißlicht, leicht zu zerbrechen, von einem scharfen, piquanten und gewürzhaften Geschmacke, der in etwas dem Geschmacke der Würznägeln gleicht. Die **Blätter** desselben sind blaßgrün, oder vielmehr gelb, glänzend, glatt, und haben viel ähnliches mit den Blättern des Kirschlorbers. Alle Theile dieses Baums haben einen Geschmack wie Würznägeln, der scharf, gewürzhaftig, und beißend ist. Dieser Baum wächst in Jamaica, und andern Inseln von America in den Wäldern an feuchten Orten. Was nun die gedachte (b) **Rinde** dieses Baums anbetrifft, die eigentlich in die Handlung kömmt: so wird sie von dem Stamme und den Aesten (a) **abgeschälet**, worauf man sie, nachdem man vorher die äußerste Haut oder Rinde hinweg genommen hat, im Schatten trocknet, und sie unter dem Namen des **weißen Zimmts**, lat. *Cortex Winteranus*, verwahret, wiewohl sie nicht die rechte wintersche Rinde ist. Einige unterscheiden diese Rinde in zwey (b) **Gattungen**, deren ganzer Unterschied jedoch nur in Ansehung der Länge der Röhren besteht, indem die Röhren der einen länger und dicker, und die an der andern dünner und kürzer sind; im Grunde aber scheinen beyde Gattungen die Rinde von einem Baume zu seyn, von denen die eine von dem Stamme, und die andere von den Aesten dieses Baums genommen ist. Die Einwohner obbemeldeter americanischen Inseln (c) **bedienen** sich derselben anstatt des Pfeffers und der Würznägeln zur Würzung ihrer Speisen. Bey uns werden sie in der Medicin gebraucht. Einige Hausirer vermischen diesen Zimmt anstatt der Muscatnüsse, deren Geschmack er ziemlich hat, unter andere Gewürze. Es wird der weiße Zimmt nebst dem andern Zimmte, doch in weit geringerer Menge, von den Holländern mit (d) **aus America** gebracht. Vor Zeiten war er in Europa sehr rar, und

und folglich sehr theuer; itziger Zeit hingegen ist er sehr gemein, wird aber wenig geachtet. Es rinnet auch aus diesem Baume (c) ein Gummi heraus, welches die Droguisten und Spezereyhändler Alouchi nennen; siehe dieses Wort. Abhandlung von der Zimmt- oder Caneelrinde, in den Philosophischen Transact, woraus ein Auszug im Bremischen Magaz. Band 5 p. 53.

Zimmtfarbig, franz. *Canellé*, oder *Canellée*, nennen die Färber diejenige Farbe der Tücher, seidenen und wollenen Zeuge, ingleichen der Seide und Wolle, welche die Farbe des Zimmts hat. Sie entsteht aus der Vermischung roth, braun und falbfärbender Farbezeuge.

Zimmtholz, s. Sassafraß.

Zindeltaffet, ist die allerschlechteste, leichteste und dünneste Art von Taffet, die von etlichen, wegen ihrer Leichte u. Durchsichtigkeit, Schettertaffet genennet wird; siehe Taffent.

Zingi, nennet man in Ostindien den Sternanis; s. Anis (Stern).

Zink, **Spiauter**, oder **Speauter**, (wiewohl dieser Name Spiauter den weißen Zink eigentlich nichts angeht, sondern nur den unter anzuführenden gelben Zink,) und **Conterfait**, lat. *Zincum*, oder *Marcasita aurea*, oder *metallica*, franz. *Zinc*, ein Halbmetall, so eigentlich eine Art Bleyerztes, aber viel härter, weißer und glänzender, als das gemeine Bleyerzt ist. Die (1) **Eigenschaften** des Zinkes sind, daß er a) unter allen Halbmetallen das geschmeidigste ist, und sich beynahe hämmern läßt, insonderheit wenn er kalt, oder mit Wasser abgekühlet ist, und möchte auch vermuthlich, wenn man ihn mit dienlichem Flusse tractirte, zu größerer Geschmeidigkeit gebracht werden können. Hieraus ist klar, daß sich der Zink nicht pulverisiren lasse, sondern gefeilt und geraspelt, oder, wie Bley, granuliret werden müsse. b) Ist er von weißer Farbe, etwas ins Blaue geneigt; auswärts aber von Bleyfarbe; im Bruche erscheint der goßlarische Zink fibrös; der ostindische aber grobwürfelicht. c) Im Feuer schmilzet er geschwinde genug; erträgt aber doch stärkeres Feuer, als Zinn oder Spießglas; brennet auch alsdann im Feuer mit grüngelber oder grünlicher Farbe, und sublimirt sich in einen weißen Rauch: ist derhalben im Feuer flüchtig, und machet mit sich zugleich die andern Metalle, auch das Gold nicht ausgenommen, flüchtig; und solcher Gestalt zeiget sich der Zink im Feuer von schwefelichter Natur. d) Er läßt sich mit allen Metallen, obgleich am schwersten mit Eisen, vermischen. Diese Vermischung ist bald verrichtet, wenn man die Metalle eine wenig voraus glühet, und hernach mit dem Zinke, zugleich mit einigem Weinsteine und Glase zusammen schmelzet. e) Wird er sowohl von stärkern als schwächerern Sauerwesen aufgelöset, als von Eßig, wovon ein angenehmer Geruch, wie von Narcissen entsteht; von Scheidewasser, Schwefelgeiste, Vitriolsäure rc. daher der weiße Vitriol kömmt; f) reibt man den Zink mit einer Eisenfeile, oder Raspel: so bekömmt er eine magnetische Kraft, und wird wie anderer Eisenfeilspan von dem Magnete angezogen. g) Mit Quecksilber läßt er sich wohl amalgamiren, so, daß, wenn was von Zink in einem andern Metalle eingemischet ist, dennoch das Quecksilber den Zink in Form eines Pulvers davon abscheidet. Die (2) **Gattungen** des Zinks sind: a) **Zinkerzt**, lat. *Minera Zinci*, so von verschiedener Farbe, doch mehrentheils dunkel ist; oft wie ein dunkler rußartiger Bleyglanz aussieht; auch einer Art glänzenden Eisenerztes gleicht; und in und mit Bleyglanz und Eisen untermengt

menget gefunden wird. Daher man folgende Abänderungen von dem Zinkerzte antrifft: lichtes, bläulichtes, wellenförmiges, bräunliches und eisenfarbiges Zinkerzt. b) **Galmey**, wovon ein besonderer Artikel handelt; c) **Blende**, lat. *Pseudogalena*, so beynahe dem Bleyglanze gleich; und aus mehr oder wenigern kleinen Schuppen oder Würfeln besteht, welche einen Glanz von sich geben, wie Bleyglanz, obgleich etwas dunkel; solchen aber verlieren, so bald man sie naß machet; und mehrentheils mit Eßig oder scharfen Geistern gähren: Röstet man die Blende, so wird sie entweder roth oder grau; d) **Rothschlag**, oder rothe **Blende**, lat. *Pseudogalena rubens*, so entweder schuppicht, oder würflicht, mehrentheils von lichtern Farben ist; allezeit, wenn er gerieben wird, ein röthliches Pulver giebt; und sonst oft der Blende sehr gleich ist. Außer diesen Zinkerzten findet man auch Zink in dem Mineralreiche in dem e) **weißen Vitriole**, wovon der Artikel: **Vitriol**, nachzusehen ist; und in dem Wasserreiche in dem f) **Zinkvitriolwasser**. Einige machen einen (3) **Unterschied** zwischen weißem und gelbem Zinke. In England soll gelber Zink gefunden werden; aber Neumann in Lect. Chem. saget, der gelbe englische Zink, den man Spiauter nennet, sey eine Art von Prinzmetall. Was die (4) **Bestandtheile** des Zinks anbelanget, so kann man in dem Zinke weder durch die Sublimation, noch durch die Solution, etwas arsenikalisches finden. Daß aber in demselben ein **brennliches Wesen** sey, zeiget sich durch sein Verhalten im Feuer genugsam. Es befindet sich auch im Zinke eine **alkalische Erde**, von welcher die Schwierigkeit, ihn zu Glase zu machen, abhanget. Der mercurialische Bestandtheil findet sich durchs Schmelzen, durch die Vermischung mit andern Metallen, und durch die Mercurification. Seine (5) **Zurichtung zu Kaufmannsgute** betreffend: so kömmt er aus den Schmelzhütten in viereckichten dicken Kuchen, wozu er daselbst, nach geschehener Reinigung, gegossen wird. Die (6) **Länder**, woher er also zubereitet gebracht wird, sind: (a) **Ostindien**, als woher viel Zink kömmt, aber man weiß nicht gewiß, auf welche Art er daselbst gewonnen wird. Dieser ostindische Zink sublimiret sich ganz und gar, und ist nicht bleyhaltig. Aus (b) **England** kömmt, außer dem obgedachten englischen gelben Zinke, auch gemeiner oder weißer Zink, welcher doch, nach einiger Meynung, nichts anders ist, als der ostindische daselbst umgeschmolzene und vielleicht depurirte Zink. In (c) **Deutschland** ist insonderheit Goßlar wegen seines Zinks berühmt. Man beschreibt das Zinkerzt, das bey Goßlar gefunden wird, nicht als ein verschiedenes Erzt, sondern zusammen gesetzt a) von kleinspießigem Bleyglanze, b) aus einem dichten, dunkelgrauen, zuweilen bläulicht, zuweilen braun fallenden Stahlerzte, oder stahldichtem Erzte, und c) aus einem gelben oder grüngelben Kupfererzte, welche so zusammen gemengt gefunden werden, daß ein Erzt selten ohne das andere gebrochen wird. **Henkel** saget, daß das Zinkerzt, so man bey Goßlar aufweiset, ein Eisenerzt sey: dieser goßlarische Zink kann nicht ganz und vollkommen sublimiret werden, indem er stark mit Bley vermischt ist, und er also eine Reinigung oder Läuterung bedarf, welche am leichtesten in einem Tiegel geschieht, da man den Zink mit einem Fette oder Oele bedecket, nach dem Schmelzen umrühret, und also in einen Gießpuckel schlägt, da sich denn das Bley zu unterst am Boden setzet. Bey Aix in (d) **Frankreich** wird

wird von der Galmey mit Kohlen eine Art Zink bereitet, welchen Zink man so lange er noch etwas unrein ist, daselbst *Rauli;* wenn er aber zum andernmale geläutert ist, *Arco* nennet. Bey dem Einkaufe des Zinks muß man in Ansehung seiner (7) Güte denjenigen erwählen, der weiß, schön schuppicht, schwer zu zerbrechen, nicht spröde, und wo möglich, in kleinen Stangen ist, auf welchen gleichsam Sternchen zu seyn scheinen. Der beste, so von Goßlar kömmt, ist schön weiß, in großen Stücken, und nicht leicht brüchig. Je länger er im Feuer gewesen ist, je schöner wird er, welches an den Sternlein, so darauf erscheinen, zu erkennen ist, wenn er wieder umgegossen und zu kleinen Stücken formiret wird. Der (8) Nutzen des Zinks ist nicht geringe. In mechanischen Absichten wird er von allerhand Künstlern, als Roth und Gelbgießern, auch Zinn- Stück- und Glockengießern, Gürtlern, und dergleichen gebraucht. Die Zinngießer mischen Zink- und Spießglaskönig unter das **Zinn**, um solches schöner aussehend, und klingbarer zu machen, indem der Zink das Zinn von seinem Unflathe reiniget und es härter machet: wiewohl sie heutiges Tages dergleichen Arbeit mit Kupfer und Zinn verrichten. In England mischen sie unter 600 Pfunde Zinn ein Pfund Zink. Dem Kupfer giebt der Zink eine Goldfarbe, absonderlich wenn man etwas Curcume dazu thut. Er zwingt auch das Kupfer, eben wie der Arsenik, wenn man weißes Kupfer machen will. Desgleichen verursachet der Zink in der Vermischung mit dem Kupfer eine mehrere Härtigkeit und Sprödigkeit, als der Galmey, und ist hierinne ein großer Unterschied zwischen dem Zinke und Galmey, denn der Zink wird mit dem Kupfer schmelzend vereiniget, aber der Galmey wird nur damit cementiret, und mit dem Ueberflusse des Brennbaren erhalten, so, daß es die Ductilität oder Schmeidigkeit behalten muß. Man machet durch die Vermischung des Zinks mit Kupfer allerhand **Arten von Meßing und Prinzmetall**, und nach dem solcher zugesetzet wird, nach dem bekömmt es die Farbe und Sprödigkeit: wiewohl doch einige schon wieder ein Mittel dafür erfunden haben, um seine Schmeidigkeit ihm wieder beybringen zu können, wenn sie nämlich sublimirtes Quecksilber darunter mischen. Man mischet ferner Meßing und Zink zusammen, um das Schlagloth zu verfertigen, oder um damit löthen zu können. Endlich machet und hat man auf den Apotheken aus dem Zinke auch noch die (9) **Zinkblumen**, lat. *Flores Zinci.* Denn so bald der Zink im Feuer zu schmelzen anfängt: so fängt er auch an zu brennen, da denn weiße Blumen wie Spinneweben aufsteigen. Diese kann man in einem offenen Tiegel, mit einem eisernen Löffel, behende absammlen, und beständig von dem geschmolzenen Zinke gleichfalls abschäumen. Schauplatz der Künste und Handwerke, Band 5 p. 102 u. ff. Alex. Funkens Anmerkung über das Zinkerzt; in den Schwed. Abhandl. Band 6 p. 48.

Zinn, oder **Zien**, lat. *Stannum, Plumbum album*, franz. *Etaim*, oder *Etain*, engl. und holl. *Tin*, ein bekanntes Metall, das sich von andern Metallen durch folgende (1) **Eigenschaften** unterscheidet: a) es besitzt größere Elasticität als das Bley, aber weniger als die andern Metalle; b) ist, nächst dem Bleye, das weichste und biegsamste; c) übertrifft das Bley an Zähigkeit; d) ist an sich selbst nicht sonderlich klingend, machet aber andere Metalle, wenn es mit ihnen vermischet wird, klingend; wird auch selbst klingend, so bald einiges Metall, oder Halbmetall

eingemischet wird: daher diejenigen unrecht urtheilen, welche sagen, daß das Zinn das reinste sey, so am besten klingt, ob sie wohl darinn recht urtheilen, wenn sie sagen, es sey besser, als das verarbeitete Zinn, das weniger klingt; e) läßt sich wohl hämmern und ausdehnen, wie man aus dem Verzinnen und den dünnen Folien sieht; ist aber doch weniger ziehbar, als das Bley; f) ist von **weißer Farbe**, dem Silber am gleichsten; g) ist unter allen Metallen das leichteste, indem es ungefähr $\frac{1}{7}$ von seiner Schwere im Wasser verliert, und sich zu der Schwere des Goldes, wie 3 gegen 8 verhält; h) im Feuer schmilzet das Zinn bald, und geht nach dem Schmelzen theils in den Rauch, und theils in eine graue Asche, welche nach einem starken Feuer zu einem opalfarbenem Glase wird: vermischt man diese graue Asche mit Bleyglas, oder einem andern Glase: so machet sie dasselbe opaker und milchfarben, eben wie calcinirte Knochen; i) in Luft und Wasser leidet das Zinn, wenn es rein ist, keine sonderliche Veränderung; k) es wird aufgelöset, (a) vom Vitriolöle, (b) vom Salzgeiste, (c) vom Scheidewasser, wenn man nach und nach nur wenig Zinn in solches leget: da hingegen, wenn man viel Zinn auf einmal hinein thut, oder das Scheidewasser auf das Zinn gießt, solches nur von dem Scheidewasser corrodiret wird; (d) von starkem Eßige, wenn die Zinnasche vorher mit Salmiack vermischet und gerieben wird, sonst aber nicht; (e) von dem mit ungelöschtem Kalke gemachten Salmiackgeiste; und (f) vom Feuer-beständigen Alkali, wenn man es da hinein gießt oder schmelzet; l) läßt es sich mit Quecksilber leicht **amalgamiren**; m) mit andern Metallen, als mit Gold, Silber oder Kupfer vermischt, benimmt es ihnen alle ihre Geschmeidigkeit und Ziehbarkeit, und kann 1 Gran Zinn einer ganzen Mark Gold seine Malleabilität benehmen. Die Chymisten bezeichnen das Zinn mit dem (2) Zeichen des ♃, wie denn auch bey ihnen *Jupiter* das Zinn heißt, vermuthlich deswegen, weil das Zinnerzt, wie die Bergleute meynen, durch den Einfluß des Jupiters gewirket wird. Die (3) **Bestandtheile** des Zinns sind a) eine **weiße Erde**, die sich in der Calcination und Vitrification zeiget, alkalischer Art, und von der Beschaffenheit wie Galmeyerde oder Zinkerde ist; b) eine **entzündbare und wirklich brennende Materie**, indem es mit Salpeter verpuffet, und alkalisiret; wie man denn auch mit Vitriolöle und Zinn durch die Destillation einen Schwefel hervor bringen kann; und c) ein **mercurialisches** oder **arsenikalisches Wesen**, welches man an dem Rauche und dem Schmelzen des Zinnes wahrnimmt. Die (4) **Gattungen des Zinnerztes**, welche man in den Zinnbergwerken oder Zwitterwerken findet, sind folgende: a) **gediegen Zinn**, lat. *Stannum nativum*, ist selten zu sehen; b) **Zinngraupen**, lat. *Crystalli mineralis stanni*, sind vielseitige Crystalle von ungewisser Figur, mit einer glänzenden Oberfläche, mehrentheils aber abgestutzten Ecken; schwerer als alles andere Erzt; nicht sonderlich hart; werden roth, wenn man sie reibt; schmelzen nicht von selbst im Feuer, sondern springen leicht von einander, und werden auswärts weiß und mehlicht, vom Arsenikmehle; riechen auch stark nach Arsenik. Man findet **weiße, gelbe**, so aber selten sind; **rothe; braune**, so granatfarben sind; **schwarze**, welche die reichsten von Zinn; und **durchsichtige Zinngraupen**; c) **Zwitter**, lat. *Minera crystallorum stanni*, ist von verschiedener Farbe, meist röthlicht oder rostig, einem Eisenerzte nicht ungleich; besteht entweder

weder aus größern sichtlichen, oder kleinen unsichtbaren Zinngraupen, die in verschiedener Steinart verborgen liegen; von irregulairer Figur, nicht sonderlich hart, aber schwer genug; wird im Feuer, und wenn er gerieben wird, roth; und riechet nach Arsenik. Man findet (a) in Ansebung der Farbe gelben, röthlichen, oder rostigen, braunen, schwarzen, und vielfarbigen Zwitter; und (b) in Ansehung der Zusammensetzung und Structur porösen stahlichten, und graupichten Zwitter; d) Zinnstein, lat. *Lapides stanniferi*, ist ein Zinnerzt, welches einem andern simpeln Steine gleich, doch schwer ist; im Feuer roth wird, und einen Arsenikrauch von sich giebt. Man findet (a) Zinnspath: ist ganz schwer, meist halb durchsichtig, und dem äußerlichen Ansehen nach, einem weißen Spathe ganz gleich; aber sehr rar, und wird eine halbe Meile von Töplitz, in Böhmen, gefunden; (b) Zinngranaten sind röthlich oder lichte, vielseitig, entweder opak oder durchsichtig, und geben, wenn man sie reibt, ein weißes Pulver; e) Zinnsand, oder Zinnwäsche, lat. *Arena stannea*, sind in Erde oder Sand eingemischte kleine Zinngraupen, meist von schwärzlichter Farbe. Außer diesen itzt erzählten Zinnerzten halten auch noch zuweilen der Schörl (eine crystallisirte Hornsteinfelsart,) und der Wolfram, (eine Art von wildem und raubenden Eisenerzte,) einiges Zinn; obgleich sonst das Zinn, eben so wie das Bley, selten mit andern Erztarten mineralisirt angetroffen wird. Man lasse sich durch den Namen nicht irre machen, daß man etwan das Zinnbette, oder den Zinnschlag, auch unter die Zinnerzte rechne, unter die es nicht, sondern unter die Kupfererzte, und zwar als eine Abänderung des Leberschlags, gehöret; siehe Kupfer. Es hat das Zinn seine eigenen Bergwerke, welche daher (5) Zinnbergwerke, oder Zwitterwerke genennet werden; ob sich gleich dessen auch in den Silber- und Bleybergwerken befindet. Die Arbeit in den Zinnbergwerken ist sehr hart, und sehr schwer, nicht allein wegen der außerordentlichen Tiefe, in welche sich die Zinngänge insgemein erstrecken; sondern auch weil das Gestein, durch welches man hindurch arbeiten muß, oft so hart ist, daß ein Arbeiter in acht Tagen kaum einen Fuß davon gewinnen kann. Hierzu kömmt noch dieses, daß die weiche und zitternde Erde, die sich in den Zinnbergwerken befindet, den arbeitenden Bergleuten ebenfalls sehr beschwerlich ist, theils wegen der stinkenden und schädlichen Dämpfe, welche sie ausdunstet, und theils wegen der wilden Wasser, so sich insgemein darinn befinden. Ist aber das Zinnerzt ausgehauen, und in die Höhe gezogen: so wird es daselbst alsobald mit großen eisernen Hämmern geschlagen; hernach auf die Mühle gebracht, um daselbst noch kleiner gepochet zu werden; hierauf über dem Feuer in eisernen Pfannen geröstet, und zu einem sehr feinen Pulver gebrannt; und endlich mit Wasser gewaschen, um die Erde davon abzusondern. So lange sich nun das Zinnerz noch in diesem Stande befindet, nennet man es schwarzes Zinn. Um es aber in weißes Zinn zu verwandeln, und mithin (6) zu Kaufmannsgute zuzubereiten, wird das schwarze Zinn auf die Schmelzhütte gebracht, worinnen es durch die Gewalt des Feuers (a) geschmelzet, und sodann (b) das also erhaltene reine oder berglautere Zinn entweder (a) in große viereckigte Stücke oder so genannte Blöcke, engl. *Blocs*, franz. *Saumons*, zusammen gegossen wird, die nach dem Unterschiede der Län-

der, woher das Zinn kömmt, 120, 130, 200, 250, bis 380 Pfunde wiegen; oder es wird (b) in kleinere, die Gestalt der Ziegelsteine habende Kuchen, oder Stäbe, engl. *Stabs*, franz. *Lingots*, oder *Brigues*, geschmelzet, welche ebenfalls nach dem Unterschiede der Länder und Orte, woher sie kommen, 3, 8, 10, bis 35 Pfunde am Gewichte halten; oder c) in kleine, zwey Fuß lange, 1 Zoll breite, und 6 Linien dicke Streifen, franz. *Lames* oder *Verges*, gegossen, so insgemein ½ Pfund schwer sind; oder endlich (d) gegattert, und in Ballen gebracht. Solches geschieht, wenn das Zinn auf einem kupfernen Bleche in breite zusammen hängende Striemen, die wie ein Zug aussehen, und welche man ein Gatter, franz. *Treillis*, oder *Grille*, nennet, gegossen, und dann verschiedene solche Gatter auf einem Klotze in einem Ballen zusammen gerollt, mit den Hämmern zusammen geschlagen, und (c) das Gewerkszeichen darauf gepräget wird; wenn es nämlich rein Zinn, und also Kaufmannsgut ist; das untüchtige geringe Zinn aber, so nicht Kaufmannsgut, soll mit einem besondern Zeichen bezeichnet werden, damit das gute Zinn vor dem bösen erkannt, und der Kaufmann dadurch nicht betrogen werde. Und diese Ballen heißen **Zinnballen**: Gleichwie dieses **pure Zinn** selbst, wie es aus den Hütten kömmt, das glatte Zinn, franz. *Etain plane*, genennet wird. Selbiges wird den Kaufleuten von dem Bergamte, oder aus der andern Hand, zum Verkaufe gesendet, die es an die Handwerker, so es gebrauchen, verkaufen. Es leidet aber das glatte Zinn bey der Verarbeitung einen (7) Zusatz von Bley, dessen man gemeiniglich auf einen Centner Zinn zehen Pfunde rechnet, wovon es denn etwas weicher und schwerer wird; wenn aber mehr als ein Pfund Bley unter zehen Pfund Zinn genommen wird, so ist sodann das Zinn nicht gut: und dieses mit Bley versetzte Zinn ist das gemeine und ordentliche Zinn, franz. *Etain commun*. Will man es hingegen hell, hart, und leichte haben; kann es mit **Wismuth**, **Zink**, **Kupfer**, und dergleichen verbessert werden, daß es dem Silber gleich scheint, und einen Klang von sich giebt, wie es denn auch daher **klingendes Zinn**, franz. *Etain sonnant*, heißt. Man sollte aber die in vielem Betracht schädliche Legirung des Zinnes mit Bley nicht verstatten. Denn sie ist nicht allein bey unvorsichtigem Gebrauche der Gesundheit schädlich; sondern auch dem Staate nachtheilig, weil wegen dieser schlechten Legirung die englischen zinnernen Geräthschaften beliebt werden, mithin Geld außer Landes gehet. Demnach sollte man den Zinngießern eine andere Legirung nach Art der Englischen vorschreiben; siehe von der Legirung des Zinnes Justi chymische Schriften, Band 1 p. 95. Das (8) gemeine oder mit Bley vermischte Zinn wird **Pfund Zinn** oder **gestempeltes Zinn**, lat. *Stannum mixtum*, genennet, und ist eine Vermischung von Bley und Zinn von hellerer oder dunklerer Bleyfarbe, alles nach dem Maaße der Vermischung. Man findet davon folgende Gattungen: a) **zweypfündiges Zinn**, wird auch **halbgutes Zinn**, genennet, und ist das schlechteste Zinn, indem es aus einem Theile Bley und einem Theile Zinn besteht; b) **dreypfündiges Zinn**, besteht aus zwey Theilen Zinn, und einem Theile Bley; c) **vierpfündiges Zinn**, besteht aus drey Theilen Zinn und einem Theile Bley. Eben so hat man auch weiter d) **fünfpfündiges**, e) **sechspfündiges**, f) **siebenpfündiges**, g) **achtpfündiges**, h) **neunpfündiges**, bis i) **zehnpfündiges Zinn**. Was darüber

darüber geht, nennet man k) englisches oder leipziger Zinn. Zu (9) probiren, ob das Zinn einen Zusatz habe, und wie viel dieser ohngefähr betrage, nehme man reines Zinn, oder sogenanntes glattes, giesse daraus eine Kugel, und in eben dieser Forme giesse man auch noch anderes, auf unterschiedene Art mit Zusatz vermengtes, z. E. mit der Hälfte Bley, mit einem Drittheile, mit einem Viertheile, mit einem Fünftheile, mit einem Sechstheile, und so fort. Wenn man nun von dem Zinne, welches man probiren will, eben dergleichen Kugeln gegossen, und diese alsdenn auf die Waage bringt, so giebt hernach die Kugel, mit welcher diese in gleichem Gewichte steht, die verlangte Anzeige, denn das reine oder glatte Zinn ist allemal das leichteste; und mithin, je leichter ein Zinn ist, je besser und reiner ist es. Die Zinngießer erkennen und probiren die Vermischung des Zinns, wenn sie in das Zinn beissen; denn je reiner es ist, je mehr knastert oder knirschet es unter den Zähnen. Heinr. Theoph. Scheffers Mittel, durch Verhältniß des Gewichtes und des Raumes gegen einander, zu finden, wie viel Bley unter das Zinn gemenget ist; in den Schwedischen Abhandlungen, B. 17 p. 134. Den (10) Nutzen und die Verarbeitung des Zinns anlangend: so ist mehr denn zu bekannt, wie es (a) von den Zinngießern, von welchen ein besonderer Artikel folget, zu vielerley zinnernen Manufacturen, als da sind allerhand Schüsseln, Teller, Leuchter, Lichtformen, Flaschen, und anderer nützlicher Hausrath verarbeitet, und theils nach dem Gewichte, theils aus der Hand verkauft werde. Es wird aber auch das Zinn trefflich genutzet (b) durch das Verzinnen a) der Eisenbleche, daß sie nicht rosten; siehe Blech; und b) der kupfernen Geschirre inwendig, daß sie keinen Kupfergeschmack von sich geben. Desgleichen wird das Zinn von den (c) Goldschlägern in kleine dünne Blätter gebracht, die sodann falsch Silber, franz. *Etain battu*, *Argent faux*, genennet werden, und welche die Vergolder als Silberblätter gebrauchen. Auch wird das Zinn in großer Menge von den (d) Orgelbauern gebraucht, die aus demselben, und aus Bley, welche beyde Metalle sie zusammen schmelzen, diejenige Menge von Pfeifen machen, die man in den Orgeln sieht. So wird ferner (e) von den Schriftgießern viel Zinn zu den Schriften der Buchdrucker verbrauchet. Von den (f) Gelb = Stück = Glocken = und Statuengießern wird ebenfalls vieles Zinn zur Verfertigung ihrer so genannten Glockenspeise gebraucht; siehe Glockenspeise. (g) Die Sporer gebrauchen dessen nicht wenig zum Verzinnen ihrer Pferdegebisse, Steigbügel, Sporen ꝛc. (h) Von den Färbern wird das Zinn bey dem Scharlachfärben gebrauchet, und von ihnen unter die nicht färbenden Farbezeuge gerechnet. Endlich werden auch noch aus dem Zinne (i) verschiedene Zubereitungen gefertiget, die wir zu Ende des Artikels anzeigen. Denn wir müssen nun auch etwas von dem (11) Handel mit Zinne beybringen. Selbiger theilet sich in zwey Aeste, indem sich der Zinnhandel theils auf unverarbeitetes Zinn; theils auf verarbeitete zinnerne Manufacturen erstrecket. Das (a) unverarbeitete Zinn wird von den Schmelzhütten, wie oben gedacht, aus der ersten Hand gekauft: und ist unter solchen, in Ansehung der Landesart, ein großer Unterscheid, wie wir bald, wenn wir von den Zinnländern reden werden, anzeigen wollen, doch bemerken wir hier vorläufig, daß das engliche Zinn, welches in der Provinz Cornwall gegraben

ben wird; das allerbeste Zinn sey. Zu Amsterdam gilt der Centner englisch Zinn insgemein 40 Gulden: Für promte Bezahlung wird 1 pro Cent gekürzet. Der Centner von Zinn aus Siam und Malaca gilt 45 Gulden: für gut Gewicht wird 1 pro Cent, und für promte Bezahlung eben so viel gekürzet. Die (b) **verarbeiteten zinnernen Manufacturen verkaufen**, wie oben gemeldet, die Zinngießer; und haben dergleichen Manufacturen absonderlich die Nürnberger vielerley Arten. Sie werden zum Theil nach dem Gewichte, zum Theil auch nach dem Gesichte, imgleichen nach gewissem Gulden= oder Thalerwerke verkauft. Gleichwie aber das englische unverarbeitete Zinn allen andern vorgezogen wird: also behalten auch unter den zinnernen Gefäßen die englischen, oder die aus englischem Zinne bereiteten Gefäße vor allen übrigen den Vorzug, und werden theuer bezahlt, als die, wie an den Schüsseln und Tellern zu ersehen, mehrentheils mit dem Hammer zubereitet werden. Weil mit dem Zinne, eben so, wie mit dem Silber, großer (12) **Betrug** vorgehen kann: so wird nicht nur an den meisten Orten in Deutschland, voraus in den Reichsstädten, deswegen öffentlich Schau und Aufsicht gehalten; sondern auch noch über dieses das Stadt= oder Landesfürstliche Wapen zum (13) **Zeichen richtiger Probe**, und daß es nicht über Gebühr mit Bley vermischt sey, darauf geschlagen. Insonderheit muß alles gearbeitete Zinn **gestempelt**, und, den Handelnden zum Unterrichte, mit 2, 3, oder 4 Stempeln versehen werden; und daher entsteht das zwey= drey= vierstemplichte Zinn: a) **zweystemplichtes oder zweygestempeltes Zinn** hat 2 Stempel, und ist eben das obgedachte dreypfündige aus zwey Theilen Zinn und einem Theile Bley bestehende Zinn, welches das schlechteste ist, das den Zinngießern zu verarbeiten erlaubt ist; b) **dreystemplichtes Zinn** besteht aus 83 Theilen Zinn und 17 Theilen Bley, welches bey nahe sechspfündig ist; und c) **vierstemplichtes Zinn**, besteht aas 97 Theilen Zinn gegen 3 Theile Bley und wird insgemein, wenn es auch gleich in Deutschland gemacht ist, englisches Zinn genennet. Was die (14) **Länder, woher das Zinn kömmt**, anbetrifft; so wird das beste und am wenigsten mit Eisen vermischte Zinn in (a) **England** gegraben, und unter den englischen (a) **Zinnsorten** wird das aus den Provinzen Cornwall, und sodann Devonshire wieder für das feinste gehalten; wenigstens haben diese Provinzen die reichsten Zinnbergwerke, die so ergiebig sind, daß insgemein der Centner Zinnerzt die Häifte reines Zinn giebt; und selbsten die schon ausgeschmelzten Zinnschlacken, die man sonst weggeworfen hat, halten noch so vieles und so gutes Zinn, daß solches das beste Zinn übertrifft, das man aus Deutschland und andern Ländern bekömmt. Itziger Zeit werden diese Schlacken nicht mehr auf die Halten gestürzet, sondern noch einmal ausgeschmelzet. Man (b) **versetzet** aber in England das Zinn allezeit, ehe es ausgeführet oder verarbeitet wird, indem es daselbst scharf verboten ist, solches nach fremden Ländern zu verführen, bis es nicht seine durch die Gesetze verordnete **Legirung** erhalten hat. Diese Legirung geschieht entweder mit **Zink**, dessen ein Theil zu 100 Theilen Zinn genommen wird; oder mit **Zink und dem Spießglaskönige**, oder mit **Wismuth**, oder auch mit **Kupfer**, welches nun am gewöhnlichsten ist; oder endlich mit **Bley**. Geoffrey berichtet in den Gedenkschriften der pariser Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1738. und in seiner Mat. Med. T. I. daß in England

England das aus dem Zinnerzte geschmolzene und nachher raffinirte Zinnbrodt, oder Zinnkuchen, in 3 Theile getheilet werde. Das oberste, als das weichste Stück, würde mit 3 bis 5 Theilen Kupfer zu 100 Theilen Zinn versetzet, weil es, wenn solches nicht geschähe, gar zu weich und biegsam sey, daß es nicht könne verarbeitet werden; das mittelste von dem Kuchen, so schon härter, versetzte man mit 2 Theilen Kupfer zu 100 Theilen Zinn; und zu dem untersten Stücke setze man 18 Theile Bley zu 100 Theilen Kupfer, indem dieses unterste Zinn so hart und spröde sey, daß man es ohne einen solchen Zusatz von Bley nicht verarbeiten könne. Diese Vermischungen, so schon in England selbst gemacht werden, sind der Grund, warum das englische Zinn (c) unterschieden wird in das rechte pure Zinn, wie es aus den Zinngruben kömmt, und **glattes Zinn** genennet wird; in das **klingende Zinn**, welches schon mit Zink oder Wismuth vermischet ist, wovon es den Klang bekömmt; und in das mit Bley versetzte oder gemeine Zinn. Von allen dreyen macht man die (d) Probe durch Gießung einer Kugel von jeder Sorte, wie oben schon umständlicher gedacht worden. Uebrigens hat in England nur eine einzige Compagnie das (e) **ausschließende Privilegium der Ausfuhr des Zinns** in fremde Länder. Diese Compagnie hat ein besonderes (f) Zeichen, welches sie auf das nach andern Ländern gehende Zinn schlägt. Das englische Zinn, das zu Rouen in Frankreich ankömmt, ist mit der Rose, dem Ringe, dem Lämmchen und andern Zeichen mehr bemerket. Das erste von diesen Zeichen hat es schon in England bekommen; die andern aber werden zu Rouen darauf geschlagen, und dadurch die Güte und Reinigkeit desselben angedeutet: und zwar wird das mit dem Lämmchen, franz. *Etain à l'Agneau*, für das beste gehalten, weil dieses Zeichen nur auf das weichste, beste und reinste Zinn geschlagen wird. Nächst dem englischen Zinne wird das (b) **ostindische Zinn**, so an einigen Orten der Küste von Malaca, vornehmlich in dem Königreiche Quiddai, zwischen Tanasserim und der Meerenge von Malaca, zu Pianet, desgleichen zu Ligor in dem Königreiche Siam, in großer Menge gefunden wird, für das beste gehalten. Die holländische ostindische Compagnie bringt von diesem Zinne, vornehmlich von dem aus den Bergwerken des Königreichs Ligor, von welchen sie ganz allein Herr sind; oft über 200000 bis 300000 Pfunde nach Europa; ohne das zu rechnen, was sie davon in Ostindien selbst, in Japan, auf der Küste von Coromandel, in Bengala, Indostan, Persien und Arabien verkaufen, als wo selbst sie aller Orten einen großen Handel damit treiben. Dieses Zinn ist in unregelmäßigen Formen gegossen und mit dem gewöhnlichen Zeichen der holländischen ostindischen Compagnie VC gezeichnet. Auf das ostindische Zinn folget in Ansehung der Güte das böhmische und deutsche Zinn. Jenes, das (c) **böhmische Zinn**, wird aus den Bergwerken zu Schlackenwalde, Grupen, Lauterbach, Aberdam, Hohenelb, St. Jörgenstadt, und Schönfeld gewonnen. Dieses, das (d) **deutsche Zinn**, bekömmt man aus den sächsischen Zinnbergwerken zu Altenberg, (wo ein Zinn gegraben wird, das dem englischen wenig nachgiebt), Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Geyer, Gottesgabe, Stollberg etc. imgleichen vom Harze von St. Andreasberg. (e) **Ungarn** hat ebenfalls Zinnbergwerke zu Schemnitz und in der Grafschaft Lyptow. In (f) **Frankreich** giebt es zwar einige

Zinnbergwerke; die aber sehr arm sind, und die Kosten nicht tragen. Aus dem (g) spanischen America kömmt auch eine Gattung Zinn, so sehr weich ist, in platten 120 bis 130 Pfunde wiegenden Blöcken oder Kuchen. Es sind uns noch die obgedachten (15) Zinnzubereitungen, lat. *Praeparata stannea*, oder *Praeparata Jovialia*; übrig. Diese sind von verschiedener, entweder metallischer oder anderer Gestalt, welche letztern jedoch mit einem starken entzündbaren Wesen wieder zu Zinn gebracht werden. Die bekanntesten unter denselben sind: a) Staniol oder geschlagen Zinn, von dem ein eigener Artikel handelt; b) Zinnasche oder Zinnkalk, lat. *Cineres stanni*, oder *Calx stanni*, fr. *Potée d'Etain*, so ein graues Pulver oder calcinirtes Zinn ist, das eben wie die Bleyasche verfertiget wird, indem das Zinn geschmolzen gehalten, und unter dem Schmelzen, bis daß es calcinirt ist, wohl umgerühret wird; siehe Bley. Diese Asche wird zum Poliren des Eisens, Stahls, der Spiegel, des Marmors 2c. ingleichen zum Glasschleifen, auch Porzellan zu härten, gebraucht. Die Zinnasche, so aus England kömmt, ist aus Zinn mit Bley vermischt bereitet. Vermischt man diese Asche mit Sode und rein geschlemmten Kiesel; so bekömmt man Schmelzglas, oder *Email*; siehe Schmelz. Von der Zinnasche sehe man allerdings Justi Abhandlung von den Manufacturen, Theil 2 p. 535 = 537. c) Schieferweiß, wovon ein eigener Artikel nachzusehen ist: d) Malersilber, und e) Malergold, von denen ebenfalls besondere Artikel handeln; ferner f) Zinnblumen, lat. *Flores Joviales*, die mit Salmiak sublimiret werden; g) *Magisterium Joviale*, welches mit Pomade oder einem andern bequemen Safte vermischt, eine schöne Schminke giebt, inmaßen es die schönste weiße Farbe machet; h) Schwitzzinn, lat. *Jupiter diaphoreticus*; und i) *Antihecticum Poterii*, welches doch eher antimonialisch, als jovialisch ist. Diese drey letzten Zubereitungen werden auf den Apotheken zum arztneylichen Gebrauche gemacht und geführet; sind aber nicht sehr gebräuchlich. Man kann auch aus dem Zinne zweyerley Gattungen von vitriolischen Zubereitungen erhalten, nämlich k) Zinncrystalle, lat. *Crystalli Joviales*, welches weiße undurchsichtige Crystalle von schrecklicher Figur, oder in kleinen feinen Haare sind, die man erhält, wenn Zinn in Goldscheidewasser aufgelöset wird, und die, nachdem das Zinn rein ist, ebenfalls unterschieden sind; und l) der Zinnzucker, lat. *Saccharum Joviale*, von dem süßlichen Geschmacke also genannt, welchen man erhält, wenn man die Zinnasche erst mit starkem Reverberirfeuer 2 bis 3 Stunden zwingt, und nachher im starken Eßige auf eben die Art, wie den Bleyzucker, auflöset. Endlich gehöret auch noch zu den Zinnzubereitungen, oder vielmehr zu den metallischen Ueberbleibseln aus dem Zinne m) die Zinnschlacke, lat. *Scoria stanni*, so von glasartiger, eisengebundener, und arsenikalischer Natur ist, welche aus der Steinart und Unart, womit das Zinn in seinem Erzte verbunden war, ausgeschmolzen, und von dem Zinne geschieden ist. Kurze Historie des Zinnes; in den *Sel. phys. oecon.* Band 3 p. 49. Marggrafs Abhandlung von der Art, das Zinn in den vegetabilischen Säuren aufzulösen, und von dem noch darinn befindlichen Arsenik; aus den *Memoires de l'Acad. de Berlin*, in den Mineralogischen Belustigungen, Band 1 p. 519. Ebendess. chymische Untersuchung des Zinnes; in den Mineralogischen Belustigungen, Band 1 p. 539. Geo. Brandts Versuch,

Versuch, das Probiren des Zinnes, und das Angeben seiner Feine betreffend; in den Schwedischen Abhandlungen, Band 6 p. 211. S. Rummans Anmerkung über eine Art eisenhaltig Zinnerzt, ebendas. Band 8 p. 181.

Zinnasche, s. Zinn.

Zinner, ist bey Blechhammern die Person, welche die Bleche verzinnet.

Zinngießer, oder Kannengießer, auch Weißgießer, zum Unterscheide der **Gelb- (Geel-) Roth-** und **Schwarzgießer**, franz. *Potiers d'Etain*, haben ein geschenktes und mit guten Ordnungen versehenes Handwerk, welches unter die kramenden Handwerker gehöret. Ihre Arbeit besteht vornehmlich 1) im Schmelzen, 2) im Formen, 3) im Gießen, 4) im Drehen. An einigen Orten pflegen die Zinngießer das Zinn nicht nur zu gießen, sondern auch zu schlagen. Es verfertigen aber dieselben vielerley Haus- und Tischgeräthe, Apotheker- und Barbierbüchsen und Gefäße rc. verzinnen auch kupferne und Blecharbeiten. Uebrigens handeln sie mit den von ihnen verfertigten Waaren; imgleichen mit beschlagenen Krügen rc. welche Waaren insgesamt sie theils nach dem Gewichte, theils nach dem Gesichte, und theils nach gewissem Guldenwerke verkaufen. In Chursachsen müssen die Zinngießer auf alle und jede Arbeit der Obrigkeit Wapen und ihr Zeichen schlagen. Hallens Zinngießer; in dessen Werkstätten der heutigen Künste, B. 1 p. 241.

Zinnische Fuß, s. Münzfuß.

Zinnober, Cinnober, lat. *Cinnabaris*, franz. *Cinabre, Cinnabre, Cinnobre*, ein mineralischer Körper, aus Quecksilber und Schwefel zusammen gesetzt, von einer steinichten Härte, rother Farbe, ganz schwer, und im Feuer flüchtig. Es giebt zweyerley (1) Gattungen von Zinnober, nämlich natürlichen, und durch die Kunst bereiteten. Jener, der (a) natürliche oder mineralische **Zinnober**, oder **Bergzinnober**, lat. *Cinnabaris nativa, Cinnabaris mineralis*, franz. *Cinnabre mineral*, ist eine Art von Quecksilbererzt, und bestehet aus einem rothen, schweren und glänzenden Steine, welcher von der Natur selber aus den mercurialischen und schweselichten Dünsten, die durch das unterirdische Feuer sublimiret sind, gezeuget worden. Er ist nach der Reinigkeit der Erde, der Steine, des Sandes, oder des Orts, wo der Zinnober entstanden ist, entweder mehr oder weniger rein; und nach der Art seines Landes öfters so schön roth, daß man ihn nicht schöner wünschen kann. Der Bergzinnober findet sich häufig in Spanien, wie auch an verschiedenen Orten in Frankreich und Deutschland, als zu Alzey in der Pfalz, bey Marpurg in Hessen, in Ungarn und andern Orten, wo zur Winterszeit der Schnee roth wird, und nach dem er viel oder weniger steinichtes und hart ungeschlachtetes Wesen führet, wird er für besser oder schlimmer gehalten; wie man denn bey den Materialisten verschiedene Sorten findet, entweder steinicht, oder rein; in Körnern (Granis,) welcher letztere so schlechterdings kann gestoßen und gerieben werden, da der erstere vieler Reinigung bedarf. Der beste ist der wahrhafte spanische Bergzinnober, welcher an der Farbe hoch und schön glänzend ist, auch nicht so viel steinichtes hat. Sollte aber derselbe nicht zu haben seyn, kann man auch sonsten einen saubern, und absonderlich den ungarischen, so eine goldartige Natur hat, brauchen. Aus diesem Zinnober pflegt man an einigen Orten, vermittelst zweener Töpfe, das Quecksilber per Descensum zu distilliren und heraus zu bringen. Ob man aber denselben auch sicher

sicher zur Arztney innerlich brauchen könne, wollen einige, als Hofmann in Clav. Schroed. p. 291, zweifeln; dem aber andere schon ein Genüge gethan, und zeiget die Praxis selbst, daß man sich dessen in verschiedenen Fällen mit Nutzen bedienen kann. Daß ihn aber andere durch öfteres Sublimiren zuvor saubern, ist mehr schädlich als dienlich, wie **Schulze** in Triga Cinaber schön erwiesen hat. Aeußerlich wird er auch zuweilen in Salben und Pflastern gebrauchet. Der (b) **durch Kunst bereitete Zinnober**, lat. *Cinnabaris factitia*, oder nur schlechthin **Zinnober**, lat. *Cinnabaris* genannt, wird an verschiedenen Orten, vornehmlich in England, zu Amsterdam und Venedig, von einem Theile Schwefel und 7 bis 8 Theilen Quecksilber durch deren genaue Vermischung und nachherige Sublimirung gemachet: und ist an Farbe und Eigenschaften dem natürlichen Zinnober gänzlich gleich, inwendig aber strahlicht. Er wird theils **ganz**, und theils **gerieben** versendet. Der (a) **ganze Zinnober** kömmt in ganzen Stücken oder Kuchen, die schichtweise an einander hangen, aus Holland, wovon die Ursache diese ist, weil man insgemein von der Mixtur 25 Pfunde auf einmal sublimiret, und, wenn solches geschehen, wiederum so viel, bis daß das Gefäße voll ist. Es wiegen dergleichen Stücke 3 bis 4 Centner. Bey dem Einkaufe des ganzen Zinnobers muß man denjenigen erwählen, welcher in feinen schönen Steinen oder Stücken kömmt, die sehr gewichtig und glänzend sind, seine lange und schöne reine Spieße oder Streifen haben, und von schöner hoher braunrother Farbe sind. Der (b) **geriebene Zinnober** wird derjenige Zinnober genennet, welcher eine gute Zeitlang auf einem Reibesteine zu einem ganz subtilen und zarten Pulver gerieben, und entweder mit Urin, oder mit Weingeist, zugerichtet worden ist. Die Franzosen nennen ihn *Vermillon*. Der beste davon kömmt aus Italien; und die Deutschen haben, aller angewendeten Mühe ungeachtet, ihn noch nicht so schön nachmachen können, sondern ihn vielmehr durch das viele Künsteln verderbet und verfälschet. Die Holländer machen dessen zwey Sorten: **rothen** und **bleichen**; welcher Unterschied aber nur von dem Zerstoßen des Zinnobers herrühret. Denn jemehr er gestoßen oder gerieben wird, desto bleicher und besser wird er, absonderlich für diejenigen, so das Siegellack oder spanische Wachs damit färben. Von solchem geriebenen Zinnober hält man denjenigen für den besten, der ganz zart, trocken und nicht erdhaft oder sandicht ist, wie ihn die Holländer vor andern zuzubereiten wissen; und müssen sie entweder einen besondern Handgriff haben, oder etwas darunter mischen, weil ihr Vermillon so bald trocknet; da hergegen der rohe Zinnober, wenn er gestoßen und etwas angefeuchtet wird, gar langsam und schwerlich wieder trocken wird. Es wird aber der geriebene Zinnober oft dadurch verfälscht, daß die Betrüger Mennige darunter mischen; daher es allezeit rathsamer ist, denselben ganz, als gerieben oder gestoßen zu kaufen: Oder wenn man ja solchen gekauft hat, und **probiren** will, so nehme man ½ Pfund davon, vermenge ihn mit einem Pfunde Eisenfeil, und treibe ihn in einer Retorte über: so wird man an der Menge des herüber gestiegenen Quecksilbers leicht sehen, ob der Zinnober gerecht oder verfälscht sey. Sonst probirt man ihn auch auf einem glühenden eisernen Bleche: allein die Probe ist nicht viel zu achten, weil der ächte einen Rauch, eben wie der falsche, von sich giebt. Der (2) **Unterschied des natürlichen und des durch die Kunst bereiteten Zinnobers**

nobers äußert sich insonderheit darinnen, daß jener, weil er mit der Erde vermischet ist, nicht so rein ist, als dieser. Man (3) **gebraucht** den Zinnober sowohl den ganzen als den geriebenen, vornehmlich zur (a) **Malerey**, und zum (b) **Färben**, sowohl für die Färber, als um Glas, Zeug, Wachs, roth Siegellack, Siegeloblaten &c. damit zu färben; imgleichen zum (c) **drucken**, besonders der rothen Titel auf die Schriften; wie nicht weniger zum (d) **Emailliren**, und der (e) **Arztney**. Einige gar zu blasse Frauenzimmer gebrauchen ihn auch um sich damit zu (f) schminken; welches aber wegen des Quecksilbers gefährlich ist. Aus dem natürlichen Zinnober wird durch das Destilliren entweder *per Descensum* vermittelst zweyer Töpfe, zwischen welchen ein durchlöchertes Blech liegt; oder vermittelst Untermischung lebendigen Kalks, oder Eisenfeile unter den Zinnober, (g) Quecksilber getrieben; siehe Quecksilber. Brückmann berichtet in seinen Epist. itiner. daß sich ein Theil Zinnober wie Marmor (h) **drehen, poliren**, und **schleifen** lasse. In Ansehung des (4) **Handels** damit, gedenken wir, das der meiste Zinnober von allen Sorten aus Holland komme, wovon dieses die Ursache ist, weil die Holländer fast alle, im Herzogthume Krain und Kärnthen (wo der beste natürliche Zinnober gehoben wird) befindliche Zinnober- und Quecksilbergruben gepachtet haben, den Zinnober in ihr Land führen, und denselben von daraus roh oder bereitet wieder versenden. Zu Amsterdam werden zweyerley Gattungen von Zinnober verkauft, nämlich ganzer und gestoßener. Jener wird insgemein für 46 Stüver, und der gestoßene für 48 bis 52 Stüver verkauft: Tara giebt er, was die Fässer wiegen; für gut Gewicht wird bey beyden Gattungen 1 pro Cent, und für promte Bezahlung eben so viel gekürzet. Die (5) **Kennzeichen der Güte**, worauf man beym Einkaufe zu sehen hat, sind bey dem natürlichen Zinnober, daß er hoch von Farbe; und so viel als möglich, glänzend; auch ohne Sand oder Stein sey: Hingegen bey dem bereiteten, daß er hoch an Farbe sey, und inwendig viel schöne Spitzen habe. Man erinnere sich dabey, was wir oben schon von der Güte sowohl des ganzen als des geriebenen Zinnobers beygebracht haben. Uebrigens macht man auch einen (6) **Spießglaszinnober**, lat. *Cinnabaris antimonii*, welcher aus dem sublimirten Quecksilber und Spießglase bereitet wird, da sich der Schwefel des Spießglases mit dem Quecksilber im Sublimate vereiniget, und hingegen die Salze des Sublimats den mercurialisch regulinischen Theil des Spießglases angreifen, und damit die sogenannte Spießglasbutter ausmachen, zu welcher Arbeit man am besten einen Theil Spießglas zu zwey Theilen Sublimat nimmt. Dieser Spießglaszinnober ist in der Arztneykunst gebräuchlich. Von Zinnoberfabriken siehe Justi Abhandlung von Manufacturen, Th. 2 p. 503.

Zinnwaagemeister, ist auf Zinnbergwerken derjenige, welcher die eingelieferten Zinne verwäget, und Acht giebt, daß weder den Gewerken noch Käufern Unrecht, sondern einem jeden Recht geschehe.

Zins, s. Interesse.

Zinzolin, oder **Ginjolin**, eine rothe Farbe, oder vielmehr eine blasse Schattirung der rothen Farbe, so von den Färbern den Zeugen, Wollen, Seiden &c. mit Färberröthe gegeben wird.

Zinszins, s. Interesse.

Zirbelbaum, s. Fichte.

Zirbelnuß, s. Pinie.

Zirgelbaum, s. Bohnenbaum.

Ziricksee, lat. *Ziriczaea*, eine schöne und sehr alte Stadt in Seeland, und die Hauptstadt auf der Insel Schouwen, nahe an dem Ausflusse der östlichen Schelde gelegen. Vor Zeiten ist sie eine sehr berühmte Handelsstadt gewesen, als sie noch einen sehr schönen und eine halbe Meile langen Hafen, den die Kaufleute fleißig besuchet, gehabt; welchen aber darauf das Meer mit Sand angefüllet, und hierdurch der Stadt großen Schaden zugefüget hat. Es ist aber darum die Kaufmannschaft nicht gar abgegangen, sonderlich da sie sich wieder mit einem guten und großen Hafen versehen haben. Ihr vornehmster Handel besteht in Getreide, Weizen, Salz, Färberröthe, eingesalzenen Fischen, Vieh und dergleichen.

Zirkel, oder Cirkel, lat. *Circinus*, franz. *Compas*, ein aus Eisen oder Meßing gemachtes Instrument, so aus zweyen, unten spitzig zugehenden Stücken, die man Füße nennet, besteht, und welche oben mit einem Gewerbe befestiget sind, daß man sie nach Belieben auf- und zuthun kann. Dieses Instrument ist vielen Handwerksleuten, Künstlern, sonderlich aber den Mathematiklehrern so nöthig, daß sie es auf keine Weise entbehren mögen. Sie sind entweder gemeine von Eisen und Meßing in verschiedener Größe, deren absonderlich viele zu Nürnberg und Augspurg, imgleichen viele zu Schmiedeberg in Schlesien, gemacht werden; oder Proportional- Haar- und Reiß- oder solche Zirkel, an welchen man den einen Fuß ausschrauben, und an dessen Stelle z. E. eine Reißfeder, einen Fuß mit Röthel oder Reißbley, ein Punctirrädlein, Schneidemesser, xc. hinein schrauben kann. Ob nun wohl hin und wieder Zirkelmacher zu finden, die allerhand Zirkel mit einfachen und doppelten Winden machen; so werden doch die besten und accuratesten, woran am meisten gelegen, von den so genannten Mechanicis verfertiget, die auch damit Handel treiben. Hallens Zirkelschmidt, in dessen Werkstätte der heutigen Künste, B. 3 p. 290.

Ziseliren, s. Treiben.

Zitronen, s. Citronenbaum.

Zits, Cattun, s. Zitz.

Zittau, oder Sittau, lat. *Zittavia*, eine berühmte Stadt in dem Markgrafthume Oberlausitz, zum görlitzischen Kreise gehörig, hart an der böhmischen Gränze, an der Neiße, oder, eigentlicher zu reden, an dem Wasser Mandau, auch Altwasser genannt, welches bald darauf in die Neiße fällt, in einem angenehmen Gefilde, auf einem Hügel gelegen. Sie (1) gehöret dem Churhause Sachsen; und ist unter den oberlausitzischen (2) Sechsstädten in der Ordnung die dritte; übrigens aber eine der größten und schönsten unter allen Städten dieses ganzen Landes. Wegen der daselbst vor andern unvergleichlich blühenden Handlung, wie auch wegen ihrer nach der neuesten Art gebaueten Häuser, großen Marktplätze, netten Einrichtung u. s. w. (3) nennet man sie nur *Dresdae aemula*, und klein Leipzig. Vor allen Thoren sind weitläuftige und stark bewohnte (4) Vorstädte und schöne Gärten: und rings herum liegen die schönsten (5) Dörfer, so alle zur Stadt gehören. Die Stadt selbst hat verschiedene (6) Marktplätze, als der große Markt, welcher mit schönen sowohl öffentlichen als Privatgebäuden, z. E. dem Rathhause, der Waage, xc. gezieret ist; den neuen Markt, auf welchem sich das Salzhaus und der Marstall befinden; den Taubenmarkt; und den Topfmarkt, der sich bey der St. Petri- und Paulikirche befindet, und von den Töpferwaaren, so daselbst verkauft werden, seinen Namen hat. Die (7) Nahrung der Stadt besteht

besteht vorzüglich theils im Bierbrauen, theils in der Handlung. Was insbesondere die Nahrung vom (8) **Bierbrauen** anbetrifft: so hat ein jeder Bierhof nicht allein sein eigenes Brauhaus in der Stadt, sondern auch außer der Stadt ein Stück Acker; und in den vielen und großen Dörfern darf kein anderes als zittauisches Bier geschenket werden. Die (9) **Handlung** anlangend: so ist Zittau gegenwärtig eine der vornehmsten Handelsstädte in dem Markgrafthume. Die meisten Negotianten sind allda von ziemlichem Capitale, thun sehr viel für eigene Rechnung, und bedienen auch auswärtige Commißionen. Sie besuchen nicht nur die leipziger, naumburger, breßlauer, wiener und danziger Messen; sondern treiben auch ihren Handel, sonderlich mit der dasigen Leinwand, nach Böhmen, Holland, Italien, England, Portugal, Spanien, rc. Wie denn der Leinwandhandel und der Tuchhandel vor andern Aesten der Handlung in Zittau floriren, dergestalt, daß viel hundert Tuchmachern, die in der Stadt wohnen, und mehr als tausend Leinwebern auf den Dörfern, dadurch Arbeit verschaffet wird. Den (a) **Tuchhandel** befördert die dasige Tuchmacherzunft, die jederzeit eine der stärksten in Zittau gewesen ist. Die Handwerksordnung der Tuchmacher daselbst ist schon 1312 errichtet worden. Vor Zeiten hat jederzeit einer von den Aeltesten der Tuchmacher einen Sitz in der Schöppenbank bey dem Rathstuhle gehabt, und das Schoßamt verwaltet; welches aber nachhero abgekommen: hingegen ist ihnen unter den Rathsfreunden der erste Platz angewiesen worden. Sonst hatte auch das Handwerk seine eigenthümliche Walkmühlen in Olbersdorf; imgleichen in der Stadt ein Haus, worinn die Tücher gezeichnet wurden, welches in der Gasse gelegen war, die heutiges Tages noch von gemeldetem Zeichenhause den Namen die Zeichengasse behalten hat. Nicht weniger hatte es an dem mandauischen Berge ein Haus, so die Aschenkammer hieß. Nachdem sie aber beyde Häuser in den Jahren 1568 und 1580 verkauft haben, so ist nachhero das noch itzo zum Zeichnen der Tücher dienende **Meisterhaus** auf der Weitengasse, so itzt die Tuchmachermeistergasse genennet wird, dazu gewidmet worden. Desgleichen hat die Tuchmacherinnung in Zittau zwey **Farbehäuser**: eines in der Stadt, und das andere vor dem böhmischen Thore; die beyden **Walkmühlen** aber zu Olbersdorf und bey der Rißigmühle gehören dem Rathe zu, und werden dem Handwerke gegen billigen Zins überlassen. Es geht noch itzt der Handel mit dem Zittauischen Tuche ziemlich stark, obwohl nicht mehr so stark, als ehemals. Nächst dem Tuchhandel ist, wie gedacht, der (b) **Leinwandhandel** mit der, sowohl in der Stadt, als in den umliegenden Dörfern, gemachten Leinwand, sehr beträchtlich. So gar die Dorfleinweber befleißigen sich der besten leinenen, rohen, weißen, bunten, blauen, schmal und breiten Waaren: wie denn Waltersdorf sonderlich wegen der Zwillicharbeit; und Groß-Schöna wegen der seit 1666 auf niederländische und holländische Art gezogenen leinenen Damaste mit allerhand Blumenwerke, Historien, Armaturen, Städten und Wapen berühmt worden. Und zwar so giebt es in Zittau mancherley Sorten **Leinwand**, die weit dichter, fester, schöner, und gleicher von Faden, als in ganz Schlesien, gemacht werden; als (a) aus weißem Garne fabricirte:

a) $\frac{5}{4}$ breite 56 Ellen lange, weiße, und b) $\frac{6}{4}$ breite 112 Ellen lange dergleichen; (b) aus rohem Garne bereitete Bleichwaaren: a) $\frac{4}{4}$ breite 56 Ellen lange, $\frac{5}{4}$ breite 72 Ellen lange, rohe Leinwand: b) $\frac{6}{4}$ breite, 60 Ellen lange, rohe, auch gebleichte Leinwand; c) $\frac{6}{4}$ breite 72 Ellen lange, bunte gestreifte; d) $\frac{7}{4}$ breite 60 Ellen lange gebleichte Leinwand; desgleichen (c) 3 Ellen, 3½ Ellen, auch 4 Ellen breit und 6 Ellen lang gezogenes Tafelzeug mit ihren Servietten, ein Dutzend zu jedem Tafertuche von mancherley Desseins, Arbeit und Muster von unterschiedlicher Beschaffenheit und Feine; (d) $\frac{5}{4}$ und $\frac{6}{4}$ auch $\frac{8}{4}$ breite 60 Ellen lange zwillichene Halstücher; ferner (e) allerhand Gattungen Schnupftücher, ordinäre, mittelfeine und ganz feine. Ein jeder dasiger Kaufmann kann alle diese Waaren schaffen; wiewohl solche an unterschiedliche Oerter hingehen. Diese Leinwandhandlung hat schon im 15 und 16 Jahrhunderte, hauptsächlich aber 1684 und 1685 hier floriret, und floriret noch. Die Gewandschneider aus den nürnbergischen Geschlechtern haben daselbst schon an die 60 Jahre ihre Handlung gehabt. Im Jahre 1658 wurde zu mehrerer Bequemlichkeit ein besonderes **Leinwandhaus** erbauet, auf welchem die Leinwand an jedem Markttage zum Verkauf ausgeleget wird. Die **Bleichen**, an dem Mandaustrome gelegen, sind auch schon sehr lange allhier gänge gewesen, indem man bereits 1525 findet, daß der Rath gewisse Bleichherren oder Aufseher aus seinem Mittel gesetzet hat, deren Aufsicht sonderlich mit dahin ging, daß den Kaufleuten ihre Leinwandwaaren gut und tüchtig zugerichtet und geliefert werden müssen. Wegen der hiesigen Bleichen erhielt die Stadt von Churfürst Johann Georgen I unterm $\frac{2}{12}$ September 1645 ein ansehnliches Privilegium, welches Churfürst Johann George II den 12 März 1666 bestätigte. Desgleichen ist auch der (c) **Garnhandel** nicht zu vergessen, wie es denn daselbst verschiedene Garnhändler giebt, die zugleich mit Leinwand handeln, und die Messen beziehen. Ferner werden durch die häufige Zufuhr aus Böhmen gar ansehnliche (d) **Getreidemärkte** bey und in dieser Stadt gehalten. Auf der in der Vorstadt, ohnweit dem Neißflusse angelegten (e) **Papiermühle** wird im ganzen Lande sehr schönes, und das beste blaue Papier verfertiget, womit hernach ein starker Vertrieb gemacht wird. Endlich ist auch ein guter (f) **Buchhandel** und Buchladen, nebst einer wohl eingerichteten **Buchdruckerey**, daselbst. Zu besserer Aufnahme der Handlung und Abstellung verschiedener Unordnungen wurden 1705 sowohl in Löbau, als hauptsächlich in Zittau, gewisse (10) **Kaufmannssocietäten** errichtet, und mit allergnädigsten königl. Privilegien und Ordnungen versehen. Die dasige sehr curiöse (11) **Schnellwage** ist 1692 und 1693 durch die Geschicklichkeit des Baumeisters Andreas Noacks zu Stande gekommen. Man kann auf derselben von ½ Centner bis 120 Centner ganz genau abwägen. Ja es ist diese Waage von einer solchen Empfindlichkeit, daß sie auch bey Auflegung eines Groschens anzieht. Im Jahre 1695 gerieth sie zu einer solchen Vollkommenheit, daß den 3 Februar besagten Jahrs zum erstenmale ein mit Garn beladener Frachtwagen darauf gewogen werden können, welcher auch, zur Probe der Tüchtigkeit, einen ganzen Tag ohne verspürte Veränderung, schwebend an dieser Waage hängen verblieben ist. Uebrigens hat Zittau auch gar bequeme (12) **Gasthäuser**, unter welchen am meisten besucht werden: in der Stadt die

Sonne,

Sonne, und der weiße Engel; vor dem Weberthore aber der goldene Hirsch.

Zitterpappel, s. Aspe.

Zittwer, oder **Zittwerwurzel**, lat. *Zedoaria, Radix Zedoariae*, franz. *Zedoaire*, oder *Citouart*, eine zur Arztney dienende Wurzel, die aus Ostindien, und vornehmlich aus der Insel Zeilon, wo sie von den Cingalen **Harankaha** genennet wird; desgleichen von der Küste von Malabarien, und wie einige sagen, auch aus China kömmt. Einige (1) halten sie für eine Gattung von Ingwer, welches aber falsch ist; und andere glauben, sie sey die Zerumbeth der Alten, worunter aber andere lieber den breitblätterichten Ingwer verstehen wollen; siehe Zerumbeth. Bey den Droguisten und Apothekern findet man (2) zweyerley Wurzeln, die den Namen der Zittwerwurzel führen, nämlich die lange und die runde; welche aber von andern nur für verschiedene Theile einer und eben derselbigen Wurzel gehalten werden, so, daß der oben runde Theil, wenn er abgeschnitten, runde Zittwerwurzel; und das übrige lange Stück, worauf jenes gesessen, lange Zittwerwurzel genennet werden. Die (a) **lange Zittwerwurzel**, lat. *Zedoaria longa*, franz. *Zedoaire longue*, ist eine knollichte, dichte, derbe, 2, 3, bis 4 Zoll lange, und eines Fingers dicke Wurzel, die sich an beyden Enden mit einer stumpfen Spitze endiget; auswärts eine aschgraue, und inwendig eine weiße Farbe: einen scharfen, etwas bittern, und gewürzhaften Geschmack, und wenig, aber einen angenehmen süßlichten und gewürzhaften Geruch hat, welcher sich vornehmlich äußert, wenn man sie stößt oder kauet, und der einiger maßen dem Kampfergeruche ähnlich ist. Man muß diejenige erwählen, die groß, derb, völlig und nicht runzlicht ist, gleichsam eine fette und klebrichte Substanz hat, wegen ihrer Festigkeit schwer zu zerbeißen ist, einen sehr starken Geruch hat, und insonderheit nicht wurmstichig und durchlöchert ist, indem sie von Würmern leichtlich angefressen wird, und alsdenn nichts mehr taugt. Die (b) **runde Zittwerwurzel**, lat. *Zedoaria rotunda*, franz. *Zedoaire ronde*, ist in allen Stücken, sowohl in Ansehung ihrer Substanz, ihres Gewichts und ihrer Festigkeit, als in Ansehung ihres Geschmacks und Geruchs, der langen Zittwerwurzel ähnlich, und nur in Ansehung ihrer Gestalt von jener unterschieden, indem solche rund und 1 Zoll dick ist. Ihre Oberfläche ist ein wenig ungleich, und an den Orten, wo man die Seitenfasern abgeschnitten hat, ein wenig erhaben. Sie endiget sich zuweilen mit einer kleinen Spitze, bey der sie auszuschlagen pflegt, wenn sie noch in der Erde liegt. Man findet aber solche seltner bey den Droguisten und Apothekern, als jene. Beyde Gattungen von Zittwer werden (3) gleich dem Ingwer eingemacht, auch ein Confect daraus zubereitet; und die Indianer backen ein Brodt oder eine Pastete daraus, welches Manutius de aetatibus Zedoariae Zittwerbrodt, lat. *Panis Zedoariae*, nennet. Auf den Apotheken hat man von der Zittwerwurzel einen **Extract**, eine **Essenz**, ein destillirtes **Wasser**, ein **Oel**, einen **Balsam**, und **Morsellen**. Es ist aber nicht eben ein so großer (4) Abgang von Zittwer; daher die Materialisten und Apotheker sich nicht damit überladen dürfen, zumal da diese Wurzel, wie gedacht, leicht wurmstichig wird.

Zittwer (arabischer), s. Heilgift.

Zittwersaamen, siehe **Wurmsaamen**.

Zitz, oder **Zits**, **Chits**, **Zitze**, franz. *Chites*, ist der Name, den man

man in Ostindien überhaupt allen indianischen Cattunen giebt, die auf irgend eine Art mit Mustern, oder Farben fasonniret sind; siehe **Cattun.** Sie werden an allen auf der Küste von Coromandel gelegenen Orten, imgleichen zu Surate, und in dem Reiche des großen Mogols (1) gemacht; aber die schönsten kommen insgemein von Masulipatan, einer Stadt in dem Königreiche Golconda; siehe **Masulipatan.** Es sind aber deren, wie Tavernier berichtet, daselbst so wenig zu haben, daß, wenn man alle Arbeiter, die diese Zitze machen, anstellen wollte, man schwerlich drey Ballen zusammen bringen würde. Die Zitze von Amadabad und Seronse, welche man häufig nach Surate schicket, sind ebenfalls sehr beliebt; imgleichen die von Tutucorin, auf der Küste von Madura. Man hat auch Zitze von Chiabontria, Mersilia und Patena, die ebenfalls in Holland und in Deutschland sehr gesucht werden, wie denn überhaupt nach dem Unterschiede der europäischen Länder, und nach dem sich der Geschmack und die Moden ändern, bald diese, bald jene Gattung von Zitzen vorgezogen wird. Die gröbsten unter allen sind diejenigen, so zu Lahor gemacht werden; daher sie auch die wohlfeilsten sind, indem eine Charge von 120 Stücke nur mit 60 bis 30 Rupien bezahlet wird. Zu Brampor werden auch Zitze von klarem Cattun gemacht, aus welchen man Schnupftücher macht, welche denen, die sich des Schnupftabacks bedienen, sehr bequem sind. Alle diese Zitze sind, was ihre (2) Gattungen anbetrifft, entweder mit dem Pinsel (a) gemalt, und werden, wie Tavernier sagt, **Calmandar** genennet; siehe dieses Wort; oder sie sind (b) gedruckt, von welcher Gattung alle in dem Reiche des großen Mogols gemachte Zitze sind; und noch andere sind (c) bloß gefärbet, wie die so genannten *Porcellaines*, welche ganz blau sind, und theils einen weißen Grund und blaue Blumen, und theils blauen Grund und weiße Blumen haben. Man hat alle diese Gattungen von Zitzen von 10 bis 15 Cobiden (3) lang, und von 1 bis $2\frac{1}{4}$ Cobiden breit, die Cobida zu $\frac{3}{4}$ amsterdamer Ellen gerechnet. In der Schweiz und zu Genf werden die Zitze (4) *Perses* oder *Persiennes* genennet, ungeachtet in Persien gar keine Zitze gemacht werden. Die Holländer treiben mit solchen einen starken (5) **Handel**, nicht allein in Europa, sondern auch in Ostindien selbst, in allen sondaischen und moluckischen Inseln, desgleichen in Japon. Die Engländer thun ein gleiches in den manillischen Inseln und in China. In Frankreich gehören die Zitze mit unter die indianischen Zeuge, deren Gebrauch verboten ist. Im November 1748 hat die holländische ostindische Compagnie in ihren öffentlichen Vergantungen die Zitze zu folgenden Preisen verkauft:

Chiabourias breite für $8\frac{1}{8}$ bis $8\frac{1}{2}$ Gulden.

Dito, dito, Amadabad für $6\frac{1}{2}$ bis $15\frac{1}{8}$ Gulden.

Dito, dito, Surate = = 4 Gulden.

Dito, dito, breite, $1\frac{9}{16}$ E. breit = = $12\frac{3}{8}$ Gulden.

Dito, dito, breite, $\frac{11}{16}$ bis $\frac{7}{8}$ Elle breit für $3\frac{3}{4}$ Gulden.

Dito, dito, breite, $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{5}{16}$ E. breit = = $6\frac{1}{8}$ Gulden.

Die indianischen gemalten oder gefärbten Cattune, oder Zitze, erhalten ihren (6) **Werth** von der Lebhaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Farben, mit denen sie gemalet oder gefärbet werden, als welche unveränderlich sind. Denn wenn man sie wäscht, so verlieren sie ihren Glanz so wenig, daß sie davon nur desto schöner werden. Die (7) **Art, wie die Zitzen in Indien gemacht**

werden,

werden, ist umständlich beschrieben zu finden, in Savary's Dict. univ. de Commerce Th. 4. p. 798. u. ff. der neuesten genfer Ausgabe, und daraus im Gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazin, Band 1 p. 29. Siehe auch Justi von Manufacturen, Th. 2 p. 116.

Zitz (augspurger), s. Augspurg.

Zitz (levantischer), s. Tocat.

Zobal, s. Arabien (steinigtes).

Zobel, lat. *Sabella*, franz. *Zebeline*, oder *Zibelline*, *Zebelle*, *Sebeline*, *Sibelline*, *Martre*, oder *Marte-Zebeline*, *Martre sublime*, und *Souris de Moscovie*, von einigen auch *Hermine*, *Hermeline*, und *Armeline noire*, genannt, ein Thier, so unter die Gattungen der Marder, oder Feldmäuse gehöret, und in den kältesten Nordländern, als in Lappland, Rußland, und insonderheit in Siberien, am häufigsten gefunden wird. Es ist ein lustiges, unruhiges Thier, das wie ein Eichhörnchen von einem Baume zu dem andern springt. Sein Haar ist dicker und dunkler, als der Marder ihres, gemeiniglich auf kastanienbraun, in schwarz sich ziehend: zuweilen mit langen silberfarbenen Haaren untersäet, und diese werden für die schönsten gehalten: man findet derselben auch ganz weiße, aber selten, und sind dieselben daher die allerraresten. In die Handlung kommen von diesem Thiere die Felle, welche nebst dem Hermelin eines der vortrefflichsten und theuersten Pelzwerke sind, die man nur hat; es ist aber ein Irrthum, wenn einige den Zobel schwarzen Hermelin nennen; s. Hermelin. Wenn die Zobel (1) ertrafein, müssen sie schön vom Glanze, schwarz von Farbe, groß, breit, und lang von Haaren seyn. Es geschieht damit in Rußland ein sehr großer (2) Handel, und haben die Czaare, seitdem sie Herren über Siberien geworden sind, den alleinigen Verkauf dieser und anderer kostbarer Pelzereyen, als ein Regale, an sich gezogen. Damit aber dieser Pelz nicht schadhaft gemacht, und etwan zerrissen, oder durchlöchert werde: so (3) fängt man die Zobel theils in Schlingen, theils in Fallen, theils durch unter die Bäume, worauf sie sitzen, gemachten Rauch, daß sie taumelnd herunter fallen, theils schießt man sie mit einem Bolzen, dessen vorderer Theil mit Bley übergossen. In Ansehung der Zeit, fängt man sie am füglichsten im November und December bis den 18ten Jenner. Es sind aber die in den zwey ersten Monaten gefangenen viel besser und dauerhafter, als die, so im Jenner ertappet werden. Denn im Jenner beginnt die Sonne wieder hervor zu kommen, welche verursachet, daß die Haare alsdann pflegen auszufallen, mithin die Zobelfelle untüchtig werden. So bald die Zobel dem Gouverneur in Siberien geliefert und zubereitet sind, werden sie mit einem Petschafte (4) bezeichnet, und dem Senate zugeschicket. Weil die lappländischen Zobelfelle nicht so hoch geachtet werden, als die rußischen, und insonderheit die samojedischen: so (5) bekömmt man dieses Rauchwerk meistentheils aus Rußland über Petersburg und Archangel, wo man ansehnliche Niederlagen davon findet. Sie werden daselbst kistenweise assortirt verkaufet. Eine jede solche Kiste hält 10 Zimmer, von Nummer 1 bis Nummer 10, die allezeit in Ansehung der Schönheit geringer fallen, so, daß Nummer 1 die schönsten, und Nummer 10 die schlechtesten sind. Dergleichen Kisten werden in Rußland zu verschiedenen Preisen verkaufet, nach dem nämlich die darinn befindlichen Felle mehr oder weniger schön sind. Die theuersten kosten insgemein 2500 Rubel, daß also von solchen jedes Fell, eines in das andere

gerechnet, auf 6¼ Rubel zu stehen kömmt: die geringern werden zu 1500 Rubel verkaufet, daß also von solchen jedes Fell, ebenfalls eines in das andere gerechnet, 3½ Piaster kostet. Die Zobelfelle, die man bey uns und in **Frankreich** in der Handlung sieht, werden meistentheils aus Holland, England und Hamburg geholet, wohin man sie aus Rußland bringt. Es (6) **handeln damit** die Rauchhändler und Kürschner: jene verkaufen sie im Ganzen und unverarbeitet; diese aber, zu allerley Gebräme und andern Sachen, als Müffen, Palatinen rc. verarbeitet. Der (7) **stärkste Vertrieb** der Zobel geschieht in der Türkey, und vornehmlich zu Constantinopel. Die Türken machen insgemein aus einer Kiste Zobel 9 Westen, nämlich 4 aus dem Rücken der Zobelfelle, welche sie *Echine* nennen; viere aus den Beinen, welche sie *Jambettes* heißen; s. Jambette; und 1 aus dem Halse, welche sie *Samour*, oder *Samouli-Pacha* heißen. Siehe auch **Marder.**

Zobel, heißt auch ein von Zobelfellen ausgeschnittener, und mit Taffet oder Sammet gefütterter Palatin, so das Frauenzimmer im Winter um den Hals schlingt. Er ist entweder gefärbt oder ungefärbt.

Zobelfärber, s. **Rauchwerk.**

Zober, wird ein hölzernes Gefäß mit zwoen Handhaben genennet, um etwas Flüßiges damit zu fassen. Dergleichen ist oft nach einem gewissen Maaße eingerichtet, um damit etwas flüßiges, wie z. E. in den hällischen Salzwerken, (sonst findet man bey Salzwerken dergleichen nicht,) die Sole einander zuzumessen, und werden deren fünfe zu einer Pfanne gerechnet; ein Zober aber hält acht Eymer, und ein solcher Eymer zwölf Kannen hällischen Maaßes.

Zoccotara, s. **Socotra.**

Zoche, eine Art rußischer Fahrzeuge, oder Schiffe, welche aus grossen Bäumen zusammen gemacht sind, worinn ungefähr 20 bis 25 Mann stehen, und sich über die Flüsse setzen lassen können.

Zocotra, s. **Socotra.**

Zöblitz, ingleichen **Czabelitz**, (nicht aber auch **Zscheplitz**, und **Zeplitz**, wie in etlichen geographischen Lexicis unrecht steht,) eine kleine chursächsische Stadt, im erztgebirgischen Kreise, an der böhmischen Gränze. Sie ist wegen des vortrefflichen **Serpentinsteins** bekannt, der daselbst und sonst nirgends gebrochen, und daher **zöblitzer Serpentinstein** genennet wird; siehe **Serpentinstein.** Auch findet man bey Zöblitz Alabaster und Asbest; s. **Alabaster** und **Asbest.** Die Nahrung und das Gewerbe daselbst bestehet in dem Klöppelwerk von weissen Spitzen, und dem Verkehr mit leinenen Sachen an Garn und Leinwand; in der Viehzucht und Ackerbau; in der schönen Braunahrung; und hauptsächlich in der berühmten **Serpentinstein-Manufactur**, als welche wohl das meiste bey diesem Städtchen in der Nahrung ausmacht. Die **Jahrmärkte** dieses Orts fallen 1) Mont. vor Judica, 2) Mont. vor Peter Paul, 3) Montag vor Gallen. **Wilh. Steinbachs** Historie des von dem Serpentinstein bekannten Städtchens Zöblitz, Dresden 1751 in 4.

Zöllner, s. **Zoll.**

Zofala, s. **Sofala.**

Zofingen, s. **Zopfingen.**

Zoledenic, oder **Selothnick**, ist der 96ste Theil des rußischen Pfundes, oder so viel, als der dritte Theil eines Loths. Dieses Gewicht wird nur bey dem Handel im Kleinen gebraucht, und ist auch nur zur Bequemlichkeit derjenigen erfunden worden, so die Waaren vereinzeln.

Zoll, oder Daum, lat. *Uncia*, franz. *Pouce*, ein Längenmaaß, so der zwölfte Theil eines gemeinen Schuhes ist, und wiederum in zwölf Gerstenkörner oder Linien eingetheilet wird; siehe Daum und Schuh.

Zoll, ist auf den Bergwerken ein Maaß, welches den 80sten Theil einer Berglachter von 3½ Ellen beträgt.

Zoll, oder, wie solches Wort die Niederländer und die Niedersachsen aussprechen, Toll, imgleichen **Maut, Licent, Aufschlag, Impost**, lat. *Vectigal*, oder *Telonium*, franz. *Douane*, oder *Droits*, ital. *Dogana*, ist ein gewisses Geld, welches der Landesherr, theils für die Sicherheit der Straßen, theils für den Bau, oder die Erhaltung derselben, von ein = und aus = und durchgehenden Sachen und Personen, sowohl zu Lande, als zu Wasser, zu heben befugt ist. Der (1) **Unterschied des Zolls**, (a) von der Steuer besteht darinnen, daß diese ein Zeichen der Unterthänigkeit ist, und also eigentlich und ordentlicher Weise nur von den Unterthanen, und zwar von unbeweglichen Gütern; der Zoll aber sowohl von den Unterthanen, als von den Fremden, und nur von beweglichen Gütern, entrichtet wird: und (b) von dem Geleite ist der Zoll darinn unterschieden, daß jenes von solchen Sachen, die man durch den Geleitsbezirk führet; dieser aber von den Waaren, die man bey der Zollstätte verkaufet, gegeben wird: wiewohl insgemein beydes unter dem Namen des Zolls eingefordert; an einigen Orten aber auch von einander unterschieden wird. Siehe Auflage. Die Zölle selbsten haben ihren (2) **natürlichen Grund** in dem erlaubten Gebrauche der öffentlichen Straßen. Erweiset man andern eine Gefälligkeit; die aber mit einer Unbequemlichkeit verknüpfet ist, so fern nämlich die Straßen verderbet, und daher in gutem Stande müssen erhalten werden: so ist es alsdann billig, daß dafür eine Ersetzung geschehe. Das (3) **Recht Zölle anzulegen** hat eigentlich nur der Regent eines Landes, oder die höchste Landesobrigkeit. In Ansehung ihrer **Unterthanen** geschieht dieses vermöge der höchsten Gewalt, die sie in ihrem Lande hat. Was aber die **Fremden** betrifft: so leitet man solches Recht aus einem stillschweigenden Pacte, oder Vergleiche her, daß, wie man ihnen die Freyheit verstattet, Handel und Wandel im Lande zu treiben, und die Landstraßen zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit zu gebrauchen; also auch kein Zweifel sey, daß sie zu den Kosten, die deswegen müssen aufgewendet werden, etwas beyzutragen bewilligen. Jedoch darf heutiges Tages in dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation kein neuer Zoll ohne Bewilligung des Kaisers und der gesammten Churfürsten angerichtet, auch kein alter erhöhet werden. Uebrigens ist ordentlicher Weise nicht zugelassen, den Zoll mehr als einmal zu nehmen. Dieses Recht, Zölle anzulegen, oder zu erhöhen, heißt das **Zollrecht**, oder die **Zollgerechtigkeit**. Für den Genuß eines solchen Rechts sind hingegen (4) die **Zollherren schuldig**, an allen Orten, wo man ihnen Zoll reichet, den Reisenden a) sicher Geleite zu verschaffen, und b) die Straßen, Brücken, Dämme, Ufer, Schleußen und Häfen, rein, sauber und gut zu erhalten. Der (5) **Gegenstand des Zolles** sind a) die aus = ein = und durchgehenden Waaren und Güter, sowohl der Fremden, als der Unterthanen, welche Güter daher **zollbare Güter**, lat. *Res*, oder *Merces vectigales*, genennet werden: der Zoll von ausgehenden Gütern wird **Esitozoll** genennet, indem **Esito** ein italienisches Wort

Wort ist, welches den Ausgang bedeutet; auch an etlichen Orten b) die zu Wasser und Lande reisenden und handthierenden Personen; c) Pferde und Vieh; und d) Wagen und Schiffe. In Ansehung der Waaren und Güter, auf was für welche der Zoll geschlagen werden solle, hat man klüglich zu verfahren, und dahin zu sehen, daß solcher vornehmlich dergleichen Sachen betreffe, aus welchen die Unterthanen einen Nutzen schaffen können, oder wodurch der Pracht und Schwelgerey gesteuert werde; mithin soll der Zoll dasjenige, was zur Erhaltung Leibes und Lebens nöthig ist, entweder gar nicht, oder doch am wenigsten betreffen. Wie denn die meisten Lehrer darinn übereinstimmen, daß man dasjenige, was man zu seinem eigenen Gebrauche an Essen, Trinken, Baumaterialien ꝛc. einführet; noch mehr, wo man das Getreide und den Trank selbst gebauet hat, nicht verzollen dürfe, wiewohl die Praxis dagegen ist. Inzwischen genießen doch einige Personen sowohl, als Sachen, der (6) **Zollfreyheit**, das ist, daß sie, nach den Reichs- und Landesgesetzen oder Gewohnheiten von Erlegung des Zolles befreyet sind. Also ist bekannt, daß wenn Churfürsten und Stände des heil. römischen Reichs zu ihrem Behufe Kriegs- und andere Materialien und Sachen von Orten außer ihrer Bothmäßigkeit kommen, und damit anderer Stände Zollstädte berühren lassen; solche auf ergangene Requisitorialien jedesmal frey und ohne Erlegung des Zolles paßiret zu werden pflegen. Ja an gewissen Orten haben auch die Kaufleute, der Zölle wegen, eine sonderbare Freyheit zu genießen. Also bezahlen die Nürnberger und die wormser Kaufleute in der frankfurter Messe keinen Zoll: gleichwie die Nürnberger sich auch in noch mehrern Reichs- und andern vornehmen Städten der Zollfreyheit zu erfreuen haben, wovon der Artikel: **Nürnberg**, nachzusehen ist. Es giebt gar vielerley und fast unzählbare (7) **Gattungen des Zolles**, indem die Cameralisten, um sich ihren Herren beliebt zu machen, fast täglich neue dergleichen ausfinden. Die gewöhnlichsten lassen sich in zwey oder drey Classen eintheilen, nämlich in den Landzoll, und in den Wasserzoll, welchen beyden Gattungen noch der Marktzoll beygezählet werden kann. (a) Der **Landzoll**, lat. *Vectigal terrestre*, sonst auch das **Weggeld**, lat. *Passagium*, oder *Transitura*, genannt, ist derjenige, welcher zu Lande abgeleget werden muß; siehe **Weggeld**. Er unterscheidet sich wiederum a) in das sogenannte **Fahrgeld**, oder **Fahrzoll**, und **Fahrzins**, lat. *Vectorium*, welchen die Wagen erlegen müssen, und abermals eingetheilet wird in den insbesondere sogenannten **Fahr-** oder **Landzoll**, lat. *Vectorium in specie*, siehe **Fahrzoll**; und in den sogenannten **Brückenzoll**, oder **Brückengeld**, lat. *Pontivegium*, siehe **Brückengeld**; b) in den **Reuterzoll**, welchen die zu Pferde Reisenden entrichten müssen; c) in den **Fußgängerzoll**, welchen die zu Fuße Reisenden abtragen müssen; und endlich d) in das sogenannte **Geleite**, oder den **Geleitszoll**, lat. *Guidagium*, welcher für die öffentliche Sicherheit der Wege und Landstrassen abzulegen ist; siehe **Geleite**. (b) Der **Wasserzoll**, lat. *Vectigal aquaticum*, hingegen wird abermals unterschieden, a) in den insbesondere sogenannten **Wasser-** oder **Meerzoll**, lat. *aquaticum marinum*, oder *maritimum*; b) in den **Flußzoll**, lat. *fluviaticum*, wohin auch c) der **Flößzoll** zu rechnen; d) in den **Uferzoll**, lat. *ripaticum*; und e) in den **Hafen-** oder **Ankerzoll**, oder **Ankergeld**, lat. *Ancho-*

Anchoragium; siehe Ankergeld, und Hafen. Ferner heißt der bey Besuchung eines Markts zu entrichtende Zoll eigentlich (c) das Marktgeld, oder der Marktzoll, lat. *Vectigal nundinale*, wiewohl dieser letztere auch für ein Recht der Obrigkeit von den eingeführten Victualien genommen wird; daher denn auch das für den Platz zur Feilhabung der Waaren zu entrichtende Standgeld hieher gehöret; s. Marktgeld. Was die (8) Schätzung der Zölle anbetrifft: so müssen solche nicht zu hoch gesetzet, sondern nach Abzug, was die Waare an sich selbst kostet, auf den Gewinnst dessen, der damit handelt, geschätzet werden. Je geringer und leichter der Zoll an einem Orte ist; je florisanter ist daselbst die Handlung: denn kleine Zölle befördern, aber große Jmposten vertilgen die Handlung. Antwerpen, Lion, Genua rc. haben durch Steigerung der Zölle den besten Handel verloren: hingegen Amsterdam, Marseille, Livorno rc. durch ihre leidlichen Zölle erhalten. Die Ursache hiervon ist, weil die großen Unkosten die Waaren vertheuern, und den Kaufmann wieder zu kommen abschrecken. Siehe Justi von Manufacturen, Theil 1 p. 153. Daher sonderlich bey Meßzeiten darauf zu sehen ist, daß die Kaufleute leidlich im Zolle tractiret werden. Es leiden auch einige Sachen nicht einen immerwährenden Zoll, sondern bald eine Steigerung, bald einen Absatz, welche Schätzung der Ueberlegung des ganzen Commerciencollegii zu überlassen ist. Die (9) Art der Entrichtung des Zolles, ist nicht aller Orten einerley: an etlichen Orten werden die Zölle nach gewissen pro Centen; an andern aber stückweise angesetzet. Jn vielen Königreichen und Provinzen findet man eine besonders gedruckte (10) Zolltaxe, Zollreglement, Zollregister, Zollrolle, sonst auch Zolltarif genannt, worunter man ein auf landesherrlichen oder obrigkeitlichen Befehl gefertigtes Verzeichniß versteht, worinnen insgemein nach alphabetischer Ordnung die verschiedenen Kaufmannsgüter und Waaren stückweise, sowohl nach ihrer Benennung, als auch nach dem Werthe, wofür sie gemeiniglich verkaufet werden, specificiret zu befinden, nebst einer klaren und deutlichen Verordnung und Vorschrift, was und wie viel von den Fuhr- und Kaufleuten, auch andern Reisenden, sowohl von den bey sich habenden Sachen und Pferden, als Wagen, insbesondere aber von den ein = und ausgehenden, oder auch nur durchgeführten Kaufmannsgütern und Waaren, unter dem Namen eines Zolles, Maut, u. d. g. bezahlet werden soll. Und solche gedruckte Zolltaxe pfleget man zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen, damit die Zollbedienten nicht Unterschleif machen können. Das (11) Haus, welches an den Gränzen eines Staats, oder in einigen seiner vornehmsten Städte, zum Empfange der Ein = und Ausfahrtszölle, die auf die Waaren, nach dem Befehle des Fürsten geleget, und nach seinen Tariffen reguliret sind, aufgerichtet ist; wird gleichfalls der Zoll, ingleichen das Zollhaus, die Zollstätte, das Zollamt, der Maut, die Mautstatt, rc. fr. *Douane*, ital. *Dogana*, genennet. Dergleichen Zollhäuser giebt es viele, nicht allein in Deutschland, sondern auch in andern Ländern, sowohl in als außer Europa. Und mag ein Fürst, der des Zolles in seinem Lande berechtiget ist, das Zollhaus aufrichten, an welchem Orte seines Landes er will. Man pfleget aber allemal gewisse (12) Zollzeichen an den errichteten Zollhäusern aufzustellen oder aufzuhängen, wor-

auf zur Nachricht eines jeden Vorüberreisenden, verzeichnet ist, daß hier der Zoll abgegeben werden müsse. Es bestehen dergleichen Zeichen gemeiniglich in Zollsäulen, Zollstangen, Zollstöcken, Zolltafeln 2c. nebst des Zollherrn beygefügtem Wappen. Diejenigen (13) **Straßen und Wege**, woran solche Zollhäuser oder Zolleinnahmen aufgerichtet sind, und welche deswegen die Fuhrleute oder andere Reisende, die zumal zollbare Güter und Sachen bey sich führen, schlechterdings nicht verfahren dürfen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafen, heißen **Zollstraßen**. Die (14) **Zollbedienten** sind von zweyerley Art. Denn (a) einige sind bestellet, daß sie die tägliche Einnahme des Zolls verrichten, und die Rechnung führen müssen. Eine dergleichen Person wird der **Zolleinnehmer**, oder **Zollheber**, **Zolleinheber**, **Zöllner**, und **Mautner**, franz. *Douanier*, ital. *Doganiere*, genennet. (b) Andere sind dazu angenommen, daß sie die Straßen fleißig mit angehängten Wappen, oder Geleitsbüchsen des Landesherrn, bereuten müssen, damit keine zollbare Waare außer der Zoll- oder Geleitsstraße, und ohne Entrichtung des Zolles durchgeführet werde; oder sonst Frevel und Unordnung auf der Straße, oder Verderbung und Verminderung derselbigen vorgehe. Dergleichen Personen heißen **Zollbereuter**, oder **Geleitsreuter**, und werden sie unter diejenigen Bedienten eines Fürstens gerechnet, an denen sich durchaus kein Mensch vergreifen, noch sie mit Gewalt an der Verrichtung ihres Amts verhindern darf. Vielmehr muß ihnen in ihrer Verrichtung von den Gerichten jedes Orts aller benöthigter Beystand geleistet werden. Bey den obgedachten Zöllnern aber müssen alle zollbare Güter beym Aus- und Eingehen (15) richtig angegeben und frey gemacht werden. Dagegen wird denen, welche ihre Güter gehörig verzollet haben, von solchen Zöllnern ein (16) **Schein** oder **Zettel** zur nöthigen Belegung und Bezeugung der geschehenen Verzollung zugestellet; und heißt ein dergleichen Schein der **Zollschein**, **Zollzettel**, oder **Mautzettel**. Bey allen diesen Anstalten bleibt doch der (17) **Zollbetrug**, oder die **Zolldefraudation**, lat. *Vectigalium Defraudatio*, nicht aus, welche alle diejenigen listigen Ränke und Kunstgriffe unter sich begreift, wodurch die öffentlich angelegten Zölle von den Schiffern, Fuhrleuten und andern Personen mit Verfahrung der Zollstraßen, oder mit Verschweigung und Unterschlagung der zollbaren Güter und Waaren u. s. w. hintergangen und geschmälert werden. Es verfallen aber die, welche über dergleichen Betrug ertappet werden, in (18) **Strafe**, die darinnen besteht, daß das verfahrene oder verschwiegene Gut contreband gemacht wird. Jedoch muß bey dieser Strafe behutsam untersuchet werden, ob der Eigenthumsherr des Guts selbst, theils in die Verfahrung der Zollstraßen gewilliget, theils die zollbaren Waaren falsch angesaget, oder ansagen lassen; oder ob beydes bloß aus Bosheit oder Nachläßigkeit seines Fuhrmanns oder Schiffers geschehen. Hat der **Eigenthumsherr** (a) Wissenschaft von der Verfahrung der Zollstraße, so hat die Contrebandstrafe ihre Richtigkeit. Hat er hingegen (b) die Waare falsch angesaget, oder ansagen lassen: so hat man wiederum in Acht zu nehmen, ob bey der **Aussage aus Versehen**, oder aber **aus Unwissenheit** etwan ein Irrthum vorgefallen sey. Ist jenes geschehen, daß nämlich ein (α)

Versehen dabey vorgegangen: so findet die Contrebandstrafe keinen Platz, sondern nur die Strafe des doppelten Ersatzes: hingegen ist es mit der (b) Unwissenheit anders beschaffen, denn diese entschuldiget nicht; doch pfleget die Strafe alsdann insgemein gelindert zu werden. Ueberhaupt bemerken wir bey dieser Gelegenheit, daß ein Kaufmann nicht wohl thue, um zeitlichen Gewinns willen das Gewissen wegen Entrichtung des Zolls an den Nagel zu hängen, zumal da es ihm hernach doch frey steht, den ausgegebenen Zoll wieder auf die Waaren zu schlagen. Denn er hat von richtiger Ansage der Waare beym Zolle den Vortheil, daß er seine eingeführten Waaren jedermann frey vor Augen legen, und sich keiner, oft über lang oder über kurz vorfallenden Inquisition, oder, wie es an gewissen Orten genennet wird, angestellter Observation zu befürchten hat, sonderlich wenn er seine eingelösten Zollzettel fleißig beyleget und verwahret. Wenn nun aber (c) der Fuhrmann oder Schiffer den Zoll aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit überfährt: so wird, ob solches dem Herrn, dessen Sachen er führet, Schaden bringen, und selbige confisciret werden können, für und darwider gestritten. Für die bejahende Meynung streitet die von dem Herrn der Sachen geschehene Wahl des Fuhrmanns oder Schiffers, dem er eben dadurch auch Trauen und Glauben über das anvertrauete Gut zustellet; mithin, wenn er etwas daran ermangeln läßt, ihm die Schuld zuzuschreiben ist: wobey er doch seinen Regreß wider den Fuhrmann oder Schiffer nehmen kann. Andere aber unterscheiden, ob der Fuhrmann oder Schiffer vermöglich sey oder nicht; und behaupten, daß ersteren Falls die Sachen verfallen seyn, deren Herr aber sich bey dem Fuhrmann oder Schiffer erholen könne; hingegen letztern Falls das Abgenommene dem Herrn wieder ersetzet werden solle. Eine andere Sache ist es, wenn (d) ein Fuhrmann oder Schiffer aus Irrthum und Verstellung des Weges, an eine ihm unvorgesetzte Zollstätte gekommen; oder vom Winde verschlagen; oder von Seeräubern in einen Hafen, den er nicht zu berühren vermeynet, gejagt worden; oder wüßte nicht, und zwar aus einer rechtmäßigen Unwissenheit, daß er daselbst einen Zoll zu zahlen schuldig sey; oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet: so entschuldigen die Rechtslehrer billig einen solchen Verunglückten; jedoch, wo er sich gleichwohl zum Zolle nicht bekennen wollte, ist er zu der Strafe des doppelten Ersatzes des Zolles zu verdammen, welcher gedoppelte Ersatz alsdann auch Statt hat, wenn man zwar die Waaren angezeiget, aber, das Zollgeld nicht entrichtet hat. Unter die (19) Ursachen des Zollbetrugs gehören, außer dem Eigennutze, der Bosheit und der Nachläßigkeit der Eigenthümer des Guts, der Schiffer und Fuhrleute, vorzüglich a) die Vielheit der Zölle, welche den Schiffern und Fuhrleuten viel Versäumens und Aufenthalt machen, wenn sie allenthalben ihr Schiff, Pferde und Gut frey machen sollen, indem sie an manchen Orten halbe, ja ganze Tage aufgehalten werden: wiewohl solches wider der hohen Potenzen, denen solche Zölle zustehen, ihre Willensmeynung ist, als welche keinen Gefallen an Verzögerung der Commercirenden und Reisenden tragen; und b) die Insolenz, Hochmuth und Eigennutz vieler Zöllner und Zollbedienten, durch welche öfters die Last der Zölle den Schiffern, Fuhr- und Kaufleuten noch weit schwerer gemacht wird, als sie wirklich ist, indem es an vielen Zollstätten schon so weit gekommen ist, daß

keine obrigkeitliche Zollrolle, oder kein Tarif mehr vorgewiesen; sondern nach Gutdünken und Gefallen des Zöllners die Rechnung gemacht, und eine gewisse Summe abgefordert wird, wider welche der Zollgeber nicht muchzen noch weitere Erläuterung fordern darf, wenn er sich anders nicht für itzt und auf das zukünftige des Zöllners Unwillen, samt Verzögerung seiner Reise, oder gar, daß ihm seiner Widerspänstigkeit halber eine namhafte Strafe aufgeleget werde, auf den Hals ziehen will. Indessen ist man doch auch auf zuläßige (20) **Mittel wider die Zollbetrügereyen** jederzeit bedacht gewesen, und rechnet man unter solche vorzüglich a) die sogenannten **Wehrzölle**, welche die Zollherren auf den Gränzen und engen Pässen ihres Landes halten dürfen: sie dienen den Fuhrleuten zu keiner neuen Beschwerde, weil nur diejenigen allhier zollen müssen, welche, daß sie bereits in der ordentlichen Zollstatt das Schuldige ausgezahlet, sich mit einem Zollscheine nicht legitimiren können; b) das Verboth der Bey- und Schleifwege; und c) die obgedachten Zollbereuter. Geo. Adolph Carocius kluger Zollverwalter und Pachter, 1709 in 8. Anmerkungen vom Zoll und Geleite; in Schrebers Samml. B. 1 p. 1. Von Einrichtung der Mauten und Zölle, zur Aufnahme der Commercien; in Justi Finanz-Schriften, B. 1 p. 496. Von den Handelszöllen; im Versuch in politischen Schriften, über die Staatswirthschaft, die Handlung und Manufacturen (Rostock 1762 in 8) p. 67.

Zollenspicker, oder **Tollenspicker**, ein wohl gebauetes Haus an der Elbe, vier Meilen von Hamburg, am Ende des Kirchwerders, welches seinen Namen von dem einträglichen Elbzolle hat, der daselbst von den vorbey fahrenden Schiffen muß abgestattet werden, und den Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich zugehöret. Die Durchreisenden, welche sich der dasigen Fähre bedienen, finden auf diesem Hause ein gutes Quartier.

Zona, s. Erdkugel.

Zopf von Haaren, s. Pferd.

Zopfingen, oder **Zofingen**, und **Zoffingen**, lat. *Zofinga*, oder *Zophinga*, franz. *Zoffingue*, eine der vier befreyeten bernischen Städte, im untern Argow, in der Schweiz, an dem Wiggerflusse, in einem lustigen Thale gelegen. Sie ist sehr artig, und sowohl wegen des Alterthums, als wegen ihrer schönen Privilegien und **Manufacturen** merkwürdig. Diese letzten bestehen in seidenem und floretseidenem Bande, Leinwanden, Cattunen, Flanellen, ganz wollen; dito gestreift halbwollen und halbbaumwollen; dito halbbaumwollen und halbleinen; Limoges und Trieges ꝛc. Nicht weniger giebt es daselbst gute Leinwand- und Cattundruckereyen, und es wird auch gute **Messerschmiedarbeit** daselbst gemacht.

Zorgau, s. Blankenburg.

Zoroche, siehe unter Silber.

Zotenfelle, nennen die Kürschner diejenigen Felle, auf welchen noch die Wolle sitzt und ihnen zu bereiten Handwerks wegen zwar zukommen, auf den Wiederkauf aber zu erhandeln verboten sind.

Zscheplitz, s. Zöblitz.

Zucker, lat. *Saccharum*, franz. *Sucre*, ist der ungemein süße und angenehme Saft, der insonderheit aus dem Zuckerrohre ausgepresset und durch Kochen und Läutern zur gehörigen Festigkeit gebracht und gesaubert wird. Wir sagen: **insonderheit aus dem Zuckerrohre**, denn es ist zu merken, daß das Zuckerrohr zwar vorzüglich, aber nicht allein, Zucker gebe; sondern zu Quebeck bekömmt man auch eine große Menge von den Baum-

Baumwollenbäumen, welches starke Bäume sind; und in Canada erhält man viel von einem Baume, den sie Ahorn zu nennen pflegen. Es geben den Zucker auch viele andere Bäume, z. E. der wilde Pemmeranzenbaum; imgleichen der Honig. Das (I) **Zuckerrohr, Zuckerried**, lat. *Canna saccharina, Arunda saccharifera*, franz. *Canne à sucre*, und *Cannamelle*, aus welchem man demnach den Zucker vorzüglich bekömmt, ist fast denjenigen Gattungen von Rohre oder Schilfe gleich, die man bey uns in den Morästen und an den Ufern der Teiche stehen sieht. Der ganze (1) **Unterschied des Zuckerrohrs von dem bey uns in den Morästen and Teichen wachsenden Rohre** besteht darinn, daß die Haut dieses letztern hart und trocken, und das Mark desselben ohne Saft ist: dahingegen die Haut des Zuckerrohrs niemals sehr hart ist, und die schwammichte Materie, welche sie beschließt, mit vielem Safte angefüllet ist, der, jedoch mehr oder weniger süß, und in größerm oder geringerm Ueberflusse darinn vorhanden ist, alles nach dem der Erdboden, wo dieses Rohr gepflanzet ist, gut ist, oder Sonne hat; ferner die Witterung zu der Zeit, da man es abschneidet, günstig ist oder nicht; und endlich das Rohr selbst alt ist, indem diese Umstände insgesamt zu der Güte und Dicke des Zuckerrohrs das ihrige beytragen. Es erwächst insgemein zu einer (2) **Höhe** von 5 bis 6 Fuß, und zu einer **Dicke** von 1 bis 2 Zoll im Umfange. Jedoch findet man in der Insel Tabago welches, das 9 bis 10 Fuß hoch, und nach Proportion dick ist; und der P. Labat erzählet, er habe welches gesehen, das 24 Fuß hoch gewesen, und ohne den Kolben 24 Pfunde gewogen habe. Der (3) **Stengel** desselben ist in verschiedene Knoten abgesetzt, die einen Fuß weit von einander entfernet sind; und zwar desto weiter, je reicher das Rohr an Zucker ist. Dieser Stengel treibt an seinem Gipfel viele, lange, in einer Krone dicht beysammen stehende, und so scharfe (4) **Blätter**, daß, wer sie unvorsichtig angreift, von denselben leicht verletzet werden kann. Zwischen diesen Blättern kömmt in der Mitte die (5) **Blüte** und der **Saame** hervor. Es wachsen zwar auch aus jedem Knoten Blätter; aber diese fallen insgemein ab, wenn das Rohr höher wächst, und es ist ein Zeichen, daß entweder das Rohr nichts tauget, oder daß es von seiner Reife noch sehr weit entfernet ist, wenn man an demselben mit Blättern besetzte Knoten findet. Ist das Rohr reif: so ist es ganz mit einem weißen und saftigen (6) **Marke** angefüllet, aus welchem der Saft gepresset wird, woraus man den Zucker macht. Dieses Mark nennet man **natürlichen gewachsenen Zucker**, lat. *Saccharum nativum*, welches aber nicht zu uns heraus gebracht wird. Die (7) **Länder, wo das Zuckerrohr wächst**, anlangend: so bringt solches (a) **America**, und insonderheit Brasilien, samt den umliegenden Inseln sehr häufig hervor. Es wächst auch in (b) **Africa**, vornehmlich auf den Küsten von Guinea und Congo; desgleichen auf den canarischen Inseln, und den bey Africa gelegenen Inseln Madagascar, Madera, St. Thomas rc. (c) **Asien** nennet sein Ostindien, wo das Zuckerrohr häufig und bis in China wächst, dessen Landschaft Suchuen vor andern damit gesegnet ist. Nach (d) **Europa** ist es aus den canarischen Inseln überbracht worden, wo es in Spanien, wie auch in Provence, sonderlich aber in dem Königreiche Neapel, wohl fortgekommen ist; anderswo aber wird es nur in den Gewächshäusern zum Ansehen gehalten. In Ansehung der (8) **Pflanzung** dieses

Rohrs: so erfordert es einen lockern, fetten, und etwas feuchten Boden; und wird in Furchen gepflanzet, die einen halben Fuß tief sind. Solches geschieht auf zweyerley Art. Es werden nämlich entweder (a) die zeitigen **Rohrhalme** nach der Länge geleget, und ein jeder Knoten treibt einen neuen Sprossen. Die wollen im Anfange fleißig gejätet seyn; wenn aber die Wurzeln einmal gefasset haben, können sie viele Jahre dauern: es wäre denn, daß sie vom Wurme angestochen würden, da denn nichts besser ist, als sie auszureuten, und eine neue Pflanzung anzufangen; oder es werden (b) **junge Sprossen** von alten Stöcken abgenommen, und in solche Furchen versetzet. Zuweilen gelanget das Zuckerrohr in 9 bis 10 Monaten zu seiner (9) **Reife**; zuweilen aber erst in 15 Monaten. Man kann zwar das Zuckerrohr wohl 2 bis 3 Jahre, und auch noch länger in der Erde stehen lassen, ohne daß es verdirbt; nach dieser Zeit aber verdorret es. Indessen ist es am besten und sichersten, wenn es jährlich (10) **geerntet**, und über dem ersten Knoten von der Erde abgestoßen wird. Abhandlung von dem Anbaue des Zuckerrohres u. d. g. in den westindischen Eylanden, nebst der Empfehlung, solches in den südlichen Theilen des americanischen festen Landes zu pflanzen; im *Museo Rust. & Commerc.* B. 2 p. 143. Anmerkungen über den Anbau des Zuckerrohrs, wie solcher jetzo in Westindien getrieben wird; und von ihrer Art und Weise, den Saft zu kochen: ebend. B. 3 p. 25. Von der besten Art und Weise, den Zuckerrohrsaft in Westindien auskochen zu lassen; ebend. p. 226. Vom Baue und der Pflanzung des Zuckerrohrs in den französischen Colonien; in der **Allgemeinen Haushaltungs- und Landwissenschaft**, Theil 5 (Leipz. 1768 in 8) p. 120. In Ansehung der (II) **Bereitung des Zuckers aus dem Zuckerrohre** haben wir theils auf das Zuckersieden, theils auf das Zuckerraffiniren zu sehen. **Das (1) Zuckersieden betreffend:** so wird das Zuckerrohr, wenn es zeitig ist, abgeschnitten, der Gipfel davon gethan, von den kleinen Blättern, so daran sind, gereiniget, in Bündel gelegt, und nach der (a) **Zuckermühle** gebracht. Diese besteht aus drey starken hölzernen, auswendig mit eisernen oder stählernen Blechen umgebenen Walzen, die neben einander aufrecht stehen, wovon die mittlere noch einmal so lang als die andern ist, und vermittelst eines Sternrads die beyden neben ihr umtreibt; selbst aber entweder durch angespannete Ochsen, oder durch den Wind, oder auch durch das Wasser, umgetrieben wird. Zwischen diesen Walzen wird das Rohr zerquetschet, daß es den **Saft** von sich geben muß, welcher in einem großen steinernen Kruge oder Bottig gesammlet wird. Dieser Saft ist ganz dünne, und von süßem Geschmacke, vermischet sich leichtlich mit Wasser und Brannteweine, brennet im Feuer, und ist zur Gährung sehr geneigt. Er besteht aus harzartigen, öhlichten, salzichten nebst wässerigen und irdischen Theilen. Es wird aber solcher Saft aus dem obgedachten Bottig auf der Zuckermühle, durch Rinnen in die (b) **Zuckersiederey** geleitet: und zwar so ist die Zuckersiederey ein nahe bey einer Zuckermühle gelegenes großes Gebäude, in Gestalt eines erhabenen Saales, worinnen der aus der Mühle dahin geleitete Saft des Zuckerrohrs gesotten und zu Zucker gemacht wird. Auf selbiger darf solcher Saft nicht über 24 Stunden stehen bleiben, sonst jähret und versauert er: weshalben man auch auf einmal niemals mehr Zuckerrohr in der Mühle zerquetschen muß; als man in

24 Stunden zu versieden gedenket. Das Sieden selbst besteht in folgenden Arbeiten; a) wird der ausgepressete Zuckersaft in einem küpfernen Kessel, welcher der große Klärkessel heißt, bey einem gelinden Feuer gekocht, bis er die größte Unreinigkeit abschäumet, welche mit Löffeln abgenommen wird. Ist dieses geschehen, so wird das Feuer verstärket, damit er recht aufsieden möge, und wird mit allem Fleiße geschäumet: damit er sich auch desto leichter schäume, so schütten sie von Zeit zu Zeit etliche Löffel starke Lauge darein. Hierzu werden in großen Siedereyen drey Kessel gebraucht, und der Saft aus dem einen in den andern übergegossen. Wenn er nun wohl verschäumet hat: so wird er b) durch ein Tuch gegossen; in metallenen gegossenen Kesseln mit stärkerm Feuer nochmals gesotten and gereiniget, und zwar so lange, bis er zur genugsamen Dicke eingesotten, welches daraus abgenommen wird, wenn er, indem man ihn in die Höhe zieht, im Herniederfallen fest an einander hangen bleibt. Dieser zu seiner Dicke eingesottene Saft wird in den Zuckersiedereyen Syrup genennet; welcher aber nicht mit dem Syrupe, der in der Küche gebrauchet wird, noch mit den Syrupen, die auf den Apotheken zum arztneylichen Gebrauche verfertiget werden, zu vermengen ist. Dieses Sieden des ausgepreßten Zuckersafts geschieht gleichfalls in dreyen unterschiedenen Kesseln, aus einem in den andern. In dem letzten kochet er am längsten. Nach diesem wird er c) wieder in frische Kessel gethan, in welchen man ihn erkühlen läßt; jedoch also, daß er noch allezeit lange umgerühret werde, bis man ganz eigentlich darinn Körnlein wie Sand findet, welche ein unfehlbares Kennzeichen des völlig zubereiteten Zuckers sind. Es würde aber alles Kochen den Saft weiter nicht, als zu einer klebrichten dicken Substanz, ohne Körner machen, wenn nicht bey dem zweyten Sieden ein gewisser Zusatz dazu gegeben würde. Ohngeachtet man schon allerhand versuchet, hat doch keines besser angeschlagen, als Kalk in gemeinem Wasser abgelöscht. Ohne dieses, oder aber Potasche, (so doch, weil sie nicht so wohlfeil ist, selten gebraucht wird) kann man keinen Zucker körnicht machen; und wird solches Kalkwasser, wenn der Zucker durch des Feuers Hitze in die heftigste Bewegung gebracht worden, hinein gethan. Um aber das Ueberlaufen über den Kessel zu verhüten, wirft man nur einer Haselnuß groß reine frische Butter oder etwas reines frisches Baumöl hinein; so setzt sichs augenblicklich. Bey der ersten Siedung muß ja nichts fettes noch saures; und bey der zweyten nichts von der Lauge, so bey der ersten gebrauchet wird, dazu kommen: sonst ist alle Arbeit vergebens. Ueberhaupt kömmt in dem Kochen und Läutern des Zuckers auf des Meisters Erfahrenheit vnd Glück vieles an, daß der Zucker gut oder schlecht werde. Es thut aber auch die Beschaffenheit des Erdreichs in Indien vieles zu der Qualität des Zuckers, daß er daher auch dieserwegen sehr verschieden ist. Ist der Saft nun in so weit zu seiner Vollkommenheit gekommen; so schüttet man ihn, weil er noch warm ist, d) in hölzerne oder irdene kegelförmige Gefäße; welche unten an der Spitze ein zugestopftes Loch haben: In solchen Formen gerinnet er, und erstarret gleich als ein Salz, welches gemeiniglich in 24 Stunden zu geschehen pflegt. Hierauf wird er e) mit den Formen über gewisse hierzu bereitete Gefäße gesetzet, nachdem das obgedachte Loch eröffnet, und der Zucker durchstochen worden,

worden, damit der grobe schleimigte Saft, mit der noch übrigen Unreinigkeit, daraus und in solche Gefäße abtraufe, und der Zucker durch dessen Absonderung gereiniget werde. Nächst diesem wird f) das obere breite Theil des Gefäßes mit gestoßenem Pfeifenthone oder Lehm, und, in dessen Ermangelung, mit Kreide oder Asche beschmieret oder bestreuet; und zwar zum öftern, weil man glaubet, daß er die Unreinigkeit dem Zucker noch mehr benehme, und selbigen desto weißer mache. Wenn nun aller grober schleimichter Saft und Unreinigkeit abgelaufen ist: so g) hauet man die Zuckerkegel in große Stücken; und wird dieser Zucker alsdenn **grauer Moscovade** genennet, welcher als der erste Zucker, den man aus dem Safte des Zuckerrohrs zieht, zugleich derjenige ist, aus dem alle andere Gattungen von Zucker gemacht werden. Auf das Zuckersieden folget das (2) **Rafiniren des Zuckers**, welches (a) darinnen besteht, daß man den noch sehr unsaubern, schwärzlicht- oder braunaussehenden Moscovadezucker auf das neue läutert, erst recht von seiner Unreinigkeit säubert, und zu allerhand Arten von reinem, feinem, und weißem Zucker siedet. Der, welcher mit diesem Raffiniren des Zuckers umzugehen weiß, heißt ein (b) **Zuckerraffinirer**; gleichwie der Ort, wo das Raffiniren des Zuckers geschieht, oder wo der Zucker fein gemacht und in Hüte formiret wird, eine (2) **Zuckerraffinerey** oder **Zuckerraffinerie**, ingleichen eine **Zuckerbeckerey** (welcher letzte Name ihr auf eine unschickliche Art beygeleget wird, weil man allenthalben durch einen Zuckerbecker einen Conditor, das ist, der Zuckergebackenes verfertiget, verstehet), genennet wird. Man findet Zuckerraffinereyen sowohl in den Ländern, wo der Zucker wächst, als auch in Europa. Die meisten europäischen Raffinereyen, in welchen der aus Ost- und Westindien gekommene Zucker raffiniret, oder auf das neue gereiniget, und zu andern Sorten zubereitet wird; sind in Frankreich, England, Holland und Deutschland, auch wohl in Portugal. Deutschland kann Hamburg, Bremen, Lübeck, Stettin, Berlin, (wo 1747 die Splittgartische Zuckersiederey errichtet, und dahin privilegiret worden, die Churmark und Pommern mit Zucker zu verlegen), Danzig rc. nennen. Jedoch wird der Zucker, den man in Deutschland sieht, meistens in Amsterdam und Hamburg raffiniret. Amsterdam kann sich rühmen, daß es die meisten Zuckerraffinereyen habe, als deren über 60 sind. Hingegen kann Hamburg sich rühmen, daß in ihr das Zuckerraffiniren zu einer solchen Vollkommenheit gestiegen, dergleichen schwerlich an einem andern Orte anzutreffen. Und zwar so ist der Hamburger raffinirte Zucker viel compacter oder härter, als der amsterdamer; und weißer als der italienische; weswegen er auch vor andern den Vorzug hat; denn je härter und weißer der Zucker, je besser ist er. Die Arbeit selbst des Zuckerraffinirens besteht in folgendem: Man macht eine Lauge von ungelöschtem Kalke und Wasser an, und gießt solche mit Eyweiß auf den Zucker, rühret alsdenn selbigen ohne Unterlaß in stetem Sieden so lange um, bis er den zurückgebliebenen Schaum völlig auswirft. Damit aber die aufgegossene Lauge wieder davon komme; seiget man den also gesottenen Zucker durch ein Tuch; und läßt ihn auf das neue so lange sieden, bis gedachte Lauge ganz verzehrt und eingesotten ist. Dann schüttet man den Zucker von neuem in erdene Formen, bestreicht das breite Theil, wie beym Sieden, mit

Thon rc. und bringt ihn also zu seiner Vollkommenheit. Duhamels du Monceau Kunst des Zuckersiedens; im Schauplatze der Künste und Handwerke, Band 4 p. 237 u. ff. Hallens Zuckersiederey, in dessen Werkstäten der heutigen Künste, Band 4 p. 1 u. ff. Justi von Zuckerfabriken, in dessen Abhandlung von den Manufacturen, Th. 2 p. 549. Aus der nur erst beschriebenen gedoppelten Bereitung des Zuckers, nämlich dem Sieden und dem Raffiniren, ist klar, daß man allen Zucker (III) eintheilen könne in (1) rohen, dergleichen der Moscovade ist; und in (2) raffinirten oder geläuterten, dergleichen die übrigen Sorten sind. Es erhalten aber die verschiedenen (IV) Sorten oder Gattungen des Zuckers ihre Namen theils von dem Orte, wo sie wachsen, und woher sie gebracht werden; theils von der Güte und Ausarbeitung; und theils endlich von der Gestalt. Folgende Sorten führen ihre Namen von dem (1) Orte, wo sie wachsen, und woher sie gebracht werden; a) **Maderazucker**, flämisch und brabantisch **Madery-Suyker**, lat. *Saccharum Maderiense*, welcher von der Insel Madera kömmt, so auf dem atlantischen Meere an den Küsten von Africa liegt, und den Portugiesen zugehöret. Er wird von daher aus Portugal zu uns gebracht, und ist fast unter allen Sorten des Zuckers der beste und feinste, so, daß er noch den Canarienzucker übertrifft; daher man ihn auch am meisten zur Arztney und zu Confituren gebrauchen soll. Jedoch wird er selten zu uns gebracht. b) **Canarienzucker**, flämisch und brabantisch **Canariesuyker**, lat. *Saccharum Canariense*, so seinen Namen von den Canarieninseln führet, woher er anfänglich gebracht worden, und welche im atlantischen Meere, Africa gegen Abend, liegen, und den Spaniern gehören. Er ist nach dem Maderazucker der beste, und findet man dessen bey den Materialisten und Spécereyhändlern drey Sorten, wovon die eine immer besser als die andere, und heißen a) **ordinär fein oder gemeiner Canarienzucker**; b) **fein fein Canarienzucker**; und c) **fein fein fein Canarienzucker oder Candisbrodt**. Uebrigens ist nicht zu zweifeln, daß man nicht auch andern Zucker also zubereiten könne. c) **Valenzin- oder Valenzzucker**, lat. *Saccharum Valentinum*, der zu Valentia in Spanien raffiniret und gemacht wird. Er heißt auch **Feinzucker**, oder **Refinat**, **rafinirter Zucker**, flämisch oder brabantisch **gheerefineert Suyker**, lat. *Saccharum finale*, oder *finum*, oder *refinatum*, wegen seiner Reinlichkeit und schönen weißen glänzenden Farbe. Die Aerzte und Apotheker nennen **Tabarzethzucker**, *Saccharum Tabrazeth*, durch welches Wort die Araber den allerbesten und reinsten Zucker verstehen; und daher solcher Name vielmehr dem Maderazucker gebühret. Man hat von demselben dreyerley Sorten: a) fein, schlecht fein, lat. *finum*, b) fein, fein, lat. *magis finum*; und c) fein, fein, fein, oder superfein, lat. *finissimum*, weil er auf das allerfeinste geläutert ist. d) **Meliszucker**, lat. *Saccharum Melitense*, so von der Insel Maltha den Namen führet, welche Insel auf dem mitteländischen Meere zwischen den Küsten von Africa liegt, und den Johanniterrittern gehöret. Es heißt auch sonst **Speisezucker**, und gemeiner **Hutzucker**, weil er vornehmlich zur Speise gebraucht wird; doch ist ein guter Melis auch auf den Apotheken nicht zu verwerfen: wie denn der Melis öfters dem Canarienzucker an Härte wenig nachgiebt; ob er wohl nicht so weiß, sondern

dern etwas grauer als der schlechte Canarienzucker ist. Daher er auch von einigen gleich nach dem Canarienzucker, und also noch vor den Valenzinzucker gesetzet wird. Anfänglich ist er zwar aus der obgedachten Insel gekommen; itzo aber wird dessen viel in Hamburg und Holland gesotten und geläutert. Man hat a) geplackten oder gestreiften, b) großen, und c) kleinen oder Nettomelisse. e) Thomaszucker, Thomasmehl, flämisch und brabantisch Thomassuyker und Potsuyker, lat. *Saccharum Thomaeum*, so aus der St. Thomasinsel gebracht wird, die auf dem Meerbusen St. Thomä, welcher ein Theil des Meers von Guinea in Africa ist, liegt, und den Portugiesen gehöret. Er ist der schlechteste unter den Zuckersorten, die aus Portugal zu uns gebracht werden. Und obwohl die Portugiesen viele Meister aus Madera dahin haben kommen lassen, ihren Zucker weißer und härter zu machen: so haben sie es doch nicht zu wege bringen können, weil der Zucker alle den Geruch von der Feuchtigkeit der Erde an sich behält: wiewohl auch die Luft vieles dazu thut, indem sie den Zucker, wenn er aus den Formen kömmt, nicht trocknen läßt, weil sie gemeiniglich heiß und feucht ist, ausgenommen wenn die kühlen Winde vom Mohrenlande her wehen, die jedoch auch eben so wenig zum Zuckermachen tauglich sind. Dahero sind sie gezwungen, die Zuckerhüte auf niedrige Breter zu setzen, rund um aber und oben mit Aesten von dicken trocknen Bäumen zu beschließen, welche, wenn sie angesteckt werden, keine Flamme noch Rauch von sich geben, sondern nur wie erstickte Kohlen glimmen. Indessen will man auch zweifeln, ob derselbe alle aus der St. Thomasinsel gebracht werde, wie insgemein dafür gehalten wird, indem z. E. Pomet berichtet, daß er aus dem Syrupe der großen Zuckerhüte gemacht werde, und also eine Art der Cassonade sey. Es ist aber der Thomaszucker gemeiniglich weich, süßer und gesunder als der Refinat, und von Farbe bräunlich oder roth; weswegen er auch brauner Zucker, oder brauner Farin, imgleichen von den Aerzten und Apothekern rother Zucker, oder Rothzucker, lat. *Saccharum rubrum*, genennet wird. Desgleichen heißt er auch Cyperns zucker, franz. *Chypre*. Der beste muß fein trocken, und von Farbe röthlich grau seyn, auch fast nicht im geringsten brandig riechen; siehe Rother Zucker. Nachstehende Sorten haben ihre Namen von der (2) Güte und Ausarbeitung: a) Moscovade, Mascovade, Moscovade = oder Mascovadezucker, grauer Moscovadezucker, grauer Muscuat, franz. *Moscovade grise*, oder *Sucre des isles non atteré*, ist, wie oben schon gedacht, der erste Zucker, den man aus dem Safte des Zuckerrohrs, oder aus den ersten Zuckerhutformen bekömmt, und derjenige, woraus alle andere Gattungen von Zucker gemacht werden; daher er auch rother Zucker heißt. Weil nun dieser erste Zucker in großen Zuckerkegeln gesotten worden ist, derer einer öfters zwanzig Pfunde wiegt; so wird er, wenn er nach Europa soll gebracht werden, und nachdem er aus den Formen ausgemacht worden, in große Stücken zerschlagen, und in hölzerne Kisten fest eingestampfet. Eine jede solche Kiste wiegt 20 bis 30 Aroben, die Arobe zu 32 holländischen Pfunden gerechnet. In solcher Gestalt wird dieser Zucker unter dem Namen des grauen Moscovadezuckers, weil aller Zucker natürlicher Weise grau ist, nach Europa ausgeführet. In Europa wird er entweder als Moscovadezucker verkaufet; oder in den obgedachten Zuckerraffi-

ckerraffinereyen noch einmal gesotten, in kleinere Hutformen, wie man sie bey uns sieht, gebracht, und ihm die rechte Weiße und Härte gegeben. Betrachten wir ihn (a) so, wie er als Moscovadezucker in die Handlung kömmt; so hat man davon vier Sorten: der beste ist weißlichtgrau, mit glänzenden Körnlein; hernach kömmt der aschenfarbige, von gröbersandigten Körnern oder Substanz; der dritte ist recht dunkler Farbe, etwas geringer als vorige beyde, und gut zu raffiniren; und der allerschlechteste ist der dunkelrothe von mürben lockern Korne, so an Güte, Farbe und Menge am wenigsten gegen andere besteht. Bey dem Einkaufe des Moscovadezuckers soll man in Ansehung seiner Güte den erwählen, welcher nicht fett und schmierig, sondern, so viel es seyn kann, trocken ist; der Farbe nach weißlicht grau sieht, und so viel möglich, nicht brandig oder nach dem Rauche, sondern süß und lieblich schmeckt. Uebrigens ist dieser Zucker der geringste, daher er auch roh nicht viel gebraucht wird, ob er wohl zu dem Syrupisiren und rothen Confituren nicht untauglich ist; doch ziehen ihrer viele ihn dem Refinat vor; siehe **Moscovadezucker.** Betrachten wir ihn (b) so, wie er in den Zuckerraffinereyen, sowohl in als außer Europa, durch fernerweitiges Sieden zu seiner rechten Weiße und Härte gebracht wird: so entsteht daraus der so genannte b) Cassonadzucker; sonst auch Castonada- und Cassaunzucker, franz. *Cassonade* oder *Castonnade*, genannt, welches Wort einige daher leiten, weil dieser Zucker gemeiniglich in Kästen überbracht wird, obwohl solches nicht allemal geschieht; indem fast eben so viel in kleinen Tonnen ankömmt. Indessen heißt er doch auch Kastenzucker. Andere nennen ihn Farinzucker, weil er nicht in Hüten, sondern großen und kleinen Stücken kömmt. In den Seestädten wird er insgemein Puderzucker genennet. Die Franzosen nennen ihn auch *Sucre des isles atterk*, zum Unterschiede des Moscovadezuckers. Seine (a) Zubereitung besteht darinn, daß sie den Moscovadezucker abermals zerlassen, mit Eyerklar und Kalkwasser wohl reinigen oder läutern, durch ein Tuch seigen, in Formen gießen, und wenn der Syrup abgeflossen, durch Uebergießung einer in Wasser zerlassenen Kreide weiß machen, indem solches Wasser durch den Zucker zieht, und, was noch unsauber darinn ist, mit sich nimmt. Von diesem sodann aus den Formen genommenen Zucker werden hierauf drey (b) Sortimente gemacht, also, daß der unterste Theil des aus der Forme gezogenen Stückes für das beste; der oberste aber für das schlechteste Gut; folglich der mittelste für Mittelgut passiret. Der also sortirte Zucker wird auf große Tücher gebreitet, damit er vollends an der Luft austrockne, hierauf in Kasten oder Tonnen geschlagen, und also zu uns gebracht. Er soll in Ansehung seiner (c) Güte, trocken und körnicht seyn, schön weiß sehen, süß und angenehm schmecken, und wie nach Veilchen riechen, dergleichen der unterste Theil der Hutformen zu seyn pflegt. Der allerbeste wird aus Brasilien (d) gebracht; siehe **Cassonadzucker.** Dieser Zucker wird von den Zuckerbeckern sehr (e) gebraucht, weil er sich nicht so bald candisirt, und die Confituren schön weiß davon werden, auch sich besser halten lassen. Uebrigens macht selbiger sowohl als der Moscovadezucker noch einmal so süß, als der kostbare. Eben dieser Cassonadzucker wird auch wohl (f) in Hüte gegossen, in blau Papier gewickelt, und von den Franzosen sodann *Sucre de sept livres*, das ist Sie-

Siebenpfundzucker, genennet, wiewohl ihm solcher Name nicht gar wohl zukömmt, indem diese Hüte gemeiniglich mehr und bis zwölf Pfunde wiegen. Die Holländer verschicken dergleichen große Hüte, anstatt des blauen Papiers in Palmblätter eingewickelt, daher sie den Namen **Palmzucker**, franz. *Sucre de Palme*, bekommen. c) **Getriebener Zucker**, franz. *Sucre passe*, ist zwar weißer und härter, als der Moscovadezucker; aber dennoch von dem Moscovadezucker wenig unterschieden: jedoch hält er das Mittel zwischen Moscovade- und dem vorstehenden Cassonadzucker. Man nennet ihn daher auch **grauen Cassonadzucker**, franz. *Cossonade grise*: gleichwie den Cassonadzucker, von dem wir vorhin geredet, zum Unterschiede von diesem, **weißen Cassonad**, franz. *Cassonade blanche*. Jener wird auf eben die Art, wie der Moscovadezucker gemacht, nur mit dem Unterschiede, daß man den Zuckersaft, wenn er aus den Kesseln kömmt, durch ein grobes weißes Tuch durchseiget, und daß, wenn er fertig ist, man ihn in Fäßchen thut, die mit verschiedenen Löchern durchboret sind, damit er sich desto besser läutern könne. Aus den bisher angezeigten Gattungen werden in Holland, Hamburg, und anderswo durch wiederholtes Läutern in Laugen von lebendigem Kalke, noch andere Gattungen gemacht. Denn je öfter der Zucker mit Kalkwasser oder Lauge gekochet oder gereiniget wird; desto weißer, reiner und härter wird er. Nach dieser Feine und Weiße nun erhält er besondere Namen. Den allerfeinsten Zucker, nennen die Franzosen d) **Royalzucker**, (*Sucre royal*), das ist **Königszucker**. Dieser muß auf das höchste rein und weiß seyn, glänzen, schwerlich zerbrechen, inwendig wie Crystallen sehen, und bey dem Anbruche flinkern, auch süß und lieblich schmecken, und ein wenig wie nach Veilchen riechen; siehe **Königszucker**. Nach diesem folget bey den Franzosen e) der *Demyroyal*. Beyde Sorten sind bey uns die besten Canarienzucker; die andern aber werden bey uns f) **Resinat** genennet, und haben wieder verschiedene Sorten: (a) ordinäre, (b) fein, und (c) fein fein. Der g) **Zuckerkant, Zuckercandi, candirter Zucker, Candizucker, candisirter Zucker, Candelzucker, Crystallenzucker**, lat. *Saccharum candum*, oder vielmehr *cantum* (weil es von dem neugriechischen Kanton herkömmt, welches eckig heißt), franz. *Sucre candi*, ist ein zum höchsten gereinigter und durch Candisiren in eine Crystallenforme gebrachter Zucker. Diesen zu verfertigen, lassen sie den Zucker mit Wasser sieden, bis daß ein dicker Syrup daraus wird; hernach schütten sie ihn ganz siedend heiß in ein thönernes Geschirr, in welches sie einen Haufen kleine Stöcklein fein ordentlich geleget haben; und stellen darauf das Geschirr wohl zugedeckt in eine Stube, welche 14 Tage nicht gar zu warm gehalten wird: so candisiret er sich, oder legt sich an. Sodann nehmen sie ihn heraus, lassen ihn vertriefen und trocken werden. Der übrige Saft wird hernach weiter gekocht, und wie zuvor übergeschüttet. Die Stäblein müssen von keinem andern Holze geschnitten seyn, als von Tannen, Kiefern, Pinienbaum oder Dosenholze, indem sich der Zucker an keinem andern eher candiret. Es hat dieser Zucker nicht den Fehler, daß er, wie aller Hutzucker, sehr schleimet. Man findet aber bey den Materialisten und Apothekern zweyerley Zuckerkant: a) der eine ist klar, helle und durchsichtig, wie ein Crystall, wird aus dem besten Madery- oder Canarienzucker, auch andern schon geläuterten oder

raffinir-

raffinirten Zuckern bereitet; daher er auch weißer Zuckerkant, weiß Candizucker, Eißzucker, lat. *Saccharum candum* (oder *cantum*) *album* gennet wird. Diesen weißen Zuckerkant kann man in den Landen, wo schönes Wasser ist, viel klärer machen, als wo kein so schönes Wasser ist: weswegen auch der holländische immer theurer ist, als der französische, indem seine Güte darinn besteht, daß er schön weiß und durchscheinend ist. b) Der andere ist zwar auch klar, aber braunfärbig, und wird niemals helle, sondern bleibt dunkel; daher er **brauner Zuckerkant, roth Candizucker, rother Zuckerkant**, lat. ***Saccharum candum*** (oder ***cantum***) ***rubrum***, genennet wird. Und dieser entsteht, wenn der weiße zu oft oder zu viel gekochet wird: wiewohl er auch von dem St. Thomas- und braunen Zucker und Farine auf eben die Art, als der Weiße gemacht wird. Es muß aller Zuckerkant, wenn er gut seyn soll, schön weiß oder braun, crystallisiret, hell und durchsichtig, trocken oder hart und rein, und von süßem, lieblichem Geschmacke, seyn; auch langsam in dem Munde zergehen. Wozu die Seidenfärber den Schaum vom Zuckerkante gebrauchen; siehe im **Schauplatze der Künste und Handwerke**, Band 3 p. 346. Zu dem Zuckerkant kann man noch den so genannten h) **Steerzucker** zählen. Die übrigen Sorten des Zuckers sind noch folgende: i) **Schaumzucker**, franz. *Sucre d' Ecume*, ist weich, wie ein dünner Honig oder Syrup, und wird aus dem Abschaume des Zuckers nur von den beyden letzten Kesseln gemacht, indem man den andern Schaum für die Brannteweine aufhebt. Man bringt den Schaumzucker aus den Inseln, wo man die Zucker siedet und in Formen gießt, in Tonnen zu uns, und wird ziemlich wohlfeil verkauft. Er wäre auch in vielen Stücken anstatt des Honigs nützlich zu gebrauchen, indem er wohlfeiler ist, als der Honig, wenn nur nicht so viel Betrug damit vorgienge. k) **Syrupzucker**, franz. *Sucre de Syrop*, ist ein Zucker, den man, seit dem der Zucker so starken Abgang gefunden hat, und daher theurer geworden ist, aus dem abgeträufelten Syrup zu machen angefangen hat. Es giebt davon groben und feinen. Außerdem werden noch in den holländischen, hamburgischen und andern deutschen Zuckersiedereyen folgende Gattungen von Zucker gemacht: l) **Bassern**, welches die allerschlechteste Art ist, die man ordentlich wieder in die Pfanne wirft; m) **halbe Bassern**; n) **Lumpen-** oder sogenannte **gemeine Kochzucker**, sowohl a) **große**, oder **grobe**, als b) **kleine** oder **feine**; u. a. m. Endlich so unterscheiden sich auch die Zuckersorten nach ihrer (3) Gestalt. Denn aller Zucker, wie er bey unsern Materialisten angetroffen wird, ist entweder in ganzen Stücken, oder in Mehl. In die erste Classe, nämlich zu dem Zucker (a) **in ganzen Stücken** gehören: a) der Zuckerkant, und b) alle Zucker in sogenannten Hüten, oder Brodten, als da sind Maderazucker, Canarienzucker, Refinat u. s. w. Daher sie **Hutzucker**, oder **Zuckerbrodt**, franz. ***Sucre en pain***, genennet werden. Diese Hüte, oder Brodte sind von verschiedener Größe oder Schwere, von 1½, 2, 3, 4, 6, 7, bis 20 Pfunden: je kleiner die Hüte sind, je besser ist auch der Zucker. Sie werden, nachdem sie fein oder grob sind, entweder 1) in blaues, oder weißes **Papier**; oder auch 2) in **Palmenblätter**, wie der Palmzucker, eingewickelt; oder endlich 3) **nackend gelassen**, welcher Zucker daher **nackender Zucker** genennet wird. In die letztere Classe, nämlich zu dem Zucker (b) **in Mehl**, werden gezählet: a) alle sogenannte

Puderzucker, als Moscovadezucker, Cassonadzucker etc. die aus den Ländern, wo der Zucker wächst, insgemein in kleine Stücken zerschlagen, in hölzernen Kisten, Fässern, oder Kanasters (Körben) eingepackt geschicket werden; ferner b) die Baffern, Lumpen = und Meliszucker, weil solche, wegen ihrer wenigen Härte, leicht in Stücken brechen; und endlich c) die gesammleten Brocken, so sich von den andern Arten abstoßen, aber, nachdem sie zusammen gelesen worden, in Fässer und Kästen eingeschlagen, und zu uns gebracht werden; indem man sie gemeiniglich zu Syrupen, und auch nunmehr in die Speisen gebrauchet. Die (V) **Güte des Zuckers**, nämlich des geläuterten oder raffinirten, erkennet man an seiner (1) **Härte**: je härter der Zucker, (so, daß, wenn man mit den Fingern daran schlägt, er gleichsam wie ein Glas klinget,) je besser ist er; ferner an seinem (2) **Glanze**: je glänzender der Zucker, (so, daß er bey dem Anbruche flinkert,) je besser ist er; und endlich an seiner (3) **Weiße**: je weißer der Zucker, je besser ist er. Wir müssen aber von der Weiße des Zuckers zweyerley anmerken: a) je weißer der Zucker ist, desto mehr **Kalk** und weniger **Oel** hält er in sich. Es darf aber niemand vor der Einmischung des Kalkwassers, oder anderer laugichter Sachen erschrecken, um den Zucker nicht zu gebrauchen: denn der Zuckersaft nimmt nicht mehr davon an, als das saure Salz sättigen, oder saturiren kann. b) Je weißer der Zucker an Sorten fällt, je weniger machet er süsse: so bald aber die Sorten geringer fallen, so wird es gleich gespüret, also, daß der gemeine oder schwarze und weiche Zucker zum Versüßen der beste ist. Denn wenn der grobe braune Zucker durch die scharfe und von Kalk gemachte Lauge geläutert, und der unreine grobe Schleim daraus getrieben worden: so bekömmt er einen etwas scharfen Geschmack, weil durch das vielfältige Läutern an der Süßigkeit immer etwas abgeht: hingegen hat der geringe und grobe Zucker viel mehr fette oder schleimigte Theilchen bey sich, die bleiben wegen ihres schleimigten Wesens länger in dem Munde, und geben demnach den Nerven des Geschmacks einen viel größern Eindruck. Mit dem Zucker, sowohl dem rohen, als dem raffinirten oder geläuterten, wird ein weitläuftiger (VI) **Handel** geführet. Und zwar so bringen den Zucker (1) aus **Ost- und Westindien** nach **Europa**, die Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer und Holländer. Eine jede von diesen Nationen hat ihre eigene Länder, wo der Zucker wächst: als **Portugal** besitzt die Bay aller Heiligen, Brasilien, St. Thomas, Madera etc. **Spanien**, Neuspanien und einige von den antillischen oder caribischen Inseln; **Frankreich**; St. Domingo, Antegoa und Martinique etc. **England** Jamaica, die barbadischen Inseln, Knigthon, und andere mehr.; und **Holland**, Surinam. Was insbesondere (2) **Deutschland** betrifft: so versehen absonderlich Amsterdam, oder Holland überhaupt, und Hamburg ganz Deutschland vorzüglich mit raffinirtem oder geläutertem Zucker, indem sie große Kisten oder Fässer von Zuckerhüten oder Brodten aller Orten hin versenden, die sodann daselbst Centner = oder Pfundweise verkaufet werden. Zu (a) **Amsterdam** wird ein sehr starker Handel mit Zucker von allerley Gattungen getrieben, der vornehmlich aus Ostindien, Brasilien, den barbadischen Inseln, St. Domingo, Antigoa, Martinique, und Surinam gebracht wird. Alle diese Zucker

kommen entweder in Fässern oder in Körben (Kanasters) oder in Kisten, und geben nach dem Unterschiede dieser Fässer, Körbe, oder Kisten, ein verschiedenes Thara, und sowohl für gut Gewicht, als für promte Bezahlung, für jedes ein pro Cent Abzug. Aller Zucker wird daselbst pfundweise verkaufet, und nach Grot flämisch behandelt und bezahlet: a) der weiße brasilische Zucker gilt 11 bis 13 Grot flämisch das Pfund; und der braune dito, oder Moscovade 7 bis 9 Grot flämisch. Dieser letzte wird mit 18 Monat Rabatt verkaufet. Thara ist bey beyden gleich, nämlich 240 Pfunde für die langen, und 190 Pfunde für die kurzen Kisten. b) Der ostindische Zucker gilt insgemein 10 Grot flämisch das Pfund. Er kömmt in Kisten, oder auch in Kanasters oder Körben. Die Kisten sind schon tharirt, und das Thara darauf gesetzet; die Kanaster oder Körbe aber thun 20 Pfunde Thara. c) Der Zucker von den barbadischen Inseln wird für 6½ bis 7½ Grot flämisch das Pfund verkaufet. Die Fässer, so bis 899 Pfunde wiegen, geben jedes 150 Pfunde Thara; und diejenigen, so 900 Pfunde und darüber wiegen, thun 16 pro Cent Thara: die halben Fässer aber thun 20 pro Cent Thara. d) Der Zucker von St. Domingo wird für 5½ bis 6½ Grot flämisch; e) der von Antigoa für 5 bis 6 Grot flämisch; und f) der von Martinique für 5½ bis 6 Grot flämisch verkaufet. Da diese drey Gattungen in Fässern kommen: so geben die Fässer von 500 Pfunden und darüber 90 Pfunde Thara; die kleinern Fässer aber von 250 Pfunden geben 45 Pfunde; und die, so darunter sind, 18 pro Cent Thara. g) Der Zucker von Surinam wird für 5 bis 7½ Grot flämisch verkaufet. Die Fässer, in denen er kömmt, geben, wenn sie über 600 Pfunde sind, 20 pro Cent, und, wenn sie unter 600 Pfunden sind, 120 Pfunde Thara; h) der Hutzucker, oder Zucker in Brodten, wird für 11 bis 16½ Grot flämisch verkaufet. Man thariret die Fässer. i) Von Zuckerkant werden beyde Gattungen, sowohl der braune, als der weiße, netto verkaufet. Jener, der braune, gilt insgemein 14½ bis 15½; und dieser, der weiße, 19 bis 25 Grot flämisch das Pfund: für gut Gewicht und für promte Bezahlung wird für jedes 1 pro Cent gekürzet. In (b) Hamburg werden die (a) ungeläuterten Zucker, oder, wie man sie daselbst nennet, die Puderzucker, ordentlich bey Pfunden verkaufet, und zwar nach Bancogeld, entweder gleich contant, oder auf drey Monate zu bezahlen; da denn der Zucker theurer zu stehen kömmt. Man genießt allezeit 8½ pro Cent Rabatt. Die Gattungen dieser ungeläuterten Zucker oder Puderzucker, welche nach Hamburg gebracht werden, sind folgende: 1) über England: a) Cernaanzucker, in Führen- oder weich Holz eingepackt; b) Jamaica- und barbadische Zucker, kommen in Stückfässern, und geben die, so über 1000 Pfunde wiegen, 15 pro Cent Thara, dito von 500 Pfunden 18 pro Cent, dito von 200 bis 300 Pfunden 20 pro Cent Thara und ½ Pfund gut Gewicht; c) Englisch weiß Puder, kömmt wie vorstehendes, auch in gleichen Gefäßen, giebt auch gleiche Thara. Es ereignet sich zwar bey dieser Thara einiger Vortheil, der aber wieder zu schanden wird, wenn der Zucker unten in den Fässern sehr feucht wird; 2) über Portugal: a) Pernambuc-Puder, kömmt in langen Kisten, welche nach geschehener Ausleerung thariret werden, geben 12 Pfunde Besen schön; dito kurze Kisten, Thara was sie wägen,

gen, und 10 Pfunde Besen schön, gut Gewicht 3 pro Cent; b) in großen Böden, wie Wachs, wird **Brodtzucker** genannt, wägen etliche 30 Pfunde, kommen aber selten; c) **Temeszucker**, ebenfalls in Platen, auch gar selten; 3) über **Frankreich**: **caribische Zucker**, in kleinen Fässern von 400 bis 500 Pfunden geben Thara 20 Pfunde, jedoch ohne Gesetz. Die (b) raffinirten Zucker werden zu Hamburg mit 4⅔ Rabatt verkaufet. Beyläufig gedenken wir, daß die, welche mit Zucker handeln, die Fässer, oder Kisten den Tischlern verkaufen, die dieses Zuckerkistenholz vielfältig zu Schränken, Tischen, und dergleichen verarbeiten. *Candin en important Considerations on the nature of the Sugar trade, with Copper plates*, London 1763. Die (VII) **Abgänge des Zuckers beym Sieden und Raffiniren** bestehen theils in dem Schaume, der aus den Kesseln abgenommen wird; theils in dem abgelaufenen schleimichten Safte aus den Zuckerhäfen, oder Zuckerformen; theils in den Hefen, welche in den Tüchern zurück bleiben, durch welche der Saft geseiget wird. Alle drey Abgänge sind nicht ohne Nutzen. Der (1) **Zuckerschaum**, welcher zuerst abgenommen wird, dienet allein (a) für das Vieh; aus dem andern aber wird ein Getränk (b) für das Hausgesinde zugerichtet. Und endlich wird aus dem Zuckerschaume von den beyden letzten Kesseln (c) der obgedachte Schaumzucker gemacht. Der (2) **abgelaufene schleimichte Zuckersaft**, oder der Abfluß aus den Zuckerhäfen, welcher nicht zu Zucker gerinnen will, sondern immer flüßig, wie ein dünnes Honig bleibt, wird hernachmals wieder gesotten, so viel möglich von aller Unsauberkeit gereiniget, in Tonnen gefüllet, und unter dem Namen: **Syrup, Zuckersyrup, Zuckerhonig oder Kemel**, versendet und verkaufet. Von dem Unterschiede, nach dem er mehr oder weniger gesaubert oder raffiniret worden, heißt er theils **weißer**, oder **Candissyrup**; theils **schwarzer, brauner**, oder **gemeiner Syrup**, ingleichen **Bastartsyrup**; siehe **Syrup**. Aus dem Zuckerschaume, aus dem Abflusse von den Zuckerhäfen, und aus den (3) **Zuckerhefen** wird der **Rum** oder **Zuckerbranntwein abgezogen**; siehe **Rum**. Den (VIII) **Gebrauch des Zuckers** selbsten betreffend: so ist solcher, wie bekannt, gar vielerley: und zwar so ist er 1) überhaupt die angenehmste Gewürze an Speisen, und kann man ihn absonderlich bey allerhand Milchwerke gebrauchen; am meisten aber bey den Speisen, wozu Eßig oder Wein genommen wird; ingleichen allezeit bey gekochtem frischem oder gebackenem Obstwerke. Man gebraucht ihn ferner stark 2) beym **Einmachen des Obsts**. Man thut ihn nicht weniger mit 3) in die **Kuchen- oder Gebackensteige**, damit sie lockerer und süßer davon werden. Desgleichen wird der Zucker 4) unter die Ingredienzien der **Chocolade** mit genommen; und dessen eine nicht geringe Menge 5) bey den heute zu Tage so sehr gebräuchlichen **Wasserdebauchen**, gleichwie auch (6) **zu arztneylichem** Gebrauche verthan. Ja es lässet sich aus den Zucker (7) für die **Bienen** ein zuverläßiges Nahrungsmittel zubereiten; siehe **Leipziger Intelligenzblatt** 1767 p. 78; jedoch vergleiche man damit das Jahr 1766 p. 282. Endlich äußert sich sein Nutzen (8) bey vielen aus Zucker bereiteten Stücken, die wir gleich anzeigen wollen, wenn wir zuvörderst noch gleichsam im Vorbeygehen erinnert haben, daß man gleichwohl anstatt des Zuckers viele andere Dinge brauchen, und also bey dieser ausländischen Waare sparen könne. Unser Honig schicket sich sonderlich dazu; inglei-

imgleichen der aus gewissen kleinen Kürbissen gesottene Saft. Ja es läßt sich auch der Honig zu einem Zucker sieden; nur kann man ihn noch nicht so raffiniren. Die nur gedachten (IX) aus Zucker bereiteten Stücke sind: 1) der **Penidzucker, Penydzucker, Zuckerpenid, Kinderzucker,** (weil er den jungen Kindern, für die der Zuckerkand gar zu hart ist, mit Nutzen gegeben wird,) lat. *Sacharum penidium*, franz. *Penides*, oder *E-penides*, ist ein sehr gelinder Zucker, welcher sich von gemeinem Hutzucker oder auch gar Cassaunzucker machen läßt, indem man solchen Zucker mit Brunnenwasser über dem Feuer durch Eyerweiß clarificiret, und so lange kochet, bis er zerbrüchig, und nicht an den Zähnen hangen bleibt: darnach wird er, weil er noch warm ist, mit einem Nagel oder Hacken gewunden. Wenn er gar leicht gemacht werden soll: so wird er, nachdem er genug gekochet, auf eine Marmortafel, mit süßem Mandelöle bestrichen, ausgeschüttet: sodann mit den Händen, die man zuvor mit Kraftmehle gerieben hat, als wie ein Teig geknetet, damit man sich die Hände nicht verbrenne; und alsdann kann man ihn nach Gefallen winden. Er muß trocken und weiß, locker, mürbe und leicht seyn, sich leichtlich brechen lassen; und lieblich süße schmecken. Die ihn bereiten, mischen öfters fein viel Kraftmehl drunter, damit er schön weiß werde: denn das Kraftmehl ist wohlfeiler, als der Zucker. Wenn man ihn kostet, kann man solches gar bald merken, denn das Kraftmehl machet, daß er in dem Munde wie Teig schmecket. Es kömmt dieser Zucker unter allerhand Arztneyen. Man führet ihn bey den Conditors und auf den Apotheken. 2) Der **Gerstenzucker,** lat. *Saccharum hordeatum*, franz. *Sucre d'Orge*, ist ein Zucker, der eben so stark, als der Penidzucker gekocht wird. Er muß frisch bereitet, trocken, gelb und durchsichtig, an Farbe dem Agtsteine gleich, brüchig, lieblich und süße vom Geschmacke seyn, und darf im Munde nicht so gleich zergehen. Seinen Namen bekömmt er von der Gerste, welche dazu kommen sollte: allein die Zuckerbecker machen so viel Wesens nicht; sie nehmen nur schlecht Wasser, und bemühen sich bloß, diesen Zucker schön und lieblich vom Geschmacke zu machen. Einige mischen etwas Safran darunter, damit er eine höhere Farbe überkomme, siehe **Gerstenzucker;** 3) **Zuckerkörner,** von denen ein besonderer Artikel folget; 4) **Rosen-** 5) **Citronen-** und 6) **Violenzucker,** die aus feinem Zucker mit Rosenwasser oder Rosenöle, mit Citronensafte und Citronenschalen, und mit Violensafte zugerichtet werden; 7) **Zuckergeist,** 8) **Zuckeröl** u. s. w. imgleichen 9) verschiedene Gattungen von **Zuckerwerke,** oder Zuckergebackenem, als a) **Zuckerbrodt,** (nicht der Zucker in Brodten, der, wie obgedacht, auch diesen Namen führet,) oder **Biscoten,** franz. *Biscuit*, siehe **Biscoten;** b) **Marcepane,** c) **Pasten,** d) **Marmeladen,** u. s. w. von denen besondere Artikel handeln. Alles Zuckerwerk findet man bey den Zuckerbeckern, von denen ein Artikel folget: und dienet nicht nur zur Pracht, Zierde und Schleckerey auf der Tafel; sondern auch zur Gesundheit, wenn Pommeranzen- und Citronenschalen, Nüsse, Quitten, Ingwer, Kalmus, Cichorien, und andere heilsame Gewächse also eingemacht genossen werden; siehe **Candirte Sachen** und **Confect.** Auch müssen wir hier der **Zuckerbilder** gedenken. Sie sind Figuren von feinem Zucker, welcher, nachdem er im Wasser resolvirt und dann wieder zur Consistenz

gekochet worden, in dazu verfertigte Formen gegossen, und dann mit rother Brasilienfarbe, worunter etwas Alaune ist, bemahlet, und mit kleinen zerschnittenen Blättchen Silber und Gold beleget wird. Die Postamente oder Füße der Figuren werden mit grünen, der Kopf und die Haare der Puppen mit gelben, und die Blumen und Zweige mit rothen scharfen Glasglanze bestreuet. Man verfertiget solche Zuckerbilder vorzüglich in Hamburg, und auch an andern Orten; doch ist zu merken, daß der gedachte Glasglanz Kindern u. erwachsenen Personen schädlich sey; siehe Tob. Conr. Hoppen von dem Mißbrauche derer sogenannten Hamburger Zuckerbilder, Berlin 1750 in 4. Von dem Zucker überhaupt lese man: 1) *Histoire naturelle du Cacao et du Sucre*, Paris 1719 in 12 m. K. 2) Von der Natur und Kraft des Zuckers; im **Allgemeinen Magazine** Band 8 p. 331; 3) **Peter Kalms** Beschreibung, wie Zucker in Nordamerica von Bäumen gemacht wird; in der **Realzeit.** 1756 p. 567, und in den **Schwedischen Abhandlungen** Band 13 p. 149; 4) Vom Zucker aus Ahornbäumen, in den **Schwedischen Abhandlungen** B. 16 p. 236; 5) **Marggrafs** chymische Versuche, einen wahren Zucker aus verschiedenen Pflanzen, die im Lande wachsen, zu ziehen, aus den **Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften** 1747, in dem **Hamburger Magazine** Band 7 p. 563; 6) Vom Zucker aus dem Ahornbaum, in den **Fränk. Samml.** Band 4 p. 36.

Zuckerbecker, oder **Conditer**, und **Condirer**, franz. *Confiseur*, lat. *Condimentarius*, *Dulciarius*, einer der aus Zucker mancherley zierliches und angenehmes Gebackenes zuzurichten; auch allerley Früchte, Wurzeln, Saamen ꝛc. in Salz oder Eßig, vornehmlich aber in Zucker, naß oder trocken einzumachen, oder zu überziehen weiß. Sie handeln mit allen diesen von ihnen verfertigten Waaren; ingleichen bisweilen mit Zucker, Thee, Caffee, und andern Gewürzwaaren; siehe auch *Confiseur*.

Zuckereis, oder **Eisspiegel**, wird der Guß von Zucker genennet, welcher bey dem Zuckergebackenen zu oberst, als ein Deckel, darauf gegossen wird.

Zuckerkörner, franz. *Dragées*, sind Gattungen von kleinen und trockenen Confecten, die aus kleinen Früchten oder Gesämen, oder kleinen Stücken wohlriechender und gewürzhafter Schalen, oder Wurzeln gemacht sind, die mit sehr hartem und insgemein sehr weißem Zucker überzogen sind. Man machet Zuckerkörner von so verschiedenen Gattungen, und unter so vielerley Namen, daß es nicht leicht seyn würde, sie alle zu nennen, und zu beschreiben. Wir wollen also nur folgendes anmerken, daß man Berbisbeeren, Himbeeren, Melonenkerne, Pistazien, Pinien, Haselnüsse, Mandeln von verschiedenen Gattungen, Zimmt, Pomeranzenschaalen, Coriander, Cubeben, Anis, Fenchel, ꝛc. auf diese Art mit Zucker überzieht, und also Zuckerkörner daraus machet. Die **guten Eigenschaften** dieser Zuckerkörner sind, daß sie frisch gemacht sind; daß der Zucker zu denselben rein, und nicht mit Stärkenmehle vermischet sey; daß sie hart, trocken, und sowohl inwendig, als auswendig weiß sind; und endlich, daß die Früchte, Saamen, oder andere Sachen, die inwendig in denselben enthalten sind, frisch sind. Zu deren **Erhaltung** wird erfordert, daß man sie an trockenen Orten aufhebe, indem ihnen die Feuchtigkeit ganz zuwider ist, als welche sie weich machet, und sie außer

Stand

Stand setzet, verkauft zu werden. Siehe auch *Dragée*.

Zuckerwurzel (peruvianische), s. **Battates**.

Zuckmantel, eine kleine Stadt in Schlesien, in dem neißischen Fürstenthume, zwischen Otmachau und Jägerndorf gelegen. Es ist itzt eben kein sonderlicher Ort; vordem aber war er wegen der Gold-Silber-Kupfer- und Eisenbergwerke berühmt; und wegen der vortrefflichen Metalle, so es daselbst gab, hieß der Ort ehedem **Edelstein**. Itzund treibt diese Stadt viel Gewerbe mit **gebleichtem oder weißem Garne**, das stark aus diesem Orte, insonderheit nach der Oberlausitz, zu den sogenannten weißgarnichten Leinwanden, verführet wird.

Zufälle, unversehene Zufälle, Glücks- und Unglücksfälle, lat. *Casus fortuiti*, heißen alle diejenigen Fälle und Dinge, die man nicht vermeynet hat, oder hat absehen, noch durch Vorsichtigkeit, Fleiß und menschliche Kräfte, Witz, oder Verstand, verhüten können, als da sind Brandschaden, Kriegsverwüstung, Landesüberschwemmung, Räuberey ꝛc. Vorzüglich pflegen Kaufleute **Unglücksfälle** zu nennen, wenn ihnen auf ihrer Schiffsreise, oder ihren Gütern und Schiffen zur See, Unfälle begegnen, als da sind Brand, Schiffbruch, Seeräuber ꝛc. Will ein Kaufmann Bonis cediren, oder einen Anstandsbrief suchen; so muß er mit klaren und ungezweifelten Urkunden darthun, daß er durch dergleichen ganz unverschuldete und unversehens zugestoßene Zufälle, sie seyn zur See, oder zu Lande vorgefallen, um das Seinige gekommen, und in Schaden und Abfall der Nahrung gerathen; siehe *Bonis* **cediren**, und **Anstandsbriefe**.

Zufuhr, oder **Zugang**, **Zu- und Abfuhr**, franz. *Apport*, *Amenage*, heißt das Hin- und Wiederreisen derer, so Lebensmittel, oder Kaufmannsgüter zu einem Orte bringen, oder von demselben wieder abholen. Dieselbe, wenn sie nicht mit verbotener Waare getrieben wird, soll niemanden verwehret oder abgestricket werden. Aus der Ab- und Zufuhre ist Handel und Wandel entstanden, und damit er nicht unterbrochen, sondern vielmehr gefördert werde; sollen Wege und Straßen im Bau und Wesen unterhalten, auch vor Raub und Gewalt sicher gestellet werden.

Zug, heißt unter andern insbesondere bey verschiedenen Handwerkern und Kaufleuten eine ganze Folge gewisser Stücke, so in ihrer Ordnung zusammen gehören, z. E. ein Zug Drahtsaiten sind 12 Röllchen von No. 1. bis 12. u. d. g.

Zug, franz. *Zug*, ein Canton und Stadt in der Schweiz. (1) Der Canton Zug ist zwar der kleinste, aber einer von den angenehmsten in der ganzen Schweiz. Er gränzet gegen Abend an den Canton Lucern, gegen Mitternacht an den Canton Zürch, gegen Mittag an den Canton Schweiz, und gegen Morgen an die Cantons Zürch und Schweiz. (2) Die Stadt Zug, so die Hauptstadt in diesem Canton ist, liegt am Zuger See, und ist gut gebauet. Das Land bringt Wein, viel Getreide, viele und schöne Kastanien, und hat vortreffliche Viehweiden. Man machet daselbst **Leinwande**, und **wollene Zeuge**, zum Gebrauche des Landes. Sie hat das **Recht zu münzen**: also schlägt sie 1) Schillinge, oder Lutzer, wie zu Lucern, deren einer thut 3 Rappen, 3 einen Batzen, und 90 einen Thaler; 2) Oertlein, wie zu Schafhausen, deren 8 machen einen Thaler oder 9 Lutzer: eines thut 13¼ Kreuzer; 3) Batzen, wie zu Lucern.

Zugabe, franz. *Surplus*, heißt dasjenige, was der Verkäufer einer Waare dem Käufer über das, was er verlanget hat, giebt. Dergleichen ist der Ausschlag des Gewichts, den die Specereyhändler geben; die Zugabe, die man bey den schneidenden Waaren über das geforderte Ellenmaaß giebt ꝛc.

Züchen, **Bettzüchen**, ein leinenes Gewebe, welches von einem andern dergleichen, das man **Ballen** nennet, darinnen unterschieden ist, daß die Züchen nur Rautenweise und auf Leinwandart gewebet sind; die Ballen aber Blumen haben. Man hat blaue und weiße. Zu Neiße, in dem schlesischen Fürstenthume gleiches Namens, werden die schönsten unter den oberschlesischen gemacht; wiewohl ihnen die breßlauer Ballen an Güte vorgehen. Sie werden von Neiße nach Breßlau und Hamburg verführet, an welchem letzten Orte sie ihre eigene Stelle in der Preiscourante haben. Man hat auch unter den Züchen die sogenannten Dickzüchen, imgleichen die aufgeschossene, und viele andere Arten mehr, welche in unbeschreiblicher Menge in den breßlauer Jahrmärkten auf dem sogenannten Schmetterhause zu sehen sind. Die sie machen, werden **Züchener** genennet, und machen ein besonderes Handwerk aus. Siehe **Neiße**, und **Breßlauer Ballen**.

Züllichau, oder Züllichow, insgemein Zülch, lat. *Züllichovia*, eine große, volkreiche und befestichte Stadt, nebst einem Schlosse und Amte in dem Herzogthume Crossen, und zwar in demjenigen Kreise, welcher von ihr den Namen führet, an der polnischen Gränze auf einem Hügel gelegen. Diese Stadt hat verschiedene **Manufacturen**, und insonderheit **Tuchfabriken**; wie denn die züllichauer Tuchmacher die frankfurter Messen so häufig besuchen, daß, weil sie besonders gute Tücher machen, die nach ihrer Zubereitung leichtlich für englische paßiren können, solches um so viel mehr Käufer von ausländischen Orten, auch sogar von Hamburg und Lübeck, nach Frankfurt locket. Das dasige Waysenhaus hat seit 1727 einen **Buchladen**, welchem der König in Preußen unterm 14 December 1735 ein allergnädigstes Generalprivilegium über alle bisherige und künftige Verlagsbücher desselben, ertheilet, um sie ein für allemal vor dem Nachdrucke zu bewahren.

Zünfte, s. **Zunft**.

Zürch, ein Canton und Stadt in der Schweiz. Der (I) **Canton Zürch**, lat. *Pagus Tigurinus*, ist zwar nicht der Zeit nach, aber dem (1) **Range** nach, der erste, und nächst Bern der größte, volkreichste und mächtigste unter den schweizerischen Cantons. Er (2) gränzet gegen Morgen an die Grafschaft Toggenburg, und die Cantons Schweiz und Glaris; gegen Mittag an die Cantons Lucern und Zug, wie auch die sogenannten freyen Aemter; gegen Abend an die Grafschaft Baden und das Kletgow; und gegen Mitternacht an den Canton Schafhausen, und das Türgow. Dieser Canton hat in Ansehung seiner (3) **natürlichen Beschaffenheit** viele hohe, jedoch fruchtbare Berge, Thäler, Flache Länder und Aecker; imgleichen viele Flüsse und Seen, wodurch das Land mit allem, was es nöthig hat, versorget wird. Was insbesondere die (4) **Naturgaben** anbetrifft, so ist der Canton Zürch einer der fruchtbarsten an (a) **Getreide**; wie er denn auch (b) **Obst** in ziemlicher Menge hervor bringt; und an den meisten Orten, sonderlich nach dem Rheine zu, befinden sich (c) **Weinberge**. Die Limmat, die Aa, und der Zürchersee liefern allerhand (d) **Fische**. Auch ist dieser Canton mit

vielen

vielen schönen (e) **Erdarten** gesegnet, als da sind: a) eine schöne weisse **Kreide**, welche neben dem gemeinen Gebrauche sonst zu allerley Sachen zu gebrauchen ist. Sie wird in der Pfarre Uster, im Wyl genannt, auch bey dem Dorfe Mur, welche letztere besser, als jene ist, gefunden; b) **Trippel**, eine aschfarbene rauche Erde, womit die Handwerksleute die Geschirre poliren: Sie wird in den Schanzgräben der größern Stadt Zürch angetroffen, s. Schweitz; c) eine **fuchsrothe Erde**, welche die Töpfer zur Glasur gebrauchen, und auf dem Uetli- und Albisberge gefunden wird; d) eine **ganz rothe Erde**, welche die Töpfer zum Grunde ihres grünen Geschirres gebrauchen, und im Lindberge angetroffen wird; e) ein **marmorirter Hubert**, eine Erde in Gestalt eines vielfältigen Marmors, die aus weiß, blau, gelb und roth vermenget ist: Man findet sie auf dem Albisberge; f) eine von **allerhand Farben**, roth, weiß und gelb **marmorirte Erde**, welche fest zusammen hält, und sich schön poliren läßt; wird an der Steig gefunden; g) ein **aschfarbener Lehm**, welcher zu den Böden in Pfisteröfen überaus dienlich, und daher auch auswärts verführet wird. Man trifft sie im Lattenberge an; h) eine **schwarze und rothe Erde**, welche bey Schwamendingen gegraben und von den Töpfern gebrauchet wird: die schwarze ist sehr gut zu Kochgeschirren, die Feuer halten sollen; und die rothe wird mit zu den gemein gelbgeflammten Geschirren genommen; i) ein **Letten**, so zu Käpfnach gegraben wird, und woraus die sogenannten käpfner Steine gebrannt werden, die trefflich gut in das Feuer sind; k) **Torf**, u. s. w. desgleichen ist der Canton Zürch an brauchbaren (f) **Steinen** reich: Also findet man darinnen Topfsteine, Gypssteine, Wetzsteine, Feuersteine, Steinkohlen, Marmor, Alabaster rc. gleichwie es in der Sihl und in der Glatt nicht weniger Kieselsteine giebt, welche eine Crystallart haben und sich poliren lassen, auch zum Glasmachen trefflich zu gebrauchen wären. Insonderheit aber floriren in diesem Canton die (6) **Manufacturen** vortrefflich, wie denn vorzüglich darinnen so viele Krepone gemacht werden, daß alle Länder damit versorget werden können. Die so mancherley Manufacturen sowohl, als die blühende (6) **Handlung** daselbst, machen, daß Zürch einer von den reichsten unter allen schweizerischen Cantons ist. Und trägt zu dem Flore der dasigen Manufacturen und Handlung nicht wenig bey, daß die (7) **Einwohner** theils sehr geschickt, alles nachzumachen, was sie sehen; theils sehr arbeitsam sind. Sie arbeiten wohlfeil, welches ihnen ebenfalls bey dem Verkaufe ihren Manufacturen den Vorzug verschaffet. Die (II) **Stadt Zürch**, oder **Zürich**, lat. *Tigurium*, ist die Hauptstadt des itztgedachten Cantons. Sie ist groß, wohl gebauet, reich, und stark bewohnt: aubey liegt sie in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, an einem schönen See, der Zürchersee genannt, aus welchem die Limmat heraus fließt, so die Stadt in zwey ungleiche (1) **Theile** theilet, so die **große** und **kleine Stadt** heißen; beyde aber werden durch zwey schöne hölzerne Brücken an einander gehänget. Was die Stadt vornehmlich berühmt und reich macht, sind die häufigen (2) **Manufacturen** und **Fabriken**, so daselbst theils von langen Zeiten her im Gange gewesen; theils von einigen Franzosen, die nach der Widerrufung des Edicts von Nantes nach Zürch geflüchtet, neu angelegt worden sind. Es sind aber die dasigen Fabriken folgende: a) **Silber- und Golddraht- auch Bortenfabriken**; b) **Sammet- und Taffent-**

Taffentfabrik; c) Terzinelfabrik; d) Stepp- und Nehseidefabriken; e) Trame- Organzis- und Floret-fabriken; f) halbseidene Zeugfabriken; g) halb- und ganz seidene Schnupftücherfabriken; h) baumwollene u. seideneStrumpffabriken, wie denn auch die obgedachten geflüchteten Franzosen, die bis dahin zu Zürch unbekannt gewesene Manufactur der nismer Strümpfe, eingeführet haben, welche noch itzt daselbst von verschiedenen Bürgern mit gutem Erfolge fortgesetzet wird; i) Florfabriken; k) wollene und seidene Kreppfabriken; l) wollene Zeugfabriken; m) Kalamankfabriken; n) Nesseltuchfabriken; o) Indiennefabriken, und p) Kreponfabriken, so eine von ihren vornehmsten Fabriken ist, und wird ihr halbseidener und halbwollener Krepon allen andern vorgezogen; s. Krepon. Man q) spinnt auch daselbst viel Baumwolle, die zur Werfertigung der itzterwähnten Zeuge weißer und gedruckter Cattune, baumwollener Strümpfe und Schnupftücher, und das feine baumwollene Gespinnste zu Netteltuche gebrauchet wird. Uebrigens hat die Stadt noch zwey r) Gießhütten oder Glockenhäuser, wiewohl nur eine davon anitzo gebraucht wird, und werden darinnen schöne Glocken, Stücken &c. gegossen, und eine s) Papiermühle. Die Stadt Zürch treibt eine starke und sehr einträgliche (3) Handlung, wozu ihr (a) der Limmatfluß und die Zürcher See sehr wohl zu statten kommen. Darauf holen sie die Waaren aus Italien, und bringen sie über den Vogel- und Schlügenberg in den Wallenstädtersee, von diesem in den Zürchersee, und von dem, durch Hülfe des Flusses Limmat, in den Rhein. Darnach können sie solche in Deutschland aller Orten hinbringen. Die (b) Allervornehmsten in der Stadt schämen sich nicht Handlung zu treiben. Sie legen sich eben so fleißig darauf, als der geringste Bürger; und ihre großen Reichthümer bewegen sie nicht, ihre Emsigkeit, ihre Geduld, und die nöthige Arbeit zu Vermehrung ihrer Manufacturen und Vollkommenmachung ihrer Arbeit, an die Seite zu setzen. Der (c) Gegenstand ihrer Handlung sind a) überhaupt ihre oben schon erzählten schönen Manufacturen, die sie durch ganz Deutschland, Holland und Italien vertreiben. Ja auf den frankfurter und leipziger Messen haben ihre Kaufleute, b) insonderheit in wollenen Kreponen und seidenen Floren, einen so starken Abgang, daß man ihre Gewölber gleich in den ersten Tagen oft von Waaren leer sieht. Desgleichen ist die italienische Seide, mit welcher sie beydes ihre eigene Manufacturen, als auswärtige Correspondenten in Frankreich, England, Holland und andern Ländern versehen, unter ihre wichtige Handlung zu setzen; und wird von denen jährlich nach Italien, Piemont und Trient reisengen Zürcher Kaufleuten aus der ersten Hand gesucht. Nicht weniger floriret der Buchhandel in Zürch: und endlich handelt man auch daselbst mit allen in der Schweiz befindlichen Kräutern, Blumen und Gesäme, die weit und breit versendet werden. Die Stadt Zürch hat zwey große (4) Jahrmärkte oder Messen, so 8 Tage währen, nämlich a) 14 Tage nach Pfingsten, und b) auf St. Felix- und Regulatag. Wenn einer dieser Jahrmärkte angeht, rentet der Rathschreiber einen Tag zuvor in der großen und kleinen Stadt herum; und verkündiget selbigen an neun unterschiedlichen Orten. Es werden auch auf den ersten May und den St. Martinstag Märkte, sonderlich von Vieh gehalten. Unter denen guten (5) Ordnungen, welche zum Wohlseyn des Landes dienen, führen wir in Ansehung

sehung der Handlung an: a) den Salzhausschreiber und desselben Buchhalter, welche den Salzhandel unter Händen haben. Auch ist über die Salzkammer ein eigenes b) Salzdirectorium gesetzet, von einem Bürgermeister, zweyen andern Häuptern, dem Salzhausschreiber, und dem Salzhausbuchhalter. Desgleichen sind c) Herren des kleinern Raths geordnet, die Schiffe zu beschauen, wenn sie nach Basel geführet werden, oder so man nach Zurzach fährt, damit kein Unglück mit faulen Schiffen begegne. Nicht weniger ist d) eine Weinmarktcommißion gesetzet, damit kein Vorkauf oder anderer Frevel mit dem Weine auf dem Weinmarkte geschehe: diese Commißion besteht aus einigen verordneten Herren des Raths. Wiederum sind e) gewisse Censoren gesetzet, welchen alle Schriften müssen gezeiget werden, die man in den Druck geben will. Neben diesen guten Ordnungen sind verschiedene (6) obrigkeitliche Tribunalien und Commißionen, durch welche die Standes- Civil- und öconomische Geschäffte besorget werden. Unter solchen bemerken wir nach unserer Absicht a) ein kaufmännisches Directorium, bestehend aus 4 Herren des kleinen, 5 des großen Raths, und 3 aus gemeiner Bürgerschaft, welches sich angelegen seyn lassen soll, daß die Kaufmannschaft in gutem Flor erhalten werde. Ferner b) die Leinentuchcommißion, bestehend in zweyen verordneten Herren zum Leinentuchverkaufe, deren der eine des kleinen, und der andere des großen Raths ist. Auch ist c) eine Verordnung zur Handhabung des Münzmandats von 8 kleinen und 2 großen Räthen. Unter denen (7) bürgerlichen Diensten zu Zürch, welche zu unserer Absicht dienen, gehören vorzüglich: a) der Abbeiler, dessen Pflicht ist, so in der Stadt Wein ausgerufen wird, den Wein zu versiegeln, damit kein Betrug mit dem Umgeld geschehe; b) der Bestehter von dem Kaufhause, welcher dem Waagmeister behülflich seyn, und der Fuhren halber die nöthige Vorsehung thun muß; c) fünf Bothen, nämlich der Bern- Basel- Schafhauser- Churer- und St. Galler Bothe, welche von den Directoren der Kaufmannschaft bestellet werden: und ist ihre Pflicht die übergebenen Packete, Briefe rc. an bestimmten Ort mit Fleiß und Treue zu übermachen; d) die Karrenzieher, deren sind 6 vor dem Kaufhause, und ist ihre Pflicht, das Kaufhaus, fleißig abzuwarten, und sowohl abgeladene Waaren einem jeden, dem sie zugehören, nach Hause, als auch andere Waaren wiederum zum Kaufhause zu führen; e) zwey Postmeister, so von den Directoren der Kaufmannschaft gesetzet werden, und ist ihre Pflicht, alle zugebrachte Schreiben in Deutsch- und Welschland zu spediren, und die von fremden Orten ankommenden Briefe an ihre gehörige Oerter abzusenden; f) der Schiffmeister des obern Wassers, dessen Pflicht ist, alle Kaufmannsgüter in großen Schiffen, den See, und folgends die Lint hinauf, bis auf Wesen und Wallenstatt abzufertigen; die Güter, so den See hinunter kommen, werden von einem Schiffmeister von Schweiz, und einem von Glaris spediret; g) sechs Schiffmeister des niederen Wassers, deren Pflicht ist, alle zurzacher Marktleute und Güter hinunter zu führen, desgleichen auch die Kaufmannsgüter nach Basel zu liefern; h) zwey Spanner vor dem Kaufhause, deren Pflicht ist, alle Kaufmannsgüter vor dem Kaufhause auf die Wägen zu laden, sowohl die ankommen, als die, so abgeführet werden; i) der Sustmeister zu Horgen, dessen Pflicht ist, auf dem Wasser

die

die Waaren zu spediren, die von Lucern, Zug, ꝛc. nach Zürch in das Kaufhaus gehen: imgleichen die Waaren von hier, auch das Salz, so in die Länder geht, fleißig abzufertigen; k) der **Thurnhütter** im **Wellenberg**, dessen Pflicht ist, nebst Verwahrung der Gefangenen, den Zoll derjenigen Waaren, so über den See gehen, als Wein, Mühlenstein, ꝛc. fleißig einzuziehen und einzuliefern; l) der **Waagmeister** oder **Kaufhausschreiber** im Kaufhause, dessen Pflicht ist, alle Kaufmannsgüter lassen abwägen, den Zoll einnehmen und überantworten, auch alle Güter ordentlich verzeichnen; m) der **Wardin**, dessen Pflicht ist, alle Sorten von Gold oder Silber zu probiren, was neu gemünzet ist: er soll auch alle Gewichte von Eisen oder Mösch, was Gattung sie immer sind, auf die Probe setzen, und wenn sie just und gut, den Zürichschild darauf schlagen; n) der **Weinfuhrmann**, dessen vornehmste Pflicht ist, wenn Oberländer Wein kaufen, die leeren Fässer oder Lägelein zum Verkäufer, und von dannen voll wiederum an die Schifflände zu führen; o) der **Ynzeller**, dessen Pflicht ist, Kornsäcke, so ins Oberland gehen, ordentlich in die Güterschiffe einzuzellen und einen Schiffmeister anzuzeigen; u.a.m. Zürich (8) rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, a 8 Heller; wie auch nach Gulden zu 40 ß, a 12 Heller. Dieser Zürcher Gulden hat überhaupt 16 Batzen, 40 ß, 60 Kreuzer, 240 Angsters, oder 480 Heller. 1 Thaler von 1½ Reichs fl. hat 1⅘ Zürcher fl. 28⅘ Batzen, 72 ß, 108 Kreuzer, 432 Angsters, oder 864 Heller. 1 Batze hat 2½ ß, 3¾ Kreuzer, 15 Angsters, oder 30 Heller. 1 ß hat 1½ Kreuzer, 6 Angsters, oder 12 Heller. 1 Kreuzer hat 4 Angsters, oder 8 Heller. 1 Angster hat 2 Heller. Die (9) Valuta des berechneten Geldes ist zweyerley, nämlich Courant und Wechselgeld. Zu Courant-Valuta werden die Waaren eingekauft, und die gemeinen Abgaben abgetragen; dabey läßt man den alten Franz. Louis d'Or 7 fl. 42 Kreuzer, oder 7 fl. 28 ß; und andere Species nach Proportion gelten: Dieser Werth wird aber nach den Umständen zuweilen anders regulirt. Bey Wechselgeld hergegen ist festgesetzt, daß vorgedachter Louis d'Or nur zu 7 fl., der Ducat zu 3 fl. 54 Kreuzer, und der Thaler (Ecu Espece) zu 108 Kreuzer im Werth gerechnet werden soll. Diesem zufolge wäre der Unterschied zwischen Wechselgeld und Courant-Valuta 10 p. C. also sind, in Ansehung der **Reduction**, 5 Thaler, gleich 9 zürcher fl.; 5 Reichs fl., gleich 6 zürcher fl.; 10 Ducaten, gleich 39 zürcher fl. Wechselgeld, 10 zürcher fl. W. G. aber, gleich 11 zürcher fl Cour. Geld zu rechnen. Die gangbaren (11) **Münzsorten**, die in **Zürich** gepräget werden, sind im **Golde**: Ducaten, wenn sie ¼ Pistole wiegen, zu 4 fl. 15 Kreuzer, oder 4 fl. 10 ß; und wenn sie von ordinairen Gewichte sind, zu 4 fl. 18 Kreuzer; oder 4 fl. 12 ß am Werthe: Ferner im **Silber**: Thaler, oder Ecus, die Cours haben, zu 2 fl.; halbe und quart Guldenstücke zu 30 und 15 Kreuzer; Batzen zu 2½ ß, oder 3¾ Kreuzer; ganze, halbe und viertel Schillinge zu 12, 6 und 3 Heller, und 2 Hellerstücke. Von (12) **fremden Münzsorten** sollen, laut Edicts vom 2 Aug. 1752, Cours haben, nämlich im **Golde**: 1 franz. neuer Schild-Louis d'Or zu 9 fl. 24 ß, oder zu 9 fl. 36 Kreuzer. 1 Franz. Sonnen-Louis d'Or zu 9 fl. 16 ß, oder 9 fl. 24 Kreuzer. 1 Franz. alter Louis d'Or, oder spanische Pistole zu 7 fl. 28 ß, oder 7 fl. 42 Kreuzer. 1 Franz. Louis d'Or, Mirliton genannt, zu 7 fl. 16 ß, oder 7 fl. 24 Kreuzer. 1 Ducat, von ¼ Pistolengewicht zu 4 fl. 10 ß,

10 ß, oder 4 fl. 15 Kreuzer. Ferner im Silber: 1 Franz. neuer Laubthaler zu 2 fl. 16 ß, oder 2 fl. 24 Kreuzer. 1 Franz. alter Louis Blanc, oder ein spanisches Stück von Achten zu 2 fl. $5\frac{1}{3}$ ß, oder 2 fl. 8 Kreuzer. 1 Thaler, (Ecu Blanc, oder Ecu Espéce) zu 2 fl. Jedoch laut der Beschreibung der Gewichte und Maaße der Stadt und Landschaft Zürich, die 1765 gedruckt, galt damals, kraft obrigkeitlicher Verordnung: 1 Franz. neuer Schild-Louis d'Or 9 fl. 45 Kreuzer, oder 9 fl. 30 ß, und 1 franz. Laubthaler, Louis d'Argent, 2 fl. $26\frac{1}{4}$ Kreuzer, oder 2 fl. $17\frac{1}{2}$ ß in Courant, und also $4\frac{13}{182}$ p. C. mehr als eigene Münze; denn Zürch verpräget das Silber zu $20\frac{1}{2}$ fl., das Gold aber zu $297\frac{1}{4}$ fl. Courant die zürich. Mark fein, und rechnet $14\frac{1}{2}$ Mark fein Silber für 1 Mark fein Gold zur Proportion. Der Gulden Wechselgeld wird zu 18 Asen fein Gold, und zu 261 Asen ohngefähr fein Silber; der Gulden Courant-Valuta hergegen wird in den eigenen züricher Münzsorten zu 16.[4] Asen fein Gold, und zu 237.[8] Asen fein Silber (13) gewürdiget. Nach solchen Datis ist in Ansehung des (14) Pari der Thaler Wechselgeld zu $42\frac{2}{3}$ ß, der Gulden Wechselgeld aber zu $23\frac{1}{4}$ ß Lüb. Hamburger Banco ohngefähr zu schätzen: der züricher Courantgulden hergegen ist zu 26 ß 7 ₰. der Batze zu 1 ß 8 ₰. und der züricher Schilling zu 8 ₰ hamburger Courantgeld im Werthe zu achten. Die (15) **Metallproben** betreffend, so soll von dem verarbeiteten Golde die ℔ $19\frac{1}{2}$ Karat, und von dem Silber $13\frac{1}{2}$ Loth fein, und mit dem Zeichen der Stadt Z gestempelt seyn. Zinn hält 4 ℔ fein, und 1 ℔ Bley. Eherne Geschirre 1 Centner Kupfer, und 20 ℔ Zinn. Vom (16) **Gewichte** merke man: Das leichte, oder so genannte Antorfer ℔ wird in der Seidenhandlung gebraucht, und hat 2 ℔, 16 Unzen, oder 32 Loth, und ist 8822 franz. Grän, oder 9753 holländische Asen schwer; mithin sind 30 ℔ in Hamburg, gleich 31 ℔ klein Gewicht in Zürich; diff. $3\frac{1}{3}$ p. C. Die Mark Gold, Silber und Münzgewicht, ist das halbe ℔ von vorbemeldten leichten Gewicht, sie wird in 16 Loth a 4 Quintli a 4 Pfennig, a 17 züricher As getheilet, und ist 4411 franz. Grän, oder 4876 holl. Asen schwer: Folglich sind 405 züricher ℔, gleich 406 cölnische ℔; diff. $\frac{1}{4}$ p. C., und 67 franz. ℔, gleich 70 züricher ℔; betr. $4\frac{7}{16}$ p. C. Das schwere ℔, Krämergewicht genannt, hat 18 Unzen, oder 36 Loth, und ist 9925 franz. Grän, oder 10792 holländ. Asen schwer: Demnach sind 14 ℔ schwer Gewicht in Zürich, gleich 15 ℔ in Hamburg; thut $7\frac{1}{16}$ p. C. Von dem (17) **Maaße**, und zwar trockener Dinge merke man: Das Maaß zu den glatten Früchten, als Kernen (Dinkel, Spelt), Rogken, Weizen, Gersten, Erbsen, Bohnen, ist das **Viertel**, dessen Muttermaaß ein metallenes, mit 2 Handheben versehenes Gefäß ist. Es wird gestrichen, und hält 1323 zürichische, oder $1042\frac{1}{2}$ französische Cubiczoll. Die Abtheilungen sind folgende: 1 Mütt hat 4 Viertel, 16 Vierling, oder 64 Mäßli. 1 Viertel hat 4 Vierling, oder 16 Mäßli. 1 Vierling hat 4 Mäßli. Man brauchte auch ehemals das Malter von 2 Mütten. 7 Mütten in Zürich, sind 11 Faß in Hamburg; oder 11 Himten in Hamburg, sind 14 Viertel in Zürich. Das Immi ist der 9te Theil des Viertels, nach welchem die Hoheit das Maaßrecht von den trockenen Früchten beziehen läßt, welches ehemals auch von den Zwiebeln geschehen ist. Der Müller aber macht sich nach selbigem für das Mahl- und Rellerlohn bezahlt. Das **rauche Maaß**, zu den Hülsenfrüchten,

ten, hat folgende Eintheilung: 1 Malter hat 16 Viertel, 64 Vierling, oder 256 Mäßli. 1 Viertel hat 4 Vierling, oder 16 Mäßli. 1 Vierling hat 4 Mäßli. Das Viertel von diesem Maaß ist $1\frac{1}{11}$ p. C. grösser als vom vorigen glatten Maaß, sintemahlen es 1338 zürichsche, oder $1053\frac{1}{4}$ franz. Cubiczoll fasset: Folglich sind 29 Viertel von diesem Maaß, gleich 23 Himten in Hamburg. Das Salz wird nach dem Määs, zu 4 Viertel gerechnet, verkauft. Das Urmaaß des Viertels ist von Metall, und hält 1473 züricher- oder französische Cubiczoll. Die Maaße b) flüßiger Dinge: Der Wein und andere Getränke werden gemessen nach der Maaß, oder dem Kopf. Die alte sogenannte Landmaaß ist die Eichmaaß. Nach dem Muttermaaß des Kopfes, so ein metallener Krug ist von 2 Maaß, gehen auf dem cubischen züricher Schuh $14\frac{4}{7}$ Maaß: Demnach hat eine Maaß $116\frac{1}{4}$ zürichische, oder nicht gar völlig 92 franz. Cubiczoll. Man hat ein trübes und lauters Maaß. Bey dem trüb Maaß hat 1 Saum $1\frac{1}{2}$ Eimer, 6 Viertel, 48 Kopf, 96 Maaß, 192 Quärtli, oder 384 Stotzen. 1 Eimer hat 4 Viertel, 32 Kopf, 64 Maaß, 128 Quärtli, oder 256 Stotzen. 1 Viertel hat 8 Kopf, 16 Maaß, 32 Quärtli, oder 64 Stotzen. Das lautere Maaß hergegen wird eingetheilet also: 1 Saum hat $1\frac{1}{2}$ Eimer, 6 Viertel, 45 Kopf, 90 Maaß, 180 Quärtli, oder 360 Stotzen. 1 Eimer hat 4 Viertel, 30 Kopf, 60 Maaß, 120 Quärtli, oder 240 Stotzen. 1 Viertel hat $7\frac{1}{2}$ Kopf, 15 Maaß, 30 Quärtli, oder 60 Stotzen. 1 Kopf aber hat 2 Maaß a 2 Quärtli a 2 Stotzen. 1 Züricher Maaß, ist völlig 2 Quartier oder 4 Oessel in Hamburg. Die Stadt- oder eigentliche Schenkmaaß, weil solche in der Stadt und dem Stadtbann zum Weinausschenken gebraucht wird, ist um den 10ten Theil kleiner, als die alte so genannte Landmaaß, und hält also $105\frac{7}{12}$ züricher- oder $82\frac{2}{7}$ franz. Cubiczoll. 27 Züricher Schenkmaaß, sind gleich 49 hamburger Quartier. Honig und Oel, derer Urmaaß von Metall ist bey dem Sinner, daran stehet mit alter Mönchenschrift: Ankeu, Hung, Oel-Mes. Es hält 43 züricher- oder $33\frac{1}{7}$ franz. Cubiczoll, oder an Wasser $46\frac{2}{3}$ Loth. Wenn es Honig betrifft, so heißt dieses der halbe Becher, bey dem Oel hingegen die halbe Maaß. Das Urmaaß der ganzen Maaß ist neu, und hält 86 züricher- oder $67\frac{7}{16}$ franz. Cubiczoll, oder $93\frac{1}{3}$ Loth. Man bedient sich aber zu dem Oel auch des Pfundmaaßes, das gleich ist $36\frac{1}{2}$ züricher- oder $28\frac{1}{2}$ französischen Cubiczoll. Wenn aber ein Cubicschuh Olivenöl wieget $46\frac{1}{4}$ ℔, so müßte das Pfundmaaß $37\frac{1}{2}$ züricher Cubiczoll enthalten. Die Maaße c) der Länge: Der Werkschuh, der zu allen geometrischen und mechanischen Verrichtungen gebraucht wird, ist die halbe Elle, und hat samt dieser sein Urmaaß an dem eisernen Stabe, der an der mittleren Seule des Helmhauses angeheftet ist. Er wird getheilet in 12 Zoll a 12 Linien a 10 Puncten oder Secunden, und ist 133. ° franz. Linien lang: Mithin sind 21 züricher Fuß, gleich 22 hamb. Fuß; 68 züricher Fuß, gleich 65 rheinl. Fuß; und 13 züricher Fuß, gleich 12 franz. Fuß. Die Elle bestehet also aus 2 Schuhen, und ist 266. ° franz. Linien lang: Folglich sind 21 züricher Ellen, gleich 22 hamb. Ellen; diff. $4\frac{1}{2}$ p. C. und 53 züricher Ellen, gleich 46 brabanter Ellen; betr. $15\frac{2}{3}$ p. C. Die Ruthe hat 10 Schuh, und jeder Schuh wird bey der Feldmesserey, der Bequemlichkeit wegen, in 10 Zölle getheilet. Es sind aber 55 züricher Ruthen, gleich 36 hamb. Ruthen; und 59 züricher Ruthen, gleich 47 rheinl.

47 rheinl. Ruthen. Das Klafter hat sein Urmaaß an dem Zwischenraum zweyer in Stein eingelassener eiserner Kloben an der linken Seite der großen Thüre des ehemaligen Fürstl. Frauen-Stifts, und ist 826.° franz. Linien lang; folglich sind 12 züricher Klafter, gleich 13 hamb. Klafter; und 91 züricher Klafter, gleich 87 franz. Toises. Die Maaße d) der **Flächen**: Der Quadratfuß hat 144 Quadratzolle, welche 122⅛ franz. Quadratzoll betragen. Die Quadratruthe hat 100 Quadratfuß, die betragen 85$\frac{1}{10}$ franz. Quadratfuß. Die Maaße e) der **Körper**: Eine Cubic-Elle hat 8 Cubicfuß, oder 13824 Cubiczoll. Ein Cubicfuß hat 1728 Cubiczoll, die betragen 1361½ franz. Cubiczoll; ein solcher enthält 14⅘ züricher Maaß, und wieget an Brunnenwasser, in temperirter Wärme, 50 ℔ 34 Loth züricher Gewicht. **Turben**, oder **Torf**, wird nach den so genannten Klafter, so 72 Cubicfuß hat, verkauft. Es wird in 12 Körbe getheilet, wovon einer 7 Viertel 13⅓ Mäßli Kornmaaßes fassen muß. **Kohlen** werden bey dem Korb (der von der Meisterschaft der Feuerarbeiter auf löbl. Schmiedenzunft aufbehalten wird) verkauft. Er hält bestrichen 14 Viertel, gehäuft 18 Viertel. Zwey machen das Malter, das gleich ist 27½ züricher Cubicfuß. **Steinkohlen** werden bey einem Maaß verkauft, das 11½ züricher Cubicfuß hält. **Kalk** verkauft man bey dem Malter von 16 Viertel, so 12½ züricher Cubicfuß machen. Auf (18) **Wechsel** wird allhier gegeben nach a) **Amsterdam** 100 Thlr., oder 180 fl. W. G., für 91 Thlr. Banco w. o. m., a 2 Uso; oder 100 Thaler detti, für 96 Thaler Cassa w. o. m., a 2 Uso: b) **Augspurg** 107½ fl. Cour. w. o. m., für 100 fl. Courant, a Uso; oder 99½ Pistolen w. o. m., für 100 Pistolen, a Uso; oder 94 fl. Münze w. o. m., für 100 fl. Münze, a Uso: c) **Bergamo** 11 Kreuzer Wechselgeld w. o. m., für 1 Lira corrente, a Uso: d) **Frankfurt** 96 fl. Münze w. o. m., für 100 fl. Münze, a Uso, und auf die Messen: e) **Geneve** 60 fl. W. G.; mit ¼ p. C. w. o. m. Gewinn oder Verlust, für 100 Liv. Courant, auf kurze Sicht: f) **Leipzig** 99 Pistolen w. o. m., für 100 Pistolen auf die Messen: g) **Lion** und **Paris** 100 fl. Cour. w. o. m., für 250 Livres, a Uso, und auf die Payem: h) **Milano** 116 Kreuzer W. G., mit ¼ p. C. w. o. m. Gewinn oder Verlust, für 7 Lire correnti a Tage Sicht: i) **Nürnberg** 95 fl. Münze w. o. m., für 100 fl. Münze, a Uso. k) **Venedig** 11 Kr. W. G. w. o. m., für 1 Lira Mon. picc. oder corr., a Tage Sicht: l) **Wien** 106 fl. Courant w. o. m. für 100 fl. Courant a Tage Sicht. Der (19) **Uso** bey Briefen aus Amsterdam und ganz Deutschland, wird zu 14 Tage nach Sicht gerechnet. Der (20) **Respecttage** sind hier keine verordnet. Siehe auch den Artikel: Schweiz; und folgende Schrift: Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1763 in 8.

Zürgelbaum, s. Bohnenbaum.

Zürich, Stadt, s. Zürch.

Zurzach, Stadt, s. Zurzach.

ZuLasten, ein beym Wechselgeschäffte gebräuchliches Wort, da man z. E. schreibt: Ich remittire hierbey Rthlr. 1000 zu Lasten des Sempronius, das ist, auf den Sempronius, oder durch Sempronius zahlbar.

Zunäder, s. Kürschner.

Zunft, oder **Innung**, **Zeche**, **Amt**, **Mittel**, **Gilde**, lat. *Communitas, Collegium opificum*, franz. *Communauté*, eine gewisse geschlossene bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglieder, oder, wie sie auch sonst geheißen werden, **Zunftbrüder** und **Zunftgenossen**, alle einerley Pro-

fession

feßion und Lebensart treiben, auch ihre eigene und besondere Statuten und Innungsartikel haben. Man hat insonderheit zweyerley (1) **Gattungen von Zünften oder Innungen,** nämlich theils **Kaufmannszünfte und Innungen**; theils **Handwerkszünfte und Innungen**: wiewohl beyde in Ansehung ihres Artikel, und derer daraus fließende Rechte, vieles mit einander gemein haben. Indessen wird doch das Wort **Zunft** vorzüglich von Handwerkern gesagt: da hingegen die Wörter **Innung** und **Gilde** auch von Kaufleuten gebraucht werden, wo das Corpus derselben auf den Fuß einer geschlossenen Gesellschaft eingerichtet ist. Es (2) giebt aber nicht allein in Deutschland, sondern auch in andern europäischen Ländern, als in Schweden, Dännemark, England, Frankreich, den österreichischen Niederlanden, ja auch in den vereinigten Niederlanden dergleichen Zünfte, obwohl viele, der Commercien= und Policeysachen Unkundige, und insonderheit diejenigen, so auf die Abschaffung der Zünfte und Handwerke in Deutschland dringen, solches, und zwar in den vereinigten Niederlanden, läugnen. Die (3) **Zunftartikel, oder Zunftbriefe, Innungsbriefe, und Handwerksstatuten** werden heutiges Tages alle schriftlich verfasset, und nach dem Zustande und der Beschaffenheit einer jeden Innung eingerichtet; anders aber nicht als gültig angesehen, sie seyn denn von jedes Orts Obrigkeit confirmiret und bekräftiget. Manche Zünfte und Innungen haben zwar auch von selbsten eingeführte, und mehrentheils schon von alten Zeiten her beobachtete Observanzen, welche man (4) **Zunftgebräuche und Zunftgewohnheiten** nennet; die aber nach und nach mehrentheils in die schädlichsten Misbräuche ausgeschlagen, und daher, besonders in Deutschland, schon gar vielmals von den Kaisern und gesamten Reichsständen zugleich, oder auch nur von einem und dem andern dieser letztern, besonders in ihren Ländern und Gebieten, ernstlich untersaget und verboten werden sind. Der (5) **Zunftzwang, oder das Zwangrecht der Zünfte und Handwerker**, lat. *Ius prohibendi Collegii Opificum*, hält nicht nur alle die, so außer der Zunft sind, von Treibung des Handwerks und der Handlung mit den dieser oder jener Zunft zukommenden Waaren ab; sondern es verbindet und nöthiget auch alle und jede Einwohner des Orts, daß sie, wenn sie des Handwerks oder der Zunft, oder etwas von deren Arbeit und Waaren benöthiget sind, zu einem zünftigen Meister gehen, und sich dessen Arbeit oder Waare bedienen müssen; jedoch sind die Meister verbunden, die Arbeit oder Waare bald, gut und tüchtig, in redlichem Preise, und so gut, als man es von andern haben kann, zu verfertigen. Dieses Zwangrecht (a) erstrecket sich demnach theils auf die Oerter, wo die Zünfte sind; theils auf die Arbeiten der Handwerker; theils auf den Handel mit solchen Arbeiten; und endlich theils auf die Lehrjungen und Gesellen. In Ansehung des (a) Orts, wo die Zunft ist, erstrecket es sich über die ganze Stadt, oder über den ganzen District, und über alle Einwohner desselben: insonderheit aber wider die darinn wohnenden Störer und Pfuscher; imgleichen wider die fremden und auswärtigen Meister, ob sie wohl an ihrem Orte zünftig sind, indem die Zünfte auf gewisse Districte gegeben und eingeschränket sind. Diejenigen Handwerker, deren Anzahl nur aus wenigen Mitgliedern besteht, und die in großen oder Hauptstädten ihre Zunftladen haben, und

von

von da aus in die unter ihnen bezirkte Städte Meister machen, üben ihr Zwangrecht weiter aus, als die andern Handwerke, die in allen Städten Zunft und Lade haben. Daher gestatten sie nicht, daß eine Zunft in die zu einer andern Lade bezirkten Städte Meister setzen möge. Wenn ein Meister ganz allein an einem Orte wohnet: so hat er das Recht, daß er allein das Handwerk an demselben Orte, und die Handlung mit den diesem Handwerke zukommenden Waaren treiben möge, und kein anderer: und dieses daher, weil er zünftig ist, und Handwerksgewohnheit mit hält, oder weil er von seiner Zunft- und Kreislade auf diese Stadt zum Meister gemacht ist. Kömmt ein anderer dieses Handwerks an denselbigen Ort, um sich daselbst häuslich niederzulassen, und sein Handwerk zu treiben: so muß er sich bey derjenigen Lade, die den ersten an diesem Orte zum Meister gemacht hat, gebührend angeben, und sein Meisterrecht gewinnen, oder sich mit dem Meister des Orts abfinden; oder, wofern der Ort zwey Meister dieses Handwerks nicht ertragen, und sie sich daselbst nicht nähren könnten, so wird er gar abgewiesen. Setzet sich aber einer dennoch an diesem Orte, oder an einem solchen Orte, wo gar kein Meister des Handwerks ist, ohne bey einer Lade das Meisterrecht gewonnen zu haben: so wird er für einen Pfuscher, oder ungültig gehalten, und ihm kein Geselle zugelassen, noch dessen Lehrling geduldet. Der Zwang äußert sich aber auch unter den Handwerkern selbst, und zwar in Ansehung der (b) **Arbeit**, also, daß einer dasjenige nicht machen darf, was eines andern Handwerks ist. Ja einige Handwerker haben unter ihren Meistern selbst diesen Zwang, daß ein Meister von seinem Mitmeister keine Arbeit fertig zu machen annehmen, noch einem andern geben darf, bey gesetzter Strafe: wodurch sie nichts anders bewirken wollen, als daß diejenigen Meister, die vor andern Zulauf haben, das, was sie mit ihren Gesellen und Jungen nicht fertigen können, abweisen mögen, damit andere Meister auch angesprochen und gesuchet werden. Eben so ist es auch in dem (c) **Handel oder Krame mit Handwerkswaaren**: daher darf an einem Orte, wo ein zünftig Handwerk, oder nur ein einzelner Meister ist, niemand mit Waaren desselbigen Handwerks handeln; es wäre denn, daß der Mann, der mit solchen handelt, seinen Handel getrieben hätte, ehe noch der Handwerksmann sich daselbst niedergelassen hätte; in welchem Falle er dabey zu lassen wäre. Aber es ist bekannt, daß Handwerker, welche sonst allerhand Waaren auf ihren Buden führen, wenn einer des Handwerks, das zuvor nicht da gewesen, dahin kömmt, diejenigen Waaren, die zu diesem Handwerke gehören, und von demselben gemacht worden sind, ablegen müssen. Wenn aber ein Handwerksmann, etwas, das ihm sonst zwar eigentlich zugehöret, und seiner Eigenschaft ist, nicht achtet, und liegen läßt; ein anderer aber dessen Fabricirung vornimmt, und in Schwang bringt: so ist doch das Zwangrecht demselben abgesprochen. Wofern aber auch die Handwerkseigenschaft nicht zureichen sollte, eine zwischen zwey Handwerken über eine Arbeit oder Waare entstandene Streitigkeit zu entscheiden: so nimmt man andere Hülfsmittel zur Hand, nämlich die Observanz, Posseßion, Vergleich, landesherrliche Conceßion, und dergleichen. Endlich ist bekannt, daß niemand (d) **Lehrjungen** in einem Handwerke unterrichten könne, als zünftige Meister, welche auch nicht mehrere annehmen, noch mehr Gesellen setzen dürfen, als die Innungsartikel

artikel erlauben, wie auch, daß keiner für einen Gesellen arbeiten dürfe, als einer, der das Handwerk recht gelernet hat; und dergleichen, welches doch eigentlich nicht unter den Handwerkszwang gehörig ist. Die (b) Handhabung des Zunftzwanges betreffend: so wird selbiger (a) vornehmlich mit Hülfe der Obrigkeit, laut landesherrlicher Confirmation, zu Werke gerichtet. Die auswärts gemachte Waare, wenn sie in dem Orte eingeführet wird, wird weggenommen und confisciret, und fällt halb der Obrigkeit, und halb der Zunft oder Innung anheim. Wenn der Meister dabey ist, so kann er auch wohl arretiret, und mit Geldstrafe angesehen werden; welches ebenfalls denen widerfahren kann, die von einer Stadt in die andere gehen und arbeiten. Hernach wird der Zunft- oder Innungszwang auch (b) mit Schelten zu Werke gerichtet, indem man einen nicht für ehrlich achtet. Endlich gehöret noch unter die Mittel den Zunftzwang zu handhaben und auszuüben (c) das so genannte Aufheben. Dieses ist ein Mittel, welches wider die Hausirer, Störer und Pfuscher gebraucht wird. Denn weil ein Handwerk niemand treiben darf, als redliche zünftige Meister, die ihr Meisterrecht gebührend erworben haben, desgleichen weil die zünftige Meisterschaft in gewisse Orte und Districte eingeschränket ist: so werden die Leute, die sich hierinn vergehen, aufgesuchet aufgehoben und verjaget. Weil nun die Hausirer, Störer und Pfuscher wissen, daß ihnen nachgetrachtet wird; so halten sie sich heimlich und verborgen: da hingegen die Zünfte und Innungen forschen, wo solche Leute ihre Niederlage, Aufenthalt und Einkehr haben. Ist der Pfuscher von der Zunft, z. E. ein Geselle, der etwan an einem heimlichen Orte arbeitet, maßen ein Geselle keine meisterliche Verrichtungen vornehmen, noch außer eines Meisters Werkstatt, oder in gewisser Maaße außer der Herberge, arbeiten darf: so kann ihn das Handwerk, oder die Zunft, vor sich nehmen, und nach ihren Artikeln abstrafen. Ist er aber außer der Zunft: so muß die Obrigkeit um Hülfe angerufen werden. Wenn dieses geschehen: so wird solchen Leuten ihre eingeführte Waare, aufgekaufte Handwerksmaterie, vorhabende Arbeit, und Handwerkszeug hinweg genommen, und für verfällig erkläret, nach Inhalt der Artikel; auch wohl noch dazu der Uebertreter arrestiret und bestrafet. Es geschieht auch zuweilen, daß einige Abgeordnete aus der Innung mit Bewilligung der Obrigkeit, und zugegebenen Frohnen, an die Oerter, wo sie merken, daß heimliche Pfuscher und Störer sitzen und arbeiten, hingehen. Diejenigen nun, die sie auf der That betreffen, nehmen sie weg, und führen sie vor die Obrigkeit zur Bestrafung; und diese Expedition oder Verrichtung wird an einigen Orten das Bönhasenjagen genennet. Indessen findet der Zunftzwang (c) nicht allemal und allenthalben Statt. Also (a) wo etwan Domherren- und andere Freyhäuser sind, da werden oft Pfuscher aufgehalten, fremde Waaren eingeführet, und die rohen Materialien an die Auf- und Verkäufer verhandelt, ohne daß die Obrigkeit den Zunftgenossen in Aufhebung der Pfuscher und Störer helfen kann. Desgleichen ist der Zunft- oder Innungszwang (b) nicht auf die Jahrmärkte, und denselben gleich befreyete Wochenmärkte auszudehnen, wie auch (c) nicht auf das, was einer für sich oder die Seinigen selbst machen kann oder will. Der (6) Nutzen, welchen wohl eingerichtete Handwerkszünfte haben, erstrecket sich zwar a) auf den Staat, das

Land

Land und die Republik; b) auf die Handwerkszünfte selber; c) auf den nothdürftigen Nächsten; und d) auf die Commercien und die Policey: allein wir wollen hier nur bey dem grossen Nutzen stehen bleiben, welchen ordentliche Handwerkszünfte denen Commercien eines Orts bringen. Nämlich weil dergleichen Zünfte, vermöge der unter den Handwerkern eingeführten accuraten Schau und scharfen Censur über die verfertigten Waaren und derselben Beschaffenheit, ob solche tüchtiges Kaufmannsgut seyn oder nicht, solche Waaren bey Ein- und Ausländern in guten Ruf und Nachfrage bringen: so bewirket dieses so viel, daß die Kaufleute desto mehr Abgang darinnen haben, folglich ihr Commerz von Tage zu Tage verstärken, auch einen redlichen Preis, weil keine Schleuderey bey den Zünften leichtlich gestattet wird, darinnen behaupten können: da hingegen bey aufgehobenen Zünften und Handwerksinnungen, da bald hier, bald da ein Handwerksmann in diesem oder jenem Winkel sitzen, und gute und böse Arbeiter unter einander wohnen würden, wegen der unter ihnen ermangelnden Schau und Censur, solches keinesweges ins Werk gerichtet werden könnte. Und so würde auch ein Unzünftiger sich an den gewöhnlichen Marktpreis nicht kehren; sondern, weil er Geld haben, und aus der Hand in den Mund zehren müßte, seine Waaren in und außerhalb Landes, so gut er könnte, los zu werden suchen, und dadurch sowohl andern seinen Mitmeistern, als auch und vornehmlich den Kaufleuten, den Preis verderben, daß endlich eine dem Lande vormals vortheilhaftig gewesene Manufactur so herunter kommen müßte, daß wenig oder nichts mehr dabey zu verdienen, die darinnen Arbeitenden aber Bettler und Landläufer werden müßten. Marpergers nothwendiger Vorbericht von denen Handwerkszünften, Innungen, Aemtern, und Gilden, die hin und wieder in Deutschland etabliret sind, rc. in 4. Abhandlung von den Handwerksgesellen und ihren Zünften; in den Leipziger Sammlungen, Band 8 p. 170, 183 und 324.

Zunftbücher, darunter versteht man (1) insgemein der Zünfte oder Innungen Protocolle und andere dergleichen Bücher, worinnen die von ihnen in Sachen ihrer Zunft oder Innung ergangene Schlüsse, oder was sonst etwan bey ihren gewöhnlichen und ordentlichen Zusammenkünften vorgegangen und abgehandelt worden, zu künftiger Nachachtung oder Nachricht, gehörig eingetragen und niedergeschrieben worden: und haben sodann benöthigten Falls dergleichen Bücher, ob sie gleich eigentlich keine öffentliche Bücher genannt werden können, (innmaßen die Zünfte nur bloß aus Privatpersonen bestehen) dennoch, wenn sie im Originale vorgeleget werden, die Kraft eines völligen Beweises, weil gedachte Personen gleichwohl vermögend und geschickt sind, nach Gelegenheit so gar Rathsherren zu werden, und sie also gleichsam eine öffentliche Person vorstellen. Sonst aber begreifen auch einige unter Benennung der Zunftbücher zugleich (2) der Zünfte und Innungen ihre Artikel oder Briefe und Statuten, wovon der Artikel: Zunft, nachzusehen.

Zunftrecht, oder Innungsrecht, lat. *Jus collegiorum opificum*, oder *Jus opificiarium*, begreift (1) überhaupt sowohl die den Zünften und Innungen vorgeschriebenen Artikel, Ordnungen, Statuten und Gesetze; als auch (2) die denenselben insonderheit zustehenden Freyheiten, Gerechtigkeiten und Befugnisse,

se, wovon der Artikel: Zunft, handelt.

Junge, oder **Jungenfisch**, lat. *Solea*, franz. *Sole*, ein Seefisch, der von der Gestalt und Gleichheit einer Zunge oder einer Fußsole den Namen bekommen hat. Er ist länglicht, platt, dunkelgrau auf dem Rücken, und weiß auf dem Bauche, wie die Flindern oder Plattfische, mit einem geschobenen Maule ohne Zähne, von unterschiedlicher Größe, die in dem Ocean bis über eine Elle erwächst, gewöhnlich einer halben Elle lang. Ihr Aufenthalt ist das Meer; sie treten aber auch zuweilen in die Flüsse. Ihr Fleisch ist gesunder, nahrhafter und lieblicher, als der Schollen ihres, und wird in Holland und Frankreich so hoch gehalten, daß man den Fisch daher das **Meerhuhn**, franz. *Perdrix de la Meer*, nennet. Zu uns kommen sie selten frisch, wohl aber gedörret, und werden von den mit Fischen handelnden Kaufleuten geführet.

Juph, oder **Jupha**, ein gewisses Kraut, so in dem rothen Meere wächst, und nicht allein gut zu essen ist, sondern auch eine schöne Scharlachfarbe giebt.

Zurichten, **Beschicken**, **Zubereiten**, franz. *Appréter*, *Dresser*, ein Manufacturwort, welches (1) so viel heißt, als die rohen Materien in solchen Stand setzen, damit die abgezielte Manufactur heraus gebracht oder daraus gemacht werden könne. Dieses Zurichten ist von dem Hauptwerke unterschieden, da nämlich die nunmehro zugerichtete Materie verarbeitet wird. Die Lohgerber begreifen unter dem Worte: Zurichten, das Schwarzfärben, Falzen, Krispeln und Schlichten. Es giebt aber so gar auch ein besonderes Handwerk, welches das Zurichten für sein Hauptwesen hält, nämlich die Lederbereiter, und so genannten Corduanmacher; s. **Lederer**. Weil aber dieser Art Leute nicht allerwegen Arbeit finden, und sich solcher Orten entziehen: so pflegen die Lohgerber sich dieses anzumaßen, und nachgehends den ankommenden Lederbereitern das Vorkommen, ja gar die Vorschrift in den Weg zu legen. Weiter heißt **Zurichten** 2) eine schon ausgearbeitete Manufacturwaare völlig ausmachen, und sie in den Stand setzen, daß sie kann verkauft werden. In diesem Verstande heißt Zurichten insonderheit in Ansehung der seidenen und Bandmanufacturen, wie auch des Pelzwerks und der Hüte, diesen Waaren einen Glanz und Ansehen geben: welches vermittelst Leims, Gummi, und anderer im Wasser aufgelöseten Specereyen geschieht. Man kann hieraus leicht den Schluß machen, was die **Zurichtung**, franz. *Apprêt*, und ein **Zurichter**, franz. *Appreteur*, sey. Bey einigen Handwerkern heißt die **Zurichtung** auch die Materie, wodurch man der Waare ihren Glanz und Ansehen machet. **Zur Nadel bereitet**, ist bey den Tuchmachern eine Redensart, welche die völlige Bereit = und Ausmachung bedeutet, so, daß nichts übrig sey, was den Schneider hindere, mit der Nadel zuzufahren; siehe **Tuchbereiter**.

Zurückdatirung, lat. *Antidatum*, franz. *Antidate*, heißt eigentlich eine Vorrückung des Datums; oder ein Datum, welches wider die Wahrheit eines geschehenen Handels oder einer ausgestellten Schrift ist. Denn das Zurückdatiren geht wirklich vor der Zeit vorher, zu welcher es ist beygesetzt worden, z. E. es schreibt jemand den 19 August ein Billet, und datiret doch eben dieses Billet vom 1 Julius eben desselben Jahres. In den Unterzeichnungen solcher Urkunden, welche unter Privatpersonen errichtet werden, ist es weniger beträchtlich; als in den Contracten

tracten oder Instrumenten, welche von öffentlichen oder geschwornen Notarien gemacht werden. Denn in diesen letztern ist man sehr strenge. Wenn sich Zurückdatirungen darinnen befinden; so giebt diese Art der Falschheit zu einem außerordentlichen Verfahren wider einen solchen treulosen Notarius, oder andern Beamten, Anlaß. Von dem Zurückdatiren der Wechselbriefe oder einer Obligation und Quittung, lese man den Artikel: Antidatiren.

Zurückkochen, engl. *Back-boil*, ein unter denen Färbern gewöhnliches Wort. Es bedeutet den Zeug, wenn er gefärbet worden, wieder kochen, damit man ihm einen Theil der Farbe benehme. Zu diesem Ende bedienen sie sich des Salpeters, Scheidewassers, Argols, u.s.w. Man hält dafür, das Zurück- oder Wiederkochen mache die Farbe heller.

Zurzach, oder Zürzach, lat. *Zurzacum*, ein großer, schöner und stark bewohnter Marktflecken in der Oberherrlichkeit der Grafschaft Baden in der Schweiz, 5 Meilen von der italienischen Gränze, unter Kaisersstuhl, an dem Ufer des Rheins gelegen, und dem Bischoffe von Costnitz gehörig. Er hatte ehemals drey Brücken über den Rhein; aber itzo ist schon seit langer Zeit keine mehr daselbst. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, so findet man beständig am Ufer des Flusses (1) Schiffer bereit, die Reisenden über zu fahren. Und wenn man irgend von einem Orte aus Deutschland nach Zurzach kömmt: findet man gleichfalls bey dem kleinen Dorfe Rhinen oder Rheinen, Zurzach gegen über, Schiffer. Es ist dieser Marktflecken wegen seiner zweyen freyen (2) Messen berühmt, welche unter die (a) ansehnlichsten in Deutschland gehören, und nicht nur von den eidgenoßischen, sondern auch vielen andern Deutschen, französischen, italienischen, und holländischen Kaufleuten besuchet werden. Insonderheit besuchen die Holländer, und vornehmlich die Amsterdamer, diese Messen sehr stark, und treiben daselbst eine große Handlung, sowohl mit den Waaren, die sie dahin bringen, als mit denen, so sie von da her holen. Diese letztern bestehen vornehmlich in verschiedenen Gattungen von Seide, und allen den Zeugen, die in der Schweiz gemacht werden. Jene aber sind Tuch, wollene Zeuge, Batiste, Netteltuche, Cattune, Zitzen, allerley Droguereyen, Thee, Chocolade, Caffee, allerley Specerey- und Farbewaaren, spanische Röhre rc. Die (b) Zeit der Messen betreffend: so nimmt die erste, oder die Pfingstmesse, an dem Pfingstdienstage zu Mittage um zwölf Uhr ihren Anfang, und endiget sich am achten Tage wieder am Dienstage. Die andere, welche die Verenämesse heißt, fieng sich sonst am 25 August an, und währet bis den 2ten Sept.; wird aber nunmehro der frankfurter Herbstmesse wegen, seit 1718 den 22 Aug. angefangen, und am 30sten Tage desselben Monats wieder geendiget. Ungeachtet, wie wir gesagt haben, dieser Flecken dem Bischoffe von Costnitz gehöret: so höret doch, so lange diese Messe währet, die ganze (c) Gerichtsbarkeit des Bischofs daselbst auf, und der Landvogt von Baden hat alsdann daselbst die völlige Gerichtsbarkeit und Gerechtsame, daher er den sechsten Tag der Messe in eigener Person daselbst seinen feyerlichen Einzug hält, alle vorkommende Streithändel während seines zweytägigen Aufenthalts abthut, und nach zweymal 24 Stunden wieder abreiset, welche zweymal 24 Stunden eigentlich die Zahlungszeit ausmachen. So es sich im Verenämarkte zutrüge, daß der Tag des Einzugs auf einen Freytag fiele: so wird solcher um der Juden willen bis den Sonntag nach Mittage verschoben, und solchergestalt die Messe um

2 Tage

2 Tage verlängert. Den Verkäufern steht frey, sich auf dieser Messe eines (d) **Ellenmaaßes** zu bedienen, wie sie wollen; nur müssen sie den Käufern sagen, nach was für einer Elle sie verkaufen: insgemein aber verkaufet man die Tücher, seidene und wollene Zeuge, Leinwande und Cattune nach der französischen Elle. Die Acceptationen der (e) **Wechselbriefe**, haben auf den dasigen Messen keinen gewissen Tag, sondern währen die 6 ersten Meßtage hindurch; den siebenten und achten aber geschehen die Zahlungen, nach deren Verfließung man noch den folgenden neunten Tag ohne Nachtheil protestiren lassen kann. Die (3) **Münzsorten** betreffend, so gilt auch hier das, was im Artikel: Zürch, von der Rechnung und Münze angegeben worden ist. Während den obgedachten Münzen rouliren hier allerley schweizerisches und anderes fremdes Geld; dahero die, welche alsdann kaufen oder verkaufen, ausdrücklich verabreden müssen, in welcher Geldsorte, oder zu welchem Cours die Bezahlung geschehen solle. (4) **Buch und Rechnung** wird daselbst, wie an andern Orten in der Schweiz, in Gulden, Kreuzern und Pfennigen gehalten; den Gulden zu 60 Kreuzer, und den Kreuzer zu 4 Pfennigen gerechnet. Daselbst wird wenig, als etwan in den Messen (5) **gewechselt**, alsdann giebt man nach a) Amsterdam 104 Thl. Zürcher W. G. w. o. m. für 100 Thl. Cassa; b) **Frankfurt** 54 Kreuzer W. G. w. o. m. für 1 fl. Münze W. G.; c) **Lion** 64 Kreuzer W. G. w. o. m. für 1 Ecu de 20 Sous d'Or; d) **Nürnberg** 57 Kreuzer W. G. w. o. m. für 1 fl. Courant. Auf **Leipzig** wird in Speciesthalern gewechselt, in welchen auch von Leipzig dahin gewechselt wird. Das (6) **Gewicht** zu Zurzach ist um 8 pro Cent schwerer, als das amsterdamer, pariser, straßburger ꝛc. Markgewichte, indem 100 Pfunde nach dem Zurzacher Gewichte 108 Pfunde nach dem amsterdamer, pariser, straßburger, ꝛc. Gewichte ausmachen.

Zusammenheften, **Heften**, fr. *Empointer*, *Appointer*, oder *Pointer*, ein Manufacturwort, heißt so viel, als in ein Stück Zeug einige Nadelstiche mit einem Faden Seide, Zwirn oder Bindfaden, thun, um es solchergestalt in den Falten, in welche man es zusammen geleget hat, zu erhalten, und zugleich zu verhüten, daß es keine falsche Brüche bekömmt. Man kann aber auch kein so zusammen gelegtes, oder geheftetes Stück Zeug recht betrachten, und dessen Güte erkennen, wenn man nicht die daran befindlichen Stiche aufschneidet, und solches aus einander leget.

Zusammenkoppeln, franz. *Accoupler*, ein Wort der Roßhändler, und heißt eine gewisse Zahl von Pferden, eines an des andern Schweif, zusammen binden, so, daß immer eines hinter dem andern hergehen kann, um selbige auf diese Art an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Sind aber Hengste und Beschäler darunter; so schnallen sie einen starken Stock darzwischen, daß keines das andere beschädigen kann. Sie pflegen auch gemeiniglich dem letzten Pferde ein Glöckchen anzuhängen, damit der Koppelknecht solches vorne hören kann, daß die Reihe noch vollständig sey, und sich keines losgerissen habe, wie öfters geschieht.

Zusammenrollen, oder **Aufrollen**, franz. *Rouler*, bedeutet bey den Manufacturisten und Kaufleuten, einen Zeug in die Runde zusammen legen, und gleichsam eine Walze daraus machen. Man leget aber ihrer wenige auf diese Art zusammen, außer Atlasse und Papeline, die man gemeiniglich Grisette nennet, die Söckchen und Krepone, weil diese Zeuge sich leicht schneiden, und schlimme Falten annehmen. Auf eben diese Art werden auch die Gold- Seiden- Zwirn- und

und Wollenbänder, und die Tressen von allerhand Art zusammen geleget; kurz: alles Bänderwerk, und vornehmlich diejenigen Zwirn- und wollenen Bänder, welche von der Art und Weise, wie sie zusammen geleget sind, **Rollen**, franz. *Rouleaux*, heißen. **Warm, oder bey der Wärme aufrollen, oder zusammen legen** aber, franz. *Rouler à chaud*, heißt, wenn entweder über, oder unter einen Zeug, welchen man zusammen legen will, Feuer; oder auch die Rolle, darauf man ihn bringen will, oder der Zeug sonst auf andere Art warm gemacht wird: welches jedoch absonderlich in Frankreich, (durch das Arret des Staatsraths vom 4ten November 1698, das für die wollenen Zeuge, so in der Landschaft Poitou fabriciret werden, zum Reglement dienet,) allen Walkern, Tuchscheerern, und Tuchbereitern, bey Strafe einer Geldbuße von 100 Livres für das erstemal, und bey Verlust des Meisterrechts, falls sie sich noch einmal darüber würden betreffen lassen, verbothen worden.

Zusammenziehende Arzneyen, oder Mittel, adstringirende, oder constringirend. Mittel, lat. *Adstringentia*. werden diejenigen Arzneymittel genennet, so alle flüßige Sachen, oder Feuchtigkeiten, so aus den Gefäßen getreten, hemmen, und, wegen ihrer irdischen und zusammenziehenden Kraft stopfen und zurück halten.

Zusatz, s. **Klafter**, u. **Münzzusatz**.

Zusatz, Anhang. Beysatz, lat. *Appendix*, *Additamentum*, franz. *Apostille*, ist (1) eine Anmerkung, oder Zurückweisung, die man auf den Rand einer Schrift machet, wo man etwas, welches im Texte fehlet, entweder zur Erläuterung, oder Erklärung, hinzu setzet. Alle Apostillen, die auf die von öffentlichen Notarien geführten Acten gesetzt werden, müssen sowohl von ihnen, als den Parteyen unterschrieben seyn. Eben dieses ist auch sonderlich in Frankreich bey den Acten zu beobachten, welche unter dem königlichen geheimen Siegel ausgefertiget werden, wenn die Apostillen von Wichtigkeit sind. Sonst versteht man auch in Rechts- und Parteysachen: durch das Wort Anhang, oder Apostille (2) eine kurze Schrift, welche die zu deren Entscheidung erwählten Schiedsrichter auf den Rand eines Memorials, oder einer Rechnung, den streitigen Artikeln gegen über setzen. Diese Apostillen müssen mit der Schiedsrichter eigenen Hand geschrieben seyn, und man muß sie so gut, als andere richterliche Aussprüche halten, weil sie die Streitigkeiten unter Parteyen beylegen.

Zuschreiben lassen in Banco, s. **Abschreiben lassen in Banco**.

Zuweisen, **Zuweisung**, heißt besonders unter Kauf- und Handelsleuten, wenn einer dem andern Kunden und Abnehmer der Waaren zuführet, oder zuschicket; da denn derjenige, welcher einen andern unter dem Vorgeben, daß es ein guter Mann, dem wohl zu trauen, und bey welchem keine Gefahr zu besorgen sey, zum Anlehn oder Creditgeben beweget, falls hernach der dritte fallirte, dafür allerdings stehen muß. Churfürstl. sächs. Decis. 42. und lübisch Recht B. III. Tit. 10.

Zuzug, s. **Hering**.

Zwangkauf, Einigkauf, Monopolien, lat. *Monopolium*, ist eine Handlung, vermöge welcher ein Kaufmann, oder eine andere Person, eine oder die andere Waare ganz allein verkaufet, also, daß man sie sonsten bey niemanden bekömmt, oder kaufen darf. Eigentlich zu reden, giebt es dreyerley (1) Gattungen von Monopolien. Die erste geschieht durch die Auf- oder Vorkäufer, die sich einer Waare ganz allein bemeistern, damit sie deren Preis nach ihrem Belieben steigern können, weil alsdann jedermann durch die Sel-

tenheit dieser Waare genöthiget wird, diesen Wucherern in die Hände zu fallen. Die andere Art geschieht durch die Kaufleute, oder Künstler und Handwerker von einer Innung, wenn dieselben, wie manchmal geschieht, mit einander ein betrügliches und strafbares Verständniß errichten, entweder insgesamt ihre Waare zu verfälschen; oder mit derselben aufzuschlagen, und sie nicht anders, als um einen gewissen unter ihnen festgesetzten Preis zu geben. Die dritte Gattung geschieht, wenn Privatpersonen von dem Landesherrn ausschließende Privilegien erhalten, vermöge deren sie allein berechtiget sind, gewisse Waaren zu verkaufen. Diese letzte Gattung heißt eigentlich die **alleinige Verkaufungsfreyheit**, oder **das alleinige Verkaufsrecht**, oder **ein ausschließendes Privilegium**, und wird erkläret durch die von dem Landesfürsten erhaltene Freyheit, daß einer oder etliche wenige allein mit einer gewissen Waare im ganzen Lande handeln und selbige verkaufen dürfen, also, daß sie sonst niemand führen, oder verkaufen darf: gleichwie diejenigen, welche dergleichen Freyheit haben, mit einem besondern Namen, **Monopolisten**, oder **Alleinhändler**, lat. *Monopolae*, genennet werden. Solchemnach läßt sich der Zwangkauf ganz füglich (2) eintheilen in einen **selbst angemaßten** und in einen **privilegirten Zwangkauf**. Zu jenem gehören die zwey ersten, und zu diesem die letzte der nur angezeigten Arten des Zwangkaufes. Von dem (3) selbst angemaßten Zwangkaufe merken wir nur dieses, daß er durchgängig und ohne Ausnahme, sowohl der Handlung, als einem Lande, oder Stadt, höchst nachtheilig sey, indem dadurch sowohl die Handlung geschwächt, als auch die Einwohner der Stadt und des Landes, ja der ganze Staat ruiniret wird; daher denn selbiger nicht allein äußerst verhaßt, sondern auch in wohl eingerichteten Reichen, Republiken, Fürstenthümern und Städten auf das schärfste verboten ist. Die Bestrafung desselben ist heut zu Tage allenthalben willkührlich, und besteht gemeiniglich in der Confiscation der Waare. Was den (4) privilegirten Zwangkauf anbetrifft, so müssen wir von ihm etwas umständlicher reden. Das (a) **Recht**, diese Art der Verkaufungsfreyheit zu üben, und den Handel mit einer Sache ganz allein zu treiben, muß von dem Fürsten selbst erhalten werden, weil ein Beamter, oder eine untere und niedrigere Obrigkeit solche keinesweges ertheilen und zulassen kann. Auch diese Verkaufungsfreyheit ist gemeiniglich, sowohl als der angemaßte Zwangkauf, (b) theils einem Staate, theils den Commercien, schädlich. Denn a) hemmet sie die Nacheiferung anderer, und befördert nur die Bequemlichkeit der Monopolisten; b) entzieht sie vielen andern Kaufleuten ihr Gewerbe und Nahrung; c) drücket sie auch die übrigen Unterthanen; und d) wird durch sie die Volkreichheit eines Staats gehindert, indem die auswärtigen Familien, welche gern in eben der Sache, über welche einer den Alleinkauf erhalten, sich im Lande ansäßig gemacht hätten, wenn solche frey geblieben wäre, nunmehr daraus abgehalten werden. Es muß daher in einem wohl eingerichteten Staate (c) die **Ertheilung** dergleichen Freyheit auf alle Weise vermieden werden. Indessen sind doch (d) **Fälle**, in welchen der privilegirte Zwangkauf gar wohl erlaubet, auch noch dazu nöthig, oder rathsam ist. Solche betreffen entweder den Fürsten selber, oder den Staat. Anlangend (a) den Fürsten, so kann ein Landesherr gar wohl die alleinige Verkaufsfreyheit ertheilen, wenn er Geld gebraucht. Jedoch muß diese Art, die fürstliche Schatzkammer zu bereichern, nicht vorgenommen werden, wenn nützlichere und

und vortheilhaftigere Mittel noch vorhanden sind, welche nämlich die Unterthanen nicht so sehr beschweren. In Ansehung (b) des Staats und der Unterthanen kommen vorzüglich folgende Fälle in Betrachtung: 1) wenn der Staat Waaren bedarf, und niemand vorhanden ist, welcher dieselben wegen sehr großer Arbeit, oder allzu vieler Unkosten und Gefahr, ohne ein ausschließendes Privilegium herzuholen will. Denn alsdann wächst dem ganzen Staate durch das ertheilte ausschließende Privilegium ein Nutzen zu. 2) Wenn einer, zwey oder drey Kaufleute, oder Künstler in einer ganzen Stadt zulänglich sind, mehrere aber sich selbst schädlich seyn würden; alsdann könnte wohl ein Fürst, damit nicht alle Hunger und Noth leiden müßten, oder durch deren Vielheit und Menge der Stadt sonst geschadet würde, einem oder zweyen bis dreyen das ganze Gewerbe oder den Handel ganz allein zu treiben überlassen. 3) Ebenermaßen kann auch den Erfindern einer neuen Manufactur und Kunst, die dem gemeinen Besten zuträglich und vortheilhaftig ist, zur Belohnung und gleichsam zur Wiedervergeltung, derselben Kunst Treib- und Ausübung auf einige Zeit lang ganz allein und mit Ausschließung anderer, welche sonst zwar dieselbe eben so gut treiben könnten, verstattet werden. Auf welche Weise denn z. E. den Buchdruckern, oder Buchhändlern die Freyheit pfleget ertheilet zu werden, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit die Bücher, welche sie auf ihre Kosten gedruckt, oder drucken lassen, ganz allein verkaufen mögen. 4) Wenn die Waaren so beschaffen sind, daß es allzu gefährlich ist, sie von jedermann, oder solchen, die derselben unwissend und unerfahren sind, verkaufen zu lassen: so ist dem Staate allerdings daran gelegen, daß, außer den Erfahrnen darinnen sonst niemand dergleichen Sachen verkaufe. Hieher gehöret z. E. der Verkauf der Medicamente, welcher niemand andern, als erfahrnen Apothekern anzuvertrauen ist. Gleichwohl aber soll auch in diesen erlaubten Fällen die Beschwerde der Monopolien (c) den Unterthanen nicht unerträglich, sondern leidlich, und mit ihrer wenigsten Beschwerung und Schaden verknüpfet seyn. Welches geschehen kann, wenn (a) zwar auf einige Waaren ein Monopolium geschlagen, jedoch allezeit dahin gesehen wird, daß die ausschließenden Privilegien so viel, als es sich will thun lassen, eingeschränket werden, damit die Monopolisten ihre Gewalt und Freyheit nicht misbrauchen mögen: insonderheit ist dahin zu sehen, daß nach Erwägung der Umstände ein gewisser billiger Preis auf die Waare gesetzet und bestimmet werde, damit das gemeine Wesen nicht durch selbst gemachte Preise der Monopolisten allzusehr beschweret werde. Ferner, da dieses ohnehin ein außerordentliches Mittel ist, hat sich ein Fürst (b) um desto mehr zu hüten, daß, wenn die Ursachen dieser Monopolien ein Ende haben, er das Volk, dem er sie nur zur höchsten Noth auferleget hat, nicht zu viel drücke, sondern, wenn z. E. seine Schatzkammer wieder angefüllet ist, er auch alsdann von solchen beschwerlichen und verdrießlichen Hülfsmitteln wieder abstehe. Daher denn die ausschließenden Privilegien jederzeit nur auf eine sehr kurze Zeit, oder mit Vorbehalt der Wiederaufhebung, zu ertheilen sind. Schlüßlich bemerken wir noch, daß das bisher gesagte nur vom gewinnsüchtigen Zwangkaufe gewisser Privatpersonen, die den Alleinkauf suchen und erhalten, zu verstehen sey. Denn was die Regalien großer Herren, z. E. das Münzrecht, anbetrifft: so hat es damit eine ganz andere Beschaffenheit. Joh. Friedrn. Schneiders Dissertatio: Princeps Monopola,

la, h. e. de praecipuis Regum Europaeorum et Electorum secularium monopoliis, Halle 1700 in 4. Klagen über die schädlichen Freyheiten und Monopolien, wodurch die Ausfuhr der Weine und Waaren aus Ober-Guyenne eingeschränkt werden; im *Journal Oeconomique* 1756. Ob die Monopolia einem Staate zuträglich seyn? in den Götting. Pol. Amts-Nachr. 1755 p. 57. Ob das Monopolium des Landesherrn in Ansehung des Salzes, Tabacks, 2c. als eine Steuer betrachtet, anzurathen sey? in Justi Politischen und Finanzschriften, Band 2 p. 377.

Zwecken, s. Nagel.

Zweckholz, s. Spindelbaum.

Zwerghasen, s. Kaninchen.

Zwetschkenbaum, s. Pflaumenbaum.

Zweyback, s. Zwieback.

Zweybrücken, oder **Zweybrück**, lat. *Bipontum*, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens im vogesischen Gebirge, an dem Flüßchen Erbach, oder Auerbach gelegen. Unweit der Stadt an dem nur gedachten Flüßchen ist eine Achatschleiferey. Ausgeführte Landesfürstliche Anstalten, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Herzogthume Zweybrücken; im Leipz. Intell. Blatte 1764 p. 62 u. ff.

Zweydrittel, **Zweydrittelstücken**, oder **Sechzehngroschenstücken**, sind eigentlich nichts anders, als die sonst sogenannten Gulden, und paßiren ordentlicher Weise in allen Wechselzahlungen, wofern nicht eine gewisse und besondere Münzsorte verschrieben worden. Siehe Drittel.

Zweyer, eine kleine sächsische Scheidemünze, welche 2 Pfennige thut, und deren 6 einen guten Groschen machen.

Zweymännische, s. Tuchmacher.

Zwickau, lat. *Cygnea*, eine schöne chursächsische Stadt im erzgebirgischen Kreise des Markgrafthums Meißen, an dem Fuße des Erzgebirges, und an der von ihr sogenannten zwickauischen Mulde gelegen. Nach Leipzig, Dresden und Freyberg ist Zwickau (1) eine von den größten, schönsten und besten Städten in Meißen. Unter den vielen (2) öffentlichen Gebäuden nennen wir hier (a) das Rathhaus, von dem der eine Theil den Weinkeller und die Schenkstube in sich begreift. An dem Markte steht (b) das Kaufhaus, ein großes und von lauter Steinen wohl erbauetes Werk, in dessen unterem Theile man die gemeine Waage antrifft, wobey die Salzkammer mit einer Stube, (in welcher sich der Salzverwalter des Tages aufhält,) befindlich ist; hinter der Waage aber befinden sich die Brodtbänke, und die Fleischbänke: in dem obern Theile des Kaufhauses sind verschiedene große Böden, oder Säle, auf welchen die Tuchmacher, Schuster, Kürschner, und andere, auch fremde, sonderlich zu Jahrmarktszeiten, feil haben; und auf dem untern Boden in einem besondern Zimmer beschauen die geschwornen Meister des Tuchmacherhandwerks alle Tücher, und besiegeln sie nach Befinden mit diesem oder jenem Zeichen. Bey diesen geschwornen Meistern sind allezeit einige Rathspersonen, und etliche von der Gemeine: und wenn es sich befindet, daß ein Tuch einen Mangel hat, wird der Meister, der es gemacht, gestrafet; oder es wird das Tuch wohl gar in Stücken zerrissen, und heraus geworfen. Die Tücher werden durch ein Loch hinein geschoben, daß die Tuchschauer nicht eigentlich wissen können, wem ein jegliches Stück zuständig, damit sie solchergestalt ohne Ansehen der Person die Siegel anhängen können, und sollen. (c) Das Kornhaus steht zunächst am Frauenthore, und ist ein sehr großes und starkes Gebäude. In

(d) dem

(d) dem Schütthause ist ehedem großer Handel mit Getreide und Brettern getrieben worden; itzo aber ist es sehr in Abnehmen gekommen. Uebrigens ist Zwickau mit verschiedenen (3) **Naturgaben** reichlich versehen. Unter andern gedenken wir hier (a) der vielen guten **Fische** und **Krebse**, welche die Mulde, so hart an der Stadt wegfließt, ingleichen die vielen schönen Bäche und Teiche geben; (b) des **Holzes**: denn ob es wohl nicht viele Wälder nahe bey der Stadt giebt, so hat sie doch so viel, daß an Bauholz kein Mangel gespüret wird: hingegen erhält sie aus den Oberwäldern vermittelst der Mulde desto mehr, als auf welcher der dasige Rath die Wasserstraße hat; und wird jährlich ein großer Vorrath auf derselben der Stadt, nicht nur von Scheiten zu Brennholz, sondern auch von Brettern, Bauholz, und Schneideklötzern zugeführet, daß man solches alles in einem billigen Preise haben kann. Allerley (c) **Gartengewächse**, an Sallat, Zwiebeln, Gurken, Möhren, Rüben, Kraut &c. bringen die dasigen fruchtbaren Gärten in solcher Menge hervor, daß vieles davon so gar an andere Orte, sonderlich in das Gebirge und die Bergstädte, als nach Schneeberg, Eibenstock, Grünhain, und andere dort herum gelegene Orte, getragen wird. Eine halbe Meile von Zwickau gegen den Schneeberg und Kirchberg zu, zwischen dem Schlosse Planitz und den Dörfern Bockwa und Wilka auf den hohndorfer und kainsdorfer Bergen ist ein (d) **Steinkohlenbruch**, der besonders angemerket zu werden verdienet. Er ist schon im vorigen Jahrhunderte bekannt gewesen, und wird als ein ordentliches Bergwerk tractiret. Das Bewunderungswürdige dabey ist, daß die Steinkohlen zwischen einer Art Schiefer, auf welchen die Natur besondere Figuren von Kräutern ordentlich abgedrücket, und einem harten Bruchsteine verborgen liegen, indem man oben Schiefer, darauf Steinkohlen, und unter solchen die ermeldeten Bruchsteine antrifft; dann bricht man von neuem Schiefer, darauf Kohlen, und Bruchsteine; und solche Mischung wechselt beständig ab. Aus diesen Kohlengruben werden sehr gute Kohlen zu Planitz und Niederhohndorf häufig gebrochen, welche den Schmieden täglich in die Stadt gebracht, und auch in andere umliegende Städte verführet weeden. Aus den nur gedachten (e) **Sandsteinen**, so auf dem planitzer Kohlenschafte gebrochen werden, werden große Fenster- und Thürwände, Säulen, Leichensteine, und so weiter gemacht; auch werden sie zu den hohen Oefen bey Hammerwerken gebraucht. Es sind zwar diese Steine nicht so fest, als die pirnischen, darum sie auch leicht von dem Wasser gehoben und verderbet werden: allein in der Luft und im Feuer sind sie dauerhaftig. Ferner sind zwischen Zwickau und Schneeberg zu Weißbach und um dieselbe Gegend schöne (f) **Schieferbrüche**; und sind die wichtigsten Gebäude zu Zwickau mit solchen Schiefern beleget. Nicht weniger giebt es nicht weit von dieser Stadt in der Herrschaft Wildenfels schöne (g) **Marmorsteine**. Gleichergestalt hat man an (h) **Kalk** keinen Mangel: denn in nur besagter Herrschaft Wildenfels ist Kalkstein, der sich auch dem Marmor gleich arbeiten läßt, in Menge, woraus denn guter Kalk gebrannt wird. Ueber itzt erzählte Stein- und Schieferbrüche sind nicht weit von der Stadt gegen Mittag, und in der planitzer Gegend, (i) andere **Steinbrüche**, woraus große **Waken** gewältiget, und zu starken Gebäuden in- und außerhalb der Stadt gebrauchet werden, deren etliche von Farbe schön,

als bläulicht, grünlicht rc. sind. Die (4) Nahrung der Stadt besteht a) im Bierbrauen; und wird vieles des dasigen Biers in die umliegenden Dörfer verführet, die auch dazu verpflichtet sind, daß sie es, bey Vermeidung der Strafe, aus dieser Stadt holen müssen. Und hat die Stadt ihre besondere und gedruckte Brauerordnung vom Jahre 1527. Nächst dem besteht die Nahrung der Einwohner b) in verschiedenen Manufacturen, dergleichen sind: (a) die Tuchmanufacturen, und hat das dasige Tuchmacherhandwerk seine eigene Tuchmacherordnung, die den 15ten Februar 1572. ist bestätiget worden. Von der Schau der daselbst verfertigten Tücher haben wir schon oben geredet; (b) Kardätschen, dergleichen viele und schöne in Zwickau verfertiget werden: insonderheit werden gegenwärtig zu Zwickau allerhand Sorten von feinen Krempeln und Kniestreichern, deren man sich sowohl zur Präparirung der Schaaf- und Baumwolle, als Seide bedienen kann, und welche den holländischen und englischen Kardätschen ganz gleichkommend befunden worden, verfertiget; s. Leipz. Intell. Blatt 1767 p. 148; (c) gute den Regen nicht durchlassende Hüte; s. ebend. p. 248 u. f.; (d) gutes Sohlleder; siehe dieses Wort. Auch müssen wir hier der verschiedenen (e) Mühlen Meldung thun, welche nicht weit von der Stadt stehen, als da sind vier wohlerbauete Mahlmühlen, imgleichen eine Graupenmühle, eine Walkmühle, eine Schleifmühle, eine Gerberwalk- und Lohmühle, eine Brettmühle, nebst einer Würzmühle, eine Oelmühle, und Papiermühlen. Endlich so besteht die Nahrung der Zwickauer auch c) in dem Handel, dessen Hauptäste sind (a) der Tuchhandel; (b) der Bretthandel; (c) der Eisenhandel; (d) der Steinkohlenhandel; (e) der Handel mit andern obgedachten Steinen; desgleichen (f) mit Kardätschen; (g) mit Sohlleder; und (h) mit allerhand Getreide, wie denn in Sachsen, sonderlich der Getreide- und Kornmarkt zu Zwickau berühmt ist, mit welchem die Stadt von dem Kaiser Heinrichen III, 1022 ist privilegiret worden, und welcher wöchentlich zweymal, Dienstags und Freytags, gehalten wird. Auf diesen Markt wird sonderlich viel Getreide aus dem Altenburgischen gebracht, und von da in das Gebirge abgeholet; s. Korn. Auch hat Zwickau, vermöge einer Concessionsurkunde d. d. Dresden den 25 Sept. 1767 die Freyheit erhalten, (i) jährlich zwey Roß- und Viehmärkte: den ersten auf den Montag nach Reminiscere, und den andern auf den Montag vor Petri-Kettenfeyer, oder, wenn letzterer auf einen Montag fällt, an eben solchen Tage zu halten.

Zwieback, oder **Zweyback**, holl. *Tweeback*, *Bischuit*, franz. *Biscuit*, lat. *Panis bis coctus*, eine Gattung Brodt, das also genennet wird, weil es zwey- oder mehrmal gebacken wird, indem dieses Brodt, wenn es aus dem Ofen kömmt, hernach entzwey geschnitten, wieder eingeschoben, und durch die Hitze des Backofens völlig von aller seiner noch bey sich habenden Feuchtigkeit ausgetrocknet wird, also, daß es sich hernach viel länger halten könne. Man hat davon zweyerley Gattungen: groben und feinen Zwieback. Der (1) grobe Zwieback dienet zum Vorrathe auf die Schiffe für das Kriegs- und Bootsvolk: und wird insgemein von Roggenmehle für die Kriegs- und andern Schiffe; in Frankreich aber von Weizenmehle gemacht. Wenn er auf weite Reisen dienen soll, wird er viermal gebacken, und lange, wenigstens vier bis sechs Monate, vor dem Einschiffen fertig gemacht

macht, damit man seiner Dauerhaftigkeit versichert seyn möge. Der (2) **feine Zwieback**, franz. *Biscotin*, wird von Weizenmehle auf verschiedene Weise, bisweilen mit etwas Milch, oder Eyern verbessert; oder mit wenigem Anis, Coriander, und anderem Gewürze erhöhet, zugerichtet: und entweder trocken genossen, und bey dem Nachtische mit aufgesetzet; oder in Milch- Wein- und andere kalte Schalen gebrocket; oder auch gerieben an die Speisen gethan. Er ist angenehm zu essen, gesund zu genießen, und wohl zu verdauen.

Zwiebel, Zibolle, oder Zipolle. lat. *Cepa*, franz. *Oignon*, ist ein Gartengewächs, welches hohle, zarte, lange und spitzige Blätter, und eine knolligte Wurzel hat, die gleichsam aus Schalen über einander zusammen gelegt, und eines scharfen Geruchs und Geschmacks ist. Sie werden in **Sommer-** und in **Winterzwiebeln** unterschieden. Die (1) **Sommerzwiebeln** sind rund oder platt, oder länglicht; weiß oder roth; groß oder klein. Sie wollen eine gute, mürbe, fette, und wohl gedüngte Erde haben. Darein wird der Zwiebelsaamen, jedoch nicht allzu dick, gesäet. Dieser Saame muß frisch, und nicht über zwey Jahre alt seyn; sonst taugt er nicht mehr zur Saat. Die Zwiebeln, so man an dem Orte, wohin sie gesäet werden, stehen läßt, bleiben kleiner; die versetzten aber, so man Satz- oder Stechzwiebeln nennet, werden grösser, aber auch etwas langsamer zeitig. Wenn die Zwiebeln aufgewachsen, mögen die Blätter mit einem Messer verschnitten; oder, welches besser, mit der Hand abgebrochen, und gestutzet werden: alsdann heissen sie Schnittzwiebeln. Zwischen Johannis und Jacobi wird das Zwiebelkraut niedergetreten, damit die Wurzel desto größer wachse. Nach Laurentii, gegen das Ende der Hundstage, steigen die Zwiebeln aus der Erde hervor, welches ein Zeichen ihrer Zeitigung ist, da werden sie ausgehoben; und damit sie austrocknen, und das Kraut dürre werde, auf einem Boden fein dünne auf Stroh aufgeschüttet, oder aber sonst an einem trocknen Orte in Büscheln aufgehängt. Man theilet sie in drey Sorten ab. Die größesten werden zu Saamenzwiebeln; die gar kleinen aber zu Satzzwiebeln aufgehoben, und in einem Säcklein, in einer temperirten Stube, bis zum nöthigen Gebrauche aufgehängt: die mittelmäßigen dienen zum Verspeisen, und müssen vor dem Froste wohl verwahret werden. Den Saamen erlanget man aus den jährigen Zwiebeln, wenn sie im ersten Frühjahre wieder versetzet werden. Die (2) **Winterzwiebeln**, so man einiger Orten **Schleiß-** oder **Spaltzwiebeln** nennet, weil sie oben sich zu spalten pflegen, werden im Herbste gesäet; so hat man im Frühlinge zeitige junge Zwiebeln, wovon der Saame um Jacobi reifet, und im September wieder zur Saat dienet. Die Zwiebeln gerathen vortrefflich wohl, wenn sie mit Pferdehaaren gedünget werden. **Uebrigens** sind die Zwiebeln überhaupt eigentlich nicht eine Speise, sondern mehr ein Gewürz der Speise. Auch in der Arztney haben die Zwiebeln ihren vielfältigen Nutzen. Siehe von der Cultur der Zwiebeln, das **Hamburg. Magaz.** Band 24 p. 161. Anmerkung von dem Gochsheimer Zwiebelbau, in den **Fränk. Samml.** Band 3 p. 137.

Zwiebelgewächs, lat. *Bulbus*, franz. *Bulbe*, heißen diejenigen Blumengewächse, so aus einer, den bekannten Küchenzwiebeln gleichenden Wurzel entspringen, als da sind Tulipanen, Kaiserkronen, Lilien, türkische Bunde, Nareissen, Tuberosen, Hyacinthen, Fritillarien, und viel andere

andere mehr. Diese Wurzeln werden von andern Kiele, und die Gewächse Kielwerk genennet. Alle Blumenzwiebeln erfordern durchgehends ein lockeres, nicht zu sandiges, auch nicht lehmiges, sondern trächtiges Erdreich, ohne Mist, er wäre denn ganz kurz und verfault. Sie werden entweder durch den Saamen, oder durch die Kiele vermehret. Die gemeinen Zwiebelgewächse werden im andern und dritten Jahre; was aber edle schöne Blumen sind, alljährlich ausgenommen, so bald im Sommer das Gras oder Kraut davon gelb geworden, und sich der Saft in den Kiel gezogen hat. Die ausgenommenen Zwiebeln werden auf einen saubern Boden, oder in ein Gemach, auf Tische oder gelegte Breter, säuberlich und dünn aus einander gebreitet. Wenn sie also acht Tage gelegen, u. wohl trocken geworden, alsdenn wird aller Koth, nebst den unsaubern Schalen und Wurzeln, hinweg genommen, und die jungen Setzlinge von den alten subtil gelöset und abgesondert. Was man von Kielwerke oder Zwiebelgewächsen über Land schicken will; das soll man erstlich in Mooß, darnach in Papier, worauf der Name des Gewächses bemerket, einwickeln, in eine Kiste einmachen, und mit Wachstuch vor der Nässe wohl verwahren. Anemonen und Ranunkeln kann man in Baumwolle; was aber Wurzeln sind, in Mooß mit Honig befeuchtet einmachen: bleiben sie aber nur einige Tage unterwegens, so ist ein feuchter Moos schon gut genug. Das kleine Zwiebelwerk, als Jonquillen, Fritillarien und dergleichen, mag man, wenn sie abgetrocknet sind, in ein Papier einwickeln, und in Schachteln verwahren. Es sind die Blumenzwiebeln eine Waare der so genannten Italiener; auch bekömmt man sie aus großen Gärten. Die größten und gesundesten Zwiebeln, das ist, diejenigen, die weder fleckicht, noch angefressen sind, sind die besten. Die Hochschätzung derselben kommt sehr oft daher, daß sie selten und unbekannt sind. Anmerkungen von Zwiebelgewächsen stehen in den Physical. Belustig. Band 3 p. 911.

Zwillich, oder **Zwillig**, franz. *Coutil, Coutis*, ist (1) ein aus flächsenem Garne doppelt und erhaben überschlagenes weiß verfertigtes Gewebe von unterschiedlicher Güte und Sorten, aus allerhand Mustern bestehend, woraus man Bettgeräthe, Handtücher oder Quelen, Tischzeug, Halstücher, Weiberhosen, Camisöler, Zelte für die Soldaten, Reitstrümpfe auf der Jagd, Säcke rc. zu machen pflegt. Es wird der Zwillig nach verschiedener Landesart auch **Dreel**, **Dreillich**, **Dreylich** oder **Dreydrath**, und **Trillich**, franz. *Treillis*, genennet. Eigentlich besteht aller Zwillich in doppelt so viel Faden, als die schlechte Leinwand, und hat Bild und Modell auf beyden Seiten wodurch er sich von dem leinenen Damaste, der nur auf einer Seite rechts ist, unterscheidet, ja wohl gar gezogene Arbeit, wie der holländische. Es ist daher ein viel festeres, dickeres und dauerhaftigeres leinen Gewebe der Leinweber; dabey aber auch künstlicher und kostbarer, als die schlechte Leinwand. Man unterscheidet ihn vorzüglich a) in Ansehung der Materie, indem er entweder von Flachs, oder von Werg ist, und aus diesem letztern wird insonderheit der Sack- Pack- und gemeine Bett- und Tischtuchzwillig in die Haushaltung gemacht: b) in Ansehung seines Gebrauchs und der Breite, denn man hat Serviettenhandtücher- Tischtücher- und Bettzwillich, zu 4, 6, 7 Viertel, und noch breiter; c) in Ansehung der Arbeit, nach welcher er in gemeinen und künstlichen oder gezogenen Zwillich unterschieden wird. Ein feiner Zwillich

lich mit schöner gezogener Arbeit wird allemal höher geschätzet, als der beste leinene Damast. Man fabriciret ihn an mehr als einem Orte. Im erzgebirgischen Kreise des Markgrafthums **Meißen** wird zu Frankenberg viel Zwillig von allerley Güte gemacht. Desgleichen geschieht auch in der **Oberlausitz**, und ist sonderlich Waltersdorf, ein Dorf bey Zittau und dahin gehörig, wegen der Zwilligarbeit berühmt; in Zittau selbst aber werden auch ½ und ⅝ auch ⅞ breite, 60 Ellen lange zwillichene Halstücher gemacht; siehe **Lausitz**. Nicht weniger wird in **Schlesien** und **Westphalen** Zwillich in Menge fabriciret. Ferner wird in **Frankreich** viel Zwillich gemacht. Dem königl. französischen Reglement vom 7 Apr. 1693 Art. I zu Folge, müssen die Zwilliche oder Coutils durchaus von gleichen Fäden, und von einerley Gespinnste, ohne allen Abgang oder Zusatz seyn, ohne daß die Weber weder zum Anfange noch zum Schlusse, oder in der Mitte, noch auch zu den Saalleisten, desgleichen weder zum Zettel noch zum Einschlage stärker oder verdorbenes, noch auch schlechter oder wohlfeiler Garn brauchen dürfen. Die französischen Provinzen, wo die meisten Zwilliche verfertiget werden, sind die Normandie und Bretagne. Die Zwilliche aus der Normandie, welchen man insgemein den Namen **Coutils von Coutance** giebt (weil ihrer eben in dieser Stadt am meisten gemacht werden, und von welcher sie sogar, wie man vorgiebt, ursprünglich den Namen bekommen haben), sind entweder in ganzen oder halben Stücken; wovon die ganzen 122 bis 130, und die halben Stücke 62 bis 70 pariser Ellen halten. Es giebt ihrer von zweyerley Breite: einige von zwey Drittel, und andere von drey Viertel franz. Elle. Die Coutils oder Zwilliche aus Bretagne aber sind in Stücken von 20 französischen Ellen in der Länge, und zwey Drittel, drey Viertel und sieben Achtel breit. Aus **Flandern** kommen auch gewisse Zwilliche, die feiner, als die andern, und auch mehr geachtet sind, welche man **brüsseler Zwilliche** nennet, weil ihrer in dieser Stadt des bemeldeten Landes am meisten fabriciret werden. Sie sind gemeiniglich in kleinen Stücken oder Abschnittlein von 5, 4½, und 4 französischen Ellen in der Länge, und von 2, 1⅓, und 1½ Elle in der Breite. Auch bekömmt man aus Flandern noch eine andere Gattung von Zwillichen in Stücken von 10 französischen Ellen in der Länge, und einer halben Elle in der Breite, welche sonderlich zu Hauptküssen dienlich sind. Diejenigen aber, welche man zu Beschlagung der Stühle und zu anderm Hausrathe brauchet, heißen *Coutils de Brin*, oder *Grains grossiers*. Sonst bringen auch manchmal die Schiffe der französischen ostindischen Compagnie bey ihren Retouren gewisse Arten von Zwillichen mit, welche man **Bolzas** nennet, und die gemeiniglich aus **Bengala** kommen. Einige davon sind von baumwollenen Garne, weiß und gestreift; andere aber mit gelben Streifen von rohem baumwollenen Garne. Die Stücke davon halten ordentlich 8 französische Ellen in der Länge, und 7 Achtel in der Breite. Man hat auch (2) einen vortrefflichen seidenen **Zwillich**, welcher in dem Städtchen Sebnitz, im meißnischen Kreise an der böhmischen Gränze gelegen, fabriciret wird. Er ist eine Elle, auch sieben Viertel breit. Das Stück hält 30, 40, 50 und 60 Ellen. Der breite kostet die Elle einen Thaler und 8 Groschen, der schmale aber einen Thaler. Er ist ungemein fest, bunt gestreift, und zu Schlafröcken ꝛc. sehr wohl zu gebrauchen.

Zwillichballen, s. **Breßlauer Ballen**.

Zwirn, oder gezwirntes Garn, franz. *Fil retors*, ein aus zweyen, auch wohl mehrern einfachen leinenen oder hänfenen Garnfäden, entweder mit dem Rade, oder mit der Spindel, stark zusammen gedreheter Faden, der zum Nehen, Kloppeln, Stricken rc. gebrauchet wird. Die (1) Materie des Zwirns ist also hänfenes, und vorzüglich leinenes Garn, welches durch das Zwirnen die Gestalt des Zwirns erhält. Es heißt aber (2) Zwirnen, franz. *Tordre*, zwey oder mehr leinene oder hänfene Garnfäden in einen zusammen drehen, nachdem das Garn von den Strehnen oder Zahlen auf runde Knäuler gewickelt worden. Jedoch wird auch Seide zu gewissem Gebrauche gezwirnt, und daher gezwirnte Seide genennet; siehe Seide. Was nun aber das im vorzüglichen Verstande sogenannte Zwirnen oder das Zusammendrehen der leinenen und hänfenen Garnfäden anbetrifft; so geschieht solches auf zweyerley Weise, nämlich entweder an dem Spinnrade, oder an der Spindel. Wenn man (a) an dem Zwirnrade zwirnen will, so legt man zwey Knäule Garn in ein Becken, worein zuvor ein wenig Wasser gegossen worden, fasset die beyden Enden von den zweyen Knäulen zusammen, und bindet sie an die Spule; drehet sodann das Rad, jedoch also herum, daß das Rad von der rechten gegen die linke Hand herum laufe; und spinnt es hinein: so werden sich diese beyden Drümmer sehr dicht zusammen drehen, und einen Faden machen, welcher desto feiner wird, je zärter das Garn gewesen. Will man (b) an der Spindel zwirnen, so wird zu oberst in der Stube eine Schraube mit einem Ringe eingeschraubt, die beyden Enden von den in Wasser liegenden Knäulen dadurch gezogen, an der Spindel angebunden, ein wenig aufgedrehet, und eine Schlinge daran gemacht; nachgehends mit der linken Hand das Garn gefasset, mit der rechten aber die Spindel von der Seiten hinweg geschnellet, und mit der linken das Garn, so viel möglich, in die Höhe gehalten, daß die Spindel sich ganz frey drehe: wenn sie nun fast ausgelaufen, schlingt man das Garn um die linke Hand, ergreift mit der rechten die Spindel, eröffnet die Schlinge, und drehet den zusammengelaufenen Faden oder Zwirn auf die Spindel; macht von neuem eine Schlinge, schnellet die Spindel wieder von sich, und macht es ferner wie zuvor, so lange bis daß das Garn alles gezwirnet worden. Diejenigen, welche das Garn zwirnen, werden Zwirner genennet: gleichwie die, so es zwirnen lassen, und hernach den Zwirn verkaufen, Zwirnhändler heißen; s. Leinen Garn. Ist das Garn gezwirnt, und also dadurch der Zwirn erhalten; so schreitet man zu der (3) Zurichtung des Zwirns zu Kaufmannsgut, welche darinnen besteht; daß er in Gebinde und Strehne geschlagen wird. Nach dem nun die Weife entweder lang oder kurz, nach dem erhält man Zwirn von großer oder kurzer Weife. Es wird aber der wenigste Zwirn so roh verkauft, sondern vorher (4) gebleicht, wozu man gewisse Zwirnbleichen hat, dergleichen es sonderlich schöne in den Niederlanden, zu Harlem, Ryssel rc. giebt. In Sachsen sind die bekanntesten um die Stadt Grimme, ingleichen in dem Dorfe Laubegast bey Pirna, u. a. m. Jedoch wird der Zwirn nicht nur gebleicht, sondern auch zum Theil (5) gefärbet, wie man denn schwarzen, gelben, grünen, rothen rc. Zwirn hat. Die Zwirnhändler färben ihn selber, ausgenommen den schwarzen, welcher von den ordentlichen Färbern gefärbet wird. Den (6) Unterscheid des Zwirns vom leinen

Garne

Garne haben wir bereits im Artikel: **Leinen Garn**, angezeiget. Und also wollen wir sofort die verschiedenen (7) **Gattungen des Zwirns** anzeigen. Er unterscheidet sich aber a) in Ansehung seiner Zurichtung in **rohen** oder **grauen**, an welchem nach dem Zwirnen weiter nichts gethan wird, als daß man ihn äschert; in **gebleichten** oder **weißen**; und in **gefärbten** oder **Farbezwirn**. Ferner ist der Zwirn b) in Ansehung seines **Fadens**, theils **feiner** oder **klarer**; theils **mittel-** und theils **grober** oder **starker Zwirn**; nach dem **Unterscheide seines Gebrauchs**. Von der **Verschiedenheit des Zwirns** c) in **Ansehung der Manufacturorte** werden wir gleich das nöthige beybringen, wenn wir zuvörderst die (8) **Güte des Zwirns** angezeiget haben: und solche besteht a) in der **Gleiche**, und daß er so viel möglich ohne Knoten sey; ferner b) in der **Feine**; und c) in der **Festigkeit** der Fäden, welche Festigkeit daher entsteht, wenn beym Zwirnen das Garn derb und dicht zusammen gedrehet worden ist. Bey dem weißen Zwirne ist auch noch d) auf die **Weiße** zu sehen, daß er recht schneeweiß gebleicht sey. Was nun also die (9) **Zwirnmanufacturen** anbetrifft, so wird zwar aller Orten Zwirn gemacht, und es ist selten ein Haus, wo die Wirthinn nicht Zwirn spinnen läßt; in der **Handlung** aber sind insonderheit folgende Gattungen vom Zwirne bekannt: a) Der **holländische Zwirn**, welcher der feinste ist, und zwar ist er oft so fein und sauber, anbey auch so gleich, daß, wegen dieser seiner Güte, nicht selten ein Pfund zu 12 bis 15 Rthlrn. verkauft, und nachher zu den weißen Spitzen verbrauchet wird. Und ob wohl der meiste holländische Zwirn aus schlesischem und westphälischem Garne gemacht wird, haben doch die Holl- u. Niederländer den Handgriff, durch ganz besondere Zwirnmühlen den Zwirn nicht allein ganz gleich an Fäden zu machen, sondern auch derber und dichter zu drehen. Hiernächst wissen sie ihren Zwirn auf eine besondere Art ganz schneeweiß zu bleichen. Nach seiner Beschaffenheit wird er sodann in gewisse Strehne, Weben und Nummern sortiret; und in dunkelblau Papier zu ganzen, halben und Viertelpfunden schwer, kurz gelegt; fest eingepackt und außen darauf mit einer gewissen Nummer, als von der gröbsten Sorte (wie in Harlem geschieht) von No. 21 an bis No. 62 mit weißer Dinte bemerket. Wenn nun solchergestalt eine Partey fertig ist, wird sie von der geringsten Nummer an bis zu der höchsten in dazu aptirte kleine oder große Packfässer fest eingeschlagen; und also wohl verwahret wieder in Deutschland, woher das Garn dazu gekommen, nach Leipzig und Frankfurt am Mayn gebracht, von da dieser Zwirn weiter an solche Orte versendet wird, wo große Spitzenmanufacturen zu finden sind, oder wo solcher Zwirn sonst seinen Abgang haben möchte. Auf gleiche Art wird auch b) in den österreichischen und **französischen Niederlanden** mit dem Zwirnen verfahren, von da man folgende Gattungen von Zwirn bekömmt: a) **Rysseler Zwirn**, so zu Ryssel, der Hauptstadt im französischen Flandern, gemacht, und von den Franzosen *Bon Ouvrier*, in Paris aber gewöhnlicher *Fils d'Espinoy*, das ist **Zwirn von Espinoy**, genennet wird. Man erkennet die Dicke desselben durch die Nummern, indem er beständig in der Feine von No. 14. welcher der gröbste ist, bis zu No. 300. welcher der feinste ist, zunimmt. Diese Nummern gehen von zweyen zu zweyen fort, das heißt, nach No. 14 zählet man No. 16, und nach der 16 die 18, und also immer fort bis auf 300. b) **Klosterzwirn**, welcher einer der feinsten ist, und ebenfalls in Ryssel gemacht wird; er soll aber nunmehro auch

auch häufig in Berlin nachgemacht werden; c) Handschuhmacherzwirn, franz. *Fils à gant bis*, welcher ein ziemlich feiner Zwirn ist, aber nur für die Handschuhmacher, ihre Handschuhe damit zu nehen, dienlich ist. Es giebt dessen von unterschiedlicher Dicke, die aber alle nach dem Pfunde verkauft werden, und nur 16 Gebinde haben. Man läßt sie zu Paris mit unterschiedlichen Farben färben; und da man sie statt der Seide, die Handschuhe zu nehen, braucht, so legt man sie auch in die Seidenfarben, damit sie sich desto weniger abfärben; d) Doppelzwirn, franz. *Fils bis*, welchen man flandrischen Zwirn, franz. *Fils de Flandre*, nennet, ist dicker, als der Handschuhmacherzwirn: jedoch dient er zu gleichem Gebrauche, und wird auch mit eben solchen Farben, als wie dieser, gefärbt; er hat aber nur sieben Gebinde; e) Zwirn zum Zeichnen, franz. *Fils à marquer*, welcher schön blau ist, kömmt schon ganz gefärbt von Ryssel. Es giebt Arbeiter, die dessen von 4, und andere, die ihn von 7 Gebinden machen. Er wird in Packeten von 12 Dutzenden eingekauft, und hernach wieder Dutzendweise, oder nach dem Strehne, verkauft; f) der mecheler Zwirn, welcher der schönste und feinste ist, der nur gemacht wird. Es giebt dessen von solcher Feine, daß man ihn fast aus dem Gesichte verliert, und man braucht bey dessen Spinnung so außerordentliche Vorsicht gegen die Luft und das Tageslicht, daß man kaum begreifen kann, wie sich noch Personen befinden, die ihn zu spinnen unternehmen wollen. Man könnte zwar diesen Zwirn zu denjenigen rechnen, welcher zu Ryssel fabricieret wird, weil dessen in dieser Stadt und in den umliegenden Gegenden viel gesponnen wird. Weil man aber doch denselben am ersten zu Mecheln zu spinnen angefangen hat, und auch viel davon zu den Spitzen, die man mecheler Spitzen nennet, verbraucht wird: so hat dieser Zwirn auch den Namen davon behalten. Die Strehne von selbigem haben keine gewisse und bestimmte Zahl von Gebinden, sondern mehr oder weniger, nachdem es den Arbeitern gefällig ist, die sie zur Bequemlichkeit des Vertriebs im Einzeln so ungleich machen. Was aber die Handlung damit im Großen anbelanget: so wird dieser Zwirn nach dem Pfunde, und zwar das schlechteste zu 7 oder 8 Franken verkauft, welches hernach bis zu 300 und 400 Franken das Pfund, und noch wohl höher hinauf steigt. Man vereinzelt ihn aber nach der Unze, und nach dem Quintlein; g) antwerpner Zwirn, welcher ebenfalls zum Spitzenmachen dienlich ist, wiewohl dieser nicht so fein, noch auch von solcher Güte ist, als der mecheler. Man verkauft aber diesen Zwirn, eben wie den mecheler, im Kleinen nach dem Strehne, und im Großen nach der Unze. c) Den französischen Zwirn anbelangend: so bekömmt man a) den sogenannten bretagnischen Zwirn von Rennes, entweder gefärbt, oder weiß. Es giebt dessen von allerhand Farben und Feine; er taugt aber bloß nur zur Nehterey, und wird nur nach dem Pfunde gekauft und verkauft. Dieser Zwirn wird in Packeten von 4 Pfunden verschickt, und jedes Packet ist wiederum in 4 andere von einem Pfunde abgetheilet, welche man Botte nennt. Diese Botten bestehen aus 32 bis 33 Strehnen, so, daß ein Strehn ohngefähr eine halbe Unze wiegt; s. Leon. b) Der beste Zwirn zum Zeichnen, so in Frankreich gemacht wird, kömmt aus Auvergne, wo man ihn *Filet* nennet. Er wird zu Thiers, Lezour, Croupines, Ambert, und in einigen benachbarten Oertern von diesen hier in Menge fabricirt. Hier in Leipzig werden französische Zwirne nicht geführet. d) In Deutschland ist

ist insonderheit der a) schlesische weiße Zwirn berühmt, mit welchem vorzüglich zu Neiße ein starker Handel getrieben wird. Er geht insonderheit nach Polen und Ungarn; und wird nach Stücken, die nur 1 Strehn halten, verkauft; der starke oder grobe Zwirn wird zu 2½ Groschen das Stück, der mittlere zu 3 bis 4 Groschen, und der feine zu 5 bis 6 Groschen das Stück verkauft. Es fehlet auch den Schlesiern bey ihrem Zwirne nur die holländische Zubereitung, sonst dürften sie sich von den Holländern nicht das Brodt vor dem Maule wegnehmen lassen, die aus schlesischem Garne, wie oben gedacht, ihren holländischen Zwirn fabriciten, und sodann wieder nach Deutschland führen. Der b) sächsische Zwirn ist auch sehr gut, wie denn die Stadt Grimma einen sehr schönen Zwirn in großer Menge macht, welcher ehedem gleichfalls aus schlesischem Garne verfertiget worden. Es hat diese Stadt von ihrem Zwirne vortreffliche Nahrung, immaßen er von dar nach Leipzig, Holland, in das Reich, und gar nach Italien verführet wird: wiewohl er doch anitzo nicht mehr so fest ist, als ehedem, und will man den dasigen Zwirnbleichern die Ursache davon beylegen, als welche den Zwirn so lange angefeuchtet liegen lassen. Nachdem auch bey der Grimmischen Zwirnfabrik neuerlicher Zeit eine Ungleichheit in Ansehung der Weife und des Gebindes eingeführet worden, so ist 1764 die alte eingeführte Weife wieder anbefohlen worden, s. Leipz. Intell. Blatt 1764 p. 368 u. f. Desgleichen wohnen in dem Dorfe Lampertswalde, im Amte Großenhayn gelegen, lauter Zwirnleute, deren Zwirn heutiges Tages fast dem grimmischen noch vorgezogen werden will. So ist nicht weniger der gebirgische Zwirn, z. E. der zu Ehrenfriedeesdorf, als schöner Zwirn bekannt. Insonderheit wird in dem Dorfe Laubegast bey Pirna oder Dresden (daher man die Benennung des dresdner Zwirns hat) aus dem schandauer, stolpener und andern Garne, der schönste Zwirn gebleichet, und zum Theil bunt gefärbet, welcher an Festigkeit des Fadens den grimmischen übertreffen soll. In c) Krain wird zu Bischofslack ein feiner weißer Zwirn verfertiget, womit in andere Länder ein starker Vertrieb gemacht wird. Seit einiger Zeit hat man auch angefangen in der d) schleswigischen Stadt Tundern einen sehr feinen Zwirn zu machen, welcher denen Mittelsorten des ryßler und mecheler Zwirns vollkommen gleich kömmt. Auch in e) Berlin hat man seit einiger Zeit angefangen, einen feinen, dem holländischen ähnlichen Zwirn aus schlesischem Garne zu machen: wiewohl man in Berlin selber den potsdamischen dem schlesischen vorziehet. Endlich so hat man auch in f) Westphalen in der Grafschaft Rietberg, in der Stadt gleiches Namens 1765 eine vollkommene Zwirnmanufactur errichtet. Von dem (10) Gebrauche des Zwirns, weil solcher sattsam bekannt, erinnern wir nur überhaupt, daß er a) zum Nehen von den Nehterinnen, und mancherley Handwerkern, welche sonderlich mit der Nehterey zu thun haben; b) zum Heften von den Buchbindern, die zu ihrem Heftezwirne den hänfenen, ingleichen den ungebleichten sogenannten kirchhaynischen Zwirn nehmen; c) zum Stricken von den Strickern; d) zur Verfertigung der Spitzen von den Spitzenklöpplern, oder in den Spitzenmanufacturen; e) zu den Knöpfen von den Knopfmachern gebraucht; und f) zu den Wachslichtern, indem die meisten Wachszieher zu solchen Lichtern einige Faden von cöllnischen Zwirn nehmen, um, wie sie sagen, dem Dochte einige Stärke zu geben, und daß er sich nicht im Brennen zu sehr krümme, s.

Schau-

Schauplatz der Künste und Handwerke, Band 2 p. 173. Daß die Zwirnfabrikanten und Zwirnhändler, wenn sie oftmals allzu kurze Weifen führen, und die Gebinde und Strehne nicht gehörig voll machen (welches im Stücke, und folglich in der Menge, nicht wenig beträgt) vielen (11) Betrug begehen, ist eine alte Sache, wowider in vielen Ländern verschiedene landesobrigkeitliche Befehle und Verordnungen ergangen sind. Auch geht insbesondere mit dem gefärbten Zwirne viel Betrug vor, theils wenn zu demselben öfters das lüderlichste und halb verdorbene Garn genommen wird; theils im Färben die Farben allzustark angefeuert, um eher davon zu kommen, und damit der Zwirn verbrannt wird. Marpergers Beschreibung des Hanfs und Flachses, und der daraus verfertigten Manufacturen, sonderlich des Zwirns, rc. Leipz. 1710 in 8.

Zwischgold, s. Geschlagen Gold.

Zwist, ein sehr zarter Zeug, so von den Zeugmachern aus sehr klarem doppelt zusammen gedreheten Garne gewirket wird. Er liegt 6 Viertel breit, und wird zu Kleidern und Mänteln gebraucht.

Zwisten oder Werftbrüche, fr. *Traces ou fils courants*, heißen in denen Tüchern leere Plätze, welche Plätze daher entstehen, wenn die Weber die gerissenen Fäden laufen lassen, vornehmlich wenn deren zwey neben einander, oder nicht weit von einander kommen. Schauplatz der Künste und Handwerke, Band 5 p. 150 und 210. Siehe auch Werftbrüchig.

Zwitter, s. Zinn.

Zwoll, Swoll, lat. *Zwolla*, eine schöne und reiche Handelsstadt in der holländischen Provinz Oberyssel, am kleinen Flusse Aa, so ohnweit davon in die Vecht fällt, in einer überaus lustigen und fruchtbaren Gegend gelegen. Jedoch sind die Gassen wegen des vielen Viehes, sonderlich aber wegen der Schweine, wie auch der vielen Güterwagen wegen, so stets dahin kommen, und allda abfahren, sehr unrein: wie denn diese Stadt die ordentliche Straße aus Holland gegen die Provinzen Friesland, Gröningen, und Oberyssel ist. Es wird in Zwoll feine Arbeit von Knöpfen zu Kleidern, wie auch Weiberhalstücher, Armbänder und Stockbänder, auch Hutschnuren, und dergleichen, sehr dauerhaft pur von Pferdehaaren gemacht. So wird auch daselbst großer Handel getrieben, und die Bürger sind fast meistens wohlhabende Leute. Uebrigens hat diese Stadt nebst andern Gerechtigkeiten auch ihre eigene Münzfreyheit.

Ende des Fünften Theils.

Grundriß

eines vollständigen

Kaufmanns-Systems,

nebst den

Anfangsgründen

der Handlungswissenschaft,

und angehängter kurzen

Geschichte der Handlung

zu Wasser und zu Lande,

woraus man zugleich den gegenwärtigen Zustand der Handlung von Europa, auch bis in die andern Welttheile, erkennen kann,

zum Dienste der Handlungsbeflissenen

entworfen

von

Carl Günther Ludovici,

ordentlichem Professorn der Vernunftlehre auf der Hohen Schule zu Leipzig, derselben Archivarius, und der Kön. gl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, sowohl als der Gesellschaften der Oeconomick, der freyen Künste und der Deutschen Sprache zu Leipzig, Mitgliede.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Churfürstl. Sächsischer Freyheit.

Leipzig, 1768.

Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn.

Seiner

Hochwohlgebohrnen Excellenz,

Herrn

Hanß Gotthelf von Globig,

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Zehist, rc. rc.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen

Hochbetrautem wirklichem Geheimden Rathe,

und Präsidenten des Ober-Consistorii

zu Dresden,

Meinem gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,

Da Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz diesen Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, dem bey der ersten Auflage Dero hohen Namen vorzusetzen ich mich erkühnet hatte, mit überaus gnädigen Blicken anzusehen geruhet haben; so bin ich gegenwärtig desto dreister, bey dem ietzigen Abdrucke ein Gleiches in unterthäniger Devotion zu wagen, in der ungezweifelten Hoffnung, daß Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz, nach

Dero angestammten Hulde auch dieses Unterfangen gleich gnädig vermerken werden.

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz bin ich ohnedem weit mehrere öffentliche Zeugnisse meines devotesten Herzens darzubringen schuldig, als ich jemals aufzustellen fähig bin, da Dero gnädigen Vorsorge ich mein ietziges Lehramt auf der so weltberühmten Universität Leipzig zu verdanken habe. Dieses Glück ist so groß, daß ich der Undankbarste von der Welt seyn würde, wofern nicht alle Augenblicke meines Lebens das Andenken dieser ausnehmenden Wohlthat in mir erneuert, und dadurch meine Dankbegierde je mehr und mehr angeflammet würde.

Aber eben diese Dankbegierde treibet mich zu derjenigen Schuldigkeit an, die eclatanten Verdienste Ew. Hochwohlgeb. Excellenz in Ansehung der

chur-

chursächsischen Lande öffentlich zu bewundern, da sie so wichtig und so groß sind, daß solche schon vorlängst der **Große König und Churfürst, Friedrich August,** glorwürdigsten Gedächtnisses, zur Bezeugung völliger Zufriedenheit, mit den deutlichsten Merkmaalen Allerhöchster Königlicher Propension und Gnade anzusehen, und Dieselben sowohl mit der wichtigen Ober-Consistorial-Präsidentenstelle würdigst zu belohnen, als auch nachmals in die Zahl Allerhöchstderoselben wirklichen Geheimden Räthe auf- und anzunehmen Allergnädigst geruhet. Solche Königl. Belohnungen sind die sichersten Zeichen von **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz** brennendem Eifer für das Beste unsers geliebtesten Vaterlandes: wie denn insbesondere die hiesige hohe Schule, **Dieselben** als ihren wahren Schutzgott zu verehren, für das erwünschte Glück hält.

Könnte ich nun auch in Zukunft mich des bisherigen unschätzbaren Glückes erfreuen, daß **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz** mich bey meinem herannahenden Alter und meinen sehr abnehmenden Lebenskräften, da man hoher Mäcenaten Hülfe und Beystand am nöthigsten hat, Dero höchsten Gnade und Protection zu würdigen gnädig geruheten; so müßte ich solches als ein augenscheinliches Merkmaal der noch immerfort über mich waltenden göttlichen Vorsehung ansehen.

Aber eben diese allweise Vorsehung Gottes ist es, vor derem Throne ich mit meinem täglichen Gebete fußfällig liege, und aus reinem Herzen wünsche, daß das himmlische Wesen aus der Fülle ihrer unerschöpflichen Güte insbesondere auch **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz**, als einen, eines beständigen Lebens höchstwürdigen Staatsmann, bis auf die spätesten Jahre menschlichen Alters,

mit

mit allem Guten überschütten wolle, theils der Kirche zur mächtigen Stütze, theils dem Staate zur prächtigen Zierde, theils denen Wissenschaften zum kräftigsten Troste, theils aber auch Dero höchstem und durch Thaten berühmtem Hochadelichen Hause zum sonderbaren Glanze.

Insonderheit aber wolle auch die gütige Vorsehung das Hochadeliche Dieskauische Haus, das durch die glückliche Vermählung Hochderoselben mit einem daraus entsprossenen prächtigen Zweige, einer Erdmude Henricke, die eine den Wissenschaften und selbst den leipziger Musen höchstschätzbare Dame ist, eine überaus große Pracht erhalten hat, bey immer grünendem Flore, insbesondere aber diesen so schönen Absprößling zur herzinnigsten Freude Ew. Hochwohlgeb. Excellenz bey dem vollkommensten höchsten Wohl an den auserwählesten Leibes- und unvergleichlichsten Gemüthskräften erhalten.

Und alsdenn erst ist der glücklichste Diener von Ew. Hochwohlgeb. Excellenz und Dero hohem Hause derjenige, welcher sich die Freyheit nimmt, mit dem tiefsten Respecte sich zu nennen,

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,
Ew. Hochwohlgeb. Excellenz

Leipzig den 1 Octobr. 1768.

unterthänigen Knecht

Carl Günther Ludovici.

Vor-

Vorrede.

Geneigter Leser!

Ich glaube nicht, daß mir jemand das Vergnügen streitig machen kann, daß ich der erste sey, welcher die so wichtige als höchstnöthige Kaufmannschaft, in so fern dieses Wort für eine Wissenschaft der Kaufleute genommen wird, in ein ordentliches und nach der Kunst abgefaßtes System gebracht hat. Niemand vor mir hat überdacht, daß die gesammte Kaufmannschaft aus drey Theilen: 1) der Waarenkunde, 2) der Handlungswissenschaft, und 3) dem Buchhalten, bestehe. Niemand vor mir hat den Unterschied der **Handlungswissenschaft** oder der Wissenschaft, die Handlung ordentlich zu treiben, von der **Handlungspolitick** oder der Regierungskunst der Handlung eines Staats, das ist, der Wissenschaft, wie die Handlung in einem Staate zu ihrer Vollkommenheit und in den besten

Flor

Flor zu bringen sey, beobachtet. Niemand vor mir hat alle, einem Kaufmanne nöthige, oder doch nützliche Wissenschaften in zween Classen aufgestellet, deren die erstere die **eigentliche Kaufmannschaft**, das ist, die obgedachten drey kaufmännischen Hauptwissenschaften; die letztere aber die **angewendete Kaufmannschaft**, das ist, die kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften, in sich fasset. Es hat auch endlich Niemand vor mir den vorhin gemeldeten zweyten Theil der kaufmännischen Hauptwissenschaften, nämlich die **Handlungswissenschaft**, in eine systematische Ordnung gebracht, und derselben Anfangsgründe in solcher Ordnung wirklich geliefert. Was nun diesen letzten Punct anbetrifft; so räume ich gerne ein, daß man von dem Herrn Savary und einigen andern in Kaufmannssachen erfahrnen Männern schon vorher, ehe ich mich mit den kaufmännischen Wissenschaften zu beschäfftigen angefangen habe, gründliche Ausarbeitungen im Drucke gehabt habe, welche einem Handelsmanne gar dienliche Anleitungen geben, wie man die Handlung mit Vortheil treiben könne und solle. Ich gestehe auch willig zu, daß ich ohne solche Schriften nicht würde im Stande gewesen seyn, meinen Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, nebst den Anfangsgründen der Handlungswissenschaft, in dem Jahre 1756 zum erstenmale der Presse zu übergeben. Allein durchlieset man jene Bücher, so wird man gar bald entdecken, daß sie nicht in einem systematischen Zu-

sammen-

sammenhange, wenigstens doch nicht in derjenigen Ordnung abgefasset sind, nach welcher ich meine Anfangsgründe der Handlungswissenschaft geschrieben, als in welchen ich die genaue Verknüpfung der Capitel und Materien, vermittelst Anführung derer Paragraphen, worinnen dasjenige bereits abgehandelt ist, was den Grund und Urstoff des Nachfolgenden enthält, allenthalben angemerket habe.

Es ist aber mein (1) **Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems**, sowohl als (2) die **Anfangsgründe der Handlungswissenschaft**, benebst (3) der **Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande**, welche drey Stücke gegenwärtiges Buch in sich enthält, nicht etwan nur zum Besten der **Handlungsverwandten** an das Licht getreten; sondern auch zum Dienste der **Gelehrten**, als welchen zum Theil die Kenntniß der Handlungswissenschaft gleichfalls höchstnöthig ist. Unter solche Gelehrte gehören ohnstreitig 1) **Minister eines Staats**, denen die Sorgfalt für die Handlung des ganzen Landes von ihrem Fürsten aufgetragen ist; 2) die in einer Handelsstadt dem **Handelsgerichte** vorgesetzte **Deputirte**; 3) die **Consulenten** der Handlungs- und Kramerinnungen; und 4) alle **Sachwalter** oder **Advocaten**, welche für Kaufleute Processe in Handlungssachen zu führen haben.

Und in Absicht auf die verschiedenen Arten der Gelehrten, die ich anietzo erst genennet habe, kann dieses Buch auch als ein **Lesebuch** angesehen

werden:

werden: und zwar theils für die **Lehrer der Weltweisheit**, welche durch ihre Vorlesungen über die **Politick**, junge Staatsmänner und Commercienräthe bilden sollen: immassen die vorhandenen Systeme und Auszüge (Compendia) der Staatskunst die Materie von der Handlung, welche doch eine große Stütze des Staats ist, ziemlich trocken abhandeln; theils für die **Lehrer der practischen Rechtsgelahrheit**, welche Handelsconsulenten, und auch Advocaten vor Handelsgerichten, aufziehen sollen.

Jedoch, damit es nicht das Ansehen habe, als hätte ich hier gar zu vortheilhaftig von meinem Buche geredet, da ich es als ein Lesebuch für zweyerley Gattungen von Lehrern angepriesen habe; so muß ich mich noch etwas genauer hierüber erklären. Freylich kann die vollkommene Bildung eines Staatsmanns, dem die Besorgung des Flors des Handlungswesens in einem Lande aufgetragen ist, vermittelst dieses Buches nicht allein geschehen; sondern die **Handlungspolitik** muß das meiste dabey thun, welche ich auch, wenn mir Gott Leben und Gesundheit schenket, annoch in einer besondern Schrift zu liefern gedenke. Allein Niemand kann die Handlungspolitik mit Nutzen lehren, und Niemand kann, wenn er diese gleich bey einem noch so geschickten Lehrer begriffen, auch wirklich die Handlung des Staats mit dem glücklichsten Erfolge regieren, wenn er nicht die Handlung der Privatpersonen verstehet, als die er aus der Hand-

lungs=

lungswissenschaft lernen muß: wie man sich denn in einer Handlungspolitik beständig auf die Handlungswissenschaft berufen muß, wenn man nicht in den Fehler verfallen will, daß man beyde ganz und gar von einander unterschiedene Wissenschaften vermenget, indem allerdings ein großer Unterscheid ist zwischen denen Regeln, wie man die **Handlung eines ganzen Landes**, und denen Lehren, wie man eine **Privathandlung**, zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes regieren soll. Daher ein Lehrer der Handlungspolitik von seinem Zuhörer nicht ohne Grund fordern kann, daß er schon Vorlesungen über die Handlungswissenschaft gehöret habe. Eben so ist es auch mit den Deputirten eines Handelsgerichts und mit den Sachwaltern der Kaufleute, in Processen, so die Handlung angehen, beschaffen. Denn auch diese werden gewiß nicht allein durch die Anfangsgründe der Handlungswissenschaft gebildet; dieses aber ist doch wohl glaublich, daß derjenige, welcher die Art und Weise, wie Kaufleute ihre Handlung zu treiben pflegen, wohl inne hat, auch einen Handelsproceß desto glücklicher werde zu dirigiren und zu führen wissen.

Noch muß ich hier gedenken, daß gegenwärtiges Buch nur einen kurzen in systematischer Ordnung gefertigten Auszug aus meiner Eröffneten **Akademie der Kaufleute oder vollständigem Kaufmannslexico** abgeben soll: wie es denn auch solcher Akademie fünftem Theile als ein Anhang

hang zugleich mit beygedrucket worden ist. Diese Erinnerung hat den Nutzen, daß derjenige, welcher mehrere Nachricht von einer Handlungssache verlanget, wissen möge, wie daß er seines Wunsches theilhaftig werden könne, wenn er sich die kleine Mühe nicht verdrießen lässet, und die in meiner Akademie der Kaufleute befindlichen Artikel davon, nachschläget, als die ihn nicht nur weiter darinnen unterrichten, sondern auch zum öftern die Schriften anzeigen werden, worinnen man die vollständigsten Abhandlungen davon antrifft. Vielmals habe ich selbst mich in diesem System auf jene Artikel bezogen, und sie zum Nachlesen empfohlen.

Was endlich die Vermehrungen des gegenwärtigen Systems bey dieser zweyten Auflage anlanget; so sind solche hier nicht so häufig, als in der mehrmals gedachten Akademie der Kaufleute, indem diese als der Grund, worauf jenes Werk gebauet, zu betrachten ist, und welche ich daher mit hinreichenden Zusätzen versehen habe, so, daß wenn man beyde gebrauchet, man hoffentlich alles, was man von der Handlung zu wissen nöthig hat, in gehöriger Ordnung seinem Gedächtnisse wird einverleiben können. Leipzig den 1 Octob. 1768.

I.

Grundriß

eines vollständigen

Kaufmanns-Systems.

Oder

Einleitung

zur

gesamten Kaufmannschaft.

§. 1.

I. Was die Kaufmannschaft sey?

Die Kaufmannschaft (*), oder die Kaufmannswissenschaft ist eine Wissenschaft, welche die Erkenntniß der Waaren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehret.

(*) Das Wort Kaufmannschaft ist von dreyerley Bedeutung, indem es genommen wird: 1) für die Innung, oder das Corpus der Kaufleute, und besonders der Großirer, oder Handelsherren eines Ortes; 2) für den Handel, oder das Gewerbe und die Beschäfftigung der Kaufleute mit dem Ein- und Verkaufe der Waaren; und 3) für die Wissenschaft der Kaufleute, welche letzte Bedeutung hier Statt hat. Siehe in unserer Akad. der Kaufleute den Artikel: Kaufmannschaft.

§. 2.

II. Unterschied derselben von der Handlungspolitik.

Sie muß von der **Handlungspolitik**, oder der **Regierungskunst der Handlung eines Staates** wohl unterschieden werden, als worunter man die Wissenschaft versteht, wie die Handlung in einem Staate zu ihrer Vollkommenheit, oder zu ihrem Flore zu bringen sey. Mithin beruhet beyder Unterschied darauf, daß die **Kaufmannschaft** zeiget, wie man eine Privathandlung; die **Handlungspolitik** aber, wie man die ganze Handlung eines Staates regieren soll. Und solchemnach redet letztere von den Mitteln, das Handlungs- und Manufacturwesen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und schädlichen Verbothe der Ein- und Ausfuhre der Waaren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung, oder Verminderung der Auflagen auf die aus- und eingehenden Waaren: von dem Nutzen oder Schaden der ausschließenden Privilegien; von Commercientractaten; u. s. w. welches alles solche Materien sind, deren Kenntniß einem Kaufmanne zwar nützlich, aber nicht nöthig ist: **es wäre denn**, daß er in ein Commerciencollegium, oder sonst von einem Staatsminister, dem die Sorgfalt der Commercien im Lande aufgetragen ist, oder auch wohl von dem Fürsten selbst, zu Rathe gezogen würde; da er denn nächst dem, daß er ein alter erfahrner Kaufmann ist, um so eher zu allen Rathschlägen über den Flor der Commercien des Landes nützlich gebrauchet werden kann, wenn er die Regierungskunst der Handlung eines Staates begriffen hat: denn den Handel mit Vortheil zu treiben, hat man eben nicht nöthig zu wissen, wie er zu regieren ist; obwohl hingegen, um den Handel eines Staats regieren zu können, schlechterdings nöthig ist, zu wissen, wie er getrieben wird.

§. 3.

III. Theile der Kaufmannschaft: 1) Waarenkunde.

In der (§. 1.) gegebenen Erklärung der Kaufmannschaft liegen die drey Theile derselben deutlich vor Augen. Sie beschäfftiget sich nämlich 1) mit der **Erkenntniß der Waaren**, welche, da sie einem Kaufmanne höchstnöthig, und gleichwohl sehr weitläuftig ist, sich einen besondern Theil der Kaufmannschaft zueignet, den wir die **Waarenkunde**, oder die **Waarenkenntniß** nennen, und nothwendig als den ersten Theil der gesamten Kaufmannschaft ansehen müssen, indem es ja wohl vernünftig ist, daß ein Kaufmann zuerst diejenigen Dinge kennen lerne, mit deren Vertauschung, oder Ein- und Verkauf er die Zeit seines Lebens zubringen will. Denn wie will er Waaren vertauschen, oder ein- und verkaufen, wenn er sie nicht auf das genaueste kennet?

a) was sie sey?

Solchemnach ist die **Waarenkunde**, oder die **Waarenkenntniß**, der erste Theil der Kaufmannschaft, und insbesondere derjenige, welcher lehret, was ein Kaufmann von den Waaren zu wissen nöthig habe.

b) ihr Gegenstand.

Ihr **Gegenstand** sind folglich a) **überhaupt** die Waaren, in engerer Bedeutung genommen, das ist, die **eigentlichen**, oder **wirklichen Waaren**, so auch nur schlechthin die

Waaren

Waaren genannt werden, und worunter man alle diejenigen beweglichen Sachen, womit Handel und Wandel, Kauf und Verkauf getrieben wird; nur allein Geld und Briefe ausgeschlossen. Denn obgleich das Geld, weil sich die Menschen vereiniget haben, daß es das Werkzeug der Handlung und das Zeichen der Waaren seyn soll, selbiges aber nach seiner verschiedenen Güte von verschiedenem Werthe und Course ist, eben dadurch selbst zu einer Waare geworden ist, die in den Handel kömmt; ob man gleich ferner Geld gegen Briefe oder Scheine zu geben pflegt, um in einem andern Lande eben die Geldsumme wieder bezahlt zu bekommen, welche Briefe daher gekaufet, und verkaufet werden, mithin gleichfalls zu einer Waare geworden sind: so werden doch weder die Geldsorten, noch die Briefe eigentlich mit dem Namen der Waaren beleget, sondern sie sind nur als uneigentliche Waaren anzusehen: Und wird daher von beyden in der Handlungswissenschaft gehandelt; siehe den 6 §. unserer Handlungswissenschaft. Der Gegenstand der Waarenkunde b) insonderheit ist die Kenntniß der Waaren, in so fern sie einem Kaufmanne, als Kaufmanne, nöthig ist. Diese Kenntniß erstrecket sich auf der Waaren Eintheilungen und Gattungen, Zeugung und Fabricirung, Beschaffenheit, Prüfung, Sortirung, Preis und Werth, Verderbniß, Verwahrung und Erhaltung, Verbesserung, Aufputz, Verfälschung, Nutzen und Gebrauch; imgleichen auf die Wissenschaft, welches die besten und abgänglichsten Sorten der Waaren sind; und endlich, wo jede Waare am besten und wohlfeilsten zu bekommen sey. Da nun alle, oder doch die meisten dieser Stücke, so beschaffen sind, daß man von solchen nicht nur eine Generalbetrachtung, so die Waaren überhaupt angeht; sondern auch eine Specialbetrachtung, die bey einer jeden Waare insonderheit geschieht, anstellen kann: so ergiebt sich von sich selbst, daß die Waarenkunde eingetheilet werden müsse in eine allgemeine, oder was von den Waaren überhaupt zu sagen ist; und in eine besondere, oder was von einer jeden Waare insonderheit zu wissen nöthig ist: a) die allgemeine Waarenkunde besteht hauptsächlich aus zwölf Capiteln, und zwar handelt das erste von den Eintheilungen der Waaren, in Ansehung ihres Ursprunges, in die Producte der Natur und in die Producte der Kunst; in Ansehung der Form, Gestalt und Wesen, in rohe, und in verarbeitete; in Ansehung der Materie, in Gold- Silber- Kupfer rc. Waaren; in Ansehung des Gebrauchs, in nothwendige und in entbehrliche, oder in nützliche und in schädliche; in Ansehung der Kenntniß, oder Neuigkeit, in bekannte und in unbekannte; in Ansehung der Eigenschaften, theils in nasse und in trockene, theils in feine und in grobe, zu denen auch die fetten Waaren gehören, theils endlich in aufrichtige und verfälschte; in Ansehung der Dauer, in verderbliche und in unverderbliche; in Ansehung des Alters, in frische und in verlegene; in Ansehung der Mode, in Modewaaren und in altväterische Waaren; in Ansehung der Jahreszeiten, in Sommer- und in Winterwaaren; in Ansehung der Güte, in gute und in verdorbene, imgleichen in orien-

c) Eintheilung.

(a) die allgemeine.

orientalische und occidentalische; in Ansehung des Abganges, in currente und in nicht currente; in Ansehung des Preises, in theure und in wohlfeile; in Ansehung der Art, wie sie verkaufet werden, in messende, in wägende, und in zählende; in Ansehung der Befugniß, oder Erlaubniß damit zu handeln, in erlaubte und in verbothene, oder contrabande, wohin auch die Eintheilung der Waaren in gestempelte und ungestempelte gerechnet wird; in Ansehung des Landes ihrer Zeugung und Fabricirung, in einländische und in ausländische, und diese wiederum in ostindische, englische, französische, holländische rc.; in Ansehung des Eigenthümers, in eigene, in Commißions- und Speditionswaaren; u. s. w. Das **zweyte** Capitel redet von der Zeugung und Fabricirung der Waaren: davon muß ein Kaufmann wissen, den Ort sowohl, als die Art und Weise der Erzeugung und Fabricirung, und die endliche Zubereitung derselben zu Kaufmannsgut. Das **dritte** Capitel unterrichtet den Kaufmann von der Beschaffenheit, Condition, oder Qualität der Waaren, wobey alles auf die Eigenschaften der Waaren ankömmt, welche Eigenschaften in Ansehung der äusserlichen Sinne, als durch die sie eben erkannt werden müssen, in fühlbare, in schmackhafte, in riechbare, in hörbare, in sichtbare, und in vermischte, das ist, welche mehr als einen Sinn angreifen, eingetheilet werden. Das **vierte** Capitel lehret die Prüfung, das ist, die Untersuchung der Güte und Fehler einer Waare, wo zugleich zum Besten der Käufer, die Vortheile der Verkäufer anzuzeigen sind, deren sich diese bedienen, den Käufer bey der Probe der Waare zu berücken, damit er die wahre Beschaffenheit der Waare zu untersuchen außer den Stand gesetzet werde. Das **fünfte** Capitel zeiget die Sortirung oder Auslesung der Waaren, siehe in unserer **Akademie der Kaufleute**, den Artikel Sorte. Das **sechste** Capitel beschäfftiget sich mit dem Preise der Waaren, theils nach ihrer Beschaffenheit und ihren Sortementen, theils in Groß- und Kleinhandel, theils an dem Orte, und auf der Stelle ihrer Zeugung und Fabricirung, oder an den Orten, wo sie aus der zweyten, dritten, rc. Hand gekaufet, und wo sie wieder verkaufet werden soll; imgleichen mit den Eintheilungen des Preises in die obrigkeitliche Taxe, in den Courantpreis, oder Marktkauf, und in den gemachten Preis der Kaufleute; ferner mit dem Grunde des Preises, den Ursachen der Veränderung des Preises, u. s. w. Das **siebente** Capitel erkläret die Arten und die Ursachen des Verderbens der Waaren. Das **achte** Capitel weiset die Verwahrung und Erhaltung der Waaren, theils bey der Versendung, theils auf dem Lager, damit sie nicht beschädiget werden, oder verderben. Das **neunte** Capitel redet von der Verbesserung der Waaren, sowohl wie die verdorbenen Waaren in ihren vorigen guten Stand wieder zu setzen sind, als auch wie die guten Waaren in einen bessern Stand zu setzen sind, indem es Waaren giebt, die durch allerhand Vortheile verbessert werden können. Das **zehnte** Capitel beschäfftiget sich mit dem Aufputze der Waaren, damit sie sich selbsten ein gutes Ansehen geben. Das **eilfte** Capitel handelt

delt

delt von der Verfälschung der Waare, nicht zwar, wie sie zu verfälschen sey; sondern wie sie pflege verfälschet zu werden, und wie man sich vor dergleichen Waaren hüten könne, oder wie solche Verfälschungen zu entdecken sind. Endlich das zwölfte Capitel redet von dem Nutzen und Gebrauche der Waaren, in so fern solche Kenntniß zum Vertrieb der Waaren Anleitung giebt. b) die besondere Waarenkunde hat wiederum zwey Theile oder Abschnitte, deren der erstere die Producte der Natur, welche in die Handlung kommen, nach den drey Reichen der Natur, (dem mineralischen, wachsthümlichen, und thierischen,) besonders; und der letztere Theil die Producte der Kunst, mit denen gehandelt wird, besonders aufstellet. Unter die Hülfsmittel der Waarenkunde zählen wir a) die Naturlehre, in Ansehung der Producte der Natur; b) die Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß, in Ansehung der Producte der Kunst, und besonders ihrer Fabricirung; c) gute sinnliche Gliedmaßen, in Ansehung beydes der Natur- als Kunstwaaren; d) ein Waarencabinet, wovon unten (§. 21); und e) die Bücher, welche von den Waaren überhaupt, und einer jeden Waare insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben; siehe den angezogenen 21 §. In unserer Akad. der Kaufl. sind in denen Artikeln, die von einer Waare handeln, auch die von ihr vorhandenen Schriften angeführet. Es scheint zwar, als hätte man nicht nöthig, allererst einen besondern Theil der Kaufmannschaft aus der Waarenkunde zu machen, weil die Waaren vielmehr bey den besondern Handlungsarten zu erklären wären. Da aber a) viele Waaren sind, die keine besondere Handlung ausmachen, sondern in verschiedenen Handlungen geführet werden, und folglich an verschiedenen Orten abgehandelt werden müßten; zudem b) Generalbetrachtungen über die Stücke, die bey einer jeden Waare insonderheit anzumerken sind, als vom Preise, Zeugung und Fabricirung ꝛc. der Waaren angestellet werden können: so ist es besser, man handelt sie alle zusammen in einer besondern Wissenschaft ab. Der Nutzen der Waarenkunde äußert sich a) bey den Kaufleuten darinnen, daß, wenn sie die Waaren aus dem Grunde kennen, sie weder bey dem Einkaufe betrogen, noch beym Verkaufe übertäubet werden können. Indessen wird gleichwohl von einem Kaufmanne nicht erfordert, daß er alle Waaren aus dem Grunde verstehe: Es ist genug, wenn er die Naturgaben und Manufacturwaaren seines Landes, und vorzüglich diejenigen, die er führet, und mit denen er handelt, versteht. Es hat aber auch die Waarenkunde ihren Nutzen, b) in Ansehung anderer Profeßinsverwandten. So ist z. E. die Kenntniß der natürlichen Waaren, welche eine arztneyliche Kraft haben, einem Arzte nützlich, in Betrachtung desjenigen medicinischen Theils, welcher die Materia medica genennet wird, und welcher gleichsam als ein besonderer Theil von der Waarenkunde anzusehen ist, in so fern er nämlich diese Waaren als heilsame, (sowohl äußerliche, als innerliche) Hülfsmittel betrachtet. Man lese hierbey in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Waaren.

(b) die besondere

d) Hülfsmittel.

e) Ob sie als ein besonderer Theil der Kaufmannschaft anzusehen.

f) Nutzen.

§. 4.

2) Handlungswissenschaft.

Es beschäfftiget sich die Kaufmannschaft 2) mit dem **Handel mit Waaren** (§. 1), das ist, mit der Art und Weise, die Waaren einzukaufen und solche wieder zu vertreiben. Diese Wissenschaft ist der vorhergehenden gleich weitläuftig, und dem Kaufmanne gleich nöthig, da er von dem daher zu erwartenden Gewinnste seines Lebens Unterhalt suchet: weswegen sie billig als ein besonderer Theil, ja als der Haupttheil, doch der Ordnung der Natur und der Kenntniß nach, als der zweyte Theil der Kaufmannschaft, anzusehen ist. Man nennet sie die **Handlungswissenschaft**: und weil wir ihre Anfangsgründe dieser Einleitung zur gesamten Kaufmannschaft beygefüget haben: so gedenken wir hier weiter nichts von ihrer Einrichtung.

§. 5

3) Buchhalten.

Endlich beschäfftiget sich noch die Kaufmannschaft 3) mit der Art und Weise, **wie Buch über eine Handlung zu halten** sey (§. 1), das ist, mit der Anweisung, wie alles, was in einer Handlung, insonderheit von wegen des Ein= und Verkaufs, vorgeht, ordentlich zu Papiere zu bringen sey. Da diese Wissenschaft eines Theils von den beyden vorhergehenden ganz verschieden, andern Theils aber eben so wichtig und nöthig ist, als die Waarenkunde und die Handlungswissenschaft: so machet sie vernünftiger Weise abermals einen besondern Theil der Kaufmannschaft aus, welcher das **Buchhalten** genennet wird, und mit Recht nach der Handlungswissenschaft gestellet wird, weil das Buchhalten die Handlungswissenschaft zum voraus setzet; oder auch weil die Waaren erst ein= und verkaufet werden müssen, ehe sie zu Buche gestellet werden können.

a) Nutzen.

Der **Nutzen** des Buchhaltens besteht darinn, daß ein Kaufmann, der nach dem italienischen Styl Buch hält, allezeit, und so oft es ihm beliebt, daraus den Zustand seiner Handlung sehen kann, nämlich, was sowohl an baaren Geldern und Waaren vorhanden, als auch was an Schulden ausständig ist, und was er wiederum zu bezahlen hat; zu welcher Zeit eine solche Schuld gefällig; an welcher Rechnung, und an welcher Waare verloren oder gewonnen worden; was zu liefern und zu empfangen ist; und endlich, was das eigentliche Capital bleibt.

b) Nothwendigkeit.

Es ist diese Wissenschaft in Ansehung des Kaufmannes so **nothwendig**, daß er ohne ihre Kenntniß verderben muß, weil da, wo keine Ordnung ist, alles zu Grunde geht. Denn obwohl einem Kaufmanne nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäfften, seine Handelsbücher mit eigener Hand zu schreiben, weil er Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, auch seine eigenen Kinder und Bediente dazu abrichten lassen kann: so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selber bilanciren, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrüglichen und nachläßigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Falle der Noth selber dem Buchhalten, seiner Sachen größerer Verschwiegenheit und Richtigkeit halber, vorstehen könne.

c) Erlernung.

Die **Erlernung** des Buchhaltens

tens kann entweder auf Contoiren bloß durch die Uebung, oder durch ordentliche Information bewirket werden; (wie es denn besondere Leute giebt, die in dem Buchhalten informiren); doch ist es besser, wenn man beydes mit einander verbindet, so, daß man sich zuerst im Buchhalten gründlich unterrichten lasse, und hernach erst auf einen Contoir gehe, da denn dasjenige, was man in dem genossenen Unterrichte erlernet, durch die Uebung gebessert wird: welche Verbesserung um so leichter und glücklicher geschiehet, dafern man die Anfangsgründe des Buchhaltens begriffen hat. Die Hülfswissenschaften zur Erlernung des Buchhaltens sind a) Rechnen und Schreiben, denn je zierlicher einer schreibt, und je fertiger er rechnet; desto leichter kann er diese Wissenschaft erlernen, und desto besser schickt er sich zu einem Buchhalter. Beydes aber muß vorher erlernet werden, oder wenigstens darinn ein guter Grund geleget seyn, ehe man zur Erlernung des Buchhaltens schreitet: Es will auch nöthig seyn, daß man b) zuvor schon etwas von der Handlungswissenschaft begriffen habe. Der Hauptgegenstand des Buchhaltens ist die Führung der Rechnung über alle Handlungsarten. Diese, nämlich die Führung der Rechnung, erstrecket sich auf Personen, Sachen und Actionen, oder Forderungen; gründet sich auf das Inventarium; und hat die Handelsbücher zu ihren Werkzeugen. Sollen wir von dem Buchhalten einen ungefähren Grundriß geben, so könnte es etwann in folgenden fünf Abschnitten vorgetragen werden: (1) von den Handlungsarten, die zum Buchhalten zu wissen nöthig sind, in drey Capiteln: von der eigenen Handlung (Proprehandlung), von der Commißionhandlung oder Factorey, und von der Compagniehandlung: (2) von den zum Buchhalten bey einer jeden Handlung nöthigen Handelsbüchern, ebenfalls in drey Capiteln: vom Memorial, vom Journal, und vom Capital- oder Hauptbuche: (3) von den Nebenhandelsbüchern, nach Gelegenheit der Handlung, in verschiedenen Capiteln: vom Cassabuche, vom Unkostenbuche, Schiffbuche, und was dergleichen mehr sind, die wir in unserer Akad. der Kaufl. im Artikel Handelsbücher angezeiget haben: (4) von ordentlicher Verwaltung, oder Führung der Bücher, in sechs Capiteln: a) vom Inventario, oder wie eine Handlung nach allen Umständen bey Anfange neuer Handelsbücher ordentlich zu inventiren. Hierzu wird erfordert, daß man inventire und aufzeichne, was in Cassa an Species netto vorhanden ist; an Gütern, sowohl unbeweglichen, als beweglichen, und deren Beschaffenheit, Maaße, Gewichte, Preise, u. s. w.; an Schulden ausständig, wo, und bey wem; an Gegenschulden, oder was man hergegen wieder schuldig ist, und wem? b) von Ausfindigmachung des Creditors und Debitors bey jeder Post oder Partey; oder von Formirung der doppelten Posten, und Stellung derselben zu Journal; wobey man auf zweyerley zu sehen hat: theils wie aus jeder Partey die Debitoren und Creditoren zu finden; theils wie sie mit allen Umständen sollen zu Journal gestellet werden? c) vom Uebertragen der Parteyen aus dem Journal ins Hauptbuch; d) von Saldirung

d) Hülfswissenschaften.

e) Hauptgegenstand.

f) Grundriß.

rung der gefülleten Rechnungen des Hauptbuchs, und Uebertragung auf neue Rechnung; e) von Saldirung und Bilanzirung des Hauptbuchs; und f) von Corrigirung der begangenen Fehler des Journals und Hauptbuchs; (5) von den Rechnungen oder Conti, in verschiedenen Capiteln, als von denen zu Schliessung der Bücher in doppelten Parteyen schlechterdings nöthigen Conti, nämlich Capitalconto, Gewinn- und Verlustconto, und Bilanzconto; b) von den extraordinär- und Neben- oder Hülfsconti, nämlich Bancoconto, Cambio- oder Wechselconto, Conto mio und Conto suo corrente, u. s. w. wie in unserer **Akad. der Kaufl.** im Artikel **Conto** zu ersehen. Ueberhaupt aber vom Buchhalten lese man daselbst die Artikel: **Buchhalten** und **Buchhalter**; desgleichen die von obigen einzelnen Materien des Buchhaltens auch daselbst besonders handelnden Artikel.

§. 6.

IV. Außer diesen sind einem Kaufmanne noch mehrere Wissenschaft nöthig und nützlich.

Ob nun wohl diese drey Wissenschaften (§. 3, 4, und 5,) zusammen genommen, eigentlich die Kaufmannschaft allein ausmachen: so werden dennoch von einem vollkommenen Kaufmanne noch mehrere Wissenschaften erfordert. Daher man unter den Wissenschaften eines Kaufmannes billig einen Unterschied machen, und diejenigen, die er schlechterdings zu wissen nöthig hat, von denjenigen absondern muß, welche nur zu seiner grössern Vollkommenheit gehören.

§. 7.

V. Eintheilung der gesamten Kaufmannschaft: 1) kaufmännis. Hauptwissenschaften, oder eigentliche Kaufmannschaft.

2) kaufmännische Bey- oder Nebenwissenschaften, oder die angewendete Kaufmannschaft.

Solches veranlasset uns, die gesamte Kaufmanschaft, oder alle kaufmännische Wissenschaften insgesamt, in die **Haupt-** und in die **Neben-** oder **Beywissenschaften** einzutheilen. Die **kaufmännischen Hauptwissenschaften**, das ist, welche unmittelbar aus der Erklärung der Kaufmannschaft (§. 1.) folgen, und die man mithin als bloß kaufmännische Wissenschaften anzusehen hat, sind die schon (§. 3, 4 und 5,) angeführten drey Theile der Kaufmannschaft, nämlich 1) die **Waarenkunde**, 2) die **Handlungswissenschaft**, und 3) das **Buchhalten**, welche, zusammen genommen, die **eigentliche Kaufmannschaft** (lat. *Mercatura pura*, seu *proprietalis*) ausmachen (§. 6): die **kaufmännischen Bey-** oder **Nebenwissenschaften** hingegen begreifen alles dasjenige, was einem Kaufmanne aus andern Wissenschaften zu seiner größern Vollkommenheit zu wissen nöthig und dienlich ist; und können solche mit dem gemeinschaftlichen Namen der **angewendeten Kaufmannschaft**, (im Gegensatze der eigentlichen Kaufmannschaft) gar füglich beleget werden, weil man darinnen solcher Wissenschaften **Anwendung** auf den besondern Gebrauch der Kaufleute, zeiget.

§. 8.

a) Was die angewendete Kaufmannschaft sey?

Diese **angewendete Kaufmannschaft** (lat. *Mercatura mixta* s. *applicata*) ist demnach ein Inbegriff solcher Wissenschaften, ohne welche ein Kaufmann die eigentliche Kaufmannschaft

schaft (§. 7.) weder recht verstehen, noch nützlich ausüben kann; die aber gleichwohl ihm nicht eigenthümlich sind, sondern die sich auch Leute von andern Profeßionen zueignen: ausgenommen in so fern selbige in Ansehung des Vortrags dergestalt auf die Kaufmannschaft angewendet worden sind, daß sie in solcher neu erhaltenen Gestalt unter den kaufmännischen Wissenschaften mit Recht einen Platz einnehmen. Diese Wissenschaften nun, welche die angewendete Kaufmannschaft ausmachen, können wiederum in die **nöthigen**, oder **unentbehrlichen**, und in die **nützlichen**, oder **Hülfswissenschaften** eingetheilet werden.

b) Eintheilung derselben.

§. 9.

Unter den **nöthigen**, oder **unentbehrlichen** kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften nimmt 1) die **kaufmännische Rechenkunst** ohne Widerspruch den obersten Platz ein, indem niemand leugnen kann und wird, daß ein Kaufmann müsse überhaupt fertig rechnen können, und insonderheit in den Kaufmannsrechnungsarten geübet seyn, da fast in alle seine Handelsgeschäffte sich das Rechnen mit einmischet. Dazu ist nun in den wohlbestellten Rechen- Schreib- und Buchhalterschulen der grossen Handelsstädte leichtlich zu gelangen: Man hat überdieß viele Rechenbücher, die bloß lediglich auf die Kaufmannschaft eingerichtet sind. Siehe hierbey den Artikel **Rechenkunst** in unserer **Akademie der Kaufleute.**

c) Nöthige Beywissenschaften eines Kaufmanns.

1) Rechenkunst.

§. 10.

Der Rechenkunst setzen wir 2) die **Schreibekunst** an die Seite. Denn ein Kaufmann muß a) schön schreiben können, immaßen der Nutzen des Schönschreibens eines Kaufmanns nicht etwann nur darinn zu suchen ist, daß das, was schön geschrieben ist, das Auge des Lesers erfreue; sondern vornehmlich darinn, daß, wenn sein Correspondent eine gute Hand vor sich bekömmt, er die Meynung des Briefstellers beydes deutlicher begreifen, als auch desto richtiger vollziehen kann: da er hingegen bey einer schlechten Schrift oft kaum die halbe Meynung einzusehen vermögend ist. Wer nun weiß, wie viel daran gelegen ist, daß den Befehlen und Verordnungen der Kaufleute in ihren Handelssachen von ihren Correspondenten nach allen Puncten auf das genaueste nachgelebet werde; der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchstnöthig und nützlich sey. Indessen versteht man unter dem **Schönschreiben eines Kaufmanns** nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse: sondern man zielet damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) **recht** oder **orthographisch** schreiben können, das heißt, er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Unterschei-

2) Schreibekunst.

terscheidungszeichen (Signa distinctionis) an die gehörigen Orte zu setzen wissen. Denn es dienet die (a) **Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben** nicht nur zur Zierde; sondern sie ist auch, zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift, eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechselung oder Auslassung eines einigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift kann verändert oder gar verkehret werden. Eben so nöthig ist die (b) **Setzung der Unterscheidungszeichen an die gehörigen Orte**, immaßen selbige den Leser in den Stand setzet, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jedweden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerhand Misverstand glücklich zu vermeiden, der nicht selten von grosser Folge ist: da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer, und zweydeutig machet. Und solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was wir oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerket haben. Endlich muß ein Kaufmann c) **geschwind schreiben können**. Denn, wenn derselbe im Geschwindschreiben dergestalt geübet ist, daß er dabey nichts versieht: so hat er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem Briefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig abgehen müssen, großen Nutzen zu versprechen. Wobey wir jedoch dieses erinnern müssen, daß ein Kaufmann sich der Abbreviaturen, die unter den Hülfsmitteln des Geschwindschreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es wäre denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nachricht und für sich allein aufschriebe; weil die Abbreviaturen nicht jedermann versteht. Auch zu der Schreibekunst kann einer in den oben (§. 9.) gedachten Schulen leicht gelangen. Man lese hiernächst in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Schreibekunst**.

§. 11.

3) Münzwissenschaft.

Auf die Rechenkunst folget 3) die **Münzwissenschaft**, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falscher, alter und neuer Münzsorten; vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münzsorten. Denn wegen der baaren Geldeinnahme und Ausgabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen Sorten, sowohl der einheimischen, als der ausländischen, einem Kaufmanne sehr nöthig. Insonderheit muß er die ächten von den falschen zu unterscheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf sie geschlagen; den Ort, wo sie gänge und gäbe sind; und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen seine Landesmünze, im Wechseln einnehmen, oder ausgeben könne, wohl wissen, theils damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumsetzen oftmals ein guter Gewinn zu machen, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er seine mitgebrachte Landesmünze, (die oft besser, als die einheimische ist), ausgeben kann, lieber abkaufet, als einem solchen, der

der kein fremdes Geld kennet, daher immer in Sorgen steht, betrogen zu werden, und also keine andere, als seine Landesmünze annehmen will. Einem Kaufmanne können diejenigen Tabellen, welche **Kruse** dem 1 Theile seines allgemeinen und besonders hamburgischen Contoristens angehänget, und vermittelst deren man das Pari, und den Werth der goldenen und silbernen Münzsorten in allerley Arten Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kann, gute Dienste leisten. Unter die Hülfsmittel hingegen zu besserer Erkenntniß der Münzsorten gehören z. E. a) die Wappenkunst; siehe unten §. 20; und b) die lateinische Sprache, siehe §. 25. Siehe das dritte Capitel des ersten Theiles der **Handlungswissenschaft**; ingleichen in unserer **Akademie der Kaufleute**, die Artikel: **Geld** und **Münze**.

§. 12.

4) Maaß- u. Gewichtkunde.

Nächst der Münzwissenschaft ist einem Kaufmanne 4) die **Maaß- und Gewichtkunde**, beym Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen Maaße und Gewichte, sondern auch der ausländischen; ingleichen der Verhältnisse der einheimischen Maaße und Gewichte gegen die ausländischen, und dieser unter sich selbsten, immassen große Kaufleute ihre Waaren aus der ersten Hand, und also bald aus diesem, bald aus jenem Lande, verschreiben. Siehe des nur gedachten **Krusens** am angezogenen Orte befindliche Tabellen, woraus man die Vergleichung der Gewichte und Maasse vieler Oerter und Länder gegen einander, ganz bequem ersehen kann; ingleichen lese man hierbey das vierte Capitel des ersten Theiles unserer **Handlungswissenschaft**, wie auch in unserer **Akademie der Kaufleute**, die Artikel: **Gewicht** und **Maaß**.

§. 13.

5) Kaufmannsgeographie.

Ferner ist 5) die **Geographie** oder **Erdbeschreibung**, und insbesondere eine auf die Kaufmannschaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchst nützlich und nöthig. Wir verstehen aber unter einer auf die Kaufmannschaft angewendeten Geographie, die man daher eine **Kaufmannsgeographie**, oder **kaufmännische Geographie** nennen kann, eine dergleichen Geographie, worinnen bey jedem Reiche, und insbesondere bey jedem Orte, alle Geschenke der Natur und alle Werke der Kunst, womit nur Handel getrieben wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beschaffenheiten; hiernächst aber auch die Meere, Seen, schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels- und Stapelstädte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, fleißig angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie insbesondere, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn a) geht die ganze Absicht eines Kaufmanns auf wohlfeilen **Einkauf**, und theuren, oder wenigstens häufigen **Vertrieb** der Waaren. Zu beyden zeiget die Geographie

phie die Gelegenheit. In Ansehung des ersten, oder des (a) **Einkaufs**, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand eingekaufet; oder, welches einerley ist, Waaren werden da am wohlfeilsten eingekaufet, wo sie gezeuget und fabriciret werden, siehe den 152 §. der **Handlungswissenschaft.** Wenn nun also ein Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben; so belehret ihn dieses, wo er die Waaren aus der ersten Hand herhaben kann. Und, da eine Waare mehr als an einem Orte gezeuget oder fabriciret wird; so ist ihm auch die Wissenschaft aller solcher Orte ersprießlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthalts addreßiren kann: denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Waare zwar häufiger, und folglich auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey: so wird doch das, was sie etwan an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theuerer zu stehen kömmt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder ersparet. In Ansehung des andern, oder des (b) **Vertriebs** der Waaren, ist abermals ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten verthan, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist; siehe den 184 §. der **Handlungswissenschaft.** Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wiederum nirgend anders woher erlernet werden, als aus der Geographie, welche anzeiget, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget, und ihre Einwohner sich daher von außen herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zur Wollust und Ueppigkeit. Beydes, den **Einkauf** und **Vertrieb** der Waaren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den Seestädten, Handels- und Wechselplätzen, und von den Messen und Jahrmärkten jedes Orts, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilet. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waaren holen, und wohin er sie wieder vertreiben kann: so muß er ferner b) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waaren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel- und Niederlagsstädte, imgleichen die Zollhäuser und Seehäfen, welche die Waaren unterweges paßiren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich so muß auch ein Kaufmann c) sowohl bey dem Einkaufe als Verkaufe der Waaren an einem jeden Orte die dasigen Münzen (§. 11.), Gewichte und Maaße (§. 12.) und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind solche Dinge, wovon eine vollständige Kaufmannsgeographie

Nachricht

Nachricht ertheilen muß, woraus denn dieser ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kaufmann sattsam erhellet. Anlangend insbesondere die **geographische Kenntniß eines Kaufmanns**, und ihre Gränzen: so ergiebt sich aus dem vorigen von sich selbst, daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den vier Welttheilen, und wie die Seefahrt nach jedem eingerichtet, auch welche Länder in allen vier Welttheilen diejenigen sind, die wegen der Kaufmannschaft am meisten befahren werden, hinlängliche Wissenschaft haben müsse; sondern daß er auch, in so fern er in Europa seinen Handel treibt, vorzüglich Europa, und in solchem dessen vornehmste Reiche und Länder, in seinem Zusammenhange genau kennen, hauptsächlich aber wissen müsse, was jedes Land und jeder Ort hervor bringe und fabricire, von welchen Oertern die Waaren im Ueberflusse und am besten, auch am wohlfeilsten, hergeholet werden können, nach welchen Ländern und Orten diese oder jene Waare mit Vortheil zu vertreiben, u. s. w. Wenigstens ist, wo nicht die **allgemeine** Geographie, doch die **absonderliche**, nämlich derer Länder und Oerter, aus welchen, oder wohin, ein Kaufmann seine Waaren zu holen, oder zu verschicken, gedenket, für denselben, (er handele gleich im Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich, als ohne deren Kenntniß er in großer Gefahr ist, falsche Maaßregeln zu nehmen; oder gar öfters durch Commißionärs, denen er sich anzuvertrauen verbunden ist, betrogen zu werden. Zugeschweigen, daß es für einen Handelsmann allezeit rühmlich ist, von seiner Gewerbs- und Lebensart gründlich reden zu können. Auch nicht zu gedenken, daß einer, welcher der Handlung wegen auf Reisen gehen will, wovon im 23 §., der Kenntniß der Geographie nicht entrathen kann. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Geographie.**

§. 14.

6) Handlungsrecht.

Eben so wenig kann ein Kaufmann 6) das **Handlungs- oder Kaufmannsrecht**, oder die **kaufmännische Rechtsgelahrheit**, lat. *Jurisprudentia mercatoria*, entrathen, als welche die Rechte lehret, so die Kaufmannschaft überhaupt, und insbesondere sowohl die Kaufleute, als den Kaufhandel, angehen. Aus dieser Erklärung erhellet sogleich, daß die kaufmännische Rechtsgelahrheit in die **allgemeine**, welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt handelt; und in die **besondere**, eingetheilet werden müsse. Ferner folget aus solcher Erklärung, daß die besondere **kaufmännische Rechtsgelahrheit** wiederum aus zween Theilen bestehe, deren der **erstere** die Rechte der Kaufleute, und der **letztere** die Rechte des Kaufhandels betreffen. Wir verstehen aber durch die **Rechte der Kaufleute**, alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandte für ihre Personen, in so fern sie Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen. Hingegen begreifen wir unter den **Rechten des Kaufhandels** die besondern Rechte gewisser Waaren,

a) Eintheilung des Handlungsrechtes.

die

die Assecuranz- Bodmerey- Haverey- Kran- Markt- Messen- Stapel- und alle andere Rechte, so nicht die Personen selbsten der Kaufleute betreffen. Unter allen diesen besondern Rechten stehen sowohl das **Wechselrecht**, als das **Seerecht** oben an. Jenes ist den Wechslern, und dieses denen, so zu Wasser handeln, unumgänglich nöthig: von beyden handeln in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel. Die **Quellen**, woraus alle Kaufmannsrechte zu schöpfen und herzuholen sind, bestehen a) in denen, von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen **Gesetzen, Befehlen und Verordnungen**: Wohin auch die **römischen Rechte** gehören, in so fern in denselben gar viele Commerciengesetze enthalten sind, die noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebrauchet werden; b) in den **Commercientractaten**, wovon in unserer **Akademie der Kaufleute** der Artikel: **Commercien-Allianzen**, nachzusehen; c) in den **Statuten, Verordnungen, und Edicten**, die von eines **jeden Landes hoher Obrigkeit** für dasselbe gegeben worden sind, so, wie sie dessen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nothwendig zu seyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewisser Umstände halber verändert, verbessert, vermehret, oder gar wieder abgeschaffet und andere an ihrer Stelle gegeben worden; d) in den **See oder Schiffs- Wechsel- und Kaufmannsordnungen, Statuten und Rechten der See- Wechsel- und Handelsstädte**; wohin auch die **hansestädtischen Statuten und Recesse** gehören, welche, ob sie gleich mehr Conventiones oder Abschiede und Verwilligungen, als Gesetze, möchten zu nennen seyn, dennoch in dem kaiserlichen Kammergerichte die Kraft eines Gesetzes vollkommen erreichet haben, also, daß darauf, wie auf andere bestätigte Stadtrechte und Statuten, gesprochen wird; e) in denen von gewissen **Handelscompagnien und Societäten** mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Bestätigung errichteten **Statuten und Satzungen**; f) in der **Kaufleute, Kramerinnungen und Handwerkszünfte** ihren unter sich errichteten **Statuten**, welche mehrentheils von der Stadtobrigkeit gut geheissen, und mit wirklicher Schutzleistung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten **Gebräuchen und Gewohnheiten**, so von ihnen der **Kaufmannsstyl** (§. 18.) oder **mercatorische Stylus** genennet werden, und an einem Handelsorte immer anders sind, als an dem andern. Hier müssen wir die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, also auch insbesondere von einer Gewohnheit unter Kaufleuten, erfordert werden, wenn dieselbe gültig und rechtskräftig seyn soll. Nämlich es muß solche a) vernünftig und billig; b) durch unterschiedliche Handlungen (actus) eingeführet, und dießfalls Präjudizien und gültige Beyspiele vorhanden seyn: Es muß c) schon eine geraume Zeit also seyn gehalten worden; und d), welches das vornehmste ist, muß solche Gewohnheit auch der Kaufmannschaft, bey welcher sie also

b) Quellen der Kaufmannsrechte.

so hervor gebracht worden, zur Zeit, da man sich auf selbige berufet, zuträglich seyn, und zu derselben Besten gereichen; ingleichen müssen alle Umstände des Orts, der Zeit, und der Sache, wenn solche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders haben wollen, als daß selbige solchergestalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dergestalt beschaffen sind, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey dem Handelswesen, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert; da sind sie beydes von denen, die sie exerciren, als von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten: und es will daher auch allerdings einem verständigen Handelsrichter oder löblichen Commerciencollegio darnach zu sprechen gebühren; jedoch nur innerhalb den Gränzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft ist. In Ansehung der bisher angeführten verschiedenen Quellen der Kaufmannsrechte sind diese, entweder beschriebene, oder unbeschriebene Rechte: und versteht man durch erstere die, so sich auf Gesetze, Befehle, Verordnungen, Commercientractate, Statuten, Satzungen rc. gründen; durch letztere aber die, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen. Grundsätze von besondern Kaufmannsrechten findet man in Joh. Maximil. Raumburgers Tractate von Wechsel- und Commerciensachen, Frkf. am Mayn 1723 in 4. Uebrigens würde es eine löbliche und höchstnützliche Sache seyn, wenn jemand, nach dem Beyspiele des Herrn D. Joh. Gottlieb Siegels, der ein Corpus Juris Cambialis, oder vollständige Sammlung aller Wechselordnungen und Wechselrechte (2 Theile, Leipz. 1741 in Fol.) uns in die Hände gegeben, uns auch ein Corpus Juris Maritimi, oder vollständige Sammlung aller Seeordnungen und Seerechte, lieferte.

c) Eintheilung der Kaufmannsrechte.

§. 15.

Desgleichen ist 7) die **Anweisung zu kaufmännischen Briefen**, als welche lehret, wie solche so abzufassen sind, daß sie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigsten Nebenwissenschaften bey einem Kaufmanne, der insonderheit einen starken Briefwechsel hat, immaßen ein gut abgefaßter und wohl stylisirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, sondern auch den Endzweck, weswegen er geschrieben worden, besser erreichet, als ein unstylisirter Brief, der öfters die Gedanken des Schreibers nicht deutlich genug dem Leser vorstellet; es rühre nun solcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage oder von dem Gebrauche solcher Wörter her, welche der nicht versteht, an den geschrieben wird. Daher sich, in Ansehung des letztern, nämlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß sie in ihren Sendschreiben an Leute, so nicht von ihrer Profeßion sind, besonders an höhere Personen, sich aller, nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. E. costige Briefe, für Briefe von eben demselben Orte, Ragion per la Scrittura geben, anstatt: **Nachricht durch Briefe geben**; u. s. w. schreiben. Was

7) Anweisung zu kaufmännischen Briefen.

aber

aber insonderheit die Briefe unter Kaufleuten, und also die eigentlichen **kaufmännischen Briefe** anbetrifft: so unterscheiden sie sich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verschiedenen Artikel oder Puncte des Inhalts eines Briefes nicht auf künstliche Art mit einander verbunden, sondern insgemein alle und jede Puncte mit Zahlen nach einander numerirt werden. Es ist diese Art um so mehr zu loben; je ungezweifelter es ist, daß Kaufleute nicht deswegen an einander schreiben, um ihre Stärke in der Beredtsamkeit zu zeigen, sondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder von ihm zu verlangen. Denn auf solche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft sehr kostbar ist, ersparet werden; und es wird auch dem Freunde, an den geschrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles so gleich übersehen kann. Die verschiedenen Gattungen kaufmännischer Briefe, und wie man sie geschickt abfassen solle, haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** im Artikel **Briefe** gezeiget. Von der Nothwendigkeit der Correspondenz siehe den 507 §. der **Handlungswissenschaft.**

§. 16.

8) Waarenzeichenkunst.

Auch ist 8) die **Waarenzeichenkunst**, worunter wir die Lehre von den Zeichen und Marken verstehen, welche man bey den Waaren antrifft, und was selbige bedeuten; ein nöthiges Stück kaufmännischer Wissenschaften. Man findet nämlich bey den Waaren überhaupt dreyerley besondere Gattungen von **Zeichen oder Marken**, die wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige von den **Kaufleuten**, andere von den **Fabrikanten**, und wieder andere von den **Schaumeistern** herrühren: welchen allen noch die der **Zoll- Geleits- und Accisbedienten**, sowohl als der **Zeichenmeister** auf den öffentlichen Waagen beygefüget werden können. Der (a) **Kaufmann** bezeichnet und markiret die Waaren entweder bey deren Empfang, oder bey deren Versendung; siehe den 168 und 236 §. der **Handlungswissenschaft.** Durch die (b) **Fabrik- und Manufacturzeichen** verstehen wir gewisse Merkmaale, Sinnbilder, Numern, Namen der Städte oder Meister u. s. w. welche die Fabrikanten, Künstler und Handwerksleute auf ihren verfertigten Manufacturen und Arbeiten zu führen pflegen, um durch solche ihre Manufacturen und Arbeiten von den Manufacturen und Arbeiten anderer zu unterscheiden. Von diesen Zeichen sowohl, als den Zeichen der (c) **Schaumeister** und der (d) **Zoll- Geleits- und Accisbedienten** haben wir in der **Akademie der Kaufleute** in dem Artikel: **Zeichen**, mehrere Nachricht gegeben.

§. 17.

9) kaufmännische Cryptographie oder Ge-

Noch gehöret unter die nöthigen kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften 9) die **kaufmännische Cryptographie**, oder **Geheimschreibkunst**, das ist, die Kunst, den Preis der Waaren auf gewisse an dieselbe geheftete kleine Zettel mit einer geheimen Schrift

Schrift zu bemerken. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das **Numeriren der Waaren** genennet, siehe den 175 §. der **Handlungswissenschaft**.

heim- schreibkunst.

§. 18.

10) kaufmännische Sprachkunst.

Nicht weniger ist hieher zu rechnen 10) die **kaufmännische Sprachkunst**, worunter wir diejenige Sprachkunst verstehen, welche den Kaufmannsstyl oder die Kaufmannssprache lehret. Es ist aber der **Kaufmannsstyl** (*), die **Kaufmannssprache**, oder die **kaufmännische Sprache**, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in denen, ihre Handlung und ihr Geschäffte betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder sich in den kaufmännischen Scripturen, die sie theils für sich selbst, theils für ihre Compagnions, Correspondenten, Commißionärs, Factors, &c. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wissenschaften und Künste ihre besonderen Ausdrücke haben, welche man nothwendig wissen muß, wenn man sich einmal denselben gewidmet hat; so darf es Niemanden befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, so sich der Handlung widmen, wissen und verstehen müssen. Alle solche bloß allein unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in **allgemeine**, die bey allen Kaufleuten eingeführet, und großen Theils aus der italienischen Sprache entlehnet sind; und in **besondere** eintheilen, die nur z. E. bey dem Lederhandel, Fischhandel, Specereyhandel, Wechselhandel &c. gebräuchlich sind. Wir müssen hier noch dieses erinnern, daß wenn sich gleich die Handelsleute gewöhnen wollten, ihre Handlungsgeschäffte ein jeder in seiner Muttersprache auszudrücken (welches doch wohl schwerlich jemals geschehen dürfte), dennoch eine große Menge kaufmännischer Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetischer Ordnung, oder auf eine kunstmäßige Art in gewissen Classen, vorgetragen und erkläret werden können. In unserer **Akademie der Kaufleute** haben wir, wo nicht alle, doch die allermeisten, kaufmännischen Kunstwörter und Redensarten in besondern Artikeln erkläret.

(*) Das Wort **Kaufmannsstyl** hat eine gedoppelte Bedeutung. In seiner eigentlichen Bedeutung heißt es eben so viel, als die Kaufmannssprache, wovon wir nur geredet haben; in seiner uneigentlichen Bedeutung aber zeiget es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (§. 14.) an.

§. 19.

11) Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß.

Endlich ist noch 11) die **Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß** als eine nöthige und unentbehrliche kaufmännische Bey- oder Nebenwissenschaft anzupreisen. Selbige lehret, wie die natürlichen Waaren zu künstlichen, und diese fernerweit zu andern Waaren, verarbeitet werden. Sie hat den Namen der **Manufacturenkenntniß** von ihrem Gegenstande, welcher die Manufactu-

nufacturen sind; und den Namen der Fabrikenkenntniß von den vornehmsten Werkstätten der Manufacturen, nämlich den Fabriken. Der **Nutzen**, den die Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß einem Kaufmanne gewähret, ist sehr groß, inmaßen nicht nur die Werkstätte ein Hauptgrund der Waarenhandlung sind, nämlich insbesondere dererjenigen, welche mit Manufacturen getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Ast der Waarenhandlung ist, als der mit den Naturgaben; sondern auch große Kaufleute zum öftern selbsten Waaren fabriciren lassen, oder eigene Fabriken anlegen. Von dergleichen Kaufleuten versteht sich von sich selbst, daß ihnen die Manufacturenkenntniß unentbehrlich sey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, besteht theils in der genauern Kenntniß der künstlichen Waaren; theils in desto vorsichtigerer Vermeidung des Betrugs und der Ueberredung der Manufacturisten, mit denen ein Kaufmann, vorzüglich ein Grossirer in Bestellung oder Abkaufung der Manufacturen, zu thun hat. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Fabrik** und **Manufacturen.**

§. 20.

b) nützliche oder Hülfswissenschaften eines Kaufmanns.
1) Handlungspolitik.
2) Wappenkunst.
3) Naturlehre.

Die **nützlichen** oder **Hülfswissenschaften** eines Kaufmanns (§. 8.) das ist, deren Kenntniß zwar nicht schlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, doch ihm vortheilhaftig ist, sind: 1) Die **Handlungspolitik** oder die **Regierungskunst der Handlung** eines Staats (§. 2.); 2) die **Wappenkunst**, wegen der Münzwissenschaft (§. 11.), inmaßen oft, wenn die Schrift verblichen, das darauf geprägte Wappen allein noch die Münze kenntlich machet; 3) die **Naturlehre**, wegen genauerer Kenntniß der Geschenke der Natur, die im Handel vorkommen, inmaßen die Wissenschaft der Natur und Kräfte der natürlichen Dinge den Kaufmann geschickter machet, solche Waaren theils mit Vortheil einzukaufen und zu verkaufen, theils auf dem Waarenlager gut zu erhalten: insonderheit wird ihm hierzu die Lehre von den Metallen und den Dingen, die gegraben werden, ingleichen von den Pflanzen und von den Thieren, wie auch von der Gährung, rc. gute Dienste thun; 4) die **Mechanik**, wegen der Manufacturenkenntniß (§. 19.), oder auch wegen der Werke der Kunst, mit denen gehandelt wird; 5) die **Visierkunst**, oder die Kunst die Fässer auszumessen, wie viel nämlich Kannen Bier, Wein, Branntewein rc. hinein gehen; 6) die **Zeichenkunst**, oder das so genannte **Reißen**, so einem Kaufmanne in so ferne zu statten kommen kann, damit er desto eher im Stande sey, den Fabrikanten und Handwerkern ein Muster von dieser oder jener Fason vorzureißen, zumal wenn er zugleich Verleger von einer Fabrike ist: ingleichen auf Reisen, wo er allerhand zur Kaufmannschaft dienliche ihm vorkommende Gebäude, Maschinen, Modelle, rc. sogleich selbst abreißen, und hernach bey der Zurückkunft zu seinem Gebrauche anwenden kann; 7) die **Vernunftlehre des Wahrscheinlichen**, weil dem Kaufmanne so gar viele Fälle in Ansehung des Gewinnsts und Verlusts vorkommen, die er alle nach

4) Mechanik.
5) Visierkunst.
6) Zeichnen oder Reissen.
7) Vernunftlehre des Wahrscheinlichen.

nach den Graden der Wahrscheinlichkeit beurtheilen muß (§. 22.), und wozu ihm die Regeln der Wahrscheinlichkeit vortreffliche Dienste thun werden. Es würde auch nicht unrecht gethan seyn, wenn Kaufleute sich mit den 8) **schönen Wissenschaften** in etwas bekannt machten, die sie auf vielfältige Art, und besonders zur Verbesserung des zur Handlung so nöthigen Witzes, zu ihrem Nutzen und größern Ruhme anwenden könnten. Für die Gelehrten aber würde daraus der Vortheil entstehen, daß ein Kaufmann, der sich in diesen und denen vorher angezogenen gelehrten Wissenschaften in etwas umgesehen, vor den Gelehrten mehrere Achtung haben würde, als von manchem Kaufmanne aus einem eiteln Stolze geschiehet.

8) schöne Wissenschaften.

§. 21.

Die **Quellen** der Kaufmannschaft, das ist, woher selbige zu erlernen ist, sind: 1) die **Erfahrung**, die auch den geschicktesten und geübtesten Kaufmann täglich vollkommener macht; 2) der **Unterricht**, theils **mündlicher**, den man so lange, bis etwan Akademien der Kaufleute aufgerichtet werden möchten, wovon im 28. §. hauptsächlich von wohlerfahrnen und langgeübten Kaufleuten erhält; theils **schriftlicher**, welchen man aus guten Büchern von Handelssachen, erlanget, deren Lesung also insonderheit ein angehender Kaufmann seine müßigen Stunden billig widmen sollte. Denn gute Bücher müssen bey einem Anfänger das ersetzen, was ihn seine eigene Erfahrung noch nicht gelehret hat. Daher denn in einer jeden großen Handelsstadt eine **Kaufmannsbibliothek** (*) anzutreffen seyn sollte, welcher ein **Waarencabinet** (**) beyzusetzen wäre. Beyde Stücke würden den Kaufmannsbörsen eine vortreffliche Zierde von ungemeinem Nutzen geben. In Hamburg befindet sich eine Handels- oder Commercienbibliothek, die zwar aus einem kleinen, aber doch brauchbaren Vorrathe von Büchern bestehet. Zu den Quellen der Kaufmannschaft gehöret endlich 3) die **Uebung in Handelssachen**, als welche insonderheit den Handelsdienern und Handelsjungen die Handlungswissenschaft beybringen muß, indem sie selten von ihren Patronen einigen Unterricht erhalten, weil diese theils mit ihren Sachen allzugeheim sind, theils auch sich die Mühe nicht nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben wird, oder was sie in der Handlung sehen und ohngefähr hören, das ist beynahe alles, was sie von ihrem Conditionstehen vielmals haben. Dahero Diener und Jungen um so viel mehr Ursache haben, auf ihrer Patrone Reden und Thun Achtung zu geben, und sich zu ihren Verschickungen und andern Verrichtungen gleichsam aufzunöthigen.

VI. Quellen der Kaufmannschaft. 1) Erfahrung. 2) Unterricht. 3) Uebung

(*) Einer solchen **Kaufmannsbibliothek** Ordnung könnte darinnen bestehen, daß erstlich die zu der Handlungsgeschichte gehörigen, und also die historische Bibliothek ausmachenden Schriften besonders gestellet würden; und dann die **dogmatische Bibliothek** wiederum besonders beysam-

Kaufmansbibliothek.

men wäre, dergestalt, daß sie nach Anleitung eines Kaufmannssystems in verschiedene Classen vertheilet wäre, unter welchen Classen eine mit der vorzüglichsten, welche die Bücher enthält, die von den Waaren überhaupt, und einer jeden Waare insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Das Verzeichniß historischer und dogmatischer Schriften, so zur Kaufmannschaft gerechnet werden können, sollte die **gelehrte Handelshistorie** (*Historia litteraria commerciorum*) aufweisen, die jedoch annoch unter die nöthigen Wünsche gehöret. Herr **Thurmann** hat zwar eine Bibliothecam Maritimam siue nauticam, imgleichen eine Bibliothecam mercatoriam versprochen; aber wir entsinnen uns nicht von deren Herausgabe etwas gelesen oder gehöret zu haben. Vielleicht rücken wir, wenn uns Gott Jahre und Gesundheit schenket, mit unserer Allgemeinen Kaufmanns-Natur- und Kunstbibliothek heraus. Indessen haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** in den meisten Artikeln die von solchen Artikeln handelnden Schriften angezeiget.

Waarencabinet.

(**) In dem **Waarencabinette** müßten Proben, Muster und Exemplarien von allen Waaren und ihren verschiedenen Sorten, von allen Maaßen und Gewichten, von allen gangbaren Münzsorten aller Länder und Städte; imgleichen Maschinen zu Manufacturen, insonderheit Inventionsmaschinen die Manufacturarbeiten zu erleichtern, als Bandmühlen &c. nicht weniger Maschinen, welche ein wohl eingerichtetes Contoir, einen Kran, allerhand Waagen, Kauffahrteyschiffe, und überhaupt alle die Kaufmannschaft und Manufacturen angehende Gebäude und Instrumente von allzugroßem Umfange, im Kleinen vorstellen, u. s. w. in gehöriger Ordnung aufbehalten und gezeiget werden, um einem jeden von allen diesen Dingen sofort sinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein dergleichen Cabinet sollte billig in großen Handelsstädten angeleget werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genugsam bekannten Waaren, Maaße &c. offen stehen. Unsers Wissens aber ist ein solches Cabinet annoch nirgendswo zu finden; und wir wissen von unserm **Leipzig** nur folgendes zu melden: 1) daß ein gewisser Kaufmann allhier, Namens **Naboth** eine Collection oder Musterkarte von allen Zeugen gehabt habe, die er hat auftreiben können; wo aber solche gegenwärtig sey, wissen wir nicht: 2) daß der **Leipziger Rath**, der Handlung zum Besten, die **Gewichte** der vornehmsten europäischen Plätze mit großer Mühe und Kosten sich in Natur angeschafft; und 3) daß die berühmte **Oeconomische Societät** zu Leipzig einen vortrefflichen Vorrath von allerhand zur Handlung, Manufacturen, und Oeconomie &c. gehörigen **Maschinen**, oder Modellen davon, besitze.

§. 22.

§. 22.

VII Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannswissenschaft. 1) fleißiges Nachsinnen und reifes Speculiren.

Unter die **Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannschaft** gehöret 1) **fleißiges Nachsinnen**, und **reifes** oder **kluges Speculiren**, da ein Kaufmann bey seinen Handelsgeschäfften und sich ereignenden Fällen (z. E. ob dieser oder jener Wechselcours, der Preis dieser oder jener Waare, muthmaßlich steigen oder fallen werde) die Gründe für und dagegen wohl erwäget, und sodann seine Entschließung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der Bemerkung des glücklichen oder unglücklichen Erfolgs bey mehrern ähnlichen Fällen, kann er sich selbst gewisse Regeln machen, die ihm in Zukunft statt einer Richtschnur seiner Handlungen dienen. Auf solches Speculiren hat sich der, so bereits ein Kaufmann ist, insonderheit zu legen, theils um das, was zu seinem Besten gereichet, auszusinnen, theils darinnen geübet zu seyn, weil öfters Fälle in der Handlung vorkommen, die einen geschwinden Schluß erfordern.

§. 23.

2) Reisen in fremde Länder.

Auch geben 2) **die Reisen in fremde Länder**, welche einer, der sich der Handlung gewidmet hat, thut, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung seiner Wissenschaft in Handelssachen ab. Denn da die Erfahrung unter die Quellen der Kaufmannschaft gehöret (§. 21); und aber wohlangestellte Reisen ungezweifelt zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie man denn die Erfahrung unter die vorzüglichsten Früchte des Reisens zählet: so folget, daß der, welcher mit der Zeit ein renomirter und erfahrner Kaufmann werden will, nothwendig gereiset seyn müsse, um vieles und zwar gehörig, gesehen und erfahren zu haben. Es sollen daher diejenigen Handelsverwandte, die in dieser Absicht reisen wollen, ihre Reisen nicht zu frühzeitig anstellen, sondern die Zeit erwarten, da sie zum völligem Gebrauche ihres Verstandes gelanget sind. Die schicklichste Zeit zum Reisen ist bey ihnen, wenn sie schon ausgedienet haben, und nun im Begriffe stehen, eine eigene Handlung anzufangen: wiewohl es auch noch währenden Dienerjahren geschehen kann: jedoch aber nicht eher, als bis sie schon theils einigermaaßen die Handlung begriffen; theils eine hinlängliche Kenntniß der Waaren, mit denen sie dereinst zu handeln gedenken, erlanget haben. Je mehr sie von beyden wissen, je nützlicher wird ihnen die Reise seyn. Nur ist wohl zu merken, daß die Reise **zu der Zeit, da man selbst eine Handlung anlegen will**, über jenen Endzweck, nämlich die Vermehrung seiner Handlungswissenschaft, auch noch diesen Nutzen habe, daß man sich durch die Bekanntmachung seiner Person mit den angesehensten Negotianten anderer Länder, zu seiner künftigen Handlung, und dem darzu erforderlichen guten Credite, einen sichern und festen Grund leget, zumal wenn man nicht nur eine einländische, sondern auch eine ausländische Handlung zu errichten gedenket. Denn die persönliche Gegenwart und eine vernüftige Unterredung ist weit geschickter, sich nicht nur eine nutzbare und genauere Bekannt-

schaft, sondern auch einen stärkern Credit und fruchtbares Ansehen bey auswärtigen Kaufleuten zu verschaffen, als der bloße Briefwechsel vermag. Da aber bey beyden Absichten alles darauf ankömmt, daß die Reisen klüglich angestellet werden: so haben wir die Pflichten, die ein reisender Handelsverwandter in fremde Länder, vor, auf, und nach der Reise zu beobachten hat, in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel: Reisen, kürzlich doch hinlänglich angezeiget.

§. 24.

3) Lesung der Zeitungen.

Nicht weniger dienet 3) die Lesung der Zeitungen einem Kaufmanne zur Vermehrung seiner Handlungswissenschaft, indem die Zeitungen gar viele Nachrichten ertheilen, die ein Kaufmann zu wissen nöthig hat, um seine Maaßregeln bey seinen Handelsgeschäfften darnach nehmen zu können: nicht zu gedenken, daß dergleichen Nachrichten ihn in den Stand setzen, aus ihrem glücklichen oder unglücklichen Erfolge immer mehr und mehr zu lernen; und besonders vermittelst des Speculirens (§. 22.) seine Handelswissenschaft zu verbessern und zu vermehren. Man lese in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Zeitung.

§. 25.

4) Kenntniß der Sprachen.

Weiter ist 4) die Sprachenkenntniß einem Kaufmanne beydes zur Erweiterung seiner Handelswissenschaft, als auch zur Betreibung seiner Handlung, ein gewisses Hülfsmittel. Sie ist ihm nöthig a) in Ansehung der Bücher, welche von Handelssachen in mancherley Sprachen geschrieben sind, und deren Lesung ein Kaufmann seinen müßigen Stunden zu widmen hat (§. 21). Sie ist ihm nothwendig b) in Ansehung der Zeitungen, welche ein Kaufmann unumgänglich lesen muß (§. 24.) Sie ist ihm nöthig c) in Ansehung der Reisen in fremde Lande, welche ein Kaufmann oder Handelsverwandter thun soll (§. 23). Sie ist ihm nöthig d) in Ansehung der Correspondenz, welche Kaufleuten, sonderlich den Großirern, ganz unentbehrlich ist, siehe den 507 §. der Handlungswissenschaft. Sie ist ihm nöthig e) in Ansehung der Münzwissenschaft, oder der Kenntniß aller und jeder Münzsorten, ohne die ein Kaufmann nicht bestehen kann (§. 11). Endlich ist sie ihm nöthig f) in Ansehung des Handels selbsten, da in großen Contoiren öfters, sonderlich in Messenszeiten, Leute von allerley Nationen und Sprachen sich einfinden, die der dasigen Landessprache nicht mächtig sind. Vorzüglich aber sollte ein Kaufmann folgende Sprachen verstehen:

a) lateinische

a) die lateinische, theils weil selbst im Deutschschreiben oder Reden oftmals lateinische Wörter nicht wohl zu vermeiden sind, die ein Kaufmann wenigstens in dem erforderlichen Casu und Numero zu schreiben, und eben diese Stücke nebst dem gehörigen Accente beym Reden zu beobachten wissen muß, wofern er sich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen (§. 11); theils damit ein Kaufmann in seinen Rechtshändeln und Processen nicht bloß lediglich der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe,

dürfe, sondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateinischen Wörter und Redensarten selbst lesen und verstehen könne; theils endlich, weil die lateinische Sprache denen, welche die italienische und französische Sprache lernen wollen, solche leicht machet. Vorzüglich aber muß ein Kaufmann b) die französische Sprache als eine solche verstehen, vermittelst welcher man heutiges Tages fast durch die ganze Welt reisen und correspondiren kann; nicht zu gedenken, daß die französischen Aufschriften auf Briefe an nicht kaufmännische Personen nach heutigem Gebrauche fast unvermeidlich sind, und die so genannten französischen Titularbücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienste thun. Da ferner wegen der ost- und westindischen Compagnien in Holland so viele Waaren, vorzüglich Gewürzwaaren, von daher aus der ersten Hand zu holen sind; so dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren im Ganzen handelt, c) die holländische Sprache nicht undienlich, wo nicht gar nöthig seyn. Desgleichen ist auch die Erlernung d) der italienischen Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italienischen Wörter, welche in der Kaufmannssprache oder unter Kaufleuten, insonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechselgeschäffte eingeführet sind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waaren, als vorzüglich z. E. die Seide und seidenen Zeuge, welche von daher aus der ersten Hand zu verschreiben sind. Jedoch ist einem Kaufmanne vor dem andern immer eine Sprache zu wissen nöthiger, nach dem nämlich entweder in Ansehung seiner Waaren sich seine Correspondenz in dieses oder jenes Land, z. E. die Correspondenz des Gewürz- und Specereyhändlers nach Holland, des Seidenhändlers nach Italien u. s. w. erstrecket; oder in Ansehung der Nachbarschaft mit Nationen von fremden Sprachen sich viele von diesen unter den Käufern und Abnehmern seiner Waare mit einstellen, wenigstens einen großen Verkehr zu Wasser oder zu Lande mit ihm, oder nach dem Orte seines Aufenthalts, treiben. So ist z. E. den Breßlauern und Danzigern die polnische, den wienerischen Niederlägern die ungarische, den Augspurgern die italienische, den Frankfurtern die französische, den Hamburgern die holländische, schwedische und dänische, denen stark nach Cur- und Liefland handelnden die russische Sprache, u. s. w. vorzüglich nöthig.

b) französische,

c) holländische,

d) italienische,

e) andere

§. 26.

Desgleichen kann man 5) die Handlungsgeschichte, oder die Erzählung des Ursprungs und Fortgangs der Commercien bey allen Völkern bis auf gegenwärtige Zeit, (welche Handlungsgeschichte von der gelehrten Handlungshistorie oder der Bücherkenntniß von Kaufmannswissenschaften, s. §. 21, wohl zu unterscheiden ist), unter die Hülfsmittel, die Handelswissenschaft höher zu treiben, rechnen, immaßen unleugbar ist, daß die Handlungsgeschichte allen denen, die Handlung treiben, oder den Flor derselben in einem Lande zu besorgen haben, eine große Leh-

5) Handlungsgeschichte.

rerinn ist. Ja sie giebt sogar, wenn sie zugleich die Beschaffenheit der Handlung eines Landes vollständig beschreibt, einen Grundstein der Handlungswissenschaft mit ab, indem man aus der Länder Veranstaltungen ihrer Handlung wegen, und aus deren gutem oder üblem Erfolge reichlichen Stof zu Generalregeln erhält. Die Handlungsgeschichte findet man hier gleich nach den Anfangsgründen zu Handlungswissenschaft.

§. 27.

6) Handlungsalterthümer.

Ferner kann man 6) die **Handlungsalterthümer**, oder die **Kaufmannsalterthümer**, worunter wir eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte verstehen, welche unter Kaufleuten und im Handel bey allen Völkern im Gebrauche gewesen, und zum Theil noch gewöhnlich sind; unter die Hülfsmittel der Handlungswissenschaft setzen. Denn obwohl die Wissenschaft derselben mehr Vergnügen, als Nutzen zu schaffen scheinen möchte; so kann man ihr doch, theils in Ansehung der Kaufleute, theils deren, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen absprechen, da gleichwohl viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche sind.

§. 28.

7) Errichtung einer Kaufmanssakademie, für künftige Kaufleute.

Da hingegen 7) die **Errichtung einer Kaufmannsakademie**, das ist, eines solchen Orts, oder einer solchen Gesellschaft, worinnen man die zu der Kaufmannschaft dienlichen Wissenschaften und Künste systematisch, nach einer guten Lehrart, lehret, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern suchet; für die zur Kaufmannschaft gewidmete Jugend ohnstreitig von großem Nutzen seyn, und den Flor der Handlung ungemein befördern würde (*). Und dürfte bey den Vorlesungen, insonderheit über die **Waarenkunde**, nicht undienlich seyn, wenn die zu erklärenden Waaren jedesmal gezeiget würden, wozu das oben (§. 21.) beschriebene Waarencabinet gute Dienste thun könnte.

(*) Schon zu den Zeiten, als die Hansestädte in ihrem größten Flore waren, befanden sich in dieser ihren Contoiren, die sie zu Novogrod, Antwerpen, Bergen, und in andern europäischen Handelsstädten errichtet hatten, **Schulen und besoldete Lehrmeister**, welche die jungen Leute, so ihre Aeltern oder Anverwandten dahin schickten, in der Handlung und in den Sprachen unterweisen mußten. Und **Marperger** hat in seinem Kleeblatte der werthen Kaufmannschaft S. 1. u. ff. einen ausführlichen Vorschlag zur Eröffnung einer Kaufmannsakademie gethan. Weil man nun bereits insbesondere Akademien der Baumeister, der Maler, der mechanischen Künste, der Musik rc. imgleichen Navigationsschulen oder Seeakademien, (siehe in unsern Akad. der Kaufl. den Artikel: Seeakademie) hat; so ist kein Zweifel, man werde mit der Zeit auch eine so nöthige Akademie der Kaufleute errichten, da zumal von der Handlung

lung das Aufnehmen und der Wohlstand ganzer Länder abhanget; siehe den 17 u. ff. §§. der Handlungswissenschaft.

Und wir können nunmehro bey dieser zweyten Ausgabe des gegenwärtigen Grundrisses eines vollständigen Kaufmannssystems, auch die erfreuliche Nachricht hinzufügen, daß man vor Kurzem wirklich einen Anfang mit Errichtung solcher Akademien gemacht habe: und zwar hat man 1) in **Portugal** eine **Commercienakademie** errichtet, welche am 1 September 1759 durch eine von dem Präsidenten derselben gehaltenen Rede ist eröffnet worden; siehe **Neue Europäische Staats- und Reisegeographie**, Band XI p. 108; und 2) in **Hamburg**, allwo mit dem Anfange dieses 1768sten Jahres die daselbst errichtete **Handlungsakademie** ihren Anfang genommen hat. Von ihr und ihrer Einrichtung lese man folgende Schriften: a) Vollständige Nachricht von der in Hamburg mit dem Anfange des 1768sten Jahres zu eröffnenden Handlungsakademie, Hamburg 1767 in 4. 2 Bogen; und b) vermehrte Nachricht von der wirklichen Errichtung der in Hamburg mit dem Anfange des 1768sten Jahres errichteten Handlungsakademie, Hamb. 1768 in 8. 3 Bogen; siehe auch die **Leipz. gelehrten Zeit.** 1767 p. 764 u. f. und das **Leipz. Intelligenzblatt** 1767 p. 485 u. f. Bey welcher Gelegenheit wir noch dieses melden, daß schon vorher im Jahr 1764 3) in **Hanau** ein dasiger französischer Sprachmeister, Namens Johann Peter Guerlange, eine Handlungsschule angefangen; siehe **Leipz. Intelligenzblatt** 1764 p. 219, wo man zugleich den Wunsch beygefüget hat, daß eine Handlungsakademie in **Leipzig** errichtet werden möchte, welchen Wunsch man auch bereits in **Anton Weizii** verbessertem Leipzig (Leipz. 1728 in 8) p. 43 nebst einer kurzen Nachricht von der Einrichtung derselben findet. Und in der That schickt sich Zweifels ohne leicht nicht ein Ort besser zu einer Handlungsakademie, als die Universitäts- und Handelsstadt Leipzig, wo ohnedem schon alle gelehrte und schöne Wissenschaften, wie auch alle schöne und andere Künste im höchsten Grade getrieben werden; ja die Handlung selbst in einem erwünschten Flore ist.

§. 29.

8) Lehramt der Kaufmannschaft auf Universitäten für künftige Commercienräthe, Handelsgerichtsbeysitzer, ꝛc.

Oder wenigstens könnte auf Universitäten in Absicht auf diejenige studirende Jugend, die dereinsten in die, einem Lande so nöthigen als nützlichen Commerciendeputationen oder Collegia, Handelsgerichte ꝛc. gezogen werden sollen, die Verfügung getroffen werden, daß 8) ein besonders darzu bestellter **Lehrer** die Kaufmannschaft, sowohl als die Handlungspolitik oder die Regierungskunst der Handlung eines Staats (§. 2.) und überhaupt alles, was in beyde hinein schlägt oder von beyden abhanget, lehren müßte (e).

(e) Nur angezogener **Marperger** hat in der ersten Fortsetzung seiner so nöthig als nützlichen Fragen über die Kaufmannschaft S. 283. u. f. die Frage: Ob es nicht rathsam

 sey,

sey, auf Universitäten öffentliche Professores der Kaufmannschaft zu verordnen, welche die Handlung, und alles, was in dieselbige hinein läuft, oder von selbiger abhanget, lehren müßten? aufgeworfen, solche mit Gründen zu bejahen gesucht, und dabey gezeiget, wie es dem Mangel einer dergleichen Profeßion auf Universitäten zuzuschreiben sey, daß sowohl die Rechtsgelehrten als die Philosophen die Kaufmannschaft als ein Nebenwerk bishero abgehandeln, wenn jene von solchen Contracten, die hauptsächlich die Kaufleute angiengen, und diese von der Verfassung, deren Anwachs und Erhaltungsmitteln geredet; nirgends aber angezeiget hätten, worinnen die Geheimnisse der so großen Nutzen bringenden Handlung bestünden. Im Jahr 1767 wurde zu Hamburg ein Bogen in 4 ausgegeben, welcher betittelt: Oeffentliche Ankündigung gemeinnütziger Vorlesungen für diejenigen, welche sich nicht ausdrücklich den Wissenschaften, sondern der Handlung gewidmet haben, von Gottfried Schütze. Ob solche Vorlesungen sich auf die eigentlichen oder nur die Nebenwissenschaften der Handlung erstrecken, können wir nicht sagen. Hingegen lesen wir in den **Leipz. gelehrten Zeitungen** 1758 p. 100, daß Andreas Berch zu Upsal Professor der Rechtsgelahrheit, **Haushaltungs- und Handelskunst** gewesen sey.

§. 30.

9) Stiftung gewisser Prämien oder Preise für nützliche Materien über die Kaufmanñswissenschaft.

Endlich gehöret auch unter die Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannswissenschaft 9) die **Stiftung gewisser Preise für nützliche Materien über die Kaufmannschaft.** Die Nutzbarkeit davon hat man in England zuerst eingesehen, indem der Vicomte von Townshend für die Universität zum Cambridge zween Preise, jeden von zwanzig Guineen, gestiftet, welche jährlich über zwo aufgegebene Abhandlungen in englischer Sprache von der Theorie der Handlung, ausgetheilet werden sollen (*). Es ist wahrscheinlich, daß mehrere diesem rühmlichen Beyspiele, zumal in England (**), nachfolgen werden: wenigstens ist es, und auch von andern Ländern sehr zu wünschen. In dem Churfürstenthume Sachsen werden zu nicht geringen Vortheil der dasigen Manufacturen und Handlung viele und zum Theil wichtige Prämien ausgesetzet und ausgezahlet; und zwar 1) Landesherrliche von der Churfürstl. Landesöconomie- Manufactur- und Commerciendeputation; 2) von der gnädigst confirmirten Leipziger öconomischen Gesellschaft; und 3) von dem gnädigst privilegirten Intelligenzcomtoir.

(*) Zur Materie für das 1755 Jahr hatte der Vicekanzler besagter Universität die Frage aufgegeben: **Auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beystehen?** Die besten beyden Abhandlungen von dieser Materie trugen einen Preis davon.

(**) Die

(**) Die Antigallicanische Gesellschaft (Anti-Gallican Society, das ist, die französische Gegenparten,) so sich zu London bereits 1749 hervorgethan, hat fast gleiche Absicht, nur daß sie, an statt der Theorie der Kaufmannswissenschaft, auf die einheimischen Manufacturen Preise gesetzet hat, und jährlich austheilet, wie sie denn z. E. 1752 einem Stücke Spitzen, das für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertiget, den ersten Preis von 10 Guineen, und einem andern dergleichen Stücke, das ebenfalls wohl gerathen war, den zweyten Preis von 2 Guineen erkannt hat. Von ihr werden wir in der **Handlungsgeschichte** mehrere Nachricht geben.

§. 31.

VIII Vorzügliche Vortrefflichkeit der Kaufmannswissenschaft.

Man kann wohl sagen; daß, in Absicht auf den Staat, nach der Erkenntniß in der Religion, die Kaufmannswissenschaft eine mit der vorzüglichsten sey, deren mehrere Aufnahme ein jeder Patriot täglich wünschen und befördern sollte. Ihre vorzügliche Vortrefflichkeit erhellet daraus, weil die Handlung, als welche sie zu ihrem Hauptgegenstande hat, einestheils ohnstreitig unter diejenigen Stücke vorzüglich gehöret, die das menschliche Geschlecht nicht entbehren kann; und anderntheils das sicherste Mittel ist, einen Staat in Aufnahme zu bringen, und solchen beydes reich und mächtig, mithin beglückt und blühend zu machen; siehe den 22 §. der **Handlungswissenschaft.**

§. 32.

IX Schöne Einrichtung derselben.

Dieser Vorzug der Kaufmannswissenschaft vor vielen andern, hat die geschicktesten Köpfe unter den Kaufleuten aufgemuntert, allen möglichsten Fleiß und Verstand auf die Aussinnung unverbesserlicher Einrichtungen aller Haupthandelsgeschäffte zu verwenden, so daß, wenn man solche in ihrem ganzen Umfange bey sich überleget, man sie billig als überaus künstlich und verwunderungswürdig ausgeben muß: und es scheint der Kaufmannswissenschaft nichts weiter zu fehlen, als daß sie bisher noch in kein System schriftlich gebracht worden sey, um dieselbe desto füglicher auf einmal übersehen, und desto leichter in ihrem Zusammenhange erlernen zu können. Denn was man bis gegenwärtig noch von der Handlungswissenschaft in Schriften lesen kann, betrifft nur einzelne Materien, man müßte denn des Savary vollkommenen Kauf- und Handelsmann als ein System ansehen wollen, doch würde er kein vollständiges System können genennet werden.

§. 33.

X Kaufmannssystem 1) was es sey?

Denn wir verstehen unter dem **Kaufmannssystem**, lat. *Systema scientiae rei mercatoriae*, einen Inbegriff aller kaufmännischen Wissenschaften nach ihrer natürlichen Verbindung unter einander (*): und folglich müssen in einem solchen Kaufmannssysteme nicht nur die Theile der eigentlichen, sondern auch der

der angewendeten Kaufmannschaft (§. 7 und 8.) mit abgehandelt seyn, wenn anders dasselbe vollständig seyn soll.

(*) Diese natürliche Verbindung aber erstrecket sich nicht etwann nur auf die verschiedenen kaufmännischen Wissenschaften an und für sich unter einander; sondern auch auf den natürlichen Zusammenhang der Sachen, die in einer jeden von diesen Wissenschaften vorgetragen worden sind. Man kann daher das **Kaufmannssystem** auch durch einen natürlich zusammenhangenden Inbegriff aller kaufmännischen Wissenschaften, erklären.

§. 34.

2) Nothwendigkeit desselben in Ansehung a) der regierenden Fürsten und ihrer Staatsminister.

Die **Nothwendigkeit eines Kaufmannssystems** äußert sich 1) in Ansehung **der regierenden Fürsten** und ihrer **Staatsminister**. Denn da diese wegen der gerühmten Vortrefflichkeit der Handlung (§. 31.), den Flor derselben in ihren Landen auf alle Weise zu befördern schuldig sind: so müssen sie nothwendig auch einen gründlichen Begriff von der Kaufmannschaft haben, das ist, sie müssen wissen, wie der Handel getrieben werde, und worauf es dabey ankomme, als ohne welche Wissenschaft es schlechterdings nicht möglich ist, gehörige Maaßregeln zur Aufnahme der Handlung zu nehmen (§. 2). Es sind aber nur drey Quellen, aus welchen man die Kaufmannschaft schöpfen kann, nämlich die Erfahrung, der Unterricht, und die Uebung (§. 21). Das erste Mittel erfordert viele Zeit und Mühe, das letzte ist hohen Personen unanständig, und folglich bleibt ihnen nur der Unterricht als das einzige Mittel übrig. Dieser setzet ein systematisches Handbuch voraus, darnach sie sich unterweisen lassen können. Es ist aber ein Kaufmannssystem ferner nöthig 2) in Ansehung der **Handlungsverwandten** selbsten, immaßen der Unterricht nach solchem desto eher **geschickte** und **reiche** Kaufleute machet. Denn ob es wohl a) in Ansehung der Geschicklichkeit andem ist, daß das Dienen in einer florisanten Handlung, und mithin die tägliche Uebung von Jugend auf, hauptsächlich einen Kaufmann mache; so ist doch auch gewiß, daß der Nebenunterricht nach einem systematischen Buche, sie hurtiger zu einer vollständigen und zusammenhangenden Kaufmannswissenschaft bringe, den Verstand in Zeiten mehr aufräume, und folglich auch diejenigen, welche dereinst in die Handlungsgerichte oder Commerciencollegia wollen gezogen werden, dazu geschickter mache. Und was b) den **Reichthum** betrifft, so ist zwar wahr, daß **Erfahrung** und **Glück** das meiste zum Reichthume der Kaufleute beytragen; es ist auch wahr, daß die **Erfahrung** mehr durch die Länge der Zeit und die Menge der Vorfälle, als aus den Schriften erlanget werde; es ist endlich wahr, daß das **Glück** vielmals von sich selbsten komme (siehe den 505 §. der **Handlungswissenschaft**.) Allein, es ist auch wahr und unleugbar, daß, wer die Kaufmannschaft systematisch erlernet, theils sich geschickter mache, seine **Erfahrung** zu beschleunigen; theils das **Glück** gleichsam einladen und nöthigen könne, daß es auf seiner Seite stehe.

b) der Handlungsverwandten.

§. 35.

§. 35.

Sollte jemand sagen; daß man ja Kaufmannslexica habe, und daß diese die Stelle der Kaufmannssystemen vertreten könnten: so behaupten wir dagegen, daß Lexica in dieser Absicht den Dienst nicht thun, welchen Systeme leisten. Ein Lexicon dienet nur dazu, damit man entweder die verschiedenen Bedeutungen eines Worts, oder was von einzelnen Materien überhaupt gesaget worden, auf einmal übersehen, und beydes, wegen der alphabetischen Ordnung der Artikelsworte, geschwind finden könne: ein System im Gegentheil hat den Nutzen, daß, da es eine ganze Wissenschaft in ihrer natürlichen Verbindung darstellet, ein aufmerksamer Leser sämtliche Materien der darinnen vorgetragenen Wissenschaft in ihrem Zusammenhange begreifen, die Anwendung und den Gebrauch derselben daher leichter einsehen, und sich dadurch in den Stand setzen kann, sie desto geschickter in Uebung zu bringen (*).

c) Unterscheid eines Kaufmañssystems und eines Kaufmannslexicons.

(*) Wer ein Lexicon über eine Wissenschaft schreibt, zergliedert selbige, und stellet jeden einzelnen Theil besonders, ohne seine Verknüpfung mit den andern Theilen, in alphabetischer Ordnung dar. Gleichwie nun der, welcher z. E. noch keine Uhr gesehen, sich von derselben keinen Begriff machen kann, wenn er auch gleich alle Theile einer zerlegten Uhr auf das genaueste betrachten sollte: also wird auch der, welcher alle Artikel eines Lexicons über eine Wissenschaft nach der Reihe durchlieset, gleichwohl keinen Begriff von solcher Wissenschaft bekommen, wie ihre Gestalt beschaffen sey, wenn ihre sämtliche Theile in ihrer wirklichen natürlichen Verbindung gleichsam einen Körper, das ist, eigentlich zu reden, ein System ausmachen.

§. 36.

Es ist daher sehr zu verwundern, **warum die Kaufmannschaft noch nicht systematisch**, oder als eine besondere practische **Disciplin, ist abgehandelt worden?** Die Hauptursache mag wohl seyn, weil man diese Wissenschaft bisher verächtlich, und sonderlich Prinzen und adelichen Personen, ja überhaupt der Beschäfftigung eines Gelehrten, unanständig gehalten hat; wo man doch billig hätte einen Unterschied machen sollen, unter (1) **selbst handeln**; (2) **die Handlungswissenschaft**, und **die sich darauf gründende Handlungspolitik vortragen**; und (3) **den Handel eines Staats regieren. Handlung treiben** gehöret allein für die Kaufleute, und ist daher in manchen Ländern dem Adel bey Verlust seines Adels verbothen (*): ob gleich diese Profeßion an und für sich selbst mehr rühmlich als verächtlich ist (**). **Die Handlungswissenschaft und Handlungspolitik vortragen** ist eine Beschäfftigung der Gelehrten. Endlich **die Handlung eines Staats regieren** kömmt allein dem Fürsten oder seinen Staatsministern zu. Und wie nun solche Regierung die Kenntniß der Art und Weise, wie gehandelt wird, zum voraus

d) Warum die Kaufmannschaft noch nicht systematisch abgehandelt worden?

aus setzet (§. 34.): also ergiebt sich von sich selbst, daß die Kaufmannswissenschaft keinesweges einem Fürsten oder Staatsminister nachtheilig, vielmehr höchstnöthig sey; und daß folglich solche in ein System zu bringen, an einem Gelehrten mehr zu loben, als zu tadeln sey. Weswegen wir kein Bedenken gefunden, vielmehr uns für verpflichtet gehalten, diesen Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems aufzusetzen, dergleichen vor uns noch Niemand geliefert: ob wir wohl solche Bücher haben, die Systemen insbesondere der Handlungswissenschaft können genennet werden, und welche wir in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel: Kaufmannschaft, angeführet haben.

(*) Siehe den 479 §. der Handlungswissenschaft.

(**) Siehe den 511 §. eben daselbst.

§. 37.

XI. Vorhaben.

Unser Vorhaben ist gegenwärtig, nur bey dem zweyten Theile der eigentlichen Kaufmannschaft, nämlich der Handlungswissenschaft, als dem Haupttheile der gesamten Kaufmannschaft (§. 4.), stehen zu bleiben, und davon die Anfangsgründe zu liefern. Was den ersten Theil, oder die Waarenkunde anbetrifft; so haben wir bereits oben (§. 3.) den Abriß von ihr gegeben; und die Ausführung derselben nach solchem Abrisse ist leicht aus unserer Akademie der Kaufleute zu bewerkstelligen, wenn man daselbst den Artikel Waaren und die besondern Artikel jeder Waare aufschlägt. Desgleichen findet man auch von dem Buchhalten, als dem dritten Theile der eigentlichen Kaufmannschaft, einen ungefähren Abriß oben im 5 §. wo wir zugleich die Artikel angezeiget haben, die in unserer nur angezogenen Akademie rc. die Ausführung desselben an die Hand geben: zu dem ist das Buchhalten schon von andern in besondern Schriften hinlänglich vorgetragen worden. Endlich die Theile der angewendeten Kaufmannschaft anlangend, so haben wir von selbigen oben §. 8 u. ff. hinreichende Begriffe gegeben, und die in solche einschlagenden Hauptmaterien ebenfalls in unserer Akademie der Kaufleute in besondern Artikeln abgehandelt.

II.
Anfangsgründe
der
Handlungswissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Die Handlungswissenschaft, als der zweyte und Haupttheil der eigentlichen Kaufmannschaft, (§. 4. der Einleitung zur Kaufmannschaft), ist eine Wissenschaft, die Handlung gehörig zu treiben.

Handlungswissenschaft, was sie sey?

§. 2.

Solchemnach muß sie alles dasjenige lehren und erklären, was überhaupt von der Handlung, an und für sich betrachtet, und insonderheit von ihrer gehörigen Treibung, einem Kaufmanne zu wissen, sowohl nöthig, als nützlich ist. Weil nun die Treibung der Handlung vermittelst gewisser Personen geschieht, und diese sich dabey verschiedener Hülfsmittel bedienen; so muß die Handlungswissenschaft die Treibung der Handlung dergestalt abhandeln, daß sie zuvörderst die Personen, und sodann die Hülfsmittel zu ihrem besondern Gegenstande hat. Kurz: es hat die Handlungswissenschaft zu ihrem Augenmerke 1) die Handlung an und für sich, 2) die zu ihrer Treibung erforderlichen Personen, und 3) die zu eben diesem Ende nöthigen und dienlichen Hülfsmittel.

Ihr Gegenstand.

§. 3.

Daher entstehen natürlicher Weise drey besondere Theile der Handlungswissenschaft, deren der erste von der Handlung an und für sich; der zweyte von den Handlungsfähigen, und zur Handlung erforderlichen Personen, wohin auch die Gesellschaften und Collegia gehören; und der dritte von den Hülfsmitteln zur gehörigen Treibung der Handlung redet.

Theile.

§. 4.

Daß übrigens die Handlungswissenschaft von besonders großem Nutzen sey, kann um so weniger in Zweifel gezogen werden,

Nutzen.

werden, je gewisser und ausnehmend groß der Nutzen der Handlung selbst ist, von welchem wir zum Schlusse des folgenden Capitels umständlich handeln werden.

Erster Theil.
Von der Handlung an und für sich.

Das 1 Capitel.
Von der Handlung überhaupt.

§. 5.

Handlung, was sie sey?

Die **Handlung** oder der **Handel** (*), als der erste Gegenstand der Handlungswissenschaft (§. 2.) ist das Gewerbe mit dem Verkehre der Waaren, nach vorher gegangenem Vergleiche um den Preis der Waaren. Vermöge dieser Erklärung hat man bey der Handlung auf drey Stücke zu sehen: 1) auf die **Waaren**; 2) auf den **Vergleich um den Preis** oder Werth **der Waaren**; und 3) auf den **Verkehr der Waaren**. Das erste Stück machet den Gegenstand, oder den Grund der Handlung aus; in den zwey andern aber besteht das **Wesen** derselben.

Unterschied zwischen Handlung und Handel.

(*) Ueber die **Benennungen** der Handlung machen wir zwey Anmerkungen. Die erste ist: die Wörter **Handlung** und **Handel** werden gemeiniglich für gleichgeltende Wörter genommen: es ist aber gleichwohl in gewissen Redensarten, dem Sprachgebrauche nach, ein Unterschied zwischen beyden. Nämlich (1) **Handel** bedeutet theils einen jeden einzelnen Verkehr einer Sache gegen eine andere, nach vorgängigem Vergleiche um den Preis, sie geschehe von einem Kaufmanne oder einem andern Profeßionsverwandten; theils das Gewerbe, die Handthierung und Profeßion der Kaufleute, so man mit einem Worte das Handels- oder Kaufmannsgewerbe nennen kann. (2) **Handlung** hingegen zeiget niemals einen einzelnen Verkehr an; wohl aber öfters auch die Werkstatt des Kaufmanns, wenn wir so sagen dürfen, oder das Gewölbe, z. E. ich bin gestern in seiner Handlung (nicht Handel), gewesen; und am meisten und gewöhnlichsten das Gewerbe der Kaufleute, wie wir solches Wort auch oben erkläret haben. Die zweyte Anmerkung ist: Man pfleget die Handlung oder das Gewerbe der Kaufleute vielmals auch die **Kaufmannschaft** zu nennen (§. 1. der **Einleitung zur Kaufm.**); gleichwie man das Wort **Commercien** für die Handlung gebrauchet, in so fern solche in dem persönlichen Umgange der Kaufleute mit einander in Handlungsgeschäfften, besteht.

Kaufmannschaft. Commercien.

§. 6.

§. 6.

Waare, was sie hier bedeute?

Von den **Waaren**, als dem Gegenstande und Grunde der Handlung (§. 5.), ist wohl zu merken, daß solches Wort hier in einer weitschweifigern Bedeutung genommen werde, als in der Waarenkunde, indem es in der Handlungswissenschaft nicht allein 1) die wirklichen oder eigentlichen **Waaren** unter sich begreift, sondern auch darunter 2) das **Geld**, und 3) die **Wechsel** und andere **Briefe**, als die beyden **uneigentlichen Waaren**, verstanden werden, weil mit allen diesen Dingen gehandelt wird, (§. 3. der **Einleitung zur Kaufmannschaft**.)

§. 7.

Vergleich um den Preis.

Der **Vergleich um den Preis** oder **Werth der Waaren**, welcher auch das **Behandeln** der Waaren heißt, ist das erste wesentliche Stück der Handlung (§. 5.) immaßen sich aller Handel auf die Bestimmung des Preises gründet, welche vermittelst des Vergleichs geschieht. Es scheint zwar, als habe der Vergleich um den Preis (1) bey dem Handel mit dergleichen Waaren nicht statt, die schon ihren bestimmten Preis haben, zu welchen insonderheit verschiedene Lebensmittel gehören: allein, er erzeiget sich hier nur stillschweigend, weil er als bereits abgethan voraus gesetzet wird. Nicht weniger scheint er (2) bey Auctionen oder öffentlichen Ausrufen, als die ebenfalls eine Gattung des Handels sind, zu fehlen, weil man dem, der am meisten auf die Waare biethet, solche zuschlägt; aber auch hier ist schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Von dem Preise selbst und dessen verschiedenen Gattungen handelt das folgende Capitel.

§. 8.

Nöthige Stücke dazu: 1) Geld.

Kein Vergleich um den Preis einer Waare kann (1) ohne **Geld** geschehen, als welches das nicht nur im Tausch= sondern auch im Kaufhandel einmal beliebte und angenommene Werkzeug ist, wornach alle Waaren dem Werthe nach abgemessen und geschätzet werden. Denn ob es wohl scheinen möchte, man gebrauche bey dem Tauschhandel, da man Waaren gegen Waaren versticht, zum Vergleiche um den Preis kein Geld; so ist es gleichwohl schlechterdings nöthig, um die Gleichheit der gegen einander zu vertauschenden Waaren ausfindig zu machen. Wir werden daher von dem Gelde, und überhaupt von den Münzen, im 3 Capitel umständlicher reden.

§. 9.

2) Maaß, Gewicht und Zahl.

Desgleichen kann insonderheit bey der Handlung mit den eigentlichen Waaren kein Vergleich um den Preis einer Waare, (2) ohne Beyhülfe des **Maaßes** oder des **Gewichts**, oder der **Zahl**. getroffen werden, wenn die Waare unter diejenigen gehöret, die man entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pfleget; dergleichen jedoch die meisten, wo nicht alle, sind.

Denn die Bestimmung des Preises einer Waare gründet sich alsdann allemal auf eine gewisse und schon bestimmte **Menge**, oder **Länge**, oder **Schwere**; es kann aber die Schwere nicht ohne Gewichte, die Länge nicht ohne Maaß, und die Menge nicht ohne Maaß oder eine Zahl gewiß gesetzet werden. Es soll von dem Maaße, dem Gewichte und der Zahl im 4 Capitel ausführlicher gehandelt werden.

§. 10.

Verkehr der Waaren.

Der **Verkehr der Waaren**, so das zweyte wesentliche Stück der Handlung ist (§. 5.) besteht in einer Vertauschung oder Ausantwortung der Waaren, entweder gegen andere bedungene Waaren, oder gegen eine verglichene Geldsumme (§. 8.). Da aber solche Vertauschung den Vergleich um den Preis natürlicher Weise zum voraus setzet: so erhellet daraus, warum wir unter den wesentlichen Stücken der Handlung den Verkehr der Waaren nach dem Vergleiche um den Preis, gesetzet haben (§. 5.). Was nun also den Verkehr selbst betrifft, so kann solcher mehr als auf eine Art geschehen: weswegen denn nothwendig eine oder die andere Art, nach welcher der Verkehr geschehen soll, voraus fest gesetzet und verglichen werden muß, ehe er wirklich erfolgen kann. Es sind aber die **Arten des Verkehrs** so verschieden, als verschieden die Handlungsarten selbst sind. Daher jene bey diesen zugleich mit angezeiget werden sollen.

§. 11.

Schließung eines Handels.

Sowohl auf den Vergleich um den Preis, als auch auf den Vergleich um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare beruhet die **Schließung eines Handels**, worunter man den völligen Vergleich beyder handelnden Theile über die Abtretung der Waare versteht. Das Verfahren bey Schließung eines Waarenhandels ist von dem Verfahren bey Schließung eines Wechselhandels ganz und gar verschieden; daher wir von jener in dem 11ten Capitel, und von dieser in dem 18ten Capitel §. 402 u. ff. besonders reden wollen.

§. 12.

Ausantwortung der Waare.

Ist der Handel geschlossen, so erfolget die **wirkliche Ausantwortung der Waare** entweder gegen andere **Waare**, oder gegen **Geld** (§. 10.). Die Erlegung des Geldes gegen die Waare ist eine Art der **Zahlung**, die zwar vorzüglich im Kauf- und Wechselhandel, aber auch zuweilen im Tauschhandel auf Seiten desjenigen barattirenden Theiles statt hat, dessen Partey Waare nicht so viel beträgt, als die Partey Waare des andern Theiles. Wir handeln von der **Auslieferung der eigentlichen Waaren** in dem 220 §. von der **Auslieferung der Wechsel** im 412 §. und von der **Zahlung** überhaupt im 5 Capitel. Doch bleibt der Käufer auch wohl dem Verkäufer die

Borgen.

Zahlung schuldig, welches **Borgen**, und insbesondere in Ansehung des Verkäufers **auf Credit geben**; in Ansehung des Käu-

fers

fers aber auf Credit nehmen, genennet wird. Siehe vom Credite das 5 Capitel.

§. 13.

Versendung der Waare.

Nach der Ausantwortung der Waare geschieht die Versendung derselben. Diese hat nicht nur im Waaren- sondern auch im Wechselhandel statt. Von der Versendung der Wechsel werden wir im 413 §. reden. Was die Waaren anbetrifft, so werden sie zum Theile bald von dem Verkäufer, bald von dem Käufer, versendet; vorher aber eingepacket und bezeichnet; und endlich, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget, wieder ausgepacket. Wir handeln von der Versendung, dem Einpacken, Bezeichnen und Auspacken der Waaren im 12 Capitel.

§. 14.

Eintheilung der Handlung überhaupt, in Ansehung 1) des Gegenstandes der Handlung überhaupt, in die

Uebrigens wird die Handlung überhaupt verschiedentlich eingetheilet, und zwar 1) in Ansehung des Gegenstandes der Handlung überhaupt, in die Waarenhandlung und in die Wechselhandlung. Denn der Gegenstand der Handlung überhaupt sind die Waaren (§. 5.): und in so fern die Waaren den Gegenstand der Handlung überhaupt ausmachen, werden sie in weitläuftigem Verstande genommen, so, daß sie nicht nur die eigentlichen Waaren, sondern auch theils das Geld, theils die Wechsel- und andere Briefe, als die uneigentlichen Waaren, unter sich begreifen (§. 6.). Daher entstehen nothwendig zwey Hauptäste der gesamten Handlung, nämlich einer, welcher mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren, entweder gegen andere eigentliche Waaren, oder gegen Geld, zu thun hat; und wiederum ein anderer Ast, welcher sich mit dem Verkehre der uneigentlichen Waaren, das ist, des Geldes entweder gegen andere Geldsorten, oder gegen Wechsel und andere Briefe, beschäfftiget. Jener Verkehr heißt insbesondere die Waaren- und dieser die Wechselhandlung. Von der ersten werden wir im 6, und von der zweyten im 17 Capitel reden, wo wir auch bey jeder ihre Untergattungen anzeigen wollen.

a) Waarenhandlung. b) Wechselhandlung.

§. 15.

2) des Eigenthums der Waaren, in die a) Proprehandlung.

Weiter wird die Handlung überhaupt (2) in Ansehung des Eigenthums der Waaren, ob nämlich ein Kaufmann damit für sich oder einen andern handelt, eingetheilet a) in die Proprehandlung, so auch eine eigene Handlung, und Eigenthumshandlung heißt, und diejenige ist, die ein Kaufmann in seinem eigenen Namen, und für seine eigene Rechnung führet; und b) in die Commißionshandlung, oder Factoreyhandlung, das ist, in diejenige, da eine Person an dem Orte ihres Aufenthalts einer an einem andern Orte wohnenden Person, gegen Genießung einer ordentlichen Provision, bedienet ist. Von jener gilt alles, was von der Handlung überhaupt gesaget werden kann: bey dieser aber kommen besondere Umstände vor, weswegen wir von ihr im 19 Capitel besonders handeln. Zu dieser

b) Commißionshandlung.

Eintheilung der Handlung werden noch folgende Gattungen gezählet; c) die **Compagniehandlung**, da nicht einer allein, sondern mehrere eine Handlung zu gemeinschaftlichem Nutzen führen: denn es wird die Compagniehandlung, sie sey eine inländische oder ausländische, theils als eine Proprehandlung, theils auch als eine Commißionshandlung tractiret, siehe von ihr das 19te Capitel; d) die **Speditionshandlung**, da man die Fortschaffung der von andern Kaufleuten gekauften, oder verkauften Waaren besorget: denn es gehöret diese Handlung zur Commißionshandlung, siehe von ihr das 19te Capitel; und e) die **vermischte Handlung**: Es werden nämlich von obigen vier Gattungen der Handlung zuweilen auch zwey, drey, oder, in so fern die Compagniehandlung zugleich eine Proprehandlung ist, alle viere mit einander verbunden; und alsdann heißt eine solche mehrfache Handlung eine vermischte Handlung.

c) Compagniehandlung.

d) Speditionshandlung.

e) vermischte Handlung.

§. 16.

3) des Gegenstands eines Kaufmanns, in die

Da auch zuweilen ein Kaufmann nebst der Handlung, auf die er sich am meisten leget, annoch eine andere Handlung nur darneben treibt; so wird 3) in Ansehung dieses **gedoppelten Gegenstandes des Kaufmannes** die Handlung überhaupt in die **Haupt- und Nebenhandlung** eingetheilet. Und solchemnach heißt eine (a) **Haupthandlung** diejenige, auf die sich ein Kaufmann vorzüglich geleget, und die er als sein Hauptwerk treibt; eine (b) **Nebenhandlung** aber die beyläufige Vertreibung solcher Waaren, welche ein Kaufmann in seiner Handlung, die er erlernet hat, ordentlicher Weise gar nicht führet, z. E. wenn ein Seidenhändler neben seinem Seidenhandel einen Schnupftabackshandel treibt, so ist der letztere eine Nebenhandlung. Kann ein Nebenhandel ohne Schaden der Haupthandlung geschehen, so darf er keinesweges an einem Kaufmanne gemisbilliget werden; vielmehr hat man den Fleiß und die Geschicklichkeit desselben zu rühmen, daß er die müßigen Stunden, welche ihm seine ordentliche Handlung gönnet, nicht nach dem Beyspiele anderer auf Ueppigkeit, sondern ebenfalls zum Dienste seines Nächsten und zur Vermehrung seines eigenen Vermögens anwendet.

a) Haupthandlung.

b) Nebenhandlung.

§. 17.

Nutzen der Handlung:

Den **Nutzen** der Handlung empfindet zwar ein jeder, und er genießt auch wirklich die Früchte derselben: allein, es sind gleichwohl wenige vermögend, ihre wichtige Dienste einzusehen. Es theilet sich aber der Nutzen der Handlung in einen **allgemeinen**, und in einen **besondern**: 1) der **allgemeine Nutzen** der Handlung geht alle und jede Leute eines Landes ohne Unterschied, mithin das **ganze Land** an, und besteht erstlich in der **Bequemlichkeit**, daß ein jeder alles das auf eine leichte Art erhalten kann, was sein Mangel erfordert, oder wozu ihn seine Eitelkeit, Pracht und Geschmack verleitet. Denn gleichwie kein Land ist, welches nicht an einem oder mehrern Producten

1) allgemeiner.

a) Bequemlichkeit alles zu haben.

ducten der Natur oder der Kunst einen Ueberfluß haben sollte: also ist hinwiederum kein Land zu finden, in welchem die Natur und Kunst alles hervor brächte, welches zu der sämtlichen Einwohner Nothdurft, Bequemlichkeit, Vergnügen, und Zierde erforderlich ist. Es ist daher mehr denn zu deutlich, daß das weiseste Wesen alles dieses zu dem Ende dergestalt geordnet habe, damit die Völker mit einander umgehen, und freundschaftlich leben sollen, um an allen Orten und Enden seine großen Werke wahrnehmen und bewundern zu können. Diesem Winke des Schöpfers folget der Kaufmann, und befördert dadurch zugleich die Bequemlichkeit seiner Mitbürger, wenn er a) dem **Ueberflusse der inländischen Natur- und Manufacturwaaren** in andere, ja in die entlegensten Länder überführet, und b) solchen gegen die **Bedürfnisse seines Vaterlandes** in der Absicht verwechselt, damit selbiges an nichts Mangel leide.

§. 18.

b) Vermehrung der Producte der Natur.

Als einen zweyten allgemeinen Nutzen der Handlung geben wir die **Vermehrung der Producte der Natur in einem Lande** an. Denn je mehr im Handel eine Naturwaare gesuchet wird, es sey nun, daß selbige unmittelbar verbrauchet, oder zu einer gäng und gäbe gewordenen Manufactur angewendet wird, oder daß die Handlung eines Landes sich in mehrere Länder verbreitet, die solcher Naturwaare benöthiget sind; je mehr leget man sich darauf, wie man ihre Zeugung verbreiten, beschleunigen, und verschönern könne. Statt aller Beyspiele kann die Seide dienen, denn da der Handel mit derselben von Tage zu Tage größer wird, weil sich ein jeder in Seide kleiden will, so treibt man mehr als sonst in Deutschland die Zucht der Seidenwürmer, und mit dieser zugleich die Pflanzung der Maulbeerbäume. Ja, weil die Natur beynahe nichts hervor bringen kann, das nicht die Handlung an sich ziehen sollte: so sieht man auch, daß, je blühender in einem Lande die Handlung ist; je mit mehrerm Eifer man sich auf den Garten- Wein- und Holzbau, imgleichen auf die Viehzucht, Jägerey und Fischerey, und endlich auch auf den Ackerbau legt. Da hingegen in manchen eben so fruchtbaren Ländern, wegen Mangel des Vertriebs der erzeugten Waaren, das Land ungebauet liegt.

§. 19.

c) Flor der Fabriken und Handwerke.

Der dritte allgemeine Nutzen der Handlung ist, daß sie den **Flor der Fabriken und Handwerke eines Landes befördert.** Wo Fabriken und Handwerksstätte floriren sollen, da muß nicht nur ein genugsamer Vorrath an allen dazu erforderlichen Materialien und Instrumenten, sondern auch ein genugsamer Vertrieb der darinnen verfertigten Manufacturen und Arbeiten seyn. Nun aber gewähret die Handlung beydes, indem sie den Ueberfluß vertreibt und die Bedürfnisse herbey schaffet (§. 17.); folglich ist sie die Beförderinn der Fabriken und Handwerksstätte. Daher hat ein Landesfürst, der sowohl

Fabriken, als Handwerksstätte in seinem Lande empor bringen will, nothwendig zugleich für den Wohlstand der dasigen Handlung Sorge zu tragen, wenn anders nicht alle angelegte Fabriken und Werkstätte mit der Zeit wieder eingehen sollen.

§. 20.

d) zieht Volk ins Land.

Den vierten allgemeinen Nutzen der Handlung setzen wir darinnen, daß sie **Volk ins Land** zieht. Will man, daß ein Land volkreich werden soll, so muß sich in solchem theils Gelegenheit zum Verdienste, theils Bequemlichkeit zu leben finden. Jene locket geschickte und fleißige Arbeiter, und diese vermögende Privatpersonen aus andern Ländern herbey. Beydes bewirket die Handlung. Das erste, oder die Gelegenheit zum Verdienste verschaffet sie nicht allein dadurch, daß sie selbst zu ihren Geschäfften vieler Menschen Beystand bedarf; sondern auch dadurch, daß sie die Fabriken und Handwerksstätte blühend machet (§. 19), indem diese, wenn sie floriren, vielen Menschen Arbeit und ihr Brodt geben. Das zweyte, nämlich die Bequemlichkeit zu leben, gewähret die Handlung, indem sie alles, was zur Nothdurft, zur Gemächlichkeit, zur Zierde, und zum Vergnügen dienen kann, auch so gar aus den entlegensten Oertern, herbey holet (§. 17).

§. 21.

e) zieht Geld ins Land.

Der fünfte allgemeine Nutzen der Handlung besteht darinn, daß sie **Geld ins Land** zieht. Denn erstlich so locket sie reiche Privatpersonen mit ihren Capitalien, ins Land, nicht allein wegen der Bequemlichkeit zu leben, die sie verschaffet (§. 20), sondern auch deswegen, weil dergleichen Personen an einem Orte, wo die Handlung blühet, ihre Capitalien besser nutzen können. Hiernächst aber und vorzüglich holet sie selbst aus andern Ländern Geld, und erhält es im Lande, beydes vermittelst der inländischen Natur- und Manufacturwaaren, die sie theils gegen baares Geld hingiebt, theils gegen die Bedürfnisse des Landes, wofür sonst baares Geld ausgeführet würde, eintauschet (§. 17). Zu der Versendung der Manufacturwaaren bahnet sie sich selbst durch die Beförderung des Flors der Fabriken und Werkstätte (§. 19.) den Weg; zu dem Vertriebe der Naturwaaren reichet ihr die Natur hülfliche Hand, der sie dagegen wieder die Hand biethet (§. 18).

§. 22.

f) machet einen Staat beglückt u. blühend.

Endlich ist der sechste allgemeine Nutzen der Handlung noch übrig, und dieser besteht darinn, daß sie das sicherste Mittel ist, **einen Staat beglückt und blühend zu machen.** Die Glückseligkeit und der Flor eines Staats hat zwey Stützen, darauf sie sich lehnet. Solche sind die Macht, oder, welches einerley, die Menge des Volks, und der Reichthum, so beyde gewisse Früchte der Handlung sind (§. 20 und 21).

§. 23.

Mit dem allgemeinen Nutzen verbinden wir 2) den **besondern Nutzen der Handlung**, das ist, welchen sich ein jeder Stand insbesondere von ihr zu versprechen hat. Dieser erstrecket sich von dem geringsten Taglöhner und Handarbeiter an bis auf den größten Monarchen: a) die **Tagelöhner und Handarbeiter** werden an den Orten, wo die Handlung blühet, zu mancherley Handdiensten gebrauchet, wovon sie sich ehrlich ernähren können (§. 20). b) Der **Ackersmann** wird niemals so viel an Feldfrüchten erbauen können, das nicht ein florisanter Handelsort vertreiben könnte (§. 18). c) Die **Fabrikanten Künstler und Handwerksleute**, und alle, welche Waaren verfertigen, oder nur zubereiten, können sich, vermittelst der Handlung, zu aller Zeit den Vertrieb der Früchte ihres Fleißes versprechen (§. 19). d) Die **Kaufleute** selbst gelangen durch ihr Gewerbe öfters in kurzer Zeit zu ziemlichen, und oftmals zu erstaunlichen Reichthümern. e) Dem **Soldatenstande** dienet die Handlung zu Friedenszeiten mit der Lieferung der Montirung; zu Kriegszeiten aber, und wenn sie in andern Ländern zu Felde liegen, mit der Uebermachung der zum Unterhalte der Armee benöthigten Gelder durch Wechsel. Endlich ist die Handlung f) den **Fürsten und Monarchen** auf gar vielerley Art vortheilhaftig. Denn a) vermehret sie ihre Schatzkammern nicht nur durch die Vermehrung der Unterthanen (§. 20), als welche mancherley Abgaben erlegen müssen; sondern auch durch die Ein- und Ausfuhre der Waaren, wofür Zoll, Geleite, und andere Abgaben gegeben werden müssen. Hiernächst sind b) die Kaufleute, sonderlich die Wechsler, die Werkzeuge, deren sich Fürsten bedienen, theils ihre Correspondenzen durch die ganze Welt zu unterhalten, theils große Geldsummen an entlegene Oerter für ihre daselbst befindliche Minister, Residenten und Armeen übermachen zu können; siehe den 429 §.

2) besonderer, in Ansehung der

a) Handarbeiter.

b) Ackersleute.

c) Fabrikanten ꝛc.

d) Kaufleute.

e) Soldaten.

f) Fürsten.

§. 24.

Der **Einwurf**, daß die Handlung einem Staate deswegen so gar nützlich nicht sey, weil ein jedes Land von Gott mit dem, was es zu seiner nöthigen Erhaltung gebrauche, versehen worden sey; und daß dagegen die Handlung durch Einführung fremder Waaren nur Gelegenheit zur Eitelkeit und Ueppigkeit gebe; ja, daß, wenn sich ihr Gewerbe nur auf die einheimischen Waaren erstrecken wollte, das Land durch deren Ausfuhre entblößet, und die Einwohner des Lebensunterhaltes beraubet werden würden: enthält nichts, was nicht leicht zu beantworten wäre, weil demjenigen Schaden, den die Handlung einem Staate etwann zufügen könnte, durch gute Verordnungen, gar leicht vorgebauet werden kann, von deren ihrer gehörigen Abfassung wir in unserer **Handlungspolitik** den nöthigen Unterricht mittheilen werden.

Einwurf und dessen Beantwortung

§. 25.

Gunst der Gesetze gegen die Handlung.

Und solchemnach ist und bleibt die Handlung eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums und der Macht eines Staates. Dieses ist auch die Ursache, warum man in den Gesetzen nicht nur eine besondere Sorgfalt für die Handlung, sondern auch mancherley auf ihre Beförderung abzielende ganz besondere Rechte und Vorzüge antrifft (*). Sie betreffen theils die Freyheit, theils die Sicherheit, und theils die Bequemlichkeit der Handlung und derer, die sie treiben. In unserer **Handelspolitik** werden wir die Maaßregeln angeben, die ein Fürst bey Gebung dergleichen Gesetze zu nehmen hat. Bey diesem Capitel kann in unserer **Akad. der Kaufl.** der Artikel: **Handel**, nachgelesen werden.

(*) Es verdienet hiervon des höchstverdienten Churfl. Sächs. Vicecanzlers, wie auch Geheimden Assistenz-Hof- und Justitienraths, Herrn D. Christian Gotthelf Gutschmids, Diss. de favore commerciorum (Leipzig 1750.) nachgelesen zu werden; wie auch dessen Dissertatio: Mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratio salutaris, Leipzig 1752.

Das 2 Capitel.

Von dem Preise oder Werthe.

§. 26.

Preis, was er sey?

Der **Preis** (§. 7.) oder **Werth** (*) ist die Verhältniß und Vergleichung des Nutzens und der Seltenheit oder Menge einer Sache gegen den Nutzen und die Seltenheit oder Menge einer andern Sache.

(*) Die Wörter: **Preis** und **Werth**, werden gemeiniglich als gleichgeltende Wörter gebrauchet; es ist aber gleichwohl ein Unterschied zwischen beyden, so, daß das Wort **Werth** weitschweifiger ist, und überhaupt erkläret werden kann, durch die Verhältnisse und Vergleichung des Nutzens und der Seltenheit oder Menge einer Sache und Arbeit gegen den Nutzen und die Seltenheit oder Menge einer andern Sache und Arbeit. Solchemnach erstrecket sich der Werth nicht nur auf die Sachen, sondern auch auf die Arbeiten. Der Werth, der auf die Arbeit gesetzet ist, heißt eigentlich der **Lohn**; und der Werth, der auf die Sachen gesetzet ist, wird eigentlich der **Preis** genennet: wiewohl, wenn man ganz genau nach dem Sprachgebrauche reden will, auch noch in Ansehung der Sachen ein Unterschied ist, indem nicht der natürliche Werth, auch nicht der willkührliche Affectionswerth, sondern nur der willkührliche gesetzte Werth einer Sache mit dem Namen ihres **Preises** beleget wird.

§. 27.

§. 27.

Man theilet den Preis oder Werth ein (1) in den natürlichen oder innern Werth, und (2) in den willkührlichen Werth. Der innere oder natürliche Werth heißt derjenige, da eine Sache nach ihrer natürlichen Vollkommenheit und Vortrefflichkeit; oder nach ihrer Verwandtschaft mit der wahren Glückseligkeit der Menschen, also beschaffen ist, daß ein und die andere Sache dafür eingewechselt werden kann. Der willkührliche Werth wird derjenige genennet, welcher auf dem Willkühre der Menschen beruhet.

Eintheilung des Werthes in den 1) innern.

2) willkührlichen.

§. 28.

Bey dem willkührlichen Werthe kömmt es nicht allein auf den natürlichen Werth der Sache, sondern auch zugleich auf zufällige und solche Ursachen an, die nicht in der Sache selbst enthalten sind. Er wird wiederum in den gesetzten und in den Affectionswerth eingetheilet. Der Affectionswerth ist, wenn man aus besonderer Liebe und Zuneigung zu einer Sache dieselbe höher schätzet, als andere Leute zu thun pflegen. Der gesetzte Werth heißt derjenige, welcher sich zwar auf den Willkühr derer, die mit einander handeln, gründet; aber dennoch nach der gewöhnlichen Schätzung anderer Leute eingerichtet wird.

Des willkührlichen Werthes Beschaffenheit und Gattungen: 1) Affectionswerth.

2) gesetzter Preis.

§. 29.

Und dieser gesetzte Werth wird abermals eingetheilet in die obrigkeitliche Taxe, den gemeinen Preis, und den bedungenen Preis. Die obrigkeitliche Taxe ist derjenige Werth, welchen die Obrigkeit, durch ausdrückliche Verordnung, auf die Sachen setzet, und den Niemand überschreiten, aber doch die Sachen etwas wohlfeiler geben darf: wiewohl auch dieses nicht allemal angeht. Der gemeine Preis, Courantpreis, oder Marktkauf, ist der gewöhnliche Preis einer Waare, welchen man gemeiniglich dafür zu geben pfleget. Der bedungene Preis ist endlich derjenige, den die Leute, so mit einander handeln, selbst unter sich machen; oder welcher zwischen dem Käufer und Verkäufer über die Waaren verglichen und fest gestellet worden. Uebrigens höret man oft in den Gewölbern der Kaufleute von dem gemachten Preise reden, worunter man nicht nur einen zwischen dem Käufer und Verkäufer bereits festgestellten und bestimmten Preis einer gewissen Waare; sondern auch denjenigen Preis versteht, den ein Kaufmann weder zu erhöhen, noch zu verringern gedenkt.

Des gesetzten Preises Gattungen: 1) obrigkeitliche Taxe.

2) Courantpreis.

3) bedungener Preis.

4) gemachter Preis.

§. 30.

Der Grund, oder die Ursache des gesetzten Preises (§. 28.) ist keinesweges in der vorzüglichen Vortrefflichkeit der Natur eines Dinges vor dem andern zu suchen, denn sonst eine schöne Blume mehr werth seyn dürfte, als eine große Perle: sondern man findet ihn vielmehr (1) in der Nutzbarkeit (*), womit eine Sache dem menschlichen Geschlechte ersprießlich seyn kann.

Gedoppelter Grund des gesetzten Preises.

1) Nutzbarkeit.

kann. Jedoch wird niemals ein Ding bloß wegen seines Nutzens geringer oder höher geschätzet, als ein anderes: sonst müßten die nothwendigsten Dinge weit mehr, als die allein zur Bequemlichkeit dienen, und diese wiederum mehr, als die bloß zur Lust gehören, gelten; wovon wir aber täglich das Gegentheil erfahren, weswegen wir uns gegenwärtig nur auf das Wasser berufen, welches von dem größten Nutzen und dennoch von keinem Preise ist. Denn obwohl nicht geläugnet werden kann, daß, wenn die Rede davon ist, was eine Sache geschickt mache, einen Werth anzunehmen, die einzige Nutzbarkeit schon hinlänglich zu seyn scheine; und daß daher alle Sachen, welche einen Nutzen schaffen, des Werthes fähig zu werden geschickt sind: so ist doch auch dieses gewiß, daß, wenn der Preis wirklich auf eine Sache gesetzet werden soll, zugleich (2) auf die beständige Seltenheit oder auf die beständige Menge derselben Sache gesehen werde, ob sie nämlich für alle Liebhaber zureiche, oder nicht, und mithin in ihrer Maaße etwas gemeines oder seltenes sey. Nach diesen beyden Stücken muß aller Waaren ihr Preis beurtheilet und eingerichtet werden.

2) beständige Seltenheit oder Menge.

(*) Wenn wir sagen, der erste Grund des Werthes bestehe in der Nutzbarkeit; so wollen wir darunter (1) nicht bloß den **unmittelbaren**, sondern auch den **mittelbaren Nutzen** verstanden wissen, Jener ist das Vergnügen, welches eine Sache unmittelbar in uns erwecket; dieser aber die Kraft eines Dinges, ein anderes hervorzubringen, welches den Grund eines Vergnügens in sich halten muß, z. E. das Brodt hat einen unmittelbaren Nutzen; das Korn aber in Ansehung des Mehls, woraus das Brodt gebacken wird, einen unmittelbaren Nutzen. Desgleichen verstehen wir (2) nicht bloß den **wahrhaftigen**, sondern auch den **eingebildeten Nutzen**, welcher letztere derjenige ist, so sich auf der Menschen falsche Einbildungen, verderbte Affecten und Neigungen gründet: Gleichwie der erstere oder ein wahrer Nutzen derjenige ist, der unsere Glückseligkeit und Vollkommenheit befördert.

§. 31.

Eigenschaften der Dinge, auf welche ein oder kein Preis gesetzet wird.

Es pfleget aber nur allein auf diejenigen Dinge ein **Preis** gesetzet zu werden, welche 1) den Menschen wahrhaftig nützlich sind, oder doch nützlich zu seyn scheinen; anbey 2) einen solchen Nutzen haben, der sich mit der Nutzbarkeit einer andern Sache vergleichen läßt; und hiernächst 3) von der Art sind, daß damit Handel und Wandel getrieben werden kann. Folglich kann auf alles dasjenige **kein Preis** gesetzet werden, was 1) den Menschen weder einen wahrhaftigen, noch einen eingebildeten Nutzen schaffet, und mithin in die Zahl der ganz unnützen Dinge gehöret; oder im Gegentheile 2) eine so große Nutzbarkeit oder Seltenheit hat, daß sich solche mit der Nutzbarkeit oder Seltenheit aller andern Dinge, wenigstens von gleicher Gattung, nicht vergleichen läßt, und daher **unschätzbar** genennet wird; und endlich

sich 3) von der Art ist, daß damit gar kein Handel und Wandel getrieben werden kann.

§. 32.

Der Preis ist veränderlich. Denn es kann nicht nur (1) der natürliche Werth durch den willkührlichen Werth vergrößsert werden; sondern es kann auch (2) der willkührliche Werth beydes steigen, als fallen, ob er schon nicht leicht so sehr fallen kann, daß er unter den natürlichen Werth hinunter komme: gleichwie (3) der Werth solcher Sachen, wovon man keinen rechten innern Grund anzugeben vermögend ist, sondern der auf äußerliche veränderliche Dinge ankömmt, ebenfalls sehr veränderlich ist. Die (a) Ursachen der Preisesveränderung der eigentlichen Waaren sind: a) die zufällige Menge, oder die zufällige Seltenheit einer Waare, indem jene sie wohlfeil, und diese sie theuer machet. Ursachen der zufälligen Menge sind außerordentlich fruchtbare Jahre, oder wenn sich zwey oder mehrere Kaufleute eines Ortes mit einerley Waare überladen, rc. Ursachen zufälliger Seltenheit sind Miswachs, Verunglückung der Kaufmannsschiffe, Kriegszeiten, Wetter- Wasser- und Feuerschäden; b) die Seltenheit, oder der Ueberfluß des Geldes, indem, wenn das Geld rar ist, es an Käufern fehlet, daher die Waaren sodann gemeiniglich nicht selten, und folglich wohlfeil sind. Ist hingegen viel Geld unter den Leuten, so kaufen solche nicht etwan nur zu ihrer Nothdurft, sondern auch zu ihrer Bequemlichkeit, ja zu ihrem bloßen Vergnügen, und wohl gar zu eiteln Lüsten, Waaren ein, welches machet, daß diese rar und mithin theuer zu werden anfangen; c) der starke oder schlechte Absatz einer Waare, indem jener sie theuer, und dieser sie wohlfeil machet. Die zufälligen Ursachen des starken Absatzes einer Waare sind: die Nothwendigkeit, in der man sich gegenwärtig befindet, sie zu kaufen, z. E. in Kriegszeiten die Pferde rc. die Neuigkeit der Waare, die Mode, die Einbildung der Leute, wenn sie glauben, es stehe etwas schön; die Nachäffung der Großen, da, wenn diese auf eine Waare ein Auge geworfen, und sie zu ihrer Pracht zu gebrauchen anfangen, die vom niedern Stande solche auch haben wollen; d) der hohe oder geringe Belauf der Unkosten, welche der Kaufmann auf die Waaren verwenden muß. Die zufälligen Ursachen grössere Unkosten sind in den Ursachen zu suchen, welche den Kaufmann zwingen, sich auf seiner Reise länger aufzuhalten; die Schiffer und Fuhrleute nöthigen, mehr Fracht zu fordern; und die Fürsten veranlassen, stärkere Anlagen auf die Waaren zu machen; e) falsch ausgesprengte und wahrscheinlich befundene Zeitungen von der Ankunft einer reichen Schiffsflotte, einer gesegneten Erndte, eines guten Fischfanges rc. immaßen sodann der Kaufmann mit seinen Waaren nicht mehr so sehr an sich hält, zumal wenn er davon noch einen starken Vorrath auf dem Lager hat; f) die Nothwendigkeit von Seiten des Kaufmanns mit der Waare los zu schlagen, und solche unter

Veränderlichkeit des Preises.

1) Ursachen dessen im Waarenhandel: a) zufällige Menge oder Seltenheit der Waare.

b) Seltenheit oder Ueberfluß des Geldes.

c) starker oder schlechter Absatz einer Waare.

d) hoher oder geringer Belauf der Unkosten.

e) falsche Zeitungen.

f) Nothwendigkeit von Seiten

des Kaufmanns mit der Waare los zu schlagen.

unter den gesetzten Preis zu geben, welche denn wieder aus verschiedenen Ursachen herrühren kann, entweder weil er Geld brauchet; oder weil die Waare, mit der er überhäufet ist, verderben will; oder ein noch wohlfeilerer Einkauf zu vermuthen ist; u. s. w. Es ist unmöglich, alle Zufälle, welche das Steigen und Fallen des Preises der Waaren verursachen, wegen ihrer grossen Mannichfaltigkeit anzuführen. Eben dieses gilt auch von den (b) **Ursachen der Preisesveränderung der Wechsel**, welche wir zum Theile unten (§. 406), wo wir von der Wechselhandlung reden, angezeiget haben. Ein kluger Kaufmann siehet die Preisesveränderung vielfältig vorher, und richtet daher seinen Ein- und Verkauf darnach ein.

2) Ursachen der Preisesveränderung im Wechselhandel.

§. 33.

Pflichten des Kaufmanns in Ansehung der Preisesveränderung.

Es ist eine der nöthigsten Beschäfftigungen eines Kaufmanns, besonders eines Grossirers und Wechslers, daß er sich beydes um die Preisesveränderung, als auch um die Ursachen davon, bekümmere, und sie so geschwind, als nur immer möglich, ja, wenn es seyn kann, noch vor dem wirklichen Erfolge der Veränderung, zu erfahren trachte, inmaßen er schlechterdings sowohl den Ein- als Verkauf darnach einrichten muß, wenn er anders in seinem Handel glücklich seyn will. Zu dem Ende ist er schuldig, (1) sich die gedruckten oder geschriebenen wöchentlichen **Preiscouranten, Wechselcours- und Gelderpreiszettel** von den vornehmsten Handelsplätzen jedesmal mit der ersten Post schicken zu lassen. Weil man aber daraus nur die wirkliche Preisesveränderung einsehen kann: so ist er ferner schuldig, daß er (2) eine weitläuftige und umständliche **Correspondenz** unterhalte, die ihm zugleich die Ursachen beydes der bereits erfolgten, als einer bevorstehenden gewissen oder vermuthlichen Preisesveränderung, in Zeiten entdecke. Und da auch diese nicht allemal zureichend seyn will, so muß er endlich (3) selber, vermittelst der öffentlichen Zeitungen und Privatnachrichten, besonders der Betrachtung des gegenwärtigen Zeitlaufes, über die Ursachen der Preisesveränderung fleißig und vernünftig speculiren, welche solche veranlasset haben, oder welche etwan dieselbe hoffen lassen.

1) Preiscouranten, Wechselcours- und Gelderpreiszettel sich schicken zu lassen, 2) correspondiren; 3) speculiren.

§. 34.

Anwendung der Nachrichten von dem 1) gestiegenen Preise.

Es ist aber die Nachricht von den gestiegenen oder gefallenen Waaren- Wechsel- und Gelderpreisen, und den dießfaltigen Ursachen dem, der sie zuerst erhält, oder entdecket, ungemein nützlich. Die (1) Nachricht von dem gestiegenen **Preise** kann und soll er sich z. E. in der Waarenhandlung auf folgende Art zu Nutze machen, daß er alle gestiegene Waaren von andern Kaufleuten um sich herum, noch zu rechter Zeit, und ehe diese gleichfalls davon benachrichtiget werden, an sich und auf sein Lager ziehe, als wovon ihm ein gedoppelter Nutzen entsteht: einmal, daß er die am Preise höher steigende Waare in Menge noch um den wohlfeilen Preis erhält; und hernach, daß er sie nunmehr in einem etwas wohlfeilern Preise, und doch noch mit genugsamen

men Gewinn, geben kann, als diejenigen, deren Waarenlager er entblößet, und die sich mithin solche Waaren um den erhöheten Preis allererst wiederum haben anschaffen müssen: wodurch er folglich mehr Käufer an sich zieht, und so gar, so lange jener Waarenlager entblößet bleibt, der alleinige Verkäufer ist. Der (2) Nachricht von dem gefallenen Preise kann er sich auch auf mehr als eine Art zu Nutze machen, z. E. daß er bey wenigem Vorrathe mit der weitern Versorgung noch ein wenig und so lange anstehe, bis der wohlfeilere Preis wirklich erfolget; und bey vielem Vorrathe, sonderlich etwan schon alter Waaren, sich derselben in Zeiten zu entledigen suche, um sich dagegen mit frischer Waare um den wohlfeilen Preis zu versehen; und dieses in desto größerer Menge, nach dem die von dem Correspondenten zugleich gemeldeten oder sonst in Erfahrung gebrachten Umstände wahrscheinlich machen, daß der niedrige Preis von keiner langen Dauer seyn werde. Thut der Kaufmann, der auf solche Art seinen Handel führet, dadurch andern Abbruch: so ist es ihm für keine Sünde zu rechnen, denn er empfängt für seine Wachsamkeit einen Gewinn zur Belohnung, auf den er mehr Recht hat, als ein anderer, der den Gebrauch der gehörigen Mittel verabsäumet, oder sich solcher wohl nicht einmal zu bedienen weiß, immaßen, um dergleichen Correspondenz zu haben, allerhand Mittel angewendet werden müssen, die nicht einem jeden bekannt sind. Ein anders ist es, wenn durch dergleichen Beginnen dem Lande ein Schade zugezogen würde, z. E. wenn Waaren aufgekaufet, und zur Theurung beybehalten würden, daß folglich aus dergleichen Aufkaufe und Zurückhaltung selbst Theurung entsteht. Wobey jedoch wiederum ein Unterschied unter solchen Waaren zu machen ist, welche arme Leute am meisten kaufen, und die zur Leibes Nothdurft gehören; und unter solchen, die nicht so nöthig sind, und die der Käufer entbehren kann, wenn er will. Was wir hier von der Nutzbarkeit der Nachrichten von dem gestiegenen und gefallenen Preise bey der Waarenhandlung gesaget, läßt sich auch leicht auf den Geld- und Wechselhandel anwenden. Die (3) Nachricht von den Ursachen des gefallenen oder gestiegenen Preises dienen einem Kaufmanne darzu, damit er untersuchen und wissen könne, ob solche Preisesveränderung von langer oder kurzer Dauer seyn werde, geimmaßen dieses die Richtschnur aller seiner Maaßregeln seyn muß, die er in Ansehung des gestiegenen oder gefallenen Preises nehmen will. Siehe auch den 155 §.

2) gefallenen Preise.

3) Nutzen der Nachricht von den Ursachen des gestiegenen u. gefallenen Preises.

§. 35.

Die Richtschnur, wornach man den Werth aller Dinge schätzen und bestimmen kann, und auch insgemein wirklich schätzet und bestimmet, ist das Geld (§. 8), welches daher von den Philosophen das Pretium eminens (der Werth im erhabenen Verstande) genennet wird, und von dem das folgende Capitel handelt.

Richtschnur der Schätzung des Werthes.

Das

Das 3 Capitel.

Von den Münzen überhaupt, und dem Gelde insonderheit.

§. 36.

Verschiedene Bedeutungen des Worts: Münze: 1) Geld,

Das Wort **Münze** (§. 8.) wird in dreyerley Bedeutung genommen. Denn 1) drücket es eben das aus, was man unter dem Worte Geld versteht, nämlich ein Stück Metall, nach einer von der hohen Obrigkeit verordneten Güte und bestimmten Gewichte, welches mit einem gewissen Gepräge bezeichnet, und zu dem Ende auf einen gewissen Werth gesetzet ist, damit darnach der Werth aller Güter bestimmet, und es im Handel und Wandel gebrauchet werden kann. Ferner deutet das Wort **Münze** eben das an, was man unter dem Worte **Medaille** verstanden wissen will, nämlich ein Stück geprägten Metalls, welches nicht insgemein gangbar, sondern entweder wegen seines Alters, oder wegen seines Gepräges, und der Umstände, warum es ist gepräget worden, als etwas sonderliches aufbehalten wird (*). Endlich 3) begreift es nicht nur das Geld und die Medaillen, sondern auch lederne Münzen, oder was sonst etwan in gewissen Fällen an Geldes statt ist gebrauchet worden, imgleichen die verschiedenen Guttungen von Rechenmünzen, unter sich.

2) Medaille,

3) Münze in der weitschweifigen Bedeutung

(*) Von den **Medaillen**, als die unter die eigentlichen Waaren mit gehören, handelt die Waarenkunde; indessen aber haben wir von ihnen und ihrem Handel in unserer **Akad. der Kaufl.** in einem besondern Artikel geredet.

§. 37.

Eintheilung der Münzen, in ihrer weitschweifigen Bedeutung, in a) wahre b) erdichtete oder Rechenmünzen.

Wenn man das Wort **Münze** in seiner weitschweifigen Bedeutung nimmt; so können alle Münzen eingetheilet werden in **wahre oder wirkliche**; und in **erdichtete oder fingirte Münzen**. **Wahre oder wirkliche Münzen** heißen alle wirklich geprägte Münzen, und die mithin in der That vorhanden sind. **Erdichtete oder fingirte Münzen**, welche man insgemein **Rechenmünzen** zu nennen pfleget, hingegen heißen solche Münzen, die entweder niemals vorhanden gewesen, oder, wenn sie ja vorhanden gewesen, es doch itzt nicht mehr sind; sondern zu dem Ende erfunden oder dem Namen nach beybehalten worden sind, daß man sich vermittelst derselben, wenn man ausrechnen will, ob der Preis an diesem oder jenem Orte einem schädlich und nachtheilig, oder aber nützlich und einträglich sey, die Rechnung erleichtern möge, indem man solche jederzeit nach einem beständigen Fuße führet, der nicht verändert wird, wie bey den gangbaren wirklichen Münzen, nach dem Befehle der Obrigkeit, oder dem Laufe der Handlung zum öftern geschieht. So ist z. E. das Pfund Sterling eine eingebildete Münze.

§. 38.

Gattungen der wahren Münzen: 1) nicht gangbare, 2) gangbare oder das Geld.

Von den wahren oder wirklichen Münzen hat man wiederum zwo Gattungen. Denn sie sind, in Ansehung ihres Gebrauchs, entweder gangbare, oder nicht gangbare; verstehet sich im Handel und Wandel. Die nicht gangbaren sind die oben (§. 36.) beschriebenen Medaillen. Durch gangbare Münzen versteht man überhaupt das Geld, das wir gleichfalls schon (§. 36.) beschrieben haben, und wovon wir in der Folge dieses Capitels hauptsächlich reden werden.

§. 39.

Nothwendigkeit des Geldes zur Handlung.

Es ist das Geld zur Handlung ein unentbehrliches Stücke, ja die Seele der ganzen Handlung, und dieses zwar aus mehr denn einer Ursache. Denn 1) muß vermittelst des Geldes der **Vergleich um den Preis** einer Waare, welcher ein wesentliches Stücke der Handlung ist (§. 5.), nothwendig geschehen (§. 8.); 2) ist das Geld bey dem Kaufhandel des Aequivalent, welches für die Waaren gegeben wird; 3) ist es auch bey dem Tauschhandel mehrentheils nöthig, weil der Belauf des Werthes beyderseitiger Waaren selten so gerade aufgeht, daß nicht ein Theil noch etwas an Gelde dem andern herausgeben müsse; 4) ist es nöthig, bey der ausländischen Handlung, wenn man von weit entlegenen Orten Waaren holet, wo von unserer Waare nichts gebrauchet wird; 5) ist es nöthig zur Ueberbringung der Waaren für die Fracht von einem Orte zum andern, sie geschehe zu Wasser oder zu Lande; 6) ist es nöthig zur Erlegung der **Zölle und Accisen** ꝛc. für die aus- und eingehenden Waaren. Daher haben diejenigen, ohnerachtet das Geld (außer in dem Geld- und Wechselgeschäffte) keine Waare im eigentlichen Verstande ist (§. 6.), nicht unrecht, die da sagen: **Geld sey im Handel und Wandel die beste Waare, die ein Kaufmann haben kann**; es sey nun, um sich Credit und gutes Ansehen dadurch zu erwerben, oder auch, und vorzüglich, um seinen Nutzen damit zu schaffen, indem der Verkehr der Waaren gegen das Geld allezeit angeht, und kein Kaufmann eine Waare so lieb hat, die er nicht dagegen gar willig verwechseln sollte.

§. 40.

Materie des Geldes.

Es kann zu dem Gelde eine jede Materie gebrauchet werden, indem hierbey alles auf die willkührliche Anstalt der Menschen ankömmt. Inzwischen da man gefunden hat, daß der Endzweck, warum das Geld eingeführet worden, nämlich der Verkehr der Dinge und die Schätzung des Werthes der Waaren (§. 39.), nicht füglich eingeführet werden könne, wenn nicht eine mit besondern Eigenschaften zur Bequemlichkeit der Menschen versehene Materie zum Gelde genommen würde; und aber solche in den **Metallen**, vorzüglich in dem **Golde** und **Silber**, und endlich auch in **Kupfer**, gefunden worden: so

sind

sind diese Materien, fast vom Anfange der Vermehrung und Ausbreitung der Menschen, durch eine bey nahe allgemeine Uebereinstimmung derselben, erwählet, und anfänglich ganz rein und ohne Zusatz, bald aber mit andern Metallen vermischt, als Geld gebrauchet worden: wie man denn heutiges Tages unter den gangbaren Geldsorten selten welche, oder gar keine antrifft, die von feinem Golde geschlagen wären; vielmehr ist das Gold gemeiniglich mit Silber oder Kupfer, zuweilen auch mit beyden zugleich versetzet. Von feinem Silber hingegen hat man schon häufiger grobe und kleine Münzsorten: gemeiniglich aber wird auch das Silber, das zu Gelde vermünzet wird, mit Kupfer, und anitzo auch von einigen hohen Häuptern mit Meßing legiret. Von purem Kupfer werden in Schweden grobe und kleine Münzsorten; in andern Ländern aber mehrentheils nur Scheidemünzen gepräget.

§. 41.

Gestalt des Geldes.

Die **Gestalt**, oder die **Form und Figur des Geldes** ist nach Verschiedenheit der Länder ebenfalls verschieden. Mehrentheils ist solches (1) um besserer Bequemlichkeit willen, in die **Runde** gepräget; und schlagen nur die Spanier ihr Geld in ungleichen eckichten Stücken, wiewohl auch die Rußischen Copecken länglicht gemachet werden. Hiernächst ist das Geld (2) entweder mit dem Bildnisse, oder mit dem Wappen, oder auch mit dem verzogenen, oder durch einen einzigen Buchstaben angedeuteten Namen der Münzherren, oder endlich mit andern beliebigen Zeichen, Bildern und Schriften gezeichnet, woran man den Münzherrn und den Werth erkennen kann. Endlich ist das Geld (3) auf dem **Rande** entweder glatt, oder eingekerbt, oder auch mit Buchstaben versehen.

§. 42.

Werth des Geldes. 1) innerlicher.

Der **Werth des Geldes** ist theils ein innerlicher, theils ein äußerlicher: 1) der **innerliche Werth** einer Münze heißt derjenige, den sie in sich selbst hat. Und solcher beruhet a) auf der Güte des Metalls, woraus sie gepräget ist, oder, wie man zu reden pfleget, auf ihrem **Zeuge**; und b) auf dem **Gewichte**, das sie hat, oder, wie man beydes den Zeug als das Gewicht zusammen zu nennen pfleget: auf **Schrot und Korn**; davon bedeutet **Schrot** das rechte Gewicht; **Korn** aber das gute richtige Metall. Denn nach dem das Gold oder Silber weniger oder mehr mit Kupfer oder anderem Zusatze vermischet ist; oder nach dem das Geld schwerer oder leichter ist: nach dem ist auch dessen innerlicher Werth besser oder schlechter. 2) Der **äußerliche Werth** einer Münze ist der gesetzte Werth, dafür sie ausgegeben und angenommen werden soll; oder vielmehr der Werth, wie sie in der Ausgabe gangbar ist.

2) äußerlicher.

§. 43.

Münzfuß.

Die in einem Lande vorgeschriebene Ordnung des innern **Werths** oder Gehalts der Münze an feinem Silber oder Golde, oder

oder wie eine jede Münze in Schrot und Korn beschaffen seyn, und wie hoch also das feine Gold und Silber ausgemünzet werden soll; wird der **Münzfuß**, oder nur schlechthin der **Fuß**, genennet. In Deutschland sind der **Reichs**- der **Zinnische**- und der **Leipziger Fuß** bekannt, welchen nunmehro der **Conventions**- oder **Zwanzigguldenfuß** beyzusetzen ist; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Münzfuß.**

§. 44.

Bestimmung des äußerlichen Werths

Den äußerlichen **Werth** der Münzsorten setzet eigentlich nur der Münzherr, dergestalt, daß ihm, nebst Erstattung der erforderlichen **Münzkosten**, noch ein kleiner und billiger Nutzen, so man den **Schlägeschatz** nennet, zukömmt.

§. 45.

Veränderlichkeit desselben in Ansehung 1) fremder Landesherren;

Es hat aber nicht nur (1) ein jedweder **Landesherr** die Befugniß, seinen Unterthanen gewisse Maaße und Ordnung vorzuschreiben, wie hoch und in was für einem Werthe die von andern auswärtigen Münzherren geprägten Münzsorten im Handel und Wandel von ihnen angenommen und wieder ausgegeben werden sollen; sondern es verändert sich auch oftmals der äußerliche Werth einer Münzsorte im Handel und Wandel (2) **ohne Genehmhaltung der Obrigkeit** aus andern Ursachen.

2) des Laufes der Zeiten;

Unter solche gehöret a) der **Lauf der Zeiten**, wenn solche Zeiten vorfallen, da theils gewisse Münzsorten zu einem gewissen Gebrauche, z. E. Franzgold zu großen Wechselzahlungen, oder gutes Silbergeld zum Verschmelzen &c. stark gesuchet werden; theils die guten Münzsorten wegen der einreißenden vielen schlechten Geldsorten rar gehalten werden. In beyden Fällen wird sodann eine Geldsorte im Werthe höher geschätzet, als eine andere, die nicht gesuchet, oder nicht so rar gehalten wird.

3) der Menge einer Sorte;

Eben so trägt auch b) die wenigere oder größere **Menge einer Münzsorte** an einem Orte, das ihrige zur Veränderung des äußerlichen Werthes der Münzsorten bey, indem diejenigen, welche gänge und gäbe sind, nicht so geachtet werden, als die, welche sich unsichtbar gemachet haben.

4) der Beschaffenheit eines Ortes;

Nicht weniger machet c) die **Beschaffenheit eines Ortes** das Geld werth oder unwerth, nachdem solcher ein Handelsort ist oder nicht. Also werden hundert Thaler an einem Orte, da sie mit Nutzen nicht anzulegen sind, schon geringer geschätzet, als wenn eben dieselben hundert Thaler in Natur an einem andern Orte wären, wo die Handlung floriret.

5) des Laufes der Handlung.

Ja auch d) der **Lauf der Handlung**, nach dem solche gut geht oder liegt, machet das Geld mehr oder weniger angenehm.

§. 46.

Generalregeln von der Vergleichung des Werths der

Da solchergestalt verschiedene Ursachen sind, die den äußerlichen Werth der Münzsorten verändern können: so kann man von solchem nichts beständiges und gewisses bestimmen. Was man etwan überhaupt davon sagen kann, betrifft die

Münzen unter einander in Ansehung des 1) innerlichen Werthes,

Vergleichung der Münzsorten unter einander, beydes nach ihrem innerlichen als äußerlichen Werthe. In Ansehung des (1) **innerlichen Werthes** machen wir diese Regel: Je schlechter der Gehalt einer Geldsorte, und je leichter ihr Gewicht; je in geringerem Werthe ist sie gegen die, welche von besserem Gehalte und von schwererem Gewicht ist. Und so auch im Gegentheile: alle Münzsorten, die einerley Gehalt und einerley Gewicht haben, werden im Handel und Wandel einander gleich geachtet. Jedoch sind die Ursachen der Veränderung des äußerlichen Werthes (§. 45.) zuweilen auch den innerlichen Werth einer Münzsorte herunter zu setzen oder anzufechten vermögend, nach dem nämlich z. E. die schlechtern Münzsorten vor der, an der Güte sie übertreffenden gesuchet, und dannenhero auf ihre Geringhaltung nicht so sehr, als zu einer andern Zeit gesehen wird. In Ansehung des (2) **äußerlichen Werthes** gilt diese Regel: Je mehr eine Geldsorte vor andern genutzet werden kann, oder wirklich alsbald gebrauchet wird; und je rarer sie gehalten wird, oder wirklich ist; je höher und werther wird sie im Handel und Wandel geachtet. Und so hinwiederum alle Münzsorten, die theils gleich genutzet werden können, oder wirklich gebrauchet werden, und theils gleich rar, oder gleich gäng und gäbe sind: sind im Handel und Wandel auch von einerley Werthe.

2) äußerlichen Werthes.

§. 47.

Valvation.

Die Gegeneinanderhaltung und Schätzung einer Münze gegen die andere, nach deren innerlichem feinem Gehalte, wie viel nämlich die eine gegen die andere werth sey; wird die **Valvation** oder **Münzvalvation** genennet. Soll diese mit Grunde geschehen: so muß man nothwendig den Münzfuß (§. 43.) von beyden gegen einander zu haltenden Münzen, als welcher den eigentlichen Unterschied zwischen den Münzsorten machet, entweder im voraus schon wissen, oder in Ermangelung dessen, durch die Sezchung des Schrots und Korns vorher ausfindig machen. Und alsdenn heißt es: wie sich verhält der eine Münzfuß zu dem andern, also verhält sich der Werth der Münze, welche nach jenem ausgemünzet ist, zu dem Werthe der Münze, so nach diesem ausgemünzet worden. Hierzu muß man auch die Verhältnisse der Gewichte wissen, deren man sich in beyden Ländern zu Abwägung der Metalle bedienet.

§. 48.

Eintheilung des Geldes nach 1) der Materie in Gold- Silber- und Kupfergeld;

Es wird aber das Geld auf verschiedene Art eingetheilet, und zwar 1) nach der Verschiedenheit der **Materie** (§. 40.) in **Gold-Silber-** (das auch **Weißgeld** genennet wird), und **Kupfergeld**; oder in **goldene, silberne, und kupferne Münze.**

§. 49.

2) der Größe in

Desgleichen wird das Geld 2) in Ansehung seiner Größe unterschieden in kleine, mittlere und große Sorten, oder, wie sie

sie eigentlich genennet werden, Scheide= Current= und grobe Münzsorten. Unter der (a) Scheidemünze, welche auch kleine Münze oder klein Geld genennet wird, versteht man überhaupt diejenigen Münzsorten, welche zu dem Ende verfertiget werden, daß man im gemeinen Leben beym täglichen Einkaufe kleiner Nothwendigkeiten desto eher und leichter aus einander kommen könne. Selbige sind nach der Landesart und Gewohnheit unterschieden. Insgemein fangen sie sich von dem Heller an, und gehen mit dem Pfennige, Zweyer, Dreyer, Vierpfenniger, Sechser, Achter, und Neuner fort bis auf die Groschen und Doppelgroschen. (b) Currentmünze oder Currentgeld heißt im Handel und Wandel die gemeine Münze, so bey täglichen Ausgaben in einem Lande, oder einer Stadt gänge und gäbe sind: jedoch so, daß darunter nicht eben die Münzsorten verstanden werden, welche mit dem Namen der Scheidemünze beleget sind; sondern nur die gröbern Münzsorten, als ganze und doppelte Groschen, Schillinge ꝛc. (c) Grobe, schwere, harte und ganze Münzsorten, so auch Speciesgeld genennet werden, bestehen überhaupt in Sechstheil= oder Viergroschenstücken, Drittelstücken, halben Thalern, Zweydrittelstücken, und Speciesthalern; absonderlich aber versteht man durch Species, oder Speciesgeld die Speciesthaler: wiewohl hierinn nach dem Unterschiede der Länder und Orte ein Unterschied ist (*). Zu dieser Eintheilung der Münze gehöret auch (d) die Landmünze, welche eine Gattung der Currentmünze, und insbesondere der Scheidemünze ist, so zum täglichen Handkaufe unter dem gemeinen Volke dienet, und selten weiter gilt, als in dem Lande, wo sie geschlagen worden, oder doch nur in den angränzenden Ländern. Denn obwohl nach aller münzverständigen Nationen Gebräuchen zwischen der Scheidemünze und den groben Sorten kein anderer Unterschied seyn muß, als welchen die zu Ausprägung der Scheidemünze erforderlichen mehrern Unkosten, verlangen: so ist es doch mit der Landmünze ganz ein anders, als welche wohl überlegtermaßen geringer seyn kann: sie muß aber daher keinem Ausländer aufgedrungen, hingegen in allen Einnahmen des Landesherrn genommen werden.

a) Scheidemünze, b) Currentmünze, c) grobe Münzsorten oder Speciesgeld, d) Landmünze;

(*) Also werden insbesondere in Frankfurt am Mayn die schweizerischen, burgundischen und holländischen Thaler schon für Species gehalten, welche in Hamburg nicht dafür passiren, als woselbst man bloß die nach dem alten Reichsfuße an Schrote und Korne geschlagenen Reichsthaler, sonderlich die alten sächsischen und lüneburgischen, darunter versteht. An andern Orten nennet man überhaupt alle zu zwey Gulden, oder 32 Groschen ausgeprägte Münzsorten, sie mögen alt oder neu seyn, Speciesthaler.

§. 50.

Weiter wird das Geld 3) in Ansehung seines innerlichen Werthes, das ist seines Zeuges und Gewichts (§. 42.), eingetheilet

3) dem innerlichen Werthe in

theilet in Münzen von gerechtem Werth und Gewichte, in schlechte, und in falsche Münzen. Durch die (a) Münzen von gerechtem Werth und Gewichte versteht man die nach eines jeden Landes Münzfuß ausgeprägten, oder, welches einerley, die nach den erwählten Gesetzen eines Landes in Schrot und Korn richtigen Münzsorten. Mit dem Namen der (b) schlechten oder leichten Münze beleget man nicht allein diejenige, die ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münzfuße nicht hat; sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äußerlichen Werthe zu hoch angesetzet ist. Endlich durch (c) falsche oder böse Münze zeiget man eine jede Münze an, die von andern Leuten, als den hierzu gesetzten und verpflichteten Münzern, gepräget worden ist; oder doch von diesen nicht ihr gehöriges und in den Münzordnungen vorgeschriebenes Schrot und Korn erhalten hat.

a) Münzen von gerechtem Werthe u. Gewichte,

b) schlechte oder leichte Münze,

c) falsche Münze;

§. 51.

Imgleichen wird das Geld 4) nach seinem veränderten äußerlichen Werthe unterschieden in erhöhete, gefallene und verringerte Münze. Die (a) erhöhete oder gestiegene Münze heißt die über ihren bisherigen Werth, auf welchen sie geschlagen worden, angesetzte Münze. Die (b) gefallene Münze ist die von ihrem bisherigen Werthe, auf den sie geschlagen worden, herunter gesetzte Münze: gleichwie man unter (c) verringerter Münze sowohl die verfälschte als gefallene Münze begreift. Die Steigerung oder Ringerung der Münzsorten soll eigentlich von der Obrigkeit herkommen; sie erfolget aber oftmals auch aus dem Laufe der Zeiten und der Handlung (§. 45.), welche sich nicht zwingen lassen. Nachdem die Münzen steigen oder fallen, richtet sich auch der Preis der Waaren.

4) dem äußerlichen Werthe in a) erhöhete,

b) gefallene,

c) verringerte;

§. 52.

Noch theilet man das Geld 5) nach seinem Laufe in verrufene und in unverrufene Münze. Die (a) verrufene oder abgesetzte Münze heißt entweder nur die gefallene, oder auch die ganz und gar verbotene Geld- und Münzsorte; wovon die ganz und gar verrufene nicht mehr für gangbar gehalten, sondern als Pagament in die Münze zum Umschmelzen verwiesen wird. (b) Unverrufene Münze ist so viel als die gute gangbare aus gutem Schrote und Korne geprägte, oder von gerechtem Gehalte und Gewichte seyende Geld- und Münzsorte.

5) seinem Laufe in a) verrufene,

b) unverrufene;

§. 53.

Himwiederum hat man von dem Gelde, 6) in Ansehung seines besondern Gebrauchs, verschiedene Gattungen. Dergleichen sind: (a) Bancogeld, worunter man dasjenige Geld versteht, welches nur in einer öffentlichen Bank, wie etwan zu Amsterdam und Hamburg, angenommen wird, siehe den 716 §. (b) Wechselgeld, oder, wie es in den meisten niederländisch-französischen oder niederländisch-österreichischen Städten genennet

6) seinem besondern Gebrauche in a) Bancogeld,

b) Wechsel- oder Vermißgeld,

nennet wird, **Permiß- oder Permißionsgeld**, worunter man alles dasjenige Geld insbesondere und vorzüglich begreift, womit ein Wechselbrief pfleget bezahlet zu werden. Denn an vielen Orten brauchet man zu Wechseln anderes Geld, als die ordentliche Münze; es wären denn die Geldsorten, worinn die Zahlung geschehen soll, in dem Wechselbriefe ausdrücklich benennet, in welchen alsdenn ein dergleichen Wechselbrief auch ausgezahlet werden muß. Uebrigens hat man an einigen Orten in Wechselzahlungen erdichtete Geldsorten, die wirklich nicht vorhanden sind (§. 37.); und diese werden, im Gegensatze des **wirklichen Wechselgeldes**, **erdichtetes Wechselgeld** genennet, dergleichen sind z. E. in Frankfurt Wechselthaler ꝛc. (*). Hieher gehöret auch die Eintheilung des Geldes in (c) **gleiche und ungleiche Gelder**. **Gleiche Gelder** sind die Münzen, welche zween oder mehrere Oerter, die auf einander traßiren, unter sich gemein haben; **ungleiche Gelder** aber heißen die Münzsorten zweyer Oerter, die auf einander traßiren, wenn sie solche nicht mit einander gemein haben. So hat z. E. Hamburg und Amsterdam unter sich ungleiche Gelder, indem jenes Mark und Schilling lübisch; das andere aber holländische Gulden und Stüver hat.

c) gleiche oder ungleiche Gelder.

(*) Man sehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Bancogeld, Wechselgeld, und Permißgeld.**

§. 54.

Endlich wird das Geld 7) nach der Verschiedenheit der Länder und Städte, in denen es geschlagen worden, in **deutsches** (und dieses wiederum in **österreichisches**, **bayerisches**, **pfälzisches**, **sächsisches** ꝛc.), **holländisches**, **englisches**, **dänisches**, **schwedisches**, **rußisches**, **polnisches**, **französisches**, **spanisches** ꝛc. eingetheilet. In unserer **Akad. der Kaufl.** findet man bey jedem Lande, oder jeder Münzstadt, die dasigen Münzen angezeiget.

7) den Ländern, in sächsisches, bayerisches, französisches ꝛc.

§. 55.

Was sonst einem Kaufmanne noch von dem Gelde zu wissen nöthig, betrifft die **Reducirung der fremden Münzsorten** in die einheimischen. Hierzu geben die vielfältigen Rechenbücher, sonderlich die neuesten, hinlängliche Anleitung. Siehe auch in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Reduciren.**

Reducirung der Münzsorten.

§. 56.

Die **Verwahrung** oder **Aufhebung der Geldsorten** betreffend; so hebt solche ein wohlhabender Kaufmann, besonders der viel mit baarem Gelde zu thun hat, jede Sorte besonders, in einem Beutel oder Geldsacke auf. Also machet er gewisse Säcke voll Pistolen oder Louisd'or, und Ducaten; andere von Thalern oder anderem Silbergelde, und noch andere von kleiner oder Scheidemünze, als Groschen, Sechser ꝛc. An den Bindfaden, womit der Sack oben zugebunden wird, heftet er ein kleines Zettelchen an, worauf die Sorte und die Summe des Geldes steht, die sich darin-

Aufhebung der Geldsorten.

darinnen befindet. Diese also gezeichneten Geldsäcke verschließt er sodann in die Cassa: und schreibt nachmals auf gedachte Zettelchen zu oder ab, nach dem er Geld von neuem in die Säcke thut, oder welches heraus nimmt.

§. 57.

Behutsamkeitsregeln bey der Einnahme und Ausgabe: 1) alles sogleich ins Cassabuch eintragen;

Jedoch darf ein Kaufmann bey der **Einnahme und Ausgabe des Geldes** es nicht bloß auf dieses Zu- und Abschreiben ankommen lassen; sondern das Cassabuch muß allezeit zugleich mit bey der Hand seyn, um in solches alsbald die Einnahme der Cassa in Debet und ihre Ausgabe in Credit eintragen zu können. Und heißt hier die gemeine Kaufmannsregel: Schreib an, ehe du ausgiebst: und nimm ein, ehe du anschreibest, weil zwischen beydes Hinderniß oder Vergessenheit kommen möchte, welches leicht eine nachtheilige Wirkung haben kann.

§. 58.

2) sich vor falscher Münze hüten.

Bey der Einnahme insonderheit hat ein Kaufmann auch noch dahin zu sehen, daß er nicht mit falschem Gelde betrogen werde. Hierzu hat er nun zu wissen nöthig: theils die Arten, wie die Münzverfälschung geschieht; theils die Mittel, wie die falschen Münzsorten zu erkennen. Es (1) geschieht aber

a) Arten der Münzverfälschung.

die **Münzverfälschung** auf zweyerley Art, nämlich entweder an der Form, oder an der Materie, das ist, entweder am Schrote oder am Korne: wiewohl beyde Mängel auch mehrentheils auf einmal zusammen treffen. In Ansehung des (a) **Korns** wird dieses Verbrechen ausgeübet, wenn aus einem untüchtigen und ungültigen Metalle oder Zeuge eine Münze gemachet wird; oder wenn mehr, als der zuläßige Zusatz, an geringern Metallen zugesetzet wird (*). An dem (b) **Schrote**, oder der Forme, wird eine Münze verfälschet: a) wenn jemand eine Münze schlägt, der solche zu schlagen nicht berechtiget ist; b) wenn ein Stand, welcher die Münzfreyheit besitzt, gefährlicher Weise eines andern Standes Wappen oder Gepräge auf seine sonst gültige und wichtige Münze setzet; c) wenn einer der gültigen Münze ihre Schwere durch Beschneiden, Granuliren, Seigern, Waschen ꝛc. gefährlich benimmt; d) wenn irgend einer eines andern Münze umpräget, oder wieder in den Tiegel wirft, und geringere Münze daraus macht. An-

b) Mittel, die falschen Münzen zu erkennen.

langend die (2) **Mittel, die falschen Münzsorten zu erkennen;** so bemerken wir erstlich, daß man in der Handlung drey Arten **die Münzen zu probiren** habe. Und solche bestehen darinn: a) daß man die verdächtige Münze klingen lasse, immaßen aus dem Klange einer Münze erkannt werden kann, ob sie in der That gut oder nicht gut sey; b) daß man sie auf dem Probiersteine streiche; und c) daß man sie beschneide. Es sind aber auch noch besondere Mittel, die falschen Münzsorten zu erkennen, z. E. a) wenn die Goldmünzen durch Quecksilber mit einem geprägten Goldblatte verfälschet sind; so halten sie zwar den Strich auf dem Steine, lassen sich aber nicht leicht zusammenbie-

menbiegen, sondern brechen leichtlich: b) wenn die Goldmünzen durch ein tingirtes Bley verfälschet sind; so lassen sie sich zwar biegen, halten aber das Scheidewasser nicht aus: c) Thaler oder Gulden, die von Glase gemachet sind, springen entzwey, wenn man sie mit Gewalt auf einen Stein wirft, lassen sich auch nicht leicht schneiden: d) die kupfernen geben insgemein einen Unterschied im Striche, und schlagen mit der Zeit grün aus, oder werden roth: e) Zinn und Bley werden niemals so hart und weiß, daß ihre weiche Art und Bleyfarbe sie nicht verrathe: f) das Quecksilber widersteht nicht lange dem Feuer, wie auch das Zinn und Bley: g) der Stahl ist zu hart; und hat dazu keine von diesen Sorten der Thaler und Gulden den rechten Klang des Silbers. Es sind aber gleichwohl alle diese Mittel nicht hinreichend, um nicht mit falschen Münzen betrogen zu werden. Daher ein Kaufmann, der durch Münze betrogen zu werden fürchtet, am besten thut, daß er diejenigen, die ihm Geld bringen oder zu lösen geben, wohl merke; und so er Ducaten von ihnen zu empfangen, solche stehenden Fußes wäge, auf dem Probierstein streiche, biege, und so er in der Nähe einen Goldschmied hat, demselben geschwind zu weiterer Untersuchung, auch gar bis auf die Probe des Spießglases zuschicke. Ist ein Kaufmann aber ja mit falschem Gelde betrogen worden, und kann sich dießfalls an dem Geber des Geldes nicht wieder erholen; so darf er gleichwohl andere nicht wieder damit betriegen; und thut er wohl, wenn er das falsche Geld annagelt, und seinen Mitbürgern anzeiget, damit diese sich davor hüten, und dadurch desto eher ein solcher falscher Münzer entdecket werden möge.

(*) Man lese in unserer **Akadem. der Kaufl.** den Artikel: **Münzverfälschung.**

Das 4 Capitel.

Von dem Maaße, der Waage nebst Gewichte, der Zahl und Nummer.

§. 59.

Nothwendigkeit der Maaße, Waage nebst Gewichte, und Zahl zur Handlung.

Maaß, **Waage** nebst dem Gewichte und Zahl (§. 9.) sind sämtlich höchstnöthige Stücke zur Handlung, indem ohne ihre Beyhülfe weder ein Vergleich um den Preis einer eigentlichen Waare, eines der wesentlichen Stücke der Handlung (§. 5.), geschlossen; noch auch ein geschlossener Handel um eine dergleichen Waare, vollzogen werden kann. Denn ist der Handel geschlossen, so muß 1) von Seiten des Käufers, wo es nicht schon geschehen, die **Menge der Waare**, oder wie viel er von derselben verlanget, bestimmet werden, dafern sie in Menge vorhanden ist; 2) von Seiten des Verkäufers aber die bestimmte Menge, nach Beschaffenheit der Waare, in so fern sie entweder zu den **messenden** oder **wägenden** oder **zählenden**

Waaren gehöret, theils abgemessen, theils abgewogen, theils endlich abgezählet werden. Das Abmessen geschieht vermittelst des Maaßes; das Abwägen vermittelst der Waage, die insgemein auch Gewichte erfordert; und das Abzählen vermittelst der Zahl. Weswegen wir von ihnen umständlich handeln müssen.

§. 60.

1. Maaß was es sey?

1. Das Maaß, als wodurch der Gehalt oder die Menge der messenden Waaren, gefunden wird (§. 59), ist dasjenige, wornach beydes die Länge, Breite, Dicke, und Weite, als auch zum Theil (*) die Menge der Sachen bestimmt wird.

(*) Wir saagen: zum Theil, weil die Menge verschiedener Waaren nicht nach dem Maaße, sondern nach dem Gewichte und der Zahl bestimmet wird (§. 59).

§. 61.

Eintheilungen des Maaßes, nach 1) dem zu messenden Gehalte in das a) Längenmaaß,

Hieraus erhellet, daß das Maaß, 1) in Ansehung des zu messenden Gehalts, von zweyerley Art und also beschaffen seyn könne, daß man es entweder an die zu messenden Sachen anhalten kann; oder daß es die zu messende Sache in sich halte. In jenem Falle wird es das Längenmaaß; in diesem aber das Inhalts- oder Mengenmaaß genennet. Das (a) Längenmaaß ist demnach ein Maaß, nach dessen Länge die Sachen gemessen werden, welche eine Länge, Breite und Dicke, oder auch eine Weite von einander haben. Dieses ist folglich wiederum zweyerley, als a) das ordentliche oder eigentlich sogenannte Längenmaaß, womit man die Länge, Breite und Dicke einer Sache ausfindig machet, und dessen Gattungen der 65 §. anzeiget: und b) das Weiten- oder Reisemaaß, durch welches die Weite oder Entfernung zweyer Oerter von einander bestimmet wird, dergleichen die Stunde, die Meile rc. sind, aber nicht in die Handlung weiter kommen, als in Ansehung der Bedingung des Passagier- und Frachtgeldes.

b) Inhalts- oder Mengenmaaß;

Das (b) Inhalts- oder Mengenmaaß, auch das körperliche Maaß genannt, ist, worinnen die Menge sowohl trockener als flüßiger Dinge gemessen wird. Selbiges ist mithin wiederum von zweyerley, oder vielmehr dreyerley Art, in so fern es entweder zu flüßigen, oder zu trockenen Sachen, oder zu beyden zugleich, gebrauchet wird. Das erste wird das a) Maaß trockener Sachen genannt; das zweyte aber heißt das b) Maaß flüßiger Sachen, und das dritte das c) Maaß zu trockenen und flüßigen Dingen. Von allen dreyen folgen die verschiedenen Untergattungen im 66 §.

§. 62.

2) der zu messenden Sache, in a) Getreidemaaß.

Uebrigens pfleget das Maaß auch 2) nach dem Unterschiede der Sachen, die damit gemessen werden, in Getreide- Wein- Biermaaß rc. unterschieden zu werden: a) Getreide- oder Kornmaaß ist ein Maaß, welches seinen Namen daher hat, weil mehrentheils das Getreide damit gemessen, und dessen Menge

ge darnach gerechnet wird; ob man gleich andere trockene Sachen mehr, z. E. Salz, Obst, Eicheln, Wacholderbeeren, Kalk rc. ebenfalls darnach zu messen pfleget. Es ist dasselbe sehr unterschieden, und hat nicht nur ein jedes Land, sondern auch fast eine jede Stadt, ihr besonderes Getreidemaaß, und dieses wieder seine absonderliche Benennungen, auch wohl Untereintheilungen. Das größte Maaß im Getreide ist eine Last, die aber nach der Verschiedenheit der Länder und Städte, worinnen man sich ihrer, als einer Art vom Getreidemaaße, bedienet, bald größer und bald kleiner ist. Die übrigen Maaße, nach welchen man das Getreide zu messen pfleget, heißen **Wispel**, so in Ober- und Niedersachsen gebräuchlich ist; **Malter**, so in verschiedenen Orten Deutschlands und angränzender Länder, als in Polen, Preussen, und einigen Orten des Elsasses gewöhnlich; **Sümmer**, so zu Nürnberg und verschiedenen umliegenden Orten eingeführet ist; **Scheffel**, so an verschiedenen Orten in Deutschland und den Niederlanden sehr bekannt; **Tonne**, nach welcher an einigen Orten, sonderlich in Polen, allerley Getreide und Körner ausgemessen werden; **Fuder**, in Hannover; **Viertel**, dessen man sich an verschiedenen Orten Deutschlands bedienet; **Himte**, so in Niedersachsen gebräuchlich; **Heimbze**, ein in Merseburg gebräuchliches Maaß, deren zwey einen Scheffel, und eine acht Metzen machen; **Sipmaaß**, ein sächsisches Getreidemaaß; **Spint**, so zu Hamburg und an andern Orten in Niedersachsen gewöhnlich; **Metze**, so in Obersachsen, wie auch zu Nürnberg, und im Würtembergischen bekannt; **Kuchenmaaß**, ein sächsisches Getreidemaaß; **Diethausen**, ein nürnbergisches Maaß, und machen 4 eine Metze; **Diethäuflein**, ebenfalls ein nürnbergisches Maaß, und machen 8 eine Metze; **Maaß**, auch ein nürnbergisches besonderes Maaß, und machen 2 ein Diethäuflein; **Loop**, ein zu Riga gewöhnliches Getreidemaaß; **Looper**, so an einigen Orten in der Provinz Frießland, sonderlich zu Gröningen, Leuwarden und Harlingen, gebräuchlich; **Mudde**, die zu Tongern, Amsterdam, Edam, Monnickendam, Purmerent, rc. eingeführet; **Sack**, dessen man sich vorzüglich zu Amsterdam, Antwerpen, Thiel, Rotterdam und Brüssel, als eines Getreidemaaßes, bedienet; **Halster**, so zu Löwen, Gent, und an einigen andern niederländischen Orten gewöhnlich; **Mouwer**, so an verschiedenen Orten in Holland gebräuchlich; **Sister**, dessen man sich zu Bergen op Zoom bedienet; **Hoed**, so in den niederländischen Städten bekannt; **Pipe**, an einigen Orten in Frankreich; **Charge**, in einigen französischen Provinzen, und absonderlich in Provence; **Picotin**, in Frankreich, sonderlich zu Paris und in den umliegenden Orten; **Peck**, oder **Picotin**, in England; *Anée* oder *Asnée*, in einigen französischen Provinzen, sonderlich im lyonischen und maconischen Gebiethe; **Carre**, oder **Carse**, zu Briare; **Penal**, in Frankreich; **Hemine**, oder **Emine**, imgleichen **Esmine**, an verschiedenen Orten in Frankreich, wie auch in einigen Häfen auf der barbarischen Küste; **Bichet**, zu Tornur, Beaune, Verdun, Chalons an der Saone, an einigen Oertern

 tern

tern im Elsasse, und in den drey Bisthümern Metz, Toul und Verdun; **Muid**, an verschiedenen Orten von Frankreich; **Septier**, oder **Setier**, in Frankreich; **Mine**, in Frankreich, und an einigen Orten von Italien; **Minot**, in Frankreich; **Boisseau**, gleichfalls daselbst; **Litron**, an verschiedenen Orten von Savoyen; **Carte**, oder **Quarte**, an einigen Orten von Savoyen; **Quarte**, in Genua, imgleichen zu Briare, Port für Saone, Eureuil, St. Loup, Favernay, Vanvillers, Vezoul, Befort, Saarlouis, Saarbrück, Metz und Pont-a-Mousson; **Rasiere**, oder **Raziere**, in Artois, Flandern, und den benachbarten französischen Provinzen, wie auch in Gascogne; **Cahys**, oder **Cahiz**, an einigen Orten in Spanien, absonderlich zu Sevilla und Cadix; **Fanega**, in einigen spanischen Städten, als zu Cadix, St. Sebastian, und Bilbao; **Fanegos**, in Portugal; **Alquier**, zu Lissabon; **Tomolo**, zu Neapel, und an einigen andern Orten der Königreiche Neapel und Sicilien; **Staro**, in vielen italienischen Städten, sonderlich zu Venedig, Livorno und Lucca; **Caffis**, zu Alicante. Von allen diesen Gattungen des Getreidemaaßes findet man in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel.

§. 63.

b) Weinmaaß.

Das (b) **Weinmaaß** ist ein Maaß, wornach insgemein die Menge des Weins gerechnet und gemessen wird. Es gilt in Ansehung seiner Verschiedenheit eben das, was wir von dem Getreidemaaße gesaget haben (§. 62). Und sind die verschiedenen Gattungen desselben: das **Fuder**, wornach in Franken, Meißen, Leipzig, Elsaß, Worms, Maynz, Cassel, Heilbron, Frankfurt, Würtemberg, und Niedersachsen, der Wein gerechnet wird; **Stückfaß**, das in Leipzig und an andern Orten bekannt ist; der **Eimer**, oder **Eymer**, welcher in Leipzig, Nürnberg 2c. eingeführet; die **Ahm**, oder **Ohm**, so im Elsasse, in Maynz, Cassel, Worms, Frankfurt am Mayn, Heidelberg, und im Würtembergischen gewöhnlich; der **Oxhooft**, oder **Oxhoeft**, nach welchem in Holland und Niedersachsen die Weine verkaufet werden; das **Quart**, so in den österreichischen Erblanden gebräuchlich ist; u. a. m. Siehe von ihnen in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel.

§. 64.

3) Der Art des Gebrauches in a) Aichmaaß, b) Visiermaaß, c) Schenkmaaß, d) Landmaaß.

So ist auch das Maaß 3) in Ansehung der Art des Gebrauchs nicht einerley, denn man hat a) **Aichmaaß**, nach welchem ein neues Maaß geaichet wird; b) **Visiermaaß**, der **Visierstab**, oder die **Viesierruthe** genannt, wodurch man den Inhalt gewisser Körper, in welchen flüßige oder trockene Sachen verwahret werden, wie auch ganz große Körper, als Schiffe 2c. ausmißt, und den körperlichen Inhalt erforschet; und c) **Schenkmaaß**, dessen man sich bey dem Ausschenken bedienet. An etlichen Orten pfleget der Rath und die Obrigkeit ein gewisses d)

Land-

Landmaaß zu haben, nach welchem sich die im Lande Kaufenden und Verkaufenden zu richten haben.

§. 65.

Gattungen des 1) eigentlichen Längenmaaßes. a) Elle.

Unter den oben (§. 61.) hier anzuführen versprochenen Untergattungen des eigentlichen Längenmaaßes ist die bekannteste (1) die Elle, oder das Ellenmaaß, so ein Maaß, das insgemein von Eisen, oder Holze gemacht ist, und dessen Länge 2 Schuhe oder 24 Zolle, den Schuh zu 12 Zollen, oder Daumenbreiten, gerechnet, halten soll. Man theilet sie in vier Vierthel, da eine Viertheelle sechs Zolle ausmachet. Das erste oder oberste abgezeichnete Vierthel der Elle wird wiederum in zween Theile, und dessen erster Theil abermals in zween Theile, mithin die ganze Elle in 16 Theile getheilet, daß demnach eine Viertheelle aus 4 Sechzehntheilen besteht. Es ist aber dieses Ellenmaaß sehr verschieden, und zwar nach Verschiedenheit der Länder und Oerter. Außer diesen unterschiedenen Längenmaaßen, welchen man den Namen der Elle giebt, hat man noch eine Menge anderer, welche, nur unter einem andern Namen, zu eben diesem Gebrauche dienen. Die vornehmsten von diesen Namen sind: die Canne, welche in Provence, Toulouse und Neapolis gebräuchlich ist, und die man sowohl, als die pariser Elle, in Deutschland einen Stab nennet; ferner die Varra, der man sich in Spanien, vornehmlich in dem Königreiche Arragonien bedienet; die Verge, gleichfalls in Spanien, und vornehmlich zu Sevilien; die Barre, auch in Spanien, vorzüglich in Valenza, Castilien und Arragonien; der Ras, in Piemont; die Brasse, oder Brazza, in Lucca, Venedig, Bologna, Modena, Mantua, Bergamo, Florenz und Meyland; der Yard, in England; die Palma, in Genua; der Pic in der Türkey, als zu Constantinopel, Smirna, Cairo, Alexandrien etc. die Gueze, in Indien und in Persien; der Cobido, so in Portugal bey den amsterdamer Juden, der indianischen Compagnie in Holland, und in Ostindien sehr gebräuchlich ist. Nach der Elle folget unter den Längenmaaßen (2) die Ruthe, welche vornehmlich aus folgenden drey Gattungen besteht: a) die Längenruthe, deren Länge in Schuhe, oder Fuße getheilet wird: man bedienet sich ihrer bey Ausmessungen großer Längen: b) die Quadratruthe, gevierte Ruthe, Kreuz- und Flächenruthe, so eine Ruthe lang und eine Ruthe breit ist: man gebrauchet sie bey Ausrechnung der Aecker, Wiesen, Wälder, Teiche, oder anderer Flächen: c) die Cubik- oder körperliche Ruthe, so eine Ruthe lang, eine Ruthe breit, und eine Ruthe dick oder hoch ist; man bedienet sich ihrer bey Berechnung und Ausmessung körperlicher Sachen, als da sind ein Stoß aufgesetzter Steine etc. Es sind die Ruthen nicht überall einander gleich, sondern haben nach dem Unterschiede der Orte auch verschiedene Größen. Die rheinländische Ruthe ist im heil. römischen Reiche die gebräuchlichste, und hält 12 derselben Schuhe, gleichwie der Schuh oder Fuß 12 Zoll, u. s. w. Nach der Ruthe

b) Ruthe.

ist

c) Klafter. ist (3) die **Klafter** zu merken, so diejenige Länge ist, welche ein Mann, wenn er beyde Arme ausstrecket, mit den Spitzen der Mittelfinger an beyden Händen erreichen kann. Weil aber die Länge der Menschen, und also auch nach Proportion diese Weite überaus unterschieden ist, so hat man dieses Maaß auf einen gewissen Fuß gesetzet, und giebt solchem gemeiniglich 3 Ellen, oder 6 Fuß; wiewohl auch hierinnen einiger Unterschied vorkömmt. Es wird damit (a) vornehmlich das Brennholz ausgemessen, und ist eine Klafter Holz ein Stoß einer Klafter lang und hoch. Man bedienet sich aber auch dieses Maaßes (b) zur Ausmessung der Tiefe des Meers, der Flüsse, und der Brunnen, in welchem Falle jedoch man die Klafter nicht aller Orten im Deutschen leicht eine Klafter, sondern lieber, und vorzüglich, auf den Schiffen, einen **Faden** nennet; (c) zur Ausmessung der Tiefe eines Bergwerkes, eines Schachts, oder eines Steinbruchs, bey welchem Gebrauche die Klafter im Deutschen gewöhnlicher eine **Lachter** heißt: wiewohl eine deutsche Lachter an den meisten Orten etwas mehr, als eine Klafter, nämlich 3 und eine halbe Elle lang ist; und endlich (d) zur Ausmessung der Stricke und Seilwerke, sonderlich der Kabeltaue, welche dazu dienen, die Schiffsanker daran zu befestigen. Von der Klafter kommen wir auf (4) den **Schuh**, oder **Fuß**, welcher in den geometrischen und in den gemeinen eingetheilet wird, die beyde wiederum eine gewisse Anzahl von Zollen haben, welche, so zu reden, die Einheiten sind, aus denen der Schuh besteht, gleichwie dieser, der Schuh wiederum die Einheit verschiedener anderer Maaße, als der Elle, der Klafter, der Ruthe und Meile ist. Der (a) **geometrische Schuh**, dessen sich insonderheit die Erd- und Feldmesser bedienen, wird, zu besserer Bequemlichkeit im Rechnen, in 10 Zolle getheilet, und 10 solcher Schuhe machen eine geometrische Ruthe. Der (b) **gemeine Schuh** hingegen wird allemal in 12 Zolle eingetheilet; es haben aber diese Zolle so wenig als die gemeinen Schuhe, aller Orten einerley Länge. Was nun (5) den **Zoll** oder **Daum** betrifft, so ist selbiger demnach der zwölfte Theil eines gemeinen und der 10 Theil eines geometrischen Schuhes. Es wird wiederum in zwölf Breiten eines Gerstenkorns, oder in zwölf Linien eingetheilet. Und dieses (6) **Gerstenkorn**, oder diese **Linie**, ist unter allen Längenmaaßen das kleinste.

Faden.

Lachter.

d) Schuh oder Fuß.

e) Zoll oder Daum.

f) Gerstenkorn oder Linie.

§. 66.

2) Inhaltsmaaßes, a) trockener Sachen,

Anlangend die verschiedenen **Gattungen des Inhalts- oder Mengenmaaßes**, womit theils **trockene**, theils **flüßige**, theils trockene und flüßige Sachen pflegen gemessen zu werden (§. 61): so gehören zu den Inhaltsmaaßen, und zwar (1) **trockener** Sachen, die Last, die Wispel, der Malter, der Scheffel, das Vierthel, die Metze, und alle übrige, die wir oben (§. 62.) unter die Gattungen des Getreidemaaßes gezählet haben, immaßen kein Maaß zu trockenen Sachen ist, womit nicht auch Getreide gemessen werden sollte; obwohl nicht alle Gattungen des Getreide-

Getreidemaaßes auch zu andern trockenen Sachen gebrauchet werden. Hingegen werden zu den Inhaltsmaaßen (2) flüßiger Sachen gerechnet: a) alle Gattungen des Weinmaaßes (§. 63), und dann ferner b) das Faß, so insonderheit als ein Biermaaß anzusehen ist; c) der Anker, zu Amsterdam; d) der Stekan, in Holland, so insonderheit zu Messung des Oeles gebrauchet, und zu Amsterdam Stekaimen genennet wird; e) der Mingel, ebenfalls in Holland; f) der Pot, in Frankreich; g) die Pinte, in Frankreich und England; h) die Velte, in etlichen Städten und Provinzen Frankreichs; i) das Stübgen, oder Stübchen, an verschiedenen Orten Deutschlandes, vornehmlich in Niedersachsen; k) die Stoop, in den Niederlanden. Endlich sind uns noch die Inhaltsmaaße (3) trockener und flüßiger Sachen übrig; und diese sind: die Pipe, in Frankreich, Spanien, Italien rc.; der Gallon, in Großbritannien, und in einigen Provinzen Frankreichs; das Vierthel, in Deutschland; die Tonne in Deutschland, Polen rc. die Kanne, in Deutschland; das Nösel, oder Nössel, gleichfalls in Deutschland, sonderlich in Sachsen. Eben dieses Nösel heißt anderswo ein Seidel, oder Seidlein; und am Rheine, in der Schweiz, rc. ein Schoppen. Die Beschreibungen aller dieser Maaße findet man in unserer Akademie der Kaufleute unter besondern Artikeln.

c) trockener und flüßiger Sachen.

§. 67.

Reducirung der Maaße.

Da die Maaße der Länder und Städte so gar sehr von einander abgehen, so ist einem Kaufmanne höchst nöthig zu wissen, wie die Maaße unterschiedener Städte und Länder in dieses oder jenes Maaß zu reduciren sind. Hierzu muß man sich der Regel de Tri bedienen, und, wenn man z. E. die amsterdamer Ellen in die pariser reduciren will, sagen: wenn 7 amsterdamer Ellen 4 pariser thun, wie viel thun so und so viel amsterdamer Ellen? und im Gegentheile muß man, wenn man die pariser Ellen in amsterdamer reduciren will, sagen: wenn 4 pariser Ellen 7 amsterdamer machen, wie viel thun so und so viel pariser Ellen? Diese Art, die amsterdamer Ellen in pariser, und die pariser in amsterdamer zu reduciren, kann zu allen Reductionen dienen. Indessen haben wir doch eine Reductionstabelle, wie sich das Ellenmaaß gegen einander in den meisten europäischen Handelsstädten verhält, in unserer Akademie der Kaufleute unter Elle mitgetheilet.

§. 68.

II. Waage, was sie sey?

II. Die Waage, als wodurch der Gehalt, oder die Menge der wägenden Waaren gefunden wird (§. 59), ist dasjenige Werkzeug, wodurch die Schwere der Waaren, und überhaupt der Körper, erforschet wird (*).

(*) Manche, z. E. die Fleischer, bey Schätzung der Schwere eines Kalbes, rc. können die Schwere bloß durch das Heben des Körpers so ziemlich treffen; es gehöret aber eine lange Uebung dazu.

§. 69.

Gattungen der Waagen:

Die ordentlichen Wagen werden nach den Gesetzen des **Hebels** eingerichtet. Da nun dieser von zweyerley Art ist, nämlich ein gleicharmiger und ungleicharmiger: so hat man auch zweyerley ordentliche Waagen, nämlich die **gemeine**, oder sogenannte **Kramerwage**; und die **Schnellwaage**, so beyde von unterschiedener Art und Gebrauche sind. Eine (1) **gemeine Waage**, so die gemeinste ist, heißt diejenige, da an einem Waagebalken zwey Schalen hangen, in deren eine der Körper, den man wägen will, und in die andere das Gewicht geleget wird. Diese Art Waagen sind von verschiedener Größe, nach dem schwerere oder leichtere Dinge darauf gewogen werden sollen. Die (a) **stärksten** sind diejenigen, die in den öffentlichen Waaghäusern zum gemeinen Gebrauche gehalten werden, und insgemein hölzerne und platte Schalen haben. Die (b) **mittleren** werden von allerley Kaufleuten und Kramern geführet, und gehören zu denselben: a) die **gemeinen** sogenannten **cölnischen Waagen**, mit runden oder gesenkten Oertern, deren sich die Kaufleute bedienen, ihre Güter Centnerweise abzuwägen; b) die **gebogenen und geschlossenen Kramer oder Gewürzwaagen**, mit kupfernen oder meßingenen Waagschaalen; c) die **Lichtwaagen**, aus Bleche gemacht, mit einer runden zum Gewichte, und einer flachen Schale zu Lichtern; d) die **Briefwaagen**; e) die **cölnischen Seidenwaagen**, deren Schalen flach, doch ein wenig aufgebogen sind. Die (c) **kleinsten** sind a) die **Apothekerwaagen**, deren man sich zur Abwägung der Arztneyen bey Verfertigung der Recepte bedienet; b) die **Perlen- und Diamantenwaagen**, um dadurch dieser Edelgesteine Werth und Kostbarkeit auszufinden; c) die **Gold- oder Ducatenwaagen**, die zur Abwägung der goldenen Münzen gebrauchet, und samt den dazu gehörigen Gewichten in Kästchen verkaufet werden; und d) die **Probierwaagen**, deren sich die Wardeine, Münzmeister, Probierer- und Bergleute, ingleichen die Gold- und Silberscheider bedienen, und welche wiederum dreyerley sind: **Kornwaagen**, **Erzt- oder Schlichwaagen**, und **mittelmäßige**. Zu einer richtigen **gemeinen Waage** gehöret, daß die Arme des Waagbalkens aus dem Mittelpuncte, worauf er schwebet, zu beyden Seiten gleich lang, und nebst den Schalen gleich schwer seyn. Will man nun erfahren, ob hieran ein Mangel sey: so verwechsele man die abgewogene Sache mit dem Gewichte, und lege sie aus der einen Schale in die andere. Ist es, daß die Schalen alsdann, so wie vorhin, gleich gegen einander stehen: so ist die Waage richtig, sonst aber nicht.

1) gemeine,

§. 70.

2) Schnellwaage.

Die (2) **Schnellwaage**, oder **römische Waage** ist eine gar besondere und bequeme Waage, vermittelst welcher man mit einem einzigen, nicht eben großen Gewichte, oder höchstens mit zwey Gewichten, vielerley Lasten von unterschiedener Schwere

abwägen kann, da man sonst bey einer ordentlichen gemeinen Waage, zu einer jeglichen besondern Schwere auch gleich vieles Gewichte, nämlich z. E. zu 10 Pfunden Schwere auch 10 Pfunde Gegengewichte, einlegen muß. Ihr **Unterschied** von andern Waagen beruhet darauf, daß ihr Waagbalken zwey ungleich lange Arme hat, einen kurzen und einen langen, da denn an den kurzen Arm, vermittelst eines Hakens, die zu wägende Last, und an den langen Arm das Gewicht gehänget wird. Je weiter nun dieses Gewicht von der Handhabe, oder dem Ruhepuncte der Schnellwaage weggerücket wird, bis es endlich mit der, an dem andern kürzern Arme befestigten Last das Gleichgewicht erhält; desto mehr wiegt es: und die auf dem Waagebalken befindlichen Abtheilungen zeigen alsdann an, wie schwer die Last sey. Ihr **Vortheil** besteht darinn, daß auf solcher Waage viele Centner auf einmal, ja alles, wozu die andern üblichen Waagen zu schwach sind, gewogen werden kann. Indessen hat sie doch auch diese **Unbequemlichkeit**, daß eher Betrug damit vorgehen kann, als mit den andern gemeinen Waagen: weswegen man sich auch derselben im Handel und Wandel nicht sonderlich bedienet, außer a) wenn Waaren, bey denen es auf eine Kleinigkeit nicht ankömmt, z. E. Heu, Fleisch, rc. oder b) wenn viele Centner auf einmal abzuwägen sind, und die andern Waagen ihre Dienste nicht thun können. Man hat aber solche von verschiedener **Größe**, nämlich große und kleine.

§. 71.

3) Sack- oder Federwaagen.

Außer diesen beyden Gattungen von Waagen, nämlich der gemeinen und Schnellwaage, die allein ordentlich gebrauchet werden, hat man (3) noch eine besondere, aus Stahl gemachte Waage, welche ohne Schale und Gewichte, vermittelst einer stählernen Feder, die Schwere eines Körpers anzeiget, und die man ganz bequem bey sich in der Tasche führen kann; daher dergleichen Waagen **Federwaagen**, oder **Sackwaagen** genennet werden (*).

(*) Ihre Beschreibung findet man in unserer **Akademie der Kaufleute**, unter **Sackwaage**.

§. 72.

III. Gewicht, was es sey?

III. Da die gemeinen und Schnellwaagen, so beyde die gewöhnlichsten in der Handlung sind, nicht ohne **Gewichte** die Schwere der Waaren anzeigen können, (§. 69 und 70); so müssen wir nunmehr auch das Gewicht erklären, und dessen verschiedene Gattungen bemerken. Man versteht aber durch das **Gewicht** gewisse aus Kupfer, Bley, Eisen, und andern Metallen, oder auch aus Steinen zubereitete Körper von einer gewissen bestimmten Schwere, nach welchen man die Schwere anderer Körper, vermittelst der Waage, zu schätzen, und solche im Kaufen und Verkaufen einander gleichsam zuzumessen pfleget.

§. 73.

§. 73.

Gattungen der Gewichte nach dem Unterschiede: 1) der Länder und Städte,

Weil die Schwere der Gewichte, und auch ihre Benennungen willkührlich sind: so giebt es daher so vielerley bestimmte Schweren vom Gewichte, als Länder, ja fast Städte sind, die alle nach der verschiedenen Mundart der Länder verschiedene Namen führen. Man kann sie sämtlich eintheilen, 1) nach dem Unterschiede der **Länder** und **Städte** selbst, in **deutsche** (und diese wiederum in **leipziger**, **hamburger** rc. rc.), **holländische**, **französische** rc. rc. dabey wir uns aber nicht aufhalten, weil wir in unserer **Akademie der Kaufleute** bey jedem Lande, und fast jeder Stadt, die dasigen Gewichte benennet, auch sie unter ihren Benennungen in besondern Artikeln beschrieben haben.

§. 74.

2) ihrer Größe. a) Große Gewichte. Schifpfund Centner. Stein. Lißpfund. Schmackpfund. b) kleine Gewichte. a) Pfund,

Vielmehr wollen wir sogleich die verschiedenen Gattungen der Gewichte 2) nach ihrer **Größe** anzeigen. Die in den meisten Ländern, sonderlich aber bey uns in Deutschland, gewöhnlichen Gattungen, womit hauptsächlich (a) schwere Sachen abgewogen, und die daher **große Gewichte** genennet werden, sind: a) das **Schiffpfund**, ein Gewicht, welches in allen Handelsstädten an der Ost- und Nordsee gebräuchlich ist. Es ist nach Verschiedenheit der Orte, wo man sich dessen bedienet, bald stärker, bald schwächer; insgemein aber wird solches auf 3 Centner oder 20 Lißpfunde, jedes zu 15 gemeinen Pfunden gerechnet; b) der **Centner**, ein Gewicht, welches an den meisten Orten aus 100 Pfunden besteht. Weil aber die Pfunde nach dem unterschiedlichen Gebrauche der Oerter unterschiedlich, und an einigen Orten schwerer, an andern aber, in Vergleichung gegen diese, leichter sind: so gehen auch nicht aller Orten gleich viele Pfunde, sondern bald mehrere, bald wenigere auf den Centner; c) der **Stein**, ein an verschiedenen Orten in Deutschland, Preußen, Liefland, den Niederlanden und England gebräuchliches Gewicht, welches nach dem Unterschiede der Orte, und vielmals auch der Waaren, die damit gewogen werden, sehr verschieden ist; d) das **Lißpfund**, ein Gewicht und eine Verringerung des Schiffpfundes. Es wird nach solchem in Holland, und in den niedersächsischen Seestädten, auch in den nordischen Ländern, die Schwere und die Ladung der Kaufmannswaaren geschätzet, und ist nicht an allen Orten gleich; e) **Schmackpfund**, ein zu Riga, Stockholm, und Hamburg, vielleicht auch andern Orten, gebräuchliches Gewicht: zu Riga hat es 400 Pfunde. Die Gattungen des Gewichts, die insonderheit zur Abwiegung (b) leichter Dinge gebrauchet werden, und daher im Gegensatze der großen Gewichte, **kleine Gewichte** heißen sind: a) das **Pfund**, so man durch die Einheit, aus welcher alle große Gewichte zusammengesetzet sind, erklären kann. Die Pfunde sind dergestalt von einander unterschieden; daß fast jedes Land, ja jede Stadt, ein beson-

besonderes Pfund hat; b) die Mark, ein Gewicht, dessen man sich in verschiedenen europäischen Ländern sowohl, als auch an einigen Orten von Asien bedienet, um verschiedene Waaren, sonderlich Gold und Silber, und andere kostbare und keinen großen Raum einnehmende Dinge, damit zu wiegen. Die französische Mark hat 8 Unzen, und jede Unze 8 Quintin. In Holland wird die Mark, so man daselbst das Troygewicht, oder gewöhnlicher Goudgewicht, (das ist, Goldgewicht), und Zilwergewicht, (das ist, Silbergewicht) nennet, in 8 Unzen, und jede Unze in 20 Engels eingetheilet. In Deutschland pfleget man sich bey Abwiegung derjenigen Waaren, welche nach der Mark gewogen werden, insgemein der cölnischen Mark zu bedienen, welche in 16 Lothe, jedes Loth wieder in 4 Quentlein, und jedes Quentlein, abermals in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 2c. eingetheilet wird: nur bey dem Verkaufe und der Valvation des Goldes und Silbers, imgleichen bey deren Beschickung in den Münzofficinen pfleget die Mark anders eingetheilet zu werden; obwohl im Grunde die Mark Goldes, oder Silbers, eben so schwer ist, als eine Mark anderer Waaren. Nämlich man theilet die Mark Goldes in 24 Karate, oder 36 Ducaten, jeden Karat in 4 Gran, jeden Gran aber in 3 Grene, oder Gräne, (welche ferner in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, und $\frac{1}{32}$ abgetheilet werden,) daß also die Mark Goldes 288 Grene beträgt. Bey dem Silber geschieht die Eintheilung auf verschiedene Art, obgleich diese Eintheilungen im Grunde wieder auf eines hinaus laufen. Denn (a) an einigen Orten theilet man die Mark in 16 Lothe, oder 8 Speciesreichsthaler, jedes Loth in 6 Gran, jeden Gran in 3 Grene, und also die Mark, wie bey dem Golde, in 288 Grene ein; und ein also eingetheiltes Gewicht pfleget man ein Gren- oder Grängewicht zu nennen; (b) an andern Orten wird die Mark Silber auf 12 Pfennige, und jeder Pfennig auf 24 Grene gerechnet; und mithin hat die Mark wieder 288 Grene; c) noch andere theilen die Mark zwar, wie die ersten, in 16 Lothe, jedes Loth aber in 4 Quentlein, jedes Quentlein weiter in 4 Pfennige, oder Pfenniggewichte, und jeden Pfennig in 2 Heller ein. Die auf diese beyde letzten Arten eingetheilte Gewichte pfleget man gemeiniglich Pfenniggewichte zu nennen. Nach der Mark kömmt c) der Karat, ein Gewicht, dessen sich die Münzmeister und Wardeine bey Bestimmung des innerlichen Gehalts oder Feine des Goldes; imgleichen die Jubelierer bey Abwiegung und Schätzung der Perlen, Diamanten und anderer Edelgesteine, bedienen. Eigentlich ist solches der 24ste Theil von einer Mark, daß also die Mark aus 24 Karaten besteht. Jeder von diesen Karaten wird wieder in 4 Gran, und jeder Gran abermals in 3 Gren, oder Grän eingetheilet, daß also der Karat nach dieser Eintheilung 12 Gren hält: wobey jedoch zu merken, daß der Jubelierer-Karatgewichte, wornach sie die Diamanten und andere Edelgesteine wägen, von dem Goldgewichte unterschieden ist, indem die Grane bey den Jubelierkaraten um etwas weniges leichter sind. Die übrigen kleinen

b) Mark.

Troygewicht.

cölnische Mark.

Mark Goldes.

Mark Silbers.

Grengewicht.

Pfenniggewicht.

c) Karat.

d) Unze. Gewichte sind: d) die **Unze**, ein Gewicht, welches 2 Loth oder 8 Quentchen wiegt; nach dem Unterschiede der Orte aber, und der zu wägenden Sachen verschiedentlich eingetheilet wird; e) das **Loth**, ein Gewicht, so der 32ste Theil eines gemeinen Pfundes ist, und ferner in 4 Quentchen abgetheilet wird; f) das **Quentchen**, oder **Quintlein**, ein Gewicht, welches der vierte Theil von einem Lothe, und der achte Theil von der Unze ist; g) der **Scrupel**, ein Gewicht, dessen sich die Droguisten und Apotheker bedienen, um ihre Droguereyen damit abzuwägen: es wiegt 20 Gran, und ist der dritte Theil eines Quentchens; h) der **Gran**, ein Gold- und medicinisches Gewicht, welches, in so fern es ein Goldgewicht ist, 3 Gren hält, und machen 6 Gran ein Loth und 96 eine Mark; in so fern der Gran hingegen als ein medicinisches Gewicht betrachtet wird, ist er ein Pfeffer- oder Gerstenkorn schwer, und machen 20 Gran einen Scrupel, 60 ein Quentchen, rc.; i) der **Gren**, oder **Grän**, ein Gold- und Silbergewicht: nach dem Goldgewichte, zu welchem es im eigentlichen Verstande gehöret, ist es der 12te Theil eines Karats, gleichwie 3 Grenen einen Gran machen; nach dem Silbergewichte aber der 18te Theil eines Loths; k) das **Eschen**, **Es**, oder **As**, ein Gewicht, wornach man die goldenen Münzen zu wägen pfleget: 15 solche Eschen machen einen Gran, 17 einen Pfennig cölnisch Gold- und Silbergewichte, 64 einen Ducaten, rc. Endlich ist noch l) der **Engel** übrig, ein Gewicht, so der 20ste Theil einer holländischen Unze ist, und in 23 Gran eingetheilet wird.

Randnoten: e) Loth. f) Quentchen. g) Scrupel. h) Gran. i) Gren oder Grän. k) Eschen oder As. l) Engel.

§. 75.

3) der Waaren oder Sachen.

Nicht weniger unterscheiden sich die Gewichte 3) nach dem Unterschiede der **Waaren**, oder **Sachen**, die man damit abzuwiegen pfleget. Denn nach dem man den Sachen einen höhern oder schlechtern Werth beyleget, nach dem hat man für sie besondere, bald leichtere, bald schwerere Gewichte. Also hat man **Gold- Silber- Perlen- und Diamantengewichte**, wovon wir bereits oben bey dem Mark- und Karatgewichte (§. 74.) geredet haben. Weiter hat man **Ducaten- Louisd'or-** rc. **Gewichte**, womit man die Ducaten, Louisd'or, rc. wieget; desgleichen **Apotheker- oder medicinische Gewichte**, womit die Menge der Arztneyen abgewogen wird, und welches von dem im gemeinen Leben abgeht. Sie sind folgende: das Pfund, hat 24 Lothe, oder 12 Unzen; die Unze, hat 2 Loth; das Loth, oder die halbe Unze, hat 4 Quentchen; das Quentchen, oder Drachma, hat 3 Scrupel; der Scrupel, hält 20 Gran; der Gran, ist eines Gerstenkorns schwer; Pugillus, ist so viel, als man mit 3 Fingern fassen kann; Manipulus, ist eine kleine Hand voll. Ferner hat man **Kramergewicht**, nach welchem die Kramer ihre Waaren auswägen und verkaufen, und besteht aus Pfunden, Lothen, und Quentchen: es ist schwerer, als das Apothekergewicht, indem ein Pfund Kramergewicht nicht, wie das Apothekergewicht, nur 24, sondern 32 Lothe hat: da hingegen ist

Randnoten: a) Gold- Silber- Perlen- und Diamantengewichte b) Ducaten- u. Louisd'orgewichte, c) Apothekergewicht, d) Kramergewicht,

es leichter, als das Fleischergewicht, nach welchem die Fleischer ihr Fleisch auswägen und verkaufen müssen, denn der Fleischerstein wiegt 20 Pfunde Fleischergewicht, und erfordert an Kramergewichte 21 Pfunde. Des Buttergewichts, und anderer mehr nicht allererst zu gedenken.

e) Fleischergewicht,

f) Buttergewicht.

§. 76.

Wiederum machet man bey dem Gewichte 4) in Ansehung seiner Form und Gestalt einen Unterschied zwischen Einsatzgewichte und zwischen Glocken. Das (a) Einsatzgewicht, oder, wie es auch genennet wird, Markgewicht, (weil es gerade eine Mark, oder ein halbes Pfund wiegt, wiewohl man ihrer auch und am gewöhnlichsten zu einem ganzen Pfunde, ja zu 2 und 4 Pfunden hat,) besteht in verschiedenen größern und kleinern Stücken nach ihrer damit gemachten Abtheilung, deren eines in das andere passet und eingesetzet ist. Die (b) Glocken, welche also genennet werden, weil sie die Gestalt der ordentlichen Glocken haben, sind durchaus maßiv, oder von einem einzigen und ganzen Stücke.

4) der Form und Gestalt des Gewichts:
a) Einsatzgewicht.
b) Glocken,

§. 77.

Endlich theilet man das Gewicht noch 5) in Ansehung seiner Materie, in meßingenes, eisernes, steinernes und bleyernes. Das meßingene besteht in den nur (§. 76.) beschriebenen Glocken und Einsatzgewichten. Die eisernen sind gemeiniglich viereckicht, oder auch rund, und haben einen, zu der Schwere mit eingerechneten Ring von Eisen, damit man sie desto bequemer anfassen kann: man hat ihrer zu Vierthels= halben, und ganzen Centnern; und gebrauchet sie, die schwersten und gröbsten Waaren zu wiegen. Und eben zu diesem Gebrauche dienen auch die steinernen Gewichte, die mehrentheils ebenfalls in Eisen eingefasset, und oben, zu desto bequemerer Fortbringung von einem Orte zu dem andern, mit einem eisernen Ringe versehen sind. Die bleyernen Gewichte hingegen dienen, leichte und kleine Waaren damit abzuwägen.

5) der Materie des Gewichts:
a) meßingene,
b) eiserne,
c) steinarne,
d) bleyerne.

§. 78.

Da die Gewichte nach den Städten und Ländern so sehr verschieden (§. 73.), und zwar insonderheit in Ansehung ihrer Größe (§. 74.), auch der abzuwägenden Sachen und Waaren (§. 75.): so muß ein Kaufmann die Vergleichung eines Gewichts gegen das andere vollkommen verstehen, wenn er im Ein= und Verkaufe nicht zu kurz kommen will. Es ist aber diese Vergleichung oder Reduction, gleich der Reducirung der Maaße (§. 67.) ohne Zweifel eine der verwirrtesten und verdrüßlichsten Sachen in der Handlung, weil sie fast beständig vorkömmt, und es gar zu leicht ist, in dergleichen Ausrechnungen zu verstoßen. Um nun diese Verdrieß= und Beschwerlichkeit einigermaßen zu erleichtern, hat man gewisse Gewichtsreductionstabellen, welche anweisen, wie sich das Gewicht in den meisten

Reducirung der Gewichte.

sten europäischen Handelsstädten gegen einander verhält: dergleichen wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Gewicht mitgetheilet haben.

§. 79.

Aichen des Maaßes u. Gewichtes.

Weil übrigens die Richtigkeit des Maaßes und Gewichtes in einem Lande, oder einer Stadt, zur Erhaltung des Credits und guter Ordnung der dasigen Handlung höchst nöthig ist: so hat man an den Orten, wo gute Policey herrschet, eingeführet, daß alles Maaß und Gewicht, welches von denen, die im öffentlichen Verkaufe stehen, gebrauchet wird, geaichet (*), und, nachdem es richtig gemacht worden, mit einem gewissen Zeichen gestempelt werden muß. Dieses Aichen geschieht mehrentheils nach einem gewissen, von der hohen Obrigkeit fest gesetzten, mit einem besondern Stempel bezeichneten, und an einem öffentlichen Orte zu jedermanns Beschauung und Nachachtung aufbehaltenen Maaße oder Gewichte: daher ein solches Maaß oder Gewicht ein **Aichmaaß**, oder **Aichgewicht**, genennet wird. Alles Maaß und Gewicht nun, welches nicht geaichet ist, wird für falsch und unrichtig geachtet. Weswegen derjenige, welcher sich eines ungeaichten, oder wohl gar eines doppelten Maaßes oder Gewichts, nämlich eines größern und schwerern bey dem Einkaufe, und eines kleinern, oder leichtern, bey dem Verkaufe seiner Waaren, bedienet, außer der Schadlosstellung des dadurch Betrogenen, auch noch auf das schärfste, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl gar gleich einem Diebe bestrafet; das bey selbigem gefundene falsche Maaß oder Gewicht aber zerschlagen und unbrauchbar gemacht wird.

(*) Aichen heißt, ein Gewicht oder Maaß mit einem andern ächten und accuraten Gewichte oder Maaße probiren, ob es richtig sey. Dieses Aichen oder Justiren, insbesondere des Gewichts, wird sonst auch ein **Gewicht abziehen** genennet.

§. 80.

IV. Zahl, was sie sey?

IV. Die **Zahl**, oder die **Stückzahl**, als wodurch der Gehalt oder die Menge der **zählenden Waaren** gefunden wird, (§. 59.) ist eine gewisse und bestimmte Menge von Stücken gewisser Waaren, wornach sie pflegen gezählet, oder ein = und verkaufet zu werden.

§. 81.

Gattungen der Zahl:

Und diese bestimmte Menge bekömmt nach der Verschiedenheit ihrer Anzahl sowohl als der Waaren verschiedene Namen. Man zählet nämlich einige Waaren, die eben daher **zählende Güter** oder **Waaren** genennet werden, und bestimmet ihren Gehalt bey Lasten, Dechern, Dutzenden, Grötchen, oder Groß, Mandeln, Zimmern, Schocken, Hunderten, Tausenden, **Steigen**, oder **Stiegen**, **Stücken**, **Strehnen**, **Zaspeln**, Gebin=

Gebinden, Weben, Ballen oder Riemen, Rießen, Büchern ꝛc. Eine (1) Last wird auf gedoppelte Art zur Bestimmung des Gehalts, oder der Menge gebrauchet. Denn a) ist sie dasjenige, nach welchem man die Ladung, oder die Menge der Tonnen, die ein Schiff fassen kann, mithin die Größe und Stärke eines Schiffes zu rechnen pfleget; und in dieser Bedeutung ist es in Holland, England, Flandern, Deutschland, Dänemark, Schweden, Polen, und andern nordischen Reichen üblich, da denn die Last 2 Tonnen, jede zu 2000 Pfunden gerechnet, und also 4000 Pfunde beträgt. Wenn man demnach saget: ein Schiff trägt 100 Lasten, heißt solches eben so viel, als: es trägt 400000 Pfunde. Hernach ist die Last (b) eine gewisse Menge dieser oder jener Waare. In diesem Verstande ist es das größte Schiffgewicht, dessen man sich in der Handlung bedienet, um nach solchem gewisse Waaren, z. E. gesalzene Heringe, Bicklinge, Kabliau, Rotscheer, und andere Fische, imgleichen Salz, Honig, Mehl, Potasche ꝛc. zu rechnen. Es ist aber die Last nach dem Unterschiede der Waaren oder Güter, und der Orte, sehr verschieden, und bey manchem 30, 40 bis 45 Centner. Ein (2) Decher ist eine gemeine Zahl von zehn Stücken, die man in verschiedenen Waaren brauchet; doch werden meistentheils nur Häute und Felle damit gezählet, z. E. ein Decher Bocksfelle, das sind 10 Stücke. Auch verkaufen die Lederer oder Lederbereiter das gefärbte Leder, und die Pergamentmacher ihr Pergament decherweise. Das (3) Dutzend ist eine Zahl von 12 Stücken, die man nicht allein bey Waaren im Handel, sondern auch außerdem bey andern Sachen, ja auch beym Gelde gebrauchet, z. E. ein Dutzend Schellen, Servietten, Ducaten ꝛc. Uebrigens giebt es unterschiedliche Sorten kleiner Waaren von Garn oder Zwirn, welche im Ganzen Dutzendweise nach einzelnen Stücken; oder auch in Packeten, die aus einer gewissen Anzahl Dutzende ebenfalls einzelner Stücke bestehen, und wovon ein jedes Stück eine gewisse Menge Ellen enthält, verkaufet werden, als da sind die Galonen, Schnüre, und allerhand Arten von Bändern. Ein (4) Groß oder Größchen ist bey den Kaufleuten so viel, als eine Zahl von 12 Dutzenden, oder von 12 mal 12, welche 144 Stücke thun: ein halb Groß ist demnach 6 Dutzende oder 72 Stücke. Auf diese Art werden von den Großirern, Manufacturisten und Handwerksleuten viele Waaren verkaufet, z. E. die seidenen, oder zwirnenen Nestel, oder Senkel; die Knöpfe von Seide, Wolle, ꝛc. Die Federn zu allerhand Getrieben, die Leinwand- und Schneiderscheeren ꝛc. Eine (5) Mandel ist eine gemeine Art zu reden, und bedeutet so viel, als 15 Stücke. Ein (6) Zimmer heißt bey dem Pelzhandel mit Zobeln, Hermelinen, oder anderem kostbaren Rauchwerke, ein Packet von 4 Dechern, oder von 20 Paaren, und also von 40 Stücken, die paarweise bey dem Kopfe zusammen gebunden sind, und auf solche Art aus Rußland und Lappland gebracht werden. Ein (7) Schock ist eben so viel, als 60 Stücke, oder 4 Mandeln

1) Last.
2) Decher.
3) Dutzend.
4) Groß od. Größchen.
5) Mandel.
6) Zimmer.
7) Schock.

von einer Sache, z. E. ein Schock Bretter, 2c. man saget auch: ein Schock Ellen Leinwand, das ist, 60 Ellen. Ein halb Schock ist mithin 30 Stücke, oder 2 Mandeln. Ein (8) Hundert ist eine Zahl von 100, oder auch 120 Stücken, denn man hat gewisse Waaren, die nach dem kleinen, oder ordinär Hunderte, das ist, nach 100 Stücken; andere aber, die nach dem großen Hunderte, das ist, nach 120 Stücken, verkaufet werden. Ein (9) Tausend ist eine Zahl von 1000 oder 1200 Stücken, denn man hat gewisse Waaren, die nach dem kleinen, oder ordinär Tausende, welches 10 kleine Hunderte, oder 1000 Einheiten, beträgt; andere aber, die nach dem großen Tausende, oder Großtausende, welches 10 große Hunderte oder 1200 Einheiten hat, verkaufet werden. Eine (10) Steige oder Stiege ist in Hamburg, und an verschiedenen andern Orten in Niedersachsen, eine Art, gewisse Güter zu zählen, und so viel als 20 Stücke: 5 Steigen machen ein klein Hundert, und 6 Steigen ein groß Hundert; eben so machen 50 Steigen ein klein, und 60 Stiegen ein groß Tausend. Ein (11) Stück Garn ist so viel, als 6 völlig gesponnene und abgeweifte Strehne Garn. Ein (12) Strehn Garn aber besteht aus 40 Gebinden, nämlich in flächsenem Garne; in dem werkenen aber, welches sonst wegen seiner Stärke gar zu ungeschickt seyn würde, machet man nur (13) halbe Strehne, so auch Zaspeln heißen. Diese bestehen sodann entweder in 10 vierzigfädnichten, oder 20 zwanzigfädnichten Gebinden. Es heißt aber ein (14) Gebinde diejenige Anzahl Fäden, welche beym Abweifen um die Weife herum gezogen, und, wenn derer z. E. bey dem flächsenen Garne 20 gezählet, mit einem besondern Faden umschleifet, und von den folgenden unterschieden werden müssen, daß also ein Gebinde aus 20 Fäden besteht. Eine (15) Webe ist bey dem Leinwandhandel eine gewisse Anzahl Ellen, nach welcher die Leinwande verkaufet werden: sie sind nicht gleich, denn man hat Weben von 40, 50, bis 72 Ellen. Ein (16) Ballen oder Riem heißt bey den Papiermachern eine gewisse Anzahl Papier, die aus 10 Rieß, oder 200 Büchern besteht; doch mit einem Unterschiede in der Anzahl der Bogen. Solchemnach ist ein (17) Rieß Papier eine Anzahl von 20 Buch Papier; enthält aber bey dem Schreibepapiere nicht 480, sondern nur 478 Bogen, weil wegen der Emballage an dem obersten und untersten Buche eines Rießes ein Bogen abgebrochen wird. Ein (18) Buch Papier hingegen ist eine gewisse Anzahl von Bogen, nach dem es Druck- oder Schreibpapier ist: bey jenem hält das Buch 25, und bey diesem 24 Bogen.

Marginalien: 8) Hundert. — 9) Tausend. — 10) Stiege oder Steige — 11) Stück Garn. — 12) Strehn Garn. — 13) Zaspeln. — 14) Gebinde — 15) Webe. — 16) Ballen oder Riem. — 17) Rieß. — 18) Buch.

§. 82.

Des Maaßes, Gewichts, und der Zahl, Nutzen in Bestimmung

Bisher haben wir von dem Maaße, dem Gewichte und der Zahl geredet, in wie fern man sie als Werkzeuge oder Mittel anzusehen hat, im Handel und Wandel die Menge der Waaren zu bestimmen. Sie haben aber in der Handlung noch einen andern Nutzen, indem man durch sie vielmals auch die Beschaf-

Beschaffenheit der Waaren anzuzeigen, und zu bestimmen pfleget. Also gebrauchet man das (1) **Längenmaaß**, und besonders die Elle, wenn man z. E. die Breite und Länge der Tücher, Leinwande ꝛc. anmerken will, indem entweder der Verkäufer saget, daß das Tuch, die Leinwand, ꝛc. so und so viel Ellen oder Viertheilellen breit; und so und so viel Ellen lang seyn; oder der Käufer auch nach Tüchern, Leinwanden ꝛc. von der oder dieser Breite und Länge fraget. Man gebrauchet ferner das (2) **Inhaltsmaaß**, wenn man z. E. den Gehalt der Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc. bezeichnen will, und saget: Es halte dieses oder jenes Glas, Krug, Flasche ꝛc. so und so viel Kannen, Nösel ꝛc. Man benennet das (3) **Gewicht**, wenn man die Größe, Schwere, und übrige Güte gewisser Waaren andeuten will, und saget: es gehen so und so viel auf einen Centner, auf ein Pfund, auf ein Loth ꝛc. Endlich so wird auch nicht sowohl das Wort (4) **Zahl**, als vielmehr das Wort V. **Nummer** in der Handlung bey gewissen Waaren gebrauchet, um die Dicke, Länge, Breite, und übrige Beschaffenheit derselben anzuzeigen, die man sonst und auf andere Art schwerlich ausdrücken könnte, und die mithin nach den Nummern verkaufet werden. Zum Beyspiele können die Stecknadeln dienen, welche ihrer Länge und Dicke nach sehr verschieden sind. Da nun solche Verschiedenheit oft nur auf etwas sehr geringes ankömmt, so will weder Maaß noch Gewicht sich schicken, selbige deutlich auszudrücken; und solchemnach unterscheidet man die Stecknadeln in der Handlung nach Nummern, von No. 3 bis No. 20, wornach man sie fordert und bekömmt. Eben so wird des Gold- und Silberdrahts Klar- und Subtilheit nach verschiedenen Nummern bestimmet: anderer Exempel zugeschweigen.

der Beschaffenheit einer Waare.

V. Nummer

Das 5 Capitel.

Von dem Credite, der Schuld, Zahlung und Bankerotten.

§. 83.

I. Der **Credit** (§. 12.) heißt das Vermögen, sich eines andern seines Reichthums auf Zeiten zu bedienen. Daher saget man von dem, welcher im Stande ist, sich des Reichthums eines und des andern auf Zeiten bedienen zu können: **Er hat Credit**; und, indem er sich dieses Vermögens wirklich zu Nutze machet, daß er von des andern seinem Reichthume etwas verlanget und empfängt: **Er nimmt auf Credit.** Hingegen saget man von dem, welcher von seinem Reichthume einem andern in der Absicht giebt, es wieder zu erhalten, daß er **auf Credit gebe**, oder daß er **creditire**, imgleichen daß er **auf Zeit gebe**. Beydes, sowohl auf Credit geben, als auf Credit nehmen, wird mit dem gemeinschaftlichen Namen des **Borgens** beleget.

I. Credit, was er sey?

Credit haben.

Auf Credit nehmen.

Auf Credit geben, crediren, auf Zeit geben.

Borgen.

§. 84.

Gegenstand des Credits.

Da der Credit das Vermögen ist, sich eines andern Reichthumes zu bedienen (§. 83.); dieser aber nicht nur in baaren Geldern, sondern auch in Waaren besteht: so erstrecket sich der Credit beydes auf baare Gelder, als Waaren, und können folglich Gelder und Waaren creditiret werden.

§. 85.

Unmittelbare Ursache des Credits.

Die **unmittelbare Ursache des Credits**, ist die **gefaßte Meynung von der Sicherheit der Zahlung.** Denn wer einem andern Geld oder Waaren auf Credit giebt, thut solches aus keiner andern Ursache, als weil er glaubet, daß die Zahlung sicher sey, das ist, daß er zu seiner Zeit das Geld wieder bezahlt bekomme, oder den Kaufpreis fur die Waaren erhalten werde.

§. 86.

Gründe der Meynung von der Sicherheit der Zahlung.

Und diese Meynung von der Sicherheit der Zahlung entsteht aus der vorgestellten Sicherheit, **theils auf Sachen, theils auf Personen. theils auf beydes zugleich.** Die Sicherheit auf Sachen sieht nicht nur auf das wirkliche zeitliche Vermögen, es bestehe nun gleich solches in Grundstücken, oder in Waaren, oder in Hausrathe, oder endlich in Capitalien; sondern auch auf die Einkünfte dessen, dem man auf Credit geben will. Die Sicherheit auf Personen oder persönliche Sicherheiten sind: Geschicklichkeit, Klugheit, Fleiß, gute Wirthschaft, richtige Ordnung im Borgen, Redlichkeit dessen, dem man Credit geben will. Und solchemnach können das zeitliche Vermögen, die Einkünfte, und die genannten persönlichen Eigenschaften als die **ursprünglichen Quellen, oder als die ersten Grundsteine alles Credits** angesehen werden.

§. 87.

Verschiedene Wirkungen dieser Gründe.

Diese verschiedenen Sicherheiten haben verschiedene Wirkungen: **Die Sicherheiten auf Sachen** bewirken einen leichtern und weniger kostbaren (das ist, mit Aufwand verknüpften) Credit; der sich aber ordentlich genau nach der Größe dieser Sicherheit richtet. **Persönliche Sicherheiten** haben hingegen keine so geschwinde oder gleich= weniger kostbare Wirkung, weil sie sich leicht verlieren können, ohne daß der Creditgebende solche in Erfahrung zu bringen vermag. Daher werden, um solche Gefahr wieder zu ersetzen, bey persönlichen Sicherheiten härtere Bedingungen erfordert.

§. 88.

Personen, denen zu creditiren die Rechte verbieten.

Es verbieten aber die Rechte, gewissen **Personen** zu creditiren oder zu borgen. Dergleichen Personen sind z. E. nach dem lübischen und andern Rechten, (1) alle **Frauenspersonen**, es wäre denn, daß sie Kauffrauen, das ist, solche wären, die da ver= und einkaufen, offene Läden und Fenster halten, mit Gewich=

Gewichte, Maaße und Elle abwägen und ausmäßen; siehe den 475 §. Hiernächst verbieten auch die Rechte (2) den **Kindern**, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, zu borgen; es wäre denn, daß der Vater oder Anherr darein willigte: widrigenfalls sind diese nicht schuldig, das ausgeborgte Gut oder entlehnte Geld zu bezahlen.

§. 89.

Wirkung des Credits.

Die **Wirkung** des Credits besteht, von Seiten (1) des **Credithabendes**, in der Anwendung fremder Reichthümer zu seinem Nutzen; von Seiten (2) des **Creditgebenden** aber, insonderheit bey der Waaren= oder Wechselhandlung, in der Ueberlassung seiner Waaren oder Wechsel an den andern zu dessen Gebrauche, ohne dagegen die nach bedungenem Preise dafür gebührende Kaufsumme sogleich zu empfangen, indem er dem Käufer einige Wochen oder Monate Zeit giebt, solche Kaufsumme zu bezahlen.

§. 90.

Unvermeidlichkeit des Creditirens bey der Kaufmannschaft.

Es ist das Creditiren, oder einem auf Borg geben, bey der Kaufmannschaft unvermeidlich: und würden, wenn dieses aufgehoben wäre, zugleich alle Commercien darnieder liegen, weil keiner dem andern Waare abfolgen lassen würde, ehe er den Werth dafür Zug um Zug empfangen. So würde desgleichen keiner Geld auf Wechsel geben, und solchergestalt auch anderwärts nichts hin remittiren können; und was dergleichen Fälle mehr sind: daß man also mit Recht behaupten kann, es sey der Credit, nebst dem Gelde (§. 39.), dasjenige, was die Handlung belebet.

§. 91.

Miscredit, was er sey?

Dem Credite steht der **Miscredit** entgegen, und ist demnach solcher das Unvermögen, sich eines andern seines Reichthums auf Zeiten zu bedienen. Man saget von dem, der in Miscredit gefallen, oder dessen Credit verschwunden: **sein Credit ist todt**; oder **sein Credit ist gefallen**. Desgleichen höret man auch manchmal unter Kauf= und Handelsleuten, aber nur Sprüchworts= und Spottweise sagen: **Ich will euch Credit geben, von der Hand bis zum Beutel**, wenn sie zu verstehen geben wollen, daß man sie contant oder baar bezahlen müsse; oder in gleicher Absicht: **Der Credit ist bey mir todt.**

§. 92.

Ursachen des Miscredits.

Die **unmittelbare Ursache des Miscredits** ist die Meynung von der Unsicherheit der Zahlung; diese Meynung aber rühret aus dem Mangel der Sicherheit auf Sachen oder Personen her, so, daß die **mittelbaren Ursachen des Miscredits** einer Person sind, wenn sie (1) kein zeitliches Vermögen oder

keine Einkünfte hat; oder doch solche mit Schulden, oder wohl gar Arrest, beschweret sind: weiter, wenn sie (2) keine Geschicklichkeit, Klugheit, und Fleiß besitzt; noch gute Wirthschaft treibt; und es ihr endlich auch an der Ordnung im Borgen und Bezahlen, und an der Redlichkeit fehlet (§. 86). Jedoch können auch (3) übele, obwohl ungegründete Nachreden böser Gemüther eine Person um den Credit, und mithin in Miscredit bringen.

§. 93.

Behutsamkeitsregeln eines 1) Creditgebenden Kaufmanns.

Die Erfahrung lehret, daß das unbedachtsame und nicht wohl überlegte viele Creditiren (welches oftmals von einem unvernünftigen Hochmuthe gezeuget und von einer eiteln Einbildung genähret wird, um das Ansehen und den Ruf zu haben, daß man einen starken Verkehr habe) manchen Kaufmann um sein Vermögen und um seinen eigenen Credit gebracht hat. Aus dieser Ursache hat sich ein Kaufmann, vorzüglich ein angehender, mit großem Borge nicht viel zu bemengen, damit er sich nicht in das Unvermögen setze, seine Handlung fortzusetzen; noch auch seinen Credit schwäche. Da aber gleichwohl das Creditiren bey der Handlung ganz unvermeidlich ist (§. 90): so müssen wir der **Behutsamkeitsregeln** gedenken, die ein **Creditgebender** auszuüben hat. Selbige sind unter andern folgende: 1) Er muß nach dem alten Sprüchworte: **Trau, schau, wem,** die Umstände derer, welche Credit verlangen, genau untersuchen. Denn es findet sich unter selbigen nicht allein solche, denen zu creditiren die Rechte verbieten (§. 88); sondern auch solche, denen die Rechte zwar das Borgen nicht untersagen, die aber entweder zur Verfallzeit nicht zahlen können, oder die doch nicht gern bezahlen. Weswegen ein Creditgebender 2) sowohl die Sicherheiten auf die Sachen, als auch die persönlichen Sicherheiten (§. 86.) wohl in Betrachtung und Untersuchung zu ziehen hat. Es ist daher 3) allezeit sicherer, an **Einheimische** als an **Ausländische** zu borgen, weil man nicht nur von jener ihrem Vermögen und Einkünften gewissere Nachricht einzuziehen, sondern auch auf ihr Leben und Wandel besser Achtung zu geben, und sie eher zu mahnen im Stande ist, als bey Ausländischen geschehen kann. Muß aber ja ein Kaufmann nach fremden Orten creditiren, so thut er wohl, wenn er 4) dahin eine fleißige Correspondenz unterhält, um von daher sich in den Stand zu setzen, von der Sicherheit in Ansehung dieser oder jener Personen richtig urtheilen zu können. Ist es nun mit der Sicherheit nicht so beschaffen, daß der Kaufmann, ohne Furcht, betrogen zu werden, creditiren kann: so muß er 5) bey dem, der Geld oder Waaren borgen will, er sey einheimisch oder ausländisch, auf **Hypotheken** und **Pfänder** oder auf **Bürgen**, oder auch auf zu Recht beständige und schleunige Hülfe verschaffende Schuldverschreibungen (dergleichen die **Wechsel**- und **Handelsobligationen** sind) dringen, und ohne solche weder Geld noch Waare weggeben. Im Fall auch der Creditsuchende sich über solche Ansinnungen aufhalten wollte,

wollte, so ist doch allemal der erste Zorn und Unwille besser, als daß man hernach um das Seinige kommen, oder viele Jahre darnach laufen, oder auch die Bezahlung gar gerichtlich suchen müsse. Ferner ist es 6) allezeit sicherer, an Leute von geringem oder mittlern, als von hohem Stande zu borgen, weil theils es mit deren Ausklagung schwerer hergeht, theils diese uns wieder drücken können. 7) Allzugroße Summen an ein Haus oder eine Person auf Borg zu verkaufen, und die Rechnung hoch aufschwellen zu lassen; ist gefährlich. 8) Zahlet ein Schuldner nicht auf die bestimmte Zeit: so giebt es schon Nachdenkens, und man hat Ursache, sich auf das künftige vorzusehen. 9) Gefährlich ist es, wenn zuweilen Diener, Mägde oder Schneider kommen, die auf ihrer Herren, Frauen oder Kundleute Namen oder Rechnung Waaren abholen wollen, ihnen solche folgen zu lassen: daher will hierinnen Vorsichtigkeit vonnöthen seyn, damit nicht die Person, auf deren Namen die Waare abgeholet wird, solches hernach misbillige, und die Waare nicht empfangen zu haben, vorgebe. 10) Mit Juden will ebenfalls vorsichtig gehandelt seyn, weil sie Tag und Nacht speculiren, wie sie die Christen betrügen mögen: und lasse man sich das baare Geld, so sie etwan auf Rechnung der gekäuften Waare bezahlen, ja nicht reizen, ihnen darum große Summen hinzugeben, weil über lang oder kurz der schuldige Ueberrest doch im Stiche bleibt.

§. 94.

2) Credithabenden Kaufmañs.

Hinwiederum hat ein Credithabender Kaufmann auch seine Behutsamkeitsregeln zu merken und auszuüben. Selbige sind unter andern folgende: 1) Er muß sich seines habenden Credits gehörig bedienen, das ist, er muß nicht so viel Geld und Waare aufnehmen, als er bekommen kann; und dieses aus mehr denn einer Ursache: a) damit er nicht, wenn die Börse hiervon Kundschaft bekömmt, seinen Credit schmälere; b) weil die Interessen der aufgenommenen Capitalien gewiß fortlaufen, der Absatz der Waaren aber ungewiß; c) weil die auf Credit ausgenommenen Waaren ihm allezeit höher zu stehen kommen, als wenn er sie baar bezahlet; d) weil es leicht geschehen kann, daß, wo nicht alle, doch viele seiner Gläubiger zu gewissen Zeiten auf einmal rege werden, da er denn, wenn es mit der Zahlung schwer hält, seinen Credit vollends ganz und gar verliert; oder, um dieses zu vermeiden, genöthiget wird, entweder die vorhandenen Waaren für halbes Geld zu versetzen, oder zu verkaufen, oder auch anderweit Gelder gegen hohe Interessen aufzunehmen, welches alles solche Dinge sind, die ihm den Weg zum Bankerotte bahnen. 2) Er muß, wenn er ja genöthiget wird zu borgen, sich in Ansehung des Geldes zu den am wenigsten eigennützigen Capitalisten; in Ansehung aber der Waaren zu den raisonablesten Kaufleuten wenden, um nicht, wenn er etwan ja nicht zur Zahlungszeit sogleich zahlen könnte, so sehr gedränget oder mit hohen Interessen beschweret zu werden.

In=

Indessen hat ein Kaufmann gleichwohl 3) alle äußerste Bemühung anzuwenden, daß er zur gesetzten Zeit, auch wohl noch eher, aber durchaus nicht länger, die Zahlung seiner Schuld wirklich möglich mache, indem dieses nicht nur seinen Credit erhält, sondern ihn auch noch dazu vermehret, so, daß er gleich wieder von neuem geborget bekommen kann: da hingegen der geringste Aufschub der Zahlung ihn in bösen Ruf setzet, und die gänzliche Wegerung der Zahlung seiner Schuld ihn ohne Rettung zu verderben vermögend ist.

§. 95.

II. Schuld, was sie sey?

II. Es heißt aber eine Schuld überhaupt alles dasjenige, was eine Person der andern zu zahlen oder zu leisten verbunden ist.

§. 96.

Erforderliche Personen zu einer Schuld.

Solchemnach kommen bey einer jeden Schuld zwey Personen in Betrachtung: 1) die, welche etwas zu zahlen oder zu leisten hat; und 2) die, welcher etwas zu zahlen oder zu leisten ist. Jene heißt der **Schuldner**; diese aber der **Gläubiger**. Von beyden müssen wir etwas umständlich reden. Ein (1) **Gläubiger** ist derjenige, welcher einem andern entweder baares Geld leihet, oder Waaren verborget, und nach der ihm geschehenen mündlichen oder schriftlichen Zusage glaubet, daß ihm zu gesetzter Zeit das Geld (mit einem billigen und bestimmten Zinse) werde wieder erstattet, oder die auf Credit ausgenommene Waare bezahlet werden. Die **Anforderungen** der **Gläubiger** an die Schuldner rühren nicht aus einerley **Grunde** her, sondern nach Gelegenheit a) aus einer Hypothek oder Pfandschaft, b) aus einem Wechselbriefe, c) aus einer schlechten Handschrift, und d) aus einem bloßen Borge. Und von diesem verschiedenen Grunde erhalten die Gläubiger nicht allein ein stärkeres oder schwächeres Recht ihrer Forderung und Befriedigung; sondern auch besondere Zunamen. Denn (a) derjenige, welchem eine Hypothek oder Unterpfand verschrieben und der darauf versichert worden ist, heißt ein **hypothekarischer Gläubiger**; (b) derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein ordentlicher Wechselbrief ausgestellet und solcher zu bezahlen ist, wird ein **Wechselgläubiger** genennet; (c) derjenige, welcher nur eine schlechte Handschrift, ohne Hypothek oder Unterpfand über seine Schuld in Händen hat, ist unter dem Namen eines **chirographarischen Gläubigers** bekannt; und endlich (d) derjenige, welcher über seine Schuldforderung keine absonderliche Verschreibung hat, wird mit dem Namen eines **Currentgläubigers**, oder **gemeinen Gläubigers**, beleget.

1) Gläubiger,

§. 97.

2) Schuldner,

Ein (2) **Schuldner** heißt der, welcher einem andern eine gewisse Schuld oder Verpflichtung zu bezahlen oder zu leisten verbunden ist. Man hat verschiedene Gattungen der Schuldner;

ner: a) benannte Schuldner, also heißen diejenigen, welche in einem Schuldbuch oder Schuldregister sowohl für ihre Person, als Schuldpost, namentlich verzeichnet zu finden sind; b) unbenannte Schuldner, das ist, solche Schuldner, die von ihrem Gläubiger in seinem Schuldbuche zwar als Schuldner angesetzet sind, jedoch ohne Benennung der Zeit, des Ortes und der Summe, wenn, wo, und wie viel sie demselben schuldig worden sind; c) Hauptschuldner, Selbstschuldner, Principalschulner, worunter diejenige verstanden wird, welcher ein gewisses Capital für sich selbst aufgenommen, und dasselbe in seinen Nutzen verwandt; d) unverschiedene Schuldner, also heißen diejenigen, welche sich samt und sonders für eine Schuldforderung zu haften anheischig gemacht, und zugleich der ihnen sonst zuständigen Rechtswohlthat der Vorausklage oder der Theilung begeben haben; e) chirographischer Schuldner, oder der, so sich mit einer Handschrift verbindlich gemacht; f) Wechselschuldner, welcher einen Wechselbrief über die Schuld ausgestellet; g) gemeiner Schuldner, also wird derjenige genennet, zu dessen sämtlichem Vermögen, wegen seiner überhäuften Schuldenlast ein Concurswesen sich ereignet; h) säumiger Schuldner, böser Schuldner, übler Bezahler, welcher die Bezahlung seiner Schuld zu gesetzter Zeit ohne Noth entweder weiter hinaus schiebt, oder gar unterläßt; i) flüchtiger Schuldner, welcher seiner Schulden halber, und aus Besorgung des Arrests, von dem Orte seiner bisherigen Wohnung wirklich entweicht; k) der Flucht verdächtiger Schuldner, von welchem bekannt ist, daß er nicht zu bezahlen habe, sondern mehr schuldig sey, als er in dem Werth und Vermögen hat, und von dem man daher mit Recht vermuthen kann, daß er einmal davon gehen werde.

§. 98.

Eintheilungen der Schulden: 1) in Activ- und Paßivschulden.

Hiernächst hat man auch von den Schulden selbsten verschiedene Gattungen und Eintheilungen. Also theilet man die Schulden ein 1) in Activ- und in Paßivschulden. Das, was ein anderer mir zu zahlen schuldig ist, wird in Ansehung meiner eine Activschuld, imgleichen eine Schuldforderung, oder eine außenstehende Schuld genannt: hingegen was ich einem andern zu zahlen schuldig bin, wird, ebenfalls in Ansehung meiner, eine Paßivschuld genannt. Beyde Gattungen werden von den Kaufleuten in verschiedener Absicht wieder verschiedentlich eingetheilet. Die (a) Activschulden sind nämlich entweder a) gute, oder gewisse, sichere, und exigibile Schulden, die gewiß bezahlet werden, und die man leicht eincaßiren kann; oder b) zweifelhafte, ungewisse und unsichere Schulden, die ungewiß sind, ob sie werden bezahlet werden; und verlorne oder böse Schulden, von denen man schlechterdings nichts hoffen darf. Der (b) Paßivschulden zählen sie ebenfalls dreyerley Gattungen, nämlich a) das Depositogeld, welchen Namen bey den Kaufleuten dasjenige Geld führet, welches sie, zur besserer Fortsetzung ihrer Handlung, auf Zins aufgenommen haben;

Depositogeld.

b) das,

b) das, was sie Privatpersonen, die keine Kaufleute sind, schuldig sind; und c) das, was sie Kaufleuten schuldig sind, mit denen sie im Handel stehen.

§. 99.

2) in einseitige und zweyseitige Schulden.

Weiter werden die Schulden eingetheilet 2) in einseitige und in zweyseitige. Eine (a) einseitige oder einfache Schuld heißt eine Schuld, da nur ein Schuldner und ein Gläubiger ist, ohne daß beyde mit einander abzurechnen haben: Das Gegentheil davon, wenn beyderseits, Gläubiger und Schuldner, einander schuldig sind, und also nicht nur der eine des andern Gläubiger und Schuldner ist, sondern auch beyde mit einander abzurechnen haben, wird eine (b) zweyseitige Schuld genennet.

§. 100.

3) in betagte und unbetagte Schulden.

Noch weiter theilet man die Schulden ein 3) in betagte und in unbetagte. Eine (a) betagte Schuld heißt diejenige, deren in der Schuldverschreibung bestimmte Zahlungszeit wirklich da, oder bereits verstrichen ist, und die daher auch von dem Schuldner mit Bestande Rechtens eingetrieben werden kann. Eine (b) unbetagte Schuld hingegen ist die, deren Verfall- oder Zahlungszeit noch nicht herbey genahet, vielweniger verstrichen ist, und deren Bezahlung, also von dem Schuldner mit Bestande Rechtens weder durch eine angestellte Klage, noch sonst gefordert werden kann.

§. 101.

4) in liquide und illiquide Schulden.

Endlich werden die Schulden auch eingetheilet 4) in liquide und in illiquide. Eine (a) liquide Schuld heißt diejenige, wider welche nichts kann eingewendet werden, indem sie entweder von dem Gegentheile schon eingeräumet worden; oder nach ihrer Art so beschaffen ist, daß sie nicht kann geleugnet werden; oder alsofort zu erweisen ist. Im Gegentheil eine b) illiquide Schuld ist diejenige, wider die noch eingewendet werden kann, und die also noch ausgemachet werden soll.

§. 102.

Andere Gattungen der Schulden:

1) Current- oder laufende Schulden,

2) Klitterschulden,

3) Waarenschulden,

Außer diesen Eintheilungen, und andern, die wir der Kürze wegen übergangen haben, giebt es noch andere Gattungen der Schulden, als da sind: 1) Currentschulden oder laufende Schulden, so insgemein diejenigen genennet werden, welche nicht verbriefet sind, und von täglichen Ausgaben herrühren; oder da ein aufgenommenes Capital nicht namhaft angeleget worden ꝛc. daher heißen auch diejenigen, welchen man dergleichen zu zahlen hat, nur gemeine und bloße Currentgläubiger (§. 96); 2) Klitterschulden, Lapp- oder Lapperschulden, das ist solche Schulden, die nicht auf ordentlichen Verschreibungen, Wechseln, oder Verkehr beruhen, sondern aus Kleinigkeiten durch Leihen und Borgen herrühren; 3) Waarenschuld oder Schuld für Waaren, also heißt diejenige Schuld, welche

welche daher entsteht, wenn ein Kaufmann entweder einem andern eine gewisse Partey Waaren auf Credit hingiebt, oder von diesem selbst auf Borg ausnimmt; 4) **chirographarische Schuld**, eine durch bloße Handschrift oder schlechte Verschreibung verwahrte Schuld; 5) **Wechselschuld**, eine durch einen Wechsel verwahrte Schuld; 6) **Hypothecarische oder verhypothecirte Schuld**, eine Schuld, da der Schuldner dem Gläubiger entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, insbesondere liegende Gründe und unbewegliche Güter, unterpfändlich verschrieben hat: mehrere Gattungen der Schulden nicht allererst zu gedenken. Doch können wir die 7) **Bodmereyschulden** nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen, und solche sind die durch Bodmereybriefe, oder Seewechsel, verwahrte Schulden. Es ist aber **Bodmerey** eine besondere Art von Seecontracten, und geschieht, wenn ein Schiffer in einen fremden Hafen kömmt, und daselbst Gebrechen an Gelde leidet, also, daß er entweder sein Schiff nicht ausbessern, oder solches zur neuen Reise nicht verproviantiren kann, und hierauf Geld von einem Kaufmanne, und zwar zu hoher Interesse und Agio aufnimmt, dafür er den Boden seines Schiffes (wovon eben der Name hergeleitet werden will) verpfändet, das ist einen Bodmereybriefe von sich stellet: welches sonst auch **Bodmen oder Verbodmen**, desgleichen **Geld auf Bodmerey nehmen**, oder **auszahlen**, wie auch **sein Schiff mit Bodmerey belasten**, heißt. Ein **Bodmereybrief** aber ist diejenige Verschreibung, die ein Schiffer wegen auf Bodmerey genommenen Geldes an seinen Gläubiger ausstellet, und kraft welcher sein Schiff, Gut und Person so lange für das entlehnte Geld haften soll, bis er in einem gewissen benamten Termine, und zwar nach Ankunft in diesem oder jenem Hafen, solches wieder erleget haben würde. Wird aber ohne ausdrücklichen Bodmereybrief nur Geld auf die Waaren in Form der Bodmerey vorgeschossen, und solches bloß auf den Rücken des Connoissements (siehe den 225 §.) bemerket; so nennet man diesen Contract einen **Seewechsel**. Ein mehrers hiervon enthalten die in unserer **Akad. der Kaufl.** befindlichen Artikel: **Bodmerey**, und **Bodmereybriefe**.

4) chirographarische Schuld, 5) Wechselschuld, 6) hypothecarische Schuld, 7) Bodmereyschulden. Seewechsel

§. 103.

Das schriftliche Bekenntniß über empfangene Gelder oder Waaren, mit dem Versprechen, in Ansehung der Gelder, solche wieder zu erstatten, und in Ansehung der Waaren, die dafür bedungene Kaufsumme zu zahlen; heißt eine **Schuldverschreibung, Schuldbrief, Schuldschein**. Alle Schuldverschreibungen, so keine Wechselbriefe sind, müssen schlechterdings den Grund der Schuld (causam debendi) in sich enthalten. Die bey Kauf- und Handelsleuten üblichen Arten der Schuldverschreibungen sind: 1) **Wechselbriefe**, von denen wir im 362 u. ff. §§. reden; und 2) **Handelsobligationen**. Es heißt aber eine **Handelsobligation oder Handelsbillet** eine solche Schuldverschreibung, welche ein Käufer, der Waaren auf Credit ausnimmt,

Schuldverschreibung, was sie sey? a) nöthiges Stück derselben, b) Arten kaufmännischer Schuldverschreibungen.

nimmt, dem Verkäufer über diese ertheilet, und darinnen nebst der Summe der Schuld zugleich einen gewissen Zahlungstermin benennet. Die Ursachen, warum sich die Kaufleute für die bey ihnen ausgenommenen Waaren eine solche Handelsobligation anstellen lassen, ist diese, damit sie, wenn sie für ihre Waaren kein Geld und auch keine Wechselbriefe bekommen, doch des weitläuftigen Processes entübriget seyn mögen, indem an den mehresten Handelsorten aus einer solchen Handelsobligation bey entstehender Zahlung zur gesetzten Zeit, gegen die Handelsleute nach Wechselrechte; gegen andere aber nur executivisch verfahren werden kann. Wegen der Form, wie eine solche Handelsobligation eingerichtet werden soll, sind die Gebräuche der Handelsstädte verschieden (*).

(*) Man sehe in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel: Handelsobligation.

§. 104.

Tilgung einer Schuld.

Eine Schuld wird getilget 1) durch die Erlassung der Schuld an Seiten des Gläubigers; 2) durch die Leistung oder Unterlassung einer gewissen dafür versprochenen Handlung oder That; und 3) durch die Zahlung, von der wir nunmehro handeln wollen.

§. 105.

III Zahlung was sie sey?

III. Die Zahlung (§. 12), in Wechselsachen, auch Pagament genannt (*), ist nichts anders, als eine völlige Wiedererstattung dessen, was man einem andern schuldig ist.

(*) Also kömmt in Wechselsachen, die Redensart vor: nach paßirtem Pagament, welches so viel heißt, als nach geleisteter Zahlung. Man sehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Pagament.

§. 106.

Erforderliche Stücke der Zahlung.

Die erforderlichen Stücke zur Zahlung überhaupt, wenn sie gehöriger Weise geschehen seyn soll, bestehen in folgenden: 1) Daß die ganze Schuld bezahlet werde, denn die Theilzahlung kann dem Gläubiger wider seinem Willen nicht aufgedrungen werden; 2) daß die Zahlung auf eine genügliche und fügliche Weise geschehe, das ist, daß die schuldige Sache selbst gezahlet oder geliefert werde, denn etwas anders, als man schuldig ist, mag an dessen Statt dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden; 3) daß die Zahlung zu rechter Zeit, das ist, zur bestimmten und verschriebenen Zeit geschehe; 4) daß die Zahlung an gehörigem Orte geschehe, wo der Schuldner sie zu thun versprochen hat; und 5) ist nöthig, daß die Zahlung dem Gläubiger von dem Schuldner selbsten, oder von einem andern an seiner Statt und in seinem Namen, geschehe.

§. 107.

§. 107.

Zahlungs- oder Verfallzeit.

Diejenige Zeit, oder derjenige Tag, so zur Zahlung einer Wechsel- oder andern Schuldpost, ingleichen Besoldungen ꝛc. bestimmet ist; heißt die **Zahlungszeit** oder **Verfallzeit**.

§. 108.

Anticipiren

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger noch vor der bestimmten Verfallzeit seine ausgestellte Wechsel- oder schlechte Schuldverschreibung bezahlet: so wird solches das **Anticipiren** genennet. Es hat die Anticipation Statt, wenn der Zahlungstermin dem Schuldner allein zum Vortheil und Besten gesetzet ist. Daher mag die Bezahlung einer schlechten Schuldverschreibung von dem Schuldner ohne Bedenken anticipiret werden, weil bloß ihm daran gelegen ist, von seiner daher entstehenden Verbindlichkeit je eher je lieber befreyet zu werden, welches auch von eigenen, aber nur nicht von indoßirten Wechseln zu behaupten. Hingegen ist es in Ansehung der traßirten Wechsel (a) für den Acceptanten etwas gefährlich, weil der, welcher einen auf sich gezogenen Wechsel vor Ablauf der darinnen bestimmten Verfallzeit bezahlet, solches auf seine Gefahr thun muß, und wenn der Traßirer inzwischen falliret, deshalber weder gegen den Empfänger des Geldes, noch auch gegen einen Indossanten, oder gegen sonst jemanden, den Regreß suchen kann. Es ist die Anticipation auch (b) für den Traßirer nicht vortheilhaftig, in Betrachtung, daß, da der Acceptant die Zahlung auf Befehl des Traßirers verrichtet, mithin diesem frey steht, wegen der Zahlung vor der Verfallzeit auf gewisse Maaße noch zu disponiren, ihm solches genommen wird, wenn der Acceptant vor der Zeit bezahlet. Daher die Vorausbezahlung der traßirten Wechsel nach verschiedenen Wechselordnungen nicht verstattet wird.

§. 109.

Kaufmännische Zahlungsarten.

Der unter Kauf- und Handelsleuten gewöhnlichen Arten zu zahlen sind vornehmlich sechse an der Zahl. Die **erste** ist die **baare** oder **contante Zahlung**, die Zahlung in baarem Gelde, oder nach der kaufmännischen Sprache, **per Cassa**, **per Content**, oder **mit Contanti**. Diese Redensarten, wenn sie (1) in Schuldverschreibungen vorkommen, oder dafern man sich selbiger bedienet, wenn man jemanden verspricht, daß die Zahlung auf solche Art geschehen solle, deuten an, daß die Zahlung mit wirklichem Gelde, nicht aber mit Waaren, Wechsel- oder andern Briefen, Billets oder Papieren, welche öffentlich angenommen werden, geschehen sey, oder geschehen solle: denn, ob dergleichen Dinge gleich zum öftern für baares Geld paßiren; so werden sie doch in den Obligationen, Contracten, und andern Verschreibungen, darinnen man einig geworden, mit baarem Gelde zu bezahlen, unter dieser Benennung nicht mit begriffen. Werden obige Redensarten (2) bey dem Ein- und Verkaufe gebrauchet, zeigen sie an, daß sogleich und auf der Stelle für den be-

1) baar oder per Cassa.

dungenen Preis einer Waare wirkliches und wahrhaftiges Geld gegeben worden, oder gegeben werden soll: und werden sie dem Ein- und Verkaufe auf Credit oder auf Conto, auf Ziel oder Zeit, wie die Kaufleute reden, entgegen gesetzet. Jedoch wird unter Kaufleuten an einigen Orten eine Frist von vierzehn Tagen, auch wohl vier Wochen, zur Bezahlung für eingekaufte Waaren vergönnet; und solches gleichwohl für eine gute und baare Zahlung gehalten, wenn nur alsdenn die Zahlung auch wirklich geschieht.

§. 110.

2) per Banco.

Die zweyte Zahlungsart ist die Zahlung in Banco oder per Banco, oder die Bancozahlung, so in einigen großen Handelsstädten in der öffentlichen Bank geschieht, da ich nämlich meinem Gläubiger seine Forderung auf meiner in der Bank habenden Rechnung ab- und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse; siehe den 711 §.

§. 111.

3) Durch Compensirung.

Die dritte Zahlungsart ist die Zahlung durch Abrechnung, oder durch Compensirung, worunter die Tilgung einer Schuld durch eine andere von gleichem Werthe, verstanden wird.

§. 112.

4) Durch Aßignation.

Die vierte Zahlungsart ist die Zahlung durch Anweisung, oder durch Aßignation, da ein Schuldner seinen Gläubiger zu einem von seinen Schuldnern weiset. Solches geschieht entweder mündlich, oder schriftlich: mündlich geschieht es gemeiniglich in Meßzeiten; schriftlich aber sowohl in als außer den Messen. Ob nun wohl alle Aßignationen, sie mögen mündlich oder schriftlich geschehen, einerley Inhalts sind: so haben sie doch nicht einerley Wirkung, sondern sind, in Ansehung dieser, gar sehr von einander unterschieden. Denn sie paßiren auf zweyerley Art und Weise: als eine schlechte Ordre, und als eine insbesondere sogenannte Delegation, oder Ueberweisung. Wenn eine Aßignation (1) als eine schlechte Ordre ergeht: so ist sie mehr nicht, als eine Procura und Mandat, und zwar auf Seiten des aßignirten Gläubigers, das Geld von dem aßignirten Schuldner einzuheben; auf Seiten dieses aber, solches Geld an jenen zu bezahlen, wodurch weder die Schuld selbst, noch ein daraus entstehendes Recht übertragen wird. Daher man mit Recht saget, daß eine solche Anweisung keine Zahlung sey; und kann der aßignirte Gläubiger, wenn keine Zahlung erfolget, seinen Regreß wieder zurück nehmen, gleichwie auch der aßignirende Schuldner die Aßignation vor der geschehenen Bezahlung wiederrufen kann. Wenn hingegen eine Aßignation (2) als eine Delegation oder Ueberweisung und an Zahlungsstatt angenommen wird, so ist dadurch der aßignirende Schuldner seiner Schuld, den Rechten nach, los,

a) schlechte Ordre.

b) Delegation.

los, und der aßignirende Gläubiger kann, wenn die Zahlung nicht erfolget, nicht wieder an seinen Mann zurück gehen.

§. 113.

Die fünfte Zahlungsart ist die Zahlung durch **Scontriren**, oder **Rescontriren**, oder, welches einerley ist, durch **Contraponiren**, da der Gläubiger des Schuldners Schuld abschreibt, nachdem dieser mit jenem entweder zu compensiren hat, oder aber ihn bey andern, mit dessen Einwilligung, anweiset. Der Ort wo man scontriret, wird der **Scontroplatz** genennet; und ist solcher ein jeder den Kaufleuten zu ihren Versammlungen angewiesener Ort, dergleichen z. E. die Börse ist. Die Zeit, zu welcher scontriret wird, heißt die Scontrozeit: und ist zur Messenszeit nach Verschiedenheit der Handelsstädte verschieden, insgemein aber zu Anfange der Zahlwoche, und wenn die Handelsherren die Conti gemacht; außer der **Meßzeit** hingegen ist solche Zeit die gewöhnliche Versammlungszeit der Kaufleute auf ihrem Versammlungsplatze. Die Abrechnung und Anweisung selbst, so durch das Scontriren geschieht, wird der **Scontro**, oder **Rescontro** genennet; und geschieht auf **gedoppelte Art**, nachdem nämlich (1) einer einen andern bezahlen soll, der ihn aus einer andern Ursache wieder bezahlen soll; oder (2) einer den andern bezahlen soll, der ihm dagegen nichts schuldig ist. In dem **ersten** Falle compensiren sie alsofort gegen einander. In dem **zweyten** und gewöhnlichsten Falle hingegen suchet der, so zahlen soll, auf dem Scontroplatze entweder aus seines Gläubigers Gläubigern einen aus, der ihm eben so viel schuldig ist, und compensiret mit ihm; oder er nennet einen von seinen Schuldnern, dem vielleicht sein Gläubiger eben so viel schuldig ist, damit sie solchergestalt unter einander compensiren. Die **Form** und **Weise** des **Scontrirens** von dieser zweyten Art besteht in folgendem: a) daß derjenige, welcher scontriren will, an dem Scontroplatze und zur Scontrozeit mit einem absonderlich gehefteten oder gebundenen **Marktmemoriale**, oder Handbüchlein: hiernächst mit einer ordentlichen **Bilanze**, oder ordentlichem Verzeichnisse seiner Schuldner und Gläubiger; und endlich mit Feder und Dinte, zum Scontriren gefaßt erscheine. Sodann b) suchet einer des andern Post auf, besprechen sich mit einander wegen ihrer Schuldner und Gläubiger, und stellen also den Scontro darüber zusammen; welches denn von einem auf den andern geht, so lange, bis sich findet, daß fast alles scontriret ist. Es muß aber c) die Ueberschreibung in das Memorial (und aus solchem nachmals zu Hause in das ordentliche Scontro- oder Girobuch,) umständlich oder deutlich geschehen. Hiernächst wird d) erfordert, daß alle dabey intereßirte, oder mit einander scontrirende Personen gegenwärtig seyn und einwilligen, wiewohl eben die persönliche Gegenwart nicht so nöthig ist, daß solche nicht durch gehörig legitimirte Gevollmächtigte ersetzet werden könnte. e) Diejenige Bezahlung, welche durch Riscontro nicht mit Saldo, und daß sie gleich aufgehe, geschehen kann, vergütet man vol-

5) Durch Scontriren, oder Rescontriren

a) Scontroplatz.

b) Scontrozeit.

c) Scontro.

d) Arten des Scontro.

e) Form u. Weise.

lends den letzten Tag in der Zahlwoche, oder der Bezahlzeit, per Cassa; und, f) wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zuläßt, die Gelder denselben Tag abzuzahlen, giebt man ein Billet über diejenige Summe, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet und caßiret solche in der nächstfolgenden Woche vollends ein. Die **Wirkung** des Scontrirens ist, daß von dem Augenblicke einer überschriebenen Partey an, die Schuld als bezahlt, auf Gefahr dessen bleibt, welcher selbige angenommen hat. Endlich die **Absicht** des Scontrirens betreffend; so zielet solche auf die Bequemlichkeit der Kaufleute ab, damit diese eines Theils der Mühe des öftern und wiederholten Geldzählens überhoben seyn möchten, da sie, zumal in Messenszeiten, öfters große Summen baar zu empfangen und wieder auszuzahlen haben, wodurch sie denn viele Zeit verlieren würden, und fast nicht in den wenigen Tagen fertig werden dürften; andern Theils damit sie nicht der Gefahr, bey Empfang großer Summen unvermerkt böses Geld zu empfangen, ausgesetzet seyn möchten.

f) Wirkung.

g) Absicht.

§. 114.

6) durch Wechsel,

7) durch gerichtliches Deponiren.

Die sechste Zahlungsart ist die **Zahlung durch Wechsel**, wovon das 18 Capitel, und besonders von ihrer Girirung der 382 und 383 §. nachzusehen ist. Uebrigens giebt es noch eine Zahlungsart, nämlich **durch gerichtliches Deponiren**, so in dem Falle geschieht, wenn der Schuldner seinem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit, und an gehörigem Orte zu bezahlen angeboten hat, und dieser solche anzunehmen, aus nichtigen Ursachen sich geweigert hat, da denn der Schuldner (1) seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin citiren läßt, um zu sehen, wie er das Geld bey den Gerichten hinterlegen (deponiren) werde; sodann (2) am gesetzten Tage, es erscheine gleich der Gläubiger, oder nicht, die ganze Schuld samt den Zinsen (an guter Münze) vor Gerichte baar darbietet und zahlet; und (3) wenn der Gläubiger nicht erscheint, oder die Schuld noch nicht annehmen will, solches Geld bey den Gerichten versiegelt hinterleget, und darüber einen Schein empfängt. Sie dienet, wenn sie gehörig geschehen, dazu, daß dem Deponenten die Zinsen nicht ferner laufen, und er sich auch keine Sorge wegen des Abschlages des Geldes zu machen hat, dafern etwan dergleichen erfolgen möchte.

§. 115.

Wirkung der Zahlung.
1) Zurückgebung der Verschreibung.

Nach geschehener Bezahlung ist der Schuldner berechtiget, 1) den Gläubiger wegen **Zurückgebung seiner Schuldverschreibung**, dafern er sich etwan nicht in Güte dazu verstehen wollte, durch den Weg Rechtens anzuhalten: ja der Schuldner ist nicht einmal gehalten, den Gläubiger zu bezahlen, ehe und bevor ihm nicht die Schuldverschreibung von demselben wieder ausgehändiget, oder sonst rechtmäßiger Weise ausgethan worden. Wenn aber die Handschrift verloren gegangen: so soll der Gläubiger die empfangene Schuld zwar anneh-

annehmen, aber einen Mortificationsschein von sich stellen, worunter man eine solche Schrift versteht, kraft deren eine Schuldverschreibung ungültig gemacht, und gleichsam getödtet wird, so, daß daraus niemals mehr eine Forderung könne gemacht werden. Außer der Zurückforderung der Schuldverschreibung hat der Schuldner auch noch das Recht, 2) von dem Gläubiger eine förmliche Quittung wegen der ihm geschehenen Zahlung zu fordern. Es giebt aber verschiedene Gattungen von Quittungen, als a) gerichtliche und außergerichtliche, wovon jene entweder von einem Notarius und seinen Zeugen, oder von der ordentlichen Obrigkeit; diese aber unter einer Privatunterschrift und Untersiegelung ausgefertiget werden: und b) General- und Specialquittungen, von denen jene auf mehr denn eine; diese hingegen nur auf eine Forderung oder Sache, oder auch gar nur auf einen Theil derselben, sich erstrecken. Zu einer rechtsbeständigen Quittung wird erfordert, daß sie enthalte den Namen des Schuldners, die Benennung der Schuld, die Zeit und den Ort der Zahlung, das Bekenntniß des Empfangs, und endlich die Unterschrift des bezahlten Gläubigers, oder an dessen Statt, des Richters oder des Notarius und seiner Zeugen, nach dem es eine außergerichtliche oder gerichtliche Quittung ist.

Mortificationsschein.

2) Ausstellung einer Quittung.

§. 116.

IV. Diejenigen Kaufleute, welche zu zahlen aufhören, und sich für unvermögend zu zahlen erklären, werden Bankerottirer, oder Falliten genennet, und man saget von ihnen, daß sie Bankerott oder ein Falliment gemacht haben. Es giebt aber drey Grade des Bankerotts: 1) wenn einer aus seinem Verschulden sich in den Stand setzet, daß er seine Gläubiger nicht bezahlen kann, oder aus Bosheit sich den Vorsatz fasset, seine Gläubiger nicht zu bezahlen; 2) wenn Unglücksfälle jemanden in den Stand setzen, seine Gläubiger nicht völlig befriedigen zu können; und 3) wenn Unglücksfälle zwar verhindern, daß jemand seine Gläubiger nicht so fort zur gesetzten Zeit zu befriedigen, wohl aber auf die vergönnte Nachsichtszeit völlig zu bezahlen vermögend ist. Der erste Grad ist mit Schande verknüpfet; der zweyte Grad bewirket mehr Mitleiden, als Schande; und der dritte Grad führet weder eigentliche Schande, noch eigentliches Mitleiden bey sich, sondern ist nur als ein Aufschub und Prolongation der Schulden anzusehen, wenn zumal auch die Interessen des Verzugs fallen sollten. Und ob man wohl die Wörter: Bankerottirer und Falliten, ingleichen Bankerott, oder Falliment, insgemein für einerley und gleichbedeutende Wörter gebrauchet: so werden doch, eigentlich zu reden, nur diejenigen, die muthwilliger Weise ihre Gläubiger nicht bezahlen, oder bezahlen können, Bankerottirer, auch wohl mit dem Zusatze muthwillige und vorsetzliche Bankerottirer; und diejenigen hingegen, so unschuldiger Weise ihre Gläubiger entweder nicht zu rechter Zeit, oder auch wohl nicht

IV. Bankerotte oder Fallimente.

nicht völlig, befriedigen können, nur Falliten genennet. Diese nun, wenn sie sich in einen solchen Stand versetzet sehen, haben zwey Mittel vor sich, die sie ergreifen können, um sich gegen die Verfolgung ihrer Gläubiger zu schützen, insonderheit daß sie nicht in Arrest gebracht werden. Selbige sind: a) die Anstandsbriefe, auch eiserne Briefe, Schutzbriefe, Moratorien, und Quinquenellen genannt, so gewisse von der hohen Landesobrigkeit ertheilte Begnadigungen sind, wodurch ein verarmter Schuldner wider den Anlauf seiner Gläubiger auf eine Zeitlang geschützet wird: wir haben von ihnen in unserer Akademie der Kaufleute unter der ersten Benennung umständlich gehandelt; und b) die Abtretung der Güter, insgemein Bonis cediren genannt, so eine Rechtswohlthat ist, vermittelst welcher einem, ohne sein Verschulden verarmten Schuldner, gestattet wird, sich durch Ueberlassung aller seiner Güter an seine Gläubiger vor fernerem Verfahren wider ihn, und besonders vor der persönlichen Arrestirung, oder von der Einschliessung in den Schuldthurm, zu befreyen; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Bonis cediren. In Sachsen, wo diese Rechtswohlthat denen ohne ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldnern, zur Vermeidung des Schuldthurms annoch verstattet wird, wird ihnen, wenn sie alles dasjenige, was das Chursächsische Mandat wider die Bankerottirer §. 3. ihnen auferleget, geleistet haben, ein, zwey bis drey Monate Sicherheit ertheilet (*). Binnen solcher Zeit nun suchen sie mit ihren Gläubigern zu accordiren, oder einen Accord zu treffen, daß ihnen diese entweder eine Frist ohne allen Remiß von der Schuldpost zugestehen; oder aber einen Theil ihrer Schuldforderung freywillig erlassen, auch wohl noch zur Bezahlung des Ueberrests eine Frist geben; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Accord. Erhält aber der in Abfall der Nahrung gerathne Schuldner weder einen Anstandsbrief, noch kann mit seinen Gläubigern einen Accord treffen; sondern diese verfolgen vielmehr ihre Forderung durchs Recht: so entsteht ein Concurs, auch ein Schuld- und Creditwesen genannt, worunter die Zusammentretung der Gläubiger, welche an dem sämtlichen Vermögen ihres gemeinen Schuldners zu fordern haben, und um den Vorzug ihrer Befriedigung mit einander streiten, verstanden wird; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Concurs. Jedoch ist es zuweilen, ja mehrmals den Gläubigern selbsten vortheilhaftiger und ersprießlicher, wenn sie sich mit ihrem gemeinen Schuldner setzen, und ihm einen Accord zugestehen, als wenn sie den Concurs über des Schuldners Güter erregen. Denn kömmt es einmal zum Concurs, so müssen die Gläubiger oftmals viele Jahre warten, ehe ihnen ihre Forderungen ausgezahlet werden können, zugeschweigen, daß es auch annoch ungewiß ist, wie viel ein jeder der Gläubiger aus dem Concurse wird erlangen können. Da im Gegentheile, wenn ein Vergleich mit dem Schuldner zu Stande gebracht wird, dasjenige, so nach demselben an einen

Anstandsbriefe.

Bonis cediren.

Accord.

Concurs.

einen jeden Gläubiger zu entrichten ist, gar oft sogleich, oder, nebst Leistung einer tüchtigen und genugsamen Caution, nach Verlauf einer kurzen Frist, bezahlet werden muß. So wenig übrigens die Concurse an solchen Orten, wo Handel und Wandel floriret, gänzlich vermieden werden mögen: so gewiß ist es doch, daß, wenn an einem Orte dergleichen Concurse, oder Bankerotte, allzu häufig und beständig entstehen, es ein Zeichen sey, daß der Handel und Wandel daselbst in Verfall komme.

(*) Man lese hierbey auch das Chursächsische geschärfte **Mandat wider die Bankerottiers**, d. d. Dresden am 20 Decemb. 1766, welches in dem **Leipziger Intelligenzblatte** 1767 p. 29 u. ff. angetroffen wird, und welches wir in der zweyten Auflage unserer **Akademie der Kaufleute** in dem Artikel: **Bankerott**, deswegen noch nicht haben anführen können, weil damals, als es durch den Druck bekannt gemacht worden, gedachter Artikel bereits abgedruckt gewesen.

Das 6 Capitel.

Von der Waarenhandlung überhaupt.

§. 117.

Waarenhandlung, was sie sey?

Die **Waarenhandlung** (§. 14.) überhaupt betrachtet, heißt das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren, entweder gegen andere eigentliche Waaren, oder aber und vorzüglich gegen Geld, nach vorhergegangenem Vergleiche um den Preis der Waare.

§. 118.

Eintheilungen der Waarenhandlung in Ansehung 1) des Verkehrs der Waaren, in den a) Tausch- und b) Kaufhandel.

Man hat von der Waarenhandlung in verschiedener Absicht auch verschiedene Eintheilungen: Und zwar so wird sie, 1) in Ansehung des **Verkehrs der Waaren**, in den **Tausch-** und in den **Kaufhandel** eingetheilet. Denn da solcher Verkehr entweder gegen andere Waaren, oder gegen eine gewisse Geldsumme geschieht (§. 117.); beyde Arten des Verkehrs aber ihre besondere Weise haben, nach welcher sie vollstrecket werden: so theilet sich die Waarenhandlung von sich selbst in zwey Aeste, nämlich in das Gewerbe mit dem Verkehre a) der Waaren gegen andere Waaren, und b) der Waaren gegen Geld. Die erste Gattung heißt der **Tausch-** oder **Barattohandel**; der zweyte aber der **Kaufhandel**. Siehe von beyden das folgende 7 Capitel.

§. 119.

2) der Waaren selbst, in den a) Sclavenhandel.

Desgleichen hat man so viele besondere Aeste der Waarenhandlung, als so viele besondere Hauptgattungen von Waaren es giebt, mit denen sich eigene Handlungen beschäfftigen. Daher denn die Waarenhandlung überhaupt, 2) in Ansehung der

b) Seidenhandel.

Waaren selbst insonderheit sich unterscheidet in den Sclaven-, Seiden-, Leinwand-, Woll-, Haar-, Feder-, Specerey-, Buch-, Papier, Tabacks, Holz, Galanterie-, Gewürz-, Rauch oder Pelz-, Korn- oder Getreidehandel, Tuchhandel und Gewandschnitt und in fast unzählige andere mehr, wie denn in den Ländern, wo die Handlung in starkem Flor ist, auch viele Handelsleute angetroffen werden, welche nur mit einer einzigen Waare handeln, und doch ein überaus großes Gewerbe in auswärtige Länder damit haben. Daher ist es in der That eine wichtige Frage, ob es nicht einem Staate nützlicher sey, wenn ein Kaufmann nicht mit so gar vielerley Waaren zugleich handele? Denn wer sich nur mit einer einzigen Waare und deren Handel beschäfftiget, der kann die dabey zu ergreifenden Maaßregeln gewiß besser ausfindig machen, als der, welchen der Handel mit vielerley Waaren beschäfftiget.

§. 120.

3) der Menge der Waaren in die a) Grossohandlung. b) Kramerhandlung.

Wiederum wird die Waarenhandlung 3) in Ansehung der größern oder kleinern Menge der Waare nach dem Maaße, dem Gewichte, und der Zahl, die auf einmal ein- oder verkaufet wird, in die Grossohandlung, in die Kramerhandlung, und in die Krämerey eingetheilet, welchen noch der Handwerkskram beyzugesellen ist. Der Unterschied dieser vier Handlungsarten besteht darinnen, daß die erste nur in lauter großen Parteyen, die zweyte zugleich auch in kleinen Parteyen, die dritte nur allein in kleinen Parteyen, und die vierte von kramenden Handwerkern nur mit der Waare ihres Handwerks, theils im Ganzen, theils einzeln, getrieben wird. Von allen vieren siehe das 13 Capitel.

§. 121.

4) der Art der Ueberbringung der Waaren, in die Handlung, a) zu Wasser b) zu Lande. Unterschied zwischen Kaufschlagen und über See und Sand handeln, zu Lübeck.

Nicht weniger wird die Waarenhandlung 4) in Ansehung der Art der Ueberbringung der Waaren, ob diese nämlich zu Wasser oder zu Lande geschieht, in die Handlung zu Wasser, und in die Handlung zu Lande, unterschieden (*). Von beyden siehe das 14 Capitel.

(*) Hierbey merken wir an, daß die lübeckischen Kaufmannsordnungen einen Unterschied machen, zwischen Kaufschlagen und über See und Sand handeln. Unter jenem verstehen sie allen kleinen Handel, der mit Waaren und Gütern geschieht, welche die Fremden aus eigener Bewegniß und für ihre eigene Rechnung nach Lübeck bringen, und daselbst auf dem Traveflusse in Prahmen und Schuiten zum feilen und öffentlichen Kaufe darlegen, da denn dergleichen Waaren von ihnen zu kaufen und wieder zu verkaufen, Kaufschlagen heißt. Ueber See und Sand handeln, hingegen heißt die reelle Handlung, welche ein Bürger und Kaufmann in fremde Länder treibt, wenn er von dannen

dannen zu Wasser und Lande Waaren verschreibt und herkommen läßt.

§. 122.

Weiter wird der Waarenhandel 5) in Ansehung der Länder, wo, oder wohin gehandelt wird, nicht nur 1) überhaupt, nach den vier Welttheilen, in die europäische, asiatische, africanische und americanische Handlung; sondern auch 2) insonderheit, eine jede dieser Hauptgattungen nach den in jedem Welttheile gelegenen Ländern und Handelsplätzen wiederum in untere Gattungen, und diese abermals weiter eingetheilet, nämlich z. E. die europäische, in die portugiesische, spanische, französische, englische, holländische, italienische, deutsche ꝛc. die deutsche wieder in die sächsische, brandenburgische ꝛc. Die Beschreibung der Beschaffenheit aller dieser Handlungsgattungen ist entweder in einer vollständigen Kaufmannsgeographie, oder in der Handlungsgeschichte zu suchen. Man sehe übrigens in unserer Akad. der Kaufl. die geographischen Artikel gedachter Länder und Welttheile.

5) Der Länder, wo oder wohin gehandelt wird, in die a) europäische, b) asiatische ꝛc.

§. 123.

Noch wird die Handlung eingetheilet 6) in Ansehung der **Entlegenheit der Orte, wohin gehandelt wird**, in die **Handlung in der Nähe**, und in die **Handlung vermittelst weiter Reisen**. Die Handlung in der Nähe heißt (a) überhaupt eine solche Handlung, die nicht große Reisen zur Ueberführung der Waaren erfordert: sie mag im übrigen zu Lande, oder zu Wasser getrieben werden; (b) eigentlich aber und gewöhnlich pfleget man nur diejenige Seehandlung also zu nennen, die auf den Küsten einerley Staats, oder in den Häfen fremder sehr nahe gelegener Reiche getrieben wird. Im Gegentheile die **Handlung vermittelst weiter Reisen (langer Reisen, langer Fahrten, der Reisen von langer Fahrt)** ist eine solche Handlung, die zur Ueberführung der Waaren weite Reisen erfordert. Sie scheint die ganze Handlung, welche zur See und in die entlegenen Länder geschieht, in sich zu begreifen: in diesem Verstande könnte die Handlung nach der Levante gewissermaßen für eine Handlung von dieser Art gerechnet werden. Gemeiniglich aber wird nur diejenige Handlung, da man die Linie paßiren muß, für eine Handlung vermittelst weiter Reisen gerechnet. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: **Handel**.

6) Der Entlegenheit der Orte, wohin gehandelt wird, in die a) Handlung in der Nähe, b) Handlung vermittelst weiter Reisen.

§. 124.

Ferner wird die Waarenhandlung 7) in Ansehung der **Unterthanen eines Staats**, ob sie nämlich von ihnen nur innerhalb des Landes, oder aber auch außerhalb des Landes, und folglich auch mit den Unterthanen anderer Staaten, getrieben wird, eingetheilet in die inländische, und in die **ausländische**. Von beyden siehe das 15te Capitel.

7) Der Unterthanen eines Staates, in die a) in- und b) ausländische.

§. 125.

8) Des Verboths der Waaren, in die a) zugelassene, b) Contrabandhandel

Endlich wird noch die Waarenhandlung 8) in Ansehung des Verboths der Waaren eingetheilet, a) in die zugelassene, das ist, in die, welche zugelassene, erlaubte, oder nicht verbothene Waaren führet; und b) in die verbothene Handlung, insgemein der Contrabandhandel genannt, worunter man eine solche Handlung versteht, so von einigen mit verbothenen oder Contrabandwaaren aus allzugroßer Gewinnsucht, der dießfalls ausgegangenen Verbothe ungeachtet, wo nicht öffentlich, doch in der Stille und heimlich wegschleichend getrieben wird, da sie denn in dem letztern Falle insbesondere der Schleichhandel heißt. Hierbey kömmt es auf einen rechten Begriff von verbothenen, oder contrabanden Waaren an. Man versteht nämlich darunter solche Waaren, welche in ein Land ein- oder aus selbigem auszuführen, und überhaupt im Handel zu führen, entweder beständig, oder auf eine Zeitlang untersaget ist. Dieses Verboth aber geschieht aus verschiedenen Ursachen: Es werden Waaren in ein Land (1) einzuführen verbothen, wenn das Land selber solche in Menge hat, und also fremde Zufuhr nicht leiden will, damit die Einwohner nicht mit ihren Waaren und Manufacturen sitzen bleiben, und Fremde hingegen mit ihren dergleichen Waaren das Geld dafür aus dem Lande ziehen. Es werden Waaren aus einem Lande (2) auszuführen verbothen, a) weil dasselbe entweder von Natur, oder nur wegen erlittenen Miswachses und anderer Unglücksfälle, kaum selbst so viel hat, als zu seiner Einwohner Nothdurft erforderlich ist; b) weil dasselbe mit gewissen Materialien von Gott beschenket worden, die in andern Ländern entweder gar nicht, oder doch nicht von solcher Güte, gefunden, und gleichwohl zu einer nützlichen und einträglichen Manufactur gebrauchet werden können: folglich solche allein für sich behalten will, um sich nicht des Vortheils zu berauben, welchen das Land selbst aus deren Verarbeitung zieht, z. E. die Wolle und Füllerde in England, die Porzellanerde in Sachsen 2c. Es werden endlich Waaren (3) aus- und einzuführen verbothen, wenn gewisse Gesellschaften, oder Privatpersonen, allein damit in einem Lande zu handeln, privilegiret sind. Manche machen einen Unterschied zwischen den eigentlich sogenannten Contrabandwaaren, das ist, welcher eine kriegende Macht zu Führung und Fortsetzung des Krieges, (entweder zu Wasser, oder zu Lande) benöthiget ist; und unter denen insgemein verbothenen. Diese dürfen niemals in Kaufmannschaften, bey Strafe der Confiscation, geführet, oder zum wenigsten nicht öffentlich und an jedermann verkaufet werden, dergleichen z. E. die wider die Religion, den Staat, und die Ehrbarkeit gerichteten Bücher sind. Jene hingegen sind nur allein bey Kriegszeiten, und zwar nach gewissen Orten zu verführen, unfrey; bey Friedenszeiten aber mögen selbige wieder ungehindert paßiren. Diejenigen, so sich mit dem Contrabandhandel oder Schleichhandel vermengen, werden Contrabandirer, oder Schleichhändler genennet. Bey

Schleichhandel.

Contrabandwaaren.

Contrabandirer oder Schleichhändler.

er

der Handlung zur See, und absonderlich von den Handelscompagnien in England, Holland, Dänemark ꝛc. werden diejenigen Schiffe der Privatpersonen, welche ein gewisses Land, wohin die Compagnie allein zu handeln berechtiget sind, besuchen, und daselbst, ungeachtet sie, oder vielmehr ihre Schiffe, nicht zur Compagnie gehören, dieser zum Nachtheile einen heimlichen Handel treiben, **Enterloopers** genennet, welches Wort ursprünglich englisch ist, und von den Franzosen verderbt Interlopres geschrieben wird. Man sieht insonderheit in den drey andern Welttheilen, und vornehmlich in Africa, zum öftern solche Enterloopers, welche aber die Compagnien durch ihre eigenen Schiffe verfolgen lassen, welche sich der stärksten zu bemächtigen suchen, oder doch, wenn sie ihrer nicht habhaft werden können, sie verjagen, oder in Grund bohren. Die Holländer nennen eben diese Schiffe auch **Lorrendreyer**, und zugleich diejenigen Schiffer also, welche unrechtmäßiger Weise wider das Verboth, zum Schaden eines Landes und seiner Einwohner, oder einer privilegirten Compagnie, heimliche Handlung treiben, contrabande Waaren führen, und mit den auswärtigen, auch wohl den Feinden selbst, darüber Verständniß haben. Dieselben pflegen unter die Betrüger gerechnet und hart abgestrafet zu werden. Was nun also die **Strafe des Schleichhandels** anbetrifft, so sind an vielen Orten die Contrabandswaaren nicht allein und für sich der Confiscation unterworfen, sondern sie ziehen zugleich die Confiscation beydes aller andern Waaren, deren Handlung erlaubt ist, und sich nebst jenen in einerley Kisten, Ballen und Packen befinden, als auch der Pferde, Lastthiere, Karren, und des Geschirres und Fuhrleute, die selbige fahren, nach sich. Oftmals sind mit der Confiscation auch noch Geld- und Leibesstrafen, als der Staup-Besen, die Landesverweisung, die Galeerenstrafe ꝛc. verbunden. So ist z. E. in England die Ausfuhre der Wolle den Ausländern bey Strafe des Handabhauens verbothen. Ja es giebt so gar Contrabandwaaren, welche bey Lebensstrafe verbothen sind.

Enterloopers.

Lorrendreyer.

Strafe des Schleichhandels.

§. 126.

Außer den bisher, unter gewissen Eintheilungen angeführten Gattungen der Waarenhandlung giebt es 9) noch andere einzelne Gattungen; und sind selbige der **Assecuranzhandel**, der **Großavanturhandel**, der **Precareyhandel**, die **contante Handlung** ꝛc. Von der (a) **Assecuranzhandlung** sowohl, als von der (b) **Großavanturhandlund** ertheilen wir im 16ten Capitel Nachricht. Die (c) **Precareyhandlung** ist diejenige Art der Handlung, da man zu Kriegszeiten mit einer feindlichen Nation, mit welcher der Handel verbothen ist, vermittelst einer dritten neutralen Nation handelt, welche ihre Länder, Städte, und Namen darzu herleihet. Diese Art der Handlung ist nicht sehr vortheilhaftig, wegen der Menge von Correspondenten und Niederlagen, deren man benöthiget ist, wenn man sie unterhalten will, und die wegen der vielen Unkosten allen Profit wegnehmen.

noch 9) andere Gattungen der Waarenhandlung: a) Assecuranzhandlung. b) Großavanturhandlung, c) Precareyhandlung.

d) contante Handlung. nehmen. Eine (d) contante Handlung ist diejenige Art der Handlung, die nicht anders, als für baares Geld verkaufet. Diese ist die einträglichste, und findet insonderheit bey dem Buchhandel statt.

§. 127.

Quellen der Waarenhandlung: Die Quellen der Waarenhandlung, worunter wir alles dasjenige verstehen, was ihr die Waaren ursprünglich verschaffet, (e) sind verschiedentlich. Es sind nämlich andere Quellen, welche die Naturwaaren, und andere, welche die Kunstwaaren oder Manufacturen liefern. Unter die (1) Quellen der Naturwaaren gehören a) der Ackerbau, welchen wir hier im weitläuftigen Verstande für den Feld- Garten- Wiesen- und Holzbau, oder den gesamten Erdenbau über der Erde, nehmen. Selbiger liefert Korn und Mehl, Stroh und Holz, Oel und andere Säfte, Flachs und Hanf, Obst, Wein, Koch- Arztney- und Farbekräuter, und unzählige andere Dinge mehr; b) die Viehzucht, welche nicht nur Ochsen, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine rc. auf die Viehmärkte, sondern auch die davon abfallenden Nutzungen an Butter, Wolle, Haaren, Federn, Häuten rc. in die Handlung liefert; c) die Jägerey, welche nicht nur der Leder- und Rauchhandlung die schönsten und kostbarsten Häute, sondern auch der Specereyhandlung Hirschhorn, Bisam, Gemsenkugeln, Bezoar, Bibergeil, und unzählich andere Dinge darreichet; b) die Fischerey, welche frische, getrocknete, geräucherte, eingesalzene, und marinirte Fische, imgleichen Fischschmalz, oder Thran, Stöhrrogen, Fischbein, u. s. w. in die Handlung sendet; e) der Bergbau, so eine gesegnete Mutter der Handlung, indem er ihr nicht nur die Seele, wir meynen das Geld, (§. 39.) sondern auch so unzählige Metalle, Mineralien, köstliche Steine rc. giebt. Die (2) Quellen der Kunstwaaren sind: a) die Fabriken, von denen es unnöthig wäre, viele Worte zu machen, da jedem sattsam bekannt ist, daß alle Fabriken, als die Gold- und Silber- Stahl- und Eisen- Gewehr- Spiegel- Porzellan- Flanell- rc. Fabriken bloß zu dem Ende angeleget werden, damit die Kaufleute daraus ihre Waaren holen sollen; und b) die Handwerksstätte, als worinnen aus den rohen Naturgaben eine unzählbare Menge von verbesserten Waaren verfertiget, zubereitet, und den Kaufleuten geliefert wird.

1) Quellen der Naturwaaren: a) Ackerbau, b) Viehzucht, c) Jägerey, d) Fischerey, e) Bergbau. 2) Quellen der Kunstwaaren: a) Fabriken, b) Handwerksstätte

(e) Diese Quellen darf man nicht mit denen im 21 §. der Einleitung zur gesamten Kaufmannschaft angezeigten Quellen der Kaufmannschaft vermengen, weil daselbst von der Kaufmannschaft, als einer Wissenschaft, gehandelt wird. Sollen aber die im gegenwärtigen §. angeführten Quellen der Waarenhandlung ergiebig seyn, so müssen sie von der Einwohner eines Landes geschickten Arbeitsamkeit unterstützet werden. Denn diese befördert der Natur und Kunstgaben, vorzüglich der letztern, Menge und Güte.

Geschickte Arbeitsamkeit.

Das

Das 7 Capitel.

Von dem Tausch- und Kaufhandel.

§. 128.

1. Der Tauschhandel (§. 118), Barattohandel, Stichhandel, oder Changehandel ist das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren gegen andere eigentliche Waaren, wenn beyde Theile zuvor sich um den Preis oder den Werth der beyderseitigen Waaren verglichen haben.

1. Tausch- oder Barattohandel, was es sey?

§. 129.

Dieser Verkehr der eigentlichen Waaren ist das, was man den Tausch, oder, nach der Sprache der Kaufleute, den Baratto (*), auch wohl den Stich, und, bey den Buchhändlern insonderheit, die Change, franz. *Troc, Change, Echange*, (**) nennet, und den man sonst auch überhaupt durch die Verwechselung des Eigenthums einer Waare gegen die andere zu erklären pfleget.

Tausch, oder Baratto, was er sey?

(*) Daher pflegen die Kaufleute zu sagen: diese Waare habe ich in Baratto empfangen: dieser Baratto steht mir nicht wohl an; u. s. w.

(**) Davon kommen die verschiedenen, einerley Bedeutung habenden Wörter: vertauschen, tauschen, barattiren, changiren (insonderheit bey den Buchhändlern), verstechen, Stich um Stich handeln, stutzen, troquiren, welche sämtlich unter Kaufleuten gehöret werden, und nichts anders heissen, als eine Waare gegen die andere umsetzen.

§. 130.

Es ist der Tauschhandel unter allen Arten zu handeln die älteste, und rühret noch aus der alten Welt her, da das Geld noch nicht im Gebrauche gewesen ist, und mithin damals Waaren gegen Waaren verstochen werden mußten; die aber bis diese Stunde zum Theil, ihrer Bequemlichkeit wegen, in gewissen Fällen im Gebrauche geblieben ist.

Alterthum des Tauschhandels.

§. 131.

Man hat aber bey dem Tauschhandel auf drey Stücke zu sehen. Das erste ist der Vergleich um den Preis oder Werth der Waaren beyder tauschenden, oder, nach der kaufmännischen Sprache, barattirenden Theile, (§. 128.); wobey wir anmerken müssen, daß keiner von beyden Theilen seine Waare in dem currenten Preise für baar Geld, in dem Tausche oder Baratto ansetze, sondern gemeiniglich, nach heutiger Gewohnheit, einer den andern zu übersetzen suche.

wesentliche Stücke desselben: 1) Vergleich um den Preis der Waaren.

§. 132.

2) Berechnung beyder Theile gegen einander.

Das zweyte Stück beym Tauschhandel ist die **Berechnung beyder barattirenden Theile gegen einander**, wobey es selten geschieht, daß die eine Partey Waare so viel, wie die andere betrage. Daher muß in solchem Falle, die eine Person der andern den Rest baar herausgeben und bezahlen.

§. 133.

3) Auslieferung der Waaren gegen einander.

Das **dritte** und letzte Stück ist die **Auslieferung der Waaren gegen einander**. Jedoch geschieht es nicht allemal, daß bey der Lieferung einer Waare die andere dagegen gleich wieder geliefert werde; sondern es verzieht sich damit einige Tage: ja es wird auch wohl gar eine gewisse Zeit bestimmet, in welcher solche **Gegenlieferung** geschehen soll. Siehe auch den 220 §.

§. 134.

Arten zu barattiren.

Weil öfters beym Barattiren ein Theil dem andern nebst der Waare auch Geld geben muß (§. 132.): so entstehen daher dreyerley **Arten zu barattiren**: nämlich es geschieht solches entweder 1) daß die Waarenposten gegen einander gleich aufgehen, und also nur **Waaren gegen Waaren** gegeben werden; oder 2) daß die Summen der Preise beyderseitiger Waaren nicht gleich aufgehen, und daher einer von beyden dem andern noch zur **Waare** auch Geld legen muß: Und weil sich 3) der **Credit** auch bey dem Tauschhandel mit einmischet: so entstehen daher noch zwey andere Arten: a) daß der eine von den Barattirenden für seine Waare etwas **Waare** bekömmt, und wegen des übrigen **Credit giebt**; oder b) seine Waare theils mit baarem Gelde, theils mit andern **Waaren** bezahlt bekömmt, theils aber solche **verborget**.

§. 135.

Vortheil oder Schaden derselben.

Alle diese Arten des Barattirens sind entweder vortheilhaftig, oder schädlich, nach ihren dabey befindlichen Umständen: nämlich (1) geben Waaren im Tausche gegen solche weg, die man ohne dem für baar Geld hätte einkaufen müssen, oder darauf man unfehlbar Nutzen zu machen weiß: so ist der Tausch oder Baratto nützlich, löblich und klüglich gethan. Findet sich aber (2) das Gegentheil, und daß mit den eingetauschten Waaren kein Ausweg, noch weniger als mit den dafür gegebenen; oder daß wir uns ein wenig Zugabe an baarem Gelde haben verblenden, und dafür gegen unsere curante eine Partey unnützer Waaren haben anhängen lassen: so ist es ein unglücklicher Tausch oder Baratto. Und endlich (3) wenn der eine den andern im Tausche zu übersetzen, zu betrügen, oder, wie sie es nennen, zu beschnellen gedenkt; ist es ein filziger, kein gewissenhafter, und keinem rechten Kaufmanne, sondern nur einem Juden, gemeinen und niederträchtigen Gemüthe, anstehender Handel.

§. 136.

§. 136.

Weil indessen gleichwohl bey dem Tausch- oder Barattohandel gemeiniglich einer den andern zu übersetzen suchet (§. 131.): so hat derjenige, welcher sich in dergleichen Baratto einläßt, wohl auf zu sehen, daß er auf seine Waare, über den currenten Preis, eben so viel zu schlagen wisse, als um so viel ihn sein Gegentheil zu übervortheilen getrachtet: und hierzu nun thut gute Dienste, wenn man die Barattrechnung wohl gelernet hat; auch eine anzunehmende beliebige Waare ihrer Güte nach, und was sie im Preise für baar Geld werth ist, versteht. Denn, wer in diesen beyden Stücken eine genugsame Kenntniß besitzt, der kann durch sie sich vorsehen, und vor sonderlichem Schaden hüten. Absonderlich aber muß ein Handelsmann wohl beobachten, daß, wenn seine barattirende Gegenpartey etwan eine ansehnliche Summe baaren Geldes, zu der Waare, (die er ohnedem nicht in baarem currenten Preise, sondern mit Uebersatz im Baratto angesetzet,) verlanget, er sodann sorgfältig zu verhüten suche, daß ja solcher Uebersatz nicht einen Griff in das baare Geld (als welches schlechterdings keinen Uebersatz leidet,) thun könne. Dieses kann nun am besten vermieden werden, wenn er den Uebersatz bey den Waaren läßt, und den Uebersatz seiner daran oder dagegen zu vertauschen habenden Waaren darnach proportioniret.

Behutsamkeit bey dem Tauschhandel. 1) überhaupt, 2) wenn die Gegenpartey zugleich baar Geld verlanget.

§. 137.

Uebrigens muß derjenige, welcher den Tauschhandel treibet, wissen: 1) die Oerter, wohin er seine Waaren gegen andere, und gegen was für welche er sie mit Nutzen vertauschen kann; 2) die Zeit, da sie am besten zu vertauschen. Es wird ihm das 9 Capitel vom Verkaufe Anleitung hierzu geben.

Wissenschaft eines Barattirenden.

§. 138.

II. Der Kaufhandel (§. 118.) ist das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren gegen Geld, nach vorhergegangenem Vergleiche um den Preis der Waare.

II. Kaufhandel, was er sey?

§. 139.

Dieser Verkehr der eigentlichen Waaren gegen Geld ist das, was man den Kauf nennet, und den man sonst auch überhaupt durch die Verwechselung des Eigenthums über eine Sache gegen eine gewisse Geldsumme, zu erklären pfleget.

Kauf, was er sey?

§. 140.

Solchemnach werden zu einem jeden Kaufe nothwendig zwey Personen erfordert: eine, welche das Eigenthum über eine Sache erhält, und dafür Geld zahlet; oder, kurz zu sagen, welche kaufet; die zweyte hingegen, welche das Eigenthum an einer Sache dem andern abtritt, und dafür Geld empfängt; oder, kurz sagen, welche verkaufet. Jene heißt der Käufer, oder Ein-

Wesentliche Personen beym Kaufe: 1) Käufer, 2) Verkäufer.

Einkäufer, und diese der Verkäufer. Von beyden merken wir überhaupt an, daß nicht alle die Macht haben, daß sie Rechtsbeständig kaufen, oder verkaufen können. Nur diejenigen mögen kaufen und verkaufen, die, nach Weisung der Rechte, ihrer selbst und ihres Guts mächtig sind. Hingegen kann sich ein Kaufmann mit folgenden ohne Gefahr in keinen Handel einlassen: 1) Unmündige, ohne ihres Vormunds und der Obrigkeit Einwilligung; 2) Weibspersonen, ohne Beystand ihres ehelichen oder kriegischen Vormunds, es wäre denn, daß sie Handlung trieben; 3) Unsinnige; u. s. w.

§. 141.

Eintheilung des Kaufs in den 1) Einkauf, 2) Verkauf.

In Ansehung des Käufers und Verkäufers theilet sich der Kauf in den Einkauf und in den Verkauf; welche beyde Theile so genau mit einander verknüpfet sind, daß keiner ohne den andern geschehen kann. Denn wo eingekaufet wird, da wird auch verkaufet. Wir handeln vom Einkaufe im 8, und vom Verkaufe im 9 Capitel.

§. 142.

Wesentliche Stücke des Kaufhandels: 1) Behandlung der Waare, 2) Vergleich um die Art der Bezahlung, 3) Auslieferung der Waare.

Es besteht aber der Kaufhandel aus drey wesentlichen Stücken, welche sind: 1) die Behandlung der Waare, das ist, der Vergleich um den Preis oder Werth der Waare (§. 7): wie solche Behandlung geschehe, zeigen wir weiter unten im 218 §.; 2) der Vergleich um die Art der Bezahlung in Ansehung der Geldsorten, der Zahlungszeit, und anderer dahin einschlagenden Bedingungen; siehe weiter unten den 218 §; und 3) die Auslieferung der Waare gegen Geld, (§. 138.) von welcher Auslieferung der Waare der 220 §. nachzusehen ist.

§. 143.

Arten des Kaufhandels:

Weil demnach bey dem Kaufhandel nicht allemal das Geld baar erleget, sondern öfters, entweder ganz, oder nur zum Theil geborget wird: so entstehen daher, in Ansehung der Contentirung, oder Befriedigung für die Waaren, insonderheit viererley Arten des Ein= und Verkaufs, wie solcher insgemein von und unter Kaufleuten getrieben wird, oder, welcher einerley, des Kaufhandels. Denn es geschieht solcher

1) contant oder mit baarem Gelde,

entweder 1) contant oder mit baarem Gelde in ungetrennter Summe, oder kaufmännisch zu reden, Zug um Zug, da die behandelte Geldsumme sogleich bey der Lieferung der Waare und auf einmal erleget wird. Diese Art des Kaufhandels ist die sicherste für den Verkäufer, und sowohl für diesen, als für den Käufer die vortheilhafteste: Sie ist (a) dem Verkäufer die vortheilhafteste, weil er seine contante Bezahlung erhält, und mithin das Geld gleich wieder nutzen kann. Sie ist (b) dem Käufer am vortheilhaftesten, weil bey dem Einkaufe mit baarem Gelde gemeiniglich in gewissen Waaren, oder bedungenermaaßen nach, ein gewisses pro Cent abgezogen, und sodann der Rest baar bezahlet wird; siehe den 200 §. Denn man schlägt

schlägt bey dem Verkaufe auf Credit meistentheils etwas an Interessen auf den Preis. Wird nun alles gleich bezahlet, so zieht man solches wieder ab. Diese Art zu kaufen wird insbesondere der **Kauf**, (oder **der Ein- und Verkauf**) mit **baarem Gelde** genennet. Ferner geschieht der Kaufhandel 2) **auf Credit**, oder **auf Borg**, und, wie es unter Kaufleuten heißt, **auf Ziel**, oder **auf Zeit**, das ist, mit der Bedingung, daß das für die Waare verglichene Geld auf gewisse und bedungene Zeitfristen, z. E. von Messen zu Messen, oder in drey Monaten rc. bezahlet werden solle. Und pflegen insgemein die Kaufleute unter sich bey dem Waareneinkaufe an den Orten, wo der Rabat nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waaren eingeführet ist, (siehe unten den 199 §.), wenn sie auf Zeit Waaren behandeln, sich ausdrücklich auszubedingen, daß sie bey eher erfolgender Bezahlung, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kaufsumme genießen mögen, und dieses nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit der Bezahlung des bedungenen Kaufgeldes noch hätte Anstand nehmen können. Indessen werden, es sey nun diese Bedingung bey dem Einkaufe vorgegangen, oder nicht, die schuldig gebliebenen Geldsummen entweder von dem Verkäufer nur in das **Schuldbuch** eingetragen; oder der Käufer muß auch wohl noch an den Verkäufer eine **Handelsobligation** ausstellen (§. 103.). Manchmal geschieht der Kaufhandel 3) **zum Theil contant und zum Theil auf Credit**, da den Augenblick ein Theil des für die verkaufte Waare bedungenen Preises baar erleget, und wegen des Ueberrestes Credit gegeben wird; oder endlich auch 4) **zum Theil contant, zum Theil aber in Wechselbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit**, da ein Theil der bedungenen Kaufsumme in baarem Gelde, und ein Theil in Wechselbriefen vergnüget, zur Bezahlung des Ueberrestes aber Zeit gegeben wird. Hiernächst ist noch eine Art des Kaufhandels, insonderheit bey der Buchhandlung, bekannt, nämlich 5) **auf Subscription**, oder **Unterzeichnung**, und auf **Pränumeration**, welche beyde Arten nicht ganz einerley. Denn wenn die Subscription ohne Vorauszahlung des Geldes geschieht, und bloß zu dem Ende, damit der Buchhändler zum voraus erfahren kann, ob sich auch zu dem vorhabenden Verlagsbuche so viele Liebhaber finden, als zur Bestreitung der Verlagskosten erforderlich sind; so ist diese nur eine bloße Subscription, und keine Pränumeration zu nennen, immaßen diese eine Vorauszahlung auf das Buch erfordert. Noch rechnen wir unter die Arten des Kaufhandels denjenigen Ein- und Verkauf, welcher 6) **im Bausch und Bogen** geschieht, da viele Waaren zusammen auf einmal zugleich für eine bedungene Summe überhaupt ein- und verkaufet werden (°). Endlich gehöret auch hieher der Ein- und Verkauf, welcher geschieht 7) **vermittelst des öffentlichen Ausrufes**, oder **der Auction**, so insbesondere in den Seestädten der **Verkauf bey brennender Kerze**, und zu Amsterdam der **Verkauf beym Becken** genennet wird, und darinnen besteht, daß

2) auf Credit, Borg, Ziel, oder Zeit.

3) contant und auf Credit,

4) contant, in Wechselbriefen, und auf Credit,

5) auf Subscription u. Pränumeration.

6) in Bausch und Bogen.

7) durch öffentlichen Ausruf oder Auction.

die Waaren zum Verkaufe öffentlich ausgerufen, und den Meistbietenden hernach zugeschlagen werden (**): wenn in solchen Auctionen eine Partey Waare mit einander zu einem Preise ausgerufen werden soll, wird solche Partey die Gabelung genennet (***). Diese bisher angeführten Arten des Kaufhandels sind nun die gewöhnlichsten: Allein in großen Handelsstädten findet man noch drey andere Arten, die nicht so gar gewöhnlich sind. Und diese sind folgende: 1) der Ein- und Verkauf auf Lieferung, das ist, diejenige Handlungsart, da nämlich ein Kaufmann Waaren verkauft, ehe er sie empfangen; von denen er aber weiß, daß sie für ihn bereits eingekauft, und an ihn abgesendet werden. Dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genennet werden, weil, wenn die Waare verunglücket, der Verkäufer nichts liefert; siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel: Lieferung; 2) der Einkauf auf Muthmaßungen, das ist, diejenige Handlungsart, da einer wegen gewisser Muthmaßungen in Menge Waaren einkaufet, unter der Bedingung, daß sie ihm in einer gewissen Zeit zu einem gewissen Preise geliefert werden. Bey dieser Handlungsart findet die Vergütung des Schadens von Seiten dessen, der den Contract nicht gehalten, Statt; und 3) der Handel vermittelst Prämien, oder diejenige Handlungsart, da sich ein Kaufmann verbindet, gegen Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waaren in einer bestimmten Zeit und für einen bedungenen Preis zu liefern. Von diesen drey letzten Arten zu handeln lese man Mays Einleitung in die Handlungswiss. Th. 2 p. 403 u. ff.

8) auf Lieferung.

9) auf Muthmaßungen.

10) vermittelst Prämien.

(*) Siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Bausch und Bogen.

(**) Siehe eben daselbst die Artikel: Auction und Kerzen.

(***) Siehe eben daselbst den Artikel Gabelung.

§. 144.

Kaufmännische Gewohnheiten beym Kaufhandel: 1) Rabatt, 2) Thara, 3) gut Gewicht.

Bey dem Kaufhandel sind hiernächst noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Ansehung der Abkürzung von der Kaufsumme wegen baarer Bezahlung solcher Waaren, die auf Zeit pflegen verkauft zu werden, welcher Abzug der Rabatt oder Disconto heißt; 2) in Ansehung des Abzuges der Gefäße oder Umschläge, worein die Waaren eingepackt sind, welcher Abzug die Thara genennet wird; und 3) in Ansehung der Zugabe an Gewichte, weil im Abwägen gar leicht ein kleines Versehen vorgegangen seyn kann; und nennet man diesen Ueberschuß insgemein gut Gewicht. Von allen dreyen handeln wir im 10 Capitel.

Das 8 Capitel.

Von dem Einkaufe der Waaren.

§. 145.

Einkauf, was er sey?

Der Einkauf (§. 141.), so auch schlechthin der Kauf genennet wird, ist die Erlangung des Eigenthums über

eine

eine Sache von dem, welchem sie gehöret, für eine gewisse Geldsumme.

§. 146.

Gegenstand des Einkaufs.

Ohngeachtet sich der Einkauf der Waaren überhaupt beydes auf die eigentlichen Waaren, als auf die Wechsel und Geldsorten erstrecket (§. 3. der **Einleitung zur Kaufmannschaft**); so versteht man doch, wenn vom Einkaufe der Waaren geredet wird, unter dem Worte **Waare** gewöhnlich nur die eigentlichen Waaren: und diese werden auch in gegenwärtigem Capitel vorzüglich unser Augenmerk seyn. Denn was den Einkauf, insbesondere der Geldsorten, Wechsel- und anderer Briefe betrifft, so reden wir davon in dem 17 Capitel von der Wechselhandlung §. 402 u. f f.

§. 147.

Arten des Einkaufs. 1) in Person, 2) durch Mäckler, 3) durchs Verschreiben, 4) für eigene Rechnung, 5) in Commißion.

Es verrichtet aber der Kaufmann den Einkauf der Waaren entweder an dem Orte, wo die Waare zu feilem Kaufe ist, theils **persönlich**, welches der Einkauf unter vier Augen, franz. *tête à tête*, genennet wird; theils durch **Waarenmäckler**: Oder es verrichtet der Kaufmann den Einkauf vermittelst des **Verschreibens** von andern Orten her. Weiter geschieht der Einkauf von dem Kaufmanne entweder für seine eigene **Rechnung**; oder aber für eines andern Rechnung, das heißt, in **Commißion**. Was Commißionärs oder Factors bey dem Einkaufe der Waaren für Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobachten haben, lehret das 19 Capitel, von der Commißionshandlung §. 442. Hier handeln wir nur von dem Einkaufe des **Kaufmanns für seine eigene Rechnung**.

§. 148.

Der Käufer für seine eigene Rechnung muß kennen und wissen, 1) die Personen, so verkaufen können, 2) die Waaren an und für sich.

Von einem Kaufmanne, der für seine eigene Rechnung Waaren einkauft, wird erfordert, 1) daß er die Personen, welche **verkaufen können** wisse, (§. 140.); 2) daß er auch die **Waaren, welche er einkaufen will** wohl kenne, das ist, er muß im Stande seyn, a) den Unterschied des Gewächses bey den Naturwaaren, und der Arbeit bey den Kunstwaaren, welche Waare nämlich ächt und aufrichtig oder unverfälscht, ingleichen frisch oder verlegen 2c. b) den Unterschied der Sorten, welche die besten, welche von mittler Güte, und welche von der schlechtesten Sorte sind; c) den Unterschied der Muster bey Kunstwaaren; d) die übrigen Eigenschaften, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälschte für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute 2c. einkaufe. Hierzu ist nun nöthig, daß er die Pflanzung der Naturwaaren, oder wie sie gezeuget werden; die Fabricirung der Kunstwaaren, oder wie sie fabriciret werden; und dann die Zurichtung beyder zu Kaufmannsgute, wisse. Von den Kennzeichen der Güte und der Verfälschung der Waaren handelt die Waarenkunde (§. 3. der **Einl. zur Kaufm.**). Dabey können die Artikel unserer **Akad. der Kaufleute** von jeder Waare nachgesehen

werden, als wo bey den meisten Waaren die Kennzeichen der Güte und Verfälschung angegeben sind.

§. 149.

3) die Vortheile der Verkäufer, den Käufer bey der Probe der Waare zu berücken,

Versteht sich ein Einkäufer auf die Waaren an und für sich; so muß er ferner 3) die mancherley **Vortheile, deren sich die Verkäufer zu bedienen pflegen, den Käufer bey der Probe der Waaren zu berücken**, wissen, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn außer den Stand setze, die wahre Beschaffenheit der Waare zu untersuchen, und zu erkennen. Die Kenntniß dergleichen Vortheile lehret die Waarenkunde (§. 3. **der Einl. zur Kaufmannschaft**).

§. 150.

4) den ungefähren Preis der Waaren,

Hiernächst muß ein Einkäufer 4) die Verschiedenheit der **Waarenpreise** wohl inne haben, welche Waaren nämlich einen gewiß gesetzten oder ungewissen Preis haben, und insonderheit die letztern wenigstens ungefähr wissen, damit er eines Theils sogleich bey dem Gebote des Verkäufers wisse, ob solcher nicht zu hoch, sondern vortheilhaftig sey; andern Theils damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen bietet, ausgelachet werde, oder, wenn er zu viel bietet, sich schade. Von dem Preise oder Werthe überhaupt lese man oben das 2 Capitel; von dem Preise der Waaren insonderheit aber handelt die Waarenkunde (§. 3. **der Einl. zur Kaufm.**).

§. 151.

5) die Manier der Kaufleute im Vorschlagen beym Verkaufe.

Dabey müssen ihm 5) die **Manieren der Kaufleute im Vorschlagen beym Verkaufe** nicht unbekannt seyn, indem a) **bey manchen Waaren**, z. E. Netteltuch, auf die beste Sorte nicht so viel vorgeschlagen wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) **manche Gattungen von Verkäufern** überhaupt mehr vorzuschlagen pflegen, als andere, wie denn z. E. von den Juden, Trödlern und Herumträgern bekannt ist, daß sie bey allen Waaren die Hälfte, auch wohl zwey Drittel vorschlagen.

§. 152.

6) den Ort des wohlfeilsten Einkaufs.

Was aus der ersten, zweyten, dritten ꝛc. Hand kaufen heiße?

Desgleichen muß ein Einkäufer 6) den **Ort** wissen, wo **diese oder jene Waare am wohlfeilsten einzukaufen ist.** Hiervon merke man folgenden Grundsatz: **Waaren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand eingekauft.** Es heißt aber, Waaren **aus der ersten Hand** kaufen, so viel als, die Waaren an dem Orte ihrer Zeugung (wenn es natürliche oder rohe Waaren sind) und ihrer Fabricirung (wenn es künstliche oder verarbeitete Waaren sind) von denen kaufen, welche die natürlichen Waaren entweder erzeugen, oder doch wenigstens einsammlen, und die künstlichen entweder fabriciren, oder doch wenigstens zurichten; daß also die erste Hand die Hand des Kaufmanns ausschließt, immaßen alles, was aus der Hand des Kaufmanns

manns gekaufet worden, nicht aus der ersten Hand gekaufet heißt (*); kaufet man aber Waaren aus der Hand der Großirer, so heißt dieses **aus der zweyten Hand**; und wenn man die Waaren von den Krämern u. s. w. nimmt, **aus der dritten Hand**, u. s. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen und rohen Waaren aus den Händen derer, die sie erzeugen und einsammlen; und die künstlichen Waaren von den Arbeitern, und in den Manufacturen, am wohlfeilsten eingekaufet. Dieses erfordert nun die Kenntniß der Oerter, wo die Waaren theils erzeuget und gesammlet, theils fabriciret und zugerichtet werden. Zu beyden geben überhaupt richtige und vollständige Kaufmannsgeographien gute Anleitung (§. 13. **der Einl. zur Kaufm.**). Da uns aber gegenwärtig noch eine solche Geographie fehlet, wie sie eigentlich seyn sollte; so kann man indessen beydes aus unserer **Akad. der Kaufl.** ersehen, indem wir sowohl bey den geographischen Artikeln die Naturgaben und Manufacturen eines jeden Landes oder Ortes, als auch bey den Artikeln von jeder Waare, die Oerter ihrer Zeugung oder Fabricirung, unser vornehmstes Augenmerk haben seyn lassen. Ob es übrigens einem Kramer rathsamer sey, die Waaren von den Arbeitern und in den Manufacturen, oder von den Großirern zu nehmen; werden wir unten §. 259. zu bestimmen suchen.

(*) Jedoch heißt bisweilen auch dieses die **erste Hand**, wenn man von großen Handelscompagnien, als der ost- und westindischen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark ꝛc. kaufet; ohngeachtet solche Compagnien in Ost- und Westindien selber einkaufen.

§. 153.

7) Die Oerter der besten Waaren,

Allein es ist nicht genug, daß ein Kaufmann wisse, wo die Waaren am wohlfeilsten zu haben, sondern es müssen ihm ferner 7) die **Orte, wo NB. die besten Materien, und NB. die besten Manufacturen herkommen** (*), und, in Ansehung der letztern, auch die **besten Fabriken und Meister oder Arbeiter** jedes Ortes, bekannt seyn. Ist es ein Kramer, oder Kaufmann des Handkaufs, so müssen ihm, wenn er aus der ersten Hand nicht einkaufen will, oder kann, wenigstens diejenigen Großirer, welche überhaupt die besten Waaren führen, und insonderheit die Manufacturwaaren aus den besten Manufacturen nehmen, aufs genaueste wissend seyn, um von diesen seine Waare erhandeln zu können, damit er nichts als gute und schöne Waare führe, und dadurch bey Reputation bleibe.

(*) In unserer **Akad. der Kaufl.** geben die besondern Artikel der Waaren, gleichwie auch die geographischen Artikel, Nachricht davon.

§. 154.

8) Die Zeichen u. Marken der besten Waaren

Diese Wissenschaft muß 8) mit der Kenntniß der **Waarenzeichen**, oder der Marken, welche Kaufleute, Fabriken, Manufactur-

facturarbeiter, und Handwerker ihren Waaren anzuhängen, oder auf solche zu prägen pflegen, verbunden seyn: vorzüglich aber derergenigen Particuliermarken und Zeichen, welche die besten und untadelhaftesten Waaren führen (§. 16. der Einleit. zur Kaufmannschaft).

§. 155.

9) Die Zeit des wohlfeilsten Einkaufs,

a) der Waaren überhaupt,

Nicht weniger muß er 9) Erfahrung in Ansehung der Zeit, wenn die Waaren am wohlfeilsten einzukaufen sind, haben, und nach solcher seine Maaßregeln nehmen. Ueberhaupt kann man die Messenszeiten (*) nennen, weil zu solchen an einen Ort die Waaren von vielen Orten in Menge zusammen gebracht werden. Es können aber auch noch besondere Regeln beydes in Ansehung besonderer Fälle, als auch besonderer Gattungen von Waaren, gegeben werden. Dergleichen Regeln sind: 1) Man muß sehen, ob die Waare von dem hohen Preise, auf welchen sie zuvor gestiegen, wieder abschlage; oder von dem geringen Preise, in welchem sie zuvor (entweder weil der Handel sich gestrecket, oder aber weil ein großer Ueberfluß in den Magazinen und Manufacturen sich befunden) gewesen, wieder aufschlage. Wenn die Waare a) in dem Preise auf das höchste gekommen, und wieder zu fallen anfängt; muß man keine kaufen, weil gewiß ist, daß, wenn die Ursache, warum der Aufschlag geschehen, aus dem Wege geräumet ist, die Waare täglich abschlägt, biß sie wieder auf ihren billigen Werth kömmt. Hingegen, wenn die Waare b) auf ihrem geringsten Preise wäre, und zu steigen anfängt; ist es die Zeit zum Einkaufe, weil gewiß ist, daß die Steigerung täglich, so lange die Ursache derselben währet, zunimmt.

b) der natürlichen Waaren,

2) In Ansehung besonders der natürlichen und rohen Waaren hat man die Witterung genau zu beobachten, um aus solcher schließen zu können, ob die Erndte von dieser oder jener Waare wohl oder schlecht gerathen werde. Wenn eine schlechte Erndte zu vermuthen; muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Waare aus dieser Ursache im Preise steigt: Hingegen wenn eine gute Erndte zu hoffen steht; muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten.

c) der flüßigen Waaren,

3) Zu Winterszeit thut man mit flüßigen Waaren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maaße, und nicht nach dem Gewichte, kaufet; weil zur Winterszeit die flüßigen Materien weit dichter, wegen der Kälte sind, als im Sommer. So geht im Winter z. E. mehr Wein in ein Kannenmaaß, als im Sommer, weil er alsdenn, unter dieser Menge, im Winter mehr als im Sommer wiegt; ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen giebt.

d) der Manufacturen.

4) Wenn eine Manufacturwaare aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst um die Ursachen davon bekümmern; und sodann seine Maaßregeln nach solchen nehmen. Ist die Theurung der Manufacturen von dem (a) Mangel der Materialien hergekommen; so ist kein Zweifel, daß diese Theurung nicht nur lange dauren, sondern auch allgemach zunehmen werde: daher der Einkäu=

Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß alsobald einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nämlich zu vertreiben vermeynet. Wenn der Aufschlag von dem (b) wenigen Vorrathe gemachter Waaren und der starken Nachfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, herrühret; so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, der bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) Zu der Zeit, da Manufacturen nicht begehret werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil sie ihre Waare aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als die reichen, welche die Zeit, da man der Waare wieder begehret, erwarten können. Siehe auch den 34 §.

(*) Was ein Kaufmann bey dem Einkaufe auf Messen und Jahrmärkten insbesondere zu beobachten habe, davon siehe den 632 §.

§. 156.

10) die vortheilhafteste Ueberbringung der Waaren,

So muß auch ein Kaufmann 10) die vortheilhafteste Art der Ueberbringung der Waaren von einem Orte zu dem andern wissen. Zu dem Ende müssen ihm a) die gewöhnlichen und kürzesten Wege, auf welchen die Waaren zu Wasser oder zu Lande, theils mit den geringsten Kosten, theils mit der wenigsten Gefahr, verführet werden, bekannt seyn: und in Ansehung der Kosten, muß er, b) nebst dem Betrage der Frachtkosten, auch die Stapel= und Niederlagsstädte sowohl, als die Zollhäuser und Seehäfen, wissen, welche die Waaren unterwegens paßiren müssen. Sind ihm diese Stücke nicht so genau bekannt; so muß er zu einer accuraten Landkarte und vollständigen Geographie (§. 13. der Einleit. zur Kaufm.) seine Zuflucht nehmen. Geschieht es, daß er von verschiedenen Orten Waaren von gleicher Güte, aber ungleichem Preise, erhalten kann; so muß er die Fracht= und übrigen Kosten eines jeden Ortes mit dem dasigen Preise zusammen rechnen, um sodann, nach angestellter Vergleichung solcher Berechnungen, ersehen zu können, von welchem Orte ihm die Waare am wohlfeilsten zu stehen komme, den er also erwählen muß.

§. 157.

11) den Ort des Wiederverkaufes, und zwar a) der Grossirer,

Endlich muß ein Handelsmann, vorzüglich ein Großirer, bey dem Einkaufe der Waaren 11) den Ort, wo er sie wieder verkaufen will, wohl kennen, und seine Maaßregeln darnach nehmen. Denn z. E. wenn ein Großirer Manufacturen zu Paris verkaufen wollte, so müßten diese die besten und allerneuesten Moden seyn, weil Paris der Ort ist, welcher nicht allein die Mode allen Städten Frankreichs, sondern auch den fremden Ländern giebt: Hingegen wenn eben dieser Großirer Waaren einkauft, damit er in den übrigen Städten Frankreichs,

reichs, und an fremden Orten, sie wieder verkaufe; so muß er von solchen Waaren, da die Mode erst anfängt, nicht kaufen, weil sie an dergleichen Orten noch nicht bekannt sind, und er sie mithin daselbst nicht wieder verkaufen kann, indem dergleichen Waaren noch zu theuer sind: weil die Mode oft den Abgang der Waaren, und auch zugleich deren Theurung verursachet. Eben so muß auch insonderheit der Kramer, oder Kaufmann des Handkaufes, den Ort, wo er sich setzen und verkaufen will, wohl kennen, und wissen, welche Waaren daselbst ihren Abgang finden, und sonderlich gesuchet werden: damit er diese in Menge, nach Proportion des Ortes; und die, so bey ihm, in Ansehung seiner Handlungsart, nicht ausdrücklich gesuchet werden, sondern nur zur Nachfrage dienen, in wenigerm Vorrathe einkaufe.

b) der Kaufmann des Handkaufes

§. 158.

Pflichten u. Behutsamkeitsregeln beym Einkaufe: 1) Großirer müssen die Kramer fleißig besuchen.

Außer diesen Stücken, die von einem Einkäufer gefordert werden, daß er sie wisse, hat derselbe auch nachfolgende Pflichten oder Behutsamkeitsregeln bey dem Einkaufe in Acht zu nehmen: 1) **Ein Großirer muß die Kaufleute des Handkaufes fleißig besuchen**, weil er durch solchen Besuch von ihnen in Erfahrung bringen kann: a) ob der Abzug oder Verkauf der Waaren gut oder schlecht ist, und b) welche Sorte von Waaren am meisten gesuchet wird, um seine Maaßregeln im Einkaufe darnach zu nehmen, so, daß er, in Ansehung des letztern, von der Sorte Waare, welche mehr oder weniger gesuchet wird, wenn es eine Manufacturwaare, in den in= oder ausländischen Fabriken und Manufacturanstalten auch mehr oder weniger bestelle; in Ansehung des ersten aber überhaupt seinen Einkauf nach der Beschaffenheit des Verkaufes einrichte.

§. 159.

2) Behutsamkeit eines jeden Käufers in Worten.

2) **Ein jeder Einkäufer muß beym Einkaufe behutsam in den Worten seyn**, das ist, a) er muß nicht thun, als ob er die Waare gerne hätte, wenn er sie gleich nothwendig brauchet; b) er muß aber auch dieselbe nicht so gar sehr verachten. Insonderheit muß ein Großirer, oder wer sonst von den Arbeitern und in den Fabriken kauft, dieses nicht thun, um sie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte, indem dieses die Arbeiter zweifelhaftig machet. Das sicherste und beste ist, daß er c) gleichgültig sey, und dennoch dabey klüglich verfahre.

§. 160.

3) Sortimentsmemorial bey Handen haben.

3) **Wer erst anfängt zu handeln, muß nicht einkaufen, er habe denn zuvor ein Sortimentsmemorial abgefasset.** Wir verstehen aber hier durch das Sortimentsmemorial ein Verzeichniß der Waaren, welche zu einem Sortimente nach seinem Vermögen oder Capital vonnöthen sind. Solches Memorial muß ordentlich aufgesetzet seyn, das ist, es muß eine jede

jede Gattung der benöthigten Waaren, unter ihrem absonderlichen Titel gestellet seyn, als z. E. unter dem Titel: Cattun, die benöthigsten Sorten des Cattuns u. s. w. damit er solches Memorial desto besser zu beurtheilen im Stande sey. Ein Kaufmann, der schon eine Handlung hat, oder eine alte Handlung erkaufet, hat ein dergleichen Memorial nicht nöthig; sondern er darf nur die Waaren, die ihm mangeln, oder abgegangen sind, kaufen.

§. 161.

4) **Ein angehender Kaufmann des Handkaufes hat sich zu hüten, daß er sich nicht von den Großirern den Ausschuß von Waaren aufhängen lasse.** Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waaren führen soll: also soll insonderheit ein Anfänger sich durch gute Waaren gleich anfangs in Reputation zu setzen suchen, und schlechterdings keine in dem Laden der Großirer liegen gebliebene Waaren in seinen Laden bringen, ob sie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen sind, und es daher den Anschein hat, als ob damit großer Gewinn zu ziehen sey.

4) sich nicht den Ausschuß von Waaren aufhängen lassen.

§. 162.

5) **Ein jeder Kaufmann des Handkaufs muß das Gewicht, Maaß, und sonderlich das Ellenmaaß, bey dem Einkaufe der Waaren im Ganzen, wegen des Wiederverkaufs im Kleinen, nicht aus der Acht lassen,** sondern in sonderliche Betrachtung ziehen, indem vornehmlich das aus der Acht gelassene Ellenmaaß böse **und zu nichts taugliche Reste,** z. E. in dem geblümten Zeuge, verursachet, welche Reste öfters den ganzen Gewinn wieder verschlingen, den man auf dem Stücke hätte haben können.

5) Maaß u. Gewicht nicht aus der Acht zu lassen.

§. 163.

6) **Kein Kaufmann muß, unter der Vorstellung, die Waare sey wohlfeil, über sein Vermögen einkaufen;** und sich darinn zu viel trauen, als wenn die Waare auch auf die versprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachmals die Zahlung auf den bestimmten Tag nicht möglich sollte gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Waare geborget, den Credit verlieren, und ihm künftighin nicht mehr getrauet werden. Insonderheit soll ein **angehender Kaufmann des Handkaufs,** dafern er theils für baar Geld, theils auf Credit Waaren einkauft, sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, sondern etwan nur den dritten Theil im Anfange auf **Credit** nehme, z. E. wenn er 8000 Thlr. Geld in der Casse hätte, könnte er wohl für 12000 Thaler gute und schöne Waaren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen, nicht leichtlich beschweren werden. In dieser Absicht muß er sich nicht durch **die Beredungen der Großirer** übereilen lassen, so viel anzunehmen,

6) nicht über sein Vermögen einkaufen.

men, als sie ihm anbieten, immaßen diese einem jungen Kaufmanne gern so viel verkaufen, als sie nur können, weil man insgemein glaubet, daß im Anfange Geld und gute Zahlungen folgen werden. Es sind dergleichen Beredungen ihm um des willen überaus gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kömmt, er doch zahlen muß, ob er schon den verhofften Vertrieb der Waaren nicht gehabt hat.

§. 164.

7) des einen Compagnions einer Manufacturhandlung nöthige Gegenwart an dem Orte der Manufactur.

7) Von zween mit einander in Compagnie stehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufacturen besteht, persönlich an dem Orte der Manufacturen wohnen; und dieses um dreyerley Ursachen willen: a) weil derjenige, der selbst in der Handlung intereßiret ist, viel fleißiger ist, und auf das, was er thut, mehr als ein Commißionär, der oft nur auf sein Interesse sieht, Achtung giebt, siehe den 444 §; b) weil die Geschäffte wenigstens viel geheimer zugehen; und c) man oftmals eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commißionär zu thun sich nicht unterstehen würde, und doch in dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

§. 165.

8) Wie es mit Comittirung des Einkaufs der Manufacturen zu halten?

8) Ein Kaufmann, welcher gleichwohl jemanden den Einkauf der Waaren committiren will, muß keinen Kaufleuten, so rohe Materialien den Arbeitern zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte solcher Manufacturen Commißion geben, Manufacturen einzukaufen. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waaren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohen Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waaren an Zahlungsstatt geben; und auch oft (damit sie sich an dem, was ihnen die Arbeiter schuldig sind, bezahlt machen) von ihnen Waaren an Zahlungs statt nehmen, die daher selten so gut und schön sind, als man sie wohl um baares Geld haben kann.

§. 166.

9) Waaren nicht ohne zuvor erhaltene Factur abholē.

9) Ein Kaufmann des Handkaufes muß von den Großirern die Waaren nicht eher abholen lassen, ehe er Facturen erhalten hat, worinnen der Preis der Waaren und die Zeit des Einkaufs benannt ist, damit aller Streit, welcher hernach aus Misverstande herrühren könnte, vermieden, und gute Correspondenz und Freundschaft, als welche unter Kaufleuten seyn soll, erhalten werde.

§. 167.

10) Meßbare Waaren so fort messen.

10) Ein Kaufmann, welcher meßbare Waaren im Ganzen kaufet, muß solche sofort messen. Und zwar so muß solches (a) der Großirer, der seine Waaren in den Fabriken und bey den Arbeitern kaufet, zweyer Ursachen halber thun: a) weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn

sich

sich alsdenn erst ein Mangel findet, nachdem die Waaren schon bezahlet sind; b) weil man, indem die Waare aufgewickelt wird, erkennen kann, ob ein merklicher Fehler darinn zu befinden, indem die Fehler von den Arbeitern durch die halben Falten gar leicht verborgen werden können. Desgleichen muß (b) der Kaufmann des Handkaufes von dem Augenblicke an, da er meßbare Waaren von den Grossirern gekaufet hat, solche messen; vorzüglich aber die, welche nach der Elle gemessen werden, um zu erfahren, ob die Ellen mit dem gewöhnlich angehengten Zeddel überein treffen. Findet sich nun ein Mangel daran, so etwan nur eine Viertelelle oder eine Drittelelle ausmachet; so muß man solches in der Factur am Rande bey dem Stücke selbsten anmerken: Hingegen wenn sich ein großer Mangel, als von einer oder zwey Ellen, oder sonst ein Fehler daran finden sollte, der sich bey dem Nachmessen besser entdecket: so muß der Verkäufer alsobald, weil das Stücke noch unangeschnitten ist, dessen verständiget werden.

§. 168.

11) Dieselben wieder einwickeln, und in die Bücher eintragen.

11) **Nach geschehenem Ummessen, muß der Kaufmann die Waaren alsobald wieder in Papier einwickeln, oder sonst sauber verwahren, damit sie nicht verderben; und sodann in das Waarenkaufs- oder Facturbuch eintragen.** Was ein Kaufmann fernerweit mit der empfangenen Waare vorzunehmen habe, lehret der 174 und 175 §.

§. 169.

12) Schliessung der Rechnung.

12) **Der Käufer muß, so bald der Einkauf geschehen, und alles noch im frischen Gedächtnisse ist, die Rechnung schließen, und was sonst für Bedingungen mit dem Verkäufer gemacht worden, bestätigen, damit auf beyden Seiten alles einstimmig seyn möge.** Insonderheit ist auf den Unterschied zu sehen, wenn man baar oder auf Credit, und zwar nach Unterschied des Ziels, mit mehr oder weniger Rabatt, eingekauft.

§. 170.

13) Zahlung.

13) **Insonderheit muß der Käufer nach vollzogenem Kaufe die Zahlung auf die Art thun, wie sie ist abgeredet worden.** Von denen unter Kaufleuten üblichen Zahlungsarten haben wir bereits oben §. 109 u. ff. geredet.

§. 171.

14) Erlegung der Zinsen oder Interesse.

14) **Für den Verzug der Zahlung ist der Käufer die Zinsen zu erstatten schuldig,** immaßen solche die Kaufleute allerdings fordern können, wenn ihnen das Geld für die Waare nicht zu gehöriger Zeit ist bezahlet worden. Hierbey haben wir dreyerley anzumerken: a) die Zeit, von welcher solche Zinsen zu laufen anfangen. Nach der neuesten chursächsischen Decision ist das Interesse der verzögerten Zahlung (Interesse morae) von rück-

rückständigem Kaufgelde für empfangene Kram= oder andere Waaren, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzet worden, von der Verfallzeit; außer dem aber nach Ablauf sechs Monate, von dem Empfange der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an zu rechnen. b) **Wie hoch die Zinsen zu rechnen sind?** nämlich auf fünf von Hundert jährlich; doch ist dem Gläubiger nachgelassen, dafern ihm solche 5 pro Cent nicht annehmlich, den ihm durch die Verzögerung zugezogenen Schaden und entbehrten Gewinn gebührend zu liquidiren und zu bescheinigen, so dann aber die richterliche Erkenntniß darüber und Moderation zu gewarten. c) **Zu welcher Zeit die Zinsen wiederum aufhören zu laufen, oder auf wie viele Jahre sie gefordert werden können?** nach Inhalt allgemeiner Rechte werden die Zinsen weiter nicht, als bis auf das alterum tantum (das ist, wenn die Zinsen dem Capitale gleich sind) zu zahlen, auferleget (*).

(*) Man lese hiervon des schon §. 25 gelobten und berühmten Herrn D. Gutschmids Dissertation: Iura mercatorum in exigendis usuris ex mora in solvendo mercium pretio facta, Leipzig 1751; und in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Interesse.

Das 9 Capitel.

Von dem Verkaufe der Waaren.

§. 172.

Verkauf, was er sey?

Der Verkauf (§. 141.) ist die Abtretung des Eigenthums über eine Sache, an einen andern, gegen eine gewisse Geldsumme.

§. 173.

Gegenstand des Verkaufes.

Es erstrecket sich zwar der Verkauf der Waaren überhaupt, gleich als der Einkauf der Waaren (§. 146), sowohl auf die eigentlichen Waaren, als auf die Wechsel und Geldsorten: allein, wenn man von dem Einkaufe der Waaren redet, so werden unter dem Worte **Waare.** gewöhnlich nur die eigentlichen Waaren verstanden; daher auch wir in dem gegenwärtigen Capitel vorzüglich nur mit dem Verkaufe der eigentlichen Waaren zu thun haben: gleichwie wir von dem Verkaufe der Geldsorten und der Wechsel= und anderer Briefe in dem 17 und 18 Capitel von der Wechselhandlung handeln.

§. 174.

Zubereitungen des Kaufmans zum Verkaufe:

Ehe aber ein Kaufmann seine Waare verkaufen kann, so muß er 1) **den Preis machen**, welches er insgemein sogleich thut, so bald er nur die Waare überkommen und in das Waarenkaufbuch eingetragen hat (§. 168). Weil der Kaufmann in der Absicht verkaufet, daß er gewisse Procente Gewinn daran, das

das ist, noch etwas mehr, als ihn die Waare kostet, haben will: so folget, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Kosten der Waaren in sich fassen, sondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn stecken müsse. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erstlich überschlagen, wie hoch ihm selbsten die Waare gegenwärtig zu stehen kommt; und sodann den daran zu hoffenden Gewinn bestimmen.

1) Machung des Preises der Waare:

Anlangend (a) den **Ueberschlag, wie hoch ihn selbsten die Waare zu stehen komme**; so muß solcher auf das genaueste geschehen. Zu dem Ende hat er dahin zu sehen: a) Wie viel ihn die Waare an und für sich im Einkaufe gekostet; b) wie solches im Agio differire; c) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise- und andere Unkosten dafür bezahlet; d) ob er solche auf Zeit oder für baares Geld gekaufet habe; e) was in beyden Fällen die Interessen des Capitals ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; f) wie lange eine solche Waare (wenn nämlich der Preis erst lange nach geschehenem Einkaufe gemachet wird) schon unverkauft gelegen habe; g) ob sie eingezehrt, das ist, an Maaße und Gewichte vermindert sey; h) ob selbige zu erhalten, auf das neue zu sortiren, und zu accommodiren, Unkosten erfordert habe rc. Er muß ferner, wenn es Waaren sind, die er sortiret hat, bey der Sortirung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage.

a) Ueberschlag des Einkaufspreises und der übrigen Kosten der Waare.

Betreffend (b) die **Bestimmung des Gewinns** auf die Waare bey dem Verkaufe: so muß solche theils billig seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschehen, daß er auch nicht allezeit auf seine Waare den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils endlich nicht allzu gering seyn, damit er nebst seinem Hause bestehen kann. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und **Maaß**, wie viel oder wenig er, über seine Einkaufs- und übrigen Kosten, auf die Waaren, bey Bestimmung ihrer Preise, billig und gewissenhaft schlagen kann, die bald vorkommenden Maaßregeln, welche ein Kaufmann beym wirklichen Verkaufe, in Ansehung des **Abgebens**, von dem gemachten Preise zu nehmen hat, besonders die, so theils die Waaren selbsten (§. 177), theils die Käufer (§. 179), theils die Bedingungen des Kaufes (§. 180), betreffen. Denn ob wohl ein Unterschied ist zwischen der **Bestimmung** des Preises einer Waare nach geschehenem Einkaufe derselben, und zwischen dem **Abgehen** vom Preise beym wirklichen Verkaufe nach Gelegenheit dieser oder jener darbey vorkommenden Umstände; so werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waaren und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Belauf des Einkaufspreises und der übrigen Kosten der Waare auf das genaueste heraus gebracht, auch den auf die Waare zu machenden Gewinn bestimmet: so rechnet man beyde Summen zusammen; und die herauskommende Hauptsumme ist folglich der **Preis der Waare**, den man gesuchet hat.

b) Bestimmung des Gewinns.

§. 175.

§. 175.

2) Markirung der Waaren:

Ist der Preis der Waare gemacht: so schreitet der Kaufmann 2) zum **Bezeichnen**, oder **Markiren** der empfangenen **Waare**. Solches geschieht von ihm auf gedoppelte Art, und in gedoppelter Absicht: a) mit Zahlen oder Ziffern, um die Waare desto leichter von einander unterscheiden zu können. Eine solche auf die Waare gemachte Zahl, oder Ziffer, wird die **Nummer** genennet; daher höret man oft in den Gewölbern der Kaufleute, daß sie z. E. sagen: Bringet mir das Stück Tuch von N. Nummer 42; oder: öffnet die Kiste von lionischen Zeugen Nummer 8. Es wird aber die Nummer nicht auf die Waare selbst, sondern auf kleine Zeddel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament geschrieben, und zwar dergestalt, daß das Wort Nummer darauf nur abgekürzt, auf diese Art: N°. und die Zahl oder Ziffer dazu gesetzet wird, z. E. N°. 1., N°. 2., N°. 3. u. s. w. Wenn nun ein dergleichen Zeddel fertig ist, wird er an die Waare gestecket, oder geheftet. Hiernächst geschieht das Markiren oder Bezeichnen der Waare auch b) mit Buchstaben, die gewisse Ziffern bedeuten, um die Preise der Waaren zu bemerken, und gleichwohl zu verstecken, daß sie nicht jedermann errathen könne. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das **Numeriren der Waaren** genennet, gleichwie die an die Waare gemachte Schrift selber bey ihnen die **Numero der Waare** heißt, und welche man sonst auch scherzweise das **Kramerlatein** zu nennen pfleget. Die Absicht der Kaufleute dabey ist, damit sie sich entweder des Preises, so ihnen solche Waaren kosten, und der auf solche aufgelaufenen Unkosten erinnern, und also sich bey deren Verkaufe nicht betrügen mögen, oder damit ihre Handelsbediente wissen mögen, wie hoch sie solche verkaufen sollen. Die **Art und Weise dieses Numerirens** besteht darinn, daß der bezeichnete oder markirte Preis entweder das äußerste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darinnen stecken; oder auch der Verkäufer noch etwas Gewinn darauf schlagen kann; oder daß die Nummern nur bloß den Einkaufspreis andeuten, welches letzte jedoch von denen nicht geschieht, welche ihren Dienern es nicht wollen wissen lassen, was die Waaren gekostet, oder wie viel darauf gewonnen worden. Dieses Numeriren ist ein Theil der Cryptographie, oder Geheimschreibkunst überhaupt, und heißt insbesondere die kaufmännische **Cryptographie**, oder **kaufmännische Geheimschreibkunst**, (§. 17. der **Einleitung zur Kaufmannschaft**): und besteht das ganze Geheimniß in gewissen erwählten Buchstaben, durch welche gewisse Ziffern bedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedrücket wird. Am gewöhnlichsten geschieht solches mit zehn einzelnen Buchstaben aus dem Alphabete, welche anstatt der zehn Zahlen gebrauchet werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgesuchten Worten vorkommen. Als man nehme eines der folgenden Worte: **sparet doch**, **untadelich**, **freundlich**, u. s. w. Da sieht man, daß jedes von

(a) mit Zahlen oder Ziffern,

(b) mit Buchstaben.

diesen

diesen Worten zehn besondere Buchstaben hat. Denn einerley Buchstaben müssen in einem solchen Nummerworte, (Numeroworte) nicht vorkommen, weil solches sonst Irrung machen würde. Wenn nun jemand zum Nummerworte annähme das Wort **freundlich**, so verfährt man damit folgender Gestalt: man setzet nämlich erstlich das Wort selbst, und unter solches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß also die Buchstaben dieses Wortes folgende Bedeutungen bekommen:

f	r	e	u	n	d	l	i	c	h
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

mit diesen zehn Buchstaben kann man nun alle Zahlen schreiben, als:

fh, re, ei, ud, fhh, flf bedeutet

10, 29, 38, 46, 100, 171, und so weiter. Nun setze man ferner, man wolle einem Diener zu verstehen geben, daß eine gewisse Waare für 8 Reichsthaler 4 Groschen verkaufet werden solle: so wird die Nummer also gemacht: i Rthlr. u Gr. und so desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere Münze, oben, und die kleineren Münzen unten, mit einem darzwischen gezogenen Strichlein, ansetzen, als: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr.}}$ oder wenn mehrere kleine Münzen sind: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr. d Pf.}}$ das ist $\frac{\text{8 Rthlr.}}{\text{4 Gr. 6 Pf.}}$ Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabets, so in diesem Nummerworte nicht enthalten, werden doch im Numeriren der Waare fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn sie etwas mit dabey bedeuteten, sondern daß sie künstlich verdecken, und also das Geheimniß der Nummer desto unerforschlicher machen. Also könnte man obige 8 Reichsthaler 4 Groschen folgendermaßen schreiben: Imo Rthlr. abu Gr. da denn die Buchstaben mo und ab nur todte und nichts bedeutende Zeichen sind, weil sie in dem angenommenen Nummerworte nicht vorkommen. Man kann nicht weniger zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. ꝛc. gar von den Buchstaben weglassen. Diese Numero der Waare muß niemand wissen, oder verstehen, als der Herr der Handlung, die Diener und die Lehrjungen, welche beyde letztern solche ebenfalls geheim halten, und den Schlüssel dazu niemanden außer der Handlung bekannt machen müssen. Es werden aber solche Buchstaben nicht auf die Waaren unmittelbar, sondern, wie wir oben von den Nummerziffern angeführet haben, gleichfalls auf kleine Zeddel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament geschrieben, welche sodann auf die Waare gestecket, oder geheftet werden.

§. 176.

Arten des Verkaufes:

Bisher haben wir den Kaufmann allein, und ohne Gesellschaft einiger Käufer, betrachtet, wie derselbe sich gleichsam zu solcher zubereiten soll. Anitzo kommen wir zu dem Verkaufe selbst,

selbst, welcher mehr, als auf eine Art geschieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen Arten des Verkaufs sind: 1) im Ganzen, oder im Großen, da man nicht anders, als eine große Partey Waare auf einmal, oder mit einander verkaufet; und 2) im Kleinen, oder im Einzelnen, da man die Waaren, die man im Ganzen gekaufet hat, bey kleinen Parteyen verkaufet; siehe das 13 Capitel von der Grosso- und Kramerhandlung: desgleichen 3) für seine eigene Rechnung, da man für sich selbst verkaufet; und 4) in Commißion, da man für die Rechnung eines andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, die man die Commißionsgebühr nennet, verkaufet; siehe das 19 Capitel von der Commißionshandlung.

1) im Ganzen, 2) im Kleinen, 3) für eigene Rechnung. 4) in Commißion.

§. 177.

Maaß- und Klugheitsregeln beym Verkaufe, in Ansehung 1) der Waare selbst,

Die Maaß- und Klugheitsregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waaren zu nehmen und zu beobachten hat, sind gar mancherley. Und zwar so hat ein Kaufmann 1) in Ansehung der Waare selbst, insonderheit folgende drey Regeln zu merken: a) Er muß wohl überlegen, ob die Waare gangbar, oder nicht jedermanns Kaufs; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen, Seegefahr, oder anderes Risico dabey zu besorgen, oder überhaupt rar; sich lang halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwan gar ein böser Rest; ob dergleichen Waare auch bey andern zu finden sey, oder ob er selbige mehrentheils nur allein besitze; u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischen, raren oder mit großen Kosten und Gefahr wieder anzuschaffenden, lang haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden rc. rc. Waaren muß der Kaufmann, so viel möglich, zu gewinnen trachten: bey Waaren aber, die nicht jedermanns Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen rc. sind, darf er sich nicht lange besinnen, wenn sich zu einer solchen Waare ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, losschlagen, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Waare sonst noch lange ein todtes Capital bleiben würde; dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Waare gewinnen kann. b) Manchmal ist es nützlich, rohe Waaren, die man führet, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwan selbige in schlechtem Preise seyn sollten; in denen daraus verfertigten Manufacturen aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemal die schlechtesten, das ist, die geringsten Waaren den Käufern am ersten zeigen, um dadurch deren Meynung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwan im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren.

§. 178.

§. 178.

2) des Verkäufers,

2) In Ansehung des Kaufmanns selbst, als Verkäufers, ist ihm anzurathen, daß er beständig im Gewölbe oder Laden sey. Insonderheit ist zum Vertriebe der Waaren im Einzelnen die Gegenwart des Kaufmanns nothwendig, da Frau und Kinder die Sachen nicht sowohl verwalten können; vorzüglich wenn Waaren auf Credit, als wobey viele Behutsamkeit anzuwenden ist, (§. 93.) verkaufet werden sollen.

§. 179.

3) der Käufer.

3) In Ansehung der Käufer hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterschied unter denselben zu machen, und nach solchem folgende Maaßregeln zu nehmen. a) Sind es Personen, die keine Macht zu kaufen haben (§. 140.); so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waarenkenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt; so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That wiederfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit böser Waare, oder in ungewöhnlichem Preise zu beladen; sondern dahin zu sehen, damit er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer auch ein andermal wieder zu ihm zu kommen, veranlasset werden möge. Aber wie? wenn ein dergleichen Käufer nicht auf Treue und Glauben mit dem Kaufmanne handelt; darf denn alsdann dieser sich jenes Unwissenheit zu Nutze machen, daß er solchem aufgeputzte oder aufgeschmierte alte verlegene Waaren, die ihre beste Kraft schon verloren haben, imgleichen Waaren, die aus der Mode gekommen sind, lange den Laden gehütet haben, mürb und unkräftig geworden sind, wie auch Waaren, die von anderer Beschaffenheit scheinen, als sie an sich selbst sind, für gute, currente, und tüchtige Waaren verkaufe? In diesem Falle scheint eine der Grundregeln der Handlung: der Erfahrne zieht Vortheil von der Unwissenheit des Ungelehrigen, welche man den Satz der Ignoranz nennen könnte; imgleichen das alte Sprüchwort: Wenn die Narren zu Markte gehen, lösen die Krämer Geld, dem Kaufmanne gegen einen dergleichen Käufer das Wort zu reden. Allein, wenn der Kaufmann noch wohl dazu seine schlechte Waare dem elenden Käufer anpreisen und heraus streichen wollte: so wäre unstreitig dieses sündlich und unzuläßig, wenigstens kömmt es nicht mit der rechten Art eines Kaufmanns überein, weil ein solches Verfahren einem Betrüger eher, als einem ehrlichen Manne anständig ist. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossirern vorkömmt: so muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Handkaufes theils die Waaren kennen, und beynahe den Preis davon wissen, theils auch die Waare wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, selbigen nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, sondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Waare verkaufen will,

und den er etwas leidlicher, als in Ansehung derer, die mit der Waare nicht wieder handeln, sondern sie selbst verbrauchen, setzen muß) mit einem Worte heraus sagen, um sich durch solches freyes Herausreden Liebe und Vertrauen zu erwecken. d) Käufer, die gut bezahlen, und eine Menge Waaren nehmen, muß ein Kaufmann beständig denen vorziehen, welche übel bezahlen, und die Waaren nur Stückweise holen: Ja er muß zuweilen so gar die Waare, die jene am meisten gebrauchen, für sie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche zum erstenmal mit ihm handeln, muß er aufrichtig seyn, und dieses nicht etwan aus der Ursache, als ob er sie in der Folge hernach wohl betrügen möchte, sondern zu dem Ende, damit er sich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit setze, und dadurch sie zu fernerweitigem Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem beständigen Kundmanne muß der Kaufmann, des Preises halber, zuweilen etwas fugen, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weggehen, und sich an andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern, die der Waare nicht, oder doch nicht höchst benöthiget sind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von andern an den Kaufmann recommandiret worden, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren; der aber, welcher sie recommandiret, solches in gleichen Fallen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche genau dingen und richtig bezahlen, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und schlimme Bezahler sind, weil der hohe Preis, den manchmal einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhaftig ist, als der niedrige, welcher im Contantverkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieser aber gewiß bleibt. k) Ein Kaufmann kann sich mit gutem Gewissen der Käufer Narrheit, Eigensinn und Näscherey zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einigermaßen ihr Zuchtmeister seyn, sonderlich dererjenigen, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird, als worinnen ihnen eine gewissenhafte und policeyverständige Obrigkeit selbst mit gutem Beyspiele vorgeht, wenn sie unnöthige, und nur zur Wollust dienende Waaren mit einem hohen Zolle beleget, damit der Ueppigkeit Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

§. 180.

4) der Conditionen des Käufers, a) baar Geld,

Ein Kaufmann muß ferner 4) die Bedingungen des Käufers in Betrachtung ziehen, ob nämlich dieser für baares Geld, oder auf Borg einkaufen will. Bey dem baaren Geldkaufe ist wenig Schwierigkeit, und so anders der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waaren für das, was sie kosten, oder wohl gar darunter, haben will: so muß der Kaufmann schon sehen,

hen, wie er mit demselben schlüßig wird. Auf Borg zu verkaufen ist hingegen schwerer (§. 93.): daher ein Kaufmann allezeit hundert Entschuldigungen in Bereitschaft haben muß, dergleichen Käufer allezeit höflich abzuweisen; oder man sage ihnen frey heraus, man verkaufe nicht anders, als für baar Geld, und zwar Zug um Zug.

b) auf Borg.

§. 181.

Noch hat ein Kaufmann 5) auf die Zeit zu sehen, von welcher folgende Regeln angeführet zu werden verdienen: a) Werden Waaren zu Ehren- oder Freudentagen und zu Begräbnissen verlanget: so hat ein Kaufmann, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waaren begehret, sich besonders klüglich aufzuführen. Also muß erstlich, wenn die kaufenden Personen in Erwählung des Zeuges und der Farbe streitig sind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern sich begnügen will, der Kaufmann nicht, außer, wenn es die streitenden Parteyen verlangen, zum Gefallen des einen, und Misvergnügen des andern Theils den Streit entscheiden, sondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden trachten, daß sie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem ersten Stücke, das behandelt wird, nicht so knicken. Denn, wenn er auch gleich nicht an diesem gewinnet: so kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmsten Waare, die insgemein zuerst pfleget behandelt zu werden, und diese abgeschnitten worden, die Parteyen selten zu einem andern gehen werden, um den Rest zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Waare die Jahrszeiten betrachten, in welchen die Waare verlanget wird. Also kann er z. E. zur Fastenzeit bey dem Verkaufe dürrer und gesalzener Fische, weil solche alsdann guten Abgang in katholischen Ländern finden, gar wohl auf den Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Hingegen wenn eine Waare nur für den Winter dienlich ist, selbige aber allererst gegen das Ende dieser Jahrszeit verlanget wird: so muß ein Kaufmann nicht so sehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Waare sehen, folglich sie wohlfeiler, als im Anfange, verlassen; damit sie ihm nicht bis auf den folgenden Winter über dem Halse bleibe: immaßen sie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode seyn, und er sich genöthiget sehen möchte, sie wohlfeiler zu verkaufen, als er sie eingekaufet hat; theils indessen nur ein todtes Capital ist, welches keinen Nutzen bringet, und der Kaufmann dagegen das Geld an eine Waare legen kann, von der er sich Staat machen kann, daß sie gegenwärtig abgehen werde. c) Ist es eine Zeit, da der Kaufmann von seinen Gläubigern gedrücket wird: so muß er die Gelegenheit, die Waare für baar Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen lassen, indem es besser ist, die Waare ohne Gewinn, oder auch mit Schaden verkaufen, als auf die Verfallzeit nicht zahlen und den Credit verlieren, welcher selten wieder erhalten wird: es ist auch besser, mit Verkauf der Waaren

5) der Zeit des Verkaufes,
a) Ehren- Freud- und Leidtage,
b) Jahrszeiten,
c) Zeit der Schuldenlast,

ren ohne Nutzen, oder gar mit Schaden Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren lassen, und dafür große Interessen bezahlen. d) Manche Kaufleute lassen vielfältig ihre Waaren bis auf eine solche Zeit liegen, da sie des Miswachses, Krieges, Brand- und Wasserschadens, oder vieler andern Ursachen halber gesuchet werden, mithin im Preise zu steigen, oder angenehmer zu werden beginnen, als sie vor einem Jahre oder etlichen Monaten nicht gewesen: und alsdann saget man in solcher Zwischenzeit von dergleichen Kaufleuten, oder sie von sich selbst, **daß ihnen die Waare nicht feil sey.** Derjenige Kaufmann nun, der solche Fälle klüglich vorher sehen, und die dazu, vermittelst guter Wissenschaft und des Speculirens, leicht zu ergründenden Merkmaale wohl anwenden kann, gewinnt oft sehr viel (§. 34.), und ist vermögend, sein Glück durch etliche dergleichen wohl genommene Maaßregeln zu machen. Es ist ihm auch solches wohl zu gönnen, wenn nur nicht ein wucherisches Monopolium darunter stecket, welches, nach Beschaffenheit der Waaren, z. E. der zur Nothdurft des Lebens erforderlichen, oft statt des Segens einen Fluch nach sich zieht. Indessen ist gleichwohl zu merken, daß ein Kaufmann auf solche, etwan aus falschen Grundsätzen anscheinende Erhöhung des Preises nicht allezeit zu bauen habe; sondern er besser und sicherer thue, wenn er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profite begnüget, als daß er auf verhoffte Theurung die Waare lange fruchtlos liegen lasse, weil das darinnen steckende Capital allezeit durch die Interessen vergrößert; die innerliche Beschaffenheit der Waaren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird.

d) verhoffte Theurung.

§. 182.

6) des Orts des Verkaufes.

Und 6) in Ansehung des **Orts des Verkaufes** dienen folgende Regeln: a) Wer seine Waare selber entweder **vor der Thüre**, das ist, an Ort und Stelle seines Aufenthalts, oder auch auf den Messen und Jahrmärkten (*) verkaufen kann, thut besser, als daß er solche nach fremden Orten in **Commission** wegsendet; siehe den 444 §. b) Will eine Waare an dem einen Orte nicht gehen, so muß man einen **andern Ausweg** damit suchen. Diese Regel hat insonderheit bey Waaren statt, bey welchen sich die Mode leicht verändert. Denn es ist mit den **Moden** so beschaffen, daß sie nach und nach von einem Orte zum andern gehen, und man, so zu sagen, die Route, oder den Cours, wie sie von einem Orte zum andern kommen, anzugeben weiß: Insgemein nehmen sie zu Paris ihren Anfang; von uns gehen sie nach Rußland; u. s. w. Will also eine Waare an dem Orte, wo sie außer der Mode gekommen ist, nicht mehr gehen: so wende man sich damit an den **Ort, wo sie allererst** Mode zu werden anfängt. c) Da fast eine jede Waare, ihrer Beschaffenheit halber, ihren besondern Ort, als die eine einen dunkeln, die andere einen hellen; jene einen feuchten, und diese einen trockenen haben will: so muß der Kaufmann auch hierauf seine Absicht richten, und solchergestalt durch den Vortheil des

Ortes

Ortes seinen Gewinn bey dem Verkaufe der Waaren zu machen suchen; siehe den 620 §.

(*) Was ein Kaufmann bey dem Verkaufe auf Messen und Jahrmärkten insbesondere zu beobachten habe, das lehret der 632 §.

§. 183.

7) des Preises:

Endlich 7) in Ansehung des Preises hat ein Kaufmann, außer dem, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden, noch folgendes zu merken: a) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preise niemanden beleidige, welches geschieht, wenn er eine Sache zu theuer verkaufet (§. 174.). b) Ein Kaufmann muß sich bey dem Verkaufe solcher Waaren, deren Preise von der Obrigkeit vorgeschrieben sind, nach solcher Taxe richten (§. 29.). c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waaren, die zur Nothdurft gehören, einem Armen nicht eben so theuer, als einem Reichen, verkaufen; und mag in Ansehung der letztern das Sprüchwort: **Er kann es schon geben**, gar wohl gelten, wenn man solchen Vortheil den Armen wieder zu gute kommen läßt. d) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Waare diesem oder jenem verkaufet hat, denen, so um eben diese Waare handeln, zu sagen, oder aus den Büchern sehen zu lassen; und dieses hauptsächlich deswegen, weil, wenn er ihnen die Waare wohlfeiler als denen giebt, welchen er sie theuerer verkauft zu haben saget, solches diesen letztern einen ausnehmenden Verdruß machen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieser ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächst auch glauben können, es müßten diese nicht überall Credit haben, weil sie theuerer einkauften, als sie es anderwärts haben könnten. Jedoch wenn sich ein Käufer erbeut, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlet hat: so kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung mag gleich baar oder auf Zeit, die man darzu giebt, geschehen. e) Ein Kaufmann muß seine Waaren nicht verschleudern, das ist, sie unter dem gewöhnlichen Preise, ja wohl gar unter dem Preise des Einkaufes, oder was sie ihn selbst gekostet, hingeben. Es geschieht aber solches gleichwohl nicht selten, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Selbige sind: 1) der **Geldmangel**, welcher sich bey manchem Kaufmanne in der Casse ereignet, da indessen die verfallenen Paßivschulden und acceptirten Wechselbriefe bezahlt seyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine Tugend zu machen ist (§. 181.); 2) der **Hochmuth**, da ein Kaufmann in der Absicht die Waaren verschleudert, damit er vor andern das Ansehen eines solchen haben will, der große Dinge thut, und viel umsetzet; 3) der **Profeßionsneid**, da ein Kaufmann, weil er keinen von seiner Profeßion neben sich aufkommen lassen will, zu dem Ende die Waaren verschleudert, damit er alle Käufer an sich ziehen möge, und also seinem Nebenbürger, aber auch zugleich sich selbst, zum Schaden verkaufet, immaßen sol-

a) nicht zu theuer verkaufen,

b) sich nach der obrigkeitlichen Taxe richten

c) die Reichen und Armen unterscheiden,

d) den bedungenen Preis geheim halten

e) die Waaren nicht verschleudern.

ches keinen Segen bringt. Insonderheit geschieht es von großen Capitalisten, daß sie ihre Waaren mit wenigem, oder gar keinem Profite, oftmals auch mit Schaden wegschlagen, um nur andere junge und schwache Anfänger um und neben sich dadurch auf einmal niederzuschlagen, daß sie die Handlung nicht fortsetzen können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen. Ob nun wohl ein solches Verfahren dergleichen Kaufleute, ihrer guten Mittel halber, nicht sonderlich drücket: so läuft es doch wider die Liebe des Nächsten.

§. 184.

Ein Verkäufer muß kennen und wissen: 1) die rechten Verkaufs- und Abzugsplätze,

Die **Hülfsmittel**, deren sich ein Kaufmann mit gutem Gewissen bedienen kann und soll, den **Verkauf der Waaren zu befördern**, sind: 1) daß er die **rechten Verkaufs- und Abzugsplätze** wisse, das ist, diejenigen Oerter, wohin er seine Waaren am theuersten, oder wenigstens am häufigsten verkaufen kann. Es ist ein ausgemachter Grundsatz: **Waaren werden da am theuersten oder wenigstens am häufigsten verthan, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist.** Die Kenntniß solcher Oerter kann ein Kaufmann nirgends besser, als aus einer vollständigen Kaufmannsgeographie herholen, in welcher angezeiget zu finden, was die Natur und Kunst den Ländern, theils in Ansehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflegung der Bequemlichkeit, Pracht und Wollust, versaget, und ihre Einwohner sich deswegen von außen herzuführen lassen. Und weil eine solche Geographie noch unter die guten Wünsche gehöret (§. 13. **der Einl. zur Kaufm.**): so kann man indessen in unserer **Akadem. der Kaufl.** die geographischen Artikel, ja die Artikel von jeder Waare, aufschlagen, welche größtentheils hierinnen genugsame Anleitung geben. Ein Kaufmann muß auch 2) diejenigen wissen und kennen, welche an dem Orte seines Aufenthalts eben die Waaren führen, die er zum Verkauf hat: Und solches zwar deswegen, damit, wenn mehr Waare von einer Art verlanget wird, als er auf seinem Lager liegen hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken, *rc.* sofort herbey schaffen könne. Denn sonst möchten die Käufer von ihm weg- und in solche Gewölber gehen, wo sie so viel beysammen bekommen können, als sie brauchen: mithin bleibt ihm das, was er auf dem Lager hat und los werden konnte, liegen.

2) die gleiche Waare am Orte seines Aufenthalts führen

§. 185.

3) die stärksten Abnehmer.

Weiter muß der Kaufmann 3) die **Personen kennen**, welche diese oder jene **Waare vorzüglich gebrauchen**. Hierzu dienet nun gar sehr, a) daß er sich den **Nutzen einer jeden Waare**, die er führet, bekannt mache. Denn daraus kann der Kaufmann mit leichter Mühe abnehmen, welche Profeßionsverwandten, oder welche sonst diejenigen sind, die seine Waaren gebrauchen, und kaufen müssen. Doch ist die bloße Kenntniß dergleichen Leute zu seinem Zwecke nicht hinlänglich, sondern es muß ihm auch b) von solchen bekannt seyn, wo sie am

am meisten floriren, um sich mit der Waare dahin wenden zu können. Denn diese Kenntniß führet ihn zugleich zu der oben (§. 184.) erforderten Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Waare am angenehmsten und nothwendigsten ist. Von dem Nutzen und Gebrauche der Waare, in so fern die Wissenschaft davon dem Kaufmanne zum Vertriebe seiner Waaren Anleitung giebt, handelt die Waarenkunde in einem besondern Capitel (§. 3. der **Anleitung zur Kaufm.**); indessen aber haben wir bereits in unserer **Akademie der Kaufleute** den Nutzen jeder Waare in ihrem Artikel gar fleißig angemerket. Eben daselbst findet man auch von den meisten Profeßionsverwandten besondere Artikel, die, oder wenigstens die geographischen Artikel, den Flor derselben in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Stadt, zu erkennen geben.

§. 186.

4) die, welche Abnehmer zuführen können.

Ferner muß der Kaufmann 4) die **Personen** wissen, **welche Abkäufer zuführen können**, als da sind die Waarenmäckler, (siehe den 553 §.), Schneider ꝛc. ja nicht nur wissen, sondern es ist so gar rathsam, mit ihnen gute Bekanntschaft zu halten.

§. 187.

5) den Aufputz der Waaren u. des Ladens.

Nicht weniger gehöret unter die Hülfsmittel des Verkaufs 5) der schöne und reinliche **Aufputz**, sowohl jeder **Waare**, als auch des **ganzen Waarenlagers**, oder **Gewölbes**, inmaßen das äußerliche Ansehen, wie durchgehends, so auch hier den Leuten gar sehr in die Augen leuchtet. Wir handeln davon im 621 §.

§. 188.

6) Anpreisen der Waare.

Desgleichen rechnen wir hieher 6) das **Anpreisen der Waare gegen die Käufer**. Denn ob man wohl im gemeinen Sprüchworte saget: **Eine gute Waare lobet sich selbst**: so kann es doch nicht schaden, deren Beschaffenheit dem Käufer anzupreisen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waaren sind. Jedoch aber muß solches ohne falschen Hinterhalt und geziemend geschehen: weswegen denn von einem Kaufmanne dabey alles **Lügen**, sonderlich aber das falsche **Schwören**, weit entfernet seyn muß, damit es bey ihm nicht heiße, nach dem gemeinen Sprüchworte: **Ein jeder Kramer lobet seine Waare.** Denn dieses Lob muß so gemäßigt seyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch falsches Vorgeben betrogen, und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit ist, von des Käufers Unerfahrenheit auf diese Art Vortheil ziehen wollen (§. 179.).

§. 189.

7) Recommendation seiner Handlung.

Zuweilen ist es nützlich, 7) seine **Handlung** an solche Häuser, die viele Waare verbrauchen, und dabey gut bezah-

len, unter der Hand **recommendiren zu lassen**, und denen viel vermögenden Bedienten, oder andern darinnen viel geltenden Personen, einige Ergötzungen durch Geschenke zu erweisen; um sich dadurch Kundleute zu verschaffen.

§. 190.

8) zeitige Wiederanschaffung der abgehenden Waaren

Sobald 8) ein in guter Kundschaft sitzender Kaufmann ein wenig **dissortiret** ist: so suche er gleich sich frische und gute Waare an die Stelle der abgegangenen, ehe das ganze Fach ausgeräumet ist, anzuschaffen, damit kein Mangel bey ihm erscheine, und dieses aus gedoppelter Ursache: theils damit er sich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Waare, die Kunden vertreibe; theils aber auch, damit er sich nicht des Profits beraube, den er bey der Abnahme derselben hätte haben können. Um nun die Beschaffenheit des Waarenlagers wissen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes **Waarenrescontrobuch** gute Anleitung geben; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Lagerbuch.**

§. 191.

9) Großirer sollen nicht ins Kleine verkaufen.

9) Kaufleute, die **im Ganzen handeln**, sollen sich, so viel möglich, hüten, theils ihre Waaren **keinen andern, als den Kaufleuten des Handkaufes**, theils und sonderlich **nicht ins Kleine zu verkaufen**, weil sonst die Kaufleute des Handkaufes, wenn sie sehen, daß der Großirer an andere im Kleinen verkaufet, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Handkaufes, davon sie leben müssen, entzieht, darüber misvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten.

§. 192.

10) Briefwechsel an die Orte des Einkaufs aus der ersten Hand.

Es muß der Kaufmann 10) einen fleißigen **Briefwechsel an die Orte des Einkaufs seiner Waaren aus der ersten Hand** führen, damit er alsbald erfahre, theils welche Waare im Preise gestiegen, um solche von andern Waarenlagern in und um seine Gegend sogleich wegkaufen, und das Seinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können (§. 34.); theils was etwan für neue Muster, Zeuge, und andere Inventionen aufkommen.

§. 193.

11) Besuch der Großirer bey Kaufleuten des Handkaufes.

Es muß 11) ein **Großirer die Kaufleute des Handkaufes fleißig besuchen**, als welcher Besuch Gelegenheit giebt, ihnen Waaren anzubiethen, und zu wissen zu fügen, daß wieder frische Waare unterwegens sey; oder daß man in den Manufacturen anfange, ganz neue zu fabriciren. Dieses erinnert die Kaufleute des Handkaufes an diejenigen Waaren, die sie nöthig haben, und bewirket also ein Großirer dadurch den Verkauf seiner Waare.

§. 194.

12) Andere Hülfsmittel

Endlich gehören auch 12) **gute Waare, leidlicher Preis, richtiges Maaß und Gewicht, freundliches und höfliches** Bezei-

Bezeigen gegen die Käufer ꝛc. unter die Hülfsmittel, den Verkauf der Waaren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reizen, und doch erlaubt sind.

§. 195.

Da hingegen gehöret unter die **unerlaubten Hülfsmittel** des Verkaufs, wenn ein Kaufmann dem andern die **Käufer abspänstig machet**, und dadurch den Vertrieb seines Waarenlagers zu befördern suchet. Solche Abspänstigmachung geschieht nun auf mehr denn eine Art, z. E. a) durch die Verschleuderung der Waaren (§. 183.); b) durch das sogenannte Abrufen, wenn einer von denen, die einerley Waaren führen, und in einer Nachbarschaft stehen, aus Neid und Gewinnsucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens sind, nicht zu dem andern gehen läßt, sondern sie entweder, ehe sie vor dieses Gewölbe und Bude kommen, oder wenn sie schon davor stehen, anrufet, oder durch andere Kunststücke von diesem ab- und an sich zieht.

Abspänstigmachung der Käufer.

Abrufen.

§. 196.

Die **Verrichtungen** eines Kaufmanns **nach dem Verkaufe** sind folgende: 1) das **Wiedereinpacken**, nämlich wenn einem Käufer viele Stücke vorgeleget und aufgemacht worden sind, welches insonderheit im Kram- oder Kleinhandel geschieht; so müssen solche, wenn sie nicht verhandelt worden, wieder ordentlich und gehörig eingepacket werden, da sich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es ist, vorzüglich beym Wiederzusammenlegen der Stoffe und Zeuge, in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht irgend falsche Falten oder Brüche darein machen, sondern sie wiederum in eben die Falten, die sie vorher gehabt, zusammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verstellen und schwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er solche falsche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn solches nöthig gewesen, muß 2) alles, was verkauft worden, **alsobald richtig eingeschrieben** werden, wobey der Tag, wenn der Verkauf geschehen; die Personen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waaren verkaufet worden, nebst deren Qualität, Nummern, Maaße und Gewichte ꝛc. angemerket werden müssen. Hierauf muß 3) **Rechnung darüber ausgeschrieben**, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die bedungene Condition hernach nicht leugnen könne. Endlich ist noch 4) das **Einmahnen**, oder die **Eintreibung des Geldes**, das ist, die Erinnerung des Schuldners an seine verfallene Schuld für die gekaufte Waare, übrig, wenn nämlich die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolget. Bey den Großirern ist gemeiniglich ein besonderer Bedienter, dessen ganze Verrichtung darinn besteht, Gelder einzucaßiren und die Schulden einzumahnen.

Verrichtunge nach dem Verkaufe: 1) Wiedereinpacken,

2) Einschreibung der verkauften Waare,

3) Ausschreibung der Rechnung darüber vor den Käufer.

4) Einmahnen.

Das 10 Capitel.

Von dem Rabatte, der Thara, und dem guten Gewichte.

§. 197.

I. Rabatt, oder Disconto, was er sey?

I. Der Rabatt, oder Disconto (§. 144.) heißt bey den Kaufleuten so viel, als ein Abzug, oder eine Kürzung, wegen der contanten oder baaren Bezahlung des Geldes, welches sonst allererst über einige Zeit zu erlegen wäre.

§. 198.

Gattungen des Rabatts: 1) im Wechselgeschäffte 2) im Waarenhandel, 3) bey dem Buchhandel.

Er erstrecket sich sowohl auf die Wechselgeschäffte, als auf den Waarenhandel. Von dem (1) Rabatte, oder vielmehr Disconto in dem Wechselgeschäffte werden wir im 396 §. handeln. indem wir hier nur bey dem (2) Rabatte, oder Disconto in dem Waarenhandel stehen bleiben wollen. Zu dem Rabatte im Waarenhandel gehöret gewissermaaßen die (3) bey dem Buchhandel eingeführte Gewohnheit, daß die Buchhändler ihren Handelsgenossen, welche ihnen ihre Verlagsbücher für baares Geld abnehmen, einen Theil des von ihnen sonst gesetzten Preises dieser Bücher erlassen; und haben wir von diesem Rabatte weiter nichts zu gedenken, außer daß solcher bey einigen 8, bey andern 12, 16, und nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände mehr pro Cent sey.

§. 199.

Rabatt im Waarenhandel, was er sey?

Was nun also den Rabatt, oder Disconto in dem Waarenhandel anbetrifft, so ist solcher der Abzug eines gewissen pro Cent von dem Betrage der auf Zeit gekauften, und gleichwohl baar bezahlten Waaren. Daher heißt hier Rabattiren, oder Discontiren so viel, als von einer auf Zeit gekauften Waare und deren Betrage, weil man solche gleich baar bezahlet, etwas gewisses abrechnen, oder abkürzen.

§. 200.

Unterschied des eingeführten u. bedungenen Rabatts.

Es hat der Rabatt, überhaupt betrachtet, zwar bey allem Ein- und Verkaufe der Waaren auf Credit, statt: Jedoch wird es damit nicht an allen Orten auf einerley Art gehalten. Denn an einigen Orten, wie in Amsterdam und Hamburg, ist es (1) eingeführet, daß gewisse Waaren auf eine gewisse Zeit creditiret werden; dem Käufer aber frey steht, solche baar zu bezahlen, und dagegen ein gewisses Interesse für diejenige Zeit, die er mit Bezahlung dieser Waaren Anstand nehmen könnte, an der mit dem Verkäufer bedungenen Kaufsumme zu kürzen. Hingegen an andern Handelsorten ist zwar der Rabatt bey dem Waareneinkaufe nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waaren eingeführet; es pflegen aber insgemein die Handels-

Handelsleute, wenn sie auf Zeit Waaren behandeln, (2) sich ausdrücklich auszubedingen, daß sie nach Gefallen rabattiren, oder discontiren, das ist, bey eher erfolgender baaren Bezahlung, nach Proportion der noch zu laufen habenden Zeit, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kaufsumme genießen mögen (§. 143.): welches jedoch, wenn er nicht gleich Anfangs also reguliret und festgesetzet worden, wider des Verkäufers Willen nicht geschehen mag. Solchemnach hat man einen Unterschied zu machen, zwischen dem eingeführten, und dem bedungenen Rabatte.

§. 201.

Rabattwaaren, was sie sind?

Diejenigen Waaren, bey denen es eingeführet ist, daß sie auf eine gewisse Zeit creditiret werden, und dem Käufer frey steht, sie, gegen Abzug gewisser Procente für die noch zu laufen habende Zeit von der Kaufsumme, baar zu bezahlen, werden Rabattwaaren genennet. Welche solche sind, kann man aus den amsterdamer und hamburger Preiscouranten ersehen, wo auch zugleich diejenigen Waaren angezeiget zu befinden, welche keinen Rabatt genießen, sondern contant bezahlet werden müssen. Sonst aber kann man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Hamburg und in Ansehung der Stadt Amsterdam die besondern Artikel der Waaren aufschlagen, wo der Rabatt mit angemerket worden ist. Siehe auch ebendaselbst den Artikel: Rabatt.

§. 202.

Creditsfrist der Rabattwaaren.

Die Creditsfrist der Rabattwaaren, ist nach einer gewissen Anzahl von Monaten gesetzet, welche Anzahl aber nicht durchgängig einerley ist. Denn (1) in Hamburg werden die Waaren, so mit Rabatte verkaufet werden, niemals anders, als entweder mit 7, oder mit 13, oder mit 16 Monaten Rabatt verkaufet, so, daß gewisse Rabattwaaren auf Ziel von 13 Monaten, wieder gewisse auf Ziel von 7 Monaten und nach andern auf Ziel von 16 Monaten gegeben werden; siehe in unserer Akademie der Kaufleute, den Artikel: Hamburg. Da hingegen (2) zu Amsterdam 15, 18, 21 und 33 Monate Rabatt gegeben werden; siehe ebend. den Artikel: Amsterdam.

§. 203.

Betrag des Rabatts.

Die Interessen, oder Procente, welche der Käufer an der Kaufsumme rabattiren kann, wenn er vor Ablauf der Zeit, (da sonst diese Waaren crediret zu werden pflegen, oder die zwischen Käufer und Verkäufer ist fest gesetzet worden,) bezahlet; sind wegen Beschaffenheit der Länder und des mannichfaltigen Accords, den die mit einander contrahirenden Kaufleute unter einander schließen, verschieden, daß sich also in Ansehung derselben überhaupt nichts gewisses bestimmen läßt. Auf manche Waare wird an einem Orte 4, und an einem andern Orte auf eben die Waare bis auf 30 Procent gegeben. In Hamburg werden die Waaren, welche auf Ziel von 16 Monaten gegeben werden, mit

$10\frac{2}{7}$ pro Cent Rabatt ein- und verkaufet; die auf Ziel von 7 Monaten mit $4\frac{2}{7}$ pro Cent. Zu Amsterdam werden die Waaren, so auf Ziel von 33 Monaten gegeben werden, mit 22 pro Cent Rabatt, die auf Ziel von 21 Monaten mit 14 pro Cent, die auf Ziel von 18 Monaten mit 12 pro Cent, und endlich die auf Ziel von 15 Monaten mit 10 pro Cent, ein- und verkaufet.

§. 204.

Rabattrechnung.

Zur Erleichterung der Ausrechnungen des Rabatts sind in Hamburg und Amsterdam auf einiger Kaufleute Contoiren gewisse Tabellen im Gebrauche, auf welchen der Rabatt von 1 bis 100000 Mark oder Gulden, nach gewissen Monaten und Procenten, ausgerechnet zu finden ist. Jedoch, weil aus dergleichen Tabellen die Rabattrechnung zu formiren fast eben so viel Mühe kostet, als wenn ein geübter Rechner solche aus freyem Kopfe ausrechnet: so thut man besser, man gewöhnet sich nicht an solche Tabellen.

§. 205.

Absicht des eingeführten Rabatts.

Die Absicht des eingeführten Rabatts ist, damit der Verkäufer dadurch, daß er sich für baare Bezahlung gewisse Procente abkürzen läßt, die Käufer anlocken möge, mit baarem Gelde einzukaufen, und er also um so viel eher baares Geld für seine Waaren bekommen könne: mithin ist der Rabatt zum Besten der Verkäufer erfunden worden.

§. 206.

Der Creditsfrist der Rabattwaaren haben sich nicht alle zu erfreuen.

Daher denn nicht allezeit in des Käufers Willkühr steht, daß er Rabattwaaren auf die für sie gesetzte Creditsfristen einkaufe; sondern so ihm der Credit dazu ermangelt, muß er baar Geld geben, oder die Waaren liegen lassen. Wie es denn auch selbst eines Käufers seinen schlechten Handels- und Cassazustand andeutet, wenn er die Rabattwaaren nicht gleich bezahlet, sondern lieber den hohen Rabatt von so und so viel Procenten fahren läßt, um nur die Creditsfrist der Rabattwaaren zu gewinnen. Indessen muß man im Gegentheile zugeben: a) daß mancher Kaufmann mit seinem Gelde, das er sonst für die Waare gleich hingeben müßte, etwan mehr in der ihm gegebenen Creditsfrist gewinnen kann, als solcher Rabatt austrägt; und b) daß es dem Kaufmanne eben keine Schande ist, wenn er, im Mangel baaren Geldes, die Rabattwaare nicht gleich bezahlet, von der er versichert ist, daß sie ihm dennoch schon so viel Profit abwerfe, daß er den Rabatt, den er bey baarer Bezahlung hätte genießen können, leicht vergessen, und seinen Gläubiger doch ehrlich vergnügen kann.

§. 207.

II. Thara was sie sey?

II. Die Thara (§. 144.) wird der Abgang, oder Abzug genannt, der bey dem Verkaufe einiger Waaren für die Einballirung, oder das Einpacken, (das ist, für die Gefäße oder Um-

Umschläge, worinnen die Waare enthalten, oder eingepacket ist), von dem Gewichte derer samt der gedachten Einballirung abgewogenen Waaren abgerechnet wird. Daher ist thariren eben so viel als, das Gewicht, welches die Gefäße oder Umschläge (sie bestehen gleich in Fässern, Kisten, Körben, Säcken, Töpfen, Flaschen, Gläsern, Papiere und Garne, oder worein sonst die Waare gepacket ist) ohne ihre Waaren wiegen, von dem Gewichte beyder (der Gefäße oder Umschläge und der Waare) zusammen abrechnen, so, daß man das reine Gewicht der Waare erhalte.

§. 208.

Sporco oder Brutto, und Netto, was sie seyn?

Ehe nun dieser Abzug geschieht, heißt das Gewicht der Waare mit samt ihrem Gefäße oder Umschlage, Sporco oder Brutto. Man sagt z. E. dieses Faß Zucker wiegt Sporco oder Brutto 1000 Pfunde, das ist, es wiegt mit dem Fasse 1000 Pfunde. Hingegen nach dem Thariren, oder wenn das Gewicht der Gefäße oder Umschläge abgerechnet worden, wird das bleibende Gewicht der Waaren allein, Netto genennet; daher saget man: dieses Faß Zucker hält Netto 1000 Pfunde, das ist, es wiegt an Zucker allein, und ohne Faß, 1000 Pfunde.

§. 209.

Gegenstand des Thara.

Nicht alle Waaren sind der Thara unterworfen; sondern nur gewisse, und zwar vornehmlich die Speccerey- und Droguereywaaren.

§. 210.

Arten des Tharirens: 1) aufs Stücke; 2) auf pro Cent.

So geschieht auch das Thariren nicht auf eine und eben diese Art bey allen Waaren, welche thariret werden. Denn gewisse Waaren haben, eingeführter Gewohnheit nach, ihre gewisse oder ordinaire Thara (1) aufs Stücke, daß von dem ganzen Fasse, oder der ganzen Kiste, oder dem ganzen Sacke, u. s. w. gewisse Pfunde, nach Verschiedenheit der Handelsstädte, abgezogen werden: andere hingegen (2) auf pro Cent. Also haben z. E. in Hamburg folgende Waaren ihre ordinäre Thara aufs Stück: 1 Sack holländischer Pfeffer 4 Pfunde, 1 Beutel schwarzer Ingwer 2 Pfunde, 1 Kiste Brunellen 1½ Pfund, 1 Pipe lissab. Oel 125 Pfunde, 1 Tonne Rotscheer 49 Pfunde, u. s. w. folgende aber haben ihre Thara auf pro Cent: Lange Rosinen in Fäßchen 10 pro Cent, dänischer Alaun in Tonnen 10 pro Cent, Saflor in Säcken 2 pro Cent, Krappe in Ballen 1½ bis 2 pro Cent, Seife in Kisten 10 pro Cent u. s. w. In unserer Akademie der Kaufleute haben wir in den Artikeln der Waaren, die der Thara unterworfen sind, solche mit angezeiget.

§. 211.

Berechnung der Thara: 1) aufs Stücke,

Von der Berechnung der Thara (1) aufs Stücke ist zu merken, daß, nach kaufmännischer Gewohnheit, bey den groben

den Waaren das, was weniger als ein halbes Pfund im Facit kömmt, hinweggelassen; was aber ein halbes und drüber, giebt, für ein ganzes genommen werde: hingegen bey den feinen kostbaren Waaren, als Safran, Indigo ꝛc. welche nach einzelen Pfunden im hohen Preise verkaufet werden, wird nicht nur auf ein ½, ¼, ⅛ Pfund, sondern auch wohl auf 1 Loth im Thariren gesehen. Die Berechnung der Thara (2) auf pro Cent ist streitig, indem einige solche nach der Rabattrechnung, und also nach der Thara auf hundert; andere aber auf die von hundert, oder in hundert wollen berechnet wissen. Die Thara von oder in hundert ist allemal für den Käufer am vortheilhaftesten; die auf hundert aber gereichet dem Verkäufer zum Vortheile.

2) auf pro Cent.

§. 212.

Beständigkeit des Thara.

Dieser Abzug ist in einer jeden Handelsstadt, der darinnen hergebrachten Gewohnheit nach, so fest eingeführet, daß, wenn nicht durch eigenen Willen des Käufers und Verkäufers unter ihnen davon abgegangen wird, solcher beständig und ohne Widerspruch bleibt.

§. 213.

III. Gut Gewicht, was es sey?

III. Gut Gewicht (§. 144.) ist eine in einigen holländischen und deutschen Handelsstädten, als zu Amsterdam, Hamburg, Nürnberg ꝛc. bey dem Verkaufe in das Große eingeführte Gewohnheit, und besteht in einem gewissen pro Cent, welches, wenn Waaren gewogen worden, der Käufer genießet. Dieser Abzug auf das Gewicht oder das sogenannte Gutgewicht, ist vermuthlich für diejenigen, welche in das Kleine verkaufen, eingeführet worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund bey ihrem Verkaufe geben müssen. So muthmaßet Hr. May in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 2 §. 969, und verwirft die von uns in gegenwärtigen § der ersten Auflage angegebene Ursache von solcher Gewohnheit, welche darinne bestand, weil im Abwägen der Waaren leicht ein kleines Versehen vorgehen könne. Und eben daher hatten wir hinzugesetzet, daß das gute Gewicht nur alsdenn statt habe, wenn die Waare in des Verkäufers Hause, oder nach dem Hausgewichte; nicht aber, wenn sie auf der Stadt- oder Rathswaage gewogen worden. Allein gedachter Hr. May versichert, daß vielmehr, wenn auf einer Stadtwaage etwas gewogen werde, der Waagezettel erstlich das Bruttogewicht, und zugleich die Pfunde, welche nach Abzug des Gutgewichts bleiben, enthalte. Wir wollen ihm, als einem Kaufmanne, der solches aus eigener Erfahrung wissen kann, gerne glauben (*). Siehe auch in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Gewicht.

Ursache desselben.

(*) Aus dieser Beschreibung erhellet mehr denn zu deutlich, daß hier das gute Gewicht ganz was anders sey, als der Ausschlag bey dem Abwägen, den die Speceryhändler den Käufern zur Ergötzlichkeit aus freyem Willen geben, und welches man gut gewogen, oder auch gut Gewicht, nennet.

nennet. Jenes besteht von Seiten des Käufers in einem Abzuge von der Kaufsumme; dieses aber in einem wirklich erhaltenen Ueberschusse der Waare.

§. 214.

Betrag desselben.

Dieses pro Cent für gut Gewicht ist von Alters her festgestellet, und beläuft sich gemeiniglich auf ein pro Cent, oder höchstens auf zwey, nach Beschaffenheit der Waaren. Z. E. in Amsterdam haben die Baarden von Wallfischen, der Borax, u. s. w. nur ein pro Cent: hingegen die Caßienrinde, der englische Leim, die Cubeben, und viele andere zwey pro Cent zum Abzuge für gut Gewicht; der größte Theil der Waaren aber hat gar keinen solchen Abzug.

§. 215.

Berechnung des guten Gewichts.

Uebrigens aber hat man von dem Berechnen des guten Gewichts zu merken, daß von den Waaren, welche Brutto gewogen, und nicht gestürzt worden, als Oel, Rosinen, rc. Das Gutgewicht von dem Bruttogewichte vor Abzug der Thara abzuziehen sey; von den Waaren aber, welche gestürzt werden, als Caffee, Indigo, rc. erst die Thara abgezogen, und nur von den überbleibenden Gewichte das Gutgewicht abgerechnet werde.

Das II Capitel.

Von Schließung und Bindigkeit eines Waarenhandels.

§. 216.

Schließung eines Waarenhandls, was er sey?

Unter der Schließung eines Waarenhandels (§. 11.) verstehen wir den völligen Vergleich zwischen zweyen handelnden Theilen über die Abtretung einer eigentlichen Waare von dem einen Theile an den andern Theil.

§. 217.

Erforderliche Stücke zur Schließung eines Waarenhandels, und zwar 1) die vorhergehenden: a) Zusammenkunft der handelnden Theile.

Will man die Schließung eines Waarenhandels ordentlich abhandeln; so muß man diejenigen Stücke wohl aus einander setzen, die vor, bey, und nach Schließung eines Waarenhandels ins Betrachtung kommen. (1) Ehe und bevor ein Waarenhandel geschlossel werden kann, wird (a) ordentlicher Weise die Zusammenkunft der mit einander handelnden Personen erfordert, welche, nach den verschiedenen Umständen sowohl des einen als des andern Theils, sehr verschieden ist. Denn entweder a) der Verkäufer geht zu dem Käufer hin, und bringet diesem die Waaren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder b) er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und ihm die Waare abfordere; oder c) sie kommen endlich beyde an einem dritten Orte, z. E. auf einer Messe oder in einer andern großen Handelsstadt, zusammen. Indessen ist doch die persönliche

sönliche Zusammenkunft beyder Theile nicht so nothwendig, daß nicht auch ein Waarenhandel durch Mittelspersonen, dergleichen z. E. die Waarenmäckler, die Commißionärs rc. sind; oder vermittelst der Correspondenz geschlossen werden könnte (§. 147). Hierauf wird (b) von Seiten des, der a) die Waare feil hat, die Vorzeigung derselben; und von Seiten des der b) die Waare kaufen will, die Besichtigung der Waare, auch, wenn sie im Vorrathe vorhanden ist, das Aussuchen derselben vorgenommen.

b) Vorlegung, Besichtigung und Aussuchung der Waare.

§. 218.

2) Die Schließung selbst:

a) Vergleich um den Preis.

Ist nun dieses geschehen, so schreitet man (2) zur Schließung des Waarenhandels selbst, und zwar a) zu dem Vergleiche um den Preis, als dem ersten wesentlichen Theile eines jeden Handels, (§. 7). Diesen suchet der Käufer und Verkäufer, jeder zu seinem Vortheile, durch öfters wiederhohltes Bieten und Wiederbieten zu bestimmen und feste zu setzen: es sey denn bey dem Handel mit Waaren, so schon ihren bestimmten Preis haben; und bey Auctionen, wo dieser Vergleich nicht allererst nöthig ist (§. 7). Und zwar geschieht diese Bestimmung des Preises (a) entweder nach dem Maaße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl (§. 9). Wenn man viele und unterschiedliche Waaren ein- oder verhandelt: so wird (b) entweder auf ein jedes einzelnes Stück ein besonderer Preis fest gesetzet; oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Diese letztere Art der Bestimmung des Preises heißt durch eine Bogenfahrt etwas behandeln, oder in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen (§. 143); ist aber nicht so gewöhnlich als jene, nämlich die auf einzelne Stücke. Nebst dem Vergleiche um dem Preis, wird b) die Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung, der Waare vorgenommen, immaßen die Ausantwortung der Waare das zweyte wesentliche Stücke eines jeden Handels ist (§. 10). Es sind aber die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare sehr verschieden: nämlich sie wird bedungen entweder (a) gegen andere Waaren, welche bey dem Tausch- oder Barattohandel vorkömmt (§. 134); oder (b) gegen baares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kaufhandel statt hat (§. 143); oder (c) weder gegen andere Waaren, noch auch gegen baares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welche gleichfalls bey dem Kaufhandel gänge und gäbe ist (§. 143); oder (d) gegen zwey, auch wohl alle drey nur angezeigte Arten zugleich, daß nämlich der, welcher die Waaren feil hat, für selbige entweder (a) theils Geld, theils Waare bekömmt, wie es sich insgemein beym Tauschhandel zuträgt, (§. 134); oder (b) etwas Geld bekömmt, und das übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es gar öfters beym Kaufhandel zu geschehen pfleget (§. 143); oder auch (c) etwas Waare bekömmt, und wegen des übrigen Cedit giebt, welches man bey dem Tauschhandel findet (§. 134); oder endlich (d) seine

b) Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare.

(d) seine Waaren theils mit baarem Gelde, theils mit andern Waaren bezahlt bekömmt, theils aber solche verborget, welche vierte Art gleichfalls beym Tauschhandel nicht ungewöhnlich ist (§. 134). In diesen beyden Stücken, nämlich dem Vergleiche um den Preis der Waare, und den Verabredungen der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waaren, besteht die Schließung eines Waarenhandels (§. 11.).

§. 219.

3) Die nachfolgenden Stücke:

Es sind uns noch diejenigen Stücke übrig, die (3) auf den geschlossenen Waarenhandel folgen, und theils in der Bestätigung, theils in der Vollziehung desselben bestehen.

a) die Bestätigung.

Anlangend a) die Bestätigung eines geschlossenen Waarenhandels, so pfleget zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geschlossen und bindig seyn solle, entweder ein gewisses Angeld oder der Handschlag gegeben zu werden.

Angeld,

Von dem (a) Angelde, oder was man sonst zu einem Zeichen oder Pfande des geschlossenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift pfleget genennet zu werden, ist zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf solchen (1) ein Pfand gegeben werden, wieder abtreten könne, jedoch also, daß der, welcher es gegeben, wenn er zurück tritt, solches verliert; der aber, so das Pfand empfangen, wenn er von dem Handel abgeht, es doppelt erstatten muß. Hingegen ist ein (2) Angeld als ein Theil des Kaufgeldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten.

Handschlag.

Der (b) Handschlag erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand beut, und dieser mit seiner Hand zuschlägt: welches denn ebenfalls ein Zeichen, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißen.

Wenn der Handel ungültig?

Indessen ist der Handel gleichwohl ungültig, 1) wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen, als wenn Cibeben für Cubeben wären gekaufet worden: hingegen wenn der Irrthum nur in einem Umstande waltet, als wenn ein altes Pferd für ein junges gekaufet worden, besteht der Handel; doch muß der Verkäufer die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens thun. Auch ist der Handel ungültig, 2) wenn ein Theil über die Hälfte verkürzet worden, das ist, wenn es sich begäbe, daß der Käufer mehr bezahlet, als das Gut zweymal werth ist; oder der Verkäufer weniger als den halben Werth empfangen: da denn im ersten Falle der Verkäufer die Wahl hat, ob er die Sache zurück nehmen, oder den Ueberschuß des Werths heraus geben wolle; im letzten Falle aber hat der Käufer die Wahl, ob er das Gut wieder abtreten, oder den gerechten Werth erfüllen wolle.

Klage, daß die verkaufte Waare nicht Kaufmannsgut.

Wenn übrigens 3) ein Käufer klaget, daß die ihm verkaufte Waare nicht Kaufmannsgut gewesen: so liegt ihm ob, den Beweis zu führen; ohngeachtet er das Verneinen (negativam) zu behaupten scheint, weil er seine Klage in der Verneinung gründet. Denn er muß erweisen, daß die klagbare Waare die Eigenschaften des Kaufmannsguts nicht habe.

§. 220.

b) Die Vollziehung: a) Auslieferung der Waare, von Seiten des Verkäufers,

Hat der Waarenhandel seine Richtigkeit, so wird er sodann b) **vollzogen**, und zwar beydes von dem Verkäufer als Käufer. Es ist nämlich (a) der Verkäufer gehalten, die **Waare auszuantworten**: und zwar muß die behandelte Waare von dem Verkäufer 1) völlig geliefert werden, sonst kann der Käufer wegen des Ermangelnden an der Zahl, dem Maaße und Gewichte, so viel an der Zahlung zurück behalten, als der Abgang austrägt. Ein anders ist es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird. Weiter muß er sie 2) in dem Stande liefern, wie sie ist verkauft worden; zugleich auch 3) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufs an, davon gefallen, als z. E. bey dem Pferdehandel die Statte mit dem Füllen. Darneben muß er 4) für allen Schaden, so weit er denselben abwenden können, stehen; einen Unglücksfall aber ist er zu gewähren nicht schuldig. Wird der Käufer nachmals um die erhandelte Sache angesprochen; ist der Verkäufer 5) ihn dießfalls zu vertreten und die Gewähr zu leisten gehalten.

b) Gegenlieferung, von Seiten des Käufers.

Dagegen (b) der **Käufer** seine **Gegenlieferung** thun muß. Solche besteht bey dem **Tauschhandel** in andern Waaren (§. 133.); bey dem **Kaufhandel** aber im Gelde (§. 142.), so entweder in ungetrennter Summe baar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget wird, nach dem man sich bey Schließung des Handels mit einander darum verglichen (§. 218.)

Das 12 Capitel.

Von dem Versenden, Einpacken, Bezeichnen und Auspacken der Waaren, wie auch von Waarenabgaben.

§. 221.

I. Versendung der Waaren.

Die **Versendung der Waaren** (§. 13.) ist die Ueberbringung der vertauschten oder ein- und verkauften Waaren an den Ort ihrer Bestimmung, entweder zu Wasser oder zu Lande.

§. 222.

Verschiedenheit der zu versendenden Güter: 1) auf eigene Rechnung: a) auf Begehren des Käufers. Lieferung,

Die Güter oder Waaren, welche versendet werden sollen, können wir füglich in drey Classen unterscheiden. Denn sie sind erstlich solche, welche ein Kaufmann auf seine **eigene Rechnung** versendet: und dieses zwar theils weil sie von dem Käufer verlanget worden; theils weil er, der Kaufmann, sie allererst an diesem oder jenem Orte, auf dieser oder jener Messe, vertreiben will. In Ansehung des erstern **Falles**, nämlich wenn einer seine Waaren auf **Begehren des Käufers** versendet, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wo nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden. Es ist aber die **Lieferung** eine Uebergebung

gebung oder Uebersendung einer bestellten und verlangten Waare nach einem vorher gegangenen Accord, und darüber aufgerichteten Contracte, welcher daher der **Lieferungscontract** genennet wird. Ein solcher Contract muß die zur Lieferung bestimmte Zeit, den für die Waaren bedungenen Preis, den zur Lieferung angewiesenen Ort, und die übrigen ausgemachten Bedingungen genau bemerken; hiernächst aber wird er oftmals mit angehängter Strafe, und einigen auf Rechnung vorgeschossenen Geldern, bekräftiget. Derjenige, welcher die Lieferung thut, heißt der **Lieferant**; der aber, welcher solche von der andern Seite in Empfang nimmt, der **Empfänger**. Daß die Lieferung der Waaren niemals anders, als in der verlangten Güte und ohne Verfälschung geschehen müsse, versteht sich von sich selbst. Diejenigen, welche Waaren auf Lieferung ein= oder verkaufen, pflegen ein **Conto von Lieferanzien** zu gebrauchen. In Ansehung des **letztern Falles**, nämlich wenn einer seine **Waaren auf einen Ort oder eine Messe zum Vertrieb versendet**; ist klar, daß die Gefahr der Versendung ohne Bedingung auf den Kaufmann falle. Von der Absendung der Güter auf die Messe siehe den 632 §. **Zweytens** sind die zu versendenden Güter solche, welche für **anderer Leute Rechnung** versendet werden, wovon der 435 und 442 §. aufzuschlagen ist. Und endlich sind **drittens** die Güter solche, welche man mit der Ordre übersandt bekommen hat, sie **weiter zu versenden**; siehe den 468 §.

b) Zum eigenen Vertriebe,

2) für anderer Rechnung,

3) zur weitern Versendung.

§. 223.

Versendungsarten

Die Versendung selbst geschieht entweder **zu Wasser** oder **zu Lande**: Jene wiederum entweder auf Schiffen oder auf **Fahrzeugen**; und diese entweder auf der Post, oder auf **Wagen**, oder auf **Last tragbaren Thieren**. Von diesen Versendungsarten siehe das 6 und 7 Cap. des dritten Theiles.

§. 224.

Pflichte des Versenders: 1) über die Fracht contrahiren.

Es geschehe nun die Versendung auf diese oder jene Art, so muß der Versender 1) **über die Fracht contrahiren**: und zwar, wenn die Waaren zu Wassers, besonders zu Schiffe, fortgehen sollen, mit dem **Schiffer**; wenn sie aber zu Lande auf Wagen fortgebracht werden sollen, mit dem **Fuhrmanne**. Was man mit der Post gehen läßt, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Posten ihre gewissen Taxen haben. Man versteht aber unter der **Fracht** diejenige Ladung, die man einem Fuhrmanne oder Schiffer, um sie von einem Orte zu dem andern zu verführen, anvertrauet, und die auch den Namen **Frachtgüter** führet. Wenn durch solche Ladung ein Wagen oder Schiff völlig und gehörig beladen ist, so nennet man solches eine **volle Fracht**; und saget von dem Fuhrmanne oder Schiffer, der solche verführet: er fahre mit **voller Fracht**. Hingegen wenn durch solche Ladungen ein Wagen oder Schiff nicht völlig und gehörig beladen ist, so heißt es eine **halbe Fracht**; und von dem damit fahrenden Fuhrmanne oder Schiffer sagt man: er fahre

Fracht, was sie sey?

volle Fracht,

halbe Fracht,

mit halber **Fracht**. Nimmt ein Fuhrmann oder Schiffer von dem Orte der Hinreise eine Ladung wieder mit zurück; so wird solches die Rückfracht genennet.

Rückfahrt.

§. 225.

2) einen See- oder Frachtbrief aushändigen,

Weiter muß der Uebersender 2) sowohl dem Fuhrmanne als dem Schiffer einen offenen Zeddel über die Waaren, welche ihm zu verführen anvertrauet werden, und über den dafür bedungenen Lohn, einhändigen. Dieser Zeddel wird daher ein Frachtbrief oder Frachtzeddel, imgleichen ein Fuhrbrief, und, bey den Schiffern zur See, ein Seebrief oder Seefrachtbrief, imgleichen ein Connoissement genennet, welches letzte Wort nur in denen am großen Weltmeere gelegenen Plätzen und Seehäfen gebräuchlich ist; auf dem mittelländischen Meere aber heißt solches eine Polize über die Schiffsladung: wiewohl beyde Wörter im Grunde einerley Bedeutung haben.

Connoissement,

Polize über die Schiffsladung.

§. 226.

a) Nutzen der See- u. Frachtbriefe

Der Nutzen der See- und Frachtbriefe besteht vornehmlich darinnen: 1) daß die Zöllner und Geleitsverwalter, und zur See die Kreuzer sich daraus ersehen können; und 2) daß der Empfänger der Waaren wissen könne, was und wie viel, auch in welchem Stande, ihm die Waaren geliefert werden müssen, und wie viel er dem Fuhrmanne oder Schiffer am Frachtgelde bezahlen soll.

§. 227.

b) ihre Anzahl,

Zu Lande wird nur ein Frachtbrief dem Fuhrmanne mitgegeben; zu Wasser aber, und sonderlich zur See, pflegen hingegen drey gleichlautende Seefrachtbriefe oder Connoissements verfertiget, und von dem Schiffer unterzeichnet zu werden. Von solchem dreyfachen Connoissemente empfängt das eine Exemplar der Schiffer selbst, als einen Frachtbrief über seine eingeladenen Waaren; die zwey andern aber behält der Befrachter, oder der Kaufmann, der die Güter einschiffet, und schicket hernach eines davon seinem Factor an den Ort, wohin die Güter bestimmt sind, oder demjenigen, welchem die Güter zugesandt werden, im Briefe zu, damit dieser bey des Schiffers Ankunft solchem ein gleichlautendes Connoissement vorzeigen, und die Güter von demselben abfordern, und in Empfang nehmen könne.

§. 228.

c) Inhalt der a) Frachtbriefe,

In den Frachtbriefen steht gemeiniglich 1) das Datum oder der Tag, Monat und das Jahr, wenn die Güter oder Waaren abgesendet worden; 2) der Name des Fuhrmanns, mit dem die Waaren versendet worden; 3) der Ort, wo der Fuhrmann her ist; 4) die Zahl der Güter, Packen, Kisten oder Fässer, nebst 5) deren Zeichen und Nummer, imgleichen 6) Gewicht, und 7) Beschaffenheit; 8) der für die Fracht bedungene Lohn;

Lohn; und 9) wie viel darauf im Voraus bezahlet worden und 10) was sonst für eine Bedingung mit dem Fuhrmanne, z. E. in Ansehung der Zeit, da er die Güter und Waaren bey Verlust des Fuhrlohns liefern soll ꝛc. gemacht worden: welches alles sodann 11) mit einem Wunsche glücklicher Ueberkunft, und 12) mit der Unterschrift des Absenders, beschlossen; außen aber 13) die Aufschrift, an wen oder wohin die Waaren gehen sollen, benebst der Anzahl der Kisten ꝛc. den Nummern und den Zeichen, gesetzet wird; siehe das 7 Capitel des 3 Theils. In den Seefrachtbriefen oder Connoissementen hingegen steht gemeiniglich 1) der Name des Schiffers; 2) der Ort, wo er her ist; 3) der Name des Schiffes, mit dem die Waaren versendet werden; 4) der Ort, vor dem es mit dem ersten guten Winde abzuseegeln fertig liegt; 5) der Ort der Entladung, oder wo es ausgeladen werden soll; 6) die Zahl der Güter, Packen, Kisten oder Fässer; nebst 7) deren Zeichen und Nummern; imgleichen 8) Gewichte, 9) Beschaffenheit; 10) der Stand derer, denen sie zugehören; 11) das Bekenntniß des Schiffers, daß er alle solche Güter wohl conditionirt und in gutem Stande erhalten habe; 12) die Verpflichtung desselben bey Verpfändung seiner Habe und Güter, besonders aber des benannten Schiffes und dessen Zubehör, solche wohl conditioniret, wie er sie empfangen, nach glücklich vollendeter Reise zu liefern: 13) der Ort, wohin sie kommen sollen; 14) der Name, an den sie addreßiret sind; 15) der für die Fracht entweder bey Stücken, Lasten, oder Anzahlweise bedungene Lohn, nebst der Haverey nach Usanz von der See; 16) das Datum, oder der Tag, Monat und das Jahr; und 17) die Unterschrift des Schiffers. Man kann auch außerdem noch allerhand den Seerechten und Seegebräuchen gemäße Clauseln hinzusetzen, welche und wie sie entweder der Schiffer, der die Waaren empfängt, oder der Kaufmann, oder wer sonst sie ihm anvertrauet, für dienlich befindet.

b) Seefrachtbriefe oder Connoissemente

§. 229.

d) Unterschied der Connoissemente von der Certe- oder Charteparten.

Inhalt der Charteparten.

Es ist aber zu wissen, daß die Connoissemente eigentlich nur über einen Theil von denen in ein Schiff geladenen Waaren ausgestellet werden. Denn wenn ein Kaufmann ein ganzes Schiff für seine persönliche Rechnung befrachtet; so heißt alsdenn der zwischen dem Kaufmanne oder Befrachter, und dem Schiffer oder Verheurer des Schiffs, errichtete Contract vielmehr eine Chartepartye oder Certepartie. Solche Chartepartye wird zuweilen vor einem Notarius und Zeugen aufgerichtet. Sonderlich wird darinnen verabschiedet, wenn und wo der Schiffer die Ladung einnehmen, und wohin er mit solcher abseegeln soll; wie lange an dem Orte seiner Entladung sein Aufenthalt seyn soll; ob und von wem er daselbst, und mit was für Waaren, auch wohin er wieder soll zurück beladen werden; was er für jeden Tag, den er über die gebührende Zeit aufgehalten wird, soll zu genießen haben; und wie hoch die Fracht bedungen sey; und was dergleichen beschriebene Verabredungen mehr

seyn möchten. Selbige werden darum in ein ordentliches Instrument oder zu Papiere gebracht, damit der befrachtende Kaufmann und Schiffer sich darnach richten, und im Falle der Noth vor dem Handels- oder Seegerichte vorzeigen könne. Siehe das 6 Cap. des 3 Theils.

§. 230.

c) Zeit der Auslieferung der Seefrachtbriefe.

Vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ladung muß der Schiffer den Seefrachtbrief unterschreiben, welcher von dem Befrachter aufgesetzt, und ihm nach Verlauf solcher Zeit ohne Aufenthalt zur Unterschrift zugeschickt werden muß, bey Strafe, ihm, dem Schiffer, widrigenfalls die durch weitere Verzögerung verursachten Schäden und Unkosten zu bezahlen.

§. 231.

Ausstellung eines Scheins nach geschehener Lieferung.

Sonst sind auch die Factors, Commißionärs, oder andere Correspondenten, welche die in den Connoissementen specificirten Waaren in Empfang nehmen, nach deren geschehener Auslieferung, gehalten, dem Schiffer, wenn er es verlanget, ein schriftliches Bekenntniß wegen richtig gelieferter und erhaltener Waaren zuzustellen, bey Strafe der Ersetzung aller ihm durch Verzögerung oder sonst verursachten Schäden und Unkosten.

§. 232.

II. Einpacken der Waare.

1) nöthige Eigenschaften dazu.

Ehe jedoch die Waaren dem Fuhrmanne oder Schiffer übergeben werden können, müssen sie zuvörderst eingepackt oder einballiret seyn. Es gehöret aber darzu theils Stärke theils Geschicklichkeit, welche letztere sich auf gedoppelte Art äußern muß: einmal, daß die Sachen so geordnet werden, daß sie nicht viel Raum wegnehmen; und dann, daß die Sachen so gestellet oder geleget werden, damit sie nicht zerbrechen oder sonst Schaden leiden, mithin schadhafte Waaren, so viel möglich, vermieden werden.

§. 233.

2) Ballenbinder.

Zum Einpacken großer Ballen oder Fässer sind in großen Handelsstädten ordentliche Leute bestimmt, welche Ballenbinder oder Packer genennet werden. In vielen Waaren müssen dergleichen Leute von den Kaufleuten unumgänglich genommen werden, nämlich in solchen, die einer sogenannten Wrack oder Ausschusses unterworfen sind; oder von deren Beschaffenheit man hernach solcher Leute, die insbesondere Wrackers genennet werden, ihr Zeugniß, wie sonderlich in Flachs und Hanf geschieht, benöthiget ist; siehe den 488 §.

§. 234.

3) Pflichten der Diener und Jungen beym Einpacken.

Sind es aber Waaren, zu deren Einpacken ein Kaufmann seine eigene Leute gebrauchen darf; so kömmt die Reihe an die Diener und Jungen: und darf sich keiner des Einpackens schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, darzu allezeit Leute

für

für Geld zu nehmen, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit ist, 1) daß sie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; besonders aber, wie man die Waaren (hauptsächlich die vielerley Kramwaaren) wohl zu ordnen; mit Boy, Frieß, grobem Packtuch und Leinwand, und folglich mit Stroh und Matten wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken sonderbare Schlingen über die Packstöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um so viel fester zugeschnüret werden können; wie die Ballen, sie seyn groß oder klein, einzunähen; ein Faß zu verpichen, oder zu verschmieren, und zu- oder aufzuschlagen sey, u.s.w. Und können sie die erstern Verrichtungen gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn sie auf diese, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Jedoch haben Diener und Jungen beym Einpacken auch dahin zu sehen, 2) daß sie sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, und dergleichen angreifen, und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen: gleichwie denn auch ein Handelspatron darinnen die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, immaßen er sonst für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können sich aber auch die Jungen selber davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen, und den Odem an sich halten, da sie denn nicht leicht einen Bruch zu besorgen haben. Desgleichen müssen Diener und Jungen beym Einpacken, 3) wenn es schmutzige Waaren sind, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können.

§. 235.

Pflichten der Kaufleute dabey.

Der Kaufmann hat hingegen dafür zu sorgen, 1) daß das Ein- und Auspacken durch seine Leute oder Packers allezeit nach der Rechnung und Factura geschehe, und hat er sorgfältigst darauf zu sehen, ob alles und jedes nach solcher Rechnung oder Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey; und 2) daß, wenn das Ein- oder Auspacken von fremden Packern und Ballenbindern geschieht, er, oder vielmehr seine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Acht geben, damit solche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken.

§. 236.

III. Bezeichnen der Waare; 1) Absicht. 2) wohin es geschieht? 3) Gattungen der Zeichen:

Sind die Waaren eingepackt, so müssen sie hierauf bezeichnet oder markiret werden, um sie dadurch von andern Waaren zu unterscheiden, die zugleich mit verführet werden. Solches Bezeichnen oder Markiren geschieht auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen die sich zu versendenden Waaren befinden. Selbige läßt der Kaufmann nicht nur mit seinem Handelszeichen, oder dem Handelszeichen dessen, der die Waaren empfangen soll; sondern auch oftmals mit ge-

wissen Nebenzeichen bezeichnen und markiren. Unter dem (1) Handelszeichen, welches auch zuweilen die Handelsmarke oder das Handelssignet pfleget genennet zu werden, wird nichts anders verstanden, als der auf eine gewisse bestimmte Art geschlungene oder verzogene Name, oder der Zug aus den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens eines Kaufmanns. Die (2) Nebenzeichen hingegen bestehen theils a) in Zahlen oder Ziffern, welche nebst dem Handelszeichen in dem Falle gesetzet werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen ꝛc. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschicket werden sollen; theils bestehen die Nebenzeichen b) in gewissen Figuren, z. E. in einem Trinkglase oder Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade u. s. w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Gläser, Porzellän, thönerne Geschirre, und was dergleichen Sachen mehr sind, sich in der Kiste, dem Fasse ꝛc. befinden: und werden in diesem Falle solche Zeichen auf diejenige Seite der Kiste, des Fasses ꝛc. gemachet, welche oben stehen soll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflader, daß sie selbige Seite allezeit oben stehen lassen, nichts schweres darauf setzen, und sonst damit behutsam umgehen sollen. Steht aber eine Krone auf den Kisten, Fässern, ꝛc. ist sie ein Zeichen, daß die mit derselben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürstliche Höfe bestimmt sind, und dannenhero die gebührende Freyheit genießen möchten. Das Auftragen aller solcher Zeichen geschieht auf verschiedene Art. Denn es werden selbige den Fässern, Kisten, Ballen ꝛc. oftmals (1) eingeschnitten; mehrmals aber mit einem heißen Eisen (2) eingebrannt; und am gewöhnlichsten (3) vermittelst schwarzer Farbe darauf getragen, welche von Kienruß und Leimwasser oder dünnem Biere eingerühret ist. Und zwar so müssen die Zeichen so rein, sauber und kenntbar auf die Fässer, Kisten ꝛc. gesetzet werden, als nur möglich: weswegen man sich aller Nebenfiguren, als Sterne, Schlangen- und Kreuzzüge, dabey zu enthalten hat; damit das Zeichen selbst desto kenntbarer in die Augen falle. Und dieses Zeichnen der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc. ist eine Arbeit der Jungen, die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichenfaß mit guter Schwärze, immer bey der Hand haben müssen.

4) Auftragen der Zeichen.

§. 237.

IV. Auspacken der Waaren.

Hat hingegen der Kaufmann Waare bekommen; so muß er sie auspacken, das ist, die ihm zugeschickten Ballen, Kisten ꝛc. öffnen lassen, indem er die Stricke, womit die Ballen umbunden, und die Packleinewand, worein die Waaren eingeschlagen, zerschneiden; oder die Deckel der Fässer, Kisten ꝛc. ausschlagen ꝛc. läßt. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, ist bereits im 235 §. angezeiget. Hierauf läßt er die herausgenommenen Waaren in seinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher solche markiret hat. (§. 175.)

§. 238.

Es mögen nun aber die Waaren ankommen, oder abgehen, so müssen gehörigen Ortes gewisse Abgaben erleget werden: und heißen alle diejenigen Rechte, so den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder, Städte ꝛc. von den ein= aus= und durchzuführenden Waaren entrichtet werden müssen, überhaupt **Waarenabgaben**, oder **Waarenimpost**. Unter solchen sind nun der Zoll und die Accise die bekanntesten. Der (1) **Zoll**, auch **Mauth**, oder **Licent** genannt, ist ein gewiß gesetztes Geld, welches der hohen Landesobrigkeit für alle aus= ein= und durchgehende Waaren und Güter, sowohl der Fremden, als der Unterthanen; auch an einigen Orten für die reisenden und handthierenden Personen, Pferde und Vieh, Wagen und Schiffe, zu Lande und zu Wasser, muß gegeben werden. Inzwischen genießen doch einige Sachen sowohl, als einige Personen, der **Zollfreyheit**, das ist, daß sie, nach den Reichs= und Landesgesetzen, oder Gewohnheiten, von Erlegung des Zolles befreyet sind; und zwar entweder beständig, oder nur zu gewissen Zeiten. Also bezahlen die nürnberger und die wormser Kaufleute in den frankfurter Messen keinen Zoll, gleichwie die Nürnberger sich auch in noch mehrern Reichs= und andern vornehmen Städten der Zollfreyheit zu erfreuen haben. Welche Güter nun die Zollfreyheit haben, heißen **zollfreye Güter**, gleichwie diejenigen Güter, welche diese Freyheit nicht genießen, **zollbare Güter** genennet werden. Die Art der **Entrichtung des Zolles** ist nicht aller Orten einerley; an etlichen Orten werden die Zölle nach gewissen Procenten; an andern aber stückweise angesetzet. In vielen Königreichen und Ländern findet man eine besonders gedruckte **Zolltaxe**, **Zollreglement**, **Zollregister**, oder **Zollrolle**, sonst auch **Zolltarif** genannt, worunter man ein auf landesherrlichen, oder obrigkeitlichen Befehl gefertigtes Verzeichniß versteht, worinnen insgemein nach alphabetischer Ordnung die verschiedenen Kaufmannsgüter und Waaren stückweise, sowohl nach ihrer Benennung, als auch nach dem Werthe, wofür sie gemeiniglich verkaufet werden, specificiret zu befinden sind, nebst einer klaren und deutlichen Verordnung und Vorschrift, was und wie viel von den Fuhr= und Kaufleuten, auch andern Reisenden, sowohl von den bey sich habenden Sachen und Pferden, als Wagen, insbesondere aber von den ein= und ausgehenden, oder auch nur durchgeführten Kaufmannsgütern und Waaren, unter dem Namen eines Zolles, Mauths, u. d. g. bezahlet werden soll. Und solche gedruckte Zolltaxe pfleget man zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen, damit die Zollbedienten nicht Unterschleif machen können. Es sind aber die Zollbedienten von zweyerley Art. Denn (a) einige sind bestellt, daß sie die tägliche Einnahme des Zolles verrichten, und die Rechnung führen müssen. Eine dergleichen Person wird der **Zolleinnehmer**, **Zöllner**, oder **Mauthner** genennet. Hingegen sind (b) andere, **Zollbereuter**, oder **Geleitsreuter** genannt,

V. Waarenabgaben: 1) Zoll, Zollfreyheit, Zollbare Güter. Entrichtung des Zolles, Zolltaxe, Zollbediente

nannt, die dazu angenommen werden, daß sie die Straßen fleißig bereuten müssen, damit keine zollbare Waare außer der Zoll- oder Geleitsstraße und ohne Entrichtung des Zolles durchgeführet werde; und heißt eine Zoll- oder Geleitsstraße diejenige Straße, oder derjenige Weg, woran Zollhäuser, oder Zolleinnahmen aufgerichtet sind. Selbige dürfen Fuhrleute, oder andere Reisende, zumal wenn sie zollbare Güter und Sachen bey sich führen, schlechterdings nicht verfähren, sonst sie in die darauf gesetzte Strafe verfallen; vielmehr müssen sie bey den obgedachten Zöllnern alle zollbare Güter beym Aus- und Eingehen richtig angeben und frey machen. Dagegen wird ihnen ein Schein oder Zeddel zur nöthigen Belegung und Bezeugung der geschehenen Verzollung zugestellet, welcher ein **Zollzeddel**, oder **Mauthzeddel** heißt. Ein mehrers vom Zolle berichtet unsere **Akademie der Kaufleute** in einem besondern Artikel. Die (2) Accise ist eine gewisse Anlage, da nicht nur (a) von den Waaren bey ihrer Einfuhre ins Land, und Ausfuhre aus dem Lande zum Verkehre; sondern auch (b) von den Lebensmitteln, die täglich consumiret werden, etwas nach dem Werthe derselben gegeben wird. In dem ersten Falle heißt sie die **Landaccise**, und in dem zweyten die **Consumtionsaccise**. Jene, die **Landaccise**, unterscheidet sich dadurch von dem Zolle, daß dieser von allen Waaren, die eine Zollstadt paßiren, erleget werden muß, es mögen dieselben an einem Orte bleiben, oder nur durch und weiter geführet werden; die Accise aber wird nur auf verbrauchte, und nicht auf durchgeführte Waaren geleget. Derjenige Zeddel, welchen die, so an einem Orte, wo die Accise eingeführet ist, accisbare Sachen ein- und ausführen, oder sonst verbrauchen, zur Bescheinigung der davon entrichteten Gebühr, von den darzu verpflichteten Accisbedienten erhalten; heißt ein **Acciszeddel**.

Zollstraßen. Zollzeddel. 2) Accise. Land- und Consumtionsaccise. Unterschied der Landaccise vom Zolle. Acciszeddel.

Das 13 Capitel.

Von der Groß- und Kramerhandlung, auch Krämerey und Handwerkskrame.

§. 239.

I. Grosso-handel, was er sey?

I. Der **Grossohandel** (§. 120), die **Handlung im Großen**, die **Handlung ins Groß**, oder die **Handlung im Ganzen**, heißt diejenige Handlungsart, da man die Waaren nicht anders, als bey großen Parteyen, das ist, bey Centnern Kisten, Ballen, Fässern, oder wenigstens bey ganzen Stücken, Dutzenden, ꝛc. ein- und verkaufet.

§. 240.

Gegenstand des Grossohandels.

Dieser Grossohandel überhaupt hat zu seinem Gegenstande 1) den Ueberfluß eines Landes, oder einer Stadt an dergleichen Sachen, die darinnen gezeuget oder fabriciret werden, in

in so fern er solchen in andere Länder verführet; und 2) die Bedürfnisse eines Landes, oder einer Stadt, an Natur- und Manufacturwaaren, in so fern er solche dagegen, oder auch gegen Geld zurück bringt.

1) Ueberfluß und 2) Bedürfnisse des Landes.

§. 241.

Solchemnach bleibt der Grossohandel beydes im Kaufen, als Verkaufen, nicht etwan nur innerhalb den Mauern der Stadt und Wohnung derer, die ihn treiben; sondern er erstrecket sich auch, und zwar größtentheils, über andere Städte und Länder, wie weit sie auch entlegen sind.

Gränzen des Grossohandels.

§. 242.

Der diese Handlungsart treibt, wird ein **Großirer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen, Kaufmann im Großen,** oder *en Gros* genennet; und ist selbiger folglich (§. 239.) ein solcher Kaufmann, welcher Waaren bey ganzen Stücken, Centnern, oder andern, nach Verschiedenheit der Waaren, ebenfalls verschiedenen großen Parteyen ein- und wieder verkaufet; den Kaufleuten des Handkaufes aber das Ausschneiden bey Ellen und das Auswägen bey Pfunden, Lothen rc. überläßt. Was für **Tugenden,** oder **Eigenschaften,** ein Großirer haben müsse, wird man im 506 §. finden.

Großirer, was er sey?

§. 243.

Es giebt aber der Großirer dreyerley **Gattungen,** nämlich 1) solche, welche mit allerhand Waaren handeln, die in dem Lande, oder in der Stadt, worinnen sie wohnen, fallen oder gemacht und verkaufet werden; und die also **nur in dem Lande, oder der Stadt ihres ordentlichen Aufenthalts** handeln: 2) solche, die **in ausländische, aber nicht weit entfernte** Herrschaften oder Länder, als nach Holland, Frankreich, England, rc. handeln; und 3) solche, welche durch große, weite und langwierige Reisen, in **weit entfernte** Herrschaften, Länder und Königreiche, als in die Levante, Persien, Africa, Ost- und Westindien, Handlung treiben.

Gattungen der Großirer.

§. 244.

Es finden sich dergleichen Großirer mehrentheils in grossen Städten, wo viele Capitalisten anzutreffen sind, die nur mit geschlossenen Gewölbern handeln, und, außer den Messen, keinen öffentlichen Kram haben, zum Theil dabey Verleger und Manufacturiers sind, oder solche Waaren in Commißion bekommen, welche sie nicht bey Kleinigkeiten ausschneiden oder auswägen dürfen, es wäre denn, daß sie solches für ihre eigene Rechnung thun wollten.

Wo Großirer gemeiniglich anzutreffen?

§. 245.

Es beschäfftigen sich aber die Großirer eigentlich mit zweyerley Leuten, nämlich 1) mit den **Manufacturiers, Fabrikanten,**

Mit was für Leuten sie zu thun haben?

brikanten, Handwerksleuten, und andern Lieferanten, denen sie die Waaren abnehmen, wenn ein Großirer nicht selber ein Manufacturier ist; und 2) mit den Kaufleuten des Handkaufes, welchen sie die von jenen erhaltenen Waaren bey ganzen Stücken, Kisten, Fässern, Centnern ꝛc. verkaufen.

§. 246.

Scripturen der Großirer.

Was ihre Scripturen anbetrifft, so kann ihnen, weil sie nur mit großen Parteyen handeln (§. 242), ein richtiges Inventarium und Rescontrobuch über ihre Waaren zu führen, so schwer nicht fallen, als den Kaufleuten des Handkaufes, die so viel hundert Waaren zu rescontriren haben.

§. 247.

Gefahr und Schaden des Grossohandels.

Dagegen aber haben sie auch größtentheils größere Gefahr und Schaden zu besorgen, als die andern. Und diese Gefahr wächst nach dem Maaße der Entfernung derjenigen Länder, wohin sie handeln. Denn es ist unleugbar, daß diejenigen, welche in der Nähe von einem Orte zu dem andern ihren Handel treiben, weniger Gefahr haben, und mehr versichert sind, als die, so in weitentlegene Oerter handeln, wovon die Ursache darinn zu suchen ist, weil sie in dem ersten Falle bessere Gewißheit und Nachricht ihrer Sachen haben können, als in dem letzten. Wie denn auch die Erfahrung lehret, daß mehr Fallimente unter denen vorgehen, die in weitentlegene Orte handeln, als unter andern.

§. 248.

Nutzen des Grossohandels.

Indessen ist doch gleichwohl der Grossohandel, wenn er glücklich geht, beydes dem gemeinen Wesen, als den Kaufleuten des Handkaufes und den Großirern selbst, ungemein ersprießlich. Er ist (1) dem gemeinen Wesen ersprießlich, weil er die Bedürfnisse eines Landes gegen dessen Ueberfluß eintauschet (§. 240). Er ist (2) den Kaufleuten des Handkaufes nützlich, theils weil der unvermögende Kramer so viel eher, und gleichsam vor der Thüre dasjenige, was er gebrauchet, finden kann, und nicht erst warten darf, bis eine Messe oder Jahrmarkt kömmt, um das, was ihm fehlet, bey den Fremden suchen zu müssen; theils weil die Großirer auch auf Zeit zu verkaufen pflegen, welches sie den Kaufleuten des Handkaufs nicht wohl abschlagen können, mithin solches denjenigen desto bequemer ist, die keine genugsame Mittel haben, Waaren bey Parteyen aus der Fremde kommen zu lassen. Endlich ist der Grossohandel (3) den Großirern selbst vortheilhaftig, weil sie durch solchen, wegen der Menge der Waaren, die auf einmal abgehen, in kurzer Zeit einen weit größern Gewinn erlangen können, als andere, die ihre Waaren vereinzeln.

§. 249.

§. 249.

Vorzug dessen vor dem Handel im Kleinen.

Aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß der Grossohandel viel wichtiger und weitläuftiger sey, als der Handel im Kleinen. Er ist (1) wichtiger, wegen des ungleich wichtigern Nutzens (§. 248). Er ist (2) weitläuftiger, weil er sich weiter, und bis in die entferntesten Ländern verbreitet, (§. 241), da hingegen der Handel im Kleinen mehrentheils in der Mauer der Stadt eingeschlossen ist, wo die, welche ihn treiben, wohnen. Ja er ist auch (3) rühmlicher, weil er in vielen Königreichen, Ländern und Städten, sowohl von Edlen, als Unadelichen getrieben wird: da hingegen der Handel im Kleinen diejenigen von Adel, welche sich demselben widmen wollten, ihres Adelsstandes beraubet, ob er wohl sonst von allerley Arten von Leuten, sowohl hohen, als niedrigen bürgerlichen Standes, getrieben werden kann.

§. 250.

Nöthige Stücke zum Grossohandel.

Es gehöret aber zu der Grossohandlung gleich anfangs ein (1) starkes Capital, sonderlich wenn der Großirer zugleich ein Manufacturier, oder ein Verleger der Manufacturiers mit ist: jedoch nach Beschaffenheit der Waaren, indem etliche geringer sind, als die andern. Also gebrauchet z. E. ein Kaufmann, der mit baumwollenen Zeugen, oder Sarschen von geringem Preise, im Ganzen handelt, bey weitem keinen so großen Verlag, und kein so großes Capital, als der, so mit goldenen, silbernen, seidenen 2c. Waaren handelt. Nebst einer starken Capitale ist zu einer Grossohandlung nicht nur (2) großer Credit nöthig, weil der Großirer alles in großen Partenen einkaufet, und verschreibt; sondern es wird auch die (3) allermöglichste Vorsichtigkeit, wegen der großen Gefahr (§. 247.) erfordert.

§. 251.

Hülfsmittel zu desto glücklicherer Betreibung des Grossohandels; 1) Beobachtung der Regeln des Ein- und Verkaufs. 2) Kenntniß der Manufactur, dafern er eine zu verlegen.

Anlangend die Hülfsmittel, die zu desto glücklicherer Betreibung des Grossohandels dienen: so bestehen solche hauptsächlich in folgenden: 1) Gebühret dem Großirer, diejenigen **Lehrsätze zu beobachten, die überhaupt von dem Einkaufe und Verkaufe der Waaren** gegeben werden können, und davon wir die vornehmsten im 8 und 9 Capitel vorgetragen haben. 2) Hat ein Großirer eine **Manufactur zu verlegen**, oder gar selbst eine **Fabrik**, und sollte es auch nur seyn, daß er z. E. die von den Tuchmachern gekauften rohen Lacken völlig ausarbeiten, färben und pressen ließe: so will schon eine genaue **Manufacturenkenntniß** zu dergleichen Ausfertigung erfordert werden, daß er nämlich z. E. die rechte Farbe und deren Ingredienzien wohl verstehe, um dießfalls von den Färbern nicht gefährdet zu werden. Manchmal trägt es sich auch zu, daß ein Großirer, der gewisse **Handwerker** verleget, denenselben die Materialien zu ihrem **Handwerke** anschaffen, und

die

die verfertigte Waare dagegen wieder in Bezahlung nehmen muß. Ob nun wohl hier der Name eines Manufacturiers nicht statt hat, sondern solches nur ein bloßes Verlegen der Handwerksleute mag genennet werden: so erfordert doch selbiges auch seine Aufmerksamkeit, nicht nur wegen der Waaren und Materialien, die den Handwerksleuten geliefert werden, sondern auch wegen desjenigen, was er hinwieder empfängt. 3) Muß er zur Absetzung seiner Waaren guten ausländischen Briefwechsel haben. 4) In eben der Absicht, und auch wegen des Einkaufs, muß er mit den Kaufleuten des Handkaufes seiner Stadt in gutem Vernehmen stehen: und um dieses zu erreichen, muß er nicht nur sie fleißig besuchen (§. 158 und 193), sondern auch keinen Handel im Kleinen treiben (§. 191). 5) Endlich pflegen diejenigen Kaufleute, die einen Grossohandel anzufangen gesonnen sind, gemeiniglich mit andern in Compagnie zu treten, und zwar nicht nur wegen der großen Gefahr, welcher der Grossohandel ausgesetzet ist (§. 247), und wegen des zu eben diesem Handel erforderlichen großen Capitals (§. 250); sondern auch und vorzüglich deswegen, weil es einem Handelsmanne sehr schwer fällt, allein den Grossohandel zu treiben, indem die Gegenwart eines Großirers, sowohl im Ein- als Verkaufe der Waaren nöthig ist, damit er jenen nicht auf die Commißionärs ankommen lassen dürfe, und diesen nicht verabsäume. Weswegen es denn von einem Großirer allemal vernünftig gehandelt ist, wenn er mit einem andern in Compagnie tritt, indem auf solche Art sowohl der Einkauf der Waaren, und das damit verknüpfte Reisen, als auch der Verkauf derselben, sowohl zu Hause, als an auswärtigen Orten, sondelich auf Messen und Jahrmärkten; ingleichen die Correspondenz, und der Empfang der Waaren von den Manufacturiers, Handwerkern und andern Lieferanten; ferner die Scripturen, das Comptoir, und andere bey einer solchen Handlung vorfallende Geschäffte mehr, gehörig besorget werden können.

3) ausländischer Briefwechsel, 4) gutes Vernehmen mit den Kaufleuten des Handkaufes, 5) mit andern in Compagnie treten.

§. 252.

II. Kramerhandlung, was sie sey?

II. **Die Kramerhandlung** (§. 120), **Kramhandlung, Kramerey, Handlung im Kleinen, Handlung im Einzeln, Handlung des Handkaufs, Detailhandel,** und, bey schneidenden Waaren **die Handlung im Ausschnitte,** gleichwie bey zählenden Waaren, **der Stückverkauf,** ist diejenige Handlungsart, da man die Waaren nicht nur im Ganzen, sondern auch nach der Elle, nach dem Pfunde, nach der Metze, oder nach der Kanne, und deren kleinern Abtheilungen, oder nach einzelnen Stücken verkaufet.

§. 253.

Kramwaaren, was sie sind?

Diejenigen Waaren, welche die Kramhandlung führen, oder zu führen und zu vereinzeln berechtiget ist, werden daher **Kramwaaren** genennet. Denn obgleich Kramwaaren, in weitläuftiger Bedeutung genommen, fast alle Waaren sind, mit

mit welchen man handelt, weil selten ein Großirer zu finden, welcher nicht unterweilen eine oder andere seiner Waaren vereinzeln sollte; wie sie denn endlich allzumal den Kramern in die Hände kommen, welche dieselben einzeln unter die Leute vertreiben: so wird doch an den Orten, wo ein Unterschied zwischen den Großirern und Kramern gemacht wird, auch ein Unterschied zwischen den Waaren gemacht, und diejenige im engern Verstande, und eigentlich eine Kramwaare genennet, welche die Kramhandlung zu führen berechtiget ist (*).

(*) In unserer **Akademie der Kaufleute** haben wir im Artikel: **Kramer**, ein Verzeichniß der Kramwaaren aus der leipziger Kramerordnung mitgetheilet.

§. 254.

Aeste des Kramhandels.

Weil jedoch in einer Kramhandlung nicht mit allen Waaren, die Kramwaaren heißen, wegen dieser ihrer Menge und Verschiedenheit, zugleich gehandelt werden kann: so theilet sich daher der Kramhandel in verschiedene Aeste, oder Gattungen, als da sind: **Gewürzkram, Eisenkram, Leinwandkram, Seidenkram** ꝛc.

§. 255.

Vortheile der Kramershandlung vor der Grossohandlung.

Gleichwie nun aber der Grossohandel vor dem Kramhandel einige Vorzüge hat (§. 249), so hat doch auch hinwiederum dieser vor jenem einige Vortheile: und zwar 1) in Ansehung **der Waaren**, die so mancherley sind, als sie in der Grossohandlung nicht sind; 2) in Ansehung **der Art zu handeln**, indem sie nicht nur im Kleinen, sondern auch im Ganzen geführet werden darf; 3) in Ansehung **des Gewinns**, weil von dem einzelnen Verkaufe ein weit ansehnlicherer Profit heraus kömmt, als aus dem Handel im Ganzen; daher viele auch den Großirern anrathen wollen, daß sie sich des Kramerrechts theilhaftig machen sollen: und es würden die Kramer noch einen weit größern Vortheil haben, wenn ihnen nicht so viele Leute in ihre Profeßion fielen, und sonderlich die Hausirer oder Störer, so ihren Kram am Halse tragen, und einem jeden ihre Waaren auf den Gassen und im Gehen anbiethen, wie man denn dergleichen Leute an allen Orten findet. Indessen aber bleibt dennoch dem Grossohandel der Vortheil, daß er wegen der Menge der Waaren, die auf einmal weggeht, seinen Mann in kürzerer Zeit reich machet, wenn alles glücklich läuft (§. 248). Endlich hat die Kramerhandlung noch diesen Vorzug, 4) daß sie mit einem geringen Capitale angefangen werden kann, und sich gleichwohl, wie unzählige Beyspiele bezeugen, bey gutem Glücke mit großen Capitalien endiget: dahingegen der Grossohandel ein starkes Capital erfordert (§. 250).

§. 256.

Kramer, was er sey?

Der diese Handlungsart treibt, heißt ein **Kramer, Kaufmann des Handkaufes, Handverkäufer, Kaufmann im Kleinen,**

Kleinen Kaufmann *en detail;* und ist selbiger demnach ein solcher Kaufmann, der in einem öffentlichen Laden die Waaren nicht nur im Ganzen, sondern auch im Kleinen, oder einzeln, (das ist, bey Pfunden, Lothen, Quentchen, Kannen, Nößeln, Ellen ꝛc.) verkaufet. Von den Tugenden, oder Eigenschaften eines Kramers handeln wir im 506 §.

§. 257.

Unterschied desselben vom Großirer.

Hier aber müssen wir den Unterschied zwischen den Kramern und den Großirern anmerken, welcher allein darinn besteht, daß sie dem Grade nach, und in der Art zu handeln unterschieden sind, indem die Großirer ihre Waaren allein im Ganzen und bey großen Parteyen (§. 242); die Kramer dagegen beydes im Ganzen, als einzeln, und so gar pfennigweise (§. 256.) verkaufen. Zu Amsterdam, und fast in ganz Holland, machet man gar keinen Unterschied zwischen den Großirern und den Kaufleuten des Handkaufes, indem allda einem jeglichen vergönnet ist, mit seinen Waaren, sowohl im Großen, als im Kleinen zugleich zu handeln. Hiervon aber muß man daselbst gleichwohl diejenigen ausnehmen, die mit Weinen und fremden Branntweinen handeln, als welche nicht die Erlaubniß haben, weniger als zwey Fasse Wein, oder ein Stück Branntwein, auf einmal zu verkaufen, dafern sie sich nicht unter die Weinhändler aufnehmen lassen, immaßen nur diese ganz allein mit gedachten Waaren, welche sie auch im Ganzen oder Großen verkaufen können, zugleich im Einzeln oder Kleinen handeln mögen. Und solchemnach beruhet der ganze Unterschied zwischen den Großirern und den Kaufleuten des Handkaufes, wo solcher eingeführet ist, auf Maaß, Gewicht und Zahl. Nämlich, was das (1) Längenmaaß anbetrifft, so verkaufet der Großirer die Waare bey ganzen Stücken; und nicht nach der Elle, welche sich die Kramer zueignen. In Ansehung des (2) Inhaltsmaaßes verkaufen die Großirer nach Fässern, Pipen, Tonnen, Kisten, Ballen, Maltern, Scheffeln ꝛc. und nicht nach der Metze, oder Kanne, welche für die Kramer gehören. So verkaufen auch in Ansehung des (3) Gewichts die Großirer nach Lasten, Schiffpfunden, Centnern ꝛc. nicht nach Pfunden und dessen Abtheilungen, womit sich die Kramer beschäfftigen. Und endlich in Ansehung der (4) Zahl verkaufen die Großirer nach Tausenden, Hunderten und Dutzenden; nicht einzeln oder stückweise, welches die Kramer thun.

§. 258.

Maaßregeln Pflichten u. Verrichtungen eines Kramers: 1) überhaupt a) Ueberschlagung des Capitals

Die Maaßregeln, Pflichten und Verrichtungen eines Kramers (1) überhaupt, sind: a) daß er, (dafern er erst noch anfangen will), den Handel, welchen er vornehmen will, nach seinem Vermögen einrichte. Zu dem Ende hat er genau zu untersuchen, wie hoch sich sein Capital erstrecke, und (α) nach dessen Größe, oder Schwäche einen kostbaren, oder nicht so kostbaren Kram anfange. Will er gerne bey derjenigen Gattung

tung des Kramhandels bleiben, bey welchem er gedienet hat, indem er dessen vor andern kundig ist; und aber es will sein Capital dazu nicht hinreichend seyn: so muß er sich entweder (b) nach einem Handelsgesellschafter umsehen; oder (c) sich mit einem Kramer, dessen Laden schon im guten Rufe ist, durch eine Heirath zu verbinden suchen. Hiernächst gehören zu des Kramers Maaßregeln, Pflichten und Verrichtungen: b) daß er, (ein junger Kramer) auf den Ort sehe, wo er sich setzen will, indem in allen großen Ländern einige Oerter gefunden werden, die für eine gewisse Gattung Waare viel bequemer sind, als andere: c) daß er zusehe, ob die Fenster oder Oeffnungen, durch welche das Licht in seinen Laden fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht sind, weil das Licht, welches von diesem oder jenem Orte herein fällt, für den Verkauf etlicher Waaren viel besser, als das Licht von einem andern Orte ist, und, wenn sie nicht an ihrem rechten Orte gewiesen werden, sie auch nicht schön scheinen; siehe den 620 §. d) daß er sich um richtige Ellen, Waagen und Gewichte bekümmere, denn es ist einem Kaufmanne nichts schimpflichers, als wenn er bey falscher Elle und Gewichte ertappet wird: e) daß er in seinem Gewölbe oder Laden die Waaren in gute Ordnung und Reinlichkeit bringe, und darinnen erhalte (§. 187); f) daß er ferner auch in seinen Kramerscripturen richtige Ordnung halte, wozu ihm folgende Manier angewiesen wird: (a) daß er jährlich ein richtiges Inventarium über alle seine vorhandenen Waaren mache; (b) daß er dieselben wohl nachmesse und abwäge, und die Einkaufskosten nach ihrem Belaufe berechne; (c) daß er das täglich auf Zeit oder Condition verkaufte in die Gewölbs- oder Budenkladde einschreibe, und zu Ende des Monats, was wirklich auf Zeit verkaufet oder abgeholet, und nicht wiedergebracht worden, in das sogenannte Waarenschuldbuch (wenn es allerhand Kleinigkeiten an Kramwaaren sind) den Leuten, die solche empfangen, in Debet stelle, da sich denn leicht gegen über in Credit abschreiben läßt, was sie darauf wieder empfangen, oder von ihnen an andern Waaren geholet und geliefert worden; (d) ist aber einer solchen Person Rechnung von Wichtigkeit, oder läuft in andere Handelsgeschäffte, als Wechsel, Aßignationen, u. d. g. hinein; so wird aus solchem Waarenschuldenbuche ordentlich ein kurzer Transport, nach italienischer Manier, in die Haupthandelsbücher gemacht; (e) die baaren Lösungsgelder werden in eine Casse, oder Lade zusammen geworfen, und monatlich überzählet, alsdann der großen Casse einverleibet, und selbige dafür an Waarenconto debitiret; (f) aus oben gemeldetem Waarenschuldbuche wird monatlich den Kram- und Ladendienern ein Verzeichniß übergeben, welche Schulden sie einzumahnen haben; (g) was die von andern Orten verschriebenen, oder an Ort und Stelle selbst erkauften Waaren betrifft, werden dafür diejenigen Personen, von welchen solche geschickt oder gekauft worden, in dem Handelsjournale creditiret. Die gute Ordnung,

b) Wahl des Ortes.

c) Wahl des Ladens.

d) Elle, Waage und Gewicht.

e) Ordnung und Reinlichkeit der Waare.

f) Ordnung der Scripturen.

die ein Kramer in seinen Waaren und Büchern beobachtet, hat unter andern auch diesen ausnehmend großen Nutzen, daß ihn die Diener und Gesinde nicht leicht bestehlen können, durch deren Untreue mancher sonst ehrlicher Kramer fallit geworden ist.

g) Bezeichnung der Waaren, was davon genommen worden.

g) Diesen so wichtigen Endzweck um so eher zu erreichen, und insonderheit zu verhüten, damit nicht ein Theil von einem ganzen Stücke entwendet werde; hat ein Kramer nöthig, daß (a) die Stücke, von welchen den Tag über verkaufet worden, auf die Seite geleget werden, und (b) er, der Kramer, auf den Abend die Verkaufbücher vor sich nehme, und sehe, wie viel Ellen von einem Stücke genommen worden sind. Sodann muß er (c) auf den Umschlag, oder, wenn keiner da, auf einen Zeddel, diese Worte schreiben: **davon genommen** (z.E.) **6 Ellen den 16 Octob. 1755**; ist aber das Stück erst angeschnitten, diese Worte: **angeschnitten für 6 Ellen den 16 Octob. 1755**; hernach muß er (d) um dasselbige Stück einen Faden ziehen, dadurch anzumerken, daß dasselbige vorgenommen, oder bereits gezeichnet sey; ferner wird erfordert, daß er (e) auf die Seite des Artikels im Nummerbuche dasjenige schreibt, was davon genommen, und dabey einen Punct mache, zum Zeichen, daß das weggenommene auf das Stück gezeichnet sey: Auf diese Art muß er so lange fortfahren, bis daß das ganze Stücke verkaufet. Damit der Kramer aber erkennen möge, ob auch alles wirklich verkauft sey, muß er (f) alles, was verkauft, addiren, und sehen, ob das Ellenmaaß von dem, was einzeln ist verkauft worden, mit demjenigen zutrifft, was auf dem Umschlage, oder dem andern Stücke hängenden Zeddel geschrieben ist, und alsdann kann man sagen, daß das Conto just ist. Manchmal aber könnte an einem Stücke eine viertel- drittel- oder halbe Elle fehlen; welches aber vielmehr daher kömmt, daß man im Ausschnitte gutes Maaß gegeben.

2) insonderheit bey dem Ein- u. Verkaufe.

Was ein Kramer (2) **insbesondere bey dem Einkaufe und Verkaufe** der Waaren in Obacht zu nehmen habe, lehret das 8 und 9 Capitel.

§. 259.

Ob der Kramer seine Manufacturwaaren von den Großirern kaufen soll?

Hier aber müssen wir gleichwohl noch die Frage: **Ob es einem Kaufmanne des Handkaufes nützlicher sey, seine Manufacturwaaren von den Arbeitern, und in den Manufacturen, als aus der ersten Hand; oder aber von den Großirern einzukaufen?** um so viel mehr beantworten, je zweifelhafter sie zu seyn scheint, da einige für die Großirer; andere aber für die Manufacturanstalten und einzelnen Arbeiter, das Wort reden. Die (1) insbesondere einen angehenden Kramer an die Großirer mit seinem Einkaufe weisen, bringen diese Ursachen vor: a) weil der, welcher in den Manufacturen kaufen will, alles baar bezahlen müsse; einem Kaufmanne im Kleinen aber beym Anfange seiner Handlung öfters unmöglich falle, daß er mit seinem Capitale alles baar einkaufe, und folglich zu solcher Zeit, des Credits am meisten bedürfe: und b) weil jungen Kramern, wenn sie durch den Einkauf ihrer benöthig-

nöthigten Waaren von Großirern, bey diesen einmal ihren Credit gemacht hätten, der Nutzen nicht ausbliebe, daß sie zur Zeit, wenn die Waaren rar, niemals Mangel daran leiden dürften, indem ein Großirer einen solchen, der bey ihm zu kaufen gewohnt, einem andern jederzeit vorziehe, der ordentlich in den Manufacturen einkaufet, und nur aus Noth zu ihm kömmt. Allein diese beyde Ursachen fallen weg, wenn man zwischen großen Manufacturanstalten, oder Manufacturherren, und zwischen einzelnen Arbeitern, einen Unterschied machet. Jene sind nichts anders, als eine Art Großirer, bey denen man ebenfalls seinen Credit machen kann, und die, gleich den Großirern, einen Unterschied zwischen ihren Abnehmern machen: einzelne Arbeiter hingegen, so insgemein arm sind, gebrauchen freylich immer ihr Geld, das sie in die Arbeit gestecket, wieder zu neuer Arbeit, und können daher keinen Credit geben; haben auch selten so vielen Vorrath an Arbeit liegen, daß sie einen dem andern vorziehen können. Jedoch es sind noch andere Ursachen, welche die Verfechter der Großirer vorbringen, nämlich c) weil niemals ein Kramer bey den Arbeitern so schöne Waaren bekommen könne, als bey den Großirern, da jene nicht leicht ein sich ausnehmendes gutes Stücke allein weggeben, immaßen ein solches die Großirer, so bey ihnen zu kaufen gewohnet sind, noch viele andere Stücke mitzunehmen veranlasse: d) weil ein Kramer seinen Laden nicht verlassen, und in die Manufacturanstalten, oder zu den Arbeitern, um Waaren einzukaufen, reisen könne, es sey denn zu großem Nachtheile seines Gewerbes, indem zum Vertriebe der Waaren im Einzelnen seine Gegenwart nothwendig sey (§. 178.). Könnte er nun nicht selbst in die Manufacturanstalten reisen, und die Waaren daher holen, müsse er solches durch einen Commißionär besorgen lassen; aber auch hierbey finde er e) seinen Vortheil nicht, theils weil ein Commißionär nicht so gut die Waaren nach ihrem verschiedenen Absatze auswählen, und der Committent die Eigenschaften der Waaren so, wie er sie wünschet, nicht beschreiben oder bestellen könne; theils weil die Commißionen, überhaupt betrachtet, insgemein dem Committenten nicht sonderlich vortheilhaftig wären; siehe den 444 §. Diejenigen im Gegentheile, (2) welche einem Kramer den Einkauf seiner Waaren bey den Arbeitern und in den Manufacturen anrathen, behaupten mit vollkommenem Rechte, a) daß der Einkauf der Manufacturwaaren in den Manufacturanstalten und bey den einzelnen Arbeitern, weil man in und bey ihnen aus der ersten Hand kaufe, niemals so hoch komme, als der bey den Großirern, und zwar dieser um so viel höher, als die Großirer daran an ihren Waaren verdienen wollen; und b) daß folglich ein Kramer mit seinen in Manufacturen und bey den Arbeitern erkauften Waaren mehr gewinne, als mit denen, die er von den Großirern erhandelt (§. 152.). Aus der Vergleichung beyder Gründe ergiebt sich, daß man obige Frage nicht ohne Unterschied beantworten könne. Denn, wenn einer (a) seine Waare

auf Credit ausnehmen will und muß, so folget von sich selbst, daß er nicht zu einzelnen Arbeitern, sondern nur zu Manufacturherren und in große Manufacturanstalten gehen müsse. Muß er aber (b) zu und nach solchen weit reisen, und indessen seinen Laden allein lassen, oder wenigstens sich die Waaren durch Commißionärs einkaufen lassen: so thut er allemal besser, er wende sich zu denen in seiner Nachbarschaft befindlichen Grossirern. Eben dieses gilt auch, wenn (c) einer ein großes Sortiment auf einmal gebrauchet, und er hätte nicht genugsame Manufacturanstalten und einzelne Arbeiter, die verschiedene Sorten von einer Waare verfertigten, in der Nähe, oder in einer Gegend beysammen. Beyläufig erinnern wir, daß nicht alle Manufacturwaaren in den Manufacturanstalten verfertiget werden, und bey den Großirern zu bekommen sind; daher man dergleichen von einzelnen Arbeitern kaufen muß: und dieses gilt insonderheit von solchen Waaren, die nicht, denn nur von einzelnen Künstlern, verfertiget werden.

§. 260.

Kramerinnung, was sie sey?

In vielen großen Städten hat man die sogenannte **Kramerinnung, Kramergilde, oder Kramerzunft**, worunter man die ganze Gesellschaft der dasigen Kramer, oder derer, welche den Kramhandel treiben, und durch gewisse Ordnung unter einander verbunden sind, versteht. Wer in solcher nicht ist, darf, außer in Messen, keinen **Kramhandel** treiben, oder aushängen. Es wird aber in solche niemand aufgenommen, es sey denn 1) daß er seine ehrliche Geburt und Herkommen mit einem beglaubten Geburtsbriefe deutlich darthut; 2) daß er zum wenigsten sechs Jahre für einen Handelsjungen, und zwey Jahre für einen Handelsdiener gedienet, und solche Zeit vollkommlich und redlich ausgestanden habe. Alle diejenigen aber, welche in solche Innung gebührlich an- und aufgenommen worden sind, werden **Kramerinnungsverwandte** genannt. Selbige erhalten dadurch das Recht, oder die Befugniß, nicht nur einen öffentlichen Kramladen zu haben, sondern auch alle, den Kramern sonst noch zuständige Rechte und Freyheiten zu geniessen: und dieses Recht, oder diese Befugniß, wird eigentlich das **Kramerrecht** genannt; daher saget man: er hat das Kramerrecht erhalten. Derjenige, welchem solches Kramerrecht vergünstiget und zugestanden wird, muß dafür ein gewisses Stück Geld erlegen, welches das **Kramergeld** heißt. Die Häupter oder Vorsteher der Kramerinnung führen den Namen der **Krammeister**; und diese bestehen aus den geschicktesten und renommirtesten Kaufleuten der Kramerinnung. Der gesamten Kramerinnung gemeinschaftliche Rechtsconsulent und Sachwalter wird der **Kramerconsulent**: gleichwie der gemeinschaftliche Bothe und Aufwärter, der **Kramerbothe**, oder **Kramerknecht** genennet. Dieser letztere muß nicht allein den Kramermeistern, so oft es von ihm verlanget wird, in Kramerinnungssachen zu Gebothe stehen; sondern auch nach Gelegenheit die Kramerinnungsverwand-

Kramerinnungsverwandte, Kramerrecht, Kramergeld, Kramermeister, Kramerconsulent, Kramerbothe,

wandten zusammen rufen, und überhaupt alles dasjenige beobachten, was ihm von den erstern befohlen wird. Derjenige Schrank, Kasten oder Behältniß, worinnen nicht allein der Kramerinnung Artikelsbriefe, und andere Urkunden, sondern auch deren Baarschaften verwahrlich aufbehalten werden; heißt die **Kramerlade**, oder die **Kramercasse**. Das Innunghaus, welches die Kramer einiger Orten zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurft haben, wird das **Kramerhaus** genennet. Endlich nennet man die in gewisse Artikel abgefaßte Verordnung und Vorschrift, nach welcher sich die Kramerinnungsverwandten und andere an einem Orte zu achten haben, die **Kramerordnung**.

Kramerlade

Kramerhaus.

Kramerordnung.

§. 261.

Wo nun Kramerinnungen sind, und auch sonst, da haben die Kramer besondere **Rechte** und **Freyheiten**: 1) in Ansehung ihrer **Weiber**, wenn diese zugleich Kramfrauen sind. Es wird aber die für eine **Kramfrau** geachtet, die mit ihrem Manne gemeinsamen Kramhandel treibt, ver- und einkaufet, offenen Laden und Fenster hält, mit Gewichte, Waage, Maaße und Elle ver- und einwiegt und mißt: wiewohl nicht allezeit nöthig ist, daß sie mit bey dem Krame sitze, sondern genug ist, wenn beyde Eheleute gleichen Gewinn und Verlust mit einander haben. Eine solche ist gehalten, auch wegen ihres Mannes, für die Handlung zu stehen, und kann seinetwegen belanget werden. Sie kann sich in Ansehung der Handlung kräftig verbürgen, und hat sich der weiblichen Gerechtigkeiten nicht zu erfreuen: wie solches alles in vielen Statuten der Städte in dem römischen Reiche sowohl, als außer demselben, zum Besten der Handelschaft also geordnet ist; siehe den 475 §. 2) Eine **Kramerwitwe** ist befugt, so lange sie ihren Witwenstand unverrückt behält, sich des Kramhandels und der Innung zu bedienen; so bald sie sich aber außerhalb der Innung verehlichet, ist sie derselben ganz verlustig: jedoch behält sie auch das Kramerrecht gegen Erlegung eines gewissen Geldes, wenn sie eine graduirte, oder andere vornehme Person heirathet, und die Handlung in ihres vorigen Mannes Erben Namen fortsetzet. Ein Kramer, der eine Kramerswitwe heirathet, erleget für sie kein Weibergeld. 3) Die **Kramersöhne** geben, wenn sie den Kramhandel treiben wollen, nur ein gewisses Einschreibegeld; und wenn die leipziger Kramerssöhne keines dasigen Kramers Witwe oder Tochter heirathen, müssen sie für ihre Eheweiber das gesetzte Weibergeld erlegen. 4) Eine **Kramerstochter**, wenn sie den Kramhandel treiben will, giebt gleichfalls nur ein gewisses Einschreibegeld; wird aber, wenn sie außer der Innung heirathet, derselben verlustig: und wenn sie einen Kramer heirathet, giebt dieser für sie kein Weibergeld.

Rechte und Freyheiten der Kramer, in Ansehung ihrer 1) Weiber, Kramfrau,

2) Witwen,

3) Söhne,

4) Töchter.

§. 262.

Erlaubniß des Grosso- und Kram-handels.

Etlicher Orten ist der Handel im Ganzen und im Kleinen erlaubt, und sowohl Einheimischen, als Ausländern frey: an theils Orten ist er enger eingeschlossen, und den Fremden, die keine Bürger sind, auf beyderley Weise untersaget: noch an andern Orten halten die Kramer so eifrig über ihr Amt, daß sie keinem ihrer Mitbürger den Verkauf im Kleinen, oder den Ausschnitt gönnen wollen, welcher nicht gewisse Jahre bey ihnen gedienet; aus ihrer Gilde, Amt oder Zunft entsprossen; oder in dieselbe sich verheirathet.

§. 263.

III. Krämerey, was sie sey?

III. Die **Krämerey** (§. 120.) oder der **Kram** heißt diejenige Handlungsart, da man allerhand geringe Waare nur allein einzeln verkauft.

§. 264.

Krämer, was er sey?

Der diese Handlungsart treibt, wird ein **Krämer**, ein **kleiner und gemeiner Krämer**, genennet. Es sind daher Krämer nichts anders, als kleine und gemeine Kaufleute, die nur mit Kleinigkeiten umgehen, und solche auch nur einzeln verkaufen.

§. 265.

Gattungen derselben: 1) Stadtkrämer, 2) Landkrämer,

Weil es nun dergleichen gemeine und kleine Krämer allenthalben giebt; so werden sie in **Stadtkrämer**, die in Städten verkaufen; und in **Landkrämer**, oder **Landkramer**, die auf den Dörfern herum ziehen, eingetheilet. Diesen gemeinen Krämern gesellen wir noch bey: 1) diejenigen, welche mit ganz geringen Waaren, insonderheit mit Victualien, umgehen, und solche bey Pfennigen und Groschenwerth verkaufen, und **Höcken** oder **Höcker**, oder auch wohl **Pfennigkrämer** genennet werden; der Handel selbst aber, der auf diese Art getrieben wird, heißt die **Höckerey**. Ob dergleichen Leute einer Stadt nützlich oder schädlich sind, davon siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Höcken**; 2) die, welche mit fetten Waaren, als Heringen, Stockfischen, gesalzenen Fischen u. s. w. im Einzelnen Handel treiben, und **Fischsellers** genennet werden; 3) diejenigen, welche mit allerley alten Kleidern, abgenutztem Leinenzeuge, altem Hausrathe ꝛc. einzeln handeln, und **Trödler**, **Krempler** und **Kleiderseller** genennet werden. Der Handel damit heißt der **Trödelhandel**, und der Platz, oder Markt, wo ein großer Vorrath an dergleichen Sachen in Städten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzet ist, nennet man den **Trödel**, oder **Trödelmarkt**, **Krempelmarkt**, **Tegniten**, und **Venditen**. Die berühmtesten solcher Trödelmärkte findet man in Paris, Amsterdam, Brüssel, Gent, Wien, Prag, Nürnberg ꝛc. siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Trödelhandel**; 4) diejenigen, welche mit alten Schuhen handeln, und **Altreißen** genennet werden: In Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Erfurt sind sie zünftig,

3) Höcker, 4) Fischsellers, 5) Trödler, 6) Altreißen

tig, und haben ihren ordentlichen angewiesenen Ort, wo sie ihre alte geflickte und zu fernerem Gebrauche zurecht gemachte Schuhe und Stiefeln verkaufen können, und in öffentlichen Kramläden zu arbeiten pflegen; 5) diejenigen kleinen Krämer, die verschiedene Gattungen von Waaren, vornehmlich Kram- und Galanteriewaaren, in den Städten und auf dem Lande, vornehmlich zu Jahrmarktszeiten, hausiren tragen, und nach Gelegenheit ausschreyen, und die man Tabletkrämer oder Tabuletkrämer, auch Tablet- oder Tabuletträger, franz. *Colporteurs*, nennet. Sie haben ihren Namen von demjenigen Kasten oder Korbe, in welchem sie ihre Waaren auf dem Rücken, oder an dem Halse, tragen. Die meisten von diesen Tabuletkrämern sind sogenannte Tyroler oder Tyrolerinnen; Italiener, vornehmlich Savoyarden; und Franzosen, auch wohl Juden; überhaupt aber werden 6) diejenigen, welche von Hause zu Hause, oder von Gasse zu Gasse, ihre Waaren herum tragen, und solche den Leuten anbieten oder ausschreyen, mit dem gemeinschaftlichen Namen der Hausirer oder Herumträger beleget. Es thun solches die Pfuscher und Bönhasen unter den Handwerkern, ferner die Höcken, Trödler und Juden, zu der Handelschaft und Manufacturen großem Verderb; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Hausiren. Endlich kann man gewisser maaßen 7) diejenigen hieher rechnen, welche mit alten oder eingebundenen Büchern handeln, und *Antiquarii* genennet werden. Viele derselben kaufen ganze Bibliotheken und vereinzeln sie wieder, und alsdenn haben sie schon einen höhern Rang. Mancher großer Buchhändler treibet diesen Kram als eine Nebenhandlung, und machet sich damit ansehnlichen Gewinn.

7) Tabletkrämer,

8) Hausirer,

9) Antiquarii.

§. 266.

Wenige Gefahr der gemeinen Krämerey.

Es hazardiren oder wagen die gemeinen Krämer nichts, sondern sie treiben Wucher mit der Kaufleute Gelde, wenn sie die Waaren nach gewöhnlicher Bezahlung auf Zeit von den Kaufleuten nehmen, und sie binnen solcher Zeit wieder ausmessen oder verwiegen; und da sie nicht abgehen wollen, solche wohl wieder zurück geben, wie in Messen gar öfters zu geschehen pflegt, da sie zu Anfange derselben, Waaren von den Kaufleuten nehmen, und nach deren Endigung ihren Rest der Waaren wieder zurück bringen.

§. 267.

IV. Handwerkskram, was er sey?

IV. Der Handwerkskram (§. 120.) ist der Handel, welchen die kramenden Handwerker mit ihrer zum Verkaufe verfertigten Arbeit treiben.

§. 268.

kramende Handwerke,

Es heißen aber kramende Handwerke, Kram- oder Krämerhandwerke, diejenigen Handwerke, welche das Recht haben, ihre Arbeit im Vorrathe zum Verkaufe zu machen, und solchen hernach auch wirklich, entweder nur im Hause, oder auf den Wo-

chenmärkten, ja sogar auf den Jahrmärkten und Messen, die sie bauen helfen, theils im Ganzen, theils im Einzelnen verkaufen. Dergleichen sind z. E. Hutmacher, Strumpfstricker ꝛc. Denn es haben nicht alle Handwerke das Recht, **Handwerkskram** zu halten; sondern viele müssen sich mit dem begnügen, was bey ihnen bestellet wird, und welche daher, im Gegensatze jener, **Lohnhandwerke** genennet werden. Indessen sind doch die kramenden Handwerksleute von den Kauf- und Handelsleuten gar merklich unterschieden, und zwar 1) in Ansehung des **Gegenstandes**, indem die Handwerksleute größtentheils nur ihre eignen Manufacturen verkaufen; und 2) in Ansehung der **Art und Weise**, daß die Handwerker meistentheils nur verkaufen, die Kaufleute aber ein- und verkaufen.

§. 269.

Handwerkswaare was sie sey?

Und dieser kramenden Handwerke ihre zum Verkaufe verfertigte Arbeit pfleget daher **Handwerkswaare** genennet zu werden.

§. 270.

Gattungen der kramenden Handwerke.

Es sind aber die kramenden Handwerke verschiedener Art, indem 1) einige nur diejenigen Waaren verkaufen, die sie selbst verfertiget haben, als z. E. die Schuster, Klimperer, Beckenschläger, Schlösser ꝛc. (2) andere aber zwar nur mit der Waare ihres Handwerks kramen, die sie aber nicht selbst, sondern andere von ihren Profeßionsverwandten gemacht haben, denen sie solche abkaufen, wie z. E. die Gürtler thun; und (3) noch andere mit allerley zu ihrem Handwerke eigentlich gar nicht gehörigen Waaren kramen, zu denen wir insonderheit die Nadler rechnen.

§. 271.

nicht alle dürfen im Hause verkaufen.

Uebrigens dürfen nicht alle kramende Handwerke ihre Waaren im **Hause** verkaufen, und öffentlichen **Kramladen** halten, sondern müssen nur auf den Märkten in Buden, an Markttagen und Jahrmärkten, oder, wie die Fleischer und Becker, in Bänken und Schragen, solches thun. Und ist vorzüglich unter den Kramerhandwerken, die an den Markttagen ihre Stände nach dem Looße, Reih- oder Gassenweise, neben einander, oder einander gegen über, und feil haben, das sogenannte **Abrufen** (§. 195.) nicht ungewöhnlich: allein nach einer guten Policey wird solches in den Marktordnungen, oder auch in den Innungsartikeln mancher von diesen kramenden Handwerken bey Strafe verboten.

Das 14 Capitel.

Von der Handlung zu Wasser und zu Lande.

§. 272.

I. Handlung zu Wasser,

Die **Handlung zu Wasser** (§. 121.), welche, wenn sie über Meere und Seen geschieht, insonderheit die **Handlung** zur

zur See, oder die Seehandlung genennet wird, ist diejenige Handlung, die vermittelst der Schifffahrt durch Meere und Flüsse getrieben wird. Was zu Lübeck Kaufschlagen, und über See und Sand handeln heiße, haben wir im 121 §. erkläret.

oder zur See, was sie sey?

§. 273.

Diejenigen, welche die Seehandlung treiben, werden Kauffahrer genennet, und sind gemeiniglich ganze Gesellschaften, weil die Seehandlung nicht nur große Capitalien erfordert, sondern auch sehr gefährlich ist.

Kauffahrer.

§. 274.

Insonderheit bekommen diejenigen europäischen Kauf- und Handelsleute eines Orts, welche ihre meiste und vornehmste Handlung nach einer gewissen und besondern Gegend oder Landschaft treiben, und ihre auf dem Meere habende Schiffe dahin abgehen, und von dannen zurück kommen lassen, oder vielmehr die Schiffe selbsten von dieser Gegend, Lande und Orte, nach welchem sie fahren, ihre Beynamen. Also hat man Ostindienfahrer, Levantefahrer, Straßenfahrer, Spanienfahrer, Grönlandsfahrer, Bergenfahrer rc. siehe den 556 §.

Gattungen der Kauffahrer.

§. 275.

Die Handlung zur See geschieht nur im Ganzen, denn weil eine solche Fahrt sehr vieles Geld kostet, so lassen gedachte Kauffahrer die Waaren in sehr großer Menge kommen, um die Unkosten der Fahrt wieder heraus zu bringen. Und eben diese Menge der Waaren machet, daß sie dieselben auch andern nicht, als bey großen Parteyen, das ist im Ganzen, wieder zu verkaufen pflegen: und folglich ist die Seehandlung ein Ast des Grossohandels (§. 239.).

Seehandlung wird nur im Ganzen getrieben.

§. 276.

Es wird aber die Handlung zur See hauptsächlich in den Häfen und auf den Gestaden getrieben; siehe das 3 Capitel des 3 Theiles.

Wo sie getrieben wird

§. 277.

Und zwar so floriret sie in allen Welttheilen, wo man zur See anländen kann, sowohl auf dem großen Weltmeere, als auch auf besondern Meeren, die nur Theile von jenem sind, nämlich auf dem mittelländischen, rothen, weißen, schwarzen, balthischen und Eismeere rc. und treiben sie unter den europäischen Nationen insonderheit die Engländer, Holländer, Franzosen, Dänen, Schweden, Italiener, und die deutschen Seestädte.

Wo sie floriret?

§. 278.

Besondere Theile der Seehandlung.

Als besondere Theile der Seehandlung sind anzusehen: 1) der Wallfischfang, 2) der Heringsfang, und 3) der Stockfischfang, inmaßen die, welche ihre Schiffe auf den Wallfisch- Herings- und Stockfischfang ausschicken, mit solchen auch handeln; ferner 4) der Actienhandel, von dem im 351 u. ff. §§; 5) Der Assecuranzhandel, welcher auch zugleich als ein Hülfsmittel der Seehandlung zu betrachten ist (siehe den 317 §.) und von welchem wir im 16 Capitel dieses 1 Theiles geredet haben; 6) die Großavanturhandlung, von welcher nur angezogenes Capitel gleichfalls handelt; 7) die Rhederey, oder Schiffsrhederey; siehe den 657, 661 und 662 §; 8) die Bodmerey (§. 102.) und andere mehr.

§. 279.

Wissenschaft eines zur See handelnden: 1) Großohandel, 2) Schifffahrt, 3) Seeordnungen, 4) Seeverträge, 5) Seerecht 6) Seegebräuche.

Da die Seehandlung ein Ast des Großohandels ist (§. 275.) und zwar derjenige, welcher vermittelst der Schifffahrt getrieben wird (§. 272): so folget ungezwungen, daß ein zur See handelnder Kaufmann beydes den (1) Großohandel, als auch die (2) Schifffahrt verstehen müsse. Jenen beschreibt das 13 Capitel des gegenwärtigen 1 Theiles, und diese das 6 Capitel des 3 Theiles. In Ansehung der Schifffahrt müssen einem, der die Seehandlung treibt, ferner bekannt seyn: (3) die Seeordnungen und Gesetze, worunter man diejenigen Verordnungen und Gesetze versteht, welche den Seefahrenden und zur See handelnden Kaufleuten zum Besten gemacht, und gegeben worden sind, damit sie in allen vorfallenden Streitigkeiten sich darnach richten können; siehe den Artikel Seerecht in unserer Akadem. der Kaufl. (4) Die Seeverträge, wodurch die Schranken verstanden werden, welche die verschiedenen auf der See fahrenden Völker sich unter einander mit eigener Uebereinstimmung setzen lassen, und deren Ausspruches man also in Entscheidung der Streitigkeiten und Forderungen ganzer Nationen benöthigt ist: wobey wir dieses anmerken, daß kein Seevertrag sich auf die indianische Handlung deuten lasse, wo nicht der Schifffahrt in und außer Europa ausdrücklich gedacht wird; und überhaupt (5) das Seerecht (§. 14. der Einl. zur Kaufm). Endlich muß er auch (6) die Seegebräuche, oder Seecoustumen und Usanzen, wissen; man nennet aber also dasjenige, was zur See gebräuchlich ist, und wornach sich die Seefahrenden und zur See handelnden Kaufleute richten müssen.

§. 280.

Vorsichtigkeit eines zur See handelnden: 1) wegen der Seegefahr,

Die Gefahr, die man zu allen Zeiten, und insbesondere zu Kriegszeiten, auf dem Meere auszustehen hat, (siehe denn 688 §.) machet die Seehandlung ziemlich unsicher. Weswegen einem zur See handelnden Kaufmanne insonderheit große Vorsichtigkeit dabey anzurathen ist, damit er, indem er seine Capitalien dem wüthenden Meere anvertrauet, nicht statt des Gewinns Verlust davon trage. Die Betrachtungen, die er dießfalls anzustellen

zustellen hat, erstrecken sich: 1) auf die Jahreszeiten und verschiedene Winde; 2) auf die Kriegs- und Friedensconjuncturen; 3) auf die Schiffe, ob sie wohl oder schlecht beseegelt: frey oder unfrey sind: ob sie gute Seepässe, viel Geschütze, erfahrne Schiffer, gute Equippage, Geräthschaft, und Convoy haben; 4) auf die Ferne oder Nähe der Reisen und Wege; 5) auf die Seeküsten, Ströme und Häfen, welche die Schiffe auf ihrer Reise zu paßiren haben, ob solche sicher oder unsicher: ob sie gute Lootsen haben; welcher Cours am sichersten und bequemsten ist; 6) auf die Assecurirung der Waaren, und oft auch der Schiffe, ob nämlich Assecurateurs, und wie hoch an Prämie die verassecurirten Summen zu haben, indem ein zur See handelnder Kaufmann, über die vorigen auf die Sicherheit abzielenden Puncte, allezeit sicherer geht, wenn er seine Waaren und Schiffe sich assecuriren läßt u. s. w.

§. 281.

2) wegen der Schiffahrtskosten.

Da ferner die Schiffahrt überaus kostbar ist, so hat auch dießfalls ein zur See handelnder Kaufmann große Vorsichtigkeit und Klugheit anzuwenden, damit nicht die Kosten den Gewinn übersteigen. In dieser Absicht hat er in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) die Frachten (§. 244 u. ff.) und andere dabey vorfallende Unkosten an Zöllen, Accisen, Pilotengelder, rc. ob solche hoch oder niedrig sind, und die Waaren solche ertragen können oder nicht; 2) die Retourfrachten, wo selbige mit Vortheil herzunehmen sind; 3) ob das Schiff mit Ballast beladen, an denjenigen Ort, wo es die Waaren einnehmen soll, hin- oder da es ausgeladen worden, wieder herkommen müsse; 4) wie lange die Hin- und Herreise, das Sommer- oder Winterlager, die Liegtage, das Ein- und Ausschiffen, rc. währen möchte; 5) andere zum Seehandel gehörige Gebräuche, Rechte, rc.

§. 282.

Freyheit, Handlung zur See zu treiben.

Von der Freyheit, Handlung zur See zu treiben, merken wir kürzlich: 1) daß es allerdings von dem Herrn der Häfen und Gestade, als in und auf welchen die Seehandlung hauptsächlich getrieben wird, abhange, die Handlung zu erlauben, oder zu verbieten; 2) daß, sobald die Handlung einmal an einem Orte erlaubet worden, diese Erlaubniß der andern Nation ein Recht dahin zu fahren gebe, welches ihr ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden mag; 3) daß, da das Wohl seines eigenen Staats die Hauptabsicht eines jeden Regenten seyn muß, es demselben Niemand verdenken könne, wenn er die Handlung fremder Nationen gleich anfangs darnach einschränket; 4) daß es ihm darnach frey stehe, die Fahrt nach gewissen, seiner Bothmäßigkeit unterworfenen Oertern, und die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren bey seinen Unterthanen zu verbieten.

§. 283.

Nutzen der Seehandlung: 1) für den Staat,

Uebrigens ist die Seehandlung dem Staate sowohl, als dem zur See Handlung treibenden Kaufmanne, ungemein ersprießlich. Denn sie giebt 1) dem Staate die schönste Gelegenheit, eine Seemacht anzulegen, und in guten Stand zu setzen, sowohl in Ansehung der Schiffe selbsten, als in Ansehung der Matrosen. Folglich leget sie den Grund, daß ein Staat sich beydes zu Lande als zur See mächtig machen kann: denn, wer Herr zur See ist, ist es auch zu Lande. Von Seiten 2) des zur See handelnden Kaufmanns ist es ungezweifelt, daß die Seehandlung ihm nicht nur honorabler als die zu Lande, sondern auch viel einträglicher und vortheilhaftiger als diese sey. Denn a) handelt sie nur im Ganzen (§. 275), und mithin gilt von ihr, was von der Großohandlung ist gerühmet worden (§. 248 und 249.) und sodann b) geschieht sie vermittelst der Schifffahrt (§. 272.) wodurch zugleich an der Fracht ein großes ersparet wird, die zu Lande weit kostbarer ist.

2) für den zur See handelnden Kaufmann.

§. 284.

II. Handlung zu Lande, was sie sey?

II. Die **Handlung zu Lande** (§. 121), oder der **Landhandel**, heißt diejenige Handlung, welche zu Lande vermittelst des Fuhrwerks, oder Last tragbarer Thiere (als da sind Pferde, Maulesel, Kamele ꝛc.) zum Theil auch der Posten, getrieben wird.

§. 285.

Landhandel wird im Ganzen u. einzeln getrieben.

Diese Handlung erstrecket sich nicht allein auf den Großohandel, sondern auch und am meisten auf den Kramhandel.

§. 286.

Wissenschaft eines zu Lande handelnden.

Solchemnach muß ein zu Lande handelnder Kaufmann nach dem er entweder im Ganzen, oder im Einzeln handelt 1) entweder den Großo- oder aber den Kramhandel verstehen. Und weil hiernächst der Landhandel vermittelst des Fuhrwerks, der Last tragbaren Thiere und der Posten geschieht (§. 284); so muß der, welcher die Handlung zu Lande treibt, ferner 2) das Fracht- Fuhr- und Postwesen verstehen. Den Großo- und Kramhandel beschreibt das 13 Capitel des 1 Theiles, gleich wie das Fracht- Fuhr- und Postwesen das 7 Capitel des 3 Theiles.

§. 287.

Hülfsmittel des Landhandels.

Es machen aber den Kaufleuten die Handlung zu Lande ungemein leicht, theils die Sicherheit der Landstraßen, theils die Bequemlichkeit der Posten und öffentliche Fuhrleute, die man in den meisten Ländern von Europa haben kann; siehe das nur angezogene 7 Capitel des 3 Theiles. Diese nützlichen Anstalten sind in den asiatischen und africanischen Ländern gar nicht gebräuchlich; daher wird man daselbst genöthiget, mit Caravanen zu reisen, siehe den 491 §.

Das

Das 15 Capitel.

Von der in- und ausländischen Handlung.

§. 288.

I. Die inländische (§. 124.) einländische, einheimische, innere, oder binnenländische Handlung, imgleichen die Binnenhandlung, heißt diejenige Handlung, welche die Einwohner einer Stadt, oder die Unterthanen eines Staats, nur allein in dem Umfange der Stadt, oder des Staats, worinnen sie wohnen, und dessen Unterthanen sie sind, mit einander treiben.

I. Inländische Handlung, was sie sey?

§. 289.

Der Gegenstand dieses Handlungsastes ist von zweyerley Gattung. Denn er besteht entweder in (1) einheimischen Waaren; oder in (2) fremden Waaren, ohne solche von fremden Orten selbst committiret zu haben. In Ansehung jener entsteht die Frage: Ob ein Handelsmann unrecht thue, wenn er einheimische Waaren für fremde, und insonderheit die im Lande nachgemachten fremden Manufacturen für wahrhaftig fremde Manufacturen, verkaufe? welche Frage wir ohne Bedenken verneinen. Denn da das Vorurtheil von fremden Sachen bey vielen so unvernünftig ist, daß sie nicht auf die Güte, sondern nur auf den bloßen Namen fremder Waaren sehen, und eine Waare daher sogleich verwerfen, sobald ihnen nur gesaget wird, daß sie eine gute und tüchtige Landwaare, oder daß sie eine feine auf ausländische Art zubereitete Manufactur sey: so ist es ein löblicher Betrug, oder vielmehr ein patriotischer Streich, wenn man wahrhaftig tüchtige Landwaaren, an denen der Käufer vollkommen für sein Geld den Werth hat, und noch besser, oder eben so gut, mit solcher Waare, als wenn sie wirklich ausländisch wäre, versehen ist, für fremde ausgiebt, und verkaufet, weil auf solche Art das Geld, welches sonst für fremde Waaren ausgehen würde, im Lande bleibt. Denn obwohl Ehrlichkeit im Handel und Wandel schlechterdings nöthig ist, so ist doch das Beste des Landes einer thörichten Einbildung der Privatpersonen allemal vorzuziehen.

Gegenstand derselben.

§. 290.

Es wird aber die inländische Handlung getrieben (1) theils zu Lande, da eine Stadt oder eine Provinz mit der andern eben desselben Staats, vermittelst des Fuhrwerks oder Last tragbarer Thiere, handelt; (2) theils zu Wasser, sonderlich zur See, von einem Ende des Landes bis zu dem andern, z. E. Provence mit der Normandie; oder von Küste zu Küste, Hafen zu Hafen, z. E. Bretagne mit Xaintogne, oder Marseille mit Toulon rc.

Arten der inländischen Handlung.

§. 291.

§. 291.

II. Ausländische Handlung, was sie sey?

II. Die ausländische (§. 124.) oder auswärtige Handlung wird durch diejenige Handlung erkläret, welche die Unterthanen eines Staates über dessen Gränzen, und also in fremde Länder, zu treiben pflegen.

§. 292.

Arten derselben: 1) wenn einheimische Waaren ausgeführet werden, 2) wenn fremde Waaren eingeführet werden, 3) weñ fremde Waaren durch Bürger wiederum an Ausländer geliefert werden, 4) weñ man in Comißion für fremde Kaufleute handelt.

Es geschieht aber der Handel in fremde Lande auf viererley Art: 1) wenn Kaufleute einheimische Waaren, es mögen seyn Producte der Natur, oder der Kunst, in fremde Länder, denen sie nöthig sind, schicken, damit sie solche den Kaufleuten dieser Länder verkaufen; 2) wenn Kaufleute nur solche und so viele Waaren, als dem Staate nöthig, in fremden Landen einkaufen, und selbige zu Hause an die Kaufleute des Handkaufes verhandeln, die sie öffentlich vertreiben; 3) wenn Kaufleute diejenigen Waaren, die sie im fremden Landen eingekaufet, wiederum in andere fremde Länder schicken, und daselbst verkaufen; und endlich 4) wenn einigen Handelsleuten desselbigen Staats von fremden Kaufleuten aufgetragen oder Commißion gegeben wird, daß jene daselbst für dieser ihre Rechnung, gegen eine gewisse Provision, Waaren einkaufen, und ihnen übersenden; oder die von diesen übersandten Waaren verkaufen sollen; siehe den 435 §.

§. 293.

Nöthige Wissenschaft zur ausländischen Handlung.

Den Handel in fremde Lande wohl zu führen, muß ein Kaufmann wissen: 1) die Waaren, welche in den Ländern wohin er handeln will, nothwendig und unentbehrlich sind, damit er dergleichen dahin schicke (§. 184). Weiter muß er wissen 2) die Producte der Natur und Kunst in fremden Landen, damit er die, welche im Staate fehlen und nothwendig sind, da einkaufe, wo sie am besten, häufigsten und wohlfeilsten zu haben sind (§. 152). Desgleichen muß ein solcher Kaufmann wissen 3) die Wege, theils durch welche man die Waaren, die er in fremden Orten gekaufet, kommen lassen muß; theils durch welche man die Waaren schicken muß, welche er in fremden Ländern verkaufen will; und auch, ob es vortheilhafter sey, sie zu Wasser oder zu Lande gehen zu lassen? (§. 156). Nicht weniger müssen ihm 4) die Licente und Zölle bekannt seyn, welche (a) für die Ausfuhre der Waaren aus demjenigen fremden Lande, von dar er die Waaren kommen läßt, und für die Einfuhre in den Staat gegeben werden müssen; ingleichen (b) was für Gefälle für die Ausfuhre aus dem Staate, und für die Einfuhre in die fremden Länder, wohin die fremden Waaren geführet werden, zu bezahlen sind. Denn es giebt Waaren, in Ansehung derer man mehr für die Aus- als Einfuhre, und hingegen andere, im Ansehung derer man mehr für die Ein- als Ausfuhre zahlet. Endlich muß auch der Kaufmann 5) den Unterschied des Gewichts und Maaßes sowohl als des Preises der Gelder in dem Staate, worinnen er sich befindet, und in den fremden Ländern, wohin er handeln will; gleichwie auch die

Be-

Beschaffenheit der Tratten und Remessen, welche zu thun nothwendig, wissen. Alles dieses muß ein Kaufmann, der eine ausländische Handlung treibt, wohl inne haben, und darnach seine Maaßregeln nehmen, ehe und bevor er noch die Waaren in fremde Länder schicket, oder aus diesen kommen läßt.

§. 294.

Nutzen der ausländischen Handlung.

Uebrigens ist die ausländische Handlung dem Staate, in welchem sie getrieben wird, ungemein vortheilhaftig, denn sie verschaffet 1) durch die Einfuhre demselbigen nicht nur dasjenige, was ihm fehlet, oder woran er Mangel hat, und für sich selbst zur Consumtion verbrauchet; sondern auch die fehlenden Materien zu solchen Manufacturen, worinnen die Einwohner ihren Fleiß auszuüben Fähigkeit genug besitzen. Auch verschaffet die ausländische Handlung 2) durch die Ausfuhre des Ueberflusses sowohl an Naturgaben, als an Manufacturen, dem Staate Geld oder Geldeswerth, und insbesondere den Manufacturisten mehrere Arbeit, indem sie solche treibt. Jedoch ist es dem Staate, in Ansehung der Ausfuhre der Naturgaben, allezeit vortheilhafter, daß sie zuvor, ehe sie ausgeführet werden, im Lande verarbeitet werden, wenn sie anders von der Art sind, daß sie Verarbeitung leiden.

Das 16 Capitel.

Von der Assecuranz- und Großavanturhandlung.

§. 295.

I. Assecuranzhandel.

I. Der Assecuranzhandel (§. 126 und 278.) ist derjenige, welcher mit Assecuranzen, und besonders mit Assecuranzpolizen, getrieben wird.

§. 296.

Assecuranz.

Es heißt aber eine Assecuranz, oder Assecuration, die Uebernehmung des Schadens und Verlusts, und überhaupt der Gefahr, so einer Sache zustoßen kann, gegen Empfang eines gewissen oder bedungenen Geldes, und mit dem Versprechen, daß man dafür, wenn die versicherte Sache verunglücken oder genommen werden sollte, den Eigenthümer auf so hoch schadlos halten wolle, als wie hoch die Sache versichert worden. Z. E. wenn jemand einem andern dessen zu Lande oder zur See weggehende Güter und Schiffe wegen der Gefahr, die ihnen durch Feuer, Wegnehmung, Arrest, Unglücksfälle, auf dem Meere u. s. w. begegnen möchten, oder könnten, versichert, und folglich ihn, den Eigenthümer, schadlos zu halten, gegen eine Ergötzlichkeit auf sich nimmt: so heißt diese Versicherung eine Assecuranz. Daher ist assecuriren, oder den Assecuranzhandel treiben, nichts anders, als eines andern Gefahr, bey dieser oder jener Sache, nach gegenseitig ausgemachten Bedingungen, auf sich nehmen.

§. 297.

§. 297.

Gegenstand der Assecuranz.

Und können alle Sachen, womit man zu Wasser und zu Lande zu handeln pfleget, einen Gegenstand der Assecuranz abgeben. Doch wird nothwendig von ihnen erfordert, daß sie der Gefahr unterworfen seyn können, immaßen dieses ein aus der Erklärung der Assecuranz unmittelbar fließender Grundsatz ist, daß bey solchen Dingen keine Assecuranz statt habe, bey welchen es keine Gefahr giebt. Daraus folget, daß auch selbst das Geld unter die Dinge gehöre, welche assecuriret werden können, weil dieses am meisten der Gefahr ausgesetzet ist. Indessen machen gleichwohl vorzüglich und am gewöhnlichsten die zur See gehenden Waaren und Schiffe dasjenige aus, womit sich die allermeisten Assecuranzen beschäfftigen. Dieses ist die Ursache, warum der Assecuranzhandel nur allein in den Seestädten floriret.

§. 298.

Schließung eines Assecuranzcontractes.

Da die Gefahr der Grund einer Assecuranz ist (§. 297): so ist offenbar, daß bey Schließung eines Assecuranztractates vor allen Dingen ausgemachet, und in dem Versicherungsbriefe auf das genaueste bestimmet werden muß, ob der Versicherer überhaupt alle Arten der Gefahr übernehmen; oder nur für diese oder jene Gefahr insonderheit gut seyn soll. Hat man sich nun über gewisse Fälle verglichen: so ist der Versicherer auch nur für diese, und für keine andere, die nicht ausgedrucket worden, zu stehen schuldig.

§. 299.

Eintheilung der Assecuranzen, in Ansehung 1) der Gefahr: in bestimmte und unbestimmte,

Hierauf gründet sich die Eintheilung der Assecuranzen 1) in bestimmte oder eingeschränkte Assecuranzen, wenn nämlich der Assecurirer nur einen gewissen Fall, oder eine und die andere besondere Gefahr, z. E. der Seeräuber, des Schiffbruchs etc. und zwar entweder nur auf der Hinreise, oder allein auf der Herreise, oder zugleich auf der Hin- und Herreise, auf sich nimmt; und in unbestimmte oder uneingeschränkte, wenn der Assecurirer sich allen und jeden Gefahren oder Fällen unterwirft.

§. 300.

2) der Handlung zu Wasser und zu Lande, in die zur See, und in die zu Lande.

Hiernächst hat man noch eine Eintheilung der Assecuranzen, nämlich in Ansehung der Handlung zu Wasser und zu Lande, 1) in die Assecuranzen zur See, wenn sie zur See übernommen werden; und diese sind die gewöhnlichsten (§. 297): und 2) in die Assecuranzen zu Lande, wenn solche wegen Waaren, die zu Lande fortgeschaffet und verführet werden, geschehen. Die Kaufleute bedienen sich dieser letztern Gattung der Assecuranzen gemeiniglich nur in dem Falle, wenn sie verbotene, oder Contraband- oder andere Waaren, mit Hintergehung und Bevortheilung der Gerechtsamen des Landesherrn, zu Lande (vornehmlich zur Kriegszeit) aus einem Lande in das andere schaffen wollen.

§. 301.

Andere Gattungen der Assecuranzen: 1) geheime oder ungenannte, 2) Reassecuranzen.

Endlich giebt es noch zwey andere Gattungen von Assecuranzen, nämlich, die man geheime oder ungenannte nennet, und welche durch Correspondenz bey den Ausländern, auch zur Kriegszeit, gemacht werden: Man setzet in die Versicherungsschriften bey dergleichen Assecuranzen, daß sie für Rechnung eines Freundes sind, ohne jemanden zu nennen; und 2) die Reassecuranz, worunter man die Uebernehmung der schon von einem andern übernommenen Gefahr versteht, indem es oftmals geschieht, daß der Versicherer durch einen andern die Gefahr, die er übernommen hat, sich wieder versichern läßt; indessen bleibt jener seinem Versicherten nichts destoweniger nach wie vor verbunden.

§. 302.

Vollziehung der Assecuranzen.

Alle Assecuranzen müssen vor ordentlichen Richtern oder Notarien, oder andern öffentlichen Personen, oder unter Privatunterzeichnungen, durch klare Versicherungsschriften, vollzogen werden: nur allein die Assecuranzen zu Lande ausgenommen, welche zwischen den contrahirenden Theilen bloß durch mündliche Verabredungen, selten aber unter Privatunterzeichnungen, geschehen.

§. 303.

Assecuranzpolizen.

Dergleichen Versicherungsschriften werden Assecuranzpolizen oder Assecuranzbriefe genennet; und diese sind es eben, die den Hauptgegenstand der Assecuranzhandlung (§. 295.) ausmachen, als welche ordentlich gegen eine gewisse Geldsumme behandelt werden. Sie enthalten 1) den Namen und die Wohnung dessen, dem die Versicherung geschehen, imgleichen seinen Stand, er sey gleich Eigenthumsherr, oder Commißionär; 2) die versicherten Sachen, nebst ihrer klaren und deutlichen Beschreibung in Ansehung der Marken, oder wie sie gezeichnet, der Quantität, und Qualität, welche Beschreibung zur Vermeidung vieler Streitigkeiten dienlich ist, und zu beyder Contrahirenden Besten am sichersten vor Notarien und Zeugen geschieht: und zwar, was (a) die Qualität oder Menge betrifft, so sind selbige nach ihrer Zahl, Maaß und Gewicht zu specificiren, wie sie zur Zeit der Assecuration vorhanden gewesen. Denn wenn einer schon aller Waaren Gefahr, ohne weitere Bestimmung, über sich genommen hätte: so ist er doch zur Ersetzung derer, welche in berührter Zeit nicht in dem Schiffe gewesen, nicht verbunden. Was aber (b) die Quantität oder Beschaffenheit anlanget; so ist darauf zu sehen, daß keine fremde für eigene, oder verbotene für zugelassene Waaren eingeschleppet werden. Hiernächst enthalten die Assecuranzpolizen 3) die Taxa der Sachen; 4) den Namen des Schiffes und des Schiffers; 5) den Ort, wo die Sachen hinkommen, oder eingenommen werden sollen; 6) den Hafen, von welchem das Schiff auslaufen soll, oder ausgelaufen seyn wird: imgleichen die Häfen, wo es beladen oder ausgeladen werden soll, und so auch alle die Häfen, wo es einlaufen soll; 7) die Zeit, wenn sich die

Gefahr anfangen und endigen soll; 8) die Summen, welche man zu assecuriren gedenket, nebst den Geldsorten; 9) das bedungene Geld für die übernommene Gefahr, oder die Assecuranz; 10) das Bekenntniß des Empfangs dieses Geldes; 11) den Wunsch, daß Gott ihn, der nämlich assecuriret hat, solches ohne Schaden wolle verdienen lassen; 12) die Unterwerfung dem Ausspruche gewisser Schiedsrichter, im Falle Streit darüber entstehen sollte, (siehe den 315 §.); und überhaupt alle andere Clauseln, worüber beyde contrahirende Theile einig geworden, den Seegebräuchen und Gewohnheiten zu Folge; 13) die Formel: alles ohne einzigen Betrug und arge List; 14) das Datum; und endlich 15) die Unterschrift derer, die assecuriren.

§. 304.

Assecuranzprämie;

Die Verehrung oder die Summe Geldes, welche für eine Assecuranz, und insbesondere eine Assecuranzpolize, bedungen und gegeben wird, heißt eine Assecuranzprämie. Da die Assecuranzen wegen der Gefahr geschehen (§. 297.); die Gefahr aber, nach Verschiedenheit der Umstände, bald größer, bald kleiner ist: so muß die Prämie nach der wenigern, oder größern Gefahr auch kleiner oder größer seyn. Sie wird insgemein nach gewissen Procenten von der Summe des Werths der versicherten Sache bestimmet; und beläuft sich daher auf 6, 8 und 10 Procente, mehr oder weniger. Diese bedungene Prämie wird von dem, der sich assecuriren läßt, an den, welcher assecuriret, gleich bey Unterzeichnung der Polize, baar ausgezahlet.

§. 305.

versicherte Summe;

Gemeiniglich muß der, welcher versichern lassen will, für den zehnten Theil der versicherten Summe selbst in Gefahr stehen; es wäre denn, daß er mit ausdrücklicher Einwilligung derer, so ihn versichern, davon enthoben würde. Schiffe, Geschütz und Kriegsmunition müssen unter der Hälfte des aufrichtigen Werthes derselben versichert werden; jedoch mag man von Ostindien zur Wiederkunft noch einmal so viel versichern lassen, als bey der Abreise. Fuhrleute können ihre Wagen und Pferde anders nicht, als auf die Hälfte des Werthes versichern lassen.

§. 306.

Assecurirte;

Derjenige, welchem entweder die Assecuranz mündlich geschehen, oder an den die Assecuranzpolize gegen Erlegung der Assecuranzprämie ausgestellet worden, wird mit dem Namen eines Assecurirten, oder Versicherten beleget. Selbiger darf seine Güter nicht an unterschiedlichen Orten doppelt, oder dreyfach versichern lassen, um dadurch solche, im Falle, daß sie bleiben, doppelt über den Werth bezahlt zu kriegen. Denn thut er solches, so sind von der assecurirten Summe ein Drittel an die Armen, und zwey Drittel an die Angeber verfallen. Jedoch, wenn die Güter ohne des Assecurirten Betrug und Wissen an mehr als an einem Orte versichert worden sind: so gilt allein die erste Assecuranz, und ist die

andere

andere von keinen Würden, außer nur in so weit, als die Summe der ersten Assecuranz zur Bezahlung des Schadens nicht zureicht. Uebrigens aber (2) muß der Assecurirte, wenn das Schiff, oder die Güter, welche assecuriret worden, zu Grunde gehen, durch einen Gerichtsschreiber, oder Notarius, oder durch einen Gerichtsbedienten seinen Assecurirten Ueberlaß oder Ceßion thun, das ist, der Assecurirte muß ihnen durch eine förmliche Acte den Verlust des Schiffes und der Güter notificiren, und ihnen eröffnen, daß er solche abandonnire, und ihnen davon Ceßion thue, zur Last für dieselben, ihm die assecurirten Summen in der durch die Polize gesetzten Zeit zu bezahlen.

§. 307.

Assecurirer.

Im Gegentheile heißt der, welcher die Assecuranz verspricht, oder die Assecuranzpolize ausstellet, und dafür die Assecuranzprämie zieht, ein Assecurirer, oder Assecurant. Es sind die Assecurirer beständig in Gefahr, betrogen zu werden, ohne daß sie selbst betrügen könnten. Weswegen ihnen auch die Gesetze überall den Vorzug geben, welches man bey allen Zwistigkeiten, die über die Assecuranzen und über die Auslegung ihrer Gesetze entstehen können, als einen Grundsatz anzusehen und zu gebrauchen hat.

§. 308.

Behutsamkeitsregeln des Assecurirers.

Will sich nun ein Assecurirer nicht durch sein eigenes Verschulden unglücklich machen: so hat er unter andern folgende Behutsamkeitsregeln zu beobachten: 1) Er muß a) über die Winde, welche das Schiff zu seiner Reise bedarf, wie denn z. E. den Spanienfahrern der Ostwind, vom Lande wehend, der sicherste ist, da hingegen sie zu ihrer Rückreise den West- und Nordwind haben müssen; b) über die Ferne des Weges, wie denn auf allzu große Reisen niemand leicht assecuriret, weil man schwerlich Wissenschaft haben kann, ob die Reise vollbracht, und also die Prämie gewonnen, oder verloren worden; c) über die späte Jahreszeit; d) über die Beschaffenheit der Waaren, indem man auf nasse, fließende und verderbliche Waaren nicht gern versichert; e) über die Lage der Waaren im Schiffe, indem es gefährlich ist, auf die Güter zu assecuriren, welche unten im Schiffe liegen, weil solche gern naß werden: gleichwie die oben im Schiffe liegenden hingegen leichtlich von den Seeräubern können genommen werden; f) über das Gebäude und Alter der Schiffe; g) über der Schiffer Geschicklichkeit, glückliche Fahrten, und gute Renommee; h) über die in der See herumschwebenden Feinde, u. s. w. speculiren, und nach Beschaffenheit der daher zu besorgenden wenigern oder größern Gefahr, seine Maaßregeln bey Uebernehmung der Assecuranz, und Bedingung einer geringern oder höhern Prämie, nehmen. 2) Er muß nicht die Gefahr eines ganzen Schiffes übernehmen, damit er nicht, wenn das Schiff etwan verloren geht, zugleich und auf einmal um alle das Seine komme. Es ist allemal weit sicherer und behutsamer gehandelt, eine gewisse Summe in verschiedenen Schiffen zu assecuriren, damit, wenn gleich ein Schiff Gefahr

 läuft,

läuft, und ausbleibt, der Assecurirer dennoch aus einem andern, welches glücklich in den Hafen kömmt, wiederum einen Gewinn ziehen, und seinen Schaden ersetzen könne.

§. 309.

Mehrere Assecurirer bey einem ganzen Schiffe.

Wie denn überhaupt unter Kaufleuten bereits eingeführet ist, daß, nach Beschaffenheit der Summe, die man assecuriren lassen will, sonderlich wenn sie sehr groß ist, mehr als ein Assecurirer seyn muß, indem man sich auf Summen, die sich über 1000 Gulden belaufen, mit einem Assecurirer nicht gern vergnüget; ein vorsichtiger Assecurirer auch selbst nicht gern mehr aufs höchste als 1000 fl. auf einem Schiffe Gefahr läuft. Diese verschiedenen Assecuranten eines Schiffs setzen in der Unterschrift der Polize erst die Summe, wie hoch sich ein jeder verbindlich machen wolle, z. E. „Ich Martin Kirchner bin zufrieden in dieser Assecuration, die „Gott bewahre, für 800 Thaler in Specie, Hamburg den 7 Au„gust 1768.„ „Ich Gottfried Blasse bin zufrieden, in dieser As„securation, die Gott bewahre, für 500 Thaler in Specie, Ham„burg den 7 August 1768.„ u. s. w.

§. 310.

Assecuranzcompagnie.

Ja es giebt so gar geschlossene Gesellschaften unterschiedlicher Personen von Kaufleuten, und andern, die sich zur Unternehmung des Assecuranzhandels auf gleichen Gewinn und Verlust mit einander verbunden haben. Dergleichen Gesellschaften werden Assecuranzcompagnien, auch wohl Assecuranzkammern genennet, doch kömmt dieser letztere Name auch den Assecuranzgerichten zu; siehe unten den 314 §. Man findet aber dergleichen Gesellschaften, die insbesondere den Verlust und Schaden der zur See gehenden Waaren und Schiffe auf sich nehmen, in Dänemark zu Kopenhagen, in Frankreich zu Paris, in England rc. Und hat man in England, gleichwie auch seit 1750 in Frankreich, so gar eine Assecuranzkammer, welche alle durch Feuersbrünste zugefügte Schäden auf sich nimmt.

§. 311.

Hülfsperson

Es suchet aber der, welcher sich seine Güter assecuriren lassen will, selten selbst die Assecurirer und vergleicht sich dießfalls mit ihnen; sondern läßt solches durch einen Mäckler verrichten, dem er Commißion giebt, die Assecuranz zu schließen, immaßen jenes nicht so reputirlich, oder so füglich geschehen kann, als dieses. Dafür bekömmt der Mäckler seine Courtage, oder Mäcklerlohn: dagegen er dahin zu sehen hat, daß die Polizen recht ausgefertiget werden; auch muß er Abschrift davon behalten.

§. 312.

Wirkung der Assecuranz.

Uebrigens bewirket die Assecuranz dieses, daß, wenn die versicherten Sachen verunglücken, oder genommen, und die Abandonnirung derselben dem Assecurirer, durch den Assecurirten gerichtlich angezeiget worden ist (§. 306.), jener diesen schadlos stellen

muß:

muß: es wäre denn, daß bey der Assecuranz zur See und zu Lande einige Veränderung der Route, auf Ordre des Assecurirten, ohne die Einwilligung des Assecurirers, vorgienge, da alsdann dieser nicht gehalten ist, für die Gefahr, so wenig als für alle Schäden, welche sich durch Versehen des Assecurirten zutragen könnten, zu stehen.

§. 313.

Assecuranzklage.

Ist nun weder Veränderung noch Versehen von alleiniger Seite des Assecurirten vorgegangen, und der Assecurirer weigert sich gleichwohl, die Schadloshaltung zu leisten: so kann jener diesen deshalber in rechtlichen Anspruch nehmen. Eben dieses gilt auch, im Falle der Assecurirte die Assecuranzprämie nicht zahlet; jedoch kann der Assecurirer nur wider den Assecurirten, nicht aber wider den dritten Besitzer der assecurirten Sachen klagen. Die Klage, welche der Assecurirte wider den Assecurirer, wegen der verweigerten Schadlosstellung; oder der Assecurirer wider den Assecurirten, wegen der Assecuranzprämie, anstellet, heißt eine **Assecuranzklage**. Es muß aber der Assecurirte, wenn er aus dem Assecuranzcontracte agiret, und auf die Schätzung der verlornen Sachen klaget, oder den accordirten Werth dafür haben will, zuvörderst den unversehenen Zufall beweisen, und zwar ordentlicher Weise, mit mehr als einem Zeugen: und wenn der Assecurirer zuweilen verdächtig ist, daß er nicht im Stande sey, zu bezahlen, kann jener auch wohl gar Caution von diesem fordern.

§. 314.

Assecuranzgerichte.

Weil in den größten und vornehmsten, sonderlich an der See gelegenen Handelsplätzen fast täglich dergleichen Assecuranzsachen vorfallen: so hat man daselbst besondere **Assecuranzgerichte**, die alle streitige Assecuranzsachen entscheiden, und also zwischen den Assecurirern und Assecurirten urtheilen. Also haben z. E. zu Hamburg die Erkenntniß und Untersuchung in diesen Sachen einige hierzu absonderlich verordnete und höchstprivilegirte Kaufleute. Die Italiener haben hierzu insonderheit ihre sogenannte *Cabellas Securitatum;* und in Amsterdam hat man die sogenannte **Kammer von Assecuranz- und Seeaffairen**, gleichwie man auch zu Middelburg eine **Assecuranzkammer** hat, wo die über Assecuranzsachen entstehenden Streitigkeiten entschieden werden.

§. 315.

Richtschnur in Assecuranzsachen.

Was die **Richtschnur in Assecuranzsachen** anbetrifft: so soll man sich (1) in denjenigen Assecuranzsachen, die **zu Lande**, oder **über süße inländische Wasser** gehen, oder kommen, weil daselbst die Gefahr so groß nicht ist, als zur See, lediglich nach demjenigen richten, wie und worüber die Kaufleute sich dießfalls im Contrahiren am besten werden vergleichen können. Hingegen (2) in Assecuranzsachen, die **über See** gehen, oder kommen, hat man in den Seestädten besondere Ordnungen, wornach man sich richten muß. Dergleichen Ordnungen führen den Namen der **Assecuranzordnungen**, und sind unter solchen vornehmlich die ant-

Assecuranzordnung.

 werpi-

werpische, amsterdamer, hamburger, (vorzüglich die neue vom Jahre 1731.), und roterdamer, nebst dem wisbyischen, und sonderlich dem französischen Seerechte, sehr deutlich und vollständig, immaßen darinnen alle bey den Assecuranzen vorkommende Umstände und Vorfälle, den Seerechten gemäß entschieden zu befinden. Ueberhaupt ist hierbey zu merken, daß die, welche sich dem Assecuranzwesen an den Orten, wo keine Assecuranzordnungen vorhanden sind, beschäfftigen, die Vorsicht gebrauchen, daß sie sich zu einer bestimmten Ordnung verbindlich machen, und, vermöge einer Convention unter sich, den Verordnungen derselben unterwerfen.

§. 316.

Ursprung der Assecuranzhandlung.

Es ist der Assecuranzhandel aus der Handlung zur See entstanden. Denn da die Schiffahrt mit verschiedenen Arten von Gefahren verbunden ist: so sind die Menschen auf den Einfall gekommen, solche zu schätzen, und sie von dem, der sich befürchtet, es möchte solche zu überstehen ihm zu schwer fallen, gegen eine gewisse Summe auf sich zu nehmen: daher denn auch der Assecuranzhandel vornehmlich in den Seestädten floriret (§. 297.). Allein nachher hat man eben dieses auch auf andere Sachen angewendet, die einiger ungewissen Gefahr unterworfen sind; doch geschehen dergleichen Assecuranzen seltener.

§. 317.

Nutzen derselben für die Seehandlung.

Uebrigens ist nicht zu leugnen, und die Erfahrung bekräftiget es, daß die Assecuranzhandlung denen, welche Handlung zur See treiben, ungemein nützlich sey, vornehmlich wenn selbige weite Reisen unternehmen, immaßen sie vermittelst gar leidlicher Summen, so als Prämien bezahlet werden, großen Verlust, und öfters ihren gänzlichen Ruin vermeiden.

§. 318.

Ihre Gefährlichkeit und Vortheilhaftigkeit für die Assecurirer.

Indessen ist doch der Assecuranzhandel, in Absicht auf die Assecurirer, (1) ein sehr gefährlicher Handel, da sie für wenige Procente, die sie als Prämien bekommen, viele hundert, auch wohl tausend Thaler in solchem Gelde, in welchem sie gedachte Prämie empfangen, zahlen müssen, wenn unglückliche Zeitung eingelaufen ist. Hingegen aber ist er, ebenfalls in Absicht auf die Assecurirer, auch (2) ein sehr vortheilhafter Handel für diejenigen, die das Glück haben, daß die versicherten Waaren und Schiffe glücklich überkommen, indem sie folglich auf einmal 6 oder 8 Procente, mehr oder weniger, in ihre Casse gewinnen, ohne daß sie einen Schritt aus dem Hause dafür haben gehen, oder einen Heller auszahlen dürfen.

§. 319.

II. Großavanturhandlung.

II. Die **Großavanturhandlung** (§. 126 und 278), welche von vielen für einerley mit der Assecuranzhandlung, aber unrecht, gehalten wird, heißt diejenige Handlungsart, da ein Kaufmann entweder Geld oder Waaren auf große Avanture giebt. Man saget

get aber, daß einer (1) **Geld auf große Avanture gebe**, wenn er sein Geld auf ein Schiff, oder auf die Waaren seiner Ladung, unter der Bedingung giebt, daß das Geld, nach der Retour des Schiffes, im Falle die Reise glücklich von statten gehen sollte, ihm mit einem gewissen großen Profite, wegen der Gefahr, die es zu laufen hat, wieder zurück gegeben werden solle; falls aber das Schiff, oder die Waaren untergehen, oder genommen werden sollten, er weder das Geld, noch den bedungenen Profit wieder verlangen, sondern beydes als verloren achten wolle. Gleichwie man von dem saget, daß er (2) **Güter, oder Waaren auf große Avanture mitgebe**, welcher einem Schiffe oder Bootsmanne Waaren nach einem weiten und entlegenen Orte, als nach Archangel, Spanien, oder gar nach Indien, unter der Bedingung mitgiebt, daß, wenn dieser dermaleinst wieder kömmt, er ihm die Waare wegen der Gefahr, die sie zu laufen hat, so und so theuer bezahlen solle; falls aber die Waare untergehen oder genommen würde, er ihm keine Vergütung dafür geben solle. Es versteht sich aber von dem **Verlusste des Schiffes**, oder der **Waare**, daß solche durch einen ungefähren Zufall geschehe; nicht aber durch den eigenen Fehler der Sache, oder durch die Thathandlung der Rheder, Schiffer oder Befrachter, immaßen diese für keinen ungefähren Zufall geachtet werden, wenn man sich nicht eines andern verglichen hat.

§. 320.

Geber auf große Avanture. Nehmer auf große Avanture.

Die Person, welche Geld auf große Avanture giebt, oder Güter und Waaren auf große Avanture mitgiebt; wird der **Geber auf große Avanture** genennet: gleichwie die Person, welche Geld oder Güter und Waaren auf große Avanture empfängt, mit dem Namen des **Nehmers auf große Avanture** beleget wird.

§. 321.

Großavanturcontract.

Der Vergleich, den der Geber und Nehmer auf große Avanture mit einander schließen; heißt der **Großavanturcontract**. Diese Contracte können sowohl (1) vor den Notarien, oder (2) von den Schreibern in den Assecuranzkammern (§. 314.) an den Orten, wo ihrer angeleget sind, und (3) in den fremden Landen, wo sich Consuls befinden, in der Canzeley dieser Consuls, in Gegenwart zweyer Zeugen; als auch (4) unter Privatunterschriften, aufgerichtet werden.

§. 322.

Avanturbrief.

Der zu Papier gebrachte **Großavanturcontract**, oder die Schrift, worinnen die zwischen dem Geber und Nehmer auf große Avanture verabredeten Bedingungen beschrieben worden sind, führet den Namen eines **Avanturbriefes**.

§. 323.

Einschränkung der Geldsumme

Man kann zwar Geld auf das Gebäude und den Kiel eines Schiffes, auf das darzu gehörige Geräthe, auf die darauf befindliche

auf große Avanture.

liche Rüstung und Lebensmittel, entweder auf alles zusammen, oder auf jegliches besonders, und auf die ganze Ladung, oder nur auf einen Theil derselben, für eine ganze Reise, oder nur auf gewisse und bestimmte Zeit, auf große Avanture geben: allein, es ist dem Gegentheile nicht erlaubt, auf das Gebäude und den Kiel eines Schiffes, oder auf die Waaren seiner Ladung, mehr Geld, als sie werth sind; noch auch auf die Fracht, die für das Schiff gegeben werden soll, und auf den gehofften Profit von den Waaren, wie auch auf den Lohn der Matrosen gar nur unter der Hälfte, auf große Avanture zu nehmen, wenn es nicht in Gegenwart und mit Bewilligung des Patrons oder Schiffers geschieht.

§. 324.

Anschlag der Waaren auf große Avanture.

Die Waaren, welche auf große Avanture gegeben, oder genommen werden, werden wegen der Gefahr des Gebers von diesem bey dem Accorde dermaßen hoch angeschlagen, daß das Interesse, die Assecuranzprämie, und der Profit schon alles dabey gerechnet ist. Da hingegen hat der Nehmer den Vortheil, daß er die Waare nicht auf seine, sondern jenes Gefahr mitnimmt, und damit handeln kann, wie er will.

§. 325.

Vorzug des Avanturbriefes vor einer Polize bey geborgenen Gütern.

Wenn ein Großavanturcontract, oder ein Avanturbrief, und ein Assecuranzcontract, oder eine Polize (§. 303.) über eine und eben dieselbe Schiffsladung gemacht worden: so wird der Geber auf große Avanture dem Assecuranten auf die von dem Schiffbruche geborgenen Güter, bloß für sein Capital, vorgezogen.

§. 326.

Unterschied des Großavanturhandels von dem Assecuranzhandel, in Ansehung 1) des Gebers auf große Avanture, und des Assecurirers.

Was nun endlich den Unterschied des Großavanturhandels und des Assecuranzhandels anbetrifft: so besteht solcher in folgendem: 1) der Geber auf große Avanture schießt sein Geld bey Unterzeichnung des Großavanturcontracts vor, und behält sich vor, selbiges nach der Retour des Schiffes mit dem bedungenen Profite zurück zu nehmen: der Assecurirer schießt ganz und gar nichts vor; im Gegentheile empfängt er bey Unterzeichnung der Assecuranzpolize die bedungene Prämie baar, und giebt nichts heraus, als bis ihm die Abandonnirung der assecurirten Sache durch den Assecurirten gerichtlich angezeiget worden. 2) Der Geber auf große Avanture verliert durch den Verlust des Schiffes nicht allein seinen Vorschuß, sondern auch den Profit, welchen er davon zu ziehen gehoffet: der Assecurirer verliert zwar die durch ihn assecurirte Summe, er behält aber doch die von ihm empfangene Prämie, dergestalt, daß er, wenn er 1000 Thaler auf 10 pro Cent assecuriret hat, und da er diese 1000 Thaler bezahlet, nur 900 Thaler verliert, weil er 100 Thaler zur Prämie erhalten hat, welche 100 Thaler ihm verbleiben. 3) Der Geber auf große Avanture hat ein ansehnliches Capital vonnöthen, um es in diese Handlung anzulegen: der Assecurirer bedarf nicht allein, kein Geld aufzutreiben, sondern seine Assecuranzen verschaffen ihm auch durch die

die Menge Prämien, die er zum Vorschusse bekömmt, ein Capital, ohne etwas anzulegen. 4) Der Geber auf große Avanture läuft nicht allein die gewöhnliche Gefahr zur See, sondern auch über dieses noch bey glücklicher Wiederkunft die, wegen der Vermögenheit oder Unvermögenheit der Schuldner, welchen er sein Geld anvertrauet, zu bezahlen: der Assecurirer, welcher keine Gelder vorschießt, läuft nur die erste Gefahr, und die andere niemals. 5) Der Nehmer des Geldes auf große Avanture läuft, da er mit des Gebers Geldern bedecket ist, mit selbigem keinerley Gefahr, es mag vorfallen, was da will: der Assecurirte, welcher mit nichts bedecket ist, läuft wegen der Vermögenheit des Assecurirers zu bezahlen Gefahr, und verliert außer seinem Schiffe oft auch wohl noch die Prämie, welche ihm weiter kein Recht, außer der Concurrenz mit den andern Gläubigern seines Assecurirers, nach Proportion der assecurirten Summe, giebt. 6) Bey der Großavanture hat der Nehmer nöthig, ein Capital aufzunehmen, um sein Schiff auszurüsten, und mit Lebensmitteln zu versorgen: bey der Assecuranz hat der Assecurirte sein Capital schon völlig gemacht, und suchet bey seinem Assecurirer nur das Mittel, es nicht zu verlieren.

2) des Nehmers des Geldes auf große Avanture, und des Assecurirten.

Das 17 Capitel.

Von der Wechselhandlung überhaupt, und von dem Geldwechsel und Actienhandel insbesondere.

§. 327.

Die Wechselhandlung (§. 14.), oder der Geldhandel, imgleichen das Geldnegotium, überhaupt betrachtet, heißt das Gewerbe der Kaufleute, insbesondere mit Gelde.

Wechselhandlung überhaupt.

§. 328.

Die Art und Weise, wie diese Handlung geschieht, oder wie mit dem Gelde gehandelt wird, ist zweyerley. Denn man verwechselt entweder (1) Geldsorten gegen andere Geldsorten; oder (2) Geld gegen Wechsel- und andere Briefe.

Art und Weise derselben.

§. 329.

Daher hat man auch zwey Gattungen der Wechselhandlung, wovon die eine die Kleinwechselhandlung, oder die Handwechselhandlung; und die andere die reale Wechselhandlung genennet wird. Von beyden wollen wir besonders handeln.

Gattungen der Wechselhandlung.

§. 330.

I. Die Kleinwechselhandlung (§. 329.), oder die Handwechselhandlung, auch nur schlechthin der Klein- oder Handwechsel, imgleichen der gemeine Wechsel, und im besondern oder vorzüglichen Verstande, der Geldwechsel genannt, ist diejenige Art der Wechselhandlung, welche sich mit dem Umsetzen, oder Verwechseln einer Geldsorte gegen die andere, beschäfftiget.

I. Kleinwechselhandlung, oder der Geldwechsel

§. 331.

Des Geldwechsels Ursprung.

Den Ursprung dieser Handlung hat man in den mancherley Münzsorten, oder dem Unterschiede des Geldes, zu suchen. Denn da die meisten Geldsorten nicht aller Orten gangbar sind, sondern diese nur an diesem, und eine andere an einem andern Orte gilt; gleichwohl aber der Kaufhandel meistens überall mit Gelde getrieben werden muß: so hat man sich daher genöthiget gesehen, die Geldsorten gegen Erlegung oder Genießung eines Ueberschusses umzusetzen, mithin eine gegen die andere gleichsam ein- oder zu verkaufen.

§. 332.

Gegenstand desselben.

Und solchemnach ist der Gegenstand des Geldwechsels bloß lediglich das Geld nach seinen verschiedenen Sorten, die an Ort und Stelle baar aus einer Hand in die andere übergeben werden. Von den verschiedenen Geldsorten haben wir bereits im 3ten Capitel gehandelt. Es gehören aber eigentlich nicht alle Gattungen von Münzen zum Geldwechsel, sondern nur die heut zu Tage im Handel und Wandel an allen Orten geltenden Geldsorten. Daher werden hier davon ausgenommen: 1) die Schaustücke, und 2) die ehemaligen Münzsorten.

§. 333.

Arten des Geldwechsels:

Unter den Münzsorten, die gegen einander umgesetzet werden, ist entweder (1) eine Gleichheit, theils am Gehalte; theils weil sie auf den Fuß, nach welchem sie geschlagen, oder gesetzet sind, genommen werden; theils weil andere Umstände, die solche Gleichheit machen, dabey vorkommen: oder es ist (2) keine Gleichheit (§. 43 und 45). In dem ersten Falle werden die Geldsorten von beyderseits wechselnden Theilen Zug um Zug umgesetzet; und das heißt Pari wechseln, oder al Pari wechseln. Daher höret man bey dem Geldwechsel: der Wechsel ist al pari, das ist, der Wechsel ist auf beyden Seiten gleich, oder mit diesen Geldsorten zieht kein Theil vor dem andern einen Vortheil, indem er für eine Summe dieses Geldes eine gleiche Summe andern Geldes bekömmt, ohne daß es Aufgeld setzet oder kostet.

1) al pari.

Im dem zweyten Falle, da eine Ungleichheit unter den Münzen ist, die verwechselt werden sollen, muß zu der schlechten Geldsorte noch etwas zugegeben werden, welches den Werth dieser schlechtern Münzsorten gegen die bessere erfüllet, und gleich machet; und dieses heißt, gegen Agio wechseln.

a) gegen Agio.

§. 334.

Agio.

Es ist demnach das Agio oder Lagio, deutsch Aufgeld, oder Aufwechsel, bey Umsetzung der Münzsorten dasjenige, so dem einen Theile als ein Gewinn, oder vielmehr, als eine Ersetzung des Werthes der geringern Münzsorten gegen die bessern, bezahlet wird.

§. 335.

§. 335.

Daraus folget, daß der, welcher sein schlechtes Geld gegen besseres vertauschet, das Agio geben muß; und daß der, welcher gegen schlechtes Geld sein gutes Geld hingiebt, Agio nimmt, oder bekömmt.

Wer Agio giebt und nimmt?

§. 336.

Dieses Agio wird auf das Hundert, oder für das Hundert, und, nach der Kaufmannssprache, nach Procenten bestimmet, das ist, wie viel z. E. von, auf, oder für Hundert Thaler Batzen gegen hundert Thaler Franzgeld, gegeben oder genommen werden soll.

Bestimmung des Agio nach Procenten.

§. 337.

Da das Agio eine Ersetzung des Werths der geringern Münzsorten gegen die bessere ist (§. 334); die Münzsorten selber aber bald im höhern, bald im geringern Werthe sind (§. 45): so kann wegen des Agio nichts beständiges bestimmet werden, sondern es ist bald steigend, bald fallend, nach dem Steigen und Fallen des Werthes der Münzsorten.

Veränderlichkeit des Agio.

§. 338.

Indessen kann man doch, überhaupt davon zu reden, diese Generalregeln geben: 1) Je schlechter der innerliche Werth derjenigen Münzsorte ist, die man verwechselt; und je besser dagegen der innerliche Werth derjenigen Münzsorte ist, die man gegen jene hebt: je größer muß das Agio seyn (§. 334), wenn nicht besondere Vorfälle kommen, die diese Regel ungeltend machen (§. 45). 2) Je höher und werther eine Münzsorte, in Ansehung des äußerlichen Werthes, geachtet wird, aus den Ursachen, die wir oben (§. 45.) angezeiget haben; je mehr wird das Agio erhöhet.

Generalregeln vom Agio.

§. 339.

In Ansehung der ersten Regel, muß man bey Bestimmung des Agio nach Procenten (§. 336.) eine Vergleichung beyder Geldsorten anstellen, und das Verhältniß derselben gegen einander, suchen (§. 47).

Was zur Bestimmung des Agio erfordert werde?

§. 340.

In Ansehung besonders der zweyten Regel wird zur Bequemlichkeit der Handlung von den Kaufleuten, von Zeit zu Zeit ein gewisser Preis der Geldsorten gegen einander, bestimmet, den diese gegenwärtig nach Beschaffenheit der Umstände haben; und dieser unter den Kaufleuten zu einer gewissen Zeit bestimmte Preis des Geldes, wird der Geldcours genennet. Zu solchem wird insgemein der Gewinn geschlagen, den der Wechsler für seine Mühe des Zählens zieht.

Geldcours.

§. 341.

§. 341.

Gelderpreiszeddel.

Zu noch grösserer Bequemlichkeit der Handlung werden in Handelsstädten wöchentlich an einem gewissen Tage gedruckte Zeddel ausgegeben, worinnen den Kaufleuten das Agio kund gemacht wird, das auf schlechte gegen bessere Gelder, wenn solche gegen einander umgesetzet werden sollen, zugegeben wird. Dergleichen Zeddel werden Gelderpreiszeddel genennet, und in alle andere europäische Plätze, mit welchen man Correspondenz hat, verschicket.

§. 342.

Sopra Agio.

Wenn der Aufwechsel eines bessern Geldes gegen ein geringeres zwar schon reguliret ist; dem ungeachtet aber nach den Umständen der Zeit, des Courses, u. s. w. ein mehrers bezahlet werden muß: so wird dieses mehrere das Sopra Agio genennet. Z. E. in Venedig ist das Agio von Banco Gelde gegen Currentgeld zwar auf 20 pro Cent gesetzet; es wird aber doch noch 17 bis 18 pro Cent weiter dafür bezahlet, und dieses letztere ist eben das Sopra Agio.

§. 343.

Behandlung des Agio.

Da wegen des Agio nichts beständiges bestimmet werden kann (§. 337): so suchet der, welcher wegen seiner bessern Münzsorte Agio empfängt, solches so hoch, das ist, um so viele Procente (§. 336), als ihm möglich; der aber, welcher wegen seiner schlechten Münzsorte Agio geben muß, solches so geringe, das ist, um so wenige Procente, als ihm möglich, zu bedingen.

§. 344.

Berechnung des Agio.

Die Berechnung des Agio geschieht auf zweyerley Art: 1) wenn schlechtes Geld gegen ein besseres umgesetzet wird, so muß derjenige, der das bessere Geld bekömmt, nicht nur eben so vieles schlechteres, sondern noch ein mehrers, nämlich das auf jedes Hundert bedungene Agio, darzu aufgeben; und solche Zugabe heißt alsdann das Aufgeld, (§. 334): diesemnach gehöret der Aufsatz von dergleichen Vorfällen zur Interesserechnung. Hingegen 2) wenn man besseres Geld für schlechteres eingewechselt, und das bedungene Agio nicht besonders aufgiebt, oder bezahlet, sondern dasselbe aus der Hauptsumme des zu verwechseln habenden schlechten Geldes, abrechnen läßt: so heißt Agio nicht ein Aufgeld, sondern ein Abzug, oder Kürzung: und in diesem Verstande fällt der Aufsatz in die Rabattrechnung.

§. 345.

Erlaubniß des Geldhandels.

Es ist aber der Geldwechsel nicht aller Orten ein freyer Handel, sondern, solchen zu treiben, nur allein denjenigen erlaubt, welche die Vergünstigung und Gewalt dazu von der Obrigkeit bekommen, und sich eidlich verpflichtet haben, daß sie sich nach dem Inhalte ihrer Instruction achten, und keinen Wucher damit treiben wollen.

§. 346.

§. 346.

Geldwechsler.

Diejenige Person, welche den Geldwechsel treibt, so, daß sie Geld ein- und verwechselt, heißt ein **Wechsler**, oder ein **Geldwechsler**, von welchem wir im 498 §. mehrere Nachricht ertheilen: Gleichwie der Mäckler, wenn man sich eines bey dem Geldwechseln bedienet, ein **Geldmäckler** genennet wird, von dem wir im 6ten Capitel des 2ten Theiles ebenfalls umständlicher handeln; der ordentliche Orte aber, wo ein Wechsler sein Gewerbe treibt, führet den Namen einer **Wechselbank**, **Wechselbanco**, oder **Wechselbanque**, und wird auch wohl ein **Wechseltisch**, oder **Wechslertisch** genennet.

Geldmäckler. Wechselbank.

§. 347.

II. Reale Wechselhandlung, oder das Wechselnegotium.

II. Die **reale Wechselhandlung** (§. 329), so eigentlich das **Wechselnegotium**, oder auch schlechthin, und vorzüglicher Weise, die **Wechselhandlung**, bisweilen auch die **Bancohandlung** heißt, ist, überhaupt sie zu beschreiben, nichts anders, als das Gewerbe der Kaufleute, welches insbesondere mit dem Ein- und Verkaufe der Wechsel- und anderer Briefe gegen baares Geld, getrieben wird. Daher die Wechselhandlung, nach dieser Beschreibung genommen, zuweilen auch der **Papierhandel**, franz. *Commerce en Papier*, genennet wird.

§. 348.

Unterschied derselben von dem Geldwechsel.

Sie unterscheidet sich von dem Geldhandel darinnen, daß, gleichwie dieser nur Geld, gegen Geld (§. 330), so jene Geld gegen Wechsel- und andere Briefe (§. 347.) vertauschet.

§. 349.

Gegenstand der realen Wechselhandlung.

Solchemnach hat die reale Wechselhandlung einen gedoppelten Gegenstand: 1) **Wechselbriefe**, sowohl eigene, als trassirte, doch vorzüglich letztere, immaßen diese die Seele der realen Wechselhandlung sind; und 2) **andere Briefe**, als da sind a) **Actien**; b) **Landesobligationen**, mit welchen, gleichwie mit den Actien, insonderheit in Holland, sehr gehandelt wird, und welche Schuld- und Anforderungen in sich enthalten, so die Officiere, Kaufleute; und andere Particulierpersonen an den Staats- und Landescontoiren zu fordern haben; c) **Steuerscheine**; d) **Subscriptionsscheine**; e) **Bancobillets**; f) **Handelsobligationen**; g) **Aßignationen**; h) **Quittungen**; u. a. m.

§. 350.

Ihre Gattungen.

Unter allen diesen Briefen kommen insonderheit die **Wechselbriefe**, und die **Actien**, als zween Hauptgegenstände der realen Wechselhandlung überhaupt, in Betrachtung, immaßen dieser gedoppelte Hauptgegenstand der realen Wechselhandlung sie wiederum in zwey besondere Aeste, nämlich in den **Actienhandel**, und in den vorzüglich sogenannten **Wechselhandel** vertheilet: da hingegen der Handel mit den andern Briefen, bey dem Actien- und hauptsächlich bey dem Wechselhandel, zugleich mit

mit getrieben wird. Sowohl von dem Actien- als von dem vorzüglich sogenannten Wechselhandel wollen wir nunmehr besonders handeln.

§. 351.

A) Actienhandel. Actienhändler.

A) Der Actienhandel ist derjenige, welcher mit Actien getrieben wird: gleichwie die, so ihn treiben, Actienhändler heißen.

§. 352.

Actien.

Es sind aber Actien in Holland, Frankreich, England, Dänemark ꝛc. bey der ost- und westindischen, desgleichen bey der Süd- oder einer andern privilegirten Handlungscompagnie, schriftliche Obligationen, die von einer solchen Compagnie, einem gegen ein gewisses vorgeschossenes Capital ausgestellet werden mit der Freyheit, selbige an einen Dritten nach Gutbefinden mit Profit oder Verlust wieder zu verhandeln, auf dessen Namen hernach das Capital bey der Compagnie geschrieben wird. Vermöge solcher Actien erhält der Inhaber derselben, welcher in Holland ein Actionist, und in Frankreich ein *Actionaire* heißt, nachgehends bey Austheilung des Gewinnes, oder Ueberschusses, den die Compagnie durch ihren Handel aus den Gütern und Waaren zieht, seinen Antheil, so, wie es die Einrichtung und Fundationsartikel einer jeden Compagnie mit sich bringen.

Actionist.

§. 353.

Preis der Actien, nebst den Ursachen ihres Steigens und Fallens.

Weil solcher Gewinn nicht allzeit gleich ist, sondern durch Glücks- und Unglücksfälle zu steigen und zu fallen pfleget: so ist auch der Preis, der zum Verkaufe kommenden Actien, oder Antheilszeddel nicht allezeit gleich. Hauptsächlich steigt oder fällt der Preis der Actien, nach dem eine Handlungscompagnie (1) Glück hat, oder ihren (2) Credit verliert. Der Credit einer Compagnie beruht auf der guten und klugen Verwaltung derjenigen, welche die Aufsicht darüber haben: und diese kluge Verwaltung muß nichts destoweniger auch zugleich von dem guten Glücke unterstützet werden. Ja zuweilen steigen und fallen die Actien geschwind, wenn etwan (3) gute oder böse Zeitungen aus den Ländern, wohin diese Handlung geht, und von denen daher zu erwartenden Retourschiffen einlaufen, z. E. daß einige Retourschiffe unterweges zu Grunde gegangen; oder von den Seeräubern weggenommen worden; oder, daß in dem Lande selbst ein schwerer Krieg, der Compagnie zum Schaden und Nachtheil, entstanden. Sonderlich hanget in Holland der Preis der Actien oft nur von dem geringsten sich ausbreitenden Gerüchte von Kriege und Frieden ab. Hingegen in England rühret solcher gemeiniglich davon her, wenn (4) wenig oder viel Geld auf dem Platze ist; wenn (5) die Schiffe, welche die Compagnie in See hat, glücklich ankommen, oder verloren gehen; und wie (6) die Waaren gut oder schlecht verkaufet werden.

§. 354.

§. 354.

Ein- und Verkauf der Actien.

Obgedachte unglückliche Zeitungen werden zuweilen von einigen Kaufleuten und Actienhändlern mit Fleiß erdichtet, welches denn diejenigen, die solche Actien haben, furchtsam und glaubend machet, daß die Compagnie das Jahr schlechte Austheilungen machen werde; daher sie sich zum Verkaufe derselben entschliessen, und dadurch das gewisseste zu nehmen gedenken, folglich öfters für 400 fl. verkaufen, wofür sie sonst, wenn sie die Zeit und das Glück abgewartet hätten, wohl 500 fl. und noch mehr hätten bekommen können. Die ihnen nun solche um billigen Preis abhandeln, verkaufen hernach selbige auf bessere eingelaufene Zeitung, die sie ebenfalls manchmal nur erdichtet haben, um so viel höher; sonderlich wenn die Schiffe wirklich wieder nach Hause kommen, und Zeitungen mitbringen, daß der Handel gut gewesen.

§. 355.

Art und Weise des Einkaufs der Actien in Holland.

Man bedienet sich, wenn man Actien der (1) ostindischen Compagnie in Holland kaufen will, fast allezeit der Unterhandlung eines Mäcklers; und wenn die Partey geschlossen ist, so läßt der Verkäufer solche gleich in dem Buche der Compagnie dem Käufer zuschreiben, unterzeichnet auch zugleich unter seiner Hand vor den Directoren eine Quitanz, kraft welcher er sein Recht dem Käufer überträgt; hingegen muß dieser die Partey gleich in Banco abschreiben lassen, oder der Transport ist null und nichtig. Der Mäcklerlohn wird gemeiniglich mit 6 fl. für eine Actie von 500 Pfunden flämisch, oder 3000 fl. halb von dem Käufer, und halb von dem Verkäufer, bezahlet. Die Actien der (2) westindischen Compagnie in Holland, die aus Parteyen von 6000 Gulden Bancogeld bestehen, kann man auf eben diese Weise, wie nur von der ostindischen Compagnie gemeldet worden, kaufen: für Transport und Abschreibung von jeder Partey werden 3 Gulden 18 Stüver, und für Mäcklerlohn 6 Gulden bezahlet, wovon der Verkäufer und Käufer ein jeder die Hälfte bezahlen.

§. 356.

Gewinn bey dem Actienhandel.

Und in dieser beständigen Abwechselung vom Kaufe und Verkaufe der Actien besteht der Actienhandel, da man solche, wenn sie fallen, um einen geringen Preis an sich zu kaufen; und hinwiederum, wenn sie steigen, um einen höhern Preis an andere zu verkaufen suchet. Etliche verhandeln auch solche Actien nicht gleich wieder, sondern warten damit die Zeit der Austheilung ab, da denn die Compagnie zuweilen 30, 40, und mehr pro Cent auf hundert fl. Capital unter die Interessenten austheilet. Woraus denn offenbar, daß der Actienhandel oft grossen Gewinn bringt.

§. 357.

Braucht kein großes Capital.

Weil also der Acienhandel in einem beständigen Ein- und Verkaufe der Actien besteht (§. 356), so kann er ohne großen Vorrath

rath baaren Geldes getrieben werden, indem der, welcher einmal einige Actien erkaufet, durch deren Vertrieb wieder neue einzukaufen in den Stand gesetzet wird.

§. 358.

Vortrefflichkeit des Actienhandels.

Da er nun also kein großes Capital erfordert (§. 337); oft aber großen Gewinn bringt (§. 356): so kann man ihn mit gutem Fuge unter die vortrefflichsten Handlungsarten zählen.

§. 359.

Wichtigkeit desselben, besonders in Holland.

Und solchemnach darf man sich nicht wundern, daß in den See- und andern Städten mit den Actien ein großer Handel getrieben werde. Insonderheit ist der Actienhandel einer der wichtigsten, welcher auf der Börse zu Amsterdam, und in den andern Städten der vereinigten Niederlande, wo Kammern der ostindischen Compagnie sind, getrieben wird. Es giebt daselbst so gar eine Menge Leute, welche bloß von dieser Handlung leben, und sich damit bereichern.

§. 360.

B) Wechselhandel im vorzüglichen Verstande.

B) Die Wechselhandlung, im engern und vorzüglichen Verstande genommen (§. 350), ist diejenige, welche mit Wechselbriefen, und zwar hauptsächlich mit traßirten Wechseln (§. 349), getrieben wird, da man nämlich solche für einen gewissen Preis erhandelt, und sodann durch sie Geld auswärts übermachet, oder von andern Orten es auf eben die Weise wieder heraus zieht. Wir handeln von ihr im folgenden Capitel.

Das 18 Capitel.

Von der Wechselhandlung im vorzüglichen Verstande.

§. 361.

Der Wechselhandlung im vorzüglichen Verstande, zwey Hauptstücke

Bey der Wechselhandlung im vorzüglichen Verstande, (§. 360.) haben wir auf zwey Stücke, nämlich 1) auf die Wechselbriefe, als den Gegenstand derselben, und 2) auf die Art und Weise, wie mit diesen Briefen gehandelt werde, unser Augenmerk zu richten. Wir wollen von beyden besonders reden.

§. 362.

I. Wechselbriefe.

I. Wechselbriefe (§. 361), auch nur schlechthin Wechsel genannt, sind überhaupt eine das Wort Wechsel in sich fassende Schrift, in welcher der Ausgeber entweder sich selbsten zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrift anheischig macht; oder einem andern, eine namhaftig gemachte Summe Geldes an den Vorzeiger solcher Schrift an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträgt (*).

(*) Von

(*) Von Wechselbriefen verdienet vorzüglich Joh. Gottlieb Siegels Einleitung zum Wechselrechte (Leipzig 1751 in 4) wegen der Deutlichkeit und Gründlichkeit, die in derselben herrschen, nachgelesen zu werden, und die wir auch deswegen vorzüglich gebrauchet haben.

§. 363.

Hauptgattungen des Wechsel:

Aus dieser Erklärung ist klar, daß man zwey Hauptgattungen von Wechselbriefen hat, deren die eine mit dem Namen der eigenen, und die andere mit dem Namen der traßirten Wechselbriefe beleget wird: (1) **Eigene Wechsel**, oder **von und auf sich selbst gestellte Wechsel**, auch **trockene Wechsel** genannt, heißen diejenigen, in welchen der Ausgeber des Wechsels sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrift anheischig macht (*). Zu einem dergleichen Wechsel wird erfordert: a) daß das Wort **Wechsel** nothwendiger Weise in demselben stehen muß, indem sonst dessen Wirkung ermangelt; b) daß der Gläubiger mit seinem Vor= und Zunamen benennet werde; c) daß die Summe gehörig ausgedrücket sey: und zwar ist hinlänglich, daß sie nur einmal gesetzet werde, wo nicht die Wechselordnung eines Landes ein anders erfordert; mehrerer Deutlichkeit und Sicherheit halber ist es besser, daß, wenn die Summe nur einmal gesetzet wird, solche mit Buchstaben ausgeschrieben werde; d) daß der Schuldner mit eigener Hand (**) seinen völligen Tauf= und Zunamen unterschreibe, wiewohl nach manchen Wechselordnungen die Anfangsbuchstaben des Vornamens nebst dem Zunamen, ja nach andern Wechselordnungen der bloße Zuname schon zureichend ist; e) daß der **Versprechung der Wiederbezahlung** darinnen gedacht werde; f) die **Ausdrückung der empfangenen Valuta**, welche manche Wechselordnungen, andere aber nicht erfordern; g) die **Ausdrückung der Zahlungszeit**, welche aber, ob ihrer wohl verschiedene Wechselordnungen unter den Eigenschaften eines Wechsels gedenken, kein wesentliches Stücke zu seyn scheint. Hiernächst wird gefraget: h) ob ein Wechsel, worinnen das Wort Ordre oder Commiß ausgelassen worden, für mangelhaft zu halten sey? Man muß hier die Orte unterscheiden, wo die Wechselgesetze zu der Macht, den Wechsel zu verhandeln, das Wort Ordre oder Commiß erfordern; und wo dergleichen besondere Verordnung nicht anzutreffen. An den letztern Orten kann ein Gläubiger seinen Wechsel nach Gefallen verhandeln, wenn gleich in solchem das Wort Ordre oder Commiß nicht zu lesen ist. Wenn i) die **Versprechung der Zinsen** mit eingerücket ist, hat dieses seinen guten Nutzen darinn, daß in solchem Falle der Gläubiger die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfallzeit begehren kann; im Gegentheil aber selbige einbüßet. So wird auch k) die Clausel; **bey Verpfändung meines Vermögens**, an den Orten, wo eine Conventional= oder außergerichtliche Hypothek im Gebrauche ist, in Ansehung des Mobiliar=Vermögens, nicht

ohne Nutzen einem Wechsel einverleibet. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche wird einem eigenen Wechsel 1) eine **Rubrik** vorgesetzt, ob sie wohl nicht zu dessen Wesen gehöret; daher ihr Mangel einen Wechsel nicht ungültig machet. In selbiger ist gemeiniglich folgendes zu befinden: a) die **Ausrufung Gottes**, als Laus Deo, oder à Dieu, welches von andern Instrumenten entlehnt zu seyn scheint; b) der **Ort der Ausstellung**, welches seinen Nutzen hat, sowohl bey Beurtheilung der Formalien des Wechsels, als auch dessen Betreibung, wenn solche an dem Orte des geschlossenen Wechselcontracts, oder des ausgestellten Wechsels, unternommen wird; c) die **Zeit, da der Wechsel ausgestellet worden**, theils um daraus ersehen zu können, ob der Schuldner zu solcher Zeit fähig gewesen, Wechsel auszustellen; theils um in Ausrechnung der Zinsen, wenn selbige bis zur Verfallzeit stipuliret sind, einen gewissen Zeitpunct zu haben, von welchem an solche zu rechnen; d) die **Bestimmung der Münzsorten**, immaßen der Schuldner zu der Verfallzeit solche Münze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß; und e) die **Summe des zu bezahlenden Geldes**.

(*) Diejenigen haben einen falschen Begriff von **eigenen Wechseln**, welche meynen, daß, wenn in einem Wechselbriefe das Wort Sola stünde, selbiger ein eigener Wechsel sey. Denn dieses Wort schließt nur die Vielheit der Wechsel aus, und bedeutet also lediglich, daß nur ein Wechsel über die Post ausgestellet worden: immaßen, insonderheit bey traßirten Wechseln, öfters mehrere Briefe über eine Post ausgestellet werden; siehe den 365 §.

(**) Kann der Aussteller nicht schreiben, so muß er sich zu dem Wechsel entweder gerichtlich bekennen, oder seinen Namen durch einen andern unter den Wechsel setzen lassen.

§. 364.

2) Traßirte Wechsel oder Tratten.

2) Ein **traßirter Wechsel**, sonst auch eine **Tratte**, und ein **Kaufmannswechsel** genannt, ist ein solcher Wechsel, in welchem der Ausgeber desselben einem andern an einem benemten dritten Orte, eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträgt. Die zu einem traßirten Wechsel erforderlichen Stücke sind: a) die **Rubrik** oder Oberschrift, und diese hält in sich (a) den **Ort**, wo der Wechsel ausgegeben worden, damit der Präsentant bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel mit Protest zu schicken; (b) die **Zeit**, da der Wechsel ausgestellet ist; (c) die **Summe des Geldes**, und die **Münzsorten**: b) der **Inhalt** des Wechsels, und selbiger begreift in sich (a) den **Zahlungstermin** oder die Verfallzeit; (b) die dem Traßaten ertheilte **Ordre**, die Zahlung zu leisten; (c) das Wort **Wechsel**, wobey, wenn über die Geldsumme mehr als ein Wechsel ausgestellet wird, solches durch die Wörter **Prima, Secunda, Tertia, Quarta**, rc. wenn aber nur einer ausgestellet

let wird, durch das Wort Sola, bemerket zu werden pfleget; siehe den folgenden §. (d) den Namen desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre, die Zahlung zu leisten; (e) die Bemerkung der Summe mit Buchstaben; (f) das Bekenntniß der empfangenen Valuta; und (g) den Vorschlag der Wiederbezahlung, nebst Beziehung auf näheres Aviso (siehe unten den 412 §.) c) die Unterschrift, welche (a) zur rechten Hand den Vor= und Zunamen des Traßirers aufweiset; und (b) zur linken Hand den Vor= und Zunamen des Trassatens, nebst wiederholter Bemerkung, ob es Sola oder Prima, Secunda rc. sey, ausdrücket.

§. 365.

Eintheilung der Tratten: 1) der Zahl nach, in a) mehrfache,

Die traßirten Wechsel theilet man in gedoppelter Absicht ein, und zwar 1) in Ansehung der Zahl nach welcher sie ausgestellet worden, in mehrfache und in einfache. Durch (a) mehrfache Wechsel versteht man, wenn über und nach einem geschlossenen Wechselhandel mehrere als ein Brief ausgestellet, und zu deren Acceptation und Bezahlung versendet werden: da sie denn, nach deren Anzahl, z. E. der erste, zweyte, dritte, vierte rc. oder nach dem kaufmännischen Styl, Prima, Secunda, Tertia, Quarta rc. genennet werden. Primawechsel, auch nur allein Prima genannt, heißt demnach, wenn über eine Post Geldes mehrere als ein Wechselbrief gleiches Inhalts ausgestellet worden, der erste von diesen ausgestellten Wechseln; Secundawechsel oder Secunda, der zweyte; u. s. w. Wie hingegen, wenn nur ein Brief ausgestellet wird, solcher ein (b) einfacher Wechselbrief, oder Solawechsel heißt. Denn es können die traßirten Wechselbriefe auch nur einfach oder Sola ausgestellet werden, welches denn durch das in dem Wechsel befindliche Wort Sola ausgedrückt wird: und werden traßirte Solawechsel auf Länder gegeben, die nicht allzuweit entlegen sind, und da man sich keiner Unrichtigkeit der Posten zu besorgen hat. Gemeiniglich aber werden traßirte Wechsel gleichwohl doppelt, und im Nothfalle auch mehrfach ausgestellet, und zwar hauptsächlich in gedoppelter Absicht, a) damit er, der Remittent, den Prima sofort nach dessen Einhändigung zur Acceptation an gehörigen Ort befördern; den Secunda oder Tertia aber immittelst und bis zur Verfallzeit in die Ferne verschicken, und durch, oder auf einem und dem andern Platze nach seiner Gelegenheit verhandeln und indoßiren könne; und b) damit, wenn der Primawechsel durch allerhand Zufälle nicht zu rechter Zeit an gehörigem Orte angelanget, oder auch, als ein kleines Zeddelchen, verleget und verloren, oder gar geraubet werden sollte, der Secunda= oder Tertiawechsel denen Passagiers oder Handelsleuten, um sich nicht zu verweilen, oder sonst in ihren Angelegenheiten gehindert zu werden, eben die Dienste thun möchte. Was nun die Einrichtung dieser mehrfachen Wechsel anbelanget: so müssen dieselben insgesamt von einer einzelnen und gleichlautenden Summe (weil sonst der Remittent so boshaftig seyn, und aus einer zwo verschiedene Wechselhandlungen machen könnte), auch

b) einfache,

sowohl im Dato, als dem Inhalte nach, und in der Aufschrift ganz gleich lautend seyn; ferner muß in einem jeglichen derselben allezeit bemerket werden, welcher in der Ordnung der Prima-Secunda-Tertiawechsel sey. Uebrigens ist in Ansehung der Wirkung zwischen dem einfachen und allen mehrfachen kein merklicher Unterschied, sondern sie haben sämtlich einerley bereites und schleuniges Wechselrecht und Wechsellauf. Da hingegen so bald einer oder der andere von den mehrfachen Wechseln zurecht gekommen und bezahlet worden, die übrigen dadurch von selbst erloschen und gleichsam getödtet sind. Siehe auch den 420 §.

§. 366.

2) in Absicht auf die Messen, in Meß- und Nichtmeßwechsel.

Ferner werden die traßirten Wechsel eingetheilet, 2) in Absicht auf die Messen, in Regulier- oder Meßwechsel, und in Irregulier- oder Nichtmeßwechsel. Diese Eintheilung ist doppelt zu betrachten: a) in Ansehung der Ausstellungszeit, oder der Zeit, da die Wechsel ausgegeben worden; und b) in Ansehung der Zahlungszeit, oder der Zeit, da sie zahlbar sind.

was sie sind in Ansehung der Ausstellungszeit?

In der ersten Betrachtung sind Regulier- oder Meßwechsel diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet sind; Irregulier- oder Nichtmeßwechsel aber diejenigen, welche außerhalb der Messe gefertiget sind. Der von diesem Unterschiede der Wechsel fließende Nutzen äußert sich hauptsächlich in Ansehung des Wechselcourses, immaßen auf den Messen durch öffentliche Autorität ein Cours festgesetzet wird; folglich wenn in der Messe ein Wechsel ausgestellet wird, man sich ordentlicher Weise nach dem öffentlichen Course zu richten hat: da hingegen, wenn ein Wechsel außer der Messe gemachet wird, der Cours nicht einerley, sondern bald hoch bald geringe ist.

was sie sind in Ansehung der Zahlungszeit?

In der zweyten Betrachtung sind Regulier- oder Meßwechsel diejenigen, so auf eine Messe zahlbar; Irregulier- oder Nichtmeßwechsel hingegen diejenigen, welche außer der Messe gefällig sind. Dieser Unterschied der Wechsel ist mit einem großen Nutzen verknüpfet. Denn ein anders ist bey denen auf einer Messe zahlbaren Wechseln, wegen der Absendung, Präsentation, Acceptation, und Bezahlung; ein anders aber bey denen außer den Messen vorfallenden Wechseln verordnet.

a) wo Meßwechsel ausgestellet werden? b) wenn?

Uebrigens wechselt man (a) nicht allein an auswärtigen Orten auf die Messen: sondern auch an den Orten, wo die Messen oder Märkte gehalten werden (b) entweder zwischen den Meßzeiten auf die nächstkommende Messe, oder auch in den Messen selber auf die nachfolgende Messe; selten aber in einer zweyten oder dritten folgenden Messe zu zahlen, obwohl, wenn solchergestalt negotiiret, und es im Wechsel deutlich ausgedrücket worden ist, es gleichfalls steif und fest muß gehalten werden, und der Traßirer, was auch immer für Verhinderungen vorfallen können, seinen Contract zu halten schuldig ist.

c) und wie?

Wenn man (c) bloß auf eine Messe selbigen Ortes einen Wechsel machet, so versteht man die erst kommende Messe; es ist aber gewöhnlicher,

cher, daß, wenn die Messe sich noch nicht angefangen hat, man setzet: **auf die instehende (zukünftige oder erstkommende) Messe bezahle der Herr** rc. gleich wie, wenn die Messe bereits angegangen ist, man in die Briefe zu setzen pfleget: **auf die gegenwärtige (z. E.) Ostermesse bezahle der Herr** rc.

§. 367.

Gattungen der Nichtmeßwechsel: 1) a oder nach Dato lautende.

Ob zwischen a Dato und nach Dato ein Unterschied?

Zu den Nichtmeßwechseln gehören folgende, in Ansehung der Verfallzeit unterschiedene Gattungen: 1) **a Dato lautende Wechsel**, heißen diejenigen, in welchen sich die Formeln: Dato, von Dato, a Dato, nach Dato, befinden, und die eine gewisse Zahlungszeit andeuten, z. E. von Dato über vier Wochen (oder sechs Wochen nach Dato; oder: Ein Monat Dato) beliebe der Herr zu zahlen rc. Die Handelsleute machen zwar unter den Wechselbriefen, so a Dato, und denen, so nach Dato lauten, einen großen Unterschied, also, daß bey einem Wechselbriefe, so a Dato, (das ist, von Dato) gestellet, der Tag des Datums sowohl, als der Tag der Acceptation, mit zu zählen sey; da hingegen bey denen, so nach Dato gestellet, der Tag des Datums nicht mit gerechnet würde: allein man muß allenthalben darinn auf die Verordnung der Wechselordnungen sehen; und an den Orten, wo gar nichts dießfalls verordnet, werden obige Formeln als für einerley geachtet. Wenn also ein Wechsel a Dato oder nach Dato lautet, so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungszeit gezählet (auf die Acceptationszeit hingegen kein Absehen gerichtet,) und am letzten Tage ist der Wechsel verfallen.

§. 368.

2) a Uso lautende.

2) **A Uso lautende Wechsel**, werden diejenigen genennet, welche die Formel: **a Uso**, enthalten. Es heißt aber Uso eine unter den Wechselnegotianten beliebig angenommene, und durch die Gewohnheit, oder eines jeden Ortes Obrigkeit, bestätigte Frist und Zeit, welche die traßirten Wechselbriefe an diesem oder jenem Orte, außer den Messen, gewöhnlichermaßen in Ansehung der Bezahlung zu genießen haben; oder wie lange der Inhaber eines solchen Briefes mit Eintreibung der Zahlung, oder, in deren Unterbleibung, mit der Protestation sicher und ohne seinen Schaden in Geduld stehen kann und muß. Dergleichen Wechselbriefe sind **nicht aller Orten zu einer Zeit verfallen**, (a) theils weil der Uso fast in allen Handlungsplätzen unterschieden ist, indem an einem 14 Tage, am andern 4 Wochen, rc. nachgesehen werden: (b) theils der Uso an manchen Orten von der Präsentation oder Acceptation an; an manchen Orten aber nach dem Dato des ausgestellten Wechsels gerechnet wird. **Die Gattungen des Uso** sind: einfache Uso, doppelte Uso oder italienisch *doppio Uso*, halb Uso, und anderthalb Uso. Es ist einem vorsichtigen Negocianten, er mag Traßirer, oder Remittent, oder Präsentant, oder Acceptant seyn, höchst nöthig, von dem Uso aller Handelsplätze genaue und sichere Nachricht zu haben; weswegen wir in

a) Wenn dergleichen Wechsel verfallen?

b) Gattungen des Uso.

unserer Akad. der Kaufleute in den Artikeln eines jeden Wechselplatzes den dasigen Uso mit angemerket haben.

§. 369.

3) auf Sicht oder a Vista lautende,

3) Auf Sicht, oder a Vista, oder nach Sicht (Nachsicht) lautende Wechsel, sind diejenigen, welchen die Formeln: auf Sicht, a Vista, oder nach Sicht (Nachsicht) einverleibet sind. Durch alle diese Wörter wird das Sehen eines Wechsels von Seiten dessen, auf den er gezogen worden, angedeutet, welches Sehen gleichsam zum Zeitpuncte angenommen wird, nach welchem die Zahlung eines solchen Wechsels bestimmet ist, worinnen das Wort Sicht vorkömmt. Man hat zwey Hauptgattungen von dergleichen Wechseln: a) auf Sicht oder nach Sicht, und (wie man sich auch zuweilen auszudrücken pfleget) stracks Aufsichts lautende Wechsel, das ist, die den Augenblick, da sie demjenigen, auf den sie gezogen sind, von dem Inhaber präsentiret werden, und also zu Gesichte kommen, bezahlet werden sollen; und b) auf 1, 2, 3, u.s.w. Tage, Wochen oder Monate Sicht, oder Nachsicht (nach Sicht) lautende Wechsel, das ist, die nicht eher, als nach Verlauf so vieler Tage, Wochen, oder Monate, als in den Briefen gesetzet worden sind, von der Zeit an zu rechnen, da sie dem Bezogenen präsentiret worden, und mithin zu Gesichte gekommen sind, zahlbar seyn sollen. Diese letztern Wechsel haben nun wieder zwey Untergattungen: a) kurzsichtige Tratten, so auf kurze Sicht; und b) langsichtige Tratten, so auf lange Sicht gerichtet sind. Man versteht aber durch kurze Sicht eine Zeit, so von Nachsicht bis Uso, im Fall derselbe 14 Tage; durch lange Sicht aber eine Zeit, so über Uso auf 1, 2, oder mehr Monate läuft.

a) Gattungen derselben.

b) Endzweck derselben.

Die auf Sicht lautenden Wechsel sind insonderheit in Absicht auf die reisenden Personen eingeführet worden, damit diese nicht lange aufgehalten werden, wenn sie einen Wechselbrief mit sich bringen; und haben also keinen andern Endzweck, als, daß die Zahlung ohne Zeitverlust geschehen soll.

c) ob sie für den Traßirer rathsam?

Ob nun wohl nach den mehresten Wechselordnungen verordnet, daß der Remittent die Absendung dergleichen Wechsel, so bald es möglich ist, bewerkstelligen solle; so sind doch andere Wechselordnungen, die dem Remittenten seine Freyheit lassen. Daher, und weil dem Traßirer gar merklich daran gelegen, je eher je lieber zu wissen, ob sein Wechsel honoriret worden; so ist es überhaupt besser, auf Dato, als auf Sicht zu traßiren.

§. 370.

Einzelne Gattungen von Wechseln.

1) Retourwechsel.

Außer diesen bisher angeführten Eintheilungen der Wechsel überhaupt, sind noch folgende einzelne Gattungen von Wechseln zu merken: 1) Retourwechsel, so eine Gattung eigener Wechsel sind. Es ist aber der Retourwechsel oder Wechsel *à Retour*, ein solcher, welchen der Remittent dem Traßirer anstatt der Valuta einhändiget. Dergleichen Wechsel müssen ohne besondere Präsentation und Acceptation, eben wie die eigenen, da zwischen

schen beyden kein Unterschied ist; wenn sie von dem Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit oder auch nach derselben präsentiret worden, alsofort, oder doch längstens vier und zwanzig Stunden darnach, bey Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden.

§. 371.

2) Rückwechsel, so eine Gattung der traßirten Wechsel sind. Man versteht aber durch den Rückwechsel, auch Gegenwechsel, Herwechsel, oder Ricorswechsel genannt, einen solchen Wechsel, welchen der Inhaber eines traßirten Wechsels, weil er diesen nicht acceptirt oder nicht bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, wieder an seinen Mann zieht, indem er, da er des Geldes benöthiget ist, an dem Orte, wo die Zahlung des traßirten Wechsels hätte geschehen sollen, Geld aufnimmt. Die in solchem Rückwechsel befindliche Geldsumme hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, der Protestkosten, des Briefporto, der Sensarie, der Provision, und des Agio oder Wechselcourses.

2) Rückwechsel.

§. 372.

Mit den Wechselbriefen haben einerley Privilegien und rechtliche Vorzüge in Ansehung der Wiederbezahlung, ob sie gleich an und für sich keine Wechselbriefe sind, die Creditsbriefe, oder sogenannten offenen Wechsel, worunter man einen solchen Brief versteht, welchen ein Wechsler oder Kaufmann einem Reisenden, der an dem Orte, wohin er reiset, Geld nöthig hat, an seinen Correspondenten daselbst mitgiebt, und diesen darinnen ersuchet, dem Briefsüberbringer so viel Geld zu erlegen, als selbiger nöthig habe oder verlange. Dergleichen Briefe sind in Absicht auf Reisende eingeführet worden, weil selbigen nicht allemal anzurathen steht, baares Geld mit sich zu führen, und sie auch oftmals nicht wissen können, wie viel sie zu ihrer Nothdurft an diesem oder jenem Orte nöthig haben werden. Sie sind aber für diejenigen, welche sie ausstellen, sehr gefährlich, und zwar aus einer gedoppelten Ursache: 1) weil der Ueberbringer, dafern er ein unverständiger Mensch ist, oder ein unordentliches Leben führet, größere Geldsummen aufnehmen und durchbringen kann, als sein und des Briefstellers Vermögen verstattet; und 2) weil eben dieser entweder den Brief verlieren, oder in die Hände der Räuber fallen, und um Leben und Brief kommen kann, da denn die, welche den Brief gefunden oder genommen haben, solchen misbrauchen können. Da nun die Creditsbriefe, wie oben gedacht, gleiche Wirkung mit den Wechselbriefen wegen der Wiederbezahlung der vermittelst solcher von dem Ueberbringer erhobenen Gelder haben; so hat ein Aussteller derselben folgende Vorsichts- und Maaßregeln dabey zu nehmen: a) Er muß die Person vorher, ehe er ihr den Brief giebt, aufs genaueste nach allen Umständen, kennen, damit er wisse, ob und in wie weit er ihr einen solchen Brief anvertrauen könne? b) Er muß seinen Correspondenten durch einen Advisbrief von derselben Person Abreise Nachricht geben,

3) Creditsbriefe, oder offene Wechsel.

a) ihr Endzweck,

b) Gefährlichkeit für die Aussteller,

c) Wirkung

d) Maaßregeln dabey.

ben, und sie darinne zugleich nach ihrer Leibesgestalt auf das genaueste beschreiben; hiernächst auch, zu noch mehrerer Sicherheit, ein gewisses zwischen ihm und dem Briefsüberbringer abgeredetes Wort, welches dieser zu sagen hat, melden: um hierdurch den obgedachten Unglücksfällen entgegen zu gehen. 3) Er thut allemal besser, wenn er in dem Advisbriefe dem Correspondenten zu wissen thut, daß, obwohl in dem Creditsbriefe keine gewisse Summe bestimmet sey, welches man dem Ueberbringer zu Ehren gethan habe; er ihn hiermit ersuche, nicht mehr als etwan so und so viel zahlen zu lassen, und dieses sey seine Ordre.

§. 373.

Wechselschuldner,

Derjenige, von welchem über eine gewisse Summe ein Wechselbrief an einen andern ausgestellet, und zu bezahlen ist, wird in Ansehung der (1) eigenen Wechsel, der **Wechselschuldner**, oder **Wechseldebitor**, genennet: hingegen bey (2) traßirten Wechseln heißt insbesondere der Acceptant also; siehe den 400 §. Und derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein Wechselbrief ausgestellet, und zu bezahlen ist, führet, in Ansehung der (1) eigenen Wechsel, den Namen des **Wechselgläubigers**, oder **Wechselcreditors**: hingegen bey (2) traßirten Wechseln kömmt dieser Name insbesondere dem Remittenten oder Präsentanten und Briefsinhaber zu; siehe den 397 und 399 §.

Wechselgläubiger,

§. 374.

Wechselfähige Personen,

Es sind aber nicht alle Personen **wechselfähig**, das ist, daß sie sich in ein Wechselgeschäffte mit Bestande Rechtens einlassen können. Man hat dießfalls folgende Regeln zu merken:

1) überhaupt.

1) Wer aus traßirten Wechseln gehalten ist, kann ordentlicher Weise auch eigene Wechselbriefe von sich stellen; und umgekehrt: wer fähig ist, eigene Wechselbriefe von sich zu geben, kann ordentlicher Weise auch Wechsel traßiren, und traßirte acceptiren.

2) eigener Wechsel,

2) Diejenigen, so im Handel und Wandel begriffen sind, können ohne Unterschied des Standes, Geschlechts, und der Jahre eigene Wechselbriefe von sich geben; wer aber kein Kaufmann ist, kann nicht allezeit eigene Wechselbriefe gültiger Weise ausstellen, sondern es nehmen gemeiniglich die Wechselgesetze einige Personen davon aus.

3) traßirter Wechsel.

3) Wer Handel und Wandel treibt, kann ordentlicher Weise Wechsel traßiren und acceptiren, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts und Jahre; wer aber nicht wirklich Handel und Wandel treibt, kann nicht anderer Gestalt Wechsel traßiren und acceptiren, als wenn er sonst fähig ist, eigene Wechselbriefe auszugeben. Die Ausnahmen und Einschränkungen dieser drey Regeln findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter dem Worte: Wechselbrief.

§. 375.

Valuta,

Der Werth, so für einen Wechselbrief, oder welches einerley, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefes vergnüget worden, heißt die **Valuta**. In Absicht aber besonders auf die traßirten

sirten Wechselbriefe wird Valuta diejenige Genugthuung (Satisfaction) genennet, so der Ausgeber entweder von dem Remittenten selbsten, oder von dem Inhaber, oder auch von einem Dritten, bekommen. Uebrigens mag der Werth bey eigenen Wechseln, und die Genugthuung bey traßirten Wechseln in baarem Gelde, oder in Waaren, oder auch in andern Wechseln rc. bestehen: so wird solches alles unter dem Worte Valuta begriffen. Weil nun die Valuta auf so mancherley Art, nämlich mit baarem Gelde, mit Waaren, mit andern Wechseln rc. vergütet werden kann; so hat man auch daher mancherley Formeln, solche Vergütung in den Wechseln auszudrücken. Von den Kaufleuten insonderheit wird die Valuta den Wechselbriefen auf folgende Arten einverleibet: 1) Valuta empfangen, oder: Valuta von demselben; 2) Valuta contento; 3) um den Werth bin vergnüget: welche drey oder vier Formeln allgemein sind, und gebrauchet werden können, die Valuta mag baar, oder in Waaren, oder sonst seyn vergütet worden; 4) Valuta baar empfangen, welcher Formel man sich bedienet, wenn der Wechsel gegen contante Zahlung geschlossen wird; 5) um den Werth verstanden, welche Formel bey traßirten Wechseln in dem Falle Statt hat, wenn der Traßirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlet werden soll: wobey zu merken, daß nach der augspurger Wechselordnung in diesem Falle der Ausdruck: den Werth gewechselt, dem Wechsel einverleibet werden soll; 6) den Werth gewechselt, welche Formel an die Reihe kömmt, wenn der Traßirer für seinen verhandelten Wechselbrief wieder von dem Remittenten einen eigenen, oder einen Wechselbrief auf andere Plätze, annimmt; 7) den Werth in Waaren empfangen, wenn die Valuta durch Waaren vergnüget ist; 8) den Werth in Rechnung, wenn der Traßirer dem Remittenten schuldig ist, und durch seinen eigenen Wechsel ihm dafür Remessen thut; 9) den Werth in mir selbst, wofern der Trassate des Traßirers Schuldners ist, und diesem Ordre giebt, auf ihn zu trassiren: der Präsentant hingegen mit dem Gelde die Ordre des Trassirers vollziehen soll; 10) den Werth oder Valuta von N. so gebräuchlich ist, wenn ein Commißionär das für seinen Principal erhobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, indem der Commißionär, weil er nicht für das del Credere steht, den Wechsel nicht auf sich oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen läßt; jedoch zu Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel ausgedrücket werde, wie er die Valuta dem Traßirer eingehändiget habe; 11) Valuta in Banco, so nur an den Orten gebrauchet wird, wo man öffentliche Girobanken hat, und die Valuta durch Ab- und Zuschreiben in Banco vergnüget wird; und 12) Valuta per Riscontro, welche Formel nur an Meßplätzen und in solchen Handelsstadten Statt findet, wo das Riscontriren eingeführet ist.

1) worinn sie bestehe?

2) Formeln derselben.

§. 376.

Wenn eine gewisse Person den Wechselbrief zugleich mit unterschreibt, und durch solche Unterschrift sich verpflichtet, daß, im Falle

Aval.

Falle der Wechselbrief von dem, auf welchen er gezogen ist, zu rechter Zeit nicht bezahlt werden sollte, sie sodann die darinne enthaltene Summe bezahlen wolle: so wird solche Unterschrift der Aval genennet; daher einen **Wechselbrief** oder ein **Wechselbillet avalliren**, eben so viel ist, als seinen Aval auf einen Wechselbrief oder ein Wechselbillet setzen, oder ihn unterschreiben. Es ist demnach der Aval nichts anders, als eine Art der Bürgschaft oder Caution. Man nennet die Aussteller dergleichen Cautionen insgemein **Geber des Avals**. Diese Geber des Avals werden nach klaren Handels- und Wechselrechten mit den Principalwechselschuldnern, in Ansehung der rechtlichen Wirkung, ganz gleich gehalten.

§. 377.

Wechselzahlung: 1) Verfallzeit der Wechsel.

Was nun aber die **Wechselzahlung**, oder die Bezahlung der Wechselbriefe, anbetrifft; so hat man dabey auf verschiedene Stücke zu sehen, und zwar zuvörderst auf die **Verfallzeit** der Wechsel. Die (1) **eigenen Wechsel** sind, dafern in selbigen von keiner Zahlung etwas gedacht ist, den gemeinen Rechten nach alsbald für verfallen zu achten, wenn nämlich in den Wechselgesetzen eines Ortes keine Verordnung dießfalls vorhanden ist. Von der Verfallzeit der (2) **traßirten Wechsel** werden wir unten §. 417 reden.

§. 378.

2) Arten der Wechselzahlung.

Das zweyte, worauf bey Bezahlung der Wechsel zu sehen ist, besteht in der **Art und Weise**, wie die **Wechselzahlung** geschieht. Solche ist insonderheit dreyerley. Sie geschieht nämlich entweder (1) **mit baarem Gelde**, in welchem Falle der Wechselschuldner an vielen Orten berechtiget ist, zu erwarten, daß der Gläubiger zur Verfallzeit das Geld bey ihm abhole (*); doch sind an manchen Orten die Juden nicht mit darunter zu verstehen, welche, wenn sie an einen Christen Geld auf Wechsel zu zahlen haben, solches diesem ins Haus bringen müssen; oder (2) **durch Aßigniren**, indem der Acceptant zu der Verfallzeit den Präsentanten an einen gewissen Ort anweiset, die Zahlung daselbst zu heben (§. 112.): wiewohl nach unterschiedenen Wechselordnungen dem Präsentanten keine Aßignation aufgenöthiget werden kann; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: **Aßignation**; oder (3) **durch Girirung oder mündliches Scontriren** (§. 113.), immaßen die Wechselzahlung unter Kaufleuten in Messen, und zwar wenn es die Zahlwoche ist, am wenigsten mit baarem Gelde, sondern mehrentheils durch Girirung, oder mündliches Scontriren geschieht, zur großen Bequemlichkeit der daselbst sich vorfindenden Handelsleute und Cambisten (§. 113.).

(*) Die Ursachen solcher von den gemeinen Rechten abgehenden Verordnung findet man in unserer **Akad. der Kaufl.** im Artikel: **Präsentant**.

§. 379.

3) Münzsorten.

Das dritte, worauf man bey der Zahlung zu sehen hat, sind die **Münzsorten**, worinnen die Zahlung zu leisten ist. Hier ist

ist ein Unterschied zu machen, ob in dem Wechsel eine gewisse Sorte benennet ist, oder nicht. In dem Falle, wenn in dem Wechselbriefe (1) eine gewisse Sorte benennet ist, muß man die Zahlung in eben der Münze thun: und trägt sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in dem Wechsel benienten Münze zu: so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach solcher die geänderte Münze zu reguliren. Wird aber ein Wechsel anderswo ausgeklaget, als er ausgestellet; und an dem Orte der Ausklage ist die im Wechsel enthaltene Münze auf einen gewissen Preis herunter gesetzet: so ist der Gläubiger selbige an solchem Orte nicht höher, als in dem herunter gesetzten Werthe anzunehmen schuldig. In dem zweyten Falle, wenn in dem Wechselbriefe (2) keine gewisse Münzsorte benennet ist: so stimmen die Wechselordnungen darinnen dießfalls nicht mit einander überein; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: **Wechselzahlung.**

§. 380.

Verjährung eines Wechsels.

Der Verlauf derjenigen Zeit, in welcher wider den Wechselgläubiger, auf nicht erfolgte Bezahlung, nach Wechselrechte verfahren werden kann; heißt die **Verjährung** eines Wechsels. Diese Zeit ist in den Wechselordnungen nicht auf gleiche Art bestimmt, sondern bald länger, bald kürzer, angesetzet. Was man überhaupt von der Verjährung sagen kann, besteht in folgenden Sätzen: 1) die in den Wechselordnungen gesetzte Zeit, binnen welcher die Wechsel verjähren, muß von der Verfallzeit des Wechsels (die churpfälzische Wechselordnung ausgenommen, welche die Zeit der geschehenen Protestation setzet, inmaßen nach solcher auch die eigenen Wechsel protestiret werden müssen,) und, wenn ein Wechsel prolongiret worden, (siehe den folgenden §.,) von der abgelaufenen Prolongationszeit an gerechnet werden. 2) Traßirten Wechseln ist, zum Besten der Commercien, in vielen Wechselordnungen eine sehr kurze Frist zur Verjährung, insgemein vier Wochen; den eigenen aber eine weit längere Zeit eingeräumet; und verjähren diese nach den meisten Wechselordnungen binnen Jahr und Tag. 3) Ist ein Wechselschuldner, oder Wechselgläubiger binnen der Verjährungszeit verstorben, oder es hat eine milde Sache (pia caussa) auf eigene Wechsel etwas zu fordern, so wird solche Frist insgemein verdoppelt. 4) Wenn in der Wechselordnung eines Landes, oder einer Stadt von der Verjährung eines Wechsels nichts verordnet ist, verjähren die Wechsel, es mögen eigene, oder traßirte seyn, nach den gemeinen kaiserlichen Rechten in 30 Jahren, oder nach den sächsischen Rechten in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. 5) Die Verjährungszeit wird durch eine Anstellung der Klage in ihrem Laufe unterbrochen. 6) Nach Ablauf der zur Verjährung gesetzten Zeit haben die Wechselbriefe, vermöge der meisten Wechselordnungen, die Kraft als andere Schuldbekenntnisse. 7) In welcher Zeit der eigene Wechselbrief der Ausgeber verjähret, binnen solcher Zeit erlöschet auch die Regreßnehmung wider den Indossanten. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: **Wechselbrief.**

§. 381.

§. 381.

Prolongirung eines eigenen Wechsels.

Nicht selten wird die in einem eigenen Wechselbriefe bestimmte Zeit, wenn sie zu Ende läuft, oder schon zu Ende gelaufen ist, unter den Wechsel weiter hinaus gesetzet. Diese Verschiebung der Zahlung des Wechsels auf eine andere Frist, wird die **Prolongirung**, oder **Prolongation** eines Wechsels genennet.

1) wie solches geschehe?

Soll ein Wechsel prolongiret werden: so muß solches mit Einwilligung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners geschehen. Am sichersten wird eine Prolongation unternommen, wenn selbige der Wechselschuldner und der Wechselgläubiger unterschreiben. Hat aber der Wechselschuldner sie allein unterzeichnet, so wird des Wechselgläubigers Einwilligung dazu vermuthet, weil sonst der Schuldner keine Gelegenheit gehabt, auf den Wechsel die Prolongation zu setzen, als welchen Wechsel der Gläubiger in Händen hat. Im Gegentheile, wenn der Wechselgläubiger die Prolongation allein unterschrieben hat: so ist noch nicht aller Zweifel gehoben, ob auch dabey des Wechselschuldners Einwilligung vermuthet werde. Denn ein Wechselgläubiger kann, wenn er den Wechsel hat verjähren lassen, sich dieser List dagegen bedienen, daß er sodann unter den Wechsel die Prolongation schreibet.

2) ihre Kraft.

Denn ein prolongirter Wechsel ist, so lange die Prolongation läuft, für verfallen nicht zu achten. Haben ihrer etliche zugleich einen Wechsel ausgestellet: so ist es genug, wenn einer die Prolongation unterschreibt, wodurch die Obligation der andern gleichfalls erneuert wird, daß sie sich auf die Verjährung nicht beziehen können.

§. 382.

Uebertragung der Wechsel, vermittelst des 1) Indoßirens.

Oftmals wird ein Wechsel von dem Inhaber an einen andern abgetreten. Eine solche Abtretung wird die **Uebertragung**, oder **Transportirung** der Wechsel genennet, und geschieht auf dreyerley Art; oder hat vielmehr, nach Verschiedenheit der Umstände, drey verschiedene Namen. Auf die erste Art geschieht es, wenn derjenige, dem ein Wechsel zu gute gestellet ist, solchen an einen andern überträgt, oder von einem andern bezahlen läßt, und zu dem Ende die Ueberweisung auf den Rücken des Wechsels setzet; und dieses heißt **Indoßiren**. Daher wird die kurze Schrift, wodurch die Macht und Gewalt, den Wechsel beyzutreiben, auf einen andern gebracht wird, das **Indossament** genennet: gleichwie derjenige, welcher einen Wechsel an jemanden indoßiret, der **Indossant**; und derjenige, an den ein Wechsel indoßiret worden, der **Indossat** heißt. Endlich der Wechsel selbst, welcher indoßiret worden, bekömmt den Namen eines **indoßirten Wechsels**.

a) Arten des Indoßirens

Das Indoßiren geschieht gemeiniglich auf zweyerley Art: 1) auf Art und Weise eines **Mandats**, mit folgenden Formalien: „Inhalt dieses zahle der Herr für „mich an N. N. es soll mir validiren„; oder: „es soll mir „gute

„gute Zahlung seyn„. Solchergestalt wird der Indossat nur ein bloßer Gevollmächtigter des Indossaments, und kann ohne speciale Vollmacht von ihm, den Wechsel nicht wieder indoßiren, sondern muß die Gelder selbst einziehen. Weiter geschieht das Indoßiren 2) durch eine förmliche Ceßion mit solchen Worten: „Inhalt dieses zahle der Herr für mich an N. „N. oder Ordre, es soll validiren„; oder: „Valuta von ihm „erhalten„. Und steckt der Nachdrucke der Ceßion hauptsächlich in den Beysatzworten: **oder Ordre**; nicht aber in den Worten: **es soll validiren**, oder: **Valuta von ihm erhalten.** Durch diese zweyte Art des Indoßirens wird der Indossat Eigenthumsherr von dem Wechsel, daß er entweder die Gelder für sich selber einheben, oder den Brief an einen andern indoßiren und verhandeln kann. Doch verwerfen einige diese zwo Arten, und meynen, es sey ein jegliches Indossament für eine Ceßion zu halten. Hiernächst giebt es zweyerley Hauptgattungen der Indossamente: 1) ein **ausgefülltes Indossament**, das ist, in welchem der Indossat, mit Zusetzung des Ortes und der Zeit des Indossaments, benennet ist, und der Trassat an diesen oder seine Ordre zu zahlen angewiesen wird; und 2) ein **Indossament in Bianco**, oder **Blanco**. wenn nämlich nur der bloße Name des Indossantens auf des Wechsels Rücken gesetzet, und über solchem Namen nur so viel Raum gelassen worden, daß der Indossat hernach das Indossament ausfüllen konn. Außer diesen beyden Hauptgattungen giebt es noch eine dritte Gattung, ein **doppeltes Indossament** genannt: es geschieht nämlich zuweilen, daß man einen Wechsel, (welcher auf einen andern Platz lautet,) von einer starken Summe nicht an einen allein vernegotiiren kann; daher indoßiret man, um die Provision zu ersparen, eine gewisse Summe an die Ordre des einen, den Rest aber an die Ordre des andern zahlbar. Allein dergleichen Indossamente sind nicht rathsam. Zu einem richtigen Indossamente werden nach den meisten Wechselordnungen erfordert: a) die **Ausfüllung**, immaßen ein Indossant in Bianco, wo nämlich nur des Gläubigers Name zu lesen, verbothen ist. Jedoch ist nirgends anbefohlen, daß der Indossant mit eigener Hand das ganze Indossament ausdrücke, und mithin kann der Indossat das Indossament in Bianco ausfüllen; b) **der Name des Indossatens**; c) **der Ort** und die **Zeit**, oder der **Tag** des **Monats** nebst der **Jahrzahl**; und d) der **Tauf- und Zuname des Indossantens**. Hingegen besteht ein **mangelhaftes Indossament** unter andern darinn: a) wenn, jedoch nur nach einigen Wechselordnungen, das Wort **Ordre**, oder **Commiß** ausgelassen, und der Wechsel doch weiter indoßiret worden; b) wenn jemand darauf indoßiret, dessen in dem Wechsel, oder in dem vorhergehenden Indossamente nicht gedacht worden; c) wenn der in dem vorhergehenden Indossamente gemeldete Name mit demjenigen, der das folgende Indossament unterschrieben, ganz oder zum Theil nicht gleich ist; d) wenn das einem Indossanten beygesetztes Datum mit der Entlegenheit der Oerter, von und nach welchen der Wechsel gesandt worden,

b) Gattungen der Indossamente.

c) nöthige Stücke desselben.

d) Mängel eines Indossaments.

worden, nicht überein kömmt, und also antidatiret ist. Wer den Fehler begangen, ist schuldig dafür zu antworten. Die Wirkungen eines richtigen Indossaments sind: a) daß wider den Indossaten, als einen dritten Mann des Wechsels, alle diejenigen Schutzwehren (Exceptiones), welche sonst dem Indossanten mit Bestand könnten entgegen gesetzet werden, keine Statt finden, sondern der Wechsel muß ohne Ausflucht bezahlet werden; b) daß, wenn der Indossat von dem Aussteller des Wechsels seine Befriedigung nicht erlanget, er den Regreß wider den Indossat gebührend habe protestiren lassen. Es fällt aber der Regreß hinweg: (a) wenn solche Protestation nicht geschehen, es müßte denn der Indossant den Protest verhindert haben, oder in dem Indossamente des Rechts in Ansehung des zu levirenden Protestes sich begeben haben; und (b) wenn das Indossament unter der Bedingung, für die Gewähr nicht gehalten zu seyn, geschehen. Ist ein Wechsel mehrmal indoßirt, so ist in Ansehung der Indossanten diese Ordnung in Acht zu nehmen, daß der letztere Indossant, welcher den Wechsel auf den Inhaber gebracht, zuerst zu belangen ist, und wenn der nicht zahlet, der folgende, u. s. w. Doch steht nach einigen Wechselordnungen, dem Inhaber frey, einen Indossanten zu belangen, welchen er will.

e) Wirkung.

f) Ordnung der Indossanten.

§. 383.

2) Girirens.

Auf die zweyte Art geschieht das Uebertragen eines Wechsels durch das Giriren, welches aber nichts anders heißt, als einen und eben denselben Wechsel mehr als einmal indoßiren: daher heißt das Indossament eines solchen Wechsels der Giro; gleichwie ein solcher Wechselbrief selbst, nämlich der mehr als einmal von einem Inhaber auf den andern indoßiret, und durch viele Hände gegangen ist, ein girirter Wechselbrief; der aber, welcher einen girirten Wechsel an den andern indoßiret hat, der Girant; und derjenige, an welchen die Indossamente bey girirten Wechseln gerichtet sind, der Girat. In Wechselordnungen ist der Unterschied zwischen Indoßiren und Giriren nicht gegründet, ja manche gebrauchen beyde Wörter für einerley. Daher alles das, was wir vom Indoßiren gesaget haben (§. 382.) auch vom Giriren gilt. Nur unter Kaufleuten wird ein Unterschied gemacht, um zu verstehen zu geben, ob ein Wechsel ein- oder mehrmal indoßiret sey.

§. 384.

3) Cedirens.

Auf die dritte, oder vielmehr zweyte Art, weil das Giriren nichts anders, als ein wiederholtes Indoßiren ist, (§. 383.) geschieht das Uebertragen eines Wechsels vermittelst einer absonderlichen Ceßion. Denn obwohl ordentlicher Weise Wechselbriefe vermittelst eines Indossaments an andere pflegen überlassen zu werden (§. 382): so kann solches doch auch aus erheblichen Ursachen vermittelst einer absonderlichen Ceßion geschehen. Ist nun dieses, so muß nicht allein in solcher Ceßion der Wechselbrief, welcher cediret wird, deutlich und insonderheit, nicht aber

etwan

etwan nur überhaupt die Summme einer Schuldpost, ausgedrücket seyn; sondern es muß auch der Cessionarius zur Verfallzeit den Wechselbrief nebst der Cession zugleich selbst in den Händen haben und produciren: widrigen Falls kann derselbe für keinen Inhaber des Wechselbriefes paßiren, sondern es würde ihm vielmehr derjenige, welcher solchen Wechsel selbst in den Händen hat, und sich darzu, vermittelst eines richtigen Indossaments legitimiret, vorzuziehen seyn.

§. 385.

Wirkung der Wechsel.

Es haben aber die Wechselbriefe das vorzügliche Recht, vor allen andern Schuldverschreibungen, daß, wenn der Aussteller die Zahlung zur gehörigen Zeit nicht leistet, die Arretirung seiner Person, oder die Execution in sein Vermögen, auf die von dem Briefsinhaber geschehene Vorzeigung des Wechsels, sofort und ohne alle processualische Weitläuftigkeit erfolget. Nach einigen Wechselordnungen wird der Wechselschuldner zur Caution angehalten, und, wenn er die nicht leisten kann, alsdann erst mit der Haft beleget.

§. 386.

Wechselrecht.

Dieses Recht, was die Wechselbriefe haben, wird das **Wechselrecht** (*) genennet; daher die Redensart kömmt: **Nach Wechselrechte.**

(*) **Wechselrecht** ist ein Wort von vielerley Bedeutung. Denn es zeiget an: 1) die besondere obrigkeitliche Verordnung des Verfahrens in Wechselsachen an einem Orte, daher man solches Wort in dieser Bedung nicht anders, als mit dem Beysatze eines Orts, z. E. das leipziger Wechselrecht, gebraucht; wiewohl man sich anstatt des Worts: **Wechselrecht**, alsdann gewöhnlicher des Worts **Wechselordnung** bedienet; siehe den 389 §. 2) Die Vorschrift, Regel, und Richtschnur des Verfahrens in Wechselsachen überhaupt, ohne Absicht auf einen Ort insbesondere; da es denn als ein besonderer Theil des Handlungsrechts angesehen werden kann (§. 14. der **Einleit. Kaufmannsw.**): 3) die besondern Gerichte, so in Handelsstädten verordnet zu seyn pflegen, Wechselklagen zu entscheiden; und insgemein die **Handelsgerichte**, oder auch wohl besondere Wechselgerichte sind; siehe den 563 §. 4) die besondere Weise des Verfahrens in Wechselsachen vor Gerichte, und welche eigentlich der **Wechselproceß** heißt; siehe den 388 §. und endlich 5) in einem vorzüglichen Verstande das Recht, die Kraft und Wirkung, so die Wechselbriefe haben, welche letzte Bedeutung auch in der Folge dieses Capitels statt hat.

§. 387.

Wechselexecution.

Und die Vollstreckung der Hülfe nach Wechselrechte wird mit dem Namen der **Wechselexecution** beleget.

§. 388.

§. 388.

Wechselproceß, wobey zu sehen:

Die Art und Weise aber, wie besonders vor den Gerichten, bey entstehendem Streite über einen ausgestellten und nicht richtig gemachten, oder nicht bezahlen Wechselbrief, gehandelt und verfahren wird; heißt der **Wechselproceß**, oder das **Wechselverfahren**. Wenn ein Wechselproceß angestellet werden soll: so muß man 1) den Gerichtsstand (Forum) wissen, das ist, das Gerichte, wo der Wechselschuldner belanget werden kann. Solches ist (a) überhaupt an dem Orte des beständigen Aufenthalts des Wechselschuldners, wofern nicht mit seinem Amte und Character ein befreyeter Gerichtsstand (Forum privilegiatum) verknüpfet ist; b) insbesondere aber, wo der Wechsel ausgestellet, oder wo die Zahlung zu leisten versprochen worden. Zu einem solchen besondern Gerichtsstande, vor welchem gewisse Schuldner Recht leiden müssen, gehören auch die an manchen Orten niedergesetzten Handelsgerichte, imgleichen die zu Leipzig zur Messenszeit expedirende Wechselcommission. Ist der Gerichtsstand in Gewißheit gesetzet: so steht dem Gläubiger frey 2) auf dreyerley **Weise zu verfahren**: denn er kann (a) eine schriftliche **Klage** übergeben, welche sodann die **Wechselklage** heißt, und worinnen er anführet, daß ihm Beklagter aus einem Wechselbriefe, dessen Copie der Klage beyzufügen ist, so und so viel zu bezahlen schuldig, die Recognition fordert, und nach deren Erfolg Beklagten zur Bezahlung des Capitals, der Interessen und Unkosten nach Wechselrecht anzuhalten bittet. Ist die Klage wider den Aussteller eines traßirten Wechsels gerichtet: so ist nöthig, darinnen mit anzuführen und zu erweisen, daß man seiner Schuldigkeit in allem ein Genüge geleistet; sonst geht die Klage angebrachtermaßen verloren. Diese Art des Processes, nämlich vermittelst der schriftlichen Klage, wird gebrauchet, wenn man sofort um des Wechselschuldners Arrestirung anzusuchen Bedenken trägt, und man gleichwohl solchem zu verstehen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden solle. Trägt der Gläubiger aber dabey kein Bedenken: so läßt er (b) den Schuldner, wenn sein Stand solches verstattet, mündlich vorladen, und setzet bey des Schuldners Außenbleiben die Citation nach der Gerichtsobservanz so lange fort, bis der Schuldner geholet wird. Erscheint dieser, so bringt der Gläubiger im Gerichte die Klage mündlich an, produciret den Originalwechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Schuldner nach Wechselrechte zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten. Dieser Art bedienet man sich, wenn man eines Theils nicht sogleich zufahren, anderntheils die Unkosten die Arrestirung noch ersparen will. Machet man sich aber auch daraus nichts: so (c) produciret man im Gerichte den Originalwechsel, und bittet, nach geschehener Recognition dessen, dem Schuldner die **Wache** setzen zu lassen, und solche nicht eher wegzunehmen, bis dieser Capital, Interesse und Unkosten bezahlet. Erbiethet sich der Wechselschuldner, es sey auf diese oder jene Art wider ihn verfahren

1) auf den Gerichtsstand,

2) auf die Weise zu verfahren.
a) schriftliche Klage,

b) mündliche Vorladung.

c) Setzung der Wache.

fahren worden, zur **eidlichen Diffeßion des Wechsels**: so ist er so lange darzu zu lassen, bis der Gläubiger nicht eine bereits gerichtlich geschehene Recognition darthut; wenn er aber durch Zeugen beweisen will, daß der Schuldner den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören. Nach geschehener Arrestirung ist der Gläubiger schuldig, wofern der Arrestant sich nicht selber beköstiget, von Zeit zu Zeit die **zur Unterhaltung und zur Wache nöthigen Kosten vorzuschießen**. Von dem Vorschusse der Wachkosten wird der Wechselgläubiger jedoch befreyet, wenn er erhält, daß der Schuldner in engen Arrest, das ist, an einen Ort gebracht wird, wo er eingeschlossen ist, und daher der Wächter Aufsicht nicht nöthig hat. Vielmals begehret der Schuldner, wenn er das Geld geschaffet, unter dem Anführen, daß er diese oder jene Rechtswehr in der Reconvention auszuführen habe, die **Deposition des Geldes**, worüber denn der Richter erkennet, ob solche anzunehmen, oder abzuschlagen sey. Ist sie angenommen worden, wird der Schuldner seines Arrests erlassen; dem Gläubiger aber anderer Gestalt nicht verabfolget, als er habe denn Caution wegen der Wiederbezahlung, im Falle er verlieren sollte, bestellet.

eidliche Diffeßion.

Vorschuß der Kost- u. Wachkosten

Deposition des Geldes.

§. 389.

Die obrigkeitliche Verordnung in einem Lande, welche enthält, was ein jeder, der mit Schließung, oder Verhandlung, auch Eincaßirung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, zu thun hat, nothwendig beobachten muß; heißt eine **Wechselordnung**, auch **Wechselrecht**. (§. 386 in der Anmerkung). Man findet dergleichen in den vornehmsten Handels- und Wechselplätzen abgefaßt, und zum Drucke befördert, welche, ob sie wohl in den mehresten Stücken ziemlich mit einander überein kommen, doch auch in vielen Puncten von einander abgehen. Daher sich denn ein jeder, der mit Wechselbriefen zu thun hat, um den Inhalt der Wechselordnung desjenigen Orts, an dem er wohnet, oder wohin er wechselt, nothwendig zu bekümmern hat. Damit nun ein solcher wisse, welche Länder und Städte besondere Wechselordnung haben, so wollen wir das Verzeichniß der sämtlichen Wechselordnungen in alphabetischer Ordnung hier mittheilen: altenburgische, amsterdamer, antwerper, augspurger, besanzoner, bologner, botzner, brandenburgculmbachische, brandenburgische, braunschweigische, bremische, breßlauische, cölnische, dänische, danziger, erfurter, frankfurter, französische, gothaische, St. galler, hamburger, koppenhagner, lausitzer, leipziger, lioner, lübeckische, märkische, magdeburgische, naumburgische, norwegische, novische, nürnbergische, österreichische, pariser, pfälzische, preußische, reußplauische, des heil. römis. Reichs, rotterdamer, rußische, schlesische, schwedische, stetinische, venetianische, weimarische, und wiener. Sie sind insgesamt einzeln gedruckt, doch hat man sie auch in gewissen Sammlungen beysammen. Die neueste und vollständigste Sammlung

Wechselordnung.

der Wechselordnungen ist D. Siegels Corpus juris cambialis, Leipzig 1742. in Folio, 2 Theile, nebst Uhls 2 Fortsetzungen des Siegelischen Corporis juris cambialis, Leipzig 1758 und 1764 in Fol. Siehe auch in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: **Wechselordnung.**

§. 390.

Wechselgebrauch.

Alles dasjenige, was sowohl bey Schließung, Ausgebung und Annehmung, als Eintreibung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, nicht nur nach Maaßgebung der hin und wieder eingeführten Wechselordnungen Rechtens, sondern auch in Wechselsachen sonst üblich ist; wird der **Wechselgebrauch**, der **Wechselstyl**, oder die **Wechselusanz** genennet (§. 14. der Einleit. zur Kaufm.)

§. 391.

II. Wechselhandel, dessen Ursprung.

II. Die Art und Weise, wie mit Wechselbriefen gehandelt werde, (§. 361), oder die **Handlung mit Wechselbriefen, betreffend:** so ist ihr **Ursprung** theils darinn, daß nicht alle Geldsorten an allen Orten genommen werden, und gleichwohl der Kaufhandel meistens mit Gelde getrieben werden muß; theils darinn zu suchen, daß die Uebermachung des baaren Geldes an fremde und entlegene Orte vieler Gefahr unterworfen, und auch viele Kosten verursachet: da hingegen die Uebermachung der Gelder durch traßirte Wechsel, welche die Seele des Wechselhandels sind (§. 349), mit weniger Gefahr und mit wenigern Kosten geschieht. Jene Nothwendigkeit, und diese Bequemlichkeit haben die reale Wechselhandlung veranlasset. Wo sie aber eigentlich erfunden und zuerst eingeführet worden, muß in der Handelsgeschichte untersuchet werden, und melden wir hier nur so viel, daß ihr Geburtsort wahrscheinlich Italien sey; und daß die traßirten Wechsel die eigenen am Alter übertreffen.

§. 392.

Wechsler.

Die ihre Handlung bloß mit Wechselbriefen treiben, werden **Wechsler, Wechselherren,** oder **Wechselnegotianten,** ingleichen, um sie von den bloßen Geldwechslern (§. 346.) zu unterscheiden, **Cambisten** oder **Banquiers** genennet. Siehe auch den 498 §.

§. 393.

Wechselplätze.

Es hat aber die reale Wechselhandlung ihren meisten Verkehr auf den sogenannten Wechselplätzen, theils mit dahin gegebenen, theils mit wieder von dahin genommenen Wechseln: und versteht man durch einen **Wechselplatz** eine jede Kauf- und Handelsstadt, wo nicht allein ein starkes Wechselnegotium getrieben wird, sondern die auch noch über dieses mit einer besondern Wechselordnung versehen ist. Welche Städte Wechselordnungen haben, ist oben (§. 389.) angezeiget worden.

§. 394.

§. 394.

Wechselcours: Der Preis und die Taxe eines Wechsels, vermittelst dessen man Geld von einem Wechselplatze auf den andern, (oder, wie die Kaufleute reden, von Platz zu Platz) übersendet, heißt der **Wechselcours.** Selbiger theilet sich in den **Cours auf den Messen,** und in den **Cours außer den Messen.** Der Wechselcours (1) **auf den Messen** wird durch jedes Meßortes hohe Obrigkeit, mit Zuziehung dasiger Kaufleute und Mäckler, mithin durch öffentliche Autorität, jede Messe festgestellet. Hingegen (2) **außer oder zwischen den Messen** ist der Wechselcours **nicht einerley,** sondern bald steigend, bald fallend. Denn nachdem an einem Posttage eines Ortes mehrere Nehmer, (das ist, mehrere, die Geld auf ihre Wechsel nach diesem oder jenem Orte aufnehmen wollen), als Geber des Geldes sind; nach dem fällt für sie der Wechselpreis: gleichwie er hergegen für sie steigt, wenn viele Geber, die Geld auf Wechsel abgeben, und wenige Nehmer, welche Wechselbriefe auszustellen haben, vorhanden sind. Daher saget man: der Wechselcours dieses Platzes steht auf dem und dem Fuße; der Cours ist niedrig oder hoch; ich kann mich zu diesem Course nicht entschließen, ich will warten, bis er wieder steigt oder fällt; u. s. w. Und dieser Wechselcours ist das Agio, das zwar im Handel (1) gemeiniglich nach der Menge der Geber und Nehmer, welche die andere übertrifft, und auch nach andern Umständen; (2) eigentlich aber nach der innerlichen Güte, oder dem Werthe des hier abzugebenden Geldes gegen die innerliche Güte und den Werth der ausländischen Orten wieder dagegen zu empfangenden Münzsorten beurtheilet werden muß, wovon wir unten (§. 406.) bey Schließung eines Wechselhandels mehr gedenken wollen.

1) auf den Messen,

2) außer den Messen.

§. 395.

Wechselcourszeddel, oder Wechselpolizen.

Da nun also der Wechselcours zwischen den Messen so veränderlich ist: so werden in allen Wechselplätzen wöchentlich von den Mäcklern gedruckte Zeddel von dem dermaligen Preise der Wechsel daselbst, ausgegeben, welche **Wechselcourszeddel,** auch bisweilen **Wechselpolizen** genennet werden. Durch eben solche Courszeddel machen auch die Mäckler an den Meßorten den in jeder Messe festgestellten Cours (§. 394.) bekannt. In den Courszeddeln außer der Messe richten sich zwar die Mäckler in Formirung und Bestimmung, oder Taxirung des Courses nach dem Preise, so in der vorhergehenden Messe paßiret; sehen aber auch dabey auf die Umstände, nach dem es die Zeit und Briefe mitbringen. Und diese Courszeddel, oder der darinn befindliche Preis der Wechsel, sind die Richtschnur, wornach man sich **ordentlicher Weise** so viel möglich richtet, wenn ein Wechsel geschlossen wird. Gleichwie es aber mit solchem Course vornehmlich nur dahin abgesehen ist, damit die Ausländer im nöthigen Falle, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren haben, keiner Unbillig-

keit zu befahren haben mögen: also bleibt nichts destoweniger den schließenden Parteyen unverwehret, dießfalls nach ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Courszeddel, auch in den Messen, gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter den Wechselcours, und so hoch oder niedrig, als ihm möglich, schließen könnte. Je näher aber doch der gesetzten Taxe gewechselt wird; je billiger ist der Wechsel zu halten.

§. 396.

Disconttiren.

Haben die Wechsel- und andere Briefe, so verhandelt werden sollen, noch auf Zeit zu laufen: so werden die Interessen aus der Hauptsumme nach Proportion der Zeit abgekürzet. Dieser Abzug der Interesse eines annoch auf Zeit zu laufen habenden und verhandelten Wechsels, oder andern Briefes, wird der **Disconto**, oder **Sconto** genennet (§. 198). Daher heißt bey den Kaufleuten insonderheit **discontiren**, oder **discontriren**, nicht nur (1) von der Valuta eines solchen Wechsels, wenn derselbe vor der darinn bestimmten Verfallzeit dem Inhaber bezahlet wird, die bis dahin erscheinende Interesse abziehen, und also so viel weniger zahlen; sondern auch (2) eine solche Verhandlung selbst. Also saget man: ich habe diesen Wechselbrief discontriret, das ist, ich habe solchen gegen Abzug der Interesse, nach der Länge oder Kürze der Verfallzeit, verhandelt. Gemeiniglich geschieht solche Verhandlung von denen, welche solche Wechsel, oder Briefe nicht können auslaufen lassen, das ist, die Verfallzeit nicht erwarten können, da sie sich denn für die Zeit, da solche noch zu laufen hätten, ¼ oder ½ oder gar 1 Procent pro Monat abkürzen lassen.

§. 397.

Hauptpersonen bey der Wechselhandlung. 1) Remittent.

Die **Hauptpersonen**, welche an dem **Handel** eines traßirten **Wechsels** Theil haben, sind der Remittent, der Traßirer, der Präsentant, und der Trassat (*). Der (1) **Remittent**, so auch der **Herr des Wechsels**, oder der **Geber** (des Geldes) genennet wird, ist die erste Person, und diejenige, welche einen an einem andern Orte zahlbaren Wechsel für sich, oder eines andern Freundes Rechnung, erhandelt, und sodann gehörigen Ortes versendet. Ein Remittent, so fern er nicht zugleich Inhaber des Briefes ist, welches sehr oft zu geschehen pflegt, wird im Wechselbriefe nicht genennet; ist aber dessen ungeachtet eine zum traßirten Wechselgeschäffte gehörige Hauptperson, und hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen, die wir unten (§. 412. u. f.) bey Schließung des Wechsels anführen werden; siehe auch den 423 §.

(*) Zuweilen geschieht ein traßirter Wechsel auch nur unter drey Personen, wenn nämlich der Traßirer zugleich Remittent ist; oder der Remittent und Präsentant Eine Person sind, in welchem letzten Falle der Remittent den Wechsel auf sich selbst stellen läßt. Ja es giebt Fälle, da bey einem

einem traßirten Wechsel nur zwey Personen vorkommen, z. E. wenn der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich stellet, daß der Trassat den Traßirer bezahlen soll.

§. 398.

Die zweyte Person wird der (2) **Traßirer**, oder **Trassant**, auch der **Zieher**, und der **Nehmer** (des Geldes) genennet, und ist diejenige Person, welche für ihre oder eines andern Freundes Rechnung auf einen dritten Ort einen Wechselbrief von sich giebt, und verhandelt, und dafür den accordirten Werth oder die Valuta empfängt. Seine Pflichten haben wir im 412 §. angemerket.

2) Traßirer.

§. 399.

Die dritte Person führet den Namen des (3) **Präsentantens**, **Briefsinhabers**, **Briefsüberbringers**, **Ordrehabers**, **Trägers**, etc. und ist derjenige, an welchen die Tratte zu dem Ende gestellet, oder indoßiret ist, daß er von dem, welcher die Zahlung thun soll, die Acceptation vermittelst der Präsentation des Wechsels gebührend besorge, und von solchem nach geschehener Acceptation die in der Tratte enthaltene Summe erhebe; widrigenfalls aber sowohl wegen der Nichtacceptation, als wegen der nach geschehener Acceptation nicht erfolgten Zahlung, protestire. Seine Pflichten haben wir im 415, 417, 419, 420, 421, 422 und 423 §. angezeiget; ob und in wie fern er aber solche auf Verlangen des Remittentens, Traßirers, oder eines andern Indossantens sicher unterlassen könne? haben wir in unserer Akad. der Kaufl. unter Präsentant beantwortet.

3) Präsentant.

§. 400.

Die vierte Person heißt der (4) **Trassat**, oder **Bezogene**. Selbige ist diejenige Person, welche die Zahlung thun soll; und insbesondere, wenn sie den Wechsel zu bezahlen acceptiret hat, **Acceptant** genennet wird. Ueberhaupt aber pfleget man einen **Acceptanten** durch denjenigen zu erklären, welcher zu Folge des, in dem auf ihn gezogenen Wechsel enthaltenen Verlangens des Traßirers, oder aus Freundschaft gegen jemanden, den Wechsel zu bezahlen, schriftlich verspricht, und daher zur Zahlung verbunden ist. Hieraus ergiebt sich, daß es eigentlich zweyerley **Gattungen** der Acceptanten gebe: a) solche, welche die Tratte in Absicht auf die von dem Traßirer ihnen darzu ertheilte Ordre oder Vollmacht acceptiren; diese sind in der Tratte ausdrücklich benennet, und werden daher, wie gedacht, **Trassaten**, und auch **bezogene Mandatarien** genennet: und b) solche, welche die Tratte aus einer gegen den Traßirer oder einen Indossanten hegenden Freundschaft acceptiren, und darauf die Tratte bezahlen, damit nicht nur ihres Freundes Reputation geschonet, sondern auch von selbigem der durch Ritornirung des Protests verursachte Schade abgewendet werde. Diese sind in der Tratte nicht genennet, und heißen **Acceptanten per Honor**. Beyde Acceptanten,

4) Trassat oder Acceptant.

a) Was ein Acceptant überhaupt sey?

b) Gattungen der Acceptanten.

sowohl die per Honor, als die auf Ordre, oder Befehl, sind zu der Zahlung schlechterdings verbunden, und steht keinem frey, die geschehene Acceptation zu wiederrufen.

§. 401.

Aufenthalt dieser Personen.

Aus obiger vier Personen Beschreibungen erhellet, daß der Remittent und Traßirer sich an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen wird; der Präsentant und Trassat aber an dem Orte, wo der Wechselbrief zu bezahlen oder einzutreiben ist, befinden. Jener Ort, nämlich der, wo ein Wechsel geschlossen und ausgegeben worden, führet den Namen des **Wechselortes**: gleichwie der Ort, wohin ein Wechsel gestellet worden, und wohin solcher zu bezahlen ist, der **Zahlungsort** heißt. Wir müssen daher die erstern Personen besonders, und sodann auch die letztern Personen besonders, jene als **die den Wechsel schließenden**, und diese als **die den Wechsel vollziehenden** Personen betrachten.

Wechselort.

Zahlungsort.

§. 402.

Schließung eines Wechsels: 1) schließende Personen

Was nun erstlich die Schließung eines Wechselhandels, oder Wechselcontracts anbetrifft: so geschicht solcher **von dem Remittenten und dem Traßirer** (§. 401.), von jenem als dem **Käufer** (§. 397.), und von diesem als dem **Verkäufer** des Wechsels (§. 398.).

§. 403.

2) Art und Weise in Betracht der Wechselschließenden:

Beyde schließen den Wechsel mit einander, entweder (1) **a Drittura**, das ist, unmittelbar, ohne daß ein Mäckler darzwischen kömmt, und heißt alsdann ein solches Wechselgeschäfft ein **Cambium da Buona a Buono**; oder (2) **durch einen Mäckler**; siehe den 426 §. Denn obwohl ein Wechsler oftmals mit einem andern unmittelbar einen Wechsel schließt, und dadurch den Mäcklerlohn ersparet: so pflegen doch vorsichtige Kaufleute um deswillen lieber Mäckler darzu zu gebrauchen, und das wenige Mäcklerlohn nicht anzusehen, weil über einen selbst geschlossenen Wechsel leicht Verdrüßlichkeiten entstehen können, die, im Falle der Handel durch einen Mäckler geschlossen worden, vermieden, oder doch leicht gehoben werden.

§. 404.

3) Vergleichspuncte über die

Die **Puncte, worüber sich Remittent und Traßirer vergleichen müssen**, betreffen überhaupt theils die **Tratte**, oder den traßirten Wechsel, theils die **Valuta**, oder den Werth für den Wechselbrief, theils endlich die **Provision** für des Traßirers Bemühung. In Ansehung (1) der **Tratte** allein, wird a) die **Anzahl der auszustellenden Briefe** bedungen, wenn ein Remittent, wie insgemein geschieht, mehrere Wechselbriefe über eine Post verlanget (§. 365.). Sodann wird b) über die **Aushändigung der Tratten** nicht selten ein Vergleich getroffen. Denn obwohl der Traßirer Nichtmeßwechsel, so bald er mit dem Remittenten einig geworden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten

a) Anzahl der Tratten,

b) Aushändigung derselben,

halten hat, auszuliefern schuldig ist: so ist doch der Traßirer Meßwechsel nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechselgeschäffte geschlossen hat, zu fertigen und auszuhändigen schuldig. Ueber die Zeit, wenn der Traßirer die Meßwechsel dem Remittenten einzuhändigen schuldig, verordnen die Wechselordnungen nicht einerley. Wird nun die Aushändigung der Wechsel auf eine gewisse Zeit fest gesetzet, so ist der Traßirer einen Interimsschein unter seiner Hand dem Remittenten auszustellen schuldig; und kann aus einem solchen Interimsscheine nachmals ohne allen Zweifel executivisch und nach Wechselrechte geklaget werden. Desgleichen wird zuweilen auch c) wegen Absendung der Tratten Abrede genommen, indem nicht nur dem Remittenten frey steht, deswegen eine besondere Vereinigung mit dem Traßirer zu errichten; sondern auch kein Zweifel ist, daß der Traßirer die Versendung des Wechsels übernehmen, und daß selbige später geschehen solle, als es die Wechselrechte erfordern, sich erklären könne: nur ist dem Remittenten anzurathen, daß er sich über diese besondere Vereinigung von dem Traßirer ein schriftliches Bekenntniß ertheilen lasse.

c) Absendung der Tratte.

§. 405.

In Ansehung (2) der Valuta allein wird ausgemacht, ob solche in baarem Gelde bezahlet, oder wie sie sonst vergütet werden soll. Denn es ist eben nicht schlechterdings nothwendig, daß dem Traßirer das zu übermachende Geld baar dargeleget werde, welches per Cassa zahlen heißt (§. 109.), sondern es kann ihm auch für seine Tratte so viel Geld in Banco angewiesen werden, durch Uebergebung des Bancozeddels; oder eine Schuldforderung an einen andern, überwiesen; oder seine Schuld dagegen abgethan; oder auch mit seinem Willen eine Partey Waare im gesetzten Preise, geliefert werden.

d) Vergütung der Valuta.

§. 406.

In Ansehung (3) der Tratte und Valuta zugleich vereinigen sie sich a) über die Geldsorten, in welchen sowohl die Valuta, als auch der Wechsel, bezahlet werden soll, wenn der Remittent die Valuta in andern Gelde vergüten, oder auch die Zahlung an dem dritten Orte in anderm Gelde thun will, als in Wechselgelde, das ist, womit man in beyden Orten die Wechsel zu vergnügen gewohnt ist (§ 53.): b) über die Zahlungszeit, zu welcher nicht nur die Tratte bezahlet werden soll, wenn man auf kürzere oder längere Zeit Wechsel geben will, als man insgemein auf den Ort, wohin der Wechsel versendet wird, zu wechseln pflegt; sondern auch die Valuta bezahlet werden soll. Denn obwohl diese ordentlicher Weise bey Aushändigung der Tratte gezahlet zu werden pfleget: so geschieht es doch wohl, daß unter beyden Theilen besonders verabredet wird, der Remittent solle die veraccordirte Summe nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, wohin die Tratte gesendet worden, Nachricht eingelaufen sey, daß dieselbe gebührend acceptiret, oder gar bezahlet worden. In welchem Falle der Remittent dem Traßirer einen Interimswechsel,

e) Geldsorten.

f) Zahlungszeit.

sel, oder, welches gewöhnlicher ist, einen **Interimsschein** zu ertheilen schuldig ist, worinnen er sowohl die verglichene Summe, als auch, daß er den Werth durch den traßirten Wechsel empfangen habe, auszudrücken verbunden ist. Vermittelst dieses Wechsels oder Scheins kann der Traßirer nach eingelaufener Nachricht von der Acceptation, wegen seiner Zahlung und verglichenen Provision schleunig nach Wechselrechte wider den Remittenten verfahren: gleichwie er diesem nach eingelaufener Nachricht von der geschehenen Protestation den Interimswechsel, oder Interimsschein, alsbald wieder zurück geben, und zugleich allen erweislich erlittenen Schaden erstatten muß. Endlich vergleicht man sich noch c) über den **Wechselpreis**, bey dessen Behandlung man auf viele Stücke zu sehen hat, als da sind a) der Unterschied **der Geldsorten**, wie die für die Valuta abzugebende Münze gegen die am dritten Orte wieder zu empfangenden Münzsorten im Werthe unterschieden sey. Denn es werden nicht alle Wechsel **auf gleiche**, sondern oft auch **auf ungleiche Gelder** (§. 53.) geschlossen. In dem letztern Falle will die Vergleichung und Reduction des einen gegen das andere (§. 46 und 55.) dabey zu Hülfe genommen seyn. Indessen ist bey allen Wechseln wohl zu merken, daß nicht allezeit der innerliche Werth eines Geldes gegen das andere, den Preis hoch oder niedrig mache; sondern dieses kömmt vielmehr von den folgenden Ursachen her. Nämlich man hat bey Behandlung des Wechselpreises ferner zu sehen b) auf den **Ueberfluß**, oder den **Mangel des Geldes**, zur Zeit des zu schließenden Wechselcontracts, beydes an dem Orte, wo die Valuta gegeben wird, als wo die Tratte bezahlet werden soll. Mit diesem Ueberflusse, oder Mangel hat eine genaue Verwandtschaft c) die wenigere, oder größere **Anzahl der Remittenten und Traßirer**, ob jene Anzahl diese oder jene übertreffe. Die übrigen bey Behandlung des Wechselpreises in Obacht zu nehmenden Stücke sind: d) der **Unterschied des Ortes, wo der Wechsel geschlossen wird**, ob von solchem recta nach dem bestimmten Orte gewechselt werden kann, oder ob es allererst über einen andern Ort geschehen muß: denn da ist in dem letztern Falle wiederum der Wechselcours von dem Zwischen- oder Mittelorte bis zum dritten, dem Traßirer zu vergüten; e) der **Unterschied des Ortes, wohin traßiret werden soll**, ob solcher ein Handels- und Wechselplatz sey oder nicht, immaßen in dem letztern Falle der Traßirer keine Gelegenheit hat, mit Vortheil weiter zu wechseln; f) die **Nähe, oder Entlegenheit der Oerter, von welchen, und nach welchen gewechselt werden soll**, immaßen ein Wechsel um so viel höher am Preise bedungen werden muß, je weiter der Ort entlegen ist, wohin er gesendet werden soll; g) der **Unterschied der darzwischen kommenden Zeit**, bis das Geld an dem dritten Orte bezahlet werden soll, immaßen man um so viel mehr für den Wechsel bekommen muß, je länger man sein Geld entrathen muß; h) der **Lauf der Handlung**; i) die **Zeit und Conjuncturen**; u. a. m. Alle diese Umstände hat ein Wechsler oder Wechselschließender bey Behandlung des Wech-

c) Wechselpreis.

selprei-

selpreises klüglich zu beurtheilen, und zugleich f) auf die Nothwendigkeit, die ihn dringt, sein Geld auf Wechsel abzugeben, oder eines andern sein Geld auf Wechsel zu nehmen, zu sehen (*).

(*) Wenn man hingegen bey Schliessung eines Wechsels allein auf den Cours handelt, und keiner absonderlichen Bedingung gedenket; so schließt man auf solche Bedingungen, wie man nach dem Orte, wohin der Wechsel bestimmet ist, gemeiniglich zu wechseln gewohnt ist, sowohl was die Zeit anlanget, wenn die Zahlung geschehen soll, als auch in was für Gelde oder Geldbenennung solche geschehen muß.

§. 407.

h) Provision.

Endlich müssen sich Traßirer und Remittent noch (4) über die Provision oder die Ergötzlichkeit, welche der Traßirer für seine Bemühung wegen Uebermachung des Geldes an den dritten Ort, genießen soll, vereinigen. Denn bey dem Wechselhandel sind die Wechselbriefe, oder das durch sie an dem dritten Orte ausgezahlte Geld, das, was bey der Waarenhandlung die Waare: wie nun der, so mit Waaren handelt, die Absicht heget und suchet, daß er bey dem Ein= und Verkaufe derselben, Gewinn ziehen möge: also heget und suchet der, so mit Wechselbriefen oder mit denen an dem dritten Orte auszuzahlenden Geldern handelt, die Absicht, daß er von solchem seinem Handel ebenfalls Gewinn ziehen möge. Daher, wenn auch gleich die Provision nicht besonders versprochen und bedungen worden, sie dennoch gegeben werden muß. Jedoch pflegen sie verschmitzter Weise, und um mehrerer Vorsicht, von den Kaufleuten dem Wechselcourse zugeschrieben zu werden, daß sie also in solchem schon stecket. Sie besteht aber gemeiniglich in einem halben pro Cent, so gar, daß auch die Kaufleute in denen Wechseln, welche doch an eben dem Orte, oder an sich selbst geschlossen worden, von einem halben auf einen Monat nicht leicht abgehen; auf manchen Wechselplätzen aber werden in Wechseln auf andere Plätze zum öftern ein oder zwey pro Cent gegeben, wie zu Genua. Und ob nun wohl fünfe für tausend ordentlich erlaubt ist; so ist es doch nicht zu leugnen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl 10, 20 und 30 gegeben werden mögen, nach dem viel oder wenig Geld auf dem Platze; oder die Münzsorte an einem Orte häufiger, am andern aber seltener ist; oder die Entlegenheit des Ortes, wohin traßiret wird, und die Zwischenzeit größere Mühe und Unkosten verursachen.

§. 208.

4) Arten in Betracht des Gewinns oder Verlusts:

Nachdem man nun über die bisher erzählten Vergleichspuncte (§. 404=407.) einig geworden, nachdem ist der Vergleich selbst entweder dergestalt beschaffen, daß kein Theil einen Vortheil dabey zieht, auch weder der Traßirer noch Remittent was dabey verliert, sondern sein ausgelegtes Geld wieder bekömmt; oder aber, daß einer von beyden Theilen, es sey nun der Traßirer, oder der Remittent, entweder Gewinn oder Verlust dabey hat. Das erstere geschieht, wenn man für eine Summe Geldes, die man

1) al pari.

 für

für einen Wechselbrief an dem einen Orte giebt, an einem andern Orte dafür gleiche Summe, z. E. 100 für 100, bekömmt: und dieses heißt pari wechseln, oder al pari wechseln; daher man oftmals die Kaufleute und Banquiers sagen höret: **der Wechsel ist al pari**, wenn sie zu verstehen geben wollen, daß er auf beyden Seiten gleich, das ist, daß bey den Geschäfften mit diesen oder jenen Wechselbriefen kein Theil vor dem andern einen Vortheil ziehe. Dieses geschieht, wenn die Münze des Remittentens ungleich mit der Münze ist, welche der Traßirer an einem andern Orte wieder dafür zahlen läßt, da denn die Ungleichheit der Münze das ganze Wechselgeschäffte gleich macht; jedoch nicht allemal, indem andere dabey mit vorlaufende Umstände, die wir im 406 §. in Ansehung des Wechselpreises angemerket haben, machen, daß oftmals ein Wechsel nicht al pari geschlossen wird, welcher bey andern Umständen und zu anderer Zeit al pari würde geschlossen seyn worden, und so auch umgekehrt. Solchemnach ist das Pari des **Wechselpreises** eigentlich nichts anders, als eine vollkommene Gleichheit, oder genaue Vergleichung, der Münzen und Wechselsorten von einem Orte gegen den andern; anbey aber auch der delicateste, wesentlichste, und den meisten unbekannteste Punct in dem Wechselgeschäffte: und muß das Pari allemal nach dem Werthe von eines jeden Ortes Münze an Schrot und Korn, und besonders der fremden gegen der einheimischen gesuchet werden. Daher liegt den Wechselschließenden ob: 1) vor allen Dingen sich angelegen seyn zu lassen, die ausländischen, sowohl wirklichen und wahren, als erdichteten oder fingirten Münzen sich wohl bekannt zu machen; sodann 2) die Reduction und den wahren Vergleich ausländischer gegen einländische Münzsorten wohl zu erlernen; und sonderlich 3) alle Posttage in großen Handelsstädten, wie es an der Börse gehalten wird, sich zu erkundigen. Indessen ist doch auch nicht möglich, das Pari von einem Orte gegen den andern so accurat zu finden, daß nicht ein kleiner Unterschied wegen der beständigen Veränderung der Münzen und deren Werths sich zeigen sollte. Hiernächst ist bey Wechseln der innerliche Werth eines Geldes gegen das andere, wie oben (§. 406.) gedacht, nicht allezeit die einzige Ursache des hohen oder niedrigen Preises.

Pari des Wechselpreises.

§. 409.

b) mit Avanzo, oder Danno.

Das letztere, nämlich daß einer von beyden Wechselschließenden Gewinn oder Verlust dabey hat (§. 408.), geschieht, wenn man über oder unter Pari handelt; und das heißt mit Avanzo (Gewinn) oder mit Danno (Schaden) wechseln. Wenn demnach ein Wechsel über Pari behandelt wird, daß folglich der Remittent dem Traßirer mehr, als Pari, giebt, z. E. den auf 1000 Thaler gestellten Wechsel höher, als mit 1000 Thalern bezahlet, wenn es auch nur ein einziger Thaler wäre, so nennet man solches mit Avanzo für den Traßirer gewechselt, und mit Danno für den Remittenten gewechselt: hingegen wenn ein Wechsel unter Pari behandelt wird, daß mithin der Remittent

tent dem Traßirer weniger, als Pari, gut thut, z. E. für den auf 1000 Thaler gestellten Wechsel unter 1000 Thaler giebt, es sey so wenig als es wolle; so heißt es mit Avanzo für den Remittenten gewechselt, und mit Danno für den Traßirer gewechselt. Dasjenige, was bey Schließung eines Wechsels dem einen Theile der Wechselschließenden als ein Gewinn bezahlet wird, heißt das Agio oder Lagio. Hierbey ist zu gedenken, daß solches nur allein a Drittura von einem Orte zum andern bezahlet wird; es wäre denn, daß von solchen Orten aus dahin nicht recta gewechselt würde. Ob nun wohl dieses Agio für denjenigen, der es giebt, ein Verlust ist, so ersetzen dennoch diesen Verlust andere Vortheile und Bequemlichkeiten, und zwar diejenigen, derentwegen man Geld für Wechsel giebt, als da sind z. E. daß der Remittent, vermittelst eines kleinen Wechselzeddels, seine verlangte Summe an Ort und Stelle bekomme, woselbst hin er sie ohne große Gefahr und Unkosten nicht hätte übermachen können; imgleichen daß an dem Orte, wo ihm das Geld wieder gezahlet wird, mehr Nutzen für ihn damit, als an dem Orte, wo er es ausgezahlet, zu schaffen ist. Dieser Vortheil und dessen Schätzung muß also den Verlust an Agio wieder gut machen.

Agio.

§. 410.

Wechselrechnung.

Die Berechnung der Wechsel nach beliebigem Cours der Gelder, wie sie auf und absteigen, wird die ausländische Wechselrechnung, oder Hauptwechselrechnung genennet, im Gegensatze der gemeinen Wechsel- oder Caßirrechnung, worunter man diejenige Rechnung versteht, die da lehret, wie man unterschiedliche Münzsorten gegen einander mit oder ohne Agio verwechseln solle.

§. 411.

Wechselarbitragen.

Hingegen heißen die Berechnungen etlicher Vorschläge zu einer vorhabenden Remesse oder Tratte, aus deren Gegeneinanderhaltung zu ersehen, welcher dem Remittenten oder Traßirer am vortheilhaftigsten oder am wenigsten schädlich sey, Wechselarbitragen. Z. E. Es soll ein Kaufmann in Leipzig Gelder nach London übermachen, und stellet deswegen eine Untersuchung an, ob es per Wechsel a Drittura, oder über Hamburg, Amsterdam am wohlfeilsten geschehen könne. Wenn er nun diese verschiedene Vorschläge berechnet, und am Ende den vortheilhaftesten davon erwählet: so nennet man solche Rechnungen, und die zuletzt angestellte Entscheidung, eine Wechselarbitrage (*).

(*) Wie dergleichen Rechnungen auf verschiedene Art angestellet werden können, findet man in Nelkenbrechers logarithmischen Tabellen, zu Berechnungen der Wechselarbitragen rc. Leipzig 1752 in 4; und in Haasens Unterricht zur Arbitragen- oder Wechselrechnung, Frankfurt am Mayn 1765 in 4.

§. 412.

§. 412.

Erfüllung des geschlossenen Wechselhandels:

Wenn nun Traßirer und Remittent mit Schließung des Wechselhandels zu Stande sind; so erfolget natürlicher Weise die **Erfüllung** desselben. Und diese besteht in der **Austauschung des Wechsels gegen die verglichene Valuta.** Solche soll,

1) überhaupt.

(1) überhaupt davon zu reden, eigentlich Zug um Zug geschehen, weil Geld und Wechselbriefe zusammen gehören. Da es sich aber zuweilen zuträgt, daß der Remittent die Valuta oder das Geld an der Stelle des Wechselcontracts nicht sogleich erleget; so entsteht die Frage: ob und welcher von beyden Wechselschließenden

2) von Seiten des Remittentens.

den (2) insonderheit den Anfang machen solle? Ordentlicher Weise (und also nicht schlechterdings) muß derjenige, welcher den Wechselhandel angefangen, das ist, der den Wechsel, um das Geld an den dritten Ort übermachen zu können, gesuchet (°), so der **Remittent** ist (§. 397.), den Anfang mit **wirklicher Lieferung der Valuta** machen. Denn diese Regel hat ihren Abfall, wenn ein anders zwischen beyden schließenden Theilen ist verabredet worden (§. 406.) Da es aber gleichwohl unter Kauf- und Handelsleuten gebräuchlich ist, den Wechselbrief, wenn auch keine solche Verabredung vorher gegangen, vor Empfang der Valuta auf Kaufmannswort oder Parole auszuhändigen, und dem Remittenten, wie es jeden Orts gebräuchlich, etliche Tage zur Bezahlung der Valuta nachzusehen: so kann und darf dieserwegen dennoch solches Nachsehen, dem Traßirer zu Schaden, nicht also ausgeleget werden, als ob er creditiret hätte, weil selbiger den Brief in keiner andern Meynung, sondern in der gewissen Hoffnung weggegeben, daß er die Valuta in gewöhnlicher und verglichener Zeit empfangen werde.

3) von Seiten des Traßirers:

a) Auslieferung des Wechsels,

In Ansehung des **Traßirers** beruhet die Erfüllung des geschlossenen Wechselhandels darauf, daß er (a) nunmehro den **Wechsel** ein- oder mehrfach, nach dem es verabredet worden (§. 404.), schreibt, und dem Remittenten **aushändiget.** In dem Falle, wenn sich der Traßirer besorget, daß von dem Trassaten die Acceptation und Zahlung seines verhandelten Wechsels ordinirter Maaßen nicht erfolgen möchte (sonst

b) Nebenaddresse,

aber nicht); so (b) heftet oder stecket er an den Wechsel ein kleines Billet oder Zeddelchen, worinnen der Inhaber des Wechsels angewiesen wird, wo er sich, bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung, dießfalls mit sothanem Wechselbriefe weiter melden solle. Ein solches Billet oder Zeddelchen wird eine **Addresse** oder vielmehr **Nebenaddresse** genennet, und ist dessen Inhalt dieser: „Im Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bey N. N. „in N. anzumelden, oder: In Ermangelung der Acceptation „und Zahlung ist sich bey N. N. in N. zu melden.„ Dieses geschieht deswegen, weil ein Traßirer auf alle Art und Weise sich bemühet, daß sein Wechsel honoriret werde. Und hat solche Nebenaddresse die Wirkung, daß der Inhaber mit dem Wechsel, welchen er aber bey ermangelnder Acceptation und Zahlung vorher gehörig protestiren lassen muß, an dem in der Addresse benannten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß. Hat nun der Traßirer den Wechsel entweder mit oder

ohne

ohne Nebenaddresse dem Remittenten übergeben, so berichtet er, der Traßirer, (c) in einem Briefe dem Trassaten, theils daß er auf ihn einen Wechsel gezogen, theils woher sich derselbe der Wiederbezahlung halber erholen könne (**). Ein solcher Brief heißt ein Advisobrief, oder Advisbrief, und wird seiner auch in dem Wechsel selbst gedacht (§. 364). Er muß aber folgende Stücke enthalten: a) wenn traßiret worden; b) welche Summe und in wie viel Wechselbriefen (wenn nämlich die Summe getheilet, und darüber mehr als ein Wechsel ausgestellet worden); c) an wen; d) für dessen Rechnung, nämlich ob für Rechnung eines Dritten, oder des Trassatens oder Traßirers selbst; e) auf was Sicht oder Zeit; f) ob Sola, Prima, Secunda, Tertia rc. ausgestellet worden (über eine Summe); g) die Mittel der Wiederbezahlung, oder woher der Trassat die Wiederbezahlung haben soll, wenn dieser nicht etwan sonst des Traßirers Schuldner ist: und wenn der Wechselbrief auf Ordre zu bezahlen lautet, muß man es ebenfalls im Advisbriefe anzeigen. Wenn der Advisbrief nicht an Trassaten überschickt worden ist, darf dieser den Wechsel nicht acceptiren: daher der Advisobrief als der Grund der Acceptation bey traßirten Wechselbriefen anzusehen ist; ob er wohl übrigens nicht ein so nöthiges Stücke ist, daß ohne solchen keine Acceptation geschehen könnte, indessen aber steht selten zu rathen, die Tratten ohne Advisbrief zu acceptiren. Solchen Advisbrief muß der Traßirer mit erster Post, nachdem der Wechsel dem Remittenten eingehändiget worden, dem Trassaten übersenden. Jedoch ist unter Kaufleuten nichts ungewöhnliches, daß der Traßirer dem Remittenten bey Uebergebung des Wechsels auch den Advisbrief zugleich mit einhändige; und dieses zwar theils um das Briefporto zu ersparen; theils um desto gewisser zu seyn, daß der Trassat, da ihm der Advisbrief mit dem Wechsel zugleich präsentiret wird, die Acceptation mit der ordentlichen Entschuldigung, er habe den Advisbrief nicht erhalten, nicht abschlagen kann; theils keiner Retour besorgen zu dürfen, wenn der Advisbrief verloren gienge, weil entweder der Wechsel selbst mit dem Advisbriefe gleiches Schicksal haben, oder doch nur derjenige den Schaden zu tragen haben würde, der solchen verloren. Indessen muß doch der Traßirer in Ansehung dessen, daß solcher Advisbrief leicht mit dem Wechselbriefe verfälschet werden kann, sich wohl vorsehen, daß er jenen mit diesem zugleich an niemanden übergebe, als an solche, welche er als ehrliche Leute kennet, wenn er nämlich ja den Advisbrief nicht recta mit der Post an den Trassaten senden will, welches doch allemal vorsichtiger gehandelt ist. Uebergiebt aber gleichwohl der Traßirer dem Remittenten den Advisbrief: so ist dieser alsdenn schuldig, selbigen zugleich mit dem Wechsel an den Trassaten zu übersenden. Uebrigens wird ein vorsichtiger Wechsler niemals vergessen, d) mit der nächsten Post die bey voriger Post ordentlich gethane und advisirte Tratte nachmals zu bekräftigen: theils weil der erste Advisbrief leicht verloren gegangen seyn, und die gethane Tratte wegen daher erfolgter Nichtacceptation hernach mit

d) wiederholte Bekräftigung der advisirten Tratte.

mit Protest wieder zurückkommen könnte; theils weil im Falle, wenn der erste Advisbrief verfälschet worden wäre, solcher Betrug vielleicht noch in Zeiten entdecket werden könnte.

(*) Zuweilen geschiehet es aber, daß jemand zu einem andern kömmt, und diesem einen Wechsel anbietet: in welchem Falle jener der Anfänger des Wechselhandels ist.

Provision.

(**) Diejenige Genugthuung oder Satisfaction, die der Trassat von dem Traßirer, der zu bezahlen habenden Tratte wegen, haben soll; wird unter Kaufleuten die Provision genennet. Man schlage dieses Wort in unserer Akad. der Kaufl. nach, wo man mehrere Bedeutungen desselben finden wird. Siehe auch oben den 407 §.

§. 413.

Absendung des Wechsels:

Hat der Remittent den Wechsel und auch wohl den Advisobrief, von dem Traßirer erhalten: so versendet jener, der Remittent, solchen Wechsel nebst dem Advisobriefe, dafern er diesen zugleich erhalten, nunmehro ohne Verzug, wenn nicht ein anderes verglichen worden, (§. 404.) nach dem Orte, wo er bezahlet werden soll, an seinen Freund, als den Präsentanten, um das Geld dafür zu heben. Es wird aber durch die (1) schleunige Absendung sowohl dem Traßirer, als dem Remittenten, Nutzen und Vortheil geschaffet. (a) Dem Traßirer erwächst dadurch aus gedoppelter Ursache Vortheil: a) weil ihm gar merklich daran gelegen ist, daß er je eher je lieber erfahre, ob sein Wechsel sey honoriret worden, indem er sonst mit denen von dem Remittenten dafür gegebenen Geldern nicht füglich handeln und wandeln kann, sondern selbige immer auf einen ungewissen Ausgang bereit halten muß; und b) weil, wenn die Absendung von dem Remittenten verschoben wird, es möglich ist, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest, zur Last des Traßirers, ritornirte. (b) Dem Remittenten ist gleichfalls aus gedoppelter Ursache daran gelegen: a) weil er durch die schleunige Absendung auch die schleunige Acceptation befördert, und dadurch noch einen Schuldner zu wege bringet, mithin größere Sicherheit wegen seiner gegebenen Valuta erlanget; und b) weil, wenn dem Traßirer wegen der späten Absendung ein Schade geschieht, er, der Remittent, solchen verursachet, und daher solchen zu tragen verbunden ist, wofern nicht Unglücksfälle die Absendung verhindert haben. Allein ist denn nicht dem Remittenten eine (2) gewisse Frist oder Zeit gesetzet, binnen welcher er die Absendung bewerkstelligen muß? Bey dieser Frage ist der Unterschied zwischen Meß- und Nichtmeßwechsel (§. 366.) zum Grunde zu legen. Denen (a) Meßwechseln ist überall ein Zeitpunct der angehenden und der sich endigenden Acceptation benennet; folglich hat der Remittent bey Absendung derselben seiner Pflicht ein Genüge geleistet, wenn er bewirket, daß solche zur rechten Acceptationszeit an Ort und Stelle seyn. Die Absendung der (b) Nichtmeßwechsel ist nach-

1) Nutzen der schleunigen Versendung.

2) Zeit der Absendung.

a) der Meßwechsel.

nachstehenden Sätzen gemäß einzurichten: a) Wechselbriefe, so auf Sicht oder stracks Aussichts lauten, müssen nach deren Natur, so bald es möglich ist, abgesendet werden, indem deren Endzweck dahin geht, daß die Auszahlung ohne Zeitverlust erfolge (§. 369). b) Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungstermins durch die Acceptation bekommen (welches bey denen Wechseln geschieht, so a Uso, ingleichen auf 1, 2, 3 ꝛc. Tage, Wochen oder Monate Sicht lauten (siehe den 368 u. 369 §.), sind sofort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden, in Betracht, daß einem Traßirer, wie kurz vorher gedacht, an der schleunigen Absendung der Tratten viel gelegen. c) In Ansehung der Wechsel, die einen gewissen Zahlungstermin in sich fassen, als bey den Wechseln a Dato (§. 367), ingleichen auf einen gewissen Monat, oder auf die Mitte eines Monats ꝛc. lauten, stimmen die Wechselordnungen nicht überein. Ueberhaupt thut ein Remittent wohl, und ist seine (3) Schuldigkeit, die Absendung des Wechsels zu beschleunigen nicht nur aus der obigen Ursache, weil ihm solche Nutzen bringet, sondern auch weil alle und jede in ein Wechselgeschäffte eingeflochtene Personen die genaueste Sorgfalt auszuüben verbunden sind. Hat der Remittent von dem Traßirer die Tratte (4) zwey- und mehrfach, folglich Prima, Secunda, ꝛc. erhalten (§. 404): so darf er solche verschiedene Tratten nicht zu einer Zeit fortschicken, sondern muß sie zu verschiedenen Zeiten versenden, damit eine wenigstens einlaufen möge, wenn ja die andern verloren gehen sollten.

b) der Nichtmeßwechsel.

3) Schuldigkeit des Remittentens, die Absendung zu beschleunigen.

4) Prima, Secunda ꝛc. werden nicht auf einmal versendet.

§. 414.

Ein jeder Wechsel, welchen man seinen Correspondenten an einen andern Ort zu dem Ende zusendet, um Zahlung davon zu besorgen, oder solchen weiter zu verhandeln; heißt bey den Kaufleuten insbesondere eine Remesse oder Remisse, welches Wort jedoch auch andere Bedeutungen hat; suche solches Wort in unserer Akademie der Kaufleute.

Remesse.

§. 415.

Wir reisen nunmehro mit der Remesse oder Tratte zugleich an den Ort ihrer Bestimmung, oder wo sie zahlbar lautet, zu denen, zur endlichen Vollziehung des Wechselhandels und Eintreibung der Tratte bevollmächtigten Personen, welche der Präsentant und Trassat sind (§. 401), und betrachten beyder Beschäfftigungen dabey. Wenn dem (1) Präsentanten eine Tratte von fremden Orten zugeschickt wird: so hat dieser alle Sorgfalt anzuwenden, daß selbige dem Trassaten zur Acceptation gebührend präsentiret werde; auch dahin zu sehen, daß die Acceptation, zu Recht beständig geleistet werde. Es besteht aber die Präsentation in der Vorzeigung der Tratte, so an denjenigen geschieht, auf den sie gezogen ist, mit der Anfrage, ob er selbige acceptiren und zur gehörigen Zeit bezahlen wolle. Soll nun die Präsentation gebührend geschehen, so wird

Endliche Vollziehung des Wechselhandels und Eintreibung der Tratte:

1) Präsentation der Tratte,

a) was sie sey?

b) wie sie gebührend geschehe?

wird erfordert: a) daß die Tratte im Original vorgezeiget werde. Dafern aber eine Tratte auf einen Traßaten gezogen ist, der nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnhaft ist, welcher Fall sich insonderheit nur bey Nichtmeßwechseln ereignet (inmaßen zu Messenszeiten Fremde, die mit Tratten auf die Messe beleget sind, gegenwärtig zu seyn pflegen): so muß der Inhaber der Tratte (a) entweder durch einen an dem Orte des Traßatens wohnenden Freund die Tratte im Originale dem Traßaten präsentiren lassen; oder, in Ermangelung einer solchen Gelegenheit, (b) dem Traßaten Abschrift der Tratte zusenden, und solchergestalt die Präsentation besorgen. Worauf der Traßate schuldig ist, entweder (a) die ihm zugesendete Abschrift folgender gestalt zu acceptiren: „Mit dieser Copey „acceptire hiermit das Original. Dresden, den 20 August „1768. Carl Haltaus;„ oder (b) in dem Antwortsschreiben die Acceptation feste zu setzen: jedoch, daß, in Ansehung der Tratten, so auf Sicht lauten, der Zahlungstermin von der Zeit, da der Wechsel im Original oder in der Copey abgesendet worden; und keinesweges von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort an, zu rechnen sey. Zu welchem Ende denn von dem Acceptanten der Tag, da ihm die Tratte zuerst präsentiret worden, mit beygesetzet werden muß: in dessen Unterbleibung der Inhaber protestiren läßt. Uebrigens ist b) nicht nöthig, daß der Inhaber der Tratte die Präsentirung in Person verrichte; sondern er kann auch den dritten Mann (dem er eben nicht zu dem Ende eine besondere Vollmacht einzuhändigen hat) mit der Tratte zu dem Traßaten abschicken. Und wenn mehr als eine Tratte von dem Traßirer ausgegeben worden, ist es genug, c) daß der Primawechsel zur Acceptation präsentiret werde. Endlich erfordert die Präsentation, d) daß sie zu rechter Zeit geschehe. In Ansehung solcher Zeit ist ein Unterschied zu machen zwischen Meß- und Nichtmeßwechseln. Bey den Meßwechseln ist ein Anfangs- und Endigungstermin. Beyde Termine sind nach Verschiedenheit der Meßorte verschieden. Wo nun für die Präsentation zur Acceptation, ein Anfangs- und Endigungstermin fest gesetzet ist, da steht dem Inhaber des Wechsels frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Traßaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn selbiger diese verweigert, protestiren zu lassen, inmaßen der Präsentant keinesweges schuldig ist, bis zum Ausgange des Endigungstermins auf des Traßatens Erklärung zu warten, weil solcher Termin nicht zu dem Ende vorgeschrieben ist, daß dem Traßaten der Wechsel zur Acceptation nicht mit seiner Wirkung präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Dafern aber ein Wechsel nach Ablauf der bestimmten Acceptationszeit einläuft, muß er so fort zur Acceptation präsentiret werden; doch hat in solchem Falle der Traßate die Acceptation mit großer Sorgfalt zu verrichten. Denn, wenn z. E. durch des Remittentens Fahrläßigkeit der

Wechsel

Wechsel zu spät ankömmt, so schlägt der Trassate die Acceptation billig ab; ist er aber von dem Traßirer benachrichtiget worden, daß der Wechsel gewisser Hindernisse halber später einlaufen werde, so trägt der Trassate kein Bedenken, die Tratte zu acceptiren. In Ansehung der Nichtmeßwechsel sind die Wechselordnungen nicht übereinstimmig; doch müssen diejenigen, so auf gewisse Zeit lauten, und nach Ablauf selbiger erst ankommen, gleichfalls alsofort zur Acceptation präsentiret werden. Uebrigens sind nach vielen Wechselordnungen die Sonn- oder Festtage von der Präsentation und Acceptation ausgenommen: wo aber dießfalls nichts verordnet ist, ist nach den gemeinen Rechten zu statuiren, daß die Acceptation und Protestation der Wechselbriefe solche Handlungen sind, die an einem Sonn- und Feyertage gar wohl geschehen können, indem sie keinen Verzug leiden.

§. 416.

2) Acceptation der Tratte: a) was sie sey?

Findet der (2) Traßat kein Bedenken bey der Präsentation der Tratte, so schreitet er zur Acceptation des Wechsels. Man versteht aber durch die Acceptation eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde des Traßirers, oder eines Indossantens, dem Wechsel hinzugefügte schriftliche, und mit Benennung der Zeit, sowohl als mit der Unterschrift versehene Erklärung, den Wechsel zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie wird eingetheilet a) in diejenige, so auf Verlangen des Traßirers; und b) in diejenige, welche ohne dessen Ordre, wegen Mangels der ordentlichen Acceptation, bloß aus Freundschaft gegen ihn, oder einen Indossanten, geschieht, um sie bey gutem Credite zu erhalten, und von Schaden zu befreyen. Jene heißt schlechthin die Acceptation; diese aber wird gemeiniglich die Acceptation per Honor di Lettera, oder Acceptation sopra Protesto, oder die Acceptation aus Freundschaft genennet (§. 400.).

b) Eintheilung derselben.

Von dieser letztern merken wir an; a) daß sie alsdann erst statt findet, wenn die auf Verlangen des Traßirers zu leisten gemessene Acceptation abgeschlagen worden; b) daß der Acceptant per Honor demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, ausdrücklich benennen müsse, sonst er keinen Regreß nach Wechselrecht wider denjenigen, dem zu Ehren die Acceptation geschehen, zu nehmen vermögend ist; c) daß der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest, benebst dem Wechsel, dem Acceptanten per Honor von dem Präsentanten einzuhändigen sey; d) daß sich zur Acceptation per Honor ein jeder, der Wechselrechts fähig, offeriren könne, den Traßirer allein ausgenommen, theils weil dieser seine Tratte einzulösen allbereit kräftigst genug verbunden ist, siehe den 425 §., theils weil er auf diese Art den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentant oder Remittent außer Stand gesetzet würde, von dem Traßirer die nöthige Caution zu fordern; siehe den 424 §.; e) daß der Inhaber des Wechsels nicht nach allen Wechselordnungen schuldig sey, eine Acceptation per Honor anzunehmen; u. s. w. Die zu einer gültigen oder zu Recht beständigen Acceptation nöthigen Stücke bestehen, nach Maaß-

c) nöthige Stücke.

gebung der meisten Wechselordnungen, darinnen, a) daß selbige schriftlich geschehe, indem der Acceptant unter den Wechsel schreibt: Acceptirt; b) daß die Zeit, nämlich das Jahr, der Monat, und der Tag, wenn solche geschehen, bemerket werde: jedoch ist das Datum bey Wechseln, die einen bestimmten Zahltag in sich fassen, nicht schlechterdings nöthig; c) daß der Vor- und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben, und dafern der Wechsel auf zwey oder mehrere Personen gezogen ist, die nicht in einer Gesellschaft stehen, von jeglichem der Vor- und Zuname hinzu gefüget werde: wiewohl der Vorname zu der Form der Acceptation nicht dergestalt nöthig, daß ohne solchen die Acceptation null und nichtig sey. Nach der amsterdamer, antwerpner, und rotterdamer Wechselordnung soll der Acceptant auch seines Standes erwähnen. Nach einigen Wechselordnungen wird noch erfordert, d) daß eine Acceptation pur, ohne Bedingung, oder Reservat, geschehe; dafern aber solches geschehen, soll die Bedingung als nicht beygefüget geachtet werden. Die Acceptation kann auch durch einen Gevollmächtigten geschehen; wegen der Vollmacht aber stimmen die Wechselordnungen nicht überein, ob sie vor Gerichte niedergeleget, oder vom Notario vollzogen &c. werden müsse: und muß der Gevollmächtigte der Acceptation seinen und seines Principals Namen hinzu fügen. Im Gegentheile sind die Acceptationen, so von Bedienten oder andern, die dazu von dem Principale keine Vollmacht oder Instruction haben, verrichtet werden, null und nichtig, daß daher der Principal zu keiner Zahlung verbunden ist; jedoch ist der Acceptant die Zahlung für sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten schuldig. Oftmals verbindet sich der Acceptant, nicht die ganze Summe des präsentirten Wechsels, sondern nur einen Theil derselben zu zahlen, welches eine Particuläracceptation heißt. In diesem Falle ist der Präsentant nicht nur wegen dieser Particuläracceptation den ganzen Wechsel zu protestiren, und den Protest zu versenden gehalten, wenn er nicht von dem Remittenten anders beordert ist; sondern muß auch bey erfolgter Particulärzahlung nochmals protestiren, damit es nicht scheine, ob sey er dadurch, daß er die Zahlung schlechthin angenommen, von seiner ersten Protestation durch die That selbst (ipso facto) und stillschweigend abgewichen. Von dem Augenblicke an, da der Trassat den Wechsel acceptiret hat, machet dieser sich zum Selbstschuldner für die acceptirte Summe, und muß folglich hernach schlechterdings und ohne Ausflucht zahlen. Indessen wird dadurch der Traßirer seiner Verbindlichkeit nicht los, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Inhaber des Wechsels, bis zur völligen Zahlung verbunden. Diejenige Zeit, wenn und vor deren Ablauf ein traßirter Wechsel zur Acceptation präsentiret werden muß, heißt die Acceptationszeit. Es ist aber, in Ansehung derselben, ein Unterschied zwischen Meß- und Nichtmeßwechseln zu machen. Die Acceptation der (a) Meßwechsel soll eigentlich nicht eher, als in den Messen geschehen, und hat auch der Trassat, vor Anfang der Messe, nicht nöthig, sich zu erklären, ob er die Briefe acceptiren werde, oder

d) durch Gevollmächtigte.

e) Particuläracceptation.

f) Wirkung der Acceptation.

g) Acceptationszeit.

oder nicht. Wenn nun gleichwohl die Acceptation eines Wechsels, der in der Messe zu bezahlen lautet, ob es schon wider Ordre und Gewohnheit geschieht: so verbindet solches dennoch den Acceptanten, und kann er sich davon nicht befreyen lassen. In der Messe aber muß das Acceptiren innerhalb einer gestellten Zeit geschehen; jedoch ist sowohl der **Anfangstermin**, da die Acceptation ihren Anfang nimmt, als der **Endigungstermin**, da die Acceptationszeit sich endiget, nach Verschiedenheit der Meßörter unterschieden (§. 415.). In Ansehung der (b) **Nichtmeßwechsel** kommen die Wechselordnungen wegen der Acceptation derselben nicht überein (§. 416.). Ueberhaupt ist einem mit einer auf lange Sicht lautenden Tratte bezogenen vortheilhaftig, die Zeit der Acceptation so lange hinaus zu schieben, als möglich, weil er, wie gedacht, sich von dem Augenblicke der Acceptation an, zum Selbstschuldner machet, und er sich selbst in Gefahr und Schaden setzet, wenn indessen mit dem Traßirer eine Veränderung vorgienge.

§. 417.

3) Anfrage wegen der Zahlung zur Verfallzeit:

Ist nun die Acceptation geschehen, so muß der (3) **Präsentant zu der Verfallzeit bey dem Acceptanten anfragen, wenn die Zahlung geschehen solle.** Was die **Verfallzeit** oder **Zahlungszeit** der traßirten Wechsel anbelanget: so ist ein Unterschied zu machen zwischen Meßwechseln und Nichtmeßwechseln. (a) **Meßwechsel** verfallen an dem in den Wechselgesetzen jedes Meßortes bestimmten Zahltage. Es heißt aber der **Zahltag** einer **Messe** derjenige Tag der sogenannten Zahlwoche, der zur endlichen **Bezahlung** derer auf die Messe gerichteten Wechselbriefe fest gesetzet ist.

a) Verfallzeit der Meßwechsel Zahltag einer Messe.

Selbiger läuft mit der Sonnen Untergange zu Ende, also, daß an solchem Tage, nach der Sonnen Untergange, der Wechsel verfallen, und das Verfahren wider den Wechselschuldner nach Wechselrecht erlaubet ist. Welcher Tag der Zahlwoche aber eigentlich der Zahltag sey, ist nach Verschiedenheit der Wechselordnungen verschieden. Und bedeutet die **Zahlwoche** auf den Messen zu Leipzig, Frankfurt, ꝛc. die letzte Meßwoche, als welche zur Bezahlung bestimmet ist; vor deren Eintritt aber Niemand ordentlicher Weise zum Zahlen angehalten werden kann. In denen auf eine Messe laufenden Wechseln wird sie mit den Worten: **zu gewöhnlicher Zahlungszeit**, gemeynet.

Zahlwoche.

Bey (b) **Nichtmeßwechseln** ist die Zahlungszeit nicht einerley; sondern, wie es unterschiedene Nichtmeßwechsel giebt, also ist auch bey jeder Gattung derselben ein besonderer Zahlungstermin zu merken: a) Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, müssen entweder augenblicklich, oder nach Verlauf gewisser Tage Wochen und Monate bezahlet werden (§. 369.); b) Wechsel, so a Uso lauten, sind nicht zu einer Zeit verfallen (§. 368.); c) Wechsel, so a Dato, oder nach Dato lauten, deren Zahlungszeit wird nicht von der Acceptationszeit, sondern nach dem Tage des Datums des Wechsels, gezählet (§. 367.); d) Wechsel, welche nach Ablauf der darinnen bestimmten Zahlungszeit einlaufen,

b) Verfallzeit der Nichtmeßwechsel.

müssen innerhalb 24 Stunden von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden; e) *medio* eines Monates zahlbar lautende Wechsel haben nach der leipziger Wechselordnung den 14 Tag des Monats, nach den andern aber den 15ten Tag des Monats zum Zahltage; f) wenn Wechsel auf einen Tag lauten, z. E. den 22 October, so sind solche nach Verschiedenheit der Wechselordnungen entweder an solchem Tage, oder auf den nächstfolgenden Tag verfallen.

§. 418.

Respecttage oder Discretionstage:

a) Eintheilung und

Diejenigen Tage, so nach der Verfallzeit eines Wechselbriefes sich anheben, und binnen welchen der Inhaber des Wechselbriefes, sowohl mit dessen Protestirung, als Beytreibung dem Schuldner ohne Gefahr nachsehen kann, oder muß, heißen **Respecttage**, oder **Discretionstage**. Sie werden (a) eingetheilet in diejenigen, welche die **Begünstigung** (den Faveur) des **Präsentantens**; und in die, so den **Nutzen des Acceptantens** in sich fassen. Bey jenen steht dem Inhaber frey, den Wechsel während solchen Tagen protestiren zu lassen; bey diesen aber darf er nicht eher, als an dem letzten Respecttage, oder nach deren Ablauf, protestiren lassen: und kömmt es hierbey auf die Wechselordnungen an, nach dem solche die Discretionstage entweder zum Besten des Präsentantens, oder des Acceptantens eingeführet haben.

b) Anzahl derselben;

c) wenn der letzte auf einen Sonn- oder Feyertag fällt,

d) sind nicht durchgehends gebräuchlich.

Die (b) Anzahl der Respecttage ist nicht einerley, sondern nach den Oertern unterschieden. Fällt der (c) letzte **Respecttag** auf einen **Sonn- oder Feyertag**: so ist dießfalls an vielen Orten eine besondere Verordnung eingeführet. Es genießen aber (d) an manchen Orten die Wechsel gar keine Respecttage, indem verschiedene Wechselordnungen sie überhaupt verwerfen; wo sie aber eingeführet sind, genießen selbige auch die eigenen **Wechsel**, wofern nicht ein anderes verordnet ist.

§. 419.

4) Abholung der Gelder.

Versichert nun der Acceptant, auf die geschehene Anfrage (§. 418.), daß die Gelder bereit stehen: so ist der (4) Präsentant schuldig, solche Gelder abzuholen, es wäre denn der Acceptant ein Jude (§. 378.). Von den **Münzsorten**, worinnen die Zahlung zu leisten, handelt der 379 §.

§. 420.

5) Auslantwortung des Wechsels.

Gegen die Zahlung fordert der (5) **Acceptant** nicht nur den acceptirten **Prima**, sondern auch sehr oft den **Secundawechsel** zurück. Der (1) **Primawechsel** ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptantens Obligo zu befinden; und dafern selbiger verleget, oder gar verloren worden, kann dem Acceptanten die Zahlung anderer Gestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution, angesonnen werden. Die Einhändigung des (2) **Secundawechsels** kann der Acceptant mit Bestand verlangen, wenn der Wechsel a) nicht mehr in der ersten Hand ist, immaßen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet

stellet wird, damit Secunda zum Negotiiren auf unterschiedliche Plätze diene (§. 365.); folglich auf Secunda die Indossamente anzutreffen sind, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung der Gelder ermangelt. Daher denn in solchem Falle der Acceptant entweder die Zahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, um den Lauf der Interessen zu hemmen, deponiret, oder von dem Empfänger hinlängliche Caution begehret. Wenn aber die Wechsel b) in der ersten Hand geblieben: so trägt der Acceptant kein Bedenken, die Zahlung gegen Auslieferung des Primawechsels zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdann nicht nur dieser, sondern auch Secunda- Tertia- :c. Wechsel bezahlet sind (§. 365.).

§. 421.

6) Protestation.

Wird aber der Wechsel von dem Trassaten nicht acceptiret; oder, welches der andere Fall ist, es erfolget auf geschehene Acceptation keine Zahlung auf den letzten Bezahltag, weder durch Riscontro, noch per Cassa: so muß der (6) Präsentant gehörig, und zu gebührender Zeit protestiren lassen, das ist, er muß vor Notarius (siehe den 426 §.) und Zeugen sich feyerlichst bedingen, daß er sich dießfalls (wegen nicht erfolgter Acceptation, oder, im andern Falle, wegen nach geschehener Acceptation zur Verfallzeit nicht erfolgter Bezahlung) alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch des Rückwechsels, und der Unkosten halber, bey dem Traßirer, oder Indossanten erholen wolle; und, daß solches geschehen, sich auch von dem Notarius und Zeugen attestiren lassen. Es kann aber der Inhaber des Wechsels entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten protestiren. Nach den deutschen Wechselordnungen und Gebräuchen stellet der Inhaber des Wechsels solchen einem Notarius zu, welcher sich damit zu dem Trassaten verfüget, und bey verweigerter Acceptation angezogene Bedingung unternimmt, auch, daß solches wirklich geschehen, vermittelst eines solennen Instruments bekräftiget. Dieses über die Protestation gegen den Trassaten, von dem Notarius und Zeugen aufgerichtete solenne Instrument, wird der Protest genannt: gleichwie sich den Protest von dem Notarius in gehöriger Form Rechtens ausfertigen, das ist, gegen die Gebühr zustellen lassen, den Protest erheben, oder leviren heißt; wiewohl viele diese Redensart, jedoch nicht so richtig, entweder für gleichgültig für protestiren, oder aber für die Absendung des Protests an den Ort, von welchem die Tratte gekommen ist, gebrauchen. Nach dem zu Anfange dieses §. gedachten gedoppelten Falle, wo protestiret werden muß, hat man auch zwey Gattungen der Proteste, nämlich a) den Protest wegen nicht geschehener Acceptation; und b) den Protest wegen der nach geschehener Acceptation zur Zahlungszeit nicht erfolgten Zahlung, welcher vielfältig der Protest di non pagamento genennet wird. Wenn die Protestation 1) wegen nicht geschehener Acceptation statt habe, davon hat man folgende allgemeine Regel wohl zu merken: Ein jeder Wechselbrief, der (a) weder

a) wer sie verrichte?

b) Protest.

c) Protest e.heben,

d) Gattungen der Proteste.

e) wenn die Protestation statt habe? und zwar

a) wegen nicht geschehener Acceptation.

präcise nach dessen Inhalte noch (b) nach Vorschrift der Wechselgesetze ist acceptiret worden, und (c) dessen Acceptation sonst mangelhaft, daß daher in der Hauptsache ein Schaden zu besorgen, muß protestiret werden. Hieraus folget, daß die Protestation statt habe, oder geschehen müsse, in Ansehung des (a) Inhalts, a) wenn der Trassat den Wechsel nur zum Theil, z. E. statt 1000 Thaler nur 500 Thaler zu zahlen, acceptiret, da denn der Präsentant den ganzen Wechsel protestiren lassen muß, dafern er nicht Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen (§. 416.); oder die Wechselordnungen ein anders verordnen: b) wenn der Acceptant eine Bedingung oder Reservat der Acceptation beygefüget hat, da man denn, wo die Wechselordnungen nichts, dieser Bedingungen oder Reservate halber, verordnet haben, ebenfalls protestiren lassen muß, wenigstens ist es rathsamer, anerwogen der Traßirer in dem Wechsel dem Trassaten unter keiner Bedingung, sondern schlechthin (pure) zu bewerkstelligen aufgetragen hat, folglich der Acceptant, da er eine Bedingung hinzugefüget, den Wechsel nach dessen Inhalte, und dem darinnen kund gemachten Sinne des Traßirers, nicht acceptiret hat: In Ansehung der (b) Vorschrift der Wechselgesetze, wenn die Acceptation nicht zu gehöriger Zeit geleistet worden; es wäre denn, daß der Trassat bereits falliret, da alsdann dem Inhaber des Wechsels gebühret, so fort und ohne die Acceptationszeit zu erwarten, zu protestiren: In Ansehung der (c) Mangelhaftigkeit, wenn Wechsel auf Sicht, oder Uso lauten; und der Acceptant füget die Zeit nicht bey, indem alsdann kein Zahlungstermin vorhanden ist. Die Protestation 2) wegen nicht geschehener Zahlung findet statt: a) wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert worden, und die Zahlung hingegen zu der Verfallzeit nicht erfolget, denn alsdann (nach des Königreichs Preußen Wechselordnung, auch wenn die Acceptation schlechterdings abgeschlagen worden,) muß der Präsentant noch einmal, wegen nicht zu gehöriger Zeit geschehener Zahlung, protestiren; falliret aber indessen der Trassat, so ist der Inhaber des Wechsels so fort, ohne die Verfallzeit zu erwarten, nochmals protestiren zu lassen schuldig; b) wenn der Wechsel zwar acceptiret, zur Verfallzeit aber die Summe des Wechsels entweder gar nicht, oder nur zum Theil bezahlet wird: in dem erstern Falle muß wegen der ganzen Summe, im letztern Falle aber wegen des Rückstandes protestiret werden. Was die Zeit anlanget, wenn wegen der Nichtbezahlung protestiret werden muß: so hat man einen Unterschied zwischen Meßwechseln und Nichtmeßwechseln zu machen. Die Zeit zur Protestation der (a) Meßwechsel ist nach den Meßorten verschieden (§. 417.); daher wir nur dieses anmerken, daß, wenn Meßwechsel allererst nach der Zahlungszeit einlaufen, der Inhaber längstens binnen 24 Stunden seine Bezahlung fordert, sonst aber protestiret. In Ansehung der (b) Nichtmeßwechsel hat man abermals einen Unterschied zu machen, ob dieselben nach der Verfallzeit noch Respect-

b) wegen nicht geschehener Bezahlung.

f) Zeit der Protestation wegen Nichtbezahlung.

Respecttage genießen, oder nicht? In dem ersten Falle kömmt es darauf an, ob die Respecttage hauptsächlich zum Bestrn des Präsentantens angeordnet sind, oder ob sie auch mit dem Besten des Acceptantens verknüpfet sind (§. 418.). Denn ist jenes, so steht dem Inhaber frey, an einem Tage derselben, an welchem er will, zu protestiren; ist aber dieses, so darf der Inhaber schlechterdings nicht eher, als an dem letzten Respecttage, oder nach deren Ablaufe, protestiren. In dem zweyten Falle hingegen, da keine Respecttage vergönnet werden, versteht sich von sich selbst, daß der Wechsel gleich protestiret werden müsse. Es wird aber aus gedoppelter Absicht protestiret und ein Instrument darüber aufgerichtet, theils, weil der Inhaber des Wechsels, im Falle unterlassener Protestation, seinen Regreß an den Traßirer verliert; theils, damit der Acceptant nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel, welchen er nicht acceptiren wollen, gebührend sey protestiret werden.

8) Wirkung der Protestation.

§. 422.

7) Notiren.

Sollte es aber geschehen, daß der Acceptant an dem endlichen Zahltage in der Messe, mit der schuldigen Zahlung, oder der ganzen Summe nicht gleich aufkommen kann, sondern die Schuld, oder den Ueberrest des andern Tages bezahlen will, auch den Präsentanten ersuchet, (denn gezwungen kann er nicht werden,) daß er, weil ohnedem die Post nach dem Orte des Remittentens erst in einigen Tagen abgienge, bis dahin warten, und mit Protestirung des Wechsels ihn nicht beschimpfen möge: so muß der (7) Präsentant, wenn er darein williget, nach der leipziger Wechselordnung §. 25., den Wechselbrief notiren lassen. Dieses Notiren besteht darinnen, daß der Inhaber des Wechsels einen Notarius zu sich kommen läßt, und demselben zu verstehen giebt, wie daß er hier einen Wechselbrief auf N. N. habe, welchen er bey heutigem Verfalltage nicht völlig bezahlet, sondern noch so und so viele Thaler darauf restire: er wolle zwar hoffen, daß der Schuldner solchen Rest noch abtragen würde, weswegen er auch den Wechsel noch zur Zeit nicht wolle formaliter protestiren lassen; weil aber unverhofft ein oder anderer Umstand darzwischen kommen könnte, so wolle er den Notarius hiermit requiriret und ersuchet haben, den Wechselbrief inzwischen zu versiegeln, oder versiegelt zu verwahren, und dieses in sein Protocoll zu notiren. Worauf der Notarius mit Benennung des Ortes und der Zeit, solches kürzlich protocolliret. Leistet der Acceptant des andern Tages die völlige Zahlung, so nimmt der Inhaber seinen Wechsel von dem Notarius gegen Erlegung der Gebühren, (welche der Acceptant ersetzen muß,) zurück. Erfolget im Gegentheile die rückständige Zahlung nicht, so wird den folgenden Tag ordentlich protestiret, und der Protest unter dem Dato, da der Wechsel notiret worden, ausgefertiget.

§. 423.

8) Versendung des Protests: a) ohne, oder mit dem Wechsel,

Nach geschehener Protestation muß der (8) Präsentant sogleich den Protest erheben, das ist, sich vom Notarius ausfertigen lassen, und dem Remittenten zusenden; dieser aber, dem Traßirer Nachricht davon ertheilen. Wenn der Trassat die Acceptation nicht schlechterdings verweigert, ist nicht nöthig, (a) den Wechsel zugleich mit abzusenden, sondern selbiger kann bis zur Verfallzeit in den Händen des Präsentantens bleiben, damit, wenn der Trassat zur Zahlung sich noch erkläret, die Gelegenheit dazu ihm nicht benommen werde. Falls nun zu der Verfallzeit die Zahlung nicht erfolget: so muß wegen nicht zu gehöriger Zeit geschehener Zahlung, und so auch, wenn der Trassat indessen fallirete, noch einmal protestiret, (§. 421.) und der zweyte Protest (b) samt dem Wechsel abgesendet werden. Ist die Acceptation bald anfangs schlechterdings abgeschlagen worden, so wird Protest und Wechsel ebenfalls zugleich remittiret, und mithin am Zahltage der Protest nicht wiederholet.

b) im Originale.

Es muß aber der Protest sowohl, als der Wechsel im Originale versendet werden, welches, in Ansehung des Remittentens und Traßirers, wofern sie nicht an einem Orte wohnen, (weil jenem nicht zuzumuthen ist, den Originalwechsel an seinen Schuldner zu schicken,) also zu verstehen ist, daß er den Protest und Wechsel an einen guten Freund, welcher an dem Orte, wo der Traßirer wohnet, sich aufhält, übermachet, mit dem Ersuchen, beydes sofort dem Traßirer vorzuzeigen: und darf dieser Freund, besonders den Wechsel, nicht aus den Händen geben.

c) mit der ersten Gelegenheit.

Endlich so muß diese Absendung sofort, und mit der ersten Gelegenheit geschehen, welches ordentlicher Weise so zu verstehen ist, daß, wenn von dem Orte, wo der Wechsel protestiret worden, an den Ort, wo der Traßirer sich befindet, keine Post, noch ein ordentlicher Bote geht, der Inhaber durch einen expressen Boten Wechsel und Protest abschicken muß.

d) Aufschub der Versendung.

Hingegen ist der Präsentant mit Absendung des Wechsels und Protests nach geschehener Protestation noch anzustehen schuldig: a) wenn an den Wechsel eine Addresse angehängt ist, wo, bey ermangelnder Acceptation und Zahlung, sich zu melden sey, immaßen der Inhaber sich nach geschehener Protestation wegen der Nichtbezahlung, bey der Addresse mit Vorzeigung des Wechsels zu melden, und die Zahlung zu gewarten hat (§. 412): und b) wenn ein Dritter aus Freundschaft (per Honor) gegen den Traßirer, oder einen Indossanten, den Wechsel zu bezahlen sich erbiethet, da denn diesem Dritten, gegen die Zahlung, Wechsel und Protest einzuhändigen sind (§. 416); jedoch muß der Zahler aus Freundschaft Sorge tragen, daß dem Proteste wegen Nichtzahlung einverleibet werde, wem zu Ehren er die Zahlung geleistet hat, und, wenn der Protest schon gefertiget, so kann er, vermittelst einer Registratur, diesen Umstand dem Proteste durch den Notarius beyfügen lassen.

e) Protest arrestiren.

Wenn Kaufleute aus erheblichen Ursachen die wirkliche Verschickung des über einen nicht acceptirten, oder nicht bezahlten Wechsel verfertigten Pro=

Protests verhindern und aufhalten: so nennen sie dieses einen **Protest arrestiren.**

§. 424.

Hat der Remittent den Protest erhalten, und sonst seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsels zur Acceptation ein völliges Genügen geleistet, auch dem Traßirer sogleich von dem eingelaufenen Proteste Nachricht ertheilet (§. 423): so ist er, der (9) **Remittent, seinen Regreß wider den Traßirer zu nehmen berechtiget.** Jedoch ist hierbey ein Unterschied zu machen, ob der Wechsel (a) nur wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und der Protest allein abgeschicket, der Wechsel aber bis zur Verfallzeit an dem zur Zahlung bestimmten Orte behalten worden; oder ob der Protest (b) wegen nicht geschehener Bezahlung leviret worden, und nebst dem Wechsel zurück kömmt, (§. 423). Im ersten **Falle** begehret der Remittent von dem Traßirer **Bestellung genüglicher Caution**, daß, wenn der Wechsel nach der Verfallzeit mit dem andern Proteste zurück kömmt, der Remittent wegen Capitals, Interessen, Agio, Unkosten, Provision, Porto und Schäden, Sicherheit habe. Diese Caution ist der Traßirer durch Bürgen oder Pfand, und also viel eher durch Deposition der Summe, worüber der Wechsel ausgestellet worden, zu leisten schuldig. In dem zweyten **Falle** ist der Remittent berechtiget, Capital, Interesse x. nach einer dießfalls aufgesetzten Specification, und gegen Präsentirung des zurück erhaltenen Wechsels samt dem Notariatsproteste, wieder zu fordern. Solche Specification wird die **Retourrechnung** genennet.

9) Regreßnehmung des Remittentens an den Traßirer.

Retourrechnung.

§. 425.

Alles dieses muß der (10) **Traßirer** augenblicklich dem Remittenten **wieder bezahlen**, wenn er nicht von dem Richter nach Wechselrechte dazu gezwungen, oder für bankerott erkläret werden will.

10) Wiedererstattung der Valuta und Unkosten von Seiten des Traßirers.

§. 426.

Außer dem, was wir bisher von den Hauptpersonen beym Wechselhandel (§. 397.) und ihren Beschäfftigungen vorgebracht haben, erhellet, daß an dem Wechselgeschäffte auch noch zwey Nebenpersonen Theil nehmen, nämlich **Wechselmäckler** und **Notarien.** 1) **Wechselmäckler**, oder **Wechselsensale** sind diejenigen Mäckler, welche sich nur bloß allein auf Schließung der Wechsel, sonderlich der traßirten (§. 403), ingleichen andere dergleichen Geldnegotien, als Darlehne gegen eigene Wechsel, Obligationen, x. legen; wofür sie ein gewisses pro Cent zum **Mäcklerlohne**, oder **Courtage** bekommen; siehe von den Mäcklern überhaupt das 6te Capitel des 2 Theils. 2) **Notarien** werden in dem Falle gebraucht, wenn ein Wechsel protestiret (§. 421.) oder notiret (§. 422.) werden soll; daher man in einigen Handelsstädten, als zu Frankfurt am Mayn, und zu Bo-

Nebenpersonen bey der Wechselhandlung: 1) Wechselmäckler.

2) Wechselnotarien.

tzen, besondere sogenannte **Wechselnotarien** hat, die zu den Wechselgeschäfften ausdrücklich bestellet sind, und über die protestirten Wechselbriefe ein besonderes Protocoll halten, auch dasselbige vor allen Negotianten offen liegen lassen müssen, damit ein jeder, was für Briefe protestiret werden, gleich finden, und seinen Nächsten vor Schimpf und Schaden warnen und verwahren kann. Ein dergleichen Protocoll wird das **Protestbuch** genennet.

Protestbuch.

§. 427.

Protocollirung der Wechsel.

Ueberhaupt ist eine jede Person, welche mit Wechseln zu thun hat, davon Profeßion machet, oder davon Rede und Antwort geben muß, schuldig; alles fleißig aufzuschreiben und zu Buche zu stellen, in so weit nämlich ihn diese Partey angeht: und dieses heißt die **Protocollirung der Wechsel.** Solchemnach erstrecket sich diese Protocollirung nicht nur auf die Wechsler und Kaufleute, sondern auch auf die Wechselmäckler, und Wechselnotarien. Wir bleiben hier nur bey den Wechslern und Kaufleuten stehen.

§. 428.

Hülfsbücher zur Wechselhandlung:

1) Wechselbuch.

2) Remessenbuch.

3) Acceptationsbuch.

Diese haben hierzu verschiedene Bücher, und, nach Beschaffenheit ihrer Handlung, ob sie weitläuftig ist, oder nicht, mehrere oder wenigere. Die (1) nicht viel mit Wechselbriefen zu thun haben, halten nur ein **Wechselbuch**, in welchem alle von ihnen ausgegebene und verhandelte, wie auch acceptirte und zu bezahlende Wechselbriefe, wenn und an wen, in was für Gelde, wie hoch an der Summe, und für wessen Rechnung solche zu bezahlen, verzeichnet stehen. Die (2) viel mit Wechselbriefen zu thun haben, als da sind insonderheit die Wechsler, halten zwey besondere Bücher, nämlich a) ein **Remessenbuch**, welches dazu dienet, in demselbigen alle Wechselbriefe, so, wie die Correspondenten solche remittiren, aufzuzeichnen, damit deren Valuta beygetrieben werde. Wenn diese Wechselbriefe wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und an diejenigen, die solche remittiret haben, zurück gesendet werden: so wird solches an dem Rande mit einem P. angezeiget, und der Tag, da solche zurück gesendet sind, dabey angemerket, worauf solche ausgestrichen werden. Werden sie hingegen acceptiret; so setzet man an der Seite ein A. und den Tag der Acceptation, wenn sie auf etliche Tage nach Sicht laufen; worauf man solche in das Verfallzeit- oder Monats- Zahlungs- Bezahlungs- Notir- oder Annotationsbuch überträgt, und sodann diese Artikel in dem Remessenbuche ausstreicht; und b) ein **Acceptationsbuch**, welches darzu bestimmet ist, alle Wechselbriefe darein zu verzeichnen, von welchen ihnen ihre Correspondenten in ihren Advisbriefen Anzeige thun, daß sie selbige auf sie gezogen haben. Diese Einzeichnung geschieht zu dem Ende, damit man im Stande seyn möge, bey Präsentirung der Briefe zu erkennen, ob man Ordre habe, sie zu acceptiren, oder nicht. Wenn man einen Wechselbrief nicht accepti-

acceptiren will, so setzet man im Acceptationsbuche zur Seite des Artikels ein P, welches zu protestiren bedeutet, damit man bey Präsentirung des Briefes, dem Ueberbringer sagen könne, er möge ihn protestiren lassen. Wenn man im Gegentheile den Brief acceptiret, muß man zur Seite des Artikels ein A setzen, welches so viel sagen will, als acceptirt; wobey man zugleich das Datum, oder den Tag der Acceptation zu bemerken hat, falls er auf einige Tage Sicht gestellet ist: und nachdem man den Artikel in das Monatsbuch eingetragen hat, muß man ihn durchstreichen. Das Remessenbuch und das Acceptationsbuch haben so viel ähnliches mit einander, daß viele Kaufleute und Banquiers aus beyden nur ein Buch machen, und solches in Credit und Debet halten, indem sie die auf sie gezogene Tratten und deren Acceptation in Debet, und die Remessen in Credit setzen. Manche halten noch ein drittes Buch, nämlich 3) ein Trattenbuch, in welches sie bloß diejenigen Wechselbriefe eintragen, die sie auf ihre Correspondenten ziehen; die meisten aber pflegen sich, um nicht die Anzahl der Hülfsbücher ohne Noth zu vermehren, mit dem Acceptations- und Remessenbuche zu begnügen. In das Wechselbriefscopierbuch werden die verhandelten Wechsel und andere dieserwegen zu versendenden Briefe abcopiret und verzeichnet. Wenn nämlich ein Kaufmann Briefe wegschreibt, worinnen er Wechselbriefe mit beyleget und übersendet; so müssen solche in das Copierbuch, gleich nach Endigung des Briefes, mit eingezeichnet werden, und zwar von Wort zu Wort, wie der Wechselbrief lautet. Treiben Kaufleute große Negotien auf Messen, und haben auf solchen viele Wechselgelder zu bezahlen oder zu empfangen: so halten sie ein besonderes Meßbuch darzu, welches das Wechselscontrobuch heißt: wobey zu merken, daß einem jeden, mit dem sie in Wechseln zu thun haben, ein besonderes Debet und Credit gegeben werde.

4) Trattenbuch,

5) Wechselbriefscopeybuch,

6) Wechselscontrobuch.

§. 429.

Uebrigens ist die reale Wechselhandlung, nächst der Seehandlung, die (1) allergefährlichste, indem das Glück den, der sie treibt, eben so bald erhebt, als es ihn auch wieder darnieder wirft. Hiernächst ist sie eine der (2) allerwichtigsten und der allerschwerersten Handlungsarten, immaßen sie am allermeisten reife Ueberlegung, kluge Vorsichtigkeit, unermüdete Aufmerksamkeit, und genugsame Erfahrung erfordert. Indessen äußert sich ihre (3) Nutzbarkeit und Bequemlichkeit auf eine so sehr in die Augen leuchtende Art, daß sie mit allgemeinem Beyfalle als eine höchstlobenswürdige Erfindung betrachtet wird. Denn sie ist es, durch welche man die allergrößten Geldsummen mit weit geringern Unkosten, und, welches das Hauptwerk ist, mit viel wenigerer Gefahr an die entlegensten Oerter übermachen kann, als wenn man sie baar übersenden müßte, immaßen das baare Geld zu Kriegs- und Friedenszeiten, zu Wasser und zu Lande, tausend Gefährlichkeiten und Nachstellungen unterworfen ist. Dieser Nutzen erstrecket sich nun vorzüglich a) auf die Handlung

Eigenschaften der realen Wechselhandlung:

1) Gefährlichkeit,

2) Wichtigkeit,

3) Nutzbarkeit,

lung (als zu deren Beförderung sie eigentlich ist erfunden worden), in Ansehung der für die eingekauften Waaren zu übermachenden Gelder; b) auf die Höfe großer Herren, in Ansehung der für ihre Gesandtschaften und Armeen an auswärtigen Orten, zu übersendenden Gelder; c) auf die Paßagiers, indem diese nicht nöthig haben, sich auf ihren Reisen mit vielem Gelde zu schleppen, sondern allenthalben, wenn sie zu Hause die Valuta an die Kaufleute und Wechsler bezahlet, offene Cassen finden können; und endlich auch d) auf die armen Gefangenen, in Ansehung ihrer Erlösung vermittelst der Geldremessen. Ihre

4) Nothwendigkeit,

(4) Nothwendigkeit aber erhellet einigermaßen auch nur daher, weil einestheils eines Landes Münze nicht in allen andern Ländern gangbar ist; anderntheils in den vornehmsten Reichen und Ländern verboten ist, das dasige Geld außerhalb Landes zu verführen. Daher würde fast alle ausländische Waarenhandlung aufhören müssen, wenn die reale Wechselhandlung aufhören sollte. Diese bisher erzählten Vorzüge haben sie vorlängst schon

5) Ansehen.

in das größte (5) Ansehen gesetzet, so, daß man ihr nicht nur den Ehrentitel einer realen Handlung beygeleget; sondern daß auch in denen Städten, wo Cambisten oder Wechsler wohnen, diese unter den dasigen Kaufleuten für die größesten, angesehensten, vornehmsten und reichsten geachtet werden.

§. 430.

Privilegien der realen Wechselhandlung.

Ja eben diese Vorzüge sind die Ursache, daß die reale Wechselhandlung so sehr befreyet ist. Also ist (1) in manchen Reichen und Ländern, z. E. in Frankreich, es eben nicht nöthig, daß der, so eine reale Wechselhandlung treiben will, ein Kaufmann seyn müsse, sondern diese Freyheit wird allen Arten von Leuten, auch sogar den Fremden, verstattet. Desgleichen zieht in manchen Reichen und Ländern, z. E. in Italien, besonders den freyen Republiken, als da sind Venedig, Genua rc. die reale Wechselhandlung (2) dem Adel keinen Nachtheil zu; daher geschieht es, daß der größte Theil der jüngstgebohrnen Herren von Stande, zu Unterhaltung ihres Hauses, kein Bedenken tragen, eine reale Wechselhandlung zu treiben.

Das 19 Capitel.

Von der Commißions- Compagnie- und Speditionshandlung.

§. 431.

I. Commißionshandlung.

I. Die Commißions- oder Factoreyhandlung (§. 15), auch nur die Factorey- oder Commißionsbedienung genannt, heißt diejenige Handlungsart, da ein Kaufmann an dem Orte seines Aufenthalts die Commißionen ausländischer Kaufleute, gegen Genießung einer ordentlichen Provision, besorget.

§. 432.

§. 432.

Da also bey der Commißionshandlung alles auf die Commißionen ankömmt: so müssen wir von solchen zuvörderst handeln. Es heißt aber eine Commißion überhaupt eine jede gegebene oder empfangene Vollmacht, etwas zu thun.

Comißion.

§. 433.

Sie erstrecket sich bey der Handlung auf die Eincaßirung und Auszahlung baarer Gelder, auf Banco- und Wechselnegotien, auf den Ein- und Verkauf gewisser Waaren, oder deren Empfang und Spedirung, auf die Befrachtung der Schiffe, auf Assecuranzen, und überhaupt auf alle von der Handlung herkommende Verrichtungen, die einem Kaufmanne an einem andern Orte, als dem Orte seines Aufenthaltes, zu besorgen obliegen: mithin erstrecken sich die Commißionen beydes auf Wechsel als Waaren; und folglich auch die Commißionshandlung selbst sowohl auf die Wechsel als Waarenhandlung.

Auf was sie sich erstrecke?

§. 434.

Solchemnach hat man verschiedene Gattungen vom Commißionen: und zwar theilen sie sich, 1) ihrer Natur nach, und Kraft ihrer Erklärung (§. 432), in gegebene und in empfangene Commißionen. Eine gegebene Commißion ist eine Vollmacht, die man einem andern aufträgt, in einer Sache, das, was man selbst hätte thun sollen, oder wollen, in unserem Namen, und für unsere eigene Rechnung zu thun. Eine empfangene Commißion, so eigentlich der Hauptgegenstand der Commißionshandlung ist, heißt eine Vollmacht, die man von dem andern aufgetragen bekommen hat, in einer Sache das, was er selbst hätte thun sollen, oder wollen, in seinem Namen und für seine eigene Rechnung, zu thun.

Eintheilung der Commißionen.

1) ihrer Natur nach, in

a) gegebene,

b) empfangene.

§. 435.

Und da sich Commißionen in der Handlung beydes auf die Waaren, als auf die Wechsel erstrecken (§. 433): so theilen sie sich ferner, 2) in Ansehung solches Gegenstandes in Waaren- und in Wechselcommißonen. Eine Waarencommißion heißt die Ordre, Vorschrift oder Vollmacht, die einer dem andern giebt, für ihn und in seinem Namen Waaren ein- und zu verkaufen, zu empfangen und zu spediren, u. s. w. Eine Wechselcommißion hingegen ist bey Kauf- und Handelsleuten die Ordre, Vorschrift oder Vollmacht, die einer dem andern giebt, für ihn und in seinem Namen seine Wechselnegotien zu besorgen. Wechselcommißionen sind bey der Wechselhandlung ganz unvermeidlich. Denn weil man nicht allemal gerade zu an den Ort der Zahlung, sondern über einen andern Ort (z. E. von Amsterdam auf Straßburg über Frankfurt), ja bisweilen auch über zwey Oerter (z. E. von Marsilien über Paris und Amsterdam nach Hamburg) zu wechseln pfleget, und dieses aus gedoppelter Ursache, theils weil man recta an demjenigen Orte, auf welchen man

2) ihres Gegenstandes nach, in

a) Waarencommißion.

b) Wechselcommißion.

man wechseln will, oder muß, keinen Riscontro findet; theils weil man mit mehr Gewinn und Vortheil über einen Ort, als recta wechseln kann: so ist von selbst leicht zu begreifen, daß dieses nicht wohl anders glücklich von statten gehen könne, als durch getreue Bedienung oder Commißionärs, so an denjenigen Orten wohnhaft sind, über welche man wechselt, oder wohin die Wechselbriefe zuerst gerichtet werden.

§. 436.

Committent. Der, welcher die Commißion ertheilet, das ist besonders in der Handlung, einem andern die Besorgung seiner Geschäffte an dem Orte, wohin er sich seiner Handlung wegen nicht selbst verfügen kann, anvertrauet; wird der **Committent** genennet. Der aber, welchem die Commißion auftragen worden; heißt der **Commißionär**, oder **Commißionhaber**, und bey Kaufleuten insbesondere ein **Factor**, oder **Agent**. Es ist demnach ein

Commißionär. **Commißionär der Kauf- und Handelsleute**, kurz: ein **Factor oder Agent**, derjenige, der auswärtige Kaufleute in Commißionen für Geld bedienet.

§. 437.

Unterschied eines Commißionärs und Correspondentens oder Freundes. Hierbey erinnern wir, daß bey Kaufleuten zwischen einem Correspondenten und einem Commißionär zwar einiger, jedoch ganz schlechter Unterschied sey. Es heißt aber bey Kaufleuten derjenige ein **Correspondent**, welcher mit einem an einem andern Orte wohnhaften, sowohl in Waaren als Wechseln negotiiret; und welchen sie meistentheils nur ihren **Freund** nennen. Daher heißt **Correspondenz** bey ihnen eine Verkehrung in Handels- und Wechselsachen. Wenn demnach ein Kaufmann oder Banquier mit vielen andern in auswärtigen Plätzen und Ländern, sowohl in Handels- als Wechselsachen zu verkehren hat; so sagt man von ihm, daß er eine große Correspondenz habe. Beyder, sowohl des Correspondentens als des Commißionärs, Verrichtungen und Verbindlichkeiten sind einander gleichförmig; und der Unterschied beyder besteht darinn, daß der letztere nicht eben allemal ein Kaufmann oder Banquier seyn darf, da hingegen der erstere gemeiniglich eine von diesen beyden Qualitäten zu haben pfleget. Sonst aber läßt sich auch der Unterschied zwischen einem Correspondenten im weitern, und einem Commißionär im engern Verstande also erklären: der Correspondent ist entweder überhaupt ein Bevollmächtigter dessen, der das Gut an ihn schicket; oder sein eigener Herr, der das Eigenthum der Ladung erhält. In dem ersten Falle gilt von ihm, was von dem Commißionär gilt; in dem letzten aber müssen seine und des Befrachters Rechte gegen einander nach den Regeln des Verbindnisses, welches sie unter sich eingegangen sind, beurtheilet werden.

§. 438.

Procura. Die Vollmacht, so Kaufleute an jemanden geben, an statt, und im Namen ihrer gewisse Negotien zu schließen, Gelder zu erheben,

erheben, Wechselbriefe und andere Briefe zu unterschreiben, Wechselbriefe zu verhandeln, xc. heißt unter Kaufleuten eine Procura. Also sagt man: Dieser Diener hat von seinem abwesenden Patron Procura.

§. 439.

Ordre: a) ihre Strenge u.

Der Verhaltungsbefehl hingegen, oder die Vorschrift, so ein Kaufmann an seinen Factor, Mäckler, oder Bedienten in der committirten Sache ergehen läßt; heißt die **Ordre**. Einer kaufmännischen Ordre muß ordentlicher Weise, ihrem vollkommenen Inhalte und dem klaren Buchstaben nach, auf das strengste nachgelebet, und sie nicht überschritten werden, so, daß es auch unter den Kaufleuten zum Sprüchworte geworden ist: **Folge Ordre und thue Quaad** (unrecht,) weil nämlich ein Commißionär nicht allezeit wissen kann, was sein Committent für Absichten hat, obgleich die gegebene Ordre manchmal widersinnig lautet. Ein anderes hieher gehöriges Sprüchwort unter Kaufleuten ist: **Wer Commißion überschreitet, der verliert**, das heißt, für dessen Rechnung ist es. Also darf der Commissionär, z. E. wenn der Committent die Elle für 6 Thaler begehrte, solche nicht für 7 Thaler kaufen, ob sie schon sehr gut und hübsch für diesen Preis wäre; Nichts destoweniger aber, wenn der Unterschied des Preises nicht über einige Groschen drüber oder drunter an einer Elle wäre; so thäte er deswegen nicht wider die Ordre, weil man wohl weiß, daß man die Sachen nicht just so haben kann, wie man sie begehret. Solchemnach ist obiges Sprüchwort von der Folge der Ordre nicht so schlechterdings, sondern mit reifer Ueberlegung anzunehmen, indem die Umstände der Zeit und des Ortes vielmals von der Beschaffenheit seyn können, daß ein Commißionär unverantwortlich handeln würde, wenn er seines Committentens Ordre genau erfüllete: wie denn auch ein Committent nicht leicht so präcise Ordre vorschreiben wird, daß er nicht der Billigkeit und dem gesunden Urtheile seines Commißionärs etwas anheim stellen sollte. Indessen läßt sich doch die Ordre eintheilen in eine **freye**, da der Factor in der Sache thun und lassen kann, was er will; und in eine **eingeschränkte** oder **limitirte**, da dem Factor die Hände gebunden sind, daß er nicht anders, als so und so, nämlich wie die Vorschrift lautet, thun kann.

b) Eintheilung.

§. 440.

Provision.

Die Gebühr, welche ein Commißionär für seine mit der ihm aufgetragenen Commißion gehabte Mühwaltung empfänget, heißt die **Provision, Factoreygebühr** und **Commißionsgebühr**; wobey nicht zu vergessen, daß man die beyden letzten Benennungen nur von Waaren; in Banco- und Wechselsachen aber gemeiniglich vielmehr das erste Wort gebrauche. Nach dem Unterschiede, ob der Commißionär del Credere steht oder nicht, das heißt, ob er für die Zahlbarkeit der Schuldner, die er bey dem Verkaufe der Waaren bekömmt, oder denen er solche etwan

auf

auf Credit verkaufen möchte, gut seyn muß, oder nicht; ist auch die Provision verschieden. In dem letztern Falle wird die Provision eine simple Provision genennet, und wird der entgegen gesetzet, da der Commißionär del Credere zu stehen hat. Diese letztere ist wegen der großen Gefahr, die der Commißionär dabey läuft, allemal größer, als die simple Provision. In Deutschland wird insgemein für simple Provision ¼ pro Cent; wenn man aber del Credere zu stehen hat, ½ pro Cent, an manchen Orten aber auch 1 bis 2 pro Cent berechnet: jedoch dieses, nach dem beyde zusammen correspondirende Theile deswegen mit einander übereinkommen, oder sich verstehen.

§. 441.

Des Commißionärs Pflicht überhaupt:

Die Pflicht und Obliegenheit eines Commißionärs nebst den Klugheitsregeln, die er zu beobachten hat, bestehen überhaupt bey allen Arten der Commißionshandlung in folgenden: 1) Er muß die gegebene Ordre seines Committentens genau vollstrecken (§. 439). 2) Er muß des Committentens Bestes, so gut, als wenn es ihn selbsten angienge, oder als eigen, wie der Kaufleute Redensart ist, beobachten. 3) Er muß ihn daher sowohl treulich und ehrlich, als auch promt bedienen. 4) Er muß alles, was er für einen andern in Commißion gethan, ordentlich zu Buche stellen: Das Buch, worein man alle Commißionen, Ordren und Aviso schreibt, die man von seinem Correspondenten empfängt, heißt das Commißionsbuch, Ordrebuch, oder Advisbuch. Der Rand eines solchen Buches muß dergestalt breit seyn, damit man bey jeglichem Artikel die ihn betreffenden nöthigen Noten darauf verzeichnen kann. Einige lassen es auch dabey bewenden, daß sie nur die bereits ausgerichteten Artikel durchstreichen. 5) Er muß, so oft es sich will thun lassen, richtige Rechnung mit seinem Committenten halten, und solche Rechnungen mit allen ihren Belegen, aus welchen seine Ehrlichkeit und promte Besorgung erhellet, ablegen. 6) Er muß mit seinem Committenten fleißig correspondiren, und, wenn es nöthig, jeden Posttag von allem, was an seinem Orte in den Manufacturen, als von dem Steigen und Fallen der Waaren, ob neue gemacht werden, rc. 1) von dem Wechselcourse, und überhaupt von allem, was dem Committenten zu desto besserer Veranstaltung und Beförderung seiner Handlung heilsam oder sonst dienlich seyn kann, Bericht ertheilen. 7) Er muß, wenn er mehr als einen Mann zu bedienen hat, keinen dem andern vorziehen, sondern die Commißionen des erstern Committentens den Commißionen des letztern vorziehen, und jene eher vollstrecken. 8) Er muß verschwiegen seyn, und seines Committentens Geschäffte nicht ausbreiten, z. E. beym Einkaufe der Waaren niemals einem andern von den Waaren, die er seinen Committenten schicket, Nachricht geben, was es nämlich für welche, von was für Güte, Preise rc. sie sind, indem es von einer sehr großen Folge ist, daß solche Sachen geheim gehalten worden. 9) Er muß ohne seines Committentens Ordre

1) Committentens Ordre folgen
2) sein Bestes suchen,
3) ehrlich u. fromm bedienen,
4) zu Buche stellen, Comißionsbuch.
5) Rechnung ablegen,
6) fleißig correspondiren,
7) mehrern Committenten gleich günstig seyn
8) verschwiegen seyn,
9) nicht scontriren.

Ordre oder Vollmacht nicht scontriren, sonst muß er demselben dafür haften.

§. 442.

Regeln beym Einkaufe der Waaren: 1) die, damit er in seiner Commißion sicher gehe: a) die Committenten kennen,

Die Regeln, welche ein Commißionär, der insbesondere **Waaren für Conto der Kaufleute kauft, zu beobachten hat,** können füglich in zwey Classen eingetheilet werden. Die erste Classe enthält die Regeln, die er zu merken hat, damit er in seiner Commißion sicher gehe; und solche sind: 1) Er muß die Committenten, so ihm Waaren einzukaufen auftragen, recht kennen, damit er wisse, ob es, wenn er sich zum Schuldner für dieselben gegen die, von welchen er kauft, stellet, rathsam sey, ihnen die Waaren zuzuschicken, und bis auf welche Summe er sich darinn einlassen könne, weil Kaufleute oftmals den Handel über ihr Vermögen treiben, und die auf Zeit eingekauften Waaren zur Verfallzeit nicht bezahlen können, welches dann den Commißionär, wenn er sonst keine Mittel zu bezahlen hat, um seine Reputation bringen kann. Daher folget: 2) **Er muß dem, den er nicht wohl kennet, keine Waaren einkaufen, und ihm zusenden, ehe und bevor er das Geld und die Provision dazu in Händen hat.** Denn die Erfahrung hat es gelehret, daß viele Commißionärs, welche in der eiteln Einbildung, sich dadurch, als ob sie den Vorschuß wohl thun könnten, ein Ansehen zu geben, wider diese Regel gesündiget, sind ruiniret worden, wenn hernach die Bezahlung ausgeblieben ist. 3) Er muß sich, so viel möglich, gegen diejenigen, von welchen er die Waaren kauft, nicht zum Selbstschuldner machen, sondern diesen sagen, daß er sie für dieses oder jenes Mannes Rechnung kaufe, und daß der Verkäufer denselben, als Schuldner, notiren möchte. Des Einwurfs ohngeachtet, welchen Herr May in der Handlungswissenschaft Th. 2 p. 521 wider diese unsere Regel macht, und welcher darinne bestehet, daß kein Verkäufer auf einen fremden Namen, der ihm vorgesaget werde, creditiren werde, bleibt sie doch noch feste stehen. Denn a) saget diese Regel nicht, daß der Commißionär sich schlechterdings nicht als Selbstschuldner beym Einkauf für seinen Committenten, notiren lassen solle; sondern sie ist bedingungsweise abgefasset: Er müsse sich, so viel möglich, nicht zum Selbstschuldner machen. Dieser Satz, welcher in der That nichts anders sagen will, als: Man solle sich nicht selbsten eine Schuldenlast aufbürden, wenn man solches vermeiden kann, ist so beschaffen, daß ihn nicht nur die gesunde Vernunft anrätht, sondern auch alle vernünftige Kaufleute ohne Bedenken zugeben werden. Und es kömmt bey dieser Regel bloß nur noch b) darauf an: Ob es auch mögliche Fälle gebe, da der Commißionär beym Einkaufe für seinen Committenten, nicht gezwungen sey, sich zum Selbstschuldner zu machen. Es kann aber der Commißionär solches auf mehr denn eine Art vermeiden, z. E. a) wenn er an seinem Orte Verkäufer weiß, oder suchet, denen sein Committent als ein richtiger Zahler wohl bekannt ist; b) wenn er Verkäufer ausfindig machet, die, wenn

b) unbekannten ohne Geld und Provision keine Waaren senden,

c) sich nicht zum Selbstschuldner machen,

wenn er ihnen die guten Umstände seines Committentens (auf die er selber bey Annehmung der Commißion gebauet) erzählet, weil ein Commißionär (nach der ersten Regel) seinen Committenten recht kennen muß, diesem, ob er ihnen gleich vorher nicht bekannt war, dennoch creditiren: anderer Fälle zu geschweigen.

d) bey Einschreibung in die Journalbücher gegenwärtig seyn,

4) Er muß deßwegen in seiner Gegenwart die gekauften Waaren in die Journalbücher schreiben lassen, und dabey Acht haben, wer als Schuldner, ob er, oder der Committent, oder beyde, eingetragen werden. In dieser Absicht muß er wissen, daß die Kaufleute und Manufacturisten auf dreyerley Weise die Waaren, welche sie den Commißionären verkaufen, einschreiben, als a) Herr Martini (so z. E. der Name des Commißionärs) soll; b) Herr Albini (so z. E. der Name des Committentens) soll für Waare, welche seinem Commißionär (Factor), Herrn Martini, geliefert worden; und c) Herr Martini soll für Conto Herrn Albini. Die erste Art in das Journal zu schreiben, macht den Commißionär, die zweyte den Committenten, und die dritte beyde zu Schuldnern. Auch wider diese vierte Regel hat gedachter Herr May l. c. etwas einzuwenden, wenn er schreibt: „Welcher Handelsmann läßt jedermann die „Nase in seine Bücher stecken?„ Dieses ist zwar so wahr, als vernünftig; aber es passet hieher gar nicht. Denn ein anders ist es: jedermann die Nase (damit wir bey dem Mayischen Ausdrucke bleiben) in die Handelsbücher stecken zu lassen; das heißt eigentlich so viel, als jedermann die Handelsbücher durchblättern, und nachsehen zu lassen, was der Kaufmann für Abkäufer habe, was dieser, und jener ihm schuldig, u. s. w.; und wieder ein anders ist: einem Käufer, der für einen andern Waaren einkauft, nicht zu verwehren, daß er sehen möge, ob das von ihm erkaufte auf seinen, oder seines Committentens Namen eingetragen werde. Gleichwie nun das erstere kein Kaufmann leidet: also zweifeln wir, daß ein Kaufmann so eigensinnig sey, daß er das letztere verwehren sollte.

e) Factura nehmen,

5) Hiernächst muß er davon eine Factura (*) nehmen, in welcher gedacht wird, daß die Waaren für Conto des Committentens sind.

f) bey übersendeten Wechseln zum Einkaufe die Wechselgebräuche beobachten,

6) Er muß, wenn die Committenten ihm Wechselbriefe, die schon gekaufte Waare zu bezahlen, oder sie allererst einzukaufen, überschicken, dieselben im Mangel der Acceptation oder Bezahlung zur Verfallzeit, protestiren lassen, und die andern Wechselgebräuche beobachten, damit er in deren Unterlassung nicht in Gefahr kommen möge.

g) Journal halten,

7) Er muß ein Journal halten, in welches er die Waaren, die Namen der Kaufleute oder Manufacturisten, wie auch den Preis und die Zeit, wenn dieselben bezahlet werden müssen, und alles, was er für einen andern in Commißion gethan, ordentlich einschreibt.

h) Rechnung übersenden.

8) Er muß sodann mit der ersten Post Rechnung davon samt solchen Belegen an den Committenten übersenden, aus welchen derselbe ersehen kann, daß er ehrlich und prompt bedienet worden sey.

2) die zum Besten des Committentens:

Die zweyte Classe enthält die Regeln, die ein Commißionär zum Besten des Committentens zu merken hat.

a) vollkommene Waare kaufen,

Dergleichen sind: 1) Er muß keine andere, als vollkommene

Waa-

Waaren kaufen, zu dem Ende, in Ansehung der Manufacturwaaren, sich Mühe geben, die guten und schlimmen Arbeiter kennen zu lernen. 2) Er muß die Waaren so wohlfeil, als möglich, behandeln. 3) Er muß genau darauf sehen, daß sich kein Mangel oder Fehl darinn befinde. 4) Er muß, wenn die Verkäufer eine Zugabe in der Elle geben, oder wohl messen und wägen, oder bey zählenden Waaren über die Stückzahl geben, solches nicht für sich behalten, oder deswegen mehr Maaß, Gewicht und Zahl angeben, als er den Verkäufern bezahlet; sondern es muß solches zum Nutzen des Committentens gereichen: anders wäre es ein Diebstahl, den er ersetzen müßte. 5) Er muß nicht einen höhern Einkaufspreis, als er just dafür bezahlet, oder mehrere Unkosten, als er wirklich gegeben, in die Rechnung bringen. 6) Kaufleute, welche denen Arbeitern, die ihnen zu ihren Manufacturen nöthigen Materialien, als Seide, Wolle rc. verkaufen, und sich in Commißionen mischen; sollen, wenn sie die committirten Waaren einkaufen, keineswegs den Arbeitern einen Theil an Seide, Wolle rc. und einen Theil an Gelde bezahlen, indem es gewiß ist, daß diese in solchem Falle ihre Waaren allezeit theurer verkaufen, als wenn sie ihnen ganz an baarem Gelde bezahlet werden. 7) Noch weniger sollen dergleichen Commißionärs sich gänzlich an die Arbeiter binden, welchen sie gemeiniglich ihre Waare zu verarbeiten verkaufen, und zwar deswegen: a) weil es sehr hart hält, daß sie ihr eigenes Interesse verlassen, und nicht theurer von denen, die von ihnen ihre Materialien kaufen, einkaufen sollten, als von andern Arbeitern, gegen die sie kein weiteres Absehen haben; b) weil die Arbeiter zu der Zeit, da die Waare nicht begehret wird, und sie mit selbiger doch überhäuft sind, solche wohlfeil oder auch mit Schaden zu verkaufen genöthiget sind: nun aber können dergleichen Commißionärs denen, ihre Waare abnehmenden Arbeitern einen solchen Preis auf dieser ihre Arbeit nicht biethen, worauf dieselben nichts gewinnen, weil diese jenen allezeit den theuren Einkauf der Materialien vorrücken würden; c) weil die Commißionärs nicht so genau auf die Güte und Schönheit der Waaren bey dergleichen Arbeitern sehen können, als bey fremden: denn gesetzt, der Mangel käme von der Materie, und nicht von der Arbeit her, so müßten sie ihre eigene verhandelte Waare herunter machen.

b) wohlfeil behandeln, c) kein Mangel darinn, d) Zugabe und Uebergewicht nicht für sich behalten, e) nicht höhern Einkaufspreis oder mehrere Unkosten anschreiben, f) den Verkäufern keine Waaren zum Theil angeben.

g) sich nicht an die Arbeiter binden, die von ihnen die Materialien kaufen.

(*) Factura oder Factur ist eine Rechnung über solche Waaren, welche für eines andern seine Rechnung sind eingekauft worden; oder ein Verzeichniß der Waaren, die ein Factor seinem Principal, ein Commißionär seinem Committenten, ein Compagnion oder auch ein Kaufmann dem andern überschickt.

§. 443.

Eben so theilen wir auch die Regeln, welche ein Commißionär, der insbesondere Waaren für Conto der Kaufleute verkauft, in Obacht zu nehmen hat, in zwo Classen. Die erste enthält

Regeln beym Verkaufe der Waaren:

1) vor übernommener Commißion

a) ob er del Credere stehen soll?

enthält die Regeln, die er zu beobachten hat, ehe ihm die Waaren zum Verkaufe zugesendet werden, und ehe er zur wirklichen Handlung schreitet. Er muß nämlich mit seinem Committenten Abrede genommen haben: 1) Ob er, im Fall, daß von solchen Waaren etwas verborget werden müßte, del Credere stehen soll, oder nicht; wobey wir in Ansehung des Committentens bemerken, daß es diesem allezeit am rathsamsten, daß er auf das erstere mit seinem Commissionär accordire, weil sonst, unter dem Scheine, an böse Bezahler verkauft zu haben, viel Unterschleif vorgeht. Es hat auch ein Committent bey manchem Commissionär die Bequemlichkeit, daß er solchergestalt, wenn der Commissionär für die auf Zeit verkauften Waaren del Credere steht, und ein bemittelter Mann ist, gegen Abkürzung eines halben oder zwey Drittel pro Cent auf einen Monat für die Zeit, die solche Posten sonst noch zu laufen hätten, selbige einziehen; oder auch gar auf die noch unverkauften und bey dem Commissionär liegenden Waaren, gegen Erstattung gebührender Interesse, die Hälfte oder zwey Drittel voraus trassiren kann, welches denen wohl zu statten kömmt, die ihr Geld nicht lange entbehren können, und solches oft umzusetzen nöthig haben, da sonst im entstehenden Falle mancher bey solcher Commissionswaare Versendung mehr Schaden als Nutzen in seiner Handlung empfinden sollte. Ist nun accordiret, ob der Commissionär del Credere stehen soll oder nicht: so vergleicht er sich 2) um die Provision, die dem, der del Credere stehen soll, höher veraccordiret werden muß (§. 440). Auch muß ein Commissionär, wenn er für anderer Leute Rechnung Waaren zu verkaufen hat, bey Accordirung der Provision vornehmlich Acht geben, was es für Waaren seyn, welche ihm zu verkaufen zugesendet werden: ob es kostbare, leicht abgehende, oder solche Waaren sind, die ein langes Lager machen, wobey er denn ein oder zwey pro Cent, weniger oder mehr, Provision bedinget. Endlich muß noch der Commissionär mit dem Committenten ausmachen, 3) zu welcher Zeit er diesem die für die verkauften Waaren eingehenden oder einzuhebenden Gelder bezahlen solle. Denn (a) wenn die Commissionärs nicht del Credere stehen, und sich also nicht verbindlich gemacht haben, für die Schuldner gut zu seyn: so müssen sie den Committenten die für ihre verkauften Waaren eingehenden Gelder, wie und wenn sie solche einbekommen, zuschicken; oder aber ihnen Nachricht davon geben, damit diese sich deshalber bezahlt machen können, indem sie entweder Wechselbriefe auf ihre Commißionärs ziehen, oder ihnen Ordre geben, die Gelder auf andere Plätze zu schicken. Hingegen (b) wenn die Commißionärs del Credere stehen, oder für die Zahlbarkeit der Schuldner gegen die Committenten gut sind; so müssen sie wegen der Zahlung eine gewisse Respectzeit oder Nachsicht haben, welche insgemein drey Monate zu seyn pfleget. Die zweyte Classe begreift die Regeln, die der Commißionär nach übernommener Commißion sein Augenmerk seyn lassen muß. Dergleichen sind: 1) Er muß die Waaren so theuer verkaufen, als möglich, weil er seines Committentens

b) wegen der Provision,

c) wegen Einsendung der Gelder.

2) nach übernommener Commißion:

a) theurer verkaufen.

Bestes

Bestes zu suchen hat (§. 441). 2) Er muß nicht einen geringern Preis, als er wirklich für die übersandten Waaren erhalten hat, in Rechnungen bringen; und auch 3) nicht höher die Unkosten anrechnen, als er deren wirklich auf solche Waaren verschossen hat: beydes deswegen, weil er seinen Committenten ehrlich bedienen soll (§. 441). 4) Er muß, wenn er ja auf Zeit, seines Committentens Güter verkaufen muß, solches an solche Leute thun, von welchen zu vermuthen ist, daß sie bey der Verfallzeit richtige Zahlung leisten werden.

b) nicht einen geringern Preis oder c) mehrere Unkosten berechnen, d) an gute Leute verborgen.

§. 444.

Da aber gleichwohl ein Commißionär insgemein nicht sowohl des Committentens, wie er wohl sollte, als vielmehr sein Interesse in Acht nimmt, indem er außer der Provision, die ihm bezahlet wird, noch seinen Nutzen durch krumme Wege zu machen suchet: so findet der Committent von Commißionen selten seinen Vortheil, daß daher unter den Kaufleuten das Sprüchwort entstanden: **Wer am Bettelstabe gehen will, soll seine Sachen durch Commißion verwalten lassen.** Gesetzt aber, daß man an der Treue seines Commißionärs nichts auszusetzen habe, so findet der Committent noch aus andern Ursachen vielmals seinen Vortheil nicht bey Commißionen, sie mögen den Ein- oder Verkauf der Waaren betreffen. Denn anlangend 1) den **Einkauf der Waaren**: so kann ein Commißionär nicht so gut die Waaren nach ihrem verschiedenen Absatze auswählen; noch der Committent die Eigenschaften so, wie er sie wünschet, bestellen, immaßen es bey vielen Waaren, z. E. bey farbichten Zeugen, unmöglich ist, sie durch Schreiben recht auszudrücken. Die Farben zu erwählen, beruhet allein in dem Augenscheine und der Besichtigung derer, so derselben benöthigt sind; und der Commißionär, der nicht von dem Verkaufe seines Committentens unterrichtet ist, kauft als ein Blinder, und weiß nicht, ob es dem Committenten dienlich sey, oder nicht. Betrachten wir 2) den **Verkauf der Waaren**; so ist gleichfalls die Versendung der Waaren in Commißion nicht sonderlich zu rühmen, wenn es nämlich in **Waaren** geschieht, **worauf nicht groß zu profitiren**, weil alsdann die Unkosten, Fracht und Provision, imgleichen das Interesse des Geldes mehr wegfrißt, als Profit darauf zu holen ist. Eine andere Bewandtniß hat es a) mit den Waaren, die nach fernen Landen von großen Capitalisten versendet werden, so mit ihrem eigenen Capitale handeln, selbst den Risico laufen, und sich endlich nach Länge der Zeit 30 bis 40 und noch mehr pro Cent versprechen können; oder b) mit denen Kaufleuten, die der Waaren so viel haben, daß sie solche nothwendig außerhalb Landes verschicken müssen, weil sie solche nicht alle vor der Thüre verkaufen, oder auf große Messen damit reisen können.

Ob Commißionen von Seiten des Committentens vortheilhaft? 1) überhaupt, 2) beym Einkaufe der Waaren, 3) beym Verkaufe der Waaren.

§. 445.

Wenn nun aber gleichwohl jemand (1) **Waaren in Commißion versendet**: so ist seine Pflicht, daß er über die von ihm wegge-

Pflicht des Committentens, als

1) Verkäufers, weggesandten Commißionswaaren Rechnung halte, damit er daraus ersehen könne, ob sein Commißionär die ihm zugesandten Waaren alle richtig berechnet, und wie viel annoch bey ihm im Lager unverkauft vorhanden ist. Von der Pflicht dessen, der (2) den Einkauf der Manufacturwaaren committiret; siehe den 165 §.

2) Einkäufers,

§. 446.

Nutzen der Commißionshandlung für einen angehenden Kaufmann.

Es ist der Commißionshandel ein großer Vortheil für einen jungen angehenden Kaufmann, sonderlich den, der keine große Mittel hat. Denn außer dem, daß er (1) seiner neuen Handlung durch Commißionen schon ein treffliches Ansehen giebt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß; so (2) sortiret ein junger Kaufmann seinen neueröffneten Laden, Gewölbe oder Magazin mit solchen Commißionswaaren, gleich als wenn selbige sein Eigenthum wären. Er darf anbey kein eigenes Capital darein stecken, und verdienet gleichwohl, nach Beschaffenheit seiner Provision davon, zu 2 oder mehr pro Cent darzu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder eingehen, seinen Principal. Denn es trägt sich in einer Commissionshandlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commissionär von dem einen Committenten Waaren überschickt bekömmt, um sie zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commission aufträgt, eben dergleichen Waaren für ihn einzukaufen. In diesem Falle nun kann der Commissionär rechtmäßig sowohl dem, der ihm den Einkauf committiret, Provision anschreiben, und also von einerley Waare einen gedoppelten Gewinn haben. Jedoch verstehet es sich dabey von selbst, daß die ihm zum Verkauf überschickten Waaren gut seyn, und daß er solche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer anschreibe, sondern beyden den wahren marktgängigen Preis genießen lasse, damit er sich auf jedem Fall rechtfertigen kann.

§. 447.

Wie er dazu gelangen u. sie erweitern könne?

Es erleichtert aber eines solchen Kaufmanns sein (1) Bemühen, Commissionen zu überkommen, theils wenn er den Ruhm eines geschickten und fleißigen Menschens in seinen Dienstjahren erworben, denn da kann er gar leicht das Glück haben, daß hernach große Kaufleute, um ihm in seiner neuen Handlung desto besser fortzuhelfen, ihm ihre Commissionen zuwenden, daß er nämlich Waaren für sie ein- und verkaufen soll; theils wenn er schon auf seinen Reisen, vor Antritt seiner eigenen Handlung, seine Person beliebt und angenehm macht, und sich zu prompter und accurater Bedienung erbiethet. Eben so wird es ihm auch (2) im Fortgange seiner Handlung an Commissionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige bey den erhaltenen Commissionen auf das fleißigste und geschickteste verrichtet, was nur immer von einem accuraten Commissionär erfordert werden mag.

§. 448.

§. 448.

II. Eine Handelsgesellschaft (§.15.) oder Handlungsgesellschaft, gewöhnlicher eine Handelscompagnie, auch wohl Mascopey genannt, ist eine Gesellschaft von zwey bis drey, selten aber mehrern zusammen verbundenen Kaufleuten, die ihren Handel dergestalt gemeinschaftlich treiben, daß sie beydes Gewinn und Verlust mit einander theilen (*).

II. Handelsgesellschaft.

(*) Diese Erklärung giebt sattsam zu verstehen, daß wir hier nur eine Art von Privatgesellschaften, und keineswegs die Handelsgesellschaft überhaupt erkläret haben, welche letztere wir im 489 §. beschrieben haben.

§. 449.

Solche Gesellschaften werden auf verschiedene Arten errichtet, nämlich 1) nach Gelegenheit auf viele oder wenige Jahre; 2) auf eine ganze oder nur auf eine gewisse Handlung; 3) auf diesen oder jenen Ort; 4) auf alle oder auch nur auf gewisse Waaren; 5) über deren Ein- oder Verkauf; oder auch 6) wegen irgend einer andern Unternehmung.

Arten solcher Gesellschaften.

§. 450.

Die Handlung, welche von einer solchen Handelscompagnie getrieben wird, heißt daher eine Compagniehandlung oder Gesellschaftshandlung (§. 15).

Compagniehandlung.

§. 451.

Es wird aber die Compagniehandlung eingetheilet in die einländische und in die ausländische. Die (1) einländische wird eine solche Compagniehandlung genennet, da zween (oder mehrere) an einem Orte ihres beyderseitigen Aufenthalts, der Handlung wegen zusammen treten: die (2) ausländische hingegen, da der eine von den Gesellschaftern an einem andern Orte, mithin beyde an verschiedenen Orten wohnen (§. 164). Diese ausländische Compagniehandlung geschieht mehrmals außer und neben der ordinären Handlung eines Kaufmanns. Beyde Arten der Compagniehandlung aber, nämlich die inländische sowohl, als die ausländische, werden tractiret, theils als eine Propre- oder eigene Handlung, theils auch als eine Commissionshandlung. Führe ich die Direction, so wird die Sache gewissermaßen tractiret, als wäre mir etwas in Commission aufgetragen worden: hingegen wo mein Compagnion die Direction führet, da betrachte ich die Sache in gewissen Stücken, als wenn ich jemanden in gewissen Stücken Commission aufgetragen hätte. Wobey denn die genommene Abrede in Acht genommen werden muß: entweder ob der eine dem andern Provision zu berechnen hat; oder ob des einen Mühe gegen des andern seine aufgehen soll, und was dergleichen mehr ist.

Eintheilung derselben in die 1) einländische, 2) ausländische.

§. 452.

Compagnion.

Der Theilhaber in einer dergleichen Handlung, oder der mit einem andern in einer Handelsgesellschaft steht, und gleiches Handelsglück und Unglück mit ihm trägt, heißt der **Compagnion, Handelscompagnion, Handelsgesellschafter, Associirte** und **Mascopiste**. Bisweilen nennet auch einer den andern seinen **Consorten**, welches eben dieses anzeiget.

§. 453.

Ragion und Firma.

Der Titel, unter welchem eine Compagniehandlung geführet wird, oder der Name, wie sich die Gesellschaft in ihren Briefen, Handelsobligationen, Wechseln ꝛc. unterschreibt; heißt die **Firma**, oder die **Ragion**, welches letztere Wort jedoch noch viele andere Bedeutungen hat; siehe davon in unserer **Akademie der Kaufleute** einen besondern Artikel. Und solcher Gesellschafts- oder gemeinschaftliche Name, unter welchem die Compagnie bekannt ist, ist entweder (1) der Name des ältesten Gesellschafters allein, als **Titius und Compagnie**; oder (2) die Namen aller auf folgende Art: **Titius, Mevius und Sulpitius**, als *Associés*, oder als **Handelscompagnions**. Wenn nun ein Kaufmann oder Banquier bey Unterschreibung eines Billets oder Wechselbriefes zu seinem Namen das Wort **Compagnie** setzet, als z. E. **Titius und Compagnie**: so muß man es also verstehen, daß dieses Billet oder dieser Wechselbrief nicht ihn allein und besonders, sondern eine ihn und seine Compagnions betreffende Schuld angehe.

§. 454.

Ungenañte Gesellschaft.

Diejenigen Handlungen, die von einer Gesellschaft unter keinem Namen geführet werden, und in welchen ein jeder Compagnion für sich und unter seinem eigenen Namen arbeitet; einander aber doch hernachmals von dem Gewinne und Verluste, den sie in ihrer Handlung gemacht und erlitten haben, Rechnung ablegen, werden nach der französischen Mundart *Societés anonymes*, und zu Deutsch **ungenannte**, oder **unbekannte Gesellschaften** genennet. Dergleichen Gesellschaften sind geheim, und nur denen Compagnions bekannt.

§. 455.

Aufschrift der Briefe an eine Compagniehandlung.

Einige Handelsleute haben im Gebrauche, in der Aufschrift und **Addresse der Briefe**, die sie an Handlungsgesellschaften schreiben, das Wort **Compagnie** auf folgende Art zu setzen: *A Messieurs Divernay et Compagnie*, oder denen **Herren Divernay und Compagnie**.

§. 456.

Compagniebillets.

Diejenigen Scheine, oder Verschreibungen, die im Namen einer Compagnie, wenn solche Geld aufzunehmen nöthig hat, ausgestellet, und von einem oder mehrern der Gesellschafter unterschrieben worden sind, werden **Compagniebillets**, oder

Compa-

Compagniescheine genennet. Eine solche Unterschrift verbindet nicht allein die, welche dergleichen Billette unterschrieben haben, sondern auch alle andere Gesellschafter, für die Sicherheit und Bezahlung der Billette so gut zu stehen, als ob sie solche gleich alle unterschrieben hätten.

§. 457.

Die Absichten solcher Handlungen sind verschiedentlich. Zuweilen wird eine Compagniehandlung 1) zu dem Ende aufgerichtet, damit ein unerfahrner, neuangehender und junger Handelsmann einem åltern und verständigern Kaufmanne dadurch zugesellet, und gleichsam in die Lehre gegeben werde; oder 2) wenn Reiche und Arme zusammen in Gesellschaft treten, und zwar so, daß derjenige, der ein großes Capital hat, und gerne damit mehr Profit, als wenn es auf Renten geleget würde, erwerben wollte, solches einem zu sich genommenen Compagnion, der nicht viel Capital hat, zu Händen stellet, daß er damit für ihrer beyder Nutzen (den Gewinn entweder gleich, oder nur auf gewisse Theile zu theilen,) handele, seinen eigenen, oder auch beyder Namen führe, und zur Unterschrift in den Briefen und Documenten gebrauche; der Arme aber wegen des Vortheils, daß der Reiche sein Geld hergiebt, und solches arbeiten läßt, seinen Fleiß und Mühe anwende und dagegen in Vergeltung (Compensation) setze. Eine dergleichen Gesellschaft nennen die Franzosen *Societé en Commandite;* derjenige aber, der solchergestalt arbeiten, und seinen Fleiß anstatt des Capitals in die Compagnie tragen muß, wird der Complementirer genennet. Oft treten auch zween Kaufleute in Compagnie zusammen, 3) damit sie einander hülfliche Hand leisten, und mit vier Augen und Händen besser, als mit zween sehen und arbeiten können.

Absichten der Compagniehandlung; 1) einen angehenden Handelsmann anzuführen, 2) das Capital eines Reichen arbeiten zu lassen, 3) hülfliche Hand zu leisten.

§. 458.

Man begreift leicht, daß keine solche Gesellschaft errichtet werden könne, ohne daß vorher gewisse Bedingungen unter den Mitgliedern derselben müssen verabredet und verglichen werden, als 1) wegen Einlegung der Handelscapitalien, von Seiten beyder Gesellschafter; 2) wegen des Ortes, wo das Comtoir, Magazin, und Kramladen seyn soll: ob die Unterschrift (§. 453.) in eines oder beyder Namen geschehen solle; 4) wem das eingekommene Kost- und Lehrgeld für die Jungen zugehören soll; 5) wie es mit der Bedienten Unterhalte und Salarien zu halten; 6) ob die, währender Compagnie, einem Gesellschafter anererbten, oder sonst durch Heirath oder Schenkung zugekommenen Gelder in die Societät geleget werden sollen, und wie hoch solche zu verintereßiren; 7) wie viel jeder jährlich befugt seyn soll, aus der Handlung zu nehmen; 8) ob sie gleich, oder einer vor dem andern mehr, nach Proportion seiner Einlage, an Gewinn und Verluste zu genießen haben sollen; 9) ob einem der Gesellschafter frey stehen solle,

Bedingungen bey der Errichtung.

währender Societät, a parte Handlung zu treiben, oder nicht, welches letztere, allezeit besser, weil, wenn keiner vor dem andern einen besondern Handel bey der Compagnie sich allein vorbehält, viele Mishälligkeiten vermieden werden; 10) wie es mit den jährlichen Inventarien, ingleichen 11) bey der Separation mit den außenstehenden Schulden, mit den vorhandenen Waaren, wie nämlich deren Preis zu setzen sey, und mit dem baaren Gelde; auch 12) auf sich begebende Todesfälle mit des verstorbenen Erben, zu halten; u. s. w.

§. 459.

Compagniecontract:

1) Nothwendigkeit,

Folglich müssen gewisse und besondere Compagnie- oder Gesellschafts- oder Sacietätscontracte deshalber aufgesetzet werden, worinnen alle bisher erzählte Bedingungen deutlicher angezeiget, und zur Vermeidung aller daher sonst etwan zu besorgenden Irrungen und Mishälligkeiten genau bestimmet, und mit gehörigen Clauseln und Verbindungen verwahret werden. Denn obwohl keine Zeugen dabey nöthig sind, um zu wissen, was eine Compagniehandlung mit einander geschlossen hat: so ist doch die Entwerfung und Schließung eines solchen Contracts aus nur angezeigter Ursache höchstnöthig, ehe und bevor die Compagniehandlung selbst angetreten wird. Er muß aber also eingerichtet seyn, 1) daß er den Rechten und den Regeln der Societät gemäß sey: weswegen es rathsam ist, daß man einen geschickten Rechtsgelehrten, der in Handlungssachen Erfahrung hat, zum Aufsatze desselben gebrauche; 2) daß er nicht nur solche Fälle mit gehöriger Vorsicht entscheide, welche sonst, während der Gesellschaft, gar leicht die Freundschaft und das gute Verständniß der Gesellschafter trennen können; sondern auch alle und jede Bedingungen genau bestimme, welche sonst, bey dem Ableben, oder der Separirung, eines und des andern Gesellschafters, allerhand ruinirende Streitigkeiten und Verwirrungen verursachen können: und in Ansehung dieser Fälle sind bey der Abfassung des Contracts alte, kluge und erfahrne Kaufleute und Kramer zu Rathe zu ziehen. Desgleichen wird erfordert, 3) daß allenthalben Ehrlichkeit darinnen hervor leuchte, und er auf keinerley Weise Schlupflöcher der Bankerottierstreiche abgeben könne; 4) daß nicht auf Seiten des einen Gesellschafters der Eigennutz die Oberhand habe. Weiter ist zu merken, 5) daß die Waaren in dem Inventario eines Compagniecontracts, theils in currente, theils nicht currente Waaren zu unterscheiden; und beyderseits nach Unterschied in demjenigen Preise anzusetzen und einzuwerfen seyn, wofür sie demjenigen, welcher damit wenigstens 6 pro Cent gewinnen will, gelassen werden müssen. Auch ist 6) in dem Compagniecontracte deutlich zu bestimmen, wie alle vorhandene Waaren, sowohl als die Activschulden, unter beyde Theile, nach eines jeden Antheile, getheilet werden sollen. Wenn nun einer statt baaren Geldes Activschulden mitgebracht; so fragt es sich, welcher diese Schulden bekommen soll, oder ob sie in die Compagnie gehören: daher muß

2) Einrichtung: a) Rechtsbeständigkeit. b) Bestimmung der Fälle, so während und nach geendigter Gesellschaft Verdruß machen können.

c) Ehrlichkeit.

d) kein Eigennutz eines vor dem andern.

e) Einrichtung des Inventarii.

f) Theilung der Waaren und Activschulden.

muß man in dem Compagniecontracte deutlich bestimmen, daß von den guten und bösen Schulden ohne Unterschied jedem die Hälfte zugeeignet werde. Nicht weniger soll ausgemacht seyn, 7) daß kein Gesellschafter durch des andern **Unterschrift verbunden** werde: es sey denn daß dieser für die Gesellschaft unterschrieben hätte, als welches letztere die Erhaltung des Credits für das Handelswesen erfordert. Ferner müssen 8) beyde Theile sich verbinden, daß sie sich in die **Streitigkeiten**, die unter ihren **Weibern** entstanden sind, bey einer bestimmten Geldstrafe nicht mengen wollen, indem man aus der Erfahrung hat, daß die meisten Gesellschaften vor verglichener Zeit ein Ende genommen haben, weil die Weiber sich nicht haben vertragen können, und die Männer durch eine thörichte Willfährigkeit sich unbedachtsam darein gemischet. Wiederum muß darinn verglichen seyn, 9) welcher die **Besorgung des Ein- und Verkaufs**, und welcher die **Besorgung des Cassa- und Buchhaltens** haben soll: wobey hauptsächlich darauf zu sehen, zu was sich der eine mehr, als der andere Gesellschafter schicket: denn der zu viel Feuer hat, schicket sich besser zum Kaufe und Verkaufe, zum Einnehmen und Auszahlen; und der nicht so viel Feuer hat, sondern speculiret, besser zum Buch- und Cassahalten. Endlich sind in dem Compagniecontracte 10) die **Mittel** anzuzeigen, wenn die Gesellschafter in einer Sache verschiedener Meynungen sind, wie sie ohne Schaden zu entscheiden sind: und wenn sich auch wirklich **Mishälligkeiten** hervor thäten, wie dieselben ohne Processe und Ungemach der Gesellschaft beyzulegen wären.

g) Gültigkeit der Unterschriften.

h) Wegen Streitigkeiten der Weiber.

i) Besorgung des Ein- und Verkaufs, und des Cassa- und Buchhaltens.

k) Mittel zur Beylegung entstandener Mishälligkeiten.

§. 460.

Ehe aber eine solche Compagniehandlung angetreten wird, sollen 1) die Gesellschafter billig vor allen Dingen einander ausforschen und genau kennen lernen, ob sie auch, so zu sagen, in einer recht brüderlichen Gemeinschaft zusammen leben können, immaßen von dieser das Vertrauen gegen einander, und das Nachgeben eines gegen den andern, und mithin der gute und übele Erfolg der Angelegenheiten einer Gesellschaft abhängt, wie denn solcher Erfolg größtentheils der Art und Weise zuzuschreiben ist, wie die Gesellschafter mit einander leben und umgehen. Sind sie nun aber entschlossen, zusammen zu treten: so handelt man 2) vornehmlich über die **Bedingungen** (§. 458), die dem nothwendig vor Antritte der Compagniehandlung aufzusetzenden Compagniecontracte (§. 459.) sollen einverleibet werden. Die allervornehmste Sorge dabey soll seyn, daß sie 3) wegen der **Theilung des jährlichen Gewinns oder Verlustes** gewisse Pacten ausrichten, wie viel jedem davon, nach Proportion seines Einlagecapitals, oder seiner in der Handlung habenden Mühwaltung, zukommen soll: daß aber der eine allein den Nutzen und Profit sich zueignen, dem andern aber den Schaden aufbürden wollte; solches ist ungültig, und wird gleichnißweise *Societas leonina*, oder eine Löwengesellschaft, genennet. Ferner thun auch Handelsgesellschafter, jeder zu seiner eigenen Sicherheit,

Beobachtungen:
1) vor Antritt einer Compagniehandlung.
a) Prüfung der Gemüther.

b) Vergleich um die Bedingungen.

c) Pacten wegen Theilung des jährlichen Gewinns oder Verlusts.

d) Machtertheilung, die Schuldner auf die ganze Summe zu verklagen:
e) von Seiten des baar Geld Einlegenden das Inventiren der Waaren des andern Theils.
2) nach angetretener Handlung.

heit, wohl, daß sie sich 4) einander Macht geben, ihre Schulden auf die ganze und völlige Summe, (das ist, auf beyde Antheile der Gesellschafter) zu verklagen, und dießfalls einer dem andern alle zustehende rechtliche Ansprüche und Forderungen, und also auch die Macht und Gewalt, auf die ganze und völlige Summe zu klagen, abtreten. Insbesondere hat 5) derjenige Gesellschafter, der baares Geld einleget, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dasjenige, was der andere an Waaren, mit oder ohne baares Geld, liefert, richtig inventiret werde. Und so viel von dem, was vor Antritt der Compagniehandlung zu beobachten ist. Hingegen währender Handlung soll 1) halbjährig, oder wenigstens jährlich einmal, die Inventur aller Waaren geschehen, und das, was fehlet, ergänzet werden. Dieses hilft, damit man sehe, ob man sich verbessert habe; oder damit man seine Geschäffte besser einrichte. Solches Inventarium soll 2) von beyden Theilen beydes ehrlich aufgerichtet, als auch unterschrieben werden.

§. 461.

Handels- und Rechnungsbücher der Compagnions.

Uebrigens halten die Compagnions ihre Handels- und Rechnungsbücher dergestalt, daß in denselben zuvörderst eines jeden Einlagscapital, sodann aber auch seine tägliche Curantrechnung, auf welche bey dem Schlusse des Jahres, oder bey Endigung und Wiederaufhebung der Compagnie, der sich zeigende Gewinn oder Verlust geschrieben wird, zu ersehen ist. Und zwar werden hierzu, als zu einer absonderlichen Handlung, auch besondere Bücher, oder doch von jedem Compagnion für sich in seinen Büchern absonderliche Rechnungen zu halten nothwendig erfordert, als 1) für die Cassa; 2) Capital; 3) Güter; 4) Personen oder Schulden und Gegenschulden; 5) Gewinn- und Verlustconto; 6) Bilanzconto; 7) des Mitconsortens einem jeden seine Rechnung absonderlich. Die andern täglich darinnen vorkommenden Begebenheiten werden nach Manier einer eigenen Handlung verwaltet. Wenn aber die Bücher von einem andern gehalten werden; alsdann hat man nicht mehr als eine Rechnung nöthig, in seinen ordinären Büchern zu führen, mit Meldung der Compagnions ihres Antheils, und unter wessen Commando solche Verwaltung ruhet: Debet stellende an dasjenige, so man darein geleget hat; und Credit für dasjenige, so man daraus wieder einhebt. Der Schluß solcher Rechnung wird alsdann den Avanzo oder Danno richtig darstellen.

§. 462.

Nutzen der Compagniehandlung.

Es sind die Compagniehandlungen, wenn die Compagnions gleichgesinnet, und sich friedlich als Brüder vertragen, sehr nützlich und bequem, sonderlich bey Kaufleuten, die viel mit der Waaren Ein- und Verkaufe für eigene und Commißionsrechnung, mit Reisen auf Messen, und öffentlichem Ausschnitte umgehen, indem der eine zu Hause die Scripturen und das Comtoir; der andere aber die Börse und Handwerksleute,

das

das Packhaus und Magazin, die Messen und Jahrmärkte wahrnehmen kann.

§. 463.

Wiederaufhebung der Compagniehandlung.

Die **Wiederaufhebung** der Compagniehandlung, und die Separirung der zeither in Gesellschaft gestandenen Kauf- und Handelsleute, beruhet zwar lediglich in dieser ihrer freyen Willkühr, wie lange sie selbige in gemeinschaftlichem Namen fortsetzen, oder sich wieder von einander absondern wollen; gemeiniglich aber geschieht sie 1) bey und mit dem **Tode** eines von den **Gesellschaftern**, wofern nicht etwan die denselben überlebenden belieben, selbige nach wie vor, auch mit des Verstorbenen Erben fortzusetzen; 2) wegen einer unter den Gesellschaftern entstandenen **Mishälligkeit**; oder aber 3) weil die **Compagniejahre** zu Ende gelaufen sind; oder 4) weil die Gesellschafter ihre **Handlung**, erworbenen Reichthums halber, **ganz und gar aufheben**; oder 5) jeder seinen **Theil** denselben hinführo unter seiner eigenen Verwaltung, Risico und Gefahr **zu führen auf sich nimmt**.

§. 464.

Separationsbeschreibung.

Insgemein wird bey einer solchen Absonderung der Gesellschafter ein Vertrag, oder Separationsbeschreibung aufgerichtet, worinnen ein jeder von denen sich trennenden Gesellschaftern unterschiedliche **Vorsichten**, einer gegen den andern, sich zu bedingen pfleget, welche wegen künftiger Folge aus höchstdringender Nothwendigkeit sehr klüglich müssen abgefasset werden. Man muß sich aber in Verfertigung solcher Separationsbeschreibungen meistentheils nach denen in dem Compagniecontracte beschriebenen Puncten, und was etwan bey der Trennung neues zu bedingen vorgekommen, richten. An theils Orten Deutschlandes werden sie vor Notarien und Zeugen, auch wohl vor darzu erbethenen unparteyischen Kaufleuten, verfasset und zu Papiere gebracht. An vielen andern Orten werden sie vor öffentlichem Gerichte einregistriret.

§. 465.

III. Speditionshandlung.

III. Die **Speditionshandlung** (§. 13.) ist diejenige Handlungsart, da ein Factor, oder Commißionär an dem Orte seines Aufenthaltes ausländischen Kaufleuten in Spedirung ihrer Güter gegen eine gewisse Provision bedienet ist.

§. 466.

Spediren.

Es heißt aber **Spediren** so viel, als die von fremden Kaufleuten an uns addreßirten, aber nicht für uns bestimmten Güter, entweder zu Wasser, oder zu Lande (§. 223.) weiter an den Ort ihrer Bestimmung fortsenden.

§. 467.

Spediteur.

Daher wird derjenige, welcher die von fremden Kaufleuten an ihn addreßirten Güter weiter nach dem Orte ihrer Bestim-

mung

mung versendet, nach der Sprache der Kaufleute ein Spediteur, sonst aber auch auf Deutsch ein Güterversender genennet.

§. 468.

Speditionsgüter.

Und die Güter, so dem Spediteur mit der Ordre zugesendet werden, solche weiter zu spediren, bekommen davon den Namen der Speditionsgüter, oder Transitogüter.

§. 469.

Speditionsbriefe.

Solche werden ordentlich mit Speditionsbriefen begleitet. Es enthalten aber dergleichen Briefe, 1) Maaß, Gewicht und Zahl, der zu Lande oder Wasser versendeten Güter; 2) wie sie gemerket, einballiret, und conditioniret; 3) die Namen der Fuhrleute, oder Schiffer und Schiffe, die selbige führen; 4) was dabey Fracht bedungen, und wie viel darauf bezahlet; 5) was dabey abgeredet worden, als daß die Güter bey Verlust der Fracht wohl conditionirt, und zu einer bestimmten Zeit geliefert werden sollen; wie denn gemeiniglich in den Speditionsbriefen die Bedingung angetroffen wird: „Nachdem der Fuhrmann, „(Schiffer) solche (Waare) wohl conditionirt, und in bestimm„ter Zeit geliefer hat, geliebe der Herr ihm die Fracht zu zah„len„; 6) ob die Güter von andern Leuten und Orten uns zugesandt, und durch unsere Hand gegangen, oder von uns erstlich versandt worden; 7) wie sie weiter an andere, und mit weß auf wessen Ordre, addreßiret und spediret worden.

§. 470.

Wo die Speditionshandlung getrieben wird?

Es wird die Speditionshandlung nur in den Niederlags= oder denjenigen Städten getrieben, welche an großen schiffreichen Flüssen und Seen, desgleichen an großen Land= und Heerstraßen liegen. Denn weil viele Güter solche paßiren müssen: so werden sie von dem ersten Versendungsorte aus, nur bis dahin aufgedungen; hernachmals aber an gewisse Spediteurs (§. 467.) in solchen Städten addreßiret, welche dieselben im Empfang nehmen, und solche, ihrer Ordre gemäß, an den Ort ihrer Bestimmung weiter abfertigen müssen.

§. 471.

Ist eine Art der Commißionshandlung.

Es ist demnach die Speditionshandlung eine Gattung der Commißionshandlung (§. 465 und 431); daher gilt von jener, was wir von dieser überhaupt bereits zu Anfange dieses Capitels gesaget haben.

§. 472.

Maaßregeln und Pflichten der Spediteurs: 1) nahe an dem Flusse oder Hafen wohnen, u.

Nur allein die besondern Maaßregeln und Pflichten, welche die Spediteurs zu beobachten haben, müssen wir hier anmerken; und solche sind folgende: 1) Sie sollen in den Niederlagsstädten, in welchen die Waaren zu Wasser anzukommen pflegen, nahe an dem Flusse oder Hafen wohnen; auch eine gute Winde oder einen Kran an dem Ufer desselben vor ihrem Pack=

Packraume stehen haben, damit sie ihren Committenten durch das Ausladen und Hinführen der Waaren nach ihren Häusern keine große Unkosten verursachen. 2) Sie sollen große und weite Gewölber und Packräume haben, um in solche die Waaren bequem und ohne Vermengung unter einander, einlegen zu können. 3) Wenn sie Ballen und Kisten von den Fuhrleuten und Schiffern empfangen, müssen sie fleißig Acht geben, ob dieselben wohl conditionirt sind, das ist, ob sie nicht naß, oder durch einen andern Zufall verdorben seyn; und, wenn es Fässer mit Oel, oder andern fließenden Waaren sind, ob sie nicht gar zu leer: und so bey allen Gattungen der Waaren. Wenn sie dergleichen Schaden finden, müssen sie darüber ein Attestat machen lassen, damit sie dadurch die Streitigkeiten, welche sich unter Fuhr- und Kaufleuten, und unter ihnen bey der Lieferung ereignen könnten, vermeiden mögen. Es ist auch diese Vorsicht den Speditionsbriefen gemäß, als die gemeiniglich dahin lauten, daß sie die Waaren wohl conditionirt erhalten sollen (§. 469). Wenn sie also die mangelhaften und übel conditionirten Waaren annehmen sollten: so würden sie, weil die Ordre nicht überschritten werden darf (§. 439), unstreitig für allen Schaden stehen müssen. Weswegen denn 4) nothwendig ist, daß sie, oder ihre Bedienten, bey Abladung der Waaren selbst zugegen seyn. Ferner müssen sie, 5) wenn sie die Waaren in ihrem Gewölbe in Ordnung legen, dabey zusehen, daß sie diejenigen, welche die andern verderben können, von diesen absondern, z. E. die, welche ausrinnen, von denen, die dadurch zu Schauden würden. 6) Sie müssen das Register über den Empfang und die Versendung der Waaren in guter Ordnung halten, um Verwirrung zu vermeiden. 7) Sie müssen in Versendung der Waaren nicht einen dem andern vorziehen, sondern die zuerst gekommenen müssen allezeit vor den zuletzt gekommenen versendet werden (§. 441): es wäre denn, daß es Waaren wären, die verderben könnten, als Oliven, Pommeranzen, Citronen, und dergleichen Früchte; imgleichen diejenigen, deren Verkauf schleunig seyn muß, als dürre und gesalzene Fische, welche in der Fastenzeit Abgang finden. Denn dieses sind solche Waaren, die ohne großen Schaden dererjenigen, denen sie gehören, keinen großen Verzug leiden können. Ferner müssen sie 8) ihren Committenten Bericht ertheilen, wenn deren Waaren angekommen sind, und den Tag melden, an welchem sie entweder abgehen sollen, oder abgegangen sind, damit die Committenten sich darnach richten können, als woran ihnen viel gelegen ist. 9) Sie müssen die Fracht der weitern Versendung so genau, als sie können, bedingen, auch alle überflüßige Unkosten verhüten, und nicht mehr, als was sie wirklich ausgeleget haben, berechnen (§. 441). 10) Sie müssen zum wenigsten alle Jahre einmal ihren Committenten ein Contocourant, sowohl wegen ausgelegter Unkosten, als schuldiger Provision, übersenden, um dadurch aller Streitigkeit und Gefahr wegen der Bezahlung zu entge-

daselbst Winde oder Kram haben,

2) geraume Gewölber haben,

3) die Beschaffenheit der ankommenden Ballen, Kisten, Fässer rc. untersuchen

4) beym Abladen gegenwärtig seyn,

5) die Waaren legen, daß keine die andere verderbe,

6) Ordnung über Empfang und Versendung

7) in Versendung der Waaren keinen dem andern vorziehen.

8) den Tag des Ankommens und Abgangs der Waaren melden,

9) Fracht genau bedingen, und die Unkosten sparen,

10) Berechnung der Unkosten u. Provision übersenden,

entgehen. Es sollen aber solche Rechnungen drey Stücke bemerken: a) das Datum des Tages, an welchem die Waaren abgeschicket worden; b) die Zahl der Ballen, Kisten und Fässer; und c) die Specification der Unkosten, welche bey jeder Versendung darauf gegangen sind. Endlich müssen sie auch 11) mit denjenigen Spediteurs, die sich in andern Städten befinden, durch und über welche die von ihnen spedirten Waaren gehen, und an die sie solche zu weiterer Versendung schicken, eine ordentliche Correspondenz halten.

11) mit andern Spediteurs correspondiren.

Zweyter Theil.
Von den Handlungsfähigen, und zur Handlung erforderlichen Personen.

Das 1 Capitel.
Von den Handlungsfähigen Personen.

§. 473.

Handlungsfähige Personen.

Durch Handlungsfähige Personen (§. 3.) verstehen wir alle diejenigen, welche Handlung treiben mögen, oder zu handeln befugt sind.

§. 474.

Welchen die Kaufmannschaft zu treiben 1) erlaubt ist:

Da nicht allen und jeden vergönnet ist, die Kaufmannschaft zu treiben: so müssen wir, wollen wir anders über die Handlungsfähigen Personen eine ordentliche und deutliche Betrachtung anstellen, erstlich diejenigen namhaft machen, welchen das Handelsgewerbe erlaubt ist; hernach die anführen, denen es verbothen ist; und endlich diejenigen anmerken, denen es theils erlaubt, theils verbothen ist. Anlangend also die erste Classe, so gehören zu solcher 1) die Bürger, immaßen dem Bürgerstande die Handlung zu treiben aller Orten überlassen ist.

a) Bürgern,

§. 475.

b) Weibern,

So ist auch 2) den Weibern vergönnet, nicht nur eigene Handlungen zu haben, sondern auch mit ihren Männern, als Consortinnen, in Handlung zu stehen, oder mit andern in Compagnie zu handeln. Diejenige Frau nun, die in ihrem eigenen Namen Handlung treibt, oder doch an des Mannes, oder an eines

eines andern seiner Handlung Theil und Gemeinschaft hat, wird eine Handelsfrau, oder Kauffrau genennet. Denn obwohl in Frankreich die Gewohnheit ist, daß eine Frau anders nicht für eine Kauffrau gehalten wird, als wenn sie eine ganz besondere und andere Handlung treibt, als ihr Mann: so wird doch dieses in Deutschland nicht erfordert, sondern es ist genug, wenn die Frau an Gewinn und Verlust der gemeinschaftlichen Handlung Theil nimmt. Es hat aber eine Kauf- und Handelsfrau, zu desto mehrerer Vergünstigung der Handlung, nicht allein in Sachsen, sondern auch nach dem hamburgischen Rechte, ja, wie einige Sechtslehrer behaupten, durch ganz Deutschland, vor allen andern Weibern das Vorrecht, daß sie sich nicht allein für andere verbürgen, und Wechsel ausstellen, sondern auch überhaupt alle andere Contracte beständig und verbindlich vollziehen kann: ungeachtet sie keinen Curator bey sich gehabt hat; ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert ist, noch auch auf dieselben Verzicht gethan hat (*).

Handelsfrau: ihre Rechte.

(*) Siehe ein mehrers von der Handelsfrau in unserer Akademie der Kaufleute unter solchem Worte. Man lese auch oben den 261 §. wo wir insbesondere von den Kramfrauen geredet haben.

§. 476.

Betreffend die zweyte Classe, oder diejenigen, welchen es verbothen ist, Handlung zu treiben: so zählen wir hieher 1) die Geistlichen, als welchen in dem canonischen Rechte der Kaufhandel untersaget ist; auch bey den Protestanten für unanständig gehalten wird: und haben sie sich solchen Falls ihrer Freyheit nicht zu erfreuen, sondern müssen sich den gemeinen Auflagen, in so fern als sie Handlung treiben, unterwerfen.

2) verbothen ist: a) Geistlichen,

§. 477.

Desgleichen ist der Kaufhandel 2) den Soldaten nicht vergönnet, wenn sie dadurch an ihren Kriegsdiensten verhindert werden, auch andern in ihrer Nahrung, wovon sie leben und zu den Kriegsbeschwerungen geben müssen, Eintrag thun (*).

b) Soldaten,

(*) Siehe ein mehrers in unserer Akademie der Kaufleute, unter Handel.

§. 478.

Nicht weniger sollen in Bergstädten 3) Bergbeamte, Diener und Schichtmeister, aus sonderlichen Ursachen und zur Vermeidung des Verdachts, für sich und die Ihrigen nicht mit Tuche, Eisen, Unschlitt, Leder, Pulver, Mehl, Brodt, Gewürze und andern mehr handeln. Weil sie aber einige Sorten von Bergmaterialien wohlfeiler anschaffen können, als solche in der Stadt zu haben, werden sie, mit des Oberbergamts Vorwissen, so lange dabey gelassen, bis die andern Kramer auf einen noch geringern Preis herunter fallen. Den Schichtmeistern steht auch frey, etwas von andern Orten zu verschreiben,

c) Bergleuten.

ben, wenn es daselbst zum Nutzen der Gewerkschaft in besserer Güte und Preise zu haben ist.

§. 479.

3) theils erlaubt, theils verbothen ist; a) Adelichen

In die dritte Classe setzen wir diejenigen, denen der Kaufhandel nicht durchgehends und aller Orten erlaubt ist. Hieher gehören 1) die **Adelichen**. Es ist eine sehr bestrittene Frage: ob ein Edelmann ohne Verletzung seines Adels die Kaufmannschaft treiben könne? Ueberhaupt davon zu urtheilen, muß man einen Unterschied machen zwischen dem Handel im Großen und im Kleinen. Der **Handel im Kleinen** machet den Edelmann in den meisten Ländern seines Adels verlustig; nicht aber eine **große Handlung**. Denn da es a) Königen und Fürsten nicht schimpflich ist, Handlung zu treiben: so kann solches auch einem Edelmanne nicht schimpflich seyn. Hiernächst ist ja b) bekannt, daß in großen Handelsplätzen alte adeliche und gute Geschlechter ihre Handelschaft noch immer forttreiben. Zu Lübeck, Nürnberg und Augspurg handeln die Patricien ins Groß überall hin. Wer hält mehr auf den Adel, als die Venetianer? und wer treibt gleichwohl größern Handel, als sie? Ueber dieses werden c) noch jährlich Handelsleute von dem Kaiser mit dem Adel- und Ritterstande beehret. Und gleichwohl wird in einigen Reichen, sich mit der Handlung zu vermengen, für nachtheilig gehalten. In **Teutschland** machet man einen Unterschied zwischen dem hohen, oder stifts- und tourniermäßigen Adel, und dem gemeinen oder geringern Adel. Eine große und wichtige Handlung kann zwar der gemeine Adel, nicht aber der hohe stiftsmäßige Adel, ohne Verlust seines Standes führen: hingegen der Handel im Kleinen beraubet den Edelmann seines Adels; doch ist einem von Adel ungewehret, den Zuwachs von seinen Gütern an Früchten, Wein, Vieh, Holz, u. d. g. zu verführen. Wie es dießfalls in **Frankreich**, **England**, **Italien** rc. gehalten werde, lehret in unserer **Akademie der Kaufleute** der Artikel: **Handel**. Siehe auch ebendaselbst den Artikel: **Edelleute**.

§. 480.

b) Handwerksleuten,

So dürfen auch 2) nicht alle **Handwerksleute** ihre Arbeit im Vorrathe zum Verkaufe machen, und sodann wirklich verkaufen, sondern nur allein die sogenannten **kramenden Handwerke** (§. 268).

§. 481.

c) Juden, wo sie nicht geduldet werden; wo sie geduldet werden.

Endlich sind noch 3) die **Juden** zu nennen, die nicht in allen Reichen geduldet werden, theils, weil sie den bürgerlichen Nahrungen, besonders dem Handel, sehr gefährlich und schädlich sind, theils weil sie dem Wucher allzusehr ergeben sind. Die Reiche, woraus man sie verbannet, sind **Schweden**, **Dänemark**, **Rußland**, **Spanien** und **Portugall**. Hingegen werden sie geduldet 1) in dem **türkischen Reiche**, wo sie in allen Städten, und sonderlich in den großen Handelsstädten: Smyrna, Aleppo,

Groß-

Großcairo rc. haufenweise gefunden werden, und fast alle Schätze des Sultans und der Handlung in ihren Händen haben; 2) zu **Venedig**, wo ihrer gleichfalls eine große Anzahl ist; 3) zu **Livorno**, wo sie herrliche Freyheiten haben, und an der dasigen Handlung einen sehr großen Antheil haben; 4) zu **Neapel**, wo sie neuerlicher Zeiten aufgenommen worden; 5) in **England**, wo sie 1753 so gar naturalisiret worden sind, wiewohl man im December gedachten Jahres ihre Naturalisationsacte widerrufen hat; 6) zu **Amsterdam**, wo sie sich gleichsam in zwo verschiedene Stämme theilen, deren einen die portugiesischen, und den andern die deutschen Juden ausmachen. Diese werden von den erstern sehr verächtlich gehalten, und mit dem Namen der Schmausen beleget. Beyde Arten von Juden sind reich, und mischen sich in allerley Gattungen von Handlung; hauptsächlich aber geben sie Banquiers ab. Jedoch haben die portugiesischen Juden mehr Credit, als die andern, sowohl was das Wechselgeschäffte, als die Waarenhandlung in= und außerhalb Landes anbelanget; 7) in **Polen**, wo die Juden vor andern Ländern in großer Menge, und sonderlich bey dem Adel wohl angesehen sind; 8) in **Ungarn**, wo sie zwar geduldet und geschützet, aber von dem gemeinen Pöbel sehr gehasset werden; 9) in **Böhmen**, wo, sonderlich in Prag, ihre Anzahl sehr beträchtlich ist; 10) in **Sachsen**, wo sie aber an den meisten Orten außerhalb Meßzeiten nicht gelitten werden; 11) in **Hamburg**, wo es sowohl portugiesische, als deutsche Juden giebt, von denen die ersten alle Hidalgos oder Edelleute seyn wollen, und daher die letztern für geringer halten; 12) in **Frankfurt am Mayn**, wo ebenfalls eine große Menge Juden; 13) in **Nürnberg**, wo sie nur des Tages über, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, geduldet werden; u. s. w. (*).

(*) Man sehe den Artikel **Jude** in unserer **Akad. der Kaufl.** wo wir umständlicher von ihnen gehandelt.

Das 2 Capitel.

Von denen zur Handlung erforderlichen Personen überhaupt.

§. 482.

Zur Handlung erforderliche Personen.

Unter denen zur **Handlung erforderlichen Personen** (§. 3.) begreifen wir nicht allein diejenigen, welche die Handlung entweder wirklich treiben, oder dabey nur Dienste thun; sondern auch die, welche die Besorgung der Handelssachen über sich haben.

§. 483.

Eintheilung derselben:

Man kann solche füglich in drey Classen bringen. Denn es sind die zur Handlung erforderlichen Personen, wie wir sie nur allererst beschrieben haben, entweder (1) **einzelne Personen**, oder (2) **ganze Handelsgesellschaften**, oder endlich (3) **ganze Innungen und Collegia.**

§. 484.

1) einzelne Personen: a) Hauptpersonen; a) Verkäufer, b) Käufer, c) Handels- oder Kaufleute.

Die erste Classe besteht demnach aus lauter einzelnen Personen. Diese sind nun wiederum theils Hauptpersonen, theils Hülfspersonen. (1) Hauptpersonen, oder nothwendige Personen bey der Handlung heißen diejenigen, ohne die kein Handel geschehen kann. Es sind aber solche: (a) der Verkäufer, und (b) der Käufer, von denen wir bereits im 140 §. geredet haben. Beyde werden, wenn ihr ordentliches Gewerbe und ihre Nahrung darinnen besteht, daß sie ein- und wieder verkaufen, alsdann überhaupt (c) Handels- oder Kaufleute genennet, mit welchen sich das folgende 3 Capitel beschäfftiget.

§. 485.

b) Hülfspersonen: (a) eigenthümliche: Handelsdiener, Handelsjungen, Markthelfer,

Durch (2) Hülfs- Mittels- oder Nebenpersonen bey der Handlung verstehen wir diejenigen, mit deren Hülfe und Beystande der Kaufmann sein Gewerbe treibt, und also Gehülfen der Kaufleute sind. Selbige theilen sich abermals in eigenthümliche, und in gemeinschaftliche. (a) Eigenthümliche Hülfspersonen bey der Handlung nennen wir die, welche sich nur in einer Handlung befinden, und darinnen Dienste thun. Dergleichen Personen sind: a) die Handelsdiener, von denen das 4 Capitel handeln wird; b) die Handelsjungen, von welchen das 5 Capitel Nachricht ertheilen soll; c) die Markthelfer, Markt- oder Meßgehülfen, so gewisse geringe Personen sind, die meistens von den fremden Kauf- und Handelsleuten zu desto besserer Obhut und Sicherheit sowohl ihrer Gewölber und Niederlagen, als ihrer darinn befindlichen Waaren und andern Habseligkeiten, wie auch zum Verschicken und Besorgung anderer Kleinigkeiten, währender Messe oder Markt über, und an den Meß- oder Marktorten in großen Handlungen in- und außer Meßzeit, angenommen werden, und dafür ihren gewissen Lohn bekommen. Ein fremder Kaufmann hat ohne besondere Recommendation keinen Markthelfer leichtlich anzunehmen, weil er ihm oft das Gewölbe und die Bude anvertrauen, auch zum Geld- oder Waareneinholen und Ausbringen gebrauchen muß. Daher gemeiniglich alte Meßkaufleute, das ist, die lange an einem Orte die Messe oder den Markt haben bauen helfen, ihre von vielen Jahren her bestellte eigene Markt- oder Meßhelfer haben, die sich bey ihrer Ankunft zu Messenszeiten wieder melden.

§. 486.

(b) gemeinschaftliche: Commißionärs, Speditеurs

(b) Gemeinschaftliche Hülfspersonen bey der Handlung heißen diejenigen, die entweder mehrere Handlungen bedienen, oder zum Dienste, theils einer ganzen Handelsinnung, theils der sämtlichen Kaufleute eines Ortes, sind. Solchemnach theilen sie sich in drey Classen. Die erste Classe machen diejenigen aus, welche mehrere Handlungen bedienen. Dergleichen sind: a) die Commißionärs, welche der 436 §. erkläret; und b) die Spediteurs, welche der 467 §. beschreibt.

§. 487.

§. 487.

Die zweyte Classe der gemeinschaftlichen Hülfspersonen (§. 486) besteht aus denen, die zum Dienste einer ganzen Handlungsinnung eines Ortes sind, und gehören hieher: a) die **Handelsconsulenten**, und b) die **Kramerconsulenten**. Es haben nämlich in einigen Handelsstädten, z. E. in Leipzig, sowol eine löbliche Kaufmannschaft, als auch die Kramerinnung, ihre besondern Consulenten. Solche sind gemeiniglich hoch graduirte, oder doch sonst angesehene und berühmte Rechtsgelehrte. Der **Handlungsconsulent** wird von den sämtlichen Handlungsdeputirten, und der **Kramerconsulent** (§. 260.) von den sämtlichen Kramermeistern, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet. Sie bedienen sich nicht nur ihres Raths bey ihren Rechtsangelegenheiten, sondern es führen diese auch die Processe ihres Collegii, und besorgen auf alle Weise dessen Bestes. Weiter sind zum Dienste einer ganzen Handlungsinnung eines Ortes c) die **Börsenschließer**, oder auch **Börsenknechte**, und an einigen Orten **Pedellen** genannt, so von der Kaufmannschaft bestellet werden, die Börse auf- und zuzuschließen; selbige rein zu halten; was zu publiciren ist, öffentlich an derselben auszurufen; geschriebene und gedruckte den Kaufleuten zur Nachricht dienende Sachen, an derselben aufzuhängen; und den Aeltesten der Kaufleute, wo sie solche etwan hin zu schicken haben möchten, zu Diensten zu stehen: und d) **Kramerbothen**, oder **Kramerknechte**, von denen der 260 §. nachzusehen.

Handels- consulenten Kramerconsulenten, Börsenschließer, Kramerbothen.

§. 488.

Endlich die dritte Classe der gemeinschaftlichen Hülfspersonen (§. 486) begreift diejenigen, welche zum Dienste der sämtlichen **Kaufleute** eines Ortes sind. Dergleichen sind: a) der **Consul**, worunter ein Bedienter verstanden wird, welchen Könige Fürsten und Republiken, deren Unterthanen in weit entfernten Ländern Handlung führen, mit der Vollmacht dahin abschicken, daß er dieselbigen bey der dasigen Obrigkeit vertreten und vertheidigen, oder derselben streitige Fälle unter ihnen entscheiden muß; hiernächst aber auch, daß er der Handlung seiner Nation daselbst nach seinem vernünftigen Gutbefinden aufhelfen, sie zum Flore bringen und darinn erhalten möge. Er ist also nicht nur der Richter unter den Kaufleuten seiner Nation, und hat dahin zu sehen, daß alle Handelsleute zum Besten der Commercien jederzeit in gutem Verständnisse mit einander stehen mögen; sondern auch ihr Vertheidiger, dergestalt, daß, (wenn etwan ihnen Schiffe, Waaren oder Personen mit Kummer und Arrest beleget werden, oder ihnen sonst etwas Leides widerfahren sollte,) er ihnen zum Rechte verhelfen, für sie gehen, suppliciren, und sollicitiren muß. Es muß solchemnach ein solcher Consul ein kluger, und in Commerciensachen wohl erfahrner Mann seyn, der viele Sprachen weiß, wohl gereiset ist, und dabey Autorität, Tapferkeit, Ansehen und gute Mittel hat. Man sehe von dem Consul ein mehrers in unserer **Akademie der Kaufleute** in einem besondern Artikel: b) die

Consul.

Mäckler, Dolmetscher.

die Mäckler, von denen wir im 6 Capitel reden werden; c) die Dolmetscher, welchen Namen diejenigen Personen führen, so Reden und Schriften, die in unbekannten Sprachen abgefaßt sind, in bekannte Sprachen treulich und zuverläßig übersetzen. Darzu gehören also (1) aufrichtige Leute, die (2) in fremden Sprachen sowohl, als in der denjenigen bekannten Sprache, denen sie etwas verdolmetschen sollen, sehr wohl, nicht nur theoretisch, und aus Büchern, sondern auch practisch erfahren sind. Solche Personen gebrauchen unter andern die in den levantischen Handelsplätzen residirenden Consuls, sowohl zu ihren eigenen, als der dahin handelnden Kaufleute von ihrer Nation Diensten. Sie werden auch in allen großen Handelsstädten gebrauchet, die in Proceß- und Parteysachen vorkommenden, in fremden und ausländischen Sprachen verfaßten Documente und Briefschaften zu übersetzen, wovon wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Dolmetscher, mehrere Nachricht gegeben haben: d) die Güterbestäter, so in wohl eingerichteten Kauf- und Handelsstädten gewisse in Eid und Pflicht genommene, und dazu autorisirte Personen sind, daß sowohl Kauf- als Fuhrleute durch sie, in Ansehung der ankommenden und fortzusendenden Güter ordentlich mögen bedienet werden. Dieser ihre Verrichtungen in Ansehung sowohl der ankommenden Waaren, als der zu versendenden Güter, haben wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Güterbestäter beschrieben. In solchen Handelsstädten, wo große Zu- und Abfuhre zu Lande ist, findet sich mehr als ein Güterbestäter; jedoch also, daß jeder sein gewisses Land allein zu verwalten hat, und in demselbigen ihm kein Eintrag von andern geschehen mag. Hingegen in einigen andern Handelsstädten ist solches eben kein ordentliches Amt; sondern es verwalten solches gemeiniglich die Wirthe, bey welchen die Fuhrleute einkehren: e) die Ballenbinder, Packers, Ablader, Auflader, Stauer, Träger, Karchen- und Karnführer, Lützenbrüder (von denen am Halse hangenden Lützen oder Tragriemen also genannt), Waag- Packhaus- Kramknechte, welche Namen überhaupt diejenigen Arbeitsleute führen, die der Kaufmannschaft mit Auf- und Abladung, wie auch mit Ein- und Auspackung, desgleichen mit Forttragung und Wegschaffung ihrer Waaren und Güter von einem Orte zum andern bedient sind. Dieselben insgesamt sind eigentlich nichts anders, als Gehülfen der Kaufmannschaft, in so weit dieselbe mit Waaren umgeht. Sie werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilet; jene aber zum Theil wieder nach den Waaren, Schiffen und Handlungen, bey welchen sie umgehen, und wozu sie sonderlich ihrer darinn habenden Erfahrenheit halber gebrauchet werden. Die ordentlichen und von der Obrigkeit gesetzten öffentlichen Ballenbinder in großen Städten sind verpflichtet, und halten auch Rechnung über das von ihnen eingepackte Gut, wenn und an welchem Orte sie für diesen oder jenen Kaufmann, diese oder jene Waare gepacket, wie viel Matten, Packleinwand, Stricke, Bindfaden, Stroh und dergleichen sie dazu genommen; was ihr verdienter Lohn daran

Güterbestäter,

Ballenbinder, Ab- und Auflader,

sey

sey ꝛc. Alles dieses wird, wo eine ordentliche **Packergesellschaft** ist, und große Handlung bey reichen Kaufleuten vorfällt, ordentlich monatlich oder quartalsweise von ihnen in Rechnung gebracht und übergeben. Wo sie aber nur zufälliger Weise hingeholet werden, oder sich außerordentlich einige Privatleute darauf legen; da lassen sie sich gleich nach gethaner Arbeit bezahlen. Zu den Ballenbindern sind eigentlich f) die **Wrackers**, das ist, diejenigen beeidigten Leute nicht zu rechnen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waaren von den bösen absondern, und die Wardirung oder die Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen. Dergleichen sind die Flachs= und Hanfwracker in Riga, die Leinsaats= Hopfen= Breter= oder Thielen= und andere Waarenwrackers an andern Orten, wie auch die Heringpackers in den Seestädten. Von den Ballenbindern, Packern, und Wrackern findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Ballenbinder mehrere Nachricht; siehe auch oben den 233 §.

Wrackers,

§. 489.

Die zweyte Classe der zur Handlung erforderlichen Personen (§. 483) machen diejenigen aus, die in eine Gesellschaft, der Handlung wegen zusammen getreten sind, welche Gesellschaft daher eine **Handelsgesellschaft** heißt. Man beschreibt aber eine **Handelsgesellschaft**, die gewöhnlicher eine **Handelscompagnie**, auch wohl eine **Commerciencompagnie**, oder **Handlungssocietät** genennet wird, überhaupt durch eine Gesellschaft von Kauf= und Handelsleuten, und auch wohl andern von der Handlung nicht eben Profeßion machenden Leuten, die der Handlung wegen, dieselbe zu treiben, oder zu befördern, zusammenhalten.

2) ganze Handelsgesellschaften.

§. 490.

Aus dieser Erklärung folget, daß man zweyerley **Gattungen von Handelscompagnien** habe, nämlich eigentlich so genannte, und **uneigentlich** sogenannte. Durch die (1) **uneigentlichen Handelsgesellschaften** verstehen wir diejenigen, welche die Handlung zu **befördern** suchen; aber nicht selber Handlung treiben. Es treten nämlich zuweilen Personen, die sich gleich sonst mit der Handlung nicht beschäfftigen, mit verschiedenen Kaufleuten zugleich, oder auch ohne diese unter sich allein, in eine Gesellschaft zusammen, und verbinden sich, einander zur Unternehmung eines für die **Handlung und Kaufmannschaft nützlichen Etablissements**, nicht allein mit ihren Capitalien, sondern auch mit ihren Rathschlägen, Bemühungen und dienlichen Anstalten, gemeinschaftlich beyzustehen. Dergleichen Compagnien werden nun zwar überhaupt in Absicht auf die Beförderung der Handlung; insbesondere aber in gar verschiedener Absicht, zu eben so verschiedenen Unternehmungen, errichtet, die große Capitalien und außerordentlichen Beystand erfordern, und über die Kräfte eines einzigen Mannes sind. So hat man ge-

Gattungen derselben: a) uneigentliche,

Dieser ihre Absichten: a) überhaupt.

b) Manufacturen, schlossene Gesellschaften, z. E. a) in Ansehung der Manufacturen, einer Hauptstütze der Handlung: dahin gehöret die antigallicanische Gesellschaft, die sich 1749 zu London zusammen gethan, um das Volk zur Nachahmung ausländischer Manufacturen aufzumuntern, siehe den 30 §. der Einl. zur Kaufm.;

c) Ausrüstung der Schiffe, d) Banco, e) Colonien f) Bücher, b) zur Ausrüstung der Schiffe, sowohl zur Kaufmannschaft, als zur Caperey, siehe den 649 §.; c) zur Errichtung und Erhaltung einer Banco; d) zur Abschickung und Unterhaltung der Colonien in den neu entdeckten oder eroberten Ländern; siehe den 728 §.; e) in Absicht auf die Buchhandlung, zur Beförderung der Herausgabe großer und kostbarer, so alter als neuer Werke, dergleichen z. E. die 1737 zu London errichtete Gesellschaft der Beförderer guter Bücher, englisch *the Society for the encouragement of learning;*

g) Lieferung der Lebensmittel zu Kriegszeiten, h) Assecuranzen. f) bey vorhabenden Kriegsrüstungen zu Wasser und zu Lande, zur Lieferung der Lebensmittel, und, in Ansehung der Lieferung zu Lande, absonderlich zur Besorgung der Fourage, der Etapen, und Hospitäler; u. a. m. Ja auch g) die Assecuranzcompagnien (§. 310) gehören hieher.

§. 491.

b) eigentliche, (a) öffentliche, (b) Privatgesellschaften, Mit dem Namen der (2) eigentlichen Handelsgesellschaften belegen wir diejenigen, welche die Betreibung der Handlung zu ihrer Absicht haben. Diese werden nun wieder eingetheilet a) in öffentliche Handlungscompagnien, von denen wir im 7 Capitel Nachricht geben werden; und b) in Privatgesellschaften oder particuläre Compagnien. Diese letzteren sind, wenn 2 bis 3, selten aber mehrere Kaufleute zusammentreten, welche ihren Handel dergestalt gemeinschaftlich treiben, daß sie beydes Gewinn und Verlust mit einander theilen. Eine solche Handlung wird eine Compagniehandlung genennet: und weil sie nicht anders tractiret wird, denn entweder als eine Propre- oder als eine Commißionshandlung: so haben wir sie schon unter denen Handlungsgattungen im 19 Capitel des 1 Theiles abgehandelt.

(c) Gesellschaften reisender Kaufleute: Caravane, Zu den eigentlichen Handelsgesellschaften können auch c) die Gesellschaften reisender Kaufleute, welche die Namen der Caravanen und der Caffilas führen, gezählet werden. Es wird nämlich bey den Morgenländern durch das Wort (a) Caravane eine große Gesellschaft reisender Kaufleute angedeutet, welche zusammen kommen, um desto sicherer vor den Straußdieben und Straßenräubern zu reisen. Diese Caravanen sind sonderlich in Asien sehr gebräuchlich, als welches Land wegen der Wüstenenen, streifenden Tartarn und Araber, auch anderer barbarischen Völker, sehr unsicher durchzureisen ist: weswegen sich denn vielmals etliche hundert Kaufleute mit ihren Pferden und Last tragenden Kameelen zusammen thun, und zuweilen unter einer starken Bedeckung von Soldaten ihre Reise solchergestalt fortsetzen, auch wohl ein Haupt unter sich erwählen, welches Caravan-Bachi genennet wird; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Caravane.

Caffila, Und so ist auch (b) Caffila eine Gesellschaft von Kaufleuten, oder Reisenden, oder vielmehr ein

aus

aus beyden bestehender Haufen, der sich zusammen begeben, um desto sicherer die weitläuftigen Staaten des großen Mogols, und andere Gegenden vom festen Lande Indiens, zu durchreisen. Es giebt auch eben dergleichen Caffilas, welche einen Theil der africanischen Wüsten, sonderlich die man das Sandmeer heißt, und die zwischen Marocco, und dem Königreichen Tombut und Gago liegt, durchreisen. Ob nun wohl die Caffilas und Caravanen einerley zu seyn scheinen, so ist dennoch zwischen beyden, zum wenigsten in Persien, einiger Unterschied. Die Caffila gehöret gemeiniglich einem Souverain, oder einer mächtigen europäischen Compagnie; und schaffet man durch selbige, vermittelst der Kameele, Pferde und Maulthiere, die in einer Reihe, eines nach dem andern, weggehen, Waaren in einer großen Strecke Landes von einem Orte zum andern. Hingegen eine Caravane ist nur eine Versammlung oder Gesellschaft absonderlicher Kaufleute, deren jeder eine gewisse Anzahl Lastthiere für seine Rechnung bey sich hat, und die unter dem Befehle eines Oberhaupts mit einander fortziehen. Der Unterschied beruhet also darinnen, daß der Name Caffila nur derjenigen Gesellschaft beygelegt werden kann, die einem einzigen Herrn zugehöret. Die Engländer und Holländer haben zu Gammeron, sonst Bender-Abaßi genannt, jede ihre größere oder kleinere Caffilas; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** das Wort Caffila.

§. 492.

3) Ganze Innungen u. Collegia:

Die dritte Classe der zur Handlung erforderlichen Personen (§. 483.) besteht aus solchen Personen, die zusammen genommen eine ganze Innung, oder ein ganzes Collegium, ausmachen. Anlangend (a) die Innungen: so ist mehr denn zu bekannt, daß in wohleingerichteten Handelsstädten die Kaufleute gemeiniglich in gewisse Gesellschaften und Zünfte vertheilet zu seyn pflegen, die, gleich andern Zünften, das Recht der Zusammenkünfte ihrer Handlung wegen, imgleichen Lade, Siegel und Consulenten haben; jedoch von den Handwerkszünften unterschieden sind. Diese Gesellschaften, in welche die gesammte Kaufmannschaft, oder das ganze Corpus der Kaufleute eines Ortes, vertheilet ist, werden **Kaufmannsinnungen**, und in den niedersächsischen Städten **Kaufmannsgilden** genennet, gleichwie sie an andern Orten **Kaufmannsgesellschaften** heißen. Es ist aber die Vertheilung der Kaufleute eines Ortes in Innungen, oder Gilden, oder Gesellschaften, nicht aller Orten einerley. Bey uns, und auch anderwärts, macht man drey Classen der Kaufleute, welche sind: a) das Corpus der Großirer, so die **Kaufmannschaft** genennet wird, und aus den **Handlungsdeputirten**, und den übrigen **Kauf- und Handelsherren** besteht. Unter dem Namen der **Handlungsdeputirten**, **Handelsdeputirten**, **Commerciendeputirten**, **Deputirten in Handlungs- und Wechselsachen**, oder **Abgeordneten der Kaufmannschaft** (so alles verschiedene Namen von einerley Bedeutung nach Verschiedenheit der Orte sind), werden diejenigen

a) Kaufmannsinnungen oder Kaufmannsgilden:

a) die Kaufmannschaft,

Kauf- und Handelsherren angedeutet, die der ganzen Kaufmannschaft eines Ortes vorgesetzet sind. Dergleichen Leute müssen gemeiniglich reiche, kluge, ehrliche, vornehme, berühmte, erfahrne und beredte Männer seyn, und werden aus den ansehnlichsten unter den Kaufleuten eines Ortes erwählet. Diesen Handlungsdeputirten insonderheit ist eine Person zum rechtlichen Beystande, nämlich der **Handlungsconsulent**, und eine Person zur Aufwartung, nämlich der **Börsenschließer**, beygegeben (§. 487). Zu den obgedachten drey Classen der Kaufleute gehöret ferner b) das Corpus der **Kramer**, welches die **Kramerinnung** heißt, und aus den **Kramermeistern** und den übrigen **Kramern** besteht, denen gleichfalls eine Person zum rechtlichen Beystande, so den Namen des **Kramerconsulentens** führet, und eine Person zur Aufwartung, die der **Kramerbothe** genennet wird, beygegeben ist (§. 260). Endlich gehöret zu den drey Classen der Kaufleute c) das Corpus der **Tuchhändler im Ausschnitte**, welches an einigen Orten den Namen der **Gewandschneidergesellschaft** führet.

b) Kramerinnung,

c) Gewandschneidergesellschaft.

§. 493.

b) Handelscollegia:

Betreffend (b) die **Collegia** (§. 492), so sind solche theils zur Aufnahme und dem Flore der Kaufmannschaft verordnet; theils zur Beylegung der Streitigkeiten unter den Kaufleuten, niedergesetzet. Die zu der erstern Absicht verordneten Collegia sind: a) die **Commerciencollegia**, **Commerciendeputationen**, oder die vorzüglich sogenannten **Handelscollegia**; und b) die **Manufacturencollegia**, von welchen beyden wir in unserer **Handlungspolitik** reden werden. Die zu der **zweyten** Absicht niedergesetzten Collegia werden an manchen Orten, als zu Leipzig, **Handelsgerichte**, und an andern Orten, als zu Braunschweig, **Kaufgerichte** genennet. Von diesen werden wir im 8 Capitel umständlicher handeln.

a) Comerciencollegia,
b) Manufacturcollegia,

c) Handelsgerichte.

Das 3 Capitel.

Von dem Handelsmanne.

§. 494.

Handels- oder Kaufmann, was er sey?

Ein **Handelsmann** (§. 484), welcher auch ein **Kaufmann** (*), desgleichen ein **Kauf- und Handelsmann**, oder ein **Negociant** (**) pflegt genennet zu werden, heißt überhaupt ein jeder der da handelt, oder Handlung treibt, das ist, Waaren einkauft, eintauschet, oder fabriciren läßt, um sie entweder in einem öffentlichen Laden oder Gewölbe in der Stadt, wo er wohnet, oder außerhalb derselben, auf Messen oder Jahrmärkten, oder auch in fremden Ländern, wohin er sie auf seine Kosten versendet, zu verkaufen.

(*) Von der verschiedenen Bedeutung des Worts **Kaufmann** lese man in unserer **Akadem. der Kaufl.** den Artikel: **Handelsmann.**

(**) Es

(**) Es pflegen die Kaufleute auch sonst noch andere Namen, nach Beschaffenheit der Umstände, zu führen. Denn hat z. E. ein Kaufmann Diener oder Jungen, so heißt er, in Ansehung dieser der **Handelspatron**, oder auch nur schlechthin **Patron**; und insbesondere in Ansehung der Complimentirer und Factoren (siehe den 513 §.) der **Principal** oder **Handelsprincipal**. Wer unter Kaufleuten ein **Correspondent** oder **Freund** heiße, ist im 437 §. erkläret.

Patron oder Principal.

Correspondent oder Freund.

§. 495.

Daß aber einer ein Handelsmann werde, dazu wird erfordert: 1) daß er die Handlung gehörig gelernet habe, oder doch wenigstens verstehe; insonderheit aber muß er diejenige Handlungsart, die er zu treiben gedenkt, wohl begriffen haben, und hauptsächlich wissen, worinnen ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schaden, bestehe: 2) daß er der Matrikel der Kaufleute einverleibet, und, wo an einem Orte die Kaufleute, oder sogenannten Kramer, in eine Zunft, Innung oder Gilde eingeschlossen sind, in dieselbige aufgenommen sey (*); und 3) daß er wirklich Handlung treibe, und Geschicklichkeit besitze, selbige unter göttlichem Segen fortzuführen. Indessen verdienet gleichwohl nicht ein jeder den Namen eines **wahren Kaufmanns**, der seine Jahre ausgestanden hat, der der Matrikel der Kaufleute einverleibet ist, und der auch wirklich Handlung treibt: so wenig ein jeder den Namen eines wahren Gelehrten führet, der die gehörigen Jahre auf Schulen und Universitäten zugebracht und in seinem erhaltenen Amte das, was er gelernet, nach dem Schlendrian ausübet. Zu dem Ehrentitel eines wahren Kaufmanns wird ungemein mehr erfordert, wie wir bald anführen werden (siehe den 506 §.), wenn wir zuvörderst die verschiedenen Gattungen der Kaufleute werden namhaft gemacht haben.

Nöthige Stücke, daß einer ein Kaufmann sey.

(*) Was in den deutschen Handelsstädten, wo reale und mit gewissen Statuten versehene Kaufmannschaft getrieben wird, imgleichen wo die Kramerinnungen und Gilden noch genau gehalten werden, wegen der **Söhne eines Kaufmanns** oder **Kramers** sowohl als derer, die nicht von ihren Aeltern her der Zunft oder Gilde fähig sind, verordnet sey, findet man kürzlich berühret in unserer **Akad. der Kaufl.** im Artikel: **Handelsmann**. Siehe auch oben den 261 §.

§. 496.

Man hat aber auch bey Erzählung der verschiedenen **Gattungen der Handelsleute** einen Unterschied zwischen den ächten und unächten zu machen. Unter den (1) unächten verstehen wir diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betrügerische Handlungsart des Namens der Handelsleute unwürdig machen. Dergleichen sind: a) Die **Auf-** und **Vorkäufer** oder **Propolisten**; b) die **Einigkäufer** oder **Zwangkäufer**, insgemein **Monopolisten** genannt; c) die **Kornjuden**; d) die **Bankerottirer** (§. 116); und andere mehr.

Gattungen der Handelsleute: 1) unächte: a) Propolisten, b) Monopolisten, c) Kornjud. d) Bankerottirer.

§. 497.

§. 497.

2) ächte;

Die (2) ächten **Handelsleute** können also aufgestellet werden, daß man vor allen Dingen einen Unterschied macht, zwischen denen, die für sich ganz allein, das ist, für ihre einzelne Person, oder in Gesellschaft mit andern handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben sich verbunden haben, heißen solche **Compagnions, Associirte,** und **Mascopisten,** (§. 452). Es mögen aber die Kaufleute entweder nur allein für ihre Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln, so muß man sie ferner unterscheiden, theils in die, welche große, capitale, reale, und generale **Handlungen** zu Wasser und zu Lande treiben, es geschehe solches für ihr eigenes Conto, oder in Commißion für andere: und diese sind die eigentlich sogenannten **Kaufleute**, welche man insgemein mit dem Namen der **Negotianten** insbesondere beleget; theils in die, welche entweder mit **Waaren** oder mit **Gelde** handeln.

a) Compagnions, Associirte, und Mascopistē,

b) eigentlich so genannte Kaufleute oder Negotianten,

§. 498.

c) Wechsler.

Die, welche (1) bloß **Geldnegotien** treiben, und insgemein **Wechsler, Wechselherren** oder **Wechselnegotianten** genennet werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münzsorte, gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher insbesondere **Geldwechsler** genennet (§. 346); oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes- oder Particulierleute Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Orte abgehen sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen: und diese letztere Art von Wechslern führet eigentlich den Namen der **Banquiers** oder **Cambisten**, (§. 392); wiewohl das Wort **Banquiers** nicht eben so genau an solche Leute zu binden ist, die bloß von Wechseln Profeßion machen; sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygelegt werden, immaßen heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, sonderlich Großirer, sich der Wechselhandlung ja so stark, als ihrer Waarenhandlung annehmen, gleichwie hingegen die, bey welchen der Wechselhandel ihr eigentliches Gewerbe ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch darneben im Ganzen mit etwas handeln sollten. Was ein Wechsler, und besonders ein Banquier, wissen müsse, besteht hauptsächlich darinnen, daß er 1) die **Wechselplätze** kenne; 2) daß er dieser ihren **Wechselcours** und den **Unterschied der Gelder** gegen die Valuta seines Handelsplatzes haarklein wisse; 3) daß er der Leute, mit welchen er **Wechsel** schließt, Stand, habenden Credit und Vermögen kenne; 4) daß er von dem Credite, der Casse, dem Willen, der Gemüthsart und dem übrigen Zustande seiner Correspondenten, mit welchen er in Wechselgeschäffte verwickelt ist, gründliche Nachricht habe; 5) daß er von dem **Orte** wohin er seine **Wechsel** schließt, unterrichtet sey, ob solcher ein Handelsplatz sey oder nicht: ob er weit entfernt oder nahe gelegen; wie dahin remittirte oder darauf traßirte Gelder wieder

a) Geldwechsler,

b) Banquiers oder Cambisten.

Wissenschaft eines Wechslers.

der einzuziehen: oder die Valuta dafür anzuschaffen sey; 6) daß er die Zeit wisse, wie lange seine auf **Wechsel gegebene** Gelder **von einem Wechselplatze zum andern herumlaufen,** ehe sie wieder in seine Casse kommen: und ob das, was ihnen durch so vielerley Wechselcourse, welche sie paßiren müssen, zugewachsen, von der Erheblichkeit sey, daß es ein ordentliches Interesse um ein merkliches übersteige; 7) daß er nicht nur wisse, was für **Stücke zu einem ordentlichen und rechtsbeständigen Wechsel** erfordert werden, sondern auch der fremden und einheimischen **Wechselrechte** kundig sey; 8) daß er die **Rechenkunst** aus dem Grunde verstehe. Die **Eigenschaften** und **Erfordernisse** eines Wechslers sind: 1) eine große **Erfahrung** in Handlungs- und Wechselsachen; 2) ein gesunder, reifer und aufgeweckter **Verstand**; 3) **Aufmerksamkeit** auf alles; 4) **Vorsichtigkeit**, besonders im Darleihen und Vorschießen; 5) von gutem und geschwindem **Entschlusse** seyn; 6) in vollem **Credite** stehen; 7) starke **Correspondenz**; 8) große **Mittel** haben. Diese sieben Stücke haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute unter Wechsler** umständlich erkläret.

Eigenschaften eines Wechslers.

§. 499.

Diejenigen Kaufleute, welche (2) bloß **Waarennegotien** treiben (§. 497), haben entweder nur mit dem Ein- und Verkaufe, oder nur mit dem Spediren; oder endlich auch nur mit dem Assecuriren der Waaren zu thun. Die sich nur (a) mit Assecurirung der Schiffe und Waaren oder Güter einlassen, werden **Assecurirer**, oder **Assecuranten**, genennet (§. 307): Die, welche nur (b) die Spedirung der Kaufmannsgüter besorgen, erhalten davon den Namen **Spediteurs** (§. 467): Die, welche sich (c) nur mit dem Ein- und Verkaufe der Waare beschäfftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waaren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hinwiederum nur in Commißion für andere. Diejenigen, welche nur (a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commißionen, Waaren ein- und zu verkaufen, besorgen, werden daher **Commißionärs**, oder **Factors**, genennet (§. 436): die hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waaren ein- und verkaufen, theilen sich wiederum in zwey Classen, indem einige Kaufleute die Waaren in der Gestalt und Gattung wieder verkaufen, wie sie selbige eingekauft haben; andere dagegen rohe Waaren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufacturwaaren sodann zu sich nehmen und verkaufen, welche letzteren, nämlich die nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher insbesondere **Verleger**, oder **Manufacturisten**, oder **Fabrikanten**, heißen. Jedoch ist zwischen der ersten und den beyden letztern Benennungen gleichwohl ein Unterschied zu machen: 1) ein **Verleger** ist derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorschießt, und die von ihnen verfertigten Waaren hingegen an sich nimmt, und verkauft: 2) ein **Manufacturist**, oder **Manufacturier**, heißt der, welcher

d) Assecurirer, e) Spediteurs, f) Commißionärs oder Factors, g) Verleger, h) Manufacturist oder

Manufacturier, cher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder ein ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn rc. einführen, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Zulassung der hohen Obrigkeit, gewisse Arbeiter oder Handwerker in die Arbeit setzet: 3) ein **Fabrikant**, oder **Fabrikateur**, wird derjenige genennet, der aus Eisen, Stahl, Messing und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien allerhand Werke verfertigen läßt. Sonst aber ist noch zu erinnern, daß gleichwohl nicht alle **Manufacturisten** unter die Kaufleute gezählet werden; sondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen selbsten bey großen Quantitäten nach den Messen führen, oder in großen Gewölbern feil haben: dergleichen man in Leipzig, Hamburg, Nürnberg, rc. antrifft.

i) Fabrikant oder Fabrikateur,

§. 500.

Die nun, welche die Waaren entweder in der Gestalt, wie sie solche eingekauft, oder aber so, wie sie selbige zuvor haben verarbeiten lassen, verkaufen, verhandeln ihre Waare entweder bey großen oder bey kleinen Parteyen oder Quantitäten: 1) derjenige Handelsmann, welcher die Waaren nicht anders, als nur bey großen Parteyen, verkauft, führet die Namen: **Großirer, Kaufmann im Ganzen und Kaufmann im Großen oder** *en Gros* (§. 242). 2) Derjenige Handelsmann hingegen, welcher die Waaren bey großen Parteyen einkauft, und ins Kleine wieder verkauft, heißt ein **Handverkäufer, Kaufmann des Handkaufs, Kaufmann** *en detail*, oder gewöhnlicher ein **Kramer** (§. 256). Denen im Kleinen handelnden fügen wir 3) noch diejenigen bey, die allerhand geringe Waaren nur allein einzeln verkaufen, und **Krämer** heißen, von denen, und ihren verschiedenen Gattungen, der 264 und 265 §. nachzulesen ist.

k) Großirer,

l) Handverkäufer oder Kramer,

m) Krämer,

§. 501.

Beyde, sowohl die Großirer, als Handverkäufer, oder Kramer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in einheimische und in fremde Kaufleute. Diese letztern nun sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahrmärkte besuchen, und daher insbesondere **Meß- oder Marktkaufleute** genennet werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waaren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölber, Läden und Buden halten, verkaufen: b) in Ansehung der **Waaren**, die sie führen, in solche, welche nur mit einer Gattung von Waaren; und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waaren handeln. Beyde bekommen von den Waaren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihrer Handlung ausmachen, ihre Namen; dergleichen sind die Tuchhändler und Gewandschneider, die Seidenhändler, die Rauch- und Pelzhändler, die Galanteriehändler, die Specereyhändler, die Herboristen rc. (§. 119).

n) einheimische und fremde,

o) Meß- oder Marktkaufleute,

p) Tuchhändler, Gewandschneider, Seidenhändler, rc.

Hieher

Hieher gehören auch gewissermaßen die Seelenverkäufer oder Seelverkäufer, so in Holland, vornehmlich zu Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerhand einheimische und fremde Leute, so des Unterhalts benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen; dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein doppeltes verschreiben und an die Compagnie anweisen lassen, allwo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis sie der Schuldner an seinem Solde, wovon ihm monatlich ein gewisses zurück behalten wird, ersparet hat. Wenn denn der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, so ist die Schuld in so weit verloren; sie wissen aber ihre Rechnung so zu machen, daß, wenn von 10 nur 3 gerathen, sie schon dabey bleiben können. Diese Seelenverkäufer thun der Compagnie gute Dienste. Ein mehrers von ihnen findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Seelenverkäufer.

q) Seelenverkäufer.

§. 502.

Die Hauptgattungen der Handelsleute folgen so auf einander, daß erstlich die Negotianten, hierauf die Großirer, dann die Manufacturisten, und endlich die Kramer kommen: wobey wir überhaupt erinnern, daß die Eintheilung der Kaufmannschaft nicht in allen Reichen, ja selbst in Deutschland nicht aller Orten, einerley sey (§. 492).

Ordnung der Kaufleute.

§. 503.

Denen Gattungen der Handelsleute könnten noch beygesetzet werden die Capitalisten, oder Rentenirer, welche zwar nur von ihren Revenüen und Interessen leben; indessen aber, z. E. durch ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffsparthen rc. an dem Kaufhandel gleichfalls ihren Antheil nehmen und haben.

Capitalisten oder Rentenirer.

§. 504.

Alle Handelsleute Endzweck geht zwar dahin, wie sie Stadt und Land, worinnen sie entweder wohnen, oder wohin sie handeln, mit den benöthigten Waaren, und zum Theil mit Geldern und Wechseln, versorgen wollen; anbey aber richten sie auch darauf ihr Augenmerk, wie sie durch den Vertrieb der Waaren, Gelder und Wechsel, ihren Nutzen befördern, und ihren Vortheil finden mögen. Solchemnach bemerket man einen gedoppelten Endzweck der Kaufleute, nämlich 1) die Versorgung eines Landes oder einer Stadt mit den Bedürfnissen; 2) den Gewinn. Da aber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder erlaubter Gewinn seyn kann, so ist einem Handelsmanne allezeit rühmlicher, sich diesem als jenem zu ergeben. Denn jedermann hasset und flieht solche Leute, die sich auf unerlaubte Art zu bereichern suchen, so viel als möglich: da hingegen man diejenigen Handelsleute aufsuchet, und ihnen nachgeht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen lassen.

Endzweck der Handelsleute.

§. 505.

Glück und Unglück der Handelsleute, worinne es bestehe? Stützen des kaufmännischen Glücks: 1) Kaufmannsgeist, 2) vortheilhafte Nebenumstände,

In Erreichung oder Verfehlung des letztern Endzweckes, nämlich des Gewinnes, besteht das Glück oder **Unglück** der Handelsleute. Es sind zwey Säulen welche das **Glück** der **Kaufleute unterstützen**: die erste Säule ist eine gewisse **natürliche Fähigkeit zur Handlung**, die man den **Kaufmannsgeist** nennen könnte, und sich durch **thätige Begierde** Gewinn zu haben, **dreuste Unverdrossenheit** ihn zu suchen, und **gehörige Geschicklichkeit** ihn zu erlangen, bey denen an den Tag giebt, die ihn besitzen. Die zweyte Säule oder Stütze sind gewisse **vortheilhafte Nebenumstände**, oder außerordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren sich immer ein Kaufmann mehr, als der andere rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläuften und besondern Begebenheiten abhangen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: so hat er sie, vorzüglich wenn sie von Wichtigkeit sind, als ein Werk der göttlichen Vorsorge und als einen besondern Segen Gottes zu erkennen; und ist daher um so mehr verpflichtet, selbige nicht zu verabsäumen, sondern auch wirklich zu seinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmals solche Gelegenheiten vorkommen können, von denen ungewiß ist, ob sie einen glücklichen Ausgang nehmen werden; so entsteht die Frage: Ob, und in wie fern ein Kaufmann hazardiren, (das ist, etwas ungewisses in der Hoffnung, daß es glücken solle, unternehmen) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr harzardiret, als die Klugheit erlaubet, so ist solches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es sind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit solches erlaubet: 1) Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2) wenn das Mittel zwar Geld kostet, aber nicht mehr, als man leicht verschmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein ansehnliches größer als der Aufwand ist; und 3) wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde. In Ansehung des letzten Punctes hat man die Gründe sowohl für als wider die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung bestimmen zu können. Ist nun (a) das Mittel, in Ansehung unsers ganzen Vermögens, von sehr hohem Werthe, und wir haben den stärksten Grad der Hoffnung vor uns; oder (b) das Mittel ist von sehr schlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem schlechten Grade: so ist es in beyden Fällen zu hazardiren erlaubt, wenn der gesuchte Nutzen sehr groß ist. Hingegen ist die Hoffnung schlecht, und die Mittel sind sehr kostbar; so darf man sich dem Hazarde nicht aussetzen; gleichwie es auch nicht rathsam ist, sein ganzes Vermögen an Absichten zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der gehoffte Nutzen noch so groß wäre, weil es gleichwohl nur Hoffnung und keine Gewißheit ist. Manche Kaufleute haben ihre besondere Hazardcasse. Ist nun, damit wir auf die Stützen des kaufmännischen Glücks wieder zurück kommen, in einer Person beydes beysammen, nämlich daß sie einen Kaufmannsgeist besitzt, und ihr eine außer-

Hazardiren.

außerordentliche Gelegenheit zu gewinnen nach der andern begegnet; so hat man sich von ihrer Handlung um so gewisser einen außerordentlich glücklichen Erfolg zu versprechen; und wir tragen kein Bedenken, beyder Verbindung in einer Person als die wahre und einzige Ursache von den erstaunlich großen Reichthümern anzugeben, welche manche Kaufleute gesammlet haben, wovon man fast in allen Handelsorten Beyspiele, obwohl eben nicht, in Ansehung der Menge der Kaufleute, in gar zu großem Ueberflusse, findet. Indessen würden gleichwohl beyde gedachte Stützen des kaufmännischen Glücks nur auf einem sandichten Boden ruhen, wenn anbey die zu einem Kaufmanne erforderlichen Eigenschaften fehlen sollten, als die an und für sich einen Kaufmann, wenn er sie in ihrer Vollkommenheit besitzt, schon glücklich machen können, obgleich nicht in einem so hohen Grade.

§. 506.

Eigenschaften eines Handelsmanns, 1) guter Ruf oder guter Credit,

Es will daher um so mehr nöthig seyn, daß wir die sämtlichen Eigenschaften eines Handelsmanns nach der Reihe erzählen, die man billig von ihm fordern kann, und bey ihm angetroffen werden sollen. Solche sind: 1) ein guter Ruf oder guter Credit, als welcher das erste und nothwendigste ist, um welches sich ein Kaufmann zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äußerst bemühet seyn muß. Denn die Verlierung des guten Rufs und Credits ist das größte Unglück, das einem Kaufmanne widerfahren kann: so wie die Erhaltung desselben das größte Glück ist, das ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Besitz und die Ausübung der meisten nachfolgenden Eigenschaften gar leicht erlangen und beybehalten. Es sind aber seine übrigen Eigenschaften 2) eine vollkommene Wissenschaft in Handelssachen. Diese ist sehr weitläuftig, und begreift nicht nur solche Wissenschaften unter sich, so die eigentliche Kaufmannschaft ausmachen, (§. 7. der Einl. in die Kaufm.) sondern erfordert auch andere, als Hülfswissenschaften, die wir mit dem Namen der angewendeten Kaufmannschaft beleget haben, (§. 8. der Einl. in die Kaufm.). Diesen allen fügen wir noch bey a) die Kenntniß der Sprachen, die ein Kaufmann beydes zur Erweiterung seiner Handelswissenschaft, als auch zur Betreibung seiner Handlung nöthig hat (§. 25. der Einl. in die Kaufm.); b) die Kenntniß des Post- und Fuhrwesens; imgleichen c) der Schifffahrt; d) der Handelsgewohnheiten jeden Ortes, wo und wohin er handelt; e) des Wechselpreises nach dem Wechselcourse der verschiedenen Wechselplätze; f) der Zölle und Abgaben sowohl für die eingehenden, als ausgehenden Waaren, nach dem Gebrauche der Oerter, wohin sie verführet werden; g) der daselbst gemachten Tarifs und Verordnungen; vieler anderer Dinge zu geschweigen. Wer einen rechten Begriff von der Kaufmannschaft hat, muß sich über die Menge der Dinge wundern, die ein großer und eigentlich sogenannter Kaufmann zu wissen nöthig hat. Nebst dieser Wissenschaft gehöret unter die Eigenschaften eines Kaufmanns 3) Erfahrung (§. 21. der Einl. in die Kaufm.); 4) Ehr-

2) Wissenschaft in Handelssachen, 3) Erfahrung,

4) Ehrlichkeit,

4) Ehrlichkeit, welche darinnen besteht, a) daß er Treu und Glauben halte, und b) Niemanden betrüge, insonderheit kein falsches Maaß oder Gewicht habe; 5) Beredtsamkeit, die ihm nöthig ist a) in Ansehung der Käufer, welche von ihm für baares Geld Waaren nehmen, oder denen doch zu creditiren steht, dergleichen Leuten er die Waaren anzupreisen, und, ihrer wirklichen Güte nach, heraus zu streichen wissen muß (§. 188); b) in Ansehung derer, denen er Waaren abkauft, weil er beym Behandeln derselben mit einem beredten Munde besser fahren wird: und c) in vielerley andern Vorfällen und gegen unterschiedliche Personen, mit denen er zu thun hat; 6) möglichste Vorsicht und Behutsamkeit, damit er nicht in Schaden gesetzt werde. Mit dieser ist 7) die Klugheit zu verknüpfen, indem ein Kaufmann auch in der Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dienet, klug seyn muß. Es ist aber die Handelsklugheit eine Fertigkeit, die in Handelssachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu erjagen und Verlust zu vermeiden, wohl auszuüben; 8) aufgeweckter und fähiger Verstand, der den Kaufmann geschickt macht, seine Wissenschaft und Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nämlich ein Kaufmann, der glücklich seyn will, sich von den Waaren, den Personen des Käufers und Verkäufers, denen Zeiten und Conjuncturen, sowohl als den besorglichen Läuften, dem Orte des Ein- und Verkaufs, wo nämlich die Waaren eingekauft und wieder hin vertrieben werden müssen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Vorsicht und Klugheit seine Handlung zu führen hat. Denn es ist schon ein altes Sprüchwort: Handeln ohne Verstand, Verlust bringt vor der Hand (*). Ja eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch zu einer andern Eigenschaft des Handelsmanns nöthig, nämlich 9) zu dem geschwinden Entschlusse in solchen Fällen, da ein Kaufmann in höchster Eil einen Schluß fassen muß; 10) Haltung guter Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäffte, sie geschehen auf diese oder jene Art, wenn sie nur geschickt ist, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung sowohl, als die Handelsbücher in gutem Stande zu erhalten; 11) Wachsamkeit auf alle in seiner Handlung vorfallende gegenwärtige und künftige Begebenheiten, besonders auf das Verhalten seiner Diener und anderer Hausgenossen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaftigen Ein- und Verkaufs der Waaren 2c. immaßen die Wachsamkeit die Seele alles Profits ist; 12) geschwinde Aufmerksamkeit auf die Welthändel, und deren geschickte Anwendung zu seinem Vortheile; 13) unverdrossener Fleiß in der Arbeit und denen so manchfaltigen Verrichtungen, die einem Kaufmanne täglich, ja stündlich, vorfallen; 14) Gottesfurcht, als durch die er Glück und Segen in seiner Nahrung erlanget; 15) vernünftige Herzhaftigkeit, das ist, ein Handelsmann muß weder zu kühn, noch zu furchtsam seyn, indem Niemand mehr zweifelhafte Fälle vor sich findet, als eben ein Kaufmann; 16) Großmuth, damit er in einem

5) Beredtsamkeit, 6) Vorsicht und Behutsamkeit, 7) Klugheit 8) aufgeweckter und fähiger Verstand, 9) geschwinder Entschluß, 10) Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäffte, 11) Wachsamkeit auf seine Handlung, 12) Aufmerksamkeit auf die Welthändel, 13) Fleiß, 14) Gottesfurcht, 15) Herzhaftigkeit, 16) Großmuth,

zuge-

zugestoßenen Unglücke nicht verzagt sey, vielmehr durch reifes Nachsinnen das Verlorne auf allerley Weise wieder zu erlangen suche; 17) **Verschwiegenheit**, indem er sowohl die Geheimnisse seiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu seinem Besten hervorgebracht hat, geheim halten, und solche nicht eher ausbrechen lassen muß, bis ihm ein anderer darinnen nicht zuvor kommen, oder in der Ausführung hindern kann; 18) **Freundlichkeit und Höflichkeit**, weil ihm solche nicht allein die Gunst dererjenigen, mit welchen er handelt, oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zuwege bringen kann; sondern er wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauersichtigen oder unfreundlichen gehen; anderer Vortheile anitzo zu geschweigen. Sogar muß ein Kaufmann auch alsdenn sich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geschicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieser gleichwohl darüber weggeht: er muß ihn mit höflichen Worten und freundlichen Geberden gleichsam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Waare um den begehrten Preis nicht geben könne. Geschieht dieses, und der Käufer findet nicht anderswo die Waaren nach gefälligem Preise, so wird dieser wegen des ihm bezeigten so freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen; 19) **Gelindigkeit**, die sich bey ihm äußern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gerne giebt; seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu besorgen ist, nicht allzu strenge fällt; rc. 20) **Freygebigkeit**, indem er den Armen von dem Segen, welchen ihm Gott durch die Handlung bescheret, mittheilen, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß, jedoch in gehöriger Maaße. Denn von einem Handelsmanne wird auch 21) die **Sparsamkeit** erfordert, welche gleichwohl so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht von einer Filz- und Kargheit zeuge, denn das Hauswesen oder die Oeconomie eines Kaufmanns muß prächtig, aber nichts weniger als verschwenderisch seyn, weil jenes Credit macht, dieses aber solchen schwächet; 22) **gute Leibesdisposition**, und zwar wegen der vielen Beschwerlichkeiten, die man bey Handlungen auszustehen hat; 23) **vollkommener Gebrauch der äußerlichen Sinne**, als welcher insonderheit zum Einkaufe der Waaren höchstnöthig ist, deren Güte nicht anders als durch das Gesicht, ja auch wohl durch den Geschmack, Geruch, Gehör und Gefühl geprüfet und erkannt werden muß. Endlich könnte noch denen Eigenschaften eines Handelsmanns beygefügt werden, daß er 24) ein **gutes Vermögen** habe, denn mit Gelde ist Geld zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit und Ansehen mache, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Handlung erleichtert werden. Ob nun aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung ist: so ist es doch eben nicht einem neuangehenden Kaufmanne so schlechterdings nöthig, weil, wenn er während Dienstjahren jedermann überzeuget hat, daß ihm die

17) Verschwiegenheit,
18) Freundlichkeit und Höflichkeit.
19) Gelindigkeit,
20) Freygebigkeit,
21) Sparsamkeit,
22) gute Leibesdisposition,
23) Gebrauch der äußerlichen Sinne,
24) gutes Vermögen.

übrigen nöthigen Eigenschaften eines Handelsmannes nicht fehlen, es ihm an dem nöthigen Credite so wenig, als an solchen Leuten, fehlen wird, die ihn auf alle Weise unterstützen.

(e) Von der Verbesserung des Verstandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre gehandelt: allein eine besondere Logik für Kaufleute würde wohl sehr schwer zu schreiben seyn. Es kömmt daher in diesem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen; sondern auch die Nothwendigkeit bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entschließung zu ergreifen, erweitern und verbessern des Kaufmanns natürlichen Verstand mit der Zeit.

§. 507.

Pflichten eines Handelsmanns: 1) bey Anlegung seiner Handlung:

Aus den bisher angeführten Eigenschaften eines Handelsmannes machen wir den Schluß, daß, so wenig jedermann zum Studiren fähig ist, eben so wenig auch jedermann eine Handlung zu führen geschickt sey; und daß daher ein jeder seine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er sich in die Gedanken kommen lasse, eine Handlung selbst anlegen zu wollen. Findet aber ein Handelsverwandter, daß ihm keine von solchen Eigenschaften fehlen: so kann er, mit desto gewisserer Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg, selbst eine Handlung anlegen. Weswegen wir nunmehr anzeigen müssen, was für Pflichten bey Anlegung einer Handlung zu beobachten sind. Wir wollen sie, mehrerer Ordnung halber, in drey Classen eintheilen, nämlich in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungsverwandter, der anitzo im Begriffe steht, eine Handlung anzulegen, hat (1) vor dem Antritte derselben folgendes zu merken:

a) vor dem Antritte,

a) Er muß in fremde Länder reisen, und auf solchen Reisen sich mit den angesehensten Negotianten besprechen, seine Person und Handlung bestens empfehlen und anpreisen, sich mit seinen zukünftigen Correspondenten, (was hierunter zu verstehen, ist aus dem 473 §. zu ersehen,) genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, sowohl in Ansehung der dasigen Waaren, als auch des Ein- und Verkaufes, der Münzsorten, des Fracht- und Zollwesens, ꝛc. einen hinreichenden Begriff zu erlangen suchen, (§. 23. der Einleit. in die Kaufm.). b) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt ist, sich zuvörderst um Commißionen bekümmern (§. 446), wozu er schon auf seinen Reisen einen guten Grund legen kann (§. 447).

b) bey dem Antritte,

(2) Bey dem Antritte seiner Handlung hat er zu sehen a) auf das Waarenlager, das ist, er muß sich um die Waaren bekümmern, die zu seiner neuen Handlung gehören. Hierzu dienen ihm (a) die Waarenverzeichnisse aller und jeder Handlungen, benebst (b) der Eintheilung der Waaren jeder Handlung in die unentbehrlichen Waaren, und in die zwar entbehrlichen, jedoch zur Vollständigkeit und besserem Flore einer Handlung gehörigen Waaren. Weiter hat er zu sehen b) auf die Miethung eines bequemen Gewölbes und guter Niederlage, die sich zu seinen Waaren schicken; c) auf

auf die Anschaffung der Waaren selber, so zu seiner neuen Handlung gehören, da denn zu merken, daß ein junger Kaufmann, sonderlich ein Kramer, welcher sich in einen neuen Laden, der noch unbekannt, einsetzet, sich im Einkaufe wohl vorzusehen habe; a) daß er sich nicht mit andern Waaren, als die ihm gehören, beladen möge, inmaßen es eine Unvorsichtigkeit ist, wenn man mehr vornehmen will, als man hinaus führen kann, und ein Unverstand, wenn man Waaren, die in einer ohnedem noch nicht bekannten Handlung nicht gesuchet werden, führen will; b) daß er nichts, als gute und schöne Waaren, einkaufe, und sich, gleich anfangs seiner Handlung, in Reputation setze; c) daß er nur solche Waaren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, ihren Abgang haben, anschaffe, mithin sich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winterwaaren, und so zu Anfange des Winters mit Sommerwaaren 2c. überhäufe; d) daß er solche aus der ersten Hand, das ist, von den Großirern, oder noch besser, wenn es Manufacturwaaren sind, aus den Fabriken hole; u. s. w. Das übrige vom Einkaufe zu merken nöthige findet man im 8 Cap. des 1 Theils. Noch weiter hat ein junger Kaufmann zu sehen d) auf die Erhaltung der Waaren auf dem Lager, ihre Sortirung und ihren Aufputz in dem Gewölbe, u. s. w. e) auf die Verfertigung der Handelsbücher, f) auf die Anschaffung der Handelsdiener und Jungen; siehe den 509 und 510 §. 3) Nach dem Antritte seiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann ist, muß er, wenn er sein Glück machen will, a) sich um mehrere fremde Commißionen, und um den Vertrieb der Waaren bekümmern. Was ihm die Erreichung jenes Endzwecks erleichtere, lehret der 447 §.: gleichwie man eine Anleitung zur Erlangung der letztern Absicht in dem 184 und ff. §§. findet. Zu beyden biethet ihm auch die Correspondenz die Hand; daher wir ferner einem Kaufmanne als eine höchst nöthige Pflicht anpreisen, daß er b) so viel möglich, und ihm thulich, eine punctuelle Correspondenz (*) in den vornehmsten Handelsstädten, bey den Höfen, Armeen, 2c. geschickt führe und unterhalte, inmaßen überhaupt keine Commercien ohne Briefwechsel geführet werden können. Insonderheit ist der Briefwechsel denen im Ganzen handelnden Kaufleuten auf vielerley Art höchst vortheilhaftig und daher ihnen gar sehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher eher, als andere, Nachricht bekommen kann, daß z. E. Schiffe mit gewissen Waaren untergegangen, daß gewisse Waaren nicht gerathen sind, daß der Wallfischfang nicht reichlich gewesen, daß die Durchfuhre der Waaren hier und da verbothen werden solle, daß in diesem oder jenem Wechselplatze gegenwärtig viele Geber und wenige Nehmer, oder viele Nehmer und wenige Geber sind, u. s. w. Gelegenheit und Mittel haben, binnen etlichen Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Briefporto zuweilen etliche tausend Thaler zu erwerben. Man lese hierbey den 33 und 34 §. und was wir §. 192 von dem Briefwechsel eines Kaufmanns an die Orte des Einkaufs seiner Waaren

c) nach dem Antritte: a) sich um Commißionen und Vertrieb der Waaren bekümmern

b) correspondiren.

ren aus der ersten Hand, imgleichen §. 251 von dem Großirer in Ansehung der Absetzung seiner Waaren, gesaget haben. Zu der Correspondenz überhaupt wird erfordert, (a) daß man einen Brief geschickt abzufassen wisse, wovon der 15 §. der Einleit. zur Kaufm. aufzuschlagen ist; und (b) daß man Sprachen verstehe: welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wissen müsse, zeiget der 25 §. nur gedachter Einleitung. Weiter ist eines Kaufmanns seine Pflicht, daß er c) seine Commißionen und Kunden zu erhalten und immer mehrere an sich zu locken suche. In Ansehung jener lese man den 447 §.; in Ansehung dieser aber den 184 u. ff. §§. Nicht weniger ist ein Kaufmann schuldig, d) sein Waarenlager fleißig zu untersuchen, theils um nicht ein Sortement ganz abgehen zu lassen (§. 190); theils um dem Verderben der Waaren vorzukommen. Ferner erstrecket sich seine Schuldigkeit dahin, daß er, e) die Handelsbücher richtig halte, als ohne welches er nothwendig verderben müßte, (§. 5. der Einleit. zur Kaufm.) Auch ist einem Kaufmanne rathsam, daß er f) sich ein vollständiges Formularbuch anschaffe, worinnen von allen Arten kaufmännischer Contracte, Briefe, rc. rc. accurate und vollständige Vorschriften, oder insgemein sogenannte Formularien, enthalten sind (**). Denn da ein Handelsmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften benöthiget ist, und auf deren behutsame Entwerfung gar vieles ankömmt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commerciensachen geübt ist: so wird ihm ein solches Formularbuch ungemeine Dienste thun. Endlich da guter Ruf und guter Credit das erste und nothwendigste ist, warum sich ein Kaufmann zu bewerben, und was er auch zu erhalten suchen muß (§. 506): so ist eine seiner Hauptpflichten, die er die ganze Zeit seiner Handlung über nicht aus den Augen lassen darf, daß er g) alles das thue, was seinen Credit befördern kann, und alles das unterlasse, was seinen Credit schwächen kann.

c) Commißionen und Kunden zu erhalten suchen.
d) Waarenlager fleißig untersuchen
e) Handelsbücher richtig halten,
f) Formularbuch anschaffen,
g) seinen Credit zu befördern und zu erhalten.

(*) Was Correspondenz außer dem Briefwechsel mit andern Personen, sonst noch insonderheit bey Kaufleuten anzeige, lehret der 437 §.

(**) Dergleichen ist Julius Bernhards von Rohr Vorrath von Contracten und andern Aufsätzen, die bey Hauswirthschaften, rc. vorkommen, von Herrn D. Christian Gotth. Gutschmid vermehrt, Leipz. 1754 in 4.

§. 508.

2) bey dem Kaufe einer schon etablirten Handlung.

Bey einer schon etablirten Handlung hat der, welcher solche käuflich an sich zu bringen gesonnen ist, in genaue Betrachtung zu ziehen; 1) theils sein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, Abtragung und Verkaufe einer solchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waaren frisch oder alt seyn? In jenem Falle darf er doch nicht so hoch, als Marktpreis ist, gehen, weil es nur übernommene Waaren sind, von deren Verkaufe, wie er ausfal-

ausfallen werde, er noch nicht versichert ist; sind sie aber alt, so muß er, weil er Gefahr läuft, daß sie täglich schlechter werden, und die Kunden gleich anfangs sich davon abschrecken lassen möchten, sich eine hohe Refactie oder Abschlag von 10, 20 oder mehr pro Cent unter dem ordentlichen Preise bedingen; 3) muß er die schlechten Activschulden nicht für gute annehmen, oder sich selbst zur Bezahlung der Paßivschulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) sich vorher einen richtigen Bilanz und Inventarium zeigen lassen, und dann erst mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung schreiten muß. Weiter muß er 5) sich nicht gleich durch Auszahlung baarer Gelder entblößen, ob ihm gleich eine solche Waare überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem vom Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waaren in gewissen Fällen verlieren, und solche noch um einen spöttlichern Preis hingeben muß, als er sie erkaufet hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setzen, oder zu große Summen auf einmal willigen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung seine ist, die Waaren, dafern sie, wie obgedacht, alt sind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortiren, und wohl zu verstechen wissen.

§. 509.

3) bey Annehmung eines Handelsdieners, in Ansehung a) seiner selbsten,

Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er sey ein neuangehender, oder ein alter Handelsmann, bey Annehmung eines Dieners vielerley zu bedenken vorfällt: so müssen wir auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Und zwar so hat er vor allen Dingen 1) auf sich selbst und seine Umstände zu sehen, nämlich a) ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäffte dergestalt überhäufet sey, daß er nicht länger vermögend sey, seine Handlung ohne Gehülfen fortzuführen; b) ob auch seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr seine Kinder und Lehrjungen im Stande sind, ihm darinnen an die Hand zu gehen; und c) ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annehmung eines Dieners leide. Weiter hat er zu sehen 2) auf den Diener, nämlich a) ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt, oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu melancholisch und stumpf sey, welches alles der Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung und ob bey derselben viel Reisen, grobe Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Speculiren und Nachsinnen :c. erfordert werde, am besten beurtheilen kann: ob nicht etwan zu besorgen sey, daß derselbe, wenn er die Handelsgeheimnisse des Patrons abgesehen, sich derselbe zu des Principals Schaden, durch eigene Handlung oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und sonderlich an seine Verwandte, zu Nutzen machen könnte; c) ob nicht etwan ein anderer Argwohn dessen Aufnahme unter

b) des Dieners,

ter die Hausgenossen widerrathe; d) ob er sich nicht durch dessen Annehmung seine gute Freunde oder seine Mitbürger, von denen ein solcher Mensch etwan in Unwillen weggekommen, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen werde; e) ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen, oder vorgeschlagen sey, dem er nichts abschlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter sey, oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangele: in dem ersten Falle hat sich der Kaufmann nicht lange zu bedenken, wenn sich sonderlich andere erforderliche Eigenschaften mehr dabey befinden; da hingegen in dem letztern Falle der Kaufmann schon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, obgleich sonst an dem Menschen nichts auszusetzen seyn möchte. Daher es denn oftmals kömmt, daß dergleichen Leute noch ein oder zwey Jahre ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich etwas fester in den Handelsgeschäfften gesetzet haben; oder gar, wie in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. So kömmt es auch bey Annehmung eines Handelsdieners nicht selten darauf an, g) ob der Handelspatron just einen solchen Menschen brauchet, wie derjenige, der sich anbiethet: wie denn manchmal Handelsdiener, die vorher anderwärts gedienet, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen; desgleichen aus einer besondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geschicklichkeit, und andern dergleichen theils zuläßigen, theils unzuläßigen Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Ferner hat ein Kaufmann zu sehen 3) auf den Ort, wo er, der Kaufmann, sich befindet, nämlich a) ob selbiger weitläuftig; b) von großen Negotien; c) von vielen Kaufleuten bewohnt; d) ob es ein Seehafen, in welchem viele Schiffe ab- und zufahren, und also wegen Vielheit der Geschäffte und Weitläuftigkeit des Ortes, einen oder mehrere Diener zu halten nöthig sey, wobey der Kaufmann zugleich e) die Theurung der Lebensmittel, und f) ob das Gesinde viel zu unterhalten kostet, imgleichen g) wie es die übrigen Kaufleute desselben Ortes in ihrer Bedienung zu halten gewohnt sind, in Betrachtung zu ziehen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) auf die Zeit zu sehen, nämlich ob solche anitzo den Commercien günstig sey, und ob folglich mehr oder weniger Bediente zu halten seyn, ꝛc. (*).

c) des Ortes des Kaufmanns,

d) der Zeit.

(*) Wir glauben nicht, daß in diesem §. wegen Annahme eines Handelsdieners, und in dem folgenden 510 §. wegen Annahme der Lehrjungen, überflüßige Bedenklichkeiten angeführet worden seyn, wie Herr May in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 1 p. 403 meinet; sondern wir glauben vielmehr, daß eher noch manche hinzu gefüget werden könnten, wenn man die jetzigen verderbten Zeiten betrachtet, worinnen Hoffart und Wollust herrschet, und deswegen nicht wenige Handelsdiener und Jungen ihre Patrone auf alle mögliche Art zu hintergehen suchen: wie denn die Erfahrung bestätiget, daß diese und jene Handlung vorzüglich mit durch die Treulosigkeit der Diener, Jungen und Markthelfer zu Grunde gegangen sind.

§. 510.

§. 510.

Eben so vielerley, ja noch mehr, hat ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehrjungens zu erwägen. Und zwar so hat er zuvörderst 1) auf seine eigene Person und die Umstände seiner Handlung zu sehen, nämlich a) aus was für Ursachen er einen Handelsjungen annehmen wolle: ob er solches Alters- und Leibesschwachheit, überhäufter Handelsgeschäffte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müsse; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder sich Freunde, Correspondenz, nutzbare Commißionen, oder andere Handelsvortheile zuwege zu bringen; oder ein gewisses Stücke Geld dadurch zu bekommen; oder endlich um seiner Faulheit willen, in der Absicht, sich gute Tage zu machen (°), desto mehr bedient zu seyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Gesinde halten; und aus andern Ursachen mehr. Von diesen sind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und endlich die letzten höchst tadelnswürdig; b) ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe mit der Zeit sein Stücke Brodt haben möge; oder ob er seine Dienst- und Lehrjahre, ohne was nützliches zu fassen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann wider Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm so zu sagen seine besten Jugendjahre abstiehlt. Hiernächst hat ein Handelsmann zu sehen 2) auf die Person und übrigen Umstände des anzunehmenden Jungens, nämlich a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14 Jahr der beste Anfang der Jungenjahre ist; b) auf dessen Leibesconstitution, ob in Ansehung solcher der Knabe zu seiner Handlung tüchtig sey oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungens Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinns; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan; ob seine Hand leserlich, geschwind und kaufmännisch; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig, welches letztere sich ziemlich wahrscheinlich aus dem Ansehen beurtheilen läßt ꝛc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar, (a) ob der Knabe aus einer Handelsstadt, oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden, in welchen beyden letzten Fällen es schon ein oder zwey Jahre mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmannsart beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen: da hingegen die Lust dazu denen in See- und Handelsstädten erzogenen Knaben gleichsam angebohren ist, sonderlich wenn sie vom Kaufmannsstande her sind, und etwan in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernet haben; (b) ob er ein Einheimischer oder Fremder ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann,

4) bey Annehmung eines Lehrjungens, in Ansehung a) seiner selbst,

b) des Jungens,

mann, zumal wenn es ein Knabe vom gutem Vermögen und kaufmännischer Herkunft ist, oftmals zu besorgen hat, daß selbiger sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anrichten, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; (c) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landesart, des Clima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüthsart derselben beytragen; siehe hiervon in unserer **Akadem. der Kaufl.** den Artikel **Handelsjunge**; f) auf dessen **Freundschaft oder Verwandtschaft**, wobey zu betrachten: (a) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Blutsfreundschaft verwandt; oder (b) ein armes Kind, das gar keine Freundschaft hat; oder (c) gar die Vornehmsten im Lande und in der Stadt zu Verwandten hat, indem es in dem ersten Falle billig ist, seine Blutsfreunde andern vorzuziehen, und lieber jene, als diese, seines Handels und des daraus zu ziehenden Nutzens kundig, und dermaleinst theilhaftig zu machen; in dem andern Falle aber verschiedenes zu bedenken vorkömmt; und in dem dritten Falle der Nutzen, die Recommendation und Beförderung, die etwan von den Angehörigen zu erwarten seyn möchte, oder auch Gegentheils die Macht der Anverwandten, die Nachsicht, die man vor einem solchen Knaben haben müßte, und die Furcht, daß der Knabe nach ausgestandenen Lehrjahren, zum Nachtheile seines Principals, von seinen Freunden möchte etabliret werden, einen Kaufmann zu dessen Annehmung vermögen, und einen andern davon abhalten können; g) auf dessen **Aeltern**, wobey zu merken, daß von der Kaufleute Kinder gemeiniglich vermuthet werde, daß sie schon eine natürliche Liebe und angebohrnen Trieb zur Handlung mit sich bringen; daß Soldatenkinder nicht leicht zum Contoir incliniren, sondern mehrentheils eines freyen Lebens gewohnt sind, auch besser zu Strapazen, als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der Gelehrten und der Kaufleute Kinder wohl am tauglichsten zur Handlung sind, indem sie schon was sittsames und nachdenkliches mit sich bringen; wiewohl auch hiervon der Handwerksleute Kinder nicht auszuschließen sind, die zum öftern, wenn sie von ihren Aeltern wohl zur Schule gehalten sind, alle andere übertreffen; h) auf die **Nebenumstände**, z. E. ob der Knabe nicht schon anderwärts in Diensten gewesen, oder darein habe kommen sollen? Noch hat ein Kaufmann 3) auf die **Recommendation des Knabens** zu sehen, wobey wiederum über verschiedene Stücke Betrachtungen anzustellen sind, nämlich über derer, welche für den Knaben gesprochen, oder geschrieben, a) ihren **Stand**, ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder aber, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation Achtung zu haben man nicht schuldig ist; b) ihre **Absicht**, ob die Recommendation aus Privat- oder intereßirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, damit der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c) ihre **Aufführung**, ob sie tugend- oder lasterhaftig; ob sie von gutem oder bösem Gerüchte; ob sie Zänker sind, die künftig bey

c) der Recommendation des Knabens,

bey des Knabens übelem Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch unziemliche Wege den Knaben einzuschieben suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder wegnehmen, auch wohl Misverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten. Endlich so hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden soll, besonders ob er Kost- oder Lehrgeld gebe; ob er mehrentheils zum Contoir, und dessen, oder andern wichtigen Handelsverrichtungen angeführet werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschonet werden solle; &c. Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden, in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, lehret der 541 §.

d) der Bedingungen.

(*) Herr May in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 1 p. 403 nimmt es sehr übel, daß wir geschrieben: es gehörte unter die Ursachen, warum einige Kaufleute Jungen annehmen, ihre Faulheit. Es muß also Herr May ohnfehlbar in dem Wahn stehen, als ob es nicht möglich sey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit, und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Ursache hievon ist, weil ein Kaufmann in dem ersten oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste ihm Erleichterung schaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in dem ersten paar Jahren etwas Mühe machet; so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungenjahre mit dem sechsten zu Ende liefen; so weiß doch ein solcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß der Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein weniges als Diener stehen muß. Uebrigens gebraucht es nicht, wegen der mayischen Erinnerung, allererst anzumerken, daß unser § von den Handelsleuten überhaupt rede, worunter also Großirer sowohl als große und kleine Kramer mit begriffen sind; und daß die in solchem § angeführten Ursachen, warum Kaufleute Jungen annehmen, nicht sämtlich auf alle Arten der Kaufleute zu ziehen seyn. Denn wer wollte von Großirern und großen Kramern sagen, daß sie aus Faulheit Jungen annehmen? Solche Faulheit trifft allein die kleinen Kramer, von welchen genug Beyspiele angegeben werden können, welche das von uns beygebrachte geltend machen: Obgleich auch wieder, von diesen überhaupt zu reden, wahr, daß die meisten sich als rechtschaffene Kramer, die man wegen ihrer Nothwendigkeit allerdings werth und lieb zu halten hat, aufführen, und ihrem Handel so treiben, daß man sie wegen ihres emsigen Fleißes nichts weniger als einer Faulheit beschuldigen kann. Ist aber wohl eine Profeßion, unter deren

Verwandten es nicht auch ausgeartete giebt? Und dieser ihre Fehler kann man wohl mit den wahren Namen anzeigen, ohne besorgen zu dürfen, daß man von Vernünftigen den Vorwurf eines niederträchtigen Denkens von solchem Stande, zu erwarten hätte.

§. 511.

Rechte und Freyheiten der Handelsleute.

Schlüßlich, weil die Handelsleute zu gemeinem Nutzen handeln (§. 17), werden ihnen verschiedene Rechte und Freyheiten vergönnet (§. 25), die man in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel Handelsmann findet.

Das 4 Capitel.

Von dem Handelsdiener.

§. 512.

Handels- oder Kaufmannsdiener.

Ein **Handelsdiener** (§. 485.) oder **Kaufmannsdiener**, ist ein solcher Bedienter, welcher die Handlung oder Kaufmannschaft gelernet hat, und einem Kauf- und Handelsmanne in seiner Handlung und den dabey vorfallenden Verrichtungen, nach dessen Vorschrift und Willen beysteht, und ihm also die Last der Handlung tragen hilft, oder erleichtert.

§. 513.

Verrichtungen desselben.

Was nun also die **Verrichtungen** eines solchen Dieners betrifft, so sind selbige, nach Verschiedenheit der Handlung, in welcher er als Diener steht, sehr verschieden, indem er bey manchen Handlungen einerley, bey andern aber vielerley zu verrichten hat: (1) Ueberhaupt davon zu reden, so bestehen die Verrichtungen eines Handelsdieners mehrentheils darinn, daß er die Waaren aus- und einpacken, sauber und rein halten, an Ort und Stelle legen, verkaufen, und auf Verlangen in die Häuser zum Verkaufe tragen; Wechselbriefe acceptiren lassen; Schulden einmahnen, Gelder eincaßiren, und in Empfang nehmen, oder auszahlen; Briefe schreiben oder abschreiben; die Bücher halten; den Schuldnern ihre Auszüge machen; entweder mit seinem Handelspatrone, oder auch allein in dessen Namen, die Börse, Messen, oder andere Handelsplätze besuchen; ꝛc. muß. (2) Die besondern Verrichtungen der Diener nach ihren besondern Gattungen, findet man im 516 u. ff. §§.

§. 514.

Pflicht desselben.

Bey allen diesen und den übrigen Verrichtungen ist ein Diener pflichtig, seines Handelspatrons Nutzen und Vortheil nach Möglichkeit zu suchen.

§. 515.

Eintheilungen der Handelsdiener

Nach dem man die Diener bald in dieser, bald in einer andern Absicht betrachtet, nach dem werden sie bald auf diese, bald

bald auf eine andere Art abgetheilet. Denn sieht man (1) auf ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit in Handlungssachen: so pfleget man sie in neuangehende und in alte Diener zu unterscheiden. Durch jene versteht man die, welche erst aus den Lehrjahren kommen; durch diese aber, welche schon lange bey der Handlung gedienet, und daher in Handlungssachen geübt sind, so, daß sie von sich selbst und ungeheißen das thun können, was ihnen zu thun obliegt. Hingegen richtet man sein Augenmerk (2) auf die Absicht und Ursache, warum sie dienen: so hat man einen Unterschied zu machen, zwischen denen, die schon ihr künftiges Etablissement wissen, und bloß aus einer Begierde, etwas mehrers in den vorzüglich zu ihrer zukünftigen Handlung dienenden Handlungsgeschäfften zu erlernen, dienen; und zwischen denen, welche bloß allein aus Interesse dienen, um sich etwas zu verdienen, wovon sie mit der Zeit eine eigene Handlung anfangen, oder in ihrem Alter leben können. So pflegen auch die Diener (3) in Ansehung der Zeit, in zeitige und beständige Diener eingetheilet zu werden: jenen Namen führen die, welche nur auf eine gewisse Zeit von Jahren dienen, hernach ihr Glück weiter suchen, und von einer Handlung zur andern gehen, oder endlich gar ihre eigene Handlung anfangen; letzterer Name aber wird denen beygeleget, welche sich zu einer Handlung und bey einem Herrn auf Lebenszeit zu dienen wiedmen. Endlich werden sie auch, und zwar am gewöhnlichsten, (4) nach ihren Verrichtungen eingetheilet, in Complementirer, Factors, Buchhalter, Caßirer, Contoristen, Contoirdiener, Laden-Gewölb- oder Waarendiener, und Reisediener:

in Ansehung 1) ihrer Fähigkeit, in neuangehende und in alte,

2) ihrer Absicht beym Dienen, in die, so aus Begierde zu lernen, und in die, so aus Interesse dienen,

3) der Zeit, in zeitige u. beständige.

4) ihrer Verrichtungen, in

§. 516.

Ein (a) Complementirer, oder Complimentirer (§. 515.) ist ein Gevollmächtigter in einer Handlung, dergestalt, daß er in solcher die Stelle eines Handelspatrons vertritt; wie denn auf großen kaufmännischen Contoiren, wovon der Principal etwan verstorben und die Handlung im Namen der Witwe und Erben fortgeführet wird, derjenige Diener oder Buchhalter, der alles dirigiret, insgemein der Complementirer genennet wird, und nicht mit dem Complementirer bey der Societé en Commandite (§. 457.) zu vermengen ist. Da nun ein solcher Complementirer einer ganzen Handlung als Director vorgesetzet ist, und keinen, oder wenigstens selten einen Patron, oder aber Befehlshaber über sich hat: so wird von ihm erfordert, daß er eine Handlung völlig zu guberniren wisse, ja so viel als ein Handelspatron selber verstehe: immaßen er alles dasjenige thun muß, was sonst ein Handelspatron zu thun hat. Damit aber niemand leicht von falschen Complementirern hinters Licht geführet werde: so ist der Complementirer schuldig, seine Legitimation, vermöge der hin und wieder bekannt gemachten Handelsgerichts- und Wechselordnungen, bey dem Handelsgerichte zu jedermanns Wissenschaft ein-

a) Complementirer.

einschreiben zu lassen. Ein mehreres von ihm siehe in unserer Akademie der Kaufleute unter Complementirer.

§. 517.

b) Factor, Ein (b) Factor (§. 515.) wird in großen und weitläuftigen Kauf- oder Buchhandlungen derjenige Handelsdiener genennet, der entweder nach Absterben des Principals, oder auch noch bey dessen Lebzeiten, sonderlich aber in dessen Abwesenheit, die Direction führet; und mü en dergleichen Factoren nicht mit den Factoren vermenget werden, die Kaufleuten in ihren Commißionen bedienet sind (§. 436).

§. 518.

c) Buchhalter, Ein (c) Buchhalter (§. 515.) heißt bey vornehmen Kaufleuten derjenige Bediente, welcher das, was täglich gehandelt und umgesetzet, aufgenommen und ausgeliefert, empfangen und bezahlet, ein- und verwechselt, in Banco gebracht, und wieder heraus geholet, aßigniret und rescontriret, an Waaren verkaufet und eingekaufet wird, u - so ferner, genau, wohl und ordentlich in gewisse Bücher, die unter dem Namen der Handelsbücher bekannt sind, aufschreibt. Wenn ein großer Kaufmann nicht zurück kommen will, so kann er eines Buchhalters auf keine Weise entbehren. Man hat zweyerley Buchhalter, entweder (a) solche, die mehr als ein Contoir bedienen, und außer dem Bücherführen und Rechnung ausschreiben, auch etwan der Relation, die sie daraus dem Principale von seines Handels Zustande vorstellen, sich sonst mit keinen andern Handelsgeschäfften vermengen, sondern wenn sie ihre monatliche Verrichtung eingezogen und bilanziret haben, hernach sich auf ein ander Contoir begeben, und daselbst dergleichen thun: oder es sind (b) also genannte, und auch zu andern Handelsgeschäfften angenommene und besondere Handelsdiener, welche einig und allein in eines einzigen Patrons Diensten stehen, und, weil sie vor andern mehr Capacität und Erfahrung, auch gründlichere Wissenschaft des Buchhaltens haben, von solchem auch über die Bücher gesetzet werden. Hierdurch werden diese den andern Bedienten vorgezogen, höher als andere salariret, und in die Autorität gesetzet, denen unter ihnen stehenden, im Namen des Patrons, und in dem, was zu dessen Handlung Nutzen gereichet, befehlen zu können. Uebrigens ist einen Buchhalter abgeben, ein Werk von großer Wichtigkeit. Man sehe den 5 §. der Einleit. zur Kaufm. und in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: Buchhalter und Buchhalten.

§. 519.

d) Caßirer, Ein (d) Caßirer (§. 515.) wird bey Kaufleuten derjenige genennet, welcher die Geldcasse führet, und in Städten, wo keine öffentliche Banken sind, mit der Geldeinnahme und Ausgabe zu thun hat; und über solche monatlich dem Buchhalter sein wohl geschlossenes Cassabuch überreichet, damit derselbe aus solchem dem Uebertrag in die Handelsbücher machen könne. Ein mehrers

rers von ihm steht in unserer Akademie der Kaufleute unter **Caßirer.**

§. 520.

e) Contorist.

Ein (e) **Contorist**, oder **Contoirist** (§. 515.) ist in einer grossen Handlung derjenige Diener, welcher entweder (a) auf dem Contoire die Correspondenz in allen vorfallenden Geschäfften wohl zu führen weiß, auch sonst des Handels Angelegenheit sich, wo es die Noth erfordert, mit annehmen muß; oder der (b) nur einen blossen Caßirer abgiebt. Seine Eigenschaften haben wir in unserer Akad. der Kaufl. unter **Contoirist** angezeiget.

§. 521.

f) Contoirdiener.

Ein (f) **Contoirdiener** (§. 515.) heißt derjenige, welcher insgemein unter dem Namen eines Kaufmannsdieners solchergestalt kömmt, daß er zugleich mit der Feder auf dem Contoire gebrauchet, und sich seiner auch zum Copiren, Gelder einzucaßiren und auszuzahlen, Waaren zu empfangen und weg zu liefern, könne bedienet werden, weil der Contoirist nicht leicht von seinem Schreibepulte abweicht, sondern genug mit seinen Scripturen zu thun hat, daß er auf andere Contoirsverrichtungen nicht gedenken darf.

§. 522.

g) Laden- Gewölb- oder Waarendiener.

Ein (g) **Laden- Gewölb- oder Waarendiener** (§. 515.) wird derjenige Handelsdiener genennet, welcher bloß mit Waaren, und was deren Ein- und Verkauf anbetrifft, umgehet, dieselben zu sortiren pflegt, und zu erhalten weiß, bey solchen auch täglich im Laden, Kram- oder Gewölbe aufwartet. Ein mehrers von ihnen siehe in unserer Akademie der Kaufleute, unter **Ladendiener.**

§. 523.

h) Reisediener.

h) **Reisediener** (§. 515.) sind zwar alle Handelsdiener, die in ihrer Herren Geschäfften ausgesendet werden; es giebt aber auch deren einige, die beständig von ihren Herren zu solcher Verrichtung, entweder ihrer starken Leibesbeschaffenheit, oder Kenntniß fremder Sprachen, oder auch anderer Ursachen halber, gebrauchet werden, und daher in Jahr und Tagen nicht zu Hause kommen; weswegen sie denn Reisediener genennet werden.

§. 524.

Eigenschaften eines Handelsdieners: 1) gute und starke Leibesbeschaffenheit, 2) moralische Tugenden,

Die **Eigenschaften** eines guten, geschickten und rechtschaffenen Handelsdieners anlangend: so erfordert man billig von ihm: 1) eine gute und starke **Leibesbeschaffenheit**, damit er die bey einer Handlung unvermeidlichen Strapazen desto besser ausstehen könne, sonderlich wenn es bey derselben viel zu reisen, oder auch nur zu laufen und zu rennen, schwere Waaren hin- und herzutragen, aus- und einzupacken, zu wiegen, rc. giebt: 2) verschiedene **moralische Tugenden**, dergleichen sind: Gottesfurcht,

furcht, Klugheit, Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, Demuth, Leutseligkeit, Wachsamkeit, Verschwiegenheit; Treue und Redlichkeit gegen Gott, sich selbst, seinen Herrn und seinen Nebenmenschen; unermüdeter Fleiß und Sorgfalt: daher ein ordentlicher Handelsdiener beständig seine Schreibtafel, Brieftasche, oder Gedenkzettel bey sich trägt, um, was ihm von einer Zeit zur andern zu thun obliegt, darauf zu bemerken; Mäßigkeit, Reinigkeit des Leibes, Genügsamkeit; Geduld, sonderlich bey wunderlichen Handelspatronen, und unartigen Mitdienern, wie auch auf Reisen 2c. 3) verschiedene Seelenkräfte, als da sind ein aufgemunterter Verstand, der etwas zu fassen und zu lernen fähig ist; und eine gute und fähige Beurtheilungskraft, damit er unter andern in den Verrichtungen, in welchen es dem Handelspatrone unmöglich ist, ihm präcise Ordre zu geben, dessen Bestes gehörig besorgen könne: 4) verschiedene Wissenschaften, die theils allgemeine, oder solche sind, welche ein jeder Handelsdiener wissen muß; theils besondere, oder solche sind, welche nur einige Handelsdiener nach Beschaffenheit der Handlung, der sie sich gewiedmet haben, wissen müssen. Jene sind Rechen, Schreiben, Briefstellen, Buchhalten (welches eine der nöthigsten Wissenschaften eines Dieners ist, und zwar (a) sowohl in seinem Dienerstande, indem die wenigsten Kaufleute besondere Buchhalter haben, sondern ihren Diener, und, wenn sie mehrere halten, daraus den, der sich am besten dazu schicket, zum Buchhalten mit gebrauchen; als auch (b) dermaleinst in ihrem Herrn- oder eigenen Handelsstande), Kenntniß der Waaren und Sprachen. Von den Eigenschaften der Handelsdiener haben wir in unserer Akademie der Kaufleute unter **Handelsdiener** etwas umständlicher geredet.

3) Seelenkräfte,

4) Wissenschaften.

§. 525.

Gebrechen und Fehler desselben.

Aus diesen angezeigten Eigenschaften lassen sich nun auch die **Gebrechen und Fehler** leicht folgern, die man an einem Handelsdiener mit Recht auszusetzen hat. Selbige sind: 1) **Unerfahrenheit in den Handelswissenschaften** welche er gleichwohl zu besitzen sich gerühmet hat; 2) **Unfähigkeit seines Verstandes**, wenn ein solcher Mensch, wie sehr er sich auch bemühet, nichts fassen oder recht beurtheilen kann; 3) **Langsamkeit**, ein Fehler, der einem Handelspatrone bey gar vieler Gelegenheit großen Schaden thun kann; 4) **allzuviele Zärtlichkeit und Pflege des Leibes**, die sonderlich auf Reisen nichts nützet; 5) **Melancholey, Widersinnig- und Sauersichtigkeit**, da ein solcher Mensch alles gezwungen und nichts mit fröhlichem Muthe thut, folglich den Käufern nicht mit freundlichen Worten und Minen begegnen, und sie dadurch in seines Patrons fernerer Kundschaft zu erhalten weiß 2c. 6) **Superklug- und Naseweisheit**, wenn ein solcher Diener öfters klüger seyn will, als sein Herr und Meister; 7) **Unverträglichkeit**, beydes mit dem Patrone, als den Mitdienern und Gesinde; 8) **Läderlichkeit**, welche sich aus seiner Kleidung, schlechter Erhaltung seines Gel-

des

des und anderer Sachen, Ueberhineilen in Handelsgeschäfften, Verschiebung derselben auf den andern Tag, großer Familiarität mit Leuten, die nicht seines gleichen sind rc. abnehmen läßt; 9) Trunkenheit, ein Fehler, der alle übrige gute Eigenschaften, so er etwan hat, verdunkelt; 10) Schmeicheln, Fuchsschwänzen und Augendienst, welchen mancher seiner Herrschaft leistet, aber selten von guter Folge ist; 11) Faul- und Dummheit, da ein solcher alles gern verschiebt, und sich in nichts zu finden weiß; und endlich 12) Unbestand, wenn er bald auf dieses, bald auf jenes fällt, sich auf nichts mit Ernst appliciret, in allem etwas und im Ganzen nichts rechtes wissen will rc.

§. 526.

Condition.

Die Bedienung oder der Dienst, worinnen ein Kaufmannsdiener steht, heißt die Condition: daher saget man von einem dergleichen Diener, daß er bey N. in Condition stehe, wenn man zu verstehen geben will, daß er bey N. Diener sey; oder daß er außer Condition sey, wenn er keinen Herrn hat; oder daß er Condition gefunden habe, wenn er einen neuen Herrn gefunden hat.

§. 527.

Arten in Condition zu kommen.

Es kömmt aber ein Diener auf verschiedene Art bey einem Handelspatron in Condition: nämlich 1) wenn er seine Jungenjahre bey ihm ausgestanden, und kraft des Contracts schuldig ist, noch etliche Jahre als Diener, gegen eine gewisse Besoldung, bey ihm zu stehen; 2) wenn er von andern Handelsleuten, die sein Herkommen sowohl, als seine Fähigkeit und Aufführung genau kennen, nachdrücklich empfohlen wird; 3) wenn er auf gutes Glück nach einem großen Handels- oder Meßorte reiset, wo ein Zusammenfluß vieler Kaufleute ist, bey denen er er seine Dienste anbiethet; 4) durch Beystand der Mäckler, die in großen Handelsstädten auf sich genommen, Handelsdiener zu verschaffen, bey denen er sich anmeldet, wie sich denn auch selbst viele Kaufleute, die Diener brauchen, an dergleichen Mäckler wenden.

§. 528.

Betrachtungen eines Dienstsuchenden Handelsdieners, vor Uebernehmung der Condition, über 1) seine eigene Person,

Ein Diener, der sich bey einem Herrn in Dienste begeben will, muß vorher sowohl sich selbsten, als seinen künftigen Patron wohl kennen, und alle Umstände dabey in reife Ueberlegung ziehen. In Ansehung (1) der Kenntniß seiner eigenen Person hat er a) seine Leibes- und Verstandskräfte wohl zu prüfen, um zu erfahren, ob er der Handlung, in deren Dienst er sich begeben will, gewachsen sey, oder nicht, nämlich ob er sich zu dem vielen Sitzen und Speculieren, oder zu den vielen Strapazen, Reisen und Handarbeiten, so dabey vorfallen, schicke; ob er solche Handlung gelernet habe, und seinen Patron darinne zu vergnügen sich getraue; u. s. w. Insonderheit hat er dabey auf die Jahre beydes seines Alters, als wie lange er die

Jungenjahre zurück geleget habe, zu sehen, ob solche auch seiner künftigen Arbeit gemäß sind, indem etliche Handelsverrichtungen, sonderlich die einem Diener allein aufgetragen und seiner Geschicklichkeit überlassen werden, einen ganzen und lange erfahrnen Mann erfordern. Sodann muß er auch b) seine Legalität und Habilität untersuchen, die an manchen Orten erfordert wird, das ist: ob er an solchem Orte für einen Diener könne aufgenommen werden; oder ob ihm seine Geburt, Ankunft und Vaterland daran hinderlich sey: und, wenn auch dieses nicht wäre, ob er aus eben diesen Ursachen nachmals zur Innungsfähigkeit dasigen Ortes gelangen könne; oder ob ihm dießfalls ein Statutum im Wege stehe. Endlich hat er zu überlegen, ob er c) seines **Wohlverhaltens** wegen tüchtige Abschiede vorlegen; und, wenn es verlanget werden sollte, d) annehmliche **Caution** bestellen könne, auf die heutiges Tages viele Kaufleute, wegen der Untreue ihrer Diener, zu dringen pflegen, und auch hohe Ursache dazu haben.

2) seinen künftigen Patron.

In Ansehung (2) der **Kenntniß seines künftigen Patrons** und dessen **Handlung**, hat ein Handelsdiener vorzüglich sich a) nach der **Gemüthsart des Patrons** genau zu erkundigen. Denn es sind manche nicht nur wunderlich, sondern gar fast unerträglich, so, daß man ihnen nichts zu Dank oder recht machen, oder aber die Strapazen in die Länge nicht aushalten kann, die der Diener oft aus unvernünftiger Ordre auszustehen hat. Andere hinwiederum sind misgünstig und eigennützig, daß ein Diener, wegen aller seiner ausgestandenen Mühseligkeiten in ihrem Dienste, sich mit der Zeit weder Beförderung noch Hülfe oder Vorschub von ihnen zu getrösten hat; u. s. w. Nächstdem muß ein Diener auch b) auf die **Beschaffenheit der Handlung** desselben sein Augenmerk richten, ob es ihm nämlich künftig etwas nutzen werde, daß er darinnen gedienet habe. Denn es giebt Handlungsarten, die ein Diener künftig, z. E. aus Mangel des erforderlichen Capitals, für eigene Rechnung nicht unternehmen kann ꝛc. Hauptsächlich aber hat ein Diener c) diejenigen **Bedingungen**, die ihm vorgeschrieben, und die, nebst verschiedenen andern oft bedenklichen Clauseln, in den zu errichtenden Contract mit eingerücket zu werden pflegen, wohl und reiflich zu überlegen, ehe er den Contract unterschreibt, als z. E. daß er eine gewisse Anzahl von Jahren dienen, daß das Salarium nur von Jahren zu Jahren wachsen, und in dem ersten oder andern Jahre gar ausbleiben solle ꝛc.

§. 529.

Bestallungscontract,

1) wenn er nöthig?

Hat nun der Diener alles reiflich erwogen, und er ist gesonnen, die Condition anzunehmen: so wird zum **Bestallungscontracte** geschritten, der zwischen dem Patrone und Diener geschlossen werden muß, wenn ein Patron einen Diener neu annimmt. Denn was diejenigen Diener anbetrifft, welche ihre Lehrjahre bey einem Kaufmanne ausgestanden haben, und hernach noch einige Jahre als Handelsdiener bey ihm stehen müssen: so braucht es desfalls keines weitern Contracts, weil bereits

in

in ihrem Dienst- und Lehrcontracte verschrieben ist, daß sie nach vollendeten Lehrjahren noch so lange als Diener stehen sollen. Es werden solche Bestallungscontracte mehrentheils (1) nur bloß zwischen den contrahirenden Theilen in des Handelspatrons Wohnung oder auf dessen Contoir verabredet, schriftlich zu Papiere gebracht, von beyden Theilen unterschrieben, und also vollzogen; zuweilen aber auch und an theils Orten werden sie (2) vor Notarien und Zeugen; öfters auch (3) vor den Kaufmannsältesten, Handlungsdeputirten, Consuls, oder vor der ganzen Kaufmanns- oder Kramerinnung; imgleichen (4) vor der Stadtschreiberey, vor den Stadtgerichten; oder endlich (5) vor den Commerciencollegien, vollzogen: und wird in den letztern vier Fällen alsdann ein ordentliches Protocoll darüber gehalten, auch ein gehöriges Instrument oder eine Confirmation darüber ausgefertiget. Die Stücke, welche ein Bestallungscontract jederzeit in sich fassen muß, haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** unter **Handelsdiener** angezeiget.

2) wie er vollzogen werde?

3) nöthige Stücke.

§. 530.

Neben-handlung, ob solche dem Diener zu verstatten rathsam?

Unter die Ergötzungen und Vortheile, so einem Handelsdiener von dem Patrone wegen seiner Dienste zugestanden, und dem Bestallungscontracte mit einverleibet werden, gehöret unter andern dieses, daß ihnen, den Dienern, zuweilen eine kleine **Nebenhandlung** für ihre eigene Rechnung zu treiben, von dem Patrone zugestanden, auch aller Vorschub an Geld- Schiffs- und Packraum ꝛc. darzu gethan wird. Mehrentheils ist solches, wenn es geschieht, entweder ein Theil des Salarii, da der Handelspatron solche Nebenhandlung dem Diener verstattet, damit er desto besser auskommen könne; oder es bedingt der Diener, welcher allbereits von langer Zeit her in dergleichen Handlung gesessen, sich solches im Voraus aus, und ist also solches eine Bedingung, ohne deren Einräumung er sich nicht in die Dienste begeben würde. Ob aber dergleichen Nebenhandlungen der Diener einem Handelspatrone allezeit vortheilhaft und daher von ihm zu gestatten seyn, ist eine Frage, die mit Unterschied beantwortet werden muß. Nämlich, wenn (1) dem Principale der für sich handelnde Diener an seinen Geschäfften nichts versäumet; auch die Handlung, die er treibt, der Handlung des Patrons nicht nachtheilig ist: so kann solche gar wohl zugelassen werden. Sollte aber (2) ein Diener mehr Zeit auf seine eigene, als des Patrons, verwenden; jene auch dieser entweder mittel- oder unmittelbar nachtheilig seyn: so ist es besser, man unterlasse dergleichen Vermengung, bey welcher es nicht allemal so genau abzugehen pflegt, daß nicht manches Briefporto dem Patrone angeschrieben werden sollte, welches der Diener für seine eigene Handelsbriefe ausgegeben; wie denn auch dem Diener, wenn er die Handelscasse unter Händen hat, dieselbe in Vorschuß seiner eigenen Handlung oft gut zu statten kommen könnte: nicht zu gedenken, wie die wohlschmeckenden Profite einer eigenen Handlung je länger je mehr anreizen, weiter um sich zu greifen, und

nach und nach von des Patrons seiner Kundschaft etwas an sich zu ziehen: gleichwie auch, wenn dergleichen Diener verheirathet sind, und zu Hause ihren kleinen Handel und Ausschnitt haben, zu solcher die große Handlung, in der sie als Diener stehen, oftmals nicht ein geringes beytragen muß.

§. 531.

Abschied eines Handelsdieners.

Uebrigens haben wir noch an den **Abschied eines Handelsdieners** zu gedenken, worunter ein schriftliches Zeugniß eines Kaufmanns verstanden wird, welches dieser einem, aus seiner Handlung Abschied nehmenden Diener, wegen des Wohlverhaltens, das ist, daß er ehrlich und wohl gedienet, mit angehängter Empfehlung, zu des Dieners besserem Fortkommen, auf dessen Verlangen ertheilet. Es nimmt aber ein Diener von seinem bisherigen Patrone aus dreyerley Ursachen Abschied. Die erste ist, wenn der Diener selbst eine Handlung, entweder von neuem anfängt, oder durch erlaubte Mittel zu einer schon etablirten Handlung gelanget, und also nunmehr aus einem Diener selbst ein Herr wird. Die zweyte Ursache ist, wenn ihm seines bisherigen Patrons Handlung, Haus, Gemüthsbeschaffenheit ꝛc. nicht länger ansteht; er auch, vermöge getroffenen Accords, demselben nicht länger zu dienen verbunden ist, und er entweder zu Hause, oder in der Fremde, bey andern Handlungen, sein Glück besser zu machen gedenket, als bey seinem bisherigen Patrone. Die dritte Ursache ist, wenn der Handelspatron ihm den Abschied giebt. Es geschehe nun der Abschied, aus welcher Ursache es auch sey: so ist nach vorhergegangener accordmäßigen Aufkündigung der Dienste, der Patron schuldig, dem Diener, wenn er nichts als alles Gutes von ihm zu sagen weiß, und der Diener seinem Herrn treulich gedienet hat, seinen schriftlichen Abschied und Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben. Daher diejenigen Kaufleute nicht wohl thun, die in der Absicht, es zu erzwingen, daß ein Diener, sonderlich wenn er ein guter Verrichter ist, noch länger bey ihnen bleiben soll, ihm den Abschied vorenthalten. Wie aber der Abschied eines Dieners einzurichten sey, lehret der Artikel: **Abschied eines Kaufdieners**, in unserer **Akademie der Kaufleute**.

§. 532.

Recommendationsbriefe.

Oft pflegen auch denen also Abschied nehmenden Dienern noch **Recommendationsbriefe** auf andere Oerter, wo sie etwan hin gedenken, oder ihr Glück suchen, mitgegeben zu werden, welches auf Seiten des Patrons löblich, und auf Seiten des Dieners vielmals nicht ohne Nutzen ist, immaßen solche Briefe ihm nicht selten den Zutritt bey einem und dem andern vornehmen Kaufmanne erleichtern.

§. 533.

Beobachtung eines Dieners, der

Was endlich ein Handelsdiener, der eine eigene Handlung anzufangen gedenket, zu beobachten habe, gehöret nicht in

in dieses Capitel, weil ein solcher Mensch, so bald er seine eigene Handlung anfängt, nicht mehr ein Diener, sondern schon als ein Kauf- und Handelsmann anzusehen ist; daher wir auch davon bereits im vorigen Capitel §. 507 und 508 geredet haben. Indessen schließen wir gegenwärtiges Capitel mit der Anmerkung, daß, da die Erfahrung eine Eigenschaft des Kaufmanns ist (§. 506), ein Diener je besser thue, je länger er in Handlungen, sonderlich bey alten wohlerfahrnen und lange geübten Kaufleuten, diene, ehe er eine eigene Handlung anfängt, um aus den Handelsgeschäfften seiner Handelspatrone seine Handelserfahrung je mehr und mehr zu vergrößern.

eine eigene Handlung anzufangen gedenket.

Das 5 Capitel.

Von dem Handelsjungen.

§. 534.

Ein Handelsjunge (§. 485.) Lehrjunge und Lehrling, heißt derjenige, der zu einem Kaufmanne in die Lehre und Dienste gethan wird, daß er die Handlung desjenigen, bey dem er dienet, mit der Zeit erlernen; die dabey zu gebrauchenden Vortheile absehen; Waaren und Leute wohl kennen lernen; in den kaufmännischen Schreibarten sich üben; worinnen einer Handlung Nutzen und Schaden bestehe, begreifen; seinen Leib zum Arbeiten gewöhnen, und also dem Herrn, dem er dienet, in seinen Handelsgeschäfften einen getreuen und nützlichen Gehülfen abgeben soll.

Handelsjungen.

§. 535.

Man hat verschiedene Gattungen der Handelsjungen; und zwar so werden sie (1) überhaupt in Kaufmannsjungen, und in Kramerjungen unterschieden, nachdem sie entweder bey einem Kaufmanne, der im Ganzen handelt, oder bey einem Kramer, in der Lehre stehen. Hiernächst werden sie auch (2) insbesondere nach den verschiedenen Gattungen der Kaufleute und Kramer, deren Lehrjungen sie sind, benennet, z. E. Specereyhändlerjunge, Tuchhändlerjunge, Baretkrämerjunge, Gewürzkrämerjunge ꝛc. Endlich sind auch die Jungen (3) in Ansehung ihrer Dienste verschieden: denn da giebt es (a) solche, welche von schlechtem oder gar keinem Vermögen sind, und anfänglich zu allerhand Hausdiensten, nach und nach aber zur Handlung angeführet werden; (b) solche, die ebenfalls ohne Zugabe einiges Kost- oder Lehrgeldes auf die gewöhnlichen Lehrjahre in Dienste genommen werden, und sich daher aller Handlungsgeschäffte ohne Murren unterziehen müssen; (c) solche, die, weil sie Kost- und Lehrgeld geben, nicht zu allen geringen Handelsdiensten gebrauchet, und Kostjungen genennet werden. Endlich sind auch noch die sogenannten (d) Tauschjungen bekannt, welche von ihren Aeltern, so die Kaufmannschaft treiben, zu andern

Gattungen der Handelsjungen.

vornehmen Kaufleuten, und dieser ihre Söhne zu jenen geschickt werden, um die Handlung zu erlernen. Beyderseits werden in Tractamenten und Unterweisungen gleich gehalten, und von jedem Principale wird dahin gesehen, daß er den ihm anvertrauten Knaben so halten und auferziehen möge, als er gerne wollte, daß sein dagegen im Tausche stehender Sohn erzogen, unterwiesen und gehalten würde.

§. 536.

Pflichten der Aeltern und Vormünder eines in die Lehre zu gebenden Knabens.

Ehe und bevor aber ein Knabe zu einem Kaufmanne in die Lehre gethan wird, haben dessen Aeltern oder Vormund gewisse Pflichten zu beobachten, die wir kürzlich erzählen wollen. Solche bestehen darinnen, daß sie des Knabens (1) Lust und Inclination zur Handlung überhaupt, und insbesondere zu derjenigen Handlungsart, bey der er aufgedungen werden soll, untersuchen, denn bey einem verspürten Widerwillen ist es am besten, man läßt ihn davon: da hingegen haben Aeltern oder Vormund, wenn der Knabe vorher schon Merkmaale der Beliebung zur Kaufmannschaft oder zum Rechnen und Schreiben von sich gegeben hat, an einem guten Erfolge nicht zu zweifeln, wofern es nur mit dem übrigen seine Richtigkeit hat. Denn sie müssen nun auch (2) die Fähigkeiten seiner Seele prüfen, ob er geschickt zum lernen, scharfsinnig, hurtig, und von aufgewecktem Geiste, ingleichen willig sey, inmaßen unter tausend Handelsherren kaum einer zu finden ist, der mit einem dummen schläfrigen, langsamen und unwilligen Jungen die gehörige Geduld hat; er auch, sonderlich wenn er in steter Handelsaction ist, nicht lange Zeit hat, einen Präceptor abzugeben, oder seinem Jungen alles, was er thun soll, vorzukauen; die Buchhalter und Diener aber ebenfalls bald ermüden. Anbey müssen sie (3) seine Leibesconstitution erwägen, die um deswillen gut seyn muß, damit er die angehende Arbeit und Strapazen, ingleichen die Veränderung der Speisen und der Lebensart wohl vertragen könne. Denn obwohl, was insonderheit die Arbeit und Strapazen betrifft, ein Knabe, der mehrentheils auf dem Contoir bey der Schreiberey zu sitzen, und nur hin und wieder in der Stadt Gewerbe zu verrichten, Geld auszuzahlen, und einzuholen hat; ingleichen einer, der in einen Seidenladen bey feinen Waaren zu dienen gegeben wird, schon nicht solche starke Gliedmaßen nöthig hat, als ein Gewürzkrämer- und Eisenhändlerjunge: so wird doch eine gesunde Leibesconstitution durchgehends an denen bey der Handlung dienenden erfordert; zumal da auch sonst bey stillen und mit feinen Waaren umgehenden Handlungen dennoch Strapazen vorfallen können, welche Kräfte erfordern, sonderlich wenn es an das Reisen geht, vornehmlich über See, als worzu keine zärtliche und schwache Leiber dienen. Ferner müssen sie auf (4) sein Alter sehen, daß er nicht zu jung und auch nicht zu alt sey. Am besten ist es, wenn er ohngefähr 13 bis 14 Jahre alt ist, damit, wenn er älter, sich seines Jungenstandes nicht schämen dürfte, ehe er noch die Lehrjahre überstanden hat. Mancher Knabe

Knabe ist schon bey einem Alter von 12 Jahren geschickt, wie man denn in großen Handelsstädten oftmals Leute von 15 bis 16 Jahren findet, die schon die wichtigsten Geschäffte ihrer Aeltern oder Herren an der Börse mit Contrahiren, Wechselschliessen, Ein- und Verkaufen rc. verrichten, alles nach dem die Anweisung eines Theils und die Application des Lernenden andern Theils gewesen ist. Hiernächst müssen sie (5) sein **Vermögen** in Betrachtung ziehen, welches einiger maßen mit der Handlung proportionirt seyn muß, die der Knabe erlernen soll, damit er sie hernach auszuführen im Stande sey: wie denn diejenigen übel wählen würden, welche ihren Kindern kaum 100 Thl. geben oder nachlassen können, und solche doch in große Gold- und Silbermanufacturen, oder andere, ein großes Capital erfordernde Handlungen in Diensten bringen wollten, in welchen zwar ein solcher Knabe mit der Zeit als Buchhalter, Factor und dergleichen seinen Unterhalt finden möchte, zu einer solchen Handlung selbst aber schwerlich gelungen würde. Hinwiederum müssen sie ihre Gedanken (6) auf seine Familie richten, daß der Knabe nämlich zu einer solchen Handlung gebracht werde, von welcher er schon einen Vorschmack in seiner Aeltern oder seines Vormunds Hause gefasset habe, und welche er künftig so viel leichter angreifen und unternehmen könne. Desgleichen müssen sie (7) an die **Statuten des Ortes** gedenken, wo der Knabe dienen soll, ob nämlich nach vollendeten Lehr- und Dienstjahren die Zunft oder Gilde samt dem Bürgerrechte zu gewinnen, schwer und kostbar; was die daselbst ausgedienten und ausgelernten Jungen vor andern, wie auch der Bürger und Kaufleute Kinder von Fremden voraus haben. Insonderheit sind sie schuldig, (8) die **Gattung der Handlung**, welche der Knabe erlernen soll, zu erwägen, nämlich ob solche im Flore stehe, oder nach und nach in Abnehmen komme; ob etwan schon derjenigen, so dieselbige treiben, mehr sind, als sie sich ehrlich davon ernähren können; ob sie noch einigen Profit abwerfe; ob viele Verdrüßlichkeiten, Reisen, Strapazen, See- und andere Gefahr dabey zu besorgen, ob sie Ehre bringe, und ob die, welche darinnen stehen, künftiger Ehrenstellen fähig seyn oder nicht: wobey man sich nach dem Vermögen, Verstande, und der Geburt des Knabens zu richten hat, so, daß, wenn alles dieses sich nicht so hoch erstrecket, man ihn lieber eine gemeine bürgerliche und alle Tage gangbare Handlung erlernen lasse, als daß man hoch mit ihm hinaus, und ihn zu Handlungen bringen wollte, die sich über seinen Verstand, sein Vermögen rc. erstrecken. Endlich haben Aeltern und Vormünder noch (9) auf den **künftigen Handelspatron** zu sehen, und zwar a) auf dessen Person, immaßen es unter Kaufleuten nicht an solchen fehlet, die entweder ihren Dienstboten so übel und unvernünftig begegnen, daß ein jeder billig Bedenken trägt, ihm sein Kind anzuvertrauen; oder die den Ihrigen nicht mit guten Beyspielen vorgehen: b) auf dessen **Handlung selbsten**, ob darinnen was rechtschaffenes zu lernen sey, oder nicht; und c) auf dessen **Haushaltung oder Hausstand**, ob nämlich die Hausfrau

frau wisse, was dem Gesinde gebühret; ob Friede und Einigkeit zwischen Mann und Weib, und auch dem Gesinde sey 2c. Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Dienst- und Lehrjungens zu beobachten habe, findet man oben im 510 §.

§. 537.

Verabredungen zwischen den Aeltern oder Vormunde und dem Handelspatrone.

Wenn nun der Knabe Lust hat, die Aeltern oder Vormünder einen Handelspatron erwählet, und dieser den Knaben selbsten gesehen hat: so pflegen alsdenn zwischen dem Handelspatrone und den Aeltern, oder dem Vormunde des vorgeschlagenen Jungens, die nothwendigen Verabredungen (1) wegen der Anzahl der Dienstjahre, (2) wegen der zu bestellenden Caution, auch wohl (3) wegen des zu gehenden Kost- und Lehrgeldes 2c. zu geschehen.

§. 538.

Probezeit.

Bey solchen Verabredungen wird zuweilen aus bewegenden Ursachen, sowohl von Seiten der Aeltern oder des Vormundes, als von Seiten des Handelspatrons, ehe man zur wirklichen Schließung und Ausfertigung des Contracts schreitet, eine viertel- und halbjährige Probezeit ausbedungen, in welcher man sehen könne, ob dem Patrone die Aufführung des Jungens, und diesem hinwiederum die Handlung und das Haus, in welchem er dienen soll, anstehe.

§. 539.

Dienst- und Lehrcontract.

Ist solche Zeit verflossen, wenn sie bedungen worden, und es hat von beyden Theilen seine Richtigkeit: so wird alsdenn erst die völlige Abhandlung des Dienst- und Lehrcontracts vorgenommen, dessen wesentliche Stücken wir in unserer Akad. der Kaufl. unter Handelsjunge angegeben haben.

§. 540.

Pflichten nach geschlossenem Contracte: von Seiten 1) der Aeltern oder des Vormundes,

Nach geschlossenem Contracte kommen verschiedene Pflichten sowohl von Seiten der Aeltern oder des Vormundes, als von Seiten des Handelspatrons, und endlich auch von Seiten des Dienst- und Lehrjungens selbsten, in Betrachtung. (1) Aeltern und Vormünder des verdüngenen Knabens haben (a) diesem, wie er sich gegen seinen Herrn, die Handelsdiener, seine Nebenjungen, und andere Bediente zu verhalten habe, was er zu thun und zu lassen habe 2c. scharf einzuprägen, und ihm die Treue gegen seinen Herrn bestens zu empfehlen. Hiernächst wollen auch (b) solche in Dienst tretende Jungen mit Leinenzeug und Kleidern wohl versehen, und, so ihnen solches nach der Zeit zu schaffen, ihre Herren im Contracte nicht auf sich genommen haben, auch darinn wohl unterhalten seyn, indem die Profeßion eines Kaufmanns Reinlichkeit, obgleich keinen Ueberfluß oder Hoffart, in der Kleidung ihrer Bedienten erfordert: wozu denn noch dieses kömmt, daß, wie ein Junge bey dem Eintritte in seines Herrn Haus von den Seinigen ausgestattet worden; also wird sich auch ein jeder der Hausgenossen den ersten Begriff und Gemüths-

eindruck

eindruck von demselben machen, so für den Jungen von guter oder übler Folge seyn kann.

§. 541.

2) des Handelspatrons.

Hingegen bestehen des (2) Kaufmanns Pflichten darinnen: a) daß er den Jungen zur Gottesfurcht, und allen christlichen und sittlichen Tugenden mit Worten und Werken anhalte, und wenn er in seiner Aufführung etwas widriges bemerket, solches bestrafe; b) daß er ihn lehre und unterweise, sonderlich in denen Handlungsgeschäfften, welche zu erlernen der Knabe ihm ist übergeben worden; siehe hiervon in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel Handelsjunge; c) daß er ihn beschütze und vertheidige, theils gegen Fremde, theils gegen die Nachbarn, theils gegen seine eigenen Hausgenossen; siehe ebendaselbst; d) daß er ihn nothdürftiger und contractmäßiger Weise versorge mit Speise und Getränke, mit Kleidung und mit nöthiger Pflege und dienlichen Arztneymitteln in Krankheiten; e) daß er ihm vernünftig und kaufmännisch begegne, nicht tyrannisch mit ihm verfahre, ihn lieber mit Worten als mit Schlägen tractire, ihn zu Sachen, welche die Handlung angehen, nicht aber zu andern knechtischen Haushaltungsgeschäfften gebrauche; f) daß er ihn, wenn er ehrlich und redlich bey ihm ausgedienet, dafür belohne und befördere.

§. 542.

3) des Dienst- und Lehrjungens.

Endlich sind noch die Pflichten des (3) Dienst- und Lehrjungens, während seiner Dienstjahre, übrig, und solche bestehen kürzlich a) in der Liebe und Furcht Gottes; b) in der Treue gegen seinen Lehrherrn, dessen Nutzen er auf alle Art zu befördern und seinen Schaden anzuwenden hat; c) in dem Gehorsame, den er seinem Patrone in Vollbringung seiner Befehle zu leisten schuldig ist; d) in dem Respecte und der Ehrfurcht, die er ihm zu erweisen verpflichtet ist; e) in der Geheimhaltung aller von seinem Herrn ihm anvertrauten Sachen; f) in Führung eines ehrbaren und sittsamen Lebenswandels; g) in der Aufrichtigkeit bey dem Verkaufe; h) in der Leutseligkeit und Freundlichkeit gegen die Käufer; u. a. m.

§. 543.

Wissenschaften eines Handelsjungens.

Die Wissenschaften eines Handelsjungens sind von zweyerley Art: andere, die er schon erlernet haben muß, ehe er aufgedungen wird; und andere, die er in seinen Jungenjahren zu begreifen hat. Diejenigen, die er (1) vorläufig schon gelernet haben muß, ehe er in eine Handlung gethan wird, sind a) das Schreiben, und auch b) das Rechnen, als ohne welche beyde Stücke er bey der Handlung unmöglich fortkommen kann; selbige aber erst währenden Dienstjahren zu lernen, Zeit und Geschäffte nur selten erlauben. Im Gegentheil bestehen diejenigen, welche er (2) nach und nach in seinen Lehrjahren zu lernen hat, damit er sich zu seinem künftigen Glücke einen

dauerhaften und festen Grund legen möge, hauptsächlich in folgenden: a) daß er sich die Maaße und Gewichte, sowohl des Orts, wo er sich befindet, als auch anderer Städte und Länder, imgleichen deren Reduction wohl bekannt mache; siehe das 4 Capitel des 1 Theils; b) daß er die unterschiedlichen Münzsorten, nicht allein des Orts, wo sein Herr seine Handlung hat, sondern auch anderer Oerter, wohin sein Herr handelt, oder wohin von andern Kaufleuten aus der Stadt gehandelt oder gewechselt wird, nebst derer Wechsel Valuta, Pari und Course, kennen lerne; siehe das 3 Capitel des 1 Theils; c) daß er sich im Geldauszählen eine fertige Faust angewöhne; d) daß er sich im Buchhalten wohl übe (§. 518); e) daß er sich bey Zeiten einer orthographischen und leserlichen, wohl stylisirten Schreibart befleißige; siehe den 10 und 15 §. der Einleit. zur Kaufm. f) daß er allerhand Waaren kennen lerne, sonderlich diejenigen, mit denen sein Principal handelt; imgleichen den Ort, wo sie herkommen und fabriciret werden; woraus und wie sie fabriciret, zubereitet und zugerichtet werden; wie vielerley Sorten davon sind, wie lang, breit ꝛc. eine jede derselben sey? was sie für Kennzeichen der Güte, und was sie für Fehler haben, woran solche erkannt werden, woher diese Fehler rühren, wie diese Fehler zu vermeiden; wo und wie sie eingekauft werden; ob sie aus der ersten, zweyten oder dritten Hand gekauft, baar bezahlt, oder auf Zeit genommen werden, wie in solchen Fällen der Preis unterschieden sey; wie sie sortiret, verwahret, aufgeputzet, und, wenn sie schadhaft geworden, wieder zu rechte gebracht werden; zu was für Manufacturen sie weiter verbrauchet werden; ob sie im Ganzen oder einzeln, und wie sie in beyden Fällen verkauft werden ꝛc.: wozu denn theils ein fleißiges Nachfragen, theils die Lesung der Handelsbriefe seines Herrn, das Nachsehen in den Handelsbüchern, der Umgang und die Unterredung mit Mäcklern, Manufacturiers, und Handwerkern, das Lesen solcher Bücher, die von der Handlung sowohl überhaupt, als ins besondere von dieser oder jener Gattung der Waaren handeln ꝛc. nicht wenig beytragen; siehe den 3 §. der Einleit. zur Kaufm. g) daß er sich das Numero der Waaren (§. 175.) seines Herrn bekannt mache, damit er wisse, was eine Waare kostet, und wie sie wieder zu verkaufen sey; h) daß er ein gutes Packet oder einen guten Ballen machen, solchen nach der Verschiedenheit der Waaren in Stroh, Packleinwand, Wachsleinwand, Fässer, Kästchen ꝛc. wohl einzupacken, Zeichen darauf zu brennen, oder machen ꝛc. lerne; siehe den 234 und 236 §. i) daß er die messenden Waaren in ihre gehörigen Falten wieder zu legen, auch sie aufs neue falten zu können, begreife; k) daß er mit Elle und Waage gut umgehen lerne, damit er weder seinem Herrn, noch dem Käufer, zu Schaden messe, oder wäge; u. s. w.

§. 544.

Verrichtungen eines Handelsjungens.

Die Verrichtungen eines Handelsjungens sind so mancherley, als mancherley die Arten der Handlungen sind, in denen

nen er dienet, und nach dem er entweder mehr auf dem Contoir, oder in dem Gewölbe, oder zu andern Handelsgeschäfften, gebrauchet wird. Ueberhaupt kann man sie unterscheiden in gemeine Jungendienste, und in höhere Verrichtungen, die schon mehr einem Diener, als Jungen, zukommen. Die (1) gemeinen Jungendienste sind Aufwarten, das Contoir und den Laden auskehren, laufen, rennen, Posthausgehen, Waaren ein- und auspacken, Packete, Fässer und Kisten zeichnen, Fuhrleute und Schiffer bestellen, von ihnen die gekommenen Waaren in Empfang nehmen, und solche in des Herrn Gewölbe, Packraum, Niederlage rc. bringen lassen; den Schiffern und Fuhrleuten Waaren überliefern; Geld eincaßiren; Schulden einmahnen; Briefe, Rechnungen und Facturen copiren, und dergleichen. Die höhern Verrichtungen, zu welchen ein wohlgearteter und geschickter Junge, der beynahe seine Jahre ausgedienet, und in solchen was rechtschaffenes gefasset, auch schon seinem Patrone von seiner Aufführung und seinem Wohlverhalten gute Proben gegeben hat, zum öftern gebraucht wird, sind: Verkaufen in dem Gewölbe oder Laden; Briefschreiben; die Börse besuchen, und daselbst seines Herrn Geschäffte verrichten; auch wirklich höhere Scripturen auf dem Contoir unter Händen nehmen; endlich gar außerhalb Landes, auf Messen, und Schiffsladungen, und auch wohl nach dem Ein- und Verkaufe rc. reisen.

§. 545.

Abschied eines Dienst- und Lehrjungens.

Hat nun ein Dienst- und Lehrjunge seine Dienstjahre überstanden, und in solchen, dem aufgerichteten Dienst- und Lehrcontracte gemäß, sich, wie einem rechtschaffenen Ehr- und Tugendliebenden Knaben geziemet, verhalten, auch in allen ihm obgelegenen Haus- und Handelsgeschäfften sonderbare Treue, Fleiß, Sorgfalt und Aufmerksamkeit erwiesen, nicht weniger seines Patrons Befehlen jederzeit unverdrossen nachgelebet, und, so viel an ihm gewesen, dessen Hauses und Handlungsvortheil und Nutzen nach allem Vermögen befördert, und dagegen Schaden und Nachtheil abgewendet: so gebühret ihm alsdenn ein ehrlicher schriftlicher Abschied, welchen ihm sein Herz zum Zeugnisse, daß er ihm redlich und ehrlich gedienet, ertheilen muß. Wie ein solcher Abschied abzufassen sey, lehret der Artikel: Abschied eines Kaufmannsjungens in unserer Akad. der Kaufleute.

Das 6 Capitel.

Von dem Mäckler.

§. 546.

Mäckler oder Sensal.

Ein Mäckler (§. 488.) oder Sensal heißt insbesondere bey den Kaufleuten ein solcher Unterhändler, welcher sich, gegen eine billige Belohnung, entweder zum Umsetzen der Gelder, oder zur Schließung der Wechsel, oder auch zur Ein- und Verkaufung der Waaren gebrauchen läßt.

§. 547.

§. 547.

Gattungen derselben:

Da nun insgemein ein Mäckler sich nur einem von denen nur gedachten Geschäfften allein widmet: so hat man daher drey besondere Gattungen der Mäckler überhaupt. Diejenigen Mäckler, welche nur bloß in Umsetzung der Gelder (das ist, einer Münzsorte gegen die andere) denen Kaufleuten und andern, die ihrer Dienste benöthiget, und zwar mehrentheils nur in der Stadt, wo sie wohnen, bedienet sind; werden **Geldmäckler** genennet (§. 346). Diejenigen Mäckler hingegen, die sich nur bloß allein auf Schließung der Wechsel, sonderlich der sogenannten realen oder ausländischen Wechsel, imgleichen anderer dergleichen Geldnegotien, als Darlehne gegen Wechsel oder Obligationen legen; heißen **Wechselmäckler**, **Wechselsensale**, und in Frankreich **Bancoagenten**, oder **Wechselagenten** (§. 426). Endlich führen diejenigen Mäckler, welche nur bloß bey Ein- und Verkaufung der Waaren zwischen Käufern und Verkäufern Unterhändler abgeben; den Namen der **Waarenmäckler** oder **Waarensensale**. Unter diesen Waarenmäcklern giebt es wiederum einige, die sich nur bloß mit einer Gattung von Waare; andere aber, die sich mit allen Waaren einlassen. Zu den Waarenmäcklern können auch gewisser maaßen die **Manufacturen- und Handwerksmäckler** gerechnet werden, wie sie denn auch oftmals zugleich Waarenmäckler sind: und besteht ihre Verrichtung darinn, daß sie sich von den Manufacturiers und Handwerkern gebrauchen lassen, ihre Arbeiten den Kaufleuten zu verkaufen. Von allen bisher erzählten Gattungen der Mäckler sind ferner in großen Handelsstädten einige von der Obrigkeit ordentlich dazu bestellt und verpflichtet; und diese werden **geschworne Mäckler** oder **geschworne Sensale** genennet.

1) Geldmäckler,

2) Wechselmäckler,

3) Waarenmäckler.

Manufacturen- und Handwerksmäckler.

Geschworne Mäckler oder Sensale.

§. 548.

Mäcklerlohn oder Mäcklercourtage.

Die Belohnung, welche ein Mäckler für seine Bemühung bekömmt, wird das **Mäcklerlohn** oder die **Mäcklercourtage**, und in Wechselsachen auch wohl die **Sensarie** genennet. Solche Courtage kann er, wenn sie ihm auch nicht versprochen worden, nach billigmäßiger Würderung suchen. An den meisten Orten ist selbige durch eine obrigkeitliche Taxe festgesetzet; insgemein aber beträgt solche für Wechselbriefe ein für tausend; für Gelder eben so viel; von den Assecuranzen ein Quart für Hundert, von dem Versicherten, und ein Achtel von dem Assecurateur; für Waaren fünf Sechstheil pro Cent, oder ein gewisses für jedes Stück; u. s. f.: alles nach den in jedem Handelsorte eingeführten Taxen, Ordnungen, und Gewohnheiten. Jedoch ist hierbey zu merken, daß gleichwohl die Gewohnheiten gemeiniglich mehr, als die Verordnungen befolget werden.

§. 549.

Wissenschaft des Mäcklers.

Die **Wissenschaft** eines Mäcklers ist nach der Verschiedenheit, ob er ein Geld- Wechsel- oder Waarenmäckler ist, verschie-

schieden. Zu einem (1) Geldmäckler wird erfordert, a) daß er die Gelegenheit wisse, wo man mit den verlangten Münzsorten accommodiret werden kann; und b) daß er die steigende und fallende Agio oder Aufwechsel wohl zu beurtheilen wisse. Die (2) **Wechselmäckler** oder **Wechselsensale** müssen a) die wechselnden Cambisten und Banquiers wohl kennen, und wissen, wohin eines jeden sein Wechselgeschäffte am meisten geht; hiernächst aber müssen sie b) die Reduction fremder Gelder gegen die einheimischen, und die Art einen Wechsel auszurechnen, auch was für Stücken zu einem ordentlichen und rechtsbeständigen Wechsel erfordert werden, wissen. Die (3) **Waarenmäckler** oder **Waarensensale** müssen a) alle Particulierkaufleute und Negotianten kennen, die mit Waaren handeln, und auch die Waaren wissen, mit welchen sie handeln, und welche sie vorräthig und im Ueberflusse haben; hiernächst aber b) sich auf diejenigen Waaren, in denen sie sich zu Mäcklern gebrauchen lassen, in Ansehung ihrer Güte, Schönheiten, Eigenschaften, Länge, Breite, Größe, Farbe, Verfälschung, &c. wohl verstehen, damit sie die Sache, der sie sich unterziehen, in Ansehung des Verkaufs, Kaufs, Tausches und der Behandlung der Waaren, mit Verstande treiben können, ohne welches es ihnen in ihrer Profeßion nicht gelingen würde.

§. 550.

Nöthige Eigenschaft eines Mäcklers.

Sonst aber ist eine nöthige **Eigenschaft** des Mäcklers, daß er ein ehrlicher und **untadelhafter** Mann sey, weil er Ehre und Gut der Kaufleute, Wechsler und aller derer, die sich ihrer Dienste bedienen, in seinen Händen hat.

§. 551.

Pflichten des Mäcklers.

Die **Pflichten** eines Mäcklers bestehen vornehmlich in folgenden Puncten: 1) **Er muß seine Parteyen redlich und aufrichtig schließen**, und, um zu dem Zwecke seiner Negociation zu gelangen, sich keiner List und keines Betruges bedienen. 2) **Er soll in seinen Worten bescheiden seyn.** 3) **Er soll nichts, als was zur Sache gehöret, sagen; und hauptsächlich nicht viel plaudern**, indem es schwer ist, daß diejenigen, welche viel schwatzen, in ihren Worten allerdings richtig seyn, und oftmals nicht etwas vorbringen sollten, so ihnen nicht befohlen worden, wodurch es denn geschieht, daß man sie oft bey ihren Worten fasset, welches sodann der Mäckler auch mit seinem Schaden halten müßte. 4) **Er soll heimlich und verschwiegen seyn**, indem nichts so wichtig ist, als dieses, daß die Geschäffte der Negotianten geheim bleiben. 5) **Er soll, so viel möglich, alle unordentliche Lebensart meiden, und mäßig leben**, weil man ihm sonsten schwerlich einige Geschäffte anvertrauen wird. 6) **Kein Mäckler kann und darf zu gleicher Zeit für seine eigene Rechnung, weder mittelbar noch unmittelbar, eine Handlung führen, am allerwenigsten aber diejenige Art der Handlung, bey der er sich als einen Mäckler gebrauchen läßt.** Also darf

darf ein Wechselmäckler nicht zugleich ein Wechsler oder Banquier seyn; ein Waarenmäckler keine Waaren, sonderlich nicht diejenigen, in denen er einen Mäckler abgiebt, führen; ein Manufacturen- oder Handwerksmäckler nicht selbst ein Manufacturier seyn, oder das Handwerk treiben; sondern er muß ganz allein zwischen Wechslern, Banquiers, Kaufleuten und andern Personen, als ein Unterhändler dienen. 7) **Er darf für sich keine Casse halten, wohl aber für andere Kaufleute,** Wechsler, Banquiers und andere Personen, die ihm aus verschiedenen Ursachen oftmals ihr Geld anzuvertrauen für nöthig befinden möchten. 8) **Er muß ein Cassabuch halten**, in welches er alle ihm behändigte Gelder nebst den Münzsorten, in welchen er solche empfangen, verzeichnet, damit, wenn er mit Tode abgienge, ehe die Gelder disponiret worden, diejenigen, welchen solche zuständig, ihr Recht daran durch das Cassabuch beweisen können. 9) **Ein Wechselmäckler darf keine Wechselbriefe mit seinem Aval unterzeichnen, noch indoßiren,** weil solches ebenfalls schon eine Art der Wechselhandlung ist, oder wenigstens darzu dienen kann, seine eigene Wechselhandlung darunter zu verbergen. 10) **Ein Wechsel- und Waarenmäckler muß über alle von ihm geschlossene Parteyen ein ordentliches Buch, Journal oder Protocoll führen,** und sothane Parteyen darinn mit allen Umständen ordentlich notiren; und dieses (a) zu dem Ende, damit, wenn über kurz oder lang über eine von ihm geschlossene Partey Streit entstünde, er durch sein Protocoll die abgehandelte Sache, wie sie an sich selbst ist, darthun, auch allenfalls eidlich erhärten, und dadurch die Parteyen aus einander setzen könne. Hiernächst ist er auch (b) für sich selbst eines solchen Buches allerdings benöthiget, damit er daraus wegen seines Mäcklerlohns die Parteyen ausziehen, und jedem seine Rechnung ordentlich machen könne. Nur die **Manufacturen und Handwerksmäckler** brauchen keine Journalbücher oder Protocolle zu halten, denn ihre Verrichtung ist augenblicklich, indem sie von dem Augenblicke an für ihre Mühe bezahlet werden, als sie sich von den Manufacturiers und Handwerkern haben gebrauchen lassen, ihre Arbeiten einem Kaufmanne zu verkaufen. 11) **Dafern** diejenigen, welche ihr Geld geben, nicht allemal die Unterschrift derer kennen, welche ihre Wechselbriefe, Scheine, ꝛc. verhandeln; sondern den Wechselmäcklern, daß dieses deren Unterschrift sey, auf ihr Wort trauen: so ist es nicht allein billig, daß die **Wechselmäckler für ihre eigene Person den Geldgebern für die Gültigkeit der Unterschrift stehen;** sondern es muß auch, im Fall einer darüber entstehenden Streitigkeit, deren Zeugnisse, daß die Unterschrift wahrhaftig sey, geglaubet werden. 12) **Ein Wechselmäckler muß,** wenn ihm ein Negotiant Wechselbriefe, sie zu verhandeln und das Geld dafür einzuziehen, giebt, so viel möglich ist, **solche keinen Wechslern und Negotianten anbiethen, von denen er glaubt, daß sie keine gute Freunde von jenem sind, oder mit ihm einerley Handlung haben.** 13) **Ein Wechselmäckler soll zuvor,** ehe er die Wechselbriefe und

Schei-

Scheine, so er zu verhandeln hat, anbiethet, bey demjenigen, von welchem er das Geld haben will, anfragen, ob er Wechselbriefe für den und den Ort vonnöthen, oder ob er Geld zu disponiren habe. Fragt ihn dieser Negotiant, von wem die Wechselbriefe und Scheine sind; so soll er ihm solches nicht eher sagen, als bis derselbe ihm geantwortet hat, ob er solche vonnöthen hat oder nicht; und im Fall der andere nicht mit Ja antwortet, davon gehen. 14) Ein Wechselmäckler soll, wenn die Wechsler oder Banquiers, daß sie Wechselbriefe brauchen, oder Geld zu disponiren haben, sich vernehmen lassen, sodann die Wechselbriefe und Scheine schlechthin, und ohne sie als gut zu loben, oder als böse herunter zu machen, vorlegen, mithin dem Geber bloß die Partey vorstellen, und es hernach seiner eigenen Willkühr überlassen, ob er solche geschlossen haben wolle oder nicht: und, wenn derjenige, welchem er sie anbiethet, solche unter dem Vorwande, daß sie nicht für ihn sind, nicht begehrt, oder auf andere Art, z. E. durch die Frage, ob er keine andere vorzuzeigen habe, daß er solche nicht möge, zu verstehen giebt, weder den Grund dieser Verweigerung erforschen, noch vielweniger, den andern zu deren Annehmung zu überreden, sich bemühen, indem sonsten, wenn die durch ihn verhandelten Briefe und Scheine zur Verfallzeit von denen, auf welche sie gezogen, nicht bezahlt würden, oder diejenigen, welche sich durch deren Acceptation zu Schuldnern gemacht, Bankerott machten, der Geldgeber sich über den Mäckler deswegen, daß derselbe ihn Briefe zu nehmen und Geld zu geben überredet hätte, billig beschweren, und solches vielleicht verursachen könnte, daß er sich dieses Mäcklers niemals wieder bediente. 15) Ein Wechselmäckler soll, wenn die Wechselbriefe oder Scheine oder die Personen, welche Geld suchen, dem, welchem er solche angetragen hat, angenehm sind, den Nutzen derer, so ihm ihr Geld oder ihre Briefe zu disponiren übergeben, so viel möglich suchen, auch ihnen, im Falle diesen der Preis des Wechsels, und was das Geld auf dem Platze gilt, nicht bekannt wäre, und sie es zu wissen verlangen, solches getreulich anzeigen, damit sie in ihrer Handlung nicht betrogen werden. 16) Ein Wechselmäckler soll täglich auf die Börse gehen, und die Wechsler und Negotianten zu Hause besuchen, weil der Wechselhandel niemals beständig ist, sondern oft in einem Tage steigt und fällt, daß ein Mäckler also, um solches zu wissen, und denen, die darnach fragen, den Wechselcours sagen zu können, beständig in Action seyn muß. 17) Ein Mäckler soll nicht mehr, als man für die Unterhandlung zu geben gewohnt ist, nehmen; auch nicht einmal von denen, die nicht wissen, was in diesem Stücke gebräuchlich ist. 18) Er soll sich von den Negotianten und Wechslern, mit welchen er zu thun hat, wenigstens alle Jahre seine Gebühren bezahlen lassen, damit, wenn die Negotianten und Wechsler mit Tode abgiengen, und ihre Sachen nicht in gutem Stande erfunden würden, ihm seine Forderung nicht streitig gemacht oder geschmälert werden möge.

§. 552.

§. 552.

Glaube der Wechsel- u. Waarenmäckler vor Gerichte.

Denen oben (§. 551.) gedachten Büchern der Wechsel- und Waarenmäckler wird in streitigen Fällen vor Gerichte eben so, wie den Handelsbüchern anderer Kaufleute billig geglaubet. In gewissen Fällen wird auch dem bloßen Worte der Mäckler vor Gerichte geglaubt, wenn es nämlich auf die Vollstreckung gewisser Bedingungen ankömmt, welche die Mäckler im Namen dererjenigen, die durch ihre Vermittelung ihr Geschäffte unter einander zur Richtigkeit gebracht haben, ausgemacht haben, als an deren Erfüllung den Handelsleuten ungemein viel gelegen ist; daher der Mäckler denn auch, im Fall er nicht zeugen wollte, darzu gezwungen werden kann. Hingegen den Manufacturen und Handwerksmäcklern wird, weil sie keine Bücher halten (§. 551), allein nicht, wofern sie nicht zugleich Waarenmäckler sind, sondern nur als bloßen Zeugen, geglaubet.

§. 553.

Nutzen der Mäckler in einer Handelsstadt: 1) der Geldmäckler,

Uebrigens sind die Mäckler einer Handelsstadt ungemein nützlich, ja fast unentbehrlich, sie mögen von einer Gattung seyn, von welcher sie wollen. Denn anlangend (1) die Geldmäckler, so sind diese deswegen unentbehrlich, damit ein Fremder, der seine bey sich habende Gelder gegen andere zu verwechseln nöthig findet, solches leicht und bequem thun könne, und mit dem Agio nicht verletzet werde. Eben so ist einer großen Handelsstadt nichts nothwendiger, und nichts, welches den Wechselhandel leichter macht, als (2) die Wechselmäckler. Denn a) können Kaufleute, Negotianten und Wechsler, wie auch andere Leute, welche mit dem Wechselgeschäffte zu thun haben, durch Vermittelung solcher Mäckler gar leicht bedienet werden, weil diesen alle diejenigen bekannt sind, die Geld oder Briefe von nöthen haben; b) kann man durch sie die Wechselcourse auf andere Handelsplätze und Länder erfahren: und derjenige, der dahin traßiren oder remittiren will, durch ihre Vermittelung bedienet werden; c) werden viele Unbequemlichkeiten vermieden, wenn Negotianten und Wechsler, einer von dem andern, Geld oder Wechselbriefe nicht unmittelbar suchen, sondern sich der Unterhandlung der Mäckler bedienen: So darf z.E. ein Negotiant, der einen andern um Geld anspricht, welcher eben selber welches gebraucht, sich durch dieses seine abschlägige Antwort nicht beschämen lassen; ingleichen dürfte oftmals ein Vater, Bruder, Vetter oder Freund seinen Kindern, Brüdern, Vettern und Freunden, die unmittelbar von ihm Gelder oder Wechselbriefe, so er zu disponiren hat, verlangen, solche abschlagen, und hingegen dieses nicht thun, wenn er ihrenthalben von einer dritten Person angesprochen wird, weil er sodann seine Freyheit, seine Gelder zu disponiren, behält, und dieselben viel leichter zur Verfallzeit wieder einziehen, oder wenn Prolongation verlanget wird, solche gegen den Mäckler abschlagen kann; daß also hieraus erhellet, wie daß, wenn die Disposition der Gelder und Wechselbriefe durch die Unterhandlung eines Mäcklers

2) der Wechselmäckler,

lers geschieht, solches den Handel viel freyer macht. d) Würde ein Negotiant oder Wechsler, welcher gern sein Geld höher, als der Preis des Platzes ist, disponiren wollte, dasselbe jemanden anzubiethen Scheu tragen, aus Furcht, für einen Wucherer gehalten zu werden: wie sich denn auch derjenige, der Geld nöthig hat, und solches gern über den Cours zu hoher Interesse aufnehmen wollte, jemanden deswegen anzusprechen fürchten würde, aus Besorge, wenn er solches thäte, als einer, der in großen Nöthen steckte, angesehen zu werden, und daonrch um seinen Credit zu kommen; welches aber auf beyden Seiten, wenn es durch einen Mäckler geschieht, nicht so sehr zu befürchten ist. Ferner 5) sind sie auch, außer den Kaufleuten und Wechslern, andern Personen, wes Standes sie auch seyn, und dem ganzen Staate überaus nützlich, indem fürstliche und königliche Bediente, imgleichen Privatpersonen, vermittelst derselben, da sie eine Wissenschaft aller bemittelten und sonderlich derjenigen Personen haben, welche einen mit Wechselbriefen auf die Orte, wo man deren von nöthen hat, versehen, gleich und so bald sie sie nur sprechen, in solchem Geschäffte bedienet werden können. Eben so nothwendig sind in denen Städten, wo großer Handel getrieben wird, (3) die **Waarenmäckler**, als durch deren Unterhandlung die Kaufleute oftmals Geschäffte verrichten, welche ohne dieselben nicht geschehen würden, und dieses hauptsächlich aus folgenden Ursachen: a) weil ein Waarenmäckler eine Person ist, die alle Particulierkaufleute und Negotianten des Standes kennet, bey denen sie einen Mäckler abgiebt, und die Waaren weiß, mit welchen diese handeln, und welche selbige vorräthig und im Ueberflusse haben (§. 549); so kann ein Kaufmann, er mag einheimisch oder fremd seyn, der eine gewisse Gattung von Waaren benöthigt ist, dieselbe durch ihre Unterhandlung geschwind und leicht bekommen, welches, zumal wenn der Kaufmann fremd ist, und nicht weiß, wo er solche suchen soll, ohne des Mäcklers Vermittelung nicht so bald, oder vielleicht gar nicht, geschehen würde: und b) weil folglich ein Mäckler eine Person ist, die Käufer weiß, welche gewisse Waaren verlangen; so können Kaufleute und Negotianten, die mit vielen Waaren beladen sind, und die selbige, weil sie den Handel in andere Städte und Länder nicht treiben, nirgends anders, als in ihrer Stadt, abzusetzen wissen, solche durch Vermittelung der Mäckler oftmals verkaufen, oder vertauschen, da ihnen sonst ihre Waaren, vielleicht zu ihrem großen Schaden, über dem Halse würden liegen bleiben. Endlich so sind auch (4) der **Manufacturen- und Handwerksmäckler** Unterhandlungen, vornehmlich an denen Orten, wo Manufacturen sind, zu deren Erhaltung und zum Kauf- und Verkaufe dieser Manufacturwaaren, sowohl den Kaufleuten, als den Manufacturiers und Handwerkern, aus nur angezogenen Ursachen, zur Erleichterung ihres Handels sehr nützlich und nöthig.

3) der Waarenmäckler,

4) der Manufacturen und Handwerksmäckler.

§. 554.

Mäckler-ordnung.

Dieses großen Nutzens wegen, und damit beym Mäcklerwesen alles ordentlich zugehen möge, haben verschiedene Städte ihre eigene Mäcklerordnung, als z. E. die Stadt Hamburg, deren ihre neurevidirte Mäcklerordnung, nebst der Taxe der Mäcklercourtage, vom 1740 Jahre, in Bohns Kaufmanne 1 Th. S. 93. u. ff. nachgelesen werden kann; und Frankfurt am Mayn, deren ihre Mäcklerordnung 1726 bekannt gemacht worden ist, und in Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärkte 2 Th. S. 229 u. ff. steht. Auch ist zu Berlin eine neue Mäcklerordnung für sämtliche Handelsstädte der königl. preuß. Lande, d. d. den 15 Nov. 1765. publiciret worden.

Das 7 Capitel.

Von den öffentlichen Handlungscompagnien.

§. 555.

Oeffentliche Handlungscompagnien.

Die öffentlichen Handlungscompagnien (§. 491) unterscheiden sich in die großen octroyrten oder privilegirten; und in die nicht octroyrten oder nicht privilegirten Handlungscompagnien. Beyde, in so fern sie sich auf die Handlung zur See erstrecken, führen zwar überhaupt den Namen der Kauffahrer (§. 273); doch kömmt solcher Name mehr den nicht privilegirten Handlungscompagnien zu, zum Unterschiede von den privilegirten oder octroyrten Handlungsgesellschaften, die vorzugsweise nur schlechthin Handlungscompagnien genennet werden. Beyde führen auch ihre Beynamen von der Gegend oder Landschaft, wohin sie ihre Handlung treiben (§. 274).

§. 556.

1) nicht privilegirte: a) Grönlandsfahrer

Zu den (1) nicht privilegirten Handlungsgesellschaften, oder insgemein sogenannten Kauffahrern gehören: a) die Grönlandsfahrer, welche jährlich eine Anzahl Schiffe nach Grönland auf den Wallfischfang ausrüsten: Es werden auch diejenigen mit darunter begriffen, welche ihre Schiffe in gleicher Absicht nach der Straße Davis schicken. Dergleichen Gesellschaften finden sich in den vereinigten Niederlanden, Dänemark, Hamburg, Bremen ꝛc. siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel Grönlandsfahrer; b) die Terreneuffahrer, welche nach Terreneuf fahren, um daselbst den Kabliau, oder Stockfisch zu fangen; c) die Bergenfahrer, so eine Gesellschaft gewisser Kaufleute in den drey Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg (welche zusammen als ein Körper betrachtet werden,) ist, die ihren Fischhandel zu Bergen in Norwegen etabliret, und daselbst ihr eignes Contoir aufgerichtet haben, auch ihre eigene zwey deutsche Prediger halten, und die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten selber schlichten und abthun können; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel Bergenfahrer; d)

b) Terreneuffahrer,

c) Bergenfahrer,

die

die Schonenfahrergesellschaft in Hamburg und Lübeck; e) die Flanderfahrergesellschaft in Hamburg; f) die Novogrodfahrergesellschaft in Lübeck; g) die Rigafahrergesellschaft in Lübeck; h) die Holm= oder Stockholmfahrergesellschaft in Lübeck; i) die Levantefahrer, welchen Namen zwar überhaupt diejenigen führen, welche auf dem mittelländischen Meere nach der Levante, vornehmlich nach Asien und Syrien schiffen: es werden aber in Holland und England manchmal die daselbst befindlichen und nach der Levante handelnden Compagnien also genennet; k) Straßenfahrer, welchen Namen in Holland und den deutschen Seestädten alle diejenigen Schiffe führen, so durch die Straße von Gibraltar, (insgemein nur schlechthin die Straße genannt,) in das mittelländische Meer, nach den italienischen Häfen und nach Smyrna, oder andere morgenländische Oerter fahren; l) Oosterfahrer, oder oostersche Flotte, also wird in Holland diejenige Flotte genennet, welche alle Jahre in die Ostsee nach Danzig, Königsberg, und andere an der Ostsee liegende Orte geht, und allerhand von daher kommende Waaren, vornehmlich Korn oder Getreide, holet. Hieher kann auch m) die englische Court in Hamburg, oder die Societät der zu Hamburg residirenden englischen Adventurierkaufleute gerechnet werden. Diese Societät hat die englische Nation daselbst aufgerichtet, damit sie den Stapel von englischen Waaren in Deutschland, allda halte. Sie besteht gegenwärtig aus 21 vornehmen Mitgliedern, und erwählet aus ihrem Mittel einen Courtmeister, welcher Zeitlebens das Interesse der englischen Nation daselbst beobachtet; siehe von ihr ein mehrers in unserer Akademie der Kaufleute unter Englische Court.

d) Schonenfahrer, e) Flanderfahrer, f) Novogrodfahrer, g) Rigafahrer, h) Holmfahrer, i) Levantefahrer, k) Straßenfahrer, l) Oosterfahrer, m) englische Court.

§. 557.

Die (2) privilegirten oder octroyrten Handlungscompagnien sind öffentliche große Gesellschaften, die mit Genehmhaltung des Landesherrn, wegen der ausländischen Handlung und der dazu nöthigen Schifffahrt, zusammen getreten, und deren Glieder auf gewisse in der Octroy (*) bestimmte Jahre an allem Gewinne oder Verluste gleich, oder nach Proportion ihrer Einlage, Theil nehmen, und desfalls besondere Compagniecontracte aufgerichtet haben. Also giebt es a) ostindische Handlungscompagnien, so die Handlung nach Ostindien treiben. Dergleichen Compagnien verschiedene Länder in Europa, als Holland, England, (welche die beyden berühmtesten und wichtigsten Compagnien unter denen sind, die man der Handlung wegen nach Ostindien in Europa errichtet hat.) Dänemark und Schweden haben, von deren Stiftung, Privilegien, Veränderungen, Schicksalen rc. wir in besondern Artikeln in unserer Akad. der Kaufl. in den Artikeln: Ostindische Compagnie, gehandelt haben; b) westindische Handlungscompagnien, die nach Westindien ihren Handel treiben, als da sind (a) die westindische Compagnie in Holland, von der wir in unserer Akade-

2) privilegirte, oder octroyrte: a) ostindische, b) westindische,

mie der Kaufl. unter Westindische Compagnie in Holland umständliche Nachricht ertheilet haben; und (b) die surinamische Compagnie, oder die Compagnie von Surinam, welche gewissermaßen als ein Theil der westindischen Compagnie in Holland, angesehen werden kann, und die der Artikel Surinam in unserer Akad. der Kaufl. beschreibt; c) die indische Compagnie in Frankreich, so der gemeinschaftliche Name der ostindischen Compagnie, der chinesischen Compagnie, der Compagnie von St. Domingo, und der occidentalischen Compagnie ist, als welche man in den Jahren 1719 und 1720 mit einander vereiniget hat; siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: Mississipi, und ostindische Compagnie in Frankreich; d) die westindisch-guineische Compagnie in Dänemark, die aber 1754 aufgehoben, und dagegen der Handel nach Westindien und der Küste von Guinea allen dänischen Unterthanen frey gegeben worden; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Westindische Compagnie in Dänemark; e) africanische Handlungscompagnien, als da sind (a) die königl. africanische Compagnie in England, und (b) die guineische Compagnie in Portugall, welche neuer als jene, aber eben wie jene den Namen der africanischen Avanturiers führet; siehe von beyden in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Africanischen Avanturiers (königl. Compagnie der); f) die königl. preußische asiatische Compagnie nach China, oder chinesische Compagnie zu Embden, von der wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Embden gehandelt haben; und g) die königlich preußische Compagnie nach Bengala, ebenfalls zu Embden, wovon in unserer Akad. der Kaufl. der Artikel: Preußische Handelscompagnien nachzusehen ist.

c) indische, d) westindisch-guineische, e) africanische, f) asiatische.

(*) Octroy ist ein niederländisches Wort, und bedeutet so viel als ein Privilegium, welches eine oder mehrere Personen über ein gewisses Thun, oder über eine Handlung erhalten, daß sie solche mit Ausschließung anderer treiben mögen. Daher heißt octroyiren erlauben, verstatten, von der Obrigkeit Freyheit erhalten.

Das 8 Capitel.

Von den Handels- und Wechselgerichten, auch guten Männern.

§. 558.

I. Handelsgericht.

Ein Handelsgericht (§. 493) oder Commerciengericht, an einigen Orten auch Judicaturbanco, oder kaufmännische Gerichtsbanco genannt, ist ein von hoher Obrigkeit verordnetes und bestelltes Gericht, daß darinnen die unter Kauf- und Handelsleuten entstandenen Irrungen und Klagen auf das schleunigste beygeleget und entschieden werden.

§. 559.

Man hat zwey Gattungen der Handelsgerichte, nämlich 1) beständige Handelsgerichte, die zu aller Zeit, in und außer Messen, gehalten werden; und 2) Marktgerichte, Meßgerichte, oder Meßhandelsgerichte, welche nur währender Messe eines Orts über bestehen, und alle zwischen den einheimischen sowohl, als fremden Kauf- und Handelsleuten vorgefallene Zwistigkeiten entscheiden. In die Markt- oder Meßgerichte werden an theils Orten auch fremde, die Messe oder den Markt bauende, Kaufleute mit gezogen. Wo man ein beständiges Handelsgericht hat, da brauchet man ein solches besonderes Marktgericht nicht.

Eintheilung in beständige Handelsgerichte, und in Markt- oder Meßgerichte.

§. 560.

Vor den Handelsgerichten, es mögen solche beständige, oder nur Markt- und Meßgerichte seyn, werden alle Streithändel, die in einer Stadt, Provinz oder Lande über Commerciensachen und die davon abhangenden Handlungen vorgefallen sind, vorgetragen; von beyden Theilen verfahren; schriftliche Documente, mündliche Relationen und Zeugen examiniret und verhöret; und endlich ohne alle Weitläuftigkeit der Billigkeit und dem kaufmännischen Herkommen, oder auch ihren Statuten und beschriebenen Rechten nach entschieden; die gesprochenen Urtheile aber, kraft der einem solchen Handelsgerichte von der Landesobrigkeit ertheilten Gewalt, zur Vollziehung gebracht.

Gegenstand der Handelsgerichte überhaupt.

§. 561.

Mithin werden zu Beysitzern eines Handelsgerichts lauter ansehnliche, kluge, ehrliche, und gewisse Männer erfordert, die insonderheit, theils in den bürgerlichen Rechten, theils in den Handlungsrechten, sowohl zu Lande, als zu Wasser, theils endlich in denen unter Kauf- und Handelsleuten wohl hergebrachten, und zu der Commercien Aufnahme und Besten abzielenden Gewohnheiten erfahren seyn müssen. Daher auch ein Handelsgericht gemeiniglich nicht allein aus geschickten Rechtsgelehrten, sondern auch zugleich aus erfahrnen Kaufleuten zu bestehen pflegt.

Beysitzer des Handelsgerichts

§. 562.

Dergleichen Handelsgerichte hat man in verschiedenen Handelsstädten, die aber unter ganz verschiedenen Namen bekannt sind: 1) Braunschweig hat währenden Messen sein Kaufgericht, vor welchem, nach Anleitung gewisser Ordnung, alle unter Kauf- und Handelsleuten vorgefallene Irrungen und Klagen schleunig entschieden und abgethan werden. 2) Nürnberg hat sein Bancogericht, vor welchem alle dergleichen Streitigkeiten kurz entschieden werden, deren Entscheidung vornehmlich aus den Handelsbüchern, Verschreibungen, Wechselordnung und Gebräuchen, auch vernünftigen Marktgewohnheiten genommen werden muß, wenn die Parteyen beyderseits, oder doch der Beklagte, Handelsleute, Krämer oder negotiirende Handwerker

Verschiedene Namen der Handelsgerichte nach Verschiedenheit der Orte.

 sind;

sind; und hat seine eigene Mercantil- und Bancogerichtsordnung. 3) St. Gallen hat seine Marktsvorgeher, die gleichfalls streitige Handelsgeschäffte ausmachen. 4) In Zurzach hält den sechsten Tag der Messe der sonst zu Oberbaden residirende eydgenoßische Landvoigt seinen öffentlichen Einzug, und machet während seines zweytägigen Aufenthalts alle vorkommende Streithändel aus. 5) Botzen hat seine eigene Handelsjudicatur, oder seinen Mercantilmagistrat, der aus den dahin handelnden Kaufleuten genommen wird. 6) Zu Paris präsidiret der *Prevot des Marchands* auf dem Rathhause, und richtet mit den *Echevins* alle Streitigkeiten, so unter Kaufleuten über die zu Wasser in den Häfen von Paris ankommende Waaren entstehen: von seinen übrigen Verrichtungen lese man in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: *Prevot des Marchands*. 7) Leipzig hat sein Handelsgericht in und außer Meßzeiten, welches aus vier Mitgliedern des Raths, als zwey Gelehrten und zwey Kaufleuten, und einem Actuarius besteht; auch seine besondere Handelsgerichtsordnung hat; siehe von dem leipziger Handelsgerichte ein mehrers in unserer Akademie der Kaufleute unter Handelsgericht.

§. 563.

II. Wechselgerichte,

Zu den Handelsgerichten sind die **Wechselgerichte** als eine besondere Gattung zu zählen, worunter diejenigen Gerichte verstanden werden, welche bloß lediglich zu schleuniger Abthuung der in Wechselsachen vorkommenden Streitigkeiten und Klagen verordnet sind. Man hat dergleichen besondere Wechselgerichte zu Wien, Mannheim, und vielleicht auch an andern Orten: wie man denn in Leipzig eine, währenden Messen, expedirende **Wechselcommißion** hat. Selbige ist dem Kreisamtmanne und dem Rathe daselbst aufgetragen, jedoch daß die Commißion nur die vierzehn Tage über, so lange eine Messe dauert, ihre Autorität gebrauchen kann. Der Kreisamtmann und Rath expediren vereinigt, wenn der Wechselschuldner schriftsäßig, oder, dafern selbiger ein Ausländer ist, dafür in hiesigen Landen gehalten werden kann; im Gegentheile aber, und wenn der Wechselschuldner dahin nicht zu rechnen ist, gehöret die Expedition dem Rathe allein. Eine andere Gattung der Handelsgerichte sind die **Assecuranzgerichte**, von denen wir bereits im 314 §. die Erklärung gegeben haben.

Wechselcommißion,

Assecuranzgerichte.

§. 564.

III. gute Männer.

Uebrigens ist eine unter den Kaufleuten gar gewöhnliche Art, die Streitigkeiten abzuthun, daß sie einen oder mehrere Schiedsrichter, oder Schiedsmänner, insgemein jeder der Streitenden seinerseits einen, zur Entscheidung ihrer unter oder gegen einander habenden Irrungen freywillig erwählen und ausmachen, mit der Erklärung, sich an dieser ihrem Ausspruche begnügen zu lassen. Sie nennen einen solchen Schiedsmann insgemein nur einen **guten Mann**. Der Nutzen hiervon ist

dieser,

dieser, daß die Sache desto schleuniger ausgemacht und viele Unkosten ersparet werden.

§. 565.

Compromiß Arbitrage.

Die schriftliche Versicherung oder der Vergleich, wodurch sowohl Kaufleute, als andere Personen, sich zu obiger Erklärung verbindlich machen, heißt ein Compromiß: gleichwie die Entscheidung der Streitsache durch solche Schiedsrichter und der darüber gefällte Ausspruch, bey den Kaufleuten die Arbitrage, sonst aber der schiedsrichterliche Ausspruch genennet wird.

§. 566.

Pflicht der guten Männer.

Haben die guten Männer das Compromiß ausgehändiget bekommen: so gehen sie alsdann zusammen, und bearbeiten sich beyde bestmöglichst, ihre im Streite verfangenen Freunde zu vertragen, und nach den Handelsgesetzen und Gewohnheiten einen Ausspruch zu thun.

§. 567.

Opmann.

Sollten sie aber über solchen Ausspruch nicht einig werden können, so wird noch ein so genannter dritter guter Mann, den man alsdann den Opmann nennet, dazu erwählet, welcher den endlichen Ausspruch ertheilet, dessen hernach die Parteyen geloben, und solchem nachkommen müssen.

§. 568. a)

Erwählung der Schieds- oder guten Männer.

Ob nun zwar diese Freyheit, Schieds- oder gute Männer zu erwählen, den Kaufleuten auch so gar durch viele Wechselordnungen nachgelassen ist: so kann dennoch keiner, wenn er sich nicht mit gutem Willen dazu verstehen will, darzu genöthiget werden. Hingegen müssen absonderlich die Compagniecontracte, oder die wegen einer eingegangenen Compagniehandlung aufgerichteten Instrumente, wie auch die Assecuranzpolizen, die ausdrückliche Clausel in sich enthalten, sich wegen der Streitigkeiten, die etwa unter den Compagnons, oder Contrahenten entstehen möchten, dem Ausspruche gewisser Schiedsmänner zu unterwerfen: und ob auch schon diese Clausel darinnen ausgelassen wäre, so mag dennoch ein oder anderer Compagnon oder Contrahent dergleichen ernennen, welches auch die andern zu thun gehalten sind; widrigenfalls müssen ihrer für die, so sich dessen weigern, von dem ordentlichen Richter ernannt werden. Ein mehrers von dieser Materie findet man in unserer Akad. der Kaufl. in den Artikel: Compromiß und Schiedsmann.

Dritter Theil.

Von den Hülfsmitteln zur Treibung der Handlung.

Das 1 Capitel.

Von den Hülfsmitteln zur Treibung der Handlung überhaupt.

§. 568. b)

Hülfsmittel zur Treibung der Handlung:

Unter die Hülfsmittel zur Treibung der Handlung, als welche den dritten und letzten Gegenstand der Handlungswissenschaft ausmachen (§. 3), zählen wir vorzüglich 1) die Handelsörter; 2) die Handelsgebäude; 3) die Messen und Jahrmärkte; 4) die Schifffahrt, das Fuhrwerk, und das Postwesen; 5) die Banken und Lehnhäuser; und 6) die Pflanzstätte.

§. 569.

1) Handelsörter:

Solchemnach erfordert die Treibung der Handlung (1) bequeme Oerter, wo Käufer und Verkäufer zusammen kommen, und ihren Handel mit einander treiben können, welche Oerter überhaupt Handelsörter, oder Handelsplätze, genennet werden; nach Verschiedenheit der dabey verwaltenden Umstände aber besondere Namen bekommen. Also heißen insonderheit (a) diejenigen Handelsörter, wo nebst dem Waarenhandel zugleich ein ansehnliches Geld- und Wechselnegoz getrieben wird, Handelsstädte, oder im vorzüglichen Verstande Handelsplätze; (b) diejenigen aber, welche zugleich mit dem Stapel- Niederlagsrechte privilegirt sind, Stapel oder Niederlagsstädte: von jenen sowohl, als diesen, handelt das folgende 2 Capitel. Hinwiederum sind (c) diejenigen Oerter, die Meß- und Marktrecht haben, unter dem Namen der Meß- und Marktörter bekannt; siehe von ihnen das 5 Capitel dieses 3 Theils. Endlich werden noch (d) die öffentlichen Plätze in einer Stadt, oder in einem Flecken, auf welchen allerhand Lebensmittel und andere Sachen an gewissen Tagen der Woche, vornehmlich von den Landleuten, zum Verkaufe gebracht werden, Märkte, oder Marktplätze genennet: gleichwie der Ort, wo sowohl Victualien, als andere Waaren verkaufet werden, bey den Morgenländern ein Bazar; in Persien, und fast ganz Asien, ein Maidan, u. s. w. heißt; siehe diese Wörter in unserer Akademie der Kaufleute. Es sind diese Märkte entweder allgemeine, wo allerhand Waaren hingebracht werden; oder aber besondere, wo man nur gewisse

a) Handelsstadt, oder Handelsplatz,
b) Stapel- oder Niederlagsstadt,

c) Meß- oder Marktort,

d) Markt, Bazar und Maidan,

Sachen

Sachen feil hat: Wie man denn in vielen Städten nebst dem allgemeinen Marktplatze auch Trödelmärkte (§. 265), Fischmärkte, Töpfermärkte 2c. oder solche Plätze hat, wo allein Trödelsachen, allein Fische, allein Töpfersachen, 2c. verkaufet werden. Zu den Handelsörtern kann auch (e) der Löschplatz gezogen werden, so in Seestädten ein bequemer und sicherer Ort ist, um die Waaren aus den Schiffen dahin zu bringen, oder um etwas mit leichter Mühe vom Schiffe ans Land zu bringen. Denn obwohl dieser Platz nicht eigentlich und unmittelbar zum Verkaufe bestimmet ist, so gehöret er doch mittelbar zu den Handelsörtern: zugeschweigen, daß oftmals gleichfalls auf solchen Plätzen Waaren verkaufet werden. Eben so ist es auch mit (f) den Häfen und Gestaden beschaffen (§. 276), von denen wir im 3 Capitel Nachricht geben wollen.

e) Löschplatz

f) Hafen u. Gestade.

§. 570.

Außer solchen Handelsörtern erfordert die Treibung der Handlung (2) bequeme und tüchtige Handelsgebäude (§. 563), worinnen theils die Waaren (a) niedergeleget, (b) öffentlich gewogen, (c) zum feilen Kaufe ausgelegt, und (d) vom Lande in die Schiffe, und aus denselben auf das Land gehoben werden; theils die Kaufleute (a) ihrer Handelsgeschäffte wegen sich versammlen, oder sie, ein jeder für sich, (b) ihre Schreibereyen anlegen können. Alle diese Gebäude führen nach ihrem verschiedenen Gebrauche auch verschiedene Namen. Nämlich es heißen a) diejenigen Gebäude, worinnen Waaren niedergeleget werden, Niederlagen, welche das folgende 4 Capitel beschreibt. Hingegen wird b) dasjenige öffentliche Gebäude, wo die einkommenden und abgehenden schweren Waaren gewogen werden müssen, die Waage oder Stadtwaage, imgleichen das Waaghaus genennet: und geschieht solches Wägen durch eine dazu bestellte Person, die den Namen des Waagemeisters führet; gleichwie das Geld, welches dafür entrichtet werden muß, das Waagegeld heißt. Wiederum haben c) diejenigen Gebäude, wo die Waaren zum feilen Kaufe ausgeleget werden, nach Verschiedenheit der Handlungsarten verschiedene Namen. Denn (a) beym Handel im Ganzen heißen sie Gewölber; (b) beym Handel im Kleinen, Kramläden; und (c) beym Handel im ganz Kleinen, oder bey der Krämerey, Buden, und auch Bänke. Von den Gewölbern und Kramläden, oder von den Läden überhaupt, siehe das folgende 4 Capitel. Ferner wird d) dasjenige Gebäude, wo die Waaren vom Lande in die Schiffe, und aus denselben auf das Land gehoben werden, ein Kran, Kraan, Krahn Kranich, oder Gran genennet. Eigentlich ist der Kran nur ein Hebezeug oder Gerüste, so an den Schiffländen oder Bunen pfleget aufgestellet zu werden, die Güter vom Lande in die Schiffe, und aus denselben auf das Land zu heben: allein zuweilen, sonderlich in Seestädten, oder andern an großen schiffreichen Flüssen gelegenen Städten, wird ein solches Gerüste mit einem Gehäuse verwahret, und mit einem Dache bedecket,

2) Handelsgebäude:

a) Niederlagen,

b) Stadtwaage,

c) Gewölber, Kramläden, Buden und Bänke,

d) Kran,

daß mithin der Kran gar wohl unter die Gebäude gezählet werden kann. Woraus ein dergleichen Gerüste bestehe, lehret der Artikel **Kran** in unserer Akademie der Kaufleute.

§. 571.

e) Börse,

Hinwiederum wird e) dasjenige Gebäude, wo die Kaufleute, ihrer Handelsgeschäffte wegen, sich zu versammlen pflegen (§. 570), die **Börse** genennet; zu Lion aber heißt es die **Wechselloge**, und in den Hansestädten das **Collegium der Kaufleute**, gleichwie in London der königliche **Wechselplatz**, englisch, *Royal Exchange*. Es sind die Börsen gemeiniglich ansehnliche und wohlgelegene Gebäude; wie denn die zu London, Amsterdam und Antwerpen, einem königlichen Palaste nicht viel nachgeben: und kommen auf solchen nicht nur Kauf- und Handelsleute, sondern auch Wechsler, Commißionärs, Mäckler, Dolmetscher und andere Personen, die mit der Handlung zu thun haben, zusammen, um sich von ihren Handelsangelegenheiten mit einander zu besprechen, auch allerley Verkehrung mit Wechsel, Geld, Waaren, u. d. g. anzustellen. Hieraus folget nun, daß Börsen nur in großen Handelsstädten anzutreffen seyn. Die Zeit der Zusammenkunft der Kaufleute auf solchen Börsen, ist insgemein zu Mittage und Abends, oder auch nur zu gewissen Tagen in der Woche. Zu London, Brügge, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg, werden die Versammlungen der Kaufleute auf der Börse mit solcher Sorgfalt gehalten, und die Handelsleute sind so genau verbunden, sich dabey einzufinden, daß, wenn irgend einer daselbst zu erscheinen ermangelte, ihn solches eines Bankerots oder Falliments verdächtig machen würde. Dannenhero, wenn einer auch gleich nichts allda zu thun hätte, muß er dennoch dahin gehen, um sich daselbst sehen zu lassen, und seinen Credit zu erhalten. Wie denn hierbey wohl zu merken ist, daß den Falliten, oder Bankerottirern, entweder ganz und gar nicht erlaubt ist, auf die Börse zu kommen; oder doch nicht eher, bis sie erweislicher maßen alle ihre Gläubiger gänzlich und völlig bezahlet haben: wie es auf die letztere Art absonderlich zu Lion gehalten wird. Insgemein stehen unweit den Börsen die Kauf- und Waaghäuser; wie auch die sogenannten Banken, von denen der 710 §. die Erklärung ertheilet.

§. 572.

f) Schreibestube oder Contoir.

Es ist uns noch f) dasjenige Gebäude oder Zimmer übrig, wo ein Kaufmann seine Schreiberey anleget, oder hat (§. 570); und solches wird die Schreibestube, gewöhnlicher aber das **Contor, Contoir, Comtoir,** oder **Comptoir** genennet. Es haben nur Kaufleute, die starke Handlung treiben, besondere Schreibestuben. Eine dergleichen Schreibestube liegt gemeiniglich an einem bequemen Orte des Hauses, wo alle Contoir- oder Kaufmannschaftsbediente, Mäckler, Käufer und Verkäufer bequemlich hinein kommen können; und ist insgemein nahe an dem Gewölbe gelegen. Beym ersten Eintritte erblicket man 1) den

alle

alle Morgen ausgekehrten Boden sehr reinlich und sauber; und 2) die vornehmsten **Meublen**, welche darinn nothwendig anzutreffen sind, sind alle von der höchsten Bequemlichkeit. Nämlich an dem (a) **großen Tische** sitzt der Patron der Handlung, daß er das Contoir übersehen, und das Gesicht nach der Thüre wenden kann. Dieser Schreibetisch ist mit etlichen großen (a) **Pulpeten** besetzet, die man verschließen, und in solche die geheimsten Schriften, auch andere Kleinigkeiten verwahren kann. Zuweilen ist des Principals sein Platz mit einem hölzernen Gitterwerke in Form eines Cabinets, das man verschließen kann, und also auch des **Buchhalters** seiner, versehen. Vor demselben stehen wieder die **Diener** und **Jungen** Pulpete, auf welchen sie copiren müssen. Alle diese, samt dem Tische, sind etwan mit Leder, oder Leimwand überzogen. An dem Tische ist ein (b) **Auf- und Niederschlag**, um mit solchem den Tisch zu vergrößern und zu verkleinern, oder aber, um darauf, wenn kein besonderer steinerner **Geldzähltisch** im Contoire vorhanden ist, Geld zu zählen: wozu einige ein oder mehrere sonderbare **Zählbreter** mit Leisten zur Hand haben, daß das Geld nicht abfalle. Es ist auch wohl an der Ecke des Aufschlagtisches, der gleichfalls mit Leisten gemacht ist, ein rundes Loch eingeschnitten, und unter demselben ein leinener Sack angenagelt, welcher unten offen, und welchen man nur in einen andern Geldkasten einstecket, um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen. Nach dem Schreibetische gehöret die (b) **Casse** in die Schreibestube. Solche ist eigentlich nichts anders, als ein Geldstock, oder eine Art von einem starken Kuffer, der entweder ganz von Eisen, oder von eichenem Holze gemacht, und sowohl mit eisernen Stangen, als mit einem oder mit mehr Schlössern verwahret ist, welche gemeiniglich Federn haben, die nur demjenigen bekannt sind, welchem die Casse gehöret. Es verschließen aber die Kaufleute und Banquiers in die Casse a) ihr baares Geld, und b) ihre vornehmsten Effecten, die nicht viel Platz einnehmen, als Wechselbriefe, Schuld- und andere Verschreibungen, Goldstücken, Silberstangen, Edelgesteine &c. Das baare Geld ist in Beutel eingezählet, die in der Casse ordentlich mit ihren aufgebundenen Zeddeln, wie viel Geld in jedem Sacke vorhanden, liegen (§. 56), welches denn mit dem Cassabuche übereinkommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellte Diener hat in seinem Pulpete die ihm anvertrauten Unkostengelder. Entweder in des Herrn Cabinete, oder öffentlich an der Wand, befinden sich gewisse (c) **Fächer** von Holze eingemacht, 4 und 4 über einander, und etwann 12 in die Länge, zusammen 48, von der Breite eines Briefes. In solche Fächer werden die empfangenen, und schon beantworteten, auch überschriebenen (*) Briefe geleget, und jedes Fach mit dem Namen der Stadt, oder der Person, von der die Briefe herkommen, bezeichnet; die unbeantworteten aber bleiben so lange vor dem Principale auf seinem Schreibepulte, (mit einem Stücke Bley oder Meßing beschwert, daß sie nicht von einander gehen,) liegen, bis sie beantwortet worden.

(a) Schreibetisch.

(b) Casse.

(c) Fächer zu Briefen.

worden. In diese Fächer kann man entweder auch eigenene Rubriken über einlaufende Courantrechnungen, Facturen, Frachtbriefe, Connoissemente, Quittungen und Aßignationen 2c. machen, oder solche auch an einen Zwirnfaden schnüren, und sie hernach mit einem Bogen dicken Papieres, auf welchem die Rubriken stehen, an die Wand hängen. Wenn das Jahr verflossen, bindet man eine jede Gattung von diesen Rechnungen, wie auch die Briefe einer jeden Stadt, und eines jeden Correspondenten, ordentlich dem Dato nach, zusammen; wickelt sie in ein reines Papier, schreibt darauf: Courantrechnungen von 1768, Facturen von 1768, Connoissemente von 1768, wiener Briefe von 1768, dresdner Briefe von 1768 u. s. w. und leget sie weg. Das (d) Copierbuch und Memorial, (denn die Cassa- und andere Hauptbücher, Wechsel, Obligationen, und was sonst Geheimnisse sind, hält der Principal selber in Verwahrung,) liegen gemeiniglich außerhalb des Herrn Cabinette, daß die Contoirbedienten leichtlich beykommen können; außerhalb den Verrichtungstägen schleußt man es auch wohl in einen auf dem Contoire stehenden (e) Schrank, in welchem man unterschiedliche Fächer und Schubläden findet, worinn man den Bindfaden, Papier, Kreide, Pack- und Nähnadeln, Dinte, Streusand, Federn, Siegelwachs, Nägel, 2c. wohl verwahren kann. Neben dem Schranke, oder Behälter könnte man einen (f) kleinen Tisch zu allerhand Gebrauche, auch wohl dabey eine (g) kleine Waagschaale hängen; imgleichen eine (h) schwarze Tafel, an welche mit Kreide, dem Gedächtnisse zum Besten (pro memoria), manchmal etwas angemerket werden könnte. Es hat der Principal auch wohl hinter seinem Rücken einige (i) nützliche Bücher, imgleichen (k) Preiscouranten und Wechselcourse. Zur Auszierung der Wände eines Contoirs schicken sich am besten schöne (l) Landkarten und Schildereyen, welche etwan einen Seehafen oder Sturm vorstellen. Ein rares (m) Tablett, so etwan mit ostindischen Raritäten, schönem Theezeuge; oder Gläsern besetzt ist, sollte sie auch, nebst einem (n) propern Tische, nicht übel schicken. Stößt an das Contoir 3) ein wohl meublirtes Zimmer, in welches man die Fremden führen kann, ist es so viel besser, und werden die Contoristen, wenn der Principal Besuch hat, nicht verhindert (**).

(d) Copierbuch und Memorial,

(e) Schrank zu allerhand Kleinigkeiten,

(f) andere Meublen.

(*) Es ist nämlich bekannt, daß, so bald ein Kaufmann Briefe erhält, er hinten auf ihren Rücken schreibe, 1) wenn, woher, und von wem der Brief geschrieben sey; 2) wenn er empfangen; und 3) wenn er beantwortet worden.

(**) Aus den gegebenen Beschreibungen der Handelsgebäude (§. 570. u. ff.) erhellet, daß sich diese eintheilen lassen, in öffentliche, oder gemeinschaftliche, die für mehrere Handlungen, oder für die gesamte Kaufmannschaft eines Ortes sind; und in Privat- oder eigenthümliche, die zu einer einzelnen Handlung gehören. Jene sind die Börse, der Kran, die Waage, und die Niederlagshäuser; diese aber die Niederlagen, oder Waarenlager, die Gewölbe, die

die Kramläden, die Buden, die Bänke, und die Schreibestuben oder Contoiren.

§. 573.

Auch leistet zur Treibung der Handlung hülfliche Hand, wenn man an einem bequemen Orte (3) eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkaufe festsetzet und anordnet: und zwar so sind zu diesem Endzwecke die **Messen** und **Jahrmärkte** erfunden worden, die den gemeinschaftlichen Namen der **Märkte** führen, und von denen das folgende 5 Capitel Nachricht ertheilet.

3) Messen und Jahrmärkte.

§. 574.

Es könnten aber weder die Handelsörter (§. 569) besuchet, noch die Messen und Jahrmärkte (§. 573) gebauet werden, wenn man nicht (4) **Mittel** erfunden hätte, **Waaren und Personen von einem Orte zum andern**, theils zu Wasser, theils zu **Lande zu bringen**: und solche Mittel sind die **Schifffahrt**, welche das 6 Capitel beschreibt, das **Fuhrwerk**, und die **Posten**, von denen das 7 Capitel handelt. Siehe auch den 223 §.

4) Schifffahrt, Fuhrwerk, und Posten.

§. 575.

Nicht weniger sind zur großen Bequemlichkeit der Handelsleute und der Treibung der Handlung (5) die **Giro- und Lehnbanken** errichtet worden, immaßen die Kauf- und Handelsleute vermittelst jener ihr Geld in Sicherheit, und ohne vieles Zählen aus einer Hand in die andere bringen können; vermittelst dieser aber, wenn sie Geld gebrauchen, sogleich solches um ein leidliches Interesse erhalten können. Siehe von beyden das 8 Capitel.

5) Giro- und Lehnbanken.

§. 576.

Endlich hat man seit ein Paar Jahrhunderten her auch (6) Leute in entlegene Länder verführet, um vermittelst derselben, die man eine **Pflanzstatt**, oder **Colonie** nennet, eine ordentliche Handlung mit den Einwohnern dieser Länder zu unterhalten; oder das Land daselbst bauen zu lassen, und mit den daselbst erzeugten Naturwaaren handeln zu können; siehe das 9 oder letzte Capitel.

6) Pflanzstätte.

Das 2 Capitel.

Von den Handels- Stapel- und Niederlagsstädten.

§. 577.

I. Eine **Handelsstadt** (§. 569) heißt (1) überhaupt, und in einer weitschweifigen Bedeutung, eine solche Stadt, wo vornehmlich wegen der daselbst wohnenden vielen Kaufleute, eine starke Handlung in Waaren, sowohl zu Meß- und Jahrmarktszeiten, als außer solchen, getrieben wird; (2) insonderheit aber, und in einer engern Bedeutung eine solche Stadt, wo, nebst

I. Handelsstadt, oder Handelsplatz.

nebst dem Waarenhandel zugleich ein ansehnliches Geld- und Wechselnegoz getrieben wird: und diese letztere wird auch im vorzüglichen Verstande ein **Handelsplatz**, imgleichen ein **Wechselplatz** genennet.

§. 578.

Verzeichniß einiger Handelsplätze.

Dergleichen Handelsplätze sind 1) in **Deutschland** z. E. Wien, Leipzig, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Nürnberg rc. 2) in den **Niederlanden** z. E. Amsterdam und Antwerpen; 3) in **England** z. E. London; 4) in **Frankreich** z. E. Paris und Lion; 5) in **Spanien** z. E. Madrit und Cadix; 6) in **Portugall** z. E. Lissabon; 7) in **Italien** z. E. Venedig, Genua und Livorno; 8) in **Preußen** z. E. Danzig und Königsberg; 9) in **Schweden** z. E. Stockholm; 10) in **Dänemark** z. E. Koppenhagen; u. s. w.

§. 579.

Recht einer rechten Handelsstadt.

Das Recht einer rechten Handelsstadt, lat. *Jus emporii*, besteht darinn, daß nach solchem die zum Verkaufe hergebrachten Waaren nicht unmittelbar von den Fremden, sondern von den Bürgern und Einwohnern gekaufet werden dürfen, von welchen sie hernach die Fremden wieder zu kaufen haben.

§. 580.

Seen oder Flüsse, ob sie zur Handlungsstadt erforderlich?

Mehrentheils sind die Handelsstädte an der See, oder an einem großen schiffreichen Flusse gelegen; es wird aber solches nicht schlechterdings zu einer Handelsstadt erfordert, indem eine dergleichen Stadt auch mitten im Lande und in einer Ebene gelegen seyn kann, wie wir solches an Leipzig und Nürnberg sehen, welche beyde weder an der See, noch an einem großen und schiffreichen Flusse liegen, sondern nur von kleinen Flüssen bewässert werden.

§. 581.

Vortheile der Handelsstädte.

Zum Vortheile der Handelsstädte gereichet es, wenn sie 1) nicht sehr nahe beysammen liegen, und wenn sie 2) einander in der Macht gleich kommen. Denn liegen sie sehr nahe beysammen, so hindert eine die andere; ist aber eine schwächer als die andere, so muß sie der andern den Vortheil überlassen.

§. 582.

II. Stapel- oder Niederlagsstadt.

II. Eine **Stapel- oder Niederlagsstadt** (§. 569) heißt überhaupt eine solche Stadt, in welcher Kaufmannswaaren entweder (1) nur abgeladen, und sodann an den Ort ihrer Bestimmung weiter verführet zu werden pflegen; oder (2) in welcher Kaufmannswaaren aus gewissen fremden Ländern in Menge zum Verkaufe ankommen; oder endlich (3) in welcher Kaufmannswaaren von den Schiffern und Fuhrleuten auf einige Zeit zum Verkaufe ausgesetzet werden müssen, ehe sie weiter an den Ort ihrer Bestimmung verführet werden dürfen.

§. 583.

§. 583.

Solchemnach wird das Wort Stapelstadt in dreyerley Bedeutung genommen. Um nun diese gehörig zu unterscheiden, ist es wohlgethan, wenn man die Stapelstadt in der ersten Bedeutung nur Niederlagsstadt; in der zweyten Bedeutung nur Stapel; und in der dritten Bedeutung schlechthin und vorzugsweise die Stapelstadt nennet. Wir wollen von allen drey Bedeutungen genauere Beschreibungen geben.

Unterschied zwischen Niederlagsstadt, Stapel, und Stapelstadt:

§. 584.

Eine (1) Stapelstadt in der ersten Bedeutung, oder eigentlich eine Niederlagsstadt, heißt diejenige Stadt, in welcher nur eine Niederlage ist, um die Güter und Waaren daselbst umzuladen, die anderswohin sollen verführet werden: oder, welches manchem deutlicher seyn dürfte, eine Stadt, in welcher Kaufmannswaaren ankommen, und daselbst abgeladen werden, nicht in der Absicht, daß sie verkaufet werden, sondern daß sie von da, ohne erst ausgepackt zu werden, entweder zu Wasser, oder zu Lande nach dem Orte ihrer Bestimmung hingehen sollen, indem man sie nur auf andere Schiffe oder Wagen ladet. Eine dergleichen Niederlags- oder Stapelstadt ist z. E. Smyrna in der Levante, als woselbst die Franzosen, Engländer, Holländer und andere Nationen ihre Waaren, die nach Persien und den andern Ländern des türkischen Reichs bestimmet sind, abladen, und auf Kameele laden; imgleichen Batavia, welches die Niederlagsstadt der berühmten ostindischen Compagnie in Holland für die Handlung von Ostindien ist.

1) Niederlagsstadt.

§. 585.

Eine (2) Stapelstadt in der zweyten Bedeutung, oder eigentlich nur schlechthin einen Stapel, nennet man eine große Handelsstadt, in welcher aus gewissen fremden Ländern Kaufmannswaaren in großer Menge zusammen gebracht, und verkaufet werden. Denn der Stapel ist in solcher Bedeutung nicht der Ort, wo eine Sache wächst, oder gemacht wird, sondern wo sie in Menge zu finden ist. In diesem Verstande wird Amsterdam von allen Waaren, die aus Ostindien, Spanien, dem mittelländischen Meere, und dem balthischen Meere gebracht werden; Fließingen von allen westindischen Waaren; Middelburg von den französischen Weinen; Dordrecht vom Rheinweine und englischen Tüchern; Veere in Seeland von schottländischen Waaren; Wien von den ungarischen Ochsen, als der Generalstapel betrachtet.

2) Stapel.

§. 586.

Eine (3) Stapelstadt in der dritten und eigentlichen Bedeutung heißt eine Stadt, die das Stapelrecht hat.

3) Stapelstadt.

§. 587.

Stapelrecht

Es heißt aber das Stapelrecht, oder Staffelrecht, imgleichen die Stapelfreyheit, oder Stapelgerechtigkeit, ein gewisses, einem Orte, der an einem schiffbaren Flusse, oder der ordentlichen Landstraße liegt, zustehendes Recht, daß die entweder zu Schiffe, oder auf der Achse dahin gebrachten Waaren nicht so schlechterdings hindurch, oder vorbey geführet werden mögen, sondern daselbst entweder abgeleget, oder wenigstens eine Zeitlang zum öffentlichen Verkaufe ausgestellet und feil geboten werden müssen, ehe sie weiter gebracht werden dürfen.

§. 588.

Stapelgüter.

Jedoch erstrecket sich das Stapelrecht nicht in allen Stapelstädten auf alle Güter; und werden daher diejenigen Güter und Waaren, welche eigentlich dem Stapelrechte unterworfen sind, Stapelgüter, Staffelgüter, stapelbare Güter, oder Stapelwaaren genennet. Ordentlicher Weise sind solche in den Urkunden, in welchen die Stapelgerechtigkeit einem Orte ertheilet wird, ausgedrückt.

§. 589.

Stapelzeit.

Auch ist die Stapelzeit, das ist, die Zeit, wie lange die stapelbaren Güter an dem Orte, dem das Stapelrecht zukömmt, liegen bleiben müssen, überhaupt nicht bestimmt, noch an allen Orten einerley: weswegen es nöthig ist, daß ein Kaufmann, oder der Fuhrmann und Schiffer, der mit seinen Waaren eine Stapelstadt berühret, sich erkundige, wie lange er daselbst den Stapel halten müsse.

§. 590. 591.

Arten, das Stapelrecht zu erlangen

Da das Stapelrecht mit der gemeinen Freyheit der Handlung streitet: so kann eine Stadt sich desselben nicht anmaßen, sie habe denn solches entweder (1) durch eine Verjährung von undenklichen Zeiten her; oder (2) durch besondere ihr ertheilte Privilegien, welche zu verleihen allein dem höchsten Landesregenten, und in Deutschland allein dem Kaiser, (nach den neuern Wahlcapitulationen aber nur mit Einwilligung der gesamten Chur-fürsten) zukömmt; oder endlich (3) durch aufgerichtete Vereinigung, erhalten.

§. 592.

Pflichten: 1) der Stapelstadt,

Die Pflichten von Seiten der (1) Stapelstadt bestehen unter andern darinn, daß sie gehörigen Gebäude dazu aufführen lasse, als a) eines, wo die Waaren niedergeleget werden: und dann b) eines, wo diejenigen, welche die Waaren herführen, sich einstellen, und mit den Käufern einig werden können, wozu an vielen Orten die Börsen gebrauchet werden; an andern Orten aber, als z. E. in Leipzig, werden die Waaren auf dem Markte zusammen geführet, und vor der Waage abgela-

geladen. Im Gegentheile bestehen die Pflichten von Seiten der (2) Kauf- Schiff- und Fuhrleute darinnen, daß a) keiner den Umkreis einer Stapelstadt umfahren darf, sondern beydes, Schiffer als Fuhrmann, den Weg, der nach der Stapelstadt zugeht, gleich zufahren, auch insonderheit der Fuhrmann auf der ordentlichen Landstraße bleiben muß: wer darwider handelt, wird gestraft. Sie müssen ferner b) alle Waaren in und nicht außer den Ringmauern abladen; und endlich c) die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen gesetzten Zeit feil biethen, nach deren Ablauf und vorher bezahlten Zolle sie solche wieder mit sich hinweg führen können. In Leipzig ist man, was das Anbieten der Waaren zum feilen Kaufe betrifft, so strenge nicht, sondern man ist zufrieden, wenn nur die Waaren nach Leipzig gebracht, abgeladen, und gebührend vergeben werden, ohne daß die Waaren allererst den Kaufleuten zum Kaufe angeboten werden.

2) der Kauf- Schiff- und Fuhrleute.

§. 593.

Wegen des Verkaufs der Stapelgüter ist noch dieses zu merken, daß die Bürger einer Stapelstadt solche den Schiffern und Fuhrleuten nicht abdringen dürfen, sondern einen billigen Werth dafür geben müssen.

Verkauf der Stapelgüter.

§. 594.

Die vornehmsten Stapelstädte in dem deutschen Reiche sind: 1) am Rheine Cöln, Maynz und Speyer; 2) an der Mosel Trier; 3) an der Donau Regenspurg, Ingolstadt und Passau; 4) an der Weser Bremen; 5) an der Elbe Hamburg; 6) an der Trave Lübeck; 7) an der Oder Frankfurt und Breßlau. Es prätendiren auch Frankfurt am Mayn und Straßburg die Stapelgerechtigkeit. Von der Stadt Leipzig ihrer Stapelgerechtigkeit sehe man den Artikel Leipzig in unserer Akademie der Kaufleute.

Verzeichniß der vornehmsten deutschen Stapelstädte.

§. 595.

Von denen Städten, welchen nur wegen ein und anderer Waaren die Stapelgerechtigkeit auszuüben erlaubet ist, und mithin ein beschränktes Stapelrecht haben, führen wir folgende an: 1) Dresden, wegen der Zufuhre des Getreides; 2) Grimme, wegen der Holzwaaren, so auf der Mulde herab geflößt werden; 3) Hain, wegen des Wands und Pastels, womit man färbet; 4) Pirne, wegen der Sachen, so wider den Elbstrom nach Böhmen geführet werden; 5) Speyer, wegen der Eß- und Trinkwaaren; 6) Arras, wegen des Weins; 7) Danzig, wegen des Getreides; u. s. w. Man lese übrigens in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: Stapelrecht und Stapelstadt.

Städte, die ein beschränktes Stapelrecht haben.

Das 3 Capitel.
Von den Häfen und Gestaden.

§. 596.

I. Hafen.

I. Ein Hafen (§. 569.) heißt überhaupt ein am Wasser wohl gelegener Ort, wo die Schiffe in Sicherheit seyn und ihre Ladung aussetzen, oder einnehmen können.

§. 597.

Eigenschaften eines guten Hafens.

Die **Eigenschaften** eines guten Hafens bestehen darinn: 1) daß man in denselben leicht und ohne Gefahr einlaufen, oder anfahren, ingleichen auslaufen kann; 2) daß er die gehörige Tiefe des Wassers; und 3) einen guten und festen Ankergrund habe; 4) daß in demselben die Schiffe, wo möglich, vor allen, oder doch wenigstens vor den meisten und gefährlichsten Winden, sonderlich vor heftigen Sturmwinden, und vor den Anfällen feindlicher Schiffe, sicher liegen können; und endlich 5) daß derselbe zum Ein- und Ausladen der Waaren bequem sey.

§. 598.

Eintheilungen der Häfen, in Ansehung 1) ihres Ursprungs in a) natürliche,

Man hat verschiedene **Eintheilungen** der Häfen: und zwar werden sie 1) in Ansehung ihres **Ursprungs** in **natürliche** und in **angelegte** eingetheilet. Ein (a) **natürlicher Hafen** heißt derjenige, den die Natur gemacht, und wozu die Kunst nichts beygetragen hat, indem von Natur sich in dem Ufer des Wassers ein Einschnitt, oder eine Vertiefung befindet, welche in das Erdreich hinein geht, und hiernächst das Ufer entweder ganz, oder zum Theil, mit Bergen oder Hügeln besetzt ist, welche die Schiffe vor den Winden in Sicherheit setzen.

b) angelegte

Ein (b) **angelegter Hafen** hingegen ist, der durch die Arbeit und Kunst der Menschen zugerichtet ist, welche entweder die von der Natur gemachten Vortheile und Bequemlichkeiten nur verbessert, oder auch dem Hafen solche ganz und gar zu Wege gebracht haben, indem man entweder den von der Natur gemachten Einschnitt in das Ufer erweitert, oder gar einen neuen Einschnitt gemacht; die vor dem Hafen befindlichen Sandbänke, oder Untiefen hinweg geräumet; dem Hafen selbst die gehörige Tiefe gegeben, und solchen durch Mauern, oder andere Gebäude umgeben, und dadurch vor den Sturmwinden sicher gemacht, ja so gar denselben an seinem Eingange durch lange in das Wasser hinaus geführte Dämme und andere Werke eingeschränket und bedecket hat.

§. 599.

2) ihrer Lage in a) Seehäfe.

Weiter pflegen die Häfen 2) in Ansehung der **Lage** in **Seehäfen** und in **Flußhäfen** eingetheilet zu werden. Ein (a) **See-** oder **Meerhafen** wird ein an der See, oder dem Meere gelegener Hafen genennet.

b) Flußhäfen,

Hingegen ein nur an einem großen Flusse gelegener Hafen heißt (b) ein **Flußhafen**, dergleichen sich in Deutsch-

Deutschland zu Hamburg an der Elbe, in England zu London an der Themse, in Frankreich zu Rouen an der Seine, und zu Bourdeaux an der Garonne, befinden. Hieher gehören auch die (c) Schlupfhäfen, so ein bequemer Hafen- oder Ankergrund hinter einer Höhe ist, wo mittelmäßige Fahrzeuge vor Wind und Wellen sicher liegen können.

c) Schlupfhäfen.

§. 600.

Endlich werden die Häfen auch, 3) in Ansehung des Einlaufens der Schiffe, in offene und in Zeithäfen eingetheilet. Ein (a) offener Hafen heißt der, in welchem die Schiffe zu allen Zeiten einlaufen können; ein (b) Zeithafen aber, der auch ein Fluthhafen genennet wird, ist ein solcher, dessen Eingang mit einer Felsen- oder Sandbank verschlossen ist, daß man daher in solchen nicht anders, als bey hohem Wasser, oder bey der Fluth, einlaufen kann.

3) des Einlaufens der Schiffe, in a) offene, b) Zeithäfe.

§. 601.

Außer diesen Gattungen sind noch 1) die Freyhäfen bekannt. Es führet aber den Namen eines Freyhafens, oder freyen Hafens, derjenige, in welchem alle Nationen mit gleichem Rechte ihre Handlung ungehindert treiben können, und besondere Freyheiten genießen, so, daß sie daselbst ihre Waaren abladen, und, wenn sie solche nicht verkaufen können, auch von dannen wieder wegführen mögen, ohne das geringste von Ein- und Ausfahrtszöllen, oder aber nur ein ganz weniges, als etwan ein halb pro Cent an den Grund- oder Landesherrn zu bezahlen. Dergleichen Freyhafen hat die Republik Genua, wie auch der Großherzog von Florenz zu Livorno, und im Jahre 1669 ward auch dem Hafen von Marseille durch ein besonderes königl. französisches Edict eben dergleichen Freyheit beygelegt. Nicht weniger hat 1718 der König von Großbritannien den Hafen Portomahon auf der Insel Minorca; der Kaiser aber Messina in Sicilien 1728; imgleichen der Pabst Clemens XII Ancona am adriatischen Meere 1732; und vor einigen Jahren auch der König von Sardinien Nizza und Villafranca, zu dergleichen Freyhäfen gemacht.

Andere Gattungen: 1) Freyhäfen

§. 602.

Hingegen besitzen 2) manche Häfen die Stapelgerechtigkeit, daß alle dahin gebrachte Güter dem Herrn des Hafens, oder seinen Unterthanen, zum Verkaufe angeboten werden müssen (§. 587). Daher kömmt die Redensart: Hafen halten, welches heißt, eine gewisse durch die Policeygesetze bestimmte Zeit in einem Hafen bleiben. Dieses müssen die mit Waaren beladenen Schiffe in verschiedenen, und zwar in den mehresten, Häfen thun.

2) Stapelhäfen.

§. 603.

Es gehöret aber das Recht über die Häfen unter die Regalien: und kömmt dem Fürsten, in dessen Gebiete der Hafen liegt, nicht

Recht über die Häfen.

nicht nur die Gerichtsbarkeit über alle bey und in dem Hafen sich ereignende Begebenheiten (sie mögen nun die Unterthanen oder die Fremden betreffen, als welche durch Einlaufung in den Hafen gleichsam auf eine Zeitlang seine Unterthanen sind) zu; sondern er kann auch von den einlaufenden, oder wieder aus dem Hafen absegelnden Schiffen ein gewisses Geld fordern.

§. 604.

Pflicht des Herrn des Hafens.

Dagegen ist des **Herrn des Hafens Pflicht**, daß er für die Unterhaltung und Sicherheit des Hafens Sorge trage. Zu welchem Ende er nicht nur einen **Hafenmeister**, sondern auch **Hafen- oder Schiffwächter** hält.

§. 605.

Hafenmeister.

Es ist nämlich der **Hafenmeister** derjenige, welchem nach geleisteten Eide die Besorgung des Hafens von der Obrigkeit aufgetragen worden. Dieses seine Pflichten sind: 1) Er muß dafür sorgen, daß an gehörigen Orten, und in geziemender Ordnung, Pfähle, geschlagen, und eiserne Ringe daran gehänget werden, an welchen man die Tauen befestigen könne, 2) er muß dafür sorgen, daß die Schiffe sich in demselben ordentlich legen, und den Schiffern das Benöthigte anweisen. 3) Er muß die **Tonnen, Backen**, und Wachtfeuer an gehörige Orte legen lassen: man versteht aber durch **Tonnen** und **Backen** kegelförmige mit Eisen schwer beschlagene Hölzer, welche mit Ankern auf die seichten Oerter der Seen und Flüsse geleget werden, die Schiffer dafür zu warnen; durch **Wachtfeuer** aber von Pech oder andern brennenden Materien verfertigte Feuer, welche des Nachts angesteckt werden, die herum liegende Gegend zu erleuchten. 4) Er muß, da die Schiffer ihren Lauf nach solchen Tonnen und Wachtfeuern richten, und aber die Sände sich nach einiger Zeit in der See verändern, wegen ihrer Lage und Beschaffenheit sorgsame und öftere Untersuchungen anstellen. Siehe **Surlands** Seerecht §. 484 u. ff.

§. 606.

Hafenwächter.

Unter dieses Hafenmeisters Befehle stehen die oben §. 604 gedachten Hafen- oder Schiffwächter, welche zur Wache und Sicherheit des Seemagazins (*), und der im Hafen befindlichen Schiffe commandirte Leute sind.

(*) **Seemagazin**, franz. *Arsenal de Marine*, heißt 1) ein Hafen, in welchem ein Potentat seine Schiffe, samt allen zur Ausrüstung und Verbesserung nöthigen Dingen, in Verwahrung hat; und 2) ein besonderer verschlossener Ort, wo die Schiffe gebauet, und die zur Ausrüstung der Schiffe benöthigten Sachen verfertiget werden.

§. 607.

Hafencapitain.

In einigen ansehnlichen Häfen, wo ein Schiffarsenal ist, hat man auch einen besonders bestellten Bedienten, welcher der Hafen-

Hafencapitain genennet wird, und die daselbst befindliche Wache commandirt, um besser an der See zu patroulliren, und welcher zugleich die Besorgung der Anker und Tauen über die Schiffe des Königs oder der Republik hat, und alle ankommende Schiffe dahin anhält, daß sie den gewöhnlichen Gruß geben.

§. 608.

Ein Hafen wird geschlossen, wenn die Bäume desselben verriegelt werden. Man versteht aber durch den Baum etliche starke Hölzer, die mit Ketten an einander gehängt sind, welche an dem Eingange eines Hafens oder über einen Strom vorgezogen werden, und die Fahrt dadurch gesperret wird. Der Bediente, der zur Bewahrung desselben bestellet ist, wird der Baumschließer genennet. Wenn man den Zugang zu dem Hafen dergestalt einschließt, daß niemand ohne des Verschließenden Willen hinein noch heraus kommen kann, heißt solches den Hafen sperren.

Schließung des Hafens.

Sperrung des Hafens.

§. 609.

Zu dem Rechte der Häfen gehöret: 1) daß alle ankommende Schiffer den Hafen mit gehörigen Schüssen begrüßen müssen, aus welchem sodann gewöhnlicher Weise geantwortet wird; 2) daß der Schiffer, so bald er eingelaufen, sich bey der Obrigkeit melden, und die gebührenden Zölle erlegen muß; 3) daß niemanden erlaubt ist, von einem Mattrosen einiges Schiffgeräthe zu kaufen; u. s. w.

Recht der Häfen.

§. 610.

Von einem Hafen ist eine Rhede wohl zu unterscheiden, welchen Namen ein Ankerort, nicht weit von dem Ufer, führet, der vor den Winden bedecket ist, und wo die Schiffe nicht nur einen guten Grund finden, sondern auch so lange vor Anker liegen, bis der Wind gut wird, oder die Fluth oder Ebbe sie in den Stand setzet, daß sie entweder in den Hafen einlaufen, oder unter Seegel gehen, und also ihre Reise fortsetzen können. Die großen Schiffe legen sich insgemein auf die Rhede, wenn sie keinen Hafen finden, der für sie tief genug ist; oder wenn sie zu weit davon entfernet sind. Die Schiffleute heißen eine gute oder gesunde Rhede, wo ein reiner Grund ist, das ist, wo keine Klippen sind, wo ein guter Ankergrund ist, und wo man vor gewissen Winden gesichert ist; eine geschlossene oder beschlossene Rhede, die unter dem Geschütze einer nahe gelegenen Festung liegt, und davon bestrichen werden kann; eine offene Rhede, wo alle Schiffe ungehindert ankern, und nach Belieben liegen mögen. Ein mehrers findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Rhede.

Rhede.

§. 611.

II. Ein Gestade (§. 569.) ist ein zum Gebrauche der Schiffe eingerichteter Strand oder Ufer.

II. Gestade

§. 612.

Strand. Ufer.

Man versteht aber durch den Strand die Fläche des an das Wasser stoßenden festen Landes, welche die Fluth überschwemmet: gleichwie durch das Ufer die erhabene Ecke des festen Landes auf beyden Seiten eines Wassers, wodurch es beschlossen oder aufgehalten wird.

§. 613.

Küste.

Die Ufer eines Landes, so von dem Meere angespielet werden, heißen eine Küste, Seekante, oder Seeküste.

§. 614.

Küstenbewahrer.

Die Küsten zu bewahren, werden Küstenbewahrer gehalten, welche das offene Ufer oder die Küsten besetzen, und die, so sich demselben nahen, untersuchen; imgleichen dem Unterschleife, Schleichhandel, den Räubereyen, und anderem Unheile wehren müssen. Solches geschieht nun (1) entweder in Schiffen, oder (2) auf dem festen Lande: und zwar in dem ersten Falle durch Kriegsschiffe, die sodann, außer dem nur erwähnten Namen der Küstenbewahrer, noch insbesondere Ausleger, oder Auslieger, imgleichen Patachen genennet werden; in dem zweyten Falle aber durch gewisse auf der Küste wohnende und dazu bestimmte Leute, die alsdenn insbesondere die Küstenwacht oder Strandwacht heißen, in gewisse Compagnien eingetheilet sind, und von ihren Hauptleuten angeführet werden.

Ausleger. Küstenwacht.

§. 615.

Freyheit der Ufer.

Der Gebrauch der Ufer, sowohl des Meeres als der Flüsse, ist nach gemeinen Rechten denen vorbey schiffenden frey, daß sie daselbst austreten, die Schiffe anbinden, oder das Anker werfen, und sonst zu ihrer Nothdurft sich derselben bedienen mögen; die Gerichtsbarkeit aber über alles, was sich am Strande des Gestades und Ufers oder auf demselben selbst befindet, heißt das Strandrecht, welches der Obrigkeit als Obrigkeit zukömmt; siehe Strandrecht in unserer Akadem. der Kaufleute.

Strandrecht.

Das 4 Capitel.

Von den Niederlagen, Gewölbern und Kramläden.

§. 616.

I. Niederlagen.

I. Niederlagen (§. 570.) heißen diejenigen Gebäude, werinnen Waaren niedergeleget werden. Solche sind entweder öffentliche oder Privatniederlagen.

§. 617.

1) Privatniederlagen.

Eine (1) Privatniederlage, oder schlechthin eine Niederlage, ist ein verschlossener Ort, wo dieser oder jener Kaufmann seinen Vorrath von Waaren verwahret, zu denen er in seinem Gewölbe oder Laden keinen Raum hat. Man pflegt einen solchen

chen Ort auch wohl ein Waarenlager (*), oder einen Speicher, wie insonderheit in Danzig, oder eine Packkammer, oder, wiewohl selten, ein Magazin zu nennen. Dergleichen Waarenlager müssen nach Beschaffenheit der Waaren, die darinnen aufgesetzet und verwahret werden, entweder trocken oder etwas feuchte, luftig oder zugemacht rc. seyn.

(*) Unter dem Worte Waarenlager wird nicht nur (1) der Ort, wo die Waaren verwahret liegen; sondern oftmals auch (2) der vorhandene Vorrath der Waaren, wenn man z. E. sagt: er hat ein starkes Waarenlager, verstanden.

§. 618.

2) öffentliche Niederlagen:

Hingegen eine (2) öffentliche Niederlage, insgemein ein Niederlagshaus genannt, heißt ein öffentliches, zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Kaufmannschaft bestimmtes Haus oder Gebäude einer Stadt, oder eines Landes, wo Waaren abgepackt, eingesetzt, gewogen, visitiret rc. auch wohl zugleich fremde Kaufleute beherberget werden. Dergleichen Niederlagshäuser führen nach Verschiedenheit der Orte verschiedene Namen und sind auch von verschiedener Beschaffenheit. So sind bekannt: a) die sogenannten Kaufhäuser, nämlich solche Oerter, wo in einer Stadt die Güter der Kaufleute unter des Raths Bewahrung hingeleget werden; oder solche Gebäude, welche zum Aufenthalte fremder Kaufleute an einem Orte, und zur Verwahrung, imgleichen zum Verkaufe ihrer Waaren bestimmt sind: dergleichen sind zu Venedig das so genannte deutsche Haus (*il Fondaco de Tedeschi*), und das türkische Haus (*il Palazzo di Turchi*); b) die Packhöfe oder Packhäuser, oder solche Niederlagen, in welchen diejenigen ein- und ausgehende Waaren, für welche man nicht sogleich die Ein- und Ausfahrtszölle, Accise, und andere dergleichen Abgaben erlegen kann, oder die wegen allerley Umstände nicht gleich von den Eigenthümern können nach ihren Gewölbern und Niederlagen geschafft werden, so lange abgesetzt oder niedergelegt werden, bis dasjenige, was deren Wegschaffung hindert, gehoben ist; c) die Gostinoi Dwor, dergleichen man in den meisten großen Handelsstädten Rußlands findet; und sind selbige große und mit einer viereckigen Ringmauer umgebene Plätze, worinnen die fremden und ankommenden Waaren abgeladen werden: an der Ringmauer sind viele Magazine und Buden, in der Mitte aber ist ein großer viereckiger Raum und Platz zum Abladen; d) die Contoirs, welchen Namen an einigen Orten, sonderlich in Ostindien, die Niederlagshäuser der Europäer, wo sie unter einem fremden Gebiete wohnen, und allerhand Kaufmannswaaren absetzen, führen; e) die Logen, so ebenfalls allgemeine Handlungs- oder Kaufhäuser bedeuten, die in einigen indianischen Städten für jede europäische Nation aufgerichtet sind; jedoch ist in diesem Verstande das Wort Loge mehr bey den Holländern in Indien, als bey andern Nationen im Gebrauche: wie denn die Holländer alle ihre Contoirs, die sie daselbst haben, Logen nennen, dahingegen die Engländer die

a) Kaufhaus, b) Packhof oder Packhaus, c) Gostinoi Dwor, d) Contoirs e) Logen,

f) Factoreyen, g) Kloster,

übrigen f) **Factoreyen** heißen; g) das **Kloster**, welchen Namen das Contoir oder die Niederlage führet, so einige deutsche Städte in der Stadt Bergen in Norwegen haben: gleichwie die, welche solches bewohnen, den Namen der **Mönche** führen; siehe von diesem Gebäude ein mehrers in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Kloster**; h) die *Magasins d' entrepot* in Frankreich, oder diejenigen Niederlagen, die in einigen *Bureaux* der fünf großen Pächte zu dem Ende errichtet sind, daß in denselben diejenigen Waaren aufgehoben werden, die für die fremden Länder bestimmt sind. Die Fremden haben mit den Franzosen gleiches Recht, an diesen Orten ihre Waaren niederzulegen, welche nicht das geringste weder für die Einfuhre, noch für die Ausfuhre bezahlen, wenn sie nur in Zeit von 6 Monaten durch eben die Orte, durch welche sie eingegangen sind, wieder aus dem Reiche geführet werden; siehe von diesen Magazins ein mehrers in unserer **Akadem. der Kaufleute, unter Niederlage.**

h) *Magasins d' entrepot*,

§. 619.

II. Laden:

II. Ein Laden (§. 570.) heißt ein dazu angelegter und zugerichteter Ort, daß darinnen allerhand Waaren zum Verkaufe aufgestellet und zu beliebiger Zeit verschlossen werden können. Der Laden eines Kaufmanns, der im Ganzen handelt, wird insbesondere ein **Gewölbe**; und der, worinnen Waaren im Kleinen verkauft werden, ein **Kramladen** genennet.

1) Gewölbe, 2) Kramladen.

§. 620.

Beschaffenheit eines Ladens: 1) Lage,

Ueberhaupt soll ein Laden 1) **in einer gelegenen Gegend** angebracht werden, wo (a) viele Leute ab- und zugehen, und wo (b) solcher nicht allein den Käufern bald in die Augen fällt, sondern wo auch (c) die Waaren, die man darinne feil hat, leicht und mit Vortheil abgesetzet werden können. Wenn daher ein Kaufmann oder Kramer einen Laden miethen will, so hat er, in die Absicht auf die **dritte Eigenschaft des Ladens**, wo nicht bey allen, doch bey gewissen Waaren, sonderlich denenjenigen, die zur Bekleidung der Menschen dienen, darauf zu sehen, ob die **Oeffnungen oder Fenster**, durch welche das Licht in denselben fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht gelegen sind, weil das Licht, nach dem er herein fällt, den Verkauf einiger Waaren befördern oder verhindern kann. So hält man dafür, daß für (a) schwarze Zeuge, als Sammet, Plüsch, Tuch rc. das Licht gegen Mitternacht das beste sey, weil die Sonne niemals von der Seite herscheint, woraus denn folget, daß das Licht nicht so helle ist, und daß das Schwarze schön aussieht, und der Boden des Sammets, Plüsches, imgleichen der Faden eines Tuchs, nicht leicht gesehen wird. Im Gegentheile wird das von Mittag oder Abend hereinfallende Licht bey diesen Waaren nicht für dienlich geachtet, indem solches zu helle ist; daher man denn viel leichter den Grund des Sammets, Plüsches rc. und den Faden des Tuchs erkennen kann: nicht zu gedenken, daß die Klarheit der Sonne das

Schwarze

Schwarze graulicht und ohne Glanz macht, also, daß eine sonst schöne und glänzende Waare allezeit häßlich aussieht. Das Licht aber gegen Abend macht das Schwarze, wenn man es des Abends weiset, röthlicht scheinend, ob wohl das Licht gegen Abend, wenn man die Waare des Morgens zeiget, nicht böse ist. (b) **Weiße Zeuge** müssen nicht an den Orten, wo der Schein von Mittag oder Abend hereinfällt, gewiesen werden, weil, wenn sie milchweiß sind, sie röthlicht; und hingegen, wenn sie mit Allaun gefärbt sind, blau scheinen: sondern man muß sie, wenn es nachmittags ist, wo der Tag von Morgen herkömmt; wenn es aber des Morgens ist, gegen Mittag zeigen. (c) **Bleumourant, Gelbgrün, Bohnenblüthe, Fleisch- und Nußfarbe, Tristamin**, und **Bleichgelb** sollen gegen Morgen; **Carmesinroth, Feuerfarbe, Granatfarbe, spanisch Leibfarbe, Scharlach, Violetfarbe, Purpurviolet**, und **Amaranthenfarbe** aber gegen Mitternacht gewiesen werden, denn, wenn der Tag vom weitem herein fällt, scheinen die Waaren viel durchdringender. Nachmittags aber müssen die geblümten Zeuge und Damaste gegen Morgen gewiesen werden, weil die Figuren darinn viel besser erhaben scheinen, als wenn das Licht heller wäre. Kurz: es ist kein Licht besser, als das, so von Morgen oder Mitternacht kömmt, wo die Zeuge gewiesen werden können; kein Licht aber ist schädlicher als das, so von Mittag oder Abend kömmt. Daher die Kaufleute wohl darauf Acht haben müssen, daß sie ihre Tische, worauf sie die Waaren zeigen, wohl setzen. Weil aber gleichwohl viele Häuser gefunden werden, die gegen Mittag oder Abend liegen: so müssen diejenigen, die ihre Gewölber in solchen Häusern zu nehmen genöthiget sind, das, **was die Natur nicht giebt, durch die Kunst ersetzen**: und in diesem Falle **hölzerne Fensterläden** machen lassen, wodurch das Licht gebrochen, und gleichsam von weitem in den Laden geleitet wird, welches man **falsches Licht** (*) nennet.

(*) **Falsch Licht**, franz. *Faux Jour*, heißt ein düsteres Licht, oder ein dunkeler Schein, welcher den Dingen eine andere Farbe giebt, oder ihre Mängel und Fehler verbergen kann. Viele Kaufleute verschaffen sich dergleichen Arten von falschem Lichte, welche für ihre Zeuge, und andere Waaren vortheilhaftig seyn können. Dannenhero verdecken sie die Fenster zu ihren Gewölbern oder den obersten Theil von ihren Läden mit hölzernen Maschinen, welche sie nach Belieben aufziehen oder niederlassen können, nach dem sie mehr oder weniger Licht von nöthen haben, ihren Waaren ein gutes Ansehen zu machen. Diese Maschinen heißen bey den Franzosen insonderheit *Abatans*, weil sie nach des Kaufmanns Belieben niedergelassen werden können: und auch *Abat-jour*, weil sie des Tageslicht vermindern, und gleichsam darniederschlagen; siehe in unserer Akadem. der Kaufl. beyde Worte. Jedoch ist dieses falsche Licht in Ansehung der einkaufenden Personen, die ihr Handwerk verstehen, von schlechtem Nützen, weil sie mit dem Stücke Lein-

Falsches Licht.

 wand

wand oder Tuch, das sie einkaufen wollen, an das helle Tageslicht gehen, wo sie es genau untersuchen und besichtigen.

§. 621.

2) Aufputz, a) jedes Waaren Stückes,

Weiter muß ein Laden 2) **wohl aufgeputzt seyn**, sowohl in Ansehung jeder Waare, als auch in Ansehung des ganzen Waarenlagers und Gewölbes (§. 187). Anlangend den **Aufputz** (a) **jedes Stückes von einer Waare**, so hat solcher, ob er wohl zu der innerlichen Güte der Waare nichts thut, dennoch den Nutzen, daß das Waarenstücke sich selbsten ein gutes Ansehen giebt, und den Käufer gleichsam anlache. Daher muß ein Kaufmann z. E. um die Waaren, welche eines Umschlages bedürfen, auch sogar von Zeit zu Zeit neues Papier schlagen. Denn wenn die Käufer sehen, daß eine Waare nicht reinlich, sondern übel gehalten wird; so haben sie Ursache zu glauben, daß die Waare alt und fehlerhaft sey, welches denn macht, daß man sie nicht ansieht. Kurz: sie wird verächtlich, und kann man sie anders nicht, als mit ansehnlichem Verluste verkaufen. Von dem Aufputze der Waaren handelt eigentlich die Waarenkunde (§. 3. der Einleit. zur Kaufm.).

b) des ganzen Waarenlagers.

Der **Aufputz** (b) **des ganzen Waarenlagers und Gewölbes** ist deswegen nöthig, damit selbiger dem ganzen Gewölbe oder Laden ein Ansehen gebe, und dadurch die Augen der Vorbeygehenden auf dasselbige aufmerksam mache, und sie in dasselbige ziehe, immaßen ein wohlaufgeputztes Gewölbe allemal mehr Käufer an sich locket, als das, welchem der Aufputz fehlet. Und ist bey dem Aufputze des Waarenlagers oder Gewölbes insonderheit auf drey Stücke zu sehen: a) auf eine gute **Stellung der Waaren**, daß solche den Käufern gleich in die Augen fallen: b) auf eine gute **Ordnung der Waaren**, damit der Kaufmann, wenn er derselben von nöthen hat, sie sobald bey der Hand habe, und die Abkäufer nicht lange warten dürfen. Zu dem Ende muß er nicht nur gewisse Kästen, Fächer und Oerter haben, worinnen jede Gattung der Waaren beysammen, und jede Gattung wieder nach ihren verschiedenen Sortimenten in gewisser Ordnung nach den Farben, den Fasonen, der Güte rc. besonders liegen; und c) auf die **Reinlichkeit**, damit er die Waaren den Käufern sauber vorlegen könne. Zu dem Ende muß er alle Fache mit weißem Papiere, so darauf zu leimen, belegen, und sie zum öftern vom Staube säubern, die Regale nach Beschaffenheit mit Vorhängen versehen, und den Boden des Gewölbes täglich kehren lassen, welches letzte auch dazu hilft, daß die Fache oder Waaren nicht so sehr bestäuben, zumal wenn in dem Gewölbe stark hin und wieder gegangen wird. Zu dem Aufputze des Gewölbes gehören endlich noch d) **die äußerlichen aufgehängten oder aufgestellten Zierrathen vor und im Eingange des Gewölbes**, die zum Theil die Absicht haben, daß der Kaufmann die Waare anzeigen will, die er führet; zum Theil auch dahin abzielen, daß der Kaufmann sein Gewölbe kenntbar mache. In Ansehung der letzten Absicht pflegen Kaufleute oftmals vor ihren Gewölbern einen aufgeschlagenen Anhängetisch zu haben, der mit

einem

einem Teppiche oder Tuche bedecket ist, worauf das Handelszeichen mit Bande von anderer Farbe aufgenähet ist. Auf solchem Tische steht auch wohl ein sogenannter Aufsatz, der in einer ausgeschnitzten Figur besteht, wie insonderheit vor den Gewölbern der Würzkrämer zu sehen ist.

Das 5 Capitel.

Von den Messen und Jahrmärkten.

§. 622.

Markt.

Ein Markt (§. 573.) heißt eine gewisse Zeit, die zum öffentlichen Verkaufe an einem bequemen Orte bestimmt ist.

§. 623.

Eintheilung der Märkte in 1) Wochenmärkte, 2) Jahrmärkte.

Nach dem nun eine solche Zeit entweder wöchentlich, oder jährlich wiederkömmt, nach dem werden die Märkte entweder Wochen- oder Jahrmärkte genennet. Die (1) Wochenmärkte werden in einer Stadt oder in einem Flecken zu gewissen Tagen in der Woche ordentlicher Weise gehalten, und dahin nur meist allerley Victualien von dem Lande, das ist, von den Landleuten, zu verkaufen gebracht; daher sie auch von einigen Bauermärkte genennet werden: gleichwie die Tage, daran sie wöchentlich gehalten werden, Markttage heißen. Nach dem eine Stadt groß oder klein, volkreich oder nicht volkreich ist; nach dem sind in der Woche drey, mehr oder weniger Markttage. Unter einem (2) Jahrmarkte, welchen man auch eine Messe, und an einigen Orten, sonderlich in Niedersachsen und Holland, eine Kirchmesse oder Kerkmesse und Kirmesse nennet, versteht man diejenige bestimmte Zeit, die jährlich ein- oder mehrmal wiederkömmt, da verschiedene Kaufleute, Manufacturisten, Künstler, Handwerker, und andere Leute von allerhand Stande und Profeßion, sowohl Landeseinwohner, als auch Fremde, an einem gewissen Orte, um eines theils ihre durch die Natur und Kunst hervorgebrachten Waaren zu verkaufen, anderntheils aber solche zu kaufen, unter besondern, dem Orte, der Zeit, den Personen und Gütern, von der Landesobrigkeit verliehenen Freyheiten, zusammen kommen.

§. 624.

Eintheilung der Jahrmärkte, in Ansehung 1) der Freyheiten, in a) Messen, oder solenne Jahrmärkte b) Jahrmärkte

Diese Jahrmärkte sind entweder solenne oder gemeine Jahrmärkte, indem 1) einige von den Jahrmärkten sowohl in Ansehung der Menge der Kaufleute, als der Menge der Waaren, und der realen Handlung, die auf denselben geschieht, sehr solenn, und mit stattlichen Privilegien versehen sind; und solche werden solenne Jahrmärkte und in ausnehmendem Verstande Messen, von einigen auch freye Märkte, oder freye Messen genennet. Hingegen sind 2) andere mehr eingeschränkt, oder mit weniger Freyheit begnadiget, und werden daher von Fremden we-

nig

schlechthin oder gemeine Jahrmärkte.

nig besucht; und diese behalten insgemein den Namen der Jahrmärkte, oder werden auch nur gemeine Jahrmärkte genennet.

§. 625.

2) der Waaren, in Seiden- Wollen- Leinwand-Viehmärkte, rc.

Da nicht alle Jahrmärkte von der Art sind, daß daselbst in allerhand Waaren gehandelt, und solche häufig zu- und abgeführet werden, sondern einige nur in gewissen Waaren, als Seide, Wolle, Leinwand, Safran, Oel, Kramwaaren, Vieh rc. ihren größten Haudel haben: so entspringt daher eine anderweitige Eintheilung und Benennung der Jahrmärkte nach den Waaren, mit welchen daselbst am meisten und hauptsächlich gehandelt wird, da sie nämlich Seiden-, Wollen-, Leinwand-, Kram-, Viehmärkte, rc. heißen. Von den Safranmärkten siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Safran.

§. 626.

Markt- und Meßörter,

Diejenigen Oerter, welcht das Markt- oder Meßrecht haben, das ist, welche Jahrmärkte oder Messen halten dürfen, heißen Marktörter, und insbesondere Jahrmarkts oder Meßörter. Ist ein Ort, der Marktrecht hat, nur ein Flecken, das ist, weder ein Dorf, noch eine Stadt, er mag übrigens entweder mit Mauern umgeben, oder ohne Mauern seyn: so wird er nur ein Marktflecken genennet. Manche Oerter haben: nebst einem solennen Jahrmarkte, auch noch ein oder mehrere gemeine Jahrmärkte. Ein Verzeichniß der berühmtesten und bekanntesten Meßörter in Europa, Asien, Africa, und America, haben wir in unserer Akad. der Kaufl. unter Markt mitgetheilet.

Marktflecken.

§. 627.

Markt- oder Meßgut.

Eben so werden auch die Waaren, die nach einem gewissen Jahrmarkts- oder Meßorte bestimmet sind, um solche daselbst währendem Jahrmarkte oder währender Messe zu verkaufen, oder auch gegen andere zu vertauschen; Marktgut und Marktwaaren, oder Meßgut und Meßwaaren genennet.

§. 628.

Markt- oder Meßleute.

Gleichwie diejenigen Kaufleute, welche die Messen besuchen, den Namen der Marktleute oder Meßleute und Meßkaufleute führen: so sagt man von den Kaufleuten und Kramern, wie auch Kramerhandwerkern, welche eine Messe oder einen Jahrmarkt, um Waaren ein- oder zu verkaufen, besuchen, oder auch Markttages den Markt mit Buden besetzen, und dahinein ihre Manufacturwaaren zum feilen Kaufe bringen; daß sie die Messe oder den Markt bauen.

§. 629.

Dauer der Messen und Jahrmärkte.

Wie lange eine Messe oder Jahrmarkt daure, kann überhaupt nicht bestimmet werden, weil die Meß- oder Jahrmarktezeit nach Verschiedenheit der Meß- oder Jahrmarktsörter verschieden ist. Indessen kann man doch dieses sagen, daß

daß die Messen oder solennen Jahrmärkte insgemein ein, zwey oder auch mehrere Wochen währen, da hingegen die gemeinen Jahrmärkte nur 1, 2, selten mehrere Tage dauern. In unserer Akad. der Kaufl. haben wir bey den vornehmsten Meßörtern die Zeit ihrer solennen Jahrmärkte angegeben.

§. 630.

Ein- und Ausläuten der Messen.

An vielen Meßorten ist gewöhnlich, daß die Messen ein- und ausgeläutet werden; die Zeit aber solches Ein- und Ausläutens ist nicht aller Orten einerley. Gemeiniglich geschieht das erstere mit Anfange der Meßzeit; doch geht an theils Orten, als zu Frankfurt am Mayn, beydes zu verschiedenen Zeiten vorher.

§. 631.

Meßgeschäffte.

Die Geschäffte, welche auf Messen oder solennen Jahrmärkten von den Meßkaufleuten vorgenommen werden, bestehen hauptsächlich 1) im **Ein- und Verkaufe**, sowohl als im **Barattiren**; 2) in **Präsentirung und Acceptirung der Meßtratten**, die gleich mit der Messe ihren Anfang nimmt; 3) in **Bezahlung der Wechsel und anderer Schulden** zu der gesetzten Zahlzeit, theils durch **Scontriren**, theils durch **Cassa**; und 4) im **Protestiren der Meßtratten**, wenn die Bezahlung am endlichen Zahltage nicht erfolget ist. Es ist aber die Dauer der Zeit sowohl der Präsentirung und Acceptation, als der Zahlung der Meßwechsel, nach den verschiedenen Meßorten verschieden (§. 415, 416, und 417). **Auf eine Messe oder auf einen Markt wechseln** heißt, wenn die Bezahlung in einer Messe oder Markte geschehen soll: gleichwie an einigen Orten, sonderlich auf den Botzner und Frankfurter Märkten oder Messen, der gedruckte Zeddel, welcher den Cours anzeiget, den die Wechsel den Markt oder die Messe über haben, das **Markt- oder Meßconto** (*) genennet wird.

Markt- oder Meßconto.

(*) **Markt- oder Meßconto** heißt sonst aber auch eine Rechnung, so bey ausländischer Proper- oder Compagniehandlung alsdenn gebrauchet wird, wenn man selbst auf die Messen hinreiset, um seine Waaren daselbst zu verkaufen; siehe unsere **Akad. der Kaufl** unter **Marktconto**.

§. 632.

Pflichten eines die Messen u. Jahrmärkte beziehenden Kaufmanns: 1) vor der Messe oder Jahrmarkte: a) Speculation über die Waaren selbsten,

Was ein kluger und vorsichtiger Kauf- und Handelsmann, der die Messen und Jahrmärkte bezieht, sowohl vor, als in, und nach der Messe, seiner Waaren- und Wechselhandlung, imgleichen seiner kaufmännischen Scripturen halber, zu beobachten habe; besteht kürzlich in folgendem. Zu den Pflichten und Geschäfften (I) **vor der Messe oder dem Jahrmarkte**, das ist, ehe er auf die Messe oder den Jahrmarkt reiset, gehöret 1) die **Speculation über die Waaren selbsten**, und zwar a) über die Gattungen der Waaren, welche er nach dem Meß- oder Marktorte bringen, oder von da holen will. Jene müssen überhaupt

solche seyn, die daselbst theurer können angebracht werden, als sie an dem Orte, von welchem sie herkommen, eingekauft worden sind: Diese hingegen müssen dergleichen seyn, die mit Nutzen wieder an dem Orte, wo sie sollen hingeführet werden, können verkauft werden. Weiter muß der Kaufmann darüber speculiren: b) in was für Menge diese oder jene Waare nach dem Meß- und Marktorte zu führen, oder daselbst einzukaufen sey? wobey zu betrachten vorkömmt: (a) ob die Waare noch unbekannt, oder schon gangbar ist? Von unbekannten Waaren, von denen man also auch noch nicht weiß, ob sie abgehen werden oder nicht, nehme man nur Proben, und keine große Parteyen mit sich: gleichwie auch der, so sie einkaufen will, sich nicht anlocken lassen darf, solche über Vermögen einzukaufen, ob er sie gleich auf etliche Monate Zeit haben könnte, weil der Vertrieb derselben ungewiß, der Zahlungstermin aber gewiß ist; (b) ob es nur Sommer- oder Winterwaaren, oder solche sind, die zu aller Zeit gebrauchet werden können? und ist es allezeit rathsamer, sich in Wintermessen mit Sommerwaaren; und in Sommer- oder Herbstmessen mit solchen Waaren zu versehen, die gegen den herannahenden Winter dienen. Man muß (c) auf die vergangene Messe zurück sehen, und in Betrachtung ziehen, welche Waaren in derselben starken oder schlechten Abgang gehabt haben, ob an einer Waare Ueberfluß oder Mangel gewesen ist, u. s. w. (d) Ob alle Länder, aus welchen Käufer und Verkäufer sich auf der Messe einzufinden pflegen, offen, oder einige derselben durch Krieg oder Pest gesperret sind? (e) Was für Waaren diese oder jene Zeitläufte erfordern? (f) Ob die Mode sich geändert hat? (g) Ob gewisse Waaren, die den unsrigen gleich, von andern Orten auch werden zugeführet werden? u. s. w. Hiernächst muß der Kaufmann erwägen c) ob die Fracht und Reise nach dem Meßorte kostbar? ingleichen d) ob die Wechselcourse hoch oder niedrig? e) ob die Wege unsicher und böse? f) wie es mit den Zöllen und andern Unkosten beschaffen? g) ob in dieser oder jener Waare eine Steigerung oder ein Abschlag zu besorgen? u. s. w. Wenn nun dieses alles wohl erwogen ist, so besorget der Kaufmann 2) die Absendung der Güter auf die Messe, und muß solche durch sichere, wohlfeile und gute Gelegenheit, zu Wasser oder Lande, auf Wagen oder Rossen, Landesgebrauche und Lage nach geschehen (§. 223. u. ff.). Wegen derer von andern Orten auf die Messe zu senden committirten Güter, ist a) fleißige Correspondenz nöthig; auch ist b) die Addresse des an den Meßorten habenden Factors (an welchen die Frachtbriefe sollen eingerichtet werden) an die Correspondenten zu übersenden; und endlich ist c) dem Factore selbsten von allem Nachricht zu geben, was vorgänglich an ihn gesendet und addreßiret worden ist, damit er solches in guten Empfang nehme; das gewöhnliche Gewölbe, Haus oder Bude ausräumen lasse; einen tüchtigen Markthelfer und bequeme Wohnung anschaffe, und überhaupt alle Vorsorge trage, damit einige Tage vor Anfange der Messe alles bereit und zum Messe halten fertig sey. Ehe der Kaufmann selbst noch auf die Messe reiset, muß er

b) Absendung der Güter auf die Messe.

einen

einen Auszug seiner Meßschuldner und Meßgläubiger machen, die ihm, oder denen er, in bevorstehender Messe, oder außer solcher, für auf Zeit gekaufte Waaren, oder für ausgegebene Wechsel, zu bezahlen schuldig.

c) Auszug der Meßgläubiger u. Meßschuldner.

§. 633.

Des Kaufmanns Pflichten (II) in der Messe selbsten sind, daß er 1) sichere und redliche Kundleute suche, Tag und Nacht sein Gewölbe wohl abwarte, sich keine Mühe noch Fleiß verdrießen lasse, in der Zahlwoche fleißig auf der Börse oder der Kaufleute ihrem Versammlungsplatze erscheine, promt zahle, richtige Scontro halte, nicht leicht traue, sich im Barattiren mit den Juden hüte, über die unverkauft liegen gebliebene Waaren disponire, dergestalt, daß er solche inventire und einpacke, und, so er selbige bis zur künftigen Messe stehen läßt, seinen Factoren zu getreuen Händen liefere, oder so er sie zurück oder auch weiter versenden will, daß er alles wohl eingepackt, und zu Ersparung der Provision und anderer Unkosten selbst spedire. Da auch der Endzweck des Meßreisens mit dahin geht, seine Handlung immer weiter auszubreiten, so wird hiernächst 2) erfordert, daß er neue Kundleute aufsuche, jedoch aber sich zuvor um deren Zustand unter der Hand wohl erkundige. Endlich vergißt ein Kaufmann auch nicht, 3) Anmerkungen über diese oder jene Waare und vor Augen gekommene Handlung zu machen, um sich deren zu seiner Zeit und am rechten Orte bedienen zu können.

2) in der Messe oder dem Jahrmarkte,

§. 634.

Nachdem der Kaufmann (III) von der Messe nach Hause gekommen ist, trägt er aus dem Meß- oder Marktbuche das paßirte in die Haupthandelsbücher, und schließt endlich dieses Meß- oder Marktconto mit Gewinn- und Verlustrechnung. Es ist aber das Marktbuch, oder Meßbuch, Meßscontrobuch, unter Handelsleuten ein besonderes Buch, worinn alle in den Märkten oder Messen eingenommene und ausgezahlte Parteyen eingeschrieben werden, oder worinne einem jeden Meßschuldner oder Gläubiger ein besonderes Conto formiret, und in solchem ordentlich angemerket wird, wie die Parteyen nach Unterschied bezahlt und empfangen werden.

3) nach der Messe oder dem Jahrmarkte,

Markt- oder Meßbuch.

§. 635.

So lange die Messe oder der Jahrmarkt an einem Orte währet, ruhen die ordentlichen Gerichte: und diese zur Meßzeit gewöhnliche Einstellung der ordentlichen Gerichte sowohl, als die binnen solcher Zeit ausgesetzte Entscheidung der sonst abzuthuenden Streitsachen heißen Marktferien oder Meßferien. Da hingegen hat man zu solcher Zeit besondere Meß- oder Marktgerichte, wenn nicht an solchem Orte ein beständiges Handelsgerichte ist (§. 559).

Markt- oder Meßferien.

Markt- oder Meßgerichte.

§. 636.

§. 636.

Recht, Messen und Märkte anzulegen.

In Ansehung des Rechts oder der Macht und Gewalt, Messen und Märkte anzulegen, hat man billig einen Unterschied zu machen, ob es solenne Messen, oder gemeine Jahrmärkte sind. Die (1) Macht und Gewalt, solenne Messen anzulegen so das Meßrecht pflegt genennet zu werden, hat ein jeder König oder souverainer Herr, der keinen Obern über sich erkennet, in seinem Reicht oder Landen, indem das Anlegen der Messen zu den grösseren Regalien, welche allein von der Majestät abhangen, gehöret. Daher in dem heil. römischen Reiche solches Recht dem Kaiser zusteht. (2) Gemeine und nicht so solenne Messen oder Jahrmärkte kann in Deutschland ein jeder Reichsfürst und Landesherr, zum Nutzen und zur Bequemlichkeit seiner Unterthanen, anlegen. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Markt** davon ein mehrers.

§. 637.

Verlegung u. Caßirung des Meß- und Marktrechts.

Von der **Verlegung** oder auch **Caßirung** des **Meß- und Marktrechts** ist zu merken, daß eine Messe, oder ein Jahrmarkt, so einmal einem Orte zugestanden worden, nicht an einen andern verleget, oder ihm die Jahrmarkts- oder Meßgerechtigkeit gar genommen werden könne; es sey denn, daß es der Fürst oder Landesherr aus gewissen rechtmäßigen Ursachen zu thun gewilliget.

§. 638.

Verlierung der Jahrmarkts- u. Meßgerechtigkeit.

In folgenden Fällen aber geht die Jahrmarkts- oder Meßgerechtigkeit **verloren**: 1) durch einen zehenjährigen unterlassenen Gebrauch, wenn solchen keine Verhinderung gewehret; 2) wenn der Markt- oder Meßort sich gröblich versündiget; 3) wenn er die Gerechtigkeit gemisbrauchet; und 4) wenn er sich deren selbst ausdrücklich und förmlich begiebt; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Markt**.

§. 639.

Privilegien der Meß- u. Marktörter:

Unter die **Privilegien**, womit die **Markt- und Meßörter**, sonderlich diejenigen, wo solenne und freye Messen gehalten werden, in Ansehung ihrer Messen von den Kaisern und Landesherren pflegen begnadigt zu werden, gehöret vorzüglich;

1) Markt- oder Meßfreyheit.

1) die **Markt- oder Meßfreyheit**, worunter man insgemein die denen an einem gewissen Meßorte sich befindenden Fremden, wie auch denen ab- und zureisenden, sowohl als einheimischen Kauf- und Handelsleuten von der hohen Landesobrigkeit binnen solcher Zeit zugestandenen Rechte und Begnadigungen. Diese bestehen

(a) sicheres Geleite,

nun (a) in dem sicheren Geleite vermöge dessen diejenigen Personen (Kauf- und andere Leute), welche sich der Messe bedienen, oder auf solcher ihre von der Messe und Meßzeit abhangenden Verrichtungen haben, und sich der großen öffentlichen Land- und Geleitsstraßen bedienen wollen, samt ihren Waaren, Leuten, Gütern und Geschirre frey, sicher, und ungehindert hin

hin und wieder reisen können. Weiter besteht die Meßfreyheit (b) in der Zollfreyheit, da nämlich die einen privilegirten Jahrmarkt besuchenden Käufer und Verkäufer entweder ganz oder zum Theile, von dem sonst gewöhnlichen Zolle befreyet sind: wiewohl der Gebrauch auf vielen deutschen Jahrmärkten und Messen das Gegentheil beliebet, da den fremden Kaufleuten, ob zwar nicht der ganze, doch der halbe Zoll abgefordert wird. Vorzüglich aber besteht die Markt- und Meßfreyheit (c) darinn, daß, wo nicht in allen, doch in großen, solennen, privilegirten und mit guten Ordnungen versehenen Messen und Jahrmärkten, einem jeden auf solchen befindlichen oder dahin reisenden und daher kommenden **Kaufmanne für seine Person und Güter, seiner Privatgläubiger wegen, Freyheit verschaffet wird**, also, daß, ehe die Messe oder der Jahrmarkt völlig geendiget ist, weder seine Person noch Güter mit Arrest noch Kummer belegt werden können. Bey dieser wichtigen und einem Kaufmanne zu wissen nöthigen Materie sind insonderheit folgende Fragen zu beantworten: a) **Wie lange** ein Kaufmann dieser Meßfreyheit zu genießen hat? nämlich so lange er (1) auf der Hinreise nach dem Jahrmarkte oder der Messe, (2) an dem Marktorte, und (3) auf der Rückreise von der Messe nach Hause auf der ordentlichen Land- Heer- und Meßstraße begriffen ist. b) Auf **welche Waaren** sich dieses Privilegium erstrecket? nämlich auf alle diejenigen, welche auf die Messe bestimmt, und in der Messe verkauft sind: obgleich die ersten noch nicht an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget, oder die letzten nicht in, sondern erst nach der Messe abgeführet werden. Ein anders ist es mit denen vor der Messe erkauften, und nicht zum feilen Verkaufe in der Messe bestimmten Waaren, welche, wenn sie in der Messe geliefert werden, darum nicht mit unter der Meßfreyheit begriffen sind, sondern füglich mit Arrest beleget werden können. c) Auf **welche Wechsel** sich diese Freyheit erstrecket? nämlich auf alle und jede, sie mögen von Kaufleuten oder andern ausgestellet seyn. d) Ob solche Freyheit wegfalle, wenn man sich im **Wechselbriefe der Marktfreyheit begeben hat**? Antwort: Ja; jedoch kann dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden, sondern die geschehene Renunciation bringt nur zu wege, daß in der folgenden Messe der Schuldner, während der Meßfreyheit, mit Personalarrest beleget werden kann. e) Ob die Renunciation der Meßfreyheit daher zu schließen, wenn die Verfallzeit des Wechsels auf einen **gewissen Tag in der ersten Meßwoche** gesetzt worden? Antwort: Nein; indem besondere Rechte eine ausdrückliche Entsagung erfordern. Unterdessen sind doch aus solchem Versprechen, an einem gewissen Tage in der ersten Meßwoche zu zahlen, andere Wirkungen zu folgern: also ist der Schuldner, wenn er an dem gesetzten Tage die Zahlung nicht leistet, wegen der Verzögerung Zinsen zu vergüten schuldig; desgleichen kann der Wechsel, wenn es nöthig ist, protestiret werden; ja wofern der Schuldner an den Gläubiger eine Gegenforderung

(b) Zollfreyheit,

(c) Sicherheit vor Arrest,

hat, und dieser den Marktfreyheiten renunciret, findet die Ausflucht der Compensation statt. In Chursachsen kann der Wechselschuldner, während der Meßfreyheit, mit Bestande belanget werden, wenn er die Verfallzeit auf einen gewissen Tag in der ersten Meßwoche gesetzet hat. f) Ob ein Schuldner, welcher in der ersten Meßwoche vor Gerichte erscheint, und ohne Vorschützung der Marktfreyheit den Wechsel recognosciret, mit Wechselarreste zu belegen? Der chursächsischen erläuterten Proceßordnung ist die Meynung derer gemäß, welche behaupten, daß der Richter befugt sey, den Schuldner mit Wechselarrest zu belegen. g) Ob ein Richter in der ersten Meßwoche wider einen Schuldner nach Wechselrecht verfahren könne, wenn dieser der Flucht halber verdächtig ist? Antwort: ja; jedoch hat ein Richter billig zu fordern, daß solcher Verdacht dargethan werde, welches geschieht, wenn dem Wechselschuldner ein Verboth, nicht eher von dannen sich zu begeben, bis die Zahlung geleistet, insinuiret worden, dessen ungeachtet aber sich selbiger davon gemacht. Uebrigens hat sich h) ein jeder zu hüten, zu solcher privilegirten Meßzeit in dergleichen Schuldforderungen eigenmächtig zu verfahren, und sonderlich durch übereiltes Nachsetzen oder Arrestiren der Person oder Güter des Schuldners die Freyheit der Meßstrassen zu verletzen, weil solches als ein Verbrechen angesehen und hoch bestraft zu werden pflegt. Im Falle aber i) einem arglistigen Betrüger und Bankerottirer, der etwan viel Geld oder kostbare Waaren mitgenommen, ja nachzusetzen wäre, um ihn, wo er angetroffen wird, in Arrest zu bringen; so kann solches mit folgender Vorsicht geschehen: daß man erstlich von den Gerichten des Meßorts, nach vorhergängiger Vorstellung der Umstände, ein gültiges Attestat mitnehme, und solches bey den nächsten Gerichten, wo der flüchtige Bankerottirer möchte zu erhaschen seyn, vorweise, sich aber auch in allem Falle auf zulängliche Caution gefaßt mache, und sodann ferneres Bescheids gewärtig bleibe.

§. 640.

2) Verbot der Märkte in der umliegenden Gegend des Meßorts.

Ein anderes Privilegium der Meß- und Marktörter ist, daß 2) insgemein, zum Besten eines solchen Meß- und Marktorts, denen umliegenden Städten und Flecken auf etliche Meilen in der Runde, öffentliche Jahrmärkte zu halten verboten wird, damit der privilegirte Meßort so viel besser in Flor und Aufnehmen kommen, und von andern Orten ihm an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge. Als ein Privilegium kann auch angesehen werden, daß 3) zur Vermehrung der dahin kommenden Fremden, in Meßzeiten die Landstände und Ritterschaft zur Abhandlung der Landgeschäffte dahin zusammen berufen werden, wie sie denn auch selbst geneigt sind, ihre Zusammenkünfte, zu Entscheidung ihrer Privatgeschäffte, an einem solchen Meßorte und auf die Meßzeit anzustellen, wie solches an den frankfurter und leipziger Oster- und Herbstmessen, ingleichen an dem kieler Umschlage, und andern mehr zu ersehen ist. Endlich

3) Versammlung der Landstände und Ritterschaft.

lich genießen auch einige Meßörter 4) zugleich das Stapelrecht mit, wie Leipzig, Frankfurt an der Oder, Regenspurg, Straßburg, Bremen rc.

4) Stapelrecht.

Das 6 Capitel.

Von der Schifffahrt.

§. 641.

Die Schifffahrt (§.574.) heißt das Befahren des Wassers zu Schiffe. Solchemnach hat man bey der Schifffahrt auf zwey Stücke zu sehen, nämlich 1) auf das Wasser, und sodann 2) auf die Schiffe.

Schifffahrt.

§. 642.

Durch das I. **Wasser** wird hier nur dasjenige verstanden, welches schiffbar ist, das ist, auf welchem lastbare Schiffe gehen können. Dergleichen Wasser sind die **Meere**, die **Seen**, die **Flüsse** und **Ströme**, und die **Canäle**.

I. Wasser:

§. 643.

Es heißt aber das (1) **Meer** diejenige gränzlose Menge Wassers, die meistens salzig ist, die Erdkugel umgiebt, und aus welcher sowohl, als nach welcher alle Flüsse ihren Ursprung her- und ihren Lauf wieder zurück nehmen. Solche wird nun entweder (a) überhaupt, und in ihrem allergrößten Umfange betrachtet, und alsdann entweder bloß das **Meer**, und auch die **See**, oder aber, und gewöhnlicher, mit einem Zusatze das **Weltmeer**, das **große Weltmeer**, und die **offenbare See**, imgleichen der **Ocean** genennet, wodurch man also das Wasser, oder Meer andeutet, welches um die ganze Erdkugel, oder um die alte und neue Welt, herum geht. Es wird aber auch das Meer (b) **insonderheit**, und in einem eingeschränkten Umfange betrachtet, in so fern man es als **besondere Theile des Weltmeeres** ansieht, die in gewisse Gränzen von Ländern eingeschlossen sind, und sodann pfleget man den (a) Namen seiner Weltgegend, oder den (b) Namen des Landes, woran es stößt, oder (c) seine Beschaffenheit, beyzusetzen. Hiernächst giebt es noch (c) **besondere Stücken** von dem Meere, welche ihre besondere Namen führen, als da sind **Meerbusen**, **Bayen**, oder **Buchten** und **Meerengen**. Als (d) **Gränzen** des Meeres, oder der See giebt man die **Sandbänke**, den **Strand**, das **Ufer** und die **Dämme** an. Was ferner die (e) **Eigenschaften** des Meeres betrifft; so bestehen solche a) in des **Meerwassers salzichtem und bitterem Geschmacke**; b) in der **Farbe des Meerwassers**; c) in den **Bewegungen des Meeres**, welche außer denen, so durch Winde und Stürme verursachet werden, mannichfaltig sind, und von denen, sowohl die **Ebbe** und **Fluth**, als auch die **Meerwirbel**, oder **Meerstrudel** die bekanntesten sind. Wegen der (f) **Herrschaft über das Meer** hat man einen Unterschied zu machen, zwischen dem großen Weltmeere, und

1) Meer:

a) Weltmeer,

b) besondere Theile desselben,

c) besondere Stücke,

d) Gränzen

e) Eigenschaften,

f) Herrschaft über das Meer.

und zwischen denen Theilen des Meeres, welche zum großen Weltmeere nicht zu rechnen, sondern ihre besondern Beynamen führen. Jenes ist keiner eigenthümlichen Herrschaft fähig; diese aber können der eigenthümlichen Herrschaft unterworfen werden. In unserer Akad. der Kaufl. haben wir von dem Meere in einem besondern Artikel ausführlich gehandelt.

§. 644.

2) See.

Ein (2) See heißt ein stillstehendes großes süßes Wasser, so niemals vertrocknet, mehrentheils an keinem Meere hängt, (es geschehe denn solches vermittelst eines Ausflusses,) und so tief ist, daß man es von einem Moraste unterscheiden kann (*). Es giebt Seen, worauf große Schiffe gehen, als da ist der Bodensee, Genfersee ꝛc. Es giebt aber auch kleinere Seen, welche nicht schiffbar sind, sondern nur ein quillender Wasserpfuhl und stillstehendes Gewässer; dergleichen in der ganzen Welt unzählige sind. Die mehresten Seen sind fischreich. Siehe ein mehrers in unserer Akad. der Kaufl. im Artikel: See.

(*) Hier haben wir die Seen erkläret, so, wie sie dem Meere entgegen gesetzet werden; sonst aber heißt die See nicht nur so viel, als das große Weltmeer (§. 643), sondern auch so viel, als ein anderes zwischen etlichen Ländern gelegenes großes Meer, als z. E. die mittelländische See, und die Ostsee, oder das balthische Meer. Daher diejenige Handlung, welche über Meere und Seen getrieben wird, die Seehandlung genennet wird (§. 272).

§. 645.

3) Fluß oder Strom.

Ein (3) Fluß oder Strom ist ein starkes Wasser, welches durch gewisse vertiefte Rinnen oder Gänge, die es sich in den Erdboden gemacht hat, seinen ordentlichen Lauf hat, und immer größer zu werden pfleget, so, daß es auch Schiffe tragen kann. Es fallen die Flüsse endlich in andere Flüsse, oder stürzen sich unmittelbar in das Meer, in welchem letzten Falle es, eigentlich zu reden, ein Strom genennet wird. Wenn der Fluß eine solche Tiefe und Breite erhält, daß er zur Fahrt mittelmäßiger, oder auch wohl ziemlich großer Schiffe dienlich wird, heißt er ein schiffbarer Fluß.

§. 646.

4) Canal.

Ein (4) Canal ist ein durch Kunst gemachter Fluß, oder großer Graben, der entweder ein morastiges und sumpfichtes Land trocken zu machen, oder aber einen Fluß in den andern, und ein Meer in das andere, der Schifffahrt und Handlung wegen, zu leiten, gegraben worden ist: dergleichen in Deutschland, Holland, Italien, Frankreich, genug zu sehen sind. Es ist eine sehr nützliche Arbeit, wenn die Flüsse in einander durch Canäle geleitet werden, indem dadurch die Wasserfahrten in die Ströme, und aus diesen in die See befördert werden, welches zur Aufnahme der Seehandlung nicht wenig beyträgt.

§. 647.

II. Schiff.

Ein (II.) Schiff, das nebst dem Wasser zur Schifffahrt erfordert wird (§. 641), ist ein bewegliches Gebäude, welches dazu dienet, Menschen, Thiere und Sachen durch das Wasser von einem Orte zu dem andern zu tragen, oder zu bringen.

§. 648.

Gebrauch der Schiffe.

Man gebrauchet aber die Schiffe insonderheit 1) zum Kriege, 2) zur Handlung auf der See, und 3) zur Fischerey, welche eine von den Quellen der Waarenhandlung ist (§. 127).

§. 649.

Eintheilung derselben in

Und von diesem Gebrauche werden die Schiffe, nach dem sie entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waaren, oder halb zu Waaren und halb zum Kriege, und endlich bloß zur Fischerey bestimmet sind, in vier Classen oder Gattungen eingetheilet, nämlich in Kriegsschiffe, in Kauffahrteyschiffe, in zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstete Schiffe, und in Fischereyschiffe. Die (1) Kriegsschiffe, oder Orlogsschiffe, das ist, welche bloß zum Kriege gewiedmet und ausgerüstet sind, werden nach der Verschiedenheit ihres Ranges unterschieden, welche an der Größe der Schiffe und der Farbe der Flaggen erkannt wird. Diejenigen Fahrzeuge, welche zu klein und zu rankicht sind, als daß sie zu einem Range gebracht werden könnten, führen den Namen der Fregatten, Galeeren ꝛc. und wenn sie gar keine Canonen haben, den Namen der Chalouppen, Marquetenderschiffe, Proviantschiffe, Pontons, Brander. ꝛc. Es werden aber die Kriegsschiffe entweder von der Obrigkeit des Landes selbsten; oder, auf ihre Erlaubniß, von Kaufleuten und andern Privatpersonen, ausgerüstet. In dem ersten Falle werden sie entweder gesandt, den Feind anzugreifen, oder hauptsächlich, die ihrigen zu beschützen. Die letzten führen den Namen einer Convoy, worunter man also bey der Handlung zur See ein oder auch mehrere Kriegsschiffe versteht, welche Befehl haben, ein oder mehrere Kauffahrteyschiffe zu convoyiren, das ist, dieselben zu begleiten, und ihnen zur Bedeckung zu dienen. Diejenigen, welche sich unter den Schutz der Convoy begeben, schliessen eine Admiralschaft; siehe weiter unten den 653 §. In dem zweyten Falle hingegen wird solches entweder zu Kriegs- oder Friedenszeiten den Kaufleuten oder andern Privatpersonen erlaubet. Diejenigen Kriegsschiffe, welche zu Kriegszeiten von Kaufleuten und andern Privatpersonen, nach erhaltener Erlaubniß und gestellter Bürgschaft, auf ihre eigene Kosten, wider die feindlichen Kriegs- oder Kauffahrteyschiffe ausgerüstet werden, um Beute zu machen, führen den Namen der Caperschiffe, oder Caper, welchen letzten Namen man auch denen giebt, die ein solches Schiff commandiren. Eben diese werden desgleichen Armateurs (*) genennet, jedoch mit diesem Unterschiede, daß ein Caper eigentlich nur derjenige heißt, welcher ein sehr kleines Fahrzeug commandiret: Nicht

1) Kriegsschiffe,

Convoy,

Caper,

Armateur,

Commißfahrer, weniger heißen sie Commißfahrer, weil sie von der Admiralität Commißion oder Erlaubniß haben. Diejenigen aber, welche ohne solche Commißion oder Erlaubniß mit einem zum Kriege ausgerüsteten Schiffe in See gehen, und alles, worauf sie mit ihrem Schiffe stoßen, ohne Unterschied berauben und wegnehmen, werden Seeräuber, Meerräuber, oder Freybeuter genennet. In diese Classe gehören entweder ganze Völker, als da sind die Algierer, Tripolitaner ꝛc. oder Privatpersonen. Jenen kann man deswegen die Rechte eines Staats nicht streitig machen, sondern sie nur als Feinde verfolgen; diese aber werden nicht als Feinde, sondern als Rebellen, Diebe und andere Räuber angesehen. Diejenigen Meerräuber, welche aus der Barbarey und Türkey kommen, und sich häufig in den italienischen Gewässern aufzuhalten pflegen, werden vorzüglich und im besondern Verstande Corsaren genennet, ob man gleich mit diesem Namen auch andere Seeräuber beleget. Siehe den 623 §.

Seeräuber Freybeuter und Corsaren.

(*) Armateur heißt auch ein Eigenthümer, der bey einer solchen Ausrüstung intereßiret ist, ob er gleich selbst nicht mit zu Schiffe geht. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: *Armateur*.

§. 650.

2) Kauffahrteyschiffe,

Ein (2) Kauffahrteyschiff, oder Kaufmannschiff, auch Handlungsschiff heißt ein solches Schiff, das gebraucht wird, Kaufmannswaaren, und die dazu nöthigen Personen damit über das Wasser von einem Orte zu dem andern zu bringen. Sie sind groß und auch klein; imgleichen ihrer Bauart, Gestalt und Capacität, oder Inhalte nach, sehr von einander unterschieden; und werden nach den Ländern, wo sie gebauet sind, und zu Hause gehören, mit vielerley Namen beleget, als da sind: **Barquen, Caracken, Caravellen, Gallionen, Heckbots, Huckers, Boyers, Cracken, Felucken, Feuerblasen, Flibots, Fletten, Galliotten, Jachten, Kaagen, Londres, Marseillianen, Packetboots, Pinassen, Polacren, Saiken, Schmacken, Tartanen** ꝛc. Die Fahrzeuge, welche man nur zum Uebersetzen eines Flusses, oder Güter und Personen an die großen Schiffe zu bringen gebraucht, und gewissermaßen ebenfalls mit zu den Kaufmannsschiffen gehören, sind **Lichters, Barquen, Boote, Cabarren, Chaluppen, Evers, Jellen, Gondeln, Nachen, Kähne**, ꝛc. Von allen diesen verschiedenen Gattungen haben wir in unserer Akad. der Kaufl. unter ihren besondern Artikeln die Beschreibungen gegeben. Im übrigen führen die Kauffahrteyschiffe zum Theil ebenfalls ihre Canonen, wiewohl nicht in so großer Menge, als die Kriegsschiffe.

Fahrzeuge,

§. 651.

3) zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstete Schiffe.

Ein (3) zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstetes Schiff, ist zwar ein Kauffahrteyschiff, so aber zugleich Commißion hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen, und solche wegzunehmen (§. 649). Ein solches Schiff führet, über die nöthige

thige Ausrüstung zu seiner Fahrt, auch noch Officiers, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meisten französischen Kauffahrteyschiffe, die lange Reisen thun, sind also ausgerüstet. Dieses machet, daß ihre Retour nicht so ansehnlich ist, als der Holländer ihre, die nur mit Waaren ausgerüstet sind.

§. 652.

4) Fischereyschiffe.

Ein (4) **Fischereyschiff** heißt ein solches Schiff, das zur Fischerey in der See gebraucht wird. Dergleichen Schiffe führen zum Theile, nach den verschiedenen Gattungen der Fische, zu deren Fange sie insbesondere bestimmet sind, auch verschiedene Namen. Also werden die zum Wallfischfange bestimmten Schiffe **Vleeten**; die zum Heringsfange bestimmten, **Buyssen**; u.s.w. genannt.

§. 653.

Flotte.

Oefters fahren viele Schiffe mit einander aus. Eine Anzahl Schiffe, so unter einem Commando, oder in Compagnie zusammen segeln, entweder des Krieges, oder der Kaufmannschaft, oder anderer Ursachen wegen, heißt eine **Flotte**, oder **Schiffsflotte**. Man hat daher **Kriegsflotten** und **Kauffahrteyflotten**. Hier haben wir nur mit den letzten zu thun. Es heißt aber eine **Kauffahrteyflotte** eine Anzahl Kauffahrteyschiffe, die mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Gesellschaft reisen, damit sie einander bedecken, und bedürfenden Falles, eines dem andern beystehen, oder auch sich unter einander gegen die Seeräuber, oder sonst, vertheidigen können; von den Schiffen selbst aber saget man, daß sie in **Conserve**, oder **Flottenweise**, oder **in Compagnieschaft**, oder **unter reciprocirlicher Bedeckung** gehen. Dergleichen Kauffahrteyflotten bekommen fast immer ihre Benennung von den Orten, wohin sie gehen, und ihre Handlung treiben. Also saget man die ostindische, smyrnische, brasilianische &c. **Flotte**. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrteyschiffe, welche sie järlich nach Veracruz schicken, schlechterdings und ohne Zusatz die **Flotte**. In den vereinigten Niederlanden sind alle Schiffe, die für das mittelländische Meer bestimmet sind, gehalten, sowohl hin- als herwärts in Conserve zu gehen, wovon in unserer **Akad. der Kaufl.** der Artikel Conserve aufzuschlagen. Es gehen aber die Kauffahrteyflotten zu Friedenszeiten mehrentheils ohne eine **Bedeckung von Kriegsschiffen** mitzunehmen: zu Kriegszeiten hingegen, und wenn sie mit wichtiger Ladung versehen sind, und an solche Oerter zur See reisen, wo man vor den feindlichen Schiffen und Capers nicht sicher genug ist, pflegen sie noch von den Admiralitäten ein oder mehrere Kriegsschiffe oder **Convoyen** zur Bedeckung mitzunehmen (§. 649.), welche sie entweder ganz an den Ort ihrer Bestimmung, oder wenigstens bis auf eine gewisse Höhe begleiten, wo sie von den Capers nichts mehr zu befürchten haben. Uebrigens, so errichten die Kauffahrteyschiffe, welche in Conserve gehen, eine Gattung

Kauffahrteyflotte.

von einer Gesellschaft mit einander. Der Bund, den sie unter einander gemacht, heißt die Admiralschaft. Solcher Bund kann entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wird er mündlich verabredet, so muß man ihn gleichwohl mit Zeugen bestätigen; wird er aber schriftlich abgefaßt, so muß das deshalber errichtete Instrument mit den Siegeln der Parteyen, wenn sie anders gegenwärtig sind, bekräftiget werden. Ein solcher über eine geschlossene Admiralschaft aufgerichteter schriftlicher Vertrag wird der Conservebund, oder Conservecontract, sonst auch Admiralschaft genannt. Darinnen müssen sie sich, um einen Admiral, das ist einen Führer, und, nach dem die Flotte zahlreich und ansehnlich ist, so gar um einen Vice- und Contreadmiral vergleichen. Durch solchen Vergleich verbinden sie sich allerseits, dem Admirale zu gehorchen, und verpflichten sich wechselsweise, währender Reise, beysammen zu bleiben, auch wenn es nöthig ist, auf einander zu warten, und sich unter einander durch gewisse verglichene Signale Nachricht zu geben. Dem Admirale gebühret es, den Weg vorzuschreiben, und er hat das Recht, das Signal zur Versammlung der Officiers auf seinem Schiffe zu geben, um ihr Gutachten über die vorkommenden Conjuncturen zu vernehmen, gleichwie es sonst gemeiniglich bey den Flotten von Kriegsschiffen üblich ist. Nehmen sie eine Convoy zur Bedeckung mit, so wird ebenfalls zwischen der Admiralschaft, oder den Rhedern und der Convoy ein schriftlicher Vertrag errichtet, welcher ein Zeynbrief heißt. In diesem Zeynbriefe bestimmen die Rheder den Ort, wohin ihre Schiffe gehen sollen: die Convoy hingegen verspricht, sie zu begleiten, einzuwarten, und nicht eher, als in dem Hafen zu verlassen. Beyde Theile verabreden die Zeichen, wodurch sie sich von allen Vorfällen benachrichtigen wollen; und das Geleite, welches der Convoy bezahlet werden soll.

Admiralschaft. Conservebund. Admiral, Zeynbrief,

§. 654.

Was nun die Erbauung der Schiffe anbetrifft, so wird der, welcher ein Schiff bauen läßt, der Schiffbauherr genennet; der Platz aber, wo sie gebauet werden, eine Schiffbauerey, ein Schiffholm, oder Holm, ein Zimmerwerft, oder Helling, imgleichen der Stapel, (daher heißt ein Schiff vom Stapel laufen lassen, so viel, als ein Schiff, das gebauet, oder nur ausgebessert worden, ins Wasser lassen); und alle diejenigen, welche zu völliger Verfertigung des Schiffs erfordert werden, Schiffbauer, zu welchen, außer den Zimmerleuten, die in einer engern Bedeutung diesen Namen führen, im weitläuftigen Verstande auch die Kalfaterer, Reepschläger, oder Seiler, Mastenschneider, Seegelmacher, Schmiede, u. a. m. gehören. Derjenige insbesondere hingegen, der den ganzen Bau dirigiret, heißt der Schiffbaumeister, und dessen Kunst, oder Wissenschaft die Schiffbaukunst. Mit diesem Schiffbaumeister muß derjenige, der ein Schiff bauen läßt, er mag seyn, wer er will, einen gewissen Contract schließen, welcher daher ein Schiffbaucontract, sonst aber auch ein Mählbrief genennet wird; siehe in unserer Akad. der Kaufl.

Schiffbau, Schiffholm, Spapel, Mählbrief,

Kaufl. den Artikel: Mählbrief. In einem dergleichen Briefe führen die Bauherren den Namen der Besledere; die Schiffbauer aber der Annehmere. Wenn nun beyde Theile ihre Verpflichtung erfüllet haben, so können die Besledere von der Obrigkeit des Orts sich ein Zeugniß geben lassen, daß dieses von diesem Meister an diesem Orte erbauet worden; und wird ein solches Zeugniß ein Bielbrief, oder Beilbrief genennet, wovon unter dem letztern Namen in unserer Akademie der Kaufleute ein besonderer Artikel handelt.

Bielbrief.

§. 655.

So bald ein Schiff gezimmert und fertig ausgebauet ist, so muß solches, seinem körperlichen Inhalte, oder seiner Capacität nach, gemessen werden. Die Capacität, oder der Inhalt eines Schiffes, wird die Schiffladung genannt. Solche wird gemeiniglich nach Tonnen, oder Lasten geschätzet, wie viele nämlich deren ein Schiff laden kann. Der, welcher das Messen verrichtet, heißt der Schiffmesser: und das gerichtliche Zeugniß, daß dieser oder jener Schiffmesser, dieses oder jenes Schiff gemessen, und eidlich eingezeuget, es sey so und so weit, lang, breit, tief, und könne so und so viele Lasten führen, hat den Namen des Meßbriefes.

Messung des Schiffs. Schiffladung. Schiffmesser. Meßbrief.

§. 656.

Ist des Schiff gemessen, so wird es ausgerüstet, oder ausgerhedet, das ist, es wird mit Seegeln, Tauen, Ankern, und anderem Schiffgeräthe, desgleichen mit Bootsleuten, und anderem Schiffsvolke, wie auch mit Proviant und Lebensmitteln, und noch dazu nach Gelegenheit mit Munition, Soldaten, und mit allen nöthigen Dingen zur Reise und zum Kriege, versorget. Die Seegel, Tauen, Seile, und andere nöthige Dinge, die zu der Regierung der Schiffe gehören, damit sie im Stande seyn, in der See ihre Dienste verrichten zu können, werden zusammen unter dem Worte Schiffrüstung, oder Schiffgeräthe begriffen: gleichwie man die Officiers, Soldaten, Matrosen und Schiffjungen, die auf einem Schiffe dienen, und womit dasselbe besetzt ist, eigentlich unter dem Namen der Equipage begreift. Indessen nehmen gleichwohl einige das Wort Equipage in einer weitschweifigen Bedeutung, und verstehen darunter sowohl die Schiffskinder, als das zur Tackelage und Ausrhedung des Schiffes eingenommene; durch die Tackelage eines Schiffs aber allen Zubehör an Masten, Tauen, Seegeln, Ankern ꝛc. den das Schiff als Schiff erfordert, um unter Seegel gehen zu können; und durch die Ausrhedung, oder Ausreudung, sowohl die Tackelage, als auch dasjenige, was der auf dem Schiffe befindlichen Personen halber zu der Reise angeschaffet werden muß. Die Ausrüstung eines Schiffes ist nach der verschiedenen Bestimmung desselben, nämlich, nachdem es entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waaren, oder halb zum Kriege, und halb zu Waaren, oder endlich bloß zur Fischerey (§. 649.) ausgerüstet werden soll, verschieden. Das Verzeichniß des Schiffsgeräthes auf einem Schiffe, wird das Schiffsinventarium genennet.

Ausrüstung oder Ausrhedung eines Schiffes. Schiffrüstung. Equipage. Tackelage. Schiffsinventarium.

§. 657.

Rheder.

Derjenige, welcher ein Schiff ausrüstet, oder ausrhedet, er mag es haben bauen lassen, oder auch gekaufet haben, heißt der Rheder desselben: und das Gewerbe der Rheder wird die Rhederey, oder Schiffsrhederey genennet. Mehrentheils gehöret ein wohlmontirtes, oder ausgerüstetes Schiff nicht einer Person allein, sondern verschiedenen zu gewissen Theilen an, da einer die Hälfte, der andere ein Vierthel, und so ferner daran hat. Alle diese heißen gleichfalls Rheder, und unter einander Schiffsfreunde, oder Mitrheder; der Antheil eines jeden an einem Schiffe aber, ein Schiffspart. Ob ein Christ mit einem Juden Schiffspart halten möge, daran wollen einige Rechtsgelehrten zweifeln; in den Seestädten aber wird darinn kein Unterschied gemacht. Ein Kaufmann, der ein, oder etliche Schiffsparten hat, führet davon in seinem Hauptbuche ein besonderes Conto, welches das Schiffspartenconto, oder die Schiffspartenrechnung genennet wird. Insgemein wird, wenn mehrere Rheder zu einem Schiffe sind, einem aus ihrem Mittel von ihnen die Direction, oder Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen, der die Ausrhedung besorgen, und seinen Mitrhedern Rechnung darüber geben muß. Uebrigens stehen die Schiffsfreunde für einen Mann, indem sie nach Proportion des Antheils, den ein jeder daran hat, den Gewinn ziehen, oder den Schaden tragen: und solchemnach ist diese Verbindung eine ordentliche Gesellschaft, oder Mascopey. Sind die Rheder eines Schiffes in ihren Berathschlagungen wegen Befrachtung ihres Schiffes, und der übrigen Vorfälle, so das Schiff angehen, nicht einig: so werden diejenigen für den größten Theil gerechnet, welche den größten Part im Schiffe haben: und deren Meynung müssen sich die übrigen gefallen lassen. Von den Rhedern handelt in unserer Akad. der Kaufl. ein besonderer Artikel.

Schiffsfreunde. Schiffspart.

§. 658.

Freyheit, Schiffe in fremden Ländern bauen und ausrheden zu lassen.

In Ansehung der Freyheit, Schiffe in fremden Ländern bauen und ausrheden zu lassen, sind folgende Sätze zu merken: 1) daß eine Nation, die mit der andern in Freundschaft lebt, dieser ihrer Freundinn in ihren Häfen den Bau und die Ausrhedung zu verstatten verpflichtet ist, so lange sie selbst nicht darunter leidet, weil eine mit der andern in Freundschaft stehende Nationen dieser ihr Wohl auf alle mögliche Art zu befördern schuldig; 2) daß sie nicht darunter leide, so lange sie dem ungeachtet mit Schiffen, Matrosen, und anderer Ausrhedung genug versehen bleibt; 3) daß sie, in Befürchtung dieses Falles, die Freyheit der Fremden einzuschränken berechtiget ist.

§. 659.

Kalfaterung.

Ein Schiff ist ein Gebäude (§. 647), und es ergeht ihm also wie andern Gebäuden, die da immer ausgebessert werden wollen. Ein Schiff überhaupt ausbessern, heißt kalfatern; insbesondere aber, (nämlich in Absicht auf die Art, wie solche Ausbesserung geschieht,) versteht man durch kalfatern, zwischen

schen die Breter, womit das Schiff bekleidet ist, weil sie nicht durchgehends dicht genug an einander gehen, Werg oder Hanf, (so vorher in Theer gekochet,) stopfen, oder in die Fugen, Ritze und Löcher Stoppers, (welche mit Pech oder Theer verschmieret sind,) mit eisernen Meißeln hinein treiben, und alsdann alles solches mit heißem Inschlitt, Harz und Pech überschmieren, damit das Seewasser nicht hinein dringe, auch sonsten alles, was am Schiffe schadhaft ist, in den gehörigen Stand setzen. Die Verrichtung des Kalfaterns heißt die **Kalfaterung**, und muß solche sowohl bey alten, als neuen Schiffen geschehen. Derjenige, welcher das Kalfatern verrichtet, wird der **Kalfaterer** genennet; und ist selbiger gemeiniglich ein eigener Bedienter bey der Equipage, dessen Verrichtung darinn besteht, daß er alle Morgen und Abende das Schiff besichtige, um zu sehen, ob es etwan mangelhaftig ist, oder ob es Wasser schöpfet, auf welchen Fall er es ausbessern lassen muß.

§. 660.

Ladung eines Schiffes:

Was nun aber die Ueberbringung der Menschen, Thiere und Sachen von einem Orte zum andern anbetrifft, als wozu die Schiffe eigentlich sind (§. 647): so wird das, was ein Schiff führet, die **Ladung** desselben genennet. Von der Ladung der (1) **Kriegsschiffe** haben wir hier weiter nichts zu erinnern, als daß, da solche Schiffe zum Kriege bestimmet sind, (§. 649), die Commandeurs nicht verstatten dürfen, daß sie mit Kaufmannswaaren beschweret werden. Hingegen müssen wir von der Ladung der (2) **Kauffahrteyschiffe** etwas umständlicher reden. Solche nun besteht entweder in Personen, oder in Gütern. Die (a) **Personen** sind theils die **Equipage**, oder das Schiffsvolk (§. 656), theils die **Passagiers**, oder diejenigen Personen, welche auf einem Schiffe fahren, aber nicht zur Equipage gehören, noch sonst einen Part im Schiffe haben, sondern für die Ueberbringung ihrer Person und bey sich habenden Sachen ein bedungenes Fuhrgeld bezahlen. Von den Pflichten des Passagiers zu Schiffe und dessen Rechte siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel Passagier. Die (b) **Güter** sind: a) der **Ballast**, so eine gewisse Menge Steine oder Sand sind, welche die Schiffer, wenn sie nicht die völlige Ladung haben, und also das Schiff nicht schwer genug ist, unten auf den Boden des Schiffes legen, damit es im Laufe gewiß und gerade gehen möge; siehe hiervon in unserer **Akadem. der Kaufl.** unter Ballast ein mehreres; b) des Schiffers und des Schiffsvolks Gut; c) die Schiffsprovision; d) die Sachen der Passagiers; und endlich e) das **Schiffgut**; oder das, was auf die Schiffe zur Fortbringung aufgedungen worden. Solches besteht entweder in lebendigen, oder leblosen Sachen. Die lebendigen sind entweder Menschen, oder Thiere. Wenn die Ladung eines Schiffes in **Menschen** besteht, so sind solches entweder Gefangene oder Sclaven: die ersten müssen gehörig versorget und bewahret werden; die letztern aber, zu welchen auch die Negers gehören, müssen auf dem Schiffe mit schlechter Kost unterhalten,

1) Kriegsschiffes,

2) Kauffahrteyschiffes:

a) Equipage,

b) Passagiers,

c) Ballast,

d) Schiffgut,

ten, aber nicht zu scharf eingeschränket werden. Besteht die Ladung in Thieren, so müssen dieselben ebenfalls so versorget und ernähret werden, daß sie in gutem Stande an den bestimmten Ort kommen. Unter die leblosen Sachen gehören alle Kaufmannswaaren (§. 221. 222): und werden bey der Ladung eines Kauffahrteyschiffes insonderheit diejenigen Güter oder Waaren Stückgüter, oder Stückladung genennet, die der Schiffer, um seine Ladung voll zu machen, von unterschiedenen Kaufleuten empfangen hat. Was der Schiffer bey der Ein- und Ausladung der Güter zu beobachten habe, findet man im 669 und 671 §. Hier gedenken wir nur noch, daß derjenige Ort, wo die auf einem Schiffe befindlichen Waaren, nach geendigter Fahrt, zum letzten abgeladen werden, um daselbst zu bleiben, der Ort ihrer Bestimmung genennet werde.

Stückgüter oder Stückladung.

Ort der Bestimmung.

§. 661.

Gewerbe mit den Schiffen: 1) Verkauf derselben,

Das Gewerbe, so mit den Schiffen getrieben wird, besteht entweder in deren Verkaufe, oder in deren Verheurung. Daß Schiffe (1) verkaufet werden können, lehret die tägliche Erfahrung, indem sie den Kaufleuten sehr oft anstatt einer Waare dienen, die sie ein- und wieder verkaufen; solche selbst bauen lassen, und damit ihren Profit suchen, sonderlich wenn solche Schiffe erst ein Paar Reisen gethan, und sich halb frey gefahren haben, da denn vielmals noch ein Potentat, vornehmlich in Kriegszeiten, sich zum Käufer angiebt, und solche eben so theuer bezahlet, als wenn sie erst vom Stapel gelaufen wären. Es kann aber nicht nur ein ganzes Schiff, sondern auch nur ein gewisser Theil desselben, oder ein Schiffspart (§. 657.) verkaufet werden. Ein Schiff in Verkauf anschlagen geschieht entweder (a) aus freyer Hand; oder (b) bey brennender Kerze (§. 143), da nämlich ein Licht angezündet, und öffentlich aufgestellet wird, mit der Bedingung, daß, so lange, als dieses Licht brennet, noch jedermann die Freyheit hat, darauf zu bieten; da hingegen, so bald solches angebrannt ist, das Schiff demjenigen, der das höchste Geboth darauf gethan hat, zugeschlagen wird. In dem ersten Falle muß dießfalls ein eigener Kaufbrief aufgesetzet werden, welcher insbesondere ein Schiffskaufcontract genennet wird: gleichwie auch über den Kauf nur eines Schiffsparts ein Kaufbrief errichtet wird. Der Kauf eines Schiffs ist geschlossen, so bald beyde Theile wegen dessen Bedingungen einig geworden sind; und der Verkäufer ist dem Käufer für die Lieferung gehalten; dieser hingegen muß die versprochene Summe, und, wenn er damit verzögert hat, auch die Zinsen, erlegen. Verliert der Verkäufer vor der Lieferung ohne seine Schuld das Eigenthum des Schiffes; so kann er zu weiter nichts gezwungen werden, als das Recht, es wieder zu fordern, dem Käufer abzutreten. Bey der Lieferung muß der Verkäufer dem Käufer das Schiff frey auf alle Häfen und Wasser halten, oder also überliefern, daß niemand einen Anspruch darauf zu machen habe. Da nun die Schiffe für die Schulden ihrer Herren haften: so ist der Verkäufer gehalten,

a) sei-

a) seine Gläubiger vor deren Verkaufe zu befriedigen; und da b) auch der Schiffer und das Schiffsvolk ihres Lohns wegen ein Recht an dem Schiffe haben, so muß sich der Verkäufer mit ihnen gleichfalls vorher abfinden. Die Mitrheder, welche mit dem Verkäufer in Mascopey stehen (§. 657) haben das Recht des Näherkaufes, mithin ist der Verkäufer gehalten, es diesen zuerst zum Kaufe, und zwar zu einem billigen Preise, anzubieten. Wenn das Schiff schlechtweg verkauft worden: so kann man das Boot, die Tauen, Anker und Seegel nicht mit darunter verstehen: wenn hingegen das Schiff mit allem Zubehöre verkauft worden, so gehöret alles dieses dem Käufer. Wer ein ganz fertiges Schiff kaufen will, der hat dabey zu sehen: 1) auf dessen Structur, und wo es gezimmert, auch was für Holz, Zubehör und Geräthschaft daran; 2) auf dessen Capacität oder körperlichen Inhalt (§. 655); ferner muß er erwägen, 3) ob es alt oder neu, dicht und gut ist, auch ob es wohl seegelt; und vor allen Dingen 4) ob es ein freyes oder unfreyes Schiff ist, das ist, ob es ohne einige Prätension in alle Häfen einlaufen darf, oder ob es bald diesen, bald jenen meiden muß, weil es etwan zuvor den Einwohnern von den Capern genommen worden, oder schwer verbodmereyet, auch schon ein= oder mehrmal wegen Ein= und Abführung einiger Contrabandwaaren mit Arrest beleget worden, und heimlich davon gesegelt ist, oder ob der Fiscus und sonst eine Privatperson eine Forderung daran hat.

§. 662.

2) Verheurung der Kauffahrteyschiffe.

Die (2) **Verheurung**, oder Befrachtung der Kauffahrteyschiffe anlangend: so ist nichts gewöhnlicheres, als daß die Eigenthümer derselben, weil sie nicht allemal Gelegenheit, oder das Vermögen haben, ihre Schiffe selbst zu beladen, und sie gleichwohl solche nicht fruchtlos an dem Walle liegen lassen können, selbige an andere **vermiethen**, oder verleihen. Wird das Schiff zur Ueberführung der Güter gemiethet, so nennet man dieses **befrachten**, oder **heuern**. Es geschieht aber die Befrachtung eines Schiffes auf verschiedene Art, sowohl in Absicht auf das Schiff und die Güter, als in Absicht auf die Reise, oder die Ueberfahrt: a) in Absicht auf das Schiff und die Güter wird ein Schiff entweder (a) **überhaupt**, das ist, die ganze Schiffsladung, so viel es führen kann; oder (b) **nur ein gewisser Raum des Schiffes**; oder auch (c) **nach einer gewissen Zahl, Maaße, und Gewichte der Güter**, z. E. nach Lasten, Packen, Fässern, und Stückweise, befrachtet. Diese drey Arten der Befrachtung sind darinn unterschieden, daß in den beyden ersten der Schiffer das ganze Frachtgeld bekömmt, es mag viel oder wenig eingeladen werden; in dem letzten Falle aber, nämlich nach Anzahl der Waaren, nur so viel bezahlet wird, als Tonnen oder Packen eingebracht worden. b) In Absicht auf die Reise, oder Ueberfahrt geschieht die Befrachtung entweder (a) **bey der Reise**, das ist, für eine Reise; oder auch (b) **bey Monaten**, das ist, monatlich. Die erste Art ist nach itziger Gewohnheit am gebräuchlichsten. Es

Arten, Güter zu Wasser zu versenden.

wird

wird aber ein Unterschied gemacht, unter einer **einzelnen Reise**, z. E. von Hamburg nach London; unter einer **doppelten Reise**, z. E. von Hamburg nach Amsterdam, und von da wieder zurück; und unter einer **durchgehenden Reise**, als von Lübeck auf Stralsund, von dort auf Stockholm, und von da wieder zurück nach Lübeck. Der Herr, oder Eigenthümer eines Schiffes, der dasselbe an einen andern, um auf seine eigene Gefahr sein Gewerbe damit zu treiben, und anderer Leute Güter damit zu verfahren, vermiethet, heißt der **Schiffherr**, oder **Verheurer**; derjenige aber, so ein Schiff entweder ganz, oder nur zum Theile, zur Ueberbringung gewisser Personen, oder Waaren miethet, und dafür monatlich, oder für eine Reise, oder für jede Tonne dem Eigenthümer ein gewisses Geld für die Miethe bezahlet, der **Schiffmiether**, oder **Schiffbefrachter**; und das geheuerte, oder vermiethete Schiff wird ein **befrachtet Schiff**; gleichwie der deshalber zwischen beyden getroffene Vergleich die **Befrachtung**, oder **Verheurung**; und dasjenige Geld, das sowohl für die Miethe des Schiffs, als auch für die Fracht der Güter und Waaren bezahlet wird, das **Schifflohn**, **Heuergeld**, oder insbesondere die **Fracht**, in so fern es von den Befrachtern, und das **Fuhrgeld**, in so fern es von andern bezahlet wird, genennet; von dem Schiffe selbst aber wird gesagt: **Es fahre für die Fracht** (§. 223).

Schiffherr oder Verheurer. — *Schiffmiether, oder Schiffbefrachter. Befrachtet Schiff.* — *Schifflohn, oder Heuergeld.*

§. 663.

Schiffbefrachtungscontract, oder Charteparty.

Wird ein Schiff (1) **überhaupt** befrachtet, so muß mit dem Schiffer, oder den Rhedern eines Schiffes ein Contract, oder Vergleich aufgerichtet werden, kraft dessen sie sich anheischig machen, eine gewisse Last von Waaren einzunehmen, und solche nach dem verlangten Orte zu bringen, wofür nach guter und richtiger Lieferung der Befrachter ihm das ausgemachte Geld bezahlet: und ein solcher Contract wird ein **Schiffbefrachtungscontract**, oder eine **Charteparty** genannt (§. 229). Ist aber ein Schiff (2) **nicht überhaupt**, sondern von unterschiedenen nach Lasten, Gewichte, oder sonsten befrachtet: so wird zwar keine Charteparty nothwendig erfordert, es muß aber der Schiffer dennoch sich ein deutliches und glaubhaftiges Verzeichniß über die eingeladenen Parteyen der Ladung, zur Verhütung allen Streits und aller Irrungen, geben lassen, und bey sich behalten, welches ein **Seebrief**, oder **Connoissement** genennet wird (§. 225 u. ff.)

Seebrief, oder Coñoissement.

§. 664.

III. Personen, so bey einem Kauffahrteyschiffe interesiret sind:

Bisher haben wir von dem Schiffe an und für sich geredet: nun aber müssen wir auch an die (III.) **Personen**, so bey einem Schiffe, und zwar insbesondere bey einem **Kauffahrteyschiffe, interessiret sind**, gedenken. Selbige sind theils **Haupt-** theils **Hülfspersonen**.

§. 665.

1) Hauptpersonen: a) Rheder, b) Schiffer,

Die (1) **Hauptpersonen** sind: **a)** der **Rheder**, in Ansehung dessen, daß er der Eigenthümer des Schiffes ist, und haben wir schon oben, bey der Ausrüstung eines Schiffes (§. 657) von ihm geredet; und **b)** der **Schiffer**, in Ansehung dessen, daß

er

er die Aufsicht über das Schiff, und darinnen über alles zu gebiethen hat. Man kann ihn kurz durch denjenigen erklären, welcher die Aufsicht über ein Schiff mit seiner Ladung hat. Auf dem mittelländischen Meere wird er der **Patron**, oder Schiffpatron genennet. Wo auf einem Schiffe kein Capitain, wie auf allen Kauffahrteyschiffen, da ist der Schiffer der Oberste in seinem Schiffe, und hat über alles zu gebiethen; ist aber ein Schiffscapitain auf dem Schiffe: so darf er ohne dieses seine Einwilligung nichts wichtiges thun.

§. 666.

Unterschied der Schiffer.

Es kann der Schiffer entweder selbst **der Rheder**; oder auch **aus der Zahl der Rheder**; oder endlich ein **anderer Schiffer** seyn, den man dazu gedungen hat. In dem letzten Falle wird er ein **Setzschiffer** genennet. Die Rheder müssen mit dem Schiffer, wenn er aus ihrem Mittel, oder auch ein Setzschiffer ist, sogleich eine klare und deutliche Abrede, Geding und Vergleich machen.

§. 667.

Nöthige Stücke des Schiffers.

Es wird aber von einem Schiffer **erfordert**, 1) daß er die Seefahrt wohl verstehe, wie denn keiner ein Schiffer werden kann, er habe denn fünf Jahre gesegelt, und sey durch zwey alte Schiffer in Gegenwart der Admiralitätsofficiere examiniret worden: und 2) daß er, wenn er bereits gefahren hat, mit guten Zeugnissen versehen, auch in keines andern Diensten sey.

§. 668.

Pflichten eines Schiffers:

Die **Pflichten** eines Schiffers können in vier Classen vertheilet werden, nämlich 1) in die, welche er überhaupt; 2) in die, welche er insbesondere vor angetretener Reise, 3) auf der Reise, und 4) nach geendigter Reise, zu beobachten hat. Des Schiffers (1) **Pflichten überhaupt** sind: a) die Annehmung des **Bootsmannes**, des **Steuermanns**, und der **Matrosen**, jedoch mit Einwilligung der Eigenthumsherren, wenn es an dem Orte geschieht, wo sie wohnen: er muß aber auch für sie und ihre Handlungen stehen; b) die **Sorgfalt für den nöthigen Proviant**, und zwar, wenn er ein Setzschiffer ist, auf Kosten der Rheder; c) daß er keinem andern Schiffer sein **Volk** abspänstig mache; d) daß er den Seinigen nicht hart **und ungerecht** begegne, sonst muß er am Gelde und Leibe büßen; e) daß er des Nachts **nicht von dem Schiffe bleibe**; f) daß er sich zuvor, ehe er aus dem Hafen, oder zu See und Seegel geht, wie auch bey allen wichtigen Vorfällen, mit seinem Schiffvolke berathschlage, und sich nach der meisten Gutdünken richte: welches jedoch, ungeachtet es einige Seerechte verordnen, heutiges Tages in der Uebung so gar genau nicht genommen wird, zumal auf großen Schiffen, wo viele, und oftmals unerfahrne Matrosen sind.

1) überhaupt.

§. 669.

2) vor der Reise.

Des Schiffers (2) **Pflichten vor angetretener Reise** bestehen insonderheit in folgenden: (a) wenn die Fracht ordentlich bedungen,

gen, und eine Charteparten darüber schriftlich aufgerichtet ist: so muß der Schiffer seine erste Sorge dahin gerichtet seyn lassen, das Schiff wohl zu kalfatern, und zu dichten, sonst er dem Kaufmanne in Ansehung des Naßwerdens, oder Verderbens der Güter allen Schaden vergüten muß. (b) Er muß das Schiff zur verabgeredeten Zeit segelfertig liefern, damit er die Fracht einnehmen und mit dem ersten guten Wetter und Winde abgehen könne, sonst der Befrachter den ihm durch die Verzögerung zugefügten Schaden fordern kann. (c) Bey der Einladung des Gutes hat er folgendes in Acht zu nehmen: a) daß er unter den Waaren keine Contrabandwaaren seyn; b) daß ihm alle Ballen, Packen und Stückgüter (§. 660), die in sein Schiff geladen werden, richtig angegeben werden; c) daß alle Packen, Ballen und Stückgüter wohl gezeichnet seyn, damit, wenn er von Unterschiedenen Ladung eingenommen hat, bey der Ablieferung kein Irrthum entstehe; d) daß er das, was beym Empfange schadhaft, oder nicht wohl einballiret gefunden wird, dem Ablader sogleich anzeigen und verbessern lasse; e) daß er auf das Schiffvolk fleißige Aufsicht habe, damit solches bey Einnehmung und Einwindung der Güter vorsichtig umgehe; f) daß er die Güter im Schiffe, nach Beschaffenheit derselben, wohl staue und verwahre; g) daß er das Schiff nicht überlade, sonst er in Strafe und Ersetzung des Schadens verdammet wird; h) daß er, nach eingeladenen und wohl gestaueten Gütern, um sie vor dem Seewasser zu gesichern, seine Lücke im Raume wohl zu kalfatere oder brewe. Damit aber bewiesen werden könne, was für Güter geladen worden, muß der Schiffschreiber, oder, wenn keiner auf dem Schiffe ist, der Steuermann, von den Gütern, so an Bord geliefert worden, eine richtige Rolle und Specification halten: und nach solcher muß der Schiffer (d) unter seiner Hand, in seiner Abwesenheit aber der Steuermann, oder Schreiber, ein Recepisse, oder Recief über den richtigen Empfang der geladenen Waaren ausgeben, welches die Schiffer das Connoissement nennen, (§. 225). Und endlich muß der Schiffer, ehe er aus dem Hafen ausläuft, (e) sich mit den gehörigen Seebriefen, (das ist, Patenten, welche man von der Obrigkeit eines Orts erhält, damit man zur See fahren darf,) und Pässen, (was der Paß, sowohl des Schiffers, als des Schiffsvolkes in sich enthalte, findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Paß,) versehen: ingleichen, damit er wisse, wenn er das Gut liefern soll, und auch der Correspondent, daß solches auf der Befrachter Befehl wirklich geschehe, sich von diesen an jenen einen Advisbrief geben lassen.

Einladung des Gutes. *Seebrief.* *Paß.*

§. 670.

Des Schiffers (3) Pflichten währender Reise sind vornehmlich folgende: (a) Er muß, sowohl als der Steuermann, vom Anfange der Reise, bis zu Ende, ein ordentliches richtiges Schiffjournal, oder Tagebuch halten, und darinnen alle Veränderungen der Winde, des Wetters rc. auch alle Unglücksfälle und

3) währender Reise. *Schiffjournal.*

und andere Begebenheiten fleißig und deutlich aufzeichnen, um sich dadurch gegen seine Rheder und Befrachter rechtfertigen zu können, daß er nichts verabsäumet. (b) Er muß auf die eingeladenen Waaren ein wachsames Auge haben. (c) Er muß, wenn er Waaren geladen, welchen das Ungeziefer nachgeht, gute Katzen im Schiffe haben, sonst er vor die Schäden stehen muß. (d) Er muß, wenn das Schiff unter Convoy oder Commandeurschaft geht, die von dem Convoyer oder Commandeur vorgeschriebenen Signale auf das genaueste beobachten, und sich von den übrigen in der Admiralschaft fahrenden Schiffen nicht trennen (§. 653). (e) Er muß, wenn mehrere Schiffe in Compagnie ohne Convoy, oder Commandeurschaft fahren, gleichfalls die von der Compagnie beliebten Signale in Acht nehmen, und sich von ihnen nicht trennen. (f) Er muß seine Reise ohne ausdrückliche Ordre seiner Befrachter niemals verändern. (g) Er muß, wenn er auf unbekannte Küsten oder Oerter kömmt, deren er nicht kundig ist, daselbst Fischer, oder ordentlich bestellte Lootsen, einnehmen, die sein Schiff in den Hafen bringen: wiewohl auch erfahrne Schiffer, damit sie um so vielmehr außer Verantwortung seyn, solche Lootsen jedesmal, wenn sie auch zu bekannten Häfen kommen, an ihr Schiff nehmen; siehe den 677 §. (h) Was ein Schiffer in dem Falle, da er sich genöthiget sieht, zu Proviant- oder Reparirung seines Schiffes in einem fremden Hafen Geld auf das Schiff aufzunehmen, welches man Geld auf Bodmerey nehmen nennet (§. 102), zu beobachten habe; lehret der in unserer Akad. der Kaufl. befindliche Artikel Bodmerey. (i) Was ein Schiffer, wenn er bey entstandenem harten Ungewitter genöthiget ist, seine Masten, Tauen, und Anker zu kappen; oder zur Erleichterung des Schiffs, oder wenn dasselbe einen schwachen Leck überkommen, Güter über Bord zu werfen, zu beobachten habe, davon ertheilet eben daselbst der Artikel Haverey Nachricht; siehe auch unten den 684 §. (k) Wenn dem Schiffer das Unglück begegnet, daß sein Schiff, wo nicht ganz und gar zu Grunde gienge, doch an Klippen zerschlagen, und auf Sandbänke gesetzet würde, und also Schiffbruch litte: so ist er verbunden, auf demselben so lange zu bleiben, als möglich ist, und alle Mittel anzuwenden, daß das Schiff wieder in segelfertigen Stand gesetzet, und die Waaren überbracht werden: im Falle aber dieses nicht möglich, so hat er dahin zu sehen, daß, so viel möglich, von den Gütern und der Schiffsgeräthschaft noch etwas geborgen werde. Bey der Bergung selber hat er dahin zu sehen, daß 1) die Menschen; nach diesen 2) das gerhedete Gut, worunter Geld und andere Kostbarkeiten, welches der Schiffer am näheften um sich hat, und nicht gestauet wird; nach diesem 3) die Schiffsgeräthschaft; und endlich nach diesem 4) der Kaufleute Güter geborgen, oder gerettet werden; vor allen Dingen aber hat er für die Erhaltung der bey sich habenden Schiffsdocumente, als woran ein großes gelegen ist, möglichst zu sorgen. (l) Ob zwar einem Schiffer nicht erlaubt ist, oh-

Bodmerey.

ne Ordre seiner Rheder oder Befrachter etwas **von den geborgenen Sachen zu veräußern**: so mag er doch wohl so viel, als das Bergelohn und des Schiffvolks Heuer beträgt, nach Gelegenheit entweder **verpfänden**, oder **verkaufen**, um das Volk, welches er nicht weiter gebrauchet, zu beurlauben. m) Auch ist er verbunden, bey des nächsten Ortes Obrigkeit, wo der Schiffbruch oder die **Strandung** geschehen, sein Schiffvolk ohne Anstand **eidlich abhören** zu lassen, und von deren Aussage eine beglaubte Abschrift seinen Rhedern und Befrachtern zuzustellen. n) Wofern ein Schiffer genöthiget wird, sein Schiff **auf den Strand zu setzen**: so muß er es, so bald möglich, entweder wieder **in schiffbaren Stand zu setzen** und es **wieder flott zu machen** suchen; oder, wofern beydes nicht möglich, **ein anderes Schiff heuern**, und die geborgenen Waaren nach dem Losungsplatze überbringen. (o) Er muß seinen Rhedern und Befrachtern von allen hauptsächlichen **Vorfällen Nachricht ertheilen.**

§. 671.

4) nach der Reise:

Des Schiffers (4) **Pflichten nach geendeter Reise** sind: (a) Wenn er mit Schiff und Gut auf der Rhede, oder in dem Hafen seines bestimmten Losungsplatzes angelanget ist; muß er sich **den andern Schiffern nicht zu nahe legen**. (b) Wenn sein Schiff auf einer Rhede allein, oder neben andern Schiffen am weitesten in der See liegt; muß er des Nachts ein **Wachfeuer** halten. (c) Bey **Werfung des Ankers** muß er dahin sehen, daß nicht nur derselbe den andern Schiffen nicht im Wege und zu Schaden geleget werde, sondern auch ein Boyer darauf gesetzet werde. (d) Nach Gelegenheit des Ortes soll er auch sein Schiff **mit guten Tauen** dergestalt **befestigen**, daß es sich nicht los reißen und andere beschädigen könne. (e) So bald er Anker geworfen, muß er sich bey den Zollstätten angeben, und die Zölle und andere Abgaben richtig machen. (f) Ehe er mit dem **Ausladen**, oder, wie es bey der Schifffahrt heißt, **Löschen** oder **Losen**, den Anfang macht, muß er denjenigen, welcher die **Güter zu empfangen beordert** ist, in Zeiten **ansagen**, daß er die Güter annehme oder sonst jemanden schicke, dem er dieselben überliefere. Wenn nun, der geschehenen Benachrichtigung ungeachtet, niemand kommen würde, so ist ihm erlaubt, die Güter außerhalb Schiffsbord setzen zu lassen; dabey aber der Steuermann oder Schiffschreiber ein Verzeichniß derselben zu machen hat, und muß alsdenn der Ausgebliebene ohne weitere Zurechnung und Lieferung, sich damit genügen lassen. (g) Wofern nicht erhebliche Ursachen oder Wind und Wetter solches hindern, muß ein Schiffer die Zeit der **Losung** halten, widrigenfalls er in Verantwortung kommen kann. Gemeiniglich wird solche Zeit in der Charteparten bestimmet. (h) Wollte sich der **Empfänger** nach überliefertem Advisbriefe ganz und gar **wegern**, die **Güter anzunehmen**; so kann der Schiffer davon so viel, als die Fracht, der Zoll, und andere Kosten betragen, **gerichtlich verkau-**

Ausladen oder Löschen,

verkaufen, und was übrig bleibt, vermittelst gehörigen Protests in sichere Verwahrung auf des Befrachters Gefahr und Rechnung niedersetzen. Sollte er aber aus dem verkauften Gute nicht völlig befriediget werden können, so hat er seinen Regreß an den Befrachter zu nehmen. (i) Er muß die Güter unbeschädigt liefern: würde sich aber daran einiger Schade finden, so muß der Empfänger, sofort nach geschehener Nachricht, denselben angeben und tariren lassen. Denn wenn er einmal die Güter in Empfang genommen, hat er weiter an den Schiffer keinen Anspruch zu machen. (k) Den Ballast darf der Schiffer nicht an verbotene Orte und ins Fahrwasser zum Schaden der Tiefe auswerfen. Von den Pflichten des Schiffers haben wir weit umständlicher in unserer Akad. der Kaufl. unter Schiffer gehandelt.

§. 672.

Fracht des Schiffers.

Sind die Güter geloset, und nach dem Connoissemente wohl conditionirt geliefert: so ist der Empfänger gehalten, auch die Fracht dafür ohne Anstand zu bezahlen, wofern nicht ein gewisser Termin der Zahlung wegen, verabredet worden. Denn nach den Seerechten und Gewohnheiten wird da, wo geloset worden, auch die Fracht entrichtet. Und erlauben die Rechte einem Schiffer, wenn er zu dem Empfänger oder Befrachter keinen Glauben hat, auch derselbe keine genugsame Caution bestellen kann, oder will, daß er so viel von dem eingeschifften Gute am Bord behalten kann, bis er für die Fracht und alle andere Unkosten vergnüget worden. Immittelst aber muß er doch ordentlich protestiren lassen, und dem Kaufmanne eine gewisse Zeit zur Bezahlung setzen. Stellet binnen solcher der Kaufmann ihn nicht befriedigen; so hat er die Macht, von den innenhabenden Gütern so viel zu nehmen, als nach Marktgange auf die Fracht laufen kann: jedoch geht er sicherer, wenn er solche mit Genehmhaltung der Obrigkeit verkaufen läßt. Es ist hiernächst kein Schiffer gehalten, für die Fracht Gut anzunehmen. Wenn ein Schiffer Gold, Silber, Perlen und andere Kostbarkeiten, oder andere Sachen, die eine besondere Aufsicht erfordern, unter seinem eigenen Schlosse in Verwahrung hat; so muß ihm dafür eine besondere Belohnung vergütet werden, die er aber in dem Falle, wenn er das Schiff dafür verpfändet, nur zum vierten Theile bekömmt, da hingegen die andern drey Theile die Rheder nehmen.

§. 673.

Kapplacken.

Ueber das bedungene Frachtgeld bekömmt der Schiffer auf den Kauffahrteyschiffen, nach heutigem Seegebrauche, noch ein gewisses Geld oder eine Ergötzlichkeit für jede Tonne von Kaufmannswaaren, die in das Schiff geladen wird, und dieses heißt das Kapplacken, welches dem Wortverstande nach, so viel heissen soll, als zu einer Kappe, oder einem Kleide. Gemeiniglich beträgt solches von jedem Mark 1 ßl. jedoch pfleget es meistentheils in der Charteparten mit bestimmet zu werden. Es darf aber der Schiffer um des Kapplackens halber keine gute Fracht ausschlagen; noch weniger das Kapplacken, falls ihm solches von den

Rhedern zugestanden worden, so hoch bedingen, daß dadurch den Rhedern an der Fracht Abbruch geschehe.

§. 674.

Rechnung des Schiffers an die Rheder.

Hat der Schiffer auch seine Rückreise glücklich geendiget, so muß er sogleich bey seiner Zurückkunft seinen Rhedern richtige Rechnung ablegen, und das, was nach Abzug aller Unkosten übrig bleibt, ausliefern. Die Ablegung der Rechnung geschieht vermittelst seines gehaltenen Schiffbuchs, von dem in unserer Akad. der Kaufl. ein besonderer Artikel handelt. Wenn viele Rheder eines Schiffes sind; so geht der, dem die Direction aufgetragen ist, des Schiffers Rechnung vorläufig durch; sodann aber auch die übrigen; siehe eben daselbst den Artikel Schiffer.

Schiffbuch,

§. 675.

Abschied des Schiffers.

Will ein Schiffer nach vollbrachter Reise Abschied nehmen; so ist er schuldig, das Schiff und dessen Geräthschaft nach dem Schiffsinventario zu überliefern. Er thut auch wohl, wenn er sich von seinen Rhedern ein Zeugniß seines Wohlverhaltens geben läßt.

§. 676.

2) Hülfspersonen oder Schiffvolk:

Die (2) Hülfspersonen (§. 664) sind alle diejenigen, welche man mit dem allgemeinen Namen des Schiffvolks, des Seevolks, oder der Schiffkinder beleget, worunter man alle auf einem Schiffe befindliche, zur Ausrüstung desselben erforderliche Mannschaft, den Schiffer ausgenommen, versteht (*).

(*) Schiffer und Schiffvolk zusammen, werden auf einem Kauffahrteyschiffe mit dem allgemeinen Namen der seefahrenden Leute, oder der Seefahrer, belegt; indem solche Wörter diejenigen andeuten, die ihre Dienste zur See und auf dem Schiffe thun.

§. 677.

a) Schiffofficiere:

(a) Hochbootsmann,

Es gehören aber zu dem Schiffvolke eines Kauffahrteyschiffes a) die Schiffofficiere, oder die Befehlshaber, so dem Kauffahrteyschiffe vorgesetzet sind. Dergleichen sind (a) der Hochbootsmann, so der nächste nach dem Schiffer ist; an einigen Orten aber erst auf den Steuermanne folget. In Abwesenheit des Schiffers, oder wenn dieser sonst Hinderung hat, hat er die Aufsicht über das Schiff und die Equipage; in Anwesenheit des Schiffers aber muß er seine Befehle ausrichten, nachsehen, ob alles in gebührender Ordnung sey, und dem Schiffer davon Bericht erstatten; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Bootsmann. Diesem setzen wir an die Seite (b) den Steuermann, welcher, nach Anzeige des Compasses und Senkbleyes, die ganze Fahrt des Schiffes einrichtet, und dasselbige regieret. Er muß, gleich dem Schiffer (§. 670), in einem besondern Buche, das Schiffjournal genannt, alles, was er auf der Reise bemerket; die Veränderung der Winde, die Zeit derselben, die er zurück gelegt; die Ausrechnung der Länge und Breite, die Abweichungen der Magnetnadel; die Sande und Tiefen bemerken; siehe Steuermann in unserer Akademie der Kaufleute. Auf den Schiffer und Steuermann folget (c) der

(b) Steuermann,

Loots

(c) Loots oder Pilote, Loots oder Lootmann, auch ein Pilote genannt, so ein Schiff= oder Steuermann ist, welcher der Gegend und Anfuhrt eines Hafens, einer Rhede, oder einer Küste, wohl kundig, und bestellet ist, die ankommenden oder abgehenden Schiffe sicher ein= und auszubringen, damit sie nicht auf die Sandbänke zu sitzen kommen, oder an die Klippen stoßen, und dadurch Schaden nehmen können. Daher die Verrichtung der Lootsen oder die Führung und Geleitung eines Schiffes in oder aus dem Hafen, damit es nicht Schaden nehmen könne, das Lootsen genennet wird. Es befinden sich aber die Lootsen nicht auf allen Schiffen, und auch nicht zu aller Zeit; sondern es ist der Schiffer nur alsdenn einen Lootsen anzunehmen schuldig, wenn er vor Baven, Ströme, oder auf Plätze kömmt, wo Lootsmannsfahrwasser ist, das ist, wo dieselben gebraucht zu werden pflegen, oder zu bekommen sind. Thut er es nicht, so ist er nach verschiedenen Seerechten, als dem dänischen, allen daraus entstandenen Schaden aus seinen Mitteln zu erstatten, und nach dem schwedischen Seerechte überdieß noch eine Strafe von 150 Rthlr. zu erlegen schuldig. Ein mehrers davon findet man in unserer Akad. der Kaufl. in Artikel: Loots. Siehe auch (§. 670). Wenn die Lootsen das Schiff glücklich in den Hafen bringen, so bekommen sie billig ihre bestimmte Belohnung, welche das Lootsgeld oder Lootsengeld, ingleichen Pilotengeld, oder Pilotag'egeld genennet wird, und an einigen Orten vermittelst einer gewissen Taxe von der Obrigkeit bestimmet ist; an einigen Orten aber muß der Schiffer, so gut er kann, mit dem Lootsen accordiren. Und dieses Lootsgeld wird entweder dem Lootsen selbsten bey seinem Abschiede vom Borde, gezahlet; oder auch solches auf den Zoll= und Lootscontoirs erlegt. Außer dem durch die Ordonnanzen eines Ortes festgesetzten Lootsgelde, darf der Lootse nichts nehmen; an manchen Orten aber, sonderlich an denen, wo das Lootsgeld zu Lande auf dem Zollhause, oder bey dem Lootscontoir, bezahlet wird, bekömmt derselbe noch ein sogenanntes Voy= oder Trinkgeld. Uebrigens wird das Lootsgeld in den Seerechten eingetheilet in ordentliches, wenn an gewöhnlichen Orten und Fahrwassern ein Loots eingenommen wird; und in außerordentliches, wenn ein Schiff wegen überkommenen Lecks, oder in andern Nothfällen, einen Hafen suchet, oder vor ein Land kömmt, da es hafen muß, aber daselbst unbekannt ist; siehe Loots in unserer Akad. der Kaufl. Ferner gehöret zu den Schiffofficiern

(d) Schiffschreiber, (d) der Schiffschreiber, welcher von der Ausrhedung des Schiffes, seiner Ammunition, und seinem Proviante, dem ein= und ausgeladenen Gute, den Namen und der Anzahl der Reisenden, dem Fuhrgelde, das sie schuldig sind, und von allem, was auf dem Schiffe vorgeht, ein richtiges Verzeichniß halten muß. Dieses Verzeichniß nennet man das Schiffbuch, und hat dasselbe im Gerichte vollkommenen Glauben. Er versieht auch auf dem Schiffe die Stelle eines Actuarius oder Gerichtsschreibers, und eines Notarius; siehe Schiffschreiber in unserer Akadem. der Kaufleute. Hiernächst kommen auf dem Schiffe vor (e) der Ober=

(e) Ober- und Untermeister. Ober- und Untermeister, welche Namen zween Wundärzte führen, die zur Besorgung der Kranken und Verwundeten sich in demjenigen Schiffe befinden, das eine weite Reise zu thun hat; siehe **Schiffvolk** in unserer **Akad. der Kaufl.** Die übrigen Schiffofficiere sind (f) der **Schiemann**, welchem die besondere Aufsicht über die Seegel und Pompen anbefohlen ist; (g) der **Constabel**, welcher über die Gestücke, Pulver, und Ammunition des Schiffes, wenn solches dergleichen führet, die Aufsicht hat; (h) der **Buddelier**, welchem die besondere Besorgung der Haushaltung des Schiffes und des Proviants anbefohlen ist: daher er täglich die gesetzten Schiffportionen, oder was ein Mann täglich an Kost, das ist, an Essen und Trinken bekommen soll, einem jeden austheilen, und von der vermerkten Verringerung derselben dem Schiffer zur rechter Zeit Nachricht geben muß, siehe **Schiffportion** in unserer **Akad. der Kaufl.**; und (i) der **Supercargo**, welchen die Befrachter zur Besorgung der Ladung, oder zur Aufsicht über die Waaren, mitschicken: was er demnach dieserhalben verspricht, oder unternimmt, ist der Befrachter zu genehmigen schuldig; dagegen er diesem Rechnung thun muß.

(f) Schiemann, (g) Constabel, (h) Buddelier, (i) Supercargo;

§. 678.

b) Untere Bediente: Nächst den Schiffofficieren gehören zu dem Schiffvolke b) diejenigen, welche den Befehlen der Schiffofficierer unterworfen sind, als da sind (a) die **Matrosen** oder **Bootsknechte** und **Bootsleute**, oder diejenigen, welche auf einem Schiffe unter dem Commando des Schiffers oder Capitains stehen, und die zur Schiffahrt benöthigte Arbeit thun. Ihre Profeßion bringt mit sich, daß sie im Schiffe fleißig aufpassen, auf jedes Zurufen des Schiffers oder Steuermanns zuspringen, und dasjenige, was nothwendig ist, augenblicklich verrichten, insonderheit bey Veränderung der Seegel; siehe **Bootsknechte** in unserer **Akad. der Kaufl.** Nach den Matrosen kommen (b) die **Schiffjungen**, deren Verrichtung ist, die Schiffe zu kehren; eigentlich aber sind sie junge angehende Matrosen oder Bootsknechte, die dem Schiffvolke zur Hand gehen, und noch Lehrlinge sind.

(a) Matrosen und Bootsknechte, (b) Schiffjungen.

§. 679.

c) Soldaten Endlich gehören auch noch zu dem Schiffvolke c) **Soldaten**, welche den Matrosen in Vertheidigung des Schiffes beystehen müssen, und den Schiffofficieren zur Bedeckung dienen; d) **Maaten** oder **Bediente**, welche ihre angewiesene Verrichtungen haben, und zur Aufwartung im Schiffe gebrauchet werden; e) **Köche**, welche das Essen für die Tafel des Schiffers, an der auch die andern Schiffofficiere und Passagiere gemeiniglich speisen, und für das Bootsvolk bereiten müssen; f) **Trompeter** und **Musikanten**.

d) Maaten, e) Köche, f) Trompeter und Musikanten.

§. 680.

Belohnung des Schiffsvolks: Die Belohnungen des Schiffvolks anlangend, so bestehen solche in dem ordentlichen Lohne, und in besondern Belohnungen. Den (1) ordentlichen Lohn oder dasjenige Geld, welches den Schiffskindern für ihre Dienste versprochen worden, pflegt man die **Heuer** zu nennen. Forderi man mehr von ihnen,

Heuer,

ihnen, als was sie zu thun schuldig sind, so können sie ebenfalls mehr fordern. Also, wenn man von ihnen verlanget, daß sie die Waaren in das Schiff einbringen und stauen sollen, welches sie, wenn andere Leute an dem Orte sind, die dasselbe besorgen können, zu thun nicht schuldig sind; so muß ihnen solche Arbeit besonders bezahlet werden: das Geld dafür wird das **Windegeld** genennet. Da auch die Wartung des in sich verderblichen Gutes, als das Umstechen des Korns rc. nicht eigentlich zu ihren Pflichten gehöret, so muß ihnen dafür den Umständen nach ein gewisses **Kühlgeld** gereichet werden, welches Kühlgeld der Kaufmann bezahlen muß. Die (2) besondern Belohnungen, welche die Schiffskinder bey jeder für die Fracht gethanen Reise zu bekommen pflegen, sind a) die **Führung** oder **Beylast**, worunter man dasjenige versteht, was einem jeden Schiffsbedienten für sich auf dem Schiffe mitzunehmen vergönnet ist; oder die Erlaubniß, vermöge welcher die Schiffskinder eine gewisse Anzahl Waaren, welche ihnen insgemein schon in den See- und Schiffsordnungen bestimmt und vorgeschrieben ist, frey in das Schiff laden, und zu ihrem Privatvortheile überführen können; siehe **Führung** in unserer **Akadem. der Kaufl.** und b) das **Mattenschütteln**, so ein altes Recht, vermöge dessen die Schiffskinder von einer Ladung Korn ein gewisses Maaß für sich behalten, zur Belohnung der Ueberbringung. An den meisten Orten ist das Mattenschütteln durch die Seegesetze abgeschafft.

Windegeld, Kühlgeld, Führung, Matten-schütteln.

§. 681.

Die Pflichten des Schiffvolks sind: 1) daß es sich ohne Erlaubniß des Schiffers nicht von dem Schiffe begeben darf; 2) daß es sich, ohne Erlaubniß, das Boot los zu machen, nicht unterstehen darf; 3) daß es bey Verunglückungen des Schiffs, so viel immer möglich, bergen (das ist retten) helfe. Es genießt aber dasselbe für die bey der Bergung gethane Arbeit, annoch über die Heuer ein billiges und rechtmäßiges **Bergelohn**, oder **Bergegeld**: dahingegen die, welche nicht bergen helfen, oder entlaufen, nicht nur ihre Fracht und Heuer verlieren, sondern auch noch dazu gestraft werden. Von dem Bergegelde steht in unserer **Akademie der Kaufleute** unter **Bergegeld** ein besonderer Artikel.

Pflichten des Schiffsvolks. Bergegeld.

§. 682.

Und so viel von denen Personen, so bey einem Kauffahrteyschiffe intereßiret sind (§. 664). Sind nun die Personen auf dem Schiffe, und die Güter sind eingeladen: so tritt der Schiffer (IV.) seine **Reise an**, welches in die See stechen heißt; die Reise selbst aber wird die **Schifffahrt** genennet (§. 641).

VI. In die See stechen.

§. 683.

Auf der Reise ist das Schiff vielen **Verunglückungen** ausgesetzt, als da sind: 1) daß es von den **Seewürmern** oft unersetzlichen Schaden leide: daher man verschiedene Versuche gemacht, den Boden der Schiffe vor ihnen zu verwahren, obgleich bisher mit nicht glücklichem Erfolge; 2) daß es **leck wird**, das ist,

Verunglückungen des Schiffes: 1) Seewürmer, 2) leck werden,

ist, daß das Wasser durch seine Fugen, oder durch Löcher, die es unter dem Wasser bekommen hat, allzuheftig eindringt;

3) stranden, 3) daß es strandet, oder an den Strand getrieben wird, welches so viel ist, als mit dem Kiele des Schiffes gegen den Grund des Meeres oder eines Flusses also anstoßen, daß das Schiff, wegen Mangels an Wasser, auf dem Strande sitzen bleibt, und nicht wieder flott wird, es sey denn, daß es durch die Fluth wieder erhoben werde. Es geschieht auch bisweilen mit Fleiß, daß ein Schiffer sein Schiff an den Strand setzet, um dadurch den Seeräubern, oder feindlichen Schiffen zu entgehen: was des Schiffers Pflicht dabey sey, lehret der 670 §.

4) Untergang, 4) daß es untergeht, das ist, daß die Wellen dasselbe ganz und gar verschlingen, welches z. E. geschieht, wenn das Schiff überladen worden: und alsdenn wird es ein gesunkenes Schiff genennet;

5) Schiffbruch, 5) daß es scheitert, oder Schiffbruch leidet, das ist, daß es zerbricht, oder zerstoßen wird, wenn es wider einen Felsen läuft, oder von einem andern Schiffe überseegelt wird. Gemeiniglich wird unter dem Schiffbruche auch das Untergehen eines Schiffes ohne Scheiterung mit begriffen. Die Schiffe, so lange sie in voller See sind, leiden niemals Schiffbruch, wenn sie nur durch gute Schiffer und Steuermänner geführet werden, daß also die Ursache des Schiffbruches in diesen beyden zu suchen ist; siehe Schiffbruch in unserer Akad. der Kaufl.

6) Beschlag 6) daß es in Beschlag genommen wird: und heißt Schiffe in Beschlag nehmen, wenn ein Herr des Landes fremde Schiffe in seinen Häfen aufhalten und nicht abfolgen läßt, entweder wegen verlangter Genuthuung (Satisfaction) von einem andern Herrn, dessen Unterthanen sie zugehören; oder damit er sich derselben sowohl, als des darauf befindlichen Schiffvolks, absonderlich in Kriegszeiten zum Transport oder Ueberfahrt der Soldaten, wenn in seinen Häfen nicht so viele Schiffe vorhanden, als zu dem Vorhaben nöthig sind, für eine dagegen gebührende Bezahlung selbst bedienen könne. Es geschieht aber dieses Beschlagen der Schiffe auf zweyerley Art: entweder durch ein Generalverbot, welches alle und jede Schiffe angeht; dergleichen die Engländer oftmals thun, wenn sie irgend eine Unternehmung, oder eine neue Zeitung geheim halten wollen; oder aber durch ein Particularverbot, welches nur die Kauffahrteyschiffe anbetrifft, um die Matrosen so darauf dienen, zu nöthigen, auf den Kriegsschiffen Dienste zu nehmen, welche man sonst nicht leicht zu bemannen weiß. Dieses letzte Verbot ist der Handlung sehr nachtheilig, und soll von Rechts wegen nur in den wichtigsten Angelegenheiten, und bey solchen, wovon das Wohlseyn des Staats abhängt, Statt haben. Endlich gehöret noch zu den Verunglückungen eines Schiffes, wenn

7) Aufbringen, es 7) aufgebracht, das ist, wenn es in der See hinweggenommen, und in einen Hafen gebracht wird.

Prise. Ein solches auf der See erbeutetes Schiff wird eine Prise genannt. Solches Aufbringen der Schiffe geschieht entweder durch die Seeräuber, oder durch die feindlichen Schiffe (§. 649). Wenn ein Capitain eine

Prise

Prise gemacht hat, ist er schuldig, der Admiralität, oder wer von der Admiralität dazu verordnet ist, davon Rechenschaft zu geben, und zu erwarten, daß er für eine gute Prise, das ist, für eine rechtmäßige Beute, erkannt wird.

§. 684.

Verunglückungen der Güter: 1) Werfung über Bord,

Insgemein, wenn ein Schiff verunglücket, so verunglücken auch die Güter und Geräthschaft, welche sich auf selbigem befinden, und zwar 1) durch die **Werfung über Bord**, da nämlich die Schifffahrenden bey entstandenem Sturme und besorgender Lebensgefahr, sowohl zur Erleichterung des Schiffes, als auch zu desto mehrerer Sicherheit ihres Lebens, eines und das andere von denen darauf geladenen Sachen und Waaren, so am schwersten auf dem Schiffe sind, in das Meer werfen, und sich also hierdurch bestmöglichst zu retten suchen. Dieses nennen sie den **Wurf thun**; gleich wie das Recht, den Wurf zu thun, der **Noth-Auswurf** heißt. Von den Pflichten eines Schiffers vor, bey, und nach geschehener Werfung, sehe man in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Haverey**. Weiter verunglücken die Güter 2) durch **Schiffbruch**: der Seeräuberey und des **Aufbringens der Schiffe** hier nicht besonders wieder zu gedenken. Alle diejenigen Sachen, die in der See treibend gefunden werden, es rühre nun solches von dem Nothauswurfe, oder dem Schiffbruche her, wird **seetriftig Gut** genennet, welches seine besondere Rechte hat; diejenigen Sachen aber, welche zu Grunde gegangen sind, heißen **gesunkenes Gut**. Man hat gewisse Leute, die sich auf das Schwimmen gut verstehen, und auf der See dazu gebraucht werden, daß sie das gesunkene Gut aus der Tiefe des Meeres wieder heraus holen; und diese führen den Namen der **Taucher**. Endlich heißen diejenigen Sachen und Waaren, welche an den Strand getrieben worden sind, **gestrandete Güter**; alles das aber, was salviret oder gerettet worden ist, nennet man **geborgene Güter**.

2) Schiffbruch, Seetriftig Gut, Gesunkenes Gut, Gestrandete Güter; geborgene Güter.

§. 685.

Haverey.

Der Schade, welcher einem Schiffe sowohl als denen darauf geladenen Waaren durch außerordentliche Zu- und Unglücksfälle, von ihrer Einladung und Abfahrt an, bis zu ihrer Rückkunft und Ausladung, zustößt, und durch eine allgemeine Contribution nach Proportion des Preises, sowohl aller im Schiffe eingeladener Güter, als auch des Schiffes selbsten, ersetzet wird; heißt eigentlich die **Haverey**. Insgemein aber werden auch alle ordentliche und außerordentliche Unkosten, die vom Anfange bis zum Ende der Reise erfordert werden, mit darunter begriffen. Einige machen dreyerley Gattungen von Havereyen, nämlich schlechte oder particulare: große oder gemeine; und kleine; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Haverey**. Die gewöhnliche und unter Kaufleuten gebräuchliche Eintheilung der Haverey aber ist, in die gemeine, kleine, oder ordentliche; und in die große oder außerordentliche. Die (1) gemeine, kleine, oder ordentliche **Haverey** ist, welche über das Gut, und nicht über das Schiff geht; und gehören dahin die

1) Gattungen der Haverey: a) kleine,

die ordentlichen Ausgaben zur Beförderung der Reise, als da sind: a) das Loots- oder Pilotengeld (§. 677), wenn sich nämlich dasselbige nicht über 6 Pfund Flämisch, oder 15 Thaler beläuft: widrigenfalls ist es große Haverey; und b) was sonst für unvermeidliche und zur Beförderung der Reise gewohnte Belastigungen und Unkosten vorkommen, z. E. Baaken- Feuer- und Lichtergeld, wenn ein Schiff unter Stücken vorbey seegelt, ein Schiff aus dem Hafen zu bringen, und dergleichen mehr.

b) große,

Durch die (2) große oder außerordentliche Haverey versteht man die, welche über Schiff, Gut, und Fracht geht: wohin denn überhaupt alle außerordentliche zur Rettung und Erhaltung Leibes, Schiffes, und Gutes angewendete Unkosten und erlittene Schäden gehören; dergleichen sind: a) außerordentliches Lootsgeld (§. 677.); b) Admiralschaftskosten (§. 653); c) Ranzionirung von Capern; d) Heilung und Unterhaltung der in der Vertheidigung des Schiffes verwundeten Leute; e) gekappte Tauen, oder andere Schiffsgeräthschaften (nicht aber die durch Ungewitter in Stücken fahren oder brechen, als welcher Verlust keinesweges zur Haverey gerechnet wird, weil solche Dinge dazu gemacht sind, daß sie gebrauchet werden sollen); f) über Bord geworfene oder bey der Werfung beschädigte Güter (§. 684); und so weiter.

2) Unterschied beyder

3) Nutzen dieses Unterschieds,

Ueberhaupt beruhet der Unterschied der großen und kleinen Haverey lediglich auf der Größe des zum gemeinen Nutzen erlittenen Schadens oder übernommenen Aufwandes: und der Nutzen dieses Unterschieds besteht darinn, daß bey der großen Haverey die Contribution desto durchgängiger vom Schiffe, Gute, und der Fracht gegeben werden muß; als bey einer kleinen Haverey, bey welcher die Contribution nicht so gar genau und durchgängig beobachtet werden darf.

4) zur grossen Haverey nothwendige Stücke,

Der nothwendigen Stücke, so zur großen Haverey erfordert werden, sind viere: a) daß der Schade in äusserster Noth geschehen müsse, jedoch ist nicht nöthig, daß der Schiffer so lang warte, bis ihn die Noth wirklich überfällt: b) daß die Werfung der Güter, imgleichen die Kerb- und Hauung Mastes, Tackel, Anker und Tauen, mit Wissen und Willen sowohl des Schiffers, als seiner Leute, geschehen müsse, indem der Schiffer, wenn er in dergleichen Gefahr kömmt, solche Werf- oder Abkappung nicht anders vornehmen darf, als mit Einwilligung der Frachtleute oder deren Gevollmächtigten, das ist der Supercargo (§. 677), und dafern diese nicht zugegen, oder sie nicht einwilligen wollten, mit Zuziehung zweyer oder dreyer Schiffleute, worunter die erfahrensten und vornehmsten zu verstehen: c) daß auch durch die Werf- und Abkappung wirklich Schiff und Gut gerettet, oder, daß eines Theils Güter geworfen, andern Theils auch Güter erhalten worden.

5) Havereybrief.

Wenn auch einem Schiffer sein Schiff auf der Reise leck worden, oder sonst die darinn geladenen Waaren einen besorglichen Schaden und Abgang gelitten, so läßt selbiger einen Havereybrief bey seiner Ankunft von den Interessenten der Ladung noch vor Eröffnung und Berechnung der Last unterzeichnen, dessen Inhalt in unserer

Akad

Akad. der Kaufl. unter Haverey befindlich, und insonderheit darinn besteht, daß die Interessenten einwilligen, den befundenen Schaden, so er für Haverey kann erkannt werden, zu eines jeden Theil bezahlen zu wollen. Welcher ihn nicht unterzeichnet, und seine Güter finden sich hernach schadhaft, dem geschehen die andern Interessenten keine Ersetzung oder Haverey. Zur **Ersetzung des Schadens** oder **Bezahlung der Haverey** müssen sowohl (a) die geworfenen und (b) bey der Werfung beschädigten Güter, als auch (c) die erhaltenen und unbeschädigten, imgleichen (d) das Schiff das ihrige beytrageg; jedes nach seinem Werthe, und wird darauf nicht Acht gehabt, ob die Güter das Schiff sehr beschweret oder nicht. Hingegen bezahlt keine Haverey überhaupt alles das, was keine Fracht bezahlet, nach der gemeinen Regel: **Was keine Fracht bezahlet, bezahlet auch keine Haverey.** Was aber insbesondere diejenigen Personen und Sachen betrifft, die von Haverey befreyet sind, so haben wir sie in unserer Akad. der Kaufl. unter Haverey angezeiget. Eben so giebt es auch Sachen, die keine Contribution genießen: und gehören unter solche diejenigen geworfenen Sachen, die (a) auf das Verdeck oder (b) in das Schiffboot gelaten, oder auch (c) am Schiffe angehangen gewesen. Ehe aber die Repartition, was ein jeder Interessent zur Erstattung des erlittenen Schadens beytragen müsse, gemacht werden kann; muß vorher sowohl das Verlohrne und Beschädigte, als auch das Erhaltene, samt Schiff- und Fracht, ordentlich taxiret und angeschlagen werden. Und zwar werden, dem bürgerlichen Rechte nach, die (a) **verlornen und ausgeworfnen Güter** nach selbigem Preise taxiret, wie sie vermuthlich eingekauft worden; die (b) **behaltenen Güter** aber nach dem Markte, da sie sollen verkauft werden: hingegen macht das wysbische Seerecht keinen Unterschied zwischen ausgeworfenen und behaltenen Gütern. Die (c) **beschädigten Waaren** werden entweder durch beeidigte Leute wardiret, oder auch an den Meistbietenten verkauft. Die Taxation des (d) **Schiffes** geschieht gemeiniglich also, daß der Schiffer selbst dasselbe zu Gelde setzet, und, wenn die Kaufleute vermuthen sollten, daß es weniger geschätzet, als es wirklich werth ist, steht ihnen frey, und haben sie die Wahl, ob sie es dafür annehmen wollen, jedoch nur in gewisser Zeit, und gemeiniglich innerhalb 6 Stunden. Endlich die Taxirung der (e) **Schiffsgeräthschaft** betreffend, so wird solches, wenn die schadhaften Masten oder andere Geräthschaft, zu Vermeidung größern Unglücks, über Bord geworfen, oder die Tauen, woran selbige hangen geblieben, gekappet werden mußten; so viel als solches nach der geschehenen Beschädigung annoch werth gewesen, taxiret. Wenn nun sowohl das Verlorne und Beschädigte, als auch das Erhaltene, samt Schiff und Fracht, ordentlich taxiret und angeschlagen ist, wird die Repartition des erlittenen Schadens unter die, welche die Haverey bezahlen müssen, gemacht, welche Repartition eine Dispache genennet wird. Solche Dispache, oder Havereyrechnung, ist auf folgende Weise

6) Bezahlung der Haverey.

7) Sachen, so keine Contribution genießen,

8) Taxation der Güter u. des Schiffes,

9) Dispache

Weise vorzunehmen: a) daß, wenn zuvörderst Schiff und Gut (auch dasselbe, welches geworfen worden) vorberührter maassen zu Gelde gesetzt, auch die Frachten (wovon die gehabten Kosten an Zöllen, Ungeldern rc. zuvor abzuziehen sind) mit in Anschlag gebracht worden, man den ganzen Ertrag von diesen allen, nämlich vom Schiffe, Gute, und der Fracht zuerst hinsetzet; b) daß man hiernächst den Ertrag des Schadens, der durch den geschehenen Seewurf, oder durch andere zur großen Haverey gehörige Unglücksfälle, erlitten worden, setze; und c) daß man zuletzt die Summe, wie viel ein jeder der Mitinteressenten im Schiffe gehabt, hinsetze. Wenn dieses geschehen, so wird man leichtlich die Summe, wie viel ein jeder zur Mitbesserung des Schadens zuschießen muß, herausbringen können. In Hamburg ist ein ordentlich bestellter und beeidigter **Dispacheur**, welcher für seine Mühe von dem gesamten Capitale 1 per Mille zu genießen hat; in Holland aber geschieht solches durch Commissarien aus der Assecuranzkammer. Das Geld, wodurch die Havereyen wiederum ersetzet werden, nennet man das **Werfgeld**. Im übrigen muß der Schiffer die **Klage wegen Haverey** wider diejenigen anstellen, deren Güter salviret worden, wenn sie ihren Beytrag nicht thun; und können es diejenigen, deren Güter verloren gegangen, oder die Befrachter, nicht thun, sondern halten sich wegen der erlittenen Haverey bloß an den Schiffer. Zu Amsterdam und zu Hamburg hat man besondere **Havereyordnungen**.

10) Werfgeld,

11) Klage wegen Haverey,

12) Havereyordnung

§. 686.

Asseccurirung des Schiffes u. der Güter.

Da nun also die Schiffe, sowohl als die darauf geladenen Güter, so mancherley Unglücksfällen unterworfen sind (§. 683 und 684); so können sie assecuriret werden. Was dieses heiße, und dabey zu merken vorkomme, haben wir oben §. 296 u. ff. hinlänglich erkläret und beschrieben.

§. 687.

V. Eintheilung der Schiffahrt in die

1) Wasserfahrt,

2) Schiff- u. Seefahrt.

Wir verlassen nunmehro Schiff und Güter, und kommen wieder zurück zur Schiffahrt selbsten (§. 641 und 682). Sie theilet sich, in Ansehung der Wasser, welche die Schiffe befahren (§. 642), 1) in die Schiffahrt auf Flüssen und Canälen, welche insbesondere die **Wasserfahrt** genennet wird; und 2) in die Schiffahrt auf dem Meere und zur See, die vorzüglich den Namen der Schiff- und Seefahrt führet.

§. 688.

Gefahr der Schiffahrt.

Die **Gefahr der Schiffahrt** ist so groß nicht, als man sich insgemein einbildet. In den alten Reisebeschreibungen findet man häufigere Beyspiele von Schiffbrüchen, als in den neuern, wovon die Ursache keine andere ist, als weil damals die Schiffbau- und Schiffahrtskunst noch nicht zu ihrer rechten Vollkommenheit gelanget war. Indessen da die Verunglückungen der Schiffe nicht allein im Schiffbruche bestehen (§. 683); so hat ein zur See handelnder Kaufmann gleichwohl die Seegefahr nicht aus den Augen zu setzen (§. 280).

§. 689.

§. 689.

VI. Nutzen der Schifffahrt.

Hingegen ist der Nutzen der Schifffahrt so groß, daß selbiger alle Gefahr überwiegt, indem sie der rechte Grund der Kaufmannschaft, und das hauptsächlichste Mittel ist, ganze Länder zu bereichern. Wir sagen hiermit nicht zu viel. Denn wer einen Blick in die Handlungsgeschichte thut, wird gar bald überzeuget, daß die Handlung, überhaupt betrachtet, der Schifffahrt fast ganz allein ihr Wachsthum, oder, besser zu sagen, ihre Vollkommenheit zu danken habe, und man kann als eine sichere Grundregel annehmen, daß die Verknüpfung der Handlung und der Schifffahrt so genau ist, daß der Verfall der einen nothwendig den Ruin der andern nach sich zieht; daher sie jederzeit zugleich entweder blühen, oder zu Grunde gehen: welches auch die Erfahrung bestätiget, als welche lehret, daß die Handlung in einem Seestaate, der beträchtliche Häfen hat, nur alsdenn blühet, wenn die Schifffahrt in demselben auf einen guten Fuß gesetzet ist; und daß hingegen, wenn diese versäumet wird, auch die Handlung fällt. Des besondern Nutzens der Seehandlung (§. 283), als die vermittelst der Schifffahrt geschieht; des besondern Nutzens der Pflanzstätte, die ein wichtiges Hülfsmittel zur Treibung der Handlung sind (§. 576) und die vermittelst der Schifffahrt sind errichtet worden; wie auch des besondern Nutzens der Schiffe, vermittelst welcher die Schifffahrt getrieben wird, beym Kriege und der Fischerey (§. 648), hier nicht allererst zu gedenken. Es darf also niemanden befremden, daß die Beherrscher großer Reiche und Länder, welche an die See stoßen, an großen und schiffbaren Flüssen liegen, oder dergleichen in sich haben, die Schifffahrt so viel möglich zu befördern suchen.

§. 690.

VII. Hülfsmittel zur Beförderung der Schifffahrt: 1) Lage an der See oder Meere, 2) Flüsse, 3) Canäle, 4) Seekademie, oder Navigationsschulen.

Zur Beförderung der Schifffahrt in einem Lande dienen: 1) die Lage desselben an der See, oder dem Meere (§. 643 u. 644); 2) die Flüsse (§. 645), und zwar solche, die entweder schon schiffbar sind, oder doch schiffbar gemacht werden können; 3) die Canäle (§. 646), und zwar insonderheit diejenigen Canäle, durch welche ein Fluß in den andern, oder ein Meer in das andere geleitet wird, als welche denen zur See fahrenden den Weg erleichtern und kürzer machen; und endlich 4) die Seeakademien oder Navigationsschulen, welche solche Häuser und Veranstaltungen sind, da junge Leute, insgemein von Adel, in der Mathematik, Sternkunde, Zeichenkunst, Steuermannskunst, und überhaupt in allem, was zur Schifffahrt gehöret, öffentlich und umsonst, auf Kosten der hohen Landesobrigkeit, unterwiesen werden, und worüber insgemein ein alter Seeofficier die Aufsicht hat. Dergleichen Seeakademien sind zu Koppenhagen, zu Petersburg, zu Stege auf der Insel Moen, und andern Orten mehr.

§. 691.

VIII. Flor der Schifffahrt.

Es richtet sich aber der Flor der Schifffahrt nach der (1) anwachsenden Handlung einer Stadt; nach den (2) Capitalien der Einwohner; und nach den (3) glücklichen Friedenszeiten, es wäre denn, daß einer durch die Caperey und Seeräuberey seinen Gewinn

Gewinn zu suchen gewohnet wäre, als welcher freylich den Krieg dem Frieden vorziehen wird; da sonst im Gegentheile zu Kriegeszeiten insgemein die Seehandlung, und durch sie zugleich die Handlung überhaupt darnieder liegt, es sey gleich, daß der Krieg nahe an solcher Handelsstadt und in ihrem Gewässer, oder auch in denen Ländern graßire, wohin die dasigen Kaufleute ihre meiste Handlung treiben. Siehe unsere, diesem Handelssystem angefügte **Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande.**

§. 692.

IX. Aufsicht über die Schifffahrt: Admiralitätscollegium.

Die Aufsicht über die Schiff- und Seefahrt ist an denen Orten, wo diese sonderlich floriret, besondern sogenannten **Admiralitätscollegien** anvertrauet. Es ist aber ein **Admiralitätscollegium**, auch schlechthin die **Admiralität** genannt, eine Versammlung dererjenigen, welche die Direction über die Seesachen haben, und bey denen es steht, selbige anzuordnen und einzurichten. In den vereinigten Niederlanden sind fünf Admiralitätscollegia; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Admiralität**. Zu Wien wird dasjenige Collegium, welches die Schifffahrt auf der Donau, und die Convoyen und Transportschiffe nach Ungarn reguliret, das **Oberschiffamt** genennet.

§. 693.

See- oder Schifffartskunst.

Es ist uns noch übrig, der **See- oder Schifffahrtskunst**, die auch schlechthin die Schifffahrt heißt, zu gedenken, worunter man die Kunst, das Wasser zu Schiffe zu befahren, oder die Kunst, ein Schiff gehörig zu regieren, versteht. Es geschieht aber die **Regierung eines Schiffes** vermittelst der Seekarten, der Magnetnadel oder des Compasses, und des Bleywurfs, durch die gute Beobachtung der Winde, Führung der Seegel, des Steuerruders und der Ruder, und endlich durch die Beobachtung der Sonne und der Sterne. Der **Nutzen der See- oder Schifffahrtskunst** ist nicht geringe, indem sie dienet, die Schifffahrt, in der eigentlichen Bedeutung genommen, und dadurch zugleich die Handlung zu befördern, und auf einen guten Fuß zu setzen (§. 689). Ihre **Hülfswissenschaften** sind die Schiffbaukunst; die Geschichte der Schiff- oder Seefahrt; das Fluß- und Seerecht; die Sternkunde; die Naturlehre, in so fern sie Nachricht von den Winden, Wassern, Seethieren, Seegewächsen &c. giebt; die Geographie; u. s. w. Die zur **Ausübung dieser Kunst erforderlichen Instrumente** sind Seecharten, Landtafeln; Compaß oder Seecompaß; Bleywurf; Perspective oder, wie sie die Schiffer nennen, Kukkers; u. a. m. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Schifffahrt.**

Das 7 Capitel.

Von dem Fuhrwerke und Postwesen.

§. 694.

I. Fuhrwerk.

Durch das **Fuhrwerk** (§. 574) versteht man das Befahren der öffentlichen Land- und Nebenstraßen mit Last- und Frachtwagen,

wagen, Karren, Kutschen, und Schlitten, um Waaren und Personen an einen bestimmten Ort zu bringen, oder von da zu holen. Mithin bestehen die wesentlichen Stücke des Fuhrwerks in den **Straßen**, und in den **Wagen**.

§. 695.

Eine **Landstraße**, **Heerstraße**, oder öffentliche **Landstraße** heißt ein offener und gemeiner Weg zu Lande, auf welchem jedermann zu gehen und zu fahren befugt ist; eine **Nebenstraße** oder **Nebenweg** aber, der nur der Nachbarschaft dasigen Ortes zum Dienste gemacht ist, als da sind **Feldwege**, **Holzwege** ꝛc. Die Landesobrigkeit ist verbunden, denen, so die Landstraße reisen, genugsame Sicherheit zu verschaffen, sie vor Schaden zu bewahren, oder den Schaden zu vergelten; die aber Abwege und **Nebenstraßen** suchen, haben sich dergleichen Schutzes nicht zu erfreuen, sondern sind vielmehr straffällig, wenn sie vermittelst derselben den Zoll und das Geleite verfahren haben. Von dem **Zolle** haben wir bereits im 238 §. hinlängliche Nachricht gegeben, und hier haben wir also nur das **Geleite** zu erklären. Es ist aber solches nichts anders, als ein gewisser **Wegezoll**, oder eine Abgabe, welche die Kutscher und Fuhrleute für ihre bey sich habende ein- und ausgehende Wagen und Pferde, bey denen hin und wieder an der öffentlichen Landstraße errichteten Geleitshäusern abtragen müssen. Die Beschaffenheit der Geleitsabgaben kann man am besten aus jedes Orts abgefaßten **Geleitsrollen** oder **Geleitsordnung** ersehen; siehe auch in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Geleite**, und **Geleitsordnung**.

Landstraße, Nebenstraße. Geleite.

§. 696.

Last- und Frachtwagen sind mit Leitern versehene zwey- oder mehrspännige Wagen, welche nur allein Waaren und Güter führen; sind sie aber einspännig, werden sie **Karren** oder **Pferdekarren** genennet. Von denen **Kutschen**, die hier anzuführen sind, hat man dreyerley Gattungen: 1) **Post- und Küchenkutschen**, von denen der 705 §. nachzusehen ist; 2) **Landkutschen**, so insgemein bedeckte Wagen für reisende Personen sind, aber auch schwere Packete und Sachen mitnehmen, und mit dem Postwesen keine Verwandtschaft haben, jedoch gleich den Posten und Postkutschen, größtentheils zu gewisser Zeit, nach einem gewissen Orte abgehen, und von da wieder zurück kommen; und 3) gemeine oder **Miethkutschen**, mit denen hauptsächlich nur Personen, und ohne an eine gewisse Zeit, oder an einen gewissen Ort gebunden zu seyn, reisen können. Der **Schlitten** bedienet man sich nur im Winter, und wenn der Erdboden mit Schnee oder Eise bedecket ist, ebenfalls zur Fortbringung der Reisenden sowohl, als der Waaren. Sie werden an einigen Orten, als in Lappland und Siberien, von Rennthieren; sonst aber gemeiniglich von Pferden gezogen.

Last- und Frachtwagen, Karren, Kutschen, Schlitten.

§. 697.

Welcher eine gemeine Kutsche führet, heißt ein **Lohnkutscher**: gleichwie der, welcher eine große Landkutsche führet, und auf selbiger sowohl Menschen als Waaren von einem Orte

Kutscher,

zum andern fortschaffet, ein Landkutscher, auch wohl nach Beschaffenheit ein Fuhrmann genennet wird; eigentlich aber heißt ein Fuhrmann derjenige, der (1) mit einem zwey- und mehrspännigen Fracht- und Lastwagen, oder aber (2) nur mit einem einspännigen Pferdekarren Waaren verführet, und sich davon nähret: die letztern werden auch insbesondere Kärner genennet.

Fuhrmann.

§. 698.

Wissenschaft eines Fuhrmanns.

Zur **Wissenschaft eines Fuhrmanns** gehöret, 1) daß er die **Güte und Wartung des Viehes**, und die **Stärke seines Fuhrwerks**, das ist, wie viel die Pferde ziehen, und der Wagen führen kann, verstehe; und 2) daß er die **Waaren** wohl aufzuladen, einzupacken, wohl zuzuschnieren, mit Stroh oder grober Leinwand zu bedecken, mit zerbrechlichen Gütern behutsam umzugehen, und damit geschicklich zu fahren, auch überhaupt die Waaren vor Feuer, Wasser und anderem Schaden wohl zu bewahren wisse.

§. 699.

Pflichten des Fuhrmanns: 1) Frachtbriefe, Passagierzeddel, und Pässe haben, 2) Zoll nicht verfahren, 3) Abgaben richtig machen,

Die **Pflichten und Schuldigkeiten des Fuhrmanns** sind: 1) Er muß, wenn nicht diejenigen selbsten, deren Gut er geladen hat, oder wenigstens von ihrentwegen sonst jemand mit ihm reiset, die gehörigen Frachtbriefe (§. 225 u. ff.), nebst den Paßir- und Freyzeddeln (*); und, da es nöthig ist, oder er durch feindliche Lande zu fahren hat, Pässe bey sich haben. 2) Er muß sich besonders vor **Verfahrung der Zölle** hüten (§. 238). 3) Er muß alle unterwegens, sowohl für die Wagen und Pferde, als für die Waaren schuldige Zölle, Accise (§. 238) Geleite (§. 695), und andere dergleichen kleine Abgaben richtig machen; jedoch müssen ihm solche wieder gut gethan werden, wenn er sich nicht anheischig gemacht hat, das geladene Gut frank und frey an den Ort seiner Bestimmung zu liefern, und folglich solche Abgaben in diesem Falle schon mit unter der ihm deshalber etwas reichlicher bedungenen Fracht begriffen sind, wie dieses in den Frachtbriefen zugleich angezeiget wird. 4) Er muß mit einem guten Geschirre, das ist, mit guten Wagen und guten Pferden, um die Güter wohl fortzubringen, versehen seyn. 5) Er muß mit denen ihm anvertrauten Waaren getreulich handeln: und es ist wahrhaftig nichts geringes, den Fuhrleuten, zumal ganz fremden, eine kostbare Ladung anzuvertrauen, welche solche gar leicht, entweder nur zum Theil, oder auch wohl ganz stehlen, und sich damit unsichtbar machen können, zumal wenn sie dem Kaufmanne einen falschen Namen, wo sie zu Hause gehören, angegeben: wie denn einige derselben die Waaren dergestalt bestehlen, daß sie z. E. des guten Getränks unterwegens eine ziemliche Portion auszapfen; die Heringe aus der Tonne, ohne sie aufzumachen, künstlich zwischen den Stäben herausbringen; 2c. 2c.

4) gutes Geschirr haben 5) mit den Waaren getreulich umgehen.

(*) Paßir- oder Freyzeddel sind eine Art von Frachtzeddeln, welche entweder (1) wegen der von der Bezahlung der sonst schuldigen Gebühren, als da sind Zoll, Licent, Geleite,

Accise

Accise rc. befreyeten Güter und Sachen (§. 238), oder (2) von denen an einem Orte bloß durchgehenden Waaren, ertheilet werden.

§. 700.

Rechte der Fuhrleute.

Das Recht der Fuhrleute anlangend, so betrifft solches (1) **in Absicht auf den Herrn des Gutes**, insonderheit die Erstattung des Schadens an Gütern und Waaren, wem solche obliege, absonderlich, wie weit die ungefähren Zufälle von beyden Seiten zu ersetzen und gut zu machen sind. So ist z. E. der Fuhrmann zur Ersetzung des Schadens anzuhalten, wenn er das Gut wieder einem andern Fuhrmanne, es weiter an Ort und Stelle zu bringen, anvertrauet, der damit durchgeht; wenn er durch Verzögerung ohne Ursache das Gut nicht in versprochener Zeit liefert, und dadurch des Gutes Verlust und Schaden verursachet; wenn ihm wegen der schweren Last sein Wagen bricht, weil er die Stärke und Schwäche seines Geschirres wissen soll (§. 698), es sey denn, daß der Herr des Gutes für Pferde und Wagen gut gesaget; wenn er gefährliche und bergichte Wege suchet, wo er doch die gemeine Landstraße fahren kann, und darüber mit dem Wagen stürzet; u. s. w. Wegen ungefährer Zufälle aber, die durch menschlichen Verstand und Gewalt nicht haben können zuvor gesehen, oder abgewendet werden, ist ein Fuhrmann den Schaden zu ersetzen nicht schuldig. Zu den Rechten der Fuhrleute gehöret auch, daß dieselben das Gut so lange inne behalten können, bis mit ihnen wegen des Fuhrlohns Richtigkeit getroffen worden. Unter die Rechte der Fuhrleute (2) **gegen einander** zählen wir die Fälle, wenn zwey Wagen einander auf öffentlicher Landstraße, besonders aber in engen und hohlen Wegen, begegnen, da denn der, welcher einen ledigen Wagen, oder nicht so schwere Last führet, eher, als einer, der schwer geladen hat, zurück fahren muß; gleichwie ein Karren einem vollen Wagen ausweichen muß rc. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: **Fuhrleute**, wie auch Joh. Friedr. **Behams** und **Lysanders** Recht der Fuhrleute, Nürnb. 1715 in 4.

§. 701.

Verbrechen der Fuhrleute.

Die Verbrechen der Fuhrleute betreffend, so sind solche entweder öffentliche, oder Privatverbrechen. Zu den (1) **Privatverbrechen** gehören: a) der **Diebstahl**, den die Fuhrleute bey den ihnen anvertrauten Waaren begehen; b) wenn er den Straßenräubern Gelegenheit und Anlaß giebt, ihn zu berauben; c) wenn er durch harte Schmäh- und Scheltworte Gelegenheit zur Beschädigung der Güter giebt; d) wenn er die Wagen überladet, daß er mit solchen nicht fortkommen kann, oder verwegener Weise durch das **Wasser** fährt, und also die Güter naß machet. In diesen und andern dergleichen Fällen sind die Fuhrleute schuldig, für alle grobe und geringe Vernachläßigung zu haften (§. 700). Zu den (2) **öffentlichen Verbrechen** der Fuhrleute gehöret, wenn sie ohne Geheiß ihres Befrachters den **Zoll verfahren**, und dadurch sich und des Kaufmanns Güter in Gefahr setzen, welches ihnen denn, weil sie allein daran Schuld

sind, auch allein zu tragen, den Kaufmann aber schadlos zu halten, gebühren will. Wenn sie es aber auf Geheiß des Herrn thun, so hat zwar dieser nichts an ihnen zu suchen; sie werden aber ebenfalls als Verbrecher und Mitgehülfen bestrafet.

§. 702.

Fuhrlohn.

Das Geld, welches einem Fuhrmanne oder Kutscher für das Verführen der Waaren gezahlet wird, heißt das **Fuhrlohn**, auch wohl die **Fracht**, als in der Redensart: **er fährt für die Fracht**, ob wohl solches nur in uneigentlichem Verstande geschicht, denn eigentlich beleget man mit dem Namen der **Fracht** die Ladung selbst (§. 224). Solches Fuhrlohn nun darf von dem Herrn des Gutes einem redlichen und ordentlichen Fuhrmanne, der gewiß eine mühselige und sauere Profeßion treibt, nicht **vorenthalten**, oder ohne Noth, und durch allerhand listige Ränke und Schwänke, zu Wasser gemacht werden, wenn er seine Waaren richtig geliefert hat; gleichwie hingegen dem Fuhrmanne das Fuhrlohn mit gutem Fuge abgezogen wird, wenn er die Waaren nicht wohl conditionirt, oder zu rechter Zeit, wie er verheißen, und welche gemeiniglich im Frachtbriefe angegeben ist (§. 228), liefert. Die **Bestimmung des Fuhrlohns** geschieht gemeiniglich (1) von den Waaren, die in Ballen, Packen, Kisten, &c. oder von fester Materie und etwas großem Betrage sind, nach dem Gewichte derselben, um so und so viel für das Pfund, oder den Centner; (2) von den flüßigen aber, als da sind Weine, Branntweine, Cidre, Bier, und dergleichen, nach dem Stücke.

§. 703.

Lasttragbare Thiere:

Zu dem Fuhrwerke gehören gewissermaßen die **lasttragbaren Thiere**, indem auch diese zu Lande zu Fortbringung der Waaren gebrauchet, und deswegen von Privatpersonen, wie Pferde und Wagen, gehalten werden. Man versteht aber durch **lasttragbare Thiere**, oder **Lastthiere** diejenigen, welche auf ihrem Rücken Waaren tragen können, und zu dem Ende mit Geschirre und Saumsätteln beleget sind, worauf man dieselben mit, ihren Kräften gemäß kommenden, Lasten beleget. Dergleichen Thiere sind insonderheit (1) die **Maulesel**, oder **Maulthiere**, welche wegen ihres sanften Ganges und gewissen Trittes vorzüglich in den gebirgichten Ländern von einem sehr großen Nutzen und sehr sicher zu gebrauchen sind: wie sie denn in der Schweiz, Italien und Spanien, nebst den Saumrossen gebrauchet werden, die Waaren über das Gebirge zu tragen, da denn gemeiniglich ein wohlhabender **Mauleseltreiber**, oder wohl gar die Spediteurs selbst, deren 40 bis 50 und mehr, Jahr aus, Jahr ein, auf der Straße halten, und damit gute Fracht verdienen. Das Gewicht einer Last, die ein Maulthier tragen kann, ist 3, 4, bis 5 Centner. Hiernächst können auch die (2) **Kameele** sehr schwere Lasten wegtragen. Weil sie nun, vornehmlich wenn sie darzu abgerichtet sind, bey sehr geringem Futter die schwereste Arbeit zu verrichten, und dabey viele Tage lang Hunger und Durst zu leiden, vermögend sind; so werden sie nicht nur von den Türken im Kriege zu Fortbringung allerhand

1) Maulthiere,

2) Kameele,

lerhand Kriegsrüstungen, sondern auch von den Kaufleuten, zu Fortbringung ihrer Waaren durch die ungeheuren, sandigen, und ungemein heißen Wüsten in Asien und Africa, sonderlich bey den Caravanen und den Caffilas (§. 491), gebrauchet, als welche dieses Thier durchzugehen ganz allein im Stande ist: daher denn auch die Kameele einen der größten Reichthümer der Araber ausmachen, welche sie bey Zeiten zu Ausstehung alles dieses Ungemaches angewöhnen. Wenn man einem Kameele eine Last zu tragen auflegen will, so leget es sich auf die Knie nieder.

§. 704.

II. Post.

II. Die Post (§. 574) ist eine landesobrigkeitliche Veranstaltung, durch welche Personen, Briefe, Packete, und Güter um ein leidliches Geld von einem Orte zu dem andern gebracht werden können.

§. 705.

Gattungen der Posten: 1) reutende:

Die Gattungen der Posten sind folgende: 1) reutende Posten, welche eigentlich nur zur Bestellung der Briefe bestimmet sind, und sowohl zu gewissen Zeiten, als auch nach gewissen Orten, abgehen. Zu diesen können gewissermaßen gerechnet werden: a) die Couriere, so in wichtigen Angelegenheiten an entfernte Orte versendet werden, umständliche münd- oder schriftliche Nachricht geschwind zu überbringen; und b) die Staffetten, so diejenigen Posten, oder diejenigen Briefe sind, welche durch einen Postillion zu Pferde außer der gewöhnlichen Zeit überbracht werden: 2) fahrende Posten, welche Personen, Briefe, Packete und Güter fortschaffen, und die wiederum zweyerley sind, nämlich entweder (a) ordinäre, so offene Wagen sind, die zu gesetzten Zeiten und nach gewissen Orten, abgehen; oder (b) außerordentliche, insgemein Extraposten genannt, wo einer oder mehrere, wenn es ihnen beliebt, um das gesetzte Postgeld entweder Vorspannpferde, so viel sie deren benöthiget, oder auch Wagen zugleich haben, und damit eigenes Gefallens von einem Ablager zum andern reisen können. Zu den ordinären Posten gehören auch die sogenannten (a) Postkutschen, und (b) Küchenkutschen, nachdem in Deutschland von den Chur- und Fürsten die löbliche Anstalt getroffen worden, daß wöchentlich ein- oder zweymal bedeckte Postwagen von einem Orte zum andern abfahren, und um eine billige Bezahlung, sowohl reisende Personen, als auch etliche Güter, zu gewissen Stunden an behörige Oerter liefern. In Absicht auf diese werden die ordinären Posten auch offene Posten genennet. Die übrigen Gattungen der Posten sind: 3) Packetboote, oder Packboote, so leichte mittelmäßige Fahrzeuge sind, und zur Ueberbringung der Postbriefe, Packete und reisenden Personen, zu bestimmten Zeiten, dienen; siehe in unserer Akad. der Kaufl. das Wort Packboot; und 4) Postboten, so zu Fuße an gesetzten Tagen und Stunden Briefe und Packete bestellen.

a) Couriere

b) Staffetten,

2) fahrende,

Post- und Küchenkutschen,

3) Packboote,

4) Postboten.

§. 706.

Postbediente, Anlangend die Postbedienten: so wird 1) derjenige, der die Oberaufsicht über die Posten eines Fürstens hat, ein Generalpostmeister genennet, der auch an einigen Orten erblich ist, und den Titel Erbpostmeister führet. Auf diesen folgen 2) die jedes Ortes bestellten Verwalter, welche Postmeister heißen: und endlich kommen 3) die Boten, die man Postillions, oder Postknechte nennet.

§. 707.

Postgeld, Das Geld, so für die Ueberbringung der (1) Briefe auf den Posten bezahlet wird, heißt Porto, oder Briefporto, auch Postgeld. Die Kaufleute, sonderlich diejenigen, welche viel Commißionen bedienen, pflegen darüber ein eigenes Buch zu halten. In selbiges zeichnen sie die eingelaufenen Brirfe ihrer Committenten, dem Dato nach, und wie viel Porto dafür ausgeleget worden, auf, und überschicken solche Briefportorechnungen hernachmals mit andern Unkostrechnungen an die Committenten; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Briefportobuch. Von den (2) Kaufmannswaaren bezahlen, wenigstens auf den chursächsischen Posten, Gold- und Silberwaaren, Drap d'or, Brocat, und dergleichen kostbare Waaren, ingleichen brabanter, italienische, und andere feine weiße Spitzen, welche sehr ins Geld zu laufen pflegen, gedoppelt so viel Postgeld, als die leichten kostbaren Waaren, z. E. Seidenwaaren, und dergleichen; und zwar geschieht die Zahlung dem Pfunde nach. Dasjenige Geld, welches die (3) Personen, die mit der Post gehen wollen, erlegen müssen, wird das Passagiergeld (*) genennet. Denn ob wohl ein jeder Reisender den Namen eines Passagiers führet, so wird doch solcher vorzüglich denenjenigen beygeleget, die mit den ordinären Posten reisen. Und auf diesen heißt ferner ein blinder Passagier derjenige, welcher sich nicht auf der Post angegeben hat, und daselbst eingeschrieben ist, sondern nur auf dem Wege von dem Postknechte auf den Wagen gegen ein Trinkgeld genommen worden; daher die Redensart entstanden: blind fahren mit der Post. Es ist aber dieses zu thun, den Postknechten auf das schärfste verbothen.

Passagiergeld, blinder Passagier.

(*) Eigentlich heißt Passagiergeld nur dasjenige, welches der Passagier für das Postamt zahlen muß; da hingegen das, was für den Postmeister gehöret, das Stationgeld genennet wird. Auf den chursächsischen Posten zahlet der Passagier für jede Meile 3 Gr. Passagiergeld, und 2 Gr. Stationgeld, zusammen 5 Gr. für die Meile. Uebrigens haben wir nicht nöthig allererst zu erinnern, daß beym Postwesen eine Station derjenige Ort heiße, wo die Posten frische Pferde bekommen.

Stationgeld.

§. 708.

Nutzen der Posten. Der Nutzen der Posten ist nicht nur (1) von Seiten des Landesherrn, dem sie merkliche Einkünfte bringen; sondern auch (2) von Seiten der Kaufleute und anderer Personen sehr groß,

groß, indem die Geschwindigkeit, mit welcher sie laufen, und die richtige Ueberkunft der damit gehenden Briefe, Packete, Güter und Personen, der menschlichen Gesellschaft überhaupt, eine große Bequemlichkeit, und dem Handel und Wandel insbesondere eine mächtige Beförderung verschaffen, zumal da, was insbesondere die Briefe betrifft, keine Commercien ohne Briefwechsel geführet werden könne; und auch keinem Stande an richtiger und geschwinder Bestellung der Briefe mehr gelegen ist, als eben der Kaufmannschaft (§. 507).

§. 709.

Anstalten beym Postwesen: 1) Postordnung, 2) Posttaxordnung, 3) Postbericht, 4) Postcharte, 5) Postschein, 6) Postsäulen,

Unter die guten Anstalten beym Postwesen zählen wir billig: 1) daß jedes Land seine besondere Postordnung hat, worunter man eine landesherrliche Verordnung und Vorschrift versteht, wie es mit den öffentlich angelegten Posten gehaltan werden soll; 2) daß ein jedes Land seine besondere Posttaxordnung, oder Verordnung hat, wie viel auf den Posten von Briefen, Passagiern, Kaufmannswaaren, wie auch baarem Gelde, Gold- und pretiösen Sachen entrichtet werden soll. Nicht weniger ist gemeiniglich in allen Städten, wo Posten angeleget sind, 3) ein Bostbericht, oder eine gedruckte Nachricht zu finden, welchen Tag und Stunde, und wohin die Posten abgehen, und wieder ankommen, auch was sie unterweges für Oerter berühren, imgleichen ob es reutende oder fahrende Posten sind. Ein dergleichen Bericht ist insonderheit einem Kaufmanne eine große Hülfe, indem er nach solchem seine Maaßregeln in seinen Handelsgeschäfften nehmen kann. Eben so gute Dienste leisten einem Kaufmanne, der von seinen Correspondenten Briefe erwartet, 4) die Postcharten, welchen Namen diejenigen geschriebenen Nachrichten führen, die nach Ankunft der Posten sogleich in dem Posthause öffentlich aufgehenkt werden, und auf welchen die angekommenen Briefe und Packete zu dem Ende specificiret sind, damit ein jeder sogleich ersehen könne, ob Briefe an ihn mitgekommen sind, und er sodann solche abfordern könne; in dessen Unterbleibung die Briefe ihm in das Haus geschicket werden. Noch gehöret unter die löblichen Verordnungen beym Postwesen 5) der Postschein, so dasjenige Zeugniß ist, welches den Ueberbringern derer auf die Post gegebenen Gelder, oder anderer Sachen von Werthe, zu ihrer desto mehreren Sicherheit, von den Postmeistern ausgestellet wird, und worinnen enthalten ist, wenn solche nicht allein auf das Postamt abgegeben, sondern auch, wie hoch eigentlich die Summe und der Werth derselben angegeben worden, damit sie ihnen, wenn selbige etwan verlohren gehen, oder sonst Schade dazu geschieht, nach dem rechten Werthe, ein mehrers aber nicht, wieder ersetzet, und gut gethan warden könne. Nach der chursächsischen Postordnung wird ein Postschein nur über das, was über 2 Rthlr. beträgt, gegeben, und gilt nicht länger, denn nur ein Jahr; ist aber keiner gegeben worden, so ist auch für den Verlust kein Anspruch zu machen. Uebrigens sind noch in Chursachsen 6) die Postsäulen, oder steinernen Statuen anmerkungswürdig,

würdig, welche August der II. auf alle Poststraßen, eine halbe Stunde weit von einander, und daran hat setzen lassen, wie weit ein Ort von dem andern liegt: welches den Reisenden ungemein nützlich ist. Von dem Ursprunge der Posten, und dem Rechte, Posten anzulegen, kann man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Post, nachlesen. In dem Leipziger Addreß-Post- und Reisecalender findet man 1) den Leipziger Postbericht, wie die Posten ab- und einlaufen; 2) die Post- und Brieftaxe, nebst der Passagiertaxe, wie auch des baaren Geldes, und Pretiosorum, der Kaufmannswaaren, ꝛc. kurz alles, was ein Kaufmann in Ansehung besonders des Leipziger Postwesens zu wissen nöthig hat.

Das 8 Capitel.

Von den Giro- und Lehnbanken.

§. 710.

I. Girobank. I. Eine Girobank (§. 575), oder Banco di Depositi (*), auch nur schlechthin eine Banco, oder Bank genannt, ist ein öffentliches wohl verwahrtes Haus, worein vornehmlich die Kauf- und Handelsleute, unter der Verwaltung und Aufsicht sicherer dazu erwählter Personen, und unter Gewährleistung der Obrigkeit, ihr Geld, welches sie im Handel und Wandel gebrauchen wollen, in lauter guten Sorten verwahrlich legen, und jederzeit nach eigenem Gefallen darüber disponiren können.

(*) Den Namen (1) Girobank führet eine dergleichen Bank, von dem italienischen Worte Giro, welches einen Kreis, oder Umkreis und Umlauf bedeutet, indem darinnen ein beständiges Ab- und Zuschreiben geschicht, vermöge dessen viele 1000 Thaler umgesetzet, auf Rechnung eingenommen, und wieder ausgezahlet werden, ohne daß dabey ein Heller durch die Hände geht: und weil baares Geld zur treuen Hinterlegung oder Deposition daselbst hingegeben wird, so heißt sie auch eine (2) Banco di Depositi.

§. 711.

Endzweck der Girobanken: 1) Bequemlichkeit,

Es sind aber die Girobanken aus gedoppelter Absicht errichtet worden, nämlich theils zur Bequemlichkeit, und theils zu mehrerer Sicherheit. Die (1) Bequemlichkeit besteht darinnen, daß alle Zahlungen in der Bank, durch bloßes Ab- und Zuschreiben von des einen seiner Rechnung auf die Rechnung des andern, geschehen; und daß man solchergestalt die Mühe des Hin- und Wiederzählens der Gelder ersparet, indem man mit diesem Ab- und Zuschreiben eben das ausrichtet, was man mit wirklicher Auszahlung der Gelder hätte thun können.

2) Sicherheit.

Die (2) Sicherheit besteht nicht allein in der sichern Verwahrung der Gelder, sonderlich und vornehmlich, weil in der Banco keine andere als gute Münzsorten angenommen werden; sondern auch noch in folgenden Puncten: a) kann ein jeder versichert seyn, daß er mit keinem schlechten, oder gar falschen Gelde in desselben Empfange hintergangen werde; b) wird dadurch das gute Geld desto besser im Lande erhalten, welches sonst, so bald ein schlechteres sich

sich hervor thut, und mit jenem in gleichem äußerlichem Werthe läuft, von gewinnsüchtigen Leuten eingeschmolzen und veräußert zu werden pflegt; c) können die Auswärtigen, welche nach dem Orte, wo eine Girobank ist, Handlung treiben, sowohl in Er= als Verkaufung der Waaren, auch in den Remessen, (Uebermachungen) und Tratten (Einziehungen) der Gelder, desto sicherer ihre Rechnungen darnach richten, da sie ein für allemal wissen, gegen was für Geldsorten sie ihren Handel zu schließen haben.

§. 712.

Einwurf wegen der Zinsen und dessen Beantwortung

Nun könnte man wohl einwenden, daß eine Girobank deswegen vielmehr schädlich, als nützlich sey, weil sie keine Zinsen bezahlet, noch ihrer Einrichtung nach bezahlen kann; und folglich die Gelder des Kaufmanns in derselben müßig stünden: allein dieser Einwurf hebt sich von selbst, wenn man erwäget, daß die Banco beym Kaufmanne eben das ist, was bey ihm die Geldcasse, oder Geldkasten ist; und daß man in die Bank nicht mehr Gelder hinein leget, als man in der Handlung zu gebrauchen gedenkt. So wenig nun eine gewisse Geldsumme, die der Kaufmann in seinem Geldstocke zur Führung seiner Handlung aufhebt, fruchtlos steht: eben so wenig stehen seine Gelder in der Bank müßig. Denn, wenn ein zu hoffender Gewinn ihn solches anzulegen antreibt: so kann er das in der Bank habende Geld eben so leicht, und noch bequemer, als wenn er es in seinem Geldkasten hat, an andere bezahlen, indem es ihm weiter keine Mühe machet, als daß er ein Paar Zeilen schreibt.

§. 713.

Wo es Girobanken giebt?

Dergleichen Girobanken sind eigentlich in Europa nur viere, nämlich zu **Venedig, Amsterdam, Hamburg** und **Nürnberg**. In diesen vier Banken werden fast alle Negotien, und die meisten, absonderlich großen Handlungen, in und außerhalb ihres Landes geschlossen. Zwar hat man auch gewisse Banken zu **London, Genua, Rom, Neapolis, Paris, Stockholm, Koppenhagen, Danzig, Wien, Berlin** &c. sie sind aber in einigen Stücken von vorbemeldeten vieren unterschieden, und werden auch zum Theile **Lehnbänke**, oder **Lombarden** genennet, von denen wir hernach §. 724 reden werden.

§. 714.

erforderliche Stücke zu einer öffentlichen Bank

Es werden aber zu einer solchen öffentlichen Bank erfordert: 1) großer **Credit** und **Sicherheit**; folglich 2) ein **Fond**, woran man sich halten kann; wie auch 3) große **Treue, Redlichkeit, Ordnung** und **Accuratesse**.

§. 715.

erforderliche Personen dazu:

Daher denn zu dergleichen Banken verschiedene Personen erfordert werden; und zwar mehrere oder wenigere, nach dem sie mehr oder weniger aus verschiedenen Banken, nämlich einer Giro= Leih= und Wechselbank, zusammen gesetzet sind. Es sind aber diese Personen, theils **Bancodeputirte**, theils **Bancobediente**.

1) Bancodeputirte.

Die (1) **Bancodeputirten**, oder **Bancovorsteher**, heißen diejenigen, denen die Direction und Aufsicht über die Banco eines Orts anvertrauet ist: und werden insgemein die ansehnlichsten unter

 den

a) Bancobediente: a) Bancoschreiber, b) Bancocaßirer.

den Kaufleuten dasigen Ortes dazu genommen. Die (2) **Bancobediente** sind die zur Banco beeidigten **Bancoschreiber** und **Bancocaßirer**. a) **Bancoschreiber** sind ordentlich nichts anders, als die in den öffentlichen Banken verordneten Buchhalter; und b) **Bancocaßirer** heißen diejenigen, welche die bey den öffentlichen Banken einlaufenden Gelder in Empfang nehmen, und auf Erfordern auch wieder auszahlen.

§. 716.

Bancoordnungen,

Und da alles in möglichster Ordnung gehalten werden muß: so hat jede Bank ihre gewisse Vorschrift und Verordnung der hohen Landesobrigkeit, wie es sowohl mit den einzubringenden und wieder auszuzahlenden Capitalien gehalten werden soll, und was dem weiter anhängig ist. Eine dergleichen Vorschrift und Verordnung führet den Namen der **Bancoordnung**. Also hat man die venetianische, die amsterdamer, die hamburger, die nürnberger ꝛc. Bancoordnung. Nach solchen Ordnungen müssen sich diejenigen halten, die Rechnung in der Banco haben wollen; imgleichen die Bancobedienten, auch wohl die ganze Kaufmannschaft selbigen Ortes, und alle Interessenten.

§. 717.

Bancogeld zu

Es werden aber in den Banken nur allein gute Münzsorten (§. 710.) genommen; und führet daher das Geld, welches nur allein in Banco angenommen wird, den Namen des **Bancogeldes**, zum Unterschiede des **Current- oder gemeinen Geldes** dasigen Ortes, das ist, desjenigen, welches in der Stadt, wo die Banco ist, in den täglichen Zahlungen herum läuft, und gangbar ist, und das gegen dem Bancogelde von 10, 20 bis 30 unterschieden ist, nach dem nämlich das Currentgeld am innern und äußerlichen Werthe schlecht, das Bancogeld aber gut ist, so, daß nichts gewisses von dem Agio zwischen dem Banco- und Current- oder gemeinen Gelde gesagt werden kann. Also wird (1) in **Amsterdam** in der Banco kein ander Geld, als Ducatons, gute Speciesthaler, oder auch zuweilen drey Güldenstücke, und zwar der Ducaton, welcher sonst insgemein 63 Stüver gilt, nur zu 60 Stüver, und die gedachten andern Species nach eben solcher Proportion, angenommen; daher kömmt es, daß allda 100 Rthl. Banco gleich 105, oder auch zuweilen etwas weniger Rthlrn., geachtet werden. (2) In **Venedig** besteht das Bancogeld in verschiedenen guten Currantsorten; es werden aber dieselben nicht anders, als nach dem eingeführten Satze der Signoria, angenommen, nach welchem 120 Ducati dieses Currentgeldes in der Banco nur auf 100 Ducati gerechnet werden. Solches Currentgeld, nämlich nach dem Werthe, wie es außer der Banco gangbar ist, hat gegen das ordentliche gemeine Geld, (so man allda Piccoli nennet, und worinnen die Waaren erhandelt und bezahlet werden,) wiederum bald mehr, und bald weniger, als 2 pro Cent Agio, welcher der Sopraagio genennet wird (§. 342), also, daß 100 Ducati di Banco zuweilen mehr, zuweilen auch weniger, als 144 Ducati di Piccoli gelten. (3) In **Hamburg** besteht das Bancogeld in alten, gerechten, wichtigen, nach dem alten

1) Amsterdam,

2) Venedig,

3) Hamburg,

Schrot

Schrot und Korne ausgemünzten harten zweylöthigen Speciesreichsthalern, und werden keine geringhaltige, als burgundische Kreuz- und Albertsthaler, genommen. Das Agio dieses Bancogeldes gegen anderes Geld, ist nach dessen Beschaffenheit, 16, 18, bis 30 pro Cent. (4) In **Nürnberg** werden in der Banco allerhand gute Gulden, und sonst gangbare kleinere Sorten angenommen. Diese haben gegen die gemeine allda gebräuchliche Münze, bald mehr und bald weniger, als 2 pro Cent Agio.

4) Nürnberg.

§. 718.

Bancoagio.

Solches Geld stellet man den Bancocaßirern zu, und empfängt den Credit in den Bancobüchern. Das Aufgeld, welches auf die in den Banken eingehenden und auszuzahlenden Capitalien geleget ist, wird das **Bancoagio** genennet. Dieses **Bancoagio** ist von dem **Agio auf Bancogeld**, da man Bancogeld gegen allerhand ander Geld einwechselt, und von dem wir im vorigen §. geredet haben, wohl zu unterscheiden. Bey der hamburger Banco ist die Bancoagio entweder (1) die kleine, oder **einbringende Agio**, nämlich 1 per Mille, die von allen Species, so man baar in dasige Banco einbringt, wieder zurück gegeben wird, also, daß für 999 eingebrachte Reichsthaler, 1000 Thaler a Conto gesetzet werden; oder (2) die **große**, oder **ausholende Bancoagio**, nämlich 26 Schillinge von 1000 Mark, (bestehende in der 1 Mark, die man vorhin beym Einbringen genossen, und in 10 übrigen Schillingen,) die man, wenn man baares Geld wieder aus der Banco abholet, zurück lassen muß.

§. 719.

Ab- und Zuschreiben.

Jedoch geschehen die meisten Bancozahlungen bey den Girobanken nur im Ab- und Zuschreiben, da ich nämlich meinem Gläubiger seine Forderung auf meiner in der Bank habenden Rechnung ab- und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse (§. 110). Bey dem Abschreiben in Banco hat man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht mehr abschreiben lasse, als man wirklich in Avanz ist, sonst man von der ganzen Summe 2 pro Cent bezahlen muß, und wird einem denn nicht eher abgeschrieben, bis die Strafe erleget ist.

§. 720.

Bancobillet.

Die Anweisung seines Gläubigers an die Banco, muß schriftlich geschehen, und wird selbige ein **Bancobillet**, oder **Bancozeddel** genannt. Ein solcher Zeddel enthält die Erklärung, daß eine bestimmte Summe, die erstlich mit Buchstaben, und sodann auch mit Ziffern ausgedrücket seyn muß, von seinem in Banco habenden Capitale ab- und dem angewiesenen Gläubiger, den man mit Namen nennen muß, zugeschrieben werde. Uebrigens muß der Bancozeddel von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben, und mit dessen vorgedrucktem Petschafte bekräftiget seyn.

§. 721.

Bancoprocura.

Solche Bancozeddel muß der Schuldner selber einbringen, oder an jemanden eine Vollmacht ausstellen, welche eine **Bancoprocura** genennet wird.

§. 722.

Bancoexpedition.

Derjenige Ort, wo die unterschiedlichen Verrichtungen der Banco besorget, und wo ihre Bücher gehalten werden, ingleichen wo die Zahlungen geschehen, und wo man die Parteyen für die, so offene Rechnung darinnen haben, entweder in Debet, oder in Credit ab- und zuschreibt; heißt die **Bancoexpedition**, die **Bancokammer**, die **Bancostube**, oder auch nur schlechthin die **Banco**.

§. 723.

Bancorecht.

Uebrigens sind die Banken besonders privilegiret, und gehören zu dem Bancorechte insonderheit folgende Freyheiten und Vorzüge: 1) daß das **Bancohaus**, oder Bancozimmer, als ein öffentlicher und gleichsam heiliger Ort, und so auch die darinnen deponirten und der Banco anvertrauten Gelder, als heilige Niederlagen und Hinterlegungen betrachtet werden, für welche ein ganzes Land, Stadt, oder Gemeinde gut saget; 2) daß auf die den Banken anvertrauten Gelder kein Arrest angeleget, noch verstattet werden kann; 3) daß eine Zahlung, welche mit den Bancobüchern bewiesen werden kann, gültig ist, ohne daß eine weitere Gegenausflucht darwider gehöret oder angenommen wird. Ein mehrers siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Banco**.

§. 724.

II. Lehnbank oder Lombard.

II. Eine **Lehnbank** (§. 575), oder **Lombard**, heißt ein solcher öffentlicher Ort, oder ein Haus, wo von einem gewissen dazu bestimmten Capitale, auf gewisse Bedingungen, und gegen Einsetzung eines sichern Pfandes, jedermann Geld gelehnet bekommen kann. Man findet dergleichen Lehnbanken nicht nur in Italien, England und Holland; sondern auch in Deutschland, als zu Hamburg, Berlin, rc. Zu einer Lehnbank werden, außer obigen Personen (§. 715), annoch **Taxirer**, **Auctionirer**, **Magazinverwalter**, **Bancodiener** und **Helfer** erfordert.

§. 725.

Nutzen derselben.

Es gereichen aber solche Lehnbanken vornehmlich zum Dienste und großem Nutzen der Kaufmannschaft, entweder bey vorstoßender Gelegenheit, eine Partey Waaren mit Vortheil an sich zu kaufen, zu einer Zeit, da ein Kaufmann nicht viel Geld in Cassa hat, indem er sich nur so gleich an die Lehnbank wenden darf; oder auch bey plötzlich zu bezahlenden, und auf ihn trassirten Wechseln; und andern dergleichen Vorfällen. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Lehnbank**.

Das 9 Capitel.

Von den Pflanzstätten.

§. 726.

Pflanzstatt, oder Colonie.

Eine **Pflanzstatt** (§. 576), oder **Colonie** bedeutet (1) eine Anzahl Menschen von allerley Geschlechte, und allerley Stande, die aus einem Lande, oder einer Stadt aus, und in ein anderes Land, oder in eine andere Stadt, zieht, um sich allda nieder-

niederzulassen, das Land zu bauen, Handlung und Gewerbe zu treiben. Hernach führen auch eben diesen Namen der Pflanzstätte, oder Colonien (2) diejenigen Oerter, dahin man gewisse Personen und Familien aus ihrem Vaterlande schicket, um diese Oerter zu bevölkern und anzubauen.

§. 727.

Gattungen derselben: 1) erste,

Man kann drey Gattungen der Colonien in der ersten Bedeutung, unterscheiden. Die erste geschieht aus Noth, vornehmlich um fünf Ursachen willen: 1) wenn ein Volk, welches sich zu sehr vermehret hat, und folglich in dem Lande, in welchem es wohnet, nicht hinlänglichen Unterhalt findet, entweder ganz, oder zum Theil, aus demselben auszieht, und sich in ein anderes Land wendet, wo es mehrern Unterhalt für sich zu finden hoffet; 2) wenn ein Volk, das in einem rauhen und schlechten Lande wohnet, ein angenehmeres und besseres Land zu seinem Aufenthalte suchet; 3) wenn ein Volk von einem Feinde, welcher das Land oder die Stadt verwüstet, oder solches nicht neben sich leiden will, aus dem Lande oder der Stadt gejaget wird; 4) wenn ein Volk, das um der Religion, oder verschiedener anderer Ursachen halber gar zu sehr gedrücket wird, von dannen auszieht, und eine andere Wohnung suchet, wie z. E. im vorigen Jahrhunderte von den französischen und verschiedenen pfälzischen Flüchtlingen, und in dem itzigen Jahrhunderte von den Salzburgern geschehen ist; und 5) wenn verschiedene Personen, um ihres Verbrechens willen, nach andern unbewohnten Ländern zur Strafe versetzet werden. Die zweyte geschieht von siegenden Völkern und Fürsten, welche, um die überwundene Nation im Zaume und in der Unterwürfigkeit zu halten, mitten unter derselben Festungen und Colonien anlegen, und solche mit ihren Unterthanen besetzen. Die dritte Art der Colonien ist diejenige, welche um der Handlung willen in ein Land, oder in eine Stadt gesendet, oder geführet wird. Und diese dritte Art der Colonien ist eben die, welche wir als ein Hülfsmittel zur Treibung der Handlung gerühmet haben (§. 576), und die folglich hauptsächlich hier etwas umständlicher muß betrachtet werden.

2) zweyte,

3) dritte,

§. 728.

Ursprung der Colonien von der dritten Art.

Damit wir nun zuvörderst von ihrem **Ursprung** und **Veranlassung** etwas gedenken: so hat man selbiger Stiftung denjenigen klugen Ländern in Europa zuzuschreiben, denen es an gewissen Gattungen von Waaren, als an Zucker, Indig, Taback, und andern dergleichen kostbaren Waaren, welche Europa so hoch schätzet, und welche der europäische Erdboden hervorzubringen nicht im Stande ist, gefehlet. Diese sind daher bemüht gewesen, nach denjenigen fremden Gegenden der übrigen Welttheile, wo dergleichen Waaren in Menge wachsen und angetroffen werden, einen Theil der Ihrigen zu schicken, theils um vermittelst derselben eine ordentliche Handlung mit den Einwohnern jener Gegenden zu unterhalten, theils das Land daselbst zu bauen und obige Waaren zu pflanzen. Sonderlich hat man

man sich auf den Seeküsten entweder mit Gewalt, oder mit Einwilligung der einheimischen Völker festgesetzet, auch an manchen Orten Festungen und Städte angeleget, um sich sowohl vor dem Ueberfalle dieser wilden Völver im Lande zu beschützen, als auch die Handlung in einen bessern Stand zu setzen.

§. 729.

Interessenten bey den Pflanzstädten:

Wo der Staat nicht selbst die Kosten zur Stiftung und Erhaltung dergleichen Pflanzstätte hat tragen wollen, da haben sich gewisse reiche Gesellschaften zusammen gethan, die unter Octroy des Staats sich einem so wichtigen Unternehmen unterzogen haben. Und in Ansehung solcher Gesellschaften hat man zwo Gattungen von Interessenten bey den Pflanzstätten zu merken: (1) Einige derselben thun den Vorschuß, und (2) andere bebauen das fremde Land. Diejenigen nun, welche in den Compagnien, so zur Etablirung der Pflanzstätte sind aufgerichtet worden, Actien (§. 352.) nehmen, werden in England und den englischen Colonien **Avanturiers** genennet, weil sie ihr Geld, das sie zur Etablirung der Pflanzstätte herleihen, gleichsam auf Avanture (§. 319.) legen, in Hoffnung des Gewinns, der von dem Nutzungen der Pflanzstätte auf ihren Antheil kommen werde. In Frankreich, und in den französischen Colonien werden dergleichen Leute Actionisten, in Ansehung der Actien, die sie in der Compagnie haben, genennet. Hingegen heißen diejenigen, welche sich in den neuen Pflanzstätten, oder Colonien niederlassen, und daselbst den Feld- und Gartenbau, imgleichen die Viehzucht abwarten, in England **Planters**, das ist, Pflanzer; sonst aber leget man ihnen die Namen: **Habitanten, Colonisten**, und besonders in Frankreich **Conceßionisten** bey, von der Conceßion, welche ihnen die Directoren einer Gesellschaft ertheilet, daß sie einen gewissen Strich Landes zu ihrem Nutzen anbauen und pflanzen sollen.

1) Avanturiers und Actionisten

2) Planters und Habitanten.

§. 730.

Habitation, oder Conceßion.

Das Erdreich, welches die Compagnie den Planters oder Habitanten gegen einen gewissen jährlichen Grund- und Bodenzins; oder andern Abtrag überläßt, um es umzuarbeiten, und darauf Zuckerröhre, Baumwolle, Taback, Indig, und dergleichen Waaren, die daselbst leichtlich wachsen, und in Europa gut abgehen, zu bauen; heißt die **Habitation**, oder auch **Conceßion**.

§. 731.

Vornehmste Colonien der europäische Nationen in 1) America,

Es haben aber dergleichen Colonien die Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer, Holländer, und einige andere europäische Nationen seit zwey Jahrhunderten nach America, Africa und Asien geführet, und thun es noch. Die vornehmsten von diesen Colonien sind: (1) in **America**, sowohl in dem mitternächtigen, als mittägigen Theile dieses Landes, sonderlich in Peru, Brasilien, Mexico, Canada, Mißißipi, oder Louisiane, Acadien, Virginien, Neuengland, die Hudsonsbay, die antillischen Inseln, St. Domingo, und die andern großen Inseln; (2) in **Africa**, die Insel Madagascar, das Vorgebirge der

2) Africa,

der guten Hoffnung, das grüne Vorgebirge, die Inseln bey diesem Vorgebirge, und alle die weitläuftigen Küsten, die sich von diesem Vorgebirge bis an das rothe Meer erstrecken; und endlich (3) in Asien, das so berühmte Batavia, der Holländer; Goa und Diu, der Portugiesen; und einige andere weniger beträchtliche Colonien der Franzosen, Engländer und Dänen. Von allen diesen Colonien ertheilet unsere Akad. der Kaufl. in besondern Artikeln hinlängliche Nachricht.

3) Asien.

§. 732.

Nutzen der Colonien.

Demjenigen Staate, welcher dergleichen Colonien anleget, verschaffen sie mehr als einen Nutzen und Vortheil, nämlich 1) einen stärkern Vertrieb dessen, was sein Land hervorbringt, indem er solches mit nach den Colonien schicket; und so auch 2) mehrere Beschäfftigungen für seine Handwerker, Künstler, Fischer und Matrosen; 3) mehrere Waaren, deren er bedürftig ist, indem er selbige aus seinen Colonien bekömmt; ja 4) einen größern Ueberfluß an Waaren, als er für sich benöthiget ist, so, daß er solche auch andern Völkern zuführen kann.

III. Ge

III.

Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande.

Einleitung.

§. 1.

Handlungsgeschichte, was sie sey?

Die Handlungsgeschichte ist eine Erzählung des Ursprungs und Fortgangs der Handlung von den ersten Zeiten an, bis auf die gegenwärtige.

§. 2.

Eintheilung derselben, in Ansehung

Sie theilet sich, in verschiedener Absicht, bald in die alte, mittlere, und neuere; bald in die asiatische, africanische, europäische, und americanische; bald wiederum in die Geschichte der Handlung zu Wasser, und zu Lande; bald auch in die Geschichte des Menschenhandels, des Seidenhandels, der Buchhandlung rc. und endlich in die allgemeine, und besondere Handlungsgeschichte. Wir wollen diese verschiedene Eintheilungen nach ihren verschiedenen Absichten kürzlich durchgehen. Und zwar so theilet sich die Geschichte der Handlung insbesondere (1) in Ansehung der Zeiten, in die alte, mittlere, und neuere. Die alte enthält die Zeiten von dem ersten Ursprunge der Handlung an, bis auf den Verfall des römischen Reichs. Die mittlere beschäfftiget sich mit den Zeiten von Constantin dem Großen an, welcher im Jahre Christi 330 die kaiserliche Residenz von Rom nach Byzanz verlegete, und dasselbige nach seinem Namen Constantinopel benennete; bis auf der Portugiesen Entdeckung eines neuen Weges über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, so im Jahre 1487 geschehen. Die neuere fängt von dieser in der Handlungsgeschichte so merkwürdigen Entdeckung an, und geht bis auf die itzige Zeit fort. Wer nun in solcher Absicht, nämlich auf die Zeiten, eine Handlungsgeschichte entwerfen will, muß insonderheit

1) der Zeiten: in die alte, mittlere, und neuere.

erheit die chronologische Ordnung, so viel es sich will thun assen, beständig vor Augen haben, um die Ursachen von den veränderlichen Schicksalen der Handlung, wie selbige bald gestiegen und bald wieder gefallen, ingleichen wie sie bald diesen und bald einen andern Weg gegangen, aus dem Zusammenhange der Zeitläufte desto begreiflicher machen zu können.

§. 3.

Weiter theilet man die Handlungsgeschichte, vorzüglich die neuere, und zwar insbesondere (2) in Ansehung der handelnden **Völker**, nach den vier bewohnten Welttheilen, in die asiatische, **africanische, europäische, und americanische.** Da sich diese Eintheilung auf die Geographie gründet; so ergiebt sich von selbsten, daß der, welcher nach solcher seine Handlungsgeschichte zu Papiere bringen will, hauptsächlich die geographische Ordnung zu seinem beständigen Leitfaden haben müsse: doch darf er auch die chronologische dabey nicht gänzlich aus den Augen setzen, wie denn in selbiger selbst die Ordnung ihren Grund hat, daß die Geschichte der asiatischen den ersten, der africanischen den zweyten, der europäischen den dritten, und der americanischen den letzten Platz einnimmt, siehe den 24 §.

2) der Völker: in die asiatische, africanische, und americanische, welchen die levantische beyzusetzen:

Die vornehmsten Aeste der (a) asiatischen Handlung (von der in unserer Akad. der Kaufl. der Artikel Asien aufzuschlagen) sind die persische, und die ostindische Handlung: a) der persischen Handlung Gegenstand besteht in allen Natur und Kunstproducten Persiens, und sind die bekanntesten Waaren, welche von da ausgeführet werden: Myrrhen, Weihrauch, Manna, arabischer Balsam, Bezoar, Gold, Perlen, Edelgesteine, Seide, seidene Stoffe, Gold- und Silberbrocade, Teppiche, Helfenbein, Tyger- und Löwenfelle, Kameel- und Ziegenhaare, wie auch die daraus gemachten Zeuge rc. Die vornehmste Handelsstadt ist Ispahan, von der in unserer Akad. der Kaufleute ein besonderer Artikel handelt. Es erstrecken aber die Perser ihren Handel nicht leicht weiter, als aus einer Provinz ihres Landes in die andere, und treiben selten selbst einige Handlung zur See; vielmehr vertrauen sie ihre Waaren, die sie außer Landes versenden, den Christen und Armeniern an, welche fast in allen fremden Landen ihre Factoren sind. Solchergestalt, und da sie also nicht gern außer Landes reisen, so sind sie auch die größten Handelsleute nicht; sondern die vornehmste Handlung von Persien ist in den Händen der Armenier von Zulfa oder Julfa, der indianischen Banjanen, und der abendländischen Christen, wie denn insonderheit die holländische und englische ostindische Compagnie ein ziemlich wichtiges Gewerbe in Persien treibt. Uebrigens geschieht alle Handlung in Persien selbst, ingleichen nach der Türkey, der Levante, und Rußland vermittelst der Caravanen; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel Persien.

a) asiatische Handlung u. zwar die persische, u.

Wenn von b) der ostindischen Handlung die Rede ist, so wird das Wort Ostindien in der weitläuftigsten Bedeutung genommen, daß es nicht allein Indostan und die beyden Halbinseln

ostindische Handlung,

inseln dißseit und jenseit des Ganges, sondern auch China, im-
gleichen alle Inseln des indischen Meeres, die Inseln Zeilon, die
maldivischen, manillischen, japanischen, chinesischen und sondi-
schen Inseln, in sich fasset. Die nach und in Ostindischen han-
delnden Europäer sind: 1) die Portugiesen, welche, ohnerachtet
sie die ersten Eroberer von Ostindien (siehe den 104 §.), gleich-
wohl anitzo die geringsten unter den übrigen europäischen Natio-
nen daselbst sind; 2) die Spanier; 3) die Holländer, die nun-
mehro die stärksten in Ostindien sind; 4) die Engländer, deren
ihre Handlung daselbst der Handlung der Holländer wenig nach-
giebt; 5) die Dänen; 6) die Franzosen; 7) die Russen; 8) die
Schweden, und 9) die Preussen, siehe den 30 u. 31 §. Holland,
England, Frankreich, Dänemark und Schweden haben ihre eigene
ostindische Compagnie zu dem Handel nach Ostindien: und anitzo
schicken auch die beyden neuerlichst errichteten königl. Preußischen
Compagnien zu Embdén, ihre Schiffe nach China und Bengala;
siehe den 71 §. Ehe die Portugiesen den Weg nach Ostindien
gefunden, kamen alle Waaren von da her, und aus dem übrigen
Asien, über das rothe Meer, entweder auf dem Nil nach Cairo,
der Hauptstadt von Aegypten; oder sie wurden zu Lande von
den Caravanen aus Suetz, einem berühmten Hafen in Aegy-
pten am rothen Meere, nach dem nur gedachten Cairo gebracht.
Diese Stadt war also gleichsam der allgemeine Stapel dieser
Waaren, von da sie die Venetianer über Alexandrien nach Ve-
nedig brachten. Solchergestalt war Venedig damals die allge-
meine Niederlage aller dieser Waaren in Europa, von da sie
ferner über Augspurg durch Deutschland und ganz Europa aus-
getheilet wurden. Als aber die Portugiesen 1487 den Weg
nach Ostindien entdecket, so gieng die ostindische Handlung von
Venedig aus, und nach Lissabon; siehe den 104 §. Doch ha-
ben nicht lange darauf die obgedachten europäischen Nationen
mit ihren Schiffen eben diesen Weg zu befahren angefangen,
und die ostindische Handlung unter sich vertheilet. Außer der
Europäer Handlung in und nach Ostindien, unterhalten die
Mohren, Heiden, und Armenianer noch 20 bis 25 Schiffe, von
49, 50 und 60 Canonen, welche alle Jahre von Surate und
Bengala auslaufen, und nach Persien, Mocha und den andern
Häfen von Arabien und an dem rothen Meere, manchmal auch
bis nach den Manillen, gehen; ohne eine weit größere Anzahl
von leichtern Schiffen zu rechnen, mit welchen sie die Handlung
von Indien nach Indien treiben. Die Waaren, welche die
Europäer aus Ostindien bekommen, kann man ganz füglich in
vier Classen eintheilen, als 1) in Gewürz- Specerey- und Dro-
guereywaaren: unter dem Namen des Gewürzes begreift man
insgemein weiter nichts, als den Zimmet, die Nägeln, Musca-
tennüsse, Muscatenblüten, (mit welchen vier Sorten die Hol-
länder ganz allein handeln), den Pfeffer und Ingwer; die an-
dern Specerey- und Drogueryewaaren aber sind Indig, Salpe-
ter, Cossonade, Zucker, Lack, Rhabarbar, Ginseng, Bisam,
grauer Ambra, Thee rc.; 2) in Seide und daraus gemachte
Zeuge:

Zenge: die Seide wird insonderheit aus den Reichen China, Cochinchina, Tunquin, Tripara, Azem, Bengala, und Indostan geholet; 3) in Baumwolle, und daraus verfertigte Cattune, Zitze und Netteltuche; und 4) in Metalle, Edelgesteine, Perlen, Holz, Porzellän, und andere ostindische, sonderlich chinesische und japanische Curiositäten. Von dem dasigen Golde und Silber bringen zwar die europäischen, nach Ostindien handelnden Nationen nichts nach Europa; vielmehr verführen sie eine große Menge Gold und Silber in Ducaten, Thalern und Piastern aus Europa dahin: allein in Ostindien selbst wird gleichwohl ein sehr einträglicher Handel damit getrieben. Die andern ostindischen Metalle sind Kupfer, Bley, Zinn, Eisen, und Stahl. Die Edelgesteine sind Diamanten, Rubine, blaue und weiße Sapphire, Topasen, Amethyste und Achate. Die chinesischen und japanischen Curiositäten bestehen in lackirten, gefirnisten und gemalten Sonnen- und Regenschirmen, Cabinetten, Kistchen und Lädchen, Flaschenfuttern, Fächern, und andern dergleichen Werken, welche zur Zierrath der schönsten Zimmer dienen: jedoch bekömmt man dergleichen Sachen nicht allein aus China und Japan, sondern auch aus Siam und Tunquin. Das Holz, so Ostindien liefert, dienet theils zur Arztney, theils zum Färben, theils zu ausgelegter Arbeit, und theils zum Räuchern. Die vornehmsten Gattungen darunter sind: das Adler- Siampan- oder Sapan- Sandel- Aloe- Rosen- Calanbac- und Caliaturholz, von dem ein Theil in Ostindien selbst und dem übrigen Asien verkauft wird, und der Ueberrest nach Europa geht. Uebrigens ist die ostindische Handlung für die Europäer die allereinträglichste in der ganzen Welt, insonderheit deswegen, weil Pfeffer, Muscatennüsse, Muscatenblüten, Zimmet, Nägeln, und wohlriechende, oder zur Arztney und zum Färben dienende Gewächse und Spereceyen lauter solche Naturgaben Ostindiens sind, die sonst nirgends anders gefunden werden. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: **Indien und ostindische Handlung**, wo man auch unter besondern Artikeln von den obgedachten Inseln des indischen Meeres, Nachricht findet. Hier wollen wir noch ein paar Worte von **Indostan** und **China** insbesondere beyfügen.

Indostan.

Die meisten Einwohner in **Indostan**, und vornehmlich diejenigen, welche man Banjanen nennet, sind zur Handlung sehr geneigt, und verstehen sich auch ungemein gut darauf: weswegen in diesem Königreiche, sonderlich auf den Küsten desselben, ein sehr starker Handel von den Ausländern, sonderlich von den Holländern, Engländern, Portugiesen, Chinesern, Persern und usbeckischen Tartarn, getrieben wird, welche dasjenige dahin bringen, was den Indostanern in ihrem Lande noch fehlet; ohngeachtet dasselbe an und für sich reich an Naturgaben, und die Einwohner sich auch sehr auf Künste und Manufacturen legen. Hauptsächlich wird von allen diesen Nationen sowohl gemünztes als ungemünztes Gold und Silber nach Indostan gebracht, welches, wenn es einmal dahin gekommen ist, von da wenigstens unverar-

beitet, nicht wieder herauskömmt; siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Indostan.

China. Das Kaiserthum China ist sowohl wegen seiner Fruchtbarkeit, die ihm alles, was eine große Handlung unterhalten kann, im Ueberflusse mittheilet; als auch wegen der Geschicklichkeit seiner Einwohner, gleich viel berühmt, welche mehr, als irgend ein Volk in der Welt, ihre reichen Naturgaben zu allerhand Manufacturen und Arbeiten zu brauchen wissen. Es ist auch keine Nation geneigter zur Handlung, und die sich besser darauf verstünde, als die Chineser, wie sie denn nicht nur keinen Gewinn verschmähen, der durch die Handlung zu machen ist, indem sie mit allem handeln; sondern auch sich alles mit einer großen Geschicklichkeit, ob zwar nicht mit einer solchen Treue, welche anderwärts als die Seele der Handlung angesehen wird, besonders zu Nutze zu machen wissen. Mit einem Worte: die Chineser sind in Asien, wie die Juden in Europa, allerwegen ausgebreitet, wo es was zu gewinnen giebt; sie sind Betrüger, Wucherer, ohne Parole, und voller List und Verschlagenheit, eine gute Gelegenheit zu erschleichen; und dieses alles unter einem Scheine der Aufrichtigkeit und Redlichkeit, welcher auch die Aufmerksamsten und Mißtrauischsten zu verführen fähig ist. Merkwürdig ist, daß die Chineser selbsten sich ihrer Handlungsgeschicklichkeit zu rühmen, und zu sagen pflegen: die andern Nationen wären in Handelssachen alle blind; die einzigen Holländer hätten ein Auge; sie selbsten aber hätten ihrer zwey. Eines der vornehmsten Handlungsgeschäffte in China besteht in der Seide, und in denen daraus fabricirten, entweder einförmigen, oder mit Gold und Silber vermischten Zeugen. Was die fremden Waaren anbetrifft, welche zur Handlung nach China dienlich sind: so ist das Silber gleichsam die Grundlage davon, es mag in Piastern oder Stangen seyn. Denn die Gold- und Silberbergwerke im Lande darf niemand bey Lebensstrafe bauen; am Ufer aber mag jedermann Gold suchen. Dahero denn die Chineser das Silber überaus hoch halten, und es gern gegen ihr Gold und besten Waaren eintauschen. Es ist aber den Ausländern die Handlung in China nicht allein auf der Seite nach dem Meere zu eröffnet; sondern es werden auch ihre Caravanen von der Landseite her daselbst auf- und angenommen: und sieht man, außer den orientalischen Tartarn, alle Jahre zu Peking eine zahlreiche Caravane von Russen anlangen, welche von Petersburg abreiset. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter China.

§. 4.

b) Africanische Handlung. Die (b) africanische Handlung wird von den Europäern nur auf den africanischen Küsten getrieben, indem ihnen das Innere des festen Landes von Africa, theils wegen der Rauhigkeit des Erdreichs, theils wegen der daselbst herrschenden unerträglichen Hitze, theils endlich wegen der Grausamkeit der größtentheils mehr als halb wilden Einwohner, wenig bekannt ist. Unter allen africanischen Küsten aber wird von den Europäern die Goldküste am meisten besucht: und ist fast keine europäische Nation, welche nicht zu Beybehaltung der Handlung mit dem reichen Metalle, so die-

Goldküste.

ser Küste den Namen gegeben, Wohnplätze, oder auch sogar Städte und beträchtliche Festungen, daselbst hätte; siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Guinea. Sonst aber ist die **Küste der Caffern** wegen des **Vorgebirges der guten Hoffnung**, welches sich beynahe in der Mitte derselben befindet, die berühmteste von allen Küsten von Africa. Auf diesem Vorgebirge haben die Holländer ein beträchtliches Etablissement, nicht sowohl wegen der Handlung, die sie daselbst mit den Eingebohrnen des Landes treiben, als vielmehr, weil es ihren indianischen Flotten, sowohl bey ihrer Hin- als Herreise, zum Sammelplatze und zum Orte der Erfrischung dienet. Das fruchtbarste Land in ganz Africa ist **Aegypten**, welches auch zur Handlung besonders vortheilhaftig liegt: denn auf der einen Seite erleichtert ihr die Nachbarschaft mit dem mittelländischen Meere, die Schifffahrt gegen Phönicien, Griechenland, Italien, Spanien, und die östlichen Küsten von Africa auf eben diesem Meere; auf einer andern Seite aber öffnet ihr das rothe Meer den Weg nach Persien und Ostindien; ohne der Nachbarschaft von Arabien erst zu gedenken, das stets an Räucherwerke und Gewürzen fruchtbar ist. Aegyptens vornehmste Städte sind Cairo, Alexandrien, und Rosette. Es handelt aber Aegypten 1) mit Europa, sonderlich den Italienern und Franzosen, doch ehedem mehr, als anitzo; 2) mit den Völkern nach der Seite von Asien zu, von wannen zu Cairo beständig Caravanen ankommen; und 3) mit verschiedenen Gegenden von Africa, indem kein Jahr vorbey geht, daß nicht Caravanen von Tunis, Algier, Tripolis ꝛc. ankommen. In der That ist die ägyptische Handlung sehr beträchtlich; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Egypten. Doch wir kommen wieder auf Africa überhaupt, und bemerken die in diesem großen Welttheile erzeugten und zur Handlung dienlichen **Waaren**. Solche sind vornehmlich Gold, Perlen, allerhand Früchte und Materialien, vieles Korn, wilde Thierhäute, Straußenfedern, Elephantenzähne, und Pferde; ja sogar Menschen, meistentheils Mohren, welche wie das Vieh aufgekauft und nach America in die Dienstbarkeit verführet werden. Die nach Africa hingegen gehenden Waaren sind vielerley europäische Manufacturen von Seide, Wolle, Lein oder Flachs, Eisen und Holz; mehrmalen auch nichtswürdige Dinge, die doch mit gutem Profit an die Wilden vertauschet werden. Die **Nationen**, welche nach Africa handeln, sind aus Europa die Italiener und Franzosen, deren Handel meist nach der Barbarey (von der in unserer Akad. der Kaufleute, ein besonderer Artikel handelt) und Aegypten geht, weil die Holländer, Dänen und Engländer die andern Küsten von Africa befahren, welche an dem großen Weltmeere oder dem Ocean liegen. Uebrigens hat Africa in Ansehung der **Messen und Jahrmärkte**, außer seinem ägyptischen Alexandrien, wenig commercirende Städte an dem mittelländischen Seeufer, sondern mehrentheils Raubnester, dergleichen sind Tunis, Algier, Tripoli, u. s. w. Doch sind unter diesen ihre unmenschlichen Sclavenmärkte in so viel größerem Schwange, wo die armen auf der See gefangenen Christen, wie das Vieh zu

Küste der Caffern.

Vorgebirge der guten Hoffnung.

Aegypten.

Markte getrieben werden. Siehe unsere Akademie der Kaufl. unter Africa.

c) Europäische Handlung.

Von der (c) **europäischen Handlung** gedenken wir hier deswegen nichts insbesondere, weil wir solche in der Folge dieser Handlungsgeschichte genugsam erklären werden, wo sie eigentlich der Vorwurf unserer ganzen Arbeit ist (siehe den 9 §.) und wir daher sowohl von ihr überhaupt in dem 2 Capitel, als auch von ihren Hauptästen, nämlich der italienischen, deutschen, portugiesischen, spanischen, niederholländischen und holländischen, englischen, dänischen, französischen, rußischen, und schwedischen Handlung, in so vielen Capiteln besonders reden wollen.

d) Americanische oder westindische Handlung.

Die (d) **americanische oder westindische Handlung** ist nicht alt, indem America erst im Jahre 1492 von den Spaniern ist entdecket worden; siehe den 115 §. Diese **neue Welt**, wie America auch genannt wird, ist in zwo große Theile abgesondert, die nur durch eine Erdenge zusammen hängen. Sie heißen **Nord-** und **Südamerica**. Das erstere führet auch den Namen des mexicanischen, und das letztere des peruvianischen America; und zwar von Mexico und Peru, als den beyden größten Reichen, welche die Spanier in diesen neuen Ländereyen erobert haben. Es ist die americanische Handlung mehrentheils in der **Europäer** Händen, und stehen auch die meisten Länder daselbst unter ihrer Bothmäßigkeit: jedoch sind die Spanier, als die ersten Eroberer, nicht nur auf dem festen Lande von Süd- und Nordamerica, sondern auch auf den Inseln, am besten angesessen; siehe den 119 §. Nächst den Spaniern haben die Engländer die florisantesten Colonien in America, sowohl wegen der Anzahl ihrer Einwohner und wegen der Menge ihrer Schiffe, die sie alle Jahre dahin schicken, als auch wegen der kostbaren und reichen Waaren, die sie von daher ziehen; siehe den 172 §. Die Franzosen haben sich auch in Nord- und Südamerica verbreitet; siehe den 231 §. Die Portugiesen besitzen das unvergleichliche Brasilien; siehe den 106 §. Der Holländer Besitzungen in America hingegen, wollen nicht viel sagen; siehe den 146 §; und die Dänen sitzen nur auf der kleinen Insel St. Thomas feste; siehe den 193 §. Unter den **Waaren**, welche aus einem und dem andern Theile von America gezogen, und von den Europäern entweder gegen die Waaren, so sie aus Europa dahin schicken, eingetauschet, oder in ihre daselbst habende Colonien, allwo sich dergleichen Waaren nicht befinden, verführet werden, sind das Gold und das Silber die kostbarsten, welche Südamerica hervorbringt: wie im Gegentheile die Pelz- und Rauchwaaren die beträchtlichsten unter denenjenigen sind, welche man aus denen, am meisten gegen Mitternacht gelegenen Theilen von Nordamerica zieht. Das Gold ist von dreyerley Sorten, nämlich in Klumpen oder zusammen geschmolzenen Stücken, in Blättchen, oder Körnern, und in Staube. Das Silber aber ist von zweyerley Sorten: in Stangen und in Piastern. Die **Pelz- oder Rauchwaaren** bestehen in Biber- Fischotter- Elends- Luchs- und einigen andern Häuten und Fellen. Hiernächst kommen **Perlen** entweder von der Insel Margarita im

Nord-

Nordmeere, oder von den Inseln des las Perlas im Südmeere; und Smaragden aus einer Grube bey Santa Fe de Bogotta, einer Stadt im neuen Königreiche Granada. Die andern und gemeinen **Waaren** sind Zucker, Taback, Ingber, Indig, Cassien, Mastir, Aloe, Baumwolle, Schildkrötenschalen, Vigogniewolle, Büffels- Küh- und Ziegenhäute, wovon die letzteren auf Corduanart gearbeitet, die andern aber roh sind; ferner Quinquina, Cacao, Vanillen, Campeche- gelbes Sandel- Sassafras- und Brasilienholz, Bresilet, Gayac oder Franzosenholz, Zimmetholz, Rosenholz, Fustel oder Fustock, indianisch und grün Ebenholz, Sasseparille; Balsam von Tolu, von Copahu, und von Peru; occidentalischer Bezoar; Cochenille von dreyerley Sorten, als Attolt, oder Rocou, und wilde oder körnichte; Ypecacuanha, Contrayerva, Drachenblut, Harz, grauer und flüßiger Ambra, Gummi von Copal, wilde Muscatennüsse, Quecksilber, Meersalz, Steinsalz, Schwefel, trockene und flüßige Confituren, als Ananas, Citronen, Pommeranzen, Syrup von Limonien; Unschlitt, Wachs, Honig, Paraguaikraut von zweyerley Sorten, Jalap, Mecoaham, Schiffspech, Oliven- und Olivenöl, Fischthran, Weizenmehl, trockene Hülsenfrüchte, Weine, einige Aquavite von Melasses und Liqueurs, als z. E. von Barbados; Pferde, Maulesel, und allerhand Arten von Vieh, endlich Tücher, Flanelle und Bayettes von Peru, sowohl als eine Sorte Leinwand Tocouy genannt, welche die Spanier Lienzo de la Tierra, das ist, Landleinwand nennen. Die Waaren, welche hingegen aus Europa nach America geschickt werden, sind allerhand Manufacturen, sonderlich viel Leinwand, und etwas von nürnberger Waaren. Denn mit Manufacturen ist America schlecht versehen; doch sind die Americaner nicht ungeschickt dazu, und verfertigen auch wirklich welche, wovon die großen Märkte zu Portobello und Merico zeugen können; siehe **Portobello** und **Merico** in unserer **Akademie der Kaufleute**. So sind auch der Indig, wie er von ihnen zu rechte gemacht wird, der Zucker, der Taback, die Cochenille, u. a. m. für americanische Manufacturen zu achten: wie denn die aus Gold und Federn zubereitete Arbeit der Americaner eine der schönsten ist. Ueberhaupt aber sind die Americaner die besten Federschmücker, und können alles in lebendigen Federn abbilden. Uebrigens ist zu Havana der Generalstapel aller westindischen Kaufmannsgüter; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Havana**, und von der americanischen Handlung überhaupt den Artikel **America**.

§. 5.

Dieses wären also die vier Aeste der gesamten Handlung in Absicht auf die vier Welttheile. Es giebt aber auch noch einen Nebenast, der sich in mehr denn einen Welttheil erstrecket, und unter dem Namen der (e) **levantischen Handlung** berühmt ist. In Bestimmung der Gränze von der **Levante**, (welches Wort seiner ursprünglichen Bedeutung nach so viel heißt, als die gegen Morgen oder Osten gelegenen Länder) sind die Nationen nicht eines Sinnes: 1) die Venetianer und übrigen Italiener nennen

e) Levantische Handlung.

 gemei-

gemeiniglich das nur die Levante, was auf der nordlichen und östlichen Küste des mittelländischen Meers von Dalmatien an bis nach Constantinopel und Aleppo; oder, noch bestimmter zu reden, bis an den Fluß Euphrat in Asien, und den Nil in Africa, gelegen ist. 2) Die Franzosen begreifen unter dem Namen der Levante mehrentheils alle diejenigen Länder, welche von Frankreich an bis an den Fluß Euphrat, an dem mittelländischen Meere ihnen gegen Morgen liegen. 3) Die Holländer und Engländer dehnen den Begriff davon am allerweitesten aus, und verstehen unter diesem Namen alles, was von der Straße von Gibraltar an, bis an den Euphrat, an dem mittelländischen Meere gelegen ist. Man sieht also hieraus, daß die Gränzen der Levante nur bloß gegen Morgen durch den Euphrat bestimmt sind: da hingegen sie gegen Mitternacht, Mittag und Abend nach der Verschiedenheit der Nationen verschiedentlich zu setzen sind. Wir nehmen hier mit den Italienern das Wort Levante in der engsten Bedeutung, und verstehen darunter bloß denjenigen Theil von Europa, Asien und Africa, der von Dalmatien an, bis an den Euphrat und den Nil sich befindet: da hingegen alles das, was in Asien über dem Euphrat liegt, unter dem Namen der Morgenländer und Ostindien begriffen wird; Aegypten und die Barbarey aber ihre eignen Namen behalten. Solchemnach begreift die Levante 1) in Europa ganz Griechenland und Romanien; 2) in Asien aber Natolien, Syrien, einen Theil von Persien bis an den Euphrat, und den nordlichen Theil von Arabien; ferner 3) in Africa den östlichen Theil von Aegypten bis an den Nil; und endlich 4) auf dem mittelländischen Meere die Inseln Candia, Negroponte, Corfu, St. Maura, Cefalonia, Zante, Curzolari, Cerigo, weiter die cycladischen Inseln, und unter solchen sonderlich Andro, Zea, Nachsia oder Naxia, Paros, Sciro, Tine; und die sognannten sporadischen Inseln, worunter sonderlich Metelino, Scio, Scarpanto, Stalimene, und endlich Cypern und Rhodis zu merken sind. Und insbesondere nennet man denjenigen Theil des mittelländischen Meers, welcher sich von Aegypten an bis nach Syrien erstrecket, das **levantische Meer**: gleichwie man unter dem Namen der **levantischen Handelsplätze** oder **Stapelstädte** insgemein diejenigen unter der Bothmäßigkeit des türkischen Kaisers stehenden Häfen und Städte an dem mittelländischen Meere versteht, wo die europäischen Kaufleute ihre Consuls und Commißionärs halten; wo sie Niederlagen und Comtoirs haben; und wohin sie ordentlich alle Jahre Schiffe hinschicken, um Waaren dahin zu bringen, die für die Levante dienen; imgleichen diejenigen zu holen, die daselbst fabriciret oder hervor gebracht, und aus dem Innern des Landes dahin geschaffet werden. Die vornehmsten **Handelsplätze** oder **Stapelstädte** der Levante, wo der größte Handel getrieben wird, sind, Smyrna, Alexandrette, Aleppo, Seide, Cypern, Echelle-Neuve, Constantinopel, Alexandrien, Rosette, Cairo, Tripoli in Syrien, Angora, Beibazar, Napoli di Romania, Morea, die Insel Negropont, die Insel Candien, Durazzo, Zea, Nachsia und Paros, die Insel Tine und Micone, und die übrigen vornehmsten

Inseln

Inseln des Archipelagus: und, wenn man die Barbarey mit zur Levante rechnet, Salee, Tunis, Algier, Tripoli in der Barbarey, und Bastion de France. Man sehe in unserer Akademie der Kaufleute von diesen Plätzen und Städten besondere Artikel. Die **Waaren**, welche in der Levante selbst gezeuget und gemacht werden, sind 1) diejenigen, so Aegypten hervor bringt; 2) Seide aus den Inseln des Archipelagus, von Tine, Andro, Nachsia, rc. 3) Testi oder Ziegenhaar von Cogna, Caissere Manancé, Manamen, rc. von welchen Gattungen das erste das beste, und das letzte das schlechteste ist; 4) Wolle von verschiedenen Gattungen, worunter die beste Tresquille, und alle andere Gattungen Bastardwolle genannt; 5) Pelzwerk, als Marder- Wiesel- Luchs- und Fuchsfelle aus Natolien; Fuchsfelle von Caffa, Azac, und Krim in der Tartarey; und sehr schöne Lammsfelle von eben diesen Orten; 6) rohe Büffels- und Rindshäute; 7) rohe Baumwolle, worunter die aus der Ebene von Daruamas die beste ist; 8) gesponnene dito, worunter die feinste Montaßin heißt; 9) Wein aus Griechenland, und von verschiedenen Inseln; 10) getrocknete kleine Rosinen oder Corinthen; 11) Gummi Adraganth; 12) Lerchenschwamm; 13) Galläpfel von Smyrna, Aleppo und Tripoli; 14) Scamonium; 15) Opium; 16) Mastix aus der Insel Scio; 17) flüßiger Storax; 18) Safran; 19) Alaun; 20) Avelanede; 21) Schwämme; 22) Wachs; 23) Honig; 24) Asche und Potasche; 25) rother und gelber Saffian; 26) weiß gegerbter Corduan; 27) Baquetten von Sensal, Manamen, Manauer, rc. 28) allerhand Cattun, als Dimittes, Demittes, Demittons, Scamittes, Boucaßins, Boutanes, rc. 29) allerhand Teppiche, als Moquetten, de Pic, und Cadene, von denen die ersten die besten sind; 30) Seife von Smyrna, deren Ausfuhr aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Großsultans, nicht erlaubt ist; rc. Die **Waaren**, welche die Caravanen aus Persien nach der Levante, und sonderlich nach Smyrna und Aleppo, bringen, sind 1) allerhand Gattungen persischer Seide; 2) Testi oder Ziegenhaare; 3) verschiedene Gattungen von Zitzen, oder gemalten Indiennen, welche man Cambresinen, Lisast, Mousselinen und Caimacans nennet; 4) verschiedene Droguerey- und Specereywaaren, als Galban, Rhabarbar, Zitwersaamen, Oppoponax, Gummi Ammoniak, Tutie, und manchmal Turpith, Bimoni, Aloeholz, Ambra, Bisam, rc. 5) Perlen Apista; 6) verschiedene Edelgesteine, als Diamante, Rubine, Smaragde, Lasursteine, rc. welche die Armenianer mit sich führen, und nach der Christenheit verkaufen. Die **Waaren**, welche man aus Rußland nach der Levante, und sonderlich nach Constantinopel bringt, sind hauptsächlich allerhand Pelzwerk, vorzüglich Zobel- Hermelin- und Fehfelle. Der **Handel der abendländischen europäischen Nationen nach der Levante** ist, überhaupt betrachtet, sehr vortheilhaftig, wenn er mit Vorsicht und guter Wirthschaft getrieben wird: allein es ist schwer, daß ein Handelsmann ihn für sich allein treiben könne, denn es gehöret dazu ein ansehnliches Capital, ohne welches man bey demselben nicht fortkömmt. Deswegen ist es, um diesen Handel zu treiben,

nöthig, daß verschiedene Kaufleute mit einander in Gesellschaft treten. Damit sie aber den Handel glücklich führen, so ist ferner nöthig, daß einer von den Compagnions in Person nach der Levante gehe, immaßen man viele Beyspiele von Kaufleuten hat, welche durch den levantischen Handel bloß dadurch ruiniret worden sind, weil sie sich der Coagis oder Commißionärs bedienet haben. Uebrigens ist es gewiß, daß von denjenigen Waaren, die alle nach der Levante handelnde christliche Nationen jährlich aus den Staaten des Großsultans ziehen, und die man auf 20 Millionen zu schätzen pfleget, für 15 Millionen von den Engländern und Holländern, und nur für 2½, höchstens 3 Millionen von den Franzosen, und der Ueberrest von den Venetianern und Genuesern gezogen wird: woraus man zugleich das Verhältniß der Stärke von dem levantischen Handel der genannten europäischen Nationen gegen einander, abnehmen kann. Siehe unsere **Akad. der Kaufl.** unter **Levante.**

§. 6.

3) der Schiffahrt: in die Geschichte der Handlung zu Wasser u. zu Lande.

Eine andere Eintheilung der Handlungsgeschichte wäre es, wenn sie, insbesondere (3) in Ansehung der **Schiffahrt**, als wodurch die Handlung allererst allgemein geworden ist, in die Geschichte der **Handlung zu Lande**, und in die Geschichte der **Handlung zu Wasser** (welche letztere Handlungsart neuer ist als die erstere) abgesondert, und eine jede, als ein besonderer Theil abgehandelt werden sollte. Weil aber große Handlungen eigentlich nur diejenigen heißen, welche vermittelst der Schifffahrt geschehen: so würde sich zwar eine abgesonderte Geschichte der **Handlung zu Wasser**, oder der **Schifffahrt**, in ihrem völligen Glanze zeigen; die abgesonderte Geschichte der **Handlung zu Lande** aber würde dagegen in einer desto magerern Gestalt erscheinen. Solchemnach ist es nicht rathsam, beyde von einander zu trennen. Indessen muß man gleichwohl in den besondern Geschichten der Handlung eines Staats, oder eines Landes und einer Stadt, die Handlung zu Lande, und die Handlung zu Wasser genau aus einander setzen.

4) der Waaren: in die Geschichte des Menschenhandels, des Seidenhandels, der Buchhandlung, ꝛc.

Nicht weniger kann man die Handlungsgeschichte, insbesondere (4) in Ansehung der **Waaren**, in mancherley Theile zergliedern, als z. E. in die Geschichte des **Menschen- oder Sclavenhandels**, welche Handlungsart eine der ältesten, und noch heutiges Tages von besonderer Wichtigkeit ist; in die Geschichte der **Seidenhandlung**, in die Geschichte der **Buchhandlung**, u. s. w.

5) der Gränzen: in allgemeine u. besondere.

Endlich ist noch eine Eintheilung der Handlungsgeschichte übrig, nämlich insbesondere (5) in Ansehung der **Gränzen**, die man sich bey ihrer Beschreibung setzet, in die **allgemeine** und in die **besondere**. Durch die **allgemeine Handlungsgeschichte** verstehen wir diejenige, welche den Ursprung und Fortgang der Handlung zu allen Zeiten, und bey allen Völkern, in gehöriger Ordnung und Verbindung erzählet. Unter der **besondern Handlungsgeschichte** im Gegentheile begreifen wir abgesonderte Theile der allgemeinen Handlungsgeschichte; oder eine solche Geschichte,

in

in welcher man nicht die ganze Handlung, sondern nur die Handlung entweder zu Wasser oder zu Lande, imgleichen gewisse Waaren, einzelne Welttheile, Staaten, Länder oder Städte (§. 3), und endlich gewisse Zeiten (§. 2) zu seinem alleinigen Gegenstande erwählet hat.

§. 7.

Hauptabsichten der Schriftsteller einer allgemeinen Handlungsgeschichte.

Die Hauptabsichten, welche bey Verfertigung einer allgemeinen Handlungsgeschichte der Schriftsteller niemals aus den Augen lassen darf, sind: 1) daß er von allen und jeden Staaten insonderheit Unterricht gebe, worinnen die größte Stärke oder Schwäche ihrer Handlungen bestehe, und worauf solcher Handlungen ihr Interesse beruhe, wenn sie in Flor bleiben oder höher steigen sollen; und was dagegen solche schwächen könne: 2) daß man aus seiner Schrift, gleichsam als in einem Spiegel, die Schönheiten und Mängel der Commercien aller und jeder Staaten ersehen könne: und endlich 3) daß man in den Stand gesetzet werde, das Handelssystem der ganzen Welt zu begreifen, das will so viel sagen, daß man aus seiner Handelsgeschichte den Einfluß der Handlungen sämtlicher Staaten und Länder in einander, und ihre genaue Verbindung unter einander erkennen könne. Dieses alles zu erreichen, ist nöthig, daß in der besondern Handelsgeschichte eines jeden Staates oder Landes umständlich angemerket werde: 1) die natürliche Beschaffenheit der Landstriche, nebst den Häfen und Handelsstädten des Staats oder Landes; 2) der Character der Einwohner, nebst ihrer Sprache, Sitten und Gebräuchen; 3) die Waaren, so darinnen gezeuget oder fabriciret werden, und zwar nicht nur, a) welche solche sind, sondern auch b) wienach selbige genützet werden, c) ob Auswärtige, und welche deren bedürftig sind, d) wie weit, oder in welcher Absicht sie solche nöthig haben, und endlich e) welche im Ueberflusse im Lande vorhanden sind, welche nur für die Einwohner zureichen, und welche nicht hinlänglich seyn wollen, wobey man auch diejenigen Waaren mit zu berühren nicht vergessen darf, f) welche ein Land gar nicht hat, und doch nicht entbehren kann. Eben so muß man auch 4) mit den Waaren verfahren, die auswärts geholet werden, daß man nicht nur zeige, a) welche solche sind, sondern auch b) woher sie geholet werden, c) wie fern man deren benöthiget ist, d) ob man sie entrathen könne, und e) ob solche wieder auswärts, entweder so rohe oder verarbeitet, und wohin sie vertrieben werden. Hiernächst aber will nöthig seyn, daß man 5) der Länder eines Staats richtige Gränzen, und gute oder böse Nachbarschaft, imgleichen ob sie an einer See, und an welcher sie liegen, fleißig anmerke; wie auch, daß man 6) die Flüsse, die sich in den Ländern eines Staats befinden, dafern sie entweder schon schiffbar sind, oder doch schiffbar gemacht werden können, anmerke, und dabey anführe, durch was für fremde Länder sie gehen, und wohin sie sich endlich ergießen. Nicht weniger ist umständlich zu berichten, 7) ob die Handlung nur zu Lande, oder

oder auch zu Wasser getrieben werde, und wie im letztern Falle die Schifffahrt beschaffen sey, imgleichen wohin die Handlung zu Lande, und wohin die zu Wasser gehe? Hauptsächlich muß man 8) die besondern Anstalten, Verordnungen, und Gesetze erzählen, die zur Aufnahme, sowohl der Handlung, als der Manufacturen sind gemacht und gegeben worden. Desgleichen müssen 9) die besondern Freyheiten oder Einschränkungen der Handlung eines Landes, oder einer Stadt, die dasigen Münzen, Maaße und Gewichte, die Zölle und andern Abgaben ꝛc. beschrieben werden. Auch darf man nicht vergessen zu erinnern, 10) ob der Vertrieb der Waaren zugenommen habe, oder in Verfall gerathen sey, und aus was Ursachen. Endlich muß man 11) von den Pflanzstätten, und von den Verbindnissen eines Staats mit andern durch Commercientractate und Verträge, hinlängliche Nachricht ertheilen.

§. 8.

Nutzen der Handlungsgeschichte.

Ob nun wohl hieraus gar leicht der Schluß gemacht werden kann, daß die Handlungsgeschichte einen gar mannichfaltigen und ungemein großen Nutzen haben müsse: so wollen wir doch insbesondere denjenigen Nutzen, der nicht sogleich jedermann in die Augen leuchten möchte, hier kürzlich berühren. Wir glauben, es werde uns hierinnen niemand leicht widersprechen, wenn wir 1) behaupten, daß die Handlungsgeschichte den Grund zu der **Handlungswissenschaft**, und vorzüglich zu der **Handlungspolitik** lege. Denn wer wollte zweifeln, daß diese Geschichte, indem sie theils die völlige und accurate Einrichtung der Handlung aller Länder abschildert, theils den Flor, oder Verfall der Commercien in jedem Lande entdecket (§. 7.), nicht zugleich den reichsten Stoff zu allgemeinen Regeln hergeben sollte, wie beydes der Handel mit erwünschtem Erfolge zu treiben, als auch das Commerzwesen in einem Lande, entweder neu anzulegen, oder das alte zu erhalten und zu verbessern sey? Ohne dergleichen Regeln aber kann kein nutzbares und vollständiges Handlungssystem, noch vielweniger eine wahre Handlungspolitik aufgesetzet werden. Es gewähret die Handlungsgeschichte 2) die Wissenschaft solcher Dinge, welche auch den **Leser eines Handlungssystems**, oder einer **Handlungspolitik** in den Stand setzen, beyde besser verstehen und beurtheilen zu können. Sie ist 3) denen, **welche die Handlung eines Staats zu regieren haben**, ganz unentbehrlich. Denn sollen diese solche Veranstaltungen treffen, von welchen sie sich einen glücklichen Erfolg versprechen können: so ist dazu nicht genug, daß sie eine hinlängliche Kenntniß der Handlung ihres Staats besitzen, sondern sie müssen auch nothwendig einen klaren und deutlichen Begriff von dem Handelssysteme der ganzen Welt haben, welchen sie nirgend anders woher, als aus der allgemeinen Handelsgeschichte erlangen können (§. 7). Sie ist 4) den **Kauf- und Handelsleuten** nöthig und nützlich, und zwar a) vorzüglich denen, die große und reale Handlungen treiben, worunter wir die Großirer, Wechsler, und besonders die zur See handeln-

handelnden Negotianten verstehen, immaßen diese nicht etwan nur mit ihrer Nachbarschaft bekannt seyn dürfen, als welches der geringste Theil ihrer erforderlichen Wissenschaft ist, sondern sie müssen auch die andern Handlung treibenden Länder und Städte auf das genaueste nebst der Verwandtschaft solcher ihrer Handlungen mit einander kennen, und das ist eben das, worinnen die allgemeine Handlungsgeschichte Unterricht ertheilet (§. 7): nicht zu gedenken, daß es b) denenjenigen Handelsleuten, die unter jene nicht gezählet werden können, schimpflich sey, wenn sie von den Geschichten ihres Nahrungsstandes ganz und gar nichts wissen, und bey vorfallenden Gelegenheiten ihre Ignoranz verrathen müssen. Sie ist nützlich 5) zu besserer Verständniß der Zeitungen, zumal zu solchen Zeiten, da die Handlung zu dem Kriegsfeuer den Zunder giebt, wie denn die große Wichtigkeit der Handlung die Gelegenheitsursache beynahe zu den meisten Kriegen ist, welche gehörig einsehen und beurtheilen zu können, die Handlungsgeschichte gute Dienste leistet. Endlich so hat auch die Handlungsgeschichte 6) einen großen Einfluß in das Staatsrecht (Jus publicum), welches zu erweisen hier der Ort nicht ist.

§. 9.

Da also die Handlungsgeschichte von einem so weitschweifigen und vortrefflichen Nutzen ist: so wäre wohl zu wünschen, daß die allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt, auf das vollständigste möchte ausgearbeitet werden. Denn die bereits davon vorhandenen Schriften sind nicht hinreichend. Es sind aber die uns bekannten Schriften von der Handlungsgeschichte folgende: 1) Eines ungenannten (Joh. Peter Schmidts) Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens, zu allen Zeiten und bey allen Völkern, Breslau 1751 in groß 4; 2) allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt der Manufacturen und Künste, ꝛc. 2 Theile, Breslau 1751 und 1754 in groß 4: Der 3te Theil, welcher noch hat hinzukommen sollen, ist, so viel uns wissend, nicht an das Licht getreten. Uebrigens ist dieses Werk eine ausführlichere Abhandlung des vorstehenden Versuches; 3) vom Ursprunge und Wachsthum der Handlung; aus dem Französischen übersetzt, Leipzig 1762 in 8; 4) Les Progrès du Commerce, Amsterd. 1761 in 8, das eine kurze Geschichte des Handels, und ein bündiger Abriß von dem neueren Zustande desselben ist; 5) Adam Andersons historical and chronological Deduction of the origin of Commerce, from the earliest Accounts to the present temes, 2 Bände, 1763 in fol.; 6) Peter Daniel Huets Geschichte der Handlung und Schifffahrt der Alten, aus dem Französischen übersetzt, Frft. und Leipz. 1763 in 8; 7) *Nicole* de l'origine des loix, des Arts et des Sciences &c. 3 Theile, Paris 1758 in 4, siehe daselbst das 3 Capitel in allen 3 Theilen; 8) historische Untersuchung des Ursprungs und Wachsthums der Kaufmannschaft bey den allerersten Völkern und in den nachfolgenden Zeiten bey den Egyptiern, Phönicier

Schriften.

niciern,

niciern, Griechen, und andern mehr ꝛc. ꝛc. Leipzig 1739 in 4; 9) kurzgefaßte Geschichte der Handlung und Schifffahrt in den alten und mittlern Zeiten, entworfen von J. P. S. stehet in Simonetti Sammlung vermischter Beyträge zum Dienste der Wahrheit, Vernunft, Freyheit und Religion, Band 2. Diesen können noch beygesetzet werden: 10) Brief eines Lords von dem Anbaue der Handlung; und 11) über die verschiedene Beschaffenheit des Anbaues, der wirklich geschehen, und einer jeden Art der Handlung in allen vier Theilen der Welt zuträglich ist; welche beyde Stücke in 6 Theile des allgemeinen Magazins befindlich sind; 12) Johann August Ernesti Diss. de negotiatoribus Romanis, Leipz. 1737 in 4. Bey unserer gegenwärtigen Handlungsgeschichte will uns weder die Kürze der Zeit, noch die Enge des Raums, noch auch die Schranken unsers Vorhabens, verstatten, denjenigen großen Endzweck auszuführen, den wir oben (§. 7.) beschrieben haben. Unser Vorhaben geht voritzo hauptsächlich nur dahin, daß wir denen Handlungsverwandten, die sich unsere Anfangsgründe der Handlungswissenschaft zu Nutze machen wollen, zugleich einigen Begriff von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Commerzwesens in denjenigen europäischen Staaten und Ländern, in welchen die Handlung am meisten getrieben wird, und von der genauen Verwandtschaft aller solcher Handlungen unter einander beybringen möchten, weil es nicht allein selbst zur Treibung des Handels nützlich ist, von allen diesen Dingen einen Vorschmack zu haben, sondern auch es einem Handelsverwandten eine Zierde ist, wenn er in dergleichen Sachen nicht ganz und gar unbewandert ist. Wir werden daher auf die asiatische, africanische und americanische, wie auch auf die levantische Handlung, außer dem, was schon oben (§. 3, 4, und 5.) von ihnen überhaupt beygebracht worden ist, weiter nicht insbesondere sehen, als in so fern die Europäer in diesen Welttheilen Handlung treiben; desgleichen werden wir uns ganz und gar nicht bey den alten Geschichten aufhalten, noch bey den mittlern Zeiten stehen bleiben, außer in so fern selbige uns den Zugang zu den neuern Geschichten eröffnen; und endlich werden wir auch diese so abkürzen, daß wir die, welche weitern Unterricht verlangen, auf diejenigen Artikel unserer Akad. der Kaufl. verweisen, wo davon schon umständlicher ist gehandelt worden.

Vorhaben.

Das 1 Capitel.

Von dem Ursprunge, und dem Fortgange der Handlung in den alten Zeiten.

§. 10.

Ursprung des Tauschhandels, als der ersten Art zu handeln.

Der Tauschhandel ist unter allen Arten zu handeln die erste, und bey nahe so alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wider den ersten Menschen das Urtheil ausgesprochen hatte, daß er im Schweiße seines Angesichts sein Brodt essen solle, brachte

die

die Erde fernerweit nichts ohne menschliche Beschäfftigung hervor. Solches nöthigte die Menschen, sonderlich bey ihrem grössseren Anwachse, daß sie die Arbeiten unter einander theileten, und der eine sich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. s. w. Alle diese Handarbeiten erforderten gewisse Werkzeuge, und die Blösse des menschlichen Körpers wollte bedeckt seyn. Daher widmeten sich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solchergestalt entstanden unter den Menschen besondere Stände. Und eben dieser Ursprung der verschiedenen Stände ist auch der Zeitpunct, von dem an man den allerersten **Ursprung des Tauschhandels** zu rechnen hat. Denn da man sich anfangs nur auf höchstnothwendige Dinge legte: so konnte kein Stand den andern in Ansehung seiner Hände Arbeiten entbehren: folglich fiengen die Menschen an, das, was sie von des andern seiner Erzeugung, oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu **schätzen und zu vertauschen**, wodurch denn ein jeder dem Mangel der Dinge, die ihm fehleten, abhalf. so, daß z. E. der Schäfer von dem Ackersmanne Korn gegen Fleisch; dieser von denen, welche in Eisen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn: u. s. w. eintauschete.

§. 11.

Beschaffenheit des ersten Tausches.

Es ist wahrscheinlich, daß man nicht gleich anfangs diese Schätzung so genau genommen, und einem jeden Dinge einen gesetzten Preis beygeleget, sondern daß vielmehr einer dem andern mit seinem Eigenthume nur **ausgeholfen** habe, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung, ob man zu viel, oder zu wenig gäbe: die öftern Vorfälle aber haben nach und nach den Dingen einen gewissen **Preis** gegen einander aufgeleget.

Ursprung des Preises der Dinge,

§. 12.

imgleichen des Maaßes u. Gewichts.

Dieses konnte nun nicht füglich ohne **Maaß** und **Gewichte** geschehen, woraus man also erkennen kann, daß beydes sehr alt sey; wenigstens ist das Gewicht schon zu den Zeiten bekannt gewesen, da man angefangen hat, die Waaren gegen Metall zu vertauschen, als welches gegen die Waaren gewogen worden ist, siehe den 15 §.

§. 13.

Geäußerte Unbequemlichkeit des Tauschhandels bey der Vermehrung der Menschen.

Nachdem der Menschen immer mehr wurden, und mit solchen sich auch insonderheit die Kunstproducte durch neue Erfindungen vermehreten, bemerkte man bey dem **Tauschhandel** eine gedoppelte **Unbequemlichkeit**, die solchen beschwerlich, ja endlich ganz und gar unzureichend machten. Die eine war, daß einer oft lange suchen mußte, bis er den antraf, welcher die Waaren besaß, die er nöthig hatte, und dem hinwiederum die seinige anständig war. Die zweyte Unbequemlichkeit bestand darinn, daß gar selten die Waare, welche man brauchte, am Werthe eben so viel austrug, als die andere, die man dagegen umsetzen konnte.

§. 14.

Ursprung der Märkte.

Die erste Unbequemlichkeit hat unstreitig zu den **Märkten** Gelegenheit gegeben, da man öffentliche Oerter bestimmete, wo ein

ein jeder den Ueberfluß seiner Natur- und Kunstproducte hinbrächte, und dafür seinem Mangel an benöthigten Dingen abhelfen könnte; diese Märkte aber waren weswegen nicht gleich Jahrmärkte, oder solenne Messen.

§. 15.

wie auch des Vertauschens der Waaren gegen ungeprägtes Metall.

Beyde Unbequemlichkeiten (§. 13.) hingegen brachten die Menschen auf den Einfall, eine gewisse Materie, die bequem wäre, bey sich zu führen, und dafür man alles übrige in großer und kleiner Menge eintauschen könnte, als eine allgemeine gleichgültige Ersetzung des Werths der Dinge anzunehmen und fest zu setzen. Man fand, daß **Gold, Silber** und **Kupfer** das geschickteste dazu sey, und bediente sich folglich dieser **Metalle** nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man sie nur **ungeprägt** gebrauchet, und die Stücken gegen die Waaren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte solcher allgemein angenommenen Metalle bestimmete, einander zugewogen, wie etwan noch heutiges Tages in großen Handlungen, sonderlich der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu seyn, vielfältig ausgewogen wird. **Otto Sperlings** Dissertatio de nummis non cusis tam Veterum quam Recentiorum, Amsterdam 1700 in 4.

§. 16.

Ursprung des geprägten Metalls.

Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey sich führete, fieng man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden, und sie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit besondern Unterscheidungszeichen zu bemerken, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, sondern man zählete es vielmehr einander gegen die Waare zu. Das zugewogene und zugezählte Metall ist jederzeit unter dem Namen des **Geldes** bekannt gewesen.

§. 17.

Alterthum des Geldes.

Es ist aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes sehr alt, und läßt sich beydes aus der heiligen Schrift erweisen. Denn Abraham wug dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, 1 B. Mos. 23, 16. und die midianitischen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften Joseph 20 Silberlinge, 1 B. Mos. 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführet worden, ist beydes ungewiß. Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, woraus man Münzen gemacht, Kupfer gewesen: hingegen sind die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die goldenen.

§. 18.

Ursprung des Kaufhandels, als der zweyten Art zu handeln.

Von dieser Veränderung, da man angefangen hat, statt des Tauschens der Waare gegen Waare (§. 10), für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zuzuzählen, ist die zweyte Art der Handlung, nämlich der **Kaufhandel** entstanden, als welcher nichts anders ist, denn eine Vertauschung der Waaren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungsge-

lungsgeschichte in gewisse Zeitpuncte vertheilen will, so muß man mit dem Ursprunge des Kaufhandels den zweyten Zeitpunct der alten Handlungsgeschichte anfangen, ob man wohl die eigentliche Zeit seines Anfangs nicht so genau bestimmen kann (§. 17). So viel ist indessen gewiß, daß der Kaufhandel schon zu den Zeiten Abrahams eingeführt gewesen, 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 23, 9. und 16.

§. 19.

Ursprung der ausländischen Handlung.

Mit der Entdeckung mehrerer Producte der Natur durch die Verbreitung der Menschen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entferntern Gegenden, sowohl als mit der Erfindung immer mehrere Producte der Kunst, hatte zugleich die Neigung der Menschen nach solchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in seinen Gränzen, sondern die Einwohner suchten sich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wollust oder Ueppigkeit, lat. *luxus* (*) unterstützen konnte. Und solchergestalt entstand abermals ein neuer Ast der Handlung, wir meynen die ausländische Handlung.

(*) Hieraus erhellet, daß, gleichwie die unumgängliche Nothwendigkeit den ersten Grund zur Handlung geleget hat (§. 10): so im Gegentheile die Bequemlichkeit und Wollust oder Ueppigkeit (*luxus*) der Menschen die Verbreitung der Handlung befördert habe.

§. 20.

und der Kaufleute.

Diese ausländische Handlung gab die erste Gelegenheit, daß die Kaufmannschaft aufgekommen ist, indem sich gewisse Menschen einzig und allein darauf legten, daß sie mit den einheimischen Waaren nach andern Orten und in entfernte Länder reiseten; von dar aber dagegen die dortigen eigenthümlichen Waaren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauscheten. Dergleichen Leute wurden zum Unterschiede von andern; Kaufleute (*) genennet. Wenn aber der ausländische Handel, und mit solchem die Kaufleute zuerst entstanden sind, kann man nicht, und nur so viel sagen, 1) daß der ausländische Handel allererst nach Stiftung der Reiche, (wozu nebst der Vermehrung der Menschen, die im Jahre der Welt 1757, und also 101 Jahre nach der Sündfluth, geschehene Verwirrung der Sprachen Anlaß gegeben,) seinen Anfang genommen habe; und 2) daß er schon zu des Abrahams Zeiten, ungefähr im Jahre der Welt 2078, und zu Jacobs Zeiten nicht unbekannt gewesen sey, wie aus 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 37, 25. und 28. zu ersehen ist.

(*) Es scheinen die Gedanken derer nicht ungegründet zu seyn, welche unter den Halbgöttern in der Fabel nichts anders, als berühmte Kaufleute verstanden wissen wollen, die durch eine weit sich erstreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verschaffet haben; zumal, wenn man hauptsächlich diejenigen meynet, welche

zuerst

zuerst durch Wasserfahrten von weiten Reisen ihren Landesleuten die Waaren entlegener Länder zugeführet haben.

§. 21.

Ursprung der Schifffahrt und Handlung zur See.

Da sich nun dieser ausländische Handel zu Lande allmählich in weiter entlegene Länder verbreitet hatte: so setzte er hierauf vermittelst der Schifffahrt über die Flüsse, und überschiffete endlich gar das Meer. Man ist über den Ursprung der Schifffahrt streitig. So viel ist gewiß, daß vor der Sündfluth die Schifffahrt nicht ist getrieben worden, noch daß man damals etwas von Schiffen gewußt habe. Man lasse sich den Kasten Noah nicht irrig machen, wie vielen begegnet ist, welche solchen als ein Zeugniß der damals schon getriebenen Schiffbaukunst deswegen anführen, weil er nach den Regeln derselben vollkommen erbauet gewesen. Denn eben dieser Kasten, und zwar insonderheit, daß Gott selbst dessen Bau angegeben, ist ein hinreichender Beweis, daß man vor solcher Zeit von keinem Schiffbaue etwas gewußt habe. Hingegen ist wahrscheinlich, daß die Schifffahrt bald nach der Sündfluth ihren Anfang genommen, und der Kasten Noah die erste Veranlassung dazu gegeben habe, daß man nach dessen Muster, nachdem man seine erstaunliche Wirkung erfahren hatte, andere ähnliche Gebäude aufzuführen und ins Wasser zu lassen, angefangen. Man hält insgemein die Aegyptier für die ersten Erfinder der Kunst zu schiffen, und ist dieser ihr vornehmster Handel nach den Morgenländern durch das rothe Meer gegangen. Von den Aegyptiern haben die **Phönicier** die Schifffahrt gelernet, und sind die ersten Schifffahrer von entfernten Seereisen gewesen. Diese haben die **Griechen** zuerst in der Schifffahrt unterrichtet, gleichwie deren Schüler in dieser Kunst die **Römer** gewesen sind. Indessen war die Schifffahrt damals noch nicht in der Vollkommenheit, die sie durch die **Erfindung des Seecompasses** erhalten hat. Man weiß aber die Zeit dieser so sehr nützlichen Erfindung nicht ganz genau mit einer Gewißheit zu bestimmen; doch setzet man sie in das Jahr 1300, und giebt dem Flavio Gioia zum Erfinder des Seecompasses an. Endlich hat die Entdeckung beyder Indien, welche vermittelst des Seecompasses in den Jahren 1487 und 1492 geschehen, die Spanier, Portugiesen, Engländer und Holländer zur Beförderung der Schifffahrt aufgemuntert, welche sie zur heutigen Vollkommenheit gebracht haben. **Versuch von dem Seewesen und der Handlung**, im **Hamburg. Magazin**, Band 4 p. 577, und Band 5 p. 365 und 449. **Joh. Phil. Cassells** historische Anmerkungen über die Schifffahrt einiger Frisen nach Nord-America im XI Jahrhunderte, nach der Erzählung **Adams**, der bremischen Geschichtschreibers; im **Bremischen Magazin**, Band 6 p. 241 u. ff.

§. 22.

Ursprung der Wechselhandlung.

Es ist uns noch eine Haupthandlung übrig, nämlich die **Wechselhandlung**, deren Ursprung wir kürzlich berühren müssen. Man setzet die Erfindung der Wechselbriefe gemeiniglich in das Jahr 1181, und eignet sie den Juden zu, welche, nachdem

dem sie in solchem Jahre aus Frankreich vertrieben worden, und sich in die Lombardie begeben, kleine den Wechselbriefen ähnliche Zeddel, als ein Mittel gebrauchet haben sollen, das Ihrige, so sie in ihrer Freunde Händen zurück gelassen, durch Reisende oder fremde Kaufleute an sich zu ziehen. Jedoch hat wider diese Veranlassung der Wechselbriefe **Jacob du Puy** in seinem Tractate de arte litterarum cambii wichtige Zweifel erhoben, und hält vielmehr dafür, daß die **Florentiner**, als sie durch der Gibelliner Beeinträchtigung vertrieben worden, und sich nach Frankreich gewendet, daselbst das Wechselgeschäffte erfunden, und dadurch aus Italien ihr Vermögen an sich gezogen hätten. **Raumburger** in seiner Justitia selecta gentium europaearum in cambiis hingegen leget die Ehre dieser Erfindung, jedoch nur muthmaßlich, den **Venetianern**, oder **Genuesern** bey, und schreibt, daß das Wechselrecht ungefähr um das Ende des 12 Jahrhunderts bey ihnen im Schwange gewesen sey: anderer Meynungen nicht allererst zu gedenken. Die vielen italienischen Wörter, welche bey dem Wechselgeschäffte vorkommen, machen mehr denn zu wahrscheinlich, daß dasselbe in Italien seinen Ursprung gehabt; und **D. Siegel** in der Einleitung zum Wechselrechte behauptet, daß in Deutschland vor dem 15 Jahrhunderte die Wechsel nicht bekannt worden, indem bis an gedachtes Jahrhundert Gold und Silber in Deutschland unter die seltenen Sachen zu zählen gewesen. So viel ist indessen gewiß, daß die traßirten Wechsel, so die eigentlichen Kaufmannswechsel sind, ein höheres Alter haben, als die eigenen Wechsel. So bald die Wechselbriefe erfunden waren, so bald erkannte man sie auch als eine solche Sache, welche die Vertauschung der Waaren ungemein erleichtert: weswegen man damit zu handeln anfieng, und hat sich dieser Ast der Handlung nachmals ungemein weit verbreitet.

§. 23.

Asien, das Vaterland der Handlung.

Wir müssen einen Blick wieder zurück in die ältesten Zeiten thun, um noch einige nützliche, zur Handlungsgeschichte gehörige Anmerkungen machen zu können. Die erste betrifft das **Vaterland der Handlung**, und solches ist Asien. Denn gleichwie dieser Welttheil derjenige ist, aus welchem die ganze Welt ihre Einwohner empfangen: also ist er auch derjenige, wo die Handlung ihren Anfang genommen hat. Und hat darinnen insonderheit Phönicien, eine Landschaft in Syrien, die Ehre gehabt, daß sie die ersten Schifffahrer von entfernten Seereisen gezeuget (§. 21), wie man denn überhaupt die Phönicier für die ältesten unter den größten Kaufleuten in den alten Zeiten, hält. Hiernächst ist in Asien noch **Ostindien** besonders merkwürdig, weil es dasjenige Land ist, welches jederzeit (wir mögen auf die alten Zeiten zurück sehen, oder bey den mittlern Zeiten stehen bleiben, oder endlich die neuern und gegenwärtigen Zeiten betrachten) wegen seiner Reichthümer an kostbaren Waaren, als der Hauptgegenstand und beständige Wohnsitz großer Handlungen angesehen worden ist, so,

Ostindien, der Hauptgegenstand großer Handlungen.

daß zu allen Zeiten fast alle handelnde Völker die dasigen Landeswaaren von da abgeholet haben (§. 3).

§. 24.

Verbreitung der Handlung in alle Welttheile.

Aus Asien hat sich die Handlung durch die ganze Welt verbreitet, und zwar zuvörderst nach Africa; von da aber nach Europa, bis sie endlich, seit dem Jahre 1492, aus Europa auch in die neue Welt, oder nach America, gezogen ist; siehe den 115 §.

§. 25.

Vornehmste Handelsstädte in den alten Zeitẽ.

Die vornehmsten Handelsstädte in den alten Zeiten sind zwar größtentheils entweder zerstöret, oder ihres vorigen prächtigen Glanzes beraubet; doch verdienet das Andenken einiger derselben, wegen der überaus großen Handlung, so daselbst getrieben worden ist, hier erneuert zu werden. Die ältesten findet man in Asien, und sind die beyden phönicischen Städte, Tyrus und Sidon; doch ist Sidon viel älter, als Tyrus, so gar, daß diese letztere eine Pflanzstadt der Sidonier gewesen seyn soll: hingegen ist gleichwohl der größte asiatische See- und Landhandel in der Stadt Tyrus getrieben worden, (siehe Heskiel c. 27. und Jesaias c. 23.), immaßen sie durch die ganze Welt gehandelt hat. Auf diese folget Carthago, eine tyrische Pflanzstatt, so die größte und mächtigste Stadt in Africa gewesen, aber endlich von den Römern eingeäschert worden ist. Immittelst kam Alexandrien in Aegypten empor, als wohin Alexander der Große, nachdem er Tyrus zerstöhret hatte, dieser Stadt ihre Seemacht und Handlung verlegte, und welche wegen ihrer bequemen Lage zur Handlung gar bald in die Höhe kam. Nach Alexandrien ist in Europa, besonders in Italien, das alte Rom in Betrachtung zu ziehen, welches von nur gedachter Stadt seine meisten Waaren erhielt. Der Nutzen der ägyptischen Handlung aus Alexandrien nach Rom, war für diese Stadt und ganz Italien ungemein groß, und die Handlung zu Rom wuchs dergestalt, daß der Rath, zur Beybehaltung und Beförderung derselben, für die Kaufleute und Handlung ein besonderes Kaufmannscollegium errichtete (Livius 2 B. 27 Cap.), und ihnen zum Besten verschiedene Gesetze gab. Diese Stadt ist nachmals so mächtig worden, daß sie die Oberherrschaft über einen ansehnlichen Theil der damals bekannten drey Theile des Erdbodens erhalten hat.

§. 26.

Verfall der Handlung.

Jedoch der nachmalige Vorfall des römischen Reichs hemmete den Lauf der ganzen Handlung. Die große Ueberschwemmung von fremden Völkern, nach dem Eintritte des 5ten Jahrhunderts, welche den schönen Künsten und Wissenschaften so fatal gewesen ist, ruinirte auch alle Commercien, immaßen in den vielen und langen Kriegen weder Schiffsflotten, noch große Waarenlager sicher waren.

Das

Das 2 Capitel.

Von der europäischen Handlung in den neuern Zeiten.

§. 27.

Wiederherstellung der europäische Handlung.

Nach der Wiederherstellung des Friedens fieng die Handlung in Europa an, sich nach und nach wieder empor zu schwingen, bis sie endlich zu derjenigen Vollkommenheit gelanget ist, mit welcher sie gegenwärtig pranget; wir sehen aber hier insonderheit auf die Handlung zur See in weit entfernte Orte, denn an den nächsten Ufern und Orten ist jederzeit gehandelt worden.

§. 28.

Eintheilung der neuern europäischen Handlungsgeschichte in drey Zeitpuncte.

Man kann diese neuere Geschichte der europäischen Handlung in drey Zeitpuncte eintheilen. Der erste Zeitpunct enthält die Geschichte von der Wiederherstellung der Handlung in Europa, bis zu dem Jahre 1487. Der zweyte Zeitpunct begreift die Geschichte von nur gedachtem Jahre, bis zu dem 1602 Jahre. Endlich der dritte Zeitpunct fasset die Geschichte in sich von dem 1602 Jahre an, bis auf die gegenwärtige Stunde. Um dem Gedächtnisse eine Erleichterung zu schaffen, könnte man den ersten Zeitpunct den italienisch deutschen nennen, weil in demselben die Handlung in Europa unter die Italiener und Deutschen vertheilet gewesen ist; den zweyten Zeitpunct mit dem Namen des portugiesisch-spanischen belegen, inmaßen in solchem die Handlung von Europa vorzüglich bey den Portugiesen und Spaniern gewesen ist; und den dritten Zeitpunct den holländisch-englischen betiteln, indem in selbigem die Engländer und Holländer jederzeit so zu sagen die Herren der Handlung von Europa gewesen sind, und diesen Vorzug noch behaupten. Die folgende Erzählung wird alles dieses deutlicher machen.

§. 29.

Geschichte des ersten Zeitpuncts:

Wir haben gesagt, daß in dem ersten Zeitpuncte die Handlung von Europa unter die Italiener und Deutschen vertheilet gewesen sey. Denn eben diese sind diejenigen, welche von allen Schriftstellern als die ersten angeführet werden, so nach wieder hergestelltem Frieden sich auch wiederum auf die Handlung geleget, und sie von neuem in Flor gebracht haben. Betreffend (1) die Italiener, so sind unter solchen hauptsächlich die Venetianer und Genueser dießfalls berühmt, welche lange Zeit die ganze Handlung nach den mittägigen Ländern von Europa und nach der Levante getrieben haben. Aus der Levante holeten sie mit ihren Schiffen die kostbaren Waaren, welche Asien und Africa ausgiebt, und theileten sie wiederum durch ganz Europa aus. Solchergestalt waren sie die alleinigen Besitzer der africanischen und asiatischen Handlung. Die ehemals berühmte africanische Handelsstadt Alexandrien in Niederägypten, und einige Häfen in der asiatischen Landschaft Syrien, waren die Oerter, wo solcher Handel von den Venetianern und Genuesern vorzüglich getrieben wurde,

1) Italiener

als wohin die Waaren aus ganz Asien gebracht wurden. Weil es die Venetianer den Genuesern in der Handlung nach der Levante zuvor thaten: so war daher insonderheit Venedig die Niederlage aller africanischen und asiatischen, besonders aber der ostindischen Waaren (§. 3). Siehe ein mehrers von der italienischen Handlung im 3 Capitel. Anlangend (2) die Deutschen: so trieben hauptsächlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts diejenigen deutschen Städte, welche an der Ostsee, und an denen in dieselbe hinein fallenden großen Flüssen lagen, einen starken Handel nach allen benachbarten Ländern. Weil sie aber sowohl von den Seeräubern, als auch von den nordischen Kriegen nicht geringen Schaden erlitten: so traten um das Jahr 1164, (andere setzen die Jahrzahl weiter hinaus,) einige solcher Städte, der Sicherheit ihrer Handlung halber, und um solche desto mehr zu befördern, in einen Bund zusammen, der von ihnen der **Hansebund**, oder **hanseatische Bund** genennet wurde. Die in solchem Bunde stehenden Städte hießen **Hansestädte**, gleichwie ihre ganze Gesellschaft unter dem Namen der **deutschen Hansa** bekannt ist. Diese Hansestädte sind lange Zeit ganz allein in dem Besitze der Handlung nach den nordischen Ländern, und folglich Herren der **nordischen Handlung und Schifffahrt** gewesen; siehe ein mehrers von der deutschen Handlung im 4 Capitel. Solchergestalt gieng der Lauf der Handlung in dem ersten Zeitpuncte von dem rothen Meere über Alexandrien nach Italien, und ferner vermittelst der deutschen Hansa nach dem übrigen Europa.

2) Deutsche.

§. 30.

Geschichte des zweyten Zeitpuncts: 1) Portugiesen,

Wie sich aber (1) die Portugiesen im Jahre 1487 den Weg über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach **Ostindien** eröffnet hatten; so verursachete solches eine gewaltige Veränderung in dem Handel mit den ostindischen Waaren, und dadurch zugleich in der ganzen Handlung. Venedig, das solche Waaren nicht aus der ersten Hand, sondern aus Aegypten und Syrien bekam (§. 29), konnte sie nicht so wohlfeil geben, als Portugall, das sie unmittelbar aus Ostindien holete. Dieses bewirkete den Fall des italienischen Handels, und erhub den portugiesischen, dergestalt, daß nun nicht mehr Venedig, sondern **Lissabon**, die Hauptstadt des Königreichs Portugall, die Niederlagsstadt aller Specereyen und anderer ostindischen Waaren ward, von da sie durch ganz Europa versendet wurden. Die Hansestädte litten ebenfalls darunter, und verschiedene andere Ursachen, besonders die Eifersucht der gekrönten Häupter, verschiedener deutscher Fürsten, und anderer Nationen, über die gewaltig große Macht der deutschen Hansa, legten ihr nach und nach den ganzen Handel. Und von solcher Zeit an hat die Handlung einen ganz andern Lauf genommen; siehe das 5 Capitel von der portugiesischen Handlung. Kurz darauf, als die Portugiesen sich in Ostindien feste gesetzt hatten, entdeckten (2) die Spanier 1492 **Westindien**, oder **America**. Und so sahe man nunmehro auch Cadix und Sevilien, zwo bekannte Städte in Spanien, mit Gold und Silber und andern americanischen

2) Spanier,

Waa-

Waaren angefüllt; siehe das 6 Capitel von der spanischen Handlung. Durch diese beyden Entdeckungen, besonders die letztere, kam die Handlung zu ihrer rechten Lebhaftigkeit und Größe. Denn das Gold und Silber, die Seele der Handlung, fieng an in Europa häufiger zu werden, die Schiffahrt erhielt ihre Vollkommenheit, und alle europäische Nationen bemüheten sich, mit den **Portugiesen** und **Spaniern**, mit jenen wegen der ostindischen, und mit diesen wegen der westindischen Waaren, Handel zu treiben.

§. 31.

Geschichte des dritten Zeitpuncts: 1) Holländer

Allein, wie im Jahre 1581 die Republik (1) **Holland** dem Könige Philipp dem II. in Spanien, der in dem vorhergegangenen Jahre auch König in Portugall worden war, den Gehorsam aufgekündiget hatte, so verursachete sie dadurch, daß ihr nachmals die spanischen und portugiesischen Häfen verschlossen wurden. Dieses veranlassete Holland, auf Mittel bedacht zu seyn, wie es diejenigen Waaren, welche es sonst aus Portugall und Spanien holen müssen, nunmehro aus Ostindien, als aus der ersten Hand, selbst bekommen möchte; und so schickten denn die Holländer 1595 ihre ersten Schiffe dahin, bis endlich im Jahre 1602 die so berühmte (a) **ostindische Compagnie** in Holland errichtet wurde. Ohngeachtet nun die Portugiesen sich denen in Ostindien ankommenden Holländern widersetzten; so waren ihnen diese doch viel zu klug, und wußten die indischen Könige, welche unter dem Joche der Portugiesen seufzeten, auf ihre Seite zu bringen. Ja sie griffen endlich die Portugiesen selber an, und unterwarfen sich 1605 Amboina, und die andern moluckischen Inseln, wodurch denn die Compagnie den Specereyhandel, als den vortheilhaftigsten und wichtigsten, der in Indien getrieben wird, ganz allein in ihre Hände bekam. Einige Jahre hernach, nämlich im Jahre 1621, entstand in Holland auch die (b) **westindische Compagnie**, welche in kurzer Zeit in den größten Flor kam, und der spanischen westindischen Handlung Trotz bot; siehe das 7 Capitel von der holländischen Handlung.

2) Engländer,

Nach dem Beyspiele der Holländer schickte kurz hernach (2) **England** seine Schiffe nach **Ostindien**, welche zuerst 1600 daselbst erschienen, nachdem man vorher im Jahre 1599 eine **ostindische Compagnie** gestiftet hatte. Diese ist nachmals zu einem solchen Flore gelanget, daß sie der holländischen ostindischen Compagnie in Ansehung ihrer reichen Retourwaaren fast nicht das geringste nachgiebt: und, wenn wir die Gewürzwaaren, welche die holländische ostindische Compagnie ganz allein hat, imgleichen die größere Menge von Ländern, Festungen, Contoiren, so die holländische Compagnie in Ostindien besitzt, bey Seite setzen; so sind Zeiten gewesen, da die englische ostindische Compagnie der holländischen gleich gewesen ist. Zu allen Zeiten aber hat sie vor denen übrigen der Handlung nach Ostindien wegen nachmals in Europa errichteten Compagnien den Vorzug behauptet. Von der englischen Handlung siehe das 8 Capitel.

3) Dänen,

Nach den Engländern haben (3) die **Dänen** angefangen, Reisen nach Indien zu thun,

und zu dem Ende 1616 die ostindische Compagnie zu Koppenhagen gestiftet; siehe das 9 Capitel von der dänischen Handlung. Noch später sind die (4) Franzosen auf den Einfall gerathen, diese Handlung mit andern europäischen Nationen zu theilen, indem ihre ostindische Compagnie nicht eher, als 1664 ist errichtet worden, wiewohl diese nicht die erste von ihren Handlungscompagnien ist; siehe das 10 Capitel von der französischen Handlung. Im Jahre 1693 ist auch (5) der Russen ihr Handel nach China, vermittelst der Caravanen, zu Stande gebracht und reguliret worden; siehe das 11 Capitel von der rußischen Handlung. Endlich so haben noch (6) die Schweden im Jahre 1731 eine ostindische Compagnie gestiftet. Wir handeln von der schwedischen Handlung im 12 Capitel. Der (7) Deutschen ihr Unternehmen mit der Handlung nach den andern Welttheilen ist zu keinem erwünschten Erfolge gekommen, sondern es ist ihre Schiffsahrt dahin immer wieder unterbrochen worden; doch haben neuerlicher Zeiten Se. itztregierende Majestät von Preußen zwo Handlungscompagnien in Embden, nämlich 1751 die asiatische Compagnie, nach China, und 1753 die Compagnie von Bengalen, errichtet, die beyde noch ihre Schiffe nach den Orten ihrer Bestimmungen ausschicken, wie wir dieses im 4 Capitel, wo wir von der deutschen Seehandlung reden werden, etwas umständlicher melden wollen. Alle bisher angeführte Nationen sind nun in Europa diejenigen, auf welchen der vornehmste Seehandel beruhet. Von denenjenigen europäischen Nationen, welche zwar einen ziemlichen Handel, aber nicht außer den Gränzen von Europa, treiben, als da sind die Ungarn, Polen, Böhmen, Schweizer &c. werden wir, wegen Enge des Raums nicht in besondern Capiteln handeln, sondern ihrer nur gelegentlich gedenken. Wer aber von ihrer Handlung umständlicher unterrichtet seyn will, den verweisen wir in unsere Akad. der Kaufl. wo besondere Artikel von ihnen hinlängliche Nachricht ertheilen. Bey diesem dritten Zeitpuncte müssen wir des 1763 Jahres, als eines der merkwürdigsten Jahre für die Handlung, besonders die Wechselhandlung, Meldung thun, als in dessen Mitte eine große Revolution in der Handlung vorgefallen ist, welche in ihrer Art bis jetzo die einzige ist, indem zu solcher Zeit ungemein viele Handelsleute auf einmal insolvent wurden. Die Geschichte dieses Vorfalls werden wir im 4 Capitel von der deutschen Handlung, §. 74 bey Hamburg, erzählen, weil diese Stadt gleichsam der Mittelpunct war, nach dem sich alles hinzog.

4) Franzosen, 5) Russen, 6) Schweden, 7) Deutschen.

§. 32.

Anmerkungen von den handelnden europäische Nationen: 1) welche Colonien in den andern

Unter denen europäischen Nationen aber, welche ihre Seehandlung bis in die andern Welttheile treiben, sind die Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen deswegen vor den übrigen besonders zu merken, weil sie eigene Pflanzstätte oder Colonien außer Europa errichtet haben, und noch besitzen. Und unter diesen sind hinwiederum die Engländer und Holländer deswegen in einem vorzüglichen Ansehen,

sehen, weil sie gegenwärtig gleichsam als **Herren von der europäischen Handlung** zu betrachten sind, man mag nun sein Augenmerk entweder auf die inländische oder auf die ausländische Handlung von Europa richten. Durch die **inländische Handlung von Europa** verstehen wir diejenige, welche die Europäer in den Gränzen von Europa treiben; und durch die **ausländische Handlung von Europa** diejenige, welche von den Europäern nach den andern drey Welttheilen geschieht. Die Ursachen, warum vorzüglich die Holländer und Engländer in dem beynahe alleinigen Besitze der europäischen Handlung sind, bestehen 1) in der großen Macht der Holländer in Ostindien, und ihrem alleinigen Zimmet= Nägel= Muscatennuß= und Muscatenblumhandel, dessen sie sich in Ostindien bemächtiget haben (§. 3.); 2) in der fast gleich großen Macht der Engländer in Ostindien mit den Holländern (§. 3), so wie in Westindien mit den Spaniern (§. 4); und 3) in beyder, der Engländer und Holländer, vortrefflichen Manufacturen, worinnen sie es allen andern Nationen zuvor thun. Indessen erstrecket sich doch der **Engländer Handlung in Europa** eben nicht allzuweit ins Land einwärts, wenn man das ausnimmt, was nach Rußland geschieht; vielmehr verführen sie nur die Waaren nach den Seestädten, und ist insonderheit die englische Court in Hamburg (siehe den 177 §.) berühmt. Da nun die Holländer und Engländer Herren der aus= und inländischen Handlung von Europa sind, so läßt sich auch leicht begreifen, warum **Amsterdam** und **London** die Kaufhäuser von der ganzen Welt worden sind. Uebrigens kann bey diesem Capitel noch der Artikel **Europa** in unserer Akad. der Kaufl. nachgelesen werden, wo wir Europa, in Absicht auf die Handlung, hinlänglich beschrieben haben.

Welttheilen haben?

2) welche Herren der europäische Handlung sind?

3) welches die Kaufhäuser von der ganzen Welt sind?

Das 3 Capitel.

Von der italienischen Handlung.

§. 33.

Wir haben oben (§. 29) die Italiener als die ersten Wiederhersteller des Flors der europäischen Handlung aufgeführet: und so ist es denn auch nöthig, daß wir mit der Geschichte der **italienischen Handlung** den Anfang machen, da wir nunmehro die Schicksale und Beschaffenheit der vornehmsten europäischen Handlungen nach der Reihe beschreiben wollen. Unter allen italienischen Staaten sind **Venedig** und **Genua** diejenigen, deren Handlung nicht allein die älteste, sondern auch noch gegenwärtig die stärkste ist: und man kann sagen, daß beyder ihre Handlung anitzo von einer gleichen Größe sey, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Venetianer größere Handlung nach der Levante, als die Genueser treiben; im Gegentheile aber die Genueser mehr, als die Venetianer, nach Frankreich, Spanien, und in andere christliche Länder von Europa handeln, wie solches die

Hauptsitz der italienischen Handlung.

Folge dieses Capitels erweisen wird. Indessen weil gleichwohl in Ansehung des Alterthums die venetianische Handlung noch einen Vorzug vor der genuesischen hat: so müssen wir auch jener hier den ersten Platz einräumen.

§. 34.

I. Venetianische Handlung.

Es ist aber die venetianische Handlung so alt, ja noch älter als die Republik selbst. Denn dieser so reiche als mächtige freye Staat ist aus vielen kleinen morastigen Inseln auf dem adriatischen Meere entstanden. Es hatten sich nämlich auf gedachte Inseln einige Schiffer begeben, die von dem kleinen Handel lebten, den sie mit ihrer Fischerey, und mit demjenigen Salze trieben, das sie aus etlichen dasigen Salzgruben zogen. Zu ihnen geselleten sich im 5 Jahrhunderte die Veneti, ein Volk aus dem Theile Italiens, welcher längst an dem Golfo di Venezia hinliegt. Diese nahmen dahin ihre Zuflucht, als Italien um das Jahr Christi 452 vom Attila, der Hunnen Könige, überfallen und geplündert wurde. Nachmals ward ihre Handlung so groß, daß sie im 7 Jahrhunderte eine ordentliche Republik aufrichteten, welche aber allererst gegen die Mitte des 8 Jahrhunderts zur Vollkommenheit kam. Von dieser Vereinigung an sahe man ihre Flotten in die entlegensten Häfen des Oceans laufen, und nach der Zeit auch die ägyptischen Häfen besuchen, von daher sie den Handel mit den Gewürz- und andern kostbaren Waaren des Orients trieben, der von ohngefähr dem 12 Jahrhunderte an, fast ganzer 4 Jahrhunderte hinter einander zu seiner Zeit kaum seines gleichen gehabt, zumal nachdem die Venetianer im Jahre 1204 Constantinopel erobert, den Alexius vom Throne gestoßen, und den Grafen Balduin darauf gesetzt hatten, welcher ihnen zur Dankbarkeit alle Inseln auf dem griechischen Meere überließ, wozu durch Kauf noch die Insel Candia kam. Denn von dieser Zeit an haben die Venetianer die Handlung auf Alexandrien in Aegypten auf festen Fuß gesetzet, und dadurch den Alleinkauf mit allen ostindischen Waaren erhalten, als welche durch das rothe Meer auf Suez, und sodann zu Lande nach Cairo, und Alexandrien gebracht wurden (§. 3); und zwar um so mehr von der Zeit an, da sie zu Ende des 14 Jahrhunderts in der Schlacht bey Chiozza über ihre Mitbuhler um die levantische Handlung, die Genueser, einen vollkommenen Sieg erfochten hatten. Hierdurch ward die Stadt Venedig die Niederlage von aller europäischen Handlung mit der Türkey, Persien, der Tartarey, China und Ostindien, als die über Venedig geschahe. Sie ist es auch bis zu dem Jahre 1487 geblieben, wo durch der Portugiesen Entdeckung eines neuen Weges über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, die ostindische Handlung von Venedig aus, und nach Lissabon gieng (§. 30). Ohngeachtet nun hierdurch den Venetianern der wichtigste Theil ihrer Handlung entzogen ward; so ist gleichwohl die Handlung, die sie bis anitzo treiben, noch immer eine der beträchtlichsten in ganz Europa, und nächst der Handlung der Genueser die größte in Italien. Sie erstrecket sich nach allen Ländern und vornehmsten Handels-

delsplätzen von Europa, und wird theils zur See, und theils zu Lande getrieben, wie dieses aus der Beschreibung der Handlung ihrer vornehmsten Handelsstädte erhellen wird, die wir nunmehro vor uns nehmen wollen.

§. 35.

Venetianische Handelsstädte: 1) Venedig.

Venedig, der Sitz der Republik, ist auch das Haupt unter den venetianischen Handelsstädten. Von der **Wechselhandlung**, die daselbst sehr beträchtlich ist, verdienet angemerket zu werden, daß die Proteste durch die Fanti oder Diener von dem Commerzcollegio geschehen, die hernach alle Wechsel, so sie protestiret haben, in ein öffentliches Buch notiren, da denn jeder Kaufmann frey hinzugehen und solches ansehen darf, wodurch viele Wechsel, die sonst mit Protest wieder zurück gehen sollten, von andern aus Freundschaft acceptiret und bezahlet werden. Die **Waarenhandlung**, so ebenfalls von sehr großer Wichtigkeit ist, geschieht zur See und zu Lande: (1) **zur See** handelt Venedig nach England, Holland, Hamburg, und Norwegen; ferner nach den Häfen des balthischen Meeres; ingleichen nach Lissabon; nach Cadix und andern spanischen Häfen; nach Frankreich vornehmlich über Marseille; nach Genua, Livorno, den Königreichen Neapel und Sicilien, Ancona im Kirchenstaate, Morea, der Levante, und den am adriatischen Meere gelegenen Häfen von Albanien, Dalmatien, Croatien, Istrien, und Krain; (2) **zu Lande** aber wird nach den mittägigen Ländern von Deutschland, und nach allen in dem obern Theile von Italien gelegenen Landschaften und Orten gehandelt. Die **Manufacturen** der Stadt Venedig bestehen in Tüchern, besonders scharlachfarbenen, die wegen der Dauerhaftigkeit ihrer Farbe berühmt sind; in wollenen und seidenen Zeugen, insonderheit Sammeten, Brocatellen (die man an andern Orten nicht leicht nachzumachen im Stande ist), Doppeltaffenten, und Gold- und Silberstoffen; zwirnenen Spitzen; Seife; weißem Wachse und daraus gemachten Sachen, wie man denn zu Venedig das Wachs sehr schön bleichet und arbeitet; raffinirtem Zucker; raffinirtem Borax, worinnen die Venetianer vorzügliche Vortheile haben u. s. w. So hat auch Venedig in seinem Arsenal eine Salpetersiederey, Seilfabrik, Schiffsbauerey 2c. desgleichen ist Venedig der rechte Sitz und Sammelplatz vortrefflicher Gemälde, und giebt es daselbst zwey Malerakademien. Hiernächst ist zu Murano, eine halbe Stunde von der Stadt, eine Glasfabrik, die wegen der schönen Spiegel, Tafelscheiben, Crystallgläser zum Trinken, und Margaritini, oder gläsernen Corallen, berühmt ist. Es hat aber Venedig in Ansehung seiner Manufacturen durch die dreßdner, berliner und pariser Spiegelfabriken, desgleichen durch die Scharlache, weiße Spitzen, und seidene Stoffe, welche in Frankreich mit glücklichem Erfolge nachgemacht worden sind, einen großen Stoß erlitten. Was die **Art zu handeln** in Venedig betrifft, so gilt beydes der Tausch als Kaufhandel. Denn es ist daselbst nichts gemeiner, als das Barattiren einer couranten Waare gegen die ande-

andere, sonderlich gegen diejenigen, welche die Venetianer aus der Levante bekommen. Der Kaufhandel geschieht allemal in Currentmünze außer der Banco; ausgenommen Oel und Quecksilber, so allezeit auf Bancogeld behandelt wird. Unter die Anstalten zur Aufnahme der Handlung in der Stadt und Republik Venedig gehören 1) die **Gesandten und Consuls**, die sie an verschiedenen Orten, wohin ihre Handlung geht, beständig unterhält; 2) die ansehnlichen **Privilegien**, welche sie denen türkischen und deutschen **Kaufleuten**, die in der Stadt wohnen, bewilliget, um die beträchtliche Handlung nach Deutschland und der Türkey in beständigem Flore zu unterhalten. Beyden hat sie weitläuftige Gebäude angewiesen, damit sie darinnen wohnen und ihre Waaren niederlegen können. Das Haus für die Türken heißt der **türkische Palast** (*il Palazzo di Turchi*); das Haus für die Deutschen aber das **deutsche Haus** (*il Fondaco di Tedeschi*). Hieher gehöret auch 3) die **Banco**, deren Einrichtung das Muster von allen ist, die man in andern europäischen Ländern errichtet hat, wie man denn den Venetianern die höchstnützliche Erfindung der Banken zu danken hat. Sie wird gewöhnlich **Banco del Giro** genennet, und ist ein öffentliches Depositum, oder eine allgemeine und beständige Casse für alle Kaufleute und Wechselnegotianten, die durch ein besonderes Edict der Republik im Jahre 1587 ist angelegt worden. Diejenigen, welche stark nach Venedig wechseln und handeln, thun wohl, wenn sie sich den venetianischen Bancocalender jährlich anschaffen, damit sie sich, der Feyertage halber, in den Bancodispositionen darnach richten können. Der **große Jahrmarkt** zu Venedig geht am Sonntage vor Himmelfahrt an, und dauert bis Pfingsten. Umständlich haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** sowohl von der Republik, als der Stadt, Venedig in einem besondern Artikel gehandelt.

2) Verona.

§. 36.

Verona, in der venetianischen Lombardey gelegen, ist auch eine venetianische Handelsstadt, deren Handlung aber nicht so blühend ist, als sie wohl gemacht werden könnte. Solche Handlung besteht vornehmlich in arztneylichen Kräutern, die man auf dem Monte Baldo sammlet; in Reiß, in Oliven, die sehr hoch geachtet werden; in Baumöl, in Wein, worunter sonderlich der Garganico bianco und der Vino santo berühmt sind; in der so genannten Terre Verde, oder Veroner Erde, so eine Gattung grüner Kreide ist; und in den dasigen **Manufacturen** die vornehmlich in Leinwand und einigen wollenen und seidenen Zeugen bestehen. Was die Ausländer von diesen Waaren hohlen, geht alles über Venedig, über welchen Handelsplatz auch alle Waaren, welche die Veroneser von den Ausländern bekommen, dahin gebracht werden. Die zwey im April und Herbst gewöhnlichen Jahrmärkte sind von dem Marktplatze, la Piazza d'Armi genannt, 1712 auf den schönen nahe an der Stadt gelegenen Platz, Campus Martii genannt, verleget worden. Der Piazza di Mercanti ist der eigentliche Ort, wo die Kaufleute ihrer Handlungsgeschäffte wegen zusammen kommen. Uebrigens werden

von

von Verona auch nach den leipziger Messen Waaren versendet. Siehe Verona in unserer Akadem. der Kaufleute.

§. 37.

Desgleichen treibt Bergamo, ebenfalls in der venetianischen Lombardey, eine starke Handlung, wozu den Einwohnern die Fruchtbarkeit ihrer Gegend Gelegenheit giebt, immaßen um die Stadt viel Oel, auch an manchen Orten ziemlicher guter Wein, wiewohl nicht in großer Menge, wächst. Nicht weniger hat die Stadt viele Manufacturen, welche in wollenen Tapeten, die in Frankreich von dieser Stadt, weil sie darinnen zuerst fabricirt worden sind, den Namen Bergamene erhalten haben; imgleichen in Etaminen, seidenem Boy, Ferandinen, Krepp, 2c. bestehen. Die bergamischen Parfumirer sind vor andern in Italien berühmt.

3) Bergamo.

§. 38.

Von der venetianischen Handlung kommen wir zur genuesischen Handlung. Denn Genua hat zugleich mit Venedig die Handlung wieder herzustellen angefangen (§. 29). Es haben die Genueser auch mit den Venetianern gleiches Glück gehabt. Hierüber entstand unter beyden eine Eifersucht, welche endlich in einen blutigen Krieg ausbrach, den die Genueser mit den Venetianern wegen des Vorzugs in der Handlung, sonderlich der levantischen, und wegen der Oberherrschaft des mittelländischen Meeres ganzer 300 Jahre mit einander geführet haben. Doch so lange die Genueser noch verschiedene Inseln im Archipelagus, so gar Pera, eine der Vorstädte von Constantinopel, imgleichen Caffa, und andere Städte auf den Küsten von Griechenland und am schwarzen Meere in Besitz hatten; so konnte es nicht anders seyn, als daß dadurch ihre Handlung nach der Levante sehr befördert ward. Wie aber endlich von den Venetianern 1380 bey Chiozza die Seemacht der Genueser ruiniret wurde: so fiel der Genueser Handel nach der Levante durch diese große Niederlage und den Verlust vieler ihrer ehemaligen Conqueten im Archipelagus auf einmal. Und ob sie wohl im Jahre 1645 bey Gelegenheit des von den Türken mit den Venetianern geführten candianischen Krieges ihrem Handel nach der Levante wieder aufzuhelfen, oder gar sich der ganzen Handlung der Venetianer zu bemächtigen suchten, und nichts vergaßen, um eben solche Capitulationen mit der ottomannischen Pforte, wie vorher 1599 die Engländer, und 1612 die Holländer geschlossen hatten, zu erhalten; so konnten sie doch damals nicht zum Zwecke kommen: worauf sie im Jahre 1664 ein gleiches, und mit besserm Erfolge, versuchten, indem sie 1665 die Freyheit erhielten, unter eigenen Flaggen nach der Levante zu handeln. Hierauf bestellten die Genueser 2 Consuls, einen zu Constantinopel, und den andern zu Smyrna; und die levantische Compagnie, die sich in Genua zusammen begab, schickte seit der Zeit 7 bis 8 Jahre lang ihre Schiffe ganz ordentlich dahin. Sie machten auch einen großen Vortheil durch die Geldsorten oder Stücken von 5 Sols, als welche damals die Türken

II. Genuesische Handlung.

Türken eines Theils zu ihrer ordentlichen Münze gebrauchten, andern Theils dem türkischen und griechischen Frauenzimmer zur Zierrath an ihrem Kopfschmucke und Kleidungen dienten. Weil aber vornehmlich die Genueser sehr schlechte, ja ganz falsche 5 Solsstücken nach der Levante in großer Menge schickten: so wurden darüber diese Münzsorten von dem Sultan in seinem ganzen Reiche verrufen. Darüber fiel dann der Credit der Genueser, und ihr Handel nach der Levante nahm sehr ab, also, daß sie nunmehro nur noch einen Consul zu Smyrna halten, und bisweilen Schiffe dahin schicken, wohin sie denn ihre Manufacturen verführen, und dagegen rohe Seide und allerhand Specereyen und Apothekerwaaren zurück bringen, daß also diese levantische Handlung der Genueser nicht viel zu bedeuten hat. Indessen ist doch die genuesische Handlung, überhaupt betrachtet, immer noch eine der wichtigsten in Europa, und nächst der Handlung der Venetianer die stärkste in ganz Italien, wie man aus ihrer beyden vornehmsten Handelsstädte, Genua und Novi, Beschreibungen ersehen kann, die wir nunmehro mittheilen wollen.

§. 39.

Genuesische Handelsstädte: 1) Genua.

Genua, der Sitz der Republik, ist zugleich der Hauptsitz der genuesischen Handlung, indem hier nicht nur die Wechselhandlung sehr stark getrieben wird, so, daß die reichsten Wechsler von Europa daselbst zu seyn pflegen; sondern auch die Waarenhandlung in vollkommenem Flore steht. Unter denen dahin handelnden fremden Nationen verdienen vornehmlich die Engländer, Holländer und Franzosen genennet zu werden, wozu noch kömmt, daß die Fremden die ganze Handlung nach der Lombardey über Genua treiben. Die ausländische Handlung der Genueser selbst betreffend, so geht solche 1) nach den europäischen Ländern, wie denn die Genueser in Ansehung dieser europäischen, insonderheit der spanischen und französischen Handlung es allen italienischen, auch so gar den venetianischen Handelsleuten weit zuvor zu thun (§. 33); 2) nach der Levante, in Ansehung welcher aber die Genueser den Venetianern allerdings weit nachstehen (§. 38); und 3) nach Africa und America, und zwar hatte ehemals die in Genua errichtete Handlungsgesellschaft der Grilli (einer edlen Familie in Genua, unter welcher Benennung aber eigentlich eine Gesellschaft von Kaufleuten verstanden wird) ganz allein den Handel mit den Negers oder schwarzen Sclaven nach dem spanischen America, die sie aus Africa hohlte, und nach Portobello brachte, von da aus sie ganz Peru damit versahe; nachdem aber die Engländer und Holländer solchen Handel an sich gebracht haben, ist es heutiges Tages ebenfalls was weniges, was diese genuesische Handelscompagnie dahin verführet. Zu dem Flore der genuesischen Hanglung tragen nicht wenig bey 1) die Naturgaben des genuesischen Gebietes, welche sowohl das feste Land als die See giebt: unter jene zählen wir vorzüglich die köstlichsten Muscatellerweine, gute Seide, viele Oliven, und das daraus bereitete bekannte genueser

Oel,

Oel, Feigen, Mandeln, ꝛc. unter diese aber die Sardellen, Corallen, ꝛc. 2) Die **Manufacturen** der Stadt Genua, und bestehen die vornehmsten und stärksten in Sammete und Damaste, (wie denn der genuesische Sammet für den besten in ganz Europa gehalten wird), Tabis, Atlasse, ꝛc. so wissen auch die Genueser die getrockneten und eingemachten Früchte sehr leckerhaft zuzurichten; 3) die **Handelscompagnien** zu Genua, welche sind: a) die levantische Compagnie (§. 38); b) die Seeassecuranzcompagnie, so 1741 ist errichtet worden: ob sie nun wohl nicht länger als ein Jahr gedauert, so haben dennoch die Nobili von Genua selbst solche wegen der daher erwachsenen ansehnlichen Vortheile fortgesetzet; c) die Compagnie der Grilli, die wir oben schon erwähnet haben; und d) die Schiffscompagnie, worunter nichts anders, als unterschiedliche Kauffahrteyschiffe verstanden werden, welche unter sich eine Gattung von Certepartey errichten, vermittelst welcher sie sich unter allerhand zur gemeinen Sicherheit abzielenden Clauseln und Bedingungen verbindlich machen, einander nicht zu verlassen, sondern während einer Reise wechselsweise beyzustehen und zu vertheidigen. Auch befördert den blühenden Stand der genuesischen Handlung 4) der **Hafen** daselbst, welcher, ob er wohl vor Sturm und Ungewitter nicht sicher genug, doch einer von den schönsten und größten in Italien ist; 5) die dasige **Rota**, ein Gericht, welches wegen seiner von Zeit zu Zeit in Wechsel- und andern Handelssachen, und absonderlich in solchen, die im gemeinen Handel und Wandel täglich vorzukommen pflegen, ertheilten Decisionen und Aussprüchen berühmt ist; 6) die so genannten fünf **Censoren**, welche Aufsicht haben, daß bey den Manufacturen und Commercien gute Ordnung erhalten, die Waaren und Gewichte nicht verfälschet, oder auf andere Wege dem Staate und gemeinnützlichen Commerz Schaden zugefüget werde; 7) die *Patres communitatis*, welche für die nöthige Ausbesserung des Hafens ꝛc. zu sorgen haben; und 8) die St. Georgenbank oder *Compera di S. Georgio*. Wer Geld in diese Bank gebracht hat, kann es wieder herausnehmen, wenn er will, oder es an einen andern überschreiben lassen. Die Bancoschreiber bedienen jedermann umsonst, und werden von der Bank bezahlet. Fast alles, was in Genua unter Kaufleuten abgehandelt wird, wird in ihre Bücher eingetragen. Sowohl von der Republik, als auch der Stadt, Genua findet man mehrere Nachrichten in einem besondern Artikel unserer Akad. der Kaufl.

§. 40.

Novi ist eine kleine Stadt, aber ihrer vier **Messen** wegen sehr berühmt. Selbige heißen: 1) der **Lichtmessenmarkt**, oder die **Messe auf Mariä Reinigung**, so sich den 1 Februar anfängt; 2) der **Ostermarkt**, so den 2 May seinen Anfang nimmt; 3) der **Augustmarkt**, welcher den 1 August angeht; und 4) der **Allerheiligenmarkt**, der mit dem 2 November eröffnet wird. Jede Messe währet nur 8 Tage, außer wenn etwan die Banquiers und Kaufleute mit ihren Geschäfften nicht so

2) Novi.

so bald fertig werden können, da denn der Markt wohl 1 oder 2 Tage verlängert wird. Auf diese Messen kömmt eine große Menge von Kaufleuten aus Italien, Frankreich und Deutschland zusammen, theils um verschiedene Gattungen von Waaren, die aus dem genuesischen Gebiete, und verschiedenen andern benachbarten Ländern, dahin geführet werden, daselbst zu verkaufen oder zu kaufen; theils aber und vorzüglich, um mit einander wegen der in Händen habenden Wechselbriefe zu rescontriren und Abrechnung zu halten, und also ihre Handlungsgeschäfft in Ordnung zu bringen: wie denn in Wechselsachen ein ungleich größerer Verkehr, als in Waaren darauf geschieht. Diese Messen haben ihre besondern Richter, welche alles, was von Streitigkeiten daselbst vorfallen kann, es mag bürgerliche oder peinliche Sachen betreffen, entscheiden. Jedoch werden solche Messen nicht allemal zu Novi selbst, sondern auch bald zu Sestri, bald zu St. Margarita, bald auch zu Rapallo (so insgesamt kleine Städte im genuesischen Gebiete sind) gehalten. In den italienischen Courszetteln aber wird, dieser Messen wegen, nur die Stadt **Novi** oder auch **Bisenzone** (als wo vor Alters solche Messen gehalten worden) angegeben: welches deswegen zu merken, damit man sich nicht irrig machen lasse und gedenke, als wären verschiedene Messen, oder verschiedene Wechselplätze; siehe in unserer **Akadem. der Kaufleute** den Artikel: **Novi**.

§. 41.

III. Handlung des übrigen Italiens.

Die durch die Venetianer und Genueser wiederhergestellte Handlung hat sich nach und nach durch alle italienische Staaten verbreitet, doch hat sie in einem mehr Wurzel gefasset, als in dem andern. Unter den Handelsstädten sind nach Venedig und Genua, die wir bereits (§. 35 und 39) beschrieben haben, Livorno, Neapel und Meßina unstreitig diejenigen, wo die stärkste Handlung getrieben wird. Nach Verona, Bergamo und Novi, wovon wir bereits im 36, 37 und 40 §. die Beschreibungen ertheilet haben, treiben zwar Lucca, Viareggio, Turin, Meiland, Parma, Modena, Reggio, Mantua, Florenz, Rom, Ancona, Bologna, Palermo, Cagliari, Bastia und Maltha ebenfalls eine ansehnliche Handlung: allein da sie größten Theils, und wenigstens die wichtigsten darunter, landwärts gelegen sind, so müssen sie sich nothwendig der andern obgemeldeten an der See gelegenen Städte gleichsam als Niederlagsstädte bedienen, sowohl wenn sie ihre Waaren den Fremden zusenden, als wenn sie diejenigen erhalten wollen, deren ihre Kaufleute benöthiget sind; wiewohl diejenigen Waaren davon ausgenommen sind, die nach Deutschland und Frankreich über die Alpen gehen. Wir wollen von aller dieser noch nicht beschriebenen Städte Handlungen ganz kurze Begriffe geben.

§. 42.

Die wichtigsten Handelsplätze an der See: 1) Livorno.

Livorno, in dem Großherzogthume Florenz gelegen, ist in Ansehung der Handlung itziger Zeit unter allen Handelsplätzen am

am mittelländischen Meere einer der allerreichsten und im besten Flore stehenden Handelsplätze, und nimmt die Handlung daselbst noch von Tage zu Tage zu: wie sich denn hier alle Nationen der Welt, von was für einer Religion sie auch sind, wegen der vielen **Vortheile der Handlung**, die sie daselbst genießen, versammlen. Denn 1) werden zu Livorno alle Religionen geduldet; 2) läßt man den Handelsleuten schleunige Gerechtigkeit wiederfahren; und 3) haben die dahin handelnden Kaufleute sich herrlicher Privilegien zu erfreuen, z. E. daß von ihnen, oder ihren Schiffen, so lange sie in der Stadt oder in dem Hafen sind, Schulden halber nichts mit Arrest beleget werden darf. Es sind aber unter denen **dahin handelnden fremden Personen** vorzüglich zu merken: 1) die Engländer, welche unter allen Fremden daselbst die stärkste Handlung treiben; und 2) die Holländer, indem in Ansehung beyder Nationen Livorno eigentlich die Niederlage des mehresten Theils dererjenigen Waaren ist, die sie aus den Abendländern bekommen, und nach der Levante schicken, gleichwie derer, die sie aus der Levante bekommen, und in die Abendländer verführen. Nach ihnen folgen 3) die Franzosen, welche eine zweyfache Art von Handlung daselbst treiben, deren die eine in den Waaren besteht, die sie dahin bringen, oder von daher hohlen; die zweyte aber in Befrachtung der französischen Schiffe auf Rechnung anderer Nationen. Sonst aber machen zu Livorno 4) die Armenier, welche aus dem innersten Persien dahin kommen, und 5) die Juden die mehresten Handelsgeschäffte. Ein großer Theil von den Juden sind Mäckler; ja man findet fast keine andere **Mäckler** daselbst, als Juden, und sind sie mit einem sehr mäßigen Mäcklerlohne zu frieden. Die **Handlungsarten** sind 1) die Wechselhandlung; und 2) die Waarenhandlung. Was nun diese sonderlich beträchtlich machet, sind, wie gedacht, theils die Waaren aus der Levante, mit welchen die Engländer und Holländer ihre Niederlagen jederzeit wohl versehen und angefüllt erhalten, theils diejenigen, die sie aus den Abendländern dahin führen. Daher man denn Livorno mit Recht den allgemeinen Stapel der feinen Kaufmannswaaren nennen kann, welche von dem mittelländischen Meere gezogen werden. Man hat daselbst beständig gedruckte **Preiscouranten**, und werden hier alle Waaren contant verkauft; es versteht sich jedoch mit einem Monate Nachsicht, so öfters auch auf 2 Monate verlängert wird. Hiernächst wird 3) die Großavanturhandlung zu Livorno getrieben, und zwar giebt man daselbst Geld auf große Avanture zu 18 pro Cent nach der Levante, und zu 16 pro Cent nach Lissabon. Die beste Art der Handlung zu Livorno ist, 4) Geld auf Hypothek zu geben, wozu man zu Smyrna oft bey den Juden und Armenianern Gelegenheit findet, sonderlich bey der Seide und bey dem Wachse, und zwar zu 15, 16 und 17 pro Cent. Zur Beförderung der livornischen Handlung hilft der **Hafen** daselbst, welcher einer von den besten in dem Lande des Großherzogs ist. Unter die dasigen guten Anstalten der Handlung wegen, gehören

ren 1) die zwey **Lazarete**, wo man Menschen und Waaren, welche aus Ländern kommen, die wegen der Pest verdächtig sind, auf eine gewisse bestimmte Zeit einschließt, um sie zu reinigen und zu räuchern, ehe man ihnen den Eingang in die Stadt verstattet; und 2) der **Wacht- und Leuchtthurm**, auf welchem bey Erblickung der Schiffe so viele Kugeln herausgehänget werden, als man Schiffe sieht, daß daher die Kaufleute 3 bis 4 Tage voraus wissen können, wie viele Schiffe im Ansegeln begriffen sind. Siehe weiter unter den 52 §. und in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Livorno.**

§. 43.

2) Neapel,

Neapel, die Hauptstadt des Königreichs gleiches Namens, ist eine von den vornehmsten Handelsstädten in Europa, und hat den Flor ihrer **Handlung** ihrem **Hafen** zu danken, welcher überaus groß, weit, und so tief ist, daß die größten Schiffe in voller Ladung in demselben bis an die Stadt einlaufen können, welches denn eine ungemein große Menge Schiffe von allen Nationen dahin zieht. Die **Waaren**, welche man von daher hohlet, sind die Kunstproducte und Naturgaben des Königreichs und der Stadt Neapel, wie denn das Königreich von der Natur mit vortrefflichen und vollkommenen Gaben, sondern an Wein und Oel, reichlich versehen ist. Die vornehmsten Kunst- und Naturproducte bestehen in seidenen Zeugen, wie denn Neapel noch itzt den Vorzug in den Zeugen, die davon den Namen führen, hat; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: *Gros de Tours*; gestrickten Strümpfen, Mützen und Camisolern von Seide, oder von Seide mit Golde und Silber gemenget; roher Seide und Seide im Matzen; feiner Wolle, Baumwolle, Oliven und Baumöl, vornehmlich aus Apulien; Lorbeeren und Lorbeeröl; Manna aus Calabrien; Terpentin, Rosmarinblüten, Anis und Coriander; Safran, der dem morgenländischen gleich geschätzet wird; Weinen, Rosinen, Corinthen, Feigen, Mandeln, trockenen Pomeranzen- und Citronenschalen, Kapern, Weinstein und Weinsteincrystallen; Seife, Schnupftaback, rohem Schwefel, Marmor, wohlriechenden Essenzen und Quintessenzen, anderer zu geschweigen, die nicht so häufig, wie diese ausgeführet werden; doch müssen wir noch der vortrefflichen Pferde und Maulesel gedenken, die allen andern in Europa vorgezogen werden. Die Waaren, welche nach Neapel gehen, sind alle die, so überhaupt nach Italien geführet werden. Man wechselt auch zu Neapel auf alle italienische Wechselplätze, ferner nach Madrit, und Botzen. Zwischen Amsterdam und andere niederländische Orte, ingleichen London, Hamburg, Leipzig, Frankfurt, Nürnberg rc. und Neapel, gehen alle Wechsel über Livorno, oder über Venedig, oder über Genua. Zur Beförderung der neapolischen Handlung gereichen folgende Anstalten: 1) die öffentlichen Banken, deren man verschiedene zu Neapel hat, unter denen aber einige etlichemal bankerot gemacht haben, und

daher

daher nicht mehr im großen Credite stehen, indessen sind doch die Banco di St. Eligio, welche am meisten von den Kaufleuten gebraucht wird, und di del Popolo, noch in gutem Ansehen. So giebt auch 2) die aufgerichtete öffentliche Stadtcasse unter dem Namen von santißimo Salvatore der Handlung eine grosse Bequemlichkeit; 3) das **Leihhaus**, in welchem alles mit der größten Verschwiegenheit, und einer untadelhaften Treue geschieht; und 4) die **Assecuranzcompagnie**, welche 1751 errichtet worden. So ist auch neuerlichst Sorge getragen worden, daß 5) der **Briefwechsel der Kaufleute nach Constantinopel** über Ragusa nicht mehr durch die Pest, die fast alle Jahre in der Levante wüthet, unterbrochen werde. Ueberhaupt ist die dasige Handlung unter der vorigen Regierung bereits um ein großes gestiegen, und der König gab sich alle Mühe, beydes, die Handlung, als das Seewesen in dem ganzen Königreiche blühender zu machen, wie er denn in solcher Absicht 1740 den 7ten April mit der ottomanischen Pforte, und 1748 mit Dännemark einen vortheilhaftigen Commercien- und Schifffahrtstractat geschlossen; siehe den 188 §. Im Jahre 1752 den 22ten Junius ließ er zu dem neuen Hafen zu Salerno den ersten Stein legen, um den Ort, der bereits mit einem berühmten Jahrmarkte versehen ist, in mehreres Aufnehmen zu bringen. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Neapel**.

§. 44.

Meßina, die vornehmste Handelsstadt in ganz Sicilien, prangt mit ihrem Hafen, der an Größe, Tiefe, Sicherheit, und an allem, was nur zur Aufnahme der Handlung etwas beytragen kann, nicht seines gleichen hat, und sich auf dem Wege aller Schiffe befindet, die nach der Levante gehen, oder von daher kommen. Daher man beständig zu Meßina eine große Menge Fremde sieht, welche die Handlung daselbst in einen blühenden Stand setzen, und die so stark ist, als in einer Stadt von Italien. Die **Wechselhandlung** betreffend, so wechselt man zu Meßina auf Genua, Livorno, Neapel, Rom und Venedig, wiewol diese beyde Plätze nicht gar bequem sind, weshalben auch wenige Wechselnegotion dahin geschehen; ingleichen auf die vier Messen zu Novi, und manchmal, wiewol selten, auf London. Der vornehmste und fast der einzige Gegenstand der **Waarenhandlung**, welche die Fremden so stark dahin zieht, ist die Seide, die in Sicilien gebauet und daselbst, theils rohe verkauft, theils zu der in den Seidenmanufacturen so sehr beliebten orgasiner Seide von St. Lucia, (denn so heißt die von Meßina gebrachte und daselbst zugerichtete Seide), von den dasigen in der Zurichtung der Seide besonders geschickten Seidenarbeitern zugerichtet wird. Es sind aber die Genueser, Florentiner und Luccheser beynahe Herren von dieser Seidenhandlung zu Meßina, welches diese Handlung sehr beschwerlich machet; wozu noch dieses kömmt, daß die Meßiner nothwendiger Weise die einzigen Commißionärs bey dieser Handlung sind, und nicht zugeben, daß sich, wie an andern Orten geschieht,

3) **Meßina.**

schieht, Commißionärs von andern Nationen daselbst niederlassen: wiewol sich doch einige Familien von der französischen und englischen Nation, ingleichen von andern Nationen daselbst niedergelassen, und Contoirs errichtet haben. Im Jahre 1752. ist daselbst eine neue Handlungsgesellschaft entstanden, welcher der König zehn Freyjahre zugestanden, da sie ihre Waaren ohne die geringste Abgabe ausführen und verkaufen mag: Fünf bis sechs tausend Arbeiter sind von Catanea dahin gezogen worden, und man fabriciret allerley Gattungen seidener Zeuge. Ueber dieses hat man noch eine Camelotmanufactur von einer sehr schönen Gattung zu gleicher Zeit in Meßina errichtet. Die Bezahlung der Seide und anderer Waaren, welche man von Meßina holet, geschieht gemeiniglich in spanischen Realen, und sevilischen, ingleichen mexicanischen Piastern, die man entweder aus Spanien selbst bekömmt, oder zu Genua und Livorno findet. Wenn aber die Handelsleute auf ihren Schiffen so viel Geld an wirklich geprägten Münzsorten wegen der Gefahr zur See nicht mit sich führen wollen, so kann man auch Wechselbriefe, oder Creditbriefe für Meßina nehmen, wo man leicht und mit wenigem Verluste, in die Messen zu Novi traßiren kann. Unter allen Waaren, die dahin geführet werden, finden die Leinwande und das gemeine Tafelzeug den größten und besten Abgang. Alle Waaren, die man dahin verführet, werden auf Zeit verkaufet. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel **Meßina** und **Sicilien**.

§. 45.

Die andern ansehnlichen Handelsplätze: 1) Lucca.

Nach denen an der See gelegenen wichtigsten Handelsplätzen, lassen wir nunmehr die übrigen oben (§. 41.) angezeigten ansehnlichsten Handelsstädte in Italien, unsern Verwurf seyn: **Lucca**, das Haupt einer kleinen freyen Republik gleiches Namens, die in ihrem Gebiete den schönsten Marmor in Italien hat. Das **Wechselnegoz** von der Stadt Lucca geht mehrentheils über **Genua** und **Livorno**. Die **Waarenhandlung** beruhet größtentheils auf ihren **schönen Seidenmanufacturen**, wegen welcher diese Stadt sehr berühmt ist. Jedoch wird auch mit den dortigen **Oliven**, und dem daraus gepreßten Oele ein ungemein starker Handel, sonderlich nach England, getrieben, und sind die Oliven sowol, als das Oel, die besten und schönsten in ganz Italien, aber auch noch einmal so theuer, als die aus andern italienischen Orten. Unter die dasigen guten Anstalten zur Aufnahme der Handlung gehören 1) il **Collegio dell' Abondanza**, ein Collegium, welches dafür sorgen muß, daß die Stadt jederzeit mit hinlänglichen Lebensmitteln, an Getreide, Bohnen, Hirsche, Erbsen, Mehl ꝛc. versorget sey, das man aus fremden Landen, sonderlich aus Frankreich, Holland und England, holet, und über Viareggio (*) einbringt; 2) il **Collegio dell Negoti**, welches Collegium über alle Commercien-Manufactur- und Handwerkssachen die Aufsicht hat; 3) il **Officio dell' Abondanza**, der Name des Hauses der Banco, werinnen man sowol Geld auf Pfänder ausleihet, als auch Ca-

talien

talien gegen 5 pro Cent annimmt; und 4) gewisse Rügenmeister, welche die Faullenzer und andere nichtswürdige Leute, entweder zur Arbeit, oder zur Verlassung des Luccaischen Gebiethes anhalten. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Lucca.

(*) Viareggio, eine kleine Stadt oder Flecken, in dem Gebiethe Lucca, am ligustischen Meere, nebst einem dabey gelegenen kleinen Hafen, welcher der einzige der Republik Lucca ist. Viareggio.

§. 46.

Turin, die Hauptstadt in Piemont, ist zur Handlung ungemein bequem gelegen, indem fast alles, was über Lion und Genf, nach und aus Italien geht, durch diese Stadt geführet werden muß. So erleichtert ihr auch der nahe bey derselben vorbeyfließende Pofluß die Verführung ihrer Waaren in die Lombardey und in das Gebiethe der Republik Venedig ungemein. Man muß zwar, wenn man aus Frankreich und Genf dahin will, über die Alpen; allein es ist nichts leichter und bequemer, als diese Reise, und dieses, wegen der Maulthiere, deren man sich zu Fortbringung der Waaren bedienet, und wegen der Hülfe, welche die Einwohner des Landes denen über die Alpen Reisenden leisten. Ungeachtet Turin nicht für einen Wechselplatz gehalten wird: so wechselt man doch von da auf die wichtigsten Wechselplätze. Die Waarenhandlung beschäfftiget sich hier 1) mit den Naturgaben der Landschaft Piemont, indem selbige überaus fruchtbar an allen zum Leben nöthigen Dingen, insonderheit an Getreyde, Reiße rc. und noch mehr an Baumöl, Hanf, Trüffeln, rc. und wachsen die Trüffeln hier so häufig, daß man Piemont gleichsam ihr Vaterland nennen kann; ferner wird hier ungemein viel Seide gebauet, die wegen ihrer Reinigkeit, Leichte, Feine und Stärke für die beste Seide nicht allein in Italien, sondern auch in ganz Europa gehalten wird. Auch erstrecket sich die Waarenhandlung 2) auf die Manufacturen in Piemont, wie denn zu Pignerol Tuch, zu Chieri Barchent, zu Vercelli Leinwand, zu Coni und Mondovi stroherne Hüte von unvergleichlicher Arbeit, u. s. w. verfertiget werden; und 3) auf die Manufacturen in Turin, wo seidene und floretseidene Strümpfe, und seit schon langer Zeit seidene Zeuge verfertiget werden, gleichwie neuerlicher Zeiten auch eine Porzellänfabrik angeleget worden ist. Jedoch ist der vornehmste Gegenstand der Waarenhandlung die Seide: und geschieht der Handel mit der Seide, theils innerhalb des Landes, indem eine große Menge davon in den Landesmanufacturen verbrauchet wird; theils außerhalb des Landes, sonderlich nach Lion über Savoyen, nach London über Genua und Livorno auf englischen Schiffen, und nach Holland und Deutschland über Savoyen und Genf. Die Floretseide kaufen die Zürcher und Berner zu ihren Manufacturen. Siehe in unserer Akad. der Käufl. die Artikel: Piemont und Turin. a) Turin.

§. 47.

3) Mayland. Mayland, oder Meiland, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, ist eine ansehnliche Handelsstadt, ob gleich weder das Meer, noch irgend ein schiffbarer Fluß ihre Handlung befördert. Man wechselt von da in Soldi imperali, oder in Scudi di Cambio 117 Soldi, auf Lion, Rom, Venedig, Genua, London und Novi; in Moneta currente, oder di Milano aber auf Livorno, Amsterdam, Neapel, Antwerpen, Augspurg und Wien. Die Waarenhandlung, welche diese Stadt auswärts treibt, ist sehr beträchtlich, und besteht theils in den Naturgaben des Herzogthums Mayland, das überaus furchtbar ist, und sind solche vorzüglich Wein, Reiß, Getreide, Mandeln, Honig, Wachs, Seide, Käse, Cervelatwürste &c. theils in den Manufacturen der Stadt Mayland, und diese sind 1) das mayländische Gold, oder Goldlahn, welcher nur auf einer Seite, aber so gut vergoldet ist, daß, wenn er nachher gesponnen wird, man nichts als Gold sieht, indem die Silberseide völlig verdecket wird: es ist aber diese Kunst, den Goldlahn nur auf einer Seite zu vergolden, ein bloß den mayländischen Goldziehern bekanntes Geheimniß; 2) Silberlahn; 3) aus Gold- und Silberlahn gesponnene goldene und silberne Galonen, Tressen, Spitzen &c. 4) Blumichter Sammet; 5) seidene Zeuge; 6) zugerichtete Seide, von welcher sehr viel in den französischen Manufacturen verthan wird; 7) Stahlarbeit; 8) aus Bergcrystall geschnittene und geschliffene Leuchter, Tabackdosen, Spiegel &c. 9) Blumen von Wachs, Papier, Hausenblase, Federn und Baumwolle, die der Natur auf das vollkommenste nachahmen &c. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Mayland.

§. 48.

4) Parma. Parma ist die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, und geschieht ihre Handlung mehrentheils über Venedig. Der Hauptgegenstand derselben besteht 1) in dem Parmesankäse, welcher durch ganz Europa verführet wird; und 2) in der Seide, die daselbst gezeuget, aber alle roh und unverarbeitet verführet wird. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Parma.

§. 49.

5) Modena. Modena, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, treibt keine allzu beträchtliche Handlung, ob sie gleich in einem fetten und fruchtbaren Lande liegt. Es besteht aber solche Handlung 1) in Seide, die in dem Herzogthume in ungemeiner Menge gezeuget, aber alle ohne die geringste Zurichtung verschicket wird; und 2) in Sammet und andern seidenen Manufacturen. Dieser Handel geschieht über Venedig. Dahin und anderwärts wird auch 3) jährlich eine Menge von Masken verkaufet, die hier am besten gemacht werden sollen.

§. 50.

6) Reggio. Reggio, die Hauptstadt eines Herzogthums gleiches Namens, so dem Herzoge von Modena gehöret, ist des berühmten

ten Markts, oder Messe wegen berühmt, die jährlich daselbst gehalten wird. Man bekömmt von daher 1) viele rohe **Seide**, welche in dem Herzogthume gezeuget wird; 2) **Weine** und köstliche **Früchte**, so die dasigen Weinberge und Gärten im Ueberflusse hervorbringen; 3) **vierhaarige Sammete**, die daselbst gemacht werden, und in ihrer Art sehr beliebt sind; und 4) allerhand **Arbeit von Helfenbein** und andern **Knochen**; als kleine Ringe, Todtenköpfe, Reliquienkästchen, Agnus Dei ꝛc. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Reggio**.

§. 51.

7) Mantua.

In **Mantua**, der Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, wird ein großer Handel getrieben, welches man auch daher abnehmen kann, daß die Anzahl der dasigen **Juden** sich auf 4 bis 5000 beläuft, die daselbst ihr besonderes Quartier haben, so alle Abende verschlossen wird. Unter andern wird der **Flachs**, welcher hier trefflich wohl geräth, stark in andere Länder verführet; und die Einwohner verfertigen viele **Seidenzeuge**, wie man denn auf dem dasigen See eine erstaunenswürdige Menge von Seidenmühlen findet, welche dienen, theils Seide zu spinnen, theils solche zu haspeln, theils auch solche zu zwirnen. Uebrigens giebt das Land die vortrefflichsten **Pferde**. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Mantua**.

§. 52.

8) Florenz.

Florenz, die Hauptstadt des Großherzogthums gleiches Namens, treibt starke Handlung. Der **Wechsel**- sowol, als der **Waarenhandel** geht gemeiniglich über **Livorno** (§. 42). Des letztern Hauptgegenstand sind 1) die **Manufacturen der Stadt**, als da sind Draps d'or und Draps d'Argent, Armoisins, seidene Rasche, Taffente; Atlasse, vornehmlich weisse, die hier besser, als anderswo fabriciret, und daher sehr hoch geschätzet werden; Brocade, gesponnenes Gold und Silber, dergleichen Draht; zugerichtete Seide; feines und zartes wollenes Garn, das unter dem Namen des florentiner Garns berühmt ist, sehr zarte Ratinen oder Rasche, deren Farbe aber nichts taugt; Hausapotheken von Ebenholze ꝛc. und 2) andere Waaren, als vortreffliche Weine, rohe Seide, rohe und gewaschene Wolle aus Apulien, u. a. m. Hierbey erinnern wir noch, daß der Kaiser, Franz der I, als Großherzog von Toscana, im Jahre 1748 im October und November mit den Republiken Algier, Tunis und Tripoli einen Friedens- und Commercientractat geschlossen, kraft dessen alle Schiffe mit kaiserlicher Flagge, jedoch die von den Hansestädten ausgenommen, in dem ganzen mittelländischen und nächstliegender Meeren eine freye Fahrt haben sollen. Siehe in unserer **Akademie der Kaufl.** den Artikel: **Florenz**.

§. 53.

9) Rom.

Rom, die ehemals so mächtige Stadt (§. 25.), und die heutige Hauptstadt des Kirchenstaats, treibt eine nicht eben allzusehr beträchtliche **Handlung**. Die Wechsel auf italieni-

sche Handelsplätze werden insgemein in Pistolen gegen Pistolen geschlossen; es wechselt aber Rom auch auf Lion, London, Amsterdam, Madrit und Lissabon. Was den **Waarenhandel** betrift, so bekömmt Rom fast alle Waaren, die es gebraucht, durch seinen Hafen, welcher zu Civita Vecchia, oder Porto ist, wo sich der Tiberfluß in das mittelländische Meer ergießt, nach welchem sie größtentheils über Genua gesendet werden. Es werden auch einige Waaren aus Rom geholet, als Schwefel; römischer Alaun, so insonderheit bey Tolfa, zwischen Civita Vecchia und Bracciano, bereitet wird; Anis, Wolle, unter andern eine Gattung, die Matricina genannt wird; Schnupftaback, parfumirte Handschuhe x. Ein großer Theil der Handlung ist in den Händen der **Juden**, welche ehedem aus Spanien hieher geflüchtet, sind, und deren Anzahl sich auf 8 bis 10000 erstrecket. Der Papst exerciret durch die apostolische **Kammer** den Alleinkauf mit dem Getreide, welches die sämmtlichen Einwohner um eine gewisse bestimmte Taxe von ermeldeter Kammer nehmen müssen. Es ist auch eine päbstliche **Lehnbank** zu Rom, und in dem dasigen **Waisenhause** befindet sich eine Tuch- und Tapetenfabrike. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Rom.**

§. 54.

10) Ancona.

Ancona, ebenfalls im Kirchenstaate gelegen, hat ihren Ruhm, den sie ehemals wegen ihrer Handlung gehabt, ziemlich verloren. Sie hatte einen so guten Hafen, daß er unter die schönsten und vornehmsten der ganzen Welt gezählet wurde: aber nachmals ist er, aus Nachläßigkeit der Einwohner, an etlichen Orten so seicht geworden, daß die großen Schiffe nicht ohne große Gefahr außerhalb stehen müssen. Zur bessern Aufnahme der Handlung im Kirchenstaate, ward er 1732 von dem Pabste zu einem Freyhafen für alle Nationen erhoben. Von Ancona wird auf verschiedene italienische Wechselplätze **gewechselt**. Auch ist des **Geldwechsels** zu Ancona deswegen zu gedenken, weil die meisten Schiffe, die nach den levantischen Handelsplätzen fahren, hier Ongari, oder Ducaten mitnehmen, wofür sie den Wechslern zu ein Achtel, ein Sechstel, ein Viertel, ein Drittel bis ein halb Giulio Agio geben, nach der Seltenheit und Bedürfniß derselben. Der vornehmste **Waarenhandel** daselbst besteht in seidenen Zeugen und zubereiten Ledern; desgleichen wird hier das Wachs schön gebleichet. Alle Handelsleute von jeder Religion können zu Ancona bleiben; es ist aber keine andere Religionsübung, als die römisch-katholische, erlaubt. Die Juden, die daselbst wohnen, sind die reichsten von allen Einwohnern, und thun auch das meiste in der Handlung. Siehe in unserer **Akad. der Kaufleute** den Artikel **Ancona.**

§. 55.

11) Bologna.

Bologna, oder **Bononien**, gleichfalls im Kirchenstaate gelegen, wechselt auf die mehresten italienischen Handelsplätze; sonst aber wird über Genua, Livorno, oder Venedig dahin ge-

wech-

wechselt, und werden alle Wechsel acht Tage nach ihrer Acceptation in dem Monte Pietatis bezahlet, deren es daselbst unterschiedliche giebt. Die ganze Waarenhandlung geht über Genua und Livorno, und befördert solche der Canal, der den kleinen Fluß Reno mit dem Po vereiniget. Den reichsten Theil der Waarenhandlung verschaffet den Bolognesern die große Menge Seide, so daselbst erbauet wird. Absonderlich bekömmt man von daher zugerichtete Seide, die sehr hoch geschätzet wird: wie denn in dieser Stadt 400 Mühlen sind, welche alle von dem gedachten Flusse Reno getrieben, und worinnen seidene Zeuge, absonderlich Atlasse, gewirket werden. Die übrigen Manufacturen dieser Stadt sind Tuch, seidene Strümpfe, Leinwande, und Flore zur Trauer, wiewohl die Fabriken der letztern ziemlich abgenommen haben, nachdem die Franzosen dergleichen bey sich angeleget haben. So ist auch diese Stadt wegen der guten Seifenkugeln, wovon die Fremden jährlich eine erstaunliche Menge wegholen, und wegen der Cervelatwürste, oder Bologneserwürste, wozu hier rechte Werkstätte oder Fabriken aufgerichtet sind, berühmt. Die andern Waaren, so man von daher erhält, bestehen in trockenen Früchten, in Alaun *ꝛc.* Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Bononien.

§. 56.

12) Palermo

Palermo, die Hauptstadt in Sicilien, hat eine starke Handlung, und einen guten Hafen. Das dasige Wechselnegoz ist einerley mit dem in Meßina (§. 44.). So besteht auch die Waarenhandlung, wie die von Meßina, vornehmlich in Seide und seidenen Waaren, Schwefel, Weinstein und Weinsteincrystallen, und feinen Schwämmen. Siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel Palermo und Sicilien.

§. 57.

13) Cagliari

Cagliari, die Hauptstadt auf der Insel Sardinien, treibt starke Handlung mit Oel, Getreide, Wein, Salz ꝛc. als ihren inländischen Waaren; und befördert selbige ihr Hafen gar sehr. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel Cagliari und Sardinien.

§. 58.

15) Bastia.

Bastia, die Hauptstadt auf der Insel Corsica, hat einen geraumen Hafen, und treibt starke Handlung mit unvergleichlichem Weine, schönen Corallen ꝛc. als ihren inländischen Waaren. Die Einwohner sind erfahrne Seeleute, und zugleich grosse Seeräuber. Als die Corsen 1735 auf den Einfall gerathen waren, den bekannten Baron Theodor von Neuhof zu ihrem Könige zu erwählen; ließ dieser sich unter andern höchst angelegen seyn, die Handlung dieser Insel auf alle mögliche Art zu verbessern und auszubreiten. Zu dem Ende errichtete er nicht allein 1737 ein besonderes Commerciencollegium, welches aus vier corsicanischen und aus vier fremden Commissarien bestehen sollte, sondern er schlug auch den Corsen unterschiedliche Mittel zur Verbesserung ihrer Handlung vor, welche auch von ihnen

nen bewilliget wurden. Siehe **Bastia** und **Corsica** in unserer **Akad. der Kaufleute.**

§. 59.

15) Maltha

Maltha, und itzt **Alt-Maltha**, die ehemalige Hauptstadt der Insel Maltha, hat drey Häfen, in welche insgesammt die nach dieser Insel segelnden Schiffe bequem einlaufen, und sicher darinn liegen können. Sie wurde 1742 zu einem Freyhafen erkläret. Die Handlung daselbst ist ziemlich beträchtlich, obgleich nicht mit inländischen Waaren, indem diese Insel, da sie fast ein bloßer Felsen ist, nicht einmal den Einwohnern genugsam Lebensmittel giebt: sondern theils wegen der vielen daselbst anlangenden französischen, englischen, holländischen und italienischen Schiffe, die allerhand Waaren dahin bringen; theils wegen der Schiffe, welche die malthesischen Kaufleute nach verschieden Häfen von Italien, und sonderlich Sicilien, zu schicken pflegen, um daselbst Getreide und andere Lebensmittel zu holen. Indessen ist diese Insel nicht von allen Naturgaben entblößet, die man von daher als gute Waaren holen kann, als da sind Baumwolle, die hier häufig wächst; Rosinen ꝛc. Siehe **Maltha in unserer Akad. der Kaufl.**

§. 60.

Wechselnegoz in Italien.

Nachdem wir nunmehr die vornehmsten Handelsstädte von Italien besehen haben, so fahren wir fort, den italienischen Handel überhaupt zu beschreiben, und kommen auf das **Wechselnegoz**, welches in Italien so eingerichtet ist, daß viele andere Wechselplätze in Europa sich der italienischen Wechselplätze mit großem Nutzen bedienen können. Wie man denn auch dafür hält, daß die **doppelte Buchhaltung** oder die **Führung der Handelsbücher in doppelten Posten** oder Partheyen von den Italienern erfunden worden sey: weswegen sie auch das **italienische Buchhalten** genennet wird; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** Den Artikel: **Buchhalten.**

§. 61.

Zwey Hauptäste des italienischen Waarenhandels.

Die italienische **Waarenhandlung** theilet sich in zwey Hauptäste. Der erste Hauptast ist die Handlung mit denen **Producten der Natur und Kunst**, welche Asien und Africa ausgiebt, und aus der Levante geholet werden. Ob nun wol dieser Handel itzo, in Ansehung der vorigen Zeiten, nicht viel sagen will (§. 30.): so ist doch nicht zu leugnen, daß Italien, und sonderlich sowol Venedig (§. 35.), als Livorno (§. 42.), noch gegenwärtig einen ziemlich starken Handel, wenigstens mit gewissen aus der Levante kommenden Waaren treibe: gleichwie auch Genua einigen Handel nach der Levante fortsetzet (§. 39). Der zweyte Hauptast ist die Handlung mit den inländischen Waaren, welchen die Italiener noch itzo sehr stark treiben. Dieser theilet sich wiederum in zwey Nebenäste, wovon der eine die **Naturgaben Italiens** (siehe den 62 §.) und der zweyte die **Manufacturen der Italiener** (siehe den 63 §.) zum Gegenstande hat, wie denn Italien lange Zeit die europäischen Länder mit den besten Manufacturen, sonderlich den seidenen, ver-

versehen, und damit einen beträchtlichen Handel getrieben hat, welchen Seidenhandel die Italiener von den Griechen überkommen haben. Denn da Rogerius, König in Sicilien, 1143 eine Anzahl Kriegsschiffe nach Griechenland absegeln ließ; so waren selbige so glücklich, daß sie unter anderer Beute auch einige Handwerksleute, welche seidene Tücher arbeiteten, als Gefangene mit weggeführeten, und nach Sicilien überbrachten. Diese verlegte gedachter König in die Hauptstadt Palermo, und befahl ihnen, solche Kunst die Einwohner zu lehren. Jedoch hat auch dieser Handel einen ziemlichen Stoß bekommen, nachdem man seit einem Jahrhunderte in Frankreich, Holland, England, und nunmehro auch in Deutschland, einige Manufacturwaaren, die man sonst einzig und allein aus Italien holen mußte, eben so gut nachzumachen angefangen hat.

§. 62.

Naturgaben Italiens.

Die gedachten **Naturgaben** des so fruchtbaren Italiens sind Korn, Reiß, Wein, Rosinen, Weinstein, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Granatäpfel, Oliven und Oel, Mandeln, Feigen, Datteln, Kapern, Lorbeeren, Pfeffer, Anis, Coriander, Manna, Castanien, Zucker, Safran, Terpenthin, Baumwolle, Flachs, Hanf, Pferde, Butter, Käse, Würste, Wolle, Seide, Honig, Wachs, Sardellen, Schildkröten, Corallen, Achate, Carneole, Crystalle, Alabaster, Marmor, Alaun, Vitriol, Schwefel, veroneser Erde rc. Insonderheit ist Italien wegen seiner Seide berühmt, wovon es einen solchen Ueberfluß hat, daß es vielen europäischen Ländern jährlich eine beträchtliche Menge überläßt.

§. 63.

Manufacturen der Italiener.

So gesegnet Italien an Naturgaben ist, so eine fruchtbare Mutter vortrefflicher **Manufacturen** ist es jederzeit gewesen; daher die Mannichfaltigkeit derselben ebenfalls nicht geringe ist. Denn man arbeitet und fabriciret: 1) gesponnene und gezwirnte Seide, sonderlich zu Mayland und Bologna; 2) **seidene Zeuge**, als Sammet, Atlas, Damast, Taffent, Tabis, goldene, silberne, und seidene Stoffe, Tapeten, seidenen Flor rc. zu Mayland, Venedig, Lucca, Reggio, Florenz, Bologna, Neapel rc. 3) **seidene gestrickte und gewirkte Strümpfe, Camisöler, Mützen, Handschuhe** rc. ebenfalls an nurgedachten Orten; 4) **wollene Zeuge**, als Ratin, Sarge rc. zu Florenz, Chieri in Piemont rc. 5) **Tuch**, in der Grafschaft Nizza, Chieri in Piemont rc. und hauptsächlich zu Venedig, oder vielmehr zu Padua, wo die so schönen und berühmten venetianischen Scharlache gemacht werden; 6) **Leinwand**, zu Venedig, Faenza im Kirchenstaate, Cava im Königreiche Neapel rc. 7) **weiße zwirnene Spitzen**, hauptsächlich zu Venedig, Genua rc. 8) **goldene und silberne Spitzen**, wie auch dergleichen **Borten, Tressen, und Gold- und Silberdraht**, vorzüglich zu Mayland; 9) **lederne Handschuhe**, parfumirte und unparfumirte, zu Rom, Florenz rc. 10) **feines Crystallglas, crystallene Spiegel, Kutschen- und Trinkgläser**, zu Venedig oder vielmehr zu Murano; 11) **Porcellän und anderes feines irdenes**

Geschirr zu Lodi in Mayland und Faenza im Kirchenstaate; 12) **Gewehr**, zu Turin in Piemont, in Mayland, und zu Brescia oder Brixen im Venetianischen; 13) feine **Messer**, zu Cremona im Mayländischen, und Scarzeria im Florentinischen; 14) **Papier**, zu Fabriano im Kirchenstaate, in der Grafschaft Nizza x. 15) **Büchsenpulver**, zu Sorefino im Mayländischen, x. 16) **Seife** zu Venedig, Bologna, Neapel x. 17) **Schupftaback** zu Bologna x. 18) **wohlriechende Oele, Essenzen und destillirte Wasser**, zu deren Verfertigung die Italiener wegen der Menge der bey ihnen wachsenden wohlriechenden Blumen und Früchte sehr gute Gelegenheit haben; 19) trockene und feuchte **Confituren, eingemachte und candirte Früchte, trockene Teige, sonst Vermicelli** genannt x. die ebenfalls aus denen bey ihnen hervorkommenden schönen Früchten größtentheils herrühren.

§. 64.

Wechsel- u. Waarenmärkte in Italien.

Italien hat auch seine berühmten solennen **Wechsel- und Waarenmärkte**, als zu Novi (§. 40), Mayland, Bononien oder Bologna, Ferrara, Padua, Brescia oder Brixen, Verona x. und besondere Safran- und Oelmärkte im Neapolitanischen.

§. 65.

Abschilderung der italienischen Kaufleute.

Uebrigens muß man den italienischen Kaufleuten, vornehmlich denen von Venedig, Genua, und Florenz, eine ausnehmende **Handelsklugheit** eingestehen. Dagegen fehlet es ihnen, sonderlich den Genuesern, an der Aufrichtigkeit im Handel, indem sie listige und verschmitzte Negotianten sind. Auf diese beyde Eigenschaften gründen sich folgende Anmerkungen, die man von ihnen gemacht hat: 1) daß sie bey ihren Handlungsgeschäfften sehr höflich und freundlich sind; 2) daß sie ihre Geschäffte so wohl einzurichten wissen, daß ihr Geld keinen Tag müßig liegt, indem sie, wenn sie Waaren abgesendet, sogleich Wechselbriefe bis auf den letzten Pfennig traßiren, und, wenn sie auf Zeit verkauft haben, und nach deren Verlaufe Prolongation begehret wird, solche nur auf einen einzigen Termin von 3 Monaten geben, und alsobald die Interessen nach dem höchsten Preise, der auf dem Platze gemacht ist, gleichwie sie bey fernern Prolongationen immer Interesse von Interessen mit rechnen; 3) daß sie ihre Meynung niemals deutlich, sondern zweydeutig schreiben; 4) daß, wenn sie mit einem Ausländer lange genug gehandelt, und alles, was sie gekonnt, von ihm gezogen haben, sie sich, wenn sie mit ihm stecken, und an der Zahlung nur im geringsten zweifeln, auf eine listige Art zurück ziehen, indem sie ihre Schmeicheleyen verdoppeln, und ihr ganzes Vermögen anbiethen, hernach die Versendung der committirten Waren unter allerley Ausflüchten verzögern, und zugleich unter dem Vorwande, daß sie ihrer Freunde Hülfe benöthiget, mit den schönsten Worten die Acceptation ihrer traßirten Wechsel suchen, und, wenn sie solche erhalten, ihn sitzen lassen. Es sind zwar unter ihnen auch rechtschaffene Leute, doch sind sie rar. Hiernächst haben sie es zu einer Gewohnheit gemacht, daß sie alle diejenigen Waaren, die man von ihnen holet, für baar Geld ver-

erkaufen; und diejenigen, die man ihnen bringt, auf Zeit von , 3, 6 und manchmal mehr Monaten nehmen. Uebrigens haben die klugen italienischen Kaufleute, sonderlich die zu Genua, Venedig, Florenz, Lucca, Mayland, Neapolis rc. ihre Correspondenz fast durch ganz Europa.

§. 66.

Mit Italien handelnde Nationen:

Die nach Italien handelnden Nationen sind hauptsächlich die Franzosen, Holländer, Engländer, und Deutsche.

1) Franzosen

Die Franzosen handeln in alle italienische Manufacturstädte, und führen daraus mehr Waaren weg, als sie aus Frankreich dahin bringen. Sie bringen und holen die Waaren theils zur See über Marseille, theils zu Lande vermittelst der Maulthiere, weil die Wagen nicht über die Alpen gehen können. Unter allen französischen Städten treibt Lion den stärksten Handel mit Italien. Daher die meisten italienischen Handelsleute ihre Niederlagen und Contoirs in Lion haben, damit sie den Handel sowol mit Waaren, als mit Gelde durch das Wechselnegoz, so sie treiben, desto besser führen können; die aber nur Correspondenten daselbst haben, nehmen dazu lieber Franzosen, als Italiener, weil sie befunden haben, daß jene aufrichtiger sind, als diese. Die Kaufleute von Mayland, Genua, Venedig und Florenz haben auch ihre Correspondenten zu Paris, durch welche sie ihre Waaren verkaufen lassen, und ihnen eine gewisse Provision geben, mit welchen sie denn ebenfalls den Geldhandel oder das Wechselnegoz durch beständige Tratten und Remessen treiben. Desgleichen halten die Franzosen, welche den Handel nach Italien mit ihrem eigenen Capital treiben, und für Conto Waaren dahin schicken, oder daher kommen lassen, daselbst ihre Commißionärs zum Einkaufe sowohl als Verkaufe, siehe den 233 §.

2) Holländer 3) Engländer.

Die Holländer und Engländer handeln zum Theil mit ihren eigenen Schiffen nach denen an der See gelegenen Handelsplätzen, sonderlich nach Venedig, Genua, Livorno, Neapel, und Messina; zum Theil aber, und am meisten geschieht ihr Handel nach Italien, sonderlich nach denen landwärts gelegenen Städten Bergamo, Turin, Bologna, Modena und Parma, über Venedig, und zu Lande durch Deutschland.

4) Deutsche.

Auf eben diese Art wird auch von den **deutschen Seestädten**, z. E. von Hamburg, nach Italien gehandelt; das übrige Deutschland aber, z. E. Nürnberg, treibt seinen Handel nach Italien lediglich zu Lande über Venedig.

§. 67.

Diejenigen Waaren, welche aus andern Ländern nach Italien geführet werden, sind Specereywaaren, mit welchen aber die Holländer (den Pfeffer ausgenommen) ganz allein dahin handeln; Cacao, Ingwer, Thee, Zucker, indianisches Porcellän, und andere indianische Curiositäten; Zitzen, gemalte Leinwand, Indiennes, Furien, indianischer Atlas, Damast, und andere italienische leichte Zeuge, verschiedene Gattungen von Leinwand, als Musselin, Batist, feine holländische, schlesische, westphälische, ulmer, und St. Galler Leinwand; holländische und eng-

lische

lische und französische Tücher, Cammelotte, Sarschen, und andere leichte und wollene Zeuge; Stoffe von Lion; allerhand französische Modesachen für die Damen; weißer harlemischer und flandrischer Zwirn; Zwirnband, Zinnober, Cochenille, und alle Gattungen von Farbehölzern; verschiedene Gattungen von Färberröthe; Elephantenzähne, rußische Juchten, die aber sehr leicht seyn müssen; anderes Leder, Flachs, Hanf, Talg oder Unschlitt, Wachs, Fischbein, und Thran; Kupfer, Meßing, Eisen (sonderlich schwedisches), Bley, Zinn, Theer, Pech, und Harz; Kapern, Bisam, Ambra, Zibeth, gesalzene Heringe, Bicklinge, Lachs, Stockfisch, weißes Blech, Stahl, frischer und getrockneter Kabliau, Caviar, spanischer und französischer Wein aus Languedoc und Provence, Korn und anderes Getreide, allerhand französische Kramwaaren, Spitzen, silberne und seidene Borten, Drap d'Or, Drap d'Argent, und seidene Stoffe, von Lion und Tours; wie auch viel Band, sonderlich pariser. Man schickt nicht weniger Perrücken, Haare, Hüte und gestrickte Strümpfe dahin.

§. 68.

Zoll von Ein- und ausgehenden Waaren in Italien.

Ueber die Entrichtung der Zölle von ein- und ausgehenden Waaren, wird in Italien durchgehends strenge gehalten; und hat man sich dahero wohl in Acht zu nehmen, daß man die Waaren, so dahin geführet, oder daher geholet werden, richtig und genau angebe und verzolle. Ein mehrers von Italien berichtet ein besonderer Artikel in unserer **Akademie der Kaufleute.**

Das 4 Capitel.

Von der deutschen Handlung.

§. 69.

Alterthum der deutschen Handlung.

Nicht etwan die Liebe zu unserm Vaterlande reizet uns, daß wir gleich nach der italienischen Handlung die Geschichte der deutschen Handlung vor uns nehmen; sondern weil die Deutschen die Ehre haben, daß sie nach Wiederherstellung der Handlung in Europa, nächst den Italienern, die ältesten sind, welche die Handlung zur See in entfernte Länder getrieben, und derselben Flor befördert haben (§. 29). Wollen wir in die alleraltesten Zeiten zurück sehen, so finden wir freylich bey den alten Deutschen wenige Spuren von der Handlung. Sie waren mit dem zufrieden, was ihnen sowol ihre Viehzucht und der Feldbau verschaffete, als auch ihre tapfere Faust erbeutete. Diejenigen Städte, welche an den Gränzen, und an der Ost- und Nordsee lagen, haben mit der Zeit am ersten angefangen, den Seehandel zu treiben: wie denn von **Bardewick**, der ältesten sächsischen Stadt (von der in unserer **Akad. der Kaufl.** ein besonderer Artikel handelt,) bekannt ist, daß sie schon vor Christi Geburt starken Handel auf der See getrieben habe. Nachgehends ward **Wineta**, in Vorpommern an der Ostsee, durch ihren großen Handel berühmt, und ist sie schon im Jahre 470 nach Christi Geburt eine der größten Städte

n Europa gewesen. Ob nun wol nach dem Eintritte des 5 Jahr- hunderts die Wanderungen vieler deutscher Völker, um Eroberungen zu machen, und mancherley andere Kriege die Handlung unterbrachen, wie denn **Wineta** 796 von den Schweden und Dänen zerstöret ward: so ward sie doch nicht gleich ganz geleget, vielmehr zog sich nach dem Untergange der Stadt Wineta, dieser ihre Handlung meistens nach **Julin**, einer gleichfalls in Pommern gelegenen Stadt, die sich dadurch den Namen einer berühmten und großen Handelsstadt erwarb. Da aber im 9 Jahrhunderte noch die Capereyen der Normänner in den europäischen Gewässern und die öftern Einfälle der räuberischen Hunnen, welche mehr als einmal ganz Deutschland überschwemmet haben, dazu kamen; so gerieth die Handlung ins Stecken.

§. 70.

Macht und Verfall der deutschen Hansa.

Jedoch wie ohngefähr im 12 Jahrhunderte die Italiener den Handel mit den ostindischen Waaren aus der Levante an sich brachten (§. 29); so belebete dieses zugleich die deutsche Seehandlung wieder; und es entstand in Deutschland im Jahre 1164 der zweyte Ast der damaligen ganzen europäischen Handlung, welcher aus der Verbindung der **Hansestädte** erwuchs (§. 29). Dieser Hansestädte Anzahl war im Anfange nicht stark; nahm aber in kurzem durch den Beytritt vieler vornehmen und geringen Städte, ja endlich so gar auch der vornehmsten Handelsstädte außer Deutschland, dergestalt zu, daß man deren 72 oder 80 zählen konnte. Solche Städte sind lange Zeit **Herren der nordischen Handlung und Schifffahrt** gewesen, und durch diese beyde Stücke bey ihren vereinigten Kräften so reich und mächtig geworden, daß sie nicht allein alle Handlung in den Niederlanden, in England und in Frankreich, an sich gezogen, sondern auch gleich einer freyen Republik, mit Potentaten Krieg geführet, Frieden geschlossen, und Bündnisse gemacht haben. Zur Zeit ihres Flors wurden sie in 4 Classen oder Hauptquartiere eingetheilet. In der ersten Classe war **Lübeck**, so wie von dem ganzen Hansebunde, das Oberhaupt; in der zweyten **Cölln am Rhein**; in der dritten **Braunschweig**; und in der vierten **Danzig**. Sie hatten ihre allgemeine Pack- und Kaufhäuser, Niederlagen oder Contoirs, auch außerhalb des Reichs, nämlich zu **Novogrod** in Rußland, **Bergen** in Norwegen, **London** in England, und **Brügge** in Flandern, welches letztere Contoir gegen das Ende des 15 Jahrhunderts nach Antwerpen verleget ward. Als aber 1487 die Portugiesen einen neuen Weg nach Ostindien gefunden, und 1492 die Spanier Westindien entdecket, mithin die ost- und westindische Handlung an sich gezogen hatten (§. 30); so kam der so mächtige hanseatische Bund nach und nach sehr in Verfall, wozu noch die Eifersucht der umliegenden Mächte über die Größe und Stärke dieser deutschen Hansa, und die Religionsunruhen vieles beygetragen haben. Und es ist seit Kaisers Carls des V Zeiten, weiter nichts, als der bloße Schatten und Name, von den Hansestädten übrig geblieben; welchen letztern aber auch die meisten

che-

ehemahls zu dem Hansebunde gehörigen Städte verloren haben, ausgenommen **Hamburg**, **Lübeck** und **Bremen**, die selbigen noch führen, und solchen Bund gewisser maßen zu unterhalten suchen, wie denn diesen Städten der ganze Hansebund in der letzten 1628 zu Lübeck gehaltenen Zusammenkunft aufgetragen hat, hinführo für die gemeine Wohlfahrt der Hansestädte allein zu sorgen, welches sie auch übernommen, und sich 1641 aufs neue mit einander genau verbunden haben. Sie haben auch wirklich noch ihr Archiv zu Lübeck, zwey Packhäuser in Novogrod, wovon das eine der deutsche, und das zweyte der schwedische Hof genennet wird; zu Bergen das so genannte Kloster; zu London den Stahlhof; und zu Antwerpen das österlingische Haus: allein es sind diese heutiges Tages fast nichts mehr als bloße Häuser und gleichsam Gedächtnisse von der ehemals so mächtig gewesenen Handlung der Hansestädte. Bergen ist allein das einzige Contoir, wo sie noch einen eigenen residirenden Secretär, und etliche wenige Contoirbediente halten. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Hansestädte.**

§. 71.

Neuere Geschichte der deutschen Handlung.

Mit dieser deutschen Hansa, auf welcher der Seehandel Deutschlands beruhete, verfiel auch dieser. Bey den großen Handlungsreisen und Eroberungen der Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen, welche diese Völker nach und in den andern Welttheilen in den Jahren 1595 bis 1664 thaten (§. 31), war Deutschland ganz gelassen. Es nahm keinen Antheil an einem so wichtigen Handel, dergleichen der in die entlegenen Theile der Welt ist; sondern begnügete sich mit seinem Landhandel, bis auf einige wenige Seestädte, als **Hamburg, Lübeck, Bremen** rc. welche ihren alten Seehandel in Europa fortsetzten. Denn obwol Churfürst Friedrich Wilhelm von **Brandenburg** 1682 durch seine **africanische Fahrt** bewiese, daß es gleichfalls Deutschland nicht ganz unmöglich sey, die andern Welltheile zu befahren; ob gleich auch diese neue africanische Compagnie auf der Goldküste von Guinea eine Festung baute, und sie Großfriedrichsburg nannte: so ist es doch dabey geblieben, und solche Festung endlich 1718 an die westindische Compagnie in Holland verkauft worden. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Embden, und Friedrichsburg.** Nachmals hat Kaiser Carl der VI sich um die deutsche Handlung zur See auf vielfältige Art verdient gemacht. Er verbesserte zu **Trieste** und **Fiume** oder **St. Veit am Flaum** das Seecommerz um ein großes; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Trieste** und **St. Veit am Flaum.** Er legte 1719 eine orientalische **Handlungscompagnie** in Wien an, welche zu Fiume ihr Contoir aufrichtete. Unter andern ihr ertheilten Freyheiten wurde ihr verstattet, mit allen Waaren nach der Türkey und andern orientalischen Ländern, mit Ausschließung aller andern, und bey Strafe der Contrabandirung, auf der Donau und andern Flüssen, wie auch zur See, vermittelst aller an dem adriatischen Meere gelegenen Häfen, zu handeln; siehe in unserer

Akad.

Akad. der Kaufl. den Artikel: Orientalische Compagnie zu Wien. Und diese Compagnie gewann in kurzem einen so guten Fortgang, daß gedachter allerglorwürdigste Kaiser, als Herzog von Braband, 1722 die zu Ostende in Flandern errichtete ostendische Handlungscompagnie octroyrte, und ihr die Freyheit ertheilete, nach Ost- und Westindien, und auf die Küsten von Africa zu handeln. Solche hatte alsbald gutes Glück, daß die Eifersucht der Holländer und Engländer nicht eher geruhet, bis daß sie 1731 aufgehoben werden mußte; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Ostende. Endlich haben auch neuerlich des itzigen Königs von Preußen Majestät die Seehandlung in Deutschland wieder herzustellen angefangen, theils durch die zu Embden 1751 errichtete asiatische Compagnie nach China oder chinesische Compagnie, theils durch die 1753 ebenfalls zu Embden angelegte Compagnie nach Bengala; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Preußische Handlungscompagnien. Chladny Diss. de incrementis et juribus mercaturæ in Germania, Wittenb. 1764.

§. 72.

Eintheilung der deutschen Handlung in die See- und Landhandlung.

Aus dem bisherigen erhellet, 1) daß man die deutsche Handlung in die See- und in die Landhandlung eintheilen müsse: und 2) daß die Seehandlung anfangs von einigen an der Nord- und Ostsee gelegenen Städten in etwas; und hierauf von der deutschen Hansa mächtig sey getrieben worden; gegenwärtig aber nur in dem Handel einiger Seestädte und der neuern Handelscompagnien bestehe.

§. 73.

Wichtigkeit der deutschen Handlung.

Ob nun also wol Deutschlands Seehandlung gegenwärtig von nicht allzu besonderer Erheblichkeit ist; so ist doch dagegen der Landhandel desto beträchtlicher. Beyde werden von den so vielen vortrefflichen Naturgaben (siehe den 95 §.) und den so mancherley schönen Manufacturen (siehe den 96 §.), welche Deutschland zeuget und fabriciret, ungemein unterstützet. Sie machen, daß der deutsche Handel, sowol der inländische in seinen so vielen weitläuftigen und sehr prächtigen Staaten; als auch der ausländische mit den auswärtigen europäischen Staaten, von äußerster Wichtigkeit ist. Es zeugen davon die Menge der großen Handelsstädte, an welcher Deutschland alle europäische Reiche übertrifft, so gar die nicht ausgenommen, welche starke Seehandlung treiben. Wir wollen aus solcher so großen Menge nur einiger See- und Landstädte ihre Handlung kürzlich beschreiben. Wer die Handlung der übrigen Handelsstädte genauer kennen lernen will, kann in unserer Akademie der Kaufleute die von ihnen handelnden besondern Artikel aufschlagen.

§. 74.

Deutsche Seestädte. 1) Hamburg

Wir machen mit den deutschen Seestädten, und unter solchen mit Hamburg, der weltberühmten Hanse- Handels- und freyen Reichsstadt im Herzogthume Holstein, billig den Anfang. Selbige treibt eine überaus starke und große Handlung, wie sie

denn

denn auch unter andern wichtigen Freyheiten die Stapelgerechtigkeit und das **Privilegium der Elbzollfreyheit bis in die See** hat. Ihre Handlung geschieht zu Wasser und zu Lande. In Ansehung der **Handlung zu Wasser** merken wir an, a) daß Hamburg drey **Einfahrten zu Wasser** habe, nämlich die **Alster**, welche gegen Mitternacht in die Stadt eintritt; und auf der Elbseite gegen Mittag, sowol den **Oberbaum** als den **Niederbaum**, welcher letztere der größte **Hafen** der Stadt ist; der **Canäle** nicht zu gedenken, die so eingerichtet sind, daß die meisten Packhäuser an sie stoßen. Weiter ist zu gedenken, b) daß die **Schifffahrt** der Hamburger sich nicht allein unter- und oberhalb der Stadt **auf der Elbe** in die an solchem Flusse gelegenen Städte und Länder des römischen Reichs, sondern auch vermittelst und aus der Elbe **über die See** in alle europäische Königreiche und Länder erstrecke, wohin sie ihre Schiffe theils für ihre eigene, theils für anderer Nationen Rechnung schicken, und also im letztern Falle diesen für die Fracht fahren: gleichwie sie auf den Wallfischfang nach Grönland, Spitzbergen und der Straße Davis jährlich 60 bis 70 Schiffe gebrauchen. Da hingegen aber werden sie von den europäischen Nationen auch wieder auf der Elbe besuchet. Zu denen der Schifffahrt wegen vorgekehrten guten Anstalten gehören a) das **Admiralitätsgerichte**, welches, nebst der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Seesachen, die auslaufenden Kauffahrteyflotten, wenn es nöthig, mit Convoyen oder Kriegsschiffen wider die Seeräuber begleiten läßt; b) das wohlbestellte **Pilotenwesen**, sonderlich zu Kurhaven, um die in die Elbe einlaufenden Schiffe sicher durchzubringen; c) die **Versehung der Einfahrt der Elbe** mit Feuerthürmen, Baaken und Tonnen; d) die **Assecuranz- und Havereyordnung** der Stadt Hamburg, so 1731 bekannt gemacht worden; e) die **Fahrzeuge**, welche täglich, oder doch etlichemal in der Woche, so lange das Wasser offen ist, nach Glückstadt, Stade, Burtehude, Haarburg, und dem lüneburger Lande gehen; f) der **Beurtmann**, welcher fast alle 14 Tage nach Bremen und Amsterdam abgeht; g) das Anschlagen öffentlicher Zeddel an der Börse von den **Schiffern**, welche nach weit entlegenen Königreichen ihre Reise anzustellen gedenken, und nicht zu gewissen bestimmten Zeiten abgehen, um den Kaufleuten, so Güter einzuschiffen haben, Nachricht davon zu geben ꝛc. In Ansehung der (2) **Handlung zu Lande** kömmt das Postwesen und Fuhrwerk in Betrachtung: a) das **Postwesen** ist zur Bequemlichkeit der Reisenden und des Briefwechsels überaus wohl eingerichtet, indem in Hamburg verschiedene **Postcomptoirs** sind, auf welchen täglich Posten ankommen und abgehen: b) das **Fuhrwerk** ist auch wohl bestellt, indem täglich zwischen Hamburg und Lübeck **Frachtwagen** abgehen, und über die von Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Leipzig, Schlesien und andern Orten Deutschlands kommenden und wieder dahin abgehenden Fuhrleute ein ordentlicher **Güterbestäter** die Aufsicht hat. Aus dem angeführten erhellet, daß

die

ie Handlung der Hamburger sich ferner (II) in die einheimische
nd ausländische zertheilet. Diese erstrecket sich auf alle euro-
äische Königreiche und Lande; sonderlich aber auf die zwischen
Deutschland und den nordischen Ländern, als zwischen welchen
Hamburg, so zu reden, der Mittelpunct ist. Wiederum ist die
Handlung der Hamburger (III) theils eine eigene, theils eine
Commißions- und Transitohandlung. Diese ist eben sowohl
ils jene sehr beträchtlich, indem durch Hamburg die Passage vie-
er aus Deutschland nach andern Königreichen; sonderlich aber
ererjenigen Güter geht, welche aus den nordischen über die Ost-
ee zu Lübeck ankommen, und von da nach Sachsen, Oberdeutsch-
and, Westphalen, Bremen auch wohl nach Holland bestimmt
ind. Endlich besteht die Handlung der Hamburger (IV) in dem
Wechsel- und in dem Waarenhandel. Das (1) Wechselnego-
etreffend, so wechselt man von Hamburg auf Madrit, Cadix,
Benedig, Lissabon, Porto, Paris, Bourdeaux, Lion, London,
Intwerpen, Amsterdam, Leipzig, Naumburg, Koppenhagen,
Wien, Breslau, Prag, Frankfurt, Danzig, Augspurg, Stock-
olm, Lübeck und Petersburg: und hat die Stadt ihre eigene
Wechselordnung. Bey dem (2) Waarenhandel sehen wir zu-
örderst auf die (a) Waaren, womit Hamburg handelt, und
olche sind theils einheimische, theils fremde Waaren. Die ein-
eimischen sind die Manufacturen der Stadt Hamburg, wel-
he ihr ihre Fabriken liefern. Diese sind a) Sammet, welcher
tark verführet wird; b) goldene und silberne Brocate; c) Stoffe,
ils Herrnsoy, superfeine Borat, oder Burat, Rasche, Friese, &c.
) gestrickte und gewebte, halb und ganz gewalkte Strümpfe, die
tark auswärts gehen; e) Seidenrhedereyen, wo rohe Seide zum
Verarbeiten zurechte gemacht wird; f) Färbereyen, welche daselbst
ehr hoch gestiegen sind; g) Cattundruckereyen, die in solchem
Flore sind, daß die Holländer selbst ihre Cattune aufkaufen und
verführen; h) Zuckerraffinerien, die festern Zucker liefern, als die
amsterdamer und holländischen; i) Gold- und Silbermanufactu-
ren, und hat ihr Gold- und Silberdraht sogar dem mayländi-
schen einen großen Stoß gethan; k) die aus solchem Gold- und
Silberdrahte verfertigte Manufacturen von gleicher Vollkommen-
heit; l) vielerley Goldschmiedsarbeit, vornehmlich an großen
und getriebenen Stücken; m) Tabacksspinnereyen, worinnen sehr
viel holländischer, pommerischer, heßischer, hanauer und nürn-
berger Taback gesponnen wird; n) Thranbrennereyen; o) Schiff-
bauerey, auf welcher nicht allein allerhand Schiffgeräthe, sondern
auch große und kleine Schiffe für eigene und fremde Rechnung
gezimmert werden; p) Sohlleder, das sehr beliebt ist; q) Cordu-
an; r) nach englischer Art zubereitetes Kalbleder; s) gefärbte Le-
der; t) Eisen- und Kupferdraht; u) Baumseide und Barchent;
v) Seidenband; w) Leinwandbleichen; x) Fischbeinreißen; y)
kupfernes und meßingenes Geschirr; z) feine Tischerarbeit, u. s.
w. So ist auch das hamburger Pöckelfleisch und geräucherte Fleisch
sehr geachtet. Ihre fremden Waaren erhalten die Hamburger
aus Holstein, Mecklenburg, Pommern, Magdeburg, Branden-

burg, Sachsen, Lausitz, Schlesien, Böhmen, Steuermark, Halberstadt, Quedlinburg, Braunschweig, Lüneburg, Westphalen, Bremen, Polen, Preußen, Liefland, Rußland, Schweden, Norwegen, Grönland, Dänemark, England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, Schweiz und Ungarn. Solchemnach kann man sagen, daß die Hamburger mit allen fremden Waaren handeln; wir wollen aber nur einige nennen: a) alle Sorten der feinsten spanischen, englischen, holländischen und deutschen Tücher; b) die feinsten französischen, italienischen, englischen, holländischen und deutschen goldenen und silbernen Brocate, Sammete und andere seidene Zeuge; c) allerhand Gattungen von feiner holländischen, französischen, deutschen, ꝛc. Leinwand, Batist, Kammertuch; d) alle Sorten von Material= Gewürz= Specerey= Apotheker= und Farbenwaaren; e) alle französische, englische und deutsche Galanteriewaaren; f) moscowitische Juchten, englisches Kalb= und Sohlleder; g) grobe Holzwaaren, wie denn täglich Flösser und andere Fahrzeuge die Elbe herab kommen, welche sowohl große Bäume, als auch Dielen oder Breter und Stavholz, oder Pipen= und Orthöftstäbe, Wagschorten, ꝛc. mit sich bringen, so die Hamburger theils zu ihrer Schiffsbauerey anwenden, theils aber weiter verhandeln, sonderlich die Pipenstäbe, deren jährlich etliche 100000 nach Frankreich gesendet werden. Und werden die fremden oder ausländischen Waaren, wo nicht alle, doch größtentheils den Hamburgern aus den Ländern, wo sie wachsen, oder fabriciret werden, zugeführet; theils aber von ihnen selbsten aus der ersten Hand geholet. Von England werden die Waaren sowohl an die in Hamburg befindliche englische Court (siehe den 177 §.), als auch unmittelbar an hamburger Kaufleute übersendet. Aus Frankreich und Portugall holen die Hamburger die Waaren mehrentheils selbst ab. Desgleichen holen die Hamburger aus Spanien die Waaren größtentheils selbst, oder mit englischen Schiffen ab. Nicht weniger holen sie aus Italien die Waaren größtentheils selbst ab, oder verschreiben selbige. Die schweizerischen Waaren kaufen sie theils auf den leipziger andern Messen von denen dahin kommenden Schweizern, theils aber auch verschreiben sie solche unmittelbar aus der Schweiz. Aus Ungarn kommen ebenfalls die Waaren mehrentheils erst mittelbar nach Hamburg. Alle diese ausländischen Waaren, als auch seine eigene Manufacturen vertreibt Hamburg wieder durch ganz Europa. Sonderlich versehen die Hamburger in (a) Oberdeutschland Sachsen, Oesterreich, Franken, Schlesien, Böhmen und den niedersächsischen Kreis mit Waaren aus Holland, Frankreich, England, Spanien und Portugall: da hingegen die übrigen an dem Rheine gelegenen Länder in Deutschland, imgleichen Westphalen solche Waaren mehr und leichter aus Holland selbst, oder auch aus Frankfurt am Mayn, und Bremen bekommen, daß also Hamburg die meiste Handlung, die nach Deutschland mit fremden Waaren getrieben wird, mit Holland theilet. Die (b) nordischen Länder versorget Hamburg sonderlich mit deutschen und einigen italienischen Waaren. Nach (c) England

sendet

sendet es viele deutsche Waaren, wiewohl auch vieles und das meiste von diesen Waaren aus Deutschland nach England kömmt, ohne durch der Hamburger Hände zu gehen. Nach (d) Frankreich schicket es viel Bley, Holz zum Schiffbau, Juchten und anderes Leder, Amidon, Blech, Stahl, Eisen ꝛc. Nach (e) Spanien verführet es Sammet, seidene und wollene Zeuge, hamburger Strümpfe, Stav- und ander Holz, nürnberger Kram- und und Eisenwaaren, schlesische Leinwand ꝛc. f) Portugall versieht es mit Flachs, Hanf, Leinwand, Juchten ꝛc. sonderlich nürnberger- und Eisenwaare; (g) Italien mit Juchten und anderem Leder, Flachs, Hanf, Talch, Fischbein, Caviar ꝛc. Was aber die (h) Schweiz und (i) Ungarn aus Hamburg erhält, geschieht mehrentheils mittelbar auf den leipziger und andern Messen. Wie denn die Hamburger so leicht nicht eine beträchtliche Messe in und außer Deutschland verabsäumen, um Waaren daselbst ein- und zu verkaufen. Auch haben sie unterschiedliche beständige Contoirs in Lissabon, Cadix, Livorno, London, Bergen in Norwegen, Koppenhagen, Stockholm, Danzig, Petersburg ꝛc. Die Art und Weise des Ein- und Verkaufs der Waaren in Hamburg betreffend, so ist zu merken, und zwar a) in Ansehung des Geldes, daß es den Hamburgern einerley, ob sie hamburger Current- oder hamburger Banco- oder auch fremdes Geld bekommen, indem sie schon die Preise darnach einzurichten wissen; b) in Ansehung des Rabatts, daß einige Waaren keinen Rabatt genießen, sondern content bezahlet werden müssen; andere aber auf 16, noch andere auf 13, und wieder andere auf 7 Monate Zeit ein- und verkaufet werden, da denn die ersten mit $10\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt, die zweyten mit $8\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt, und die dritten mit $4\frac{2}{3}$ pro Cent ein- und verkaufet werden, wenn man sie baar bezahlet; c) in Ansehung der Thara, daß solche theils unstreitig, theils streitig sey: unstreitig ist sie aus solchen Waaren, die aus den Packen, Fässern und Umschlägen ausgeleeret werden, oder wo auf ein jedes Stück, Sack, Pack, ꝛc. gewisse Pfunde Thara zu geben eingeführet ist; streitige Thara ist diejenige, so nach pro Centen abgezogen wird, indem einige solche auf, andere von, oder in hundert wollen berechnet wissen; d) in Ansehung des Genusses eines gewissen pro Cent für gutes Gewicht, daß solches gute Gewicht statt finde, man mag nach einem Hausgewichte, oder auf einer öffentlichen Waage wiegen lassen; siehe in unserm Kaufmannssystem den 213 §. Es ist in Hamburg ferner gewöhnlich, e) daß man Waaren auf Lieferung kauft, und auch wieder verkauft, und dafür theils ein gewisses *pro Arrha*, oder zum Handgelde auf Rechnung, theils eine Prämie baar außer dem veraccordirten Preise, sogleich zahlet oder empfängt. Wöchentlich wird in Hamburg eine Preiscourante der Waaren gedruckt, worinnen auch zugleich der Wechselcours enthalten ist. Nicht weniger kömmt alle Dienstage und Freytage ein Courszeddel vom Gelde heraus. Die hamburgische Kaufmannschaft ist sehr stark, worunter viele alte und erfahrne Kaufleute, sowohl auch viele starke Capitalisten, die auf ihren Contoirs durch die

ganze Welt einen kaufmännischen Briefwechsel unterhalten: und besteht sie aus allerhand Nationen, von Christen und Juden, indem es allen Religionsverwandten daselbst zu wohnen vergönnet ist. Die Vorsteher der Börse und auch der ganzen Kaufmannschaft werden Börsenälteste genannt, und haben in Handlungssachen eine gewisse Gerichtsbarkeit. Es giebt hiernächst verschiedene Handlungsgesellschaften zu Hamburg, als da sind die Englandsfahrergesellschaft, die Schonenfahrergesellschaft, die Flandernfahrergesellschaft, und die Bergenfahrercompagnie. Insonderheit ist die englische Court berühmt; siehe den 177 §. Es mangelt auch nicht an fleißigen und geschickten Mäcklern, sowohl beeidigten, als Beyläufern; und hat fast jede Waare ihren besondern Mäckler, gleichwie die Stadt ihre besondere Mäcklerordnung, nebst der Taxe der Mäcklercourtage, 1740 neu revidiret hat. Von öffentlichen Gebäuden müssen wir a) der Banco gedenken, welche eine der besten, reichsten und ordentlichsten in ganz Europa ist, und ihre besondere Bancoordnung 1639 bekannt gemacht hat. Sie ist alle Tage offen, ausgenommen Sonntags und Freytags. Derjenige, der Geld einbringt, bekömmt von dem eingebrachten Gelde die kleine, oder einbringende Agio; der aber, der baares Geld aus der Banco holet, muß die große, oder ausholende Bancoagio bezahlen. Alle Jahre am letzten December wird die Bank geschlossen, und den 14 Jenner darauf wieder eröffnet. Weiter ist zu merken b) die Leihbank, oder Lehnbanco, worinnen ein jeder Geld auf tüchtige Kaufmannsgüter gegen Erlegung eines leidlichen Interesse, auf 6 Monate geborgt bekommen kann; und c) der Lombard, so für kleine Verpfändungen bestimmet ist, welche gemeine Bürger zu thun genöthiget sind. Uebrigens hat Hamburg drey öffentliche Jahrmärkte, nämlich den 15 Junius; den 25 Julius, Kleinmarkt; und den 20 October, deren jeder 14 Tage steht. Von den Zöllen, Maaße, Gewichte, Münzen, und überhaupt von Hamburg, sehe man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Hamburg. Wir erinnern uns hier unsers im 31 §. gethanen Versprechens, daß wir bey Hamburg, der im Jahr 1763 in der Wechselhandlung vorgefallenen großen Revolution, da die größten Handelsleute bey nahe aller Wechselplätze insolvent wurden, gedenken wollten. Nämlich am 1 August gedachten Jahres kam zu Hamburg durch einen Expressen die Nachricht von Amsterdam an, daß Arend Joseph und Comp. (eines der größten Wechselcomptoire daselbst) Bankerott gemacht. Kaum hatte sich diese Nachricht verbreitet, so vernahm man, daß die Gebrüdere de Neufville aufgehöret hätten zu bezahlen. Die genaue Verbindung, in der diese Gebrüdere de Neufville mit den größten Handelsleuten in Hamburg und beynahe allen andern Wechselplätzen gestanden, verursachte, daß Leute von dem beträchtlichsten Vermögen, welche bis dahin den unumschränktesten Credit gehabt, sich plötzlich außer Stand sahen, ihre Acceptationen zu bezahlen. Man konnte leicht einsehen, daß diesem Uebel in Zeit müsse vorgebeuget werden, dafern man den Ruin des Credits und der Handlung vermeiden wolle. Daher hielte man Versammlungen, worinnen

innen man sich über diese Umstände berathschlagte. Man wollte durch Subscriptionen einige Millionen zusammen schießen, um die vornehmsten Häuser, deren Sachen noch am besten zu stehen schienen, aufrecht zu erhalten. Man schickte einen Expressen nach dem andern nach Holland, und man ermahnte die Amsterdamer, Stand zu halten, welches man gleichfalls thun wolle: Die Holländer schickten nicht weniger Expresse über Expresse nach Hamburg, und gaben die nehmlichen Versicherungen; weiter aber erfolgte von beyden Seiten nichts. Während dem ein jeder seinem eigenen Schicksal überlassen wurde, machten die Holländer Projecte zur Herstellung des allgemeinen Credits, zur Unterstützung einiger Handelshäuser von Amsterdam, 2c. und widerlegten dieselben zu gleicher Zeit Da sich indessen alle diese Projecte auf gute Nachrichten aus Hamburg gründeten, und diese, da in Amsterdam nicht die mindeste Einigkeit herrschete, und mithin von daher keine Hülfe zu erwarten war, endlich ausbleiben musten; so waren die Projecte und ihre Widerlegungen ohne allen Nutzen. Die Banken in Amsterdam und Hamburg konnten bey diesem Vorfalle unstreitig mehr Gutes wirken, als alle Particuliers: Und in der That that die Amsterdamer Bank auch alles, was sie nur konnte, wie sie denn sogar in der Nacht auf den ersten August bis nach Mitternacht offen blieb, um Gold und Silber anzunehmen, welches man einbrachte, um Bankgeld zu bekommen. Die Hamburger Bank fieng endlich, jedoch ein wenig späte an, ebenfalls Geld auszuleihen. Jedoch hierdurch konnte dem gänzlichen Ausbruche des Unglücks nicht gewehret werden, weil man nicht Unterpfänder genug hatte, so viel Bankgeld zu bekommen, als Wechselbriefe zu bezahlen waren. Da endlich alle Hülfe vergeblich war, so fiel das ganze Wechselgebäude über den Haufen. Denn in Hamburg meldeten sich bey dem dasigen Rathe seit dem 11 August und binnen einem Monate 61 Häuser als insolvend; in Amsterdam erstreckte sich die Anzahl über 50; und in Altona, Berlin, Leipzig, Lübeck, 2c. folgten verschiedene, daß also immer einer den andern umriß. Daher verschiedene Mächte bewogen wurden, die Herren Generalstaaten in besondern Schreiben nach Haag zu ermahnen: die ihnen am bequemsten scheinenden Maaßregeln zu ergreifen, um denen aus den häufigen Bankerotten zu Amsterdam und an andern Orten zu befürchtenden Nachtheilen des allgemeinen Commercii vorzubeugen; auch denen holländischen Kaufleuten, die sich bereits insolvend erkläret hätten, wieder aufzuhelfen, 2c. In Berlin wurde von dem Könige eine immediate Wechselcommißion ernennet, um die Umstände einiger der größesten dasigen Handelshäuser zu untersuchen, und für die Liquidation ihrer Massen zu sorgen. Wie man in Schweden beobachtete, daß die auswärtigen Bankerotte auch daselbst Unordnungen anrichten würden; so wurde bey der Regierung um einen allgemeinen Schutz angehalten, und Ansuchung gethan, das Wechselrecht auf einige Zeit außer Kraft zu setzen. Wie die Regierung solches einwilligte, so gewonnen die schwedischen Handelsleute Zeit, während der Niemand wegen der

zurückkommenden Wechselbriefe belanget werden konnte, und da man diesen Schutz so lange zu verlängern suchte, bis die ausländischen Massen liquidiret worden, und ein jeder erfahren, was ihm daraus zu gute kommen werde, so hatten sie Hoffnung sich zu erhalten. Der Erfolg zeigte aber, daß dieses nur eine sogenannte Galgenfrist gewesen. Denn da die Moratorien oder Schutzbriefe zu Ende liefen, so suchte man theils auf langsichtige Termine zu accordiren, und theils erklärte man sich förmlich insolvend. Die Holländer hingegen gebrauchten bey diesem Vorfalle eine Politik, die zwar gegen ihr eigenes Wechselrecht stritte, zugleich aber von einem großen Nutzen für sie war. Unter dem Vorwand, daß die Tratten der fallit gewordenen Ausländer nicht für ihre Rechnung gewesen, oder daß sie keine Valuta zu deren Bezahlung empfangen, ließen die, welche nicht in der ersten Verwirrung sich insolvend erkläret hatten, ihrer Acceptation ohngeachtet, solche Wechselbriefe unbezahlt zurücke gehen, und andere kauften sich für ein gewisses pro Cent von ihren Indossenten ab. Durch eine solche Einrichtung erhielten sich viele amsterdamer Kaufleute, welche sonst vielleicht auch hätten fallen müssen, und zugleich verminderten sie durch den Zurückgang der Wechselbriefe, wozu sie keine Remessen bekommen hatten, ihren Verlust an dem ausländischen Fallimenten. Endlich mit dem Ablauf des Septembermonats stellte sich Ruhe und Ordnung in Amsterdam und Hamburg, als den beyden Hauptplätzen in so ferne wieder ein, daß man weiter keine Fallimente und Bankerotte ausbrechen sahe; der Credit aber konnte sobald nicht wieder hergestellet werden. Alles vorhergehende haben wir aus Herrn Mays Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft, Band 2 p. 554 u. ff. entlehnet, wo man auch Muthmaßungen von denen verschiedenen Ursachen dieser außerordentlichen Handlungsrevolution antrifft.

§. 75.

3) Lübeck.

Lübeck, eine gleichfalls berühmte Hanse- Handels- und freye Reichsstadt, in der holsteinischen Landschaft Wagrien gelegen, ist, wie ehedem, so auch noch das Haupt des so mächtig gewesenen Hansebundes, und hat das Archiv von den sämtlichen Hansestädten in Verwahrung (§. 70). Den Flor ihrer Handlung hat sie ihrer vortheilhaftigen Lage zu danken, indem sie nicht weit von der Ostsee zwischen zween schiffbaren Flüssen, der Trave und der Wackenitz, liegt. Sonderlich machet die Trave durch die Ergießung in die Ostsee, welche zwey Meilen unterhalb der Stadt bey Travemünde geschieht, den lübeckischen Seehafen, und zugleich eine sichere Rhede, für die aus der Ostsee kommenden Schiffe, als welche auch, wofern sie nur nicht über 8 Fuß tief unter Wasser gehen, mit völliger Ladung bis in Lübeck hinein, und bis an die dasige Waage und vieler Kaufleute Häuser segeln können: da hingegen die großen Schiffe, welche über 8 Fuß tief unter Wasser gehen, zu Travemünde sich von einem Theile ihrer Ladung durch die sogenannten Lichters

ters oder Pramen müssen erleichtern lassen, worauf sie sodann mit dem Ueberreste ihrer Ladung ebenfalls vollends bis in Lübeck hineinfahren können. Es kann aber die dasige Handlung gar füglich in die zu Wasser, in die zu Lande, und in die Speditions- oder Commißionshandlung eingetheilet werden. Die (1) Handlung zu Wasser geschieht theils zur See, theils auf den Flüssen. Die (a) Seehandlung erstrecket sich mehrentheils über die ganze Ostsee, als welche an allen Seiten mit lübeckischen Schiffen befahren wird; und geht heutiges Tages nach Narva, Pernau, Riga, Memel, Königsberg, Libau, Windau, imgleichen auf Danzig, Koppenhagen, Stockholm, und einige andere an der Ostsee gelegene Plätze. Die (b) Handlung auf den Flüssen wird getrieben a) auf der Trave: denn da dieser Fluß noch ganzer sechs Meilen oberhalb Lübeck, nämlich bis nach Oldesloo, schiffbar ist: so kann man sich desselben bis auf den halben Weg nach Hamburg zum Transport der schweren Güter bedienen, da sie denn zu Oldesloo abgeladen, und von da zu Wagen fünf oder sechs Meilen überbracht werden; b) auf der Stecknitz, oder Steckenns, welcher Fluß sich durch viele Krümmen und verschiedene kostbare Schleussen von der Trave mittagwärts, bis in den See zu Möllen, und von da in die Elbe schlingt: denn vermittelst dessen kann man bis nach Lauenburg, und von da vollends in die Elbe gelangen; und c) auf der Wackenitz, so ein Ausfluß des benachbarten ratzenburger Sees ist, von daher etliche Meilen lang der Stadt Lübeck zueilet, und zur Beförderung der Handlung mit denen an solchen gelegenen Orten dienet. Die (2) Handlung zu Lande geht nach Mecklenburg, Holstein, und dem lüneburger Lande, und breitet sich auch sonst noch hin und wieder weiter hinauf in Deutschland aus, als woselbsthin viele moscowitische, lief- und curländische, preußische, schwedische, und isländische Waaren abgeführet, und allerhand deutsche Waaren dagegen, mehrentheils für itztgedachte Länder, eingehandelt werden: zwischen Lübeck und Hamburg aber gehen täglich Post- und Frachtwagen, welcher letzteren ihre Fahrt auch nach andern umliegenden Städten gar wohl eingerichtet sind. Die (3) Speditions- oder Commißionshandlung erstrecket sich auf die Waaren, welche von Hamburg oder andern deutschen Handelsstädten nach Lübeck versendet werden, daß man sie von dar weiter nach der Ostsee befördern, oder welche auch aus der Ostsee zu Lübeck anlangen, und weiter hin nach Deutschland bestimmet sind. Sonst aber kann man die Handlung der Lübecker in die Wechsel- und Waarenhandlung eintheilen. Das (1) Wechselnegoz geht von Lübeck auf Hamburg; nach andern Orten aber wird von Lübeck gerade zu nicht gewechselt, sondern allein über Hamburg: wie denn auch diejenigen Briefe, die von andern Orten traßiret worden, in Hamburg per Banco zu zahlen gestellet sind, zu welcher Bezahlung Lübeck in Hamburg Ordre ertheilet, und zahlen läßt. Der (2) Waarenhandel hat zu seinem Gegenstande sowohl einheimische, als fremde Waaren. Die (a) einheimischen Waaren bestehen in den Manufactu-

ren der Stadt Lübeck, und solche sind: a) Sohl= oder Pfundleder, welches dem englischen, hamburger und danziger nichts nachgiebt; b) auf englische Art zugerichtete Kalb= und Rindsleder; c) Corduan, so hier häufiger und besser, als sonst irgendswo in Deutschland gemacht wird; d) Tuch; e) wollene und baumwollene Zeuge, vornehmlich Baumseide und Barchent; f) Haardecken; g) Leinwand, vornehmlich Seegeltuch, wovon jährlich viele tausend Stücke nach England und Holland gehen; h) Stärke oder Amidon; und i) Glas: wie es denn auch in und um Lübeck verschiedene Tabacksspinnereyen, Zuckersiedereyen, Glocken= und Stückgießereyen, Bleyweißfabriken, Kupfer= Messing= und Sensenmühlen rc. gefertiget werden; wie nicht weniger Salzraffinerien, wohin man aus Frankreich das Salz bringt; und endlich floriret noch in Lübeck die Schiffbauerey vortrefflich. Die (b) **fremden Waaren** bekömmt Lübeck aus denen an der Ostsee gelegenen Reichen und Ländern, aus Frankreich, England, Holland, Spanien, Portugal, und aus den deutschen Ländern. Diese Waaren nun, nebst ihren Manufacturen, vertreiben sie wieder nach Rußland, England, Holland, Frankreich, Spanien, und die deutschen Länder. Die Wichtigkeit der lübeckischen Waarenhandlung kann einigermaßen aus denen vielen dasigen **Handlungsgesellschaften** beurtheilet werden. Denn es giebt zu Lübeck Schonenfahrer, Novogrodsfahrer, Rigafahrer, Holm= oder Stockholmfahrer, und Bergenfahrer, welche letzten nebst den Bergenfahrern anderer Städte, sonderlich Hamburg und Bremen, zu Bergen in Norwegen ihr Hanglungscontoir haben. Uebrigens wird den nach Lübeck handelnden **Fremden** daselbst mit aller Freundlichkeit und Höflichkeit begegnet, auch werden sie in Errichtung des Zolles den dasigen Kaufleuten gleich gesetzet. Die einzige Beschwerlichkeit für sie ist, daß ihnen nicht vergönnet ist, ihre Waaren an andere, als dasige Bürger zu verkaufen: jedoch fehlet es daselbst niemals an Bürgern die gegen ein sehr mäßiges Geld an Commißionsgebühren, gerne ihren Namen darzu hergeben. Ein mehrers findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Lübeck.

§. 76.

3) Bremen.

Bremen, die dritte Hanse= Handels= und freye Reichsstadt, im Herzogthume Bremen gelegen, wird durch die Weser in zwey Theile abgesondert. Vermittelst dieses Flusses und der nahe gelegenen Nordsee hat sie gute Gelegenheit zur Schifffahrt. Der Hafen ist bey dem ihr zuständigen Flecken Vegesack, welcher anderthalb Meilen von Bremen gegen den Ausfluß der Weser in die Nordsee liegt. Hier werden die Waaren ein= und ausgeladen, weil wegen Untiefe des Stroms keine große Kauffahrtey= mit ihrer Ladung, sondern nur mittelmäßige Schiffe bis nach Bremen seegeln können. Es hat Bremen die Stapelgerechtigkeit, welche sich auf alle Kaufmannswaaren erstrecket, so bey der Stadt vorbey, die Weser herunter, geführet werden. Hiernächst hat Bremen wegen des Fischfanges große Freyheiten, indem sie in der Weser, 4 Meilen oberhalb der Stadt bis an das

Meer,

Meer, gleichwie auch in denen sich in die Weser ergießenden Strömen zu fischen berechtiget ist; und ist der innerhalb der Stadt auf der Weser befindliche **Lachsfang** berühmt, woraus die meisten Lachse geräuchert, und sodann verhandelt werden; auch sind die bremer **Brücken**, oder Neunaugen nicht unbekannt, die marinirt weit und breit verführet werden. Uebrigens schicket Bremen noch seine Schiffe auf den **Wallfischfang** aus. Was nun die **Waarenhandlung** betrifft: so kann man sie in die **zur See**, und in die **auf den Flüssen** eintheilen. Die **Seehandlung** geht nach Frankreich, nach Holland, und nach Bergen in Norwegen, wo sie noch das Ansehen des daselbst aufgerichteten hanseatischen Contoirs zu erhalten suchet. Die **Handlung auf den Flüssen** erstrecket sich nach Deutschland, insonderheit nach Westphalen, Braunschweig, Lüneburg, Hessen und Thüringen vermittelst der Weser, Werra und Fulde, welche sie mit platten langen Schiffen, die man in dasigen Landen Ecken nennet, befährt. Die **Waaren**, womit Bremen handelt, sind theils einheimische, theils fremde. Die **einheimischen Waaren** sind die **Manufacturen der Stadt**. Unter solche gehören vornehmlich Rasch, wie denn der bremer Rasch häufig allenthalben in Deutschland hin vertrieben wird; ferner Tuch, denn obgleich die Stadt Bremen viele Tücher von der leipziger Messen holet, so hat sie doch auch in sich viele Tuchmacher, und sind ihre Tuchfärbereyen sowohl, als ihre Ledergerbereyen von nicht geringer Erheblichkeit. Nicht weniger gehören hieher die obgedachten geräucherten und marinirten Fische, ja auch das bremer Bier, welches seiner Lieblichkeit, Güte und Gesundheit wegen in entfernte Länder, und bis nach Indien verschicket wird. Die **fremden Waaren** sind holländische, französische und deutsche Waaren, welche die bremer Kaufleute holen, und auch wieder auswärts vertreiben. Die **Wechselhandlung** zu Bremen will so gar viel nicht sagen, doch wird auf Hamburg, Amsterdam, London &c. gewechselt; auch hat die Stadt ihre eigene Wechselordnung vom Jahre 1712. Uebrigens werden daselbst **drey Jahrmärkte** gehalten, nämlich auf Quasimodogeniti, auf Mariä-Himmelfahrt, und auf den Dionysiustag. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Bremen.**

§. 77.

4) Rostock.

Rostock, die beste Handlungsstadt in Mecklenburg, ist fast gleich von ihrem ersten Anfange an mit in dem hanseatischen Bunde begriffen gewesen, und hat darinnen in solchem Ansehen gestanden, daß sie auf den Hansetägen den dritten Platz behauptet hat. Sie liegt ungefähr eine gute Meile von der Ostsee an der Warne, welche sich daselbst in einen schmalen Meerbusen ergeußt, der bey seinem Ausflusse einen guten **Hafen** machet. Von hier geschieht der meiste **Handel** mit Korne, Hopfen, Malze, u. d. g. nach Dänemark, Norwegen und Schweden. Die Stadt hält jährlich **zwey Messen**: eine nach Pfingsten, und die andere auf Michaelis. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Rostock.**

§. 78.

5) Stettin. Stettin, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, ist nicht allein damals, als sie noch in dem Hansebunde stand, die beträchtlichste und vornehmste Handelsstadt in Pommern gewesen, sondern ist es auch noch itzt. Sie liegt an der Oder, und 18 Meilen von der Ostsee. Ihre **Handlung** befördert der Oderstrom ungemein, und zwar nicht allein oberwärts mit allen denen Ländern, welche er durchströmet, als da sind Schlesien, die Mark Brandenburg und Pommern; sondern auch unterwärts mit allen an der See gelegenen Ländern und Städten: wie denn Stettin sowohl selbst mit großen Lastschiffen zur See Handlung treibt, als auch von andern zur See handelnden europäischen Nationen, vornehmlich den Holländern, fleißig besuchet wird. Jedoch können große Lastschiffe, die über 7 Fuß gehen, nicht ganz bis zur Stadt gelangen, sondern müssen entweder zu Steenwett, oder zu Wolgast ausladen, von da die Waaren mit kleinen Fahrzeugen vor die Stadt gebracht werden. Die **Waaren**, womit Stettin handelt, sind 1) ihre **Manufacturen**, welche die vor ungefähr 50 Jahren unter preußischer Regierung dahin geschickte französische Colonie, vornehmlich in Aufnahme gebracht hat, und worunter sich auch eine Zuckersiederey befindet; 2) alle prommerische Waaren; und 3) die, so in der Mark Brandenburg und Schlesien erzeugt und gemacht werden. Insonderheit wird hier schlesische Leinwand stark abgeholet, und nach Spanien und den africanischen Küsten geführet. Es will Stettin die Stapelgerechtigkeit behaupten, vermöge deren alle Waaren, so die Oder hinauf, oder hinab gehen, daselbst abgeladen und niedergeleget werden müssen. Im Jahre 1755 ist zum Behuf und zur Aufnahme der Handlung hier ein besonderes Commerciencollegium angeordnet und errichtet worden. Siehe unsere **Akad. der Kaufl.** unter Stettin.

§. 79.

6) Embden. **Embden**, die Hauptstadt in Ostfriesland, treibt starke Handlung, und ist der Stapel aller in Westphalen, und sonderlich in den Bisthümern Münster und Paderborn, von der Natur und Kunst hervorgebrachten Waaren. Sie liegt an dem Flusse Ems, wo derselbe in den Dollert fällt; und hat einen guten, bequemen, und sehr großen **Hafen**, welchen beyde gedachte Flüsse machen. Die Schiffe können durch einen Canal, der **Delf** genannt, bis an das Rathhaus fahren. Aus Holland bekömmt Embden eben die Waaren, als Hamburg und Bremen: hingegen liefert es den Holländern magere Ochsen und Pferde, wie auch münsterische und paderbornische Leinwand. Itziger Zeit ist es vorzüglich wegen seiner beyden von des Königs in Preußen Majestät 1751. und 1753. octroyrte **Handlungscompagnie** nach China, und nach Bengala berühmt, deren wir oben (§. 71.) gedacht haben. Uebrigens sind die embdner Butter und Käse sattsam bekannt. Siehe unsere **Akademie der Kaufleute** unter **Embden.**

§. 80.

§. 80.

Danzig, die wichtigste Stadt im polnischen Preußen, und eine der vornehmsten Hansestädte, ist mit allem Rechte unter die besten Handelsstädte zu zählen. Sie liegt in der Landschaft Pomerellien, am westlichen Ufer der Weichsel, ungefähr eine Meile von der Ostsee, worein sich die Wechsel ergeußt, daß sie nicht nur einen schönen und weitläuftigen Hafen, woselbst viele Schiffe ein- und auslaufen; sondern auch einen sehr guten Canal bis in die Motlau zu Ein- und Ausführung der Kaufmannsgüter, hat. Diejenigen Schiffe, welche über 8 Fuß Wasser ziehen, und also nicht bis in den Canal kommen können, werden auf der dasigen vortrefflichen Rhede gelichtet, und müssen einen Theil ihrer Ladung auf eine Art Barken, Boerdings genannt, bringen, wobey jedoch der Kaufmann für allen Schaden stehen muß, dafern die Ladung bey solchem Umladen, oder durch Schiffbruch verunglücken sollte. Es hat Danzig viele Kauffahrteyschiffe, die zwar nicht nach Ost- und Westindien, jedoch aber durch die Straße fahren, und in ganz Europa starke Handlung treiben. Diese Handlung befördert die gedachte Weichsel ungemein, als welche, ehe sie sich unterhalb der Stadt in die See verliert, über hundert Meilen hinauf die reichsten polnischen Woywodschaften beströmet, und ihr also nicht nur zu reichlicher Zuführung des Getreides und anderer polnischen Waaren, sondern auch zur Zurücksendung derer, welche die Fremden in ihren Magazinen abladen und niederlegen, dienet. Die **Waaren**, womit in Danzig ein starker Handel getrieben wird, sind: 1) die **Manufacturen der Stadt Danzig**, und solche bestehen a) im danziger Corduan; b) in vielem rohen und zubereiteten Ochsenleder, und besonders c) im Sohlleder, als weswegen Danzig berühmt ist, indem es weit und breit gesuchet wird; d) in unterschiedlichen Arten von wollenen Stoffen; e) in dem danziger Firnisse; f) in der Gelbgießerarbeit, sonderlich in Clausuren, welche wegen des danziger Firnisses etwas besonders haben; g) in gefärbtem Rauchwerke, als welches zu Danzig schön schwarz und braun gefärbet wird, daher die danziger Farbe der Rauchfärber und Kürschner kömmt; h) in allerhand Aquaviten; wozu man noch i) den Käse setzen könnte, der dem holländischen fast gleich kömmt: 2) die Waaren, welche die danziger Kaufleute aus Polen bekommen, und anderwärts vertreiben: und 3) die Waaren, welche sie aus andern Ländern erhalten, und nach Polen schicken. Der größte Handel der danziger Kaufleute aber besteht ohnstreitig in dem **Getreidehandel**, und wird der Stadt das Getreide auf der Weichsel zugeführet. Zu diesem so ansehnlichen Handel trägt ungezweifelt die **Stapelgerechtigkeit in Ansehung des Getreides**, oder das besondere Privilegium der danziger Bürger nicht wenig bey, daß sie das Recht haben, alles in ihrem Hafen ankommende Getreide allein aufzukaufen, und wieder anderwärts zu verführen, oder zu verhandeln. Nächst dem Getreide geht von den polnischen Waaren viel mohilower, sluczker, und polczker Juchten, nebst Gränzjuchten und litthauer Leder, aus Danzig, als woselbst

7) Danzig.

selbst man sie mit dem allerbesten Vortheile einkaufen kann. Desgleichen wird vieles polnisches Salz daselbst, insonderheit von den Engländern und Holländern, weggeholet, wenn sie kein französisches haben können. Es verkaufen aber die danziger Kaufleute ihre Waaren, außer den schon gedachten Ländern, auch nach Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. Hingegen haben die Fremden zu Danzig die Freyheit nicht, ihre Waaren landwärts einzuschicken, oder sie an jemanden anders, außer an die Danziger, zu verkaufen. Nur dieses einzige ist ihnen verstattet, daß sie solche allenfalls in Magazine bringen, und eine bequemere Gelegenheit abwarten mögen, sie mit besserem Vortheile los zu werden. Das Wechselnegoz geht auf Hamburg, Leipzig, Breßlau, Amsterdam, Königsberg ꝛc. und hat die Stadt Danzig ihre eigene Wechselordnung vom Jahre 1701. Uebrigens hält Danzig zwo ansehnliche Märkte, nämlich den Dominicus- und den Martins-Markt, wovon jedoch der erste der ansehnlichste ist. Selbiger fällt auf den 5 August, und steht für fremde Handwerker 5 Tage, für Kaufleute aber einen Monat. Er wird von vielen ausländischen Kaufleuten, absonderlich von den Polen, in großer Menge besuchet. Siehe unsere Akadem. der Kaufleute unter Danzig.

§. 81.

8) Königsberg.

Königsberg, die Hauptstadt des brandenburgischen Preussens, und ehemalige Hansestadt, ist eine der wichtigsten Handelsstädte in Europa. Sie liegt im Samlande, am Einflusse des Flusses Pregel in den frischen Haf. Daselbst an dem Munde der Pregel hat sie einen schönen Hafen, wie denn auch dieser Fluß selbst, der durch die Stadt durchfließt, ihr zur Schifffahrt und Handlung sehr bequem ist, indem auf selbigem Schiffe, die nicht über 8 Fuß unter Wasser gehen, bis an die Brücke der Stadt kommen können. Hingegen ist die Handlung nach Königsberg mit verschiedenen Beschwerlichkeiten verbunden, als 1) daß die großen Schiffe, die über 8 Fuß tief gehen, wegen des seichten Wassers des frischen Hafs nicht über dasselbe nach Königsberg kommen können, sondern 8 Meilen davon zu Pillau, an der Mündung des frischen Hafs, ihre Waaren aus- und einladen müssen, welches denn große Unkosten verursachet; 2) daß man die ordentlich bestellten Lootsen, so in Pillau wohnen bezahlen muß, man nehme einen oder nicht; 3) daß den Fremden nicht erlaubt wird, ihre Waaren bey Königsberg vorbey, und durch die Canäle weiter zu verführen; oder sie an andere, als an die Bürger und Einwohner der Stadt, zu verhandeln; und 4) daß die Fremden ihre Waaren in kein Magazin bringen dürfen, wo sie solche sonst, wenn sie sie nach Bequemlichkeit verkaufen dürften, höher ausbringen könnten, als wenn sie solche aus dem Schiffe, wenn sie anders die Waaren nicht wieder zurück führen wollen, an die Bürgerschaft losschlagen müssen. Und gleichwohl ist die dasige Handlung sehr stark, und sonderlich in diesem Jahrhunderte zu einem solchen Flore gelanget, daß in dem Jahre 1749 in dem königsberger Hafen 671

Schiffe

Schiffe mit allerhand nordischen, englischen und holländischen Waaren eingelaufen, und 682 mit allerhand königsberger Waaren ausgelaufen sind. Es sind aber die Waaren, mit welchen von Königsberg aus gehandelt wird, 1) die Manufacturen der Stadt, dergleichen sind; a) Strümpfe. b) wollene Zeuge, und c) Leder, von welchen zu merken, daß des Königs von Preußen Majestät 1752 eine Lederschauordnung für die Stadt Königsberg durch den Druck haben bekannt machen lassen, nach welcher daselbst von Loh- und Rothgerbern die Leder, zur Vermehrung des Debits derselben, recht tüchtig ausgearbeitet und gut lohgar gemacht werden sollen; 2) alle in dem Königreiche Preußen fallende Natur- und Kunstproducte; und 3) viele polnische und litthauische Naturgaben. Die am meisten nach Königsberg handelnden Nationen sind die Engländer und Holländer, einige Franzosen, bremer und hamburger Schiffe, am meisten aber die Lübecker, welche die Bequemlichkeit der Ostsee vor den andern voraus haben; dannenhero auch viele hamburger und bremer Güter in lübeckische Schiffe eingeschiffet werden. Einige grobe Waaren werden nach der Last, dem Schiffpfunde und Lißpfunde gewogen und verkauft; andere nach dem Steine; und andere nach dem Pfunde. Wer Waaren, die nach dem Schiffpfunde verkauft werden, von einem Fremden kaufet, genießt 4½ bis 5 pro Cent gut Gewicht; die Bürger aber verwilligen bey ihrem Verkaufe niemals etwas für gut Gewicht. Das Wechselnegoz geht auf Amsterdam, Hamburg rc. Uebrigens hat Königsberg ein Commerciencollegium und eine Admiralitätskammer, welche alle zum Handel und Verkehr gehörige Sachen, Streitigkeiten, Vorschläge rc. beurtheilen: Und in diesem 1768 Jahre ist hier zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Handlung, auch eine von der berliner Hauptbanco abhangendes Bancocontoir und Lombard errichtet worden. Siehe unsere Akademie der Kaufleute unter Königsberg.

§. 82.

Deutsch Landstädte: 1) Wien

Unter denen Handelsstädten, die nicht an der See liegen, räumen wir Wien, der kaiserlichen Residenzstadt, den ersten Platz ein. Sie ist auch zugleich die Hauptstadt in Oesterreich, und liegt in Niederösterreich an einem Arme der Donau, und dem kleinen Flusse Wien. Ihre Handlung, ob sie wohl nicht die älteste ist, ist doch gegenwärtig sehr ansehnlich, und theilet sich in die Wechsel- und Waarenhandlung. Die (1) Wechselhandlung ist ziemlich beträchtlich, indem man daselbst etliche zwanzig Banquiers oder Wechselherren findet, welche öffentliche Wechselstuben haben, und durch deren Correspondenz man von Wien aus an alle Orte in Europa Geld übermachen kann. Man wechselt daselbst auf Hamburg, Amsterdam, Leipzig, Breßlau, Augspurg, Nürnberg, Prag, Venedig rc. und hat die Stadt ihre eigene Wechselordnung. Die (2) Waarenhandlung verbreitet sich nicht nur durch ganz Deutschland; sondern erstrecket sich auch nach den Niederlanden, nach Italien, Polen, Ungarn, England, Frankreich, die Türkey, und bis in den Orient.

Orient. Die Waaren, womit von Wien in andere Länder gehandelt wird, sind 1) die wiener Manufacturen, immaßen das Manufacturwesen seit geraumer Zeit zu Wien sehr stark getrieben wird, so, daß auch daselbst verschiedene ausländer Waaren sehr fein und gut nachgemacht werden. Die dasigen Fabriken und Manufacturen sind: a) geschlagenes Blech aus allerhand Metall; b) Drechslerey- und Drehereyarbeiten aus Holz, Helfenbein rc. in welcher Art von Manufacturen man in Wien etwas sonderliches sehen und erlernen kann, vorzüglich in dem Contrefeydrehen, nebst der sehr kleinen Arbeit; c) goldene und silberne Galonen und Borten; d) eine Haarstampffabrike; e) musikalische Instrumente, wie denn unter denen blasenden Instrumenten die wiener Hörner bekannt sind; f) Reib- und Handmühlen; g) feine Messer, und Stahlarbeit; h) gutes hell- und durchsichtiges und mit allerhand Figuren gemaltes, mit dem indianischen ziemlich übereinkommendes Porzellän; i) seidene, auch mit Gold und Silber untermischte reiche Zeuge; k) vortreffliche Spiegel; l) geschnittene Edelgesteine; m) feine Stickereyarbeit; n) überaus feine seidene Strümpfe; o) eine berühmte Stückbohrerey; p) Tapeten; q) Tuch, so dem holländischen nicht viel nachgiebt; r) gute und dauerhafte Uhren rc. Der Malerey, Bildhauerkunst, und Baukunst, und anderer mathematischen und mechanischen Künste nicht zu gedenken, welche in der dasigen Akademie der Künste und Wissenschaften getrieben und geübet werden; 2) die österreichischen und ungarischen Producte der Natur und Kunst. Die nach Wien gehenden Waaren sind, und zwar 1) aus Oesterreich und andern an der Donau gelegenen Reichsprovinzen: Quecksilber, Eisen, Safran, Getreide, Salz, Wein rc. 2) aus Böhmen und Mähren Getreide; 3) aus Ungarn: Ochsen, Wein, Kupfer, Leder rc. 4) aus Italien; seidene Zeuge, Sammete rc. 5) aus Frankreich, England und Holland; Galanterien, Tücher, trockene und gesalzene Fische rc. Die dasige angesessene Kaufmannschaft wird in Niederläger, Krämer, und Tändler eingetheilet: a) Die Niederläger handeln alles im Großen und Ganzen, und erstrecket sich ihr Handel insonderheit auf holländische und englische Waaren; sie handeln aber auch stark mit Wechseln: man findet deren über die 50 von allerhand Nationen und Religionen, welche allda wirkliche Niederlagen haben; b) die Krämer theilen sich wiederum in Kauf- und Handelsleute, und in Krämer insbesondere: die Kauf- und Handelsherren handeln mit lauter kostbaren Waaren, als ausländischen Tüchern, goldenen, silbernen und seidenen Zeugen, Sammet, Galonen rc. Die sie nach der Elle und dem Gewichte verkaufen: die eigentlichen Krämer, vereinzeln geringe und schlechte Waaren; c) die Tändler handeln mit alten Sachen, wovon viele von der größten Wichtigkeit sind, als Juwelen, Uhren, Gold- und Silberarbeit rc. Es hat Wien jährlich zwey große privilegirte freye Messen als 1) den Pfingstmarkt, so 14 Tage vor Pfingsten angeht, und sich 3 Tage nach Trinitatis endiget; und 2) den Catharinenmarkt, so sich 14 Tage

vor

vor St. Catharinen anhebt, und 4 Wochen dauert: der vier kleinen oder Zwischenmärkte nicht zu gedenken. Außer diesen Messen und Märkten gehören zu denen guten Anstalten und Bequemlichkeiten für die **Wiener Handlung**: 1) daß den Reichsstädtischen Kaufleuten, ohngeachtet sie der protestantischen Religion zugethan sind, verstattet wird, sowohl Feuer und Heerd, als offene Gewölber zu halten, und andern Bürgern gleich zu handeln; 2) daß den Juden hingegen, die kaiserlichen Hofjuden ausgenommen, nicht erlaubt ist, sich in oder außerhalb der Stadt anzukaufen; 3) die kaiserliche Banco del Giro, die 1703 ist errichtet worden; 4) das kaiserliche königliche **Versatz- und Fragamt**, worinne auf Pfänder geliehen wird; 5) die verschiedenen **Handelsgerichte**; a) Das niederösterreichische Appellations- Mercantil- und Wechselgericht, welches das vornehmste ist, und an welches von den untern Instanzien appelliret wird; und b) das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht erster Instanz; 6) das **Maaß- und Gewicht- Zimment- Gefäll** oder **Amt**, worunter diejenige Amtsstube verstanden wird, wo alles Maaß, Elle, Gewicht und Waage zimmentiret, das ist, bezeichnet wird, zum Beweise, daß es richtig sey; und 7) das Obrist- Hof- und General- Erbland- Postamt, von welchem alle übrige Postämter, und was dem anhängig, in den österreichischen Kreislanden abhanget. Siehe unsere Akademie der Kaufleute unter **Wien**.

§. 83.

2) Nürnberg.

Nürnberg, eine freye Reichsstadt in Franken, an der Pegnitz, ist von Kaufleuten, Manufacturisten, Künstlern, und Handwerkern so voll, als keine einzige Stadt in Europa. Daher ist auch ihre **Waarenhandlung** durch die ganze Welt berühmt. Die **Waaren**, womit die Nürnberger handeln, bestehen 1) in **rohen und natürlichen Waaren**, und zwar theils in dem Tabacke, der um Nürnberg herum gepflanzet wird; theils in andern aus der Nachbarschaft gezogenen Feld- Erd- und Baumfrüchten, welche, wie etwan das Süßholz, das nürnberger Roth, das feine Mehl, und der Frankenwein, in Nürnberg gleichsam aus der ersten Haud können gekauft und weggeholet werden; 2) in den unzähligen **Manufacturen der Stadt**, zu welchen überhaupt fast alles zu rechnen ist, was zu des menschlichen Lebens Nothdurft und Bequemlichkeit, aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Stahl, Eisen, Alabaster, Helfenbein, Holz, und andern unzähligen Materialien mehr in Nürnberg verfertiget wird, indem daselbst alles auf das feinste verarbeitet wird, daß daher diese Stadt schon vorlängst den Ruhm der sinnreichsten erhalten hat: wiewohl von dem Puppenzeuge, Schachteln, und andern geringern Holzwaaren, nicht alles in Nürnberg, sondern in Berchtoldsgaden im Bischofthume Salzburg gemacht, und an die nürnberger Kaufleute verhandelt wird; und 3) in denen aus **Holland kommenden Farbewaaren**, immaßen die Holländer eine erstaunenswürdige Menge von Grünspan, Indigo, Orlean, und allerhand geraspelten und gemah-

gemahlenem Farbeholze nach Nürnberg senden, als welche Farbewaaren insonderheit die Nürnberger zu ihren verschiedenen Arbeiten stark verbrauchen, und daselbst um den allercivilesten Preis zu haben sind, so, daß solche auch von vielen Handelsstädten in Deutschland mit besonderm Vortheile von daher committiret werden. Jedoch sind die nürnberger Manufacturen der **Hauptgegenstand der Waarenhandlung** in Nürnberg, weil solche wegen ihrer besondern Güte und Schönheit nicht nur durch ganz Europa, sondern auch theils bis in Indien, ja so gar in alle Theile der Welt, nach dem bekannten Sprüchworte: **Nürnberger Hand geht durch alle Land**, verführet werden. Den allerstärksten Handel mit Nürnberg unterhalten die **Holländer**, und vornehmlich die Stadt Amsterdam, als welche von daher die unglaubliche Menge von allerhand Kram- und Eisenwaaren bekommen, welche sie hernach wieder in alle Theile der Welt vertreiben. Die Waaren, welche die Holländer wieder nach Nürnberg bringen, sind, außer denen obgedachten Farbenwaaren, vorzüglich Pfeffer und allerhand Gattungen von andern Specereywaaren; Elephantenzähne, von denen die größten nach Nürnberg gehen, indem man sie allda zur Verfertigung der häufigen gedrechselten und anderer Arbeiten von Helfenbeine gebraucht; rußische Juchten, Sohlleder, leydener Cammelots und andere leichte wollene Zeuge, Tücher, Sarschen, Kerseye, Flanelle, feine holländische Leinwande, indianische Cattune und Zitzen, Netteltuche, und Batiste. Es verabsäumen aber auch die nürnberger Kaufleute so leicht keine deutsche Messe oder Jahrmarkt: Gleichwie Nürnberg selbst jährlich drey **Märkte** hat, als 1) am heiligen drey Königstage, 2) an der Mittwoche nach Ostern, und 3) am Egyditage. Das **Wechselnegoz** in Nürnberg geht nach Hamburg, Amsterdam, (wiewohl eigentlich zu reden, zwischen Nürnberg und Amsterdam kein ordentlich eröffnetes Wechselnegoz ist, indem von Amsterdam auf Nürnberg selten, von Nürnberg aber desto öfter auf Amsterdam gezogen wird;) Venedig, Wien, Augspurg, Breßlau, Prag, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Naumburg, Botzen, und Lion: und hat die Stadt Nürnberg ihre eigene Wechselordnung. Von den guten Anstalten zur Bequemlichkeit und Aufnahme der Handlung merken wir an: 1) die ungemein reiche **Bank**, welche in Nürnberg 1621 zur Erhaltung des groben Silbergeldes angerichtet worden ist, wie man denn noch bis itzo nichts anders, als grobe Geldsorten von dem höchsten Schrot und Korn, in derselben annimmt. Alle Wechselbriefe und Aßignationen, so die Gestalt und Kraft der Wechselbriefe haben, von 50 Gulden und darüber, desgleichen alle Waarenposten von 200 und mehr Gulden, müssen einzig und allein in dieser Bank bezahlet werden; 2) das **Leih- und Pfandhaus**, so nach Art des venetianischen Leihhauses eingerichtet ist; 3) das **Mercantil- und Bancogericht**, vor welchem alle Streitigkeiten, deren Entscheidung vornehmlich aus Handelsbüchern, Verschreibungen, der Wechselordnung und Wechselgebräuchen, und Marktsgewohnheiten genommen werden muß, kurz entschieden werden, wenn die Parteyen, beyderseits, oder

doch

och der Beklagte, Handelsleute, Krämer, oder negotiirende Handwerker sind; 4) daß keine Juden gelitten werden, und dürfen, auch nicht einmal die Juden, welche aus dem benachbarten Flecken Fürth täglich des Morgens nach Nürnberg kommen, länger als bis auf den Abend daselbst bleiben. Uebrigens genießen die Nürnberger gar besondere Freyheiten, zu welchen wir z. E. zählen: 1) daß in Nürnberg alle Jahre eine gewisse Zeit fest gesetzet ist, binnen welcher alle Gattungen von Waaren, von allen Einfahrtszöllen frey sind: daher die meisten Kaufleute diese Zeit erwarten; 2) die Zollfreyheit in verschiedenen Reichs- und andern vornehmen Städten, als zu München, St. Gallen, Frankfurt am Mayn in den dasigen Messen, Brüssel, Lüttich, Cöln ꝛc. welche hingegen wiederum zu Nürnberg ebenfalls zollfrey sind. Diese Zollfreyheit wird zwischen ermeldeten Städten jährlich, vermittelst Ueberreichung gewisser geringer Geschenke, erneuert; 3) das Indigenat oder Bürgerrecht in Frankreich, welches die Nürnberger in allen Städten dieses Königreichs, auch sogar zu Paris selbst genießen; und 4) das auf die Messen nach und von Frankfurt am Mayn und nach Leipzig abgehende nürnberger Geleite, oder die Begleitung der nürnberger Geleitskutsche durch einige Reuter. Zur Bestreitung solcher Unkosten müssen von allen Gütern, die das ganze Jahr über zwischen Nürnberg und Frankfurt, und zwischen Nürnberg und Leipzig hin und her geführet werden, 3 Kreuzer vom Centner in Nürnberg bezahlet werden. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Nürnberg.

§. 84.

3) Augspurg

Augspurg, eine freye Reichsstadt in Schwaben, am Flusse Lech, hat in den ältern Zeiten eine überaus starke Handlung getrieben. Denn alle Waaren, die durch das mittelländische Meer kamen, landeten ehedem zu Venedig an; von da kamen sie nach Augspurg; und von hier breiteten sie sich in ganz Deutschland aus (§. 3). Als aber die venetianische Handlung fiel (§. 34) und endlich London und Amsterdam die Kaufhäuser von der ganzen Welt wurden (§. 32); so hat auch die Handlung in Augspurg in etwas abgenommen. Indessen ist sie gleichwohl noch in ziemlichem Flore, und theilet sich in die Wechsel- und in die Waarenhandlung. Die Wechselhandlung ist ziemlich beträchtlich. Denn, weil Augspurg wegen seiner Nachbarschaft mit Italien sich gleichsam zum Mittelplatze zwischen Deutschland und Italien gemacht hat: so laufen auch gemeiniglich die dahin gehenden und gehörigen Wechsel über Augspurg, also, daß derjenige Kaufmann, der für Waaren in Italien Geld schuldig, wenn er an seinem Orte keine Gelegenheit a Drittura dahin zu remittiren findet, solches über Augspurg thut, woselbst sich gleichergestalt die Reisenden gemeiniglich mit Credit und Wechselbriefen, ehe sie ihre Reisen weiter fortsetzen, versehen lassen. Es wechselt aber Augspurg auf Hamburg, Amsterdam, Venedig, St. Gallen, Nürnberg, Wien, Bolzano, Frankfurt am Mayn, Leipzig und Lion; und hat seine eigene Wechselordnung, die 1716 verbessert und erneuert worden. Die Waarenhandlung geschieht 1) mit den

Manufacturen der Stadt, und solche sind: a) getriebene und andere künstlich und sauber gemachte Gold- und Silberarbeit, welche der französischen gar nichts nachgiebt, ja in vielen Stücken, sonderlich was die Reinigkeit des Silbers anbetrifft, derselben vorgeht: wie denn die Arbeit der augspurger Gold- und Silberarbeiter, deren es eine große Menge giebt, für die feinste, und ihr Silber für das beste, der Probe nach, gehalten und weit und breit verführet wird; b) schöne Schreibetische; c) schöne Schildereyen; d) vortreffliche Kupferstiche: wie denn hier fast allein alle Zeichen- Schwarzkunst- Radir- und Kupferstecherarbeiten am vortrefflichsten floriren; e) Taschenuhren, welche unter allen in Deutschland die besten und berühmtesten sind, und eben so gut als in Genev, ja, wenn man es recht bezahlt, wie in England gemacht werden; f) allerhand kleine und kurze Arbeit, und kleine Kostbarkeiten, als Kettchen, helfenbeinerne Becherchen 2c. wovon hier ein rechter Meisterplatz ist; g) die schönste ausgelegte Arbeit mit Perlenmutter, Lasurstein, und Amethysten; h) die feinste Zinnarbeit, nach Art der künstlichsten Silberarbeit; i) türkisches und anderes vergoldetes Papier, so hier in sehr großer Menge verfertiget wird; k) Landkarten; l) schauerischer Balsam; m) Barchent, der zu Augspurg zuerst gemacht worden, und noch verfertiget wird, auch weit und breit berühmt ist, wiewohl itzo die Kemptener mehr von dieser Waare machen; n) Pferdedecken und Matratzen; o) Halbcattun, Cattuni di Augusti, welche halb Leinen und halb Baumwolle ist, und ungemein sehr nach Italien vertrieben wird; u. a. m. Weiter geschieht die Waarenhandlung zu Augspurg 2) mit italienischen Seidenwaaren, als da sind Atlasse, Taffent, Sammet, rohe und gefärbte Seide, womit ein ansehnlicher Handel nach andern Orten getrieben wird; und 3) mit allerhand Fisch- und Fastenspeisen, welche wegen der herum gränzenden catholischen Länder guten Abgang finden. Jedoch wird mit der augspurger Gold- und Silberarbeit der größte Handel getrieben, wie man denn auf den leipziger und frankfurter Messen die Gewölber der augspurger Silberhändler mit erstaunlichem Reichthume angefüllet sieht. Fast alle deutsche Höfe versehen sich mit augspurger Silberwaaren, gleichwie auch jährlich große Parteyen davon nach Rußland gesandt werden. Der übrige augspurger Handel erstrecket sich durch ganz Schwaben, Tyrol, nach Oesterreich und in Bayerland. Es hat Augspurg seine Messen, die 1) Exaudi, 2) Ulrici, und 3) Michaelis gehalten werden. Uebrigens werden die Juden nicht, als unter Begleitung eines Soldatens, in die Stadt gelassen. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Augspurg.

§. 85.

4) Frankfurt am Mayn.

Frankfurt am Mayn, eine freye Reichsstadt an den fränkischen Gränzen, in der Wetterau an dem Ufer des Maynstroms gelegen, treibt eine sehr beträchtliche Handlung. Die Vortheile der dasigen Handlung bestehen nicht sowohl (1) in den Kaiserwahlen und Krönungen, die hier allemal geschehen, und zu

solcher Zeit viele Fremde von allerley Stande dahin ziehen; und (2) in den Nutzungen, welche Frankfurt bey entstehenden Kriegen mit Frankreich, von den Armeen für Victualien, Montur und andere Provisionen zieht, indem beyde nicht alle Jahre Statt finden, als vielmehr (3) in den beyden volkreichen und weitberühmten Messen, welche diese Stadt hat, und welche ungezweifelt der vornehmste Grund der frankfurter Handlung sind. Die erste, welche die Ostermesse genannt wird, nimmt Dienstags nach Ostern ihren Anfang; die zweyte hingegen, welche man die Herbstmesse zu nennen pfleget, fällt im September auf Mariengeburt, jedoch so, daß, wenn dieser Tag auf einen der vier ersten Tage in der Woche eintrifft, die Messe Montags in solcher Woche angeht; wenn er aber auf die drey letzten Tage der Woche fällt, die Messe Montags darauf ihren Anfang nimmt. Beyde Messen währen ganzer drey Wochen lang. Die erste Woche nennet man die Acceptirwoche, und die zweyte die Zahlwoche; in der dritten Woche aber werden die Aßignationen bezahlt. Die fremden Kaufleute, welche diese Messe bauen helfen, kommen nicht allein aus vielen Städten und Ländern Deutschlands, sondern auch in Friedenszeiten aus Frankreich, Italien und der Schweiz; sonderlich aber aus Holland, weil diese die Bequemlichkeit haben, daß ihre Waaren den Rhein hinauf, und folgends in den Mayn bis an Frankfurt, zu Schiffe können gebracht werden. Die Waaren, welche in der größten Menge auf diesen Messen gefunden werden, sind: 1) Rhein- und Frankenwein, wovon hier und zu Maynz, wegen des benachbarten Rheingaus, gleichsam die zwo Stapelstädte sind, und den sonderlich die Holländer stark einkaufen, und weiter nach Holland versenden; 2) dünngesponnener frankfurter und hanauer Blättertaback, welcher sehr stark nach Holland und England geht; 3) Rein- Spinn- und Strehnhanf; 4) Weinstein, weiße calcinirte Potasche, allerhand und sonderlich italienische Wolle, Zaffera, deutsche Pflaumen, Kupferdruckerschwärze, Weinrömer und allerhand anderes Glas. Im Gegentheile sind die Waaren, welche von den Fremden, und sonderlich von den Holländern, dahin gebracht werden: goldene, silberne und seidene Zeuge, Tücher, schlechte wollene Zeuge, Spitzen, Bänder, Hüte, Handschuhe, Nadeln, Galanteriewaaren und Juwelen, Leinwand, Cattune, Specereyen und Droguistereyen, Zinn, Bley, Kupfer, Bücher, rc. Die Juden, sonderlich die von Metz, kaufen in den dasigen Messen die besten Pferde koppelweise auf, und führen sie den Franzosen, sonderlich zu Kriegszeiten, zu. Gleich Mittwochs vor Anfang der Ostermesse, und Donnerstags vor Anfange der Herbstmesse, wird das nürnberger Geleit (§. 83.) aufgeführet. Kurz vor oder in der Herbstmesse, nach eingeholtem Geleite, wird das Pfeifergericht mit Vorgang einiger Pfeifer aufgeführet, und zwar von den Städten Nürnberg, Worms und Bamberg, wegen ihrer zu Frankfurt habenden Zoll- und anderer Freyheiten. Außer diesen Messen hat Frankfurt noch zwo große Viehmärkte, nämlich einen Ochsen- und einen Schweinmarkt. Uebrigens erstrecket sich der Stadt Frankfurt Handlung

außer den **Meßzeiten** ebenfalls weit und breit. Ueberhaupt besteht der frankfurter Handel in der **Wechselhandlung**, **Waarenhandlung**, **Buchhandlung** und **Transitohandlung**. (1) Die **Wechselhandlung** ist in und außer den Messen sehr wichtig, wie es denn viele Kaufleute zu Frankfurt giebt, die mit großen und starken Wechseln handeln. Man wechselt von Frankfurt auf Hamburg, Lion, Paris, Venedig, Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Cöln, London, Leipzig, Wien, Nürnberg, Prag, Augspurg, Breßlau, Basel, Genf und Bremen. Die Wechselordnung der Stadt Frankfurt ist 1739 erneuert und vermehret worden. (2) Die **Waarenhandlung** erstrecket sich nicht allein auf die schon oben bey den Messen erzählten Waaren, sondern auch auf die **Manufacturen** der Stadt Frankfurt. Denn ob sie wohl bis itzo sich nicht gar zu vieler Fabriken rühmen kann: so werden hier doch schöne Seidenzeuge, die nach Petersburg und andern weit entfernten Ländern versendet werden, Rauch= und Schnupftaback, unächtes Porcellän, gebleichtes Wachs, und Schriften für die Buchdrucker, gefertiget. (3) Die **Buchhandlung** hat sich hier von längst her in ein sonderbares Ansehen gesetzet, wie denn außer den vielen fremden Buchhändlern während der Meßzeit, auch noch viele berühmte Buchhändler daselbst wohnhaft sind, die zum Theil ihre eigene Buchdruckereyen haben. (4) Der **Transitohandel** gründet sich auf die Transitogüter, die von unten den Rheinstrom herauf nach Schwaben, Lothringen, Elsaß, der Pfalz, Schweiz, oder gar nach Italien, und aus diesen Landen wieder den Rhein hinunter nach Holland gehen. Sonst aber ist zu Frankfurt auch eine starke **Judenschaft**, die in einer eigenen Gasse wohnet. Selbige durchläuft den ganzen Tag über, in als außer der Messe, die Stadt mit ihrem Schacherkrame, und thut den Bauern auf dem Lande Vorschuß auf die künftige Weinlese. Zu den guten **Anstalten der Handlung** wegen gehören: 1) die Sorgfalt für richtiges **Ellenmaaß**; 2) die **Marktschiffe**, welche in und außer der Messe zur Erleichterung der Handlung auf dem Maynstrome von Frankfurt nach Maynz, Offenbach und Hanau täglich abgehen; und 3) das **Postwesen**, welches in Frankfurt sehr ordentlich eingerichtet ist. Siehe unsere **Akademie der Kaufleute** unter **Frankfurt am Mayn**.

§. 86.

5) Cöln am Rhein.

Cöln, insgemein **Cöln am Rheine** genannt, eine freye Reichsstadt im Erzstifte Cöln, an dem westlichen Ufer des Rheins gelegen. Die dasige **Handlung** hat den Vortheil, daß sich beständig große **Fahrzeuge** zu Cöln befinden, welche den Rhein hinunter bis nach Holland fahren, und noch andere, welche diesen Fluß wieder herauf bis nach Frankfurt am Mayn gehen, und ist der dasige **Hafen** schön, geräumlich und bequem, wie er denn längst an der Stadt hinunter geht, und zu Winterszeit die Schiffe, so aus den Niederlanden herauf kommen, und langwerfig rund gebauet sind, vor dem Eisgange sicher darinnen liegen können: Er ist 1718 ganz von neuem angeleget worden. Daher

könnte

könnte hier der Vertrieb der Waaren noch größer seyn, wenn nicht die über 100 in der Zahl ansteigenden Wasser- und Landzölle die Commercien in gewisser Maaße gehemmet, und die Waaren vertheuert hätten. Ja es würde die dasige Handlung für manche einheimische Kaufleute vortheilhafter seyn, wenn sich nicht die cölnischen Schiffer allzuviel mit den Handlungsgeschäfften zu thun machten; und die am meisten begehrten Güter für ihre eigene Rechnung hin und wieder brächten. Dessen ohngeachtet aber haben doch die cölner Kaufleute insonderheit mit **Frankfurt am Mayn**, und mit den holländischen Städten starken Verkehr; ja es ist Cöln auch von dem Rhein- und Moselerweine die vornehmste Stapelstadt, und zum Theile von den Waaren, die auf dem Rheine verführet werden; überhaupt aber der Mittelpunct von der ganzen **Handlung auf dem Rheinstrome**. Die vornehmsten **Waaren**, welche man aus **Cöln** holet, sind: 1) die dasigen **Manufacturen**, indem man in dieser Stadt unterschiedene Wollenmanufacturen hat, sonderlich aber sind die cölnischen Bandmanufacturen, oder vielmehr die zu Mühlheim bey Cöln, bekannt genug, wo Floretband fabriciret, und sodann von Cöln hin und wieder versandt wird; 2) eine Menge Rhein- und Moselerwein; 3) eiserne Kriegsgeräthschaft, so zum Angriffe und zur Vertheidigung der Städte dienet; 4) allerhand andere Arbeit und Hausrath von Eisen; 5) Zimmerholz zu ordentlichen Gebäuden und zum Schiffsbau, welches Holzwerk in Flößen bey Cöln vorbey den Rhein hinunter geht, und für das beste, so aus Deutschland kömmt, geachtet wird; 6) irdenes Geschirr, so oberhalb Cöln gemacht wird; 7) Potasche, Schiefertafeln rc. Jedoch treibt Cöln, insonderheit mit den rheinischen Weinen, einen ungemein starken und den beträchtlichsten Handel. So ist auch zu Cöln ein **Pferdemarkt**, sonst aber keine Messe. Das **Wechselnegoz** betreffend: so wird auf und von Hamburg wenig gewechselt; von Amsterdam wird ebenfalls wenig, hingegen destomehr auf Amsterdam gezogen; ferner wird auf Antwerpen, Brüssel und Frankfurt gewechselt: und hat Cöln seine eigene Wechselordnung, die 1691 erneuert und vermehret worden. Endlich gedenken wir noch, daß das cölnische Gewicht durch ganz Deutschland, Italien, Frankreich, England, rc. gebraucht werde, sonderlich in Silber- Material- und Spectereywaaren. Siehe unsere **Akad. der Kaufl. unter Cöln.**

§. 87.

6) Ulm.

Ulm, eine freye Reichsstadt in Schwaben, an der Donau, treibt eine ziemliche **Handlung**, wozu insonderheit die Donau, die daselbst schiffbar wird, gute Bequemlichkeit giebt. Sie besteht 1) in Barchent, welcher in Ulm gewebet, für den besten gehalten, und sehr weit, so gar in die Türkey und dasige Inseln, verführet wird; 2) in dasiger Leinwand; 3) in schönem Papiere aus den vielen Papiermühlen daselbst; 4) in Wolle; 5) in Uhren, wie denn die ulmer Uhren ziemlich berühmt sind; und 6) in allerley Kram- und Eisenwaaren. Die dasigen **Jahrmärkte**, welche auf St. Veit und St. Nicolaus fallen, werden von einer

 großen

großen Menge Volks besuchet. Siehe unsere **Akademie der Kaufleute**, unter Ulm.

§. 88.

7) Leipzig. **Leipzig**, eine chursächsische Universitäts- und **Handelsstadt**, in Meißen gelegen, ist einer der angesehensten Handelsplätze in ganz Deutschland, wie denn die dasige Handlung beynahe durch die ganze Welt floriret, welches größtentheils von ihren so berühmten Messen herrühret. Diese Stadt, an und für sich und außer ihren Messen betrachtet, hat nach Beschaffenheit ihrer Größe eine ziemliche Menge von Kaufleuten, wie man denn außer etliche dreyßig französischen, und beynahe zwanzig italienischen Kauf- und Handelsherren, anderthalb hundert Großirer, und über drittehalb hundert Kramer, auch viele Tuchhändler zählet. Es theilet sich die leipziger Handlung in drey Haupttäste, nämlich in das **Wechselnegoz**, in die **Waarenhandlung**, und in die **Buchhandlung**. (1) Anlangend das **Wechselnegoz**, so wechselt man von Leipzig auf Amsterdam, Augspurg, Botzen, in die Messe; Breßlau, Danzig, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Lion, in die Messe; London, theils und meistens über Hamburg oder Amsterdam, theils unmittelbar; Nürnberg, Paris, Prag, Sevilien, meist über Amsterdam, und dann und wann auch über Hamburg, Venedig, meist über Nürnberg und Augspurg, und Wien. Es hat die Stadt Leipzig ihre eigene Wechselordnung vom Jahre 1682. (2) Betreffend die **Waarenhandlung**: so sind die Waaren, womit die leipziger Kaufleute handeln, alle Waaren, die nur an irgend einem Handelsplatze in Handel kommen können, und bestehen mithin nicht nur in einheimischen, sondern auch in fremden Waaren. Unter den (a) **einheimischen Waaren** verstehen wir a) die natürlichen Landesfrüchte Sachsenlandes, als Korn, Wolle, welche insonderheit in der Leipziger Ostermeßzahlwoche, oder gleich nach derselben, nach dem die Schafschurzeit eher, oder später fällt, sich sehr häufig vor der Wollwaage einfindet; Waid, Anis, Safflor, etwas am Weine; ꝛc. b) die sächsischen Manufacturen, als Wollen- und Seidenmanufacturen, sonderlich Tücher und Hüte, Leinwand, Spitzen, und genehte Waaren, allerhand Glaswerk, blaue Farbe, Bleche, vortreffliches Porcellän, das unter dem Namen des dreßdner, oder meißnischen Porcelläns so berühmt ist, ꝛc. c) die eigenen Gaben der Natur um Leipzig herum, als Borsdorferäpfel, welche so gar bis nach Frankreich versendet werden; Lerchen, die ebenfalls auswärts verschicket werden; Spargel, medicinische Kräuter, und andere mehr, wie man denn auch vor nicht so gar vielen Jahren in dem Zucht- und Waysenhause einen Seidenbau angefangen, und zu dem Ende eine Maulbeerbaumplantage im Stadtgraben, und Theils um die Stadt angeleget hat; und d) die eigenen **Manufacturen**, indem Leipzig eine ziemliche Menge Fabrikanten und Manufacturisten aufweisen kann, die wegen ihrer Geschicklichkeit berühmt sind. Unter so vielen Manufacturen und Fabriken sind die Gold- und Silberfabriken, Seidenfabriken, seidene

dene und halbseidene Fabriken, Sammetfabriken, seidene Strumpffabriken, Seidenfärbereyen, Tuchmanufacturen, Leinwand- und Zeugmanufacturen; Tapeten- Leinwand- und Cattundruckereyen, Wachsleinwandfabriken, Ledermanufacturen, und berliner Blau- oder Lackfabriken, vor andern anzumerken. Der (b) fremden **Waaren** sind unzählige, und wird schwerlich in einem Welttheile die Natur und Kunst etwas brauchbares in Menge hervor bringen, das nicht in Leipzig, wenigstens auf den dasigen Messen, zu haben wäre. Endlich ist noch (3) der **Buchhandel** übrig, welcher hier, nebst Frankfurt am Mayn, in Deutschland am stärksten floriret. Die **Handlungsarten** bestehen theils in eigener, theils in Commißionshandlung; und ist die **Commißionshandlung** nicht geringe, da die leipziger Kaufleute beständig, in- und außerhalb Meßzeiten, von den Kaufleuten aller Orten und Enden in Europa, Commißion erhalten, Waaren ein- und zu verkaufen, Wechsel einzutreiben, Gelder einzucaßiren und auszuzahlen, durchgehende Waaren weiter fortzuschaffen ꝛc. daher man eine nicht geringe Menge Commißionärs und Spediteurs in Leipzig antrifft. Weiter ist die Handlung der leipziger Kaufleute, theils eine einländische, theils eine ausländische. Diese, die **ausländische Handlung**, ist sehr weitläuftig und wichtig, da die hiesigen Kaufleute nicht nur einheimische Waaren fast in alle europäische Länder versenden, sondern auch Waaren in eben diesen Ländern einkaufen, und beydes im Lande, als außerhalb Landes, weit und breit wieder verbreiten: wie denn so gar viele Großirer selbsten, des **Einkaufs** wegen, jährlich nach Frankreich, England ꝛc. reisen; die meisten aber, nebst den reichsten Krämern, sich diejenigen Waaren aus der ersten Hand verschreiben, welche ihnen die Fremden entweder wohl gar nicht, oder doch nicht in solcher Menge, Güte und Preise auf die Messen nach Leipzig bringen, als sie verlangen: und eben diese Großirer sowohl, als die Krämer, besuchen mit denen aus fremden Landen geholten, verschriebenen, und auf den hiesigen Messen eingekauften Waaren, des **Verkaufs** wegen, sowohl die einheimischen, als auswärtigen Messen. Was nun aber die leipziger **Messen** betrifft: so sind deren drey, nämlich die **Neujahrs-** die **Jubilate-** oder **Oster-** und die **Michaelsmesse**. Eine jede steht 14 Tage: jedoch erstrecket sich die eigentliche Meßfreyheit nur auf die ersten sieben Tage, und bis die Messe ausgeläutet wird. Die letzten sieben Tage werden die Zahlwoche genennet. Die Neujahrsmesse fängt sich mit dem Neujahrstage an. Die Ostermesse nimmt ihren Anfang am Sonntage Jubilate. Die Michaelmesse fängt sich des nächsten Sonntags nach diesem Feste an; daher, wenn dasselbige auf einen Sonntag eintrifft, die Messe allererst acht Tage hernach angeht. Sonst hat man auch zu **Naumburg** jährlich eine berühmte Messe, der Peter- Paulmarkt genannt, welche von einigen für die vierte leipziger Messe gerechnet wird, weil die meisten leipziger Kaufleute insgemein daselbst zu finden sind. Der blühende Zustand der drey leipziger Messen ist verwunderungswürdig, immaßen auf denselben

selben ein unbeschreiblicher Schatz von allerhand Kaufmanns-waaren, und eine Menge von allerhand Standespersonen in Leipzig zu solcher Zeit zu sehen ist; doch ist auf der Neujahrsmesse der Besuch von Fremden nicht so groß. Vornehmlich kann man die leipziger Börse, und den darauf in der Zahlwoche vorgehenden Scontro, als ein ansehnliches Werk betrachten; und ist es an dem, daß hier einem großen Theile von Europa der Wechselcours vorgeschrieben wird, welchen man des Freytags in der ersten Meßwoche setzet. Von Privathäusern ist der bekannte Auerbachshof, sonderlich in denen Messen mit großem Gute und vielen Waaren, insbesondere den größten Kostbarkeiten an augspurger Gold- und Silbergeschirren, Juwelen, reichen Stoffen und andern Galanterien reichlich versehen: gleichwie er auch, vornehmlich in der Zahlwoche, zum Sammelplatze des sich häufig auf die Messen einfindenden Adels dienet. Es dürfen aber die Fremden vor eingeläuteter Messe keinen einzeln Verkauf treiben; der Handel im Ganzen hingegen wird 2 bis 3 Tage vorher gestattet, wie denn auch wirklich in solcher Zeit das meiste im Ganzen gehandelt wird: und eben dieser Grossohandel ist der vorzüglichste Handel der Fremden auf den leipziger Messen. Die Mittwoche vor der ersten Meßwoche langet das nürnberger Geleite (§. 83) an, und geht den Zahltag Abends wieder ab. Die Meßwaaren, oder die Waaren, welche auf die leipziger Messen von fremden Kaufleuten gebracht, und von andern hinwiederum daselbst gesuchet werden, sind unzählich. Denn nicht zu gedenken, daß hier aus Sachsen alles zusammen gebracht wird: so führet der böhmische Kaufmann seine Waare, der Schlesier seine Landesproducte, sonderlich seine Leinwand, der Pole viele polnische Waaren an Leder, Wachs, Wolle rc. der Pommer und der Brandenburger verschiedene Kramwaaren und Manufacturen, sonderlich von allerhand wollenen und seidenen Zeugen; der Franke, und vorzüglich der Nürnberger, seine verschiedenen Kramwaaren; der Schwabe, und sonderlich der Augspurger, seine Leinwande und künstlich gearbeitetes Silberwerk; der Oesterreicher, Ungar und Siebenbürger sein ungarisches Leder, Wein, türkischen Saffian, und etwas Saffran; der Schweizer seine verschiedene wollene und seidene Zeug- und Leinwandmanufacturen; der Italiener seine Seide und seidene Zeuge; der Franzose seine seidene und wollene Zeugmanufacturen, und allerhand Kram- und Galanteriewaaren; der Holländer seine Speccrey- und Droguereywaaren, Leinwande, Tücher, Spitzen, Gold- und Silberstoffe, und ostindische Waaren; der Engländer sein Leder, Tücher und Zeuge rc. in großer Menge dahin. Pferde werden koppelweise allenthalben herbey geführet, und damit ein starker Handel getrieben: gleichwie nicht weniger die Buchhändler in ganz Deutschland, und den benachbarten Ländern, mit ihren neuen Verlagsbüchern auf die Oster- und Michaelismesse, sonderlich aber auf die erstere, zusammen kommen, und mit ihren Büchern changiren. Eben so nehmen auch alle kurz vorher angeführte Nationen andere, ihnen wieder nöthige

Waaren

Waaren dagegen mit zurück. Unter die Personen, welche sonst nicht in Sachsen, als nur Messenszeiten geduldet werden, gehören die Juden. Die Meßwechsel, oder die auf die drey leipziger Messen gerichteten Wechsel, betreffend: so wird alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Markte mit Präsentation und Acceptation derselben der Anfang gemacht, und damit in den Oster- und Michaelsmessen bis Freytags in der ersten Meßwoche zu Mittage vor 10 Uhr; in der Neujahrmesse aber bis auf den Tag vor Ausläutung der Messe fortgefahren, welcher Tag die endliche Frist ist. Vor der Ausläutung der Messe an, ist die Bezahlzeit der Wechselbriefe, sowohl durch Scontro, als durch Cassa. Von den Messen kommen wir auf die der Handlung wegen in **Leipzig niedergesetzten Collegien**, deren in und außer der Messe zwey sind: 1) das **Handelsgerichte**, welches die streitigen Händel in Wechsel- und Kaufmannssachen besorget und untersuchet; und seine besondere Handelsgerichtsordnung hat; 2) das **Büchercommissariat**, vor welchem, was über die Herausgabe und Verlegung eines Buchs an Streitigkeiten entsteht, oder auch wegen Verboth, und Confiscirung einer Schrift zu expediren vorfällt, untersuchet, und abgethan wird. Außer diesen Collegien befindet sich zur Messenszeit noch 3) eine **expedirende Wechselcommißion** in Wechselsachen, welche Fremde, so nicht Kaufleute sind, angehen. Hiernächst muß man als ein heilsames Mittel zur Beförderung der Handlung, das **Postwesen** rühmen, welches in Leipzig, wie in allen chursächsischen Ländern, ungemein schön eingerichtet ist; und ist hier das chursürstl. sächsische Oberpostamt, von welchem das sämtliche Poswesen in allen chursächsischen Landen abhängt, und durch welches die benöthigte Correspondenz durch ganz Europa unterhalten wird. Daß endlich Leipzig die **Stapelgerechtigkeit** habe, ist sattsam bekannt. Siehe unsere **Akad. der Kaufl.** wo von Leipzig in einem besondern Artikel umständlich ist gehandelt worden.

§. 89.

8) Braunschweig.

Braunschweig, in dem Herzogthume gleiches Namens, war eine reiche und mächtige Hansestadt. Anitzo und seit 1681 hat sie zwo große kaiserliche und privilegirte **Messen**, wovon die eine auf den Montag nach Lichtmesse, und die zweyte auf den Montag nach Laurentii, ihren Anfang nimmt, und jede 10 Tage dauert: sonderlich wird ihr Laurentiusmarkt von vielen weit und breit herzureisenden Käufern und Verkäufern häufig besuchet. Währenden Messen ist ein Commerciencollegium, oder **Kaufgerichte** daselbst, zu welchem auch fremde Kaufleute gezogen werden. Der zahlreiche Adel, sowohl aus dem Lande selbst, als aus andern umliegenden Provinzen, hat die braunschweigischen Messen nunmehr zu ihrem Umschlags- und großen Contrahir- und Zahlungsterminsorte gemacht, welches nebst andern Umständen, den blühenden Zustand dieser Messen nicht wenig befördert. Es werden aber hier auf den Messen bey weitem nicht so viel **Wechsel** geschlossen, als in Frankfurt und Leipzig; doch wechseln die Braunschweiger auf Amsterdam, Hamburg rc. und hat Braun-

schweig seine eigene Wechselordnung vom Jahre 1715. In Ansehung des **Waarenhandels** zieht man aus Braunschweig vornehmlich Flachs, Leinwand, Garn, Wolle, Tücher rc. mit welchen die Braunschweiger überflüßig versehen sind, und welche die Fremden begierig von ihnen kaufen. Insonderheit wird von der Wolle, woran das braunschweiger Land einen großen Ueberfluß hat, eine ziemliche Menge nach Hamburg verführet, woselbst sie die Strumpfmacher verarbeiten. Von dem köstlichen Biere, das zu Braunschweig gebrauet wird, und unter dem Namen der braunschweigischen Mumme bekannt ist, wird ebenfalls vieles verführet, ja so gar nach Indien. In dem Ankerhofe oder Junkerhofe haben verschiedene Kaufleute die kostbarsten Galanterien öffentlich feil. Siehe unsere Akadem. der Kaufl. unter Braunschweig.

§. 90.

9) Berlin.

Berlin, die königl. preußische und churfürstl. brandenburgische Residenz- und Hauptstadt in der Mittelmark Brandenburg, an der Spree gelegen, ist der erste Sitz aller französischen Fabriken und Manufacturen in Deutschland gewesen, immaßen sich 1685 die aus Frankreich der Religion wegen vertriebenen Reformirten daselbst niedergelassen haben. Dieses, sowohl, als die vorher schon, nämlich 1669, zu Stande gebrachte Vereinigung der Oder mit der Spere durch einen Canal, hat der dasigen Handlung sonderbaren Vortheil verschaffet. Hiernächst ist bey der nahe am Zeughause befindlichen Schleuße eine schöne und breite Anfuhrt, die man wohl den Hafen von Berlin nennen kann, weil man daselbst beständig eine Menge kleiner Schiffe den Fluß herauf oder herab fahren sieht. Nicht weit von dem gedachten Zeughause erblicket man den sogenannten **Packhof**, worinnen alle zu Wasser und zu Lande ankommende Kaufmannswaaren abgeladen und verzollet; die groben Frachtgüter aber in Fässer und Ballen gepacket werden. Was die **Manufacturen und Fabriken** betrifft, so kann man Berlin nicht anders, als einen Sammelplatz sehr vieler geschickter Künstler, Fabrikanten und Handwerker betrachten. Man findet hier Tuchmanufacturen, deren Tücher den englischen beykommen; goldene und silberne Bortenfabriken, Zuckersiedereyen, Pottbeckereyen; Cattunfabriken, worinnen Cattune von den artigsten Mustern, Farben und Veränderungen gemacht werden; Seidenfabriken, worinnen die schönsten seidenen Strümpfe, Sammete, und andere Waaren fabriciret werden, und zwar zum Theile von inländischer Seide, nachdem man sich in dem Brandenburgischen mit allem Ernste, und mehr als irgendswo in Deutschland, auf den Seidenbau zu legen angefangen hat; Tapetenmanufacturen, welche denen in Frankreich und Brabant gleichen; weißgesponnenes baumwollenes, welches als ein sehr zartes Garn bekannt ist; berliner Blaufabriken; Wachsbleichen, holländisches Porcellän mit schönen Farben, Spiegel- und Spiegelglas, Kreponfabriken, Kamlotfabriken rc. Die englische Lederfabrik ist 1733 zur Vollkommenheit gediehen, daß alle Arten vom englischen gegerbten Leder

von

von eben der Güte, wie in England, und um den Preis, wie das inländische Leder zu haben sind rc. rc. Das Wechselnegoz betreffend, so wird daselbst, wie zu Leipzig, auf auswärtige Oerter gewechselt. In Ansehung der Märkte, die in Berlin und denen anhängenden Städten jährlich gehalten werden, hat man zu merken, daß die zu Berlin und Cöln an der Spree 1) auf Lätare, 2) auf Philippi und Jacobi, 3) acht Tage nach Fronleichnam, 4) auf Laurentii, 5) auf Crucis, und 6) auf Allerheiligen fallen. Unter diesen sind der erste und der letzte große privilegirte Jahrmärkte, auf welche sich seit geraumer Zeit viel fremde Kaufleute mit ihren Waaren eingefunden haben. Hingegen Friedrichswerder hält Markt auf Friderici und Bartholomäi, jedesmal 14 Tage lang; Dorotheenstadt aber 1) Montags vor Pfingsten, und 2) auf Galli, oder so dieser Tag auf einen Sonntag einfällt, den Montag darauf, da denn zugleich Kram- Vieh- Pferde- und Ochsenmarkt ist. Siehe unsere Akadem der Kaufl. unter Berlin, von der neuen Assecuranzkammer aber zu Berlin, auch von der dasigen königl. Giro- und Lehnbank den Artikel: Brandenburg.

§. 91.

10) Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder, eine Stadt in der Mittelmark Brandenburg, an der westlichen Seite des Oderflusses, hat eine ziemlich beträchtliche Handlung. Solche wird durch die Schifffahrt 1) auf der Oder, und 2) durch den aus der Spree in die Oder gemachten neuen Graben bey Mühlrose, ansehnlich befördert. Denn vermittelst des ersten, hat sie nicht allein die freye Ab- und Zufuhr nach und von Breßlau; sondern auch über Stettin, die Aus- und Einfahrt in die offenbare See, in Ansehung deren sie besondere Vorzüge und Freyheiten genießet, wie denn, wenn die Frankfurter mit ihren Gütern zu Stettin ankommen und große Schiffe vorhanden sind, sie dieselben nach entrichtetem gebührlichen Zolle und gehaltener Niederlage dreyer Sonnenscheine, mit ihren Gütern befrachten, und, wohin sie wollen, verführen mogen. Durch den letztern hingegen wird die freye Ab- und Zufuhr, in und aus der Spree, und vermittelst dieser der Elbe, und also nach und von Berlin, und von da ferner auf und von Hamburg, und der Nordsee, ebenfalls um ein großes erleichtert. So trägt auch zu der Beförderung ihrer Handlung die Zollfreyheit nicht wenig bey, welche diese Stadt nicht allein durch die ganze Mark Brandenburg; sondern auch in Lübeck und andern Hansestädten, als eine ehemals auch in dem hanseatischen Bunde gestandene Stadt, genießt, welcher Zollfreyheit dagegen die andern Hansestädte sich in Frankfurt wieder zu erfreuen haben. Nicht weniger befördert ihre Handlung die dasige Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit, kraft welcher die Waaren, die über Frankfurt versendet werden, bey Verlust derselben, die Stadt nicht vorbey fahren dürfen, sondern daselbst abgeladen, verkaufet, oder durch Factoren aus der dasigen Kaufmannschaft, nach geleisteten Niederlagsrechte, weiter versendet werden müssen; womit denn also nothwendig auch der Transitohandel verbunden ist.

ist. Endlich befördern noch die Handlung zu Frankfurt die dortigen drey ansehnlichen **Messen**, die jährlich auf Reminiscere, Margarethen, und Martini, gehalten werden, und mit dem nächsten Montage darauf ihren Anfang nehmen; vorher aber ist allemal Viehmarkt. Die **Kaufleute**, so diese **Messen** mit ihren Waaren am meisten zu besuchen pflegen, sind 1) die Schlesier mit ihren Leinwanden, rohem Ochsenleder, Färberröthe, Tuch und ungarischem Weine; 2) die Polen mit ihrem Honig, Wachs, Federn, Wolle, Leder, Rauchwerk und Vieh; 3) die pommerischen, und märkischen, sonderlich berliner Kaufleute; 4) einige Sachsen, aus Leipzig und andern Orten; imgleichen Lausitzer; 5) einige Nürnberger; und endlich 6) die Hamburger und Lübecker, theils als Verkäufer, theils als Käufer. Auch kommen 7) Juden aus dem Brandenburgischen, Polen und Schlesien dahin; derer ihr meistes Thun aber im Barattiren besteht. Die **Waaren**, mit welchen die **Frankfurter** selbsten, sowohl in als außer der Messe, starken Verkehr haben, und die auch, nach Verschiedenheit der Lage der Oerter, am besten daher committiret werden, sind: der berühmte und angenehm schmeckende frankfurter Möstrich, so aus dem daselbst neugepreßten Moste und Senf bereitet wird; Lachs und Salzhecht; Franzwein, Branntwein, Eisen und Kupfer, als womit die Frankfurter, aus Frankreich und Schweden, über Stettin, ihre Provision zu machen gute Gelegenheit haben. Um auch etwas von dem dasigen **Wechselnegoz** zu gedenken, so wird, sonderlich in der Messe, nach Danzig, Schlesien, Leipzig, Berlin und Hamburg gewechselt: und richtet man sich dießfalls nach der gemeinen königl. preußischen Wechselordnung. Siehe unsere **Akademie der Kaufl. unter Frankfurt an der Oder.**

§. 92.

11) Magdeburg.

Magdeburg, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens an der Elbe, ist ehedem eine Hansestadt gewesen. Den ausnehmenden Flor ihrer Handlung hat sie großentheils ihrer bequemen Lage, sowohl (1) an der vorbeyfließenden **Elbe**, als (2) an der zwischen Ober- und Niederdeutschland gehenden Straße zu danken. Denn die Elbe befördert ihre Handlung, sowohl oberwärts, vermittelst der, in dieselbe fallenden Havel, und des zwischen der in bemeldete Havel fallenden Spree, und dem Oderstrome, durch die Mark Brandenburg geführten neuen Grabens, nach Berlin, Stettin, Breßlau, und den an der Ostsee gelegenen nordischen Ländern; als auch unterwärts nach Hamburg, und der Westsee. Die **Landstraße** hingegen verschaffet ihr die Durchfuhre vieler Waaren, so von Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig rc. über Halle nach Leipzig, und von da ferner nach Regenspurg, Nürnberg, Breßlau, Prag, rc. und von diesen Orten wieder nach vorbemeldeten niedersächsischen Handelsstädten geführen werden. Solchemnach theilet sich die **Handlung der Magdeburger** in die eigene, und in die Speditionshandlung. In Ansehung der (1) eigenen, oder

oder propren Handlung, das ist, die sie auf eigene Rechnung führen, besteht ihr vornehmster Handel in allerhand Getreide, welches der umherliegende fruchtbare Boden den Handelsleuten in Magdeburg in großer Menge liefert, von denen es wegen Bequemlichkeit der Elbschifffahrt häufig und bey ganzen Schiffsladungen nach Hamburg verschickt, und von dort aus weiter nach Holland, und in andere Länder verführet wird. Nächst diesem treiben sie einen starken Fischhandel mit allerley gesalzenen, geräucherten und getrockneten Fischen über Leipzig nach Schlesien, Böhmen und in das Reich. Desgleichen wird der um Magdeburg gepflanzte Taback weit und breit verführet. Wir müssen auch ihrer Manufacturen hier gedenken, welche sonderlich die wallonischen, pfälzischen und französischen Colonisten angeleget haben, und sich in recht gutem Stande befinden. Es bestehen solche vornehmlich in guten und gemeinen Tüchern, Sommerzeugen, Kirsayen, Boyen, Frisen, Flanellen, Sarschen, Krepp, Tapeten, biberhärnen Handschuhen; biberhärnen, seidenen, leinenen und baumwollenen Strümpfen; Barchent, Bombasin, Leinwand, Hüten, ledernen Handschuhen, schwarzem und gelben gesponnenen Taback, Brief- und allerhand Schnupftaback, grüner Seife 2c. Ferner wird mit allen Sorten von Leder, wie auch mit verschiedenen preußischen, polnischen und rußischen Waaren von da aus ein starker Handel getrieben. Endlich wird auch mit Potasche, Glätte, Blech, Stahl, blauer Farbe, und andern im Reiche, in Sachsen und Böhmen eingehandelten Gütern auf der Elbe nach Hamburg, Holland, England, Portugal und Spanien stark gehandelt. Die (2) Speditions- und Transitohandlung ist daher nicht geringe, weil hier nicht allein viele beladene Schiffe mit Waaren von Holland, England und Hamburg ankommen, sondern auch allda, theils auf der Achse, theils auf den Schiffen, vielfältige Waaren aus den Oberlanden einlaufen, die nach Hamburg, London und Amsterdam bestimmt, und zu Schiffe dahin abgehen sollen. Das Wechselnegoz von Magdeburg ist mit dem berlinischen einerley. Uebrigens hält Magdeburg jährlich vier große Jahrmärkte: 1) Montags nach Septuagesimä; 2) Montags nach Invocavit, so auch sonst der Kaufschlag genannt wird; 3) Montags nach Trinitatis; und 4) auf St. Mauritiustag den 22 September. Diese letztere ist die berühmte magdeburgische sogenannte Heermesse, oder vielmehr Herrenmesse, welche acht Tage, nämlich vom St. Matthäustage an, bis auf Michaelisabend währet. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Magdeburg.

§. 93.

12) Breßlau.

Breßlau, die Hauptstadt im Fürstenthume gleiches Namens in Niederschlesien, am linken Ufer der Oder, ist der Mittelpunct, wohin alle Handlungen von ganz Schlesien sich gezogen. Es treiben aber die Breßlauer insonderheit einen starken Handel mit den Deutschen und Polen, als zwischen welchen zwey Nationen die Stadt recht in der Mitte liegt. Diese Lage

sowohl,

sowohl, als daß sich seit einigen Jahren viele Franzosen aus Genev und andern Orten, nebst vielen Künstlern, daselbst eingefunden, haben die dasige Handlung und das Gewerbe nicht wenig empor gebracht: und sind die vornehmsten Manufacturen zu Breßlau: 1) Tücher; 2) ganz wollene Zeuge und wollene Strümpfe, wiewohl diese nicht in solchem Rufe sind, als die Tücher; 3) halbseidene Zeuge; 4) Hüte; 5) Papier; 6) Pulver ꝛc. Der dasige **Handel mit ausgehenden Waaren** besteht 1) in dem **Wollhandel**, der auf den breßlauischen Wollmärkten getrieben wird, welche Märkte die Wollschur, oder Wollschar genannt werden, und wovon der eine den Montag vor Pfingsten, der andere den Montag vor Michael gefällig ist; 2) in dem **Leinwand- Schleyer- und Zeughandel**, welcher auf den dasigen Messen und Jahrmärkten getrieben wird; jedoch geschieht ein weit größerer Vertrieb dieser Waaren durch die breßlauer und andere schlesische Kaufleute, welche nicht allein in grossen Parteyen nach Leipzig, Frankfurt an der Oder, Hamburg, und andere deutsche Orte handeln, sondern auch ihr Leinwandgewerbe nach Holland, England, Spanien, und fast durch die ganze Welt ausbreiten, und diese Waaren theils für eigene, theils für anderer Rechnung versenden; 3) in dem **Tuchhandel**, welcher aber nicht so beträchtlich als der vorstehende ist, jedoch werden viele schlesische Tücher nicht nur auf den breßlauer, leipziger, und andern Messen verthan, sondern sie gehen auch nach Böhmen, Mähren, Brandenburg, Ungarn, Polen, Rußland, und bis nach Persien; und 4) in dem **Handel mit der Färberröthe**, welche besonders auf den breßlauischen Feldern in großer Menge gepflanzet, und sowohl von den Schlesiern zur Färbung ihrer Tücher verbraucht, als auch nach Sachsen, Polen, Venedig und Holland stark verführet wird. Die **eingehenden Waaren**, welche Breßlau entweder selbst verbraucht, oder mit welchen es wiederum Handel an Auswärtige treibt, sind: 1) **Weine**, vorzüglich österreichische und ungarische; 2) polnische und ungarische Ochsen; 3) Salz, woran Schlesien Mangel leidet, jedoch darf anitzo unter der königlich preußischen Regierung, außer polnischem Steinsalz, kein anderes denn hällisches und schönebecker Kochsalz eingeführet werden. Unter eben dieser Regierung sind 1742 der Stadt Breßlau, statt der bisherigen Jahrmärkte auf Mittfasten und Crucis, zwey öffentliche freye Jahrmessen verliehen worden, wovon die erste auf den Sonntag Lätare, und die zweyte auf den Montag vor Mariä Geburt geleget ist. Nach Verlauf der ersten 8 Tage nehmen die Zahlwoche und Scontrotage ihren Anfang, und ist der vierte Tag derselben als der Zahltag festgesetzet. Weiter publicirte Se. Königl. Majestät von Preußen 1742 nicht nur eine **Meß- und Handelsgerichtsordnung** samt **Declaration der breßlauischen Wechselordnung** vom Jahre 1738; sondern verordneten auch zugleich zwey öffentliche **Handelsgerichte**, als eines erster Instanz, und zur Appellation ein Obergerichte. Endlich haben Sie auch die Aufsicht und **Direction** des ganzen schlesischen und glatzischen

Com-

Commercienwesens einem zu Breßlau besonders etablirten Commercien-Conferenzcollegio anvertrauet. Man wechselt auf Hamburg, Amsterdam, Leipzig, Wien, Nürnberg, Augspurg, Danzig und Venedig. Uebrigens ist hier ein Oberpostamt, unter welches alle übrige schlesische Postämter gehören. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Breßlau.

§. 94.

Vortheile Deutschlands zur Handlung: 1) bequeme Lage zur Handlung.

Diese Handelsstädte, deren wir weit mehrere beschreiben könnten, wenn es uns der Raum verstattete, (deren die meisten aber doch gewiß in unserer **Akademie der Kaufleute** in besondern Artikeln beschrieben worden sind), zeugen insgesamt von der Wichtigkeit und dem schönsten Flore der deutschen Handlung. Was nun aber solche so ungemein erhebt, ist 1) die so vortheilhaftige **Lage Deutschlands zur Handlung**, da es in einer so gemäßigten Himmelsgegend; recht mitten in Europa; an der Ost- und Nordsee auf der einen, auf der andern am adriatischen Meere liegt; und an allen Orten von schiffreichen Flüssen durchströmet wird, unter welchen die Donau, der Rhein, der Mayn, die Weser, die Elbe, und die Oder die vornehmsten sind: nicht allererst der durch Kunst und Menschenhände zur Beförderung der Handlung und Schiffahrt hin und wieder verfertigten Canäle zu gedenken.

§. 95.

2) Ueberfluß an Naturgaben.

Hiernächst hat Deutschland 2) einen Ueberfluß an allen **Naturgaben**, die in die Handlung kommen, wenn man das Gewürze und die Edelgesteine ausnimmt, wiewohl es auch mit diesen letzten versehen ist; und was die Seide anbetrifft, so treibt man itzo den Seidenbau, sonderlich im Brandenburgischen, so stark, daß Deutschland mit der Zeit auch einen Ueberfluß daran haben wird. Franken, Thüringen, das Magdeburger Land, Pommern, Holstein 2c. sind an Getreide reichlich gesegnet. Der Flachs ist, so zu sagen, eine Stapelwaare von Deutschland. Die Pfalz am Rhein, Tyrol, Schwaben, Sachsen und Franken geben das allerschönste Obst. Der **Weinbau** pranget mit seinem Rhein- Mosler- Neckar- Oesterreicher- Tyroler- und Frankenweine; auch sind die Weine in Meißen und Thüringen nicht zu verachten. Die westphälischen und bayerischen **Schweine**, und die oldenburgischen **Pferde** sind bekannt. Die **Schafe** in Thüringen, Niedersachsen, Meißen, Böhmen, Mähren und Oesterreich geben alle Sorten von **Wolle**. An wohlschmeckenden Fischen sind die Gewässer allenthalben reich. Die **Bergwerke** im Erztstifte Salzburg, in Tyrol und einigen andern österreichischen Erblanden, in Meißen, im braunschweiger Lande, auf dem Harze, in den Grafschaften Henneberg, Mannsfeld und Stollberg, und in Thüringen, liefern **Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Zinn, Vitriol, blaue Farbe und Kobold, Arsenik, Spießglas, Wismuth, Quecksilber**, und fast alle nur mögliche Bergarten. **Goldgries** führet der Rhein, die Elbe und die Saale bey sich. **Perlen** und verschiedene Arten

von

von Edelgesteinen findet man ebenfans in der Elbe, Ilz, Schwarze, und Mulde. Alabaster, Marmor, Jaspis, Agath, Porphyr, Serpentin, und viele andere Gattungen von Steinen, trifft man fast in allen Provinzen Deutschlands, obwol nicht überall beysammen, an. Sehr ansehnliche Salzwerke finden sich besonders in Tyrol, Oesterreich, in dem magdeburger und lüneburger Lande, und im Thüringischen. Unter denen vielen Gesundbrunnen hält man insonderheit den böhmischen zu Eger, den zu Pyrmont in der Grafschaft Waldeck, das Selterwasser zu Nieder-Seltern ꝛc. sehr hoch. Heilsame Kräuter wachsen in Menge auf den Feldern, Wiesen und Bergen. Alle Sorten von Holz reichen insonderheit der lütticher Wald, der Böhmer- der Schwarz- der Harz- der Oden- und Westerwald, der Thüringer- und Wienerwald, und endlich der Speshart und der Steigerwald dar. Unter solchem Holze sind insonderheit das Lindenholz, das buchene, das rüsterne, und das Nußbaumholz zu den schönsten Manufacturen zu gebrauchen. Vom Holze zu Mastbäumen und zum Schiffbaue giebt Deutschland vieles an Holland ab.

§. 96.

3) Menge der Manufacturen.

So fehlet es auch den deutschen Köpfen nicht an Witz und Verstande, 3) die herrlichsten Manufacturen und Fabriken anzulegen, wie davon die überaus große Menge der wirklich vorhandenen ein unwidersprechliches Zeugniß ablegen. Die ältesten Manufacturen in Deutschland sind ohnstreitig die Wollen- Leinen- Leder- Stahl- Meßing- Eisen- und Holzmanufacturen. Nach der Zeit haben die sogenannten Hugonotten noch viele neue Manuffacturen aus Frankreich nach Teutschland mitgebracht, welche ihren ersten und vornehmsten Sitz in Berlin erhalten haben. Endlich hat auch der deutsche Witz noch immer mehrere ersonnen, so, daß wenige Manufacturen gegenwärtig sind, die Deutschland nicht so gut als alle andere Länder machen könnte. Augspurg und Nürnberg liefern die künstlichste Gold- und Silberarbeit, gleichwie in Verarbeitung anderer Metalle Deutschland keiner andern Nation nachstehen darf. So hat es auch die besten Bergleute, und weiß die gegrabenen Erzte und Mineralien auf mancherley Art zu nutzen, die andern Ländern ganz unbekannt sind. Es zeuget davon die blaue Farbe, die in dem meißnischen Erzgebirge gemacht, und durch die ganze Welt verführet wird; der Arsenik und Kobold; die mancherley Blechsorten; die Nürnberger Meßingwaaren; Sachsens Porzellän- und Glasarbeit u. s. w. die nebst den schönen Waaren der Leinwandfabriken, sonderlich in Schlesien, in der Oberlausitz ꝛc. nach allen Theilen der Welt gehen. Ueberhaupt muß man der deutschen Nation die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie in der Vielheit der Manufacturen, auch in sinnreicher Erfindung derselben, alle Nationen übertreffe.

§. 97.

5) Die vielen prächtigen deutschen Höfe.

Fernerner kann man 4) die vielen großen und prächtigen Höfe mächtiger Prinzen in Deutschland, dergleichen in solcher Meng

Menge kein anderes Reich in Europa aufweisen kann, als eine Gelegenheitsursache, daß der deutsche Handel besonders mit ausländischen Waaren so hoch gestiegen, ansehen, indem selbige wegen ihrer Pracht sich nicht an einheimischen Producten der Natur und Kunst begnügen, sondern auch durch den Besitz und Genuß fremder Waaren ihren Glanz mehr zu verherrlichen suchen.

§. 98.

Eine andere Ursache des Flors der deutschen Handlung ist in den Reichsgrundgesetzen zu suchen, welche ausdrücklich haben wollen, daß 5) Lutheraner, Reformirten, und Catholiken verträglich beysammen wohnen sollen. Ja die Billigkeit und Weisheit der meisten deutschen Fürsten geht so weit, daß sie auch andern Religionsverwandten einen ungestörten Aufenthalt in ihren Landen vergönnen.

5) Duldung der Religionen.

§. 99.

Gleichergestalt befördert 6) das vortrefflich eingerichtete Postwesen die Handlung nicht wenig, da man aller Orten bequeme Gelegenheit findet, mit Posten und Privatfuhrwerken von einem Orte zu dem andern zu reisen, und durch solche auch Briefe und Waaren um wenig Geld sicher in die entlegensten Länder fort zu bringen, oder daher zu erhalten.

6) Das Postwesen.

§. 100.

Nicht weniger gehöret hieher 7) daß fast alle vornehme deutsche Handelsstädte nicht nur ihre besondere Wechselordnungen, welche sogleich allen in Wechselsachen vorfallenden Streitigkeiten abhelfliche Maaße geben, abgefasset, sondern auch selbige zu jedermanns Unterricht und Gebrauche durch den Druck gemein gemacht haben. Solches giebt nun Deutschland diesen Vorzug vor andern Ländern, daß, da selbige in streitigen Wechselfällen einen, oder höchstens zwey Plätze haben, auf welchen sich ihre Kaufleute Raths erholen können, als Holland nur allein Amsterdam und Rotterdam; Frankreich Lion; England London; und Italien Venedig und Genua: Deutschland hingegen sein Augspurg, Bremen, Breßlau, Danzig, Cöln, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Leipzig, Lübeck, Nürnberg, Regenspurg, Ulm, Wien, und andere mehr aufweisen kann; wie es denn unter den deutschen Kaufleuten auch solche Banquiers giebt, deren ihrem Gutdünken ausländische Wechselplätze in streitigen Wechsel- und Commerciensachen gar gern unterschreiben.

7) Wechselordnungen.

§. 101.

Endlich hat noch Deutschland den blühenden Zustand seiner Handlung 8) den vielen großen Messen zu Leipzig, Frankfurt am Mayn, Frankfurt an der Oder, Naumburg, Braunschweig, Breßlau, Botzen, u. s. w. zu danken, welche von einer unsäglichen Menge Kaufleute in und außer Deutschland besucht werden. Ja eben dieses giebt einen Beweis ab, daß die deutsche Handlung nicht allein von großer Wichtigkeit sey, sondern daß sie auch in vollem Flore stehe.

8) Menge der Messen.

§. 102.

Münzwesen in Deutschland.

Was etwan noch zu wünschen wäre, daß es verbessert würde, betrifft theils das Münzwesen, theils das Maaß und Gewicht, welche Stücke, wenn sie sollten in allen deutschen Ländern auf eine Gleichheit können gesetzt werdon, die Handlung ungemein erleichtern würden. Das Münzwesen ist heutiges Tages ein allgemeines Reichsgeschäffte, wobey sich das Reich die oberste und Generalverfügungen vorbehalten; die besondern aber den Kreisen überlassen hat. Die verschiedenen Sorten der Reichsmünze bestehen in Pfennigen, Kreuzern, Weißpfennigen, Schillingen oder Kaisergroschen, Batzen, Kopfstücken, Gulden, halben Gulden, Ortsgulden, Reichsthalern, Philipps- oder Dickthalern, und Ducaten. Von allen diesen handeln in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel. Man lese auch ebendaselbst den Artikel Münzfuß.

§. 103.

Maaß und Gewicht in Deutschland.

Die vornehmsten Benennungen der deutschen Maaße 1) in flüßigen Dingen sind: Fuder, Ohm, Eimer, Tonne, Stübgen, Kanne, Seidlein oder Nösel, Quart, Quartiergen rc. 2) in trockenen Dingen: Last, Malter, Wispel, Scheffel, Viertel, Himpen, Metze, Mäßlein rc. 3) in Dingen, die nach ihrer Länge und nach ihrer Breite abgemessen werden: Meile, Ruthe, Klafter, Elle, Fuß, Spanne, Querhand, Zoll oder Daum, rc. Das Gewicht theilet man in Centner, Steine, Pfunde, Unzen, Lothe, Quentgen, Pfennig- und Hellergewicht. Von allen diesen Maaßen und Gewichten findet man in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel, gleichwie auch daselbst Deutschland überhaupt in einem eigenen Artikel beschrieben worden ist.

Das 5 Capitel.

Von der portugiesischen Handlung.

§. 104.

Anfang und Anwuchs der portugiesischen Handlung in die andern Welttheile.

Portugal, das am äußersten Ende von Europa gegen Abend liegt, ist zwar unter den alten europäischen Königreichen das kleinste, aber gleichwol das reichste, welchen Reichthum es durch seine vortrefflichen Naturgaben, und vorzüglich durch seine Handlung in die andern Welttheile, erhalten hat (§. 30). Denn es haben die Portugiesen den Ruhm, daß sie unter allen europäischen Völkern die ersten gewesen sind, die der Handlung wegen in den übrigen Welttheilen neue Länder gesuchet, und mit so glücklichem Fortgange gefunden haben, daß sie auch die ersten geworden, und auf eine Zeit geblieben sind, welche ihre Herrschaft und Handlung in alle vier Theile der Welt verbreitet.

1) Erste Eroberung und Entdeckung in Africa.

Den Anfang ihrer auswärtigen Eroberungen haben sie im Jahre 1415, un[ter] dem Könige Johann dem I, mit Einnehmung der Festung Ceuta in dem afrikanischen Königreiche Fetz gemacht, nachdem sie die Mauren daraus verjagt. Dieser Ort hat hernach zu vielen neuen Eroberungen und Entdeckungen Gelegen-

legenheit gegeben, wie denn noch unter dem gedachten Könige Johann dem I im Jahre 1420 die Insel **Madera** auf dem atlantischen Meere an den Küsten von Africa, von den Portugiesen entdecket und zu bewohnen angefangen worden. Ohngefähr im Jahre 1453 wurde auch von ihnen, unter dem Könige Alphonsus dem V, die Landschaft Guinea in Africa entdecket und beschiffet: gleichwie dieser König im Jahre 1471 einen großen Sieg wider die Mauren erhielt, und die Städte **Tanger** und **Arzilla** im Königreiche Fetz einbekam. Sein Nachfolger, König Johann der II, ließ sich hauptsächlich den Handel an den africanischen Küsten, und in den neuentdeckten Ländern und Inseln angelegen seyn, wie er denn gleich im ersten Jahre seiner Regierung 1481 eine Flotte ausrüstete, welche nach Guinea segelte, und eine große Menge Goldes und Helfenbeins nach Portugal zurück brachte. Um nun sich dieser Handlung desto mehr zu versichern, ließ er die Festung **St. Georgio della Mina** auf der Goldküste von Guinea bauen, und gebrauchte alle mögliche Behutsamkeit, daß nicht andere europäische Nationen an dieser Schifffahrt auch Theil nehmen möchten.

Hiernächst war die Entdeckung noch mehrerer Länder seine vornehmste Sorgfalt, worinnen er auch so glücklich war, daß, nachdem er auf **Congo** zuerst festen Fuß gesetzet, er endlich im Jahre 1487 durch den Schiffshauptmann Bartholomäus Diaz bis an das **Vorgebirge der guten Hoffnung** gelangete, welches man anfangs wegen der beschwerlichen Reise Capo Tormentoso, nachmals aber von der guten Hoffnung, von dar bis nach Ostindien zu kommen, auf Befehl Königs Johannes des II das Vorgebirge der guten Hoffnung genannt hat.

1) Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung in Africa,

Es hatte nämlich der König Johann der II vieles von einem sogenannten Priester Johannes gehöret, welcher Herr von Aethiopien und zugleich Kaiser von ganz Indien, hiernächst auch der christlichen Religion zugethan seyn sollte. Daher war er Willens, mit demselben ein Bündniß aufzurichten, theils um sich seiner wider die Mauren zu bedienen, theils mit ihnen ein Commerz der indianischen Waaren und Specereyen anzufangen. In dieser Absicht schickte er einige in der arabischen und andern Sprachen erfahrne Männer mit großen Kosten zu Lande nach Aethiopien und Indien. Diese trafen nun zwar keinen Priester Johannes an; entdeckten aber doch einen Weg nach Ostindien, von welchem man bisher noch nichts gewußt, und vielmehr geglaubet hatte, daß Aethiopien und Indien hart an einander stießen. Es verzog sich aber einige Jahre, ehe der König Johann der II rechte Nachricht von der Sache einziehen konnte; sobald er aber solche erhalten, entschloß er sich, zur See von dem Vorgebirge der guten Hoffnung gerades Weges nach Indien zu schiffen, und rüstete zu dem Ende eine große Flotte aus. Jedoch er starb 1495, ehe noch solche Flotte hatte auslaufen können. Solchergestalt war die Ehre der Ausführung eines so großen Vorhabens Emanueln, der ihm in der Regierung folgete, vorbehalten.

2) und des Weges nach Ostindien in Asien.

4) Erste Schiffahrt nach Ostindien.

Dieser schickte im Jahre 1497 eine Flotte unter dem Befehle des großen Seehelden Vasco von Gama dahin, welche, weil man bey dieser Reise nicht sowol auf die Eroberungen, als vielmehr auf die Entdeckung Ostindiens sein Absehen hatte, nur aus vier Hauptschiffen bestand. Diese Flotte nahm ihren Weg nach den Inseln des grünen Vorgebirges, und von dar nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Von hier schiffete sie nächst dem Ufer die Länge hin, an der Ostseite von Africa bis nach Mosambique. Hier fand sie arabische Kaufleute und Schiffe, welche den Portugiesen nicht nur Nachricht von dem Wege nach Indien gaben, sondern auch den Gebrauch des Seecompasses und der Seekarten wiesen, indem sie diese für Mauren aus der Barbarey hielten. Hierauf setzte die Flotte durch Beyhülfe einiger arabischen Seeleute ihren Weg fort, und kam nach Monbaza, von da aber nach Melinda, und endlich nach vielen Seefahren den 22ten May 1498 nach Calicut, einem ostindischen Königreiche auf der malabarischen Küste, als woselbst sich der vornehmste König und die größte Handlung von Indien befand. Dieser nahm die Portugiesen sehr wohl auf, und war nicht abgeneigt, mit ihnen einen Bündniß und eine Handlung zu errichten. Allein, wie die Mohren, die sich aus Arabien und andern Orten daselbst aufhielten, in Erfahrung brachten, daß es portugiesische Schiffe wären, brachten sie es, aus Furcht, daß ihnen dadurch in ihrer Handlung großer Abbruch geschehen möchte, bey dem Könige dahin, daß Gama nicht nur nichts ausrichtete, sondern auch sogar, um sein Leben zu erhalten, bald wieder abreisen mußte. Er nahm eben denselben Rückweg, und erschien 1499 im Maymonat in dem Hafen zu Lissabon, zur ungemeinen Freude des Königes Emanuels.

Gleichwie nun also diese erste Schifffahrt keinen weitern Nutzen gehabt hatte, als daß man den Weg nach Ostindien und die Gelegenheit des Landes entdecket hatte: also rüstete nunmehro der König Emanuel eine große Flotte von 13 Schiffen aus, die er mit 1500 Soldaten besetzen und mit allen Kriegsbedürfnissen versehen ließ. Sie bekam von dem Könige Emanuel Ordre, den König von Calicut entweder in Güte oder mit Gewalt, dahin zu bringen, daß er die Erbauung einer Festung und die Errichtung der vorhabenden Handlung in seinem Lande verstatte: worauf sie unter dem Befehle des Schiffshauptmanns Peter Alvarez Capral oder Caprali im Jahre 1500 den 8ten März von Lissabon absegelte. Dieser hatte auf seiner Fahrt nach einigen Monaten das Unglück, oder vielmehr das Glück, daß er, indem er die guineische Küste vermeiden wollte, durch einen Sturm an denjenigen Ort in Brasilien getrieben ward, welchen er von dem Tage, daran solches geschehen, Santa Cruz nannte, und wo er eine Säule mit dem Wappen des Königs von Portugal, in dessen Namen er davon Besitz nahm, aufrichtete. Nachdem er nun sogleich ein Schiff von seiner Flotte zurück beorderte, um den Könige die Nachricht

5) Entdeckung Brasiliens in America oder Westindien.

von

von diesem neuentdeckten Lande zu hinterbringen, setzte er seine Reise nach Ostindien weiter fort, und langte den 20ten August glücklich zu Calicut an. Der König nahm die Portugiesen abermals gütig auf, und richtete auch alsofort einen Commercientractat mit ihnen auf, worinnen er versprach, daß die Portugiesen die freye Handlung durch sein ganzes Land treiben, ihre Schiffe jederzeit vor allen andern beladen werden, und sie ein eignes Packhaus nächst dem Hafen haben sollten, welches ihnen auch von Stund an angewiesen und eingeräumet wurde. Weil sich aber die Araber von neuem diesem Unternehmen widersetzten, geschah es, daß die Portugiesen allererst nach Verlauf einiger Monate etwas von Specereyen erlangen konnten. Weswegen der portugiesische Schiffshauptmann einige arabische Schiffe wegnahm, und in einem Scharmützel unterschiedene Araber erlegte, worauf er nach Cochin und Cananor fuhr, und daselbst gleichfalls sehr wohl aufgenommen ward. Nachdem er nun seine Schiffe völlig beladen hatte, kehrete er wieder nach Hause, und kam den 31 Julius zu Lissabon an. Von dieser Zeit an sind nach und nach verschiedene Schiffe alle Jahre auf eben diesem Wege nach Ostindien geschickt worden, welche niemals, ohne nicht mit allerley Specereyen und andern Waaren reich beladen zu seyn, zurück gekommen sind. Solchergestalt errichteten die Portugiesen mit den ostindischen Waaren, womit damals die Italiener, und insonderheit die Venetianer allein handelten, gar bald eine sehr beträchtliche Handlung. Denn weil die Venetianer solche Waaren nicht aus der ersten Hand bekamen, sondern von arabischen Kaufleuten, die sie aus Ostindien nach Syrien oder Aegypten brachten; so konnten die Portugiesen sie weit wohlfeiler geben, welches denn machte, daß nunmehro, statt Venedig, Lissabon die Niederlagsstadt aller Specereyen und andern ostindischen Waaren ward (§. 30).

6) Zweyte Ankunft der Portugiesen in Ostindien, und Errichtung der Handlung mit ostindischen Waaren.

Indessen war der König Emanuel schlüßig worden, auch in Westindien seine Eroberungen fortzusetzen. Als er nun vernahm, daß Americus Vespucci, der im Namen der Spanier zuerst das feste Land von America oder Westindien entdecket, über diese Nation misvergnügt wäre (siehe den 115 §); so berief er ihn in sein Königreich, und gab ihm drey Schiffe, um eine neue Reise nach Westindien zu thun. Vespucci seegelte den 13 May 1551 von Lissabon ab, und gieng längst den Küsten von Africa hin, bis an Sierra Liona, und an die Küste von Angola. Nachgehends segelte er an den Küsten von Brasilien hin, welche er alle entdeckte, bis auf die von Patagons und jenseits des Flusses Plata, von wannen er nach Sierra Liona, und der Küste von Guinea wieder zurück gieng, und den 7ten September 1502 in Portugal ankam. Der König Emanuel, der mit dieser seiner Verrichtung sehr wohl zufrieden war, gab ihm von neuem das Commando über 6 Schiffe, mit welchen er den 10 May 1503 abfuhr, und an den africanischen und brasilischen Küsten hinseegelte, in Hoffnung einen Weg durch die abendländi-

7) Weitere Entdeckungen in America oder Westindien.

schen Gegenden zu den moluckischen Inseln zu finden. Er kam in der Bay von Allerheiligen bis nach Abrolhos, und bis an den Fluß Curabado; weil er sich aber nur auf 20 Monate lang mit Proviant versehen hatte, und schon 5 Monate an dieser Küste, welche er entdeckte, zubringen müssen, verlor er alle Hoffnung, wegen der widrigen Winde und des bösen Wetters, vollends durchzukommen. Er entschloß sich daher wieder zurücke nach Portugal zu gehen, allwo er den 18ten Junius 1504 ankam, und mit großen Freuden empfangen wurde, weil er vieles Brasilienholz und andere kostbare Waaren mitbrachte.

8) Befestigung des ostindischen Handels durch Eroberungen und Colonien in Ostindien.

Und nunmehro gieng des Königes Emanuels Sorgfalt wegen der ostindischen Handlung weiter dahin, wie er sich durch Eroberungen und Colonien in Ostindien des dasigen Handels auf ewig versichern möchte. In dieser Absicht wurde im Jahre 1504 eine starke und wohl ausgerüstete Flotte von vielen Kriegsschiffen, und kurze Zeit darauf noch eine andere, nach Indien geschickt, welche auch so glücklich gewesen sind, daß der König Emanuel 1505 den ersten Vicekönig in der Person Franzens von Almeida nach Ostindien senden konnte, welcher denn daselbst Könige ab- und einsetzete, sich solche zinsbar machte, mit ihnen Bündnisse errichtete, und hin und wieder Festungen aufbauete. Der zweyte Vicekönig in Ostindien, Alphonsus von Albuquerqe, so den ersten im Jahre 1501 ablösen mußte, war noch glücklicher als sein Vorfahrer, indem er die portugiesische Macht in Ostindien bis auf den höchsten Gipfel brachte. Er eroberte unter andern im Jahre 1511 die Insel Goa nebst der Festung und dem umliegenden Lande, und erwählte diesen Ort zu seiner Residenz, welcher bis auf den heutigen Tag die Hauptstadt der Portugiesen in Indien geblieben ist. Nach der Eroberung von Goa brachte er auch das mit allerhand schönen Naturgaben gesegnete Königreich Malacca 1511 unter Portugal, und setzte sich also auf der andern Halbinsel von Indien gleichfalls fest.

9) Entdeckung der moluckischen Inseln.

Eben dieser Alphonsus von Albuquerque schickte im Jahre 1512 Antonen von Abreu, Franzen Serrano, und Ferdinanden Magellan nach den moluckischen Inseln ab, um ihre Gelegenheit und Beschaffenheit zu erfahren. Jeder von denselben war auf einem absonderlichen Schiffe, und nahm auch einen eigenen Weg. Abreu stieg zu Banda aus, Serrano kam nach Amboine und Ternate, Magellan aber schiffte noch weiter hinaus. Die Könige auf den moluckischen Inseln bewillkommeten die Portugiesen sehr höflich, und die Könige von Tidor und Ternate ersucheten den Serrano von sich selber, daß er Festungen in ihrem Lande bauen möchte, wovon die Ursache war, weil sie stets mit einander im Kriege lebten, und ein jeder vermeynte, seine Partey durch die Portugiesen zu verstärken. Es ließen sich diese auch nicht lange bitten, sondern erbaueten einige hölzerne Schanzen und setzten Antonen Brito zum Statthalter über die Handlung und über diese neu erbaueten Schanzen dahin. Dieses

ses war nun abermals ein wichtiger Zuwachs für die portugiesische Handlung, wegen der auf diesen Inseln wachsenden Spezereywaaren an Muscatennüssen, Muscatenblumen und Würznägelein. Es sind aber die Portugiesen bald darauf in solcher wichtigen Eroberung, auf Veranlassung des Magellans, beunruhiget worden. Denn dieser forderte, als er wieder nach Hause kam, zu einiger Erkenntlichkeit für seine großen Dienste, daß ihm seine Moradia (ein gewisses Ehrengeld am portugiesischen Hofe) um eine Crusade erhöhet würde; so ihm aber abgeschlagen ward. Solches schmerzete ihn dergestalt, daß er 1519 zu Carln V nach Spanien übergieng und Portugal allen empfindlichen Schaden that; siehe den 116 §.

Flor der portugiesischen Handlung.

Solchergestalt wurden die Portugiesen in kurzer Zeit die einzigen und unumschränkten Herren aller ostindischen Handlung, und die Indianer selbst durften ohne ihre Erlaubniß und Pässe gar keine mehr treiben. Sie erlaubten ihnen auch nicht die Handlung mit allen Gattungen von Waaren; sondern sie behielten sich allein verschiedene von denenselben bevor, z. E. die mit dem zeilanischen Zimmet, wilden Zimmet von Cochin, Ingwer, Eisen, Stahl, Bley, Zinn, Meßing, Kupfer, Dielen, Zimmerholze, Lunten, Gewehr, Bambu, Honig und Pfeffer. Vermittelst dieser großen Eroberungen und Macht in Ostindien, wie auch den Eroberungen in Westindien, benebst dem Besitze vieler Inseln auf den atlantischen Meere, ingleichen verschiedener Städte, Festungen und Contoiren auf den africanischen Küsten, haben die Portugiesen ihre ausländische Handlung von Europa, mit eben so großem Ruhme als wichtigem Gewinne lange unterhalten, indem alle Reichthümer des persischen Meerbusens, Arabiens, der Reiche des großen Mogols, der indianischen Küsten, der Kaiserthümer China und Japan, und aller Inseln des großen Weltmeers jenseits der Linie, zu Goa zusammen kamen, und von da mit zahlreichen Flotten nach Lissabon gebracht wurden, wo sie sodann nach Antwerpen (siehe den 136 §.) geschickt, und allda unter alle übrige europäische Völker vertheilet wurden.

§. 105.

Veränderung mit der portugiesischen Handlung in die andern Welttheile.

Diese Handlung wäre vielleicht bis auf die neuesten Zeiten in ihrem ersten Glanze geblieben, wenn nicht im Jahre 1580 Philipp der II, König in Spanien, das portugiesische Reich zugleich an sich gebracht hätte, als welche Vereinigung Portugals mit Spanien der portugiesischen Handlung gewaltigen Schaden zugefüget hat. Denn so bald nur die Portugiesen Unterthanen des Königes von Spanien worden waren; so hatten nicht nur die Spanier, welche bereits nach Ostindien gesegelt waren, Gelegenheit, sich in Ostindien recht fest zu setzen, (siehe den 116 §), sondern es bekamen auch die Portugiesen an den Holländern, die damals wider Spanien für ihre Freyheit stritten, furchtbare Feinde. Diese schickten, weil ihnen von Spanien aller Handel auch mit Portugal verboten worden war, im Jahre 1595 zum erstenmale Schiffe nach Ostindien, und mach-

machten mit unterschiedlichen Völkern daselbst, sonderlich auf der Insel Java, Bekanntschaft. Die Portugiesen, welche sich diesem Unternehmen widersetzten, konnten gleichwol nicht verhindern, daß diesen Schiffen nicht noch mehrere aus Holland nachgefolget wären, bis endlich 1602 die ostindische Compagnie in Holland errichtet ward (siehe den 149 §.). Diese hat den Portugiesen nach und nach beydes den größten Theil ihrer Eroberungen in Ostindien weggenommen, als auch bald anfangs in den Jahren 1703 bis 1705 durch die Eroberung derer wegen ihrer Specereywaaren an Muscatennüssen, Muscatenblumen und Würznägeln so wichtigen moluckischen Inseln, den Gewürzhandel, den reichsten Theil des Seehandels, an sich gezogen. Es haben die Holländer die Portugiesen auch in in den ander Welttheilen nicht ruhig gelassen, indem sie nicht nur dieselben aus Brasilien, bis auf etliche Plätze vertrieben, sondern auch einige ihrer Colonien an den Küsten von Guinea in Africa eroberten, und ihnen kaum noch so viel übrig ließen, daß sie einen Theil ihrer africanischen Handlung behaupten konnten. Jedoch bekam der Portugiesen ihre ausländische Handlung von Europa einiger maßen wieder eine andere Gestalt, nachdem Portugal das spanische Joch abgeschüttelt, und 1640 seinen eigenen König wieder erhalten hatte. Denn es schlossen die Portugiesen im Jahre 1641 einen zehnjährigen Stillstand mit der Republik Holland, und lebten hierauf einige Zeit mit den Holländern in Brasilien in großer Einigkeit. Wie aber die holländischen Städte in Brasilien den Portugiesen wieder zufielen, kam es 1646 zu einem öffentlichen Kriege, worinnen zwar die Holländer Brasilien nicht wieder bekamen, aber dagegen unterschiedene Oerter in Ostindien eroberten. Endlich mußte Holland, vermöge des 1661 durch Vermittelung des Königs von England (welcher damals die Infantinn von Portugal heirathen wollte) geschlossenen Friedens, Brasilien förmlich an Portugal abtreten; behielt aber dagegen alles, was es in Ostindien erobert hatte. Und diesem Frieden haben die Portugiesen den großen Handel zu danken, den sie noch gegenwärtig nach Brasilien mit vielen Schiffen treiben, welche alle Jahre von Lissabon aus nach der Allerheiligenbay, nach Pernambuco oder Fernambuco, und Rio Janeiro absegeln, so die drey beträchtlichsten Capitanien sind, woraus Brasilien besteht: obwol übrigens dieses gewiß ist, daß die Handlung in Portugal niemals wieder zu dem Flore gelanget ist, in dem sie stand, ehe sich die Holländer in Ostindien fest gesetzet. Was die neuern Geschichte der portugiesischen Handlung betrifft, so hat man im Jahre 1724 eine africanische Handlungscompagnie errichtet, deren vornehmster Gegenstand die Lieferung der Schwarzen in die brasilischen Colonien, welche der Krone Portugal zugehören, ausmacht: und Se. itztregierende königl. Majestät, Joseph I. der 1750 den 31 Jul. den Thron bestiegen, lassen sich das Handlungswesen mit sehr großem Eifer angelegen seyn. Dieser allergläubigste König hat bald nach dem Antritte seiner Regierung nicht nur die auf den Zucker gesetzte Ab-

gabe bis auf die Hälfte vermindert, sondern auch mit dem Taback ein gleiches zu thun sich vorgenommen, um den Negotianten so viel als möglich förderlich zu seyn, und ihnen alle die Vortheile genießen zu lassen, welche die Handlung blühend machen können. In dieser Absicht hat er auch sich allerley Projecte überreichen lassen, wie den Commercien im Reiche aufgeholfen werden könne. Unter solchen fand sonderlich dasjenige vielen Beyfall, da man anzeigte, wie in dem Königreiche allerhand Manufacturen angeleget werden könnten, um die in solchen verfertigten Waaren mit besonderm Profite nach Westindien zu schicken: worauf die königlichen Minister Befehl bekamen, dieses Project genau zu untersuchen, und dem Könige ihren Bericht darüber zu erstatten. Weil auch der Tractat, den der vorige König den 13ten Jenner 1750 mit dem spanischen Hofe wegen Abtretung der neuen Colonien von St. Sacrament in America gegen ein Aequivalent geschlossen hatte, für die Krone Portugal für sehr nachtheilig gehalten, und der Schade davon dem Könige in einem weitläuftigen Memoriale im Namen der ganzen Nation, 1750 vorgestellet wurde, indem diese importante Stadt für eine Vormauer der portugiesischen Goldbergwerke in America und als der Hauptsammelplatz des portugiesischen Commerzes daselbst, angesehen werden kann: so hat der König es dahin vermittelt und bey dem Hofe zu Madrit erhalten, daß, ehe die Stadt St. Sacrament an Spanien abgetreten wird, die Ausmessung der beyderseitigen Landesgränzen, und zwar nicht eher, als über 5 Jahre vorgenommen werden solle. Im Jahre 1752 wurde, nach Anlaß des obgedachten Projects, denen von Lion gekommenen Fabricanten erlaubet, an verschiedenen Orten des Königreichs Seidenmanufacturen anzulegen: und da der König beschlossen hatte, eine neue Colonie, in der Provinz Matto-Grosso an den Gränzen des spanischen America zu errichten: so wurde noch in solchem Jahre eine gute Anzahl Manns- und Weibspersonen aus den Gefängnissen des Reichs genommen, und nebst vielen andern freywilligen Personen zur Bevölkerung dieser Colonie und zum dasigen Ackerbaue dahin abgeführet. Zu Anfange des 1753 Jahres hatten einige französische Kaufleute Vorschläge, eine ostindische Compagnie aufzurichten: Herr de la Bourdonniere war der Erfinder dieses Vorschlags, und hatte dem Herrn Granier bereits auf den guten Erfolg desselben 800000 Livres vorgeschossen. Die Octroy des Königs war auch schon bewilliget, als die portugiesischen Kaufleute die dringendesten Vorstellungen thaten, wie durch die Handlung der Ausländer, der Nation der größte Nachtheil zuwachsen würde. Es wurde also die königliche Bewilligung wieder zurück genommen; dem Herrn Granier aber erlaubet, auf dieses Jahr ein Schiff nach der Küste von Coromandel zu schicken, um sich seines Schadens einiger maßen zu erhohlen. Da hingegen wurden die portugiesischen Kaufleute befehliget, selbst eine dergleichen nach Ostindien besser als bisher handelnde Compagnie zu entwerfen und aufzurichten: und dieser ostin-

dischen Handlung Verbesserung ist seit der Zeit einer der wichtigsten Vorwürfe der Bemühungen der Regierung zu Lissabon gewesen So ist auch durch ein königl. Decret vom 7ten Jun. 1755 die alleinige Handlung nach **Maragnan** oder Maranhaon, und nach **Groß-Para**, in **Brasilien**, einer Gesellschaft von **Kaufleuten** verliehen worden, die unmittelbar von der Person des Königes abhängt, und folglich unter keinem andern Gerichte steht: wie denn auch Se. Majestät ihr zwo Kriegsschiffe zur Bedeckung ihrer Flotte bewilliget, und ihr im September, oder bald mit Anfange des Octobers, einen besondern Platz zu Lissabon angewiesen hat, um allda die Magazine erbauen zu lassen, die sie nöthig hatte.

§. 106.

Haupttäste der heutigen portugiesischen Seehandlung.

Es theilet sich die portugiesische Seehandlung, (denn der **Landhandel** der Portugiesen erstrecket sich nicht weiter, als innerhalb der Gränzen ihrer Lande), in zween Hauptäste, nämlich in die Handlung, welche die Portugiesen **mit den europäischen Nationen**, und in die, welche sie mit **den übrigen Welttheilen** treiben. Die (1) **Handlung der Portugiesen mit den übrigen Welttheilen** betreffend, so müssen wir nothwendig zuvörderst die **Inseln**, **Länder** und **Städte** bemerken, welche Portugal noch gegenwärtig **außer Europa** besitzt. Es sind aber solche 1) auf dem **atlantischen Meere**: a) die azorischen Inseln: Tercera, so die ansehnlichste, St. Michael, St. Maria, Gratiosa, St. George, Fayal, Pic oder Pico, Flores, und Corvo, welche viel Pastel geben; b) die beyden Inseln, Madera und Porto santo, wovon jene herrlichen Wein und Zucker liefert; c) die Inseln des grünen Vorgebirges, woraus die Portugiesen Zucker, Salz, Reiß, Cattun ꝛc. bekommen; und d) die unter dem Gleicher gelegenen Inseln Fernando Pao, do Principe, oder die Prinzeninsel, St. Thomas, so eine bloße Zuckerinsel ist, und Annobon. Die gedachten azorischen Inseln und die Inseln des grünen Vorgebirges sind die Schlüssel zu Portugals seinem west- und ostindischen Handel. Weiter besitzen die Portugiesen 2) in **Africa**: a) die Festung Mazagan in Marocco; b) Catcheo, oder Cacheo, auf der Küste der Schwarzen; c) unterschiedene Festungen in den Königreichen Loango, Congo, Angola und Monomotapa, welches letzte Gold liefert; d) ein Fort in Monoemugi; e) den vortrefflichen Seehafen Mozambique im Königreiche dieses Namens, welcher ihren ganzen asiatischen und africanischen Handel bedecket; und f) die Stadt Sofala auf der ostlichen Küste der Caffern; 3) in **Asien** die Städte: Goa, Diu, Onor, Mocao, ꝛc. und 4) in **America**: oder **Westindien**: Brasilien, nebst einem Theile des angränzenden Guiana, Paraguay und Magellanica, bis an Cabo rodonto, oder Punto de Marca; und giebt America den Portugiesen Zucker in erstaunlicher Menge, Gold, Silber, Edelgesteine, Brasilien- und anderes Farbeholz, Bauholz, Taback, Indig, Pfeffer, Ingwer, Balsam, Baumwolle, Viehhäute, ꝛc. Von allen genannten Inseln, Ländern und Städten handeln in unserer Akad.

1) Handlung der Portugisen mit den übrigen Welttheilen.

der

der Kaufl. besondere Artikel. Die Handlung, welche die Portugiesen (a) mit denen unter der Bothmäßigkeit ihres Königs stehenden Inseln in dem atlantischen Meere treiben, ist von keiner sonderlichen Erheblichkeit, und beschäfftiget nur einige wenige Schiffe; die jährlich, oder längstens alle zwey Jahre, dahin gesendet werden. Hingegen (b) nach den africanischen Küsten und Königreichen, vornemlich nach Gambea, Catcheo, Loango, Congo, Angola, Monoemugi, Sofala, Monomotapa, Mozambique, Mombaza ꝛc. ist die Handlung der Portugiesen sehr beträchtlich. (c) Nach Ostindien ist die Fahrt und Handlung in Portugal nicht, wie in Holland, England ꝛc. an gewisse Handlungscompagnien gebunden, sondern sie ist allen Portugiesen ohne Unterschied erlaubt, und schicken sie alle Jahre in den Monaten März, April, einige Schiffe nach Goa, welche der König bemannet und ausrüstet, und welche insgemein nach einer anderthalbjährigen Reise mit ihrer Ladung wieder zurück kommen. Ungeachtet die Portugiesen die ersten Eroberer von Ostindien sind, (§. 104.), so ist doch gegenwärtig ihre Handlung nach Ostindien so sehr herunter gekommen, daß sie die geringste unter allen denjenigen ist, welche die europäischen Nationen dahin treiben. Die Handlung, welche die Portugiesen in Indien selbst treiben, hat ebenfalls wenig mehr zu bedeuten, und geschieht nur mit kleinen Schiffen, auch mehrentheils unter heidnischer Flage. Der Mittelpunct dieser Handlung ist Goa, und nach solchen Diu und Daman. Sie haben außerdem noch einige andere Plätze und Contoire auf der Küste von Malabarien; zu Surate aber ein ansehnliches Contoir. In China erhält sich ihr dortiges Contor zu Macao ebenfalls noch bey gutem Ansehen. Uebrigens pflegen auch wol die obgedachten ostindischen Kauffahrteyschiffe nach Rio Janeyro in Brasilien zu fahren, und zugleich mit der brasilischen Flotte nach Lissabon zu segeln. Dieses Brasilien ist itzo die Schatzkammer der Portugiesen, aus der sie eine große Menge vortrefflicher und reicher Waaren ziehen. Diese Handlung nach Brasilien geschieht allein mit portugiesischen Schiffen, und es ist den andern Nationen nicht erlaubt, ihre Schiffe dahin zu senden. Endlich gedenken wir noch, daß der König bey dem Handel mit den auswärtigen Colonien mit intereßirt ist; siehe den 112 §.

a) mit den Inseln auf dem atlantischen Meere.

b) nach den africanischen Küsten und Königreichen.

c) nach und in Ostindien.

d) nach Brasilien.

§. 107.

In Ansehung der (2) Handlung der Portugiesen mit den europäischen Nationen müssen wir einen Unterschied machen, zwischen der portugiesischen Schiffahrt nach den Küsten und in den Häfen der andern europäischen Nationen; und zwischen der Schifffahrt der europäischen Nationen nach den Häfen von Portugal. (a) Die portugisische Schifffahrt erstrecket sich auf die Levante gar nicht, und nach den europäischen Ländern nur selten, indem die Portugiesen sich lieber die Waaren von den Europäern vor die Thüren führen, und die ihrigen dagegen abholen lassen, als daß sie von den Europäern Waaren abholen, und ihnen die ihrigen zuführen sollten. Daher denn

2) Handlung der Portugiesen mit den europäischen Nationen.

a) der Portugiesen Schiffahrt nach dem übrigen Europa.

auch

b) der europäischen Nationen Schiffahrt nach Portugal.

auch (b) die Schifffahrt der europäischen Nationen nach den portugiesischen Häfen desto stärker ist. Am häufigsten aber geschieht solche von den Engländern, die zu Lissabon eine Factorey haben. Nach den Engländern ist die Handlung der Holländer, die einen Consul zu Lissabon haben, der Franzosen und der Hamburger, die stärkste in Portugal, von denen allen sich viele Kaufleute so gar zu Lissabon, Porto, Faro, &c. wohnhaft niedergelassen haben: auch wohnen genfer Kaufleute zu Lissabon; hiernächst aber führen einige Lübecker und viele schlesische Kaufleute einen beträchtlichen Handel nach Lissabon. Die Handlung der Italiener nach Portugal geschieht insgemein mit genuesischen Schiffen; doch kommen bisweilen auch einige Schiffe von Livorno nach Portugal. Aus Schweden langen jährlich 5 bis 6 Schiffe zu Lissabon an, und befindet sich ein schwedischer Consul allda. Manchmal sieht man auch daselbst ein oder anderes dänisches Schiff. Die Handlung mit Spanien ist den Portugiesen sehr vortheilhaft, und bringt ihnen viel baares Geld ein, weil die Spanier nach Portugal viel weniger Waaren bringen, als sie von daher ziehen. Uebrigens

Juden werden nicht geduldet.

werden in Portugal die Juden gar nicht geduldet, wobey angemerket zu werden verdienet, daß, seit der Zeit die Juden daselbst zur christlichen Religion gezwungen worden, es in Portugal überall, auch so gar in Klöstern, Leute giebt, die im Herzen Juden sind, und manchmal hernach, wenn sie genug geheuchelt haben, nach Holland flüchten, und sich da öffentlich zum Judenthume bekennen. Wie denn in Amsterdam, in Hamburg und anderswo, sich viele Juden aufhalten, die ihre Brüder, Schwestern und nächsten Anverwandten in Portugal haben, die auch oftmals vieles Geld aus dem Reiche schleppen, und den portugiesischen Commercien durch ihre Betrügereyen und Correspondenzen großen Schaden thun. Indessen werden doch in Portugal alle, die des Judenthums verdächtig sind, von der dasigen Inquisition auf das schärfste verfolget.

§. 108.

Portugiesische Handelsstädte und Seehäfen: 1) Lissabon,

Unter den großen Städten und Seehäfen in Portugal sind Lissabon, Porto und Setubal, oder St. Ubes, wegen ihrer Handlung vor andern zu merken. (1) Lissabon, die Haupt- und Residenzstadt, in der Grafschaft Estremadura an dem Ufer des seines Goldsandes halber berühmten Tagoflusses, eine halbe Meile von dessen Einflusse in das atlantische Meer gelegen, ist der Haupsitz der portugiesischen Handlung, und hat einen Hafen, der für den besten und berühmtesten in Europa gehalten wird. Der größte Platz in der Stadt ist derjenige, den man Rucio nennet, und auf welchem man alle Dienstage einen großen Markt hält, welcher die Messe von Rucio heißt. In dem Kaufhause werden unbeschreibliche Reichthümer und unschätzbare Seltenheiten von allerhand Kaufmannswaaren zusammen gebracht. So hat auch die indianische Compagnie ihr besonderes Haus, und die englische Nation ihre absonderliche Factorey zu Lissabon. Ein mehrers von Lissabon erzählt

in

in unserer Akad. der Kaufl. ein besonderer Artikel. (2) Porto, insgemein Porto a Porto genannt, in der Provinz Entre Duero e Minho, an dem Duro gelegen, treibt eine sehr beträchtliche Handlung, indem alle Nationen, die nach Lissabon handeln, auch zu Porto ihre Etablissements und Consuls haben. Der Fluß Duero machet hier einen guten Hafen; dessen Eingang aber wegen der Sandbänke und Klippen sehr schwer ist; daher die Schiffe nur zur Zeit des vollen Meeres, und unter der Anführung eines Lootsmanns aus der Stadt in denselben hineingehen können. Wenn man aber einmal darinnen ist, so findet man ihn sehr sicher und bequem, wie denn die Schiffe sich vor den Häusern der Bürger legen können. Die Waaren, welche man von Porto holet, sind Wein, welcher in dasiger Gegend wächst und sehr gut ist; Oel, so um diese Stadt gezeuget wird, aber mehrentheils nicht sehr fein ist; Kork, feiner Sumach, oder Smack, Pommeranzen, Citronen, Brasilientaback in Rollen, Brasilienholz, Salz, Inschlitt, und Leder. Uebrigens ist in der Stadt eine Art von einer Seeakademie angeleget worden. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Porto. (3) Setubal, oder St. Ubes, auch St. Hubes genannt, in der Landschaft Estremadura, an der Küste gelegen, hat einen schönen und grossen Hafen, und ist wegen der überaus großen Menge Seesalz berühmt, so jährlich von allerhand Nationen, sonderlich von den Holländern stark daher geholet wird; siehe den 110 §. weswegen man nicht selten von den St. Hubesfahrern höret. Dieses Salzwerk und die Fischereyen dieser Stadt sollen dem Könige überaus große Summen eintragen. Siehe unsere Akademie der Kaufleute unter St. Ubes.

2) Porto,

3) Setubal oder St. Ubes.

§. 109.

Man wechselt von Lissabon, Porto, und St. Ubes auf Amsterdam, Hamburg, London, Lion, Paris, Venedig, Livorno, Madrit, Cadix, Genua, Rom und Palermo.

Wechselcommerz.

§. 110.

Die Waaren, welche aus Portugal von allen oben (§. 107). erwähnten europäischen Nationen sowol, als auch von den Portugiesen selbsten ausgeführet werden, lassen sich ganz füglich in zwo oder drey Classen eintheilen, nämlich in diejenigen, die in Portugal selbst erzeuget und gemacht werden, und in diejenigen, welche es aus seinen auswärtigen Ländern zieht. Zu der ersten Classe gehöret ein großer Theil derjenigen Naturgaben, mit welchen Portugal so reichlich versehen ist, daß, ungeachtet es kaum den sechsten Theil von Spanien ausmacht, man gleichwol nicht zu viel saget, wenn man behauptet, es bringe, wo nicht mehr, doch eben so viele zur Handlung dienliche Waaren hervor, als Spanien. Unter solchen nun ist insonderheit (1) das Seesalz, welches die vornehmste Waare der Portugiesen ist, indem es wegen seiner Güte so starken Abgang hat, daß aus England, Holland, den deutschen Seestädten, und sonderlich Hamburg, Dännemark und Schweden Schiffe nach St. Ubes kommen, und Salz in sehr großer Menge einladen; siehe den 108 §. Nächst dem Salze ist (2) das aus den portugie-

Ausgehende Waaren:

1) Naturgaben Portugals,

giesischen Oliven gepreßte Oel die vornehmste Waare, wie man denn behauptet, daß demselben keine Oele in Europa beykommen. Von (3) den portugiesischen **Weinen**, welche sehr delicat sind, womit das Land ungemein gesegnet ist, wird alle Jahre nach den Niederlanden und nach Norden eine ansehnliche Menge abgeführet; von den Portugiesen selbsten auch vieles davon nach Ostindien, Brasilien, Angola, und andere Länder in Africa, wie auch nach den portugiesischen Inseln im atlantischen Meere, geschickt. Wie stark (4) die **Citronen, Pommeranzen, Pommesinen, Feigen, Rosinen, Mandeln, Castanien, Anis**, und andere schöne **Früchte**, die insgesammt überall in Portugal in der größten Menge wachsen, von da ausgeführet werden, kann man nur daher abnehmen, daß die Holländer allein jährlich 10 bis 12 Schiffsladungen bloß an Citronen und Pommeranzen aus Portugal abholen, ohne die eingemachten Pommeranzen- und Citronenschalen, und anderes vortreffliches Confect zu rechnen, daß sowol in Portugal verfertiget, als aus den portugiesischen Inseln und Brasilien dahin gebracht, und von den Portugiesen weiter an auswärtige Nationen verhandelt wird. Von (5) dem **Sumach**, oder Smack, den Portugal hervorbringt, wird ebenfalls von fremden Schiffen eine große Menge aus diesem Reiche abgeholet, weil die Färber, Corduanmacher rc. solchen für den besten halten. So findet auch (6) die portugiesische **Wolle** guten Abgang, indem sie der spanischen an Güte wenig oder nichts nachgiebt, weswegen sie fast beständig für spanische, und zwar für sevogische Wolle ausgegeben wird. Nicht wenigern Abgang hat (7) die dasige **Seide**, indem an verschiedenen Orten Portugals eine beträchtliche Menge Seide gewonnen wird, die sehr zart und schön ist. Und endlich findet (8) der portugiesische **Honig**, und (9) das **Wachs** seine Liebhaber: (10) des **Rosmarins**, der **Kermes- oder Scharlachbeeren**, der **Edelgesteine**, des ganz unvergleichlichen **Marmors**, der vortrefflichen **Mühlsteine**, die bis nach Indien geführet werden rc. nicht zu gedenken. So hat auch Portugal Berge genug, die an allerley **Erzten** reich sind, die aber nicht bearbeitet werden, weil die Portugiesen aus ihren Ländern in den andern Welttheilen Metalle genug bekommen.

§. 111.

2) Portugiesische Manufacturen.

Zu der zweyten Classe rechnen wir die portugiesischen **Manufacturen**. Denn ob sich gleich die Portugiesen nicht auf solche legen wollen, sondern ihre schönen Materialien lieber roh aus dem Lande geben, weil sie mit ihren ost- und westindischen, auch einheimischen Naturgaben allerley Tücher, Zeuge, und was sie sonst nöthig haben, einhandeln können: so giebt es doch einige Manufacturen in Portugal, wenn sie gleich noch lange nicht in dem Stande sind, wie in andern Ländern: und will man den Engländern Schuld geben, daß sie alle ersinnliche Mühe anwendeten, damit die Portugiesen im Fabrik- und Manufacturwesen nicht klüger werden möchten. Indessen scheint es doch, ob dürfte es sich unter der jetzigen Regierung mit der Zeit

ändern (§. 105). Es sind aber die portugiesischen Manufacturen 1) Tuch und wollene Zeuge, welche in verschiedenen Städten von ziemlicher Güte, aber lange nicht in hinlänglicher Menge zur Bekleidung der Einwohner, fabriciret werden. Ferner hat man in Lissabon, und an einigen andern Orten 2) Seidenmanufacturen angeleget. Gleiche Bewandniß hat es 3) mit der Leinwand, und 4) mit dem Zwirne, welcher nebst der Leinwand, und wollenen Zeugen, zum Theil nach Brasilien, und den portugiesischen Inseln auf dem atlantischen Meere und bey Africa verführet wird: wohin desgleichen 5) vieles von dem Töpfergeschirre gebracht wird, so man an verschiedenen Orten des Königreichs aus der dasigen wohlriechenden Töpfererde verfertiget. Aus dem portugiesischen Oele wird 6) eine vortreffliche weiße Seife gemacht, welche theils nach den portugiesischen Ländern außer Europa, theils nach den europäischen Ländern versendet wird. In Alentejo und Algarve wird 7) viel artige Arbeit von Stroh und Rohr verfertiget. Der 8) candirten Sachen haben wir schon oben (§. 110.) gedacht. Hingegen darf, vermöge eines königlichen Verboths, kein gemünztes Gold aus Portugal geführet werden.

§. 112.

5) Waaren der portugiesischen Länder außer Europa.

Die dritte Classe machen diejenigen Waaren aus, welche Portugal aus seinen in dem atlantischen Meere und bey Africa gelegenen Inseln, desgleichen aus seinen Eroberungen und Colonien in America, Africa und Asien erhält. Unter solchen ist 1) der Zucker, von dem man aus Portugal fünf Gattungen bekömmt: a) Moscovadezucker, den Brasien liefert; b) Cassonad- oder Cassaun- und Farinzucker, den ebenfalls Brasilien ausgiebt; c) Maderi-Zucker, von von der Insel Madera, so der feinste und beste unter allem Zucker ist, indem er noch den Canarienzucker übertrifft, aber selten zu uns gebracht wird; d) Thomaszucker, aus der Insel Thomas; und e) weißer und brauner Zuckerkand. Nächst dem Zucker ist 2) das Brasilien- und Campecheholz, eine von den vornehmsten Waaren der portugiesischen Colonien, die man aus Portugal zieht, womit der König den Alleinkauf treibt, und jährlich an die 100000 Thaler gewinnt. Der Handel 3) mit dem Brasilientaback ist eben so beträchtlich; und mit dem Schnupftabacke daraus hat der König seit 1674 gleichfalls den Alleinkauf. Aus den Inseln Faval und Madera erhält man 4) eine beträchtliche Menge von Wein, welcher vornehmlich nach Brasilien und Barbados, und in Kriegszeiten auch nach den nordischen Reichen geführet wird. Die übrigen Waaren bestehen 5) in rohen Ochsenhäuten, Bock- und Ziegenfellen; 6) Eben- Cedern- und anderem, sowol zum Färben, als zur Arztney, und zu ausgelegter Tischlerarbeit tauglichen Holze; 7) Cochenille, Indigo, Waid oder Pastel; 8) Baumwolle, Cattunen und Zitzen; 9) Wachs, Drachenblut, Cacao, Ingwer, Pfeffer; 10) etwas Zimmet, Coffee, Myrrhen, Weihrauch, Aloe, Bezoar, und überhaupt allen andern Droguerey- und Speccereywaaren; 11) Helfenbein;

12) Gold

12) Gold, von welchem allein aus Brasilien eine erstaunliche Menge gebracht wird; 13) Perlen, roben Diamanten, Rubinen, Amethysten, und andern Edelgesteinen. Mit allen diesen Waaren versieht Portugal die übrigen europäischen Länder, und mit einigen auch einen Theil von Asien; und empfängt dagegen die ihm fehlenden Waaren, sonderlich Manufacturen, für sich selbst und für seine Colonien.

§. 113.

Eingehende europäische Waaren.

Es sind aber die Waaren, welche von den europäischen Nationen, und zum Theil von den Portugiesen selbst nach Portugal eingeführet werden: 1) alle Gattungen von Getreide und Hülsenfrüchten, als woran, vorzüglich an Weizen, Portugal einiger maßen, sonderlich in den Misjahren, einen Mangel hat, und sich solche von den Europäern zuführen lassen muß, indem der Ackerbau nicht genug getrieben wird, und mehr als die Hälfte des Landes ungebauet liegt; 2) alle zur Bekleidung dienliche Manufacturen; 3) Zwirn, Band, Galanterie- und Kramwaaren, nürnberger Waaren, Papier, Karten, Leder, auch Eisen und Stahlarbeit ꝛc. welche sowohl, als vorgedachte Kleidungsstücke, die Portugiesen von den Engländern, Franzosen, Holländern und Hamburgern bekommen; so wie sie 4) Pfosten, Breter, Stabholz, Pech, Theer, Kupfer, und Eisen, aus Schweden, theils unmittelbar mit schwedischen Schiffen, und theils mittelbar von den Holländern und Hamburgern; und von den Dänen ebenfalls entweder unmittelbar oder mittelbar 5) Masten und Zimmerholz erhalten. 6) Indigo Cochenille und Mastix wird ihnen von den Spaniern zugeführet. Endlich wird noch Salz, ohngeachtet solches aus Portugal in großer Menge ausgeführet wird (§. 110), aus Frankreich dahin gebracht, weil die Portugiesen zu ihrem Gebrauche das französische dem ihrigen vorziehen.

§. 114.

Anmerkung über die portugiesische Handlung.

Hieraus erhellet, daß die Portugiesen einen sehr weitläuftigen Handel treiben. Sie schiffen in alle drey übrige Welttheile, und sonderlich geht der ganze Handel von und nach Brasilien bloß durch ihre Hände (§. 106). Sie schicken auch ihre Schiffe nach den europäischen Häfen: ob man wohl ungleich öfter fremde Schiffe in den Häfen von Portugal, als portugiesische Schiffe in den Häfen der andern europäischen Nationen sieht (§. 107). Dieser weitläuftigen Handlung ohngeachtet, und obgleich die Portugiesen sich ganz und gar auf die Handlung und Schiffahrt legen, wie denn die portugiesischen Kaufleute den Ruhm haben, daß sie den Handel aus dem Grunde verstehen; ja ohngeachtet Portugal selbst nicht nur eine sehr bequeme Lage zur Seehandlung hat, sondern auch mit den vortrefflichsten Naturgaben gesegnet ist (§. 110), und die kostbarsten Waaren aus seinen Colonien erhält (§. 112): so zieht doch dieses Königreich aus seiner Handlung keinen sonderlich beträchtlichen Gewinn, weil eben der große Reichthum die Portugiesen faul und wollüstig macht. Denn dieses verursachet, daß es in Portugal

tugal mit den beyden Grundsäulen der Handlung, nämlich dem Feld- und Landbaue (§. 113), und den Manufacturen (§. 111), schlecht beschaffen ist. Daher fehlet den Portugiesen von dem, was sowohl zur Nothdurft, als zur Bequemlichkeit des Lebens gehöret, sehr vieles. Dieses nöthiget Portugal, daß es, beydes seine eigenen Waaren, als auch die Waaren seiner Nebenländer in den andern Theilen der Welt, an die Europäer, gegen Getreide und fast alle Manufacturen für sich und seine Colonien, hingeben muß: weswegen denn zwar andere europäische Nationen mit Portugal, aber nicht dieses mit jenen, eine vortheilhaftige Handlung treiben. Ein mehrers von Portugal enthält ein besonderer Artikel in unserer Akad. der Kaufleute.

Das 6 Capitel.

Von der spanischen Handlung.

§. 115.

Anfang der spanischen Seehandlung außer Europa, vermittelst der Entdeckung der neuen Welt

Der Portugiesen näheste Nachbarn sind die Spanier: doch ist dieses nicht die wahre Ursache, warum wir nunmehro von der spanischen Handlung reden wollen, als vielmehr, weil bald nach der Zeit, da die Portugiesen sich in Ostindien fest gesetzet hatten, die Spanier die erste Schifffahrt nach dem mit unbeschreiblichen Schätzen begabten Westindien, oder America, auch die Neue Welt genannt, unternommen haben (§. 30). Hierdurch haben sie den Grund zu ihrer so wichtigen Handlung geleget, woran alle europäische Nationen noch gegenwärtig großen Antheil nehmen, und die man mit Recht die einträglichste von ganz Europa nennen kann. Es hat damit folgende Bewandtniß:

1) Entdeckung der vordern Inseln der neuen Welt durch Christoph Columbus.

Christoph Columbus, ein berühmter Seefahrer und von Geburt ein Genueser, meldete sich, nachdem er auf die Gedanken gekommen war, daß auch die andere Halbkugel der Erde bewohnt seyn müßte (*), diesfalls bey dem Rathe zu Genua, hernach bey dem Könige Alphonsus dem V von Portugall, und zuletzt bey Heinrichen dem VII von England an, und erbot sich, auf ihre Kosten diese unbekannten Länder zu entdecken, fand aber nirgends Gehör. Hierauf kam er an den Hof des Königs Ferdinands des V von Spanien, der nebst seiner Gemahlinn Isabelle den Vorschlag annahm. Sie gaben ihm drey Schiffe, mit welchen er aus dem Hafen Palos de Moguer in Andalusien am 3 August oder den 1 September 1492 auslief, und so lange auf dem Meere herum seegelte, bis er endlich Inseln antraf, und zu Guanahani, einer von den lucayschen Inseln in America, den 11 November selbigen Jahres anländete. Die Einwohner dieser Insel erschracken über die ungewöhnlichen Schiffe, und liefen davon, bis auf eine Weibsperson, welcher die Spanier Brodt, Wein und Edelgesteine gaben, und sie damit davon gehen ließen. Solches erweckte bey den übrigen Insulanern Muth, daß sie nicht mehr vor ihren neuen Ankömmlingen so sehr flohen: und diese gaben sich sodann Mühe, des dasigen Königs Gunst zu ge-

winnen, worinnen sie auch glücklich waren, indem selbiger ihnen erlaubete, eine hölzerne Festung an die Seeküste zu bauen. Columbus ließ hierauf 42 Spanier daselbst, und eilete wiederum zurück, um dem spanischen Könige von seinen Verrichtungen Nachricht zu ertheilen. Er langete auch in dem folgenden 1493 Jahre in dem obgedachten Hafen Palos glücklich an. Wie er nun dem königlichen Rathscollegio die Mittel vorgeschlagen hatte, diese reiche Länder zu erobern, beschlossen die Glieder desselben alsofort, ihn als indianischen Admiral wieder fort zu senden, und ertheilten ihm alle Freyheiten, die er nur hierzu verlangte. Es adelte ihn auch der König, zu Bezeigung seiner Dankbarkeit. Columbus trat also seine Reise nach Westen den 2 September 1493 mit einer ansehnlichen Flotte von neuem an, da er unterwegs die von ihm also genannte Insel St. Domingo entdeckete, und endlich bey seiner zurückgelassenen Besatzung auf obiger Insel anlangete, die er wegen der unterdessen von den Spaniern an den Indianern verübten Grausamkeiten ruiniret fand. Er legte folglich eine neue Festung an, die er, der Königinn in Spanien zu Ehren, Isabella nannte, und entdeckte hiernächst die Goldminen von Cibao, wie auch noch verschiedene andere Länder. Weil er aber zugleich einige Spanier, welche zum andernmale neue Grausamkeiten an den Einwohnern verübet, und dadurch verursachet, daß sie sich in die Wälder verstecket und das Land unbebauet liegen gelassen, zu harter Strafe gezogen, erweckte ihm dieses großen Neid; ja selbiger gieng so weit, daß sie ihm bey dem Könige von Spanien verläumderisch angaben, und ihn sogar mit Ketten gefesselt nach Spanien zurück brachten. Jedoch sobald der König nach Anländung der Schiffe hiervon Nachricht erhielt, ließ er dem Columbus die Fessel abnehmen, erkannte seine vorgebrachte Entschuldigung für gerecht, und erzeigte ihm fernerweit bis an seinen Tod große Gnade.

2) Entdeckung des festen Landes von der neuen Welt durch Americus Vespucci.

Wie sich hierauf der König Ferdinand der V entschloß, nochmals einige Schiffe nach der neuen Welt zu schicken; so both sich Americus Vespucci, ein Florentiner von Geburt, der damals in Spanien war, darzu an, und gieng als ein Kaufmann auf Alphonsus von Ojedas kleiner Flotte mit fort. Er segelte im May 1497 von Spanien ab, fuhr an den Küsten von Pavia hin, und sodann an den Küsten des festen Landes bis in den mexicanischen Meerbusen, worauf er den 15 November 1498 in Spanien wieder zurück kam. Er hatte die Ehre, daß, weil er das feste Land von der neuen Welt, oder Westindien, entdecket, von seinem Namen alle große westindische Landschaften America benennet wurden. Ein Jahr nach dieser ersten Reise gieng Vespucci zum andernmale dahin, und commandirte sechs Schiffe, mit welchen er sich bey den antillischen Inseln, und hernach an den Küsten von Guajana und Venezuola einfand, und selbige in Besitz nahm, worauf er im November 1500 wieder zurück nach Cadir kam. Weil sich aber die Spanier für seine gehabte Mühwaltung wenig dankbar erzeigten, so war er darüber sehr misvergnügt, und gieng, wie ihn der König von Portugal Emanuel zu sich rufte,

te, dahin, wo er in dieses Königs Namen noch mehrere Entdeckungen in America gemacht hat (§. 104).

Diese Entdeckungen sowohl der vordern Inseln, als des festen Landes von America, eröffneten der Handlung einen neuen Weg nach einem Lande, wo insonderheit das Gold und Silber, die Seele der Handlung, gleichsam sein rechtes Vaterland hat (§. 4). Sie war aber auch insonderheit für Spanien selbsten so vortheilhaftig, daß man allein 1530 Millionen Gold gerechnet hat, welche die spanischen Schiffe von 1519 bis 1617 aus America nach Spanien gebracht haben; siehe auch den 120 §.

(*) Es ist Martin Behaimb, ein Nürnberger, bereits 1460 auf die Gedanken gerathen, daß noch eine andere Welt vorhanden seyn müsse; und dieses seiner Anleitung hat sich, wie wahrscheinlich dargethan werden kann, obgedachter Columbus bedienet, daß also nicht dieser, sondern obiger Behaimb der erste Erfinder, und dieser nur der erste Befahrer der neuen Welt ist. Uebrigens ist nicht unwahrscheinlich, daß America schon den Alten bekannt gewesen sey.

§. 116.

Anwachs der spanischen Seehandlung durch die Beschiffung Ostindiens.

Gleichwie nun die Spanier die ersten sind, die mit ihren Schiffen die neue Welt befahren haben, also sind sie, nach den Portugiesen (§. 104), die ersten unter den übrigen europäischen Nationen, welche die Schifffahrt und Handlung nach Ostindien unternommen haben. Dieses geschah im Jahr 1519, da Ferdinand Magellan, wegen eines von dem Könige Emanuel in Portugall ihm zugefügten Unrechts, den portugiesischen Hof verließ, sich zu dem deutschen Kaiser und Könige von Spanien, Carln dem V, begab (§. 104), und diesem vorstellete, was maßen, vermöge der zwischen Spanien und Portugall ehemals beliebten Eintheilung der Weltkugel die moluckischen Inseln, die er für den König von Portugall hatte mit entdecken helfen, von Rechts wegen zu West- und nicht Ostindien, folglich zu Spanien, und nicht zu Portugall gehöreten. Diese Vorstellungen wirkten bey Carln dem V so viel, daß, ohngeachtet der Gegenbemühungen des portugiesischen Gesandten an Carls des V Hofe, dieser dem Magellan eine Flotte untergab, mit welcher derselbe den 21 September 1519 aus Spanien abfuhr, und nächst an der brasilianischen Küste hin, durch die Meerenge, welche noch bis anitzo von ihm die magellanische Meerenge genannt wird, und also von Westen nach dem stillen Meere, und von dar ferner nach den moluckischen Inseln fuhr. Ohngeachtet er nun selbst nicht völlig dahin gekommen ist, sondern von den Einwohnern zu Matan, einer von den philippinischen oder manillischen Inseln hinterlistiger Weise 1520 umgebracht worden; und auch die Seinigen sich nicht weiter als nach Tidor, einer der moluckischen Inseln, wagten: so folgte doch Guieres Caravajel 1523, nebst nachmals mehrern, des Magellans unterbrochenem Vorhaben, welche an die manillischen Inseln, und endlich auch an das feste Land von Ostindien landeten. Und weil 1580 die Portugiesen, die ersten Eroberer Ostindiens, das

spanische Zepter, durch die Vereinigung Portugalls mit Spanien erkennen mußten: so war es von solcher Zeit an den Spaniern desto leichter, sich in Ostindien recht feste zu setzen (§. 105).

§. 117.

Verminderung der spanischen Handlung durch die Schwächung der ost- u. westindischen Handlung.

Weil aber im folgenden 1581 Jahre die Holländer dem Könige in Spanien den Gehorsam aufkündigten, und von solcher Zeit an in Spanien mit aller Härte tractiret wurden, wenn sie dahin zu handeln kamen; ihnen auch aller Handel nach Lissabon und Portugall verboten ward: so wurden sie genöthiget, den Handel mit Spanien und Portugall aufzuheben, und selbst einen Weg nach Ostindien zu suchen, den sie auch 1595 fanden (§. 105). Und so holten sie nunmehro selber die ostindischen Waaren aus der ersten Hand, die sie vorher von den Portugiesen und Spaniern hatten nehmen müssen. Da auch bald darauf 1602 die **ostindische** Compagnie in Holland errichtet ward, kam selbige geschwind zu einer solchen Macht, daß sie, beyde die Portugiesen als die Spanier, fast überall aus ihren ostindischen Eroberungen vertrieben, bis es endlich 1609 zu Antwerpen zu dem so berühmten zwölfjährigen Stillstande zwischen Spanien und Holland kam, in welchem die Spanier mit den Holländern, als freyen Leuten, tractiren, und ihnen den **Handel auf Ostindien** lassen mußten. Man befestigte zugleich die Handlungsfreyheit unter beyden Nationen dergestalt, daß die eine bey der andern keine größeren Auflagen bezahlen sollte, als die eigenen Unterthanen, oder die Bundsgenossen, welche am wenigsten übersetzet wären. Und damit die Holländer vor der Verfolgung der Inquisition in Spanien sicher seyn möchten: so ward bedungen, daß sie eben die Freyheit genießen sollten, welche den Engländern, vermöge gewisser Artikel des velasqischen Tractats, zugestanden war. Allein, wie 1621 gedachter Stillstand zu Ende gelaufen war, gieng der Krieg wieder von neuem an, welcher die Handlung zwischen beyden Nationen unterbrach: dagegen ertheilten dir Generalstaaten die Erlaubniß zur Errichtung einer allgemeinen **westindischen** Compagnie, welche gar bald so mächtig als die ostindische Compagnie in Holland war, wodurch denn auch der Spanier **Handlung** nach **Westindien** oder America, und von daher nach Europa, einen empfindlichen Stoß bekam.

§. 118.

Itzige Bemühung um die Aufnahme der spanischen Handlung.

Indessen ist doch die spanische Handlung noch immer eine der beträchtlichsten Handlungen von Europa. Und hat man sich unter der Regierung des Königes in Spanien, Ferdinands VI, mit allem Eifer die mehrere Aufnahme derselben angelegen seyn lassen. Vor allen Dingen hat man die den Spaniern so nöthige Vermehrung der Manufacturen vorgenommen. In dieser Absicht ließ der König im Jahre 1749 bey Madrit einen Ort, Namens St. Ferdinando, erbauen, und daselbst von fremden Künstlern und Handwerksleuten Tuch- Sammet- und andere Fabriken anlegen. Er hat auch seit der Zeit nichts gesparet, um sie in einen solchen Stand zu setzen, daß durch sie die spanische Handlung destomehr in Aufnehmen gebracht werden könne. Ja es hat

der

der König im Jahre 1754 eine besondere Commißion niedergesetzet, welche die Mängel der Handlung in dero Reichen untersuchen, und sodann berichten solle, woher es komme, daß die Handlung durchgehends so eingeschränkt sey. Solche Commißion hat aus lauter erfahrnen Räthen bestanden. Bey ihrer Niedersetzung zweifelte man in Spanien nicht, daß sie in ihrem Berichte an den König, demselben zeigen werde, daß, so lange die Krone die Handlung sich allein zueignen und die Unterthanen ausschließen werde, der daher zu hoffende Vortheil nur in der Einbildung bestehe, und am Ende der größte Schade dem Könige um deshalben zugezogen werden dürfte, weil, wenn der Unterthan verarmet, auch zuletzt die Einkünfte, die in dessen Abgaben bestehen, merklich abnehmen müssen. Man hatte aber diese neue Verordnung, die Handlung der Krone, mit Ausschließung der Unterthanen, zuzueignen, aus keiner andern Ursache gemacht, als um dadurch die Kronschulden, die unter voriger Regierung und bis an das Ende des letzten Krieges gemacht worden, zu tilgen. Unter der Regierung des jetzigen Königs in Spanien, Carls III. bemühet man sich wahrhaftig anjetzo noch weit mehr als jemals, die Arbeitsamkeit und den Fleiß der Einwohner aufzumuntern, um dadurch die Handlung in größern Flor zu bringen.

§. 119.

Hauptäste der heutigen spanischen Handlung.

Will man sich die wahre Gestalt der spanischen Seehandlung, (denn mit dem Landhandel der Spanier hat es nicht viel zu bedeuten, weil sich solcher nicht weiter, als innerhalb der Gränzen ihrer Lande erstrecket, und lassen sie auch Auswärtige zu ihrem Landhandel) ordentlich vorstellen, so muß man zwey Gesichtspuncte fest setzen, den einen nach Europa, und den andern nach den übrigen Welttheilen, besonders nach dem spanischen America. Es theilet sich nämlich die spanische Handlung in zween Hauptäste: 1) in die **Handlung der europäischen Nationen nach Spanien**; und 2) in die **Handlung der Spanier nach den andern Theilen der Welt**. Letztere ist der Hauptgrund von der ersteren, und erfordert daher, daß wir mit ihrer Beschreibung den Anfang machen. Hierzu nun will nöthig seyn, daß wir vor allen Dingen die dem Könige von Spanien gehörenden Inseln, **Länder und Städte in den andern Welttheilen** erzählen.

1) Handlung der Spanier nach den andern Welttheilen.

Solche sind 1) in Africa die Oerter Ceuta, Oran und Masalquivir, auf der Küste der Barbarey; ingleichen die canarischen Inseln im atlantischen Meere. 2) In Asien haben die Spanier die Inseln St. Lazari, die Diebsinseln, oder die marianischen Inseln, und die Manillen. 3) In America, welches die Spanier zuerst entdecket haben (§. 115), und wo sie noch gegenwärtig die stärksten unter allen daselbst herrschenden Nationen sind, haben sie auch die größten, die reichsten, und die mehresten Colonien, nämlich a) im südlichen America das sogenannte feste Land (Terra firma), Tucumanien, **Peru**, Paraguay, das magellanische Land, und Chily; b) im nordlichen America aber **Mexico**, Neumexico, Californien, und einen Theil von den Inseln Cuba

und Hispaniola, Portorico, die caribischen Inseln Trinidad, Margaretha, Rocca, Orchilla, Blanca; und die lucayschen Inseln: welches alles man insgesamt unter dem Namen des spanischen America begreift. Die vornehmsten spanischen Festungen und Seehäfen in America sind Callao, Panama, Portobello, Carthagena, Veracrux, Havana, ꝛc. Von diesen Inseln, Ländern und Städten handeln in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel. Es verbreitet sich aber die Handlung der Spanier mit den übrigen Welttheilen wiederum hauptsächlich (*) in zween Nebenäste: 1) in die Handlung aus Spanien nach dem spanischen America, und 2) in die Handlung aus America nach Ostindien, welche wir beyde besonders beschreiben wollen.

(*) Denn in was für Umständen sich anitzo a) die von dem Könige Philipp dem V am 26 Apr. 1732 auf 20 Jahre octroyrte königliche Compagnie für die philippinischen Inseln, und b) die von eben diesem Könige 1728 zu St. Sebastian, oder vielmehr in der ganzen Provinz Guipuscoa, octroyrte Handelsgesellschaft zu Führung der Handlung auf der caraquischen Küste, befinden, können wir nicht sagen, indem die erstern ihre Jahre der Octroy verflossen, und wir nicht finden, daß sie verlängert worden; wider die andere aber 1750 ein Aufstand erreget worden ist: jedoch können wir von der letztern versichern, daß sie gegenwärtig (1768) noch stehe. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Caracos.

§. 120.

a) Aus Spanien nach dem spanischen America.

Anlangend also 1) die Handlung der Spanier aus Spanien nach dem spanischen America, so beruhet ihre Direction bey den drey in Spanien niedergesetzten Tribunalien, oder höchsten Gerichten: dem hohen Rathe von Indien, der Contractation und dem Consulate. (a) Der hohe Rath von Indien hat seinen Sitz zu Madrit, und die höchste Gerichtsbarkeit, ja eine fast unumschränkte Gewalt über alles, was das feste Land und das Meer von dem spanischen Antheile in America anbetrifft. (b) Die Contractation, welche 1717 von Sevilien nach Cadir verlegt worden ist, erkennet über alle Sachen, so die Handlung nach Westindien angehen, sorget auch für die königlichen Zölle und andern Abgaben, und kann man von dessen Urtheile an den hohen Rath von Indien appelliren. (c) Das Consulat, welches gleichfalls 1717 von Sevilien nach Cadir verleget worden ist, entscheidet alle Streitigkeiten, die unter Kaufleuten über die americanische Handlung entstehen, sorget für die Erhaltung der dieser Handlung zugestandenen Privilegien, ꝛc.

Die Schiffe, welche zur Betreibung dieser Handlung mit Erlaubniß des hohen Raths von Indien, nach America gesendet werden, sind von verschiedener Gattung. Die erste Gattung derselben ist für die peruvianische Handlung bestimmt, welche Handlung die reichste ist. Diese Gattung von Schiffen führet den Namen der Gallionen, worunter man also diejenige

nige Flotte von spanischen Kauffahrteyschiffen versteht, die jährlich unter Bedeckung einer gewissen Anzahl königlicher Kriegsschiffe (welchen eigentlich nur der Name der Gallionen zukömmt) von Cadix, wo sie ausgerüstet wird, nach Peru geht, um diejenigen Waaren zu laden und nach Spanien zu überbringen, die man daselbst für Spanien gesammlet hat. Die zweyte Art ist der mexicanischen Handlung gewidmet, und wird mit dem Namen der Flotte, oder Silberflotte, beleget, unter welchem Namen man folglich diejenige Flotte von spanischen Kauffahrteyschiffen versteht, die von Cadix nach Mexico, oder Neuspanien, zu eben dem Ende abgeht, zu welchem die Gallionen nach Peru gesendet werden. Den Namen der Silberflotte hat sie daher, weil der vornehmste Theil ihrer Ladung bey der Wiederkunft in gemünztem oder ungemünztem baarem Silber besteht. Wenn dieser Schiffe nicht so viel, wie gewöhnlich, beysammen sind, weil nicht Güter genug vorhanden gewesen sind, sie zu beladen: so wird sie die Flottille genennet. Die Abgabe, welche der König von Spanien von den Waaren der Privatpersonen zieht, die aus America, mit der Silberflotte und den Gallionen ankommen, wird der Indult genennet, und besteht in 8 Stück von Achten und 2 Realen, welches ungefähr 2½ pro Cent beträgt. Außer diesen zwey oder, wenn man diese Flotte und Flottille besonders nimmt, drey Gattungen von Schiffen, gehen noch andere Schiffe aus Spanien nach America, nämlich die Registerschiffe, welchen Namen man denenjenigen einzelnen Kauffahrteyschiffen giebt, die gegen Erlegung einer gewissen Summe, durch Vermittelung des Consulats, von dem hohen Rathe von Indien die Erlaubniß erhalten, nach Westindien zu handeln, welche Erlaubniß sodann registriret wird, daher eben der Name Registerschiff kömmt: und diese Schiffe sind eigentlich die dritte Gattung der Schiffe, vermittelst welcher die Handlung aus Spanien nach dem spanischen America getrieben wird. Manchmal gehen auch nach diesem Theile von America einige, von den Engländern und Holländern sogenannte Interlopers, worunter man diejenigen Schiffe versteht, die heimlich und ohne Erlaubniß des hohen Raths von Indien ausgerüstet sind. Die Gallionen können zu allen Zeiten von Cadix abgehen; die Flotte aber darf nicht eher, denn gegen den Anfang oder die Mitte des Augusts abseegeln, um die heftigen Stürme zu vermeiden, die insgemein in dem Meerbusen von Mexico fast den ganzen Monat September herrschen. Wenn die Gallionen und die Flotte zu gleicher Zeit abreisen; so gehen sie mit einander in Conserve, bis sie auf die Höhe der antillischen Inseln kommen, wo sie sich trennen: die Gallionen gehen gegen Carthagena zu bis nach Portobello; die Flotte aber seegelt nach Veracrux. Bey der Zurückkehr vereinigen sich beyde Flotten in dem Hafen der Havana auf der Insel Cuba, von da sie sich nach Cadix begeben. Was wir bisher von der Silberflotte gesagt haben, gilt nur bis zu dem 1751 Jahre, da sie abgeschaffet worden, und man angefangen hat, die Schätze der neuen Welt durch ein-

zelne königliche Schiffe und durch Particularfahrzeuge kommen zu lassen. Der Hof hat diese Art für zuträglicher gefunden, und scheint bey seiner gefaßten Entschliessung zu beharren. Wir kehren also wieder zurück nach **Portobello** zu den **Gallionen**, wo zur Zeit ihres Daseyns, 4 oder 6 Wochen lang, der so berühmte Jahrmarkt zwischen den Spaniern und den peruvianischen Kaufleuten gehalten wird, welcher die reichste Messe in der ganzen Welt ist. Sobald sich der Markt daselbst geendiget hat, kehren die Gallionen nach Carthagena, woselbst ebenfalls ein großer Handel mit indianischen Waaren geschieht. Hierauf gehen sie nach der Havana, die Nothwendigkeiten zu der bevorstehenden Rückreise nach Spanien einzunehmen, welche sie bis nach Cadix gemeiniglich in 2 Monaten zu Ende bringen können. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Portobello** und **Veracrux**.

Die **Wichtigkeit** des Handels der Spanier nach dem spanischen America, erhellet unter andern nur allein aus dem Artikel der ungeheuern Geldsummen, die vom Jahre 1492, in welchem America ist entdecket worden, bis 1731 aus America nach Spanien gekommen sind, indem bloß lediglich die registrirten Summen, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich über 26 Millionen Stücke von Achten ausmachen; die unregistrirten Summen, welche höher geschätzet werden; und die ansehnlichen Summen, welche fremde Kaufleute aus den spanischen Ländern gezogen haben, und die auch größer zu seyn geachtet werden, ungerechnet.

Es ist aber eigentlich Niemanden erlaubt, nach dem spanischen America zu handeln, als nur denenjenigen, die dazu von dem hohen Rathe von Indien die **Erlaubniß** erhalten haben. Ueberhaupt wird solche keinem **Spanier** versagt, wenn er nur den dafür zu erlegenden Indult bezahlet. Allen **ausländischen Nationen** hingegen ist der Handel dahin, sowohl gerades Weges, als durch eine andere Hand, bey Leib- und Lebensstrafe verboten; ja sie sollen sich nicht einmal den dasigen Küsten nähern, indem die Spanier solchen Handel schlechterdings ganz allein treiben wollen. Und gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß fast diese ganze Handlung, ohngeachtet sie unter dem Namen der spanischen Kaufleute getrieben wird, nichts destoweniger auf Rechnung anderer zur See handelnden europäischen Nationen, sonderlich der Engländer, Holländer, Franzosen, Genueser, Hamburger rc. mit großem Nutzen geschieht, deren Factors die Spanier nur sind, daß mithin diese von den Reichthümern des spanischen America den geringsten Vortheil ziehen; siehe den 123 §.

§. 121.

b) Aus America nach Ostindien.

Betreffend 2) die **Handlung der Spanier aus America nach Ostindien**, so ist selbige ebenfalls beträchtlich; es haben aber die Jesuiten den größten Vortheil von derselben. Sie geschieht auf der Südsee zwischen der Stadt Manilla, auf der Insel gleiches Namens, und dem Hafen Acapulco auf der mexicanischen Küste, und wird mit einem, mehrentheils aber zweyen Schiffen getrieben. Solche werden von den Klöstern zu Manilla,

Manilla, insonderheit aber von den Jesuiten, mit Gewürze, allerley Arten von chinesischer Seide, seidenen Strümpfen, indianischen Stoffen, feinen und groben baumwollenen Zeugen, Goldschmiedarbeit, und andern kleinen Sachen beladen, und bringen von Acapulco größten Theils baares Geld zurücke, welches gemeiniglich 2 bis 3 Millionen ausmacht. Jedoch die ietzige Verfolgung der Jesuiten hat hierinn eine große Veränderung verursacht.

§. 122.

2) Handlung der europäischen Nationen:

Eben so verbreitet sich auch die Handlung der europäischen Nationen nach Spanien, in zween Nebenäste, nämlich 1) in die Handlung nach Spanien, und 2) in die Handlung über Spanien nach dem spanischen America durch die Spanier; welchen endlich noch der Schleichhandel beyzusetzen ist. Anlangend (1) den Handel der Europäer nach Spanien, so ist selbiger ihnen so vortheilhaftig, als den Spaniern nothwendig. Denn da die (a) spanischen Colonien in America von lauter eingebohrnen Spaniern angebauet sind, der Spanier aber schon zu Hause so geartet ist, daß er wenig Neigung zur Arbeit hat, geschweige denn in einem Lande, wo er im Ueberflusse sitzt; so können gedachte Colonien der europäischen Waaren und Manufacturen nicht entbehren: und weil ferner (b) Spanien an und für sich, wegen des schlechten Anbauens seines Bodens und Verabsäumung der Manufacturen, nicht im Stande ist, alle diejenigen Sachen zu liefern, welche die so zahlreichen Colonien in America, und die Spanier selbsten in ihrem Lande benöthiget sind: so müssen sie zu den übrigen europäischen Nationen ihre Zuflucht nehmen. Diese, weil sie wissen, daß sie fast den ganzen Werth ihrer dahin geführten Ladung an Golde und Piasters erhalten (siehe den 123 §.), bringen in großer Menge diejenigen Waaren herzu, die sich für America und für Spanien schicken.

a) nach Spanien.

Was aber das für Waaren überhaupt sind, zeiget der 130 §. Hier bleiben wir bey denen Nationen stehen, welche Waaren nach Spanien schicken, und was für Waaren insbesondere eine jede Nation dahin bringt.

Nämlich (a) die Franzosen liefern goldene, silberne und seidene Zeuge, Sammete, Pannen, goldene und silberne Spitzen, Tressen ꝛc. dergleichen leonische; Hüte von Castor- und Vigognehaare, seidene und wollene Strümpfe, französische leichte wollene Zeuge; viel Leinwand, vornehmlich aus Bretagne; Papier und Spielkarten; französische Galanterie- Kram- und Eisenwaaren; zwirnene und schwarze seidene Spitzen; trockenen Kabliau, oder Stockfisch ꝛc. Alle diese Waaren werden, zur See aus Frankreich nach Spanien geschickt; es gehen deren aber auch viele zu Lande, als aus Niedernavarra Pferde; aus Bearn Bley, Kupfer, verarbeitetes und rohes Eisen, hänfene und flächsene Leinewand; und aus dem französischen Flandern durch Frankreich nur theure und keinen großen Raum erfordernde Waaren. Die vornehmsten Waarenversendungen aus Frankreich besorgen dit Kaufleute von Paris, Rouen, St. Malo, Nantes, und Bourdeaux; siehe den 233 §. Der vornehmste

Gegenstand der Handlung, welche (b) die Holländer nach Spanien treiben, besteht in Gewürzen, Leinwanden, Tuchen, und wollenen Zeugen. Den Handel mit Pfeffer müssen sie zwar mit den Engländern theilen; da hingegen bringen sie Muscatennüsse, Würznägel und Zimmt allein nach Spanien. Insonderheit geht viel Zimmt dahin, und sodann weiter nach dem spanischen America, vorzüglich nach Peru zur Verfertigung der Checolade. Die Leinwande, welche nach Spanien geschickt werden, sind mehrentheils feine, nebst Tafelzeuge, leinem Bande, und Zwirne. Der wichtigste Handel der Holländer aber geschieht mit ihren Wollenmanufacturen, worinnen sie in Spanien die stärksten sind. Das, was die holländischen Schiffe sonst noch nach Spanien führen, sind holländische seidene Zeuge; ferner Kram- und Eisenwaaren, so die Holländer von Frankfurt, Nürnberg, und Lüttich holen; Stahl und Kupfer aus Schweden; Leder und Getreide von Danzig; Wachs, Masten, Schiffbau- und Klapp- oder Stavholz aus den nordischen Reichen; Lachse, Heringe, gesalzener Kabliau oder Laberdan von ihrer Fischerey; Stockfisch und andere Fischwaaren; Butter und Käse. (c) Die Engländer senden, außer Pfeffer, viel von ihren Tüchern und andern wollenen Zeugen dahin, und sind, nächst den Holländern unter den andern europäischen Nationen diejenigen, welche den stärksten Handel damit nach Spanien treiben. Sie holen auch aus Deutschland, den nordischen Reichen und Indien, fast eben die Waaren, wie die Holländer, und laden ihre Schiffe nach Spanien damit; welchen sie aber noch viele von ihren eigenen Manufacturen hinzu fügen, als Castor- und andere Hüte, seidene und wollene Strümpfe, seidene Zeuge, und Uhren. Nicht weniger verkaufen sie in Spanien viel Zinn, Bley, und Pöckelfleisch, das sie aus Irrland bekommen; eingesalzene Fische von ihrer Fischerey ꝛc. Endlich handeln auch (d) die Hamburger, (e) die Schweden, (f) die Dänen, (g) die Italiener nach Spanien; es ist aber dieser ihr Handel nicht so beträchtlich, als der obigen Nationen ihrer.

§. 123.

b) über Spanien nach dem spanischen America durch die Spanier.

Zu dem Handel der europäischen Nationen nach Spanien kömmt noch (2) der Handel der Europäer über Spanien nach dem spanischen America durch die Spanier. Denn da den Spaniern allein erlaubt ist, nach dem spanischen Antheile von America zu handeln, und folglich alle übrige Nationen von solchem Handel ausgeschlossen sind (§. 120); so müssen diese, wenn sie mit dem bloßen Gewinne von der Handlung nach Spanien nicht zufrieden seyn, sondern auch nach dem spanischen America handeln wollen, solches nur unter der Hand und durch spanische Kaufleute thun, denen sie als bloßen Commißionärs ihre Waaren zu dem Ende anvertrauen, daß sie dieselben in America verkaufen, oder gegen andere Retourwaaren vertauschen sollen: da hingegen diese einen Schein oder eine Handschrift von sich stellen, daß sie, bey ihrer Zurückkunft, über den Verkauf oder Vertausch der Waaren, Rechnung geben wollen. Und solches leisten sie

auch

auch wirklich mit einer so untadelhaften Treue, daß sie nichts weiter von den erhaltenen Retourwaaren an Gold, Silber, und andern kostbaren Waaren behalten, als was die für deren Ueberbringung und Verkauf in America nothwendig aufgewendete Unkosten, und die Commissionsgebühren, wegen deren sie sich mit einander verglichen haben, betragen: wie man denn den Spaniern nachrühmet, daß wenige, oder gar keine von solchen Commißionärs ihren Freund betrogen oder verrathen haben. Dieser verbothene Handel wird meistens über Cadix getrieben, als wohin die Ausländer die Waaren, so nach Westindien bestimmt sind, an ihre Correspondenten schicken, die solche auf obige Art gebohrnen Spaniern anvertrauen.

Da also die Spanier größten Theils von den americanischen Reichthümern nur die Commißionsgebühren genießen, so darf es niemanden befremden, daß die erstaunlichen Geldsummen, welche aus der neuen Welt nach Spanien kommen (§. 120), auch größten Theils nicht daselbst bleiben, sondern sich durch Europa verbreiten. Man schätzet das Gold und Silber, so jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, aus Spanien geführet wird, auf 15 Millionen Piasters oder Stücke von Achten. Ungeachtet nun dem Könige nicht unbekannt ist, daß die Weise, durch die andere Hand nach America zu handeln, in Spanien sehr gebräuchlich sey: so stellet er sich doch aus Staatsklugheit, als wenn er es nicht wüßte, weil er gar wohl begreift, daß seine Unterthanen den Handel nach Westindien ohne Beystand der Fremden nicht wohl bestreiten können.

Ja die **Holländer** und **Engländer** haben sogar einen Weg gefunden, heimlich, oder, besser zu sagen, **gerades Weges** nach dem spanischen America zu handeln. Den Holländern dienet dazu die Insel Curacao, weil sie nicht weit von Carthagena ist, und die Kaufleute dieser Stadt, wie auch einige andere die an der Seeküste liegen, mit den Holländern in gutem Vernehmen stehen, daß sie ihnen ihre Waaren an die Schiffe bringen, wenn sie an einem bequemen Orte vor Anker liegen; und dagegen europäische Waaren eintauschen. Die Engländer treiben solchen ihren Schleichhandel von Jamaica aus; siehe den 175 §.

c) gerades Weges nach dem spanischen America, oder der eigentliche Schleichhandel.

§. 124.

Handelsstädte und Seehäfen in Spanien:

Die vornehmsten **Handelsstädte** und **Seehäfen**, welche Spanien theils in dem Innern des Königreichs, theils aber und vornehmlich an den beyden Meeren, nämlich dem atlantischen und mittelländischen Meere, hat; desgleichen an der diese beyden Meere von einander trennenden oder auch zu gleicher Zeit wieder vereinigenden so berühmten Meerenge von Gibraltar, sind: Madrit, Sevilien, Granada, Malaga, Carthagena, Valencia, St. Sebastian, Bilbao, Corunna, Alicante, Barcellona, und Cadix; anderer, keine so beträchtliche Handlung treibenden Seehäfen, als St. Maria, Porto Real, St. Lucar, Rota, Almeria, imgleichen der durch den utrechter Frieden an England abgetretenen Häfen von Gibraltar, so der Schlüssel von dem mittelländischen Meere ist, und Portmahon, itzt nicht zu gedenken.

Von

Von allen diesen findet man in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel: hier aber wollen wir nur Madrit und Cadix ganz kürzlich beschreiben.

§. 125.

1) Madrit. **Madrit**, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, und die königliche Residenz, liegt zwar fast mitten in dem Königreiche, hat aber doch einen starken Handel zur See, vermittelst der Correspondenten und Factors, welche ihre Kaufleute in den an der See gelegenen Handelsplätzen, und sonderlich zu Cadix, haben. Unter der Regierung des vorigen Königs hat man daselbst ein Wechselcomtoir zu den Remisen, die man nach den vornehmsten Plätzen in Europa thun will, errichtet; sonst aber wechselt Madrit auf Hamburg, Amsterdam, London, Lissabon, Lion, Milano, Novi, Rom, Florenz, Genua, Livorno, Venedig, und Neapel. Auch ist zu Madrit eine öffentliche Bank, die nach dem Muster der zu Amsterdam und London angeleget ist. Ein mehreres von dieser Stadt siehe in unserer Akademie der Kaufl. in einem besondern Artikel.

§. 126.

2) Cadix. **Cadix**, der Haupthandelsplatz in ganz Spanien, hat einen berühmten Seehafen, welcher sehr geraum und weit ist; es machen aber die vielen Klippen, unter denen der Diamant die vornehmste, den Einkauf in denselben etwas gefährlich. Die Güte des Hafens und der Bay von Cadix sind die Ursachen, daß die Stadt zu allen Zeiten überaus volkreich gewesen, und daß starker Handel darinnen ist getrieben worden. Auch noch gegenwärtig ist sie wegen der vielen Schiffe, die aus allen Theilen der Welt daselbst ankommen, und wegen des großen Handels, der da getrieben wird, berühmt. Hier geschieht die größte spanische Handlung, wie sich denn Kaufleute von allerhand Nationen zu Cadix aufhalten, und haben sonderlich unter den deutschen Seestädten die Hamburger hier stattliche Contoirs und Handlungen: gleichwie hingegen die Kaufleute zu Cadix durch ganz Europa die schönsten Magazine haben. Ja selbst die vornehmsten Negotianten aus ganz Spanien kommen nach Cadix, um daselbst von den Fremden, als den Deutschen, Engländern, Holländern, Franzosen ꝛc. die Waaren, welche diese Nationen aus ihren Ländern zuführen, einzukaufen, und die spanischen Waaren wieder dagegen zu verhandeln. Cadix ist endlich auch der Ort, wo alle Waaren, so nach Westindien gehen, und von dar zurück gebracht werden, zusammen kommen, immaßen hier die Gallionen (und ehedem auch die Silberflotten) nach America auslaufen, und mehrentheils mit reicher Ladung, zurück kommen (§. 120). Ungeachtet schwerlich ein Ort in der Welt ist, wo das Geld gemeiner und geläufiger als zu Cadix ist: so ist es gleichwohl daselbst überaus kostbar zu leben, immaßen Quartiere und Kost hier sehr theuer sind, wovon, außer der Menge Leute, die allzugroßen Abgaben die Ursache sind. Mehrere Nachrichten von diesem spanischen Haupthandelsplatze enthält in unserer Akadem. der Kaufleute ein besonderer Artikel.

§. 127.

Die **Waaren**, die man aus Spanien erhält, sind von zweyerley Gattung. Denn einige werden aus Peru und Mexico gebracht, andere aber in Spanien selbst gezeuget und gemacht. Anlangend 1) die vortrefflichen Naturgaben, welche Spanien hat, und in den Handel kommen, so sind zwar solche bey weitem nicht so reich und kostbar, als die aus Peru und Mexico kommen, sie sind aber doch ebenfalls sehr beträchtlich, und von gutem Vertriebe. Die vornehmsten unter denenselben sind: a) die **Wolle**, derentwegen Spanien so berühmt ist, weil sie hier am allerbesten fällt. Sie kömmt vornehmlich aus Andalusien, Valencia, Castilien, Arragonien, und Biscaya. Die schönste spanische Wolle hat man in Altcastilien, und wird besonders die Wolle von den Schafen, welche man Ovejas Merinas nennet, aller andern vorgezogen. Es ist die spanische Wolle der Hauptgegenstand der Handlung der Privatpersonen in Spanien. Denn sie ist nicht allein den Franzosen, Holländern und Italienern zu der Verfertigung ihrer feinen Tuche und anderer feinen wollenen Zeuge unentbehrlich; sondern es gebrauchen auch die Engländer, die doch so feine und schöne Wolle haben, eine große Menge derselben zu der Verfertigung des größten Theils ihrer schönsten Tücher, ohne das geringste von ihrer Landwolle darunter zu mischen. Anitzo ist ihre Ausfuhre verboten, und wird nur zur besondern Freundschaft erlaubt; b) die **Seide**, woran man insonderheit in dem Königreiche Granada einen großen Ueberfluß hat; c) die **Weine**, und sind sonderlich fast alle diejenigen, welche in dem mittägigen Theile Spaniens gezeuget werden, vortrefflich. Von den rothen Weinen sind die von Alicante und Malaga kommenden, gleichwie von den weißen die sogenannten Xereswreine, und vorzüglich die Secte, bey den Ausländern sehr beliebt. Es finden die spanischen Weine sonderlich alsdenn einen starken Abgang, wenn die Engländer und Holländer, wegen der mit Frankreich unterbrochenen Handlung, keine französischen Weine bekommen können. Die canarischen Weine, ohngeachtet sie eigentlich nicht zu den spanischen Weinen gehören, sind hier gleichwohl zu aller Zeit in Menge zu haben. Die spanischen Häfen, wo der stärkste Weinhandel getrieben wird, sind Malaga, Alicante, St. Maria, Porto-Real, St. Lucar, und Rota; d) **Baumöl**, welches man aus Majorca, Sevilien und Malaga bekömmt; e) **Früchte**, als Citronen, Pomeranzen, Mandeln, Rosinen, Feigen, Oliven, Kapern und Kastanien, die daselbst in großer Menge vorhanden sind. Die mehresten bekömmt man von Majorca, Sevilien und Malaga: f) **Salz**, womit Spanien sowohl innerlich, als vornehmlich an den Küsten, reichlich versehen ist. Insonderheit wird an den Küsten von Andalusien, Catalonien, und Valencia, imgleichen auf den Inseln Majorca, Ivica, und Formentera viel Seesalz gemacht, wobey die Sonnenhitze die Stelle des Feuers vertritt: in Catalonien hat man auch Steinsalz; g) sehr gutes **Eisen**, das aus den Bergwerken in Biscaya und Obernavarra kömmt; h) spanischer **Kork**. Uebrigens hat Andalusien

Ausgehende Waaren:

1) Naturgaben Spaniens.

dalusien und Asturien schöne Stutereyen; auch sind die Berge an Gold und Silber reich, man holet aber diese Schätze lieber aus America. Hingegen hat Spanien an Hornvieh, und sonderlich an Getreide, Mangel.

§. 128.

Manufacturen Spaniens.

Betreffend 2) die Manufacturen in Spanien, so ist es mit diesem Artikel daselbst schlecht bestellt. Die angebohrne Faulheit und der übermäßige Hochmuth der Spanier sind die vornehmsten Ursachen davon. So gar an den nöthigsten Handwerkern hat das Land Mangel, und die wenigen höchst unentbehrlichen sind mehr in den Händen der Franzosen, die sich daselbst in großer Menge aufhalten. Jedoch ist Spanien nicht ganz und gar an Manufacturen entblößt; obwohl noch wenige in dem Stande sind, wie sie seyn sollten. Da aber gegenwärtig des Königs Majestät für den Flor der Manufacturen auf das eifrigste besorget ist, so dürften die spanischen Manufacturen mit der Zeit eine andere Gestalt bekommen. Man kann die gegenwärtigen in die neuern, und in diejenigen eintheilen, welche schon von langen Zeiten her in ganz guten Umständen sind. Zu diesen gehören a) überhaupt die Fabriken, in welchen allerley Waffen, Kriegsbedürfnisse, und zur Schiffahrt nöthige Sachen gemacht werden. Denn so werden zu Lierganes und Cereda gute Canonen und Anker; und in den Fabriken zu Eugui, Azura, und Iturbiera Bomben, Granaten, und allerley Kugeln gegossen. An verschiedenen Orten macht man Pulver; und zu Plasenzia werden allerley Waffen verfertiget. Insonderheit sind die spanischen Flinten und Degenklingen berühmt. Zu Porto-Real werden gute Tauen und zu Sada Tauen und Seegeltücher verfertiget; doch wird noch zur Zeit das meiste Seegeltuch und Tauwerk von den Fremden erkauft. Theer und Pech wird an unterschiedenen Orten in Catalonien und Arragonien gemacht. Endlich die Schiffbauerey wird sowohl an den Küsten des Welt- als des mittelländischen Meeres getrieben. Zu diesen Manufacturen kann man noch rechnen b) die Seife und Sode, welches Salz in Murcia und einem Theile von Granada sehr häufig bereitet wird; und c) Branntwein, der aber nicht leicht auswärts verführet wird, als nur sodann, wenn die Branntweine von Nantes, Anjou und Rochelle nicht zu haben sind. Unter die neuern Manufacturen, die entweder ehedem schon, ob gleich nicht in so gutem Stande, oder noch gar nicht da gewesen sind, zählen wir a) die Tuchfabriken, welche seit Gelangung des vorigen Königs auf den Thron, durch Hülfe der aus England und Holland herbey gelockten Fabrikanten, immer mehr zunehmen, so, daß man einen großen Theil der dasigen Tücher durch die Registerschiffe nach Westindien bisher hat verschicken können; die übrigen aber verkaufet man im Reiche. Sie geben an Güte den englischen nichts nach, nur daß ihnen das äußerliche Ansehen und der Glanz fehlet; b) die goldenen und seidenen Stofffabriken zu Madrit; und c) die Cattundruckereyen, welche in so gute Aufnahme

gekom-

gekommen sind, daß der König 1752 oder 1753 die Einfuhre fremder Waaren dieser Art in dem Hafen Alicante verboten hat.

§. 129.

3) Waaren der spanisch. Länder ausser Europa.

Jedoch sind 3) die Waaren, welche Spanien aus seinen auswärtigen Ländern, und vorzüglich aus Peru und Mexico, erhält, vorzüglich die Triebfeder der so belebten spanischen Handlung. Es sind aber die Waaren, welche die Gallionen und Silberflotten oder nunmehro andere Schiffe (§. 120) aus Peru und Mexico bringen, a) Gold in Stangen, und Goldstaub; b) Silber in Barren und Piasters (§. 120); c) Perlen; d) Smaragde, Amethyste, und andere Edelgesteine von geringerem Werthe; e) Bezoar; f) Cochenille; g) Indigo; h) Vigognewolle; i) Chinarinde; k) Cacao; l) Vanille; m) Taback; n) grüne Häute; o) Campecheholz; p) Franzosenholz; q) Sassaparille; r) Ipecacuanha; s) Contrayerva; t) peruvianischer Balsam; und u) einige andere nicht so kostbare Droguereyen und Naturgaben. Es bleibt aber der wenigste Theil von allen diesen Waaren in Spanien; sondern sie werden größtentheils von denen oben (§. 122) gemeldeten europäischen Nationen nebst den spanischen Naturgaben, weggeholet.

§. 130.

Eingehende europäische Waaren.

Dagegen bringen eben diese europäische Nationen nach Spanien alle diejenigen Waaren, welche sich sowohl für Spanien selbst, als auch für das spanische America, schicken; es mögen im übrigen solche in den Ländern dieser Nationen selbst erzeuget und gemacht, oder durch die Handlung aus andern Ländern dahin gezogen worden seyn. Solche Waaren (1) überhaupt sind goldene, silberne, seidene und wollene Zeuge; Spitzen, Hüte, Specerey- und Drogereywaaren zur Arztney, Färberey und Malerey; Bisam, Zibeth; und grauer Ambra; allerley Kram- und Eisenwaaren, Stahl, und Kupfer; Leder, insonderheit Juchten; Papier und Spielkarten; Masten, Thielen, Pech, Theer und Seilwerk; Klapp- und Stabholz, um Piepen, Bote, und andere Fässer zu machen, in welchen die Spanier ihre Weine und Oele versenden; Leinwand in sehr großer Menge; Wachs, Hering, Kabliau, Lachs, Butter und Käse; ingleichen Getreide, wenn die Erndte in Spanien nicht gut ausgefallen ist, welches nur mehr denn zu oft geschieht. Man kann auch unter die für das spanische America sich schickenden Waaren, und die daselbst den besten Abgang finden, die Negersclaven setzen, welche die spanischen Colonien in America schlechterdings nicht entbehren können, und die ihnen von ausländischen Colonien geliefert werden, wie zur Zeit des spanischen Succeßionskrieges die französisch-guineische, und seit dem utrechter Frieden oder 1731 an, bis 1750 die Engländer gethan haben. Was jede Nation (2) insonderheit nach Spanien bringt, findet man oben im 122 §.

§. 131.

Wechselhandlung

Den Wechselhandel anlangend, so sind in Spanien nicht mehr als vier Plätze, wo man auf andere Orte auf Europa wechselt. Solche sind Madrit, Bilbao, Cadix, und Sevilien.

Die

Die zween ersten Plätze wechseln in neuer, und die zween letztern Plätze in alter Münze. Die andern Oerter pflegen nicht a drittura, sondern über obige vier Hauptplätze in Wechseln zu negotiiren. Siehe den 125 §.

§. 132.

Anmerkung über die Handlung und Schifffahrt Spaniens.

Ueberhaupt hat Spanien, in Ansehung der Handlung und Schifffahrt, verschiedene wichtige Vortheile, nämlich 1) die vortrefflichste Lage dazu, indem seine Küsten gegen Morgen und Mittag von dem mittelländischen, gegen Abend von dem atlantischen, und gegen Mitternacht von dem biscayschen Meere bespület werden; 2) viele gute Häfen (§. 124); und 3) eine beträchtliche Menge von Naturgaben (§. 127), womit es aus sich selbsten die andern europäischen Völker versorgen, und dadurch deren Geld an sich ziehen könnte: allein es will sich dieser Vortheile nicht bedienen, sondern überläßt sie andern zur See handelnden Europäern. Und es würde daher die Handlung der Spanier sowohl, als die Handlung der andern europäischen Nationen nach diesem Königreiche sehr wenig zu bedeuten haben, wenn nicht die Handlung nach den beyden großen und reichen americanischen Provinzen Peru und Mexico (§. 120), und den vielen andern Ländern und Inseln der neuen Welt, über welche die spanische Monarchie ihre Herrschaft erstrecket (§. 119), solche zur allereinträglichsten in ganz Europa gemacht hätte. Sollte man fortfahren, sich mit allem Eifer auf die Manufacturen zu legen (§. 128): so dürfte die Handlung in Spanien mit der Zeit zu einem größern Flore gelangen: doch müßte zugleich das daselbst befindliche Inquisitionsgericht mehr eingeschränkt (wiewohl dessen Ansehen ietzo schon recht sichtbarlich in Abnehmen kömmt), und den Ausländern in Ansehung ihrer Religionsübung, oder auch eines ungestörten Handels, etwas mehr Freyheit verstattet werden. Uebrigens stehen die Kaufleute in Spanien in schlechtem Ansehen: und sobald sie eine Summe Geldes gewonnen, geben sie den Handel auf, suchen einen Titel, und stellen vornehme Herren vor. Man kann hierbey noch in unserer Akadem. der Kaufleute den Artikel Spanien nachlesen.

Das 7 Capitel.

Von der niederländischen und holländischen Handlung.

§. 133.

I. Niederländische Handlung:

Wir kommen nunmehro zu denjenigen europäischen Völkern, welche sich in dem dritten und letzten Zeitpuncte der Handlungsgeschichte, sonderlich mit ihrer Seehandlung in die entlegensten Länder hervorgethan haben, unter denen die Holländer die ersten sind (§. 31). Da aber die holländische Handlung ein Ast der niederländischen Handlung ist: so müssen wir uns nothwendig durch die Geschichte der niederländischen Handlung den Weg zu den Geschichten der holländischen Handlung bahnen.

Indes-

Insgemein glaubt man, daß die Flanderer in den Niederlanden die ersten gewesen sind, welche allerhand Tuch und Leinwand zu machen angefangen haben, wozu ihnen ihr eigenes Land den schönsten Flachs, und England die vortrefflichste Wolle hergegeben. Balduin, der jüngere, Graf von Flandern, munterte die Arbeiter dadurch auf, daß er um das Jahr 960 in verschiedenen Städten seines Landes freye Märkte anlegte, welche hierauf die Nachbarn in Menge herbey zogen, so von den Flanderern ihre Manufacturwaaren häufig abholeten, als für deren Ausfuhre sie nichts zahlen durften. Die Tuch- und Leinwandfabriken vermehrten sich daher binnen einer Zeit von ohngefähr 300 Jahren auf eine erstaunliche Art, und die Handlung in Flandern stieg bis zu dem höchsten Flore. Hierzu nun trug, nebst dem blühenden Zustande der Tuch- und Leinwandfabriken, die bequeme Lage der flandrischen Häfen zwischen Mittag und Mitternacht, ein großes bey. Denn weil die gegen Mittag wohnenden Europäer die Waaren der Völker gegen Mitternacht, und diese hinwiederum jener ihre Waaren nöthig hatten; gleichwohl aber die Reisen von der Ostsee oder dem balthischen bis in das mittelländische Meer nicht nur sehr langwierig, sondern auch damals großen Beschwerlichkeiten unterworfen waren: so veranlassete solches insonderheit die Kaufleute von Mittag und aus Norden, daß sie anfänglich zu Brügge Packhäuser anrichteten (siehe den 135 §.), als durch welches Mittel sie ihre Waaren gegen einander umsetzen, und dabey den halben Weg ersparen konnten.

1) Ihr Ursprung in Flandern durch die Tuch- u. Leinwandmanufactur,

Als aber nachmals die Grafen von Flandern die freyen Jahrmärkte mit allerhand Auflagen beschwereten, um die Kosten des Krieges mit Frankreich bestreiten zu können, so verursachete solches, daß die Lein- und Wollenweber, deren Anzahl unglaublich groß war, 1301 zu Gent einem gewaltigen Aufstand machten: indem nun hiernächst die in den Dörfern wohnenden Handwerksleute vor der Wuth des Krieges nicht sicher waren: so zogen ihrer viele nach Tirlemont und Löwen, und verbreiteten sie sich von da nachher weiter durch die meisten Oerter in Brabant.

die sich nach Brabant wendet,

Allein die Herzoge von Brabant machten es nicht besser, als die Grafen von Flandern, indem sie gleichfalls die Manufacturen mit allerhand Auflagen drückten, und dadurch 1404 zu verschiedenen Aufständen in einigen brabantischen Orten Gelegenheit gaben. Sonderlich waren die Tuchmacher zu Löwen so weit gegangen, daß sie sogar einige aus dem Rathe todtgeschlagen, welche dann, aus Furcht der Strafe, theils nach England, theils in die Grafschaft Holland flüchteten. Die nach England übergiengen, wurden der Engländer ihre ersten Lehrmeister im Tuchmachen; und unterrichteten sie, zum größten Nachtheile der niederländischen Handlung, wie sie ihre eigene Wolle verarbeiten könnten, daß sie mithin nicht mehr nöthig hätten, solche nach Flandern zu verkaufen, und statt der Zahlung Tücher zu nehmen: und dieses ist der Ursprung der so berühmten Wollenmanufacturen in England. Den brabantischen Tuchmachern, die sich nach

von da sich die Tuchmanufactur nach Eng- u. Holland verbreitet.

Holland gewendet hatten, folgten ihrer viele aus Flandern nach, indem sie hier überall wohl aufgenommen, und mit geringen Auflagen beleget wurden, weil die Holländer diese Manufactur gern bey sich behalten wollten. Die vornehmsten unter ihnen begaben sich nach Leyden, wo diese Manufactur auch noch im Flore ist.

§. 134.

2) neuerer Art der niederländische Handlung: der Heringshandel in Flandern.

Weil aber gleichwohl in Flandern, Wilhelm Beukelin, ein berühmter Fischer, aus Biervliet gebürtig, 1386 die Art, die Heringe in Fässer und Tonnen einzusalzen, wie solches noch heutiges Tages gemacht wird, erdacht hatte: so war diese Einsalzung der Heringe, und der davon abhangende Fischfang, als eine neue Manufactur anzusehen, die um so viel mehr in Betrachtung kömmt, da sie die Schifffahrt dieser Landschaft in guten Stand setzete, vermittelst welcher Flandern sich noch bey seinem Flore erhielt, nachdem es so viele Tuchmacher verloren (§. 133). Denn durch diesen Anwuchs der Schifffahrt hatte Flandern die schönste Gelegenheit, seinen Handel und seine Manufacturen noch einige Zeit zu unterhalten. Sluys und Brügge waren die beyden vornehmsten Städte, wo man anfangs den Heringshandel mit den Fremden trieb.

§. 135.

Steigen u. Fallen der Handlung zu Brügge.

Insonderheit hub Brügge das Haupt immer mehr empor, und hatte fast die ganze Handlung der Niederlande hier ihren Sitz aufgeschlagen. Sie ward der Mittelpunct der Handlung der Europäer gegen Mittag und Mitternacht (§. 133). Die Hansestädte hatten bereits 1262 eines von ihren großen Contoiren zu Brügge aufgerichtet; und nachmals haben auch die Engländer, Franzosen, Schottländer, Castilianer, Portugiesen, Arragonier, Navarrer, Catalonier, Biscajer, Venetianer, Florentiner, Genueser, Luccaer, Milaneser, Dänen und Schweden hier ein Ablager, und eine Gesellschaft von ihren Kaufleuten der Handlung wegen angeleget. Dieser Anwachs der Handlung zu Brügge machte ihre Einwohner so hochmüthig und trotzig, daß ihre Aufführung nicht nur die fremden Kaufleute verjagte, sondern daß sie auch wider ihren eigenen Herrn verwegen wurden; dadurch aber den Untergang ihrer Handlung beförderten, welcher 1487 erfolgte. Denn als in solchem Jahre der Krieg zwischen den Flanderern und dem Erzherzoge Maximilian, ihrem Herrn, seinen Anfang nahm; so halfen die Antwerper und Amsterdamer, welche über die Größe der Brügger Handlung eifersüchtig waren, dem Erzherzoge die Widerspänstigkeit dieser Stadt züchtigen, und erhielten für ihre geleistete Hülfe alle diejenigen Freyheiten zur Belohnung, welche die Brügger, der Handlung halber, bisher gehabt hatten.

§. 136.

Aufkommen der Handlung zu Antwerpen.

Es zog sich also nunmehro der Handel nach Antwerpen und Amsterdam, doch vorzüglich nach der erstern Stadt, wegen dieser ihrer sehr vortheilhaften Lage zur Handlung. Sie ward in der That der allgemeine Markt von Europa: die Italiener, de-

ren Stoffe um solche Zeit bey allen Europäern großen Beyfall erhalten hatten, brachten solche häufig nach Antwerpen; die Portugiesen und Spanier, welche beyde Indien gefunden hatten (§. 30), führeten Gewürze und andere ost- und westindische Waaren dahin; die Engländer errichteten daselbst ein großes Magazin von ihren Waaren; und die Hansestädte verlegten ihr Comtoir von Brügge hieher. Außerdem bewog die Verfolgung wegen der Religion, welche in Deutschland unter Carln dem V, in Frankreich unter Heinrich dem II, und in England unter der Königinn Maria, entstand, viele Personen, vorzüglich Kaufleute und Handwerker, daß sie ihre Zuflucht nach den Niederlanden, besonders nach Antwerpen, nahmen. Ein solcher großer Zusammenfluß von allen denenjenigen Völkern, die damals hauptsächlich Kaufmannschaft trieben, nebst der Menge der vortrefflichsten Manufacturen, die in dieser Stadt verfertiget wurden, machte sie nicht nur zur größten, reichsten und berühmtesten Handelsstadt in den Niederlanden, sondern auch zur Königinn unter allen Handelsplätzen in der ganzen Welt: wie man denn um das Jahr 1550 oftmals bey drittehalbtausend mit allerhand Kaufmannswaaren beladene Schiffe auf der Schelde gesehen; nicht zu gedenken, daß alle europäische Königreiche und Fürstenthümer ihre eigene Kaufhäuser und Niederlagen daselbst hatten.

§. 137.

Verfall d. niederländischen Handlung überhaupt.

Wie aber die Spanier den sämtlichen Niederlanden ihre Freyheiten nehmen, und auch sogar die Inquisition einführen wollten: so kam alles daselbst in die größte Unruhe. Zur Dämpfung derselben wurde 1567 der Herzog von Alba dahin geschickt; dieser aber machte durch seine Grausamkeit das Uebel ärger. Mehr als hunderttausend Familien begaben sich in wenigen Monaten von da weg; die meisten Städte wurden wider ihn in Harnisch gebracht; sieben ganze Provinzen vereinigten sich 1579, kündigten 1581 dem Könige von Spanien den Gehorsam auf, und machten sich zu einem freyen Staate, der unter dem Namen der Republik Holland einem jeden sattsam bekannt ist. Wie nun nachher 1584 die Stadt Antwerpen belagert, und währender Belagerung die Schelde gesperret, auch solche nach Eroberung der Stadt nicht wieder geöffnet ward, weil der König von Spanien die Handlung der Stadt, die ihm gar zu reich und mächtig vorkam, zu schwächen und in die andern ihm unterthänig gebliebenen niederländischen Städte zu vertheilen gedachte: so bewirkte dieses den gänzlichen Verfall der Handlung in dieser so berühmten Handelsstadt, und zugleich in den sämtlichen spanischen Niederlanden. Denn die Kaufleute aller derer Nationen, die nach Antwerpen gehandelt hatten, nahmen anitzo ihren Weg nach Holland, oder den vereinigten Niederlanden, und besonders nach Amsterdam, welche Stadt nunmehro das ward, was Antwerpen vorhin war, nämlich die reichste, größte und mächtigste Handelsstadt in ganz Europa, ja das Magazin der Welt, wie sie es denn auch noch gegenwärtig ist. Selbst die Niederländer, welche die Härtigkeit des spanischen Regiments nicht länger vertragen wollten, zogen aus

den spanischen Niederlanden: ein Drittel der Handwerker und Kaufleute, welche in seidenen Zeugen, Strümpfen und dergleichen arbeiteten, oder damit handelten, ließen sich in England nieder, weil sich daselbst noch niemand auf solche Fabriken geleget hatte; ein großer Antheil derselben aber flüchtete nach Leyden, gleichwie die meisten und vornehmsten Leinwandshändler sich zu Harlem setzten, ohne diejenigen zu rechnen, die sich nach Amsterdam begeben hatten.

§. 138.

Itziger Zustand der Handlung in den österreichischen Niederlanden.

Indessen ist die Handlung in den spanischen, oder nunmehro österreichischen Niederlanden immer noch beträchtlich, ob sie gleich den vorigen prächtigen Glanz, durch den so mächtigen Anwachs der Handlung in den vereinigten Niederlanden, verloren. Die bequeme Lage an der Nordsee sowohl, als an schiffbaren Flüssen, giebt den Einwohnern dieses volkreichen Landes Gelegenheit, ihre Handlung in der ganzen Welt zu treiben; ihre eigene große Neigung zur Handlung unterstützet sie; und beydes, schöne Naturgaben, als insonderheit die vortrefflichsten Manufacturen, befördern sie: allein es haben die Holländer fast die ganze Handlung der Niederländer, und gebrauchen sich derselben mit aller Leichtigkeit, die sie sich nur wünschen können, theils wegen der nahen Nachbarschaft, theils wegen der Flüsse und Canäle, durch welche man leicht zu den vornehmsten Städten kommen kann (*). Diese Handlung der Holländer nach den österreichischen Niederlanden wird vornehmlich in den Städten Antwerpen, Brüssel, Mecheln, Gent, Brügge, Dornick, Ryssel, St. Omer und Cambray getrieben. Sie senden nach unterschiedlichen dieser Städte seidene und wollene Zeuge, Gewürze, Pot- und Weidenasche, Zucker und Heringe, und gesalzene Fische. Dagegen liefern Antwerpen, Brüssel und Mecheln Spitzen, Garn, Tapeten, ꝛc. Von Gent, und einigen ansehnlichen Dörfern in selbiger Gegend, bekommen die Holländer Getreide, Flachs, Leinwand und Garn: wie denn insonderheit der Flachs allerwegen in Flandern gezeuget wird, und der Provinz jährlich etliche Millionen einbringt, daß man ihn mit Recht als den Reichthum und Schatz von Flandern ansehen kann. Von Brügge bekömmt Holland Getreide, baumwollene Zeuge, feine wollene Zeuge, Leinwand und Spitzen. Dornick liefert den Holländern Tapeten, Vorhänge, Bettdecken und andere gewirkte Zeuge. Von Ryssel erhalten die vereinigten Niederlande seidene und wollene Zeuge, Peracan, Picotten, Camelot, Spitzen und andere Kaufmannswaaren. Von St. Omer geht viel Getreide über Dünkirchen zu Schiffe nach Holland: auch kommen von daher sowohl, als von Bergen in Hennegau und Valenciennes, Kammertuch und Spitzen. Cambray liefert feine Leinwand, die nach solcher Stadt den Namen Kammertuch führet. Inzwischen nimmt der Handel nach den österreichischen Niederlanden sehr ab: der Getreide- und Leinwandhandel scheint noch unter den übrigen Waaren, die nach Holland gehen, am meisten zu blühen. Siehe in unserer

Akade-

Akademie der Kaufleute, sowohl den Artikel Niederlande, als auch die besondern Artikel von den niederländischen Provinzen und Handelsstädten.

(*) In der curieusen Nachricht von der Handlung der Holländer (Hannover 1717 in 8) p. 71 u. f. werden die Bemühungen der Holländer angegeben, daß die Handlung insonderheit in Flandern, und vorzüglich zu Antwerpen, nicht wieder möge empor kommen.

§. 139.

II. Holländische Handlung.

Was nun die Geschichte der holländischen Handlung betrifft; so fängt sich solche gleich mit dem Ursprunge der vereinigten Niederlande an. Nämlich zu der Zeit, als die Spanier mit den Niederländern allzu grausam verfuhren, verbanden sich endlich im Jahre 1579 sieben ihrer Provinzen, namentlich Holland, Seeland, Utrecht, Niedergeldern, Oberyssel, Gröningen und Frießland, vermittelst der berühmten utrechter Union, auf immer und ewig mit einander, daß sie für ihre Religion und Freyheit Gut und Blut aufopfern wollten. Sie kündigten hierauf 1581 dem Könige Philipp dem II von Spanien den Gehorsam auf, und errichteten selbst zusammen einen besondern freyen Staat, welcher unter dem Namen der vereinigten Niederlande, und gewöhnlicher der Republik Holland, oder nur schlechthin Holland, weltberühmt geworden ist.

Aufnehmen der holländischen Handlung.

Selbst der Verfall der übrigen niederländischen Provinzen machte, daß diese neue Republik die süßen Früchte der Manufacturen und die bewunderungswürdige Stärke der Handlung geschwind empfand. Denn die schon gedachte allzu große Schärfe, womit die Spanier noch alle diejenigen Provinzen, die von Philipp dem II nicht abgefallen waren, verfolgeten, bewog viele Kaufleute und Handwerker, daß sie sich nach den vereinigten Niederlanden wandten: und solchergestalt ward Holland nicht nur mit niederländischen Kaufleuten, sondern auch mit einer unglaublichen Menge der vortrefflichsten Künstler angefüllet, welche nachmals daselbst noch neue Fabriken und Manufacturen anlegten, und auch diejenigen, die schon im Flore waren, in die höchste Vollkommenheit setzeten. Noch mehr: fast die ganze so erstaunliche Handlung der auswärtigen Völker, welche bis zur Belagerung der Stadt Antwerpen darinnen geschahe, zog von dar aus, nach den Städten in Holland, und sonderlich nach Amsterdam (§. 137). Man sahe also Holland von solcher Zeit an, mitten unter den heftigen Unruhen und den nachmaligen schweren Kriegen mit Spanien, durch die Manufacturen, Handlung und Schifffahrt, über und über blühen. Hieraus läßt sich nun leicht begreifen, wie auch die ausländische Handlung der Holländer mit so schnellen Schritten zu der ansehnlichsten Größe habe anwachsen können. Schon gegen das Jahr 1594 handelten dieselben in den nordischen Reichen, in Deutschland, in Frankreich, in Polen, in Moscau, und in England: und, was am meisten zu verwundern ist, selbst in Spanien und Portugal, wo sie sich aber anderer Nationen,

tionen, die mit Philippen dem II in gutem Vernehmen stunden, ihrer Flaggen bedienten, die sie auf ihre Schiffe steckten, wenn sie auf Sevilien und Lissabon fuhren. Der König in Spanien wußte dieses gar wohl, und stellte sich anfänglich aus politischen Ursachen, als ob er es nicht merkte: doch that man den Holländern, wenn sie nach Spanien zu handeln kamen, viel Ueberlast an. Endlich aber verbot ihnen der König allen Handel auf Lissabon und Portugall, wodurch denn den holländischen Kaufleuten die Quelle der so wichtigen Handlung mit den ostindischen Waaren, verstopfet ward.

§. 140.

Ihr Anfang 1) nach Ostindien zu handeln, u. die Errichtung der ostindischen Compagnie

Dieses brachte einige Kaufleute in Seeland auf den Entschluß, auf Mittel bedacht zu seyn, wie man die ostindischen Waaren selbst aus Ostindien, als aus der ersten Hand, bekommen könne. Die größte Schwierigkeit dabey war, wie man sicher, und ohne den Spaniern zu begegnen, dahin kommen möchte. Mittlerweile daß die Compagnie der seeländischen Kaufleute mit ihren Schiffen zu dreyenmalen in den Jahren 1594, 1595 und 1596 gegen Norden über Neuzembla (Nova Zembla) einen Weg vergeblich suchten; gab sich bey einigen Kaufleuten in Amsterdam ein Holländer, Namens Cornelius Houtmann, an, der lange Zeit in Seediensten der Portugiesen gewesen war, und vermochte sie dahin, daß sie eine Compagnie errichteten, welche unter seinem Befehle 1595. 4 Schiffe nach Ostindien schickte, so die ersten holländischen Schiffe waren, die in Ostindien angelanget sind. Ob nun wohl selbige nach zwey Jahren und vier Monaten ohne einigen Nutzen wieder zurück kamen: so that sich doch zu Amsterdam eine zweyte Gesellschaft zusammen, welche sich mit jener vereinigte, und 1598 zum zweyten male eine Flotte von 8 Schiffen ausrüstete, die, gleichwie eine dritte von drey Schiffen, welche 1599 auslief, mit gutem Gewinn zurück kam. Hierauf entstanden so viele neue Gesellschaften, daß die Generalstaaten nicht ohne Grund befürchteten, es dürften selbige einander in ihrer Handlung schaden. Sie munterten daher die Directoren aller dieser verschiedenen Gesellschaften auf, daß sie sich vereinigen und zusammen einen Körper ausmachen möchten, welches denn auch 1602 geschah, da aus solcher Vereinigung die so berühmte ostindische Compagnie in Holland durch die den 20 März von den Generalstaaten auf 21 Jahre ertheilte, und mit den herrlichsten Freyheiten versehene Octroy aufgerichtet ward. Es wurden ihr 17 Vorsteher gesetzet, die aber von den wichtigsten Dingen den Staaten Nachricht ertheilen müssen: und ist allen Unterthanen der Eintritt in selbige gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme vergönnet. Anfänglich war sie nur eine nicht sonderlich große Gesellschaft; wuchs aber gar bald so mächtig an, daß sie die Portugiesen, die ersten Eroberer Ostindiens, fast ganz und gar daraus vertrieb (§. 105), dagegen sich in den Besitz großer Königreiche und Länder setzete, und unsägliche Schätze erwarb: wie man sie denn mit allem Fuge für die allergrößte, wichtigste, und reichste Handlungscompagnie halten kann, die jemals in der Welt

gewe-

gewesen, und noch ist, indem sie seit ihrem Anfange weder einen recht beträchtlichen Unglücksfall, noch auch sonst den geringsten Abgang ihrer Kräfte und ihres Ansehens erfahren hat. Ihre Einrichtung und fernere Geschichte beschreibt in unserer Akad. der Kaufl. der Artikel: Ostindische Compagnie in Holland.

§. 141.

Ihre Schiffahrt 2) nach der Levante.

Nachmals ward auch der Grund zu der levantischen Handlung geleget, da die Generalstaaten 1612 mit der ottomannischen Pforte unter der Regierung Achmets des I. eine Capitulation schlossen, vermöge welcher ihnen erlaubt ward, in allen Landen des Großsultans freyen Handel und Wandel zu treiben; eigene Consuls in der Levante zu halten; und unter eigener Flagge dahin zu schiffen. Siehe den 146 §.

§. 142.

Ihre Schiffahrt 3) nach Africa und America, nebst der Errichtung der westindischē Compagnie und der von Surinam.

Immittelst, und eben von der Zeit an, da die ostindische Compagnie war errichtet worden (§. 140), suchte man auch die westindischen Waaren aus der ersten Hand zu erhalten. Zu dem Ende unternahmen einige reiche Kaufleute, nach den Küsten von Africa und America, nebst den benachbarten Inseln, selbst zu reisen und zu handeln. Der erste Ort, wo sie sich fest setzten, war Moure, ein Dorf auf der Goldküste von Guinea in Africa, welches hierauf gar bald ein ansehnlicher Handelsplatz wurde, indem die Africaner, welche sich mit diesen neuen Ankömmlingen besser, als mit den Portugiesen, vertragen konnten, von allen Seiten herzu liefen. Ihr Handel vermehrte sich hierauf längst den guineischen Küsten, daß schon 1609 mehr als 20 große Schiffe dazu gebraucht wurden; außer mehr denn 200 kleinen Fahrzeugen, deren man sich zur Handlung nach dem grünen Vorgebirge und auf den americanischen Küsten bedienete. Wider die Portugiesen, welche sich diesem guineischen Handel widersetzen, verwahrte man sich mit einer Festung, die nahe bey dem Dorfe Moure 1612 mit Genehmhaltung des Königs von Sabou gebauet, und das Fort Nassau genennet wurde

Mittlerweile bewirkte der erstaunlich glückliche Fortgang der ostindischen Compagnie, und der große Abbruch, den man den Spaniern dadurch that, in den Gemüthern der Holländer, daß man auch von Anlegung einer westindischen Compagnie zu Amsterdam nach demjenigen Entwurfe zu reden anfieng, den ein Kaufmann, Johann von Fleßingen, den Generalstaaten übergeben hatte; weil aber diese von der Ausführung desselben einen unvermeidlichen Krieg besorgeten, so ward solches Vorhaben endlich hintertrieben. Jedoch wie der mit Spanien geschlossene zwölfjährige Stillstand 1621 zu Ende lief: so redete man von neuem von dem gedachten Entwurfe: und nachdem die Generalstaaten solchen genehm gehalten hatten, brachte man hierauf den 20sten Junius nur gemeldeten Jahres alles vollends in Ordnung, was zur Aufrichtung der westindischen Compagnie gehörete. Man richtete sie auf den Fuß der ostindischen Compagnie ein, und sie bestund aus unterschiedenen einzelnen Gesellschaften, welche auf den africanischen und americanischen Küsten handelten. Die Generalstaa-

ralstaaten ertheilten ihr nicht nur die ausschließende Freyheit auf 24 Jahre, an den africanischen Küsten, von dem Zirkel des Krebses an bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung, und in America von den mittäglichen Gränzen von Terreneuf durch das magellanische Meer in die Südsee, und auf zwo darzwischen gelegene Inseln zu handeln; sondern setzten sie auch durch ihre Beyhülfe in den Stand, daß 1623 die erste Flotte dahin auslaufen konnte. Anfangs hatte sie einen überaus glücklichen Fortgang, indem sie, außer dem unsäglichen Schaden, den sie der spanischen Monarchie zufügte, da sie ihre Silberflotte wegnahm, und ihre Kriegsflotte ruinirte, vortreffliche Eroberungen machte, sonderlich 1630, wo sie einen großen Theil von Brasilien unter ihre Bothmäßigkeit brachte, nachdem sie die Portugiesen und Spanier daraus verjaget; auch 1638 die hauptsächlichsten Plätze der Portugiesen in Guinea und den übrigen Ländern an der Seite gegen Abend in Africa, wegnahm. Allein es mußten die Generalstaaten 1661 vermöge des geschlossenen Friedens (§. 105.) sich aller Ansprüche der westindischen Compagnie auf Brasilien begeben: wogegen diese von den Portugiesen eine starke Geldsumme nebst der Freyheit, als Freunde auf den brasilischen Küsten sowohl, als auch in den Häfen von Portugall und den dazu gehörigen Ländern Handlung zu treiben, erhielten. Solchergestalt besaß die Compagnie nunmehr weiter nichts, als die Festungen, welche sie auf der Goldküste und dem grünen Vorgebirge hatte. Durch die auf diesen Krieg verwendete Kosten und andere Schäden, die sie außerdem nachher noch erlitte, wurde die Compagnie in kurzer Zeit so zurück gesetzet, daß die Interessenten die Lust zur Fortsetzung verloren, ungeachtet sie es nicht lange vorher, noch der ostindischen Compagnie gleich gethan hatte. Wie nun 1671 die schon einmal erneuerte Freyheit der Compagnie zu Ende lief, fanden die Generalstaaten nicht für rathsam, solche abermals zu erneuern, sondern huben die Compagnie auf; errichteten aber, um das in Africa und America noch übrige zu erhalten, 1674 den 20sten September, eine neue westindische Compagnie aus den alten Interessenten und ihren Gläubigern. Diese hat sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten, wiewohl ihre Handlung und ihre Vortheile bey weitem nicht mit der ostindischen Compagnie zu vergleichen sind.

Im Jahre 1682 verkauften die Staaten von Seeland die ihnen gehörige americanische Colonie Surinam um 260000 Gulden dieser westindischen Compagnie, welchen Kauf die Generalstaaten nicht nur am 20sten September gedachten Jahres bestätigten, sondern auch der Compagnie eine Octroy über diese Colonie ertheileten. Wie aber die westindische Compagnie sah, was für große Kosten zur Unterhaltung dieser Colonie erfordert würden, ehe man einige erhebliche Vortheile davon zu gewarten haben könne; beschloß sie im folgenden 1683 Jahre zwey Drittel davon abzutreten, wovon eines die Stadt Amsterdam, und das andere Cornelius von Aarssens, Herr von Sommelsdyck, annahm; wiewohl die Generalstaaten die Oberherrschaft darüber behielten,

ielten, daß also 1) die Stadt Amsterdam, 2) die westindische Compagnie, und 3) die Erben des Herrn von Sommelsdyck, zusammen die Compagnie von Surinam ausmachen, welche noch itzt besteht, und gewissermaßen als ein Theil der westindischen Compagnie in Holland angesehen werden kann. Man sehe ein mehrers, sowohl von der westindischen Compagnie, als der Compagnie von Surinam, in unserer Akad. der Kaufl. unter westindische Compagnie in Holland, und unter Surinam.

§. 143.

Itziger Zustand der holländischen Handlung.

Ob nun also wohl die Handlung in Holland, wie aus dem bisher erzählten erhellet, viele Jahre hindurch, sonderlich in dem vorigen Jahrhunderte, und zu Anfange des itzigen Jahrhunderts, hauptsächlich bey der ostindischen Compagnie, in großem Flore gewesen ist (§. 140); ob gleich auch die Holländer nebst den Engländern gegenwärtig die Herren der europäischen Handlung sind (§. 32): so hat dennoch die Handlung in Holland seit einiger Zeit angefangen, in etwas abzunehmen. Denn man findet den vorigen Fleiß und die Arbeitsamkeit, welche gleichwohl die Holländer zur Handlung so geschickt gemacht, und sich ehedem auch so gar bey den Kindern geäußert, anitzo nicht mehr so vorzüglich: und, was insonderheit zu merken, so haben die Nachbarn der Holländer gelernet, nicht nur ihre Manufacturen auf einen bessern Fuß zu setzen, sondern auch die Handlung zur See besser zu treiben, durch welche beyde Stücke denn denen vereinigten Niederlanden allerdings ein merklicher Abbruch geschehen. Endlich kann man, in Ansehung der itzigen allerneuesten Zeit, unter die Ursachen des Abnehmens der holländischen Handlung noch setzen, daß die alte Einigkeit allmählig verschwindet, und dagegen die Uneinigkeit bey den vereinigten Provinzen anfängt. Es dauren zwar die Berathschlagungen der Herren Deputirten immer noch von einer Zeit zur andern: allein die Stimmen werden selten unter einen Huth gebracht. Ein jeder arbeitet nur allein an dem Besten seiner eigenen Provinz, und das allgemeine Wohl wird verabsäumet.

§. 144.

Hauptäste der holländ. Handlung: 1) die inländische Handlung von Europa: a) nach den österreichischen Niederlanden, b) nach Deutschland u. angränzende Länder.

Es treibt aber Holland seine Handlung, der es seine Freyheit, seine Macht, und seine Reichthümer zu verdanken hat, durch alle Theile der Welt, daß man sie mithin in die inländische Handlung von Europa, und in die ausländische Handlung von Europa eintheilen muß. Der Holländer inländische Handlung von Europa geschieht zu Wasser und Lande, durch alle übrige europäische Länder. Der Handel (1) nach den österreichischen Niederlanden ist bereits im 138 §. beschrieben worden.

Der Handel (2) nach Deutschland und angränzende Länder wird längst den Flüssen: der Elbe, Weser, Rhein, Maas und Ems, nach denen an solchen angelegenen ansehnlichen Handelsstädten getrieben. Unter allen Städten in Deutschland und angränzenden Ländern aber werden Hamburg, Embden, Bremen, Cöln am Rhein, Frankfurt am Mayn, und Leipzig, von den Hol-

ländern, theils mit ihren Schiffen, theils zu Lande, am häufigsten besuchet; und vermittelst dieser Städte, oder unmittelbar über solche, wird auch von Holland aus mit andern deutschen Handelsstädten, als Magdeburg, Berlin, Frankfurt an der Oder, Breßlau, Dresden, Braunschweig, Düsseldorf, Elberfeld, Coblenz, Hanau, Würzburg, Bamberg, Heilbrunn, Nürnberg, Augspurg, Memmingen, Wien und Prag, Handlung getrieben.

c) nach der Schweiz,

Der Handel (3) nach der Schweiz geht längst dem Rheine. Die vornehmsten schweizerischen Städte, nach welchen er getrieben wird, sind Zürch, Schafhausen, Bern, St. Gallen, Basel und Genf.

d) nach der Ostsee,

Der Handel (4) in die Ostsee wird nach verschiedenen Städten von Holstein, Pommern, Preußen, Curland und Liefland mit vielen Schiffen getrieben, deren Anzahl sich jährlich auf 1000 bis 1200 beläuft, die mehrentheils nur mit halber Ladung dahin gehen, und mit voller Ladung zurück kommen. In Holstein wird vornehmlich nach Lübeck; in Pommern nach Stralsund und Stettin; in dem polnischen Preußen nach Danzig und Elbingen; in dem brandenburgischen Preußen nach Königsberg und Memel; in Curland nach Liebau und Mietau; und in Liefland nach Riga, Reval, Narva und Pernau gehandelt.

e) nach Norwegen,

Die Handlung (5) nach Norwegen betreffend, so geht die Schifffahrt nach verschiedenen dasigen Häfen und Städten, als Bergen, Drontheim, Christianstadt, Stavanger, rc. An diese Orte gehen jährlich mehr als 300 Schiffe von 400 bis 500 Tonnen, aber jedes nur mit ungefähr 10 oder 12 Mann Equipage, und zwar mehrentheils von Amsterdam und aus den Häfen in Frießland, ab.

f) nach Dänemark,

Der Handel (6) nach Dänemark geschieht auf Koppenhagen, Helsingör, und einige andere Orte an dem Sunde.

g) nach Schweden,

Der Handel (7) nach Schweden geht vornehmlich nach Stockholm, wiewohl auch nach Nordköping, Nyköping, und einige andere Orte. Er ist weit größer wegen der Waaren, die aus diesem Königreiche geholet werden, als wegen derer, die man dahin bringt.

h) nach Rußland,

Der Handel (8) nach Rußland geht theils nach Archangel, größtentheils aber nach Petersburg. Die Holländer schicken jährlich ungefähr 40 Schiffe von 200 bis 400 Tonnen dahin, welche gemeiniglich in zwey Escadern abgetheilet werden, von denen die erste, so mehrentheils nur aus 5 bis 6 Schiffen besteht, schon im Monate Junius aus Holland abgeht, und im September zurück kömmt: da hingegen die andere, welche gewöhnlich 30 bis 34 Schiffe ausmachet, im Julius dahin absegelt, und gegen das Ende des Octobers zurück kömmt. Diese zwey Escadern werden allemal, auch mitten im Frieden, mit einer Convoy begleitet, die ihnen die Stadt Amsterdam mitgiebt, als welche fast die einzige ist, die diese Handlung führet.

i) nach Großbritannien,

Der Handel (9) nach Großbritannien, oder nach England, Schottland und Irrland, würde größer und vortheilhaftiger seyn, wofern nicht die Engländer die Einfuhr verschie-

dener

dener Kaufmannswaaren scharf verboten, und auf andere nicht allzu große Abgaben geleget, und den Gewinn nicht so sehr beschnitten hätten, wie sie denn überhaupt den Holländern weiter nichts, als Gewürz- und Specereywaaren, imgleichen die in Holland gewachsenen oder fabricirten Waaren, einzuführen erlauben. Der vornehmste Handel nach Großbritannien ist in Holland vornehmlich zu Rotterdam, welche Stadt zur Schifffahrt nach London und andern Orten gelegener ist, als Amsterdam. In **England** wird sonderlich nach London; in **Schottland** vornehmlich nach Edimburg; und in Irrland nach Dublin und York, gehandelt. Die Handlung, welche zwischen Schott- und Seeland getrieben wird, ist beträchtlich.

k) nach Frankreich,

(10) Nach **Frankreich** ist zu allen Zeiten von den Holländern ein starker Handel getrieben worden, (siehe den 233 §.), und zwar nicht ohne merklichen Vortheil für die Franzosen, weil man weit mehr Kaufmannswaaren aus Frankreich bringt, als man dahin schicket: wiewohl itziger Zeit, und seitdam sich so viele französische Flüchtlinge in Holland niedergelassen, und daselbst die meisten französischen Manufacturen eingeführet haben, die französischen Waaren bey weitem nicht mehr so stark nach Holland gehen, als vor diesem; gleichwohl aber ist doch noch mit Frankreich viel Vertrieb. Die vornehmsten französischen Städte, dahin der Handel und die Schifffahrt von Holland aus unmittelbar geht, sind Rouan, Dieppe, St. Malo, Nantes, Rochelle, Libourne, Bourdeaux, Bayonne und Marseille, über welchen letztern Ort man auch öfters von Holland aus Waaren nach Smyrna, Constantinopel, und andere Orte in der Levante sendet.

l) nach Spanien,

Der Handel (11) nach **Spanien** geht sonderlich nach Cadix, aber auch nach St. Lucar, Sevilien, Bilbao, St. Sebastian, Mallaga, Valentia, Alicante, Majorca, Allematte, Barcellona rc.

m) nach Portugal,

Der Handel (12) nach **Portugal** ist für die Holländer sehr vortheilhaftig. Man handelt meistens nach Lissabon; aber auch nach Port a Port und St. Hubes.

n) nach Italien.

Endlich geht der Handel (13) nach **Italien** auf Genua, Livorno, Venedig, Bergamo, Turin, Bologna, Modena, und Parma; der Handel nach diesen Städten und dortiger Gegend selbst aber geschieht über Venedig, oder zu Lande durch Deutschland. Was für Waaren Holland nach den europäischen Ländern sendet, und wieder daher zieht, findet man umständlich in unserer **Akadem. der Kaufleute, unter Holland.**

§. 145.

Anmerkungen über diese Handlung.

Wir machen noch über der Holländer inländische Handlung von Europa folgende Anmerkungen: 1) daß der Holländer ihr größter Gewinn von selbiger sey, daß sie aus den andern Ländern, als aus Deutschland, Schweden, Spanien rc. rohe Materialien holen, weil es ihnen daran fehlet, (siehe den 150 §), solche nachmals verarbeiten; und dann also verarbeitet wieder verführen, und zwar größtentheils selbst in die Lande, woraus sie zuvor

zuvor solche roh geholet; daher die Holländer aus solchen Ländern allemal weit mehr Geld ziehen, als sie für die rohen Materialien gegeben: 2) daß überhaupt die Holländer vor andern Nationen in der Schifffahrt nach der Ostsee und nach dem Norden die Oberhand haben, und es ihnen, außer dem Handel nach Ostindien, an diesem Handel am meisten gelegen sey. Sie suchen daher, solchen sorgfältigst zu erhalten, theils dadurch, daß sie andere Nationen, sich daselbst fest zu setzen, verhindern; theils dadurch, daß sie verhüten, daß die Schweden und Dänen, die gewissermaßen Herren von der Einfahrt in die Ostsee sind, solche den fremden Schiffen nicht versperren, noch die Schifffahrt dahin mit neuen Imposten beschweren; theils endlich dadurch, daß sie die an der Ostsee in Norwegen und Rußland wohnende Nationen, welche Seehäfen haben, so viel möglich abhalten, daß sie nicht selbst ihre Waaren verführen.

§. 146.

a) Die ausländische Handlung v. Europa: a) nach der ganzen Levante,

Der Holländer ausländische Handlung von Europa geschieht (1) nach der ganzen Levante. Diese Handlung ist für Holland von großer Wichtigkeit, ungeachtet dieselbe sehr große Kosten erfordert, indem die Schiffe, die dahin bestimmet sind, wegen der barbarischen Seeräuber auf dem mittelländischen Meere, allemal stark bewaffnet und bemannet seyn müssen. Es gehen aber nach der Levante gemeiniglich des Jahrs 30 bis 35 Schiffe, die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Escadern absegeln. Diese Escadern pflegen auf ihrer Reise allemal zu Livorno anzulegen, theils um sich zu erfrischen, theils um daselbst Piasters einzunehmen, welche die Genueser ihnen verschaffen, wiewohl sie solche zuweilen zu Cadix schon bekommen. Manchmal werden auch einzelne Schiffe nach dem mittelländischen Meere und denen an selbigem gelegenen französischen, italienischen, und barbarischen Häfen befrachtet, in denen sie die Waaren, die in der Levante Abgang finden, zusammen bringen, und sodann ihre Reise nach der Levante, entweder für ihre eigene, oder für französischer und italienischer Kaufleute Rechnung, für die sie nämlich Waaren geladen haben, fortsetzen, und bey ihrer Zurückkunft gedachten italienischen und französischen Kaufleuten, für deren Rechnung sie Waaren eingenommer haben, die Retourwaaren abliefern. Es haben die nach der Levante handelnden Holländer ihre Niederlagen und Contoire vorzüglich zu Smyrna und Constantinopel; zu Alexandrien und Großcairo in Aegypten; zu Damasco und Aleppo in Syrien. Zu Smyrna treiben die Holländer den größten Handel, und thun es daselbst allen andern Nationen zuvor; und nach Constantinopel geht die Schifffahrt seit einiger Zeit stärker, als vordem. Von den besondern Freyheiten in der Levante zu handeln, welche die Holländer erhalten; siehe oben den 141 §.

b) nach Asien,

Die Handlung (2) nach Asien wird zwar durch ganz Asien; vorzüglich aber durch ganz Ostindien, getrieben. Diese ostindische Handlung der Holländer bereitet sich in zwo mächtige Aeste aus, nämlich a) in die Handlung aus einer ostindischen

schen Handlung in die andere; und b) in die Handlung zwischen **Ostindien und Europa.** Wir müssen hier zuvörderst das, was die Holländer in Ostindien besitzen, anführen. Der fruchtbarste Theil der vortrefflichen Insel Java, nämlich die Küste gegen Norden, steht unter ihrer Botmäßigkeit; hiernächst aber haben sie über 9 Könige auf der malabarischen Küste, und über die Könige auf der Insel Zeilan und Sumatra zu befehlen; und endlich sitzen sie auf der Halbinsel Molacca, (durch welche sie Herren von der vornehmsten Meerenge in ganz Ostindien sind), auf den moluckischen Inseln rc. Es haben aber die Holländer wegen ihres Handels in Ostindien, daselbst, außer ihrem mächtigen **Eigenthume,** hin und wieder verschiedene vortreffliche **Contoirs**; jedoch ist es sehr schwer, ein vollständiges Verzeichniß dererjenigen Länder, Inseln, Städte, Festungen, Contoire, Factoreyen, Residenzen, oder Logen, welche die Holländer in Ostindien besitzen, und wo sie ihre Gouverneurs, Handelsdirectoren, Kaufleute, und andere Handelsbediente halten, mitzutheilen, indem fast in ganz Ostindien von dem persischen Meerbusen an, bis auf die Küsten, welche von dem chinesischen Meere bewässert werden, kein einziger zur Handlung bequem gelegener, oder wegen seiner Handlung beträchtlicher Ort zu finden ist, wo die holländisch-ostindische **Compagnie** (§. 140), als durch welche die ostindische Handlung der Holländer unterhalten wird, dergleichen nicht hätte; oder wo sie nicht von Zeit zu Zeit und nach Beschaffenheit der Umstände neue anlegte, daß also solche fast beständig einiger Veränderung unterworfen sind. Unter allen Plätzen und Waarenlagern aber sind **Batavia** in Java, und das **Vorgebirge der guten Hoffnung** in Africa, die vornehmsten, mit denen die andern in keine Vergleichung kommen: jenes, weil es der Mittelpunct der ostindischen Handlung der Holländer ist; und dieses, weil es der Schlüssel von Ostindien, und der Erfrischungsort aller ihrer, sowohl nach, als aus Ostindien gehenden Flotten ist. Sonderlich ist das erste, **Batavia,** der Hauptsitz und die Residenz der Compagnie, wo sie mit aller Pracht einer unumschränkten Herrschaft erscheint, und wo alle Waaren, die aus Holland nach Ostindien, oder aus Indien nach Holland gehen, zusammen kommen; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Batavia.** Da die Holländer die andern europäischen Nationen höchst ungern in Ostindien leiden, woraus sie solche gern mit offenbarer Gewalt vertrieben, wenn sie nicht befürchteten, daß diese Nationen sie solches in Europa wieder würden entgelten lassen: so bedienen sie sich gegen dieselben sehr oft anderer und nicht so gewaltsamer Mittel, um ihnen diese Handlung schwer zu machen. Sie geben nämlich ihre Waaren manchmal so wohlfeil, und mit so großem Verluste hin; oder kaufen die ostindischen Waaren so theuer, daß die andern Nationen es ihnen unmöglich nachthun können, ohne sich zu ruiniren. Sie aber können dieses ohne ihren Schaden thun, weil sie gewiß wissen, daß sie sich an ihren Gewürzwaaren, mit denen sie ganz allein handeln, und die sie in Ostindien gemei-

niglich

niglich so theuer, als in Europa verkaufen, wieder erhohlen können.

c) nach Africa,

Die Handlung (3) nach Africa wird nur nach den africanischen Küsten getrieben, und zwar von der Goldküste an, bis in das Land, oder die Küste der Caffern; vorzüglich aber auf der Goldküste. Diese Handlung sowohl, als die Handlung (4) nach America, oder Westindien, unterhält die westindische Compagnie (§. 142). Bey der 1730 geschehenen Erneuerung der Freyheiten dieser Compagnie wurde die Schifffahrt und der Sclavenhandel auf den africanischen Küsten unter gewissen Bedingungen frey gelassen, und nur ein Strich Landes von 68 Meilen, nämlich von dem Vorgebirge Apolonia, bis an Rio de la Volta, davon ausgenommen, wiewohl 1734 den Unterthanen der Republik erlaubet wurde, auf 20 Jahre auch auf diesen Strich zu handeln. Es dürfen aber die Schiffe, welche von einzelnen Kaufleuten an die africanischen Küsten geschickt werden, nicht über 120 Fuß lang seyn; wie denn auch diejenige Art Schiffe, die man Fluiten nennet, nicht dahin kommen dürfen. Für diese Erlaubniß bezahlen die Schiffe, nach ihrer Größe ein gewisses **Licentgeld** an die Compagnie. Durch Erlegung dieses Licentgeldes sind die Schiffe frey von allen ein- und ausgehenden Rechten. Sie dürfen die in Africa gekauften Sclaven frey nach Curacao und andern Orten in America verkaufen, außer in Surinam, Jsequebo, und Berebice nicht, allwo die westindische Compagnie den Sclavenhandel allein treibt. Es besitzet die westindische Compagnie gegenwärtig in Africa und America einige wichtige Plätze; a) in Africa hat sie zwey starke Festungen auf der Goldküste von Guinea, nämlich St. Georgio della Mina und Nassau, nebst einigen geringern, wie sie denn auch 1718 von dem Könige in Preußen die Festung Großfriedrichsburg erkauft hat (§. 71); b) in America aber gehören ihr Curacao, die St. Eustachii-Insel, und einige kleine Inseln, nebst der Colonie Jsequebo, und der dritte Theil von Surinam (§. 142). An allen diesen Orten hat sie Gouverneurs, Befehlshaber und Aufseher über die Handlung gesetzt. Uebrigens ob wohl die Compagnie auch einige Schiffe auf ihre Kosten nach Africa und America schicket: so besteht gleichwohl ihr größter Vortheil in den gedachten Licentgeldern, die ihr von einzelnen Kaufleuten entrichtet werden: wie denn, seit dem die Handlung nach Africa einem jeden erlaubt ist, alle Plätze, welche die Compagnie besitzt, von einzelnen Kauffahrteyschiffen besuchet werden.

d) nach America, oder Westindien,

e) nach dem spanischen America.

Desgleichen handeln die Holländer sehr stark insbesondere (5) nach dem spanischen America, und zwar, weil den Ausländern der Handel dahin verboten ist, über Spanien, vermittelst der spanischen Unterthanen; wiewohl sie auch einen Weg gefunden haben, gerades Weges nach dem spanischen America zu handeln (§. 123).

f) nach den canarischen Inseln und Madera.

Und endlich werden von den Holländern noch (6) die canarischen Inseln und die Insel Madera besuchet. Uebrigens merken wir von den Colonien der Holländer in den andern

Welt-

Welttheilen dieses, daß zwar die holländische Nation in Westindien unter den europäischen Seemächten das wenigste zu bedeuten habe: dagegen aber in Ostindien mehr Land besitze, als alle übrige Seemächte zusammen.

§. 147.

Grundsäulen der holländischen Handlung:

1) die Manufacturen in Holland.

Es sind drey Grundsäulen, auf welche die so weitläuftige und große Handlung der Holländer ist erbauet worden, und auf welchen sie noch ruhet. Die erste sind die so vielen und mannichfaltigen Manufacturen in Holland, von denen wir nur diejenigen anführen wollen, welche zur Handlung mit andern Völkern Anlaß gegeben haben. Selbige sind: 1) die **Wollenfabriken**, worinnen die so feinen Tücher, nebst vielen andern Zeugen von Wolle, Ziegenhaaren und Kameelhaaren x. als Sarschen, Calemanken, Etaminen, Kamloten x. gemacht werden: und thut es Leiden in den Wollenmanufacturen allen andern Städten zuvor; jedoch werden auch zu Harlem und an verschiedenen andern Orten sehr feine Zeuge zu Unterröcken von Wolle und Baumwolle verfertiget; 2) die **Seidenfabriken**, worinnen vielerley Stoffe fabriciret werden, deren manche mit Gold, Silber und Seide so künstlich durchwirket sind, daß sie den französischen und italienischen ziemlich gleich kommen, wie denn die holländischen Brocade, Damaste, Taffente, Mohre, seidenen Rasche, Armoisinen, Sammete, Trippen, Pannes, glatte und geblümte Gaschen x. sehr beliebt sind. Die zu Harlem gemachten seidenen Manufacturen werden für die besten gehalten. 3) Die **Leinewandwebereyen** liefern sehr viele Leinwand von verschiedener Gattung und Feine, sonderlich die feinste Leinwand, imgleichen viele Coutils und Seegeltücher. Sie blühen vornehmlich in den Provinzen Gröningen, Frießland und Oberyssel, auch zu Dordrecht in Südholland; unter den **Leinwandbleichen** aber sind die zu Harlem berühmt. Indessen ist gewiß, daß die Holländer auch viele Leinwand aus andern Ländern kommen, und sodann zu Harlem bleichen lassen, worauf sie solche für holländische ausgeben. Unter die holländischen Manufacturen gehören ferner 4) das **Garn und der Zwirn**, und sind die schönsten Garn und Zwirnbleichen zu Dordrecht; 5) seidene, zwirnene, baumwollene und wollene **Strümpfe**, **Mützen**, und **Hüte**; **Hautelisse** und andere wollene, imgleichen gemalte **Tapeten**; seidene, glatte oder mit Blumen, Gold und Silber durchwirkte, floretseidene, ganz baumwollene, halbzwirnene und halb baumwollene, und unsäglich viel zwirnene **Bänder**, **Franschen**, **Galonen**, und andere Schnürmacherarbeit: welche Manufacturen insgesamt sonderlich zu Harlem, Leiden und Amsterdam gefertiget werden; 6) **Delfter Geschirr**, worunter man allerhand gemaltes irdenes Geschirr versteht, welches zu Delft gemacht wird; 7) **Pfeifen- und Topfbrennereyen**, dergleichen es viele zu Goude giebt; 8) **Schneidemühlen**, deren in Holland eine große Menge ist: es wird darinnen das Holz, welches aus Norwegen und von der Ostsee herzugeführet wird, zugeschnitten, damit man es zum Schiff- und Hausbau gebrauchen kann; und in solchem geschnittenen

tenen Holze ist ein großer Verkehr nach Spanien, Portugal und andern Orten; 9) die Schiffbauerey, die in verschiedenen Städten, sonderlich zu Amsterdam, Rotterdam, Sardam, Edam, Briel, Enkhuysen, und Hoorn stark getrieben wird, als auf deren Werften man zur See- und Wasserfahrt dienliche Schiffe bauet, die theils im Lande gebraucht, theils an Fremde verkauft werden; 10) Papiermühlen, sonderlich in Holland, in der Velau, und in Geldern, in welchen das so sehr beliebte holländische Schreib- und Druckpapier gemacht wird; 11) die allerschönsten Kupferdruckereyen; 12) die Malerey und Kupferstecherey, so beyde in Holland vortrefflich blühen. Auch hat man in Holland 13) sehr gute Färbereyen, sonderlich in schwarz und scharlach; 14) schöne Cattundruckereyen, in welchen die Cattune mit eben so schönen und festen Farben gedruckt werden, als in Indien und Persien. Ferner wird an verschiedenen Orten in Holland 15) sehr gutes Goldleder, Corduan und Saffian gemacht. Wir übergehen 16) die Kornbranntweinbrennereyen, die Zucker- Eßig- und Salzsiedereyen; die Thran- Seifen- (sonderlich von schwarzer Seife), Theer- und Pechsiedereyen; die Pulver- Schnupftaback- Polier- und Oelmühlen; die blaue und weiße Stärkenmachereyen; die Kampfer- und Borax-raffinereyen; die Werkstätte der chymischen Laboranten, sonderlich dererjenigen, die sich mit Sublimirung des Schwefels, Zinnobers, und Quecksilbers beschäfftigen; die Lohgärbereyen, die Wachsbleichen, und die Werkstätte der Seiler. Denn wer wollte alle Manufacturen erzählen können, die von einer ungemeinen Menge Fabrikanten und Handwerker gemacht werden, von welchen ehedem viele aus Flandern, Brabant, Frankreich, Deutschland ꝛc. der Religion und des Krieges wegen nach Holland geflüchtet waren. Insonderheit sind in denen drey vornehmen holländischen Städten: Amsterdam, Leiden und Harlem, die allermeisten Manufacturen angelegt, und übertrifft die erste die andern zwey an der Menge: wie sich denn in Holland alles, was sich nicht mit der Handlung beschäfftiget, auf die Manufacturen legt, es sey jung oder alt; ohngeachtet nirgends so wenige Materialien zu Manufacturen erzeuget werden, als in Holland. Unterdessen sieht es gleichwohl anitzo, in Vergleich gegen die vorigen Zeiten, mit den Fabriken und Manufacturen in Holland schlecht aus. Ansehnliche Städte in Holland, welche etliche Jahrhunderte nacheinander durch die Tuch- und Leinwandfabriken geblühet haben, klagen nunmehro, daß dieselben nach und nach eingehen. Man schreibt solches folgenden Ursachen zu: 1) daß in andern Ländern auf den Flachsbau und die Schäfereyen mehr Fleiß gewendet wird, als in den Niederlanden geschieht; 2) daß das Arbeiterlohn anderwärts merklich geringer ist, als in Holland, mithin auch die Preise der auswärtigen Tücher, Zeuge, und Leinwande mäßiger sind; und 3) daß in den Ländern, die ehedem von Holland aus damit versehen worden, selbst dergleichen Fabriken angelegt worden, die so viel liefern, daß sie ihre Manufacturen verführen, und so gar auch nach Holland bringen können.

§. 148.

Die zweyte Grundsäule der holländischen Handlung ist die Fischerey der Holländer. Solche ist von zweyerley Art: 1) die Fischerey im Meere, und 2) die Fischerey in den Flüssen, Seen und Bächen. Die Fischerey im Meere besteht hauptsächlich a) in dem Wallfischfange, welcher den Holländern sehr einträglich ist, und anitzo von einzelnen Kaufleuten bald mit viel, bald mit wenigem Nutzen fortgesetzet wird. Der Fisch wird an den Küsten von Grönland und Spitzbergen gefangen, wohin man mit einem Südwinde, welcher in Holland gar häufig wehet, in 7 oder 8 Tagen seegeln kann. Der Fang geschieht nur zu gewisser Jahreszeit, da denn die Schiffe von Amsterdam ꝛc. abgehen; b) in der sogenannten großen Fischerey, oder dem Heringsfange, welcher für Holland unschätzbar ist, so, daß er für die beste Goldader der vereinigten Niederlande gehalten wird. Die Schiffe, welche zum Heringsfange abgehen, werden Heringsbuysen genennet, und sind eine Gattung kleiner Schiffe. Sie laufen gemeiniglich aus den Häfen von Dordrecht, Rotterdam, Delft, Schiedam, Briel, Enkhuysen ꝛc. aus. Die letzte Stadt hat den stärksten Heringsfang in der Provinz Holland; man glaubt aber, daß ihr Rotterdam ziemlich gleich komme, vornehmlich was den Herbstfang betrifft. Es fangen die Holländer ihren Hering nur an der schottländischen und englischen Küste, nämlich bey Hittland, Fairhill und Boekenes, von Johannis bis Jacobi, oder vom 24 Junius bis den 25 Julius; bey Boekenes oder Sereniat von Jacobi bis Kreuzerhöhung, oder vom 25 Julius bis 14 September; und im tiefen Wasser ostwärts Yarmouth bis an den Mund der Themse von Kreuzerhöhung bis Catharinen, oder vom 14 September bis 25 November, und alsdenn hat der ordentliche Heringsfang ein Ende. Unterdessen fängt man doch nicht weit von Yarmouth noch Heringe bis zu Ende des Jenners. Nach dieser Zeit ist der Heringsfang eigentlich verboten, weil alsdenn die Heringe laichen: allein die Holländer kehren sich nicht daran, sondern fangen solche auch noch zuweilen im Februar; und c) in dem Kabliau und Stockfischfange, welcher ebenfalls beträchtlich ist, ob er gleich mit dem Heringsfange bey weitem nicht verglichen werden kann. Die übrigen See- und Flußfische, welche von den Holländern gefangen, werden, worunter insonderheit die Schollen, Lachse ꝛc. gehören, werden theils lebendig und frisch in den niederländischen Städten zu Markte gebracht; theils mit Salz besprenget und getrocknet; theils ordentlich eingesalzen oder geräuchert, und mit denselben außerhalb Landes gleichfalls einiger Handel getrieben.

2) Die Fischerey der Holländer.

§. 149.

Endlich die dritte Grundsäule der holládischen Handlung betreffend, so ist solche die Schifffahrt der Holländer. Denn ob man zwar gern gesteht, daß die holländischen Häfen bey weitem nicht so gut sind, als die englischen, weil sie lange gefroren bleiben, und sehr verschlämmet werden; daher auch in selbige, sonderlich in den Hafen zu Amsterdam (welcher doch der vornehmste

3) Die Schifffahrt der Holländer.

und eben derjenige ist, der am häufigsten besuchet wird), keine andere, als kleine Schiffe mit ihrer völligen Ladung, und auch dieses nicht anders, als bey der Fluth, die großen Schiffe aber nicht eher einlaufen können, als bis sie ausgeladen sind: so laufen dem ungeachtet aus allen und in alle holländische Häfen täglich, ja stündlich, sonderlich zu den zu gewissen Schifffahrten bequemen Jahreszeiten, eine unglaubliche Menge Schiffe aus und ein, die aus und nach allen vier Theilen der Welt, und deren Reichen, sonderlich von und nach Frankreich, Spanien, England, Portugal, dem mittelländischen Meere, der Levante, den nordischen Reichen, der Ostsee, den Küsten von Africa und Guinea, den Küsten oder dem festen Lande von America, und endlich aus und nach Ostindien ankommen und abgehen. Die Ursache, daß die Schifffahrt der Holländer so stark ist, ist hauptsächlich darinn zu suchen, weil sie ihre Frachten und Reisen zur See wohlfeiler thun, als andere Nationen, welches denn machet, daß sie nicht allein ihre Waaren wohlfeiler liefern können, als andere Kaufleute; sondern auch daß andere Nationen sich zu ihrer Handlung gern der holländischen Schiffe bedienen: zumal da man nicht nur in Holland immer Schiffe nach andern Ländern segelfertig findet, sondern auch die Holländer ihren Kauffahrterschiffen sogar in Friedenszeiten mehrentheils Convoyen mitgeben, und man also nicht nöthig hat, so viel Assecuranzgebühren zu bezahlen; wozu denn endlich noch die genaue Rechnung kömmt, die sie von allem demjenigen führen, was ihnen anvertrauet wird.

§. 150.

Naturgaben Hollands.

Daß wir bey Erzählung der Grundsäulen der holländischen Handlung die Naturgaben übergangen haben, wird nur denen fremde vorkommen, welchen unbekannt ist, daß Holland daran Mangel leide. Einige Provinzen liefern zwar ziemlich gutes Getreide, allein es ist für die Menge der Einwohner bey weitem nicht zureichend. In andern Provinzen hat man fette Weide, wovon so viele Kühe unterhalten werden, daß nicht nur die Einwohner reichlich mit Butter und Käse versehen sind, sondern auch sehr viel davon in andere Länder versenden können, wie denn wirklich auch damit außer Landes ein starker Handel getrieben wird. Es werden aber die wenigsten von diesen Kühen in dem Lande gezeuget; sondern man holet sie größtentheils aus Deutschland, vorzüglich aus Holstein und Ostfrießland, imgleichen aus Jütland und Dänemark mager, da sie denn nach etlichen Wochen von der dasigen Weide fett werden, und reichliche Milch geben: und eben diese Viehzucht ist nach den Manufacturen, und der Handlung, den Holländern besonders vortheilhaftig. Schafe hingegen werden in den Provinzen der vereinigten Niederlande wenig gehalten, und diejenigen, die sie haben, tragen über dieses nur eine grobe, harte und schlechte Wolle. An einigen Orten wächst auch Hanf und Flachs, aber ebenfalls sehr wenig; und an andern Orten, sonderlich um Amersfort, wird ziemlich guter Taback, und in Seeland viel Färberröthe gebauet.

uet. An verschiedenen Orten wird Torf gegraben, welcher
t durchgehends in den vereinigten Niederlanden zur Feuerung
braucht wird; in Oberyssel gräbt man Steinkohlen; und in
olland findet man an einigen Orten feine Erde, aus welcher
ächtes Porcellän und Tabackspfeifen gemacht werden. Wenn
an endlich noch die Fische hinzusetzet, die in der See und in
n holländischen Flüssen gefangen werden, (§. 148.) wie denn die
scherey neben der obgedachten Viehzucht der Holländer ihr äl
stes Nahrungsmittel ist; so werden wenige Naturgaben noch
hlen, die Holland hervorbringt, und zur Handlung gebraucht
erden können.

§. 151.

Hollands Ueberfluß an allen Waaren.

Und gleichwohl kann Holland mit Recht für ein allgemei
es Zeughaus und eine öffentliche Niederlage aller sowohl schlech
r und geringer, als der allerköstlichsten, raresten und besten
Waaren und Bequemlichkeiten aller Völker gehalten werden.
Denn ob es gleich nicht einmal für sich Getreide genug bauen
ann: so versorget es gleichwohl seine Nachbarn mit Getreide so
eichlich, daß diese wieder damit handeln können. Obgleich
Holland fast gar kein Holz hat, daß es selbst mit Torf feuern
muß; so sieht man doch in keinem Lande mehr Kriegs- und Kauf
ahrteyschiffe zimmern, als in den vereinigten Niederlanden, die
uch so gar Spanien, Portugal und andere Länder mit zum
Schiff- und Hausbau zugeschnittenem Holze versehen (§. 147).
Obgleich Holland nicht zum Weinbau geschickt ist; so ist es des
en ohngeachtet das Waarenlager der Weine, aus allen Orten
der Welt, wo dieses edle Getränke wächst; und der Brannt
weine, die man daraus bekömmt. Ob gleich Holland von kei
nem Seidenbaue was weiß, so sind nichts desto weniger alle
Waarenlager damit angefüllt. Ob man gleich in Holland Berg
werke und Erztgruben vergebens sucht; so giebt es dennoch da
selbst so viel Gold und Silber als in Peru, so viel Zinn als in
England, so viel Kupfer und Eisen als in Schweden, u. s. w.
Ja selbst Gewürze und Specereyen, nebst Arztney- und
Farbematerialien sind in Holland in solchem Ueberflusse, als
wenn es das Vaterland aller dieser Waaren wäre. Kurz: was
nur in Handel und Wandel kömmt, davon trifft man daselbst
große Reichthümer an. Und diesen Ueberfluß haben die Hollän
der theils ihrer, sich vermittelst der Schifffahrt durch die ganze
Welt erstreckenden großen Handlung, theils ihren vortrefflichen
Manufacturen zu danken, indem sie das, was ihnen die Na
tur versagt, durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit reichlich ersetzen.

§. 152.

Vertheilung der Handlung in Holland nach den Waaren u. auswärtigen Ländern.

Es haben sich aber in den Handel mit diesen Waaren, so
wohl einheimischen als fremden, und zugleich in den Handel nach
den verschiedenen oben (§. 144 und 146.) angezeigten Ländern,
woraus die verschiedenen Gattungen der Waaren kommen, die
vornehmsten holländischen Handelsstädte getheilet; nicht zwar
durch eine besondere deswegen genommene Abrede, sondern viel

unter die vornehmsten holländischen Handelsstädte.

mehr vermöge eines nach und nach, und durch Länge der Zeit eingeführten Gebrauchs. Nämlich in Amsterdam ist gleichsam die Hauptniederlage aller aus fremden Landen nach Holland kommender Waaren, sonderlich aber dererjenigen, die aus Ostindien, Spanien, Portugal, der Levante, dem mittelländischen Meere, und der Ostsee kommen. Die Handelsstädte in Frießland beschäfftigen sich hauptsächlich mit der Schifffahrt nach Grönland und dem Eismeere, und dem damit verknüpften Wallfischfange, und dem Fange anderer großer Seethiere, als des Wallrusses, Seehundes 2c. **Enkhuysen, Maaslandsluys** und **Vlaerdingen** aber machen sich am meisten mit dem Heringsfange und Handel zu thun. Der Handel nach Westindien wird hauptsächlich durch die Schiffe von Fließingen getrieben. Zu **Middelburg** und **Rotterdam** ist hauptsächlich die Niederlage von französischen Weinen, wiewohl dieser Handel nun schon seit 14 Jahren nicht recht mehr fort will, da er sonst einen starken Zweig der Handlung von gedachten beyden Städten ausgemacht hat. Rotterdam treibt auch den stärksten Handel mit England. Zu Dordrecht ist die Niederlage von dem Rheinweine; imgleichen die Hauptniederlage der Tücher und anderer engländischen Waaren, wie auch des Salzes, und sowohl gesalzenen, als geräucherten Lachses. Zu Vere in Seeland ist die Hauptniederlage der schottländischen Waaren. **Leyden** treibt den stärksten Handel mit den daselbst fabricirten Tuchen und andern wollenen, imgleichen kameel- und ziegenhaarenen Zeugen: **Harlem** mit Leinwand und denen daselbst fabricirten seidenen Zeugen; und **Delft** mit seinem irdenen Geschirre, und dem Biere, so daselbst gebrauet wird: gleichwie Saardam die meisten Schiffe bauet. Hoorn ist der rechte Stapel des holländischen Käses, so, daß es bey nahe ganz Europa damit versorget.

§. 153.

Hauptgegenstände der holländischen Waarenhandlung.

Die Hauptgegenstände der holländischen Waarenhandlung sind: 1) **der Handel mit den Specereyen aus Indien**, und zwar so zieht Holland aus seinen westindischen Colonien insonderheit Zucker, Caffee, Taback, Indigo 2c. in Ostindien aber liefert den Holländern Malabar den Pfeffer, Zeylon Zimmet, die moluccischen Inseln Muscatennüsse und Nägelein u. s. w. wobey wir anzumerken nicht vergessen müssen, daß die Holländer ganz allein, und sonst keine Nation, in dem Besitze der Handlung mit den Muscatenblüten und Nüssen, mit den Nägelein, und mit dem Zimmet sind; und zwar machen die moluccischen Inseln sie zu Eigenthumsherren von den Muscatenblüten, Muscatenüssen, und Nägelein: gleichwie die Insel Zeilon von dem Zimmet; und 2) **der Handel mit den Heringen.** Denn vermittelst dieser beyden Waaren können die Holländer das Gleichgewicht in Ansehung der Waaren aller andern Völker erhalten. Hiernächst aber sind noch die **Wollen- Seiden- und Leinenmanufacturen** ein wichtiger Gegenstand der holländischen Handlung. Auch floriret der **Buchhandel** in Holland sehr.

§. 154.

Das Wechselnegoz ist fast durchgängig in Holland mit dem Wechselnegoz, das in der Stadt Amsterdam getrieben wird, einerley.

Wechselnegoz.

§. 155.

Da dieses Amsterdam der Hauptsitz der holländischen Handlung, und zugleich die allerberühmteste Kauf- und Handelsstadt in ganz Europa, ja wegen der Handlung, so die Stadt in allen Theilen der Welt unterhält, der allgemeine Sammelplatz der Waaren und Kaufmannschaften der ganzen Welt ist: so müssen wir ihren Handel etwas genauer, jedoch in möglichster Kürze, betrachten. Es verbreitet sich aber selbiger in folgende zwo Aeste: 1) in die Schifffahrt, und 2) in den Handel innerhalb der Stadt. Ihre (1) Schifffahrt ist von solcher Wichtigkeit, daß sie mit keinen andern seefahrenden Nationen kann in Vergleich gestellet werden, immaßen zum öftern etliche hundert Schiffe ankommen, und an die sechs hundert und mehr von allen Orten zugleich in dasigem zwar weiten, aber nicht gar zu tiefen Hafen (§. 149.) liegen, welcher an dem Flusse Ye befindlich und sich eine Stunde von der Stadt mit der Südersee vereiniget. Diese Schifffahrt befördern vorzüglich die daselbst errichteten ost- und westindischen Compagnien (§. 140 und 142.) welche fast die ganze Welt umfahren, und derselben Schätze und Güter hin und wieder in Europa austheilen. Für die Schifffahrt der Stadt Amsterdam trägt das dasige Admiralitätscollegium Sorge, welches weit mächtiger ist, als die übrigen Admiralitätscollegia zu Rotterdam, Middelburg, Hoorn oder Enkhuysen, und Harlingen. Es rüstet auch in Friedenszeiten zur Bedeckung der Kauffahrteyflotten durchgängig mehr Schiffe aus, als die andern Collegia. Der (2) Handel innerhalb der Stadt Amsterdam verbreitet sich wiederum in verschiedene Zweige, deren die vornehmsten sind: 1) das Wechselnegoz; man wechselt aber von Amsterdam auf Hamburg, Danzig, London, Paris, Rouna, Lion und andere Plätze in Frankreich, ferner auf Leipzig, Breßlau, Frankfurt am Mayn, Cöln am Rhein, Nürnberg, Antorf, Ryssel, Venedig, Livorno, Genua, Madrit, Cadix, Sevilien und Lissabon: und hat die Stadt Amsterdam ihre besondere Wechselordnung; 2) der Kornhandel, so einer von den wichtigsten der Stadt ist, und worinnen jährlich viele Tonnen Goldes umgesetzet werden: weswegen denn die Kornhändler, nebst der großen Börse, worauf dieselben täglich ihres Handels halber kommen, noch eine absonderliche Börse haben, welche die Kornbörse, oder der Kornmarkt, genennet wird, und worauf sie sich dreymal wöchentlich, als Montags, Mittwochs und Freytags, und zwar zweymal des Tages, versammlen; 3) der Assecuranzhandel, der ebenfalls in Ansehung der großen Schifffahrt ein ansehnliches Stück der amsterdamer Handlung ist, und hat die Stadt Amsterdam ihre besondere Assecuranz- und Avarieordnung; 4) der Weinhandel, welcher mit einer der wichtigsten zu Amsterdam ist, wie denn täglich ganze Schiffsladungen

Hauptsitz der holländischen Handlung ist Amsterdam.

bey öffenlichem Ausrufe an den Meistbietenden verkauft werden: der Weine zu geschweigen, die aus der Hand verkauft werden. Sonst werden auch täglich 5) öffentliche Verkaufungen von allerhand andern Waaren, als von virginischem, Brasilien- und varinischen Tabacke, Oele, Juchten, Leder, Hanf, Talg, Wolle, Holzwaaren, Droguistereyen, Cattune, Papiere, marmornen Fließen und Schiffsparten &c. gehalten, und davon Biletten gedruckt, und überall angeschlagen. Was insbesondere 6) den Handel der Stadt Amsterdam mit den oberländischen Handelsstädten anbetrifft, so können sie hier alle moscowitische Juchten, Specerey- Material- Farb- und Fischwaaren, u. s. w. dermaßen vortheilhaft einkaufen, als an einem Orte; imgleichen, wer sich mit smyrnischer, cyprischer und barbarischer Baumwolle will versehen, hat zu Amsterdam in dem billigsten Preise die beste Gelegenheit. Die moscowischen Waaren sind daselbst im Ueberflusse zu bekommen, und wird das schwedische Kupfer stark nach Amsterdam gebracht, und ist daselbst öfters so wohlfeil, als in Schweden selbst. Hingegen gehen aus den oberländischen Handelsstädten in großer Menge nach Amsterdam die vielen Sorten Blech, sächsische und böhmische blaue Farbe, Leinwand, &c. daß also auf beyden Seiten beständig ein sehr starker Handel sich ereignet. Endlich wird auch zu Amsterdam 7) mit den daselbst verfertigten Manufacturen stark gehandelt. Diese sind in solches Ansehen gerathen, daß sie vielmals die französischen übertreffen. Man fabricirt zu Amsterdam und in den umliegenden Städten Stoffe, Damaste, silberne und goldene Spitzen, Sammet, wollene Zeuge, Tapeten, Gold- und andere Leder. Auch werden des Jahrs über viele tausend Stücke wollene Tücher gemacht. Nicht weniger findet man hier ungefähr 30 Zuckerbeckereyen, nebst vielen Raffinirern von Borar, Kampfer, Zinnober, Schwefel, &c. In der dasigen Glashütte werden große Bier- und andere Gläser gemacht, und bis in Indien verschickt. In dem Raspelhause finden die Missethäter ihre Arbeit mit dem Mahlen und Raspeln von allerhand hartem Farbeholze. In dem Seidenwindehause wird die Seide von armen Mägdchen aufgewunden, um sie von dem Müßiggange abzuhalten. Die übrigen öffentlichen, und insonderheit zur Handlung dienenden Häuser sind: 1) die Börse, die ungefähr wohl 4500 Personen in sich halten kann, und alle Werkeltage zu Mittagszeit von 12 bis halb 2, oder bis 2 Uhr offen ist. Es hat in selbiger eine jegliche Art des Gewerbes ihren angewiesenen Platz nach den Nummern der Pfeiler, damit man diejenigen, mit denen man zu handeln hat, um so viel leichter finden könne. An den meisten Pfeilern wird die Notification von allen öffentlichen Verkaufungen der Weine und anderer Güter angeklebt; wie auch die Namen derer in Ladung liegenden Schiffe, und der Orte, wohin ihr Lauf gerichtet ist. 2) Die berühmte Banco ist 1609 den 31 Jenner angeleget worden. Ungeachtet diese Bank keine offene Casse zu baaren Auszahlungen, wie die venetianische Banco hat, indem die Bezahlungen durch einen schlechten Transport oder

durch

durch Aßignation des einen auf den andern, geschehen: so unterläßt man doch nicht, dem Reglemente der Bank unbeschadet, bisweilen Bezahlungen in wirklichem Gelde zu thun. Es befindet sich zu Amsterdam niemand leicht bey Mitteln, welcher nicht sein Vermögen in der Bank hätte, und dieses um so viel mehr, da man mit Bancopartien, wenn man will, baares Geld; und mit baarem Gelde auch Bancopartien haben kann. Umständliche Nachricht findet man von ihr in unserer Akad. der Kaufl. unter Amsterdam. 3) Die **Lehnbank**, oder das **Leihhaus**, gehöret auch hieher, und kann in solche ein jeder, ohne Unterschied, allerhand Kleider, Kaufmannschaften, Güter, Gold und Silberwerk, Leinen und Wollen, Jubelen, Kupfer, Zinn, und alle andere Sorten von Hausrath bringen, um Geld darauf zu borgen. Man kann dieselben allezeit gegen Bezahlung des Capitals und Interesse wieder abfordern; weil aber das Interesse bey Monaten gerechnet wird, so muß man solches für den ganzen Monat zahlen, wenn er gleich erst angetreten wäre. Die längste Zeit der Einlösung ist ein Jahr und sechs Wochen, nach deren Verlaufe die Sachen verkaufet werden. Weiter merken wir an 4) das **ostindische Haus**, welches überaus große Gewürzböden hat: 5) das **westindische Haus** welches aber nicht sonderlich geachtet wird, weil die westindische Compagnie nicht in solchem Flore steht, als die ostindische, 6) das **Haus der grönländischen Gesellschaft**, worinne viele Waaren von Wallfischen aufbehalten werden: 7) das **Schlachthaus der ostindischen Compagnie**, woselbst zur Herbstzeit etliche tausen Ochsen geschlachtet, eingesalzen, nebst vielem Speck und andern Victualien in Tonnen eingespündet, und nach Indien abgeschickt werden: 8) der **Prinzenhof**, oder **Admiralitätsconventhof**, auf welchem sich das obgedachte Admiralitätscollegium befindet, und alle Güter, sowohl die einkommen, als die von Amsterdam abgehen, abgegeben werden müssen; immaßen daselbst Leute gehalten werden, welche Acht haben, daß keine Güter verschwiegen werden: 9) drey **Stadtwaagen**, die alte, die neue und die Regulierswaage. Von denen, die **Handelsleute bedienenden Personen** gedenken wir nur 1) der **Mäckler**, deren man in Amsterdam 375 hat, nebst noch 20 jüdischen, die insgesamt von dem Rathe beeidiget, und in ihrem Amte bestätiget sind. Sie haben ihr Comtoir oder Gildehaus, und tragen zum Zeichen ihrer Bedienung ein klein Stöckchen mit Silber beschlagen bey sich, worauf ihr Name und das Stadtwappen gestochen ist, welches ihnen bey Antritt ihres Amtes behändiget wird. Außer dieser ordentlichen Anzahl giebt es noch eine Menge dererjenigen, die man **Böhnhasen** nennet; deren Ausspruch aber im Fall entstehender Streitigkeit vor Gerichte nicht geglaubet wird, weil sie nicht vom Magistrate bestellet und beeidet sind: und 2) der **Spediteurs**, deren es gar viele giebt. Diese gebrauchen die Kaufleute bey Versendung der Güter nach ihren bestimmten Plätzen, wenn sie aus Mangel genugsamer Kenntniß guter Fuhrleute oder anderer zur ordentlichen Spedition erforderten Dinge, die Versendung nicht selber besor-

 gen

gen wollen. Diejenigen Spediteurs, die sowohl dem Kaufmanne als Schiffer in Versendung der Güter zu Wasser hülfliche Hand bieten, werden durchgehends **Cargadoors** genannt. Diese sind in verschiedene Sorten getheilet: einige bedienen allein die Strassenfahrer, andere die auf Westindien, andere die auf die Ostsee, wieder andere die auf Frankreich fahren; einige bedienen die Spanienfahrer, und wieder andere die nach England fahren, so daß bey nahe jeglicher Theil der Welt seine absonderlichen Cargadoors hat, unter welchen viele zugleich mit geschworne Mäckler sind. Unter die guten Anstalten zur Beförderung der Handlung in Amsterdam rechnen wir unter andern, daß von allen Gütern wöchentlich Montags der **Preiscourantzeddel**, sowohl in holländischer als französischer Sprache, durch den Druck bekannt gemacht, und in allen Papierläden ausgegeben wird, damit sich die Ausländer im Kaufe und Verkaufe darnach richten können. Diesen Preiscouranten werden noch die Assecuranzen auf abgehende und ankommende Schiffe, oder vielmehr auf die darinn befindliche Waaren mit beygefüget; des **Wechselcourses** auf ausländische Handelsplätze, und der **Agio** auf schlechte gegen bessere Gelder, nicht allererst besonders zu gedenken. Ein mehreres von dieser weltberühmten Stadt findet man in unserer **Akademie der Kaufleute**, unter Amsterdam; von der im Jahr 1763 vorgefallenen großen Revolution in der Handlung aber haben wir bereits oben §. 74 bey Hamburg gehandelt, weil Hamburg sowohl als Amsterdam die beyden Hauptplätze dieser Begebenheit gewesen.

§. 156.

Die übrigen Seehäfen u. Handelsplätze in Holland.

Die übrigen Seehäfen und Handelsplätze in Holland sind: **Rotterdam, Dordrecht, Briel, Helvoetsluys, Hoorn, Enkhuysen, Medenblick, Flißingen, Blockzyl, Delft, Dokum, Harlingen, Maaslandsluys, Middelburg, Leyden, Harlem**, u. a. m. siehe von ihnen in unserer **Akad. der Kaufl.** besondere Artikel. Die Beschaffenheit der holländischen Häfen überhaupt haben wir schon oben (§. 149.) angegeben.

§. 157.

Die sich mit der Handlung beschäfftigenden Collegia in Holland.

Es hat auch Holland verschiedene hohe **Collegia**, die sich mit dem Wohlstande der Handlung beschäfftigen, wenigstens in dieselbe mittel- oder unmittelbar einen Einfluß haben. Dergleichen Collegia sind die **Versammlung der Generalstaaten**, der **Staatsrath**, das **Generalmünzcollegium**, und die **Admiralitätscollegia**. Die (1) **Versammlung der Generalstaaten** befindet sich im Haag. Dieses Collegii Gewalt sowohl in Kriegs- als Friedens- Gesandtschafts- und andern Sachen mehr, erstrecket sich sehr weit. Seine Macht in Handlungssachen besteht hauptsächlich darinn, daß es die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren verbieten und wieder erlauben, solche mit Imposten belegen, die Rechnungen der ost- und westindischen Compagnien durchsehen, den Werth des Geldes bestimmen, und den auswärtigen Handelsstädten zur Beförderung der Handlung

Con-

Consuls, Commissarien und Agenten setzen kann. Der (2) Staatsrath ist ebenfalls in dem Haag, und hat mit den Handlungssachen eigentlich nur in so fern zu thun, als er Acht haben muß, daß das Geleite und die Licenten, welche von den Generalstaaten auf ein- oder ausgehende Waaren geleget sind, gehörig eincaßiret werden. Das (3) Generalmünzcollegium verrufet das falsche oder zu leichte Geld, vergleicht das neue mit dem alten, probiert das geschlagene Geld und dessen Schrot und Korn; entscheidet die Streitigkeiten, so wegen des innerlichen Werthes des Geldes, wie auch zwischen Jubeliers, Pfandleuten, Silber- und Goldschmieden, 2c. entstehen, als welche Personen dieses Collegium um Geld oder mit Confiscation strafen kann; giebt Achtung auf die Münzwardeine, und die Kaufleute, so mit fremden Geldsorten handeln; entscheidet alle Processe und Streitigkeiten wegen des Gehaltes und Gewichtes des Geldes, ohne daß man von dessen Ausspruche appelliren kann; giebt Achtung, daß den Verordnungen wegen des Münzwesens nachgekommen werde, 2c. Der (4) Admiralitätscollegien giebt es fünfe: a) das auf der Maas, oder zu Rotterdam, b) das zu Amsterdam, c) das in Seeland, oder zu Middelburg, d) das in Westfrießland und Nordholland, welches alle 3 Monate wechselsweise zu Hoorn und Enkhuysen gehalten wird, und e) das in Frießland, oder zu Harlingen. Die Admiralitätscollegien müssen für die Sicherheit zur See, in den Häfen und auf den Flüssen, und für die ganze Schifffahrt sorgen: sie müssen Kriegsschiffe ausrüsten, um die Kauffahrteyschiffe wider den Feind und die Seeräuber zu beschützen, 2c.

§. 158.

Holländische Consuls u. Comissarien in den auswärtigen Handelsstädten.

Die holländischen Consuls und Commissarien in den auswärtigen Handelsstädten anlangend, welche, wie nur (§. 157) gedacht, in der Versammlung der Generalstaaten ernennet werden; so beläuft sich die Anzahl der (1) Consuls in allem auf 23, und halten sie sich an folgenden Orten auf: zu Lissabon, Cadix, Gibraltar, Sevilien, Corunna, Malaga, Alicante, in Gallicien und Asturien, zu Barcellona, Genua, Livorno, Neapel, Meßina, Venedig, Smyrna und Aleppo, Algier, Tunis, Tripoli, in Aegypten, nämlich zu Alexandrien, oder Großcairo, in den santischen und canarischen Inseln, und zu Bergen in Norwegen. Der (2) Commissarien aber sind nur 2, nämlich einer zu Helsingör, und der andere zu Danzig: und endlich wird zu Aachen ein (3) Agent gehalten. Alle Consuls sorgen für das Aufnehmen der Handlung der Holländer in den Ländern, wo sie sich aufhalten. Sie bekommen ihre Besoldung von dem Imposte, der auf die Waaren und Schiffe der holländischen Kaufleute geleget ist.

§. 159.

Religions- und Gewissensfreyheit in Holland.

Uebrigens ist Holland immer noch eine Zuflucht für Fremdlinge und Unterdrückte, indem sie überall freundlich aufgenommen werden, und einer ungekränkten Religions- und Gewissensfreyheit genießen, so lange sie nichts lehren oder thun, was schnurstracks wider die Grundgesetze des gemeinen Wesens läuft, und die Unterthanen von dem Gehorsame gegen die obrigkeitlichen Befehle

 losspricht,

losspricht. Man findet daher, außer den Reformirten, deren Religion daselbst die herrschende ist, viele ansehnliche Gemeinden von Lutheranern und Catholiken, ingleichen allerhand Secten und Juden, welche letztern in portugiesische und englische eingetheilet werden, und zu Amsterdam, Rotterdam und im Haag prächtige Synagogen haben, wie sie sich denn auch in diesen drey Städten am häufigsten aufhalten. Man kann bey diesem Capitel noch in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Holland aufschlagen.

Das 8 Capitel.

Von der englischen Handlung.

§. 160.

Ursprung der englischen Handlung und Schifffahrt.

Nach dem Beyspiele der Holländer haben die Engländer, unter der Königinn Elisabeth, Schiffe nach Ostindien geschickt (§. 31): und dieses veranlasset uns, nunmehro auf die Geschichte der englischen Handlung und Schifffahrt einen Blick zu thun. Wollen wir auf die alten Zeiten zurück sehen, so müssen wir zuerst der ältesten Kaufmannscompagnie in England Erwähnung thun, welche unter dem Namen: the Compagny Marchand of Adventurer, noch gegenwärtig bekannt ist. Diese wurde von dem Könige Eduard dem I, der von 1272 bis 1307 regieret hat, errichtet und privilegiret, daß sie die englische Wolle, welche man damals im Lande nicht zu verarbeiten wußte, aus dem Reiche führen und verkaufen sollte; (siehe den 176 §). Solcher Handel wurde mit den deutschen Hansestädten unterhalten, welche ihr diese so vortreffliche Waare gern abnahmen, und dagegen die daraus in den Niederlanden gefertigten Tücher zurück gaben. Weiter hatte England damals bis zu dem Jahre 1404, seiner übrigen schönen Naturgaben ungeachtet, gar keinen Handel. Wie aber in solchem Jahre die Wollenmanufacturen aus den Niederlanden nach England kam (§. 133): so fiengen die Engländer allmählig an, mit denen von ihnen selbsten aus ihrer eigenen Wolle fabricirten Tüchern zu handeln. Jedoch die Streitigkeiten um die Krone, so bis auf die Zeiten Heinrichs des VII fortdaureten, verhinderten, daß die Handlung und Schifffahrt in diesem Reiche nicht recht aufkommen konnte. Ob nun wohl unter dieses Königs Regierung ungefähr um das Jahr 1499 der Anfang gemacht wurde, die Handlung in Ordnung zu bringen, und die Schifffahrt zu verbreiten: so hatte doch solches keine Folge von Wichtigkeit, außer daß im Jahre 1526 unter Heinrich dem VIII, seinem Nachfolger, einige Engländer nach den canarischen Inseln handelten. Dieses sein Nachfolger, Eduard der VI, aber, brachte die englische Handlung dadurch in die Höhe, daß er den fremden Kaufleuten aus den Hansestädten, welche seit sehr vielen Jahren eine Compagnie in England gehabt, und die ganze Handlung, sonderlich den Verkauf der englischen Tücher, an sich gezogen hatten, ihre Freyheiten nahm, derer sie sich durch Misbrauch verlustig gemacht haben sollten. Zu noch mehrerer Beförderung der Handlung

lung ließ er, auf Angeben eines Portugiesen, 3 Schiffe ausrüsten, welche durch Norden einen neuen Weg nach Ostindien suchen sollten: die aber über Norwegen dergestalt getrennet wurden, daß das eine bald wieder umkehrete, das andere einfrohr, und das dritte zwar nicht den gesuchten Weg, dafür aber die Straße zur moscowitischen Handlung nach Archangel entdeckte, woselbst die englische Nation nach der Zeit vortreffliche Handlungsfreyheiten erhalten hat (siehe den 244 §). Einige setzen die Entdeckung der Fahrt auf Archangel in das 1554te Jahr, mithin unter die Regierung der Königinn Mariä: welches aber dem zuwider scheint, daß unter Eduard dem VI die noch anitzo fortdaurende moscowitische oder rußische Compagnie errichtet worden (siehe den 176 §). Immittelst blieb gleichwohl die englische Schifffahrt immer noch so geringe, daß man keine Flotte in See bringen konnte, ohne Schiffe von Hamburg, Lübeck, Danzig, Genua und Venedig zu entlehnen.

§. 161.

Ihr Anwachs und Flor unter der Königinn Elisabeth, nebst der Errichtung der ostländischen u. ostindischen Handlungscompagnie.

Allein von der Zeit an, da die Königinn Elisabeth 1558 das Zepter in die Hand bekam, erhielt beydes, Schifffahrt als Handlung, ein ganz anderes Ansehen. Dieser großen Königinn war die Ehre vorbehalten, daß sie den Grund zu dem Flore der heutiges Tages so wichtigen Handlung, und der so furchtbaren Seemacht Großbritanniens legen sollte. Und diese glücklichen Regierungsjahre der Elisabeth sind als der eigentliche Zeitpunct anzusehen, da der Flor der Handlung und Schifffahrt in England ist gegründet worden. Es hat aber diese Königinn nicht etwan nur den Grund dazu geleget, sondern sie hat selbige auch noch bey ihrem Leben zu einem ziemlichen Grade der Größe steigen sehen. Die erste Veranlassung dazu war der Schutz, den sie allen Kauf- und Handelsleuten angedeyen ließ. Solcher munterte ihre Unterthanen auf, daß sie sich mit allem Eifer auf die Handlung, insonderheit mit ihren Wollenmanufacturen, legten. Um nun selbige noch blühender zu machen, führete Elisabeth neue Künste und Manufacturen in ihrem Reiche ein. Mit dem Anwachse der Handlung wuchs zugleich die Schifffahrt Englands mit starken Schritten, und vermittelst derselben suchte man neue Länder zu entdecken. Zu dem Ende wurde 1576 Martin Forbisher, auf Befehl der Königinn, mit 3 Pinassen ausgeschickt, eine Meerenge zu suchen, wodurch man glaubte, daß die beyden americanischen Meere, das Nordmeer und das Südmeer vereinigt, und folglich ein Weg von Westen nach Osten durch den Nord gefunden werden müßte. Ob nun wohl durch diese Fahrt weiter nichts ausgerichtet ward, als daß man eine Meerenge im Nordmeere gegen Grönland entdeckete, die von ihrem Erfinder den Namen Forbisher bekam: so war doch die Königinn mit ihrer Seemacht desto glücklicher, die bereits so stark geworden war, daß Elisabeth mit ihren in England selbst erbaueten Schiffen der zur See so mächtigen Krone Spanien Trotz bieten konnte, als mit welcher sie in einen Krieg verwickelt ward.

ward. Sie sandte daher im Jahre 1577 den großen Seehelden, Franz Drake, mit einer Flotte nach America, welcher viele Pflanzstätte zerstöhrete, und darauf durch das stille Meer nach Ostindien seegelte, endlich aber 1580 mit einer unsäglichen Summe an Gold und Silber zurücke kam, so er von den Spaniern erbeutet hatte. Dieser glückliche Erfolg gab den Engländern Muth und Herz, daß sie zu großen Eroberungen in den andern Welttheilen schritten, wohin sie ihre Handlung verbreiten wollten. Immittelst war 1579 die ostländische Compagnie, oder, wie sie von einigen genannt wird, die nordische Compagnie in England errichtet, und den 7ten August gedachten Jahres von der Königinn Elisabeth privilegiret worden. Sie treibt ihren Handel auf dem balthischen Meere, oder auf der Ostsee, in Pommern, Preußen, Curland, Liefland, Polen, Schweden und Dänemark; siehe den 176 §. Bald darauf erhielt England eine neue beträchtliche Manufactur. Denn wie Antwerpen 1584 eine Belagerung ausstehen mußte, und sich daher die so gewaltige Handlung weg, und nach Amsterdam wendete: so gab dieses Gelegenheit, daß viele geschickte Arbeiter in seidenen Zeugen, Strümpfen, und dergleichen, aus den Niederlanden flüchteten, und zu der Königinn Elisabeth, der so mächtigen Beförderinn der Künstler und Manufacturisten, ihre Zuflucht nahmen, wodurch denn die englische Handlung einen ansehnlichen Anwachs bekam, welche sich kurz darauf mit aller Gewalt außer Europa auszubreiten begunnte. Denn im Jahre 1599 erhielten die Engländer von der ottomannischen Pforte, unter der Regierung Amurats des III, die Freyheit, nicht nur unter ihrer eigenen Flagge nach den Staaten des Großsultans zu handeln, sondern auch, daß sich andere Nationen der englischen Flaggen bedienen dürften, um nach der Levante Handlung zu treibtn; siehe den 175 §. Und in eben diesem 1599 Jahre ward auch die ostindische Compagnie errichtet, welche von der Königinn Elisabeth ein vortreffliches Privilegium erhielt, und nach der Zeit eine der wichtigsten und berühmtesten Handlungsgesellschaften geworden ist. Im folgenden 1600 Jahre gieng ihre erste Flotte nach Ostindien welche die erste gewesen ist, so die Engländer der Handlung wegen dahin geschickt. Sie kam mit einer so reichen Ladung zurück, daß man in wenigen Jahren auf die 20 Flotten gezählet hat, welche die Compagnie nach Ostindien hat gehen lassen; siehe den 176 §.

§. 162.

Der ostindischen Compagnie glücklicher Fortgang.

Jacob der I, welcher nach dem Tode der Königinn Elisabeth auf seinem Haupte die beyden Kronen von England und Schottland vereiniget hatte, bestätigte nicht allein durch eine Concession alle Privilegien und Vorrechte, so dieser Compagnie unter der vorigen Regierung waren bewilliget worden, sondern er schickte auch, um darzuthun, wie viel ihm an der Aufnahme dieser Compagnie gelegen sey, 1608 und 1615 verschiedene Gesandte an den Mogol, den König von Japan, und den

König

König von Persien, und verschiedene andere indianische Prinzen, um in seinem und der Compagnie Namen mit denselben verschiedene Handelstractaten zu schließen, von denen einige noch itzt bestehen. Eben dieser König sandte auch den Heinrich Hudson 1609 in die nördlichen Gegenden von America, daß er einen kürzern Weg in Ostindien gegen Nordwesten suchen sollte; dafür er aber im Jahre 1612 daselbst eine Meerenge und einen Meerbusen entdeckete, die nach seinem Namen die Meerenge von Hudson, und die Hudsonsbay sind genennet worden.

Flor der Handlung und Schifffahrt.

Hierauf hat der so beruffene Olivier Cromwel, welcher unter seinem Protectorate in den Jahren 1653 bis 1658, vermittelst seiner Klugheit und List, sich die Behauptung der Ehre der englischen Nation so sehr augelegen seyn ließ, die Handlung und Schifffahrt von England zu einer solchen Größe gebracht, daß sie der holländischen nicht weit nachstehen durfte: und gleich in dem ersten Jahre der Regierung Königs Carls des II, nämlich 1660, erhielt die Schifffahrt und Handlung der Engländer durch eine besondere königliche Acte vom 23sten September, die englische Schifffahrt betreffend, welche auch durch eine Parlementsbille bekräftiget worden, abermals einen merklichen Anwachs, indem kraft selbiger anbefohlen ward, daß alle Kaufmannsgüter und Eßwaaren von Europa nach England und in die dazu gehörigen Länder durch keine andere Schiffe, als bloß durch diejenigen gebracht werden sollten, die aus den Häfen der Länder kämen, wo die aufgeladenen Waaren entweder gezeuget, oder fabriciret worden: gleichergestalt sollte auch keine einzige Waare, welche die westindischen Colonien der Engländer hervor bringen, auf keinen andern, als nur den Engländern zuständigen Schiffen herzu geführet werden.

Errichtung der königlichen Compagnie der africanischen Avanturiers.

Solchergestalt nahm die englische Handlung und Schifffahrt von Tage zu Tage zu, und es wurde ihr Glanz im folgenden 1661 Jahre noch mehr verherrlichet, als man eine Handlungsgesellschaft zum Besten der Handlung nach Africa, oder Guinea aufrichtete, die den Namen der königlich englischen Gesellschaft nach Africa erhielt. In dem dieser Compagnie wegen, den 16ten December gedachten Jahres ausgestellten Patente erhub der König, dem Herzoge Jacoben von York zu Gefallen, die Handlung aller und jeder Gegenden, Länder, Herrschaften und Gebiethe, fester Länder, Küsten und Plätze, welche bey dem weißen Vorgebirge, unter dem 20sten Grade der nordlichen Breite, angehen, und sich bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, unter dem 34 und einem halben Grade der südlichen Breite, oder ungefähr so weit, erstrecken, nebst den anliegenden und der Krone England zugehörigen Inseln, oder die von keinem christlichen Fürsten besessen werden, zu einem politischen Körper auf eine Zeit von 1000 Jahren, das heißt, nach der Schreibart der englischen Patente, auf ewig. Als dieses Patent nicht lange hernach dem Könige durch den Herzog von York war zurück gegeben, und mit Einwilligung des Fürsten und der Herren, wie auch der Particuliers,

welche dieser Unternehmung wegen in Gesellschaft zusammen getreten waren, wiederrufen worden: so ertheilte der König im Jahre 1663, wegen Etablirung der africanischen Compagnie, ein neues Patent, worinnen er, in Betrachtung der durchlauchtigen Personen, welche Theil daran nahmen, noch eine Menge neuer Privilegien hinzu setzte. Die vornehmsten Gesellschafter waren: des Königs Gemahlinn, Catharina; seine Mutter und König Carls des I. Witwe, Maria; sein Bruder, Herzog Jacob von York; seine Schwester, die Herzoginn Maria von Orleans; der Prinz Robert; und endlich alle die Ansehnlichsten unter den Pairs und den Großen des Königreichs. Die übrigen Interessenten, oder diejenigen, welche mit der Direction der Geschäffte beladen werden sollten, wurden unter den reichsten und geschicktesten Kaufleuten in London, sonderlich aber unter denen ausgelesen, die sich bisher schon in die Handlung eingelassen hatten, in deren Besitz die Compagnie eingesetzet werden sollte: und diese Compagnie ward die königliche Compagnie der africanischen Avanturiers genannt; siehe den 176 §.

Flor u. Abnahme der ostindischen Compagnie durch die Interloopers.

Nicht weniger hat die ostindische Compagnie zu dieses Königs Carls des II Zeiten die meisten Vorrechte erlanget, wie sie denn unter seiner Regierung in den allerblühendsten Umständen gewesen ist, wenn man die letzten fünf oder sechs Jahre seiner Regierung ausnimmt, in welchen die Compagnie durch den Handel der Interloopers nach Indien, in Abnahme kam, immaßen die starken Geldsummen, welche dem Könige die Interloopers von Zeit zu Zeit gaben, verursachten, daß die Compagnie ihnen die Handlung nicht wehren konnte.

Errichtung der Hudsonsbaygesellschaft.

Nichts destoweniger ward zu solcher Zeit, nämlich 1681, die Hudsonsbaygesellschaft errichtet, welche vermöge einer von dem Könige Carln dem II ertheilten Octroy die ausschließende Freyheit erhielt, nach der Hudsonsbay und allen daran befindlichen Meeren, Meerengen, Meerbusen, Flüssen, Seen und Durchfahrten zu handeln.

Verboth der Handlung der Interloopers.

Als aber 1685 Jacob der II auf den Thron stieg, so wurde der Handlung der Interloopers Einhalt gethan. Denn gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung nahm dieserwegen die obgedachte königliche Compagnie der africanischen Avanturiers zu ihm ihre Zuflucht, als von welchem sie die Ehre genossen hatte, ihn zweymal unter der Zahl ihrer Avanturiers zu sehen; worauf die Compagnie alsofort eine ernstliche Proclamation zu Ausschließung aller Engländer, die keine Mitglieder der Compagnie wären, oder denen keine Erlaubniß dazu ertheilet worden, von der Handlung auf den africanischen Küsten, erhielt. Zu gleicher Zeit stellete auch die ostindische Compagnie dem Könige Jacob dem II vor, wie ihm und dem ganzen Reiche daran gelegen sey, sie bey ihrem Rechte in seiner ganzen Ausdehnung zu unterstützen. Er begnadigte sie daher mit einer den 1 April 1685 unterzeichneten Urkunde, in welcher nicht allein alle ihr von dem vorigen Könige ertheilten Privilegien und Abtretungen bestätiget, sondern

auch

auch allen, nicht mit in der Compagnie stehenden großbritannischen Unterthanen die Handlung nach Ostindien so ausdrücklich und so scharf verbothen wurde, daß die Interlopers nicht das Herz hatten, weiter nach Indien zu gehen.

Aufhebung der ostindischen Compagnie.

Jedoch kriegte die ostindische Compagnie in eben dem Jahre einen neuen Stoß durch den Krieg, den sie in Indien mit dem großen Mogol führen mußte, bey welchem sie sich genöthiget sah, ihr Contoir zu Surate und die Insel Bombay zu verlassen. Bey allen diesen Unglücksfällen fand sie doch immer Mittel, ihr Capital zu ergänzen, und die Ehre ihrer Handlung zu erhalten. Endlich aber setzte sie die 1688 in England entstandene Revolution, und der Krieg, der auf solche folgte, in welchem die Compagnie durch die französischen Armateurs einen unglaublichen Verlust erlitte, in den allergefährlichsten Zustand, der so schlimm ward, daß die Engländer selbst nicht glaubten, diese Compagnie erhalten zu können, und also lieber eine neue ostindische Compagnie errichteten.

§. 163.

Errichtung und Flor der neuen ostindischen Compagnie

Die Conceßion dieser neuen Compagnie ist vom Jahre 1698. Ihr Capital ward so stark, und die Unterzeichnung der Actien bey derselben geschah so geschwind, daß sie in weniger als zwey Jahren an die 40 Schiffe zu ihrer Handlung ausgerüstet haben soll. Die ihr von dem Könige Wilhelm dem III ertheilte Conceßion enthält wesentlich nichts mehr, als was sich in denen von Carln dem II der alten Compagnie ertheilten Conceßionen, befindet. Da nun überdieß solche neue Compagnie durch ihre kurz nach ihrer Errichtung erfolgte Vereinigung mit der alten in das Eigenthum aller Contoiren und aller Effecten derselben in Indien getreten ist: so scheint es, man könne sie vielmehr noch immer für die erste Compagnie, als für eine (wie man in England redet), Corporation halten. Und diese ist nun die noch gegenwärtig in dem größten Flore stehende ostindische Compagnie in England, indem sie der holländischen ostindischen Compagnie in Ansehung ihrer reichen Retourwaaren fast nicht das geringste nachgiebt, und, wenn wir die Gewürzwaaren, welche die holländische ostindische Compagnie ganz allein hat, imgleichen die größere Menge von Ländern, Festungen, Contoiren, welche die holländische Compagnie in Ostindien besitzt, bey Seite setzen: so sind Zeiten gewesen, da die englische Compagnie der holländischen gleich gewesen ist. Siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Ostindische Compagnie in England.

Errichtung der Südseecompagnie,

Ungefähr um eben die Zeit, da die neue ostindische Compagnie ihren Anfang genommen, nämlich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, ward auch die Südseecompagnie in England errichtet, deren Absicht auf die Betreibung der Handlung nach dem Südmeere gerichtet ist. Dessen ungeachtet haben die Engländer in dem ganzen zu Anfange des itzigen Jahrhunderts geführten spanischen Succeßionskriege niemals im

Ernste

Ernste daran gedacht, sich in America an dem Südmeere fest zu setzen; und es würde die Compagnie, da ihre Actien zu fallen anfiengen, aller Wahrscheinlichkeit nach, gänzlich zu Grunde gegangen seyn, wenn sie nicht durch den im Jahre 1713, vermöge des utrechter Friedens, den Engländern abgetretenen Negerhandel nach dem spanischen America, aus dem kraftlosen Zustande, welcher ihren nahen Fall anzeigte, gerissen, und hingegen in einen so blühenden Zustand gesetzet worden wäre, daß sie wenigstens so lange, als der Aßientotractat zwischen Spanien und England gedauert hat, keiner einzigen von den allerberühmtesten englischen Compagnien etwas nachgegeben hat: es ist aber der Aßientotractat allererst den 5ten October 1750 durch die madriter Convention aufgehoben worden.

und der grönländischen Compagnie.

Immittelst war auch im Jahre 1725 eine neue grönländische Compagnie aufgerichtet worden, nachdem die Engländer den Wallfischfang lange Zeit hatten liegen lassen. Solche Errichtung geschah durch Aufmunterung eines Deutschen, und ward, wiewohl nicht ohne großen Widerspruch, von dem Parlemente bewilliget. Es hat diese Compagnie auch gleich zum erstenmale einen so guten Fang gehabt, daß sie beschloß, künftig noch mehrere Schiffe zu dem Ende auszurüsten.

§. 164.

Antigallicanische Gesellschaft.

Aus der Errichtung so vieler Handlungsgesellschaften kann man wahrnehmen, wie ernstlich sich die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung angelegen seyn lassen, die sie nicht anders, als ihr größtes Kleinod betrachten. Es giebt aber in England auch andere Gesellschaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten bestehen, und die gleichwohl überzeugende Proben des Eifers und der edlen Gesinnung der englischen Nation für den Flor der Handlung an den Tag geben. Wir zählen unter solche die antigallicanische Gesellschaft, englisch Anti-Gallican Society, das ist, die französische Gegenpartey, welche sich zu London bereits 1749 hervor gethan, und wovon der Admiral Vernon der Präsident ist. Sie besteht aus einer ziemlichen Anzahl, sowohl geistlicher, als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zusammen kommen, und sich mit einander bereden, Vorschläge für das Beste des Vaterlandes aufzusetzen. Ihr vornehmstes Gesetz ist, daß kein Mitglied bey Strafe etwas französisches tragen darf; und ihre Hauptabsicht ist, die englische Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, insonderheit das Volk zur Nachahmung ausländischer Fabriken aufzumuntern. Zu dem Ende setzet sie Preise auf die im Lande gemachten Manufacturen, für diejenigen, welche sie am besten verfertigen, und theilet solche jährlich aus. Also hat sie z. E. 1752 in ihrer den 10ten August gehaltenen Zusammenkunft einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, das für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertiget, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, das ebenfalls wohl

wohl gerathen war, zuerkannt. Den Preis von 10 Guineen erhielt Herr Maciot in der Provinz Buckingham. Durch diese Aufmunterung ist es mit dem Spitzenhandel, die im Lande verfertiget werden, so weit gekommen, daß man schon 1755 aus London schrieb, wie daß man nach den brabantischen Spitzen nicht mehr frage. Im May 1753 theilte diese Gesellschaft 3 Guineen für das Paar am besten gearbeite Mannsmanschetten, 5 Guineen für die nächst geringern, und 2 Guineen für die vom dritten Range aus. In einer Versammlung des 1755 Jahres hat sie auch Anstalten getroffen, den Seidenbau in den britannischen Plantationen recht in Gang zu bringen. Von einer fast dergleichen Stiftung werden wir zu Ende dieses §. Nachricht ertheilen.

Heringsfangssocietät.

Denn wir haben hier, der Zeitordnung nach, der englischen Heringsfangssocietät zu gedenken, von der wir aber gleichwol keine weitere besondere Nachricht geben können, außer, daß sich 1750 den 31en November der Prinz von Wallis, mit dem Herzoge von Chanclos und Grafen von Bute in seiner Staatscarosse unter der Begleitung eines Detachements Garde zu Pferde nach der Fischhändlerhalle zu London erhoben, die Octroy für obgedachte Societät, als Gouverneur derselben, in Empfang zu nehmen. Bey seiner Ankunft wurden 15 Canonen gelöset. Er wurde darauf an dem Portale der Halle von den Präsidenten und andern Gliedern der Societät empfangen. Nachdem er in den Saal eingetreten, und eine Rede gehalten hatte, wurde sodann das der Compagnie ertheilte Patent verlesen. Als solches geschehen, wünschete der Prinz Glück zu erwünschtem Fortgange ihrer Unternehmungen. Nach diesem wurde ihm das Recht der Fischhändlergesellschaft angebothen, welches er auch annahm. Endlich wurden Heringe aufgetragen, wovon der Prinz aß, und auf Glück des Heringsfanges trank, womit sich diese Solennität endigte.

Tractaten mit Algier,

Das folgende 1751 Jahr brachte man unter andern mit den africanischen Staaten in der Barbarey zu. Es wurden nicht nur die Streitigkeiten zwischen Großbritannien und Algier, die über ein durch einige algierische Seeräuber aufgebrachtes englisches Packetboot entstanden waren, glücklich beygelegt; sondern auch folgender wichtiger Artikel für das Commerz der englischen Unterthanen an denen unter algierischer Hoheit stehenden Orten, zu Stande gebracht: „Die englischen Kauf„fahrteyschiffe sollen den Vortheil genießen, in allen Häfen „und Orten der Herrschaft des Königreichs Algier zu handeln, „und von den Einwohnern die erzeugten Sachen in dem besten „Preise erkaufen; jedoch soll es nicht ohne Vorbewußt derer „allda commandirenden Bays geschehen, auch den Alcaiden „erlaubt seyn, die Schiffe zu visitiren, um zu sehen, ob „sie nicht Contrabandwaaren am Bord haben, in welchem Fal„le sie der Confiscationen unterworfen seyn sollen.„

und Marocco.

Weiter wurde in eben demselbigen 1751 Jahre von dem großbritannischen Hofe mit dem Kaiser von Marocco ein

neuer Friedens- Freundschafts- und Schifffahrts-Tractat geschlossen, welchen der Gouverneur zu Gibraltar, General Bland, im Julius nach London brachte, wo er den 12ten Julius ratificiret wurde. Der Tractat vom Jahre 1721 ward dabey erneuert, und in allen seinen Clauseln bestätiget; zugleich aber auch in demselben zugesagt, daß die Unterthanen des Königs von England in allen Staaten dieses Kaisers ein freyes Commerz genießen sollen, mit der Freyheit, ihre Waaren so theuer, als sie können, und in welchem Hafen sie wollen, zu verkaufen.

Neuer Styl des Calenders.

Was sonst als etwas merkwürdiges hier einen Platz verdient, ist die Einführung des neuen Styls des Calenders, nach dem Beyspiele der meisten andern europäischen Staaten. Der Graf von Wacclesfield hat die Ehre, der Urheber davon zu seyn, als welcher diese Sache zuerst 1750 den 18ten März in einer wohlgesetzten Rede vorgetragen hat. Den 8ten März neuen Styls 1751 brachte der Graf von Chesterfield sie in einer so genannten Bille vor das Oberhaus, da sie denn zum erstenmale verlesen wurde. Den 7ten April wurde die Bille im Oberhause zum dritten und letzten male gelesen, und gut geheißen, worauf man sie ins Unterhaus schickte, da selbige denn am 8ten April gelesen, und gleichfalls gut geheißen wurde. Sodann wurde sie als eine Parlementsacte von dem Könige bestätiget. Ihr Inhalt war, daß im September 1752 der neue Calender angefangen, und nach dem 2ten September selbigen Jahres 11 Tage weggelassen, folglich von dem 2ten September gleich der 14te dieses Monats gezählet werden sollte, um hierdurch mit den andern Nationen in eine Gleichheit zu kommen.

Towshendische Stiftung gewisser Preise für die besten Schriften über die Theorie der Handlungswissenschaft.

Der versprochenermaßen hier anzuzeigende zweyte Beweis von dem patriotischen Eifer der englischen Nation für das Aufnehmen der Handlung, ist, daß der Vicomte von Townshend für die Universität zu Cambridge zwey Preise gestiftet, welche jährlich zwoen am besten gerathenen Abhandlungen in englischer Sprache über eine gewisse aufgegebene Materie aus der Theorie der Handlungswissenschaft, ausgetheilet werden sollen. Zur Materie für das Jahr 1755, welches, so viel uns wissend, das erste ist, ward von dem Vicekanzler gedachter Universität die Frage aufgegeben: auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beystehen.

§. 165.

Streit zwischen England und Frankreich über die Gränzen von Acadien oder Neuschottland.

Endlich müssen wir noch der schreckbaren Streitigkeiten zwischen England und Frankreich über die Gränzen von Acadien, oder Accadien, sonst auch Neuschottland genannt, einer in dem östlichen Theile von Canada in Nordamerica an der See gelegenen Provinz, gedenken. Die Engländer sind unstreitig die ersten, welche darinnen festen Fuß gefasset haben. Allein die Krone England achtete solches so wenig, daß es in dem bredaischen Frieden 1667 den Franzosen überlassen wurde, welche sich auch 1682 des ganzen Landes bemächtigten, zu Portoyal eine Festung anlegeten, mit Fischen

und

und Pelzwerk Handel trieben, und mit den Indianern ein Bündniß eingiengen. Diese anwachsende Macht, welche den Einwohnern in Neuengland sehr gefährlich war, bewog den Gouverneur von Neuengland 1690, eine Anzahl Schiffe unter Anführung William Phips dahin zu senden, welcher nach einem fünftägigen Widerstande im Namen des Königs Wilhelms und der Königinn Maria, von Portroyal Besitz nahm, das Fort schleifen ließ, die französische Besatzung nach Hause schickte, sich von den zurückgebliebenen Franzosen den Eid der Treue schwören ließ, einen Gouverneur über sie setzte, und bey seinem Abzuge alle übrigen Plantationen der Franzosen verheerete. Jedoch alles dieses war von kurzer Dauer. Die Franzosen kamen wieder zurück, und bemächtigten sich des Landes. Endlich aber wurde ganz Neuschottland, oder Acadien, mit seinen alten Gränzen, wie auch die Stadt Portroyal, auch Annapolis genannt, im Jahre 1713 im utrechter Frieden an England von Frankreich abgetreten, dergestalt, daß die Franzosen auf 30 Meilen von den Küsten keine Art der Fischerey ins künftige treiben sollten. Nach dieser geschehenen Abtretung begaben sich die französischen Habitanten mehrentheils von da hinweg; welchen Abgang aber die Engländer durch Hülfe, die sie theils aus England, theils von Boston erhielten, bald wieder ersetzten.

In eben diesem utrechter Frieden wurde festgesetzet, daß die nordamericanische Insel Cap Breton, oder, wie sie die Franzosen nennen, Louisburg, so ebenfalls wegen der Fischerey sehr einträglich ist, hinführo Frankreich zugehören solle. Es besetzten daher die Franzosen diese Insel im Jahre 1714 aufs neue, nachdem sie solche schon ehemals, und bereits im vorigen Jahrhunderte, besessen, aber wieder verlassen hatten, wie sie sich auf der Insel Terreneuf niedergelassen, und den dasigen Kabliaufang für ihre Fischer und Kaufleute mehr denn zureichend befunden hatten. Nun aber legten sie auf der Insel Cap Breton verschiedene Forts und Habitationen an, und stifteten eine für sie sehr vortheilhaftige neue Colonie daselbst, die zum Theil aus den obgedachten acadischen oder neuschottländischen Habitanten, welche sich aus Acadien weg und zum Theil hieher gewendet hatten, entstand. Allein währendem letztern österreichischen Succeßionskriege nahmen die Engländer im Jahre 1744 dieses Cap Breton den Franzosen ab; behielten es aber nur auf kurze Zeit. Denn in dem aachener Frieden vom Jahre 1748 mußte es England den Franzosen wieder zuruck geben, zum größten Misvergnügen der mehresten englischen Kaufleute.

Da sich nun also die Engländer der Vortheile wiederum beraubt sahen, die ihnen durch den Besitz von Cap Breton in Ansehung der Fischerey in den dasigen Gewässern, zu Theil worden waren; so sahen sie sich genöthiget, sich dießfalls an ihrem Neu-Schottlande zu erholen. Weil nun auf dessen Anbau und Bevölkerung von Seiten Englands bisher so wenig Fleiß und Kosten waren gewendet worden, daß es fast ganz wüste lag,

und allen Nationen zu einem freyen Aufenthalte diente; die Engländer selber aber, außer der einzigen Stadt Portroal oder Annapolis, fast nichts darinnen bewohnten, so wurde dem Könige in England im März 1749 der Vorschlag gethan, ein Civilgouvernement in Neuschottland zu errichten, und zu besserer Beförderung solcher Provinz, auch Ausbreitung und Verbesserung des Fischfanges daselbst, denen außer Diensten stehenden Officieren, Soldaten und Matrosen, welche sich allda niederzulassen gesonnen, Ländereyen anzuweisen, und andere Vortheile zuzugestehen. Diesen Vorschlag ließ sich der König sogleich gefallen, und gab den Commissarien der Commerzien und der Plantationen Befehl, seine Gesinnung in diesem Stücke öffentlich bekannt zu machen, welches auch unverzüglich erfolgte. Es that eine so gute Wirkung, daß sich gleich den Tag darauf, als den 20 März, über 200 Personen auf dem Plantationscontoir meldeten. Man nahm alsbald eine große Menge Schiffe in Bestand, um die Colonisten, deren sich täglich mehr angaben, nach solchem Lande zu bringen. Es gaben sich aber nicht nur die abgedankten Soldaten und Matrosen in Menge an, sondern auch viele Handwerker, wie auch Protestanten aus der Pfalz, die den Verfolgungen der Catholiken entgegen wollten, welche alle angenommen wurden. Die französischen Familien, die sich vor und unter dem letztern Kriege in Neuschottland schon angebauet, sollten daselbst bleiben, und, was sie hätten, ruhig behalten, wenn sie dem Könige den Eid der Treue leisteten. Jene neue Colonisten aber erbaueten eine schöne Stadt, und nannten sie ihrem Stifter und Protector, nämlich dem Grafen von Halifar zu Ehren, Halifar. Nach diesem Anbaue und Bevölkerung Neuschottlands hielten die Engländer dieses Land für eine von ihren wichtigsten Colonien in America; und sie fieng auch an, den Franzosen zu gefallen, die gern das, was schön und nutzbar ist, besitzen mögen. In solcher Absicht drungen sie mitten im Frieden und wider die feyerlichsten Verträge, nach und nach bis mitten in die Provinz, und bemächtigten sich mehr als zwey Drittheile von derselben Umfange; ohngeachtet England dagegen alle ersinnliche Vorstellungen gethan hatte. Diesen Einfall suchten sie in Bestimmung der in dem utrechter Frieden angegebenen alten Gränzen Acadiens aus denen von den partevischen französischen Erdbeschreibern gefertigten Landcharten von America zu rechtfertigen, welche sie ungemein enge und nur auf den geringen Ueberrest einschränken, den die Franzosen den Engländern gelassen, das ist, aufs höchste, auf der Halbinsel, oder dem mittäglichen Theil von Neuschottland. Um nun ihr eingebildetes Recht mit Macht zu behaupten, baueten sie an dem Eingange solcher Halbinsel Forts. Die Engländer, die sich niemals so genau um die eigentlichen Gränzen Acadiens bekümmert, waren anfänglich ganz gelassen; wie aber die Franzosen immer weiter um sich griffen, und es zu bunt machten, konnten sie solches nicht mit gelassenen Augen ansehen. Damit es indessen nicht das Anse-

hen

hen gewinnen möchte, als ob sie die ersten seyn wollten, welche die Bande des utrechter Friedens zerrissen, schickten sie ohngefähr gegen das Ende des 1754 Jahres nach Africa die Ordre, nicht zwar in den unstreitigen französischen Colonien Feindseligkeiten zu verüben, sondern nur die von den Franzosen weggenommenen Plätze und Gegenden wieder zu erobern, und selbige vor fernern Anfällen zu bedecken. Inmittelst geriethen die freundschaftlichen Conferenzen, welche man seither über die Festsetzung der americanischen Gränzen zwischen beyden Höfen gehalten hatte, nach und nach ins Stecken, und die Sache fieng an ernstlicher zu werden. Die Wichtigkeit der großbritannischen Länder in America wegen des Nutzens, den die englische Handlung daraus ziehet, bewog den König von Großbritannien, Dero Colonien wider alle Anfälle zu beschützen und zu vertheidigen. Er machte daher die fürchterlichsten Anstalten zu einem Kriege in America und in Europa, wofern er auch allda angegriffen werden sollte. Frankreich saß zwar anfänglich, dem Ansehen nach, weit geruhiger dabey, ohngeachtet von den Engländern fast alle französische Kauffahrteyschiffe auf denen Gewässern, die sie befuhren, weggenommen wurden: allein einige Zeit hernach rüstete es sich auch öffentlich zum Kriege, und both fast alles, was fechten konnte, auf. Solchemnach verschwand die Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche, welchen verschiedene Mächte zu bewirken eifrigst suchten: wie denn in America bereits 1755 das Kriegsfeuer ausbrach, da noch keine förmliche Kriegserklärung weder von Seiten Englands noch von Seiten Frankreichs erfolget war. Nach einem langen Kriege, der alle vier Theile der Welt in Unruhe gesetzet, kam es im Jahr 1763 den 16ten Febr. zu dem noch in frischem Andenken schwebenden parischer Definitiv-Friedenstractat, zwischen Spanien, Frankreich und Großbritannien, vermögen dessen 4ten Artikels ganz Acadien, oder Neuschottland, an England abgetreten und überlassen worden. Von Neuschottland kann in unserer **Acad. der Kaufl.** ein besonderer Artikel nachgesehen werden.

§. 166.

Grundsätzen der englischen Handlung: 1) Naturgaben Englands.

Um nun aber sich von der englischen Handlung überhaupt eine gegründete Vorstellung machen zu können, so müssen wir vor allen Dingen ihre Grundstützen anzeigen. Die erste machen die schönen **Naturgaben** aus, worinnen England vor Holland und vielen andern Ländern große Vorzüge hat. Nichts floriret heutiges Tages in England mehr, als die (1) **Schäfereyen**, so die englische **Wolle** in sehr großer Menge liefern, welche sowol ihrer Feine, als auch sonst ihrer Güte wegen, durch die ganze Welt berühmt ist; ob sie gleich nicht so zart als die spanische ist. Es halten die Engländer auf ihre Wolle so viel, daß, um zu bezeugen, wie sie gar wohl wissen, von was für Wichtigkeit ihnen dieses Geschenke der Natur sey, die Parlamentsglieder auf Wollsäcken sitzen, die vom Oberhause auf rothen, und die vom Unterhause nur auf gemeinen. Anbey

sind sie dieser ihrer Wolle wegen so eifersüchtig, daß sie selbige bey Leib- und Lebensstrafe nicht außer Landes verführen lassen, ob ihrer wohl, dem ungeachtet, jährlich genug in der Stille weggeschleppet wird. Die beste Wolle wird zu Leinster in Herfordshire, und auf den Cotswoldhils in Glocestershire, wie auch auf der Insel Wight erzeuget. Hiernächst sind die englischen (2) Pferde an Güte und Dauerhaftigkeit vor aller andern Nationen Pferden die besten. Weil sie zu aller Mühe und Arbeit begierig und sehr flüchtig sind, werden sie zur Parforcejagd am allerbequemsten gebraucht; insonderheit aber werden die Zelter oder Paßgänger, wegen ihres sanften und sichern Ganges, sehr gepriesen: jedoch dürfen sie ohne besondern Paß nicht aus dem Lande geführet werden. Weiter sind die englischen (3) Hunde wegen ihrer Stärke und Herzhaftigkeit oder Muth sehr berühmt, welche man englische Dogben oder Doggen nennet; und unter solchen besonders diejenigen, welche zum Ochsenhetzen gebrauchet, und daher Bull-Dogs genennet, auch theuer bezahlt werden. Nicht weniger giebt es in England sehr viele (4) Caninchen, deren Haare man sich gar nützlich zum Hutmachen bedienet. Ferner ist das (5) Rindvieh unvergleichlich, welches nicht nur die schönsten Kalb- und Ochsenhäute und Hörner, sondern auch sehr wohlschmeckende Butter und Käse giebt. Die (6) Heringe, welche an den englischen Seeküsten gefangen werden, übertreffen an Fettigkeit und Güte andere, die in der Gegend von Dännemark, Norwegen, Schweden und Deutschland gefunden werden. Hiernächst fängt man auf der Küste von Cornwall zwischen dem Julius und November (7) Sardellen, womit in Frankreich, Spanien und Italien ein großer Handel getrieben wird, als wohin sie in unglaublicher Menge verführet werden. Desgleichen ist an den englischen Küsten, sonderlich auf der Bank von Colchester, das Meer voll von wohlschmeckenden (8) Austern, und werden sie für die besten gehalten. Auch sind von den großen (9) Seekrebsen, welche aus England gebracht werden, die vordersten Spitzen unter dem Namen der englischen Krebsscheeren, oder Krebsscheerenspitzen, bey uns bekannt. Aus dem Thierreiche wenden wir uns in das Pflanzenreich, und müssen England als ein schönes (10) Getreide- und Grasland rühmen. Es hat auch (11) Flachs und Hanf, doch nicht überflüßig, und findet man vorzüglich in der Provinz Lancashire guten Flachs und Hanf. Desgleichen hat dieses Reich einen großen Ueberfluß an vortrefflichen (12) Lorbeer- und Rosmarienbäumen, etwas (13) Safran, und destomehr (14) Süßholz, wie auch (15) Waydkraut zum Blaufärben, und gute (16) Eichen zum Schiffbau, obwol an anderm Bauholze ein Mangel ist. In Ansehung des Mineralreiches hat England allerhand edle und unedle Steine, als (17) Diamanten, sonderlich aber viele und schöne (18) Achatsteine. Staffordshire und Lancashire prangen mit (19) Alabasterbrüchen. Erstere Provinz nebst Derbyshyre und Cornwall hat auch (20) Marmor. Die Halbinsel Portland ist wegen des (21) Steinbruchs berühm, dessen Härte beynahe dem Mar-

mor

mor gleich kömmt, und diejenigen Bausteine, so in der Provinz Nottingham gebrochen werden, sind noch besser. Hiernächst findet man in England viel (22) Cryſtall, und (23) Galmey, welcher den deutschen Galmey übertrift. Von (24) Steinkohlen werden ganze Schiffsladungen weggeführet, und geschicht zu Newcastle der größte Handel damit, inmaßen die dasigen für die besten gehalten werden. Von Metallen hat England aufzuweisen (25) Silberbergwerke, Lancashire, Durham, und Cornwall, doch werden sie nicht sonderlich geachtet, weil sie allzu tief liegen; (26) Eisen, in der Grafschaft Sussex und an verschiedenen Orten des Königreichs; (27) Stahl; (28) Kupfer, in Cumberland und Sommersetshire. Das englische (29) Zinn ist seiner Güte wegen mehr als zu bekannt, und zwar ist das schönste, das nur in der Welt zu finden seyn mag, in der Provinz Cornwall anzutreffen. (30) Bley giebt es vornehmlich in Derbyshire, und wird dessen eine große Menge aus England verführet. Das englische (31) Bleyweiß ist bekannt genug. Ferner hat England nicht nur gutes (32) Meersalz, sondern auch unvergleichliche (33) Salzquellen, unter welchen die besten zu Nantwich in Chestershire sind: es ist aber das Salz nicht zureichend für England. Das sogenannte (34) englische Laxirsalz wird zu Epson in der Grafschaft Surrey aus dem dasigen mineralischen Wasser zubereitet. Endlich ist England auch mit den besten Erden versehen. Von der (35) Walkererde oder Füllerde ist bekannt, daß deren in England mehr gefunden werde, als an irgend einem Orte in der Welt; weil sie aber den englischen Tüchern beym Pressen einen so trefflichen Glanz giebt, und alle Fettigkeiten herauszieht, daß keine andere Tücher diesen gleichen, so darf sie nicht aus dem Königreiche geführet werden. Von der (36) Polir- oder Tripelerde ist gleichfalls die englische die beste. Und unter den Farberden ist besonders das (37) englische Braunroth, und das (38) englische Ockergelb berühmt. Kurz: es fehlet England fast an weiter nichts, als an Oelbäumen und Weinstöcken; auch hat es keine Seide und keine Wölfe. Zwar hat man, was den Weinwachs anbetrifft, des Mangels der Sommerhitze ungeachtet, gleichwol einige Jahre her, durch sonderbaren Fleiß gute Trauben hervorgebracht; hingegen kömmt dem englischen Biere kein anderes an Stärke und Annehmlichkeit gleich. Das stärkste oder Doppelbier wird Ale genennet. Ueber dieses macht man in England auch noch verschiedene andere Getränke, als Cider oder Aepfelwein, Perry oder Birnwein, Meth, Rum &c.

§. 167.

2) Manufacturen Englands.

Die zweyte Grundstütze der englischen Handlung sind die Manufacturen, und hat England in Ansehung der Künste und Manufacturen wiederum einen sehr beträchtlichen Vorzug vor Holland, weil es die rohen Materialien dazu in seinem eigenen Schoße heget (§. 166.), dahingegen Holland solche von auswärts herbey holen muß (§. 145). Man kann hiernächst auch mit Wahrheit sagen, daß die Engländer es in Manufacturen

 bey

bey nahe von allen Gattungen, und größtentheils den andern Nationen zuvor thun. Jedoch kömmt ihre größte Stärke auf die (1) **Wollenmanufactur** an, welche 1404 aus den Niederlanden nach England gekommen ist (§. 160.), und nun um den Vorzug mit aller Völker Tüchern streitet. Die Ursache von diesem großem Flore der Wollenmanufactur, muß man theils in Englands natürlicher Beschaffenheit, da es so schöne Wolle und die vortreffliche Walkererde zeuget, theils in den guten Anstalten der Engländer suchen; da sie nicht nur die Ausfuhre ihrer Wolle und Walkererde verboten (§. 166.), sondern auch ihnen ohne Widerspruch dieses nachgerühmet werden muß, daß kein Land ist, wo mehr Aufsicht und Schau auf die Wollenmanufacturen gehalten, und so genau darauf gesehen wird, wie breit und lang ein jedes solcher Tücher und Zeuge seyn soll, wie sie sollen gefärbet, gezeichnet, gestempelt und verkauft werden, als in England. Es theilen sich aber die wollenen Manufacturen bey den Engländern in vier Hauptäste, nämlich in a) **Tuchmanufacturen**, welche sehr breite und feine Tücher liefern. Sie werden nach dem spanischen für die feinsten gehalten, und übertreffen in Ansehung des Glanzes sowol als der Dauerhaftigkeit alle Tücher anderer Völker. An selbigen ist die Kette von feiner englischer, der Eintrag aber von spanischer Wolle: gleichwie der Faden ein zartes und gleiches Gespinste ist; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **englische Tücher**; b) in **wollene Zeugmanufacturen**, dergleichen sind: Boy, Syperson, londoner Sarsche, sonst Carisee genannt, Sarsche von Excester, weißer und farbiger Kersey, Droguet, Kalamank, Baye oder Bayette von Manchester und von Colchester, Perpetuane, du Roys, Quinelt, Frieß, Reveche, Molleton; Flanell, und sonderlich bunte auf beyden Seiten gemalte, sonst aber auch türkische Flanelle oder Golgas genannt, als welchen Flanell man in England allein den Türken noch zur Zeit nachahmet; eine Menge schlechter Zeuge, die in England verbrauchet werden, und nicht leicht in auswärtige Länder kommen; nicht allererst der so feinen, so leichten, und warmen Decken zu gedenken, die in England aus Wolle fabriciret werden; c) in **englisches Garn**, welches häufig in London fabriciret und von allen Farben nach der Schattirung gefärbet wird; und endlich d) in **Strumpfwirkermanufacturen**, welche Strümpfe von langer und gut gesponnener Wolle liefern. Den wollenen Manufacturen setzen wir die (2) **Hutfabriken** an die Seite. Denn man verbraucht in England zu den dasigen schönen und kostbaren Hüten nicht allein die Biber- und Kaninchenhaare, sondern auch eine ziemliche große Menge von feiner englischer und spanischer Wolle. Diese Manufactur ist nächst der Tuchmanufactur eine der blühendesten in England, wegen des großen Vertriebs, den sie damit, sonderlich nach Spanien, machen, wie denn die englischen Hüte noch bis anitzo den Preis von andern Ländern, sonderlich der Dauerhaftigkeit wegen, haben. Die englischen (3) **zwirnenen Spitzen** sind

sehr

sehr fein und sehr schön. Auch werden in England viele (4) Seidenmanufacturen seit 1584. (§. 161.) so schön und gut gemacht, als sie nimmermehr aus Italien und Frankreich kommen können. Die vornehmsten sind: gewässerte und tabisartige Mohre, Taffente von verschiedener Güte, seidene Tücher; seidene Spitzen, die sowol wegen ihrer Muster, als wegen ihrer Fabrike, gar unvergleichlich sind; Bänder von allerhand Sorten, und insonderheit von der vortrefflichen Feuerfarbe, von welcher man bekennen muß, daß ihr noch keine fremde Bandwaare hat beykommen können; Strümpfe, Atlasse, Damaste, Sammete und Plüsche. An (5) **halbseidenen Zeugen** sind zu merken: Crepon, glatt und gestreift; Camelot; halbseidene gestreifte Stoffe; und dergleichen. Auf die Verfertigung des (6) **leinen Zeuges** haben die Engländer sich ehemals nicht sonderlich gelegt, da denn die Ober- und Niederlausitz, ingleichen Schlesien, großen Vertrieb von leinen Waaren nach England hatten; itzo aber haben sie gleichwol angefangen, auch diese Manufactur sehr emsig und mit großem Vortheile zu errichten. Indessen ist die Leinwand noch zur Zeit in England ungemein theuer. Wenn also die Engländer mit ihrem Könige in Hannover sind, so kaufen solche viel Leinwand daselbst, wie auch in Holland ein: und weil die Einfuhre daselbst verbothen, so lassen sie solche als große Bett- oder Tafeltücher zusammen nehen, und waschen: so kann es ihnen nicht verwehret werden, und sie können sich dessen ungeachtet nachgehends Hemden daraus machen lassen. Das in England verfertigte starke braune (7) **Realpapier** zu Einpackung der Waaren, hat dieses besondere, daß die Eisenwaaren darinnen vor dem Roste gesichert sind. Die (8) **Lederfabriken** in England sind auch in gutem Rufe, und wird man nirgends einen größern Ueberfluß an a) wohl zubereiteten Kuh- und Ochsenleder finden, als hier, wie denn das **englische Sohlen-** oder **Pfundleder** wegen seiner Güte und ganz besondern Eigenschaften, nach dem Lücker, den Preis über alles andere erhält. Man findet ferner daselbst b) sehr gut bereitetes **Kalbleder**, ohne und mit Köpfen, absonderlich in Bristol, woselbst dasselbige gemacht, und in London für einen civilen Preis verkauft wird. Die c) **englischen Jäcken** sind eine Art weiß gar gemachter englischer Lamm- oder Bockfelle. Und eben deswegen, weil in England das Leder schön und geschmeidig zugerichtet wird; so sind den Bücherliebhabern die sogenannten **englischen Bände** in besonderm Werthe. Nicht weniger wird in England (9) **Salpeter, Alaun**, und **Vitriol** oder **Kupferwasser**, zubereitet; und das letztere vornehmlich wegen seiner Güte von den Färbern sehr hoch geschätzt. Die schönen (10) **Eisen-** und **Stahl-** wie auch **Glasmanufacturen**, und andere saubere Arbeiten in **Gold, Meßing, Kupfer**, und **Zinn**, verdienen angemerket zu werden. Dergleichen sind englische Schlösser, verschiedene unvergleichliche optische und andere mathematische Instrumente, als schöne Brillen, künstliche Barometer, Thermometer, Ferngläser, Vergrößerungsgläser,

Luftpumpen ꝛc. auserlesene chirurgische Instrumente ꝛc. Sonderlich machen die polirten Stahlarbeiten von tausenderley Art der Stadt Birmingham Ehre, wo diese sehr hoch getriebene Kunst besonders blühet: und ist hier in Leipzig in Auerbachs-hofe in den Meßzeiten allerhand englische Arbeit in Eisen und Stahl zu haben. Absonderlich aber werden in England unter vielen andern Galanterien die vortrefflichsten Tabacksdosen und accuratesten Taschenuhren verfertiget. Von den Uhren, die für die besten in Europa gehalten werdon, sehe man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: englische Uhren. Endlich so ist auch der (11) Schiffbau nicht zu vergessen. Denn es giebt in England in den meisten Seehäfen Stapel, allwo sowol Kriegs- als andere Schiffe erbauet werden; vornehmlich aber sind die zu Chattam, Depfort, Woolmich, Sheerneß, Portsmouth und Plymouth, berühmt, allwo deren jährlich viele erbauet, und mit allen nöthigen Zu- und Ausrüstungen versehen werden. Die Ursachen von dem großen Flore der Manufacturen überhaupt in England, sind: 1) der Ueberfluß der rohen Materialien (§. 166); 2) die weitläuftige Handlung in alle Theile der Welt, die nicht nur zu dem so schon gesegneten Vorrathe der Naturgaben, im Lande annoch einen großen Ueberfluß an fremden rohen Materialien zu Manufacturen und Fabriken liefert; sondern auch die englischen Manufacturen durch die ganze Welt austheilet; und verthun die Engländer nur allein nach ihren Colonien in den andern Welttheilen mehr von ihren Manufacturen, als nach allen andern Ländern; 3) daß der Engländer selbst sehr arbeitsam, hitzig und erpicht auf sein Vornehmen, ja sehr tiefsinnig und sinnreich ist, wie er denn in Erfindung und Verfertigung schöner und curiöser Sachen ungemein glücklich ist; und endlich 4) die guten Anstalten, insonderheit bey den Wollenmanufacturen, die wir schon angeführet haben, und bey der Zimmerarbeit, als welche zuvor zu Helston in Cornwall gezeichnet werden muß, ehe sie aus England in andere Länder verführet werden darf. Folgende Anmerkungen über die englischen Manufacturen dürften unsern Lesern nicht unangenehm seyn: a) daß die Engländer bey ihren Manufacturen nicht sowol auf den äußern Werth, nämlich den Putz, sehen; als vielmehr auf den innern Werth, nämlich die Accuratesse und Dauerhaftigkeit: b) daß die Engländer sehr eifrig sind, vorzüglich diejenigen Manufacturen bey sich zu erhalten, die aus ihren einheimischen Materialien fabriciret werden.

§. 168.

3) Fischerey. Die dritte Grundstütze der englischen Handlung ist die Fischerey, als welche die brittische Nation nun auch in allen Theilen ihrer Herrschaft mehr empor zu bringen suchet. Absonderlich ist sie seit einigen Jahren bemüht, den (1) Wallfischfang einträglicher zu machen: und weil 1752 selbiger ihr großen Nutzen gebracht; so nahmen sich nicht nur alle Städte in England und Schottland, die dabey intereßiret sind, vor, die Schiffe künftig

tig in größerer Anzahl auszuschicken, sondern es entschloß sich auch eine Menge anderer Personen, Schiffe auf ihre Rechnung bey diesem Wallfischfange auszusenden. Mit gleichem Eifer ist man gegenwärtig auf den (2) **Heringsfang** bedacht, den die Engländer sonst mehrentheils den Ausländern überließen: und ob er wol noch zur Zeit von ihnen nicht so stark getrieben wird, als von den Holländern: so fängt er doch anjetzo schon an ins Große zu laufen. Man hat ausgerechnet, daß bereits vor einigen Jahren, nach Abzug dessen, was von der Nation selbst verbraucht worden, der Profit jährlich über 200000 Pfund Sterlings hinangestiegen, welchen England vom Verkaufe der eingesalzenen oder geräucherten **Heringe**, und dem grünen oder getrockneten **Stockfische**, welcher insonderheit bey Terreneuf gefangen wird, gezogen. Seitdem ist er weit ansehnlicher geworden: wie denn die **Heringsfangsgesellschaft** (§. 164). ihre ordentliche Versammlungen hält, Vorschläge zur Aufnahme des Fischfanges zu thun. Der Vertrieb dieser Fische geschieht gemeiniglich nach Spanien, Italien und nach verschiedenen Häfen des mittelländischen Meeres und auf den Inseln des Archipelagus. Von den **Sardellen** und **Austern** haben wir schon oben (§. 166.) geredet.

§. 169.

4) Schifffahrt.

Die vierte Grundstütze der englischen Handlung ist die **Schifffahrt**, die in dem allerschönsten Flore ist, den man nur wünschen kann. Die Ursachen dieses so großen Anwachses sind hauptsächlich: 1) die **Lage Englands** zur Schifffahrt, als welche theils von einem nahen Orte zum andern, theils auch nach den weitentlegensten Plätzen ungemein bequem ist, indem dieses Königreich, wie bekannt, um und um mit Wasser umgeben ist; und 2) die Geschicklichkeit und Unerschrockenheit ihrer **Steuerleute** und **Bootsknechte**.

§. 170.

5) Art der Engländer, ihre Landeshandlung durch ihre eigene Schiffe und Landesleute zu treiben.

Auch kann man unter die Grundstützen der englischen Handlung, und zugleich als eine Ursache der großen Schiffahrt Englands, die Art und den Gebrauch der englischen Nation setzen, daß sie ihre Landeshandlung **durch ihre eigene Schiffe und Landsleute**, in- und außerhalb Landes, selber treibt, und mithin lieber theils ihre Waaren den andern zuführet, theils das, was sie nöthig hat, bey selbigen abholet, als daß sie verstatten sollte, daß man in ihrem Lande eine **reciprocirliche Handlung** anlegen möge: daher sind leicht keine **Magazine** in Europa anzutreffen, worinnen, nächst denen unglaublichen Magazinen zu Amsterdam, Rotterdam und in den andern vornehmsten holländischen und einigen französischen Seestädten, so vieles an verschiedenen und kostbaren Waaren beysammen gefunden wird, als in denen zu London und in andern englischen Handelsstädten. Weil also die Engländer lieber selbsten, beydes ihre Waaren verführen, als die fremden abholen; so ist auch die Art und Weise, wie die **fremden Kaufleute** in England aufgenommen wer-

werden, so beschaffen, daß selbige die Fremden nicht leicht anreizen wird, daselbst Etablissements anzulegen, und große Correspondenzen dahin zu führen; der außerordentlichen und übersiegen Ein- und Ausfahrtszölle, die man sie zu bezahlen nöthiget; und der Plackereyen, die sie gar öfters daselbst leiden müssen, nicht zu gedenken. Jedoch sind in London gleichwol viele deutsche Comtoirs anzutreffen, welche sich sämtlich in gutem Wohlstande befinden, und stattliche Commißionen haben: welches daher kömmt, weil die Deutschen, wenn sie einmal das Bürgerrecht erlanget, mit den eingebornen Engländern gleiche Freyheit genießen.

§. 171.

6) Neigung der Engländer zur Handlung,

Noch muß man unter die Grundstützen der englischen Handlung, der Engländer besondere Neigung zur Handlung zählen, welche unfehlbar daher entstanden ist, weil sie die Beförderung der Handlung als das vornehmste Erhaltungsmittel des politischen Körpers ansehen. Es versteht auch der Engländer den Handel aus dem Grunde, und der verschlagenste Jude, wie man zu sagen pflegt, gewinnt dem Engländer nichts ab.

§. 172.

und 7) der Besitz so vieler Länder in und außer Europa.

Endlich unterstützen noch die englische Handlung nicht wenig die vielen Reiche und Länder in und außer Europa, welche zu England gehören. Selbige sind (1) in Europa: a) das Königreich Schottland, welches sowol, als das Königreich England, anitzo zusammen das vereinigte Königreich von Großbritannien genennet werden; wie denn auch der Handel von und nach Schottland mehrentheils durch der Engländer Hände geht; b) das Königreich Irrland, und haben die Irrländer ehedem einen starken Viehhandel nach England getrieben; seitdem aber dieser Transport durch eine Parlamentsbille ist verboten worden, so verkaufen die Irrländer ihr Vieh an die Fremden, wie denn dieses Verbot überhaupt die Ursache ist, daß aller Handel zwischen diesen beyden Nationen fast gänzlich aufgehöret hat, indem die Irrländer seit dieser Zeit von Rouen, Amsterdam und Lissabon diejenigen Waaren ziehen, die sie sonsten von Bristol, Chester und London erhielten. Indessen geht doch das irrländische Eisen alles nach England, von da es weiter vertrieben wird; c) die Insel Jersey an den Küsten von Frankreich, deren Handel hauptsächlich in dem Schleichhandel besteht, welchen ihre Einwohner mit Taback nach Frankreich treiben, und dafür von daher Weine und Brauntweine bekommen, die sie nach England führen lassen; d) die Insel Garnesey auf dem britannischen Meere, welche das Privilegium hat, daß mitten im Kriege zwischen England und Frankreich auf selbiger eine beständige Neutralität beobachtet wird; e) die in Andalusien an der Straße gelegene wichtige Festung und Hafen Gibraltar, welche ihrer Lage, der Schifffahrt und Handlung wegen einer von den wichtigsten Oertern in Spanien ist, und seit 1704 der Krone England gehöret, die auch gar

wohl

wohl weiß, daß von Gibraltar gleichsam die Herrschaft der Handlung der ganzen Welt abhängt; f) die auf dem mittelländischen Meere gelegene balearische Insel **Minorca**, auf welcher der wegen der levantischen Handlung beträchtliche Hafen **Porto Mahon** liegt; u. a. m. siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** die Artikel: **Schottland, Irrland, Jersey, Garnesey, Gibraltar** und **Maon**. In den andern Theilen der Welt, und vornehmlich (2) in **America**, oder **Westindien**, hat England sich seit ein paar Jahrhunderten, der Handlung halber, Conqueten zu machen, angelegen seyn lassen, und ist auch hierinnen so glücklich gewesen, daß es, wenn man Spanien ausnimmt, von America den größten Theil, und mehr, denn alle andere daselbst herrschende europäische Nationen, besitzt. Alle den Engländern in America zugehörige Colonien, Landschaften und Inseln werden insgemein das englische America genennet. Es gehöret aber der Krone England (a) in **Nordamerica**: Hudsonsbay, Acadien, oder Neuschottland (§. 165), Terreneuf, Neu-England, Neu-York, Neu-Jersey, Pensylvanien, Carolina, Georgien, Virginien und Mariland. Hudsonsbey liefert Castor; Neu-Schottland und Terreneuf Fische, sonderlich ist der Fischfang bey Terreneuf höchst wichtig; Neu-England ist reich an Tannen, Theer, Pech, Harz, Terpentin, daher der große Handel mit Faßdauben, und der herrliche Schiffbau rühret, welcher noch einmal so hoch, als in allen übrigen Pflanzstätten zusammen; Carolina liefert ungemein viel Reiß, und hat sowol als Georgien Seidenbau; in Virginien und Mariland ist der Tabacksbau im vollkommensten Flore, und in Virginien giebt es auch Seidengras. Weiter gehöret den Engländern b) unter den **vorliegenden Inseln** Jamaica, deren Hafen Port-Royal heißt; die Insel Barbados; und die Insel St. Christophel. Diese Inseln liefern Indigo, Pimento, Cacao, Cochenille, allerhand Speccreyen, Farbeholz, eine große Menge Zucker: insonderheit ist Jamaica von großer Wichtigkeit, so, daß diese Insel für die reichste unter allen englischen Colonien gehalten wird. Denn sie liefert 100000 Fäßer Zucker, hat 3 große Salzteiche, und zeuget nunmehro auch Caffee; desgleichen ist Barbades erstaunlich reich an Zucker. Endlich gehören der Krone England annoch in America, größtentheils vermöge des letzten Friedensschlusses (§. 165). 1) Canada, eine Provinz, so ein Theil von dem großen Lande Neufrankreich ist, und deren wichtigste Städte: Quebec, die Hauptstadt, und Montreal, oder Ville Marie sind; 2) der Hafen Mobile, und alles, was Frankreich auf dem linken Ufer des Flusses Mißisippi besessen, nur allein die Stadt Neuorleans und die Insel, worauf sie liegt, ausgenommen, als welches Neuorleans der Krone Frankreich kraft des letzten Friedens, verblieb, von dieser Krone aber nachmals an Spanien abgetreten worden; 3) Florida, nämlich das sonstige spanische Floridas; 4) Cap Breton, oder die königliche Insel, so ein den Engländern in aller Absicht wichtiges Eyland ist; 5) die

In-

Inseln Bermudes oder Summer, auf welchen mehr als 18000 Engländer wohnen sollen; 6) die lucayischen Inseln; 7) die Insel Antigoa; 8) die Insel St. Domingo, auf welcher Taback, Cassavawurzel, rc. gebauet wird; 9) St. Vincent, eine Insel, in deren Thälern das Zuckerrohr ungebauet wächst, ingleichen die Cavawurzel, Manjok und Zuckerwurzeln: auf den Bergen aber viel hartes Holz, welches die Engländer zu dem Bau ihrer Zuckermühlen brauchen; 10) die Insel Tabago, welche viel Taback hervorbringt; 11) die Insel Nives, auf welcher etwan 4000 Engländer sich aufhalten mögen, welche Zuckerrohr, Baumwolle und Ingwer bauen; 12) die Insel Mouthara; 13) die Insel Anguilla oder the Snake-Island, das ist, die Schlangeninsel, welchen Namen ihr die Engländer wegen ihrer rundgekrümmten Form gegeben; und 14) die Inseln Grenada und Grenadiens, so beyde Antillen sind, von welchen die erstere einen Hafen hat, Portlouis genannt, welchen man für einen der besten mit in ganz America hält. Hingegen (3) in **Africa** besitzen die Engländer Capo Corso, nebst unterschiedlichen Festungen auf der Goldküste, und die St. Helenäinsel: gleichwie endlich (4) in **Asien** einige befestigte Plätze, als Bombaye und St. George, im Königreiche Guzurate; Madras und Fort St. David auf der Küste von Coromandel, und Fort Marlborough auf der Insel Sumatra. Von allen diesen americanischen, africanischen, und asiatischen Colonien handeln in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel.

§. 173.

Gegenstand der engländischen Handlung.

Dieses alles zum vorausgesetzt; können wir nunmehro die **Waaren** angeben, womit die Engländer handeln. Es lassen sich aber alle Waaren in England gar füglich in **ein- und ausländische**, wie auch **contrabande Waaren** abtheilen. Zu den (1) **inländischen Waaren** gehören die Naturgaben und Manufacturen Englands (§. 166 und 167); es dürfen aber von jenen nicht alle ausgeführet werden. Unter denen Waaren, deren Ausfuhr erlaubt, handelt England vornehmlich mit Tüchern von allerhand Farben, **wollenen Zeugen, Seidenwaaren, Lederwaaren** und **Metallen**, nebst daraus verfertigter sauberer Arbeit. Hiernächst ist eine der größten Handlungen, die insonderheit zu London getrieben werden, diejenige, welche mit dem **rohen oder ungemünzten**, wie auch mit dem **gemünzten Golde und Silber** geschieht: nur muß das letztere nicht in den englischen Münzhöfen ausgeprägt seyn. Nicht weniger wird das englische Glas, als welches seiner Schönheit wegen sehr geachtet wird, überall hin verführet. Die (2) **ausländischen Waaren** begreifen unter sich allerhand Waaren, welche aus denen der Krone England unterworfenen Reichen und Ländern in den vier Theilen der Welt (§. 172), und besonders aus ihren

ren Ländern, Städten und Seehäfen in Ost- und Westindien, mit ihren eigenen Schiffen nach Europa übergeführet, und so-dann ferner hin und wieder vertrieben werden, als da sind, um nur einige zu nennen, z. E. allerhand Gewürze, Droguisterenen, Zucker, Indig, virginischer Taback; sonderlich aber der, aus denen canarischen Inseln kommende wohlschmeckende Wein, Sect genannt. Unter die (3) contrabanden Waaren, oder die, welche in England ein- oder auszuführen verboten sind, gehören, so viel a) die Ausfuhr anbelanget, die beyden vornehmsten Contrabandwaaren in England, die Wolle und die Schafs- und Kalbfelle; und so viel b) die Einfuhr betrifft, die französischen Tuch- und Spitzenwaaren, wie auch die Leinwande, ꝛc.

§. 174.

Aeste der engländisch. Handlung. 1) einländ. Handlung.

Die Handlung selbst theilet sich in England in die einländische und ausländische Handlung. Die (1) einländische Handlung wird zu Lande und Wasser getrieben, denn da werden alle diejenigen Sachen, so das Land hervorbringt, auf der Achse und zu Schiffe, sowol zur See, als auf den Flüssen, von einer Provinz zur andern geführet. Man sieht daher, vorzüglich zu London, eine entsetzliche Menge Wagen, Karren und Fahrzeuge, und noch mehr Leute, welche die Zufuhr derselben befördern. Der Verkauf einiger Waaren geschieht in England bey brennendem Lichte, oder Kerze, looßweise, und zwar gewisse Packen oder Bardeelen unter einem Looße, gleichwie es in Holland cavelingsweise zu geschehen pfleget. Es geschieht aber solcher Verkauf mehrentheils im September: welche Käufer alsdenn ihre Waare alsobald, oder noch innerhalb des Monats, abfordern und bezahlen, die genießen 6 und ein halb pro Cent; nach diesem aber nur 5 pro Cent Abzug.

§. 175.

2) ausländische Handlung mit

Die (2) ausländische Handlung der Engländer, welche die einländische Handlung, ungeachtet solche auch sehr ansehnlich ist, dennoch bey weitem übertrifft, besteht vornehmlich in Verführung ihrer eigenen Waaren, und Vertauschung derselben gegen anderer Länder ihre Waaren: wie denn keine Nation ist, die eine so große Handlung mit ihren eigenen Waaren treibt, als die englische. Es erstrecket sich dieselbige in alle vier Theile der Welt. Der Engländer Handlung (a) nach dem übrigen Europa ist allgemein, indem sie alle europäische Küsten beschiffen; doch ist der Holländer ihre Handlung in so fern weiter um sich greifend, weil selbige tiefer ins Land hinein geht (§. 32). Was 1) Deutschland anbetrifft, so bringt die englische Court (von welcher der 177 §. nachzusehen), ihre eigenen Waaren den Deutschen gleichsam vor die Thüre, so daß ihr in Hamburg abzukaufen, fast aus der ersten Händen gekauft heißt, weil gerades Weges nach England

a) Deutschland,

selbst

selbst zu handeln, außer was in einigen seidenen, wollenen und stählernen Manufacturen geschieht, aus obiger Ursache, (§. 170) mehrentheils in das Abnehmen gerathen will. Dahingegen werden aus Deutschland diejenigen deutschen Waaren wieder geführet, welche England zu seinem ostindischen Handel nöthig hat, sonderlich viele Leinwande, gebleichet und ungebleichet, welche das beste Commerz ist, so zwischen England und Deutschland annoch besteht, und wovon insonderheit Sachsen und Schlesien nicht geringen Nutzen ziehen; nebst allerhand Kram- und andern, auch so gar vielen nürnberger Waaren. Solche Waaren werden meistentheils von den englischen Kaufleuten selbst in Deutschland eingekaufet, sonderlich aber von der obgedachten englischen Court. Englands Handel 2) mit Holland anlangend; so geschieht solcher vornehmlich zu Rotterdam, welche Stadt zur Schifffahrt nach London und andern Orten gelegener ist, als Amsterdam. Man schickt nach England, sonderlich nach London, feine Leinewand, Seegeltuch, Papier, Fischbein, Cammertuch, Specerey, ꝛc. Von London bringt man virginischen Taback, Vitriol, Lein, Zinn, Bley, Alaun, Glas, Kork, Kalbleder, Tücher, Sämerey, wollene Zeuge, ꝛc. Von Englands Handel 3) mit Frankreich bemerken wir, daß die französischen Negotianten aus England Tuch, londener Sarsche, Kersey, Boy, Flanell, Strümpfe, Leder, Zinn, Bley, Heringe, Steinkohlen, ꝛc. bekommen. Die Engländer holen hingegen aus Frankreich Korn, Wein, Branntwein, Salz, Baumöl, Oliven, Kapern, Feigen, ꝛc. (siehe auch den 233 §.). Der Engländer ihre stärkste auswärtige Handlung in Europa aber geschieht nach der Ost- und mittelländischen See. Aus der Ostsee holen sie Korn, Flachs, Hanf, Eisen, Kupfer, wozu sie denn sonderlich schöne Privilegien 4) in Schweden, Liefland und Preußen haben. Sie führen aber wieder dahin allerhand Gewürz, ost- und westindische Waaren, englisches Tuch in großer Menge und Kalbleder, Sect, Droguistereyen, ganze Schiffsladungen Steinkohlen, irrländische Butter, ꝛc. In dem mittelländischen Meere erstrecket sich ihre Handlung 5) auf Spanien, Genua, Livorno und Venedig. Was 6) Portugal anbetrifft, so haben die Engländer das Monopolium von Korn an sich zu bringen gewußt. In Ansehung 7) Rußlands bemerken wir, daß die Engländer unter allen europäischen Nationen diejenigen sind, die am stärksten dahin handeln. Sie fahren schon seit ein paar hundert Jahren mit ihren Schiffen nach Archangel, als welchen Hafen sie am ersten erfunden (§. 160), und ist deswegen die englische Nation mit sonderbaren Privilegien über gewisse Waaren ehemals von dem Großfürsten von Moscau, Iwan Basilowitz, begabet worden, welche Waaren sie allein sowol aus dem czarischen Schatze, als von Particulärpersonen, aufkaufen, und damit handeln mögen. So haben die Engländer die Freyheit, mit Theer, Flachs und

2) Holland.

3) Frankreich.

4) Schweden, Liefland und Preußen,

5) Spanien und Italien,

6) Portugal,

7) Rußland.

Potasche allein zu handeln. Welcher fremde Kaufmann nun von einer dergleichen Waare haben, und mit sich aus dem Lande führen will, der muß solche von der englischen Compagnie erkaufen. Itziger Zeit treiben die Engländer ihren Handel sowohl dahin, als nach Petersburg. Es ist aber der Engländer ihr größter Gewinn von ihrer ausländischen europäischen Handlung, daß sie nicht nur, und zwar vorzüglich, die im Lande gefallenen, sondern auch von andern Orten hergeholten rohen Materialien, selbst verarbeiten, und dann verführen. Was ihren Handel (b) nach den andern **Welttheilen** anbetrifft; so handeln sie 1) nach der **Levante** (§. 161) mehr denn andere Seevölker, und zwar wird diese der englischen Nation so einträgliche Handlung von einer besondern Gesellschaft unterhalten, welche unter dem Namen der levantischen Compagnie im Flore ist, (siehe den 176 §.): gleichwie sie auch 2) in **Africa** stärker sind, als die Holländer, und handeln sie an den africanischen Küsten nach Alexandrien, und wenn sie mit den barbarischen Seeräubern Friede haben, nach Tripoli, Tunis, Algier; und insonderheit zu Salee, wo die Engländer unter den andern Nationen die stärkste Handlung treiben. Ja es gehen die Engländer noch weiter in das Land hinein, nach Fetz und Marocco. Desgleichen handeln sie 3) nach **Ostindien** sehr stark, und sind nächst den Holländern die vornehmsten; doch haben diese ungleich mehr Besitzungen in Ostindien, und auch den Alleinhandel mit Gewürze. Man rechnet, daß dasjenige, welches bloß durch die englische Compagnie aus Ostindien, als Pfeffer, Salpeter, Cattun, Droguistereyen, Diamanten, Perlen, u. s. w. nach England gebracht wird, nach Abzug dessen, was für die Nation gebraucht wird, jährlich auf 500000 Pfund Sterlings steigt. Ohngeachtet alle Handlung nach Ostindien der englischen ostindischen Compagnie allein gehöret: so können dennoch Privatleute an derselben auf zweyerley Art Theil nehmen: a) wenn sie von der Compagnie Erlaubniß erhalten, unter gewissen in der mit ihr geschlossenen Charteparten bedungenen Conditionen, Schiffe dahin zu senden; und b) vermittelst der Führung oder Beylast, welche die Compagnie den Eigenthümern der Schiffe, die sie miethet und befrachtet, imgleichen den Schiffscapitains, Officieren und Matrosen, die diese Schiffe commandiren, und auf selbigen dienen, mitzunehmen verstattet. Ferner handeln die Engländer 4) nach **America**, oder **Westindien**, wo sie stärker als die Holländer sind, und nach den Spaniern die meisten Ländereyen daselbst haben (§. 172). Man will für gewiß behaupten, daß in den englischen Colonien in America bis auf 60000 englische Familien seyn sollen, die aus England dahin gegangen sind; und gehen deren immer noch mehr dahin ab. Zu der Handlung die daselbst getrieben wird, werden ein Jahr lang über 400 Schiffe von allerhand Größe unterhalten: und die ganze americanische oder westindische Handlung, wenn wir die nach der Hudsonsbay, welche von einer besondern Compagnie geführet wird, ausnehmen, von lauter Privatleuten getrieben, welche dadurch ungemein großen Reichthum erlangen können, wenn sie mit der Schiffahrt

8) Levante,

9) Africa,

10) Ostindien,

11) America oder Westindien,

nicht unglücklich sind. Durch eine besondere königliche Acte vom 23 September 1660, die englische Schifffahrt betreffend (§. 162), ist anbefohlen, daß die ganze Handlung dieser Colonien lediglich nach und über England geschehen soll; und schicket England außer der großen Consumtion, die es mit den Producten der weitläuftigen Länder, welche es in America besitzt (§. 172), selber machet, ihrer alle Jahre noch über 500000 Pfund Sterling in die andern Theile von Europa. Es treiben aber die Engländer ihren Handel in America, nicht etwan nur nach dem englischen America, welches sie mit allen englischen Manufacturen versorgen; sondern sie unterhalten auch einen beträchtlichen Schleichhandel nach dem spanischen America (§. 123), von der Insel Jamaica aus, so den Engländern gehöret, indem diese Insulaner dasjenige, was für Peru und Mexico dienlich ist, und ihnen aus England zugeschicket wird, heimlich dahin führen, und dagegen baares Geld, oder Eßwaaren empfangen, auf welchen kein geringerer Profit, als auf den Handel, der mit Piastern geschicht, zu machen ist. Die, welche diesen Schleichhandel der Engländer mit den Spaniern in America aus dem Grunde zu kennen glauben, versichern, daß er jährlich auf 6000000 Stück von Achten hinan steige, wovon drey Vierthel in Klumpen, oder in Species bestehen; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Jamaica.**

§. 176.

Handlungscompagnien in England:

Diese Handlung der Engländer nach den andern Theilen von Europa und der ganzen Welt, wird vornehmlich zu London durch unterschiedliche Handlungsgesellschaften unterhalten und regieret, welchen der König die Macht und Gewalt gegeben hat, von Zeit zu Zeit Anordnungen zur Beförderung ihrer Handlung zu machen. Wie denn überhaupt sonst keine Art der Handlung ist, welche ohne Compagnien getrieben würde, außer die nach dem spanischen America: wiewohl doch die nach der Hudsonsbay auch eine hat.

1) ostindische Compagnie,

Es sind aber die Handlungscompagnien in England folgende: 1) die alte, wie auch die neue ostindische Compagnie, welche ehemals unterschieden waren, neuerer Zeiten sich aber vereiniget haben (§. 163). Ihre Handlung geht nach Persien, China und Ostindien: und hat sie zu Ispahan ein Contoir, und eines zu Gamron, ebenfalls in Persien; in Ostindien aber dergleichen im Fort St. George, Fort St. David, Fort York und Achim auf der Insel Sumatra; nicht weniger zu Calecut, Surate, Petripolee, auf der Küste Coromandel, zu Rhajama in Malabar, und auf der Insel Bombaim: in China hat sie zu Amoy, Canton und Tunquin gleichfalls ihre Contoirs. Und eben diese so vielen und wichtigen Contoirs machen, daß man dieser Compagnie unter den andern ostindischen Compagnien den zweyten Rang nicht absprechen kann; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Ostindische Compagnie in England.** Eine andere

2) levantische Compagnie,

Handlungsgesellschaft ist 2) die levantische Compagnie, oder diejenige, so hauptsächlich nach denjenigen Landen, die unter der

ottoman-

ottomannischen Pforte stehen, vornehmlich nach Smirna, Aleppo, Constantinopel, nach Cypern und Griechenland handelt. Es ist ihre Handlung sehr wichtig, auch der englischen Nation ungemein nützlich und einträglich, (§. 175). Nach dieser nennen wir 3) the Compagny Marchand of Adventurer, so die allerälteste in England ist, und den Handel mit der Wolle treibt, die man damals noch nicht im Lande zu vertreiben wußte (§. 160). Nachdem aber nunmehr das Tuchmacherhandwerk selbst in England zur höchsten Vollkommenheit gelanget: so ist dieser Compagnie nun zwar nicht erlaubt, die Wolle aus dem Reiche zu schaffen, wohl aber die daraus fabricirten Tücher und Zeuge, als worinnen ihre gegenwärtige Handlung besteht. Ihr gesellen wir bey 4) the Company of Moscovie, das ist, die nach Moscau oder Rußland handelnde Gesellschaft, welche der König Eduard der VI, bey Gelegenheit der Entdeckung des Hafens Archangel, gestiftet (§. 160), und die unter der Regierung der Königinn Elisabeth im Jahre 1566 durch eine Parlementsacte bestätiget worden ist. Denn so bald man diesen Weg, welcher ehemals für unthulich gehalten wurde, gefunden hatte, zog sich die Handlung von Narva gar bald dahin. Der damalige Czaar, Iwan Basilowitz, accordirte der Compagnie große Freyheiten, weswegen sie geschwind ins Aufnehmen kam: allein Alexius Michaelowitz, welcher über den Fortgang dieser Gesellschaft neidisch war, entzog ihr solche wiederum, und setzte sie, wegen des Imposts und anderer Abgaben, auf den Fuß, wie die andern Nationen; doch hat ihr Peter der I wiederum einige Freyheiten zugestanden; siehe den 269 §. und ist sie noch gegenwärtig in großem Ansehen. Sie treibt auf eben den Fuß, wie die hamburgische, nordische und levantische Compagnie in England, ihren Handel, indem auch bey dieser rußischen Compagnie die Privatpersonen, die solche ausmachen, und bey ihrem Eintritte in dieselbe 12 bis 13 Pfunde Sterlings für die Aufnahme in dieselbe entrichten, solche auf ihre eigene Rechnung treiben, und zum Behuf der ganzen Compagnie und ihrer Handlung überhaupt nur etwas weniges von dem ganzen Belaufe ihrer Waaren an die Compagnie entrichten, welches höchstens ein pro Cent des Werths der Waaren ausmacht. Ferner kömmt 5) die ostländische Compagnie, (*East-Land-Company*), vor, welche die Handlung auf dem balthischen Meere nach Dänemark, Schweden und Polen treibt (§. 161). Auch ist 6) die königliche Compagnie der africanischen Avantuiers nicht zu vergessen, welche nach Africa handelt (§. 162). Im Jahre 1749 rechnete diese Compagnie ihre Etablissements auf 40000, ihre Schulden aber auf 100000 Pfund Sterlings, woraus man von ihrem Zustande urtheilen kann. Ja, wo wir nicht irren, ist die africanische Compagnie nun gar aufgehoben, so fern sie aus Kaufleuten von London bestund, die eine ausschliessende Handlung dahin hatten. Dagegen formiren die Kaufleute von London, Bristol, und Execester, die ihre Directoren in London haben, die neue africanische Compagnie. Eine andere Handlungsgesellschaft ist 7) die Südseecompagnie, welche sich mit der

3) Compagny Marchand of Adventurer,

4) moscowitische oder rußische Compagnie.

5) ostländische Compagnie,

6) africanische Compagnie,

7) Südseecompagnie,

der Handlung in America nach dem Südmeere beschäfftiget (§. 163). Sie hat zugleich dasjenige unter sich, was die Engländer auf der Küste von Guinea in Africa besitzen. Außer diesen Handlungscompagnien giebt es deren noch verschiedene kleinere, unter welchen 8) die grönländische Compagnie, (*Groenlands-Company*), von der der 163 §. und 9) die Hudsonsbaygesellschaft, von welcher der 162 §. nachzusehen ist, die bekanntesten sind: und neuerlich ist auch 10) die Heringsfangssocietät bekannt worden (§. 164).

8) grönländische Compagnie, 9) Hudsonsbaygesellschaft, 10) Heringsfangssocietät.

§. 177.

Englische Handlungscompagnien in Hamburg, Danzig, Elbingen u. Thoren.

Unter den hin und wieder in Deutschland etablirten englischen Kaufmannscompagnien, ist sonderlich die in Hamburg, die englische Court genannt, zu merken. Selbige hat die englische Nation daselbst zu dem Ende aufgerichtet, damit sie den Stapel von englischen Waaren in Deutschland allda halte. Sie besteht gegenwärtig aus 21 vornehmen Gliedern, und erwählet aus ihrem Mittel einen Courtmeister, welcher Zeitlebens das Interesse der englischen Nation daselbst beobachtet. Unter dessen Schutze stehen alle Engländer, so viel ihrer in Hamburg sich niederlassen, und durch ihn werden auch alle Streitigkeiten dieser Nation unter einander geschlichtet. Ein mehrers von dieser berühmten Gesellschaft findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Englische Court. Außer dieser sind noch die englischen Handlungsgesellschaften in Preußen, nämlich zu Danzig, Elbingen und Thoren bekannt.

§. 178.

Hauptsitz der englischen Handlung ist zu London.

Der Mittelpunct und Hauptsitz der englischen Handlung, sowohl der einländischen, als ausländischen, ist London, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, und die königliche Residenz, gleichwie sie auch heutiges Tages nebst Amsterdam der wichtigste Handelsplatz von der ganzen europäischen Handlung ist. Sie liegt an der Temse, und hat diesem Flusse vermittelst der Schifffahrt ihre Macht, Reichthum, Ansehen und Flor zuzuschreiben. Es wimmelt an demselben in und um London alles voller Kauf- Schiff- und anderer Leute: gleichwie man nicht allzuweit von der Wahrheit abweichen wird, wenn man saget, daß täglich 1000 Schiffe, große und kleine unter einander, auf der Temse herum schwärmen. Fast alle fremde Kauffahrteyschiffe langen auf der Temse an, um zu London ihre Handlung zu treiben: da hingegen die Häfen der andern englischen Städte kaum besuchet werden, wenn man sie mit London in Vergleichung stellet. Der Hafen dieser Stadt ist so groß und geräumlich, daß 1000 Schiffe darinnen Raum haben. Wie groß auch der Landhandel zu London sey, läßt sich daher abnehmen, daß man bis auf 150 Inns, oder Gasthöfe zählet, nur bloß um die Waaren einzunehmen, die daselbst zu Lande ankommen; und gehen die Wagen, oder Karren, welche solche gebracht, zu gewissen Tagen mit londoner Waaren beladen, von da wieder ab: und gleichwohl sind unter

solche

solche Gasthöfe diejenigen nicht mit gerechnet, die nur Kutschen einnehmen; noch auch die andern, wo man nur Pferde einzieht, als deren Anzahl ungleich größer ist. Hiernächst sind 20 ansehnliche Marktplätze zu London, auf welchen fast täglich Markt gehalten wird. Unter den dasigen Straßen ist die Goldschmiedsgasse sehenswürdig, weil sie der Ort ist, wo die Jubelierer, Gold- und Silberarbeiter ihre Läden haben, welche mit der künstlichsten und kostbarsten Gold- und Silberarbeit, auch mit vortrefflichen englischen Uhren angefüllet sind. Auf der königlichen Börse (the Royal Echange,) die eines der schönsten Gebäude in dieser Art ist, kommen alle Werkeltage von Mittage an, bis gegen 3 Uhr Nachmittags, die Kaufleute zusammen, indem in London niemals vor 3 Uhr zu Mittage gespeiset wird. Außer dieser königlichen Börse befinden sich noch einige andere Börsen daselbst. Die königliche englische Bank hat einen sehr großen Credit. Es legen in selbige die Privatpersonen ihr Geld ein, wenn sie wollen; und bekommen es von da wieder heraus, wenn es ihnen gefällt. Die Bezahlungen dieses Geldes geschehen daselbst entweder durch Ab- und Ueberschreiben von einer Rechnung auf die andere; oder durch Bancobillets, die an den Inhaber zahlbar sind; oder im Gelde, welches in nichts von dem Courantgelde unterschieden ist. Diese Bank, welche aus einem gewissen Capitale besteht, das verschiedene Privatpersonen dazu hergeschossen haben, nutzet ihr Capital dadurch, daß sie entweder dem Staate Geld leihet; oder die Wechselbriefe bezahlet, die man ihr präsentiret: und der Profit, den sie davon hat, wird unter die Actionisten vertheilet. Die Actien dieser Bank aber werden fast auf eben die Art verhandelt, als wie die von den Handelscompagnien: sie steigen auch und fallen, welches von dem guten oder schlimmen Fortgange der Angelegenheiten des Staats abhanget. Die Blackwell-Halle ist ein überaus ansehnlicher Ort, allwo die große Niederlage von Tuche ist, so aus allen Orten des Reichs hieher geschafft, und daselbst verkauft wird. Unter die Manufacturen dieser so hoch berühmten Stadt gehören vorzüglich; 1) die Glashütte, oder Glasfabrike, worinnen die schönsten Spiegel- Trink- und andere Gläser gemacht werden, die alle übrigen, die in England gemacht werden, an Schönheit übertreffen; 2) die Porcellänfabrik; 3) londoner Kalbleder; 4) londoner Uhren; u. a. m. Zur Beförderung der Handlung haben sich die Negotianten, Künstler und Handwerker in gewisse Compagnien und Zünfte begeben, die große Privilegien genießen, und deren man 62 zählet. Unter solchen sind die vornehmsten: die Kaufleute, Gewürzhändler, Tuchhändler, Fischhändler, Goldschmiede, Kürschner rc. Eine jede hat ihren Ober- oder Vormeister, so alle Jahre aus ihrem Mittel erwählet wird. Diese Compagnien und Innungen sind so ansehnlich, daß auch zuweilen Könige in selbige haben wollen aufgenommen seyn. Den florisanten Zustand der Waarenhandlung in London vorstellig zu machen, mag dieses einzige genug seyn, daß nur allein der Tabackshandel dem Reiche jährlich 100000 Pfund Sterlings einträgt; unter allen Waa-

renhandlungen aber, die zu London getrieben werden, ist wohl unstreitig die mit Gold und Silber, theils in Stangen, oder Klumpen, theils in Münzsorten, die nicht in den englischen Münzhöfen sind gepräget worden, die grösseste. Desgleichen ist auch die dasige **Wechselhandlung** mit fremden Ländern, sonderlich mit den Holländern, welche allein mehr Remessen nach England thun, als alle andere Nationen, sehr stark. Die Ursache dieser so beträchtlichen Wechselhandlung ist, weil alle Handelsstädte in England, Schottland und Irrland, wenigstens der größte Theil derselben, ihre Geldremessen durch die londoner Banquiers und Kaufleute empfangen und machen: wie denn auch die fremden Kaufleute, wenn sie einige Waaren aus den andern Städten der drey Reiche haben kommen lassen, ihren Correspondenten anbefehlen, daß sie ihre Wechselbriefe auf ihre Freunde in London ziehen sollen, welchen sie die dazu nöthigen Gelder zu übermachen Sorge tragen. Es wird aber von London auf folgende Plätze gewechselt: Paris, Rouen, Bourdeaux, Cadix, Sevilla, Madrit, Bilbao, Venedig, Livorno, Genua, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Lissabon, Porto, Dublin in Irrland, 2c. Oeffentliche **Messen**, oder Jahrmärkte hat man zu London des Jahrs nicht mehr als zwey. Der eine wird mitten in der Stadt gehalten, fängt den 24 August, oder am St. Bartholomäustage an, und währet 3 Tage. Der andere wird in einer großen Vorstadt, auf der andern Seite der Temse, gehalten, fängt den Tag nach geendigtem Jahrmarkte in der Stadt an, und währet 14 Tage. In diesen Messen wird daselbst eine Gattung eines **Handelsgerichts** gehalten, welches **Pie-Powdergericht** heißt, und diejenigen Verbrechen untersucht und abstraft, so wider die Meßfreyheit begangen werden. Endlich ist auch in London die **Pennypost**, oder **Pfenningspost** etwas bequemes, da nämlich in allen Quartieren der Stadt gewisse kleine Posthäuser angeleget sind, in welchen man Briefe und kleine Packete, nicht nur in der Stadt von einem Ende zum andern; sondern auch 10 engl. Meilen um die Stadt herum, beynahe alle Stunden richtig bestellen kann. Siehe ein mehrers in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **London**.

§. 179.

Uebrige Handelsstädte und Häfen in England.

Die übrigen vornehmsten **Handelsstädte**, welche insgesamt mit zur Handlung ungemein bequemen und nützlichen Häfen versehen sind, sind folgende: Falmouth, Plymouth, Dartmouth, Weymouth, Southampton, Portsmouth, Bristol, Newcastle, Douwres, Yarmouth, Hull, Leverpool, Whitehafen, u. a. m. Von den mehresten handeln in unserer **Akad. der Kaufl.** besondere Artikel.

§. 180.

Oeffentliche Märkte Englands.

England hat hiernächst, wegen der starken Tuchmachereyen, unterschiedliche öffentliche **Märkte**, auf welchen sowohl Tücher, Boye und Kersey; als auch Wolle, und andere dazu gehörige Materialien, verkaufet werden; sonderlich zu Lancaster, Kent, Worche-

Worchester und Conventri, in den Grafschaften Suffolk, Essex u. s. w. wobey auch die Kram- und Viehmärkte nicht fehlen. Ueberhaupt zählet man in England 650 große und kleine Städte, wo Messen und Jahrmärkte gehalten werden.

§. 181.

Geld, oder die Münze in England.

Das Geld, oder die Münze in England ist am Gehalte oder innerlichen Werthe sehr gut, daher es auch außerhalb England gilt und einen Cours hat. Aber eben wegen seiner Güte ist bey Strafe der Confiscation verbothen, daß niemand mehr Geld, denn aufs höchste 6 Guineen aus dem Reiche mit heraus nehmen soll. Man wird daher, wenn man aus England abreiset, dieserhalb scharf visitiret; vornehmlich aber die Kaufleute, um zu verhüten, daß das gute Geld nicht außerhalb des Reichs geschleppet werde.

§. 182.

Anstalten zur Beförderung und Bequemlichkeit der Handlung in England.

Damit wir aber auch sonst noch einiger guten Anstalten in England gedenken, die hauptsächlich die Beförderung der Handlung betreffen: so müssen wir 1) die Sorgfalt der Regierung sowohl, als die unverbesserlichen Gesetze rühmen, sonderlich wegen der rohen Materialien, wegen der Schau der Manufacturen 2c. Es verdienet auch angemerket zu werden, 2) daß ein Commercienrath zu London angeleget worden, welcher aus verschiedenen Commissarien besteht. Dieser ihre Pflicht ist, daß sie auf dasjenige, was zum Aufnehmen der Handlung, und insonderheit der nach den americanischen Colonien und nach andern Gegenden nöthig ist, ein wachsames Auge haben sollen. Ferner gehöret hieher, 3) daß man 1752 den neuen Styl in England zu gebrauchen angefangen (§. 164); und 4) daß das Postwesen in England ungemein gut eingerichtet ist. Auch gehen von London zu gewisser Zeit an gesetzten Tagen in alle merkwürdige Städte des Reichs Landkutschen ab. Zur Correspondenz hat man besondere gute Anstalten, daß die Briefe mit der Post in und außerhalb des Reichs ordentlich und richtig abgehen, und bestellet werden. Es ist hierzu ein besonderes allgemeines Posthaus zu London angeleget, so in 2 Departements eingetheilet: das eine ist zu den Briefen und Packeten, so in auswärtige Länder, und außerhalb des Reichs gehen, bestellet; und das andere zu denen, so in die englischen Provinzen, nach Schottland und Irrland, geschickt werden sollen.

§. 183.

Einige besondere Nachrichten.

Wir beschließen dieses Capitel mit folgenden besondern Nachrichten: 1) die Kaufmannsweiber in England treiben große Pracht, um den Credit ihrer Männer zu erhalten, weil eines Theils derjenige in England für einen armen Mann angesehen wird, der keine Figur machet; und andern Theils überhaupt die Armuth daselbst eine große Schande ist. 2) Gegen die Bankerottirers ist man sehr scharf: sie werden in das Gefängniß geworfen, ohne daß man für ihren Unterhalt in solchem sorget: und

wenn ein dergleichen Gefangener sich nicht selber Brodt schaffen kann, oder andere mitleidige Herzen ihm nicht solches geben: so muß er im Gefängnisse Hungers sterben. 3) Ehedem verlor ein Edelmann, wenn er Handlung trieb, den Adel: allein heut zu Tage ist es umgekehrt, indem Kaufleute und andere, so sich durch die Handlung in die Höhe gebracht haben, für Edelleute paßiren. Ja man findet so gar viele von Adel, welche ihre jüngern Söhne zur Handlung anhalten, ohne daß sie dadurch den Adel verlieren, oder ihrer Geburt etwas vergeben.

Das 9 Capitel.

Von der dänischen Handlung.

§. 184.

Anfang der dänischen Handlung und Schiffahrt.

Den Engländern sind die Dänen gefolget, ihre Schiffe nach Ostindien zu schicken (§. 31). Vorher, und zwar in den ältern Zeiten, haben die Hansestädte, als damalige Herren der nordischen Handlung und Schifffahrt (§. 29), den ganzen Handel nach Dänemark getrieben, wo sie auch 1368 unter Waldemarn dem III viele herrliche Freyheiten erhielten. Allein unter Christian dem III, der 1534 zur Regierung kam, legten sich die Dänen selber auf die Handlung, und es wurden den Hansestädten ihre gedachten schönen Freyheiten wiederum genommen.

§. 185.

Errichtung der ostindischen, isländischen und guineischen Handlungscompagnien.

Nach der Zeit ist im Jahre 1616 die ostindische Compagnie zu Koppenhagen gestiftet worden, wozu ein misvergnügter Holländer, Marcellus Buschhouder, oder Bouschhouder, die erste Gelegenheit gab. Im Jahre 1618 wurden zum erstenmale vier Schiffe nach Ostindien abgeschickt, denen der König Christian der IV zwey Schiffe zur Bedeckung zugab. Das Commando dieser Flotte führete der Admiral Owe Giedde. Er kam nach einer beschwerlichen Schifffahrt 1620 auf der Küste von Koromandel an, und vermochte den König von Tanjaur, Ado Chudappanaique, dahin, daß er den Dänen den Flecken, oder das Dorf Tranquebar verkaufte, woraus sie nach der Zeit eine ansehnliche Stadt gemacht, und bey derselben 1621 das Schloß Daneburg erbauet, und dadurch den Grund zu der ostindischen Handlung geleget haben. Man hatte zwar damals auch die Absicht, sich auf Zeilan fest zu setzen; es wollte aber nicht glücken, ungeachtet der gemeldete und nun auf der Küste von Koromandel gestorbene Bouschhouder, im Namen des Königs von Zeilan, den Dänen große Dinge versprochen hatte, die aber dieser König nach dessen Tode nicht halten wollte. Im Jahre 1619 errichtete auch der König zu Koppenhagen die isländische Compagnie, welche den Koppenhagnern allein octroyret wurde, und welchen der König die Freyheit ertheilete, Island mit ihren Schiffen zu beseegeln, und mit

mit den dortigen Einwohnern handeln zu lassen: da hingegen andern solches unter Verlust vom Schiff und Gütern platterdings verbothen war. Und im Jahre 1658 unter Friedrichen dem III nahm die guineische Compagnie, oder die Handlung nach Guinea, ihren Anfang.

§. 186.

Flor der Handlung und Schifffahrt unter Christian dem V.

Am meisten aber haben Handlung, Schifffahrt und Manufacturen in Dänemark unter Christian dem V zu floriren angefangen; und es sind alle Regierungsjahre dieses Königes mit guten Stiftungen und Anstalten zum Aufnehmen der See- und Landhandlung sowohl, als des Manufacturwesens, angefüllet. Er schloß 1670 mit dem Könige von England einen Commercientractat, und ließ 1671 in Koppenhagen einen neuen Canal aus dem Hafen, bis an den großen Königsmarkt der Stadt, zu desto größerer Bequemlichkeit derer zur See handelnden, leiten. Im Jahre 1675 errichtete er die westindische Compagnie, und vergönnete ihr, auf seine ihm von England überlassene Insel St. Thomas in Westindien zu handeln; 1680 den 3ten März aber ertheilte er ihr schöne Privilegien, und vereinigte sie mit der guineischen (§. 185), von welcher Zeit an selbige den Titel der westindisch-guineischen Compagnie führete. In dem nur gedachten Jahre den 12ten Februar erneuerte der König auch die isländische Compagnie, (§. 185.) und gab den Wallfischfang nach Grönland einem jeglichen königlichen Unterthan frey; den 13ten October aber wurden zum Behuf der ostindischen Compagnie (§. 185.) ausführliche Schiffartikel an das Licht gegeben. Nebst der Schifffahrt richtete der König in eben dem Jahre zugleich ein Auge theils auf das Fuhrwerk, indem den 17ten November den Fuhrleuten durch ganz Dänemark ein gewisser Tax nebst einer guten Fuhrordnung vorgeschrieben wurde; theils auf die Manufacturen, indem er den 18ten October allen und jeden, welche neue Manufacturen anlegen würden, gewisse Privilegien ertheilte: gleichwie auch im Jahre 1681 den 8ten Jänner alle Wollen- und Leinenfabriken privilegiret wurden. Den 16ten April hingegen unterzeichnete der König eine ausführliche Verordnung zur Aufnahme der Handlung, und ließ das Wechselrecht völlig einführen; siehe den 199 §. desgleichen kam den 23sten December eine allgemeine königliche Verordnung, der Kaufleute und Handwerker Gelage betreffend, heraus. Im Jahre 1683 den 1 May wurde anstatt der bisherigen ungleichen Maaße und Gewichte in den Provinzen alles gleichförmig eingeführet, so, wie es von dem königlichen Mathematiklehrer Römer war eingerichtet worden; den 19ten Junius aber erhielt die Eisenmanufactur gewisse Privilegien, und 1684 den 29sten Julius wurde die Tau- und Ankermanufactur aufgerichtet. So ward auch 1686 den 16ten Jenner eine allgemeine Stutterevordnung für Dännemark ausgefertiget, um tüchtige große Pferde allenthalben zu haben. In eben dem Jahre wurde zu besserem Aufnehmen der Seefahrt eine Navigationsschule, oder

Seeakademie, so aus 50 Edelleuten besteht, zu Koppenhagen errichtet, und 1691 den 25sten Februar den Hansestädten, die Fahrt auf Grönland ohne königlichen Paß zu treiben, aufs künftige untersaget, auch zur Behauptung dieses Verbothes den 3ten April einige Fregatten nach der Nordsee beordert: gleichwie 1697 den 13ten August durch eine königliche Verordnung zwey grönländische Compagnien, eine in Koppenhagen, und die andere in Bergen gestiftet, und mit herrlichen Privilegien begnadiget wurden. Auch erhielt 1698 die ostindische Compagnie eine neue Octroy; und hierauf starb dieser glorwürdigste König, Christian der V, 1699 den 25sten August.

§. 187.

Glücklicher Fortgang unter den folgenden Königen, bis an das Lebensende Christians des VI.

Es hat aber Dänemark nicht weniger nachher bis auf itzige Stunde mit lauter eben so großen Königen gepranget, welche die Handlung, die Schifffahrt, und die Manufacturen niemals aus ihrer Sorgfalt gelassen, sondern nach und nach immer mehrere Veranstaltungen zur Bequemlichkeit und Beförderung derselben getroffen. In dieser Absicht war Friedrichs des IV seine erste Beschäfftigung, daß er durch eine besondere Verordnung vom 26sten December 1699 den alten Calender, welcher bis dahin in Dänemark üblich gewesen, abschaffete, und dagegen anbefahl, daß man künftighin in allen seinen Staaten in der Berechnung der Jahreszeiten dem neuen Calender nachgehen solle: gleichwie seine letztern Verrichtungen waren, daß er 1728 nicht nur eine Colonie nach Grönland schickte; sondern auch der ostindischen Compagnie, deren ihre Handlung zu Anfange des itzigen Jahrhunderts sowohl durch den spanischen Succeßionskrieg, als auch und insonderheit durch den nordischen Krieg nicht wenig gehemmet worden war, eine neue Octroy ertheilte, um ihre Handlung auch nach Bengala, China, und Mocha erstrecken zu können. Zu dem Ende stellete diese Compagnie im Jenner nur gedachten Jahres einen Plan ans Licht, auf was für einen Fuß sie, die Compagnie, künftig eingerichtet werden sollte. Unter den Artikeln dieses Plans war einer mit der vornehmste, daß das Hauptcontoir dieser Compagnie künftig zu Altona seyn sollte. Kaum war dieser Plan zum Vorscheine gekommen, so breitete sich überall ein Gerücht aus, es sey dieses eine neue ostindische Compagnie, die auf den damals nahen Untergang der ostindischen Compagnie errichtet werden sollte, deren Capital nach Altona würde gebracht werden. Die Seemächte geriethen darüber in Unruhe, und wendeten alle mögliche Kräfte an, um diese neue Compagnie gleich im Anfange zu ersticken. Ob nun wohl dessen ungeachtet die Compagnie zu Altona wirklich schon ein Contoir angeleget hatte: so unterließen die Seemächte gleichwohl nicht, die Sache ernstlicher zu treiben. Der König von England, als Churfürst von Hannover, ließ in seinen ganzen deutschen Landen und in Hamburg eine Nachricht bekannt machen, in welcher allen seinen deutschen Unterthanen verbothen ward, sich in den Handel mit den Actien dieser Compagnie einzulassen,

ulassen, noch an solchen den geringsten Antheil zu nehmen. Hierbey blieb es nicht, sondern der König von England vereinigte sich mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, wider die Errichtung dieser Compagnie, und überschickten beyde nach Koppenhagen an den König eine den 31 Julius datirte Vorstellung, auf welche am 17 August darauf eine Declaration des Königs von Dänemark erfolgte, in welcher unter andern behauptet ward, daß man nicht einen einzigen mit Sr. Majestät oder deren Vorfahren geschlossenen Tractat vorzeigen könnte, der demjenigen entgegen sey, oder das verböte, was dieser Compagnie sey verwilliget worden. Diese Antwort gab den Seemächten zu verschiedenen Berathschlagungen Anlaß, und überschickten eine andere Vorstellung nach Koppenhagen, worinnen die Gründe vorgelegt wurden, welche den König von Dänemark bewegen müßten, diese Compagnie wieder aufzuheben. Auf diese Vorstellung erfolgte keine Antwort. Sie war auch nicht nöthig. Denn das Project der Compagnie fiel aus Mangel der Unterzeichner von selbst: und dennoch hat die ostindische Compagnie in Dänemark ihre Handlund nach Indien mit der Zeit ziemlich wieder ins Aufnehmen gebracht. Im Jahre 1734 ertheilte der König Christian der VI einem koppenhagner Kaufmanne, Jacob Severin, die Erlaubniß, den grönländischen Handel fortzusetzen, und gab ihm dazu in den ersten drey Jahren jährlich 3000 Thaler Zuschuß. Eben dieser preiswürdigste Monarch errichtete 1737 zu Koppenhagen ein General-Landes-Oeconomie- und Commerzcollegium, welches hierauf allen Fleiß anwendete, die besten Fabrikanten herbey zu ziehen, ihr Etablissement im Lande zu befördern, und zu erleichtern. Im Jahre 1740 erneuerte der König dem nur gedachten Severin die Freyheit des grönländischen Handels durch ein öffentliches Decret unterm 10 April auf vier Jahre, und zwar mit Ausschließung aller andern Nationen, worüber der König mit den Holländern, die bisher nach Grönland einen freyen Handel getrieben, in große Streitigkeit gerieth. In dem letzten Jahre seines Lebens, nämlich 1746 suchte er noch auf gedoppelte Art, die Schifffahrt und Commercien in bessern Stand zu setzen, indem er nicht nur im Februar eine sogenannte Hafencommißion anordnete, welcher aufgetragen ward, zu mehrerer Bequemlichkeit der Handelsleute die sämtlichen im Reiche befindlichen Häfen in bessern Stand zu bringen; sondern auch den 5 August mit Algier einen Friedens- und Freundschaftstractat schließen ließ, wiewohl die Nachricht davon allererst nach seinem Ableben, das den 6 August erfolgte, einlief.

§. 188.

Friedrich V. Sorgfalt für die Handlung seines Reichs.

Des itzigen Königs Friedrichs des V Majestät haben gleichfalls nichts unterlassen, was dem Wohlstande der Commercien in seinem Reiche vortheilhaftig seyn kann. Im Jahre 1747 wurde zu Koppenhagen eine allgemeine Handlungscompagnie gestiftet, welche nicht nur den Handel in die europäischen

Reiche

Reiche und nach der Levante, sondern auch ein ausschliessendes Privilegium über den Handel nach Grönland, und den Wallfischfang an den dasigen Küsten, hat. Im Jahr 1748 schloß der König nicht nur mit dem Könige von beyden Sicilien einen Commercien- und Schifffahrtstractat, welcher den 6 April zu Madrit unterzeichnet und im December zu Koppenhagen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht wurde; sondern er errichtete auch mit dem heidnischen Könige zu Achem auf der ostindischen Insel Sumatra eine genaue Freundschaft. Desgleichen schloß er 1751 mit dem Kaiser von Marocco durch den Herrn von Longueville, welchen der König zu dem Ende dahin geschickt hatte, einen Commercientractat, worinnen der dänischen Nation ganz besondere Vortheile in diesem Reiche zugestanden wurden. Ja es hatte gedachter Longueville es durch seine Geschicklichkeit, und durch Vermittelung des ältesten Prinzen des Kaisers von Marocco, schon dahin gebracht, daß dieser durch einen Tractat dem Könige Friedrich dem V die Niederlagen zu Saffy und St. Croix, welche beyde Häfen zwey wichtige Handelsplätze für alle nach Africa schiffende Europäer, abgeben, verkauft, und daß keine andere Flagge, als die dänische, zugelassen werden sollte, in besagten Plätzen zu handeln. Allein die dasigen englischen, holländischen und französischen Negocianten wußten durch solche Vorstellungen, als ob die Dänen sich des Landes zu bemeistern suchten, es endlich dahin zu bringen, daß der Kaiser alles widerrufte und umstieß, auch theils den dänischen Gesandten, und die mehresten Dänen gefangen nehmen, theils die Effecten der Dänen sequestriren ließ. Immittelst fand gleichwohl Longueville Mittel und Gelegenheit, dem Kaiser von Marocco erweislich zu machen, daß man ihm offenbar falsche Dinge beygebracht hätte, welches ihn denn vermochte, einen Minister nach Koppenhagen zu schicken, um dem Könige von Dänemark für die prächtigen Geschenke, die der Herr von Longueville mitgebracht hatte, zu danken, und seinen Instructionen gemäß das weitere zu betreiben. Dieser Gesandte langte 1752 im März zu Koppenhagen an, und that gute Versicherung, die Sache gütlich beyzulegen. Er hat es auch wirklich zu Wege gebracht, daß die Tractaten zwischen dem Könige von Dänemark und dem Kaiser von Marocco vor die Hand genommen, und endlich, wiewohl auf einem ganz andern Fuße, glücklich zu Stande gebracht wurden. Man hat zwar den eigentlichen Friedens- und Commercientractat, so den 6 Jun. 1753 gezeichnet und den 18 ausgefertiget worden, nicht völlig bekannt gemacht: doch ist von dessen Inhalte so viel versichert worden, daß vermöge desselben die marocciſchen Unterthanen, wenn sie nach Dänemark kämen, um daselbst Gewerbe zu treiben und einzukaufen, keine mehrere Abgaben in solchem Falle entrichten sollten, als die eigenen Unterthanen des Königs in Dänemark; diese aber einen freyen Handel von Azamor an, bis an den Fluß Noun haben, und die Ein- und Ausgangszölle auf eben den Fuß, wie die andern Kaufleute, erlegen sollten. Es sollte hiernächst zu Saffy ein dänischer Consul nebst einem

Nego-

Negotianten residiren, und ein anderer sich nach St. Croix begeben, um daselbst ein Haus zu errichten ꝛc. Herr von Longueville wurde, wie er 1753 den 25 August nach Koppenhagen zurücke kam, sogleich in Arrest genommen, weil er seine Vorschrift (die nur dahin gieng, eben die Vortheile zu erlangen, welche andere europäische Nationen in dem Maroccoischen genießen) überschritten, und durch seine Uebereilung einzig und allein Ursache an den obgedachten Widerwärtigkeiten der Dänen in dem Maroccoischen, gewesen. Mittlerweile hatte der König von Dänemark auch 1751 den 8 December mit der Regierung zu Tunis einen beständigen Friedens- und Schifffahrtstractat, gleichwie 1752 den 22 Jenner einen beständigen Frieden mit der Regierung zu Tripoli geschlossen, die beyde den 21 April zu Koppenhagen öffentlich bekannt gemacht wurden. Hiernächst suchte Friedrich der V das oben (§. 187.) erwähnte General-Landes-Oeconomie- und Commerzcollegium dem Lande noch nützlicher zu machen, indem er durch ein Rescript vom 23 Febr. 1753 an dasselbe, einem jeden Gliede diejenigen Sachen anwies, derentwegen sich die Unterthanen an solches wenden sollten, doch so, daß alles in der Versammlung des ganzen Collegii vorgenommen und beschlossen werden müsse. Die eigentlichen Worte dieser königlichen Verordnung findet man in unserer Akademie der Kaufleute unter Koppenhagen. In eben diesem 1753 Jahre nahm das bisherige gute Vernehmen zwischen den Königen von Dänemark und Spanien unverhofft ein Ende. Die große Verbitterung des letztern Königs gegen die barbarischen Staaten in Africa, ließ nicht zu, es mit gleichgültigen Augen anzusehen, daß der König von Dänemark, als ein Freund der Krone Spanien, sich mit denen oben gemeldeten abgesagten Feinden derselben in ein Bündniß eingelassen, und besonders mit dem Kaiser von Marocco einen Handlungs- und Freundschaftstractat geschlossen hatte. Dieses Misvergnügen ward endlich so groß, daß der König in Spanien durch eine Declaration vom 26 Aug. öffentlich bekannt machen ließ, daß die gesamte Handlung mit Dänemark verboten seyn und bleiben; die Freundschaft aber, und die mit gedachter Krone getroffene Verträge aufgehoben seyn sollten: Von Seiten Dänemarks kam unterm 22 Octobr. 1753 zu Koppenhagen eine Gegendeclaration heraus von gleichem Inhalte mit der spanischen. Jedoch ist das gute Vernehmen wieder hergestellet worden. In dem folgenden 1754 Jahre hub der König von Dänemark die westindisch-guineische Compagnie (§. 186) auf, immaßen er ihr alle derselbigen gehörige Etablissements und Actien abkaufte, und sämtlichen Unterthanen die Freyheit ertheilete, nach der Küste von Guinea und Westindien ohngehindert Handlung zu treiben. Das königl. dänische Edict, wegen Freygebung des Handels nach denen Etablissements der westindisch-guineischen Compagnie vom 30 August des gedachten 1754 Jahres, nebst einigen Gedanken von Aufhebung der Handlungsgesellschaften; findet man in des von Justi neuen Wahrheiten Band 1 p. 611 u. ff. Im Jahr 1756 ergieng eine königl. Verordnung

ordnung und ein Reglement unterm 20 Julius, wornach sich die Handelnden und Seefahrenden in Kriegszeiten zu richten haben, und wornach das Commercium in Sr. Majestät Reichen und Landen nicht allein erhalten und befördert, sondern auch von Dero Unterthanen, ungeachtet eines Kriges zwischen den Seemächten, den geschlossenen subsistirenden Tractaten und den Neutralitätsrechten zu Folge, in den Nord- und Westseeen mit völliger Freyheit und Sicherheit ungehindert fortgesetzet werden kann. Kurz vorher aber, nämlich den 9 Februar, war wegen Abstellung der Misbräuche bey denen Handwerkszünften in den königl. dänischen Staaten eine heilsame Verordnung ergangen. Und den 14 October des gedachten 1756 Jahres schloß der König von Dänemark mit der Ottomannischen Pforte einen Freundschafts- Schifffahrts- und Handlungstractat, welcher in lateinischer und deutscher Sprache durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Uebrigens ist gegenwärtig (1768) die asiatische Compagnie noch in gutem Flore.

§. 189.

Grundstützen der dänischen Handlung.

Gleichwie nun aus dem bisherigen erhellet, daß die dänische Handlung ziemlich beträchtlich seyn müsse, ob sie gleich bey weitem nicht mit der holländischen und englischen zu vergleichen ist: also müssen wir von ihrem gegenwärtigen Zustande etwas genauere Nachricht ertheilen. Wir thun zuvörderst einen Blick auf ihre **Grundstützen**, und führen unter solchen zuerst (1) die **Naturgaben Dänemarks** an.

1) Naturgaben Dänemarks.

Wenn nicht ein ganz außerordentlicher Miswachs einfällt, ist Dänemark nicht nur für sich fast mit allen zum täglichen Unterhalte erforderlichen Lebensmitteln reichlich versorget, sondern kann auch einen guten Theil davon an seine Nachbarn abgeben. Absonderlich ist die große Menge der (a) **jütländischen Ochsen** bekannt, und sollen jährlich über 100000 Stücke Ochsen aus Dänemark nach andern Ländern vertrieben und verkauft werden. Die (b) **dänischen Pferde** sind in der ganzen Welt berühmt, und werden nicht nur in großer Menge nach den benachbarten Ländern, sondern auch bis nach Italien verführet. Die (c) **Schafe** und **Schweine** mehren sich ebenfalls dergestalt, daß sie von den Einwohnern nicht alle aufgezehret werden können. So giebt es daselbst ingleichen viel (d) **Wildpret** und **Elendthiere**. Bey Bovensen wird der sogenannte (e) **dänische Kümmel** häufig gebauet. Dagegen fehlet es Dänemark am (a) **Salze**, wenn wir das ausnehmen, was absonderlich an den Ufern von Süd- und Nordjütland aus dem gleichsam zur Asche verbrannten Meergrase, in ziemlicher Menge gesotten wird, aber nur ein schlechtes Salz ist. (b) **Metalle** enthält das dänische Erdreich, so viel bekannt, gar nicht, und muß dieser Mangel aus den nordischen Silber- Kupfer- und Eisengruben ersetzet werden. An grobem Holze wächst fast nichts anders als Eichen und Buchen, aber gar keine Fichten- oder Tannenbäume.

§. 190.

§. 190.

2) Fischerey.

Nächst den nurgedachten Naturgaben ist die Fischerey nicht ne der geringsten Stützen der Handlung in Dänemark. Denn wohl der Heringsfang auf den Ufern nicht mehr so stark ist, s ehedem, nachdem sie sich nach den schottländischen und engndischen Ufern gezogen haben, so wimmelt es doch, so zu sagen, Dänemark von andern Fischen. Und wenn man nur die stockfische, die Schellfische, die Klippfische, und die Schollen hlen sollte, die theils frisch, theils gesalzen, getrocknet und geuchert, absonderlich nach den catholischen Königreichen und Lann verkauft, und daselbst in der Fastenzeit verspeiset werden; so ürde man über die Anzahl erstaunen, indem Aalburg allein iele Schiffsladungen voll davon in andere Länder versendet.

§. 191.

3) Dänische Manufacturen.

Eine andere Grundstütze der dänischen Handlung geben die Manufacturen ab. Denn 1) verschaffet Dänemark seinen Unerthanen und den königlichen Armeen nunmehro unstreitig alle eine und grobe Tuch- Filz- Decken- und Strumpfwaaren, nd Zeuge von Wolle: wie denn die koppenhagischen Tuchmanufacturen bereits 1722 in so gutem Stande gewesen sind, daß er König nicht allein befohlen, Dero Garde zu Pferde daraus zu nontiren, sondern auch mit fernerem Einführen fremder Tücher inzuhalten. Schon zu Christians des V Zeiten war eine vorreffliche feine holländische Tuchmanufactur in dem Waisenhause uf Christianshaven, die ein verständiger holländischer Kaufmann ngelegt hatte. Und nach der Zeit sind in dem Hause, wo die Ritterakademie gewesen, einige angeleget worden. Die zu Friedrichs-Oede in Jütland angelegten Colonien, die man vor einiger Zeit auch mit neuer Octroy versehen, und ihnen besonders aufzuhelfen trachtet, gehören ebenfalls hieher. Hernach sind anitzo noch drey Privattuchfabriken in Koppenhagen. Ferner sind 2) die Seidenfabriken bereits unter Christian dem V in blühendem Stande gewesen, und noch gegenwärtig sind in Koppenhagen drey schöne Seidenfabriken berühmt. Nicht weniger sind 3) die groben Holzfabriken in ziemlich gutem Stande. Desgleichen sind 4) die Zuckerrafinerien nicht zu vergessen, als die bereits vor einigen Jahren dergestalt zugenommen haben, daß, nachdem man selbige bey genauer Untersuchung zureichend genug befunden hat, ganz Dänemark mit dem benöthigten Zucker und Syrup zu versorgen, der König daher bewogen worden, alle weitere Einfuhre des auswärtigen Zuckers und Syrups zu verbieten. Endlich ist noch 5) eine Salpetersiederey bereits 1689 in den gehörigen Stand gesetzet worden. Ueberhaupt stehen die Manufacturen und Fabriken in Dänemark voritzo auf einem ziemlich guten Fuße, und haben sonderlich seit der Zeit, da sich viele reformirte Franzosen, und deutsche Kauf- und Handwerksleute in Koppenhagen niedergelassen, ungemein zugenommen. Die Grundursachen, welche vornehmlich zu einem solchen Aufnehmen der dänischen Manufacturen das ihrige beygetragen haben, sind:

a) Die

a) Die vortreffliche Viehzucht in Dänemark (§. 189.) indem bekannt genug ist, daß das Thierreich eine der reichsten Quellen von Materialien zu Manufacturen und Fabriken sind; b) die feine jütländische und eyderstädtische Wolle; c) die Materialien, welche Island zu Filzen, groben Strümpfen, Decken und Landtüchern hergiebt; d) die Materialien aus Norwegen, vornehmlich zu großen Holzfabriken, wohin der Schiffbau gehöret; e) die Zufuhr allerhand roher Waaren aus fremden Ländern, vermittelst der Schifffahrt; und f) die dienlichsten Anstalten zur Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen und Fabriken, woran es die Könige von Dänemark, die wir im 186 und 187 §. angeführet haben, niemals haben ermangeln lassen: wie man denn diesen Königen zu ihrem unsterblichen Ruhme nachsagen muß, daß sie sich alle möglichste Mühe gegeben, und des itzigen Königs Majestät sich noch alles Ernstes lassen angelegen seyn, allerhand Manufacturen und Fabriken in Flor zu bringen. Unter den vorzüglichsten Anstalten sind die merkwürdigsten: a) das General-Landes- Oeconomie- und Commerzcollegium (§. 188); b) daß den Fabrikanten, nebst der Gewissensfreyheit, die schönsten Privilegien ertheilet, und über dieses genugsame Fonds, um sie zu befördern, angewiesen worden, welches denn die besten Manufacturiers und geschicktesten Kaufleute aus Holland, England, Frankreich, und sonderlich aus Deutschland, herbey gezogen hat. Weil aber Manufacturen im Anfange nichts heißen, wenn man nicht auf ihren baldigen Absatz bedacht ist, da insonderheit arme Fabrikanten ihr Geld nicht lange auf dem Lager können liegen lassen: so errichtete in dieser Absicht der König c) ein Generalmagazin zu Koppenhagen, wo nicht allein die Fabrikanten rohe Waaren auf Credit bekommen, sondern auch ihre verfertigten Waaren gleich in das Geld setzen können, die denn hernach daselbst öffentlich für einen guten Preis verkauft werden. Anfangs war es in eines jeden Willkühr gestellet, Waaren aus diesem Magazine abzuholen, weil man geglaubt hatte, es würde die gute Gesinnung des Königs von den Unterthanen beherziget und unterstützet werden: wie aber solches nicht nach Wunsche gieng, und das Magazin mit mehrern Waaren angefüllet ward, als man ins Geld setzen konnte: so ward es, kraft königl. Autorität, anbefohlen, daß die Kaufleute nirgends anders ihre Waaren, als daraus nehmen sollten. Und dieses hatte die Wirkung, daß hernach auch die andern den Kaufleuten und Krämern nachfolgeten.

§. 192.

4) Schifffahrt.

Weiter müssen wir unter die Grundstützen der dänischen Handlung die Schifffahrt setzen, als vermittelst welcher die Handlung auch bis in die andern Theile der Welt getrieben wird (siehe den 194 §). Es haben die Dänen nicht nur die Schiffsmaterialien im Ueberflusse, sondern man muß ihnen auch nachrühmen, daß sie es an ihrem Fleiße nicht fehlen lassen, das Seewesen in guten Stand zu setzen, und man sucht es immer in größern Flor zu bringen. Kopenhagen überzeugt einen

jeden

jeden davon sattsam. Es ist daselbst ein vortreffliches Land- und Seearsenal, ein Schiffsholm, eine Seeakademie (§. 186), und ein beständiges Corps von 3000 Matrosen.

§. 193.

5) Dänemarks Nebenländer in und außer Europa.

Endlich gehören ohnstreitig unter die Grundstützen der dänischen Handlung, an und für sich betrachtet, die zu Dänemark gehörigen Länder in allen vier Theilen der Welt. In (1) Europa besitzt die Krone Dänemark: a) das Königreich Norwegen, nebst denen dazu gehörigen Inseln Island, Schettland oder Hittland, Grönland und Ferroe; b) das Herzogthum Schleswig; und c) in Deutschland das halbe Herzogthum Holstein, nebst den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. In (2) America ist die einzige Colonie, welche die Dänen haben, die Insel St. Thomas in Nordamerica: doch haben sie auch einige Colonien auf der Insel St. Croix. In (3) Africa gehöret ihnen eine kleine Festung Christiansburg auf der Küste von Guinea; und in (4) Asien die Stadt Tranquebar nebst dem Schlosse Daneburg (§. 185), und einem Striche Landes auf der koromandelischen, oder insbesondere auf der malabarischen Küste. In unserer Akad. der Kaufl. findet man von diesen Ländereyen, Inseln und Städten besondere Artikel.

§. 194.

Hauptäste der dänischen Handlung: 1) der Handel der Dänen a) in Europa,

Um nun auf den dänischen Handel selbsten zu kommen, so vertreiben die Dänen zwar ihre Waaren größtentheils innerhalb ihren Gränzen; es erstrecket sich aber auch ihr Handel, sonderlich der Koppenhagener ihrer, durch alle vier Theile der Welt. Der Handel (1) nach Island wurde ehedem durch eine eigene isländische octroyrte Compagnie (§. 185) geführet, welche jährlich eine zahlreiche Flotte mit allerhand Waaren nach Island sendete, und dagegen isländische Waaren zurück brachte; nachdem aber solche in dem itzigen Jahrhunderte aufgehoben, und dafür die Verpachtung der isländischen sowohl Fischer- als Schlächterhäfen vermittelst eines öffentlichen Anschlags auf 6 Jahre eingeführet worden, so treiben den Handel nach Island diejenigen Kaufleute, welche die einzelnen Seehäfen pachten, und zählet man 25 dergleichen verpachtete Häfen oder Ladungsplätze. Indessen, da in der amsterdamer Zeitung des 1755 Jahres vom 27 December gemeldet worden, daß die Directoren der isländischen Compagnie in einer Generalversammlung beschlossen hätten, in dem 1756 Jahre kein gesalzenes Fleisch zu verkaufen: so scheint es gleichwohl, daß die isländische Compagnie noch floriren müsse; vielleicht aber führen die gedachten Pachter diesen Namen. Es werden aus Island jährlich viele Schiffsladungen von isländischen Schaffellen, wie auch dergleichen Fleisch; ferner Fischwaaren, als Stockfisch, Klippfisch, Dorsch ꝛc. nicht weniger Butter, Thran, Talg, einige Mineralien; sonderlich aber viele grobe wollene Manufacturen an Strümpfen, Decken und Handschuhen, ingleichen Wolle, Ei-

derdunen, Schwefel 2c. nach Koppenhagen gebracht, und von dar weit und breit nach der Ostsee verführet und verkauft: wobey zu gedenken, daß von der isländischen Fischerey und Handlung alle andere Nationen ausgeschlossen sind, welches vorzügliche Recht sich die Krone Dänemark seit Errichtung der obgedachten isländischen Compagnie eigen zu machen, und sich dabey zu erhalten gewußt. Der Handel (2) nach **Grönland** hatte sonst ebenfalls eine eigene Compagnie zu Koppenhagen, unter dem Namen der grönländischen Compagnie (§. 186), welche Wallfischspeck, Thran, Wallfischbaarden, Felle von den Seehunden und Meerkälbern 2c. nach Dänemark lieferte; es scheint aber, daß selbige ebenfalls aufgehoben sey, indem im Jahre 1734 der König Christian der VI dem koppenhagener Kaufmanne Severin die grönländische Handlung überlassen (§. 87). Der Handel (3) nach **Norwegen** ist Dänemark nicht weniger, als jener, vortheilhaftig, indem es von daher eine ziemliche Menge Mastbäume und Dielen von Tännenholze bekömmt. Wir übergehen den Handel nach (4) **Rußland**, **Spanien**, **Frankreich**, **Sicilien**, **Deutschland**, **Holland**, **England**, **Schweden** 2c. und kommen sogleich zu dem Handel **außer Europa** oder nach den übrigen Welttheilen, welche Handlung vordem die ostindische Compagnie und die vereinigte westindisch-guineische Compagnie führete, ehe diese 1754 aufgehoben wurde (§. 188). Der Handel (5) nach **Africa** ist in den allerneuesten Zeiten durch die vielen Commercientractate mit den Staaten in Africa sehr erweitert und befestiget worden (§. 187 und 188). Die Handlung (6) nach **Ostindien** ist insonderheit durch die Erkaufung der Stadt Tranquebar und Erbauung des Schlosses Daneburg gegründet; durch die errichtete ostindische Compagnie (§. 185) und die in den neuern Zeiten erneuerte genaue Freundschaft des Königs von Dänemark mit dem Könige zu Achem (§. 188) aber befestiget worden. Indessen kömmt doch die ostindische Handlung der Dänen dem ostindischen Handel der Holländer und Engländer bey weitem nicht bey. Es handelt die Compagnie auf der Küste von Bengala und Koromandel, hat ihre Niederlage zu Tranquebar, schickt aus Koppenhagen jährlich einige Schiffe nach Ostindien, und bekömmt von dannen andere reich beladene wieder zurück, welche fast eben dergleichen Waaren, als die englischen und holländischen Retourschiffe, nämlich Gewürze, Droguistereyen, Cattun, Seide, Porcellän, und andere dergleichen Kostbarkeiten, mit nach Hause bringen; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Ostindische Compagnie in Dänemark**; und eben daselbst haben wir im Artikel **Koppenhagen** die Bedingungen angezeiget, unter welchen gedachte Retourwaaren zu Koppenhagen den ein- und ausländischen Kaufleuten verkauft werden. Endlich die Handlung (7) in und nach **Westindien**, so geschieht solche auf der den Dänen gehörenden Insel St. Thomas. Die Handlung zu St. Thomas wird mit den Spaniern getrieben, und besteht vornehmlich in Negers, welche die Dänen von verschiedenen Orten, auf den Küsten von Africa, wo sie sich fest gesetzet haben, dahin

b) außer Europa.

dahin bringen, so, daß die Insel St. Thomas, so zu sagen, der Stapel ist, wo die Spanier von Portorico dieselben holen, und dagegen ihre reichsten Waaren vertauschen, außer dem aber haben sie auch noch einen andern ziemlichen beträchtlichen Gegenstand der Handlung, welcher sie mit den Spaniern leicht in Streit bringen könnte, wenn nicht die Nothwendigkeit, in der sie sich in Ansehung der Sclaven befinden, sie nöthigte, deswegen die Augen zuzuthun. Die Dänen haben nämlich aus dieser Insel einen Freyhafen gemacht, in welchem die Freybeuter jederzeit eine sichere Freystadt, und einen gewissen Abzug derjenigen Waaren finden, die sie auf den spanischen Schiffen erbeuten, welche sie jährlich in so großer Anzahl wegnehmen. Bey diesem Handel mit den Freybeutern ist allemal 200 pro Cent zu gewinnen.

§. 195.

2) Handel der andern Nationen nach Dänemark.

Von dem Handel anderer Nationen nach Dänemark merken wir überhaupt nur dieses an, daß der meiste Handel mit allen dänischen Städten, außer Koppenhagen, durch Verstechung und Vertauschung der Waaren, oder in Reichsthalern, die in Species dahin gebracht werden, geschehe: und haben gemeiniglich die Schiffcapitains und Schiffer von den fremden Schiffen, absonderlich wenn es Holländer sind, die Direction von dieser ganzen Handlung.

§. 196.

Gegenstand der dänisch. Handlung: 1) ausgehende Waaren.

Es sind aber der Kaufwaaren, die (1) aus Dänemark gehen, eigentlich und hauptsächlich zwo: a) Getreide, und allerhand sogenannte fette Waaren; und b) Ochsen und Pferde. Die erstern gehen vorzüglich nach Schweden und Norwegen; die letztern aber nach Holland und Deutschland: und diese Länder sind auch vornehmlich die Canäle, durch welche das Geld und die Nahrung in Dänemark hinein fließt. Der Ochsenhandel ist ohnstreitig für Dänemark der allerbeträchtlichste, und beträgt ungefähr achtzehn Tonnen Goldes. Auf die Pferde ist kein gewisses Facit zu machen. Vom Getreide, und zwar Weizen, Rocken, Erbsen, Rapsaat, Malz, Gersten, Haber, Buchweizen, gehen auch in ordinären Jahren über fünfmal hundert tausend Tonnen nach Schweden, Norwegen, Island und Holland, und bringen ungefähr 500000 Rthlr. Viele hundert Tonnen Kornbranntwein und Meth, welche meist nach Island und Norwegen gehen, geben wenigstens 100000 Rthlr. Die fetten und andern Waaren, als Speck, Butter, Wachs, Honig, Talg, Bettfedern, vielerley Fische, Häute, Felle, Handschuhe, Spitzen 2c. gelten wenigstens 600000 Rthlr. Die Ausfuhre des Zimmerholzes aber ist in ganz Dänemark verboten. Ob nun also wohl ansehnliche Summen ins Land gezogen werden: so gehen doch auch hinwiederum jährlich für fremde Waaren, die (2) ins Land gebracht werden, große Summen aus Dänemark, als nach Ost- und Westindien für Gewürz und Seide; nach Spanien für Salz; nach Frankreich für Wein; nach Schweden und

2) eingehende Waaren.

Norwegen für Eisen und Kupfer, Breter und Balken; nach England und Holland für goldene und silberne Stoffe, wie auch seidene und wollene Zeuge. Außer diesen Waaren kommen nach Dänemark noch Oel, Specereyen zur Medicin, viele nürnberger Kramwaaren, schlesische Leinwand, Bley, Fensterglas, Hopfen, Papier, Branntwein, Weineßig, Taback u. a. m. Indessen, da die Manufacturen und Fabriken anitzo in Dänemark auf einem ziemlich guten Fuße stehen; so hat die Einfuhre fremder Manufacturen dadurch einen großen Stoß gelitten: wie denn im Februar 1753 ein königliches **Verbot wegen Einbringung** allerhand ausländischer seidener, wollener, baumwollener und halbseidener Stoffe, imgleichen allerley unächter Steine, im Druck erschienen, dessen Inhalt wir in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Koppenhagen** angeführet haben.

§. 197.

Dänische Handlungscompagnien

Die **Handlungscompagnien in Dänemark**, vermittelst welcher sich die dänische Handlung und Schifffahrt seit hundert und etliche dreyßig Jahren in allen vier Theilen der Welt ausgebreitet hat, und die sämtlich in Koppenhagen ihren Sitz haben, sind: 1) die **ostindische**, oder die königlich asiatische, welche die älteste (§. 185) und vornehmste ist; 2) die **westindisch-guineische**, welche aus der Vereinigung der guineischen und westindischen Compagnie entstanden (§. 186), aber 1754 aufgehoben worden ist (§. 188); 3) die **isländische** (§. 194); 4) die **grönländische**, so aufgehoben zu seyn scheint (§. 194). Dagegen aber ist nunmehro in Koppenhagen 5) eine **allgemeine Handlungscompagnie** (§. 188). Dieser fügen wir noch bey 6) die **Assecuranzcompagnie** zu Koppenhagen, welche insonderheit der ostindischen Handlung wegen im Jahre 1726 ist errichtet worden, und deren Fond aus 100000 Mark besteht.

§. 198.

Beschaffenheit der dänisch. Waarenhandlung.

Ueberhaupt von der dänischen **Waarenhandlung** zu reden, so führet Dänemark weit mehr ein als aus: hingegen aber machet **Norwegens** Ueberfluß, daß mehr Waaren aus- als eingeführet werden; indessen soll doch der norwegische Handel in dem gegenwärtigen Jahrhunderte sehr abgenommen haben.

§. 199.

Wechselhandlung in Dänemark und Norwegen.

Auf das **Wechselnegoz** hat man schon in vorigen, und auch noch in den neuern Zeiten ein aufmerksames Auge gerichtet, um solches durch gute Verordnungen zu unterstützen. Es sind aber die Stücke, worinnen man das **Wechselrecht** von Dänemark und Norwegen findet: 1) das dänische Recht vom 21 März 1681 im V Buche und 14 Capitel, Art. 8-28; 2) die koppenhagener Wechselordnung, oder das Wechselrecht von Dänemark und Norwegen, vom Jahre 1681 den 16 April; 3) die königlich dänische Verordnung wegen Abschaffung des Misbrauchs mit Wechseln, vom Jahre 1688 den 31 März; 4) die Verordnung wegen Abschaffung

chaffung der pro Formawechsel in Dänemark und Norwegen, wie auch, auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll, vom Jahre 1731 den 26 November. Alle diese Stücke stehen in Siegels Corpore Juris Cambialis Th. I p. 328 u. ff. Wohin Koppenhagen, als der Hauptsitz der dänischen Handlung, wechsele, werden wir bey der Beschreibung desselben, die wir nunmehro vor uns nehmen, zugleich mit anzeigen.

§. 200.

Hauptsitz der dänisch. Handlung ist Koppenhagen.

Es ist aber Koppenhagen nicht nur der Hauptsitz der Handlung in Dänemark, sondern auch die Hauptstadt des ganzen Königreichs und die königliche Residenz. Sie liegt auf der Insel Seeland, an dem Oresund, durch welchen die Nord- und Ostsee an einander hangen, und die Commercien nach den östlichen Landen überaus erleichtert werden. Der dasige Hafen, welcher nicht allein der schönste an der Ostsee, sondern auch einer der bequemsten und sichersten in ganz Europa ist, heißt eben so, wie der eine Theil der Stadt, Christianshafen. Es können in diesem Hafen 500 Capitalschiffe ganz sicher und ganz geräumlich liegen. Die Einfahrt in denselben ist so wohl verwahret, daß nicht mehr, als ein einzelnes Schiff, auf einmal aus- und einfahren kann. Unter der Kaufmannsbörse, die ein großes und recht prächtiges Gebäude ist, sind mehr denn 50 verschiedene Packgewölber der Kaufleute, worein die Waaren mit großer Bequemlichkeit gebracht werden können, inmaßen die Börse an beyden Seiten mit schiffreichen Canälen umgeben ist. Im Jahre 1692 den 18 Junii wurde ein Börsordinanz für die Stadt Koppenhagen ausgefertiget. Nach der Börse sind von öffentlichen Gebäuden zu merken: die Häuser der ost- und westindischen Compagnie, die im Jahre 1668 erbaueten neuen Manufacturhäuser, und die Stadtwaage, an dem im Jahre 1671 angelegten schiffreichen Canale Neuhafen, und an dem im Jahre 1680 verfertigten, und bey gedachter Waage mit dem vorerwähnten Canale vereinigten neuen Canale. Das Gewerbe der Stadt besteht größtentheils sowohl in allerhand Manufacturen und Künsten, als in der Schifffahrt und Handlung. Denn so viel die Manufacturen und Fabriken betrifft: so haben sich, sonderlich in dem itzigen Jahrhunderte, die Könige von Dänemark alles Ernstes angelegen seyn lassen, solche auch in dieser königl. Residenz, gleichwie an andern Orten des Reichs, theils zu verbessern, theils von neuem anzulegen. Die königliche Laken- oder Tuchfabrik ist seit einer geraumen Zeit in den Stand gesetzt, daß daraus der ganzen Armee die benöthigte Montur geliefert werden kann. Hiernächst sind noch drey Privattuchfabriken berühmt; imgleichen drey schöne Seidenfabriken. Auch ist die Fabrike der feinen Leinewand von verschiedener Gattung in einen recht blühenden Stand gesetzt: der mancherley Sarschen, Stoffen, Boye, Strümpfe und dergleichen Wollenzeuge, welche daselbst gemacht werden, nicht zu gedenken. Nicht weniger werden daselbst Tapeten, Sammet, Flor, wie auch goldene und silberne Tressen, Spi-

tzen, und dergleichen fabriciret. Ferner giebt es allda verschiedene große Cattundruckereyen, Färbereyen, Seifen- Zucker- und Salzsiedereyen. Die von einigen Kaufleuten mit großen Kosten aufgerichtete Fabrike des Porcellans ist in so gutem Stande, daß die darinn verfertigten Stücke dem delftischen Porcellän nicht weichen. Desgleichen sind auch der koppenhagener Schnupftaback, und die daselbst verfertigten großen und kleinen Uhren berühmt. Die Schiffahrt und Handlung der Koppenhagener anlangend, so besuchen ihre Schiffe alle vier Theile der Welt (§. 194); wie es denn auch zur Beförderung der Handlung in Koppenhagen verschiedene Handlungscompagnien giebt, und noch mehrere gegeben hat (§. 197). Außer solchen Gesellschaften wird noch von den dasigen Einwohnern mit ihren eigenen Schiffen auf Spanien, Portugall, Frankreich, Holland, England, Rußland, Liefland, Schweden und Norwegen gehandelt. Weit stärker aber wird der Handel in dieser Stadt von den auswärtigen Nationen getrieben, die allerhand Waaren dahin bringen, und von daher holen. Die eingehenden Waaren sind theils solche, welche die Retourschiffe der dasigen Handelscompagnien aus Ostindien, Westindien, Africa und Island nach Hause bringen; theils solche, die aus den europäischen Ländern dahin gebracht werden. Unter diesen letztern finden in Koppenhagen insonderheit folgende den besten Abgang: 1) Salz, sonderlich spanisches und portugiesisches, das daselbst beliebter ist, als das französische; 2) allerhand Weine und Branntweine, vornehmlich französische; 3) viel Papier, insonderheit holländisches und etwas französisches; 4) einige goldene und silberne Zeuge, jedoch mehr holländische als andere; 5) Specereyen und Droguistereyen zur Arztney, und vor andern Pfeffer; 6) allerhand Krannvaaren, ꝛc. Die Waaren hingegen, die aus Koppenhagen am häufigsten nach andern Ländern und Städten verführet werden, sind außer den ost- und westindischen, is- und grönländischen Waaren, Hanf, Alaun von Schonen, Pot- und Weidasche, Inschlitt, Kabljau, Klippfische, Stockfische, seeländischer Käse, Rocken, ꝛc. Hiernächst wechselt Koppenhagen auf Amsterdam, Frankreich, Danzig, London, Leipzig, einige Plätze in Norwegen und Hamburg. Unter die Freyheiten und löblichen Anstalten, welche in dem vorigen und itzigen Jahrhunderte von den Königen in Dänemark zu dem Flore dieser vornehmen, reichen und ansehnlichen Handelsstadt sind ertheilet und gemacht worden, gehören vorzüglich: 1) die schon im Jahre 1601 von Friedrichen dem III der Stadt ertheilte Stapelgerechtigkeit; 2) die im Jahre 1726 den 1 Jun. daselbst insbesondere errichtete Niederlage für Wein, Branntwein, Salz und Taback; 3) das 1735 errichtete General- Landesökonomie- und Commerzcollegium, welches aus Deputirten und Committirten bey dem Oekonomie- und Commerzdepartement, und zween Secretärs besteht; und 4) die im Jahre 1737 den 11 März daselbst eröffnete und mit königl. Octroy versehene, auch auf den Fuß der englischen Bank eingerichteten Courant- und Lehnbank, deren Capital

aus

aus 500000 Rthl. besteht, welche in 1000 Portionen oder Actien, jede von 500 Rthlr. eingetheilet und subscribiret sind. Durch diese Bank ist der ganzen Kaufmannschaft sowohl der Stadt, als des Reichs, eine große Bequemlichkeit zugewachsen, indem man itzo von 100 bis auf 10 Rthlr. sich einander mit Papier bezahlen kann, wie denn die Bancozeddel im ganzen Königreiche, sogar bey den königlichen Einkünften, als baares Geld gelten: auch niemand sich weigern darf, solche anzunehmen, oder, wenn es verlangt wird, darinnen zu bezahlen. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Koppenhagen.

§. 201.

Uebrige Handelsstädte und Seehäfen in Dänemark.

Die übrigen Handelsstädte und Seehäfen in Dänemark sind: 1) **Helsingör**, in Seeland, welche mit den Holländern, Engländern, Franzosen, Schweden, Russen, Hamburgern, Lübeckern, Danzigern, ꝛc. einen ansehnlichen Handel treibt, und gleichsam der Schlüssel zu der Ostsee ist, indem alle Schiffe, welche durch den Sund fahren, gehalten sind, sich vor dieser Stadt vor Anker zu legen, und ihre Ladung anzugeben, von welcher sie sodann dem Könige von Dänemark einen gewissen Zoll entrichten müssen; 2) **Odensee**, auf der Insel Fühnen, welche ihre Nahrung mehr vom Landhandel, als der Schifffahrt hat; 3) **Nyborg**, gleichfalls auf der Insel Fühnen, deren ihre Nahrung besteht theils in der täglichen Durchreise vieler Fremden, die von hier nach Korsör in Seeland schiffen, bis dahin man vier Meilen hat, oder von daher kommen, theils auch in der Land- und Seehandlung; 4) **Aalburg**, in Jütland, welche nach Koppenhagen die reichste und beste Stadt im ganzen Königreiche ist, und giebt ihr absonderlich die Handlung mit eingesalzenen Heringen große Nahrung; 5) **Aarhuus**, auch in Jütland, deren Handlung und Schifffahrt nach Liefland, Schweden, Norwegen, Holland, England, Frankreich, zuweilen auch nach Spanien und der Straße, eine der allerbeträchtlichsten in Dänemark mit ist, u. a. m. Von ihnen handeln in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel.

§. 202.

Münzwesen in Dänemark.

Das **Münzwesen** ist in Dänemark auf einen so guten Fuß eingerichtet, daß fast in keinem Lande reinere und dauerhaftere Münzsorten, als in diesem Königreiche anzutreffen sind, welche beständig bleiben, und keiner Wechselcorruption und Veränderung unterworfen sind.

§. 203.

Dänisches Postwesen und Fuhrwerk.

So ist auch das dänische **Postwesen** durch Paul Klingenberg unter König Friedrich dem III auf den itzigen guten und sehr regulären Fuß gesetzet, also, daß die reutenden Posten mit Briefen in allen Städten wöchentlich zweymal, und zwar zu gewissen Stunden, ankommen und abgehen. Für reisende Personen oder leichte Kaufmannswaaren ist ebenfalls eine gute Ordnung durch die wöchentlich fahrende Posten gemacht, deren eine ihre Fahrt

von Koppenhagen durch Seeland, Fühnen, Schleswig und Holstein bis Hamburg nimmt. Wer auch einige Fuhrwagen verlangt, kann sie in allen Städten, nach dem gesetzten sehr billigen Preise, von der so genannten Fuhrmannsrolle haben, und zwar präcise eine Stunde, nachdem es angesaget worden. Uebrigens siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Dänemark.

Das 10 Capitel.

Von der französischen Handlung.

§. 204.

Anfang der französisch. Seehandlung.

Die Franzosen haben noch später, als die Dänen, angefangen, sich mit ihrer Handlung vermittelst ordentlicher Handlungscompagnien außer Europa zu verbreiten (§. 31): obwohl die Zeit, da ihre Handlung beträchtlich zu werden angefangen, weit über ein Jahrhundert hinauf steigt. Denn, da Frankreich keine Gold- und Silbergruben hat: so muß solcher ihre Stelle die Handlung vertreten: und diese ist es auch, welche die erstaunlichen Geldsummen zu den Kriegen hergegeben hat, so dieses Reich wider alle europäische Staaten geführet hat. Es haben die Franzosen auch nicht etwan nur allererst durch die Errichtung besonderer Handlungsgesellschaften Africa und America zu sehen bekommen, sondern es sind lange vorher, und bald nach den Portugiesen und Spaniern, einige französische Seefahrer nach den americanischen und africanischen Küsten gefahren: allein es sind diese Fahrten nicht von solcher Erheblichkeit gewesen, daß man sie zum Zeitpuncte der französischen Seehandlung und Schifffahrt annehmen könnte. Schon im Jahre 1504 entdeckten einige französische Seefahrer oder Fischer aus der Normandie die große Bank bey Terreneuf, einer großen Insel in Nordamerica, auf dem Nordmeere, von welcher Zeit an, sie solche wegen des herrlichen Fischfanges jährlich besuchet, aber sich hier nicht eher niedergelassen haben, als nachdem bereits einige Engländer sich zu Anfange des 17 Jahrhunderts daselbst niedergelassen hatten; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Terreneuf. Im Jahre 1534 seegelte Jacob Carthier von dem französischen Hafen St. Malo das Vorgebirge di Buona Vista vorbey, nach Canada, oder Neufrankreich, ebenfalls in Nordamerica, ward aber nachmals von einem Sturme verschlagen, und mußte seinen Lauf westwärts richten; doch stellte er im folgenden 1535 Jahre eine neue Reise an, und hatte das Glück dahin zu kommen.

§. 205.

Frankreichs Commercientractat mit der ottomannisch. Pforte.

Daß aber die Handlung und Schifffahrt der Franzosen schon 1535 müsse in Ansehen gewesen seyn, läßt sich daraus abnehmen, weil sie unter den europäischen christlichen Völkern die ersten gewesen sind, welche im gedachten Jahre unter der Regierung des Königes Franzens des I in Frankreich mit der ottomannischen Pforte

einen

einen ordentlichen Commercientractat geschlossen, in welchem ihnen verschiedene sehr wichtige Vorzüge und Privilegien sind eingeräumet worden, nämlich 1) die Errichtung eines eigenen Gerichts, unter dem Namen des Consulats, in allen Stapelstädten oder Orten, wo die französischen Kaufleute sich niederlassen würden, und vor welchen alle bürgerliche und peinliche Fälle, so unter den Franzosen, sowohl unter sich, als zwischen ihnen und den Türken vorfallen möchten, gerichtet und entschieden werden sollten; allen Officieren des Großsultans aber, wofern nicht der Franzose schriftlich darein willigte, die Erkenntniß in dergleichen Sachen untersaget worden: 2) das **Privilegium für die Consuls und andere Beamte des Consulats,** daß sie in peinlichen Fällen nicht vor die Richter und Beamten des Orts gezogen, sondern die Sache entweder bey der Pforte selbst, oder dem nächsten Lieutenant des Großherrn ausgemacht werden sollte; 3) die **völlige Religionsfreyheit für alle Franzosen;** und 4) **die den Franzosen allein zugestandene Erlaubniß,** in alle Staaten des Großsultans Handlung zu treiben, nebst dem Verbote an alle andere Nationen, anders als unter französischer Flagge dahin zu kommen. Jedoch ist die Freyheit nach der Levante zu handeln, nachmals auch den Venetianern, Engländern, Holländern, Genuesern, ꝛc. nach und nach verstattet worden.

§. 206.

Des Cardinals Richelieu Sorgfalt für die französische Schifffahrt und Handlung.

Wir wollen uns hier nicht erst dabey aufhalten, daß die Franzosen fernerweit im Jahre 1601 einen festen Fuß in Aden gefasset und daß einige Franzosen unter der Anführung des Desnambuc sich 1625 in den Antillen, mit gutem Willen der Einwohner, niedergelassen haben; sondern bemerken vielmehr die Anstalten, die man in Frankreich zum Aufnehmen der Schifffahrt und Handlung angewendet hat, wo wir denn des Cardinals von Richelieu, eines Mannes von hohem Verstande, mit Ruhme gedenken müssen, welcher, nachdem er unter Ludwig dem XIII das Amt eines Großmeisters, Oberhauptes und Oberaufsehers der französischen Schifffahrt und Handlung, 1626 erhalten, allen Eifer bezeuget, nicht nur das Seewesen in einen guten Stand zu setzen, sondern auch die Handlung blühend zu machen. Er nahm nicht nur alle Vorschläge, die ihm in Ansehung der Handlung gethan wurden, gütig auf, sondern reizete auch die vornehmsten Kaufleute im Königreiche an, nach fremden Ländern zu reisen, und alles, was die Künstler und Fabrikanten allda seltenes, und die besondere Geschicklichkeit derselben geheimes hätten, abzumerken. Noch mehr: er ließ viele reiche Handelsleute, als Nicolaus Witte aus Alckmar in Nordholland, Franz Billoty, von Brüssel, Johann du Meurier, Herrn von St. Remy, von Redon in Bretagne, und andere mehr, auf seine eigene Kosten zu sich kommen, und fand darinnen ein Vergnügen, mit ihnen allein zu seyn, und sich ganze Stunden unterreden zu können. Bey solcher Gelegenheit soll er die Macht des Königreichs erwogen, die aller=

allerschwerersten Ausrechnungen vorgenommen, und die allergenauesten Umstände untersuchet haben. Er soll auch den Vorsatz gehabt haben, es dahin zu bringen, daß Frankreich der ausländischen Manufacturen durch Einführung derselben im Reiche entbehren könnte. Ja man saget, daß er eine allgemeine Handlungsgesellschaft, unter dem Titel des mit den Lilien gezeichneten Schiffleins des heiligen Peters, habe errichten wollen; siehe des hamburgischen Magazins 4ten Band p. 646.

§. 207.

Errichtung der canadischen, oder Castorcompagnie.

Ob nun wohl diese Handlungsgesellschaft nicht zur Ausführung gekommen ist: so ist doch im Jahre 1628 die canadische, oder die Compagnie von Canada, sonst auch die Castor- oder Bibercompagnie genannt, errichtet worden, welche allein das Recht erhielt, auf Canada, und mit den daher kommenden Bibern zu handeln; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: canadische Compagnie; und von ihrer Vereinigung mit der indischen Compagnie unten den 226 §. Man legte sich auch damals auf den Wallfischfang. Wie nun im Jahre 1637 einige französische Fahrzeuge bey Spitzbergen auf solchen Fang lagen, wollte der König von Dänemark diese daran hindern. Es ließ ihm aber Ludwig der XIII durch seinen Abgesandten hinterbringen, daß seinen Unterthanen alle Meere offen stünden, und er sich in einem Besitze zu erhalten wissen würde, woran niemand zweifeln müßte.

Wallfischfang bey Spitzbergen

§. 208.

Errichtung der chinesischen Compagnie.

Unter dieses Ludwigs Nachfolger, Ludwigen dem XIV, erhielten einige Particuliers in Frankreich, die sich wegen der Handlung nach China vereiniget hatten, im Jahre 1660 Conceßionspatente, kraft welcher ihnen der König die Freyheit ertheilete, mit Ausschließung aller andern, ihre Schiffe nach China, Tunquin, Cochinchina, und die nahe gelegenen Inseln zu schicken: von ihrem Erfolge siehe den 224 §. Eben dieser König trieb in Ansehung der Oberherrschaft der Meere sein Recht noch weiter, als sein Vorfahr (§. 207), indem er nicht etwan nur seine Unterthanen, sondern auch seine Bundesgenossen dabey zu schützen wußte, als König Carl der II von England, die Holländer, und selbst die Franzosen in dem Fischfange, den beyderseits Völker in dem Canale und längst den flandrischen Küsten trieben, beunruhigte. Denn es ließ Ludwig der XIV durch seinen Abgesandten in London, Carln dem II andeuten, daß er (Carl der II) das Verboth der Fischerey zum Nachtheile des allgemeinen Rechts, welches jedermann Freyheit dazu giebt, weiter zu erstrecken nicht befugt wäre, und daß er (Ludwig der XIV) nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch bey gegenwärtiger Gelegenheit, seinen Bundesgenossen, seinen Beystand nicht versagen könnte, da er eine so große Seemacht besäße, daß ihm niemand in der Welt etwas in den Weg legen könnte,

Fischfang an den flandrischen Küsten.

§. 209.

§. 209.

Commercientractat mit Holland

Dieses war ein Freundschaftsstücke, welches Frankreich den vereinigten Niederlanden erwies, zu einer Zeit, da schon seit dem, als man über den münsterischen Frieden tractiret hatte, die alte Einigkeit, welche durch unterschiedene Commercientractate war unterstützet worden, zu wanken anfing. Man wollte nämlich von Seiten Frankreichs diese Commercientractate eine lange Zeit nicht erneuern: vielmehr ließ man geschehen, daß die französischen Seeräuber und Capers die Handlung der Holländer auf dem mittelländischen Meere störeten. Ja man gab nicht undeutlich zu verstehen, wie daß man gesonnen sey, theils die Holländer zu verhindern, allerhand Waaren nach Frankreich zu führen, theils neue Imposten auf die eingehenden Waaren zu legen. Wie aber von dem holländischen Gesandten Boreel, unter andern Vorstellungen dagegen, auch dieses deutlich vor Augen geleget werden war, daß seine Republik alle Jahre für mehr als 35 Millionen Waaren von Frankreich nähme: so schloß man endlich 1662 mit den Generalstaaten einen neuen Commercientractat, welcher ewig währen sollte. So viele Hoffnung dieser Tractat den französischen und holländischen Kaufleuten machte, daß die Handlung zwischen beyden Nationen nunmehr immer mehr anwachsen und vortheilhafter werden würde: so von kurzer Dauer waren diese schmeichelhaften Gedanken; siehe den 213 §.

§. 210.

Eigentlicher Zeitpunct der französischen Handlung.

Denn seit dem der weise Colbert 1661, unter dem Character, Controlleur General, das Finanzwesen zu besorgen von dem Könige Ludwig dem XIV überkommen; hatte das Vertrauen, welches der König völlig auf diesen Colbert gesetzet, ihn aufgemuntert, durch allerhand kluge Veranstaltungen die Schifffahrt und die Handlung auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu setzen, und dahin einzurichten, daß man den Nachbarn vieles verkaufen könne, und dagegen nichts von diesen zu kaufen nöthig hätte. Man zog in dieser Absicht nunmehr die Kaufleute hervor, vermehrte die Künste und Manufacturen mit neuen, sonderlich mit ausländischen Manufacturen, und errichtete auch gewisse Handlungsgesellschaften. Und von dieser Zeit fängt sich eigentlich die Zeitrechnung des französischen Handels an.

§. 211.

Errichtung der ostindischen Compagnie,

Die erste Handlungscompagnie, welche von solcher Zeit an ist errichtet worden, ist die ostindische Compagnie, so 1664 ihren Anfang genommen hat. Der Entwurf derselben wurde den 26sten May gedachten Jahres in einer zu Paris von den vornehmsten Kaufleuten dieser Stadt, und in Beyseyn vieler andern angesehenen Personen von verschiedenen Ständen und Profeßionen, gehaltenen Versammlung aufgesetzet, und bestand in 40 Artikeln. Nachdem diese Statuten am 29sten eben dieses Monats dem Könige zu Fontainebleau von den Deputirten solcher Versammlung waren übergeben worden: so wurde sie zwey

Tage

Tage hernach in dem königlichen Rathe geprüfet, und genehm gehalten. Im Monate August eben desselben Jahrs, ertheilte der König zur Errichtung dieser Compagnie seine offenen Briefe, in Form eines Edicts, so zu Vincennes ausgefertiget waren, und am 1sten September einregistriret wurden. Ihren Inhalt findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter ostindische Compagnie in Frankreich. Von ihrem Verfalle siehe den 221 §.

§. 212.

und der westindische Compagnie

Zu gleicher Zeit wurde auch, sonderlich aus der Ursache, um die Handlung nach den französischen Ländern in America, welche die Engländer und Holländer an sich gezogen hatten, wieder in die Hände der Franzosen zu bringen, die westindische Compagnie aufgerichtet. Den Inhalt der zu dem Ende von dem Könige gegebenen und den 11ten Julius 1664 datirten Octroy findet man ebenfalls in unserer Akad. der Kaufl. unter westindische Compagnie in Frankreich; dieses aber merken wir hier daraus an, daß solche Compagnie, zugleich mit ihrer Conceßion, das ausschließende Privilegium der africanischen Handlung von dem weißen Vorgebirge an, bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung, erhalten habe. Das Capital, welches diese Compagnie zusammenbrachte, war so ansehnlich, daß selbige in weniger denn 6 Monaten über 45 Schiffe ausrüsten konnte, mit welchen sie von allen in ihrer Conceßion begriffenen Orten Besitz nahm, und daselbst ihre Handlung einrichtete. Von ihrer Aufhebung siehe den 216 §.

§. 213.

Aufhebung der Handlung zwischen Frankreich und Holland.

Und nunmehr, nämlich 1667, erhöhete man, um seiner Absicht gemäß (§. 210.) den Handel mit fremden Waaren nach Frankreich zu hemmen, die Auflagen auf unterschiedene eingehende Waaren, sonderlich auf die, welche aus fremden Manufacturen kamen, des obigen Tractats mit Holland ungeachtet (§. 209); welches aber die widrige Wirkung hatte, daß die Handlung in Frankreich gewaltig zu fallen anfieng. Denn die Holländer, die auf solche Art am empfindlichsten angegriffen wurden, hinderten nicht nur mit allen Kräften den Fortgang und das Aufnehmen der französischen ost- und westindischen Compagnien, sondern ruinirten auch die französischen Manufacturen, indem sie dergleichen, welche sie sonst aus Frankreich holeten, in ihren Landen anlegeten, und sie wohlfeilern Preises gaben, als die Franzosen selbst zu thun im Stande waren. Dieses, und noch andere Ursachen, erbitterten Frankreich dergestalt, daß man anitzt auf den Ruin der holländischen Handlung insonderheit bedacht war: und dieses bewerkstelligen zu können, glaubte man, sey das geschickteste Mittel, wenn man neue Auflagen auf die holländischen Waaren legte, oder sie gar verböte. Nun suchten zwar die Holländer nach Möglichkeit es dahin einzulenken, daß die Impösten wieder auf den alten Fuß gesetzet werden möchten: wie sie aber ihre Bemühungen fruchtlos sahen, verboten sie dagegen die Einfuhre

der

der französischen Weine und Branntweine, legten auf die französischen Manufacturen neue Imposten, und holten die Lebensmittel, die sie sonst aus Frankreich gezogen, von andern Orten her. Hierüber kam es 1672 zu einem öffentlichen Kriege, den man daher eigentlich einen Commercienkrieg nennen kann; und die Handlung wurde von beyden Seiten ganz und gar verboten. Da aber der kluge Colbert weislich einsah, daß Frankreich einen langen Krieg schwerlich aushalten würde, wenn niemand die französischen Waaren abnehmen sollte: so ertheilte er indessen allen Kaufleuten Pässe, welche nach Frankreich zu handeln kommen wollten.

§. 214.

Verfall der Handlung nach Portugal.

Mittlerweile, nämlich von 1667 an, geschah es auch, daß die Handlung mit Seidenwaaren, welche sonst die Kaufleute von Paris, Tours und Lyon durch ihre Commißionärs zu Lissabon fast ganz allein getrieben hatten, diesen größtentheils entzogen und den Italienern zugewandt wurde.

§. 215.

Errichtung einer Assecuranzkammer zu Paris.

Bey allen diesen widrigen Vorfällen unterließ man in Frankreich gleichwohl nicht, für die Seehandlung, und besonders für den Assecuranzhandel, zu sorgen. Der König ertheilte durch eine Verordnung des Staatsraths unterm 5ten Junius 1668 den Kaufleuten, Negotianten, Assecurirern, und Assecurirten, auch andern Personen des dazu erforderten Standes in der Stadt Paris, welche sich seit einigen Jahren zu Bestellung der Assecuranzen und großen Avanturen versammlet hatten, die Erlaubniß, ihre Versammlungen fortzusetzen, und auch eine besondere Stube anzulegen, welche den Namen von den Assecuranzen führen, und über deren Thüre die Ueberschrift gesetzet werden sollte: **Auf königliche Erlaubniß errichtete Kammer zu den Assecuranzen und großen Avanturen.** Es ist aber diese Kammer gleichwohl nicht auf einmal, sondern allererst 1686 völlig zu Stande gekommen.

§. 216.

Aufhebung der westindischen Compagnie

Dagegen wurde die westindische Compagnie im Monate December 1673 aufgehoben, da der König alle americanische Länder, Inseln und Besitzungen zu Domainen der Krone machte, und den Privatpersonen, so an dieser Compagnie Antheil hatten, ihre Actien bezahlte. Die Ursache dieser so baldigen Aufhebung war nicht etwan das Unvermögen der Compagnie, indem solche, ungeachtet sie in dem Kriege zwischen Frankreich und Holland großen Verlust erlitten hatte, und mehr denn eine Million aufzuborgen, imgleichen ihr Recht der ausschließenden Handlung nach den africanischen Küsten (§. 212), zu verkaufen genöthiget worden war, noch sehr mächtige Quellen hatte, die sie zu erhalten im Stande gewesen wären; sondern vielmehr diese, weil man durch solche den Endzweck, den man sich bey deren Errichtung vorgesetzet hatte (212), vollkommen erreichet hatte, indem die französischen Kaufleute, denen die Compagnie oft nach den antillischen Inseln und Canada zu handeln erlaubet hatte, dadurch

so

so viel Lust zur Fortsetzung dieser Handlung bekommen, und sich an diese Schifffahrt so gut gewöhnet hatten, daß man nicht mehr zu befürchten hatte, es werde diese Handlung wieder aus den Händen der Franzosen in die Hände der Ausländer kommen.

§. 217.

Errichtung der Compagnie von Senegal.

Damals, als die westindische Compagnie aufgehoben ward, oder vielmehr einen Monat vorher, und von der Zeit an, als diese Compagnie von dem Könige die Erlaubniß erhalten hatte, ihre Habitationen an den Küsten von Africa, nebst dem Rechte der ausschließenden Handlung dahin, wieder zu verkaufen; entstund die Compagnie von Senegal. Zwar hatte man vorher schon von einer Compagnie gehöret, die in Frankreich zur Betreibung der Handlung nach Senegal errichtet worden: es war aber solche anfänglich nur eine bloße Privatgesellschaft einiger Kaufleute von Dieppe, die ohne offene Briefe und ohne Erlaubniß des Königs, die Handlung nach den africanischen Küsten unternommen hatte, wo sie in der, in dem Flusse Niger, oder Senegal gelegenen kleinen Insel Senegal, die Sie die Insel St. Louis nannten, sich niedergelassen. Einige Zeit hernach kauften etliche Kaufleute von Rouen dieser Privatcompagnie die Wohnung auf der Insel St. Louis mit allen Zubehörungen ab, und setzten die Handlung darauf bis 1664 fort, da selbige ihr Etablissement der neuen westindischen Compagnie abtreten mußten, weil solche zugleich mit ihrer Conceßion von dem Könige das ausschließende Privilegium der africanischen Handlung erhalten (§. 212): und solchergestalt hub sich dieser unprivilegirte Handel auf Senegal auf. Wie aber 1673 der westindischen Compagnie von dem Könige erlaubt ward, ihre africanische Habitationen zu verkaufen: gab dieses zu einer neuen Compagnie von Senegal Anlaß, indem sich einige Kaufleute zusammen thaten, welche sich vornahmen, die Handlung in dem ganzen weiten Umfange derjenigen Conceßion, welche sie zu dem Ende der westindischen Compagnie abkaufeten, wieder anzurichten, und aufrecht zu erhalten. Der Contract darüber wurde den 8ten November 1673 ausgefertiget, und dieser neuen Compagnie von Senegal, von dem Könige ein ausschließendes Handelsprivilegium auf 30 Jahre unter eben denjenigen Freyheiten ertheilet, welche die westindische Compagnie genossen hatte. Von ihrer Vereinigung mit der indischen Compagnie; siehe unten den 226 §.

§. 218.

Neuer Commercientractat mit Holland.

Einige Jahre darauf erreichte der oben (§. 213.) gedachte Krieg mit Holland, kraft des Friedensschlusses zu Nimegen den 10ten August 1678 sein Ende, und man schloß noch an eben solchem Tage von neuem einen Commercientractat, worinnen man einig wurde, daß die Franzosen und Holländer, in Ansehung der Handlung und Schifffahrt in beyderseits Ländern, wieder die Freyheit genießen sollten, die sie vor dem Kriege gehabt. Diesem Tractate zu Folge wurde zum Besten der Holländer

länder das Tarif von 1667 aufgehoben, und das vom Jahre 1664 bestätiget.

§. 219.

Einführung der Manufactureninspectoren.

Um nun auch die Manufacturen wieder empor zu bringen, führete man 1680 gewisse Manufactureninspectoren ein, welche von Seiten des Königs dazu eingesetzte Personen sind, daß sie die Aufsicht über die Arbeiter haben sollen, welche in Zeugen, oder Leinwand, entweder auf den Stühlen der Manufacturiers, oder der Particuliers, arbeiten. Diese Anstalt hat man dem schon gerühmten Colbert zu danken. Er ließ ihnen diejenigen Instructionen entwerfen, welche noch größtentheils heut zu Tage beobachtet werden: und sein Nachfolger im Amte, Herr von Louvois, vermehrte die Anzahl der Manufactureninspectoren nachmals gar ansehnlich.

§. 220.

Errichtung der Compagnie von Mißißipi.

Es erhielten auch die Nebenländer Frankreichs außer Europa, einen Zuwachs. Robert Cavelier de la Sale entdeckte 1682 oder 1683 den Fluß und die Landschaft Mißißipi in Nordamerica zuerst. Wie er nun nach Frankreich zurück kam, errichtete er eine neue Compagnie, unter dem Namen der Compagnie von Mißißipi, erhielt deswegen von dem Könige offene Briefe, und fuhr 1684 mit vier Schiffen wieder dahin ab, welche mit Einwohnern, Soldaten, und allem hinlänglich versehen waren, was zur Anlegung der neuen Colonie, die er an dem Flusse errichten wollte, nöthig war. Jedoch, ehe er den Fluß Mißißipi wieder finden konnte, ward er 1687 von einem seiner Leute erschossen, worauf die dahin geführten Colonisten zerstreuet wurden. Sieben oder acht Jahre hernach, gelung dem Herrn von Hiberville das, was dem de la Sale mißlungen war. Er erkannte den Mißißipi, legte den ersten Grund einer Colonie an dessen Ufer, und bauete ein Fort, um den Franzosen den Besitz dieses Landes zu versichern; starb aber, ehe er die Colonie in vollkommenen Stand gesetzet hatte. Von ihrem fernern Erfolge siehe den 226 §.

§. 221.

Verfall der ostindischen Compagnie, und ihre erhaltene neue Gestalt.

Immittelst war die gute Vorstellung und große Hoffnung, die man sich von der ostindischen Compagnie (§. 211.) anfangs gemacht hatte, durch allerhand Vorfälle fehl geschlagen, und sie befand sich gegenwärtig in schlechten Umständen. Man unterließ zwar nichts in Frankreich, um die Handlung und den Credit derselben zu erhalten; es half aber alles nichts: Endlich hielt man im Jahre 1684 den 29sten May auf königlichen Befehl eine Generalversammlung der Interessenten, erwählte neue Directoren, machte neue Anordnungen, und untersuchte die Handelsbücher der Compagnie. Weil aber auch dieses keine andere Wirkung hatte, als daß man ihren schlechten Zustand, und die Unmöglichkeit sie zu erhalten, desto deutlicher erkannte, wenn man ihr nicht eine neue Gestalt gäbe: so wurde auf königlichen Befehl, und in Gegenwart königlicher Commissarien, noch in solchem Jahre abermals eine Versammlung gehalten: worauf man

man sie endlich 1685 ganz anders einrichtete. Anfänglich schien es, als ob die Compagnie durch diese neue Gestalt wieder neue Kraft bekommen hätte, wie sie denn, da ihre Handlung ganz glücklich lief, in der That an ihre Actionisten 1687 und 1691 zwey Austheilungen machte, die zusammen 30 pro Cent austrugen; es wurde aber ihre Handlung auf das neue durch den 1691 angegangenen Krieg unterbrochen. Jedoch so bald nur dieser Krieg durch den ryßwicker Frieden 1697 geendiget war, so bald wendeten auch die Directoren derselben alle ihre Kräfte auf eine außerordentliche Art an, und schickten mehr Schiffe nach Ostindien, als vorher niemals geschehen war. Allein eben dieses war eigentlich der Zeitpunct ihres völligen Falles, indem sie bey dem im Jahre 1700 angegangenen spanischen Succeßionskriege so großen Verlust litte, daß endlich 1719 ihre Schulden sowohl in dem Königreiche, als in Ostindien sich über 10 Millionen beliefen. Mittlerweile hatte man zwar gesuchet, durch allerhand Mittel dem gänzlichen Falle der Compagnie vorzubeugen; weil aber solches sich nicht thun lassen, und man gleichwohl haben wollte, daß die Franzosen ihre Handlung nach Ostindien fortsetzen sollten: so ward den Directoren von der Compagnie erlaubt, ihr Privilegium unter gewissen Bedingungen an einige reiche Kaufleute von St. Malo abzutreten, in deren Händen denn die Handlung der Franzosen nach Ostindien wieder zu blühen anfing, bis endlich 1719 der ostindischen Compagnie Vereinigung mit der indianischen erfolgte; siehe den 226 §.

§. 222.

Wiederrufung des des Edicts von Nantes.

Wir kommen nunmehr auf einen höchst merkwürdigen Vorfall in der Geschichte der französischen Handlungsgeschichte, von dem man mit Recht einen neuen Zeitpunct derselben anfangen könnte: und solcher ist die **Wiederrufung des Edicts von Nantes.** Es ist bekannt, daß König Heinrich der IV im Jahre 1598 ein Edict hat ausgehen lassen, worinnen er den Reformirten die freye Religionsübung in Frankreich verstattet, und daß solches das Edict von Nantes genennet werde. Dieses Edict wurde im Jahre 1685 wiederrufen, und erlitte dadurch Frankreichs Manufacturwesen, und die damit verknüpfte Handlung, einen fast tödtlichen Stoß. Denn es vertrieb dieser Religionseifer die Hugonotten (*) aus dem ganzen Königreiche, und mit ihnen zugleich die besten Künstler und geschicktesten Fabrikanten, welche sich von da nach Deutschland, sonderlich nach Brandenburg, ferner in die nordischen und mehrere Länder von Europa wendeten, wo sie vorzüglich diejenigen Manufacturen anlegeten, die Frankreich bisher eigen gewesen waren. Solchergestalt fieng eine der Hauptquellen der französischen Handlung zu vertrocknen an, vermittelst welcher sie vorhin unbeschreibliche Geldsummen aus andern Ländern an sich gezogen hatte.

(*) Ist der Name, den man in Frankreich denjenigen beygeleget, welche sich zu der reformirten Kirche bekennen.

Wegen

Wegen des Ursprungs des Worts Hugonott, ist man nicht einig, indem wol fünf und mehrere Herleitungen davon angetroffen werden.

§. 223.

Errichtung der guineischen und nachmaligen Aßientocompagnie.

Auch ist dieses 1685 Jahr dasjenige Jahr, da die guineische Compagnie ist aufgerichtet worden, welche sonderlich 1701 in großen Flor kam, nachdem die Engländer den Aßiento (*) verloren, als Philipp von Anjou den spanischen Thron bestieg, und sich die Seemächte mit dem Kaiser wider das bourbonische Haus verbanden. Denn zu der Zeit ward solcher Handel der königlich französischen Compagnie von Guinea durch einen förmlichen Tractat vom 27sten August 1701 auf 10 Jahre zugestanden, und es nahm diese Compagnie nunmehr den neuen Namen der Aßientocompagnie an. Der gedachte Vertrag bestund auch bis zu Ende der Frist, auf welche man ihn geschlossen hatte. Die Franzosen erachteten hernach entweder selbst nicht für dienlich, den Handel fortzuführen, weil sie vielleicht ihre Rechnung nicht mehr dabey fanden; oder die Engländer waren Schuld, daß Frankreich den Aßiento fahren lassen mußte. Genug Spanien schloß zu Utrecht 1713 mit England einen neuen Aßientotractat.

(*) Aßiento ist ein spanisches Wort, und versteht man darunter die Bewilligung des Königs in Spanien, da derselbe einer fremden Nation, mit Ausschließung der andern, um eine bestimmte Summe Geldes auf eine gewisse Zeitlang die Freyheit ertheilet, die Spanier in America mit Negers, oder schwarzen Sclaven, zu versorgen, und solche ihnen zu verhandeln. Man sehe in unserer Akad. der Kaufl. das Wort Aßiento, wo auch von der obigen Aßientocompagnie mehrere Nachricht zu finden.

§. 224.

Imgleichen der neuen chinesischen Compagnie.

Eine andere Handlungsgesellschaft fing um diese Zeit wiederum zu leben an, wir meynen die chinesische (§. 208). Es hatte sich diese Gesellschaft kaum in Bereitschaft gesetzet, ihre erste Versendung zu thun, als sie von der ostindischen, die 1064 errichtet worden (§. 211.), gleichsam verschlungen ward. Anitzt aber sah man aus dieser letztern nach Art einer Restitution die neue chinesische Compagnie hervorkommen, welche Herr Jordan gegen das Ende des Jahrs 1697 errichtete. Der Tractat derselben mit der ostindischen Compagnie ist vom 4ten Jenner 1698, und die Bestätigung solchen Tractats durch einen Schluß des Staatraths vom 22sten eben dieses Monats. Nichts war glücklicher, als der Anfang dieser neuen Compagnie: allein der spanische Succeßionskrieg zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, hemmete den Lauf ihres Glücks; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: chinesische Compagnie; von ihrer Vereinigung aber mit der indianischen Compagnie unten den 226 §.

§. 225.

und der Compagnie von St. Domingo.

Eben damals, als diese neue chinesische Compagnie wieder hergestellet ward, wurde auch der Ruf von den schon so blühenden französischen Colonien in St. Domingo im Jahre 1698 durch die Errichtung einer **Compagnie von St. Domingo** vermehret, damit die Oerter, wo die Franzosen noch keine Habitationen hatten, vollends angebauet werden möchten. Von ihrer Conceßion lese man in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **St. Domingo**, und von ihrer Vereinigung mit der grosdischen Compagnie, den folgenden §.

§. 226.

Vereinigung aller Handlungscompagnien unter dem gemeinschaftlichen Namen der occidentalischen, und nachmals der indianischen Compagnie.

So erhielt auch im Jahre 1712 Anton Crozat, oder Croisat, königlich französischer Secretär, von seinem Könige durch ein Patent die Freyheit, auf 15 Jahre lang einzig und allein nach **Mißißipi** (§. 220.) handeln zu dürfen, welches Privilegium er aber nur bis in den Monat August 1717 genoß, da er solches dem Könige wieder zurück gab, worauf noch in solchem Monate durch ein Edict, anstatt der bisherigen **mißißipischen Compagnie**, die sogenannte **occidentalische Compagnie** errichtet, und mit derselben zugleich die bisherige **canadische, oder Castorcompagnie** (§.207.); gleichwie 1618 die **Compagnie von Senegal** (§. 217.) verbunden ward. Um nun der occidentalischen Compagnie ihre größte Vollkommenheit zu geben, so ward beschlossen, noch die **ostindische** (§. 221.) und die **chinesische Compagnie** (§. 224), imgleichen die **Compagnie von St. Domingo** (§. 225.) mit derselben zu vereinigen, welches auch bald darauf wirklich geschah, indem die beyden ersten Compagnien im Monate May 1719, vermöge eines besondern Edicts, und die dritte gegen das Ende des 1720 Jahres mit derselben vereinbaret; alle diese vereinigten Compagnien aber mit dem gemeinschaftlichen Namen der **indianischen Compagnie** beleget wurden.

Actienhandel in Frankreich.

Diese indianische Compagnie ist diejenige, welche zu dem in den Jahren 1719 und 1720 getriebenen so berühmten **Handel der Actien von Mißißipi** Gelegenheit gab, durch den in Frankreich so viele Leute zu so großem und schleunigem Reichthume gelanget sind. Es ist aber solches alles bekanntermaßen nur von kurzer Dauer, und dem Staate sowol, als dem Credite der französischen Nation ungemein nachtheilig gewesen.

Vereinigung der indianischen Compagnie mit der Bank.

Den höchsten Gipfel ihrer Glückseligkeit schien diese neue indianische Compagnie erreichet zu haben, als 1720 die **Bank** mit derselben vereiniget, und der Generalcontrolleur der Finanzen, Johann Law, zum Generalinspector der indianischen Compagnie, und der damit vereinigten **Bank** ernennet ward: allein das war der unglückliche Zeitpunct des so großen Actienhandels, indem bald hernach die Actien der **Bank** fielen, und die Actien der indianischen Compagnie kurz darauf ein gleiches Schicksal hatten, weil man befand, daß, wo nicht alle, doch die meisten Vortheile, die man sich von Mißißippi versprach, von dem oberwähnten Generalinspector, erdichtet waren, daher denn diese Compagnie eben so, wie die Bank, gänzlich würde zu

Grun-

Grunde gegangen seyn, wenn man nicht, um solche zu erhalten, oder, wo möglich, wieder herzustellen, die Vorsicht gebrauchet hätte, den Generalinspector abzusetzen, und zuletzt gar aus dem Lande hinweg zu schaffen, die alten Directeurs von der Compagnie zu verändern ꝛc. Ob nun wol seit 1720 in Frankreich noch verschiedene andere Veränderungen in Ansehung der großen indianischen Compagnie vorgegangen sind, und diese Compagnie 1731 Mißißipi dem Könige gar wieder abgetreten hat: so ist doch diese Colonie nach der Zeit bis 1763 nicht aus der Acht gelassen worden; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Mißißipi**: gleichwie auch dessen ungeachtet, die große indianische Compagnie noch bis diese Stunde in Flore wiewohl sie in den Jahren 1740 bis 1756 dergestalt herunter gekommen, daß sie nahe dabey war, ganz bankerot zu werden, wofern sich nicht der König ihrer den 16 Jun. 1764 angenommen hätte. Sie hat ihren Sitz in dem Seehafen l'Orient aufgerichtet.

Abtritt des Landes Mißißipi von der indianischen Compagnie an den König.

§. 227.

Itziger Zustand der französischen Handlung.

Von dem itzigen Streite der zwischen England und Frankreich über die Gränzen von Acadien, oder Neuschottland in Nordamerica obwaltet, haben wir schon im 165 §. geredet; daher wir nur überhaupt noch erinnern, daß die Handlung und Schifffahrt gegenwärtig von so großer Wichtigkeit sey, daß sie nur der holländischen und englischen weichet.

§. 228.

Grundstützen der französischen Handlung: 1) Naturgaben Frankreichs.

Wir müssen daher die französische Handlung etwas genauer beschreiben. Unser erstes Augenmerk richten wir auf die Grundstützen derselben. Unter solche gehören (1) die **Naturgaben Frankreichs**, die um so beträchtlicher sind, je fruchtbarer Frankreich ist. Um nicht allzuweitläuftig zu seyn, werden wir nur die erzählen, welche in Handel und Wandel kommen: Es liefern sonderlich die Niedernormandie und Bretagne vortreffliche und wohlschmeckende **Butter**, die in ganz Frankreich den Vorzug hat; la Brie in der Champagne, vorzüglich die Stadt Colommiers, giebt herrliche **Käse**; und an **Rinds- und Kalbleder** hat die Normandie keinen Mangel. **Wolle** haben insonderheit Lyon und Languedoc, jedoch nicht im Ueberflusse. An **Pferden** hat zwar Frankreich einigermaßen Mangel, und es holet solche aus Deutschland; jedoch aber findet man deren ganz gute in Bretagne, Lyon, Guienne und Gascogne: in welchen drey letzten Landschaften auch sehr gute **Maulthiere** fallen. **Fische** liefern die Normandie, Bretagne, Guienne und Provence überflüßig, wie man sie denn sonderlich in der Normandie fast umsonst haben kann; und bey Cancale in Bretagne ist ein guter **Austerfang**. Von **Honig** und **Seide** giebt die Provinz Languedoc ziemlich viel, wie denn die kleine Stadt Alais jährlich wenigstens 120000 Pfunde ungewirkte Seide liefert; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **französische Seide**. **Kermes- oder Scharlachkörner** finden sich häufig in Languedoc. In der Landschaft Poitu ist eine große Art

von Nattern, denen sehr nachgestellet wird, weil sie in der Medicin gut zu gebrauchen sind. An Holz haben einige Provinzen Mangel; andere aber haben dagegen wiederum genug, ja gar an selbigem einen Ueberfluß, wie denn die Normandie, Bretagne und Lyon sich über den Holzmangel nicht beschweren können. **Getreide**, als Weizen, Rocken, Gerste, Schwarzkorn, Erbsen, und andere Hülsenfrüchte, wird überall gebauet; am häufigsten und am schönsten aber wächst solches in der Picardie, Normandie, Bretagne, Orleans und Languedoc. **Arzney- und Färberkräuter**, als Wayd, Röthe, Wau, Scharten, Ginst, oder Pfriemenkraut, Orseille, oder Perelle, Cassenolle, Rodoul, Fouik, Garouille, Malherbe, und Trantanell, wachsen an verschiedenen Orten, sonderlich aber in Orleans und Guienne. **Wein** wächst fast überall in großem Ueberflusse, und ist bekannt genug. An allen denen Orten, wo Wein wächst, findet man auch die übrigen aus dem Weine kommenden Producte, als **Branntwein**, **Weineßig**, **Weinstein** und **Weinsteinasche**. **Obst** und **Baumfrüchte** sind ebenfalls in großer Menge, und von besonderer Güte, nicht nur an eben den Orten, wo der Weinbau getrieben wird, sondern auch an andern Orten. Sonderlich haben die Normandie, Lyon und Gascogne, in Ermangelung des Weins, an **Aepfeln** und **Birnen** einen Ueberfluß, woraus daselbst häufig **Cidre** und **Cidrebranntwein** gemacht wird. Guienne und Provence haben vor andern viel **Pflaumen**, deren daher sehr viele getrocknet werden. In Languedoc und Provence wachsen viel **Citronen**, **Granatäpfel**, **Feigen**, **Rosinen**, **Mandeln** und **Kapern**, wie denn auch daselbst und in Guienne die **Oliven** häufig wachsen, aus denen ungemein viel Baumöl gepresset wird. Orleans, Lyon und Guienne haben viel Nüsse, aus denen daselbst in Menge **Nußöl** gemacht wird. **Castanien** wachsen häufig in den Provinzen Orleans, Lyon, Guienne, Gascogne und Languedoc. **Safran** wird in Orleans, sonderlich in der Landschaft Anjoumois, desgleichen in Guienne und Languedoc, häufig gebauet. **Hanf** und **Flachs** bringen Bretagne und das Ländchen Beaujolois, in dem Gouvernemente von Lyon, in ziemlicher Menge hervor. In einigen Provinzen, sonderlich wo es viel Holz giebt, sammlet man auch **Terpentin**. Ferner hat Frankreich zwar einige **Gold- und Silberbergwerke**, von denen die in Languedoc, in der Baronie de Regnes bey Narbonne, wie auch in Provence, bey Toulon, in dem Gebirge Carquairenne, ingleichen auf dem Gebirge Saut, vor andern bekannt sind; sie sind aber nicht ergiebig. Schon ergiebiger aber sind die **Eisenbergwerke** in dem Gouvernemente von Orleans, in der Landschaft Touraine bey Pruilly, und in dem Herzogthume Maine; desgleichen die in Lyon, in dem Herzogthume Bourbonnois, und endlich die in Guienne in der Provinz Perigort: der vielen **Schiefer- und Steinbrüche** nicht allererst zu gedenken. **Salz** findet man in der Normandie zu Isigny, auf der zu Bretagne gehörigen Insel Belleisle in Guienne, sonderlich in Saintogne,

und

und an verschiedenen Orten in Provence. So fehlet es auch nicht in Frankreich an Kupferwasser und Alaun.

§. 229.

2) Französische Manufacturen.

Gleichwie nun diese Naturgaben nicht nur an und für sich eine ansehnliche Stütze der französischen Handlung sind, also geben sie auch größtentheils nicht nur allein, sondern auch nebst anderer Länder Naturgaben den Grund zu einer andern Grundstütze der französischen Handlung, wir meynen (2) die große Anzahl von **Manufacturen** und **Fabriken**, die man in Frankreich in allen Provinzen, auch so gar an den schlechtesten Orten, findet, wie denn die Franzosen sonderliche Geschicklichkeit zu Manufacturen besitzen. Und dennoch haben die vornehmsten Manufacturen allererst mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, durch des Cardinals Richelieu Vorsorge, ihren Anfang genommen (§. 206.); gleichwie sie bald nach dem Anfange der andern Hälfte des nur gedachten Jahrhunderts durch Colberts Anstalten zu ihrer völligen Blüthe ausgebrochen sind (§. 210.): aber auch noch vor Ausgange solchen Jahrhunderts durch die Wiederrufung des Edicts von Nantes einen großen Verlust erlitten haben (§. 222). Die vornehmsten Manufacturen Frankreichs sind: a) die **Wollenmanufacturen**, welche im Jahre 1646 errichtet, und lange hernach durch die trefflichen Färbereyen, welche man in Frankreich angeleget, verbessert worden sind. Es werden aber, in den französischen Wollenfabriken, theils (a) allerhand grobe, noch mehr aber feine, ihres schönen Gespinnstes, der schönen Farbe, und der guten Zubereitung halber, sehr beliebte Tücher; theils (b) fast unzählige Arten wollene **Zeuge**, als wollene Atlasse, Damaste, Brocatelles, Moucajards, Rasche, Sarschen, Ratine, Baracans, Calmandes, Razes, Bayettes, Sempiternes, Flanelle, Reveesches, Anacostes, Cadis, Burates, Friese, Droguets, Pinchinats, Tiretaines, Moquettes; Mocades, Ligatures, rc. theils (c) allerhand andere aus Wolle und Haaren, oder Wolle und Leinengarn, oder Wolle und Hanf, bereitete gemengte, oder sogenannte **halbwollene Zeuge**, als Trippsammt, Pannes, Plüsch, Baracans, Camelottes, Calmandes, Droguets, rc. theils (d) wollene Tapeten von hoher und niederer Scheerung, ingleichen bergamische Tapeten, und Tapeten von Flocken, oder abgeschorner Wolle; theils (e) wollene **Bettdecken**; theils (f) wollene gewirkte, gestrickte und gewalkte Strümpfe, Camisöler, und andere Baretkrämerarbeit, verfertiget. So giebt es auch in Frankreich b) sehr gute **Hutfabriken**, in denen sowol ganz biberhärne, und halbbiberhärne, als auch andere Hüte von Lammswolle, Kameelhaaren, und Straußfedern gemacht werden, unter denen insonderheit die so genannten Caudebecs sehr beliebt sind. c) Die **Seidenmanufacturen** in Frankreich, übertreffen an Menge und Güte der darinn bereiteten Zeuge, fast alle Manufacturen in der Welt, wie denn, außer denen in Auvergne, zu Castelnaudary und Nimes in Languedoc, zu Tours, Chatillon an der Indre, und

andern Orten mehr, befindlichen schönen Seidenfabriken, in Lyon allein noch heutiges Tages über 4000 Weberstühle anzutreffen sind, und hat man billig Lyon anitzt als den Hauptsitz der französischen Seidenmanufacturen anzusehen. Es sind aber diese Seidenfabriken wieder von verschiedener Art. Denn in einigen wird (a) nur bloße Seide verarbeitet, indem man daraus theils **seidene Tücher, Zeuge**, oder **Stoffe**, als Sammet, Atlas, Damast, Tabis, Taffent, Gros de Tours, Brocat, seidene Brocatelles, Moncajards und Razes, Droguets, Mocades rc. theils **seidene geklöppelte Spitzen**; theils **seidenes Band**, theils **seidene Strümpfe, Camisöler**, und andere seidene **Beretkrämerwaaren**; ingleichen ganz seidene **Tapeten** verfertiget. In einigen hingegen wird (b) die Seide mit andern Materien gemenget, als 1) **mit Gold oder Silber**, wie in den Manufacturen geschieht, wo Drap d'or, Drap d' Argent, und andere goldene, oder silberne reiche Stoffe und Brocate fabriciret werden; 2) **mit Zwirn**, bey einigen Atlassen, oder Races; 3) **mit Wolle**, oder **Haaren**, dergleichen bey Verfertigung der Etamine, Papelines, und einiger Baracans, Camelottes, Calmandes, Kreppe, oder Flore, ingleichen einiger Tapeten geschieht; 4) **mit Baumwolle**, und zwar bey einigen Atlassen. d) Die **Leinwand- und Hanfmanufacturen** blühen insonderheit in Bretagne und der Normandie, in der Landschaft Berry in Orleans, und in den Landschaften Beaujolois und Auvergne, in dem Gouvernemente von Lyon; und werden in denselben (a) aus bloßem flächsenen, oder hänfenen Garn und Zwirn allerhand geklöppelte, noch mehr aber genehete **Spitzen**; zwirnene **Strümpfe**, und andere **Baretkrämerwaaren**; allerhand Arten grober und feiner **Leinwand, Leinwande auf Atlasart, Coutils, Cannevas, Seegeltücher und Schiffseile oder Tauen**, und diese letztern sonderlich in Bretagne und zu Rochefort in Orleans; (b) aus flächsenem und baumwollenem Garne aber allerhand **Cannevas und Barchente**, verfertiget. e) Die **Baumwollenmanufacturen** geben den Franzosen außer denen aus bloßer Baumwolle bereiteten Barchenten, Brocatellen, Basins, Cannevas, Strümpfen, Handschuhen, Mützen und andere Baretkrämerarbeit, noch verschiedene aus Wolle und Baumwolle, aus Seide und Baumwolle, aus leinenem oder hänfenem Garne und Baumwolle gemengte Zeuge, die schon angemerket sind. Allen diesen bisher erzählten Manufacturen bieten nun die Hand f) die sehr schönen und vortrefflichen **Färbereyen**, sonderlich die sehr schönen Scharlachfärbereyen in Paris, die insgemein Teinture des Gobelins genennet wird, und die berühmten Färbereyen in der Normandie; gewisser maßen auch g) die **Gold- und Silberfabriken**, in welchen die schönsten und feinsten ächte und falsche oder sogenannte leonische Gold- und Silberfäden, Lahn, Tressen, Spitzen rc. verfertiget werden. Insonderheit verdienen h) die so genannten **Galanteriewaaren** besonders angemerket zu werden, nachdem der Witz der Franzosen es dahin

hin gebracht, daß die andern europäischen Völker von ihnen die Moden annehmen; und ist Paris der Geburtsort der meisten Moden- und Galanteriewaaren: wiewol es das Ansehen hat, als ob man gegenwärtig nicht mehr so stark in die französischen Galanteriewaaren und Moden verliebt sey, als noch vor weniger Zeit, und ehe die Deutschen angefangen haben, dergleichen Sachen eben so schön zu machen und neue Moden zu erfinden. Ferner sind in Frankreich i) sehr schöne **Papiermanufacturen** oder **Papiermühlen**, sonderlich zu Clermont in der Landschaft Auvergne, in Lyon, zu Tulle in der Landschaft Limosin in Guienne, und zu Vienne in Dauphiné; k) allerhand **Ledermanufacturen** und **Lohgerbereyen** zu Corbeil in der Isle de France, zu St. Lo und Argentan in der Normandie, und andern Orten mehr, in welchen Büffelshäute, ungarisches Leder, englisches Kalbleder, Corduan, Saffian, Gemsenhäute rc. zubereitet werden; l) ansehnliche **Seifensiedereyen** zu Abbeville und Amiens in der Picardie, desgleichen zu Goulon rc., in welchen weiße und schwarze, trockene und flüßige Seife verfertiget wird; m) Fabriken zu **Inseltlichtern, Wachsfackeln und Leim**; n) **Blätter- und Schupftabaksfabriken**, wie denn unter andern der straßburger Rappé insonderheit bekannt ist; und o) die schönen **Glasfabriken**, in welchen man nicht nur Spiegel- und Fensterglas von außerordentlicher Größe, sowol als allerhand Formen und gläserne Zierrathen gießt, sondern auch Crystallglas und anderes feines Trinkgeschirr verfertiget. Die vornehmste unter solchen Glasfabriken ist zu St. Robin in Isle de France, woselbst diese Fabrike wegen der vielfältigen dazu gehörigen Gebäude ehe das Ansehen einer Stadt, als einer bloßen Fabrike, hat. Außer dieser aber werden die zu Nevers in Orleans, und die zu Fougeres in Bretagne, für die besten gehalten. Die übrigen Fabriken Frankreichs sind; p) Fabriken zu weißem und schwarzem **Eisenbleche**; q) verschiedene Fabriken zu **Porcellän, Faenzer**, und anderem **irdenen Geschirre**; r) **Tabakspfeifenfabriken**; s) mancherley **Eisen- Stahl- Messer- und Gewehrfabriken**, unter welchen letztern sonderlich die zu Paris, zu Sedan in Champagne, und die zu Tulle in der Landschaft Limosin in Guienne, die besten sind, wie denn auch alle Klingen, die wir spanische nennen, in Frankreich fabriciret werden, wiewol die Franzosen den Stahl dazu, aus Biscaja in Spanien holen; t) **Salzsiedereyn** in Bretagne, der Normandie, in Orleans, Guienne und Provence, in denen sowol aus dem Meerwasser, als aus Salzbrunnen, Salz gesotten wird; u) **Grünspanfabriken**, sonderlich die in Montpellier; v) **Pulvermühlen**, deren es in Frankreich ziemlich viele, sonderlich aber bey la Fere in der Picardie sehr gute, giebt; w) **Stückgießereyen**, wie denn zu Cosne und zu Rochefort in Orleans viel Stücken gegossen werden; und endlich x) **Schiffbauereyen**, deren es in Frankreich in denen an der See gelegenen Provinzen verschiedene gieb von denen jedoch die zu l'Orient in Bretange eine von den b trächtlichsten ist, als woselbst der König von Frankreich vie

 Schiff

Schiffe bauen läßt. Uebrigens merken wir von den französischen Manufacturen überhaupt dieses an, daß sie sich nicht sowol des innern **Werthes** wegen, nämlich der Dauerhaftigkeit und Accuratesse wegen, als vielmehr des **äußerlichen Werthes**, das ist, des mancherley Putzwerks wegen, das sich daran befindet, vor den Manufacturen anderer Nationen ausnehmen.

§. 230.

3) Schifffahrt der Franzosen.

Nach den Manufacturen rechnen wir die **Schifffahrt** der Franzosen unter die Grundstützen der französischen Handlung, welche, wie aus obigem erhellet, sehr ansehnlich und so stark ist, daß sie fast der holländischen und englischen beykömmt. Es haben solche befördert, und befördern sie auch noch, 1) die gute **Lage zur Schiffahrt und Seehandlung**, indem Frankreichs Gränzen sind: gegen Mitternacht der so genannte Canal, gegen Mittag das mittelländische Meer, und gegen Abend der Ocean, oder das atlantische Meer, welche beyde Meere zur ausländischen Handlung vortreffliche Häfen eröffnen, und den Franzosen alle Bequemlichkeiten anbieten, solche in die vier Theile der Welt auszubreiten; 2) die vier **schiffbaren Flüsse in Frankreich**: die Seine, Loire, Garonne, und Rhone; 3) die **Canäle** von Briare und Orleans, wodurch man die Seine und die Loire mit einander vereinbaret; 4) die von Zeit zu Zeit ergangenen königlichen **Befehle und Verordnungen**, die Schifffahrt betreffende; 5) die **Kriegsschiffe**, mit welchen die französischen Häfen versehen sind, um die französischen Kauffahrteyschiffe bedecken zu können; und endlich 6) die vielen **Handlungscompagnien**, vermittelst welcher die französische Schiffahrt in alle Theile der Welt ausgebreitet, und nach und nach verbessert worden ist. Diese Compagnien sind endlich in der großen indianischen Compagnie mit einander verbunden worden (§. 226).

§. 231.

4) Nebenländer Frankreichs in und außer Europa.

Zuletzt nennen wir noch die **auswärtigen Länder Frankreichs** in und außer Europa unter den Grundstützen der französischen Handlung. Es gehören der Krone Frankreich 1) in **Europa**, und zwar a) in den Niederlanden ein Theil von Flandern, Hennegau, und Luxemburg, ingleichen ganz Artois; b) in Deutschland die Grafschaft Burgund oder Franche Comté, Lothringen, Elsaß, und Sundgau; c) in Italien das Thal Barcellonette; und d) in Spanien die Grafschaft Roußillon. Was die Landschaften 2) **außer Europa** anbetrifft; so besitzen die Franzosen in den andern Welttheilen, weil sie zu spät angefangen haben, sich außer Europa zu verbreiten, nicht so viel als die Portugiesen, Spanier, Holländer und Engländer. In (a) Asien haben sie einen festen Sitz in Pontichery, nebst noch einigen andern Oertern auf der koromandelischen Küste, und an der Küste von Malabar ist ein kleines Etablissement zu Pullicat; (b) in **Africa** besitzen sie einige haltbare Plätze an der Küste von Nigritien, sonderlich Fort François in Juda, nebst der Insel **Gorea**, desgleichen Mascaraigne (welcher Insel die Fran-

zosen

zosen den Namen Bourbon oder Isle Bourbon gegeben), und St. Moritz (die von den Franzosen Isle de France genennet wird); und (c) in America, wo sie ihre wichtigsten Besitzungen außer Europa haben, haben sie, nachdem sie durch den letztern Frieden vom Jahre 1763 Neuschottland oder Acadien, ingleichen das Land Canada, mit allen Zubehörungen, sowohl als die Insel Cap Breton, alle andere Inseln und Küsten in dem Busen und Flusse St. Laurent, und überhaupt alles, was zu gedachten Landen, Gebiethen, Inseln und Küsten gehöret, an die Krone England haben abtreten müssen, auch ganz Luisiana mit Neu-Orleans und zugehöriger Insel an die Krone Spanien abgetreten haben: gegenwärtig von dem festen Lande in Nordamerica nichts mehr, sondern alles, was der Krone Frankreich in diesem Weltheile zustehet, sind Inseln. Solche Inseln sind: Cayenne, Martinique, Guadaloupe, Marie Galante, Desiran oder Desiderade, St. Lucie oder Louzin, St. Pierre und Miquelon, St. Domingo, Tortuga, und die St. Maloischen Inseln. Man findet in unserer **Akad. der Kaufl.** von diesen Ländern und Inseln besondere Artikel.

§. 232.

Hauptäste der französischen Handlung: 1) inländische, und

Es verbreitet sich aber die französische Handlung in zwey Hauptäste, nämlich in die **inländische** und in die **ausländische Handlung**. Die (1) **inländische Handlung**, das ist, welche innerhalb den Gränzen des Königreichs getrieben wird, beruhet theils auf den **inländischen**, theils auf den **ausländischen Waaren**. Die (a) **inländischen Waaren**, mit denen in Frankreich gehandelt wird, bestehen, außer den schon angeführten Naturgaben und Manufacturen- oder Fabrikenwaaren (§. 228 und 229) hauptsächlich in verschiedenen Droguistereyen, Syrupen, Nußbaumholze, Wurzeln, Rinden, und Schaalen, Terpentinöle, kleinen Eisenwaaren, Pastel- und Farbenwaaren, Liqueurs, wohlriechenden Wassern, ungarischen Wasser von Marseille und Montpellier; ingleichen in denen aus den franzsischen Colonien in Africa und America hergebrachten Waaren. Was insbesondere die Waaren anbetrifft, welche die Franzosen aus America holen: so holten die Franzosen aus Cayenne anfangs nur Taback, hernach auch Indigo und Baumwolle: allein seit hundert und etlichen Jahren haben sie daselbst vortreffliche Zuckerplantagen angelegt. Hiernächst holen sie von hier Cacao, Caßia, Ingwer, unbereites Leder, Schildkrötenschaalen, Confituren ꝛc. Endlich haben sie auch 1722 angefangen, Caffeebäume und Caffeesaamen, der Holländer Vorsicht ungeachtet, hinein zu bringen, die vortrefflich fortgekommen sind. Die (b) **ausländischen Waaren**, mit denen man in Frankreich Handel treibt, sind vornehmlich Holzwaaren, als Masten, Breter, Zimmerholz, Klapholz, Stab- und Faßholz; Leinsaat, Flachs, Hanf, Korn, Amidon, Reiß, Citronen, süße Pomeranzen, Oliven, Oel aus Italien und Spanien, Senf, raffinirter und anderer Zucker, Gewürz, Caffee, Cacao,

Taback, Droguereyen zur Arztney, Farbewaaren, Kalb- und Ochsenleder, Bockfelle, Corduan, Juchten, Biberhäute, und allerhand anderes Rauchwerk, Würste und Nudeln aus Italien, Butter, Inselt; holländische- schweizer- und Parmesankäse; Heringe, und andere gesalzene, getrocknete und geräucherte Fische; Fischthran, Fischbein, Stockfischrogen, Leinöl, Federn, Haare, feine Wolle, rohe und zugerichtete Seide, Elephantenzähne, Theer, Harz, Pech, Eisen und Stahl in Stangen, Eisen- und Messingdraht, schwarz und weiß Blech, Quecksilber, Bley, Zinn, Kupfer, Pfannen, Branntweinblasen, Pistolen, Flinten, Picken, feine Helleparten, Degen, andere Eisen- und Stahlarbeit, eiserne Schiffanker, eiserne und metallene Canonen, Mörser, Porcellän, Spiegel- Fenster- und Trinkgläser, Alaun, Kupferwasser, Vitriol, Pot- und Waidasche, Steinkohlen, Schwefel, Salpeter, Stückpulver, Lunten, holländische, englische und italienische Wollen- Seiden- Leinen- Baumwollen- und gemengte Manufacturarbeiten, als Tapeten, Tücher, Sammete, Rasche, Sarsche, Kirseyen, Cattun, Leinwand, Battist, Trillicht, Baucassins, Strümpfe, Feuerband, Handschuhe, Spitzen, Essenzen, Pomaden, Schnupftaback rc. Die (c) **verbotenen oder contrabanten Waaren** aber sind in Frankreich sonderlich die chinesischen, indianischen, und levantischen Zeuge, als deren **Einfuhr** bey Leib- und nach Beschaffenheit der Umstände, bey Lebensstrafe verboten ist: ingleichen alle alte Geld- und Münzsorten, als deren **Ausfuhr** ebenfalls bey schwerer Strafe verbothen ist.

§. 233.

2) Ausländische Handlung.

Die (2) **ausländische Handlung**, oder die Handlung, welche die Franzosen mit fremden Kaufleuten treiben, es mögen nun diese die Waaren aus Frankreich holen, oder diejenigen Waaren, so ihnen fehlen, daraus kommen lassen, ist ungemein weitläuftig. Selbst die Franzosen fahren heutiges Tages mit eigenen Schiffen aus allen ihren Häfen durch die ganze Welt, und treiben daselbst einen ansehnlichen Handel. Es theilet sich daher die ausländische Handlung der Franzosen wiederum in zwey Nebenzweige, nämlich in die **Handlung nach den andern europäischen Ländern**, und in die **Handlung nach den andern drey Welttheilen**.

a) europäische.

Die (a) **europäische**, das ist, nach den andern europäischen Ländern, geschieht entweder zu Wasser, oder zu Lande. Die **europäische Handlung zu Lande** geht von Nimes und Lion über die Schweiz nach Deutschland und Italien; von Straßburg über Frankfurt am Mayn nach den übrigen deutschen Provinzen; durch die Niederlande und über Ryssel nach Holland; von Perpignan und Bayonne nach Spanien. Was die **europäische Handlung zu Wasser** betrifft, so werden die Seehäfen am Canal und an dem Ocean von allen an der Nordsee und an der Ostsee wohnenden europäischen Nationen sehr häufig besuchet: jedoch finden sich ungleich mehr französische Schiffe in dem mittelländischen Meere, als in der Nord- und Ostsee; Marseille aber ist der Sammelplatz des ganzen

zen Handels am mittelländischen Meere. Die europäischen Nationen, mit denen Frankreich handelt, und die mit Frankreich handeln, sind namentlich: 1) die **Holländer**, und ist der Handel, den diese Nation, seit der Errichtung ihrer Republik, mit Frankreich getrieben hat, jederzeit sehr wichtig gewesen. Es ist die Menge der Waaren, welche die Holländer jährlich aus Frankreich holen, und dahin bringen, unsäglich groß. Zwar können sie von ihren eigenen Waaren weiter nichts nach Frankreich bringen, als Tücher, Camelotte, Butter und Käse: allein was die Menge der Waaren, welche sie dahin führen, so beträchtlich macht, sind die Waaren, die sie in allen fremden Ländern einkaufen und tauschen, dergleichen sind Gewürze, Bley Kupfer, Fischbein, Schiffsmaterialien, Seegel- und Tauwerk rc. Und eben so ist es auch mit denen Waaren beschaffen, welche die Holländer in Frankreich einkaufen, indem diese nicht allein dergleichen sind, welche sie für ihre eigene Staaten gebrauchen, sondern auch größtentheils solche, welche ihnen zur Handlung, die sie damit in allen Staaten von Europa und America treiben, nöthig sind, siehe den 144 §. 2) Die **Niederländer**: So treiben z. E. die von **Antwerpen** ihre Handlung absonderlich zu Rouen, Nantes und Bourdeaux, wegen Einkaufung der Weine, Branntweine und Leinwand; die von **Brüssel**, **Gent**, und andern Städten aber die ihrige vornehmlich zu Paris. 3) Die **Engländer** und **Schottländer**, sonderlich die ersten, bringen nach Frankreich Zinn, Bley, Vitriol, Steinkohlen rc. wobey angemerket zu werden verdienet, daß fast keine Nation die Engländer günstiger aufnimmt, und ihnen besser begegnet, als die Franzosen; und daß dagegen keine Nation in Europa ist, wo die Franzosen mehr Schwierigkeit finden, ihre Handlung zu treiben, und wo sie auch übler gehalten werden, als in England; siehe übrigens auch den 175 §. Von 4) den **Irrländern** wird nach Frankreich gebracht Butter, Inschlitt, Heringe, Lederwerk rc. Von 5) den **Italienern** ist bereits oben (§. 66.) geredet worden, jedoch müssen wir hier noch dieses nachholen, daß Frankreich alle Seide zur Fabricirung der Zeuge aus Italien kommen läßt; und daß, obgleich in Italien die schönsten Manufacturen in goldenen, silbernen und seidenen Zeugen von der Welt sind, dennoch alle Edelleute und alle Damen an den italienischen Höfen, nicht gut gekleidet zu seyn glauben, wenn ihre Kleider nicht aus französischen Zeugen gemachet sind. Die Handlung der Franzosen 6) nach **Spanien**, von daher sie Gold, Silber, Wolle, Eisen rc. bekommen, geschieht gemeiniglich zu Bilbao, St. Sebastian, Segovien, Madrit, Seville und Cadix, und sonderlich an diesem letztern Orte, wohin die Kaufleute aus den vornehmsten spanischen Städten kommen, nicht nur den Franzosen, sondern allen Fremden, die ihre Waaren dahin bringen lassen, abzukaufen. Ein mehrers von dieser Handlung siehe im 122 §. 7) Die **Portugiesen** besuchen die Franzosen, und werden auch hinwiederum von diesen besuchet. Gemeiniglich verführet man die

Waaren

Waaren aus Frankreich nach Portugal zur See. Ohne uns aber bey dem davon zu entrichtenden Frachtgelde, Assecuranz- und Zollgebühren aufzuhalten; so ist hierbey der Wechsel, um sein Geld heraus zu bekommen, in Betrachtung zu ziehen, als welcher sehr hoch ist: denn bisweilen kosten die Tratten aus Frankreich nach Portugal bis 20 pro Cent, und über dieses muß man auch die Wechselbriefe an die Amsterdamer verhandeln, welche zu Lissabon ihre Correspondenten haben. Die Handlung der Franzosen 8) nach Dännemark wird hauptsächlich auf Koppenhagen gerichtet, von wannen die Kaufleute in den andern Oertern dieses Königreichs die fremden Waaren, so sie nöthig haben, erhalten. Sonst werden auch nach Helsingör eben die Sorten von französischen Waaren, als nach Koppenhagen gebracht. Es ist aber hierbey zu merken, daß die Franzosen vor den Holländern das Privilegium haben, daß ihre Waaren daselbst nicht besehen, noch visitiret werden, indem die Zollbedienten gehalten sind, dem Angeben der Schiffer, laut ihrer bey sich habenden Briefe und Pässe, Glauben beyzulegen, ohne daß diese gehalten sind, die Zölle eher, als bey ihrer Zurückkunft, zu bezahlen, jedoch müssen sie durch Pässe von der Admiralität bescheinigen, daß sie Franzosen sind, und Caution machen, die Zölle in drey Monaten zu bezahlen. 9) Nach Norwegen wird aus Frankreich Salz, Wein, Branntwein und Eßig geführet; dagegen bekömmt Frankreich aus Norwegen Mastbäume, Dielen von Tannenholz, Theer 2c. 10) Nach Schweden, und sonderlich nach Stockholm, gehen aus Frankreich Weine, Franzbranntewein, Weineßig, 2c. von Stockholm aber werden nach Frankreich Kupfer, Theer, Eisen 2c. gebracht. 11) Nach Rußland geschieht die Handlung, wie von allen andern Nationen, also auch von den Franzosen insbesondere, über Archangel. 12) Nach Riga und Liefland bringt man aus Frankreich Salz, Wein von der süßesten Sorte, Franzbranntwein 2c. dagegen bekömmt Frankreich von Riga Mastbäume, Stabholz, 2c. 13) Nach Deutschland floriret insonderheit der französische Handel in den Seestädten Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin, Danzig und Königsberg.

§. 234.

b) levantische, africanische, ost- und westindische.

Die Handlung der Franzosen (b) außer Europa geht 1) nach der ganzen Levante (§. 205). Sie wird fast einzig und allein über Marseille getrieben, von da alle Jahre ohngefähr zehen Schiffe und vier Barquen oder Polacres nach der Levante, sonderlich nach Smirna und Constantinopel gehen, an welchen beyden Orten die französische Nation ihre eigene Häuser hat, auch viele französische Kaufleute sich daselbst niedergelassen haben, welche theils für sich, theils als Commißionärs oder Coagis aller andern dahin handelnden französischen Kaufleute, daselbst den Handel der Franzosen unterhalten; 2) nach Africa an der Küste von Guinea, von daher die Franzosen Gold, Helfenbein, Negres, Leder, Wachs und Gummi holen; 3) nach Ostindien und dem Meerbusen von Bengala,

und ist der Franzosen Handlung nach Ostindien seit der Zeit, da die vielen Handlungscompagnien vereiniget worden sind (§. 226), sehr beträchtlich worden, und itziger Zeit so stark, daß der Verkauf ihrer Waaren 1740 sich auf 25 Millionen belaufen hat. Es ist aber auch der Franzosen Handlung 4) nach America von großer Wichtigkeit, wo sie theils in ihren eigenen Colonien (§. 231), theils über Cadix in den spanischen Ländern handeln.

§. 235.

Wechselhandlung.

Die Wechselhändlung, so von auswärtigen Ländern und Städten nach Frankreich, und von da wieder nach solchen Städten getrieben wird, ist wegen des schlechten französischen Geldes eben nicht sehr beträchtlich. Die vornehmsten Wechselplätze in Frankreich sind Paris und Lion, nach welchen beyden Städten, und insbesondere nach der letztern, sich alle übrige französische Handels- und Wechselplätze richten, wie denn auch Lion den Cours an die italienischen Wechsel giebt. Beyde aber, sowol Paris als Lion, pflegen sich gemeiniglich nach dem amsterdamer, antwerpner und londoner Wechselcours zu richten. Man wechselt aber allda auf folgende Plätze: Amsterdam, Antwerpen, ganz Holland, Seeland, Brabant und Flandern; Botzen, Cadix, Florenz, Frankfurt, Nürnberg, Augspurg und Wien; Genf, Genua, Hamburg, Koppenhagen und ganz Dännemark, Leipzig, Lissabon und ganz Portugal, Livorno, London, Madrit und das übrige Spanien, Meyland, Neapel, Nove oder Noue, Rom, St. Gallen, Turin und Venedig. Es wird auch von einem Platze in Frankreich auf den andern mit ein pro Cent Agio weniger oder mehr, bald mit Gewinn, und bald mit Verlust, gewechselt. Uebrigens ist wohl zu merken, daß der meiste Theil der Städte in Frankreich gerade in fremde Königreiche und Republiken ihre Correspondenz nicht haben. Also haben dieselben, um in alle Städte Italiens zu traßiren oder zu remittiren, ihre Corresponden in Lion; die von Lion haben ihre zu Mayland, Genua, Bologna, Florenz, Venedig, Rom und in andern Städten Italiens. Für die **Levante** hat man Correspondenz zu Marseille, Smirna und Constantinopel, welche wieder ihre Correspondenz in Persien und andern asiatischen Staaten haben. Diejenigen, welche nach **Deutschland, Schweden, Dännemark, Moscau,** und in **andere mitternächtige Länder,** und in **Spanier** oder **Portugal** traßiren wollen, haben ihre Correspondenten in Amsterdam und Antwerpen. **England** ist es beynahe allein, wohin die Wechsler und Negotianten der französischen Städte ihre Tratten und Remessen gerade hin thun. Die **Wechselordnung,** welche der König in Frankreich in seinem ganzen Lande (außer zu Lion, woselbst eine absonderliche Wechselordnung 1667 ist publiciret worden) unter dem Titel: **Ludwigs des XIV, Königes von Frankreich und Navarra, Verordnung für die Kaufleute und Negotianten, gegeben zu St. Germain en Laye im Monate März 1673,** in dem 5 und 6ten Titel, haben einführen lassen, steht, nebst verschiedenen dahin gehörigen

Ordon-

Ordonnanzen, in Siegels Corp. Iur. Camb. 1 Th. p. 444 u. ff. wo auch p. 433, u. ff. die lioner Wechselordnung befindlich ist.

§. 236.

Paris, der Hauptsitz der französischen Handlung.

Der vornehmste Sitz der französischen Handlung ist Paris, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, und die größte und volkreichste Stadt in Europa, an der Seine gelegen, von der sie durchströmet wird. Die Handlung dieser Stadt besteht nicht nur in dem Waaren- sondern auch in dem Geldhandel.

1) Waarenhandel,

Der (1) **Waarenhandel** ist von besonderer Wichtigkeit, indem Paris gleichsam der Mittelpunct aller Waarenhandlung, die in dem ganzen Königreiche geschieht, und, so zu reden, eine öffentliche Niederlage ist, in welcher die Waaren der Provinzen gegen einander vertauschet werden. Die dasigen Kaufleute sind in 6 Innungen eingetheilet, die daher les six corps des Marchands genennet werden. Diese **Innungen der Kaufleute** sind a) die Tuch und Strumpfhändler; b) die Gewürz- und Speceryhändler, Apotheker, Droguisten, Conditors und Wachshänder; c) die Krämer, Jubelierer, und die so mit kurzer Waare handeln; d) die Pelzhändler und Kürschner; e) die Baretkrämer; f) die Goldschmiede und Jubelierer. Die drey letzten Innungen, als die geringsten, werden von den erstern, die kleinen Kaufmannsinnungen genennet, ohngeachtet sie an der Zahl ihrer Mitglieder den ersten nicht weichen. Die übrigen Kaufleute in Paris, als die Holz- Korn- Frucht- Leinwandhändler, ꝛc. von denen auch einige ganz beträchtliche Handlungen treiben, führen, ungeachtet sie ebenfalls ihre Innungen haben, den Namen der Kaufmannsinnungen nicht, außer die vom Könige Heinrich dem III errichtete Innung der Weinhändler, die daher für die siebente Kaufmannsinnung gehalten werden will. Außer solchen Innungen der Kaufleute zählet man 137 **Innungen der Künstler und Handwerker.** Alle Streitigkeiten, die bey den Innungen der Kaufleute und den Innungen der Künstler und Handwerker entstehen, werden vor dem Generalpoliceylieutenant ausgemacht; alle ihre Rechnungen aber vor dem königl. Procurator bey dem Chatelet abgelegt. Durch die Hände dieser 7 Innungen von Kaufleuten, und der Meister, aus denen die Innungen der Künstler und Handwerker bestehen, geht nun die ganze Handlung der Stadt Paris, was den Verkauf sowol der von ihnen selbst fabricirten, als der von aussen dahin gebrachten Waaren betrifft, indem es außer ihnen niemanden erlaubt ist, ein offenes Gewölbe oder offene Kramladen zu halten. Jedoch sind von dieser allgemeinen Regel die **auf Befehl oder Erlaubniß des Königs errichteten berühmten Manufacturen** ausgenommen. Dergleichen sind die Manufacturen a) des königl. **Hotel des Gobelins**, wo die Tapetenmanufactur von hoher und niederer Scherung, und die ausgelegte Tischlerarbeit, auf den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit getrieben sind; b) des **Hotel de la Savonnerie**, wo die reichen aus Wolle und Seide gemachten Tapeten verfertiget werden, die an Schönheit wegen der angenehmen Mischung der Farben, den wirklichen persischen Tapeten sehr nahe kommen,

nen, und in Ansehung der Vollkommenheit der Zeichnung sehr weit übertreffen; c) der Glasmanufactur in der Vorstadt St. Antonin, wo man diejenigen großen Gläser, insonderheit Spiegelgläser, poliret und färbet, welche zu St. Gobin, einem Schlosse in dem Walde von la Fere in der Picardie, gemacht werden; d) der Manufactur der sehr künstlichen Tapeten, deren Boden nur von Leinwand, und die Arbeit selbst von gehäckter Wolle ist; und endlich e) der in der Vorstadt St. Marceie an dem kleinen Flusse des Gobelins neu errichtete Tuchmanufactur und Scharlachfärberey. Unter die Anzahl der privilegirten Künstler und Handwerker zu Paris rechnet man auch a) diejenigen, deren Geschicklichkeit und Erfahrung in ihrer Kunst und Handwerke verdienet hat, daß man ihnen in der Galerie des Louvre besondere Wohnungen angewiesen hat; wie auch, obwol in einem geringeren Range, b) diejenigen Künstler und Handwerker, die entweder an solchen Orten der Stadt, die privilegirt zu seyn glauben, arbeiten; oder als Hofbefreyte an allen Orten, wo sich der Hof befindet, ihr Gewerbe zu treiben berechtiget sind; oder bey erfreulichen Gelegenheiten, als Vermählungen, der Geburt des Dauphins oder ersten Prinzens vom Geblüte, das Innungs- und Meisterrecht erlanget haben; und endlich die in den Palästen der Prinzen vom Geblüte oder der Collegien der Universität wohnen. Außer denen nur gedachten Manufacturen der Stadt Paris, womit daselbst gehandelt wird, macht man in Paris ferner a) verschiedene Gattungen von goldenen, silbernen, seidenen, wollenen nnd mit Seide gemischten Zeugen; imgleichen noch folgende, mit denen vor andern daselbst stark gehandelt wird, und die auch am meisten im Rufe sind: b) allerhand Bänder, unter welchen die von Gold oder Silber vor allem andern, sowol französischen als ausländischem Bandwerke den Vorzug haben; c) goldene und silberne Galonen und Franzen, die wegen der Schönheit der Arbeit und des Goldes in und außer Frankreich hochgeachtet werden; d) gestickte und gewirkte Strümpfe; e) Hüte von Biberhaaren, andern Haaren und Wolle: f) Perucken; und g) allerhand Gattungen von den prächtigen und artigen Kunstwerken, welche man Galanteriewaaren nennet, und in welchen die Kunst des Arbeiters jederzeit den Werth der Materie übertrifft. Endlich gehören noch unter die Manufacturen, die zu der Handlung der Stadt Paris dienen: h) die wollenen Decken, welche in den Vorstädten St. Martin und St. Marceau verfertiget worden; i) die Leder, die ebenfalls in dieser letzten Vorstadt an dem kleinen Flusse des Gobelins gemacht werden: die Franzperlen; und k) die Seifen, zu denen sich in der Vorstadt St. Germain eine Manufactur befindet. Außer dieser unermeßlichen Handlung mit allerhand Waaren treiben die Kaufleute und Banquiers zu Paris (2) ein ungemein großes Geldnegoz, welches den Geldverkehr der Stadt Amsterdam und anderer großen Handelsstädte völlig gleich ist. Um dieses Geldnegoz zu unterhalten und zu erleichtern, sind

2) Geldnegoz.

nach

nach und nach zu verschiedenen Zeiten bis auf 80 **Bancoagenten** für die Stadt Paris allein gemacht wordtn, deren Verrichtungen und Gebühren derch verschiedene Edicte, Declarationen und Arrets des Conseil fest gesetzet sind. Von der **Wechselhandlung** der Stadt Paris siehe den 235 §. Zu den öffentlichen Gebäuden der Handlung wegen, gehören a) die **Börse**; b) zwey öffentliche **Waagen**, nämlich die königliche, welche zu Abwegung aller Waaren bestimmt ist, die zu Paris anlangen, und in denen deswegen gemachten Tarifs enthalten sind; und noch eine andere. Allen Kaufleuten, sonderlich den fremden, ist bey Strafe der Confiscation verboten, einige Waaren, die gewogen werden müssen, zu verkaufen und feil zu bieten, bevor sie nicht einmal auf diesen Waagen gewogen sind, und das Waagegeld dafür entrichtet ist; c) die **Bank**, welche auf den Fuß der amsterdamer und venetianischen Bank 1716 unter dem Namen der **französischen Generalbank** errichtet, 1718 unter dem Namen der **königlich-französischen Bank** in eine königliche Bank verwandelt, und 1721 gewissermaßen wieder aufgehoben worden (§. 226); und d) die **Assecuranzkammer** (§. 215).

3) öffentliche Gebäude.

4) Handelsgericht.

Uebrigens befindet sich zu Paris auch ein **Handelsgericht**, von dem alle Processe, so unter Kaufleuten über Handlungssachen entstehen, summarisch entschieden werden. Es hält Paris jährlich zwey **freye Messen**, nämlich die Messe von St. Germain, und die St. Laurentiimesse. Die (a) **Messe von St. Germain** wird in der Vorstadt St. Germain gehalten, und geschieht ihr Anfang allemal den Tag nach Mariäreinigung. Sie währet insgemein bis den Sonnabend vor dem Palmensonntage, doch nimmt die Meßfreyheit mit den ersten 14 Tagen ihr Ende. Nach Ablauf derselben müssen die fremden Kaufleute ihre Waaren einlegen, und es bleiben nur die pariser Kaufleute, die auf dieser Messe Logen haben. Die (b) **St. Laurentiimesse** wird in der Vorstadt, nahe bey der Kirche des heiligen Laurentius, gehalten, und währet itziger Zeit über 2 Monate, indem sie im Monate Julius den Tag nach Jacobi angeht, und nicht eher, als auf Michaelis sich endiget. Auch auf dieser Messe dürfen die fremden Kaufleute nicht länger, denn die ersten 14 Tage, feil haben. Hiernächst giebt es noch andere **Jahrmärkte** zu Paris, als a) **Tempelmarkt**, so in dem Hofe des Tempels am Tage Simon Judas, welches der Tag der Kirchweihe der Kirche von der Großpriorey ist, gehalten wird; b) der sogenannte *Pardon St. Denis*, der auf den 22ten Februar fällt; c) der **Schinken- und Speckmarkt**, worauf nichts als Schinken, Speck und eingepöckeltes Schweinefleisch verkauft wird, und welcher an der Mittwoche in der Marterwoche gehalten wird, und von unbeschreiblichem Zulaufe ist; und d) der **Zwiebelmarkt** zu Paris, worauf vom 8ten September, als an dem Tage Mariägeburt, bis mit Ausgang des Monats, Zwiebeln verkauft werden. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute**, unter **Paris** von dieser Stadt ein mehreres.

5) Messen.

§. 237.

§. 237.

Den zweyten Rang unter den französischen Handelsstädten hat Lion. Die Reichthümer, welche diese große Stadt besitzt, rühren einzig und allein von ihren Manufacturen, und vorzüglich von ihrer blühenden und großen Handlung her. Die 1) Manufacturen bestehen vornehmlich in den Fabriken a) der Draps d'Or, und b) Draps d'Argent, und c) allerhand seidener Zeuge, in welchen an Gold, Silber und Seide jährlich eine erstaunenswürdige Menge verbraucht wird. Außer diesen seidenen, silbernen und goldenen Zeugen ist daselbst die Fabrik d) des Gold- und Silberdrahts, und e) des gesponnenen Goldes und Silbers ebenfalls sehr beträchtlich. Ferner werden zu Lion f) viele Barchente und Basins verfertiget. Endlich gehören noch hieher g) die dasigen Buchdruckereyen, als welche überall berühmt sind. Die (2) Handlung ist ungemein groß. Die Ursachen ihres Flores sind: die Neigung der Einwohner zu der Handlung und den Manufacturen, die bequeme Lage zur Handlung, und die durch die ganze Welt berühmten Messen daselbst. Anlangend (a) die Lage zur Handlung, so verschaffen ihr vier große Flüsse: die Rhone, Saone, Doux und Loire, welche die Stadt benetzen, oder doch nicht weit davon entfernt sind, sehr große Bequemlichkeiten, indem sie theils die Versendung ihrer Waaren in das Innerste des Königreichs und in fremde Länder, theils den Transport ihrer Retourwaaren aus dem Lande und von auswärtigen Ländern, ungemein erleichtern: und da überdieß Lion in der Nachbarschaft von der Schweiz, Genf und Savoyen ist; so fällt es ihr leicht, durch dieselben ihre Handlung in einen Theil von Deutschland, nach Piemont, und das Milanische fortzusetzen. Die (b) Waaren, mit welchen Lion am stärksten handelt, sind ihre obigen Manufacturwaaren, sämtliche Natur- und Kunstproducte aller französischen Provinze und Städte, und endlich viele Naturgaben und Manufacturwaaren auswärtiger Länder. Denn, ungeachtet in Lionnois, der Provinz, worinnen die Stadt Lion liegt, z. E. gar keine, oder doch nur etwas weniges von Seide gesammlet wird: so ist gleichwohl zu Lion der Ort, wo in der ganzen Welt mit dieser reichen Waare der allerstärkste Handel getrieben wird, indem alle Seide, die aus der Levante, Persien, Messina, Italien, Spanien, rc. nach Frankreich geht; ja so gar die, welche in Frankreich selbst gesammlet und in den Landen ihrer Erzeugung nicht gleich selbst verbrauchet wird, nach Lion, als dem Orte ihrer Niederlage, gebracht werden muß. Die (c) fremden Länder, nach welchen die Kaufleute von Lion den stärksten Handel treiben, sind Spanien, Italien, die Schweiz, Deutschland, Holland, England, Genua, die Levante und Polen; und die Handlung, welche Lion (d) in das Innere des Königreichs treibt, ist eben so beträchtlich, als die, welche sie außerhalb mit den Fremden unterhält. Von der Wechselhandlung zu Lion siehe den 235 §. Ihre berühmten (3) vier Messen sind: a) *la Foire des Rois*, oder der heiligen drey Könige Markt, welcher seinen Anfang an dem ersten Montage nach dem heiligen

Lion, vom zweyten Range unter den französischen Handelsstädten.

1) Manufacturen,

2) Handlung,

3) Messen,

Dreykönigetage nimmt. Die Zahlungsfrist der Wechselbriefe dieses Markts, fängt den ersten März an, währet bis zu Ende desselben Monats, und wird *le Payement des Rois* genannt; b) *la Foire des Paques*, so den ersten Montag nach dem Sonntage Quasimodogeniti anfängt. Die Zahlung beginnt den 1 Junius, dauret den ganzen Monat durch, und heißt *le Payement des Paques*; c) *la Foire d'Aout*, oder Augustmarkt, der am Dominicustage, oder den 4 August anfängt, und die Zahlung, *le Payement d'Aout* genannt, währet vom 1 September bis mit dem letzten dieses Monats; und d) *la Foire de touts Saints*, oder Allerheiligenmarkt, fängt am St. Hubertstage, oder den 3 November an, und die Zahlung, *le Payement de touts Saints*, dauret vom 1 December, bis mit dem letzten dieses Monats. Die Eröffnung eines jeden *Payement* geschicht an dem ersten Tage desjenigen Monats, da das Payement angeht, wofern solches kein Sonn- oder Festtag ist, 2 Stunden nach Aufgang der Sonnen mit gewissen Ceremonien. Den dritten Tag hernach versammlen sich der Prevot der Kaufleute, die Syndiken, und der Greffier in einem Zimmer auf dem Rathhause, und setzen durch Mehrheit der Stimmen den Wechselcours für alle Städte der Welt fest, wohin Lion Briefwechsel hat. Die deutschen und schweizerischen Kaufleute haben ein besonderes Privilegium, welches außer ihnen keine einzige Nation, auch sogar nicht einmal die französische, genießt, vermöge dessen sie über die ersten, allen Nationen zu freyer Ausfuhr ihrer Waaren aus Lion zugestandenen 14 Tage, da jede Messe steht, noch andere 14 Tage dazu frey haben, nur daß sie verbunden sind, solche eben so, wie andere Kaufleute, vor dem ersten Tage der folgenden Messe außer dem Bezirke der fünf großen Pächte, (cinq grosses fermes) zu schaffen.

4) öffentliche Gebäude und Plätze.

Unter den öffentlichen Plätzen und Gebäuden wegen der Handlung verdienen angemerkt zu werden: a) der Wechselplatz, auf welchem sich die Kaufleute täglich versammlen, und in Worten sowohl, als mit Papier, fast die ganze Handlung des Königreichs und der fremden Länder treiben; b) die Wechselloge; und c) das Spital der Charité, welches wir deswegen anführen, weil es nicht nur ein Armen- sondern auch ein Seiden- und Wollenmanufacturhaus ist.

5) Gerichtshöfe, x.

Zu den dasigen Gerichtshöfen, Departements und Aemtern gehören: a) das lioner Consulat, so eines von den ältesten in Frankreich ist, und aus einem Prevot der Kaufleute; aus einem Schöppen des Consulats, der ein Kaufmann ist; aus einem Exconsul, der ebenfalls ein Kaufmann ist; aus einem Tuchhändler; aus zween Banquiers, oder Seidenhändlern; aus einem Specereyhändler, oder Gold- und Silberfabrikanten; und aus einem Fabrikanten von der Innung der Seidenarbeiter, die wirklich fabriciren lassen, besteht, welche insgesamt Directoren der Commercienkammer genannt werden; c) das Handelsgericht in Lion, oder die sogenannten *Juges conservateurs des Foires de Lion*, so aus dem Prevot der Kaufleute, und dessen vier Schöppen, nebst sechs Beysitzern, oder Commissarien, die von dem Könige ernannt,

und

und aus den geschicktesten Kaufleuten genommen werden, und einem Greffier, oder Secretär besteht. Es erstrecket sich die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts über alle, die Handlung der Stadt betreffende Streithändel. Uebrigens sind die schweizerischen und deutschen Kaufleute aus den Reichsstädten, von der Abgabe des Zolles in Lion, und von allen Abgaben für die Einfuhre der ursprünglichen Waaren ihres Landes frey. Ein mehrers von Lion siehe in unserer Akad. der Kaufl. unter Lion.

§. 238.

Seehäfen und andere vornehme Handelsstädte in Frankreich.

Es fehlet aber auch in Frankreich nicht an Seehäfen. Die besten sind Toulon und Marseille am mittelländischen Meere, gleichwie Brest am atlantischen Meere; die übrigen aber sind Duynkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre de Grace, St. Malo, Rochelle, Bayonne 2c. Von den Städten, welche an den großen Flüssen liegen, verdienen ihrer Handlung wegen angemerket zu werden: Rouen, und Troyes an der Seine; Nantes, Orleans und Tours an der Loire; Bourdeaux an der Garonne; 2c. Von welchen Häfen und Städten allen, imgleichen von Dijon, Amiens, Caen, Abbeville, Nismes 2c. in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel handeln.

§. 239.

Messen und Jahrmärkte in Frankreich.

Die vornehmsten Messen und Märkte, welche Frankreich hat, und die sowohl von einheimischen, als auswärtigen Kaufleuten besuchet werden, sind: 1) die vier Messen zu Lion (§. 237); 2) die St. Germain- und St. Laurentiimessen zu Paris (§. 236); 3) die zwo Messen zu St. Denis, in Isle de France; 4) die eine Messe zu Conty in der Picardie; 5) die vier Messen zu Yvetot in der Normandie; 6) die eine Messe zu Dinan in Bretagne; 7) die eine Messe zu Bonneval in Orleans; 8) die vier Messen zu Chatillon an der Inder, in der Landschaft Touraine; 9) die zwo Messen zu Bourdeaux, in Guienne; 10) die zwo Märkte zu Bayonne in dem Lande Labourd, in Gascogne; 11) die eine Messe zu Beaucaire, in Niederlanguedoc, welche von so großer Wichtigkeit ist, daß daselbst während der Meßzeit mehr als 6 Millionen werth gehandelt wird, indem auf solche Messe die Güter aus der Levante, Italien, Spanien 2c. zusammen kommen; siehe von ihr in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Beaucaire.

§. 240.

Postwesen in Frankreich.

Noch müssen wir des Postwesens in Frankreich gedenken. Es sind aber die Posten in Frankreich von dem Könige Ludwig dem XI. 1464 eingeführet worden, um desto eher, und desto sicherer von allem unterrichtet zu seyn, was sowohl in seinem Königreiche, als in den Staaten seiner Nachbarn, vorgienge. Nachgehends haben die Posten auch der Handlung vielen Nutzen geschaffet: wie denn durch diesen Weg der größte Verkehr mit Wechselbriefen, und mit Versendung der ansehnlichsten Geldsummen,

sowohl in die vornehmsten Städte des Königreichs, als auch in die fremden Länder, geschieht. Es sind aber die Posten in Frankreich eigentlich zweyerley Gattungen: einige, die zu Lande; andere aber, die zu Wasser gehen. Die (1) **zu Lande gehenden Posten**, insgemein *Diligences*, oder *Coches par terre* genannt, sind in den größten Handelsstädten angelegt. Von denen (2) **zu Wasser gehenden Posten**, oder den **Postschiffen**, insgemein *Diligences*, oder *Coches par eau* genannt, kann Savary Dict. Univ. de Comm. unter *Coche* aufgeschlagen werden.

§. 241.

Generalanmerkungen über die französische Handlung.

Wir wollen zum Beschlusse noch ein Paar Generalanmerkungen über die französische Handlung beyfügen: 1) Ob wir schon mehrmals gedacht, daß die französische Handlung von großer Wichtigkeit sey, und nur der holländischen und englischen nachstehe, so könnte sie doch a) wegen der Menge Einwohner in Frankreich, die viel Verstand, Geschicklichkeit, und Fleiß besitzen, b) wegen der schönen Naturgaben (§. 228), und vorzüglich wegen der beträchtlichen Menge von Manufacturen (§. 229), noch weit stärker seyn, wenn anders die Franzosen zur Handlung mehr Neigung hätten, und sich zu derselben besser anschickten, als sie wirklich thun; woran sie aber, a) theils ihre Ungeduld, die sich fast stets durch die erste Schwierigkeit abschrecken läßt, theils b) ihr Stolz verhindert, der sie öfters die Handlung als eine ihnen unanständige Profeßion ansehen läßt: wenigstens haben sie ehedem eine lange Zeit dieses Gewerbe für sich zu schlecht geglaubet. Savary in seinem Dict. Univ. de Comm. ist daher auf seine Franzosen böse, daß sie sich von den Fremden, und sonderlich von den Holländern, den Gewinn vor dem Maule wegnehmen ließen, und warteten, bis solche in ihr Land kämen, und ihnen die Waaren abholten, und andere hingegen wieder zuführten, da sie doch auf beyde Arten den Profit selbst genießen könnten. 2) Die französische Handlung scheint sich vorzüglich auf das zu erstrecken, was zur Pracht gehöret. Uebrigens kann man in unserer **Akademie der Kaufleute** annoch den Artikel **Frankreich** bey diesem Capitel nachlesen.

Das 11 Capitel.

Von der rußischen Handlung.

§. 242.

Beschaffenheit der rußischen Nation und Handlung vor den Zeiten Peters des I.

Rußland hat die vortrefflichsten Vortheile zur Handlung, (siehe den 264 und ff. §§.), und gleichwohl hat es selbige lange Zeit verabsäumet. Man muß die wahren Ursachen davon in den alten Eigenschaften der rußischen Nation suchen. Sie war vordem ein wildes, träges und argwöhnisches Volk. Auf diesen Argwohn gründet sich die ehemalige Gewohnheit, oder vielmehr das Grundgesetz, in Rußland, daß die Hereinreise für die Fremden nicht allerdings frey war, noch daß die

Russen

Russen außer Landes reisen durften, wodurch ihnen denn fast aller Umgang mit gesitteten Völkern abgeschnitten wurde. So konnte es denn nicht anders kommen, als daß, vor Peters des I Zeiten, die gesitteten Nationen von den Russen einen so schlechten Begriff hatten, als man nur immer von Barbaren haben kann. Alle ihre Arbeit bestand ehedem in dem Ackerbaue, der Viehzucht, der Jagd, und den Fischereyen, womit sich auch noch gegenwärtig die meisten Bauern beschäfftigen. Ihre größte Kunst war die Zubereitung der Juchten, worinnen sie ein altes Geheimniß besitzen. In geschickten Handwerken und den schönen Wissenschaften hingegen waren sie ganz und gar unerfahren. Allein Peter der I, der mit Recht den Beynamen des Großen erhalten, hat aus den wilden, faulen und mistrauischen Russen ein sittsames, arbeitsames, und umgängliches Volk mit andern Nationen, gemacht. Er hat, nachdem er eine Menge fremder Künstler und Handwerker in das Reich gezogen, aller Welt vor Augen geleget, daß seine Russen vielen Witz, und Geschicklichkeit genug besitzen, sich in allen Künsten und Handwerken hervorzuthun, und daß es ihnen nur bloß an der Anweisung dazu gefehlet habe, wie denn alle Künste von Jahren zu Jahren in Rußland höher steigen, und nicht nur von den Ausländern, die sich daselbst aufhalten, sondern auch von den Russen selbsten mit gutem Erfolge getrieben werden. Und in diese glückliche Zeiten Peters des I, vorzüglich von dem Jahre 1697 an, muß man auch den eigentlichen Zeitpunct der rußischen Handlung setzen, ungeachtet die Russen noch vorher, und bereits im Jahre 1693 ihre Handlung außer Europa zu verbreiten angefangen haben (§. 31). Wir wollen aber, ehe wir diesen so gesegneten Zeitpunct der rußischen Nation und Handlung vor uns nehmen, in etwas auf die vorigen Zeiten zurück sehen, und wie zu solchen das Handlungswesen im Rußland ausgesehen habe, etwas umständlicher erzählen.

§. 243.

Handlung der deutschen Hansa zu 1) Novogrod

Wie die deutsche Hansa noch im blühenden Zustande war (§. 70), so, daß sie die Handlung von ganz Europa an sich bringen konnte, hatte sie unter andern zur Handlung bequemen Ländern auch Rußland mit in Betrachtung gezogen, und von dem Großfürsten die Erlaubniß erhalten, zu Novogrod ein Contoir anzulegen, welches die Hansestädte insgesamt, insbesondere aber die Stadt Lübeck, als das Haupt solcher Städte, gar bald zu einer Niederlage aller Waaren aus Deutschland, Polen, Schweden, und dem Oriente machen, so, daß man Novogrod insgemein das große Magazin nannte. Dieses währete eine geraume Zeit, bis das der Großfürst Ivan auf die Kaufleute von Reval, einer damals gleichfalls in dem hanseatischen Bunde stehenden Stadt, von wegen allerhand bey ihm angebrachten Beschuldigungen einen Widerwillen warf, und solchen auch alle deutsche Kaufleute fühlen ließ, die sich zu der Zeit zu Novogrod befanden, indem er im Jahre 1495 alle hanseati-

seatische Güter einziehen, und 49 deutsche Kaufleute in harte Gefängnisse werfen ließ, aus welchen sie erst 1498 loskamen, aber doch auf der Heimreise alle ertrunken. Von solcher Zeit an, war den Deutschen der Handel nach Rußland verbothen, und es wendeten sich dieselben, namentlich die Lübecker, nach Reval in Liefland, wo sie mit den Russen so lange ihren Handel trieben, bis den Kaufleuten zu Reval die Lust ankam, daß sie den besten Profit der rußischen Handlung an sich ziehen wollten, und endlich, aller hanseatischen Verträge ungeachtet, gar verlangten, daß beyde Nationen, die Deutschen und die Russen, als Fremde, nicht mehr in der Stadt mit einander handeln, sondern erst die Waaren an sie verkaufen, und andere Waaren wieder dagegen aus ihrer Hand kaufen sollten. Dieses bewog die Lübecker und die andern Hansestädte, daß sie von Reval weggiengen, und 1558 zu Narva eine neue Niederlage, oder Stapel anlegten, welchen die andern Nationen gar bald nachfolgten. Allein auch dieser Handel war von kurzer Dauer, indem der König Erich in Schweden der Hansestädte Handlung mit den Russen dadurch zerstörete, daß er die deutschen, von Narva zurück kommenden reich beladenen Schiffe wegnahm; siehe den 246 §.

ϑ) Reval.

ℌ) Narva.

§. 244.

Handlung der Engländer zu Archangel.

Immittelst hatten sich die Engländer durch einen ungefähren Zufall einen Weg zur Handlung nach Rußland gebahnet. Denn als 1533 Hough Willoughby, ein englischer Ritter, drey Schiffe ausgerüstet hatte, in der Absicht, mit solchen durch Norden einen Weg nach China und Ostindien zu suchen, wurden diese Schiffe durch Sturm von einander zerstreuet, und das eine davon, worauf der Schiffshauptmann Richard Chancellier commandirte, in das weiße Meer nach dem Meerbusen zu St. Nicolas, nicht weit davon, wo itzo Archangel steht, verschlagen, indem eben die von dem gedachten Chancellier entdeckte Bequemlichkeit des Ausflusses der Dwina zu einem Hafen, die Gelegenheit gegeben hat, die Stadt Archangel daselbst anzulegen. Man erzählet, daß mehr erwähnter Engländer, von dem Orte aus, wohin er mit seinem Schiffe verschlagen worden, an dem Ufer des Meers viele Menschen wahrgenommen habe, die sich über das große und fremde Schiffe verwundert, und daß eben diese hierauf ihm alle Hülfe und Vorschub gethan, und ihm zugleich gemeldet hätten, daß das Land Reussen, oder Moscau hieße, und von Iwan Basilowitz beherrschet würde. Nach kurzer Zeit sey er nach Moscau, wo damals das Hoflager gewesen, auf Kosten des Czaars, gebracht, und von diesem sehr wohl aufgenommen worden. Es hat ihm auch der Czaar große Privilegien gegeben, und unter andern die englische Nation zollfrey erkläret, um selbige zu bewegen, daß sie ihren Handel zu Archangel aufrichten möchte, welches denn auch geschehen ist. Solche Handlung geschieht vermittelst der in England unter Eduard dem VI errichteten, und unter der

Regie-

Regierung der Königinn Elisabeth im Jahre 1566 durch eine Parlementsacte bestätigten, auch noch itzo in England fortdaurenden rußischen Compagnie (§. 176). Und von dieser Zeit an muß man eigentlich den Anfang der Seehandlung der Ausländer nach Rußland rechnen.

§. 245.

Der Holländer Handel nach Archangel.

Da dieser Weg einmal entdecket war, so machten sich denselbigen auch andere Nationen mit der Zeit zu Nutze. Die Holländer sind unter solchen, nach den Engländern, die ersten gewesen, als welche von dem Czaare ebenfalls die Freyheit, nach Archangel zu handeln, erhielten, ungeachtet die Engländer ihnen allerhand Hindernisse in den Weg legten.

§. 246.

Wiederherstellung des Handels der Deutschen nach Novogrod.

Aber um wieder auf die deutsche Hansa zu kommen, so hatten die Lübecker (§. 243.) von den Großfürsten in Moscau bisher immer noch und zu verschiedenen malen Hoffnung bekommen, ihr Contoir zu Novogrod wieder aufrichten zu dürfen; doch geschah solches nicht eher, als 1602, unter der Regierung des Boris Födorowitz, welcher, indem er den Hansestädten, und sonderlich den Lübeckern, jederzeit sehr gewogen gewesen, der Stadt Lübeck, durch Ertheilung eines besondern Freyheitsbriefes, die Handlung von Novogrod wieder eröffnete: worauf die Stadt Lübeck 1603 gewisse Statuten abfassete, wornach sich die dahin handelnden Kaufleute richten sollten. Ob nun wohl von solcher Zeit an die Handlung daselbst einigermassen wieder in Flor kam; auch 1628 in einer Zusammenkunft der sämtlichen Hansestädte berathschlaget worden war, wie der Handel auf Rußland recht wieder empor zu bringen sey: so hat dennoch, theils der Bürger zu Reval Anhalten, ihres Ortes den Handel mit den Russen wieder aufzurichten (§. 243.), theils die neuangelegte Fahrt nach Archangel (§. 244.) vieles dazu beygetragen, daß die Handlung nach Novogrod nicht wieder zu dem großen Flore hat gebracht werden können, in welchem sie ehemals gewesen. Und wie endlich die Hansestädte, nachdem sie erwogen, daß die Verführung der Waaren nach dem novogrodischen Contoire sehr beschwerlich, und unter der Gewalt so vieler mächtiger Potentaten geschehen müßte, den König Gustav Adolphen in Schweden dahin zu vermögen gesucht, daß sie wieder zu Narva freyen Handel mit den Russen anstellen dürften (§. 243); solches auch, obwohl erst nach seinem Tode, in den Jahren 1643 und 1645 erhalten: so hat von solcher Zeit an die Handlung auf Novogrod allmälich wieder abgenommen, dergestalt, daß sie gegenwärtig nur einem Schatten von dem Handel der Hansestädte daselbst in den ersten Zeiten, ähnlich sieht, gleichwie hingegen die Handlung nach Narva und andern liefländischen Städten, so wie nach Archangel, zugenommen.

§. 247.

Erneuerung der Handlung zwischen Rußland u. Schweden.

Im Jahre 1617 den 27sten Februar wurde auch der Handel, so ehedem zwischen Schweden und Rußland war geführet, und durch Krieg unterbrochen worden, durch den zu Stolbova geschlossenen Frieden wiederum auf einen festen Fuß gesetzet. Einige von den Artikeln dieses Friedens, welche insbesondere die Handlung betreffen, eröffnen den Unterthanen beyder Reiche von neuem einen freyen und ungehinderten Kaufhandel mit einander, und versprechen, daß, da die schwedischen Kaufleute ehedem ein freyes Handelshaus in Novogrod, und so im Gegentheile, da die rußischen Kaufleute zuvor ein freyes Handelshaus in Reval gehabt, beyde Häuser hinwiederum zu ihrem vorigen Gebrauche eingeräumet werden sollen.

§. 248.

Handlung der Russen nach China.

Aus diesem allen erhellet, daß die Russen bis hieher zwar wohl einigen Handel mit etlichen europäischen Nationen getrieben; nunmehr aber, nachdem Peter der I, oder der Große, das rußische Scepter, welches er seit 1682 mit seinem Bruder Iwan gemeinschaftlich geführet, 1688 allein in die Hand genommen hatte, fieng die rußische Handlung an, eine ganz andere Gestalt zu gewinnen, und durch ihre Verbreitung in andere Länder groß zu werden. Wir gedenken hier nicht allererst, daß dieser glückliche Beherrscher der Russen bald anfangs seiner Regierung die oben (§. 242.) gedachte alte Gewohnheit, vermöge welcher die Reisen der Fremden nach Rußland nicht allerdings frey gewesen, aufgehoben; sondern vielmehr, daß er im Jahre 1693 den Handel der Russen nach China, vermittelst der Caravanen, zu Stande gebracht und reguliret habe; siehe den 270 §.

§. 249.

Grundlegung zur rußischen Schiffahrt.

Doch dieses war nur ein Handel, der zwar über die Gränzen von Europa gieng, der aber noch nicht die Wasser belebte, indem damals Rußland noch nichts von großen Schiffen, geschweige von einer Seemacht, wußte, und die Russen keine andern Schiffe hatten, als Barken und andere kleine Fahrzeuge, welche sie auf der Wolga und dem Don gebrauchten. Allein nachdem Peter der I bey der Belagerung der Stadt Asoff, die 1696 übergieng, die Vortheile und die Nothwendigkeit einer wohleingerichteten Seemacht hatte kennen lernen, fassete er sogleich den ernstlichen Vorsatz, dergleichen zu errichten. Zu dem Ende verschrieb er aus Holland und Venedig Schiffsbaumeister, und nöthigte die Großen des Reichs, daß ein jeder auf seine Kosten ein Schiff mußte bauen lassen; die übrigen Unterthanen aber mußten nach einer gewissen Eintheilung das Ihrige zu Erbauung mehrerer Schiffe gleichfalls beytragen. Dieses ist der Anfang der rußischen Schiffahrt, welche, ob man wohl dabey anfänglich mehr auf die Verstärkung der Kriegsmacht, als auf die Betreibung der Handlung vermittelst derselben, gesehen, doch hier angemerket zu werden verdienet.

§. 250.

Die Reise Peters des I in fremde Länder, als der eigentliche Zeitpunct der rußischen Handlung.

Allein nunmehr kommen wir zu dem 1697 Jahre, welches der eigentliche Zeitpunct ist, da zu der gegenwärtig so wichtigen rußischen Handlung der Grund durch die politischen Reisen des Czaars ist geleget worden, als die überhaupt nicht nur die Handlung und die Seemacht der Russen blühend gemacht, sondern auch den Sitten, Wissenschaften, schönen Künsten und Manufacturen die Thüre nach Rußland eröffnet haben. Es hatte nämlich der Czaar unter den Fremden, die sich in seinem Diensten befanden, einen Genfer von Geburt, mit Namen Jacob Franz le Fort. Dieser, weil er sich dem Czaare besonders beliebt gemacht hatte, redete mit ihm von nichts anderm, als von der Lebensart der Ausländer, von der Einrichtung ihres Staats= und Kriegswesens, und von der Beschaffenheit ihrer Handlung und Schifffahrt. Solche Unterredungen wirkten in dem hohen Geiste dieses großen Monarchen eine ungemeine Begierde, seinem Reiche eine ganz andere Gestalt zu geben; hauptsächlich aber die Handlung durch Einführung der Manufacturen, und den Kriegsstaat, benebst der Schifffahrt, welche sowohl von der Handlung, als von dem Kriegsstaate eine mächtige Stütze ist, auf einen bessern Fuß zu setzen. In dieser wichtigen Absicht trat er in dem Maymonate des gedachten Jahres seine Reisen in fremde Länder an. Um aber allen Ceremonien vorzubeugen, und alles mit größerer Freyheit in hohen Augenschein nehmen zu können, führete seine Reise den Namen einer Gesandtschaft, deren Haupt der gemeldete le Fort war, und die insgemein, weil sie aus 300 Personen bestand, die Großgesandtschaft genennet wurde, in der That aber solchen Ehrennamen wegen der hohen Gegenwart des Czaars selbsten verdiente, welchem es gefiel, unter dem Gefolge der Gesandten sich zu verbergen. Diese Gesandtschaft gieng nach Riga, und von da über Königsberg durch die brandenburgischen und braunschweigischen Lande nach den Niederlanden, und besonders nach Amsterdam. Nach einem Aufenthalte von etlichen Monaten daselbst, gieng er 1698 nach England über, und verweilete sich eine geraume Zeit zu London. Es sind London und Amsterdam gleichsam die beyden hohen Schulen gewesen, die der Czaar besuchet hat. An beyden Orten war sein liebster Zeitvertreib der Umgang mit Künstlern und Handwerksleuten, und sein angenehmster Aufenthalt die Werkstätte. Er arbeitete selbst bey dem Schiffbaue und in den Werkstätten dererjenigen Zubereitungen, wodurch das Seewesen in Aufnahme gebracht werden kann; und zwar mitten unter den schlechtesten Arbeitern. Wenn er sich mit einem geschickten und erfahrnen Steuermanne unterredete, konnte niemand aufmerksamer auf alle seine Worte seyn, als der Czaar selbst, um seine Lehren genau fassen zu können. Er lernete die Art und Weise, sich des Seecompasses und der Seekarten zu bedienen, nahm auch selbst, statt des Scepters, denn er anitzo ruhen ließ, Ruder und Seegel in die Hand, und belustigte sich auf dem Wasser. Zu einer andern Zeit ergriff er das Weberschiff=

und machte sich die Kunst bekannt, diejenigen schönen Tücher zu machen, welche die Eng- und Holländer seinen Unterthanen bisher so theuer verkauft hatten. Bald sahe man ihn mit dem Schmiede allerhand Eisenwerk schmieden, bald auf der Drechselbank sitzen, bald mit dem Zimmermanne die Axt führen, bald mit dem Seiler Hanf drehen, und überhaupt in allen Handwerken, die nur die Schifffahrt und den Handel zu unterstützen fähig sind, arbeiten. Zu einer andern Zeit bemühete er sich, durch den Umgang mit den geschicktesten Negotianten hinter die Geheimnisse der Wechselhandlung zu kommen. Kurz: er verwendete alle Augenblicke nur allein darauf, wie er vermittelst Unterrichts und Uebung die Schifffahrt, die Manufacturen und die Handlung recht begreifen möchte; und bey aller Gelegenheit suchte er in hoher Person durch vortheilhafte Versprechungen die geschicktesten Künstler und Handwerker zu gewinnen, welche er sodann nach Rußland sendete. So sehr entsagte dieser Monarch seiner Hoheit, um nur sein Reich mächtig und seine Unterthanen glücklich machen zu können. Aus England begab er sich durch Holland, Cleve und Sachsen nach Wien, und wollte von da auch nach Ungarn und Italien gehen, als er eben wegen eines Aufstandes in seinem Reiche, genöthiget ward, über Polen wieder nach Hause zu kehren.

§. 251.

Einladung der fremden Kauf- und Handwerksleute nach Rußland.

Nachdem er nun die Unruhen gestillet hatte, wollte er auch sein Reich die Früchte seiner Reisen genießen lassen. Er fieng sogleich an, mit allem Eifer darauf bedacht zu seyn, wie er die Commercien daselbst in bessern Gang bringen möchte. Seine erste Unternehmung diesfalls war, daß er 1702 durch ein öffentliches Patent alle Kaufleute, Künstler und Handwerksleute unter Versprechungen aller Gnade und Freyheiten einladen ließ, sich in Rußland niederzulassen.

§. 252.

Erbauung der Stadt St. Petersburg.

Weil auch die Lust zur Schifffahrt bey Petern dem I. von Tage zu Tage zunahm, und er gern einen festen Fuß an der Ostsee haben wollte: so fieng er 1703 den Bau einer neuen Handelsstadt an, die er St. Petersburg nannte, und welche mit geschwinden Schritten zu einer der größten Handelsstädte angestiegen ist.

§. 253.

Stiftung einer Seeakademie.

Nicht weniger stiftete er 1716 zu Petersburg eine Seeakademie, welcher ein besonders Haus gewidmet ward, worinnen die Russichen von Adel in allen zur Schifffahrt oder Seewissenschaft gehörigen Wissenschaften, wie auch in den Sprachen, im Fechten, und in andern Leibesübungen, von sehr geschickten Professoren und Meistern, nach den Befehlen des Reichsseeraths, unterwiesen, in scharfer Zucht gehalten, und auf kaiserliche Kosten ernähret werden.

§. 254.

Gleichwie aber Peter der I nächst der Schifffahrt die ganze Zeit seines Lebens über auf das Aufnehmen der Manufacturen in seinem Reiche ein wachsames Auge gerichtet, und daher allen Gelegenheiten dazu mit gnädigen Blicken entgegen sahe: also begnadigte er, als im Jahre 1717 einige vornehme Russen eine Compagnie zur Verfertigung goldener und silberner Stoffe aufgerichtet hatten, dieselbe sogleich mit vieljähriger Freyheit; und belegte, zu deren mehrerer Aufnahme, alle ins Land eingehende Stoffe, nach deren Beschaffenheit, mit gedoppeltem und mehrerem Zolle.

Privilegium einer goldenen u. silbernen Stoffabrik.

§. 255.

Hiernächst aber ließ er sich die Eröffnung der bisher ungegraben gelegenen Bergwerke äußerst angelegen seyn: wie er denn nicht nur die geschicktesten Bergleute von allen Orten her verschrieb; sondern auch 1718 ein Bergcollegium aufrichtete, das allerhand gute Anstalten zur Aufnahme und Fortgange der Bergwerke machen mußte.

Errichtung eines Bergcollegii.

§. 256.

Was den Seehandel der Ausländer nach Rußland (§. 244.) anbetrifft, so war solcher bis hieher allein zu Archangel getrieben worden. Zwar hatten die meisten ausländischen Kaufleute in Moscau ihre Wohnung; sie reiseten aber gleichwohl, der Handlung wegen, des Sommers nach Archangel, wo sie auch ihre Contoire und Bedienten hielten: Allein im Jahre 1721 wurde, auf Befehl Peters des I, die Handlung von da nach Petersburg verleget, und die Ausländer wurden also genöthiget, ihre Contoire, die sie zu Archangel hatten, aufzuheben und selbige zu Petersburg aufzurichten. Von solcher Zeit an ist Petersburg die vornehmste Stapelstadt des rußischen Reichs in Ansehung des Seehandels geblieben. In dem folgenden 1722 Jahre ließ sich Peter der I äußerst angelegen seyn, die mit den Chinesern schon 1693 zu Stande gebrachte Handlung vermittelst der Caravanen (§. 248.) auch zur See anzustellen; ob ihm gleich dasselbige nicht gelungen ist.

Verlegung der Seehandlung von Archangel nach Petersburg.

Versuch einer Seehandlung nach China u. Ostindien.

§. 257.

Es würde dieser große Monarch die rußische Handlung, sonderlich zu seinem ihm so sehr geliebten Petersburg, auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gebracht haben, wenn er nicht 1725 den 8 Febr. durch den Tod seinem Reiche zu frühzeitig entrissen worden wäre. Doch haben seine glorwürdigsten Nachfolger am Reiche es niemals an sich ermangeln lassen, mit gleichem Ruhme auf derjenigen Bahn fortzugehen, die er gebrochen hatte, wovon ihre viele löbliche Anstalten zur Aufnahme der Handlung und Manufacturen, prächtige Zeugen abgeben. Wir wollen, damit wir nicht allzuweitläuftig seyn, nur einige anführen. Wir gedenken daher aus den Regierungsjahren der Kaiserinn Catharina, daß sie bald in dem ersten Jahre ihrer kurzen Regierung auf die Vorstellung und Bitte, welche die Kaufleute von

Wiedereröffnung der Handlung zu Archangel.

von Archangel thaten, daß der Handel sowohl daselbst, als in Petersburg zugleich, und nicht ausschlußweise (privative) an dem letztern Orte allein (§. 256.) aufrecht erhalten werden müßte; den Befehl habe ergehen lassen, daß künftig wiederum, wie vorhin, alle Waaren nach Archangel geliefert, und daselbst verkauft werden sollten. Sie schickte auch in dem folgenden 1726 Jahre den Präsidenten des Commercien-Collegii nach Archangel um daselbst den Wallfischhandel in eine bessere Verfassung zu setzen. Und weil dazu, daß der Handel nach Archangel einigermaßen wieder in den vorigen Stand gesetzet worden war, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande viel beygetragen hatten, ertheilte ihnen die Kaiserinn 1727 davon Nachricht. Diese nun bedankten sich zwar in ihrer Antwort, daß man auf ihr eingelegtes Vorwort gesehen; wünschten aber zugleich, daß die in dem dasigen Zolle eingeführten Auflagen gemindert werden möchten, und es bey dem Alten zu lassen, weil sonst der itzige Vortheil der Handlung nicht erhalten werden könnte. Allein das Commerciencollegium zu Petersburg gab diesem Begehren kein Gehör, weil man nach dem Willen Peters des I einen Theil der Handlung von Archangel nach Petersburg ziehen wollte.

§. 258.

Publicirung einer Wechselordnung.

Bis hieher hatte es noch an einer Wechselordnung gefehlet. Vor dem Jahre 1670 wußte man in Rußland nicht einmal von einem Wechselcourse etwas, indem solcher allererst in dem nur bemeldeten Jahre eingeführet worden ist: allein unter der Regierung Kaisers Peters des II wurde das Wechselnegoz daselbst durch die im Jahre 1729 publicirte rußische Wechselordnung auf einen völlig richtigen Fuß gesetzet; siehe den 273 §.

§. 259.

Handlungsfreyheit der Russen nach Persien.

Unter der Kaiserinn Anná Regierung erhielt die rußische Handlung einen andern ansehnlichen Zuwachs durch die großen Handlungsfreyheiten, welche, vermöge des am 21 Jenner 1732 zu Riascha in Ghilan, zwischen Rußland und Persien geschlossenen Friedenstractats, den Russen in Persien zugestanden wurden: da hingegen den Persern, nach dem 4ten Artikel eben dieses Friedenstractats, in Rußland gleichfalls der Genuß aller Freyheiten und Vortheile eingeräumet wurde; siehe den 270 §. Eben diese große Kaiserinn brachte auch den von Peter dem I im Jahre 1720 angefangenen ladogaischen Canal 1732 zu Stande. Der ganze Canal, durch welchen die Seen Ladoga und Onega mit einander vereinbaret worden, ist vom Anfange bis zu Ende schiffbar, und der Wolgastrom mit dem Neva Flusse vereiniget worden, also, daß durch Vollendung dieser Arbeit, die 12 Jahre lang gedauert, die Thüre zu der Handlung zwischen Asien und Europa gleichsam eröffnet worden.

Ladogaischer Canal.

§. 260.

Bankerotier-Reglement.

In der kurzen Zeit, da Rußland den jungen Iwan den III als seinen Monarchen verehrete, wurde ein Bankerotier-Reglement

ment unterm 15 Decemb. 1740. zu Petersburg, hauptsächlich zu desto besserem Aufnehmen der dasigen Handlung, im Namen des gedachten jungen Kaisers öffentlich bekannt gemacht.

§. 261.

Vertreibung der Juden.

Und was hat nicht Elisabeth I. für heilsame Anstalten zum Flore der Handlung, seit ihrer Besteigung des Throns, gemacht? Denn, damit wir nur einige anführen, so hat dieselbe, weil die Vielheit der Juden der Handlung eines Landes allemal mehr schädlich als nützlich ist, 1742 ihnen durch ein Manifest bey Lebensstrafe auferlegt, vor dem 1 März 1743 das ganze rußische Reich zu räumen. Die Hauptursache dieses Manifests war, weil sich ihre Anzahl seit kurzer Zeit allzustark vermehret hatte. Denn, da man 1730 ihrer nur 18 bis 20000 gezählet, so waren sie in dem gedachten 1743 Jahre schon bis auf 35000 angewachsen.

§. 262.

Einschränkung des Kleinhandels in Petersburg.

Weil hiernächst der Handel bey Kleinigkeiten, zum großen Schaden der Kaufleute zu Petersburg, daselbst sehr überhand genommen hätte, so ward 1752 durch eine gedruckte Ukase unterm 11 Novemb. allen in Petersburg (außer den dasigen wirklichen Kauf- und Handelsleuten, denen als angesessenen Einwohnern, laut des Handlungsreglement und der Ukasen, ihre Waare in den Buden stückweise zu verkaufen erlaubt ist) ihre Waaren stückweise und bey Kleinigkeiten zu verkaufen, von neuem verboten: jedoch werden in solcher Ukase diejenigen ausgenommen, denen laut der 1729 ergangenen Ukase mit Nürnberger Krame zu handeln erlaubet worden; imgleichen laut des See-Zoll-Reglements die Schiffer und Matrosen, wie auch der kaiserliche Hoffactor, und zu Folge der 1750 ergangenen Ukase, die ausländischen Kaufleute, welchen allerley Weine, Fässer- und Kistenweise zu verkaufen frey steht.

§. 263.

Imgleichen der Lichter und Lastschiffe zu Transportirung der Waaren.

Endlich ist auch im Jahre 1754. den 29. Junius, von dem dirigirenden Senate eine kaiserliche Verordnung dieses Inhalts bekannt gemacht worden, daß von dem 1755 Jahre an, allen Ausländern, ihren Handlungsbedienten und Arbeitern, desgleichen auch den rußischen Unterthanen und Kaufleuten aus andern Städten, die nicht in der petersburgischen Kaufmannschaft oder Bürgerschaft eingeschrieben sind, ferner allen Bauern, gänzlich verboten seyn soll, eigene Lichter und Lastschiffe, zu Transportirung allerley, sowol Kron- als Particulierwaaren ꝛc. von Petersburg nach Cronstadt, und von Cronstadt nach Petersburg, zu halten, und damit Nahrung zu treiben; daher ihnen auferlegt ward, ihre Lichter und Lastschiffe von 1755. an längstens in 6 Monaten an die petersburgischen Kaufleute zu verkaufen. Ueberhaupt muß man der Kaiserinn Elisabeth der I nachrühmen, daß sie nicht nur durch Erleichterung der Abgaben sich die Liebe ihrer Unterthanen zu erhalten, sondern auch durch die

die Sorgfalt für die Erweiterung der Commercien, die sie sich ganz besonders angelegen seyn ließ, und durch die Beförderung der Manufacturen und Fabriken, dergleichen sonderlich zu Moscau in allerhand seidenen Waaren sind angelegt worden, den Wohlstand ihres Reichs immer blühender zu machen, eifrigst gesucht, wie sie denn in der letzten Absicht viele Künstler und Handwerker ins Reich gezogen hat. Und was die große noch anjetzo mit unsterblichem Ruhme den rußischen Scepter führende Catharina II zum größern Flor und Aufnehmen nicht nur der Handlung, Künste und Handwerke, sondern auch der Wissenschaften in dem rußischen Reiche, gethan hat und noch thut, ist der ganzen Welt bekannt.

§. 264.

Grundsätzen der rußischen Handlung.

1) Naturgaben Rußlands.

Was nun die **Grundsätzen** der rußischen Handlung betrifft, so sind solche die Naturgaben, die Manufacturen, die Schiffahrt, die glückliche Lage zur Handlung, und die schiffreichen Flüsse Rußlands. (1) Die **Naturgaben** des rußischen Reichs sind wegen dessen Weitläuftigkeit nicht aller Orten gleich. (a) **Getreide** hat in dem (a) europäischen Theile Rußlands insonderheit Liefland im Ueberflusse, und zwar von allerhand Gattung, doch vorzüglich Rocken und Gerste, wie denn dieses Land, welches viele 1000 Lasten Getreide an Holland, Spanien ꝛc. überläßt, daher die nordische Kornkammer genennet wird; es haben auch die Kosaken in ihrem Lande einen überaus großen Ueberfluß an Getreide. In dem (b) asiatischen Reiche wird insonderheit die außerordentliche Fruchtbarkeit des Königreichs Kasan gerühmt. (b) **Flachs, Hanf,** und deren **Saamen** (nebst dem daraus verfertigten **Lein-** und **Hanföle**) fallen am meisten in den west- und nordwestlichen Theilen vom Reiche, als in Liefland, und zwischen Petersburg, Moscau und Archangel: wie denn der Handel damit sehr beträchtlich ist. In eben diesen zwischen Petersburg, Moscau und Archangel gelegenen Ländern wird auch ungemein viel (c) **Hopfen** gebauet, und von da in andere Länder verführet. Der (d) **Tacksbau** wird in dem kiewschen, bielogrodschen, woroneschischen, und asofschen Gouvernementen, von den daselbst wohnenden Kosaken, mit gutem Erfolge getrieben. (e) **Rhabarber** wird in den Gegenden der Stadt Selenginsk in Siberien sehr häufig gefunden. (f) **Bau- Nutz- und Brennholz** liefern die großen Wälder, mit welchen Rußland fast überall reichlich versehen ist, im Ueberflusse. Die (g) **Viehzucht** ist sonderlich in dem Lande der Kosaken vortrefflich, und das Vieh, so daselbst gezogen wird, ist von einer außerordentlichen Größe. In den Königreichen Astracan und Kasan, den südlichen Provinzen von Siberien, und Kamtschatka, ist solche gleichfalls sehr gut. Folglich fehlet es in diesen Ländern nicht an **Häuten, Leder, Wolle, Inschlitt.** Die **Schafwolle** ist im Lande, wegen der Einwohner Unachtsamkeit, nicht aller Orten die feinste und beste; insonderheit ist die liefländische Wolle grob, und mehr den Haaren als der Wolle ähnlich. Von (h) **wilden Thieren** giebt es in ganz Rußland, vornehmlich in Ingermanland, zwischen Petersburg, Moscau und

Archan-

Archangel, und von Archangel an in dem nördlichen Theile dieses Reichs, in Siberien und dem Lande der Samojeden, eine unglaubliche Menge. Dergleichen sind Rehe, wilde Schweine Hasen, Argati, Jsubr, Dsheren, Saiga, Elendthiere, Rennthiere, Bären, wilde Maulesel; schwarze, blaue und weiße Füchse; Zobel, Vielfräße, Hermeline, Einhörner, Biber, Luchse, Panther, wilde Katzen ꝛc. Das beste **Pelzwerk** in ganz Rußland fällt bey den Samojeden, im archangelgorodschen Gouvernemente, und in Siberien. (i) **Honig und Wachs** ist vornehmlich in Liefland, Jngermannland, dem Lande der Kosaken, den Königreichen Kasan und Astracan, und dem untersten Theile von Siberien, in Menge vorhanden, und wird häufig ausgeführet, weil die Einwohner dieser Provinzen selbst nicht viel davon gebrauchen. Alle Seen und Flüsse in Rußland wimmeln von den schmackhaftesten und zum Theil Rußland eigenen (k) **Fischen**. Alle Gattungen von Fischen kommen den Russen bey ihren vielen und strengen Fasten ungemein zu statten, und sie werden daher sowohl frisch verkauft, als eingesalzen und gedörret. Man macht auch aus den Rogen verschiedener Gattungen von diesen Fischen, insonderheit des Beluga und Störs, oder der Sterlede, und Kosteri, den sogenannten **Kaviar**, von welchem der beste von Asof, Astracan und Jaik kömmt. Jn dem Ladoga-Onega-und Baikalsee findet man (l) **Seehunde**. So werden auch in dem nördlichen Ocean, welcher das rußische Reich gegen Mitternacht begränzet, alle Gattungen von (m) **Wallfischen** angetroffen und gefangen. Unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth hat man, auf Veranlassung eines Schweden, in Lief-und Esthland die (n) **Perlenfischerey** vorgenommen: und es giebt in Esth-und Liefland überhaupt 45 Bäche und stehende Seen, worinnen man sie fischet, doch in Liefland mehr als in Esthland. Sie sind den morgenländischen an Größe und Glanze ziemlich ähnlich. Von Erzten und andern Mineralien sind Siberien und das Königreich Kasan voll: (o) **Gold** wird sowohl in dem Silber, aus dem argunischen Bergwerke, als auch in den meisten Kupfererzten, besonders den koliwanischen, gefunden. Das nur gedachte argunische (p) **Silberbergwerk** in Siberien ist sehr beträchtlich. An (q) **Kupfererzten** ist Siberien und das Königreich Kasan sehr reich. Das (r) **Eisen** ist in Rußland, vornehmlich in Siberien, und dem kasanischen Gouvernemente, noch häufiger, als das Kupfer; das kamenskische aber ist unter allen das beste. (s) **Magnete** von sehr guter Art und Größe, ja ganze Magnetberge, imgleichen einen (t) **Asbestberg** und (u) **Steinkohlen** findet man nicht weniger in Siberien. (v) **Bergtheer** oder **Malta** wirft der See Baikal in der Gegend des Flusses Bargusin sehr häufig aus. Die sogenannte (w) **Steinbutter**, **Vitriol** und unterschiedene **mineralische Farben**, trifft man in Siberien in genugsamer Menge an. Das berühmte (x) **Marien-** oder **Frauen-Glas**, wird sowohl in Siberien, als in Karelien im Ueberflusse gebrochen. (y) **Salz-** und **Salzwerke** hat Rußland in großer Menge: und um Moscau herum wird endlich viel (z) **Salpeter** gefunden.

§. 265.

2) Manufacturen.

(2) Manufacturen und Fabriken giebt es anitzo in Rußland in nicht geringer Anzahl. Unter solchen ist a) die Verfertigung des rothen und schwarzen rußischen Leders, oder der sogenannten Juchten, die älteste, und eine von den vornehmsten, um so mehr, da solche an Farbe, Geruch, und Weichheit nirgends so gut, als in Rußland können bereitet werden (§. 242.) Die übrigen und seit Peters des I Zeiten in Rußland eingeführten Manufacturen sind: b) Leinewand, die aber größtentheils ziemlich grob ist; c) Tischzeug und d) Segeltuch, so an vielen Orten in einer erstaunenswürdigen Menge, vornehmlich in den westlichen und südwestlichen Provinzen dieses Reichs, zwischen Petersburg, Archangel und Moscau, verfertiget wird, in welchen Provinzen auch sehr viele e) Seile gemacht werden. In den f) Wollenmanufacturen wird nicht nur vieles und ziemlich gutes Tuch gemacht, sondern man verfertiget auch verschiedene geblümte und gestreifte wollene Zeuge, vorzüglich Kalemanke. Insonderheit wird zu Kasan viel Tuch gemacht, welches alles für einen gesetzten Preis der Krone verkauft wird, die es zur Kleidung der Soldaten gebraucht. Man findet auch in den Städten Petersburg und Moscau verschiedene g) Sammet- und Seidenfabriken (§. 254), und in Petersburg h) Tapeten- und i) Spiegelfabriken; imgleichen k) Zuckerraffinereyen. l) Papier, m) Pergament, n) Glas, und o) Schießpulver, wird ebenfalls im Lande verfertiget. Allerley p) Gold- und Silberarbeit macht man in den vornehmsten Städten dieses Reichs, vornehmlich in Petersburg und Moscau, ganz sauber. Die q) Kupfer- r) Meßing- s) Stahl- t) Draht- u) Eisen- und Blechmanufacturen zu Catharinenburg in Siberien und Olonitz, imgleichen die v) Gewehr- und w) Geschützfabriken zu Systerbedt in Carelien und Olonitz, sind gleichfalls in gutem Stande. In den westlichen und nordwestlichen Provinzen werden sehr viel x) Matten von Lindenbast verfertiget. Zu besserer Aufnahme der im Reiche angelegten y) Terpenthin- Kalfonig- und Harzfabriken, ist die von Kaiser Peter dem I schon 1719 ergangene Ukase, welche die Einfuhre des Terpenthins, Kalfonigs und Harzes verbietet, neuerlicher Zeit wiederhohlet worden. So wird auch bey der obgedachten großen Menge von Waldungen in den Ländern des Reichs sehr viel z) Pech, Theer, Potasche, und Weidasche gemacht, und jährlich von da ausgeführet. Noch können wir aa) das leinene und hänfene Garnspinnen, bb) das Oelschlagen aus Lein- und Hanfsaamen, cc) die Eisen- Kupfer- und Meßinghütten, und dd) das Salzsieden nicht mit Stillschweigen übergehen. Und endlich müssen wir auch noch zwoer Manufacturen gedenken, die in Rußland insonderheit für die Krone von ungemeiner Erheblichkeit sind. Die eine ist ee) das Branntweinbrennen, wozu an verschiedenen Orten große Branntweinbrennereyen, die größten aber in Siberien angelegt sind. Die zweyte ist der ff) der Schiffbau, eine Manufactur, welche die Russen ihrem großen Kaiser Peter

dem I einzig und allein zu danken haben. Es hat Rußland nicht nur alle hierzu benöthigte Materialien in dem größten Ueberflusse, sondern auch zu Petersburg und Archangel ansehnliche Werfte, auf welchen nunmehro fast lauter Nationalbaumeister arbeiten, da man solche anfangs aus Holland und Venedig verschreiben mußte (§. 249). Unerachtet nun also Rußland an guten und natürlichen Manufacturen und Manufacturisten keinen Mangel leidet: so kann man doch der ausländischen Manufacturen und Handwerker noch nicht entbehren. Was die rußischen Handwerker verfertigen, kostet zwar nur halb oder ein Drittel so viel, als was die ausländischen zu Petersburg und Moscau machen: es hält aber auch nur halb oder den dritten Theil so lange, als der Ausländer Arbeit. Ueberhaupt aber findet man in Rußland die besten Manufacturen in und um Petersburg.

§. 266.

3) Schifffahrt.

(3) Die Schifffahrt betreffend, so hat solche, eben wie den Schiffbau (§. 265.), Peter der I zuerst in Rußland eingeführet: und, welches am meisten bewundernswürdig ist, so hat dieser große Monarch selbst sein Volk mit sehr glücklichem Erfolge in der See- und Schifffahrt, die er von holländischen und englischen Meistern erlernet (§. 250.), wieder unterrichtet. Man rühmet sogar von ihm, daß, wenn andere etwan bey einem heftigen Sturme alles schon verloren gegeben, er gleichwohl ganz unerschrocken geblieben, gemeiniglich selbst die Hand an das Ruder gelegt, alles benöthigte in hoher Person angeordnet, und die besten Schiffsleute beschämet hätte. Zu mehrerer Beförderung der See- und Schifffahrt in seinem Reiche hat er eine besondere Seeakademie gestiftet (§. 253.), und die Schifffahrt selbsten aller Orten wohl eingerichtet. Er hatte auch noch bey seinem Leben, und sehr zeitig, das Vergnügen, zahlreiche Flotten mit rußischen Flaggen zu sehen, welche fast alle in seinen Arsenälen erbauet, und in seinen Zeughäusern ausgerüstet waren. Und diese Schiffsflotten, die unter Peters des I Nachfolgern zahlreicher worden sind, versichern die Seehandlung der Russen, und setzen das rußische Reich bey seinen Nachbarn in die größte Ehrerbiethung. Schon von Peters des I Zeiten an, haben sich die rußischen Kaufleute gewöhnet, auf ihren eigenen Schiffen, beydes die Landesproducte den Fremden zuzuführen, und dagegen von diesen diejenigen Waaren zu holen, welche sie gebrauchen: gleichwie auch die andern Nationen die rußischen Häfen fleißig besuchen. Anfänglich wurde die Seehandlung nur allein zu Archangel getrieben, bis endlich Peter der I solche nach Petersburg verlegte (§. 256.), doch wurde sie gar bald der Stadt Archangel wieder frey gegeben (§. 257). Indessen ist doch gleichwohl die Seehandlung der Russen selber noch nicht von solcher Wichtigkeit, als sie wohl wegen Rußlands glücklicher Lage dazu, seyn könnte. Denn die Handlung, welche in den Häfen Archangel, Petersburg und Riga getrieben wird, unterhalten noch gegenwärtig mehr die fremdem, als die rußischen

schen Schiffe. Indessen ist sie gleichwohl dem rußischen Reiche sehr einträglich, siehe den 271 §.

§. 267.

4) Vortheilhafte Lage zur Handlung.

Wenn wir nun itzt Rußlands gute Lage zur Schifffahrt gerühmet haben: so giebt uns dieses Gelegenheit, überhaupt an die (4) **vortheilhafte Lage der rußischen Länder zur Handlung**, zu gedenken, und dieses um so mehr, da sie eine der allerbesten ist. Denn Rußland gränzet a) an **China**, und dieses erleichtert den Russen die Handlung mit diesem herrlichen und großen Reiche, welches gewissermaßen die ganze orientalische Handlung vereiniget. Auf der Seite des caspischen **Meeres** liegt b) **Persien, Armenien und Ostindien**, mit welchen Ländern daher die Russen frey und ungehindert handeln können. Vermittelst nur gedachten Meeres wird Rußland auch in den Stand gesetzet, c) mit **Constantinopel**, und allen Staaten der ottomannischen Pforte, den stärksten Handel zu führen, welche Handlung noch über dieses die rußischen Häfen des **schwarzen Meeres** befördern. Und endlich so versichern **Archangel** und **Petersburg** Rußland eines weitläuftigen Handels d) mit **England, Holland, Frankreich** und vielen andern Völkern.

§. 268.

5) Schiffreiche Flüsse.

Uebrigens hat Rußland noch einen beträchtlichen Vortheil zur Handlung an seinen vier großen (5) **schiffreichen Flüssen**. Selbige sind: a) Die **Wolga**, einer der größten Flüsse in der Welt; b) der **Dnieper** oder **Nieper**; c) der **Don**, von welchem oberhalb der Stadt Ilasla Peter der I einen Canal in die Wolga, wegen der zween Flüsse Ilasla und Camisinka, hat stechen lassen; und d) der **Oby**. Diese vier Flüsse ergießen sich in eben so viel Meere, womit Rußland ohnedem schon zum Theil, als mit Gränzen, versehen ist, daß man also vermittelst derselben die Schätze der ganzen Welt mit der größten Bequemlichkeit herhohlen, und wieder austheilen kann.

§. 269

Hauptäste der rußischen Handlung: 1) Landhandel der Russen: a) inländischer oder innerhalb des Reichs.

Nunmehro wollen wir die **rußische Handlung** selbsten vornehmen. Selbige theilet sich in den **Land**= und in den **See**handel. Zum (1) **Landhandel** gehöret nicht nur der inländische, sondern auch der ausländische Handel. Der (a) **inländische Handel**, oder derjenige, welcher innerhalb des Reichs getrieben wird, ist sehr stark: und wird im Sommer auf den Flüssen, Seen und Canälen zu Schiffe; und des Winters, vermittelst der Schlittenfahrt getrieben: wie denn die Verführung der Güter auf Schlitten, so leicht und wohlfeil ist, daß es Fremden unglaublich scheint. Sein Gegenstand besteht nicht allein in den **Landesproducten**, die man von den Orten, wo sie im Ueberflusse angetroffen werden, an andere Orte, wo solche mangeln, verführet, und sie gegen einander vertauschet; sondern auch in allerhand **ausländischen Waaren**, die durch diesen Landhandel in dem ganzen Reiche vertrieben werden.

Er ist ganz allein in der **Russen Händen**, als welche sich bemühen, solchen nur für sich zu behalten. In St. Petersburg, wo

wo die Kaufmannschaft sowohl aus einheimischen Bürgern, als auch aus Ausländern besteht, ist deswegen nur den ersten im Großen und Stückweise zu handeln erlaubt; da im Gegentheile die letzten ihre Waaren nicht anders, als im Großen, an die Inländer verkaufen dürfen (§. 262): ja es darf kein Ausländer an einen andern Ausländer etwas verkaufen, noch einer etwas von dem andern erhandeln. So gar dürfen die ausländischen Kaufleute nicht einmal ihre einkommenden Waaren bey sich zu Hause, oder in eigenen Magazinen verwahren; sondern es müssen dieselben solche in die von der Krone dazu erbaueten Magazine legen, und Miethe davon bezahlen. Die **Engländer** sind es allein, welche vor allen andern Nationen von Peter dem I einige Freyheiten erhalten haben (§. 244) und unter solchen auch diese, daß sie ihre Waaren, so wie die einheimischen Bürger, im Lande versenden und verkaufen können, wodurch sie veranlasset worden, mit ihren Waaren durch Rußland nach Persien zu gehen; als sie aber keinen Vortheil daran gefunden, haben sie die Fortsetzung solcher Handlung von selbst aufgegeben. Bey dieser itzterwähnten Einschränkung der Handlung der **ausländischen Kaufleute** in Petersburg besteht demnach der größte Theil derselben aus Commißionärs, und der geringste Theil ebenderselben aus Kramwaaren- und Galanteriehändlern, die einen eigenthümlichen Handel haben. Jenen werden große Capitalien anvertrauet, und sie können was ansehnliches verdienen, wenn sie sich in keine eigene Handlung einlassen: wofern sie sich aber ohne wirkliche Commißionen und ohne genugsamen Credit in Wechseln zu haben, in Petersburg setzen wollen: so laufen sie in den dasigen Weitläuftigkeiten große Gefahr, wovon man viele Beyspiele hat. Die **inländischen rußischen Kaufleute**, welche die Landeswaaren von unterschiedenen Orten nach Petersburg bringen, auch den größten Theil der ausländischen Waaren in das Land führen, wohnen nicht in **Petersburg**, sondern an unterschiedlichen Orten in Rußland, und kommen im May und Junius mit ihren Waaren zu Wasser dahin; im Sept. Oct. und December aber, da sie ihre Waaren verkauft, und ausländische eingehandelt haben, gehen sie wieder nach Hause. Die besten und reichsten unter ihnen bleiben gar zu Hause, und senden nur ihre Bediente nach Petersburg. **Am stärksten** ist bey diesem inländischen Handel beynahe derjenige, welcher nach **Siberien** getrieben wird, indem solcher nicht allein wegen der vielen schiffbaren Flüsse, so Siberien allenthalben durchströhmen, ungemein bequem, sondern auch sehr vortheilhaftig ist, sowohl wegen der kostbaren siberischen Waaren, als auch wegen des chinesischen Handels. Jährlich geht auch besonders noch eine Caravane von Moscau über Siberien nach **Kamtschatka**. Diese Caravanen aber treiben keinen großen Handel, sondern führen meistens Volk mit sich, die daselbst angelegten Colonien zu unterhalten und zu vermehren, wodurch die unnützen Menschen in Rußland, größtentheils Ausländer, mit ihrem freyen Willen aus dem Wege geschaffet werden.

Ob nun wohl der Landhandel in den Händen der Russen ist: so steht dennoch die Handlung mit gewissen Waaren auch nicht einmal den Inländern völlig frey; sondern es giebt verschiedene Waaren, mit welchen die Krone allein einen ausschliessenden Handel treibt. Diese Waaren, welche Kronwaaren, im Gegensatze der Particulierwaaren, genennet werden, sind: a) Eisen, b) Potasche, c) Weidasche, d) Rhabarbar, e) Archangelischer Theer, f) Fischthran. Ferner ist niemanden erlaubt, g) mit englischem, cosakischem, oder inländischem Tabacke Handlung zu treiben, welche allein der Krone zusteht; die Einfuhr des türkischen Tabacks, imgleichen des Schnupftabacks, ist frey gelassen. Den Handel mit h) Seegeltuche hat die Kaiserinn an einen Grafen Schuwalow, wenigstens von einigen Jahren, verschenkt, und er wird auch von andern Privatpersonen getrieben. Die i) fremden Brauntweine oder Aquavite, vornehmlich die von Frankreich und Danzig, wie auch die aus Liefland, und den von Wachholdern distillirten Branntwein, läßt die kaiserliche Kanzley für ihre eigene Rechnung kommen, und versieht die Leute damit, so viel dieselben davon nöthig haben.

Kronwaaren.

§. 270.

b) Ausländische Handlung zu Lande.

Der (b) **ausländische Handel zu Lande** theilet sich von sich selbst in sechs, oder, wenn man den Schleichhandel dazu rechnet, in sieben Aeste. Selbige sind a) der **Handel nach China** (§. 3), so der wichtigste ist, und zu Lande vermittelst zahlreicher Caravanen geschieht, die jährlich nach Peking gehen. Dieser steht der Krone allein zu; die aber wegen des häufigen Unterschleifs, so dabey vorgeht, den Vortheil nicht davon hat, den sie davon haben könnte. Unterdessen bringen doch diese Caravanen dem Reiche großen Nutzen. Zum Anfange dieses Handels haben wir das 1693 Jahr angegeben (§. 248). Nach der Zeit ist solcher fortgesetzt und vermehret worden. Einsmals wurde man in Peking darüber ungehalten, daß die Russen so viel baares Geld aus dem Lande führeten; hernach aber ist die Vertauschung der Waaren gerade aufgegangen. Die rußischen Waaren, so dahin gebracht werden, sind mehrentheils Pelzwerk und Juchten. Die Rückladung besteht in Thee, Seide, Dammaste, Atlasse, Schagrin, kleinen angereiheten Perlen, chinesischen Tapeten, Cattun, Gold, und andern chinesischen Waaren.

b) Der **Handel nach Persien** ist gleichfalls sehr erheblich, und verdienet nach dem Handel nach China den zweyten Rang. Er geht über Astracan und den caspischen See, und verschafft den Russen Früchte, rohe Seide, und seidene Zeuge, so gemeiniglich mit schönen silbernen und goldenen Blumen durchwirket sind. Derbent ist die Niederlage für die Waaren, welche aus Rußland und der großen Tartarey nach Persien, und von da wieder zurück gehen. Von der Handlungsfreyheit der Russen nach Persien siehe den 259 §.

Die übrigen Aeste sind: c) der **Handel mit den Kalmucken**, so nur von Privatpersonen getrieben wird, und von keiner

großen

großen Erheblichkeit ist: man führet ihnen allerhand Sachen von Eisen und Kupfer zu, und bringt dafür Vieh, Lebensmittel, und zuweilen auch Gold und Silber zurück; d) **der Handel nach der Bucharey**, welcher für baares Geld, oder durch Umtauschung der Waaren, krause Lammfelle, indianische Seidenzeuge, und zuweilen kostbare Steine, welche auf den Jahrmarkt nach Samarkand gebracht werden, nach Rußland bringt; e) **der Handel mit der Türkey** und den **crimmischen Tartarn**, welcher insonderheit von den Kaufleuten in der rußischen Ukraine getrieben wird, und zu Friedenszeiten nicht geringe ist. Die daher kommenden Waaren sind Saffian, Taback, Tabackspfeifenröhre, seidene Zeuge, Baumwolle und Caffee: da hingegen bekommen die Türken von den Russen Getreide und allerley Arten von Lebensmitteln, dürre Fische, Kaviar, Pelzwerk und Juchten. Endlich wird f) von Kiow aus nach Schlesien mit Hornvieh und Juchten gehandelt; und g) aus dem smolenskischen Gouvernemente wird, alles Verbots ungeachtet, ein starker Schleichhandel nach **Königsberg** und **Danzig** unterhalten. Uebrigens wird die ausländische Handlung zu Lande durch die unten (§. 272) vorkommende rußische Handlungscompagnien sehr befördert.

§. 271.

2) Seehandlung der Ausländer nach Rußland.

Gleichwie nun die Russen die **asiatischen Waaren** selber abholen (§. 270): also lassen sie hingegen das, was sie von den **Europäern** gebrauchen, sich noch größten Theils von den Seevölkern, so an der Nord- und Ostsee wohnen, zuführen. Solches geschieht folglich **zur See** über Petersburg und Archangel (§. 266). Dieser (2) **Seehandel der Ausländer nach Rußland** ist viel wichtiger, **als der Landhandel**; und ist eigentlich erst angegangen, als die Engländer den Weg nach Archangel gefunden haben (§. 244): denn vor dieser Zeit gieng der Handel der Ausländer über Land durch Liefland und Polen. Es ist aber die Seehandlung der Ausländer nach Rußland jederzeit für **die Russen sehr vortheilhaft** gewesen, nicht allein deswegen, weil Rußland weit mehr Waaren ausführet, als dahin eingehen, und also jährlich ansehnliche Summen von den Ausländern an sich zieht; sondern auch wegen der **Art, wie mit den Russen gehandelt wird.** Denn da in Rußland jederzeit das Geld sehr rar gewesen ist: so haben von je her die Ausländer ihre Waaren gegen die rußischen vertauschen, ja den Russen noch Geld oder Credit dazu geben müssen. Noch anitzo werden alle ausländische Waaren meistentheils auf 12 Monate Zeit verkauft, die rußischen Waaren aber müssen bey der Lieferung mit baarem Gelde bezahlet werden, es wäre denn, daß die Russen ihre Zufuhr nicht alle verkaufen könnten, alsdenn wohl eine Vertauschung geschieht; doch selten Gut um Gut, sondern gemeiniglich mit Zugabe von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{2}$ am Gelde. Ja es kaufen die Ausländer die rußischen Waaren anitzo auf Contracte, indem sie den Russen das Geld im Winter voraus geben, und die Waaren im folgenden Sommer für gewisse Preise empfan-

gen. Solche Contracte werden, um mehrerer Sicherheit willen, in die Zollbücher eingezeichnet. Dieser große Credit, welchen die Ausländer den Russen geben; die große **Ungleichheit** zwischen den aus- und inländischen Kaufleuten (§. 269), und manchmal auch die Haushaltungsart der Commißionärs, sind die Hauptursachen, daß so große Capitalien für auswärtiger Kaufleute Rechnung in Rußland verloren gehen. Siehe **Büschings** neue Erdbeschreibung Theil I.

Was nun die **europäischen Nationen** anbetrifft, welche nach Rußland ihren Handel treiben, so sind solche 1) die **Engländer**, welche am stärksten dahin handeln, und auch daselbst besonders befreyet sind (§. 629). Nächst den Engländern handeln 2) die **Holländer** auch stark dahin, und diesen kann man 3) die **Franzosen**, 4) die **Dänen**, 5) die **Schweden**, 6) die **Hamburger**, und 7) die **Bremer** beyfügen. Der **Gegenstand** dieser Seehandlung besteht theils in ausgehenden, theils in eingehenden Waaren. Die (a) **ausgehenden Waaren** aus Rußland, vermittelst der Seehandlung, sind a) folgende Landesproducte; Rauch- oder Pelzwerk von Zobeln, schwarzen, blauen und weißen Füchsen, Hermelinen; Vielfrassen, Bibern, Luchsen, Eichhörnern, Bären, Panthern, Wölfen, Mardern, wilden Katzen, weißen Hasen, ꝛc. Juchten, Kupfer, Stangen und anderes Eisen, Marienglas, Rhabarbar, Inschlitt, Wachs und Honig, Pot- und Weidasche, Theer, Harz und Pech, Leindl, Fischthran, Kaviar, eingesalzene Fische, Hausenblasen, Hanf und Flachs, Garn, Leinwand, Tischzeug, Seegeltuch, Kalamank, Matten, Hopfen, Anis, siberischer Bisam, Bibergeil, Federn, Schweinsborsten, Holz, ꝛc. (§. 264 und 265). b) Die schon oben (§. 270) angeführten chinesischen, persischen und türkischen Waaren, welche die Caravanen nach Moscau bringen. Die (b) **eingehenden Waaren**, oder die Waaren, welche von den europäischen Nationen über die Ost- und Nordsee nach Rußland dagegen eingeführet werden, sind, verschiedene englische, holländische, französische und deutsche Wollenwaaren an Tuch, Zeugen, Strümpfen und Mützen, allerley Seidenwaaren, Zitze und Cattune, feine Leinwande, goldene und silberne Tressen und Spitzen, gearbeitetes Gold und Silber, verschiedene Galanterie- und Kramwaaren. Ferner gehören unter die eingehenden Waaren vielerley Weine; Heringe und andere gesalzene oder getrocknete Fische; Specerey- Droguerey- und Farbewaaren, vornehmlich Indigo; Spielkarten; Papier, hauptsächlich holländisches und französisches, sowol weißes als graues; und endlich canadische Biberfelle.

§. 272.

Handlungscompagnien in Rußland.

Peter der I hat auch, zur Betreibung der ausländischen Handlung, **Handlungscompagnien** angeleget, als 1) eine zu **Moscau**, deren ihre Handlung nach China, Ober-Asien und Persien gehöret; und 2) eine zu **Petersburg**.

§. 273.

Wechselhandlung.

Von der Waarenhandlung kommen wir auf die **Wechselhandlung**. Es wird aber aus dem rußischen Reiche nur allein auf Amsterdam und London, selten aber auf Hamburg directe, sondern vielmehr über Amsterdam dahin, gewechselt; daher die Negotianten aller Orten, die da rußische Waaren in Petersburg wollen kaufen lassen, ihre Fonds in Amsterdam haben müssen (siehe den 274 §.). Der rußischen **Wechselordnung** haben wir schon oben (§. 258) Erwähnung gethan; und gedenken wir hier nur noch dieses, daß man aus ihrem 2 Capitel die eigentliche Beschaffenheit und Verbindlichkeit derjenigen Art von Wechselbriefen deutlich erkennen könne, welche in Rußland gebräuchlich sind, und **Kronwechsel** oder **auf Krongelder gestellte Wechselbriefe** genannt werden. Es steht diese Wechselordnung in **Siegels** Corp. Iur. Camb. Theil 1. p. 609 u. f.

§. 274.

Petersburg, der Hauptsitz der rußischen Handlung.

Der **Hauptsitz** der rußischen Handlung ist **Petersburg**, welche Stadt auch zugleich die Residenzstadt des rußischen Reichs ist. Sie liegt an dem Munde der Ostsee, oder des finnländischen Meerbusens, wo der Nevafluß hineinfällt. Dieser Fluß ist hier an einigen Orten über 300 Faden breit, aber nicht aller Orten tief genug, daher die großen Kauffahrteyschiffe in **Cronstadt** erleichtert und beladen, die in Petersburg gebaueten Kriegsschiffe aber vermittelst gewisser Maschinen, Kameele genannt, nach Cronstadt gebracht werden müssen. Ihre Handlung ist von der größten Beträchtlichkeit, indem der ganze rußische Handel, welcher, wie bekannt, den andern Reichen von Europa höchst unentbehrlich ist, größtentheils über diese Stadt getrieben wird, da vor dem Aufbau solcher dieser Handel zum Theil über Land, durch Liefland und Polen, und zum Theil über Archangel gieng. Die **Waaren**, welche man dahin sendet, sind, wenn wir etliche wenige Tuche und Galanteriewaaren ausnehmen, fast nichts anders, als Weine: im Gegentheil verführet man **aus Petersburg** Juchten oder rußisch Leder, Flachs, Hanf, Leinsaat, Leinöl, Pelz- oder Rauchwerk, Talg oder Inschlitt, Wachs, Hopfen, Eisen, Kaviar und dergleichen mehr. Die fremden Waaren, welche man zu Schiffe über die Ostsee nach dieser Residenz- und Handelsstadt bringt, werden von da weiter nach Moscau, und in dem ganzen Reiche herum, theils zu Schiffe im Sommer, theils auf Schlitten im Winter, (ja wohl gar mit Caravanen aus dem Reiche auf der andern Seite) verführet. Auf gleiche Art und Weise werden auch aus dem ganzen Kaiserthume nach Petersburg allerhand Waaren gebracht, als da sind: chinesische, persische, türkische und siberische, welche mit den Caravanen gleich nach Moscau kommen. Es hat aber Petersburg auch seine eigene **Waaren** an seinen **Manufacturen**, indem hier alle Künste und Handwerker im gutem Flore sind, so, daß nicht leichtlich eine Kunst zu finden, von der man nicht einen oder zwey der geschicktesten Meister daselbst aufweisen könnte.

Wir wollen nur eine und die andere Manufactur und Fabrik namhaft machen. So hat Petersburg 1) ein Gießhaus, oder wie es daselbst heißt, einen Stückhof; 2) eine Gewehrfabrik; 3) verschiedene Pulvermühlen, nahe bey der Stadt gelegen, in denen man ohne Gefahr mit Eisen auf Eisen mahlet; 4) eine Papier- und Häckerlingsmühle; 5) eine Marmorsäge und Poliermühle; 6) verschiedene Mehl- Säge- und Schneidemühlen; 7) Salpeter- und Schwefelhütten; 8) viele Ziegelhütten; 9) eine Pergamentfabrik; 10) eine Leinenweberey, die eine der holländischen ziemlich gleich kommende Leinwand giebt, zu welcher 11) das Garn in einem neu angelegten Spinnhause zubereitet wird. Calinka zu Petersburg ist eine Pflanzstätte von den Gobelins in Paris, in welcher 12) eben so schöne Tapeten gemacht werden, als zu Paris selbst. Der **Handel** mit allen bisher angezeigten, sowohl inländischen als ausländischen Waaren, geschieht theils im Ganzen, theils Stückweise, und bey Kleinigkeiten, wiewohl die letztere Art zu handeln nicht allen verstattet wird (§. 262). Weil, wie in ganz Rußland, also auch in Petersburg, keinem Kaufmanne erlaubt ist, **Krambuden in ihren Häusern zu haben**, wenn wir die Weinhändler ausnehmen, die allein die Freyheit genießen, ihre Weinkeller zu haben, wo sie wohnen; so giebt es in Petersburg folgende mit Buden versehene **Märkte**: 1) die so genannten **Lawken**, welche der große Markt sind, wo alle Kaufmannswaaren verkauft werden, die man von außen dahin bringet, oder in den Manufacturen zu Petersburg fabriciret; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** das Wort **Lawks**; 2) der **tartarische Plundermarkt**, wo man allerhand Waaren, als etwan alte Kleider von allerhand Nationen, bastene Schuhe, alle Sorten von altem Eisen, Bindfaden, gebrauchte Stricke, hölzerne Sättel, benebst dazu gehörigen Filzdecken, und dergleichen, um ein billiges bekommen kann; 3) **Muitnoy-Dowor**, oder nach andern **Miulnoy-Diwor**, so der Markt ist, wo die Eßwaaren und nöthigen Hausgeräthe verkauft werden. Von öffentlichen **Häusern** verdienen angemerkt zu werden: 1) die **Börse**, auf welcher sich alle Mittage die dasigen Kaufleute in Menge einfinden; 2) das **Zollhaus**, welches, da Rußland sehr wenig eigene Silberbergwerke hat, gleichsam die Silbergrube des Landes ist, indem man daselbst kein rußisches Geld, sondern deutsche und holländische Thaler nach dem Gewichte nimmt: dadurch kommen jährlich nur zu Petersburg etliche 100000 Thaler in das Land; und diese alle werden bey gleichem Werthe in geringerem Gehalte in der dasigen Münze in Rubel verwandelt; 3) die **Seeakademie** (253). An einer Banco hat es noch im 1754 Jahre gefehlet, als in welchem Jahre die Kaiserinn mit ihrer eigenhändigen Unterschrift unterm 24 May genehmiget hat, daß eine **Kronbanco** in Petersburg für die rußische Kaufmannschaft angelegt werden sollte. Das **Wechselnegoz** auf Petersburg geht mehrentheils, und fast einzig und allein, über Amsterdam. Manchmal, jedoch selten, wird auch auf und von Hamburg, von und auf Petersburg,

unmit-

nmittelbar gewechselt. Mehrere Nachrichten von Petersburg iebt in unserer Akademie der Kaufleute ein besonderer Artikel.

§. 275.

Archangel, vom zweyten Range unter den rußischen Handelsstädten.

Nächst Petersburg wird in Archangel eine sehr starke Handlung mit den Ausländern getrieben, die überdieß sowohl ür ausländische als einheimische Kaufleute, absonderlich was ie siberischen Waaren anbetrifft, noch nützlicher seyn soll, als ie petersburgische. Diese Stadt, welche am Flusse Dwina, Meilen von dem Orte, wo er sich ins weiße Meer ergeußt, iegt, ist überaus volkreich vornehmlich zu den Jahreszeiten, a die englischen, holländischen, hamburgischen, und andern Kauffahrtheyschiffe ankommen, um die Waaren auszusetzen, und ie rußischen einzunehmen. Sie hat einen überaus bequemen Hafen, der einer von den berühmtesten Häfen in Europa ist. Der Stadt Archangel ihr Hauptgebäude ist das große Gostinoi Dwor, oder Kaufhaus, so in drey Theile abgesondert ist: n dem ersten haben die fremden Kaufleute ihre Waaren und uch einige Zimmer; in dem zweyten Theile sind die kaiserl. Magazine, welcher sich aber auch manchmal die Fremden bedienen; der dritte Theil ist lediglich zu den Waaren der rußischen Kaufleute bestimmt, und wohnen dieselben auch darinnen. Außer den Engländern und Holländern, wovon aber die letztern allein mehr, als die andern Nationen alle zusammen, dahin handeln, haben auch die Franzosen, die Schweden, die Dänen, die Hamburger, und die Bremer ihre Magazine und ihre Correspondenten zu Archangel. Zur Zeit des Jahrmarkts, welcher den 20 August angeht, und 10 Tage währet, geschieht daselbst der größte Handel. Unterdessen kann man doch auch ganzer 14 Tage vor und nach diesem Markte einen ziemlichen guten Kauf thun. Die Engländer, Holländer und Hamburger schicken eine Menge Waaren nach Archangel, welche nicht daselbst getrieben werden, sondern gerade durchgehen, um bis nach Moscau verführt zu werden. Unter allen Waaren, ist keine von einem sicherern und bessern Vertriebe in Archangel, als der canadische Biber; Papier, Specerey und Droguistereyen, insonderheit der Indig. Die vornehmsten Waaren, welche man von daher zieht, sind Leder von Jaroslow, Wachs und Honig von Pleskow, Schmeer von Wologda, Oel aus den Gegenden der Wolga, Flachs und Hanf von Groß-Novogrod, Pech von Dwin, und endlich Zobel und andere siberische Waaren. Um des Handels willen ist zwischen hier und Petersburg eine Post angelegt. Eine halbe Meile von Archangel gegen Westen ist ein schöner Zimmerwerft, zu Erbauung der Schiffe. Ein mehrers findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Archangel.

§. 276.

Uebrige rußische Handelsstädte.

Die übrigen rußischen Handelsstädte sind nach Ordnung der Provinzen: Riga, Reval und Narva, in Liefland; Cronstadt,

stadt, in dem petersburgischen Gouvernemente; Usting und Wologda, in dem archangelgorodschen Gouvernemente; Jaroslow, Twer und Moscau, in dem moscowischen Gouvernemente; Astracan, in dem astracanischen Gouvernemente; Kasan, in dem kasanischen Gouvernemente; Orenburg, in dem orenburgischen Gouvernemente; Catharinenburg, Irbitskaja Sloboda, Tobolsk, Tomsk, Keniseisk, Irkuzk, Selenginsk und Kjachta, in Siberien. Von den vornehmsten darunter handeln in unserer Akadem. der Kaufl. besondere Artikel.

§. 277.

Fuhr- und Postwesen in Rußland.

Unter diejenigen Anstalten, die zur Beförderung der Handlung dienen, gehören: 1) das Fuhr- und Postwesen, welches beydes in Rußland wohl bestellet ist. Es können die Reisenden daselbst, sowohl des Sommers, als des Winters, insonderheit aber des Winters, mit Schlitten sehr geschwind und wohlfeil fortkommen, weil die Pferde der rußischen Fuhrleute unglaublich laufen, und die Wege zwischen den vornehmsten Städten, insonderheit zur Winterszeit, sehr gut sind. Es ist nichts ungewöhnliches, daß man mit abgewechselten Postpferden von Petersburg nach Moscau in dreymal 24 Stunden reiset, welches doch ein Weg ist, der über 110 deutsche Meilen austrägt. Die Postwege, so nach den Hauptorten führen, sind genau abgemessen, und die Poststationen richtig bestimmt, und verzeichnet. In allen rußischen und siberischen Städten wird den Reisenden das Quartier von der Policey angewiesen.

§. 278.

Commerz-, Berg- und Manufacturcollegium.

Weiter rechnen wir unter die zur Aufnahme der Handlung gemachten Verordnungen, 2) das Commerz- Berg- und Manufacturcollegium, welches außer den Geschäfften, von welchen es den Namen führet, noch die Seezölle zu besorgen, und alle unter Kaufleuten vorfallende Streitigkeiten zu entscheiden hat.

§. 279.

Generalanmerkungen über die Handlung der Russen.

Schließlich wollen wir noch folgende Generalanmerkungen über die Handlung der Russen beyfügen: 1) Es hat nicht leicht ein Volk in der Welt größere Neigung zur Handlung, als die Russen. Sie haben in dem Stücke alle die Eigenschaften an sich, als die Juden, und das zwar in einem noch höhern Grade. Wenn daher ein gemeiner Russe einen Adelichen oder Fremden bewegen kann, daß er ihm ein Paar Rubel lehnet: so schlägt er gleich eine Bude auf, und fängt an zu handeln, wird auch oft in kurzer Zeit reich dabey: welches zum Beweise dienet, wie geschickt diese Nation im Profitmachen seyn müsse. 2) Deßgleichen hat die rußische Nation im schlauen Handel nicht ihres gleichen: weswegen sich ein Fremder wohl vorzusehen hat. 3) In der Rechenkunst sind die Russen alle, bis auf den geringsten Bauer, wohl unterwiesen. Sie bedienen sich darinnen eines Rechenbretes, so anfänglich von China nach

Ruß-

Rußland gekommen, itzt aber so allgemein ist, daß dergleichen bey allen Taschenspiegeln, Schreibtafeln, oder Kalendern befindlich ist. Uebrigens kann man in unserer Akadem. der Kaufl. bey diesem Capitel den Artikel: **Rußland**, nachlesen.

Das 12 Capitel.

Von der schwedischen Handlung.

§. 280.

Seehandlung der Schweden nach Ostindien, eine der neuesten

Unter allen bisher angeführten europäischen Nationen sind ungezweifelt die Schweden die letzten gewesen, welche sich in die Handlung nach Ostindien eingelassen, indem sie allererst im Jahre 1731 durch Stiftung einer ostindischen Compagnie sich dieser Handlung zu unterziehen angefangen haben (§. 31). Denn wollte man gleich die 1751 errichtete asiatische Compagnie zu Embden, als einen Beweis anführen, daß die Deutschen noch später die Seehandlung nach den andern Welttheilen getrieben: so ist doch der deutschen Seehandlung ihr Anfang nicht in dieser neuen Compagnie, sondern in der von dem glorwürdigsten Churfürsten, Friedrich Wilhelm, von Brandenburg 1682 ebenfalls zu Embden gestifteten africanischen Compagnie zu suchen (§.71). Was nun aber überhaupt die Handlung der schwedischen Nation anbetrifft: so ist sie, auch selbst ihre Seehandlung, wenn wir Ostindien auf die Seite setzen, nicht die neueste; obwohl gewiß ist, daß die Schweden lange ohne eigene Handlung gewesen sind. Den eigentlichen Anfang ihrer ununterbrochenen Handlung kann man nicht höher hinauf, als in die Regierung Gustavs des I setzen. Durch dieses Königs Sorgfalt fiengen die Schweden an, sich selbst auf den eigenen Seehandel zu legen, da vorher andere Nationen den Handel nach Schweden getrieben hatten. Um dieses alles begreiflicher zu machen, wollen wir in die alten Zeiten zurück gehen.

§. 281.

Der Deutschen Hansestädte Handel nach Schweden.

Anfangs haben die deutschen Hansestädte den Handel nach Schweden, an und für sich betrachtet, getrieben. Und weil dieses Reich damals noch gar nichts vom Manufacturen und Handwerkern wußte, so hohleten gedachte Städte von den Schweden nicht nur ihr rohes Eisen und Kupfer, sondern auch ihre übrigen rohen Erzte ab, und brachten ihnen die daraus verfertigten Sachen dagegen wieder zurück, versorgten sie auch sonst mit allen nöthigen Waaren. Zur Betreibung solcher Handlung erhielten die Hansestädte schon 1344 und 1361 von den Schweden Zollfreyheit und andere Vorrechte. In diesem letzten Jahre ward **Wisby** (*) von den Dänen erobert, und ziemlich ruiniret. Dieses trieb einen großen Theil der wisbyischen Einwohner nach Stockholm. Ungefähr um das Jahr 1417 munterte der schwedische König Erich, aus Pommern, zuerst sein Volk auf, mit 5 bis 6 Schiffen sich selbst die nöthigen Dingen zu hohlen; und Carl der VIII Cnutson, gab um das Jahr 1458 den **Engländern** bey Billing=

Billingfors einen freyen Hafen. Durch beydes litte der Handel der Hansestädte einigermaßen einen Abbruch. Jedoch nahm ihre Handlung unter den Sturen, Reichsstatthaltern in Schweden, noch mehr ab, und die **Fläminger** oder **Flamländer** drungen sich in ihre Stelle. Gleichwohl behielt **Lübeck**, das Oberhaupt von dem ganzen Hansebunde, immer noch viele Vorzüge. Ja von dem Könige Gustav dem I Wasa, der wegen Besteigung des Throns den Lübeckern sehr verpflichtet war, erhielten Lübeck und **Danzig**, benebst ihren Verwandten, den osterischen Städten, welche Lübeck mit zulassen würde, 1523 so gar ein Privilegium, daß sie in Schweden keinen Zoll geben, und zu Stockholm, Kiöping, Calmar und Abo, nicht nur mit den Bürgern, sondern auch mit den Landleuten kaufschlagen möchten. Durch dieses Privilegium wurden alle andere fremde Nationen von dem Handel nach Schweden wieder ausgeschlossen, und den gedachten Städten alle Privilegien erneuert, so sie ehedem in Schweden genossen. Indessen wurden doch auch diese neuen Privilegien schon 1529 einigermaßen eingeschränket, und den gedachten Städten nur die Zollfreyheit gelassen: 1533 aber gar genommen, und den **Niederländern** und **Engländern** ebenfalls die Freyheit gegeben, nach Schweden zu handeln. Ob nun wohl die Lübecker 1536 durch Vermittelung des Königs Christians des III in Dänemark, die freye Fahrt in Schweden wieder bekamen: so währete es doch nicht lange, weil der König Gustav durchaus seinen Unterthanen den Handel selbst gönnen, und sich in diesem Stücke die Hände nicht wollte binden lassen.

(c) **Wisby** war vormals eine sehr berühmte, große und mächtige Handelsstadt, auf der Insel Gothland, und zwar war sie, nachdem die vor Zeiten berühmten Handelsstädte in Pommern, Wineta und Julin zerstöret worden, die allervornehmste Kaufmannsstadt in allen Landen gegen Mitternacht. Hier sind die **Meer- und Wassertafeln** durch fleißige Aufmerkung der Schiffleute, am ersten aufgezeichnet worden, die hernach andere verbessert und zu sonderlichem Nutzen der Schifffahrten vermehret haben. Es ist auch diese Stadt wegen ihres **Seerechts** berühmt, indem nach demselben die Seestreitigkeiten nicht nur in Schweden, sondern auch in den übrigen nordischen und andern Reichen sind gerichtet worden: wie es denn noch anitzt in andern Reichen das **wisbyische Seerecht** genannt wird. Ob nun wohl die Stadt noch heutiges Tages in einem ziemlich guten Zustande ist, so ist solcher doch nur ein Schattenwerk gegen den vorigen.

§. 282.

Der Schweden Schifffahrt auf der Ost- und Westsee.

Es entschlossen sich also die Schweden im Jahre 1550, gar nicht mehr mit den Hansestädten zu handeln, sondern nach andern Ländern selber Waaren zu bringen und abzuhohlen; und fingen daher an, zum größten Verdrusse gedachter Städte, nicht allein die Ost- sondern auch die **Westsee** zu befahren. Um nun ihren Seehandel zu befördern, ließ König Gustav im Jahre

1553

1553 den Meerbusen Weds durchgraben, reinigen und befestigen. Weil hiernächst der Preis des schwedischen Eisens bey den Ausländern sehr herunter gekommen war, so wurde 1554 die Ausfuhre desselben aus dem Reiche verboten, und dessen Preis erhöhet. Um diese Zeit entstanden auch die ersten Manufacturen in Schweden, indem die Einwohner dieses Reichs sich bisher allein mit Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerey beschäfftiget, nunmehr aber anfingen, ihre Metalle und Holz selbst zu verarbeiten. Auch fieng man damals an, mit den ausländischen Mächten Commercientractate aufzurichten. Da hingegen wurde den Lübeckern, weil sie sich an einigen schwedischen Schiffen vergriffen hatten, im Jahre 1599 und 1600 alle Handlung nach Schweden verboten: worauf England und Holland sich aller Handlung nach Schweden bemächtigten.

§. 283.

Errichtung und Wiederaufhebung der Südercompagnie.

Bis hieher hatte man noch nicht an die Errichtung eigener Handlungscompagnien gedacht: allein unter der Regierung Gustav Adolphs, trat 1626 die Süder- oder Südcompagnie zusammen, nachdem dieser große König auf Angeben Wilhelm Usselinx, eines in Commerciensachen wohlerfahrnen Kaufmanns zu Antwerpen, auf die Gedanken gebracht worden war, eine Handlungscompagnie in Schweden aufzurichten, welche, nach Art der ost- und westindischen Compagnie in Holland, befugt seyn sollte, nach Asien, Africa und America unter schwedischem Schutze zu handeln. Das Placat, worinnen der König alle Unterthanen des Reichs zu dem Beytritte eingeladen, und zugleich die dieser Compagnie von ihm ertheilten herrlichen Privilegien, so aus 37 Artikeln bestehen, enthalten sind, ist datirt: Stockholm den 14ten Junius 1626. Diese Compagnie bebauete 1631 das von ihr sogenannte Neu-Schweden, in der nordamericanischen Landschaft Canada, welches aber, nachdem es endlich an England gekommen, benebst Neu-Niederland den gemeinschaftlichen Namen Neuyork erhalten. Immittelst suchte der König Gustav Adolph diese Compagnie immer zu vergrößern, und vergaß sie nicht auch mitten unter dem Geräusche seiner siegreichen Waffen in Deutschland, indem er zum Besten der Deutschen, sonderlich aber der Evangelischen, für die er fochte, die obgedachten Privilegien erweiterte. Solche Erweiterung, die in 14 Artikeln besteht, machte er unter dem Dato: Nürnberg den 16ten October 1632 bekannt; mußte aber wenige Wochen darauf, nämlich den 6ten November, in der Schlacht bey Lützen, seinen heldenmüthigen Geist aufgeben, da indessen nach seinem Tode der schwedische Großkanzler und Feldherr der schwedischen Völker in Deutschland, den 26sten Jun. 1633 ein Placat öffentlich in Frankfurt am Mayn anschlagen ließ, worinnen den Deutschen ein Platz in dieser Compagnie angeboten ward. Ob nun aber gleich auch der obgedachte Usselinx, als Director solcher neuen Südercompagnie, in seinem ausgegebenen Berichte von der Errichtung derselben, alle mögliche Aufmunterungsgründe vorgetragen hatte; so wurde die Compagnie selbst doch endlich 1661

wieder

wieder aufgehoben, wovon die Ursache ungezweifelt in den damaligen so langwierigen Kriegsunruhen zu suchen ist.

§. 284.

Aufnehmen der Handlung, Manufacturen und Schifffahrt unter der Königinn Christina.

Und gleichwohl haben Handlung und Manufacturen unter der Regierung der Königinn Christina mehr zu= als abgenommen. Im Jahre 1637 wurde ein Handlungscollegium errichtet: und 1641 bauete eine africanische Compagnie auf Guinea das Castel Corso; es ist aber diese Handlungsgesellschaft vor kurzer Dauer gewesen. Gleiches Schicksal haben die mehresten von denen so mancherley Manufacturen und Fabriken erfahren, welche unter der gedachten Königinn größtentheils von Fremden, sonderlich von Deutschen und Niederländern, in Schweden sind angeleget worden. Also ward 1641 eine Glasfabrik, 1643 eine Stärkenfabrik, und 1646 eine Meßingfabrik errichtet: nicht allererst zu gedenken, daß man 1647 auch Buchläden angeleget habe. Immittelst hatten die Schweden in dem zu Brömsebroe 1645 den 13ten Julius mit Dänemark geschlossenen Frieden, die Freyheit erhalten, daß sie keinen Zoll im Sunde bezahlen sollten: und dieses gab Gelegenheit, daß man sich mit mehrerm Eifer auf die Schifffahrten legte. Anbey entstanden mehrere Gesellschaften, wie denn im Jahre 1648 eine Theercompagnie aufgerichtet wurde, die aus den nordlichen Provinzen den Theer aufkaufen, und ausführen sollte; es ist aber diese Compagnie 1675 wieder eingegangen. In eben dem 1648 Jahre fieng auch Halmstadt an, Fischerschiffe auszurüsten, nachdem bisher andere Nationen an der Schweden Küsten gefischet hatten, und der Adel selbst vereinigte sich mit den Bürgern, und bauete Schiffe; doch mußte man den Mangel zuweilen mit fremden ersetzen. Die übrigen Regierungsjahre der Königinn Christina brachten noch immer neue Manufacturen nach Schweden. Denn 1649 wurden Nadelfabriken und eine Seidenfabrik, 1651 eine Ledergerberey und Seifensiederey, 1653 Sägemühlen; und endlich 1654 eine Eisen= und Stahlfabrik angelegt: und hierauf übergab mehrgedachte Königinn den 7ten Junius des nur gedachten 1654 Jahres ihrem Vetter, Carl Gustav, Krone und Scepter.

§. 285.

Carl Gustavs Manifest, worinn er seine Unterthanen zur Handlung und Schifffahrt aufmuntert.

Unter dieses Carl Gustavs, oder Carls des X Regierung, waren die schwedischen Waffen gleich glücklich gewesen, als in den Regierungsjahren des Königs Gustav Adolphs, und der Königinn Christina, dergestalt, daß nunmehr viele herrliche und weitbegriffene Länder dem schwedischen Scepter unterworfen worden, welche mehrentheils an der Ostsee, und an andern schiffreichen Wassern liegen, und mit den nutzbarsten, zur Handlung dienenden Naturgaben gesegnet sind. Daher nahm Carl Gustav im Jahre 1660, kurz vor seinem Ende, Anlaß, in einem Manifeste seine Unterthanen aufzumuntern, daß sie sich dieser Vortheile zur Handlung und Schifffahrt bedienen möchten; wobey er zugleich versprach, ihnen in allen Stücken hülfliche Hand zu bieten.

ten. Er meldete über dieses, wie er gesonnen sey, sonderbare Directoren der Commercien, Schifffahrt und Manufacturen zu ernennen, die dafür sorgen sollten, daß theils alle Materialien des Landes von den Unterthanen selbsten verarbeitet, und weiter verführet; theils die dem Königreiche abgehenden und doch nöthigen Waaren, als Wein, Salz, Heringe, Baumöl und Gewürz, gleichfalls von den Schweden selbsten aus der ersten Hand, gegen den Ueberfluß des Landesproducte abgehohlet, und zu dem Ende genugsame Schiffe und Fahrzeuge angeschaffet werden möchten.

§. 286.

Verbreitung der Manufacturen, der Handlung und Schifffahrt unter Carln dem XI.

Es vermehreten sich auch wirklich unter seines Nachfolgers, Carls des XI, Regierung, die **Manufacturen**. Denn es wurde nicht nur 1661 eine Zuckersiederey zu Stockholm errichtet, sondern es nahmen auch die Wollen- und Seidenwebereyen überall zu. Gleichwohl aber konnte man der Ausländer Hülfe zur Zeit noch nicht entbehren, und es verstattete der König den **Engländern** im May 1665 das Stapelrecht in Reval, Landsberg und Gothenburg, mit denen man dießfalls einen weitläuftigen Commercientractat aufrichtete, welcher 1666 den 6ten Februar geschlossen wurde: gleichwie sich in eben diesem 1666 Jahre einige Engländer mit verschiedenen Freyheiten nach Helsingburg setzeten. In dem folgenden 1667 Jahre legte man von Gothenburg aus eine **Heringsfischerey** an. Auch wurde in eben diesem Jahre auf dem Reichstage zu Stockholm beschlossen, die Handlung mit den **Türken** wieder in guten Stand zu setzen. In dieser Absicht fertigte man einige Personen, welche die türkische Sprache verstunden, nach Constantinopel, und nachmals auch nach **Persien**, ab. Insonderheit verdienet angemerket zu werden, daß, da man anitzt mit mehrerem Eifer, als jemals, für den Flor der Schifffahrt besorget war, 1667 das königl. schwedische **Seerecht** heraus kam, welches aus folgenden acht Abtheilungen besteht: 1) von des Schiffers und Schiffsvolks Pflicht, in 27 Capiteln; 2) von Schiffen und Schiffsbefrachtern, in 16 Capiteln; 3) von Schiffsbauung und Ausrüstung, wie auch von der Rheder Pflicht und Gerechtigkeit, in 9 Capiteln; 4) von der Bodmerey, in 9 Artikeln; 5) von Seeschaden, auch Schiffsverwirkung und Confiscation, oder andern unglücklichen Zufällen, welche demselben in Seegefahr zukommen können, und gemeiniglich Haverey genennet werden, in 17 Capiteln; 6) von Schiffs- und Gutsversicherungen, oder Assecuranzen, in 18 Artikeln; 7) von der Admiralschaft, wie sie muß bestellet seyn, und wie dieselbe schuldig, einander zu folgen, in 8 Capiteln; und 8) von dem Gerichtsstande, (Foro) der Schiffer und Seeleute, in 16 Capiteln. So kam auch 1668 den 16ten Junius eine königliche **Verordnung** heraus, nach welcher sich Kaufleute und Schiffer, welche auf Schweden und Finnland handeln, im Ein- und Ausseegeln richten sollten; und besteht solche aus 33 Artikeln. Desgleichen, weil man noch keine Wechselordnung in Schweden hatte, so setzte man 1671 ein **Wechselrecht** auf, welches unterm

10ten

10ten März zu Stockholm durch den Druck bekannt gemacht wurde. Hierauf erfolgte 1673 den 21sten März eine Verordnung wider die vielen Fremden, welche sich in dem Königreiche Schweden wohnhaft niedergelassen hatten, und im Handel und Wandel den alten und rechten Bürgern und Einwohnern großen Schaden zufügten. Endlich wurde auch im Jahre 1696 zur Beförderung der Seefahrt ein Lootscontoir zu Stockholm angelgt.

§. 287.

Abnahme der Handlung und Manufacturen unter Carln den XII.

So blühend nun die Handlung und Manufacturen unter diesem Könige waren: so sehr veränderten sich die Sachen unter dem Könige Carln dem XII, ob man es gleich nicht an guten Gegenanstalten fehlen ließ. Wir rechnen dahin z. E. daß, weil seit einiger Zeit viele boshaftige Bankerotte ausgebrochen waren, man darauf bedacht war, wie Treue und Glaube unter Kaufleuten, als woran bey der Handlung so viel gelegen ist, befestiget werden möchte. In dieser Absicht wurde 1699 den 14ten März eine königliche Verordnung wider die muthwilligen Bankerottierer bekannt gemacht, kraft welcher, ohne einige Gnade und Verzeihung, dergleichen Betrüger entweder an den Pranger gestellet, oder auch wohl mit gefänglicher Haft und Arbeit auf Marstrand, unverzüglich beleget werden sollen. Die Ursache aber, warum unter König Carln dem XII die meisten Manufacturen und Fabriken wieder eingiengen, welche unter der Regierung der Königinn Christina, und der Könige Carl Gustavs und Carls des XI angeleget worden waren, war keine andere, als der lange Krieg, den König Carl der XII zwar in den ersten 9 Jahren glücklich, aber in den letztern 9 Jahren unglücklich führete. Insonderheit erlitte die schwedische Handlung 1710 einen großen Stoß, da die Russen den Schweden Liefland abnahmen. Denn dieses war der Schweden Speisekammer, woraus sie, wenn Miswachs und Theuerung vorfiel, ihr Brodt hohleten.

§. 288.

und der Königinn Ulrica Eleonora.

Einen zweyten harten Stoß erlitte die schwedische Handlung, unter der Königinn Ulrica Eleonora. Denn, da die Schweden bisher im Sunde zollfrey gewesen (§. 284), und deswegen die aus- und eingehenden Waaren großen Theils selber mit gutem Vortheile hatten verführen können: so mußten sie hingegen in dem stockholmischen Frieden, der 1720 zwischen obiger Königinn und dem Könige Friedrich dem IV in Dänemark geschlossen wurde, sich dieser Freyheit begeben, und der Zoll ward ihnen nunmehr im Sunde sowohl, als andern Nationen, abgefordert.

§. 289.

Aufnahme der Manufacturen, Handlung und Schifffahrt, unter Friedrich dem I.

Jedoch unter Friedrich dem I kamen alle Manufacturen und Handwerker wieder in großes Aufnehmen. Man brachte die Schäfereyen in sehr gute Ordnung, pflanzte Taback, gab den fremden Künstlern und Manufacturisten Religionsfreyheit, und richtete unzählbare Manufacturen auf. Eben so kam auch unter diesem weisen Könige die Handlung wieder empor: die Schweden gewöhneten sich, ihre Waaren selbst einzuführen.

auch

uch das ihnen benöthigte selber zu holen; der Preis des Ei-
ens wurde durch ein Eisenlager in der Schweden Macht er-
alten; und man schloß die Fremden fast von allen vortheil-
en Zweigen der Handlung aus. Zur Beförderung dieser
igenen Handlung stiftete man zu Gothenburg nicht allein die
evantische Compagnie; sondern man errichtete auch ebenfalls
u Gothenburg, vermittelst einer von dem Könige Friedrichen 1731
en 14ten Junius, Heinrich Königen und dessen Associirten er-
heilten Octroy, eine ostindische Compagnie, welche seit der
Zeit gar viele Schiffe abgesandt hat, und noch gegenwärtig in
uten Umständen ist. Die Bedingungen gedachter Octroy, an
er Zahl 18, findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter ost-
ndische Compagnie in Schweden. Es müssen die Schiffe der
Compagnie allemal von Gothenburg absegeln, und auch wie-
erum dahin zurück kommen, ingleichen ihre Waaren allda aus-
aden und verkaufen. Uebrigens muß sie der Krone von einem
eden zurück kommenden Schiffe 50000 Thaler Silbermünze be-
ahlen. Nicht weniger ward in eben dem 1731 Jahre, und auch
u Gothenburg, in der sogenannten Altstadt, auf Schwedisch
Gammelstadt, drey achtel Meilen von Gothenburg, eine Zucker-
raffinerie angeleget, welche anitzo in vollem Gange ist. Thun
wir von Gothenburg einen Blick nach Stockholm, so entdecken
wir auch hier eine gute Anstalt nach der andern, die von dem
gesegneten Zustande der schwedischen Handlung und Manufa-
turen zu Friedrichs des I Zeit Zeugen abgeben. Im Jahre
1739 wurde daselbst ein Assecuranzcontoir, und zu gleicher Zeit
ein eigenes Manufacturcontoir der Reichsstände; 1740 aber
ein Hallgerichte errichtet, in welchem letzten die im Reiche
fabricirten Waaren geprüfet, und die Streithändel der Manu-
facturisten geschlichtet werden. Hiernächst schloß die Krone
Schweden 1741 den 15ten April mit der türkischen Republik
Tripoli einen Friedens- und Commercientracat, und im Jahre
1745 octroirte der König die Fischercompagnie zu Stockholm,
nachdem die Direction derselben das Jahr vorher die sämmtlichen
Interessenten hatte einladen lassen, sich auf den 2ten October
1754 einzufinden, und, zu Folge der Associationsregeln, wegen
Fortsetzung dieser dem Lande so nützlichen, als den Interessen-
ten vortheilhaften Einrichtung erforderliche Maaßregeln zu neh-
men. Im Jenner 1756 ertheilte der König zu Gothenburg ei-
nigen reichen portugiesischen Familien sichern Aufenthalt, und
die Freyheit, an allem Handel, der in Schweden getrieben wird,
wie auch bey den Fabriken und Manufacturen, Theil zu neh-
men. Desgleichen gab er zu eben der Zeit den Kaufleuten Abra-
ham und Jacob Arfwadson Freyheitsbriefe, sowol zu einer He-
rings- Wallfisch- Dorsch- und Seehundfischerey-Compagnie,
als auch nach den africanischen und americanischen Inseln
zu fahren, und in denen Landen, die noch durch keine europäi-
sche Nation besetzt worden, Entdeckungen zu machen; jedoch
alles nach denen in der Octroy stipulirten Bedingungen und Ein-
schränkungen. Zwar that damals der spanische Gesandte wi-

der die letztere Conceßion, als eine, den Rechten der Krone Spanien nachtheilige Sache, starke Vorstellungen; wir können aber nicht sagen, ob sie einige Veränderung verursachet. Nicht weniger erhielten verschiedene Kaufleute im März gedachten Jahres auf 6 Jahre ein Privilegium, aus Schweden einzig und allein nach **Madera** und den **Canarieninseln** zu handeln. Das merkwürdigste aber von dem mehr gedachten 1746 Jahre ist, daß, da der Großsultan der schwedischen Nation die Erlaubniß ertheilet hatte, in Pera, der Vorstadt von Constantinopel, sich eine Kirche zu erbauen, (woraus man das große Ansehen der Schweden in der Türkey schließen kann); man den Anfang zu nur erwähntem Baue hat machen wollen, nachdem der König schon seit einigen Jahren ansehnliche Collecten dazu hatte sammlen lassen. Im Jahre 1748 beschäfftigte man sich vorzüglich beydes mit der Schifffahrt, als mit dem Wechselnegoz. In Ansehung jener müssen wir theils eine Declaration unterm 18ten März, die **Kauffahrteyschiffe** betreffend, theils das unterm 30sten März ergangene **Seereglement**, anführen; in Ansehung des Wechselnegozes aber anmerken, daß man eine neue **Wechselordnung**, statt der alten (§. 286.), entworfen, und durch den Druck bekannt gemacht habe.

§. 290.

Handlungsreglement für die Stadt Stockholm.

Das letzte, so aus den Regierungsgeschichten des hochseligen Königs Friedrichs des I, die Handlung angeht, und unserer Aufmerksamkeit nicht entwichen, ist ein königliches **Handlungsreglement**, das im December 1749 bekannt gemacht worden, und die Handlungsart in Stockholm festsetzet; woraus man zugleich die Wachsamkeit des Senats für die Beförderung des Wachsthums der inländischen Fabriken ersehen kann. Es besteht aus 6 Artikeln. Der erste lehret, wie es überhaupt mit Kramwaaren gehalten werden soll. Es sollen nämlich 1) alle Krämer und diejenigen, welche mit Kramwaaren handeln, sich nach dem allgemeinen schwedischen Gesetze, besonders aber nach dieser neuen Verordnung richten, und dabey unter dem Befehle des Magistrats zu Stockholm stehen. 2) Eben dieselben Handelnden sollen deswegen eine schriftliche Erlaubniß von besagten obrigkeitlichen Personen haben. 3) Bey dem Hall- oder Fabrikgerichte soll nichts von Manufacturwaaren minutweise verkaufet werden. 4) Wenn jemand, der erwähnte schriftliche Erlaubniß nicht erhalten hat, ostindische, oder andere ausländische Waaren einbekömmt, so sollen dieselben nicht in dessen Hause, sondern in Packhäusern verwahret, und unter öffentlicher Aufsicht an die privilegirten Krämer verkaufet werden. 5) Derjenige, welcher wider diesen Artikel handel, soll seine Waaren verlieren, und 40 Thaler Silbermünze an Strafgeldern erlegen. Der zweyte Artikel weiset, worinn der Handel der Fabrikanten und Manufacturisten mit Kramwaaren bestehen soll. 1) Haben sie die Erlaubniß, in den Werkstätten ganze Stücke, ingleichen ganze und halbe Dutzende zu verkaufen: eben dieses kann auch in der Stadt in offenen Buden geschehen, und wenn

2) zwo

2) zwo oder mehrere Personen eine Bude zusammen halten; jedoch sollen sie 3) in ihren Häusern nichts in Minut, wol aber in offenen Buden verkaufen, wenn sie nämlich 4) sich vorhedeswegen bey dem Magistrate angemeldet, und der von demselben geschehenen Tarirung sich unterworfen haben, wofern sie 5) sowol dieses Puncts, als auch der vorigen Puncte halber, der in dem 5ten §. des ersten Artikels benannten Strafe entgehen wollen. Im dritten Artikel wird von dem Kramhandel des Verlegers gehandelt. Da denn nach der im ersten §. gegebenen Beschreibung eines solchen Verlegers 1) befohlen wird, daß sie ihre Verlagscontracte bey dem Magistrate sollen einzeichnen lassen. 2) Sollen sie keinen Minuthandel treiben. 3) Sind sie zwar nicht zu einem gewissen Verlags-Quanto verbunden; wenn sie aber Verleger zu einem Capitale von 15000 Thalern Silbermünze und darüber sind, so sollen sie auch mit unverlegten aus- und inländischen Waaren handeln können; doch sollen sie jährlich beweisen, daß sie eine solche Summe zum Verlag der einheimischen Waaren angewendet haben. 4) Wird denenjenigen, welche hierwieder handeln, die obbesagte Strafe gleichfalls zuerkannt. Der Inhalt des vierten Artikels betrifft den Commißionshandel mit Kramwaaren, und setzet hauptsächlich, daß sich solche Commißionärs bey dem Magistrate angeben sollen, weiset auch, wie sie sich, wofern sie beregte Strafe vermeiden wollen, bey diesem Handel zu verhalten haben. Der fünfte Artikel betrifft die Großhändler mit Kramwaaren. Diese sollen sich gleichfalls bey dem Magistrate angeben, wenigstens für 20000 Thaler Silbermünze von inländischen Waaren abnehmen, und nichts in Minut verkaufen. Ferner sollen sie bey harter Strafe jährlich Zeugnisse wegen solcher Abnahme aufweisen. Da hingegen sollen keine andere Unterthanen sich mit solchem Großhandel abgeben, wo sie nicht gewisse Ausgaben übernehmen, und sich eidlich verbinden, daß sie keinen Schleichhandel treiben wollen. Im sechsten und letzten Artikel wird umständlich von dem Minuthandel mit allerley Kramwaaren gehandelt. Nach Maaßgebung desselben soll nur eine gewisse nach der zu Stockholm üblichen Nahrung eingerichtete Anzahl von Kramern angenommen werden. Sie sollen ein gewisses Quantum von inländischen Manufacturwaaren abnehmen. Ihre Waaren sollen sie nicht in verschlossenen Winkeln, sondern in öffentlichen Buden verkaufen, und jährlich beweisen, daß sie ihren Antheil richtig eingekaufet haben; im widrigen Falle soll ihre Bude gesperret werden. Sie sollen bey Zeiten bestellen, was für Waaren sie nöthig haben. Wenn aber dieselben nicht zu finden sind, so soll solches bey dem königlichen Kammercollegio angezeiget werden. Wenn ein Krämer gestorben, soll von denen, welche an dessen Stelle zu kommen suchen, der geschickteste angenommen werden, mit der Bedingung, daß er sein Quantum von den Fabrikanten richtig nehmen wolle. Im 7ten §. ist ein Verzeichniß der Waaren enthalten, womit sowol die Seidenkrämer, als auch Leinwandhändler allein und

gemeinschaftlich handeln sollen. Der folgende §. erlaubt dem Frauenzimmer, mit allerhand Kleinigkeiten zu handeln; und der letzte handelt von den Stämpeln der Waaren, damit aller Unterschleif und die Verfertigung untauglicher Waaren vermieden werden möge. Zuletzt befehlen Seine Majestät, die Bewerkstelligung dieser Verordnung mit aller Sorgfalt zu betreiben.

§. 291.

Weise Anstalten zum Flore der Handlung, Schiffahrt und Manufacturen unter Adolph Friedrichen.

So glücklich die Regierungsjahre Friedrichs des I, für die Handlung in Schweden gewesen, so erwünscht sind die itzigen Zeiten, unter der friedlichen Regierung Sr. anitzo regierenden königlichen Majestät, Adolph Friedrichs, da Handlung und Gewerbe immer in neue fruchtbare Zweige treiben, indem Se. Majestät mit noch größerem Eifer, als seine glorwürdigsten Vorfahren, unabläßig an der Verbreitung des Flors der Commercien und Manufacturen in Dero Reiche, arbeitet, und so gar auch auf die ursprünglichen und entfernten Quellen derselben ein Auge werfen. Denn im Jahre 1752 bewilligte dieser weise Monarche denen, welche Sümpfe und Moräste austrocknen, und dadurch den **Ackerbau** und **Wiesewachs** befördern würden, 40 bis 50 Freyheitsjahre ohne alle Abgaben. In eben dem Jahre befahl er auch den sämtlichen Landeshauptleuten, daß überhaupt alle zu **Manufacturen** nöthige **Materialien**, als Flachs, Hanf, Tabacksblätter, und Weberdisteln, Farbekräuter zu Seiden- Leinwands- und Wollenfärbereyen fleißiger in ihren Districten angebauet und gepflanzet werden möchten: ungeachtet der Tabacksbau schon so empor gebracht, und die Anzahl der dazu erforderlichen Fabriken dergestalt vermehret worden war, daß man in dem gedachten 1752 Jahre bereits zu Stockholm, Gothenburg, Landskron, Lund, Wenerburg, Alingas, Norkioping, Malmö, Christianstadt, Ystadt, Scara, Södertelge, und Sölfwitsborg, Tabacksfabriken fand. Weil der König ferner für das Aufnehmen der Fischerey und Schäferey besorgt ist, so gestand er, in Ansehung jener, denjenigen, welche sich an den Seeufern dieser Handthierung halber niederlassen wollen, verschiedene Vorrechte zu; in Ansehung dieser aber ergieng eine königliche Verordnung, den Vertrieb der feinen schwedischen **Wolle** zu befördern. Kraft derselben soll der Landmann sie in ganzen Fellen zu den Fabrikanten bringen, oder, wenn sich kein Käufer findet, soll das Hallgerichte jeder Stadt dieselbe aus dem Manufacturfond erkaufen. Nicht zu gedenken, daß auf dem Reichstage 1752 die möglichste Beförderung der Fabriken auf das neue beschlossen worden. Um aber auch die Verführung der Waaren zu erleichtern, brachte man auf dem Carlsgraben bey Trollhätta eine Schleuße, **Graf Teßin** genannt, zu Stande, welche gegen das Ende eben dieses 1752sten Jahres feyerlich geöffnet, und brauchbar befunden wurde, wovon sich das Reich, zur Aufnahme des Handels, einen beträchtlichen Nutzen zu versprechen hat, den auch der Commercienrath Polheim in seinen hierüber in Druck ausge-

gegebenen Gedanken allbereits genugsam zu Tage geleget hat. Endlich ergieng noch in diesem Jahre ein königliches Edict, vermöge dessen, der julianische Calender abgeschaffet, und anbefohlen ward, daß der neue Styl mit dem 1753 Jahre in dem Königreiche Schweden durchgängig eingeführet werden sollte. Es wurden daher in solchem 1753 Jahre 11 Tage vom 17ten Februar, bis auf den 28sten, weggelassen. Die Kroneinkünfte wurden zwar in selbigem noch nach dem alten Calender berechnet; alle übrige Handlungen aber richteten sich nach dem verbesserten, welcher nunmehr durchgängig eingeführet ist. In dem folgenden 1754 Jahre setzete man die Sorgfalt für den obgedachten Bau der zu den Manufacturen erforderlichen Materialien fort, indem mit dem Anfange solchen Jahres, das Hallgerichte, oder Manufacturcontoir der hochlöblichen Reichsstände, insonderheit den Bau der Kräuter, welche zum Färben gebraucht werden, im Reiche, und besonders in den südlichen Provinzen desselben, desto mehr zu befördern, wachsam war, und zu dem Ende bekannt machen ließ, daß diejenigen, welche dergleichen Waaren liefern würden, von diesem Manufacturcontoir gewisse Prämien zu gewarten hätten. Eben dieses Hallgerichte, oder Manufacturcontoir setzte, um auch den Seidenbau empor zu bringen, zu gleicher Zeit, und unter eben der Bedingung, 5 Platen für jegliches Schalpfund gesponnener einheimischer Seide zu einer Prämie. Endlich so vergaß der König auch nicht der Fischerey, indem er in dem gedachten 1754 Jahre, nachdem man in Schweden den Nutzen und die Wichtigkeit der Heringsfischerey eingesehen hatte, ein eigenes Reglement, diese Fischerey betreffend, bekannt machen ließ. In demselbigen wird nicht nur die 1745 errichtete Fischercompagnie (§. 289.) bestätiget; sondern es werden auch, außer den alten Prämien, noch neue versprochen. Dieses Reglement giebt zugleich den Fremden die Erlaubniß, ihre Capitalien in die Fischerey anzulegen. Hierdurch ward zugleich Gothenburg aufgemuntert, daß es 1755 anfieng, die dasige Fischerey (§. 289.) bis nach Grönland zu erweitern, wohin ein Schiff geschicket wurde, welches noch in solchem Jahre mit 5 Wallfischen glücklich zurück kam. Uebrigens ist die Aufnahme der Commercien und Manufacturen im Reiche bis auf diese Stunde des preiswürdigsten Königs Adolph Friedrichs und des Senats vornehmstes Augenmerk: wie denn auch die Wissenschaften in den neuern Zeiten, sonderlich von 1739, da zu Stockholm die königlich schwedische Akademie der Wissenschaften ist gestiftet worden, unter den Schweden ein ansehnliches Wachsthum erfahren haben. Sie legen sich, außer verschiedenen andern Wissenschaften, itzt vornehmlich mit großem Fleiße auf die oeconomischen Wissenschaften, und die Naturlehre, so beyde Wissenschaften sind, welche die Grundlage der Handlung unterstützen und erhalten.

§. 292.

Gegenwärtiger Zustand der schwedischen Handlung.

Was nun insbesondere den gegenwärtigen Zustand der Handlung in Schweden betrifft; so ist aus den obigen Geschichten unleugbar, daß der Handel in den letzt verflossenen Jahren in merkliche Aufnahme gekommen ist. Die (1) Manufacturen haben sich verbessert (§. 289 und 291.); daher die Einfuhre der ausländischen geringer worden, und viel Arbeitslohn im Lande erspart und behalten ist. Ja die Ausfuhre ist durch einige neue Manufacturwaaren vermehret worden. Wie denn der Manufacturcommissär Eric Salander, in derjenigen Rede, welche er 1754 bey Antretung seines Vorsitzes in der königl. Akademie der Wissenschaften gehalten hat, und die hauptsächlich den damaligen Zustand der schwedischen Fabriken betrifft, unter andern anführet, daß zu Stockholm in den beyden letzten Jahren einzig und allein an so genannten Hallwaaren, welche mehrentheils aus gewebten Zeugen bestehen, für 48 Tonnen Goldes verfertiget worden sind, und daß die Fabriken in dem St. Catharinen Kirchspiel allein an die Arbeiter alle Sonnabende 33 bis 35000 Thlr. Kupermünze an Arbeitslohn bezahlen, welches 5½ bis 6 Tonnen Goldes, davon eine aus 300000 Thalern Kupfermünze besteht, jährlich ausmacht. In Ansehung der (2) Naturgaben ist insonderheit das Eisen, welches der größte Schatz des Reichs ist, und sonst unter dem Preise war, weil die Niederlage ehedem davon in auswärtigen Handelsplätzen gewesen, wieder in guten Preis gekommen, nachdem man in Schweden selbst das Eisenlager errichtet (§. 289.), und man hat dabey solche Einrichtungen gemacht, welche verhüten, daß der Preis desselben nicht nach Belieben erhöhet, und dadurch die Aufnahme der ausländischen Eisenwerke befördert werden kann. Es ist auch (3) der Wechselcours von Zeit zu Zeit gefallen, und zu mehrerer Gleichheit mit dem Wechselcourse anderer Nationen gekommen, weil itzo weniger Geldsummen für rohe Materien und andere nöthige Waaren aus dem Lande gehen, nachdem man den Bau der Materialien mit allem Ernste treibt (§. 291). Indessen führet Schweden doch noch jährlich wenigstens für 6 Tonnen Goldes mehr ein, als aus.

§. 293.

Grundstützen der Handlung in Schweden:

1) Naturgaben Schwedens.

Damit wir aber von diesem so blühenden Handel unsere Leser etwas umständlicher unterrichten: so müssen wir zuvörderst die Grundstützen desselben anzeigen. Selbige sind die Naturgaben, die Manufacturen, der Bergbau, die Fischerey, die Schifffahrt, und die bequeme Lage zur Handlung. Die Naturgaben Schwedens bestehen 1) im Getreide; doch ist Schweden an und für sich selbst reicher an Bergwerken, als an fruchtbaren Aeckern. Gothland hat unter allen Ländern des Reichs das meiste Getreide, als Weizen, Rocken, Gerste, Haber, Erbsen rc. Im Nordlande kann wenig gesäet werden, weil es mit Bergen und Klippen angefüllet ist. In Lappland wächst noch weniger Getreide; Finnland aber ist ganz fruchtbar, ob es gleich bisher noch lange nicht hinlänglich angebauet ist. Weil nun das Getreide

lange

inge nicht zureichend für Schweden ist, und jährlich einige 00000 Tonnen Korn von fremden Orten eingeführet werden üssen: so thun die patriotisch gesinneten Schweden deshalb itzt äufig gute Vorschläge, wie der Ackerbau in guten Stand zu tzen sey, und der König unterstützet solche (§. 291). Man bauet unmehro auch 2) **Flachs**, sonderlich in der Provinz Helsingen,) **Hanf**, und 4) **Taback** mit gutem Vortheile, ingleichen) **Weberdisteln**, und 6) **Farbekräuter** (§. 291). In dem süd- chen Theile von Schweden giebt es ziemlich gute 7) **Baum- rüchte**, und 8) **Gartengewächse**: allein, je weiter nach Nor- en, destomehr nehmen sie ab. Die ansehnlichen 9) **Waldungen**, elche Schweden sonst gehabt hat, und gewissermaßen noch im eberflusse hat, werden immer dünner und kleiner, weil jährlich ewaltig viel Holz zur Verfertigung der Kohlen, der Potasche, es Theers, des Pechs und zum Schiffbau gebrauchet wird. ute 10) **Wiesen und Weiden** hat Schweden an und für sich lbst zum Theil; desgleichen giebt es gute Viehweiden in Goth- and und in Nordland. Daher ist auch 11) die **Viehzucht** in Schweden an manchen Orten ansehnlich; alles Vieh aber fällt ier, so wie in den übrigen nordischen Ländern, klein, und die enigen Schafe haben eine grobe Wolle: jedoch ist man seit inigen Jahren in Schweden auf die Verbesserung der Schafzucht hr bedacht, wie denn derjenige, der eine fremde schöne Schaf- rt ins Land bringt, nach Unterschied für jedes Stück eine Be- ohnung vom Staate erhält. Die **Pferde** daselbst sind unge- nein dauerhaft, und sowohl als das Hornvieh zureichend. Die so utzbaren **Rennthiere** in Lappland sind bekannt. Von 12) **wil- en Thieren** giebt es Hirsche, Rehe, Hasen, Elendthiere, in- gleichen Bäre, Wölfe, Füchse, Luchse, Biber, Fischottern, Viel- raße, Marder und Wiesel; daher haben die Schweden rare Pelzwerke, doch nicht im Ueberflusse. Wildes und zahmes Ge- flügel giebt es genug. Von den 13) **Fischen** siehe den 296 §. Die 14) **Perlenfischerey** in Finnland liefert manche kostbare Perlen. Der 15) **Seidenbau** wird nunmehro auch mit mehrerm Eifer in Zukunft getrieben werden, nachdem man Prämien dar- auf gesetzt (§. 291). Man findet ferner in Schweden 16) **edele und andere Steine**, als Crystalle, Amethysten, Topasen, Por- phyrstein, Lasurstein, Agathe, Carneole, Steincorallen, Magnet- stein, Probiersteine, Mühlsteine, Gypsdrusen, Schiefer, Kalk- stein, Marmor ꝛc. An 17) **andern Mineralien** hat Schweden Marienglas, Bergwachs, Berggrün, Bergblau, Vitriol, rothe Farbe, Quecksilber, Amianth, Bleyerzt zu Bleystiften, Bleyweiß, Galmey, Alaun, Walkererde, Steinöl, Schwefelkies ꝛc. Den größten Schatz des Landes aber machen 18) die **Metalle** aus. In Smaland hat man (a) **Golderzt** entdecket, welches 1752 ziemlich ergiebig gewesen: man hat daraus neue Ducaten geprä- get, welche das Bergwerkscollegium in gangbarem Preise aus- gegeben. Die größte (b) **Silbergrube** ist bey Sala; die andern sind zu Hellefors, Storhaar im Thallande, Skishitte ꝛc. Die Anzahl der (c) **Kupfergruben**, Kupferhammer- und Röstwerke

ist ganz ansehnlich, und die besten Gruben findet man zu Falun; sie sind aber nicht mehr so einträglich, als sie ehemals gewesen: man findet auch gediegen Kupfer. Das (d) Eisenerzt ist so häufig, daß es sich gemeiniglich über der Erde zeiget, und dabey von ungemeiner Güte, insonderheit das bregrundische. Es macht das Eisen, dessen Bergwerke unerschöpflich, ⅔ von den Reichsproducten aus. Der Eisenhütten und Eisenhammerwerke sind an die 450. Die besten Eisengruben sind in Upland, und den größten Eisenhandel treibt Westmannland. Endlich so wird auch (e) Bley in Schweden gegraben. Die größte Menge von Berg- und Hammerwerken ist in dem eigentlichen Schweden. Im Gegentheile leidet Schweden Mangel am Salze. Denn obwohl in Smaland und Bohuslehn aus dem Seewasser Salz gesotten wird, so ist doch solches lange nicht zureichend, die Schweden nur nothdürftig damit zu versorgen.

§. 294.

2) Manufacturen.

Die zweyte Grundstütze der Handlung in Schweden sind die Manufacturen, welche allererst zu des Königs Gustavs Wasa Zeiten ihren Anfang genommen (§. 282.), und nunmehro in ansehnlichem Flore sind (§. 292). Man hat 1) Stücken- und Glockengießereyen; 2) Pistolen- Carabiner- Musqueten- schußfreye Bruststück- und Ankerschmiedereyen; 3) viele Kupfer- und Meßingfabriken: wie man denn überhaupt alles, was aus Eisen, Stahl, Kupfer und Meßing verfertiget werden kann, in Schweden fabriciret. Hiernächst findet man daselbst 4) Seiden- Tuch- Baumwollen- Wollen- Barchent- Buldan- Leinewand- Seegeltuch- und Garnfabriken; 5) Saffiansfabriken; 6) Cattundruckereyen; 7) Färbereyen; 8) Tabacksspinnereyen; 9) Zuckerraffinereyen; 10) Seifen- Salz- Schwefel- und Salpetersiedereyen; 11) Vitriol- und Alaunwerke; 12) Glashütten; 13) Porcellanfabriken; 14) Papier- Pulver- Walk- Bohr- Schleif- Stampf- und andere Mühlen; u. a. m. Man bauet auch 15) viel Schiffe; und ohngefähr 2 Meilen von Norköping ist 16) eine ansehnliche Marmormanufactur.

§. 295.

3) Bergbau.

Die dritte Grundstütze ist der Bergbau, indem die Bergwerke, sonderlich die Eisenbergwerke, den größten Reichthum des Königreichs Schweden ausmachen (§. 293). Und eben dieses reichen Bergsegens wegen hat man in Schweden ein absonderliches königliches Bergcollegium zu Stockholm.

§. 296.

4) Fischerey.

Die vierte Grundstütze ist die Fischerey. Sowohl die Seen als Flüsse sind reich an Fischen von mancherley Art, unter welchen die Lachse die vornehmsten, und vor andern merkwürdig sind: der beste Lachs wird in Holland gefangen. Eine besondere Gattung von Fischen, welche Schweden hat, sind die sogenannten Strömminge, welche etwas kleiner als ein Hering, und gut zu essen sind. Heringe werden in der Ostsee, sonderlich zu Falsterbo, in

in der Provinz Schonen, gefangen: sie sind aber kleiner und magerer, als die, so man in der Nordsee fängt. Schon 1667 hat man zu Gothenburg eine Heringsfischerey angelegt (§. 286.), die man hernach auf den Wallfischfang nach Grönland ausgestrecket (§. 291): und zu Stockholm ist eine eigene Fischercompagnie (§. 289). Keine Provinz von Schweden ist zur Fischerey besser gelegen, als Finnland, weil es allenthalben mit fischreichen Seen, Sümpfen und Strömen versehen ist; und werden daselbst die Fische eingesalzen, und außer Landes verführet. Der bothnische Seebusen ist reich an Seehunden; und es stellen die Schweden auch diesen nach (§. 289).

§. 297.

5) Schifffahrt.

Die fünfte Grundstütze ist die Schifffahrt, welche die Schweden nicht nur auf der Ost- sondern auch auf der Westsee treiben (§. 282); und hat Schweden alles im Ueberflusse, was zur Ausrüstung einer Flotte erforderlich ist. Eine Rede vom Nutzen und Vortheile, der dem schwedischen Reiche aus der Seefahrt erwächset, steht im II Theile des Stockholmischen Magazins, Num. 6.

§. 298.

6) Bequeme Lage zur Handlung.

Endlich rechnen wir noch unter die Stützen der schwedischen Handlung, die bequeme Lage zur Handlung, der sich Schweden rühmen kann, indem es an die West- und Ostsee stößt, und außerdem große stehende Seen, und verschiedene Flüsse enthält, die theils in diese Seen, und theils in die Meere fallen. Es wissen sich auch die Schweden gegenwärtig dieses Vortheils zu bedienen, so, daß ihr Seehandel nicht geringe ist, sonderlich der auf der Ostsee, ob er wohl keinesweges mit der Seehandlung der Engländer und Holländer in Vergleichung gesetzt werden kann.

§. 299.

Hauptäste der schwedischen Handlung: 1) inländische.

Es verbreitet sich aber die schwedische Handlung in zwo Hauptäste, nämlich in die inländische und in die ausländische. Der (1) inländische Handel, oder der Handel, den die Schweden im Lande, und mit ihren Nachbaren treiben, besteht in Mastbäumen, Balken, Bauholze, Bretern, Birkenrinden, Theer, Pech, Potasche, hölzernen Stühlen, Baststricken, Pferden, Ochsen, Schafen, Speck, Butter, Käse, Salz, Häuten, Flachs, Hanf, Leinwand, Vögeln und Pelzwerk, als blauen, weißen, und Kreuzfüchsen, Hermelin, Bärenhäuten, Wolfsbälgen, Grauwerk, Marder- Vielfraß- Otter- und Biberfellen, Rennthierhäuten und so weiter, je nach dem es die Landschaften mit sich bringen. Der (2) ausländische Handel der Schweden geschieht größtentheils von ihnen selbsten mit ihren eigenen Schiffen, und geht nicht allein nach allen europäischen Seehäfen; sondern auch nach allen Küsten des mittelländischen Meers, ja bis nach China, welche letztere Handlung, die der Baron Härlemann ein nöthiges Uebel nennet, viel Silber

2) ausländische.

 erfordert,

erfordert, und daher den Schweden wenig einbringt. Es sind aber die europäischen Nationen, mit denen die Schweden handeln, die Deutschen, und zwar insonderheit die deutschen Seestädte, die Engländer, die Holländer, die Portugiesen, die Franzosen, die Spanier und die Türken.

§. 300.

Gegenstand der ausländischen Handlung in Schweden:

1) ausgehende Waaren.

2) eingehende Waaren.

3) contrabande Waaren.

Was die Waaren anbetrifft, worauf die ausländische Handlung in Schweden beruhet; so kann man sie in die ausgehenden, und in die eingehenden eintheilen, und diesen noch die contrabande Waaren beysetzen. Die (1) ausgehenden Waaren sind Stangen- und verarbeitetes Eisen, auch andere verarbeitete Metalle; doch wird von den Stangeneisen sowohl, als den Eisen- und Stahlmanufacturen, voritzo nicht mehr so viel ausgeführet, als ehedem. Weiter gehören unter die ausgehenden Waaren: Pech, Theer, Potasche, Salpeter, Pulver, Kobolt, Tauwerk, Buldan, Saffian, Fische, Pelzwerk rc. Nichts aber führet Schweden von allen seinen Producten zahlreicher aus, als Holz, an Bretern, Dielen, Balken, Latten rc. Alles dieses führen die Schweden selber aus. Die (2) eingehenden Waaren sind Getreide, Fleisch, Speck, Käse, Butter, Talg, Salz; fremde Getränke, als Weine und Branntweine; Farben, Gewürze, Zucker, Fischwaaren, Leder, Häute, Wolle, Baumwolle. Seide, Hanf, Flachs, leinenes und wollenes Garn rc. Desgleichen verschiedene Manufacturen, jedoch hat man der Geldverschwendung in einigen ausländischen Manufacturen, durch hohe Zölle und Verbote vorzukommen gesucht. Zu den (3) contrabanden Waaren gehören, und zwar a) deren Ausfuhre verboten ist, nicht nur das alte und abgenutzte Eisen, sondern auch seit 1744 das rohe Kupfer und die Kupferplatten, weil das Land itzt nur zur Nothdurft davon hat; und b) deren Einfuhre verboten ist, die ostindischen seidenen Zeuge rc. Der Schleichhandel, den insonderheit die Lübecker durch die offenen Scheeren (so heißen die Seeklippen auf den Küsten in Schweden und Finnland) mit erlaubten und verbotenen Waaren treiben, und der jährlich 5 bis 6 Tonnen Goldes ausmacht, ist dem Aufkommen der schwedischen Handlung sehr nachtheilig.

§. 301.

Handlungsgesellschaften in Schweden.

Von denen in Schweden noch blühenden Handlungsgesellschaften nennen wir 1) die ostindische Compagnie (§. 289); 2) die levantische Compagnie (§. 289); die Fischer-Compagnie (289 und 291); und 4) die Herings- Wallfisch- Dorsch- und Seehundsfischerey-Compagnie (§. 289.)

§. 302.

Wechselnegoz.

Wir verlassen die Waarenhandlung und kommen zu dem Wechselnegoz. Es wird aber von und nach Schweden, und insonderheit den beyden Haupthandelsstädten Stockholm und Gothenburg, nach und von Hamburg, Amsterdam und London gewech-

gewechselt: und hat Schweden sein eigenes Wechselrecht. Die älteste Wechselordnung ist am 10 März 1671 bekannt gemacht worden (§. 286), und steht in Siegels Corp. Iur. Camb. Th. 1. p. 591 u. ferner; die neue aber vom Jahre 1748 (§. 289.) in Bohns wohlerfahrnem Kaufmanne, neue Edition von 1750 Th. 1. p. 758 u. f.

§. 303.

Hauptbandelsstädte in Schweden.

Da, wie wir nur allererst gedacht haben, Stockholm und Gothenburg die beyden Haupthandelsstädte in Schweden sind: so wollen wir von beyden kurze Beschreibungen mittheilen. Die Hauptstadt des ganzen Reichs, zugleich auch die Residenz der Könige, und die erste Stapelstadt (*) ist Stockholm. Sie liegt an dem Zusammenflusse der Ostsee und des Mälarsees. Ihr Hafen ist so vortrefflich, daß man seines gleichen an wenig Orten in Europa antreffen wird. Denn er ist nicht allein so geraum, daß in demselben eine ganze Schiffsflotte liegen kann; sondern er ist auch so tief, daß die größten Schiffe so nahe an die Stadt hinan kommen können, daß sie so gar die Häuser zu berühren scheinen. Und da er über dieses einen festen Boden, und folglich einen guten Ankergrund hat, auch überall mit Bergen umgeben ist: so liegt er wider alle Sturmwinde so sicher, daß die Schiffe in demselben ohne Anker und Schiffseile einen sichern Aufenthalt haben können. Nur der Einlauf aus der See ist wegen der vielen vor demselben befindlichen Klippen, oder Scheeren, etwas beschwerlich und gefährlich; daher auch die Schiffe, so nach Stockholm seegeln, allemal bey Landort einen Lootsen nehmen müssen. Unter den öffentlichen Gebäuden in der Stadt verdienen hier besonders angemerket zu werden: 1) das Arsenal, 2) die Banco, 3) das königl. Münzhaus, 4) das Zollhaus, 5) das Packhaus, u. a. m. Von den hier befindlichen, und zur Aufnahme und Verbesserung der Wissenschaften, Künste, Manufacturen, Schifffahrt und Handlung abzielenden Collegien, Societäten, Contoiren und andern Veranstaltungen bemerken wir vorzüglich 1) die königliche Akademie der Wissenschaften; 2) das chymische und mechanische Laboratorium; 3) die Maler- und Bildhauer-Akademie; 4) die Reichsbank, siehe den 307 §. 5) das Commerz-Collegium; 6) das Manufactur-Contoir und Hallgerichte (289): 7) das Assecuranzcontoir (§. 289); und 8) das Lootscontoir (§. 286). Die in Stockholm befindlichen Manufacturen sind: Buchdruckereyen, Zuckeraffinereyen, Glashütten, Tabacks- Porcellän- Seiden- und Wollenzeug- Tuch- Cattun- Barchent- Seegeltuch- und Buldan-Fabriken, wie denn auch 1754 von einem dasigen Kaufmanne, Namens Bröms, eine Potaschenraffinerey, und ein Calcinirwerk angelegt worden. Solche Potasche, welche einerley Preis mit der ausländischen hält, soll nicht allein so gut, wie diese, sondern fast noch besser seyn. Es sind hier ferner gute Schiffswerfte, auf welchen stattliche und von Ausländern häufig gesuchte Schiffe gebauet werden. Die Handlung, welche

1) Stockholm.

zu Stockholm getrieben wird, ist groß und ansehnlich. Sie geschieht sowol vermittelst des Mälersees nach einheimischen, als auch nach ausländischen Orten; und zwar wird solche größtentheils von den Einwohnern dieser Stadt mit ihren eigenen Schiffen getrieben, mit welchen sie ihre Waaren nach Holland, Frankreich, Spanien und Portugal verführen: wiewol die Stadt und ihr Hafen auch häufig von Schiffen anderer europäischer Nationen, besonders der Holländer, Engländer, und der deutschen Seestädte, besucht wird. Die Zölle für die eingehenden Waaren, so von auswärtigen Orten nach Stockholm gebracht werden, sind entsetzlich hoch. Jedoch ist es den Fremden erlaubt, zu Stockholm diejenigen Waaren, so sie dahin bringen, auszuladen, ohne dafür die gewöhnlichen Zölle und andere Ausgaben zu entrichten, außer, wenn sie solche wirklich verkaufen: da hingegen sie, wenn sie keine Gelegenheit finden, solche zu verkaufen, dieselben wieder in ihre Schiffe einladen, und wo anders hinführen können, ohne etwas weiter davon zu entrichten, als einen mäßigen Zoll von einen halben pro Cent. Jährlich werden daselbst zwey Jahrmärkte gehalten, nämlich zu Michael und zur Weihnachtszeit. Von den Holmen, worauf die Stadt erbauet, von den dasigen Märkten und Lootsen, siehe unsere **Akademie der Kaufleute** unter Stockholm.

(*) In Schweden werden Stapelstädte diejenigen Städte genannt, welche die Freyheit haben, selbst mit ihren eigenen Schiffen, zu Aus- und Einführung der Waaren, nach ausländischen Orten zu seegeln, und sowol mit ausländischen als einheimischen Leuten zu handeln. **Landstädte** hingegen werden diejenigen in Schweden genannt, welche keinen Handel nach ausländischen Orten treiben, wenn sie auch schon an der See liegen; sondern nur die Freyheit haben, mit einheimischen zu handeln. Jedoch steht solchen Bürgern frey, sich in Schiffsrhedereyen zu intereßiren, und in Stapelstädten die eingebrachten Waaren im Ganzen zu verkaufen.

§. 304.

2) Gothenburg.

Nach Stockholm ist Gothenburg die beste Handelsstadt in ganz Schweden. Sie liegt in Westgothland an dem Cattegat; und hat einen sichern und so vortrefflichen Hafen, daß daselbst eine ganze Orlogsflotte gar bequem vor Anker liegen kann: wie denn die Schifffahrt daselbst auch deswegen sehr ansehnlich ist, weil die Schweden von dar nach allen außerhalb des Cattegats gelegenen ausländischen Seestädten kommen können, ohne daß sie nöthig haben, durch den Sund oder die Ostsee zu gehen. Hier befindet sich sowol die **ostindische Compagnie**, als auch die **levantische Companie** (§. 289). Die Stadt überhaupt treibt einen vortheilhaftigen und sich weit erstreckenden Handel: sonderlich ist der dasige Handel mit Eisen

sen sehr beträchtlich, und wird dessen jährlich eine große Menge zu Schiffe nach andern Ländern, vornehmlich nach Holland, versendet; daher man denn auch hier eine gute Eisenwaage findet. Die Waaren, welche in Gothenburg eingeführet werden, sind allerhand Lebensbedürfnisse, und andere zu des Reichs Nothdurft erforderliche Waaren. Im Jahre 1755 hat man zu Gothenburg angefangen, die dasige Fischerey bis nach Grönland zu erweitern (§. 291). Von Manufacturen sind daselbst 1) zwey Buchdruckereyen; 2) einige Tuch- und Wollenfabriken; 3) eine Tabacksfabrike; 4) eine schöne Cattundruckerey, die sich aber eine halbe viertel Meile von der Stadt in dem Kirchspiele Oeregryte befindet; 5) eine Papiermühle, eine halbe Meile von der Stadt; 6) eine Zuckeraffinerey, in der so genannten Altstadt (§. 289); 7) zwey Schiffwerfte, u. a. m. Außer einer Admiralität befindet sich zu Gothenburg seit 1740 ein Manufactur- oder Hallgericht. Endlich, so hält die Stadt zwey Jahrmärkte: den ersten am 10ten August, und den letzten am 21sten September.

§. 305

Andere Seehäfen und Handelsstädte.

Die übrigen Seehäfen und Handelsstädte sind: 1) **Warberg**, in Halland, deren Hafen an der Westsee liegt, und die einen guten Handel treibt; 2) **Halmstadt**, in Halland, liegt an dem Orte, wo der Fluß Nis oder Nissa seinen Auslauf ins Meer hat. Wenn dieser Auslauf rein wäre, würde sie einen kleinen guten Hafen haben. Sie ist wegen des dasigen vortrefflichen Lachsfanges berühmt, und kömmt der bekannte halmstädtische Lachs von diesem Orte: 3) **Landskron**, in Schonen, an der Nordseite des Sundes gelegen, hat einen guten Hafen, und eine berühmte Johannismesse, worauf großer Handel getrieben wird; 4) **Malmoe**, in Schonen, am Sunde gelegen, hält von Bartholomäi an einen berühmten Heringsfang, welcher 6 Wochen währet, zu welcher Zeit daselbst auch ein berühmter Markt ist; 5) **Christianstadt**, in Schonen, 2 Meilen von der offenen See gelegen, treibt einen guten Handel; 6) **Carlskron**, in Bleckingen, hat einen berühmten und schönen Hafen, treibt großen Handel mit Potasche und Bretern oder Dielen, und befindet sich das Admiralitätscollegium allhier: 7) **Calmar**, in Smaland, auf der Küste des baltischen Meeres gelegen, treibt gute Handlung zur See, und wird hier der beste Theer gemacht; 8) **Ystad**, in Schonen, an der Ostsee gelegen, deren Hafen weder groß noch sicher ist: 9) **Westerwick**, in Smaland, an einer Wicke der offenen See gelegen, hat einen guten Hafen, wie auch ein vortheilhaftes Schiffwerft, und treibt mit Schiffsholze und zum Schiffbau gehörigen Materialien guten Handel, u. a. m.

§. 306.

Commercencollegium.

Das ganze Handlungs- und Manufacturwesen in Schweden steht unter der Direction des zu Stockholm niedergesetzten

königlichen Commerzcollegii, welches aus einem Präsidenten und vier Räthen besteht, die in allen Sachen erkennen, so zur Handlung gehören, und allen Unordnungen abhelfen, die darbey vorkommen.

§. 307.

Veranstaltungen zum Besten der Handlung: 1) Das Assecuranzcontoir. 2) die Reichsbanco, 3) das Postwesen.

Zu den **Veranstaltungen zum Besten der Handlung** gehören: 1) das Assecuranzcontoir, zu Stockholm (§. 289); 2) die sichere und wohleingerichtete **Reichsbanco**, worüber die Reichsstände die Gewähr leisten, und die von den hamburger und amsterdamer Banken nur darinnen unterschieden ist, daß nicht lauter grobe Species dahin eingebracht werden; im übrigen aber sowohl für das, als die Kaufleute, von großem Nutzen ist; und 3) das Postwesen in Schweden, welches gut bestellet ist. Denn der schönen breiten gepflasterten und ausgebesserten Postwege an den Oertern, wo es sich wegen der Beschaffenheit des platten Landes füglich thun läßt, als in Schonen und Ostgothland, nicht allererst zu gedenken; so fehlet es nicht an löblichen Veranstaltungen, welche zu schleuniger und bequemer Fortschaffung der Reisenden angeordnet sind, so, daß die Reisenden mit denen fast durchgängig guten und vor Räuberey sichern Wegen, leidlichem Postgelde, und der Dienstbarkeit des Volks, wohl zufrieden sind. Man kann bey diesem Capitel in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Schweden** nachlesen.

ENDE.

Inhalt

Inhalt
des
dreyfachen Anhanges.

I.

II.

Anfangsgründe der Handlungswissenschaft.

Erster Theil.

Von der Handlung an und für sich.

Der zweyte Theil.

Von den Handlungsfähigen, und zur Handlungs erforderlichen Personen.

Der dritte Theil.

Von den Hülfsmitteln zur Treibung der Handlung.

III.

Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande.